HN WSP1 /

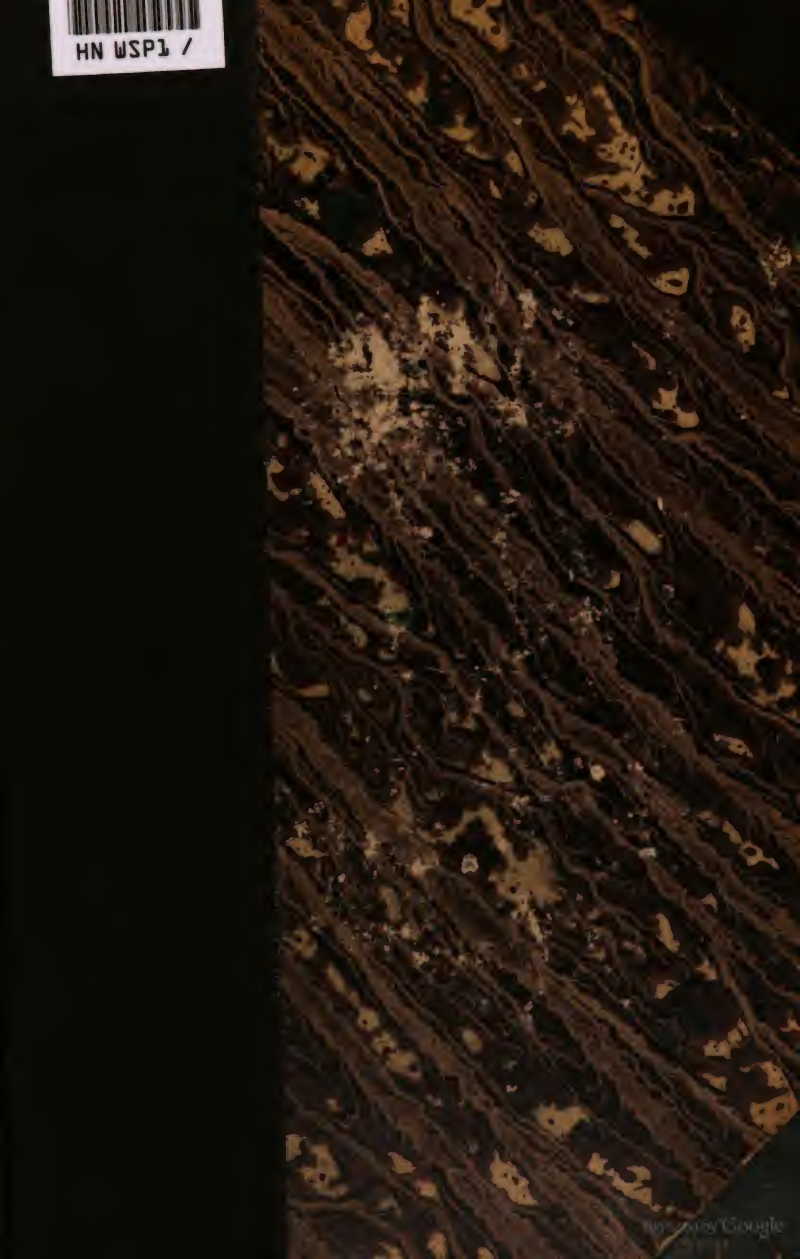

Digitized by Google

G01 78.45

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received ~~22 May, 1890.~~
29 June, 1891.

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Zwölfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1848.

VI. 7829
Gov 78.45
Harvard College Library,
29 June 1891.
From the Library of
Prof. E. W. GURNEY.

Digitized by Google

Schlözer (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, die sich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland erhoben, die über den befruchtenden Blutstrom der französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Brücke schlugen und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergreift, war A. L. Schlözer einer der Ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhunderte, das ihn geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Statistik und Politik neue Bahnen brechen. Und er war mehr noch als ein schöpferischer Geist, er war auch zugleich ein fester, scharf geprägter Charakter, der es dem deutschen Professor möglich machte, von seinem Lehrstuhle aus, die Feder in der Hand, die immer dampfende Pfeife im Munde, sich in Deutschland eine politische Macht zu schaffen, als die jetzt endlich überwundene Dämmerung eines freieren und frischeren Lebens kaum erst begonnen hatte.

Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt, einem Dorfe in Hohenlohe-Kirchberg, ist der einzige Sohn eines einfachen ehrlichen Dorfpfarrers, der außer ihm noch für drei Töchter zu sorgen hatte. Der Ehrgeiz seiner Familie war auf nichts Höheres gerichtet, als den Sohn dem Vater folgen zu lassen, und alle Verhältnisse und Schicksale seiner ersten Jugendzeit schienen ihm keinen weiteren Wirkungskreis anzukündigen. Er verlor schon in seinem 5. Jahre seinen Vater, der ihm nur ein geringes Erbtheil hinterließ. Auf den Stadtschulen zu Langenburg, dann (1745) zu Wertheim verwendete er einen Theil seiner Freistunden auf die Lectüre der Bibel und auf das Studium der Classiker, die er mitunter in schlechten Ausgaben im Mondschein las und so den Grund zu frühzeitiger Kurzsichtigkeit legte. Sein Großvater von mütterlicher Seite, Magister Pfarrer Haigold, unterstützte ihn damals nicht blos ökonomisch, sondern erkannte auch die großen Gaben des Knaben und mochte in diesem, da er ihm seine künftige Berühmtheit we ssagte, den kräftig ringenden Ehrgeiz wecken helfen, der ihn nach höheren Zielen wies. Freilich hatte der Magister damals nur die raschen Fortschritte Schlözer's in der Latinität so wie den künftigen Theologen vor Augen. Erst 16 Jahre alt bezog Schlözer die Universität Wittenberg, wo er eine theologisch-scholastische Dissertation de vita Dei schrieb, sich jedoch hauptsächlich mit philosophischen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach dem ihm bald sehr lieb gewordenen Göttingen, hörte namentlich Mosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen Wissenschaften, und den hochangesehenen Michaelis über Exegese und mosaisches Recht. Schon in Wittenberg war bei ihm eine lebhafte Reiselust erwacht, deren Befriedigung er mit seinen theologischen Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke vor, sich nach Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen wie viel noch durch längeren Aufenthalt und durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Schriften gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile des Morgenlandes. Ein Zusammenfluß von Umständen und die Ueberzeugung, daß er sich für die Ausführung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen, im Jahr 1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsala, theils in Stockholm bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freundlich gewogenen Bankier Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich beschäftigte.

In Wittenberg hatte Schlözer seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichtig genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter

Digitized by Google

sorgfältig anzumerken, und er also schwerlich schon zu der Ueberzeugung gelangt war, daß — nach seinem späteren Ausdrucke — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krücken" dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer besseren Methode im historischen Studium legte, mochte bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. Als er später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Canzleirath Heuß zu Hamburg machte, übernahm er es, für dessen Zeitung, den „Postreuter", gegen ein jährliches sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, besonders über alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptsächlichen Zwecke einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völkerabstammung und Sprachverwandtschaft. Außer dem Arabischen gab er sich namentlich mit dem Mösogothischen aus dem Ulfila ab, mit dem Isländischen, Finnischen, den Anfangsgründen des Polnischen und selbst einem Versuche zu Erlernung des Lappischen. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ersten schriftstellerischen Versuch mit der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden", eine Art literarischer Anzeiger, wovon im Ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in schwedischer Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten", ein zwar noch ziemlich unvollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin von 1760 in einer heftigen Kritik angriff, das aber doch schon in Politik und Staatswirthschaft allgemein wichtige Ansichten aussprach.

Schlözer's Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Empfehlungen unterstützten, war in Schweden zur Reife gekommen. Er wollte von da nach Danzig, um die Kaufmannschaft zu erlernen und einige reiche Kaufleute für Unterstützung seines Plans zu gewinnen; dann ein Jahr Landwirthschaft und Technologie, zwei Jahre lang Physik, Mathematik und Alterthümer studiren; endlich in Hamburg sogar die Steuermannskunst erlernen und von da zunächst nach Smyrna gehen. Die Ereignisse des siebenjährigen Krieges hinderten ihn jedoch nach Danzig zu reisen. Er begab sich also nach Lübeck (1758), wo er den Erwerb als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographieen" und einer „Sammlung schwedischer Anekdoten" theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten und warm geliebten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner projectirten Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst schon eine literarische Notabilität und durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen über Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, Lehenrecht, Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und Mathematik bei Kästner. Seinen mannigfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen entriß ihn ein Ruf nach St. Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden Büsching. Dieser Ruf, der seinem Triebe, aus eigener Anschauung fremde Länder und Völker kennen zu lernen, eine unerwartete Befriedigung versprach, war allzu lockend, als daß er nicht gegen die Gewißheit eines Aufenthalts im nordöstlichen Europa, wo im Bereiche der Wissenschaft noch so manche Entdeckung zu machen, so manches Dunkel aufzuhellen war, unsichere Hoffnungen einer Reise in den Orient hätte aufgeben oder wenigstens für längere Zeit vertagen sollen. Schlözer wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige Zeit Beschäftigung in einem Privatinstitute und erhielt später abermals eine öffentliche Beamtung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in sehr kurzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und bewährte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, um einiger von ihm gewählten Beispiele willen, von der Censur verboten wurde. Ein weit größerer sichtlicher Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiete der Statistik und Geschichte, namentlich der

Digitized by Google

Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen Reichs. Er war dafür mittelbar und unmittelbar ungemein thätig und kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als Derjenige bezeichnet werden, der die Lust an tiefer eingehenden Forschungen über die Vergangenheit des eigenen Volks bei den Russen geweckt und dafür die Bahn gebrochen hat.

Diese vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt hatte Schlözer durch eine Reise nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch einer baldigen Rückkehr ins Vaterland bei ihm weckte. Der Zustand seiner durch mühevolle Arbeit angegriffenen Gesundheit und eine in der Hauptsache gerechte Unzufriedenheit mit seiner Stellung und seinen geschäftlichen Beziehungen in Petersburg machten ihm eine zweite Reise nach Deutschland wünschenswerth und nothwendig. Als sein Urlaub auf die Neige ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zu Theil, und in dem Wunsche, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte Schlözer in demselben Jahre Hochzeit mit der ältesten Tochter des verstorbenen Röderer, einem sechszehnjährigen Mädchen, das er schon vor acht Jahren als seine Schülerin hatte kennen lernen*). Während seiner langen akademischen Laufbahn gab er von größeren selbstständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach und nach heraus: „Große nordische Geschichte"; „Handbuch der Weltgeschichte"; „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen"; „ältere Geschichte der Osmanen"; „Nestor's Annalen"; sodann sein „Systema politices"; „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre"; „Theorieen der Statistik", 1. Hft.**) Nicht geringeren Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, stieg die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern sah er Jahrzehnte lang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft auf die akademische Jugend übte, so daß sich Schlözer veranlaßt sah, die Collegien im späteren Alter gänzlich aufzugeben. Kaum geringeren Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und südeuropäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, so wie in späterer Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie z. B. über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen", über den „Luxus", über „Wechsel" ꝛc. Es war zum Theil der Neid auf seine Leistungen und auf die Anerkennung, die sie fanden, wodurch Schlözer mit mehreren seiner Collegen so wie mit mehreren anderen Gelehrten und Literaten Deutschlands in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurde, in denen das Recht fast durchaus auf seiner Seite war und die auf einige seiner Widersacher, wie z. B. auf Kästner, seinen früheren Lehrer in der Mathematik, auf Basedow u. A., ein keineswegs günstiges Licht warfen. Auch Gatterer, Büsching, der Schwede Thumann, ein scharfsinniger vielversprechender Historiker, endlich der berühmte Herder gehörten zeitweise zu seinen Widersachern. Der Letztere hatte zuerst in der Allgemeinen deutschen Bibliothek eine bitter tadelnde Kritik von Schlözer's historischem Handbuche erscheinen lassen und dadurch eine heftige Erwiderung desselben hervorgerufen, stand jedoch in der Folge keineswegs an, die großen historischen Verdienste des Angegriffenen rühmend anzuerkennen. Aber schon im Anfange dieser Streitigkeiten hatte Schlözer auch eben so zahlreiche Vertheidiger und Bewunderer gefunden, zu denen unter Anderen Meusel gehörte, mit dem er vierzig Jahre lang in Briefwechsel stand.

Noch hatte Schlözer die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgedehnten und tiefgreifenden publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774

*) Schlözer hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere in einem Alter von 4 Jahren starb. Sein Liebling war die geistvolle, gelehrte, im Jahr 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die sich mit dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. Schlözer erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung im Schicksale seiner Tochter durch den Bankerott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

**) Vergl. den Art. „Literatur der Staatswissenschaften".

Digitized by Google

von einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise, theils zu wissenschaftlichen Zwecken, theils zu seiner Erholung, hatte er einen günstigen Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann", schrieb er, „als ein Franzose, der über 40 Jahre hinaus ist" — eine Bemerkung, die in Deutschland oft genug wiederholt wurde und eine Art Curs erhielt. Dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Villoison, Pfeffel*), dem Bruder des Fabeldichters, und Anderen noch erhöht. Durch diese erhielt Schlözer fortan manche wichtige politische und statistische Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten staatlichen Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er seit längerer Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und aufgemuntert durch Pütter, der seinem Unternehmen den glänzendsten Erfolg prophezeite, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publicum die wichtigsten der ihm zukommenden Nachrichten mitzutheilen und zu diesem Zwecke eine in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift zu gründen. Damals hatte selbst das protestantische Deutschland erst nur wenige oder keine Blätter dieser Art; und das katholische fing eben erst an, aus langem Schlummer zu erwachen. Freisinn gere religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für Verbesserung des Volksunterrichts und der Wunsch nach größerer Oeffentlichkeit im Staatsleben. Diese Bewegung wollte auch Schlözer durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste noch schüchterne Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel", dann unter dem der „Staatsanzeigen" erscheinenden Zeitschrift machte, fand indessen wenig Beifall. Bald aber, nachdem sie in den Verlag der Vandenhöck'schen Handlung übergegangen war, und zumal seit dem Ausbruche des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme. Von allen Seiten liefen die wichtigsten Beiträge ein, und der Absatz der jährlich in wenigstens 8 Heften erscheinenden Staatsanzeigen hob sich auf 4400 Exemplare. Die Verlagshandlung ward dadurch bereichert, und ihrem Herausgeber warf das Journal einen reinen Gewinn von nahe 3000 Thlrn. ab. Durch diesen Erfolg gehoben, führte Schlözer mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte sich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ Deutschland zum ersten Male wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Oeffentlichkeit empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor Allen Joseph II., nahmen dieses Streben beifällig auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Staatsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! Das geht nicht; was würde Schlözer dazu sagen?" Auch auf einer nach Italien in Begleitung seiner zwölfjährigen Tochter unternommenen Reise (1781), welche seinen Göttinger Collegen und Stubengelehrten als außerordentliches Wagstück, als eine Art Donquixotiade erschien, wurde er in allen deutschen Städten, die er durchzog, namentlich auch im Tirol, in jeder Weise gefeiert.

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit Schlözer auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er in mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erbitterte Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (Bd. VI. S. 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Zürich. Dieser, ein geistvoller und vielseitig gebildeter Mann, aber auch ehrsüchtig und ränkesüchtig, auf dessen Charakter und Lebensweise unaustilgbare Flecken hafteten und der sich wohl mehr aus persönlichen Gründen als aus Rücksichten des Gemeinwohls in den Kampf gegen die hassenswürdige Tyrannei der Züricher Oligarchen eingelassen, hatte einen Aufsatz über den Züricher Kriegsfond eingesandt, der in Deutschland kaum verständliche und in der Folge zum Theil als irrig nachgewiesene statistische Notizen enthielt. Auf diese Einsendung erwiderte Schlözer: ‚Ihr Helvetien ist bisher immer eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm

*) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Auftrasier" der ausgezeichnetste Mitarbeiter Schlözer's an dessen „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen."

Digitized by Google

Vorhange. Keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von Freiheit dabei! Heraus damit, wer ein gutes Gewissen hat. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei ihnen. Erstaunen wird man erstlich, dann (vergeblich) inquiriren, zuletzt werden alle Menschen sagen: gedruckt muß werden, Das hätten wir selbst eher thun sollen." Allein kaum war Waser's Aufsatz im März 1780 nach Zürich gekommen, als Untersuchung gegen ihn verhängt, er zum Tode verurtheilt und am 27. Mai 1780 hingerichtet wurde, da ihm das bei dieser Veranlassung entdeckte Verbrechen der Unterschlagung einer wichtigen Staatsurkunde nachgewiesen worden war*). Auffallender Weise hatte sich indessen das Verdammungsurtheil wesentlich nur auf die Bekanntmachung in dem „Briefwechsel" bezogen, zum neuen Beweise, daß die Oeffentlichkeit in den Augen der Oligarchie als das größere Verbrechen galt; und überdies war die Untersuchung so formlos geführt worden, daß Schlözer immerhin Ursache hatte, laut anzuklagen und den Himmel um Rache anzurufen. „Waser's Blut", so wiederholte er noch im Jahr 1783, „raucht noch und wird und muß rauchen, so lange es Geschichte giebt."

Vor und nach diesem Ereignisse, wodurch Schlözer tief erschüttert, aber nach seiner kräftigen Natur für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistigen und weltlichen Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannigfache Fehden theils mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim, theils auch mit Landständen, wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther" nannte, wenn sie mit kastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten. Besonders heftig wurde der von 1781 bis 1788 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischofe von Speier. Schlözer hatte diesen wegen der Verdammung der von Feder herausgegebenen Moral und bald darauf noch heftiger wegen einer im Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Hiernach erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsfeind" Schlözer, worin er, wenn nicht im Styl, doch im Sinne der neueren Zeit, unter Berufung auf „Reichsgesetze und Censur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen" durch den „Apostel der neuen Philosophie" sprach, und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht" geschriebene Schriften „Charteken" nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Maculatur und zu den Luftbällen hätten verschlissen werden sollen." Auch wurde zum Wenigsten die „Strafe der Ehrlosigkeit" gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller" verlangt, mit dessen ruhmvollem Namen zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden ist. Das deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gegründete wechselseitige Assecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb das Rundschreiben eben so erfolglos als die vom Fürstbischofe schon früher dem Könige Georg III. eingereichten Beschwerden.

Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich der streitfertige Schlözer verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem Herausgeber des Politischen Journals, und namentlich mit Büsch, der die besonderen Interessen Hamburgs, im vermeintlichen Gegensatze gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war. Schlözer hatte Auszüge aus englischen Zollregistern mitgetheilt und hiernach bewiesen, daß Deutschland in seinem Verkehr in großem Nachtheile stehe. Später erhob sich über die von den Hanseaten im Kriege gegen Frankreich mit vermeintlichem Recht geforderte Neutralität lebhafter Streit, der ihm zu einem Briefe an Büsch Veranlassung gab, worin er sich über die hanseatische Handelspolitik in seiner derb verständigen Weise ausspricht. Da die Verhandlungen über die zwitterhafte Stellung der Hansestädte gerade jetzt wieder an der Tagesordnung sind, so mag hier Schlözer's Brief seinen Platz finden:

*) Die später aufgetauchte Behauptung von der Unschuld Waser's am Verbrechen der Unterschlagung hat sich als grundlos erwiesen.

Digitized by Google

„Rex datus in auxilium oppressis.“

„Wohlgeborner Herr Professor, oder, was Ihrer Realwürde angemessener ist, grauköpfiger Weltbürger.“

„Auch unser Einer liest Ihre Druckschriften, alle Ihre Druckschriften, wenn er gleich nicht Alles darin versteht — kaufmännische Terminologie, wie Kantische Terminologie, wie Jägerpraktik-Terminologie.“

„Sie demonstriren scharf und stark, aber ich wundere mich, daß Sie zwei Einwendungen bisher mit keiner Sylbe berührt haben, die gegen alle Ihre Demonstrationen Ihnen tausend mächtige Menschen in und außer Cabineten machen; wogegen, so lange die nicht gehoben sind, Ihre besten Demonstrationen Null sind.“

„Ist Hamburg deutsch? — so muß es an Deutschlands Schicksalen theilnehmen. Indeß nun der Feind den Nassauer, den Franken fast aufs Blut quält, ihm seine Kirchen beraubt, ihm seine Töchter nothzüchtiget, commersirt der Hamburger mit diesem unmenschlichen Feinde, verschafft ihm dadurch Mittel, seine Unmenschlichkeiten fortzusetzen, fordert quasi de jure Neutralität? Ist Das, ich will nicht sagen, Recht, sondern nur honnêteté, Lebensart? Ihr Bruder wäre von einem just besoffenen Schuster halbtodt geschlagen; der Schuster wäre aber der beste und zugleich der wohlfeilste Schuster in Hamburg, würden Sie den andern Tag doch wieder ein Paar Stiefeln bei ihm bestellen? Pfui, der kaufmännische Schmu! Kein Funke von Moralität, die doch Ihr Amsink den Königen mächtig einschärfte.“

„Nu so mache sich Hamburg vom deutschen Reichsverbande los, werde eine souveräne kaufmännische Demokratie und schlage das ihm nahe Deutschland, wie weiland die Hansa mit Schweden und England that, seines Schmus halber in Ketten und Banden, nehme ihm für 1 Thaler Natur- und Kunstproducte ab und überschwemme es dafür mit — sauge es aus für — Lür-Waaren à 3 Thaler.“

„Will Hamburg die 4. neue (nordalbingische) Republik werden, kann es Das — die Zeichen der Zeit von Rastadt her, verglichen mit denen aus der Nachbarschaft, machen das Können nicht wahrscheinlich — so ist Deutschland verloren.“

„Bekömmt es aber einen Vormund, der z. B. auf jedes Pfund eingeführten Kaffee, Zucker, Thee 4 ßl. und nach Maßgabe auf Mahony, Steingut, Wein, Ale — alles das komme aus England, Frankreich oder Portugal, derbe Auflagen legt: so ist Deutschland gerettet.“

„Ich Ignorant, ich Barbar im Commerzwesen! Nu! wenn mich der Hamburger Deutsche so schilt, so appellire ich an den Weltbürger. Nicht so Barbault.“

„Sie, Verfasser einer herrlichen europäischen Geschichte, wissen besser wie ich, daß seit 200 Jahren ein großer Theil der blutigsten Kriege in unserm Welttheil Handelskriege waren. Folglich, Fluch den Kriegen, eben so auch Fluch dem Weltcommerz, insofern es jene Kriege fast nothwendig macht. Tausend Dank für die Wohlthaten, die jenes der Menschheit gebracht hat: aber in der Wagschale des Menschenglücks sind diese Wohlthaten Pfunde, und die Uebelthaten Centner. Ha! die Geldmenschen! Ein Geldmensch macht eine Million unmoralische Menschen.“

„Sind Sie fähig, Alles dies für Grillen eines Beneiders von Hamburg, eines kosmopolitischen Schwärmers zu halten? Sind Sie es nicht fähig, so antworten Sie darauf, Ihnen selbst und Ihren bisherigen Schriften erweisen Sie damit einen reellen Dienst.“

12. Jan. 1798. S.

Bei aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit Schlözer seine Meinung verfocht, war er doch vorsichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten, vorsichtig genug, um gegen die mächtigen Höfe von Wien und Berlin so wie gegen die eigene Regierung einige Connivenz in seinen Staatsanzeigen eintreten zu lassen, die indessen mit seiner politischen Ueberzeugung keineswegs im Widerspruche stand. Daher kam es, daß die zahlreich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannöverischen Regierung geraume Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und der gegen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt

Digitized by Google

er wohl dann und wann ein ungnädiges Rescript. Unter Anderem fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurfe, daß er in seinen Schriften und seinen Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich beigehen, auch eine in Hannover selbst misbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tadeln und in einem der Postdramen die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen Uebergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadellosigkeit; und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und zum Verbot der ferneren Herausgabe seiner Zeitschrift so wie jeder anderen periodischen Schrift. Zwar wurde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg im Jahre 1800 wieder Censurfreiheit gegeben, aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und Schlözer verwandte also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig liessen, auf die Ausarbeitung historischer Werke.

In den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indessen der Vertrieb der Staatsanzeigen etwas vermindert, wenngleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die Ursache davon lag theils in der Concurrenz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie Schlözer die großen Ereignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den Parteien kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von manchen Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte damit nur das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit in den blutigen Wehen der Revolution gebar, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst die früheren Pfleger und Nährer des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit Entsetzen es von sich stießen. Schlözer hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische und verwechselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Afterdemokratieen der Schweiz, allzu leicht mit dem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nordamerikanischen Revolution, die bei ihm sicher aus gutem Glauben kam, ohne daß er nach dem Beispiele der meisten anderen Göttinger Professoren geflissentlich darauf ausgegangen wäre, das Lied Dessen zu singen, dessen Brod er aß. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordamerikas, eines ganz neuen Verfassungswerkes, für dessen Beurtheilung ihn die Classificationen eines Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte er noch keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat in dieser jüngsten und neuen Gestalt auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Völkerlebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräsentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwiegen. Von diesem beschränkteren Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von Anarchie und oligarchischer Despotie ständen. Indessen finden sich in späteren Schriften einige Spuren veränderter Ansichten.

Aehnlich erging es ihm mit der Beurtheilung der französischen Revolution. So lange sich die französische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde sie von Schlözer freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen", so schrieb er noch 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich nähernden Menschheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. dem blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen und nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten damals noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Form der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nachdem sie eine müßige Aristokratie über die Gränze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Nachtheile nicht blos einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab Schlözer in seinen Staatsanzeigen eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie der Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er,

Digitized by Google

mit anderen Gelehrten und deutschen Staatsmännern *), den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten und gewissen Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat ist tapferer als der französische, wenn er gut angeführt wird.“ So kam es, daß jetzt Schlözer von den heftigeren Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verscherzten Beifall der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Beifalle zu geizen **).

Schlözer's Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte die Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwehr der Schande an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn Napoleon's dessen Bruder Jerome als königlichen Strohmann mitten unter die wohldressirten Deutschen hingesetzt und ihm mit Anderen den Purpurmantel der Souveränetät um die Schultern geworfen hatte; da konnte es Schlözer nicht über sich gewinnen, dem Beispiele unterthänigen Eifers zu folgen und mit seinen Collegen bei der Huldigung persönlich zu erscheinen. Folgendes sind Stellen aus einem in Briefform verfaßten Fragmente vom Jahre 1806: „Jetzt aber, seit wenigen Jahren, haben wir Deutsche, so wie verschiedene andere Europäer, diese hochwichtige Vertheidigungskunst verloren und sind dadurch in einen Abgrund von Schande, Schmach und Elend hinabgeschleudert worden.

„„Des Feindes Arm ergreift der Völker Gut wie Vogelnester; und wie man verlassene Eier sammelt, so sammelt er Länder ein: und keines der Länder regt den Fittig und keines öffnet mit Pipen den Schnabel. Jesaias X. 14.““

Schlözer erlebte nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den glänzenden politischen Jahrmarkt vom 1. November 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er dennoch fortfuhr: „Jetzt ungefragt verkauft, vertauscht, verschenkt, verkuppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche Ehre, gefühllos selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, singen Te Deum und tanzen wir noch dabei?“ so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht ausschließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von dem Schlusse des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Lage (Constitution genannt ***)) arme Schafe, die sich blindlings von Einzelnen leiten lassen müssen: aber wir sind im Ganzen als Nation noch immer gesund, die Anzahl der Drehkranken unter uns ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmel gäbe? — Laß Dir durch Voß das lateinische Kraftgebet der seligen Dido im Virgil in eben solches Kraftdeutsch (nur nicht in Hexameter, die Dir so wenig wie mir behagen) übersetzen, 'Exoriare aliquis ...,' und bete es alle Morgen. Bete es laut! denn da deutsche sogenannte Männer schweigen, so müssen Weiber, Mädchen und Jungen schreien.“ Dieses Fragment wollte Schlözer in dem 2. Band seiner Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagnisse zurückschreckte, sondern der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal in Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem 75. Geburtstage, am 5. Juli 1809, verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter Anderem: „Ich verachte dieses lumpige Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch méchants, Undankbaren ꝛc., nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durchaus keine Erlösung zu erleben mehr hoffen kann.“ Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige Monate darauf, am 9. September 1809.

*) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

**) Wenn Schlözer früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in 3 Auflagen erschienene Schutzschrift für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Pöbel dieser Stadt mishandelten Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er Dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheidiger des Rechtes gegen das Unrecht aufgetreten zu sein.

***) Schlözer's Worte.

Digitized by Google

Schlözer führte eine mit kleinlichem Pedantismus bis ins Einzelne bemessene Lebensweise *). Darin spiegelt sich zugleich der ganze Charakter jener antediluvianischen Zeit vor den Revolutionskriegen; und zumal das Sein und Treiben deutscher Professoren und Stubengelehrten, mit ihrer stolzen Selbstseligsprechung in der Beschränkung auf ihre Studirstube und in ihrer Abgeschlossenheit vom thätigen Leben. Auch Schlözer war mit dem niederdrückenden Ballaste jener Periode belastet, und nur sein Verstand und Wissen hätte ihn wohl nicht hoch über seine gelehrten Standesgenossen erhoben. Aber er ragte mit seiner besseren Hälfte als ein Mann der Zukunft über die Gegenwart hinaus; er trug ein oppositionelles Element in sich, das ihn gegen die beengenden Verhältnisse, in die er gleichfalls eingeklemmt war, vielfach ankämpfen ließ. Schon sein Trieb nach Ausbildung durch Autopsie und seine nach ermüdenden Arbeiten immer wieder erwachende Reiselust zeichneten ihn vor der großen gelehrten Heerde, die sich über ihren Pferch nimmer hinauswagte, vortheilhaft aus. Für seine meisten Collegen war Dies Grund genug, ihn für eine Art excentrischen Kopf zu halten, während er selbst ihnen gegenüber als Mann sich fühlte. „O was ist ein Gelehrter, der nicht gereist ist", so schrieb er auf dem Wege nach Italien, „für ein ärmliches Geschöpf!" Vor Allem aber war Schlözer ein Mann tüchtiger Gesinnung und starker Leidenschaft, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Katheder und die Schranken des Hörsaales hinaus in weiterem Felde sich tummelte. Seine leidenschaftliche Heftigkeit, um deren willen ihn der zahme Heeren den „Tiefzürnenden" nannte, erzeugte zugleich seine hervorragendsten Tugenden und Fehler, helles Licht und dunkeln Schatten in grellem Abstich. In früheren abhängigen Verhältnissen wußte er seine Heftigkeit zu zügeln. Um so rücksichtsloser brach diese später durch, und um so eher wurde auch hier der Bedrückte zum Bedrücker im häuslichen Kreise der von ihm Abhängigen. Im höchsten Grade launisch, konnte er seiner Gattin und seinen Kindern das arglose Wort misdeuten; dabei wollte er beständig unterhalten sein, wenn sein Mismuth, z. B. bei Tisch, nicht plötzlich hervorbrechen sollte. Leicht erregbar, kündigte sich sein Zorn, der sich indessen meistens nur in donnernden Worten entlud, durch heftiges Athemholen, durch krampfhafte Zuckungen an, die ihm einen „widrigen" Ausdruck, ein „Grauen erregendes" **) Ansehen gaben. Und wie er empfangene Wohlthaten dankbar festhielt, so vergaß er auch Beleidigungen nie oder selten. Er konnte wegen Kleinigkeiten Jahre lang grollen: „wer nicht nachtrage", meinte er, „habe auch für Dankbarkeit keinen Sinn." Allein diese Leidenschaftlichkeit und dieser nachhaltende Eifer, in Verbindung mit seiner Offenheit, seinem unerschütterlichen Gerechtigkeitssinne und seiner unbestechlichen Redlichkeit machten ihn eben so zum unermüdlichen Streiter für das als wahr Erkannte und ließen ihn Früchte erkämpfen, die nur auf dem Schlachtfelde des Geistes wachsen und die er in zahmer Duldsamkeit nimmer erkämpft hätte.

Schlözer war in Allem heftig, auch in den Ausbrüchen seiner Freude oder seines Schmerzes; nur die Liebe scheint nie bei ihm zur Leidenschaft geworden und ihm fast fremd geblieben zu sein. Sie mochte keinen Raum gewinnen vor einem Ehrgeize, der ihn zu ehrenhafter Thätigkeit fort und fort antrieb. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Ertheilung von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und Namen noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch Schlözer war für solche im späteren Curse tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel Freude machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum geheimen Justizrathe, und noch weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit Orden und Wappen nebst einigen Geschenken als „faible marque de son estime" übersenden ließ. „Grand Dieu",

*) S. Aug. v. Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden von seinem Sohne Christ. v. Schlözer. Leipzig bei Hinrichs, 1828. S. auch eben Literatur der Staatswissenschaften.

**) Christ. v. Schlözer a. a. O. Er erzählt auch: „Die unerträglich willkürliche und launenhafte Behandlung von Seiten meines Vaters ließ mir keine andere Wahl, als schon im 22. Jahr auf alle Unterstützung zu verzichten."

Digitized by Google

schrieb er an seinen Sohn, „so spricht ein Kaiser, ein Kaiser von Rußland zu einem Professor. Ich will Dir nur gestehen, daß mich keine je widerfahrene Ehre so gefreut hat als diese, zumal das adelige Wappen." Wie überhaupt der Preis der Dinge wechselt, so haben auch die Stände und Classen der Gesellschaft zu verschiedenen Zeiten ihre verschiedenen Werthe: die Kaiser werden jetzt geringer, die Herrscher im Gebiete des Geistes werden höher taxirt und mögen sich mit gutem Rechte wohl selbst auch in höheren Anschlag bringen. Uebrigens mag bemerkt werden, daß er die Gunst des russischen Kaisers wohl hauptsächlich der Empfehlung von dessen Erzieher Laharpe verdankte, der Schlözern wegen seiner Angriffe gegen die schweizerischen Oligarchen hochschätzte; daß also gerade hier einer jener seltenen Fälle eintrat, wo die monarchische Auszeichnung einem Kämpfer gegen Tyrannei und Willkür zu Theil wurde.

In Geschichte, Statistik und Politik hat sich Schlözer gleich große Verdienste erworben. Bis zu seiner Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte sich auf die geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastieen und über die kriegerischen Ereignisse, von denen Schlözer erklärte, daß sie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen, die Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen Cultur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der Politik, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staates, ein immer lebendiges Interesse gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit Anderen, unter denen für die tiefere Erkenntniß des deutschen Volkslebens und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) hervorragt, nur einer der Ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur hereinbrach. Auch erkannte er Dies selbst in besonderer Beziehung auf das Alterthum an, indem er schrieb: „Seit Heyne und Michaelis angefangen haben, Politik in die Alterthümer zu tragen, hat Alles eine andere Gestalt gewonnen." Allein wenn es auch namentlich Michaelis war, der bei ihm für eine bessere Methode im historischen Studium den Grund gelegt hat, so bauete er doch darauf mit reichem Material, nach selbstgeschaffenem Plane. Sein Handbuch der Universalgeschichte enthielt nicht blos einen Schatz neuer historischer Ansichten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig unbeachteten Gesichtspunkten. Vor Allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und sprachlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer welthistorischen Bedeutung einen ganz anderen Maßstab als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. Von solchem Standpunkte aus wies er, im Gegensatze zu der bis ins Lächerliche getriebenen Ueberschätzung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; so daß fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen erobernden Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdienste um die fortschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vorzüglich darauf aufmerksam, wie bei Classificationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache das wesentlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeinere Wahrheit hervor, die mit großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Völkerrechtes zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, während alle die Reihen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen gaben und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen wurden. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, wollte er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich der Geschichte eines Volkes die Beschreibung des Schauplatzes seiner Rolle vorangehen. Daß ihm seine Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesserung in der historischen Etymologie an die Hand gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos gebliebene Opposition gegen den Misbrauch der Chronologie und gegen die Vollpfropfung des Gedächtnisses mit einer todten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den Namen bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen Unterrichtes durch

Digitized by Google

seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte", ein kleines, aber sehr gehaltreiches Büchlein, das in 7 bis 8 Auflagen erschien und in die meisten gebildeten Sprachen Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ist das Büchlein: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, 1793.

Noch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik", obgleich davon nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt zu werden. War es gleich Achenwall, welcher der Statistik den Namen gab und sie dadurch als ein besonderes Gebiet im Gesammtorganismus der Wissenschaften hervorhob, so faßte sie doch Schlözer in viel größerem Umfange und weit gründlicher auf als die bisherigen Statistiker, die unter dem Namen von Vorbegriffen der Statistik, oder von allgemeiner Statistik, welche sie dem praktischen oder besonderen Theile ihrer Schriften vorausgehen ließen, stets nur einen sehr dürftigen Entwurf gaben. Und mag auch Schlözer den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständigkeit aufgefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse von Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des Geistes in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte, und die Geschichte die in Bewegung gesetzte Statistik"*). Auch für die Verbreitung statistischer Nachrichten und zur Erweckung einer größeren Neigung für statistische Forschungen und Studien hat Schlözer in seinem Briefwechsel und seinen Staatsanzeigen ungemein viel dadurch geleistet, daß er die einschlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den gerade vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbildung der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten Grundlage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber ist Schlözer's Einfluß als Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine neue Epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht über die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis ins vollreife Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theile das Mögliche dafür gethan, um allseitige Bewegung in das verknöcherte Leben zu bringen und die folgenden Geschlechter gegen Erstarrung und Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdliche Kämpfer gegen das aufgeblasen engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaste der Gelehrten und Beamten; er schwang mit unauslöschlichem Zorn die Geißel und klopfte den Schein der erborgten Weisheit aus den hochgebornen und wohlgebornen Perücken; er band Feuer in die Zöpfe der Philister, daß diese in Angst und Noth über das lang gewohnte Geleise wenigstens momentan hinausgerissen wurden; er schritt den Deutschen voran mit dem Muthe des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich erst nach Jahrzehnten befriedigte Bedürfniß der Oeffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politischen Geheimnißkrämer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloßes todtes Wissen erforderlich. Und wie Schlözer von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen war, so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande Noth thut. „Er wünsche Deutschland", schrieb er einst aus Lübeck, „unter einen Herrn, es möge nun der — oder der König von Preußen sein." Der Letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Man wird in neuester Zeit diesen Gedanken der Einheit anders formuliren und ihn nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. Aber ob nun der Deutsche sein politisches Gebet um Einheit mit „Vater unser" oder „Unser Vater" beginne, es wissen doch endlich Tausende, daß die Erhörung des Gebets nur von den Deutschen selbst abhängt, und daß nur sie das Heil Deutschlands verbürgt.

Wilh. Schulz.

Schlußacte, s. Deutscher Bund.
Schmähschrift, s. Injurien.

---

*) Wafer (s. d.) nannte darum Schlözer'n, im Style jener Zeit, den „Vater oder wenigstens die Säugamme und Erzieherin der deutschen Statistik."

Digitized by Google

Schottland, s. England.

Schrift, heilige, s. Bibel.

Schriftfässigkeit, s. Gerichtsstand.

Schulen, Mittelschulen. Die Schule in ihrer allgemeinsten Bedeutung hat die doppelte Aufgabe, durch theoretischen und praktischen Unterricht die Jugend zum wahren Menschencharakter zu führen, zugleich aber auch für das bürgerliche Leben heranzubilden. Beide Zwecke, der allgemeine wie der besondere, stehen unter sich in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung. Die Verschiedenheit des besondern Zweckes der Bildung für die Gesellschaft und den Staat bewirkte im Verlaufe der Zeit, abgesehen von der gewöhnlichen Volks- oder Elementarschule, vorzüglich zwei Hauptclassen von höheren Schulen, nehmlich 1) solche, welche ihr Lehrelement vorzugsweise aus der Gegenwart und dem mit ihr verknüpften Wirklichen (Realen) hernehmen, und 2) Schulen, für welche dieses Element vorzugsweise aus der Vergangenheit und dem aus ihr sich entwickelnden Idealen hervorgeht. — Es steht also der Real- oder technischen Schule die Idealschule entgegen, welche man auch Literar- oder Gelehrtenschule zu nennen pflegt und in Gymnasium [1]) und Universität, als zwei Potenzen, trennt. — Zweck dieser Gelehrtenschule, des Gipfels des gesammten Schulwesens, ist: durch harmonische Ausbildung der Geisteskräfte philosophisches (im weitesten Sinne des Worts), d. h. selbstbewußtes und selbstthätiges Wissen zu begründen. Die Idealschule geht darauf aus, durch ihr ganzes Lehrelement vorzugsweise den Geist zu üben, ihn behend und kräftig zu machen, daß er nicht blos Wahrheiten zu begreifen, sondern sie aus sich selber zu construiren im Stande sei. Das Gymnasium, als der untere Theil der Gelehrtenschule (in Betracht der Mitte zwischen Volksschule und Universität auch gelehrte Mittelschule genannt), hat dabei das Geschäft, als Vorbereitungsanstalt theils dem Geiste Materialien zuzuführen, theils die einzelnen Kräfte an diesen Materialien zu üben. Der Unterricht des Gymnasiums, dem deshalb mehr der Charakter der Philomathie oder aufnehmenden Wißbegierde als der der Philosophie oder vollendeten Wissenschaft einwohnt, bezieht sich auf Sprachen, Wissenschaften und Künste, die in einer wohlberechneten Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern mitgetheilt werden [2]). —

In der innigsten Verbindung steht also, wie Köthe („Die christliche Volksbildung nach ihren Hauptgesichtspunkten" S. 701 flgg.) sich ausdrückt, das Gymnasium nach oben hin mit der Universität und ist eigentlich nur Vorschule für diese, wie Vorhalle zum Tempel der Wissenschaft. Doch hat diese Gelehrtenschule selbst auch schon einen universellen Charakter; sie erzieht zum Gelehrten, zum wissenschaftlichen Mann, ohne ihm einen besondern Zweig der Gelehrsamkeit und Wissenschaft vorzugsweise oder ausschließlich darzubieten; sie überläßt es vielmehr der Akademie, den künftigen Gottesgelehrten, Rechtskundigen, Arzt, Naturforscher u. s. w. auszubilden, Jeden für seine besondere Sphäre. Aber die Universität wäre nicht, was sie heißt, wenn sie sich darauf beschränkte; sie stellt sich die höhere Aufgabe, nicht blos Fachgelehrte, sondern wahrhaft wissenschaftlich gebildete Männer zu bilden, welche durch Geschichte und Speculation sich auf einen Standpunkt schwingen, von dem aus jeder Zweig der Wissenschaft als wesentlicher Bestandtheil des größern Ganzen, der Wissenschaft in ihrer Einheit und Universalität, erkannt wird. Auf dieses Winken der Universität, die nicht mehr Schule im eigentlichen Sinne, sondern Akademie, ein wissenschaftlicher Verein von älteren und jüngeren Forschern sein soll, will das Gymnasium talentvolle Jünglinge vorbereiten. —

Nach Einführung des Christenthums, als sogenannter Staatsreligion, erhielt sich

---

1) Das Wort Gymnasium bezeichnet bei den Griechen die Schule der Körperübung, in welche erst später, sehr untergeordnet, auch das Element geistiger Bildung trat. Unsere Nationalität und Einrichtung hat die Sache gerade umgekehrt, was man festhalten muß, wenn man gegen diese Anstalten nicht wie Goethe ungerecht sein will; vergl. Staats-Lexikon" Bd. IV. S. 508 flgg., und in Pauly's „Realencyklopädie des classischen Alterthums" den Artikel „Educatio."

2) Vergl. Greverus, Ideen zu einer Revision des gesammten Schulwesens (Oldenburg 1836) S. 7 und 127.

Digitized by Google

dennoch längere Zeit hindurch das alte Ansehen der von den Heiden begründeten und gehegten Wissenschaftsschulen, und im griechischen Theile des römischen Reichs huldigten bis auf Arcadius (395—408) jener alten Bildung die höheren Stände, während Hof und Volk christlich waren. Dabei entwickelte sich aber das unselige, mit selbstständiger Pflege der Wissenschaften unvereinbare Mönchthum schon seit dem Ende des dritten Jahrhunderts raschen Schrittes, und seit Theodosius (377—395) wurden die älteren heidnischen Schulen von Staats wegen geschlossen [3]). Die christliche Geistlichkeit, zur unumschränkten Herrschaft gelangt, suchte jetzt alle heidnische Bildung, gleichgültig, ja sogar feindselig gegen ihren geistigen absoluten Werth, gänzlich zu vernichten. — Im Occident verschwanden die alten, früher so blühenden römischen Schulen aus den von germanischen Stämmen überzogenen und meist zerstörten Städten entweder völlig, oder sie waren nach und nach in Kloster- und Stiftsschulen umgewandelt worden. — War ja das Christenthum, wenn auch nicht ausschließlich, doch durch den sich bald entwickelnden dogmatischen Eigensinn wesentlich zugleich Lehre, auf schriftlichen, in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhend, somit der Wissenschaft durchaus bedürftig. — Daher die Erscheinung, daß sich der Rest der alten Studien in den Schoos der Herrscherin Kirche flüchtete und sich so mit dem Christenthum in die spätere Zeit rettete. — Die Geistlichkeit (damals im Besitz alles Wissens, ja aller Kenntnisse bis auf das Lesen und Schreiben) war es also (ohne ihr wahres, zum Theil ohne alles Verdienst), in welcher sich der Keim erhielt, der unter günstigen Umständen endlich wieder zur Entfaltung wahrer freier Wissenschaft kommen sollte. Die karolingischen Bildungsanstalten waren von jenem Priestergeiste ausgegangen, Institute bornirter Form und bornirter Erfüllung, für die Wissenschaft als solche ganz unbedeutend.

Nur was in den Pfaffenkram paßte, wurde gelehrt, und jeder andere Unterrichtsgegenstand, den man neben der Religionslehre aufnahm, wurde, wie Philosophie und das Latein, so verkuttet und verpfaft, daß man sie nicht mehr erkannte [4]). Auch die letzten Spuren des classischen Alterthums wurden vernichtet, alle Musen mit Mönchslatein und scholastischem Unsinn vergiftet [5]). Also wurden beim Wiederaufleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert die ersten Lehrer der griechischen und römischen Literatur allenthalben wie Gesandte Gottes empfangen. Wo sie erschienen, da empörte sich die Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge warfen die bisherigen Schulbücher und Schulwissenschaften mit der nehmlichen Wuth von sich, mit der sie sich nun dem frischen Studium der Alten hingaben. Wie grimmig ist Luther darüber, daß er in jenem elenden Unterrichte seine Jugend verloren! „Ja, wie leid ist mir's „jetzt, daß ich nicht mehr Poeten und Historien gelesen habe und mich auch dieselben Nie„mand gelehret hat. Und habe dafür müssen lernen des Teufels Dreck mit großen Kosten, „Arbeit und Schaden, daß ich genug habe daran auszufechten."

Die Urheber der Reformation, welche eben aus dem hereingebrochenen Lichte der wiedererwachten Wissenschaft und der von da gekommenen Erleuchtung des Geistes entstanden war, fühlten zu sehr in sich selbst, was sie dem ächten Studium der Alten verdankten, und legten eben dieses Studium als fast ausschließliche Beschäftigung den durch sie in ganz Deutschland entweder umgestalteten oder neu hervorgerufenen Schulen zu Grunde. Die mittlern Gelehrtenschulen waren also und sind noch jetzt seit jener Zeit: Anstalten der Vorbereitung zum gelehrten Studium, erbaut auf den Grund der Griechen und Römer. So wichtig aber die Erhaltung dieses Bodens

3) Scheidler, „Die Universität" S. 185.

4) Pölitz, „Staatswiss. Vorles." II. 320, sagt das Nehmliche, nur mit anderen Worten, wenn er bemerkt, diese Schulen seien im Verhältniß zu dem geistigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters gestanden. Die sieben Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie (das Quadrivium) bildeten, in jener barbarischen Weise behandelt, den Lehrkreis benannter Schulen. Wie wenig überhaupt die Klöster in jeder Beziehung für die Wissenschaften leisteten, wie viel sie dagegen schaceten, erläutert der Art. „Klöster" im 8. Bande.

5) Greverus S. 20 flg.

Digitized by Google

ist und wohl immerfort sein dürfte, so wesentlich ist die jeder Zeit anzupassende Veränderung des Verhältnisses, in welchem dieser Grundstein ehemals zum Ganzen der Erziehung gestanden hat; alle bisherigen Aenderungen an diesen Anstalten hatten daher den Charakter, daß sie das Alte in ein neues Verhältniß zu dem Ganzen zu setzen und dadurch das Wesentliche derselben eben so sehr zu erhalten suchten, als sie es veränderten und erneuerten. —

Zur Zeit der Reformation war die lateinische Sprache noch das aus dem Mittelalter überlieferte gemeinsame Band der Gelehrten aller Völker, und das einzige Organ, durch welches sie sich gegenseitig ihre Gedanken, Erkenntnisse und Erfahrungen mittheilen konnten. — Schon frühzeitig fügte man in diesen Lateinschulen als Unterrichtsgegenstand die Mathematik hinzu; noch später nahm man dann eine um die andere der realen Wissenschaften und mit der Zeit auch die neueren Sprachen auf, so daß diese ehemaligen Klosterschulen, wiewohl in ihnen wegen des vorherrschenden classischen Sprachunterrichts die gelehrte Tendenz unverkennbar war, das Ansehen bekamen, als sollten durch sie die Bedürfnisse aller Stände, auch der handel- und gewerbtreibenden Classe, befriedigt werden. Endlich stiftete man nach einem dauernden Zustande des Misbehagens und heftigen Kampfes in unsern Zeiten sogenannte Real- oder höhere Bürgerschulen, und zwar nicht blos der nächsten Nützlichkeit wegen, sondern im Interesse der Wissenschaft selbst, damit man auf diese Weise den eigentlichen Gelehrtenschulen ihren wesentlichen Charakter belassen könnte, unter denjenigen Modificationen nehmlich, welche das Bedürfniß der staatsbürgerlichen Erziehung für die Gegenwart auch ihrem Lehrplane unerläßlich machte. — So hätte man denn in dem seit Basedow und Campe [6]) angefachten Kriege zwischen Humanismus und Realismus Friede erwarten sollen. — Aber die Geschichte unserer Tage lehrt das Gegentheil [7]).

Es ist nehmlich eine unleugbare Thatsache, daß auch in den neuesten Zeiten die Feinde der classischen Studien, insofern diese der vorherrschende Lehrgegenstand der Gymnasien sind, mit großer Energie und Entschiedenheit auftraten, und daß diese Studien, unter einer großen Ungunst des Publicums schwer leidend, immer größerer Gefahr entgegensehen. Während Creuzer, durch Vossens antisymbolisches Zeugniß nicht eben sehr geschützt, mit lächerlich übertriebener Zuversicht in der Philologie einen Hebel gegen Heuchelei und Pietismus, gegen Fanatismus und Obscurantismus erblickt, versichert Kanne [8]), es gebe kein Studium, das den ganzen innern Menschen mehr tödte und verkrüpple als das Studium der alten Literatur. Dieses Studium ist überhaupt Denen am Widerwärtigsten, welche darauf ausgehen, Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu verbannen, damit (um mich der Worte Köthe's zu bedienen) überall nur ein blinder Autoritätsglaube herrsche und selbst der Klerus, wie einst in guten dunklen Zeiten, bei den vorgeschriebenen Satzungen sich beruhige, mechanisch sein Brevier bete, eine autorisirte Postille lese und zufrieden sei mit der geistigen Dämmerung, die ihn dann doch über das im Finstern wandelnde Volk erheben würde [9]). Wider diese lichtscheuen Gegner, die sich vergebens bemühen, unser Zeitalter in die Beschränktheit und Geistesknechtschaft längst vergangener Jahrhunderte zurückzuschrauben, richten weder wissenschaftliche Beweise noch geschichtliche Zeugnisse Etwas aus; sie selbst aber täuschen noch weniger die Einsichtsvollen

---

6) Vgl. den Art. „Pädagogik", nebst Orelli's und Usteri's „Pädagog. Ansichten" (Zürich 1831), S. 11.

7) Köthe's (S. 723) Versicherung, daß dieser Streit eben so factisch als theoretisch geschlichtet sei, ist unwahr; ähnliche Versicherungen philologischer Schulmänner sind sogar lächerlich; vergl. „Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen" (Mannheim 1839), S. 46.

8) „Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen", Vorrede zum 2. Theil.

9) Daher das elende Schicksal der classischen Studien in Oesterreich, worüber man, außer einem Aufsatze in den „Hallischen Jahrbüchern", 1840, vergl. Schön, „Ueber das österreich. Universitätswesen", in Pölitz' „Jahrbüchern für Politik", 1834. 1. S. 208 ff. Dies geben wir den liberalen Feinden dieser Studien zur ernsten Beherzigung.

Digitized by Google

mit ihren frömmelnden, versteckten Warnungen vor den heidnischen Greueln der Gelehrtenwelt. Von einer andern Seite werden die griechischen und römischen Schriftsteller mit Argwohn angesehen, weil sie, republikanische Freiheit athmend und von republikanischem Geiste und Leben erfüllt, eine dem Bestehen der Monarchie gefährliche Gesinnung erweckten. — Viele, vielleicht die meisten dieser Gegner gehören sogar zum Panier des politischen Liberalismus und wollen, wie sie dem Bestehenden und Althergebrachten in vieler Beziehung mit gutem Rechte feind sind, so auch von demjenigen Bande Nichts wissen, durch welches in Kunst und Wissenschaft die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft ist. — Nur für beschränkte literarische Einsiedler und Dunkelmänner, glaubt man, passen sie noch, und außer den durch ihr Schulamt darauf gewiesenen Pedanten oder enthusiastischen Belletristen werde sich in unserer Zeit nicht leicht Jemand mit diesem Quarke befassen, der nur im Stande sei, den Fortschritt des Jahrhunderts zu hindern [10]). „Das Studium „der Griechen und Römer ist es, welches den Jüngling unfrei [11]) macht und ein geistloses Nachbeten und Nachkriechen erzeugt. In freien Staaten sollte dieser zeit-, geld- und kraftfressende lateinische und griechische Kram auch als ein altes Möbel in die aristokratische Rumpelkammer geworfen werden. — Man kann Arzt, Advocat, ja Prediger sein, ohne Lateinisch oder gar Griechisch zu verstehen" [12]).

„Wenn sich behaupten läßt, daß wir in wissenschaftlicher Hinsicht in einer classischen Zeit leben, so haben wir weniger nöthig, die classische Vergangenheit zu studiren, als dieses noch vor 50 Jahren nöthig war, bedürfen daher auch in weit geringerer Ausdehnung die Mittel dazu. Bei der Vollkommenheit unserer Muttersprache sind bei Abfassung der Schriften die griechische und lateinische unnöthig geworden, letztere wird nicht mehr bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht; auch hat man so gediegene und vollkommen gut gerathene Uebersetzungen sämmtlicher Werke der Griechen und Römer, daß solche nicht Einer unter tausend jetzt Latein und Griechisch Lernenden dereinst besser zu liefern vermag. Und da eben so von jedem Zweige des menschlichen Wissens in unserer Muttersprache vorzügliche Werke abgefaßt sind, so ist die Erlernung der alten Sprachen in der Ausdehnung bei Weitem nicht mehr so nothwendig als früher, wo unsere Muttersprache noch unvollkommen war. Bedenkt man nun ferner, daß die Lebensverhältnisse der gegenwärtigen Zeit so viele Fertigkeiten und Kenntnisse von einem Menschen verlangen, um im Staatsdienste oder im bürgerlichen Leben ein Geschäft mit Erfolg treiben zu können, daß aber die gründliche Erlernung dieser Fertigkeiten und Kenntnisse durch das fast alle Schulzeit raubende Lernen der alten Sprachen unmöglich gemacht wird, so ist das jetzt auf unseren Gelehrtenschulen so ausgedehnte Treiben des Lateinischen und Griechischen für die Studirenden offenbar nachtheilig, und zwar um so mehr, da so viele Schüler, die weniger Sinn für Philologie als für andere nützliche Wissenschaften haben, abgestumpft und des Studirens überdrüssig gemacht werden, wodurch dann der Zweck einer höheren Bildung sehr viel verliert, oft ganz verloren geht" [13]).

„Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von Denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht, um den Geschmack zu bilden und den Geist zum Wahren und Schönen zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und der Syntax machen das ganze sogenannte classische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede eben so wenig von Poesie als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren, steifen Sprachmechanismus, der die Liebe zur Dicht-

10) Vergl. Friedemann, „Beiträge zur Verfassung und Verwaltung deutscher Gymnasien." 2. Heft (Weilburg 1833). S. 186.

11) Wahrscheinlich deswegen, weil die classischen Studien den Freiheitssinn nicht genug nähren, sind sie in Oesterreich in so jämmerlichem Zustande.

12) Aarauer Zeitung 1832.

13) Erklärung des Landesdeputirten und Hütteninspectors Jung von Steinbrücken an die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau im Jahr 1831.

Digitized by Google

kunst und Geschichte mehr ersticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und commentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage Jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. Die Sprache ist doch nur ein Mittel, nicht Zweck; es wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der Alten lohnte? Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern größtentheils nicht fähig sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die sechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr erleichtert fühlt! Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele; doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu" [14]).

Der freisinnige badische Deputirte A. Sander erklärte in noch entschiedenerem Tone in der 37. Sitzung der zweiten Kammer von 1842 [15]), „daß das Griechische und Lateinische nur verdumme", und in diesem Sinne bemerken Andere: „Der türkische Sultan hat also recht daran gethan, in seinen neuen Gymnasialstudienplan das Latein und das Griechische nicht aufzunehmen." —

Um diese Angriffe zu würdigen, kommt es vor Allem viel darauf an, von welchen Ansichten über Welt und Bestimmung der Menschen man geleitet wird [16]). Im Gegensatze gegen den in der Volksschule zur Sittlichkeit und zu einiger Kenntniß zu bildenden größten Haufen der Bevölkerung, dessen Geschäfte aus unabweisbaren Gründen immer der bloßen Erwerbung des nöthigsten Unterhaltes gewidmet und deshalb mechanisch bleiben werden, können die höheren Stände der Gesellschaft, also ganz vorzüglich die Staatsbeamten, zur Erfüllung ihres hochwichtigen Berufes der gründlichen wissenschaftlichen Einsicht durchaus nicht entbehren. Die sehr beträchtliche Zahl von wissenschaftlich gebildeten Männern, die zu den ersten Bedürfnissen des Staates gehört, wird aber jedes Mal nur dann vorhanden sein, wenn eine noch viel bedeutendere Zahl von Menschen durch mannigfaltige Uebung der Seelenkräfte zu allgemeiner Ausbildung derselben gelangt. Diese durchaus zur Erreichung des höheren Staatszweckes nöthige Elite der Staatsbürger bedarf überdies, im Vergleich gegen den gemeinen Mann, einer universelleren, tieferen und umfassenderen sittlichen Bildung, in welcher die das höhere Menschenleben charakterisirenden feineren Gefühle des Schönen, Edlen und Guten ihre Stütze und Erhebung finden müssen. Diese letztere sittlich-ästhetische Bildung und der mit ihr verbundene edle Geisteslurus sind, wie die Hochgebildeten aller Zeiten und Völker eingestehen, durch Nichts besser zu erreichen als durch das Studium der alten Literatur; die erstere aber, d. h. die eigentlich wissenschaftliche Bildung, ist, nach den jetzigen Umständen der Welt, ohne jenes Studium der alten Literatur gar nicht möglich. Wir legen in unserer Abhandlung den Hauptnachdruck auf diese letzte Seite, da wir zunächst die Staatsverhältnisse im Auge haben. Es sind aber alle unsere wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur in ihrem ersten Grunde aus der alten Literatur entsprungen, sondern sie beruhen auch noch jetzt großentheils auf jenem Grunde. Wie die natürlichen Organisationen, Pflanzen und Thiere, sich der Schwere entwinden, aber dieses Element ihres Wesens nicht verlassen können, so ist, wie Hegel schön bemerkt, alle Kunst und Wissenschaft dem classischen Alterthum entwachsen; und, obgleich auch in sich selbstständig geworden, hat sie sich von der Erinnerung jener älteren Bildung nicht befreit.

---

14) Weitzel in seiner Schrift: „Was soll man lernen? Oder: Zweck des Unterrichts" (Leipzig 1828), S. 17 flgg.

15) „Badisches Landtagsblatt von 1842." Nr. 106 und 107. S. 417 a.

16) A. W. Rehberg, „Ueber das Studium der alten Sprachen als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände" (Berlin 1788—89); in dessen „Vermischten Schriften" (Hannover 1828). Thl. I. S. 259 ff.

Digitized by Google

Was aber insbesondere die Theologie betrifft, so ist ohne Kenntniß der Sprachen, der Denkungsart, der Philosophie jener Völker, unter denen das Christenthum, unsere Staatsreligion, entstand und durch die es zu uns gekommen, keine gründliche Kenntniß dieser Religion selbst möglich, ohne solche Grundkenntniß keine freie Forschung, ohne freie Forschung keine freie Ueberzeugung und ohne dies Alles keine religiöse Aufklärung. Der Geist eigener Untersuchung, den wir der Reformation verdanken und der so unendlich viel Gutes gestiftet, wird dann dem knechtischen Geiste der vorgeschriebenen Formeln weichen müssen, und je mehr die eigene freie Untersuchung und selbstständige Gelehrsamkeit im theologischen Gebiete eingeschränkt werden, desto nothwendiger wird der blinde Gehorsam im Glauben. „Lasset uns Das gesagt sein", spricht Luther, „daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, darin dies Messer des Geistes steckt. Sie sind der Schrein, darin man dies Kleinod trägt. Ja, wo wir's versehen, daß wir, da Gott vor sei, die Sprachen fahren lassen, werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder lateinisch noch deutsch recht reden oder schreiben können. Da laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweisung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darin man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verderbt hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien worden sind und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben." Keinem Türken, keinem Mongolen kommt es — nach Fr. Thiersch's richtigem Worte — in den Kopf, daß die Lehrer ihrer Religion der Kenntniß der Ursprache des Korans entbehren könnten oder dürften; daß aber der Lehrer des Christenthums die Sprache der christlichen Urkunden nicht zu verstehen brauche, Das behauptet die verirrte Afterweisheit unserer Tage! Ist übrigens die classische Bildung dem Theologen eben so unerläßlich als heilsam, wie außerordentlich wichtig ist es dann, wenn außer ihm auch der wissenschaftlich gebildete Laie, durch seine Kenntniß der alten Sprachen unterstützt, einen ebenfalls prüfenden, gewissermaßen controlirenden Blick in die ächten Lehren unserer Religion werfen und dadurch die Versuche abergläubischer Verdunkelung, die in unseren Tagen häufig genug sind, verhindern oder zernichten kann!

Daß der Rechtsgelehrte, sowohl zum Zwecke der ganzen eigentlich juristischen Bildung als auch um der noch jetzt Statt findenden größeren oder geringeren praktischen Geltung des römischen Rechtes, ohne Studium der Quellen desselben der Vollendung seines wissenschaftlichen Berufes verlustig geht, ist unbestritten [17]). Eben so bedarf es consequenter Weise keines Beweises, daß solches Studium nicht allein auf das ohne Kenntniß des Latein unverständliche Compendium sich beschränken kann, sondern Bekanntschaft mit dem ganzen Römerwesen erfordert, wie es in ihrer Literatur für Denjenigen zu Tage liegt, der die lateinische Sprache kennt.

Wenn aber dem Naturforscher und Arzt, dessen Wissenschaften sich seit den Zeiten der Griechen und Römer am Freiesten geändert haben, die Bekanntschaft mit der alten Literatur für den ersten Anblick und nach dem allernächsten Bedürfnisse entbehrlich scheinen möchte, so wollen wir nur erinnern, daß ja wenigstens die ganze Terminologie dieser Wissenschaften der griechischen Sprache entnommen ist. Und so mag man, um vom ächten Studium der Philosophie hier gar Nichts zu erwähnen, alle Berufskreise, die irgend eine rein wissenschaftliche Bildung voraussetzen, ins Auge fassen, man wird keinen finden, der das Studium der classischen Sprachen und ihrer Werke nicht durchaus nothwendig als Grundlage und Stütze bedürfte.

Dem nicht unbeliebten Einwurfe, daß die eben erläuterten Verhältnisse die Nothwendigkeit des classischen Studiums für den eigentlichen Gelehrten, nicht aber für den Praktiker beweisen, halten wir Folgendes entgegen:

1) Die praktischen Beamten sind ihrer wahren Bestimmung und dem Wesen nach von den Gelehrten im engsten Sinne des Wortes keineswegs so verschieden, daß man sie

17) Vgl. Savigny, Vorrede zu „System des heutigen römischen Rechts", Bd. I. S. XIX flg.

Digitized by Google

in Ansehung des theoretischen Unterrichts, am Wenigsten des allgemeinen, von einander absondern könnte oder dürfte. Man müßte denn nur sagen, der praktische Beamte soll im Gegensatz des wissenschaftlich selbstständigen Gelehrten ein unwissenschaftlicher Routinier sein, was die wahren Interessen eines Staates besserer Art auf das Entschiedenste zurückweisen und selbst die gewöhnlichste Alltagserfahrung verdammt. Denn eben so wenig als Theorie allein den Praktiker bildet, kann er derselben entbehren, und zur Bildung eines tüchtigen praktischen Kopfes gehört durchaus gründliche wissenschaftliche Bildung, deren Wesen nicht in dem Einzelnen und Vielen der Kenntnisse, sondern in durchgebildetem, einem bestimmten Zweige der Wissenschaften vorzugsweise gewidmetem Denken beruht, ein Resultat, das selbst bei allgemeinem Streben so selten erreicht wird, geschweige denn, wenn man von vorn herein darauf verzichten heißt. Und ist nicht die Unwissenschaftlichkeit der Beamten sehr häufig die Ursache ihrer zu frühen Pensionirung, also die Ursache einer großen Last für den Staat?

2) Der Begriff der Brauchbarkeit und des Brauchbaren, auf den man bei einer solchen Trennung zwischen Gelehrten und praktischen Geschäftsmännern kommen muß, ist durch seine Relativität und Unbestimmtheit völlig unbrauchbar und ohne allen Schwerpunkt.

3) Wäre er aber dies nicht, so ist er vom Standpunkte einer höheren Ansicht des Lebens, die bei Staatsbeamten durchaus vorherrschen sollte, ganz unwürdig, indem bloße Brauchbarkeit zu einem Berufe nie um ihrer selbst willen als Zweck gedacht werden kann, und wenigstens eben so unwürdig als nachtheilig vom Standpunkte der Wissenschaft. Hat doch schon Baco geklagt, wie aus der Wissenschaft Nichts werden könne, wenn man in ihr nur immer das Nützliche, unmittelbar jetzt Nützliche suche.

4) Durch eine auf dem Wege der bloßen Brauchbarkeit bestimmte Bildung wird der allgemeine Geist zersplittert und geschwächt, und durch die Beschränkung der eigentlichen Wissenschaft auf die geringe Anzahl der Gelehrten von Profession ägyptisches Kastenwesen und Sklaverei begründet.

5) Es giebt keine zuverlässigen Kriterien, durch die schon so frühe bei der zarten Jugend mit Evidenz ermittelt werden könnte, welche Mitglieder der nächst folgenden Generation Gelehrte von Profession, und welche Köpfe blos praktische Geschäftsmänner werden können, sollen oder sogar müssen. — Ist also eine Absonderung des gelehrten Standes von den praktischen Geschäftsmännern unmöglich, jedenfalls im heiligsten Interesse des Staates unzulässig, so erscheint das zur Wissenschaftlichkeit als unerläßlich erwiesene Studium der classischen Literatur zugleich als unerläßlich in der Vorbildung des künftigen wissenschaftlichen Praktikers. Es bleibt also aus diesem, mehr objectiven Grunde besagtes Studium das hauptsächlichste Lehrelement der allgemeinen Gelehrtenschule.

Zu diesen Gründen der sachlichen Nothwendigkeit treten aber noch eben so gewichtige pädagogische, welche das classische Studium in seinem Vorzuge als allgemeines Vorbereitungsmittel auf Gelehrtenschulen kräftig schützen.

1) Bei der Erziehung und Bildung der Jugend, insbesondere der Elite der Jugend, muß man von dem Vortrefflichsten des Vortrefflichen ausgehen. Die Schriftsteller des classischen Alterthums bilden aber, wie Hegel [18]) sich ausdrückt, das Paradies des Menschengeistes, der hier in seiner schöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erscheint. Wer deshalb die Werke der Alten nicht gelernt hat, hat gelebt, ohne die Schönheit zu kennen. Story, der ausgezeichnetste Jurist von Nordamerika, sagt [19]), nachdem auch er die Thatsache der gesunkenen Geltung der alten Literatur nebst ihren Gründen erwähnt, dabei aber mit Entschiedenheit das Unerläßliche der alten Sprachen für Diejenigen

18) „Ueber den fortdauernden Werth der altclassischen Studien und über heutige Gymnasialbildung", eine Rectoratsrede, in dessen vermischten Schriften Bd. I. S. 135 ff.

19) Discourse pronounced before the Phi Beta Kappa Society (Boston 1826), angeführt in C. F. Wurm's Programm: „Was soll unserer Jugend die Bekanntschaft mit dem Staatswesen des classischen Alterthums?" (Hamburg 1841), S. 11 flgg.

Digitized by Google

anerkannt hat, die sich der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Heilkunde widmen: „Ich leugne nicht, daß eine Literatur denkbar ist, glänzend und lehrreich, anziehend durch die Form und inhaltschwer durch Gedanken, die keine Verwandtschaft mit der classischen hätte. Aber Das leugne ich, daß eine solche Nationalliteratur im neueren Europa besteht, oder in der großen Völkergemeinde, von der wir einen Theil ausmachen, an deren Leistungen in Literatur und Kunst wir durch unsere Gewohnheiten, unsere Empfindungen, unsere Interessen uns anschließen. Kein Volk lebt vom Norden bis zum Süden Europas, vom Gestade der Ostsee bis zu den sonnigen Gefilden Italiens, kein Volk, dessen Literatur nicht inmitten der fördernden Lebenskeime des classischen Alterthums aufgesproßt wäre." — „Es ist nicht meine Absicht, hier der classischen Studien Ansprüche zu verfechten, ihr Verdienst zu preisen. Aber mein freudiges Zeugniß für die **Trefflichkeit** jener Studien will ich nicht verschweigen, noch mag ich die Sehnsucht vergessen, mit der ich mich von den trauten Führern meiner Jugend trennte, um mich in eine Schule von weniger anziehenden Lehrmitteln zu begeben." Aus dieser Aeußerung des berühmten Mannes geht zugleich hervor: a) Wenn man später im Materiellen seines Amtes die alten Sprachen nicht braucht, so ist die Sache dennoch nicht umsonst, und b) der dem Studium der Alten gemachte Vorwurf, daß die Meisten nach zurückgelegten Schuljahren und im Staatsdienste diese Schriftsteller nicht mehr lesen, kommt gar häufig nicht vom Mangel an Schätzung her, sondern von der Dringlichkeit und Beschränktheit der Verhältnisse des Lebens und Standes, in welche die Studirten eingezwängt sind, oder für die sich die Studirenden mit ausschließlicher Kraft vorbereiten müssen.

2) Durch das Element dieser vortrefflichsten Literatur wird nicht nur aller Seelenkräfte Anregung, Entwickelung und Uebung bewirkt, sondern der Geist der Jugend wird auch **substantiell** durch jenen eigenthümlichen Stoff bereichert und genährt. Denn den edelsten Nahrungsstoff, wie sich **Hegel** a. a. O. ausdrückt, und in der edelsten Form, die goldenen Aepfel in silbernen Schaalen, enthalten die Werke der Alten. „Ich brauche", fährt der ausgezeichnete Philosoph fort, „an die **Großheit** ihrer Gesinnung, an ihre plastische, **von moralischer Zweideutigkeit freie Tugend** und Vaterlandsliebe, an den großen Styl ihrer Thaten und Charaktere nur zu erinnern, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in dem Umfange keiner Bildung so viel Vortreffliches, Bewundernswürdiges, Originelles, Vielseitiges und Lehrreiches vereinigt war. Dieser Reichthum aber ist an die **Sprache** gebunden, und nur **durch** diese und **in** dieser erreichen wir ihn in seiner ganzen Eigenthümlichkeit. Uebersetzungen gleichen den nachgemachten Rosen, die an Gestalt, Farbe, etwa auch Wohlgeruch, den natürlichen ähnlich sein können, aber die Lieblichkeit, Zartheit und Weichheit des Lebens nicht erreichen." „Ja", um mit **Story** zu sprechen, „wie man das Antlitz des todten Freundes aus den vereinzelten Zügen seines Bildes sich zusammensetzt, wie man im Plätschern des Baches das Rauschen des Meeres vernimmt, wie man im Zwielicht den vollen Mittagsstrahl noch ahnet, **so** erkennt man aus **Uebersetzungen** die classischen Schriftsteller selbst." Ueberdies ist die scharfe Bemerkung **Rehberg's** a. a. O. richtig, daß die Achtung für die alte Literatur und Bekanntschaft mit ihren Werken nicht durch Uebersetzungen verbreitet werden können, sondern daß vielmehr umgekehrt Liebe zur alten Literatur die Uebersetzungen beliebt macht.

3) Ist aus allen diesen Gründen das Studium der alten Sprachen für den wissenschaftlich gebildeten Mann unerläßlich, so spricht dafür noch der gewichtige pädagogische

Digitized by Google

Grund derjenigen formellen Bildung, welche in hohem Grade durch das grammatische Erlernen dieser Sprachen erzielt wird, worauf wir jedoch, wenn dieser Grund allein stände, nicht einmal irgend ein Gewicht legen wollten; das grammatische Studium, dessen Werth, wie Hegel, der Philosoph, bekennt, überhaupt nicht hoch genug angeschlagen werden kann, macht den Anfang der logischen Bildung aus. Die Grammatik hat nehmlich die Kategorieen, die eigenthümlichen Erzeugnisse und Bestimmungen des Verstandes, zu ihrem Inhalte; in ihr fängt also der Verstand selbst an gelernt zu werden. Diese geistigen Wesenheiten, mit denen sie uns zuerst bekannt macht, sind etwas höchst Faßliches für die Jugend, und wohl Nichts geistig faßlicher als sie. Sie sind gleichsam die einzelnen Buchstaben, und zwar die Vocale des Geistigen, mit denen wir anfangen, um es buchstabiren und dann lesen zu lernen. Das strenge grammatische Erlernen einer fremden, besonders aber einer fremden alten Sprache hat überdies zugleich den Vortheil, daß es anhaltende und unausgesetzte Urtheilsthätigkeit fein muß; indem z. B. hier nicht, wie bei der Muttersprache, die unreflectirte Gewohnheit die richtige Wortfügung herbeiführt, sondern es nothwendig ist, den durch den Verstand bestimmten Werth der Redetheile vor Augen zu nehmen und die Regeln zu ihrer Verbindung zu Hilfe zu rufen. Grammatik ist also elementare Philosophie, und eine Sprache, insbesondere eine fremde alte Sprache gründlich lernen, beinahe so viel als: denken lernen. Was aber der Mensch am Meisten bedarf, das ist: die Gedanken Anderer zu verstehen und selbst zu denken. Das Studium der einzigen Muttersprache erscheint, wie selbst die größten Forscher im Gebiet der unsrigen bekennen, in dieser geistbildenden Hinsicht entnervend, und, wie Goethe sagt, „wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß Nichts von seiner eigenen". Rousseau, den Niemand zu den Stabilen im Unterrichtswesen rechnet, sagt im Emile: „C'est peu de chose d'apprendre les langues pour elles-mêmes; leur usage n'est pas si important qu'on croit: mais l'étude des langues mène à telle de la grammaire générale. Il faut apprendre le Latin pour savoir le Français; il faut étudier et comparer l'une à l'autre, pour entendre les règles de l'art de parler."

4) Bedingung der theoretischen Bildung ist für den menschlichen Geist die Selbstentfremdung in einem Nichtunmittelbaren. Wenn aber insbesondere den jugendlichen Geist das Fremdartige, das Ferne so angenehm und lehrreich beschäftigt, so ist es auch von diesem Gesichtspunkte aus sehr vortheilhaft, daß wir uns die Welt des Alterthums zur geistigen Verarbeitung erwerben, die durch die classischen Sprachen nicht blos von uns getrennt, sondern zugleich mit uns verknüpft ist.

5) Das Betreiben der Berufswissenschaft, theoretisch wie praktisch, trägt den Charakter der Einseitigkeit und abgerissener Vereinzelung in einer Weise in sich, die dem Geiste an und für sich keineswegs vortheilhaft sein kann. Um so wichtiger ist es, weil wir Menschen, weil wir vernünftige, auf den Grund des Unendlichen und Idealen erbaute Wesen sind, in uns von früher Jugend an die Vorstellung und den Begriff eines vollständigen Lebens zu erschaffen und zu erhalten. Eine solche vertrauliche Vorstellung des menschlichen Ganzen geben uns die classischen Studien und befähigen ihre Verehrer, sich die Grundvorstellungen eines idealen ganzen Lebens fortdauernd gegenwärtig zu erhalten und sich im Innern einen schönern Ort zu sichern, in den man aus der Vereinzelung des wirklichen Lebens gern zurückkehren mag und wo man reichen Stoff einer die Wogen des Lebens besänftigenden Zufriedenheit findet.

Wenn demnach so wichtige Gründe die classischen Studien als unerläßliches allgemeines Bildungsmittel des künftigen wissenschaftlichen Mannes in reeler und formaler Beziehung erweisen, so giebt es außer diesen Momenten, die sich zunächst lediglich **auf das Individuum** beziehen, noch andere, wenigstens eben so bedeutende und ernste, die das ganze Geschlecht, seine Bildung und Interessen ernstlich berühren, aber von den Gegnern unserer Gelehrtenschulen, wie es scheint, kaum geahnet werden. Nur wer gegen die heiligsten Güter und Hebel der Gesellschaft und des Staates gleichgültig ist, wird folgenden Punkten seine Aufmerksamkeit versagen und ihr Gewicht in Abrede stellen.

Digitized by Google

1) Wir bewundern mit gerechtem Stolze die Fortschritte und großartigen Erfolge der Neuzeit im Gebiete der Industrie, Mechanik, Baukunst, der Chemie und der übrigen Naturwissenschaften. Dennoch wäre es ein großes Unglück für das Menschengeschlecht, wenn wir uns und unser eigentliches geistiges Sein einseitig entweder ganz oder auch nur größtentheils in diesen materiellen Interessen, die wir dabei keineswegs herabsetzen wollen, verlieren würden. Ein äußerst heilsames Gegengewicht und vortreffliches Schutzmittel gegen diese Gefahr solch' zerstörender Einseitigkeit bietet die unausgesetzte Pflege des idealen Elements der alten Literatur, wenn diese als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände festgehalten wird. Die Herrschaft der Alten in diesem Sinne wird keine fremde Tyrannei, sie wird ein Rath der Besseren zum Besten sein.

2) Wie das hochgebildete Individuum, eben so muß die ganze Generation, wenn sie würdig auf der Höhe ihrer Zeit stehen soll, nicht in der beschränkten Ansicht der Gegenwart befangen sein. Wir bedürfen also besonders in unseren staatlichen Bestrebungen durchaus der gründlichen historischen Erkenntniß; nur dieser Gegensatz führt zum Selbstverständniß unserer eigenen Zeit. Einen in politischer Beziehung höchst wichtigen Theil der Weltgeschichte bilden unstreitig die Schicksale und Entwickelungsperioden der freien Griechen und Römer. Diese aber können wir ohne das ernsteste Studium ihrer Literatur, in der die Quellen fließen, platterdings nur mangelhaft erkennen. Ueberdies leistet, wie Rehberg bemerkt, dem Strome der stets in verschiedenen Richtungen schwankenden Zeit Nichts einen so heilsam berichtigenden Widerstand als das ganz Alte, weil es in gar keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Interesse des Augenblicks steht, keine Störungen desselben geradezu berührt und keine Empfindungen des Parteigeistes und der Persönlichkeit reizt, dagegen das Gewicht eines tief gegründeten Vorurtheils hat, welches keinen Widerspruch und kaum einen Zweifel aufkommen läßt.

Die alte Literatur ist also, wie die Studien der größten englischen Staatsmänner beweisen, eine ausgezeichnete Schule der theoretischen und praktischen Politik: die Philosophen, Historiker, Redner und selbst die Dichter der Griechen und Römer bereichern den Staatsmann mit Ansichten, Grundsätzen und Erfahrungen, die für sein gesammtes Wirken von der größten Bedeutung sind, die aber Niemand für ihn excerpiren und zum gelegentlichen Gebrauch verarbeiten kann, die er vielmehr selbst in ihrem lebendigen Zusammenhange aus den Originalschriften entnehmen muß, damit ihr Geist ihn nicht blos anwehe, sondern auch durchdringe[20]). Damit ist aber nicht Dasselbe gemeint, was den Philologen als solchen macht. Ein solches, immerhin noch beschränktes Studium der classischen Literatur darf nicht verwechselt werden mit der speciellen und unbeschränkten Wissenschaft der Philologie, als wissenschaftliche Erkenntniß und Erforschung des gesammten griechischen und römischen Alterthums. Eine solche irrige Verwechselung käme nehmlich völlig derjenigen gleich, welche der Magistrat einer Stadt in der preußischen Niederlausitz beging, welcher auf Antrag des Unterrichtsministeriums, einen Lehrer für die Mathematik am stiftischen Gymnasium des Orts anzustellen, erwiderte: man wolle auf dieser Schule keine Feldmesser bilden[21]).

3) Die alte Literatur, von allen gebildeten oder zur Bildung hinanstrebenden Völkern (selbst außerhalb Europas) cultivirt, entwickelt sich zu einem rein geistigen Bande dieser sonst auch noch so sehr verschiedenen und getrennten großen Familien der Menschheit.

4) In dem Maße als das Studium der idealen Schöpfungen des classischen Alterthums lebendig und kräftig in den höheren Schulen und höheren Sphären des Volkes Geltung fand und herrschte, hat auch, so lehrt die Geschichte, das Licht der Wissenschaft und Erkenntniß hell geleuchtet. Die wissenschaftliche Erkenntniß der neuern Zeit fing mit dem wiedererwachenden Studium der Alten an und hat sich nach verschiedenen Störungen immer wieder durch das Studium der Alten erneuert, gestärkt und entwickelt. Selbst die wenigen Lichtpunkte in der Bildungsgeschichte des Mittelalters,

---

20) Köthe, „Christliche Volksbildung" S. 729.

21) Drobisch, „Ueber Philologie und Mathematik" u. s. w. (Leipzig 1832), S. 60.

Digitized by Google

namentlich im Gebiete der Philosophie, sind mit den Spuren des Studiums der Alten bezeichnet. In den folgenden Zeiten hat aber die deutsche Nationalliteratur, um von Italien, England und Spanien Nichts zu sagen, durch das Studium des classischen Alterthums ebenfalls nur gewonnen, wie z. B. die Perioden von Lessing, Herder, Schiller und Goethe beweisen; oder hat, wie Rehberg richtig fragt, Goethe etwa gewartet, bis Campe und Trapp den Weg frei gemacht? Eben so beruht die sicherste Stütze des schwankenden Geschmacks in einer fortwährend unterhaltenen Bekanntschaft mit der alten Literatur, und die Frage, „was aus unserer Literatur geworden wäre, wenn sie den Einfluß der classischen nicht gefühlt hätte", ist für die Vergangenheit jedenfalls historisch beantwortet und, auf die Zukunft übergetragen, ohne Zweifel nach der Analogie der Vergangenheit sicher zu beantworten. „Wer der Jugend, unter welchen Vorwänden es sei, die Werke der Alten aus den Händen bringt, er kann den Schaden mit Nichts ersetzen." Herder.

5) Der Einfluß der classischen Studien, die bisher die Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachten, äußert sich eben deshalb, weil die ganze Generation dadurch berührt wird, mittelbar auch auf diejenigen Individuen der Gesellschaft, welche zwar diese Studien nicht selbst machen, aber mit derartig gebildeten Menschen in geistigen Lebensverkehr und Berührung des Unterrichts kommen. Oder sollte z. B. die technische und industrielle Bildung unserer Zeit und so vieler Menschen in unserer Zeit nach Intension nicht auch, wenigstens zum Theil, ein Product desjenigen wissenschaftlichen Geistes sein, welcher, aus den bisher festgehaltenen Elementen entsprossen und groß geworden, das Reich der Geister mächtig durchwaltet? — Die Veredlung des Volksunterrichts, wie sie Deutschland vor allen Ländern Europas zur schönsten Zierde gereicht, ist in ihrer wahren Wurzel nicht von dem jetzt allerdings gut gebildeten Stande der Schullehrer ausgegangen, die nur die Verbreitungscanäle sind, sondern von Männern streng wissenschaftlicher Bildung, die ebenfalls durch die Schule der Alten gingen, hervorgerufen und bis auf diese Stunde in Bewegung gehalten worden. Wenn es auch einzelne (gewiß nur wenige!) in Kunst und Wissenschaft ausgezeichnete Männer gegeben hat, die keine oder fast keine classische Bildung hatten, so gehören auch diese Fälle hierher; und dieser Umstand spricht nebstdem gegen unsere classischen Studien eben so wenig, als man, wenn Einzelne ohne besondern Fleiß blos durch die Kraft des Talents geistig bedeutend wurden, daraus folgern dürfte, der Unfleiß müsse überall dem Fleiße vorgezogen werden.

6) Wir unterscheiden uns vom Alterthum, wie Rehberg a. a. O. würdig andeutet, am Auffallendsten durch die Herrschaft einer dogmatischen Religion, welche uns, höchst wahrscheinlich nicht nach dem Sinne ihres göttlichen Stifters, die Sittlichkeit mehr auf andere Gründe als auf die Erkenntniß der menschlichen Natur bauen lehrt, und zwar mit dem Erfolge, daß die theologische Moral allgemein, in Köpfen wie in Schriften, bei Weitem die Oberhand ausübt, in dieser Herrschaft von schwachen und schlechten Philosophen nur zu sehr und allzu häufig unterstützt. Unsere moralischen Schriftsteller stehen daher, fast ohne es zu fühlen, bedeutend hinter den alten Philosophen, z. B. einem Aristoteles, zurück. Die Letzteren leiten nehmlich ihre ganze Sittenlehre aus der menschlichen Natur und aus einer nur durch sich selbst und eigene unabhängige Vernunft zu beschränkenden Freiheit ab, und eben in diesen ihren allgemeinen Quellen sittlicher Wahrheiten liegen dann zugleich die stärksten Beweggründe; unsere praktische Philosophie dagegen fürchtet, diese so entschieden zu gebrauchen, um nicht etwa mit der Theologie zu disharmoniren, die, wie die Vorfälle der Gegenwart am Besten lehren, bei jeder vermeintlichen Beeinträchtigung ihrer Domäne Himmel und Hölle in Bewegung setzt.

Ueberhaupt darf man bei genauer Unterscheidung zwischen ächtem, ursprünglichem Christenthum auf der einen Seite und schlackenhaftem theologischen Christenthume auf der andern Seite ohne Bedenken behaupten, daß, zum Zwecke der Rückkehr vom Letzteren zum Ersteren und der Wiederherstellung eines sittlich-geistigen Gleichgewichts in den Köpfen unserer Zeit, nur das Studium der Alten, insbesondere der ächten antiken Philosophie,

Digitized by Google

das nöthige Element des Einklangs und der Unbefangenheit darreicht. Die Culturgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts liefert dafür den besten Beweis.

7) Das Bürgerthum in constitutionellen Staaten oder solchen, die es sehnlichst werden wollen, bedarf nicht blos der technischen und industriellen Bildung, auf welcher das äußere Leben des Handels und der Gewerbe sammt ihren Wirkungen beruht, es braucht, überall und besonders in landständischen Versammlungen von vielen argen Feinden bedroht, zugleich mit den wichtigsten Problemen der Gesetzgebung beauftragt, rein geistige und wissenschaftliche Entwickelung literarisch-gelehrter Art und der sich an diese anschließenden Beredsamkeit — Elemente, die bisher fast ausschließlich nur bei den studirten Mitgliedern landständischer Kammern sich fanden und, wie die Erfahrung beweist, zum Zwecke der Schwächung des volksthümlichen Elements, denselben in legaler und illegaler Form leicht entzogen werden können. Die durch möglichst viele Köpfe, wo immer unmittelbar, oder doch wenigstens mittelbar, tüchtig verbreitete classische Bildung würde und müßte deshalb dem Bürgerstande eine für die Zukunft und unser politisches Fortschreiten nur ersprießliche, ja selbst gefürchtete Waffe der Wissenschaft geben, was kaum mehr von uns, sondern nur von dem heranwachsenden Geschlechte erwartet werden darf. Daß aber die classischen Studien glückliche parlamentarische Resultate gewähren, dafür spricht die ganze politische Erfahrung Englands, wie wir hoffen, von den Männern des deutschen Liberalismus als mustergültig anerkannt. Pitt und Fox hatten die Kraft ihrer Beredsamkeit den Alten zu verdanken, die sie durch und durch kannten, ohne sie jedoch deswegen sklavisch nachzuahmen; aus der nehmlichen Quelle fließt noch jetzt Brougham's parlamentarische Tüchtigkeit. Und außer dieser Beredsamkeit haben die Briten, wie Joh. v. Müller sagt, auch die besten Züge ihres Charakters, die praktische Weisheit, den Gemeinsinn, die Kraft, großentheils ihrer ganz classischen Erziehung zu danken[22]). „Welche Namen haben sich oben erhalten auf dem Zeitstrom?" fragt Peel in einer Rede an die Studirenden zu Glasgow. „Ich spreche hier nur von Männern des öffentlichen Lebens. Wie stark ist nicht unter ihnen das Verhältniß der classisch Hochgebildeten! Unter den Rechtspflegern Mansfield, Stowell, Ellenborough, Tenterden; unter den Staatsmännern: North, Pitt, Fox, Burke, Grenville, Windham, Canning; sie Alle innig befreundet mit den Heroen des Alterthums. So viel ist gewiß, die Zeit, welche sie auf Studien verwendeten, die so Mancher als nutzlos fernab liegen läßt, hat sie nicht gehindert, vielmehr kräftig gefördert, sich zum Gipfel der Ehre zu schwingen"[23]).

Wir glauben deshalb behaupten zu dürfen und erwiesen zu haben, daß, vorerst wenigstens, das Studium der alten Literatur nothwendig den Grund des allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts ausmachen müsse, daß die Bekanntschaft mit den alten Sprachen nicht eine Regel der Ausnahme für wenige gute Köpfe sein, sondern allgemeines Gesetz bleiben und, im Gegentheil, eine vorzügliche Bildung des Geistes ohne dieselbe nur Ausnahme für wenige sehr gute Köpfe sein könne; daß folglich der allgemeine Plan des streng wissenschaftlichen Unterrichts, er mag auch noch so vieler Verbesserungen und Abänderungen bedürftig sein, keiner allgemeinen Aufhebung des Wesens unterworfen werden dürfe, sondern daß unsere wärmsten Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, den allgemeinen Unterricht in der alten Literatur nutzbarer zu machen, nicht abzuschaffen; daß es vielmehr, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und guter Gesinnungen, gar sehr zu wünschen sei, das Studium der alten Sprachen, vorzüglich des Griechischen, möge noch weit eifriger in Deutschland getrieben werden, als bis jetzt geschehen ist oder geschieht. „So lange uns die Griechen nicht geraubt werden", sagt Herder, „wird auch wahre Bildung des Menschengeistes nie von

22) Allg. Zeitg. 1842. Nr. 278.

23) Vergl. das Leben des Marquis von Wellesley (ältesten Bruders des Herzogs von Wellington) in den Times v. 27. Sept. 1842, und Allgem. Zeitung 1842. Nr. 281 und 282. (Beilage.)

Digitized by Google

der Erde vertilgt." Wenn das Urtheil der erhabensten Geister noch Geltung hat und ihre Aussprüche nicht Lüge sind, so höre man Jean Paul:

„Die Festungswerke um die Stadt Gottes sind von den Alten angelegt für jedes Zeitalter, durch die Geschichte des ihrigen. Die jetzige Menschheit versänke unergründlich tief, wenn nicht die Jugend vorher durch den stillen Tempel der großen alten Zeiten und Menschen den Durchgang zum Jahrmarkte des spätern Lebens nähme. Die Namen Sokrates, Cato, Epaminondas u. s. w. sind Pyramiden der Willenskraft; Rom, Athen, Sparta sind drei Krönungsstädte des Riesen Geryon, und auf die Jugend der Menschheit hefte, gleichsam auf das Urgebirge der Menschheit, die spätere das Auge. Die Alten nicht kennen, heißt eine Ephemere sein, welche die Sonne nicht aufgehen sieht, nur untergehen. Nur werde dieser Antikentempel nicht als eine Trödelbude abgebrauchter Gebräuche und Phrasen gelüftet und die heiligen Reliquien, anstatt angebetet, nur verarbeitet, wie die Kriegerknochen im Beinhaus zu Murten zu Messerheften und dergleichen geglättet werden." (Levana III. Seite 778.)

Zum Zwecke der Stärkung und Empfehlung dieses allgemeinen classisch-literarischen Unterrichts ist vor Allem wünschenswerth, daß die schlimmen Gründe und argen Mißverhältnisse, denen man wenigstens zum Theil die Ungunst des Publicums gegen diese Studien zuschreiben darf und muß, von Seite ihrer Freunde gehoben werden. Wir rechnen dahin vornehmlich folgende:

1) Eine stets „von den Irrlichtern des gemeinen Nützlichkeitsprincips" predigende, gegen andere Bildungselemente vornehm thuende, auf erträumte Vorzüge dumm polternde Ueberschätzung und Anpreisung der Philologie und des philologischen Lernens, von welcher Manie übrigens die ausgezeichnetsten Philologen der jetzigen Zeit, z. B. A. Böckh in Berlin, ganz fremd sind [24]).

2) Das übermüthige Ignoriren derjenigen Ansprüche, welche in unsrer Zeit die technische und materielle Bildung als eine selbstständige und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeutende mit vollem Rechte zu machen befugt ist. „Bei äußerer Trennung dennoch innere Einheit und Freundschaft der literarischen und der Realschulen", dies sei unser Losungswort [25]).

3) Rücksichtsloses Ignoriren der speciellen Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme und Landstriche, wodurch Beleidigung und totaler Widerwillen gegen die gute Sache entsteht. Dies zeigt sich ganz auffallend in den Verhältnissen und Schwierigkeiten, welche das classische Studium in Süddeutschland hat, während im nördlichen Theile wenigstens bedeutend freundlichere Stimmung herrscht.

4) Schlechte Methode in den Gelehrtenschulen, die freilich nicht von den Vernünftigen, desto mehr aber von leidenschaftlichen Feinden, der unschuldigen Sache selbst zur Last gelegt wird.

Diese Schlechtigkeit der Methode zeigt sich

a) in dem Uebermaße des classischen Unterrichts, ein Misstand, dessen Vermeidung, ohne Schwächung des eigentlichen Elements dieser Anstalten, zu den schwierigsten Problemen der philosophischen Pädagogik und Didaktik gehört. Bei der Bequemlichkeit und Arbeitsscheu der Jugend und der vom Alter beförderten Schwachheit sogar wohlunterrichteter Väter ist diese Klippe eine der gefährlichsten. Köthe sagt deshalb, in einer etwas allgemeinern Beziehung, (S. 708 ff.) sehr treffend: „Die gelehrten Bildungsanstalten müssen, je unermeßlicher das Gebiet ist, in welches sie ihre Zöglinge einführen, um so klarer ihre Bestimmung und ihre Leistungsfähigkeit auffassen und ihr Wirken begränzen, damit sie nicht, indem sie zu Viel zu leisten versuchen, gerade das Rechte und

24) Nicht so z. B. Creuzer, welcher irgendwo mit geistreich fein sollendem Hohne philologisches Geisteleben in Gegensatz der Dampfmaschinen stellt und in der Mannheimer Philologenversammlung im nehmlichen Sinne von einem „amerikanisirenden, d. h. dem Mammonsdienste verfallenen knaufenden Minister" spricht.

25) Dazu bekennt sich auch Nebenius S. 69 seiner Schrift über technische Schulen, und nach ihm St. M. Girardin, De l'instruction intermédiaire et de son état dans le midi d'Allemagne. Paris 1835—1839. 2 Bde. 8.

Digitized by Google

Nothwendige verfehlen. Es kann allerdings in den langen Lehrjahren empfänglicher und kräftiger Jünglinge, die schon mit Lust und Liebe eintreten oder doch durch den Unterricht und durch die geistige Berührung mit Altersgenossen sich dazu erweckt fühlen, auf der Gelehrtenschule Viel geleistet, Viel gefördert werden, besonders in unsrer Zeit, da die unverkennbaren Fortschritte der Wissenschaft, der Sprachkunde und der Methodik das Studium wesentlich erleichtert, klarer, freier und sichrer, darum auch kräftiger und ergiebiger gemacht haben. Gleichwohl bedarf es auch jetzt einer weisen Beschränkung des Unterrichtskreises, — vielleicht auch einiger Ermäßigung der Ansprüche, welche man an die Gymnasien zu machen angefangen hat, und zugleich einer strengeren Fixirung des Nothwendigen und Unerläßlichen, des Wünschenswerthen und Heilsamen."

b) In allzu großer Abstractheit, einer Folge des Bestrebens, das Mechanische zu vermeiden und unter dem beliebten Namen: „Gymnastik des Geistes" geistreich und geistbildend zu erscheinen. Daher nehmlich kommt die so häufige höchst traurige Erscheinung, daß nach Verlauf der 8 bis 10 Gymnasialjahre, wie man sie jetzt fast allgemein in Deutschland hat und in denen Latein gelernt wird, dennoch solche Jünglinge ziemlich selten sind, welche sich in jener Sprache fehlerfrei schriftlich und mündlich auszudrücken vermögen oder lateinische Schriftsteller von mittlerer Schwierigkeit, etwa wie einen ernsteren deutschen Schriftsteller, mit Genuß lesen und gut verstehen. Die durch diesen jämmerlichen Uebelstand hervorgerufenen, dem Concreten und Empirischen sich maßlos hingebenden Lehrweisen von Hamilton[26]) und Jakotot sind ein anderes Extrem, zwischen welchem und der ganz abstracten rationellen Grammatik das wahre Heil des classischen Unterrichts in der Mitte liegt. Denn soll dieses classischen Sprachunterrichts oben geschilderter hoher Zweck wirklich erreicht werden, so ist das Streben des Lehrers insbesondere in den Vorbereitungsclassen unerläßlich, bei dem Schüler eine schon in den Elementen fest begründete und stufenweise fortschreitende Sprachfertigkeit zu bewirken. So wird in ihm das begeisternde Gefühl des unleugbaren Fortschrittes erwachen, die Grundbedingung wahrer Neigung zum fortgesetzten Schul- und Selbststudium des Alterthums in wissenschaftlicher, ästhetischer und sittlicher Hinsicht. Die Gelehrtenschule trennt sich daher am Passendsten in eine niedere und höhere, in Progymnasium oder unteres Gymnasium und in Obergymnasium oder Lyceum[27]); jenes für die Knaben, welche die alten Sprachen grammatisch erlernen, dieses für die Jünglinge, welche in das Studium der Classiker eingeführt werden. Beides verlangt eine verschiedene Behandlung sowohl in objectiver als auch in subjectiver Hinsicht.

c) In allzu großer philologischer Gründlichkeit, Spitzfindigkeit und Mikrologie bei der Schullectüre der römischen und griechischen Classiker, bei welcher durch Einseitigkeit und Pedanterei der schlimmsten, fast unglaublichen Art gar zu sehr und zu oft nicht nur die reale Seite des Alterthums unerläutert, sondern auch der Zögling geistig ungebildet bleibt. Die rechtschaffene, nutzbare Lesung der Alten in den höheren Schulen ist eine schwere Aufgabe, die durchaus von Pedantismus frei und immer auf das Wesentliche des Alterthums hingerichtet sein soll, welches ist: gesunder Verstand, gesundes Herz, wahre Philosophie, edle Richtung des Lebens, Humanität; — Gottheiten, deren Einführung für uns und unsere Nachkommen ein Werk von fortdauernder, wachsender Wirkung ist. Der Lehrer muß ein Gelehrter sein, der seines Faches Meister ist, aber beim Unterricht vielfältig in Selbstverleugnung die Gelehrsamkeit zurücktreten lassen. Herder, der, als gelehrter und geschmackvoller Denker, in solchen Dingen Stimme hat, obgleich ihn Creuzer mit Geringschätzung einen Nichtphilologen nennt, sagt in dieser Beziehung sehr schön und wahr: „Das Gemüth der Jugend will gesammelt, will auf den Kern gerichtet, will fürs Leben gebildet und gestärkt sein. Anderes bewirken aber in ihren Schülern die Schulmeister und Phrasesdrechsler bei Cicero und Homer. Nicht blos, daß

26) Tafel in der Vierteljahresschrift 1838. 3. Heft S. 168—206.

27) Wir denken hier natürlich nicht an die baierischen Lyceen, welche philosophische und theologische Specialschulen sind und als solche schon längst von dem einsichtsvollen Theile der deutschen Nation das Verdammungsurtheil erhalten haben.

Digitized by Google

sie keine Homere und Cicerone bilden (dazu gehörte noch sehr Viel); ihre armen Gefangenen haben den Cicero und Homer selbst nie gesehen, ja sich an ihnen verekelt, um sie ewig nicht sehen zu wollen. Motten haben sie also gebildet, den Homer und Cicero etwa in Phrases zu zernagen, und mitten unter Schönheiten der Alten wird durch sie gerade das Gefühl für die Schönheit verhärtet und der Geschmack mit Gewalt gezwungen, daß er sich verwahrlose und nach kindischen, unsinnigen Zwecken laufe"[28]). Das rein grammatikalische Element darf also ja nicht so behandelt werden, daß dadurch dem Fortschreiten in der Lesung Abbruch geschieht; denn der jugendliche Geist soll klar und frei werden, nicht dumpf und gedrückt, belebt, nicht getödtet; der Jugendmuth soll nicht an der Grammatik zerschellen, das heitere Selbstbewußtsein nicht durch die philologische Kritik ersticken; die Gymnasien sind keine philologischen Seminare, und zum Verständniß der Alten gehört noch etwas mehr als Grammatik und Wortverstand[29]). Fern bleibe deshalb der etymologische und synonymische Magister Spintifax. Selbst einer der strengsten Wortkritiker, J. Casp. v. Orelli, warnt vor diesen Abwegen und erinnert sehr passend an die heilsame Methode der Schulen des 16. Jahrhunderts, z. B. Melanchthon's und Sturm's, in welchen, wie zum Theil jetzt noch in England, völlige Sprachgewandtheit vornehmlich durch praktische Uebung[30]) und vielfältige kerngesunde Lectüre der Alten erzielt wurde. Der Geist des Alterthums selbst sammt der Tüchtigkeit des Alterthums trat dann durch eben diese Gewandtheit ins praktische und wissenschaftliche Leben ein[31]). Wenn übrigens die realistischen Gegner der classischen Studien manche Beispiele pedantischer und mikrologischer Uebertreibung der Philologie in Schulen aufzuführen im Stande sind, so mögen sie bedenken, daß in allen menschlichen Dingen und namentlich in allen Zweigen der Wissenschaften und des Unterrichtes zu allen Zeiten Mängel und Verkehrtheiten vorkommen, und daß Fehler der Personen der an sich würdigen und edeln Sache nicht zur Last fallen können. Es ist also Gervinus' Wort ein gar zu hartes Wort und gegen sehr viele achtbare Männer ungerecht, wenn er (in seinen Kleinen Schriften) sagt: „Wir wollen trotz unserer großen Verehrung der alten Sprachen sie nicht zum Zweck gemacht wissen als Sprachen. Je mehr unsere Philologen engherzig das Mittel zum höchsten Ziel alles Unterrichtes machen, weil sie eben aller eigentlichen pädagogischen Bildung ermangeln, desto entschiedener weissagen wir ihnen und ihren Sprachen den Anwachs der Gegner, die durch diese verkehrte Behandlung der Sache ein Recht bekommen, und wir müssen bekennen, daß wir, obgleich wir mit bitterer Wehmuth die altclassische Bildung aus unserer Nation würden schwinden sehen, doch gegen das Ueberhandnehmen dieser unfruchtbaren Sprachcultur am Ende mit Partei nehmen würden." Das Bestehen eines eigenen philologischen Lehrstandes in den deutschen, besonders den preußischen Gymnasien, um den uns manche fremde Nation[32]) zu beneiden Ursache hat, geht chronologisch noch nicht so weit zurück, daß man überall Vollkommenheit zu erwarten

---

28) Ueber diesen Mißstand enthalten die Deutschen Jahrbücher 1842 Nr. 163 vortreffliche Worte von Adolf Stahr in einem interessanten Aufsatze, betitelt: Das hellenische Alterthum und seine Mission.

29) Köthe a. a. O. S. 732. Greverus a. a. O. S. 67 ff.

30) In unseren Zeiten muß der Composition in der Muttersprache vor der in der lateinischen der Vorzug gegeben und überhaupt das Schreiben und Sprechen der alten Sprachen, worin die Kenntniß des Alterthums nicht liegt, bedeutend ermäßigt werden.

31) Vergl. Vittorino von Feltre, oder die Annäherung zur idealen Pädagogik des 15. Jahrhunderts von J. C. v. Orelli, Zürich 1812, wo auch von den Methoden Guarino's und Filelfo's die Rede ist.

32) Vergl. Kröger: Bericht Cousin's über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes in einigen Ländern Deutschlands und besonders in Preußen (Altona 1832). Theobald, Statistische Uebersicht sämmtlicher deutschen Gymnasien (Cassel 1839). Linde, Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthume Hessen (Gießen 1839). Almanach der rein wissenschaftlichen und technischen Anstalten in Bayern (1837). Ueber die Gymnasien, besonders in Sachsen, von Zimmer (in Bülau's Neuen Jahrb. der Geschichte und Statistik 1838). Hezel, Würtembergs Schulgesetze, übersichtlich zusammengestellt (Ravensburg 1827). Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen evangelischen Seminarien Würtembergs (Stuttgart 1833).

Digitized by Google

berechtigt wäre; in manchen Theilen des deutschen Vaterlandes hat solch besseres Verhältniß kaum begonnen und liegt deshalb hier und da im störenden Kampfe mit den Verhärtungen der Vergangenheit. Ueberdies hat der Geist unseres Zeitalters aus triftigen und heilsamen Gründen keine Dinge mehr in Controverse gestellt als die des öffentlichen Unterrichtes; die natürliche Folge dabei ist ein überall unverkennbares Schwanken der Grundsätze, Unsicherheit und Misgriffe jeder Art bei Organisirung der Studienbehörden, grobe Fehler bei Anstellung der Lehrer. Wenn man deshalb auch weit entfernt ist, die panegyrischen Erhebungen unseres gelehrten Schulstandes, in denen sich nur die philologische Eitelkeit gewisser Leute gefällt, zu theilen, so darf man doch behaupten, daß es nicht blos jetzt sehr viele Mitglieder dieses Standes giebt, die eine eben so verständige als fruchtbringende Methode festhalten, sondern daß schon früher, als noch die Theologen in den Schulen Meister waren, gerade die damals noch seltenen Philologen, z. B. Matth. Geßner, auf Besserung drangen und sie allmälig bewirkten. Selbst Männer, die außerhalb der Schulphilologie stehen, erkennen Dieses dankbar an [33]).

5) Vernachlässigung der Gemüthsbildung durch Einseitigkeit und gelehrte Gleichgültigkeit der Lehrer, während nächst dem Religionsunterrichte gerade die classischen Studien es sind, welche, recht und mit Liebe betrieben, den größten Einfluß auf die der Humanität entsprechende Richtung der Gefühle ausüben und auf das ganze Seelenleben des Jünglings tief, erhebend, stärkend, befruchtend einzuwirken vermögen.

6) Vernachlässigung der Muttersprache beim Lesen der Alten, wodurch zugleich der Geschmacklosigkeit in die Hände gearbeitet wird. Muster dieser Verirrung sind die nicht seltenen Uebersetzungen besonders classischer Dichter, welche ohne Vergleichung mit dem Originale ganz unverständlich sind, aber dennoch ihre Lobredner gerade unter den Schulmännern finden.

7) Einseitiges Vorherrschen des Classensystems oder des entgegengesetzten Extrems, wodurch Mangel an Gründlichkeit, Stetigkeit und Zusammenhang in das Ganze einbricht. Das richtig vermittelnde System muß den Lehrer in einem einzelnen Fache unbeschadet des Hauptlehrers gut eintreten lassen und der Schüler muß einzelnen Lehrgegenständen, unbeschadet des allgemeinen Lehrganges, in besonderen Classen zugewiesen werden können. Auch hier hat man die Trennung in Unter- und Obergymnasien im Auge zu behalten.

8) Vergessen des Verhältnisses der Gelehrtenschule zur untersten Volksschule, wodurch der ganze Gesichtspunkt zu speciell, der Charakter der Anstalt einseitig und die staatsbürgerliche Erziehung vernachlässigt wird. Fr. Thiersch ist ein Muster dieser Verirrung.

9) Die Zersplitterung und das Mengselwesen, welchem nur durch Ausscheidung, Concentrirung und weise Ordnung abgeholfen werden kann. Es giebt Lectionspläne, nach denen in der Woche 15—20 Dinge in einer Classe neben einander vorgenommen werden, z. B. drei lateinische Schriftsteller (und noch mehr) neben einander und eben so viele Griechen; Geschichtschreiber, Redner, Philosophen vermischt mit den heterogensten Dichtern; daneben die Grammatik beider Sprachen; außerdem Englisch und Französisch; ferner eine Menge von Wissenschaften: Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Alterthumskunde. So Etwas gränzt an Unsinn [34]).

Unter den verwerflichen Charakteren und Richtungen der Gelehrtenschulen nennen wir deshalb:

1) Eben diese realistisch-humanistische Mengselei, welche, z. B. in der neuen Studienordnung des Großherzogthums Baden und in den Vorschlägen von Klumpp [35])

33) Vergl. außer Rehberg besonders Wurm S. 18 ff. des oben erwähnten Programms.

34) Greverus a. a. O. S. 149.

35) Die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttgart 1829—30. 2 Bände. Gegen Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen. Stuttgart 1826. 3 Bände, wo im 3. Bande wider Klumpp repliciert ist.

Digitized by Google

herrschend, alles Gedenkbare in einer Anstalt zugleich treiben möchte und eben deshalb aller Gründlichkeit sowohl im Technischen als im Wissenschaftlichen verlustig geht. Sie zersplittert die Geistesthätigkeit ihres unglücklichen Schülers nach zwanzig Seiten hin, schwächt sie dadurch und überlastet ihn mit einer trüben Masse von Curiositäten und zwecklosen Halbfertigkeiten [36]).

2) Diejenige des puren Schlendrians, welche veraltete Schulformen gern unverbessert fortdauern läßt und aus stagnirendem Stabilitätssinne nicht blos ihre Beibehaltung verficht, sondern auch ihre Repristination verlangt. Musterhaft repräsentirt ist diese Richtung in folgender Schrift: Die Mittelschulen, wie sie größtentheils sind und wie sie allgemein werden sollten. Vom großherzoglich badischen Staatsrathe von Sensburg (Karlsruhe 1831).

3) Die mit ihr verwandte jesuitische, welche, dem Anscheine nach den classischen Studien vorzugsweise ergeben, die Freiheit der inneren Entwickelung zu hemmen sucht und nicht blos alte Sprachen und Mathematik, sondern selbst die Poesie und Geschichte zu schmählichen Geistesfesseln umformt. Vergl. den Artikel „Jesuitismus" im Staats-Lexikon nebst der Schilderung des Jesuitencollegiums zu Gent in Thiersch's pädagogischer Reise (Zustand des Unterrichtes u. s. w.) II. 498 folg. Ueber die Leistungen der Jesuiten in den Wissenschaften überhaupt spricht sehr freimüthig der katholische Priester Victor Keller, Nachlaß II. 147 folg. (Freiburg 1830). Die Richtungen Nr. 2 und 3 herrschen vorzugsweise in Oesterreich. S. die Schrift: Fragmente aus Oesterreich (Mannheim, 1839, S. 76 ff.) und Freihafen 1839. 2. Heft S. 200 ff. Vergl. Schmidt: Wien, wie es ist (Wien, 1833), und Pius Desiderius, Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn (Leipzig, 1833). Durch Baierns Richtung und Vermittelung drohen übrigens diese beiden Richtungen in ganz Süddeutschland, wo sie zum Theil schon spuken, herrschend zu werden.

4) Die einseitig philologische, welche Nichts will als alte Sprachen und alte Auctoren und in England ihren vorzüglichen Sitz hat [37]).

Dagegen stellen wir aber als die einzig heilbringende

5) die ächt humanistische auf, in welcher sich, bei philologischem Moderatismus und unabweisbarer Rücksicht auf encyklopädische Abrundung, drei Hauptelemente einen und durchdringen:

a) Das Studium des classischen Alterthums und seiner Sprachen zum Zwecke und in der Weise geistiger Befreiung und Erhebung durch eben so große Lebendigkeit als Gründlichkeit der Methode und stete Betrachtung der rein menschlichen Seite des Alterthums in religiöser, sittlicher und politischer Beziehung; an die Lectüre alter Philosophen schließt sich der propädeutische Unterricht in speculativer Philosophie an, und bei der Auswahl sämmtlicher Schulauctoren wird dahin gestrebt, daß dieselben in ein gutes Verhältniß zu den Realien und Wissenschaften treten, die in einem Gymnasium gelehrt werden müssen.

b) Mathematik in rein rationeller Richtung, woran sich zum Theil Geographie und Physik anschließen.

c) Das Poetische im umfassendsten Sinne, als Anregung und Entwickelung der productiven Kraft des Zöglings in Rede und Schrift, gegründet auf den mit vorzüglicher Berücksichtigung der Bildung zum öffentlichen freien Vortrage zu ertheilenden Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur. Die Geschichte, vorzüglich alte und vaterlän-

---

36) Orelli, Pädagogische Ansichten S. 49.

37) Vergl. Fischer, Ueber die englischen Lehranstalten in Vergleich mit den unserigen (Berlin 1827). Krufe, Betrachtungen über den Zustand der englischen Erziehungsanstalten (Elberfeld 1837), und besonders Seebold, Ueber den Zustand der englischen Schulen, in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen (Mannheim 1839). Diese Einseitigkeit des Philologismus der englischen Schulen ist daher der Grund, daß auch in diesem Lande der Kampf zwischen Humanismus und Realismus ziemlich heftig auszubrechen droht. (S. Allgemeine Zeitung 1842. Nr. 278. S. 2219.)

Digitized by Google

dische, sucht sich in gemüthbildender Entwickelung möglichst an das Hauptelement anzureihen. Eben so die neueren Sprachen, besonders die französische.

Durch das Ganze herrscht der Grundsatz, daß die Bildung des Menschen und künftigen Staatsbürgers mit der Bildung des Gelehrten in der wissenschaftlichen Erziehung eines und desselben Individuums unzertrennlich verbunden werde.

Der Unterricht in der Religion wird Sache der Kirche bleiben müssen [38]), obschon auch er seiner ganzen Natur nach sich leicht an das poetische Bildungselement anschließt und zum wohlthätigsten Einflusse auf die Bildung des Gemüthes berufen ist. Dieses Letztere wird übrigens in eben dem Grade nicht der Fall sein, als man mit kirchlichem Starrsinne, wie bisher, fortfährt, die positive Seite der christlichen Religionen zur Hauptsache zu machen und darüber das wahre, reine Christenthum zu vergessen. Damit ist jedoch keineswegs einer frühreifen Aufklärerei das Wort geredet, sondern nur so viel gemeint, daß beim Religionsunterrichte der zu wissenschaftlichem Berufe bestimmten Jugend durchaus keine abergläubischen Vorstellungen beigebracht, sondern auf dem Wege der Vernunftthätigkeit vollständige Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes mit gleichmäßiger Belebung des Willens zum reinen tugendhaften Handeln erzielt werden müsse. Dieser Unterricht muß deshalb nothwendig nach den Lebensjahren der Zöglinge fortschreiten und mit der Reife des Verstandes, welcher die sittlichen und religiösen Wahrheiten auffassen soll, gleichen Schritt halten. Theologisch gelehrter Unterricht wird jedoch selbst in der obersten Classe zu vermeiden sein und eine gemüthvolle Mittheilung der Religionswahrheiten im Sinne Christi diesem Lehrzweige eine möglichst praktische Richtung geben. Die in späterer Lebenszeit bei Männern des wissenschaftlichen Faches so häufige Abneigung gegen die Bestrebungen der christlichen Kirchen, und der den Theologen unserer Zeit so verhaßte Indifferentismus rührt größtentheils gerade von Misgriffen der Theologen im Religionsunterricht und von einem übermäßigen Zwange her, mit welchem man so äußerst thöricht und verkehrt die Jugend der Gelehrtenschulen, deren Geist durch die übrigen Bildungselemente dieser Anstalt zur Selbstständigkeit erhoben wird, zu sklavischem Stupor äußerlich kirchlicher Frömmigkeit zwingen will. Hat man doch selbst in unseren Tagen diese Verkehrtheit der Ansicht über die Bestimmung der Gelehrtenschulen so weit getrieben, daß nach dem früheren Beispiele der Schwärmer aus der Franke-Spener'schen Schule Leute, deren Namen wir hier die Ehre der Nennung versagen, sogar den Rest der sprachlichen Uebungsbücher in Latein und Griechisch aus dem Gebiete des Christenthums genommen und die Lectüre der alten Classiker, eben nur der unglückseligsten Kirchendogmatik wegen, aus diesen Anstalten verbannt wissen wollten. Zugleich indirect ein schlagender Beweis, wie sehr die Freunde der Aufklärung und des allgemeinen Fortschrittes fehlen, wenn sie auf Verdrängung der classischen Studien aus den Gymnasien hinarbeiten.

Daß bei der Zumuthung einer bedeutenden Anstrengung der studirenden Jünglinge, besonders in den Oberclassen (wozu sie das Glück, wissenschaftlich unterrichtet zu werden, moralisch verpflichtet), die physische Kräftigung derselben eine in jeder Beziehung, besonders im Staatsinteresse, höchst wichtige Sache ist, unterliegt heut zu Tage keinem Zweifel mehr, und die von den meisten Regierungen dieser Sache gewidmete Aufmerksamkeit, besonders die an vielen Orten eingeführten Turnübungen müssen nur noch um ein Bedeutendes erweitert und erhöht, für die reifsten Schüler aber vielleicht nicht ohne Vortheil mit militärischen Uebungen verbunden werden. Näheres sehe man unter dem Artikel „Physische Erziehung".

Die moralische Erziehung des Menschen beruht vorzüglich auf Einschränkung der sinnlichen Natur und Weckung der geistigen, welche dem ganzen Leben seine Richtung verleihen muß. Daß eine ächte theoretische Geistesbildung zur Erreichung dieses Zweckes sehr viel beitragen kann, ist unleugbar, aber auch eben so bestimmt, daß Dies

38) In Holland ist Dies so sehr der Fall, daß auf den dortigen sehr guten Gymnasien gar kein Unterricht in der Religion ertheilt wird. Vergl. Fr. Thiersch, Zustand des öffentlichen Unterrichts u. s. w. II. 13. 57.

Digitized by Google

keine nöthige Folge ist. Wenn daher die wissenschaftlichen Bildungselemente der Gelehrtenschulen in dieser Beziehung nicht immer alles Wünschenswerthe erreichen, so ist dies zunächst an und für sich eine ganz natürliche Erscheinung menschlicher Unvollkommenheit, die diesen Anstalten nur die böswillige Perfidie erbitterter, obscurer Feinde als absoluten und eigenthümlichen Fehler vorwerfen und ausdrücklich in den classischen Studien, als vorzüglichster Quelle, begründet finden konnte. Um so nöthiger ist es, da dem Staate an der moralischen Tüchtigkeit, besonders der Beamten, sehr viel liegen muß, hier zu erörtern, was in dieser Hinsicht unseren wissenschaftlichen Vorschulen zugemuthet werden kann, und was nicht. Wir stellen daher zur Orientirung in dieser Sache folgende Sätze auf:

1) Eine Studienanstalt fängt nicht von den ersten Elementen der Bildung, weder der Erkenntniß noch der Sitten, an.

2) Eine solche Anstalt, zunächst dem Unterrichte und nicht direct der Erziehung gewidmet, darf verlangen, daß die Kinder schon durch Familie und Volksschule gezogen in die Schule kommen, sie hat also bei ihren Schülern die Zucht nicht erst zu bewirken, sondern ist berechtigt, solche vorauszusetzen.

3) Nach dem besonders auf die Rechts- und Freiheitsidee abzweckenden Geiste unserer Zeit ist die unmittelbare Zucht der Jugend keine öffentliche Sache, keine Veranstaltung des Staates, wie z. B. im Alterthum bei den Spartanern, sondern ein Recht der Eltern und dadurch auch eine Pflicht derselben.

4) Zu dieser Zucht der Sitten steht in einem gewissen Gegensatze die Bildung der Sitten, die sich mit dem Hauptgeschäfte dieser Anstalten, dem Unterrichte, eng verbindet, theils indirecte Folge, theils aber directes Resultat. Denn vollkommen sittlich gebildet kann nur der durchaus gebildete Mensch sein.

5) Allein die Vernachlässigung der Erziehung im elterlichen Hause, die die moralische Einwirkung und Nachhilfe der Schule so dringlich machte, ist durch die sinnliche Verwöhnung sogar Ursache, daß auch der intellectuelle Zweck der Studienanstalt an vielen Zöglingen unerreicht bleibt, wobei natürlich von einem sittenbildenden Resultate des also im Ganzen verunglückenden Unterrichtes selbst keine Rede sein kann.

6) Die Schule theilt sich mit der Familie in das Leben der Jugend; es ist höchst nöthig, daß sie sich gegenseitig nicht hindern, die eine nicht die Autorität und die Achtung der andern schwäche, sondern daß sie vielmehr einander unterstützen und zusammenwirken, um den gemeinsamen, so wichtigen Zweck zu erreichen, wobei die Familie immer im Vortheil vor der Schule ist. Denn der Studirende steht nur mit einem Fuße in der Schule, und insofern die Verantwortlichkeit für sein Privatbetragen noch nicht ganz allein ihm zufällt, so sind es nicht geradezu die Lehrer, welche auch für die specielle Aufführung der Schüler außerhalb des Studienhauses und des Unterrichtes von dem Publicum in Anspruch genommen werden können. Nicht nur befinden sich die Studirenden den größeren Theil ihrer Zeit unter anderen mächtigen Einflüssen, und die Schule muß sich mit der allgemeineren Einwirkung begnügen, sondern überhaupt treten sie außer dem Studienhause unter die Gewalt der Eltern zurück oder Derer, die der Eltern Stelle bei ihnen vertreten; es steht bei Diesen, welche Freiheit sie ihren Kindern gestatten, welchen Umgang sie ihnen erlauben, welchen Aufwand und welche Arten der Vergnügungen sie ihnen zugestehen wollen. Gar häufig bleibt deshalb das sittlichste und würdigste Lebensmuster der Lehrer eben so ohne Erfolg, als wie ihr redlichstes Bestreben, durch die auf Gemüthsbildung hingerichtete Methode die Jugend moralisch zu heben. Bei einem Benehmen von Studirenden, das man mit Recht oder Unrecht zu tadeln findet, kann man deshalb zwar sagen: „Es sind Schüler der Studieninstitute, die sich so betragen", meistens aber wird man richtiger bemerken: „Es sind Kinder dieser Eltern, Söhne dieser Zeit." Um also im Urtheil stets gerecht zu sein, hat man darauf zu sehen, welche dieser Rücksichten bei jedem besonderen Falle die wesentliche ist [39]).

39) Hegel a. a. O. Vergl. Graser, Ueber die vorgebliche Ausartung der Studi-

Digitized by Google

7) Der Geist unserer Zeit billigt Dinge in den Sitten der Jugend, welche von früheren Generationen nur misbilligt wurden, findet Manches anständig, was sonst nicht dafür galt, und verlangt vielleicht aus recht guten Gründen eine Behandlung der jungen Studirenden, die früher Niemand für sie in Anspruch nahm. Kurz, die Begriffe, was unter Zucht und Schulzucht insbesondere zu verstehen sei, haben sich im Fortgange der Zeit und Bildung sehr geändert. Von diesem Gesichtspunkte aus muß also auch die alte, längst abgedroschene Klage beurtheilt werden, die häufig von älteren Personen und krankhaften Repristinatoren geistlichen und weltlichen Standes gemacht wird, daß die Jugend, die sie emporwachsen sehen, ausgelassener sei, als sie selbst ehemals gewesen.

8) Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte unterscheide man also wohl zwischen wahrer, innerer Sittenbildung (und der durch sie bedingten Sittenzucht), die ihres moralischen Ursprunges wegen ächt menschlichen Werth und höhere Geltung hat; auf der einen Seite, und bloßer Dressur auf der anderen Seite, welche durch Strafen, Tyrannei und mechanisches Antreiben erzielt wird. Von dieser Unterscheidung muß auch bei den Schulgesetzen, Schulstrafen und Schulbelohnungen ausgegangen werden, deren Grundcharakter ein väterlicher sei, alle körperliche Züchtigung verbiete, jede materielle Belohnung ausschließe, und die Schüler, je nach dem Grade ihrer fortgeschrittenen Bildung und den Lebensjahren, passend verschieden behandele, alle aber nicht als Sklaven, sondern als Elite der Jugend. Dadurch wird die moralische Bildung gewinnen, ohne welche namentlich auch Alles, was man heut zu Tage mit so großem Feuereifer für kirchliches Leben zu thun sucht, nur äußeres Formelwesen ohne Werth und niederträchtigen Heuchelglauben erzeugt.

9) Kirchliche Zeloten sind es besonders, welche die Gelehrtenschulen mit dem Vorwurfe des Nichtgedeihens der Erziehung verfolgen. Da aber gerade diese Leute so gern der himmlischen Natur ihrer positiven Kirche eine unwiderstehliche Kraft der Entwilderung und höchsten menschlichen Veredlung zuschreiben, so fällt mindestens ein Theil ihres Vorwurfes auf sie zurück, da es, in Deutschland wenigstens, bei diesen Schulen nirgends weder an Zahl der Religionsstunden noch an sonstiger Ueberschüttung mit kirchlichen Aeußerlichkeiten fehlt. Es kommt also solchen Eiferern nicht das Anklagen zu, sondern „Hic Rhodus, hic salta!“ Eben so wenig dürfen jene Behörden über Verfall der Sitten klagen, welche sich die Anstellung sittlich verwahrloster Lehrer, die alles Ansehens bei der Jugend verlustig gingen, zu Schulden kommen lassen und solche Subjecte Decennien hindurch aus ökonomischen Gründen an ihren Stellen belassen.

Um diese eben erwähnten Misverhältnisse, die übrigens zum Theil nur nach dem Urtheile gewisser Individuen wahre Misverhältnisse sind, zu heben und um die anderen mitunter unläugbaren Schwierigkeiten der Verbindung des Unterrichtes mit der Erziehung leichter und sicherer zu überwinden, hat man in früheren Zeiten sehr häufig den Gelehrtenschulen die Einrichtung eines Klosters oder Convicts gegeben, in neueren Zeiten aber mit diesen Anstalten solche Convicte verbunden, ohne gerade allen Zöglingen den Zwang des Eintrittes aufzulegen; man hat seminaria puerorum gestiftet, sogar neue Mönchsklöster gegründet, denen die gelehrte Bildung der Jugend übertragen wurde, und selbst in den deutschen Staaten, wo man bis jetzt von derlei Einrichtungen noch Nichts besitzt, lassen sich, man weiß wohl von welcher Seite, Wünsche und polternd fordernde Stimmen vernehmen. Hier hat man nun vor Allem zu unterscheiden, ob das Leben solcher Anstalten von der Geistlichkeit, insbesondere von der ehelosen katholischen Geistlichkeit, ausgehen und beherrscht werden solle, oder ob sie in ihrem ganzen Wesen weltliche Institute unter weltlichem Haupteinflusse bilden. Im ersten Falle wird kein Mensch, dem die Tendenzen und Interessen unserer Zeit bekannt und lieb sind, einer Sache das Wort reden, welche die geistig fortschreitenden und aufgeklärten Mitglieder des geistlichen Standes selbst misbilligen und verdammen, und die Regierungen sollten solche Anstalten nicht einmal zum Zwecke der Heranbildung künftiger Priester existiren lassen. Im zweiten Falle aber läßt

---

renden in unserer Zeit (Baireuth 1824), und dagegen eines Ungenannten, Aufgefaßte Stichworte aus Grafer's Schrift über die vorgebliche u. s. w. (Lemberg 1825).

Digitized by Google

sich, wenn Casernirung vermieden wird, unter recht günstigen Auspicien, die übrigens stets zur Ausnahme gehören möchten, sowohl für tüchtiges wissenschaftliches Studium als auch für sittliche Erziehung recht Gutes wirken und hoffen. Nur darf man sich dabei nicht zu sehr auf die bisherigen Resultate solcher Cönobien berufen. Denn wenn unleugbar aus derlei Instituten schon sehr tüchtige Gelehrte hervorgingen, so sind, abgesehen von der höchst wahrscheinlichen Verwechselung des Obgleich mit dem Weil, aus Gymnasien ganz freier Einrichtung ebenfalls sehr viele tüchtige Gelehrte und wackere Männer der Tugend hervorgegangen und gehen noch jetzt aus ihnen hervor. Zweitens aber werden diese Cönobien, Convicte, Seminarien und wie man sie sonst noch nennt, mit vollem unabweisbaren Grunde gerade in der Rücksicht sehr in Schatten gestellt, in welcher sie Wunder wirken sollen. Nur zu oft nehmlich nähren und fördern solche Anstalten, von denen der hemmende, blinde Geist des Confessionellen kaum fern zu halten ist, wie selbst ein Lobredner [40]) derselben bekennt, Pennalismus, Rohheit des Tones, Kastengeist und unnatürliche Lüste, als Folge des einsamen, einseitigen Zusammenlebens junger Leute von einem gewissen Alter; haben sich doch im Königreiche Würtemberg, wo verhältnißmäßig die meisten und ältesten Gymnasialconvicte exclusiver und facultativer Art existiren, wiederholt und ernstlich sehr starke Stimmen gegen sie erhoben [41]). Denke man aber von denselben noch so gut, immerhin dürfen sie nur als Ausnahme existiren, denn unsere Zeit will aus guten Gründen auch in diesem Zweige des öffentlichen Lebens keine Repristination des mittelalterlichen Schuttes: in der Freiheit bildet sich der Mensch am Leichtesten und Besten aus, nicht in der finstern Klosterzucht. Ist es doch eine ausgemachte Sache, daß der Kern der Tugend nur in der Ueberwindung der Gefahr besteht, also nicht werden kann, wo die Gefahr nicht ist, und hat doch die Schule gerade die edle, wichtige Bestimmung, aus der Familie ins Leben zu führen, in welchem positive Tugenden nöthig sind, und nicht ins Kloster! Vergl. den Artikel „Kloster."

Es ist überhaupt die unerläßlichste Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten, insbesondere der Gelehrtenschulen, daß sie von den Formen und Einflüssen der Geistlichkeit, vorzüglich der katholischen, nach welchen sich jetzt so Manche unter warmen Seufzern sehnen (z. B. Zell in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen S. 10), ganz frei bleiben. Den Beweis dieses Satzes liefert schon der Umstand, daß diese Schulen, welche auch in Deutschland selbst durch die Reformation nicht gar zu viel in dieser Hinsicht erlangten, zum Theil noch jetzt an den Nachwehen des geistlichen Joches zu leiden haben. Mit Recht sagt in dieser Beziehung Pölitz in den Vorlesungen über die Staatswissenschaften II. 320: „So weit das Lehnssystem des Mittelalters, mit seinem Priester- und Junkerthume, mit seiner Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, von dem staatsbürgerlichen Leben der unter neuen Verfassungen stehenden Völker abliegt; eben so weit soll und muß auch die Erziehung und Schule in unserer Zeit von dem Klosterzuschnitte des Mittelalters und von dessen beschränktem Gesichtskreise sich befreien." Die Gelehrtenschule unserer Zeit ist ein reines Institut des Staates zur Entwicklung der Humanität durch Wissenschaft; freie Forschung aber und Lehrfreiheit ist Lebenselement und Palladium aller Wissenschaft und jeder Schule der Wissenschaft [42]). Dies mögen die Geistlichen, denen die confessionelle Schranke das Wichtigste ist, nimmer gestatten, weil sie durch die Kirche an gewisse Ideen gebunden sind, die sie als Geistliche bekennen müssen, was der Freiheit der Vernunft widerstreitet und aller Forschung ein Ende macht. Die Geschichte unserer Tage und der Zustand so vieler Gymnasien Europas, die unter diesem Joche der Kirche schmachten, lehrt dies ganz sonnenklar, und es ist nur zu bekannt, wie sehr sich die Theologen anmaßen, alle Disciplin des philosophischen, d. h. freien Wissens sogar in der allgemeineren Literatur und in den Hörsälen der Hochschulen zu beherrschen. Sobald also ein Gymnasium auch nur vorherrschend mit Geistlichen besetzt ist und einen Geistlichen zum Direc-

40) Greverus a. a. O. S. 254.

41) Vergl. Die ehemaligen Klosterschulen dargestellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber (1833).

42) Greverus a. a. O. S. 23 ff.

Digitized by Google

tor hat, darf an freudige Theilnahme von Männern, deren Loosungswort Licht ist, darf an Gedeihen der Anstalt nimmer gedacht werden. Ultramontane Jesuitenschulen literatischer Dressur und deutsche Gymnasien des 19. Jahrhunderts sind zwei sehr verschiedene Dinge. Vergl. Mundt, über die Jesuitenschulen zu Freiburg in der Schweiz, Freihafen 1839, 1. Heft S. 28 ff. Der speciellste Grund, warum die Geistlichkeit von den Schulen fern zu halten ist, liegt jedoch darin, daß die Geistlichen nicht blos durch ihre kirchlichen Verhältnisse, sondern überhaupt durch den ganzen Ideenkreis, in dem sie sich bewegen, verhindert sind, das classische Alterthum so aufzufassen und zu geben, wie es wirklich ist, was dem Grundprincip und vorzüglichsten Zwecke dieser Anstalten schnurstracks widerspricht. Beweise hiervon liefern viele Erscheinungen der jetzigen Literatur und außer Staudenmaier's Antrittsrede „über das theologische Moment in den Wissenschaften" S. 56, zuletzt der naive Obscurant Dr. D., welcher in Hug's und Anderer Zeitschriften für Theologie VII. Bd. 1. Heft S. 49—86, mit hierarchischem Ingrimme gegen die böse Philologie zu beweisen sucht, „daß das christliche Bewußtsein auch das Licht sei, welches uns das heidnische Alterthum begreiflich macht"; ferner der Verfasser eines badischen Lyceal-programms von 1842, der, obgleich Lehrer im Fache der Philologie, dennoch die Berücksichtigung der Alten beim Philosophiren seit dem 15. Jahrhundert für eine Pest der philosophischen Cultur erklärt. Ueberdies hat die Geistlichkeit, welche Staat und Kirche trennt und nur ein Nebeneinanderstehen beider anerkennt, also dem Staate direct nicht dienen will, auch deshalb keinen Beruf und keine Befähigung, in den höheren wissenschaftlichen Schulen zu wirken, verdient jedenfalls von Seiten aufgeklärter constitutioneller Regierungen kein Zutrauen.

Wie alle Schulen, so bedürfen auch die der Gelehrten, wenn sie als Nutzen unserer Civilisation ihren großen Beruf gemäß den Anforderungen der Neuzeit ganz erfüllen sollen, 1) der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, 2) organischer Entwickelung und Zusammenhanges, 3) zeitgemäßer Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerlicher Auszeichnung des Standes der Lehrer[43]).

So wenig man, wie Pölitz (staatswissenschaftliche Vorlesungen II. 321) bemerkt, dem Präsidenten eines Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Katasters zum Behufe der Regulirung der Grundsteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergwesens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organisation eines Generalstabes beauftragen, oder einen reichen Fabrikherrn an die Spitze eines Criminalgerichtes stellen wird, eben so wenig können bloße Geistliche und Juristen das gelehrte Schulwesen berathen und leiten. Nur Schulmänner aus dem Kreise der Gelehrtenschulen selbst, die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit encyklopädische Umsicht, hellen Blick in die gegenwärtigen Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und reiche Erfahrung verbinden, sind zu diesem Berufe geeignet, und ihre heilsame Wirksamkeit als Mitglieder eines Oberstudienrathes wird um so sicherer sein, wenn ihnen zur Vermeidung von Pedanterei und von Maßregeln der Einseitigkeit und Kurzsichtigkeit ein gelehrter Staatsmann zum Präsidenten gegeben wird, der, wie jeder in diesem Ressort arbeitende Ministerialrath, vom Geist eines Polizeischreibers und Rescriptenmachers frei sein muß. In praktischer Anerkennung dieser Wahrheit ist Preußen den übrigen deutschen Staaten vorausgegangen, ohne sie jedoch bis jetzt alle zur Nachahmung gebracht zu haben. In Preußen besteht sowohl die gesetzgebende als die ausübende Gewalt über die Gelehrtenschulen größtentheils aus Männern vom Fache. Alle preußischen Gymnasien sind der Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit und Kirche entzogen und unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht besonderer Provinzialschulcollegien gestellt, die unter dem königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten stehen und in denen besondere, aus dem Schulstande gewählte

43) Einen wohlthätigen Einfluß auf die Regsamkeit der Schulen des Staates üben unter gewissen Verhältnissen und liberalen Garantieen auch die in Concurrenz tretenden Privatinstitute gelehrter Bildung.

Digitized by Google

Schulräthe in Verbindung mit geistlichen Consistorialräthen die Führung der betreffenden Gelehrtenschulen besorgen [44]). Diesem 1810 gegebenen Beispiele folgten 1834 Hannover und zum Theil Kurhessen, etwas früher Hessen-Darmstadt, 1836 Baden, in anderen kleineren Staaten, z. B. Schleswig und Holstein und Nassau sind wenigstens einzelne Männer aus dem gelehrten Schulstande Mitglieder der Landesregierung. Der Oberstudienrath in Baiern und der in Würtemberg so wie die österreichische Studienhofcommission können hier mehr dem Namen als der Sache nach genannt werden. Am Auffallendsten blieb das Königreich Sachsen hierin ganz zurück.

Eine solche Behörde, gewissermaßen die Intelligenz in diesem ganzen Fache repräsentirend, hat anordnend und beaufsichtigend die organische Entwickelung und den innern Zusammenhang dieser Studienanstalten hervorzurufen, wo sich Gutes vorfindet, es erhaltend, im Uebrigen aber durch Reformen im Geiste unserer Zeit neu schaffend. Zu diesem Zwecke dienen nun einigermaßen zwar auch die Bestimmungen über äußere Gestaltung der Anstalten, Schulpläne (an denen Baiern den größten Reichthum hat), Instructionen, die mit Mäßigung ins Einzelne eingehen dürfen, und nebst Berichterstattung autoptische Visitationen, vorausgesetzt, daß solche nicht Vergnügungsreisen oder das Diätenmachen und die Cultivirung der chinesischen Krankheit zum Zwecke haben. Doch dieses Alles muß seinen Werth und seinen Nutzen erst durch den von solchen Behörden mit Recht erwarteten Geist der freien Wissenschaft und des ungefesselten Fortschrittes erhalten. Fehlt dieser oder tritt an seine Stelle sogar die entgegengesetzte Tendenz, diese Gymnasien als entwürdigte Vorschule politischer und kirchlicher Dressur der künftigen Staatsdiener so wie als Hemmschuh der freien Wissenschaft zu misbrauchen, so werden natürlich aus solchen Anstalten nur Früchte hervorgehen, die der Zeitgeist, welcher die Welt regiert, verdammt, leider mit ihnen zu leicht auch die edle, misbrauchte Sache verdammend. Fluch und Strafe deshalb Jenen, die, ihrer unleugbaren Bildung wegen zu Mitgliedern solcher Behörden berufen, das Zutrauen und die Erwartung des Vaterlandes und der Freisinnigen, auf deren Verlangen sie diesen wichtigen Wirkungskreis erhielten, schändlich täuschen und im Solde des Jesuitismus und Machiavellismus die schwerste Sünde gegen den Menschengeist sündigen, der da ein heiliger ist!

Die organische Entwickelung dieser Institute wird aber durch Nichts mehr zerstört oder gefördert als durch den Geist und das ganze Wesen der Lehrer, die an sie berufen werden. Hier führt aber zum Guten, außer der ächten Einsicht und dem guten Willen der Behörde, ganz allein, was als dritte Hauptbedingung bezeichnet wurde: zeitgemäße, rechtschaffene Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung, staatsbürgerliche Auszeichnung, mit einem Worte: die rechte Erwerbung und edle Behandlung vorzüglicher Lehrer.

Die Vorbereitung und Bildung der Studienlehrer verlangt nach den Verhältnissen jetziger Zeit eine möglichst vollständige wissenschaftliche Beherrschung aller derjenigen Disciplinen, die den Kreis der höheren Schulwissenschaften ausmachen und auf allen deutschen Universitäten in den gewöhnlichen akademischen Vorlesungen einzeln theoretisch gelehrt, praktisch aber in den fast nirgends fehlenden philologischen Pflanzschulen und in den wenigstens an manchen Hochschulen bereits vorkommenden historischen, naturwissenschaftlichen, mathematisch-physikalischen und pädagogischen Seminarien geübt werden. So gut man heut zu Tage überall vom Juristen und Mediciner den regelmäßigen, ein gewisses vorgeschriebenes Stadium dauernden Besuch der Universität und Vollendung eines angegebenen Cyklus von Vorlesungen seines Faches schon als Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung verlangt, mit dem nehmlichen Rechte und ob der nehmlichen Pflicht sollte der Staat auch in Bezug auf die künftigen Gymnasiallehrer redlich-streng verfahren. Preußen geht auch hierin schon lange mit bestem und erfolgreichstem Beispiele

44) Vergl. Neigebaur, Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen (Hann. 1826).

Digitized by Google

voran, findet aber auch hierin nicht überall wünschenswerthe Nachahmung, woran, beiläufig gesagt, nur die Geistlichkeit und ihre Schutzherrschaft Schuld ist, mit deren hierarchischen Interessen sich eine solche Maßregel nie verträgt. Aus dieser nehmlichen Quelle kommt es denn auch, daß den philologischen Seminarien von den Patronen der Ungründlichkeit und des Schlendrians der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht wird. Allein die philologischen Seminarien, die seit der Gründung der Universität zu Göttingen (wo M. Geßner das erste Institut dieses Namens stiftete) auf die tüchtige Entwickelung des deutschen gelehrten Schulwesens einen ganz unleugbaren, höchst wohlthätigen Einfluß ausüben, also verwerfende Urtheile durch die That selbst widerlegen, haben sich 1) nie ausschließlich als Lehrerseminarien, sondern nur als Pflanzschulen für Verbreitung gründlicher Kenntnisse des classischen Alterthums, also nicht blos für künftige Studienlehrer, sondern für alle Studirende, denen daran liegt, angekündigt und sind auch als solche besucht worden; 2) schließt der Besuch des philologischen Seminariums die Theilnahme am pädagogischen Seminarium nicht aus, sondern ladet dazu ein und verbindet an manchen Universitäten sogar dazu; 3) wird selbst dem vorzüglichsten pädagogischen Seminarium die Vorbereitung tüchtiger Studienlehrer rein unmöglich werden, wenn nicht vorher oder wenigstens gleichzeitig das philologische Seminarium dem Jünger die Gelehrsamkeit und technische Gewandtheit in dem Hauptlehrgegenstand der Gymnasien verschafft hat. Die voreiligen Tadler der philologischen Seminarien haben also ihre undankbaren Angriffe nicht gegen diese Anstalten zu richten, sondern gegen die Mangelhaftigkeit der Universitäten, an welchen noch keine pädagogischen Seminarien existiren, gegen die Nachlässigkeit der Regierungen, die solche Anstalten nicht ins Leben rufen, und gegen die Gewissenlosigkeit der Studienbehörden, welche Candidaten des Lehramtes recipiren, ohne daß dieselben derlei Seminarien nebst den philologischen besucht haben [45]). Weil übrigens die pädagogische Befähigung für den gelehrten Schulmann neben seiner Gelehrsamkeit gleich nothwendig ist, so ist die Maßregel noch besonders zu loben, wenn man, wie in Preußen geschieht, die recipirten Candidaten an die vorzüglichsten Gymnasien zu den im Schulamt ausgezeichnetsten Männern als Auscultanten und Hilfslehrer in Praxis schickt, wodurch vornehmlich den Fehlgriffen bei definitiver Anstellung bestens vorgebeugt werden kann. Die schlechteste aller Maßregeln ist dagegen die, daß man als Lehrer an Gymnasien solche Leute anstellt, die man anderswo nicht mehr brauchen kann.

Die Prüfung der von der Universität zurückkehrenden Candidaten des höheren Schulamtes muß von einer nie erschlaffenden, wohlbefähigten Commission vorgenommen werden, streng wissenschaftlich und namentlich von der theologischen [46]) Prüfung durchaus getrennt sein, sich aber über alle Fertigkeiten und Zweige der formalen und realen Philologie, über Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften und Pädagogik erstrecken, versteht sich mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besonderen Fächern, welchen sich die Candidaten mit Vorliebe gewidmet haben [47]).

In den Verhältnissen des Lehramtes, inneren sowohl als namentlich äußeren, liegt Etwas, das selbst den anfangs Muthigsten zu entmuthigen und, wenn er sich nicht befreien kann, zum mechanischen Schulmeister zu machen vermag. Die rechte Behandlung der einmal angestellten Lehrer ist deshalb um so wichtiger, weil der eigentliche Kern der Thätigkeit dieser Classe öffentlicher Diener weder erzwungen noch genau controlirt werden kann. Die beste Wirksamkeit der Lehrer, die sich auf das Innere und den Geist bezieht, ist daher für blos äußere Aufsicht nicht fesselbar. Liebevolle, wahrhaft durch Ideen begeisterte Hingebung ist erste und letzte Bedingung ihrer segensreichen Thätigkeit. Diese aber in

45) Vergl. die vortreffliche Schrift von Brzoska: Die Nothwendigkeit pädagogischer Seminare auf der Universität (Leipzig 1836), besonders S. 228 ff. und 295—307.

46) Ueber diesen wichtigen Punkt vergleiche Deutsche Jahrbücher 1842. S. 715.

47) Das preußische Reglement über diese Prüfungen findet man in der Darmstädter allgemeinen Schulz. 1831. II. Nr. 92.

Digitized by Google

dem Herzen des Schulmannes zu erregen und gegenüber allen Verleidungen und Verbitterungen in ihm zu erhalten, ist die größte, heiligste und schwierigste Pflicht der Behörde. Mittel, unerläßliche und zuverlässige Mittel, die zu diesem Zwecke führen, sind folgende:

1) Staatsrechtliche Gleichstellung dieser Lehrer mit allen übrigen Staatsdienern, wodurch ihnen garantirt werden:

a) Unentlaßbarkeit, d. h. sichere Versorgung und rechtliche, gesetzliche Behandlung während ihrer Activität;

b) gesetzliche Pensionirung nach den Bestimmungen der Staatsdienerpragmatik;

c) gesetzliche Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

In Baiern, Baden, beiden Hessen, Nassau besteht diese Sicherung vollständig, mit Schmälerung in Würtemberg, ohne constitutionelle Festigkeit in Preußen und Oesterreich, im Königreiche Sachsen fast gar nicht, was um so weniger entschuldigt werden kann, als dieses Land eine Repräsentativverfassung hat und die sächsische Ständeversammlung dem ruhmwürdigen Beispiele anderer deutschen Parlamente schon längst hätte folgen sollen.

2) Anständige, ihren Bedürfnissen und der Würde ihres Amtes und ihrer bürgerlichen Stellung entsprechende, durch einen gesetzlichen Etat bestimmte Besoldung. Ein wirklicher Gelehrter, der sich dem Schulamte widmet, das an Nützlichkeit und Wichtigkeit keinem anderen im Staate nachsteht, kann mit vollem Rechte das mit mittleren Staats- und Kirchenämtern verbundene Diensteinkommen ansprechen, damit er nicht, um existiren zu können, zu Nebengeschäften und lucrativem Bücherschreiben genöthigt werde [48]). Wer so sein und seiner Familie Leben fristen, allen geselligen Vergnügungen aus Geldnoth entsagen und nach dem Verlaufe eines mühevollen Schuljahres nicht einmal eine kleine Erholungsreise machen kann, von Dem etwas Gediegenes und Nachhaltiges im gelehrten Unterrichte oder der Erziehung der Jugend zu erwarten, hat der unbillige Staat kein Recht. Heiterkeit und mögliche Sorgenlosigkeit sind Grundpfeiler einer glücklichen schulmännischen Thätigkeit.

3) Hoffnung der Beförderung bei entschiedenen Beweisen fortschreitender Tüchtigkeit als Lehrer und Gelehrter. Wer keine Zukunft mehr hat, Dem bringt die Gegenwart nur Ekel. Vortrefflich ist deshalb die preußische Einrichtung, daß zu höheren Lehr- und Directorstellen nicht leicht Jemand gelangen kann, der nicht vor ganz Deutschland entschiedene öffentliche Beweise seiner strebsamen Tüchtigkeit gegeben hat, vortrefflich die Einführung eigener Prüfungen pro ascensione et rectoratu, vortrefflich das Institut der Schulprogramme, welche alljährlich ausgegeben und von einem Mitgliede des Lehrercollegiums mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestattet werden müssen [49]).

4) Liberale Behandlung, wie sie schon aus Achtung vor der Wissenschaft den Gelehrten gebührt, entfernt von Servilismus fordernder bureaukratischer Tyrannei.

5) Ertheilung aller den übrigen Staatsdienern zustehenden Auszeichnungen an die Würdigsten und Verdientesten des Lehrstandes.

6) Sehr wichtig ist auch der Geist, nach welchem die Verfassung einer gelehrten Schule und das Verhältniß des Collegiums der Lehrer eingerichtet wird. Denn die zur freudigen Wirksamkeit der Lehrer erforderliche Stimmung und die zum Gedeihen der ganzen Anstalt unerläßliche harmonische Wirksamkeit und brüderliche Theilnahme wird ohne Ausnahme in allen Instituten unterbrochen werden oder ganz aus ihnen verschwinden, wo unter den Mitgliedern eine steife Unterordnung, also vergiftende Rangeifersucht

---

48) Greverus a. a. O. S. 42 ff. und Deutsche Jahrbücher 1842. Nr. 177 ff. in dem Aufsatze: Ueber Stellung und Verhältniß der Gymnasiallehrer in Preußen.

49) Dieses nun in Deutschland ziemlich allgemein angenommene Institut der Programme hat der Welt schon hie und da die Bildungsdürftigkeit mancher Schulregenten so schlagend vor Augen gestellt, daß für die Zukunft gewissen Ignoranten die Ruhe auf dem Wollsacke schwer werden mag; vergl. z. B. über die badischen Schulprogramme „Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft", 1839. Nr. 95. 96. 130, und „Neue Jenaer Lit.-Zeitung." 1842. Nr. 204.

Digitized by Google

herrscht, und der Vorstand entweder aus Vorschrift oder aus eigener Bestimmung den monarchisch despotischen Regierer spielt. Jeder Director eines solchen Instituts sollte deshalb von den Behörden und durch organische Vorschriften nie in den Gegensatz zum Lehrercollegium gestellt, sondern nur als primus inter pares betrachtet werden, welcher im Einverständnisse mit seinen Collegen, die er nicht als Untergebene betrachtet, das Ganze leitet und nur in den Angelegenheiten, wo Stimmengleichheit eintritt, durch sein Votum entscheidet. Die wegen Parität der Confessionen von alternirenden Directoren geleiteten Anstalten sind durch ihre Leistungen ein praktischer Beweis für die Richtigkeit unserer Forderung, und noch mehr die ausgezeichnetsten Lehranstalten der Schweiz, z. B. das höhere Gymnasium zu Zürich, wo in ächt republikanischem Sinne, der der Wissenschaft geziemt, die Hauptlehrer in der Direction jährlich sich ablösen. Directoren, welche sich selbst zu Polizeiwachtmeistern ihrer Collegen misbrauchen oder misbrauchen lassen, werden kein geistiges Heil über die unfreie Anstalt bringen; besser ist es, sie sichern sich durch Beweise des Wohlwollens, der Begeisterung für die Schulsache, der Mäßigung und Selbstverleugnung so wie der geistigen, wissenschaftlichen und pädagogischen Superiorität den zur Führung ihres Amtes nöthigen Einfluß öffentlicher Achtung. Nur so werden diese Vorsteher der geistigen Theilnahme an der Anstalt von Seiten der Lehrer und der Unterstützung derselben im Gebiete der Sittenbildung und Sittenzucht versichert sein, also nur so etwas Gedeihliches zum wahrhaft geistigen Wohle der Jugend wirken können; ohne dieses Verhältniß bringen sie es zu Nichts als zu dem bedenklichen Genusse des Selbstgefühls eines eben so gehaßten als gefürchteten Profosen. Doch am Schädlichsten ist, wenn sie je eintritt, die Spionirerei und Angeberei, mag sie im kleinen oder großen Maßstabe und von wem immer geübt werden. Man hat deshalb gut daran gethan, die früher in Cours gewesenen Ephoren der Gymnasien, in welchen man wahre Lähmungsmaschinen erkannte, von der Bühne abtreten zu lassen, und nur ein deutscher Staat, der früher dieses Institut nicht hatte, fand sich in der neuesten Zeit, natürlich aus wichtigen Gründen, veranlaßt, dieser schädlichen Antiquität an seinen Studienanstalten einen Platz in einer Weise einzuräumen, durch welche nicht blos Lehrer und Director der einzelnen Schulen, sondern sogar der Oberstudienrath überwacht und — begeistert werden.

In Bezug auf den Zwang aller möglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gymnasien sucht man von mancher Seite Folgendes zu behaupten: der Staat zwingt den Vater nicht, wie bei der Volksschule, seinen Sohn in ein Gymnasium zu schicken; folglich haben sich die Eltern unbedingt allen Anordnungen des Schulraths zu unterwerfen, ja es sich sogar gefallen zu lassen, wenn man auf ihre Kosten den Sohn aus ihrem Hause in ein mit der Anstalt verbundenes Convict versetzt.

1) Das Recht des Staates, zum Besuch des Volksunterrichts zu zwingen, ist ein sehr zweifelhaftes.

2) Wer seine Kinder das Gymnasium besuchen läßt, erklärt deswegen noch nicht, daß er dieses wegen äußeren Vortheils des Staatsdienstes thue, sondern kann aus rein geistigen Motiven dazu bestimmt werden.

3) Wenn der Staat in Bezug auf die Gymnasien auch wirklich ein ungebundenes Recht in Anspruch nehmen darf, was wir dahin gestellt sein lassen, so ist dabei zu merken:

a) Recht darf nie durch Unrecht, Härte und Unvernunft sich geltend machen;

b) gewisse Rechte der Eltern über die Führung ihrer Kinder können auch in dieser Sphäre nicht aufhören;

c) die Staatscasse, welche in fast allen deutschen Staaten die Gymnasien entweder ganz oder zum Theil sustentirt, hat ihre Haupteinnahme aus den Steuern, die die Bürger bezahlen;

d) diese Anstalten müssen also auch den Interessen und Rechten der Bürger dienen, und der Einschränkungen in ihrem ganzen oder speciellen Gebrauche müssen möglichst wenige, diese aber vor Recht und Vernunft haltbar sein.

Digitized by Google

Pölitz hat deshalb Unrecht, wenn er in seiner Erziehungswissenschaft (II. 225.) behauptet:

1) daß ein von der Natur verwahrloster Kopf von den Lehrern der Studienanstalten nicht länger als zwei Jahre behalten und dann seinen Eltern oder Vormündern zur Wahl eines andern Berufs zurückgegeben werden dürfe und solle;

2) daß eben so Jeder vom fernern Besuche solcher Institute ausgeschlossen bleiben müsse, dem, wenn er auch hinreichende Talente besäße, die Neigung zum Studiren fehlt.

Diese beiden Bestimmungen verletzen nehmlich 1) die Rechte des Staatsbürgers und sind 2) ohne Willkür, Ungleichheit und Misstände gar nicht ausführbar. Wer hat das Recht und die Fähigkeit, über die Bestimmung eines noch nicht entwickelten Menschen so früh abzuurtheilen? Giebt es in dieser Sphäre nicht häufig die gröbsten Irrthümer und Misgriffe? Und endlich, wer kann einem andern Menschen verbieten, seinen Lebensgang zu gehen, selbst wenn ihn derselbe zum Unglück führt? Die Staatsverhältnisse haben überall Vormundschaften genug, ja übergenug; sie brauchen nicht noch durch eine neue dieser Art drückender zu werden.

Dagegen läßt sich dem Staate das Recht nicht bestreiten, daß er, ehe der Studirende die Universität bezieht, wo er sich in der Regel in der Absicht einem Fachstudium widmet, um einst in Staatsdienste treten zu können, sich durch Vornahme einer eigenen Maturitätsprüfung von dem nöthigen Grade der wissenschaftlichen Vorbereitung desselben überzeuge. Nur muß diese Prüfung, außer daß sie gründlich sei,

1) nicht zu viel verlangen,
2) nicht auf Pedantereien hinauslaufen,
3) nicht tarifartig quantitativ, sondern
4) mit Eingehen auf die Individualität des Examinanden geistig qualitativ sein.

Am Schädlichsten sind die Maturitätsprüfungen, die durch ihre Nichtigkeit ein systematischer Hohn auf die Sache selbst sind und dem Jüngling nicht den Ernst des Lebens, sondern die Lüge zeigen [50]).

Gelehrsamkeit im ächten Sinne des Worts ist wahrender Besitz der Wissenschaft, welche die menschliche Erkenntniß fördert, sie muß also die rechte Ausbildung des Geistes bezwecken und in sich fassen; die Studienanstalten mögen daher bei ihrem Ziele und Resultate stets die Geistigkeit im Auge behalten und in diesem Sinne der Fortpflanzung ächter Gelehrsamkeit fortan als stete Mahnung zum Rechten genannt werden: Gelehrtenschulen. Baumstark.

Schulen, polytechnische, haben die Aufgabe, jene Kenntnisse zu lehren und zu verbreiten, welche die Production befördern und zur zweckmäßigen Ausführung der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung befähigen. Das Bedürfniß solcher Lehranstalten wurde erst in der neueren Zeit richtig erkannt und durch Einrichtung derselben angemessen befriedigt.

Die erste Lehranstalt dieser Art wurde im Jahre 1794 zu Paris unter dem Namen „Ecole centrale des travaux publics" errichtet und erhielt bald darauf ihren gegenwärtigen Namen „Ecole polytechnique." Ihr Zweck ist die Bildung von Zöglingen zum Eintritt in verschiedene Fachschulen, aus welchen für den Staat gutbefähigte Männer für die technischen Zweige des öffentlichen Dienstes hervorgehen sollen. Sie ist also nur eine Vorbereitungsschule, und zwar ausschließlich für Ausbildung zum Staatsdienste. Für das Bedürfniß der Production, der Industrie ist in der neuesten Zeit zu Paris die „Ecole centrale des arts et manufactures" begründet worden. Nach der Pariser polytechnischen Schule wurden später zu Prag (1806) und zu Wien (1815) technische Lehranstalten unter dem Namen „Polytechnisches Institut" errichtet, welche die gestellte doppelte Aufgabe erfüllen. Im übrigen Deutschland geschah dies allgemeiner erst seit dem Jahre 1825. Man hatte, und zwar nicht ohne große Opfer, nach und nach einsehen gelernt, daß

50) Hierher gehört: Schultze, Die Abiturientenprüfung, vornehmlich im preußischen Staate (Liegnitz 1831).

Digitized by Google

man die Production, überhaupt die Nationalwohlfahrt, nicht besser befördern könne als durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse vermittelst technischer Lehranstalten. Die Unzulänglichkeit und Zwecklosigkeit der Mittel, welche früher zur Beförderung des Gewerbsfleißes angewendet worden waren, erschien im klaren Lichte. Eigene Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterstützungen von Privatunternehmungen aus öffentlichen Mitteln, Prämienvertheilungen, Prohibitivmaßregeln waren ohne einen nennenswerthen oder fühlbaren Erfolg geblieben.

Die höhere wissenschaftliche und technische Bildung, welche eine polytechnische Schule dem Techniker geben soll, wird durch Kenntniß der Mathematik, der Naturwissenschaften, der wichtigsten lebenden Sprachen und durch Fähigkeit im Zeichnen begründet. Diese Unterrichtszweige bilden daher die wahre Grundlage einer höheren technischen Lehranstalt. Reine und angewandte Mathematik, darstellende und praktische Geometrie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Sprachen, Zeichnungsunterricht sind die allgemeinen Lehrcurse, die der Fachbildung vorangehen müssen, für welche die Curse specieller Anwendung in besonderen Fachschulen gegeben werden, wie die Curse der speciellen technischen Chemie, des Maschinenbaues, des Wasser- und Straßenbaues, der Baukunst, der Forstwissenschaft. Bei einer wohleingerichteten polytechnischen Schule sollen, für die Bedürfnisse der Production und der technischen Zweige des Civilstaatsdienstes, als besondere Fachschulen unter besonderen Vorständen bestehen: eine Schule für Wasser- und Straßenbau, oder eine Ingenieurschule, eine Bauschule, eine Forstschule und eine höhere Gewerbsschule. An diese kann sehr leicht eine Fachschule für Ausbildung des Handelsstandes, eine Handelsschule, angereiht werden, und, je nach der Localität, auch eine landwirthschaftliche Schule.

Dagegen ist sowohl das Bedürfniß als die Gelegenheit zur Errichtung einer Bergschule, zur Bildung von Berg- und Hüttenleuten, so wie einer nautischen Schule so speciell und so ganz und gar sowohl von eigenthümlichen allgemeinen als von örtlichen Verhältnissen abhängig, daß diese in der Regel zweckmäßiger am günstigen Orte als besondere Lehranstalten zu errichten sein werden, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Auch Militärschulen werden, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Militärbehörden, zweckmäßig selbstständige, für sich bestehende Lehranstalten bilden.

Die Errichtung abgesonderter Fachschulen zur Bildung gewisser Classen technischer Beamten kann wohl in einem großen Staate zweckmäßig sein, da, wo hinreichende Mittel zur vollständigen Einrichtung vorhanden sind. In einem kleineren Staate wird dies in der Regel nicht angemessen sein, und es müßten hier dem Zwecke jedenfalls unverhältnißmäßig große Opfer gebracht werden. Es ist überhaupt besser, wenn die verschiedenen Fachschulen, in genauer Verbindung mit den allgemeinen, vorbereitenden, wissenschaftlichen Cursen, zu einem Ganzen vereinigt sind.

Es haben verschiedene technische Fächer, wie allbekannt ist, eine gemeinschaftliche wissenschaftliche Grundlage. Einzelne Wissenschaften ferner, welche bei dem einen Fache zu den Hilfswissenschaften gehören, machen bei einem anderen Fache einen ganz wesentlichen Bestandtheil des Unterrichts aus. Sammlungen und Apparate, welche bei allgemeinen wissenschaftlichen wie bei besonderen technischen Cursen gebraucht werden, sind in der Regel für alle Fachschulen mehr oder weniger nützlich und nothwendig. Dies gewährt nicht nur den Vortheil, daß alle Sammlungen mit weit geringerem Aufwand reichlicher ausgestattet und alle Apparate vollständiger hergestellt werden können, sondern es hat noch den ganz besonderen, hoch anzuschlagenden Vortheil, daß man für jede Wissenschaft tüchtig dafür gebildete Lehrer anstellen kann und nicht nöthig hat, wie es bei vereinzelt stehenden Fachschulen, aus Mangel hinlänglicher Mittel, nicht selten geschehen muß, Lehrer anzustellen, welche mehrere ganz verschiedene Lehrgegenstände übernehmen oder sich übertragen lassen, gerade weil sie keine besondere Wissenschaft studirt haben. Dabei wird dann an Gründlichkeit des Unterrichts niemals Etwas gewonnen, und die oberflächliche, encyklopädische Bildung des Lehrers wird nicht ohne nachtheilige, beklagenswerthe Rückwirkung auf die Zöglinge bleiben.

Digitized by Google

Endlich wird es nur durch eine solche Vereinigung der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den besonderen technischen möglich, mit den eigentlichen Fachstudien auch einen damit fortschreitenden allgemein bildenden Unterricht zu verbinden, einen Unterricht, auf welchen wir großen Werth legen und dessen Vernachlässigung technischen Lehranstalten gerechter Weise mitunter zum Vorwurf gemacht werden kann. Jene humane Bildung, ohne welche bei dem kenntnißreichsten Manne, bei dem ausgebildetsten Techniker die Blüthe menschlicher Gesittung nicht aufgeht, die man so ungern als unangenehm vermißt, geben höhere Curse der Sprachen, der Literatur, Vorlesungen über Geschichte, Ethik und Aesthetik.

Ein Curs über populäre Rechtslehre muß Gelegenheit geben, sich diejenigen Rechtskenntnisse zu verschaffen, welche keinem gebildeten Staatsbürger fehlen dürfen, und daran muß ein Unterricht geknüpft werden, welcher lehrt, wie der Techniker sich in den Geschäften seines Berufes nach den Anforderungen der Gesetze zu richten hat.

Ein Vortrag über Nationalökonomie darf ebenfalls nicht fehlen. Er führt den Mann der Industrie, den gebildeten Gewerbsmann, wie den Techniker des Staates, zur richtigen Beobachtung und Beurtheilung jener Erscheinungen und Verhältnisse der Volkswirthschaft, welche für Denjenigen, der schafft, producirt, von einem ganz besondern Interesse sind.

Hinsichtlich der Art des Unterrichtes ist zu bemerken, daß derselbe, da der Techniker nicht nur wissen, nicht allein eine theoretische wissenschaftliche Bildung haben, sondern auch können, die Fähigkeit zur Ausführung, zur materiellen Production besitzen muß, bei einer polytechnischen Schule nicht allein darin bestehen darf, theoretische Kenntnisse möglichst gründlich zu geben, wobei er durch sinnliche Anschauung, durch Versuche, Wiederholungen und Uebungen unterstützt werden muß; sondern es müssen die Zöglinge noch ganz besonders, und so viel es geschehen kann, in praktischen Arbeiten, auf dem Felde, in Laboratorien und Werkstätten geübt werden. Sie müssen die praktische Geometrie auf dem Felde treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßstabe in der Ebene, im Hügellande und im Gebirge ausführen, im chemischen Laboratorium, in der mechanischen Werkstätte, in der Gyps- und Holzmodellirwerkstätte, in einer Bauhütte arbeiten und überdies mit den Lehrern Excursionen und kleinere Reisen Behufs naturhistorischer Beobachtungen und Untersuchungen machen, desgleichen zum Zwecke der Besichtigung und Untersuchung von Bauten, der Beobachtung von Bauausführungen, des Besuches in industriellen Einrichtungen, großer technischer Betriebe, Fabriken und Werkstätten.

Das bei einer polytechnischen Schule nöthige und ganz unerläßliche feste Ineinandergreifen der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den Unterrichtszweigen der Fachschulen erfordert eine Beschränkung in der unbedingten Freiheit der Lehrvorträge. Es kann dem einzelnen Lehrer hier nicht ganz überlassen bleiben, wie und was er lehren will. Es ist durchaus nöthig, den Lehrstoff und den Lehrgang in gemeinschaftlicher Berathung der wissenschaftlich und technisch gebildeten Lehrer genau und ausführlich zu bestimmen, damit ein harmonischer Zusammenhang erreicht wird, dagegen Ungleichheiten, Ueberschreitungen, Auslassungen, Wiederholungen vermieden werden. Außerdem ist eine periodisch vorzunehmende Prüfung des Lehrplanes nöthig, um, nach Maßgabe des Fortschreitens der Wissenschaften und der Technik und in Folge gemachter Erfahrungen, Verbesserungen in den Unterricht einführen zu können.

Die bezeichnete Aufgabe polytechnischer Schulen wird, nach dem gegebenen Plane, jederzeit mehr oder weniger vollständig gelöst werden, wenn bei der ersten Einrichtung so wie bei der Fortführung derselben, mit aller Aufmerksamkeit und möglichster Umsicht dafür Sorge getragen wird, daß nur ganz tüchtige Lehrer angestellt werden. Die allgemeinen wissenschaftlichen Curse verlangen insbesondere Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung, Männer, die ein gründliches akademisches Studium und ein ganz specielles der Wissenschaft gemacht haben, die sie zu lehren berufen sind. Auch die Lehrer specieller Curse der Anwendung in den Fachschulen müssen wissenschaftlich gebildet sein. Nur solche Lehrer können den Zöglingen polytechnischer Schulen, künftigen Technikern,

Digitized by Google

jene höhere wissenschaftliche Ausbildung geben, womit sie ihr Geschäft geistig zu beherrschen, dasselbe in allen Verhältnissen zu durchblicken und zu übersehen vermögen und in unvorhergesehenen Fällen, in jeder Lage, sich zu helfen im Stande sind. Der nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer einer technischen Lehranstalt, deren Unterricht immerhin eine praktische Tendenz haben muß, verfällt gar leicht in den Fehler einseitiger Hervorhebung der Anwendungen und Hinweisung auf das Nützliche. Dadurch kann wohl ein Abrichten, überhaupt die Befähigung zum mechanischen Nachmachen erzielt, die Lust nach Gewinn rege gemacht, aber gerade Das nicht erreicht werden, was eine polytechnische Schule leisten soll, die Heranbildung wissenschaftlich ausgerüsteter, für die Praxis befähigter, humaner Techniker.

Die besten Pläne bleiben leere Versprechungen, die reichsten Sammlungen, die vollkommensten Apparate, die besten Werkstätten sind todte Sachen und erfolglos ohne tüchtige Lehrer. Diese geben der Schule Leben, Gewicht und Wirkung.

Solche Lehrer müssen aber auch in den Stand gesetzt werden, sich nicht nur wissenschaftlich fortzubilden, sondern auch sich mit allen Fortschritten der Technik bekannt zu machen. Da Dies in vielen Fällen nur vermittelst eigener Anschauung und Besichtigung Dessen geschehen kann, was im eigenen Lande und was in fremden Ländern im Gebiete der Wissenschaft, der Industrie und Technik Neueres und Besseres aufgefunden und geleistet worden ist; so müssen die Lehrer, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit reisen, und sollen ihnen dazu die Mittel gegeben werden.

Der Nutzen davon wird nicht allein, wenn auch zunächst, der Schule zufließen. Die Staatsregierung kann öfter in den Fall kommen, über vorliegende technische und gewerbliche Fragen Ansichten, Rath, Gutachten sachkundiger Männer zu bedürfen. Sie wird bei der größern Zahl tüchtiger Männer, welche das Lehrpersonal einer polytechnischen Schule bilden, jederzeit Kundige finden und von Diesen erhalten, was sie verlangt. Sie kann ferner diese Männer bei den Staatsprüfungen verwenden, ihnen die Beaufsichtigung und Leitung der niederen Gewerbsschulen übertragen und manchen anderen der Industrie, der Staatstechnik so wie den Gewerben nützlichen Dienst durch sie verrichten lassen.

Der Erfolg einer polytechnischen Schule hängt auch noch wesentlich von dem Grade der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allgemeinen wird diejenige Befähigung zum Eintritt in die ersten allgemeinern wissenschaftlichen Curse genügen, welche ein Jüngling von guten Anlagen im erreichten sechszehnten Jahre auf einem Gymnasium, oder auf einer guten höheren Bürgerschule erlangt hat. Von diesen Lehranstalten wird er Kenntniß der Muttersprache, namentlich einige Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, einige Kenntniß der neueren Sprachen, Kenntniß der Elementarmathematik, einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine humane, ächt menschliche Bildung mitbringen, also eine Vorbildung, auf welcher sich mit gutem Erfolge fortbauen läßt, ohne welche aber eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erreicht werden kann. Vom Gymnasium werden die Jünglinge überdies Kenntniß der alten Sprachen mitbringen, welche das Studium der Naturwissenschaften sehr erleichtert, namentlich bei einigen technischen Zweigen des Civilstaatsdienstes nützlich ist und in mehreren Staaten als Bedingung der Zulassung zu demselben gefordert wird. Die höhere Bürgerschule und das Gymnasium verhalten sich zu einer nach dem mitgetheilten Plane eingerichteten polytechnischen Schule, wie sich das Gymnasium zur Universität verhält.

Der Sitz einer polytechnischen Schule ist nach den Mitteln zu wählen, welche ein Ort dafür darbietet. Wo naturwissenschaftliche Sammlungen sind, ein physikalisches Cabinet besteht, ein botanischer Garten unterhalten wird, ein reger Betrieb von Gewerben, Werkstätten und Fabriken ist und in den technischen Zweigen der öffentlichen Verwaltung viele Arbeiten ausgeführt werden; da ist sie an ihrer rechten Stelle. — An einem solchen Orte kann der Unterricht durch Demonstrationen, Versuche, Uebungen, Besuche der Industriebetriebe, durch Beobachten der Arbeiten der Staatstechniker und endlich durch eigenes Handanlegen unterstützt werden. Solche günstige Verhältnisse sind gewöhnlich, mehr oder weniger, am Sitze einer Staatsregierung vorhanden, und aus

Digitized by Google

diesem Grunde sind auch die ausgedehntesten polytechnischen Schulen an solchen Orten errichtet worden.

Wenn nunmehr der Staat die Sorge für den öffentlichen Unterricht der producirenden, gewerbtreibenden Bürger so wie für die Bildung seiner technischen Beamten übernimmt; so wird dadurch nur ein Unrecht wieder gut gemacht, das darin bestand, daß man denjenigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, welche für unsere nächsten und dringendsten Bedürfnisse sorgen und eine feste Stütze eines jeden Staates sind, eine wissenschaftliche Bildung zum allgemeinen Nachtheil vorenthalten hat.

Der Zutritt zur polytechnischen Schule ist Jedem zu gestatten, der die Vorbildung dazu hat und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Es fehlt an Männern, welche geeignet sind, Werkstätten und Fabriken einzurichten und zu führen; es ist an der Zeit, daß kenntnißreiche junge Männer aus gebildeten Ständen in Berufsarten außer dem Staatsdienst übergehen, und daß die gewerbtreibenden Bürger, die producirenden Techniker, durch wissenschaftliche und humane Bildung sich Anerkennung und Ansehen verschaffen. Bei der Gelegenheit, sich für die technischen Zweige der öffentlichen Verwaltung auszubilden, kann allerdings ein Zudrang zum Staatsdienste in diesen Zweigen entstehen. Diesen wird man aber einer technischen Lehranstalt eben so wenig zum Vorwurfe machen können, als man den Universitäten daraus einen Vorwurf macht, daß sie zu viele junge Männer in den sogenannten Facultätswissenschaften ausbilden. Auch ist einem solchen Zudrange leicht Gränzen zu setzen. Man ist streng bei der Aufnahme in die polytechnische Schule, gewährt den Zöglingen keine besonderen Unterstützungen, läßt sie vielmehr für den Unterricht der Schule Honorar entrichten und stellt endlich die Forderungen an die Candidaten des Staatsdienstes gemessen und mit Strenge so, daß die Mittelmäßigkeit ausgeschlossen wird.

Die Disciplin, welche an einer höheren technischen Lehranstalt von den Vorständen der verschiedenen Abtheilungen derselben gehandhabt wird, muß eine eigenthümliche Mitte zwischen jener der gewöhnlichen Mittelschulen und derjenigen der Universitäten halten. Es kann den Zöglingen weder die Wahl der Unterrichtsgegenstände noch die Bestimmung der Reihefolge derselben überlassen sein. Man bestimmt nach der künftigen Bestimmung derselben ihren Studiengang, entwirft für sie einen besonderen, ihrem Berufe angemessenen Studienplan und wacht über das genaue Einhalten desselben. Diejenigen, welche, dem Staatsdienste sich widmend, in eine Fachschule eintreten, müssen alle Curse derselben in der festgesetzten Reihefolge durchmachen.

Durch häufige Examinatorien und von den Lehrern geleitete praktische Uebungen, durch mehrfältig ausgeführte Excursionen wird der Privatfleiß der Zöglinge angespornt, unterhalten und ein näheres Verhältniß zwischen denselben und den Lehrern hervorgerufen, in welchem diese sehr nützlich wirken können.

Die materiellen Vortheile, welche der Gesammtheit der Staatsbürger durch die Wirkung polytechnischer Schulen zufließen, sind unverkennbar. Wo mathematische, naturwissenschaftliche, maschinistische, überhaupt technische Kenntnisse angewendet werden, da zeigen sich jederzeit wohlthätige Folgen für alle Theile der Gesellschaft. Erweiterte wissenschaftliche und technische Kenntnisse werden zunächst im Gebiete der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung nützliche Anwendung finden und dadurch allgemeinen Vortheil gewähren. Die Anwendung jener Kenntnisse wird die richtige Benutzung der Naturkraft des Bodens, die bessere Benutzung aller Naturkräfte, die verbesserte Einrichtung von Maschinen und deren zweckmäßigeren Gebrauch lehren, sie wird manche vortheilhafte Veränderung der Productionsmethode, manche bessere Benutzung des Materials, die Verwerthung nutzlos gehaltener Abfälle zeigen, viele Producte verbessern, neue zu bereiten lehren und bei allen technischen Arbeiten, bei allen Zweigen der Production die Sicherheit des Erfolges erhöhen. Der schöne immaterielle Vortheil aber wird sein, daß wahre Bildung jene achtbaren producirenden bürgerlichen Classen durchdringt und dadurch eine höhere Sittlichkeit verbreitet wird. Walchner.

Schulwesen; Volksschulen. — I. Allgemeine Bemerkungen. a) Wichtigkeit der Volkserziehung für den Staat. Eine der wichtig-

Digitized by Google

sten Aufgaben für den Staat besteht in Begründung, Beförderung oder Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungswesens. Von den desfallsigen Zuständen hängt es großentheils ab, ob die stets neu heranwachsende Generation sittlich gut, unterrichtet und überhaupt geistig und körperlich tüchtig, ob sie aufgeklärt, für Wahrheit und Recht begeistert, zu Opfern für das Gemeinwohl und die selbsteigene Ueberzeugung bereit, oder aber ob sie von diesem Allen das Gegentheil werden wird. Von der Erziehung hängt also großentheils das innere Glück der künftigen Familien, von ihr hängt wesentlich das Wohl der Staaten ab, indem dieses sich vor allem Anderen auf die moralische, intellectuelle und materielle Tüchtigkeit seiner Bürger, der Gesammtmasse seiner Angehörigen, stützen, dieselbe als seine eigentliche und wahrste Grundlage betrachten muß.

b) Die Schule und die häusliche Erziehung in ihren gegenseitigen Verhältnissen. Allerdings ist Das, was wir eben hier angedeutet haben, nicht ausschließlich Sache der Schule, sondern vielmehr der ganzen Erziehung, welche letztere nur theilweise, und zunächst nur nach einer Seite hin, in der Schule stattfinden kann. Auf Bildung des Gefühles, des Geistes und Charakters vermag weitaus am Gedeihlichsten die häusliche Erziehung zu wirken. Das Band zwischen Eltern und Kindern wird in der Regel immer ein anderes, innigeres, als das zwischen Lehrern und Schülern sein. Die Art der gegenseitigen Verhältnisse, die von der Natur selbst begründeten Gefühle bringen es mit sich, daß die Stimme der Mutter mehr über das Herz des Kindes vermag als die des Lehrers. Ueberdies kann im Familienkreise die Individualität des einzelnen Kindes weit mehr, als es in der Schule möglich ist, Berücksichtigung finden; es kann hier unendlich mehr als dort auf die eigenthümlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen zum Guten wie zum Schlimmen, wie auf die Fehler jeder Art, specielle Aufmerksamkeit verwendet, das Eine zweckmäßig befördert, das Andere eben so bekämpft werden. — Dazu kommt, daß der heranwachsende Mensch nicht sowohl in der Schule als vielmehr inmitten der Familie, der er angehört, das wirkliche Leben in seinen mannigfachen Beziehungen sich gestalten sieht, daß er sonach hier, nicht dort, praktisch gebildet wird.

Gehört nun nach diesem Allen die Bildung des geistigen Gefühles und Charakters mehr der häuslichen Erziehung, so gehört hinwieder der eigentliche Unterricht vorzugsweise der Schule an. In den eben angedeuteten anderen Beziehungen hingegen vermag sie nur zu unterstützen, mitzuwirken, zu befördern; nie aber wird sie die häusliche Erziehung vollkommen zu ersetzen vermögen.

Die Weiterentwickelung des Menschen nach Charakter und Wissen soll sonach begreiflicher Weise möglichst gleichen Schritt gehen. Häusliche Erziehung und Schule sollen darum stets in Gemeinschaft wirken — nicht jedes vereinzelt, sondern beide vielmehr in steter Verbindung mit einander. Demzufolge kann auch das Streben einer vernunftgemäßen Erziehungsweise unmöglich dahin zielen, blos das Wissen zu erweitern; sondern es muß gerade eben so sehr auf Kräftigung und Befestigung moralischer Grundsätze beim heranwachsenden Menschen gesehen — er soll nicht nur unterrichtet, sondern es soll auch das sittliche Gefühl in ihm erweckt und belebt werden. — Es sei Dies ein für allemal bemerkt, wenngleich unser gegenwärtiger Aufsatz nur von dem einen der beiden Zweige, nehmlich zunächst nur von dem Schulwesen zu handeln hat.

c) Möglichste Ausdehnung des Unterrichtes auf alle Classen des Volkes, im Gegensatze zur Beschränkung desselben auf die Angehörigen einzelner bevorrechteter Stände. Die Ueberzeugung, daß es — vom Standpunkte der Moral aus beurtheilt — entschieden verwerflich und sogar verabscheuungswürdig ist, die Masse des Volkes unwissend, abergläubisch und dumm zu erhalten — diese Ueberzeugung ist wissenschaftlich längst zu evident nachgewiesen, um vernünftiger Weise in der Theorie mehr bestritten werden zu können. Leider anders aber im wirklichen Leben! Aus abscheulichen Rücksichten des schmählichsten Egoismus sind die Anhänger einer gewissen Partei sorgsam dahin zu wirken bemüht, daß ja nicht zu viel Licht in die unteren Classen dringe, damit deren Angehörige nicht, wie man es zu nennen beliebt, zu gescheidt, nicht zu aufgeklärt, zu unterrichtet werden. Geistesbe-

Digitized by Google

schränktheit und Unwissenheit der Menge sollen nach diesen Lehren die nothwendigsten Erfordernisse des Heiles für Staat und Kirche — und zwar die christliche Kirche! — sein. — Wahr ist es allerdings, wenn man Täuschung und Trug begründen und aufrecht erhalten will, so giebt es momentan keine wirksameren als jene Mittel. Daß damit aber selbst nicht einmal das schlechte Princip auf die Dauer erhalten werden kann, daß sein Umsturz früh oder spät unter solchen Verhältnissen gerade mit den furchtbarsten Excessen und Gräueln zu geschehen pflegt, Dies hat die Geschichte jederzeit bewiesen. Das französische Volk, welches die ärgsten Gewaltthaten während der Revolution beging — war es nicht gerade, so zu sagen, ausschließlich durch Mönche und dergleichen Leute, war es nicht durchgehends in Unwissenheit und Aberglauben erzogen worden? Bot Spanien vor einigen Jahren nicht ein ähnliches Beispiel dar? Kein wohlunterrichtetes, aufgeklärtes Volk ist jemals in den Zustand einer solchen blutigen Reaction gegen die Vertheidiger der früheren Verhältnisse verfallen.

Dem vorurtheilsfreien Staatsmann bietet sich aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt dar, von welchem aus die Sache betrachtet er möglichst größte Verbreitung des Unterrichts, der Aufklärung und des Wissens überhaupt aufs Angelegentlichste wünschen muß. Mehr und mehr werden sich alle Verhältnisse der Art gestalten, daß nur diejenigen Staaten eine Achtung gebietende Stellung erlangen oder behaupten können, in denen die größte Gesammtmasse von Intelligenz entwickelt ist. Die Intelligenz blos unter den am Wenigsten zahlreichen höheren Ständen reicht von Tag zu Tag weniger aus.

Daß Länderumfang und Volksmenge nicht allein im Stande sind, einem Staate höheren Einfluß auf die allgemeineren Gestaltungen der Welt, eine mitentscheidende Stimme bei Lösung der auf das Schicksal der einzelnen Völker oder der ganzen Menschheit einwirkenden Fragen zu sichern — dies beweist China, das ungeachtet seiner drei- bis vierhundert Millionen Bewohner in der Wagschaale der Politik ohne alle Bedeutung ist; das selbst dann nicht der geringsten Beachtung gewürdigt wird, wenn es sich von Umgestaltung irgend eines seiner nächsten Nachbarländer handelt, welches mit seinen Hunderten von Millionen einigen Tausend Briten nirgends widerstehen kann. Wie ganz anders dagegen z. B. Preußen, welches ungeachtet seiner anfangs kaum drittehalb Millionen Menschen durch Friedrich's II. das Panier der Intelligenz erhebenden Geist alsbald zu einer europäischen Großmacht ward!

Das, worauf es bei Empotbringung der Staaten ganz vorzüglich ankommt, ist sonach die möglichst allgemeinste und allseitigste Entwicklung der Intelligenz, die Ausbildung und Benutzung der vorhandenen geistigen und körperlichen Kräfte. Das Pfund Eisen, im rohen Zustande sechs Kreuzer werth — durch Intelligenz zu 80,000 Spiralfedern im Preise von fast siebenthalb hunderttausend Gulden verarbeitet — giebt uns ein materielles Bild, wie weit sich die Benutzung der vorhandenen Elemente ausdehnen läßt. In doppelter Hinsicht ist es aber die Intelligenz, welche einer Nation vor der andern eine Ueberlegenheit gewährt: theils durch die Mittel, welche die von ihr möglich gemachte Ansammlung materieller Reichthümer, theils durch die Superiorität, welche sie an sich schon in rein geistiger Beziehung darbietet; so daß das ursprünglich vorhandene rohe Material unendlich weiter entwickelt, dann auch mit minder großen Mitteln durch geschickte Anwendung mehr geleistet und bewirkt werde. (Rohe Barbaren vermögen längst nicht mehr gegen unsere Artillerie das Feld zu behaupten; der Volkswohlstand aber macht es möglich, einen Krieg auch wider cultivirte Gegner auf die Länge zu bestehen.) Kommt dazu nun jene zu Aufopferungen bereite reine Vaterlandsliebe, wie solche allerdings nur bei einem über seine Zustände aufgeklärten und freien Volke und in einer gerechten Sache möglich ist — dann mag sich auch ein seinen numerischen Verhältnissen nach sehr schwacher Staat doch für stärker und kräftiger als das größte Reich der Welt erachten, wenn diesem letzteren solche Bedingungen abgehen. Darin lag schon vor Jahrtausenden das Geheimniß des Sieges jener Handvoll Hellenen, die über die ungeheure Persermacht triumphirten.

Wenn daher in Sardinien nur diejenigen Landesangehörigen lesen und schreiben

Digitized by Google

lernen dürfen, welche ein Vermögen von mindestens 400 Thlrn. besitzen, und wenn nur Solche sich dem Studium der Wissenschaften widmen dürfen, die mindestens 400 Thlr. Zinsen beziehen — wenn sodann in ähnlichem Streben Rußland in der neueren Zeit förmlich verbot, den Leibeignen in diesem Reiche — vielleicht der Hälfte seiner Bevölkerung! — einen irgend nennenswerthen Unterricht zu ertheilen, so können diese Staaten damit ihre Macht nur schwächen, nimmermehr aber erhöhen; es wird ihnen nicht nur die Vermögensmasse entgehen, welche alle diese Leute bei besserem Unterrichte (und unter freien Socialzuständen) zu erwerben vermöchten, sondern sie werden auch geistig der Wirksamkeit aller jener vielen Talente entbehren müssen, welche in dieser ungeheuern Menge (in Rußland allein vielleicht 30 Millionen) verknechteter, von höherer Entwicklung der Intelligenz künstlich abgehaltener Menschen unzweifelhaft schlummern. —

Es wird nach diesem Allen wohl nicht bestritten werden können, daß dem wohlgeordneten, vernunftgemäß organisirten Staate die moralische Pflicht auferliegt, für möglichst allgemeine Verbreitung des Unterrichts unter allen Classen seiner Angehörigen bestens Sorge zu tragen; eine Pflicht, deren vollständige Erfüllung ihm sein eigenes wohlverstandenes Interesse überdies dringend gebietet.

d) Die Vernachlässigung der allgemeinen Volksbildung in den früheren Zeiten. Die Schulen, welche nach dem Emporkommen des Christenthums durch Geistliche gegründet wurden, bezweckten offenbar zunächst keinen andern als Religionsunterricht — gerade so, wie die Schulen der meisten alten Völker, namentlich der Juden, nicht mehr und nicht minder als eigentliche Religionsschulen waren. Was man hier weiter lehrte, erscheint als zufällig und verhältnißmäßig gewiß äußerst unbedeutend. Erst nach langer Zeit erkannten aufgeklärtere weltliche Herrscher, wie Karl der Große und Alfred von England, das Bedürfniß eines regelmäßig organisirten Unterrichts auch in anderen als blos kirchlichen Dingen. Wie durchaus aber aller Unterricht, sogar unter den Geistlichen selbst, bis dahin vernachlässigt war, und wie zweideutig die oft gerühmten Verdienste der Klöster waren, hierüber vergleiche man den Artikel „Klöster."

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal bei ihren fortwährenden Streitigkeiten mit dem Clerus, mehr und mehr das Bedürfniß, selbstständige Schulen zu besitzen. So entstanden zunächst die höheren Lehranstalten, die Universitäten, dann wohl auch Bürger- und nicht minder eine Art Gewerbsschulen. Immer aber noch ward der Unterricht der Masse des Volkes vernachlässigt.

Das nach gewaltig lang dauernder Zurückdrängung im vierzehnten Jahrhunderte begonnene so allgemeine und mächtige Voranschreiten der Culturentwicklung bedingte an sich schon eine Verbesserung und allgemeinere Ausdehnung des Schulwesens. Am Entschiedensten erfolgte diese aber erst durch die von der Reformation veranlaßten Veränderungen. Sollte der neuen Lehre der Sieg gesichert werden, so mußte sie im Volke ihre Stütze suchen. Dies war aber in genügender Weise und auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Masse des Volkes, nicht blos die Vornehmen, über die Sache belehrte. Allerdings drehte sich dieser Unterricht zunächst blos um die kirchlichen Streitfragen, aber er führte nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Protestanten in solcher Art voranschritten, fühlten die Katholiken ebenfalls alsbald das Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. — Ungemein wichtig für die Protestanten war, daß sie durch Aufhebung der Klöster reichliche Mittel zur Begründung besonderer Schulen erhielten, die denn alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leisteten, als die Klöster mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. — Doch immer wieder waren es weit mehr die Gelehrten- als die eigentlichen Volksschulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichtsanstalten in den wohlhabenderen Gemeinden, namentlich den freien Städten, ausnehmen, so sah es mit der Bildung der Masse des Volkes, besonders auf dem Lande, aufs Traurigste aus. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine entschiedene Veränderung zum Bessern ein, obgleich auch damals noch sogar ein Friedrich der Zweite von Preußen die Schullehrerstellen als allgemeine Versorgungsposten für alte oder verkrüppelte Soldaten ansah. Besonders vernachlässigt wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen. (In Spanien hielt man es vor der Zeit

Digitized by Google

Karl's III. für „unanständig", sie schreiben zu lehren!) — Am Meisten wurde — sehr begreiflicher Weise — seit Wiederherstellung des allgemeinen Friedens geleistet. Namentlich haben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht, die aber im Ganzen noch lange nicht genügend sind, theils in Folge der Beschränktheit der Mittel vieler dieser Corporationen, theils wegen mangelnder Erkenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten der Ortsvorstände. Am Wenigsten jedoch dürfen sich in dieser Beziehung die meisten Regierungen rühmen. Denn fast überall finden wir die Volksschulen aus den Staatsbudgets so ärmlich unterstützt, daß man mit wahrer Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort versäumt wird; ganz abgesehen von jenen Staaten, in welchen man, wie in Sardinien und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Classen von Staatsangehörigen den Unterricht förmlich verfagt; eben so abgesehen von jenen Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die Masse des Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, sie mehr an Frömmelei und selbst Aberglauben zu gewöhnen.

Unter Verhältnissen, wie diese eben erwähnten, und auch aus anderen Gründen, ist es ein sehr unzuverlässiger und unzureichender Maßstab, die Bildung eines Volkes ausschließlich nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan trifft man noch weniger Leute als bei uns, die nicht lesen und schreiben gelernt haben. Was sind aber dessenungeachtet jene Völker; wie tief sind sie gesunken, wie sehr ermangeln sie alles höheren Sinnes, jeder inneren Kräftigung des Geistes! In dem verdeckt bis zur neuesten Zeit fortdauernden Jesuitenreiche Paraguay müssen alle Einwohner lesen, schreiben und rechnen lernen — natürlich nur mechanisch; — Niemand wird aus der Schule entlassen, ehe er Solches kann. Aber besteht diese Anordnung wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen Vorlesung unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) verwendet, um alle Kinder lesen zu lehren; was sie aber nachher lesen sollen, darauf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige gestehen, das Beste wäre, wenn sie gar nicht läsen"*).

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsheilkünstler die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieselbe in Paraguay, Japan und China sehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur mechanisch sich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorsam sich gewöhnenden Chinesen und Japanesen ummodeln. Das Urtheil der Nachwelt über solche Bestrebungen — über Das, was im Schulwesen in der Jetztzeit theils noch versäumt, theils aus macchiavellistischen Absichten vorsätzlich schlecht eingerichtet ist — wird und muß voraussichtlich ein deren Urheber schwer verdammendes sein. — Der bloße Schein, das Schulwesen befördert zu haben — der Schein, hinter welchem jene Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen suchen — wird sie vor dem wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht sichern. —

II. Die Volksschulen (Primär- oder deutsche Schulen).

a) Deren selbstständige oder aber der Kirche untergeordnete Stellung. Confessions- oder allgemeine Schulen? Soll die Schule etwas Tüchtiges leisten, so darf sie nicht als bloßes Anhängsel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man darf sie nicht als bloßes Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den Schullehrer nicht als den Diener des Pfarrers ansehen; man muß vielmehr anerkennen,

*) Wenn man die französische Nation als unwissend herabsetzen will, führt man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, welche noch keine Schulen besitzen. Abgesehen davon, daß dies nicht Schuld der Franzosen, sondern Schuld der Regierung ist, zumal der doch überall so frömmelnd und scheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß die praktische Bildung des französischen Volkes im Ganzen solchen allerdings vorhandenen Mangel in so weit ersetzt, daß dasselbe den meistens nur auf das „Lesenlernen" ꝛc. beschränkten deutschen Stämmen im wirklichen Leben, bei praktischen Vorkommnissen, just eben nicht gerade nachsteht! Auch schreitet Frankreich seit der Julirevolution sehr voran. Vor derselben entbehrten noch 15,000 Gemeinden jeder Schule. In dem einen Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Primärschulen.

Digitized by Google

daß die Schule einen eigenen Organismus bildet, der, wie jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, vor Allem eine selbsteigene Bewegung und Entwicklung erheischt, sonach nicht den ebenfalls selbstständigen Bewegungen eines anderen Organismus unbedingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonst erscheint die Schule nur als Mittel zu — ihr an und für sich fremden Zwecken, und die hierarchisch-ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zustehendes Recht aus, wenn sie die Schulen zur Verdummung des Volkes benutzten. — Allerdings findet zwischen den Leistungen von Kirche und Schule in mehrfacher Beziehung eine Wechselwirkung Statt. Aber solche Wechselwirkungen zeigen sich so ziemlich in allen Verhältnissen des Lebens: es giebt keinen Zweig des menschlichen Wissens, auf den nicht andere Zweige einwirkten, wie er selbst hinwieder auf solche auch seinen Einfluß eben so äußert. Darum braucht indeß oder kann vielmehr nicht eine allgemeine Unterordnung des einen Zweiges unter den andern durchgeführt werden. Es kann und soll dagegen eine Harmonie unter allen bestehen, so daß jeder dieser Organismen seine selbsteigene freie Wirksamkeit in seinem inneren Kreise bewahrt, allein dabei harmonisch mit den in Contact zu ihm stehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf diese äußert und eben so eine solche von ihnen empfängt.

Wir stimmen also für Selbstständigkeit der Schule und möchten diese der Kirche nicht untergeordnet wissen; eben so wenig als wir es billigen könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule unterordnen, den Pfarrer zum Diener des Schullehrers machen wollte. Wir verlangen dabei keineswegs, daß der Geistliche darum, weil er Pfarrer ist, von den zur Oberleitung oder Beaufsichtigung der Schule aufzustellenden Personen auszuschließen sei: er soll vielmehr unbedingt auch dazu ernannt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber auch nur eben so wie ein solcher, d. h. diese Ernennung soll eine rein individuelle, ausschließlich auf die persönliche Befähigung in intellectueller und moralischer Hinsicht sich gründende sein, und nicht seiner Eigenschaft als Pfarrer ankleben, stets gleichsam nur ein Anhängsel zu jener Stelle bilden.

Mit der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und Schule hängt auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Confessionen zu trennen sind oder nicht.

Sobald man den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Schule, der Unabhängigkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend nennenswerther Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht blos die Theorie, sondern mindestens eben so sehr die Praxis spricht für Herstellung allgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die Bildung getrennter Confessionsschulen.

In früheren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte der Schulen verpflichtet und zu diesem Behufe auch dotirt. Das, was dieselben dermalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in den meisten Fällen zur Deckung der Bedürfnisse der Lehranstalten nach den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß also die Gesammtgemeinde in Anspruch genommen werden. Nun ist es aber doch augenscheinlich eine Unbilligkeit, wenn sich z. B. der Reformirte für eine ausschließlich confessionelle Schule der Katholiken besteuern lassen soll. Was den Juden betrifft, so muthet man ihm wohl gar zu, eine solche Auflage für eine christliche Schule mit zu tragen und dabei ausschließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die israelitische Anstalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur wenn die Schule eine allgemeine Anstalt ist, die allen Ortsbewohnern ohne derartigen Unterschied zu Statten kommt, kann man mit Recht Alle zur gemeinsamen Deckung des Bedürfnisses nach gleichem Maßstabe beiziehen!

Durch Vereinigung der Confessions- in allgemeine Volksschulen wird aber zu dem nicht nur die Last an sich gewöhnlich verringert, sondern auch die Möglichkeit zu wesentlicher Verbesserung der Schulen gegeben; ja es ist dies bei unseren mehr und mehr überall confessionell gemischten Bevölkerungen — zumal auf dem Lande — sehr oft das einzige Mittel zur Begründung eines guten Schulwesens. Man betrachte genauer die Zersplitterung der Mittel und das Unverhältnißmäßige der Gesammteinrichtung, wie es an solchen Orten fast durchaus vorkommt. Z. B. in der Landgemeinde X. leben Be-

Digitized by Google

kenner der drei abendländisch-christlichen Confessionen und des Judenthums. Hier haben nun

die Reformirten	95	schulpflichtige Kinder	und	300	Fl.	Lehrerbesoldung,
" Katholiken	33	"	"	180	"	"
" Lutheraner	25	"	"	140	"	"
" Juden	12	"	"	80	"	"
zusammen	165	"	"	700	"	"

Welche Misverhältnisse! Die reformirte Schule ist überfüllt, die drei anderen Anstalten sind zu wenig zahlreich besucht. (Die Erfahrung hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetste Anzahl für eine Schule sind; auch das Zuwenig erweist sich nicht zweckmäßig.) — Ferner: Es hält häufig so schwer, eine ordentliche Lehrerbesoldung herauszubringen, wie aber gar bei solcher Zersplitterung der Mittel? Was kann man von diesen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verlangen und erwarten? Wie ganz anders, wenn man die vorhandenen Mittel vereinigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (von etwa 80 und 85 Kindern), nach den Geschlechtern getrennt, gründet, während seither Knaben und Mädchen ohne alle Rücksicht vereinigt waren!

Es ist das hier oben angedeutete Verhältniß keine leere Fiction. Vielmehr tritt dasselbe mehr oder minder überall hervor, wo man eine confessionell gemischte Bevölkerung findet; Dies aber ist bereits und wird täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja selbst noch schlimmer als vorhin angegeben gestaltet sich das Verhältniß in manchen kleineren Orten. Ein besonders sachkundiger und unbefangener Beobachter (W. Heße, Director des großherzogl. hess. Oberschulraths) hat eine ganze Reihe derartiger Beispiele aus dem Bereiche seines unmittelbaren Wirkungskreises angeführt. So bestanden zu Mölsheim in Rheinhessen (der ersten Gemeinde, in welcher es jenem Beamten gelang, die Schulvereinigung factisch zur Ausführung zu bringen) zuvor 3 solcher Anstalten: eine reformirte mit 50 Kindern und 120 Fl. Lehrergehalt, eine katholische von 30 Kindern und 70 Fl. Gehalt, und eine lutherische von 20 Kindern und 70 Fl. Gehalt. Statt dreier schlechten Schulen bildete man nun die einzige gute und brachte dabei den Lehrergehalt auf 300 Fl. — So in einer Masse anderer Fälle.

Selbst in größeren Gemeinden, in denen keine der vorhandenen Schulen eine allzu geringe Zahl von Kindern umfaßt, nützt die Vereinigung schon dadurch wesentlich, daß man nun Knaben und Mädchen, dann jüngere und schon mehr herangewachsene Kinder von einander trennen und in besondere Classen absondern kann. Wie viel dies zum Gedeihen des Volksunterrichtes beiträgt, wird jeder Schulmann anerkennen.

Einen weiteren Vortheil der Errichtung allgemeiner Schulen wollen wir hier blos andeuten, obgleich wir denselben keineswegs gering anschlagen: die jugendlichen Gemüther werden von jener Intoleranz abgebracht, die sich bei derartiger confessioneller Absonderung nur allzu leicht und für das ganze Leben in ihnen festsetzt, während unsere Verhältnisse doch beinahe allenthalben ein Zusammensein mit Angehörigen anderer Kirchen bedingen. — Wir können uns nicht irre machen lassen durch das von Zeloten so gern verbreitete Geschrei einer entstehenden religiösen Indifferenz, während sie die ganze Welt zu fanatisiren und — wo möglich, zu verdummen suchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer anderen Confession oder starre Absonderung von derselben kann doch gewiß den wahren Vorschriften einer Religion der Liebe nicht entsprechen.

Soll aber in diesen allgemeinen Schulen der Religionsunterricht vernachlässigt werden? Das verlangen wir keineswegs, selbst nicht, was die Unterscheidungslehren der verschiedenen Bekenntnisse anlangt. Allein dieser Unterricht soll zunächst von den Pfarrern der verschiedenen Confessionen ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in so weit ihn die Schullehrer zu ertheilen haben, ist so ziemlich überall nicht mehr als leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder diese oder jene Stelle des Katechismus richtig — hersagen gelernt haben. In solchem aber besteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über die verschiedenen Lehrsätze und Dogmen der Kirche zu geben, steht ohnehin unseres Wissens nirgendwo dem Schullehrer, sondern nur dem Pfar-

Digitized by Google

ren zu. In der eigentlichen Religionslehre soll also die Jugend durch die von uns vorgeschlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden. Der Pfarrer gebe, wenn es nöthig ist, eine Religionsstunde mehr in der Woche, und es wird dadurch erfolgreicher in seinem Sinne gewirkt werden können als in einer ganzen Reihe jener Schulstunden, in welchen nur darnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler diese oder jene Katechismusstelle hübsch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er sie auch verstanden hat. (Es ist im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht gern zustimmen, wenn es sich davon handelt, die armselige Besoldung so mancher Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige, also in gewissen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an sie stellen und sonach entsprechende Leistungen von ihnen verlangen.)

Uebrigens muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen Grundsatz befolgt: keine Confessions-, sondern allgemeine Volksschulen zu bilden, auch keinerlei Begünstigung der Lehrer von einer oder der andern Kirche sich schuldig machen. Sie soll im Allgemeinen stets die geeignetsten und vorzüglichsten unter den Bewerbern anstellen, ohne Unterschied der Confession. Im Anfange jedoch mag besondere Rücksicht auf Beruhigung der in solchen Fällen gewöhnlich aufgeregten Gemüther genommen werden, etwa in folgender Weise: wo nur ein Lehrer anzustellen ist, wähle man, wo möglich, einen solchen, welcher der Confession der Mehrzahl der Ortsbewohner angehört; wo mehrere, ernenne man, so viel thunlich, die zweiten (und dritten) Lehrer unter Berücksichtigung der Confession der Minoritäten der Einwohner. Wo aber das Verhältniß der Religionsmassen ziemlich gleich steht, mag möglichste Rücksicht darauf genommen werden, zwischen Anstellung von Bekennern der verschiedenen Kirchen abzuwechseln. Ueberhaupt gebietet die Billigkeit schon, bei solchen Vorkommnissen die gewöhnlichen Volksvorurtheile um so sorgsamer zu schonen, als in diesen Dingen früher nur allzu oft und allzu allgemein Parteilichkeit wirklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gemeinden auf die Schulen und Verpflichtungen der erstgenannten bezüglich der letzten. Da die Gemeinden, für deren Angehörige die Schulen bestimmt sind, am Nächsten bei deren guter Besetzung und Einrichtung betheiligt erscheinen; da sie überdies fast allenthalben die Kosten dieser Anstalten aufzubringen haben: so würde es unrecht und unklug sein, ihnen alle Einwirkung hierauf versagen zu wollen. Nur hat der Staat mit gleich gutem Rechte sich Garantie dafür zu verschaffen, daß nicht der Unverstand, die Beschränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorstände diesen hochwichtigen Instituten schade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in bloßen Verordnungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezüglich des einzelnen Falles, sondern in förmlichen Gesetzen — die Organisation der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntnisse, dann überhaupt die innere Einrichtung dieser Anstalten in ihren wesentlichen und allgemeinen Zügen zu bestimmen. Die Auswahl der Lehrer dagegen aus der Zahl der geprüften und nach Kenntnissen, Lehrfähigkeit und Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Gemeinden überlassen werden. Auch läßt sich denselben ein Recht der Mitaufsicht über die Schulen billiger Weise nicht bestreiten. Dagegen soll der einmal angestellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorstände preisgegeben sein und am Wenigsten zum bloßen Diener des Bürgermeisters oder Schulzen herabsinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Interesse verkennend, die zum gedeihlichen Fortbestehen der Schule erforderlichen Leistungen nicht gewähren will, so soll sie allerdings, aber gleichfalls nur nach zuvor gebildeter gesetzlicher Norm, von der Staatsgewalt dazu angehalten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen sind, sollen die Gemeinden die Kosten des Schulwesens (so weit dieselben nicht durch eigene Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortscasse übernehmen, sonach Freischulen bilden, das Schulgeld also gänzlich abschaffen. Manches ist in dieser Beziehung während des letzten Vierteljahrhunderts geschehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen Solches zur Zeit noch nicht ausführbar erscheint, muß die Ortscasse wenigstens für die Armen das Schulgeld unbedingt entrichten. — Eben so soll die Erhe-

Digitized by Google

bung solcher Gebühr bei den Eltern der schulpflichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Gemeinde (niemals durch den Lehrer unmittelbar) geschehen.

Auch die Kosten der Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme hat die Gemeindecasse unbedingt zu tragen, sofern nicht besondere Stiftungen und freiwillige Gaben dieselben decken.

c) Das Schulgebäude und dessen innere Einrichtung. Das Schulhaus soll möglichst frei und sonnig, dabei vom Mittelpunkte des Orts wenigstens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Geräusche nicht sehr ausgesetzten Stelle gelegen sein. Es muß sich dabei mindestens ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das Aeußere des Gebäudes soll allerdings nicht geschmacklos, es braucht aber auch keineswegs prunkvoll zu sein. Jedenfalls darf eines vermeintlichen oder wirklichen äußeren Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung nicht Noth leiden.

Hinsichtlich der inneren Einrichtung hat man namentlich folgende Anforderungen zu stellen: geräumige, helle, gesunde (insbesondere nicht feuchte) Lehrsäle; Einrichtung solcher Art, daß die Kinder nicht der Zugluft ausgesetzt sind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofenhitze, die Anderen durch Kälte zu leiden haben.

d) Der Volksschullehrer und seine Verhältnisse. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den Staat unzweifelhaft darbietet, muß derselbe wesentlich für Anstellung guter Lehrer besorgt sein, da hauptsächlich von deren Individualität das Gedeihen der Anstalten, die Bildung der nächsten Generation abhängt.

Die an die Lehrer zu stellenden Anforderungen sind mannigfacher Art und gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Gegenstände gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit und dann, was nicht minder in Anschlag zu bringen, Anstand, Gefühl für Sittlichkeit, Sanftmuth, Geduld, fast vor Allem aber einen tadellosen Lebenswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern mit dem selbsteigenen Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art seines Benehmens so sein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe seiner Schüler sich erwerbe; er soll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu verletzenden Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen; soll sich bald zu dem kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablassen, bald diese dahin bringen, daß sie sich mit und zu ihm erheben. Es soll also der Lehrer theoretische und praktische Kenntnisse der Unterrichtsgegenstände wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfassung und Belebung des individuellen Schülers, endlich selbsteigene Sittenreinheit in sich vereinigen.

Wie nun aber ist, neben solchen vielfachen Anforderungen, auf die in keinem der berührten Punkte leichtfertig verzichtet werden darf, — die bürgerliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückschrecken bei der bloßen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel sieht nicht so oft der unwissende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Lehrer herab! Wie manche Kränkung, wie manche Geringschätzung hat dieser nicht hinzunehmen; wie oft hat er Beleidigungen von unverständigen Eltern zu erdulden. — Und dann welche Besoldung gewöhnlich! Bei einem Einkommen, schlechter zuweilen als das des Tagelöhners, unter fortwährenden Nahrungssorgen, soll er niemals die Freudigkeit des Gemüthes, Liebe zu seinem Berufe, nie die hiezu unbedingt nöthige Frische und Kräftigkeit des Geistes und des Körpers verlieren. Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben läßt. Dabei soll er für seine eigene geistige Fortbildung, dann auch für die Zukunft seiner Familie sorgen.

Und unter solchen physisch und moralisch niederdrückenden Verhältnissen verlangt man große Leistungen, glänzende Erfolge! Hier muß vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Manches, der Staat, der meistens auffallend Wenig für das Volksschulwesen bisher gethan, müssen entschieden mehr und größere Opfer bringen. Insbesondere ist es moralisch unabweisbar, daß aus der allgemeinen Landescasse ein genügender Zuschuß für Herstellung und Unterhaltung der Schulen an denjenigen Orten gegeben werde, die sich erweislich in der Unmöglichkeit befinden, die Mittel hiezu selbst aufzubringen. Die Schule ist nicht blos der Gemeinde, sie ist auch wesentlich des Staats wegen vorhanden. Zudem sind dies Opfer, die sich aufs Reichlichste lohnen werden. — Jedenfalls erscheint es gewaltig unverhältnißmäßig, wenn aus den Staatscassen unvergleichbar

Digitized by Google

weniger für die Volksschulen verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranstalten nöthig erkennt, obwohl dort viele Tausende unterrichtet werden sollen, bis hier verhältnißmäßig kaum einige Hunderte. Wenn nun bei den höheren Anstalten (wie es gewiß der Fall ist) dessenungeachtet im Allgemeinen keine Verschwendungen Statt finden, — um wie viel mehr muß da den Volksschulen sogar das dringend Nothwendige noch immer fehlen!

Wir verlangen die Begründung einer solchen Stellung des Lehrers, daß er

1) wenigstens frei von Nahrungssorgen sei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeschäftigungen nicht gezwungen,
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringschätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Interesse, handeln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr selbsteigenes Wohl, wenn sie diese Bedingungen — das absolut nothwendige Erforderniß zur Erlangung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben besprochenen wichtigsten Verhältnisse der Stellung des Lehrers haben wir noch einige besondere Punkte zu berühren.

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung der Lehrer findet gewöhnlich in besonderen Seminarien Statt. Sofern anders in diesen Anstalten (nach deren Grundorganisation und nach der Individualität der Vorsteher) ein verständiger, praktischer, die Verhältnisse der hierin aufgenommenen jungen Menschen gehörig erfassender und umfassender, auf Kenntnisse, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerichteter Geist herrscht, — dürften solche Seminarien allerdings die besten Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sein. Ganz anders allerdings, wenn man von einer solchen Anforderungen entgegengesetzten, zumal mönchischen, auf Verdummung abzielenden Tendenz ausgeht. — Es rächt sich alsbald furchtbar am ganzen Staatskörper, was in solcher Weise hier höslich verdorben wird.

Man hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der Schullehrerseminarien in zu vielerlei Lehrgegenständen unterrichtet würden, und daß man dadurch einen Dünkel der Vielwisserei in ihnen hervorrufe. In diesen Tadel können wir nicht einstimmen. Nicht das Wissen ist es, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem Lehrer gehört, der gerade zu viel wüßte oder an dem das Wissen zu tadeln gewesen wäre. Das Nichtwissen ist es, worüber man sich mit Recht zu beschweren hat. Allerdings aber ist es sehr wohl möglich, daß in manchen jener Institute fehlerhafter Weise nur auf Bereicherung der Kenntnisse, nicht auch in gleichem Maße auf Bildung des Charakters, insbesondere auf Belebung des dem Lehrer so sehr nöthigen Zuges der Bescheidenheit und Einfachheit, volle Rücksicht genommen wird. In dieser Beziehung kann und soll aber abgeholfen werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwissender heranbilde. — Eben so kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leistung der einzelnen Anstalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich als gründlich unterrichtet werden.

Gewöhnlich sind die Schullehrerseminarien nach Confessionen getrennt. Alle Gründe, die wir oben für Abschaffung der Confessions- und Einführung wahrer allgemeiner Volksschulen angeführt haben, gelten aber in vollem Maße auch bei den Lehrerseminarien. In Rheinbaiern bestand ein solches gemeinsames Institut über 20 Jahre lang mit dem segensreichsten Erfolge. Und als die Regierung im Jahr 1838 dessen Trennung in zwei verschiedene, für Katholiken und Protestanten abzusondernde Anstalten beschloß, begutachtete der zuvor noch darüber vernommene, aus Männern aller Confessionen und aller Theile des Regierungsbezirks zusammengesetzte Kreislandrath (mit Ausnahme einer einzigen Stimme) aufs Nachdrücklichste die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses *).

*) Obwohl die Ansicht der Regierung jene des Landraths nicht war und die Trennung wirklich ausgeführt ward, so mag es doch erlaubt sein, wenigstens einige Stellen aus diesem — von einem aufgeklärten katholischen Geistlichen redigirten — Beschlusse der gedachten Versammlung um so mehr hier aufzunehmen, als die durch die Erfahrung erprobten geistigen

Digitized by Google

Schullehrer-Lesevereine, Pensionen und Wittwencassen. Gegen ungeeignete Nebenbeschäftigungen, zu denen die Lehrer gewöhnlich durch die ihnen nur so

---

und materiellen Vortheile der Vereinigung der Seminarien meistens überall in gleicher Weise zu erlangen sein würden.

„Das Schullehrerseminar" (heißt es in dessen Protokoll vom Jahre 1838) hat die Aufgabe, sittlich-religiöse Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit aufrichtiger Treue für ihren confessionellen Glauben und mit fester Anhänglichkeit an ihre Kirchengemeinschaft die wahrhaft christliche Duldung und Liebe gegen Andersglaubende zu verbinden und diesen Geist, der ein wahrhaft evangelischer ist, er mag sich zeigen, wo er will, auf die ihnen anvertraute Jugend zu übertragen wissen. Dieser Zweck kann aber durch eine gemischte Bildungsanstalt der deutschen Volksschullehrer bei gesonderter Behandlung derselben, so weit es das Interesse der Confession erheischt, nicht nur vollkommen erreicht werden, sondern es scheint uns auch eine solche, wie überhaupt das friedliche Beisammenwohnen verschiedener christlicher Bekenner, der praktische Boden hiefür zu sein. Materielle Absonderung wegen des verschiedenen kirchlichen Bekenntnisses ist weder in den Forderungen der Religion selbst noch in der Natur des gesellschaftlichen Lebens gegründet, ist weder eine Quelle der Religiosität noch der Tugend, Duldung und Liebe, ist beim Festhalten an der persönlichen Ueberzeugung eine so anerkannt christlich-humane Pflicht, daß Niemand es wagen darf, sie zu verletzen, wenn er nicht in der Meinung seiner Mitbürger geächtet sein will."

„Ohne Zweifel ist die königl. Staatsregierung von solchen Principien ausgegangen, als sie die gemeinschaftliche Erziehungsanstalt der deutschen Schullehrer gründete, und die Früchte, welche daraus erwachsen, haben jene Principien, besonders in letzterer Zeit, vollkommen gerechtfertigt. Seit zwanzig Jahren ging aus dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern eine so beträchtliche Anzahl von Lehrern hervor, daß beinahe die meisten deutschen Schulen der Pfalz mit Zöglingen jener Anstalt besetzt sind. Im Durchschnitte gründlich und praktisch unterrichtet in den pädagogischen Fächern des deutschen Schulwesens, ausgestattet mit vollständiger, ihrer Sphäre und ihrem Wirkungskreise entsprechender Religionskenntniß, in treuer Uebung ihres confessionellen Kirchenglaubens und Cultus gehalten und geführt, haben diese Lehramtscandidaten, nachdem sie als Bekenner verschiedenen Glaubens sich wechselseitig achten und brüderlich beisammenwohnen gelernt, mit einem gründlichen Unterrichte in allen Bildungsfächern der deutschen Volksschulen der ihnen anvertrauten Jugend mit und neben einander in Wort und That den Geist des Friedens, der Eintracht und Liebe bei treuer Uebung religiös-sittlicher Pflichten beigebracht und so die Grundbedingniß der öffentlichen Erziehung bei paritätischen Lebensverhältnissen erfüllt. Die Bildungsprincipien, nach welchen die königl. Staatsregierung diese Bildungsanstalt und überhaupt das Erziehungswesen leitet, sind ihrer Natur nach religiös und auf den Grund der Religion basirt; treu und richtig angewendet und befolgt konnten sie eben darum weder Indifferentismus noch Sectenhaß erzeugen, sondern sie haben ihrer Natur gemäß das religiös-kirchliche Leben im Ganzen befördert und gehoben."

„Dafür legt Zeugniß ab eine langjährige Erfahrung, dafür zeugt der blühende Zustand unseres deutschen Schulwesens, wie er in wenig anderen Staaten wird getroffen werden, dafür zeugt die laut und öffentlich ausgesprochene Zufriedenheit der Staatsregierung mit dem Erfolge ihres Erziehungssystems, dafür zeugt insbesondere der Umstand, daß, so viel bekannt, weder katholischer noch protestantischer Seits die kirchliche Oberbehörde im gemischten Seminare den Glauben gefährdet gesehen und eine Trennung beantragt hat. Läge von der Thatsache, daß die im Kaiserslauterer Seminar gebildeten Lehrer die Aufgabe, welche ihnen Religion und Kirche setzt, erfüllen, das Gegentheil vor, so würden jene Behörden ihrer Pflicht gemäß schon lange auf eine solche Quelle des Uebels aufmerksam gemacht und eine Trennung verlangt haben. Dies war aber nicht nothwendig, denn so weit die Absonderung von dem confessionellen Interesse geboten scheint, ist sie wirklich vorhanden. Die Zöglinge haben nicht nur gesonderten Religionsunterricht, gesondertes Gebet, gesonderten Gottesdienst, sondern sogar gesonderten Tisch."

„Wollte man aber die Trennung noch weiter ausdehnen und noch ein zweites Schullehrerseminar gründen, dann müßte man consequenter Weise das Trennungsprincip auf alle niederen und höheren Lehr- und Erziehungsanstalten ausdehnen; die lateinischen Schulen, die Gymnasien müßten getrennt und zu katholischen und protestantischen Instituten umgeschaffen werden, ja es müßte das höchste Bedenken erregen, nur irgend ein Kind der einen Confession in eine Schule der anderen zuzulassen, es müßten die Zöglinge verschiedenen Bekenntnisses gleichsam mit einer chinesischen Mauer von einander abgeschlossen werden: eine Sache, die höchst unnatürlich ist, Aufsehen und Unzufriedenheit und noch mehr anderes Ueble erzeugen müßte."

„Nach diesem Allen glaubt der Landrath kaum noch auf den so bedeutenden Mehraufwand hinweisen zu müssen, welcher doch allerdings bei den so beschränkten Mitteln des Kreis-

Digitized by Google

ärmlich zu Theil werdende Besoldung sich genöthigt sehen, haben wir uns oben bereits im Allgemeinen ausgesprochen. Der Lehrer soll durchaus keine Nebenbeschäftigung haben, die ihn von seinem Hauptberufe abzieht. Seine Kräfte sollen vielmehr jenem Felde gewidmet sein, das von eben so hoher Wichtigkeit als großer Ausdehnung ist. Dabei soll er sich keineswegs damit begnügen, das früher Erlernte mechanisch in Anwendung zu bringen oder vielmehr es abzuleiern; er muß vielmehr unausgesetzt streben, sich selbst mehr und mehr für sein Fach zu vervollkommnen. Zu diesem Behufe geben ihm die (allenthalben zu befördernden) Lesevereine der Schullehrer und die damit allmälig zu begründenden Bibliotheken ein wesentliches Mittel an die Hand. (Allerdings muß die Auswahl der anzuschaffenden Schriften mit Kenntniß und Verstand geschehen. Die Circulationsweise u. s. f. hat sich nach den verschiedenen localen Verhältnissen zu richten.)

Für Pensionirung dienstunfähig gewordener so wie für Pensionirung der Wittwen und Kinder verstorbener Schullehrer sollte billiger Weise aus öffentlichen Mitteln weit mehr gethan werden, als überall der Fall ist; ja leider geschieht von dieser Seite meistens fast gar Nichts. Man hat, um jene Unglücklichen wenigstens mit Etwas unterstützen zu können, Schullehrervereine zu solchen Zwecken begründet, und so ungenügend Das, was in dieser Weise geleistet werden kann, auch immerhin erscheint, so verdient die Sache unter den nun einmal obwaltenden Verhältnissen doch alle Empfehlung.

d) Anstellung von Lehrerinnen für Mädchenschulen. Im Allgemeinen ist der von Lehrern ertheilte Unterricht in den meisten Gegenständen dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bildungsinstitute für die ersten umfassender und vollkommener sind als die den Frauen hierzu offen stehenden. Dennoch aber wird man wohlthun, den Unterricht der Mädchen — keineswegs in allen Zweigen, dagegen — theilweise geeigneten weiblichen Personen zu übertragen. Sie werden, mehr als es männliche Lehrer vermögen, neben dem Unterrichte auch auf Erziehung im engern Sinne, auf Bildung des Gemüthes einwirken. Hierdurch ist ein nicht zu übersehendes Mittel gegeben, so manche Rohheit, welche Mädchen, namentlich so viele aus den ärmeren Classen, in der eigenen Familie sich aneignen, mindestens einigermaßen wieder verschwinden zu machen. Den Werth eines solchen, wenn auch allerdings nur sehr partiellen Erfolges wird man am Besten würdigen, wenn man bedenkt, daß diese Mädchen in verhältnißmäßig kurzer Zeit selbst Mütter werden. Die Rohheit der jungen Bursche aber wird erst dann sich mildern, wenn sie durch ihre Mütter an ein schicklicheres und überhaupt besseres Benehmen gewöhnt werden. — Zudem ist es ein unverkennbarer Fehler, wenn unsere Volksschulen den Mädchen die Gelegenheit versagen, sich auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten, ein Misstand, dem durch Anstellung von Lehrerinnen ebenfalls begegnet würde.

e) Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes Interesse hinsichtlich der Bildung der heranwachsenden Generation, um nicht diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen wollten, selbst unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu anzuhalten. Es wäre aber ein wahrhaft despotischer Gewaltmisbrauch, solche

---

fonds sehr zu berücksichtigen ist. Abgesehen von der so bedeutenden postulirten Summe für die erste Einrichtung würden sich die jährlichen Unterhaltungskosten von 8 auf 15 bis 16,000 Gulden erhöhen; die Zöglinge der Anstalt, welche bisher wegen ihrer großen Anzahl um den beispiellos wohlfeilen Preis von 90 Fl. jährlich beköstiget wurden, würden bei verringerter Zahl nicht mehr unter 120 Fl. aufgenommen werden können, was wiederum nicht blos den Kreisfonds wegen der ganzen und halben Freiplätze mit einer Mehrausgabe belästigen, sondern auch die übrigen Zöglinge, welche größtentheils dem Mittelstande und dem ärmeren Theile der Bevölkerung angehören, zu einer in ihren Verhältnissen sehr beherzigenswerthen Mehrausgabe für Bekösstigung nöthigen würde."

„Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Taubstummenanstalt mit dem Seminar verbunden werden soll, und daß diese neu projectirte Einrichtung um so zweckmäßiger ist, als dadurch sämmtlichen Zöglingen des Seminars Gelegenheit gegeben wird, sich im Unterrichte der Taubstummen praktisch zu üben. Würde eine Trennung des Seminars veranstaltet, so müßten nothwendig dann auch zwei Taubstummenanstalten errichtet werden, was den Kostenbetrag bedeutend vermehren müßte."

Digitized by Google

Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf Eltern auszudehnen, die schon selbst für genügenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder die Einrichtung der Anstalt, oder die in dieser herrschende Tendenz nicht zusagt, was namentlich sehr leicht in allen jenen Gegenden der Fall sein dürfte, in welchen man die so oft unmittelbar zum Wahnsinn oder zu moralischem Verderben führenden Grundsätze des Muckerthums durchzuführen sucht. — Ueberhaupt sollen alle desfallsige Zwangsbefehle nicht auf dem so oft beliebten Wege willkürlich zu erlassender Verordnungen erfolgen, sondern es wird dazu billiger Weise die Zusammenwirkung aller gesetzgebenden Gewalten gefordert, sonach in den constitutionellen Staaten die Zustimmung der Kammern. Mit vollem Rechte mag hierbei strenge Rücksicht genommen werden, daß die Schulen nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der Verdummung benützt und also die einzuräumende Gewalt nicht hierdurch aufs Empörendste misbraucht, die heranwachsende Generation nicht physisch oder moralisch verdorben, nicht systematisch zu Heuchlern oder Schwärmern gemacht werde!

Gewöhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schulpflichtigkeit das sechste, als Periode des Endes derselben bei den Mädchen das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wobei jedoch immerhin zu empfehlen ist, in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, zumal der körperlichen Beschaffenheit der Kinder, billige Nachsicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemeinen Anordnungen nach Umständen zu mildern.

Das Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl höher als hier angegeben hinaufrücken. Höchst verwerflich ist es, wenn Eltern ihre Kinder allzu früh in die Schule schicken, nur um sie aus dem Hause und von der Gasse hinwegzubringen. Bei der naturgemäß hervortretenden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Beschäftigung giebt, sie aber zum stummen Dasitzen zwingt, entsteht in ihnen begreiflicher Weise ein nur schwer, oft gar nie mehr zu beseitigender Widerwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höchsten Grad erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor schon mit dem „in die Schule schicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder wirklichen Unarten gedroht hatte.

Sind wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in die Schulen, so wünschten wir hinwieder keine so frühe völlige Entlassung aus denselben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wirken, wenn der Unterricht, mindestens in geringerer Stundenzahl und jedenfalls unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben angegebene Lebensperiode hinaus fortgesetzt würde. Es scheint uns daher auch das von dem Darmstädter Oberschuldirector Heße geäußerte Verlangen für Begründung von Fortbildungsanstalten für die jungen Leute vom 14.—17. Altersjahre sehr wohl begründet. „Gerade in jenen Jahren", sagt er, „sind die heranwachsenden Jünglinge, bei vorausgegangenem guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigsten. Hört der Schulunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, so verwischen sich in wenig Jahren die (bis dahin) sorgsam gepflegten Elemente geistiger Entwicklung, zumal wenn das Leben mit seiner Gemeinheit und Rohheit störend auf den Jüngling einwirkt. — Während der 6 Wintermonate sollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsanstalt vom Lehrer und Geistlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtsstunden (zu geeigneter Tageszeit) bestehen, in welchen die errungenen Kenntnisse befestigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, besonders auf den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers zur Familie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden Kenntnisse in den sogenannten Realien weitere Entwicklung erhielten. Für die heranwachsenden Mädchen würden sodann Schulen, in denen sie in weiblichen Handarbeiten von verständigen geschickten Frauen Unterricht empfingen, allgemein zu gründen sein." (Ueber Anstalten zu diesem Behufe werden wir uns weiter unten näher aussprechen.)

f) Lehrgegenstände. Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ist allerdings vor Anderem nöthig. Aber es sind dies nur die unumgänglich erforderlichen Hilfsmittel zum Beginne der Bildung, in ihnen besteht dagegen keineswegs die Bildung selbst. Diese Hilfsmittel sind vielmehr werthlos, wenn sie nicht auch zur Anwendung

Digitized by Google

gebracht werden. Darum wundere man sich denn nicht, daß die Chinesen, die Japanesen, die Bewohner des Jesuitenreiches Paraguay, ungeachtet sie zu lesen, schreiben und rechnen verstehen, dennoch so überaus unwissend und insbesondere einer geistigen Erhebung so wenig fähig sind. Auch in unseren europäischen Volksschulen hört der Unterricht zu sehr da schon auf, wo er erst so recht eigentlich beginnen sollte.

Eine solche Einrichtung bietet doppelten Nachtheil dar, es geht eine in diesen Verhältnissen wahrhaft unschätzbare, bedeutend lange Zeit unwiederbringlich verloren, und es entsteht in den lebenskräftigen jungen Gemüthern — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächst blos mit Lesen, Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geist zu wenig beschäftigt und denselben namentlich zu wenig Abwechslung gewährt — wo nicht ein Widerwille, doch mindestens eine höchst schädliche Gleichgültigkeit gegen alles schulmäßige Lernen.

Unserer Ansicht nach ist es sodann ein Hauptfehler, daß man, wo man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu sehr mit abstracten Dingen, zu wenig mit wirklich anschaulichen beschäftigt. Sie könnten mit einer wahren Fülle geistig und körperlich praktisch ins Leben eingreifender Gegenstände und Erscheinungen während der Schuljahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder minder versäumt oder vernachlässigt! Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um sich zu überzeugen, mit welchem Interesse die Kinder die ihnen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vorkommenden Dinge betrachten, wie sie mit innigem Vergnügen den Erklärungen über Pflanzen, Thiere, fremde Menschen, über das Eis und das Wasser, den Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören — Dingen, von denen sie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksschulen Etwas und auch hier gar Wenig erfahren. Statt daß man sie über so mancherlei Erscheinungen in der Natur (namentlich auch selbst in Bezug auf ihren künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte oder vielmehr ihre Aufmerksamkeit erweckte und hierauf hinlenkte — quält man sie mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Masse von Bibelstellen, oder einer Reihe Gesangbuchlieder, die häufig überdies noch aufs Allerübelste ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgesprochen, daß wir die sittlich-religiöse Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich nicht ausgeschlossen wissen wollen. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß auf dem gewöhnlich eingeschlagenen Wege häufig das Gegentheil Dessen, was man hierin zu wünschen hat, herbeigeführt wird. Statt Belebung wahrer Religiosität, plagt man die Kinder mit Dem, was für sie unverständlich ist, darum zum leeren Formelwerke wird. Allerdings ist dieses Verfahren altherkömmlich, zumal aus jenen Zeiten, in denen man in den Schulen nicht sowohl Anstalten zur Bildung von tüchtigen Menschen, als vielmehr Institute zur Erziehung von Angehörigen für den crass ausgemalten protestantischen oder katholischen Himmel erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigsten Aufgabe setzen, daß sie in den Kindern die Lust und Liebe zu selbsteigener fernerer Ausbildung erwecke und belebe und ihnen den Weg zeige, auf welchem sie in dieser Beziehung später, nach dem Austritt aus der Anstalt, sich selbst fortzuhelfen im Stande sein würden. Jede Leistung der Schule in dieser Beziehung schlagen wir ungemein höher an als Alles, was der Jugend mechanisch an positivem Wissen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung und Belebung des innern Bildungstriebes im Menschen ist *jenes* Erlernte ohnehin in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit doch wieder vergessen. Von unendlichem Werthe für unser gesammtes Geschlecht würde es aber sein, wenn gerade die Masse des Volkes von dem Gefühle und Streben nach unausgesetzter weiterer geistiger Vervollkommnung durchdrungen wäre und zugleich, mindestens einigermaßen, den Weg wüßte, den sie zu solchem Behufe einzuschlagen hätte. — Leider haben in dieser wichtigsten Beziehung unsere Volksschulen beinahe sämmtlich so viel wie Nichts geleistet.

Es ergiebt sich hieraus auch einigermaßen, wie jene weiteren Lehrgegenstände behandelt werden sollen, die man seit einigen Decennien in den besseren Volksschulen Mitteleuropas, namentlich Deutschlands, ebenfalls aufgenommen hat (Natur-

Digitized by Google

lehre, Naturgeschichte, Geschichte, Erdkunde, dann Gesang). Die Kinder sollen damit nicht überladen, namentlich ihr Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, sondern es soll vor Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbesondere aber die Lust erweckt werden, sich auch nach Ablauf der Schuljahre mit diesen Dingen zu beschäftigen. — Sehen sich die Lehrer nur erst selbst einmal darauf hingewiesen, nach einem derartigen Ziele zu streben, so werden sie nach ihrer Individualität, und insbesondere auch nach jener der Kinder, den Weg dazu schon allmälig finden. Allerdings muß übrigens auch in den zur Bildung der Lehrer bestimmten Anstalten (den Seminarien) darauf die größte Rücksicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule hier besonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Punkte aber wollen wir wenigstens in Kürze berühren. Wir wünschen, daß Zeichnungsunterricht wenigstens in seinen ersten Elementen in sämmtlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menschen, man kann sagen ohne Ausnahme, kommen in Fälle, materiell und geistig Nutzen daraus zu ziehen. — Sodann wünschten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über Gesundheitspflege gegeben würde. Eine Menge Menschen ziehen sich aus Unkenntniß der gewöhnlichsten schädlichen Einwirkungen auf den Körper bleibende Gebrechen zu, oder verschlimmern ungemein die sie befallenden Krankheiten durch Anwendung der ungeeignetsten Mittel. Wenn man Lesebücher in den Volksschulen einführen wollte, in denen nur eine vollständig abgefaßte Abhandlung über Erhaltung der Gesundheit enthalten wäre, so würde damit äußerst wohlthätig gewirkt werden. (Wollte man zu diesem Behufe nur wenigstens den allerwichtigsten Inhalt von Hufeland's „Makrobiotik" — aufs Kürzeste zusammengedrängt — irgend einem der gewöhnlichen Lesebücher als Anhang anfügen! Um wie viel praktischer würde der Erfolg sein als der durch das ausschließliche Lesen „Biblischer Geschichten" erlangte, insbesondere wenn diese in einer sogar dem gewöhnlichsten Menschenverstande Hohn sprechenden Weise abgefaßt sind, wie man deren namentlich in der neueren Zeit verbreitet hat!)

Hieran reiht sich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die Schule selbst soll nicht blos eine geistige Bildung des Menschen bezwecken, unbekümmert darum, ob er körperlich verkrüppele. Deshalb sind gymnastische Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch sie erhält der Körper Kraft und Gewandtheit; die Gesundheit wird gestärkt, der Mensch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und tüchtig gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewendet. — Auch sollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach Beendigung einer jeden Lehrstunde und vor Beginn einer neuen mindestens 10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder Garten der Anstalt) zu gestatten.

Wir verlangen endlich auch von der Schule, daß sie möglichst darauf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große und Gute, dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, sowie innere Kraft zur Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken und zu beleben; endlich auch, daß sie die zumal in unserer Zeit so vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußsucht mit allem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkennen, daß in allen diesen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig vermag, wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengesetzt auf die heranwachsende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder sollen in den Schulen nicht zu einem Sklaventhum abgerichtet, sondern vielmehr zu ihrem künftigen Berufe als Bürger vernunftgemäß organisirter Staaten herangebildet werden. Die gegen sie zu beobachtende Behandlungsweise muß also von vorn herein eine andere sein, als jene der westindischen Negerkinder leider allerdings ist. Aber auch abgesehen davon, soll das Schulhaus nie in ein Zuchthaus sich verwandeln. Es darf nicht jede Bewegung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikanisch-auburn'schen Pönitentiargefängnisse) gleich mit der Peitsche oder dem Stocke niedergehalten oder bestraft werden. Ein Lehrer, der seine Stellung und seine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird stets von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß er streben müsse, sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Zöglinge

Digitized by Google

zu erwerben. Um Dieses zu erreichen, bedarf er selbst Liebe zur Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, sie nach ihren jugendlichen Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln, und dabei endlich wesentlich: Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weitaus bei den meisten seiner Zöglinge unendlich entschiedener und besser zum Ziele gelangen, als wenn er den Grundsatz der Strenge voranstellen wollte, der überdies für ihn selbst an sich schon so vieles Widerwärtige und Unangenehme in seinem Gefolge hat. Allerdings soll und darf die Güte nie in Schwäche ausarten.

Bei den anzuwendenden Strafen ist nun zuerst nach dem Alter und dem Geschlechte zu unterscheiden. Knaben und Mädchen einerseits, Kinder von 6 und solche von 12 Jahren andererseits, müssen sehr verschiedenartig behandelt, sonach auch vorkommenden Falles sehr verschiedenartig bestraft werden.

Nie darf gestraft werden, um wehe zu thun, sondern die Strafe ist ausschließlich nur als Mittel zur Besserung zu betrachten. Darum soll auch der Lehrer bei Anwendung eines solchen Mittels nie das Mitgefühl verleugnen, — den Ausdruck, wie schmerzlich es für ihn selbst ist, strafen zu müssen. — Wir verlangen dabei aber weiter die unbedingte Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehrenden und eben so aller der Gesundheit nachtheiligen Strafen. Auch halten wir die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch gehäufte Strafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Widerwille gegen die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht das ganze Leben hindurch eine bedeutende schlimme Nachwirkung hinterlassen mag.

Bei allen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet nicht glaubt hingehen lassen zu können, muß derselbe sorgsam unterscheiden zwischen jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre Wiederholung lästig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des Charakters schließen lassen. Im zweiten dieser Fälle ist es zweckmäßig, im letztern aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemerkung in Kenntniß zu setzen, um sie zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Uebels zu veranlassen, zumal sie mannigfachere Gelegenheit hierzu finden als der Lehrer und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit ausgedehntere ist als die seinige.

Unter allen Verhältnissen sollen die Strafen ohne Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich ist es, wenn der Lehrer im Zorn handelt; noch unverzeihlicher, wenn er sich gegen das eine Kind strenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz straflos läßt, was er am andern scharf ahndet.

Ist eine Strafe vollzogen, so soll dem Kinde wegen der begangenen Handlung nichts Uebles nachgetragen, es soll nicht weiter an dieselbe zurückerinnert werden, wenn es sich nur bessert. Der Lehrer soll ihm vielmehr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das Aufzeichnen jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch hat etwas jesuitisch Demüthigendes, schon dem natürlichen Gefühle Widerstrebendes an sich.

III. Besondere Arten von Volksschulen. a) Kleinkinderschulen, vielmehr Kleinkinder-Bewahranstalten, siehe den besonderen Art. hierüber im 8. Bande des Staats-Lexikons.

b) Arbeitsschulen für Mädchen. Unsere Volksschulen suchen die Mädchen in den gewöhnlichen Lehrgegenständen in ähnlicher Weise, wie es in den Knabenschulen geschieht, zu unterrichten.

So sehr wir mit wahrem Vergnügen die Fortschritte in der Erziehung des weiblichen Geschlechts anerkennen, so wünschen wir doch, daß den Mädchen nicht ausschließlich nur zum Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen und dergleichen Gelegenheit geboten werde, mit Ausschließung alles Dessen, was sie als künftige Hausfrauen in der Regel noch nothwendiger bedürfen als Dieses. Wie, wenn die Frau eines wenig bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographisch zu schreiben, aber nicht zu nähen noch zu stopfen versteht? Welches Uebel für eine Haushaltung! Durchaus und unbedingt nachahmungswerth ist daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns begonnen hat: nehmlich Arbeitsschulen für Mädchen zu errichten, in denen an den Freinachmittagen

Digitized by Google

und zu sonst geeigneten Stunden durch Frauen, nöthigenfalls durch eigens dafür bezahlte Lehrerinnen, Unterricht in jenen Dingen ertheilt wird, mit Ausschluß ganz feiner weiblicher Arbeiten, als welche nicht hierher gehören. Am Besten, wenn die Einrichtung von freiwilligen Vereinen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden, welche unbedenklich den (ohnehin sehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen bestreiten sollten.

c) Sonntagsschulen. Wir haben oben (II. Abtheilung e) bereits angedeutet, wie sehr zu wünschen steht, daß die jungen Leute nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule dem hier begonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, so daß der größte Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergessen wird. In dieser Beziehung verdienen die Sonntagsschulen besondere Empfehlung. Es soll in denselben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwickelt, zudem Verschiedenes neu gelehrt werden, was, wie namentlich das Zeichnen, in den Lehrplan der meisten Volksschulen gar nicht aufgenommen, den jungen Leuten nützlich und besonders Denen von ihnen, welche sich Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man hätte übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntagsschulen gestatten zu wollen; dagegen wird es schwer halten, Aeltere zur Theilnahme zu bewegen, da dieselben größtentheils noch in Vorurtheilen wider alle derartige Anstalten herangewachsen sind oder doch deren Besuch nur für junge Leute passend halten. Hoffen wir, daß die nächste Generation in verständigeren Begriffen hierüber heranwachse!

d) Gewerbsschulen. In der Hauptsache treffen sie mit den Sonntagsschulen zusammen, nur mit größerer Ausdehnung, indem der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht blos an Sonntagen, sondern auch zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, oder Abends nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleuten) ertheilt wird und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen zur Ausbildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse erstreckt. Solche und höhere technische Anstalten werden von Tag zu Tage dringender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung gebricht, in seinem Gewerbe selbst weiter vorzuschreiten; derjenige, welcher mechanisch bei Dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehrmeister gezeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen nicht lange bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her überflügelt sehen. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen aber sind es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbildung gewähren, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — welche also zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat also ein hohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit zu verschaffen.

Wir müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst Schule zu sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbsschulen betrachtet werden mag. Wir meinen hier

e) Die Lesesäle für Handwerker. Für größere gewerbsfleißige Orte möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwerker empfehlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll während des Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem Schriften über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für Gewerbswesen aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten Nutzen dar: 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu welchem sich insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im Winter recht eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegenheit geboten ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten zu können, und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich mit den Voranschritten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch bekannt zu machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände zu erweitern. Sehr zweckmäßig würde man diese nur theoretisch wirkenden Anstalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

V. Freiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten sind durchgehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen Wünschen Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüglich, so würden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuellen Verhältnissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen.

Digitized by Google

Es wäre nun despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der Staat dessenungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, sich und ihre Kinder auch auf andere Weise als in den vorhandenen öffentlichen Schulen auszubilden.

So weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber wird in sehr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß nur Diejenigen zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nachweisen, daß sie an den öffentlichen Anstalten des Inlandes Studien gemacht haben. Darin liegt nach unserer Ansicht ebenfalls eine ungebührliche, gehässige, sogar despotische Beschränkung. Die Regierungen sollen Niemanden im Staatsdienste anstellen, der nicht die für seinen Posten nöthigen Kenntnisse besitzt; es sollen zu diesem Behufe strenge Prüfungen unnachsichtlich Statt finden; wo aber der Einzelne jene Kenntnisse sich erworben hat, ob an inländischen oder ausländischen Studienanstalten, ob in öffentlichem oder Privat- oder selbsteigenem Unterrichte, Das geht die Regierungen Nichts an, es kann und muß ihnen gleichgültig sein. Jedes verständige und redliche Gouvernement wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um so unbedenklicher auf jene Beschränkung verzichten, als es sicherlich nirgends einen stichhaltigen Grund dafür auffinden wird, sofern es anders durch die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten nur eine Gelegenheit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs aber durch diese Anstalten in jesuitischer und muckerischer oder politisch-despotischer Weise auf künstliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz besonders nachtheilig wirken aber solche Beschränkungen in unserm vielzersplitterten, wenigstens der geistigen Einheit so sehr bedürfenden Deutschland. Keiner unserer 38 Staaten kann sich rühmen, auch nur in einem einzigen Zweige des Wissens alle vorzügliche Einrichtungen und alle tüchtige Männer in sich vereinigt zu haben. Wie läßt sich da jene Beschränkung rechtfertigen, die den Deutschen von dem Deutschen trennt und sogar geistig eine Scheidewand zwischen den Brudersstämmen zu erhalten sucht, deren vereintes Wirken doch erfordert wird, wenn sie die Achtung als Nation, unter sich selbst und dem Auslande gegenüber, sich bewahren wollen. Es ist Deutschlands unwürdig, wenn der Angehörige dieses oder jenes Stammes einer besonderen Regierungserlaubniß bedarf, um sich an den — vielleicht bessern, vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Kostenaufwande zu benützenden — öffentlichen Anstalten des Nachbarlandes auszubilden. Noch ärger ist das förmliche unbedingte Verbot des Besuches dieser oder jener auswärtigen Anstalt. In solchen Erscheinungen liegt leider kein Beweis, daß unser gemeinsames Vaterland als im Innern einig und frei angesehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenschulen. Während — wenigstens vergleichsweise — so Vieles für die geistige Bildung der Knaben und Jünglinge geschieht, wird jene der Mädchen meistens noch immer gar sehr vernachlässigt. Außer den Volks- und dann höchstens den Strick- und Näheschulen kennt man in dieser Beziehung fast allenthalben nichts Anderes als Privatinstitute — Anstalten, deren weit überwiegende Mehrzahl gar nicht geeignet ist, eine solide Bildung in den heranwachsenden Mädchen zu begründen und überhaupt Dasjenige zu leisten, was man zunächst von ihnen fordern möchte. Statt wohlgebildet zu sein, sind die meisten der aus diesen Instituten Austretenden — verbildet; ohne gründliches Wissen, ohne Veredlung des Geistes und Charakters, nur oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen unterrichtet, aber an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener Ansprüche. Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel zu sehr darauf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen, als daß sie den Mißständen entschieden entgegentreten könnten; sodann fehlt es ihnen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für alle Unterrichtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal aufzustellen; — der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Geldertrag zu ziehen, also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr nur als Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen diese Anstalten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den Anforderungen durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des zahlreichsten

Digitized by Google

und wichtigsten unserer Stände, nehmlich der Mittelclasse, des eigentlichen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.

Entschieden Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mädchenschulen aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln erreicht werden. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebildetes, nicht nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der Moralität nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hilfslehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche Jene nicht selbst übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen beziehen, sonach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigentliche Oberleitung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den Gemeindebehörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Ausschusses. Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu setzendem Betrage. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde, welche hinwieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer Mädchen bestimmt.

Welche Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen, ergiebt sich aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle jene Gegenstände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher gehörenden Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir verweisen deshalb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Kleinkinderschulen", „Lancaster'sche Schulen", „Mittelschulen", „Polytechnische Schulen", „Universitäten." Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbstständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht in volle Unterthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, das auf demselben Boden und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und Hohenzollern und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern weichen, ja eine Hoheit anerkennen, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Ueber den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen [1]). Man wollte schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von einem Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit [2]) bekannt ist aber erst Günther I., der 1115 gestorben und den Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Kevernburg nannte. Von seinem ältesten Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem zweiten, Heinrich VII. († 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilungen waren auch hier nicht selten. Die ältere schwarzburgische oder Günther'sche Linie, gestiftet von Günther IX. († 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch getheilt, 1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. († 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther († 1586) und Albert VII. († 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linien zu Sondershausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem hohen Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten Umgebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen und zugleich auch als Pairs derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. († 1349) wurde 1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz,

1) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreysig Diplomatariis (Peterb. 1753. Fol.). Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg. Erfurt 1743.

2) Annalista Saxo ad ann. 1062.

Digitized by Google

Brandenburg, Pfalz und Sachsen-Lauenburg, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf ehrenvolle Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, vaterländisch gesinnter Mann und der entschlossen sei, auf den Bahnen der großen Kaiser des deutschen Namens zu wandeln. Dem gemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an der er bald darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die damalige Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Bruder Heinrich XII. († 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Viergrafen des Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der Reichskanzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römischen Reichs" aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinfüro jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) bewilligte Kaiser Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel „Viergraf" und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Clausel: „Uns und dem heiligen Römischen Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbringen ohne Schaden." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte und das Recht zu adeln, so wie am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 hatte ein Schwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den Letzteren ihr Anspruch bestätigt wurde, entschädigte man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbstallmeister des heiligen Römischen Reichs."

Manche Streitigkeiten[3]) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachsen veranlassen, besonders seit sie durch immer höhere Stellung im Reiche veranlaßt waren, sich der sächsischen Hoheit entschiedener zu entziehen. Schon seit dem 16. Jahrhundert war mancher Hader gewesen, und namentlich über das Besteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der bei dem Reichskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, das die Arnstädter Linie in den Fürstenstand erhob, auf Betrieb der Schwarzburger die Erklärung stand: „daß das Geschlecht Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben sein sollte", so betrachtete die sächsische Lehnscurie den Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der damaligen Regierung des immer geldbedürftigen August und seiner habsüchtigen Günstlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht schwer, einen Receß zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen Ansprüchen, außer der Lehnbarkeit, entsagte und den Schwarzburgern wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der von ihnen gemeinschaftlich mit Stolberg besessenen Aemter Kelbra und Heringen und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloßes Rittergut gewesen war, die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Besteuerungsrecht, Huldigung, Landsassiat, Appellationsinstanz, Regalien u. s. w. verzichtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf Wichtingen, der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb unbekannt. Indeß gegen diesen Vertrag setzten sich zuvörderst die sächsischen Landstände, und ihr Widerspruch bewirkte denn doch, daß in einem Nebenreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger sich zu einem Steuercontingent für die genannten 3 Aemter verstanden. Aber auch diese Leistung so wie die gleich anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde erließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1702, gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beschwerden von den Landständen und von den Grafen von Stolberg, Pro-

3) Die sehr zahlreiche Literatur darüber s. in Weinart's Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, Th. I. S. 161—187. Vergl. noch: Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. Bd. V. S. 325 ff. Bd. VI. S. 126 ff.

Digitized by Google

testation von dem Agnaten in Sachsen-Weißenfels, Weigerung der ernestinischen Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wieder auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Resultat hatten, nahmen Deputirte der Landstände Theil (1715). Erst am 8. October 1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kursachsen die fürstliche Würde des Hauses und die fürstliche Eigenschaft der Stammgrafschaft Schwarzburg an und bestritt deren Besitzern die völlige Landeshoheit darin nicht länger. Wegen der kursächsischen Lehne aber sollte Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adeligen Bevollmächtigten leisten, die kursächsischen Landtage besuchen und die Ritterpferde stellen. Des jus territorii über diese Lehen begab sich Kursachsen. Jedoch versprach Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten, seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die kursächsischen zu besteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürsten dem Kurhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen besteuert würden, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, besonders im Justizfache, so viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rechten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kursächsischer Wechselgläubiger zu geben, die kirchliche Verfassung in dem Stand von 1624 zu lassen, die Appellationen in allen Justizsachen an die kursächsische Landesregierung zu gestatten, in allen Lehn- und Realsachen vor derselben Recht zu leiden, wobei doch die Fürsten durch Bevollmächtigte erscheinen konnten, bei Gränzstreitigkeiten mit den Nachbarn an den Kurfürsten zu berichten. Es wurde ferner hinsichtlich der Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben bestimmt, daß es hinsichtlich dieser bei dem Zustand von 1699 bleiben sollte. In Kelbra und Heringen sollten keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht auf kursächsischen Landtagen bewilligt oder von Kursachsen und Schwarzburg beliebt worden. Die Flöße auf der Helme sollte Kursachsen allein, das Bergregal in jenen Aemtern sollten Beide gemeinschaftlich haben. Denselben Receß nahm Sachsen-Weimar am 18. Juni 1731, hinsichtlich der unter seiner Hoheit gestandenen Herrschaft Arnstadt, in den meisten Punkten an. Einzelne Zweifel wurden später noch durch einen Receß vom 23. Dec. 1747 beseitigt [4]). — Der Rheinbund veränderte Nichts an diesen Verhältnissen. Eine Schrift, die damals erschien und gegen die Interessen des Hauses Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich August, in seinem constanten Rechtssinne, in officieller Erklärung gemisbilligt [5]).— Weimar gab seine Rechte über Arnstadt, gegen Erwerbung einiger Besitzungen, am 18. August 1811 auf. Auch mit Preußen, was an Sachsens Stelle getreten war, verglich man sich durch Verträge vom 15. und 29. Juni 1816 und 15. April 1819 [6]). Endlich ist auch mit Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte, ein 1811 getroffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden, so daß die schwarzburgischen Lande hauptsächlich aus den ursprünglichen Besitzungen und aus der Erbschaft der Grafen von Kevernburg und von Honstein zusammengewachsen.

Graf Günther XL. († 1552) schloß sich zwar der Reformation, aber dabei der Politik des Moriz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich vertrieben und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigeren Zusammenhang der Regierungen wollend, als später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Haupttheilen des Landes, der obern und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sondershausen, erhielt $\frac{2}{3}$ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sondershausen, die Stadt Greußen, die Aemter Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und Scherenberg) und $\frac{1}{3}$ der oberen Grafschaft (die

4) Er steht in Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten. Bd. VI. S. 269 ff. Die früheren Recesse s. in der angeführten Schrift von Heydenreich.

5) Winkopp, Der Rheinbund, Heft 14. S. 161 ff. Heft 17. S. 323.

6) Nouveau recueil. IV. 229. 236. V. 406.

Digitized by Google

Herrschaft Arnstadt [7]) und die Aemter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam ½ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, die Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das Schloß Schlotheim) und ⅔ der obern Grafschaft (die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Königs, Leutenberg, Ilm und Seeberg). Beide Linien befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten sich gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, setzten die Volljährigkeit auf das zurückgelegte 21. Jahr fest, sicherten sich gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und Erbprinzen sich nach dem Lebensalter richten solle. In Folge der alten Verflechtung mit dem Hause Stolberg, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen so wie eine Erbverbrüderung vom 18. August 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, so daß dies ein Fall ist, der den Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne herbeiführen könnte. Doch hat wenigstens das neueste Verfassungsgesetz von Sondershausen dieser Verhältnisse nicht gedacht. Die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631, in Folge einer 1623 mit dem letzten Grafen von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung, das Amt Ehrenstein und die Dörfer Gunthersleben, Ingersleben, Sulzenbrücken und Stetten, welche letzteren vier Dörfer 1811 an Gotha, zur Abkaufung seiner Hoheitsrechte, überlassen wurden.

Beide Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. November 1813 der großen Allianz, endlich 1815 dem deutschen Bunde bei. Hier hatten sie im Plenum jede eine Stimme und in den engeren Sitzungen die 15. mit Oldenburg und Anhalt.

Die obere Grafschaft liegt zwischen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußischen Regierungsbezirke Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, von dem Thüringerwald durchzogen; die untere ist von der preußischen Provinz Sachsen umschlossen, von Unstrut, Wupper, Helbe und Helme umströmt und hat ihr eignes Gebirge: die Hainleite, deren Arm der Kyffhäuser ist. Das Land ist gebirgig, zum Theil, besonders das Rudolstädtische, hochromantisch, waldreich, von einem biedern, fleißigen und fröhlichen Volke, dem ächten thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie zu Sondershausen 17 Quadratmeilen mit gegen 60,000 Einwohnern in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dörfern. In diesem Ländchen regierte seit dem 14. October 1794 der Fürst Günther Friedrich Karl, ein schlichter, redlicher Mann, der es mit Jedermann wohlmeinte, sehr herablassend war und zwar seine bizarren Launen, aber nicht solche hatte, die ihn unpopulär gemacht hätten. Vielmehr hatte er, in früheren Jahren wenigstens, eine ungemeine Popularität und war übrigens in seinem Privatleben so einfach, so allem Luxus abhold, daß mancher wohlhabende Bürger nicht einfacher leben konnte. Indeß er sah sich offen mehr als einen großen Rittergutsbesitzer denn als den Regenten eines Staates an und hielt seine Pflicht erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechtsordnung nicht störte und in Dem, was an ihn gelangte, nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Er lebte seinen Privatneigungen und ließ seine Beamten schalten, ohne sich, wenn sie ihm das Geld schafften, was er brauchte, viel um sie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Aber seine Passivität mochte bei zunehmendem Alter steigen und sein Ansehen im Lande abnehmen. Man hat den Männern, die für ihn handelten, und überhaupt der Verwaltung später, bei sorgfältiger Untersuchung, nichts Nachtheiliges nachweisen können. Aber das Gut gedeiht doch nicht, über das nicht das Auge des Herrn wacht, und in den Handlungen jener Verwaltung sprach sich weder besondere Intelligenz noch die rechte gemüthvolle Liebe zum Lande aus. Das Interesse der landesherrlichen Kammer waltete zu einseitig vor, und in dem ganzen Wesen war etwas Engherziges, Beschränktes und Pedantisches. Das Beste war noch, was unter anderen Umständen nicht das Beste gewesen wäre, daß eben die Sachen des Fürsten und die der übrigen Rechtskreise im Lande so getrennt waren, und, da man zum Glück sich niemals

7) Es ist bemerkenswerth, daß eben dies meist der Sitz der Opposition ward, die also auch ihre geographischen Gründe hat.

Digitized by Google

auf vieles Organisiren und Regieren eingelassen, sondern die alte Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der unteren Rechtskreise bewahrt hatte, ein gewisser Geist der Selbstkraft sich erhielt und, neben den fürstlichen Autoritäten, auch noch municipale und patrimoniale für das Land sorgten. Der oben bezeichnete Charakter der Verwaltung bewies sich aber am Deutlichsten in der Fehlgeburt einer Verfassung, durch welche man sowohl dem allgemeinen Geiste des Jahres 1830 genügen als auch örtliche Unzufriedenheit beschwören und selbst einem alten Streite über die Vertheilung der Lasten unter Fürsten und Volk und über den Ertrag der Domänen und die Ansprüche darauf ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber diese Verfassung vom 28. Dec. 1830[8]) zuvörderst gerade eine recht bestimmte Festsetzung Dessen, was die Opposition hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse geändert wünschte, und war außerdem in ihrer schwerfälligen, stockjuristischen Fassung, ihrem steifen, pedantischen und engherzigen Wesen, ihrem mistrauischen Charakter und mit einzelnen geradezu lächerlichen, an die famose Liechtensteinsche Verfassung erinnernden Bestimmungen nichts weniger als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Niemand mochte diese Verfassung, und der Widerspruch scheint bei den Agnaten und bei den Hauptmächten des Bundes Unterstützung gefunden zu haben, da am 21. Juli 1831 ein Rescript[9]) verkündigte, daß, weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben sollte. Einzelne Ortschaften petitionirten auch fernerweit um ständische Verfassung und bessere Ordnung der Finanzen. Die höheren Beamten waren entschieden unbeliebt, und das Land blickte auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man wußte, daß er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man glaubte, daß die Beamten seinen Einfluß auf den Vater verhinderten. Gerüchte über Letzteres scheinen die unruhigen Auftritte vom 19. August 1835 veranlaßt zu haben, in Folge deren der Fürst am selbigen Tage die Regierung in die Hände des Erbprinzen Günther legte und diese Cession auch am 3. Sept. schriftlich bestätigte. Dabei müssen arge Misverständnisse gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute, die man theilweise vertrieb, ward eine strenge Untersuchung erhoben, die aber Nichts auf sie bringen konnte, was eine juristische Verantwortlichkeit erzeugt hätte; und da es so stand und der Fürst in jener Zeit schon 75 Jahre alt war, so hätte man wohl denken mögen, daß das Volk noch die wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er starb am 22. April 1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung veränderte zuvörderst das Personale und die obere Verwaltungsorganisation, worauf auch mehrfache Verordnungen zur Abstellung von Beschwerden und Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlassen wurden, die sich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der That, besonders anfangs, recht wohlthätig ins Volksleben eingriffen. Nachher schien es aber doch, als hätte man sich nicht vorzugsweise mit dem Dringendsten beschäftigt, und bei Einzelnem schien mehr der Geist einer wenn auch wohlwollenden Bevormundung als der der Emancipation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen im Verwaltungspersonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es, daß die neuen Einrichtungen zu kostspielig waren, — wie denn namentlich mit dem Militär viel Luxus getrieben werden soll — oder hatte man, zur Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele Revenüen schmälern müssen, man hörte bald, daß die Finanzen, deren bessere Ordnung früher gewünscht ward, jetzt, wenigstens auf der Seite des Staatsschuldenwesens, mislicher standen als sonst. Denn die Landesschulden betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt. und 1825 nur noch 44,375 Thlr. à 4 pCt., sollten aber bis 1842 wieder auf 130,000 Thlr. gestiegen sein. Man klagte, daß bei dem Zuschnitt der Einrichtungen nicht immer auf den Umfang des Landes gehörige Rücksicht genommen wäre. Hauptsächlich die neue Verfassung, welche der Fürst endlich am 24. Sept. 1841 verlieh, schien nicht mit der erwarteten Freude begrüßt zu werden, fand namentlich in Arnstadt selbst den alten passiven Widerstand wieder, und dieselben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden, traten auch jetzt wieder auf. Zwar finde ich es erklärlich, daß die

8) Pölitz, Verff. I. 1067 ff.
9) Allg. Anzeiger der Deutschen, 1831, Nr. 324.

Digitized by Google

neue Verfassung, ungeachtet sie mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, sondern ernst gemeint ist und das Nöthige leistet, doch gerade keine große Begeisterung entzündet hat. Dagegen kann ich, so lange nicht die speciellen Rechtsgründe vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in Schwarzburg, das ganz sichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zusammengewachsen ist und bei dem der Grund der Souveränetät lediglich in den Fürsten liegt, den Anspruch auf ein Staatsgut von Seiten des Landes begründen wollte. Etwas Anderes ist es aber, wenn über das Maß gerechtet wird, nach welchem die Kosten der Verwaltung von der Kammer zu bestreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu leisten seien. In dieser Beziehung hat der Fürst durch ein Rescript vom 7. Sept. 1843 Mehreres nachgegeben. Was nun die neue Verfassung, das Landesgrundgesetz [10]), selbst anlangt, so schließt sie sich den Verfassungen der meisten übrigen kleinen Staaten Deutschlands an, hat eine etwas modernere Form als die älteren Vorgänger von 1816—1818, beschränkt die Rechte der Stände mehr als die späteren, verschmilzt sie aber weniger mit der Staatsverwaltung als die früheren. Zum Landtage kommen 2 Mitglieder der Ritter- und Freigutsbesitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche Abgeordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsstande. Die meisten Staatsbeamten sind vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Für das active Wahlrecht besteht kein eigentlicher Wahlcensus. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte der Stände sind bei der Finanzverwaltung ausreichend bestimmt; bei dem Antheil an der Gesetzgebung sind sie aber auf Gesetze und Staatsverträge, *welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen*, also auf die Competenz des Juristen beschränkt. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht und bei Verfassungsverletzungen das der Anklage vor dem Oberappellationsgerichte. Alle 4 Jahre sind ordentliche Landtage. Aus 4 von den Ständen *präsentirten* Candidaten wählt der Fürst den Director und dessen Stellvertreter. Eben so *ernennt er* aus von den Ständen vorgeschlagenen Rechtskundigen den Landschaftssyndicus auf 4 Jahre. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von den Ständen gewählten Mitgliedern den stehenden Landtagsausschuß, der sich regelmäßig jährlich auf 4 Wochen versammelt, die Landcassenverwaltung und Schuldentilgungscasse controlirt, die landständischen Rechte wahrnimmt, das ständische Archiv beaufsichtigt, die Vorarbeiten zum nächsten Landtag besorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die ständische Zustimmung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in diesem Gesetze, das nun noch viele specielle Bestimmungen über mancherlei Gegenstände enthält, mehr den tüchtigen Juristen als den schöpferischen und mit dem politischen Leben vertrauten Geist des Staatsmanns. Die Opposition ist aber weniger gegen die Verfassung als gegen ein ihr beigegebenes, hauptsächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict gerichtet. — An der Spitze der Verwaltung steht das Geheimrathscollegium, dem der Fürst präsidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geistlichen, Consistorien bilden, die Kammer zu Sondershausen, die Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte. Oberste Instanz in Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Zerbst. Die schwarzburgischen Lande gehören zu den Ländern des sächsischen Rechts. Die Post ist Tarisch. Sondershausen stellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion ist die lutherische. Doch finden sich etwa 200 Katholiken.

Rechte Harmonie und Befriedigung hat sich nicht einstellen wollen. Namentlich ist über die Anstellung zu vieler Ausländer, nehmlich deutscher Ausländer, besonders Preußen, geklagt worden. Ebenso bald über den mislichen Stand der Finanzen, bald über angeblich zu weit gehende Ersparnisse. Auch beklagt man, daß die Fürstin seit einiger Zeit ihren Wohnsitz außer Landes genommen. — Im Uebrigen hat man doch in der neuesten Zeit Nichts von gewaltsamen Demonstrationen gegen die Regierung gehört. Die

10) Vergl. darüber *meinen* Aufsatz in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik", Jahrg. 1842. Bd. I. S. 1 ff. — *Wlöde* in dem „Deutschen Staatsarchiv" von Buddeus Bd. III. — Das Gesetz selbst s. in dem von mir herausgegebenen vierten Bande der Pölitzischen Sammlung der europäischen Verfassungen (Leipzig 1847. 8.) S. 298 ff.

Digitized by Google

unausweichlichen Concessionen sind, auf zahlreiche Petitionen der Gemeinden, durch Erlasse vom 13. und 14. März 1848 gemacht oder verheißen worden. Aufhebung der Censur, Veränderung der Verfassung, gleichmäßigere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, größere Selbstständigkeit der Innungen, Aufhebung der Jagdfrohnen, Abtretung der Verwaltung des Kammerguts, unter Vorbehalt des Eigenthums und einer Civilliste, Vermeidung der Anstellung von Ausländern, öffentlich-mündliches Rechtsverfahren, Selbstbesorgung der Stellvertreter durch die Militärpflichtigen, Das waren, ganz Locales abgerechnet, die Hauptpunkte, um die sich die damals ausgesprochenen und genehmigten Wünsche bewegten.

Schwarzburg-Rudolstadt umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 70,000 Einwohnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat Wenig von sich reden gemacht und schien sich gut zu befinden. Der Fürst Friedrich Günther folgte seinem Vater am 28. April 1807, war aber noch minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem Feldzug gegen Frankreich beigewohnt, erst am 6. Nov. 1814 an. Sein Vater hatte ihn im Testament ermahnt: er solle „ein ehrlicher, gerechter, vorurtheilsfreier, deutscher Mann sein, der erste und beste Unterthan seiner Pflicht", und nach allen Zeugnissen regierte er umsichtig, wohlwollend und väterlich und hat vieles Gute im Schul- und Gemeindewesen, in Gewerbe und Haushalt begründet. Er beeilte sich auch, schon am 8. Januar 1816 die Grundzüge einer ständischen Verfassung[11]) zu bezeichnen, die aber am 21. April 1821 eine wesentlich erweiternde Erklärung erhalten hat, ohne doch über ein sehr beschränktes Maß gehoben worden zu sein. Die Stände bestehen aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft, 6 der Städte, 6 der kleineren Grundeigenthümer. Gesetze, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte betreffen, können nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden. Doch ist zur Verwerfung eines Gesetzentwurfs eine Mehrheit von ¾ nöthig. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht, und ohne ihre Einwilligung darf keine neue Landesschuld gemacht werden. Ein ständischer Ausschuß nimmt jährlich die Rechnungen ab. Bei Streitigkeiten über Bewilligungsgegenstände soll der Bundestag um schiedsrichterliche Entscheidung angegangen werden. Die Einrichtungen der Verwaltung und Justiz sind denen zu Sondershausen analog. An der Spitze steht das Geheimeraths-collegium. Regierungen sind zu Rudolstadt und Frankenhausen. Berufungen gehen auch von hier in dritter Instanz nach Zerbst. Die Post ist Tarisch. Zum Bundesheere werden 539 Mann gestellt. Das Land hat 150 Katholiken und 170 Juden, sonst nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben sind, wie in allen diesen kleinen Staaten, sehr mäßig; nur die Kriegsschulden haben ungewöhnliche Lasten verursacht. Beide Staaten gehören zu der thüringischen Gruppe des Zollvereins. Noch ist für Rudolstadt die Stadt- und Gemeindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen. — In Rudolstadt, wo man länger unverrückt stehen geblieben war als in Sondershausen, hat die Bewegung des Jahres 1848 auch zu gröberen Excessen geführt. Am 10. März fand eine Sturmpetition statt, auf Preßfreiheit, Entlassung einiger Geheimeräthe und Anstellung Bürgerlicher, Abschaffung der Frohnen, gleiche Besteuerung, Trennung vom Zollverein (!), Abstellung der Holztheuerung und Umgestaltung des Gerichtsverfahrens gerichtet. Da der Fürst nicht sogleich eine gewährende Antwort erklärte, sondern sich 24 Stunden ausbedang, so erfolgten Excesse, die zur Demolirung mehrerer Häuser geführt hätten, wenn nicht inzwischen einige Zugeständnisse erfolgt wären, worauf eine regelmäßige Bürgerbewaffnung stattfand. Der populäre Geheimsecretär des Fürsten ward zum Regierungsrath ernannt und der Fürst genehmigte die Berufung eines Bürgerlichen in das Geheimeraths-collegium, die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, Preßfreiheit, Volksbewaffnung, öffentlich mündliches Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten, Mitwirkung zu veränderter Organisation des Bundestages und Verlegung seines Sitzes in die Mitte Deutschlands, Auflösung des Landtags, Abschaffung der Feudallasten, Steuerfreiheiten, der Salzsteuer, Erniedrigung der Holzpreise, Verminderung des Wildstandes u. s. w.

Bülau.

11) Pölitz, Verff. I. 1064 ff.

Digitized by Google

Schweden. — Vielleicht giebt es keinen Staat in Europa, dessen politische Geschichte so lehrreich sein könnte wie die schwedische. Selbst England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meist mehr zu lernen ist als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerkung zu dem Artikel Sachsen angeführten Gründen behindert, hier auf das Nähere einzugehen, und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der wichtigsten Geschichtsmomente und hauptsächlich auf übersichtliche Darstellung der heutigen Verfassung beschränken. Nur zur Rechtfertigung des obigen Satzes will ich bemerken, daß zu erklären sein würde: warum eine unter ähnlichen Umständen wie die englische erwachsene Verfassung ein so grundverschiedenes Schicksal gehabt hat, und warum bei so viel Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte sagen in der Theorie der Verfassung eine solche Verschiedenheit in dem Geiste derselben und in ihrer Praxis besteht. Dort wie hier eine Mischung verschiedener Völker germanischen Stammes; dort wie hier ein langes und treues Beharren bei den urgermanischen Satzungen; dort wie hier ein rein geschichtliches Entstehen und Fortwachsen der Verfassung; dort wie hier eine überwiegende Theilnahme der Aristokratie am öffentlichen Leben, die doch nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Classen ausschloß; dort wie hier kriegerischer Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher und eifriger Uebergang zum Protestantismus; dort wie hier gewaltige politische Erschütterungen, Dynastieenwechsel, durchgreifende Umgestaltungen der Staatsformen; dort wie hier ein kräftiges, freisinniges und religiöses Volk; dort wie hier Reichsstände, freie Presse, Volksgerichte und mancherlei alte volksthümliche Institute. Und doch, während die englische Verfassung eine der ersten Grundbedingungen der Größe Englands war und ist, hat die schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle gedient; während jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter den Gewalten erzeugt hat, ist durch diese ein unbehaglicher, unheimlicher Zustand der Unruhe, der Intrigue und des Mistrauens genährt worden; während jene im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und Instituten des Staatslebens steht und man nicht sagen kann, wo die englische Verfassung eigentlich anfängt und aufhört, ist in Schweden der Reichstag eine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine Sache für sich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden Häusern bestehende Parlament regiert, ist hier der Einfluß des Reichstags auf den Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmentarisch, mehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz der Freiheit sich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben so die Parlamentsverfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist, konnte sich in Schweden ein engherziges Bevormundungssystem und Vielregieren ausbilden und festsetzen, in dessen Systeme die einzelnen Freiheiten wie Anomalieen dastehen, mehr störend als fördernd. Weder die schwedische Presse kommt der englischen nur entfernt gleich, noch ist das Altvolksthümliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausgebildete Form; neben dem großen Ansehen der Kirche und bei einem armen, einfachen und naturkräftigen Adel, in welchem doch für das Volksschulwesen viel mehr vom Staate geschieht, klagt man über weit größere Unsittlichkeit [1]), als in England sich darstellt, und gewiß ist jedenfalls, daß England an Macht und Ruhm immer höher gestiegen, Schweden beträchtlich von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht hat, sie nach Außen wieder zu erklimmen. Es ist auch die schwedische Geschichte nicht blos für die innere, sondern auch für die äußere Politik so lehrreich wie kaum eine andere.

Es hat lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadratmeilen umfassende Land, mit dem wir uns hier beschäftigen, etwas näher in den Vordergrund der europäischen Geschichte trat und mit den südlicheren Völkern in Contact kam. Die älteste Geschichte ist sehr dunkel und von vielfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalstolz älterer Geschichtschreiber seltsame Gebäude errichtet hat. Von den drei skandinavischen Reichen kam im Frühesten Dänemark, durch seine Lage begünstigt, dann Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern eröffnete, mit dem Ausland in bedeutungsvolle

1) Vergl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitig erklärten Ausführungen in Samuel Laing Reise in Schweden. (Deutsch von Lindau. Dresden und Leipzig 1843. 8.)

Digitized by Google

Berührung. Schweden trieb ein dunkles, verworrenes Leben für sich. Die Gebirge, die es von Norwegen trennten, schieden beide Länder schroffer, als das Meer die Normannen von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark, konnte aber, da, als sie eintrat, Dänemark so viele Jahrhunderte politischer Kraft voraus hatte anfangs nur in der Form einer Herrschaft Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heute noch in einem Lande, von dem ⅓ sich über 2000 Fuß über das Meer erhebt und 336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehören, nicht viel über 3 Millionen stark, soll aus zwei nach und nach eingewanderten germanischen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zusammengewachsen sein. Diese hätten die ursprünglich finnische Bevölkerung verdrängt oder wenigstens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch lange Zeit in Trennung verharrt, bis erst um 1250 die Verschmelzung eingetreten sei. Beiden Stämmen schreibt man verschiedene Charakterzüge zu; doch schwebt über diesem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemeinen finden wir schon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit manchen schönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglückliches beigemischt. Es ist ein frisches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hohen Gaben, strahlend und am Strahlenden sich freuend [2]). Und doch haben wenige Völker so viele düstre, unheimliche Züge in ihrer Geschichte, so wilde Verwirrungen, so harte Thaten, so viel Mühe auf falsches Spiel gewendet. Etwas Hartes, selbst der Grausamkeit Fähiges war von früh an in ihnen gegen ihre Feinde und unterscheidet sie von südlicheren Germanen. Unheilvoller noch wirkte für sie eine gewisse Hitze des Verstandes, die schlimmer ist als die Hitze des Blutes. Südliche Völker handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, sind aber auch schnell wieder besänftigt, machen den Fehlgriff gut und treffen wohl in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatorisch das Rechte. Die heiße Stirn dagegen grübelt und brütet lange über der That, um dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenschaft, wobei dann oftmals der Sinn sich in der falschen Richtung verhärtet und nie wieder abzubringen ist. Das Gleichmaß mangelt und das richtige Finden und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht unfähig, es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen. Bei den Schweden hat noch besonders ein tiefer Zug des Mistrauens nachtheilig gewirkt, so wie späterhin die Verblendung durch auswärtigen Ruhm, der zahlreiche arme Adel und der französische Einfluß.

Die älteste schwedische Geschichte zeigt uns eine Menge kleiner Häuptlinge, unter sehr bestrittener und unsicherer Oberherrschaft der Könige, in deren Geschlechtern der Mangel der Heiligkeit der Thronfolgeordnung, die durch öftere, nach Persönlichkeiten und Umständen getroffene Abweichungen geschwächt ward, viel schlimme Thaten und Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Jahrhunderte hauptsächlich durch den Kampf des seit 853 festen Fuß fassenden Christenthums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Aristokratie und durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen Seite die Schweden, von der anderen die Russen eindrängten, ausgefüllt. Im Jahr 1293 eroberte König Erich IX. Karelien, und Schweden gränzte nun an Rußland. Die Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es auch ihr eigener heißer, unsteter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig mächtige Herren erklärten den König Magnus und seinen Sohn Hakon des Thrones verlustig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. Dem brachte die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes Joch. Denn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrscherin, ward von den Schweden selbst gegen den König, der sich auf die Hansa stützte, zu Hilfe gerufen, besiegte ihn (1388) und vereinigte durch die kalmarsche Union vom 12. Juli 1397 [3]) die drei skandinavischen Reiche, wie man sagte und meinte, für immer. Es schien dieses Verhältniß wenigstens dadurch verbürgt zu sein, daß man nicht die Gründung eines Centralreichs beabsichtigte, sondern die Beibehaltung der besonderen Rechte und Freiheiten jedes Staates

2) Vergl. des trefflichen Arndt treffliche: Schwedische Geschichte unter Gustav III. und Gustav IV. Adolf (Leipzig 1839. 8.), Einleitung.

3) v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. I. 16 ff.

Digitized by Google

verhieß. Allein theils lag die treue Festhaltung dieses Versprechens, das auch in gebildeteren Zeiten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, schwer zu erfüllen sein würde, am Wenigsten in dem Charakter jener gewaltthätigen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden als eine unterjochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für dessen Nutzen auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren Nichts weniger als geneigt, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, deren Sitz in Dänemark sein sollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandinavien an einem Mittelpunkt, zu dem alle Theile in natürlicher Unterordnung ständen. Irgendwo muß die Herrschaft sein; aber keines dieser drei Reiche ist von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen müßte. Nicht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung thut das. Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbbesitz von Holstein verstärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher Dänemark, später Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward durch Holstein in norddeutsche Händel verflochten und hatte oft das Gewicht der Hansa zu fühlen. Norwegen blieben die europäischen Händel fremd, seit die Zeit der Abenteuer und Seekönige vorüber war. Schweden rüttelte an seinem Joche. Es wollte seine Kraft allein und unabhängig haben; denn es fühlte, daß es sie dann zu gebrauchen wisse. Als die Bedrückungen unter dem auch gegen die Dänen tyrannischen Christian II. das höchste Maß erreichten, fand die Opposition einen weisen und tapfern Führer an Gustav Wasa, dem es, unterstützt von der Hansa und begünstigt von den Anfängen des Protestantismus, gelang, die Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzustellen, und der dafür dessen Krone erwarb und der Stifter eines Geschlechts[4]) wurde, in dem sich in der That die einzelnen Züge des schwedischen Volkscharakters, in einzelne Persönlichkeiten vertheilt, recht prägnant darstellen und an dessen vorragendste Mitglieder sich die glänzendsten Zeiten der schwedischen Geschichte knüpfen. Die alten Hausfehden erneuerten sich unter seinen nächsten Nachfolgern, nicht den Besten des Geschlechts. Erich XIV. ward von seinem Bruder Johann III. entthront, der aber zur katholischen Kirche zurücktrat und schon dadurch eine Unzufriedenheit aufregte, die seinem Nachfolger Sigismund, der zugleich König von Polen war, den Thron kostete (1602). An dessen Stelle trat sein talentvoller Oheim Karl IX., der Vater des großen Gustav Adolf. Der Zwiespalt zwischen Schweden und Polen hatte aber einen tieferen Grund in dem Drange der Schweden nach äußerer Eroberung und in ihrer Ahnung, daß Polen das Feld sei, wo sich Beute gewinnen lasse. Dabei waren die Blicke zunächst auf die Ostseeländer gerichtet, deren Entwicklungsgang nicht mehr selbstständig weiter konnte. Die Schweden arbeiteten gegen Polen und Rußland und strebten, bald mit dem Einen, bald mit dem andern vereint, bald allein stehend, über beide zu gewinnen. Esthland schloß sich (1562) an Schweden an. Es hatte ferner die kurze Union zwischen Dänemark und Schweden eine lange Feindschaft dieser stammverwandten und nachbarlichen Völker hinterlassen. Dänemark ward dabei wenigstens vor gänzlichem Untergange durch die Seemächte und norddeutschen Fürsten geschützt, benutzte aber jede Bedrängniß Schwedens, um sich Vortheile zu erringen, die meist vorübergehend waren und denen Demüthigungen folgten. Zu diesen beiden Kampfpunkten der Schweden fügte nun Gustav Adolf noch den dritten: Deutschland; sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen, Schweden aber, das von der näheren und aussichtsvolleren Aufgabe abgeleitet und auf ein Feld gewiesen ward, wo es seine Vortheile nicht zu behaupten vermochte, zum Schaden. Ueberhaupt zersplitterten die vielartigen Unternehmungen die nicht Allem zugleich gewachsenen Kräfte. In Polen war Gustav Adolf siegreich und eroberte nicht blos Liefland, sondern auch einen Theil von Preußen. Da vermittelte Frankreich einen Waffenstillstand, um den Schwedenkönig in Deutschland zu verwenden. Später, wie Schweden zu sehr in Deutschland beschäftigt war, um eine Erneuerung des polnischen Krieges wünschen zu können, mußte

4) Der Reichstagsschluß, wonach Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's Mannsstamm sein sollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (v. Martens. I. 319). Ein weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der männlichen und unvermählten weiblichen Nachkommenschaft Karl's IX. und Herzogs Johann sein sollte. (Ebend. I. 340.)

Digitized by Google

die Verlängerung des Waffenstillstandes doch schon durch einige Opfer erkauft werden. Allerdings aber hob sich Schweden durch Gustav Adolf in beispiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendste Höhe und stellte sich neben die ersten Mächte Europas. Das war in jener Zeit und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staat durch den Besitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. Denn die Großstaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte dem Umfange derselben gemäß zu entwickeln. Aus sehr verwandten Keimen ist hundert Jahre später die preußische Macht erwachsen. Bei der aber war es ein Vortheil ihrer günstigen Lage, daß sie jenes nur auf eine vorübergehende Thatsache gestützte Uebergewicht benutzen konnte, um sich solidere Grundlagen zu verschaffen. Man behauptet, daß Gustav Adolf auf Gründung einer deutschen Herrschaft bedacht gewesen sei. Das wäre doch keine schwedische, sondern eben eine deutsche Herrschaft unter einem aus Schweden stammenden Regenten geworden. Die schwedischen Staatsmänner, die nach seinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein scheinbar für Schweden reelleres Ziel ins Auge: Geld, Eroberung und Einfluß. Sie erlangten das Alles, und im westphälischen Frieden erhielt Schweden, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, 5 Millionen Thaler, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern, Wismar, das Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsstand und Garant des Friedens. Aber das Geld, auf solche Weise erworben, verderbte nur, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlstand, verflog und hinterließ nur das Verlangen nach mehrerem. Von dem politischen Einflusse machte nur Frankreich ernsten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe dauerten. Die Provinzen aber konnten der schwedischen Macht keine reellen Verstärkungen bieten. Es konnte sie nicht zu den seinigen schlagen, wie Preußen mit seinen Erwerbungen thun konnte. Und so blieb es stets der Gefahr ausgesetzt, auf dieselbe Weise zu verlieren, auf die es erworben hatte: durch das Würfelspiel des Kriegs. Eine Gefahr, deren Erfüllung nie ausbleibt und die man nur abwenden kann, indem man dem Besitz eine sichrere Grundlage giebt als jenen Erwerbungsmodus. War es den Schweden nicht möglich, oder schien es ihnen zu gering, ihre Kraft zuerst in den nächsten Kreisen, gegen Norwegen, Dänemark und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die polnischen Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht für das Erobern im Innern des Landes selbst war? War es ihnen, wie sehr wahrscheinlich ist, nicht möglich, wie viel weniger mochten sie in dem großen und starken Deutschland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, so verräth das geringe politische Weisheit, so spricht das für die Annahme, daß hier blinder Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falschen Punkten gesuchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit Ruhm gemachten Erwerbungen sind größtentheils sehr schmählich verloren gegangen. Die auf bloße Thaten gegründete Macht verleitete zu Ueberschreitungen, die bei der Umkehr der Ereignisse Feinde von allen Seiten über die sinkenden Kräfte schickten. Vor Allem aber ward die Richtung der nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß die Natur selbst den schwedischen Staat auf die Welthändel gewiesen hätte. Der Staat und seine Einrichtungen wurden auf auswärtige Politik gestellt. Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern versäumt. Ein falscher Ehrgeiz überstrahlte das Verdienst des Wahren. Fremde Mächte gewannen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur der unverwüstlichen germanischen Tüchtigkeit des Volkes mag es verdankt werden, wenn es mit Schweden nicht denselben Ausgang nahm wie mit Polen. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte sich, wie allen Staaten, die sich darauf eingelassen, wie Italien, Spanien, den Niederlanden, Schottland, Irland, Deutschland, Ungarn, Polen, so auch Schweden verderblich. Ueber Dänemark aber, das unklug angegriffen, machte Schweden (1645) Erwerbungen.

Am Ende des dreißigjährigen Krieges war Schweden in der ungünstigen Lage, einen großen Schein und Glauben für sich und darin eine mächtige Hinweisung auf auswärtige Staatshändel, auch ohne Frage Kraftbewußtsein und Thatendrang, dabei aber doch wenig reelle Aussichten zu haben. Die skandinavischen Nachbarn waren ihm so weit gewachsen, daß es sie nicht zu unterjochen vermochte, oder wurden von Außen her durch ein allgemeines Interesse des Staatensystems gehalten. Ueber Polen und Rußland

Digitized by Google

konnte es einzelne Ostseeprovinzen gewinnen. Aber wenn es nicht eine schwedische Bevölkerung in diese Länder überführen konnte, ihr eigner Genius war nicht von der Art, daß sie sich selbstwirkend an Schweden angeschlossen hätten. Sie mußten stets beherrschte und von Schweden aus vertheidigte Provinzen bleiben, und das sind unsichre Besitzthümer. Auch verfiel Schweden gegen Liefland und Esthland bald in den gewöhnlichen Fehler, sie blos nach seinem, nicht nach ihrem Interesse zu regieren. Es hat keine Anhänglichkeit daselbst gewonnen. — Mit Gustav Adolf erlosch der Mannsstamm der Wasa. Seine Tochter Christine [5]) hatte alle Launen der Elisabeth, ohne ihre Klugheit und Kraft, fand sich nicht behaglich auf dem kalten Throne und gab (1654) das seltene Beispiel einer so freiwilligen Entsagung, als menschliche Handlungen sein können. An ihre Stelle trat ihr Vetter Karl Gustav [6]), Pfalzgraf von Zweibrücken, Schwestersohn Gustav Adolf's, seinem ganzen Wesen nach ein Kriegsführer. Er kam, zu seiner Freude von den unklugen Feinden gereizt, bald mit Polen und Dänemark in Kriege, in welche auch Brandenburg gezogen ward, in denen Karl Gustav alle Waffen der Politik und Kriegskunst, oft mit vielversprechendem Erfolge, anwendete und die seine ganze, freilich kurze Regierung beschäftigten. Doch schrieb man seinen plötzlichen Tod (1660) dem Gram über gescheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte sich auch diesmal gezeigt, daß Schweden mit seiner kriegerischen Kraft und bei dem damaligen Zustande der Staaten, wo der kriegerische Sinn der Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staatsgewalt noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel bereit zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die seinem Bereiche zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nachhaltige Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung seiner Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraschten Nationen in sich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden, und daß nahe und ferne Staaten sich vereinigten, auch hier ein auf Kosten des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber Dänemark jedoch erwarb Schweden im Frieden von Rothschild (8. März 1658) Halland, Schonen, Bleking, Bahus, Drontheim und Bornholm, verlor aber beide letztere Punkte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai 1660). Die meisten Vortheile von Karl Gustav's Unternehmungen hatte das schlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polnischen Lehnsverbande losgekommen war und in dem sich bereits die Macht erheben sollte, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutschland abschnitt und ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete. Als zudem Frankreich, um den großen Kurfürsten von dem Reichskriege abzuziehen, 1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach die Schlacht von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige König Karl XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben des Kriegsfürsten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verstand. Nur sein Verfahren gegen Liefland war wenigstens in modo tadelnswerth. — Der eigentliche entscheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem Fürsten, der berufen schien, den schwedischen Ruhm auf die glänzendste Höhe zu steigern, und der noch heute der populärste Held der schwedischen Nation ist, die ihre geliebtesten, aber nicht ihre nützlichsten Vorzüge eben so in ihm wiederfindet wie ihre unheilvollsten, wenn auch nicht ihre dunkelsten Gebrechen. Karl XII. [7]) war kühn bis zum Wahnsinn, ganz im Kriege lebend, rauh, streng, alle Weichlichkeit hassend, buchstabengerecht, ganz Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von ländersüchtigen Nachbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu berauben hofften, erhob er sich (1700), dictirte zuerst Dänemark den Frieden von Travendal (18. Aug.), schlug dann bei Narva (30. Nov.) mit 8000 Schweden 80,000 Russen aufs Haupt, entsetzte darauf das von den

5) Ueber die damalige Verfassung s. die Reichstagsordnung vom 24. Jan. 1617 (von Martens I. 358) und die Regierungsform vom 29. Juli 1634. (Ebend. I. 361.)

6) Sam. de Pufendorf, de rebus a Carolo Gustavo rege Sueciae gestis commentarior. libri VII. Norimb. 1696. fol.

7) Lundblad und Bolmeers, Geschichte Karl's XII., nach dem Schwedischen von v. Jenssen. Hamburg 1835 ff. 2. Th. 8.

Digitized by Google

Sachsen August's von Polen und von Russen belagerte Riga (19. Juli 1701), vertrieb die Sachsen aus Liefland, rückte in Lithauen, unter fortwährenden Siegen in Polen ein, ließ August II. des Thrones verlustig erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Lescynski zum König von Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schlesien nach Sachsen und dictirte zu Altranstädt den Frieden vom 24. Sept. 1706. Damals berührten sich die beiden großen gleichzeitigen Kriege: der spanische Erbfolgekrieg und der nordische Krieg, und von allen Mächten Europas ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzosen zu ziehen oder von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der Wendepunkt seines Glückes. Er beschloß, noch den dritten Gegner, dem er inzwischen Zeit gelassen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien zu erobern und St. Petersburg zu gründen, zu stürzen, ging nach Polen zurück, wagte sich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Rußlands, ließ sich durch Mazeppa's Illusionen in die Ukraine verlocken, kam in Noth und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von der Quelle seiner Macht, ohne selbst das Mißliche seiner Lage zu erkennen, wagte und verlor die Schlacht von Pultawa (8. Juli 1709), und dieser einzige Streich vernichtete auf einmal das ganze auf Kriegsglück errichtete Gebäude. Karl mußte sich zu den Türken retten und dachte auch hier nicht an Schweden, sondern nur an seine Rache, verbrachte noch Jahre in fruchtlosem Aufhetzen der Türken, die sich selbst die Früchte des schon gewonnenen Sieges entschlüpfen ließen, gegen die Russen, ward den Türken zuletzt selbst in jeder Art lästig, opferte, als sie ihn an einen andern Ort versetzen wollten, seine Freunde in einem tollen Widerstand und entschloß sich erst dann zur Rückkehr zu dem Volke, dessen König er war, als er alle Hoffnung und Aussicht verloren hatte. Schweden, über das inzwischen von allen Seiten die Feinde hergefallen waren, hatte er selbst aus der Ferne nur geschadet, indem er durch seinen Starrsinn jeden Vergleich verbot und vereitelte. In Polen war August hergestellt, Liefland war von den Russen besetzt, das tüchtigste, selbst siegreiche Heer der Schweden mußte sich der Uebermacht ergeben (16. Mai 1713) [9]), Bremen und Verden waren von Dänemark erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralsund, Wismar fielen in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nicht an Widerstand gegen die nahen und gefährlichen Feinde, sondern lediglich an die Aufrechthaltung seiner politischen Schöpfung und näherte sich Rußland, um August wieder zu stürzen. Da fiel er vor Friedrichshall, schwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den Friedensschlüssen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen und Verden, Preußen Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene und die Inseln Wollin und Usedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sunde entsagen, den König August anerkennen, den Herzog von Holstein-Gottorp preisgeben und froh sein, daß einige Millionen seiner Geldnoth abhalfen. An Rußland aber trat es im Frieden von Nystadt (10. Sept. 1721) Liefland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von Wiborgslehn, die Inseln Oesel, Dagoe und Moen so wie alle andern Inseln von den kurländischen Gränzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es sein gleichfalls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war natürlich, daß Schweden seine blos auf Kriegsglück gestellten deutschen Besitzungen nach und nach verlor, so wie das Kriegsglück ihm untreu ward. Es verlor auch dabei Nichts als eine Versuchung mehr zu einer politischen Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachsen und die kein Segen für Schweden war. Aber auch die Ostseeländer halfen ihm wenig, sobald es nicht in ihnen eine Kraft der Selbstvertheidigung und Selbstthätigkeit entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen Interesse machen konnte, so daß Schweden der Stützpunkt eines finnisch-deutschen Völkerbündnisses an der Ostsee geworden wäre. Statt dessen wollte es sie zu beherrschten Provinzen machen [9]) und ihre Verbindung mit Schweden lediglich auf Schwedens Herrschermacht stützen. Da war das Verhältniß für beide Theile ohne Segen und Halt. Finn-

8) Mémoires concernant les campagnes de 1712 et 1713 de Mr. le comte de Steenbook, à Francfurt 1745. 8.

9) Vergl.: Der Landtag zu Wenden, Leipzig 1841. 8. Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841. 8.

Digitized by Google

land im engern Sinne war in einer früheren und besseren Zeit für Schweden gewonnen worden, hatte sich inniger mit diesem verwebt und war ihm ökonomisch wichtig. Aber wie Rußland es zurückgab, so konnte man damals schon voraussehen, daß es nur geliehen sei. Um dieses Finnland zu behaupten, hätte Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwerben müssen als eben Finnland.

Wie sich unter diesen Vorgängen die Verfassungsgeschichte gestaltet, darüber die Betrachtungen anzustellen, zu denen so vieler Anlaß wäre, verstattet der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germanischen Völkern so ursprünglichen und naturgemäßen politischen Institute gebildet und bewahrt, die ein Zusammenwirken mehrfacher Gewalten vermittelten und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfassung Bahn schufen. Die Wirksamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter, ungleich, und dieselben Gewalten, die heute mit höchster Stärke die Entscheidung gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Wesens, in den Hintergrund, um vielleicht nächstens wieder bei günstiger Gelegenheit abermals vorzutreten. Es sind aber in Schweden seltener Weisheit und Maß beobachtet worden, und dieser Vorwurf trifft alle Seiten. Der nationale Zug des Mistrauens hat nachtheilig gewirkt, und man hat zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer der Kraft seiner Verfassung vertraut, daß sie das Nöthige da, wo es gut sei, vermitteln werde. Der Adel stand obenan, und dieser Adel war arm, unruhig und vielfach geneigt, seine Interessen auf Kosten des übrigen Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben hatten sich germanische Freiheitsinstitute erhalten, doch ohne Pflege und Fortbildung. Der Unternehmungsgeist des Volkes ward lediglich auf den Krieg geleitet. Im Innern kam ein Vielregieren und Bevormunden auf. Die Verfassung[10]) wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen und Adelsintriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige Rechte ganz ab, die demselben zum guten Gebrauche um des Volkes willen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs aufhob und die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten. Regierte ein starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite gesetzt oder zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht regiert, weil eben die Kasse arm, unruhig, schlecht organisirt und weder durch monarchische noch durch demokratische Einflüsse sattsam gezügelt war. Die Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Gustav's III., während welcher der schwache Friedrich von Hessen, als Gemahl der Ulrike Eleonore, und Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp, der von Rußland Empfohlene, regierten, ist eine der trübsten und unruhmlichsten für Schweden. Es stritten sich während derselben zwei Parteien um die Gewalt, Parteien, die, wie in England die Whigs und Tories, aus persönlichen Rücksichten politische Systeme verfochten. Aber diese Systeme waren nicht, so wie dort, mit Nothwendigkeit gegebene, bei denen es gut war, daß sie abwechselnd auftraten, einen äußeren Ausdruck fanden, sich gegenseitig im Gleichgewicht hielten. Auch war nicht, wie dort, der ganze Staatsorganismus so gesund und der Einfluß aller Classen des Volks auf das Allgemeine so lebhaft, klar und bewußt, daß die persönlichen Interessen sich hätten bescheiden müssen, nur durch das gemeine Beste sich selbst Befriedigung zu schaffen, statt dieses sich zu opfern. In Schweden kämpften die Parteien der Hüte und Mützen. Die Hüte verfochten die alten Pläne schwedischen Kriegsruhmes und eines Einflusses auf die großen auswärtigen Staatshändel, die Ideen der Eroberung und Macht, thaten es hauptsächlich nur, weil Frankreichs Einfluß und Geld sie gewonnen hatte. Die Mützen, von Horn geführt, wollten Frieden und Selbstbeschränkung, aber auch nur, weil sie von England und Rußland geleitet und gewonnen waren, und ohne durch Handlungen und Vorschläge zu zeigen, daß sie wahrhaft das Verfehlte jener Pläne erkannt und die Nothwendigkeit erfaßt hätten, die schwedische Macht auf das innere Glück und die wohlthätig belebte Volkskraft zu stützen. Bestechungen durch das Ausland, förmlich in System gebracht und offen betrieben, herrschten durch den größeren Theil des 18. Jahr-

10) Regierungsform vom 2. Mai 1720 (v. Martens I. 433). Privilegien für den Adel und für die Geistlichkeit vom 16. Oct. 1723. (Ebend. I. 463 ff.) Reichstagsordnung vom 17. Oct. 1723. (Ebend. I. 494).

Digitized by Google

hunderts in Schweden und gaben der persönlichen Intrigue, in die sich Alles auflöste, ein eben so niedriges Gepräge, wie sie durch die gehässigen Mittel, zu denen man oft griff, den Mangel an Humanität und wahrhaft ritterlichem Wesen, der sich so oft dort verrieth, sehr düster und unheimlich wurden. Auf dem Reichstage von 1738 siegten die Hüte, und ein Subsidienvertrag ward mit Frankreich geschlossen. Die nächste Folge war, daß man sich von Frankreich, als dieses Rußland von einer Einmischung in den österreichischen Erbfolgekrieg abhalten wollte, bestimmen ließ, den Krieg an Rußland ohne Anführung wesentlicher Ursachen zu erklären (1741). Der Krieg lief höchst unglücklich ab, und auch dabei lag die Schuld theils an dem zerrütteten Stande des Geldwesens, theils an dem Mangel an Entschlossenheit und Zuversicht bei den Generälen, die von den militärischen Reichsräthen nicht mit gehöriger Vollmacht versehen waren, von der vielköpfigen Regierung gleichwohl keine Instruction erhielten und bei der finstern und grausamen Politik ihres Staats bei jedem Schritte die äußerste Verantwortlichkeit fürchten mußten, folglich zu Nichts Entschluß hatten. Die Generäle Buddenbrock und Löwenhaupt reisten nach Stockholm, um Instructionen einzuholen, und inzwischen capitulirten Armee und Flotte und erlangten den Abzug durch die Räumung Finnlands. Die beiden Generäle wurden, als Opfer der brutalen öffentlichen Rache, enthauptet; die Partei, die den unklugen Krieg begonnen und unklug geleitet hatte, blieb in Ehre und Macht. Rußland erbot sich großmüthig, den größten Theil von Finnland zurückgeben — das hieß damals: noch einige Zeit leihen — zu wollen, wenn Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp zum Thronfolger gewählt würde, und so lief der Friede von Abo (17. Aug. 1743) noch so leidlich ab. Abermals auf Frankreichs Aufgebot und diesmal auch unter Rußlands Zustimmen mußte Schweden auch an dem siebenjährigen Kriege gegen Preußen Theil nehmen. Es that es um so williger (21. März 1757), als kurz vorher ein Plan, der fast gänzlich annullirten königlichen Gewalt wenigstens das nöthigste Ansehen zurückzuverschaffen, entdeckt worden und der Adel der Meinung war, Friedrich II., des Königs Schwager, begünstige diese Vorsätze. Jedenfalls war der König von Schweden, dem man allen Einfluß genommen, außer Stande, den Krieg zu hindern[11]), welchem der westphälische Friede zum Vorwand und Pommern zur Lockspeise diente, der aber nur Spott und Schande über die braven Truppen brachte und das schwedische Regime in seiner ganzen Blöße zeigte. Sobald die Schweden vor den Russen durften, schlossen sie Frieden (22. Mai 1762). — Schweden wäre aus denselben Gründen wie Polen demselben Schicksal verfallen, wenn nicht in Schweden (abgesehen davon, daß es einen germanischen Bürger- und Bauernstand besaß, die aber nicht den steten, starken, organischen Einfluß auf den Staat hatten, der sie erst in ihre ganze Bedeutung eingesetzt haben würde) Das gelungen wäre, was in Polen mislang, die Einsetzung der königlichen Gewalt in ihre Rechte. Der König Adolf Friedrich war am 12. Februar 1771 gestorben. Der Reichstag brachte 14 Monate damit zu, das Begräbniß des Verstorbenen, die Krönung des neuen, dessen Wahlcapitulation man noch mehr beschränkte, als die frühere gewesen war, ungeachtet diese schon so beschränkt war, daß Adolf Friedrich im gänzlichen Unmuth im Begriff gewesen (1765), die Regierung niederzulegen, und die Statuten des Wasaordens zu reguliren. Die eigentliche Regierung führte der Reichsrath[12]), nicht, wie in England, die Minister, eine Vereinigung von Führern und Repräsentanten der im Leben vorwiegenden und durch das Leben zur Herrschaft berufenen Richtung, sondern eine constitutionelle Faction, im Sinne von Sonderinteressen. Der souveräne Reichstag war eine vielköpfige Masse, die nur hinderte, ohne zu fördern, unlenksam und doch ohne eigenen Willen. Das übrige Volk war unzufrieden. Der junge feurige König Gustav III. beschloß, die Bande zu brechen. Er hätte es gethan, wenn auch nicht französischer Einfluß ihn getrieben, ihn da schon auf-

11) Viel Interessantes über die damaligen Umtriebe in Schweden und den Gegensatz der dänischen (Bernstorff'schen) Politik enthalten die: Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achatz von der Asseburg. Berlin 1841. 8.

12) Reichstagsschluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reiches sei, vom 10. Dec. 1680. (v. Martens I. 424.)

Digitized by Google

gereizt, wie er auf der Reise in Frankreich den Tod seines Vaters erfuhr. Die Prinzen des Hauses waren einig. In Christianstadt erhob sich der Aufstand. Unter dem Vorwande, ihn zu unterdrücken, bemächtigte sich Prinz Karl der Festung Karlskrona, während Prinz Friedrich in Ostgothland rüstete. Der unentschlossene Reichsrath, ohne Stütze im Lande, wollte sich der Person des Königs versichern. Dieser aber haranguirte die Garden und verhaftete den Reichsrath. Die Bürger Stockholms weigerten sich, eine Verfassung zu stützen, die ihnen nicht zum Segen gedieh. Der König versammelte den Reichstag und dictirte ihm die neuen Gesetze. Alle Revolution, sie komme von oben oder von unten, ist von Unheil, auch wenn ihre Zwecke die besten sind, und vergiftet ihre edelsten Früchte. Das ist auch von dieser, während Gustav's Regierung, durch deren Ende und nachher bestätigt worden. Es war auch hier so wenig wie in anderen Fällen zu behaupten, daß es keinen andern Weg gegeben. Hätte man es versucht und verstanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform im Volke zu erwecken, vielmehr das schon vorhandene Gefühl davon zur bewußten Ueberzeugung und diese stark zu machen, es würde auch auf verfassungsmäßigem Wege gelungen sein, das Gewünschte zu erreichen, und man hätte dann nicht auf Unrecht, sondern auf Recht gebaut und nicht das Unkraut des Hasses, der Auflehnung und der Eigenmacht unter die Saaten des Guten gemischt. Das jedoch muß der Revolution des Königs Gustav III. bezeugt werden, daß sie unblutig war und ohne Rache, und daß auch ihre Zwecke nicht über die Gränzen gingen. Der König erklärte, er hasse die Willkür und wolle nach Gesetzen herrschen. Der königlichen Gewalt ward Kraft zum Handeln gelassen, aber sie blieb beschränkt [13]). Die nächste Folge war die Entfernung der großen Drangsale, in die Schweden durch die künstlichen Credit- und Münzoperationen gerathen war, in denen sich die Reichsstände gefallen hatten; dann, daß Rußland vor dem Schweden zu zittern anfing, dem es nur eben noch gedroht und geboten hatte. Das letztere Verhältniß ist auch nicht gänzlich und auf die Dauer wiedergekehrt; die schmähliche und verderbliche Herrschaft einer Oligarchie von Intriguanten, wie sie durch 50 Jahre bestanden hatte, ist auch durch Gustav's III. Tod und Gustav's IV. Vertreibung nicht hergestellt, vielmehr das Ansehen der Monarchie und ein gegen das Ausland wenigstens das Aeußerste abwehrendes Selbstbewußtsein des Volksgeistes erhalten worden. Aber die Uebermacht Rußlands ward nicht gebrochen, nicht gemindert, und daran trugen die Revolution und ihre Ursachen die nächste Schuld. Gustav III. brannte, wie seine Vorgänger, nach Kriegsruhm und nach einer Gelegenheit, die alte Rache gegen Rußland zu üben und sich selbst die Stellung des siegreichen Kriegsfürsten zu erobern, der auch im Innern des Staates allgebietend zu sein pflegt, dem jedenfalls nachgesehen wird, was man an Anderen bekämpft und verfolgt. Die Gelegenheit schien da und war lockend, und ohne äußeren Rechtsgrund und wider die Verfassung des Reichs, die, freilich sehr unzweckmäßig, dem König das Recht des Krieges und Friedens nicht allein ließ, griff er plötzlich Rußland durch einen unerwarteten Einfall in Russisch-Finnland zu einer Zeit an (1788), wo dieses alle Aufmerksamkeit auf den Türkenkrieg gerichtet und die schwedische Gränze von Truppen entblößt hatte. Doch hatte er zu früh gehandelt, wie denn etwas Jähes, Uebereilendes in seinem Charakter lag. Noch war die russische Flotte nicht nach dem Archipelagus abgesegelt, und dies machte die Vertheidigung Finnlands, die Rettung St. Petersburgs möglich. Die Seeschlacht bei Hochland (17. Juli) blieb unentschieden, und Gustav entschloß sich, zurückzugehen und Schweden gegen den inzwischen eingetretenen dänischen Angriff zu vertheidigen. Das war aus dem Gesichtspunkte der haute politique unklug, da, wenn man über Rußland siegte, den Dänen all ihre Erfolge nicht halfen. (Ueberdies nöthigten England und Preußen die Dänen bald zur Umkehr.) Allein die Hauptsache war, daß Gustav sich bewußt war, verfassungswidrig gehandelt zu haben, und dadurch unsicher ward. Seine Verfassungswidrigkeit wäre verziehen worden, wenn er glänzende Erfolge gehabt hätte. Die aber kamen nicht rasch genug, und da die Dänen Schweden selbst bedrängten, so mußte der König überdies besorgen, das von diesen Kriegslasten unmittelbar betroffene Volk möchte ihm die Schuld doppelt anrechnen. Er ging also nach Schweden, ließ aber

13) Regierungsform vom 21. Aug. 1772. (v. Martens I. 593.)

Digitized by Google

ein starkes Corps zurück. Aber hier eben zeigte sich eine neue Folge der Revolution. Die Officiere, mehr Aristokraten als Soldaten, machten einen Aufstand, dessen Leiter den Frieden mit Rußland und die Herstellung der alten Verfassung forderten und sogar eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Rußland schlossen. Die Forderung allerdings sehr thöricht in einer Zeit, die eben gelehrt hatte, daß selbst die Revolution die königliche Gewalt noch gar zu sehr beschränkt gelassen hatte. In England denkt man nicht daran, dem Könige das Kriegsrecht abzusprechen; denn man weiß, daß es einen Träger fordert, der es im rechten Momente zu üben Entschluß und Kraft hat, und daß dies nur das Oberhaupt des Staats sein kann; man weiß, daß hier die entflogene Gelegenheit nicht wiederkehrt. Aber damit dieses Recht nicht gemisbraucht werde, darüber vertraut man in England zweierlei Umständen: daß der König Nichts machen kann ohne die zum Parlamente gehörigen, vom Parlamente ausgegangenen und diesem und dem weiteren Volke verantwortlichen Minister; und daß der König nicht ohne Geld Krieg führen kann, das Geld aber von der Bewilligung des Parlamentes abhängt. Statt in Schweden auf die Bildung solcher indirect, aber desto nützlicher wirkenden Verfassungskräfte Bedacht zu nehmen, band man den König bei Ausübung des Kriegsrechts an die Zustimmung von Gewalten, die dem Volke auch keine Garantie boten und die über die im Moment zu entscheidende Frage Jahre lang berathen, auch wohl das Geheimniß verrathen konnten. Man sah Das in Schweden auch ein. Die mit den Reichsständen verabschiedete Unions- und Sicherheitsacte vom 3. April 1789 [14]) erweiterte die königliche Macht und räumte namentlich dem Könige das unbedingte Recht über Krieg und Frieden ein. Aber es hatte, bei dem Widerstande des Adels, zu lange gedauert, ehe es dahin kam, als daß nicht die Russen sich inzwischen hätten in vollen Vertheidigungszustand setzen können, so daß der weitere Krieg wenigstens zu nichts Entscheidendem führte und im Frieden von Werela (14. Aug. 1790) Nichts gewonnen wurde als die russische Anerkennung der veränderten schwedischen Verfassung. Das freilich schon ein Vortheil, wie Polen lehrte. Der König, bei sehr glänzenden Gaben und humanem Willen, doch ohne klares System, ohne Sicherheit und Stetigkeit und ohne sittlichen Halt, mit seinem üppigen Hofe die französische Sitte nicht zum Besten des Landes bei den Franzosen des Nordens einbürgernd, blieb fortwährend einer Faction des Adels verhaßt, während er auch durch seine entschiedene Stellung gegen die französische Revolution es mit anderen Factionen verdarb. Unmittelbar scheint es die erstere gewesen zu sein, die zu dem schwarzen Mittel des Meuchelmordes griff, ihre Wuth zu sättigen; mittelbar mochten die durch die letztere verbreiteten Ansichten über König und Königthum beigetragen haben, zu der That zu ermuthigen. Gustav III. ward, als Opfer einer Verschwörung, von Ankarström auf einem Maskenballe tödtlich verwundet. Es zeigte sich, daß man damit nur einen einzelnen Menschen — und gewiß nicht den Schlechtesten — bei Seite geschafft, im Uebrigen aber alle seine Zwecke verfehlt hatte. (Oder gab es geheime Leiter, deren betrogenes Werkzeug Ankarström war und die in der darauf folgenden Regentschaft doch ihre Vortheile fanden, vielleicht für deren Verlängerung die spätere Revolution machten? Wie wenig können selbst Diese durch so schlimme Mittel gewonnen haben, und wie kurz hat ihr Glück gedauert!) Die Verfassung ward erhalten, da der König noch lange genug lebte (bis zum 29. März), um dafür Sorge zu tragen. Somit war der Hauptzweck der Faction verfehlt. Der neue König war zwar noch unmündig, und sein Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, der die Regentschaft führte, war ein herzloser, selbstsüchtiger Mensch, ein trockner Phantast — wie ihn Arndt [15]) vielleicht weniger verständlich nennt, als wenn er ihn einen kalten Phantasten genannt hätte — schwach und leer, eigentlich zum geschäftigen Nichtsthun gemacht und doch mit einem gewissen unbestimmten Verlangen nach Mehrerem, dem er dann, wenn er die Macht dazu erstrebt hatte, schon aus Scheu vor Anstrengung nicht gewachsen war, klug in Erreichung persönlicher Zwecke, ohne Weisheit für Größeres, aber mit einem gewöhnlichen Verstande, einem humanen Wesen, einer gemäßigten, vorsichtigen Haltung sich wenigstens keiner üblen Mei-

14) Pölitz III. 69 ff.
15) A. a. O. S. 163.

Digitized by Google

nung aussetzend. Gegen den mehrmals gegen ihn erhobenen Verdacht, als habe er weder bei dem Tode seines Bruders noch bei dem Sturze seines Neffen reine Hand gehabt, hat man ihn am Besten durch die Bemerkung vertheidigt, daß er zu solchen Dingen weder Kraft noch Muth besessen. Er benahm sich anfangs mit vieler Klugheit und durch seine Stellung gebotener Vorsicht und Mäßigung, hütete sich vor gewagten Unternehmungen, suchte einzelne materielle Beschwerden des Staats zu heben und ließ die Leidenschaften verkühlen. Bald aber ließ auch er sich durch Nachgiebigkeit gegen intriguante Günstlinge zu Verschwendung und Härten verleiten, verwickelte sich in die Träumereien geheimer Ordensverbindungen, erweckte den Verdacht oder ward wenigstens beschuldigt, auf Ausschließung seines Neffen zu denken, zerfiel durch ein Bündniß mit Dänemark und durch die Anerkennung der französischen Republik (1795) mit Rußland und wußte gegen das Steigen der Staatsschulden und das Sinken des Staatspapiergeldes keine Hilfe als Luxusgesetze und Einfuhrverbote. So ward die Thronbesteigung des jungen Königs Gustav's IV. (1. Nov. 1796) vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt. Auch er rechtfertigte anfangs durch sorgfältige Vermeidung der von seinem Vorgänger begangenen Fehler die auf ihn gerichteten Erwartungen. Aber den rechten Wirkungskreis für Schweden zu finden, das rechte Leben in dieser begabten Nation zu entzünden, oder besser, es sich entwickeln zu lassen und zu helfen, war auch er nicht geeignet. Er war zwar ein sehr redlicher Mann, ganz ritterliches Ehrgefühl, fromm, keusch und mäßig, und wollte das Gute. Aber zuvörderst entsprachen seine Fähigkeiten seinem Willen viel weniger, als bei anderen Gliedern des Hauses der Fall gewesen war. Er wußte nicht die rechte Mitte zu finden. Er kannte die Menschen nicht und wußte die Verhältnisse nicht zu würdigen. Ein trockener oder kalter Phantast, wie sein Oheim, war er nicht, sondern war in Dem, was er wollte, warm, tief und ernst. Aber indem er leicht auf Zwecke gerieth, denen seine Mittel nicht gewachsen waren, oder bei denen er nicht bedacht hatte, ob er nicht durch ihre rücksichtslose Verfolgung höhere Zwecke gefährdete, konnte auch er dem Vorwurf der Phantasterei nicht entgehen. Dabei hatte er den eisernen Starrsinn seiner Ahnen. Er war ferner ernst und trocken, kein Mann der That und der auf Andere überströmenden Begeisterung, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Gewißheit der Zukunft so weit vertrauend, daß er das Handeln und die Gegenwart darüber vergaß, nicht einmal durch glänzende Repräsentation imponirend, durch leichte Heiterkeit erfreuend, sondern düster, ernst, sinnend und grüblerisch-schwärmend, im Kleinen schwierig, im Großen sorglos, den Deutschen und Finnen günstiger als den Schweden, ohne ungerecht gegen diese zu werden, zurückgezogen, dem Volke bald nur durch Sonderbarkeiten und Misgriffe bekannt werdend. Am Wenigsten konnte er sich in die krumme und schlangenglatte Diplomatenpolitik seiner Zeit finden, wobei es ihm nicht zum Tadel gereicht, daß er sie nicht mitmachte, wohl aber, daß er sie nicht verstand, nicht berechnete. Auch fand er keine Rathgeber, die ihm geliehen hätten, was ihm abging [16]). Es ist überhaupt zu bemerken, daß sich in Schweden, mit sehr wenigen Ausnahmen, worunter Oxenstierna die glänzendste, wohl sehr tüchtige Kriegsmänner, nicht aber große Staatsmänner erhoben haben, und daß hier das politische Talent sich, wie in Polen, in kleine Intriguen und Oppositionsränke zersplittert hat, nicht aber zu großer organischer Leitung und umfassender Einsicht und Willenskraft gereift ist. Das Alles würde in anderen Zeiten nicht die Folgen gehabt haben, die es hatte, und würde sie auch nicht gehabt haben, wenn nicht Verrath und Intrigue in Schweden selbst hinzugekommen wären. Selbst daß der König das mächtige Frankreich und seinen mächtigeren Gebieter fortwährend herausforderte und reizte, würde bei Schwedens Lage vielleicht höchstens, auf kurze Zeit, den Verlust von Pommern bewirkt haben. Gustav wußte oder ahnete, daß diese französische Herrschaft nicht von Dauer sein werde und daß sie nie ihre Höhe erreicht hätte, hätten nicht so Viele sich durch ihre gleißenden Lockungen, durch die verführerischen Geschenke, die sie anbot, bestechen lassen, wäre der Widerwille gegen sie vom Anfange an so entschieden und standhaft gewesen, wie er sein konnte, wenn man sich nicht erst durch die Erfahrung belehren ließ, und wäre größere Einigkeit und Ausdauer im Widerstande

16) Darüber wie über diese ganze Regierung s. das angef. Werk v. Arndt.

Digitized by Google

gewesen. Seine Stellung erlaubte ihm, was nicht Allen freistand: seiner Ueberzeugung in der That treu zu bleiben. Er lag nicht in dem Wege der Franzosen. Nur der Moniteur bekämpfte ihn. Aber was den Franzosen nicht im Wege lag, das lag den Russen bequem, und das Bündniß zwischen Rußland und Frankreich wurde Schwedens Verderben. Es wäre es nicht geworden, wären die Fähigkeiten des Königs seinem Willen und die Einsichten des Volkes den Verhältnissen entsprechend, wären die Posten des schwedischen Reiches tüchtigen Männern vertraut, im Volke richtigere Meinungen verbreitet, wäre nicht so viel Schwachheit und Verrath gewesen, hätte man für den richtigen Zweck die tüchtigen Mittel zu finden Geschick, sie zu ergreifen Entschluß gehabt. Das Volk, überdies von den Adelsparteien irregeleitet, verstand seinen König nicht und lauschte gierig nach der Sirenenstimme von der Seine. Es hätte lieber gesehen, der König wäre zu Napoleon getreten und hätte sich Norwegen als Preis bedungen. Diese Stimmung würde sich geändert haben, wenn die Regierung sowohl das Zweifelhafte die er Aussicht ans Licht zu stellen als hauptsächlich auch den Kampf gegen Frankreich zu Ruhm und Gewinn zu nutzen, oder doch das Ehrenvolle desselben zum Bewußtsein des Volkes zu bringen verstanden hätte. (Das Beste wäre freilich gewesen, wenn man sich in gewaffneter Neutralität hielt und dem Volke bemerklich machte, welche Segnungen Schweden als eine Oase des Friedens in dem kriegdurchstürmten Europa genoß.) Der König hatte mit den schönen Truppen, die er in Pommern stehen gehabt, Nichts anzufangen gewußt, und auch seine Verbündeten wollten ihm nicht viel zutrauen. Plötzlich fiel Rußland in das schwedische Finnland ein, und nun wurden Fehler über Fehler begangen. Nun ward alle Schuld auf den König gewälzt und dazu im Volke die Meinung verbreitet, die Vertreibung des Königs genüge, um Finnland für Schweden zu retten. Darauf das gewöhnliche Manöver, wie es außer Schweden nur etwa in Rußland, Spanien, Portugal und Italien vorgekommen, eine Verschwörung von adeligen Officieren, eine Empörung von dazu commandirten Soldaten. Der König wird verhaftet. Dies unter Scenen, bei denen Alle vergaßen, wie tief eine Nation sich selbst erniedrigt, wenn sie Den, der als gesetzliches Oberhaupt eines Volkes die höchste irdische Würde bekleidet und der ihr und des Staates Repräsentant gewesen, niedrig und pöbelhaft behandeln und beleidigen läßt. Gegen den gefallenen König benahmen sich Viele unwürdig; Niemand, als einige Diener und seine Gemahlin, bewiesen ihm Treue; im Volke war's, als sei Nichts geschehen. Herzog Karl übernahm die Regentschaft. Die Hoffnung aber, Finnland zurückzuerhalten, schlug fehl. Wie hätte man auch denken können, daß Napoleon Schweden dem Bündniß mit Rußland vorziehen, einen Krieg gegen Rußland unternehmen würde, blos um Schweden Finnland zurückzuverschaffen? Eben so wenig war auf Norwegen Aussicht und schon darin der Beweis geliefert, daß die Franzosenfreunde doch nicht die besten Politiker gewesen. Im Frieden von Friedrichshamm vom 17. Sept. 1809 ward Finnland (s. d. Art.) an Rußland abgetreten. Gustav IV. hatte bereits entsagen müssen (24. März), und der Reichstag hatte nicht blos ihm, sondern auch, die Rache künftiger Thronerben fürchtend, seinem Hause aufgesagt (10. Mai). Man hatte eine neue Verfassung entworfen, die am 5. Juni von den Reichsständen, am 6. von dem zeitherigen Regenten angenommen wurde, worauf man diesen als König Karl XIII. ausrief. Er unterzeichnete die Verfassung am 7. Juni. Da der neue König alt, kränklich und kinderlos war und man überhaupt einen neuen Impuls brauchte, indem man ja *diese* Regierung schon einmal gehabt hatte, so beschloß man, einen Thronfolger zu wählen, welche Wahl auf den Prinzen Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg-Schleswig fiel (14. Juli). Der König adoptirte ihn (24. Jan. 1810) unter dem Namen Karl August, und er ward bald die Seele der Regierung, deren oberstes Haupt keine Lust zum Regieren hatte. Aber schon am 28. Mai starb er plötzlich. Das Volk, das ihn liebte, glaubte an Gift und zerriß den Grafen Axel Fersen, dem ein unbestimmtes Gerücht eine Mitschuld beimaß. Trat hier das Thierische im Menschen entsetzlich hervor, so war noch empörender als die Missethat des Pöbels und fast nur in Schweden oder Spanien möglich die tückische Passivität, mit der die Officiere, die ihn retten konnten, ihn dem Pöbel preisgaben. An seine Stelle kam, weil man durchaus sich bei Napoleon beliebt machen wollte und doch nicht einmal dessen Verhältniß zu den Betheiligten kannte,

Digitized by Google

und weil der Letztere sich bei früheren Gelegenheiten einen guten Namen in Schweden gemacht hatte, der Marschall Bernadotte, dem am 5. Nov., als dem vom König adoptirten Kronprinzen Karl Johann, gehuldigt ward. Auch er ward sofort der eigentliche Regent, schlug aber sehr bald nach Außen eine ganz andere Politik ein, als die man erwartet hatte. Er näherte sich England und Rußland, verbündete sich endlich mit letzterem (8. April 1812) und öffnete (29. Juli) die kaum (17. Nov. 1810) verschlossenen Häfen. Es ist bekannt, wie er dadurch und durch seine Theilnahme an dem Befreiungskriege, bei dem er, weniger durch die aus Politik sehr geschonten schwedischen Truppen als durch den hauptsächlich von ihm entworfenen allgemeinen Feldzugsplan, sich hohe Verdienste erwarb, das Königreich Norwegen erlangte (19. Jan. 1814), was er sich freilich erst noch durch Waffen und Vergleich mit dem Lande selbst gewinnen mußte und wofür er Schwedisch-Pommern willig hingab. Er bestieg bei des Königs Tode (5. Febr. 1818) den Thron als König Karl XIV. Johann und regierte noch im höchsten Alter mit jugendlicher Kraft, bis er am 8. März 1844 starb. Ueber ihn und seine Regierung noch am Schluß einige Worte, wenn vorher ein Blick auf die gegenwärtige Verfassung Schwedens geworfen worden.

Sie beruht, wie bemerkt worden, auf der Regierungsform vom 7. Juni 1809 [17]), mit der aber noch die eben so wichtige Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 [18]) zusammenzustellen ist. Die Krone ist nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin ist das erreichte 20. Jahr. Der König muß der (überhaupt herrschenden) lutherischen Confession zugethan sein. Er regiert allein das Reich, nach den Bestimmungen der Regierungsform, muß aber in gewissen Fällen Bericht und Rath von einem verantwortlichen Staatsrathe von neun Mitgliedern, die er ernennt, annehmen. Dieser Staatsrath ist aber sowohl von dem Ministerium, aus welchem nur zwei Mitglieder darin sind, als von den Ständen getrennt. Die Mitglieder des Staatsrathes sind für ihre Rathschläge so wie dafür verantwortlich, daß sie dem Könige gegen verfassungs- oder gesetzwidrige Beschlüsse kräftige Vorstellungen machen. Auch die Minister sind für ihre Rathschläge verantwortlich, weshalb das Alles protokollirt wird. Es ist aber nicht, oder nur bei dem Armeechef, wenn derselbe Beschlüsse, die gegen die Verfassung laufen, contrasignirt, gesagt, daß der Minister verantwortlich wird, wenn er einen vom König verfaßten gesetzwidrigen Beschluß, nachdem er gehörig protestirt hat und das richtig protokollirt ist, doch vollzieht oder ihm sonst zum Vollzug hilft. Zahlreich sind die speciellen Vorschriften und Cautelen, zahlreich die Formen und Bestimmungen, wo und wie viele Beamte bei der oder jener Handlung zugezogen werden und was es alles für Beamte geben soll. Wenn der König ins Ausland reist, so regiert der Staatsrath. — Die Stände sollten ursprünglich nur alle 5 Jahre regelmäßig zusammenkommen; erst 1840 wurde dieser Termin auf 3 Jahre verkürzt. Sie bestehen aus vier Curien: 1) Der Ritterschaft, die in corpore, nehmlich wenigstens durch die Häupter aller Adelsgeschlechter, ohne Wahl erscheint. In dieser Qualität könnten 2500 kommen; da sie aber keine Diäten erhalten, so kommen selten über 500, aber doch immer zwischen 400 und 500. Auf dem vorletzten Landtage waren 492 und darunter nur 17 von der Regierung ganz Unabhängige. 2) Der Geistlichkeit, worunter die Bischöfe und der Oberpfarrer von Stockholm ipso jure, außerdem von den Pfarrern gewählte Abgeordnete. Der Erzbischof von Upsala ist Sprecher dieses Standes. Auf dem vorletzten Reichstage zählte er 57 Mitglieder und kann höchstens 70 zählen. Diese Curie gilt für die einsichtsvollste und vergleichsweise unabhängigste. 3) Dem Bürgerstand, durch in der Regel zwischen 40 und 50 von den Städten gewählte Abgeordnete (die aber auf 108 steigen können), meistens von dem Könige angestellte Bürgermeister oder sonst titulirte Personen. (Das Titelwesen ist in Schweden wo möglich noch ärger als in Deutschland.) 4) Dem Bauernstand, dessen Abgeordnete von den steuerpflichtigen Hufengutsbesitzern aus ihrer Mitte gewählt werden und gewöhnlich 120—130 Mit-

17) Pölitz, Verf. III. 69 ff.
18) Saalfeld, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit III. 2. S. 961 ff.

Digitized by Google

glieder zählen, während 259 erscheinen könnten. Gleich bei der Eröffnung des Reichstages werden eine Menge Ausschüsse gewählt, in denen nun ein Haupttheil der Geschäfte ruht und die zum Theil höhere Rechte haben, als die dergleichen Deputationen in anderen Verfassungen eingeräumt sind. So z. B., daß Vorschläge eines Ausschusses, wenn sie in das Plenum eines Standes kommen, das erste Mal nicht amendirt werden dürfen; die Bemerkungen, die darüber gemacht werden, werden vielmehr dem Ausschusse mitgetheilt, der darnach den Vorschlag nochmals untersucht und ihn wieder vorlegt, worauf er dann amendirt werden kann. Der Staatsausschuß hat das Ausgabebudget zu reguliren. Wenn ein Stand seinen Anträgen nicht beitritt, so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in dem betreffenden Stande auftreten. Verbleibt der Stand bei seiner Meinung, so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen 2 Stände gegen 2, so wird der Ausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande vermehrt, daß 30 aus jedem Stande hinzukommen. Nun wird ein Mitglied ausgelassen und die Uebrigen stimmen viritim mit geschlossenen Zetteln über Annahme und Verwerfung, wo denn die Meinung der Mehrzahl als Reichstagsbeschluß angesehen wird. Bei Bewilligungssachen tritt dasselbe Verfahren auch dann ein, wenn auch nur ein einziger Stand den Anträgen des Bewilligungsausschusses widerspricht. Ueberhaupt müssen alle Sachen durch die betreffenden Ausschüsse und durch alle vier Stände, und bei Zwiespalt der Meinungen wiederholt sich Das unter unabsehbaren Weiterungen. Die Stände haben die gewöhnliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wobei jedoch Aenderungen in den Grundgesetzen erst nach gleichlautenden Beschlüssen zweier Reichstage in Kraft treten. Eben so haben sie die gewöhnlichen Rechte in Betreff der Bewilligung und des Haushaltes; doch kann an eine Verweigerung aller Bewilligung, aus einem später zu erwähnenden Grunde nicht wohl gedacht, am Wenigsten sie, oder die Drohung damit als politisches Zwangsmittel gebraucht werden. Sie haben die Garantie und Aufsicht der Bank, der Reichsmünze, die Bewilligung der Aushebung von Mannschaften. Durch Deputirte der Reichsstände werden die jährlichen Markttaxen festgesetzt. Unerschöpflich ist diese Verfassung an Förmlichkeiten und Umständlichkeit, am Sorgfältigsten aber Alles ausgebildet, was sich auf die Controle der Staatsbeamten bezieht (nur daß, wie schon oben bemerkt wurde, die Hauptsache fehlt). Auf jedem Reichstage ernennen die Stände durch ein an Venedig erinnerndes Wahlverfahren einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann zum Justizjachwalter, der die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten führt. Er kann den Sitzungen verschiedener, besonders richterlicher Collegien beiwohnen und hat den Zugang zu den Protokollen und Acten aller Collegien, Richterstühle und Beamten. Das Reichsgericht besteht aus den Präsidenten des Hofgerichts und aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber der in der Hauptstadt dienenden Truppen und des bei Stockholm stationirten Seegeschwaders, 2 der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichscollegien. Vor ihm werden die Mitglieder des höchsten Tribunals angeklagt. Eben so werden auf jedem Reichstage 12 Mitglieder aus jedem Stande als Geschworene (opinions-nämd) gewählt, die darüber entscheiden, ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals im Amte bleiben, oder welche derselben mit halbem Solde sich zurückziehen sollen. Es ist bemerkenswerth, daß alle diese Controlmaßregeln sich weit mehr gegen die Justiz als gegen die Verwaltung richten. Der König kann die im höheren Kriegsdienste angestellten Personen, die höheren Staatsbeamten, die Gesandten, überhaupt die Inhaber von sogenannten Vertrauensposten (förtroende-sysslor) nach Gutdünken entlassen, alle andere Beamten im Staats- und Kriegsdienste nach Urtheil und Recht verabschieden. Die Preßfreiheit gehört zu den Grundgesetzen des Reiches. In der Regel soll ein Reichstag nicht über drei, höchstens vier Monate dauern. Ist bis dahin die Bewilligung noch nicht festgestellt, so kann ihn der König auseinandergehen lassen, und die frühere Bewilligung dauert fort.

Diese ganze Verfassung ruhte nicht blos, was nicht getadelt werden soll, auf den Grundlagen der alten, sondern hatte auch, was eben das Uebel war, den Geist nicht verjüngt. Sie hatte dieselben mechanischen Beschränkungen, die so beengend und doch so wirkungslos sind, dieselben starren, directen Vorschriften, die das Wirken des Lebens aus-

Digitized by Google

schließen, statt sich vom Leben beseelen zu lassen, denselben Geist des Mistrauens, der so oft dieses schwedische Staatsleben vergiftet und so oft erst herbeigeführt hat, was er befürchtete. Sie ist zudem äußerst schwerfällig und unbehilflich. Freiere Wahlen, einfachere Verhandlungen, verfassungsmäßige Contrasignatur verantwortlicher Minister, organischer Einfluß der Stände auf diese und eines gekräftigten, entfesselten Volkes auf die Stände, und man durfte hoffen, ohne alle jene beengenden und mistrauischen Förmlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, was man mit ihnen nur verfehlt. Bis jetzt haben diese Reichstage nur der Neigung zu inneren Kämpfen, Intriguen und mehr persönlicher als sachlicher Opposition einen Spielraum geschaffen, unsägliche Mühe auf Kleinigkeiten gewendet, ihre Mitglieder und die Regierung chicanirt, aber nichts Großes gewirkt, einen kräftigen Einfluß aufs Leben nie geäußert, und Karl Johann hat so gewiß allein regiert, wie es mancher absolute Monarch — nicht thut. Allerdings auf den letzten Reichstagen sind nach langen Debatten, bei denen sich die schroffsten Extreme gegenüberstanden, Aenderungsvorschläge angenommen worden, die aber keine Partei befriedigten und bei denen es sehr zweifelhaft war, ob der nächste Reichstag sie nicht wieder ändern und dadurch wieder auf den nächsten vertagen würde. Der König Karl Johann hatte übrigens nie besondere Neigung gezeigt, rasche und tief greifende Aenderungen an der Verfassung zu gestatten.

Mit diesem Könige, der an und für sich schon als der einzige auf dem Throne gebliebene Sohn des Napoleonischen Kaiserthums und als gekrönter Republikaner eine interessante Erscheinung war, hatte es eine eigene, räthselhafte Bewandtniß. Er war ein hochbegabter Mann, mit tiefem Verstand, großer Menschenkenntniß, Klugheit, ungewöhnlicher Selbstbeherrschung und seit den ersten Kriegen der französischen Revolution auf der Staffel des Ruhmes rasch emporgestiegen. Seine Humanität ist schon in frühen Jahren gerühmt worden. Er hat sich oftmals äußerst nobel gezeigt. Er hat ferner um Schweden ohne Frage Verdienste, wie sie nicht viele Monarchen so zahlreich und großartig aufweisen können. Unter seiner Regierung und hauptsächlich durch ihn ist das tief zerrüttete Finanz-, Kriegs- und Creditwesen in gute Ordnung, ja theilweise in Blüthe gebracht worden; der Landbau hat sich gewaltig gehoben, die Schifffahrt belebt; für Straßen- und Canalbau ist Außerordentliches, für Marine und Militär Ansehnliches geschehen; eben so aber auch für das Schulwesen und für wissenschaftliche Anstalten aller Art. Der König war sehr beredt, wie alle Gascogner, und hat nicht verfehlt, seine Verdienste, seine sehr ansprechenden Grundsätze in geeigneter Weise bei verschiedenen Gelegenheiten ans Licht zu stellen. Die Grundsätze, die er bei Erziehung seines Sohnes zu Grunde gelegt und die zur Oeffentlichkeit gelangt sind, waren trefflich und haben ganz die erwarteten Früchte getragen. Verschiedene Schriften haben die großen Leistungen dieser Regierung in Zahlen und Thatsachen schlagend nachgewiesen[19]). Auswärtige Gelehrte, die ihm vorgestellt worden, waren bezaubert von ihm und haben sein Lob, das seines Wesens wie seines Wirkens, überzeugungsvoll verkündet[20]). Gewiß lassen sich sehr viele officielle Data nachweisen, die alle dieses Lob bestätigen. Auf der andern Seite sind doch auch die Gegenstimmen nicht verstummt; es bestand eine heftige, ja feindselige Opposition gegen ihn; auch unparteiische Reisende haben nicht Alles so glänzend und sicher gefunden, wie es erscheinen sollte; hauptsächlich die Masse des Volkes schien wenigstens indifferenter gegen den König zu sein, als man nach seinem Wesen und Leistungen erwarten möchte. Man schob die Schuld auf den Charakter der Schweden, auf den Adel, auf die Anhänger der Wasas, auf die Schwierigkeiten, die jede neue Dynastie umgeben, auf die Presse. Sie mögen ihren Theil der Schuld haben, und es ist gewiß, daß von zwei Hauptvorwürfen, die man der Politik Karl Johann's macht, der eine, nach vieler Unbefangenen Urtheil, ganz unbegründet ist, und auch der andere Vielen, wie mir, als unbegründet erscheint. Der erste Vorwurf betrifft nehmlich die von Karl Johann 1812 beobachtete Politik, und daß er wider Frankreich, nicht für Frankreich auftrat. Würde Das, wenn

19) So z. B. Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann. (Heidelberg 1842. 8.)
20) Z. B.: v. Strombeck, Memorabilien ꝛc. (Braunschweig 1842. 8.)

Digitized by Google

wir auch egoistisch-schwedisch urtheilen wollen, den Sieg verbürgt haben? War irgend ein Land in Europa sicher, wenn Napoleon siegte? Und wie ward es, wenn die Verbündeten Napoleon doch besiegten, auch ohne Schweden? Wie nun vollends, wenn wir uns auf europäischen Boden stellen und die Pflicht gegen Europa, gegen die Menschheit bedenken?[21]) Der zweite Punkt betrifft des Königs freundschaftliche Verhältnisse zu Rußland. Indeß, ist Schwedens Kraft von der Art, daß es Rußland ohne Noth reizen sollte? Und ist es nicht gute Politik aller schwächeren Mächte, gerade den gefährlichsten Feind durch Gefälligkeit zu entwaffnen, so lange diese mit der Ehre und dem Gedeihen des Landes bestehen kann? Ein anderer Umstand, der seinen Einfluß haben kann, ist allerdings, daß der König nie die schwedische Sprache erlernt hatte und meistens in seinem Palaste lebte. Indessen wo er dem Volke begegnete, geschah es in einnehmender, imponirender Weise. Daß er weder eine Aenderung der Verfassung noch wenigstens der sehr schwerfälligen und vielfach mangelhaften Verwaltungsorganisation betrieben hat, und daß er, wie es scheint, niemals sehr ausgezeichnete Minister gefunden oder gewollt hat, auch darüber läßt sich anführen, daß Verfassungsänderungen nicht zu oft kommen dürfen, daß es bedenklich scheinen konnte, überhaupt Fragen anzuregen, die vielleicht von der Reaction in ganz anderem Sinne erfaßt worden wären, und daß in Schweden an großen Staatsmännern kein Ueberfluß ist, auch die dortige Presse und Verfassung zwar nicht die Kraft hatten, einen hohen Geist des Ministeriums zu beleben, wohl aber, jedem Minister sein Amt zu verleiden. Indessen, wie sich in allen diesen Beziehungen schon sagen läßt, daß es vielleicht klug gewesen wäre, zu den Reformen, die doch nicht für ewig verschoben werden können, selbst den Impuls zu geben, um sie besser unter eigener Leitung zu halten und zwischen dem König und den Reichsständen etwas mehr vortretende Minister zu stellen, so scheint es doch auch, als hätten noch andere Gründe als die bemerkten den König bestimmt. Er hat Großes und Nützliches gethan, aber Nichts, was tiefer in Volks- und Staatsleben eingegriffen und in der That die Bürgschaft einer wesentlich besseren Zukunft bewirkt hätte. In den Dingen, die sich in statistische Tabellen bringen lassen, ist Viel gethan. Das aber sind nicht die wichtigsten. In den Verhältnissen der unteren Classen sind große Mängel und Uebelstände; das Volk ist rechtlich frei und doch durch Armuth und Formen gedrückt. Es wird unglaublich Viel regiert, und die Regierung gängelt und leitet das Volk in einer Weise, wie sie in wenigen Staaten noch so vorkommt. Der Geschäftsgang ist äußerst schleppend; das Gerichtswesen zwar auf guter Basis ruhend, aber seit langer Zeit stehen geblieben. Die Verfassung dient wohl, das Volk in Gährung und Unruhe zu halten, aber es geschieht Nichts, auch im Bürger und Bauer den Geist, das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und den Schwung zu entzünden, die erst der Verfassung das Leben geben, das Besseres schafft als Gährung und Unruhe. Der König scheint nicht genug gestrebt zu haben, sich im Bürger und Bauer eine Stütze gegen den unruhigen Adel zu schaffen und im Adel selbst einen besseren Theil zu organischem Beistande dabei zu gewinnen. Oder er hat geglaubt, durch sein väterliches und wohlwollendes Walten, durch seine eigenen trefflichen Leistungen müsse er eben jene Anhänglichkeit des Volkes erobern, und klagt vielleicht über Undank, wenn sie ihm nicht zu Theil wird. Der kluge Mann ist da nicht weise gewesen, der seine Kenner der einzelnen Menschen hat da das Volk und die Zeit nicht gekannt. Ein Verfahren wie das seine, wo Alles eben nur durch ihn und seine Diener und wie eine von Oben fließende Wohlthat geschieht, bewirkt höchstens, daß die Masse nicht unzufrieden ist, aber es hebt sie nicht und begeistert sie nicht; es läßt sie im egoistischen Gewohnheitstreiben indifferent vegetiren, ohne daß sie der Regierung für Das, was diese in eigenem Ermessen that, großen Dank wüßte. Ja sie legt wohl die Noth, an der die Regierung unschuldig ist, dennoch dieser, die einmal Alles ordnet, zur Last. Das Centralisiren in Schweden ist ungeheuer, und ein unendliches Detail kommt bis zum König. Es ist kein Ruhm für diesen Staat von 3 Millionen Einwohnern, daß sein König jährlich mehr als 12,000 eigenhändige Unterschriften zu geben hat. Es scheint

21) Man vergleiche die interessante Schrift: Finnlands Gegenwart und Zukunft (Stockholm 1841. 8.), und namentlich Geijer's Abhandlung darin; desgl. den Art. Bernadotte (Nachtrag) im 2. Bde. des St.-Lex.

Digitized by Google

aber, Karl Johann liebte Das; er liebte es, daß möglichst Alles durch ihn gehe, er hatte nicht erkannt, daß auch da, wo das Volk selbst handelt, doch das große Genie eines Monarchen, eben durch seinen Einfluß auf das Volk, die wahre Seele des Geschehenden sein kann. Ich mag den Ausdruck despotisme éclairé nicht; er trägt den Widerspruch in sich: der Despotismus kann niemals aufgeklärt sein. Aber was man mit ihm meint, ist der Satz: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk", und der schien auch der Wahlspruch Karl Johann's zu sein. Damit aber sind alle die beregten Zweifel erklärt.

Auf das Einzelne der schwedischen Verhältnisse und Einrichtungen, die namentlich im Gerichts-, im Geld- und Militärwesen, in den Kirchen- und Universitätseinrichtungen zum Theil viel Eigenthümliches haben, hier näher einzugehen, verstattet das ohnedies schon überschrittene Maß des Raumes nicht. Ich verweise nur noch hinsichtlich der Geschichte auf die trefflichen Schriften von Geijer[22]) und hinsichtlich der Statistik auf das ganz vorzügliche Werk von Forsell[23]). Búlau.

Schweden, in neuester Zeit. Die östliche, größere Hälfte der skandinavischen Halbinsel wird das Königreich Schweden genannt. Die Hauptkette der nordischen Alpen bildet die Westgränze in ihrer ganzen Ausdehnung gegen Norwegen, das, als wahres Gebirgsland, mit den Aesten und Zweigen jener Alpen gefüllt ist. Nur wenige höchst schwierige Pässe führen hinüber, die den größten Theil des Jahres völlig ungangbar sind, so daß es leichter ist, zur See nach Norwegen zu gelangen, als zu Lande. — In Norwegen ist das Vorland der Alpen durch große Erdrevolutionen zertrümmert und fortgerissen worden, in Schweden aber senkt sich das Gebirge stufenweis zum Meere hinab. Deshalb ist Schweden kein eigentliches Gebirgsland, sondern ein Bergland, das gegen Osten und Süden immer weiter sich abflacht und in seinen südlichsten Theilen, Gothland und Schonen, sich zu fruchtbaren Ebnen ausdehnt.

Ganz Schweden enthält 8100 Quadratmeilen, auf denen nach der letzten Volkszählung von 1840 nur 3,138,887 Einwohner lebten, welche auf dieser großen Erdfläche in sehr verschiedenem Verhältniß zerstreut wohnen. — Der Süden ist der fruchtbarste und volkreichste Theil. Es wohnen in einzelnen Länen von Schonen und Gothland 2500 bis 3000 Menschen auf die Quadratmeile; je weiter nach Norden, um so öder und unbewohnter wird es, so daß in den inneren, nördlichsten Länen von Norbotten nicht mehr wie 30 Menschen auf die Quadratmeile kommen. — Holzhandel und Viehzucht, Jagd und Fischerei nähren die Einwohner. — Im Süden, diesseit des 60. Grades, unter welchem die Hauptstadt Stockholm liegt, tritt der Ackerbau mehr hervor, und dieser hat von Jahr zu Jahr so zugenommen, daß Schweden jetzt bei gewöhnlichen Ernten nicht allein das für seine Ernährung nöthige Getreide erzeugt, sondern in guten Jahren auch noch ausführen kann. — Die bebaute Ackerfläche wird auf 150 Quadratmeilen angegeben. Wiesenboden giebt es 347 Quadratmeilen; Weidegründe 1000 Quadratmeilen; Wald und Waldweiden 3500 Quadratmeilen. — Der Waldreichthum Schwedens hat sehr abgenommen durch die schlechte Holzcultur, namentlich in der Nähe der Küsten. Es ist damit im noch weit höheren Maße schlecht gewirthschaftet worden wie in Norwegen, so daß die Ausfuhr sehr herabgekommen ist und einzelne Gegenden in dem Maße Holzmangel leiden, daß Bauholz aus Finnland herübergeschafft werden muß. — Im Innern des Landes befinden sich freilich ungeheure Wälder, ganz Jemtland ist ein großer Wald. Die Gebirgsketten sind mit Fichten bedeckt, allein diese verfaulen, ohne benutzt zu werden, denn der Transport zur Küste würde viel zu theuer sein, da man die Flüsse, der vielen Wasserfälle und ihrer Seichtigkeit wegen, nicht benutzen kann.

So ist es auch mit der Viehzucht. In den südlichen Gegenden, wo mehr Ackerbau getrieben wird, hat man zwar Manches für Verbesserung des Viehstandes gethan, allein doch lange nicht in dem Maße, wie man bei dem Weidenreichthum erwarten sollte. Die

22) Für Deutschland schrieb er eine Geschichte von Schweden in der bekannten Sammlung von Heeren und Ukert. Außerdem Vieles in schwedischer Sprache, was auch zum Theil übersetzt ist.

23) Seine Statistik erschien zuerst 1831, nachher in mehreren Auflagen, ist auch ins Deutsche übersetzt.

Digitized by Google

Kühe sind klein und geben wenig Milch, die Schafzucht gedeiht nicht besonders, da der Boden zu eisenhaltig, zu sauer und zu schlecht ist. — Im Norden, wo das meiste Weideland liegt, ist die Bevölkerung zu spärlich und zu arm; es ist kein Absatz für die Producte vorhanden, keine Straßenverbindung, kein Verkehr. — Die Menschen in Norland, Herjedelen und Jemtland sind abgeschnitten von der Welt und leben in ihren Bergen ein stilles Hirten- und Bauernleben, um sich selbst mit ihren Familien zu erhalten. Handels- und Geschäftsthätigkeit herrscht nur an den Küsten, und auch dort nur an wenigen Plätzen; mit dem Innern des Landes ist der Verkehr meist sehr gering, denn die armen Bewohner sind genügsam, sie haben Wenig oder Nichts für den Handel zu bieten, Nichts einzutauschen, und beschränken sich auf das Nothwendigste.

Der ganze Viehstand betrug 1842 nicht mehr als 390,000 Pferde, welche bei Weitem nicht so gut wie die unermüdlichen norwegischen sind, 270,000 Ochsen, 1,000,000 Kühe, 450,000 Stück Jungvieh, 1,500,000 Schafe, 180,000 Ziegen und 520,000 Schweine. Dazu kommen ungefähr 50,000 Rennthiere, welche den Lappen im Norden angehören. Ein bedeutendes Hinderniß steigender Viehzucht sind in Schweden wie in Norwegen die langen harten Winter, wo es äußerst schwer wird, das Vieh zu ernähren; dazu kommen die Verheerungen, welche die reißenden Thiere anrichten, die durchschnittlich jährlich 30 bis 40,000 Pferde, Kühe, Rennthiere, Schweine, Ziegen u. s. w. tödten. Die Zahl der Raubthiere ist in Schweden weit größer als in Norwegen. Die dichten Wälder im Innern des Landes bieten ihnen sichere Zufluchtsorte, und alle Jagden und Verfolgungen können sie nicht vermindern, so lange nicht die Cultur des Landes bedeutend wächst. Im Jahre 1840 wurden 11,600 Raubthiere erlegt, darunter 98 Bären, 325 Wölfe, 186 Luchse und 5796 Füchse. Der Fischfang an den Küsten ist ziemlich bedeutend, besonders im Süden und auf den Inseln und Scheeren, welche auch Schweden mit einem Felsengürtel einfassen. — Der Heringsfang in Gothenburg war früher eine Quelle des Wohlstandes, seit mehreren Jahrzehnten hat er jedoch bedeutend abgenommen; allein in den letzten Jahren sind wieder zahlreiche Heringsschwärme an diesen Küsten erschienen. Dorsch, Schellfisch, Butten, Hummer, Austern und Strömlinge, eine Heringsart, welche eine wahrhafte Nationalspeise der Schweden bildet und von Reich und Arm das ganze Jahr über gegessen wird, sind außerdem die Hauptgegenstände der Fischerei, welche im Innern des Landes fortgesetzt wird, wo die Kette von großen Seen: der Mälar, Wener, Wetter, Hjelmarsee und viele andere einen Ueberfluß der schönsten Fische aller Arten enthalten.

Das Hauptproduct des Bergbaues ist das Eisen, dazu kommt Kupfer, etwas Silber und andere Metalle. Könnte Schweden die ungeheuern Eisenmassen ausbeuten, welche im Innern der Lappmarken liegen, wo ganze Gebirgsmassen, wie der Gulevare, fast nur aus dem besten Eisen bestehen, so würde es die Erde damit versorgen. Doch auch ohne dies besitzt es viele der größten Eisenwerke zu beiden Seiten der Dalelf. — Hier liegt Dannemora, Karlstad, Oerebro und tiefer hinein das alte, jetzt wenig ergiebige Kupferwerk Falun und das nicht reichere Silberwerk Sala. — Trüge der Bergbau nicht schwere Lasten, Ausfuhrzoll und mancherlei Abgaben und Beschränkungen, oder wäre eine neue Bergordnung vorhanden, welche die Production begünstigte, so würde Schweden, das weit besseres Eisen besitzt wie England, diesem mit Glück bei jeder Concurrenz entgegentreten. — Das Eisen von Dannemora muß selbst von den Engländern zu Ankerketten gekauft werden, da es das zäheste ist, was man überhaupt hat. Im Jahre 1842 wurden 576,846 Schiffspfund (à 400 Pfund) Stangen Eisen gewonnen; 30,453 Schiffspfund Gußeisen; 79,973 Schiffspfund Stahl und grobe Eisenwaaren; ferner: 1858 Schiffspfund Kupferwaaren, 681 Schiffspfund Messing, 313 Schiffspfund Blei, 7311 Schiffspfund Bleierz, 507 Schiffspfund Schwefel, 459 Tonnen Alaun, 1950 Tonnen Eisenvitriol, 8778 Tonnen Eisenröthe, 350 Tonnen Braunstein, dazu Porphyr für 3000 schwedische Thaler, und Marmor für 8606 Thaler (à 9 Gr. preußisch Courant); endlich 166,754 Tonnen Steinkohlen, 4112 Pfund Silber, 35 Schiffspfund Silberschaum, und 2 Pfund 4 Loth Gold.

Was die Industrie in Schweden betrifft, so liegt diese meist noch in der Kindheit,

Digitized by Google

denn das Handwerk hat bis in die neueste Zeit den starrsten Zunftzwang bewahrt und ist nur in einzelnen Zweigen zur Fabrikation übergegangen.

Die Tuchfabrikation ist die bedeutendste. Es gab im Jahre 1843 in Schweden 124 Tuchfabriken, die 7 bis 800,000 Ellen Tuche fertigten. Auch die Baumwollen- und Leinenfabriken entwickeln sich. Es wurden im Jahre 1842 eingeführt: 2,883,000 Pfund Baumwolle und 2,500,000 Garne. Sämmtliche Fabriken, an der Zahl 2302 (man nennt in Schweden auch die kleinen Werkstätten Fabriken), beschäftigten 1843 doch nur 16,758 Arbeiter; der Werth der Fabrikate wurde auf 18 Millionen Bankthaler berechnet. Die ländliche Fabrikation an groben Wollenstoffen und Leinen ist sehr bedeutend. — Der Bauer webt sich selbst, was er braucht. Im Winter trägt er den Schafpelz, im Sommer eine grobe Wollenjacke, die Weiber Kleider von ähnlichen Stoffen. In Gothland wird vorzüglich Leinen gewebt, weil der Flachsbau dort bedeutend ist, und hier wie von Schonen aus wird ein Hausirhandel durchs ganze Land getrieben. Die Handwerker wandeln, wie in Deutschland, doch Land und Stadt sind vom Zunftwesen geschieden; überhaupt aber kann die Industrie keine große Ausdehnung erhalten, da Industrieerzeugnisse nur in geringem Maße ausgeführt werden. Die Natur des Landes, seine Größe und verhältnißmäßig geringe Bewohnerzahl, deren Armuth, Einfachheit und Zerstreuung auf der weitläufigen Bodenfläche lassen überdies keine großen industriellen Bedürfnisse zu. — Wichtige Maschinenfabriken sind in Motala, Nyköping und Stockholm angelegt.

Der Handel hat sich seit 1830 bedeutend gehoben und ist aus der ungünstigen Bilance getreten, welche bis dahin zeigte, daß die Einfuhr die Ausfuhr jährlich um mehrere Millionen überstieg. Die Hauptausfuhr bildet das Eisen, roh und verarbeitet, Holz in Planken und Brettern (zum Schiffsbau), in Balken, Sparren, Metalle, Farben, Häute, Theer, Vitriol u. s. w. — Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr im Werthe: 20,446,172 Rthlr., die Einfuhr 18,306,920 Rthlr. — Im Jahre 1844 dagegen die Ausfuhr: 21,680,000 Rthlr., die Einfuhr 17,487,000 Rthlr. — Diese steigende Ausfuhr deutet auf ein wachsend günstiges Handelsverhältniß. Mit dem zunehmenden Handel vermehrte sich auch die Schifffahrt. — Es liefen im Jahre 1844 in die schwedischen Häfen 5445 Schiffe ein, darunter 3677 schwedische mit einer Tragfähigkeit von 101,763 Lasten und 839 norwegische von 58,071 Lasten. — Die schwedische Handelsflotte zählte 1840 im Ganzen 902 Schiffe von 55,987 Lasten (die norwegische 1180 Schiffe von 30,000 Commerz-Lasten), im Jahre 1844 dagegen 940 Schiffe von 64,274 Lasten. Hiervon waren 738 Schiffe von 58,390 Lasten im auswärtigen Handel beschäftigt und mit 12,000 Seeleuten bemannt. Die Hauptverbindung Schwedens mit dem übrigen Europa vermittelt Lübeck. Dorthin geht der größte Theil der Ausfuhr und kommt der größte Theil der Einfuhr her. — Wie Hamburg und Altona Norwegen versorgen, so versorgt Lübeck Schweden und schickt seine Handelsreisenden bis in die nördlichsten Städte. — Die Lübecker Kaufleute liefern den größten Theil der Colonialwaaren und Manufacturwaaren und nehmen dafür Eisen, Holz und was die Ausfuhr sonst bringt in Rechnung. — Lübeck lebt in seinem jetzigen gesunkenen Zustande zum größten Theil von dem schwedischen Handel.

Richten wir den Blick auf das Volk, dessen Zustände, Verfassung und Organisationen, so finden wir sehr merkwürdige Verschiedenheiten zwischen denselben und den norwegischen Verhältnissen. — Trotz Dessen, daß beide Völker Eines Ursprunges sind, daß ihre Sprachen so viel Aehnlichkeit besitzen, ihre Geschichte im Anfange zusammenläuft, ihre Länder und ihr Leben sich vermitteln, ist doch Beiden eine ganz verschiedene Entwickelung geworden. Seit langen Jahrhunderten haben sie, die Brüder sein sollten, sich feindlich entgegengestanden, und erst in neuester Zeit ist es gelungen, wenigstens beiden Völkern einen gemeinsamen Herrscher zu geben, keineswegs jedoch, sie durch gemeinsame Staatsgrundgesetze sich näher zu bringen. — Norwegen, das Land freier Männer, wo der Adel abgeschafft ward und der König Nichts ist als ein erblicher Präsident, bildet einen schneidenden Gegensatz zu dem monarchischen Schweden, wo die Wasas das Königthum mit allen seinen Attributen auszuprägen wußten. — Bis auf die Zeiten Gustav Wasa's war

Digitized by Google

auch in Schweden ein mächtiger freier Bauernstand weit überwiegend, und bis auf Erich den Vierzehnten, der bei seiner Krönung, am 29. Juni 1561, die ersten Grafen und Freiherren schlug, gab es nur den Baueradel der Familien. — Wer von den Bauern zu Roß dienen konnte, wenn der König den Heerbann aufbot, war ein Frälsemann (freier Mann), d. h. adlig und steuerfrei; allein von jener Zeit an, wo der Adel sich an den Hof der Könige drängte, wo er dort Ruhm und Belohnungen seiner Anhänglichkeit fand, wo diese Könige selbst die alte Bauernfreiheit vernichteten, um ihre Soldatenherrschaft zu begründen, die sie mit Adel und Geistlichkeit theilten, ging es mit dem freien Bauernstande immer tiefer herunter, bis endlich 1626 Gustav Adolf den Adel als einen in sich abgeschlossenen Erbadel erklärte und es den Königen allein vorbehielt, Bürger und Bauern ferner in den Adelstand zu erheben.

Hiermit trennte sich der Adel in Schweden nun bestimmt von der Nation, die harte Steuern bezahlen mußte, während seine Hufen, sein Besitz, völlig steuerfrei blieben, und da während der nachfolgenden Regierungen, namentlich durch die Königin Christine, Grafen, Freiherren und Edelleute zu Hunderten ernannt wurden, welche wieder für sich und ihre Güter, nebst Allem, was sie erkauften, Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, so wurde der Druck der Bauern immer größer und willkürlicher. — Endlich griff Karl der Elfte gewaltthätig durch. Er zog ohne Weiteres die an den Adel verschenkten und veräußerten Krongüter ein und beschränkte die Hufenfreiheit desselben auf Das, was zum Hauptgute gehörte. — So ist es nun bis jetzt geblieben. Diese adligen Hufen (Gränzhufen genannt) zahlen weder Grundzins noch Hufenrente, weder Zehnten an die Krone, noch stellen sie Soldaten, noch tragen sie irgend eine andere Last. Die übrigen adligen Hufen entrichten zwar einige Steuern; allein bei Weitem weniger als die den Bauern gehörigen (Steuerhufen oder Kronsteuerhufen), so daß die ungleichste Besteuerung obwaltet. Dazu kommt, daß die Hufe kein festbestimmtes Maß des Grund und Bodens ausdrückt, sondern ein ganz verschiedenartig großes Stück bildet, wie es in alten Zeiten einen Besitz ausmachte. Der Adel hat natürlich die größten und besten Hufen, die in allen Beziehungen den meisten Werth haben. — Im Ganzen hat Schweden 65,665 Hufen und 186,893 kleinere Besitzungen oder Stellen. — Dem Adel gehören davon 3863 Hufen, welche den Rittergütern (Säterien) eigen sind; außer diesen giebt es noch 10,520 adlige Hufen außerhalb der Hauptgüter. Ferner giebt es Bergwerkshufen, Domkirchenhufen u. s. w., die ebenfalls geringere Steuer zahlen; endlich 23,172 Steuer- oder Bauerhufen, welche so schwer belastet sind, daß durchschnittlich jede jährlich 198 Thaler Banco an Steuer zu entrichten hat. Manche darunter geben bis 300 Thaler Banco; weil sie die Cavallerie des eingetheilten Heeres, von dem wir später sprechen werden, zu kleiden und zu erhalten haben.

Von den Bauernhufen ist aber sehr selten eine ganze das Eigenthum einer Familie. Die meisten sind getheilt und oft in so kleine Streifen zerschnitten, daß sie, wie in Dalekarlien, Higedalen und anderen armen Gebirgsprovinzen, weder eine Familie nähren können noch mit dem Gesetz übereinstimmen, nach welchem jeder Besitz so groß sein soll, daß drei arbeitsfähige Menschen davon ihr Auskommen haben. Dies ist die Ursache der großen Armuth des schwedischen Landvolks, mit welchem sich die Masse der völlig besitzlosen Arbeiter vereint, die auf den größeren Gütern als Kathenmänner (Tagelöhner) und Einlieger leben. Es giebt in Schweden bei einer Bevölkerung, welche zu ⅞ Ackerbau treibt, 150,000 Familien mit eigenem Besitz. Die, welche fremdes Eigenthum bearbeiten, zählen 1,700,000 Köpfe. — Kathenmänner und Einlieger giebt es 500,000, Gesinde 300,000.

Die Städte haben gegen die Masse der Bewohner des Landes geringe Bedeutung. Auf dem Lande leben 2,850,000 Menschen, in den Städten 310,000, also kaum der zehnte Theil. — Der Adel besteht aus 14,000 Köpfen (Weiber und Kinder mitgerechnet); Geistlichkeit und Lehrstand aus 25,000; die Bürgerschaft aus 70,000, die Bauern zählen 2,240,000. Der Rest kommt auf Militair, Juden, Fischer, Matrosen, Bergwerksbesitzer, Beamte u. s. w. — Die gesammte Herrenclasse verhält sich zum Bauerstande wie 1 zu 17. — Nach Forsell's mäßigster Schätzung lebt wenigstens ¼ des Volks in Armuth und Dürftigkeit.

Digitized by Google

Die Städte sind nicht in dem Maße belastet wie das platte Land, das im Verhältniß 50 pCt. mehr an Steuern aufbringt. — Von den 20 Millionen der Staatseinnahmen zahlt der Bauernstand mehr als $\frac{3}{4}$: nahe an 16 Millionen. — Die Masse des armen Volks ist durch Druck und Elend sehr demoralisirt worden, der Kern des Bauernstandes, die kleinen Güter- und Hofbesitzer sind dagegen so ehrenwerth und tüchtig, daß auch jetzt noch in ihnen die wahre Kraft der Nation liegt. — Das größte Unglück des Volks ist der Branntwein gewesen. Er trägt die Hauptschuld der langen Verbrecherlisten, welche Schweden in ein so ungünstiges Licht zu anderen Nationen stellen. — Gustav III., der sich gewissenlos Geld zu machen suchte wo er konnte, um seinen Verschwendungen zu fröhnen, verkaufte jedem kleinen Bauernhof das Recht Branntwein zu brennen, und seit dieser Zeit verwilderte und entartete das Volk. Daher seine geringe Strebsamkeit, sein dumpfes Hinleben in gewohnten Kreisen, die Unterwürfigkeit neben dem Trotz, die äußere Demuth neben rachsüchtigen Entwürfen und endlich die Reihe von Grausamkeiten und Verbrechen, kaltblütig überlegt und im Rausche ausgeführt, um Mittel zu neuer Völlerei zu erwerben, nachdem Druck der Fürstengewalt, Adel und Priester, Branntwein und Faulheit arm gemacht haben.

Man nimmt an, daß jährlich 22 Millionen Pinten Branntwein im Lande producirt und getrunken werden, und dazu so viel Kartoffeln und Getreide verbraucht wird, daß 6 bis 800,000 Menschen davon leben könnten. — In den Jahren 1837, 38 und 39 mußten 600,000 Tonnen Korn eingeführt werden, weil der Branntwein einen Theil der Ernte verzehrte. Alle Vorstellungen, das Brennen zu beschränken, waren vergebens, denn das arme in Elend lebende Volk wollte seinen einzigen, höchsten Genuß nicht missen. — Statt der Kirchenstrafen, Geldstrafen und Zuchthausstrafe gegen Trunkenbolde, die trotz aller Strenge nicht durchzuführen waren, hat man jetzt zu Mäßigkeitsvereinen gegriffen; allein auch diese werden das Uebel nicht wesentlich bessern, so lange die traurigen Volkszustände dieselben bleiben. Erst wenn in Schweden das Volk zu wahrhafter Freiheit und Aufklärung gelangt, wenn es aus dem jetzigen Druck hervorgeht, wenn seine materielle Lage sich hebt, die Staatsverfassung ihm Rechte giebt, die Steuerlast von ihm genommen wird, Adel und Geistlichkeit ihm nicht mehr das Mark aussaugen, dann erst können, in freier Entwicklung des Volksbewußtseins, auch die Fehler und Laster verschwinden, welche die mittelalterlichen Zustände und Einrichtungen über die Nation gebracht haben.

Bis jetzt aber ist in Schweden noch so ziemlich Alles, wie es vor einigen hundert Jahren war, denn auch die Revolution von 1809 hat Wenig daran geändert. — Der Grund liegt darin, daß die Revolutionen nur Thronumwälzungen waren, durch welche der Adel seine Rechte und Privilegien von Neuem sicher stellte. Dennoch bleibt es zu verwundern, daß in einem Lande, wo der Bauernstand seit ältester Zeit an der Landesvertretung Theil nahm, nicht mehr für diesen geschah; allein nur der grundbesitzende Theil war überhaupt vertreten, und dieser hatte seine Sonderinteressen. Die Masse des Volks blieb unberührt und unbeachtet; die Abgeordneten des Bauernstandes wurden vom Adel bis auf die neueste Zeit gänzlich geleitet; die geistliche Hierarchie, welche in keinem anderen protestantischen Lande so viel Macht und Einfluß besitzt, that das Uebrige; der Bürgerstand endlich war zu ohnmächtig, zu gelehrig und zu unterthänig. — Es fehlte überall an Kraft, Bildung, Einsicht und Bewußtsein, daher ist bis zum Jahre 1830 in Schweden eigentlich nur Adel und Geistlichkeit von Einfluß gewesen, und diese verbanden sich in ihrer Majorität wiederum gern mit dem Königthum, wenn sie sahen, daß dies ihre Freiheit und Vorrechte nicht antasten wollte und dieselben Absichten wie sie selbst hegte, d. h. das Volk in Demuth und Unterwürfigkeit zu halten.

Die jetzige Verfassung Schwedens ist begründet auf dem Gesetz vom 6. Juli 1809, auf der Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810, der Successionsordnung vom 28. September 1810 und der Druckfreiheitsverordnung vom 16. Juli 1812.

Das ganze Gebäude dieser Staatsverfassung ist schwerfällig und unbehilflich, mit der neuen Zeit völlig unverträglich und daher schon seit langer Zeit Gegenstand der heftigsten Angriffe. Es ist ein Bauwerk, welches man, statt es einzureißen, beständig aus-

Digitized by Google

flickte und so ein Ganzes aus hundert Lappen erhielt. — Wie die Schweden selbst darüber urtheilen, geht aus den zahllosen Angriffen hervor, welche es an gründlichen Beweisen wie an Spott und Hohn nicht fehlen ließen, ohne doch Etwas bewirken zu können, weil, um die privilegirten Stände zu stürzen, der Nation Kraft und Mittel fehlten.

Der Reichstag, sagt Forsell, kommt von fünf zu fünf Jahren zusammen (seit 1840 von 3 zu 3 Jahren), was die beklagenswerthesten Zustände hervorbringt; dennoch aber ist es bei der jetzigen Zusammensetzung der Stände ein Vortheil zu nennen, denn die Kosten der langen und unnützen Reichstage, der Druck ihrer Protokolle, die Niemand liest, die drückenden Ausgaben für eine Vertretung, die Nichts hilft, liefern Gründe genug, seine öftere Berufung nicht zu wünschen. — Nichts ist so unförmlich als die Gesetzgebung bei den Reichsständen. — Das uneingeschränkte und bis zur Lächerlichkeit benutzte Motionsrecht, die langwierigen Ueberlegungen in vier Ständen, und die Unmöglichkeit irgend Etwas auszurichten, wenn Adel und Geistlichkeit (zwei Stände) in den ständischen Ausschüssen zusammenhalten, muß jede Hoffnung auf Fortschritt im friedlichen Wege erschüttern.

Der Reichstag wird aus den vier Häusern des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern zusammengesetzt, die jedes für sich berathen. —

Von jeder adligen Familie kann ein Mitglied auf dem Reichstage erscheinen, so daß, wenn alle adligen Familien vertreten würden, 2500 Mitglieder anwesend sein müßten. Es erscheinen jedoch gewöhnlich nur 4 bis 600, denn die Abgeordneten des Adels müssen sich selbst erhalten, die der drei anderen Stände empfangen von ihren Machtgebern Tagesgelder. —

Der geistliche Stand ist aus dem Erzbischof, aus den Bischöfen, dem Pastor primarius in Stockholm, den Abgeordneten der Universitäten und aus den Abgeordneten der geistlichen Stifter gebildet, zusammen 70 Mitglieder, welche jedoch gewöhnlich bis auf 50 sinken, da mehrere Stifter durch einen Abgeordneten vertreten werden dürfen. —

Der Bürgerstand besteht aus 10 Abgeordneten von Stockholm, die von 50 Wahlherren so ernannt werden, daß drei Magistratspersonen, 2 Großhändler, 1 Fabrikant, 1 Krämer und 3 Handwerker gewählt werden müssen. Die übrigen Städte sind in drei Classen getheilt, welche 3, 2, und 1 Deputirten senden. — Es können 108 Deputirte des Bürgerstandes zusammenkommen; die kleinern Städte schicken jedoch, wie die geistlichen Stifter, der Kostenersparniß wegen einen gemeinsamen Vertreter, so daß gewöhnlich nur 40 bis 50 Abgeordnete erscheinen.

Der Bauernstand endlich schickt aus jedem Bezirk (Härad) einen Deputirten, welcher Grundeigenthümer sein muß. Es könnten 259 Bauern demnach als Mitglieder beim Reichstage erscheinen, allein auch im Bauernstande thun sich die Bezirke zusammen zur gemeinsamen Wahl, so daß selten mehr als 120 Bauern kommen.

Bei diesen Einrichtungen ist natürlich von keiner wahren Volksvertretung die Rede. — Selbst der adlige Grundbesitz ist zum guten Theil davon ausgeschlossen. — Die Güter gehören vielfach jetzt dem dritten Stande, allein diese nicht adligen Besitzer haben keine Stimme, da sie weder zum Adel noch zum Bürger- oder Bauernstande gehören. — Es giebt daher in Schweden eine sehr zahlreiche, wohlhabende, gebildete und begüterte Classe von Bürgern, welche von aller Vertretung ausgeschlossen ist, während Leute, die Nichts besitzen als ihren adligen Namen, Lieutenants, Fähnriche, Beamte und Betitelte aller Art, die Bänke des Ritterhauses füllen. —

Bei einem der letzten Reichstage waren unter 492 anwesenden Mitgliedern des Ritterhauses 475 Beamte und Betitelte; darunter 67 Lieutenants und Fähnriche, 49 Capitaine, 105 Obersten, Majore und Rittmeister, 38 Kammerherren, nebst 20 Kammerjunkern und Hofbeamten, außerdem 51 Präsidenten, Räthe und andere Angestellte. — Die Adligen, welche Grundbesitzer waren, betrugen nicht den sechsten Theil der Versammlung. Daß eine solche Adelsmajorität ihren Vorurtheilen und Vorrechten dient und diese nicht freiwillig aufgeben wird, ist gewiß. — Die Könige haben sie von jeher gebraucht, um die Regierungsmaßregeln durchzusetzen und alle Opposition zu bekämpfen. Mit Hilfe dieses Ritterhauses aus abhängigen Beamten und Officieren widerstand Karl Johann, bis

Digitized by Google

zu seinem Tode, 1843, allen Angriffen der Oppositionspartei, indem er dem Adel die Geistlichkeit beigesellte, deren herrschsüchtige Orthodoxie mit fanatischem Eifer sich gegen die neue Zeit wendet und jede Aufklärung als Verderben für Land und Volk, jeden kritischen Angriff auf die Grundlagen des orthodoxen Glaubens aber als Verbrechen straft, weil er den Vorrechten und Vortheilen der Priesterschaft Gefahr droht.

Mit Geistlichkeit und Adel verbindet sich aber noch in Schweden die Beamten-Hierarchie. — Wo ein zahlreicher armer Adel sich versorgungssüchtig um den Hof drängt, und die Monarchie ihrer Vortheile wegen seit Jahrhunderten im ewigen Bunde mit ihm ist, muß es viele Einrichtungen geben, die aus diesem Verhältnisse zum Nutzen und Frommen beider hervorgingen. Nichts kann ein Volk mehr verknechten, ihm Selbstständigkeit und Mündigkeit besser rauben als ein Beamtennetz, das über das ganze Land ausgespannt ist; Nichts sichert mehr den Kasten der Herrschenden ihre Privilegien, ihre Anmaßungen und Vorurtheile als ein solches Heer von Menschen, welche von dem Festhalten der bestehenden Zustände leben und Nutzen ziehen. — Schweden hat eine große Menge Beamte, dazu eine unverhältnißmäßige Menge Generale und Officiere, eine weitläufige, verwickelte Verwaltung und überall giebt es darin eine Fülle Personen, die zum Adelstande gehören und welche auf den Reichstagen erscheinen, sobald sie gerufen werden, um jeden Fortschritt zu bekämpfen. Ein solcher Reichstag kostet, je nach seiner Dauer, ungeheure Summen. So kostete der Reichstag von 1838 nicht weniger als 800,000 Reichsthaler, wovon allein auf Druck und Heftkosten der unnützen Protokolle 90,000 Thaler kamen.

Jeder der vier Stände des Reichstages hat das Recht, Gesetze und Einrichtungen vorzuschlagen, dasselbe Recht hat der König. Jedes einzelne Mitglied kann Anträge machen und zur Berathung und Abstimmung bringen. In jedem Stande wird nach der Majorität abgestimmt. Die Frage, oder Vorlage, wird dann von einem Hause ins andre durch die vier verschiedenen Häuser gebracht und ebenfalls darüber wiederum debattirt und abgestimmt. Bei den Verhandlungen zwischen den vier verschiedenen Ständen hat jeder Stand eine Curiatstimme. Die verschiedenen Ausschüsse des Reichstags: der Verfassungsausschuß, der Staatsausschuß, der Bankausschuß, der Gesetzausschuß und der ökonomische Ausschuß, werden bei Eröffnung jedes Reichstags aus allen Ständen gewählt und prüfen die verschiednen Vorlagen. Der König kann außerdem besondere Ausschüsse für einzelne wichtige Fragen begehren. Um über Abänderung der Staatsverfassung und Veränderung und Aufhebung von Staatsprivilegien einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle vier Stände und der König einig sein, doch erhält der gefaßte Beschluß erst Rechtsgültigkeit, wenn der nächste Reichstag dieselbe Uebereinstimmung zeigt. — Für alle andere Fragen genügt es, daß drei Stände und der König sie annehmen, stehen aber zwei gegen zwei Stände, so wird aus allen vier Ständen ein verstärkter Ausschuß gewählt, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Es hängt dann vom Könige ab, ob er dieser Entscheidung beitreten will oder nicht; oder ob er, im letzten Falle, beschließt, den fraglichen Gegenstand beim nächsten Reichstage (drei Jahre später) wieder von Neuem den Ständen zur Berathung vorzulegen. Wenn Adel und Geistlichkeit zusammenhalten, und der König nicht mit Bürgern und Bauern gehen will, so sieht man leicht, daß Nichts in Schweden geändert werden kann, wie dies die lange Regierung des Königs Karl Johann und seines Sohnes und Nachfolgers Oskar bis auf diesen Augenblick beweist. Der Reichstag hat das Besteuerungsrecht, Antheil an der Gesetzgebung, die Direction der Bank, das Recht die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen, die Beaufsichtigung der Rechtspflege und der Verwaltung, aber auch hierbei herrscht weder Festigkeit in den Bestimmungen noch ist Sicherheit der Landesrechte vorhanden. Der Constitutionsausschuß kann freilich die Mitglieder des Staatsraths vor das Reichsgericht zur Rechenschaft bringen, aber der König kann sie begnadigen. Der Reichstag kann eine Jury ernennen, die das höchste Gericht wegen Pflichtvergessenheit tadelt und drei seiner Mitglieder absetzt, der König kann dagegen diesen schlechten Richtern ihr halbes Gehalt als Pension bewilligen. — Der König soll seine Beschlüsse nach Anhören des Staatsraths selbstständig fassen, aber diese Selbstständigkeit wird wieder von allen Seiten angefochten und abhängig gemacht. — Der König ist dem Anschein nach durch diese Verfassung ungemein beschränkt;

Digitized by Google

sobald er aber klug genug ist, seine Bundesgenossen, Adel und Geistlichkeit, richtig zu behandeln, herrscht er nicht nur, sondern regiert auch, wenn er will, denn nirgend ist hinreichender Schutz dagegen vorhanden.

So verhält es sich mit allen Theilen dieser veralteten und verrotteten Verfassung, die so lange bestehen wird, bis entweder der König mit dem Volk, d. h. mit Bauern, Bürgern und der liberalen Partei im Lande geht, oder bis ein Sturm das morsche Haus über den Haufen stürzt.

Seit dem Tode des Königs Karl Johann ist der Ruf nach Reform mit jedem Jahre in Schweden lauter geworden und viele Mitglieder des Adels haben sich an die Spitze der Bewegung gestellt. — „Alles bei uns ist der Reform bedürftig, sagte der Graf Ankarsvärd, der Chef dieser Partei, im Ritterhause, als im Jahre 1840 die Opposition heftiger wurde. — Die Gesetzgebung, das Handels- und Gewerbewesen, Heer und Flotte, der öffentliche Unterricht, die Verwaltung, kurz es giebt Nichts, was nicht eine zeitgemäße Umbildung dringend nöthig hätte. Wenn aber dieses Bestreben, wenn die Anträge auf gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger, die Forderung, daß sämmtliche Reichseinkünfte, der Verfassung gemäß, den Ständen zur Herstellung des Etats überwiesen, die Ueberschüsse nicht einseitig verwendet werden; wenn ferner die Versetzung constitutionswidrig handelnder Minister in den Anklagestand, das Verlangen, daß ohne Ansehn der Person die Staatsämter mit den Tüchtigsten besetzt, daß überall Ersparnisse gemacht und das Beamtenheer vermindert werde, wenn dies Alles als revolutionäre Umtriebe gilt, dann freilich ist die schwedische Opposition mit Umstürzungsversuchen beschäftigt." Graf Ankarsvärd und die Liberalen schienen wirklich damals in Folge ihrer heftigen Angriffe die Reform durchzusetzen, allein die ganze Folge ihrer Opposition kam auf eine Erneuerung der Minister und eine Umbildung des Staatsraths hinaus. — Dieser wurde auf 10 Mitglieder festgesetzt; darunter sieben Minister mit Portefeuille, drei mit berathender Stimme. Eine neue Hofpartei trat an die Stelle der bisherigen. Der König stützte sich, nach wie vor, auf Adel und Geistlichkeit, und Nichts änderte sich wesentlich, bis zu seinem Tode, am 8. März 1844.

Sein Sohn und Nachfolger König Oskar erklärte sich bald nach seiner Thronbesteigung für die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen und suchte einen Vermittlungsweg dadurch einzuschlagen, daß er weder die streng conservativen noch die entschiedenen Reformen begünstigte, sondern bald dieser bald jener Partei einzelne Beweise seines Zutrauens gab, zu seinen Ministern und Umgebungen aber solche Männer wählte, die weder ganz zu den Einen noch zu den Andern gehörten. Hierdurch gerieth der König zwischen beiden Parteien in ein Schaukelsystem, das Verderblichste von allen. Er schien die Dinge gehen lassen zu wollen, wie sie eben gingen, verlor darüber aber das Vertrauen aller Theile, die seiner Regierung Halbheit und Schwäche vorwarfen, und während man überall seine persönlichen Eigenschaften, seine Milde und Herzensgüte, rühmen hörte, verminderten sich die Hoffnungen der Nation auf ihn alltäglich mehr. — König Oskar ist, wie es scheint, ein Fürst von geringer Energie, aber von vielen Fähigkeiten. Die Grundsätze seines staatsklugen Vaters, durch den Kampf der Parteien zu herrschen, sind zum Theil auf ihn übergegangen, daneben hat er seine dynastischen Interessen zu bewahren, die ihn hindern, wie ein Fürst zu handeln, dessen Familie seit Jahrhunderten den angestammten Thron behauptet. — Der Adel hat seinem Vater die Krone gegeben, welche dankbar dafür die Adelsrechte und die mächtige Geistlichkeit unterstützte. Wollte König Oskar mit diesen mächtigen privilegirten Ständen offen brechen, wollte er sich der Reformpartei in die Arme werfen, so müßte er des festen Beistandes der Nation sicher sein, immer aber gehört auch dann der energische Wille eines kühnen Geistes dazu, um unter den heftigen Stürmen, welche dies alte Reich erschüttern würden, einen Rechtsstaat der neuen Zeit aufzuführen. — Endlich ist wohl zu bedenken, daß Karl der Zwölfte und Gustav der Dritte ermordet wurden, weil der Adel sie haßte. — König Oskar suchte, während mehrere Constitutionsausschüsse ernannt wurden, die Nichts zu Stande brachten, durch Besserungen in der Verwaltung zweckmäßige Reformen der Staatsmaschine einzuleiten. — Der Entwurf eines neuen Criminalgesetzes wurde ausgearbeitet, der Volksunterricht ver-

Digitized by Google

mehrt, der strenge Zunftzwang durch theilweise Annäherung zur Gewerbefreiheit gemildert, das Prohibitivsystem, das zu Gunsten der Fabrikanten besteht, durch Zollherabsetzung gemäßigt, die Ausfuhr erleichtert und dem Gefängnißwesen Sorgfalt gewidmet. Ueber die Verfassungsreform konnte der Reichstag sich nicht einigen; man ersuchte daher den König, einen Verfassungsausschuß zu ernennen. — Dies geschah im November 1846; allein getreu seinem eingeschlagenen System, ernannte der König nicht die vom Volke gekannten und als Führer der Reformfrage bewährten Männer, sondern größtentheils ziemlich unbekannte, abgeblaßte Personen, welche Niemanden befriedigten. Die eigentliche liberale Fraction blieb in der Minorität und das Resultat dieses Ausschusses war ein Verfassungsentwurf, der Niemanden befriedigte. Das Wahlrecht wurde darin direct und indirect vertheilt. Die Vermögenden und großen Grundbesitzer sollten direct wählen, die Masse des Volks durch Wahlmänner. Die Stimmberechtigungen waren so verschieden vertheilt, daß ein reicher Mann 160 Mal mehr Stimmrecht besaß als ein Armer. In die erste Kammer sollte der König die Mitglieder ernennen; überdies waren überall eine Menge Verwahrungen gegen den demokratischen Einfluß aufgestellt und überall den conservativen Elementen die Entscheidung gesichert. Der Entwurf mißfiel aber beiden Parteien, weil er den Einen zu Wenig, den Andern immer noch zu Viel that. — Im November 1847 kam der Reichstag wieder zusammen und schroffer als je traten sich die Fractionen gegenüber. — Der Adel erschien in compacter Masse, um Nichts von seinen Rechten aufzugeben; die Geistlichkeit gesellte sich ihm, wie immer, so auch diesmal bei; Bürger- und Bauernstand verlangten dagegen einstimmig eine den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit angemessene Verfassungsreform, durch welche Schweden sich Norwegen fest und brüderlich anzuschließen vermöge.

Der König schien während des Winters sich immer mehr der aristokratischen und reactionairen Partei hinzuneigen, bis plötzlich die französische Februar-Revolution und die dadurch bewirkte heftige Aufregung der Gemüther in Stockholm ihn zu einer Schwenkung nöthigten. — Jetzt erst ließ er die Mitglieder des Constitutionsausschusses zu sich rufen und sprach ihnen seinen Wunsch aus, sie möchten einen Vorschlag ausarbeiten, der alle billigen Forderungen des Volkes erfülle.

Diese Nachrichten weckten die Hoffnungen und den Eifer, aber sie vermehrten auch den vorhandenen Gährungsstoff und brachten am 18. März Unruhen hervor, die von den untersten Volksclassen zu Excessen benutzt wurden. — Den Ministern und vielen angesehenen Personen warf man die Fenster ein. Das Militair machte Gebrauch von der Feuerwaffe — einige funfzig Personen wurden getödtet und verwundet. Stockholm befand sich in den Tagen vom 18. bis 24. März in heftigster Aufregung, welche durch die Hartnäckigkeit des Königs und dessen wiederholte Aeußerungen vermehrt wurde, daß er sich Nichts abzwingen lassen werde! Dieser schon so oft vernommene Ruf der Fürsten, welcher Unglück und Elend über sie sowohl wie über die Völker gebracht und mit dem schrecklichen: Zu spät! geendet hat.

Der König entschloß sich jedoch schon nach einigen Tagen, seine Minister zu entlassen und neue zu wählen; allein auch diesmal keineswegs Männer des Volkes, sondern eine neue Mischung verschiedener Mäßigkeitsansichten aus den Reihen des Adels, des Heeres und der Geistlichkeit. Diese sollen nun Schweden umgestalten und mit ständischer Hilfe die neue Verfassung zu Stande bringen. — Am 1. Mai 1848 wurde den Reichsständen der Entwurf der neuen Reichstagsordnung mitgetheilt. Die Grundlage des Gesetzentwurfs bildet die Einführung des Repräsentativ-Systems, unter Aufhebung der bestehenden ständischen Verfassung. Es sollen zwei Kammern gewählt werden: die erste Kammer, aus 120 Mitgliedern bestehend, auf neun Jahre, unter der Bedingung, daß alle drei Jahre ⅓ der Abgeordneten ausscheidet; die zweite Kammer, 150 Mitglieder stark, für die Dauer des Reichstags gewählt. — Auch gegen diese Verfassung erhoben sich Adel und Geistlichkeit, obwohl sie der Reformpartei nicht genügt. Die beiden bevorrechteten Stände wollen Nichts von Schmälerung ihrer historischen Prärogativen hören, wahrscheinlich aber werden sie bald danach dem Drange der Zeit weichen müssen, die durch Halbheit und Schwäche sich nicht mehr eingränzen und festhalten läßt. —

Digitized by Google

Was die Rechtszustände Schwedens betrifft, so sind die Richter zwar unabsetzbar, aber die Rechtsverfassung ist so alterthümlich, unpraktisch und für die Gegenwart ungenügend wie alles Uebrige. — Die Grundlage des Rechtswesens beruht auf den altgermanischen Einrichtungen der Gau- und Tinggerichte, wo ein vom Volk gewählter Richter mit Zuziehung von Schöffen in Schweden, der Nämd (der Ernannte), öffentlich Recht sprach. — Die Ueberbleibsel dieser altgermanischen Geschworenen haben sich in Schweden in den Bezirks- oder Häradsgerichten erhalten. — Die 264 Härade, in welche das Land für die Verwaltung getheilt ist, sind in 90 Häradsjustiz-Bezirke zusammengezogen, in deren jedem ein Häradshöfding oder Landrichter mit einem Nämd von 12 geschworenen Bauern drei Male im Jahre zu Gericht sitzt. — Alle Grunddesitzer ohne Unterschied wählen den Nämd auf zwei Jahre. Aber der Geist der alten Zeit ist längst von diesen Volksgeschworenen gewichen. — Zwar sind die Verhandlungen öffentlich, allein der gelehrte Richter, d. h. der Häradshöfding, entwirft das Urtheil und liest es den Zwölf-Männern vor, nachdem das Publicum abgetreten ist. Der Nämd kann Nichts im Urtheil ändern oder es umstoßen, wenn nicht alle Zwölf einstimmig dagegen sind. — Hierdurch wird das Zuziehen der Bauern überflüssig und ist Nichts als ein Herkommen oder Form, deren Inhalt verloren gegangen ist. — Das Volk legt auch keinen Werth darauf. Die Gerichtssäle stehen leer, und wie man in Schweden sagt, schlafen die Bauern und nicken mit dem Kopfe, wenn der Häradshöfding sie aufrüttelt.

An die Häradsgerichte gehen alle Klagen in erster Instanz. Man kann sich nun denken, wie schleppend der Gang der Gesetze ist, da die Häradsgerichte nur im Jahre drei Mal zusammentreten. — Wer sich dann mit dem Spruch des Häradshöfdings nicht zufrieden stellt, mag an das Lagmannsgericht, den Gerichtshof zweiter Instanz, appelliren, der aber nur in jedem Jahre einmal Gerichtstag hält. — Man kann daher mit seiner Klage ein ganzes Jahr warten, ehe ein Rechtsspruch erfolgt. Das Lagmannsgericht besteht aus dem Lagmann oder Oberrichter und aus 12 Männern aus den Häradsgerichten. — Die Lagmannsgerichte haben indeß Wenig zu thun, denn man kann sie überspringen und sich sofort an die Hofgerichte wenden, deren es drei in Schweden, nehmlich in Stockholm, Gothenburg und Christiansstadt giebt. Bei diesen Gerichten müssen alle Processe in zweiter oder dritter Instanz geführt werden. Da aber die Parteien nicht selten ein paar hundert Meilen davon wohnen, sind Kosten und Reisen so groß, daß die wenigsten Processe zur zweiten Instanz gelangen. — Nicht also, wie ein neuerer Schriftsteller sagt, weil Gesetze und Einrichtungen etwa vortrefflich sind, sondern weil es den meisten Schweden unmöglich ist, sich Recht zu verschaffen, haben die Gerichtshöfe weniger zu thun als in andern Ländern. Alle Criminalsachen und alle Streite über Grundeigenthum müssen vor die Hofgerichte gebracht werden, von denen man nur an das Königs-Gericht appelliren kann. — Dies Gericht, das Reichsgericht oder höchste Gericht, stammt ebenfalls aus ältester Zeit. — Der König soll es eigentlich immer selbst präsidiren, was jedoch sehr selten geschieht. Er hat, wenn er es thut, zwei Stimmen. — Sechs adelige und sechs bürgerliche Beisitzer, Justizräthe genannt und vom Könige gewählt, bilden die Richter. — Es muß über alle Sachen entschieden werden, worüber die Entscheidung des Königs angerufen wird, sie mögen bedeutend oder gering sein; es kommen daher viele ganz unbedeutende Gegenstände bei diesem höchsten Gerichtshof vor. — Außerdem giebt es Stadtgerichte, Militairgerichte, Handelsgerichte, Bergwerksgerichte, Burggerichte, geistliche Gerichte (von denen alle Ehescheidungen und Ehestreitigkeiten erledigt werden) u. s. w. — Eben so laut und allgemein wie gerecht sind daher die Klagen in Schweden über die Misbräuche und veralteten, schleppenden, oft gänzlich abgeschmackten Einrichtungen der Rechts- und Gerichtszustände. — Das bestehende Gesetzbuch ist vom Jahre 1734. Commissionen, die ein neues Gesetzbuch entwerfen sollen und entworfen haben, sind seit vielen Jahren ernannt, allein die Ausführung wurde durch die unglückliche Zusammensetzung der Reichsstände bisher behindert, die jede wahrhafte Reform im Sinne der Zeit und zum Besten des Volks unmöglich gemacht hat.

Digitized by Google

Für Preßvergehen besteht eine Jury. — Vier der Geschworenen wählt der Angeklagte, vier der Staatsanwalt und fünf der Gerichtshof. Aus diesen dreizehn verwirft der Gerichtshof zwei, zwei der Angeklagte, so daß nur neun übrig bleiben. Zu einer Freisprechung sind ⅔ der Stimmen nöthig. Man sieht auch dieser Einrichtung das Mangelhafte, Unpassende und die große Rechtsunsicherheit für den Beschuldigten an, der von Glück sagen kann, wenn er nicht verurtheilt wird; wenigstens liegt Letzteres immer in den Händen der Regierung, wenn sie ihre Männer danach wählt.

Die Verwaltung des Landes geschieht nach Regierungsbezirken (Läne), welche in Kreise (Vogteien) zerfallen. Es giebt 24 Läne, in deren jeder ein Präsident, der Landeshöfding, der Verwaltung vorsteht. In den 115 Vogteien ist der Kronvogt der erste Kreisbeamte, der die Steuern einzieht, die Polizeiaufsicht führt, die Vollstreckung der Gesetze und die Anklagen leitet. — Die Vogteien zerfallen in Härade oder Kirchspielbezirke. — In ihnen führen die Lensmänner die Aufsicht, welche wieder Viertelsmänner als Untergehilfen haben. Das ganz büreaukratisch geordnete Schweden ist eine Schreibermonarchie im ausgedehntesten Sinne des Worts. Ein Heer von Beamten aller Art bildet den Hofstaat jedes Landeshöfdings; dazu hilft auch die eigenthümliche Militärverfassung, von welcher wir hier das Nöthige anführen wollen. Es giebt drei Arten von Soldaten in Schweden: Geworbene (die Garden, Artillerie, Husaren des Kronprinzen und die norwegischen Jäger), zusammen 7960 Mann, das eingetheilte oder Indelta-Heer 33,600 Mann, endlich die Landesbewehrung oder die Landwehr, welche nur im Kriegsfalle aufgeboten wird und bis auf 130,000 Mann gebracht werden kann.

Die geworbenen Soldaten bilden die Besatzung der Hauptstädte. Das Indelta-Heer ist dagegen in Militär-Colonnen über das ganze Land zerstreut und diese Einrichtung stammt vom Karl XII. her, der durch einen Gewaltstreich das Volk zwang, für die Erhaltung und Ernährung des Heeres zu sorgen. — Der König entriß einen Theil der alten verkauften Staatsgüter ihren Besitzern und stattete damit die Officiere aus; jeder Hof mußte sich verpflichten, einen Soldaten, ganz oder theilweis, zu erhalten, für die Recrutenstellung zu sorgen, die Cavallerie zu ernähren u. s. w. So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag, der Bauer muß die Last tragen, der Adel hat sich auch davon frei zu erhalten gewußt. In jedem Districte müssen die Bauern eine gewisse Zahl Soldaten stellen, die aber unter ihnen wohnen, von ihnen gekleidet und bewaffnet werden und eine Hütte, ein Stück Feld von 2 Scheffel Aussaat und Weide für 2 Kühe haben. Ein solches kleines militärisches Grundstück heißt Torp. —

Ziehen die Soldaten in den Krieg, so müssen die Bauern sie besolden und ihr Feld bestellen, auch für ihre Familien sorgen, wenn sie bleiben.

Dies Indelthaheer ist eine drückende Last für die Bauern und kostet mit den geworbenen Truppen dem Lande jährlich 7 Millionen Reichsthaler. — Oft schon ist in Vorschlag gebracht worden, ein Milizsystem einzuführen und neben diesem ein stehendes Heer von 12 bis 16,000 Mann zu halten, wodurch dem Lande wenigstens die Hälfte der Kosten erspart werden könnte; allein der zahlreiche arme Adel hat, wie in Preußen, die Officierstellen in Besitz, und die herrschenden Stände, im Verein mit der Regierung, haben auch im Militärsystem das Alte festgehalten. Es giebt in Schweden nicht weniger wie 2 Generalfeldmarschälle, 6 Generale der Infanterie und Cavallerie, 12 Generallieutenants, 25 Generalmajore und mehrere tausend Officiere aller übrigen Grade. Die Officiere des Indelthaheeres ziehen ihre Einkünfte aus den ihnen überwiesenen Gütern, welche durch eine Commission verpachtet werden, die ihnen den Pachtertrag verbürgt und einhändigt. — Bis zum Jahre 1833 waren die Officierstellen käuflich, wie denn überhaupt der Stellenhandel in Schweden großartig betrieben wurde und bis zum Jahre 1840, selbst für die Landeshöfdingsstellen Kaufsummen von jedem Amtsnachfolger an seinen Vorgänger entrichtet werden mußten. Bei der Flotte besteht dasselbe System der eingetheilten Mannschaft, die an den Küsten untergebracht ist, und einer im Dienste stehenden Flottenmannschaft, welche, wie das geworbene Landheer, den Stamm bildet. — Im Ganzen besteht das Marinepersonal aus 23,160 Mann, das in Kriegszeiten bis auf 30,000 Mann gebracht werden kann. Im Dienst befinden sich nur unge-

Digitized by Google

fähr 3000 Mann, wozu 7 Admirale, 40 Capitäne und 200 andere See- und Seeartillerieofficiere gehören. — Die Flotte selbst besteht aus 10 Linienschiffen, 8 Fregatten, 5 Corvetten, 2 Dampfbooten und 435 Kanonenbooten, Mörser und Kanonierschaluppen, welche die Scheerenflotte bilden. — Gegen die Beibehaltung der Linienschiffe und großen Flottenschiffe haben sich, wie in Dänemark, seit vielen Jahren gewichtige Stimmen erhoben und auf den Reichstagen sind lange Streite darüber geführt worden. — Die Linienschiffe werden gebaut, um, ohne je gebraucht zu sein, wieder zu verfaulen. Schweden kann keine Kriege mehr führen, wo es Linienschiffe nöthig hätte. Nur mit größter Anstrengung würde es diese bemannen können. Die übermächtigen Flotten Englands, Rußlands und Frankreichs würden seine Flotte schnell vernichten, überdies kann Schweden keine Rolle mehr in den großen Bewegungen Europas spielen, seitdem es Pommern und Finnland verloren hat. Die Flotte ist daher dem Lande eine unnütze und kostspielige Last; sie übersteigt die Kräfte desselben, verschlingt jedes Jahr $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler ohne Nutzen und führt obenein eine Menge andere Nachtheile mit sich. — Die Stimme der Opposition ist jedoch nicht durchgedrungen; man baut fortgesetzt Linienschiffe von 80 Kanonen und hat dafür statt Dampfschiffe und kleine Kriegsfahrzeuge, wie die Einsichtigen wollen, eine Anzahl alter, schlechter Schiffe, welche ewiger Ausbesserungen bedürftig sind.

Die Stärke der schwedischen Handelsmarine haben wir schon angeführt. Sie hat sich bedeutend vermehrt. In Tüchtigkeit stehen die schwedischen Seeleute jedoch hinter den Dänen und Norwegern zurück, und wie die Geschichte beweist, hat die schwedische Flotte niemals so viel Ruhm geerntet, wie schwedische Heere zu Lande errungen haben.

Die Gesammteinnahme des Staats beträgt durchschnittlich 12 Millionen Thaler Banco (der Thaler Banco 14 Gr. preußisch Courant), welche durch außerordentliche Einnahme meist jährlich um einige Millionen steigt. — Die Ausgaben haben in der letzten Zeit bedeutende Ueberschüsse ergeben, welche durch die Stände verwendet worden sind. — Die Civilliste ist bedeutend: 719,700 Thaler. — Auswärtiges 225,600 Thaler. — Justiz 800,100 Thaler. — Inneres 845,701 Thaler. — Finanzen 1,380,770 Thaler. — Landescultur 1,038,200 Thaler. — Krieg 4,118,240 Thaler. — Marine 1,414,100 Thaler. — Pensionen 524,461 Thaler. — Das arme Schweden ist somit sehr hoch besteuert und erhält überdies nicht allein das Indeltaheer, sondern auch die Landstraßen, welche den Gemeinden ganz zur Last fallen. Endlich ist die Steuervertheilung, wie wir gesehen haben, durchaus schlecht, da sie die großen Grundbesitzer verschont, den Armen aber zumeist heranzieht. Die Folgen aller dieser Zustände: der Herrschaft der privilegirten Classen, der geistlichen Hierarchie, der veralteten und fehlerhaften Verwaltung und Gesetzgebung, der geringen Fürsorge für das Volkswohl, dem Drucke der unteren Volksclassen, der tyrannischen Gewalt, welche ihre Herren über sie ausüben, der Prügel und schlechten Behandlung, der mangelnden Bildung durch gute Volksschulen, der Verdumpfung des Volks durch Branntwein, Elend und Aberglauben, und der zurückgedrängten Aufklärung und geistigen Belebung — sind die Masse Bettler, Bedürftigen und Besitzlosen, und die Masse der Verbrechen und Vergehen, welche alljährlich begangen werden.

Das Armenwesen liegt ganz in den Händen der Geistlichkeit und des von ihnen abhängigen Kirchenvorstands und ist meist in den schlechtesten Zuständen. In manchen Gegenden besteht gar keine Armenpflege, überall ist sie von der guten oder schlechten Verwaltung und Sorgfalt Derjenigen abhängig, welche ihr vorstehen sollen. Viele Vereine mindern in den großen Städten die Noth, allein die Armuth wächst. Die Entsittlichung nimmt zu, eben so die Zahl der unehelichen Kinder, welche in Stockholm sich wie 1 und 2 verhalten. Was hilft es da, daß schwedische Zeitungen rühmen, es gebe wenige Menschen, die nicht lesen und schreiben könnten?! — Der Volksunterricht ist, trotz Oessen, noch so mangelhaft, daß kaum die Hälfte der Kirchspiele Schulen besitzt; das Loos der Schullehrer ist meist ein höchst klägliches.

Auffallend groß ist die Zahl der jährlich begangenen Verbrechen, und wenn es auch wahr ist, daß sehr viele derselben in anderen Ländern unter die Polizeivergehen fallen würden, so bleiben dennoch genug übrig. — Im Jahre 1837 kamen 24,145 Personen vor

Digitized by Google

Gericht, darunter 3241 Weiber. Verurtheilt wurden 22,230. — Schwere Verbrechen (Mord, Todtschlag, Mordbrand, Kindermord, Straßenraub) geschahen auf dem Lande 80, Verbrechen 2. Classe 1351. In den Städten kamen 9 schwere Verbrechen und 1239 zweiter Classe vor. — Hingerichtet wurden siebenzehn Verbrecher. In den Gefängnissen saßen 12,811 Personen. Auf 243 Einwohner Schwedens kam 1 Gefangener.

Nach der Schrift des jetzigen Königs Oskar über Strafen und Strafanstalten sind überdies jedes Jahr durchschnittlich 43 zum Tode Verurtheilte begnadigt worden. Nach eben dieser Schrift haben sich auch die Criminalfälle und Verurtheilungen mit jedem Jahre vermehrt und ein erschreckendes Verhältniß angenommen, besonders für die Hauptstadt Stockholm. Im Jahre 1835 gab es dort 2611 Verhaftungen, auf 31 Köpfe der Bevölkerung eine. Im Jahre 1838 stieg die Zahl auf 5404, wonach unter 15 Einwohnern Einer in Haft kam. Obwohl Karl Johann nur beim vorsätzlichen Mord ohne mildernde Umstände die Todesstrafe vollziehen ließ, wurden während seiner Regierung jährlich durchschnittlich 20 Menschen dem Henkerbeil überliefert, es kam also auf 150,000 Einwohner eine Hinrichtung. — In Preußen mit 16 Millionen Einwohner kömmt durchschnittlich auf 2½ Millionen eine Hinrichtung vor, und nur Spanien und Irland übertreffen Schweden an schweren Verbrechen und Todesurtheilen. — Vom Jahre 1844 an scheint in Schweden durch den erfolgten Regierungsantritt des jetzigen Königs eine noch größere Beschränkung in Ausführung der Todesstrafe eingetreten zu sein, denn in diesem Jahre fanden nur 6 Hinrichtungen Statt. — König Oskar, als Mensch hoher Achtung werth, mit warmem Herzen und voll edler Empfindungen für das Unglück der verlassenen und systematisch ausgestoßenen Volksclassen, welche den großen Haufen der Verbrecher liefern, weil sie arm, elend und herabgewürdigt, ohne Hilfe und Erziehung geblieben sind, sucht durch eine bessere Einrichtung des Gefängnißwesens und mehr noch durch Erhebung des Handels, der Industrie und Gewerbe, der Schulen und Armenunterstützungen das Loos der Proletarier und die Zustände des Landes zu bessern und zu heben.

Namentlich begünstigt der König, seine Familie und Umgebungen die Mäßigkeitsvereine, und in der That ist die Hilfe derselben in einem Lande, wo so viele Verbrechen im Branntweinrausch begangen werden und wo die Geistlichkeit einen so großen Einfluß besitzt, ungemein wichtig. — Allein man muß diesen Vereinen nicht Alles zutrauen, nicht glauben, daß sie mit ihrer frömmelnden Beimischung Wunder thun können, die leider ihre gefährlichste und bedauerlichste Seite ist, durch welche Aberglauben und religiöser Fanatismus gefördert werden. Nur wenn Freiheit und Aufklärung mit den Mäßigkeitsvereinen Hand in Hand gehen, können sie Gutes wirken und vernünftige Beschlüsse bestärken. Auch in Schweden sind daher die Früchte nicht groß, so lange dem Bauer Nichts bleibt als der Branntwein, um sein Elend zu vergessen. Die Wissenschaften und Künste haben in Schweden seit Jahrhunderten Pflege und Sorgfalt gefunden, wie Dies von einem Staate zu erwarten war, der lange einen bedeutsamen Antheil an der Geschichte Europas nahm und mehr wie einmal große, ruhmwürdige und gelehrte Könige besaß, die gern ihren Hof und ihre Hauptstadt mit bedeutenden Männern zierten, Universitäten und Bibliotheken errichteten, Bildung und Geschmack schätzten, und kunstliebend bis zur Verschwendung oder eitel bis zum Uebermaß die geistige Cultur zu fördern strebten, um ihren Namen darin zu verherrlichen. — Das monarchische Schweden hat von den Zeiten der jungfräulichen Königin Christine, durch mehr als zwei Jahrhunderte, bis auf Gustav den Dritten und bis auf den heutigen Tag, den Ruhm behauptet, eine reiche Literatur groß gezogen und für manche Zweige der Wissenschaft eben so viel, und mehr geleistet zu haben als die größten Nationen Europas. Erinnern wir hier nur an den großen Botaniker Linné, an den Historiker Geijer, an den Chemiker Berzelius, an Dichter wie Tegner und Atterbom, an den Volksdichter Bellmann und viele andere bedeutende Geister auf fast allen Gebieten des Wissens und der schönen Künste.

Was aber diesem Bestreben noch höhere Bedeutung giebt, ist, daß die Leistungen mit geringen Mitteln bei einem armen kleinen Volke im hohen Norden bewirkt wurden,

Digitized by Google

dessen Sprache von wenigen Millionen Menschen gesprochen und verstanden wird und das, in Abgeschiedenheit lebend, seinen Gelehrten und berühmten Männern meist nur einen spärlichen Unterhalt anweisen konnte.

Universitäten hat Schweden in Upsala und Lund. — Upsala ist die bedeutendste und zählte 1843 nicht weniger wie 1346 Studenten, wovon jedoch ⅓ abwesend war, da in Schweden die Studenten nicht einen fortlaufenden Cursus machen, sondern nach ihren Verhältnissen die Studien abbrechen und fortsetzen, bis sie ihre Examen ablegen können. In Lund studiren gewöhnlich 6 bis 700 junge Leute, ganz unter denselben Einrichtungen wie in Upsala. — Die Zahl der Professoren ist jedoch weit geringer wie an deutschen Universitäten, in Upsala 15, in Lund 13; es sind jedoch außer ihnen Adjuncten und viele Privatdocenten vorhanden, welche Unterricht auf eigne Hand ertheilen. Auch das Universitätswesen ist in Schweden völlig veraltet und bedarf der Umgestaltung, wozu seit langer Zeit Anträge gemacht wurden, die jedoch, wie alles Uebrige, bisher nicht zur Ausführung gelangen konnten.

Was die schwedische Sprache betrifft, so ist sie mit der dänischen aus einem Stamm, dem skandinavischen, gewachsen und ihr so nahe verwandt, daß beide Völker sich ohne Mühe verstehen. Das Schwedische jedoch ist weicher, biegsamer und durch die Menge der Vocalendungen weit wohllautender wie das Dänische. Alle Bewohner Schwedens gehören dem gleichen Sprachstamme und Volke an, mit alleiniger Ausnahme der Lappen, welche den Norden, die Lule^{å} und Torne^{å} Lappmark bewohnen, wo sie mit ihren Rennthieren über die sumpf- und eisbedeckten Fielder der nordischen Alpen ziehen, von denen wie von ihnen selbst alles Das gilt, was in dem Artikel Norwegen darüber angeführt ist.

Gedenken wir zum Schluß dieses Artikels noch mit einigen Worten der Finanzlage Schwedens, so ist diese glücklich zu nennen, denn die Staatsschuld ist gänzlich getilgt.

Vom Jahre 1824 bis 1836 bezahlte die Schuldentilgungscasse 2,560,000 Thaler Banco und am Schluß des Jahres 1839 blieben überhaupt nur noch 160,000 Thaler Schulden. Dabei war eine Million in der Casse, welche den Reichsständen zur Verfügung stand. — Schweden gehört daher zu den wenigen Staaten Europas, die frei von Schulden sind. Der lange Frieden, verbunden mit der fortgesetzt hohen Besteuerung, die Vermehrung der Einnahmen durch Vermehrung des Handels und durch hohe Schutzzölle zur Förderung der Landesindustrie, welche in anderer Beziehung jedoch nachtheilig genug einwirkten, da nicht das Volk, sondern nur die Fabrikanten und die Finanzzölle dadurch gewannen; endlich das Drängen der Reichsstände auf Ersparnisse haben die Abzahlung der Staatsschuld bewirkt. Dem Könige Karl Johann muß man dabei den Ruhm lassen, daß er eifrig dafür mitwirkte, so weit sein System es zuließ. Er suchte den materiellen Wohlstand zu heben, um zufriedene Unterthanen zu haben, welche politisch dafür um so fügsamer seinem Willen folgten. Im Uebrigen weiß man, daß er Guadelupe für eine Million Pfund Sterlinge verkaufte, die allein hinreichte, die Reichsschuld zu decken. Man beschuldigt ihn ferner, daß er Finnland im Jahre 1812, wo es wieder zu erlangen war, gegen eine russische Pension aufgab, welche ihm bis zu seinem Lebensende gezahlt sein soll. — Sein großes eigenes Vermögen, welches er als französischer Marschall zusammengebracht, wie dies die meisten französischen Marschälle thaten, hat er dazu verwandt, den verarmten schwedischen Adel zu unterstützen, ihn an sich zu fesseln und seiner Dynastie eine Partei zu bilden.

Das Bankwesen in Schweden wurde 1675 begründet, wo Karl XI. die Reichsbank stiftete. Im Jahre 1777 wurde eine Zettelbank damit verbunden, die eine ungeheuere Menge Zettel in Umlauf brachte, um Gustav's III. Verschwendungen und unglückliche Kriege zu unterstützen. — Viele Menschen verloren Hab und Gut dabei und durch die Privatbanken, deren leichtsinnige Begründungen, ohne die nöthige Staatsaufsicht und Sicherheit, noch jetzt ein Uebel sind, was großes Unglück über Schweden bringen kann, denn für eine bedeutende Zahl industrieller Unternehmungen sind Gesellschaften concessionirt, welche Zettel in Umlauf setzen. — Schweden ist voller Papiergeld; es giebt Zettel bis zum Werth weniger Groschen. Die Leichtigkeit, Geld zu machen, ist

Digitized by Google

verführerisch und bis auf einen hohen Grad gesteigert; Silbergeld sieht man wenig, Goldmünzen giebt es gar nicht. Das solide Aufblühen des Wohlstandes, gestützt auf einen Schatz von baarem Metall, ist daher noch immer sehr gefährdet. Erst im Jahre 1828 wurde der Curs der Papiermasse zum Silber fest bestimmt, so daß 2 Thaler 32 Schillinge gleich einem Species Silber sein sollten. Durch diese fürchterliche Reduction verlor das Papier ⅔ von seinem Werthe, allein die Nothwendigkeit gebot diese Maßregel. — Man verminderte nun die Zettel nach und nach durch Einziehung. Im Jahre 1811 betrug die Zettelmasse 32,530,000 Thaler. Im Jahre 1841 war davon noch 25¼ Million übrig. — Im Jahre 1843 besaß die Bank an Zettel 21,268,000 Thlr., die Privatbanken 6,289,000 Thlr. — Das Vermögen der Bank betrug 8,447,000 Thlr. — Sie machte gute Geschäfte und giebt bedeutenden Gewinn.

Die Presse in Schweden, welche seit 1809 frei ist, kämpft unermüdlich für die Reform der Verfassung und die Landesfreiheit. Ihr besonders hat es Schweden zu danken, wenn seit 1840 der Gedanke an Umgestaltung der veralteten Zustände immer allgemeiner ins Volk gedrungen ist. — Von 1820 an trat die Oppositionspresse auf. Im Jahre 1828 wurde das Hauptjournal der Opposition, das Aftonblad (Abendblatt) von Lars Hjerta gestiftet, ein Journal, das noch jetzt der würdige Vertreter der Volksfreiheit ist. — Ihm schlossen sich andere Journale an, und gegenwärtig sind alle Richtungen von sehr vielen Journalen vertreten, die den lebhaftesten Tageskampf führen und durch alle Theile des Landes bis in die innersten wildesten Winkel der Gebirge dringen. — Das Aftonblad setzt allein täglich 7 bis 8000 seiner großen täglich erscheinenden Bogen ab, und rühmlich muß man es diesem kleinen Volke von 3 Millionen Menschen nachsagen, daß seine Theilnahme an der Presse und Literatur überhaupt lebhafter und allgemeiner ist als bei mancher weit größeren Nation. Die Regierung ist aber auch nie dahin gelangt, diesen Trieb der Schweden durch Maßregeln zu hemmen, sondern die Post muß gesetzlich, bei einem sehr niedrigen Aufschlag, alle Tagesblätter ohne Unterschied ihrer Farbe durch das ganze Land verbreiten. — Im Jahre 1844 gab es 120 Tagesblätter und Zeitschriften. — Auf Stockholm allein kamen davon 25. In den letzten Jahren haben sich diese noch bedeutend vermehrt.

Schließen wir hier diesen Artikel mit der Ueberzeugung, daß auch in Schweden der Sieg der Demokratie nicht lange mehr ausbleiben kann. Nicht allein die neuen Bewegungen in dem übrigen monarchischen Europa wirken mächtig darauf ein, mehr noch thut es die Verbindung mit dem freien Norwegen, das unter dem Schutze seiner volksthümlichen Verfassung so schnell und kräftig sich entwickelt hat. — Auf Norwegens Freiheit sehen die Schweden mit der neidischen Lust, ihrer theilhaft zu werden. Sie halten die Verbindung der skandinavischen Halbinsel und beider Völker nicht gesichert, so lange nicht dieselben Grundzüge eines freien Staatslebens beide umschlingen, und nicht eher wird die innere Beruhigung eintreten, bis eine der norwegischen ähnliche Verfassung auch den Schweden die Gewißheit giebt, daß sie Norwegens eng verbrüderte Gefährten sind. —

Th. Mügge.

Schweiz. Neuester Zustand. (S. oben Eidgenossenschaft.) Nachdem im Jahr 1833 der Versuch einer Bundesrevision gescheitert war, kam es erst im Jahr 1839 wieder zu eigentlichen geschichtlichen Ereignissen in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürichs Regierung, bis dahin ein Hauptanhaltungspunkt der freisinnigen Partei der Schweiz, fiel in Folge eines Volks-Aufstandes, veranlaßt durch die Berufung des bekannten Theologen Dr. David Strauß auf einen Lehrstuhl der theologischen Facultät der Zürcher Universität. Die Folgen dieses Sieges der Rückschrittspartei erschütterten gleichzeitig die liberalen Regierungen von Luzern, Solothurn und Aargau. Hingegen gewann die liberale Sache im Wallis vorübergehend und im Tessin ausdauernd die Oberhand.

Rastlos hatte der Clerus des Cantons Luzern Jahre lang geheim und öffentlich an der Untergrabung des daselbst seit 1831 herrschenden liberalen politischen Systems gearbeitet. Vorzüglich wurde dem Volke die katholische Religion als gefährdet dargestellt. An der Spitze dieser Bestrebungen, obschon mehr durch Andere geleitet und willenlos der

Digitized by Google

Prieſtermacht verfallen, ſtand Joſeph Leu, ein reicher aber unwiſſender Landmann. Im Jahr 1841 ſtürzte das liberale Syſtem in dieſem Canton zuſammen ohne gewaltthätige Revolution in Folge der Einführung einer neuen Staatsverfaſſung und neuer Wahlen, gemäß welcher alle liberalen Männer von ihren Stellen entfernt wurden. Für die Richtung, welche von dieſem Zeitpunkt hinweg in jenem Canton die herrſchende geworden, iſt hinlänglich bezeichnend, daß die neu aufgeſtellte Verfaſſung dem Papſte zur Genehmigung vorgelegt wurde. Aus dieſem Umſtande iſt leicht zu entnehmen, daß der Clerus und mit ihm der Rückſchritt den unumſchränkten Sieg davon getragen hatten. Zu dieſem Ergebniß legte ein bedeutendes Gewicht in die Wagſchaale der Uebertritt des luzernerſchen Staatsſchreibers Conſtantin Siegwart, welchen — einen Frembling — die Liberalen aus dem Staube erhoben hatten, aus dem Lager des Liberalismus zu deſſen erbittertſten Feinden.

Die Thätigkeit des katholiſchen Clerus und ſeiner Verbündeten, der proteſtantiſchen und katholiſchen Ariſtokraten, hatte ſich übrigens nicht auf das Gebiet des Cantons Luzern beſchränkt. Der an der Gränze Luzerns liegende katholiſche Theil des Cantons Aargau, das ſogenannte Freiamt, erhob ſich (1841) in drohendem Aufſtande gegen ſeine Landesregierung, hauptſächlich aufgeregt durch die dortigen Klöſter, welche bitter über die Aufſicht der aargauiſchen Regierung klagten, durch welche die geiſtlichen Stifter ſich in der Verwaltung ihres Vermögens und in der Novizen-Aufnahme beſchränkt ſahen. Der Aufſtand wurde unterdrückt und Aargau hob ſofort alle ſeine Klöſter auf. In den gleichen Tagen wurde eine Empörung der prieſterlich geſinnten Partei im Canton Solothurn in der Geburt erſtickt.

Wie eine Brandfackel in entzündbare Stoffe, fiel der aargauiſche Klöſteraufhebungs-Beſchluß in die Bevölkerung der dem Clerus anhänglichen Cantone. Fünf Cantone von den ſieben, welche ſpäter einen Sonderbund ſtifteten, forderten ſofort die Zuſammenberufung einer außerordentlichen Tagſatzung, welche dann auch ſtatthatte. Es wurde behauptet, die Kloſteraufhebung ſei gegen den Artikel XII. der Bundesacte, welcher den Fortbeſtand derſelben und die Sicherheit ihres Eigenthums ausdrücklich gewährleiſte. Die Tagſatzung kam zu keinem definitiven Beſchluß. Aargau berief ſich auf ſeine Cantonal-Souveränetät, bot jedoch als Mittel zur Verſöhnung die Wiederherſtellung der Frauenklöſter, drei an der Zahl, an. Die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1841 gelangte noch zu keinem Mehrheitsbeſchluß in der Kloſterangelegenheit. Das Gleiche war der Fall auf der Tagſatzung des Jahres 1842. Erſt im Jahr 1843 kam ein Mehrheitsbeſchluß zu Stande, der ſich mit den von Aargau gemachten Anträgen zufrieden erklärte, demnach die Frauenklöſter wieder hergeſtellt wurden, die Männerklöſter aber aufgehoben blieben.

Diejenigen Cantone, welche für die Klöſter Partei ergriffen hatten, nahmen von nun an den Namen „Bundesgetreue Stände" an, im Gegenſatze zu denjenigen, welche ſich mit dem aargauiſchen Anerbieten zufrieden erklärt hatten, und warfen dieſen Letztern bei jeder Gelegenheit den angeblich begangenen Bundesbruch vor. Auf jeder Tagſatzung wurde von dieſen „bundesgetreuen" Ständen der Antrag erneuert, die Regierung des Aargaus anzuhalten, die aufgehobenen Klöſter wieder herzuſtellen, ein Antrag, der jedoch erfolglos geblieben iſt.

Inzwiſchen ſtifteten die „bundesgetreuen" Stände im Geheimen einen Sonderbund und wurde in Luzern die Berufung der Jeſuiten betrieben.

Der erſte Anfang des Sonderbundes, an deſſen Spitze der zum luzerneriſchen Schultheißen gewordene Conſtantin Siegwart ſich ſtellte, fällt gemäß einem aufgefundenen Protokoll in das Jahr 1843, unmittelbar darauf, als die Tagſatzung die Kloſterfrage beſeitigt hatte, trat aber erſt im Jahr 1846 an das helle Tageslicht. Wallis war anfänglich nicht dabei, da es damals für kurze Zeit zur Fortſchrittspartei gehörte. Es bildeten den Verein: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, ſpäter ſchloß ſich Wallis an.

Seit dem Jahr 1814 hatte ſich der Jeſuitenorden ſucceſſive in Wallis, Freiburg und Schwyz eingeniſtet. Dann warf er ſeine Augen auf Luzern. Schon unter der liberalen Regierung der dreißiger Jahre brachte Joſeph Leu die Einführung der Jeſuiten im Großen Rathe zu Luzern zur Sprache. Der bloße Gedanke wurde mit Entrüſtung

Digitized by Google

zurückgewieſen. Unter dem ſpätern clericalen Regimente aber wurde — jedoch immerhin unter ſtarkem Widerſpruche — die Einführung der Jeſuiten in den Canton Luzern beſchloſſen (October 1844). Dieſe Berufung ſetzte die ganze liberale Schweiz in Feuer und Flammen. Die Regierung des Aargaus hatte ſchon im nehmlichen Jahre auf der ordentlichen Tagſatzung durch ihre Geſandtſchaft den Antrag geſtellt, den verhaßten Orden aus der Schweiz zu entfernen. Dieſer Antrag erlangte jedoch damals keine Mehrheit der Stimmen, als die meiſten Geſandtſchaften ſich für dieſen Fall ohne Inſtruction befanden.

Im Wallis hatte (Mai 1844) eine gewaltthätige Umkehr des politiſchen Syſtems ſtattgefunden. Die Liberalen wurden von ihren Gegnern in blutigem Kampfe überwältigt. Eine Verfaſſung und Regierung wurde aufgeſtellt, ähnlich derjenigen von Luzern.

In letzterm Canton griff am 8. December 1844 die unterdrückte liberale Partei des Volkes, durch die Berufung der Jeſuiten, welche ſie als eine Verletzung der Staatsverfaſſung betrachtete, aufs Aeußerſte gereizt, zu den Waffen. Der Aufſtand wurde von der Regierung gewaltſam unterdrückt. Mit unerbittlicher Strenge behandelte man die Betheiligten. Eine Maſſe derſelben ſchmachtete lange Zeit im Kerker. Um dieſem Schickſal zu entgehen, flüchteten über 1200 Bürger aus ihrer Heimath und ſuchten bei ihren Miteidgenoſſen von gleicher politiſcher Geſinnung ein mitleidig gebotenes Unterkommen. Das Elend dieſer Flüchtlinge und ihre beredten Klagen erregten nicht nur das Mitleid, ſondern ſteigerten auch die Erbitterung der liberalen Bevölkerungen der Nachbarcantone gegen die Jeſuiten, welche man als die Veranlaſſer des Unheils anſah, auf den höchſten Punkt. Bereits in jenem Zeitpunkt hatte die Fortſchrittspartei im Canton Zürich bei den Wahlen wieder den Sieg davon getragen und dieſer Canton war von Neuem in die Reihe der liberalen Cantone eingetreten.

Da nun die außerordentlich zuſammenberufene Tagſatzung im März 1845 zu keinem Beſchluſſe hinſichtlich der Entfernung des Jeſuitenordens von Bundeswegen gelangte, ſo bereitete ſich nach und nach im Volke ſelbſt ein Angriff auf den Canton Luzern vor. Schon früher waren in den Cantonen Bern, Aargau, Solothurn, Baſelland und Zürich Volksverſammlungen zum Zwecke der Austreibung der Jeſuiten aus der Schweiz abgehalten worden. Am 31. März, nachdem die Tagſatzung auseinander gegangen war, erfolgte der Angriff, der große Freiſchaarenzug genannt. Die flüchtigen Luzerner, unterſtützt von einigen tauſend freigeſinnten Männern, meiſt aus den Cantonen Bern, Aargau, Solothurn und Baſelland, unter Anführung des Advocaten und eidsgenöſſiſchen Stabshauptmanns Ulrich Ochſenbein von Nidau, fielen von Zofingen und Hutwyl aus in den Canton Luzern ein. Die Freiſchaaren rückten ſiegend bis an die Thore Luzerns, zerſtreuten ſich dann aber auf unerklärliche Weiſe während der Nacht, löſten ſich in wilder Flucht auf, und eine Maſſe derſelben wurden von den Regierungstruppen und dem wüthenden Landvolke niedergemetzelt oder gefangen genommen. Selbſt der Anführer Ochſenbein entging nur mit genauer Noth den Händen der ergrimmten, ſich vielfach empörender Greuel ſchuldig machenden Sieger. Das Haupt der Luzerner Flüchtlinge, die eigentliche Seele des unglücklichen Unternehmens, Dr. Steiger, wurde gefangen, entkam jedoch ſpäter aus ſeiner Gefangenſchaft, die nach den mit der ſardiniſchen Regierung gepflogenen Unterhandlungen wahrſcheinlich mit einem lebenslänglichen Aufenthalte in einer ſardiniſchen Feſtung geendet haben würde. Der Vorort Zürich rief nun wieder auf außerordentliche Weiſe die Tagſatzung zuſammen, auf welcher Luzern, deſſen Regierung kurz vorher gezittert, die drohende Sprache des Siegers führte. Bern, Aargau, Solothurn und Baſelland mußten ihre Gefangenen um ſchwere Summen loskaufen und den Vorwurf anhören, den Landfriedensbruch begünſtigt zu haben. Berns Regierung ſuchte den Vorwurf dadurch zu entkräften, daß ſie diejenigen Beamten, welche an dem Freiſchaarenzuge Theil genommen, zu entſetzen Miene machte, den Zug überhaupt misbilligte und gegen Diejenigen, welche zu neuen derartigen Unterhandlungen aufforderten, einſchritt. So wurde einer der Hauptleiter der Bewegung gegen die Jeſuiten, Profeſſor Wilhelm Snell, von der Hochſchule entfernt und ſogar aus dem Canton verwieſen. — Durch dieſes der frühern Richtung ganz entgegengeſetzte Benehmen bereitete ſich die Re-

Digitized by Google

gierung schnell ihren Sturz. Von den jüngern Männern, meistens Zöglinge Snell's, wurde eine Revision der Staatsverfassung dem Volke beliebt gemacht, und schon im Jahr 1846 mußten die alten Regenten neuen weichen. An die Spitze der Geschäfte wurde Ochsenbein, der gewesene Anführer der Freischaaren, gestellt. So hatte der Sieg der Jesuitensache in Luzern bereits die den Jesuiten ungünstige Regierung Berns mittelbar zum Falle gebracht, um einer dem Orden noch weit feindlichern Platz zu machen.

Aber nicht nur für die frühere Regierung Berns war die Jesuitenfrage Todesursache geworden. Die Metzeleien und Grausamkeiten, welche bei Gelegenheit des Freischaarenzuges von dem luzernerischen Landsturme an den flüchtigen und versprengten Freischaaren verübt worden waren, hatten selbst die bisher ruhigen und theilnahmlosen Bürger der liberalen Cantone mit dem unversöhnlichsten Hasse und dem Abscheu gegen Luzern und mehr noch gegen die Jesuiten erfüllt, denen man die Schuld an dem großen Nationalunglücke beimaß. Außer Bern fielen noch zwei Regierungen diesem Zorne zum Opfer. Die Regierung von Waadt, welche ihre Gesandten auf der außerordentlichen Tagsatzung nicht zu Austreibung der Jesuiten stimmen lassen wollte, war im Februar 1845 gestürzt worden. Auch die Regierung von Genf mußte im October 1846 dem Andrange der von James Fazy angeführten Jesuitenfeinde weichen. Fast noch mehr aber als der Haß gegen die Jesuiten hat die Frage des Sonderbundes, welcher Bund immer mehr an das Tageslicht trat, so daß er auf den Tagsatzungen des Jahres 1846 zur Sprache kam, und zu dessen Auflösung Genf nicht stimmen wollte, mehr noch — sagen wir — hat diese Frage zum Siege der Fortschrittspartei und zum Sturze der Genfer Regierung beigetragen. Auch das fromme, fast spießbürgerlich ruhige Basel erlebte im Jahre 1845 zu seinem Entsetzen die sogenannte Käppisrevolution (der Tumult entstand nehmlich wegen einer militärischen Kopfbedeckung), ein an sich lächerliches Ereigniß, welches aber doch die bald darauf erfolgte Verfassungsänderung der Stadt einleitete, deren Ergebnisse jedoch nicht ganz im Sinne der Fortschrittspartei ausfielen. In Freiburg scheiterte im Jenner 1847 eine Schilderhebung der liberalen Partei gänzlich, eine Menge Personen wurden verhaftet oder flüchteten sich aus dem Lande, gleichwie früher in Luzern.

In St. Gallen, wo die Partei des Rückschritts und Fortschritts seit längerer Zeit mit so zweifelhaftem Glücke sich bekämpft hatten, daß in der obersten Landesbehörde zwei Jahre lang sich 75 gegen 75 Stimmen einander scharf gegenüber gestanden hatten, trugen die Liberalen in den Wahlkämpfen im Mai 1847 den Sieg davon, so daß nun 77 Stimmen auf die Partei des Fortschritts fielen, während die ultramontane Partei in dem dortigen Großen Rathe nur noch 73 Repräsentanten zählt. Landammann Baumgartner, früher eines der eifrigsten Häupter der Liberalen, der dann aber plötzlich an die Spitze der ultramontanen Partei sich gestellt hatte, wurde im Regierungsrathe beseitigt. Jetzt fand sich eine dem Sonderbund und den Jesuiten unbedingt feindliche Mehrheit der Cantone in der Eidsgenossenschaft vor, und rasch wurde zur Lösung der beiden großen Fragen, derjenigen des Sonderbunds und der Jesuiten, geschritten.

Schon vor dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1847, welcher Anfangs des Juli erfolgte, nahm der Sonderbund drohende militärische Rüstungen in weitem Umfange vor, und mit dem Entschlusse, die vorauszusehenden Beschlüsse der obersten Bundesbehörde nicht anzuerkennen und allfällig gegen dieselben mit den Waffen in der Hand sich zu verwahren, schickten die sieben Stände ihre Gesandten an die Tagsatzung nach Bern. Die Hoffnung auf die Einmischung der fremden Mächte, die Aufmunterung diplomatischer Sendlinge und die offen geäußerte Theilnahme der meisten auswärtigen Gesandten in der Schweiz ermuthigten den Sonderbund zu diesem drohenden Auftreten.

Die Tagsatzung erließ noch im Laufe des Heumonats mit zwölf und zwei halben Stimmen (Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Waadt, Thurgau, Graubündten, Tessin, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen, Genf, sodann Appenzell-Außerrhoden und Baselland — Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden neigten sich auf die Seite des Sonderbunds und Neuenburg nahm offenbar Partei für denselben) den Beschluß: es sei der Sonderbund unvereinbar mit der allgemeinen Bundesverfassung und demnach aufzu-

Digitized by Google

lösen. Die sieben Cantone des Sonderbundes legten eine Protestation gegen diesen Beschluß ein und verdoppelten ihre Kriegsrüstungen. Dieses veranlaßte im Laufe des Monats August die Tagsatzung zu einem zweiten Beschlusse, gemäß welchem die sieben Stände ernstlich aufgefordert wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, namentlich alle außerordentlichen Kriegsrüstungen einzustellen. Die sieben Stände antworteten mit abermaligen Protestationen und setzten ihre Rüstungen mit doppeltem Eifer fort.

Inzwischen beschäftigte sich die Tagsatzung mit der zweiten großen Frage, nehmlich der Austreibung der Jesuiten. Sie beschloß, gestützt darauf, daß die Anwesenheit und Thätigkeit des Jesuitenordens in der Schweiz mit der Ordnung und Sicherheit des Landes unverträglich sei, im September mit zwölf und zwei halben Stimmen: die Jesuitenangelegenheit sei Bundessache; die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis werden eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen; für die Zukunft sei untersagt, in irgend einem Canton der Eidgenossenschaft den Jesuitenorden aufzunehmen. Die Sonderbundsstände verweigerten auch hierin, auf ihre Cantonalsouveränetät sich berufend, den Gehorsam.

Nachdem sich die Tagsatzung für einige Wochen vertagt und diejenigen Gesandten, welche nur beschränkte Vollmachten besaßen, namentlich diejenigen von Graubündten und St. Gallen, neue Instructionen eingeholt hatten, beschloß die Tagsatzung am 18. October, in jeden der sieben Sonderbundsstände Commissarien zu schicken und eine Proclamation an das Volk dieser Cantone zu richten. Die Commissarien reisten mit der Proclamation ab, allein sie wurden überall schnöde zurückgewiesen und die Publication der Proclamation in den Sonderbundscantonen sogar verboten. Jetzt rief die Tagsatzung eine Armee von funfzigtausend Mann unter die Waffen und ernannte den Obersten Heinrich Dufour von Genf zum Obergeneral. Nach wenig Tagen wurden weitere funfzigtausend Mann aufgeboten, so daß die eidgenössische Armee aus hunderttausend Mann aller Waffengattungen, mit Allem wohl ausgerüstet, bestand, eine Heeresmacht, wie sie die Eidgenossenschaft früher niemals auch nur zur Hälfte sah, besonders wenn man bedenkt, daß Neuenburg sein Contingent zu stellen sich weigerte und daß die sieben Sonderbundsstände auch ihrerseits sechsunddreißigtausend Mann Truppen auf die Beine stellten. Neben diesen regulirten Truppen hatte der Sonderbund einen Landsturm organisirt, welcher siebenundvierzigtausend Mann zählte.

Ende October verließen die Gesandtschaften der sieben Sonderbundsstände die Tagsatzung, der Versammlung den Fehdehandschuh hinwerfend. Die Tagsatzung beschloß (4. November), es solle ihr Decret vom 20. Juli, welches die Auflösung des Sonderbunds verfügte, mit Anwendung von Waffengewalt zur Vollziehung gebracht werden. Der Obergeneral erhielt den Befehl, diesem Beschlusse gemäß zu handeln. In einer Erklärung an die schweizerische Nation rechtfertigte die Tagsatzung ihr Verfahren.

Inzwischen hatte der Sonderbund seinerseits die Feindseligkeiten eröffnet, indem seine Truppen Anfangs November auf dem St. Gotthard die Gränzen des Cantons Tessin überschritten. Zu gleicher Zeit hatten von Seite des Sonderbunds mehrere Ueberfälle in das sogenannte Freiamt, Canton Aargau, statt, wurden aber sämmtlich zurückgeschlagen. Während ein Theil der eidgenössischen Armee in dieser Gegend sich defensiv verhielt, marschirte Dufour mit einem andern Theile derselben nach Freiburg, das sich gerühmt hatte, ein zweites Saragossa werden zu wollen.

Ein einziges mörderisches Gefecht hatte in der Umgegend der Stadt auf der Seite gegen das Waadtland statt, dann capitulirte dieselbe. Die freiburgischen Truppen sammt dem Landsturm wurden entwaffnet, die Jesuiten entflohen, die Regierung zerstreute sich und eine neue liberale wurde gebildet.

Nachdem Freiburg gefallen war, wendete sich die ganze eidgenössische Macht, mit Ausnahme desjenigen Theils, welche den Canton Freiburg occupirt hielt und die Eingänge nach dem Wallis bewachte, gegen Luzern und die inneren Cantone. Zug erschrack und ergab sich. Auf der Gränze von Luzern bei Honau, Gisikon und Meierskappel erfolgte am 23. November die entscheidende Schlacht. Sie dauerte vom Morgen bis

Digitized by Google

am Abend. Die Truppen des Sonderbundes wurden nach hartnäckiger Gegenwehr geschlagen und ergriffen dann die Flucht. Als die Kunde der Niederlage nach der Stadt Luzern gelangte, schifften der Kriegsrath des Sonderbundes, welcher daselbst tagte, sowie die Regierung von Luzern sich ein und entflohen nach Uri. Ihnen folgten die Jesuiten. Am folgenden Tage hielt die eidgenössische Armee ihren triumphirenden Einzug in die Hauptstadt des Sonderbundes. Auch hier wurde eine neue liberale Regierung hergestellt und die clericalische Verfassung vom Jahr 1841 abgeschafft. Nach dem Falle Luzerns ergaben sich nun schnell nacheinander Unterwalden, Schwyz, Uri und Wallis ohne fernern Schwertstreich. In Schwyz und Wallis flohen die Jesuiten beim Herannahen der eidgenössischen Truppen, wie sie es in Freiburg und Luzern gethan hatten. Ueberall wurden neue Regierungen bestellt, in Zug und Wallis schuf man neue freisinnige Verfassungen, in Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen blieb größtentheils der alte Sauerteig. Es sind dieses drei Ländchen, an welchen der Geist der Zeit beinahe spurlos vorüberschreitet. Sie waren einst die Wiege der Freiheit, als diese noch in der Kindheit lag; das Kind starb aber frühzeitig und liegt seither todt in der Wiege.

Neuenburg wurde wegen seines Ungehorsams in Stellung des Bundescontingents von der Tagsatzung um 300,000 Schweizerfranken zu Gunsten der Verwundeten und der Hinterlassenen der im Kampfe gegen den Sonderbund Gefallenen gebüßt, die es sofort bezahlte.

Die zwei wichtigen Fragen, welche die Eidgenossenschaft bis in ihre innersten Tiefen erschüttert hatten, fanden sich nun gelöst. Der Sonderbund war zertrümmert, die Jesuiten vertrieben. Letzteres geschah nicht nur factisch, sondern die Cantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, wo die Jesuiten gehaust hatten, unterwarfen sich auch förmlich dem oberwähnten Beschlusse der Tagsatzung, welcher die Entfernung der Jesuiten anbefahl.

Die dritte große Frage, zu deren Lösung nun die Tagsatzung sich anschickte, war die Bundes-Revision. Während seit dem Jahr 1830 alle Cantonsverfassungen der Schweiz in demokratischem Sinne umgeschaffen wurden, steht die auf aristokratische Grundlagen gebaute Bundesverfassung vom Jahr 1815 noch immer unverändert da. Längst wurde das Bedürfniß einer Revision und Verbesserung derselben tief gefühlt. Die Tagsatzung glaubte nun den günstigen Moment hierzu vorhanden und begann Hand an das Werk zu legen.

Die fremden Mächte aber, unter deren Einfluß die Bundesacte von 1815 zu Stande gekommen war, schickten sich an, gegen dieses Unternehmen Einsprache zu erheben. Ueberhaupt zeigte sich, daß die fremden Mächte den Sonderbund ermuntert, unterstützt und dieser auf ihre Hilfe gebaut hatte. Es lieferten Oesterreich und Frankreich dem Sonderbund zu Anhebung des Kampfes Waffen und Munition und ersteres machte demselben überdies ein Geldanlehen. Als der Kampf begann, erschien der österreichische Fürst von Schwarzenberg in den Reihen der sonderbündischen Krieger als einer ihrer Anführer. Der Sonderbund rechnete fest auf die fremde Intervention, für welche er sich auf den Fall des Unterliegens auf landesverrätherische Weise beworben hatte und die ihm für diesen Fall zugesichert worden war. Auf den Fall des Sieges bedurfte es der Intervention nicht. Aus dieser Stellung erklärt sich der unbändige Trotz des Sonderbundes. Allein die Niederlage desselben erfolgte so schnell und total, daß die fremde Intervention zu spät kam. Zwar wurde sie noch versucht, allein vergeblich. Ein Schreiben der Mächte von Frankreich, Oesterreich und Preußen an den Präsidenten der Tagsatzung bot Vermittlung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Sonderbund an. Ein gleichlautendes Schreiben wurde an Constantin Siegwart als Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes erlassen. Ein französischer Agent suchte mit diesem Schreiben Siegwart auf, fand ihn aber nicht mehr; der Schweizerboden hatte denselben bereits ausgeworfen. Die Tagsatzung ihrerseits erklärte den Mächten: sie bedürfe ihrer Vermittlung nicht, die Sache sei abgethan und auch sonst würde sie die Vermittlung abgelehnt haben.

Die fremde Diplomatie, den Untergang des Sonderbundes tief betrauernd, ruhte nicht. Metternich in dem Oesterreichischen Beobachter, Guizot und der ultramon-

Digitized by Google

tane Montalembert von der Rednerbühne in der französischen Deputirtenkammer herab, schleuderten ihre Philippiken gegen die freisinnige Eidgenossenschaft. Endlich richteten im Jenner 1848 Oesterreich, Frankreich und Preußen, welchen auch Rußland sich anschloß, eine Collectiv-Note an die Tagsatzung, in welcher sie erklärten, daß keine Veränderung in der Bundesacte vom Jahr 1815 gültig vorgenommen werden könne, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Cantone. Die Tagsatzung erwiderte, daß die Schweiz gleich jedem andern Staate ein freies Constitutionsrecht besitze, und fuhr ruhig mit der Berathung der Revision der Bundesacte fort, gewärtigend, welche fernern Schritte die Mächte thun werden.

Da dröhnte urplötzlich und unvermuthet dort an der Seine in der Hauptstadt Frankreichs ein gewaltiger Donnerschlag und schoß ein Blitz vom Himmel herab, der den Thron Ludwig Philipp's zertrümmerte. Der König der Franzosen und sein Minister Guizot, der erst noch die Schweiz bedrohte, entflohen über das Meer nach dem gastlichen England. Das Wetterleuchten durchzuckte flammend ganz Europa. Die deutschen Völker erhoben sich und forderten von den Fürsten ihre ihnen lange vorenthaltenen Rechte zurück. Metternich, der gegen die Schweiz feindlich gesinnte Minister Oesterreichs, mußte gleich Guizot vor dem empörten Volke die Flucht ergreifen. Italien pflanzte das Panier der Freiheit auf und schüttelte das Joch der Knechtschaft ab. In Polen regt es sich und jetzt oder nie mehr tritt dieses Land in die Reihe der selbstständigen Nationen wieder ein. Nun, da dergestalt die europäische Welt aus ihren Fugen gerissen ist, kann auch die schweizerische Eidgenossenschaft ungestört und ungehemmt der Aufführung ihres neuen Staatsgebäudes obliegen*).

Dr. Kasimir Pfyffer.

Schwyz, s. Urcantone.

Secularisation, Säcularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat ausgehende Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engeren Sinne die Verwandlung der mit den Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder. Die Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke auch weltliche Mittel, und bei aller ächt christlichen Enthaltsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Habsucht und Genußsucht läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selbstständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder oder des Staates, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbstständigen Einkünften bestreite. Auch ist Dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt. Sobald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen Kaisern verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie rechtsgültig kirchliche Güter (s. „Kirchengut"). Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche weltliche Habsucht sich einmischte und durch Benutzung menschlicher Schwächen, insbesondere der Kranken und Sterbenden, so wie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrügereien und Beraubungen zur Verletzung der Einzelnen und des Staates übermäßiger Güterbesitz in der Hand der Kirche oder in der sogenannten todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten guten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch hundertfach durch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals rühmten und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in neuerer Zeit dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wün-

*) Wie bei fast allen europäischen Staaten, so ist auch in Beziehung auf die Schweiz die Redaction des Staats-Lexikons außer Stand, wirklich die allerneuesten Gestaltungen dieser Staaten dem Abdruck der betreffenden Artikel beizugeben, da der Druck dieser zweiten Ausgabe vor sich gehen mußte, ehe diese mitten im Werden befindlichen Veränderungen, die oft schneller vor sich gehen, als es ihre Beschreibung thun kann, völlig beendigt wurden. Es muß also später ein allgemeiner Nachtrag die neuesten und insbesondere die seit der großen Revolution im letzten Frühling bewirkten Veränderungen in allen europäischen Staaten zusammenstellen.

Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

schende gänzliche Armuth moralisch weit besser auf Beide wirkt als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche („Euer Reich sei nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!") aber widerspricht es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten. Doch wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst herunter bis zu den meisten katholischen Pfründebesitzern herrschend. Dieses entstand theils durch die theokratischen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Feudalismus und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der Zehntsteuer mit dem Grundeigenthum (s. oben „Alodium").

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die weltlichen Regierungsrechte der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, der Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorsorgenden und beschränkenden Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen (s. „Kirchengut"), sondern auch zu Säcularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade Diejenigen, welche die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhunderte, oder wie Albrecht von Brandenburg, als Hochmeister des deutschen Ordens, und auch andere protestantische Fürsten nach der Reformation*), später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, wie z. B. in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der westphälische und der Lüneviller und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Herrschaften und Güter in weltliche. — So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen — die unter Napoleon auch schon einmal säcularisirt war — fast Nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt dessen vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa außerordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Säcularisationen muß man vor Allem die politische, namentlich auch die national-ökonomische Seite von der Rechtsfrage unterscheiden.

Politisch betrachtet ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen und nicht minder für die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die Letzteren Das, was ihrem Amt und Wesen widerstreitet, weltliches Regierungsrecht, und eben so wenn sie mehr Privatgüter, als zu einer besonderen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Ausübung der Wohlthätigkeit nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwalten.

Was aber die Rechtlichkeit der Säcularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum Voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen möglich **). Außerdem mag man wohl zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Säcularisation oder Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57. C. 16 q. 1. c. 4. 5. c. 17 q. 4. c. 16. X. de foro comp. c. 2. de reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht sehr praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei der Säcularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, ferner, daß du-

*) Von Secularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung kirchlicher Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich ist, und insbesondere die Reformation des Kirchengutes, d. h. die Verwendung desselben für andere kirchliche Corporationen, wenn die früheren durch Religionsänderung erloschen sind. S. Klüber im Oeffentl. Recht §. 532. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 791.

**) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten ist, s. „Kirchengut" N. III. und Klüber §. 533.

Digitized by Google

ßere und innere Kriegs- und Revolutionszustände, mit ihren späteren Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen, auch diese wie so viele andere Rechtsveränderungen als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht heilen. Die päpstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Säcularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, für friedliche Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Säcularisation durch unstichhaltige Scheingründe rechtfertigen zu wollen. (S. auch Klüber, öffentl. Recht §. 531. 502.) Das Recht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweischneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verletzend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und auf jene biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und jedenfalls keine Rechtsgründe sind. Wiese (Lehrb. d. Kirchenr. §. 352. Handbuch II. §. 352) rechtfertigt alle Säcularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Verbote derselben einestheils durch die Hinweisung auf Das, was öfter geschehen ist, und durch den eben so ungültigen Satz, der Regent könne **willkürlich** jede Corporation aufheben durch Zurücknahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsobereigenthum an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. oben „Eminens jus.“) Eichhorn (Kirchenr. Bd. I. S. 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Säculariſiren unzulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen jakobinischen Grundsatz als Rechtsregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt und nicht vielmehr überall dessen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich später immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich wie in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend gemacht, so z. B. im Lüneviller Frieden, den der Deputationsreceß unter dem Zwange französischer und russischer Uebermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn ausgeführter Gesichtspunkt für viele Säcularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt aus (I. S. 139. 195 und II. S. 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittelalter ihre meisten Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen Vermögenstheile eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein politischer Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß insofern eine Veränderung dieser Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern blos eine Frage des weltlichen Staatsrechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie so wie andere staatsrechtliche Veränderungen verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er rechtfertigt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung verloren hätten. Diese Ansicht würde auch dem Canton Aargau zu Gute kommen. Jedenfalls ist insofern die dortige Klosteraufhebung alsdann lediglich Sache des inneren Cantonsstaatsrechts, wenn nicht die Mehrheit der Stände dagegen den Artikel 12 des Bundesvertrags geltend machen **will**, da nach dem §. 8 desselben, nach der Natur der Sache und nach der Praxis aller Staaten und Staatsvereine und auch nach der Praxis der Schweiz die höchste staatsrechtliche Behörde einzelne nicht absolut wesentliche Bestimmungen des bisherigen Staatsrechts, allgemein oder in einzelnen Beziehungen, ausdrücklich oder stillschweigend, nachlassen und ändern kann, so daß es also verkehrt war, wenn einzelne Cantone, die an sich keine Freude an einem Zwange zur Wiederherstellung hatten, ein Bedenken trugen, durch ihren Beitritt die verfassungsmäßige Mehrheit für Aenderung des Art. 12 oder für den Nachlaß der Herstellung in diesem Falle bilden zu helfen.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und

Digitized by Google

auf den gerichtlichen und verfassungsmäßigen Staatsschutz gegen willkürliche Säcularisationen heiligen nun auch, eben so wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neueren Verfassungen und Gesetze. (S. oben „Kirchengut" N. III.) Nur haben freilich weder die alten noch die neuen Gesetze einen juristischen Widersinn gewollt. Sie haben nehmlich als Subject oder als die berechtigten Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen, die Kirchengemeinden u. s. w. angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines Glaubensbekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirchlichen Corporationen in Deutschland, so lange als das deutsche Reich existirte, von der Gesammtheit der protestantischen oder katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (S. Eichhorn, Kirchenrecht II. 793 und 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der deutsche Bund wollte nichts Aehnliches erneuern. (Eichhorn I. 381. 383.) Die wahren Rechte wirklicher kirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungsmäßiger Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten die Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß, ganz unabhängig vom Papst über alle diese Güterrechte verfügten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gestatteten (Eichhorn I. 384). C. Welcker.

Seerecht, s. Völkerrecht und Weltmeer.

Selbsthilfe (im Allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Löbliches. Der Mensch, das selbstständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch noch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die Einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbsthilfe, wenn sie nicht in der Besitzschützung und in der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn endlich hier der Staat Anstalten zur Hilfe eingerichtet hat und von denselben die Hilfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern die Selbsthilfe untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat insoweit auf ihr natürliches Recht der Selbsthilfe verzichtet. Insoweit wird also diese im weiteren Sinne gewaltsame Selbsthilfe unerlaubt. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthilfe als natürliches Recht. (S. „Nothwehr.") Diesen Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritte jener obigen drei Bedingungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbstrache, z. B. bei der Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche keine freien selbstständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Gränze hinaus die Selbsthilfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, so daß sich dem allgemeinen Begriffe mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Nebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthilfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, doch theils die wahre Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen und jenen Selbstschutz oder auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. Sowohl jene rechtlichen als die moralischen Gränzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der besonderen Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthilfe der Privaten, der Völker und Staaten, und hierüber handeln die Artikel: „Nothstand", „Nothwehr", „Krieg", „Revolution" und „Selbsthilfe, völkerrechtliche."

Wenn nun aber eine Selbsthilfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist dieselbe, sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich — d. h.

Digitized by Google

nicht etwa blos nach den späteren despotischen römischen Bestimmungen — verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach den Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, noch eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen eine erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zugleich noch die Selbsthilfe concurrire und zu bestrafen sei, Dieses ist darum verkehrt, weil nie die Selbsthilfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthilfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Uebrigens sprechen die Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthilfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nehmlich zum Zweck der verbotenen Selbsthilfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthilfe im Gegensatz ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besonderen benannten Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificirten auszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthilfe, wie die im Nothstand, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschützung oder die als erlaubte Compensation vorgenommene oder wie die in besonderen Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen bei dem Ehebruch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, Criminalr. §. 187. §. 296 a.) Die nun noch übrig bleibende rechtswidrige Selbsthilfe besteht nur darin, daß man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in seinem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verändern, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthilfe im engeren Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei Nichts vor als eine Rechtsverletzung der betreffenden Privatpersonen, bei welcher der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des früheren Rechtszustandes und Schadensersatz begründet sind, sofern nicht etwa die positive Gesetzgebung aus besonderen Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält, und also besondere Strafen vorschreibt. Das römische Recht bestimmte hier durch das Decretum Divi Martii die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werthes an den Gegner, wenn er ungegründet war (Feuerbach a. a. O. §. 188). Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen Privatstrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthilfe in Deutschland fast eben so wenig recipirt als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Juristen, bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Ausdehnung, in dieser Selbsthilfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Usurpation oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, und bestraften nach diesem Gesichtspunkte auch als eine besonders ausgezeichnete Selbsthilfe das Duell (Feuerbach §. 189). Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Diejenigen, welche Selbsthilfe ausüben oder sich duellirten, denken gar nicht daran, sich eine Staatsrichtergewalt anzumaßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art der Beendigung des Streites versuchen als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden diese im Mindesten nicht verletzt, eben so wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur subsidiäre und auf freiwillige Bitte um Rechtshilfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Vergleich, Loostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staate ein Proceß entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal einer entzogen, da ja die Selbsthilfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staate sein Entscheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthilfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht also nur in der Verletzung ihres Rechtes, der bestrittenen, von ihr in An-

Digitized by Google

spruch genommenen Rechtsansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden als nach eigenem Vertrag oder nach unparteiischer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechtes wegen vorzüglich trat sie in den Staat und entsagte dem eigenen Faustrechte. Eine Verletzung des Staates aber wird solche Rechtsstörung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder als Diebstahl und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung und Selbsthilfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincipe: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend und kann daher nur dann und insoweit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei die Gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, was viele deutsche Particulargesetze thun, was aber das römische, kanonische und deutsche gemeine Recht eben so wenig gethan hat, als das französische und englische Recht*). Nur die Attaque und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Eben so aber ist andererseits eine solche Selbsthilfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter, also bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverletzend; so z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams finde und ihn mit mir nehme**).

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Artikel „Zweikampf" zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthilfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unseren unvollständigen neueren deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr sicher, jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bestrafen bei guter Justiz alle geringeren Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen Selbsthilfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthilfe eine größere Verletzung hinzutritt, so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthilfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. Jene römische Privatstrafe ist bei geringeren Gegenständen passend, aber bei großen wird sie leicht zu bedeutend. Die neueren Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthilfe keine Strafe, wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruches ausartet. Die gesetzgeberischen Ansichten werden übrigens hier verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die erste und heiligste Bürgerpflicht erklärt und bei jeder lebhafteren Bewegung eines Bürgers allzu ängstlich die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens vor der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man, bei gutem Gewissen, vor einer freieren Bewegung der Bürger weniger zittert und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte und deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgschaft einer wahrhaft gesetzlichen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht, ist namentlich auch die des englischen Rechtes, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthilfe nicht kennt. Der gewichtigste Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Gegensatze zu unseren deutschen Rechtshandbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfange des III. Buches seines

*) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Thatsachen in Beziehung auf Selbsthilfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818 S. 815 und 816, damals als eine juristische Ketzerei, der allgemein herrschenden entgegengesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. S. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht §. 146 und 147. Mittermaier zu Feuerbach's Strafrecht §. 190 und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handb. III. §. 175. 176 und §. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthilfe consequent ist.

**) Henke, Handbuch des Strafrechts Th. 3. S. 299.

Digitized by Google

berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhilfe der Verletzungen" die durch Selbsthilfe des Betheiligten zu bewirkende Abhilfe als die natürliche und regelmäßige voran und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthilfe eine freiere Sphäre begründen, als sie bei uns stattfindet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthilfe und gegenseitige Vertheidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besitznahme; 4) Entfernung des Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die Abhilfen durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zuletzt folgt, als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hilfe. Unsere deutschen Juristen (z. B. selbst Henke, Handbuch des Criminalr. I. S. 292) aber stellen schon die Strafbarkeit „aller" Selbsthilfe und die staatsrichterliche Hilfe gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Die Selbsthilfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige" besondere Ausnahmen, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der solche verschiedene Stellungen im Systeme nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und nicht als Ursachen sehr verschiedener Folgesätze ansehen wollte. C. Welcker.

Selbsthilfe (völkerrechtliche). — Zwischen Individuen, welche unter sich im Rechtszustande leben, ist Selbsthilfe nur ausnahmsweise zulässig und bleibt auf die seltenen Fälle des sogenannten Nothrechts beschränkt. Zwischen unabhängigen Staaten dagegen, wenn sie in ihren Rechten oder Interessen sich verletzt halten, bildet Selbsthilfe die Regel, und nur ausnahmsweise findet sich festgesetzt, daß sie die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem gemeinsam bestellten Schiedsrichter übertragen wollen. Das äußerste Mittel der Selbsthilfe zwischen den Staaten ist der Krieg. Nun aber sind, seit dem Ende des letzten europäischen Kampfes, selbst mächtige Staaten offenbar weniger geneigt als früher, ihre Ansprüche durch das Mittel des offenen Krieges zu verfolgen. Wie gern möchte man darin den Fortschritt der Gesittung und der religiösen Scheu erkennen, wenn nur im Uebrigen die Geschichte des neueren Völkerrechts es gestatten wollte, der Politik unseres Jahrhunderts eine solche Anerkennung zu zollen. Eine ausreichende Erklärung bieten andere Verhältnisse dar: der großartige Zuschnitt und die enormen Kosten der modernen Kriegführung; bedenkliche Schwankungen des Credits der Staaten; gesteigerte Production, die nur im ungestörten Weltverkehr einen Abfluß findet; überhaupt das Vordrängen der materiellen Interessen, deren Gedeihen so wesentlich durch den Frieden bedingt ist. Und die Folge muß man selbst dem Programm der „heiligen Allianz" zugestehen, daß die fünf Großmächte unseres Erdtheils bemüht sind, jede gewaltsame Reibung möglichst in den Kreis ihres Ursprungs einzuschließen und durch voluminöse Protokolle gleichsam die äußere Luft abzuhalten, damit nicht die hervorsprühenden Funken zum Weltbrand angefacht werden. Genug, je weniger man es zum Kriege kommen läßt, desto häufiger werden die Fälle von anderen Arten der Selbsthilfe. Repressalien aus den verschiedenartigsten Veranlassungen und in den verschiedensten Formen sind angeordnet worden, selbst Gränzsperren und Blokaden haben wir verhängt gesehen, um Abhilfe von Beschwerden und Genugthuung zu erzwingen; stets waren diese Zwangsmaßregeln von der (manchmal wirklich überraschenden) Versicherung begleitet, daß man nicht Krieg führe und nicht Krieg führen wolle. Unter solchen Umständen vermißt man gar sehr eine gründliche und umfassende Bearbeitung dieser so zeitgemäßen Materie. In Ermangelung einer solchen wird gegenwärtiger Artikel um so mehr auf Nachsicht zählen dürfen, wenn unter Benutzung der zerstreuten und spärlichen theoretischen Materialien und in steter Berücksichtigung insbesondere der neueren Vorfälle ein kleiner Beitrag zur Erörterung der wesentlichen Begriffe versucht wird.

I. Retorsion und Repressalien; — Begriffsbestimmung. — Vorerst ist zu beklagen, daß ein unwissenschaftlicher Sprachgebrauch mit den Worten Retorsion und Repressalien ein loses Spiel treibt, das selbst in amtlichen Ausfertigungen nicht immer fern gehalten ist [1]). Unsere Zeitungen gefallen sich vollends darin, von „Repressa-

1) Aeltere Beispiele bei Häberlin, Repertor. 4. 851. Als ein neueres läßt sich der §. 9 des s. g. mitteldeutschen Zollvereinsvertrages anführen (24. Sept. 1828), wo „Re-

Digitized by Google

lien" gegen das Ausland zu reden, wenn sie Nichts weiter meinen als eine Erhöhung der Zölle, oder eine Schifffahrtsacte nach Art der englischen. Aber es fehlt viel, daß auch nur die Theorie des Völkerrechts den Unterschied beider Begriffe recht scharf zur Anschauung gebracht hätte. Martens hat eine früher sehr gangbare Distinction darauf angewendet, indem er sagt, die Verletzung einer vollkommenen Pflicht berechtige zu Repressalien, die Verletzung einer unvollkommenen Pflicht nur zur Retorsion. Der Freiherr von Gagern [2]) hat sich gegen diese Eintheilung der Pflichten lebhaft erklärt; man muß gestehen, daß sie überhaupt und namentlich in der Anwendung auf diese Sache nicht recht praktisch werden will. Was würde die neueste Schule der politischen Oekonomie dazu sagen, wenn man entweder die Zulassung fremder Manufacturen zu einem sehr niedrigen Zollsatz als eine wenn auch nur unvollkommene Pflicht darstellen oder das Recht der Retorsion eines höheren Zolls in Frage stellen wollte? Halten wir uns an den Sinn der technischen Ausdrucksweise, nach welcher retorsio juris der Retorsion im engeren Verstande, retorsio facti den Repressalien entspricht. Daß beiderlei Maßregeln durch das Verfahren eines anderen Staates hervorgerufen sind, liegt in den Worten schon angedeutet. Repressalien sind nur statthaft, wenn dieses Verfahren eine Rechtsverletzung in sich faßte, ob nun das verletzte Recht ein positives, durch Vertrag bestimmtes, oder eins der natürlichen, jedem unabhängigen Staat anderen gegenüber zustehendes sein mag. Retorsion ist auch dann zulässig, wenn der andere Staat zu dem Verfahren, welches die Veranlassung gab, vollkommen berechtigt, wenn dies Verfahren in seinem Recht der unabhängigen Selbstbestimmung begründet war und, ohne in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, nur fremden Interessen sich ungünstig erwies. Das in Rede stehende Verfahren braucht nicht unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet zu sein; der Staat kann vermöge seines Repräsentationsrechtes [3]) die Interessen sowohl als die Rechte seiner Angehörigen zu seiner eigenen Sache machen und seine Maßregeln darnach nehmen. Doch kann er es nur, wenn auch der andere Staat zuvor das anstößige Verfahren zu seiner eigenen Handlung gemacht hat. Wenn eine Bande von Räubern oder Mordbrennern die Gränze beunruhigt, so ergreift man keine Repressalien gegen den Staat, aus welchem jene hervorgebrochen ist; man präsumirt weder die Billigung noch die Connivenz einer Regierung zu dergleichen. Wenn Zollbeamte sich gesetzwidrige Erpressungen zu Schulden kommen lassen, so ordnet man nicht etwa Retorsion an, sondern man thut die geeigneten Schritte, um die Untersuchung des Falls abseiten der zuständigen Regierung herbeizuführen. Keine Ungunst kann eine Retorsion, keine Rechtsverletzung kann Repressalien begründen, so lange nicht der Befehl oder doch die Zustimmung der betreffenden Regierung als erwiesen anzunehmen ist. Eben so kann die Anordnung der erwidernden Maßregeln nur vom Staate selbst ausgehen. Daß Repressalien nicht von einer untergeordneten Behörde verhängt werden können, versteht sich von selbst; wir werden sehen, daß und weshalb auch auf Retorsion kein Unterrichter erkennen kann. Es treten also von beiden Seiten die Staaten durchaus selbsthandelnd auf. Was den Zweck der einen wie der anderen Maßregel anlangt, so sollte man kaum glauben, daß darüber eine Meinungsverschiedenheit obwalten könnte. Doch wird man nicht zustimmen können, wenn Vattel den Zweck der *Strafe* beiden unterlegt. Als die preußische Regierung im Jahr 1823 die Flaggengelder für englische Schiffe in preußischen Häfen erhöhte, sollte sie da wohl daran gedacht haben, die Engländer für eine Anordnung zu strafen, die aus Karl's II. Zeit herrührt? Vielmehr war die Absicht (welche auch erreicht worden), die Abstellung eben jener Verfügung zu bewirken; und wenn keine Aussicht

---

pressalien und Retorsionen" zusammen genannt sind, während an die ersteren, überhaupt an Thätlichkeiten irgend einer Art, ohne Zweifel auch nicht der entfernteste Gedanke dem Vereine vorschwebte.

2) Kritik des Völkerrechtes 39 ff. (Leipzig 1840.)

3) „Das Repräsentationsrecht des Staates erstreckt sich auf den ganzen Staat wie auf jedes einzelne Glied desselben, versteht sich, insofern der Einzelne *eben in der Eigenschaft eines Staatsgliedes* interessirt ist. — Diese Materie von dem Umfang und den Bedingungen des Repräsentationsrechts des Staates, besonders in Ansehung der einzelnen Staatsglieder, gehört noch zu den wenig bearbeiteten. Bei den alten Völkern war die Sache entschieden." *Heffter*, Beiträge zu dem Staats- und Fürstenrecht 182.

Digitized by Google

dazu vorhanden, so bleibt noch der Zweck, durch Begünstigung der Einheimischen in eigenen Häfen die Zurücksetzung in fremden einigermaßen auszugleichen. Aber selbst den Repressalien würde man nur sehr uneigentlich den Zweck der Strafe unterschieben. Strafe setzt ein richterliches Erkenntniß voraus. Nun ist es allerdings an Dem, daß unabhängige Staaten als Richter in eigener Sache sich benehmen; aber Selbsthilfe wird man mit dem Begriff der Strafe [4]) nicht verwechseln wollen. Der Zweck der Genugthuung, welche auf die Ehrenkränkung nicht weniger als auf erlittenen Schaden sich bezieht, wird die Tendenz der Repressalien am Besten bezeichnen. Was endlich die Wahl der Mittel betrifft, so müssen diese bei der Retorsion immer von der Art sein, daß der Staat, welcher sie wählt, vollkommen befugt ist und selbst ohne die vorliegende Veranlassung rechtlich vollkommen befugt wäre, sie zu ergreifen; denn Retorsion ist eben die erwidernde Anwendung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechtes. Repressalien dagegen sind die Erwiderung der Gewalt durch Gewalt: ohne vorgängige Rechtsverletzung würde kein Staat befugt sein, zu Gewaltmaßregeln (denn immer tragen sie diesen Charakter) zu schreiten. Bei der Retorsion ferner ist man angewiesen auf den entsprechenden oder doch einen möglichst gleichartigen Gebrauch des Rechtes, wie derjenige, welcher den Anstoß gab. Wollte man z. B. eine Erhöhung der Flaggengelder durch eine Steuer auf die Erbschaft der im Lande verstorbenen Ausländer, oder ein Ausfuhrverbot durch die Entziehung der Befugniß der Ausländer zum Detailhandel erwidern, so würde man zwar, sofern keine vertragsmäßige Stipulation im Wege steht, streng genommen dazu berechtigt sein (man hätte es ja auch ohne allen äußeren Anlaß thun können), aber man würde doch sehr wohl thun, sich dabei nicht auf das Recht der Retorsion zu berufen. Ob die erwidernde Entziehung derselben Befugniß, die erwidernde Auflage derselben Belastung den jenseitigen Interessen eben so empfindlich fallen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht; der Umstand, daß die Retorsion, zu welcher wir befugt sind, minder wirksam bleibt, kann uns keinesfalls berechtigen, die Beschränkung eines möglichen Gewinns durch die Zufügung eines directen Nachtheils, eine Anordnung, deren Rechtmäßigkeit wir nicht bestreiten können, zu unwillkommen sie unseren Interessen auch sein mag [5]), durch eine Rechtsverletzung zu erwidern; wir würden sonst über den einzig zulässigen Sinn einer „Retorsion des Rechts" uns gänz-

4) Richtiger wenigstens (ob aber auch würdiger?) möchte es sein, den Begriff der Sache ins Spiel zu ziehen. Wheaton setzt amicable retaliation=retorsio juris, vindictive retaliation=retorsio facti.

5) Ich weiß wohl, daß die Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei den deutschen Publicisten in übeln Geruch gekommen ist; in der Art aber, wie sie oben aufgefaßt und auf die vorliegende Materie angewendet ist, erscheint sie mir nicht allein richtig, sondern auch ganz unverfänglich. Als Preußen in dem Streite mit Anhalt-Cöthen (1821) jene Distinction aufstellte, erhob sich ein Sturm. Dresch (Beiträge 2, 84 ff.) ging so weit, den Unterschied zwischen Rechten und Interessen ganz zu leugnen; Schmalz (Staatsrecht §. 638) hatte gewonnenes Spiel gegen ihn, zumal nachdem schon Brunnquell (Staatsrecht 1, 303 ff.) die Sache von allen Seiten erörtert hatte. Klüber (Oeff. Recht §. 173. Anm. b.) setzte vollends den Streit in ein falsches Licht, wenn er glaubte erinnern zu müssen, „es finde sich in den Bundesgesetzen nirgends ein Grund, einem widerrechtlichen Interesse des einen Theiles das Recht des anderen unterzuordnen oder nachzusetzen." Man wird sich berufen bei der bündigen Auseinandersetzung von Heffter (Beiträge 184): Politische oder Interesse-Streitigkeiten, was man auch darunter verstehen möge, laufen doch gewiß immer auf eine Rechtsfrage oder Rechtssache hinaus, ob nehmlich das politische, innerhalb des eigenen Territorii befugte Handeln des Einen in Ansehung des Andern befugt sei. „Freilich", fügt er hinzu, „freilich das bloße Interesse eines Staates, daß ein anderer nicht so verfahre, wie er verfährt, giebt noch kein Klagerecht, sondern nur eine wirkliche Rechtsverletzung, deren Dasein eben zu untersuchen ist." Der Umstand, daß es schien, eben diese Untersuchung solle im vorkommenden Falle der zuständigen Behörde entzogen werden, dieser Umstand hatte den Widerspruch hervorgerufen und selbst den übrigens logisch gedachten Unterschied verkennen lassen. Unter Staaten, welche nicht, wie die deutschen Bundesstaaten, sich verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, entspricht dem oben angeführten Klagerechte die Befugniß zu Repressalien. Ganz im Sinne der obigen Auffassung erinnert Heffter L. 26 D. de damno inf. (39. 2): „multum interest, utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur."

Digitized by Google

lich hinwegsetzen. Ganz anders verhält es sich bei Repressalien. Bei diesen ist die Wahl der Mittel nur beschränkt durch sittliche Rücksichten (eine Pflicht, welche jeder Staat seinem eigenen Charakter schuldig ist) und durch die Rücksicht auf die Rechte von unbetheiligten Dritten (eine Pflicht, von welcher wir bei der Verfolgung unseres Rechtes, unserem Gegner gegenüber, keinen Augenblick losgezählt sind). So würde z. B. kein Staat, der sich selber achtet, Ausländer, die zufällig in seiner Gewalt sind, mit Tödtung und Verstümmelung bedrohen, um von ihrer Regierung die Bezahlung einer liquiden Schuld zu erzwingen; eben so wenig dürfte er Schiffe, die unter der Flagge seines Gegners segeln, zusammt der Ladung, wenn diese einem unbetheiligten Volk angehört, confisciren, um sich seines erlittenen Schadens zu erholen.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob ein Staat berechtigt sei, zu Gunsten eines andern Staates Retorsion oder Repressalien gegen einen dritten anzuordnen? Bynkershoek [6]) bejaht die Frage. Repressalien, sagt er, sind entweder gerecht oder ungerecht; sind sie ungerecht, so darf man sie auch den eigenen Unterthanen nicht gewähren; sind sie gerecht, so kann man sie gerechter Weise auch Fremden nicht verweigern, denn Gerechtigkeit ist man allem Volke schuldig ohne Ansehen der Person: erkennt man doch, setzt er hinzu, den Arrest auf die im Lande befindlichen Güter eines Schuldners auf das Ansuchen eines fremden eben so gut als eines einheimischen Gläubigers. Es wird dieses einer der sehr wenigen Fälle sein, in welchen Bynkershoek auf einem ganz irrigen Raisonnement sich betreffen läßt. Vorerst paßt das Beispiel nicht, welches hergenommen ist von der im Hoheitsrechte begründeten Gerichtsbarkeit in einem privatrechtlichen Verhältnisse. Von einer Rechtsverweigerung könnte nur die Rede sein, wenn der Staat, bei welchem um Anordnung von Repressalien gegen einen dritten nachgesucht wird, als Richter in einer völkerrechtlichen Streitsache zu betrachten wäre; wenn aber zwei unabhängige Staaten über ihre Rechte oder Interessen streiten, so hat ein dritter Staat nicht die Befugniß, kann sie auch durch die einseitige Aufforderung des einen Theils nicht erhalten, sich zum Richter zwischen den beiden aufzuwerfen. Eben so wenig kann er behaupten, daß er befugt sei, als Richter in der eigenen Sache sich zu benehmen; denn ihm steht zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zu; also kann er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen und nicht kraft des Rechtes völkerrechtlicher Selbsthilfe einschreiten [7]). Aus diesen Gründen im Wesentlichen haben Barbeyrac, Wattel, Martens, Mannius sich gegen die Ansicht von Bynkershoek erklärt. So liegt die Sache, im Allgemeinen betrachtet. Es ist aber noch ein specieller Gesichtspunkt denkbar und Klüber [8]) hat ihn angedeutet, unter welchem die aufgeworfene Frage nicht ganz unfruchtbar erscheint, wenn nehmlich Retorsionen oder Repressalien zu Gunsten der Interessen oder Rechte eines fremden Staates auf den Grund eines bestehenden Bundesverhältnisses angeordnet werden sollen. Was Retorsion anlangt, so ist die Sache leicht entschieden. Denken wir uns ein Schifffahrtsbündniß aller deutschen Küstenstaaten, und England wollte den Bund trennen, sein gemeinsames Wirken hemmen, indem es etwa der hannöverischen Flagge, und nur dieser, gegen Einräumung der Gegenseitigkeit in hannöverischen Häfen, Concessionen anböte, welche es den anderen deutschen Flaggen versagte. Was sollte denn

6) De foro legatorum c. 22 n. 5.

7) Man pflegt folgenden Fall anzuführen. Im Jahre 1662 wirkte der Cardinal von Hessen in England die Festhaltung holländischer Schiffe aus, weil die Holländer die Güter der Malteserritter herauszugeben verweigert hatten. Die Staaten von Holland stellten den Satz auf, ein Staat dürfe nur zur Behauptung der Rechte seiner eigenen Unterthanen Repressalien verhängen, nicht aber, wenn diese Rechte bei der Angelegenheit, um welche es sich handle, nicht betheiligt seien. Weil demnach die von England angeordnete Maßregel völkerrechtswidrig sei, so erwiderten sie dieselbe mit einer anderen Verletzung des Völkerrechtes, indem sie den Agenten des Cardinals von Hessen, der als solcher selbst von den Generalstaaten anerkannt war, verhaften ließen. Freilich sonderbar genug, da ja die völkerrechtswidrige Procedur nicht von dem Cardinal, sondern von der englischen Regierung direct vorgenommen war. Das Ende war, daß England die Schiffe, und Holland den Agenten wieder frei ließ.

8) Völkerrecht §. 233.

Digitized by Google

wohl im Wege stehen, wenn Hannover (ungeachtet durch das Interesse seiner Unterthanen die Retorsion nicht mehr motivirt wäre) auf den Grund des Bundesverhältnisses mit den andern deutschen Staaten zusammen auf der Bahn der Retorsion gegen Englands bisheriges System so lange beharrte, bis England allen deutschen Flaggen die gleichen Zugeständnisse eingeräumt hätte? Handelt es sich um gemeinsame Repressalien gegen eine Rechtsverletzung, über welche einer von mehreren Bundesgenossen sich beschwert, so ist der Fall ganz nach denselben Grundsätzen zu entscheiden wie bei einem Vertrag zweier oder dreier Staaten, welche sich gegenseitigen Beistand für den Kriegsfall zugesagt haben. Wie allgemein und unbedingt auch die Verpflichtung lauten mag, es muß vor allen Dingen ausgemittelt werden, ob der Staat, dem, sei es durch Repressalien, sei es im Kriege, beigestanden werden soll, im Recht ist. Niemand kann berechtigt, also auch Niemand auf irgend eine Weise verpflichtet sein, Unrecht zu thun. Diese Prüfung ist jeder Staat sich selber schuldig. Auch kann man nicht sagen, daß er dadurch sich zum Richter aufwerfe zwischen anderen unabhängigen Staaten; denn ein Minister ist kein Richter; eher wäre er ein Advocat, der mit den Waffen plaidirte; und einem solchen würde weder das Recht zu bestreiten noch die Verpflichtung zu erlassen sein, es erst mit seinem Gewissen abzumachen, ob er die Sache annehmen kann. Selbst das enge politische Bündniß, welches den eigentlichen Staatenbund constituirt, kann dabei keinen Unterschied begründen. Mit großem Recht bestimmt daher die Wiener Schlußacte (Art. 37): „Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen; ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern."

Die kirchliche Unduldsamkeit einer noch nicht lange verschwundenen Zeit hat einer höchst seltsamen völkerrechtlichen Anomalie das Dasein gegeben, welche die Theoretiker unter dem Begriff der Repressalien unterzubringen bemüht waren — solche Repressalien nehmlich, welche ein Staat zu Gunsten fremder Unterthanen auf Kosten eines Theils seiner eigenen Unterthanen ausübt. Die Sache hängt so zusammen. Den deutschen Reichsständen war gewaltsame Selbsthilfe bei ihren Streitigkeiten unter einander im Landfrieden zwar allgemein untersagt, im westphälischen Frieden [9]) jedoch, bei Religionsbeschwerden, wenn solche auf keine andere Weise erledigt werden könnten, für den äußersten Fall nachgelassen. Es kam auch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Einrücken von Truppen evangelischer Reichsstände in ein katholisches Gebiet [10]). Häufiger waren die Fälle anderer Zwangsmaßregeln. Als z. B. Kurpfalz 1719 den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptkirche wegnahm und den heidelbergischen Katechismus verbot, ließ Kurbraunschweig die katholische Kirche in Celle, Kurbrandenburg den Dom in Minden und ein Kloster im Halberstädtischen schließen [11]). Das nannte man Repressalien. Das Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen ignorirte man gänzlich; das Reich galt für getheilt in zwei Feldlager, je nach dem religiösen Bekenntnisse; die Fürsten des einen Religionstheils legten sich ein Repräsentationsrecht bei für die Unterthanen des andern; sie übten es vermittelst eines Eingriffs in die Rechte ihrer eigenen Unterthanen, die mit dem „angreifenden Theil" in keiner Art von politischer Beziehung standen. Zu einer solchen Verwechselung aller Begriffe mußte das Völkerrecht den Namen hergeben. Und noch mehr! Die Schriftsteller behaupteten, eine solche Procedur sei der Gewissensfreiheit, der kirchlichen Duldung, dem Recht der ungestörten Religionsübung zu Liebe unternommen. Gehe man doch einen kleinen Schritt weiter; mache man die Anwendung auf Diejenigen, deren Rechte am Häufigsten mit Füßen getreten sind; lasse man doch einen Reichsstand zum andern sagen: „Drückst so du deine Juden, drück'

9) S. Struben, Nebenstunden Bd. 4, Abhandlung 27.
10) In dem bekannten hohenlohischen Fall, 1750. Pütter, histor. Entwickl. 3, 73.
11) Pütter a. a. O. 2, 387.

Digitized by Google

ich meine Juden." Viel schlimmer wäre es nicht, als was Jene thaten; aber ein Wetteifer wäre es der Unvernunft und der Rechtsverhöhnung.

II. Von der Retorsion insbesondere. — Gehen wir auf die älteren Zustände zurück, so haben wir die erste Veranlassung zur Ausübung des Retorsionsrechts in der ungünstigen Stellung zu suchen, in welche der Fremdling fast überall durch Gesetz und Gewohnheit sich versetzt sah [12]). Heben wir beispielsweise eine dieser unbilligen Unterscheidungen hervor, welche fast noch in unseren Tagen nur kaum verschollen ist: das Heimfallsrecht (droit d'aubaine), kraft dessen der Nachlaß des im Lande verstorbenen Fremden dem Fiscus zufiel. Nachdem zahlreiche Verträge eine gegenseitige Entsagung europäischer Staaten auf die Anwendung dieses Grundsatzes ausgesprochen hatten, erklärte die französische Nationalversammlung (es war in der Zeit, als die Idee der Menschenrechte in der Blüthe stand) das Heimfallsrecht für eine Schande der Menschheit und schaffte es ab, allen Nationen gegenüber, gleich viel, ob diese es ferner ausüben würden oder nicht. Das Napoleonische Gesetzbuch suchte es wieder hervor; doch sollte es nur retorsionsweise geübt werden. Die neuere französische Gesetzgebung (14. Juli 1819) hat Ausländern ohne Unterschied das Erbrecht in demselben Umfange wie den Einheimischen zugestanden [13]). Nicht minder unbillig erscheint eine Unterscheidung, die jetzt gleichfalls nur noch retorsionsweise geübt wird: die Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den auswärtigen beim Concurs. Daß Retorsion in solchen Fällen zulässig ist, darüber kann keine Frage entstehen. Man würde schwerlich zu weit gehen, wenn man in dem Festhalten solcher Unterscheidungen, also in dem Benehmen, welches zur Retorsion Anlaß giebt, einen Misbrauch des Hoheitsrechts erblicken wollte. Wenigstens würde kein Staat, ohne zu erröthen, das einzige denkbare Motiv einer Unterscheidung solcher Art eingestehen. Denn es handelt sich um Gewährung des Rechtsschutzes, welcher die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft in sich faßt, um die Anerkennung derjenigen Grundsätze, welche man als constitutive für die bürgerliche Ordnung bezeichnen kann und ohne deren Aufrechthaltung die gegenseitigen Beziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten jeder Rechtsgrundlage entbehren würden. Beim heutigen Standpunkt der Civilisation, bei der Ausbildung aller auf den Weltverkehr bezüglichen Verhältnisse darf man hoffen, daß es überall nur einer einfachen Vorstellung bedürfen wird, um den gegenseitig zu gewährenden Rechtsschutz vertragsmäßig verbürgt und die Nothwendigkeit einer Retorsion durch vollkommene Reciprocität beseitigt zu sehen [14]). Der würdigste Weg wird immer derjenige sein, wenn ein Staat

12) S. den lehrreichen Artikel „Gastrecht" (von S. Jordan) im 5. Bande des Staats-Lexikons.

13) Wheaton, Elements 1, 138.

14) Als Beispiel einer umfassenden Stipulation gegenseitigen Rechtsschutzes mag der 7. und 8. Artikel des Vertrages zwischen den Hansestädten und den vereinigten Staaten Nordamerikas hier stehen. Art. 7. „Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile dürfen im Umfange der Gerichtsbarkeit des andern durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Art über ihr persönliches Eigenthum verfügen, und ihre Erben, wenn sie Bürger des anderen contrahirenden Theiles sind, werden in deren gedachtes Vermögen succediren, sei es kraft eines Testamentes oder ab intestato, und können davon sowohl in Person als durch Geschäftsführer Besitz ergreifen. Sie dürfen nach Gefallen darüber verfügen, ohne größere Abgaben als die, welchen die Einwohner des Landes, wo das Vermögen sich befindet, im gleichen Falle unterworfen sind, zu entrichten. Wenn etwa bei unbeweglichem Vermögen die gedachten Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde in den Nießbrauch der Erbschaft nicht eintreten könnten, wird ihnen eine dreijährige Frist, um darüber nach Gefallen zu verfügen und den Erlös ohne Hinderniß zu beziehen, befreiet von aller Abzugsteuer, von den Regierungen der betheiligten Staaten zugestanden werden." Art. 8. „Die beiden contrahirenden Theile versprechen und machen sich förmlich verbindlich, den Personen und dem Eigenthum des Bürgers eines jeden unter ihnen, welche sich auf den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten befinden möchten, von welcher Art deren Beschäftigungen auch wären, sei es auf Reisen oder bei einem Aufenthalte, ihren besonderen Schutz zu gewähren, indem sie ihnen volle Freiheit zugestehen, bei Streitsachen unter denselben Bedingungen, welche nach dem Gebrauche für die Bürger des Landes, wo sie sich befinden, gelten, bei den Gerichten Hilfe zu suchen und bei ihren Processen zur Vertheidigung ihrer Rechte solche Advocaten, Anwälte,

Digitized by Google

aus eigenem Antrieb sich zu Grundsätzen bekennt, denen er wünschen muß im ganzen Umkreis der Civilisation die allgemeinste Geltung zu verschaffen. Hatte doch schon Kaiser Friedrich II. in diesem Sinn gehandelt, indem er die letztwillige Verfügung des Fremden nicht allein zu ehren gebot, sondern sie unter die besondere Obhut der Kirche stellte und die Missachtung mit schwerer Strafe bedrohte [15]); und wenn das Kaiserwort nicht im ganzen Reich zur Wahrheit wurde, so fällt die Schande auf die widerstrebende Landeshoheit zurück, die sich in selbstsüchtiger Fortsetzung des Misbrauches gefiel. Erfreulich ist es, die jungen Freistaaten der neuen Welt von dem Gebrechen der alten sich losiagen zu sehen, wie sie zum politischen Selbstbewußtsein erwachen. So empfahl schon 1836 der Staatssecretär von Venezuela, José Eusebio Gallegos, dem Congreß ein Gesetz zur Abschaffung des Heimfalls-, Abzugs- und Strandrechts, „weil solche Bräuche, der Barbarei und dem Feudalismus entsprossen, der politischen und bürgerlichen Freiheit, den Grundsätzen und Institutionen Venezuelas zuwiderlaufend und dessen Interessen verderblich seien" [16]).

Wenn es in der Idee eines Rechtsstaates liegt, daß auch der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte während seines Verweilens im Lande und in seinen Beziehungen zu den Staatsgenossen einen wohlbegründeten Anspruch hat, so giebt es dagegen andere, specielle Befugnisse, deren Ertheilung der Staat an den Besitz des Staats- oder doch des Gemeindebürgerrechts knüpfen kann, ohne sich einer gehässigen Unterscheidung schuldig zu machen. Dahin gehört die Befugniß, unbewegliches Eigenthum zu besitzen, den Detailhandel oder andere Gewerbe zu treiben u. dgl. — Jeder Staat hat das Recht, diese Verhältnisse nach seiner Convenienz zu ordnen; keiner hat das Recht, dem andern dabei einzureden, noch weniger ihm Vorwürfe zu machen, oder gar eine Abänderung erzwingen zu wollen. Die Befugniß zum Detailhandel spielte eine große Rolle in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Mexico. Von mexicanischer Seite ward erklärt, der Gedanke, den Franzosen den Detailhandel entziehen zu wollen, liege der Regierung fern, aber sie werde sich nicht die Hände binden, wenn sie es einmal für dienlich erachten sollte [17]). Doch erschien die Forderung in dem famösen Ultimatum vom 21. März 1838. Während der Conferenzen von Jalapa kam der Admiral Baudin immer wieder auf den Punkt zurück. Erst als man ihm bemerklich machte, es könne darin nicht nachgegeben werden, ließ er die ausdrückliche Erwähnung fallen, „weil er nicht die letzte Möglichkeit einer Aussöhnung, die nur an dieser Sache zu scheitern scheine, wegweisen wolle" [18]). Als später der Admiral dennoch sich rühmte, er habe, wenn auch nur stillschweigend, den Detailhandel seinen Landsleuten in Mexico gesichert, indem er für sie die Gleichstellung mit den begünstigtsten Fremden ausgewirkt, ward das Unzutreffende dieser Argumentation von mexicanischer Seite hervorgehoben: man habe sich keineswegs des Rechtes begeben, allen Fremden, selbst den am Meisten begünstigten, die Befugniß zum Detailhandel zu versagen, sobald das Interesse des Staates es erfordern würde [19]). Wer sieht nicht, daß Mexico voll-

---

Notare, Agenten oder Bevollmächtigte anzunehmen, welche zu wählen sie zuträglich erachten. Die gedachten Bürger und ihre Agenten werden die nehmliche Befugniß wie die einheimischen haben, bei den Entscheidungen und Erkenntnissen der Gerichte, in allen Fällen, wo sie dabei betheiligt sind, so wie bei der Abhörung der bei den gedachten Processen vorgeforderten Zeugen gegenwärtig zu sein." 20. Dec. 1827. Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hansestädte (Bremen, 1842) S. 12.

15) Auth. Omnes peregrini C. communia de success. (6, 59).

16) Memoria de relaciones exteriores. Caracas, 1836 p. 11.

17) D. Luis Cuevas an den Baron Deffaudis, 27. Juni 1837.

18) Baudin an Cuevas, 20. Nov. 1838. State documents relating to the conferences at Jalapa (London, 1839) 59.

19) Gorostiza an den Staatssecretär, 16. Oct. 1839. Diario del Gobierno. 20. Oct. 1839. Vorsichtig sind die Mexicaner. Das muß man ihnen lassen, in ihren Verträgen über diesen Punkt. Im 12. Art. des mexicanischen Vertrages mit den Hansestädten heißt es: „Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen der hohen contrahirenden Theile keine Läden (tiendas) eröffnen, noch diese Art des Detailhandels (comercio al menudeo) treiben dürfen, so erklärt doch die mexicanische Regierung überdies, daß sie,

Digitized by Google

kommen berechtigt war, die Entscheidung sich selber vorzubehalten, und daß es ein Mißbrauch der Gewalt zu nennen ist, wenn der bewaffnete französische Unterhändler auch nur einen Augenblick sich erlaubte, die Forderung als integrirenden Theil eines Ultimatum aufzuführen, dessen Nichtannahme die Anwendung von Zwangsmaßregeln bedingen sollte? Das Aeußerste, was Frankreich völkerrechtlich thun konnte, um seinem Wunsch in dieser Hinsicht Eingang zu verschaffen, war, für den betreffenden Fall eine Maßregel der Retorsion anzukündigen. Aber ist denn ein Ausländer in Frankreich, ohne naturalisirt zu sein, überall zur Eröffnung eines Detailgeschäfts berechtigt? — Wie es ganz und gar vom Ermessen eines Staates abhängt, in welchem Umfang er Ausländern Befugnisse dieser Art einräumen will, so ist er auch vollkommen berechtigt, an deren Ertheilung gewisse Verbindlichkeiten zu knüpfen, z. B. den Dienst in der Miliz. Dies ist einer der Punkte, über welche es Frankreich gefallen hat eine Lanze mit Buenos Ayres zu brechen [20]). In Buenos Ayres ist der Ausländer, welcher sich daselbst niederläßt, dem Einheimischen im Genusse der bürgerlichen Rechte gleichgestellt; nur die politischen Rechte bleiben Demjenigen vorbehalten, welcher das Staatsbürgerrecht (ciudodania) erworben hat. Dafür ist aber der so domiciliirte Ausländer auch den entsprechenden bürgerlichen Leistungen, namentlich dem Dienst in der Miliz, unterworfen [21]). Der französische Consul und später der Admiral Leblanc (denn auch hier ward mit den Waffen in der Hand unterhandelt) verlangte Befreiung der Franzosen von diesem Dienste. Von Seiten der argentinischen Republik ward erwidert: man würde sich allerdings mit angesehenen Autoritäten des Völkerrechts im Widerspruch befinden, wollte man bloße Reisende bei vorübergehendem Aufenthalt zu solchen Leistungen herbeiziehen; aber es handle sich um solche, welche, im Lande etablirt, von werthvollen Rechten Gebrauch machen und welche dem Gemeinwesen eine Gegenleistung nicht verweigern könnten, ohne daß die Einheimischen, welche die Concurrenz Jener zu bestehen haben, durch mehrere Zeitversäumniß und Kostenaufwand in Nachtheil versetzt wären. Leicht würde sich zwar darthun lassen, daß der Fremde in Buenos Ayres besser gestellt sei als in Frankreich; aber Dies und die specielle Frage, ob in Frankreich der Ausländer im gleichen Falle zum gleichen Dienst verpflichtet sei oder nicht, thue gar Nichts zur Sache; denn Buenos Ayres stehe noch in keinem Vertragsverhältnisse zu Frankreich; nur die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts begründen, auch abgesehen von Tractaten, ein Recht auf der einen, eine Pflicht auf der andern Seite zwischen unabhängigen Staaten [22]); Frankreich könne, Buenos Ayres gegenüber, für seine Angehörigen keins von denjenigen Rechten in Anspruch nehmen, welche nur durch Tractate erworben werden [23]); die den Franzosen eingeräumten Rechte seien ihnen aus freien Stücken eingeräumt; gefallen ihnen die daran geknüpften Bedingungen nicht, wohl, von einem Zwange sei nicht die Rede; Niemand halte sie zurück; mögen sie das Land verlassen [24]). Wenn die Engländer und Nordamerikaner zum Dienste in der Miliz nicht angehalten werden, so sei auch darauf eine französische Reclamation nicht zu begründen; es sei res merae facultatis, ob der Staat in diesem Fall sein Gesetz mit gleicher

---

so lange ihre Gesetzgebung es zuläßt, den Staatsangehörigen der Hansestädte auch die Befugniß, Läden zu eröffnen und diese Art des Detailhandels zu treiben, ertheilt." Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hansestädte 81.

20) Die Staatsschriften beider Theile: Oficio del Consulado General de la Francia ... y otros documentos relativos al miscuo asunto. Buenos Aires. 1838, und: Apendice á la correspondencia privada entre el ex^mo S. Gobernador .... y S. E. el S. Vice-Almirante. Dasselbe, englisch und französisch: Correspondence officielle, gleichfalls aus der Staatsbruckerei in B. A.

21) Oficio etc. 35.

22) Daß es jene allgemeinen Grundsätze auch unabhängig von Verträgen geltend zu machen wisse, bewies Buenos Ayres in dem Streite (1837) mit Bolivia. „Un gobierno", heißt es in dem Manifeste gegen Santa Cruz, „que escusa su indolencia con la falta de tralados con la Confederacion Argentina, como si las bases de la justicia universal estuviesen sujetas á convenciones", u. s. w.

23) Oficio 30. Der Minister Felipe Arana an den französischen Consul, 8. Jan. 1838.

24) Das. 2, 42. Es sei, erklärte der Minister schon 1830, ein Contract: do ut des, do ut facias: den Franzosen stehe frei, den Contract aufzuheben und sich zu entfernen.

Digitized by Google

Strenge auf alle Ausländer anwenden oder einige Nationen aus besonderen Rücksichten (und zu welchem Dank Buenos Ayres den Engländern sowohl als den Vereinigten Staaten verpflichtet, sei aller Welt bekannt), selbst vor den Einheimischen begünstigen wolle[25]); die Gleichstellung mit der begünstigtsten Nation lasse sich nicht erzwingen. — Und erzwungen sollte sie doch werden, und die Schwäche der Argumente durch das Gewicht der Kanonen unterstützt!

Eine ganz andere Frage ist, ob nicht Frankreich befugt gewesen wäre, seinerseits zur Retorsion zu greifen. Bei unbefangener Betrachtung wird man schwerlich Anstand nehmen, die Frage zu bejahen. Indessen sind einige neuere Völkerrechtslehrer, und zwar, so viel uns bekannt, ausschließlich nur deutsche, welche die Retorsion in so enge Gränzen einschließen wollen, daß, nach ihrer Theorie, eine Retorsion im vorliegenden Fall unstatthaft gewesen wäre, weil die Franzosen in Buenos Ayres wohl schlechter als Engländer und Nordamerikaner, nicht aber ungünstiger als die Einheimischen gestellt waren. Nach Martens ist es insbesondere Klüber, welcher eine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen als wesentlich zur Begründung einer Retorsion voraussetzt[26]). Es dürfte nicht uninteressant sein, einen Blick auf die Particulargesetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doctrin (was die Franzosen „Jurisprudenz" nennen) zu werfen; nicht weil daraus das Völkerrecht zu entnehmen, sondern weil daraus die Maxime einzelner Staaten und der Umfang erhellt, in welchem sie von einer völkerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken.

Hören wir denn das preußische Landrecht[27]). „Fremde Unterthanen haben, bei dem Betrieb erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel keine Ausnahme. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht Statt." Die Regel also wäre: Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, sofern auch im Ursprungslande des Fremden Auswärtige den Einheimischen gleichstehen; ohne Rücksicht auf das etwa geringere Quantum von Befugnissen, was nach der „Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten" von diesen im betreffenden Fall den Ausländern wie den eigenen Angehörigen zukommen mag; nur eine beschwerende Verordnung „zum Nachtheil der Fremden" oder eine dergleichen mißbräuchliche Praxis würde Retorsion begründen. Nun bestimmt dasselbe Landrecht[28]) in Bezug auf den Büchernachdruck Folgendes: „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." Klingt das nicht, als wenn von förmlichen Repressalien die Rede wäre? Es heißt nicht: „Letzteren ist ein Gleiches erlaubt", sondern „soll ein Gleiches erlaubt werden", wobei man an eine bei der Regierung ordentlich einzuholende Erlaubniß, an eine autorisirte Jagd auf fremdes Eigenthum, an eine Art von Kaperbriefen denken möchte. Indessen es mag der (jedenfalls ungeschickt gewählte) Ausdruck nicht mehr bedeuten, als: es soll den Verlegern in jenen Staaten kein Recht zustehen, bei hiesigen Gerichten Schadenersatz zu suchen, wenn hiesige Verleger ihnen nachgedruckt haben. Es mag eine einfache Retorsion angekündigt sein: in Würtemberg z. B. gilt kein Schrifteigenthum des Preußen, deshalb soll auch keins des Würtembergers in Preußen gelten. Aber wie, wenn nun ein Würtemberger in der Zeit, als unter seiner Regierung der Nachdruck florirte, sich zu dem Beweis angeschickt hätte, daß nach den eigensten Grundsätzen des preußischen Landrechts

25) Das. 41, 56.

26) Martens, droit des gens §. 219. Klüber, europ. Völkerrecht §. 234. „Retorsion wird begründet durch eine unbillige oder beschwerliche Ungleichheit des positiven Rechts, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen im Verhältnisse zu den Einheimischen behandelt."

27) Einleitung §. 41—43.

28) Th. 1. Tit. XI. §. 1033.

Digitized by Google

eine solche Retorsion ihn gar nicht treffen könne? Mit großer Wahrheit hätte er sagen können: „nicht zum Nachtheile der Fremden überhaupt oder der preußischen Unterthanen insbesondere, sondern zum Nachtheil aller, auch der einheimischen Verleger, duldet meine Regierung wissentlich diesen Misbrauch des Nachdruckens; mir selbst, wenn ich einen guten Artikel zu Markte bringe, wird eben so flink nachgedruckt als Euch Preußen, es müßte denn sein, daß ich ein Privilegium genommen; ein Privilegium aber kann der Preuße eben so gut und zu denselben Bedingungen für dieselbe Schutzfrist erhalten wie der Würtemberger; meine Regierung macht zwischen Fremden und Einheimischen nicht den geringsten Unterschied; wer kein Privilegium hat, Dem kann nachgedruckt werden, Tros Tyriusve fuat; ist das in Preußen nicht der Fall, so ist's eben eine bloße Verschiedenheit der Rechte; indem ich meine rechtmäßigen Verlagsartikel (denn nur von diesen ist die Rede) an preußische Sortimentshandlungen versende, betreibe ich ein durchaus erlaubtes Geschäft; wie sollte ich mich denn dabei nicht aller Rechte der Einwohner, auch des Schutzes gegen den Nachdruck, zu erfreuen haben?" Man möchte nicht verbürgen, daß Friedrich Nicolai, als er den Entwurf zu dem betreffenden §. hergab, es so gemeint habe; hat er es aber anders gemeint, hat er wirklich an Retorsion gedacht, so stand seine Meinung im Widerspruche mit der Maxime, welche das Landrecht über die Retorsion im Allgemeinen voranstellt [29]). Aber wenn auch ein Staat auf die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts ausdrücklich verzichten will, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein fremder Staat zwischen Einheimischen und Fremden zu der Letzteren Nachtheil unterscheidet, so ist dies nur eine aus eigenem freiem Antrieb beschlossene, nicht eine durch das Völkerrecht gebotene Beschränkung des Retorsionsrechts, dessen Anwendung in dem Sinne z. B., wie Nicolai es ohne Zweifel verstand, der natürlichen Billigkeit gewiß nicht widerstrebt haben würde.

Nehmen wir die Gesetzgebung anderer Staaten. Das baierische Indigenatsedict [30]) besagt: „Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht." Hier ist offenbar ein ganz anderes Princip als das preußische; nehmlich nicht Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, sondern gleiche Befugniß des Fremden in Baiern, wie sie dem Baier im Ursprungslande des Fremden zugestanden wird. Nun wird allerdings im nächstfolgenden § die Retorsion für den Fall einer Unterscheidung zwischen Fremden und Einheimischen ausdrücklich vorbehalten, aber die Unstatthaftigkeit ihrer Anwendung im Fall einer bloßen Verschiedenheit der Rechte ist nicht ausgesprochen, und der vorstehende § würde ganz müßig sein, wenn er Nichts weiter bedeuten sollte, als daß Fremde in Baiern den Einheimischen in demselben Umfang gleichzustellen sind, in welchem der Baier im Ursprungslande des Fremden dem Einheimischen sich gleichgestellt findet. Eine präcisere Regel, einen Maßstab, der bei eintretendem Zweifel über das Sachverhältniß weit leichter in Evidenz zu bringen ist, bietet das französische Gesetzbuch [31]): „Der Fremde genießt in Frankreich derselben bürgerlichen Privatrechte (droits civils), welche den Franzosen von der Nation, welcher dieser Fremde angehört, vertragsmäßig zugestanden sind oder noch zugestanden werden möchten."

29) Preußen hat bekanntlich der Retorsion in Bezug auf die Schutzlosigkeit des Schrifteigenthums nicht nur selbst ausdrücklich entsagt, sondern auch auf dem Wege des Vertrages (zum Zeichen, daß das allgemeine Völkerrecht solcher Retorsion nicht im Wege stehen würde) eine Reihe anderer Bundesstaaten zu gleicher Entsagung bewogen, bis der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 für alle deutsche Bundesstaaten den Grundsatz aussprach, „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegen den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im Bunde vereinigten Staaten in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." S. die Schrift von Hitzig, das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, S. 25 ff., und einen Aufsatz vom Verf. des gegenwärtigen Artikels über den Schutz des Verlagsrechtes gegen auswärtigen Nachdruck, in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. XV. (Juli 1841) S. 285 ff.

30) §. 16. (26. Mai 1818.)

31) Code civil, Art. 11.

Digitized by Google

In diesem Grundsatze könnte eine Härte zu liegen scheinen, aber man muß sich erinnern, daß es eben nur um solche Verhältnisse sich handelt, welche jeder Staat nach eigener Convenienz ordnen mag, sofern er nicht gewisse vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen hat; daß es um Befugnisse sich handelt, auf welche nur durch ausdrücklichen Vertrag ein Rechtsanspruch erworben werden kann[32]). Nach dem Wortlaute der Verträge bemißt sich nicht das Maximum, was ein Staat gewähren wird (er kann und wird in manchen Fällen aus Rücksichten der Convenienz darüber hinausgehen), sondern das Minimum, was er gewähren muß — indem dies zugleich das Maximum ist, was der Fremde zu verlangen berechtigt ist. Daß bei der Durchführung dieses Grundsatzes das Recht der Retorsion im weitesten Umfange vorbehalten bleibt, springt in die Augen.

Völlig fremd ist eine Beschränkung des Retorsionsrechts den englischen Rechtsbüchern und der Praxis des Admiralitätsgerichtes, dessen Entscheidungen unter Sir William Scott (nachmaligem Lord Stowell) eine bedeutende völkerrechtliche Autorität erlangt haben. Ein sprechendes Beispiel bietet gerade das Prisenrecht dar. Spanien hält den Grundsatz fest, daß ein Schiff, das zur See wiedergenommen ist, dem Wiedernehmer verfällt, wenn es 24 Stunden in der Gewalt des Captors gewesen. Es gilt dabei ganz gleich, ob das Schiff ursprünglich spanisches oder fremdes (neutrales) Eigenthum war; also wird ganz und gar kein Unterschied gemacht zwischen Einheimischen und Fremden. England giebt wiedergenommene Schiffe gegen Bergelohn an den ursprünglichen Eigener zurück, ohne Ansehen der Zeit, welche sie in des Feindes Hand gewesen. In dem Fall aber, wenn der Eigener ein Spanier war, verfuhr William Scott nach der in Spanien geltenden Regel und sprach dabei die allgemeine Maxime aus, der mildere englische Grundsatz sei auf fremdes Eigenthum nur dann anzuwenden, wenn im Ursprungslande des Fremden mit englischem Eigenthum nach eben demselben Grundsatz verfahren werde[33]). Hier ist eine bloße „Verschiedenheit der Rechte"; das Prisenrecht eines Staates, wenigstens sofern es mit so speciellen Verhältnissen, wie die unter den Begriff des postliminium fallenden, sich beschäftigt, ist füglich[34]) als ein Theil seiner Municipalgesetzgebung zu betrachten. Ist es nun Retorsion, was im vorliegenden Falle vom englischen Admiralitätsgericht erkannt worden? Sir William Scott hat sich des Wortes nicht bedient. Umschreibend sagt er, es sei nicht eine Wiedervergeltung in der Absicht zugefügt, um Böses mit Bösem zu erwidern (not vindictive retaliation), es sei nur das gerechte und billige Maß der Auseinandersetzung, in der Weise, wie sie bei Privatinteressen stattfinde (civil retribution); ein Staat sei befugt, in solcher Weise die Interessen seiner Unterthanen wahrzunehmen, wenn nicht auch auf der andern Seite ein gleich liberaler Grundsatz ihnen zu Statten komme. Daß dies Verfahren gerecht und billig sei, stellt Niemand in Abrede. Aber Pöhls[35]) sagt, es sei nicht Retorsion, sondern Talion; Martens erklärt[36]), es könne nicht Retorsion sein, weil ja keine unbillige Zurücksetzung des Fremden, den Einheimischen gegenüber, es veranlaßt habe; er rechtfertigt aber die Entscheidung aus einem andern Gesichtspunkt: was Großbritannien seinen Unterthanen, mit Bezug auf die Rückgabe des Eigenthums, gewähre, sei eine reine Gunst, auf welche ein Fremder keinen An-

32) Vergl. oben Anmerkung 22. — Der Natur der Sache nach wird die Beweislast dem Fremden zugeschoben werden. Humaner in dieser Beziehung verordnet eine preußische Declaration vom 24. Sept. 1798 zum A. L. R. Th. I. Tit. 50. §§. 666—669 (bei Mannkopf I, 108): „Bei einem in hiesigen Landen eröffneten Specialconcurs sollen auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden, insofern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Wohnortes des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Fall ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden." In Preußen gilt demnach die dem Fremden günstigere Voraussetzung, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist.

33) Schiff Santa Cruz (7. Dec. 1798) — bei Robinson, Reports 1, 61.

34) Manning, Commentaries 142.

35) Seerecht 4, 1051. Die Hauptsache ist, daß er die Talion in diesem Falle „sehr billig und gerecht" findet.

36) Bei Gelegenheit des ganz ähnlichen Falles des St. Jago, 1793. Essai sur les armateurs 191.

Digitized by Google

spruch erheben könne; eben diese Gunst möge der Staat (sofern nicht Verträge ihn verpflichten) den Fremden gewähren oder verweigern, nach eigenem Ermessen. Das heißt mit anderen Worten: Spanien gewährt den Engländern diese Gunst so wenig als seinen eigenen Unterthanen, England kann sie also auch den Spaniern verweigern, kann die Verweigerung retorquiren. Was in aller Welt wäre damit gewonnen, den Namen zu vermeiden, wo die Sache so deutlich vorliegt?

Ein anderes Beispiel — eines aus der neuesten Zeit. Vom Stader Elbzoll sind die Hannoveraner nicht befreit, sondern nur (kraft alter kaiserlicher Privilegien, welche jedoch nur in beschränktem Sinn ausgedeutet und respectirt werden) die hamburgischen Bürger. Dennoch fand Belgien im Jahr 1841 sich gemüßigt, mit Bezug auf die Kosten, welche seinen Unterthanen von hannöverischer Seite im Elbhandel auferlegt waren, eine erhöhte Abgabe von der hannöverischen Flagge in belgischen Häfen zu erheben. Man nahm keinen Anstand, dies Retorsion zu nennen; und doch lag keine unbillige Unterscheidung zwischen Hannoveranern und Belgiern, kein „droit inique" zum Nachtheil der Letzteren zu Grunde. Noch mehr: Hannover protestirte nicht, erklärte, so viel öffentlich verlautet, die belgische Retorsion nicht für völkerrechtswidrig, sondern — Hannover fügte sich, in Folge dieser Retorsion, und räumte der belgischen Flagge vertragsmäßig [37]) werthvolle Zugeständnisse ein, und wenn es sich auch nicht dazu verstand, die belgische Flagge auf den Fuß der hamburgischen, also günstiger als seine eigene zu stellen, so verzichtete es doch auf die Befugniß, seine eigene Flagge künftig vor der belgischen im Stader Elbzoll zu begünstigen.

Vielleicht wird man die Frage einwerfen, ob sich denn überhaupt billiger Weise erwarten lasse, daß Fremde in irgend einem Staate günstiger als die Einheimischen behandelt werden sollten? In der diplomatischen Controvers über die berüchtigte Schwefelfrage (zwischen Großbritannien und Neapel, 1838) ist auch dieses Verhältniß zur Sprache gekommen, und der neapolitanische Gesandte [38]) erklärte eine solche Erwartung, selbst wenn sie aus einem Staatsvertrage hergeleitet werden solle, für ein großes Paradoxon in der Politik. Lord Palmerston erwiderte treffend genug, aber sehr wenig artig: „Eben um in gewissen Fällen dem Fremden größere und ausnahmsweise Freiheit im Gegensatze zu den Einheimischen auszuwirken, werden Handelsverträge häufig geschlossen. Weil in Ländern, wo die Regierung, willkürlich und despotisch, keiner Verantwortlichkeit und keiner Ueberwachung unterliegt, es sich oftmals zutragen kann, daß Laune, Mangel an politischer Einsicht, Vorurtheil, Privatinteresse oder ungebührlicher Einfluß die Erlassung von ungerechten und unpolitischen Edicten herbeiführt, welche viel Unheil über das Volk eines solchen Landes bringen: eben deshalb sind fremde Regierungen nicht selten bemüht, ihre Unterthanen gegen Nachtheil und Unsicherheit zu schützen, welchen Uebeln das Volk in jenem Staate selbst von Zeit zu Zeit sich ausgesetzt sieht" [39]). Lassen wir dahingestellt, inwiefern der britische Staatssecretär es verantworten konnte, wenn er der neapolitanischen Regierung eine so wenig manierliche Vorlesung hielt: im Allgemeinen werden wir zugeben, daß ein Staat Grund haben kann, seinen Unterthanen im fremden Lande eine ausnahmsweise Bevorzugung der bezeichneten Art zu wünschen. Wie soll er dem Wunsche Folge geben? Der Fall, wenn es sich um eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, gehört nicht hierher; da würden Repressalien an ihrer Stelle sein. Aber es giebt Uebelstände, deren Abstellung man nicht als Sache des klaren Rechtes verlangen kann: und sie drücken doch. Man kann auf dem Wege der Unterhandlung die vertragsmäßige Abstellung suchen. Wenn aber dies mislingt, was sollte denn im Wege stehen, wenn man durch die erwidernde Entziehung einer gunstweise bisher eingeräumten Befugniß den fremden Staat für Nachgiebigkeit zu stimmen oder wenigstens den Nachtheil einigermaßen auszugleichen sucht?

37) Der Vertrag vom 15. Januar 1842 bei Soetbeer, Statistik d. Hamburg. Handels 1839—1841. S. 243.

38) Graf Ludolf an Lord Palmerston, 31. Juli 1838. Parliamentary Papers, relative to the Sulphur Monopoly in Sicily p. 30.

39) Lord Palmerston an den Grafen Ludolf, 12. Oct. 1838. Parliam. Papers 45.

Digitized by Google

So können wir also die Theorie der Mehrzahl deutscher Völkerrechtslehrer [40]) über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorsion in ihrer Beschränkung nicht annehmen. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß jede Verschiedenheit der Rechte (diversitas juris) sich dazu eignet, gegen Fremde, in deren Ursprungsland sie sich finden mag, in erwidernde Anwendung gebracht zu werden. Die Entscheidung, ob es geschehen soll oder nicht, liegt (sofern nicht eine Pflicht des natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtes im Wege steht) in dem Ermessen eines jeden Staates, welcher die Zweckmäßigkeit einer Retorsion nach dem Maßstabe des wohlverstandenen Interesses seiner Angehörigen, die Statthaftigkeit derselben überhaupt nach dem Gesetze seiner Selbstachtung, im Bewußtsein der eigenen, wahren Würde zu beurtheilen hat. Unwürdig z. B. würde man es ohne Zweifel nennen, wenn ein Staat, welcher seinen Bürgern die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens gewährt, Fremde mit der Nachbildung des schriftlichen und schleppenden Proceßganges, der in ihrem Lande zu Hause sein mag, bei der Verfolgung ihrer Ansprüche heimsuchen wollte. Kleinlich würde es sein und in anderen Beziehungen leicht über den Zweck der Ausgleichung hinausgehen, wenn ein Staat, in welchem man irgend eine besondere Abgabe nicht kennt, Fremden eben diese Abgabe auflegen wollte, auf den Grund, daß dergleichen (als Pflastergeld, Brückengeld, Thorsperre) bei ihnen zu Hause entrichtet wird.

Eben weil mehr solche zusammengesetzte Rücksichten dabei ins Spiel kommen, ist es endlich ein ziemlich allgemein [41]) geltender, aus der Natur der Sache fließender Grundsatz, daß Retorsion nicht von irgend einer untergeordneten Staatsbehörde verfügt werden kann, sondern daß ihre Anordnung in Administrativsachen der Staatsregierung selbst, in Justizsachen der obersten Gerichtsstelle vorbehalten bleibt.

III. Von Repressalien. — Bynkershoek [42]) sagt, bei den Römern finde sich keine Spur von der Unart, gegen Diejenigen, welche noch nicht Feinde, sondern noch immer Freunde heißen, feindlich zu verfahren und ihre Güter zu Land und zu Wasser wegzunehmen. Die Bemerkung hat ihre Richtigkeit, was die Römer und römisches Recht betrifft. Doch ist der Begriff der Repressalien — einer Art der Selbsthilfe, welche Gewalt gebraucht und doch nicht Krieg heißen soll — nicht eine Erfindung der neueren Zeit, sondern schon dem Alterthume geläufig. Als ältestes Beispiel pflegt man die Erzählung des Nestor (im 11. Gesange der Iliade) anzuführen, wie er einst, in frischer Jugend, eine Beraubung der Heerden erwidert und die Beute unter die erstmals Beschädigten vertheilt. Wenn ein solcher Ersatz auch nicht ohne Heeresrüstung und bewaffnete Ueberschreitung fremden Gebietes zu gewinnen war, so unterschied doch die Theorie der Späteren [43]) zwischen einem Zuge, der nur zu solchem Endzweck unternommen ward, und zwischen eigentlichem Krieg. Unter verschiedenen Formen übrigens treten die Repressalien im Alterthume schon auf. Sehr bekannt ist das athenische Gesetz der Androlepsie; war ein Athener in einem fremden Staate gewaltsam getödtet, so war den Angehörigen verstattet, drei Individuen von den Landsleuten des Todtschlägers zu greifen und festzuhalten, bis der Letztere bestraft und ausgeliefert sein würde [44]). So erhebt sich im Senate von Karthago,

40) Der alte Bauer (de fund. quo retorsio juris nititur. 1787) macht eine Ausnahme. Er sagt, wie uns scheint, sehr richtig, ob der fremde Staat zwischen Einheimischen und Fremden unterscheiden mag oder nicht, „utroque casu non potest non talio licere illi, qui plane liberum habet arbitrium, quo jure alienos donare velit cives.“ Vergebl. streitet dagegen Häberlin. Repert. 4, 854.

41) Preußisches Landrecht a. a. O. und Declaration vom 24. Sept. 1798. Baierisches Indigenatsedict §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96 u. s. w.

42) Quaest. Jur. Publ. l. c. 24. Opp. 2, 205.

43) Die Deduction des Nicolaus Damascenus, des Geschichtschreibers und Staatsmannes, als Gesandten des Königs Herodes, bei Josephus (Jud. Antiq. 16. 10) ist schon von Grotius angeführt. Der Keim dieser Ansicht ist schon im Thucydides 5. 115 zwischen den Zeilen zu lesen.

44) Demosthenes gegen Aristokrates 647 f. Fremde Staaten setzten dieser Repressalie, wie es scheint, wieder andere entgegen. Demosthenes über die trierarch. Krone 1232. Näheres in Pauly's Encyklop. der classischen Alterthumswissenschaft 1, 476. Die clarigatio Liv. 8. 14, welche Gronov zum Grotius damit zusammenstellt, ist, wie die Ansicht der Stelle lehrt, etwas ganz Verschiedenes.

Digitized by Google

als davon die Rede ist, einen verdächtigen Fremden zu verhaften, eine Partei, welche eindringlich vorstellt: „es würde ein übler Vorgang sein, Fremde um Nichts anzutasten; Dasselbe würde den Karthagern in Tyrus und in anderen von ihnen vielbesuchten Handelsplätzen widerfahren“ [45]). Getreide, welches die Römer in Cumä aufgekauft, belegte der Tyrann von Cumä, Aristodemus, der Erbe der Tarquinier, mit Beschlag, als Repressalie für die Confiscation der in Rom befindlichen, der vertriebenen Königsfamilie angehörigen Güter [46]). Auch etwas den Kaperbriefen sehr Aehnliches kommt bei den Griechen [47]) vor, und zwar in der Weise, wie das Mittelalter sie ferner ausgebildet hat, als eine vom Staate seinen Angehörigen ertheilte Erlaubniß, sich ihres Schadens zu erholen, ohne daß der Staat deshalb eine Kriegserklärung für nöthig findet oder einen wirklichen Kriegszustand eintreten läßt.

Ein merkwürdig constanter Zug ists bei den Völkern von antiker Gesittung, daß Selbsthilfe nur für erlaubt galt, nachdem Recht vergebens gefordert war. Die Modalität dieser Forderung und überhaupt diese ganze Partie des alten Völkerrechts ist erst neuerdings, zumal durch die schönen Untersuchungen von Karl Sell [48]), in ihr volles Licht gestellt worden. Ein geregelter, durch Gränznachbarschaft oder durch Handelsbeziehungen veranlaßter Verkehr zwischen den Bürgern zweier Staaten setzte nicht nothwendig ein politisches Bündniß, wohl aber eine Verständigung voraus über gegenseitiges Rechtgeben und Rechtnehmen [49]). Einem wirklichen Bündnisse blieb vorbehalten, ergänzende Bestimmungen zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs hinzuzuthun, z. B. Privatcontracte durch Beobachtung gewisser Förmlichkeiten unter die Garantie des Staates zu stellen [50]), bei Streitigkeiten über contractliche Verhältnisse die Entscheidung demjenigen Staate zuzuweisen, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit der Contract geschlossen worden [51]), oder die gegenseitige Auslieferung von Friedensstörern zu stipuliren [52]). Sell hat insbesondere in der recuperatio der Römer ein ausgebildetes völkerrechtliches Institut nachgewiesen; und der so geläufige Ausdruck res repetere [53]) gewinnt allerdings gar sehr an Bedeutung, wenn man erfährt, daß die Rechtsverhältnisse des internationalen Verkehrs geordnet waren und daß eine constatirte Rechtsverweigerung vorliegen mußte, um im Gefolge von Privatstreitigkeiten die Kriegserklärung von Staatswegen zu motiviren [54]). So galten den Griechen Repressalien für motivirt, sie waren der mildeste und in der That, abgesehen vom Kriege, der einzige Ausweg, wenn einem Volksstamme die nachgesuchte Aufnahme in das Rechtsschutzbündniß geweigert [55]), oder wenn der vertragsmäßig zugesicherte Rechtsschutz vergebens angerufen war [56]). In gleicher Weise ist es als eine Frucht derjenigen Gesittung, welche der Handel mit sich führt, zu betrachten, wenn im Mittelalter die Ertheilung der Erlaubniß zu Repressalien an eine klar vorliegende, vielleicht selbst wiederholte Rechtsverweigerung geknüpft ward [57]).

Im Einklange mit diesen Grundsätzen ist es die übereinstimmende Lehre des neueren

---

45) Liv. 34, 61.

46) Liv. 2, 34.

47) Beispiele bei Schömann, Jus Publ. Graec. 367.

48) Die Recuperatio der Römer. Eine rechtshistorische Abhandlung von Dr. Karl Sell (Braunschweig, 1837). Eine der lehrreichsten Schriften, die den Inhalt einer Menge von wenig gewürdigten und doch bedeutungsvollen Stellen der Classiker aufschließt.

49) Commercium juris praebendi repetendique. Liv. 41, 24. Formula juris exequendi Liv. 39, 25. *Σύμβολον, δικαιοδοσία* bei den Griechen.

50) Vertrag Roms mit Karthago Polyb. 3, 22.

51) Vertrag Roms mit den Latinern Dionys. Italic. 6, 95.

52) Früherer Vertrag mit den Latinern Dionys. 5, 40.

53) Servius zur Aeneide II, 14. nam veteres laedere res rapere dicebant, etsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere res reddere dicebant.

54) Die Stelle über die Fetialen ist bekannt: Dionys. 2, 72. Beispiele: Dionys. 5, 37. Liv. 1. 30 res nequidquam repetitae.

55) Die Delier — Polyb. 32, 17.

56) Polyb. 23, 2, 13.

57) Beispiele bei du Cange s. vv. „Marcha“ und „Repraesaliae.“

Digitized by Google

Völkerrechtes, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn eine offenbare Rechtsverletzung vorliegt und wenn diese unzweideutig als die Handlung des beleidigenden Staates selbst sich herausstellt, also nicht etwa als Irrthum oder böser Wille irgend einer untergeordneten Behörde, welcher durch die Staatsregierung, sobald die Sache zu deren Kunde officiell gebracht worden, gemissbilligt, bestraft und in den Folgen durch entsprechende Genugthuung ausgeglichen werden könnte. Für die Fälle, wo ein Staat durch Beschwerden seiner Angehörigen, kraft seines Repräsentationsrechtes (s. oben Anm. 3) zu Repressalien sich aufgefordert sehen mag, folgt aus diesen Grundsätzen, daß eine Rechtsverweigerung abseiten der einen Regierung allein die andere berechtigen kann, durch Repressalien einzuschreiten. Es muß also vor allen Dingen das in Anspruch genommene und geweigerte Recht in Evidenz gestellt, die Forderung muß eine durchaus liquide sein. Aber auch eine offenbar ungerechte Sentenz, und wäre sie vom obersten Gerichtshofe des Staates bestätigt, genügt nicht, um Repressalien zu begründen. Eine Vorstellung muß durchaus an die Regierung selbst gerichtet worden und von dieser unberücksichtigt geblieben sein. Zahlreiche Verträge, zumal aus dem 17. Jahrhundert, legen der Regierung des Beschwerdeführenden geradezu die Verpflichtung auf, eine Vorstellung auf diplomatischem Wege an die andere Regierung gelangen zu lassen und dann noch eine bestimmte Zeitfrist abzuwarten, bevor sie zu Repressalien schreitet [58]). Auch abgesehen von Verträgen wird jeder Rechtsstaat eine solche Vorsicht sich zum Gesetze machen. Denn jedem Rechtsstaate muß daran gelegen sein, daß alle Rechtsmittel erschöpft seien, ehe die Gewalt eintritt, und daß die Fälle möglichst selten sein mögen, in welchen eine gerichtliche Sentenz durch irgend eine factische Procedur von Außen her außer Wirksamkeit gesetzt wird. Das Privatinteresse, das bei einer Sache auf dem Spiele steht, mag noch so groß sein; es kann niemals in Betracht kommen gegen den verderblichen Eindruck eines gewaltsamen Einschreitens vor Erschöpfung aller Rechtsmittel oder in einer nicht ganz evidenten Sache. Dagegen ist's aber auch ein öffentliches Interesse nicht nur, sondern eine Verpflichtung des Rechtsstaates, in einer evidenten Sache seinen Bürgern jegliche Intervention zur Aufrechthaltung klaren Rechtes angedeihen zu lassen. Und auch die Bemerkung Vattel's hat ihre Richtigkeit, daß unmäßige Verzögerung oder Versperrung des Rechtsweges [59]) (welche an und für sich schon einer förmlichen Rechtsverweigerung gleichzuachten) eine Forderung zur liquiden stempeln würden.

Ist es nicht eine gerichtliche Sentenz oder eine anhängige Rechtssache, sondern eine administrative Verfügung, welche die Beschwerde veranlaßt, so ist vor Allem der Unterschied zwischen Interessen und Rechten streng ins Auge zu fassen. Denn auch in diesem Falle muß das Beharren bei der Verfügung, muß die Nichtberücksichtigung der Vorstellungen als eine Rechtsverweigerung sich darstellen, um Repressalien von der andern Seite zu begründen. Lehrreich in dieser Beziehung, aber unerfreulich, sind die Verhandlungen zwischen England und Neapel in der berüchtigten Schwefelfrage. Daß die Interessen britischer Unterthanen in ihren commerciellen und industriellen Speculationen durch das Schwefelmonopol empfindlich betroffen waren, mag man nach Mac Gregor's Beweis gern zugeben. Aber die Behauptung, daß die Aufrichtung des Monopols eine Verletzung des Vertrags von 1816 in sich fasse, diese Behauptung ist aus dem angewiesenen Artikel 5 des Vertrags nirgendwie zu erweisen. Dennoch verweigerte auf den Grund dieser angeblichen Verletzung hin Lord Palmerston die Erfüllung einer unbedingt ertheilten Zusage. Am 20. Juni 1838 nehmlich hatte er erklärt, „die britische Regierung werde stets bereit sein, mit ihren Verbündeten zur Unterdrückung der Piraterie zusammenzuwirken." Am 27. Juli desselben Jahres, als seine Mitwirkung durch den neapolitani-

58) Beispiele bei Nau, Völkerseerecht 343, und Manning, Law of Nations 108 ff. Ein neueres Beispiel — Vertrag der Hansestädte mit Venezuela, 27. Mai 1837, Art. 25.

59) Der Fall, in welchem die Generalstaaten, weil Einigen ihrer Bürger der Rechtsweg in Venedig versperrt werden wollte, sich gegen venetianisches Eigenthum zu Repressalien entschlossen, die freilich erfolglos blieben (1784), steht bei Martens, Causes célèbres du droit des gens 2, 142—168.

Digitized by Google

schen Gesandten zu diesem Zweck in Anspruch genommen war, erklärte Lord Palmerston, „die britische Regierung bedaure, weder dieses noch irgend ein anderes Gesuch des neapolitanischen Gouvernements erfüllen zu können, bis zuverlässige Kunde vorliege, daß das Letztere seine Absicht einer Verletzung des Tractats von 1816 aufgegeben habe“ [60]). Eingeschüchtert durch die rücksichtslose Betreibung der Sache von englischer Seite, auch wohl überzeugt von der staatswirthschaftlichen Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel, hob die neapolitanische Regierung die anstößige Anordnung auf. „L'affaire des souffres est résolue“, schrieb der Fürst Cassaro am 23. Februar 1840 an den britischen Geschäftsträger. Zugleich drückte er, im Namen seines Königs, die Erwartung aus, der britische Gesandte Temple werde die erforderliche Vollmacht mitbringen, um den von Mac Gregor unterhandelten Handelsvertrag zu unterzeichnen [61]). Ueber den Inhalt dieses Vertrags ist zwar dem Parlament jede amtliche Kunde vorenthalten worden; indessen ist aus zuverlässigen Berichten und namentlich aus den Angaben von Lord Lyndhurst im Oberhause (2. Juni 1840) bekannt, daß Mac Gregor in Neapel große Bereitwilligkeit fand, den Wünschen der Engländer in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsinteressen entgegenzukommen. Wie erstaunt aber war die neapolitanische Regierung, zu erfahren, daß Temple keine Vollmacht habe, den Vertrag zu unterzeichnen, daß Mac Gregor keine Vollmacht gehabt, zu unterhandeln, daß unbedingt nur die Aufhebung des Schwefelmonopols ausgesprochen werden müsse, wenn man der schleunigen Anwendung von Zwangsmaßregeln entgehen wolle. Sich so gefäfft zu sehen, sich befehlen, drohen zu lassen, wo England kein Recht haben konnte zu verlangen, Das war zu viel. Da entsandte Lord Palmerston ein Geschwader und ließ neapolitanische Schiffe wegnehmen. Die Sache ist später durch französische Vermittelung beigelegt. In dem Benehmen Englands aber sehe wer es kann etwas Anderes als den Misbrauch der Gewalt.

Man theilt die Repressalien ein in negative, wenn ein Recht der Nation, welche Grund zur Beschwerde gegeben hat, vorenthalten, wenn die Erfüllung einer vertragsmäßigen Zusage verweigert wird, und in positive, wenn Personen und Effecten, welche der beleidigenden Nation angehören, mit Gewalt festgenommen werden, um auf diese Weise Genugthuung zu erlangen. Eine andere, früher geläufige Eintheilung hat jetzt ihre praktische Bedeutung fast verloren. Man unterschied specielle Repressalien, wenn den Beschädigten die Befugniß ertheilt ward, auf Kosten des Eigenthums der Nation, über welche sie Beschwerde führten, ihres Schadens sich zu erholen, ohne daß dadurch das friedliche und freundliche Verhältniß des einen Staates zum andern irgend weiter unterbrochen werden sollte [62]); und allgemeine Repressalien, wenn der Staat auf dem Wege einer allgemeinen Maßregel gegen Eigenthum und Personen von der beleidigenden Nation sich Genugthuung oder Ersatz für gekränktes Recht auszuwirken suchte. Specielle Repressalien in dem obigen Sinne sind neuerdings fast gänzlich außer Gebrauch gekommen; und die Allgemeinheit der angeordneten Maßregeln erinnert manchmal sehr lebhaft an den alten Ausspruch des Großpensionärs de Wit: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allgemeinen Repressalien und offenem Krieg.“

Werfen wir einen Blick auf die verschiedenen Formen, unter welchen allgemeine Repressalien aufzutreten pflegen. Eine der gewöhnlichsten Maßregeln ist die Beschlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen unter der Flagge des beleidigenden Staates, welche sich zur Zeit in den Häfen der beleidigten Nation vorfinden. In weiterer Ausdehnung werden sodann an Staatsschiffe oder an Privatkreuzer, oder an Beide zugleich, Commissionen ertheilt zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See. Zu den seltneren Maßregeln gehört die von der dänischen Regierung 1807, in Erwiderung englischer Gewaltthätigkeiten, ergriffene, daß nehmlich dänische Unterthanen angewiesen wurden, die Summen, welche sie an Engländer schuldeten, in die dänische Staatscasse zu bezahlen [63]). Als Friedrich II.

60) Parliamentary Papers — Sulphur Question 23.
61) P. Papers 73. Zu vergleichen ein Aufsatz von David Urquhart im Newcastle Journal, Juni 1840.
62) Die alten Formen — s. Blackstone I, 258.
63) Erörterungen darüber bei Wheaton, International Law 2, 24.

Digitized by Google

von Preußen 1753 noch einen Schritt weiter gegangen war und nicht etwa Privatschulden seiner Unterthanen, sondern die Zinszahlung der schlesischen Anleihe mit Beschlag belegt hatte, mußte er sich von der englischen Staatsschrift die Lehre ertheilen lassen, daß Summen, welche der persönlichen Ehre des Fürsten oder dem öffentlichen Credit des Staates anvertraut werden, selbst in Kriegszeiten von England und Frankreich nicht berührt, sondern als unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehend erachtet worden seien [64]).

Repressalien gegen das Eigenthum pflegt man durch den Satz zu rechtfertigen, für ungerechte Handlungen des Staates sei das Gesammteigenthum der Nation verhaftet [65]). Aber seltsam, als wenn man selbst an diesen Satz nicht recht glaubte, als wenn man doch den Vorwurf fürchtete, es werde der Unschuldige für den Schuldigen gestraft, beeifert man sich, hinzuzufügen, es sei mit nichten die Meinung, Diejenigen, welche zunächst betroffen werden, die Unschuldigen, im Geringsten zu lädiren; sie haben ja den Regreß an ihre eigene Regierung; die habe das Unheil verschuldet und sei zum Ersatz alles daraus entspringenden Schadens unzweifelhaft verpflichtet [66]). Eine vortreffliche Theorie; aber wenn man erfährt, wie lange die durch dänische Repressalien beschädigten Engländer [67]) sich vergebens bemüht, von ihrer Regierung, deren unerhörtes Benehmen 1807 doch allein jene Repressalien hervorgerufen, einigen Ersatz zu erhalten, so wird man sich überzeugen, daß jener Theorie in der Anwendung gelegentlich aus dem Wege gegangen wird, und daß es bei Repressalien hergeht, wie im Kriege: der Unstern, die Sünden der Regierung werden mitgetragen, mitgebüßt, von jedem Einzelnen [68]).

Am Schwersten fällt es, Repressalien gegen die Personen zu rechtfertigen oder auch nur ein plausibles Motiv dafür aufzustellen. Will man sie als Sachen betrachten, für die Handlungen des Staates mit verhaftet, wie alle andere der Nation angehörige Dinge? Als Personen könnte man sie verantwortlich machen wollen. Aber eben diese Idee einer Verantwortlichkeit, einer geübten Rache, einer auferlegten Strafe sucht man ja bei Repressalien zu beseitigen. Eine üble Behandlung von Individuen, welche aus solchem Grunde festgehalten werden, erklärt man allgemein für unerlaubt und abscheulich; und für die Freiheitsberaubung müßte nach der beliebten Theorie (es ist aber nicht recht abzusehen, in welcher Weise) ihre eigene Regierung, die Alles auf dem Gewissen hat, sie entschädigen [69]). Halte man sich doch an das Eigenthum, der Spielraum ist weit genug. Gestehe man doch lieber ein, daß Repressalien gegen die Personen so unwürdig sind als überflüssige Härte gegen die Wehrlosen und Harmlosen in Kriegszeiten. Im größten Maßstabe trieb Bonaparte die Sache, als er vor dem Wiederausbruche des Krieges, der dem Frieden von Amiens folgte, zehntausend Engländer in Frankreich verhaften ließ. Man könnte dieses eine Kriegsmaßregel nennen wollen, denn der diplomatische Verkehr war so eben abgebrochen. Kaperbriefe waren in England ausgegeben und ein paar französische Schiffe aufgebracht. Aber Bonaparte zählte darauf, die Angehörigen der schuldlosen Opfer würden in England ein solches Geschrei erheben, daß die Regierung die Freilassung derselben durch Nachgiebigkeit würde erkaufen müssen [70]). Er hat sich verrechnet; er hat Nichts damit erzielt als den unauslöschlichsten Haß der englischen Nation.

---

64) Bei Martens, Causes célèbres 2, 69.

65) Inwiefern das bloße Domicil oder gar ein temporärer Aufenthalt genügt, um bei Repressalien für die Sünden des Staates, in welchem man sich befindet, mit aufkommen zu müssen, ist ausführlich erörtert von Wheaton a. a. O. 2, 39—68.

66) Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit, das böse Gewissen eines Staatsoberhauptes, welches zu gerechten Repressalien Veranlassung gegeben, spricht sich in naiver Reumüthigkeit aus in einem Schreiben des Königs Jacob von Arragonien, von 1326, bei Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. Nr. 58 p. 121.

67) British and Foreign Review Oct. 1837. The Danish Claims 581—599.

68) Vattel III. 15. §. 232 hat die Entschädigungsfrage im Falle des Krieges behandelt. Im Falle von Repressalien ist sie leichter zu übersehen, das ist der ganze Unterschied.

69) Mably's Raisonnement (Droit public 3, 160) über den Gebrauch des Geiselnehmens findet auch hier seine Anwendung.

70) Alison, History of Europe 5, 56.

Digitized by Google

Die Verhaftung der Engländer in Holland (9. Juni 1803 — nachdem Großbritannien der batavischen Republik die Neutralität angetragen hatte!) war nur ein Zeichen der schimpflichen Unterthänigkeit unter die französische Dictatur; sie wurde in England selbst durch Kaperbriefe erwidert [71]).

Wie aber, wenn Repressalien zunächst nur gegen das Eigenthum, aber unter solchen Umständen verhängt werden, daß ein Widerstand der Betheiligten, also ein bewaffneter Conflict, voraussichtlich gar nicht ausbleiben kann? Als im Jahre 1804 die britische Regierung, bevor es mit Spanien zum offenen Bruch gekommen war, den Befehl ertheilt hatte, die rückkehrenden spanischen Silberschiffe wegzunehmen, entspann sich beim Versuche, die Ordre auszuführen, ein lebhaftes Seegefecht; über 100 Todte und Verwundete; dazu noch flog die eine der spanischen Fregatten, die Medusa, mit 240 Personen in die Luft [72]). Eine solche Maßregel, meinte ein Redner [73]) im britischen Parlament, trage in sich weit ausgesprochener den Charakter der rohen Gewalt (violence and outrage), als bei irgend einem Falle von Repressalien vorkomme. Das Ministerium hatte auch nicht die Maßregel als eine Repressalie bezeichnet. Doch war der Versuch gemacht, den Fall mit der Anordnung eines Embargo in Parallele zu stellen. Darauf erwiderte Lord Grenville [74]) in heftiger Rede: „Wie, es sollte kein Unterschied sein zwischen dem Anhalten von Handelsschiffen im Hafen, und dem Angriff auf Fahrzeuge auf hoher See? Es ist vielmehr ein gewaltiger Unterschied. Haltet die Schiffe eines Kaufmannes an, sie können wieder zurückgegeben, nehmt sein Eigenthum, er kann entschädigt, haltet Seeleute fest, sie können freigelassen werden. Aber verbrennt, verhandelt, sprengt Schiffe und Mannschaft in die Luft, wer mag das unschuldige Blut wiederbringen, das vergossen ist? Es giebt Härten, die das Gesetz des Krieges unter civilisirten Völkern verstattet; aber diese Handlung scheußlicher Barbarei (this atrocious act of barbarity) ist allem Völkerrechte zuwider und drückt ein unvertilgbares Brandmal unserem Namen auf." Allerdings, der Angriff auf Schiffe, welche Regierungsschätze führen, muß den äußersten Widerstand, weil die Rüstung und die Verpflichtung dazu gegeben ist, unausbleiblich herausfordern [75]); und das Schicksal der Medusa gehört zu den Schauspielen, die am Mächtigsten auf das Gefühl wirken. Aber das Ausgeben von Kaperbriefen ist eine der geläufigsten Maßregeln der Repressalien; nach der gewöhnlichen Theorie können diese gar nicht richtiger angewendet werden als auf Regierungseigenthum; Conflicte können entstehen, deren Ergebniß vielleicht wohl der Ausdehnung, nicht aber der Art nach verschieden sein wird von dem erwähnten; selbst ähnliche Scenen können sich wiederholen. Denke man doch den Gedanken vollends zu Ende, der in Lord Grenville's Worten liegt; mache man die Anwendung auf die Zulässigkeit von Repressalien, welche, obschon zunächst gegen das Eigenthum gerichtet, Menschenleben gefährden. Das führt uns denn zu einer Schlußbetrachtung.

IV. Von der Selbsthilfe, die zu Kriegsmaßregeln greift und doch nicht Krieg heißen will. — Gentz [76]) sagt bei Gelegenheit des oben erwähnten Vorfalles von 1804: „Es ist ein sicheres historisches Resultat, daß die Scheidewand zwischen Frieden und Krieg sich auf den niedrigeren Stufen der Civilisation am Schroffsten und Abgeschnittensten zeigt und daß sie in eben dem Grade, in welchem die

71) Schöll, Hist. des traités 7, 253.
72) Alison 5, 112.
73) Jonathan Raine, 12. Febr. 1805. Parliamentary Register 95, 220.
74) 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 95, 173.
75) Die Minister leugneten nicht, daß die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit des Widerstandes, die Nothwendigkeit selbst einer gleichen Streitkraft gegenüber, ihnen vorgeschwebt habe (Lord Harrowby on B. Frere, 21. Oct. 1804); um so bitterer wurden sie getadelt, daß sie nicht wenigstens ein bedeutend überlegenes Geschwader mit der Anhaltung der Silberschiffe beauftragt.
76) Authentische Darstellung der Verhältnisse zwischen England und Spanien. (S. Petersburg, 1806) S. 247 ff. Die ganze Schrift ist ein Meisterstück — von special pleading für die englische Regierung.

Digitized by Google

Völker gebildeter werden und die Staatskunst Fortschritte macht, geebneter und zugänglicher wird .... Den Krieg mit dem Frieden, so weit als dieses möglich ist, zu verschmelzen, war der hohen Vollkommenheit aufbewahrt, welche die Staatskunst in unseren Zeiten erreicht hatte." Man möchte der Menschheit Glück wünschen zu dem Fortschritt, wenn nur diese neuere Staatskunst — seitdem die feierlichen Kriegserklärungen[77]) in Abgang, die langen Congresse aber und die vielen Conferenzen in Aufnahme gekommen sind — wenn nur diese Staatskunst in ihrer „hohen Vollkommenheit" auch durch gewissenhafte Beobachtung des Völkerrechtes sich ausgezeichnet hätte. Ein Hauptzug dieser neueren internationalen Politik ist die Geläufigkeit eines sehr ausgedehnten Begriffes von Repressalien und die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um einer Unterhandlung Gewicht zu geben, welche sich auf *streitige Rechte oder Interessen* bezieht.

Repressalien sind, so gut als der Krieg selbst, ein Versuch der Selbsthilfe durch Mittel der Gewalt. Die Berechtigung beruht in beiden Fällen auf demselben Grunde — auf der Handlungsweise des jenseitigen Staates. Erklärt man, nach der Auseinandersetzung im vorigen Abschnitte, Repressalien nur für zulässig, wenn und sofern die Rechtsverweigerung constatirt ist, so hat man eben damit ausgesprochen, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn und sofern der Krieg selbst zulässig wäre. Daraus folgt aber keineswegs, daß es der Willkür eines Staates lediglich anheimzugeben ist, ob er bei Repressalien stehen bleiben oder ob er zum Kriege sich entschließen will. *Vattel* ist der Erste, der den Unterschied hervorgehoben hat. — Nachdem er in starken Ausdrücken Diejenigen getadelt, welche ohne Noth zum Kriege — zum äußersten Mittel der Selbsthilfe schreiten, fährt er fort[78]): „Indessen giebt es Fälle, in welchen Repressalien verwerflich wären, selbst wenn eine Kriegserklärung es nicht sein würde; und es sind eben solche Fälle, in welchen eine Nation mit Recht zu den Waffen greifen mag. Handelt es sich in dem Streite nicht um eine Gewaltmaßregel (voie de fait), nicht um ein erlittenes Unrecht, sondern um ein bestrittenes Recht, so muß, wenn der Weg der Versöhnung vergebens eingeschlagen, wenn die friedlichen Mittel, um Gerechtigkeit zu erlangen, fruchtlos versucht sind, eine Kriegserklärung folgen, nicht aber sogenannte Repressalien, welche in solchem Falle wirkliche Feindseligkeiten ohne vorgängige Kriegserklärung sein und der öffentlichen Treue, den gegenseitigen Pflichten der Völker zuwiderlaufen würden." Versuchen wir es, diesen Gedanken weiter zu entwickeln.

Hat ein Einzelner und hat endlich für ihn seine Regierung bei einer fremden Regierung vergebens Recht gesucht, so wird fremdes Eigenthum zu dem Belauf in Beschlag genommen, um Ersatz für den widerrechtlich zugefügten Schaden darzubieten. Das ist die erste, es ist streng genommen die einzig richtige Bedeutung der Repressalien. Findet die andere Regierung sich nicht ihrerseits auch zu Gewaltmaßregeln veranlaßt, so erkennt sie die Gerechtigkeit des Anspruches an, so ist die Sache abgemacht und ausgeglichen, ohne daß im Uebrigen die friedlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten gestört zu werden brauchten. Liegt eine evidente, von einer fremden Regierung direct ausgegangene Gewaltthat vor, so hat der Gebrauch es allmälig mit sich gebracht, daß der gekränkte Staat, bevor er zum Aeußersten schreitet, fremdes Eigenthum anhält, um es nicht eher wieder herauszugeben, bis Genugthuung erfolgt, und um es zu confisciren, falls Genugthuung verweigert wird. Die wirkliche Confiscation wird sodann erkannt in Folge des eingetretenen *Kriegsrechtes*[79]), welches durch die erste Gewaltthat schon dem Gekränkten zustand und welches nun, nach verweigerter Genugthuung, vollständig geübt wird. *Missbraucht* werden diese Formen, wenn ein Staat ebenmäßig verfährt, während nicht eine evidente Rechtsverweigerung, nicht eine offenbare Gewaltthat vorliegt, sondern wenn

77) Als die letzte, in alter Form, durch einen Waffenherold beschaffte Kriegserklärung nennt *Voltaire* (Siècle de Louis XIV. Introduct. ch. 2) die von Frankreich an Spanien 1635.

78) II. 18. §. 354.

79) Und zwar, wenn es Schiffe und Schiffsgüter sind, von dem competenten Seegerichte. Sir W. Scott's Urtheil, aus Veranlassung des gegen holländische Schiffe 1803 verhängten Embargo, bei *Wheaton* Internat. Law. 2, 8. Vergl. *Vattel* II. 18. §. 342.

Digitized by Google

unter dem Namen von Repressalien oder Zwangsmaßregeln Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseits bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben. Die Folgen solchen Misbrauches sind in mehr als einer Beziehung verderblich.

Ist ein Staat von der Gerechtigkeit seines Anspruches und von der Erheblichkeit desselben überzeugt, so mag er zu den Waffen greifen und der Welt die Gründe seines Handelns darlegen. Die Welt wird sie prüfen. Es ist wünschenswerth, im Interesse des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Moral, daß diese Gründe geprüft werden. Gewaltmaßregeln sind nicht Gründe; aber anstatt daß dieser Satz gegen den Staat geltend gemacht würde, der bei streitigen Ansprüchen zur Gewalt schreitet, wird vielmehr ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung erzielt, wenn die Selbsthilfe nicht bis zum Aeußersten, bis zum Kriege getrieben wird. Die genauere Untersuchung wird entwaffnet und nicht selten die öffentliche Meinung vollends verwirrt durch die Vorstellung, dergleichen Krieg zu führen würde zu gewaltthätig sein, Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach sich ziehen, seien wohl zulässig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Maßregeln des Zwanges und der Gewalt irgend einer Art befugt, und daß, wenn das Rechtsbewußtsein oder die Ueberzeugung von der Erheblichkeit des Anspruchs nicht lebhaft genug ist, um im offenen Kriege die Sache durchzukämpfen, daß dann auch jeder, der „mildeste" Zwang vom Uebel und ein Unrecht ist. Ferner: eine heilsame Controle der Regierungspolitik wird in Repräsentativstaaten durch eben jenes volksthümliche Element der Verfassung geübt, welches die Steuern verwilligt und die Verwaltung des öffentlichen Pfennigs überwacht; selbst auf die Entschließung autokratischer Regierungen wirkt bekanntlich die Unzufriedenheit der Menge, unter dem Druck ungewohnter Lasten und Entbehrungen, zurück. Nun erfordert die Anwendung vereinzelter Gewaltmaßregeln, zumal gegen einen schwächeren Staat, der sie nicht in großem Maßstabe erwidern kann, geringere Anstrengungen, legt dem Volke geringere Lasten auf, als die Zurüstung und Führung eines offenen Krieges. Die Staatsangehörigen und auch die Repräsentanten des Volkes sind eben daher mindestens durch die Rücksicht auf die materiellen Interessen weniger aufgefordert zu einer scharfen Prüfung der Regierungsmaßregeln, als sie es im Fall eines offenen Krieges sein würden.

Eben diese Umstände erklären zur Genüge, daß Unrecht leichter und häufiger geübt werden kann unter der Firma partieller Zwangsmaßregeln, wie sie auch Namen haben mögen, als wenn der allgemeine Ruf zu den Waffen ergeht. Hat aber ein Staat auch eine gerechte Sache, so ist es doch seiner unwürdig, diese Sache auf solche Weise zu führen, daß er, das Wort des Friedens auf den Lippen, die Werke des Krieges übt. Kommen wir auf das Verhältniß zwischen England und Spanien zurück. Die Opposition im Jahre 1805 leugnete keinen Augenblick[80]), daß Spanien durch sein Bündniß mit Frankreich Ursache zum gerechten Kriege gegeben; sie tadelte nur, daß die englische Regierung den Krieg nicht wirklich erklärt, sondern zu unterhandeln fortgefahren, Bedingungen auf Bedingungen gehäuft und mitten im Frieden einen Befehl ertheilt, welcher ein blutiges Zusammentreffen herbeiführen mußte. Die Minister versuchten, Das, was sie gethan, als eine bloße Vorsichtsmaßregel darzustellen; man habe doch nicht die Schätze in die Hände der spanischen Regierung dürfen gelangen lassen, auf die nahe Gefahr hin, daß eben diese Schätze für Frankreich und gegen Großbritannien gebraucht würden. „Eine Vorsichtsmaßregel!" rief Fox[81]); „dann war auch der spanische Erbfolgekrieg eine bloße Vorsichtsmaßregel. Die Wegnahme der Fregatten war und bleibt eine Kriegsmaßregel." Nimmermehr wird der gesunde Sinn sich einreden lassen, daß es als ein Fortschritt der Gesittung zu betrachten sei, wenn der Gebrauch der Kriegserklärungen abgekommen, wenn Krieg und Frieden vermischt worden sind. Nicht daß man Ursache hätte, die Waffenhe-

80) Grey's Resolutionen, 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 59, 201.

81) Parl. Reg. 59, 247. 12. Febr. 1805. Ein paar Jahre später hätte man hinzufügen können, dann wäre auch das Bombardement von Kopenhagen und die Wegnahme der dänischen Flotte eine bloße Vorsichtsmaßregel.

Digitized by Google

rolde zurückzuwünschen; aber desto unverbrüchlicher müßte der Grundsatz feststehen, daß Feindseligkeiten nicht begonnen, Kriegsmaßregeln nicht geübt werden sollten, wenn nicht ein Kriegsmanifest wenigstens vorangegangen. Eine kräftige Stimme [82]) hat sich neuerdings wieder in England in diesem Sinn erhoben und die frühere Praxis Englands geltend gemacht; auch Manning neigt sich dahin [83]), das Herkommen der Kriegsmanifeste durch die seit dem letzten Jahrhunderte vorgefallenen Ausnahmen nicht als entkräftet anzusehen. Wenn die ununterbrochene Anwesenheit der diplomatischen Repräsentanten an den beiderseitigen Höfen, wenn die Fortsetzung der Unterhandlungen nicht als ein Zeichen eines friedlichen Verhältnisses gelten soll [84]), so ist jede Sicherheit verschwunden, welche den Friedenszustand und die friedlichen Interessen vor den Wechselfällen einer raschen Gewaltthat schützt. Wozu überall noch von einem Völkerrechte reden, wenn es nicht mehr den Krieg vom Frieden zu unterscheiden dient, wenn die Begriffe von Recht und Gewalt ihre alte Bedeutung einbüßen?

Keine Zeit hat von der „Vermischung von Krieg und Frieden" so viele und so starke Proben gesehen wie die unserige. Noch sind in lebhaftem Andenken die Zwangsmaßregeln, welche von England und Frankreich 1832 gegen Holland angewendet wurden. Man fragt natürlich zuerst nach dem Rechte, welches die beiden Mächte haben konnten, Zwangsmaßregeln gegen Holland anzuordnen. Die Berechtigung konnte nicht beruhen auf der Aachener Declaration der 5 Mächte (15. Nov. 1818); denn eine Verabredung kann den Betheiligten keine Rechte geben, dritten Parteien gegenüber, welche an der Verabredung keinen Theil genommen haben. Eben so wenig ist die Berechtigung herzuleiten aus dem Umstande, daß zu verschiedenen Epochen der Verhandlungen [85]) Holland sowohl als Belgien die schiedsrichterliche Befugniß der Londoner Conferenz anerkannt hatten; denn abgesehen von dem äußersten Falle, in welchem Vattel [86]) einem Staate verstatten will, sich einem schiedsrichterlichen Spruche nicht zu fügen, und angenommen selbst die Begründung des schiedsrichterlichen Amtes der Conferenz in einer „höheren europäischen Gesammtordnung" [87]), so konnten England und Frankreich gar nicht im Namen der Londoner Conferenz auftreten; hatten doch 3 von den 5 Mächten (Oesterreich, Preußen und Rußland) erklärt [88]), daß sie an physischen Zwangsmitteln gegen Holland keinen Theil nehmen würden. Befragt man die Convention zwischen England und Frankreich [89]), so enthält sie keinen weiteren ostensiblen Rechtsgrund als die Ueberzeugung der beiden Mächte, „daß abermalige Zögerungen, den Vertrag zu vollziehen, den Frieden Europas ernstlich gefährden würden." In dieser Convention treten die beiden Mächte als Verbündete von Belgien zu einem Kriegszweck auf. Dieselbe Verbindung zu einem Kriegszweck ist der Inhalt der Convention zwischen Frankreich und Belgien [90]), welche, trotz der Phrase, „wenn die Holländer die Initiative ergreifen sollten", als ein wahres Angriffsbündniß sich herausstellt. Angenommen nun auch, daß der Kriegszweck der beiden Mächte ein gerechter war: wie konnten sie den Krieg wollen, ohne den Frieden brechen zu wollen? Wie konnte, außer der Anordnung des Embargo, der Befehl zur Aufbringung holländischer Schiffe [91]) im tiefen Frieden ertheilt, wie konnte die Citadelle von Antwerpen im Frieden

82) Report of the Colonial Society on the Affghan war. London, 1842. Maynard.
83) Commentaries 120.
84) Daß ein Bruch der friedlichen Beziehungen nicht angenommen werden soll, bevor die Gesandten zurückgerufen oder entlassen worden, hat Portugal mit England stipulirt, 1812; Brasilien hat diese Clausel seinen Verträgen mit Frankreich (1826), Preußen (1827), Großbritannien (1827) und Dänemark (1828) einverleibt.
85) Nothomb, völkerrechtliche Begründung d. K. Belgien, deutsch von Michaelis, Seite 54.
86) II. 18. §. 329.
87) Protokoll vom 19. Febr. 1831. Vergl. Nothomb 198.
88) Protokoll vom 1. Oct. 1832. Neueste Staatsacten 29, 356.
89) N. Staatsacten 29, 380; 22. Oct. 1832.
90) 10. Nov. 1832. Ebendas. 398.
91) Wenn alle dem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren ausdrücklich freigegeben wurden, so ist das allerdings eine Erleichterung unter den obwaltenden Umständen; aber was

Digitized by Google

bombardirt werden? Die niederländische Regierung hat diese Dinge mit Namen bezeichnet[92]): „Die letzten Monate des Jahres 1832 sahen eine Gewalt entstehen, welche über die Verhältnisse der Nationen unter einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte, und gegen Holland ein bisher unerhörtes System offener Feindseligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Basis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das wesentliche Fundamentalprincip des Völkerrechtes vernichtet, und an die Stelle desselben das Recht des Stärkeren gesetzt wird.... Das niederländische Gouvernement konnte seine Selbstverleugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen dasselbe verhängten gesetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derselben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagschaale zu legen, um Holland neue Opfer anmuthen zu können."

Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt hervorzuheben. Nicht allein Derjenige, gegen welchen im Frieden Gewalt geübt wird, sondern auch die beim Streite Betheiligten, sofern sie durch die Wirkung der Zwangsmaßregeln irgendwie berührt werden, sind berechtigt, im Namen des allgemeinen Völkerrechtes gegen ein regelwidriges Uebergreifen der im Frieden zu Kriegsmitteln greifenden Selbsthilfe Protest einzulegen. Der Kriegszustand, zumal der Seekrieg, bringt es mit sich[93]), daß auch die Neutralen in ihren Operationen sich belästigt, in ihrer freien Bewegung vielfach gestört sehen. Desto strenger muß der Anspruch, der ihnen solchergestalt in den Weg tritt, auf den wirklichen Fall des ausgesprochenen Krieges beschränkt werden. Wenn auf hoher See niederländische Schiffe gekapert werden, so leiden darunter der Natur der Sache nach nicht allein niederländische Interessen. Wo soll nun der beim diplomatischen Streite nicht Betheiligte, aber durch die Folgen der Zwangsmaßregeln empfindlich Mitbetroffene seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen? Noch greller springt das völlig Rechtswidrige der neuerdings versuchten Friedensblokaden ins Auge; England hat davon das erste Beispiel gegeben, indem es zu Ende des Jahres 1836 die Küsten von Neu-Grenada blokirte, um Genugthuung für eine dem englischen Consul in Panama widerfahrene Beleidigung zu erzwingen[94]). Zwei Jahre darauf hat Frankreich dasselbe Mittel in Anwendung gebracht, um die Anerkennung maßloser Schadensrechnungen in Mexiko und einen Handelsvertrag in Buenos Ayres zu ertrotzen[95]). Die Blokade ist ein Recht des Kriegführenden — die äußerste Befugniß, welche das Völkerrecht ihm, den Neutralen gegenüber, zugesteht, indem es ihm verstattet, zeitweise den Neutralen jeden Verkehr mit einem bestimmten Platze, der aber so eingeschlossen sein muß, daß mit dem Versuche des Einlaufens wirkliche Gefahr verbunden wäre, gänzlich zu untersagen. Wer es nicht der Mühe werth hält, wem es nicht convenirt, seinem Gegner den offenen Krieg zu machen, der darf viel weniger noch unbetheiligten Dritten ein Gesetz vorschreiben, das für sie nur der Kriegszustand bedingen kann. Wer nicht für einen Kriegführenden gelten will, der muß auch nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch nehmen wollen[96]). C. F. Wurm.

---

hat es mit der Rechtmäßigkeit der Maßregel an sich zu thun? — Man pflegt von einer „Blokade" der niederländischen Häfen zu reden: der Ausdruck ist ungenau; wenigstens weiß ich keinen englischen Geheimrathsbefehl darüber nachzuweisen.

92) 26. Febr. 1833. Letzte Note des Barons van Zuylen, bei Nothomb 378.

93) S. den Artikel: „Neutralität."

94) Notizen darüber in der Börsenhalle 1837, in den Nummern 7676, 7681, 7685, 7687, 7694—7697. Von Frankreich war bekanntlich im Spätjahr 1835 und wieder 1836 eine Verkehrssperre gegen die Schweiz angeordnet.

95) Die Staatsschriften sind oben mehrfach angeführt.

96) In der Vorstellung eines deutschen Handelsfreistaates an das französische Cabinet (10. Sept. 1838) über die „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade" heißt es unter Anderem: „In den Handbüchern des Völkerrechts sucht man vergebens die Blokade bei der Aufzählung der Mittel, um die Streitigkeiten der Nationen zu beendigen, ohne zum Kriege zu schreiten. Gewiß würde man dort dieses Mittel nicht gut geheißen finden in einer Ausdehnung, die noch andere Völker, außer demjenigen, von welchem man die Abstellung einer Beschwerde fordert, verletzen muß. Das Völkerrecht kennt das Embargo, den Sequester der Schiffe, der Waaren und andern Eigenthums, die Ergreifung (saisie) des streitigen Objects und des streitigen Rechtes, die Retorsion des Rechts und der

Digitized by Google

Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Die widersprechendsten Ansichten über diese so eben bezeichneten Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Theorieen der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich großentheils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, giebt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theokratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den besonderen religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menschen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Beziehung die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft durchzuführen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte Vormundschaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden anderen Entwicklungsstufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grundsätzen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene religiös-moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier Natur, als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien religiös-moralischen Ueberzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen überlassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwangs- und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Fürs Erste darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeiten, nicht selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche diese Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen Vertrag, daß Jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Ja sie wird die in der allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtung, der Ehre der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, so weit sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. Das Weitere hierüber enthält der Artikel „Infamie". Fürs Zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in den seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint, einzelne Unsittlichkeiten, sofern sie verderbliches öffentliches Aergerniß geben, verbieten und mit Strafe belegen.

Gewalt, die Repressalien gegen Personen und Eigenthum, negative und positive, allgemeine und specielle Repressalien. Bis auf diese letzte Zeit aber war es, daß, nach Erschöpfung aller mit dem Friedensstand vereinbaren Mittel, eine Maßregel, durch welche das Interesse des Dritten (der Ausdruck Neutrale würde den Krieg voraussetzen) zugleich verletzt wird — daß die Blokade der förmlichen Kriegserklärung nur erst folgte, anstatt derselben vorauszugehen. Für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptun's noch drückender werde (Frankreich vielleicht mit eingerechnet), muß es von der größten Wichtigkeit sein, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht als ein einfaches Mittel der Unterhandlung betrachtet werde. In der That, nur die äußerste Nothwendigkeit hat bis jetzt Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind als den Kriegführenden selbst." Die Antwort des Grafen Molé (29. Sept. 1838) hütete sich wohl, auf diese Argumente einzugehen; sie versicherte nur, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung eines „unbestreitbaren Rechtes" jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel „der übrigen Völker" so wenig lästig (génantes) als möglich werden könnten. — Vergl. die Times, 11. Sept. 1838.

Digitized by Google

Vollkommen hatte sich bereits das classische römische Recht auf diesen vernunftrechtlichen Standpunkt erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem selbst die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt zu haben schien, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der Staatsgewalt die an sich gränzenlose Befugniß beilegen, auch bloße Irreligiositäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit Bewußtsein der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaftlichen Unterdrückung derselben huldigen, wie die Adam Müller, Bonald, Jarke, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, denen es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit, über die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebricht *).

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer früheren Zeit die Römer nicht streng die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, auch blos unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestraften, die Griechen z. B. den Selbstmord, dafür giebt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses, eben so wie ähnliche Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Orakeln in Staatssachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wohl einseitige und zu große Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden sich diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der Alten, vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der späteren Zeit der Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. Indem nehmlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu denselben geoffenbarten höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und zugleich in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst gaben, konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Inhalt der Gesetze auf andere Rechtsgränzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitstimmen von selbst für verbürgt hielt **). So konnten sie denn Alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu fühlen. Ganz etwas Anderes aber ist das in neueren freien Staaten. Hier haben die Bürger weder jenes unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, also nicht jene Garantie für die Freiheit Aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes Gesetz Jeder sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heut zu Tage verschiedene religiöse und moralische Ueberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach denselben ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb fordern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von Rousseau vertheidigten Irrthum, daß, wenn Alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben wirklich von Allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannigfachen Verschiedenheiten der Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der überstimmten Minoritäten stattfinden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß Alle sich solchen ungerechten Gesetzen schon zum Voraus eben so willenlos unterwerfen müßten wie die einzelnen Glieder unseres Körpers den Beschlüssen unseres Kopfes, und so fordern wir zwar nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit der entschiedensten Klarheit schon die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der rechtlichen Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen,

*) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. S. 72, 216 u. 634 ff.

**) S. meine Letzten Gründe 1813 S. 350 ff. S. auch Henke im Handbuch des Strafrechts I. S. 146 ff. 150, 189 ff.

Digitized by Google

sittlichen und rechtlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. „Grundvertrag".)

Nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (so weit nicht jene seltenen obigen Ausnahmsgründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen des Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung eben sowohl wie bei anderen bloßen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und Strafe müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen Sittengesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Volkes überlassen werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im Wesentlichen zwar mit unseren Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als sogar rechtsverletzend darstellen will, „weil, wer in den „Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und also rechtswidrig handle, wenn er sie „ihm eigenmächtig entziehe". Die freie Theilnahme am Staate, wenigstens an diesem bestimmten Staate, verpflichtet mich nur, so lange ich dessen Bürger nach meiner Ueberzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, je nach den gesetzlichen Bedingungen, ihm Das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der Leistungspflicht noch besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich dürfte auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch Erhitzung, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin also, zu welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folgerichtige Durchführung der entgegengesetzten Ansicht!

Was nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wohl nicht zu bestreiten, daß derselbe in der Regel nach der Moral, nach der christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist ein dem Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges Gut, das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in welchem er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich ergeben muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hilflosesten Lage noch heilsam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den Athenienern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem Begräbniß bestraften *), und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, der Obrigkeit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Falle ihrer Zustimmung die öffentliche Vorwurfs- und Straflosigkeit zu sichern **). Die Stoiker aber beurtheilten bekanntlich den Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das Christenthum hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten stimmen doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmordes überein. Sogar Kirchenväter wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit Anderen, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuschheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie kann möglicher Weise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Ueberzeugung der Handelnden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord eben so rechtfertigen als die oft sehr ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundsätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen und des Vaterlandes, freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Frage, daß man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiöse Vorschrift unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungen und Verhältnissen, vor Allem selbst das ächt christliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht!" Eben so gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher er-

*) Meier und Schömann, der attische Proceß S. 310.
**) Meursius, Themis attic. I. 19 u. Valer. Maxim. II. 6. §. 7. 8.

Digitized by Google

kennbar zu sein, sehr häufig wahrhaft krankhafte Stimmungen diese That erzeugen *), die ja an sich so unnatürlich und den stärksten Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür streitet, daß da, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Geistesverwirrung dazu geführt haben müsse.

Alles Dieses ist auch in so weit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die Wirksamkeit der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegentreten und darin vom Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit der Stimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung. Nie darf der Staat selbst es wünschen, daß ihre Misbilligung ersterbe. Nie darf er vollends durch rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral verletzen, Immoralitäten und traurige Krankheiten selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. So wenig also nach dem Bisherigen der Staat wirkliche Strafen und juristisch infamirende, beschimpfende Handlungen, z. B. schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die moralische Rüge von Seiten der öffentlichen Meinung und der Kirche, und deren Freiheit, von ihnen abhängige freiwillige besondere Ehrenbezeigungen zu unterlassen, billigen und unterstützen. Er wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besonderen Ehrenbezeigungen gegen den Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, vollends aber das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklichen Hinterbliebenen fordern, schuldlose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verwerflichkeiten zu unterscheiden. Es scheint hier Nichts passender als die englische Einrichtung, durch ein Volks- oder Schwurgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Und auch Das rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspunkte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besonderen positiven Beweis des Gegentheils, die Rechtsvermuthung für die Schuldlosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also allermeist wegen Mangels des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen, nach englischem Ausdrucke) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt wird.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein. Schon das römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei Soldaten bestraften ihn die Militärgesetze (L. 6. §. 7. de re milit. u. L. 28. §. 12 de poen.) als schimpfliche Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber sorgte dafür, daß in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen als ein Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos zum Zweck der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehen konnten. (S. Feuerbach, Strafrecht §. 241.) Die Carolina (welche A. 135. u. 218. auch die allgemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das kanonische Recht behielten die weltliche Straflosigkeit des Selbstmords bei (Feuerbach a. a. O.). Das kanonische Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunkt die religiös-moralische oder kirchliche Misbilligung des Selbstmordes aus und entzog dem Selbstmörder die religiöse Wohlthat der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde (c. 9—12. c. 23 qu. 5. u. cap. 11. 12. X. de sepult.). In der Praxis misverstand man großentheils die römischen und kanonischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspunkte mit den juristischen und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam strafenden Güterconfiscation und mit schändendem Begräbniß (sepultura asinina), den Versuch aber mit Gefängniß oder Landesverweisung oder Zuchthaus (Henke III. §. 201). Sehr mit Unrecht aber haben manche Juristen (z. B. Heffter, Lehrb. S. 276) aus diesen Gesetzwidrigkeiten eine juristisch verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §. 241.) Das preußische Landrecht §. 803. ver-

*) S. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 313. Heinroth, System der psychischen Medicin S. 302.

Digitized by Google

ordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Absterben und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbstmörder, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so soll dasselbe, so weit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todten Körper vollzogen werden. Das österreichische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90. bei versuchtem Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung, bei der unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heilmittel bewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmorde soll der Körper, blos von der Wache begleitet, außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verscharrt werden. Neuere Strafgesetzbücher, das baierische, würtembergische, sächsische, erwähnen mit Recht des Selbstmordes gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbstbeschädigung und Selbstverstümmelung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos. Nur als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, können sie vielleicht mit Strafe bedroht werden; welches einige neuere Strafgesetze (und zwar das preußische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802.) wirklich thun. Das gemeine Recht aber thut dieses nicht (Henke a. a. O.). Und schlimm muß es da um den Staat und seinen Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur daß der Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch zu derjenigen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das österreichische Gesetz vorschreibt, Theil II. §. 161.), Dieses ist vollkommen zulässig. Die Literatur über Selbstmord siehe in Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, §. 241. C. Welcker.

Seniorat, s. Majorat.

Serbien (Geschichte). — Dieses Land, obgleich am Meisten landeinwärts (von den Donauprovinzen, auf die Rußland gerichtet ist) gelegen, ist bei Weitem das wichtigste in Hinsicht auf Bevölkerung, Civilisation und allgemeine Hilfsquellen; und in ihm ist seit mehreren Jahren dieselbe russische Politik, welche sich so erfolgreich in der Moldau und Walachei entwickelt hat, in Wirksamkeit gewesen[1]). Serbien ist ein slavisches Land, und als solches nimmt Rußland es für sich in Anspruch, um die Politik seines Panslavismus hier auf einer der wichtigsten Terrainflächen für die spätere Entwickelung der Völkerverhältnisse durchzusetzen. Denn obwohl das heutige Serbien nur einen geringen Theil der unter dem serbischen Fürsten Duschan im 14. Jahrhundert vereinigten Ländermasse bildet, so ist es doch durch seine Lage an der Donau, und zwar gerade da, wo diese in ihren untern Lauf hinausbricht, durch die Hilfsquellen seines Bodens und seine politische Stellung zwischen Oesterreich, der Türkei und Rußland von einer Wichtigkeit, daß man die russischen Bemühungen, es dem Czaarenreiche einzuverleiben, vollkommen begreiflich finden muß. Vielleicht glaubt Rußland auch in der Geschichte des Landes eine gewisse Berechtigung für das Geltendmachen seiner Ansprüche entdecken zu können. Wie die römische Herrschaft im westlichen Europa durch die Germanen vernichtet wurde, so drangen in den östlichen Gegenden unsers Erdtheils, so weit diese dem orientalischen Kaiserthum gehorchten, slavische Stämme in die Sitze der Völkerschaften vor, welche nord- und südwärts vom Hämus- oder Balkangebirge römisch-griechische Verfassung, Religion, Sprache und Weise angenommen hatten. Was aber den Germanen gelungen war, aus den Trümmern der classischen Welt nach ihrer Natur neue Staaten zu begründen, Das vermochten hier im Osten die Slaven nicht zu erreichen; sie verharrten in politischer Zersplitterung gegenüber den romanisirten Urbewohnern oder gingen zum Theil in deren Individualität über. In diesem Zustande waren sie nicht geeignet, dem Anstürmen mohamedanischer Stämme zu widerstehen, über sie ergossen sich die Fluthen jener Weltstürmer, deren Vorgänger an den festbegründeten Staaten der Germanen im westlichen Europa

1) Turnbull, Sociale und politische Zustände Oesterreichs p. 317.

Digitized by Google

ihre Kraft gebrochen fanden. Selbstständige Trümmer der slavischen Volksstämme erhielten sich hin und wieder zwar, im Allgemeinen aber war über sie seitdem Jahrhunderte lang das herbe Loos trauriger Knechtschaft verhängt, bis sie, seit länger als einem halben Jahrhunderte wieder in den unmittelbaren Kreis der politischen Verhältnisse Europas hereingezogen, durch eigene Anstrengung zu einer neuen Selbstständigkeit sich heranbildeten, für welche gar zu gern die diplomatische Kunst ihnen ein Scheinbild, eine fata morgana unterbreiten möchte.

In kurzem Umriß ist die Geschichte der Länder und Völker, von denen das heutige Serbien den interessantesten Bestandtheil bildet, folgende. Die ursprüngliche Bevölkerung unterlag den römischen Waffen und nahm die Gesetze der Sieger an. Das heutige Serbien wurde ein Theil der obern Provinz Mösia. Mit der zunehmenden Cultur oder auch ihr Bahn brechend breitete sich in diesen Gegenden das Christenthum aus, das während der arianischen Streitigkeiten hier einen sehr fruchtbaren Boden für Ketzer fand; denn die serbisch-bosnische Geistlichkeit hing dem Irrlehrer Arius an. Cultur und Christenthum wurden seit dem Beginn und im Verfolg der Völkerwanderung in diesen Gegenden auf harte Proben gesetzt; die erstere verschwand allmälig fast ganz; das letztere brach sich neue Bahnen, freilich in immer veränderten Formen. Besonders schwer empfanden die serbisch-bosnischen Landschaften den Druck Attila's. An seine Stelle trat hier der Ostgothenkönig Theodorich. Seitdem blühten die verwüsteten Städte wieder auf, und das Land erholte sich, auch als es später wieder unter griechische Herrschaft durch Justinian zurückgebracht wurde. Nachdem noch die Avaren das Land ausgeplündert hatten und es sodann wieder unter griechische Oberhoheit gebracht war, zogen die Serben oder Sorben [2]) slavischer Abstammung zugleich mit anderen verwandten Stämmen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in diese Gegenden ein, welche sie noch heute bewohnen. Die serbischen Volksstämme dehnten sich nach und nach längs der Donau von den Küsten des schwarzen Meeres bis an den Adria aus und drangen südwärts in die Thäler des Hämus tief hinein; gegen Ende des 9. Jahrhunderts unterwarfen sich die Serbier dem griechischen Kaiser, nahmen das Christenthum und neue Regierungsformen an. War nun auch der griechische Kaiser Schirmherr und Schutzvogt der Serben, so konnte er sie doch nicht vor den Angriffen ihrer Nachbarn, der Bulgaren, sicher stellen. In die von nun unausgesetzt fortdauernden Gränzkriege der einzelnen slavischen Stämme, in deren Mitte sich die eigentlichen Serbier befinden, wurden von Zeit zu Zeit die griechischen Kaiser und die Könige von Ungarn hineingezogen, bis einige Jahrhunderte später der gemeinsame Türkenfeind eine vorübergehende Vereinigung der zersplitterten Kräfte bewirkte. So machten z. B. die Serbier im J. 1034 den vergeblichen Versuch, sich der griechischen Oberhoheit zu entziehen; so fiel im J. 1073 ihre Festung Belgrad den Ungarn in die Hände. Zur Zeit, als Kaiser Friedrich Barbarossa sich zur Kreuzfahrt rüstete, herrschte über Serbien Simeon Stephanus, ein kluger und tapferer Mann. Er schickte an den Kaiser von Deutschland einen Abgeordneten, bot ihm Hilfe für den Zug durch sein Land und Huldigung an. Diese Botschaft war dem Kaiser unerwartet und angenehm und erregte große Bewunderung auf dem Reichstage, auf dem sie zu Weihnachten erschien; deshalb zeichnete man in die Jahrbücher auch die Anmerkung ein, daß die entferntesten Völker zur freiwilligen Unterwerfung gebracht worden wären [3]). Der Kaiser führte bekanntlich sein Heer gegen die Ungläubigen durch Ungarn und hielt zu Belgrad eine feierliche Versammlung, in welcher der serbische Fürst oder Archizupan Simeon dem Kaiser seinen Huldigungseid ablegte und das Land vom Kaiser zur Lehn empfing. Da Friedrich auf diesem Zuge sein Leben beschloß, so hatte die serbische Lehnsunterthänigkeit wohl keine weiteren

2) Die Ableitung des Namens ist mannigfach versucht. Jordan de origin. slav. tom. II. p. 253 erklärt ihn durch Srp, eine Sichel, und Srbiti, mähen oder ärnten, indem er die Serben dadurch für die ersten Ackerbauer unter den Slaven erklären will. Die Orthographie ihres Namens wechselt bei den ältesten Schriftstellern durch folgende Variationen: Servii, Zrbi, Suirbi, Sorabi, Sorbi, Serbli, Serbi.

3) Arnoldus Lubecensis l. III. c. 29. edit. Baugerti p. 359. — Godf. Colon. h. ann. in Freheri Scr. rer. Germ. t. I. p. 352.

Digitized by Google

Folgen. Unter Simeon und seinen nächsten Nachfolgern wurde die serbische Herrschaft auch über die benachbarten Landschaften ausgedehnt. Im Jahre 1198 scheint Ungarn seine Hoheitsrechte wieder geltend gemacht und durchgesetzt zu haben. Die serbischen Fürsten, die aber nach Selbstständigkeit und zugleich nach dem Königstitel strebten, suchten nun zur Erreichung ihrer Absicht die Vermittelung des Papstes nach. Was Innocenz III. in dieser Hinsicht auszurichten sich vergeblich bemühte, Das richtete Honorius III. während der Abwesenheit des ungarischen Königs Andreas im gelobten Lande (1217) ins Werk; er ernannte den bisherigen Archizupan von Serbien zum päpstlichen Lehnskönig. Bedingung dieser Ernennung war auch, daß die griechische Kirchenverfassung vernichtet und dafür die lateinische in Serbien eingeführt würde. Der Wechsel der kirchlichen Abhängigkeit Serbiens hing eng zusammen mit der jedesmaligen politischen Richtung und den weltlich vorherrschenden Interessen; die Feindschaft zwischen dem griechischen und lateinischen Christenthum fand in Serbien einen geeigneten Boden, um durch Intrigue und offene Gewalt sich in ihrer ganzen Hartnäckigkeit zu offenbaren. Besonders benutzte man von griechischer Seite das alte Mittel, halbbarbarische Völker für die Sache der bestimmten Confession zu gewinnen, indem man mit ihren Fürsten christliche, hier also griechisch-christliche Prinzessinnen verheirathete, wogegen der Papst durch Emissäre seine Absichten zu erreichen versuchte. Aus diesen inneren Zerwürfnissen und äußeren Verwickelungen schien der König Stephan Duschan (1333—1356) der geeignete Mann sein Volk und Land zu befreien. Bei seiner Nation, die mehr auf Kraft und Muth als auf Stärke in der Regierungskunst sah, sehr geachtet, weil er fast riesengroß und von schreckender Gesichtsbildung war, stand dieser Fürst auch bei den Nachbarn, besonders den Griechen, gefürchtet da. Bei seiner Krönung, welche der ipeckische Patriarch vornahm, waren Gesandte von Ragusa als Lehensträger zugegen; er hatte einen Statthalter in Aetolien und beherrschte Macedonien. Schon nannte er sich auf seinen Münzen König und Kaiser und führte einen zweiköpfigen Adler in seiner Fahne [4]). Da die Griechen uneins waren, er aber, wie ein altes Lied von ihm rühmt und wie wir auch sonst wissen, alle Woiwoden seines Reichs, so viel ihrer waren, in Zaum hielt, so erhob er sich im Jahre 1356 mit der sichern Hoffnung, den tödtlichen Streich gegen Byzanz zu führen, an der Spitze von 80,000 Mann. Jedoch den Serben war ein anderes Loos beschieden; er starb noch in demselben Jahre [5]). Die große Macht seiner Statthalter befähigte dieselben, daß sie nach wenig Jahren im Stande waren, seine neugestiftete Monarchie zu zerstören. Dieses Resultat erleichterte ihnen die Unfähigkeit von Stephan's Sohn, der, als Kaiser von Serbien Uros genannt, nur die äußere Pracht der Hofhaltung behauptete.

Bei dem Tode Duschan's hatte die serbische Monarchie die höchste Stufe ihrer Größe erreicht; frei von der ungarischen Oberhoheit übte der Kaiser Zinshoheit über Bosnien und Bulgarien, Schutzhoheit über Ragusa, uneingeschränkte Herrschaft über das heutige Serbien, Dalmatien, einen Theil von Albanien und Macedonien. Die byzantinische Macht neigte sich ihrem Untergange zu und hatte aufgehört den Griechen gefährlich zu sein. Daß unter solchen Umständen Serbien von der Hoffnung, in kurzer Zeit eine wohlbegründete Macht auf der Balkan-Halbinsel zu bilden, in Auflösung und Vernichtung herabsank, lag einerseits in der Schwäche seiner innern Organisation und sodann in der daraus folgenden Widerstandslosigkeit gegen die Angriffe der Türken. Ein Hauptgebrechen lag in den kirchlichen Verhältnissen. Die Geistlichkeit und besonders die der griechischen Kirche erhielt die Laien in unbedingter Unterwürfigkeit, suchte ihre Gewalt auszudehnen und befriedigte, so oft sie konnte, ihren Trieb zur Verfolgung. Gegen den griechischen Clerus arbeitete der lateinische, besonders in Dalmatien, durch Missionäre der Dominicaner und Franciscaner, wie ganz vorzüglich durch Verwickelung der serbischen Staatsgeschäfte mit denen der katholischen Fürsten der Abendlande. Eine mächtige Stütze der griechischen Geistlichkeit lag in dem rohen leibeigenen Volkshaufen, der für seinen

4) Annal. R. Hung. tom II. p. 290.
5) Ranke's serbische Revolution p. 3.

Digitized by Google

Geistlichen leicht das Leben wagte, das ihm, da er außer demselben Nichts zu verlieren hatte, im Jenseits reichlich ersetzt wurde. Die Bürger, besonders in einigen Seestädten, wurden reich durch Handlung und Seefahrt, verschafften sich durch Verbindung mit auswärtigen Republiken, besonders mit Venedig, Geschicklichkeit in Staatsgeschäften, lernten dabei auch während ihres Aufenthalts an dem byzantinischen Hofe manches Mittel der Arglist und machten davon Gebrauch in ihren eigenen und des Landes Angelegenheiten. Die hohen Kriegsbeamten, die Adeligen des Landes, waren mächtig, Tyrannen der Niedrigeren und gewissermaßen Leibeigene des Oberherrn. Vier und zwanzig von ihnen waren Statthalter eben so vieler Provinzen, im Kriege Heerführer der streitbaren Männer ihres Bezirks und im Frieden des Königs Rathgeber. Der Fürst mußte, wie es scheint, bei wichtigen Vorfällen ihrem Gutachten folgen. Sie blieben ihrem Könige getreu, so lange sie kein Feind durch Geld oder Vorstellungen in Versuchung führte, öffneten aber dem freigebigen Feinde ihre festen Plätze.

Bei diesen inneren Verhältnissen war auf einen längern und siegreichern Widerstand gegen einen muthigen und einigen Feind nicht zu denken. Verhängnißvoll wurde für Serbien das Todesjahr Duschan's. In diesem Jahre nehmlich faßten die osmanischen Türken zuerst in Europa festen Fuß. Das Unglück der Serben war, daß Duschan's Sohn, ein Schwächling, einem Osmanen gegenüberstand, welchen sein Volk vor Anderen den Herrn, handelnd wie Gott, und den Sieger genannt hat, Murad dem Ersten. Diesem vermochte weder jener schwache junge Mensch zu widerstehen, noch vermochten das, nachdem einmal die ersten Schläge geschehen waren, seine Nachfolger. Nur drei und dreißig Jahre nach Stephan Duschan's Tode war es, als die Schlacht bei Kossowo Polie (das Amselfeld) im Jahre 1389 geliefert wurde, die der nationalen Erinnerung, und mit Recht, als das Ende serbischer Freiheit und Selbstständigkeit erscheint.

Gerade zu der Zeit, als der Geist der westlichen Nationen alte Fesseln sprengte und eine neue Entwickelung nahm, fiel der Osten völlig in die Hände der Türken und die Völkerschaften serbischen Stammes wurden beinahe ohne Ausnahme türkisch. Hierdurch geriethen sie wohl sämmtlich in unleugbare Barbarei, jedoch nicht alle in dieselbe Knechtschaft. Ihre Zustände haben sich im Laufe der Zeit verschieden entwickelt. Die Hauptmomente dieser Entwickelung sind in Folgendem enthalten[6]). In Bosnien ging der Adel, wenn nicht insgesammt, doch großentheils zum Islam über. Das fürstliche Geschlecht schloß sich nicht aus; das Testament der letzten Fürstin, Katharina, die 1478 zu Rom starb, beruht darauf, daß ihre Söhne mohamedanisch und hierdurch sie zu beerben unfähig geworden seien. Jahrhunderte lang ging der Uebertritt fort und umfaßte endlich den größeren Theil der Nation. Die Bosnier haben sich den Islam, der sie der Mysterien überhob und sie zum Range ihrer Besieger aufnahm, mit voller Ergebenheit angeeignet; sie haben oft die, wie sie meinen, abgöttische christliche Lehre fanatisch bekämpft; die ihrige halten sie für den reinsten Glauben. Dabei aber haben sie ihre Sprache nicht verändert; von Tausenden redet kaum Einer türkisch; sie haben ihrer alten Herkunft nicht vergessen; noch immer blühen, wie zu christlichen Zeiten, die Brankowitsch, Midaitsch, Lubowitsch, und die Sokolowitsch rühmen sich, dem Reiche den trefflichen Großvesir dreier Sultane, Soliman's I., Selim's II., Murad's III. — Mohamed — gegeben zu haben; auch behaupteten sie eine sehr unabhängige Stellung. Sandschaks und Beys sind erblich geworden. In demjenigen Bosnien, welches Herzegowina genannt wird, hat sich ein Theil der alten Woiwoden, obwohl er christlich blieb, durch Privilegien, Berate, gesichert und in seinen Rechten erhalten. Unter deren Schutz, so viel als möglich, entfernt von den Türken, sogar mit Waffen versehen, wohnt das Volk und weidet sein Vieh an den Gebirgen.

Beinahe völlig unabhängig haben sich die Gemeinden von Montenegro gemacht. Unbekümmert um die übrige Welt, ohne Gesetze, nur nach dem unvordenklichen Herkommen und den ererbten Sitten regieren sie sich selbst, unter dem Ansehen bald ihres Vor-

6) Ranke's serbische Revolution S. 5.

Digitized by Google

stehers aus dem Geschlechte der Radowitsch, bald des Wladika, ihres Bischofs, je nachdem Verdienst oder Persönlichkeit des Einen oder Andern überwiegt.

Viele Slaven serbischen Stammes wohnen gegenwärtig unter Oesterreich. Entweder sind sie durch glückliche Kriege der Herrschaft der Türken entrissen worden, oder aus Unzufriedenheit, um allzugroßer Bedrängniß zu entgehen, in die ungarischen Gränzen eingewandert. Da haben sie Landstriche, die früher Wüsteneien genannt wurden, etwa die erste, die zweite Wüste, wie die Bezirke von Warasdin und Karlstadt, oder Moräste, wie sie Glogonicza bildet, urbar gemacht und wider die Türken gute Dienste geleistet. Sie wählen in ihren Nationalcongressen ihren Bischof, sie haben ihren eigenen Landtag und werden bei der Reichsversammlung der Ungarn vertreten. Den größten Theil jener Gränzmannschaften, welche die Ufer der Donau und Save und die drittehalb hundert Meilen lange trockene Gränze Oesterreichs auf unzähligen Wachthäusern vor den Türken oder der Pest zu schützen bestimmt sind, bilden Kroaten und Slavonier serbischen Stammes. Das Land, das ihnen hierfür verliehen ist, bauen sie ganz wie ihre Landsleute; sie werden fast durchaus von eingeborenen Officieren zugleich angeführt und gerichtet. Alle diese und mit ihnen die Dalmatier und Morlaken, welche einst den Venetianern gehorchten, machen ein einziges Volk aus, von der nehmlichen Sprache, Sitte, Sinnesweise, obwohl durch Religion und Staat mannigfaltig getrennt, über vier Millionen Menschen. Die Einen fühlen sich als Vorfechter des Islam, die Anderen sind die Gränzbewahrer der Christenheit geworden, griechischer und lateinischer Ritus trennt sie. Einige sind Herrscher, Andere unabhängig, Andere unterworfen. Fast im Naturzustande verharren die Einen, nach Mekka schauend, dem Oriente zugekehrt leben die Anderen, nicht Wenige in Oesterreich haben angefangen, an der occidentalischen Bildung Theil zu nehmen. — Vielleicht von Allen das ungünstigste Loos trifft Diejenigen, welche in dem eigentlichen Serbien, in dem Ser Wilajeti, unter den Türken wohnen geblieben, gegen 800,000 Menschen. Diese sind es, von deren Zuständen, Thaten und Schicksalen bis auf die Gegenwart noch Erwähnung zu thun ist.

Seit jener Schlacht auf dem Amselfelde, welche Serbiens Unabhängigkeit vernichtete, wurde das Volk durch die Zersplitterung der Herrschaft und den darüber geführten Kampf immer tiefer in Barbarei hineingeführt. Serbien bildete ferner den Kampfplatz für Islam und Christenthum, für ihre Vertreter in den Osmanen und Ungarn nebst Deutschen und Franzosen, wie die Schlachtfelder von Batuesina (30. August 1689), Nissa (24. September 1689), Belgrad (16. August 1717), Grocska (22. Juli 1739) und andere in der Nachbarschaft gelegene hinreichend nachweisen. Die Machthaber in dem türkischer Hoheit unterworfenen Serbien, welche seit jener Schlacht bei Kossowo den Titel Despoten führten, machten wohl noch bisweilen Versuche, das türkische Joch abzuwerfen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg. So anfangs Stephan, der Sohn des auf dem Amselfelde gefallenen Despoten Lazarus, indem er sich mit König Sigismund zur Schlacht bei Nikopoli (1396) gegen den Sultan Bajazeth verbündete; später erwies er sich seinem türkischen Oberherrn treu und ergeben. Ihm folgte sein Schwestersohn Georg Brankowich in der Herrschaft, ein gewaltthätiger Tyrann, dem es aber doch nicht an Freunden und Bundesgenossen fehlte, weil er sie mit den Schätzen der neuentdeckten Gold- und Silbergruben bei Novibasar bezahlte. Georg hatte eine schwierige Stellung, indem er zwischen seinen Nachbarn, den Ungarn und Türken, eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten suchte. Indem er aber durch Ländertausch mit Ungarn in das Verhältniß eines Reichsstandes sich begab, reizte er den Sultan Murad II. zum Einfall in Serbien, der einen lang dauernden Krieg zur Folge hatte. In diesem wurden die beiden älteren Söhne des Despoten von den Türken gefangen genommen und geblendet, die serbischen Knaben und Jünglinge zum Theil verkauft, zum Theil unter die Janitscharen gesteckt [7]). Und doch erreichte der Despot unter wechselnden Schicksalen sein neunzigstes

7) Die Servier, Bosnier und andere slavischen Volksstämme wurden von den türkischen Menschenhändlern sehr gesucht, und der Handel mit ihnen war den Türken so wichtig, daß ihre Annalisten die geringen Preise der Gefangenen, etwa wie die gleichzeitigen europäischen Chronikenschreiber das wohlfeile Getreide, sorgfältig in ihren Geschichtsbüchern aufzeichneten.

Digitized by Google

Jahr in der Herrschaft und starb auf dem Krankenbette. Sein Tod regte viele Erbschaftsintriguen an, die damit endigten, daß Sultan Mohamed bis zum Jahre 1463 ganz Serbien seiner Herrschaft einfügte. Anfangs gab es zwar noch Despoten von Serbien, Nachkommen jenes Geschlechts, aber außerhalb Landes, die unter dem Schutze von Ungarn den prächtigen Titel: Despoten von Serbien, Könige von Rascien, Markgrafen von Sithniza, Herzoge von Soeta und Herren von Albanien führten; aber auch diese starben aus mit einem Fürsten, Namens Johann, zu Anfange des 16. Jahrhunderts. Ihre Ansprüche gingen auf Ungarn über, während das Land und Volk selbst von den Türken in das Gouvernement Serf Wilajeti umgewandelt wurde, zu welchem die Sandschake von Belgrad, Semendria, Kratovo und Novibasar sich zählten. Zwar gelang es dem Hause Habsburg von Zeit zu Zeit, sich in Besitz von ansehnlichen Theilen Serbiens zu bringen, aber die Eroberungen konnten nicht behauptet werden. So verschaffte noch der Friede zu Passarowitz dem Kaiser ein beträchtliches Stück von Serbien, welches durch Eroberung der Stadt Nissa (1737) noch weiter ausgedehnt ward; aber alle diese Besitzungen wurden 1739 an die Pforte zurückgegeben. Fast ein Jahrhundert hindurch war Serbien eine ungestörte türkische Pascharegierung. Die Gewaltthätigkeit der Herrschaft ruft nothwendig unter einem noch nicht gänzlich abgeschwächten Volke gewaltthätigen Widerstand hervor. So auch in Serbien. Die Bildung von Räuberbanden war eine nothwendige Folge der unerhörten türkischen Bedrückungen. Von diesen freien Männern der Wälder, den Haiducken, ging zum Theil die Befreiung ihres Vaterlandes aus. Neben ihnen trugen auf mehr indirecte Weise die Janitscharen dazu bei. Diese nehmlich, in Serbien reich begütert, bedrückten nicht allein die Raja, sondern lebten auch mit den Spahis fast in offenem Kampfe. Neue Nahrung fand der Serbier Freiheitshoffnung in dem Kampfe zwischen Oesterreich und der Türkei, welcher durch den Vertrag von Sziſtowa (1791) beendigt wurde. In demselben hatten viele Serben unter Oesterreichs Fahnen die Waffen getragen. Das blieb nicht ohne Nachwirkungen. Die Janitscharen wurden nach dem Frieden aus dem Paschalik Belgrad vertrieben, sie sammelten sich bei Paßwan Oglu, welcher an der Spitze von 10,000 Räubern, Krdschalien genannt, in Widin Hof hielt. Vor seinen Räubereien blieben die Gränzen Serbiens nicht sicher. Gegen diesen gefürchteten Nachbar bewaffnete nun der Pascha von Belgrad die Serben, und diese lernten über die Türken siegen; doch kehrten die Janitscharen auf Befehl der Pforte, welche den Paßwan als Pascha von Widin anerkannte, in das Paschalik Belgrad zurück und bedrückten nun noch viel heftiger die Serben, bis sie endlich sich selbst zur vollständigen Herrschaft erhoben und einen Pascha nur noch dem Namen nach existiren ließen. Als der Großherr ihnen drohte, er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmännisches, sondern Leute anderer Nation und Religion, da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Großherr die Serben gegen sie aufregen, zur Gelegenheit, alle die hinzurichten, welche ihnen Gefahr bringen könnten. Dies geschah im Februar 1804. Dem Blutbade, das nun begann, entrann freilich Mancher durch die Flucht; aber ohne Führung der drei Männer Georg Petrowitsch, von den Türken Kara Georg genannt, Janko Katitsch und Wassо Tscharapitsch wäre Serbien wohl bald eine große Leichenkammer geworden. Unter sie versammelten sich die Haiducken aus dem ganzen Lande. Nach allen Seiten flogen Eilboten: „Wer eine Flinte tragen könne, solle zu einem bewaffneten Haufen stoßen, Weiber und Kinder nach den Bergen in die Verhacke bringen." Das ganze Volk erhob sich. Bald waren die Türken aus den Dörfern vertrieben. Jetzt gingen die Serben an die Eroberung der Städte. Sie fühlten in ihrer gefährlichen Lage das Bedürfniß der Einheit in der Führung und wählten Kara Georg zu ihrem ersten Commandanten. Die Pforte versuchte nun auch durch den Pascha von Bosnien die Ruhe in Serbien herzustellen; er kam mit 3000 Mann ins Land, aber seinen Auftrag konnte er nicht durchführen, da es ihm an Macht und Vertrauen fehlte. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Serben zu einem Schritte, der von der größten Bedeutung geworden ist; sie schickten im August 1804 eine Gesandtschaft nach Rußland, um diesen Staat zur Vermittelung bei der Pforte anzugehen. Diese Gesandtschaft kehrte im Februar 1805 mit der Antwort zurück: die Serben möchten ihr Gesuch in Constantinopel vortragen; Rußland würde sich

Digitized by Google

dort für sie verwenden. Nun hielten sie im April eine Versammlung zu Ostruschniza und verlangten den festen Besitz der festen Plätze im Lande. Als ihnen Dies abgeschlagen wurde, fingen sie ihre Versuche, dieselben zu erobern, von Neuem an und wiesen jetzt schon die freundlichen so wie friedlichen Einmischungen der Pforte entschieden zurück. Die Türken jedoch zogen ansehnliche Streitkräfte nach Serbien zusammen, und nur der Heldenmuth und die Uebersicht Kara Georg's rettete das Land; sein bedeutendes Feldherrntalent entwickelte dieser kühne Serbe in der Schlacht bei Schabaz im Anfang August 1806, die mit völliger Niederlage eines großen Türkenheeres endigte. Die Pforte, bedroht durch einen Krieg mit Rußland, das an den Serben den nachdrücklichsten Beistand finden mußte, entschloß sich nach solchen Niederlagen zu Friedensunterhandlungen; sie stellte den Serben sehr günstige Bedingungen, erfüllte sie aber nicht; und die Serben ergriffen wieder die Waffen. Es gelang ihnen unter Leitung Kara Georg's, sich am 12. December 1806 der Festung Belgrad durch List und Gewalt zu bemächtigen. Im Februar 1807 ergab sich Schabaz, und im Juni fiel auch Uschize, so daß nun das ganze Land sammt allen Festungen in den Händen der Serben war.

Die innere Organisation und Verwaltung des Landes wurde nun aber eine fast schwierigere Aufgabe, als es die äußere Befreiung gewesen war. Jahrhunderte lang unter dem härtesten Joche der Knechtschaft, jetzt durch Waffengewalt und allerlei Gewaltthätigkeiten davon befreiet, woher sollte den Serben sogleich der Tact für Ordnung und Friedensliebe, für Aufrechthaltung oder mindestens Herstellung eines geordneten Rechtszustandes kommen? Es war während des Aufstandes ein Senat eingerichtet, Sowjet oder Rath genannt, der zwölf Mitglieder zählte, aus jedem Bezirke Einen. Sein erster Secretär war auch sein Begründer, Philippowitsch mit Namen. Dieser Senat war nicht unthätig, besonders sorgte er für Unterricht und Gerechtigkeitspflege. Bis dahin lag der Unterricht einzig in den Händen der Popen und Klöster; jetzt errichtete man Bezirksschulen sowie in Belgrad eine höhere Schule. Das Ansehen des Senats aber war abhängig von dem Willen der Hospodare und Woiwoden. Auch entschieden diese jährlich gegen Weihnachten auf dem Landtage, Skupschtina genannt, über die bedeutendsten Geschäfte des Krieges und Friedens. Ueber beide Gewalten erhob sich Kara Georg, aber erst nach und durch einen neuen Feldzug gegen die Türken, welche im Jahre 1809 die Zwistigkeiten unter den serbischen Anführern zu neuen Versuchen der Unterwerfung des Landes benutzen wollten. Eben diese Zwistigkeiten des Landes ließen es nicht zu, daß sich eine geordnete und anerkannte Herrschaft allein aus dem Schooße des serbischen Volkes erhob. Die Führer der Parteien wandten sich nach Außen um Beistand und Anerkennung; die Gegner Kara Georg's nach Rußland, er selbst mit Unterwerfungsanträgen nach Oesterreich, wo er freilich abgewiesen wurde. Endlich bewirkte er, daß wenigstens der russische Oberfeldherr Kamensky von der wahren Lage der Sache in Serbien unterrichtet wurde; und nun erließ Dieser im Mai 1810 eine Proclamation, in welcher die Serben Brüder der Russen genannt und der Oberanführung Kara Georg's ausdrücklich gedacht wurde, was als Anerkennung gelten mochte. Zwischen diesen innern Hader hindurch zieht sich der fortgeführte Kampf mit den Türken, gegen welche den Serben damals directe Hilfe von den Russen geleistet wurde.

Auf dem Landtage zu Neujahr 1811 setzte Kara Georg zwei Beschlüsse durch, welche eine bedeutende Veränderung in den serbischen Angelegenheiten hervorbrachten. Erstlich sollten in Zukunft die Woiwoden nicht mehr von den Hospodaren, sondern vom Oberanführer und dem Senat abhängig sein; Dies gab Anlaß zu einer fast ganz neuen Landesvertheilung. Und zweitens ward der Senat nach seinen verwaltenden und richterlichen Functionen getrennt; für letztere ward ein Obergericht eingesetzt; für erstere eine Art Ministerium angeordnet. Dadurch wurde Kara Georg der Fürst von Serbien, indem sich die wichtigsten Männer neben ihm den neuen Anordnungen unterwerfen mußten. Es fehlte ihm nur noch die Anerkennung der Pforte. Ein Schritt dazu geschah im Frieden zu Bucharest (12. Juli 1812), worin der Großherr versprach, den Serben die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten selbst überlassen und mäßige Steuern, in deren Eintreibung kein Türke sich mischen werde, fordern zu wollen; aber eine selbstständige Bewaffnung

Digitized by Google

und den Besitz der festen Plätze ihnen zu lassen war er nicht gewillt. Jedoch wurden auch diese Bedingungen des Friedens weder zugestanden von der einen Seite, noch von der andern ausgeführt. Es kam vielmehr zum neuen Kriege, der so unglücklichen Fortgang für Serbien nahm, daß selbst Kara Georg, in dem man während dieses Krieges nicht den alten Helden wiedererkennt, mit wenigen Begleitern über die Donau auf österreichisches Gebiet floh. Serbien kam wieder unter die Herrschaft der Türken. Sämmtliche Woiwoden des Landes flüchteten sich über die Save; nur ein einziger unter ihnen, Milosch Obrenowitsch, blieb diesseits. Er besetzte Uschize, mußte aber auch der türkischen Uebermacht weichen, und unterwarf sich ihr auf Bedingungen, durch welche er Oberknees von Rudnik wurde. Es war nun zwar wieder Friede in Serbien, aber verbunden mit aller Schmach und allen Demüthigungen, welche die Janitscharen über das Land verhängten. Milosch glaubte Dies ruhig ertragen zu müssen. Als er aber merkte, daß man an seinen Kopf wollte, flüchtete er sich aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trat am Palmsonntage 1815 in der Frühe zu Takowo bei der Kirche mit seinem Plane hervor. In schimmerndem Waffenschmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, begab er sich unter das Volk: „Hier bin ich, und jetzt habt ihr Krieg mit den Türken!" Von allen Seiten sammelten sich die Streitlustigen um ihn, der Sieg, heldenmäßig erkämpft, ward den Serben. Sie behaupteten das Land, trieben ihre Steuern selbst ein und theilten die Rechtspflege mit den Türken, die in Städten und Festungen sich aufhielten. Die serbischen Abgeordneten, welche nach Constantinopel geschickt waren, um die Friedensbedingungen zurückzubringen, erhielten folgende Zugeständnisse: Serbien erkennt die Souveränetät des Großherrn an, es behält den freien Gebrauch seiner Religion so wie seiner Constitution. Jeder Familienvater zahlt jährlich einen Ducaten, und jedes sonstige Individuum einen Piaster. Kein Serbier kann sich in der Türkei niederlassen oder umgekehrt. Aufenthalt wird jedoch Denen gestattet, die sich dahin wegen Handelsangelegenheiten begeben. Der Großherr kann frei über ein Corps von 12,000 Serbiern disponiren. Serbien wird bei dem Divan einen beständigen Agenten unterhalten [8]).

Milosch blieb dem Sultan treu, obgleich sich seine Macht im Lande immer mächtiger entfaltete und mehr regelte; er war entschlossen, sich durch Nichts zu einer voreiligen Blosstellung der neugegründeten Gewalt verlocken zu lassen. Als zwei Jahre nach der Pacification Serbiens Czerny Georg (der als russischer Generallieutenant, mit dem St. Annenorden erster Classe geschmückt, auf russischem Gebiete lebte) wieder erschien und sich zu seinem alten Waffengefährten Vicitscha begab, ließ Milosch ihn durch Vicitscha im Schlafe erschlagen und schickte seinen Kopf — einen Beweis seiner Ergebenheit — nach Constantinopel. Ja, im Lande geht die Sage, er habe durch seine Aussendlinge Czerny Georg zu dem Schritte verleiten lassen, über die Gränze zu kommen, um sich des alten Rivalen zu entledigen. Wie Dem sei, Milosch hielt fest an seiner Politik, die eigenen Landsleute zu opfern, wenn sie in unüberlegten Aufständen die Oberlehensherrschaft der Türken vollends glaubten abschütteln zu können. Im Frühjahr 1825 brach ein solcher Versuch aus. Milosch schlug ihn mit blutiger Hand nieder [9]). Eines aber suchten Milosch und Czerny Georg gleich entschieden festzuhalten: die Selbstständigkeit Serbiens nicht nur der türkischen Souveränetät, sondern auch dem russischen Protectorat gegenüber; aber Beide stürzten darüber. —

Keines der Ereignisse, die von allen Seiten an dem Bestande der Türkei zu rütteln begannen, konnte Milosch bewegen, seiner Neutralität zu entsagen. Ali Pascha von Janina führte einen langen Kampf gegen die Auctorität der Pforte, die Bosnier empörten sich, Alexander Ypsilanti und die Hetäristen brachen in der Walachei los, die Griechen erhoben sich zu ihrem Freiheitskampfe, die Donner von Navarin erdröhnten, als nahete die letzte Stunde der Moslim in Europa, die Russen griffen in zwei Feldzügen in das Herz des Reiches — Milosch rührte sich nicht, sondern sagte immer nur, das sei kein Kampf für die Serben; wollten sie darin ihre Kräfte aufzehren, so würden sie abermals

8) Geograph. Ephemeriden. 49. Bd. S. 397. Jahr 1816.
9) Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1842 Nr. 290.

Digitized by Google

des Feindes Beute. — Im Jahre 1827 machte Milosch in der Befestigung seines Ansehens einen neuen Fortschritt. Die Kneesen und Oberältesten unterzeichneten eine Petition an den Großherrn, worin sie baten, ihnen Milosch Obrenowitsch zum erblichen Fürsten zu geben, und eine förmliche Acte, in der sie feierlich bestätigten, sie, die Oberkneesen und Volksältesten, alle in ihrem Namen und im Namen des abwesenden Volkes, dem Fürsten Milosch Obrenowitsch, ihm und seinen Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht, als ihrem Herrn und Fürsten unterthänig sein zu wollen. Diese Schriften überreichten sie ihm. So ward die Herrschaft des Milosch im Innern scheinbar fest begründet. Gegen die Pforte nahm Rußland Serbien unter seine Flügel bei den Verträgen von Akjerman und Adrianopel; und so wurde im Jahre 1830 Serbien mit sechs Districten vermehrt, von den Türken, Belgrad ausgenommen, geräumt, seine Selbstständigkeit gegen einen jährlichen Tribut anerkannt, unter der Souveränetät der Pforte, dem Protectorate des Czars, der Sultan fertigte auch an Milosch in demselben Jahre ein Belehnungsdiplom aus, in welchem es heißt: „In diesen Rücksichten habe Ich es für angemessen erachtet, daß derselbe (Milosch) für seine bewiesene Treue und Rechtschaffenheit Meiner landesherrlichen Huld und Gunst theilhaftig werde, und habe ihm serbische Kneesenwürde auf seine Lebensdauer in der Art verliehen, daß nach seinem Tode die Würde auf seinen ältesten Sohn und von diesem wieder auf dessen eigenen Sohn übergehe und so in seiner Familie sich vererbe, bei der jedesmaligen Erledigung der Kneesenstellen aber die förmliche Verleihung derselben mittelst eines neu zu erlassenden Diploms Meiner hohen Regierung geschehe — wie Solches in dem mit Meiner kaiserlichen Fertigung versehenen Statute Serbiens bedingt ist“ [10]).

Ein späterer Berat vom 7. Februar 1832 ordnete den Rechtszustand. Es wurde eine Commission niedergesetzt, die sich mit Abfassung eines Gesetzbuches auf Grund des code Napoléon beschäftigte. Drei Jahre später, am 14. Februar 1835, hielt Fürst Milosch zu Kragujewacz, seiner Residenz, eine Nationalversammlung, um eine serbische Charte dem Volke zu verkünden. Der dem Fürsten feindlichen Partei aber, die gerade aus den Umgebungen desselben bestand und zu der sich sein eigener Bruder Jephrem Obrenowitsch gesellte, gelang es, die Pforte zu überzeugen, daß eine die Willkür des Fürsten beschränkende Organisation des Landes dringend nothwendig sei, denn den Primaten waren manche Einrichtungen von Milosch höchst beschwerlich und verhaßt. So z. B. das neue Abgabensystem, welches Milosch einführte, war zu Gunsten des Volkes, zum Nachtheil der Primaten; so die Verwandlung der Kopfsteuer in eine Classensteuer und das Gesetz der Viehtriebesentschädigung, das zunächst die Reicheren traf, welche gewohnt waren, ihre zahlreichen Viehheerden durch die Felder der Armen laufen und diese ungestraft verderben zu lassen. Die von Milosch octroyirte Charte war überdies Rußland nicht genehm, und auf Rußlands Einfluß und auf Antreiben der Primaten protestirte die Pforte dagegen und nöthigte den Fürsten zur Errichtung eines Senates, der, aus 17 von ihm zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt, die Gewalt mit dem Fürsten theilen sollte. Dieser Senat aber sollte zugleich blos von dem Sultan abhängig sein. Auch den vier Ministern wurde später durch eigene Interpretationen die den Senatoren durch das Statut ertheilte Unverletzlichkeit zugesichert. Dieses Statut oder Fundamentalgesetz kam zu Ende Decembers 1838 zu Constantinopel zu Stande. Milosch aber, an Eigengewalt gewöhnt und — wie jeder Selbstherrscher — nicht auf die strenge Controle des Staatshaushaltes vorbereitet, versuchte an die ihm vielleicht günstige Stimmung des Volkes zu appelliren — durch einen Aufstand. Der Versuch mislang. Milosch unterlag der Aristokratie seines Volkes, er wurde gefangen genommen und mußte abdanken — einzelne Stimmen verlangten seinen Tod — er verließ das Land im Sommer 1839.

Urtheile von verschiedenen Standpunkten über den Charakter und die Eigenschaften des Fürsten Milosch stimmen wesentlich darin überein, daß er seinen Privatvortheil den Rücksichten des Staates voranstellte, und daß er also ein Selbstherrscher mit menschlichen

10) Der ganze Berat für Milosch Obrenowitsch ist abgedruckt in der Beilage zu Nr. 290 der A. A. Zeit. 1842.

Digitized by Google

Schwächen war. In Miloſch ſehen wir (ſo ſchildert ihn ein Engländer, Augenzeuge ſeiner letzten Schickſale in der Herrſchaft) einen Charakter von kühnem, aber mittelmäßigem Geiſte, den die Gunſt unruhiger Zeiten erhoben, einen mit guten Anlagen begabten, kräftigen, übrigens gemein geſinnten Mann, der mit vollkommener Kenntniß ſeiner Landsleute, ihrer Fehler und Bedürfniſſe, auch die vollkommene Befähigung beſitzt, ſie zu regieren — aber voll Trug wie ein Kater, ohne die gewöhnlichſte Schulbildung, von ungezügeltem Ehrgeize geſtachelt und von der Leidenſchaft des Deſpotismus blind dahingeriſſen ward. Man kann ihm das Lob nicht verſagen, daß er in ſeinem Lande eine gewiſſe Sicherheit herzuſtellen wußte; zwar erließ er eigenmächtige Geſetze, aber er war nichts deſto weniger ein unparteiiſcher wie auch ſtrenger Verwalter derſelben; das Verbrechen ward unterdrückt, denn ſein Name wurde zum Schrecken im Lande. —

An der Stelle des vertriebenen Fürſten Miloſch wurde ſein auf dem Krankenlager zurückgebliebener älteſter Sohn Milan zum Fürſten proclamirt; er ſtarb aber wenige Wochen darauf, am 8. Juli 1839. Eine Regentſchaft, die nun eintrat, überzeugte ſich bald, daß es kein beſſeres Mittel gäbe, um der Rückkehr des Miloſch entgegenzuarbeiten, als ſeinen zweiten Sohn Michael zur Regierung zu berufen. Dafür wirkte auch beſonders ſeine heldenmüthige Mutter Liubicza. Die Wahl des neuen Fürſten wurde von der Pforte beſtätigt, aber nicht das dem Vater zugeſtandene Erblichkeitsrecht in dem großherrlichen Berat erneuert. Schon damals, als ſich der junge Fürſt Michael behufs ſeiner Inveſtitur in Conſtantinopel aufhielt, ſollen Vorbereitungen im Werke geweſen ſein, zu Gunſten des Sohnes Czerny Georg's einen Aufſtand zu erregen ſo wie andererſeits den alten Fürſten zurückzuführen. Beide Pläne aber wurden damals noch vertagt. — Nach Michael's Ankunft brachen die Parteiumtriebe der Primaten gegen einander bald zum offenen Aufruhr aus. Die unterlegene Partei, hauptſächlich beſtehend aus Wutſitſch, Petroniewitſch und Simitſch, Männern, die im jüngſten Aufſtande eine bedeutende Rolle wieder geſpielt haben, mußte im April 1840 flüchten und begab ſich unter den Schutz des Paſchas von Belgrad. Von da begaben ſich die Flüchtlinge nach Conſtantinopel, andere ſammelten ſich in Widin. Rußland, um deſſen Vermittelung die Geflüchteten baten, wies ſie zurück; dagegen nahm ſich die Pforte ihrer an, und durch türkiſche Vermittelung mußte ſich Fürſt Michael beſtimmen laſſen, eine Amneſtie zu proclamiren und Rückkehr der Emigranten zu geſtatten. Die meiſten Flüchtlinge kehrten ſchon im November 1841 zurück. Wutſitſch, Simitſch und Garaſchanin kamen im April 1842 nach Belgrad, ohne eigentlich amneſtirt zu ſein. Die Intriguen der Höflinge und Würdenträger hatten aber inzwiſchen fortgedauert und bekamen jetzt wieder nur eine erhöhete Thätigkeit. Dabei verſchlimmerte ſich der Finanzzuſtand des Landes, indem geiſtliche und weltliche Würdenträger und Beamte immer höhere Beſoldungsanſprüche machten. Die Organiſation des Staates machte zwar Fortſchritte, aber meiſtens zum Vortheile der Privilegirten; z. B. wurden die ſonſt freien Eichelmaſtungen als Staatsgut eingezogen und dann verſteigert. Gährungsſtoff gegen die Regierung lag aller Orten verbreitet; dieſes bemächtigte ſich die zurückgekehrte Partei, Wutſitſch an der Spitze; von allen Seiten bereitete man ſich zum Aufſtande. Als nun der türkiſche Commiſſär Schekib Efendi, zur Beilegung ſo mancher Streitigkeiten in den inneren Verhältniſſen Serbiens und zur Ausgleichung der Parteien, dem Anſcheine nach, in Belgrad angelangt war, ſo brach der Aufſtand, wohl mit Vorwiſſen Kiamil Paſcha's von Belgrad, auf allen Punkten zugleich aus. Wutſitſch eilte ſogleich nach Kragujewacz, um ſich dieſes wichtigen Platzes zu bemächtigen. Er wurde auch dort mit offenen Armen empfangen; die Truppen des Fürſten Michael gingen theilweiſe zu ihm über. Der Fürſt verſuchte zwar darauf noch einigen Widerſtand, indem er mit einigen zuſammengerafften Leuten herbeieilte; aber weder der Weg der Güte noch der Gewalt konnte ihn zu der ſchon verlorenen Macht wieder zurückführen. Er mußte fliehen und begab ſich, da er unter türkiſchem Schutze ſich nicht ſicher hielt bei der ausgeſprochenen Geſinnung von Schekib Efendi und Kiamil Paſcha, noch vom 6. auf den 7. September 1842 auf öſterreichiſches Gebiet nach Semlin. Wutſitſch hatte vorher ſchon einen großherrlichen Ferman proclamirt, worin ſämmtliche Räthe des Fürſten als Vaterlandsverräther erklärt waren. Gegen den

Digitized by Google

Fürsten, hieß es, habe er keine Beschwerde, aber er möge seine Räthe von sich entfernen. Dieses hielt aber der Fürst Michael entweder nur für einen Vorwand, ihn zu entfernen, oder er mochte unter so lästigen Bedingungen nicht zurückkehren; er blieb zunächst in Semlin. Eine provisorische Verwaltung, die nun eingeführt wurde und an deren Spitze Wutsitsch und Petroniewitsch sich befanden, rechtfertigte unter dem 9. September von Belgrad aus das Vorgefallene in mehreren Proclamationen. Am 14. September wurde das Schicksal des verjagten Fürsten Michael so wie seiner Familie vollends entschieden. Sämmtliche Senatoren und Notabeln des Landes hielten im Beisein des türkischen Commissärs nach alter Sitte auf freiem Felde eine Landesversammlung des Volkes, wobei gegen 12,000 Serben erschienen. Zuerst wurde die Entsetzung des Fürsten Michael und seiner Familie definitiv ausgesprochen und hierauf zur Wahl eines neuen Fürsten in der Person des Sohnes Czerny Georg's geschritten; derselbe wurde unter großer Acclamation als Alexander Georgevich zum Landesfürsten proclamirt. Derselbe lebte früher zu Bessarabien bei seiner Mutter, wurde im Jahre 1839 von den Feinden Milosch's nach Serbien eingeladen und war nun erwählter Landesfürst. Die türkischen Würdenträger bestätigten seine Wahl, dagegen protestirten die vier Consuln von Oesterreich, Rußland, Frankreich und England in einer Collectivnote gegen den Umsturz der frühern Regierung und gegen alle folgende Schritte der Empörer; allein die türkischen Würdenträger bedeuteten ihnen, daß sie als bloße Handelsconsuln sich nicht in diese Angelegenheiten zu mischen hätten. Darauf ließen die Consuln ihre Flaggen abnehmen. Dabei ist die serbische Angelegenheit wieder zu einer der sogenannten diplomatischen Fragen geworden, deren größere oder geringere Bedeutsamkeit hinsichtlich ihrer Lösung noch von der Zukunft abhängt. Am Interessantesten und Nachhaltigsten möchte wieder die Stellung Rußlands sich in dieser Angelegenheit entwickeln. Man vermuthete in den diplomatischen Kreisen Englands russischen Einfluß bei der serbischen Revolution, und war der Meinung, daß England im Vereine mit Oesterreich niemals zugeben würde, daß ein unmittelbar an Oesterreich gränzendes Donaufürstenthum unter den Scepter eines russischen Fürsten, wofür man den Alexander Georgevich Czerny hielt, gebracht werde. Die großherrliche Bestätigung des Thronwechsels wurde am 11. October zu Constantinopel unterzeichnet und zugleich gemeldet, daß das eigentliche Bestallungsdiplom (Berat) sofort nachfolgen solle. Daß Rußland Willens sei, die serbische Angelegenheit recht gründlich zu behandeln, bewies die Sendung des Diplomaten v. Lieven, der von Petersburg aus an die Stelle des russischen Obersten Duhamel und Agenten in den Donaufürstenthümern abgeschickt wurde. Dagegen schritt die Pforte in der Anerkennung der serbischen Revolution nach scheinbar längerem Zögern einen Schritt vorwärts, indem der türkische Commissär Emin Effendi mit dem Bestätigungsberate des neuen Fürsten am 2. November 1842 von Belgrad ankam. Die öffentliche Vorlesung des Fermans und die feierliche Installation des neuen Fürsten erfolgte am 7. November, zu welcher Feierlichkeit der vertriebene Fürst Michael in Semlin die Insignien der Muschirswürde aushändigen sollte, es aber nicht that. Erst als am 24. November der russische Agent Baron von Lieven in Semlin anlangte, von wo er sich nach Belgrad begab, geschah dies auf dessen Rath, der auch zugleich den Fürsten Michael aufforderte, sich von der Gränze Serbiens weiter zu entfernen, während aus Constantinopel berichtet wurde, daß der russische Gesandte kategorisch von der Pforte verlange, den vertriebenen Fürsten wieder in seine Rechte einzusetzen. Bis jetzt scheint die Pforte die Absicht durchführen zu wollen, Serbien wieder in eine engere Abhängigkeit hereinzuziehen, was daraus wohl offenkundig wird, daß Alexander Czerny Georgevich nicht als Fürst, sondern als Basch Bey (Oberältester) von Serbien eingeführt wurde und daß ihm in Simitsch, Wutsitsch und Petroniewitsch drei Beys zur Seite gestellt wurden, daß ferner der jeweilige Pascha von Belgrad allen Versammlungen des Senates als Vorsitzer beiwohnen soll, daß Serbien von nun an eine halbe Million Piaster mehr als bisher zu entrichten hat, daß es die sechs herrlichen Bezirke (Krain, Timok, Parakin, Kruschewatz, Starovlasch und Drinaische), die 1830 an Serbien kamen, an die Pforte abtreten und endlich die bis jetzt besessenen Kanonen den Türken abtreten muß.

Wie nun aber auch die Absichten und Pläne der russischen Macht in Bezug auf den

Digitized by Google

frühern und spätern Untergang der türkischen Herrschaft sich an die Donaufürstenthümer knüpfen mögen, für Deutschland kann hier nur Oesterreich auf der Vorhut stehen; die Wachsamkeit und Vorsorge dieser Macht zu beleben ist in neuester Zeit von den verschiedensten Seiten nicht unterlassen worden. Wir führen hier nur 2 Stimmen an: „Soll aber ein byzantinisches Reich entstehen und fortbestehen, soll der fortwährenden Ausdehnung gegen Westen und Süden der russischen Macht ein Damm gezogen werden, so kann Das nur dadurch geschehen, daß die Fürstenthümer an der Donau unter Oesterreichs Obhut gestellt werden. Vergeblich sieht sich schon lange Deutschland in Amerika und in der Südsee nach dem Landstrich um, wo der Ueberfluß der Bevölkerung, ohne seine Nationalität einzubüßen, sich niederlasse. Die Colonieen der deutschen Auswanderer liegen an den Ufern des deutschen Hauptstromes, in den neuangebaueten, verwüsteten, aber reichen und gesegneten Ländern an der untern Donau“[11]). — „Kaum hat Rußland ein Stück des einen Donauufers an sich gerissen, so gerirt es sich als Herrn der Donau und sperrt uns die Pforten des österreichischen, des deutschen Stromes. Das darf Oesterreich in seinem und im Namen Deutschlands nicht dulden. Es muß, es wird seinem Berufe treu bleiben, Deutschlands Schirm gegen Ost und Südost zu sein. Das ist die Pflicht und das Recht Oesterreichs, erfüllt und errungen durch die glorreichen Heldenkämpfe gegen die Türken und durch die lebendige Schutzmauer, durch die es Deutschland noch immer vor der Pest bewahrt. Die Waghalter des europäischen Gleichgewichts dürfen Oesterreich vertrauen. Oesterreich sucht und braucht keine Vergrößerung. Oesterreich soll den Fürstenthümern die selbstständige nationale Entwickelung garantiren, soll sie dem freien Verkehr öffnen und offen halten, soll vor Allem die Donaufreiheit herstellen und bewachen. Die Donau ist Oesterreichs wichtigster Lebensstrom, soll und muß es noch lebendiger werden. Auch nur die Möglichkeit einer russischen Sperre ist nicht zu dulden.“

Land, Volk, Sitte. — Das heutige Fürstenthum Serbien, dessen Flächenraum verschieden zwischen 600—920 Quadratmeilen, und dessen Bevölkerung auf ungefähr 1 Million Einwohner angegeben wird, gränzt nördlich an die Donau und Sau, wird im Osten durch den Timokfluß von Bulgarien, und im Westen durch den Drinafluß von Bosnien getrennt; südabwärts aber erhebt es sich auf Bergrücken und Plateaus bis an die Gränzen Macedoniens, Albaniens und der Herzegowina. Das Land ist vorherrschend gebirgig, mit der Hauptsenkung nach Norden gerichtet, wohin die Drina und Kolubara der Sau, Morava und Timok aber der Donau zufließen. Dieses sind, wenn man als Gränzflüsse gegen Oesterreich die Sau und Donau ausnimmt, die Hauptwasseradern des Landes. Zwischen ihnen erheben sich die Gebirge höher und dichter als in den Nachbarländern Bosnien und Bulgarien. Hier sind die höchsten nördlichen Zweige der Balkankette mit sehr engen Thälern, die sich selten zu kleinen Ebenen erweitern. Die Uebergänge sind sehr unwegsam, und daher die Verbindungen längs diesen Zügen selbst für Saumthiere und Fußgänger äußerst beschwerlich. Daß die Gebirgsmassen Serbiens einen großen Metall- und Mineralreichthum beherbergen, ist eine bekannte Thatsache, welche vor einigen Jahren von Neuem bestätigt ist[12]). Das Land bietet übrigens paradiesische Schönheiten und eine Fülle der Natur, die nicht beschrieben werden kann. Hat man den Tag über auf den Wäldern und von den Bergen die angenehmen Wrula- (Flöten-)Töne der Hirten gehört, so ertönen mit einbrechender Nacht die Cicaden der griechischen Idyllendichter; dabei ist die Luft rein und äußerst gesund, die Ueppigkeit des Landes einzig so wie die Wohlgerüche der Wiesen; der türkische Weizen wächst so hoch, daß man einen Reiter zu Pferde nicht darin erblickt. Und doch ist das Land so wenig angebaut und so menschenarm; in den Eichen- und Buchenwäldern fallen die Bäume über einander und faulen. Unendlich viel ist da noch zu thun.

In historisch-geographischer Hinsicht zerfällt das Land, dessen Bevölkerung an den Befreiungskämpfen größeren oder geringeren Antheil genommen hat, in 4 Theile, und

11) A. A. Zeit. Nr. 358. Jahr 1842.

12) Der königl. sächs. Oberberghauptmann von Herder über den Metallreichthum Serbiens. A. A. Zeit. 1835. Beilage vom 30. Dec.

Digitized by Google

zwar 1) die Bezirke Ussicza, Sokol und Poschega, die ein Ganzes bilden. Sie gehören dem Bergzuge an, an dessen Fuß auf der bosnischen Seite die Drina fließt. Die beiden ersten Bezirke liegen in dem höhern Gebirge; wo der Fluß in die Ebene tritt, beginnt der Bezirk Poschega, der schon im 10. Jahrhundert angebaut war. 2) Der mittlere Theil des Landes führt den gemeinschaftlichen Namen die Schumadia (von Schuma, der Wald) oder Waldgegend zwischen Morava, Kolubara, Sau und Donau. Er umfaßt die drei wichtigsten Bezirke, Rudnik, Kragujewaz und Tagodina. Rudnik (von Ruda, das Erz) hatte einst bedeutende Bergwerke. Kragujewaz war während der Revolution immer der Sitz der Gewalt. Hier in Topola wohnte Kara Georg. Hier hatte auch Milosch seinen Sitz aufgeschlagen; es liegt ziemlich in der Mitte des Landes, und nach allen Gränzen können die Befehle in 2 Tagen gebracht werden. Außerdem werden zu Schumadia noch gerechnet die Bezirke Smederewo, Grozka und Belgrad. 3) Das Land jenseit der Morava und der Donau, dem Paschalik Belgrad zugehörig, mit den Bezirken Poscharewaz und Ressawa. Hier sind die meisten Reste des classischen Alterthums. Die Ufer der Donau sind mit den Trümmern der römischen Städte (Castelle), welche seit Trajan hier angelegt und von Justinian so sorgfältig erneuert worden sind, angefüllt. 4) Die Bezirke jenseits der Kolubara haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den übermoravischen. Der größere ist Waljewo, nächst Poscharewaz der größte des ganzen Landes; man rechnet, daß er 10,000 Mann ins Feld stellen könne; der kleinere Schabaz. Diese 4 größeren Landestheile haben dadurch eine gewisse Absonderung, daß ein jeder aus Berg und Thal besteht und Alles hervorbringt, was er braucht. Er bedarf keines andern. Dessenungeachtet sind sie durch die Natur auf einander angewiesen. Abgesondert vermöchte sich keiner gegen die Feinde zu vertheidigen [13]).

Das heutige Serbien zerfällt in 18 Bezirke, die unter Oberkneesen stehen [14]) und in Kneschinen (Aemter) und Gemeinden getheilt sind. Im Verhältnisse zu seiner Geschichte, Bodenbeschaffenheit und Lage hat Serbien eine starke Bevölkerung in seinen Städten, wie z. B. in der eigentlichen Hauptstadt des Landes Belgrad 30,000 Einwohner. Dieselbe besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen und dürfte für die Zukunft in der Handelsgeschichte der Donau noch eine bedeutende Rolle spielen als bisher. Unterhalb von ihr am rechten Ufer der Donau liegt Semendria, ebenfalls wie die vorige befestigt, mit 10,000 Einwohnern; Kladowa an der Donau gelegen mit 3000 Einw.; Scabacz, stark befestigt, an der Sau mit etwa 1000 Einw., Losnicza an der Drina, Sokol mit einem festen Schlosse, Waljewo an der Kolubara, Ussicza mit 3000 Einw., Novi Bazar mit 8000 Einw., Pristina, die südlichste Stadt Serbiens, von der mehrere beschwerliche Gebirgsstraßen nach Albanien und Macedonien führen, mit 10,000 Einw., Karanovacz, Nissa mit 7000 Einw., alles Dieses sind Städte von nicht ganz geringer Bedeutung, besonders seit der Zeit, wo sie den Serben eigentlich erst gehören; denn vor dem Befreiungskampfe durfte ein Serbe nie in die Stadt einreiten; nur zu Fuß zu erscheinen war ihm erlaubt und jedem anrufenden Türken mußte er Handdienste leisten. So wie der Pascha, schon um seines Vortheils willen, nicht litt, daß einzelne Türken das Land durchstreiften, so wurde mancher Serbe 60 Jahre alt, ohne je eine Stadt gesehen zu haben. Man wohnte so weit von ihnen als möglich; in dieser Entfernung behauptete man eigenthümliche Lebensformen. Es bildete sich oder erhielt sich vielmehr ein patriarchalisches Familienleben unter den Serben, das in sich abgeschlossen nur wenig fremder Hilfe bedurfte. Die Männer baueten sich selbst Haus und Kammer, verfertigten sich in hergebrachter Weise Pflug und Wagen, schnitzten das Joch ihres Zugviehes, bereiteten sich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung sorgten die Frauen. Dazu kommt, daß die serbische Nation durch ein ganz eigenthümli-

13) Ranke, die serbische Revolution S. 253.

14) Diese Bezeichnung fiel einem russischen Reisenden auf, weil sie im Russischen Fürst bedeutet; und er spricht die Vermuthung aus, daß die Türken diese Benennung mögen eingeführt haben, um die ehemaligen Beherrscher Serbiens verächtlich zu machen, während diese doch nie den Titel Knäs führten, sondern Archi-Zupane (woher man Bane entstehen läßt), Czar und Despota, auch wohl Kral genannt wurden.

Digitized by Google

ches Gefühl des geschwisterlichen Zusammenhanges beherrscht wird. Der seinen sterbenden Bruder Ueberlebende nimmt einen Fremden an Bruders Statt an. So giebt es außerdem auch Wahlbrüder (Pobratimi). Die Heirath geschieht durch eine Art Kauf oder Geschenke. Eine neue Einheit bildet dann das Zusammenwohnen in dem Dorfe, und zwar eine doppelte. Die eine, die bürgerliche, daß das Dorf seine Aeltesten (Kmeten), seinen Dorfknees (Serskiknás) selbst wählt und die gemeinsame Verpflichtung zu der Poresa (Abgabe) trägt. Die zweite, geistliche, beruht auf der gemeinschaf lichen Verehrung des nehmlichen Heiligen. Diese Gemeinschaft erweitert sich, indem mehrere Dörfer vereinigt eine Kneschina unter einem Baschknees bilden. Höher reichte diese Verbindung vor den Unruhen nicht. — Bei den Serben hat die Geistlichkeit nicht die unbedingte Auctorität behauptet wie wohl bei anderen Völkern in ähnlichem Zustande, und doch tritt bei ihnen gerade eine bestimmte religiöse Sinnesweise hervor, eine Art Naturverehrung der allwaltenden Vorsehung, für die sich vielleicht aus uralter Zeit geheimnißvolle Gebräuche erhalten haben. So begeht man im Winter vor den Fasten das große Todtenfest, und daran schließt sich bis zur Weihnachtszeit hin eine ganze Reihe von Festen, die alle in dem Wechsel der Jahreszeiten und in den Beziehungen zur Natur einen deutlicheren oder verborgenen Ursprung mögen genommen haben. Es sind Trümmer und Reste uralter, durch ganz Europa verbreiteter Vorstellungen: zwar Wahn und Aberglaube, aber zugleich Naturgefühl und Poesie. Diese Vorstellungen, ruhend auf dem beschränkten, einfachen, in sich abgeschlossenen Leben, welches man führt, bilden mit demselben wiederum die Grundlage freier denkwürdiger Hervorbringungen, die wir in den serbischen Ländern vor uns haben. Es erscheinen diese Gedichte als das gemeinschaftliche Product der nationalen Anlagen und Richtungen. In dem Gebirge, wo die Menschen einfacher, größer, wilder sind, hört man das Heldenlied unverändert in seinen 5 Trochäen; je tiefer man kommt nach der Sau und Donau herunter, desto mehr verschwindet die Gusle, das Instrument, mit welchem man das Heldenlied begleitet, und tritt, vornehmlich zum Tanz, das Liebeslied hervor. In den größeren Versammlungen herrscht das Heldenlied. Auch diese Poesie eines armen Landvolkes, welches fähig gewesen ist, die Aufmerksamkeit von Europa auf sich zu ziehen, ist eben ein Abbild von dem Leben desselben, eine geistige Reproduction seiner Zustände; das Gedicht, das nicht zu verstehen ist, wenn man solche nicht kennt, erläutert sie uns hinwieder[15]).

Rutenberg.

Sicherheitspolizei, s. Polizei und Präventivjustiz.

Sicilien, s. Neapel.

Siegelkunde (Sphragistik). — Diese ist ein wesentlicher Theil der Diplomatik. (Vergl. den Artikel: „Diplomatie; Diplomat, diplomatisches Corps; Diplomatik.") Sie beschäftigt sich mit dem Unterrichte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst Untersuchung ihres Materials. Ein sehr wesentlicher Theil der Vollziehung einer Urkunde besteht in deren Besiegelung. Diese gab in der langen Periode, in welcher Unterschriften der Urkunden nicht gebräuchlich waren, mehrerntheils das einzige sichtbare Zeichen der geschehenen Vollziehung, und noch bis jetzt ist das Siegel ein vorzügliches Stück förmlicher Originale. Eine Kenntniß der verschiedenen Arten der Besiegelung ist daher dem Diplomatiker unentbehrlich. Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann sogar nicht einmal den Zeitpunkt mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen bestand, oder wem in älteren Zeiten das Recht, Petschierringe zu führen, zugestanden habe. Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutschlands Großen etwas Seltenes, und erst im 11. und 12. Jahrhunderte kommen sie allgemeiner vor. Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben zu mancherlei Untersuchungen Anlaß. In Bezug auf: a) ihre Form (gewöhnlich ganz rund, oval oder länglich rund; meist im Anfange sehr klein, allmälig größer); b) ihre Materie (Gold, Silber, Blei, Wachs von verschiedenen Farben, eine eigene, späterhin üblich gewordene Siegelmasse, sodann das sogenannte spanische Wachs

15) Ranke, die serbische Revolution S. 37.

Digitized by Google

und die Siegeloblaten); c) ihre Farben; d) ihre Umschriften; e) ihre Zierrathen; f) ihre Befestigung, und g) ihre Gegensiegel (Secretinsiegel, Contrasigilla). Wissenschaftlich behandelt wurde die Siegelkunde zuerst von Heineccius in seinem Werke: „De veterum Germanorum aliarumque nationum sigillis" (Frankfurt, 1709, 2. Aufl. 1719). Weiter sind hier anzuführen: Ficoroni's „I piombi antichi" (Rom, 1740); Manni's „Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi" (Florenz, 1739—1786, in 30 Bänden); Gercken's Anmerkungen über die Siegel (Augsburg, 1781, und Stendal, 1781); Joh. Ch. Gatterer's Abriß der Diplomatik (Göttingen, 1798); J. v. Schmidt, gen. Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik (Braunschweig, 1804); Büsching's „Siegel der alten schlesischen Herzöge, Städte, Aebte u. s. w. in Abgüssen und Abdrücken" (Breslau, 1815); und Krause's „Die Diplomatik und Sphragistik in ihren Grundlinien" (Quedlinburg und Leipzig, 1824). K. Buchner.

Siegelmäßigkeit. — Im baierischen Civilcodex von 1753, Cap. 20. §. 9. Nr. 8, war festgesetzt, daß „alle geist- und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben oder edel geboren seien, so lange sie sich ihrem Stande gemäß halten, desgleichen graduirte Personen, welche den Grad eines Doctors oder Licentiaten, nicht etwa durch Pfalzgrafen, sondern auf bewährten Universitäten erlangt hätten, alle Officiere, Priester, Patricier, oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle kurfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die kurfürstlichen, sowohl wirklichen als Titularräthe, sondern auch kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Secretäre, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen seien, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zöllner (jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg-, Neben- oder Beizöllner), desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister bei jenen Aemtern, welche allezeit mit adeligen und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die kurfürstlichen wirklichen Kammerdiener, auch Rechnungscommissäre, dann Bürgermeister in den Hauptstädten", für siegelmäßig geachtet würden. Nachher erhielten auch noch die kurfürstlichen und landschaftlichen Registratoren nebst den Regierungsarchivarien dieses Privilegium. Ueber die Gerechtsame der siegelmäßigen Personen äußerte sich der baierische Jurist von Kreittmayr dahin: die Siegelmäßigkeit bestehe in Baiern nicht allein in der Befugniß, sein eigenes adeliges Wappen führen zu dürfen, sondern begreife in sich noch mehrere andere Rechte. Denn ein Siegelmäßiger übergebe seine Exhibita bei Gericht verschlossen, und werde ihm auch von dort mit verschlossenen Befehlen begegnet. Privatinstrumente, welche von 2 Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit 2 Zeugen, unterzeichnet seien, erlangten dadurch die Kraft eines öffentlichen und litten sohin keine Diffession mehr. In eigenen Handlungen habe die Fertigung einer siegelmäßigen Person so viel Kraft als die obrigkeitliche Protokollir- oder Brieferrichtung in Handlungen unsiegelmäßiger Personen u. s. w.

Dieses auf einer uralten, nur in Altbaiern üblichen Rechtsgewohnheit beruhende Privilegium der Siegelmäßigkeit wurde durch Verordnung vom 20. April 1808 aufgehoben.

Dagegen führte es die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. V. §. 4 und 5) für den Adel, die Collegialräthe und höheren Beamten wieder ein. Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, wurde durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt. Ueber die Rechte aber, welche die Siegelmäßigkeit begreife, äußerte sich ein besonderes Edict als Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde. Zu jenen Rechten gehöre, daß siegelmäßige Personen über unstreitige Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dergleichen, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen können; daß beim Absterben eines Siegelmäßigen das Recht der Versiegelung, Inventarisation und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zusteht, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind; daß dem von einer siegel-

Digitized by Google

mäßigen Person ernannten, gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens die Errichtung des Inventars zukommt; daß die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen das Recht haben, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; daß eine siegelmäßige Person den Zeugeneid in Civilsachen nicht förmlich abzuleisten, sondern nur zu unterzeichnen hat u. dergl.

Was eine Kritik dieser also nun auch für Neubaiern regenerirten Siegelmäßigkeit, die zu den genannten Personen auch alle Officiere mit Einschluß des Capitäns als Siegelmäßige zählt, betrifft, so möchte sie schwerlich zum Günstigsten für das Institut ausfallen. Denn wenn auch die erwähnte Beilage VIII. Manches mehr vorsieht und besser ordnet, als es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen sein mag, so bleibt doch die Siegelmäßigkeit widersprechend einem der obersten Gleichheitsrechte, dem Principe der Gleichheit vor Gericht. K. Buchner.

Simonie ist ein geistliches Vergehen und besteht darin, daß man geistliche Aemter und Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der Name solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zur großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise und theils vermittelst förmlichen Vertrages (äußerliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des kanonischen Rechtes enthält neunzehn verschiedene Arten. Doch werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Stolgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42. X. de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarstrafen. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, eben so der die Weihe Empfangende werden suspendirt. (C. 8. 21. C. 1. q. i. und C. 1. 6. 11. X. de simon.) Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jede andere Pfründe unfähig (C. 2. C. 15. q. 3. und C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.). Ja die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6. X. de simon. C. 2. X. de conf. und L. 31. C. de episcop.). Die Strafen sind überhaupt gegen die Simonie streng und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besonderen hierarchischen Gründen, aus welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Ahndungen verdienen als die weltliche Amtserschleichung.

C. Welcker.

Simultaneum. — Man versteht hierunter eine gleiche Religionsausübung von zwei Religionsparteien (simultaneum religionis exercitium). Seitdem das Christenthum Staatsreligion wurde und vollends seit seinem Geist und Buchstaben zuwider die Geistlichkeit und Kirche im Mittelalter sich weltliche Regierungsgewalt und Oberregierungsgewalt angemaßt hatten, wurden sie auch intolerant, wollten keine andere Religion neben sich dulden. Dieser unchristliche Verfolgungsgeist erzeugte nach Entstehung der protestantischen Kirche die traurigsten Verfolgungen und Religionskriege und endlich den für Deutschland ewig unglückseligen dreißigjährigen Krieg. Sein Schluß oder der westphälische Friede aber verschaffte keineswegs den Grundsätzen der natürlichen und christlichen Religionsfreiheit und Duldung und einem würdigen Staatsrecht in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse den Sieg. Er suchte vielmehr nur die ermüdeten streitenden Theile durch künstliche Nothmaßregeln auseinander zu halten. Er war kläglich, auch wenn man absieht von seiner Intoleranz gegen jedes andere Glaubensbekenntniß als das der drei christlichen Hauptconfessionen und wenn man absieht von seiner Auflösung der Staatseinheit, seiner Lostrennung der Schweiz und der Niederlande von Deutschland, seiner Preisgebung von Provinzen und von der Selbstständigkeit an die Fremden. In Beziehung auf die unmittelbaren Reichsverhältnisse und die Reichsstände und das Reichsbürgerrecht heiligte er freilich das Princip der Rechtsgleichheit für die Katholischen und Evangelischen. Aber er wußte ihren Rechten nur Geltung zu sichern durch Auflösung des

Digitized by Google

Reichsstaats in zwei verschiedene Staaten, in das Corpus Katholicorum und das Corpus Evangelicorum, welche in allen Religionssachen ohne Regierung und mit völliger Unabhängigkeit gegen einander überstanden. Sie waren auf Unterhandlungen, und wo diese und ihre etwaigen sie unterstützenden Voruntersuchungen über bestrittene Verhältnisse nicht zur Vereinbarung führten, auf feindselige Retorsionen, Repressalien und zuletzt auf Krieg und neue Herbeirufung der Fremden förmlich angewiesen, so daß die vielfachsten Verletzungen unvermeidlich waren und bei denselben die traurigsten Erscheinungen jeden Augenblick drohten, öfter auch eintraten [1]). Was kann z. B. allem Recht und den sonnenklarsten Bestimmungen des westphälischen Friedens mehr Hohn sprechen als die grausamen Beraubungen und Verfolgungen der Protestanten in der Pfalz, die sie gegen Anfang des 18. Jahrhunderts von ihrem katholisch gewordenen Kurfürsten zu erdulden hatten? Was ist unnatürlicher, als daß mitten in dem noch bestehenden Reichsstaate das verfassungsmäßige Schutzmittel der von ihrem Fürsten beraubten Protestanten in der Pfalz darin bestand, daß nun evangelische Fürsten, ebenfalls Reichsunterthanen, die Kurfürsten von Brandenburg und Braunschweig, zur Repressalie ihre eigenen unschuldigen katholischen Unterthanen beraubten, ihnen den Dom zu Minden, das Kloster Hamersleben und die Kirche in Celle schließen ließen! Was war trauriger, als daß wegen der Einmischung der Fremden und wegen der mit ihnen zu Ryswick und Baden geschlossenen Verträge selbst solche Mittel zum Schutz des Rechtszustandes und des westphälischen Grundgesetzes wirkungslos wurden! Im Inneren der Reichsstaaten vollends oder in Beziehung auf das ganze deutsche Volk war im Allgemeinen und abgesehen von besonderen landständischen Verträgen fast keine Religionsfreiheit, kein staatsrechtlicher Schutz der Bürger, ihrer religiösen und kirchlichen Verhältnisse und ihrer daran geknüpften Landesbürgerrechte begründet. Es galt vielmehr durch das im westphälischen Frieden V. 30 u. 39. ausgesprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und seinen scheußlichen Grundsatz: cujus est regio, illius est religio, das Recht, daß die Regierung die Religion des Landes machen oder befehlen konnte, und nur das traurige Recht, auszuwandern oder landflüchtig zu werden, Denjenigen übrig blieb, die ihr Heiligstes nicht nach der Despotenlaune bestimmen wollten [2]). Nur das gleich einer Loosentscheidung an die Stelle des natürlichen Rechts der Glaubensfreiheit gesetzte Normaljahr von 1624 band in soweit die Despotengewalt, daß diejenigen Rechte und kirchlichen Güter, die damals die Katholischen oder Evangelischen inne hatten, also z. B. öffentliche oder Privatreligionsübung, ihnen nicht genommen oder geschmälert werden durften [3]). Waren nun 1624 die beiden demselben Staat angehörigen Religionsparteien im Besitz der freien Religionsausübung neben einander gewesen, so behielten sie dieses Simultaneum.

Im Gegensatze dieses nach dem westphälischen Frieden und seinem Normaljahre nothwendigen Simultaneums (Simultaneum necessarium) nannte man ein solches, welches der Landesherr ohne diese Nothwendigkeit einführen wollte, ein freiwilliges (voluntarium). Ueber dieses aber erhob sich seit dem westphälischen Frieden ein langer, eifrig und heftig geführter Streit [4]).

Nicht über das nothwendige Simultaneum stritt man, auch zunächst nicht darüber, ob der Landesherr, wenn er und das Land dieselbe Religion hatten, der andern Partei gleiches Recht einräumen könne. Hier besorgte man keine Verletzung. Man stritt, ob der katholische Fürst eines protestantischen Landes, wie z. B. der Kurfürst von Sachsen, zu

1) Osnabrücker Friede (XVII. 6). Wiese, Handbuch des Kirchenrechts §. 499. Auch noch abgesehen von den später en großen europäischen Kriegen und ihren feindseligen Maßregeln in Beziehung auf die deutschen Religionsverhältnisse, kommen von den beiden Religionsparteien förmlich durchgeführte Kriegsmaßregeln vor. Wiese, Handb. Th. III. §. 499.

2) Osnabr. Friede V. 30. 36. 37.

3) Osnabr. Friede V. 31.

4) S. die große Literatur über denselben in J. J. Moser, über die Landeshoheit im Geistlichen S. 591 ff. und Pütter, Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 718. Klüber's Fortsetzung §. 1504.

Digitized by Google

Gunsten der Katholiken und für sie, oder umgekehrt, ob der protestantische Fürst eines katholischen Landes für die Protestanten ein neues Simultaneum einführen könne. Die Protestanten verneinten allermeist die Frage. Sie besorgten am Meisten Nachtheil, da sie ihren Gegnern einen größeren religiösen Bekehrungs- und Verfolgungseifer zutrauten und weil sie bemerkten, daß, vorzüglich durch der Jesuiten Bemühen, oftmals die Agnaten protestantischer Fürsten, so wie es in der Pfalz und in Sachsen geschah, wieder zum Katholicismus bekehrt wurden.

Der Streit wird einfacher, sobald man zwei Arten des freiwilligen Simultaneums scheidet. Ein solches Simultaneum kann nehmlich außer dem Rechte der gleich freien Religionsausübung auch ein gleiches Recht auf die Kirchen und Kirchengüter, also gleichen Gebrauch oder Theilung derselben bezeichnen. So führte es der katholisch gewordene Kurfürst von der Pfalz zur Beeinträchtigung seiner protestantischen Unterthanen ein. Man nennt dieses ein schädliches Simultaneum. Dieses ist nun entschieden rechtswidrig, da jede Gemeinde ein Recht auf ihre Kirchengüter hat. Es ist aber auch nicht zu vereinigen mit dem westphälischen Frieden, wenn es die Besitzrechte des Normaljahres verändert.

Anders verhält es sich dagegen mit dem sogenannten unschädlichen Simultaneum, wenn nehmlich die bisher Berechtigten nicht rechtswidrig in dem Ihrigen verletzt werden. Hier kann, so weit nicht etwa besondere Landesverfassungsbestimmungen die Landesregierung binden, schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen ihr Recht schwer bestritten werden, der andern Religionspartei gleiche Rechte zu geben, also völlig tolerant und gerecht gegen sie zu sein. In kirchlicher Hinsicht verliert die früher berechtigte Kirche eigentlich gar Nichts, und eine etwaige gleiche Concurrenz in allen bürgerlichen und politischen Rechten kann auch nicht als eine rechtsverletzende Schmälerung der früher Privilegirten angesehen werden. Das allgemeine Reformationsrecht des westphälischen Friedens aber begründet ebenfalls dieses Recht des Landesherrn. Die aus dem westphälischen Frieden entnommenen Gegenargumente bleiben immer bedenklich, da die allgemeine Regel des fürstlichen Reformationsrechts nach Art. V. §. 31. des westphälischen Friedens nicht weiter beschränkt ist als durch die Bestimmung, die Religionsparteien sollen „behalten", was sie 1624 besaßen, und da keine Bestimmung die landesherrliche Einführung eines hiermit nicht im Widerspruch stehenden unverletzenden Simultaneums deutlich verbietet[5]).

Doch haben wir in neuester Zeit Gottlob nicht mehr nöthig, tiefer in diesen Streit einzugehen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. schützte für jede Religionspartei ihre bisherige Religionsausübung und ihr Kirchengut und gab dem Landesherrn „das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der Art. 16. der Bundesacte bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Ob nun gleich aus der letzten Stelle nach nicht eine Pflicht der Landesherren, eine gleiche Religionsausübung zu gestatten, abzuleiten ist, und auch sein unbedingtes Recht zur Gestattung voller Gleichheit der öffentlichen Religionsausübung auch aus der ersten Stelle nicht wohl begründet werden kann, so hat doch der Geist, woraus beide Bestimmungen flossen, der Geist des Rechts der natürlichen und religiösen Freiheit, jene frühere Controverse erledigt. Neben der vollen bürgerlichen und politischen Freiheit erfreuen sich fast in allen deutschen Landen die verschiedenen christlichen Confessionen auch in Beziehung auf die gleiche öffentliche Religionsausübung vollständig jenes unschädlichen Simultaneums. Fast nur allein in Oesterreich sind leider die Protestanten noch von diesem natürlichen Rechte und dieser zeitgemäßen Rechtsgleichheit ausgeschlossen, was auch die traurige Zillerthaler Geschichte der Welt veranschaulichte.

Gemeinschaftlichkeit der Kirchen und Kirchengüter und ihres Gebrauchs dagegen bedürfen durchaus besonderer Rechtstitel, über welche nach dem allgemeinen Rechte und den

5) Die Gegenargumente siehe z. B. in Wiese, Handbuch des Kirchenr. Th. 3. §. 484.

Digitized by Google

Landesverfassungen und nöthigenfalls gerichtlich zu entscheiden ist. (Vergl. das preuß. Landr. II. 11. §. 310 ff.) C. Welcker.

Sina, China. — Einleitung. Unsere Zeit hat ein lebendiges Interesse für China, weil dieses himmlische Reich in einem inneren Verhältniß zum Abendlande steht, worüber diesem nur zum Theil das Bewußtsein fehlt. Von dorther können die Völker des Occidents kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stillestehen.

Das Christenthum hat die Bahn der Bekanntschaft mit jenem Lande gebrochen, sich mit dem Handel verschwistert und, wie überall auf der Erde, dem Egoismus und der Gewinnsucht seinen Mantel der Unschuld leihen müssen, ohne deshalb in seinen eigenen Plänen und Eroberungen zu irren. Den glänzendsten Mittelpunkt auf diesem Schauplatze kirchlicher Kämpfe nehmen die Jesuiten ein.

Der Trieb, China näher kennen zu lernen, wurde außer durch Handel und Religion seit der Zeit noch mehr erregt, als man in Europa von den Künsten und Wissenschaften der Chinesen die übertriebensten Vorstellungen verbreitete; besonders imponirte den Abendländern die Notiz, daß in China alle die später erst von ihnen gemachten Entdeckungen längst schon bekannt und in Gebrauch gewesen wären. Bei näherer Kenntniß aber merkte man auch, daß nicht gar viel dahinter steckte, daß es auch hier nur bei chinesischer Spielerei geblieben war. — Auch die chinesische Sprache bekam ihre Enthusiasten, die aus derselben alle denkbare Schönheit und Zweckmäßigkeit herausfanden.

China greift nicht blos durch seine Existenz mitten in die Tagesfragen der praktischen sowohl als der theoretischen Politik ein; es bildet die Rücklehne aller patriarchalischen Zeitgenossen. Darin liegt seine modernste Qualification, daß es etwas ausführlicher betrachtet werde.

Chinas Vergangenheit. China hat keine Geschichte, wenigstens nicht in dem allgemein üblichen Sinne; denn es gleicht durch alle Zeiten seines Bestandes der Natur in ihren ewig wiederkehrenden Erscheinungen. Weil China keine Geschichte hat, fällt auch ihre Vorläuferin, die Mythologie, hinweg, jenes Nebelmeer, auf dem die modernen Geistesanstrengungen herumschiffen, um sich phantastische Gestalten zu formen, die sie der Gegenwart als Schöpfungen uralter Weisheit überliefern. — China verdankt sein unhistorisches Bestehen zum Theil seiner geographischen Stellung.

Die Ausdehnung des chinesischen Reichs, von dem das Kernland seiner Cultur, das eigentliche China, blos ein Theil ist, kommt in der Richtung von Norden nach Süden der Breite Europas vom Nordcap bis zu den Südspitzen Spaniens gleich und nimmt das östliche Asien ein, von den Gränzen Sibiriens, an den Abhängen des sogenannten Apfelgebirgs (Tablonoi Chrebet) beginnend bis zu den Gestaden der Insel Hainan, welche den Meerbusen von Tunkin ostwärts begränzen. Wenn aber Europa (zwischen 71° — 36° n. B.) hauptsächlich der nördlich gemäßigten Zone unsers Erdkörpers angehört, so erstreckt sich China aus dieser in die subtropische, mit seinen äußersten Südrändern selbst in die Tropenzone (von 52° — 18° n. B.). Die Extreme der Breitengrade, zwischen denen das himmlische Reich liegt, bewirken also nur einen Zeitunterschied von etwa drei Stunden, welche der längste Tag des Nordens mehr als der des Südens hat. Der sicherste Maßstab des Klimas in einem Lande, seine Producte aus dem Pflanzenreiche, leitet uns durch den bekanntesten Handelsgegenstand Chinas, seinen Thee, zu der allgemeinen Vorstellung, daß dieses Reich unter einem ewig heitern und milden Himmel gelegen sein müsse. Von dem bevölkertsten Theile desselben muß man Dies zugeben. Aber die bei Weitem größere Masse des himmlischen Reichs ist viel unwirthbarer und den Anstrengungen menschlichen Fleißes unzugänglicher als die in gleicher Breite gelegenen Landstriche Europas oder Amerikas. Die Gränzländer gegen Sibirien, die sterilen Hochflächen des innern Asiens mit ihren wilden Hochgebirgen werden wohl auf immer menschlicher Cultur verschlossen bleiben. Der andere Gesichtspunkt in der mathematisch-geographischen Stellung eines Landes, von geringerer klimatischer Wichtigkeit, die Lage zwischen Ost und West, hat eigentlich nur relative Geltung. In dieser Hinsicht kann China nur von den Europäern in der durch die Axendrehung der Erdkugel und durch die geschichtliche Fortbewegung des menschlichen Geistes gerechtfertigten Vorstellung der Orient im engsten Sinne des Worts ge-

Digitized by Google

nannt werden. Es ist die bekannte Täuschung der Eitelkeit bei unentwickelten Völkern, die wir bei den Chinesen bis zur Spitze getrieben finden, sich für die Mitte, das Centrum umgebender Verhältnisse zu halten. Wir Abendländer verzeihen ihnen leicht diese Einbildung und können darüber wegsehen wie über die Einfälle von Kindern. China ist nur der stillstehende Anfang, ein dauerhafter Orient.

Zwischen 90° und 160° ö. L. von Ferro gelegen hat es eine eben so große Ausdehnung wie Europa von Osten nach Westen. Gegen 70 Längengrade dehnt sich jedes derselben aus; nur haben sie keinen Meridian gemeinschaftlich, also auch keine Tageszeit, wiewohl Tage gleicher Zeit.

Die mathematische Stellung eines Landes enthält zwar die Grundlage seines Lebens; aber erst das Hinzutreten anderer Bedingungen ruft die Eigenthümlichkeit desselben hervor. In diesem Sinne gewinnt erst das Land seine Besonderheit, es wird gleichsam für sich ein Individuum durch seine horizontalen und physikalischen Verhältnisse. Das heutige China ist erst zu seinen abgeschlossenen geographisch-physikalischen Gränzen im Laufe von Jahrtausenden angewachsen. Doch würde selbst das Bild einer negativen Entwickelung uns eine unrichtige Vorstellung geben. Vielmehr haben die auf einander folgenden Herrscher jeder eine Art Mitgift beim Antritt seiner Familienverbindung mit dem Himmel hinzugebracht, und die zusammengehäufte Masse hat sich durch ihre vis inertiae erhalten. China bietet deshalb im Allgemeinen Dimensionen auf, wie sie Europa besitzt, was schon aus der gleich großen mathematischen Ausdehnung zu folgern ist; aber es ist eine ungegliederte Masse, weil überall mit Ausschluß der ziemlich einförmigen Ostküste die maritimen Einschnitte fehlen. Das chinesische Reich übertrifft deshalb Europa fast um 100,000 Quadratmeilen an Areal. Dieselbe Einförmigkeit herrscht in seinen verticalen Dimensionen. Nur schroffe Gegensätze, schnelle Uebergänge, unvermittelte Extreme hat das Terrain des himmlischen Reichs durchschnittlich aufzuweisen. Das eigentliche China, fast nur das untere Gebiet der Zwillingsströme Hoang-ho und Yangtse-Kiang und einiger Küstenflüsse, nach asiatischem Maßstabe, ist eine Welt für sich, die keine naturmäßige Gemeinschaft haben kann mit den Hochflächen des innern Asiens und dennoch, seit Jahrhunderten den Nomadenstämmen desselben unterworfen, mit ihnen in künstlich-politischer Vereinigung beharren muß*).

Jedes Land erreicht aber erst die Vollendung seiner Stellung durch seine historisch-politischen Beziehungen, die es nach seiner mathematischen Lage und horizontalen sowohl als physikalischen Gliederung zu entwickeln fähig ist. Daß in den geographischen Elementen eines Landes oder Volkes nur secundäre Potenzen der historischen Entfaltung liegen, versteht sich wohl von selbst. Darum aber gerade ist die Geographie ein wesentliches Moment wie der Geschichte so auch der Politik, obgleich das von diesen bisher am meisten vernachlässigte. China ist von Natur aus auf Abschließung angewiesen. Umgeben von dem unermeßlichen Ocean, auf dessen entgegengesetzten Gestaden, in Amerika, unbewegliche Völker saßen, eingesäumt durch die Abfälle der Hochländer, bildete das eigentliche China in frühester Zeit den Trieb der Absonderung aus, der freilich seinen Ursprung im Charakter des Ostasiaten, der mongolischen Race überhaupt, hatte. Die Erfahrung belehrte später das chinesische Volk daß ihm die Fremde nur härtere Knechtschaft,

*) Ueber die verticale Gliederung des ostasiatischen Hochlandes, das zum größten Theile einen todten Anfang des chinesischen Reiches bildet, hat uns K. Ritter so gründlich belehrt (Ritter's Asien Bd. I. ꝛc., besonders die Einleitung zum ersten Bande), daß hier nur eine Wiederholung des dort Gesagten könnte angestellt werden. Die Aeußerungen desselben Gelehrten aber über das chinesische Tiefland theilen wir wegen ihrer Kürze, wie folgt, mit: „So tritt das große chinesische Tiefland im Osten auf, längs dem Ostocean bis zum Ostrande Hochasiens, die wasserreichste und bevölkertste Kornkammer der Erde, mit höchster Land- und Wassercultur, vom subtropischen bis zum temperirtesten Klima (vom Wendekreis bis 40 Gr. n. Br.) von Pe-king (Nordresidenz) bis weit über Nan-king (Südresidenz) hinaus." Und weiter: „Das chinesische und hinterindische (nordchinesische) Tiefland, jedesmal von ihren Hochländern beherrscht, sind durch ihre Stellung gegen den unermeßlich vor ihnen ausgebreiteten offenen Ostocean mit seinen hohen Fluthenwogen und seinen stets mit Feuchtigkeit geschwängerten Luftschichten auch in der That oceanische Niederungen zu nennen."

Digitized by Google

nur strengere Despoten brächte. Und wenn nun die stationäre Civilisation des ursprünglichen Volkes auch die Barbarei der siegreichen Eroberer brach und sich unterwarf, wenn diese auch ihre Heimathsländer der neuen Herrschaft hinzufügten, so mußten diese nur um so mehr vor den Gefahren zittern, welche ihnen das Ausland bereiten könnte, da sie sich selbst dafür ein Beweis waren. Die Abschließung des himmlischen Reichs hatte darum bis auf unsere Tage nur zugenommen, und die politische Stellung desselben bestand in der reinen Negation aller Anknüpfungen und Verbindungen mit dem Auslande. Errang dieses dennoch politische Berührungen, krochen auch europäische Gesandtschaften bis an den Thron des Himmelssohnes heran (im eigentlichen Sinne des Wortes), so erblickte Chinas Kaiser darin nur Unterthänigkeitsäußerungen fremder Sklaven und nahm sie als demüthige Almosenempfänger auf. Jedoch wirkt China durch seine Schwerkraft schon anziehend auf alle umgebenden Länder, wozu vermöge der heutigen Verbindungsmittel nicht mit Unrecht sämmtliche Theile der civilisirten Erde zu rechnen sind. China prädominirt als eigentlich asiatische Macht in seinem Erdtheile, ja es ist das eigentliche Asien geworden, seitdem Englands Herrschaft in Indien entstanden und der Einfluß des Islams auf den Westen des Erdtheils wenigstens keine politische Gestaltung mehr zu tragen vermag. Rußland und England haben durch ihre unmittelbaren Gränzen eine scheinbar nähere Beziehung auf Chinas Politik. Aber die Natur dieser Gränzen ist von der Art, daß sie Ueberschreitungen fast unmöglich macht. Denn von Indien nach Tibet passiren kaum einige Menschen mit der größten Lebensgefahr den Himalaya. Und wie Rußland sich bei einem Landangriffe auf China ausnehmen würde, hat es bei seiner Expedition nach Chiwa bewiesen. Von der See allein kann China in den Kreis europäisch-politischer Verwickelung hereingezogen werden. Und deshalb hat sich die nächste Aussicht, ein solches Unternehmen herbeizuführen, für England durch den letzten Krieg und den abgeschlossenen Frieden glücklich vorbereitet. Der Neid und Eigennutz Rußlands wird dabei nicht einmal die Rolle spielen können wie bei der scheinbaren Mäßigung in Erhaltung der hohen Pforte.

Von der Unsicherheit des Bestehens, in welche das heutige China durch seine nothwendige Berührung mit den Handelsvölkern der Erde gerathen ist, wenden wir uns zu der Ungewißheit seines Anfangs. „Kein Volk hat eine so bestimmte zusammenhängende Zahl von Geschichtschreibern wie das chinesische, aber keine Geschichte. Die bestimmte chinesische Geschichte steigt bis auf 2900 v. Chr. G. hinauf, und der Schu-king, das Grundbuch derselben, welches mit der Regierung des Yao beginnt, setzt dieselbe 2350 v. Chr. G. — Das Mythische und Vorgeschichtliche aber wird von den chinesischen Geschichtschreibern ganz als etwas Geschichtliches behandelt" *).

Wollte man sich z. B. nicht von dem Offenbarungsglauben abwenden, so bliebe nichts Anderes übrig, als in der von den chinesischen Geschichtschreibern erwähnten großen Fluth dieselbe zu erkennen, aus welcher nur Noah mit seiner Familie gerettet wurde. Seine Nachkommen gelangten, ostwärts vorrückend, an den gelben Fluß, an dessen rechtem Ufer im mittleren Laufe die Provinz Chen-si als die erste Heimath ihrer Urväter von den späteren chinesischen Geschichtschreibern bezeichnet wurde. Als Jene nun später in das Tiefland hinabrückten, blieb den Nachkommen die Erinnerung an das Land ihrer Herkunft, an die Heimath ihrer Väter; nur vermischte sich diese mit wunderbaren Fabeln. Zu diesen haben die europäischen Ausleger der chinesischen Geschichte noch andere gefügt, wie z. B. die Chinesen seien Nachkommen der alten Aegypter; Sesostris sei aus Aegypten mit einer Armee von 400,000 Mann aufgebrochen und in China eingedrungen. Die Bramanen Indiens erklärten dagegen die Chinesen von ihrem Standpunkte als Nachkommen ihrer Kriegerkaste, von der ein Theil ausgewandert sei. Diese Ansicht stützt sich auf ein dem Menu, Indiens Gesetzgeber und Religionslehrer, zugeschriebenes Buch. In China selbst ist man in späteren Jahrhunderten auf die Ausfüllung der frühesten Geschichte sehr sorgsam bedacht gewesen. Die dortigen Gelehrten haben sich nicht begnügt, mit Fohi ihre Geschichte zu beginnen, sie haben bis zur Schöpfung hinaufsteigen wollen; aber die daraus entstandene Compilation von Einbildung und Selbsttäuschung wird selbst von

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 113. 199.

Digitized by Google

den Verständigeren unter den chinesischen Gelehrten als eine Sammlung von Fabeln betrachtet *). Auf diese fabelhafte Periode folgte eine andere, welche von den Chinesen die ungewisse genannt wird, von Fohi bis auf Hoang-ti. Fohi, der erste chinesische Kaiser, soll vierzehn Monate im Mutterleibe verweilt haben. Sein dankbares Volk nannte ihn später Tien-tse oder Sohn des Himmels, eine freiwillige Anerkennung der Verdienste, welche ihm, als dem Begründer eines geregelten Zustandes unter seinen Mitmenschen, zu Theil ward, aber zugleich ein Titel wurde, auf den seine Nachfolger alle Ausbrüche ihrer willkürlichen Leidenschaften begründen zu können glaubten. Fohi soll die acht Kua gefunden haben, die, aus drei Linien in verschiedener Weise zusammengesetzt, gewisse allgemeine Dinge bezeichneten, und zwar wollte er diese Kua auf dem Rücken eines Drachenpferdes erblickt haben. Seit der Zeit wählte er sich auch allerhand Bediente (d. h. Staatsbediente) oder Mandarinen, denen er verschiedene Drachennamen beilegte. (Der fliegende Drache mußte Bücher schreiben, der lauschende Drache machte Kalender, der Schutzdrache sah aufs Elend des Volkes ꝛc.)

In diesem naiven Berichte von den Anhängern der chinesischen Staatsmaschine, wie er auf sogenannter Treue der einheimischen Geschichtsquellen beruht und durch die Reflexion der Jesuitenmissionäre (in de Halde's Beschreibung des chinesischen Reiches) hindurchgegangen ist, erblicken wir schon ein klares Bild der unwandelbaren Zukunft, welche dem himmlischen Reiche damit vorgezeichnet war. Die Kua, das Drachenpferd und die Mandarinen bilden eine in sich so geschlossene Dreieinigkeit von Fesseln, mit welchen das aufkeimende Bewußtsein dieses Volkes umgeben wurde, daß es bis auf unsere Tage von der dadurch vorgezeichneten geraden Linie seines Daseins nicht abgewichen ist. Ob nun jene Einrichtungen an Fohi ihren wirklichen Urheber oder ob sie aus dem Wesen des Volkes sich naturgemäß allmälig entwickelt haben, die Entscheidung dieser Frage vermehrt weder noch vermindert sie den Einfluß derselben auf das Leben des chinesischen Volkes. Dieses selbst hat wenigstens in dem uralten, angeblich göttlichen Ursprunge jener durch Fohi begründeten Ordnung zuversichtlich einen Trostgrund mehr für seine späteren Schicksale gefunden. Wie man gewöhnlich allen Gesetzgebern des Alterthums alle Einrichtungen und Gesetze früherer und späterer Zeiten in Bausch und Bogen aufbürdet, während man doch aus unserer Zeit sich leicht die Ueberzeugung verschaffen könnte, welche Schwierigkeit das Produciren eines guten Gesetzes auf sich hat, so wird auch dem Fohi die Einführung der Ehe zugeschrieben. Er machte eine Eheordnung bekannt, worin z. B. bestimmt war, daß Leute, die einerlei Namen führten, einander nicht heirathen sollten, sie mochten übrigens mit einander verwandt sein oder nicht. Diese Gewohnheit dauert bis auf den heutigen Tag in China. Auch die Musik erfand Fohi zur Besänftigung der unruhigen Gemüther seiner Unterthanen. —

Wie Fohi nun auch wohl später der Holzkönig hieß, weil er das Holz zu seinem Symbol erwählt, so sein Nachfolger der Feuerkönig. Dieser, Namens Chin-nong, schrieb ein Buch über die Medicin und wird seitdem von den Chinesen als der Fürst aller Aerzte verehrt.

Man muß bei der Darstellung und Auffassung der gesammten chinesischen Kaisergeschichte den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, daß sie eine officielle ist, d. h. eine im Dienste der Dynastieen und einzelnen Herrscher durch die dazu bestellten Reichs-

*) Den Europäern wurde zuerst diese Urgeschichte als ein Fragment aus der großen chinesischen Geschichte, welche der Kaiser Kien-long zu Peking herausgeben ließ, von dem gelehrten Amiot übersetzt und dadurch bekannter. Zur Probe Folgendes: Die Dauer der organisirten Materie geht durch eilf Perioden, von denen zwölf eine Aera bilden und die jede 10,800 Jahre umfassen. Die zwölfte dieser Perioden wird ganz dazu gebraucht werden, Alles in ein neues Chaos zu zertrennen, worauf eine zweite Aera beginnen wird. Der erste Mensch, Ponan-ku, wurde in der dritten Periode erschaffen, und des Kaisers Yao Geburt fällt in die siebente, d. h. 54,000 Jahre später. Es ist nicht zu bezweifeln, sagen die Chinesen, daß es nicht während dieses ganzes Zeitraumes auch Menschen gab, die Könige oder Fürsten hatten, um sie zu leiten, aber weil damals noch keine Bücher existirten, oder, wo es solche gab, sie nicht auf uns gekommen sind, so können wir nicht wissen, was sich in jener Zeit zugetragen hat. —

Digitized by Google

historiographen entstandene. Sie ist eine unmittelbare, weil sie alle Reflexionen ausschließt, die ja nur von einem untergeordneteren Standpunkte, als der kaiserliche ist, kommen könnten, und weil sie die Thatsachen und Berichte nur nach der erhaltenen kaiserlichen Begutachtung und Genehmigung enthält; sie ist aber auch naiv, weil sie jede Thatsache dem Kaiser imputirt. Und dies ist der ächt chinesische Standpunkt, nach dem Nichts im Lande oder im Volke sich ereignen darf, was nicht entweder durch den Kaiser vorhergesehen oder durch ihn bewirkt wäre. Weil nun aber die Natur und selbst der in die engste Zwangsjacke gesperrte Geist des chinesischen Volkes der kaiserlichen Fürsorge nicht immer die strengste Folgsamkeit beweist, so übernimmt der Himmlische die Buße für solche Fehltritte, indem er die Möglichkeit anerkennt, er habe in seiner Sorgfalt vielleicht ohne Wissen und Wollen Etwas nachgelassen. Die reellen Strafen empfängt aber jedesmal sein Beauftragter, sei er nun Genius oder Mandarin. — Als dritter Kaiser wird Hoang-ti genannt, obwohl von Anderen noch sieben Zwischenkaiser aufgezählt werden. Dieser berühmte Herrscher war, wie alle zum Thron bestimmte Kinder, schon in seiner ersten Jugend bewunderungswürdig. Deshalb konnte er auch, erst zwölf Jahre alt, schon vollkommen regieren. Sein Name bedeutet gelber Kaiser, weil er die Erde zu seinem Sinnbilde genommen und diese nach den Chinesen eine gelbe Farbe hatte. Diese Bezeichnung ist auch von den späteren Kaisern beibehalten worden so wie die ihm gleichfalls verliehene Bedeutung Tien-tse. Er soll auch den Compaß erfunden haben, ferner die kaiserliche Kleidung, besonders die Kopfverzierungen, bestimmte als kaiserliche Farben blau und gelb, wie er denn ein großer Färber war, wozu ihn der Anblick eines Fasans einst geleitet hatte. Er ließ einen Palast bauen, worin er als Hoherpriester dem Himmel Opfer brachte; kurz, der edle Herrscher hatte nicht einen Augenblick Ruhe, denn er reiste auch im Lande umher zur Inspicirung seiner Soldaten und getreuen Unterthanen; er manövrirte und paradirte. Unter diesem Kaiser finden wir die erste Spur einer Grundsteuer, indem immer acht Familien eben so viele bestimmte große Ländereien erhielten, wofür sie ein neuntes Stück zum Besten des Kaisers bebaueten. Diese Grundsteuer durfte den Unterthanen um so weniger drückend erscheinen, als ja der Kaiser eigentlicher Privatbesitzer des ganzen Landes nach seinem Fürstenrechte sein soll und nur an die geliebten Unterthanen gnädig vertheilt, was ihm beliebt. Eigentlich sind alle Chinesen nur Erbpächter; von einem freien Eigenthume kann hier nicht die Rede sein. Die Nachfolger dieses Kaisers aus der ungewissen Periode übergehen wir.

Für die Chinesen beginnt mit dem Kaiser Yao die unumstößliche Gewißheit ihrer Geschichte, weil ihnen dafür als heilige Bürgschaft dient eines ihrer Grundbücher, Schuking genannt. Yao steht am Beginn eines Abschnittes in der chinesischen Geschichte, der zwar noch viel Kindliches enthält, in dem aber zugleich eine Erkenntniß, eine Wahl zwischen Gut und Böse, bisweilen hindurchscheint. Weil aber in seine Herrschaft das Ende des reinen patriarchalischen Wesens fällt — denn die spätere ist nur eine unreine, oder der natürlichen als künstliche patriarchalische Herrschaft entgegengesetzt, so werden auch alle möglichen Tugenden und löbliche Eigenschaften dieser Regierungsart auf jenen Abschnitt übertragen. Und dennoch besteht das größte Lob, welches chinesische Geschichtschreiber der Regierung Yao's geben, darin, daß sie sagen: Seine Regierung war so gelind und liebenswürdig, daß seine Unterthanen kaum wußten, daß sie noch unter einem Kaiser ständen. Yao unterzog sich den beschwerlichen Reisen an die Gränzen des Reiches, um auf den heiligen Bergen dem höchsten Wesen die Opfer zu bringen. Spätere Kaiser erleichterten sich diese Pflicht, indem sie in der Nähe ihrer Residenzen Hügel aufschütten ließen, auf denen sie die herkömmlichen Opfer brachten. Als Yao um einen Nachfolger besorgt war und ihm einer seiner Rathgeber erklärte, daß die Unterthanen nicht unterlassen würden, in seines Sohnes Blut die angeerbten Tugenden zu ehren, antwortete der Kaiser: ich verabscheue Diejenigen, welche die Gottlosen loben, eben so sehr als Die, welche die Frommen lästern. Ich kenne meinen Sohn besser. Unter der schönen Larve der Tugend verbirgt er allerlei schandbare Laster.

Darauf wählte er zum Mitregenten einen tugendhaften Landmann, Namens Chun,

Digitized by Google

dem er nach 28jähriger Eintracht in der Regierung sterbend den Rath hinterließ, immer so zu herrschen, als ob er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei. Zu solchen Grundsätzen konnte sich ein wahrhaft patriarchalischer Herrscher erheben und dieselben auch anwenden. Die Klugheit späterer Herrscher kam zu der entgegengesetzten Ansicht. Als Yao starb (1258 v. Chr. G.), trauerte das ganze Reich drei Jahre*). Wenn man einigen Gelehrten Chinas trauen darf, so beschränkten sich alle damaligen Strafen auf die Bekleidung mit einem Sünderhemde, indem die Körperstrafen erst unter einer späteren Dynastie, der Hia, aufkamen. Der Kaiser Chun schärfte den Richtern ein, daß sie nicht eher strafen dürften, als bis die Güte selbst nicht mehr verzeihen könnte. Solche Ansichten sind auch in der späteren Geschichte nicht selten, ihre Anwendung aber verschwand allmälig bis auf den Schein. Und daß es dahin kommen muß, ist nothwendig in jedem Staate, dessen Fürst unter dem Vorwande, ein Vater seiner Unterthanen sein zu wollen, den zur Freiheit bestimmten Menschen in den Banden der Kindheit gefesselt zu halten versucht. — Chun begründete das kaiserliche Examinationstribunal, welches jetzt noch besteht. Mit dem Tode des Kaisers Chun ist für China, wie schon bemerkt, die wahrhaft patriarchalische Zeit vorüber. Neben so mannigfachen Ursachen, wodurch chinesische Geschichtschreiber haben bestimmt werden können, auf diese Zeit Vorstellungen von dem glücklichen Loose ihrer Regierungsform zu häufen, steht gewiß obenan die freie Wahl des jedesmaligen Nachfolgers. Es ist aber, damit eine solche Maxime für ein Volk merklich segensreich werden könne, die Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, der Mangel an geistiger Entwickelung nöthig, wie die Spuren davon in dieser Periode hervortraten.

Die Geschichte der nun folgenden 21 Dynastieen bis auf den Anfang der heutigen Mandschuherrscher kann hier nur an einzelnen Punkten berührt werden.

Die Kaiser der zweiten Dynastie, Chang genannt, welche 644 Jahre der chinesischen Regentengeschichte ausfüllen, waren theils gut, theils schlecht. Der Sturz einer Dynastie wird in China regelrecht durch eine Reihe schlechter Kaiser herbeigeführt; aber merkwürdig genug wiederholt sich dieses Schauspiel durch alle Dynastieen. Im Anfange sind es einige Tugenden, durch welche einem Geschlechte die Herrschaft zufällt, später viele Laster, die das Volk ins Verderben, das herrschende Geschlecht aber zum Sturze führen. Es scheint fast, als ob Macht und Besitz eines Geschlechtes auf die Dauer die geistigen Eigenschaften desselben, vielleicht auch die Kräfte des Leibes verderbe und verzehre.

Unter dem einundzwanzigsten Kaiser der dritten Dynastie, Ting-vang wurde Lao-tse, auch als Lao-kioun bekannt, geboren, 604 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung und 53 Jahre vor Confucius. Er ist der Urheber einer philosophischen Secte, welche den Namen der Unsterblichen führt. Confucius, der größte Moralphilosoph der Chinesen und Nachkomme des Kaisers Hoang-ti, wurde 551 v. Chr. Geburt unter dem Kaiser Ling-vang geboren. Nächst ihm wird Mencius, der 297 v. Chr. G. starb, für den größten Moralphilosophen von den Chinesen gehalten.

Die folgende Dynastie der Tsin hat einen bedeutenden Herrscher, Namens Schi-hoang-ti aufzuweisen. Er brachte zunächst das zerstückelte Reich wieder unter ein Haupt, indem er die rebellischen Vasallen, wie sie ihm successive in die Hände fielen, mit ihren Familien umbringen ließ. So entstanden wieder aus den souveränen Herrschaften Provinzen des Reiches. Auch die Gränzen desselben wurden durch neue Eroberungen erweitert und das Ganze in 36 Provinzen getheilt. Zum Schutze der Nordgränzen wurde unter ihm die bekannte Mauer aufgeführt, obwohl wahrscheinlich ist, daß sie schon vor ihm begonnen, wie sie auch erst nach seinem Tode vollendet wurde. Vielleicht wird die

*) Die dreijährige Trauerzeit war in China seit den ältesten Zeiten gebräuchlich. Erst der Kaiser Kien-long beschränkte sie auf 27 Monate. Man darf aber nicht glauben, daß diese Trauer in China ein leerer Gebrauch sei. Die Trauernden müssen sich in dieser Zeit fern von jedem Vergnügen halten. Die Trauer um Vater und Mutter verlangt selbst, daß man kein öffentliches Amt ausübe. Deshalb muß jeder Mandarin während einer solchen Trauer seine Geschäfte aufgeben und in der Zurückgezogenheit leben.

Digitized by Google

Construction derselben ihm hauptsächlich darum zugeschrieben, weil er den dritten Theil seiner baufähigen Landeskinder daran arbeiten ließ. Wenn er es schon mit diesem Werke, außer auf den Schutz des Landes, darauf abgesehen hatte, seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, so ergriff er noch andere Maßregeln, um die Vergleichung seiner Regierung, wie man glaubt, mit allen früheren abzuschneiden. Er wollte die Vergangenheit gänzlich vertilgen. Darum gab er den Befehl, alle Grundbücher, die Kings so wie die Schriften des Confucius und anderer Weisen zu vernichten und nur die Bücher über Baukunst und Arzneiwissenschaft zu erhalten. Jene Bücher waren brauchbar, ließ der Kaiser bekannt machen, als das Reich, noch schwach und getheilt, der weisen Lehren bedurfte; jetzt aber werde Alles von dem einen Geiste des weisen Herrschers belebt und regiert. Ueberdies diene die Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu weiter Nichts als zur Erhaltung der Faulheit und des Müßigganges; es bleibe dabei häufig der Ackerbau liegen, der doch die Quelle des Wohlstandes sei. Und endlich würde auch durch solche Bücher der Samen des Misvergnügens und der Empörung ausgestreut, weil Die, welche jene Bücher läsen, unnöthige Vergleichungen anstellten zwischen Jetzt und Sonst und sogar sich einbildeten, Verbesserer des Staates sein zu können.

Müssen wir nicht die einsichtige Consequenz dieses Kaisers bewundern, wenn wir sie vergleichen mit der augenkundigen Halbheit von Maßregeln, die im Bücher- und Schriftenverkehr immer nur die Gegenwart unter Curatel stellen will, ohne an die ganze Vergangenheit mit ihrem Reichthum von auftregenden Mitteln die Hand zu legen, geschweige denn, daß sie die Zukunft überwachen könnte.

Die Befehle des Kaisers wurden von den Staatsbedienten mit der größten Schärfe ausgeführt. Jeder Gelehrte, welcher Bücher zu unterschlagen und zu bewahren suchte, wurde am Leben bestraft. Einige Exemplare der alten Schriften jedoch wurden gerettet, und Das reichte hin, alle Grausamkeiten des Schi-hoang-ti unnütz zu machen. Er selbst aber erwarb sich bei den Nachkommen ein trauriges und verhaßtes Andenken, was bei den Chinesen immer mehr a's bei anderen Völkern bedeutet, indem ihnen der Cultus ihrer Vorfahren eine heilige Angelegenheit ist. Um recht gründlich sein Vorhaben auszuführen, veränderte der Kaiser auch mit Hilfe seines Günstlings Li-se die Schrift. Sein Haß gegen die Gelehrten, sein treuloses Wesen gegen seine Umgebungen, seine Grausamkeit in Behandlung der eigenen Mutter, was den Chinesen als das größte Verbrechen erscheint, machten den Kaiser zu einem allgemeinen Schrecken der Zeitgenossen und der Nachwelt. Die kluge Anordnung aber wird ihm zugeschrieben, daß er seinen Söhnen und Verwandten keine Souveränetätsrechte einräumte, sondern sie als apanagirte Prinzen behandelte. Er selbst verstarb noch eines natürlichen Todes. Die Nemesis ereilte aber seine Kinder und Nachkommen.

Von dem ersten Kaiser der neuen Dynastie Han, der sich den Regentennamen Kao-tsou beilegte und natürlich als Usurpator auf den Thron stieg, heißt es wunderbarer Weise, er habe die Stände des Reiches berufen und sei von diesen als Kaiser anerkannt worden. Wenn wir genau wüßten, wer die Stände des Reiches gewesen, wie sie zu ihrer Standschaft aus dem Volke gewählt oder geboren sein mochten, so wäre am Ende ein Beweis zu liefern, daß in China zu jener Zeit die Volkssouveränetät gesetzlich anerkannt gewesen sei. Doch was würde es den heutigen Chinesen nützen, wenn man ihnen ihr historisches Recht auf Volkssouveränetät nachweisen wollte! Noch wichtiger als dieser Regent ist der sechste in der Reihe, Namens Wou-ti, wegen seiner agrarischen Gesetze. Er befahl, daß die Vasallen, welche im Genuß von Hoheitsrechten waren, nicht mehr als 100 Li (100 Li = 10 französische Lieues) im Gevierte besitzen dürften, während sie sonst häufig über 1000 Li sich angemaßt hatten. Ferner bestimmte er, daß, wenn ein solcher Besitzer, nach unseren Begriffen etwa ein Majoratsherr, starb, das Land unter seine hinterlassenen Kinder vertheilt werden mußte, weil es nicht billig sei, daß Einer allein durch des Vaters Tod reich würde, die Jüngeren aber nicht einmal im Stande wären, ihren Vater nach seinem Tode auf eine geziemende Art zu ehren. In Ermangelung rechtmäßiger Erben fielen die Ländereien wieder an die Krone zurück. Wou-ti gewann großen Ruhm dadurch, daß er sorgfältig die geretteten Schriften des Confucius und Mencius sammeln ließ. Der 15.

Digitized by Google

Kaiser aus der Dynastie Han, Namens Ming-ti, wurde durch einen Traum auf den Ausspruch des Confucius aufmerksam, daß nehmlich „der Heilige" in einem abendwärts liegenden Lande anzutreffen sein werde. Er schickte deshalb im Jahre 64 v. Chr. G. Abgeordnete ins Land der Inder, um die wahre Lehre, welche dort herrschte, zu lernen. Diese brachten Bonzen und die Glaubensartikel des Fo nach China zurück.

Nach der Ermordung des letzten Kaisers aus der Dynastie Tang wurde China von Bürgerkriegen heimgesucht, eine Strafe für die Sünde gegen die Legitimität bei noch barbarischen oder halbgebildeten Völkern. Darauf folgte wieder 319 Jahre hindurch eine einzige Dynastie, die der Song. Der Gründer derselben, Tai-tsou, führte auch für seine Kriegsbedienten ein ähnliches Examen ein, wie es für die Civilbedienten längst üblich war.

Die Song wurden aus der Herrschaft Chinas durch die Nachkommen Jenghiz Khan's vertrieben. Die Reden und Thaten dieses berühmten Mogolenherrn, so weit sie China betreffen oder die Stellung des asiatischen Herrschers bezeichnen, wollen wir hier nicht ganz ignoriren. Schon in der Geburt (1164 nach Chr. G.) und den frühesten Begebenheiten des Kindes, Temudschin, hat die spätere Sage eine Andeutung auf seine Welteroberung gefunden. Bis zu seinem 40. Jahre tummelte sich Temudschin auf den asiatischen Hochebenen zwischen den Flüssen Onsu und Selenga in den Intriguen und Verwicknissen der einzelnen Stämme und Horden herum. Durch List und heimliche Tücke, durch Tapferkeit und Ueberredung gewann er sich Anhang und Unterwerfung. Im 40. Jahre seines Alters verfaßte er als Herr der Mogolen eine Sammlung von Gesetzen, durch welche der Glaube an das höchste Wesen scharf anbefohlen wurde. Seine nächste Sorge war, sich feierlich krönen zu lassen*). Zur Vorbereitung darauf trat sein Schwiegervater als Gottgesandter auf, dem Khan zu befehlen, er solle sich von nun an Jenghiz Khan (der größte Khan) nennen. Nachdem demselben noch vorgehalten war, daß Gott allein es wäre, von dem er seine Krone zu Lehen trüge, nachdem alle Anwesende neunmal das Knie vor ihm gebeugt hatten, erklärte der neue Kaiser, daß er selbst den höchsten Erwartungen seiner Unterthanen Genüge leisten wollte. — Ums Jahr 1206 machte Jenghiz Khan den ersten Angriff auf China; aber erst sein Nachfolger Kublai Khan brachte die Eroberung von ganz China zu Stande. Durch die Anlegung des großen Canals hat er das Lob späterer Geschlechter mit Recht verdient. So sehr aber auch die mogolischen Kaiser bemüht waren, sich in die Denkweise des chinesischen Volkes hineinzufinden, so konnte ihre Herrschaft doch keine festen Wurzeln schlagen. Und dazu mag die Unsicherheit viel beigetragen haben, mit welcher sie die religiösen Angelegenheiten des Volkes behandelten. Die Anhänger des Fo hatten bekanntlich schon seit Jahrhunderten allgemeine Ausbreitung in China gefunden. Die mogolische Dynastie oder die Yuen beschützte bald die Bonzen, Priester des Fo, bald vernachlässigte oder verfolgte sie dieselben. — Durch Bonzen wurde diese Dynastie gestürzt, durch ihre Hilfe eine neue Dynastie, die der Ming, die letzte vor der noch jetzt herrschenden, auf den Thron gesetzt. — Aus welchen Ursachen man damals den häufigen Wechsel der Dynastieen sich zu erklären wußte, lassen verschiedene kaiserliche Decrete merken, welche der Begründer der Ming-Dynastie erließ. Die bedeutsamsten sind folgende: „Daß Diejenigen, welche besondere Herrschaften besäßen, sich nicht unterstehen sollten, die Gränzen ihres Gebietes zu erweitern oder sich in öffentliche Reichsangelegenheiten zu mischen; 2) daß die Verschnittenen weder zu bürgerlichen noch zu Kriegsbedienungen befördert werden sollten; 3) daß den Weibern nicht erlaubt werden sollte, den Nonnenstand bei den Bonzen anzutreten, noch den Männern, sich in eins ihrer Klöster zu begeben, es sei denn, daß sie das 40. Jahr bereits zurückgelegt hätten; 4) daß die alten und neuen Gesetze in ein Buch von 300 Bogen zusammengetragen werden sollten, worüber aber fast 100 Jahre vergingen, ehe es ans Licht getreten ist. Daraus ersieht man deutlich genug, daß Gesetzrevisionen überall ihre gute Zeit haben wol-

*) Stahl's Rechtsphilosophie, Bd. 2. S. 83. Den Antritt der Regierung soll der König mit der religiösen Handlung der kirchlichen Krönung beginnen. Er soll beurkunden, daß er seine Herrschaft von Gott hat und sie zu seiner Ehre führen will, und soll im Vereine mit der Kirche sich die Gnade Gottes hierzu erflehen.

Digitized by Google

len. 5) Daß die Trauerzeit um Anverwandte auf 27 Tage sollte zusammengezogen werden. — Während der Herrschaft der Mings siedelten sich die Jesuiten in China an. Der letzte Kaiser aus der Dynastie Ming hieß Hoai-tsong.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in den Zeiten des Verfalls von Staaten, der Ausartung von Völkern, die beide eine Folge der erlöschenden Kraft von den bewegenden Principien der Zeit sind, neue Gestaltungen des geistigen Lebens aus dem unerschöpflichen Born der ewigen Wahrheit im Keime hervorbrechen, daß aber auch zugleich von den sinkenden Mächten, deren Herrschaft vorüber ist, die verschiedenartigsten Versuche gemacht werden, ihr Dasein zu fristen. Ein Gleiches geschah damals in China, obwohl in diesem unhistorischen Lande alle Versuche der Art nur ein künstliches, äußerliches Verhältniß aufzeigen. Das Christenthum gewinnt in jener Zeit Chinas Bedeutung und Macht, die einen reichhaltigen Einfluß versprachen. Die Mandschu aber waren keine Germanen, welche als Träger des neuen Weltgeistes die Fortsetzung der Geschichte übernahmen. Die Mandschu brachten zwar die frische Kraft eines jugendlichen Naturvolkes in die verfaulten Zustände des himmlischen Reiches hinein; sie unterlagen aber der gesteigerten Civilisation desselben, ohne daß die christliche Religion, deren Verkündiger ja Jesuiten, Dominicaner und Franciscaner waren, einen tieferen Eindruck auf sie gemacht hätte.

Der Ursprung der Mandschu wird auf verschiedene Weise abgeleitet, wobei die nachmalige Größe, wie gewöhnlich, schon in den ersten Anfängen zu erklären gesucht wird. So viel ist gewiß, daß sie bis auf ihre Eroberungen für Vasallen der chinesischen Kaiser galten. Aus diesem Zustande der Bedrückten gingen sie nach und nach in den der Bedrücker über, in der Weise, wie die Gothen sich zum römischen Reiche bei Anfang der Völkerwanderung verhielten. Nach mannigfachen Kämpfen zog ihr Kaiser unter dem Namen Tchang-ti (auch Chun-tchi genannt) in Peking ein (1644), und das Volk schrie: „Es lebe der Kaiser, er lebe 10,000 Jahre!" Seine Dynastie nannte er Tsing, und diese regiert bis heute, also noch nicht volle 200 Jahre, während die Ming auf 276, die Song auf 319, die Tang auf 289, die Han auf 426, und die Tscheou sogar auf 863 Jahre es gebracht haben.

Man kann in den Geschichten der Völker nicht genug Thronbesteigungsreden zusammenstellen, um nachzuweisen, mit welcher Uebereinstimmung sich in ihnen die größte Weisheit offenbart. Der erste Mandschukaiser war noch ein Kind, als er den chinesischen Thron bestieg, und hielt dennoch eine Rede, deren Weisheit wir noch heute bewundern müssen. Er schloß mit den Worten: „Ich begehre die Macht als ein Mittel, die Völker in den Ruhestand zu setzen, eure Tugenden zu belohnen und gegen einen Jeglichen unter euch meine Dankbarkeit zu offenbaren."

Ein großer Theil der Chinesen war aber nicht fähig, die Weisheit dieser Rede zu begreifen. Sie versuchten von Nanking aus noch ferneren Widerstand. Während aber zu Peking vollkommene Einheit bei den Entschlüssen und ihrer Ausführung herrschte, führete in Nanking Unvernunft und Verwirrung das Regiment. Um dem diplomatischen Notenwechsel ein Ende zu machen, rückten die Mandschu gegen Nanking. Die Ufer des Hoang-ho wurden der Schauplatz eines großen Sieges derselben. „Mandschu! Mandschu! Schwert den Mandschu!" erscholl es durch die fliehenden Schaaren zwischen dem gelben und blauen Strome. Die Uebergabe der Stadt Nanking und die Flucht des letzten Mingkaisers, der seinen Tod in den Wellen des Kiang fand, war die Folge jener Schlacht. Verschiedene Versuche, welche von Anverwandten der gestürzten Kaiserfamilie ausgingen, den Mandschu Widerstand entgegenzusetzen, nahmen ein klägliches Ende. Die meiste Schwierigkeit machte den Mandschu die Eroberung der Seeprovinz Fukian. Sie wurden zwar nach vielen Anstrengungen Herr derselben, konnten ihr aber nicht die Verbindung von der Südseite mit den Seeräubern abschneiden. Um nun doch von dieser Seite Ruhe zu haben, wurde der Beschluß gefaßt und auch ausgeführt, die 6 Seeprovinzen Kuantong, Fukian, Chekiang, Kiannang, Kantong und Petcheli 3 Meilen von der Küste landeinwärts zu verwüsten und nur die befestigten Städte, welche sich vertheidigen könnten, nicht zu zerstören.

Der zweite Mandschukaiser, Kang-hi, regierte 60 Jahre. Man hält ihn für einen

Digitized by Google

der größten Fürsten, die China je gehabt hat; sein Name ist durch ganz Asien bekannt geworden, und auch Europa hat mit Aufmerksamkeit seine Regierung verfolgt. Er war im europäischen Sinne kein legitimer Fürst; denn er war seinem Vater nicht von der eigentlichen Kaiserin, sondern von einer der sogenannten Königinnen geboren. Er war 8 Jahre alt, als er von seinem Vater, unter einen Vormund gestellt, zum Nachfolger bezeichnet wurde.

Der dritte Mandschukaiser, Namens Yong-tching, besaß Kenntnisse, Geist und viel Redefertigkeit, aber er war schwach von Charakter, mistrauisch und sehr abergläubisch. Sein Mistrauen zeigte sich gleich anfangs seiner Regierung in der Behandlung seiner Brüder. So mußte sein neunter Bruder in der hohen Tatarei ein Exil beziehen, wo er bald nach seiner Ankunft das Leben einbüßte. Die Pekinger Staatszeitung verkündete, er sei an der Ruhr gestorben. Verschiedene Prinzen und Große des Hofes wurden exilirt oder ins Gefängniß geworfen. — Auch begann unter diesem Kaiser in Folge vieler eingeschickten Memorialien eine Ausweisung der Christen aus dem Reiche. Kraft eines kaiserlichen Edicts wurden mehr als 300 christliche Kirchen entweder niedergerissen oder zu anderem Gebrauche bestimmt. Mehr als 300,000 Christen wurden ihrer Lehrer beraubt.

Kien-long, den sein Vater zum Nachfolger bestimmt hatte, bestieg den Thron zu Anfange des Jahres 1736 in einem Alter von 25 Jahren. Dieser Fürst, ausgestattet mit einer schönen Figur, kräftigem Temperament und geistigen Anlagen, hatte die sorgfältige Erziehung, welche den Söhnen chinesischer Kaiser zu Theil wird, nicht unbenutzt gelassen. Gesetze, Gebräuche und Sitten, die umfangreiche Literatur seines Volkes so wie auch ein Theil der europäischen Wissenschaften waren ihm bekannt; er verband mit diesen Kenntnissen noch die Eigenschaft, ein fertiger Redner und eleganter Dichter zu sein, in der schwierigen Sprache der Chinesen sowohl als in der seiner Mandschu. Er wußte sehr wohl, daß, um mit Ruhm zu regieren, er nicht als einziges Vorbild seinen Vater nehmen dürfte. Deshalb beschloß er, in die Fußtapfen des großen Kang-hi zu treten. Dazu aber fehlte es ihm an Leutseligkeit, Nachsicht und edlen Empfindungen. So leidenschaftlich Kien-long die Studien liebte, so hatte er doch auch eine große Neigung zum Kriege.

Niemand kann leugnen, daß uns in Kien-long einer der größten asiatischen Herrscher entgegentritt. Seine Regierung ist fast frei von Schatten, wenn wir seine Neigung zur Grausamkeit fortnehmen. Sie könnte den unbefangenen Sinn blenden und über den strahlenden Glanz des herrschenden Individuums das trostlose Elend der vielen Millionen seiner geliebten Landeskinder vergessen lassen. Aber gerade an diesem Beispiele haben wir den besten Beweis in Händen, gerade wenn wir von allen himmlischen Tugenden Kien-long's die vollste Ueberzeugung hätten, daß ein einzelner Herrscher nimmermehr das Glück seines Volkes zu begründen im Stande ist. Daß Kien-long Dies nehmlich nicht habe bewirken können, soll hoffentlich aus dem Verfolge der Darstellung klar werden.

Auf ihn, der nach des Missionärs Gützlaff Bemerkung den Göttern der Stadtmauern, der Standarten und Waffen, besonders aber dem Gotte der Kanonen (der ultima ratio regum) sehr eifrig Opfer brachte, folgte Kia-king (1796—1820), ein schwacher, ausschweifender Fürst. Dieser erkaufte sich durch Pensionen und Ehrenstellen, die er den Anführern der Aufstände und Räuberbanden verlieh, ruhige Tage, um sie fern von den Geschäften des Staates im Frauengemache zu verleben. Das ist aber für einen chinesischen Herrscher der geradeste Weg zur Auflösung seiner Macht, indem in keinem Staate so wie in China so viel auf die Persönlichkeit und die Tüchtigkeit des Fürsten ankommt, eben wie in der Familie auf die Individualität des Hausvaters. Darum verging kein Jahr ohne wiederholte Aufstände in den verschiedenen Provinzen. Besonders aber vergrößerte sich die Macht der Seeräuber an den südlichen Küsten dergestalt, daß sie 1809 eine wohlgegliederte Genossenschaft bilden konnten und daß die Bewohner der Küstenländer ordentliche Abgaben an sie entrichten mußten. Neue Gefahren für den himmlischen Sohn und seine Herrschaft wurden im Innern des Reiches bereitet durch die Erhebung einer Partei, welche unter dem Namen Himmelsverbindung (Tien-li-kiao) alle

Digitized by Google

Misvergnügte und Unzufriedene an sich heranzog und dadurch so mächtig wurde, daß sie in einigen Provinzen und 1814 auf kurze Zeit selbst in der Hauptstadt den Herrn spielen konnte. Das Miasma der Verschwörungen, auf welches Napoleon einen guten Theil seines Sturzes hat rechnen wollen, scheint sich zu gleicher Zeit auch über den äußersten Orient verbreitet zu haben. Die Glieder jener Himmelsverbindung versuchten in Peking den kaiserlichen Palast zu stürmen, und bei der völligen Indolenz der großen Masse von Pekings Bevölkerung wäre ihnen der Versuch ohne schnell herbeigezogene Mandschutruppen wohl gelungen. Es bedurfte drei volle Jahre, um den offenen Aufstand jener Verbindung durch das ganze Reich zu unterdrücken. Außer dieser Verbindung hatten sich noch drei andere gebildet, welche durch die Verfolgungen der Regierung auch dem Auslande bekannt geworden sind, zur Dreieinigkeit, zur Wasserlilie und zum reinen Thee genannt. Ihre Anhänger haben sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, sowohl im eigentlichen China als auf den Inseln des indischen Oceans.

Kia-king, dessen eigener Name Ning*) (Ruhe) lautete, starb 1820 nach 24jähriger Regierung. Die Grundsätze, welchen Kia-king in seinem Testamente huldigte, und die Lobreden, die ihm sein Sohn und Nachfolger spendet, stehen im grellen Widerspruche mit den Ereignissen seiner Regierung. Ich hatte immer den Grundsatz vor Augen, spricht sich Kia-king in seinem Testament aus, daß der Himmel des Volkes wegen die Fürsten erhöhe, daß es dem Kaiser obliege, sein Volk zu ernähren und zu unterrichten. Sein Nachfolger, der vor seiner Thronbesteigung den Namen Mien-ning führte und nun als Kaiser die Benennung Tao-kuang (Vernunftglanz oder Vernunftlicht) sich beigelegt hat, ist als zweiter Sohn des verstorbenen Kaisers 1783 geboren. Welche Gnadenbezeigungen der Tod eines absoluten Herrschers in seinem Gefolge haben kann, finden wir in dem freudigen Erlaß, welcher dem Volke die Thronbesteigung des Tao-kuang verkündete. Solche in Masse ausgetheilten Gnadengeschenke zeugen aber gleichfalls von dem Verfalle des Reiches.

Der gegenwärtige Kaiser gilt für einen guten, weisen und klugen Regenten; aber unter seinen Dienern findet man nur wenig treue Diener. Man kann sie nur mit Lebensgefahr bei dem Kaiser verklagen, weil sie sich gegenseitig unterstützen, um alle Klagen, die gegen sie gerichtet werden, zunichte zu machen, was ihnen um so leichter wird, da gesetzlich keine solche Beschwerde beim Kaiser angebracht werden darf, ohne daß der Angeklagte selbst zuvor davon in Kenntniß gesetzt ist. Daher man auch gegenwärtig in China die Sprüchwörter hat: Werdet keine Gelehrten; und wenn ihr einer seid, verklagt die Mandarine nicht; ein guter Mandarin nimmt selten ein gutes Ende.

Der Kaiser scheint bei seiner Thronbesteigung vom besten Willen beseelt gewesen zu sein, seine Völker glücklich zu machen, falls sie auf die Weise, wie er es verstand, glücklich werden konnten. Es stellten sich aber gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Natur und der Menschen eigener Wille seinen Bestrebungen entgegen. Während die Tiefebenen um den gelben und blauen Strom überschwemmt wurden, brach in den nördlichen Provinzen Theuerung und Hungersnoth wegen Regenmangels aus. Ueberdies wüthete die Cholera furchtbar in den südlichen Gegenden und auf den Küstenstrichen. Diese Naturereignisse vermehrten die bereits vorhandene Misstimmung, und bald brachen in verschiedenen Provinzen des Reiches Aufstände aus, die nur mit der größten Anstrengung niedergeschlagen werden konnten.

Eine folgenreichere Zukunft aber für Chinas Existenz möchte aus der feindlichen Berührung mit Englands Handelsverhältnissen hervorgehen. In dieser englisch-chinesischen

*) Das Schreiben der Eigennamen der Kaiser wird in China, so wie die Bekanntschaft damit überhaupt in hinterindischen Staaten, als Hochverrath betrachtet. Man würde nehmlich dadurch zu erkennen geben, daß man den Fürsten nicht mehr als solchen, sondern als Privatmann betrachte. Damit nun Niemand aus Unkunde solch' ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lasse, so wird gewöhnlich von Staatswegen eine Abänderung der Schriftzeichen, womit die kleinen Namen der Kaiser geschrieben werden, anbefohlen. So ward bei der Thronbesteigung Kia-king's verordnet, daß an die Stelle des Charakters Herz in Mitte des Schriftzeichens Ning blos ein Strich gesetzt werde.

Digitized by Google

Verbindung liegt zum großen Theil nicht allein das zukünftige Wohl und Wehe des himmlischen Reiches, sondern es ist auch darin enthalten die fernere Gestaltung des Welthandels, der Keim zu einer Reihe von wahrhaft welthistorischen Fragen und Verhältnissen.

Mit Uebergehung der einzelnen Versuche von englischer Seite bis zum Jahre 1834, sich einen freundlichen Handel mit China zu verschaffen, wenden wir uns zu der Zeit, in welcher das Monopol der englisch-ostindischen Handelscompagnie mit Asien aufgehoben wurde, zu dem Jahre 1834. Es wurden nun drei Aufseher des englischen Handels in Canton aufgestellt, die unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gleichsam ein Criminal- und Admiralitätsgericht der englischen Unterthanen in China bilden sollten. Lord Napier ward als Oberaufseher des englischen Handels nach Canton geschickt. Die chinesische Regierung hatte für diese Verordnung des englischen Handels, wie es scheint, ebenfalls neue Maßregeln vorbereitet; sie wollte um jeden Preis den Handel mit Opium vertilgen.

Die strengeren Maßregeln der chinesischen Regierung gegen den Opiumhandel kamen seit 1837 zur Anwendung. Es wurden alle chinesische Boote, welche zum Schmuggelhandel des Opiums dienten, verbrannt. Dieser wurde nun von europäischen Booten betrieben. Damals wurde Capitän Elliot Oberaufseher des englischen Handels; er befand sich in der höchst schwierigen Alternative, entweder den Handel ganz einstellen zu lassen, oder sich in offene Feindseligkeiten mit dem himmlischen Reiche zu verwickeln. Gegen Ende 1838 erschien eine Verordnung in Canton gegen das Opiumrauchen, wonach jeder Yen-fei (Rauchspitzbube) beim ersten Betreten im Gesicht gebrandmarkt, beim zweiten mit 100 Stockschlägen und 3jähriger Landesverweisung und zum dritten Male mit Kopfabhauen bestraft werden sollte. Als sich aber gleichwohl der Opiumhandel täglich vermehrte, kam ein kaiserlicher Commissär von Peking, Namens Lin, im März 1839 in Canton an mit der unbeschränktesten Befugniß, durch jegliches anwendbare Mittel den verhaßten Opiumhandel zu vertilgen. Er erließ schon am 17. zwei Edicte, von denen das eine, an die Fremden gerichtet, von der Gunst sprach, die ihnen stets im himmlischen Reiche zu Theil geworden wäre. Das andere war an die Hong-Kaufleute gerichtet, welche in drei Tagen von den Fremden den Schein bringen sollten, worin sich diese verpflichteten, kein Opium mehr einzuführen. Auch sollten ferner dieselben alles Opium ausliefern, welches sie am Bord ihrer Schiffe hätten. Als nach Verlauf der dreitägigen Frist der Befehl noch nicht vollzogen war und die Hong-Kaufleute mit dem Tode bedroht wurden, verpflichteten sich die Fremden durch eine Subscription 1016 Kisten Opium zu opfern. Da erschien nun Elliot, der so lange in Macao sich aufgehalten hatte, in Canton und verlangte Pässe für seine Landsleute binnen drei Tagen; aber er selbst wie alle übrigen Fremden wurden als Gefangene behandelt und als Bürgen für die Auslieferung des Opiums zurückgehalten. Die Auslieferung von 20,283 Kisten erfolgte darauf, und dem englischen Handelsstande erwuchs daraus ein Verlust von mehr als 2 Millionen Pfund Sterling.

Die englische Regierung mußte nun ernste Schritte thun, um ihre Auctorität, deren Verletzung für ihren ganzen asiatischen Handel die unheilvollsten Consequenzen nach sich ziehen konnte, durch vollständige Machtentwickelung aufrecht zu erhalten.

Die Feindseligkeiten vor Canton zwischen Engländern und Chinesen entwickelten sich im Laufe des Jahres an kleinen Vorfällen und Verletzungen. Am 11. September erließ Elliot die Bekanntmachung, daß Strom und Hafen von Canton in Blokadezustand gesetzt seien, hob ihn aber am 16. wieder auf, weil neue Verhandlungen angeknüpft waren. Diese zerschlugen sich wieder, und die ersten offenen Feindseligkeiten fielen auf dem Cantonflusse am 3. November zwischen zwei englischen Kriegsschiffen und 29 chinesischen Kriegsjonken vor. Nun erließ am 6. December der Commissär Lin ein Edict, daß der Handel mit der englischen Nation und ihren ostindischen Besitzungen für immer zu Ende sein sollte; britisches Eigenthum dürfte auf fremden Schiffen ebenfalls nicht eingeführt werden.

Als dieser Stand der Dinge zwischen China und England in Europa bekannt wurde, stellte James Graham am 7. April 1840 im englischen Unterhause den Antrag auf Tadel der Minister wegen Vernachlässigung der chinesischen Angelegenheit. Drei Tage dauerte

Digitized by Google

die Debatte, die am 10. 4½ Uhr Morgens zu Gunsten der Minister mit 271 gegen 262 Stimmen abgeschlossen wurde.

Ein förmlicher Krieg scheint aber damals noch nicht in der Absicht des Ministeriums gelegen zu haben; denn in der Prorogationsrede des Parlaments vom 11. August hieß es: die gewaltsamen Beleidigungen, welche einigen meiner Unterthanen durch Beamte des Kaisers von China widerfuhren, und die Unwürdigkeit, womit ein Agent meiner Krone behandelt wurde, haben mich genöthigt, eine Flotte und Militärmacht nach den chinesischen Küsten zu schicken, um Genugthuung und Ersatz zu erlangen.

Die oberste Leitung dieser englischen Maßregeln wurde dem Generalgouverneur von Indien Lord Aukland übertragen.

Die Chinesen hatten inzwischen mehrere erfolglose Versuche gemacht, die englischen Schiffe bei Macao zu verbrennen. Hier hatten sich am 21. Juni sämmtliche Schiffe der englischen Expedition vereinigt. Die Blokade des Hafens und Stromes von Canton begann am 28. durch 5 Kriegsschiffe und die nöthigen Landtruppen. Die Hauptmacht der Expedition segelte nördlich, um die Tschusaninseln in Besitz zu nehmen*). Am Tage, als die Blokade von Canton anfing, erreichte der Admiral Elliot, Oberbefehlshaber der Expedition, den Hafen von Macao, begleitet von dem zum Mitbevollmächtigten ernannten Capitän Elliot; sie folgten der Expedition nach Tschusan und fanden die Hauptinsel schon im englischen Besitz. Die Expedition hatte ferner den Auftrag, ein Schreiben Lord Palmerston's an den Kaiser von China über die Bedrückungen seines Commissärs Lin in die Hände chinesischer Behörden zur Weiterbeförderung an den Hof zu liefern. Die Versuche dazu aber scheiterten an der Zurückhaltung oder Höflichkeit der Behörden. Der Admiral Elliot segelte nun nordwärts in das gelbe Meer und ließ am 10. August eilf englische Meilen von der Mündung des Pei ho im Golf von Petcheli Anker werfen. Am folgenden Tage wurden die Engländer benachrichtigt, daß der große Minister Kiaschin ihre Bitten in Empfang nehmen werde, sobald er nähere Instructionen aus Peking empfangen hätte. Dies verzögerte sich bis zum 30. August, an welchem Tage eine feierliche Zusammenkunft zwischen dem englischen Bevollmächtigten und dem chinesischen Minister Statt fand. Die Unterhandlungen wurden bis zum 12. September fortgesetzt, am 15. verließ das englische Geschwader die Mündung des Pei-ho, und die allgemeine Ueberzeugung der Engländer war, daß der Sohn des Himmels nachgegeben hätte und einen Abgeordneten nach Canton senden würde, um über das Benehmen des Lin eine nähere Untersuchung anzustellen. Ein Theil der Truppen wurde auf Tschusan bis zur endlichen Ausgleichung zurückgelassen. Auf der englischen Flotte war schon damals allgemein der Glaube verbreitet, daß die Chinesen europäische Vernunft annehmen würden. Doch darin täuschte man sich. Kiaschin wurde allerdings nach Canton, um mit den Engländern zu unterhandeln, geschickt; aber die chinesische Regierung benahm sich dabei mit gewohnter diplomatischer Kunst und Feinheit und vernachlässigte am Wenigsten die alte Maxime in dieser Kunst: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Das englische Geschwader lag inzwischen vor Tschusan bis in die Mitte Novembers, weil erst am 6. dieses Monats durch ein Generalmemorandum der geschlossene Waffenstillstand bekannt gemacht wurde. Das wichtigste Ereigniß war inzwischen die Absetzung des kaiserlichen Commissärs Lin in Canton, die man jedoch durchweg nur als eine scheinbare, formelle betrachtete. Der englische General wurde durch seinen Gesundheitszustand genöthigt, das Commando an Commodore Bremer abzutreten; er kehrte nach Europa zurück und nun blieb die Last der Unterhandlung dem Capitän Elliot allein überlassen.

Kiaschin hatte erst am 4. December die Siegel der Verwaltung übernommen, erließ am 6. December an die Bewohner der Stadt und Provinz Canton eine Bekanntmachung, worin er die Rückkehr der englischen Expedition nach der Stadt verkündigte, und zugleich,

*) Diese Inselgruppe wurde zuerst von den Engländern genau untersucht auf Lord Macartney's Gesandtschaftsreise. Später (1832) landete daselbst das Schiff Auckerst, auf welchem sich der Missionär Gützlaff als Dollmetscher befand, um Handelsverbindungen mit den nördlichen Küstenplätzen anzuknüpfen. Der Versuch mislang vollkommen.

Digitized by Google

daß Unterhandlungen angeknüpft seien. Kiaschin glaubte nun, er könne mit den kleinlichen Künsten des Lugs und Trugs die Engländer berücken; diese aber, als sie keine definitive Erledigung ihrer Forderungen erlangen konnten, bestimmten den 7. Januar 1841 als den Tag der wiederbeginnenden Feindseligkeiten und fingen mit der Eroberung der Forts an der Bocca Tigris an. Schon am folgenden Tage wurden wieder neue Unterhandlungen angeknüpft, aber drei Tage später erließ Kiaschin eine Proclamation, in der es hieß: von nun an sei es ganz unmöglich, daß diesen Barbaren wie ehemals der Zutritt im Mittelreiche gestattet werde. Doch wurde noch vor dem 18. Januar zwischen Kiaschin und Elliot eine Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche der Kaiser 1) die Insel Hong-kong an England abtritt, 2) sich zu einer Geldentschädigung von 6 Millionen Dollars versteht, die binnen 6 Jahren zahlbar sind, 3) die officiellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsregierungen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit stellt. Diesen Vertrag theilte Elliot in einem Umlaufschreiben am 20. Januar mit. Als Ergänzungen desselben wurden später folgende Bedingungen bekannt: daß die Erhebung der Zölle und Abgaben auf der abgetretenen Insel Hong-kong für die chinesische Staatscasse so fortdauern soll, als würde der englische Handel wie früher in Whampoa betrieben. Von der Entschädigungssumme soll 1 Million sogleich, die fünf andern bis Ende des Jahres 1846 in gleichen Raten entrichtet werden. Der Handel mit Canton sollte 10 Tage nach dem neuen chinesischen Jahre wieder eröffnet und fürs Erste in Whampoa betrieben werden, bis auf der neuen Niederlassung Hong-kong die nöthigen Veranstaltungen getroffen sein würden.

Als inzwischen Kiaschin mit der Ratification des Vertrages von Tag zu Tag hinhielt, fingen die Engländer am 25. Februar die Feindseligkeiten wieder an. Sie setzten ihre Angriffe und Eroberungen bis zum 1. März fort und befanden sich an diesem Tage vor den Wällen von Canton. Hier erfuhren sie die Absetzung Kiaschin's und ließen sich zu weiteren Unterhandlungen auf einen Waffenstillstand ein, bemerkten aber bald, daß die Chinesen diese Ruhezeit nur zu neuen Rüstungen benutzen wollten, und griffen nun am 18. März die Stadt selbst an. Noch an demselben Tage wehete die englische Flagge von den Mauern der englischen Factorei. Das führte neuen Waffenstillstand herbei, der Handel wurde für eröffnet erklärt und allen Handelsleuten Schutz zugesichert.

Von chinesischer Seite setzte man auch jetzt noch das Zögerungssystem fort; denn die chinesischen Behörden in Canton sahen wohl die Unmöglichkeit ein, mit Erfolg gegen die Engländer aufzutreten, und dennoch durften sie nicht wagen, sich auf freien Handel mit denselben einzulassen, weil die fulminantesten Edicte von Peking sie davon abschreckten. Die Engländer aber verhielten sich ruhig, weil sie Verstärkungen aus Indien erwarteten. Der Himmelssohn griff inzwischen von einem Mittel der Strenge zum andern gegen seine Commissäre, um seinen Ernst zu beweisen, mit dem er die fremden Barbaren vertilgt wissen wollte. Sollte es nöthig werden, um die Engländer zu vernichten, wolle der Kaiser selbst an der Spitze der ganzen Bevölkerung im Norden seines Reiches sich nach Canton begeben.

Die Engländer, welche seit dem Waffenstillstande wieder Handelsverbindungen angeknüpft hatten, mußten bald die durch jene kaiserlichen Drohungen veränderte Stimmung der Mandarinen bemerken und von dem Vorhaben der Chinesen sich überzeugen, alle englischen Schiffe wo möglich mit einem Schlage zu vernichten. Deshalb verließen sämmtliche Engländer am 21. Mai 1841 die Stadt. Am 23. Mai fing von der vereinigten englischen Streitmacht vor Canton ein neuer Angriff an; am 24. bemächtigte sich der Befehlshaber der englischen Landmacht Sir Hugh Gough sämmtlicher Factoreien und Außenwerke der Stadt; nun sollte die Erstürmung der Stadt selbst geschehen, als Elliot Waffenstillstand gebot, weil die chinesischen Behörden Friedensanträge gemacht hatten. Die den chinesischen Behörden am 27. Mai bewilligten Vertragsbedingungen waren folgende: 1) die drei Commissäre des Kaisers müssen mit allen Truppen, die nicht der Provinz angehören, binnen 6 Tagen die Stadt verlassen und sich mindestens 60 englische Meilen weit entfernen. 2) Binnen sieben Tagen müssen 6 Millionen Dollars, und zwar 1 Million am 27. vor Sonnenuntergang bezahlt werden. 3) Einstweilen bleiben die bri-

Digitized by Google

tischen Truppen in ihrer Stellung. Auf beiden Seiten dürfen keine weiteren Vorbereitungen zu Feindseligkeiten Statt finden. Wird die verlangte Summe nicht binnen 7 Tagen bezahlt, so steigt sie auf 7 Millionen, geschieht die Bezahlung nicht binnen 14 Tagen, so steigt sie auf 8 Mill. und nach 20 Tagen auf 9 Mill. Ist Alles bezahlt, so ziehen sich die britischen Truppen zur Bocca Tigris zurück. 4) Binnen sieben Tagen müssen alle Verluste, welche im Jahre 1839 durch Plünderung der Factoreien und durch die Zerstörung vier spanischer Briggs verursacht worden, ersetzt werden. 5) Der Statthalter von Canton muß mit genügender Vollmacht von den drei kaiserlichen Commissären versehen sein. Diese Vollmacht wurde auch ausgestellt. Am 5. Juni erließ Capitän Elliot eine Proclamation, worin er verkündigte, daß Canton von der tatarischen Besatzung geräumt sei und er bereits 5 Millionen Dollars baar und für die noch übrige 1 Million Bürgschaften empfangen habe. Da die Chinesen ihre Verpflichtung also erfüllt hatten, kehrten die britischen Streitkräfte nach Hong-kong zurück.

Aber schon am 10. Juni sah sich Capitain Elliot veranlaßt, eine Bekanntmachung ergehen zu lassen, worin er erklärte, daß es für britische Handelsschiffe sehr gefährlich sei, in dem Cantonfluß einzulaufen; denn die Chinesen fingen bald gegen den Vertrag die Wiederbewaffnung der demolirten Forts an.

Eine neue Wendung nahmen die chinesischen Angelegenheiten mit der Ernennung des Sir H. Pottinger zum Bevollmächtigten an des abberufenen Capitäns Elliot Stelle. Der neue Bevollmächtigte so wie der an die Stelle des Admirals Elliot ernannte Admiral Parker kamen am 9. Aug. vor Macao an. Gleichzeitig trafen ansehnliche Verstärkungen an britischen Schiffen und Landungstruppen ein. Am 21. August ging die Expedition unter Admiral Parker mit dem Generalbevollmächtigten nach dem Norden unter Segel und traf am 25. August bei der Inselstadt Amoy ein. Schon am folgenden Tage um 2 Uhr wurde das Feuer gegen die Stadt von der Flotte aus eröffnet, um 4 Uhr wurden 2 Regimenter ans Land gesetzt, welche die Wälle der Stadt stürmten und sie nahmen. Am 27. Morgens hielt der englische Oberbefehlshaber seinen Einzug. Nachdem beschlossen war, nur die Insel Kulang-su, welche Amoy beherrscht, besetzt zu halten, wurden die Truppen am 30. August wieder eingeschifft, und die Expedition ging am 5. September wieder unter Segel. Am 1. October wurde die Insel Tschusan von den Engländern nach einem lebhaften Widerstande der Chinesen neuerdings erobert. In ihrer Hauptstadt Tinghai fand man ansehnliche Kriegsvorräthe und Lebensmittel. Nachdem hier gleichfalls wie auf Kulang-su eine Garnison zurückgelassen war, segelte die englische Expedition nach der Mündung des Flusses Ningpo, wo sie am 10. October ankam. Sogleich wurde ein Angriff auf die Stadt Chinhai, die als ein Militärdepot ersten Ranges gelten konnte, gemacht; der Platz wurde mit Sturm genommen, und schon am 13. October erschienen die Engländer vor der Stadt Ningpo, die aber ohne Schwertschlag besetzt wurde, weil sie von allen Civil- und Kriegsmandarinen verlassen war. Auch kleinere Städte der Nachbarschaft, wie Yo-yao, Tsiki, Funghwa wurden besetzt. Darauf kehrte Sir Pottinger nach dem Süden zurück, theils um Verstärkungen abzuwarten, theils weil während der ungünstigen Jahreszeit die Unternehmungen einen Stillstand erleiden mußten. Am 1. Februar 1842 langte er in Hong-kong an. Hier erließ er eine Proclamation, worin diese Insel nebst Stadt so wie Tinghai zu Freihäfen erklärt wurden. Die Chinesen versuchten zwar während der Zeit der englischen Waffenruhe einige Angriffe auf die von den Engländern besetzten Plätze, wurden aber überall mit größtem Verluste zurückgewiesen. Nachdem Pottinger zur Expedition mit Verstärkungen zurückgekehrt war, wurde die bedeutende Stadt Chapu, der Haupthandelsplatz Chinas mit Japan, am 18. Mai nach geringem Widerstande von den Engländern erstürmt. Diese Stadt liegt aber nur etwa 50 englische Meilen nördlich von Ningpo, und 45 englische Meilen von Hong-tscheu-fu entfernt, wo der große Canal endigt. Es war die Absicht der Engländer, diesen Canal, die Hauptpulsader des inneren Verkehrs, zu sperren und hiermit eine Operation auszuführen, auf deren Nothwendigkeit ein mit den chinesischen Zuständen wohl vertrauter Correspondent der Augsburger Allg. Zeitung schon im Anfang des Kriegs hingewiesen hatte. Man besetzte diese Stadt ebenfalls als Stützpunkt für die Operationen gegen Nanking. Am 13. Juni er-

Digitized by Google

reichte die englische Expedition die Mündung des Yang-tse-kiang, wo von den Chinesen große Vertheidigungswerke aufgeführt waren. Nachdem aber die Engländer am 16. Juni mit den Chinesen hier den Kampf begonnen hatten, so war schon am 19. Juni die Stadt Schang-hai in ihren Händen. Durch die Vorbereitungen auf den entscheidenden Kampf von Nanking so wie durch schlechtes Wetter war die Flotte bis zum 6. Juli aufgehalten; nun ging sie den Strom aufwärts und warf, nachdem sie am 14. Juli eine Militärposition von einiger Festigkeit genommen hatte, am 20. Juli (70 Segel stark) die Anker der Stadt Tschin-kiang-fu gegenüber, wo der Kaisercanal den Yang-tse-kiang kreuzt. Am 21. wurde der Angriff auf dieselbe unternommen und die Eroberung auch ausgeführt, obgleich mit einem größern Verluste, als ihn die Engländer bisher zu leiden gewohnt waren. Auch hier wurde eine Garnison zurückgelassen und dann der Zug gegen das 40 englische Meilen stromaufwärts gelegene Nanking unternommen, das aber nur von 14,000 Mandschutruppen besetzt war. Die Engländer trafen Anstalten, die Stadt zu bombardiren, schon war der 13. August als Anfang der Operationen bestimmt, da zeigten sich Waffenstillstandsflaggen der Chinesen. Am 15. August machten drei chinesische Obercommissäre Friedensanträge. Die darauf eingeleiteten Unterhandlungen dauerten bis zum 29. und führten zu folgendem Friedensschluß: Die Insel Hong-kong wird den Engländern für alle Zeiten abgetreten; ferner gestatten die Chinesen freien Handel in Canton, Amoy, Futscheu-fu (der blühenden Hauptstadt der reichen Provinz Fukian), Ningpo und Tschinghai; an jedem dieser Orte wird ein britischer Consul residiren. 21 Millionen Dollars werden von den Chinesen unter dem Namen einer Entschädigung bezahlt, 6 davon sogleich; und bis diese letztere Summe entrichtet ist, bleiben die Inseln Tschusan und Kolang-su in den Händen der Engländer. Die Flotte zieht sich dann von Nanking, Tschinghai und der nordwestlichen Küste zurück. Der Rest des Geldes wird in den drei folgenden Jahren bezahlt. Der Kaiser von China nahm den Tractat vom 29. August an, der später die förmliche Genehmigung beider Theile erhielt.

China's Gegenwart. 1) Land und Natur. Man nimmt das Areal des himmlischen Reiches in seiner jetzigen Ausdehnung auf 250,000 Quadratmeilen an, während auf den hauptsächlichsten Schauplatz der chinesischen Cultur, auf die Niederung am stillen Ocean, etwa nur 10,000 Quadratmeilen zu rechnen sind; also würde dieses Verhältniß zwischen beiden Theilen in der Mitte zwischen dem stehen, in welchem sich Preußen und Frankreich zu dem Areal von ganz Europa verhalten. Es kann hier nicht die Absicht sein, eine physisch-geographische Darstellung weder des Theiles noch des Ganzen zu liefern. Eine Uebersicht der charakteristischen Hauptzweige des Landes mag genügen. Das chinesische Reich hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte über das gesammte Central- oder hintere Hochasien ausgedehnt. Dieser mittlere oder innere Theil von Asien, welcher weder einen ungeheuren Gebirgsknoten noch ein ununterbrochenes Tafelland bildet, wird von Osten gegen Westen durch vier große Gebirgssysteme durchschnitten, welche mannigfaltig auf die Bewegungen der Völker eingewirkt haben: durch den Altai, der westlich in die Kirgisensteppe abfällt und die Nordgränze des Reiches gegen Sibirien bildet; den Himalaya, welcher das an China tributäre Tibet von dem englischen Ostindien und dessen Vasallenstaaten trennt, und in der Mitte durch das Thian-Schan und Kuen-lun. Zwischen dem Altai und Thian-Schan liegt die Dzungarei und das Bassin des Iliflusses; zwischen dem Thian-Schan und Kuen-lun die sogenannte kleine oder eigentlich hohe Bucharei mit den berühmten Handelsplätzen Kaschghar, Yarkiand und Khotan, so wie die Wüste Gobi oder Schamo und an ihrem Rande die Städte Hami (Khamil) und Turfam; endlich das eigentliche oder chinesische Tangut; zwischen dem eigentlichen Kuen-lun und Himalaya erstreckt sich südöstlich Großtibet mit der Hauptstadt H'lassa, nordwestlich Kleintibet mit Leh (Ladak). Will man einfach die drei Hochebenen zwischen den vier Gebirgen durch die Lage von drei Alpenseen bezeichnen, so können die großen Seebecken des Balkhasch, Lop und Tengri Noor dazu dienen, welche den Hochebenen der Dzungarei, denen von Tangut und Tibet entsprechen.

Die Gränzen des himmlischen Reiches, Riesengebirge und Theile des stillen Oceans, trennen es auf die natürlichste Weise von den Nachbarländern, von Sibirien im Norden,

Digitized by Google

von den Staaten der Bucharen und Afghanen im Westen, von den englisch-ostindischen Besitzungen im Südwesten, an welche sich im Süden die hinterindischen Reiche bis Tunkin anschließen. Die Ostgränze ist aber das Meer.

Zu den wichtigsten Culturzonen des chinesischen Reichs gehört vor allen die Gegend, in welcher der Theestrauch gedeiht und die wir schon früher im Allgemeinen angedeutet haben. In der lehrreichen und ausführlich localisirten Productenbeschreibung des Kuang-yu-ki (um 1415 n. Chr. G.) werden neun Provinzen des chinesischen Reichs (Kiang-nan, Honan, Tsche-kiang, Kiang-si, Hu-kuang, Sze-tschuan, Fu-kian, Yunnan, Kuei-tscheu) angegeben, in welchen die Theestaude wächst, alle südwärts des 35° n. B. und die meisten südwärts des großen Kiangstroms. Aber auch keine einzige Localität ihres Vorkommens ist südwärts des 24° n. B. Ihr südlichstes Vorkommen ist in der Provinz Yunnan im Districte Kuang-si-fu, ihr nördlichstes im südlichsten Winkel der Provinz Honan. Eine andere wichtige Gegend des chinesischen Reichs ist die Heimath des Rhabarbers. Diese liegt eigentlich im wilden Alpenland um Si-ning und der Kukhu-Noor, wo die Wurzel der Pflanze von den Gebirgsbewohnern, den Sifan, in den größten Wildnissen gesammelt und an die Chinesen verkauft wird. Doch kommt diese Pflanze auch in Se-tschuen und Schensi vor, aber immer nur auf den Abhängen der Schneegebirge. Durch spätere Untersuchungen scheint sich als gewiß herausgestellt zu haben, daß die wahre Heimath dieses merkwürdigen Gewächses, das für den Handel Innerasiens eine nicht minder merkwürdige Rolle spielt als sein Einfluß auf den Gesundheitszustand des ganzen außer- und innerasiatischen Menschengeschlechts, am Nord- wie am Südrande des hohen tibetischen Südostasiens zu suchen ist und die Vegetationssphäre zwar nur auf einer Höhe von mehr als 10,000 Fuß auf alpine, ewige Schneegebirge beschränkt ist, aber doch zwischen 31°—40° n. B. auf eine größere Horizontaldistanz, als man früher glaubte. —

Um das bisher gegebene fragmentarische Bild von der physischen Beschaffenheit Chinas durch ein paar Bemerkungen zu vervollständigen, scheinen zwei Gegenstände geeignet, die Mauer und der Canal, die zwar als Hauptzeugen der einheimischen Cultur gewöhnlich hervorgehoben werden, aber selbst im Bewußtsein des chinesischen Volkes die Geltung von Werken haben, die mit der Natur des Landes verwachsen sind.

Nach der chinesischen Reichsgeschichte wurde die große Mauer zuerst von Schi-hoang-ti begonnen. Den Zweck, eine Schutzwehr gegen die plötzlichen Einfälle der nördlichen Nomaden zu bilden, theilt sie mit ähnlichen Constructionen, welche um dieselbe Zeit oder später im Abendlande errichtet wurden. Es ist eine zusammenhängende Reihe von Befestigungswerken, welche die drei Provinzen Pe-tscheli, Chansi und Chensi umspannen und über Bergketten so wie durch Thalgründe und über Flüsse fortgeführt sind, an manchen Stellen zwei- und dreifach hinter einander gelegt, um den Durchzug desto schwieriger zu machen, mit Thürmen und Bastionen fast von hundert zu hundert Schritt versehen. Doch nicht sowohl die colossalen Dimensionen der Mauer und Thürme an sich sind es, sondern ihre ungeheure Ausdehnung gegen 300 deutsche Meilen (unter 40° n. B., zwischen 110—137° ö. L.) und die zugleich ins Auge springende Schwierigkeit der Anlage, wodurch ihr Anblick so überaus imposant wird. Was durch gewöhnliche bekannte Mittel auszurichten ist, wie viel Zeit und Mühe es sonst auch erfordern mag, verdient so besondere Bewunderung eben nicht, aber hier begreift man nicht, wo die Leute zu einem so ungeheuern Bau die Materialien hergenommen und sie auf so unzugängliche Gebirge, gleichsam bis in die Wolken hinauf, zu schleppen gewußt haben. Einer der höhern Berggipfel, über den die Mauer weggeht, ist nach wirklichen Vermessungen über 5225 Fuß hoch. Die Hauptmauer hat eine Höhe von 25 Fuß bis zum obersten Rande der Brustwehr und ist an der Grundfläche eben so dick. Zur Verstärkung der Vertheidigung sind längs der ganzen Mauer in der Entfernung von etwa 300 Fuß von einander Thürme errichtet, die der Höhe nach 12—13 Fuß über die Mauer hinausreichen. Diese Mauer hat aber längst ihre Bedeutung verloren; die Chinesen selbst betrachten sie jetzt mit großer Gleichgültigkeit. Auch werden die Lücken, welche der Zahn der Zeit in sie hineinreißt, nicht mehr ausgebessert. Wie groß die Masse ist, aus welcher die Mauer aufgeführt

Digitized by Google

wurde, bringt der englische Mathematiker Borrow so zur Anschauung, daß er die ganze Summe aller Häuser Englands und Schottlands auf 1,800,000 setzt und nachweist, daß das Mauerwerk dieser Häuser zusammengenommen, für jedes Haus 2000 Kubikfuß gerechnet, nicht so viel betrage als das der großen Mauer.

Das Monument des Tieflandes ist der Kaiser-Canal, der 230 Meilen lang von Norden nach Süden die chinesische Tiefebene durchschneidet. Die größte Zahl der chinesischen Städte erster Classe (Fu genannt) liegt an ihm dicht gedrängt. Seine erste Anlage fällt zusammen mit der ersten Zeit der Landescultur. Die Chinesen nennen ihn Yun-ho, d. h. Transportstrom, oder Yun-liang-ho, d. h. Transport- und Waarenstrom, oder Thsac-ho, d. h. Transportstrom des Hoftributs, sehr selten aber Yu-ho oder Kaiserstrom. Seine südliche Hälfte hat sich nach der frühern Hauptstadt Nanking zuerst ausgebildet, und zwar bis zur Stadt Hoang-tscheu-fu, von wo er sich noch seitwärts bis Ning-po zum Meere erstreckt. Die größere Nordhälfte von Peking bis zum Hoang-ho nimmt eine schiffbare Linie von 140—150 Meilen ein, die südliche geringere Hälfte im Süden des Kiang noch etwa 80 Meilen.

Was den Reichthum Chinas aus den Kreisen der Naturproducte betrifft, so fehlt es ihm zunächst nicht an edlen Metallen, wie Gold und Silber; Yunnan liefert gediegenes Kupfer; auch edle Steine, schöne Marmorarten, Porphyr und Jaspis liefern mehrere Provinzen; doch gebrauchen letztere die Chinesen weder zu Bauwerken, noch weniger zu Bildhauerarbeiten. Besonders sind die Gebirge in den nördlichen Provinzen mit Steinkohlen angefüllt, deren man sich auch in Oefen und Küchen bedient. Steinkohlenbrüche in der Nähe von Peking versehen diese Stadt und die ganze Umgegend seit undenklichen Zeiten mit Brennmaterial, ohne einen Mangel für die nächste Zukunft befürchten zu müssen. China ist von der Natur auch mit dem zum Haushalt der Menschen unentbehrlichen und wichtigsten Mineral, dem Salze, reichlich bedacht; aber auch hier wie überall hat die Regierung ihre lastende Abgabe darauf gewälzt, um von der Armuth so gut wie vom Reichthum und von jener mehr als von diesem zu nehmen. Auch hier ist die Salzabgabe wie in den vormaligen Provinzen des guten alten Frankreichs verschieden nach den verschiedenen Provinzen. Die größte Quantität Salz liefern die Küsten der beiden Provinzen Fukian und Kuang-tong, wo man es aus dem Meerwasser bereitet. Man kann damit jährlich 2000 Junken befrachten, jede von 100 Tonnen Gehalt. Außerdem wird in verschiedenen Provinzen Salz aus Quellwasser bereitet. Die beiden wichtigsten Erdarten Chinas aber, von deren Bearbeitung sich einige Millionen seiner Bewohner nähren und durch welche das Reich dem Auslande vormals so berühmt und kostbar war, sind die Hauptbestandtheile des Porzellans, der Kaolin und Pe-tuntse. Ersterer ist ein Porzellanthon, letzterer eine Art Granit. Dazu hat man ein drittes Material entdeckt, welches zur Verfertigung des Porzellans dient, eine Art Kreide, Hoache genannt, deren sich die chinesischen Aerzte sonst als Arznei bedienen, um damit ein Purgirmittel zu bereiten. Wie in China jede Beschäftigung ihre Gottheit hat, so kann es nicht befremden, wenn man hier auch eine Porzellangottheit findet. Pousa heißt dieser Genius.

Man kann mit aller Wahrheit und ohne der Sache zu viel zu thun, behaupten, daß das eigentliche China der allerfruchtbarste Theil der Erde sei. Zu den ergiebigsten Fruchtarten aber gehört der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chinesen. Kein Volk der Erde ist mehr abhängig vom Reisbau als die Chinesen. Der gekochte Reis ist ihnen nothwendiger als das Brod den Europäern. Alle ihre Mahlzeiten tragen daher den Namen vom Reis. — Von ganz specieller Wichtigkeit für China ist gewiß das Bambusrohr. Es gehört zu den schätzbarsten Naturgaben der heißen Zone. Dem Bambusrohr ward in China die Würde zugetheilt, gleichsam der Hauptregent dieser großen Nation zu sein. Alles, selbst der erste Staatsminister kaum ausgenommen, verehrt in dem Bambus den väterlichen Zuchtmeister; er führt Jeden zu seiner Pflicht, und auf die fühlbarste Weise schlichtet er die wichtigsten Fehden. Der Baumwollenbaum und Strauch sind in China von großer Bedeutung; man erinnere sich nur des Nankings. Der Maulbeerbaum und sein künstlicher Anbau kann hier nicht fehlen bei der großen Quantität der vortrefflichen Seide. Von der großen Menge Arzneikräuter ist das berühmteste für Europa, der Rhabarber,

Digitized by Google

schon erwähnt. In China selbst hat ein anderes, der Ginseng, das höchste Ansehen erreicht. Sein Name schon bedeutet Wunder der Welt. Diese Königin der Pflanzen, sagt Kaiser Kien-long, würde dem Menschen die Unsterblichkeit geben, wenn er unsterblich sein könnte. Der Ginseng wächst in den Ländern der Mogolen, der Kalkas und Oelöthen. Jetzt wird er häufig in Nordamerika gefunden und von dort eingeführt.

China besitzt weder vorzügliches Mast-, noch Wollenvieh, noch Pferde. Aufmerksame Reisende sprechen den Chinesen gänzlich eine gute Viehzucht ab. So behauptet der Engländer Barrow, ein kleiner irländischer Klepper, so eben wild aus dem Gebirge gezogen, sei mehr werth als das beste tatarische Cavalleriepferd. Das einzige Hausthier, worauf der Chinese besondere Sorgfalt wendet, ist das Schwein. Von dem Geflügel sind besondere Lieblinge der Chinesen die Enten, weil diese uns dumm scheinenden Thiere, wie Barrow behauptet, dort gelehrig sein sollen. Die Erziehung der Entenjugend wird mit größerer Aufmerksamkeit betrieben als die der chinesischen Unterthanenkinder. Von den Insecten, die China bevölkern, erwähnen wir schließlich nur den Seidenwurm seiner souveränen Bedeutung wegen für das himmlische Reich. Man könnte China das Seidenland nennen. Denn außer daß es anderen asiatischen und europäischen Völkern Seide liefert, sind die Kleider der Kaiser, Prinzen und Bedienten, die Kleider der Mandarine, Gelehrten, der Weiber und aller Derer von Seide, die nur einigermaßen im himmlischen Reiche Etwas vorstellen wollen. Und fast nur die gemeinen Bauern tragen Kleider von blaugefärbten baumwollenen Zeugen. Die beste Seide liefert die Provinz Tsche-kiang.

2) Volk und Sprache. Ueber Ursprung, Abstammung oder Verwandtschaft so wie über das Alter des zahlreichen Volks, das China bewohnt, Untersuchungen anzustellen, überlassen wir dem gelehrten Scharfsinn der sich täglich mehrenden Sinologen und halten uns lieber an die Gegenwart des Volks und der Sprache. Der Name „chinesisches Volk und Sprache" begreift, wie wohl kaum zu erinnern ist, nicht alle die Horden und Stämme, welche in unseren Tagen zum himmlischen Reiche gezählt werden, sondern umfaßt nur das eigentliche Culturvolk der Mitte, dessen Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen sich die übrigen mehr oder minder unterworfen haben. Nur wo es sich um die Summe der gesammten Bevölkerung des Reichs handelt, nehmen die abhängigen und zinspflichtigen Völker so wie das Herrenvolk, die Mandschu, eine Stelle ein.

In Betreff der Volkszahl im chinesischen Reiche sind außerordentlich abweichende, völlig widersprechende Angaben bekannt gemacht. Dies darf aber Den nicht wundern, der z. B. weiß, wie erst vor nicht langer Zeit die richtige Bevölkerung Berlins bekannt wurde, die sich von der bisher dafür angenommenen um circa 50—60,000 Seelen unterschied. Wenn also nach verschiedenen Quellen die Angaben der gesammten chinesischen Bevölkerung um 100 und mehr Millionen differiren, so gehört dies nur in die Kategorie der vielen Polizeiirrthümer. — Die letzte abschätzende Uebersicht der chinesischen Bevölkerung giebt nach einem unter kaiserlicher Autorität herausgegebenen Werke, welches sich als Ergebniß einer im Jahre 1813 vorgenommenen Volkszählung ankündigt, die Zahl von 360,443,000 Seelen an. Eine andere Angabe dagegen, die sich gleichfalls auf einen officiellen chinesischen Bericht aus dem Jahre 1790 stützt, setzt die gesammte Bevölkerung noch unter 150 Mill. Diese Angabe ist auch von Klaproth schon als die wahrscheinliche angenommen. Noch gründlicher hat später Ed. Biot die Bevölkerungsfrage behandelt (im Journal asiatique 1836 und 1838). Er hat sich von der Gegenwart auch auf die Vergangenheit zurückgewendet. Nach ihm beruhen die früheren Bevölkerungsannahmen auf alten Steuerlisten, auf welche nur steuerbare Familien und nur Personen zwischen 30 und 60 Jahren eingezeichnet sind. Daher fallen die Familien weg, deren Häupter zum Staatsdienst gehören, so wie diejenigen, welche sich in einer Art von Leibeigenschaft befinden. Unter der Han-Dynastie wurden in den ersten anderthalb Jahrhunderten zehn Zählungen vorgenommen. Im Jahre 2 nach Chr. G. ergeben sich über 12 Mill. Familien. Die zweite Zählung vom Jahre 51 ergiebt nur etwas über 4 Mill.; dann aber steigt die Bevölkerung wieder regelmäßig bis zum Jahre 105, wo sich über 9 Mill. Familien finden. Diese Zahl bleibt bis zum Jahre 146; und die Zählung vom

Digitized by Google

Jahre 156 ergiebt auf einmal über 16 Mill. In späteren Zeiten finden sich nicht minder starke Sprünge. Vom Jahre 976 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts finden 16 Zählungen statt. Die erste (976) giebt 3 Mill., die zweite (997) giebt 4 Mill. Familien; die dritte (1021) 8½ Mill., und nun steigt die Zahl regelmäßig bis auf 20 Mill. Familien im Jahre 1102, während das Jahr 1161 nur 11 Mill. angiebt. Der Grund der letztern Abnahme ist leicht zu erklären; die Song verloren im Jahre 1135 alles Land nördlich vom Hoang-ho und damit die Hälfte der Bevölkerung. Im Laufe der vielen chinesischen Bürgerkriege hatte sich ein Verhältniß gebildet, wie zur Zeit Karl's des Großen. Die geringeren Grundeigenthümer waren nicht mehr im Stande, die Abgaben zu zahlen und Personallasten zu leisten, und begaben sich in eine Art von Vasallenschaft. Man theilte damals die Familien in Tschu und Ke; die Tschu waren die Grundeigenthümer und die Ke bearbeiteten für sie, wie es scheint, gegen den halben Ertrag das Feld. Dieser Stand der Dinge war den Kaisern nicht angenehm. Die Song bemühten sich, das Vasallenverhältniß zu lösen, schon um die Grundsteuer zu vermehren, wie auch um den gefährlichen Einfluß der größern Landbesitzer einzuschränken. Nach Pater Gaubil kamen folgende Familien nicht auf das Steuerregister: 1) diejenigen, welche den Prinzen von Geblüt oder vornehmen Beamten als Leibeigene zugetheilt waren, 2) die Familien im Dienste der Bonzenklöster, 3) diejenigen, welche in den Bergwerken, namentlich in den Salzbergwerken, arbeiteten oder die Güter des Kaisers bebauten, 4) die Familien im Dienste der Verwaltungsbehörden. Im Jahre 1745 gaben darnach die Steuerrollen eine Bevölkerung von 142 Mill. Die Berechnung aber nach dem damals bebauten Boden steigt auf 223 Mill. — Biot bedauert, keine neuere Catastrirung der Ländereien auffinden zu können; sie würde als nützliche Controle dienen, um herauszufinden, ob die durch die neuesten aus Canton erhaltenen Documente angegebene unermeßliche Bevölkerung, z. B. von 360 Mill., wirklich vorhanden ist.

Die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verbergen, ist bekanntlich ein diplomatisches Paradoron; die Chinesen aber machen davon einen durch ihre ganze Erziehung begründeten Gebrauch. Weil aber in Wahrheit die Sprache eines Volkes seine geistige Kraft und den Standpunkt seiner Entwickelung auf einfache und unmittelbare Weise offenbart, so sind auf dem Sprachgebiete der Chinesen die auswärtigen Streiter für und wider das himmlische Reich am Heftigsten zusammengetroffen. Die Materie des Haders ist nur durch die zunehmende Kenntniß jener Sprache unter uns vermehrt worden, und es ist bisweilen dahin gekommen, daß man Männern, die nun einmal aus innerem Berufe und von Begeisterung getrieben ihr Leben jenem unerquicklichen Studium des einsylbigen Sprachstamms zum Opfer brachten, den Vorwurf beschränkter Geistesfähigkeiten und chinesischer Gesinnung machte. Von solcher unbegründeten Verdächtigung sollte sich billig jeder Besonnene fern halten. Es liegt darin eigentlich nur das Bekenntniß der eigenen Unkunde in Hinsicht der Macht, welche der Enthusiasmus auch über einen Sinologen auszuüben im Stande ist.

Die chinesische Sprache hat gar Nichts mit den uns bekannten todten oder gewöhnlich gangbaren Sprachen gemein. Sie hat weder dieselben Figuren noch ähnliche Verbindungen. Sie ist ohne Alphabet und hat so viele Charaktere oder Bilder als Wörter; ist daher umfangreicher, als die Hieroglyphensprache der alten Aegypter es gewesen sein mag, oder die Bildersprache der nordamerikanischen Eingeborenen es war*). Die Form der Charaktere muß man wohl unterscheiden von dem Ton der einsilbigen Wörter im Munde

*) Von einer Schriftsprache kann bei den Chinesen, insofern sie die Nachbildung articulirter Laute betrifft, nicht die Rede sein, weil man sich in China keiner Buchstaben, sondern für jedes Wort eines besondern Zeichens bedient, das, von der Aussprache unabhängig, nur den Begriff des bezeichneten Gegenstandes erwecken soll und demnach nicht blos von jedem Chinesen in seiner Mundart, sondern auch von jeder Nation des Erdbodens in ihrer Muttersprache ohne die geringste Kenntniß der mündlichen Sprache Chinas gelesen und verstanden werden kann. Schott, in Ersch' und Gruber's Encykl. 16, 359. — Könnte sich hieran nicht der nur erneuerte Vorschlag knüpfen, die Anwendbarkeit jener Zeichensprache für alle Völker durch eine akademische Preisschrift prüfen zu lassen? Welche Folgen für den Kosmopolitismus!

Digitized by Google

der Chineſen; denn ihre Sprache, wie ſie geredet wird, gehört der weiten Verwandtſchaft des einſilbigen Sprachſtamms an; ihrer Charaktere bedient ſich kein anderes Volk der Erde. — Die Sprache ſelbſt aber zerfällt wieder in unzählige Dialekte und in die Mandarinenſprache. Ohne die Kenntniß der letzteren würde man durch die verſchiedenen Provinzen des Reichs kein verſtändliches Verbindungsmittel haben. Die Mandarinenſprache iſt wohl eigentlich die, welche in früheſten Zeiten am Hofe gangbar geweſen iſt und die noch jetzt in der Provinz Kiang-nan am Beſten erlernt wird und allen Denen unentbehrlich iſt, welche den guten Einrichtungen der Regierung des Landes dienen wollen. „Unglaublich beſchränkt", ſagt Schott (in Erſch' und Gruber's Encykl. 16. S. 360), iſt die Zahl der wirklich in dieſer Mandarinenſprache durch ihre Ausſprache von einander verſchiedenen einſilbigen Worte, die bald einzeln, bald combinationsweiſe gebraucht werden, um alle Vorſtellungen und Gefühle mündlich auszudrücken. Man zählt deren nur 540 (ſpäter giebt derſelbe Verfaſſer Schott 450 an; die franzöſiſchen Jeſuitenmiſſionäre ſcheinen nur 330 kennen gelernt zu haben). Mit dieſen begnügten ſich ſchon in ihrem engen Wirkungskreis die wenigen hundert Familien, welche der Sage nach in grauer Vorzeit von den nordweſtlichen Gebirgen herabſteigend den erſten Grund zu dieſer Rieſenmonarchie legten, und ihnen ſind auch ihre ſpäteſten Enkel, die mächtigſte und civiliſirteſte Nation des aſiatiſchen Feſtlandes, ohne Hinzufügung eines einzigen Wortes treu geblieben*). Die Zartheit und Einfalt dieſer Laute erinnert an die „erſten Töne des lallenden Kindes." — Man muß ein großer Freund patriarchaliſcher Zuſtände ſein, um Geſchmack an der mitgetheilten Herzensergießung zu finden. —

Wie ſtellen es nun aber die Chineſen an, um durch jene „erſten Töne des lallenden Kindes" alle die Dinge zu bezeichnen, die ſie in der großen Kinderſtube ihres Reiches wahrnehmen? „Die Vervielfältigung geſchieht nur durch Accentuation und Combination mehrerer Wörter zu einem Begriffe", ſagt Herr Schott. Man könnte dadurch zu dem Rathe verleitet werden, unſere Schauſpieler und Kanzelredner der Uebung in der Accentuation wegen nach China zu ſchicken. Denn man höre, was die Chineſen darin leiſten müſſen, weil ſie nur 540 „einfältige und zarte Laute" haben. — Das Wort Tchu, wenn das u lang und hell ausgeſprochen wird, bedeutet einen Herrn; wird es aber ohne Abweichung zum i ausgeſprochen, ſo heißt es ſo viel als Schwein; verlängert man es nicht und ſpricht es geſchwind aus, ſo bedeutet es die Köchin; ſtark ausgeſprochen mit männlicher Betonung, die zuletzt etwas matt werden muß, zeigt es eine Säule an. Ein anderes Wort Po hat nach Verſchiedenheit der Accente und Ausſprache wohl eilf Bedeutungen, als da ſind: Glas, ſieden, den Reis worfeln, weiſe oder freigebig; zubereiten, ein altes Weib, brechen, gebogen, ein klein wenig, beſprengen, ein Sklav oder Gefangener. Das wäre die erſte Bereicherung durch Accentuation. Die zweite entſteht durch Combination. Das Wort Mu z. B., wenn es allein ſteht, heißt Holz oder ein Baum. Durch Zuſammenſetzung mit andern Wörtern erhält es die verſchiedenſten Bedeutungen, wie mu-leao, beſchlagenes und zum Bau bereitetes Holz, mu-lan, dicke hölzerne Riegel ꝛc. — Es gehört natürlich nicht blos eine faſt angeborne Biegſamkeit der Kehle und des Mundes dazu, dies Alles genau zu unterſcheiden, ſondern eben ſowohl ein äußerſt feines, ein wahrhaft mogoliſches Gehör**). Um nun die häufigen Zweideutigkeiten zu vermeiden, zeichnet der Chineſe, wenn er es durchfühlt, daß er misverſteht oder misverſtanden wird, das Schriftzeichen des Wortes in die Luft oder auf den Tiſch, wodurch dann, da

*) So giebt es z. B. nicht viel mehr als hundert Familiennamen im ganzen Reiche, mit denen man, als einem Collectivnamen, Pe-kia-ſing genannt, die ganze chineſiſche Nation bezeichnet. Macartney voy. 4. 156.

**) Dagegen aber ſind wieder die Chineſen kaum im Stande, die Hinderniſſe, welche ſich ihnen bei dem Ausdrucke in einer fremden Sprache entgegenſtellen, zu überwinden. Der Ton verſchiedener Buchſtaben, wie das B, D, R und X iſt in ihrer Sprache vollkommen unbekannt. Die Sprachwerkzeuge eines Chineſen ſind nicht daran gewöhnt, dieſe Laute hervorzubringen. Indem ſie ſich nun bemühen, einen derſelben auszudrücken, bringen ſie immer einen andern hervor, an den ihre Sprache ſie gewöhnt hat. Statt des R ſprechen ſie ein weiches L aus, wodurch oft ſehr komiſche Irrthümer entſtehen.

Digitized by Google

jeder Ausdruck sein eigenes Zeichen hat, für einen Kundigen der Schriftsprache Alles bestimmt wird.

„Die Schrift der Chinesen", bemerkt Schott, „obschon im Ganzen keine Abbildung ihrer Töne und Articulation, ist dennoch der mündlichen Sprache ganz angemessen und steht mit derselben in vortrefflichem Einklang. Eine Sprache, wie die chinesische, so arm an Wortvorrath, so einfach und unbildsam, konnte durch Buchstabenschrift nur höchst unvollkommen dargestellt werden. Da erfand sich denn der Chinese ein System von Zeichen oder Bildern, deren Anblick den Begriff des bezeichneten Gegenstandes in ihm erweckt und also auch natürlich dessen Laut und Betonung vergegenwärtigt. Die chinesischen Charaktere sind recht eigentlich eine Sprache für das Auge und selbst ohne die Kenntniß der mündlichen Sprache einem Jeden zugänglich. Sie ergötzen das Auge durch ihre reiche Mannigfaltigkeit und die höchste kalligraphische Vollendung; sie entfalten dem Verstande einen überschwenglichen Reichthum von Ideen und eröffnen uns die Schätze einer unermeßlichen Literatur." So der Sinologe. —

Die Kunst aber, solche Charaktere kennen zu lernen und zu schreiben, erfordert vielen Fleiß. Dazu kommt, daß die Art des Ausdrucks, dessen man sich im Schreiben bedient, zumal wenn man sich sehen lassen will, keine Aehnlichkeit mit der Art hat, deren man sich im Reden bedient, obgleich die Worte Dasselbe bedeuten. Und ein Gelehrter würde sich lächerlich machen, wenn er so schriebe, wie man sich im gemeinen bürgerlichen Leben ausdrücken pflegt. — Wenn man schreibt, so muß man sich der edelsten und gewähltesten Redensarten bedienen und solcher Metaphern, die im gemeinen Leben gar nicht gebräuchlich sind, die sich aber zu dem Gegenstande, über den man schreibt, am Schönsten eignen. Die Gelehrten müssen daher nicht allein alle Charaktere kennen, die im gemeinen Leben gewöhnlich sind, sondern sie müssen auch derselben verschiedene Verbindungen und Stellungen wissen. Und da man nach du Halde (Thl. 2. S. 266) solcher Charaktere gegen 80,000 zählt, so wird Derjenige für den Gelehrtesten gehalten, der die meisten kennt und daher auch die meisten Schriften lesen und verstehen kann. Daraus kann man denn urtheilen, wie viele Jahre dazu gehören, eine solche Menge Zeichen kennen zu lernen, sie abzusondern, wenn sie miteinander verbunden sind. Freilich braucht man im Ganzen nur 10,000 zu kennen, um schon im Stande zu sein, sich die Sprache erklären und viele Bücher lesen zu können. Die gewöhnlichen Gelehrten in China, meint du Halde, kennen selbst nicht mehr als 15 bis höchstens 20,000 solcher Zeichen, und man wird wenig Doctoren finden, die es bis auf die Kenntniß von 40,000 gebracht haben.

Wenn die Einbildungskraft vor einer solchen Menge von Zeichen erschrecken sollte, so weiß uns z. B. Schott diesen Schrecken zu benehmen und sogar das Einfache und das Angemessene derselben zu enthüllen, indem er sagt (a. a. O.): Man kann die chinesischen Charaktere in ihrem heutigen Umfange am Bequemsten in zwei Hauptclassen theilen. Erstere umfaßt die einfachen, letztere die zusammengesetzten oder combinirten Charaktere. Die einfachen Charaktere sind entweder Bilder oder Zeichen; die combinirten Charaktere entstehen aus der Gruppirung von mehrern einfachen und zerfallen wieder in zwei größere Abtheilungen *). Die Schwierigkeit, so viel Tausend Zeichen im Gedächtniß zu tragen, ist allerdings nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick erscheint. Denn die chinesischen Charaktere sind eigentlich Verbindungen einer gewissen Anzahl einzelner Zeichen, darin sie sich alle auflösen lassen. Sie folgen der Aehnlichkeit der Ideen, die sie anzeigen. Nun ist aber die Zahl unserer Grundideen sehr mäßig. Alle unsere Ideen, Vorstellungen, Urtheile und Empfindungen lassen sich aus den Grundideen entwickeln. Diese Entwickelungen bilden fortwährend neue Verhältnisse und mithin auch neue Zusammensetzungen. Die Züge oder Figuren, aus denen die chinesischen Charaktere bestehen, sind theils die gerade, theils die krumme Linie, theils der Punkt. Die verschiedenen Verbindungen dieser Elemente machen 214 Wurzelzeichen der chinesischen Schreibart aus.

*) Die chinesischen Gelehrten nehmen 6 Classen von Charakteren an und dieser Eintheilung ist auch Abel Rémusat gefolgt. Prof. Schott sieht sich veranlaßt, diese 6 Classen auf drei zusammenzuziehen.

Digitized by Google

Ein jedes derselben enthält eine Grundidee, und aus der mannigfaltigen Zusammenfügung derselben entstehen die 80,000 Zeichen, welche die chinesische Schreibsprache enthält. Man nennt jene Wurzelzeichen auch die Schlüssel, und nach ihnen werden in den chinesischen Wörterbüchern die Charaktere geordnet, je nachdem sie der einen oder andern Wurzel angehören. So giebt die Gruppirung der drei Bilder: Weib, Hand und Besen den Begriff einer verheiratheten Frau. Zergliedern wir den Charakter Haus, so finden wir ein Dach und darunter ein Schwein. Man erinnere sich der ausgezeichneten Geltung der Schweine unter den Chinesen. Vom Schweinestall kam man zur Menschenwohnung, und dann konnte es auch Familie, Geschlecht bedeuten, bemerkt Schott.

Alle chinesischen Charaktere ohne Unterschied sind mancherlei Modificationen unterworfen; auch Das hängt von dem Willen des Kaisers ab. Man nennt die Veränderungen in Hinsicht auf ihre innere Structur Varianten, und darunter unterscheidet Schott die wichtigsten etwa als identische, synonyme, primitive und vulgäre Charaktere. Ferner muß man die Schrift-Arten bemerken, die zum Theil aus den Werkzeugen des Schreibens entstanden sind, und die mit unserer Fractur, Kanzlei, Druck- und Currentschrift einige Analogie haben. Die bemerkenswerthesten sind: Ko-deu oder die Froschwürmer-Art, dann das Tschuän, von Confucius bis zur Kaiserdynastie Chan; Li oder die Kanzleischrift und Laò, eine freie Currentschrift.

3) Sitten und Industrie. Die Sitten der Chinesen drehen sich sämmtlich um die kindliche Ehrfurcht, welche den Alten und der jedesmaligen Rangstufe eines Officianten gebührt. Sie kennen kein höheres Princip als das der Subordination. Darauf ist ihre ganze Erziehung, der Unterricht von Kindesbeinen an bis zum Greisenalter, darauf sind alle ihre Gebräuche und Lebensgewohnheiten angelegt. Diese starre Subordination aber wird dem Volke unter dem Schein der väterlichen Gewalt annehmbar gemacht, und es giebt in keinem Striche der Erde eine so consequent durchgeführte landesväterliche Herrschaft als in China, die nur dem Himmel, dessen Sohn der Kaiser ja selbst ist, Rechenschaft schuldig ist.

Weil der Vater für des Sohnes Handlungen verantwortlich ist und einen Theil der Schmach und Bestrafung desselben zu tragen hat, falls er ein Verbrechen begeht, so ist es nur gerecht, daß er einen gewissen Zwang gegen ihn ausübt, um ihn am Begehen einer Missethat zu verhindern. Dieser Zwang ist Ursprung jener völligen Haussklaverei, welche beabsichtigt, den Irrthum in seiner Wurzel auszurotten. Ein Mann ist seines Vaters Sklave, bis er selber Vater wird und Kinder hat, die seinen Befehlen gehorchen müssen. Frauen werden niemals vom Zwange der bindenden Fessel befreit.

Die Pflicht jedes öffentlichen Beamten gebietet ihm, dem Volke Unterricht in den Gesetzen des Reichs zu ertheilen, ganz besonders aber zu der Erfüllung häuslicher Verpflichtungen alle Classen der Untergebenen anzuhalten und zu ermahnen. Die Magistratspersonen eines jeden Districts, die zugleich Priester des Staats sind, verlesen dem Volke regelmäßig an gewissen Tagen eine Art moralischer Predigt, die gewöhnlich dem Buche der geheiligten Institutionen entnommen ist. Dieses ist ein auf die Schriften des Confucius, Mencius und anderer Weltweisen der alten Zeit gegründetes Werk.

Beobachten wir das Leben der Chinesen in seinen Hauptmomenten, so wird uns das Bild ihrer Sitten, aus denen man auf die Sittlichkeit eines Volks zu schließen das Recht hat, um so klarer und bestimmter hervortreten. Die bekannte Lebensbeschreibung: „er nahm eine Frau, zeugte Kinder und starb", findet in China ihre allgemeinste Anwendung. Die Kindererzeugung liegt dem Chinesen ganz vorzüglich am Herzen, weil er dadurch der Ehrenbezeigungen gegen seine eigene Leiche gewiß wird. Die Neigung der Kinder beim Heirathen ist gesetzlich Nebensache. Daß im himmlischen Reiche Verlobungen und Hochzeiten nicht ohne ganz genau vorgeschriebene Ceremonieen vollzogen werden können, bedarf kaum der Erwähnung. Ceremonieen umgeben jede Bewegung, jeden Schritt des gebildeten so wie des ungebildeten Chinesen; denn die Ceremonieen werden von Staatswegen für die besten Mittel zur Erhaltung der guten Ordnung und Unterthänigkeit angesehen. Kein Volk hat wohl so ausführliche Complimentirbücher wie das chinesische. Alles, was

Digitized by Google

öffentlich oder privatim im Umgange vorkommt, ist bei ihnen mehr ein Gesetz als ein bloßer Gebrauch der Gewohnheit. Und deshalb halten sie andere Völker, welche ihnen darin nachstehen, für Barbaren, Leute ohne Bildung.

Und damit in diesem für China hochwichtigen Gegenstande keine Neuerung eintreten möge, hat die himmlische Staatsweisheit eigens zur Erhaltung der Ceremonie ein Tribunal zu Peking errichtet, welches auch den fremden Gesandten die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Höflichkeiten nicht nachsieht.

Umständliche Ceremonieen finden natürlich bei den Hochzeiten der Chinesen Statt, aber es sind nicht kirchliche Gebräuche, weil in China keine Kirche existirt; jedoch verstattet das Gesetz nicht, sich ihnen zu entziehen. Die Ehen der Chinesen aber sind nicht von unauflöslicher Verbindlichkeit. Entläuft eine Frau dem Manne, so kann er sie verkaufen, nachdem sie zuvor die gesetzliche Strafe ausgestanden hat. Verläßt der Mann sein Haus und Weib, so kann sie nach drei Jahren darauf antragen, sich wieder zu verheirathen. Unter bestimmten Verhältnissen kann der Mann sein Weib verstoßen, wie bei Ehebruch, Ungehorsam, Unfruchtbarkeit und ansteckender Krankheit. Hinderungen, eine rechtmäßige Ehe zu schließen, giebt es auch mehrere; wie z. B. die Tochter eines Freigebornen kann nicht an einen Sklaven gebracht werden; einem Mandarin ist nicht erlaubt, sich mit einem Mädchen aus derselben Provinz oder Stadt zu verheirathen, in der er Gouverneur ist.

Die Beerdigung der Leichen ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Die Gebräuche, die man bei der Bestattung eines Verstorbenen anwendet, sind aufs Genaueste vorgeschrieben. Es würde nach chinesischer Vorstellung eine unerhörte Grausamkeit sein, wenn man einen Leichnam öffnen und untersuchen wollte. Die Leichen werden in kostbaren Särgen oft mehrere Monate bis ein Jahr in den Häusern zurückbehalten, ohne daß die Obrigkeit die Beerdigung verlangen darf. In dieser ganzen Zeit werden den Verstorbenen noch Visiten abgestattet. Die Kinder des Verstorbenen sind verbunden, allen Denen, die ihr Beileid bezeigen, Gegenvisiten abzustatten. — Die Trauerfarbe ist weiß. —

Was nun die auf die Lebenserhaltung gerichtete Thätigkeit der Chinesen betrifft, so ist ihre Hauptbeschäftigung im Ackerbau enthalten. Ihre meiste Arbeit verwenden sie auf den Reisbau, und dennoch hat sich China in den letzten Jahren durch hin und wieder eintretende Hungersnoth genöthigt gesehen, die Einfuhr von Reis durch Freiheiten und Belohnungen zu befördern. Jedes Schiff, das mit einer Ladung Reis in einen chinesischen Hafen kommt, ist von den üblichen Hafenabgaben frei, so daß schon im Jahr 1834 nicht weniger als 22,818 Tonnen Reis durch britische und amerikanische Schiffe eingeführt wurden.

Ein anderes Beförderungsmittel, den Ackerbau im Innern des Reichs zu beleben, ist die Sitte, welche dem Kaiser gebietet, selbst den Pflug an einem Tag jedes Jahres in die Hand zu nehmen und eine Furche in den Acker zu ziehen. Der Kaiser Ven-ti, der 180 Jahre vor Christi Geburt regierte, soll, da das Land durch Krieg verwüstet war, eine große Reichsversammlung gehalten haben, wie man dem Verderben des Landes abhelfen und die Unterthanen zum Ackerbau ermuntern könnte. Er ging mit seinem Beispiel voran und grub mit höchst eigenen Händen das Land seines Gartens um; ein Gleiches zu thun sahen sich nun seine Minister und Hofbedienten veranlaßt. Das halten sie in China für den Ursprung des jährlich wiederkehrenden Ackerfests, was durch das ganze Land am vierundzwanzigsten Tage des zweiten Monats, der mit unserm Februar zusammentrifft, gefeiert wird, indem in jeder Stadt der erste Mandarin Dasselbe thut, was zu Peking der Kaiser. —

Außer den gewöhnlichen Handthierungen, welche den allgemeinen Bedürfnissen dienen und worin die Chinesen hinter den Culturvölkern des Abendlandes weit zurückstehen, giebt es in China seit alten Zeiten vorzüglich eine dreifache Beschäftigung, auf die das Abendland seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, nehmlich auf die Bereitung und Verarbeitung des Firnisses, des Porzellans und der Seide. Daß China durch die Producte der Natur in dieser Hinsicht besonders begünstigt ist, wurde schon früher bemerkt. In wie weit sich ihre Gewerbthätigkeit dieser Materialien bedient, wäre noch kurz anzuge-

Digitized by Google

ben. Die beste gefirnißte Arbeit kommt aus Japan, aus der chinesischen Provinz Kiangnan. Der chinesische Firniß hat außer dem trefflichen Glanze, den er allen damit überzogenen Geräthschaften giebt, noch die Eigenschaft, daß er das Holz erhält, indem er keine Feuchtigkeit durchdringen läßt. Er erfordert aber viele Kunst und eine geschickte Hand, ihn aufzutragen.

Die Länder, welche die Chinesen des Handels wegen besuchen, sind vorzüglich Japan, Java, Cochinchina, Malakka, Siam, die Philippinen und einige der südlichen Molukken.

In der Entwickelung des europäischen Handels nach China liegt der Keim zur Umgestaltung des himmlischen Reichs. Es kann hier nicht die Rede sein von der Geschichte des Handels, den die Europäer nach China seit einigen Jahrhunderten getrieben haben. Der gegenwärtige Zustand desselben mit einer übersichtlichen Vergleichung der nächsten Vergangenheit ist Gegenstand der Darstellung. Der europäische Handel brachte vor etwa hundert Jahren (1766) nach Canton über 274 Millionen Livres in Piastern oder Waaren, auf 23 Schiffen, wovon der Thee allein mehr als $\frac{8}{10}$ hinwegnahm.

Der europäische Seehandel war bisher auf Canton beschränkt; die Engländer haben die schönsten und günstigsten Hafenplätze der chinesischen Küste durch Waffengewalt erworben. Die Einwilligung in diese Besitznahme von Seiten des Himmelssohns möchte, so wie es die Verweigerung bewirkt hätte, die Auflösung des himmlischen Reichs, wie es seit Jahrtausenden bestand, zur Folge haben.

Nach einem dem britischen Parlamente vorgelegten Document „Statement of the foreign trade with China etc.“, datirt aus Hongkong den 16. Februar 1844, erreichte der englisch-chinesische Handel einen jährlichen Ausfuhrwerth von 24½ Millionen Dollars, worunter Thee für 9,450,000, rohe Seide und Seidenwaaren für 2,747,000 und baares Geld (fremde Münzen) für 11,160,250 Dollars. Der jährliche Einfuhrwerth wird auf 25 Millionen Dollars angegeben; darunter Opium, Reis, baares Geld für 15,594,630, Baumwolle und Baumwollenwaaren für 7,090,000 und Wollenwaaren für 1,047,000 Dollars. Die Theeausfuhr, die mit Anfang des 17. Jahrhunderts zur See nach Europa begann, hat in unserm Jahrhundert ebenso beträchtlich zugenommen als die Opiumeinfuhr nach China. Während im Jahre 1816—1817 nur 3210 Kisten indischen Opiums eingeführt wurden, belief sich die Zahl der Kisten schon im Jahre 1836—1837 auf 34,000. Obgleich auch nach dem Frieden von Nanking das Opium zu den verbotenen Waaren gehört und obgleich auf der neubritischen Colonie Hongkong keine Vorräthe davon gehalten werden dürfen, so wird doch nach wie vor der Schmuggel damit in größter Ausdehnung getrieben. In Schanghai allein, wo wahrscheinlich der fremde Handel in Kurzem sehr bedeutend werden wird, sollen monatlich für mindestens 600,000 Dollars, oder jährlich für 10¾ Millionen preußische Thaler Opium bezogen werden. In Seide wurde während der letzten Jahre ein neuer Handelszweig eröffnet, indem Muster englischer und französischer Seidenzeuge nach China geschickt, von chinesischen Fabrikanten bei der dortigen Wohlfeilheit des Arbeitslohnes um den halben Preis nachgeahmt und dann von englischen Kaufleuten nach Südamerika und Mexiko verkauft wurden. Noch mehr hat aber in neuerer Zeit die Ausfuhr an Rohseide zugenommen. Neben dem britischen hat sich zumal der nordamerikanische Handel mit China beträchtlich vergrößert. Von 1817—1834 vermehrte sich der englische Handel um 60, der nordamerikanische um 73 Procent, so daß er seitdem einen Gesammtwerth von jährlich etwa 20 Millionen Dollars beträgt. Im Jahre 1843 haben auch deutsche Kaufleute wieder einige weitere Verbindungen mit China anzuknüpfen gesucht; ihre Nachrichten aus dem Jahre 1844 lauteten erfreulich und gaben die Aussicht auf einen nicht unbeträchtlichen Absatz von Wollenwaaren.

Der russische Handel mit China beruht auf einem Tractate von 1689. Rußland ist die einzige Macht, die sich bis auf den letzten Friedensschluß der Engländer zu Nanking einigen Erfolgs ihrer diplomatischen Verbindungen mit dem Hofe von Peking rühmen konnte. Die beiden Gränzhandelsorte sind: von China Maimatschin, von Rußland Kiachta. Im Jahre 1820 betrug hier der Umsatz von russischen Producten und Transportgütern 4,700,000 Rubel. Für 1833 war die russische Ausfuhr auf 7⅛ Millionen,

Digitized by Google

die chinesische Einfuhr auf 7½ Millionen Rubel angegeben. Im Jahre 1840 wurde der Werth der auf den Gränzmarkt gebrachten russischen Erzeugnisse und Transitogüter auf 24 Millionen Rubel geschätzt.

Seit dem Frieden von Nanking und dem größeren Aufschwung des Seehandels soll sich indeß der russische Activhandel in Kiachta bedeutend vermindert haben.

4) Kunst und Wissenschaft. Daß die Kunst der Chinesen nur Spielerei und ihre Wissenschaft nur Künstelei sein kann, bedarf wohl kaum des Beweises. Wie es bei den Chinesen eigentlich keine Sitten, freie aus der Natur des Geistes entwickelte Lebensgewohnheiten giebt, sondern nur gesetzlich vorgeschriebene, statutarische Ceremonieen, so ist ihre Kunst und Wissenschaft in den Kreis ewiger Unmündigkeit gebannt, weil sie, Kinder des himmlischen Sohnes, des Kaisers, den landesväterlichen Willen als die höchste Norm für Kunst und Wissenschaft anerkennen müssen. Wie diese in ihrer frühesten Culturperiode beschaffen waren, so haben sie sich in kindischer Nachahmung erhalten, weil es so die Pietät gegen die Vorfahren verlangte. Die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten hat die Chinesen keinen Augenblick verlassen. Ihre Kaiser haben es bequem gefunden, die Phantasie und den Geist des Volkes auf der Stufe der Kindheit zu erhalten. Deshalb konnte auch im himmlischen Reiche weder die Kunst noch die Wissenschaft die Fesseln alter Ueberlieferungen und Satzungen sprengen, weil der Versuch dazu als Hochverrath würde bestraft worden sein. Man hat dem Namen nach alle Künste bei den Chinesen nachgewiesen. Man spricht von ihrer Architektur, Malerei, Musik ꝛc., nur daß dabei der Begriff der Schönheit fehlt. Wer behaupten will, daß die chinesische Kunst nicht nach abendländischem Schönheitsbegriffe dürfe gemessen werden, und gewiß des eigenen Volkes Geschmack befriedige, gegen Den läßt sich nichts Anderes aufbringen, als daß er sehr unparteiisch urtheilt, aber nicht einmal den chinesischen „Urtheilsstandpunkt" erreicht hat, nach welchem das Fremde immer schlechter sein muß als das Heimische. — Auf dem Gebiete der Baukunst haben die Chinesen, was die Anhäufung von Massen oder die Ausführung colossaler Pläne betrifft, gerade nicht Unbedeutendes geleistet, wie ihre Mauer, viele Brücken und andere Bauwerke beweisen. In der Schönheit, dem inneren Wesen der Kunst, sind sie aber hinter allen anderen Völkern alter und neuer Zeit zurückgeblieben. Die chinesische Sculptur befindet sich fast in einem noch schlechteren Zustande als die Baukunst. Die Bilder ihrer Gottheiten sind nicht etwa blos verzerrte, widrige Figuren, sondern Alles daran ist unnatürlich, grob und häßlich. In kleinen Schnitzeleien, wobei es nur auf Nachahmung oder auf mühsamen Fleiß ankommt, zeigen die Chinesen besondere Geschicklichkeit. Die Malerei hat bei ihnen einen ziemlichen Grad der Vollendung erreicht, nur in einem Stile, der durchaus dem Geschmacke anderer Völker entgegensteht. Wie sehr den Chinesen die ganze Perspective, ja fast Alles fehlt, was zur Lehre von Schatten und Licht gehört, zeigte sich besonders, als die europäischen Maler Brugliо und Gherardini für den Kaiser Kanghi einige perspectivische Gemälde verfertigt hatten. Der Monarch suchte sich durch das Gefühl zu überzeugen, daß Alles nur auf eine und dieselbe Fläche gemalt sei; der ganze Hof hielt aber die Darstellung für eine Art von Zauberei. Nicht ganz ohne Grund scheint daher der Ausruf des Gherardini: „Dieses Volk hat auch nicht den mindesten Begriff von schönen Künsten; es versteht nur Geld zu wiegen und Reis zu essen." — Wenn man den Chinesen glaubt, so sind sie die Erfinder der Musik; sie rühmen sich, dieselbe in ihrer höchsten Vollkommenheit besessen zu haben. Demgemäß müßte die Musik bei ihnen später im höchsten Grade ausgeartet sein; denn was sie gegenwärtig unter Musik verstehen, ist kaum dieses Namens werth. Sie singen immer dieselben Melodieen, wie das auch durch ganz Asien üblich ist. Die europäische Musik mißfällt ihnen gerade nicht, wenn sie nur eine Stimme hören, die von einem Instrumente begleitet wird. Aber Dasjenige, was in unserer Musik das Vollendetste ist, die Vermischung der mannigfachen Stimmen, ist ganz und gar nicht nach ihrem Geschmacke; sie sehen darin nur eine Art von Unordnung.

Was man sich unter chinesischer Poesie zu denken habe, wird wohl nach den bisherigen Mittheilungen ohne Sehergabe zu errathen sein. Und sollte es auch den Sinologen wehe thun, die Behauptung muß ausgesprochen werden, daß es keine chinesische Poesie

Digitized by Google

giebt, ja nach der ganzen Anlage und Erziehung des Volkes nicht geben kann. Woher soll das zur prosaischen Kindheit verurtheilte Volk den Inhalt seiner Poesie nehmen? Aus den moralischen Regeln seiner Vorfahren? Die Poesie der Chinesen dreht sich um die prosaische Moral. Deshalb giebt es auch für sie keinen Unterschied zwischen Tragödie und Komödie, weil es in beiden nur auf die Moral ankommt. Die Sinologen Europas haben aber dafür hinreichend gesorgt, daß man sich aus den Beispielen der chinesischen Poesie belehren kann, inwiefern die aufgestellte Behauptung begründet ist.

Die Basis der chinesischen Wissenschaften ist in den Grundbüchern enthalten, dem Schi-king (Buch der heiligen Gesänge), dem Schu-king (Geschichtsbuch), dem Liki (Buch der Religionsgebräuche), dem Y-king (Theorie der Schöpfung). Dazu kommt das Tschun-tsieu (Geschichte des Confucius) und das System Yu, oder die Lehre des Confucius. Sonst theilen die Chinesen alle menschliche Kenntnisse in 3 Zweige ein, welche sie den Himmel, die Erde und den Menschen nennen. Die Wissenschaft beruht bei ihnen vorzüglich in der Religions- oder eigentlich in der Morallehre. Darin finden sich nun zwar, wie in dem Hauptwerke des Confucius, ganz richtige moralische Aussprüche, aber es ist ein Herumreden, ein sich Herumwenden in Reflexionen, die sich nicht über das Gewöhnliche erheben. Sein System ist gegründet auf Grundsätze der Abhängigkeit und des Gehorsams, und um diese sicher zu begründen, habe der Himmel seine Geburt durch mehrere Wunder bezeichnet. Nach seiner Geburt, so erzählen die Chinesen, fand man auf seiner Brust die Inschrift: „Der Verfasser eines Systems für die Regierung der Welt." Von Confucius wurde besonders die politische Wissenschaft Chinas ausgebildet und ganz allein auf die Moral gestützt in seinem Werke Ta-hio (die Schule der Erwachsenen, oder die Studien der großen Personen). Er ist in seinen Sentenzen so geheimnißvoll, daß die chinesischen Gelehrten in ihm Alles finden können, was sie wollen.

Neben dieser sogenannten Moralphilosophie besteht nun noch die Volksreligion des Fo oder der Buddhaismus, welche aber in die Kategorie chinesischer Wissenschaft nicht einmal gerechnet werden kann. Wichtiger aber in letzterer Beziehung ist die Secte der Tao oder der chinesischen Rationalisten, die sich an ihren Lehrer Lao-kiun oder Lao-tseu angeschlossen haben und Tao-sse genannt werden. Es besteht diese Lehre, wie es scheint, in einer Art chinesischen Epikurdismus; das Wort Tao soll gleichbedeutend mit λόγος sein. Die Anhänger des Confucius hegen aber von dieser Lehre die schlechteste Meinung, welche wohl im 10. Jahrhundert unter der Dynastie der Song ihre Blüthezeit mag erlebt haben.

Sollen wir von den realen Wissenschaften reden, welche die Chinesen betreiben? Gewöhnlich wurden früher ihre mathematischen, naturhistorischen, astronomischen, wohl sogar ihre medicinischen Kenntnisse hervorgehoben. Man brachte damit in Verbindung die Erfindungen, wie der Magnetnadel, des Pulvers ꝛc., die bei ihnen weit früher als bei den Europäern bekannt gewesen seien. Gründlichere Erforschungen in späteren Zeiten haben die Europäer eines Besseren belehrt und die Oberflächlichkeit der Chinesen in allen jenen Dingen nachgewiesen. Während noch z. B. du Halde 100 Seiten seines Werkes mit der Lehre der Chinesen vom Pulse anfüllt, hat sich in diesen Tagen der Charlatanismus offenbart, der dahinter steckt. Die Chinesen öffnen nie einen Körper und wenden niemals eine Amputation (mit Vorbehalt des Kopfes) an; die Gestalt und Functionen der Lebensorgane sind ihnen daher gänzlich unbekannt. Wenn ein Arzt einen Kranken tödtet, so tröstet er sich mit dem chinesischen Sprüchworte: daß die Arzneiwissenschaft zwar die Krankheiten bezwingen kann, aber nicht das Schicksal. Abel Rémusat macht nach dem Studium des großen chinesischen Werkes über Arzneiwissenschaft, welches den Titel Pen-tsao führt, die Bemerkung: Alles, was mittelst einer oberflächlichen Prüfung zu lernen möglich war, haben sie gewußt, aber Alles, was Ueberlegung oder sinnreiche Nachforschungen erfordert, ist ihnen noch jetzt unbekannt.

In gleicher Weise verhält es sich mit ihren mathematischen und astronomischen Kenntnissen. Diese concentriren sich in Abfassung ihres Kalenders. Dieser kaiserliche Kalender, welcher jährlich in Peking erscheint und mit dem Siegel des astronomischen Tribunals versehen wird, ist mit Curiositäten der Sterndeutekunst angefüllt, enthält auf

Digitized by Google

alle Tage Prophezeiungen und Rathschläge und bezeichnet die glücklichen und unglücklichen Tage; denn kein Volk der Erde, das nur irgendwie auf Bildung Anspruch macht, wird wie das chinesische in einem solch dicken Aberglauben systematisch erhalten. — Darum ist aber auch in keinem Volke der Erde der Unterricht der Jugend so allgemein, greift nach seinen verschiedenen Stufenfolgen so genau in einander und wird durch unaufhörliche Examina so sorgfältig überwacht wie in China. In diesem so gegliederten Unterricht, in dieser systematischen Erziehung der chinesischen Jugend liegt die Sicherheit der himmlischen Institutionen, nach welchen die 2—300 Millionen Menschen wie eine Heerde von ihrem Hirten geleitet werden. Das Wesen der chinesischen Examina, durch das man allerdings in den innersten Kern der sogenannten Wissenschaft dieses Volkes am Besten eindringen kann, ist so oft beschrieben und dadurch so bekannt, ist auch dem abendländischen Bewußtsein, besonders bei uns Deutschen durch eine Art Nachahmung, so nahe gebracht worden, daß es hier überflüssig erscheint, näher darauf einzugehen.

5) Religion und Staat. Die Familiengrundlage ist auch Grundlage der chinesischen Verfassung, wenn man von einer solchen sprechen will. Denn obschon der Kaiser das Recht des Vaters hat, so übt er es doch in der Gestalt und Weise eines Monarchen aus, der an der Spitze des Staatsganzen steht. Er ist Patriarch und auf ihn gehäuft ist Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anspruch machen kann. Denn der Kaiser ist eben so Chef der Religion. Dadurch ist die Religion wesentlich Staatsreligion.

Nur der Kaiser ist der Sohn des Himmels; das Volk aber bleibt mit seinem ganzen Glauben auf das kaiserlich beherrschte Diesseits gewiesen, wofür ihm als höchstes und einziges Dogma die ächt chinesische Lehre genügen muß, daß das Wirkliche vernünftig und das Vernünftige wirklich ist. Um so leichter schleppen diese Chinesen, in stumpfsinniger Duldung, das gewohnte Joch und die alten Uebel von Geschlecht zu Geschlecht fort. Ihre Erholung finden sie nur im Opiumrausche des rohen flüchtigen Sinnengenusses; oder höchstens in Spielereien des Verstandes; im intellectuellen Kitzel mit inhaltleeren logischen Spitzfindigkeiten, mit armseligen unfruchtbaren Abstractionen. Der zur Erde gebeugte Genius des poesielosen Volkes hatte nicht so viel Schwungkraft und Tragweite, um dasselbe mit dem freudigen Glauben an eine Fortdauer nach dem Tode und eben darum mit jenem frischen Lebensmuthe zu erfüllen, der unter der Obhut eines Gottes der Liebe für jetzt und alle Zukunft sich selbst sein Schicksal zu schaffen getraut. Der Glaube und die Lehre von einer persönlichen Unsterblichkeit ist bei den eben so irreligiösen als heuchlerischen, bei den eben so skeptischen als abergläubischen Chinesen nur zum dämmernden Bewußtsein gekommen. Wie konnte es bei dem verknechteten Volke anders sein, da jener Glaube nur wurzelt im stolzen Vollgefühl menschlicher Würde, das sich des bestialischen Gedankens schämt, daß auch das Leben des Menschen, wie das der Thiere, der Uebermacht eines blinden Zufalls und der Tyrannei des Augenblicks verfallen sei? Damit hängt zugleich die in China herrschende Menschenverachtung zusammen, welche, trotz aller kleinlichen Eitelkeit und trotz dem Institute eines hohlen äußerlichen Beamten- und Verdienstadels, bis zur Selbstverachtung geht, weil nie in freier Huldigung dem Menschen, sondern nur seinem Rang und seiner Macht ein genau bemessener Tribut der Ehre gezollt wird.

In einem ähnlichen Verhältnisse wie zur Religion steht der Kaiser zur Wissenschaft*). Der Kaiser verehrt den Himmel und das Volk verehrt den Kaiser. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der Monarch trotz Dem, wenn er von sich selbst spricht, einen Ausdruck von so verstellter Demuth anwendet, wie z. B. der unvollkommene Mensch. Dagegen hat er die Anwendung der Mittel nicht vernachlässigt, welche eine beständige Furcht erregen können. Wenn man in der Provinz eine kaiserliche Depesche erhält, so brennt man Weihrauch an und fällt, mit dem Angesichte nach Peking gewendet, zur Erde nieder. Bekanntlich wird der leere Thron oder eine spanische Wand von gelber Seide eben so geehrt wie der Kaiser selbst. Als oberster Priester opfert der Himmelssohn im eigentlichen China; dagegen erzeigt er auch großes Wohlwollen den Priestern des Buddhais-

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 122.

Digitized by Google

mus, zu welchem sich vorzüglich die tributären Völker wie auch viele eigentliche Chinesen bekehrt haben. Der Kaiser giebt natürlich die Staatsämter, wem er will, wobei freilich immer auf gut bestandene Examina Rücksicht genommen wird. Eben so setzt er die Staatsbedienten ohne Umstände ab, wenn er mit ihnen unzufrieden ist, und dazu kann ihn die geringste Veranlassung bewegen. Der Kaiser legt neue Abgaben auf, wenn er glaubt, daß es den Umständen des Reiches nöthig sei, ohne daß er davon Rechenschaft abzulegen hätte. Was ihn ferner in seiner unumschränkten Gewalt unterstützt, ist der Umstand, daß er selbst seinen Nachfolger wählen kann und dabei nicht einmal an die Seinigen von Geblüt gebunden ist. Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich aber nicht blos über alle Stände der Lebendigen, sondern auch über die Todten, welche der Kaiser erhöht oder erniedrigt, um sie selbst oder ihre Familie zu belohnen oder zu bestrafen. Ja er kann sie sogar zu Heiligen erklären, oder, wie es im Chinesischen heißt, sie zu reinen Genien machen. Endlich kommt zu dieser kaiserlichen Machtfülle noch die gewiß nicht unbedeutende Herrschaft über die Sprache. Der Kaiser ist Herr des Sprachgebrauches. Er schafft Buchstaben oder Charaktere ab und führt neue ein; er ändert die Namen der Provinzen, Städte und Familien, was wohl auch abendländischen Herrschern zusteht; aber er verbietet auch den Gebrauch gewisser Ausdrücke und läßt andere im Umgange und im Schreiben annehmen. Diese Machtvollkommenheit ist gewiß die höchste, die man ersinnen kann.

Außer dem Kaiser giebt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand, keinen Adel bei den Chinesen. Nur die Prinzen und die Söhne der Minister haben einigen Vorrang. Sonst gelten Alle gleich, und nur Diejenigen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geschicklichkeit dazu besitzen. Die Würden werden so von den wissenschaftlich Gebildetsten bekleidet. Daher ist uns oft der chinesische Staat als ein Ideal aufgestellt worden, das uns sogar zum Muster dienen sollte. — Von einer Verfassung kann hier nicht gesprochen werden; denn darunter wäre zu verstehen, daß Individuen und Corporationen selbstständige Rechte hätten, theils in Beziehung auf ihre besonderen Interessen, theils in Beziehung auf den ganzen Staat. Dieses Moment muß hier fehlen, und es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede sein. In China ist das Reich der absoluten Gleichheit, und alle Unterschiede sind nur vermittelst der Reichsverwaltung möglich und durch die Würdigkeit, die sich Jeder in dieser Verwaltung giebt, eine hohe Stufe zu erreichen. Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrscht, ist der Despotismus die nothwendig gegebene Regierungsweise. (Hegel a. a. O.)

China ist der vollendetste Beamtenstaat, dabei herrscht aber die größte Oeffentlichkeit in den Regierungsangelegenheiten, neben dem größten Zwang in der individuellen Meinungsäußerung. Die Beamten sind nach 8 Rangclassen eingetheilt, und das Ganze der Verwaltung dergestalt mit dem Beamtennetze überspannt, daß immer dem höheren Collegium das niedere Rechenschaft schuldig ist. Wie damit die sorgfältigsten Conduitenlisten, aber nicht geheime, sondern öffentliche verbunden sind, wie aber daneben auch die Spionerie nach einem ungeheuren Maßstabe ausgeübt wird, läßt sich leicht begreifen. Die gegenseitige Eifersucht ist in China dem Principe der Monarchie, der Ehre, substituirt.

Dem Kaiser stehen zunächst zur Seite zwei oberste Collegien, ein außerordentliches oder der Familienrath, gebildet durch die Prinzen von Geblüt, und ein ordentliches, welches die eigentlichen Staatsminister oder Kolaos ausmachen. Außerdem finden sich zu Peking sechs hohe Tribunale, welche die Centralverwaltung des Reiches besorgen und deren Namen und Functionen folgende sind: Der Li-pu hat die Oberaufsicht über alle Mandarine, also gleichsam das Ministerium des Innern; der Hon-pu besorgt die Steuern und Finanzen; der Li-pu wacht über die alten Gewohnheiten, entscheidet in Sachen, welche die Religion, Wissenschaften und Künste betreffen; somit würde dieses Tribunal der Ceremonieen mit unserem abendländischen Cultusministerium gleiche Aufgabe haben. Der Pim-pu hat das Militärwesen unter sich; der Him-pu ist das höchste peinliche Gericht, und der Kom-pu führt die Aufsicht über die öffentlichen Werke und kaiserlichen Gebäude.

Digitized by Google

Es besteht, unabhängig von den Ministern, ein aus Männern des ersten Ranges gebildetes Censorencolleg mit 6 Büreaus in Peking, deren jedes eines der Ministerien zu beaufsichtigen hat. Diese Censoren haben die Misbräuche der Verwaltung zu rügen und das Recht, gegen den Kaiser selbst Klage zu führen, ihn zu tadeln und die Reform der Misstände zu verlangen. Nebenbei giebt es 5 Censoren für die Stadttheile von Peking; so wie 20 tatarische und 20 chinesische Censoren für die Provinzen. Jeder dieser Beamten hat eine Zahl Spione unter sich; ihm steht der Zugang zu allen Papieren offen und er kann Untersuchung gegen alle Beamten führen. Alle chinesische Unterthanen haben Zutritt zu den Censoren, die verpflichtet sind, sie anzuhören, Unschuldige zu vertheidigen, verdienstvolle Beamten zu empfehlen. Ueberdies haben sie die besondere Verbindlichkeit, den Austheilungen von Nahrung und Kleidung an die Armen vorzustehen. Da indessen gegen den Himmelssohn keinerlei Zwang stattfinden kann; da er die Macht hat, die misbeliebigen Censoren zu bestrafen, die fügsamen zu belohnen: so ist, wie anderswo, diese Controle der Beamten durch Beamten doch nur ein chinesisches Schattenspiel, eine überflüssig kostspielige Draperie des Despotismus und ein weiterer Beweis, daß das Institut der Censur, so lange diese nicht in höchster Instanz durch eine freie öffentliche Meinung ausgeübt wird, unter allen Formen Nichts taugt.

Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, so werden sie von 2 Arten von Statthaltern regiert. Die Einen regieren nur eine einzige Provinz; den Anderen sind 2, 3, auch wohl 4 Provinzen untergeordnet. Diese letzteren heißen Tsun-to. Die Städte, welche in 3 Classen getheilt sind (Fu, Tscheu und Thian genannt), haben ihre eigenen Statthalter, von denen die der 3. Classe den Gouverneuren der 2. Classe, und diese wieder denen der 1. Classe unterworfen sind. Der sogenannte Vicekönig einer Provinz ist aber für die Ruhe und Ordnung der ganzen Verwaltung derselben verantwortlich. Der geringste Aufstand in einer Provinz wird ihm zugeschrieben, und wenn er länger als 3 Tage anhält, so muß er mit seinem Leben dafür einstehen. Es ist seine Schuld, sagen die Gesetze, wenn die Familie (hier die Provinz), deren Haupt er ist, unruhig wird. Zu bestimmten Zeiten werden von Hofe aus geheime Inspectoren in die Provinzen geschickt, um über die Verwaltung der Vicekönige und übrigen Mandarine bei dem Volke Erkundigungen einzuziehen. Das eigenthümlichste Mittel aber, um die Staatsmaschine zu controliren, möchte folgendes sein, das in China zur Anwendung kommt: Jeder Mandarin muß von Zeit zu Zeit die heimlichen und öffentlichen Fehler, deren er sich in der Verwaltung seines Amtes schuldig weiß, aufrichtig und demüthig bekennen und schriftlich nach Hofe einschicken. Unterließe er ein solches Sündenbekenntniß, und käme bei irgend einer Gelegenheit ein Fehler von ihm zur Sprache, so würde ihn unausbleiblich die härteste Strafe treffen. Darum bekennt er seine Fehler nach Peking, schickt aber zugleich Geld mit, um sie wieder gut zu machen; denn in China besitzt das Geld eine außerordentliche Gewalt. Weil nun aber die Mandarine für jedes Vergehen zurechnungsfähig in ihrem Verwaltungskreise sind, so besitzen sie auch eine diesem Verhältnisse entsprechende Gewalt; so kann z. B. jeder Mandarin jeden unordentlichen Menschen, wo er ihn antrifft, ohne Weiteres mit 20—30 Bambusschlägen züchtigen, woraus natürlich folgt, daß er selbst dieser Züchtigung von seinem Vorgesetzten unterworfen werden kann, und so fort bis zu dem höchsten Zuchtmeister, dem Kaiser. Dieser aber ist nur dem Himmel verantwortlich. Sonst läßt er wohl die höchsten Minister, Vicekönige, so wie seine Lieblinge mit Bambusschlägen züchtigen. Indem auf diese Weise keine Ehre vorhanden sein kann, wird das Bewußtsein der Erniedrigung vorherrschend, das selbst leicht in ein Bewußtsein der Verworfenheit übergeht. Mit dieser Verworfenheit hängt die große Immoralität der Chinesen zusammen. Und dahin ist das chinesische Volk gelangt trotz Dem, daß ihm täglich die 5 Grundpflichten beigebracht werden, die des Kaisers und des Volkes gegen einander, des Vaters und der Kinder, des älteren und jüngeren Bruders, des Mannes und der Frau, des Freundes gegen den Freund. Außerdem wird, um die Verwaltung zu erleichtern, das Volk daran gewöhnt, die Mandarine wie den Kaiser selbst anzusehen; deshalb darf das Volk nur knieend zu den Mandarinen reden und sich ihnen nur zitternd nähern. Auch muß man sie mit den Namen Wohlthäter, Erhalter, Vater des Volkes bezeichnen. Ein anständiges, wohlmei-

Digitized by Google

nendes, bescheidenes Wesen ziert ein gehorsames Volk; Das haben die ältesten Morallehrer Chinas recht gut gewußt und darum Nichts so sehr durch ihre Sinnsprüche dem Gedächtniß ihrer Landsleute eingeprägt als Höflichkeit, Artigkeit, Bescheidenheit. Sie behaupten auch deshalb, daß Menschen, die gewohnt sind, die Sachen bei ihren rechten Namen zu nennen, unruhige Köpfe und zum Aufruhr geneigt seien, wogegen Leute, die einander mit Höflichkeit zuvorkommen, welche gelernt haben, Etwas zu dulden, sich zu verstellen, nicht leicht die Gränzen des Anstandes und der vorgeschriebenen Pflicht überschreiten würden. Einige besondere Sicherheitsgrundgesetze in der Verwaltung Chinas sind noch, daß der Kaiser Niemandem ein Amt in der Provinz giebt, worin er geboren ist, daß er die Kinder der vornehmsten Mandarine bei Hofe hält, angeblich um sie erziehen zu lassen, in der That aber als Geißeln, und daß er Jedem durch Abgeordnete den Proceß kann machen lassen, und zwar so lange, bis das Urtheil der Meinung des Hofes entspricht.

Hume hat bemerkt, daß der Mangel einer erblichen Aristokratie die innere Ruhe des Staates sichern kann, indem der Empörung die Möglichkeit genommen ist, mächtige Unterstützer und Leiter zu finden. Ohne Zweifel will die chinesische Regierung aus demselben Grunde es nicht dulden, daß die Größe in den Familien sich fortpflanze. Sie erkennt keinen erblichen Adel an, noch einen anderen Rang unter den Menschen, als wozu sie durch die Staatsämter erhoben sind. Wenn man die Nachkommen des Confucius etwa ausnimmt, so ist in China Alles entweder Mandarin oder Volk.

Wenn man von einem chinesischen Rechtszustande reden darf, so ist durch das Princip der patriarchalischen Regierung das Volk für unmündig erklärt. Alle Verhältnisse sind durch sogenannte rechtliche Normen fest befohlen; daher ist die freie Empfindung, der wirklich moralische Standpunkt gründlich getilgt. Ein Recht der Person kann nicht gedacht werden, wo jeder Chinese seine Kinder verkaufen kann, wo jeder Chinese seine Frau kauft. Ein wichtiges Moment für den chinesischen Rechtszustand ist ferner, daß die Strafen meistens in körperlichen Züchtigungen bestehen. Wenn sich Jemand ein nach dem Geiste des Gesetzes unschickliches Betragen hat zu Schulden kommen lassen, ohne gerade gegen einen besonderen Artikel desselben gefehlt zu haben, so soll er wenigstens 40 Hiebe erhalten, wenn aber die Unschicklichkeit ernster Natur ist, so wird die Strafe bis zu 80 Hieben gesteigert. Die Chinesen können also mit gutem Rechte sagen, daß es schwer ist, der Gewalt des Gesetzes zu entrinnen. Ein anderer Zug ihres Criminalgesetzbuches ist die Ungerechtigkeit und wahrhaft unbarmherzige Grausamkeit, die in allen seinen Bestimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes enthalten sind. Nichts zeigt vielleicht besser den Unterschied, der zwischen dem Despotismus und der Freiheit obwaltet, als der Contrast zwischen dem chinesischen und unserem Gesetze in Betreff des Majestätsverbrechens, sagt der Engländer Davis in seinen Darstellungen aus China. Bei diesem Verbrechen tritt besonders die der chinesischen Vorstellung eigenthümliche Imputationslehre in ihrer ganzen Gräßlichkeit auf. Zwar unterscheiden die chinesischen Gesetze wenigstens in manchen Fällen, wie bei Mord, Todtschlag und Tödtung, zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall; aber doch bleibt auch der Zufall in gewissem Grade imputabel und bei Majestätsverbrechen wird sogar die ganze Verwandtschaft, oft die ganze Nachbarschaft eines solchen Missethäters in die Bestrafung mit hineingezogen.

Was den Modus der Strafe betrifft, so bekommen die Tataren die Peitsche und nur die Chinesen den Bambus. Der Bestrafte muß vor dem Richter niederknieen, sich, wenn er noch dazu fähig ist, dreimal zur Erde bücken und ihm demüthig Dank abstatten für die Sorge, die er um seine Erziehung trägt. Jedoch finden sich immer Leute, die für Geld die Strafe eines Anderen aushalten und daraus ein Gewerbe machen. Die Todesstrafe durch Kopfabschlagen gilt bei den Chinesen, die vor jeder Amputation und Section großen Widerwillen haben, für weit schwerer als die durch Würgen. Majestätsverbrecher peinigt man mit den ausgesuchtesten Martern bis zu Tode.

Zur Handhabung der Ordnung ist eine Polizei nöthig. Die chinesische bleibt hinter keiner eines anderen Landes zurück. Für die Sicherheit und Ruhe der Städte so wie des ganzen Landes wacht in China eine so zahlreiche Polizei, daß sie kaum zahlreicher sein

Digitized by Google

könnte. Dennoch geschieht es zumal in den vom Mittelpunkt des Reichs entfernter gelegenen Provinzen, daß zahlreiche Räuberbanden, mit welchen die schwache Polizei ihren nothgedrungenen Frieden schließt, bis in die Mitte der Städte plündernd eindringen *).

Die Eintreibung der chinesischen Steuern ist ziemlich einfach. Kopfsteuer und Grundzins an Früchten sind die beiden Hauptposten des kaiserlichen Einkommens. Früher soll ein Neuntel von den Landfrüchten, später ein Zehntel eingetrieben worden sein. Man hat lange über die Frage gestritten, ob der Besitzer eines Landgutes mit demselben belehnt ist, ohne irgend einer Art Controle unterworfen zu sein, oder ob der Kaiser in Wirklichkeit der allgemeine und ausschließliche Besitzer des Landes sei und der nominelle Gutsbesitzer nur eigentlich Pächter, wie die Zemindars in Indien. Diese Frage ist noch auf keine genügende Art beantwortet. Da alle Ländereien gemessen und die Familien gezählt sind, und darnach die Steuer eines Jeden genäu bestimmt ist, so hat er zugleich die Verpflichtung, dieselbe an den Statthalter der nächsten Stadt dritter Classe abzuliefern. Wer es versäumt, bekommt Prügel oder Gefängniß. Die Mandarinen legen nur einem bestimmten Beamten in der Provinz Rechnung ab, und dieser schickt das gesammte Einkommen der Provinz nach Peking, nachdem zuvor davon die Ausgaben in der Provinz abgezogen sind. Ein reichliches Einkommen zieht die Regierung aus der Salzsteuer, indem sie den Salzhandel an eine gewisse Anzahl Kaufleute verpachtet. Es scheint, daß die chinesische Regierung für die Verwaltung der letzten Jahre ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel gerichtet habe, die Revenüen des Staates zu vermehren; denn in der Zeitung von Peking (11. October 1833) wird erwähnt, daß die verschiedenen oberen Tribunale zu diesem Zwecke zusammenberufen wären, weil, in Folge der Aufstände der muhamedanischen Tataren, verschiedener Ueberschwemmungen und sonstiger Unglücksfälle, die Ausgaben der letzten Jahre die Summe der Einnahmen um mehr als 30 Millionen Taels überstiegen haben. Diese Tribunale setzten ihren ganzen Scharfsinn daran, um das große Geheimniß der Regierungen in Wirksamkeit zu setzen, welches darin besteht, so viel Geld als möglich von einem großen Theile der Einwohner zu entnehmen, um es einem anderen Theile wiedergeben zu können. Das Mittel, zu welchem sie zuletzt ihre Zuflucht genommen haben, der Verkauf der Aemter, die man sonst nur dem examinirten Verdienste verlieh, kann unmöglich zur Wohlfahrt des Reiches dienen, denn es steht mit dem Grundprincipe des politischen Systems von China in directem Widerspruche. Man scheint das ancien regime von Frankreich angenommen zu haben. In Beziehung auf ihr Steuersystem haben die Chinesen ein Sprüchwort: Die großen Fische essen die kleinen, die kleinen essen die Krabben, und den Krabben bleibt Nichts übrig als Koth zu essen. — Das gesammte Einkommen der chinesischen Regierung wurde früher auf 192 Millionen Tael,

*) So lauten namentlich die neueren Berichte eines katholischen Missionärs aus Sfetschuen, dem westlichsten, an Tibet gränzenden Kreise des eigentlichen China. Eine Menge Räuber brandschatzen das Land, in dem Elend und Hunger, Pest und Seuchen Millionen wegraffen. Es soll daselbst viele Arbeitslose, ein zahlreiches chinesisches Proletariat geben; selbst Diejenigen, welche Arbeit finden, verdienen kaum mehr als täglich 6—8 Kreuzer, was bei aller Wohlfeilheit der Lebensmittel selbst für einen dürftigen Unterhalt nicht ausreicht. Ein Theil des Volkes kocht Laub und verschlingt eine Art fetter Erde, was denn baldiges Siechthum und Krankheiten zur Folge hat. Die Regierung soll dort allen Einfluß und alle Macht verloren haben. Aber auch in den östlichen Provinzen sind wieder in neuerer Zeit die Räuber zu See und Land mit größerer Verwegenheit aufgetreten. Dies ist erklärlich genug, da bei dem Reichthum einer kleinen Zahl von Beamten und Kaufleuten doch im Durchschnitt das Volk arm ist und im Elende lebt. Ein Beweis hiervon sind auch die zahlreichen Kinderaussetzungen, da sonst die Chinesen, bei der Ehrfurcht, die man den Vorfahren schuldig ist, in einer starken Nachkommenschaft einen Ruhm suchen. Sind gleich die Nachrichten einzelner Missionäre übertrieben, wornach jährlich Hunderttausende ausgesetzter Kinder von den Schweinen gefressen würden, so ist doch die Thatsache selbst in immerhin bedeutendem Umfange schwerlich in Abrede zu stellen. Hiernach ging im Jahr 1844 den französischen Missionären in China eine Summe von 25,000 Franken zu, um ausgesetzte Kinder armer Chinesen zu kaufen und zu erziehen. Nach dem Zeugnisse eines Pater Grosso soll auch bereits die Zahl der geretteten Findelkinder, die man zu weiteren Verbreitern des Christenthums zu bilden hofft, jährlich über 2000 betragen. Eine größere Summe der dafür gesammelten Beiträge mag freilich zu den Zwecken der Jesuiten in Frankreich selbst verwendet worden sein.

Digitized by Google

oder, da 1 Tael beiläufig gleich 4 Gulden im 24½ Guldenfuße ist, auf 768 Millionen Gulden berechnet. Seit dem Frieden von Nanking war aber die Regierung auf Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht. So wurde die Grundsteuer von 53,730,000 Tael (214,921,000 Gulden) auf 58,097,000 (231,388,000 Gulden) erhöht. In gleichem Verhältnisse scheint eine Erhöhung der Abgaben an Naturalien stattgefunden zu haben. Man glaubt außerdem, daß die durch denselben Frieden herabgesetzten Zölle gleichwohl durch die größere Ausdehnung des Handels mehr als früher eintragen werden. Da China keine Staatsschulden hat, so ist der Ankauf von Ländereien das Hauptmittel, wodurch man seine Capitalien nutzen kann. Von dem Kaiser dagegen läßt sich annehmen, daß er einen größeren Schatz als irgend ein Fürst der Erde gesammelt habe.

Wie unbedeutend die chinesische Kriegsmacht sowohl zu Lande als zu Wasser sei, hat sich in dem letzten Kriege mit England überzeugend bewiesen. Wie übertriebene Vorstellungen man sich aber davon machte, zeigt unter Anderem das Wort Napoleon's, das er zu O'Meara auf St. Helena aussprach (s. dessen „Napoleon in Exile." London 1822. II. 69): Wenn ich ein Engländer wäre, so würde ich Denjenigen, welcher zu einem Kriege mit China rathen könnte, für den größten Feind meines Landes auf Erden halten. Ihr müßt am Ende doch unterliegen, was dann leicht eine Revolution in Indien hervorbringen könnte. Diese übertriebenen Vorstellungen von der chinesischen Kriegsmacht wurden durch die großen Zahlenangaben ihrer Land- und Seemacht noch bis zum Jahre 1810 erhalten. China hat nur ein stehendes Heer, es kennt keine organisirte Volksbewaffnung, obwohl im Kriege gegen England ein örtliches Aufgebot in Masse vorgekommen ist; darum ist auch den Unterthanen das Halten von Feuergewehren verboten. So macht die Pekinger Zeitung bekannt: Es ist den Gesetzen zuwider, daß die Unterthanen Besitzer von Feuerwaffen sind, und den Gouverneuren der Provinzen sind bereits die Befehle ertheilt, daß sie nach einem bestimmten Zeitraum alle Flinten mit Luntenschlössern, die einem Privatmanne gehören, nach einer gerechten Schätzung kaufen sollen. — Die bewaffnete Macht Chinas wird natürlich verschieden angegeben. Die englische Gesandtschaft Macartney's theilte die Zahl von 1,800,000 Mann mit; frühere und spätere Angaben setzen die Zahl auf 1,300,000 Mann. Man unterscheidet die erbliche Lehensmiliz (Mandschu), die in acht Banner zerfällt und auf 266,000 Mann mit 5590 höheren und niederen Officierstellen angegeben wird, von dem blos aus Chinesen bestehenden Heere, das nach seiner Farbe das Heer des grünen Banners heißt und theils durch Anwerbungen, theils durch eine Art Conscription vollzählig erhalten wird. Diese Truppen des grünen Banners, die Seesoldaten mit eingerechnet, belaufen sich auf 666,300 Mann, welche über die achtzehn Kreise innerhalb des eigentlichen Chinas vertheilt sind. — Die Mogolen haben durchgängig eine militärische Verfassung und bilden als Cavalerie 1828 Escadronen, welche eine waffenfähige Mannschaft von 274,000 Seelen enthalten. Die Zahl der Regierungsschiffe belief sich auf 1954, worunter 918 Seeschiffe und 1036 Flußschiffe, die aber zusammen kaum ½ Million Tonnengehalt besaßen. Nach dem Frieden zu Nanking veranstaltete die Regierung einige Ankäufe von europäischen Kriegsschiffen und machte auch sonst einige Versuche zur Verbesserung ihrer Marine und des Heerwesens.

Seitdem im J. 221, unter der Regierung des Kaisers Tsin schi, alle lehnsartigen Einrichtungen, so wie die früheren Communal- und Zunftrechte und Verbande aufgehoben wurden und das ganze Reich eine rein administrative Eintheilung nach Kreisen erhielt, ist China der größte Administrativstaat auf Erden, mit einer zum Aeußersten getriebenen Centralisation. Aber diese Centralisation mit ihrem todten Mechanismus vermag den grellsten Unordnungen und Mißständen nicht zu steuern. Wenn also noch Tocqueville in seiner Démocratie en Amérique I. ch. 5 sagt: „J'imagine que quand la Chine sera ouverte aux Européens, ceux-ci y trouveront le plus beau modèle de centralisation administrative qui existe dans l'univers" — so genügten doch schon die jüngsten Erfahrungen, um diese publicistische Hoffnung als Täuschung erscheinen zu lassen.

Die eigentliche Staatsreligion ist das Verhältniß zum Thian (Himmel), dessen Repräsentant, Sohn, Vermittler ꝛc. der Kaiser. Das Verhältniß zu demselben wird so vorgestellt, als bringe das Wohlverhalten der Individuen und des Kaisers den

Digitized by Google

Segen, ihre Vergehungen aber Noth und alles Unglück herbei. In so fern liegt in der chinesischen Religion noch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Menschen das absolut Determinirende ist. Damit hängt denn die vorzügliche Neigung der Chinesen zum Aberglauben zusammen. Kein Volk besitzt so viele Talismane, Amulete, keines glaubt so sehr an Gespenster und Besessenheit mit dem Teufel als das chinesische. In dem jährlich erscheinenden Reichsadreßbuche sind die Beamten wie die Genien verzeichnet. Geschieht ein Unglück, so wird der Genius wie ein Mandarin abgesetzt. Bei den Götzenbildern der Genien finden sich eine Menge von Priestern und Klöstern. Diese Bonzen leben unverheirathet und werden in allen Nöthen von den Chinesen um Rath gefragt. Außerdem aber werden weder sie noch die Tempel sehr geehrt*). Diese Einrichtungen von Tempeln und Klöstern gehören aber streng genommen nicht mehr dem Staatsgottesdienste an, sondern haben sich mit der Einführung des Buddhaismus in China ausgebildet, dem der große Haufen des Volkes anhängt. Dazwischen durch zieht sich dann die große Moral des Confucius und in sehr beschränkten Kreisen die Lehre des Laokiun. —

Ziehen wir nun zum Schluß die Summe der obigen Mittheilungen über China zusammen, so können wir sie unmöglich kürzer ausdrücken als mit den Worten Barrow's, der die Bemerkung macht, „daß ein stiller und leidender Gehorsam gegen die entwürdigenden Befehle des stolzen Hofes nur dessen Hochmuth erhält und die unvernünftige Ansicht erhöht, die er von seiner eigenen Wichtigkeit hat"; oder mit den bestimmtesten Ausdrücken Hegel's**), die also lauten: „Das Ausgezeichnete in China ist, daß Alles, was zum Geiste gehört, freie Sittlichkeit, Moralität, Gemüth, innere Religion, Wissenschaft und eigentliche Kunst, entfernt ist. Der Kaiser spricht immer mit Majestät und väterlicher Güte und Zartheit zum Volke, das jedoch nur das schlechteste Selbstgefühl über sich selbst hat und nur geboren zu sein glaubt, den Wagen der Macht der kaiserlichen Majestät zu ziehen. Die Last, die es zu Boden drückt, scheint ihm sein nothwendiges Schicksal zu sein, und es ist ihm nicht schrecklich, sich als Sklaven zu verkaufen und das saure Brod der Knechtschaft zu essen."

Aus den alten verwitternden Grundmauern des colossalen chinesischen Staatsgebäudes sprießt jetzt europäisches Völkerleben hervor und treibt seine sprengenden Wurzeln immer tiefer in die berstenden Fugen. Die britischen Kanonen haben den Grabgesang angestimmt zur endlichen Bestattung der modernden Riesenleiche des chinesischen Staats. Das alte China, ob auch Jahre und Jahrzehente noch an ihm vorübergehen, ist fortan einer schnelleren Auflösung verfallen; es ist aus seiner alten Isolirung gewaltsam herausgerissen, und wie sehr es mit der Kraft der Trägheit widerstehen möge, so ist doch dem immer mächtiger eindringenden Strome einer neuen Zeit der Damm gebrochen. Schon hörte man wieder nach dem Kriege gegen England von einer Empörung auf Formosa; von einer Ausbreitung derselben über den Bezirk Fokien; von der Furcht der Mandschuregierung vor einem allgemeinen Aufruhr; von dem erneuerten Gerücht, daß sich ein Nachkomme der alten chinesischen Dynastie gezeigt habe. Zwar hatten bis jetzt alle Revolutionen Chinas in der Hauptsache nur einen Dynastenwechsel zur Folge. Doch werden fortan in diesem Lande schwerlich noch Parteienkämpfe ausgefochten ohne europäische Dazwischenkunft und ohne die wachsende Zunahme des europäischen Einflusses. Es ist nur ein kleines Eiland von wenigen Meilen im Umfange und mit nicht mehr als 7500 Einwohnern, das sich England im Frieden von 1842 hat abtreten lassen. Aber es genügt als Hebelpunkt, um von da aus zur gelegenen Stunde die alte chinesische Welt aus den Angeln zu heben. Die jüngeren Nachrichten über den Gesundheitszustand von Hongkong lauten erfreulich und die neue Colonie mit ihrem Freihafen scheint rasch aufzublühen. Schon unter der Verwaltung des Capitäns Elliot war eine Vertheilung des Bodens nach Ackerloosen vorgenommen worden. Eine neue Stadt, Victoria, wurde gegründet, die sich mehr und mehr zu einem bedeutenden Handelsplatze entwickelt. Die commerzielle Wichtigkeit dieses Platzes ist bereits in dem Maße anerkannt, daß der Raum für Errich-

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 133.
**) Ebendas. S. 138.

Digitized by Google

tung eines soliden Handlungsetablissements gegen eine Grundrente von 200 bis 400 Pfd. Sterling, oder daß im Durchschnitt der Quadratfuß Land für einen Pacht von 75 Jahren gegen 2 Pfd. Sterling losgeschlagen wurde. Wie Altengland in alle Weltgegenden seine Gewohnheiten hinübernimmt, so daß man schon von einer zahlreich besuchten englischen Freimaurerloge in Hongkong hörte, so verpflanzt es zugleich überallhin die bewährten Institutionen seiner Freiheit. Im Jahre 1844 versammelte sich in Hongkong das erste englische Geschwornengericht, zur Entscheidung über ein von Chinesen begangenes Verbrechen; und die stabilen Chinesen freuten sich dieser Reform ihres Gerichtsverfahrens*).

Der Friede zu Nanking hatte zur besonders wichtigen Folge den Abschluß eines Tarifvertrags, wonach die Zölle für Einfuhr und Ausfuhr sehr bedeutend ermäßigt wurden und nicht mehr 10% des Waarenwerths überstiegen. Zugleich enthielt dieser Vertrag eine Clausel, daß in den Handelsvortheilen und sonstigen Verhältnissen alle fremden Völker den Engländern gleichgestellt sein sollten. Die Corporation der Hongkaufleute, der bisherigen chinesischen Vermittler des europäisch-amerikanischen Seehandels, wurde aufgehoben; indem künftig die Güter durch die Consulate auf den chinesischen Markt gebracht werden sollten. Sofort erließ der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, John Tyler, am 12. Juli 1843 ein Schreiben an den Kaiser von China; und wie Nordamerika, so beeilte sich Frankreich mit der Absendung eines Gesandten zum Abschlusse von Handelsverträgen auf der Basis des englisch-chinesischen Tractats. Auch Belgien, Holland, Schweden, Spanien, Portugal, Oesterreich so wie der deutsche Zollverein — dieser in der Person des geachteten, später in Java gestorbenen Commerzienraths Grube — schickten ihre Handelsagenten nach China. Gingen gleich im Verlaufe weniger Jahre und bei dem in der großen Masse der chinesischen Bevölkerung herrschenden Pauperismus nicht alle Hoffnungen in Erfüllung, die man auf die Freiheit des chinesischen Handels gesetzt hatte; so wirkte gleichwohl die Eröffnung eines immerhin großen Marktes auf den europäischen Gewerbfleiß überallhin belebend, selbst bis in die industriellen Alpenthäler der Schweiz hinein. Doch ist für China eine Periode politischer Erschütterungen und Umwälzungen wahrscheinlich nahe. Die dem europäischen Handel erst gebahnten Wege könnten also ebenso plötzlich wieder geschlossen werden. Um so heftiger und gefährlicher würde die Rückwirkung auf das in die Ferne speculirende Europa sein; um so dringender ist auch von diesem Gesichtspunkte aus die Erfüllung der Hauptaufgabe unserer Zeit, daß man endlich für die Existenz der arbeitenden Classen in Europa und für die Organisation der Arbeit solche Grundlagen gewinne, wodurch Staaten und Völker gegen plötzliche Wechselfälle sicher gestellt werden. Noch in einer andern Beziehung könnte wohl dem chinesischen Volke eine wichtige Rolle im Getriebe des Weltverkehrs beschieden sein. Die Dichtigkeit einer an ämsige Ausdauer, an zähen Fleiß gewöhnten Bevölkerung und der damit zusammenhängende geringe Betrag des Arbeitslohns; der ungemeine Producten-

*) Schon vor längerer Zeit wurde in Aden, dessen Bevölkerung unter der britischen Herrschaft bis auf 25,000 gestiegen ist, ein einheimisches arabisches Geschwornengericht gebildet. Und dieses urdeutsche Institut der Jury, das der praktische Sinn der Briten in alle Zonen verpflanzt, das sich ebenso sehr bei Engländern und Franzosen als bei Hindus, Arabern und Chinesen bewährt, es soll, nach den Bedenklichkeiten einiger juristischen Pedanten, für die besonnenen, gebildeten Deutschen auf der rechten Seite des freien Rheins immer noch nicht passend sein! Kam doch vor Kurzem wieder in der sächsischen Ständeversammlung die Meinung zum Vorschein, daß man besser auch die Entscheidung der Thatfrage den rechtsgelehrten Richtern überlasse, weil gar oft die Rechtsfrage und Thatfrage nicht zu sondern seien. Als wenn nicht das die allgemeine Regel der Beurtheilung verkündende Gesetz und der zu beurtheilende besondere Fall begriffsmäßig schlechthin verschieden wären! Als wenn sie nicht eben darum auf das Deutlichste auch unterscheidbar wären für jeden gesunden Menschenverstand, wie man ihn dem rechtsgelehrten Richter, der vor den Geschwornen den resumirenden Vortrag hält, doch wohl zutrauen soll. Sagte man den gutmüthigen Deutschen geradezu: „Ihr sollt die Jury, diese mächtige Schutzwehr freier Völker gegen Willkür und Unterdrückung, nun einmal nicht haben, car tel est notre plaisir" — so handelte man wenigstens offen. Aber diese vergebliche Jagd nach demäntelnden Scheingründen der Verweigerung, die vor Theorie und Praxis schon lange zu nichte geworden sind, ist doch gar zu armselig!

Digitized by Google

reichthum eines in den Küstengegenden durchweg schon der Cultur unterworfenen Bodens; der Reichthum an natürlicher und künstlicher Wasserkraft im östlichen und die unerschöpfliche Menge von Steinkohlen im nördlichen eigentlichen China — das Alles scheint das Land zu einem großen Industriestaate zu befähigen. Würde endlich auch für China der Uebergang von der noch herrschenden Handarbeit zur großen Maschinenindustrie vermittelt — ein Uebergang, dessen Beförderung in der Politik Nordamerikas liegen dürfte, das sich über eine noch lange nicht zu erschöpfende Bodenfläche erstreckt — so könnte wohl dieses ostasiatische Volk noch zum mächtigen Concurrenten der europäischen Industrievölker werden. Dies sollte für Europa ein weiterer Sporn sein, die unausbleiblich gewordene Socialreform nicht länger zu verzögern.

Hand in Hand mit dem Weltverkehr hat das Christenthum verschiedener Confessionen die Aussicht auf wachsende Verbreitung unter der chinesischen Bevölkerung, welche dafür nach vorliegenden Erfahrungen weit empfänglicher scheint als die Bewohner von Hindostan. Nur durch gewaltsame Maßregeln konnte diese Ausbreitung seither gehemmt werden; wie denn noch im Jahre 1839 und später grausame Verfolgungen gegen chinesische Christen statt hatten, wovon auch Mitglieder der kaiserlichen Familie betroffen wurden. Nach dem Frieden von 1842 ertheilte aber der mit Nordamerika abgeschlossene Handelsvertrag zugleich allen Nationen ohne Unterschied die Erlaubniß, in den fünf dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen Kapellen zu errichten. Das spätere Ansuchen des französischen Gesandten, daß die Eingeborenen hinsichtlich der von ihnen bekannten Religion ganz straffrei sein sollten, wurde gleichfalls bewilligt und die den Katholiken gestattete Religionsduldung am 20. December 1845 noch ausdrücklich auf die Protestanten ausgedehnt. „Ich, der große Minister" — so heißt es im betreffenden Erlasse des Reichskanzlers Tau-kwang — „versteh' es nicht, eine Gränzlinie zwischen den Ceremonieen der verschiedenen Völker zu ziehen. Es gilt gleich, ob sie Bilder verehren oder nicht verehren, wenn sie nur, indem sie ihres Glaubens leben, gut handeln"*). Die chinesische Despotenregierung zeigte sich also christlich duldsamer als die Jesuitencantone der Schweiz, oder die Politik eines deutschen Staates, der den auswärtigen katholischen Dissidenten die Einwanderung verbietet und die einheimischen zur Auswanderung zwingt. Schon giebt es in Tibet, im Lande des Dalai-Lama, wohin auch von Indien aus protestantische Missionäre gelangen, ein katholisches Seminar. Zahlreich sind die Katholiken in Schanghai und der Umgegend, wo sie mehrere große Kirchgemeinden bilden, wo aber auch ein englischer Missionär, Dr. Medhurst, eine evangelische Gemeinde gegründet hat. Endlich ist noch in neuerer Zeit, theils von einer protestantischen „medicinischen Missionsgesellschaft", theils aus Localbeiträgen, in jedem der offenen Häfen von China ein Spital eröffnet worden, in denen jährlich 12—15,000 Personen behandelt werden. So sind es denn, wie bei allen großen weltgeschichtlichen Veränderungen, zugleich materielle und religiös sittliche Triebfedern, die auch für China eine neue Aera einleiten.

Zwar wird man so wenig die Natur des Volkes als des Landes wesentlich umzuwandeln vermögen; aber man wird das sonst so abgeschlossene China und bald das benachbarte Japan zwingen, auch ihrer Seits den weltgeschichtlichen Zwecken der europäisch-amerikanischen Culturvölker dienstbar zu sein. Nächst Großbritannien mit seinem hindostanischen Reiche ist dabei das östliche benachbarte Nordamerika hauptsächlich betheiligt. Aber auch Frankreich scheint die Bedeutung der Veränderungen, die sich in Ostasien vorbereiten, im Voraus zu ermessen. Ist erst durch die Landenge von Panama dem Welthandel nach China eine neue Bahn gebrochen, so gewinnen die Inseln Polyneſiens im großen Ocean zwischen der amerikanischen Westküste und der asiatischen Ostküste eine höhere Wichtigkeit, und zum Theil geschieht es vielleicht in dieser Voraussicht, wenn Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich gerade in neuester Zeit zur Ausbreitung ihres Einflusses und ihrer Herrschaft in Australien bemüht sind. Daß bei diesem Umschwunge unser Deutschland, dem im besten Falle einige geringe Nebenvortheile zufallen

*) Nach französischen Berichten bezeichnen die Chinesen die Katholiken als „Leute, welche die Bilder verehren"; die Protestanten als „Leute, welche das Buch lesen."

Digitized by Google

dürften, wie gewöhnlich wieder zu kurz kommen wird, versteht sich von selbst. Nicht einmal der schon öffentlich ausgesprochene Gedanke der Errichtung eines deutschen Generalconsulats in China ist der Ausführung nahe. Sehr erklärlich! Müßten doch die Deutschen, um im Auslande als Achtung gebietende Nation zu erscheinen, erst in sich selbst zur Nation geworden sein, erst in ihrer eigenen Mitte einen volksthümlichen Mittelpunkt der Einigung und Einheit errungen haben!

Rutenberg mit Zusätzen von W. Schulz.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr richtiges System; der christliche Staat und die Hegel'schen Philosophen. — I. Einleitung. — Der allgemeine Artikel „Polizei" giebt eine übersichtliche Darstellung aller Haupttheile der Polizei. Die Artikel: „Christenthum", „Duldung", „Kirche", „Gallicanische Kirche" und „Religion" behandeln auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspolizei, und eben so die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfreiheit", „Schule" und „Universität" einzelne Theile der Unterrichtspolizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der Staatswissenschaften", „Moral", „Recht", „Staat" und „Staatswissenschaft" endlich behandeln Hauptverhältnisse des Rechtes und des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit. Für die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der in unserer Zeit so sehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien über die staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung. Besonders aber sind die richtigen Grundsätze über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in so fern hervorzuheben, als dieselbe das Grundprincip des Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates bildet (s. oben Gesetz, Princip des Gesetzes).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des Staats-Lexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bildung die heiligsten Grundlagen und Zielpunkte des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens und Strebens sind. Sie bilden die verschiedenen Seiten der höheren menschlichen Persönlichkeit oder des höheren, des geistigen, unsterblichen Lebens der Menschen. In Verbindung theils mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem Wohlsein und dem Wohlstande, und theils mit dem staatsgesellschaftlichen Zusammenwirken für den menschlichen Gesammtzweck erschöpfen sie die ganze Aufgabe und Bestimmung der Staaten wie der einzelnen Menschen. Auch für das Leben der Völker und Staaten gilt das Grundgesetz aller Gesundheit und Tüchtigkeit, das Gesetz, daß alle ihre Bestandtheile und Kräfte harmonisch zusammenwirken müssen für möglichst vollständige und harmonische Verwirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unsere drei Bestandtheile der höheren Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, stehen mit den materiellen und politischen Lebensgrundlagen und Aufgaben und zunächst unter sich selbst in unzertrennlicher Verbindung und inniger Wechselwirkung. Ohne Wohlsein und Wohlstand und ohne eine gute Rechts- und Staatseinrichtung der Völker blühen und bestehen auch wahre, gesunde, religiöse, sittliche und geistige Bildung derselben eben so wenig, als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne sie gedeiht und besteht. Eben so darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur, man darf weder die religiöse, noch die sittliche, noch die geistige Bildung irgend erkranken und untergehen lassen, ohne die gesunde kräftige Entwickelung und Wirksamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von ihnen kann man heilsam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und Wechselwirkung zu beachten und zu benutzen.

Aber wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion, Sittlichkeit, Geistesbildung fördern? Das ist die unendlich bestrittene Frage.

II. Die falschen Systeme rücksichtlich der staatlichen Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Geistesbildung mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker begegnet in Beziehung auf diese Förderung nicht selten dreifachen gefährlichen Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe sie zu dem richtigen Wege gelangen.

Digitized by Google

1) Auf dem ersten dieser Abwege will man Religion, Sittlichkeit und Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen Gestalt mit Staatszwang realisiren. Auf diesem Abwege befand sich vor Allem die theokratische Priesterherrschaft, welche gewöhnlich in dem jugendlichen Alter der Völker, so wie bei den Hebräern in ihrer frühern Zeit und bei den germanischen Völkern im Mittelalter, sich bildet. Sie sucht die Menschen vermittelst ihres blinden Glaubens gänzlich zu bevormunden und zu beherrschen und den Staat und die Kirche so weit möglich zu verschmelzen. Sie sucht die etwa bestehende weltliche Macht gegen die ihr geleistete Hilfe für die Knechtung des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion und das religiöse Sittengesetz nach ihrer Auslegung und Handhabung zum weltlichen Staatsgesetze zu erheben; so daß jetzt der bloße Unglaube und Aberglaube als die höchsten Verbrechen, als Abfall von der Staatsgewalt durch Inquisition, Ketzergericht und Censur jeder Art unterdrückt und verfolgt werden. An dieses theokratische Bevormundungssystem schließt sich dann oftmals in späteren Zeiten, nachdem schon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm die vollständige theokratische Priesterherrschaft unmöglich wurde, in Uebergangszeiten zwischen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem gereiften Mannesalter eine weltliche despotische oder absolutistische Bevormundung. Es wird jetzt der Fürst zum politischen Papst erhoben, wobei denn schwache, eigennützige und herrschsüchtige Priester und Hofgeistliche und ihr möglichster Glaubenszwang mithelfen. Doch thun sie Dieses jetzt nicht im Dienste der Kirche, sondern in höfischer und schmeichlerischer Unterthänigkeit. Sie thun es, indem sie zum Dienste und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn sich hergeben, indem sie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofaristokratie zu solchem Dienste sich alliiren und die Religion wie den Adel herabwürdigen und um die Achtung bringen helfen.

2) Auf dem zweiten Abwege will man jene höheren Bestandtheile der menschlichen Cultur, zunächst Religion und Moral, als dem Staate völlig fremd betrachten. Eine einseitige formalistische und Zwangstheorie erklärt sie nach dem verkehrten oderint dum metuant! als gleichgültig, oder feindet wohl gar dieselben an. Diese Verirrung bildet sich häufig alsdann, wenn die Völker und zunächst ihre Schriftsteller zum Bewußtsein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, selbstständigen Vernunft erwachen, nun die Selbstsucht und die vielfachen Täuschungen, Misbräuche und Erniedrigungen der früheren priesterlichen und weltlichen Bevormundung und Unterdrückung klar durchschauen und in der natürlichen Einseitigkeit des leidenschaftlichen erbitterten Kampfes gegen die Vormünder und Unterdrücker und ihre priesterlichen und weltlich aristokratischen Werkzeuge, so wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jacobiner, die Religion selbst mit ihren heuchlerischen Misbräuchen und mit dem Aberglauben verwechseln.

3) Ein dritter Abweg besteht eigentlich in einem haltungslosen Jüstemilieu oder Zusammenmischen beider Systeme. Er wird betreten, wenn absolutistische Regierungen und ihre Schriftsteller zwar zugestehen müssen, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche Meinung des Volkes eine vollständige Durchführung des Bevormundungssystems nicht erlauben, aber sich doch auch nicht davon losſagen können. Hier spricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beschränkt sie aber meistens auf die bloße Privatfreiheit und achtet auch diese nicht. Mit den verschiedensten theoretischen Wendungen und unter den mannigfachsten Vorwänden eines ausnahmsweisen staatspolizeilich unentbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der Geistesbildung sucht man jetzt auch sie beliebig und nach dem Ausspruche des unfehlbaren politischen Papstes oder Vormundes in beliebiger Gestalt zu erzwingen. Diesem Zwang und dem vormundschaftlichen Belieben opfert man hier ebenfalls die Selbstständigkeit, das feste Recht, die gleiche und wahre politische Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle kaum verliehenen Landes- und Gemeindeverfassungen, selbst das Fürstenwort ihrer Zusage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinleben. Es gilt nur so lange, als es den herrischen Vormündern und ihren Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor Allem aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der

Digitized by Google

Wahrheit oder die Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil sie am meisten dem blinden Glauben an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihrem despotischen Herrenrechte feindlich sind. Die Freiheit und das Recht wie die wahrhafte fürstliche Würde gehen unter in dem Belieben des Vormundes und Herrn. Er oder dessen Günstlinge und Minister wissen allein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und gut, religiös und sittlich und bürgerlich richtig ist. Bei solchem unverantwortlichen Vormundschafts- und Herrenrecht über willenlose Kinder und Knechte erscheint es doppelt als Frevel von Diesen, wenn sie über die Regierungshandlungen Derjenigen sich auch nur ein Urtheil anmaßen wollen, die ein solches so arg misdeutetes göttliches Recht und monarchisches Princip und ihre factische Herrengewalt zu Erdengötzen erhebt. Eine vorgeschriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und Kirchenlehre aber und eine ihr dienstbare privilegirte Aristokratie von priesterlichen, gelehrten und adeligen Hof- und Oberdienern muß dieses neue Reich des blinden Auctoritätsglaubens schützen. Diejenigen, welche Gewalt und Vortheile besitzen, halten an der Verkehrtheit aus der gewohnten süßen Neigung für Herrschaft und Besitzthum fest, oft im besten Glauben und mit derjenigen Selbsttäuschung, welche an sich schon die Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen und welche bei der öffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundschafts- oder Polizeistaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befestigen. Die Lüge aber weiß nun jene Täuschung zu nähren, vor Allem durch die Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit und außerdem bald durch eine hofschmeichlerische oder eine krankhafte pietistische Auffassung der christlichen Lehre. Diese nehmlich giebt Freiheit und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch preis, daß sie die christlichen Hauptgesetze, die der Wahrheit und der thätigen Bruderliebe, der brüderlichen Hilfe auch für das irdische Wohl und die allseitige Vervollkommnung in einem brüderlichen freien Gemeinwesen (s. oben „Christenthum", Bd. III.) ganz ausstreicht. Bald nährt sie jene Täuschung durch eine Staatslehre ohne Staat. Diese überliefert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch an die Macht, daß sie nach dem Principe: theile und herrsche! ebenfalls den Staat, d. h. das freie Gemeinwesen der Nation, auflöst. Hier ersetzt man dasselbe, so wie in der Feudalmonarchie des Mittelalters, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochenblattes und der Literarischen Zeitung (s. z. B. die Kritik von Herwegh und die meisterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und die literarische Zeitung), durch eine Privat- Herren- und Knechtsverbindung, welche jeden Knecht mit dem Herren, sie aber ja nicht unter einander verbindet. Dort löst man es auf in der modernen Polizeidespotie, welche, so wie es das fliegende Blatt über die Parteinahme der Regierung ausführt, dem Regenten „die Direction der Sittlichkeit und des Geistes" beilegt, dabei aber nicht etwa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die britische, die Spitze eines freien Gemeindewesens bildet und für alle verschiedene Meinungen stets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt, sondern nur an eine absolute Herrschaft, welche die ihr misfälligen Ansichten aus entschiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und eine sklavische und götzendienerische Unterwerfung unter ihre Unfehlbarkeit fordert. Freilich ist solche politische Weisheit so wahrhaft kindisch, daß sie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht. Auch sind ihr bei uns alle denkenden, praktisch verständigen Männer entwachsen. Dennoch erhält sie bei der Unterdrückung der Wahrheit verderbliche Täuschungen.

Die Theorie vieler deutschen Gelehrten vom Fache beabsichtigt zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengesetzten Hauptrichtungen jene Resultate keineswegs. Aber wenigstens dem Erfolge nach unterstützt sie meistens ebenfalls dieselben. Sie faßt nehmlich die Staatsverhältnisse ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begriffen auf. Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einander Befindliche, so namentlich die Freiheit und die Bürger einerseits, und die Regierung und die Regierenden andererseits, als ganz auch einander liegend und als im völligen Gegensatze stehend. So stellt sie zuerst eine unbeschränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und im Gegensatz eine eben so ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Polizei, und nun beschränkt

Digitized by Google

sie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gunsten der Polizei. Die schwachen Gränzen dieser Ausnahmen gehen dann in der Praxis stets in ein unbegränztes Belieben der Regierungsmacht über; dieses wird die Regel. So sehen wir es ja täglich bei der Polizei gegen die Presse. So heißt es zuerst: die Sittlichkeit der Bürger geht die Regierung Nichts an, sie ist blos die Sache der Freiheit; dann aber heißt es: ausnahmsweise darf die Regierung auch durch Gesetze, durch Censur, Zwang und Strafe zu Gunsten der Sittlichkeit die Freiheit der Bürger beschränken, wenn die unsittliche Handlung sehr schädlich ist, wenn sie Andere zu Unsittlichkeiten verführt, ein böses Beispiel oder Aergerniß giebt u. s. w. Auf solche Weise erhält jene despotische und vormundschaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden und ihren Dienern überall die vortrefflichsten Rechtfertigungen und Vorwände. So sehen wir den Staat seine eigene Wohlthat aufzehren, das traurige propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gewahrt jene von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes. Es wird unterstützt jene unglückselige thierische Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche „auf das Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, „welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt und der größte denkbare Despotismus „ist" *), welche die unschuldigsten Freuden des Volkes mordet, die edelsten Bestrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des lebendigen Staates tritt ein seelenloser Mechanismus, an die Stelle eines freien und stolzen Bürgerthums die Beamtenherrschaft, an die Stelle der Freiheit die Knechtschaft, an die Stelle des Gemeinsinnes und der Bürgertugend Servilität und Selbstsucht. Auch in Beziehung auf die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die sogenannte Bevormundung des Volkes ganz ähnlich wie die beständige Bevormundung und das Gängelband für einen Erwachsenen. Er lernt nie seine Kräfte, seine Würde fühlen, bleibt ein herabgesetztes verkrüppeltes Wesen.

Da dieses unglückselige System mit allen anderen Nachtheilen auch noch den verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahrheit über seine Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet, je mehr es bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte, so werden diese verderblichen Folgen leider oft erst dann erkannt, wenn, wie unter den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frankreich, wenn so wie vor Auflösung des Reiches 1806 in Deutschland, schon das furchtbare Unglück hereinbrach.

Die unvermeidlichste Folge so verkehrten, unorganischen und der Bildungsstufe jedes irgend gebildeten würdigen Volkes widersprechenden Systems ist vor Allem die, daß es, statt einer lebensvollen, kräftigen, gesunden Harmonie Entzweiung, Desorganisation und Schwäche begründet; besonders aber entwickelt sich im Stillen ein feindseliger Grundsatz eines großen Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die heuchlerisch misbrauchte, im Dienste der Herrschaft erniedrigte Religion, Moral und Wissenschaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren Stände und die Beamten, so weit sie irgend als dienstbare Werkzeuge und Gehülfen der Bevormundung und Unterdrückung erscheinen. Was erzog denn unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und revolutionären Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs- und Aristokratenhaß und ihre Schreckensherrschaft? Auch in der kurzen Zeit der bourbonischen Restauration, als man abermals die Kirche, die Priester- und Adelsaristokratie der alten Bevormundung und dem Obscurantismus dienstbar machen wollte, erneuerte sich das alte Schauspiel. Voltaire wurde in zehn Jahren mehr verkauft als früher in fünfzig, das Königshaus aufs Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes, selbst das ausschließliche Recht auf die adeligen Namen und Wappen, gänzlich vernichtet, die Volkssouveränetät förmlich sanctionirt, und Republicanismus und Communismus auf eine für die monarchische und sociale Ordnung gefährliche Weise verbreitet. Haben nun aber nicht auch wir neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?

Wer möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit einzuwiegen? Gern seien alle guten Absichten der Regierenden geehrt, gern auch jede vortheilhafte Ver-

*) Kant, Politische Meinungen S. 37.

Digitized by Google

schiedenheit zwischen den stuartischen und bourbonischen Restaurationsepochen und zwischen unseren deutschen Zuständen anerkannt! Deshalb aber verschwindet wahrlich noch nicht jede bedenkliche Analogie. Auch uns hatte das entsetzlichste Unglück, und selbst noch ein entsetzlicheres als das, welches die Engländer und Franzosen traf, die Schmach nehmlich der ausländischen Knechtschaft und der Zerstückelung, ja die ausgesprochene und begonnene Vernichtung der Nationalexistenz endlich zum heilsamen Kampf gegen das unglückliche System jener absolutistischen und aristokratischen Bevormundungstheorie geführt. Und Tausende und abermal Tausende bluteten auch bei uns im begeisterten Kampfe für die neue Freiheit. Nur hatte es sich bei uns so glücklich gefügt, daß durch die zuletzt gemeinschaftliche Unterdrückung und Schmach für die Fürsten, die Aristokraten und Bürger, Alle vereint unter dem Paniere der äußeren wie der verkündeten und begonnenen inneren Befreiung gegen die Ausländer kämpften und daß sie so die blutigen Waffen nur gegen die Fremden, nicht gegen sich selbst wendeten. Aber in eine Art Restaurationsperiode sind dennoch leider auch wir eingetreten. Wer Das leugnen wollte, der blicke doch nur zurück, einerseits auf jene nach unserem entsetzlichen Unglück, nach dem Untergange unseres Reiches und nach dem Frieden von Tilsit in den süddeutschen Staaten und unter Stein und Hardenberg in Preußen glorreich begonnene oder versprochene gänzliche Aufhebung der unterdrückenden und bevormundenden Feudalverhältnisse und der aristokratischen Privilegien, auf die jetzt und vollends in den Befreiungskriegen, in der Bundesacte und in den besonderen Proclamationen und Verfassungsurkunden feierlich verkündeten Rechte wahrer Freiheit, der freien Presse, „der Wiederherstellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureigenen Geiste der Nation", der Begründung repräsentativer Land- und Reichsstände mit Steuer- und Gesetzbewilligung! Dann aber blicke man andererseits auf die seit der Schrift von Stourdza und jenem großen, aber falschen Verschwörungslärm 1819, seit den Congressen von Aachen und Karlsbad immer mehr hervortretenden geheimen und öffentlichen, inneren und ausländischen Reactions- und Restaurationsbestrebungen, jene Reactionen gegen den Buchstaben und vollends gegen den unzweideutigen Sinn jener großen Verkündigungen, gegen den Sinn und Buchstaben dieser unserer deutschen Magna Charta!

Es ist heilige Pflicht jedes Bürgers, wo er Gefahr sieht für Fürst und Vaterland, zur Sicherung und Rettung zu mahnen. Doch was bedarf es hier mehr als der Hinweisung auf die Thatsachen und auf ihren Charakter, auf ihre, wenn auch nur theilweise Analogie mit jenen früheren, dem Zeitgeiste wie dem Recht und der Treue widersprechenden unheilvollen Restaurationsbestrebungen und ihre wahrhaft dämonische Gewalt?

III. Fortsetzung. Die besonderen Gefahren und verderblichen Folgen jeder reactionären Behauptung und Restauration des bereits in der Zeit unseres Nationalunglücks als unheilvoll aufgegebenen falschen Systems. — War früher jenes falsche System verwerflich und verderblich, so ist es bei dem Bewußtsein seiner Natur, bei vermehrter Reife und Abneigung der Bürger noch zehnmal verwerflicher und verderblicher.

Mir schienen stets alle jene Reactionsbestrebungen in einer zwiefachen Hauptbeziehung beklagenswerth.

Ich beklage sie fürs Erste mit allen Freunden staatsbürgerlicher Freiheit als Hemmnisse und Gefahren für die Freiheit selbst und eben deshalb auch als Hemmnisse und Gefahren für das Heil, die Größe, die Sicherheit, die Existenz des Vaterlandes. Die letzteren sind ja doch jetzt nimmermehr möglich, wenn nicht auch Deutschland an der zeitgemäßen Entwickelung der freien gesitteten Völker Antheil nimmt, nimmermehr, wenn unter den anderen Nationen die deutsche, einst allen voranstehend, jetzt allein von den ersten Gütern stolzer Männerfreiheit ausgeschlossen, zu einem zwitterhaften, verkrüppelten, ruhmlosen Zustande sich verurtheilt sähe. Die auch von Hrn. von Bülow Cummerow hervorgehobenen Gefahren eines zwischen wahrer, befriedigender Freiheit und zwischen Bevormundung und Unterdrückung schwankenden Zustandes, die Gefahren für die Nation, für die einzelnen Regierungen und Staaten, zuallernächst für die mittleren und kleinen — sind sie nicht in der Na-

Digitized by Google

tur der Dinge und in der heutigen Weltlage deutlich genug begründet, um so mehr begründet, da das frühere System blinden Glaubens und ruhig erduldeter Bevormundung heut zu Tage nimmermehr auch nur in einiger Folgerichtigkeit zu behaupten ist? Nie, so lange es eine Geschichte giebt, waren alle würdigen gebildeten Völker, waren die Deutschen mehr bedürftig der politischen Freiheit oder des freien Staates; nie sahen sie mehr deren wichtigste Rechte als die höchsten Güter und Ehren auf der Welt an; nie erkannten sie mit solchem Bewußtsein ihre Nothwendigkeit für die Existenz und auch für ihre materiellen Bestrebungen. Jenes Schwanken aber und die immer lebhaftere Wechselwirkung der Deutschen mit den freien, freiheitsstolzen verbündeten Völkern zerstören zunächst nach Innen wie nach Außen die Achtung und den Glauben und die Zufriedenheit, sie zerstören Das, was allein gegen innere und äußere Stürme Schutz und Rettung verbürgt: ein befriedigtes freiheits- und vaterlandsstolzes Gefühl der Bürger! Und was Anderes läßt sich wohl dem wachsenden Misbehagen und Rechtfordern außer der Rechtsgewährung entgegenstellen, als wachsende Beschränkung, als jene unheilvolle, dämonische, in der ersten gefährlichen Krise zum Verderben ziehende Restaurationsgewalt? O, es sind große, gewaltige, aber auf Leben und Tod verfeindete Geister, jene Geister, welchen die natürliche Herrschaft von Rechtswegen anheimgefallen und übergeben war, die Geister allseitiger freier Volks- und Nationalentwickelung, und dann auch die anderen Geister, welche man jetzt gegen jene heraufbeschwört, die aristokratischen herrischen Mittelaltersgeister, die Reactions- und Restaurationsgeister. Wo ist die Kraft schwacher Sterblichen, die nach Belieben bald die einen bald die anderen dieser Geister künstlich auf die Weltbühne rufen und sie nach ihrem Belieben auch stets wieder hemmen und zurückweisen könnte, ohne in die jammervolle Rolle des Zauberlehrlings zu fallen, ohne die grausenvollste Verwirrung zu bereiten, ehe endlich der rechte Meister wieder den Frieden herstellt? Klar wie der Tag ist es, daß jetzt jede andere Weisheit der Staatsmänner zum Kinderspott werden muß als jene des edlen Stein, als die, mit voller Rechtschaffenheit und Männlichkeit ganz zu erfüllen, was versprochen wurde, Wahrheit und Recht frei zu lassen und Gott und seinem Volk zu vertrauen.

Doch noch in einer zweiten Hauptbeziehung scheint mir jenes unglückliche Reactions- und Bevormundungs- oder Polizeisystem heut zu Tage höchst beklagenswerth. Die Vertheidiger desselben — ich spreche absichtlich nicht von besonderen Regierungszuständen, sondern allgemein von allen Vertheidigern des bestrittenen Systems — Diese nun wirken sich selbst entgegen. Sie wirken gerade Demjenigen feindselig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unschätzbar heilsam, ja als die herrlichsten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit ansah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wissenschaft und einer wohlgeordneten fürstlichen und aristokratischen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausschließende Kraft und Festigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfassung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit die wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Gesetze der Welt und der Menschennatur und in die Geschichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieser Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachlässigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch selbst derjenigen Revolutionen, welche am Allermeisten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Staatskörpers sich darstellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheit wünsche und unserer Epoche angemessen halte, um so dringender muß ich wünschen, daß der Freiheit und freien Bestrebung jene starken moralischen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theueren Vaterlande höchst traurige und revolutionäre Krisen erspart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt sind moralischer Art. Sie sind es vollends in einer geistes- und politisch-freien männli-

Digitized by Google

chen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müssen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfremdet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, Das untergräbt sie selbst und ihre Wirksamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade sie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Bestimmung, die Glückseligkeit und Existenz des Vaterlandes macht? Denn — täusche man sich nicht: alles Dieses ist für uns heute die Freiheit. Dieses sagt dem Einen das klare Urtheil über unsern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinstinct der Selbsterhaltung. Fallen muß — kein Gott kann es halten — was in unseren Verhältnissen als wirklich feindselig für Existenz und Bestimmung der Nation sich darstellt. Was kann denn also für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung untergraben, als wenn heuchlerische und selbstsüchtige Diener und angebliche Verehrer derselben sie verfälschen, misbrauchen und herabwürdigen im Dienste verhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichsten, ihr ganz allein gefährlichen Feinde des Christenthums und des Königthums, die ihr diese Mächte, welche an sich, ihrer Natur und Bestimmung nach, keineswegs Feinde, sondern wohlthätige Schützer und Förderer der Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung sind, welche selbst ihr herrlichstes Gedeihen erst in der Freiheit finden, nun in den Ansichten und Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derselben umstempelt, sie zu Werkzeugen der Knechtschaft erniedrigen möchtet. Ihr — nicht etwa die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republikanische Schwärmer, ihr könnt sie verhaßt machen; ihr, die ihr die grundfalsche Vorstellung erweckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruderliebe genehmige verderbliche, verwüstende, erniedrigende Knechtschaft in dieser Welt, sie fördre ein quietistisches krankhaftes Hinblicken nur auf das Jenseits; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Wesen des Königthums bestehe in der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und die Freiheit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht achtenden schrankenlosen Beliebens, einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer herabwürdigenden Vormundschaft über Mündige; ihr endlich, die ihr von ihnen und eurem christlichen Staat und seiner Religion und Sittlichkeit so geringschätzige, gehässige Vorstellungen verbreitet: sie hasten, wie die Bösen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, sie könnten mit der göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht bestehen, könnten nur leben durch Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Censur, — ihr wahrlich, ihr ruft auf solche verkehrte Weise nicht blos unedlere Leidenschaften, nein selbst die edelsten Gefühle und die Lebensinstincte zugleich mit den Einseitigkeiten und Verblendungen der Leidenschaft in die Waffen, in den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und Mächte! Konnte selbst ein Voltaire das Christenthum nicht von seinem Misbrauch trennen und unterscheiden und sich durch den letzteren zum leidenschaftlichen Haß dieses höchsten Heiligthums der gesitteten Menschheit, zu einer Anfeindung selbst mit den irregeleiteten besseren Kräften seiner Natur bestimmen lassen — wie kann man über Religions- und Königshaß, über den Priester- und Adelshaß des Pöbels bei gleicher neuer Verirrung und über seine schrecklichen Erscheinungen sich wundern! Die unglückseligen Herausforderer der reactionären Polizei- und Censurmittel und der Versagung jedes wahren Fortschrittes in der Gleichstellung mit den freien Völkern, sie werden, wenn sie nicht früher richtig gewürdigt werden, einst die Verwünschungen der Fürsten wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die schwachen Bürger, die sich durch die Reactionsmänner und durch Besorgnisse für jene wohlthätigen schützenden Kräfte von ihrer Rettung, von der nothwendigen Forderung des Rechtes und der Freiheit, abhalten lassen, daß sie durch diese ihre Feigheit, in unsern besondern Zeiten doppelt schädlich gerade zum Verderben jener wohlthätigen Kräfte wirkten. Diese Gefahren sind um so größer, je allgemeiner und je gesetzlicher die Freiheitsbestrebungen, und je verhaßter zugleich und je nichtiger sich alle Reactionsmittel täglich zeigen. Gewiß, wer es weiß, wie jetzt von unendlich Vielen die Verweigerungen und Reactionen gefühlt und angesehen werden, Der muß nur jene Reactionsmänner und nicht die gesetzlichen Freiheiten und Fort-

Digitized by Google

schritte und deren Freunde, der Kirche und den Königen, dem Adel und der Wissenschaft als ihre Feinde denunciren. Wie viel wäre nur allein durch die Eine Wirkung einer freien Presse gewonnen, daß die Regierungen stets augenblicklich, und ehe es zu spät ist, den wahren Eindruck der öffentlichen Maßregeln auf die Gemüther der Menschen und das mehr und mehr sich über sie selbst bildende Urtheil sehen könnten, ja daß sie dieselben wenigstens nur so sehen könnten, wie sie auch unter der Herrschaft der Wahrheitsunterdrückung beobachtungsfähige Volksmänner, welchen man mit Vertrauen entgegenkommt, sehen.

Schon der einzelne tüchtige Mann braucht, auch bei der vollsten Freiheit der Presse und der Aeußerungen, für seine Achtung und Ehre durchaus nicht zu zittern. Stets dringen seine Tüchtigkeit und die Wahrheit durch alle Verleumdungen, Schmähungen und Misdeutungen hindurch — obwohl er nur kurz lebt und ein Einzelner ist. Vollends aber haben ganze Stände und ihre Heiligthümer, haben Religion und Königthum, der Adel-, der Priester-, der Gelehrten- und der Beamtenstand von ihren Feinden und deren freien Aeußerungen gar Nichts, sondern Alles nur allein von eigener Verkehrtheit und Untüchtigkeit zu fürchten. Sie müssen schon untüchtig oder schuldbewußt oder sehr verirrt sein, wenn sie Schutz zu bedürfen glauben.

Das aber wäre vielleicht noch nicht das Schlimmste, wenn die Vertheidiger jenes unglücklichen Systems es dahin brächten, daß sie und die ihnen huldigenden Regierungen der moralische Unwille und oft leidenschaftliche Haß, wegen ihrer Verhinderung der von den Weltverhältnissen, von dem Recht und der Treue geforderten Freiheit, träfe. Gefährlicher noch wäre es, wenn sie zugleich der Geringschätzung, dem Lächerlichen verfielen und solche Gefühle auf alle die ehrwürdigen Verhältnisse hinüberzögen, welche man zu vertheidigen vorgiebt. Erscheint schon an sich schwächlich und muthlos, was Licht und Luft, was Gottes Freiheit und die freie Wahrheit fürchtet und mit ihnen nicht bestehen kann, so wird es vollends herabgezogen durch Kleinlichkeit, ewige Widersprüche, Unrechtlichkeit und zuletzt dennoch Vergeblichkeit des Gegenkampfes und der Kampfmittel. Betrachte man vollends diesen furchtbaren Kampf gegen historische Wahrheiten und Meinungen in der heutigen freien Völkerwelt mit ihren Dampfschiffen und Eisenbahnen! Was würde ein ächter britischer Staatsmann, was würde der große Friedrich, der wenigstens in seiner Zeit in der Freiheit voranstand, heute sagen zu all der Furcht und all den kleinen Mitteln gegen den Geist und die Wahrheit! Wer zu ihnen dem Königthum räth, Der scheint ihm nicht zu rathen, wie es der weise treue Rathgeber sollte, zum Großherzigen, zum Königlichen, Der räth ihm zu Niederlagen. Wer zu Königlichem rathen will, Der muß, vollends selbst bei Excessen Einzelner, nicht rathen zu ängstlichen, zu verletzenden Maßregeln gegen alle schuldlosen Bürger; Der muß nicht rathen zu kränkender Vorenthaltung der Ehre der Freiheit des ganzen Volkes, wenn gerade durch allgemeine Gesetzlichkeit und Treue das Volk doppelt würdig dieser Ehre sich zeigte.

Doch die allerverderblichste Wirkung der falschen Theorie besteht darin, daß sie in dem Maße, als sie wirklich angewendet wird, nicht etwa blos die Liebe und Achtung jener wohlthätigen Kräfte und Mächte untergräbt, nein, so weit dieses möglich ist, selbst ihre oder doch ihrer Repräsentanten Achtungswürdigkeit mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, sie corrumpirt zuerst den Beamten-, den Priester-, den Adel-, den Gelehrtenstand. Sie nimmt ihnen die höchste Schutzwehr gegen Unwürdigkeit, das Bewußtsein und die Sicherheit ihrer Würde, als selbstständiger ehrwürdiger Priester, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahrheit, des Rechts, der Ehre, und erniedrigt sie zu Werkzeugen menschlicher Willkür und Eigenmacht. Sie führt sie ab von der eigenen Achtung, von der Vertheidigung und Anwendung nur allein der Wahrheit und des Rechts. Sie bestimmt sie zur heuchlerischen oder knechtischen und durch Vortheilsrücksichten, durch Bestechung erkauften Verleugnung ihrer heiligsten Staatsbürgerpflichten und Ueberzeugungen für des Vaterlandes Verfassung und Freiheit. Sie reizt sie auf zur Anwendung der Lüge und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit, veranlaßt also natürlich auch ihren Egoismus, dieselbe Unrechtlichkeit, die sie gegen die Freiheit anwenden mußten,

Digitized by Google

auch für ihre Privatvortheile zu gebrauchen. Sie begründet die amtliche Duldung solcher Unredlichkeiten, denen man durch die Finger sehen muß, weil man selbst Unrühmliches fordert und zu verbergen hat. Sie zerstört die heut zu Tage allein wirksame Schutzwehr gegen dieselben, die unentbehrliche sittengerichtliche Censur und Controle, die Oeffentlichkeit und allgemeine Wahrheitsfreiheit. (S. „Censur" und „Oeffentlichkeit".) So müssen denn gerade Diejenigen, welche die Religion, die Wahrheit und Sittlichkeit, die Gerechtigkeit und die Regierung, welche wahre Männlichkeit und würdige Männerfreiheit sichtbar repräsentiren und in lebendiger Achtung erhalten sollten, dieselben in den Staub ziehen und auch das Volk corrumpiren. Dazu empfiehlt man denn auch, statt der früher überall in Deutschland gesetzlichen, in England und Frankreich mindestens für alle Religions- und Wahrheitslehrer wie für die Richter unangefochtenen, gesicherten Stellung der Beamten, vielmehr die beliebige Entlaßbarkeit oder Versetz- und Pensionirbarkeit, jene Willkür über das Lebensschicksal, wodurch Napoleon die Beamten, doch selbst er nur die Administrativbeamten, zu bequemen Werkzeugen seiner Despotie corrumpiren und avilisiren wollte. Zu der Augendienerei und unmännlichen Servilität tritt dann unvermeidlich auch die Spionerie. Im unnatürlichen schlechten Systeme zieht das Eine das Andere unvermeidlich nach.

Dieser zuerst die höheren Stände und durch sie das Volk corrumpirende Einfluß des falschen Systems, obwohl derselbe zum Theil noch neu ist, erst in neuerer Zeit täglich wächst und erst später in seiner vollen Bedeutung hervortreten kann, hat sich doch bereits höchst verderblich erwiesen. Tief schmerzlich muß es für jeden Vaterlandsfreund sein, wenn er sein Volk in den höchsten Gütern und Ehren der Freiheit den übrigen Völkern nachgesetzt sieht. Aber noch ungleich mehr muß es ihn schmerzen, wenn er dasselbe sogar der Ehre der Freiheit und der Achtung der andern Nationen weniger würdig, wenn er zu dem Spott der letzteren über unsere politische Rechtlosigkeit, z. B. über unsere Preßfreiheit, „welche, wie die im Figaro, über Alles, nur nicht über Personen und Sachen „die Wahrheit gestatte", auch Urtheile wie die: die Deutschen seien „das am Meisten knechtische Volk in Europa", mehr und mehr zur Wahrheit werden sieht. Was ist entwürdigender für den Mann und das Volk als Feigheit, als feigherzige, eigennützige Verleugnung der eigenen Ueberzeugung der Wahrheit über die Heiligthümer des Vaterlandes und des eigenen höchsten Berufes! Aber in welcher steigenden Progression sieht man diese Erbärmlichkeit wachsen bei so vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern. In den engsten Freundeskreisen können sie nicht verbergen, daß ihre eigentlichen Ueberzeugungen und Wünsche für die Sache der Freiheit, der Liberalen sind, und jede Krise und jede Noth der Regierungen würde sie Letzteren abtrünnig, ja viel radicaler als die ehrlichen und offenen Liberalen selbst erscheinen lassen. Aber nun seht ihre Aengste, ihre Heucheleien, ihre Scheu, selbst die klarsten Verfassungsrechte anzuerkennen, ihre Furcht, vielleicht gar als persönliche Freunde eines Liberalen zu erscheinen, kurz ihre feigherzigste, unmännlichste Verleugnung von Wahrheit und Recht und eigener Ueberzeugung in Wort und Handlung und Stimmgebung, ihre Verleugnung aus Furcht eines Spionenberichts und einer ungnädigen Zurücksetzung, vielleicht gar einer Pensionirung, oder aus Hoffnung auf eine Beförderung, eine Zulage, einen Titel, einen Orden für sich oder die Kinder und Brüder und Schwäger! Geht in die Gesellschaften solcher armen Sünder, hört die Armseligkeiten ihrer Unterhaltung mit ängstlichem Ausschluß der vaterländischen Verhältnisse, ihre Scheu, ihre schiefen und gesenkten Blicke, wenn diese berührt werden, ihre peinliche Stille und Verlegenheit, wenn ein Fremder hinzutritt oder wenn vollends ein männliches Wort sich hören ließ! Da habt Ihr wahrlich noch mehr als die Goethe'schen armen Sünder:

Was ist ein Philister?
Ein hohler Darm,
Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
Daß Gott erbarm'!

Digitized by Google

Und seht nun einmal ein Bischen zu, wie bereits oftmals verwaltet und gerichtet, wie die öffentlichen, die Kirchen- und Universitätsangelegenheiten behandelt werden, sobald die mitgetheilten, die bekannten oder die vermutheten Regierungs- und Ministerwünsche in das Spiel kommen! Seht vollends die deutsche staatsrechtliche und politisch geschichtliche Literatur, diese unmännliche, feige Verleugnung und Verhüllung der rechtlichen und der geschichtlichen Wahrheit, dieses Wechseln und Drehen nach der wechselnden Stimmung der Machthaber, diese unwürdige Schmeichelei! Und wenn man sich einmal ermuthigt, eine vielleicht nicht überall bequeme ewige Wahrheit auszusprechen, welche feige, verschrobene, in den Dunst ekler Schmeichelei eingehüllte, mit Unwahrheiten erkaufte Darstellung derselben! Welche feige Furcht vollends, solche Männer zu ehren, welche eine hohe Ungnade traf! Ja, welche Niedertracht, alsdann sogleich über sie — so wie einst über Herwegh — herzufallen, auch wenn man sie vorher gepriesen hatte! Ueberhaupt, kann man denn ohne tiefste Schaam diejenige deutsche Literatur ansehen, welche doch das unmittelbarste Abbild der Volksgesinnung geben soll und am Meisten auf sie einwirkt, unsere Zeitungsliteratur? Bei der Willkür, welcher man anheimfällt, wenn man für Zeitungen schreiben will, bei den Censuren und Recensuren, den Concessions-Ertheilungen und Entziehungen, fällt an sich schon der größte Theil der Zeitungen servilen Händen anheim. Selten anders als aus Noth unterwerfen sich würdige Männer solchem Zigeunerrecht. — Wahrlich, dauert dieser Zustand noch ein Menschenalter so fort und wächst diese Knechtsform und Entartung der Gesinnung in derselben Progression wie seit der Reaction 1819, seit den Karlsbader und den übrigen Maßregeln, so werden die deutsche Nation und zunächst ihre Gelehrten und Beamten eine mitleidswerthe, erbärmliche Gestalt erhalten. Ueberall und bis zu den Gesichtsmienen wird immer mehr der Stempel feiger Knechtschaft eingeprägt erscheinen. Jene verzweifelnden radicalen und revolutionären Ansichten aber, welche Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in die Kerker oder die Verbannung führten, diese könnten alsdann vielleicht selbst vielen Gemäßigten nicht mehr so übertrieben erscheinen. Wo aber bleibt dann noch eine Bürgschaft, daß nicht Solche, welche lieber untergehen als Ehre und Existenz des Vaterlandes aufgeben, ebenfalls verzweifeln und bei der ersten großen Veranlassung zu Mitteln der Verzweiflung greifen!

Eben so wenig aber wie zur innern Sicherheit der Throne und der Bürger wird zur äußeren Sicherheit das falsche System führen. Wenn, wie von allen Beamten, so vor Allem auch von den Officieren und Unterofficieren alle jene Scheu und unmännliche Verleugnung der Wahrheit und Freiheit und wahrer freier patriotischer Ueberzeugungen gefordert und durch unrühmliche Mittel erwirkt wird, glaubt man dann, daß Männlichkeit und Aufopferung für des Vaterlandes Ehre und Freiheit durch lebenslange Verleugnung derselben und durch die entgegengesetzte Richtung im Frieden erweckt und gekräftigt werden? Die schmachvollen Geschichten der neunziger Jahre und von 1806 mögen hierauf antworten!

IV. Fortsetzung. Die Hegelianer und der christliche Staat. Sollte man nun wohl Angesichts aller dieser entsetzlichen Folgen des falschen Bevormundungs- und Polizeisystems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wissenschaft, für den Beamten-, Gelehrten-, geistlichen und Adelstand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Censur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die Dieses glauben könnten, würden wir mit einer Hinweisung auf das freie England antworten. Dort sind alle jene Verhältnisse besser geschützt, blühender und kräftiger und sicherer in der vollsten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs- und Polizeisystem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigsten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man Nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, sie sei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Existenz einer Nation von vierzig Millionen Menschen. Was man wirklich einigermaßen allgemein so hielte, das überdauerte den ersten Kanonenschuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Digitized by Google

Auch der Zorn gegen die Hegel'sche Philosophie also wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen besonnenen Staatsmann für Maßregeln des falschen Systems bestimmen dürfen.

Zwar auch das Staats-Lexikon ist nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (s. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'sche Philosophie") kein Freund dieser Lehre. Das Christenthum ist das Heiligthum der gesitteten Menschheit, und der Zerfall des positiven religiösen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorsehung, die wahre Freiheit und Unsterblichkeit aufgiebt, würde das Volk unvermeidlich dem scheußlichen, zuerst feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer positiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieser Periode des sinkenden Roms würde auch bei uns, so wie dort, gerade Das, was unsere Aufklärer mit Recht so sehr hassen, der crasseste, vielnamigste Aberglaube sich verbreiten. Ich bedauerte es also sehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit diesem Hegel'schen religiösen Radicalismus und hier und da auch mit einem politischen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung gesetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geist, Gesinnung und Genialität vieler dieser Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit selbst wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieselbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politisch gebildetes und freies Volk und seine politisch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unserem Mangel an politischer Bildung, bei vielen Freunden der Religion; des Königthums und des Adels der Sache der Freiheit nothwendig schaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen suchen viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit selbst wegen ihrer guten Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Excesse hassen.

Doch alles Dieses darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfolgung der Hegel'schen Lehre und vollends zu vormundschaftlichen und polizeilichen Beschränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte bestimmen.

Von Letzterem müßte schon ein Blick auf das Schicksal der Hegel'schen Philosophie selbst abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder Dessen, was ist, so wie sie die Vorrede zum Hegel'schen Naturrecht und das Buch selbst leider in nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungssystem, z. B. die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der religiösen Gewissensfreiheit anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei des Stillstandes in einem großen Staate so gut, daß diese Philosophie und ihre Jünger von Staatswegen begünstigt, die Gegner der damals officiellen Philosophie bedrängt und meist zum Verstummen gebracht wurden. Kaum aber hatte der alte schlaue Meister die Augen geschlossen, so vergaßen viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man für die Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen in der Sprache der Einfalt reden müsse, und der rein naturphilosophische Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphilosophie das große philosophische Problem der höheren Vereinigung des subjectiven und freien Lebens mit dem naturgesetzlichen nur dadurch löst, daß sie das erstere todtschlägt und im andern aufgehen läßt — so wie umgekehrt Fichte die objective Welt in dem freien Ich — so mußten Unbefangene schon längst auf die Untauglichkeit dieser Philosophie für die Gebiete der praktischen Freiheit aufmerksam machen*). Untauglich

*) S. z. B. mein System Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 262 ff. Diese Beschuldigung lautet stark, zumal da in neuester Zeit unter den Hegelianern viele sehr hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten. Allein ich rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht von allem Einzelnen, was diese Männer vorbringen, und auch nicht von der der Wissenschaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geistigen Erregung durch die neue, wenn auch vielfach einseitige und unwahre philosophische Lehre: ich rede von mehreren wesentlichen Consequenzen aus den Hauptgrundlagen dieser Philosophie, sage aber dann von den Philosophen selbst sehr hastig, so wie Cicero von Philosophen seiner Zeit — sie sind Gottlob besser als ihre Philosophie. Oftmals aber sind sie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmischung ihrer Philosophie in die Politik. Dieses muß ich mindestens beispielsweise rechtfertigen. So finde ich auch in den vielfach treff-

Digitized by Google

hierzu ist diese philosophische Theorie wenigstens so lange, als die Naturphilosophen nicht, so wie Kant in seinen praktischen Postulaten und Eschenmaier in seiner Philosophie des Nichtwissens oder Glaubens neben dem naturphilosophischen des Wissens, die Consequenz und Einheit ihres theoretischen Systems ihrer sittlichen Wahrheitsliebe opfern, oder so lange sie den von Schelling noch gesuchten Weg, die Heiligthümer des freien sittlich geistigen Lebens, den persönlichen Gott, die Freiheit und Unsterblichkeit in einem höheren Einheitspunkte mit dem naturgesetzlichen Leben zu einigen, noch nicht fanden. Da nun auf diese Weise in Kirche und Staat die religiösen und moralischen Negationen dieser Philosophie zu Tage traten und ihre geistreiche dialek-

---

lichen Schriften von Buhl das dem rein philosophischen System freilich natürliche, aber praktisch verderbliche Geringschätzen der technisch juristischen wie der geschichtlichen staatsrechtlichen Grundlagen. Nach der Natur des Menschen und des Rechtes und nach der steten Anerkennung aller freien Völker der Erde besteht nehmlich (wie oben Bd. I. S. 48 dargethan ist) die unentbehrliche Rechtsform für alle Rechts- und Staatsverhältnisse, für jede rechtliche Verpflichtung — unbeschadet ihres sittlichen oder naturgesetzlichen, ihres religiösen oder philosophischen Inhaltes — in der freien rechtlichen Gegenseitigkeit oder in dem Vertrage. Ich will hier nicht alle unvermeidlichen Misgriffe wegen dieses Uebersehens ausführen, eben so wenig auch das, daß es für den praktischen staatsrechtlichen Kampf doch wahrlich nicht gleichgültig ist, daß in ganz Deutschland in allen Provinzen, wenn auch später in feudalistischen, unzeitgemäß gewordenen Formen, die Bürger Gesetz- und Steuerbewilligungsrecht hatten, rechtsgültig nie aufgaben und dann durch die heiligsten Verheißungen und Ströme des edelsten Blutes wieder erwarben. (S. oben „Deutsches Staatsrecht.“) Aber nicht blos ein ehrlicher Rechtsgelehrter, nein jeder Freund deutscher und europäischer Civilisation muß sich verletzt fühlen, wenn Herr Buhl im Uebermuth auf die Kraft seiner Philosophie, mit welcher er allerdings aufrichtig und energisch für der deutschen Liberalen gemeinsames Ziel, für den wahren Staat und für eine wahre staatsbürgerliche Repräsentation streitet, doch selbst die heiligsten Grundlagen der Sicherheit und Kraft des Thrones wie des rechtlichen Zustandes, die Heiligkeit öffentlicher Zusagen und verfassungsmäßiger Gesetze über die Rechte der Bürger angreift und verwirft. Freilich in Beziehung auf den wahren Sinn dieser Zusagen und Verfassungsgesetze haben wir ebenfalls nicht mit ihm zu streiten. Da kommt auch er noch mit allen unseren gründlichen Publicisten, z. B. mit Klüber und neuerlich mit dem Göttinger Professor Zachariä (Deutsches Staatsrecht), überein, daß nehmlich diesem ihren Sinne und dem Sinne des Art. 13 der Bundesacte keineswegs entsprochen würde durch bloße Provinzialstände und durch blos berathende Stimme der Stände. Aber um die Kraft seines philosophischen Rechtes über das historische Recht emporzuheben, behauptet er die Nichtigkeit des letzteren. Er wagt geradezu die furchtbare juristische Ketzerei: ein nicht constitutioneller Fürst und sein Nachfolger — welcher bekanntlich gerade zum Heil des monarchischen Rechtes ganz eben so in des Vorfahrers sämmtliche noch unerfüllte öffentliche Verpflichtungen und Versprechungen wie in seine Rechte eintritt — könnte jede heilige fürstliche Verheißung, jede gesetzliche Sanction, welche seinem Volk und seinen Unterthanen Rechte, Rechte gegen den Regenten selbst zusagt, beliebig und von Rechtswegen zurücknehmen. Ohne hier die angeblich genügende Kraft jener blos philosophischen Rechtsvertheidigung zu erörtern, und ohne irgend in die besonderen Landesverhältnisse einzugehen, bei deren Beurtheilung Buhl jene allgemeine juristische Ketzerei ausspricht, hebe ich lediglich zur allgemeinen Vertheidigung der alten Grundlagen der europäischen Gesittung einige unbestreitbare allgemeine Rechtswahrheiten hervor. Der europäische, der germanische, der christliche Fürst steht mit seinem ganzen Volke, mit der moralischen Person der Nation wie mit den einzelnen Bürgern in einem wahren gegenseitigen Rechtsverhältnisse. Es verbinden ihn mithin auch seine rechtlichen Versprechungen und gesetzlichen Zusicherungen über ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß, über die ihnen zustehenden Freiheiten ganz eben so gut, als die Bürger zur Haltung ihres Treueversprechens verpflichtet sind. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Fürst eidlich oder blos durch sein Fürstenwort versprach, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, thatsächlich durch Eintritt in die verfassungsmäßige Regierung (die ja selbst nur durch Anerkennung des Volksrechtes ein Rechtsverhältniß wird) oder ausdrücklich, gleich viel endlich, ob noch in der Form bloßer Versprechungen, oder zugleich auch schon in der Form von Gesetzen. Es gilt ferner das Versprechen natürlich in dem ächten Sinne, wie es gegeben und angenommen wurde, und so lange, bis es etwa durch gänzliche Erfüllung befriedigt, oder bei vollkommener Wahrheits- oder Preßfreiheit und freier Sprache von den Bürgern, denen es ertheilt war, unzweideutig zurückgegeben oder erlassen wurde. Dagegen kann ein Versprechen von dem Versprechenden dem Empfänger nimmermehr deshalb verweigert werden, weil dem Versprechenden blos nach seiner Ansicht und ohne die freie Zustimmung auch der Empfänger des Ver-

Digitized by Google

tische scholastische Form dieselben und eine radical politische und religiöse Freiheit jetzt eben so leicht als unter Hegel das scheinbare Gegentheil deducirte, so war dieses freilich eine fatale Enttäuschung für ihre politischen Patrone. Diesen deducirten jetzt die von ihnen großgezogenen, durch ganz Deutschland in Kirche und Staat verbreiteten Zöglinge, daß die beliebten, früher als vernünftig kanonisirten stabilen Verhältnisse unvernünftig, ja nicht einmal wirklich seien. Allein hieße es nicht den früheren Fehler einer falschen bevormundenden Beherrschung der freien geistigen Verhältnisse der Nation erneuern, wenn man nun durch politische Verfolgung der unangenehmen Lehre dieselbe vollends in feindliche Opposition treiben, sie so doppelt bedeutend machen, die allgemeine Freiheit aber

---

sprechens die Erfüllung für Letztere nicht heilsam vorkommt. Dieses wäre eine solche Folgerung aus dem Regierungsrechte des Fürsten, welche in einem rechtlichen Zustande, welche in Deutschland und Europa niemals anerkannt war, welche nur die unglückliche stuartische und bourbonische Theorie zum äußersten Unglücke der Fürsten und der Völker vorübergehend aufzustellen wagte. Nicht blos die Engländer und Franzosen verwarfen dieselbe, sondern mit Recht auch die übrigen Fürsten. Denn ein solches so blind aufgefaßtes göttliches oder vielmehr gänzlich despotisches vormundschaftliches Regierungsrecht hebt ja nicht etwa blos alle rechtliche Persönlichkeit der Nation und der Bürger, alles Recht, ja alle Rechtsfähigkeit der Bürger gegenüber dem Regenten auf, nein auch das Recht des Regenten wird dadurch aufgehoben. Denn alles Recht ist durchaus gegenseitig, in diesem Sinne, seinem ursprünglichsten Wesen nach vertragsmäßig, so daß Der, dem kein Recht zugestanden wird, bekanntlich auch eben so wenig eine Rechtspflicht hat als der Sklave oder das Thier. (S. „Deutsches Staatsrecht" und „Grundvertrag".) Alles kommt also auf die Frage zurück: Steht der Fürst und das Volk in einem Rechtsverhältnisse? Verbindet der Huldigungseid der Bürger dieselben auch rechtlich, oder sollen Nation und Bürger als absolut rechtlos erklärt werden und die Sicherheit des Thrones lediglich dem Mysterium eines unbegreiflichen göttlichen Rechtes und der daraus abgeleiteten Moralpflicht von Rechtlosen vertraut werden? Was aber noch schlimmer ist: der Fürst verlöre ja nach dieser Theorie jeden Glauben für seine Worte, jede Möglichkeit, bei Erwerbungen neuer Provinzen, bei Huldigungen, in unruhigen gefährlichen Zeiten, bei äußeren Gefahren, so wie 1813 und 1815, für sich und seine Nachfolger verbindliche Verträge, Rechte und Pflichten festzustellen; er verlöre das unermeßlich wichtige Mittel, das Volk zu beruhigen, es durch seine Zusagen zu Opfern und Anstrengungen zu begeistern. Wie er den Mund öffnete zu einer fürstlichen Zusage, so hieße es im Volke: es giebt kein verbindliches Fürstenwort. Sobald es dem Fürsten oder seinen Räthen anders gut und annehmlich scheint, ist er an kein Fürstenwort gebunden. Mit einem Wort, das Fürstenwort wäre vernichtet, hätte alle Realität, der Fürst selbst das theuerste Menschenrecht, der Rechtszustand seine Grundlage verloren. Vollends unbegreiflich ist es, wie Buhl unterscheiden mag zwischen constitutionellen Fürsten, deren Völker bereits im Besitze von Steuer- und Gesetzbewilligung sind, und bei welchen das Fürstenwort nicht einseitig vom Fürsten zurückgenommen oder als nichtig erklärt werden könne, und zwischen nicht constitutionellen Fürsten, bei welchen die Völker noch nicht im Besitze dieser Gewalt sich befinden. Hierbei liegt ja offenbar eine Verwechslung des Rechtes mit dem Besitz und der Gewalt und mit der Art der Ausübung zu Grunde. Sind denn die nicht constitutionellen Bürger und Völker nicht blos rechtlos, sondern auch so rechtsunfähig, daß ihnen nicht einmal eine rechtsgültige Zusage gemacht werden kann? Werden wohl nicht constitutionelle Völker und Fürsten zu dieser Theorie sich bekennen? Werden die Letzteren auf das heilige Recht und das unermeßlich wichtige Mittel eines gültigen Fürstenworts verzichten? Sollen nach Herrn Buhl selbst solche feierliche Zusagen, die das Volk als das heiligste Fürstenwort begrüßte und dankbar annahm, und für welche es wirklich sich zu den größten Opfern begeistern ließ und seinerseits die Gegenleistung schon machte, gar keinen Anspruch auf Treue und auf die von der andern Seite versprochene Leistung begründen? Soll alles Dieses selbst auch da gelten, wo das Volk früher wahre öffentliche Rechte hatte, ältere vielleicht als der Thron seiner Fürsten, niemals rechtsgültig aufgegebene, deren zeitgemäße Herstellung und Ausübung aber nun zugesagt wurde und in Beziehung auf welche die Berechtigten nun nur gegen diese Zusage auf die alte Form der Ausübung verzichteten? Nein, glaube Herr Buhl, so lange eine Spur von deutschem, von europäischem Rechtszustand in der Welt dauern wird, so lange wird seine neuphilosophische Theorie nimmermehr gültig werden, wird der Glaube an die Heiligkeit des Fürstenwortes, mithin an seine bisher dargestellte volle rechtsverbindliche Kraft fortdauern. Halten wir fest an den ewigen Grundsätzen des Rechtes, an den Grundsäulen von Treu' und Glauben! Auf ihnen ruhen die Throne wie die Rechte der Völker. Alles verliert ohne sie seine moralische Weihe, Alles stürzt in grausenvolle Verwirrung, aus welcher, wie schon allein die Geschichte der Stuarts und Bourbonen beweiset, noch weniger die Fürstenhäuser wie die Völker sich wieder zu retten vermögen.

Digitized by Google

mehr zu Gunsten neuer Geistesdirection und einer neuen officiellen Philosophie aufs Neue und noch mehr beeinträchtigen wollte!

Und wozu denn auch haſſen und verfolgen! Faſſe man doch nur die Natur der Philoſophie richtig ins Auge! Sie ſoll uns ſtets die herrlichſte Gymnaſtik der Geiſteskräfte bleiben. Und mehr als Dieſes. Aehnlich wie die lebendigen Lüfte in der phyſiſchen Welt, ſo ſoll ſie uns in der geiſtigen Welt die ſtets neu ſich anhäufenden Dünſte und Wolken zerſtreuen. Sie ſoll ſtets neue Wege und Standpunkte und neue Blicke für die Tiefen und Weiten des unermeßlichen Wiſſensreiches eröffnen. Und wie fruchtbar und lehrreich auch in Beziehung auf die Staatsverhältniſſe — auf ihre naturgeſetzliche, früher ſo ſehr vernachläſſigte Seite — war hier nicht die Hegel'ſche Philoſophie! Schon ihrer angegebenen Beſtimmung wegen, noch mehr aber als Product blos der irdiſchen Sehkräfte einzelner Sterblichen müſſen die einzelnen Syſteme ſtets einſeitig und unvollkommen bleiben und wechſeln. Nur die Philoſophie iſt wahr, die Philoſophieen ſind's nicht. Als Verſuche aber, alles irdiſche Wiſſen in ſelbſtſtändigen Syſtemen zu vereinigen, werden die Philoſophieen auch die Religion ſtets in ſich aufnehmen und in ſich aufzulöſen ſuchen. Zu den unvermeidlichen menſchlichen Beſchränktheiten kommen nun noch die in allen menſchlichen Lebenskreiſen nur allzugewöhnlichen einſeitigen Handwerksſtand- und Geſichtspunkte. Und die der Philoſophen werden herausgefordert und verſtärkt durch die der Theologen. Wie viele Theologen ſehen nur ihre, ſehen nur die theologiſche kirchliche Aufgabe und Beſtimmung als wahrhaft nothwendig und werthvoll an, verachten hochmüthig die philoſophiſche und vor Allem auch die politiſche Beſtrebung und die ſtaatliche Freiheit. Ja ſie thun Dieſes ſo einſeitig, daß ſie über ihrer vorzugsweiſen Richtung aufs Glauben und das Jenſeits die ächte chriſtliche Lehre ſelbſt vergeſſen und verfälſchen. Sie vergeſſen ihr Hauptgebot, die thätige Bruderliebe für das ganze Wohl der Brüder, welche ſie ja auch irdiſch ſpeiſen und kleiden, für welche ſie das Leben laſſen ſollen, ſie vergeſſen ihr Wahrzeichen, daß ſie und ihre Jünger an den Früchten ſolcher Liebe erkannt werden wollten, und ihre Verheißung, daß alle liebevolle Bemühung für Wohl und Glück der Brüder als Erfüllung der Liebe gegen Gott ſelbſt angeſehen werden ſolle; ſie überſehen, daß nur kranke Schwärmer oder Heuchler gleichgültig ſein können gegen ein ſolches Gemeinweſen, durch welches man allein umfaſſend für geiſtiges und leibliches Wohl und für allſeitige Vervollkommnung der Mitmenſchen wirken kann, und von welchem ſelbſt die wohlthätige würdige Geſtaltung derjenigen irdiſchen Geſellſchaftsverhältniſſe abhängt, die ja auch ſie ſelbſt ihrer Vorſorge nicht unwerth halten, die der Ehen und Familien nehmlich. In ihrer Einſeitigkeit und Hochmüthigkeit aber geben ſie ſich vollends oft hin zu Werkzeugen des Allerunchriſtlichſten, was es unter der Sonne giebt, zu Werkzeugen abſoluter Herrſchaft, welche zugleich die höchſte Vervollkommnung und das edelſte Lebensglück der Mitmenſchen, die ohne Freiheit unmöglich ſind, zerſtört. Aus Schwäche oder aus eigener Herrſchſucht und um anderer weltlichen Lüſte willen vergeſſen oder verkaufen ſie ihren göttlichen Meiſter, ſeine göttliche Bruderliebe, die Wahrheit und Freiheit und die gemeinſchaftliche, allſeitige, brüderliche Vervollkommnung! Wen kann es nun noch in Erſtaunen ſetzen, wenn gegenüber einer ſo verfälſchten und pfäffiſchen Theologie viele Philoſophen und Politiker von ihrem einſeitigen Handwerksſtandpunkte zur Geringſchätzung, ja zum Haß der Theologie und Religion geführt werden, wenn ſie die chriſtliche Lehre mit der Geſinnungs- und Handlungsweiſe vieler ihrer Diener verwechſeln? In ſolcher Einſeitigkeit betrachten ſie alsdann auch dieſe Lehre als Feindin wahrer Geiſtes- und politiſcher Freiheit, als allein einen träumeriſchen Blick für das Jenſeits gebend, ſo wie die Gleichgültigkeit für das Dieſſeits, für würdige und glückliche Zuſtände in demſelben. So verkennen ſie endlich ſogar, daß die chriſtliche Bruderliebe und der Glaube an Unſterblichkeit, wegen deſſen auch die Deutſchen nach der Römer Zeugniß ſo bewundernswerth für ihre irdiſche Freiheit und Ehre kämpften — daß dieſe Liebe und dieſer Glaube mehr Kraft zu patriotiſcher unſelbſtſüchtiger Beſtrebung und Aufopferung für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes geben als eine zuletzt allermeiſt in ſelbſtſüchtigen Materialismus umſchlagende philoſophiſche atheiſtiſche Lehre. Ja unſere Hegel'ſchen Philoſophen überſehen es eben ſo wie ihre Gegner, daß der Mittelpunkt ihrer eigenen prak-

Digitized by Google

tischen Lehre unendlich viel christlicher ist, als sie selbst und ihre theologischen Gegner ahnen, ja viel christlicher als die Lehre mancher servilen, zelotischen und pietistischen Geistlichen. Jene tiefe Auffassung und hohe Achtung der Menschenwürde, die energische brüderliche Liebe und Gesinnung für alle ihre Mitmenschen, für ihr gleiches Recht und Wohl — woher entnahmen denn diese die edlen Freiheitskämpfer der Hegel'schen Schule, sie, die fremd ist dem ganzen Alterthum wie aller nicht christlichen Weltanschauung und Philosophie! O sie sollten sie nur tiefer und vorurtheilsfreier betrachten, diese reine herrliche Quelle ihrer besten Weisheit, sich mit ihr wie mit dem so viele würdige Glieder zählenden geistlichen Stande versöhnen und manche Einseitigkeiten ihr Schulsystems ihr — oder der Wahrheit opfern!

Nun aber nochmals — woher und wozu, sobald man ohne Einseitigkeit einerseits das Wesen und die Bestimmung der menschlichen Philosophie, andererseits das göttliche Wesen des Christenthums auffaßt, woher dann jene Anfeindung und jene Furcht, wozu vollends die Verfolgung? Fängt doch die Religion erst da an, wo die Philosophie aufhört! Die *Resultate* der Lehre können an sich nicht gefährlich sein. Jeder Bauer weiß, daß es vor und nach *Voltaire* und den französischen Materialisten Leute gab und giebt, die Christenthum, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit leugnen. *Voltaire* wurde entrüstet über den Misbrauch des Christenthums für Sklaverei und Obscurantismus: „Christus brauchte zwölf Jünger, um seine Religion zu gründen; ich aber will zeigen, daß ich allein genüge, sie zu zerstören." Und der ehrliche *Fichte* glaubte, das Christenthum würde sich neben seiner Philosophie keine zehn Jahre mehr halten können. Aber es wurde nicht zerstört, es hat sich gehalten. Jene Philosophieen sind todt, und *Fichte* selbst hat sich zum Christenthum bekehrt. Die *neuen Gründe* aber gegen dasselbe sind auch nicht gefährlicher als die alten. Je allgemein verständlicher und je mehr von Verständigen besprochen, je klarer in ihren letzten Grundlagen und in ihren äußersten Consequenzen diese Lehren allgemein vorliegen, je schneller werden eben so alle Einseitigkeiten der Hegel'schen, so wie früher die der Fichte'schen Philosophie vor dem praktischen Sinne und dem Bedürfnisse zunichte werden und auch von dieser wie von der früheren Philosophie nur jene obige gute Wirkung übrig bleiben. Zeigt doch, ihr Vertheidiger, auch nur einiges wahre Zutrauen in die *positive Lebenskraft* des Christenthums, des Königthums! Sie wird ja von keiner Theorie zerstört! *) Nun aber, nachdem die Staatsobervormundschaft

*) Ich bin zwar nur ein Laie, habe nicht das Rüstzeug der Theologen zur Abwehr gelehrter Angriffe auf das Christenthum; aber ich habe die Bücher von *Strauß* und *Feuerbach* gegen das Christenthum ohne allen Haß ganz ruhig durchlesen, und wahrlich, sie haben meinen Glauben an das Christenthum *im Mindesten nicht* erschüttert. Dazu hat *Strauß* viel *zu wenig*, *Feuerbach* viel *zu viel* bewiesen. Wem auch nur einige lebendige Erkenntniß aufging von dem großen Weit- und Herzenswunder der christlichen Lehre — wie kann es wohl Diesen irren, wenn einige viel kleinere, äußerliche und Nebenwunder vielleicht als bloße Ausschmückungen der alten Tradition, wenn einzelne Urkundenstücke dieser Tradition als zweifelhaft dargethan werden? Ueber die vielen mißglückten Beweise und die verkehrte Strauß'sche Behandlung des historischen Christenthums, blos zum Beleg der vorgefaßten Hegel'schen Theorie, bedarf es hier nicht einmal eines Wortes. Das Christenthum bliebe was es ist, wie schon *Lessing* glaubte, wenn auch alle Schriften der Evangelisten und Apostel nicht mehr da wären. Welcher gesunde, nicht in Speculation oder in Sinnlichkeit versunkene Mensch vollends wird wohl deshalb die christliche Lehre aufgeben, weil eine der vergänglichen Tagesphilosophieen, weil mit ihr *Feuerbach* lehren will, daß alle Religion, daß Gott, Unsterblichkeit und wahre Freiheit (mithin folgerichtig auch wahre Tugend und Sünde) Täuschungen seien, indem alle Frommen nur sich selbst, nur ihre eigene Liebe und Weisheit liebten, verehrten, anbeteten? Auch hier kein Wort von den bei einem so geistreichen Manne fast unbegreiflichen Schwächen der Begründung, von der Flachheit und Unwahrheit seiner Fundamentalsätze, z. B. daß der eigentliche Unterschied menschlichen Bewußtseins von dem thierischen in dem Bewußtsein der Gattung bestehe, daß die Vorstellung von der menschlichen Gattung die Vorstellung des Unendlichen sei, daß jener Fichte'sche Subjectivismus, der nur das eigene Ich, nicht Gott und die Welt für wahr gelten läßt, der nur das eigene Sehen und Hören sieht und hört und glaubt, nicht das Gehörte und Gesehene, in der inconsequenten Halbheit annehmbar werde, daß man zwar die Realität einer objectiven sinnlichen, nicht aber die der geistigen Welt gelten läßt!

Digitized by Google

über die Philosophie die Widerlegung zuerst selbst verhinderte, giebt die jetzige Ketzerverfolgung und halbe Unterdrückung diesen Lehren wieder neue Bedeutung und Reiz. Und die tausend und tausend Canäle, durch welche sie sich nun verhüllter, also jetzt erst gefährlich in alle Regionen des kirchlichen und staatlichen Lebens verbreiteten — die wird man ja doch nicht glauben durch Censur, Ketzerverfolgung und erheuchelte Glaubensbekenntnisse und Abschwörungen verschließen zu können! Wohl aber würde die politische und theologische Verfolgung, das Märtyrerthum, die Kränkung und Verletzung selbst der völlig schuldlosen allgemeinen Rechte und Freiheiten aller Bürger und selbst der öffentlichen Treue und Ehre, es würde vor Allem der aufgeregte servile, pietistische, zelotische Eifer vieler Geistlichen selbst gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit der Herrschaft des wahren christlichen Glaubens auf das Aeußerste schaden. Sie würden, wie in der französischen Restauration, die Förderer der Impietät und des Hasses gegen Thron und Altar werden. Wer beide so herabwürdigt, daß er sie mit den Heiligthümern der Menschheit, mit Freiheit und Wahrheit, unvereinbarlich erklärt, daß er die Gefühle und den Kampfeseifer aller ihrer Verehrer gegen sie aufreizt, in der heutigen Welt gegen sie aufreizt — handelt Der wohl als ihr wahrer, als ihr weiser Verehrer und Förderer?

Ja, es wird allerdings um so viel mehr Vollkommenheit und Kraft, um so mehr Tugend, Freiheit und Glück im Staate blühen, je mehr ächte christliche Gesinnung und Handlungsweise ihn durchdringen und beherrschen. (S. „Christenthum.") Dahin, oder auf den christlichen Staat in diesem Sinne muß also allerdings das Streben aller *christlichen* Regierungen und Bürger fortdauernd gerichtet *sein*. Aber das ist kein christlicher Staat, sondern eine pfäffische Herrschaft und Knechtschaft, die jetzt Viele mit Verletzung aller ersten christlichen Gebote für alles gemeinschaftliche Handeln und Behandeln der Menschen erbauen wollen. Dahin führt die Verletzung der Gebote, daß das Religiöse frei bleibe von jeder weltlichen Herrschaft, so wie auch für diese das Christliche nie *unmittelbar*, sondern lediglich *nur* durch die *freie* Gesinnung gelten soll; daß das Religiöse rein auf der innersten Freiheit und gläubigen Ueberzeugung frei von jedem *zwingenden* und *bestechenden*, also von jedem *unmittelbaren* bürgerlichen Einfluß bleibe, und daß auch die gleiche Bruderliebe und Berechtigung auf sie, daß die Frage, „wer unser Nächster" und Mitbürger sein soll, keineswegs nach dem Kirchlichen zu bemessen sei, daß überhaupt das kirchliche und weltliche Reich geschieden bleibe, dagegen aber überall für das Verhalten zwischen Menschen die Gesinnung der *gleichen Bruderliebe*, die *Achtung der Freiheit* und *Wahrheit* allein ächt christlich seien. (S. „Christenthum.") Nach diesem ächt christlichen wie nach dem ächten politischen Systeme, z. B. in England, würden von der Hegel'schen Schule im Wesentlichen durchaus nur ihre guten Wirkungen in Kirche und Staat Einfluß erhalten. Kein Mensch würde vor ihren Schwächen erzittern. Jeder freie Kreis in seinem Gebiete, das Parlament wie die Kirche, würden ihre bewährten positiven Heiligthümer ohne alle Zwangsmittel, Bevormundung und Censur der Staatsgewalt zu schützen wissen. Im freiesten Meinungsaustausche des freien Gemeinwesens wird jede Einseitigkeit ungefährlich. Ja sie wirkt heilsam im stets sich verjüngenden, ergänzenden, läuternden geistigen Leben der großen Nation. Königlich, würdig und sicher in der Freiheit wie in dem Königthum, würde man dort mit Unwillen oder Lächeln die Hilfe der Censur und Polizei überall zurückweisen. Dort hat man die Zeit und die Kräfte der Minister, die Würde des Königthums und Gesetzes für größere Dinge, zum Ruhm und zur Macht des Vaterlandes, nöthig. Man weiß dort Besseres und Größeres zu thun, als sie in Unterdrückungspläne und Katzbalgereien gegen mißfällige philosophische Lehren, Zeitungen, Flugschriften und Gedichte hereinzuziehen. Die Kirche scheuet das Licht nicht und fordert keine Unterdrückung des Lichtes und der freien Wahrheit. Sie ist sich ihrer inneren Kraft bewußt. Ganz eben so das *Königthum*, seitdem es, mit der Lossagung vom stuartischen System, seine höchste Kraft und Majestät in dem frei vereinigten Nationalwillen sucht und nun nicht mehr, wie früher, vor den Vorwürfen des Wortbruches und vor den Angriffen auf schwächliche, wankende Fundamente eines den freien Grundverträgen entgegengesetzten despotischen und obervormundschaftlichen sogenannten göttlichen Rechtes zu zittern braucht.

Digitized by Google

Was aber wäre vollends, was müßte wollen und werden ein Adel- und ein Gelehrtenstand, welche ohne einen die allgemeine Freiheit ihrer Mitbürger und die Ehre der Nation verletzenden obervormundschaftlichen oder polizeilichen Schutz, ohne Unterdrückung der Wahrheit in ihnen und über sie nicht bestehen könnten, nicht bestehen könnten bei dem Lichte freier Wahrheit, bei dem allerwesentlichsten Rechte jedes freien Bürgers, daß er frei seine Meinungen und Wünsche aussprechen dürfe über die Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens, bei der Grundbedingung eines freien Staates wie jeder freien Gesellschaft, daß freie Sprache der Mitglieder über das Gemeinschaftliche bestehe? Ein solcher unritterlicher, feiger, unpatriotischer Adel verdiente in der That keinen Tag zu bestehen und wäre auch in unserer Zeit unfehlbarem Untergange geweiht, während die englische Aristokratie, verschmolzen mit zeitgemäßer Freiheit und Verfassung, dieselbe liebt und schützt und in derselben ihre Schutzwehr findet, nicht aber durch scheues Verkriechen in das Dunkel und unter den Mantel der Polizei, durch Furcht und Haß gegen die Freiheit für sich selbst und den Thron Geringschätzung und Haß begründet.

Ein solcher armseliger Gelehrtenstand vollends, ein Gelehrtenstand, bedürftig eines vormundschaftlichen unterdrückenden Polizeischutzes zur Erhaltung seiner Achtung, zum Schutz etwa gegen freie Zeitungen! Der deutsche Gelehrtenstand, die deutschen Universitäten nahmen lange Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung in Deutschland ein und gaben, wie noch die Eröffnungsrede des Bundes sagte, dem Vaterlande Ruhm unter den Nationen. Obwohl aber Licht, Wahrheit, Freiheit, Fortschritt die wahren Lebenselemente des Gelehrtenstandes und der Universitäten sind und sich so erwiesen in ihrem besten Wirken, in dem eines Reuchlin, Luther, Thomasius, Schlözer, so liegt doch auch in dem Gelehrtenstande, seinen Corporationen und seiner Wirksamkeit, in der wahren, tieferen, gründlicheren, philosophischen und positiven Wissenschaft und in der Behauptung ihres Ansehens im praktischen Leben eine wohlthätig bindende, vermittelnde, eine aristokratische Kraft, eine solche, die besonders auch gegen neuere materialistische, radicale Richtungen sehr wohlthätig wirken könnte. Aber sie kann dieses doch wahrlich nur so lange, als ihre wahren Lebenselemente, ihr Wesen, Wahrheit, Freiheit und freier Fortschritt, heilig gehalten werden und die Gelehrten selbst ihr Palladium, die Freiheit der Wahrheit, bewahren; nimmermehr aber, wenn sie eine bevormundende Staatspolizei im Dienste der Macht zu chinesischen Hofgelehrten, zu Werkzeugen der Lüge und Servilität erniedrigt, wenn sie selbst durch eigene Wahrheitsverleugnung die Unterdrückung der Wahrheit überhaupt erkaufen und fördern. Alsdann ist mit dem Verluste der Selbstständigkeit und Würde, der eigenen und der fremden Achtung alle ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Und je mehr Glanz und Begünstigung nun von der Regierung auf ihre abhängigen Diener gehäuft werden, um so mehr sinkt Vertrauen und wohlthätiger Einfluß. Doch vollständig sind bereits oben („Lehrfreiheit") die würdigen deutschen Universitätsverhältnisse bis zur Auflösung des deutschen Reiches, ja bei ihrer großen europäischen Achtung selbst noch in den napoleonischen Zeiten und im Gegensatze gegen dieselben die neueren Verhältnisse seit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen geschildert worden. Es mußte dort leider nachgewiesen werden, wie vielfach die unter Polizeicensur und Ausnahmsgesetze gestellten Gelehrten abhängiger werden von der Hofgunst, und wie die Studirenden, durch Kerker und Polizei zurückgeschreckt von höheren und patriotischen edleren Gesinnungen und Gedanken, sich hingewiesen sehen auf gemeine Gesichtspunkte und Genüsse. Traurig, wenn einem materialistischen Radicalismus revolutionäre Polizeimaßregeln von Oben in die Hände arbeiten! Freilich solche Minister, die mehr Polizeimänner als Staatsmänner sind, werden die begonnene tiefe innere Entwürdigung und Corruption und die täglich sinkende Achtung eines großen Theiles der deutschen Gelehrten- und Universitätsverhältnisse erst dann sehen, wenn der Schaden unheilbar ist. Die, welche diese Verhältnisse und den Volksgeist besser kennen, wird gelehrte Hofschmeichelei um so weniger täuschen und beruhigen, je mehr schon jetzt die den Regierungen, der Kirche, dem Adel günstige Sprache auch der würdigsten Gelehrten von der Masse darum als erkaufte Hofschmeichelei gering geach-

Digitized by Google

tet wird, weil sie an keine Selbstständigkeit und keine Lehrfreiheit mehr glaubt. So wird jede höhere Würde und Weihe, jeder höhere Aufschwung und Adel, jede wohlthätige aristokratische Wirkung der Gelehrten und gelehrten Beamten ausgeschlossen.

Doch die Verkehrtheit des ganzen Systems wird wohl dann am Meisten in die Augen fallen, wenn man sich fragt: Wohin führt es, wenn man es consequent durchführen will, und wohin die Halbheit und Inconsequenz in seiner Durchführung? Die wahre Consequenz, und wohin es führen muß, wenn einmal die Regierung sich selbst die höchste unfehlbare Wahrheit in Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Bildung beilegt und ihre Ansicht mit Staatszwang verwirklicht, Dieses sprach der Freund der Priesterherrschaft Görres deutlich aus. Er sagt (Historisch-politische Blätter XI. 3): „Das „System der Ausschließung oder Prävention des Irrthums stützt sich auf die einfache Vor„aussetzung, daß die Gesellschaft und vorzugsweise die höchsten Autoritäten in ihr, die „Staatsgewalt und die Kirche, in ihrer Auffassung des Wahren und Falschen, des Guten „und Schlechten, des Rechtes und Unrechtes Eins und einig seien. Daraus folgt von „selbst die Nothwendigkeit geistlicher und weltlicher Censur und hartnäckigen Verbreitern „antisocialer Theorieen gegenüber die Anwendung jener Maßregeln, bei deren Nennung „bereits die rechtgläubigen Philanthropen der stricten Observanz ein obligater Schauder „überlaufen muß (Inquisition und Scheiterhaufen)."

Was nun aber aus der Halbheit und Folgewidrigkeit entsteht, wenn man das Bevormundungssystem nicht zur Inquisition und Ketzerverbrennung und zur allgemeinen blinden Glaubensherrschaft durchführen kann und will, Das zeigt die innere stets wachsende Corruption, die Erlahmung, die moralische Zerrüttung und die leichte äußere Unterjochung der Polizeistaaten, der europäischen und deutschen, in den französischen Kriegen, und vor Allem das Muster derselben, das himmlische Reich.

V. Das richtige System giebt und verwirklicht auch in Beziehung auf die Förderung und Erhaltung der Religion, Sittlichkeit und Bildung nur der freie, das heißt der wahre, der lebendige Staat und die wahre Staatstheorie, welche von der Auffassung dieses Lebens und seiner Idee ausgeht.

Im wahren Leben erscheinen die verschiedenen Bestandtheile, Seiten und Glieder desselben nicht als aus einander liegende Gegensätze, sondern als organisch bestimmte und mitbestimmende Lebenskräfte. Es erscheinen der freie Geist und die organische Grundform des Staates, es erscheinen die persönlichen Glieder mit ihrer Freiheit und die Gesellschaft mit ihrer Einheit und Regierung, es erscheinen das Recht und die höhere Bestrebung, Religion, Sittlichkeit und Bildung, als organisch verbunden, in zugleich freier und gesetzlich geregelter Wechselwirkung sich gegenseitig tragend, erhaltend und fördernd. Hier werden weder, zur Vernichtung der Freiheit, von der Regierungsgewalt Religion, Sittlichkeit und Bildung durch Zwang beliebig beherrscht und bestimmt, noch auch dieselben, als außerhalb des Zwecks des lebendigen Staats gelegen, gleichgültig zur Seite gelassen oder beliebig selbst verletzt.

Sie werden vielmehr als wesentliche Zwecke innerhalb der Rechts- und Freiheitsform oder in der allgemeinen Freiheit aller Glieder erstrebt und verwirklicht. Zu solcher, stets die vollständige allgemeine Freiheit achtenden freien positiven Lebensthätigkeit für alle höhere Lebenszwecke dienen einestheils die besonderen ganz freien Organe und besonderen Kreise, die der Corporationen und Associationen der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schulen und anderen Vereine, mit dem heiligen Schutz ihrer Rechte, ihres Vermögens und ihrer Autonomie oder ihres Selfgovernments; anderntheils dienen dazu die allgemeine parlamentarische Selbstgesetzgebung und Selbstbesteuerung der ganzen Nation und ihr schwurgerichtliches Selbstgericht in Beziehung auf das für die Gemeinschaft unmittelbar Wesentliche, und mit diesem Allen verbunden die vollste Oeffentlichkeit und Preßfreiheit oder öffentliche Meinung mit ihrer unwiderstehlichen Censur, Controle und Vertheidigung aller wahren Interessen und Rechte des Ganzen und der Glieder. In den seltenen Ausnahmsfällen also, in welchen etwa hier diese allgemeine Gesetzgebung irgend ein Verhältniß der Religion, Sittlichkeit oder Bil-

Digitized by Google

dung nicht der Vorsorge der freien Vereine anheim gäbe, da ist schon zum Voraus die einzig mögliche Bürgschaft gegeben, daß jede Maßregel, jede Freiheitsbeschränkung und jedes Opfer für dieselbe von den Bürgern als nothwendig und wohlthätig gewollt wurde und auch in der Ausführung streng in den gesetzlichen Schranken bleibt.

So, durch die Befolgung dieser Lebensgrundgesetze des wahren Staats lösen sich von selbst die einzelnen Schwierigkeiten in Beziehung auf unsere große Aufgabe. Auf diesem naturgemäßen Wege erreichten wenigstens im Wesentlichen alle freien Völker, die Athener, die Römer, die Briten, die Lösung dieser Aufgabe. Sie erwarben und besaßen in dem Maße zugleich die höchste Freiheit, Blüthe und Macht, wie sie, diesen Grundprincipien treu, durch sie die einzelnen theokratischen Reste oder neue krankhafte Einflüsse verletzender Bevormundung und Unterdrückung unschädlich zu machen oder zu entfernen suchten. Alles Andere aber ist Unnatur, wird vollends in Zeitaltern, in welchen die Völker, zur Männlichkeit herangereift, eine consequente Priesterherrschaft und Despotie nicht mehr dulden, zu einer heillosen, das Volk corrumpirenden und verletzenden, den Thron wie den Staat untergrabenden Pfuscherei.

Mögen also Staatsmänner, welche einen gesunden Blick haben für die Natur der Dinge und für das Grundgesetz unserer Zeit, welche die Kraft und den Muth haben, dieser großen Zeit und der Wahrheit ins Auge zu sehen, uns vorwärts führen auf der Bahn, welche, nachdem wir auf dem früheren Wege so schrecklich nahe schon den Untergang vor uns sahen, die Fürsten und das Volk 1806 und 1813 als die allein heilsame erkannten und sich gelobten! Mögen sie es thun, frei von Kleinlichkeit, Muthlosigkeit und Halbheit, die in unserer großen Zeit nicht bestehen, vor Allem aber frei von dem abgeschmacktesten, unseligsten Wahn, als könnten wir Deutsche eine andere Freiheit haben als die naturgemäße und als die anderer freier Völker, als könnten wir heut zu Tage vollends mit einer ganz besonderen Freiheit uns befriedigen, bestehen und gedeihen, mit einer Art gemachter oder gnädigst concessionirter Freiheit, die die Ungnade den Kindern beliebig wieder entzieht, die halb Freiheit und halb Nichtfreiheit wäre, halb vorwärts, halb rückwärts ginge, die überall Stümperei, Widerspruch und Jämmerlichkeit wäre und brächte.

Rächen sich doch selbst einzelne, scheinbar weniger gefährliche Mängel und Widersprüche in Beziehung auf die organische Vollkommenheit und Harmonie des lebendigen Staatslebens. So hat z. B. Schweden außerordentlich Vieles gemein mit England, ja vor ihm Das voraus, daß ihm die unglücklichen Folgen der Eroberung und durch sie die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen weniger Aristokraten fremd blieben. Aber die Zersplitterung seines Reichstags in vier besondere Stände und ihr Parteiinteresse und insbesondere der Mangel einer vollständigen organischen Verschmelzung seines Adelstandes mit dem freien Gemeinwesen, diese haben die Krone, das Land, den Reichstag oftmals dem kastenmäßigen Parteiinteresse und den Intriguen des Adels preisgegeben und den allgemeinen patriotischen Aufschwung und Gemeingeist gehemmt. Der Mangel jährlicher Parlamente aber ließ diese ebenfalls nie, wie in England, zu einer wohlthätigen organischen Verbindung mit der Regierung und der Verwaltung kommen. So trug die sonst freie schwedische Verfassung weitaus nicht die herrlichen großartigen Früchte der britischen Verfassung. Doch hat auch sie trotz ihrer Mangelhaftigkeit, da sie doch wahres öffentliches Recht giebt, die Freiheit, Moralität, Religiosität und Tüchtigkeit aller Classen der Nation vor den Verderbnissen der Knechtschaft bewahrt. Und bereits auf einem der letzten Reichstage sprach sich das einstimmige Verlangen der Nation nach Reform jener Reste des Feudalismus aus, während man uns dieselben empfehlen wollte.

VI. Die Sittlichkeit zunächst als Princip des Rechtsstaates. Wie die Sittlichkeit überhaupt, so hat sie die Regierung vorzüglich auch in den besonderen Richtungen, wo sie zunächst die Lebenskraft des Rechtsgesetzes und des freien oder des Rechtsstaates bildet, durch jene lebendige sittliche freie Verfassung der Nation und in ihr durch ihre eigene Achtung und ihr und ihrer Beamten Vorbild zu erhalten. Unendlich viel und viel mehr, als häufig bedacht wird, ist für Erhaltung der lebendigen Achtung der Sittlichkeit im Volke, für Erhaltung der Tugend der Bürger gethan,

Digitized by Google

wenn sie die Regierung mit ihren Dienern nur nicht selbst durch verderbliches Beispiel und durch unsittliche, Recht und Freiheit verletzende, verderbliche und corrumpirende Maßregeln untergräbt.

Als unmittelbares Princip des Rechtsstaates, mithin als vorzugsweise wichtig, erscheint die Sittlichkeit in der besonderen Form und Richtung der freien sittlichen Achtung der eigenen und der fremden persönlichen Selbstständigkeit, Würde, Ehre und der Treue und der auf sie gegründeten heiligen Achtung des Rechtsgesetzes. Hierauf ruht der ganze Rechts- und Staatsverein, mithin auch seine Erhaltung. (S. oben Bd. I. S. 45 ff.) Hiernach sind es besonders die Tugenden der Ehr- und der Freiheitsliebe, die strenge Achtung des Rechts oder die Gesetzlichkeit und Treue, für deren Erhaltung die Regierung des Rechtsstaates zu wachen hat. Wo nicht, wie in der Despotie, die sklavische Furcht, oder, wie in der Theokratie, der blinde Glaube die Menschen beherrscht, die Erfüllung der Gesetze, die Erhaltung von Regierung und Staat bewirkt, da müssen es jene Tugenden thun. Die wesentlichste Lebensquelle für diese Tugenden aber ist eben so sehr die freie Verfassung oder der lebendige Staat, wie sie selbst wieder für ihn das Lebenselement sind. So ist es begründet durch das innere Wechselverhältniß des Lebens. Blos äußerlich und ohne den freien Staat können diese Tugenden nimmer erhalten werden. Wesentlich ist für sie insbesondere das allgemeine Bildungs- und Belebungsmittel und das öffentliche Sittengericht der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung. Das Unerläßlichste für Tugend, für die wahre, probefeste, bewußte Tugend der Bürger ist überhaupt Freiheit, welche alle Gefühle adelt, innere Selbstthätigkeit und bewußte Freude am Besseren, Ehre, Geradheit, Treue und Muth erhält und nährt, während Zwang und Furcht niederträchtig, tückisch und unredlich machen. Jene Cardinaltugenden des Rechtsstaates werden in ihm vorzugsweise von dem freien Volke selbst ins Auge gefaßt. Sie zeichnen vorzugsweise freie Völker aus. Wo herrschten sie mehr, wo wurden sie heiliger gehalten als bei den Römern, in ihren freieren Zeiten, als bei den freien Briten noch heut zu Tage? Die Regierung aber kann nichts Verkehrteres und Freventlicheres, nichts Selbstmörderischeres begehen, als wenn sie diese Tugenden, diese Lebenskräfte des Staates vernachlässigt und durch ihre und ihrer Beamten Beispiele und Maßregeln selbst untergräbt.

Die Ehre hielten die Alten überall als unzertrennlich verbunden mit Recht und Freiheit. (S. „Infamie.") Aus Selbstachtung, seiner eigenen und der Seinigen sittlichen Würde und Bestimmung fordert und vertheidigt der würdige Bürger auf Leben und Tod seinen heiligen Rechts- und Freiheitskreis zur freien Erfüllung jener Bestimmung, nach der eigenen Ueberzeugung. Aus Achtung der gleich heiligen Würde und Bestimmung seiner Mitbürger erkennt er ihr gleiches Recht an und hält es heilig. Wo je Freiheit und Recht lebten, da lebte auch Ehre; wo aber an die Stelle der Achtung und Ehre anerkannte Nichtswürdigkeit oder Ehrlosigkeit tritt, da hört auch die Achtung für Recht und Freiheit auf. Ehrlos rechtlos, ist ein ewiger Grundsatz. Wo nicht die Religion unter den Menschen das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Wie aber jede Tugend des Bürgers ihre stärkste Lebenskraft und Nahrung in der gleichen Tugend der Mitbürger, in der Tugend des Vaterlandes hat, so ist es besonders bei der Ehre der Fall. Nie dürfen Regierungsmaßregeln Ehre und Ehrgefühl in den Bürgern unterdrücken und zerstören. Sie müssen sie vielmehr möglichst auszubilden, zu kräftigen suchen. Dazu sind allerdings weise Vertheilung aller öffentlichen Aemter und Ehren nur für wahrhaft Ehrenwerthe, also nie zum Lohn der Servilität, wichtig, noch wichtiger Entfernung schimpflicher Behandlung durch Schläge, die nicht etwa blos die Ehre des Geschlagenen, nein die Ehre seines Standes und seines Volks angreifen. Nichts aber kräftigt die Ehre im Volke mehr als die Ehre wahrer Freiheit und Bürgerwürde, die Ehre eines freien Vaterlandes, das den übrigen freien Völkern nicht nachsteht. Keinen kräftigeren Schutz gegen innere und äußere Feinde des Vaterlandes und der Verfassung und Regierung giebt es als solche Ehre. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung ist unerschütterlicher als die auf die Ehre gegründete. Sie

Digitized by Google

gewinnt stets zugleich niedere und höhere Interessen und Triebe für das Rechte, sie gewinnt den ganzen Menschen. Die durch sie misbilligten, die mit Furcht vor Schande verknüpften Handlungen stellen sich dem Menschen zugleich als unsittlich und als widerwärtig und verderblich dar. So wird die Scheu vor der That selbst, nicht, wie bei anderen Strafen, blos vor der Entdeckung begründet. Kein Trieb aber begründet einen höheren und stärkeren Aufschwung als der Ehrtrieb. Aber — wo die Freiheit fehlt, da kann wohl das Gegentheil wahrer männlicher Ehre und männlichen kräftigen Ehrgefühls, da kann eine nichtswürdige, ruhmredige Eitelkeit oft auf die nichtigsten Dinge das Volk ergreifen. Diese aber wird Vaterland und Thron ohne muth- und opfervollen Kampf in die Gewalt der Fremden fallen sehen und willig der äußeren wie der inneren Knechtschaft sich fügen, wie es ja leider in Deutschland vor der Wiedererhebung der Nation zu neuer innerer wie äußerer Freiheit so vielfach der Fall war. Nach so furchtbaren und schmachvollen Erfahrungen wird ja hoffentlich jene traurige Unterdrückung der selbstständigen Männerwürde und Ehre durch das falsche Bevormundungs- und Polizeisystem, wird jene öffentliche Ehrlosigkeit uns nimmer zurückkehren! Solche Gesinnungen aber, wie einmal in einer Correspondenz der eleganten Zeitung ausgesprochen, sind sicher nur vereinzelt und werden bei immer lebendigerer Entwickelung der öffentlichen Freiheit, durch das bessere Censurgericht der freien öffentlichen Meinung besser ausgeschlossen werden als durch die jetzige Polizeicensur. Diese eben so zur Charakteristik der letzteren wie des hier besprochenen Gegentheils, des Sinns für wahre Volksehre, interessante Correspondenz preist nehmlich entzückt das Berliner Maskenfest im königlichen Schlosse und die köstliche Bewirthung und schließt mit den Worten: „Mag der König verbieten, was ihm wohlgefällt, mag er „uns Alle einstecken lassen, die wir für Freiheit und Selbstständigkeit schwärmen — wenn „er jährlich vier solcher Feste giebt und so liebenswürdig ist, so fragt in Berlin Niemand „danach.“ Ist eine schmählichere Beleidigung gegen eine ganze große Bürgerschaft möglich, als diese, sicherlich unbegründete? Wäre sie aber begründet, wie sie es nicht ist, alsdann dürfte Niemand sich wundern, den Siegeswagen zum zweiten Male vom Brandenburger Thore hinweggenommen zu sehen!

Auch die Tugenden der Gesetzlichkeit und der Treue und den lebendigen Sinn für dieselben kann Nichts in der Welt mehr erwecken und ausbilden als die wahre verfassungsmäßig gesicherte, unerschütterliche Freiheit selbst, als ihre völlig unentbehrliche Wächterin, die allgemeine Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung. Die Regierung kann sie durch Nichts mehr befestigen, als indem sie selbst diese Freiheit und die Verfassung heilig achtet und nach Möglichkeit fördert und mit ihren Beamten überall selbst als Muster unerschütterlicher Gesetzlichkeit und Treue erscheint. In unfreien Völkern herrschen stets, zuerst in der Beamtenwelt, dann im Volke, mehr oder minder Willkür statt Gesetzlichkeit; Lüge, Täuschung, Hinterlist und Treulosigkeit statt der Treue; geheimes Mistrauen statt wahren festen Vertrauens. Kein Gott kann ändern, was in der Natur der Dinge liegt. Das herrlichste Bollwerk für den Thron wie für die Freiheit und den Frieden, die unerschütterliche heilige Rechtsachtung oder Gesetzlichkeit in den Bürgern setzt unerschütterliche Festigkeit und Achtung ihrer Rechte und einen streng gesetzlichen Gang der Regierung voraus. Sie selbst aber ist das gerade Gegentheil von feiger und knechtischer Duldung des Unrechts, die überall, wo die Zügel der Furcht nachlassen, sich in Gesetzwidrigkeiten für den erlittenen Druck entschädigt und niemals die männliche gesetzliche Haltung und Selbstbeherrschung findet. Wo aber das Polizei- und Bevormundungssystem herrschen, wo sie mithin die Regierung jeden Augenblick verführen, die Heiligkeit und Festigkeit eines streng gesetzlichen Ganges der Verwaltung, die völlige Unabhängigkeit der Gerichte, die fürstliche Treue in Beziehung auf die ertheilten und zugesagten Verfassungsrechte zu verletzen, da kann auch bei den Beamten und Bürgern nimmer die heilige Achtung der Gesetzlichkeit und Treue und das feste Vertrauen auf sie erzogen und erwartet werden. Jene bewundernswerthe britische Achtung des Gesetzes, die in der scheinbar schrankenlosesten Freiheit und in den Versammlungen und leidenschaftlichen Verhandlungen von Hunderttausenden, welche in Deutschland all-

Digitized by Google

gemeines Zittern und Ausnahmsgesetze auf Lustren hinaus veranlassen würden, noch die gesetzliche Ordnung schirmt, und eben so das unerschütterliche Vertrauen der Regierung auf die Gesetzlichkeit der Nation, so daß sie nur bei größeren Verirrungen, so wie jüngst bei den Handwerker- und Chartistenbewegungen, Ausnahmsmaßregeln nicht verschmäht, sonst aber ruhig mit dem öffentlichen Schwurgericht regiert — sie sind nie möglich in einem Systeme der Unnatur. Sie sind nicht möglich ohne männliches Recht. Sie sind da nicht möglich, wo die Regierung, sobald ihren augenblicklichen Plänen ein Gesetz unbequem und hinderlich sich zeigt, mit einem Federstrich das Entgegengesetzte durch Verordnungen, Ordres und Ordonnanzen befehlen kann, um es alsdann in unseligem Schwanken bald wieder neu zu ändern. Von solchem Zustand gilt bald des großen Römers Wort: corruptissima republica plurimae leges.

Auch in Beziehung auf diese herrlichste bürgerliche Tugend der Rechtsachtung, der Gesetzlichkeit findet sich unsere Nation jetzt in besonderer Gefahr und Krise. Offenbar fehlt uns in Folge unserer besonderen Uebergangsverhältnisse mehr wie je die Grundbedingung der Achtung unseres Rechtszustandes und des öffentlichen Vertrauens — ein festes Recht. Das alte Recht des seligen Reiches, das, trotz aller seiner Lücken, doch ein wirkliches Recht war, ein wirkliches Recht auch in der wichtigsten Beziehung, in den staatsrechtlichen Dingen, ein Recht, das seine sichern Fundamente, seine freie Sprache und seine männlichen Waffen, absolut unabhängige Justiz, seine durch sie geschützten Beamten- und Corporationsrechte hatte — dieses ist nun aufgehoben und wird auch in seinen Ruinen täglich mehr zerbröckelt. Der neuzeitige Rechtszustand aber, wie sich ihn die anderen Nationen durch blutige Revolutionen erwarben — er wird freilich auf löblichem friedlichen Wege nun schon dreißig Jahre lang von Seiten des Volkes gewünscht und erstrebt, von der anderen Seite aber, bei welcher die Macht ist, und vorzüglich von vielen gar nicht uneigennützigen ausländischen und inländischen Bundesgenossen gar sehr gefürchtet und durch Gnade und Ungnade, Polizei- und Administrativbeliebeu ersetzt. Diese aber walten leider nirgends mehr als gerade da, wo wir den einzigen, den unentbehrlichsten Ersatz unserer Reichsgerichte und des kaiserlichen Schutzes, wo wir bei der Zersplitterung und bei der Unterdrückung selbst der äußersten Rechtshilfe eines Volksstammes durch die Macht der vereinten Regierungen noch den alleinigen durchgreifenden Rechtsschutz erhalten sollten und hoffen konnten. Sie walten nirgends mehr als in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und die freie Presse. Daß aber, wer die Macht hat und sie täglich üben und erweitern kann, lieber sie beschränke — dazu gehört, so scheint es, mehr als von einer nicht außergewöhnlichen Einsicht und Seelenstärke billig erwartet werden darf. Wo nun werden wir hier Hilfe finden? Wahrlich, weitere dreißig Jahre können wir, dürfen wir nicht warten.

Als das wesentlichste und letzte Fundament des ganzen Rechtsstaates und vor Allem auch des Thrones aber ist die Treue und das unerschütterlichste Vertrauen auf sie zu bewahren. Nur in der Despotie herrsche Trug und Lüge und diene, wie den Lüsten des Despoten, so denen der Sklaven! Nirgends bedarf es hier Achtung und Zutrauen wie im Rechtsstaate, für welchen Nichts wesentlicher sein kann als Erhaltung von Treue und Glauben zwischen Regierung und Bürgern und den Bürgern unter einander. Vollends aber das Fürstenthum, worauf soll es hier wohl sicherer ruhen in inneren und äußeren Gefahren und Stürmen, als auf der unerschütterlichen Treue — hier, wo weder ein blinder Glaube noch die sinnliche Furcht und die Feigheit der Sklaven den Gehorsam verbürgen!

Für Erhaltung der Treue kann nun, abgesehen von der freien Verfassung und der Oeffentlichkeit, die Regierung allerdings noch mehrfach wirken, vor Allem aber auch durch die Erhaltung des letzten Bandes menschlicher Treue, des Eides, durch die Entfernung des herrschenden sündlichen Misbrauches desselben und durch angemessene strenge Bestrafung aller Meineide. Doch kaum eine einzige Tugend giebt es, in Beziehung auf welche das Beispiel des Fürsten so wesentlich, so entscheidend ist als rücksichtlich der öffentlichen Treue. Wo ist auf Treue im Volke zu rechnen, wenn sie nicht als das erste unverletzte Heiligthum, als das heilige unentweihete Panier über dem Throne schirmend aufge-

Digitized by Google

pflanzt ist? Deshalb, weil nehmlich die Treue vor Allem der Schutz des Fürsten selbst gegen das an Macht überlegene freie Volk ist, eben so wie sie diesem hinwiederum sein Recht und seinen Frieden gegen den persönlich unverantwortlichen Fürsten schützen muß, und weil für Erhaltung dieser Tugend vor Allem das fürstliche Beispiel so wesentlich ist, deshalb erklärten auch stets die besten und weisesten Fürsten die Treue als die wesentlichste, fürstlichste Tugend; deshalb erklärten sie das Fürstenwort für ein Heiligthum, „an dem man nicht drehen und deuteln darf". Die gewöhnlichen Gesetze freilich unterliegen innerhalb der verfassungsmäßigen Formen stets der Veränderung. Es kann sich mithin die fürstliche Treue vor Allem nur in Demjenigen bewähren, was der Fürst oder seine Vorfahren dem Volke und den Bürgern als Rechte gegenüber der Regierung, mithin als Verfassungsrecht auf irgend eine Weise zusagten oder ertheilten. (S. hierüber die vorletzte Note!)

Bei der unermeßlichen moralischen Wirkung, welche auf das Volk der Glaube an die volle Treue des Fürstenwortes und eben so auch nur der Schein des Gegentheiles und der Mangel an jenem Glauben, den die stete öffentliche Lüge einer in ihren wesentlichsten Punkten unerfüllten, unvollständigen, täuschenden Verfassung erzeugt, hat und haben muß, schien es mir stets so unermeßlich wichtig, daß baldmöglichst und vollständig in ganz Deutschland, daß in allen ihren Theilen und ganz in ihrem ächten Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, erfüllt werden möchten jene feierlichen urkundlichen Versprechen, welche in den Befreiungskriegen und kurz nach denselben der deutschen Nation und den einzelnen Volksstämmen gemacht wurden. Dieselben wurden gemacht in den heiligsten Momenten unserer ganzen vaterländischen Geschichte. Sie sind nach großen, vom Volke fürchterlich gebüßten Fehlern die Marksteine unserer neuen Zeit und unserer Regeneration; sie sind ihrem Inhalte nach mäßig, ausführbar und sämmtlich auf frühere Rechte und die dringendsten Bedürfnisse der Nation gegründet; sie waren vom Volke mit Begeisterung aufgenommen, durch seine herrlichste vollständigste Gegenleistung doppelt erworben und mit Strömen des edelsten Blutes besiegelt. Dreißig Jahre hindurch hat es die Nation, trotz alles Censurzwanges, dennoch beharrlich und jeden Tag entschiedener gezeigt, daß sie dieselben als ihr Heil, ihre Ehre, ihr Recht, als ihre magna charta ansieht. So lange ein Rest von Glauben an Treue in der Nation besteht, wird das Volk sie heilig halten. Sie werden nimmer und nimmer vergessen werden. Je mehr sie etwa durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme zurückgedrängt würden, um so stärker, vielleicht gefährlicher würden sie wieder hervortreten. Ja, großherzige Fürsten müßten selbst ihr Volk gering schätzen und in Gefahren an seiner Kraft eines höheren Aufschwunges verzweifeln, wenn es so unedel dächte, sich schlechter und der Freiheit unfähiger und unwürdiger zu achten als alle anderen Völker, wenn es auf seinen alten Rang unter den Nationen wie auf seine heiligsten Rechte feig verzichten wollte. Auch die Umstände und Ursachen, an welche sich theilweise urkundlich oder nach der Meinung des Volkes die Verzögerungen der Erfüllung, die Reactionen gegen dieselbe knüpften, jene wiederholten Spuren russischer Bestrebungen, sodann jener ungeheure und doch blinde oder täuschende Verschwörungslärm 1819 und seine Actenverfälschungen unmittelbar vor den Karlsbader Beschlüssen *); alsdann aber, gerade erst nach ihren unterdrückenden Maßregeln, die Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in geheimen Inquisitionen und Kerkern oder in der Verbannung — dann wieder die tiefste Ruhe, in jeder Lage aber die stete Fortdauer der Ausnahmsgesetze, die stete Verzögerung vollständiger Erfüllung jener Verheißungen, und zuletzt hannöversche Geschichten. Dieses Alles und Anderes wirkt entschieden mit und mehr als man bei der censirten Volksstimme in manchen Regionen glauben mag, um die nachtheiligen Einflüsse einer längeren Zögerung zu vermehren. Dieses aber ist um so mehr jetzt der Fall, wo bei der so ganz bewundernswerthen allgemeinen Gesetzlichkeit aller Bestrebungen für die vollständigere Verwirklichung der verheißenen Freiheitsrechte auch selbst nicht einmal, so wie früher,

*) Meine Oeffentliche actenmäßige Vertheidigung 1823, §. 97—104, so wie meine Vollständige und ganze Preßfreiheit 1830, S. 99—128.

Digitized by Google

Verkehrtheiten Einzelner die Regierungen beunruhigen. Das allgemeinste Pfand des Vertrauens, eine allgemeine freiere Sprache zwischen den Regierungen und Bürgern, die Erfüllung des heiligen Gebotes: „Redet Wahrheit unter einander" — sie selbst, die wichtigste aller Verheißungen, die man jetzt so entsetzlich fürchtet, sie werden gern gewährt werden können, sobald keine Mahnung wegen der übrigen zu scheuen ist. Wie aber muß jenes unselige ewige Kämpfen und Schwanken der Preßzustände, die selbst jedem Rechtszustande widerstrebenden, jedes Rechtsgefühl stets neu beleidigenden Mittel, die im Dunkeln, ja selbst mit Verbot der Censurlücken beliebig geübten Censuren und Recensuren, diese öffentlichen und stets neuen geheimen Censurinstructionen, diese Concessionsertheilungen und Entziehungen, Entscheidungen nach Tendenzen, Anstellungen und Absetzungen der Redactionen, also der Organe der Volksstimme, durch die Beamten, die durch sie controlirt werden sollen — wie sollte alle diese Unnatur im Kampfe mit dem täglich kräftigeren Bewußtsein der Nation von ihren Rechten und Bedürfnissen wie von ihren Gefahren nicht endlich unseliger wirken, als es die Regierungen sich irgend denken mögen! In Versen und Prosa laufen, trotz allem Kampfe gegen die Wahrheit und die freie Volksstimme, noch vor den vollendeten Eisenbahnen, täglich die Klagen über noch nicht erfülltes Wort, über kränkende Zurücksetzung der Nation gegen fremde Nationen, in Verbindung mit dem biblischen Grundsatze, daß nur das Böse das Licht scheue, durch alles Volk. So werden denn unvermeidlich alle jene Hauptprincipien des Rechtsstaates und der Sicherheit der Regierungen, Ehre, Gesetzlichkeit, Treue und Vertrauen bedenklich untergraben. Vorüber ist jetzt die Zeit theokratischer und despotischer Bevormundung und Polizeiherrschaft, vorüber die Zeit der Halbheit, Kleinlichkeit, Folgewidrigkeit. Nur männliche und vollständige Freiheit, nur Ehre, Treue und Gesetzlichkeit können uns jetzt retten. Nur sie allein können auch jene wohlthätig bindenden Mächte und Kräfte, können die Heiligthümer unseres Lebens, Religion, Sittlichkeit und Bildung, schützen und fördern. Noch dürfen wir dazu von beiden Seiten auf guten Willen vertrauen. Vertrauen wir ihm denn! C. Welcker.

Sklaverei. — Man versteht hierunter den rechtlosen Zustand eines Menschen, in welchem ihn ein Anderer als sein Eigenthum behandelt, einen Zustand der Knechtschaft und Dienstbarkeit, wobei die persönliche Freiheit für Denjenigen, welcher derselben unterworfen ist, verloren geht. Es giebt viele Länder auf der Erde, in denen nicht blos ein Theil der Bevölkerung sich in einem Sklavenzustande befindet, sondern sämmtliche Bewohner in demselben erblickt werden, ihren Herrschern gegenüber. Das ist die politische Sklaverei, die in den Despotieen Asiens und Afrikas existirt. In ganz Asien kennt man kaum eine andere Herrschaftsform als die despotische, und Gleiches ist überall im Innern Afrikas der Fall. Da ist eigentlich nur Einer frei, nehmlich der Staatsherrscher, dem gegenüber alle Uebrigen Unfreie oder Sklaven sind. Montesquieu schreibt diese Sklaverei in den Morgenländern vorzüglich dem Klima zu; aber die Geschichte lehrt, daß in verschiedenen Zeitperioden in denselben Gegenden der Erde nicht selten die Völker bald in höchster Freiheit, bald in der äußersten Knechtschaft gelebt haben. Man denke z. B. nur an so viele gegenwärtig unter muselmännisch-türkischer Herrschaft stehende Länder. Destutt de Tracy[1]) schließt hieraus mit Recht, daß es mehr die staatsgesellschaftliche Constitution, welche durch den Grad der Bildung und Gesittung bedingt ist, als die Beschaffenheit des Himmelsstrichs sein wird, was darüber entscheidet. Gleiches hatten schon früher Helvetius[2]) und Volney[3]) nachzuweisen gesucht. Die politische Sklaverei bringt die Menschen dem Zustande der Wildheit in Betreff der Sitten und der Denkart wieder näher und stürzt und erhält die Völker in Barbarei. Das ist eine Wahrheit, zu deren Beweis man sich auf die mannigfaltigsten Erfahrungen stützen kann, wie unter Anderen ein neuerer französischer Publicist — Comte in seinem Traité

1) In s. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (zuerst in Philadelphia 1811 in Druck erschienen).

2) Sowohl in s. Werke de l'Esprit als in s. Ouvrage posthume: de l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (1773).

3) Voyage en Syrie T. II. S. 422 u. f.

Digitized by Google

de législation — treffend dargethan hat [4]). Von dieser politischen Sklaverei wollen wir indessen hier eigentlich nicht reden — sie hat an anderen Orten im Staats-Lexikon ihre Erörterung gefunden — sondern nur das Sklaventhum im Privatstande, von Montesquieu im Gegensatz jener Civilsklaverei genannt, soll jetzt Gegenstand unserer Betrachtungen sein. Die politische Sklaverei aber schließt letztere keineswegs aus, vielmehr im Gegentheil, wo jene ist, findet man gemeiniglich auch diese, wie namentlich im ganzen Orient. Die Sklavenherren sind alsdann wieder Sklaven eines größeren Herrn. So ist auch in Rußland Privatsklaverei neben öffentlicher oder politischer anzutreffen; die Bojaren, welche über Hörige gebieten, sind selber wiederum in vielem Betracht Sklaven des Zaars, und wenn Dieser sie mit schonenderer Rücksicht behandelt als sie ihre Leibeigenen, dann liegt der Grund dieser Erscheinung weniger in der Staatsordnung als in der Politik des Alleinherrschers, und es hängt allezeit viel von der Individualität des zeitigen obersten Autokraten ab, ob die politische Sklaverei für die Privatbesitzer von Sklaven drückender oder lästiger wird. Beide Arten von Sklaverei — die politische und die privative — können übrigens selbst in einer Staatsgemeinde mit republikanischer Verfassung vorhanden sein, wenn nur ein Theil oder auch wohl blos eine Minorität der Landesbewohner sich im Besitze politischer und bürgerlicher Rechte befindet und die Herrschaft führt, während der übrige Theil, vielleicht sogar die Majorität, im Sklavenzustande lebt. Das war in den Republiken des Alterthums der Fall. Selbst in Demokratieen kann solchergestalt Sklaventhum nebst Privatsklaverei existiren. Die Freien bilden alsdann ein Aristokratencorps der Sklavenbevölkerung gegenüber, daher die altgriechischen Demokratieen nicht mit Unrecht in dieser Beziehung oft als eigentliche Aristokratieen bezeichnet worden sind. Eben so geben die südlichen Staaten der nordamerikanischen Union noch heut zu Tage ein Beispiel von einer solchen Erscheinung. In den nordamerikanischen Sklavenstaaten constituiren die Weißen eine Aristokratie den Farbigen gegenüber. In einer wahrhaften und ächten Republik ist jedoch Privatsklaverei immer eine Anomalie, die nicht auf die Dauer von Bestand sein kann.

Wie die Privatsklaverei entstanden und auf welche Weise zuerst Einer Sklave des Andern geworden, ist wohl nicht schwer zu erklären. Der Stärkere überwindet den Schwächeren und macht ihn sich dienstbar. Dies ist gewiß oft der Ursprung der Sklaverei gewesen. Sehr häufig hat sie bei den Weibern den Anfang genommen; bei den Wilden sind die Weiber überall Sklaven der Männer. Auch hat der häusliche Dienststand in Sklaventhum ausarten können. Dies ist die Geschichte der Sklaverei in der Kindheit der menschlichen Gesellschaften [5]). Gegenseitiges Bedürfniß kann allerdings bei neben einander lebenden Menschen die Abhängigkeit eines Theils derselben und die gebietende Gewalt des anderen Theiles schaffen. So entsteht auf eine natürliche Weise Dienstbarkeit. So stehen Knechte als Hausgenossen unter häuslicher Familienherrschaft. Kinder können natürliche Knechte heißen, wenn sie nicht erwachsen eine abgesonderte Familie zu bilden anfangen; sie wurden auch im patriarchalischen Leben, wenn die Familien zu ansehnlicher Größe stiegen, als solche betrachtet. Familiendienst ist ebenfalls das rechtliche Verhältniß der Knechte. Weil aber bei Knechten nicht, wie bei Kindern, die natürliche Liebe vorwaltet, so ist wohl nicht selten die rechtmäßige Knechtschaft in eine unrechtmäßige

4) Si nous comparons entre eux les peuples que nous connaissons — sagt Derselbe dort (T. I. Paris, 1826, S. 46) — quels sont ceux chez lesquels nous trouvons les plus adonnés à l'intempérance, à la perfidie, à la vengeance, à la cruauté, au vol, au mépris des engagemens, à l'oppression envers les femmes, les enfans et tous êtres faibles — ne ce sont pas d'abord les peuples les plus sauvages, les hordes qui vivent dans les forêts de l'Amérique, dans les deserts de l'Afrique ou dans les isles des mers du Sud? N'est-ce pas ensuite chez les nations que le despotisme a replongées dans la barbarie et ramenées en quelque sorte à l'état sauvage que tous les mêmes vices se développent? Serait-il possible de trouver chez une nation sauvage un seul vice qui n'appartienne pas à une nation que l'esclavage a abrutie? La cruauté, la trahison, la perfidie et les autres vices qui se manifestent au sein de palais asiatiques, ne sont-ils pas les mêmes que ceux auxquels se livrent les hordes les plus sauvages?

5) Vergl. Krünitz, Encyklopädie Bd. CLIV. S. 598. Art. „Sklaverei."

Digitized by Google

ausgeartet, indem der Knecht, ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit, gleich einem bloßen Mittel für das physische Wohlsein der Familie verbraucht ward [6]). Einen Haupterklärungsgrund für die Entstehung und das Wachsthum der Sklaverei in den ältesten Zeiten findet Mitford [7]) in dem Uebergange kriegerischer Völker von der herumschweifenden Lebensart zu einer sitzenden. Die Beschäftigung des Ackerbaues, sagt er, paßte nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volkes, es bot sich daher die Idee, das Leben der Gefangenen im Kriege in der Absicht zu schonen, um sie als Sklaven zum Bau des Bodens zu gebrauchen und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürliche Verbesserung jenes Gebrauches früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden pflegten. War aber die Sklaverei auf diese Weise einmal eingeführt, dann ist ihre Zunahme leicht zu begreifen. Denn hat man Sklaven, dann wird man es gemächlich finden, viele Arbeiten durch sie verrichten zu lassen, und je mehr die Bedürfnisse bei dem Fortschreiten der Gesellschaft steigen, desto mehr Sklaven hat man nöthig. Im Alterthum waren die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich. Diejenigen, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an Andere oder verwendeten sie, wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, Diejenigen als Sklaven anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian sagt [8]): Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur. Nachdem der Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald vielfältig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei geborenen Kinder waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven benutzt oder verkauft werden. In Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre eigenen Kinder wie über Sklaven zu verfügen [9]). Sowohl in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person Desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen Eigenthum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man Dem, der Alles verloren, Nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus gebrauchte oft Sklaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven verkaufte. Im Mittelalter wurde in Folge des Feudalismus eine eigene Art von Sklaverei, die glebae adscriptio, in Europa eingeführt. Die Entdeckung einer neuen Welt gab zu einem neuen Sklavensysteme Veranlassung, und zwar gewiß zu einem der unmenschlichsten. Les hommes, bemerkt Alexis de Tocqueville in seinem Werke über Amerika, ont en général besoin de grands et constans efforts pour créer de maux durables; mail il est un mal qui pénètre dans le monde furtivement. D'abord on l'aperçoit à peine au milieu des abus ordinaires du pouvoir; il commence avec un individu dont l'histoire ne conserve pas le nom; on le dépose comme un germe maudit sur quelque point du sol; il se nourit ensuite de lui-même, s'étend sans efforts, et croit naturellement avec la société qui l'a reçue. Ce mal est l'esclavage.

Bei den alten Griechen war die Sklaverei keineswegs in den ältesten Zeiten üblich gewesen. Noch in Herodot's Tagen war durch die Tradition das Andenken eines früheren Zeitalters erhalten, wo das Sklavenwesen in Griechenland noch unbekannt war [10]). Schon vor Homer gab es indessen eine große Anzahl Sklaven bei den Griechen, und der Gebrauch, die Gefangenen im Kriege als Sklaven zu behandeln, existirte bereits vor seiner Zeit; daher er die gute alte Eurykleа von Laërtes um eine große Summe Geldes erkaufen läßt. Athenäus zufolge sollen jedoch die Phokäer und Lokrier die Kriegsgefangenen nicht, und die meisten übrigen griechischen Völkerschaften anfangs nur die Feinde, die sie selbst gefangen, zu Sklaven gemacht haben. Nach demselben alten Schriftsteller waren es die Chier, die zuerst einen wirklichen Sklavenhandel anfingen, der späterhin ein so regelmäßiger Zweig des Handels durch ganz Griechenland ward, wie in der

6) S. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 117.
7) In s. History of Greece T. I. cap. 5. sect. 4.
8) Institut. lib. I. 5.
9) Michaelis, Mosaisches Recht Bd. II.
10) Herodot. VI. 137.

Digitized by Google

neueren Zeit in Westindien, so daß Athen seinen Sklavenmarkt hatte, wie heutigen Tages die Havanna. Erst von der Zeit an scheint denn auch der Gebrauch, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, bei den Griechen allgemeiner geworden zu sein. Wie dann mit den Fortschritten der Gesellschaft die Zahl der Sklaven sich immer mehr vermehrte, hat unter Anderen Mitford [11]) ganz gut erklärt. Es gab in Griechenland, zur Zeit der Blüthe seiner Republiken, mehr Sklaven als Freie. Fast überall war die Sklavenbevölkerung im Verhältniß zu der freien sehr überwiegend. Außer Lakonien sah man die Sklavenmenge nirgends größer als auf der Insel Chios [12]); aber sehr groß war sie auch in Attika und beinahe allenthalben. Sklaverei war nicht nur gesetzlich in den alten griechischen Republiken eingeführt, sondern wurde auch in denselben für unerläßlich nothwendig gehalten. Aus einer früheren Periode der Rohheit und Uncultur sich herschreibend und ererbt, war sie, einmal bestehend, so sehr Grundlage aller Staatsverhältnisse geworden, daß es wahrhaft unmöglich schien, die ungeheure Sklavenrotte in Freiheit zu setzen, ohne Alles über den Haufen zu stürzen. Diejenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt C. Welcker [13]), sahen darum die Sklaverei nicht weniger für nothwendig und straflos an als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staates, so lange uns kein anderes Mittel gegeben ist, uns gegen seinen ungerechten Herrscher zu schützen. In manchem Betracht befanden sich die alten Griechen mit ihren vielen Sklaven in einer ähnlichen Lage wie die Nordamerikaner in ihren südlichen Staaten. Wie in diesen wurden auch in Athen Einschränkungen der Freilassung nöthig [14]). In den verschiedenen griechischen Republiken war jedoch der Zustand der Sklaven sich nicht gleich. Die merkwürdigste und wichtigste Verschiedenheit war, daß in einigen derselben die Sklaven aus gekauften Barbaren, in anderen meistens aus Nachkommen überwundener und unterjochter Griechen selbst bestanden. Alle lakedämonischen Sklaven oder doch beinahe alle scheinen von der letztern Art gewesen zu sein. Nie wurde die menschliche Natur gleichsam durch ein System so sehr herabgewürdigt als in den unglücklichen Heloten. Jede nur mögliche Methode wurde in Sparta ergriffen, um sie in dem weitesten Abstande von den Freien zu erhalten. Selbst Laster wurden ihnen anbefohlen; sie wurden z. B. zur Trunkenheit gezwungen, um den jungen Spartanern den lächerlichen und verächtlichen Zustand vor Augen zu stellen, in den Menschen dadurch gerathen. Die erniedrigendsten Beschäftigungen, die Menschen zu thun im Stande sind, waren ihnen auferlegt. Eine grausame Eifersucht wurde daher zur Bewachung einer Menschenclasse nothwendig, die an Anzahl die Bürger und alle Unterthanen des Staates weit übertraf und die auf eine Art behandelt wurde, welche sie mit Wuth und Rache gegen ihre Unterdrücker erfüllen mußte. Daraus entsprang denn jene abscheuliche Einrichtung, bekannt unter dem Namen Krypteia, um die Heloten von Zeit zu Zeit zu morden, damit ihre Zahl vermindert werde. Aber ungeachtet aller dieser grausamen Vorsicht waren die Lakedämonier doch öfter in Gefahr, von ihren Sklaven als von auswärtigen Feinden vertilgt zu werden. Welche gefährliche Unruhen erregten die Heloten nicht kurz vor dem peloponnesischen Kriege! Selbst Aristoteles [15]), der doch sonst die Sklaverei in Schutz nimmt, rechnete die Helotia zu einem Grundfehler der spartanischen Verfassung. In Athen scheinen die Sklaven besser behandelt worden zu sein als in andern Theilen Griechenlands, obgleich es auch dort nicht an grausamen Gesetzen in Beziehung auf das Sklaventhum fehlte.

So vollständig wie bei den alten Römern ist das Recht der Sklaven nirgends ausgebildet worden. Im römischen Rechte kann man den Uebergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung zur Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte unbedingte Gewalt über seines Sklaven Leben und Tod und konnte durchaus nach Willkür darüber verfügen. Was seine Sklaven auf

11) In s. History of Greece T. I. cap. 5.
12) Thucydid. VIII. 40.
13) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 63 in der Note.
14) Petitus de leg. Attic. II. 6. Aeschines contra Ctesiph.
15) Polit. II. 7.

Digitized by Google

irgend eine Weise erwarben, war sein, und mishandeln konnte er sie nach Gefallen. In jedem Lande, wo unglücklicher Weise die Sklaverei gesetzmäßig ist, setzt sich die Obrigkeit dem Vorwurf aus, sich, wenn sie sich der Sklaven durch Gesetze annehmen will, in das Privateigenthum ihrer Herren zu mischen. Daher ist es in freien Staaten von großer Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen das Schicksal und den Zustand der Sklaven zu mildern, und so lange in Rom die Republik dauerte, wußte man Nichts von irgend einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sklavenbesitzer im Sinne der Menschlichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung. Die grausamsten und empörendsten Handlungen gegen die Sklaven waren daher an der Tagesordnung. Der alten, unbrauchbaren oder kranken Sklaven entledigten sich ihre Herren nicht selten dadurch, daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem Hungertode preiszugeben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundsatz bei einem Manne, wie der ältere Cato, war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer unnützen Bürde zu entledigen, dann kann man wohl denken, was Andere mögen gethan haben. Kerker, ergastula genannt, wie Columella[16]) berichtet, stets unter der Erde erbauet, in welchen die Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, fanden sich überall im römischen Reiche, und noch heutigen Tages trifft man davon Ueberbleibsel in Italien und Sicilien an, wenn man die unteren Geschosse alter Gebäude untersucht. Wegen eines Verbrechens, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft Hunderte seiner Mitsklaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sklaven rettungslos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Die Fechterspiele, die nach Beendigung der punischen Kriege in Rom so häufig wurden, schienen ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in älteren Zeiten den Gebrauch hatte, bei den Trauerfesten die im Kriege gefallenen Feinde, die durch Kriegsgefangenschaft in Sklaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen Gefechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sklaven Gladiatoren, und diese blutigen Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung. Jährlich wurden Tausende von unglücklichen Sklaven bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeopfert. Die gegen die Sklaven von ihren Herren ausgeübten zahllosen Grausamkeiten haben mehrere für den römischen Staat überaus gefährliche Sklavenaufstände veranlaßt, welche von den fürchterlichsten Greuelthaten begleitet waren. Schrecklich war besonders die Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein geborner Thracier, stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen und zum Gladiator bei den Fechterspielen bestimmt war. Die Römer hatten einen förmlichen Krieg gegen das von ihm angeführte Sklavenheer zu bestehen, und es sollen mehr Römer in diesem Kriege umgekommen sein als in den punischen. Zur Unterdrückung dieser furchtbaren Sklavenempörung mußte die ganze Macht der Republik aufgeboten werden. Nachdem es endlich Crassus gelungen war, einen vollständigen Sieg über die Sklaven davon zu tragen, wurden 6000 derselben, welche die Waffen getragen hatten, an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. Die durch römische Geschichtschreiber auf uns gekommene Rede des Spartacus scheint nicht den mindesten Eindruck auf die Römer hervorgebracht und Niemand damals an eine Aenderung des gräßlichen Sklavenwesens auch nur gedacht zu haben. In der römischen Geschichte finden wir erst nach der Umwandlung der Republik in eine Alleinherrschaft eine Spur, daß der Sklave von dem Herrscher gegen die Gewaltthätigkeiten seines Herrn in Schutz genommen ward. Als V. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sklaven wegen eines geringen Vergehens in Stücken hauen und den Fischen in dem Teiche seines Landguts zur Speise vorwerfen lassen wollte, befahl ihm der Imperator voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern alle übrigen ihm zugehörigen Sklaven frei zu geben. Unter der Republik würde keine Obrigkeit in dem alten Rom es gewagt haben, den Sklaven zu schützen, und noch viel weniger den Herrn wegen seiner Grausamkeit zu bestrafen. Indessen auch in der Kaiserzeit beschränkte sich der den Sklaven zugestandene

16) Lib. I. cap. 6.

Digitized by Google

Schutz blos darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mishandlungen von Seiten ihrer Besitzer sicher zu stellen[17]). Erst unter den Antoninen, also im zweiten Jahrhunderte nach Christus, wurde im römischen Reiche den Herren das Recht über Leben und Tod ihren Sklaven gegenüber genommen. Auch unter den Kaisern dauerten die barbarischen Schauspiele, die in den Fechterspielen von Sklaven dem Volke dargeboten wurden, noch lange fort. So gab Trajan nach seinem Triumph über die Dacier Schauspiele dieser Art, in denen nicht weniger als 10,000 Sklaven als Gladiatoren fochten und mit 11,000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Auch wurde durch die Edicte der Kaiser die Lage der Sklaven kaum gebessert. Die schlimmsten der römischen Kaiser behandelten bei allen ihren Schandthaten die römischen Bürger doch immer noch besser als diese ihre Sklaven. Menschliche Gefühle konnten bei einem Volke nicht aufkommen, dem die Leiden und Qualen von Menschen bei den Fechterspielen eine beliebte Belustigung gewährten. Die Staatsphilosophen des classischen Alterthums nahmen insgemein keinen Anstoß an der Sklaverei, so wenig in rechtlicher als in sittlicher Hinsicht. Sie hielten sie sogar nothwendig für den Bestand ihrer Republiken, damit die Bürger, frei von Arbeiten für den Lebensunterhalt, welche Sklaven überlassen waren, sich vorzugsweise mit den Interessen des Gemeinwesens beschäftigen und ihre Zeit und Muße diesem Zwecke widmen könnten. Gleichwohl hat es doch auch schon bei den alten Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht[18]), nicht ganz an Männern gefehlt, welche behaupteten, die Natur wisse Nichts von einem Unterschiede zwischen Freien und Nichtfreien, obgleich derselbe überall factisch bestände; nicht von Natur (φύσει), wie von Vielen vorgegeben werde, sondern lediglich nach dem positiven Gesetze (νόμῳ) sei der Eine Sklave, der Andere ein Freier; die Sklaverei sei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), sie sei nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), sondern vielmehr etwas Grausames (βίαιον). Eben dadurch aber mag Aristoteles veranlaßt worden sein, die eigentliche Rechtsfrage bei der Sklaverei, mit deren Erörterung sich vor ihm die Philosophen selten beschäftigt gehabt zu haben scheinen, einer Untersuchung zu unterwerfen. Denn selbst Platon, wiewohl er die Sklaverei für etwas dem natürlichen Gefühle des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen Sklaven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sklaverei, so daß es ihm überflüssig erschienen haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus giebt er blos den Wunsch zu erkennen, die Griechen möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Ueberwundenen und Gefangenen zu Sklaven zu machen, in Ausübung bringen[19]), aber schrecklich, sagt Schlözer, läßt er seinen Sokrates über das jus necis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren[20]). Daß Aristoteles Versuch einer Rechtfertigung der Sklaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, ist in der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemühet, daß die Sklaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu Stande zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von Dem, was gerecht, und von Dem, was nützlich und darum gut ist, mit einander zu vermengen, und ohne zugleich annehmen zu müssen, daß die Uebermacht ein Recht gebe[21]). Er erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriffe von einem Menschen und einem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punkt, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es für manche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von dem Grundsatze ausgehend, was nützlich sei, sei auch

17) Sed hoc tempore — sagt Gajus L. I. 2. D. de his, qui sui vel alieni juris (I. 6.) — nullis hominibus, qui sub imperio romano sunt, licet supra modum, et sine causa legibus cognita, in servos suos saevire.

18) Polit. I. 3—5.

19) De legib. VI. edit. Bipont. S. 300 u. f.; de republ. V. S. 44.

20) Im 6. Cap. des Phädon.

21) Wie unter Anderen J. G. Schlosser in seiner Anmerkung zu seiner Uebersetzung der Aristotelischen Politik (1. Abtheil. 1798. S. 35. Note 42) gezeigt hat.

Digitized by Google

recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sklaverei für die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι, d. i. Menschen gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement des alten Philosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Philosoph[22]) zu Jedermanns Ueberzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behauptung, daß es natürliche Sklaven gebe, durch eine treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau ihre Widerlegung gefunden[23]). Aristoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die Persönlichkeit eines Andern aufzuheben. Unter den römischen Staatsphilosophen theilt auch Cicero[24]) ganz und gar die Aristotelische Ansicht, daß nur Derjenige frei zu sein verdiene, der sich selbst zu beherrschen vermöge, es darum ganz in der Ordnung und gerecht sei, daß Derjenige, der Das nicht könne, Dem diene, der jene Gewalt über sich habe, weil in solchem Falle Dienstbarkeit und Sklaverei selbst für Den nützlich sei, der sich ihr unterwerfen müsse. Wenn heut zu Tage die Moralisten in der Verdammung der Sklaverei übereinstimmen, dann hat man diese Erscheinung den Fortschritten des philosophischen Geistes auf der jetzigen Stufe der Bildung und Gesittung zu verdanken, wodurch man zur Erkenntniß von der Würde der Menschheit und jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Wesen der Persönlichkeit und dem Urrechte der Freiheit — Vorstellungen, welche dem Alterthum mangelten — sich erhoben hat. Die christliche Religion hat dazu beigetragen, den Weg besser zu ebnen, der zu dieser Erkenntniß führte.

In seinen Consequenzen war das Christenthum allerdings gegen die Sklaverei. Denn was kein Sokrates und kein Platon gelehrt hatte, daß Gott der Vater aller Menschen, sie alle unter einander Brüder, vor Gott gleich und Kinder der ewigen Weisheit und Liebe seien, Das verkündete die christliche Religion. In politischer und socialer Beziehung hat sie vornehmlich darin eine Bedeutung, und in der fortschreitenden Entwickelung eine Geltung gehabt, weil sie die Lehre von der Gleichheit der Gesellschaft einpflanzte, welche sich vorher nirgends fand, weder bei den Juden noch bei den Heiden, und mit dieser Lehre war streng genommen die Sklaverei freilich unvereinbar. Die im Christenthume gleich primitiv vorwaltende Lehre gleicher Bruderliebe, namentlich auch gegen die Sklaven empfohlen, sobald sie Christen geworden und nun nicht mehr als Knechte, sondern als Brüder zu halten seien[25]), stand wenigstens mit der Behandlung von Christen als Sklaven durch Christen im Widerspruche. Und auch in mehreren Stellen der Briefe der Apostel[25*]) lag nicht nur eine Misbilligung der Sklaverei unter Christen, dem Geiste des Christenthums gemäß, sondern auch das Gebot zur allmäligen Aufhebung derselben. Auch erkannte schon Constantin im Antlitze des Sklaven das Ebenbild Gottes und verbot darum dessen Mishandlung[26]). Eben so enthalten viele andere römische Gesetze seit Einführung der christlichen Religion im römischen Reiche Beweise der Milderung und allmäligen Aufhebung der Sklaverei durch das Christenthum[27]). Gleichwohl hat neben dem Christenthume Sklaverei viele Jahrhunderte lang bestanden. Nach dem Urtheile Guizot's[28]) hat die Welt nicht dem Christenthume die Abschaffung des Sklavenwesens zu verdanken gehabt; dasselbe hatte höchstens dessen Einschränkung zur Folge. Ganz eben so wie die alten Römer das Sklaventhum als etwas provisorisch Rechtliches, als Etwas,

22) W. T. Krug in s. Progr. de Aristotele servitutis defensore. Leipzig, 1815.

23) Nehmlich durch die Bemerkung: S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a fait les premiers esclaves, leur lacheté les a perpetués.

24) De republica III. 24 und 25. Vergl. auch Augustinus de civitate Dei XIX. 21 und Julian. pelag. IV. 61, so wie was Philus bei Lactantius (Inst. V. 14) dagegen sagt.

25) Philem. V. 16.

25*) Kolosf. IV. 1. Korinth. VIII. 21 und 23. Epheſ. IV. 9.

26) L. 17. C. de poen. in Corp. jur.

27) Wie z. B. L. 56 de episcop. Nov. 5, 2. 123, 17.

28) In s. Hist. générale de la civilisation en Europe (4. Aufl. 1840).

Digitized by Google

was juris gentium sei[29]), betrachteten, obgleich ihre Rechtsgelehrten als Grundsatz des Naturrechts aufgestellt hatten: quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt[30]), und aus einer andern Stelle in ihrem Corpus juris[31]) gefolgert werden muß, daß servitus als contra naturam angesehen wurde — existirte auch neben den Lehren des Christenthums von der Gleichheit der Menschen das Sklavenwesen. Man findet, daß zuerst im 9. Jahrhunderte ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita, es wagte, bei dem kirchlichen Verbote, Unfreie in das Kloster aufzunehmen, sich auf das Evangelium zu berufen, wonach auch ein Unfreier nach Gottes Bilde geschaffen sei[32]). In den christlichen Ländern des neuen Europas, namentlich in Frankreich und Italien, dauerte sogar die eigentliche Sklaverei, d. i. eine Knechtschaft, nicht einmal unter der gemilderten Form der Leibeigenschaft und Hörigkeit, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fort[33]). Erst späterhin fingen die Geistlichen an, dem Gebote des Christenthums, daß sich alle Menschen als Brüder lieben sollten, eine weitere Ausdehnung zu geben; das Emporkommen der freien Städte, die veränderte Art des Kriegführens brachten unter den Herren wie unter der unterworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf und haben dann, nebst anderen Ursachen, die sich hinzugesellten, die Abschaffung der Sklaverei in unserem Welttheile herbeigeführt. Die Doctrinen gewinnen leider über die Interessen und die Leidenschaften sehr schwer die Oberhand bei unserem Geschlecht. Das Sklavenwesen war bei vielen nordischen Völkerschaften nicht vorhanden; sie führten, als sie das römische Reich überzogen, dasselbe erst ein, nachdem sie Christen geworden, und Sklaverei hat in Europa länger als ein Jahrtausend, obgleich das Christenthum allgemein verbreitet war, bestanden und besteht selbst jetzt noch blos unter einem andern Namen in Rußland und an anderen Orten. Das Christenthum hat freilich mächtig dazu beigetragen, in Europa zuerst die Sklaverei zu mildern und später deren Greuel fast überall gänzlich zu unterdrücken; aber nicht sehr lange, nachdem sie in allen civilisirten europäischen Staaten theils aufgehört, theils doch wenigstens eine mildere Gestalt angenommen hatte, ward sie im 16. Jahrhunderte von der allerchristlichsten Nation in Amerika wieder eingeführt und zeigte sich dort von Neuem mit allen ihren Schreckniſſen. Schon im 12. Jahrhunderte machte der Papst Alexander III. einen vergeblichen Versuch, der Sklaverei ein Ziel zu setzen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er sie sogar förmlich; aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote des obersten Kirchenfürsten verblieben ohne Wirkung; die weltliche Macht war nach Ausbildung des monarchischen Herrschaftssystems weit besser im Stande, eine Maßregel der Art durchzusetzen. Montesquieu macht die richtige Bemerkung: Il y a long temps que les princes chrétiens affranchirent tous les esclaves de leurs états, parceque le christianisme rend les hommes égaux; il est vrai que cet acte de religion leur était très utile; ils abaissaient par-là les seigneurs de la puissance desquels ils retiraient le peuple. Les princes ont ensuite fait de conquêtes dans des pays où il leur était avantageux d'avoir des esclaves, et ils ont permis d'en acheter et d'en vendre, oubliant ainsi le principe religieux qui les touchait si fort.

Nach Tacitus wurden die Sklaven bei den Deutschen in der vorchristlichen Periode fast ohne Ausnahme zum Landbau gebraucht, und er berichtet uns, daß in solchen Landwirthschaften der Sklave seinem Hauswesen selbstständig als Familienhaupt vorgestanden und nur einen ihm vom Herrn beliebig auferlegten Zins an Getreide, Vieh oder Kleidungsstücken abzugeben gehabt habe, wodurch ein Verhältniß entstanden sei, dem der römischen Colonen ähnlich. Er schildert uns zugleich den Zustand der Leibeigenen in damaliger Zeit weniger drückend und schauderhaft, als Nachrichten aus späteren Zeiten ihn

29) Corp. Jur. L. I. §. 1. D. 1. 6.
30) Lex 32. Digest. 50, 17.
31) §. 2. Inst. I. 3.
32) Plank's Geschichte der kirchlichen Verfassung Bd. II. S. 350. Ueber den Einfluß des Christenthums für Aufhebung der Sklaverei s. Welcker, Letzte Gründe für Recht, Staat und Strafe S. 64 ff. und Savigny, Geschichte des römischen Rechts Bd. I. S. 364.
33) Vergl. Bodin de republica L. I. c. II. §. 39.

Digitized by Google

häufig darstellen. Das Schlagen eines Sklaven oder dessen Züchtigung durch Fesseln oder Arbeit kommt selten vor, bemerkt der alte römische Geschichtschreiber. Tödtung eines solchen findet aus Strenge oder zur Strafe weniger Statt als im gereizten Zorn, wie die eines Feindes.

Der Gründer des Islam hat sich der Sklaven anzunehmen gesucht, und es ist dies nicht ohne heilbringende Früchte in den mohamedanischen Ländern geblieben. In vielen Stellen des Korans redet er von den Sklaven; ausdrücklich ermahnt er zur Nachsicht und Schonung gegen dieselben und empfiehlt ihre Freilassung als ein verdienstliches Werk. In der That ist auch, ungeachtet der Uncultur und Uncivilisation der Völker, die sich zum Islamismus bekennen, die Sklaverei doch bei ihnen in der Regel milder als bei manchen christlichen Völkern. Ein Sklaventhum, wie das der Neger in den Colonieen der Christen, ist unter den Mohamedanern nirgends anzutreffen. Von Gesetzbüchern im einseitigen Interesse der Sklavenbesitzer, wie der Code noir, hat man in einem muselmännischen Staate nie gehört. In den Morgenländern giebt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen Sklaven werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Herkommen und Sitten gewähren den mohamedanischen Sklaven Vortheile, welche die christlichen entbehren, und auch positive Gesetze nehmen sie häufig in Schutz und mindern die Uebel des Sklavenzustandes. Wenn man das Schicksal der Sklaven bei den Muselmännern mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen vergleicht — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat[34]) — dann müssen wir der Wahrheit zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Punkte einen höheren Grad der Humanität zuerkennen, als wir selbst besitzen. Den Sklaven im Orient, berichtet Derselbe, erwartet, wenn er sich gut anläßt, die Lage eines begünstigten Domestiken. Gewöhnlich ist der Uebertritt zur Religion seines Herrn die erste Stufe, auf welcher er zu dessen Gunst gelangt. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist seine Arbeit selten hart. In Asien giebt es keine Pflanzungen, welche von Sklaven bebauet werden, keine Manufacturen, wo sie sich von Morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. Ihre Beschäftigung ist ganz häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen belohnt und bringt sie in die Gemeinschaft Derer, denen sie angehören. Auf dem Sklavenstand haftet auch in den mohamedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande. Die Sklaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen, so zu sagen, einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die Anhänglichsten betrachtet; oft erben sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihrer Herren, und nicht selten verwischen sie durch eine Heirath in der Familie oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jede Spur ihrer Abkunft. Ich könnte zur Bestätigung des obigen Urtheils dieses englischen Reisebeschreibers noch Vieles aus den Erfahrungen hinzufügen, die ich auf meiner Reise in der Türkei über diesen Gegenstand gesammelt habe. Ich beschränke mich indessen auf die Bemerkung, daß überhaupt in den Ländern, worin der Mohamedanismus herrscht, der Abstand zwischen Freien und Unfreien bei Weitem nicht so grell ins Auge springt als in Ländern der Christenheit, in welchen Sklavenwesen existirt, und die Kluft zwischen Herren und Sklaven dort lange nicht so groß ist wie hier. Um die Sklaverei der Neger zu beschönigen, hat man manchmal Christen sogar vorgeben gesehen, die Neger seien keine Menschen wie wir. Dergleichen ist einem Mohamedaner nie in den Sinn gekommen. Nach den Gesetzen der Muselmänner giebt es in der Sklaverei 2 Abstufungen: eine, wo sie absolut ist, d. i. wo der Sklave mit Allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; und eine zweite, wo der Sklave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben noch erben kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann. Eine Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegirten Classe; eben so ein Sklave, dem sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines Todes die Freiheit versprochen hat. Bei Verbrechen, welche Sklaven begehen, werden sie mit den freien Weibern auf gleichem Fuß behandelt, nehmlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein

34) In den 1828 in London herausgegebenen Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East.

Digitized by Google

freier Mann in dem nehmlichen Falle zu erleiden haben würde. Wie sehr contrastirt in dieser Beziehung nicht die muselmännische Gesetzgebung mit der in christlichen Ländern, worin man gewöhnlich gerade das Umgekehrte, nehmlich härtere Strafen für die Sklaven als für die Freien angeordnet findet. Die mildere Bestrafung der Sklaven bei den Mohamedanern beruht auf dem Grunde, daß man bei ihnen nicht den Grad der Zurechnungsfähigkeit und Verpflichtung wie bei den anderen Gliedern der Staatsgemeinde voraussetzt. Im Koran und in allen seinen Auslegungen sind übrigens die stärksten Aufmunterungsgründe für die Freilassung der Sklaven enthalten. Mancher fromme Muselmann schenkt darum seinem Sklaven ein kleines Stück Land oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsamkeit die zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwirbt, während er zugleich diejenige sittliche Tüchtigkeit sich aneignet, die ihn des Geschenkes der Freiheit würdig macht. Vornehmlich vortheilhaft wirkt auf die Freilassung der Sklaven das muselmännische Gesetz, welches ihnen das Recht einräumt, einen Herrn mitzubeerben, der seinem Sklaven die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode diese Zusage noch nicht verwirklicht hatte. In der Türkei steht dem Sklaven die Laufbahn zu den höchsten Hof- und Staatsämtern offen. Zu manchen Hofämtern von hohem Range ist sogar die Eigenschaft, Sklave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kislar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Großsultans, so wie der Kopi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstande angehörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sklaven, namentlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Constantinopel. Ehedem konnte in Aegypten Keiner Beiwerden, der nicht Mameluck, d. h. Sklave, gewesen war. Viele der vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land gekommen. In allen Zeiten haben im türkischen Reiche ehemalige Sklaven häufig bedeutende Rollen gespielt.

Obgleich heutzutage die Staatsphilosophen und Politiker mit den Moralisten und Philanthropen fast durchgängig in der Meinung von der Verwerflichkeit aller Sklaverei übereinstimmen, so hat es doch auch in der neuern Zeit nicht an manchen Schriftstellern unter uns gefehlt, die das Sklavenwesen in Schutz zu nehmen und, zumal unter gegebenen besonderen Umständen und Verhältnissen, zu vertheidigen gesucht. Meiners hat einen großen Theil seines Lebens auf geschichtliche Untersuchungen verwendet, um aus der Erfahrung nachzuweisen, daß das menschliche Geschlecht aus edelen und aus unedelen Racen bestehe, und daß der Letzteren Loos Sklaverei nicht nur seit jeher war, sondern auch allezeit bleiben müsse[35]), wiewohl Andere, z. A. der Abbé Gregoire[36]), gerade das Gegentheil zu zeigen bemüht gewesen sind. Meiners hat selbst zu beweisen versucht, daß die Sklaverei sogar ein Mittel sein könne, Menschen glücklich zu machen[37]). Besonders viel Aufsehen in der deutschen gelehrten Welt hat auch eines anderen Göttinger Professors, der zugleich ein Rechtsgelehrter von Ruf war, Schutzrede für die Sklaverei gemacht, nehmlich Hugo's Vertheidigung derselben[38]). Es war vorauszusehen, daß es seiner Lehre in der jetzigen Zeit nicht an heftigen Widersachern fehlen würde. Am Wichtigsten von Allem, was zur Rechtfertigung der Sklaverei geltend gemacht worden, ist wohl Das, was Hugo für dieselbe vorgebracht hat, urtheilt unter Anderen W. T. Krug[39]): „Bei der Untersuchung, ob die Sklaverei Rechtens sein kann, sagt dieser Jurist, ist eigentlich das Resultat schon dadurch gegeben, weil (daß) sie ja wirklich Jahrtausende lang bei den cultivirtesten Völkern Rechtens gewesen ist." Ist das nicht aber eine recht handgreifliche Verwechselung des Factischen mit dem Juridischen und Moralischen? Es fragt sich nehmlich gar nicht, ob die Sklaverei nach dem positiven Gesetze

35) Man lese insbesondere den 1. Theil der im Jahre 1811 von ihm herausgegebenen „Untersuchungen über die Verschiedenheiten der Menschennaturen."
36) In s. Schrift de la littérature des nègres S. 88 u. f.
37) Im Göttinger historischen Magazin Bd. VIII. St. III. Abhandl. 10.
38) In s. „Naturrecht" §. 141 u. f. Vergl. auch Jen. L.-Z. 1813. Ergänzbl. und Götting. Anzeig. 1843. St. 73. 79.
39) Encyklopädisches philosophisches Lexikon Art. „Sklaverei."

Digitized by Google

Rechtens sein könne oder gewesen sei — denn Das hat noch Niemand bezweifelt — sondern ob sie es nach dem natürlichen oder Vernunftgesetze sein dürfe und solle. Daß aber Dieses nicht der Fall, läßt sich bis zur Evidenz darthun. In gleichem Sinne sind die Einreden, welche Fr. v. Raumer[40]) gegen Hugo vorbringt. „Weil die Sklaverei so häufig Rechtens war, bemerkt er, ist sie noch nicht Recht, und weil die Armuth auch ein übler Zustand ist, erscheint die Sklaverei noch nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr hat man zu streben, jene zu mildern, und unleugbar kann die Sklaverei weit leichter als die Armuth abgeschafft werden. Wenn Hugo glaubt, die Tugend sei zwar schwerer für den Sklaven, aber desto verdienstlicher, so folgt auch daraus Nichts für die Sklaverei, man müßte sonst alle Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend erschwerten. Eben so drängt der Satz bei Hugo, es sei gut, Sklaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sklaven zu verwandeln und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Und wenn er vorgiebt, der Sklave habe es besser als der Freie, sofern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe, dann wäre darauf zu antworten: „da hat es das Vieh noch bequemer, und man sollte sonach die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden."

Das Gefühl für Menschlichkeit und Billigkeit, das in der Regel die Deutschen nie verläßt — selbst wenn die öffentliche Meinung in Fesseln liegt — das selbst ihren politischen Ansichten und Gesinnungen einen Anstrich von Empfindlichkeit verleiht — dieses Gefühl hat zwar schon längst das Urtheil der Deutschen über die Sklaverei der Neger im Allgemeinen ein- für allemal bestimmt. Sie sehen darin eine unerhörte Verletzung aller Gesetze der Humanität, eine Anomalie, für die es keine Entschuldigung giebt. Gleichwohl darf man sich nicht darüber wundern, wenn man dessenungeachtet, selbst noch in unseren Tagen, von einer gewissen Seite bestrebt gewesen ist, Gründe für den Bestand der Negersklaven geltend zu machen, selbst abgesehen von den Localverhältnissen. Prüft man nehmlich die von einer gewissen Partei oder von einer gewissen Schule zur Vertheidigung der Sklaverei der Neger ventilirten Gründe, z. B. die von Leo, Berliner Jahrbücher 1828, Dec. Nr. 103, dann wird sich finden, daß sie mit manchen Doctrinen der Zeit im Zusammenhange stehen, die nicht blos in Deutschland, sondern überall in Europa eifrige Anhänger haben. Denn untersucht man, wie die Sklaverei der Neger entstanden ist und auf welchen Grundsätzen sie beruht, dann zeigt sich bald, daß sie nach den Ansichten einer nicht unzahlreichen Classe von heutigen Staatsmännern, deren ganze Weisheit sich auf Erhaltung des Herkömmlichen beschränkt, keineswegs als eine so große Anomalie erscheinen kann, daß sie sich vielmehr sehr bequem unter die gewöhnlichen Rechtsbegriffe bestehender Verhältnisse einreihen lasse. Gefühle kommen bei Denen, die der Schule der restaurirten Staatswissenschaft anhängen, nicht in Betracht; die Heroen derselben — die Herren de Maistre, de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger suchen ganz keck zu beweisen, daß Menschlichkeit und gesunder Verstand bei Beurtheilung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht in Anwendung gebracht werden sollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttliche Recht des Herkommens anzusehen seien. Das Verhältniß des weißen Pflanzers zu seinen schwarzen Sklaven in der neuen Welt beruht aber offenbar auf denselben historischen Grundlagen wie jenes der Grundherren in manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es giebt verschiedene Arten von starken Geistern und gerade eine gewisse Classe von Leuten, die sich gar trostlos über Freigeisterei, den Unglauben der neuen Zeit und andere Dinge geberden, offenbaren den höchsten Grad von Starkgeist, wie in Bezug auf gewisse Erbstücke der guten alten frommen Zeit, als da sind z. B. Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, und behandeln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den solche Gegenstände dem gesunden Menschenverstande abzwingen, als Affectation und Empfindelei. Leuten von solcher Denkart und Gesinnung mußte es denn auch sehr ungelegen kommen, daß man sich im britischen Parlamente mit der Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Negersklaven in Westindien beschäftigte. Denn Nichts konnte den Restaurationstheorieen angemessener erschei-

40) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Auflage, Leipzig, 1832. S. 142.

Digitized by Google

nen, als dort weiter Nichts als eine Aristokratie von Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen gegenüber zu erblicken. Die westindischen Inseln waren wie gemacht für ihr System; sie waren ganz geeignet, eine Art Musterwirthschaft nach Adam Müller's Ideen zu bilden, indem sie durch die Unterschiede und Schattirungen der Farben gar erwünschte Vortheile für den augenscheinlichen Beweis darboten. In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sklaverei der Farbigen in Westindien auf historischen Grundlagen, und sollte das historische Recht unter allen Umständen als heilig unangetastet bleiben, dann konnte, was immer menschenfreundliche Philosophie und ungeschichtliche Empfindsamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung — und wäre sie auch Verbesserung — in dem Zustande der Sklaven ohne Verletzung der bestehenden Rechte nicht eingeführt werden. Zwar hätte sich ebenfalls aus der Geschichte anführen lassen, daß Papst Gregorius der Große Sklaven die Freiheit gab, um, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, das Beispiel des Erlösers nachzuahmen, welcher die Menschen aus den Banden der Knechtschaft befreiete; daß selbst im rohen Mittelalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro remedio animae et pro mercede animae; daß sonach der Glaube, die Freilassung der Sklaven sei ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk, gleichfalls eine historische Grundlage habe. Allein so genau nahmen es die restaurirenden Doctrinäre nicht, die von der Geschichte wie selbst von der Religion nur so viel zuließen, als ihnen nützlich war. Sie hielten sich an den Ausspruch des weiland Abt Guibert von Noyent, der in einem der finsteren Jahrhunderte die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich des Gehorsams entziehen, den sie ihren Herren schuldig sind." Jene Staatslehrer mußten darum die Schritte zur Abschaffung der Sklaverei in Westindien als eine unbefugte und verführerische, als eine jakobinische Einmischung in die wohlbegründeten Verhältnisse der weißen Menschen zu den schwarzen ansehen. Denn sollte, wie die Engländer wollten, der Sklavenhandel verboten sein, dann würde auch der Sklavenbesitz unrechtmäßig werden. Aller Besitz aber sollte nach ihrer Lehre heilig sein. Aus dem Rechte des Siegers über die Besiegten seien alle bürgerliche Verhältnisse in den europäischen Staaten hervorgegangen, und diesem Rechte gemäß wäre vor der französischen Revolution Alles sehr glücklich geordnet gewesen. Dieselben verderblichen subversiven Grundsätze, welche die französische Revolution herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung in Westindien aufzulösen. Die übel angebrachte Menschenfreundlichkeit, prognosticirten sie, werde den bestehenden Rechten der Weißen in Westindien und ihrem Wohlstande den Untergang bereiten und zur Empörung der Schwarzen führen, während doch die freie Disposition der Weißen über diese persönliche schwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen Besitzes gewesen sei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden gewesen, daß der Mensch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche Besitzer eines Anderen sein solle, und daß jeder Sklave, wenn er sich frei machen kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Gewalt begründet den Besitz des Sklaven; kann Dieser sich in den Besitz der größeren Gewalt setzen, dann hat er gerade so viel Recht, als sein Herr früher hatte; er würde Letzteren sogar zum Sklaven machen dürfen [41]).

Selbst nicht auf den Grund irgend eines Vertrages kann Sklaverei rechtlich werden; denn durch einen Vertrag sich zum Sklaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, was unmöglich, daher schon das römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für undenkbar erklärte. Eben so wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werde. Diejenigen, welche wie Thomas Hobbes [42]) meinen, wer im Kriege durch Gnade des Ueberwinders sein Leben gefristet, müßte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauche seines Erhalters anheimstellen, und Das sei die Bedingung des Geschenkes gewesen, haben übersehen, daß aus einer physischen Uebermacht der Gewalt nie irgend ein Recht, es sei denn das soge-

41) Vergl. A. Huber's Aufsatz „über die Sklaverei im britischen Westindien" im XX. Bd. der „Politischen Annalen" S. 150 u. f.
42) De cive cap. VIII.

Digitized by Google

nannte des Stärkeren, erwachsen könne. Denn sonst würde ja auch der Räuber für einen rechtmäßigen Erwerber der Börse des Reisenden gelten müssen. Die Rechte des Siegers auf den Besiegten sind gleichwohl nicht besser begründet. Wenn übrigens auch bei allen nichtchristlichen Völkern das Herkommen, die Kriegsgefangenen als Sklaven zu behandeln, in der Meinung dadurch scheinbar gerechtfertigt ward, daß man sie ja zu tödten das Recht oder vielmehr die Macht gehabt; so geschah es bei christlichen Völkern, wenn sie die Ueberwundenen zur Sklaverei verdammten, wie die Spanier die Indianer in Amerika, nur aus Raubsucht und Beutelust, welchen der religiöse Fanatismus den Vorwand lieh, es sei leichter, Sklaven zum Christenthume zu bekehren, als freie Völkerschaften. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwig XIII. in Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Colonieen für Sklaven erklärte. In seiner ironisch-skeptischen Manier aber fügt er hinzu: „Beschränkte Köpfe übertreiben gar sehr die Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn wäre sie so groß, wie Jene behaupten, würde es dann den europäischen Fürsten, die ja so viele unnütze Verträge mit einander abschließen, nicht längst eingefallen sein, auch einmal zu Gunsten des Mitleides und der Barmherzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu schließen." Auf die Neger in Westindien und Amerika paßt nicht einmal, daß sie durch Kriegsrecht Sklaven geworden; denn die wenigsten Neger sind als Feinde verkauft, und wenn die Obotriten in Mecklenburg und die Letten in Liefland im 11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rechtmäßige Knechte der Deutschen geworden — wer durfte — fragt Schlözer — ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren binden? Und wenn man sich auf das Herkommen zur Beschönigung der Beibehaltung der Sklaverei beruft, bemerkt eben dieser Staatsgelehrte, dann vergißt man zu bedenken, daß dasselbe keine Menschenrechte aufheben kann. Auch ist dieses sogenannte historische Recht oft durch Betrug entstanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen wurden, zur Hörigkeit? wie die Millionen Russen, die noch im Sudebnik als frei erscheinen? — Der mir im Staats-Lexikon vergönnte beschränkte Raum gestattet es nicht, noch so manche andere angebliche Rechtfertigungs- oder Beschönigungsgründe der Sklaverei zu beleuchten. Ich würde indessen auch nur wiederholen können, was hierüber so viele Andere bereits gesagt haben, die diesen Gegenstand mehr oder weniger ausführlich behandelten [44]).

Die Nachtheile, welche das Sklavenwesen in jeder Beziehung unvermeidlich im Gefolge mit sich führt, sind in der Neuzeit so vielfach erörtert, geschildert und erwiesen worden, daß die Acten über diesen Gegenstand längst als geschlossen zu betrachten sein dürften und es überflüssig sein würde, sich hier von Neuem darüber auszulassen. Das große staatsgesellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sklaverei stets mehr oder weniger verknüpft ist, weil es durch dasselbe erzeugt wird, offenbarte sich schon auf das Augenfälligste im alten Rom. Während die Sitten des Volkes dadurch entmenscht wurden, brachte es auch in vielen anderen Hinsichten die unglücklichsten Folgen hervor. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Nichts dem Wohle der Nationen, insbesondere dem gedeihlichen Fortgange der höheren Bildung und Gesittung im bürgerlichen Leben schädlicher gewesen ist, als daß man die aus der Kindheit der menschlichen Gesellschaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung mit herübergenommenen Institutionen des Sklaventhums und der Hörigkeit so lange hat bestehen lassen. Denn auf persönliche Freiheit des Menschen beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebsamkeit. Ohne sie genießt der Mensch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbstständigkeit noch Selbstgefühl; er hört auf Mensch zu sein und wird Sache. Die Allmacht selbst, könnte man sagen, vermag dem Menschen nicht mehr zu nehmen, als die Sklaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verschiedene

43) Esprit des lois XV. 5.

44) In Deutschland z. B. außer Schlözer in s. Allgem. Staatsrechte, Fr. Köppen in s. „Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen." Leipzig, 1819. S. 25 u. f., wie in s. Politik nach platonischen Grundsätzen S. 40. — Spittler in s. „Vorlesungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug in s. „Encyklopädischen philosophischen Lexikon" Art. „Sklaverei" u. A. m.

Digitized by Google

Stufen, und nach dieser Verschiedenheit der Stufen ist auch die Behandlung der Sklaven verschieden gewesen. Auf der untersten dieser Stufen steht Der, dem die Persönlichkeit eben so wie das Eigenthum völlig abgesprochen ist. Ein Sklave solcher Art gehört so ganz zum Eigenthum seines Herrn, daß Dieser ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie den Ochsen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verspielen und in Stücke hauen kann. Der Herr bestimmt ihm, welchen Gebrauch er von seinen Kräften und seinen Fähigkeiten machen und nicht machen soll. Der Herr kann diese Kräfte durch harte Arbeit bis zur Verzweiflung und zum Tode erschöpfen; der Herr übt unbedingt und ungestraft das Recht über Leben und Tod seines Sklaven aus; er kann ganz nach Willkür über den Sklaven, selbst zu dem schädlichsten Zwecke gebieten; er kann ihn verstümmeln und auf der Stelle tödten. So war es einst in Griechenland und Rom. Die Sklaverei wird gemildert, kommt der Sklave unter öffentliche Aufsicht, unter die Protection der Gesetze. Es kann ihm dann zwar die persönliche Freiheit fehlen, er aber doch berechtigt werden, Eigenthum zu erwerben, ja durch dieses vielleicht seine Freiheit. Und wieder um eine Stufe höher ist der Hörige gestiegen, wenn er als glebae adscriptus nur zu gesetzlich bestimmten Frohndiensten vom Herrn angehalten werden kann, wiewohl ihm auch da immer noch die persönliche Freiheit fehlt [45]). Aber so verschiedene Grade auch die Sklaverei haben mag, zu keinem derselben kann der Mensch herabgedrückt werden ohne unersetzliche Einbuße, und je tiefer die Stufe wird und je Mehrere zu dieser Stufe herabgedrückt werden, je weiter wird der Sklave und sein Herr, das Volk, unter dem Beide leben, und das menschliche Geschlecht, zu dem Beide gehören, von dem hohen Ziele entfernt werden, das die ewige Weisheit uns setzte. Die Gesetzgebung kann allerdings manche Milderung in die Sklaverei bringen. Aber auch eine durch Gesetze gemilderte Sklaverei bleibt immer Sklaverei, da die persönliche Freiheit dabei verloren geht. Und wenn auch die positiven Gesetze öfter bezweckten, den Zustand der Sklaven erträglicher zu machen, indem sie die Rechte der Herren über sie beschränkten, so ist dadurch doch häufig den Sklaven Wenig oder Nichts geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um seines Vortheils willen oder aus Menschlichkeit Schonung gegen seinen Sklaven üben will, so hat er tausend Mittel in Händen, denselben zu quälen. Der Sklave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn behandelt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den Sklaven. Die Interessen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen einander, und eben deswegen muß der Sklave dem Herrn in einem Lichte erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und sein Pferd nicht sieht. Der Herr kann es sich nicht verhehlen, daß er den Sklaven als ein bloßes Werkzeug der Gewinnsucht benutzt, und daß dieser ihn als seinen Feind und Unterdrücker betrachten und hassen muß. Der Sklave ist und bleibt also dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet und behandelt von ihm als ein Feind, wie kein Esel und kein Pferd betrachtet und behandelt werden kann. Diesem Kriege kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus der Sklaverei eben so unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Sklave muß härter behandelt werden wie das vernunftlose Lastthier, das mit ihm arbeitet, und hat der Sklave gefehlt, dann muß er mit äußerster Härte gezüchtigt werden, soll der Herr gegen ihn gesichert sein. Schon Montesquieu schilderte darum den Gebrauch der Sklaven als eine abscheuliche, unbillige, schreckliche, für den Unterdrücker eben so sehr, wo nicht noch mehr als für den Unterdrückten verderbliche und schlechthin jedem verständigen Gesetzregulativ widerstrebende Sache. Die Sklaverei ist einer der dunkelsten Flecken in der Geschichte unseres Geschlechtes, wodurch dieselbe mit unsäglichen Greueln, Grausamkeiten, Schandthaten, Jammer, Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden ist.

Unter den vielen und großen politischen Uebeln, welche die Sklaverei begleiten, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben zu werden. Das Sklavenwesen

45) Ueber die verschiedenen Stufen und Grade der Sklaverei s. auch J. Kant in s. „Metaphysik der Sitten."

Digitized by Google

verhindert nehmlich die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und Reichen, zwischen höheren und niederen Ständen, und zugleich das Aufkommen einer Mittelclasse. Der Reiche, der Sklaven in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der Letztere hat auf keine Weise Vortheil von dem Vermögen des Ersteren. Nur eine Berührung des gegenseitigen Interesses leitet zu einigem Verkehr zwischen Beiden. Diese Folgen des Sklaveninstituts bildeten einen der hervorstechendsten Züge in der Geschichte der Republiken des Alterthums — sowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sklaven leicht und in Ueberfluß zu haben sind, da wird alle Handarbeit, jedes Geschäft, das Mühe und körperliche Anstrengung erfordert, Sklaven überlassen, und wo sich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit befinden, werden auch diese ausschließlich Sache von Sklaven. Wenn es unter solchen Verhältnissen auch für den freien Mann anständig gehalten würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen, so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Wo es Sklaven in überwiegender Menge giebt, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte, der keine Sklaven halten kann, muß entweder auswandern, oder freiwillig selbst Sklave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in den alten griechischen Staaten die Anzahl der Sklaven im Verhältniß zu den Staatsbürgern so ungemein groß war. Denn beinahe jeder Freie hatte Sklaven, und wer so arm war, daß er keine halten konnte, mußte es vorziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder sich zum Sklavendienst zu erniedrigen oder Bettler zu sein. Wie hemmend, störend und hinderlich zugleich das Sklavenwesen für die Entwickelung und die Fortschritte der allgemeinen Industrie und des allgemeinen Wohlstandes sei, darüber ist nur Eine Stimme bei allen national- und staatswirthschaftlichen Schriftstellern unserer Tage. Die Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Macculloch in seinem Dictionnär sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauche, sie durch Sklaven verrichten zu lassen, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Gewerben Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt, alle nützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung anzusehen. Die Handwerke, von Sklaven betrieben, verblieben in den alten Staaten Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Bei Sklaven sind überdies die Triebfedern, welche den Menschen zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Verbesserung seines Zustandes durch Sparsamkeit hintreiben, auf eine gewaltsame Weise ganz und gar vernichtet. Die Klagen über die Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sklavenhände sind so alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller, namentlich Columella[46]) und Plinius[47]), darüber berichten. Geistige Bildung — das eigentliche Element der fortschreitenden menschlichen Betriebsamkeit — wäre der Sklave auch in der Lage oder es ihm gestattet, sie sich anzueignen, ist schon um deswillen nie bei ihm zu erwarten, weil den Geist Nichts mehr und Nichts empfindlicher niederdrückt als eine solche Abhängigkeit von fremder Willkür, in welcher sich der Sklave immer befindet. Das Einzige, worin sich dessen geistige Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn und seine von diesem über ihn gesetzten Aufseher. Unter den deutschen Schriftstellern im Fache der politischen Oekonomie, die alle diese und so viele andere Uebel der Sklaverei besonders gründlich und erschöpfend nachgewiesen haben, begnüge ich mich hier auf Lüder[48]) und Lotz[49]) zu verweisen. In unserer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß aus mancherlei zusammenwirkenden Ursachen die Arbeit durch Sklaven in der Regel immer theurer zu stehen kommt als durch Freie. Doch nicht blos bessere Einsicht in den nationalökonomischen Wahrheiten, sondern auch überhaupt eine gesundere Politik wird mit der Zeit zur Abschaffung alles Sklavenwesens führen. „Es

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft" Th. II. (Berl. 1802.)
49) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1838) S. 78 u. f.

Digitized by Google

scheint, daß wir erst ziemlich spät dahinter gekommen sind", bemerkt der Fürst Pückler-Muskau[50]), „daß die moralische Kraft unseres Geistes, auf sich selbst und eigene Beherrschung angewandt, leider ein zu elendes und gebrechliches Ding ist, um daß die Menschen nicht jede zu große Gewalt, die man ihnen gestattet, sogleich misbrauchen sollten, und in Folge dessen daher endlich einzusehen, daß keine politische Verfassung die unumschränkte Macht einer Classe von Menschen über eine andere — das Verhältniß von Herren und Sklaven — je gestatten dürfe. Wer die Länder bereiste, wo Sklavenherren fast noch unbeschränkt über Sklaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen, trotz Religion und Bildung, dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." Es sind nun bald hundert Jahre verflossen, seitdem schon Montesquieu die Sklaverei der Schwarzen bei den Weißen durch seine erhabene Ironie brandmarkte, gleichsam auf die Stirn zeichnete und Schauder gegen dieselbe einflößte. Die Gesetzgeber, sagt Blanqui[51]), hatten nur seinen Richterspruch, wodurch diese ernste Frage bereits lange vor den Rednereien Raynal's und den Beschlüssen des Convents in Frankreich entschieden war, in die Register einzutragen. Das schöne V. Capitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem Sklaventhum der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält und in welchem Alles in nuce sich zusammengestellt findet, was egoistische Sophisterei gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verstand je aufzubringen vermochte, gründet seine ironischen Beweise darauf, daß solche ungestaltete Wesen mit schwarzer Haut, krauswolligem Haare, stumpfer Nase und aufgewulsteten Lippen unmöglich Menschen sein könnten. Doch dauerte es noch lange, ehe es in den Rathssälen der Sklaven haltenden europäischen Nationen gewagt ward, die Frage über die Negeremancipation in den Colonieen ernstlich in Anregung und zur Sprache zu bringen. Als Wilberforce, gleich einem zweiten Lascasas, mit einem edlen Enthusiasmus als eifriger Vertheidiger der Menschenrechte der Schwarzen im englischen Parlament auftrat, war noch von keiner Aufhebung des Sklavenwesens die Rede; es handelte sich damals noch lediglich um menschenfreundliche Milderung des Schicksals und Zustandes der unglücklichen Negersklaven im britischen Westindien. Erst im Laufe des beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die Negersklaverei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man sah nun auch die Frage über die mögliche endliche Lösung der Sklavenketten bei den Farbigen mit größerem Ernst in England behandeln. Gleichwohl vermochte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im britischen Parlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten sich alle Bestrebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunsten der Neger zu verwirklichen, fruchtlos. Erst im dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts gelang es den Freunden der Menschlichkeit, den großen Triumph über ihre zahlreichen Gegner zu erkämpfen und der britischen Nation einen Ruhm zu erwerben, der ewig strahlen wird in den Annalen der Menschheit. Die Hochtories in England, die sich die Conservativen κατ' ἐξοχήν nennen, hatten sich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit allen Entwürfen, die bezweckten, der Sklaverei ein Ende zu bereiten, widersetzt. Groß ist unter den englischen Staatsmännern dieser Periode William Pitt, obgleich von den Tories zu den Ihrigen gerechnet, indem er die Sklavenemancipation, die erst Graf Grey am Ende seiner langen Laufbahn durchzusetzen vermochte, schon früh in Parlamentsreden predigte, die zu den schönsten Ergießungen seiner Seele gehören, so wie auch Canning nie hinreißender sprach, als wenn er auf jene Frage reiner Menschlichkeit kam. Gewiß ist die von England in der Parlamentsacte vom 1. Juni 1834 ausgesprochene Abschaffung der Sklaverei in allen außereuropäischen britischen Besitzungen als ein großer Sieg zu betrachten, den in unserer Zeit die Humanität erfochten; denn sie hatte dabei mit Privatrecht, mit Gewöhnung, mit dem schlimmsten aller Gegner, dem menschlichen Eigennutze, und überdies doch mit einem Heere von Vorurtheilen zu kämpfen. Jene Handlung der Großmuth der britischen

50) In den Tutti Frutti Bd. I. 1834. S. 202.
51) In seiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

Digitized by Google

Nation, welche durch eine große, ewig denkwürdige allgemeine Maßregel die Fesseln beinahe einer Million farbiger Sklaven unter freigebiger Entschädigung ihrer Besitzer, mittelst Darbringung eines Geldopfers von 20 Millionen Pf. St., brach, steht als einzig und beispiellos da in der ganzen bisherigen Staaten- und Völkergeschichte. England ist nunmehr auf der glorreichen Bahn zur gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben so wohl der Christenheit als der neueuropäischen Civilisation vorangegangen; mögen bald alle andere christliche Regierungen, die bis jetzt noch die Sklaverei eines Theils des Menschengeschlechts in ihren überseeischen Colonieen geduldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts diesem preiswürdigen Beispiele folgen! Wahrlich, man müßte an der Menschheit verzweifeln, wollte man sich nicht mit Zuversicht einer solchen Hoffnung hingeben. Doch mehr als jemals scheint unser aufgeklärtes Zeitalter die schöne Perspective zu verbürgen, daß der gute Genius der Menschheit auch in dieser Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hindernisse, welche die menschlichen Leidenschaften und Vorurtheile ihm in den Weg legen. Noch in den Jahren 1836 und 1837 sah man freilich, namentlich in Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen so warmen Verfechter in dem edlen Bischof Gregoire gefunden, wie Leute in der Deputirtenkammer, die sonst immer den Mund voll haben von Freiheit, von Menschenrechten und Menschenwohl, die Fortdauer der Negersklaverei unverhüllt in Schutz nahmen; allein seit jener Zeit läßt sich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendsten Organe der Presse, insbesondere das Journal des Débats [52]), sich offen zu der Meinung bekennen, daß die Zeit gekommen sei, der Sklaverei der Schwarzen auch in den französischen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britischen Westindien war die Aufhebung des Sklavenwesens, wenn sie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die eine Tochter der vorgeschrittenen europäischen Bildung und Gesittung im Einklang mit dem ächten Christenthum ist, zugleich eine ökonomische Frage, ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur werde fortsetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht allenthalben, aber doch an sehr vielen Orten möglich ist. Indessen gebricht es noch zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieser Beziehung. Für die farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancipation die wohlthätigsten und erfreulichsten Folgen gehabt; aber die weißen Pflanzer besorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf den westindischen Inseln übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach überwiegend sind, so hat man doch unter der Aegide des britischen Mutterlandes diese merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen sehen, und die Schwierigkeit hat sich dort verhältnißmäßig leichter, als man glaubte, gelöst. Es verdient daher dieses Ereigniß nicht blos den Beifall des Menschenfreundes, sondern auch jedes denkenden Staatswirths [53]). Schon Montesquieu, der sonst so geneigt ist, dem Einflusse des Klimas bei den socialen Einrichtungen der Menschen viel zuzuschreiben, gesteht doch selbst, daß überall kein Himmelsstrich das Sklaventhum zum Bedürfnisse mache oder zum unbedingten Bedürfnisse machen könne. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung Destutt de Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Sklaverei in den mit Eis bedeckten Morästen und rauhen Wäldern des alten Germaniens bestanden, während man sich oft unter der Sonnengluth der Aequinoctialländer von diesem Uebel hat frei erhalten können [54]). Gegen die so oft zur Beschönigung der Beibehaltung der Negersklaverei vorgebrachte Behauptung, daß in den Ländern zwischen den Wendekreisen die Weißen die schwarzen Sklaven nicht entbehren können, streiten viele unzubestreitende Thatsachen. Selbst in Westindien sieht man

52) Man lese unter Anderem, was dort (1841 v. 14. Juli) zur Widerlegung der Ansichten des Deputirten von Guadeloupe, Garnier de Cosagnac, bemerklich gemacht wird.

53) Ueber die der Aufhebung der Negersklaverei im britischen Westindien vorhergegangenen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans s. m. Macculloch's Dictionary of Commerce (d. Uebers. Bd. II. S. 704 u. f.) und Fr. v. Raumer's England im Jahr 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).

54) Diese Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capitel seines Werks: Origin of the distinction of ranks aufs Gründlichste nachgewiesen.

Digitized by Google

Arbeiten, die, wie z. B. die von Grobschmieden, Maurern, Zimmerleuten, Holzsägern, Schiffsbauern ꝛc., nicht nur eben so große Anstrengung, sondern noch größere als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfordern, von Creolen verrichtet. Auch waren bei dem ersten Anbau in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union, die gegenwärtig ohne Sklaven aus Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tausend weiße Colonisten mit der Cultur des Bodens beschäftigt und sind es an manchen Orten zum Theil noch. In mehreren asiatischen Ländern, in welchen die Hitze eben so groß und das Klima bisweilen noch ungesunder ist als in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negersklaven als unentbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Farben bearbeitet. Selbst zu dem so mühsamen Zuckerbau bedarf man weder in Bengalen noch auf der Küste Malabar Negerarbeit. Die Weißen würden, wenn sie selbst arbeiten müßten, in Amerika eben so wie in den Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendstunden zur Arbeit benutzen, und die Arbeit selbst würde ihre Kräfte vermehren und zu gleicher Zeit sie vor den Ausschweifungen bewahren, wodurch die Gesundheit so vieler Europäer in den Colonieen zerstört wird. Auch könnten Thierkräfte zur Erleichterung der Arbeiten der Menschen angewandt werden, die da, wo Sklaven zur Arbeit vorhanden sind, weniger benutzt zu werden pflegen. Eben so läßt sich einer andern Behauptung, die man besonders in den nordamerikanischen Sklavenstaaten gegen die Negeremancipation geltend machen hört, daß nehmlich die afrikanische Menschenrace ganz unfähig zur Civilisation und zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit sei, eine Menge Erfahrungen vom Gegentheil entgegensetzen. Es hat vor und nach dem menschenfreundlichen Abbé Gregoire nicht an Schriftstellern gefehlt, welche durch Sammlung und Zusammenstellung von mannigfaltigen Beispielen den Beweis zu liefern bemüht gewesen sind, daß der Negerstamm keineswegs sich von der Natur von den moralischen und intellectuellen Eigenschaften entblößt findet, die denselben tauglich und geschickt zur Gesittung und Bildung machen können. „Es gab eine Zeit", äußerte einmal Pitt in einer denkwürdigen Rede, die er im englischen Parlament zu Gunsten des afrikanischen Menschenstammes hielt, „und es ist gut und nützlich, sich manchmal solche demüthigende Erinnerungen wieder vor die Seele zu rufen, wo die Bewohner der britischen Inseln noch im Zustande der Barbarei erblickt und, wie der Geschichtschreiber Henry nachweist, große Menschenmengen, gleich Vieh, aus Großbritannien ausgeführt wurden, um im alten Rom als Sklaven verkauft zu werden. Wie, wenn damals ein römischer Senator den barbarischen Briten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieses Hauses noch heut zu Tage den Eingeborenen Afrikas, kühn das Prognostikon hätte stellen wollen: dieses Volk ist für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es besitzt nicht Geisteskraft genug, um je die schönen, ja auch nur nützlichen Künste des Lebens sich anzueignen; herabgedrückt, wie es ist, durch die Hand der Natur unter das übrige Menschengeschlecht und nur dazu bestimmt, die gebildeteren Nationen der Welt mit Sklaven zu versorgen. Wir sind nun längst aus dem Zustande der Barbarei getreten, wir haben fast vergessen, daß wir einst Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zustande ruhmvollen und glücklichen Contrastes gegen Alles, was damals ein Römer an uns charakteristisch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen Spur früherer Barbarei — wir setzen bis diese Stunde die Sklaverei der Neger in unsern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangenschaft in den Fesseln brutaler Unwissenheit das größte Unglück gewesen wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, uns erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir schaudern bei dem bloßen Gedanken, daß es unser Loos hätte sein können, fortwährend auf den Sklavenmarkt nach Rom geschleppt zu werden, in Folge einer grausamen Politik, o, so lasset um Gotteswillen die unglücklichen Afrikaner nicht unter derselben furchtbaren Geißel bluten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mitleids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einst das Gegenbild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes schauen, das sich jetzt noch zu unserer und Europas Schande darbietet. Wir können dann den Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den Beschäftigungen des Gewerbfleißes und des friedlichen Verkehrs sich hingeben; wir sehen

Digitized by Google

vielleicht die ersten Strahlen der Kunst und Wissenschaft erglimmen über einen ganzen Welttheil, um einst auch dort im Glanze zu leuchten und seinen Einfluß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes unermeßliche Festland zu erhalten und in seiner Menschenwürde zu kräftigen. Alsdann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend seiner Tage sich derselben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und Europa wird participiren an seinem Glück und reichlich vergolten erhalten seine freilich späte Freundlichkeit gegen einen von ihm so lange grausam unterdrückten Theil des Menschengeschlechts." In einer schönen von Lord Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede [55]) kann man mit Beispielen nachgewiesen finden, wie die Neger für den Genuß der Freiheit keineswegs so unempfänglich sind, wie von den Gegnern ihrer Emancipation so oft vorgegeben worden; daß vielmehr die Erfahrung gelehrt, wie sehr die Freilassung dazu beitrage, ihre Betriebsamkeit zu fördern. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß bei den freien Negern in den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten afrikanischen Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fortschritte in der Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone dienen sie als Miliz, Constabler und Gerichtsdiener, sitzen auch als Jury, und der Engländer Macaulay, der daselbst Richter war, hat vor einer Parlamentscommission versichert, er würde sich in den wichtigsten Angelegenheiten auf ihr Verdict verlassen. Sie sind, nach Berichten, die in der englischen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleißig und wißbegierig, arbeiten zuerst, um sich europäische Kleidung anzuschaffen, hernach um sich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Missionäre wissen von schwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmeistern zu übernehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie ist es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu schicken. Auch die jüngsten in Washington publicirten Berichte über die Zustände in Liberia lauten befriedigend. Insbesondere haben die Kaffeepflanzungen seit den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß das farbige Geschlecht nicht bestimmt sei, hinter der übrigen Menschheit zurückzustehen, ist auch schon unter den emancipirten Farbigen in Westindien erwacht und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der Missionsgeist ist bei ihnen rege geworden; Gesellschaften zur Verbreitung des Christenthums unter ihren Stammgenossen, Vorbereitungsschulen für schwarze Theologen, begierig, ihren Brüdern in der alten Heimath das Evangelium zu predigen, haben sich organisirt. Allerdings haben die Culturfortschritte in Hayti den Erwartungen nicht entsprochen; aber der Grund dieser Erscheinung ist vielleicht darin zu finden, daß dort das öffentliche Wesen ein zu sehr nach der Analogie der europäischen Civilisation geordnetes ist. Die schwarze Menschenart ist eine in vielen Stücken von der weißen verschiedene, und jene bedarf darum, sich selbst überlassen, zu ihrem Gedeihen anderer staatlicher und socialer Einrichtungen als diese. Daß das Sklavenwesen die große Wunde des sonst so freien nordamerikanischen Staatskörpers ist, ward in den Vereinigten Staaten selbst längst erkannt; unglücklicher Weise hat sich nur noch zur Zeit kein heilendes Gegenmittel finden lassen. Die Amerikaner sind wirklich zu beklagen, daß sie dieses vom ehemaligen Mutterlande wider ihren Willen ihnen einst aufgedrungene Uebel einmal haben, das sie nunmehr nicht wieder los werden können, ohne zu besorgen, für sich selbst noch größere Uebel herbeizuführen. Es kommt hier bei der Freigebung der Negersklaven nicht etwa blos eine Wirthschaftsfrage in Betracht, es handelt sich in Nordamerika in den südlichsten, durch klimatische Verhältnisse der Vermehrung und dem Wachsthum des afrikanischen Menschenstammes weit mehr als denen des europäischen günstigen Theilen der Union um die ganze künftige Existenz der Weißen und die durch deren Herrschaft bedingte Erhaltung der allen Amerikanern so theuren bestehenden freien staatsgesellschaftlichen Ordnung. Um einer Amalgamation der beiden heterogenen Racen, die in den Vereinigten Staaten als eines der unheilvollsten Uebel angesehen wird, bei einer Emancipation der Schwarzen vorzubeugen, müßte diese mit einer gleichzeitigen Entfernung der emancipirten Farbigen aus den Gemeinwesen der Weißen begleitet werden, und eben in dem Mangel an hinlänglichen

55) Allg. Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

Digitized by Google

Mitteln, dieses zu bewerkstelligen, liegt in Nordamerika ein Haupthinderniß für die Ausführung einer solchen Emancipationsmaßregel. Auf wie viele und fast unüberwindliche Schwierigkeiten man in den südlichsten Staaten der Union bei dem Unternehmen, das Negersklavenwesen abzuschaffen, selbst demselben auch nur allmälig ein Ende zu bereiten, stößt, Das wird jedem Unbefangenen klar werden, wenn er die umsichtigen Betrachtungen liest, die George Bancroft im 1. Theile seiner vortrefflichen Geschichte der Vereinigten Staaten und Tocqueville im 2. Bande seines bekannten Werkes über die amerikanische Demokratie über diesen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit für das künftige Geschick der großen atlantischen Bundesrepublik angestellt hat. Gleichwohl dürfte sich nicht leugnen lassen, daß wenigstens die große Abneigung, der ungemeine Haß und die allgemeine Verachtung, womit in ganz Nordamerika die Weißen gegen die Farbigen erfüllt sind, und die dem friedlichen Zusammenleben beider Racen mit völliger Rechtsgleichheit durch keine Gesetze zu beseitigende Hindernisse in den Weg legen, zum großen Theile auf Vorurtheilen beruhen. Das schauderhafte System gesellschaftlicher Organisation, welches das Sklavenwesen im Süden Nordamerikas darstellt und im Interesse seiner Erhaltung eben so schauderhafte Maßregeln hervorgerufen hat, findet eine mächtige Stütze in diesen Vorurtheilen, die ihren Grund in einem rohen Stolze haben, dem ähnlich, den der Adelige im Mittelalter, in den Zeiten der Herrschaft des Feudalismus in Europa, gegen den Unadeligen, der Hindu der höhern Kaste gegen den Paria am Ganges hegte. Ueberall, wo ein solches unbarmherziges Vorurtheil nicht existirt, sehen wir den weißen und schwarzen Stamm in Frieden nebeneinander leben, ohne daran zu denken, sich gegenseitig zu tyrannisiren. So berichten uns z. B. die Reisebeschreiber aus Algier, wohin Colonisten und Militärs aus Frankreich ohne Vorurtheil gegen die Farbe kamen, daß freie Neger in großer Zahl sehr emsig ihre Privatindustrie ausüben und dort kein Gegenstand weder des Hasses, noch der Verachtung, noch der Besorgniß der Europäer sind. Man erblickt dort in den Werkstätten der Hafenarbeiten französische freie Handwerker, Militärsträflinge, freie Araber und Abkömmlinge aus dem Innern Afrikas in Thätigkeit. Alle diese Leute von verschiedener Farbe, Abstammung und Vaterland arbeiten zusammen, ohne daß irgend ein Vorurtheil die unter ihnen herrschende Eintracht stört. Dies ist um so merkwürdiger, da sich in der Stadt auch den Mauren zugehörige Negersklaven befinden. Im ehemaligen spanischen Antheil von St. Domingo ist noch eine Anzahl von Europäern abstammender Weißen übrig. Wenn die Farbigen wollten, könnten sie diese Söhne der stolzen Castilier zu ihren Sklaven machen und sie in den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten lassen. Vernünftiger und weiser als die Weißen auf den Antillen und im Süden Nordamerikas, bemerkt ein Reisebeschreiber, aber leben sie in gutem Einverständniß mit den Nachkommen der Europäer, die ein seltsames Geschick in der Geschichte der Völker, wie sie selber, auf einer Insel in den Gewässern Amerikas zur Welt kommen ließ.

So überaus groß indessen immerhin die Hindernisse sein mögen, die einem baldigen Verschwinden der Negersklaverei aus den südlichsten Theilen des nordamerikanischen Unionsgebiets im Wege stehen; so liegt es doch schon in der Weltordnung, daß kein moralisches Verbrechen auf die Länge der Zeit fortdauern kann, weil es in seinen nothwendigen Folgen allezeit den Keim seiner Zerstörung in sich trägt. Einen neuen Beweis zu dieser ewigen Wahrheit wird das Sklavenwesen im freien Amerika liefern, dessen dereinstiger Untergang vielleicht früher, als man denkt, mit Gewißheit vorausgesagt werden kann. Ein Misbrauch von so schreiender Art, wie unstreitig das Sklaveninstitut ist, kann unmöglich, zumal im jetzigen Zeitalter, sich auf die Dauer erhalten. Dazu kommt, daß die Forderungen, welche Humanität und Christenthum aufstellen, bei der Sklavenfrage, eben so wie bei vielen anderen staatswissenschaftlichen Fragen, zugleich die materiell vortheilhaftesten sind, so daß die wahre Politik hier mit Religion und Moral zusammenstimmt. Auch wird die Zeit kommen, und sie nahet sich bereits, wo die Arbeit der Sklaven in Amerika nicht mehr so einträglich sein wird, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, und dann wird das Sklavenhalten von selbst aufhören[56]). Die Fortschritte,

56) Man lese die Andeutungen hierüber in Achilles Murat's (vormal. Kronprinzen

Digitized by Google

welche der Anbau des Bodens im britischen Ostindien macht, werden vielleicht schon in einer geringen Reihe von Jahren die Folge haben, daß dort die jetzigen Haupterzeugnisse der nordamerikanischen Südstaaten — Baumwolle, Zucker, Indigo, Tabak, Reis — durch freie Arbeiter wohlfeiler producirt werden, als in diesen durch Sklavenhände, und alsdann werden es die amerikanischen Pflanzer nicht mehr vortheilhaft finden können, noch ferner Sklaven zu unterhalten; sie werden genöthigt sein, zu einer andern Benutzung des Bodens, zu anderen Industriezweigen ihre Zuflucht zu nehmen, für die vielleicht Sklavenarbeit weniger bedürftig erscheinen wird als früherhin. Die dem Leben der Weißen bei Arbeiten unter freiem Himmel, wo sie den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, verderblichen Landstriche sind meist eigentlich blos die Küstenländer, während man in den vom Meere entfernten und höher liegenden Districten gemeiniglich ein Klima findet, das, außer in den Mittagsstunden, dem europäischen ähnlich ist. Diese Hochlande, die, wie z. B. die von Südcarolina, vernachlässigt wurden, so lange man alle Sorgen blos auf den Bau tropischer Gewächse in den niederen zu deren Erzeugung geschickten Landestheilen durch Negersklaven wandte, werden dereinst zum Hauptwohnsitz der weißen Bevölkerung dienen und mit ihrem fruchtbaren Boden dieser ein neues Feld zur Thätigkeit eröffnen. Doch selbst die niederen Gegenden sind für Menschen europäischer Abkunft nicht unbewohnbar, wenn sie sich auf Beschäftigungen in den Häusern beschränken und dazu geeignete Gegenstände des Gewerbfleißes zu ihrer Betriebsamkeit wählen, wie z. B. Seidenzucht. Es möchte demnach nicht zu besorgen stehen, daß nach Aufhebung der Negersklaverei der weiße Menschenstamm aufhöre, der vorherrschende zu bleiben, zumal da derselbe durch seine geistigen und moralischen Vorzüge stets eine entschiedene Ueberlegenheit über den farbigen zu behaupten im Stande sein wird. Sollte aber dieser in einem oder dem andern der südlichen Staaten der Union zu sehr anwachsen, dann hindert Nichts, da die Verpflanzung der Schwarzen nach Liberia in Afrika in einer dem Zwecke entsprechenden hinlänglichen Zahl als unausführbar erkannt worden ist, denselben auf dem weiten Gebiete der Vereinigten Staaten ein eigenes Territorium, gleich den Indianern, zum Wohnsitz anzuweisen. Ein großer Theil der farbigen Leute in den südlichen Staaten der Union hat schon jetzt zum Mindesten einiges Blut von Weißen in seinen Adern und den ächten reinen Negertypus abgestreift. Die Farbigen Nordamerikas sind somit längst Bürger des Bodens geworden und stehen den in Afrika geborenen Schwarzen (den Bozals) bereits ziemlich fern. So sehr auch grausame Beschränkung sie aller Mittel des Unterrichts beraubt; so können sie doch nicht ganz und durchaus ausgeschlossen bleiben von den geistigen Fortschritten, welche Amerika macht. Denn schon die zahlreichen Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens und der Umgang mit den Weißen, selbst die beständige Berührung mit diesen müssen ihnen, nach der Bemerkung eines neueren Schriftstellers, einen Ideenreichthum geben, der ihren Stammgenossen in Afrika mangelt. Und je mehr eine Vermischung beider Racen stattfinden wird, desto mehr werden sie sich allmälig zu einer Nation und Nationalität verschmelzen. So treffen äußere und innere Verhältnisse zusammen, um in Nordamerika der Sklaverei früher oder später den Untergang zu bereiten. Auch Tocqueville theilt die feste Ueberzeugung, daß das Sklaventhum auch in den südlichen Staaten des nordamerikanischen Bundes, wo dasselbe gegenwärtig allein noch besteht, mit der Zeit ganz gewiß ein Ende nehmen wird. Quelques que soient, urtheilt er, les efforts des Américains du Sud, pour conserver l'esclavage, ils n'y réussiront pas toujours. L'esclavage resserré sur un seul point du globe, attaqué par le Christianisme comme injuste, par l'économie politique comme funeste — l'esclavage au milieu de la liberté démocratique et des lumières de notre âge n'est point une institution qui puisse durer. Murhard.

Solothurn. — Dieser Canton der Schweiz, der auf seinem schmalen Flächenraume von $14\frac{3}{10}$ Geviertmeilen eine Bevölkerung von 63,200 Einwohnern zählt, wozu aber auch ungefähr 4000 Ausländer und Schweizer anderer Cantone gehören, spielte in der politischen Haushaltung der Eidgenossenschaft von jeher zwar keine hervorragende, aber

---

von Neapel und jetzigen amerikanischen Bürgers in Florida): Esquisse morale et politique des Etats-unis de l'Amérique du Nord. Paris, 1832. S. 110.

Digitized by Google

doch im Ganzen, je nach dem Geiste der verschiedenen Zeitalter, eine anständige, achtbare Rolle.

Das Volk — denn in Republiken ist dieses mit seinem Wohl- oder Uebelsein der Hauptgegenstand des Geschichtlichen, in Monarchieen ist's der Fürst gewöhnlich und die Geschichte seines Hauses — das Volk reift hier allmälig immer mehr zu einem helleren Selbstbewußtsein und selbstständigeren Charakter heran, der ihm lange mangelte; doch lassen sich darin noch immer Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft (erst im Jahre 1785 ward sie aufgehoben!) wahrnehmen, so wie eine gewisse Ungelenkigkeit, die vom langen Tragen der politischen Zwangsjacke nachzubleiben pflegt, welche vom Adels- und Priesterstolze den „lieben und getreuen" Unterthanen vorzeiten angelegt wurde, damit sie „lieb und getreu" blieben. Wie ein Mensch aus seiner Kindheit die Grundzüge der Physiognomie und allfällige Narben der Jugendtage noch im späten Alter, wenn auch undeutlicher, behält: so auch jedes Volk.

Solothurn, die Stadt (gegenwärtig mit einer Bevölkerung von etwa 4300 Seelen), unbekannten Herkommens, empfing schon in der Mitte des 6. Jahrhunderts ein Benedictinerkloster; in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Art reichsstädtischer Selbstheit und bildete von da an den Kern eines kleinen Staates, dem auch der Name der Hauptstadt zu Theil ward. Das Land umher gehörte lange einem müßigen, raufsüchtigen Adel, der aber neben den Städten verarmte und von diesen gedemüthigt wurde. Solothurn und Bern, als gute Nachbarn, boten sich dazu einander treulich Hand. Und vom Jahre 1383 bis 1539 ward nach und nach das gesammte jetzige Gebiet Solothurn durch die Stadt von den geldbedürftigen Edelleuten zusammengekauft, deren sich Manche im Hauptort einbürgerten. Es versteht sich, daß die Kaufsummen nicht blos von Einwohnern der Stadt gezahlt wurden, sondern daß auch die schon von Zeit zu Zeit erkauften Unterthanen gebührend beisteuern mußten, ihren Herren und Obern neue Mitunterthanen zu berufen, wie es in der christlichen Welt damals Sitte war. Dies ist mit wenigen Worten der Ursprung des kleinen Staates.

Im Grunde hatte das zusammengekaufte Volk durch den Tausch seiner Herrschaften wenig gewonnen. An die Stelle eines meistens zuchtlosen, ungebildeten Adels war nur kleinlicher Stolz und Eigennutz einer ehrsamen Stadtbürgerschaft und einer in aller Frömmigkeit und Demuth herrschbegierigen Priesterschaft getreten. Die „Angehörigen", wie man die Unterthanen hieß, mußten sich sogar gefallen lassen, daß ihnen von den Rechten und Freiheiten, die sie noch unter Rittern und Grafen besessen hatten, unmerklich das Beste abgeschrotet wurde. Sie beteten und arbeiteten, bluteten auf fremden Schlachtfeldern: den Nutzen davon behielt die Stadt für sich. Mehrmals empörte sich das Volk, zumal als es in den italienischen Lohnkriegen des 16. Jahrhunderts seine Kraft und Bedeutung in der Fremde, seine knechtische Lage in der Heimath erkennen gelernt hatte. Es forderte die ehemaligen Berechtigungen und Freiheiten unverstümmelt zurück und Abschaffung der Leibeigenschaft. Die gebietenden Herren, plötzlich bürgerfreundlich in der Noth, versprachen und gelobten, was man nur wünschte; wußten sich aber hintennach jedesmal mit diplomatischer Kunst von den gegebenen Zusagen zu entbinden und das liebe, ehrwürdige, alte Herkommen fest aufrecht zu erhalten. Zu größerer Sicherheit der Herrscherstadt fing man sogar im Jahre 1667 an, dieselbe in eine Festung zu verwandeln. Es hieß, zum Schutze der Freiheit gegen auswärtige Feinde, während man unter diesen vielmehr die eigenen Landsleute verstand. Und Diese halfen selbst in guten Treuen mit rühmenswerthem Eifer die Herrscherstadt umschanzen.

Weltliche und geistliche Obrigkeit, sobald es um den Gehorsam des Glaubens, Zinszahlens und Frohnens beim Landvolke zu thun war, gaben das schönste Beispiel christlicher Eintracht. Nicht immer also, wenn sie unter einander selbst nebenbuhlerisch und eifersüchtig über gegenseitige Machtbefugniß handelten. Es ist bekannt, wie schwierig die Gränzlinien davon im täuschenden Helldunkel grundsatzlos aufgerichteter Staatsgebäude zu erkennen sind! Ein Volk von geistiger Ausbildung wird immer die dauerhafteste Stütze des Thrones, ein unwissendes Volk die stärkste Stütze des Altares sein. Die Geschichte zeugt davon; aber man glaubt nicht immer gern an die Geschichte.

Digitized by Google

In ruhigen Tagen gingen weltliche und geistliche Herren, wie überall, auch in Solothurn mit höflicher Gleichgültigkeit neben einander und suchten, die Einen wie die Anderen, ihre Standesverhältnisse aufs Beste auszubeuten. In früherer Zeit galt es genug, im Städtchen ein Haus zu besitzen, um Bürger zu werden. Schultheiß und Räthe wurden anfangs von der ganzen Gemeinde, dann auf reichsstädtische Weise von Zünften, anfangs auf ein Jahr, dann wiederholt bestätigt im Amt. Nach und nach blieben aber die Schultheiße, als Häupter des Staates, lebenslang auf ihren Sitzen. Nach und nach wurde man scheu gegen neue Bürgerannahmen, unterschied Altbürger von Neubürgern, erklärte nur altbürgerliche Familien (im Jahre 1681) regierungsfähig, so lange deren nicht weniger als 25 sein würden. Es waren damals noch 85 derselben vorhanden, und 34 unter ihnen bekleideten nun die einträglicheren Aemter des Staates. So blieb Solothurn eine kleine Stadt und wurde eine kleine Aristokratie mit Uebergang in Oligarchie. Adel fehlte; der frühere in der Stadt angesessene war schon im 15. Jahrhundert vergangen; die Patricier adelten sich nun selbst. Handelsverkehr und Großgewerbe fehlten; die Patricier versorgten die Ihrigen mit Landvogteien, Chorherrenstellen und anderen Aemtern, die Geld abwarfen; oder trieben Großhandel mit ihren Landleuten, die sie warben und in ausländischen Kriegsdienst verkauften, was ihnen Officiersold und Rang, Pensionen, Gnadengelder, Ordensbänder und dergleichen einbrachte. Ehrlicher Gewerbe schämten sie sich; des Söldnerdienstes nicht. Der französische Gesandte nahm seinen Sitz in Solothurn; denn er fand hier, wie sich ein Solothurner Schriftsteller ausdrückt, für seinen König den vortheilhaftesten „Menschenmarkt." So kam, mit französischem Geld und Dienst, französisches Großthun, französischer Luxus, französische Unsitte in das Ländchen. Wer nicht zu den Patriciern gehörte, war gemeiner Bürger und Handwerker; der Landmann, wie gesagt, Leibeigener.

Wie der weltliche Arm, suchte sich auch der geistliche zu stärken, das heißt zu bereichern und auszubeuten. Ablaß und Opfer, fromme Schenkungen und Vermächtnisse der Gläubigen fehlten nicht, um für irdische Güter die himmlischen zu erkaufen. So waren der That nach die Laien damals geistlicher gesinnt als die Geistlichen, welche für Himmlisches sich Irdisches erwarben. Bequemliche Chorstifte bestanden schon seit alten Zeiten; ein Benedictiner- und Franciscanerkloster traten im 11. und 13. Jahrhundert, im 16. aber der Klöster von verschiedenen Orden noch 7 neue hinzu, hinlängliche „Bollwerke des Glaubens", wie sie eine alte Solothurner Chronik nennt. Wirklich suchten sie sich als solche auch in den Zeiten der Kirchenreformation zu bewähren. Das nicht immer gottselige Leben und Treiben der Gottgeweiheten hinter jenen Bollwerken wandte manchen selbstdenkenden Priester, viele Bürger und Landleute, selbst die Mehrheit des Rathes, der neuen Lehre zu. Nun aber ward mit der zauberkräftigen Posaune des Fanatismus zum Kampf auf Tod und Leben geblasen; der große Haufe folgte. Es wäre zum Bürgerkrieg und Blutvergießen gediehen, hätte sich nicht der edelste Mann von Solothurn, Schultheiß Nicolaus Wengi, vor die Mündung der Kanone geworfen, welche in der Stadt gegen die Neugläubigen abgefeuert werden sollte. Der Sieg der Altgläubigen entschied das Auswandern vieler Familien.

Die Frucht dieses Sieges zu bewahren, wurden auch die Jünger Loyola's im Anfange des 17. Jahrhunderts aufgenommen. Und wirklich lösten sie ihre Aufgabe, wie im übrigen Europa, auch in diesem kleinen Canton auf die zweckmäßigste Weise. Sie sorgten für den Jugendunterricht „zum Behufe des weltlichen und geistlichen Regiments" und für Verdummung und Verwilderung des unterthänigen Volks; glänzten mit schauspielerhaftem Blendwerk in der Stadt und trieben in ihren Missionen auf dem Lande das unwissende Volk mit den Schrecken der Hölle zum blinden Gehorsam und Glauben; schmeichelten und höfelten den reichen Patriciern, nicht ohne Gewinn für sich, und unterrichteten in ihrer höhern Lehranstalt die vornehmere Jugend nach ihrer eigenen Weise, oberflächlich und absichtlich einseitig. An Volksbelehrung ward nicht gedacht. Im 16. Jahrhundert hatte man schon zwar Landschulen eingeführt; im 17. aber stellte man es den Bauern wieder anheim, ob sie Schulmeister für ihre Kinder halten wollten oder nicht.

So war denn, wenigstens hoffte man es, aufs Vortrefflichste geordnet, daß weltliche

Digitized by Google

und geistliche Obrigkeit immerdar in Ehren und Frieden regieren und wohlleben, die Volksmenge aber unverdrossen für jene in aller Ehrfurcht beten, arbeiten, zahlen und in ausländischem Kriegsdienst, nach Frankreich, Spanien u. s. w. verkauft, bluten konnte. Das hieß bis zum 18. Jahrhundert, gleichwie im Ländchen Solothurn, so in den anderen Cantonen, „Schweizerfreiheit." Und nicht viel besser stand es wohl auch in den meisten übrigen Staaten des Welttheiles.

Nur einen Umstand hatte die Klugheit der weltlichen und geistlichen Oberen in ihrer Befangenheit nicht berechnet; hatte nicht bedacht, daß die europäischen Völkerfamilien zu gedrängt beisammen wohnen und das Licht von einem Lande auch zum Nachbar herüberleuchte; daß Volksunwissenheit und Volksunbeholfenheit auch Verarmung und daher geringere Einkünfte für Staats- und Kirchencassen verursache; daß man hinwieder, bei wachsendem Verkehr und Wohlstand, hellere Ansichten und Einsichten der Leute nicht ganz hindern könne; daß es endlich auch in den bevorrechteten, für Staat und Kirche gebildeten höheren Ständen großsinnige Männer geben werde, die, was wahr und recht ist, mehr als Prunk und Vorrecht lieben und daher Volksveredlung dem Adelswesen, Vermenschlichung der Menschenmasse dem künstlichen Verthieren derselben, freies Bürgerthum dem ungelenken Spießbürgertreiben, und innere Heiligung durch Tugend aller äußeren kirchlichen Werkheiligkeit vorzögen.

So begab sich, was in anderen Ländern des Welttheiles, auch in der kleinen Oligarchie von Solothurn. Man schwamm, von der leisen Gewalt des Zeitstromes mitgezogen, unmerklich vorwärts, während der geistliche und weltliche Arm immer rückwärts ruderte. Man wollte nach eigenem Sinne regieren; aber statt dessen regierte Gott. Der Jesuitenorden wurde (1773) aufgehoben; und nach und nach verbesserte sich das Schulwesen. Ein wahrhaft edler Mann, Ignaz Glúz, stiftete sogar eine Bildungsanstalt für Landschullehrer. Man lernte in den Dörfern lesen und in den Hütten allmälig denken. Die Leibeigenschaft wurde milder; endlich (im Jahre 1785) unentgeltlich abgeschafft. Die Staatsumwälzung Frankreichs verschüttete den Patriciern die schönsten Hilfsquellen der Gnadengelder, Pensionen und Officierstellen; Luxus und Französelei der Altbürger empfand ein Schwinden, nur der Stolz blieb noch übrig. Man blickte traurig in die „alte gute Zeit" heimwärts, klagte laut über das Verderben der Welt durch Aufklärung in weltlichen, oder durch Vernunftgebrauch in kirchlichen Dingen, kerkerte redliche Männer ein, die sich erkühnten, heimliche Krebsschäden des Staates vor dem Volke aufzudecken: — da brach (im Jahre 1798) die Fluth der Revolution, welche von Frankreich aus das halbe Europa durchwühlte, auch in die Schweiz ein. Das alte zerbrechliche Staatsgebäu der Eidsgenossenschaft stürzte zusammen, auch das solothurnische. Ja unter allen Cantonen zuerst (22. März 1798) wurde in Solothurn die „eine und untheilbare helvetische Republik" verkündet.

Gewaltsame Umwälzungen pflegen in civilisirten Staaten durch widernatürliche, daher unerträgliche Zustände derselben veranlaßt und meistens von den höheren Einsichten der Mittelclasse, d. h. von der gebildetsten und edelsten jedes Volkes angeregt zu werden; dann erst der hohe und niedere Pöbel sich einzumengen, jener mit selbstsüchtigem Gebietertrotz, dieser mit Verzweiflung um seinen verkümmerten Antheil am Menschenrecht in der bürgerlichen Gesellschaft. Ist einmal droben und drunten die Wuth aller Leidenschaften vom Zügel gelassen, dann verstummen Gesetz und Recht. Aber Gewalt und Nothwehr, Krieg Aller gegen Alle beginnt, und Jeder verliert, wo Jeder nach Gewinn für sich lechzt. So geschah auch in der Schweizerrevolution; doch ward diese menschlicher durchgeführt denn in vielen anderen Ländern; und sie wäre noch unblutiger vollendet worden, hätte der Clerus katholischer Gegenden nicht mit der Glaubensfackel häufiger noch als die gestürzte Aristokratie mit dem Feuerbrand ihrer Rache fort und fort Aufruhr und Bürgerkrieg entzündet.

Ein fünfjähriger Revolutionssturm genügte in der Schweiz, die Mehrheit des Volkes aus dem mehrhundertjährigen Schlafe wach zu rütteln und zum Bewußtsein des eigenen Rechtes und zum Verlangen rechtlicher Ordnung zu bringen. Diese sich aber selbst zu geben, standen die mistrauischen Parteien noch zu weit aus einander und sich noch an

Digitized by Google

Kräften zu gleich. Der Erste Consul von Frankreich übernahm bekanntlich die Vermittlerstelle zwischen ihnen. Unbefangener als Beide, deren die Einen zu weit rückwärts, die Anderen zu weit vorwärts gingen, gab er in seiner Vermittelungsurkunde das Zeitgerechte. Die erblichen Vorrechte der Städte, Stände und Familien blieben vernichtet; bürgerliche Rechtsgleichheit galt; jeder Canton richtete fortan, wie vor Alters, nach eigenen Bedürfnissen sein Hauswesen ein. Die Schweizer lernten seit fast einem halben Jahrtausende zum ersten Mal die Freiheit kennen und gewannen sie lieb.

Aus dieser Zeit stammten in den meisten Staaten der Schweiz die ersten öffentlichen Einrichtungen für das Gemeinwohl aller Einwohner. So auch im Canton Solothurn. Hier begegneten viele weise Gesetze dem Bedürfnisse des Volkes, welches seine Stellvertreter aus eigener Mitte wählte. Unter den entfesselten Händen der arbeitenden Classe erhob sich kräftig in Städten und Dörfern Wohlstand. Der Volksunterricht, durch bessere Schule und freie Presse befördert, vergrößerte die Zahl eines bildungsreicheren Mittelstandes, der vormals zwischen gewesenen Leibeigenen einerseits und hohen Priestern und Patriciern andererseits beinah gefehlt hatte.

Dieser schöne friedliche Zeitraum hatte aber nur die Dauer von 11 Jahren, bis zum Sturze Napoleon's, bis zum Loosungsgeschrei „Restauration" unter Obhut der heiligen Allianz. Sobald es den Ränken der alten Aristokratie von einigen Cantonen gelungen war, einen Theil des österreichischen Heeres zu bewegen, den Zug gegen Frankreich durch die Schweiz zu nehmen, wurde „Restauration" der erblichen Vorrechte von Familien und Ortschaften in allen Cantonen der gebieterische Ruf der gewesenen Machthaber. Verschwörungen wurden angesponnen. In der Nacht vom 9. Januar 1814 wurde in der Stadt Solothurn die bisherige freie Verfassung vernichtet, das alte Herrenthum wiederhergestellt. Umsonst empörte sich das Volk, die freisinnige Bürgerschaft der Stadt Olten an dessen Spitze. Die Aristokratie des einen Cantons unterstützte fortan sehr bundesgenössisch die andere. Man schmeichelte den Unzufriedenen, versprach das Beste und besänftigte die Menge. Diese wurde getäuscht; dann durch den Wiener Congreß geschreckt und gelähmt. Es gab also wieder Patricier, Stadtbürger und unterthänige Angehörige, wenn auch Alles in anständigere Formen denn sonst eingekleidet.

Von da an Rückschritt um Rückschritt zu Vorrecht und Unrecht, zu Hochmuth und Demuth. Die geistliche Gewalt ging mit der weltlichen wieder Arm in Arm, wie in der „guten alten Zeit". Mit dem Papste wurde 1828 das nicht ganz vortheilhafte Concordat mehrerer Cantone zur Gründung eines neuen Bisthums Basel abgeschlossen und Solothurn zum Sitze des Bischofes gemacht. Man vernichtete die Preßfreiheit, leitete den Verfall der Landschulen ein, gewöhnte an strengere Kirchlichkeit, ohne strengere Sittlichkeit. Die alten Adelsdiplome wurden hervorgesucht; neue geschaffen; Söldnerdienste in fremden Heeren erneuert, und dafür Verträge errichtet; ungewohnte Auflagen erfunden und patricisches Gebthun mit breitem Spießbürgerthum restaurirt. Die Mehrheit des Volkes aber konnte bei dem Allen der ersten Liebe nicht vergessen, jener Tage ruhiger, gesetzlicher Freiheit, und es fehlte nicht an gemeinnützigen, einsichtsvollen Männern, die geräuschlos den restaurirten Uebeln entgegenwirkten. Und wie hier, so überall in den civilisirteren Cantonen der Eidsgenossenschaft, überall dumpfer Unwille der Völkerschaften gegen ihre widernatürlichen Zustände.

Daher kein Wunder, daß in einigen Cantonen endlich die gesetzgebenden Räthe selbst zur Verbesserung dieser Zustände Hand anlegten und bald darauf der Großtheil der Schweiz das neuaufgebürdete Joch abschüttelte, als die Pariser Julituswoche 1830 einen Riß durch die gefürchtete heilige Allianz sprengte. Im Canton Solothurn erhob sich das Volk, die Bürgerschaft der Stadt Olten voran, und forderte in großen Versammlungen zweckmäßige Neugestaltung der Grundgesetze des Staates, auf der Basis staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Herren- und Priesterschaft erschrak, zweifelte, zögerte, horchte umher in allen Amteien, und aus allen tönte mit Ruhe und Ehrerbietung der gleiche Volkswille laut wider. Voll des Gefühles ihrer Ohnmacht ergaben sich die Patricier in ihr Loos. Eine verbesserte Staatsverfassung wurde entworfen, fast von der Gesammtheit aller Staatsbürger in den Gemeinden genehmigt und mit dem 21. März 1831 ins Leben

Digitized by Google

eingeführt, ohne daß dieser Umschwung der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung unterbrochen hätte.

Da die Grundzüge des neuen gesellschaftlichen Vertrages, auch bei der späteren Revision desselben, im Allgemeinen die nehmlichen geblieben sind, deuten wir sie hier im Wesentlichen kurz an. Die höchste oder landesherrliche Gewalt gehört dem Volke, als Herrn seines eigenen Landes, zu, und keiner besonderen Ortsbürgerschaft und keiner einzelnen Behörde. Das Volk übt aber diese Gewalt durch von ihm erwählte Stellvertreter aus. Sämmtliche Bürger des Landes sind sich in staatsbürgerlichen Rechten und vor dem Gesetze gleich, genießen gleiche Freiheit der Presse und Meinungsäußerung, des Handels und Gewerbes unter polizeilichen oder gesetzlichen Beschränkungen, die für Alle gleich sind. Sie ernennen in den Versammlungen ihrer Wahlkreise und Wahlcollegien die Stellvertreter in den gesetzgebenden oder großen Rath, mit Amtsdauer von sechs Jahren. Dieser, der mit dem Gesetzgebungsrechte das Begnadigungsrecht verbindet, wählt die oberste Vollziehungsbehörde, oder den kleinen Rath, und die Mitglieder der obersten Gerichte. Aber die Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde sind getrennt. Die katholische Religion ist die des Landes, mit Ausnahme der evangelisch-reformirten in der Abtei Bucheggberg. In jeder von den neun Ämteien des Landes ist ein Oberamtmann Stellvertreter der Regierung und ein Amtsgericht, als erste Instanz in Polizei-, Civil- und Criminalfällen. In jeder der 131 Gemeinden besorgt ein von der Bürgerschaft selbst gewählter Gemeinderath die Verwaltung, in wichtigeren Fällen entscheidet darüber die versammelte Bürgerschaft.

Das neue Grundgesetz, als Willensausdruck vom Großtheil des solothurnischen Volkes angesehen, befriedigte. Man fühlte Geist und Hand wieder frei, und sichtbar nahm der öffentliche Wohlstand frischen Aufschwung. Der Landbau verbesserte sich, Gewerbe mehrten sich, Dörfer verschönerten sich, Schul- und Armengut jeder Gemeinde wuchs an, die öffentlichen Anstalten wurden vervollkommnet, der Credit des Landes ward gesteigert, theils durch ein gutes Hypothekargesetz, theils durch eine Brandversicherungsanstalt für ungefähr 12,000 Gebäude, im Schätzungswerthe von ungefähr 16,000,000 Franken. Nicht nur die höheren Lehranstalten, sondern auch die Volksschulen in allen Gemeinden wurden mit mehr Ernst überwacht, und tüchtigere Lehrer für sie besonders gebildet. Viele Ortschaften besitzen jetzt Mädchenarbeitsschulen. Denn ohne Volksbildung keine Volksfreiheit! Eben so nahmen mit Verbesserung und Festigkeit der inneren Ordnungen die Kräfte des Staates zu, der ohne Landesschulden seinen Haushalt mit beinahe einer halben Million Franken zu bestreiten weiß, die er theils aus Domänen und anderem Staatsgut, theils aus Regalien, theils von mäßigen Auflagen bezieht, welche die Stellvertreter des Volkes im großen Rathe beschließen. Den Voranschlag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft jährlich die Regierung; der große Rath aber prüft ihn, so wie er nachher auch die jährliche von der Regierung abgelegte Staatsrechnung prüft, welche sodann dem ganzen Lande bekannt gemacht wird.

Was einst im Zeitraume der napoleonischen Vermittelungsurkunde Löbliches begonnen war, was irgend einzelne Männer in den Jahren der sogenannten Restauration durch Privatkräfte Gemeinnütziges gegründet hatten, ward, wie gesagt, hervorgehoben, gepflegt, vervollständigt. Solothurn gehört zu den wohleingerichteteren Freistaaten der Eidsgenossenschaft; Zeuge dessen wurde der allmälig steigende Wohlstand der Einwohner, die Vermehrung und Verbesserung der Gewerbe, die Stiftung mannigfaltiger Vereine für Wissenschaft und Kunst, Volksbildung, Kriegswesen u. s. w.

Dieses freudige Aufleben des Landes, bei welchem freilich die ehemaligen patricischen Familien nicht mehr, wie in der „alten guten Zeit", gewannen, als sie noch Land und Volk, wie Familiengut, zu ihrer Pflege betrachteten; dieses Fortschreiten der Bildung in Städten und Dörfern, wodurch die Geistlichkeit am Ruhm und Einfluß ihrer Gelahrtheit neben kenntnißreicheren Laien einbüßte, mußte das Misvergnügen eines guten Theiles der gewesenen Magnaten wie des Clerus fort und fort rege halten. Sie bildeten nun Opposition gegen jene Neuerungen, die ihren Interessen gefährlich schienen; doch schlau genug, sprachen sie nur von Gefahren der Volksfreiheit oder Gefahren der heiligen Religion. Auch

Digitized by Google

fehlte es ihnen noch nicht an Anhang und Beifall von Denjenigen im Volke, welche bei roher Unwissenheit die Narben der alten Geist- und Leibeigenschaft unauslöschlich an sich trugen.

Die Regierung, fest und behutsam, inner den Schranken der Verfassung und der Gesetze zum Besseren vorschreitend, vom Großtheil ihres Volkes unterstützt, wußte einzelne Unordnungen irre geführter Menschen leicht zu beseitigen und den Anmaßungen der Priesterherrschaft mit Ernst entgegenzustehen. Weit ruhiger ergaben sich die Patricier in den Verlust ihrer weltlichen Hoheit, als die Geistlichen in Verminderung ihres alten Einflusses und Herrschens. Von Rom aus war seit den Tagen der Restauration das Zeichen zur Wiedereroberung der alten Befugnisse des heiligen Stuhles gegeben, den Rechten der europäischen Staaten gegenüber. Und wie die meisten Monarchieen im abendländischen Europa seitdem mehr oder minder die Wirkungen des still geführten Eroberungskrieges empfanden, so wurden sie auch in der ganzen Schweiz verspürt.

Der Canton Solothurn ist von jeher überreich mit Geistlichen versorgt gewesen. Die Anzahl derselben steigt weit über 200 Personen, so daß auf je 800 Seelen im Durchschnitt ein Geistlicher, im Stadtbezirk aber schon auf 60 Seelen einer kommt. Der Ordensgeistlichen werden bei 60, der Klosterfrauen etwa 90 gezählt. Die Macht wäre der Zahl nach groß, wenn nicht würdige Weltgeistliche von höherer Bildung und edlerem Sinne noch immer Volksbildung lieber als Volksdummung beförderten und das sittlich religiöse Leben höher stellten als ein blos mechanisch kirchliches. Daher wurde es der Regierung nicht schwer, die Rechte des Staates und die Freiheit der Staatsgenossen gegen Anfechtungen von kirchlicher Seite kräftig zu schirmen.

Der neuen Verfassung gemäß sollte diese aber nach zehnjährigen Erfahrungen einer Revision unterworfen werden. Dies war ein Zeitpunkt, welcher den Freunden des alten untergegangenen Staats- und Kirchenwesens der angemessenste zur Wiederherstellung desselben erschien. Der Versuch mußte noch einmal gewagt werden. Dazu wurden alle Vorbereitungen getroffen, katholische Vereine fanatisirter Gläubigen, politische Vereine von Unzufriedenen aller Art gestiftet. Am Thätigsten ward in den Umgebungen des alten Wallfahrtsortes und Benedictinerklosters Mariastein Hand angelegt zur Umgestaltung der bisherigen öffentlichen Zustände. Von Kanzel und Beichtstuhl erschollen Mahnungen zur Rettung der Religion. — Aber den aufgewiegelten drohenden Vereinen und Pöbelrotten stand wachsam die Regierung und entschlossen die größere Masse des Volkes gegenüber, welche in zehn Jahren viel vorher Unbekanntes gelernt und sich der Wohlthaten einer gesetzlichen staatsbürgerlichen Freiheit gefreut hatte. Das Revisionswerk befestigte diese Freiheit und wurde von der großen Mehrheit sämmtlicher Staatsgenossen genehmigt.

Nicht Volksglück, nicht Religion sind durch Freiheit, Wohlstand und Bildung der Gesammtbevölkerung eines Landes in Gefahr, wohl aber die Hoheit aller Hierarchie und Aristokratie. Denn diese verlieren damit die einzigen Grundlagen ihrer Stärke und Größe, nehmlich Ueberlegenheit an Reichthum und Kenntnissen. So sehen Aristokratie und Hierarchie in Dem, was Monarchieen und Republiken kräftigeres und glänzenderes Leben giebt, im höheren Wohlstand und höherer Bildung alles Volkes, ihren Tod.

H. Zschokke.

Souverän, Souveränetät, s. Staatsverfassung.

Spaltung (Schisma), Schismatiker, Parteibezeichnungen, welche wir in der christlichen Kirche schon im 3. Jahrhundert auf solche Trennungen beschränkt finden, die nicht durch Abweichungen im Glauben, sondern nur durch verweigerte Anerkennung des rechtmäßigen kirchlichen Obern entstanden. So bezeichnet Cyprianus ums Jahr 252, während er in Cornelius den berechtigten Bischof von Rom erblickte, den von einer feindlichen Partei zum Bischof von Rom gewählten Novatianus und seine Anhänger als Schismatiker [1]). Wie übrigens auch in solchen Fällen keine der streitenden Parteien zu irren glaubt, so beehren sie sich auch gewöhnlich wechselsweise mit jenem Titel. Man unterscheidet Trennung in einer Particularkirche von Trennung in der allgemeinen Kirche,

1) Gratianus c. 6. VII. 1.

Digitized by Google

wohin man jene rechnet, in welcher die nicht unirten Griechen verharren. Der letztere Fall wird überhaupt angenommen bei einem Losreißen von der katholischen Gesammtkirche, die aus den vielen Particularkirchen unter Einem Haupte gebildet ist; solches Losreißen aber nur dann, wenn die Gemeinschaft mit allen oder fast allen Particularkirchen aufhört. Da das Bisthum von Rom wegen des Primats der Mittelpunkt der Einheit ist, und sein Bischof das Haupt der übrigen, so liegt eine bedeutende Bürgschaft für die Einheit mit der Gesammtkirche in der Gemeinschaft mit der römischen. Dennoch, da die römische nur als eine der Particularkirchen erscheint, so steht Aufhebung der Gemeinschaft mit der römischen nicht gleich der Trennung von der allgemeinen Kirche. So hatte Bischof Victor zu Rom im Jahre 196 die asiatischen Bischöfe und Gemeinden vom katholischen Bunde für ausgeschlossen erklärt, weil dieselben noch immer bei ihrer alten Sitte blieben, die Paschamahlzeit mit den Juden zugleich zu feiern. Die übrigen Particularkirchen genehmigten die Ausschließung nicht. Ihre Bischöfe, unter ihnen vorzüglich Irenäus, ermahnten Victor zur Liebe und Eintracht, und die Gemeinden von Kleinasien blieben noch über hundert Jahre bei ihrem alten Gebrauche [2]).

Nach den aus dem Mittelalter hergebrachten Gesetzen im Corpus juris civilis und canonici wurde dem Schisma in den Rechtsfolgen gleichgestellt: Abfall von der christlichen Religion (Apostasia a fide) und Ketzerei (Haeresis), d. i. öffentliche beharrliche Vertheidigung der Abweichung von einer Lehre, die zu allen Zeiten und an allen Orten von der allgemeinen Kirche als durch die Gottheit geoffenbarte Lehre unzweifelhaft anerkannt ist. Die römische Staatsgesetzgebung hatte nur jenen Glauben als bürgerlich erlaubt anerkannt, der, im Bekenntnisse von Nicäa zusammengefaßt, damals nach Herkommen der katholische genannt wurde. Und ihr war daher Häresis ein bürgerliches Verbrechen, welches die Strafe der infamia, des Verlustes der väterlichen Gewalt, der Fähigkeit, letzte Willen zu errichten und darin bedacht zu werden, auch Vermögensconfiscation, selbst mit Ausschluß der rechtgläubigen Kinder (Art. „Auto da Fé"), traf [3]). Selbst die Strafe der Enthauptung war den Anhängern bestimmter Secten gedroht [4]). Das Kirchenrecht wiederholt und erweitert jene Bestimmungen, wie Eichhorn einzelne nachweist [5]). Innocenz III. bedroht selbst die weltlichen Obrigkeiten, welche Ketzer schützen würden, mit kirchlichen und bürgerlichen Strafen [6]). Kaiser Friedrich II. bestätigte Alles und setzte sogar für hartnäckige Ketzer die Strafe des Lebendigverbrennens fest [7]).

In Bezug auf diese Strafen haben — schon vor der im 16. Artikel der deutschen Bundesacte verkündeten völligen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien — die Vorangeschrittenen unter den Katholiken unterschieden Den, der nur seiner Ueberzeugung folgt, daher, sobald er Anderes als Wahrheit erkennen könnte, den Irrthum verlassen würde (haereticus, schismaticus materialis), und den aus Rücksicht auf zeitliche Vortheile, vorzüglich auf seine Macht und sein Ansehen, hartnäckig bei erkanntem Irrthum Verharrenden (haereticus, schismaticus formalis [8])).

Selbst gegen den Letzteren betrachten sie jene gesetzlichen Strafen nur unter der Voraussetzung als gedroht und anwendbar, wenn die Staatsgesetzgebung von dem Häretiker verletzt und das öffentliche Wohl durch bürgerliche Unruhen in Gefahr gebracht wird.

In unseren Tagen gehen noch weiter jene Katholiken, welche, das allen christlichen Vereinen gemeinschaftliche, mit deutschem Geist und deutscher Gründlichkeit aufgefaßte Wesen des Christenthums festhaltend und vor Allem sittliche Veredelung erstrebend und fordernd, das Dasein des großen unsichtbaren Vereines der im Wesentlichen Gleichdenken-

2) Euseb. H. E. Lib. V. c. 23—25. Epiphan. Haeres. LXX. segm. II. Du Pin de antiq. ecclesiae disciplin. p. 145.
3) L. 4. 5. 8. C. de haereticis (1, 5).
4) L. 11. 12. C. eod.
5) Kirchenrecht II. S. 117 Not. 9.
6) Cap. 13. §. 3. 5. de haeret.
7) Authent. Frider. ad l. 4. C. de haeret.
8) P. Mauri Schenkl, Institutiones jur. eccles. §. 806. Sauter, Fundamenta jur. eccles. §. 1217—1222.

Digitized by Google

den aller Confessionen zu lebhaftem Bewußtsein zu bringen bemüht sind. Sie verehren die Weisheit der deutschen Staatsmänner, wenn sie Freiheit religiöser und kirchlicher Ansichten und möglichst kräftige Einheit im Bunde der Staaten des Vaterlandes erzweckt, wenn sie insbesondere die ehrwürdige Roma, die Heimath so vieler Größe, den Mittelpunkt des umfassendsten Vereines civilisirter Völker, an welchen fromme Gefühle so viele Millionen festknüpfen, möglichst berücksichtigen will. Aber wenigstens gleiche Achtung für seine eigene religiöse Ueberzeugung glaubt auch der Vorangeschrittene jeder Confession ansprechen zu dürfen, und ist weit entfernt, von der Weisheit seiner christlichen Regierungen für sich allein Ausschluß zu befürchten. Ω.

Spanien. — Unter der zweifachen Last des politischen und kirchlichen Despotismus war die spanische Nation verkümmert und verkrüppelt, und wie von unheilbarem Todesschlummer betroffen streckten sich die starr gewordenen Glieder der Riesenmonarchie über die alte und neue Welt aus. Dasselbe Spanien, das einst Europa mit seiner Universalherrschaft bedroht hatte, in dessen Hand die Geschicke des Welttheiles zu ruhen schienen, war in seiner trägen und stolzen Absonderung den civilisirten Nationen ein fast unbekanntes und wenig beachtetes Reich geworden. Es brauchte einen gewaltsamen Anstoß nach Außen; es mußte erst mit der ganzen Macht der in Napoleon's Hand vereinigten Revolution zusammentreffen; das Spanien der neuen Welt mußte sich erst unter blutigen Wehen vom Mutterlande losreißen und dieses, bis ins Innerste zerrissen, von der doppelten Geißel des äußeren Krieges und des Bürgerkrieges zerfleischt werden, ehe es endlich wieder zum Bewußtsein des Lebens erwachte, ehe wieder das stockende Blut durch die Adern trieb. Wohl sind seine Wunden noch nicht völlig vernarbt, wohl zuckt es noch krampfhaft durch die Glieder, und die kleingläubigen Freunde der Freiheit wie ihre misgünstigen Gegner meinen in Furcht oder Hoffnung darin die Symptome der Auflösung und einer neuen Anarchie zu erblicken, wogegen es kein anderes Heilmittel gäbe als den Tod selbst, den politischen Tod des monarchischen Absolutismus. Aber wessen Blick die Oberfläche mancher unerfreulichen vereinzelten Erscheinung durchdringt, wird darin nur den Schmerz der heilenden Wunden und die Schwäche des noch nicht völlig Genesenden erkennen; und welche Prüfungen noch der spanischen Nation bevorstehen mögen, er wird sich versichert halten, daß sie wenigstens die ersten Phasen einer heilsamen Krisis überstanden hat, daß sie, wiedergeboren durch Freiheit, mit rasch wachsenden Kräften blühend, mächtig und ruhmvoll wieder dastehen wird unter den Nationen unseres Welttheiles, und daß diese Wiederbelebung eines mächtigen Gliedes im Organismus des europäischen Völkerlebens diesem selbst eine höhere Stufe der Entwickelung verheißt.

Durch den steilen Zug der Pyrenäen vom nördlich gelegenen Frankreich getrennt, vom mittelländischen Meere mit der Straße von Gibraltar, vom atlantischen Meere mit dem biscajischen Meerbusen umgeben, scheint die Natur selbst für die pyrenäische Halbinsel die Gränzen eines Reiches abgesteckt zu haben. Aber bei der Trennung vom übrigen civilisirten Europa durch eine Gebirgskette, die einen lebhafteren Verkehr zu Lande immerhin erschwert und auf wenige Punkte beschränkt, da von hundert Wegen über die Pyrenäen bis jetzt nur drei fahrbare Hauptstraßen und zwei für Maulthiere gangbar sind; sodann bei der Stellung des südlichen Spaniens gegen das noch rohe und bildungslose Afrika, mag man die bisherige Trennung der pyrenäischen Halbinsel in ein spanisches und portugiesisches Königreich kaum für ein Unglück halten. Es ist damit innerhalb des abgeschlossenen südwestlichen Theiles von Europa ein politischer Gegensatz zum Vorschein gekommen, der wenigstens einigermaßen die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Spannung der Kräfte erwecken half. Aber das Leben erzeugt sich stets neue Gegensätze, indem es die früher vorhandenen überwindet. Und wie sonst die Zersplitterung Deutschlands wohl auch ihre merkbar vortheilhaften Einflüsse hatte, die aber jetzt zum Nachtheil ausschlagen, der einzig in der Herstellung der Einheit seine Beseitigung finden könnte: so ist bereits bei einem Theile der Bevölkerung in den beiden Königreichen der pyrenäischen Halbinsel, zumal in der Mitte der demokratischen Partei, der Gedanke an eine Wiedervereinigung der getrennten Glieder desselben Körpers erwacht. Und wie sollte sich dieser Gedanke nicht immer von Neuem hervordrängen und endlich zur That werden, bei einer

Digitized by Google

Stellung Portugals, wodurch dieses die Mündungen von zwei spanischen Hauptströmen, des Tajo und Duero, beherrscht und diejenige eines dritten, der Guadiana, begränzt; während es doch für sich selbst so schwach ist, daß es sich gegen das fremde Großbritannien schon lange zum Vasallenthum bequemen mußte? Nicht minder wird die spanische Nation, mit dem erwachenden Gefühle der wachsenden Macht, endlich die Schmach wieder bitterer empfinden, daß sie in Gibraltar noch eine englische Garnison auf ihrem Boden dulden muß, wofür ihr die Besitzungen auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste Nichts weniger als genügenden Ersatz gewähren.

Zwischen dem 8. und 21. Grade der Länge, unter dem schönen Klima des 36. bis 44. Grades der Breite, umfaßt das spanische Festland, welches mit ausgedehnter Küstenstrecke das mittelländische Meer und den Ocean auf eine Länge von je 315 und 285 Leguas berührt, einen Flächenraum von 8384 ^{21} geographischen Quadratmeilen*). Dazu kommen die balearischen und pityusischen Inseln mit nahe 83 Quadratmeilen, und in Afrika die in gleicher Weise wie die europäischen Gebietstheile verwalteten kanarischen Inseln mit nahe 152. Außer dieser Hauptmasse des spanischen Staates von etwas über 8598 Quadratmeilen betragen die eigentlichen Colonialbesitzungen noch zusammen etwas über 5036. Davon kommen 2504 ^{60} in Amerika auf das Generalcapitanat Havana; 2507 in Asien und Australien auf das Generalcapitanat der Philippinen; endlich betragen die Besitzungen in Afrika, außer den kanarischen Inseln, noch 24 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Nach dem Verluste seiner unermeßlichen Provinzen im festländischen Amerika, unter deren Last das Mutterland nur desto tiefer gesunken war, hat also Spanien immer noch treffliche Besitzungen in allen Welttheilen und steht in einem günstigen Verhältnisse zu seinen Colonieen, die ausgedehnt und vertheilt genug sind, um der nach Außen gerichteten Thätigkeit überall Anhaltepunkte zu gewähren, ohne doch die Kräfte des Hauptstaates bis zur Erschöpfung in Anspruch zu nehmen.

In der physischen Gestaltung des spanischen Festlandes lassen sich vier Hauptabdachungen unterscheiden: der cantabrische, ein schmaler Landgürtel, der das biscajische Meer berührt; der lusitanische oder westliche, der in den Flußgebieten des Duero, Tajo und der Guadiana fast ganz Portugal und den größten Theil Spaniens in sich begreift; der bätische oder afrikanische, der mit Einschluß des Stromgebietes des Guadalquivir den ganzen Süden Spaniens umfaßt; endlich der östliche oder iberische Abfall, dessen Hauptheil das große Becken des Ebro ist, dem aber auch das Gebiet der südöstlichen Küstenflüsse bis zur Gränze des afrikanischen Abhanges angehört. Diese vier Hauptabhänge werden von sechs Hauptgebirgen theils begränzt, theils durchschnitten, und von sechs Hauptflüssen, dem Minho, Duero, Tajo, der Guadiana, dem Guadalquivir und dem Ebro durchströmt, von denen nur der Letztere in das Mittelmeer fällt, alle anderen ihre Gewässer in den Ocean ergießen. —

Alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer, aber meistens nur wenige Meilen breiter, von mehr oder minder hohen Bergen umsäumter Gürtel mit gemäßigter und feuchter Temperatur. Das ganze Binnenland dagegen wird durch Hochebenen gebildet, die von meistens kahlen Bergen durchzogen sind. Die höchsten Ebenen in der Mittelregion sind die rauhen und öden Hochterrassen im Süden der cantabrischen Pyrenäen um die Quellen des Ebro und der Puiserga, die von Avila, vom Gebirge Gredos und vom Soria, die über 2000 Fuß hohen Ebenen von Altcastilien, von Madrid, in der Mancha und im Süden von Cuenca. Zum großen Theile sind diese Hochebenen trocken, nackt und öde; aber mehr durch die Schuld der Menschen als der Natur, da dem Boden in

*) Eine Legua, wovon 20 auf einen Grad gehen, ist gleich $\frac{3}{4}$ einer geographischen Meile und gleich $\frac{4}{5}$ einer Lieue. In der bemerkten Ausdehnung umfaßt Spanien, an der südlich catalonischen Abdachung der Pyrenäen, auch die 6 Gemeinden der 7 Stunden langen und 6 Stunden breiten Republik Andorra, die, früher unter französischer Lehnshoheit, jetzt als unabhängiger Staat unter dem Schutze Spaniens und Frankreichs steht. An der Spitze der Republik steht ein auf Lebenszeit gewählter Rath von 24 Mitgliedern, mit zwei von ihm ernannten Vorstehern für die laufende Verwaltung. In kirchlicher Beziehung gehört Andorra zum Sprengel des Bischofs von Seo d'Urgel.

Digitized by Google

weit ausgedehnteren Strecken, als gegenwärtig der Fall ist, der reichste Ertrag abgewonnen werden könnte. In der kleineren nordwestlichen Hälfte Spaniens, mit dem cantabrischen Abfalle, einem Theile des lusitanischen und einem großen Theile des iberischen, herrscht ein gemäßigtes Klima, und die Producte entsprechen denjenigen von Mitteleuropa, namentlich des südwestlichen Frankreichs. Dahin gehören Getreide, Baumfrüchte, minder süße Weine, Hanf u. s. w., während Südfrüchte nur in besonders günstigen Lagen und bei sorgsamer Pflege gedeihen. Die Wälder haben die mitteleuropäischen Holzarten; die Steppen sind mit Haidekraut bedeckt. In den asturischen Pyrenäen giebt es noch Bären, und der nach Galicien genannte Wind Galego bringt oft schneidende Kälte. Die südöstliche Region nähert sich mehr der afrikanischen Natur. Hier erzeugt der Boden Oliven, Südfrüchte aller Art, Maulbeerbäume, besonders in Valencia, wo die meiste Seide gewonnen wird, und außer dem feurigen Weine der Mancha, namentlich dem von Valdepennas, die süßen und edlen Weine von Alicante, Malaga, Xeres u. a.; sodann Reis, in den wärmeren Gegenden selbst Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen. Aber auch der Weizen bringt in Valencia 20- bis 40fältige Frucht und derjenige von Andalusien ist besser und theurer als der nordische. Die Felder sind häufig von Aloëhecken umzäunt; an mehreren Orten ist der Boden mit Cactusarten und die Einöden und Steppen sind meistens mit aromatischen Pflanzen bedeckt. Unter den Seepflanzen hat die Barillapflanze, wie sie zumal in der Gegend von Alicante vorkommt, aus welcher die unter dem Namen Barilla bekannte beste Soda gewonnen wird, besonderen Ruf. Die Wälder, wo die nützliche Korkeiche, Eichen mit eßbaren Früchten, Cypressen und andere nur den wärmeren Klimaten angehörige Bäume und Sträuche vorkommen, haben einen wesentlich anderen Charakter als diejenigen des Nordens. Selbst Palmenwälder giebt es in den südlichen Küstengegenden. Statt des asturischen Bären ist hier der Luchs einheimisch, und zahlreiche Affen, die aus der Gegend von Gibraltar noch nicht ganz verschwunden sein sollen, bevölkerten früher die bätischen Gebirge. Afrikanische Insecten und Reptilien, Heuschreckenschwärme und das Chamäleon sind nicht selten. Die Hitze ist dem nordischen Einwanderer schwer erträglich und besonders drückend, wenn der afrikanische Solano herüberweht. Von Metallen werden Gold, Silber und Queckfilber, zumal in den Bergen der südöstlichen Hälfte, gefunden; doch finden sich auch reiche Bleiminen in der dem bätischen Gebirge angehörenden Gruppe der Alpujarras. In der nördlichen Hälfte wird mehr auf Eisen, Kupfer, Zinn und Blei gebaut. Asturien hat unermeßliche Steinkohlenschätze, wodurch dem aus der Ausrottung der Wälder entsprungenen sehr fühlbaren Mangel an Brennstoffen einigermaßen abgeholfen werden mag, bis es vielleicht einer reiferen Politik gelungen sein wird, ein richtigeres Verhältniß der Waldcultur zu den anderen Culturarten herzustellen, dadurch die Gesammtfruchtbarkeit des Landes zu erhöhen, das Klima zu verbessern und die schroffen Uebergänge von Hitze und Kälte zu mildern, wie sie besonders auf den trockenen Hochebenen des Mittellandes gewöhnlich sind.

Celtische Völkerschaften, die von Norden her eingewandert waren, und iberische, die zur See kamen und die westlichen und südlichen Theile des Landes besetzten, waren die Urbewohner Spaniens. Nachdem sie sich vielfach gemischt, wurden sie unter dem gemeinschaftlichen Namen der Celtiberer begriffen. Weitere nationale Elemente drangen zersetzend und umgestaltend in diese rohe Volksmasse ein. Die unternehmenden wanderlustigen Phönicier gründeten hauptsächlich in Andalusien blühende Colonieen, der Sage nach die ersten schon 1500 Jahrhunderte vor Christus. Gleichzeitig oder nicht lange nachher baueten griechische Stämme von Samos, Rhodus, sodann von Massilium aus zahlreiche Pflanzorte, besonders in den östlichen Küstengegenden. Die Karthager, die Erben des Geistes und der Macht der Phönicier, folgten diesen in der Herrschaft über den Süden, verbreiteten sich aber viel weiter in das Innere, unterstützt durch die Zersplitterung der Celtiberer in eine Menge zwiespaltiger Völkerschaften. Nach den Verlusten des ersten punischen Krieges dehnten sie ihre Eroberungen nur um so mehr aus, bis sie mit griechischen Colonieen und dann auch auf spanischem Boden mit den Römern feindlich zusammenstießen. Der zweite punische Krieg setzte die Römerherrschaft an die Stelle der karthagischen und griechischen, ohne daß damit die Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel

Digitized by Google

vollendet gewesen wäre. Vielmehr dauerte der Kampf gegen die Eingeborenen, vom Anfange des zweiten punischen Krieges an, noch 200 Jahre, da er erst unter Augustus durch die völlige Bezwingung der Cantabrer beendigt wurde. Fortan theilte Spanien die Schicksale des römischen Reiches, und wenn auch unter der langen Herrschaft die celtiberische Nationalität nicht völlig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß lateinische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höheren Grade einheimisch waren als sogar eine Zeit lang in dem weit mehr gräcisirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordischen Barbarenstämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überschwemmt, denen bald die Westgothen, eine Zeit lang als Bundesgenossen der Römer, folgten. Nach wechselnden Kämpfen und Schicksalen standen sich noch die Westgothen und die zumal in den nordwestlichen Landestheilen hausenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundsiebenzig Jahren das suevische Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde und die westgothische Herrschaft über die ganze Halbinsel sich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared und mit ihm das noch dem arianischen Glauben zugethane westgothische Volk zur katholischen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verschmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholischen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des christlich-germanischen Princips im südwestlichen Europa, wenn nicht entschieden, doch erleichtert wurde. Diese Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbesteigung durch die Einbrüche der von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entschied zu Gunsten der Mohamedaner, die im raschen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, selbst über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schicksale bedroheten. Nur in den Bergen von Asturien und Galicien erwehrten sich die Trümmer der westgothischen Nation der Herrschaft der Mauren. Gleich wenig vermochten diese die tapferen Basken in Biscaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranstürmenden Saracenen bei Poitiers (732) aufs Haupt geschlagen hatte, wurden diese nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, das als spanische Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzosenherrschaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkischen Herrschaft machten sich die Statthalter der spanischen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und so wurden Asturien und Galicien, die baskischen Provinzen und Navarra sowie Catalonien die drei Ausgangspunkte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren stückweise abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfnissen unter den christlichen Herrschern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechsel des Besitzstandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf enge Gränzen beschränkt; während sich östlich ein größeres aragonisches, westlich ein größeres castilianisches Reich bildete. Auch entstand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber selbstständig, auf den Trümmern der Maurenherrschaft im Südwesten das portugiesische Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts die Grafschaft Barcelona mit der aragonischen und Leon mit der castilischen Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474, in Folge der Vermählung der castilischen Königin Isabella mit dem aragonischen Könige Ferdinand V., die beiden spanischen Hauptreiche in ein nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfassungsrechten noch getrenntes Ganzes vereinigt und dadurch zugleich der Grund zum Eintritte Spaniens in die Reihe der europäischen Hauptmächte gelegt. Hatten die Zerwürfnisse der christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert, so kam ihnen auf der anderen Seite der nicht geringere Zwiespalt unter den maurischen Herrschern und Führern zu Hilfe; und nach der Vereinigung von Castilien und Aragonien konnte das in enge Gränzen zusammenge-

Digitized by Google

drängte Reich der Mohamedaner dem Andrange der Christen nicht mehr widerstehen. E verschwand im Jahre 1492 mit dem Falle von Granada vom spanischen Boden, nach einer Dauer von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an. Allein es verschwand erst, als es nach dem Vorgange der Römerherrschaft, durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künste und Wissenschaften, den christlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber wenig beachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufschwunge aller Kräfte hinterlassen hatte, dessen die Bevölkerung in dem von der Natur so reich gesegneten Pyrenäenlande fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand dem Katholischen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreiches, alles südlich der Pyrenäen gelegene Land, mit seiner Herrschaft zu vereinigen und so die Monarchie auf dem europäischen Continente innerhalb der Gränzen zu befestigen, die, nach der späteren vorübergehenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueste Zeit wesentlich dieselben geblieben sind*).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange vorüber und schon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen Welttags, als Spanien kaum auf seinem Boden die letzten Siege gegen die Ungläubigen erfochten hatte. Diese Kämpfe, die beinahe acht Jahrhunderte lang gedauert, nährten zugleich den Geist des Ritterthums und des religiösen Fanatismus. Darum nahm die spanische Nation, die sich plötzlich in eine andere Aera versetzt sah, in Meinungen und Gesinnungen, in Sitten und Gesetzen mehr Mittelalterliches als die anderen Völker in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die Christoph Colombo für Spanien entdeckte, als das Schwert des katholischen Ferdinand die letzten Reste der maurischen Herrschaft vertilgte.

Kaum waren die Mauren besiegt, so bot sich, außer den Kämpfen gegen europäische Staaten, noch die Eroberung eines anderen Welttheils dar. Die kriegerische Spannung, die hieraus für die Nation und den in Europa eben erst abgerundeten Staat entsprang, während ein Theil der unruhig ehrgeizigen und schwer zähmbaren Kräfte in ferne Gegenden abgeleitet wurde, that dem Streben nach monarchischer Allgewalt besonderen Vorschub. Unter Ferdinand und Isabella und ihrem Minister Cardinal Ximenez begann daher der eigentliche Uebergang vom Feudalstaate zum modernen weltlichen und geistlichen Polizeistaate. In dieser Richtung galt es zunächst um Beseitigung der Hindernisse, die sich noch der königlichen Unumschränktheit in den Rechten der Stände der einzelnen Provinzen gegenüberstellten, deren frühere Bedeutung nun mehr und mehr sich verlor. Besondere Mittel zu diesem Zwecke waren die Einführung einer strengeren Justiz und die Herstellung des allgemeinen Landfriedens durch Gründung des städtischen Polizeiinstituts der Hermandad, was nicht wenig dazu beitrug, die Macht eines trotzigen Adels zu brechen; die noch mehr im weltlich monarchischen als im kirchlichen Interesse, ungeachtet des Widerstandes der Nation, ja selbst des Clerus und des Papstes, zu Stande gekommene Errichtung des Inquisitionsgerichts; und die Verbindung des Großmeisterthums der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Allein wie sehr es sich der Absolutismus angelegen sein ließ, der ganzen Nation sein einförmiges Gepräge aufzudrücken, so vermochte er doch in der eben erst entstandenen Association von Provinzen und Königreichen einen eigenthümlichen und noch immer scharf hervortretenden Provinzialismus so wie manche volksthümliche Einrichtung in den unteren Kreisen des Staatslebens nicht völlig zu beseitigen und darum die Centralisation, wie sehr auch in der Theorie die königliche Allgewalt anerkannt wurde, nicht praktisch auf dieselbe Spitze wie im benachbarten Frankreich zu treiben.

Die bewegte Kraft der vereinigten Nation hob Spanien für eine Zeit lang an die Spitze des europäischen Staatensystems. Sein Uebergewicht schien dauernd und entschieden, als die verhängnißvolle Heirath der jüngeren Tochter Ferdinand's und Isa-

*) Ueber die Ausbreitung der spanischen Herrschaft und die Verbreitung der Nebenzweige spanischer Dynastieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Italiens und „Friedensschlüsse."

Digitized by Google

bellens, Johanna, mit dem Erzherzog Philipp dem Schönen von Oesterreich in der Hand ihres Sohns, Karl's I., alle spanischen Besitzungen mit dem habsburgisch-burgundischen Erbe und mit der deutschen Kaiserkrone vereinigte. Eine spanisch-österreichische Staatenkette drohte vom Osten bis zum äußersten Westen das ganze europäische Festland zu umschlingen.

Unter Ferdinand's des Katholischen Regierung hatte in Spanien das politische Gewicht und das Selbstgefühl der Städte wesentlich zugenommen. Da entzündeten Karl's Misgriffe im Beginne seiner Regierung einen gefährlichen Aufstand. Die castilischen Städte, namentlich die alte Königsstadt Toledo mit ihrem hochherzigen und tapfern Führer Don Juan de Padilla, erhoben die Fahne der Freiheit. Als sie aber, durch ihre ersten Erfolge ermuthigt, ihre Reformplane von den Misbräuchen der Regierung auf die Anmaßungen des Adels ausdehnen wollten und dieser von der Furcht einer wachsenden Herrschaft des demokratischen Elements ergriffen wurde, wandte er sich der Regierung zu, welcher nun die Unterdrückung des Aufstandes und alsdann auch die Vernichtung der Adelsrechte durch Gewalt und List gelang. So erlebte auch Spanien die beiden Phasen der politischen Entwickelung, die sich in allen anderen Monarchieen des germanischen und romanischen Staatengebiets unter verschiedenen Formen wiederholt haben: erst den Fortschritt zum monarchischen Absolutismus, mit Hilfe des begünstigten Bürgerstandes, durch Schwächung der Macht des Feudaladels und der Hierarchie; dann aber die Wiedervereinigung und servile Hingebung der weltlichen und geistlichen Aristokratie an die Höfe, um zur Rettung der ihnen noch übrig gebliebenen Privilegien einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes zu bilden. Mit der Bewältigung der castilischen Städte in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung Padilla's war also für etwa drei Jahrhunderte die Richtung der inneren Politik Spaniens in der Hauptsache entschieden. Einer der ersten Schritte in dieser Richtung, im Widerspruche mit der vom dritten Stande erhobenen Forderung, war die Trennung der ständischen Berathungen und hierdurch die Vernichtung eines wichtigen Theils der dem Absolutismus noch gegenüberstehenden Standesrechte.

Doch nun kam das unfrei gewordene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepunkte. Aus den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die spanisch-österreichische Supremacie getreten war, ging es zwar noch als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mismuthig über das Scheitern seiner stolzen und kühnen Entwürfe legte Karl die Krone in die Hände seines Sohnes Philipp II. Dem Geiste seiner Zeit, dem der Reformation im Interesse der Glaubensfreiheit, der aber endlich auch zur Befreiung der Völker aus den Banden des politischen Aberglaubens und der in den Privilegien der bevorrechteten Classen verkörperten Vorurtheile führen mußte — hatte Karl wenigstens zeitweise einige kluge Concessionen gemacht und dadurch die Macht, die das Glück ihm zugeworfen, wenigstens zu erhalten gewußt. Philipp II. aber, mit seinem Glaubenszwange und seinem politischen Drucke, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte eines der merkwürdigsten Beispiele von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald sie dem Strome des Völkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung giebt, zu widersetzen sich vermißt. Philipp II. wurde der Begründer der eigentlichen Cabinetspolitik, der wahnsinnigen Ausgeburt herzloser Selbstsucht und geistloser Vermessenheit, die alsbald an ihm selbst ihre Unfähigkeit bewähren sollte. Krieg und Aufruhr trennten die nördlichen Niederlande. Die stolze Armada wurde vernichtet, England und Holland siegten über Spanien, die Freiheit — denn nur in der Freiheit ist Macht — über den Despotismus, der junge Protestantismus über den starren Katholicismus, und mit dem Welthandel ging fortan die Weltherrschaft mehr und mehr an andere Nationen über. Nach zweiundvierzigjähriger Regierung Philipp's II. war Spanien in solchem Maße erschöpft, daß es fortan nur der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen nach seiner Kraft und politischen Bedeutung kaum zu denen des zweiten Ranges zählte. Die schwachen Nachfolger Philipp's II. aus dem habsburgischen Stamme vollendeten den

Digitized by Google

Ruin; die Misbräuche der Verwaltung häuften sich, eine heillose Günstlingsherrschaft war an der Tagesordnung.

In der verhängnißvollen Zeit, als der herrschende Zweig der österreichischen Dynastie dem Erlöschen nahe war, hatte Ludwig XIV. alle Macht des voranstrebenden Frankreichs in kräftiger Hand vereinigt, und nach dem Tode des letzten spanischen Habsburgers, Karl's II., im Jahre 1700, entbrannte über die spanische Erbfolge fast durch ganz Europa ein zwölfjähriger Krieg. Nach wechselnden Erfolgen ward der Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., durch den Utrechter Frieden auf den Thron Spaniens erhoben; doch verlor dieses seine europäischen Nebenlande, und auch Gibraltar so wie eine Zeit lang Minorca blieben in Englands Besitz *). Während dieses Kriegs hatten zumal die Provinzen des ehemaligen Königreichs Aragonien die Partei des österreichischen Kronprätendenten, des Erzherzogs Karl, ergriffen und diesen als Karl III. zum Könige ausgerufen. Darum wurden Catalonien, Aragonien und Valencia von Philipp V. als erobertes Land behandelt, und wie den aragonischen, so wurden bald auch den castilischen Provinzen die letzten ständischen Verfassungsrechte entzogen. In Catalonien waren von den ersten Grafen von Barcelona an bis auf Karl II. immer noch Cortes gehalten worden, was mit Philipp V. aufhörte. In Castilien wurde der letzte Reichstag im Jahre 1713, in Saragossa im Jahre 1720 gehalten. Nur die vascongadischen Provinzen behielten ihre Fueros. Wie die meisten anderen Staaten Europas, so hatte Spanien im sogenannten philosophischen Jahrhunderte seine philanthropischen Regenten und Minister, die noch im dunkeln Instinct der Bedürfnisse und Interessen einer kommenden Zeit der Zukunft des Völkerlebens vorarbeiteten. Aber es wurden alle diese Reformen im Geiste des politischen Absolutismus unternommen, der eben damit den Beweis lieferte, daß er sich überlebt habe, daß er nicht mehr zu retten vermöge, und daß eine Periode der Weltgeschichte nahe sei, wo die Nationen sich selbst helfen mußten, um auch künftig an der fortschreitenden Production des Staats aus dem Volksgeiste und Volkswillen heraus entscheidenden Antheil zu nehmen. Die Regierungszeit Karl's III. (1759—1788) war während ihres ersten Verlaufs in so mancher Beziehung rühmlich. Unter den Ministern Aranda, Campomanes, Olavides und Florida Blanca ließ man sich in der Sorge für Ackerbau, Kunstfleiß und Handel mehrfache Verbesserungen der innern Verwaltung angelegen sein. Die Inquisition ward beschränkt und, im Einverständnisse mit Portugal und Frankreich, der geheime Widerstand der Jesuiten gegen die begonnenen und beabsichtigten Reformen mit einem Schlage vernichtet. Derselbe König aber, unter dessen Regierung die Jesuiten vertrieben wurden, beschäftigte sich mit mystisch-theologischen Spielereien, stiftete einen Orden zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, und wer einen Universitätsgrad erwerben, in eine Corporation oder selbst als Handwerker in eine Zunft eintreten wollte, mußte den Glauben daran eidlich erhärten.

Selbst in den ersten Regierungsjahren Karl's IV. (1788—1808), noch unter dem Ministerium des Grafen von Florida Blanca, ließen sich einige Fortschritte bemerken, wodurch zugleich die im Volke hier und da wieder auftauchenden Wünsche nach Herstellung der alten Cortes beschwichtigt wurden. Aber gerade in verhängnißvollster Zeit (1792) warf die Schwäche des Königs und die blinde Leidenschaft der Königin dem unfähigen und eitlen Emporkömmlinge, Don Manuel de Godoy, der wie im Fluge zum Herzoge von Alcudia und zum ersten Minister erhoben, dann mit dem Titel eines „Friedensfürsten" ausgezeichnet wurde, die Zügel der Gewalt in die Hand. Erst im Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, später aber, seit dem zu St. Ildefonso abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse von 1796, mit ihm im Bunde gegen England und dessen Alliirten, oder auch zwischen Freundschaft und Feindschaft unentschlossen schwankend — hatte Spanien nur die schmerzlichsten Verluste zu bedauern. Seine Schritte gegen Portugal bahnten der französischen Politik den Weg und beschleunigten die bald hereinbrechende Katastrophe; während Großbritannien bei Cap Trafalgar der spanischen Seemacht den tödtlichen Schlag beibrachte (1805) und vom Jahre 1806 an, unter englischer

*) Siehe „Friedensschlüsse" Bd. V.

Digitized by Google

Begünstigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Colonieen begann. Die Finanzen waren im höchsten Grade zerrüttet und in allen Zweigen der Verwaltung trat die unheilbar scheinende Fäulniß so wie die höchste Erbärmlichkeit der blos persönlichen und von allem Volksleben abgerissenen Regierung sichtlich zu Tage. Endlich versuchten die durch das Uebermaß der Schlechtigkeit und Schwäche unzufrieden gewordenen Großen dem Könige, durch das Organ des Thronerben und Prinzen von Asturien, nachmaligen König Ferdinand VII., die Augen zu öffnen. Allein Dies entflammte nur einen widerlichen Familienhader, erzeugte ein Gewebe der ekelhaftesten Intriguen und rief endlich den hauptsächlich gegen den verhaßten Friedensfürsten gerichteten Aufruhr von Aranjuez (1808) hervor. Daran knüpfte sich ein Verzicht des alten Königs auf die Krone und die Thronbesteigung des mit lautem Volksjubel begrüßten Prinzen von Asturien; eine Protestation und der Widerruf jener Verzichtleistung von Seite Karl's IV. und die Hingebung beider Parteien an den Herrscherwillen Napoleon's. Dieser glaubte bereits militärisch und politisch die Unterwerfung Spaniens vorbereitet zu haben und freuete sich des fast possenhaften Spieles ohnmächtiger und verzerrender Leidenschaft, wodurch die spanische Königsfamilie sich herabwürdigte und seinen Planen förderlich entgegenkam. Blind durch Leidenschaft und Schwäche, ließ sie sich auf französischen Boden verlocken, wo Napoleon's Machtgebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone erpreßte, um sie auf das Haupt seines Bruders, des Königs Joseph von Neapel, zu setzen. Und so verächtlich und moralisch empörend war das Treiben der spanisch-bourbonischen Familie, daß man Napoleon's Gewaltthat und Arglist wohl entschuldigen möchte, wenn er sich nicht Spanien gegenüber zugleich des Verbrechens der beleidigten Nationalität schuldig gemacht hätte. Zwar versuchte der endlich enttäuschte Ferdinand VII. einige Opposition gegen das Gebot des fränkischen Gewalthabers; aber sein männlich scheinender Widerstand ward bald gebrochen, und während seiner sechsjährigen Gefangenschaft zu Valençay gab er nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegen den Räuber seines Thrones und seiner Freiheit.

Der ganze Staat schien sich in die Person des Monarchen und seiner Günstlinge verkrüppelt zu haben, und Napoleon meinte die Nation selbst mit ihren scheinbaren Häuptern sequestriren zu können. Allein das Volk brauchte nur erst seiner Könige, seiner Prinzen und ihrer Günstlinge los zu sein, um, von nationalem Selbstgefühl durchdrungen, sich mit Macht zu erheben. Zwar hatte Napoleon eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen Abgeordneten nach Bayonne berufen, doch nur 90 derselben waren erschienen. Schon nach Monatsfrist (7. Juli 1808) war in 150 Artikeln eine Verfassung improvisirt, welche die gesetzgebende Gewalt dem Könige und den aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten Cortes zuwies, auch die katholische Religion zur allein herrschenden und allein geduldeten erklärte. Zugleich erließ Napoleon eine Proclamation an die Spanier, worin er sie aufforderte, sich ihrer Väter zu erinnern. Sie sollten ins Auge fassen, was sie nicht durch die eigene Schuld, sondern durch die ihrer schlechten Regierung geworden seien, und ihm vertrauen, der den veralteten Staat wieder erfrischen und sie ohne Unordnung oder gewaltsame Umwälzung die Wohlthat einer Reform genießen lassen wolle. Diesen Verheißungen folgte bald die Abschaffung der Feudalrechte und Inquisition so wie die Aufhebung der Mönchsorden, die aber in den Wirren des Bürgerkrieges nur theilweise zu Stande kam. Allein vergebens rief Napoleon die liberalen Ideen zu seinem Beistande auf: seine Lehren fanden Eingang, allein man verwarf den Lehrmeister. Schon im Mai 1808 war der Aufstand in Asturien ausgebrochen. Die Insurrection verbreitete sich. Blieben gleich die Franzosen gewöhnlich im großen Kriege Meister, so erlitten sie doch im Guerillakriege, der dem Geiste der Bewohner und der Beschaffenheit des Landes so sehr entsprach, stets sich erneuernde Verluste und opferten Tausende vor den Mauern spanischer Städte, unter welchen das heldenmüthige Saragossa durch zweifache ruhmvolle Vertheidigung vor allen hervorleuchtete. Als dann zahlreichere britische Heerschaaren unter Wellington einen kräftigen Beistand brachten, trat in dem noch schwankenden und wechselnden Kampfe doch das Kriegsglück immer mehr auf Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern von Rußland gebro-

Digitized by Google

chen war, da machte die Schlacht von Vittoria der französischen Herrschaft in Spanien und diejenige von Toulouse (10. April 1814) dem sechsjährigen Kriege selbst so wie bald auch der Gefangenschaft Ferdinand's VII. ein Ende.

Die spanische Nation hatte in ihren Anstrengungen gegen den äußeren Feind einen neuen Aufschwung und für diese Anstrengungen selbst eine weise Leitung gewonnen seit der Versammlung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Herbste 1810. Am 18. März 1812 unterzeichneten 134 Mitglieder dieser Cortes eine neue freisinnige Constitution, die von den mit Frankreich im Kriege befindlichen europäischen Mächten anerkannt und fortan für die liberale Partei in Spanien selbst das Loosungswort für die kommenden Jahrzehnte wurde. Auch die Mehrheit der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes handelte im Geiste der constituirenden Versammlung und beschloß zu Madrid am 2. Februar 1814: König Ferdinand VII. solle die Verfassung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und ehe er Dies gethan, solle ihm nicht gehorcht werden. Aber in den Wirren des sechsjährigen Krieges, der nicht blos weise und tüchtige Männer an die Spitze der Bewegung stellte, sondern auch alle gemeinen Interessen, allen Wahn und alle Vorurtheile des vornehmen und geringen Pöbels entfesselte, hatte die Constitution von 1812 noch keine tiefere Wurzel im Geiste des Volks geschlagen. Die partielle Vollstreckung dieser Verfassung, deren heilsame Folgen dem blöden Auge der Menge sich entzogen, hatte vielmehr in manche herkömmliche Ansicht und in tausenderlei Rechte und Vorrechte verletzend eingegriffen; und die große Masse, von stumpfsinnigen oder fanatischen Mönchen, von enghergigen oder selbstsüchtigen Aristokraten aufgehetzt, war nur allzu geneigt, selbst die vorübergehenden und außerordentlichen Opfer, welche der Kampf für die Unabhängigkeit nothwendig gemacht, dem neuen Verfassungsgesetze zur Last zu schreiben. Unter Anderem wurde die Unzufriedenheit durch eine von den Cortes aufgelegte directe Steuer genährt. Selbst in Mitte dieser Cortes fehlte es nicht an Verräthern an der Sache der Constitution, an Abtrünnigen, die später mit dem Spottnamen der „Perser" bezeichnet wurden. Auf der anderen Seite hatte schon früher die leichtgläubig entgegenkommende Liebe des Volkes die Thronbesteigung Ferdinand's mit allgemeiner Freude und mit dem Ausdrucke glänzender Hoffnungen begrüßt. Diese Liebe war ihm in die Gefangenschaft gefolgt, die um so mehr einen neuen Schimmer der Verklärung um das unwürdige Haupt ergoß, als Ferdinand's niedriges Benehmen gegen den Unterdrücker der spanischen Nation der großen Masse fremd geblieben war. Und dieselbe Begeisterung des Volkes, mit ihrem Gefolge täuschender Erwartungen von dem durch das Unglück geheiligt scheinenden Monarchen, empfing nun wieder den heimkehrenden König. Dieser betrat aber den blutig benetzten Boden des Vaterlandes, ohne von der firen Idee eines absoluten göttlichen Rechtes der Könige durch die Schmach der Gefangenschaft geheilt zu sein, die ihn nur gelehrt hatte, zu heucheln und das despotische Gelüste, so lange es räthlich schien, hinter dem falschen Scheine liberaler Gesinnung zu verlarven. Es war zu Valencia am 16. April 1814, vier Tage nachdem ihm die 69 Persas eine Verwahrung gegen die Constitution hatten überreichen lassen, als der Wortführer der Cortes, der Cardinal Bourbon, zu Ferdinand VII. sagte: „Das Vaterland setzt Ihrer Macht keine andere Gränze als die, welche durch die von den Stellvertretern angenommene Verfassungsurkunde vorgezeichnet sind. An dem Tage, an dem Sie dieselben überschreiten werden, wird der feierliche Vertrag, den dasselbe heute mit Ihnen eingeht, gebrochen sein." Auf die Frage aber, wann er die Verfassung beschwören wolle, antwortete der Monarch: „Daran habe ich noch nicht gedacht."

Inzwischen hatte sich Ferdinand des größeren Theiles der Truppen und ihrer Anführer versichert. Er erklärte am 4. Mai die Constitution für nichtig, die Versammlung einer sträflichen Anmaßung aller öffentlichen Autorität schuldig und ihr Werk als ein treues Abbild der revolutionären und demokratischen Grundsätze der französischen Verfassung von 1791. Auch sollte Jeder, der sie durch That, Wort oder Schrift vertheidigen würde, als Hochverräther verfolgt werden. Bei seinem Einzuge in Madrid (14. April) hatte ihn der von Mönchen aufgehetzte Pöbel mit dem Ruf empfangen: Tod den Liberalen! Tod den Jacobinern, den Freimaurern! es lebe der absolute König! es lebe die Inquisition! Mit-

Digitized by Google

diesem Pöbel sympathisirte die Politik Ferdinand's VII. Nicht weniger als 63 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes wurden in den Kerker geworfen. Nach der härtesten Behandlung, nach den Qualen der Folter, nach zahllosen Mishandlungen, und nachdem die niedergesetzte Justizcommission um ihrer dem Despoten noch allzu milden Grundsätze willen mehrmals aufgelöst worden war, schien dem absoluten Könige das gegen die Opfer seiner Herrschsucht ausgesprochene Urtheil noch nicht streng genug. Er selbst cassirte es und ließ im rohesten Stumpfsinne die edelsten Patrioten, die geistvollsten und gebildetsten Männer Spaniens, theils in die afrikanischen Presidios und in Festungen verweisen, wo sie in großer Zahl dem Klima und den Entbehrungen erlagen, theils in Klöster und unter das Militär stecken. Mit gleich willkürlicher Härte behandelte der königliche Schmeichler Napoleon's und Joseph's die Anhänger des Letzteren (Josephinos oder Afrancesados) vom Militär- und Civilstande. Mit Weibern und Kindern wurden sie ausgewiesen, so daß bald Tausende von Spaniern in der Verbannung lebten. Zugleich wurden in größter Eile alle von den Cortes eingeführten Reformen umgestoßen und alle früheren Misbräuche und Misstände wieder eingeführt. Der Freimaurerorden wurde aufgehoben und dagegen die Inquisition hergestellt; den Mönchen und Klöstern wurde das eingezogene Vermögen zurückgegeben und den Jesuiten nicht blos die Rückkehr in alle Städte der Monarchie erlaubt, sondern auch ihre Wiedereinsetzung in alle seit 1767 ihnen entzogenen Rechte und Güter verfügt. Derselbe König, der so despotisch herrschte und alle Stützen des Despotismus wieder aufrichtete, hatte in seiner Kundmachung vom 4. Mai 1814 seinen Abscheu vor allem Despotismus ausgesprochen, die Berufung der Cortes und die Einführung einer auf liberalen Grundsätzen beruhenden Verfassung, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums so wie die Preßfreiheit verheißen. Von dem Allen ging Nichts in Erfüllung. Er fügte nur zur Willkür des Absolutismus noch die Lüge des Liberalismus und reihte sich damit den Monarchen an, die in der Noth durch Verheißungen die Nationen kirrten und täuschten, um sie nachher zu erbittern und zu entfremden, so daß noch Tausende und Zehntausende von Opfern fielen, die bis zur Stunde die zwischen Volk und Staat immer tiefer reißende Kluft nicht auszufüllen vermochten.

Die bewährtesten Vaterlandsfreunde, der Stolz Spaniens, wurden mit grausamer Willkür verfolgt und schmachteten in den Kerkern, oder mußten im Auslande eine Zuflucht suchen. Wiederholte Conspirationen der Freigesinnten wurden vereitelt und gaben nur zu weiteren Verfolgungen Anlaß. Allein mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung nahm im ganzen Staatswesen die Verwirrung und die Noth überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen in der Periode von 1814—19 waren ein Zeichen der haltlos schwankenden Zustände des Reiches. Eine wachsende Misstimmung verbreitete sich hiernach von den gebildeteren Classen auch über das Volk und zumal über das Heer. Die Zusammenziehung einer beträchtlichen Truppenmasse in und bei Cadix, die zur Ueberschiffung nach Amerika und zur Bekämpfung der insurgirten Provinzen der neuen Welt bestimmt war; und das kühne Beispiel ihrer Führer, Riego, Quiroga, brachte im Januar 1820 die Insurrection zur Herstellung der Constitution von 1812 zum Ausbruche. Mit reißender Schnelligkeit wälzte sich der Aufstand fort, und schon am 10. März mußte Ferdinand ein Manifest erlassen, worin er erklärte: Er habe 1814 geglaubt, die Verfassung von 1812 sei nicht der Wille des Volkes, darum habe er sie damals nicht angenommen; jetzt aber habe er diese Constitution beschworen und werde ihre festeste Stütze sein. Gegen diese Herstellung der nationalen Freiheit erhob sich nun die Partei der alten Camarilla, der Pfaffen und Absolutisten. In mehreren Provinzen, namentlich in Catalonien, bildeten sich sogenannte Glaubenssoldaten, und 1822 eine Regentschaft zu Seo d'Urgel an der französischen Gränze. Zwar wurden diese Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen und ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid selbst (7. Juli 1822) blutig unterdrückt.

Vom Congresse zu Verona ermächtigt, rückte ein französisches Heer von 100,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Angoulême, im Frühjahr 1823 in

Digitized by Google

Spanien ein und in Verbindung mit den Absolutisten gelang es ihm, die an Zahl viel schwächeren und noch schlecht organisirten constitutionellen Truppen zu werfen und den aus der Hauptstadt nach Cadix abgeführten König wieder zur unumschränkten Herrschaft zu erheben. Hinrichtungen und Proscriptionen, im Widerspruche mit den abgeschlossenen Verträgen und den Verheißungen einer Amnestie, gewaltthätige Reactionen und die willkürlichste Mißhandlung der constitutioneller Gesinnung Verdächtigen; dann aber immer größere Erlahmung und Zerrüttung der Verwaltung und des Staatshaushaltes, hier und da neue Conspirationen und endlich eine zunehmende Unzufriedenheit mit der absoluten Regierung in größeren Kreisen des Volkslebens — waren die Folgen der unseligen Restauration. In strenger Schule sollte indessen die spanische Nation noch beinahe ein Jahrzehnt der Knechtschaft verbringen, ehe sie in Kampf und That den Beweis führte, daß sie der unumschränkten Willkürherrschaft wohl für immer entwachsen sei.

Der an Geist und Körper siethe Ferdinand VII. war selbst dazu bestimmt, von seinem Todbette aus den verhaßten Widersachern die Waffe oder wenigstens den Anlaß zu einem Kampfe zu geben, in dem endlich die Constitutionellen ihre Gegner niederschlugen. Nach drei kinderlosen Ehen vermählte er sich, im Widerspruche gegen die Ultraroyalisten, die seinem Bruder Don Carlos die Thronfolge zu sichern suchten, mit der Prinzessin Marie Christine von Neapel, am 10. December 1829. Als die Königin guter Hoffnung ward, erließ er die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830, wonach mit Aufhebung des Erbfolgegesetzes Philipp's V., aber im Einklange mit den altcastilischen Rechten und mit der 1789 von Karl IV. geordneten Succession, der Thron auch für die weibliche Nachkommenschaft erblich sein sollte. Bald darauf gebar Marie Christine eine Tochter, die jetzige Königin Isabella von Spanien. Zwar gelang es der absolutistischen Partei (September 1832), von dem todtkranken Könige einen Widerruf seiner pragmatischen Sanction zu erschleichen. Allein Ferdinand erholte sich noch einmal, erklärte diesen Widerruf für ungültig, bestätigte die pragmatische Sanction und ließ am 20. Juni 1833 durch die zu diesem Zwecke nach Madrid berufenen Cortes por Estamentos seiner Tochter Isabella den Treueid leisten. Er starb endlich nach langer Agonie am 29. September 1833 und hinterließ seiner Gemahlin, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter, die Regentschaft, unter der Mitwirkung eines von ihm selbst gebildeten Regentschaftsrathes.

Um ihres eigenen Interesses willen war die Regentin gezwungen, gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers Don Carlos, der schon vor Ferdinand's Tod gegen jede seine vermeintlichen Ansprüche verletzende Successionsacte protestirt hatte, sich mehr und mehr auf die Seite der Liberalen zu stützen; und gar bald wurde es klar, daß der Nachfolgestreit die ganze Nation in zwei feindliche Lager spalten und in einen Principienkampf ausschlagen müsse. Der alte Glaube und das Königthum, als unantastbar in Wesen und Form, wurde das Feldgeschrei der Einen; die Freiheit und Verfassung das Loosungswort der Anderen. Den Kern der carlistischen Partei bildete die Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Städte in Navarra und den baskischen Provinzen, die, seit uralten Zeiten im Besitze großer Freiheiten und einer beinahe demokratischen Verfassung, diese privilegirte Freiheit gegen die mit Gleichmachung sie bedrohende Partei der Constitutionellen zu behaupten suchte. So entstand eine Allianz der Privilegirten der Freiheit mit den Privilegirten des Despotismus, eine Verbindung heterogener Elemente, die selbst im Falle des Sieges von vorn herein den Keim der Auflösung in sich trug. Auf der anderen Seite war die gebildetere Mittelclasse, die Mehrheit der Bürger aller größeren Städte, zumal in dem ganzen meerbegränzten Gürtel der Halbinsel, den constitutionellen Ansichten zugethan. Ueberdies hatte die Regentin vor und nach dem Tode Ferdinand's VII. die Zahl ihrer Anhänger durch die Ertheilung von Amnestieen zu vergrößern gesucht, in deren Folge nun Tausende ausgewanderter Spanier nach langer Verbannung in ihre Heimath zurückkehrten. Endlich stand sie an der Spitze der Administration und des Beamtenstaates, dessen Mitglieder ihr bereits gehuldigt hätten. Dasselbe hatte das unter Ferdinand vernachlässigte und noch immer fast durchaus constitutionell gesinnte Heer gethan. Ueberdies war seit der Julirevolution die Stellung der auf Spaniens Schicksale zunächst einflußreichen westlichen

Digitized by Google

Großmächte eine wesentlich andere geworden, als sie zur Zeit des Congresses von Verona war. England und Frankreich waren sich zeitweise näher gerückt, und es lag in ihrem Interesse, den absoluten Großstaaten des Ostens gegenüber sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Staaten und Parteien des westlichen Europas zu stellen. Daher kam bald nach dem Ausbruche des spanischen Bürgerkrieges, am 22. April 1834, die Quadrupelallianz von Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Hiernach konnte freilich die Mitwirkung jener Großmächte nur eine sehr beschränkte Cooperation sein. Allein wenn die materielle und directe Hilfe, die sie nebst Portugal während mehrerer Jahre den spanischen Constitutionellen leisteten, als nicht gar bedeutend erschien, so war sie doch ein Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, womit die Sympathie der absolutistischen Großmächte und der meisten italienischen Staaten und vieler Aristokraten aller Länder die Anstrengungen der Carlisten zu fördern suchte.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach der Aufstand in den schon gährenden baskischen Provinzen aus; dann auch in Altcastilien, Catalonien und anderen Theilen Spaniens. Am Hauptheerde der Insurrection, in den vascongadischen Bezirken, schien diese zu Ende 1833 schon völlig gedämpft; als die unkluge Härte christinischer Befehlshaber den Aufruhr von Neuem in weiteren Kreisen entzündete und dieser durch die Ankunft des Prätendenten Don Carlos, noch mehr aber durch das energische Auftreten des Helden Zumala-Carreguy, festere Haltpunkte erhielt. Der zerstörende Bürgerkrieg wälzte sich nun sieben Jahre lang durch alle Theile Spaniens, und mit wechselnden Erfolgen wurde in allen Provinzen gestritten. Auf der einen wie auf der anderen Seite hoben die Stürme dieses Bürgerkrieges kühne und geschickte Führer, kräftige, verwegene, oft wilde und rohe Naturen an die Spitze der Heerschaaren. Und es zeugten die Kräfte und Talente, die sich auf den Schlachtfeldern bewährten und zum großen Theile aus den unteren Reihen hervorgingen, von jener unverwüstlichen Naturkraft, die dem spanischen Volke bessere Geschicke prophezeit.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen der carlistischen Heerführer, durch Eroberung der Hauptstadt dem Kriege eine entschieden günstige Wendung zu geben, beschränkte sich der Schauplatz desselben hauptsächlich auf Navarra und Baskenland; sodann auf das bergige Niederaragonien mit den angränzenden Theilen von Valencia bis nach Murcia hinein, wo der wilde, aber energische Cabrera hauste; und auf das gebirgige Obercatalonien. Die Hauptmacht der Carlisten aber wurde durch Espartero's meisterhafte Kriegführung in den vascongadischen Provinzen umschlossen, die mit ihren Bergeszügen und Defileen ein von Natur verschanztes Lager bilden. Nachdem die Aussicht auf eine günstige Offensive verschwunden war, wurde endlich die baskische und navarresische Bevölkerung um so mehr der Opfer des Krieges müde, als sie nun schon längere Zeit der nahe Augenzeuge der heillosen Schwäche des Prätendenten, der unverbesserlichen Nichtswürdigkeit seiner Camarilla und seines wandernden Hofes war. Der Gegensatz zwischen den Provinzialen und den mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichneten müßigen Schranzen und verunglückten Beamten, die sich aus allen Theilen Spaniens am Hoflager des Don Carlos zusammengefunden, wurde immer schärfer. Schon früher waren durch die Ränke der castilianischen Hof- und Priesterpartei mehrere der ausgezeichnetsten Generäle der Carlisten auf das Schmählichste behandelt worden und hatten ihre Anhänglichkeit an die verlorene Sache des Prätendenten im Kerker büßen müssen, was große Unzufriedenheit unter ihren Truppen erregte. Espartero brachte am 31. August 1839 den Vertrag von Vergara mit dem carlistischen Heerführer Maroto zu Stande, worin Espartero seine Verwendung bei der Regierung für die gänzliche Bestätigung, oder doch für die modificirte Annahme der navarresischen und baskischen Fueros versprach und zu Folge dessen mit Maroto ein großer Theil der carlistischen Truppen im Baskenlande die Waffen niederlegte. Mit rascher Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres über die französische Gränze, auf gleiche Weise auch die Insurgentenarmee unter Cabrera und im catalonischen Gebirgslande. Ueber 30,000 Carlisten aller Classen und Stände suchten in Frankreich eine Zuflucht, und der langwierige Bürgerkrieg um die

Digitized by Google

Ansprüche eines endlich seiner eigenen Partei verächtlich gewordenen Prätendenten, dem so viele Tausende von Opfern gefallen, war zu Ende.

Im nahen Zusammenhange mit den Schwankungen des Bürgerkrieges hatte inzwischen die politische Entwickelung und Gestaltung Spaniens ihre wechselnden Phasen. Mit gänzlichem Verkennen der Nationalität und der Stellung der Parteien hatte es zunächst die haltlose Politik der Regentin mit einem Minimum liberaler Concession und einem Systeme des sogenannten aufgeklärten Despotismus versucht, dessen hauptsächlichster Vertreter der schon unter Ferdinand VII. als Minister fungirende Zea Bermudez war. Aber schon durch die Erklärung in seinen Manifesten, „das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold", hatte sich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Seine Zögerung in Ergreifung energischer Maßregeln führte zu einer Bewegung in Catalonien, und die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Constitutionellen stürzte endlich zu Anfang 1834 das von allen Seiten angegriffene und verhaßte Ministerium, dem nun das von Martinez de la Rosa folgte. Um diese Zeit, auf die ersten in der Censur eingetretenen Milderungen, war schon die politische Presse eine Macht geworden; gleichzeitig gewannen die geheimen Gesellschaften wachsenden Einfluß. Unter den Christinos trat fortan die Zersetzung in eine Partei der Moderados und der Exaltados schärfer hervor. In ihrer Stellung zum Auslande lehnte sich die Politik der Ersteren fortwährend an Frankreich, da es das Interesse Louis Philipp's war, im Nachbarlande so wenig eine unumschränkte Herrschaft aufkommen zu lassen, als den demokratischen Tendenzen Vorschub zu thun. Die Exaltados oder Progressisten fanden dagegen Unterstützung in der britischen Diplomatie und bis auf die neuere Zeit in der ministeriellen Presse Englands, das sich schon seit dem Kriege Napoleon's auf der Halbinsel eine Partei gewonnen hatte. Martinez befolgte eine bis zur Aengstlichkeit moderantistische Politik und beschleunigte dadurch die Gefahren, denen er auszuweichen gedachte. Wohl geschah manches Heilsame, was nicht die alten staatsrechtlichen Grundlagen der Monarchie berührte: die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches; die Freigebung des Getreidehandels; die Ausdehnung der Amnestie auf die ausgewanderten Cortes, und wichtige Aenderungen im Organismus der höheren Verwaltung wurden beschlossen. Allein ein Gesetz über die Errichtung von Milizen, worin die Furcht vor einer Bewaffnung der Nation sichtlich hervortrat, während die carlistische Insurrection immer größere Fortschritte machte, erregte so allgemeinen Unwillen, daß ein nachträgliches, die früheren Beschlüsse wesentlich verändernde Decret erlassen werden mußte.

Unterdessen waren von mehreren Seiten, namentlich von einigen Generalcapitänen der Provinzen und von einigen Heerführern, Petitionen und Erklärungen wegen Berufung einer Nationalrepräsentation eingelaufen. Den immer dringender werdenden Forderungen der Nation nachgebend, suchte sie doch das Ministerium durch halbe Maßregeln vielmehr zu beschwichtigen als zu befriedigen. Am 10. April 1834 erschien das Estatuto real zur Berufung der Cortes por Estamentos. Die Constitutionellen nahmen das königliche Statut allgemein mit Unwillen und Hohn auf. Nicht lange nachher verbreitete sich aus den südspanischen Provinzen die Cholera über einen großen Theil der Monarchie und kam in der Hauptstadt zum heftigen Ausbruche. Die Regentin zog sich nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Gesundheitscordons zurück. In Madrid aber verbreiteten sich Gerüchte ihres leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends. Schon früher war ihr Verhältniß zu ihrem Kammerherrn und früheren Leibgardisten Munoz bekannt geworden, und man hatte von neuem Zwiespalte in der königlichen Familie, von einem widerlichen Spiele der Ränke unter den wechselnden Personen ihrer Camarilla gehört. Vorerst suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Die carlistisch gesinnten Mönche waren ihm als Brunnenvergifter bezeichnet worden; die Haufen rotteten sich zusammen, 3 Klöster wurden gestürmt und die Mönche niedergemetzelt. Auf solche Ereignisse wartete man, ehe durch Decret vom 15. Juli 1834 die Inquisition definitiv aufgehoben und ihre Güter der Staatsschuldentilgung zugewiesen, so wie die noch vorhandenen Jesuiten verbannt wurden. In den Verhandlungen der am 23. Juli 1834 zum ersten Male versammelten Cortes entstand indessen ein vom Mini-

Digitized by Google

sterium benutzter Zwiespalt zwischen den beiden Kammern über den ihnen vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplan; namentlich über die Anerkennung der unter Ferdinand zu Gunsten einer rebellischen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeschlossenen Guebhardischen Anleihe, von der über 69 Millionen an die königliche Familie, an Minister und Unterhändler verschleudert worden waren. Doch erhob sich schon damals eine Opposition unter den Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, die im Interesse der Freiheit energische Maßregeln forderte. Die Angriffe dieser Opposition waren heftig genug, um den Minister Martinez zur Eingabe seiner Entlassung unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit zu bestimmen. An seine Stelle trat der für entschiedener liberal gehaltene Graf Toreno, der schon früher den Finanzminister Burgos ersetzt hatte und nun das Finanzministerium an Mendizabal abgab.

Seitdem hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen gewonnen. Am 17. Januar 1835 empörte sich in Madrid, zu Gunsten dieser Verfassung, das zweite aragonische Provinzialregiment; und da sich auch die städtische Miliz derselben Sache geneigt zeigte, mußte man die meuterischen Soldaten wie im Triumphe durch die Straßen der Hauptstadt zum Kriege in Navarra abziehen lassen. Das Ministerium verhieß nun die Erweiterung der Preßfreiheit, die Errichtung von Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, die Aufhebung aller Mönchsorden u. A. Aber schon wollte man vom königlichen Statute Nichts mehr wissen. In den größeren Städten von Catalonien und Aragonien kam es zum Aufstande; überall wurden Provinzialjunten errichtet, und am 16. August 1835 erhoben sich in Madrid selbst Milizen und Volk und fingen an Barricaden zu errichten. Allein die zwischen den Milicianos und ihren Führern ausgebrochenen Zwistigkeiten unterstützten die vom Ministerium ergriffenen energischen Maßregeln, dem noch einmal die Unterdrückung der Bewegung gelang. Strenge Strafen gegen die Urheber sollten der Wiederholung ähnlicher Auftritte vorbeugen; zahlreiche Verhaftungen hatten Statt, und ein Manifest vom 3. September 1835 löste die Junten in den Provinzen auf. Aber statt zu gehorchen, bildeten sich neue; hier und da griff man in den Provinzen zu den Waffen, und schon zogen Truppen gegen die Hauptstadt heran. In dieser Noth kam Mendizabal von einer Sendung nach Portugal zurück und versprach Hilfe, wenn man nach seinem Rathe zunächst mit den Junten unterhandle. Die Regentin willigte ein, das Ministerium Toreno trat zurück, und Mendizabal wurde zunächst die Seele der neuen Verwaltung. Er gewährte fast unbeschränkte Preßfreiheit, stellte alle Milizen unter ein Generalcommando, erließ ein Decret über allgemeine Nationalbewaffnung, erwarb sich große Popularität durch die Ehrenrestitution des unter Ferdinand VII. hingerichteten Riego und berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgesetzes, dessen Entwurf durch eine von dem Progressisten Calatrava präsidirte Junta bearbeitet werden sollte. Aber in den am 16. November 1835 eröffneten Cortes trat die zweifache Opposition der Exaltados und Moderados gegen Mendizabal auf, dem zwar zur Verbesserung des Finanzwesens ein Voto de Confienza bewilligt wurde, der aber in allen weiteren Fragen einen wachsenden Widerstand fand. Unter diesen Umständen erfolgte am 26. Jan. 1836 die Auflösung der Cortes. Vor und während ihrer Sitzungen waren nicht unwichtige Beschlüsse über die Verhältnisse des Clerus gefaßt worden. Namentlich wurde der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen aufgehoben (12. October 1835), und schon früher die Einziehung aller Klöster, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder hatten, verfügt. Die Einkünfte dieser Klöster, deren Zahl etwa 900 war, sollten zur Schuldentilgung verwendet werden. Während dieser Verhandlungen und Beschlüsse war aber das Volk schon in mehreren größeren Städten zur Execution geschritten: viele Klöster wurden gestürmt, mehrere Mönche niedergemetzelt und einige Hunderte derselben flüchteten nach Frankreich.

Von den Verheißungen Mendizabal's ging Wenig in Erfüllung, und durch das ganze Reich dauerte die Gährung fort. Der heftigen Opposition in den am 22. März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend, gab Mendizabal seine Entlassung, und der erst zu den Exaltados, später aber zu den Häuptern der Moderados zählende Isturiz trat an seine Stelle, fand aber gleichfalls so entschiedenen Widerstand, daß man sich schon am 22. Mai

Digitized by Google

zu einer wiederholten Auflösung der Cortes entschloß. An die neuen Wahlen knüpften sich neue Unruhen, und mehrere Provinzen erklärten sich für die Verfassung von 1812. Während nun das Ministerium strenge Maßregeln vorbereitete, brach der Aufstand in der Hauptstadt am 3. August 1836 aus, wurde aber bei dem Mangel an Einklang und Führung unter den Insurgenten noch einmal unterdrückt, die Nationalgarde entwaffnet und Madrid in Belagerungsstand erklärt. Doch ein Regiment der Provinzialmiliz ward für die Bewegung gewonnen. Es zog wenige Tage darauf, in der Nacht vom 12. zum 13. August, unter der Anführung eines Sergeanten, nach la Granja, wo sich gerade die Regentin aufhielt, fraternisirte mit dem größeren Theile des hier garnisonirenden Garderegimentes und zwang die Regentin zur Zustimmung in die Constitution von 1812. Diese wurde am 15. August als gültig bis zum Zusammentritte und den etwaigen Modificationen der nach den wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1812 zu berufenden constituirenden Cortes anerkannt und Calatrava an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt. In einer Proclamation vom 22. August erklärte die Regentin, wie früher Ferdinand VII.: „sie habe sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht und sei jetzt überzeugt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben müsse.“ So hatte die Militärrevolution von la Granja eine Umwälzung nur beschleunigt, die schon lange allgemein vorausgesehen und als unvermeidlich betrachtet wurde.

Die nächste Folge der Bewegung waren Protestationen von Seite der Diplomatie, wonach die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland, auch von Sardinien und Neapel, ihre Geschäftsträger abriefen, und selbst Frankreich die an der Gränze versammelten Truppen, die man zu einer Intervention im Interesse der Christinos bestimmt hielt, auflöste; sodann eine Reaction gegen die Moderados und eine zeitweise einreißende Zuchtlosigkeit bei der Armee, die erst durch Espartero zur Subordination zurückgebracht werden konnte. Indessen bearbeitete eine Commission den Verfassungsentwurf; aber schon bei diesen Vorarbeiten machten sich Einflüsse des Hofes und die Rathschläge Ludwig Philipp's bemerkbar, wodurch man die Constitution der französischen Charte möglichst anzunähern suchte. Am 24. October 1836 versammelten sich die constituirenden Cortes. Erst am 18. Juni 1837 wurde die neue Constitution verkündigt, und am 14. October erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes. Die Königin suchte nun ein französisches Justemilieu- und Reactionssystem zu befolgen. Das Ministerium Calatrava hatte dem moderantistischen Ministerium Bardaji y Azara weichen müssen. Nach einer kurzen Verwaltung der Progressisten siegte die verhängnißvolle Rückkehr zu dem Systeme der Moderados, die zu Frankreich hinneigten und um französische Intervention sich bewarben. Bardaji y Azara mußte bald dem noch weniger liberalen Ministerium Ofalia's weichen. Auch dieses Cabinet war nicht den zunehmenden Schwierigkeiten seiner Lage gewachsen und wurde bald (6. September 1838) durch das Ministerium Frias, so wie letzteres am 10. December desselben Jahres durch das Ministerium Perez de Castro ersetzt.

Inzwischen war Espartero schon mit dem Ministerium Ofalia in Zwiespalt gerathen, der auf die beiden folgenden Cabinete überging. Der Feldherr wurde durch seine Misbilligung der Reaction immer mehr auf die Seite der Exaltados gedrängt. Auch waren schon unter dem Herzoge von Frias, im Widerspruche mit den betreffenden Bestimmungen der Constitution, die später so verhängnißvoll gewordenen Abänderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardegesetz in Aussicht gestellt. Unter Perez de Castro war der mit großem Jubel aufgenommene Vertrag von Vergara zu Stande gekommen, und dieses Cabinet glaubte daher um so eher, den am 1. Sept. 1839 eröffneten neuen Cortes die früher zur Sprache gebrachten Abänderungen der Verfassung wieder vorlegen zu können. Nach heftigen Debatten brachte aber die Mehrzahl der Abgeordneten eine Adresse in Antrag, welche Verwahrung einlegte gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine versteckte Censur so wie gegen die Entstellung der Grundlagen der Verfassung durch organische Gesetze, die dem Volke die Wahl seiner Municipalbehörden und der Nazionalgarde diejenige ihrer Anführer entziehen sollten. Bei dieser Stimmung der Depu-

Digitized by Google

tirten beschloß die Regierung am 18. Nov. 1839 die Auflösung der Cortes. Durch den Einfluß der vor der völligen Pacification Spaniens noch immer mächtigen Friedenspartei, dann auch durch ein System der Einschüchterung und offenbarer Eingriffe in die Wahlfreiheit, brachte sie für die nächsten Cortes eine Mehrheit von Moderados zusammen. Doch hatten die Progressisten in den meisten größeren Städten gesiegt, wo sich überall die Ayuntamientos mit den Regierungsbehörden in Opposition setzten und da und dort Unruhen ausbrachen, so daß mehrere Städte in Belagerungsstand erklärt wurden. Nahe um dieselbe Zeit war der Bruch Espartero's mit den Moderados offenbar geworden. Der besonnene Feldherr und Staatsmann hatte entschieden die unbesonnenen Rückschritte und Verfassungsverletzungen widerrathen. Er erschien jetzt unter den Wahlcandidaten der Exaltados. Unter diesen Umständen empfahl die Thronrede der Regentin den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes wiederholt die Annahme der von der ministeriellen Presse Frankreichs eben so sehr belobten als von derjenigen Englands entschieden getadelten Vorschläge zur Beschränkung der Municipalfreiheit u. s. w. Die Regentin war vom Volke bei der Eröffnung kalt empfangen worden, und bald folgten stürmische Sitzungen in den Cortes, tumultuarische Auftritte in den Straßen Madrids, Protestationen und Widerstand des Ayuntamiento, so wie die Erklärung der Hauptstadt in Belagerungsstand. Ohne sich durch diese Zeichen der Volksstimmung aufklären zu lassen, und obgleich die zahlreiche Opposition durch eine Menge von Amendements die Annahme zu vereiteln oder doch zu verzögern suchte, hatten Procuradoren und Senat bis zum 27. Juni 1840 ihre Zustimmung zum Municipalitätsgesetze gegeben.

Ehe noch dieser Beschluß gefaßt war, am 11. Juni 1840, reiste die Regentin mit der jungen Königin Isabella von Madrid ab, um sich in die Bäder von Caldas in Catalonien zu begeben. Schon in Saragossa wurden die sie begleitenden Minister mit allgemeinen Aeußerungen des Unwillens empfangen, und bei ihrem Einzuge in Barcelona, am 29. Juni, ließ sich auch unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die Constitution!" hören. Am 16. Juli zog der seit längerer Zeit zum Generalissimus der spanischen Truppen so wie zum Herzoge de la Victoria erhobene Espartero an der Spitze einer Division unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller Behörden in Barcelona ein. Er hatte der Regentin schon früher die Verwerfung des verfassungswidrig erpreßten reactionären Gemeindegesetzes dringend angerathen; allein sie sanctionirte den am 15. Juni ihr zugekommenen Gesetzesentwurf sogleich nach dessen Empfang. Hierauf gab Espartero, welcher nicht Werkzeug der Zerstörung der Verfassung sein wollte, für die er und die Armee so glorreich gekämpft hatten, seine Entlassung, die ihm verweigert wurde; und nach einer wiederholten fruchtlosen Conferenz mit der Regentin am 18. Juli machte er Anstalt zur Abreise. Darauf entstand Gährung, das Volk griff zu den Waffen, und gegen Abend nahm die Bewegung eine drohende Haltung an. Jetzt bequemte sich die Regentin zu dem Versprechen einer Veränderung des Ministeriums und der Errichtung eines neuen unter der Präsidentschaft Espartero's. Eine Demonstration der Moderados zu Gunsten der Regentin rief am 21. Juli eine Reaction der Gegenpartei hervor, wobei es zu wilden Excessen kam, bis Espartero seine Truppen einschreiten ließ und der Unordnung steuerte. Als nun Dieser der Regentin sein Programm überreichte, ward es verworfen. In gleicher Weise scheiterte der Versuch, ein anderes progressistisches Ministerium, Gonzalez an der Spitze, zu gründen, da auch Dieser als Bedingung seines Eintritts die Vertagung und baldige Auflösung der Cortes so wie die Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes geltend machte. Bald darauf schiffte sich die Regentin nach Valencia ein, wo sie vom Volke kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell aber und seinen Truppen gut aufgenommen wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. August ein neues moderantistisches Cabinet. Indessen war in Madrid, schon auf die Nachricht von der Genehmigung des Gemeindegesetzes, das Volk in Gährung gekommen, und das Ayuntamiento hatte Sendschreiben mit der von der Nationalgarde ausdrücklich gut geheißenen Erklärung erlassen, es werde der Vollziehung mit allen gesetzlichen Mitteln widerstehen. Auf die erste Kunde von der neuen Bildung eines moderantistischen Ministeriums erklärte sich sodann der Gemeinderath der

Digitized by Google

Hauptstadt für permanent und vereinigte alle Gewalten in sich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen, und ein Zusammenstoß mit den Linientruppen endigte damit, daß weit die Meisten dieser letzteren mit ihr fraternisirten. Bald waren 24,000 Mann versammelt, und eine patriotische „constitutionelle Association", die in Kurzem 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, wurde gebildet. Am 2. September 1840 ernannte das Ayuntamiento eine provisorische Regierungsjunta und sandte am 5. Sept. ein Manifest an die Reichsverweserin, im Sinne der von Espartero und Gonzalez ihr eingegebenen Programme; jedoch mit dem weiteren Verlangen, daß die früheren Rathgeber als Verräther zur Rechenschaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art constituirender Versammlung, mit speciellen Vollmachten versehen werden sollten. Viele Städte schlossen sich der Bewegung an, aber gleichwohl gedachte es die Regentin mit militärischer Gewalt gegen das Madrider Ayuntamiento zu versuchen. Sie ordnete einige Truppen aus Valencia ab, und als selbst in ihrer Nähe sich Spuren des Abfalls unter dem Militär zeigten, that sie den voraussichtlich erfolglosen Schritt, den Herzog von Victoria zur militärischen Unterdrückung des Aufstandes anzuweisen. Dieser aber erließ am 7. Sept. 1840 ein Manifest, worin er die Erfüllung seiner früheren Begehren zur Bedingung seiner Mitwirkung für die Regierung machte. Die Nachricht davon erfüllte Madrid mit Jubel, und die Regentin, in ihrer selbstverschuldeten kläglichen Lage, die derjenigen ihres Gegners Don Carlos, als er von seinen Generalen verlassen wurde, vollkommen ähnlich war, entschloß sich nun wieder zur Ernennung eines progressistischen Ministeriums. Allein die meisten Ernannten nahmen nicht an, da sie sich der Junta in Madrid unterworfen hatten, die sich an der bloßen Wahl eines Cabinets von anderer Farbe, ohne die volle Erfüllung ihrer weiteren Forderungen, nicht genügen ließ. Die provisorische Junta der Hauptstadt entbot vielmehr alle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien, und überall, außer in den baskischen Provinzen, kam man dieser Aufforderung nach. Unter diesen Umständen ernannte die von allen Seiten verlassene Regentin den Herzog de la Victoria zum Ministerpräsidenten, mit der Vollmacht, sich selbst ein Cabinet zu bilden. Espartero nahm an, hielt am 29. Sept. einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und reiste nach einigen Tagen mit seinen Ministern nach Valencia ab, wo er mit gleichen Ehren empfangen wurde. Das Ministerium leistete den Eid in die Hände der Regentin und überreichte ihr sein Programm, mit der Zurücknahme des Ayuntamientogesetzes, der Auflösung der Cortes und Verabschiedung der Camarilla. Die Reichsverweserin aber dankte ab und beauftragte das Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft. Sie schiffte sich am 14. October nach Frankreich ein, wo vorher und nachher noch viele Häupter der Moderados, die Mitglieder des Ministeriums Perez de Castro, Martinez de la Rosa, General O'Donnell und Andere eine Zuflucht suchten.

Die neue provisorische Regentschaft sah sich bald mit den baskischen Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Uebereinstimmung mit der Constitution anerkannt waren, in Zwistigkeiten verwickelt. Ueberdies erfolgte die Auflösung aller noch daselbst bestandenen religiösen Orden, namentlich die Schließung des einzigen noch bestandenen Jesuitencollegs in Loyola's Geburtsorte, in Guipuzcoa. Gleichzeitig traten bei einem Theile der Officiere in der beträchtlich reducirten Armee Symptome der Mißstimmung hervor. Auch wurden Zerwürfnisse unter der herrschenden Partei offenbar, als bei den am 19. März 1841 eröffneten Cortes die Regentschaftsfrage zur Entscheidung kam und ein großer Theil der Exaltados für eine dreigliederige höchste vollziehende Behörde stimmte. Nach langen Debatten wurde jedoch am 8. Mai Espartero zum alleinigen Regenten gewählt. Hierauf kam die Ernennung eines Vormunds für die erst im Jahre 1844 in die Jahre der Großjährigkeit eintretende unmündige Königin Isabella zur Sprache. Arguelles wurde mit großer Stimmenmehrheit ernannt. Allein wenn diese Wahl in der Mitte der Nationalrepräsentation nur eine schwache Opposition fand, so wurde dagegen der Cortesbeschluß von Außen um so lebhafter angegriffen. Die ehemalige Regentin erließ am 19. Juli zu Paris eine ausführliche Protestation, worin sie das Recht der Ernennung des Vormundes für sich selbst in Anspruch nahm, den Beschluß der Cortes

Digitized by Google

als eine auf Gewaltthat begründete Usurpation bezeichnete und behauptete, daß man ihr die Regentschaft entrissen und sie zum Verzicht gezwungen habe. Ihre zu vielen tausend Exemplaren in Spanien verbreitete Protestation machte unter den Moderados lebhaften Eindruck. Die Regierung erließ am 2. August ein würdevolles Antwortsmanifest, worin Marie Christinen, in Berufung auf ihre Declaration in Marseille vom 8. November 1840, vorgeworfen wird, daß sie die in Spanien noch fortdauernden Spaltungen zu benutzen gesucht, um den glücklich beendigten Bürgerkrieg von Neuem anzufachen, und daß sie Insinuationen Gehör gegeben, „die ihrer Würde und ihren Worten" zuwiderliefen. Diese Weissagung ging bald in Erfüllung. In Paris hatte sich um die frühere Regentin eine Camarilla theils gezwungener, theils freiwilliger Verbannten gesammelt, darunter die ehemaligen Minister Zea Bermudez, Martinez de la Rosa und Toreno; so wie die Generale O'Donnell und Don R. Narvaez, von denen der Erste schon zu Valencia die Sache der Regentin vertreten hatte, und der Letztere von lange her ein Feind und Nebenbuhler Espartero's war. Man vereinigte sich über einen reactionären Umwälzungsplan. Narvaez reiste hiernach durch Portugal nach Gibraltar; allein es gelang ihm nur, unter den spanischen Ausgewanderten in Portugal einige unbedeutende Guerillas zu bilden, die sich eine Zeit lang in den Gränzprovinzen Spaniens umhertrieben. Größere anfängliche Erfolge hatte O'Donnell in den Nordprovinzen. Er gewann einige Truppen, womit er sich der Citadelle von Pampelona bemächtigte, ohne jedoch auch die Stadt zur Uebergabe zwingen zu können. Einigen anderen christinischen Heerführern, die sich dem Umwälzungsversuche anschlossen, gelang am 16. October die Besetzung der Stadt Estella, und der Aufstand verbreitete sich in die baskischen Provinzen, ohne jedoch die Masse des Volkes in Gährung zu setzen.

Indessen war zu Madrid am 7. October eine christinische Militärverschwörung zum Ausbruche gekommen. Die Insurgenten drangen in den Palast, um sich der Person der Königin und Infantin zu bemächtigen. In den Zimmern und auf den Gängen erhob sich ein lebhafter Kampf und die Kugeln schlugen bis in das Schlafgemach der Königin. Allein an dem tapferen Widerstande einiger wenigen Hellebardiere scheiterten die Anstrengungen der Angreifenden, bis diese durch Espartero's besonnene und energische Maßregeln und durch die treu gebliebene Garnison und die schnell aufgebotene Nationalgarde umringt und am folgenden Morgen genöthigt wurden, das Gewehr zu strecken. Nach der Vereitelung dieser Versuche in Madrid eilte Espartero in die baskischen Provinzen und trieb auch hier alsbald die Empörer zu Paaren. Die Insurgenten räumten schon am 20. October die Citadelle von Pampelona; die Stadt Bilbao sandte ihre Unterwerfung ein und am folgenden Tage wurde Vitoria besetzt. Durch Milde nach dem Siege vollendete der Regent seine Triumphe. Meisterhaft aber benutzte er jetzt seinen schnellen Triumph und den glücklichen Moment, um die Douanen von der spanischen Gränze des Baskenlandes an die französische Gränze des Reiches zu verlegen. Mit dem größten Enthusiasmus wurde der doppelte und dreifache Retter des Landes in der Hauptstadt empfangen. — Bedenkliche neue Bewegungen im Sinne der entschiedneren Progressisten und Republikaner knüpften sich indessen in mehreren Provinzen an den Versuch der Christinos. Zumal in Niedercatalonien, wo schon früher die Unzufriedenheit der zahlreichen Fabrikarbeiter zu wiederholten Ausbrüchen geführt hatte, kam es, besonders in Barcelona, zu neuer Gährung, zur Verfolgung der Moderados, zu einer Art insurrectioneller Regierung der Provinzialdeputation und des Ayuntamiento und zur eigenmächtigen Zerstörung eines Theils der Festungswerke, bis auch hier Espartero durch rasche und kräftige, in der Ausführung gemäßigte Maßregeln die Ordnung herstellte und den Sieg der Verfassung sicherte. Gleiches gilt von dem neuesten Aufstand in Barcelona, den wie den ersten und wie den christinischen vorzüglich Das für die gegenwärtige Verfassung und für Espartero gefährlich machte, daß jede unzufriedene Partei auf die Mitwirkung aller übrigen im In- und Ausland und auf die Gunst oder wenigstens auf den moralischen Beistand Ludwig Philipp's und der absoluten Mächte für die Feinde dieser Verfassung und Regierung rechnete.

Noch einen andern Gegner haben Beide an dem Papstthum, denn auch von dieser

Digitized by Google

Seite sah sich Espartero in einen bedenklichen Zwiespalt verwickelt. Eine päpstliche Allocution vom 1. März 1841 hatte erklärt, daß die Madrider Regierung aus der Unterwerfung der nördlichen Provinzen nur größeren Muth geschöpft habe, um die Rechte der spanischen Kirche und des heiligen Stuhls mit Füßen zu treten. Sie protestirte namentlich gegen die Decrete vom December 1840 über Einziehung der Klöster in den unterworfenen Provinzen und gegen Versteigerung der dazu gehörigen Kirchen; wider das den Cortes vorzulegende Gesetz über Einziehung aller Güter der Weltgeistlichkeit und deren Verwendung zur Staatsschuldentilgung, wogegen der Staat die Besoldung des Clerus übernehmen sollte; gegen die Absetzung mehrerer Geistlichen und mehrerer Richter des von Papst und König gemeinschaftlich zu besetzenden Tribunals de la Rota; gegen die neue Eintheilung von Pfarreien durch die weltliche Behörde; gegen die Verhaftung und Verbannung des päpstlichen Vicenuntius zu Madrid, der wider jene Beschlüsse der Regierung Verwahrung eingelegt hatte, und gegen andere Punkte. Zugleich sprach die Allocution von einer „kleinen Zahl pflichtvergessener Priester, die sich mit der Regierung zur Unterdrückung der Kirche verschwöre, von gottlosen Büchern, die nicht immer ohne Vorwissen der Obrigkeiten verbreitet, von Lehrern häretischer Schlechtigkeit, die den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert würden."

Diese Allocution wurde in vielen Exemplaren in Spanien verbreitet und von mehreren Geistlichen selbst von der Kanzel verlesen. Insbesondere gaben zahlreiche Mitglieder des Capitels der Erzdiöcese von Saragossa am 25. Juli 1841 eine Adresse an die Regierung ein, worin sie diese ihres Gehorsams in weltlichen Dingen versicherten, aber in geistlichen Angelegenheiten sich dem Papste unterthänig erklärten, weshalb sie jede weltliche Einmischung in Kirchensachen als verabscheuungswürdige Usurpation betrachten müßten. Diesen Demonstrationen gegenüber erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen die Allocution; andere Gemeinderäthe folgten, und selbst in den Cortes verlangte ein Mitglied die öffentliche Verbrennung des päpstlichen Erlasses durch Henkershand. Ihrerseits ließ die Regierung zwei höchst merkwürdige Antwortsmanifeste gegen die römische Allocution verbreiten, worin für Spanien als katholisches Land, gestützt auf kirchliche historische Rechtsgrundlagen, eine eben so außerordentliche kirchliche Freiheit vertheidigt und neu in Besitz genommen wurde, wie seine Verfassung ihm die höchste bürgerliche Freiheit giebt. Der römischen Curie wurde hier das Recht bestritten, ein directes Patronat über die spanische Kirche auszuüben, und dem Papste Aufreizung zur Zwietracht und Empörung und feindselige Gesinnungen gegen Spanien vorgeworfen, da die Königin Isabella ihrer Legitimität ungeachtet noch immer nicht von Rom anerkannt sei. Eine weitere Erwiderung von Seite der Regierung fand das encyklische Schreiben des Papstes vom 22. Februar 1842, wodurch Gebete für die Wohlfahrt der bedrohten spanischen Kirche angeordnet und zugleich die früheren Allocutionen in Erinnerung gebracht wurden. Eine Reihe sonstiger Maßregeln zeigte thatsächlich die Energie und Kraft der Regierung, sich und ihre Grundsätze zu behaupten. Geistliche wurden wegen ihrer Widersetzlichkeit verhaftet, zur Landesverweisung und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt. Zugleich erschien ein Verbot aller Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen und ein Befehl an den hohen Clerus, allen von fremden Prälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zu Beichte und Messe zu entziehen. Endlich wurde am 23. Juni den Cortes der Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und dagegen dem Cultus und der Geistlichkeit eine jährliche Summe von etwas über 75 Millionen Realen vom Staate zugewiesen wird. Dieses wichtige Gesetz wurde von den Abgeordneten, wo sich unter Anderen Arguelles sehr entschieden gegen alle Concordate mit Rom aussprach, so wie vom Senate mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Nicht lange nachher folgten Gesetze wegen Aufhebung der außerordentlichen kirchlichen Tribunale, da nur die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe bestehen bleiben soll; über Aufhebung der päpstlichen Nunciatur und weitere Veränderungen in der kirchlichen Organisation. Dabei hat bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit in dem von den Bürgerkriegen noch so sehr bewegten Lande die Regierung mit ruhiger

Digitized by Google

und kräftiger Hand alle ihre großen kirchlichen Reformen durchgeführt und für Spanien die freieste katholisch-kirchliche Verfassung in der Welt gegründet, ohne irgend bedeutenden Widerstand zu finden. Und Dieses zu einer Zeit, wo die ganze katholische Christenheit für die unglückliche (!) spanische Kirche beten mußte.

Schon zu Cäsar's Zeit, also vor der gänzlichen Unterwerfung Spaniens durch die Römer, soll dieses eine Bevölkerung von 40 Millionen gehabt haben. Ein Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, Osorio y Redin, stellte eine Berechnung auf, daß es nach der ihm möglichen Getreideproduction wohl 78 Millionen Einwohner ernähren könne; und er glaubte nach den Zeugnissen älterer Schriftsteller, zumal über die außerordentliche Bevölkerung der größeren Städte, daß unter den Karthaginensern und unter der späteren römischen Herrschaft die wirkliche Population des Landes kaum geringer gewesen sei. Eine dichte, fleißige und wohlhabende Bevölkerung bewohnte Spanien auch in der blühenden Zeit der maurischen Herrschaft; und selbst unter Ferdinand dem Katholischen soll diese 20 Millionen betragen haben. Fortan verminderte sie sich aber während des Despotismus in schneller Abnahme bis auf 12 und unter Karl II. bis auf 8 Millionen und soll gar nach Ende des spanischen Erbfolgekrieges nicht stärker als 6 Millionen gewesen sein. Dann erhob sie sich allmälig wieder auf 9½ Millionen unter Karl's III. besserer Regierung, sodann bis 1798 auf etwa 12 Millionen. Endlich wurde die Bevölkerung Spaniens, einschließlich derjenigen der canarischen Inseln mit etwa 200,000 Einwohnern, im Jahre 1833 auf nahe 12,300,000, allein nach anderen Angaben für das folgende Jahr auf 14½ und nach neueren Schätzungen auf 15 bis 16 Millionen berechnet. Dazu kommen die amerikanischen Colonieen mit etwas über einer Million, die asiatisch-australischen mit 2,800,000 und die afrikanischen, ausschließlich der canarischen Inseln, mit etwa 17,000 Einwohnern.

Nach der Abstammung mag die aus celtiberischen, römischen, germanischen und maurischen Elementen gemischte Hauptmasse der Spanier wohl $\frac{1}{2}\frac{9}{8}$ der gesammten Population betragen. Im Norden und Nordwesten überwiegt das celtische Element und tritt bei den Gallegos in Galicien noch besonders scharf hervor; sodann das iberische im Süden, der aber durch die maurische Bevölkerung noch ein besonderes Gepräge erhalten hat; endlich in der Mitte und im Osten das celtiberische. Dazu kommt eine halbe Million Basken als ungemischter celtischer Ueberrest; etwa 60,000 unvermischt gebliebene Reste der Mauren, oder Moriscos, zumal in den Thälern der Sierra Morena; 45,000 herumziehende Zigeuner und eine noch geringere Zahl Juden in vereinzelten Ansiedelungen.

In noch weiterem Umfange als nach der Nationalität hat die Masse des spanischen Volkes eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche, da die Gesammtzahl der Akatholiken noch kein Hunderttheil betragen dürfte. Nach einer Zählung von 1787 und 1788 sollen dem geistlichen Stande nahe 148,000 Individuen angehört haben, von welchen nicht viel weniger als die Hälfte Mönche und Nonnen waren. Die Einkünfte des Clerus, blos von seinen liegenden Gründen, wurden auf die Summe von 51 Millionen Piastern (etwa 190 Millionen Franken) berechnet, und Arguelles schätzte sie sogar um ein Drittheil höher als das gesammte Staatsgut.

Im Jahre 1789 zählte man noch 119 Granden, 535 Marquis, Grafen und Vicegrafen, und an Adeligen überhaupt nahe 469,000, wovon jedoch über 231,000 auf die kleinen Provinzen Biscaya und namentlich Asturien kamen, wo sämmtliche Einheimische, als reine Abkömmlinge der Gothen, den Adel in Anspruch nahmen.

Neben dem sichtbaren Aufschwunge der materiellen Production und des Handels ist Spanien auch für seine intellectuelle Cultur, ungeachtet der Erschütterungen des Bürgerkrieges, oder vielmehr durch dieselben, auf eine Bahn gehoben worden, worin zwar gleichfalls nur die ersten Schritte gethan sind, die aber jetzt schon Bedeutenderes erwarten lassen, in den Gebieten der Kunst und Poesie*) wie in der wissenschaftlichen Bewegung. Vor Allem wurde in neuerer Zeit das Studium der Rechtsgeschichte und des vaterländi-

*) Ueber Kunst und Poesie vergl. Kunst ꝛc. Bd. 8.

Digitized by Google

schen Rechtes, der cameralistischen und politischen Wissenschaften, der Statistik und Geographie cultivirt; wie es denn namentlich der Staat und sein Verhältniß zur Kirche ist, dessen wissenschaftlicher Betrachtung der endlich entfesselte Geist hauptsächlich sich zuwendet. Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Reformen im Unterrichtswesen, wie die Verschmelzung mehrerer zum Theil sehr unbedeutender und die wissenschaftlichen Kräfte zersplitternder Hochschulen mit den größeren Universitäten, so daß jedoch jede größere Provinz ihre Hochschule behalten soll. Hiernach wurden die Universitäten von Onnate und Vitoria aufgelöst und mit derjenigen von Valladolid vereinigt; und im gleichen Sinne ist eine Vereinigung der Hochschulen von Cervera und Palma mit der von Barcelona geschehen. Dahin gehört ferner die Errichtung von Normalschulen, nach dem Muster derjenigen von Madrid, so wie die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen. Ueberdies ist den Cortes ein Gesetz angekündigt, das die Organisation des gesammten Unterrichtswesens umfassen soll.

Für die neueren staatsrechtlichen Verhältnisse Spaniens ist die Constitution von 1812 die Grundlage oder doch der Ausgangspunkt geworden. An die Spitze dieser Verfassung war das Princip gestellt, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach im Volke wohne, weshalb ihm ausschließlich das Recht zustehe, seine Grundgesetze aufzustellen. Dem Könige stand die höchste vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung war zwischen ihm und den in einer Kammer versammelten Cortes getheilt. Der königlichen Ernennung der Beamten bei Civil- und Criminalgerichten so wie derjenigen der Bischöfe und der Beförderung zu sonstigen geistlichen Aemtern und Pfründen mußten die Vorschläge des Staatsrathes vorhergehen. Unter keinem Vorwande sollte der König die Versammlung der Cortes in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf irgend eine Art in ihren Sitzungen oder Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Versuche dieser Art sollten als Verräther bestraft werden. Der König war an die Zustimmung der Cortes gebunden, wenn er sich aus dem Königreiche entfernen oder ein Ehebündniß eingehen wollte; für die Veräußerung, Abtretung oder Vertauschung irgend eines Theiles des spanischen Gebietes; für den Abschluß von Offensivbündnissen, Handelsverträgen und Subsidienverträgen so wie für die Zulassung fremder Truppen in das Königreich; für die Abtretung oder Veräußerung von Nationalgütern; für die unmittelbare oder mittelbare Besteuerung der Nation; für die Ertheilung von Privilegien und Monopolen. Die Cortes sollen jährlich eine Summe für den Hofstaat des Königs aussetzen. Der Verfassungseid des Monarchen legte ihm insbesondere auf, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulassen. Zu den besonderen Rechten der Cortes gehörte die Entscheidung über zweifelhafte Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen; im verfassungsmäßig erforderlichen Falle die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung seiner Machtbefugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, und die Genehmigung des Planes seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig errichteten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Aemtern; die jährliche Feststellung der Land- und Seemacht nach dem Vorschlage des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Anordnung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Festsetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Planes für den öffentlichen Unterricht; die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Ueberwachung der verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution, wie noch jetzt die Verfassung des Königreichs Norwegen, die wichtige Bestimmung, daß der König den Gesetzesvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegensetzen konnte, so daß der in drei Jahressitzungen nach einander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes zum dritten Male vom König genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution eine vierfache Wahloperation vor. Im Durchschnitte sollte auf je 70,000, nach späteren Bestimmungen auf je 50,000 Einwohner ein Abgeordneter auf

Digitized by Google

je zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung Statt finden, so daß kein früherer Deputirter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wieder erwählt werden durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versammeln. Jede Versammlung hatte bis zur nächsten Sitzung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern zu ernennen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, wodurch sich die Verfassung der Cortes vom sonst herkömmlichen Staatsrechte der constitutionellen Monarchie unterschied, oder die wenigstens im Vergleiche mit den meisten anderen Repräsentativmonarchieen als eigenthümlich bezeichnet werden mögen.

Nachdem das wiederholt angegriffene und wiederholt hergestellte unumschränkte Monarchenthum abermals an Raum verloren und sich in das Estatuto real hinter den Schein der constitutionellen Freiheit geflüchtet hatte; nachdem es endlich selbst aus dieser Schutzwehr verdrängt war, wurde abermals die Constitution von 1812 die Basis des noch jetzt bestehenden Verfassungswerkes. Aus den Verhandlungen der nach der sogenannten Militärrevolution von la Granja berufenen constituirenden Versammlung gingen jedoch mehrere wesentliche Veränderungen hervor. Die jetzt weniger ausschließlich gefaßte Bestimmung über die katholische Religion lautet dahin: „daß sich die Nation verpflichtet, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten". Eine weitere und besonders wichtige Abänderung des früheren Staatsgrundgesetzes ist die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt an den Monarchen und an die zwei gleichberechtigten Glieder der Nationalrepräsentation, die Kammer der Procuradoren und den Senat. Für die erstere wählt jede Provinz auf drei Jahre, und zwar direct durch Stimmenmehrheit der Wähler, auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten, nach den von den Provinzialdeputationen gefertigten Wählerlisten und nach einer Eintheilung der Provinzen in Wahldistricte. Das active Wahlrecht knüpft sich an die Entrichtung einer directen Steuer von 200 Realen oder den Nachweis irgend eines entsprechenden Einkommens. Für die Wählbarkeit ist nur erforderlich, daß man Spanier, im Reiche ansässig und wenigstens 25 Jahre alt sei, ohne daß ein bestimmtes Einkommen verlangt wird. Da indessen das Amt eines Abgeordneten unentgeltlich ist, so sind factisch die Aermeren von selbst ausgeschlossen. Für die Bildung des Senates schlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, aus denen der König je einen ernennt. Um Senator zu werden, ist irgend ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen nachzuweisen. Sodann ist dafür ein Alter von wenigstens 40 Jahren erforderlich; nur die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren. Die Cortes sollen sich jährlich versammeln; der König beruft sie, kann sie schließen, suspendiren und auflösen, muß aber im letzten Falle binnen drei Monaten eine neu zu wählende Versammlung berufen. Sollte er während einiger Jahre unterlassen, sie vor dem 1. December zu berufen, so haben sie von selbst an diesem Tage sich zu vereinigen; auch versammeln sie sich außerordentlich im Falle einer Thronerledigung oder wenn sonst der König auf irgend eine Weise zur Regierung untauglich wird. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein Drittheil der Senatoren der Anciennetät nach aus; doch können sowohl Procuradoren als Senatoren von Neuem gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede derselben, so wie der König selbst, kann Gesetzesvorschläge machen; wird aber ein solcher von einem der drei Organe der gesetzgebenden Gewalt verworfen, so kann er in derselben Legislatur nicht von Neuem vorgebracht werden. Ist ein Minister zur Verantwortung zu ziehen, so richtet der Senat auf die Anklage der Procuradoren. Ueber die Thronfolge setzt die Verfassung fest, daß nach dem Erlöschen der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der Königin Isabella, nach Ordnungen der Linien und Grade, des Geschlechtes und Alters, die Schwester der Königin mit ihren Nachkommen, dann die nicht ausgeschlossenen Geschwister ihres Vaters und ihre Nachkommen succediren sollen. Nach Erlöschung aller dieser Linien sollen die Cortes neue berufen. Diese haben auch das Recht, unfähige Prinzen oder solche, die das Thronrecht verwirken, auszuschließen. Die Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren.

Digitized by Google

Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich sein, ein und dasselbe Gesetzbuch in der ganzen Monarchie gelten und für alle Spanier nur ein Gerichtsstand bestehen. Ein Zusatzartikel verhieß die Einführung des Geschwornengerichtes. Es besteht bereits für Preßvergehen; doch wurde der Antrag auf Einführung der Jury für alle Arten Delicte vorerst noch von den Cortes vertagt. Den überseeischen Provinzen ist eine besondere Gesetzgebung vorbehalten. Neben dem stehenden Heere, wofür die jährliche Einwilligung der Cortes nothwendig ist, soll jede Provinz ein Corps Nationalgarden haben. Die Freiheit der Presse ist in derselben Ausdehnung wie nach der Constitution von 1812 garantirt. Endlich ordnet die Verfassung vom 18. Juni 1837 für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation, für jede Gemeinde diejenige eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) an.

Ein von den Cortes angenommener Gesetzentwurf vom Jahr 1842 brachte mit den constitutionellen Bestimmungen die administrativen Verhältnisse der baskischen Provinzen in Einklang, die sich nach dem mißglückten revolutionären Versuche der Moderados ohne Widerstand unterwarfen. Diese Provinzen erhielten hiernach statt ihrer früheren Corregidoren politische Chefs so wie Provinzialdeputationen und Ayuntamientos, wie in den anderen Theilen Spaniens. Die Provinzialdeputationen haben für die Stellung des sie treffenden Contingents an Recruten für das Landheer zu sorgen. Es ist ihnen eine einzige feste und nach dem billigsten Maßstabe zu vertheilende Steuer auferlegt; auch bleibt ihnen der frühere freie Verbrauch von Tabak und Salz belassen. Ein neues Gesetz über die allgemeine Organisation der Gemeindebehörden wurde gleichfalls 1842 erlassen und hierdurch selbst die Wahl der Alcalden den Communen übertragen, wogegen sich die Regierung nur die Auflösung der Ayuntamientos in den ihr nöthig scheinenden Fällen vorbehielt. Ein anderer Gesetzesentwurf über die Organisation der Provinzialdeputationen von demselben Jahre, der in den Cortes auf Opposition stieß, wurde dagegen von der Regierung zurückgezogen. Es hat also vorläufig bei den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes von 1835, das durch die Verfassung von 1837 bestätigt wurde, sein Bewenden. Hiernach sollen die Wahlen zu den Provinzialdeputationen aus den seit 4 Jahren in der Provinz wohnenden Spaniern, die gewisse nicht sehr beschränkende Vermögensqualificationen nachzuweisen haben und wenigstens 25 Jahre alt sind, auf drei Jahre erfolgen. Qualitativ ist der Wirkungskreis dieser Deputationen demjenigen der französischen Departementalräthe ähnlich.

Der in Spanien noch immer mächtige föderalistische Geist, welcher der im französischen Nachbarlande vorherrschenden Centralisation fort und fort widerstrebte, drückt sich noch jetzt in der Verwaltung der im Laufe der Geschichte nach und nach aneinander gereiheten sechszehn alten Hauptländer aus. Einem jeden derselben steht ein Generalcapitän als Gouverneur für die Oberleitung mehrerer Bezirke vor und ist zugleich an die Spitze der Militärmacht gestellt. Die einzelnen Bezirke haben nach dem Muster der französischen Verwaltung politische Chefs als Civilgouverneure, welchen in den meistens zwischen 30 bis 50,000 Einwohnern zählenden Kreisen (Partidos) die Subdelegaten oder Corregidoren, und in den Gemeinden die Alcalden in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, so wie die Regidoren als Polizeibeamte, untergeordnet sind. Eine projectirte neue Territorialeintheilung stellt auch für die Administration weitere Modificationen in Aussicht. Die Centralverwaltung bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, seit der Aufhebung der hohen Räthe von Castilien und von Indien im Jahre 1833, die bis dahin oberste berathende, richtende und verwaltende Collegien waren. An ihre Stelle ist seitdem ein Staatsrath, oder ein Conseil von Spanien und Indien mit sieben Sectionen getreten; sodann für Justizsachen ein Obertribunal nach Art des Cassationshofes; für Kriegssachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine; für die Finanzen ein Obertribunal der Finanzen.

Für die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes muß der Blick auf das so kräftig als frei sich entwickelnde Spanien höchst erfreulich sein. Spanien ist in dem großen europäischen Freiheitskampfe, welchen die französische Revolution begann, seit der Wiederherstellung der Jesuiten und der Reaction der Congresse der heiligen Allianz, nächst der Julirevolution, die glorreichste und gewichtigste Eroberung für die kirchliche und politische Freiheit der Welt. Kein Land schien durch lange furchtbare geistliche und weltliche

Digitized by Google

Tyrannei so tief und hoffnungslos gesunken, verarmt, entkräftet und erniedrigt als Spanien. Keines hatte in dem europäischen Freiheits- und Verjüngungskampfe furchtbarere und hartnäckigere Feinde, blutigere Kämpfe, schrecklichere Niederlagen zu überwinden. Zuerst der sechsjährige Freiheitskrieg gegen den allmächtigen Welteroberer; hierauf, nach dem herrlichsten Siege, der noch furchtbarere Kampf gegen den so großherzig geretteten eigenen König, gegen alle alte dreihundertjährige geistliche und weltliche Tyrannei, ihre Folgen und ihre schaudervollen Mittel; und nun, als nach siebenjährigen verzweifelten Kämpfen endlich die Freiheit sich abermals emporgerungen, ihre abermalige Niederlage durch die ganze europäische Allianz, durch 100,000 französische Streiter an ihrer Spitze und durch die insgeheim verrätherisch mit ihnen verbündete eigene Königs- und Priestermacht; gegen sie, die jetzt doppelt blutig herrschte und nun unter den öffentlichen Schutz von Frankreich und der heiligen Allianz gestellt war, abermals acht Jahre hindurch neue, wie es scheinen mußte, ganz hoffnungslose Befreiungsversuche! Und als nun endlich mit Hilfe der Julirevolution und des Thronfolgestreites dennoch die Freiheit sich wieder emporgerungen hatte und in la Granja, wie früher auf der Insel Leon, die Cortesconstitution siegte, ein neuer siebenjähriger Freiheitskrieg gegen die carlistischen Glaubensheere, welche die Geldmittel eines großen Theiles der europäischen absoluten Fürsten und Aristokraten und, wie in einem Kreuzzuge gegen die Freiheit, die Ritter des göttlichen Rechtes aus allen Ländern unterstützten. Als auch sie endlich die triumphirende Freiheit über die Gränzen des Landes geworfen, beginnt aufs Neue, jetzt auch von der französischen Regierung begünstigt, die Aufreizung aller inländischen und auswärtigen Parteien und der christinische Krieg sowohl gegen die verhaßte Freiheit wie gegen den doppelt verhaßten, zugleich Freiheit und Königthum schirmenden Regenten.

Doch befestigt und geordnet durch seine Kraft und Weisheit schaut endlich in Spanien die größte kirchliche und politische Freiheit all' ihren besiegten Gegnern mit Ruhe und Stolz ins Antlitz, macht jeden Tag in Fortschritten der Nation neue friedliche Eroberungen und verkündet es der Welt, daß ein Volk, welches die geistige und bürgerliche Freiheit beharrlich will, sie gegen eine ganze Welt erringen und behaupten kann, und daß keine Opfer zu groß sind für dieses herrlichste Gut und seine segensreichen verjüngenden Kräfte und Wirkungen.

Die klugen Freunde des Absolutismus verstehen ganz die unermeßliche Bedeutung eines solchen Sieges der Freiheit in dem heutigen Weltkampfe, dieses Sieges der höchsten kirchlichen und politischen Freiheit in dem Lande, das als der legitimste Sitz für absolutes Kirchenthum und Herrscherthum galt, dieses Sieges über die europäischen Rechtsgrundsätze von Troppau, Laibach und Verona. Weil sie diese Bedeutung so gut verstanden, daher früher die äußersten Anstrengungen, den Sieg zu verhindern, jetzt ihre Bemühungen, denselben zu verbergen, so daß die deutschen censirten abhängigen Zeitungen fast nur ungünstige, hundertmal unwahre Nachrichten über die spanischen Zustände geben, nicht aber die günstigen und wahren. Auch viele Freiheitsfreunde, selbst liberale Zeitungsschreiber, lassen sich hierdurch über eines der wichtigsten Verhältnisse der Weltgeschichte täuschen. Doch wirken hierzu auch die einseitigen französischen Zeitungsberichte mit. Diese sind nehmlich ebenfalls allermeist dem Regenten und dem bestehenden Zustande in Spanien feindlich. Die Legitimisten sind dieses als Vorkämpfer für die Restauration und das göttliche Recht. Sie sind doppelt empört, den Sohn eines Maulthiertreibers als Regenten der liberal gewordenen spanischen Monarchie zu sehen. Die Philippisten sind es, weil sie ein Justemilieu und dazu die Herrschaft Christinens, die Herrschaft Frankreichs über Spanien wollen und, wie alle französische Zeitungen, auf das Anschließen Spaniens an England eifersüchtig sind. Die Republikaner aber sind zornig, weil die Verfassung und der Regent den geträumten Anfang der europäischen Republiken in Spanien und die Republikaner bekämpfen. Andere endlich wiederholen nur gedankenlos die radicalen und Oppositionsartikel der spanischen absolut freien Presse, welche, wie begreiflich, das jedesmalige Ministerium bekämpfen und als eifersüchtige Wächter der Freiheit jedes Gerücht, jeden Verdacht und jeden Schein einer nicht liberalen Maßregel mit einer Einseitigkeit und Uebertreibung hervorheben, die nur in der spanischen ministeriellen oder in der englischen Presse, nicht aber bei uns ihr Gegengewicht und ihre

Digitized by Google

Berichtigung finden. Besonders auch über den Regenten ist so das Urtheil höchst einseitig geworden. Mag auch vielleicht die Zeit noch nicht gekommen sein, über einen so höchst schweigsamen Charakter ein Endurtheil zu fällen, so viel darf man doch schon jetzt sagen: seine Größe als Feldherr und Staatsmann sind seltener Art, seine Verdienste um Spanien und dessen Freiheit unermeßlich. Langsam und ein Greis im Beschließen und sorgfältigsten Erwägen seiner oft so geringen Mittel und der meist äußerst schwierigen Verhältnisse, war er stets ein feuriger Jüngling, entschieden, schnell und kräftig in der Ausführung und bewundernswerth in der Benutzung des rechten Moments. Unerschütterlich streng, so weit es nothwendig war, die Disciplin einer zuchtlosen Armee zu gründen und hierdurch und durch Energie gegen den Aufruhr zugleich die Freiheit, die Ordnung und den Thron zu retten, verdiente er mitten in dem wüthendsten Bürgerkriege niemals den Vorwurf der Maßüberschreitungen und einer grausamen Härte, übte er vielmehr, wo er durfte, die höchste Milde. Feldherr, Regent, Parteiführer in dem allerleidenschaftlichsten Bürgerkriege, von verschiedenen Seiten persönlich bitter angefeindet, angegriffen auf Leben und Tod, war gerade er der unerschütterlichste Vertheidiger und Schirmer eben derselben unbeschränkten Presse, die ihn schmähete, wollte er, daß sie und ihr Schwurgericht, mit welchen doch andere Regierungen im tiefsten Frieden nicht regieren können, selbst im Bürgerkriege und in dem Belagerungszustande von Barcelona nicht beschränkt würden. Nachdem vier Feldherren, unter ihnen der ruhmvolle Mina, im Kampfe gegen die Glaubensheere gescheitert waren, übernahm Espartero in der schwierigsten Lage die Heerführung und rettete durch Weisheit und Sicherheit seiner Pläne und die Energie ihrer Ausführung Freiheit und Thron. Von dem ersten Momente an verwendete er zugleich den unvermeidlichen Einfluß des siegreichen Feldherrn auf die Staatsangelegenheiten nur für den Sieg der ganzen, und nicht einer halben, einer in Spanien ganz unpraktischen Justemilieu-Freiheit, blieb diesen wahrhaft staatsweisen und großherzigen Grundsätzen getreu und entsagte lieber seiner Stelle, als sich zum Werkzeuge des Verderbens für das Vaterland und des Verrathes an denjenigen Grundsätzen zu erniedrigen, für die er und sein Heer gestritten, die er unwandelbar als die seinigen bekannte. Völlig frei erwählte ihn so die Nation als ihren unentbehrlichen Schirmer und Retter. Als Feldherr und Regent hat er bis jetzt in den allerschwierigsten Verhältnissen nur Heilsames für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes gethan und gewirkt. Er hat in allem militärischen und politischen Unternehmen nur siegreiche Schritte vorwärts gemacht und auch nicht einmal seine Schritte rückwärts lenken müssen. Seit drei Jahrhunderten sah Spanien keine solche Freiheit, keine so herrliche Entwickelung als unter seiner Regentschaft.

W. Schulz.

Sparcassen. — Die Schwierigkeit, kleine Ersparnisse schnell und sicher verzinslich anzulegen, ist in mehrfacher Beziehung ein großer Misstand. Jedenfalls wird dadurch für den Einzelnen der Genuß der Früchte seines Fleißes und seiner Selbstbeherrschung hinausgeschoben, für die Gesammtheit aber die Vermehrung des nutzbringenden Nationalcapitals verzögert. Sodann wird sehr häufig das baar bereit liegende Geld zu minder nothwendigen, wohl ganz überflüssigen Ausgaben wieder verwendet. Je nach den Verhältnissen kommt hierzu die Gefahr, das Ersparte durch Diebstahl wieder zu verlieren. Da nun namentlich die ärmeren Classen bei der Kleinheit ihrer jedesmaligen Ersparnisse diesen Gefahren und Verlusten besonders ausgesetzt sind, so wirkt Dieses auf sie entschieden entsittlichend ein. Einerseits vermindert sich die Lust, Ersparnisse zu machen und den kleinen Anfang eines zurückgelegten Vermögens durch fortgesetzte Betriebsamkeit und Sparsamkeit immer mehr zu erhöhen; andererseits verschlimmert der keineswegs immer tadellose Genuß ihre Gesinnung leicht positiv. Anstalten, welche die augenblickliche sichere Anlegung auch ganz kleiner Summen möglich machen, sind somit für die Einzelnen und für die Gesammtheit eine Garantie der Wohlhabenheit, der Sittlichkeit und der Gesetzlichkeit; ihre Benutzung ist ein zuverlässiger Barometer der geselligen Zustände. Solche Anstalten sind aber die Sparcassen.

Es ist in Beziehung auf Zweck, Nutzen und Einrichtung zwischen zwei wesentlich verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden.

Digitized by Google

I. Allgemeine Sparcassen. Dieselben nehmen von Denen, welche sich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwischen einer festgesetzten höchsten und niedersten Summe an, leihen sie zinstragend aus und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Die Zinsen können zur Verfallzeit in Empfang genommen werden, widrigenfalls werden sie zum Capitale geschlagen. Zuweilen, jedoch wohl weniger zweckmäßig, werden regelmäßige Einlagen von bestimmter Größe bedungen; häufig ist das Recht zur Theilnahme auf gewisse Classen und Oertlichkeiten beschränkt. Wenn für die Deckung der unvermeidlichen Verwaltungskosten nicht durch Geschenke von Wohlthätern gesorgt ist, so müssen sie theils durch die Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes, theils durch Verschiebung des ersten Eintrittes in den Zinsgenuß beigebracht werden. Durch beide Mittel wird auch für den bei jeder größeren Geldverwaltung nothwendigen Reservefonds zur Deckung von Verlusten gesorgt. Mancherlei kleinere Reizmittel, z. B. Prämien, können die Theilnahme zu steigern suchen. — Die Anwendbarkeit der Anstalt auf alle Verhältnisse und Gattungen von Menschen ist einleuchtend; und die letzte mögliche Einwendung wird durch die Gestattung einer augenblicklichen Zurückziehung des Eingelegten oder eines Theiles desselben beseitigt. Daß die wohlhabenderen Mittelstände, wenigstens in Deutschland, nur selten an Sparcassen Antheil nehmen, nicht selten den Statuten gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, ist zu beklagen; eigene für sie berechnete, etwa auch anders benannte Anstalten würden wohl das Vorurtheil leicht beseitigen *).

Die wesentlichsten Regeln für die Verwaltung einer allgemeinen, im Wesentlichen für die ärmeren Stände bestimmten Sparcasse sind aber folgende: 1) Das Minimum der Einlage muß nieder, allein in runder Summe bestimmt sein. Die Festsetzung häufiger Einzahlungstage (etwa der Sonntage) ist wesentlich, damit das Ersparte nicht lange in dem unsicheren Besitze des Eigenthümers bleibe. In großen Städten sind in den verschiedenen Quartieren Annahmeorte zu bezeichnen; ist die Anstalt für ein ganzes Land bestimmt, so müssen in allen Bezirken Agenten bestellt sein. 2) Es ist eine höchste Summe zu bestimmen, welche die Anstalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung derselben zur Verwaltung ganzer Vermögen. Den Vorstehern muß überdies das Recht der Zurückweisung größerer Summen zustehen. 3) Wesentlich ist, daß sich die Verzinsung dem landesüblichen Zinsfuße so weit nähere, als die Deckung der Verwaltungskosten und die Ansammlung des Reservefonds irgend gestatten. 4) Zur Zurückforderung sind ebenfalls häufige Tage zu bestimmen. Die Abrechnung geschieht am Besten in kleinen Büchern, welche auf den Namen ausgestellt sind, nicht auf losen Scheinen, noch auf solche, die auf den Inhaber lauten. Diebstahl und Verschleuderung wird durch jene Einrichtung erschwert, Amortisation ist im Nothfalle möglich. 5) Die übergebenen Gelder werden natürlich möglichst sicher ausgeliehen, namentlich an den Staat oder gegen hypothekarische Sicherheit; zur unweigerlichen Befriedigung der Rückzahlungsforderungen ist ein Credit bei einer großen Casse nothwendig. Die Verbindung mit einem Leihhause taugt Nichts, weil an beide Cassen leicht zu gleicher Zeit große Forderungen gemacht werden. 6) Der Reservefonds darf nicht über das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniß steigen. Ein Ueberschuß ist zum Nutzen der Gläubiger zu verwenden, sei es in Form von Prämien, sei es durch Zuschrift zu ihren Forderungen. 7) Vollständige Oeffentlichkeit der Rechnungsablegung ist für den Credit der Anstalt sehr ersprießlich.

II. Die Sparcassen zu bestimmten Zwecken haben den Zweck, zur Bestreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche mit Gewißheit oder wenigstens mit

*) Die Einrichtung einer Sparcasse läßt sich aber (da ein Privatunternehmen auf Gewinn hier weder wünschenswerth noch auch kaum möglich ist) nur auf doppelte Weise bewerkstelligen. Entweder nehmlich mag sich ein sicher begründeter Wohlthätigkeitsverein der Sache annehmen, oder eine öffentliche Behörde, sei es nun einer Gemeinde oder des Staates. Uebrigens ist kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich der Beiziehung des Staates nur im Nothfalle, hier abzugehen. Von der größten Wichtigkeit für das Gelingen der Anstalt wird sein, wenn eine genügende öffentliche Casse die Einlagen gewährleistet; denn namentlich bei den ärmeren Ständen ist sowohl ein größeres Mistrauen zu besiegen, als wäre ein Capitalverlust besonders zu beklagen.

Digitized by Google

großer Wahrscheinlichkeit, jedoch erst in entfernterer Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital allmälig aufzusammeln. Dies kann entweder geschehen durch die frühe allmälige Einzahlung einer kleineren Summe, welche durch die Zuschlagzinsen und Zinseszinsen bis zur bestimmten Größe anwächst, oder durch allmälige regelmäßige Beiträge. Die ins Auge gefaßten Fälle sind gewöhnlich: Krankheiten, Begräbnisse, Ausstattungen von Töchtern, Studienkosten von Söhnen. Die Mehrzahl dieser Cassen kann auch auf aleatorische Art eingerichtet werden, wenn nehmlich bestimmt wird, daß das Capital der vor Eintritt des bestimmten Falles sterbenden Mitglieder nicht deren natürlichen Erben ausbezahlt wird, sondern den überlebenden Gesellschaftsmitgliedern zuwächst; folglich mittelst einer Art von Tontine. Der besondere Vortheil von Sparcassen zu bestimmten Zwecken besteht darin, daß die zur Deckung der vorausgesehenen Ausgabe nöthige Summe eintretenden Falles wirklich auch vorhanden ist, während sie bei anderweitiger Zurücklegung, z. B. auch mittelst einer allgemeinen Sparcasse, hätte zu anderen Zwecken verwendet werden können. Dagegen haben sie freilich den Nachtheil, keine freie Verfügung über das Capital zu gestatten, wäre ein Bedürfniß auch noch so dringend. Auch mögen sich, da hier Speculationsunternehmungen gar wohl denkbar sind, leichter unreine Beweggründe beimischen. Eine besondere Begünstigung, namentlich gegenüber von den allgemeinen Sparcassen, verdienen diese Anstalten somit nicht, obgleich auch von einem Staatsverbote keine Rede sein kann, da sie immerhin Capitalansammlung befördern und nützlichen Zwecken dienen.

Als Verwaltungsregeln mögen folgende allgemeine Sätze dienen, welchen freilich bei jeder einzelnen Art nach deren Eigenthümlichkeit noch besondere Vorschriften beizugeben sind: 1) Wenn die Bezahlung des aufgesammelten Capitales zu einer bestimmten Zeit erfolgt und keine weitere Combination, z. B. durch Beerbungen, Statt findet, so kann auch eine bestimmte Summe versprochen werden. Ist aber dieser Zeitpunkt unbestimmt, oder treten fremdartige Erwerbungen dazu, so ist es unräthlich, etwas Anderes zu verheißen, als was die Casse im Augenblicke der eintretenden Zahlungsverbindlichkeit wirklich leisten könne. Wird mehr geleistet, so muß die Anstalt zum Schaden der später zur Zahlung gelangenden Mitglieder Bankerott machen; geringere Leistungen aber veranlassen bei gegenseitigen Anstalten unnöthig große Reservefonds, oder bei Gewinnunternehmungen übermäßige Vortheile der Unternehmer. 2) Eine regelmäßige wiederholte Einzahlung kleiner Summen ist der einmaligen Einzahlung eines Stammcapitales vorzuziehen, weil erstere, als leichter aufzubringen, einer bei Weitem größeren Anzahl den Beitritt möglich macht. Natürlich ist Verlust der Ansprüche auf Nichteinhaltung der Termine zu setzen. 3) Es ist durchaus nothwendig, zweckmäßige Vorschriften über Constatirung der Thatsache, welche den Theilnehmer zum Bezuge seiner Forderung berechtigen soll, festzusetzen, so daß weder Täuschung der Gesellschaft, noch eine nutzlose oder böswillige Verweigerung gegen den Theilnehmer Statt finden kann. Die Bestellung eines inappellabel sprechenden Schiedsgerichtes ist sehr zweckmäßig.

Literatur über Sparcassen: Ducpetiaux, des caisses d'épargnes. Brux., 1831; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; Hermann, Ueber Sparcassen im Allgemeinen. München, 1835; Deutsche Vierteljahrschrift, 1838, H. 4. S. 241 f.; Malchus, Die Sparcassen in Europa. Heidelberg, 1838; De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III. S. 164—250. R. Mohl.

Sperre ist eine Maßregel, wodurch ein gewisser Raum — Haus, Stadt, Land — abgeschlossen wird, entweder gegen jeden Verkehr mit Außen, oder gegen einen oder mehrere Zweige des Verkehres. Sperren werden aus verschiedenen Gründen angeordnet, z. B. zum Schutz gegen Seuchen unter Menschen und Thieren (Sanitätscordon, Quarantäne, Viehsperre), im Kriege gegen die Häfen und Küsten des feindlichen Landes (Blokade) u. s. w. — Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Sperre muß man wissen, ob ihr Zweck im Interesse des Landes und seiner Bewohner liegt und wie weit er durch die Maßregel erreicht wird; wir werden nehmlich sehen, daß es Fälle giebt, wo die Sperre gerade das Gegentheil von Dem bewirkt, was man beabsichtigt. Sie trägt in der Regel einen transitorischen Charakter, unterscheidet sich dadurch von den übrigen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs durch Polizei- und Mauthplackereien, Prohibitionen u. dgl.

Google

— Darum liegen auch in der Regel die Mittel zur Aufrechthaltung einer Sperre nicht in den gewöhnlichen Staatseinrichtungen, und die Bestrafung der Uebertretungen nicht in den gewöhnlichen Gesetzen.

Die Geschichte, selbst unserer Zeit, kennt große Länder, welche mit Erfolg versucht haben, gegen jedes fremdartige Element sich abzusperren, um ihre eigenthümlichen Zustände rein zu erhalten. Die Chinesen haben zu diesem Zwecke sogar eine lange Mauer aufgeführt und sind auch unter ihren tatarischen Dynasten Chinesen geblieben. Den Handel mit Rußland haben sie auf Kiächta beschränkt, und die chinesischen Kaufleute, welche ihn treiben, dürfen weder heirathen, noch je in ihr Vaterland zurückkehren. Die Briten durften nur vermittelst der Hong-Kaufleute mit den Chinesen handeln. Japan hält sich ebenfalls möglichst abgesperrt gegen die Fremden, und der ehemalige Dictator Doctor Francia hat Paraguay zur terra incognita gemacht. Eine solche Isolirung mag einen Staat auf längere Zeit in seinem bestehenden Zustande conserviren, auch ihn vor mancherlei Gefahren und Stürmen bewahren; allein sie steht im Widerspruche mit den höheren Gesetzen, wonach die Vorsehung die Menschheit leitet. Diese wollen nicht, daß ein Volk, ein Glied der Menschenfamilie, sich abschließe und seiner weltgeschichtlichen Bestimmung entziehe; sonst fault es ab und fällt zu Boden. In unserer Zeit ist eine solche fortgesetzte unbedingte Abschließung auf die Dauer gar nicht mehr möglich. Man hat erst angefangen, die großen Erfindungen zu benutzen, welche Zeit und Entfernung besiegen und die Völker auf dem ganzen Erdenrunde in nähere und häufigere Berührung bringen. Und schon fährt man zweimal monatlich von England nach Westindien, in zehn bis zwölf Tagen eilt man über den atlantischen Ocean von der alten in die neue Welt; jeden Monat bringt die englische Ueberlandpost Nachrichten aus Ostindien und China, man liest in den Städten Europas die Zeitungen aus Bombay und Calcutta vier bis sechs Wochen, nachdem sie gedruckt sind. Schon dringen eiserne Dampfboote auf dem Niger in das Innere von Afrika und durch die Mündungen der herrlichen Ströme Asiens weit hinauf den Quellen entgegen. Dies Alles sind Versuche, Anfänge einer in der Entwickelung begriffenen Zukunft, wo man klar erkennen wird, daß alle Völker Glieder einer großen Familie sind, deren jedes in seiner Eigenthümlichkeit zu einem höchsten, gemeinsamen Zwecke mitzuwirken bestimmt ist. Von einer Absperrung kann keine Rede mehr sein; und die Engländer haben begonnen, den Chinesen diese Wahrheit eindringlich auseinanderzusetzen.

Das großartigste Beispiel einer Sperre in neuerer Zeit ist die Continentalsperre, welche Napoleon damals, wo er sich als Gebieter des Festlandes ansehen durfte, gegen England anordnete, um dem Rechte des Stärkeren, das die Briten zur See ganz schrankenlos übten, entgegenzutreten und dieselben wo möglich zu zwingen, ihn als Kaiser anzuerkennen. Ein kaiserliches Decret aus Berlin vom 21. November 1806 verfügte die Sperre des Festlandes gegen englische Schiffe, ihre Colonialwaaren und Fabricate. Diese Maßregel wurde verstärkt und erweitert durch die Decrete vom 17. December 1807 aus Mailand und vom 11. Januar 1808 aus den Tuilerien; im Jahre 1810 (3. August) folgte der unter dem Namen des Tarifs von Trianon bekannte Colonialwaarentarif, nebst den Decreten vom 12. September und 13. October, wonach alle englische Waaren, die sich im Besitze von Kaufleuten (Groß- und Kleinhändlern) befanden, ohne Entschädigung verbrannt werden sollten. Dies geschah auch überall, mehr oder weniger vollständig; nur der Canton Bern wies die Verbrennung der englischen Waaren standhaft von der Hand. Say hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht die englische Blokade gegen Frankreich, sondern Napoleon's Sperre gegen England den Kaiser zum Fall gebracht hat, indem dieser den russischen Feldzug bekanntlich deshalb unternahm, weil Rußland den Tarif von Trianon nicht zu seiner Zufriedenheit vollzog. Für den Continent hatte die Sperre die Folge, daß die Fabrication sich für den Augenblick hob; die Rübenzuckerfabrication z. B. verdankt der Continentalsperre ihr Dasein. Wenn unsere neuen deutschen Mercantilisten ähnliche Sperren nicht ungern sähen, so sind solche fromme Wünsche zwar eben so natürlich, als wenn Aerzte, Apotheker und Todtengräber eine Seuche, Glaser ein Hagelwetter zur Beförderung ihres Interesse herbeiwünschen; allein vernünftige und unbefangene Menschen werden einen Nothstand nie darum gern sehen,

Digitized by Google

weil Einzelne Gewinn daraus ziehen. Die Continentalsperre war übrigens auch von dem Uebel der Demoralisation des Volkes durch Schleichhandel begleitet. Eine neue Art von Sperre hat der französische Minister Thiers erfunden, nehmlich die „luftdichte Sperre" (blocus hermétique), womit er im Herbste 1838 die Schweiz bedrohete, weil sie sich weigerte, den Prinzen Louis Napoleon, welcher Schweizer Bürger war, zu verbannen. Die luftdichte Sperre ist bis jetzt ein Gedankending geblieben.

Eine Handelssperre, blos als Maßregel der Handelspolitik, ist jedenfalls verkehrt. Wir reden hier nicht von den Zoll- und Mauthsystemen, da dieser Gegenstand in dem Artikel „Zollwesen" abgehandelt wird, sondern von Sperren als außergewöhnlichen und vorübergehenden Prohibitionen. Von diesen behaupten wir, daß sie verkehrt seien, wenn nicht höhere Rücksichten, z. B. der Landesvertheidigung, wo die Ausfuhr von Waffen, Munition, Pferden u. dergl. verboten wird, sondern bloße Handelspolitik zu Grunde liegt. Denn entweder bringt der Handelszweig, den man untersagt, dem Volke Schaden; dann ist das Verbot wenigstens überflüssig, weil ein solcher Handel von selbst aufhören wird. Oder er bringt dem Volke Nutzen, dann ist die Sperre schädlich. Sie ist es aber jedenfalls dadurch, daß sie dem Handel, dessen Lebenselement die Freiheit ist, eine unnatürliche Richtung giebt. Am Häufigsten kommt die Getreidesperre vor, welche entweder in einem Verbote der Ausfuhr besteht, um einer drohenden Theuerung zu begegnen, oder in einem Verbote der Einfuhr, um ein zu tiefes Sinken der Preise, also zu große Wohlfeilheit, im Interesse der Grundeigenthümer abzuwenden. Beides erstrebten die englischen Korngesetze, wonach die Getreidezölle (Eingangszölle) im umgekehrten Verhältnisse zu den Getreidepreisen steigen oder fallen. Ihre sicherste Wirkung aber ist eine schwere Besteuerung der arbeitenden Classen zu Gunsten der reichen Grundherren. Es ist bekannt, daß Misernten nie die ganze angebaute Erdfläche zumal treffen, nicht einmal einen ganzen Welttheil, sondern nur einzelne Länder, so daß dem Mangel durch Zufuhren aus Gegenden, die keine Fehlernte hatten, abgeholfen werden kann. Früher, wo der Transport schwieriger und langsamer war als jetzt, konnte man sich auf rechtzeitige Zufuhren nicht so sehr verlassen, und daher lag der Gedanke nahe, wenigstens das Getreide, welches man im Lande hatte, den Bewohnern zu erhalten, also die Ausfuhr zu verbieten. In ganz großen Ländern, wo vielleicht der Süden ersetzen konnte, was dem Norden gebrach, kann eine solche Sperre in einzelnen Fällen den Zweck erreicht haben; wenigstens traten ihre Nachtheile weniger grell hervor. Sonderbarer Weise aber sind es gerade einzelne, mehr oder weniger souveräne Theile desselben größeren Landes, welche einander am Häufigsten die Getreidezufuhr sperrten. So die deutschen Staaten oder Reichsglieder und die Cantone der Schweiz. Die älteren Reichsgesetze enthielten deshalb Bestimmungen, welche den Reichsständen untersagten, einander „den freien Zugang des Proviants abzustrecken, und alle Sperrung der Commercien und Victualien soll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben." — Allein die Reichsstände kehrten sich wenig an dieses Gebot. Die schweizerische Bundesacte von 1815 garantirt in Artikel 11 den freien Ankauf so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern für Lebensmittel, Landeserzeugnisse u. s. w. Die erste Folge einer Sperre ist ein größeres Uebel als der Getreidemangel selbst, nehmlich die Furcht, welche sich alsbald der Gemüther bemächtigt, daß Hungersnoth vor der Thüre stehe. Hatte man daher die Absicht, durch die Sperre dem Mangel vorzubeugen, so hat man dieselbe ganz verfehlt. Die Meinung der Menschen beherrscht den Verkehr; wer Vorräthe hat, hält sie zurück, und statt eine Theuerung zu vermeiden, veranlaßt die Sperre vielmehr ein unaufhaltsames Steigen der Preise. Das Verbot der Ausfuhr beschränkt aber auch die Zufuhr von Getreide. Denn Niemand wird seine Vorräthe gern in ein Land bringen, wo ihm alsbald die freie Verfügung darüber verkürzt wird, indem er sie nicht wieder ausführen darf, falls er sie nicht nach Wunsch verkaufen kann. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Sätze noch überall bewiesen. In den Hungerjahren 1770 bis 1771 hatten die meisten Reichsglieder Getreidesperre gegen einander verfügt; Neuwied sperrte nicht, und dort war das Getreide wohlfeiler als in den übrigen Ländern. Im Herbste 1816 sperrten besonders die süddeutschen Regierungen, und die Getreidepreise stiegen

Digitized by Google

viel höher als im Norden. So lange die Regierung in Rheinpreußen dem Andrange des Volkes, welches die Sperre verlangte, widerstand, war das Getreide dort viel wohlfeiler als in Rheinbaiern, das gesperrt hatte. Sobald aber Rheinpreußen sperrte, wurde das Getreide eben so theuer wie in dem Nachbarlande. Mehr hierüber und über die schädlichen Folgen der Sperre im Allgemeinen siehe bei Lotz, Staatswirthschaftslehre II. S. 330 u. f. Karl Mathy.

Sporteln. — Darunter versteht man die gerichtlichen Nebengebühren, wie sie in früheren Zeiten auch in Deutschland sehr allgemein waren und bei manchen Gerichten einen großen Theil der Besoldung und des Einkommens des Beamten bildeten, aber auch sehr oft durch die Schwierigkeit der Controle eine Quelle und Veranlassung mannigfachen Misbrauches waren und jedenfalls mit der Würde des Richteramtes, namentlich heut zu Tage, nicht wohl mehr vereinbar sind. Unsere aufgeklärtere Zeit hat diese Misstände in den meisten deutschen Staaten aufgehoben. So namentlich in Hessen (Großherzogthum), wo die große Amts- und Gerichtstaxe mit dem Stempel erhoben wird, sei es durch die Eingabe der Parteien oder die Verfügung des Richters; eine Einrichtung, die unverkennbar große Vorzüge hat, vorausgesetzt, daß die Größe des Stempels mit dem richterlichen Geschäfte im rechten Verhältnisse steht und der Stempel die Kosten der Rechtspflege überhaupt nicht übersteigt.

Unter Sporteltaxe versteht man die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Gerichts- und Advocatengebühren angesetzt werden, deren Ansatz und Berechnung deshalb auch sporituliren genannt und nicht immer im besten Sinne verstanden wird; obgleich wir zugestehen müssen, daß diese Sporteltaxen und Stempelgebühren der Richter und Anwälte in Deutschland im Ganzen mäßiger und passender als in Frankreich und England sind, und jedenfalls darin ein Vorzug deutscher Rechtspflege und Rechtssprechung erkannt werden muß. Doch dürfte es immer zu wünschen übrig bleiben, daß der erste Zweck, für welchen die Bürger im Staate Vieles opfern, die Gerechtigkeit, zumal in geringeren Streitsachen, mit weniger lästigen Opfern in jedem besonderen Falle erkauft werden müßte. Beck.

Stabilität, s. Bewegungspartei und Reaction.

Staat, s. Staatsverfassung.

Staatensystem, s. Bund.

Staatsanwalt. — Dies ist die Bezeichnung eines öffentlichen Beamten, welcher das öffentliche Interesse bei Verwaltung der Rechtspflege verfolgt. Wenn auch das Institut der Staatsanwaltschaft, wie es in den Gesetzen verschiedener Staaten Europas vorkommt, vielfach erst durch die Einrichtungen Frankreichs veranlaßt ist, so ist doch die Idee dieses Instituts, insofern dasselbe mit der Aufstellung öffentlicher Ankläger zusammenhängt, eine sehr alte, und es dürfte nicht uninteressant sein, die allmälige Ausbildung und Verzweigung der Staatsanwaltschaft in den römischen Einrichtungen, welche auf das Recht in Europa so großen Einfluß hatten, und in dem germanischen Rechte genauer zu verfolgen. Es beweist ein völliges Miskennen der Geschichte, wenn man (oft aus unreinen Absichten, die Einführung des Instituts zu verdächtigen) dasselbe als eine nur mit den besonderen politischen Verhältnissen in Frankreich zusammenhängende Einrichtung und als eine dem Geiste des germanischen Verfahrens widerstrebende Neuerung darzustellen sucht, oder die Staatsanwaltschaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane durch Verfolgung der ihr unangenehmen Personen in üblen Ruf zu bringen sich bemüht. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß in den meisten Ländern Europas schon früh die Idee wurzelte, durch eigene Beamte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug auf die Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu lassen. Wohl mochten in den einzelnen Staaten die politischen Verhältnisse einen Einfluß auf die Art, wie sich das Institut ausbildete, und auf den Umfang seiner Thätigkeit ausüben; deswegen muß doch die würdige Idee, welche dem Institute zum Grunde liegt, dem Geschichtsforscher vorschweben und den Staatsmann leiten, wenn er mit der zweckmäßigsten Gestaltung des Instituts sich beschäftigt. Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man in den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nehmlich Beamte, welche damit beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen,

Digitized by Google

Weder in den duumviris perduellionis [1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt [2]), kann ein solches Institut gefunden werden; insbesondere waren die quaestores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ständigen Beamten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senate oder dem Volke ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafsachen fällten [3]). Eben so wenig kann man in dem Quästor [4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nur der Präsident der quaestio perpetua verstanden wurde [5]). Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kann doch in dieser mit dem politischen Charakter der Comitien und der Geschäftsordnung derselben zusammenhängenden Einrichtung Niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. — Erst in der Kaiserzeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die Anordnung einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgung von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt [6]). In den Provinzen hatte schon früher der praeses provinciae über gefährliche Leute zu wachen [7]) und eine Art von inquisitio zu dem Zwecke anzustellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die defensores civitatum [8]), deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden ausgebildet haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der Befugniß, die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an den Präses abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringeren Fällen, wo es auf Geldstrafe ankam [9]). Daß der procurator Caesaris [10]) und der advocatus fisci [11]) öffentliche Ankläger waren [12]), läßt sich nicht nachweisen. Der Erste war in den kaiserlichen Provinzen bedeutend; er hatte zwar auch eine jurisdictio [13]), allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, Verbrechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der Verfolgung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung wurden dem advocatus fisci freilich begangene fiscalische Uebertretungen angezeigt [14]). Wichtiger ist für die Nachweisung, daß das römische Recht öffentliche Ankläger kannte, das Verhältniß der irenarchae [15]), welche zwar anfangs Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden [16]), ferner das der stationarii [17]), curiosi [18]) und nuntiatores [19]).

1) S. darüber Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 59.

2) Zachariä, Cornelius Sulla II. S. 147. Walter's Rechtsgeschichte I. S. 82. 96. Als Ankläger faßt die Quästoren auch auf der neueste französische Schriftsteller: Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez les Romains. Paris, 1841 p. 8.

3) Nachweisungen in Geib S. 57—67.

4) S. zwar Ramm de ministerii publici origine in criminum causa, imprimis in patria nostra. Trajecti, 1840 p. 36.

5) Geib S. 180.

6) L. 1 Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3 Dig. de offic. praesid. L. 13 D. h. t. L. 4 §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, diss. p. 41 und in Geib, Geschichte S. 466 u. 484 u. Filipponi de municipiis et decurionib. diss. Romae 1841 p. 27. Bethmann-Hollweg, Handb. des Civilprocesses S. 127.

9) L. 18 D. de munerib. L. 6. 7. Cod. de defensor. civit. nov. 15 c. 5.

10) L. 3 pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama de ministerio publico p. 3—11. Ramm, diss. etc. p. 81.

11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, diss. p. 71. 88.

12) S. zwar Meyer, esprit origine des institutions judiciaires I. p. 371. Carmignani in den Annali di Giurisprudenza. Firenze, 1841. Distribuzione I. p. 34.

13) Er hatte sie als Stellvertreter des Praeses.

14) Ramm, diss. p. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis. l. 6 D. de custod. reor. Ramm, diss. etc. p. 50. Dirksen, Manuale latinit. fontium iur. civ. p. 504.

16) L. 3. Cod. Theod. de episcop. l. 1. §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm p. 50.

17) L. 12. Cod. de curios.

18) L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeschichte S. 336. Geib, Geschichte S. 528.

Digitized by Google

Wenn auch die irenarchae höher als die übrigen zuvor Genannten standen[20]), und die stationarii und curiosi zunächst über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch Alle später damit beauftragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie festzuhalten und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern[21]). Wie weit diese römischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, übergingen, ist im Dunkeln; nur so viel darf nach den neueren Forschungen über die Geschichte des römischen Rechts in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, welche die germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall römisches Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, durch die neueren historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troga, nicht bestätigt wird. Wir glauben vielmehr überall nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer amtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete[22]). Mit Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der französischen Schriftsteller[23]), in dem in dem westgothischen Rechte vorkommenden sajo den Vorläufer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese sajones nur Gerichtsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutschen Frohnboten die vorgeladenen Angeschuldigten vor Gericht brachten[24]). Auch in den juniores, welche in den Quellen vorkommen[25]), kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, welche ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen stationarii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten[26]).

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergiebt sich aus vielen Rechtsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes[26]) unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber schwebt, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zustanden, und welches Verfahren eintrat. In Ansehung der centenarii[27]) ergiebt sich, daß sie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem comes anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der comes eine gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog[28]), die auf ihren Eid aussagen mußten, wenn ihnen Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß ist, ob diese Männer die Schöffen waren, denen die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die Sendschöffen in den Sendgerichten, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen[29]). Alle diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen

20) S. noch Ramm, diss. p. 58—61.

21) Ueber die Geschichte s. Literatur in meinem Strafverfahren I. Thl. S. 257. Note 9. und die oft angeführte Dissert. von Ramm de minister. publici origine.

22) Garat in Merlin, Repertoire VIII. p. 230. Robillard, Considerations p. 43.

23) Birnbaum in der bibliothèque du Jurisconsulte I. p. 513. Ramm, diss. p. 223.

24) Capitular. 802. c. 25.

25) Ramm, diss. p. 135. 148.

26) Capitul. II. a. 813. c. 11. Cap. 828 nro. 3. s. überh. Ramm, diss. p. 129. 138. und in Bezug auf die missi Ramm p. 143.

27) Ramm 159.

28) Leges longob. Pipini c. 11. Capit. Carol. Calvi tit. XIV. c. 4.

29) Biener, Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 130 ꝛc. vergl. mit Wigand, Frohngericht S. 284 ꝛc.

Digitized by Google

von Beamten, welche öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es sind. So wenig es Jemandem einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensd'armen und Polizeidiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen öffentliche Ankläger zu nennen, eben so wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten daher auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten [30]), z. B. bei den baillis in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufmerksam zu sein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft nichts Anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Verbrechen im germanischen Rechte anerkannt war. Auch beweist die Einrichtung, nach welcher, wie z. B. in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindegliedern, woraus später die große Jury hervorging [31]), über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, so wie das in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit [32]) nur, daß man es als eine Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn auch kein Ankläger auftrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Verpflichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benützen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf Italien beweisen frühe Urkunden das Vorkommen solcher Beamten [33]). Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer solchen Stellung vor, daß darin die Thätigkeit eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen mit ähnlichen Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht, avogadori del Comune [34]) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Florenz deuten auf ein solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Staatsbehörde, wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen vorschwebte. Es war wohl weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern, als vielmehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch strenge Verfolgung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen oder fiscalische Interessen nach dem Strafprocesse zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenigstens dunkel die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtliches Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger abhielt, den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten hatten auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energisch und immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche Feinde der Uebergriffe der Regierung zu finden glaubte und ihre Interessen durch besondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde sich mit dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Frankreich, während in anderen Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich befand und das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefahren gelangte Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dürfen, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte, und jedem Versuche der Einführung öffentlicher Ankläger sich widersetzend, auf dem Systeme beharrte, daß nur von einem Privatmanne eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in

30) Vieles darüber hat gesammelt Ramm in diss.

31) Ramm, diss. p. 169.

32) Von den Niederlanden Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte III. Band S. 332 von Holland. Ramm, diss. p. 179. 254.

33) Ueber die Geschichte der Staatsbehörde in Italien, s. Graf Sclopis della autorita giudiziaria p. 151 etc.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della republica di Venezia vol. II. p. 371.

Digitized by Google

England, wogegen in Schottland sich die alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staatsbehörde sich immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volke gegen das Institut wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusammenhang derselben mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten Gerichtshöfe erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der königlichen Macht vielfach bedrohliche Stellung[35]) und veranlaßten die Bemühungen der Könige, ihren Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den Gerichten der baillis[36]) und sénéchaux ihre Interessen gesichert hatten, und avocats oder procureurs du roi zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese königlichen Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertreten hatten. So lange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, bei verübten Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen und darauf zu sehen, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die Stelle der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der Vertretung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte; und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procuratoren[37]) als die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Conclusionen zu stellen[38]), die Rechte des Königs in allen fiscalischen und Lehenssachen zu vertreten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt allmälig organisirt wurde[39]), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten verhandelten. Allmälig bildete sich ein auf die Thätigkeit dieser Procuratoren berechneter Strafproceß aus, in welchem der Anklage- mit dem Inquisitionsproceß in der Art sich vermischte, daß die Stellung und Verfolgung der Anklage von den Procuratoren ausging. Im Laufe der Zeit wurde ihre Stellung mehr ausgebildet[40]) und politisch einflußreicher, daher es an Reibungen der Parlamente mit den Organen der Staatsbehörde nicht fehlt. — In Spanien kannte zwar schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der Staatsbehörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV. und Ferdinand vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, Einer für die Civilsachen, der Andere für Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal angestellt[41]). In Portugal[42]) wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, aber die vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut des öffentlichen An-

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente in Beugnot, in der préface zu seiner Ausgabe: les Olim. vol. I. p. LXXII. und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der préface zum Band II. p. IV.

36) Ueber diese Gerichte Beugnot in der erwähnten préface zu vol. II. p. XXIX.

37) Ueber die Geschichte Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 146 ꝛc. Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553 beschreibt umständlich ihre Pflichten.

39) Ueber die Fortbildung Morin, dictionnaire du droit criminel p. 522. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France vol. I. p. XXXII.

40) Weitere Nachweisungen in meinem Strafverfahren in den deutschen Gerichten I. S. 258.

41) Tejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.

42) Beweisstellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.

Digitized by Google

klägers in der Art aus, daß der Lord Advocate[43]) bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung vornimmt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist[44]). — In Holland läßt sich zwar das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten Anklägers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem Lande, wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, insofern bestimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern[45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungestraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutschland, wo der Inquisitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte Dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen[46]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da Dieser unter dem Schutze des Regenten stand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte[47]), theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt war[48]), theils selbst in einigen Ländern[49]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der C. C. C. erwähnte Institut des Klagens von Amtswegen[50]) sich leicht erklärt, obwohl freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen Instituts gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschland es an Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen Macht, wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber stellten, und daß, bei dem allmäligen Verschwinden des Anklageprocesses durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, die Regenten in dem reinen Inquisitionsprocesse hinreichend das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde[51]).

---

43) Hume Commentar. on the criminal law of Scotland II. p. 127. verglichen mit dem Aufsatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 95 etc.

44) Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.

45) Ueber Geschichte des holländ. Inquisitionsprocesses s. Meyer, esprit origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eigenes Capitel du ministère public hat). Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI. u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—280.

46) Vorzüglich Kulmisches Recht II. 89.

47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münsterischen Beitr. II. S. 292.

48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.

49) Maurer, l. c. S. 152. Wiener S. 141. Ramm p. 233.

50) Leue, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.

51) Ueber das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, des Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action publique. Paris, 1830. Ortolan et Le-

Digitized by Google

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchlaufen. Im Anfange der französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Käuflichkeit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institute geschadet; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche selbst ihre politische Stellung[52]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. — Was am Meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volkes schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müßte. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse[53]). Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckniſſe der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unpaſſende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und später magistrats de sureté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch Gesetze vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, so daß den kaiserlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Darnach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewisse unter sich zusammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, insofern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Darnach ist bei dem Cassationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit seinen Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Weisungen von dem Generalprocurator des Cassationshofes, der in beständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie

deau, le ministère public en France. Paris, 1831 2 vol. de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft V. nr. 2. VI. nr. 19. VII. nr. 12. Mangin, Traité de l'action publique. Paris, 1837 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838. 2 vol.

52) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 211.

53) De Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung V. S. 37.

Digitized by Google

durch Circularien den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. In so fern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft misverstanden und so ausgelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der Oberen gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht [54]) der einzelne Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator Dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß sich anders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nehmlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt [55]). Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seite eines Staatsprocurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung sich eigne; und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man weiß, daß die Ursache der Entlassung in seinem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung, dennoch die Anweisungen der Vorgesetzten unbefolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht begreiflich. Jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens in so fern unabhängig, als das Gericht ihm Nichts auftragen kann und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amtsfunctionen geben, nehmlich wenn der Anklagesenat Vervollständigung der Verfolgung aufträgt [56]), oder wenn der Appellationshof nach dem Beschlusse der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert [57]). Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der französischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen, ist eine abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in jenen Ländern sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde nicht die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Regierung stehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer Ueberzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgestellte Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt, und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel angestellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshandlungen sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und dann die ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklage durchführen [58]). In Schottland steht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, eben so wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, selbstständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht, selbst die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeschuldigten vor das öffentliche Gericht zu stellen, sie entlassen [59]).

54) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.

55) Ueber die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Vaulx in der Zeitschrift ꝛc. V. S. 42 ꝛc.

56) Code d'instruction art. 235.

57) Gesetz vom 20. April 1810 Art. 11.

58) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahr 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Personen entlassen.

Digitized by Google

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Besoldung, Absetzbarkeit u. A. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß sie in Strafsachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz ist in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im Wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Strafsachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten ist er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung ist wieder große Verschiedenheit in den einzelnen Staaten, indem die Gesetzgeber die schon vor dem Einflusse der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So ist in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf Verfolgung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39.) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig [62]). Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher er im Wesentlichen die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. In Rom besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich inquisitorisch und der procuratore fiscale hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent handelt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache tritt der Fiscal als Ankläger hervor [63]). In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. August 1838 die Organisation der Staatsbehörde [64]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; allein in der Voruntersuchung handeln dort die Vicari regi und die direttori di Atti mehr inquisitorisch selbstständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im Wesentlichen so wie in Frankreich bestimmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde [65]). Auch nach den neueren Gesetzen kommt bei den Senaten ein avocato fiscale generale vor, welcher in der Voruntersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem giudize istruttore von allen von ihm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an den Richter erläßt [66]). Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senate wird der Fiscal mit seinen Conclusionen gehört, und nach dem neuen Gesetze [67]) kann der Fiscal in den nach diesem Gesetze zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der

60) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergesetzbüchern s. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1838. S. 175—180.

62) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.

63) Gute Darstellung in Giuliani, istituzioni di diretto criminale. Macerata, 1840. Vol. I. p. 536 ff.

64) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. dort eine Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.

65) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.

66) Frerrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.

67) Gesetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.

Digitized by Google

Sitzung antragen und in der Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma[68]) ist die Stellung der Staatsbehörde im Strafprocesse im Wesentlichen die nehmliche wie in Frankreich. Im Königreiche der Niederlande ist durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838[69]) die Staatsbehörde organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden[70]). In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall eben so als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt[71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht[72]). In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt[73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach französischem Rechte, unmittelbar thätig[74]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbesserungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbehörde sind unverkennbar in dem niederländischen Rechte. In den deutschen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren im Strafverfahren besteht, hat das Institut der Staatsanwaltschaft nicht einheimisch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden[75]) veranlaßten einige Gesetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Justiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgesetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgesetze, die Aufstellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte Dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgestellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Gesetz die Rechtsmittel in Strafsachen ordnete und man auch dem Staate gegen gesetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht ausüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Instructionen des Justizministeriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde gestattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation seine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwalts äußert sich überhaupt: 1) in so fern er als Ankläger in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsachen auftritt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntnisse recurrirt; 3) Respicient über die Verwaltung der Strafjustiz ist, z. B. so, daß ohne ihn der Inquirent keine begonnene Untersuchung liegen lassen kann. Daß dies so organisirte Institut nur als eine provisorische Einrichtung, hoffentlich bald durch eine consequente Durchführung der Idee verdrängt, manches Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden[76]). In Hannover wurde die Staatsanwaltschaft auf eine nicht nachahmungswürdige Weise nur zu dem Zwecke eingeführt[77]), damit gegen Urtheile, welche gesetzwidrig gelind scheinen, die Staatsregierung ein Rechtsmittel anwenden und härtere Verurtheilung oder Verurtheilung des Losgesprochenen überhaupt bewirken könne.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis der französischen Staatsbehörde, so muß

68) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.
69) Art. 3—8.
70) S. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darstellung der Staatsanwaltschaft in Baden in v. Jagemann's und Röllner's Zeitschrift Band I. nro. XVI. S. 378.
76) Erinnerungen dagegen in den Annalen der badischen Gerichtshöfe IV. Bd. S. 9 und S. 55.
77) Gesetz v. 16. Febr. 1840.

Digitized by Google

derselbe in nachstehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A) insofern die Staatsbehörde in Civilrechtsstreitigkeiten thätig ist; B) insofern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C) in ihrer Thätigkeit als oberaufsehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Verhältnissen; F) in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

ad A. In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen Richtung: I. insofern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt; II. insofern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt[78]). In der ersten Rücksicht geht das Gesetz davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; darnach bestimmt der Art. 63 des Code de procédure, daß in gewissen dort bezeichneten Sachen[79]) die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen kann die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; eben so kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete[80]). Man sieht daher, daß es rein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut und da, wo das Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Processe führt. — In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), insofern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetze besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar insofern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[82]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben so (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von Seite der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B. In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheile des Staats erkennen, so wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden[86]).

C. In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien ꝛc.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin über sie so ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Dis-

78) Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI. S. 412 und Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.

79) Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anstalten, Vormundschaftswesen, Syndicatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

80) De Vaulx l. c. S. 413—19.

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.

82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.

83) Ortolan I. p. 158.

84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.

85) Ortolan I. p. 211.

86) Ortolan Vol. II. p. 238.

Digitized by Google

ciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt [87]).

D. In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des inneren Dienstes Theil nehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken [88]).

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, so wie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen Amts zu betrachten sind.

F. Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen [89]), und hier ist der Punkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am Meisten vorkommt und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institute sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei [90]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber übt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern giebt [91]). 2) Der Staatsprocurator betreibt die sogenannte action publique [92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf verübte Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gerichte erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators [93]). 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt, oder ein solches nicht da ist. Im ersten Falle, wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten Sinne auffaßt [94]), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32 des Code selbst [95]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann [96]), so daß dadurch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der Erste den Zweiten nur auffordert [97]) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig erscheint [98]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Ueberzeugung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hierzu aufgefordert zu sein; und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter Dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staats-

87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.
89) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitschrift VII. Bd. nro. 12.
90) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
91) Ortolan Vol. II. p. 29.
92) Am besten darüber Mangin in dem oben Not. 61 angeführten Werke.
93) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
94) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
95) Morin, dictionn. p. 427.
96) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 268.
97) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
98) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'instruction Vol. I. p. 310.

Digitized by Google

procurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen [99]); allein Dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen [100]) oder des Angeschuldigten [101]) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hierzu behaupten und ausüben [102]). 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht [103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution [104]). 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu [105]). 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt [106]). 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müssen [107]). 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctionellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Gesetzes Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen [108]). Das Institut der Staatsanwaltschaft ist in neuerer Zeit vorzüglich in seiner Bedeutung in Strafsachen von mehreren Schriftstellern [109]) angegriffen worden; schwerlich haben die Gegner das wahre Wesen der Anstalt aufgefaßt [110]). Noch bedeutender ist der Angriff, welcher in neuester Zeit sowohl in der würtembergischen Kammer, insbesondere auch von Seite der Regierungscommissäre, als in den Motiven zum preußischen Entwurfe der Strafproceßordnung, und in denen zum königlich sächsischen Entwurfe gemacht wurde [111]). Es dürfte nicht schwierig sein, nachzuweisen, daß ein großer Theil der Männer, welche das Institut angreifen, keine klare Vorstellung von demselben, insbesondere keine Selbstanschauung von dem Wirken der Staatsbehörde haben und wegen einzelner Mängel der französischen Einrichtung, die leicht verbessert werden kann, das Institut selbst verwerfen. Zum Glücke gewinnt die Zahl Derjenigen, welche die Wichtigkeit des Instituts erkennen, jeden Tag an Zuwachs, da man einsieht, daß dasselbe mit der großen Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquisitionsprocesses zu-

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anstalt de Vaulx l. c. S. 284.
107) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 288.
108) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vaulx l. c. p. 289.
109) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 281, und Stahl, Philosophie des Rechts II. Bd. S. 400.
110) Meine Widerlegung der Gegenansichten im Archive des Criminalrechts S. 165 ff
111) S. darüber die Darstellung der Gründe in meinem Aufsatze im Archive des Criminalrechts 1842. S. 433.

Digitized by Google

sammenhängt[112]). Das Wesen der Staatsanwaltschaft besteht in jener Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen abhängigen Anklageprocesses eben so wie die Nachtheile des Inquisitionsprocesses vermieden und die Vortheile des Inquisitionsprincips mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt sich auch, warum bei fortschreitender Bildung eines Volkes und Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von eigenen Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft[113]) ergeben sich leicht, wenn man die Nachtheile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht. I. Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert wird, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitere, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageprocesse ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann, und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles Dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Ihm stehen zahllose Mittel und Wege zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage bestimmten, oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Ueberweisung des Schuldigen.

II. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person *eines* Beamten ergeben[115]). Wer mag glauben, daß irgend Jemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der deutsche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen soll, in der Lage sich befindet, über Das, was er selbst nach dem ihm vorgesetzten Zwecke in Vorschlag bringen soll und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, fehlt es an der Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich,

112) Neuerlich darüber Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Molitor in v. Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Berlin, 1842.

113) Gut Leue in v. Jagemann's Zeitschrift II. Bd. S. 94 ff.

114) S. über die Verhältnisse in England mein Strafverfahren I. S. 262. 263.

115) Darüber mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1842. S. 444 ff.

Digitized by Google

daß der Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von einem günstigen Erfolge gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger Mittel, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist und der Verstand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfnisse des Falles das Mittel durchaus nothwendig sei.

III. Unbegreiflich ist es, wie die Staatsregierungen gegen dies Institut eingenommen sein können, da es gerade am Meisten geeignet ist, die Ueberweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Eine weise Regierung muß auch wünschen, daß Untersuchungen nicht auf grundlose Weise eingeleitet, die Kosten unnöthig vermehrt und durch häufige Freisprechungen Unschuldiger die Achtung vor der Gerechtigkeit des Staats erschüttert werden. Es soll vor der Eröffnung des Strafprocesses das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Verfolgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil so häufig, ungeachtet der Fall unter den Buchstaben des Strafgesetzes paßt, die Bestrafung desselben dennoch ungeeignet sein würde, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein Interesse hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei Preßvergehen [116]).

IV. Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von so vielen anderen Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen sammeln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, während der unparteiische Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen erscheint. Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt manche Untersuchungsacten aus den Rheingegenden, in welchen das Zusammenwirken der zwei Beamten, des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters, ein so herrliches Resultat lieferte, wie es schwerlich in einer deutschen Untersuchung gewonnen sein würde.

V. Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, so bewährt sich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man freilich nicht mit einem bloßen Schattenbilde sich begnügen darf; daher eine Einrichtung, wie sie z. B. in Würtemberg vorgeschlagen ist, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufgestellt wird, der die Rolle eines Anklägers durchzuspielen hat, nicht zu billigen sein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, ist eine weit unparteiischere, und der Vertheidiger befindet sich in einer besseren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutschen Strafprocesse Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat [117]).

Der Raum, der unserem Aufsatze gegönnt ist, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltschaft zu schildern. Wenn wir aber dies Institut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Gesetzgebung empfehlen, so verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des französischen Instituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieses Aufsatzes hier am Platze sein und sollen sich zunächst nur darauf beziehen, wie in Ansehung des Strafprocesses die Staatsanwaltschaft verbessert werden könnte. Andere Punkte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität [118]) der Beamten der Staatsbehörde, sollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Institut völlig seinem Zweck entsprechen, so müßte mehr der Gesichts-

116) Weitere Nachweisungen in meinem Aufsatze im Archive S. 449—52.

117) Nachweisungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.

118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 256 erklärt sich für Inamovibilität.

Digitized by Google

punkt festgehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Interesse der Verfolgung des Verbrechens an den Untersuchungsrichter zu stellen, nicht aber selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen [119]), welche das französische Gesetzbuch im Falle des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und gewissenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Gesetz in dem Strafprocesse einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht einseitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, so ist doch durch die erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am Wenigsten sollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden captiösen und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. 2) Tadelnswerth ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in Frankreich von den besseren Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. 3) Manche Abkürzung des Verfahrens ließe sich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, der Untersuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator correspondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, Opposition gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und die chambre de conseil zu ergreifen, mehr beschränkt würde. 4) Vorzüglich kann die Richtigkeit des namentlich von englischen Praktikern [120]) der französischen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede gestellt werden, daß die französische Staatsbehörde zu leidenschaftlich nur die Entdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Processes ein der nothwendigen Gleichheit der Waffen widersprechendes Uebergewicht hat, welches den Angeklagten in eine schlimme Lage versetzt, die Vertheidigung beschränkt und insbesondere die Geschworenen irre zu leiten im Stande ist. Es ist nicht schwierig, Schritt für Schritt dies Uebergewicht nachzuweisen. Wie verletzend ist es schon, daß die Staatsbehörde es ist, unter welcher das Gefängniß steht, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, so daß es nur von der Gnade des Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden soll, wer z. B. von seinen nächsten Angehörigen ihn besuchen darf. Der Generalprocurator des Appellhofes ist es, welcher den Vortrag an den Anklagesenat erstattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Referent zu üben im Stande ist [121]). Wer die Leidenschaftlichkeit kennt, mit welcher nicht selten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen und unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt wird, um von vornherein den vollen Haß des Publicums und daher auch der Geschworenen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt wird [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zeugenliste eine Masse von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

119) Mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1838. S. 189.

120) Nicht leicht ist in neuerer Zeit ein jedem Praktiker so wichtiger Aufsatz erschienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 abgedruckte Aufsatz eines ausgezeichneten englischen Praktikers, worin er den Proceß gegen die Laffarge beleuchtet und die Vorzüge des englischen und schottischen Processes zeigt.

121) Selbst ein ausgezeichneter französischer Generaladvocat tadelt dies in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. Bd. S. 285.

122) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Laffarge s. in dem erwähnten Aufsatze im Edinburgh Review p. 365.

Digitized by Google

geklagten darzustellen) gesetzt werden, welche dann in der Sitzung über so viele Thatsachen aussagen, welche auf den Angeklagten ein nachtheiliges Licht zu werfen und die Geschworenen ungünstig gegen den Angeklagten zu stimmen geeignet sind, während der Angeklagte, der plötzlich diese Anschuldigungen hört und nicht vorbereitet ist, keine Mittel hat, sie zu widerlegen: Der kann schwerlich von der unparteiischen Stellung der französischen Staatsbehörde sprechen. Erwägt man dazu, daß in der Assise in jedem Augenblicke der Generaladvocat schlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten stellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen stellen will, den Präsidenten bitten muß, daß er dies thue; berücksichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Aussage für den Angeklagten aussagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einschüchtern kann, und daß bei jeder Aussage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günstig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Aussage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen schwächen kann, während der Defensor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verschieben muß: wer alles Dies erwägt, kann schwerlich von der Gleichheit der Waffen sprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Prosecutor gestellt ist, entschieden den Vorzug geben. Alle diese Bemerkungen aber können den Werth des Instituts der Staatsbehörde an sich nicht angreifen; sie mögen zu Verbesserungen auffordern, damit das Institut in seiner ganzen Würde heilsam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde.

Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) ist jener große Kreis von wissenschaftlichen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Bestimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Gesundheit sind nehmlich des Menschen höchste irdische Güter, und der Staat, als gesellschaftlicher Verein auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht so wie die unerläßliche Pflicht, jene höchsten irdischen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüsse und Wirksamkeiten sind, zu befördern, vor Gefahren zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergange zu retten; und Dies kann der Staat nur mit Hilfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates sind, so sind die Natur- und Heilwissenschaften und die medicinischen und medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfassung sich ausbildete und eine geordnete Gesetzgebung auftrat, da hat sich der nothwendige Einfluß der Natur- und Heilkunde geltend gemacht; aus diesem Grunde finden wir auch schon im römischen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici proprie non sunt testes, sed est magis judicium quam testimonium" erwähnt. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte schon in seinen Capitularien; eben so das gothische und noch ältere Gesetze, wie die Friedrich's II. ꝛc.; jedoch wurde erst in der Carolina Karl's V. (1532) dem Arzte der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewiesen.

Die ersten systematischen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde wurden von A. Parè (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Zachias (1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerst den Namen Staatsarzneikunde aufgestellt; diese Wissenschaft selbst aber ist im Allgemeinen vorzüglich die Frucht deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit und ist auf deutschem Boden groß gewachsen, so wie sich Deutschland besonders rühmen darf, in dieser Beziehung den geordnetsten Staat zu besitzen.

Die Staatsarzneikunde zerfällt selbst nach der verschiedenen Anwendung der Natur- und Heilwissenschaften auf die Staatszwecke in zwei große Abtheilungen:

I. In der Staatsorganisation tritt sie auf als Medicinalverfassungslehre (Medicinalwesen, Medicinalverfassung, Medicinalordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae publicae).

Digitized by Google

II. In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde auf als gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

Von jedem dieser Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das Wesentlichste und Nothwendigste mittheilen, insofern es für den Politiker wichtig ist.

Die Medicinalverfassungslehre bezieht sich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten. Ich halte sie für den wichtigsten und zuerst zu besprechenden Theil der gesammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geist über sämmtliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.

Eine gute auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfassung ist der gesunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und gesegnet wirken kann; wo jener fehlt, ist Alles Zufall und Willkür, und diesen unheimlichen Mächten soll möglichst gesteuert werden.

Es kommt also Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohlgeordnete und gut verfaßte Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl und Wehe der Staatsbürger besorgen und überwachen, aufgestellt werde, und daß ihnen Anstalten gegeben werden, welche zu ihrer Bildung so wie zu ihrer Wirksamkeit nöthig sind.

Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Naturmensch kennt selten die Leiden und Uebel, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung; eine Menge künstlicher Verhältnisse, verfeinerte Lebensweise, Ueberfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe und Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter civilisirter Zustand mit sich führt, beeinträchtigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die physischen Uebel der Civilisation heilt; aber sie heilt selbst die Wunden, welche sie schlägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation ist. Der Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) erfordern; schwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebammen nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen die Hilfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welcher die Heilkunst bedarf zum Beseitigen der Gebrechen und Krankheiten, führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern ꝛc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufstellung von Krankenwärtern. Diese aufgezählten Kräfte verkehren unmittelbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Gebrechen und Krankheiten, welche sie beseitigen sollen.

Organisation der Medicinalpersonen. 1) Der Mittelpunkt, um welchen sich drehen, sich ihm anschließen und sich ihm unterordnen alle die genannten Personen, ist der Amtsarzt, Bezirksarzt, Physicus in einem gewissen Kreise von Oertlichkeiten mit einer gewissen Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß sämmtliche ihm zu- und untergebene Medicinalpersonen überwachen, ohne unmittelbar in den praktischen Wirkungskreis seiner unbeschränkt licencirten bei- und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Functionen und die medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Gerichte und höheren Stellen zu verfassen; daher derselbe auch einer wissenschaftlichen und technischen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde bedarf und vom Staate eine angemessene Besoldung für seine staatsärztlichen Arbeiten und Bemühungen so wie zur Behauptung seiner nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreises oder einer Provinz (von etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Instanz zusammen, Kreiscollegien für Justiz und Administration, bei welchen wenigstens eine Medicinalperson Referent sein muß in gerichtsärztlichen, und eine Medicinalperson in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen haben die gerichtsärztlichen Gutachten und

Digitized by Google

Berichte der Bezirksärzte, wenn sie an dieselben als höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kreiscollegien darüber Bericht zu erstatten und den Discussionen anzuwohnen. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, wissenschaftlich unterrichtete und technisch ausgebildete Aerzte sein können, um ihrer wichtigen Stelle würdig vorstehen zu können; sie bedürfen einer unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreise.

3) In allen civilisirten Staaten ist anerkannt, daß eine oberste Medicinalbehörde an der Spitze stehen muß, welche sämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und leiten soll. Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die Medicin im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltung steht, zweckmäßig einen Theil des Ministeriums des Innern; es ist berathend, gesetzgebend und vollziehend. Unter diesem Ministerium des Innern muß ein einziger Mann als Vorstand des ganzen Medicinalwesens stehen; dieser Vorstand muß ausgezeichnet sein durch vielseitige Bildung so wie im Allgemeinen durch besondere wissenschaftliche und technische Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Diesem Vorstande müssen ärztliche Räthe beigesellt werden, welche sich in den verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntnisse und Fertigkeit erworben haben; auch sollen sie sich vertraut gemacht haben mit den Bedürfnissen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Landestheile ꝛc., damit sie in der That im Stande sind, sämmtliche Medicinalpersonen und Anstalten so wie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen und zu leiten. — Die ministerielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgenden Geschäftskreis: 1) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten zum Unterrichte und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten für das öffentliche Wohl der Staatsbürger (Apotheker, Badanstalten ꝛc.); 3) die Prüfung und Licencirung aller Medicinalpersonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker; 4) die Anstellung und Besoldung sämmtlicher Medicinalbeamten; 5) die Leitung der medicinischen Polizei; 6) die Leitung der gerichtlichen Medicin. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen soll, welche gleichsam das ganze Medicinalwesen nach allen Seiten und Richtungen repräsentiren; es müssen Repräsentanten der natur- und heilkundigen Sciencen erwählt sein; es müssen Bezirksärzte, welche mit den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und Volkes höchst vertraut sind, aufgestellt werden ꝛc. Es sollen also die Chemie und Physik, die Naturgeschichte, die Anatomie und Physiologie, die innere Medicin, die Chirurgie, die Geburtshilfe, die Thierarzneikunde und die Pharmacie repräsentirt sein; ferner müssen vertraute und gewandte Kenner der medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin hier auftreten.

Unterrichts- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen. Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf Hochschulen erlangt, und diese erforderne daher eine vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit ausgezeichneten Männern, so wie Anstalten zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie mathematisch-physikalische, naturhistorische Institute, klinische Hospitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, poliklinische Institute ꝛc. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten sind Thierarzneischulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerschulen zu errichten. Für das medicinische Hilfspersonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, sind entsprechende Schulen anzulegen, welche unter strenger Aufsicht der Ortsärzte stehen; überhaupt sollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter strenger Aufsicht der sie überwachenden Aerzte handeln, damit sie nicht ihre engen Schranken überschreiten, wie sie es so leicht zu thun pflegen. Besondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wissenschaft nicht; es soll nur Aerzte geben, welche Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe studirt haben und sich darin prüfen lassen müssen; sie mögen sich allerdings in ihrer praktischen Tendenz der einen oder andern Richtung der Gesammtarzneikunde besonders widmen und ausbilden; alle anderen sind Diener der Aerzte, nehmlich Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Digitized by Google

Prüfung der Medicinalpersonen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichtes jener Personen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und Dies geschieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigste System der Prüfung scheint mir folgendes zu sein: Alle Aerzte, welche auf unbeschränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgischen und geburtshilflichen Praxis so wie auf amtliche Anstellung für medicinisch-gerichtliche und medicinisch-polizeiliche Functionen Anspruch machen wollen, müssen sich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben sie vor der medicinischen Facultät einer Hochschule zu bestehen. Diese Prüfung ist mehr eine theoretische, gelehrte und wissenschaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Diese Prüfung nöthigt die Jugend, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und schützt vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenloſen praktischen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat so viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktischen Leben und ist so wenig von Aufsichtsbehörden bewachbar als der ärztliche, weil er am wenigsten Positives hat. Daher ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viele wissenschaftliche Bildung und so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst beizubringen und in seiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung für sein ganzes praktisches Leben wach bleibt. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er selbst auf die gelehrte und wissenschaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademische Prüfung vorschreibt und sich nicht blos mit einer sogenannten praktischen Staatsprüfung begnügt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und industrieller Zeit die Jugend so gern nach Gewinn bringenden Studien und eilt rasch vor den philosophischen und anderen allgemein wissenschaftlichen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat doppelte Pflicht hat, öffentlich seine Achtung vor der ächten Wissenschaftlichkeit und Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geist ächter Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem mechanischen und handwerksmäßigen Versinken im praktischen Staatsleben.

Auf die akademische Prüfung würde die sogenannte Staatsprüfung durch die höchste Medicinalbehörde folgen müssen. Diese Prüfung hat vorherrschend eine praktische und technische Richtung und sie wird z. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um sich zu überzeugen, ob sie wirklich auch praktische Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, um im Staate als unbeschränkte praktische Aerzte auftreten zu können. Es wäre nicht rathsam, der höchsten Medicinalbehörde die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlassen. Denn die akademische Facultät hat auch ein reges Interesse daran, durch die Prüfung zu erfahren und zu wissen, welche Früchte ihre Lehren getragen, und zudem steht sie nothwendig auf der Stufe der Wissenschaft und geht fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaften und ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der höchsten Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da sie meistens aus Männern besteht, welche die ärztliche Wissenschaft und Kunst mehr von ihrer praktischen Seite aufgefaßt, welche sich mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet und sich schon längere Zeit von dem akademischen Boden entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigsten von der höchsten Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrschend eine praktische und technische ist. Hebammen, Bader und Krankenwärter, als medicinisches Hilfs- und Dienerpersonal, werden am Zweckmäßigsten entweder von den Kreisärzten oder den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anstellung und Besoldung der Medicinalpersonen, Freiheit der Lehre und Praxis. Personen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden haben, erhalten die Erlaubniß, zu prakticiren und ihre respective Kunst auszuüben. Jene Aerzte, welche unbeschränkte Erlaubniß praktischer Wirksamkeit erhalten haben, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung zu handeln, sie sind an kein System gebunden und an keine Methode gefesselt; sie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und jedes Heilmittel anwenden, wenn sie (bei et-

Digitized by Google

waiger Untersuchung) ihre Gründe dafür wissenschaftlich anzugeben vermögen oder die Erfahrung dafür sprechen lassen können; denn in der Medicin ist sehr wenig Positives und Feststehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwissenschaften haben ebenfalls volle Freiheit für ihre Vorträge und literarischen Arbeiten anzusprechen, denn nur in der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke ist der Boden, worauf die Wissenschaft erblüht. In Sachen des Geistes und der Wissenschaft soll nie die polizeiliche Gewalt entscheidend oder hemmend auftreten, denn nur der wissenschaftliche Geist soll entscheiden, befreien oder verdammen, und Das wird er stets, wenn man ihm Freiheit gewährt oder Zeit zu seiner Entwickelung gönnt.

In einem wahrhaft civilisirten oder vernünftigen Staate wird man bei Licenzertheilung und bei Anstellung von Medicinalpersonen als Lehrer und Beamte nur auf wissenschaftliche und gelehrte Bildung so wie auf technische Durchbildung im respectiven Fache sehen und nicht confessionelle Nebendinge berücksichtigen.

Was namentlich die Besetzung der Lehrstellen betrifft, so wird man darauf zu sehen haben, daß die anzustellenden Lehrer in ihrem Fache gründliche wissenschaftliche und gelehrte Bildung besitzen, ausgezeichnete Lehrgabe und sich in der gelehrten Welt durch tüchtige literarische Arbeiten einen gegründeten Ruf errungen haben.

Schon oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht? ob alle Aerzte vom Staate besoldet werden sollen oder nicht? ob man die Anzahl der praktischen Aerzte beschränken oder ihnen den Ort ihrer Wirksamkeit anweisen darf?

Die Frage, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht, entscheidet sich lediglich durch die scharfe Begriffsfassung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Aerzte nicht vom Staate besoldet sind und keinen besonderen Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit zu Staatszwecken nicht zwangsweise gefordert werden darf, so sind sie keine Staatsdiener, sondern freie Künstler und Erwerbspersonen. Die praktischen Aerzte sind so frei wie andere Erwerbsleute, welche an Staatsanstalten (Schulen) ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln und erwerben für die praktischen Bestimmungen und den künftigen Lebensunterhalt; sie werden nur Staatsdiener durch Rang und Besoldung, positiven Genuß an Staatsmitteln und Gütern.

Aus dem Grunde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit im Staate darf man die Zahl der Aerzte so wie die Wahl ihres Wirkungskreises nicht beschränken. Der praktische approbirte Arzt ist freier Künstler und er darf sich im Staate niederlassen, wo er will, wo ihn Neigung und Erwerbslust hinführen — nur das Vertrauen der Kranken und die öffentliche Meinung sind seine leitenden Sterne. Allerdings stehen die praktischen Aerzte unter den Medicinalbehörden, und diese haben das Recht und die Pflicht, Notizen über sie und ihre Wirksamkeit einzuziehen, von ihnen Berichte und Rechenschaft (Semestralberichte) über ihre praktischen Leistungen einzufordern, damit die höchste Medicinalbehörde im Stande ist, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen Leben der ärztlichen Wissenschaft und Kunst beständig zu überwachen und einen Maßstab zu besitzen, gerecht und zweckmäßig bei Anstellung der praktischen Aerzte, welche Staatsdiener werden wollen, verfahren zu können. Aber die Medicinalbehörden haben durchaus kein Recht, sich in das selbstständige praktische Handeln der approbirten Aerzte einzumischen. Man hat den Vorschlag gemacht, sämmtlichen approbirten Aerzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und ihre Kunst zu heben. Allerdings hat der freie und erwerbsmäßige so wie unberangte und unbesoldete Stand der Aerzte manches Nachtheilige; denn die Aerzte sind lediglich an den Erwerb gewiesen, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienste, und alle Unbehaglichkeiten und Reibungen, welche die Concurrenz und andere Umstände des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch sie. Daher sehen wir auch so häufig den ärztlichen Stand so wie die ärztliche Kunst durch die Reibungen, Eifersuchten und eigennützigen Bestrebungen der praktischen Aerzte herabgesetzt und dem Spotte preisgegeben. Allein daran ist nicht der Stand und die Kunst schuld, sondern die Künstler selber setzen sich herab. Man sorge nur dafür, daß blos fä-

Digitized by Google

hige, kenntnißreiche und technisch geübte, durch strenge Prüfungen erprobte Aerzte der Praxis theilhaftig werden dürfen, dann wird der Ueberzahl so wie der Gemeinheit der praktischen Aerzte möglichst gesteuert werden. Uebrigens können Bestrebungen der Künste, wohin auch die ärztliche gehört, und die durch ihre Natur äußerst geringe Positivität haben, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbefähigkeit nur gewinnen, und es wäre schon aus diesem Grunde nicht ganz rathsam, alle praktischen Aerzte zu besolden. Jedoch bleibt es dem Staate unbenommen, Aerzte zu belohnen, durch Ermunterung, Belobung, Auszeichnung oder Geldmittel, besonders solche, welche in entfernten, armen und schlecht gelegenen Gegenden sich niederlassen wollen, damit auch dort die ärztliche Hilfe den Kranken zu Theil wird. Am Zweckmäßigsten überläßt man den Privaten, den Gemeinden und Vereinen die bewegliche oder ständige Honorirung der freien Aerzte. Es ist billig, die Medicinalbeamten so gut zu besolden und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht nöthig haben, um die Gunst des Publicums zu buhlen und sich demselben gegenüber in den demüthigen Zustand der Abhängigkeit zu setzen, und dadurch angeleitet werden, weniger ihre Pflichten zu erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Dieser Mißstand wächst in dem Maße und Grade, als der Medicinalbeamte einen höheren Rang und eine ehrenvollere Stufe im Staatsdienste einnimmt.

Da die Aerzte einen nothwendigen Stand im Staate bilden und die höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu bewachen und zu besorgen haben, so muß nothwendig eine Medicinaltaxe aufgestellt werden, welche als die gesetzliche Norm für die Belehrungen der ärztlichen Bemühungen gilt. Die Medicinaltaxe soll eine gerechte und für die Aerzte billige sein. Dafür sprechen folgende Gründe: 1) In allen Staaten ist die Studienzeit für die Aerzte am Längsten bestimmt, weil die Masse des Lernens und Erforschens auch am Größten ist; daher erfordert das ärztliche Studium am meisten Kostenaufwand; 2) die Natur- und Heilkunde beruht ihrem größten Theile nach auf sinnlicher Anschauung und wächst nur durch allmälige Erfahrung; daher erfordert ihr Studium offenbar den theuersten und größten gelehrten Apparat (Abbildungen ꝛc.) so wie fortschreitende Literatur, um sich bei dem wenigen Positiven in der Medicin stets mit den Entdeckungen und Erfahrungen Anderer zu bereichern; 3) die Ausübung der Medicin ist mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Da so wenig Positives in der Medicin ist, und der Tod keine Appellation annimmt, so ruht eine große Last und Verantwortlichkeit auf dem Gemüthe und Gewissen des Arztes bei der Uebernahme von schwer Erkrankten; Tag und Nacht, bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß der Arzt seinen Körper und seine Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Statistik des Lebens weist entschieden nach, daß die Aerzte im Allgemeinen die kürzeste Lebensdauer haben.

Nicht in allen Staaten ist die Medicinaltaxe zu Gunsten der Aerzte entworfen (in Preußen am Günstigsten). Die Anwälte, deren Studienzeit und gelehrter Apparat weit geringeren Aufwand an Kosten erfordert und deren praktische Thätigkeit behaglich und gefahrlos ist, stehen weit besser, wenigstens bei uns, so daß man wohl sagen kann, die Aerzte werden nicht bei der Gesetzgebung berathen oder doch wenigstens nicht gehört oder berücksichtigt. Es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Güter, die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit, anvertraut werden, mit der kürzesten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. — Man muß wohl dem Arzte viel Menschenliebe zuschreiben und zutrauen, und in der That, sie ist häufig ihr schönster Schmuck und ihr größter Reichthum.

In einzelnen Staaten, z. B. in der Schweiz, findet sich die Vereinigung von Arzt und Apotheker in einer Person, was nur da gut zu heißen ist, wo eine arme Bevölkerung und abgelegene Gegend nicht zwei Personen, Arzt und Apotheker, ernähren können. Wo aber eine wohlhabende Bevölkerung und eine reiche gut gelegene Gegend ist, welche Arzt und Apotheker ernähren können, ist eine Vereinigung durchaus nicht zweckmäßig, da die ärztliche Wissenschaft und Apothekerkunst beide heut zu Tage ein so reiches Gebiet bilden, daß mit Erfolg kein einzelner Mann sie umfassen und ausüben kann. Andere Gründe dagegen findet man in meinem Artikel über Homöopathie ꝛc. —

Digitized by Google

Noch dürften in staatsärztlicher Beziehung, die Stellung des Arztes zum Staate betreffend, einige Fragen Interesse haben:

1) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beistand zu leisten? Ist der Arzt angestellt und besoldet, so muß die Frage ohne Ausnahme bejaht werden; ist er nicht angestellt und besoldet, so ist die Verpflichtung nur moralisch allgemein, aber nicht juristisch allgemein auszusprechen.

2) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem auf Verlangen ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand auszustellen? Ueber die Frage gilt gleiche Antwort.

3) Kann der Arzt zum Zeugniß gezwungen werden, oder darf er, wie der Beichtvater, in allen Fällen Verschwiegenheit beobachten? Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt genöthigt werden, Zeugniß abzulegen, aber nicht in Civilfällen, wo eine Partei den Arzt zum Zeugen auffordert. Der Doctoreid verpflichtet ihn schon zur Verschwiegenheit.

Die verwaltende Staatsarzneikunde hat zwei große und wichtige Zweige: die gerichtliche Medicin und die medicinische Polizei.

1) Gerichtliche Medicin. 1) Begriff und Gegenstand der gerichtlichen Medicin. Die gerichtliche Medicin (medicina forensis seu legalis, médecine légale) hat zum Inhalte die Kenntnisse und Kunstfertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften, welche zur Aufklärung und Entscheidung von zweifelhaften Rechtsfragen dienen. Wer einsieht, daß das Recht und seine gesetzliche Bestimmung so wie strenge Handhabung desselben die Seele der menschlichen Gesellschaft ist, ohne welche keine Sicherheit im Staate bestehen könnte, wird auch den Werth der gerichtlichen Medicin erkennen. Denn die gerichtliche Medicin giebt Aufschluß über in Zweifel gestellte höchst wichtige Lebensfragen, wo Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. zur Entscheidung kommen. Vorzüglich hat die gerichtliche Medicin mit Hilfe der Natur- und Heilwissenschaften die körperlichen Verletzungen am Menschen zu untersuchen und den Grad ihrer Gefährlichkeit zu bestimmen. Ferner stellt sie Untersuchungen an und giebt Bestimmungen über Fälle von Erstickung, Vergiftung und Selbstmord; über Schwangerschaft, verdächtige Geburten, Mißgeburten, todte oder noch lebende Kinder; über das Absterben eines Kindes vor oder nach der Geburt; über vorgegebene oder verhehlte Krankheiten; über das zweifelhafte Alter eines Menschen; über Fälle von gesetzwidrigem Beischlaf und zweifelhaftem Zeugungsvermögen; über Zurechnungsfähigkeit und zweifelhaften Seelenzustand. Diese aufgezählten Gegenstände, welche hauptsächlich in das Bereich der gerichtlichen Medicin fallen, umfassen des Menschen wichtigste Güter, greifen tief in das Leben der menschlichen Gesellschaft ein, und ihre gehörige Behandlung und Lösung bedingt entschieden einen geordneten Rechtszustand in der menschlichen Gesellschaft.

2) Gerichtsärztliches Personal. Für unsern Gegenstand ist von besonderer Wichtigkeit, die Fragen zu untersuchen, wer die gerichtsärztlichen Functionen zu übernehmen habe? und unter welchen gesetzlichen Bestimmungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden soll? Von Seite der natur- und heilwissenschaftlichen Doctrinen wird ein Arzt, Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker erfordert, damit alle Richtungen und Seiten der Natur- und Heilwissenschaften in praktischer und technischer Beziehung vorzugsweise dabei repräsentirt werden, indem bei den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen alle natur- und heilkundigen Doctrinen concurriren können. Der Mittelpunkt dieses gesammten ärztlichen Personals ist der Physicus oder Amtsarzt (Bezirksarzt), welcher die ganze gerichtsärztliche Handlung medicinischer Seits zu führen und zu leiten hat und dem der Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker nur beigegebenes Hilfspersonal sind, je nach der Art und dem Erforderniß des gegebenen gerichtlichen Falles.

In den meisten Fällen muß auch ein juristischer Sachverständiger der gerichtsärztlichen Handlung beiwohnen, — sämmtliche Untersuchungspersonen müssen das gerichtsärztliche Gutachten unterzeichnen. Gericht und Arzt vereinigen sich bei gerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Rechtspflege, also für einen rein rechtlichen, dem gewöhnlichen ärztlichen Wirken ganz fremden Zweck. Der Richter verlangt hier vom Arzte Auf-

Digitized by Google

klärungen über gewisse dunkle, zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote stehenden Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter bedarf also des Arztes, wie er oft anderer Sachverständiger bedarf, welche die Kenntnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft besitzen. Er sieht demnach bei Untersuchungen in foro, wobei der Gerichtsarzt zugezogen wird, durch das leibliche und geistige Auge des Arztes. So gewiß nun in solchen Fällen der Richter ohne das sachverständige Auge des Arztes blind sein würde, eben so gewiß ist es, daß, um den Richter sehen zu machen und ihn das Rechte und zum Zweck Führende sehen zu lassen, der Arzt zuvor wissen muß, was der Richter zu sehen nöthig habe und was derselbe zu erkennen und zu erfahren bedürfe.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin, um sie ganz und gar zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältnisse und zur Sicherstellung der Rechte in der menschlichen Gesellschaft zu verwenden, erfordert in allen Zweigen der Natur- und Heilwissenschaften wohlerfahrene und wissenschaftlich gebildete Medicinalbeamte; namentlich muß der Amtsarzt ein allgemein wissenschaftlich gebildeter und erfahrener praktischer Mann sein, unabhängig von dem Publicum so wie den Behörden durch seine amtliche Stellung und seine Besoldung. Der Staat muß ihn in solche Lage setzen, daß er nicht nöthig hat, sich mit den praktischen Aerzten in einen beschämenden Kampf um das tägliche Brod einzulassen; daß er nicht versucht wird, seine amtliche Pflicht im Kampfe mit seinem Erwerbe als praktischer Arzt zu verletzen; daß er nicht in seiner Abhängigkeit nach Oben oder Unten eingeschüchtert wird, jeden Widerstand, welchen Pflicht und Neigung zur Wissenschaft, zur Ehre, zum Vaterlande erfordern, aufzugeben; daß er in Stand gesetzt wird, seinen umfassenden Pflichten als Gerichtsarzt Zeit, Lust und Kraft zu geben so wie in der Wissenschaft und Literatur sich fortzubilden. —

II. Medicinische Polizei. Die medicinische Polizei (medicina politica) ist durch Eschenbach (1746) von der gerichtlichen Medicin zuerst getrennt worden und bildet nun einen eigenen Zweig der allgemeinen Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen hat. Alles, was das Leben und die Gesundheit, also das körperliche Wohl der Staatsbürger befördert oder dasselbe bedroht und gefährdet, ist Gegenstand der medicinischen Polizei. Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich die hohe Wichtigkeit auch dieses Zweiges der Staatsarzneikunde; denn wie die gerichtliche Medicin die Kenntnisse und Kunstfertigkeiten aus der Natur- und Heilkunde im Interesse der Justiz anwendet, um in der menschlichen Gesellschaft einen geordneten und sichern Rechtszustand zu begründen und zu erhalten; so wendet dieselben Kenntnisse und Kunstfertigkeiten die medicinische Polizei im Interesse der Administration an, um das öffentliche und allgemeine körperliche Wohl der Staatsbürger zu erhalten und zu befördern. — Die wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizei sind folgende: 1) die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Hierher gehören medicinisch-polizeiliche Bestimmungen und Aufklärungen über Zeugung in und außer der Ehe, über zu frühe, zu späte und ungleiche Ehe, über Ehe aus zu naher Verwandtschaft, über mono- und polygamische Ehen, über Ehen von Personen mit erblichen körperlichen und geistigen Gebrechen, über die physischen Erfordernisse zur Ehe, Impotenz und Sterilität, über Hurenhäuser (Bordelle), über weltlichen und geistlichen Cölibat, über die Schwangerschaft und ihre Rechte ꝛc. Die medicinische Erfahrung weist aus physiologischen Grundsätzen und ärztlichen Beobachtungen nach, daß die Ehe ein naturgemäßes Verhältniß ist, das Bevölkerung, langes Leben, Gesundheit und Sittlichkeit befördert; daß der erzwungene ehelose Zustand unnatürlich, der Bevölkerung, dem Leben, der Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilig ist. Der Staat wird daher die Ehen seiner Staatsbürger möglichst zu erleichtern und zu begünstigen suchen. Ferner belehrt die Erfahrung der Aerzte, daß zu frühe, zu späte und ungleiche Ehen im Allgemeinen keine gesunde und kräftige Nachkommenschaft zur Folge haben; daß Ehen aus zu naher Verwandtschaft leicht erbliche Krankheiten in den Abkömmlingen erzeugen, dagegen Verbindungen im Blute fernstehender Individuen, wie ja schon die Kreuzung der Racen bei den Hausthieren erfah-

Digitized by Google

rungsmäßig zeigt, gesündere und kräftigere Sprößlinge hervorrufen. Erbliche körperliche und geistige Gebrechen und Krankheiten, wenn sie irgend bedeutend sind, sollten ebenfalls möglichst vom Staate in ihrer Entstehung durch eheliche Verbindung erschwert oder nach Graden und Verhältnissen selbst unmöglich gemacht werden.

Wichtig sind auch Belehrungen der Neuvermählten über den Geschlechtsgenuß in mancherlei Beziehungen, und ich fände es zweckmäßig, einen Medicinalbeamten eben so gut als Priester und Richter bei ehelichen Verbindungen zu Rathe und Beistand zu ziehen, oder wenigstens sollte eine zweckmäßige volksthümliche Schrift belehren. 2) Pflege, Erziehung und Unterricht der Kindheit und Jugend. Hierher gehören Ammenwesen, Findelhäuser, Waisenhäuser, Schulen, Turn- und Schwimmanstalten ꝛc. Nachdem Deparieur berechnet hat, welch großer Nachtheil dem Staate durch die Ammen zugefügt wird, sollte es zur Pflicht gemacht werden, daß die Kinder durch die Mutter selbst genährt oder wenigstens im elterlichen Hause ernährt würden. Wichtig sind auch die Gesundheitsverhältnisse der Kleinkinderschulen, Findelhäuser und Waisenhäuser.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die Schulen. Man soll die Kinder nicht zu früh in die Schule schicken, indem der Körper durch die frühe geistige Anstrengung und Entwickelung offenbar leidet; das Wachsthum und die Entwickelung und Kräftigung der körperlichen Organe wird gehemmt und gestört, und Dies wirkt dann wieder nachtheilig auf den Geist zurück. Hier verweise ich auf meinen Artikel „Physische Erziehung und Gymnastik." Es kann dem Staate nicht genug an das Herz gelegt werden, dafür zu sorgen, daß eine körperlich gesunde und kräftige Jugend erzogen werde, indem nur in einem gesunden und kräftigen Körper auch ein kräftiger und gesunder Geist zur Entwickelung und Ausbildung gelangt. Körperlich und geistig gesunde und kräftige Jugend sichert dem Staate eine ausdauernde Bevölkerung, tüchtige Arbeiter, sittliche und glückliche Bürger, tapfere und begeisterte Kämpfer für alle Lebensgüter. Hier sind alle Mittel und Wege der physischen Erziehung zu erwägen und alle Anstalten in das Leben zu rufen, welche die Jugend kräftigen können.

Besonders gehören hierher Bad- und Schwimmanstalten, das Turnen in seiner ganzen Ausdehnung. Hoffentlich hat das Wort Turnen alle seine Schrecken verloren, welche es früher auf engherzige und kleingeistige Seelen ausgeübt hat. 3) Speisen, Getränke, Arzneien. Die Nahrung, Getränke und Heilmittel verdienen von der medicinischen Polizei besonders große Aufmerksamkeit, indem sie unmittelbar das Leben berühren; daher Sorge für gesunde Nahrung, gesundes Getränk und ächte und unverfälschte Heilmittel getroffen werden soll; die Gefäße und Geschirre, in welchen die Speisen und Getränke bereitet und aufbewahrt werden, sollen keine schädlichen Einwirkungen entwickeln können. Die Medicin soll die schädlichen Folgen darstellen, welche aus übermäßigem einseitigen Genuß von Fleischkost, Pflanzenspeisen, unreifem Obst und Früchten überhaupt, geistigen Getränken, namentlich Branntweintrinken ꝛc. erwachsen. Daraus ergiebt sich eine medicinal-polizeiliche Aufsicht über Nahrungs- und Getränkmittel, über Arzneiwaaren und Gesundbrunnen ꝛc. 4) Kleidungen, Verschönerungsmittel und Wohnungen. Die Bedeckungen und Kleidungen des menschlichen Körpers nach Stoff, Farbe und Fabrication verdienen des Arztes ganze Aufmerksamkeit, indem schädliche Stoffe und Farben zur Verfertigung und Verschönerung derselben verwendet werden können; auch Schnitt und Form der Kleider können schädlich werden, indem sie zu eng gemacht werden (Schnürbrüste) u. s. w. Eben so werden die sogenannten Schönheitsmittel häufig schädlich durch nachtheilige Stoffe, welche sie enthalten, wie Schminken, Haarfärbungsmittel ꝛc. Die Wohnungen verdienen besondere Berücksichtigung nach ihrer Lage, Räumlichkeit, Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch welche Eigenschaften sie wohlthätig oder nachtheilig einwirken können. 5) Reinlichkeitsanstalten. Hierher gehören Abtritte, Cloaken, Stadtgräben, Straßenpflaster, Hanf- und Flachsröſten, Fischweiher, Sümpfe ꝛc. Die Aerzte haben nachzuweisen, daß die Verunreinigung der zum Athmen nöthigen gesunden Luft durch alle diese Anstalten geschehen kann, und wie diese schädlichen Einflüsse und Luftverderbniß sehr nachtheilig auf Blut und Nervensystem einwirken. 6) Oeffentliche Sicherheit.

Digitized by Google

Hierher gehören: Verhütung des Ertrinkens, des Todes durch Einsturz, Fall, Ueberfahren, Feuers- und Wassergefahr, durch Nachtwandler, Wahnsinnige, wilde Thiere, tolle Hunde, durch Duelle, Meuchelmord, Selbstmord, Verbot des Giftverkaufs ꝛc. 7) Das Schädliche und Gefährliche in den verschiedenen Gewerben und Beschäftigungen. Es ist für den Medicinalbeamten die heiligste Pflicht, das Schädliche und Gefährliche, welches die verschiedenen menschlichen Beschäftigungsweisen und verschiedene Stände in der Gesellschaft mit sich bringen, zu erforschen und nachzuweisen, damit die Medicinalpolizei die Mittel anwenden kann, sie zu verhüten oder doch zu vermindern. 8) Ansteckende Krankheiten. Hierher gehören Pest, gelbes Fieber, asiatische Cholera, Milzbrandgift, Rindviehpest, Hundswuth, ansteckender Typhus, Pocken, Scharlach, Masern, Lustseuche, Krätze, Aussatz ꝛc. Diese der menschlichen Gesellschaft so wie dem nützlichen Viehstand gefährlichen Seuchen haben des Medicinalbeamten größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzusprechen; er muß ihre Natur studiren, die Mittel und Wege ihrer Fortpflanzung und Ansteckung erforschen und die Mittel aufsuchen, sie unschädlich zu machen, zu vertilgen oder ihre Ausbreitung zu verhindern. (Siehe den Artikel „Absperrung.") 9) Begräbniß. Der Arzt soll sichere Zeichen des Todes anzugeben suchen (Leichenschau); er soll das Lebendigbegrabenwerden verhüten (Leichenhallen). Die Kirchhöfe sollen in der passenden Entfernung von den Wohnungen der Lebenden angelegt werden, damit nicht die Verwesung die Luft schädlich mache.

In allen diesen aufgezählten und nur mit wenigen Worten angedeuteten Gegenständen können die Natur- und Heilkunde der polizeilichen und administrativen Staatsverwaltung die belehrendsten und heilsamsten Aufschlüsse geben.

Medicin und Polizei gehen in der Medicinalpolizei Hand in Hand zur Beförderung des öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohls, wie Medicin und Justiz in der gerichtlichen Medicin zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsbürger. — Das Organ der medicinal-polizeilichen Untersuchungen und Bestimmungen zur Verhütung und Verminderung der dem öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohle nachtheiligen Einflüsse und zur Erhaltung und Beförderung desselben ist der Medicinalbeamte und Polizeibeamte von der niedersten bis zur höchsten Staatsbehörde. — Die Medicinalpolizei ist nur ein Zweig der allgemeinen Staatspolizei. Diese hat zur Aufgabe: das gesammte körperliche und geistige Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern. Die Medicinalpolizei hat nun als ein Theil derselben das körperliche Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern — sie hat also Mittel und Wege nöthig, dem Nachtheiligen, was das allgemeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen oder wenigstens zu mindern, dagegen Alles, was wohlthätig auf die Erhaltung und Beförderung des Lebens und der Gesundheit einwirken kann, herbeizuführen.

Der allgemeinen so wie der Medicinalpolizei stehen positive und negative, directe und indirecte Wege und Mittel zu Gebote. Nur muß der allgemeinen so wie der besondern Polizei stets der Grundsatz vorschweben, daß sie so wenig als möglich positiv und direct in die freie Wirksamkeit der Staatsbürger eingreifen; denn niemals soll unnöthig die Staatsgewalt einschreiten, wo die freie Wirksamkeit der Staatsbürger als Individuen oder Vereine selbst helfen und fördern können, sie sollen daher sich so lange der negativen und indirecten Mittel und Wege bedienen, als diese ausreichen, und erst nach vergeblichem Anwenden dieser soll man zu den positiven und directen Mitteln und Wegen greifen und schreiten.

Die Medicinalpolizei wird folgende Mittel meistens mit Erfolg anwenden können: 1) Belehrung, welche durch die dem Volke unmittelbar nahe stehenden Staatsdiener, wie Schullehrer, Priester, Beamte, Aerzte geschehen kann, und zwar durch das bewegende lebendige Wort oder durch zweckmäßig abgefaßte, wohlfeile oder als Geschenk vertheilte Schriften. Dieser Weg des belehrenden Unterrichts ist offenbar der wohlthätigste, wirksamste und nachhaltigste und eines civilisirten Staates würdigste; das Volk belehren und unterrichten, das Volk aufklären über seine höchsten irdischen Lebensgüter, wie sie zu

Digitized by Google

beschützen, zu erhalten und zu fördern sind, ist die schönste Tugend und höchste Belohnung einer weisen Regierung. 2) Oeffentliche Belobung einzelner Individuen oder Vereine oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch erfolgreiche Bemühungen für das allgemeine Gesundheitswohl. Die Tugend der Vaterlands- und Volksliebe, welche sich so wohlthätige Zwecke setzt, verdient öffentliche Belobung zur Nachahmung für Andere. 3) Ermunterung und Belohnung durch Ehrenauszeichnungen, durch Befreiung von Lasten, durch vorübergehende oder ständige Gaben von Geldmitteln, durch Verleihung von Staatsstellen, Instituten u. s. w. Diese moralischen und physischen Reizmittel sind mächtig zur Ermunterung und Belohnung von Individuen, Gemeinden, Provinzen, Vereinen ꝛc., daß sie werkthätig zum großen Zwecke des allgemeinen Wohls Alles aufbieten.

Nur wo diese Mittel und Wege nicht fruchten wollen, darf der Staat zu Gewaltmitteln greifen, nehmlich zu Strafen — und zwar öffentliche Beschämung, Geldstrafen, Gefängniß, Entziehung von Gewinn bringenden Anstalten u. s. w.

Die Staatsarzneikunde als Medicinalverfassung, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei ist nach der gegebenen, wenn auch unvollkommenen Darstellung ein unentbehrlicher, höchst wichtiger und heilsamer Zweig im gesammten menschlichen Wissen und Wirken; denn sie ist bestimmt: dem Staate eine wohlgeordnete, auf Naturgrundsätze wie auf Recht und Sittlichkeit gegründete Organisation der Medicinalpersonen und Anstalten zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Gesellschaftsmitglieder und zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles zu verschaffen.

Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Recht und Sittlichkeit hängen von der Staatsarzneikunde ab; daher sagt Orfila in seinem Werke „Médecine légale (1836, édit. 3me, tome I. Préf. p. 2): „Lorsque le moment sera arrivé de regler par une loi tout ce qui se rapporte à l'exercise de la médecine, le legislateur sera tenu sans peine d'être injuste, de consulter les hommes les plus éclairés de notre profession sur les modifications utiles qui doivent être apportées aux articles 1382 et 1383 du Code civil et à quelques dispositions du Code pénal.“ Die Natur- und Heilkunde haben die hohe Bestimmung, dem Staate eine langlebende, gesundkräftige und sittlich glückliche Bevölkerung zu verschaffen und zu erhalten. Möchten doch die Naturforscher und Aerzte diese hohe und edle Bestimmung als leitenden Stern für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen stets frisch und lebendig vor ihren Augen haben, und möchten die Gesetzgeber, Richter und Polizeibeamten getreu und redlich die Schätze, welche Naturforscher und Aerzte zu Tage fördern, zum Glücke und Wohle, zum Reichthume und zur Ehre, zur Sittlichkeit und Freiheit der Staatsbürger benutzen und verwenden!

Die Männer, welche sich in der Staatsarzneikunde durch schriftstellerische Arbeiten Verdienst und Ruhm, besonders in neuerer Zeit, erworben haben, mögen auch hier genannt werden: J. P. Frank, Stoll, v. Wedekind, Kopp, Mezger, Niemann, Henke, Augustin, Wetzler, Wildberg, Mende, Most, Siebenhaar, Hoffbauer, Heinroth, Groos, Friedreich, Nasse, Jesser, Flemming u. A.; in Frankreich Fodere, Mahon, Vigné, Bieffy, Orfila, A. Devergie, Parait-Duchatelet, Sedillot, Briand u. A.

Dr. Werber.

Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — 1) Begriff. Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte sind Diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staate ihnen übertragene Angelegenheiten desselben verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Universität u. s. w.; 3) Alle, welche, wie Notare, Aerzte, Advocaten, Lehrer, ihnen von Privaten (oder vom Publicum) übertragene Angelegenheiten derselben verwalten. Daß diese

Digitized by Google

Personen, so wie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staate nützen oder dienen, daß ihre Geschäftsverwaltung, so wie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Staatsaufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, ändert die wesentliche Natur derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamte. Diese wesentliche Natur wird auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehrenrechte und Sicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihres Hauptberufes wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen einzelne öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister, wie den Gemeindebeamten einzelne staatspolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andere Befugnisse und Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbstständigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neueren Deutschland dahin, die genannten Personen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das an sich verkehrte Urlaubsverweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Geistliche, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte von ihnen, wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen ꝛc. aufgeben, sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen Beamten der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenübertreten sollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Versetzungen u. s. w. sollten sie, wie alle höheren und niederen Staatsdiener, selbst die Richter nicht ausgenommen, zwingen zu dem knechtischen Dienste. Ja bei unseren nach zerstörter Zunftverfassung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkürgewalt auch auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wohl auch Entziehen der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder der Liberalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften und Zeitungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die ministerielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus. In wirklich freien Staaten kennt man alle solche auch unserm früheren deutschen Rechtszustande fremde Erscheinungen nicht. Ein ähnlicher Zustand findet selbst in Frankreich, in welchem doch noch die Reste der napoleonischen Despotie und Centralisation wenigstens für die eigentlichen administrativen Staatsbeamten bestehen, keineswegs Statt.

Zur Beschönigung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses unserer unstaatsmännischen Bildung und vorzüglich jener reactionären Bestrebung, indirect Dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürstenwort gemäß die neuen Verfassungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht wirklich Staatsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur Dasselbe bezeichnet, wie das Wort Staatsbeamte. Ja man ging, wahrlich nicht zur Ehre der deutschen Nation und ihres Rechtszustandes im 19. Jahrhundert, hier und da so weit, dem Widersinne der Haller'schen Restaurationstheorie zu huldigen, welche bekanntlich überhaupt das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichtet, um an seine Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu setzen, und die Staatsdiener in fürstliche Privatdiener zu verwandeln. Sogar öffentlich durch Verordnungen und im Sitze constitutioneller Ständeversammlungen machte man diese Bestrebung geltend. Allein jeder Kundige weiß, daß Dieses nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und civilisirten Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen aller germanischen Völker, die meist noch bis ins späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Könige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Ge-

Digitized by Google

nossen ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland beeidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohsten Faustrechts nie aufgaben, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie selbst und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauche wieder besiegten und austilgten. So thaten sie es vermittelst der Grundsätze des römischen und deutschen Reichs und Rechts, vermittelst der neuen reichs- und landständischen Capitulationen und Grundverträge, vermittelst der neuen Landesgesetzgebungen, namentlich auch der preußischen und österreichischen, und endlich vermittelst der neuen constitutionellen Verfassungen. In einem wirklich öffentlich rechtlichen Sinne können freilich die Staatsdiener in Monarchieen auch das Prädicat „königliche Staatsdiener" oder „königliche" Beamten oder Diener ähnlich erhalten, wie man ja auch die ganze englische und französische Nation die Königreiche England und Frankreich, ihre Minister die königlich großbritannischen oder französischen Staatsminister nennt, in dem Sinne, daß der König, so weit sein verfassungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe ausübt und repräsentirt. Aber es führt fast zu einer Verhöhnung der Ehre und des Rechts der Nation und der Bürger, wenn man Diejenigen, welche wirklich öffentliche, d. h. die Rechte und Interessen der Nation und ihres Gemeinwesens betreffende Angelegenheiten verwalten, in dem Sinne königliche Diener oder Herrendiener nennen will, daß sie keine Staatsdiener seien. Dieses ist nur möglich, wenn man wirklich das Gemeinwesen und die Bürger zum Gegenstande des Privateigenthums und Beliebens des Fürsten, diesen selbst aber aus einem wahren Fürsten mit fürstlicher Majestät zu einem Privatherrn oder Despoten und die Bürger zu Knechten herabwürdigen wollte. Was würde ein Friedrich der Große, welcher die Könige selbst die ersten Diener des Staats nannte (le premier serviteur et le premier magistrat de l'état), gesagt haben, hätte man ihm verkündet, 100 Jahre nach ihm würde das deutsche Vaterland wieder so tief gesunken, der praktische Unverstand seiner Gelehrten und Staatsmänner so groß geworden sein, daß dieselben sich noch mit den ersten Schulbegriffen der Civilisation und politischen Bildung herumschlügen, ja zu den rohsten Vorstellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäischen Nationen dieselben hinter sich hatten und Zeit und Kraft auf die praktischen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieses z. B. auch das preußische Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Hefter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um Dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern sie seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Bürger privatrechtlich verpflichtet ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben. Dieses wagt selbst H. v. Haller nicht auszusprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürsten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, sondern auch des besonderen Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um sie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich so arm, daß sie seiner Lehre wahrlich keinen Beifall schenken sollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Polizeidiener, fast nur mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere Classe, untere oder Subaltern diener, von den höheren oder patentisirten Dienern,

Digitized by Google

den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die besonderen Landesgesetze das Nähere bestimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern durch ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen und freie Associationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt werden, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren anderen Beschäftigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne Besoldungen verwalten. (S. „Staatsanstalten und Staatsverwaltung.") Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberufe sich ausschließlich widmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also einer besonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage haben neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. S. 125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus dem Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein Dieses entscheidet wohl offenbar Nichts in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unsrigen, zu deren Uebernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte sie beliebig und ohne eine strenge gesetzliche Durchführung des Princips der rechtlichen Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehmen und lebenslang keinem andern als diesem vielleicht ihm verhaßten, vielleicht sein Vermögen und Lebensglück zerstörenden Lebensberufe sich zu widmen, so wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem solchen Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Princip eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einführen und geltend machen, so bedürfte es dazu fürs Erste des verfassungsmäßig anerkannten Beweises der concreten Nothwendigkeit des **Zwanges**, welcher wohl nicht zu führen ist, so lange der Staatsdienst durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeschränkung und besser verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben so wie in Beziehung auf den Kriegsdienst, verfassungsmäßiger Gesetze über die gleiche Vertheilung, die bestimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem übrigen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienste, so wie über den Eintritt der Verpflichtung. Unsere Regierungen wollen aber dieses Princip gar nicht einführen und geltend machen und lassen die Uebernahme und die Niederlegung der Staatsdienste mit Recht gänzlich frei, wie Dieses auch die besondern Landesverfassungsgesetze und sogar die Bundesacte Art. 18 noch ausdrücklich feststellen. In Beziehung nun auf die Natur solcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann also jenes in unseren Staaten gar nicht praktisch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienste offenbar nicht entscheiden.

Freilich sind die Aemter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, sondern als öffentliche Rechtsverhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine freiwillige Uebernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Privatvortheil und Willkür bestimmen lassen, so wie auch in Beziehung auf die

Digitized by Google

Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohle, wenigstens gegen volle Entschädigung, die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles Dieses aber schließt hier so wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. „Grundvertrag" und „Staatslehre.") Es ist nehmlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche und öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungrigen Familie das nöthige Brod kauft; und Dieses läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung aber giebt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie giebt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch nicht bereits juristisch erkennbare und bestimmte, concrete personenrechtliche, absolut unveräußerliche Pflichten verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch aller Völker stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse. Und selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die beliebige Aufhebung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist Dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Diese Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkung durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besonderen Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtlich, insofern das Amt und dessen Besetzung so wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und der Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberufe, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besonderen Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung der Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der Art ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natür-

Digitized by Google

lichen Gerechtigkeit auch von der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernehmen, als in dieselben einwilligend anzusehen sind. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach unserer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses eben so wohl rechtlich als politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche und Rechte und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung selbst wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienstverhältnisse wie das Staatsinteresse werden übrigens manche besondere Bestimmungen in Beziehung auf besondere Dienstverhältnisse begründen. Hierhin gehören außer der wesentlichen Unterscheidung derjenigen Personen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Wesen nach gar nicht Staatsdiener sind, die unmittelbaren Repräsentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Minister, Gesandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Ministerialräthe. Zunächst wird indeß hier ohne Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienstverhältnissen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortsetzung. 2. Geschichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unseren deutschen Vorfahren in der ältesten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte sie ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte Dieses nach. Dieses blieb die Regel im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unsere Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. Ja sie gingen in dieser entschiedenen Vorliebe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja so wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) gern fest und mit der Erblichkeit der Lehns- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich seit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römischen Rechts eine wissenschaftliche Jurisprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundansicht herrschend, daß die für bleibende Aemter angestellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden könnten[1]). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der anerkannten bewährten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte seinem Amte Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Voraussetzung einer bleibenden Anstellung, so lange er sich nicht derselben als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische Grundsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise Uebergang der öffent-

1) Rönneberg über Dienstentlassung. Berlin, 1799. S. 1. 32. 87. 109. 126. 131. und Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kamptz u. s. w., auch über die reichskammergerichtlichen Entscheidungen und mandata restitutoria in diesem Sinne: Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

Digitized by Google

lichen Rechts- und Amtsverhältnisse in bloße Privatverhältnisse des Fürsten, welcher oftmals im Mittelalter Statt fand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe darzubieten. Doch veränderte Dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständeversammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht. Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischeren Rechtsansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumten ihnen doch diese Rechte von dem Standpunkte evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein [2]). Am Wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am Ersten solche Grundsätze im Widerspruche scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutze der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise sich der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besonderen Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel nicht etwa unter besonderen Umständen individuell angewendet wurde [3]). Sie erklärten sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße leere Kanzleiform oder als ein bloßes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Ueberhaupt aber begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben so bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf anderen Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend sei. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Vertrages, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein solches Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderniße oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensschicksals eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabsetzung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelöst werde. Wo aber dasselbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelöst wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amtes, da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehaltes begründet [4]). Dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er jetzt bei Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantirte [5]). Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsbürger berührend, sichert aufs Neue doch diese Rechte dieser früheren Staatsdiener in einem besonderen Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze absolut gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel ad bene placitum ganz untersagt [6]).

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus auch zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der Rheinbundzeit nach dem Vorbild der napoleonischen Centralisation und Despotie hintangesetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Gründung der constitutionellen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dienereedicte oder Staatsdienstpragmatiken aufheben und

2) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 4, §. 13.

3) S. Rönneberg über Dienstentlassung S. 88 und die daselbst angeführten Schriftsteller: Fontanella, tract. de pact. nupt. I. 4, 10. und Schlözer's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

4) S. die beiden vorigen Noten.

5) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47—59. 64—66. 68—85.

6) Wahlcapitulationen seit 1700. Art. 24. §. 10.

Digitized by Google

das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wohl weil in Folge derselben bei häufiger Vernachlässigung wirklicher Bestrafung der Dienstvergehen meist die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet wurden, mit größeren zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstand durch solchen ungeheuren Misbrauch des Pensionirungsrechtes bei Vielen der Irrwahn, als seien in diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl gar besser als nach dem früheren deutschen Rechtszustande oder auch nur besser als in anderen freien Staaten festgesetzt. So wenig indeß Dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch mit den weniger guten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle setzen möchten, sich leichter zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierungen und Minister über Anstellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener nur dazu verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Regierungserklärungen bestimmt sein sollen, nehmlich nur im Interesse einer gesetzlichen und guten Verwaltung ihrer besonderen Aemter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung. Aber das Uebel ist, daß Dieses nicht der Fall ist, und daß, wie Jeder zugestehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Durchsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen diese Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Dazu führen die menschliche Natur, die Regierungs- und Hof- und Ministerverhältnisse so wie die Schulen des deutschen und napoleonischen Absolutismus. Dazu führen sie vollends in unseren heutigen, überall noch schwankenden Verfassungszuständen und in unseren eben daher auch stets im Kampfe begriffenen Standes- und Kirchenverhältnissen. Alles Bisherige bildet nehmlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in mancher Beziehung die Willkür beschränkt und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, so etwa wie in England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt und in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Außen und Innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht ein dem System des freien Staates, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung gänzlich entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wahren öffentlichen Meinung. Diese öffentliche Meinung soll, so wie in England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der völligen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch den freien, aber gesetzlichen und friedlichen Meinungskampf der ministeriell und oppositionell gesinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verständigen Regierung geprüft, geläutert, nach ihr sollen die Ministerien gebildet, und dann soll sie mit Unterstützung der in dem Meinungskampfe siegreichen Mehrheit der Nation und ihrer Repräsentanten von dem Fürsten, von der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt Dessen aber hat sich bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt und seit der öffentlichen Unwahrheit des französischen Justemilieusystems befestigt, welches fast den geraden Gegensatz des natürlichen Systems bildet. Es entstand ein hinterlistiger, feindseliger Kampf gegen die Existenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen und zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und alle Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die wahre öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildet sich denn nebst anderen Uebeln, wie z. B.

Digitized by Google

dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unser ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienstgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampfe zu gebrauchten, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu bestechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müssen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes System neu in Frage gestellten und in den Streit gezogenen Interessen und Ansprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfnisse der Neuzeit.

Es sei erlaubt, einige Resultate dieses vielleicht oft unbewußten Systems in Beziehung auf die Gestaltung unserer Staatsdienstverhältnisse unter der Herrschaft der neueren Dienstpragmatiken, dieses Systems, welches vielleicht manchen Ministern in kleinen Staaten in ihren schwierigen Verhältnissen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erscheint, mit den Worten zu schildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn diese sich natürlich zunächst auf Baden beziehen, so kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Versicherung hinzufügen, daß die Verhältnisse dieses Staats auch in dieser Beziehung vor manchen anderen meistentheils die Vorzüge einer gewissen schonenden Humanität und Offenheit unterscheiden. Ich sagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (s. den besonderen Abdruck dieser Motion S. 7 und das Protokoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unseres gegenwärtigen fehlerhaften Systems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht sämmtlich in dem hohen Grade eingetreten sind wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue gesetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorschlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und sogar auf äußerlich gesetzlichen Wegen eintreten können."

„Am Meisten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Belastung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen Dieses zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ständischen Verhandlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,834 Fl. Militärpensionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentheil unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheuern Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz,

Digitized by Google

aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er eilf Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberufe sich zu widmen als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens, vor Allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht durchschaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner herabsinken, so daß der Staatsdiener noch mehr bloßgestellt ist als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz aller scheinbaren constitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staate, wo überall Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Müssen sie sich nun nicht unsicher und durch diese Unsicherheit weniger glücklich fühlen? Erscheinen nicht Manche in dieser Lage oft als Creaturen der Willkür und in ihrem Schicksal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die sie sich nicht vertheidigen können? Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunst, bald in Folge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge."

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese gränzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwandes für Pensionen noch außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmälig durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür, von Ohrenbläserei und Augendienerei die selbstständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der absolut willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und sklavische Abhängigkeit von Oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Ueberall, wo Willkür und sklavische Abhängigkeit Statt findet, wohnt Selbstsucht und kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben so wenig das wahre monarchische Princip der Unerschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen — man kann nicht aufmerksam genug darauf sein — in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Ferner wird durch solche Willkür,

und Abhängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze und auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienstbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Günstlingswillkür und Augendienerei gesetzt. Das Allerinconstitutionellste, subjective Laune und Willkür nehmlich, bestimmt die Beamten, und diese verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Paschas. Glaube man auch nicht etwa, daß das beliebige Pensioniren die Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden fast nur die guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität und Eingehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigeren die ministerielle Ungunst, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen fürs Nichtsthun die Staatspension. Strenge Dienstdisciplin und wohlverdiente Strafen, insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man pensionirt mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners wie ohne Angabe irgend eines Grundes, Schuldige wie Unschuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes. Vor Allem verderblich ist aber Das, daß durch das willkürliche Versetzen und Pensioniren auch die Justiz ihre ganze Selbstständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert."

„Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste constitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig erklären, wenn ministerielles Belieben blos ministerielle Creaturen anstellen und befördern, wenn dasselbe Besoldungszulagen und Beförderungen so wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewissermaßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter gebrauchen kann? Nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksale abhängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Versetzens, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte selbstständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn, wie es leider unsere Zeiten sahen, zwei bis sechs Richter auf einmal aus einem Collegium gestoßen und durch Creaturen ersetzt werden können? Wollte man vollends in politischen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbstständiger unabhängiger Justiz sprechen, hier, wo die Regierung die eine betheiligte Partei ist, wo sie vielleicht bei der Anklage der Minister selbst vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne solche Justiz unabhängig und selbstständig wer da will. Ich kann sie nun und nimmermehr so nennen, sie nie als eine nach dem Sinne unserer Verfassung, nach Art. 14 derselben, unabhängige und selbstständige Justiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshofe noch eine Mehrheit ausgezeichneter, fast heroischer Männer sich finden sollte, die lieber ihr Schicksal und Familienglück preisgeben, als sich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkür, von ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Wünschen derselben abhängig machen, wird nicht wenigstens bald eine illiberal gestimmte Majorität sich bilden, wenn die Minister natürlich lieber ministeriell als entschieden liberal gesinnte Männer für sich selbst als Richter auswählen und anstellen? Und wenn zufällig heute die Minister ihre Gewalt noch nicht so verderblich gebraucht haben, aber morgen selbst nach dem Gesetze gebrauchen können, wenn sie morgen auch nur durch das Schicksal eines einzelnen Richters alle andern schrecken, ja das ganze Personal nach Willkür verändern können, so wird man wenigstens nicht mehr sagen, daß diese Justiz eine constitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit genieße."

Digitized by Google

„Aber leider auch die Volkskammer selbst verliert in solchem Zustande ihre Unabhängigkeit, es wird die selbstständige Repräsentation des Volkes der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nehmlich in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß hier stets ein großer, durch juristische Bildung und Geschäftskenntnisse einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten, aus Professoren, Richtern und andern Beamten bestehen wird. In unseren kleinen Staaten läßt sich zur Bildung einer Volkskammer eine so große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabricanten nicht treffen als etwa unter 32 Millionen der großen französischen Nation. Fassen wir nun auch diesen Umstand im Allgemeinen ins Auge! Denken wir nur an Dasjenige, was ohne bessere constitutionelle Sicherheit sogar auf dem Wege des Gesetzes möglich ist, ja vielleicht in naher Zukunft bei sehr zu befürchtenden Mehrungen der politischen Reibungen und Reactionen nur allzu wahrscheinlich ist! Ist alsdann wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräsentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Ist wenigstens von einer in ihrer Unabhängigkeit verfassungsmäßig gesicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer sich sagen muß, daß nicht blos ihre Beförderung oder Zurücksetzung von der Gunst oder Ungunst der Minister abhängig ist, nein, daß bei ihrer gewissenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen die Minister ihr ganzes Lebensschicksal von einer beliebigen Versetzung oder Pensionirung von Seiten derselben angeklagten Minister abhängig ist? Bietet nicht auch unsere 15jährige Verfassungsgeschichte wenigstens einzelne Beispiele solcher Bestrafungen unabhängiger ständischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung, dar — Beispiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könnten? Und was ist denn, um nur noch einen Moment anzudeuten, der Sinn jener tief bedauerlichen Regierungsrescripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum ersten Male die Staatsdiener, welche Mitglieder dieser Kammer sind, ausdrücklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen Wirksamkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, keineswegs, wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräsentanten ihre Pflichten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdiener zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, wenn sie dieses Letztere nach dem Urtheile des Ministers nicht genügend thun, alsdann sich die üblen Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und Versetzung, selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche Vorgänge schwächere Männer bestimmt werden, da, wo sie nach ihrem Eid ohne Scheu blos als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Minister stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst da, wo sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein ausgesetzt sein, sie thäten Dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern aus feiger Rücksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über diese ministerielle Maßregel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber reden darf, sondern auf ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch für die Sicherung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben so wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit Pensionen furchtbar überlastet werde, ergänzende Bestimmungen unserer Dienerpragmatik absolut unentbehrlich sind."

In einer spätern Motionsbegründung über denselben Gegenstand auf dem Landtage 1842 (S. Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung S. 52 ff.) hatte ich im Wesentlichen die früheren Klagen und Befürchtungen zu wiederholen. Die Besoldungen der activen Civilstaatsdiener (mit Ausschluß also nicht blos der Besoldungen des Militärs, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes, sondern auch der sogenannten Gehalte und Diäten für Diener, so wie auch der 439,723 Fl. Besoldungen und Gehalte für das Gränz-, Zoll- und Aufsichtspersonal) betrugen jetzt anderthalb Millionen, die Militär- und Civilpensionen aber beinahe eine Million, jetzt den neunten Theil der gesammten Staatseinkünfte. Als zu den früheren Ver-

Digitized by Google

hältnissen neu hinzugekommene Thatsachen behandelte der Vortrag die bekannten Urlaubsverweigerungen an mehrere Staatsdiener und die neuen Versetzungen und Pensionirungen, insbesondere die durch politische Ueberzeugungsäußerungen bestimmten Versetzungen eines Oberhofgerichtsraths und eines Hofgerichtsraths auf Bezirksämter, also von Richterstellen der höchsten und der zweiten Instanz auf Richter- und Verwaltungsstellen der dritten oder untersten Instanz. Das Ministerium suchte diese Versetzungen wegen der Belassung des Gehalts und der Ertheilung von Titeln nach dem früheren Dienstrang als keine Zurücksetzungen begründend darzustellen. Aehnliches wurde der Beschwerde über die ähnliche Versetzung eines Raths einer höchsten Centralstelle auf eine Domäneneinnehmerstelle entgegengesetzt. Noch weit empfindlicher strafend als die kränkende und schmerzliche Veränderung der wirklichen Dienststellungen und Dienstgeschäfte erschienen bei diesen Versetzungen die gezwungenen Uebersiedelungen aus der Residenz und aus Mannheim in die ärmlichsten, traurigsten Landstädtchen der allerödesten und rauhesten Gegenden des Oden- und Schwarzwaldes. Als nach den besonderen Verhältnissen noch mehr das ganze Lebensschicksal verletzend erschien eine aus gleicher politischer Veranlassung erfolgte ministerielle Versetzung eines bloßen Corporationsdieners der Universität; im Vergleich zu welcher man vielleicht die glücklicher Weise schon vor diesen harten Versetzungen erfolgte bloße Pensionirung eines Universitätslehrers noch als mild ansehen mochte. Jene Motionsbegründung bemerkte ferner mit Rücksicht auf die neuen, namentlich auch in den bekannten Wahlrescripten offen ausgesprochenen Steigerungen des neudeutschen Systems über die Dienstverhältnisse S. 53 wörtlich Folgendes: „Baden hat mehr besoldete Civilstaatsdiener und Pensionäre als das allmächtige England. — Und wie wir an Zahl und Kostspieligkeit unserer Civildiener anderen Staaten voranstehen, so stehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung und in einer würdigen gesicherten Stellung der Staatsdiener gegen ministerielle Willkür, Corruption und Avilirung, in der Sicherung des Volks und der Staatsdiener, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und seiner Verfassung nicht, statt gesetzliche Richter und Schützer für dasselbe, statt treue Vollzieher der Gesetze und der verfassungsgemäßen Staatsgrundsätze und Interessen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechselnden Ministerinteresses herabgewürdigt und dem Volk und seinen Rechten als ein feindseliges Kriegsheer gegenübergestellt werden. Ich will hier nicht sprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutschen Rechts und Reiches gegen so furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die deutschen Jünger des napoleonischen Systems bald den despotischen Meister noch überboten. Er und das französische Recht achteten doch das Heiligthum des Dienstes der Priester der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter." — „Sogar unsere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloser gehorsam in Beziehung auf ihre Oberen und die Regierung sein sollen als die Civilstaatsdiener, sind ungleich geschützter gegen höhere Willkür, als selbst diejenige Classe unserer Civilstaatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fordert — als selbst unsere Richter nach der neuesten badischen Praxis es sind. Unsere Generale und Obersten können wenigstens nicht wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe ohne alles Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden." — — In Beziehung auf den Mangel einer genügenden Unabhängigkeit der Gerichte werden sodann außer den zuvor schon berührten Gründen hinsichts willkürlicher Pensionirungen und Versetzungen u. s. w. noch ferner folgende hervorgehoben: „1) Daß gegen die auf dem ersten Landtage gegebene feierliche Zusicherung der Regierungscommission auch auf die Richter die fünfjährige Probezeit der neu angestellten Staatsdiener angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch weiter ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständigen Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt und durch andere ersetzt werden; vollends ist Dieses stets der Fall bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspracticanten." „2) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und ihre Wahlrescripte unzweideutig auch den Rich-

Digitized by Google

tern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister[7]), statt unabhängige unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesetzlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Consequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichen Versprechungen und Androhungen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner gegen die constitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Candidaten zu wirken, wenn, im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ueberzeugung, Zurücksetzungen und verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerungen eben so sicher bevorstehen als das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Parteiansicht sich dienstbar Anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ausgebildete Parteigesinnung gegen die constitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtssaal schweige oder sich ins Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und consequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt eben so zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in den Wahlen zu bekämpfen und für die ministeriellen Candidaten zu wirken." „3) Weil bei der Vermischung der Administration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems ganz so wie ein französischer Präfect den antiministeriellen, constitutionell gesinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteikrieg macht, und dann wieder nach gegenseitig entbrannter Privatleidenschaft plötzlich zu Gericht sitzt, Criminaluntersuchungen einleitet, führt oder beherrscht." — — —

„Nehmen Sie nun zu dem Allen noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Criminalprocesse, Inquisitionen, Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen wie auch die Processe überhaupt von einzelnen jüngeren, meist noch in den Probejahren stehenden Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von ebenfalls ganz willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechtspracticanten ohne selbstständigen Actuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren, ebenfalls geheimen Instanzen aus diesen so oft einseitigen, unvollständigen oder unrichtigen Protocollen, nach den eben so oft einseitigen, häufig sogar blos mündlichen Referaten einzelner Richter über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern entschieden wird, deren eine Hälfte bereits gesetzwidrig nach Indicien, d. h. auf ihr bloßes moralisches Glauben, verurtheilt — so haben sie den unvollkommenen Umriß einer Justizverwaltung, wie man sie in einem civilisirten Lande, wie man sie am allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte."

Zur Vollständigkeit des Umrisses unserer neudeutschen Dienstverhältnisse aber gehört nun noch der oben unter 1. bereits angegebene Umstand, daß man noch eine große Classe anderer Personen als die eigentlichen Staatsdiener in eine ebenfalls neue, dem früheren deutschen Recht wie anderen Völkern fremde Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben zu bringen suchte: so z. B. die Advocaten, deren Beruf früher für die Befähigten, namentlich für Doctoren frei, jetzt ebenfalls täglich abhängiger ist, bei welchen aber auch ebenfalls immer mehr ministerielle Rücksichten, feige Ablehnungen oder Vernachlässigungen der Vertheidigung der Verfolgten u. s. w. zu Tage kommen; ferner die Lehrer von Recht und Wahrheit, selbst die Privatdocenten, die sonst durch die Doctorenwürde zum

7) Das Oberhofgericht ist bei diesen mit allen übrigen Gerichten gemeinschaftlichen Verhältnissen der Staatsgerichtshof für Anklagen gegen die Minister.

Digitized by Google

Lehren berechtigt waren, jetzt erst von der Regierung, und zwar nach abgefordertem politischen Glaubensbekenntniß ermächtigt sein müssen, die Redactoren, ja die Mitarbeiter von Privatzeitungen und Zeitschriften u. s. w.

Wie mögen doch bei diesem Allen deutsche Minister sich zur Rechtfertigung solcher Einrichtungen und ihres Gebrauchs für politische Einschüchterungen, Bestechungen, Verfolgungen noch auf das Beispiel von Frankreich berufen wollen! Nicht allein erkennt man dort die große Verderblichkeit der Reste napoleonischer Einrichtungen; nicht allein sind neben denselben die meisten Verhältnisse ungleich unabhängiger und freier an sich und durch die größte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, durch das Schwurgericht und die selbstständige Nationalrepräsentation geschützt: nein, es werden selbst solche Misbräuche der Administrativgewalt, z. B. Wahlbeherrschungen, deren sich deutsche Minister noch rühmen, sobald sie nur erwiesen sind, gestraft. Dieses beweisen z. B. auch die während der gegenwärtigen Kammersitzung gegen zwei Unterpräfecte blos wegen Wahlumtrieben zu Gunsten des Ministeriums ausgesprochenen Entlassungen ohne alle Pension. Ueberblickt man nun aber unsere deutsche stets wachsende willkürliche Gewalt über alle eigentlichen wie über jene uneigentlichen öffentlichen Diener, ja vermittelst der ebenfalls stets sich ausdehnenden Polizeiherrschaft und Gerichtsabhängigkeit auch gegen alle übrigen Bürger, und endlich die geheimen Gerichte und Censuren; so scheint in der That mit solcher schrankenlosesten neudeutschen Ministergewalt wirkliche gesetzliche Freiheit und die öffentliche Moral unvereinbar. Beide müßten entweder gänzlich unterdrückt werden, oder dieses System muß baldigst einem besseren Platz machen. Es muß auf dem Wege der gesetzlichen Reform weichen, ehe die unheilvollen Kämpfe, die es beständig im Gefolge hat, in einer Zeit, die ohne Freiheit nicht bestehen kann, zu Unordnungen, zu gefahrvollen Krisen führen und dem Auslande neue Herrschaft über Deutschland bereiten.

V. Fortsetzung. 3) Die falschen Rechtfertigungsgründe unseres neudeutschen Systems. Einem festeren und besseren Rechtszustande der Staatsdiener stellten sich in Deutschland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrücksichten entgegen:

1) Die erste bestand in dem früher jacobinischen, dann napoleonischen despotischen Centralisationssysteme, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundsstaaten, nur allzu viel Beifall fand. Nach den ächt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige Schützer auch ihrer besonderen Gerechtsame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten zu jederlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufes bleiben und bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landesherrn zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Misleitungen und Misgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System will dagegen nur willenlos abhängige und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen Befehle des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den Beamten und den Verwalteten schienen jetzt gleich dem festen Rechtszustande der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel durch das Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem System wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Grundsätze erinnern und sie achten wollte, nach dem eignen Ausdruck eines deutschen Ministers „als unbrauchbares Werkzeug weggeworfen." Geheime Berichte und Spione mußten die servile Gesinnung, so wie der Bürger, so vor Allem die der Beamten bewachen. Tiberius wollte Demoralisation der Römer und erklärte das Sittengericht unpassend für seine Zeit. Dem großen neueuropäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die Diener sich aviliren müßten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System überall unvermeidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige

Digitized by Google

Zwecke der Herrscher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie unter Napoleon und in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk reactionär seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu vereiteln sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt als die, welche bei der Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürften. Hier ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich. Die Unnatur des ganzen Dienstverhältnisses, der unnatürliche Misbrauch desselben, denn unnatürlich wird jede Umbildung eines Instituts für fremdartige Zwecke, die Empörung aller würdigen Diener gegen ihre Herabwürdigung zu den verderblichsten Werkzeugen desorganisirten endlich immer vollständiger selbst den Beamtenstand und führen die Auflösung herbei.

2) Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher sich einem guten und festen Rechtszustande der Staatsdiener entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, Gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des constitutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nehmlich nach dieser irrigen Auffassung im Wesentlichen die napoleonische Centralisation und Regierungswillkür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwertheren Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, die constitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, weil die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre die hier zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich dann müßte man Denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Machte sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der Willkür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch unsere sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeiallmacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. Sie wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volke und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Regierungen das Volk corrumpiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut verwalten und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen preisgeben müßten. Ließe sich wohl Etwas aussinnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr um Achtung und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die Regierungen ebenfalls nur verführt durch Diejenigen, welche, so wie Napoleon und später das Justemilieusystem, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unterdrücken, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. In Deutschland könnten manche Schriftsteller und Minister vielleicht aus Rücksicht auf die großen noch nicht constitutionellen Staaten und manche Bundesbestimmungen zu dieser beklagenswerthen Verirrung und zu einer Verfälschung des Systems unter dem Namen „Mäßigung" und mit unwahrer Berufung auf den Vorgang anderer constitutioneller Staaten verführt werden. Wo aber das System eine Wahrheit ist, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, da bleibt diese Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, namentlich der Presse, steht hier nicht im Mindesten in gehässigem Verhältnisse zum Regenten und wird nicht angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum größten Theil nicht einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, die, so wie z. B. die unbesoldeten englischen Friedensrichter, durchaus von keiner Willkür der Minister abhängig sind, die nicht versetzt werden können und welchen selbst eine Entlassung nur eine Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei empföhle. Alle Richter, Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Officiere, welche ihre Stellen kauf-

Digitized by Google

ten, können vollends dort von der Regierung nicht, so wie bei uns, entlassen, pensionirt oder versetzt werden. Advocaten, Notare, Aerzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch Anstellung oder Bestätigung von der Regierung ab. Von der bei uns stets steigenden Gewalt, selbst über die Gewerbsleute, von beliebigen Concessionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letzteren, weiß man dort vollends Nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Besoldungen genießen und nicht, wie Minister und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, freiwillig sich zurückziehen, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Garantie der vollen Oeffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr schützen als anderwärts Gesetze, Bürgschaften gegen beliebige Entlassungen und auch für genügende Pensionen; theils brachten sie ihren Aemtern nicht von den schweren Vorbereitungen in der Jugend an ihr Vermögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem Allen werden nun noch in jenen Ländern, wo die ständische Verfassung eine Wahrheit ist, die Minister durch die entschiedene Parlamentsmajorität bestimmt. In die Krone ist auch bei der Ernennung zu anderen Stellen, wie namentlich den höchsten Richterstellen, durch Observanzen oder Gesetze beschränkt. So können denn hier wahrlich der König und das Ministerium in Beziehung auf die Verwaltung und die öffentlichen Diener und durch diese nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben, als er ihnen bei unseren unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten und beförderten Beamten selbst auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältnisse und die Lage dieser Diener noch so gut und sicher bestimmt würden, und wenn sie selbst auf die Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälschung durch die Censur verzichten wollten. Allein dort, wo die constitutionelle Verfassung Wahrheit ist, wo die bei der freiesten Presse heilig gehaltenen, geliebten und geachteten glücklichen Fürsten sie als Wahrheit entschieden zugestehen, da ist auch all' jener Kampf und Bedrückungseinfluß eines napoleonischen Verwaltungssystems gegen die öffentliche Meinung und die Opposition ganz entbehrlich und unzulässig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politische Partei oder eine Hauptansicht entschieden, und hat der Fürst bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung auch seiner Ansichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für sich selbst zu beherrschen sucht, welche vielmehr nur unter den politischen Parteien in der Nation bestritten, von der Regierung nur in ihrer verfassungsmäßigen Freiheit geschützt werden — nun alsdann hat der Fürst in dem neuen nach der parlamentarischen Mehrheit ernannten Ministerium und in dem von der Nation bei voller Freiheit der Discussion und Prüfung gewünschten Regierungssystem die möglichst sicheren Bürgschaften für eine weise, beglückende und durch die Unterstützung der Nation kräftige und glückliche Regierung so wie für Beseitigung alles Volkshasses und aller eigenen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur gesetzlichen Beamtenthätigkeit, in der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit die besten Bundesgenossen. Ja die Opposition selbst ist ihm jetzt Bürgschaft und Bundesgenossenschaft. Weit entfernt von allem Widerstreite gegen ihn, hat die Opposition jetzt nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe. Diese besteht nehmlich darin, bei allen Regierungsmaßregeln die möglichst vielseitige Prüfung von den verschiedensten Standpunkten aus zu bewirken, der an sich wohlthätigen, aber oft einseitigen Regierungstendenz für Einheit und Ordnung gegenüber stets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und Nation das unermüdliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl lebendig zu halten und endlich da, wo die Ueberzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage des Staats eine Aenderung des Regierungssystems erheischt, diese auf friedlichem Wege zu bewirken. Opposition, Ministerialpartei und Regierung müssen zum verständigen Beschluß im lebendigen Staat ähnlich zusammenwirken wie alle verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Geistes- und Gemüthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch bei einem würdigen gesicherten Beamten-

Digitized by Google

stand hinlänglich verantwortlich, und sie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie sind verantwortlich für Alles, was sie selbst mit der ihnen rechtlich zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, fehlten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten und die Minister nur für die Bewirkung ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht etwa mehr, sondern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, corrumpirten und avilirten Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt wurde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengen Pflichterfüllung und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungesetzlichkeiten, dient nur um schlechte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern und unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte pensionirt, versetzt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener ministeriellen Rechte zu Tage kamen".

Will man nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit der Nation nicht, sondern nur jene Lüge und jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Freiheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition; will man jenes corrupte und demoralisirende Beamtensystem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, lieber den alten Absolutismus herstellen! Kann man aber Das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur des Systems, dieses wahrlich nicht conservativen, sondern jacobinischen und napoleonischen Systems, und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren Bourbonen, oder wie bei dem Justemilieusysteme, in tausend eiternden Geschwüren, in Verschwörungen und Mordversuchen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber vielleicht verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben Manche, jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und Unnatur und Gefahr des ständischen Systems, statt durch seine Wahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit desselben, durch die ganz neuen Versuche bloßer berathender und bittender Provinzialstände entgehen zu können. Und wahrlich, es scheint, selbst die constitutionellen Staaten haben sich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutschen landständischen Bewilligungs- und Zustimmungsrechte in jene durchaus undeutsch[illegible] Prärechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief in der Natur der Din[illegible] Experiment nicht gelingt, nicht jene Gefahren beseitigt. So vert[illegible] zialstände unter dem Schutz wahrer Reichsrepräsentation wirk[illegible] wohl ohne dieselbe zwischen zwei gleich verderblichen G[illegible] nehmlich entweder im Wesentlichen Nichts bed[illegible] gend dauernde lebendige Theilnahme und Thäti[illegible] wecken, die Menschen aus einer dumpfen S[illegible] zum patriotischen Gemeinsinn und zu politi[illegible] wenn die Bürger wirklich erwacht sind, nie[illegible] rere Täuschung zu noch gefährlicherem Ka[illegible] bei jedem wirklichen Kampf für politi[illegible] gekränkte besorgte Regierung doppelt [illegible] auch nöthig mehr zum napoleonischen [illegible] drückung greifen müssen. Da wird [illegible] senschaftlichkeit von der Corporati[illegible] die Collegien berufen lassen; das [illegible] die Liberalen schrecken, verfolg[illegible] zuwillkür (s. „S[illegible] polit[illegible]

kranke Zustand wird immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zufriedenheit der Regierung und des Volks schwächen und endlich ebenfalls zu jenen traurigen Krisen und Katastrophen führen. So wahr ist Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in der vollen befriedigenden Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sache, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgschaft der Tugend und des Heils gegeben sind.

Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung" nur Halbheiten fordern, mögen Dieses bedenken! Es giebt nur ein ganzes gesundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben [8]).

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die englische Dynastie und Aristokratie eben so wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die selbst in schwierigster Lage der neue belgische König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgische Staat gerade nur der Wahrheit der Repräsentativverfassung verdanken, und vergleicht man, wie unsere deutschen Regierungen auch bei völlig gesicherten Rechtsverhältnissen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüssen besitzen würden als die britische und belgische: so begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. d. a. O.) die so grundverderbliche Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes der Beamten als eine nothwendige Compensation gegen das ständische Recht fordern, wie man sogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze (?) durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den festen Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie berühmten sich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann beistimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu übleren Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade dessen Mangel im Allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

3) Dieses nun führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Verhältnisse des Staatsdieners geltend macht, nehmlich der auf zugleich

---

8) Als ein Beweis, wie sehr auch ohne wirklich constitutionelle Verfassungen bei edleren [illegible]n, die dem Streben nach höherer politischer Entwicklung nun einmal heut zu Tage [illegible]tsagen kön[illegible] auch die wohlmeinendsten Regierungen zu jenen Kampfesmaßregeln [illegible]ungen [illegible]estehender Rechtssicherungen versucht werden können, kann um so [illegible] [illegible]ußen seit dem Jahr 1819 angeführt werden, als gerade die frü[illegible] [illegible]ates auf so ruhmwürdige Weise die Sicherung einer völlig un[illegible] [illegible] würdigen festen Rechtszustandes der Beamten aussprach. Die [illegible] Regierungsmaßregeln seit jenen von Seiten des Volks so höchst [illegible]r die ihm zugesagten oder verliehenen politischen Freiheitsrechte [illegible] ausführlich besprechen. Niemand aber wird leugnen, daß viele [illegible]ung auf die frühere Sicherstellung der Justiz wie auf die der [illegible]tungsvoll sind. Zum Theile schildern dieselben meine Ab[illegible]ffentliche Recht (Stuttgart, 1823. S. 1—27, 47—62, 307 [illegible]zen Reihe neuer beschränkender Gesetze, welche in kurzer Zeit [illegible] Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet sich z. B. auch die [illegible] 1822, welche alle Geistliche und Professoren, die an den Uni[illegible] [illegible]ehrer — sie, die doch auch in Deutschland früher einer beliebigen [illegible]gsten unterworfen waren, jetzt in den vagsten Bestimmungen der[illegible]r mit den Worten: „Wenn sie den Verirrungen der Zeit huldigen, [illegible] zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Op[illegible]che Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten [illegible]rwaltung eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

Digitized by Google

stand hinlänglich verantwortlich, und sie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie sind verantwortlich für Alles, was sie selbst mit der ihnen rechtlich zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, fehlten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten und die Minister nur für die Bewirkung ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht etwa mehr, sondern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, corrumpirten und avilirten Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt wurde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengen Pflichterfüllung und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungesetzlichkeiten, dient nur um schlechte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern und unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte pensionirt, versetzt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener ministeriellen Rechte zu Tage kamen".

Will man nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit der Nation nicht, sondern nur jene Lüge und jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Freiheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition; will man jenes corrupte und demoralisirende Beamtensystem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, lieber den alten Absolutismus herstellen! Kann man aber Das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur des Systems, dieses wahrlich nicht conservativen, sondern jacobinischen und napoleonischen Systems, und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren Bourbonen, oder wie bei dem Justemilieusysteme, in tausend eiternden Geschwüren, in Verschwörungen und Mordversuchen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber vielleicht verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben Manche, jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und Unnatur und Gefahr des ständischen Systems, statt durch seine Wahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit desselben, durch die ganz neuen Versuche bloßer berathender und bittender Provinzialstände entgehen zu können. Und wahrlich, es scheint, selbst die constitutionellen Staaten haben sich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutschen landständischen Bewilligungs- und Zustimmungsrechte in jene durchaus undeutschen bloßen Bittrechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief in der Natur der Dinge, daß dieses neue Experiment nicht gelingt, nicht jene Gefahren beseitigt. So vortrefflich solche Provinzialstände unter dem Schutz wahrer Reichsrepräsentation wirken können, so werden sie wohl ohne dieselbe zwischen zwei gleich verderblichen Gegensätzen schwanken. Sie werden nehmlich entweder im Wesentlichen Nichts bedeuten und wirken, sie werden die genügend dauernde lebendige Theilnahme und Thätigkeit der öffentlichen Meinung nicht erwecken, die Menschen aus einer dumpfen Selbstsucht und Kleinlichkeit nicht wahrhaft zum patriotischen Gemeinsinn und zu politischer Tüchtigkeit erheben — oder sie werden, wenn die Bürger wirklich erwacht sind, nie befriedigen; sie werden als eine noch offenbarere Täuschung zu noch gefährlicherem Kampf einer Verfassungsänderung aufreizen. Und bei jedem wirklichen Kampf für politische Freiheit und ihre Entwickelung wird hier die gekränkte besorgte Regierung doppelt eifrig entgegentreten und selbst unwillkürlich auch täglich mehr zum napoleonischen Beamtensystem und seiner Corruption und Unterdrückung greifen müssen. Da wird man z. B. die Professoren nicht mehr nach der Wissenschaftlichkeit von der Corporation, die Richter nicht mehr nach der Gerechtigkeit durch die Collegien berufen lassen; das Cabinet wird überall die Serviten aufsuchen, vorziehen, die Liberalen schrecken, verfolgen und in die kläglichste Wahrheitsunterdrückung und Polizeiwillkür (s. „Sittenpolizei") und in immer größere Widersprüche verfallen. Der

Digitized by Google

kranke Zustand wird immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zufriedenheit der Regierung und des Volks schwächen und endlich ebenfalls zu jenen traurigen Krisen und Katastrophen führen. So wahr ist Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in der vollen befriedigenden Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sache, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgschaft der Tugend und des Heils gegeben sind.

Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung" nur Halbheiten fordern, mögen Dieses bedenken! Es giebt nur ein ganzes gesundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben [8]).

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die englische Dynastie und Aristokratie eben so wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die selbst in schwierigster Lage der neue belgische König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgische Staat gerade nur der Wahrheit der Repräsentativverfassung verdanken, und vergleicht man, wie unsere deutschen Regierungen auch bei völlig gesicherten Rechtsverhältnissen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüssen besitzen würden als die britische und belgische: so begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. d. a. O.) die so grundverderbliche Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes der Beamten als eine nothwendige Compensation gegen das ständische Recht fordern, wie man sogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze (?) durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den festen Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie berühmten sich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann beistimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu übleren Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade dessen Mangel im Allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

3) Dieses nun führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Verhältnisse des Staatsdieners geltend macht, nehmlich der auf zugleich

---

8) Als ein Beweis, wie sehr auch ohne wirklich constitutionelle Verfassungen bei edleren Völkern, die dem Streben nach höherer politischer Entwicklung nun einmal heut zu Tage nicht entsagen können, auch die wohlmeinendsten Regierungen zu jenen Kampfesmaßregeln und Aufhebungen früher bestehender Rechtssicherungen versucht werden können, kann um so mehr die Geschichte von Preußen seit dem Jahr 1819 angeführt werden, als gerade die frühere Gesetzgebung dieses Staates auf so ruhmwürdige Weise die Sicherung einer völlig unabhängigen Justiz und eines würdigen festen Rechtszustandes der Beamten aussprach. Die einzelnen hierher gehörigen Regierungsmaßregeln seit jenen von Seiten des Volks so höchst gemäßigten Bestrebungen für die ihm zugesagten oder verliehenen politischen Freiheitsrechte lassen sich freilich hier nicht ausführlich besprechen. Niemand aber wird leugnen, daß viele derselben eben so in Beziehung auf die frühere Sicherstellung der Justiz wie auf die der Staatsdiener höchst bedeutungsvoll sind. Zum Theile schildern dieselben meine Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart, 1823. S. 1—27, 47—62, 307 bis 357). Unter der ganzen Reihe neuer beschränkender Gesetze, welche in kurzer Zeit gleich die ersten politischen Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet sich z. B. auch die Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche alle Geistliche und Professoren, die an den Universitäten, wie alle andere Lehrer — sie, die doch auch in Deutschland früher einer beliebigen Absetzungsgewalt am Wenigsten unterworfen waren, jetzt in den vagsten Bestimmungen derselben unterstellt, und zwar mit den Worten: „Wenn sie den Verirrungen der Zeit huldigen, „anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Op„positionsgeist gegen königliche Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten „der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

Digitized by Google

wohlfeilere und beſſere Dienſtverwaltung. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsſtande machen dieſe Rückſicht geltend. Sie ſind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringſten Lohn, für welchen ſie ſie haben können, zu miethen, dieſelben, ſobald ſie mit ihnen unzufrieden ſind, mit beſſeren zu vertauſchen, ohne an Penſionirungen derſelben zu denken. Dabei ſehen ſie dann natürlich mit doppelt gerechter Entrüſtung die oft ſchlechten und verletzenden Verwaltungen der Beamten, ihren kaſtenmäßigen Uebermuth gegen die Bürger, den Mangel geſetzlicher Dienſtdisciplin und gerecht ſtrafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anſchwellenden Budgetſätze für unſere deutſchen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Penſionärs vor ſich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Uebeln durch die Uebertragung ihrer Behandlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es ſind andere Mittel, die hier helfen müſſen. Größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und größere Einfachheit der Verwaltung, ſorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, ſtrengere Aufſicht und Beſtrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich Unfähigen und Unwürdigen, mit Ausſchluß aller leichtſinnigen willkürlichen Penſionirungen und Verſetzungen, überhaupt mit ſtreng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Dieſe Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbſt bei ausgedehnterem gerichtlichen Rechtsſchutz der Diener gegen Verſetzungen und Penſionirungen und vollends gegen Entlaſſungen, wie ihn bis zur Auflöſung des Reichs die Reichs- und Landesgerichte den Dienern gewährten, und bei viel größerer Beſchränkung der Regenten bei Anſtellungen und Beförderungen nach der Anciennetät, und mit ſtändiſcher Mitwirkung u. ſ. w. wußten früher tüchtige deutſche Regenten ihre Dienerſchaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unſere Penſionslaſten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß Niemand mehr als ich huldige dem Satz: die Beamten ſind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand iſt mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie ſchon Solon ſagte, daß es keine furchtbarere Peſt für die Völker giebt als einen ſchlechten, trägen, liederlichen, treuloſen Beamtenſtand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutſche Beamtenſyſtem für die gröbſte, verderblichſte aller Täuſchungen.

Ueber die Verderblichkeit ungeſicherter, ungenügender Verhältniſſe der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten ſelbſt ſei es erlaubt noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Miniſter Winter, kurz vor ſeinem Tode, auf dem Landtage 1837 in der Begründung eines Geſetzentwurfs über die Staatsdienerverhältniſſe ſprach. (S. Protok. der I. Kammer von 1837, 1. Beilagenheft S. 9) „Die Frage iſt alſo: ob das eigene Intereſſe des Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch beſondere poſitive Beſtimmungen irgend einen lebenslänglichen Anſpruch zuzuſichern? Beinahe in allen deutſchen Staaten iſt nun dieſe Frage bejahend entſchieden.“ — „Es liegt in einem ſolchen Rechtszuſtande der Staatsdiener eine weſentliche Bürgſchaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und ſomit für das Wohl des Staats ſelbſt. Bei dem Syſteme der willkürlichen Entlaßbarkeit ſpringt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein ſteter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlaſſenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weiſe Luft zu machen ſuchen, ſtürmen auf der andern Seite ſtets eine Menge ehrgeiziger und brodſüchtiger Aſpiranten heran, um Diejenigen, die wirklich im Dienſte ſind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieſer ſtets ſich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch ſie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieſes Syſtem begünſtigten unaufhörlichen Wechſel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpunkte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meiſtens erwerblos wird, da er ſeine Jugend und ſein Geld zur Vorbereitung für den Dienſt des Staates aufgeopfert und nichts Anderes erlernt hat, wodurch er ſeinen Unterhalt in ehrbarer Weiſe ſich wieder zu verſchaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der ſich einem anderen Berufe widmet, treibt ſein Gewerbe auf eigene Rechnung;

Digitized by Google

er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet in dem Publicum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betriebe große ihm nicht zu Gebote stehende Capitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größeren Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen andern. Es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, Dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu erwerben." Uebereinstimmend sagte die königlich hannöverische Declaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das Ueberzeugendste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sind." Die fähigsten und edelsten Naturen werden auch einem Staatsdienste, der sie, ihre Wirksamkeit und ihr Lebensschicksal preisgiebt, sich gar nicht widmen.

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Einkünfte der Diener zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß nicht in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung ungesetzliche verschaffen, welche den Staat und den Bürger an Geld und viel höheren Gütern hundertmal mehr kosten als genügende Gehalte und welche selbst das Heiligthum der Justiz durch die Pest der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig unterstützende, zusammenverschworene Kaste, gegen welche der Bürger hilflos ist. Sogar solche einzelne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie merkwürdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein entgegengesetztes tugendhaftes Beispiel mehr stören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten nicht eben so sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht morgen durch Ungunst und Willkür und politische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Einkommen zu verlieren, während ihrer Dienstausübung zum Voraus zu decken suchen? Daher und nur daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der musterhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamten, welche als Sklaven höherer Willkür der wechselnden Laune ministerieller Herren oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich gewöhnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mishandeln und hierin einigen Ersatz für den Druck von Oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste Beamtenaristokratie gegen die Bürger.

3) Neulich noch entwickelte in der französischen Deputirtenkammer, auf vielfache Erfahrung gestützt, der Deputirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verwaltung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von den Interessen und Launen der höheren Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden Einflüssen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten dem Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen und vorzüglich ihr politisches System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten und Verfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei, durch diese Unwürdigkeiten Namens der Regierung zu unterstützen: Dieses ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Repräsenta-

Digitized by Google

tivstaat, sondern vom Uebel. Dazu aber ist nun auch noch diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht einmal das rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System oder vollends den Thron mit einiger Sicherheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht blos die öffentliche Meinung und macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um darnach das rechte Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden, sie bewirkt auch, daß das Ministerium unbemerkt untergraben und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird. Dieses Alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der bourbonischen Restaurationsperiode und zum Theil auch unter Ludwig Philipp. Eine Schaar von Verwaltungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt. Die Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich aufs Aeußerste gegen ihren Feind, das herrschende Ministerium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und suchten, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die Oppositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen, was sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten. Mehr als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die willkürlich absetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und dreifachen Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch von beliebigen Pensionirungen und Versetzungen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, eben so wie die Dienstentsetzungen ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung wie als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach Dem, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien, zerstören den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstverwaltung und zum hinterlistigen Gegenkampf[9]).

6) Daß vollends die Unabhängigkeit der Justiz alle willkürliche Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen ausschließt und wie in England und Frankreich eine wahre und vollkommene Inamovibilität fordert, Dieses wurde bereits ausgeführt und ist wohl von allen freien civilisirten Nationen anerkannt.

VI. Fortsetzung. 4) Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unserer deutschen Dienstgesetze. — 1) Vor Allem muß die reindespoti-

9) Aus diesem Grunde und dann darum, weil die politischen Rücksichten auf das Wohl der Staatsbürger und des Staats an sich schon so entschieden für einen würdigen, befriedigenden, wahrhaft gesicherten Rechtszustand der Staatsdiener sprechen, konnte dieser Artikel auch die Rechtsgründe für denselben, entnommen aus dem entzogenen Nahrungsstande, aus der Erwerbung des Staatsdienstes wahrhaft titulo oneroso u. s. w., übergehen, eben so auch die scheinbaren Gegenargumente, z. B. das: daß, weil der Diener einseitig aufkündigen könne, dasselbe Recht auch der Regierung zustehen müsse. Allein Zwang des Dieners zur Dienstführung gegen seine Ueberzeugung will selbst die Regierung nicht, und aus dem freien Auswanderungsrechte folgt kein willkürliches Landesverweisungsrecht. Eben so wenig schien es nöthig, die politischen Gründe der Vorsorge für Wittwen und Waisen oder für die Familie des Dieners, die durch den frühzeitigen Tod im Staatsdienst ihren Versorger verlor, auszuführen. Sie werden überall anerkannt. Der Staatsdiener soll ja nicht, wie der Gewerbsmann, die Sorge für die Zukunft der Seinigen zum Hauptgegenstand seines Strebens machen. Politik und rechtliche Billigkeit, die auch Heffter a. a. O. S. 135 für wahres Rechtsfundament erklärt, vereinigen sich auch hier. Daß die Dienerrechte am Staate haften und also auf den Regierungsnachfolger übergehen, erkannte das deutsche Staatsrecht stets und noch in der Bundesacte an. Eben so scheinen die Gründe gegen bloße Amtstitel, welche die rechtliche Achtung des wirklichen Dienstes schwächen, so wie gegen Bevorzugung des Adels im Staatsdienst, welche die Sache der Gesammtheit aller Bürger ist und stets nur den Fähigsten und Würdigsten zufallen soll, allgemein klar zu sein, wenn auch Deutschland hier abermals anderen Nationen nachsteht.

Digitized by Google

sche ministerielle Abhängigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I. u. II.). Dieselbe muß der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und Bürgschaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Misgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irre geleitet werde; b) darauf, daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienste nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Zurücksetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener stattfinde.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Volkswahlen und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrechte vereinigt werden wollten, so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger constitutionellen Staaten ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesjustiz corrumpirend aber muß schon Das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Beförderungen aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen sollte, mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen, zum Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennetät als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So hielt es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerschaft wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wiegte zehnmal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachtheile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unseres deutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichsten Erhaltung und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der früheren allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen Bruderstämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigeren der Vorzug vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht Dieses dem öffentlichen Interesse und Recht des Landes, und Niemand kann darüber klagen, da Keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für deutsche Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preußische Minister Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienste ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre ja thöricht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben weil man thörichter Weise ein anderes desselben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen — vor Allem aber Oeffentlichkeit und Preßfreiheit müssen in Verbindung mit der gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst ausschließend, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf Solche, die sich noch nicht öffentlich

Digitized by Google

bewährten, z. B. Advocaten, Prakticanten, und nur auf Ein Jahr beschränkt sein; nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. Eben so dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei richterlichen Stellen richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, wenn sie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch Dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (11. am E.) bezeichneten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten seines vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Correferat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrathe oder wenigstens im Ministerrathe die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmenzahl für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften. Sie sichern sie, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne sie möglich ist, unnöthig verletzende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, die das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionslast — oft für Unwürdige, die ohne Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener beladen, die allen würdigen Dienern das Gefühl einer unsicheren, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen durch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zum Schlechten anreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber vernichten und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe u. s. w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinn und bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteilichen Prüfungen und an der Oeffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Departementschef blos durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn sicherlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten versetzen oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, eben so wenig als dieser bei gleichem Falle jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Actenstücke unparteiische Referenten in den höheren Dienst- und Staatsrathscollegien die Sache zum Vortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsgründen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, Lasten von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unseren Pensionirungen, dann darf man wohl im constitutionellen Staate, dessen Seele Gesetzlichkeit und Oeffentlichkeit ist, Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch berathenen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden objectiven Staatsgrundsätze ausgehen; alsdann darf man wohl offene

Digitized by Google

Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf bei solchen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen verlangen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung und endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Oeffentlichkeit, eintrete. Und gewiß werden, wenn jene oben bezeichneten Diener ausgenommen bleiben (II. am E.), auch nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa nachtheilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatscasse durch ihn, ohne Pension mit Entlassung bestraft, oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung bestimmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, für eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Oeffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr wohlthätige Folge.

Insbesondere spricht auch Dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im Mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden Systeme, sich gegenseitig unterstützen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nehmlich: 1) möglichst gerechte und strenge Disciplin zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen — der Verfassung wie allen gesetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung der Staatscasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Ministergewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wohl unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutscher Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, der Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdienst lebenden Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrer Zustimmung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer ist, als er in früheren deutschen reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer als ihn die Regierung und die Minister in England und in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls ein für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieses Alles ist so einleuchtend für Diejenigen, welche ernstlich jene oben geschilderten wahrhaft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß eben deshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem sie der Verfasser dieses Artikels in der oben angeführten Motion auf dem Landtage 1833 entwickelt hatte, im Wesentlichen die Beistimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später als Berichterstatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahr 1837 vorgelegten Gesetzentwurf zur Veränderung des Staatsdienereedicts sie eben so als einstimmige Anträge der Commission wiederholen durfte[10]). Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich fortbestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist eben so durch die Fürsorge für öffentliche Moral, für deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Regierungen und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems eines feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit der Unter-

10) S. die Protokolle der II. badischen Kammer von 1833, 2. Beilagenheft, S. 78 ff. und Verhandl. Heft VI. S. 182 und 245 ff., ferner Beilage 3 zum Protokoll der 40. öffentl. Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Punkte des Dienerrechts, Bestimmungen, welche theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 487—495.

Digitized by Google

drückung der Oeffentlichkeit und mit unseren neudeutschen Polizei- und Justiz-, namentlich auch Administrativ-Justizeinrichtungen jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher dadurch entstand, daß der ältere Rechtszustand des deutschen Reiches mit diesem zu Grunde ging, und der neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Auflösung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt und so der Zustand des Uebergangs in einen Zustand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit und jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben eben so wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volke erkannt werden, nicht länger mehr dauern, ohne die Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne wie die der Nationalexistenz zu untergraben. C. Welcker.

Staatsgebiet, s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Man versteht in der Sprache des Staatsrechts und der constitutiven Politik unter diesem Namen ein eigenes Staatsinstitut zum Schutz und Schirm der bestehenden politischen Verfassung. Die öffentliche Behörde, welche in der Wirklichkeit dieses Institut darstellt, wird, um ihre Bestimmung erreichen und den Zweck ihrer Einsetzung erfüllen zu können, mit der Macht bekleidet werden müssen, Diejenigen zur Rechenschaft zuziehen und zu bestrafen oder wenigstens unschädlich zu machen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der grundgesetzlich vorhandenen staatsgesellschaftlichen Ordnung und des Wohls der constituirten Staatsgemeinde geoder misbrauchen. Die Aufgabe aber ist, diese Schutzeinrichtung für die Staatsverfassung so zu constituiren, daß sich mit Grund erwarten lasse, der Kläger werde unter allen Umständen Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu seiner Vollstreckung finden. Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes wird es allezeit viel auf die politischen Verhältnisse ankommen, unter denen er zu wirken bestimmt ist. Man erkennt leicht, daß, je mehr die stete Herrschaft der Gesetze durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verbürgt ist, desto weniger Vergehen oder Verbrechen gegen die Constitution von Seiten der Träger der öffentlichen Gewalt vorfallen werden. In einer repräsentativen Erbmonarchie mit einem Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, wie z. B. in Frankreich, wird es sich vorzüglich darum handeln, daß durch das Institut des Staatsgerichtshofes ein Mittel gegeben ist, die Vorstände der Ministerien zur Verantwortung und erforderlichen Falles zur Strafe zu ziehen. Wo man hingegen eine Decentralisation in der öffentlichen Verwaltung hat und die einzelnen Staatsbeamten hinsichtlich ihres Thuns und Lassens einer großen Selbstständigkeit sich erfreuen, wie in England, wird es den Verhältnissen angemessen sein, alle öffentliche Beamte vor das Forum des Staatsgerichtshofes ziehen zu können. Genießen die Landesgerichte Ansehen und Zutrauen genug, um von ihnen in politischen Processen ein furchtloses unparteiisches Urtheil erwarten zu können, dann wird man denselben Vieles überlassen dürfen, was im entgegengesetzten Falle mit besserem Erfolge zur Entscheidung eines außerordentlichen Tribunals, wie der Staatsgerichtshof ist, gebracht werden würde. Doch allezeit und überall ist es ein übles Zeichen, wenn häufig im Staate zu diesem außerordentlichen Gerichte Zuflucht genommen wird; denn es giebt sich dadurch ein kränkelnder Zustand des Staatskörpers zu erkennen.

In einer absoluten Monarchie kann von einer Anstalt der Art keine Rede sein; sie würde da offenbar als eine Anomalie erscheinen, die mit allen übrigen Verhältnissen in Widerspruch träte. Die Ursache, weshalb das Institut der ministeriellen Verantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof auch in der repräsentativen Monarchie sich so häufig als ein bloßes Trugbild darstellt, ist in der Organisation der Gesellschaftsgewalt, in der Trennung der Regierung, welcher der Fürst an der Spitze einer Beamtenhierarchie vorsteht, vom Volke, kurz in dem dualistischen Systeme zu suchen, worin alle positive Macht dem einen Elemente zusteht, während das andere fast blos auf negative Thätigkeit eingeschränkt sich befindet. Wo der monarchische Regent durch und mittelst der Nationalrepräsentation regiert, wie in England, da tritt an die Stelle der Dualität mehr Einheit in der Zusammenwirkung des Königs und der Nation, und statt bloße Werkzeuge des Erstern zu

Digitized by Google

sein, sind da die Minister zugleich Organe der Letzteren, die als solche für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft gezogen werden können, während bei dem entgegengesetzten Systeme, wo sie vorzugsweise Diener der Krone sind, die Volksvertretung, indem sie die Minister angreift, immer mehr oder weniger dem Throne feindlich gegenübertritt.

In älteren Zeiten hatte man in einigen durch Reichsstände gemäßigten europäischen Monarchieen den Versuch gemacht, einem einzigen Manne, als constitutionellen Oberrichter, den Schutz der Verfassung und der Gesetze so wie die Bestrafung der Dawiderhandelnden zu übertragen. In Spanien war es im 14. Jahrhundert ein vom Könige aus der Classe des Adels, mit Ausschluß der hohen Barone, erwählter Großwürdenträger unter dem Namen Justicia, der berufen war, die Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen so wie der Stände unter einander zu entscheiden. Die ihm zugeordneten Regidores waren dazu bestimmt, ihn in willkürlicher Ausübung seiner Macht zu hindern, während zugleich ein Gesetz ihn verpflichtete, auf jedem Reichstage vor einer Deputation der Stände von seiner Amtsverwaltung seit der letzten Versammlung Rechenschaft abzulegen. Die Macht dieses obersten Staatsrichters wurde im Jahre 1442 noch beträchtlich erweitert und befestigt. Nach einem von den aragonischen Cortes gegebenen Gesetze wurde die Dauer seines Amtes lebenslänglich, das Recht seiner Absetzung dem Könige ab- und der Versammlung der Stände zugesprochen. Er war befugt, nicht nur über jeden Beamten die Dienstentsetzung, sondern selbst die Vermögensconfiscation und das Todesurtheil über den Schuldigen auszusprechen, und seine Erkenntnisse mußten unbedingt vollzogen werden. Um jedoch diesen so viel vermögenden Hierarchen des Reichs in den Schranken des Rechts zu erhalten, hatte er, nach einer Verordnung der Cortes vom Jahre 1461, dreimal jährlich vor einem ständischen Tribunal sich mit seinen Unterbeamten zu stellen, die Führung seines Amtes der Prüfung desselben zu unterwerfen und auf die gegen ihn eingegangenen Klagen zu antworten[1]). Eben so wie der Justiza major im Königreiche Aragon, hatte man in früheren Zeiten in Ungarn einen obersten Richter für die Schlichtung von Staatsanklagen in der Person des Reichspalatins[2]). Die Mangelhaftigkeit einer solchen Einrichtung, wornach ein einzelnes Individuum aus der Mitte der Staatsbürger zum obersten Richteramte in allen Staatsprocessen berufen wird, springt indessen zu sehr in die Augen, als daß sie in späteren Zeiten hätte Nachahmung finden können[3]). Denn da hier Alles, urtheilt sehr richtig Mohl in seinem vortrefflichen Werke über die Verantwortlichkeit der Minister, auf der seltenen Vereinigung von Kraft, Mäßigung, Verstand und Tugend in einem Einzigen beruht, so mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze ein bleibendes Institut auf solche Weise begründet werden. In Albion aber, wo ein freies Staatsleben zur Entwickelung gekommen, war eine andere Einrichtung entstanden und, nach und nach durch Herkommen befestigt, zur Ausbildung gelangt, durch welche für Staatsanklagen ein richterliches Forum gegeben war. Bei der Verpflanzung der constitutionellen Monarchie mit Institutionen des Repräsentativsystemes aus jenem Inselreiche nach dem Continent in neueren Zeiten wurde, gleich so vielem anderen von diesem Staatssysteme dort Angetroffenen, auch jene Einrichtung bei der Errichtung eines Staatsgerichtshofes öfter zum Vorbild genommen.

Die Einrichtung, wornach in England die Pairskammer den Staatsgerichtshof bildet, verdankt keineswegs ihre Entstehung der Erfindung staatsphilosophischer Theoretiker; sie ruhte dort vielmehr ganz und gar auf historischem Grund und Boden. Ueberall nehmlich, wo das Lehnwesen die Grundlage des staatsgesellschaftlichen Verbandes wurde — und Das geschah in allen europäischen Staaten des Mittelalters, weil alle germanischen Ursprungs — machten die großen geistlichen und weltlichen Vasallen des Königs nächste

1) Breyer de justitia Aragonum. Jena, 1800. Vergl. auch Robertson, History of Charles V. T. I.

2) S. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarem im 4. Bande der Comment. Acad. Palatin. S. 236 ff. — Analogie mit diesen Einrichtungen hatte die des Lagmanns in Schweden.

3) Man lese die Bemerkungen Senkenberg's über diesen Gegenstand in der von ihm 1731 in Frankfurt herausgegebenen Schrift: de fabula judicii Palatini in Caesarem.

Digitized by Google

Umgebung, obersten Rath und höchstes Gericht aus. Der höchste Gerichtshof in allen Rechtssachen bestand aus den großen Baronen unter dem Vorsitze des Königs. Seit der Einführung des ausgebildeten Feudalsystemes in England durch Wilhelm den Eroberer fand Dies auch da Statt. Das Parlament als Versammlung aller Lords oder Pairs von England, war, nach dem Princip des Urtheils und Gerichts per pares, insbesondere der oberste Gerichtshof in allen Processen der Pairs, und diese Gerichtsbarkeit über ihre Glieder verblieb der Corporation der Pairs, auch nachdem sie nicht mehr allein das Parlament ausmachte, sondern als Oberhaus ein Unterhaus der Gemeinen neben sich bekam. Und da die hohen Staatsbeamten durchgängig aus der Reihe der Barone genommen oder eben durch ihr Amt in diese gestellt wurden, so gab es auch für die höheren öffentlichen Beamten keinen andern standesmäßigen Gerichtshof als die Pairskammer, und wie die alte high court of parliament im englischen Oberhause sich forterhielt, blieb ihm ganz folgerecht gleichfalls die fortdauernde Gerichtsbarkeit über alle hohe Beamte des Landes. Als das Unterhaus die Befugniß zur Anklage der Staatsbeamten erworben, ward die Gerichtsbarkeit des Oberhauses zur Thätigkeit aufgefordert, so oft die Commons ein impeachment, d. i. eine Anklageacte gegen einen Beamten, sei es im Civil oder Militär, ergehen ließen. In der Feudalzeit hatte das englische Oberhaus, das ursprüngliche Parlament, seine Entstehung gehabt. Die großen Feudalbarone saßen darin, auch Gerichtsbarkeit übend, und wiewohl die positiv rechtliche Natur und Wirkung des Lehnwesens in England erloschen, haben die Formen desselben doch vielfältig und so auch hier jene überlebt. An die Stelle der ehemaligen Feudalherren sind die Lords getreten, und wie jene ehedem, sind diese bis auf den heutigen Tag, versammelt im Oberhause, der Staatsgerichtshof geblieben. Wie sich aus den früheren Feudalverhältnissen nach und nach und unmerklich die bedeutungsvolle Stelle entwickelt hat, welche das englische Oberhaus gegenwärtig in der richterlichen Hierarchie einnimmt, kann man bei Hallam[4]) nachlesen. Auch jetzt noch besitzt das Haus der Lords in England nicht nur eine ihm ausschließlich zuständige Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder und deren Familien, sondern es bildet zugleich bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellationsbehörde sowohl in Sachen des strengen Rechts als der Billigkeit. Solchergestalt erscheint es ganz in der Ordnung, wenn demselben auch noch die Zugeständniß in Staatsanklagen überlassen ist, welche gegen alle Arten von höheren Staatsbeamten und so auch gegen fungirende Minister wegen Vergehen oder Fehler in ihrem Amte vorgebracht werden können. In den neueren Zeiten aber haben die Bewunderer der britischen Staatsverfassung sich öfter verleiten lassen, Das, was sich ganz zufällig in England so gemacht und ausgebildet, wie ein Product constitutiver Staatsweisheit anzusehen und die Art und Weise, wie sich dort die Frage über die Constituirung eines Staatsgerichtshofes positiv gelöst fand, wo nicht für die einzig mögliche, doch für die praktisch beste Lösung derselben gelten zu lassen. Ja hinterher sind sie denn auch bemüht gewesen, diese englische Einrichtung durch Erfindung politischer Gründe für dieselbe ebenfalls theoretisch zu rechtfertigen und als ganz vorzüglich darzustellen. Dies ist unter Anderen namentlich von Montesquieu[5]) und de Lolme[6]) geschehen, die durch ihre Schriften einen mächtigen Einfluß auf die Verbreitung der Kenntniß der englischen Institutionen in der übrigen civilisirten Welt gehabt haben.

„Das Haus der Gemeinen", sagt de Lolme, „hat als Vertreter des Volkes in England das Recht, wenn irgend ein Misbrauch der Gewalt begangen oder überhaupt irgend Etwas geschehen ist, was dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, Diejenigen zu verfolgen, welche die Werkzeuge oder die Rathgeber dieser Maßregel waren. Aber wer soll in solchen Fällen der Richter sein? Welcher Richterstuhl kann sich schmeicheln, daß er eine unparteiische Entscheidung abgeben könne, wenn er vor seinen Schranken wird erscheinen sehen die Regierung selbst als Angeklagte und die Vertreter des Volks als Ankläger? Darum hat das Gesetz die Commons mit ihrer Anklage vor das Haus der Pairs verwiesen,

4) In dessen constitut. History of England.
5) Esprit des lois livr. XI. chap. 6.
6) Constitution of England I. 8.

Digitized by Google

d. h. vor Richter, die auf der einen Seite unabhängig sind durch ihre Würde und auf der andern Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu behaupten haben, wobei das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen richtet." „In der repräsentativen Monarchie", urtheilt Benj. Constant[7]), „ist eine Staatsanklage ein Proceß zwischen der ausübenden Gewalt und der Volksgewalt. Man muß daher, um ihn zu beendigen, zu einem Gerichtshofe seine Zuflucht nehmen, der ein verschiedenes Interesse sowohl von dem des Volkes als von dem der Regierung hat und der nichts desto weniger durch ein anderes Interesse mit dem der Regierung und mit dem des Volkes wieder vereinigt ist. Die Pairsschaft verbindet diese beiden Bedingungen. Durch ihre Vorrechte vom Volke getrennt und gesondert, ohne je wieder zu demselben zurückzukehren, haben die Pairs ein von dem des Volks verschiedenes Interesse. Und da die Anzahl der Mitglieder der Pairskammer stets ein Hinderniß sein wird, daß nicht die Mehrheit derselben Theil an der Regierung nehmen kann, so hat wenigstens diese Mehrheit ein ebenfalls von der Regierung verschiedenes Interesse. Zu gleicher Zeit aber haben sie ein Interesse für die Erhaltung der Volksfreiheit; denn wenn diese vernichtet würde, dürfte auch ihre Freiheit und Würde verloren gehen. Allein zugleich ist ihnen an der Erhaltung der Regierung gelegen; denn würde diese über den Haufen geworfen, dann würde mit derselben auch die Pairsschaft zu Grunde gerichtet werden. Die Pairskammer ist daher die gehörige Richterin der höheren Staatsbeamten für alle Verbrechen, welche in die Sphäre der Verantwortlichkeit reichen. Die Männer, die hier berufen sind, als Richter ein Urtheil zu fällen, sind frei von den Leidenschaften, welche die Ankläger leiten. Auf einen Posten gestellt, der Denen, die ihn einnehmen, natürlich den Geist der Erhaltung einflößt, durch ihre Erziehung zur Kenntniß der großen Interessen des Staats gebildet, bekommen sie außerdem noch von ihrer Stellung eine Gravität des Charakters, welche ihnen eine reifliche Untersuchung gebietet, und eine Milde der Sitten, welche, indem sie sie zu Schonung und Rücksichten bereitwillig macht, das positive Gesetz durch die zarten Bedenklichkeiten der Billigkeit ergänzt" In der That vereinigt eine erbliche Pairskammer mehr als jede andere Staatsbehörde die Eigenschaften, die sie zur Fällung eines parteilosen Urtheils geschickt zu machen scheint, nehmlich esprit de corps, hinreichende Gewohnheit des Zusammenwirkens in wichtigen Geschäften, Bewußtsein der Unabhängigkeit und äußern Würde. Ein Hauptgrund, weshalb es für zweckmäßig gehalten worden ist, die Pairskammer zum allein competenten Gerichtshof für gewisse Anklagen auszuersehen, ist auch darin zu suchen, daß man auf diese Weise die sichere Handhabung des Gesetzes gegen solche Verbrecher verbürgen zu können glaubt, die vielleicht mächtig genug wären, sich gegen Strafen, die von den gewöhnlichen Gerichten ausgesprochen, zu schützen. Gleichwohl lassen sich auf der andern Seite doch auch nicht wenige bedenkliche Erheblichkeiten gegen die Zweckmäßigkeit einer Pairskammer zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Schon Paley[8]) hat auf manche Nachtheile aufmerksam gemacht, die aus dieser Einrichtung entspringen. Mohl[9]) erkennt die Vortheile an, welche der Anordnung einer Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Seite stehen, glaubt indessen, daß dieselben von den Nachtheilen, welche sie mit sich führt, überwogen werden. Mag eine Pairs- oder Adelskammer auch noch so hoch gestellt werden und als bevorrechtete Körperschaft die größte Selbstständigkeit genießen, um ihrer Bestimmung, das zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volke erforderliche unabhängige Justiztribunal vorzustellen, möglichst vollkommen entsprechen zu können: schwerlich wird sich in einem erbmonarchischen Staate mehr oder weniger Einfluß der Krone auf sie verhüten lassen. Denn in wie vielfältiger beständiger Berührung steht dort nicht der Adel mit dem Hofe. Glieder desselben bekleiden Hofämter, gehören zu den nächsten Umgebungen der Fürsten, und er betrachtet sich selber als die Stütze der Throne. Hof und Regierung, insofern der Fürst Einfluß auf letztere übt, aber pflegen in der Monarchie so innig

7) Im 8. Capitel seines Werkchens sur la responsabilité des ministres.

8) In s. Moral Philosophy Bd. VI. §. 8.

9) In s. Werke: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung." Tübingen, 1837. S. 325 ff.

Digitized by Google

mit einander verknüpft zu sein, daß sie, so zu sagen, ein Ensemble ausmachen und die Interessen Beider zusammenfallen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Krone bei der Vertheidigung ihrer Interessen stets auf den Beistand einer Adelskammer rechnen kann, die stets bedacht ist, mit den fürstlichen und dynastischen Interessen ihre Sonderinteressen zu amalgamiren. Was läßt sich da von einer so gestimmten oberstrichterlichen Versammlung erwarten? Montesquieu glaubt freilich, daß einer erblichen Pairskammer mit großem Vortheile die wichtigsten Functionen der richterlichen Gewalt, die Competenz über Staatsverbrechen und Hochverräthereien anvertraut werden könne und das Oberhaus dadurch zu einer — wie er sich ausdrückt — regulirenden und ausgleichenden Gewalt werde, deren die vollstreckende Gewalt eben so wohl wie die gesetzgebende bedürfe, um sich gegenseitig zu mäßigen und in Schranken zu halten. Aber wenn er sich einbildet, die englische Pairskammer entspreche diesen Ideen und erfülle diesen Zweck: dann wirft ihm sein Commentator Destutt de Tracy[10]) vor, daß er übersehen, wie Englands ganze Geschichte das Zeugniß gebe, daß die Pairskammer dort nichts weniger als eine unabhängige und regulirende Gewalt bildet, sondern lediglich ein Anhängsel und eine Brustwehr der executiven Gewalt, deren Schicksal sie jederzeit getheilt. Als oberste Richterin, bemerkt Rotteck, kann eine Pairskammer nur eine sehr unzuverlässige Bürgschaft in Betreff der Unparteilichkeit gewähren. Denn als aristokratische Körperschaft ist sie nach ihren natürlichen Tendenzen allzu oft Partei der Kammer der Volksvertreter gegenüber. Doch auch der Staatsregierung gegenüber wird die Pairskammer als Partei auftreten, sobald jene deren Sonderinteressen entgegenhandelt. Alsdann kann sie sogar gemeinschaftliche Sache mit der Volkskammer gegen die Regierung machen, und in diesem Falle ist die Pairskammer zwar nicht formeller Kläger, aber im Wesen auf der Seite des Klägers. Je nachdem es ihr Parteiinteresse erheischt, ist sonach eine Pairskammer bald für, bald gegen die Regierung oder das Volk. Wie kann sie also eine unparteiische Richterin abgeben? Indessen wird doch aus den oben bemerklich gemachten Gründen in der Regel weit eher zu erwarten sein, daß ein Adelshaus Partei nehme, mit der Krone gegen die Volksdeputirten, als umgekehrt mit diesen sich gegen jene alliiren, und das Volk wird daher am Wenigsten darauf rechnen können, im Oberhause eine Stütze zu finden, wenn letzterem die Entscheidung seiner Streithändel mit der Staatsregierung zusteht und es darauf ankommt, die Volksrechte gegen ungebührliche Angriffe der Diener der Staatsgewalt zu schirmen. Auch findet sich gemeiniglich schon in den monarchischen Verfassungen dafür gesorgt, daß eine Pairskammer sich in Betreff ihrer Zusammensetzung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zur Krone und Staatsregierung erblicke. Denn in der repräsentativen Monarchie pflegt man die Erhebung zur Pairie zu den königlichen Prärogativen zu zählen; und ist grundgesetzlich eine willkürliche Vermehrung der Mitglieder der Pairskammer zu jeder Zeit der Krone freigestellt, dann ist dieser ein Mittel in die Hände gegeben, die Zahl der Mitglieder des Oberhauses und mithin des Staatsgerichtshofes bis zur Erlangung einer für sie und ihre angeklagten Diener gestimmten Mehrheit zu vergrößern. Unter solchen Umständen aber kann von einer hinlänglichen, für die Unparteilichkeit eines Richterspruchs erforderlichen Unabhängigkeit des in der Pairskammer dargebotenen Staatsgerichtshofes kaum die Rede mehr sein. Auch täusche man sich nicht mit dem Wahne, etwa durch Verfassungsbestimmungen diesem Uebelstande bei einer den Staatsgerichtshof bildenden Pairskammer Abhilfe verschaffen zu können. Mohl hat aufs Ueberzeugendste die Unausführbarkeit einer jeden Bestimmung der Art nachgewiesen. Wollte man z. B. auch die Ernennung neuer Pairs von dem Augenblicke des Antrags auf eine Anklage gegen einen Diener der Krone bis zur Entscheidung des Processes grundgesetzlich untersagen, so würde doch dadurch der beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden. Denn abgesehen davon, daß eine solche Anklage nicht unvermuthet einzutreten pflegt und also noch zu gelegener Zeit im Voraus neue Mitglieder der Pairskammer und somit auch des Staatsgerichtshofes ernannt werden könnten; so ist klar, daß es solchergestalt in die Hände eines jeden einzelnen Mitgliedes der anklagenden zweiten Kammer gelegt wäre, den Monarchen

10) Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. chap. XI.

Digitized by Google

an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes der Pairsernennung völlig zu hindern, indem nur eine — vielleicht gar nicht verfolgte, jedenfalls frivole — Motion zu diesem Ende gestellt zu werden brauchte. Und selbst wenn Dieses nicht absichtlich geschähe, könnte während der oft sehr langen Dauer eines Staatsprocesses jenes Recht vom Monarchen nicht ausgeübt werden, wäre es auch noch so wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig. Oder wollte man festsetzen, daß die jüngst ernannten Pairs sich der Theilnahme an dem Processe zu enthalten hätten, dann dürfte Dies doch nur theilweise schützen, indem ein rasch und mit kluger Berechnung handelnder Fürst die verfälschenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formell begründete Ausstellung ausschlösse. Richtig bemerkt auch Mohl, daß die Krone gar nicht einmal nöthig hat, zu einer solchen Maßregel ihre Zuflucht zu nehmen, indem sie schon durch eine unter der Hand mit gehöriger Bestimmtheit gemachte Drohung, eine große Anzahl Pairs ernennen zu wollen, zu ihrem Ziele wird gelangen können. Eine solche Ernennung in Masse kann nemlich natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchst unangenehm sein. Sie verlieren an individuellem Einflusse; ihre Würde wird häufiger und somit minder geachtet, während sich die öffentliche Meinung von einem so verfälschten Oberhause auf lange Zeit zurückzieht. Wie leicht können nun diese Betrachtungen zu einer im eigenen Innern misbilligten Lossprechung eines Angeklagten führen, zumal da das Gewissen hier mit dem Scheingrunde betäubt werden mag, es sei doch wenigstens keine ungerechte Verurtheilung und kein Justizmord, sondern blos eine unverdiente Lossprechung? Und selbst wenn eine solche Einwirkung von der Krone nicht einmal versucht worden wäre; so ist doch die Möglichkeit derselben vorhanden. Schon diese aber weckt Verdacht und nimmt der Entscheidung Viel von ihrem beruhigenden Einflusse, somit von ihrem hauptsächlichsten politischen Nutzen. Allerdings findet dieser Grund der Abhängigkeit nicht Statt, wenn die Vermehrung der Mitglieder in einer Adelskammer nicht dem Belieben oder Ermessen des Fürsten oder Derer, die in seinem Namen handeln, anheim gegeben ist, vielmehr verfassungsmäßig feststeht, daß sie der Zahl ihrer Mitglieder nach allezeit unverändert bleiben soll. Allein eine solche grundgesetzliche Bestimmung hat wenigstens in einer repräsentativen Erbmonarchie wichtige Gründe gegen sich, die sie nicht rathsam machen, und die Erfahrung ist ihr in den Staaten, wo sie vorhanden war, keineswegs günstig gewesen. Noch vieles Andere hat Peyronnet — des französischen Exkönigs Karl's X. verurtheilter Exminister — gegen die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Constituirung der Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Entscheidung politischer Processe in der constitutionellen Monarchie vorgebracht und eingewandt. Schwer ist es, äußert Derselbe, daß ein Pairsgericht ein wahres Tribunal der Gerechtigkeit, unmöglich, daß es ein gutes Tribunal werde. Einsicht, Kenntnisse, Treue und Loyalität mögen ihm nicht mangeln; aber Gerichtshof und legislative Kammer zugleich — darin liegt ein Hauptgebrechen; wesentlich und durch Gewohnheit mehr Kammer als Gerichtshof — darin liegt ein Haupthinderniß. Die Pairskammer hat das Prärogativ, Gesetze zu machen; wer aber gewöhnt ist, Gesetze zu machen, dessen Stolz kann nur sehr schwer zu dem niedrigern Geschäfte, Gesetze anzuwenden, sich herablassen. Dennoch kann alle Gerechtigkeit vernünftiger Weise nur in richtiger Anwendung der Gesetze bestehen. Als Kammer haben die Pairs eine vollkommen ausgebildete Majorität, welche Ueberzeugung fesselt oder Verpflichtungen die Unternehmungen der Regierung binden. Die vorübergehende Verwandlung der Kammer in einen Gerichtshof ändert hierin Nichts. Schon im Augenblicke, wo eine Anklage vor der Pairskammer anhängig gemacht wird, wird man auch die Zahl der sie bestätigenden oder verwerfenden Stimmen des Pairsgerichtshofes im Voraus nennen können. Darum wird der Spruch desselben kein eigentliches gesetzliches Urtheil sein. Ein schon vorgefaßtes Urtheil ist kein Urtheil, weil es, der Untersuchung und Vertheidigung stillschweigend vorangehend, in der Formel der Sentenz sich nur laut ausspricht.

In der That also kann man den Urhebern der modernen Continentalverfassungen den Vorwurf machen, daß sie bei der Adoption der fraglichen englischen Einrichtung durchaus den bedeutenden Unterschied zwischen der Stellung des Oberhauses in England und der

Digitized by Google

Oberhäuser in anderen Ländern aus den Augen verloren. Es kann daher auch nicht befremden, daß die England nachgebildete Anstalt bei aller Aehnlichkeit in der Form überall anderswo einen im Wesentlichen verschiedenen Charakter bekam und etwas ganz Anderes wurde als dort. Allein selbst in England ist in der neueren Zeit die Pairskammer als Staatsgerichtshof, so zu sagen, außer Gebrauch gekommen. Es verdient bemerkt zu werden, daß ein freisinniger britischer Minister unserer Tage in seinen Ansichten über die Inconvenienzen, welche die Verwendung der Pairskammer zu einem Staatsgerichtshofe darbietet, mit jenem bourbonischen Minister, dessen Meinung über diesen Gegenstand wir oben anführten, übereinstimmt. „Es ist in freien Staaten viel schwerer", äußert Lord John Russell[11]), „für politische Verbrecher unparteiische Richter, als muthige Ankläger zu finden. Eine Anzahl Männer kann eben sowohl geeignet sein, eine Meinung über politische Fragen zu fassen, als ungeeignet für das richterliche Amt, indem sie ihre Meinung noch eher gefaßt haben, als sie zu dem Richteramte berufen wurden. Und nicht zu leugnen ist es, daß unser Oberhaus diesen Fehler hat. Fast unmöglich ist es, einen ersten Minister vor ihm zu belangen, ohne daß die Lords über sein Benehmen schon im Voraus bei sich entschieden hätten. Deshalb sehen wir, sobald das Oberhaus günstig für einen Angeklagten gestimmt ist, Lords und Gemeine gemeiniglich darauf bedacht, einen Widerstreit zwischen beiden Häusern zu erregen, blos damit es zu keiner Urtheilsfällung komme. So geschah es in den Processen gegen Lord Dauby, Lord Somers und manche Andere. Auch die Erfahrung der letzteren Zeit hat bei den Impeachments eben so wenig eine größere Leichtigkeit des Verfahrens als eine größere Unparteilichkeit in der Entscheidung bewährt. Was kam bei dem langwierigen berühmten Processe gegen Hastings (Ergouverneur von Bengalen) heraus? In dem jüngsten Falle der Art sah man die Lords mehr in Gemäßheit dankbarer und ergebener Gesinnung abstimmen als nach der Forderung der Gerechtigkeit. Manche kamen zum Votiren sogar ohne auch nur ein Wort von den Resultaten der Untersuchung vernommen zu haben. Kurz", setzt Russell hinzu, „diese ganze Art des Verfahrens ist mehr ein Schreckbild gegen Staatsverbrecher als eine wirkliche Sicherung öffentlicher Justiz. In früheren Zeiten trieb es manchen schlechten Minister aus dem Ministerium; jetzt erreicht man Dies, wenn man es überhaupt erreicht, durch einfachere Mittel." Die England eigenthümliche Einrichtung, daß die Pairskammer zugleich die Attributionen eines Staatsgerichtshofes in vorkommenden Fällen in sich vereinigte, welche sich dort rein geschichtlich gemacht hatte, ward bei der Restauration der Bourbons in Frankreich 1813 nach dem europäischen Continent verpflanzt und ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse eingeführt. Die Charte Ludwig's XVIII. nahm bei der Constituirung des Staatsgerichtshofes (Art. 33. 55. 56.) England zum Vorbilde. Allein die französische Pairskammer war von Anfang an zu schwach für einen Staatsgerichtshof, indem sie weder den Reichthum noch das imposante Ansehen des englischen Hauses der Lords besaß. Sie war auch weit entfernt, eine so große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Krone behaupten zu können, als die jenseit des Canals von sich zu rühmen im Stande war. Ein neuerer französischer Publicist — Billiard — macht folgende Einreden gegen die Constituirung der Pairskammer in Frankreich zum Staatsgerichtshofe, die indessen auf jede Adelskammer passen, der die Entscheidung politischer Processe übertragen ist: „La cour des Pairs ne représente pas le pays au nom duquel la justice doit être rendue, mais seulement un des trois principes ou élémens des intérêts dont se compose la monarchie constitutionelle. A moins d'usurper les droits de la nation, la pairie ne peut pas plus rendre la justice à elle seule qu'elle ne peut faire des lois sans le concours des deux autres pouvoirs. Représentante de l'Aristocratie ou élément aristocratique, peut-elle appeler la démocratie à sa barre, sans être juge dans sa propre cause? Aujourd'hui la plupart des complots sont attribués à l'esprit démocratique; c'est à la cour des pairs que ces complots sont déférés. Si vertueux qu'ils soient, je ne puis voir que des adversaires,

11) Im 19. Capitel seines Essay on the History of the English government and constitution. Lond., 1823.

Digitized by Google

que des ennemis dans les magistrats qui forment un semblable tribunal.“ Seit der Julirevolution 1830 in Frankreich, da die Mitglieder der Pairskammer nicht mehr erblich waren, sondern nur auf Lebenszeit und zwar vom Könige ernannt wurden, ist vollends jeder Vergleich mit England nichtig. Denn solchergestalt stand sie unter dem Einflusse der Regierung, und es ließ sich unter solchen Umständen ein unparteiisches Urtheil von derselben mit Sicherheit nicht erwarten. Auf der andern Seite wird eine solche Pairskammer, wie bisher in Frankreich bestand, kaum frei zu sprechen wagen, wo eine ihr gegenüberstehende einige Deputirtenkammer anklagt [12]).

Besser als den Franzosen gelang es unter günstigeren Umständen und Verhältnissen den Norwegern, auf eine dem englischen Modell sich annähernde Weise einen seinen Zweck erfüllenden Staatsgerichtshof zu erschaffen. Mit der englischen so wie mit der französischen Einrichtung hat jedoch die norwegische eigentlich blos Das gemein, daß von den beiden Sectionen der Nationalrepräsentation die eine den Ankläger, die andere den Richter bildet. Wesentlich unterscheidet sich aber letztere von beiden dadurch, daß es in Norwegen kein erbliches, nicht einmal ein lebenslängliches Oberhaus giebt. Man hat da zwar das Zweikammersystem, allein auf eine ganz andere Art organisirt als in England und Frankreich. Die Nationalversammlung führt den Namen Storthing (große Versammlung) und besteht durchaus aus frei vom Volke erwählten Mitgliedern, etwa 90 an der Zahl. Der Storthing wählt für das Triennium seiner Dauer aus seiner Mitte ein Viertel der Gesammtzahl seiner Mitglieder, um den Lagthing (gesetzgebenden Körper, von Lag, Gesetz) zu constituiren, eine Art Senat, der als erste Kammer zu fungiren bestimmt ist, während die übrigen drei Viertheile die zweite Kammer unter der Benennung Odelsthing (Versammlung der Grundeigenthümer, von Odels, Grundeigenthum) formiren. Der Odelsthing nun ist es, dem grundgesetzlich (nach der Verfassungsacte vom 4. November 1814 §. 86.) die Befugniß zusteht, jeden höheren öffentlichen Beamten, sei er Mitglied des Staatsministeriums, Staatsrathes, höchsten Gerichts oder des Storthings, der einer Verletzung oder Uebertretung seiner Pflichten oder eines Vergehens oder Verbrechens gegen die Constitution oder die Gesetze beschuldigt wird, anzuklagen vor dem Reichsgerichte (Rigsret). Dieses wird aus den Mitgliedern des Lagthings mit Hinzuziehung der Richter des höchsten Gerichtshofes (Höiesteret) zusammengesetzt und hat in erster und letzter Instanz in allen durch den Odelsthing bei ihm vorgebrachten Anklagen zu entscheiden. Den Vorsitz in diesem das Reichsgericht vorstellenden Collegium führt alsdann der jeweilige Präsident des Lagthings, und der Angeklagte darf, selbst ohne deshalb einen Grund anzuführen, die Beisitzer des Reichsgerichts bis zu einem Drittheil derselben ausschließen oder perhorresciren, doch so, daß der Gerichtshof nicht auf weniger als 15 Mitglieder, von denen wenigstens 7 Mitglieder des höchsten Gerichts sein müssen, reducirt wird. Dieser norwegische Staatsgerichtshof kann, eben so wie der englische und der französische, jede Strafe des Criminalrechts in Anwendung bringen; nach dem Gesetze vom 7. Juli 1828 kann er als Strafe des Hochverraths selbst den Tod oder eine mehr oder weniger geschärfte Gefängnißstrafe aussprechen; für geringere Vergehen aber ist eine Geldbuße von 500 bis 5000 Speciesthalern bestimmt und außerdem nach den Umständen Leistung eines Ersatzes der Proceßkosten und des Schadens. Von dem Urtheile dieses Staatsgerichtshofes giebt es eben so wenig als von dem in England und in Frankreich eine Berufung; nur im Falle eines Todesurtheils ist dem Könige das Recht der Milderung der Strafe auf dem Begnadigungswege eingeräumt. Die norwegische Verfassung gewährt so viele weise berechnete Garantieen für die öffentliche Freiheit, und der Geist des Volks und das ganze Staatsleben sind von der Art, daß das Institut des Staatsgerichtshofes hier keine Täuschung ist, wie in so vielen anderen monarchischen Staaten; und gerade diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß die Reichsgerichtsactionen so selten in den vier Jahrzehnten, worin die jetzige Ordnung der Dinge in Norwegen bestanden hat, vorgekommen sind. Der einzige Staatsproceß von einiger Bedeutsamkeit war der im

12) Vergl. Dahlmann in s. „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt.“ Göttinq., 1835. S. 104.

Digitized by Google

Jahre 1836, welcher die Verurtheilung des Ministers Löwenskiold zur Folge hatte. Die Straferkenntnisse des norwegischen Reichsgerichts haben sich übrigens stets durch möglichste Milde ausgezeichnet.

In den constitutionellen Einherrschaften Deutschlands mit einer Volks- oder Landesvertretung hat man andere Wege eingeschlagen, um eine richterliche Behörde für Streitigkeiten zwischen dem Regenten oder dessen Regierung und den Regierten oder deren Vertretern anzuordnen. Man hatte in den meisten dieser Länder so viel Vertrauen zu den bestehenden ordentlichen Justiztribunälen, daß man kein Bedenken trug, die gewöhnlichen Landesgerichte, namentlich die höchste Instanz derselben, für solche Fälle zum Richteramte zu berufen. Auch haben manche deutsche Staatsgelehrte diese Einrichtung zu rechtfertigen gesucht. So urtheilt unter Anderen Buddeus [13]): „Da in dem obersten Gerichtshofe des Landes präsumtiv nur Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung sich finden, so wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, welche im Justizfache bis zu einer so hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit sprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigstens mit Hilfe des jetzigen Ministeriums, in der Regel kaum noch Etwas zu erlangen möglich ist." Allein abgesehen davon, daß Das, was sein könnte oder sollte, nicht immer ist und in monarchischen Staaten, wie bei der Besetzung anderer Staatsstellen, so auch bei der Richterstelle am obersten Gerichtshofe nicht selten die Gunst entscheidet, so lassen sich noch gar viele andere Einwendungen gegen die Bestimmung des obersten Landesgerichts zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchsten öffentlichen Beamten vorgebracht und entschieden werden sollen, wird aus Männern zusammengesetzt werden müssen, die nicht blos juristisch, sondern auch politisch ausgebildet sind. Denn um über den Werth oder Unwerth einer Anklage der Art zu urtheilen, genügen nicht juristische Kenntnisse; es ist dazu noch genaue Kenntniß des Staats, aller Verhältnisse und der Anforderungen, welche die Staatsgesellschaft an ihre Regierer und Verwalter machen darf, nöthig. Man wird zugeben müssen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntnisse im erforderlichen Maße und Umfang selten besitzen, und sie ausnahmsweise bei den Mitgliedern des obersten Justiztribunals vorauszusetzen, möchte jedenfalls etwas bedenklich erscheinen, wenn diese einem Zweige der Beamtenhierarchie angehören, worin sie von Stufe zu Stufe bis zu den obersten Richterstellen emporgestiegen sind. Denn wie sollten sie in ihren früheren Dienstverhältnissen Gelegenheit und Beruf gehabt haben, sich solche Einsichten anzueignen? Unter den Beisitzern eines Oberappellationsgerichtes werden vielleicht Einzelne anzutreffen sein, eben so wie unter denen niederer Justizbehörden, welche ausgezeichnete staatswissenschaftliche Kenntnisse haben, aber Das wird doch immer nur zufällig sein und kann nicht als Regel angenommen werden. Darum hält auch Ludw. Hoffmann [14]) die ordentlichen Gerichtshöfe keineswegs für geeignet, in Staatsanklagen zu erkennen. Es handelt sich dabei, bemerkt er, weit seltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen im Thun und Lassen, welche ohne Rücksicht auf ihre Triebfeder, wenigstens dem Zwecke der Staatsgesellschaft, dem öffentlichen Wohle entgegenwirken, wenn auch nur aus Nachlässigkeit oder Unfähigkeit. Auf diesen Punkt macht auch Mohl [15]) aufmerksam. Im Staatsprocesse, sagt er, wird nur zu oft keine juristisch beweisene einzelne bestimmte Thatsache nachzuweisen sein, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist. Derselbe Staatsgelehrte hält auch die Stellung eines gewöhnlichen Gerichts für nicht hinreichend hoch, um seinem Urtheile die Vollziehung unter allen Umständen zu sichern. Die Hauptfrage, die hier in Betracht kommen muß,

13) In der von ihm anonym 1833 in Leipzig herausgegebenen Monographie „Ueber die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen" S. 82.

14) In s. Werke: „Die staatsbürgerlichen Garantieen." Stuttg., 1828. S. 364.

15) Staatsrecht des Königr. Württemberg Th. I. Tübing. 1829. S. 637.

Digitized by Google

aber ist die, ob die gewöhnlichen Gerichte und insbesondere das oberste derselben einen solchen Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen, daß sie eine genügende Bürgschaft für ihre Unparteilichkeit gewähren können? Welcher Unbefangene aber möchte sich getrauen, diese Frage für Deutschland bejahend zu beantworten! Zwar hat man bisweilen behaupten gehört, daß bei einer wohlconstituirten und organisirten Landesgerichtsstelle, der die Entscheidung in letzter Instanz in allen Civil- und Criminalprocessen zusteht, die Richter durch ihre amtliche Stellung sowohl unabhängig vom Volke als von der Regierung, und daher ganz in der Lage seien, gerecht zu urtheilen. Man hat bemerklich gemacht, daß, wenn ein höherer Staatsbeamter oder Minister wegen seiner Privathandlungen, oder wegen persönlicher Verbindlichkeiten, oder wegen Realansprüche belangt werde, oder wenn der Fiscus des Fürsten, dessen Kammer-, Domänen- und Chatullbehörde, also eigentlich der Fürst selber, verklagt werde, Niemand zweifle, daß der gewöhnliche Gerichtshof des Landes competent und in der Regel eine unparteiische Justizpflege zu erwarten sei; es wäre mithin kein Grund vorhanden, warum nicht auch für die Staatsanklagen in der ordentlichen Justizbehörde ein unparteiischer Gerichtshof zu finden sein sollte. Allein es wird bei dieser Behauptung nicht genugsam erwogen, daß in Civilprocessen selbst absolute Fürsten es sich wohl gefallen lassen, daß Recht gegen sie gesprochen werde, weil hier ihre Auctorität ganz unberührt bleibt; aber in politischen Processen es sich oft ganz anders verhält. Auch hat man sich wohl zum Beweise, daß von der gewöhnlichen obersten Gerichtsstelle ein parteiloses Erkenntniß selbst gegen verfassungswidrige Maßregeln der höchsten Staatsgewalt zu erwarten sein möge, auf den französischen Cassationshof berufen, der im Jahre 1832 die ganze von der Regierung bewirkte Einsetzung von Kriegsgerichten in Rebellionssachen für illegal und das Kriegsgericht für incompetent in Untersuchungen gegen Privatpersonen erklärte, zugleich dessen Verfahren cassirte. Aber dies Beispiel beweist mehr gegen als für die Sache, indem jenes oberste Gericht in Frankreich damals blos dem Sturme der öffentlichen Meinung nachgab, der allgemeinen Stimmung gegen die von Oben herab ergriffene Maßregel huldigend. Dies ist jedoch ein selten eintretender Fall, der namentlich in Deutschland, wenn er sich zutrüge, sogar fast unerhört erscheinen würde. Weit eher wird in einem monarchischen Staate zu besorgen stehen, daß die Unparteilichkeit der Richtersprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung sich gefährdet befinde. Ich nehme nehmlich keinen Anstand, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß diese überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie, welcher auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde, die in politischen Processen das Urtheil zu fällen hat, angehören, besteht, in einer Monarchie so viele Mittel in Händen hat, auf diese durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß sie immer Einfluß hat, und daß sich da nie mit Sicherheit auf völlig parteilose Unbefangenheit eines aus Staatsdienern gebildeten Staatsgerichtshofes für die Dauer wird rechnen lassen. Denn mögt Ihr einem solchergestalt zusammengesetzten Tribunale auf dem Papiere, d. i. durch eine geschriebene Verfassung oder durch unter deren Schutz gegebene Gesetze, auch eine noch so unabhängige und selbstständige Stellung verleihen; so ist doch keine Bürgschaft möglich, daß die Mitglieder ohne alle Rücksicht handeln und in ihren Ansichten und Abstimmungen nicht von äußeren Umständen bestimmt und geleitet werden, die auf ihre Persönlichkeit influenziren und mehr oder weniger einwirken. Bald haben sie selbst Wünsche, für deren Realisirung die Gunst der Regierung ihnen nicht gleichgültig ist, bald sind es Interessen ihrer Angehörigen, Söhne und Verwandten, die in Betracht kommen. Die Unabhängigkeit und eine aus dieser fließende rücksichtslose Unparteilichkeit eines Staatsgerichtshofes sind Chimären, wenn dessen Glieder von der Staatsregierung ernannt, bestellt und besoldet werden; wenn Erstere hinsichtlich ihrer Beförderung in der Staatsdienerhierarchie von letzterer abhängig sind; wenn die Regierung die Macht hat, den Richtern eines solchen Tribunals ihren Beifall oder ihr Mißfallen auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, sei es in dem einen Falle durch Verleihung von Auszeichnungen, Begünstigungen, Belohnungen, in dem anderen Falle durch Zurücksetzungen oder Beförderungen. Hieraus ergiebt sich wohl zur Genüge, daß selbst das oberste Justiztribunal eines Landes nicht als passende Behörde erscheinen kann, um die Functionen eines Staatsgerichtshofes für jeden eintretenden Fall

Digitized by Google

zu versehen, sobald dessen Mitglieder von der Regierung erkoren und angestellt werden und deren Gunst oder Ungunst, der Vernachlässigung beim Aufrücken und der Quiescirung unterworfen sind. Zu dieser Meinung bekennt sich auch Pölitz[16]). Von einer obersten Landesjustizstelle, urtheilt Derselbe, würde bei allen vorkommenden Staatsanklagen mit einiger Sicherheit nur dann ein unbefangenes Urtheil zu erwarten sein, wenn gänzliche Selbstständigkeit deren Mitgliedern eigen wäre — ein Requisit, das freilich von den Theoretikern als unumgänglich nöthig für Alle, welche überhaupt Richterstellen in einer constitutionellen Monarchie bekleiden, aufgestellt wird, aber in der Praxis, d. i. in der Wirklichkeit, in den meisten Ländern nicht zu finden ist, wenn es auch auf dem Papiere steht. Es wird nehmlich da vorausgesetzt, daß weder der Fürst noch die Minister auf die persönliche Lage der Mitglieder des Gerichts einen solchen directen oder indirecten Einfluß üben können, daß Letztere ein ihrer Ueberzeugung angemessenes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höheren entgegen wäre, niemals zu scheuen brauchten. Aber ein solcher Einfluß ist nirgends gänzlich zu verhüten, wo die Richter einem vom Volke gesonderten eigenen Beamtenstande angehören, in welchem von Oben herab Gnaden und Ungnaden ausgetheilt werden. Selbst wenn die Bestallungen bei dem obersten Gerichte nicht von dem Fürsten oder einem Minister abhingen und die Mitglieder in ihren Aemtern vollkommen gesichert wären, würden Mittel genug übrig bleiben, ihnen von Oben herab Bevorzugungen oder Zurücksetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchischen Beamten nicht gleichgültig ist. Ein gewöhnliches Landesgericht, auch das oberste nicht ausgenommen, so unabhängig auch seine Stellung sein möge, vermag sich doch, eben seiner bleibenden Natur wegen, in einem monarchisch regierten Staate dem Einflusse von Oben herab nicht zu entziehen, und wenn dieser auch bis zu dem Erkenntnisse nicht wirkte, so kann er nachher für die Richter desto drückender werden[17]). Auch haben der monarchische Regent oder dessen Ministerium, um stets darauf zählen zu können, ein solches Gericht für sich zu haben, gar nicht einmal nöthig, alle Mitglieder desselben zu gewinnen, sondern nur eine Majorität. Wir haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtshof eines Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer strengen unparteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publicums genossen, da man ihn bisher jederzeit seine Erkenntnisse ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht bestand, als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die von den Ständen gegen einen Minister vor sein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mitglieder, theils durch Epurationen sich eine überwiegende Partei in demselben zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen konnte und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, Nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht war da so gut wie vernichtet. Es kann solchergestalt dem Ansehen und der Würde eines obersten Landesgerichts sogar mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines Staatsgerichtshofes bekleidet wird. Was läßt sich überhaupt von einem aus Regierungsbeamten bestehenden Collegium erwarten, das berufen sein soll, unter Verhältnissen, wie sie gewöhnlich in Monarchieen ihre Macht üben, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt, sich entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben oder zu verscherzen? Was läßt sich, der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nach, von Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als Zeichen der Huld des Souveräns, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchischen Staaten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen Werth zu legen pflegen, geschmeichelt, die Bestimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Auctorität und ihrer obersten

16) In einer Abhandlung, überschrieben: „Zur Casuistik des constitutionellen Systems", in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1836. Januar.

17) Vergl. Friedr. Bülau in s. „Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen." Th. I. Leipz. 1833. S. 260.

Digitized by Google

Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht höher achten als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von Oben herab lächeln, und alle mißfälligen ungnädigen, womit sie bedroht werden: man wird auf solche Erscheinungen, wenigstens bei der Mehrzahl, nicht mit Sicherheit rechnen dürfen. Das persönliche Interesse, das bei den von Natur mit Egoismus behafteten Menschen nie völlig wirkungslos zu machen ist, tritt bei solchen Richtern unter solchen Umständen nothwendig mehr oder weniger ins Spiel, und zwar in einem um so größeren Maße und Umfange, je mehr Gutes oder Uebels, Angenehmes oder Unangenehmes von der höchsten Macht zu hoffen oder zu fürchten ist. Unter Verhältnissen, die den Servilismus begünstigen, wird es nie an servilen Richtern fehlen, mögen sie auch noch so hoch und vortheilhaft gestellt sein. Wo überdies der oberste Gerichtshof Weisungen und Instructionen von dem Justizminister bekommt, Berichte an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstrafen unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Justizwesens und Vorstand des dieses umfassenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet: da muß es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Gericht dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Minister der Justiz wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu bestrafen. In England, so wie in Amerika, wo das Beamtenwesen nicht die Organisation hat wie bei uns, wo Diejenigen, welche Staatsdienste verrichten, keinen eigenen Stand bilden, der sich dieselben zum ausschließlichen Lebensberuf gemacht hat, und das Glück der Familie nicht, wie so oft bei uns, von einem Minister abhängt, durfte man eher hoffen, ein politisches Tribunal aus Staatsbeamten zusammensetzen zu können, welches ohne alle persönliche Rücksicht zu Werke ginge, wenn es sich darum handelte, einen Minister wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichwohl ist es noch nie einem Engländer eingefallen, dieses Mittel zur Lösung der Aufgabe von der Bildung eines seiner Bestimmung entsprechenden Staatsgerichtshofes zu empfehlen, und einer der berühmtesten Publicisten der neuen Welt [18]) hat die Gründe entwickelt, weshalb ein oberstes Landesgericht nicht zum Staatsgerichtshofe geeignet erscheinen kann. Indessen findet oder fand sich die Einrichtung, das ordentliche höchste Justiztribunal zugleich zum Staatsgerichtshofe zu machen, auch außer Deutschland in mehreren anderen Ländern adoptirt, wie unter anderen im Königreiche der Niederlande und in Spanien unter der Cortesverfassung. Die deutschen constitutionellen Staaten, in denen sie grundgesetzlich besteht, sind Baiern, Baden, die beiden Hessen, Hannover, Sachsen-Coburg u. a. m.

Um zu verhüten, daß das Tribunal, welches die Bestimmung haben sollte, in Differenzen zwischen der Krone oder der Staatsregierung und der Nationalrepräsentation die richterliche Entscheidung zu geben, lediglich aus Mitgliedern zusammengesetzt sich befinde, die von ersterer ernannt und bestellt sind, was in einer Monarchie allezeit viel Bedenkliches hat, aber überall, wo das oberste Landesgericht den Staatsgerichtshof bildet, nicht leicht vermieden werden kann, hat man in manchen Ländern den Versuch mit der Errichtung eines Staatsgerichtshofes gemacht, dessen Mitglieder durch eine von Beiden gemeinschaftlich vorgenommene Wahl bestimmt werden, oder bei dem eine gemischte Ernennung der Richter Statt hat. Dieser Weg ward in unserer Zeit in zweien deutschen constitutionellen Königreichen eingeschlagen, zuerst in Würtemberg 1819 und späterhin 1831 in Sachsen. Es war jedoch diese Einrichtung keine neue Erscheinung in der constitutiven Politik; denn früher hatte man schon in außerdeutschen Staaten die Einsetzung eines eigenen hohen Nationalgerichtshofes versucht, auf dessen Zusammensetzung sowohl die Regierung als das Volk Einfluß erhalten sollten, zur Vergrößerung seiner Unparteilichkeit bei seinen Urtheilen über Vergehen gegen die Verfassung. So in Polen sowohl als in Frankreich in ihren Staatsconstitutionen vom Jahr 1791 und in letzterem Reiche auch bei der Einführung des Kaiserregiments im Jahr 1804. Nach der Idee sollte dieser Staatsgerichtshof eine

18) Alexander Hamilton im „Federalist“ nro LXV.

Digitized by Google

Behörde sein, so hoch gestellt, daß zu hoffen, er werde auf der einen Seite nöthigenfalls der öffentlichen Meinung Trotz bieten können, auf der andern der Regierung keinen ungebührlichen Einfluß auf sich gestatten. In den beiden deutschen Staaten, wo ein solcher gemischter Staatsgerichtshof eingeführt worden und noch gegenwärtig angetroffen wird, hat man indessen noch durch keine Erfahrung belehrt werden können, ob und inwiefern diese Einrichtung in vorkommenden Fällen in der Wirklichkeit die Probe bestehe; denn weder in Würtemberg noch in Sachsen hat es bisher Staatsprocesse von Wichtigkeit gegeben, die von einem solchergestalt gebildeten Staatsgerichtshofe verhandelt worden wären. In dem einen wie in dem andern dieser beiden Staaten besteht der Staatsgerichtshof aus 12 Mitgliedern, von denen der König die eine Hälfte, jedoch nur aus den Vorständen oder Mitgliedern der höheren Gerichte, und die Ständeversammlung die andere Hälfte, jedoch nicht aus ihrer Mitte und dergestalt, daß sich unter den 6 wenigstens 2 Rechtsgelehrte befinden, zu erwählen hat. Den Vorsitz führt ein vom König aus den Vorständen der höheren Gerichte ernannter Präsident, dem indessen keine Stimme bei den Beschlüssen zusteht. Sämmtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für die Dauer einer Landtagsperiode bestellt, für ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selben ihres Unterthanen- und sonstigen Amtseides entbunden. Bülau[19]) zieht diese Art und Weise der Bildung eines Staatsgerichtshofes sowohl der Einrichtung vor, wornach einer Abtheilung der Nationalrepräsentation das Staatsrichteramt in die Hände gegeben ist, als der, wornach das ordentliche höchste Gericht dazu berufen ist. Auch Pölitz[20]) vindicirt der Bildung eines besondern Gerichtshofes für die Aburtheilung der Staatsprocesse den Vorzug vor der Einsetzung des Oberappellationsgerichts zu diesem Zweck und hält die erstere Einrichtung zumal in solchen Staaten für nöthig, wo in der ersten Kammer viele von der Regierung abhängige Beamte sitzen, weshalb dieselbe nicht geeignet erscheinen könne, ein gerichtliches Forum zu bilden, vor welchem die Anklageprocesse der Minister zu verhandeln. Darum verlangt auch Behr[21]) für Baiern die Constituirung eines eigenen Staatsgerichtshofes zu diesem Behufe, dessen Mitglieder zur Hälfte aus der Mitte der Versammlung der Volksvertreter, zur anderen Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Staatsbürger, jedoch nicht aus der Classe der Staatsbeamten erwählt werden sollen. F. K. v. Strombeck[22]) glaubt, daß in den deutschen constitutionellen Staaten, in Ermangelung eines Bundesgerichts, welches in einer den Stürmen und Nebeln der niedrigeren Regionen unzugänglichen Höhe stünde, ein Staatsgerichtshof, wie im Königreiche Würtemberg verfassungsmäßig bestimmt worden, oder auch das oberste Gericht des Landes die passendste öffentliche Behörde sein würde, um Processe gegen einen Minister zu instruiren, damit das Urtheil von einer auswärtigen (nicht von den Parteien angenommenen) Juristenfacultät gesprochen werde. Doch ist nicht zu leugnen, setzt er in einer Note hinzu, daß diese Art der gerichtlichen Entscheidung hier nur für einen Nothbehelf zu halten ist. Entschieden erklärt sich Grävell[23]) für ein eigenes Gericht, das bestimmt sei, in Verfassungsangelegenheiten den Vermittler und äußersten Falls den Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Regenten und der Volksvertretung abzugeben, so wie über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Minister, als Theilnehmer der Regierung, zu entscheiden, und er will, daß dasselbe gemischter Art sei. Der Regent sowohl als die Nationalversammlung sollen nehmlich zu diesem Reichsgerichte, das immer nur erst für den Fall des Bedürfnisses zu errichten und dessen Wirksamkeit zu Ende geht, so wie das Geschäft von ihm vollbracht ist, zu dessen Erledigung es eingesetzt ward, 4 Personen ernennen, so daß sie ein Collegium von 8 Mitgliedern bilden, von

19) Verfassung und Verfassungsrecht des Königr. Sachsen. 1833. §. 48.

20) In den von ihm herausgegeb. „Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst." 1836. Januar.

21) „Grundriß einer Verfassung für Monarchieen" im Anhange zu seiner Schrift: „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern." Stuttg., 1830. S. 313.

22) In s. Schrift: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" Braunschw., 1832. 4. Aufl. S. 83.

23) „Der Regent" Th. II. Stuttg. 1823. S. 411 ff.

Digitized by Google

denen das älteste das Präsidium in der ersten Sitzung zu übernehmen hat. In dieser soll jedoch weiter Nichts geschehen, als daß nach Stimmenmehrheit noch drei Mitglieder des Senats, welcher ebenfalls eine gemischte, durch Vereinigung des Willens des Regenten und der Nationalversammlung besetzte Behörde ist, zu Beisitzern des Reichsrathes erwählt werden. Der Aelteste von diesen Letzteren soll alsdann den Vorsitz übernehmen. Er verlangt, daß dieses Reichsgericht mit Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwundene Bekenntniß seiner höchsten Würde und der Kraft seines Ausspruchs an den Tag gelegt wird, der als Gesetz auf der Stelle verbindlich. Rotteck[24]) hält das Princip selber, das dieser Einrichtung zum Grunde liegt, nehmlich aus zweien Elementen, von denen man jedes als unzuverlässig betrachtet, durch ihre Zusammensetzung oder Vereinigung etwas Zuverlässiges zu erschaffen, für verwerflich. Statt bei Befolgung dieser Methode für die Constituirung eines Staatsgerichtshofes ein lauteres, unparteiisches Gericht zu bekommen, urtheilt er, sei dabei die Gefahr unvermeidlich, daß bei dessen Entscheidungen eine oder die andere Partei den Ausschlag gebe. Mohl giebt in seinem „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" zu, daß in dieser Bemerkung Rotteck's etwas Wahres liegen möge; aber die schwierige Frage: wie es anders zu machen? — setzt er hinzu — ist damit noch nicht beantwortet. Allerdings ist auch nicht zu leugnen, daß bei den würtembergisch-sächsischen Einrichtungen mancherlei Cautelen in Anwendung gebracht sich finden, um die Unvollkommenheiten eines nach dieser Theorie construirten Instituts vom Staatsgerichtshofe zu mindern. Ich rechne dahin unter Anderem die Bestimmung, wornach das königliche Ernennungsrecht auf Mitglieder der höheren Justiztribunäle beschränkt ist, wodurch manchem Uebelstande vorgebeugt sein mag. Rotteck sowohl als Mohl haben nachgewiesen, daß, wie man es auch anfangen oder welche Combinationen man ersinnen möge, um einen auf den Grundsatz der Gemischtheit basirten Staatsgerichtshof in der Monarchie zu verwirklichen, man in der Praxis stets Gefahr laufe, seinen Zweck zu verfehlen. Man könnte freilich glauben, daß von dem Zusammenwirken der Regierung im engeren Sinne und des Volkes oder dessen Repräsentanten bei der Bestimmung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sich werde erwarten lassen, daß die einseitige Befangenheit und Parteilichkeit auf beiden Seiten sehr gemildert, wo nicht ganz aufgehoben werden müßten. In Würtemberg wie in Sachsen werden alle diejenigen Staatsdiener, welche einen Sitz im Staatsgerichtshofe haben, für die Dauer dieser ihrer Functionen von ihren unmittelbaren Subordinationsverhältnissen entbunden; gleichwohl dürfte es mislich sein, wenn die Majorität der Mitglieder aus Staatsbeamten bestände, welcher Fall doch sehr wohl eintreten könnte. Denn bei der Staatsregierung wird sich wohl mit Gewißheit im Voraus annehmen lassen, daß ihre Wahl nur auf Personen aus der Beamtenclasse fallen dürfte; von Seiten der Ständeversammlung brauchte also blos noch Einer aus derselben erkoren zu werden und die Zahl der Staatsbeamten würde unter den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes das Uebergewicht bekommen. Vielleicht könnten Manche denken, es werde sich hoffen lassen, den Zweck besser zu erreichen, wenn man, statt daß jeder der beiden Theile — die Krone und die Ständeversammlung — eine gleiche Anzahl von Richtern für den Staatsgerichtshof zu wählen hätte, die Anordnung träfe, daß ein Theil dem andern eine Liste vorlegte, aus welcher dieser die ihm am Wenigsten Mißfälligen wählen könnte. Indessen möchte man bei einer Einrichtung der Art um so mehr Gefahr laufen, die Hoffnung, zum beabsichtigten Zweck zu gelangen, völlig vereitelt zu sehen, als, wie wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen, alsdann die ganze Liste im einseitigen Parteigeiste abgefaßt sein würde. Noch ließe sich eine andere Einrichtung denken, wornach die von beiden Seiten Gewählten sich gemeinschaftlich über die Ernennung Dritter zu vereinigen hätten, welchen dann entweder allein oder gemeinschaftlich mit den bereits Erwählten das Richteramt anzuvertrauen. Allerdings könnte man da die Erwartung hegen, es werde durch eine solche gemeinschaftliche Zusammenwirkung zur Wahl Dritter der Charakter fundamentaler Parteilichkeit entfernt werden. Aber wie steht es — fragt hier Mohl —

24) Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. Abtheil. II. 1828. S. 224.

Digitized by Google

in der Monarchie mit den so wesentlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit bei den Männern, die auf diese Weise zu Staatsrichtern erkoren werden?

Eben so wenig halten manche andere hier und da von Staatsgelehrten in Vorschlag gebrachte Einrichtungen zur zweckmäßigen Constituirung eines Staatsgerichtshofes in der constitutionellen Erbmonarchie vor einer umsichtigen Kritik Stich. So wenn Ludw. Hoffmann, der Verfasser der Preisschrift über die staatsbürgerlichen Garantieen, ein höchstes Nationalgericht proponirt, das ausschließlich mit der Untersuchung und Aburtheilung der Anklagen wegen Amtsvergehen oder Verbrechen der Minister beauftragt sein soll und bei dessen Creirung ihm der Areopag im alten Athen als Musterbild vorgeschwebt hat. Diese eigens zu diesem Behufe im Staate aufzustellende Auctorität soll nach ihm die vollkommenste Unabhängigkeit genießen und so gestellt sein, daß sie weder von der Regierung noch von dem Volke Begünstigungen und Vortheile zu erwarten oder Nachtheile zu befürchten hat, während das Gesetz genau die Art und Weise zu bestimmen hat, wie Anklagen und wie bloße Beschwerden erhoben werden dürfen, wie sie verfolgt, bestraft, verworfen oder an die Regierung verwiesen werden müssen. Jeder Staatsbürger soll befugt sein, bei dieser Behörde die Anklage gegen Minister oder Beschwerde gegen ihre Amtsführung anzustellen, weil die Regierungsbehörden oder öffentliche Auctoritäten gar viele Rücksichten zu haben pflegen, um die Minister zu schonen, und weil wohl die Regierung Denjenigen ohnehin entlassen würde, mit welchem sie unzufrieden wäre. Zur Ausführung und Verwirklichung seiner Idee aber bedarf Hoffmann Nichts weniger als die Erschaffung eines neuen privilegirten Standes, ausgestattet mit fast eben so großen Vorrechten wie die Person des Monarchen. Mohl hat es in seinem würtembergischen Staatsrechte sowohl den Theoretikern als den Gesetzgebern zum Vorwurfe gemacht, daß sie das Staatsgerichtsinstitut in der constitutionellen Monarchie mit einer Volksrepräsentation gemeiniglich sehr einseitig blos zu einer Schutzanstalt für die Rechte des Volks, nicht aber auch zugleich für die des Königs bestimmt haben, und rühmt es als einen Vorzug der würtembergischen Verfassung, daß in derselben diese Einseitigkeit vermieden worden ist. Wo aber das ganze Staatswesen so monarchisch eingerichtet ist, daß es, wie z. B. in den deutschen constitutionellen Staaten, als Princip feststeht, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Fürsten als Staatsoberhaupt vereinigt werden soll: da wüßte ich nicht, wie der Fürst jemals in den Fall kommen könnte, ernste, mit Erfolg begleitete Angriffe auf die Rechte seiner Krone zu besorgen zu haben. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die Stellung des Fürsten im Staate von der Art wäre, daß er weit entfernt sein würde, die Summe aller öffentlichen Gewalt in sich zu concentriren, wie z. B. in Norwegen der Fall ist, wo daher auch in der Constitution vom 4. November 1814 (§. 86) sich verordnet findet, daß das Reichsgericht sowohl gegen die höheren Beamten der Krone wegen Amtsverbrechen, als gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten, Urtheile zu fällen befugt ist. Unseren Fürsten stehen bei ihrer übergewichtigen Machtvollkommenheit so viele weit einfachere Mittel theils directer, theils indirecter Art zu Gebote, ihre Rechte und Interessen zu schützen, daß es in der That ziemlich überflüssig sein dürfte, ihnen noch ein umständlicheres, durch Eröffnung eines gesetzlichen Weges zu diesem Ende, darzubieten. Und dabei darf nicht übersehen werden, daß, wenngleich in der Mehrzahl der constitutionellen Staaten Deutschlands das Institut des Staatsgerichtshofes vorzugsweise zum Schutze des Volkes eingeführt ist, dasselbe sich dessenungeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten in der Wirklichkeit als nicht viel mehr denn als eine Illusion bewährt hat, daher man es so ziemlich aufgegeben, in ihm noch ferner eine kräftige Stütze und sichere Schutzwehr für die Verfassung zu suchen. — Wohl aber ist es wichtig, den Ständemitgliedern im Staatsgerichtshofe die wenigstens möglichst unparteiische Gerichtsbehörde zu verschaffen für alle Anklagen in Bezug auf ihre öffentliche politische Wirksamkeit. Weniger Schwierigkeiten als in der Monarchie zeigen sich in einer wahrhaften Republik, eine öffentliche Auctorität zu erschaffen, der verfassungsmäßig die wichtige und hohe Bestimmung zustehe, einen steten Hüter, Bewahrer und Erhalter der Constitution abzugeben und als solcher die Frevler gegen dieselbe und die Gesetze zu richten und zu bestrafen. Denn da ist es die

Digitized by Google

Nationalgemeinde selber, die als moralische Person, ausgerüstet mit souveräner Machtvollkommenheit, über alle zeitige Träger der Staatsgewalt steht. Hier stößt man nicht auf die Hindernisse wie in der Monarchie, wo das Haupt der Executivgewalt der Souverän ist und als solcher auch Theil an der legislativen Gewalt hat, während die dessen Regierung gegenüberstehende Nationalrepräsentation nur mit einem gewissen Antheil an der Uebung der Souveränetät bekleidet ist, doch so, daß überall, wo die Verfassung dem Charakter der monarchischen Herrschaftsform treu geblieben, der Monarch ein mehr oder weniger bedeutendes, meist entschiedenes Uebergewicht von Macht hat. In der Republik kann gar nicht die Frage entstehen, die sich in der Monarchie vor Allem darbietet: wer die Mitglieder der Behörde ernennen soll, welcher der Beruf zu übertragen, mit oberstrichterlichen Befugnissen Streitigkeiten im Verfassungsrechte zu schlichten. Es unterliegt nehmlich keinem Zweifel, daß es kein anderer als die Nationalgemeinde ist, die auf das Recht Anspruch machen könnte, Männer zu diesem Zwecke zu bestellen; und als das einfachste Mittel zu dessen Erreichung stellt sich unstreitig dar, daß eine gehörige Anzahl von tüchtigen Individuen aus der Gesammtheit der Staatsbürger zu solchem Ende auserwählt werden. In der repräsentativen Erbmonarchie würde sich freilich die in der Person des Staatsregenten ruhende souveräne Macht schwerlich dazu verstehen können, die Bezeichnung der Staatsrichter einer freien Wahlhandlung der Nation zu überlassen, weil Dies zu einer allzu bedeutenden Verstärkung des in dieser Staatesart ohnehin nur zu stark sich aussprechenden innern Gegensatzes zwischen Regierenden und Regierten führen und man sich hüten wird, den Letzteren eine Macht zu überliefern, die sie zum Umsturze des Uebergewichts der Ersteren anwenden könnten, auf welchem stets zu erhaltenden Uebergewicht doch die Herrschaft des monarchischen Princips gestützt ist. Allein in der Republik können diese Bedenken nicht geltend gemacht werden, und die Art und Weise, wie Rotteck einmal die Aufgabe: einen Staatsgerichtshof zu constituiren, dessen Elemente und Glieder möglichst zuverlässig wären, gelöst wissen wollte[25]), paßt daher auf einen republikanischen Staat, nicht aber auf einen monarchischen. Ein solches Gericht wird nehmlich nach seiner Meinung nicht anders zu erschaffen sein als durch eine sorgfältig geregelte freie Wahl aus dem Schooße der Nation, die da unparteiisch zwischen ihrer Regierung und ihrer Repräsentation, die vernünftiger Weise bei einem Streite zwischen Beiden nie ein anderes Interesse hat als das Recht und deren wahres Interesse daher auch stets das gemeinschaftliche Gesetz für Staatsregierung und Nationalvertretung sein soll. Ein Geschworenengericht in edelster Bedeutung des Wortes soll der Staatsgerichtshof sein, und er wird es werden, urtheilt Rotteck, wenn dasselbe nach weisen Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht durch freie Wahl von den Besten der Nation und aus den Besten gebildet wird. In einem unter der Herrschaft des populären Princips wohlgeordneten republikanischen Gemeinwesen erscheint es in der That sehr einfach, ein seiner Bestimmung entsprechendes Staatsgericht ins Leben zu rufen. Das Corps der Nationalrepräsentation ist hier als oberste legislative Behörde berufen, den Willen der Nation auszusprechen, und die executive Gewalt ist da, um denselben in Ausführung zu bringen. Entsteht nun irgend eine Schwierigkeit bei letzterer, oder gerathen beide Gewalten mit einander in Streit, dann zeigt sich wohl Nichts natürlicher, als daß man zu der Nation selber zurückkehre, um zu erfahren, wie sie den durch ihr Organ, die Nationalrepräsentation, ausgesprochenen Willen verstanden wissen will. Die Versammlung, welche bestimmt ist, die gesetzgebende Gewalt zu üben, erscheint nicht geeignet, eine im öffentlichen Rechte entstandene Streitfrage zu lösen, weil sie der executiven Auctorität gegenüber hier als Partei auftreten würde. Ueberdies hat die Macht, welche die Bestimmung haben soll, in dergleichen Differenzen ein Urtheil zu fällen und eine Entscheidung zu geben, nicht denselben Charakter wie diejenige Macht, welcher die Rolle der Gesetzgebung zugetheilt ist. Sie wird aber ebenfalls wie diese unmittelbar aus der Nationalsouveränetät ausfließen müssen, weil sie eine Gewaltbefugniß derselben üben soll. Destutt de Tracy[26])

25) S. die Protokolle der I. badischen Kammer v. J. 1822. Bd. I. S. 346 ff.
26) In s. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu cap. XI.

Digitized by Google

verlangte darum die Errichtung einer eigenen, von der gesetzgebenden sowohl als von der ausführenden Gewalt unabhängigen, von der Nation erwählten oberstrichterlichen Auctorität zum Schutze der Verfassung und zur Handhabung des öffentlichen Rechts in der Republik. Eine solche Bestimmung hat der von ihm in Vorschlag gebrachte Senat conservateur. Diese Idee hat ein französischer Publicist in der neuesten Zeit, Billiard [27]), noch weiter entwickelt und die Grundsätze angedeutet, wie eine magistrature pour le droit public unter dem Namen Conseil national aufs Zweckdienlichste zu organisiren. Wird ein stehender oder permanenter Staatsgerichtshof beabsichtigt, dann hieße Das, urtheilt Dahlmann (S. 105), viele Menschenkraft vergeuden, für einen vielleicht in Menschenaltern nicht vorkommenden Zweck, und Wenigen möchte eine solche, jede sonstige Thätigkeit gefährdende Stellung zusagen.

In der nordamerikanischen Bundesrepublik verfuhren die Urheber der Verfassung derselben nach der Analogie des britischen Mutterlandes, indem sie einem der beiden Zweige des großen Nationalrathes — dem Hause der Repräsentanten — das Anklagerecht, und dem andern — dem Senate der Vereinigten Staaten — das Richteramt in Fällen von sogenannten impeachments übertrugen. Zugleich mag sie der Umstand zur Annahme dieser Einrichtung bestimmt haben, daß dieselbe bereits in mehreren der Einzelstaaten grundgesetzlich bestand. Hamilton hat zwei Nummern des Föderalisten, die 65. und 66., der Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Constitutirungsweise des Staatsgerichtshofes in der Union gewidmet und die verschiedenen Einwürfe der Reihe nach zu widerlegen gesucht, die von verschiedenen Seiten dagegen vorgebracht worden waren. Er bezweifelt, daß sich irgend eine Auctorität in Amerika habe finden lassen, so geeignet für die Attributionen eines Staatsgerichtshofes, wie der Senat der Vereinigten Staaten [28]). „Zur Gerichtsbarkeit eines solchen, bemerkt Derselbe, gehören Ueberschreitungen der verfassungsmäßigen Amtsgewalt durch Männer, welchen öffentliche Stellen anvertraut sind, Mißbräuche, die sie sich in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen lassen, und Verletzungen der Verfassung oder der Gesetze, die durch sie geschehen. Es sind das Dinge von solcher Natur, daß sie recht eigentlich als politisch bezeichnet werden können, indem sie Beleidigungen bestrafen, welche unmittelbar der Gesellschaft zugefügt worden sind. Die Verfolgung derselben wird darum selten fehlen, die Leidenschaften der ganzen Volksgemeinde aufzuregen und diese in Parteien zu theilen, mehr oder weniger freundlich oder feindlich gegen den Angeklagten gestimmt. In manchen Fällen wird ein Proceß der Art mit schon vorhandenen Factionen in Berührung kommen und alle deren Animositäten, Parteilichkeiten, Einflüsse und Interessen von beiden Seiten in Bewegung bringen. In solchen Fällen aber wird immer große Gefahr sein, daß die Entscheidung mehr nach den verhältnißmäßigen Kräften der Parteien als nach wahrhaften Beweisen der Schuld oder Unschuld des Angeklagten ausfällt." Die eigenthümliche Organisation des Senatskörpers in der nordamerikanischen Union aber scheint ganz vorzüglich vor solchen Gefahren zu schützen. Denn einestheils werden dessen Glieder nur indirect vom Volke, direct aber von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erwählt, indem die Senatoren mehr dazu bestimmt sind, im allgemeinen Nationalrathe die Staatengemeinden zu repräsentiren, als das Volk der Vereinigten Staaten in Masse, und daher eine gewisse Unabhängigkeit von den Parteien in letzterem genießen. Anderntheils sind sie wegen ihrer längeren Amtsdauer ständiger als die Mitglieder des Repräsentantenhauses, was ihnen eine größere Selbstständigkeit verleiht als diesen. Gegen die Anordnung des Oberhauses in der constitutionellen Monarchie zum Staatsgerichtshofe könnte man einwenden, daß bei der derselben eigenthümlichen Entgegensetzung von Thron und Volk, von Regierung und Regierten, man einen Zweig der Nationalre-

27) Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris, 1837. Sect. III. chap. 2.

28) „Where else, than in the Senate", fragt er, „could have been found a tribunal sufficiently dignified or sufficiently independent? What other body would be likewise to feel confidence enough in his situation, to preserve unawed and influenced the necessary impartiality between an individual accused and the representatives of the people his accusers?"

Digitized by Google

präsentation, im Widerspruche mit allen Grundsätzen der Rechtswissenschaft, zu einem Tribunale mache, welches Partei und Richter zugleich sei. In der Republik aber verschwindet jener Gegensatz, und vom nordamerikanischen Senate sagen zu wollen, er vereinige die Eigenschaften des Richters und der Partei in einer und derselben Persönlichkeit, wäre gerade eben so, als wenn man den ordentlichen Gerichten das Nehmliche nachsagte, so oft sie dazu berufen sich finden, Klagen gegen öffentliche Beamte zu entscheiden. Für die Unparteilichkeit der Mitglieder der gewöhnlichen Justizhöfe in der Republik lassen sich nicht mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit angeben als für die der Mitglieder einer Abtheilung der Nationalrepräsentation; denn beide stehen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen auf einerlei Linie, in der Eigenschaft von Mandataren der Nationalgemeinde als alleinigen Souveräns. Wollte man als einen Nachtheil der in Nordamerika zur Bildung des Staatsgerichtshofes getroffenen Einrichtung bezeichnen[29]), daß man solchergestalt in einer Section der Legislatur eine Auctorität erschaffen, deren Mitglieder selber, wenigstens deren Majorität, nie können zur Rechenschaft gezogen werden, so daß man eine einzelne Classe von Dienern des souveränen Volkes bekomme mit dem Aufsichtsrecht über andere Diener desselben Souveräns, die sich jeder Corruption ungestraft überlassen könne: dann möchte man fragen, ob Dies etwa vermieden sein würde, wenn der Staatsgerichtshof auf irgend eine andere Weise in Nordamerika constituirt worden wäre? Würden nicht die Mitglieder eines solchen Staatstribunals stets öffentliche Beamte gewesen sein, Diener der souveränen Volksgemeinde mit einem Richteramte und einem Aufsichtsrechte bekleidet über die andern Classen von Beamten? An die Creirung einer gemischten Behörde zur Erfüllung der Zwecke des Staatsgerichtshofes, etwa nach würtembergisch-sächsischem Modell, konnte man im freien Nordamerika nicht denken, weil der dualistische Gegensatz in dem erbmonarchischen Systeme, worauf ein solcher vom Fürsten und von der Versammlung der Volksvertreter gemeinschaftlich erwählter Staatsgerichtshof beruht, dort gar nicht existirte. Auch darf nicht übersehen werden, daß den amerikanischen Gesetzgebern bei der Errichtung eines solchen Instituts eigentlich hauptsächlich um die Aufführung eines Dammes gegen die Gewaltmisbräuche, womit die Staatsgesellschaft von Seiten der Träger der ausführenden Macht bedroht werden könnte, zu thun war, und daß sie das Prärogativ, die Beamten der Executivgewalt anzuklagen und für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft zu ziehen, welches sie unter die beiden Abtheilungen des legislativen Körpers vertheilten, als wesentlich nothwendig in den Händen des letzteren ansehen, um ein gewisses Gleichgewicht in der Macht der zwei Hauptzweige der öffentlichen Gewalt zu begründen, worüber man Hamilton im Föderalisten nachlesen kann. Man ging im freien Amerika von dem Gesichtspunkte aus, daß die Attributionen des zu constituirenden Staatsgerichtshofes sich blos darauf beschränken sollten, die Agenten der executiven Gewalt in den Fällen, daß sie entweder dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprachen, oder dasselbe durch Machtmisbrauch verloren, durch schnelle Entfernung vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit unschädlich zu machen, indem ja zur Ahndung und Bestrafung der von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen die gewöhnlichen Gerichte da seien. Indem man solchergestalt den Staatsgerichtshof lediglich zur Uebung einer besonderen administrativen Gewalt berief, der man blos zur Vermehrung der Feierlichkeit judiciäre Formen verlieh, konnte es keineswegs weder als eine Inconsequenz noch als eine Anomalie erscheinen, dem Senate der Vereinigten Staaten die Functionen eines solchen Staatsgerichtes zu übertragen. Denn diesem standen verfassungsmäßig neben seinen legislativen Befugnissen auch manche wichtige administrative zu, wie namentlich die Mitwirkung bei der Bestellung der öffentlichen Beamten und bei der Schließung von Verträgen mit dem Auslande, und diesem ward dadurch, daß dem Senate auch das Recht anvertraut ward, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der fungirenden Beamten zu entscheiden, nur eine neue Amtsverrichtung ebenfalls administrativer Art hinzugefügt, die wenigstens eben so gut mit diesem Zweige der Legislatur vereins-

29) Wie Mohl in s. Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Stuttg., 1824) S. 321 in der Note.

Digitized by Google

barlich erschien, als die oben genannten anderen administrativen Functionen. Zwar waren Manche zur Zeit der constituirenden Versammlung in Philadelphia dafür gewesen, den Senat gemeinschaftlich mit dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten zum Staatsgerichtshofe zu constituiren. Auch Hamilton giebt zu, daß die Ausführung dieses Planes einige Vortheile hätte versprechen können, billigt es jedoch, daß man ein kluges Mittel gefunden, eine Verschmelzung beider Auctoritäten in dem Staatsgerichte dadurch zu vermeiden, daß man für den wichtigen Fall, wo es darauf ankommt, das Haupt der Executivgewalt selber vor Gericht zu stellen, festgesetzt hat, daß alsdann der Vorstand des höchsten Justiztribunals (der chief Justice) den Vorsitz im Senate führe. In Amerika, wo ohnehin die ordentlichen Justizhöfe, und zumal der oberste derselben, eine ohne Vergleich bedeutsamere Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten spielen und eine weit größere Wirksamkeit in diesen haben, als bei uns, indem die Entscheidung aller Verfassungsfragen von ihren Erkenntnissen abhängt, mag man es bedenklich gehalten haben, die Auctorität der richterlichen Gewalt noch durch weitere Ausdehnung zu vergrößern, wenn man das oberste Gericht zum integrirenden Bestandtheile des Staatsgerichtshofes gemacht hätte.

Die Thätigkeit des Senats der Vereinigten Staaten, so oft er als Staatsgerichtshof handelt, zeigt viel Analoges mit der der Großjury bei Civilcriminalprocessen. Gleich dieser kann er die Anklage, falls er sich von deren Ungrund überzeugt, a limine zurückweisen und den Angeklagten völlig freisprechen, in welchem Falle alle weitere gerichtliche Verfolgung desselben unterbleibt. Allein wenn Gründe für das Gegentheil einer solchen Freisprechung sich aus der Untersuchung ergeben, dann kommt es bei einem wegen politischer Uebelthaten angeklagten öffentlichen Beamten vor Allem darauf an, ihn nicht länger im Besitze der ihm anvertrauten Gewalt zu belassen, sondern ihn je eher je lieber von seinem amtlichen Wirkungskreise zu entfernen. Daher hat man in Amerika dem Senat, wenn er als große Jury der Nation fungirt, die eigenthümliche Befugniß zuerkannt, in einem solchen Falle die Nichtbefähigung des Angeklagten, ein öffentliches Amt zu versehen, auszusprechen. Die Frage, ob er noch außerdem eine Strafe verwirkt, hat man dagegen allein den gewöhnlichen Justizbehörden zur Entscheidung überlassen. Diese haben sich jedoch nicht, wie im bürgerlichen Strafprocesse, sobald die Grandjury die Schuld des Angeklagten anerkannt, ex officio mit einer Verhandlung zu befassen, sondern müssen warten, bis sie, sei es vom öffentlichen Ankläger (dem Attorney-general) oder von Privatpersonen wegen Rechtsverletzungen, über die sie sich zu beklagen haben, darum angegangen werden. Das Urtheil über das Schuldig oder Unschuldig in Betreff der einem Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ist aber, wenn die Sache vor das Forum der Gerichte gezogen wird, bei politischen Processen eben so gut wie bei bürgerlichen Geschworenen ihm überlassen.

In den Vereinigten Staaten kann jeder öffentliche Beamte von jedem Bürger gerichtlich belangt werden, wenn dieser sich von jenem durch Ueberschreitungen seiner Amtsgewalt ungesetzlich in seinen Rechten gekränkt oder verletzt glaubt. Eben so hat der Staatsanwalt das Recht, ex officio einen Proceß vor den Gerichten gegen einen Beamten anhängig zu machen, der durch seine Handlungen der Staatsgesellschaft Schaden gebracht. Von dieser allgemeinen Regel kann ein solcher Beamter eine Ausnahme machen, der vom Senate, als verfassungsmäßigem Staatsgerichtshofe, für unfähig zur Bekleidung seines so wie jedes andern öffentlichen Amtes erklärt worden ist. Und nur hierüber steht dem amerikanischen Staatsgerichte die Entscheidung zu, und zwar stets nur in Folge einer Aufforderung dazu von Seiten der Repräsentanten des Volkes, als förmlichen Anklägern. Es ist also keine Anomalie, wenn ein amerikanischer Beamter, nachdem er durch einen Ausspruch des Staatsgerichtes der öffentlichen Gewalt entkleidet worden, hinterher noch vor das Forum der ordentlichen Gerichte gezogen und von diesen, falls sie die bei ihnen anhängig gemachte Klage gegen denselben begründet befunden, noch besonders bestraft wird.

„De cette manière", bemerkt Tocqueville, „les Américains ont créé quelque chose de mixte. Ils ont donné à la destitution administrative toutes les garanties du jugement politique et ils ont oté au jugement politique ses plus grandes rigueurs." Was aber den Einfluß betrifft, welchen das staatsgerichtliche Institut nach europäischer

Digitized by Google

und nach amerikanischer Einrichtung auf den Socialkörper bethätigt, so ist jener scharfsichtige Publicist, der beide kennt, der Meinung, daß der des amerikanischen Staatsgerichts in seinen Folgen und Wirkungen größer ist als der des europäischen. „En Europe", sagt Derselbe, „les tribunaux politiques sont revêtus de droits terribles dont quelquefois ils ne savent comment user et il leur arrive de ne pas punir de peur de punir trop. Mais en Amérique on ne recule point devant une peine qui ne fait pas gémir l'humanité." In der That sehen wir in den constitutionellen Monarchieen unseres Continents, wo dem Staatsgerichtshofe, wie z. B. in Frankreich, der ganze Criminalcodex zur Verhängung der Strafe gegen einen von ihm Angeklagten zu Gebote steht, die Minister oft handeln, als wäre gar kein Staatsgericht vorhanden; und auch in Deutschland hat wohl schwerlich die Existenz desselben irgend einem Minister bei Unternehmungen gegen die Verfassung sonderlich viel Sorge gemacht oder eine schlaflose Nacht gebracht. Freilich ist der Grund dieser Erscheinung zugleich in dem Mangel an hinreichenden sonstigen schützenden Garantieen, welche die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse für die ungetrübte Aufrechthaltung des Grundgesetzes darbieten, zu suchen. Dadurch wird dann die von dem Staatsgerichte zu erwartende Hilfe gegen einen mächtigen, in der Gunst des Souveräns stehenden Minister leicht illusorisch. In Amerika hingegen muß jeder öffentliche Diener, vom Präsidenten bis zum untersten Beamten, stets gewärtig sein, erlaubte er sich gesetz- oder verfassungswidrige Handlungen, daß eine Anklage gegen ihn von den Volksrepräsentanten bei dem Senate erhoben wird. Und wenn er gleich, hat er Nichts begangen, wofür er mit einer peinlichen Strafe oder einer Entschädigungsklage vor den Gerichten bedroht werden könnte, für seine Person kein anderes Uebel zu besorgen hat, als für unwürdig und unfähig zu gelten, hinfüro ein öffentliches, Vertrauen vorausſetzendes oder Ehre und Vortheil gewährendes Amt zu bekleiden; so wird Das doch für den Bürger eines freien Gemeinwesens als ein so großes Unglück angesehen, daß jeder ehrliebende Beamte der Union aufs Sorgsamste bedacht ist, ein solches herbes Schicksal zu vermeiden. Die Folge hiervon aber ist, daß der Senat der Vereinigten Staaten höchst selten in den Fall kommt, in der Eigenschaft eines Staatsgerichtshofes aufzutreten. Seit Gründung der nordamerikanischen Union, also in dem ganzen langen Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte, hat man nur zwei Beispiele von Staatsanklagen erlebt. Die eine war gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes wegen Verletzung der Gesetze bei Ausübung seiner Functionen als herumreisender Richter, und die andere gegen den General Jackson, den nachmaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, wegen Misbrauchs seiner Militärgewalt in Florida gerichtet.

Murhard.

Staats- (und Welt-) Geschichte, als politische Wissenschaft. Das Staats-Lexikon hat bereits in zahlreichen Artikeln, als „Alterthum", „Historisches Recht", „Literatur der Staatswissenschaften" und in vielen anderen die politisch-wissenschaftliche Bedeutung der Staats- und Weltgeschichte nach so mannigfachen Gesichtspunkten auseinandergesetzt, daß wir uns hier, um Wiederholung zu vermeiden, nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Alle Geschichte ist Bewegung aus einem bestimmten Kerne und Keime heraus; diese Bewegung selbst muß daher als Entwickelung gefaßt werden und in steter Beziehung auf einen Mittelpunkt, von dem das Leben in engere oder weitere Sphären ausströmt. Für die Geschichte des Einzelnen, für den ganzen Verlauf seiner Erlebnisse und Schicksale, den Bildungsgang seiner Ansichten und Grundsätze ist das individuelle Bewußtsein dieser vereinigende Mittelpunkt, der aus dem Gesammtbereiche der Erfahrung gerade bestimmte und besondere Ergebnisse, Ansichten u. s. w. zu den seinigen macht. In die weiteren Kreise der Geschichte einer Familie, einer Gemeinde, einer Provinz, eines Staats und endlich aller Staaten tritt sodann der Einzelne und das Besondere nur als Glied unter anderen Gliedern in die Entwickelung umfassenderer Organismen ein. Als Wissenschaft hat aber die Geschichte, wie jede Wissenschaft, nur das dauernd Bedeutende aufzufassen und darzustellen. Dies gilt eben so wohl von der Weltgeschichte, die wesentlich diejenigen Nationen berücksichtigt, welche schöpferisch der Cultur neue Bahnen gebrochen, und nur beiläufig die im starren Gewohnheitsleben befangenen Völkerschaften berührt, die blos vorübergehend und zufällig in den

Digitized by Google

Gang der Bewegung eingegriffen haben, als es für die Biographie gilt, die uns nicht den breiten Verlauf aller kleinen Ereignisse des gemeinen Lebens, nicht jede flüchtige Tagesmeinung ihres Subjects, sondern nur das eigenthümlich Auszeichnende und bleibend Wirksame zu berichten hat. Die Geschichtschreibung in allen Formen, selbst als bloße Chronik, kann und soll also stets eine geistige Concentrirung Dessen sein, was geschehen ist; allein als Erscheinung in der Zeit wird sie selbst ein Theil der Geschichte und darum nur Dasjenige auffassen und darstellen, was gerade bedeutend ist und als solches begriffen wird. In diesem Sinne war es z. B. in der Periode des europäischen Staatenlebens, wo einzig der Monarch der active Staat war, während die Völker als Nullen zählten, nicht anders möglich, als daß auch die Geschichtschreibung zu einer bloßen dürren und trockenen Regentenhistorie zusammenschrumpfte; und wenn sie in der neueren Zeit schon in weiterem Umfange zur eigentlichen Culturgeschichte und Darstellung des Volkslebens in mannigfacheren Beziehungen und Richtungen wurde, so liegt auch darin ein Beweis, daß das demokratische Element im Wachsthume begriffen ist, daß endlich wieder die Völker selbst anfangen, die Geschichte zu machen.

Das Gebiet der Geschichte ist Eins mit dem Leben der Menschheit selbst, mit der ganzen Fülle seiner Erscheinungen im Bereiche des Handelns und Wissens, und führt daher allen Zweigen am wachsenden Baume der Erkenntniß die nährenden Säfte zu. Darum macht aber jede besondere Wissenschaft, also namentlich auch die Politik, ihre besonderen Ansprüche an die Geschichte. Die Politik hat es mit den Zwecken des Staats und den Mitteln ihrer Erreichung zu thun. Sie hat also den Blick auf die Zukunft des Völkerlebens gerichtet, und weil sich diese an das Jetzt anschließt, so verlangt sie von der Geschichtschreibung, daß sie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch Lebendige und Leben Schaffende, im Gegensatze des Veralteten und Erstorbenen, zum Bewußtsein bringe. Freilich giebt es auch eine politische Geschichte aus lange verflossenen Zeiträumen und von solchen Staaten, die aus der jetzigen Staatenreihe verschwunden sind; allein diese Geschichte erhält nur in dem Maße Brauchbarkeit für den Politiker, als er die Lücke zwischen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen und hiernach das Mittelglied zu finden weiß, das ihn zu dem die Thätigkeit des Staatsmannes wie des politischen Schriftstellers bemessenden Schlusse auf die Zukunft berechtigt. Diese entschiedene Wichtigkeit einer umfassenden Kenntniß der gegenwärtigen Staatszustände ließ nun in der Statistik eine besondere historische Wissenschaft entstehen, die sich erst in neuerer Zeit als eigene Disciplin abgegliedert hat. Während die politische Geographie das Nebeneinander im Staatsraume beschreibt, faßt die Statistik das gerade Vorhandene und politisch Wirksame im Staate summarisch zusammen. Sie bringt also die Resultate der Geschichte für eine bestimmte Gegenwart oder als gegenwärtig gedachte Zeit zur Erkenntniß und ist in diesem Sinne, nach Schlözer's Ausdruck, die stillstehende Geschichte, wie die Geschichte die fortschreitende Statistik ist. Allein wenn die Statistik im bewegten Strome der Erscheinungen nur ein flüchtiges Moment ins Auge fassen würde, hätte sie an sich keinen Werth, und es ist daher ihre höhere und eigentlich wissenschaftliche Aufgabe, das Bleibende im Wechselnden und Veränderlichen, also die Gesetze der politischen Entwickelung zu erforschen. Damit sie Dies vermöge, muß sie den Verlauf der Erscheinungen ins Auge fassen, das Nothwendige und regelmäßig Wiederkehrende vom blos Zufälligen und Vereinzelten unterscheiden; sie muß also auf die Geschichte sich basiren, um dann ihrerseits einer zeitgemäßen Politik als Grundlage zu dienen.

Wer in dem Sinne ein Anhänger des historischen Rechts ist, daß er dem Strome der Geschichte in treuer und vorurtheilsfreier Forschung bis in die Gegenwart folgt; wer hiernach den Geist seiner Zeit begreift und, so viel er an seinem Theile vermag, sich zum Vollstrecker ihrer Gesetze macht — Der steht auch unter den Vorfechtern des Vernunftrechts, weil stets nur das Zeitgemäße vernünftig ist. Allein im jetzt herkömmlichen Sprachgebrauche hat die sogenannte historische Schule eine andere Bedeutung. Sie umfaßt Diejenigen, die sich mit antiquarischem Dilettantismus in ein bloßes Bruchstück der Geschichte verrannt haben; deren historischer Verstand vor der Revolution, vor der blutigen Schwelle, die in die Neuzeit hinüberführt, stillsteht; die ihr historisches Schlachtroß,

Digitized by Google

wie Don Quixote seine Rossinante, nur besteigen, um mit einer seit dem Mittelalter abgebrochenen Lanze, die mit keiner Spitze in die Gegenwart reicht, diese Gegenwart zu bekämpfen. Mögen sie nun, wie ein Leo, als Schriftsteller und vom Katheder herab ihre Diatriben in die Welt schleudern; oder mögen sie als Phrasen spendende Monarchen auf Thronen sitzen, um mit dem Scepter die vermorschten Schranken zu stützen, wodurch das Volk nach Ständen und Classen eingetheilt und eingepferchet werden soll, die keine Bedeutung mehr haben — ihr Dichten und Trachten ist gleich nichtig und fällt dem verdammenden Urtheile derselben Geschichte anheim, die sie in abergläubischer Verehrung zum Götzen erkoren haben. W. Schulz.

Staats-Gewalt-, Hoheit, s. Staatsverfassung.

Staatsgut, s. Domäne und National-Oekonomie.

Staatskirche, s. Sittlichkeit.

Staatskunde, Statistik. Ueber die Literatur und den wissenschaftlichen Bildungsgang der Statistik hat bereits der Artikel „Literatur der Staatswissenschaften" so viel mitgetheilt, daß wir uns hier nur auf einige ergänzende Bemerkungen zu beschränken haben. Es gilt also in der Hauptsache nur noch darum, die jetzige Stellung der Statistik im Gesammtorganismus der Wissenschaft näher zu bezeichnen und einige daraus entspringende Aufgaben in der Gegenwart wenigstens in der Kürze anzudeuten.

Der Gegenstand der Statistik sind diejenigen Staatskräfte, die sich zu einer bestimmten und als gegenwärtig gedachten Zeit in einem politisch bestimmten Bereiche in Thätigkeit befinden. Hiernach giebt es nach dem äußeren Umfange Local- und Provinzialstatistiken, wie es eine Statistik besonderer Staaten, mehrerer oder endlich aller Staaten giebt. Jede Kraft läßt sich aber nur in ihrer Wirkung erkennen, und die Betrachtungen der Statistik sind also auf den von den Staatskräften hervorgebrachten Zustand (status) gerichtet *), um die Art und die Summe derselben ermessen zu können. Darin besteht indessen nur ein Theil ihrer Aufgabe; denn die gerade vorliegende Wirkung sagt noch Nichts über die Wirksamkeit der Staatskräfte. Um die Bedeutung derselben zu erfassen, müssen also erst frühere mit späteren, ältere mit jüngeren Zuständen vergleichen, muß erst die Gegenwart aus der Vergangenheit, d. h. aus der Geschichte, erklärt werden. Nur auf diese Weise lernt man nicht blos den jeweiligen Bestand der Staatskräfte kennen, sondern die Gesetze ihrer Wirksamkeit; und nur dadurch gewinnt die Statistik eine praktische Wichtigkeit und wird zur Basis der stets auf die Zukunft gerichteten Politik, welche diese Gesetze der Bewegung des Völkerlebens zu vollstrecken hat. Wie sich also in der Schilderung des Einzellebens die Biographie zur Charakteristik verhält, so verhält sich die Geschichte zur Statistik; und in ähnlichem Sinne wie Schlözer (s. d.) die Statistik eine stehen gebliebene Geschichte (Culturgeschichte) nannte, so darf man die Politik eine angewandte und darum wieder in Bewegung und Fluß gesetzte Statistik nennen.

Hiermit ist die Stellung der Statistik zur Geschichte und Politik bestimmt und sie selbst als eine besondere Staatswissenschaft erkannt. Da aber der Staat die Einheit der in einem Theile der menschlichen Gesellschaft wirkenden Kräfte ist, indem er diese einer höchsten Intelligenz und einem höchsten Willen unterwirft; so hat auch die Statistik diese Kräfte nach ihren verschiedenen Wirkungssphären und nach den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit in Einheit, also summarisch darzustellen. Dabei darf aber freilich an kein bloßes Aneinanderreihen von Ziffern und Zahlen gedacht werden, sondern vielmehr an die Schilderung des Geistes einer Gegenwart durch die Nachweisung des organischen Zusammenhangs der in politischer Einheit gleichzeitig wirkenden Factoren der staatlichen Entwickelung. Hiernach läßt sich die Statistik definiren

*) Andere leiten das Wort von dem seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland gebrauchten Statista, so viel wie Staatsmann, her. Auch in Philander von Sittewald heißt es schon: „Ihr seid ein Statist, der Ihr das Interesse der Potentaten verstehet" ꝛc. Noch in anderem Sinne müssen leider viele s. g. Staatsmänner als Statisten gelten.

Digitized by Google

als die Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkte, innerhalb eines gewissen politischen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der Gesetze ihrer Wirksamkeit, in der Art, daß dabei das wesentlich Gleichartige nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammengefaßt wird *). Wie es mit Rücksicht auf den das Object der Auffassung bildenden politischen Bereich locale, provinziale, universale Statistiken giebt; so lassen sich auch, nach dem hier entwickelten Begriffe, in qualitativer Beziehung, allgemeine und besondere Statistiken unterscheiden, indem entweder alle in einer gewissen politischen Sphäre zusammenwirkende Kräfte dargestellt werden (allgemeine Culturstatistik), oder nur besondere Arten der Staatskräfte, wie etwa in einer Statistik der materiellen Cultur, des Unterrichts, der Literatur, des Organismus der Staatsverfassungen u. s. w. Jenes Zusammenfassen des Gleichartigen nach allgemeinen Gesichtspunkten gehört aber auch deshalb in den Begriff der Wissenschaft, weil dadurch ihr wesentlicher Unterschied von den verwandten Doctrinen der politischen Geographie, der Ethnographie und des positiven Rechts hervorgehoben wird. So hat es die politische Geographie, wie die Statistik, mit einer Schilderung der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Zustände und Kräfte der Staaten zu thun. Allein sie faßt die räumliche Vertheilung der Staatskräfte ins Auge und weist also auf das Einzelne und Besondere im Staate hin, wo sie es antrifft. Die Statistik dagegen stellt die verschiedenen Arten der Staatskräfte, welche da und dort im Raume zerstreut sind, in idealer Einheit dar und macht nicht blos mit der Summe, sondern zugleich mit der Wirksamkeit derselben bekannt. In ähnlicher Weise schildert die Ethnographie das Volksleben, wie sie es findet, ohne Beziehung des Gefundenen auf eine politische Einheit, und giebt also, gleich der politischen Geographie, der Statistik nur Stoffe an die Hand, welche diese im Interesse der Politik erst noch zu verarbeiten und auf den kürzesten Ausdruck zu bringen hat. Endlich ist es das Object einer Doctrin des positiven Rechts, die gerade in einem Staate geltenden Gesetze erschöpfend darzustellen, während es die besondere Aufgabe einer Statistik des Rechts bleibt, das Geltende auch hier wieder zusammenzufassen, es zu einer Schilderung des Geistes der positiven Gesetzgebung zu verdichten und die sich vollziehende Gesetzgebung als mitwirkende Staatskraft in ihrem fördernden oder hemmenden Einflusse auf die Entwickelung des Volkslebens zu betrachten.

Es ist erst ein Jahrhundert her, daß sich die Statistik in der Reihe der Staatswissenschaften abgliederte, daß sie aus der Vermischung mit Staatsrecht und Geographie herausttat und als selbstständige Doctrin zu wissenschaftlichem Selbstbewußtsein gelangte. Sie ist also eine noch junge Wissenschaft und leidet noch an manchen Fehlern der ersten

*) Einige Schriftsteller, wie Niemann und Malchus, unterscheiden noch die Staatenkunde von der Statistik und verstehen unter dieser die Theorie der Wissenschaft, oder die Lehre, wie die Staatenkunde aufzufassen und zu behandeln ist. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Statistik als gleichbedeutend mit Staatenkunde genommen. In formaler Beziehung, mit Rücksicht auf die Methode der Darstellung, giebt es eine tabellarische Statistik, die in Tabellenform, durch Zahlenreihen und kurze wörtliche Erläuterungen, ihre Daten mittheilt; eine statistische Linearmethode, welche statistische Verhältnisse durch Figuren ausdrückt; eine ethnographische, die einen Staat nach dem anderen als besonderes Ganzes behandelt; endlich eine vergleichende, welche die Kräfte mehrerer oder aller Staaten nach allgemeinen Gesichtspunkten in ihrer relativen Stärke darstellt. Die tabellarische und linearische Statistik sind nur Methoden der Abkürzung und Verdeutlichung, also bloße Hilfsmittel der Wissenschaft, da sie an und für sich weder die Gesetze der Wirksamkeit der Staatskräfte entwickeln, noch die intellectuellen und moralischen Kräfte, die eigentlichen Factoren der materiellen und geistigen Production und Consumtion, anders als in sehr dürftiger und fragmentarischer Weise zum Bewußtsein bringen. Die ethnographische Statistik muß wenigstens frühere mit späteren Zuständen vergleichen, wenn sie die Gesetze der Bewegung eines Volkslebens deutlich machen will, und bleibt dennoch unvollständig, weil für die Politik der Begriff der Staatskraft selbst nur ein relativer ist und die Stärke und Bedeutung eines besonderen Staats nur in seinen Beziehungen zu anderen Staaten erkennbar wird. Die eigentliche Wissenschaft der Statistik ist also stets vergleichend, oder nach dem technischen Ausdrucke der Franzosen „statistique raisonnée"; doch wird sie durch bloßes Einstreuen von Reflexionen noch nicht raisonnable, sondern erst dadurch, daß sie die statistischen Thatsachen selbst ihre volle Bedeutung im Volksleben aussprechen und verkünden läßt.

Digitized by Google

Jugend; aber sie hat eben darum ein weit gestecktes Ziel und eine reiche Zukunft vor sich. Ihre Entstehung und erste Ausbildung fiel in die Zeit des bis in unsere Gegenwart reichenden materialistischen Polizeistaats, da man für die politische Taxation kaum noch andere Momente kannte als die größere oder kleinere Ländermasse, die größere oder kleinere Menge der einer Steuer- und Soldatenpresse unterliegenden Unterthanen und etwa eine Staatsgränze, deren Werth nur vom einseitig militärischen Gesichtspunkte aus beurtheilt wurde. Unter dem Einflusse dieser Periode erhielt die Statistik ihr erstes Gepräge. Sie beschränkte sich hiernach wesentlich auf die Darstellung des Handgreiflichen und sinnlich Faßbaren, wie auf die Ausdehnung der Staaten und die Größe der Bevölkerung, auf Staatsfinanzen, Militärstärke u. dgl. Es war also der abstracte, vom Volksleben abgerissene Staat, und zwar nur der officielle Staat im Gallakleide, womit sie sich befaßte und befassen konnte und durfte; während die ganze intellectuelle und moralische Cultur, das ganze Geistesleben der Nationen, noch kaum in ihren Gesichtskreis fiel. Dies war erklärlich genug, da noch die Völker selbst einer todten Masse gleich geachtet wurden, die nicht selbst bestimmend war, sondern nur durch die allein active Regierung ein blos willkürliches Gepräge zu erhalten schien. Allein wie weit auch die äußerliche Abtrennung eines besonderen Beamtenstaats von der scheinbar ganz passiven Unterthanenmasse getrieben sein mag, es besteht doch immer ein organischer Zusammenhang des gegenseitigen Bestimmens; und die frühere Statistik, die als dürftige Zahlenstatistik in meist tabellarischer Form ihre Betrachtungen nicht auf das ganze Volksleben ausdehnte, mußte eben darum unvollständig, einseitig und unwahr bleiben. Dazu kam, daß der geheime Cabinetsstaat der Wissenschaft aus sich selbst ein Geheimniß zu machen strebte; daß er ihr von seinen statistischen Büreaus aus nur fragmentarisch mittheilte, was ihm in seinem einseitigen Interesse gut dünkte; daß also die Statistik fast nur aus der Hofküche gefüttert wurde und darum freilich oft genug, selbst ohne ein Bewußtsein davon zu haben, das Lied Dessen sang, dessen Brod sie aß. Die Mängel und Einseitigkeiten, welche die Folge davon waren, wurden so fühlbar, daß endlich von Einigen, wie von Lüders, sogar die wissenschaftliche Existenz und Berechtigung der Statistik verneint wurde. Darin lag denn eine neue Einseitigkeit. Ist doch die Staatenkunde dem so natürlichen und unabweisbaren Bedürfnisse des menschlichen Geistes entsprungen, sich den Geist und Charakter einer Gegenwart auf den möglichst kurzen Ausdruck zu bringen, ihn dadurch deutlich und faßlich zu machen. Mit demselben Rechte dürfte man alle Politik wegleugnen, weil es ohne die Kenntniß des in der Gegenwart ihr vorliegenden Stoffes keine Staatskunst, sondern nur ein blindes Tappen ins Ungefähr geben kann; und man müßte selbst allen Werth der Geschichte wegleugnen, da es immer doch in höchster Instanz ihre Aufgabe bleibt, uns die Gegenwart begreiflich zu machen.

Die Reaction gegen die geheime Cabinetspolitik und gegen den separatistischen Beamtenstaat begann übrigens schon in der Wissenschaft, ehe sie durch die französische Revolution zu Leib und Leben wurde. So war es in Deutschland namentlich A. L. Schlözer, der durch zahlreiche literarische Verbindungen in den Stand gesetzt wurde, seine Staatsanzeigen zu einem Magazin zu machen, worin die Statistik, zum Kampfe für die Rechte der unterdrückten und mishandelten Classen, ihre Waffen der Vertheidigung und des Angriffs zusammenhäufte. Die Revolution selbst riß endlich den geheimen und geheimthuenden Staat aus dem Dunkel der Cabinete an das Licht der Oeffentlichkeit heraus, und die neueren repräsentativen und ständischen Verfassungen, wie unvollständig und ungenügend sie bis jetzt geblieben sind, hatten wenigstens den großen Vortheil, daß sie die Thatsachen des Staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielseitigeren Beurtheilung brachten. Von jetzt an nahm die Statistik einen neuen Aufschwung. Es war der Geist und die Kraft der Nationen, die in Frankreich die Ketten zerrissen, die im Kampfe gegen Frankreich das Schwert des kaiserlichen Eroberers gebrochen hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft durch das Leben selbst gezwungen, die bisher noch so wenig beachteten geistigen und sittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forschungen zu ziehen. Es war ein großes gemeinsames Schicksal, das über Europa gewaltet, das den innigen, unzerreißbaren Zusammenhang des ganzen europäischen Völkerlebens wieder sichtbar gemacht hatte.

Digitized by Google

Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, ihre isolirten Standpunkte zu verlassen und die lebendig wirkenden Kräfte aller Staaten und aller Völker mehr und mehr vergleichend ins Auge zu fassen. Es waren hauptsächlich die mittleren und unteren Classen des Volks, die sich gegen die höheren und privilegirten Stände erhoben und dadurch eine neue Periode der Weltgeschichte herbeigeführt hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, eine die Lage und die Interessen der unteren Volksclassen besonders beachtende Statistik jener officiellen und officiösen Statistik entgegenzusetzen, die sich in der Gruppirung ihrer Ziffern und in ihren Durchschnittszahlen ein Justemilieu geschaffen hat, womit sie sich zwischen Wahrheit und Lüge durchstiehlt und — sei es nun Absicht oder Irrthum — die Sünden und Mängel der modernen Gesellschaft hinter Schein und Trug verschleiert. Jene oppositionelle Statistik hat noch, der officiellen gegenüber, tausenderlei Unvollständigkeiten, Halbheiten und Einseitigkeiten nachzuweisen, um eine richtige Erkenntniß der jetzigen socialen Zustände und damit eine Wissenschaft zu gründen, welche die Mittel zur Abwendung der fern oder nahe drohenden Gefahren im Voraus anzugeben vermöchte. Es ist hier nicht möglich, alle diese Aufgaben im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten anzudeuten; aber doch drängen sich, im Hinblicke auf die jeder vollständigen Statistik vorliegenden Stoffe und deren allgemeinste Gliederung, einige Bemerkungen über mehrere Hauptsachen auf.

Diese Stoffe der Statistik sind zunächst die allgemeinen Verhältnisse von Land und Leuten, ohne daß diese vorerst noch in ihrer lebendigen Wechselwirkung aufgefaßt würden. Wie sie nun die Lage, Größe und Gränzen, sodann die klimatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse in ihrer Bedeutung als Staatskräfte zu betrachten hat; so ist ihr auch nicht blos die absolute und relative Größe der Bevölkerung von Wichtigkeit, sondern zugleich ihre gesetzmäßige Bewegung in Zunahme oder Abnahme so wie in Vertheilung derselben an die Geschlechter, Altersclassen, Berufsarten, an Städte oder Dörfer u. s. w. Faßt man z. B. ins Auge, daß Frankreich, wo die Vermehrung der Bevölkerung unter allen oder den meisten europäischen Staaten verhältnißmäßig am Geringsten ist, seine Population gleichwohl seit den ersten Regierungsjahren Ludwig's XIV. verdoppelt hat, so muß man anerkennen, daß sich binnen nicht langen Zeiträumen im Volksleben ähnliche Unterschiede erzeugen, wie sie im Einzelleben zwischen Knabenalter und Mannesalter stattfinden; und daß sich eben darum auch die Regeln und Grundsätze der Politik für Beurtheilung und Behandlung jüngerer und älterer Völker völlig umgestalten müssen, wenn ohne gewaltsame Erschütterung das Staatsleben und die Staatskunst in fortwährender Harmonie bleiben sollen. Erwägt man sodann das in mehreren europäischen Staaten sehr verschiedene Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung, wonach z. B. Frankreich, dessen Population jetzt etwa $\frac{1}{7}$ derjenigen Rußlands beträgt, diesem Staate nach einem Jahrhunderte nicht einmal $\frac{1}{4}$ wird entgegenstellen können; so erscheint ein politisches System des Gleichgewichts und der Stabilität auf den jetzigen Grundlagen der Macht schon darum als ein leerer und nichtiger Traum, weil diese Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unterworfen sind. Sehr wichtig ist die statistisch erwahrte Thatsache, daß in den Perioden des Wachsthums der Bevölkerung nach jeder Verminderung eine um so stärkere Vermehrung Statt hat. Man mag hiernach ermessen, daß sich einzig und allein durch zahlreichere Auswanderungen, die bisher ohnehin nur einen sehr kleinen Theil des jährlichen Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle betragen haben, dem zunehmenden Uebel des Pauperismus nicht begegnen läßt, daß es vielmehr noch der Anwendung radicaler innerer Heilmittel bedarf.

Aus der steten lebendigen Wechselwirkung von Natur und Menschen, oder im politischen Sinne von Land und Volk, erzeugt sich die gesammte materielle Cultur; nicht blos die eigentliche Landwirthschaft oder sogenannte Urproduction, sondern auch Industrie und Handel. Einer Statistik der materiellen Cultur gilt es aber nicht blos um die Masse und die Art der jährlichen Erzeugnisse eines Staats, sondern auch um die ganze Gliederung und fortschreitende oder rückschreitende Bewegung der materiellen Production so wie um die Vertheilung des Einkommens im Staate. Die officielle Statistik führt gewöhnlich den Umstand, daß das Nationaleinkommen in demselben oder in noch

Digitized by Google

stärkerem Verhältnisse gewachsen ist als die Bevölkerung, für einen Beweis der zunehmenden Wohlfahrt an. Allein sie läßt hierbei gewöhnlich unberücksichtigt, daß gleichzeitig die Vertheilung des Nationaleinkommens eine ungleichere und ungerechtere geworden ist; daß also trotz der Zunahme des Wohlstandes im Ganzen dennoch die relative Armuth selbst der zahlreicheren Classen des Volkes zugenommen haben kann und in den letzten Jahrzehenten wirklich zugenommen hat. Davon wird man sich überzeugen, sobald man die für die Beurtheilung der ökonomischen Lage der materiell producirenden Bevölkerung besonders wichtigen Hauptmomente näher ins Auge faßt: die Größe des Arbeitsverdienstes, im Vergleiche mit den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit; so wie die Sicherheit und Dauer des Arbeitseinkommens, oder vielmehr die Unsicherheit und die Schwankungen desselben, wie sie bei der jetzigen Anarchie einer sogenannten freien Concurrenz, d. h. bei dem fast absoluten Rechte der Capitalisten zur Ausbeutung der ärmeren Classen, schlechthin unvermeidlich sind *). Unter diesen Umständen ist auch von dem an sich so nützlichen Institut der Sparcassen keine ausreichende Hilfe zu erwarten, wenn sich nicht zugleich die Quelle des Uebels — die völlige Desorganisation der Arbeit und die viel zu ungleiche Vertheilung des Einkommens — beseitigen läßt. Endlich ist es sehr wohl möglich, daß im Verhältnisse zu den Preisen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse das Einkommen aller Classen der Gesellschaft gestiegen sein kann, und daß dennoch die Abstände zwischen dem Reichthume Weniger und der Armuth des zahlreichsten Theils der Bevölkerung größer und fühlbarer geworden sind. Denn die Bedürfnisse und Gelüste sind an sich selbst beweglich und veränderlich. In dem Maße, als das Nationaleinkommen im Ganzen zunimmt, müssen sich hiernach auch die Bedürfnisse und Ansprüche bei allen Classen vermehren. Dies ist die nothwendige Folge des organischen Verbandes aller Glieder der Gesellschaft; eine Folge, die gerade in neuester Zeit deutlicher hervortritt, weil die früheren Schranken zur Absonderung und Vertheilung des Volks nach einzelnen Ständen großentheils gefallen sind oder ihre Bedeutung verloren haben; weil eben darum auch die ständischen Unterschiede in der Lebensweise, oder doch die Unterschiede in den Ansprüchen an Lebensgenuß entweder völlig wegfallen, oder sich doch wenigstens durchweg gleicher stellen mußten. Darum hat die überall bemerkbare und wachsende Unzufriedenheit der unteren Classen einen sehr natürlichen und sehr legitimen Grund; darum mag die officielle Statistik immerhin zu beweisen suchen, daß sich überall das Arbeitseinkommen vergrößert hat, sie würde selbst damit Wenig oder Nichts bewiesen haben, weil gleichwohl bei einer größeren Bevölkerung das Misverhältniß der Bedürfnisse und Ansprüche mit den Mitteln ihrer Befriedigung gewachsen ist. Mit vollem Rechte rühmt sich die neuere Zeit ihrer großen Erfindungen und Unternehmungen zur Beschleunigung des Verkehres, ihrer Eisenbahnen, Dampfwagen und Dampfschiffe. Und gewiß, diese neuen bewegenden Kräfte helfen mehr und mehr dem Systeme des Stillstands und der Stabilität den Boden ausstoßen; sie tragen mit dazu bei, die unnatürlichen socialen Ungleichheiten zu

*) Sehr interessante Belege giebt dafür, in Beziehung auf den größeren Theil der Bevölkerung Frankreichs, Pierre Leroux in „De la ploutocratie“ („Rev. indépendante 1842“), theils auf den Grund officieller statistischer Documente, theils mit vergleichender Benutzung von sonstigen bewährten statistischen Schriften, wie von Buret's „De la misère des classes laborieuses“ und vielen anderen neueren Werken. Neben 46,000, 150,000 und 830,000 Familien großer, mittlerer und kleiner Eigenthümer schätzt er die Zahl der proletarischen Familien auf nicht weniger als 6 Millionen, oder etwa 30 Millionen Individuen. Hiervon haben ¼ Millionen ein jährliches Einkommen von nur 73 Franken auf den Kopf; ¼ Millionen von 91 Fr. 25 Cent.; 16 Millionen von 102 Fr. Der mittlere Arbeitslohn, der vor dem Jahr 1789 1 Fr. betrug, wird jetzt auf 1 Fr. 15 Cent. angeschlagen, was eine bedeutende reelle Verminderung ist, da zugleich die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse um ½ bis ¾ gestiegen sind. Und in dieser schlimmeren ökonomischen Lage befindet sich gegenwärtig, bei viel dichterer Bevölkerung, eine weit zahlreichere Classe als vor dem Jahr 1789. Mögen auch nicht alle Schätzungen ganz genau sein, so sind sie doch genau genug, um nicht blos für Frankreich, sondern auch für alle andere europäische Staaten die herkömmlichen Phrasen der Thronreden von der wachsenden Wohlfahrt auf ihren wahren Werth oder Unwerth zurückzuführen.

Digitized by Google

beseitigen, und sind mächtige Factoren für die Erzeugung eines wachsenden demokratischen Facits. Allein manche Hoffnungen, die man darauf baute, stellten sich gleichwohl bei näherer Betrachtung als Täuschungen dar. Man hat behauptet, daß wir nach dieser Verbesserung der Communicationsmittel die Zeiten der größeren Noth, die aus Hunger- und Misjahren entspringen könnten, glücklich hinter uns haben, weil fortan das Bedürfniß der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen leichter und schneller gedeckt werden könne. Dies ist aber nur in beschränktem Sinne und in Beziehung auf sehr partiellen Miswachs richtig. Das bisherige Wachsthum der landwirthschaftlichen Production im Verhältnisse zu dem der Bevölkerung, wodurch deren Ernährung und Erhaltung wesentlich bedingt ist, beruhte theils auf der Urbarmachung culturfähiger Strecken, wovon sich aber gerade in den dicht bevölkerten europäischen Staaten nicht gar viel mehr erwarten läßt; theils und hauptsächlich auf dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft. Allein die höheren Resultate des sorgfältigeren Fleißes und der besseren Methoden der Cultur setzen stets die begünstigende Mitwirkung der äußeren Natur voraus. Käme also wieder einmal eine Zeit des Miswachses für alle oder die meisten Getreide producirenden Staaten, wie etwa im Jahre 1816 — und solche Zeiten bleiben ja nicht immer aus — so würde, bei der jetzt um so viel dichteren Bevölkerung und bei ihrer Gewöhnung an zahlreichere Bedürfnisse, die ökonomische Krise nur um so erschütternder und gefährlicher sein. Ein solcher Druck der Zeit würde nur bei gleicher Vertheilung desselben auf alle Glieder der Gesellschaft erträglich werden; und man müßte also dafür das Princip einer gerechteren und verhältnißmäßigeren Vertheilung, als sie gegenwärtig besteht, schon im Voraus gefunden und in Anwendung gebracht haben. Sollte dagegen ein künftiger Nothstand die Ungleichheit der socialen Verhältnisse nur noch sichtbarer und fühlbarer machen; so lassen sich dafür mit fast mathematischer Gewißheit solche Ausbrüche der Erbitterung und Unzufriedenheit bei einer überwiegenden Volksmasse und solche Angriffe gegen den politischen und socialen status quo vorhersagen, daß die alten Stützen desselben der Erschütterung nur schwerlich widerstehen werden.

Die Statistik der intellectuellen Cultur hat es mit dem Stande und der Bewegung der Religionen, mit der ästhetischen und wissenschaftlichen Production so wie mit den Mitteln zur Verbreitung der Erzeugnisse des Geistes durch Unterricht und Literatur und mit der Wirksamkeit dieser Mittel des geistigen Verkehrs zu thun. In neuerer Zeit ist die weitere Verbreitung des Unterrichts, namentlich des elementaren bei den unteren Classen des Volkes, ein statistisches Lieblingsthema geworden. Gewiß bleibt es höchst wichtig, was in dieser Beziehung schon gethan wurde und was noch zu thun ist. Geht man aber tiefer auf das Wesen und die volle Bedeutung der intellectuellen Production und Consumtion ein, so muß man sich überzeugen, daß noch im Gebiete der geistigen Cultur eben sowohl wie in dem der materiellen eine bis zur verletzenden Ungerechtigkeit reichende ungleiche Vertheilung der geistigen Güter und Genüsse Statt hat. In vielen Ländern unseres Welttheils ist jetzt für die Kinder in allen Classen der Bevölkerung ein Schulzwang eingeführt; und gewiß hat der Staat das Recht und die Pflicht, für die geistige Bildung aller seiner Glieder zu sorgen. Allein die Zwecke des Staats, selbst wo seine Anstalten und Mittel des Unterrichts im weitesten Umfange vorhanden sind, werden häufig durch die Abneigung vereitelt, die bei dem unteren und ärmeren Theile der Bevölkerung gegen diesen Schulzwang herrscht; eine Abneigung, die unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eben so leicht zu erklären als zu entschuldigen ist. Werden doch bei diesem Theile des Volks die Kinder schon im frühen Alter die Mitarbeiter und Miternährer in der Familie; während sie in materieller Beziehung bei den reicheren und vornehmeren Ständen binnen einer weit längeren Reihe von Jahren nur als Consumenten erscheinen. Durch Einführung des Schulzwangs, also gleichsam durch die Conscription einer unentgeltlich dienenden Schularmee, wird mithin dem ärmeren Theile der Bevölkerung eine ihn ausschließlich drückende ökonomische Last und eine neue, durchaus ungleich vertheilte Abgabe aufgelegt. Und so müßte auch dafür erst das Princip einer gerechten Vertheilung der Last oder einer verhältnißmäßigen Entschädigung gefunden sein, ehe man sich von der Ausbreitung des Unterrichts eine solche Durchbildung der Volksmasse versprechen dürfte, wodurch

Digitized by Google

die spaltenden Gegensätze in der Gesellschaft einigermaßen beseitigt werden könnten. Und wie vermöchte gar ein etwas verbessertes Schulwesen bei den Tausenden und Hunderttausenden, die zu einer täglichen, mechanisch einförmigen Fabrikarbeit von 12—16 Stunden verurtheilt sind, andere Früchte zu tragen als etwa eine deutlichere Erkenntniß ihres Elends und die gewissere Ueberzeugung, daß sie die Opfer socialer Ungerechtigkeiten und Mißstände sind? Wie könnte man sich von einem dürftigen Sonntags- oder Werktagsunterrichte irgend günstige Erfolge bei Kindern versprechen, die während sechs Tagen in der Woche durch eine acht- bis zwölfstündige Sklavenarbeit in den Fabriken erschöpft werden; in einem Alter, wo eine tägliche fünf- oder sechsstündige Beschäftigung dieser Art schon so verderblich ist, daß sie mit dem Menschen zugleich den künftigen Staatsbürger im Keime vergiftet? Für die wahre Geistesbildung, die fort und fort sich selbst erschaffen muß und in keinem bestimmten Alter ein für alle Mal abgethan werden kann, ist vor Allem als Bedingung ihrer Möglichkeit eine nicht allzu knapp zugemessene freie Zeit für geistiges Schaffen und Genießen erforderlich. Und es ist einer der heillosesten Mißstände der Neuzeit, daß trotz und seit der Einführung zahlreicher Maschinen zur Ersparung von Zeit und Arbeit dennoch die Dauer der Zwangsarbeit für einen großen Theil der Bevölkerung bis zur Ungebühr gesteigert werden konnte. Also eine weitere Ungerechtigkeit und ein neuer trauriger Beweis, daß die ihrer Einsicht und ihrer Menschlichkeit sich berühmende moderne Gesellschaft noch kein wahrhaft menschliches Princip für die Vertheilung der materiellen und geistigen Güter gefunden hat.

Für die Statistik der moralischen Cultur, die vom Charakter der Nationen und seinen Veränderungen, von der Bewegung und dem Stande der Sitte und Sittlichkeit handelt, ist die in neuerer Zeit sorgfältiger bearbeitete Statistik der Criminalrechtspflege zwar nur ein Moment, aber von besonderer Wichtigkeit, da in ihr die Zustände und Mißstände der Gesellschaft wie in einem gedrängten Auszuge auf das Deutlichste hervortreten. Diese Statistik der Verbrechen läßt nun sehr allgemein erkennen, wie durchweg die Vergehen gegen das Eigenthum, im Vergleiche zu denen gegen die Person, in rascher Zunahme begriffen sind. Daß sich, bei der Vervielfältigung und den zahlreicheren Verwickelungen aller Verhältnisse des Besitzes, mit dem größeren Reize zu Verbrechen gegen das Eigenthum diese selbst vermehrt haben, ist erklärlich genug. Allein diese Zunahme weist doch zugleich auf ein allgemeineres sociales Uebel, auf eine noch regellose und darum ungerechte Bewegung des Eigenthums hin. Dies wird erst in seinem ganzen Umfange deutlich, wenn wir an die zahllose Menge der herkömmlichen kleinen Betrügereien und kleinen Diebstähle denken, die der Strafrechtspflege völlig entgehen; an jenen beständigen kleinen Krieg der Armen gegen die Reicheren, wodurch die ganze Basis der jetzigen Gesellschaft immer mehr unterwühlt wird und die Demoralisation des größeren Theils der Bevölkerung schon zu einem Grade gediehen ist, wonach die früher wohl gerühmte Ehrlichkeit der ärmern Classen nur noch als Täuschung und als leere Tradition aus einer lange verschollenen Zeit erscheint. Dahin gehört z. B. in den französischen Seidefabriken der sogenannte piquage d'once und der vol de laine, eine Art Diebstahl von Seite der Arbeiter, der sich jährlich auf Millionen Fr. beläuft, ohne ihnen doch selbst mehr als einige Hunderttausende abzuwerfen, und der so allgemein ist, daß ihn die Fabrikherren schon im Voraus in ihr Budget der Productionskosten einrechnen. Auch liegt darin ein Beweis, wie das auf seine Spitze getriebene Eigenthumsrecht der Capitalisten und Arbeitsherren endlich sich selbst vernichten muß. Und darf man sich unter diesen Umständen noch verwundern, daß das Stichwort eines P. J. Proudhon: „la propriété c'est le vol" *) bei einer zahlreichen Menge immer mehr Anklang findet? daß sich ein Theil der französischen Communisten sogar eine förmliche Lehre zur Rechtfertigung des Diebstahls ausgebildet hat, den sie nur noch als Waffe der Nothwehr und des Angriffs gegen die Mißbräuche des Eigenthums angesehen haben wollen? Sucht sich doch immer die

*) In der auch von seinen Gegnern als sehr gelehrt und sehr scharfsinnig anerkannten Schrift: „Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement." Paris, 1841.

Digitized by Google

Gesellschaft dadurch zu erhalten, daß ein Unrecht das andere bekämpft und vernichtet, so weit es noch dem Staate nicht gelungen ist, ein in Wahrheit befriedigendes Recht an die Stelle des Unrechts zu setzen.

Endlich ist es die höhere Aufgabe einer Statistik, der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, nicht blos den momentan vorhandenen status quo aufzufassen, sondern den gesetzmäßigen Verlauf der ganzen politischen Production und ihr Eingreifen in die Zustände der Gesellschaft deutlich zu machen. Eine in das Verhältniß von Ursache und Wirkung tiefer eindringende Wissenschaft wird hiernach auch im Gebiete der publicistischen Verhältnisse ein Gesetz der Bewegung und Entwickelung zu erkennen wissen und darum die Reihenfolge der politischen Organisationen nicht mit dem Kreise der jetzt bestehenden Staatsformen für geschlossen halten. Gehört doch die eigentlich repräsentative Monarchie erst der neueren Weltgeschichte an, und ist doch die repräsentative Demokratie, wie sie im größeren Theile Amerikas und mehreren Theilen der Schweiz besteht, erst ein Erzeugniß der allerneuesten Zeit *). Schon darin liegt ein Wahrzeichen, wie eine wachsende Menge politisch selbstständiger und selbstthätiger wird; wie wir uns mehr und mehr auch einer Periode der politischen Production nähern, in welcher der Staat selbst nichts Anderes sein kann als das stets lebendig sich erneuernde Werk freier und mit Bewußtsein schaffender Nationen. Allein damit ist nur eine Aussicht in die Zukunft eröffnet; und wenn eine umsichtig prüfende und vergleichende Statistik ihr Gutachten über die Gegenwart abgiebt, so wird sie es in dem Urtheile zusammenfassen müssen, daß es noch zur Zeit in unseren civilisirten Staaten dem größeren Theile der Menschen unmöglich ist, menschlich leben und menschlich genießen zu können. Es ist ihre Aufgabe, die noch vorhandenen Mißstände nicht zu verschleiern, sondern in der ganzen Größe und vollen Bedeutung bloszulegen, um auch von ihrer Seite dazu beizutragen, daß endlich wieder der Staatswissenschaft und dem Staatsleben ein Geist gewonnen werde, dem es möglich sei, die drohenden Gefahren zu beschwören und einer bessern Zukunft des Völkerlebens Bahn zu brechen **).

W. Schulz.

Staatsrath. — Der Staatsrath ist, wie schon sein Name sagt, der Rath, der in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates berathen und für dessen Wohl sorgen und deshalb keinem Staate fehlen soll und der That nach fehlen kann; mag sein Name, seine Wahl und übrige Organisation sein welche sie will. Gewöhnlich versteht man deshalb darunter zunächst den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatraths des Fürsten, und es versteht sich von selbst, daß in solchem Sinne alle Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz besonderem Sinne von diesem obersten Verwaltungsrathe gelten müssen; wie Dieses in den meisten Verfassungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorsicht aber in den Verfassungen von Norwegen und Schweden vorgesehen ist. Eine ganz besondere, hiervon wesentlich verschiedene, erst der neueren Zeit angehörende und dem schon älteren französischen Conseil d'état nachgebildete Erscheinung ist der neben dem obersten Verwaltungs- und Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und sonstigen intelligenteren und erfahrensten Staatsbeamten zusammengesetzte, in dieser seiner Zusammensetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir solchen in vielen deutschen Ländern (Preußen, Hessen, Baiern u. s. w.) seiner Hauptbestimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürsten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für solche allein schon wichtige Bestimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfah-

*) Vergl. „Statistik der Cultur." Deutsche Vierteljahrsschr. Bd. I. 4.

**) Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Statistik aufgefaßt und auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände angewandt in der Schrift: „Die Bewegung der Production. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft. Von Wilh. Schulz. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir 1843." — Ueber das Verhältniß der Statistik zur politischen Arithmetik s. diese.

Digitized by Google

rungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchst nützlich und weise sein könnte! Eine andere Frage aber ist es, ob es nicht räthlich wäre, die Mission dieses besonderen Staats- oder geheimen Fürstenrathes auch hierauf lediglich zu beschränken und die mannigfachen, für die Gesetzgebung und Rechtsprechung so einflußreichen weiteren Functionen, als entscheidende und in letzter Instanz entscheidende Behörde, womit wir in den meisten Staaten diesen besonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich in allen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen sogenannten Administrativjustizsachen (nach der Praxis dieser Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiskalischen so wie der Privatzehenten und Schafweidberechtigungen in Grundrenten, Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens, Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen u. s. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entscheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ständigen Ausschusse der Stände, diese, die Entscheidung in sogenannten Administrativjustizsachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man Dieses nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit solcher wichtigen Mission betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollständig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichst vollständigen Staatsorganismus sicher mehr entsprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, s. Encyklopädie der Staatswissenschaft und Staatsverfassung.

Staatsschulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortisation.") — Die Schuldenmasse der heutigen Staaten, zumal der reichsten, civilisirtesten und mächtigsten, hat eine in der früheren Staatengeschichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieses Schuldenwesen so tief und nach allen Seiten in die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Völker ein und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen so mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerksamkeit des Staatsmannes, des Historikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anspruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachsen sind, auf der wir sie finden*), ist einestheils hauptsächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit sich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbarischen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund und mit vergleichungsweise geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten gesteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Erbauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civilisirteren Staaten aber beruht auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen selbst bieten und zum Mindesten für die Möglichkeit der Verzinsung der aufgenommenen Anlehen Bürgschaft leisten; theils in dem gestiegenen Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren,

---

*) Englische Staatsschuld (1839) . . . . . 793,760,883 Pf. St.
Zinsen . . . . . 30,720,000 „ „
Gesammte Staatsausgaben . . . . . 51,319,113 „ „
Französische Schuld (1840) . . . . . 4,457 Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortisationsfonds . . 240 „ „
Gesammte Staatsausgaben . . . . 1,175 „ „
Oesterreichische verzinsliche Schuld (nach Schubert) cc. 942 Mill. Fl.
Preußische Schuld . . . . . cc. 147 Mill. Thlr.

Digitized by Google

der den speculirenden Geldhändlern hohe Gewinnste in Aussicht stellt, den kleineren Capitalisten aber den beliebigen Umsatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlast der Staaten eine Thatsache geworden ist, die ohne die tiefste Verletzung der Privatrechte und ohne die höchste Schwächung des Credits nicht abgeschüttelt werden kann, so ziemt es sich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es gestatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die sie ihres Interesses willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geschlechtern zuzuschieben? Und ferner: ob es klug gehandelt sei, durch Einräumung des Rechts, zahllose Wechsel auf die Zukunft auszustellen, die ehrgeizigen Plane von Fürsten oder Ministern zu unterstützen? zu einer endlosen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Diese Fragen sind mehrfach aufgeworfen worden, und selbst der ehrgeizigste Mann des Jahrhunderts hat die Ansicht ausgesprochen: es sei das Schuldenmachen immoralisch und traurig zugleich; es belaste zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerste, was die Menschen haben, das Wohlsein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft und überantworte die *eine* Generation den Verwünschungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umstände zu Anstrengungen, zu welchen die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind seinerseits mit Schulden schmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hilfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hilfsmittels ab.

Sofern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerstörender Schwächung des Wohlstands der Väter erreicht werden können, so ist es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anspruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußersten Fall ein Staat mit Schulden belastet werden könne, ohne daß durch sie der Wohlstand an seinen Wurzeln angegriffen wird, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen. Der Druck, den die zur Verzinsung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlast in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein entscheiden. Bei der anzustellenden Wahrscheinlichkeitsrechnung darf nicht übersehen werden, daß mit der vielleicht zu hoffenden Vermehrung der Einkünfte auch die ordentlichen öffentlichen Bedürfnisse steigen, und daß auch der Zukunft Ausgaben warten, die sie zu außerordentlichen Anstrengungen nöthigen.

In der Befürchtung, daß dennoch die Leichtigkeit für die Regierungen, sich des öffentlichen Credits zu bedienen, die Geneigtheit der Volksvertreter, die Lasten zeitlich zu mildern, und die Schwierigkeit, die Gränzen des rechten Maßes zu erkennen, zum Misbrauche führe, hat man vorgeschlagen, auch diejenigen öffentlichen Bedürfnisse, welche offenbar nicht sogleich aus dem disponibeln Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben werden können, doch auf dieselben umzulegen und ihnen zu überlassen, sich selbst durch Anleihen zu helfen. Jedenfalls stünde die Vermittelung der Anlehen durch die Gemeinden und Amtscorporationen zu Gebote, wodurch wenigstens die *Regierung* der lästigen Schuldenverwaltung, der unmittelbaren Aufnahme, Verzinsung und Abzahlung der Schulden überhoben, die Erhöhung der *Staatssteuern* für Schuldzwecke vermieden und einem leichtsinnigen Schuldenmachen größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden.

Man hat diesen Vorschlag mit dem weiteren Grunde unterstützt, daß die Bemühungen der einzelnen Privaten oder Corporationen, sich ihrer Schulden zu entledigen, zu größeren Anstrengungen und größerer Sparsamkeit und damit zu rascherer Abtragung der Schulden führen würden.

Allein eine kurze Betrachtung überzeugt von der Unhaltbarkeit desselben.

Es ist unmöglich, die Steuern völlig gleichmäßig, sei es nach dem Vermögen oder Einkommen, auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen; denn eine genaue Kenntniß ihres Vermögens oder Einkommens zu erlangen ist die Regierung nicht im Stande. Sind die Steuern mäßig, so übt auch einige Ungleichheit der Lasten einen geringen Druck aus;

Digitized by Google

je mehr aber ihr Betrag steigt, desto mehr steigt die Härte der Ungleichheit, desto schreiender wird die Verletzung des Rechts, desto zerstörender wirkt die Abgabe auf Industrie und Wohlstand. Man verweist die Einzelnen auf ihren Privatcredit. Wie ungleich ist aber dieser Credit? wie ungleich würde die Last der Abgaben schon durch jene Verschiedenheit des Credits vertheilt werden? Der zum Voraus in übler Vermögenslage Befindliche würde doppelt hart auch hierdurch getroffen. Wie sehr endlich würde der Geldbedarf und die Nachfrage von tausend einzelnen Privatpersonen, besonders während öffentliche Calamitäten den Capitalmarkt stören, den Zinsfuß in die Höhe treiben? Die Lage der Sache würde durch die Ueberwälzung der Schulden auf die einzelnen Gemeinden etwas geändert. Allein auch hier würde die Ungleichheit des Credits die Lasten ungleich vertheilen, die Menge der Nachfragenden den Zinsfuß steigern, die Vervielfachung der Schuldenverwaltung dieselbe vertheuern, und die Verschiedenheit des Ablösungsverfahrens eine Ungleichheit in der Abgabenlast der einzelnen Gemeinden für eine lange Zukunft zur Folge haben.

Wenn es hiernach nicht als zweckmäßig erscheint, außerordentliche Staatsbedürfnisse sogleich von den einzelnen Privaten oder Corporationen zu erheben, so kann die Frage sein, ob nicht durch vorsorgliche Ansammlung eines Staatsschatzes der Nothwendigkeit, zu Schulden die Zuflucht zu nehmen, überhaupt ausgewichen werden könne? Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Die Ansammlung eines Schatzes nöthigt zur Erhöhung der jährlichen Abgaben der Bürger, entzieht also einen Theil des Volkseinkommens der nützlichen Verwendung durch die Letzteren und verwandelt ihn in ein todtes Capital. Das Streben, den Staatsschatz zu vermehren, macht die eine Regierung geizig bei Ausgaben für nöthige und nützliche Zwecke, die andere verleitet der Schatz zu ehrgeizigen Planen und unnützen Ausgaben; für den Feind bildet er eine Lockspeise und liefert ihm leicht Millionen in die Hände; endlich reicht bei den jetzigen Kosten der Kriegführung ein noch so reichlicher Schatz nicht hin, diese Kosten zu decken, und man ist daher dennoch genöthigt, zu anderen Mitteln zu greifen.

Es erscheint hiernach die Benutzung des Staatscredits als das zweckmäßigste Mittel, außerordentliche Bedürfnisse zu decken, sobald die Kräfte der Gegenwart auf eine zerrüttende Weise angespannt werden müssen. Von diesem Mittel kann aber in zweierlei Formen Gebrauch gemacht werden. Man kann nehmlich entweder Papiergeld ausgeben oder förmliche verzinsliche Anlehen aufnehmen.

Indem der Staat sich des Mittels der Ausgabe von Papiergeld bedient, so contrahirt er bei dem Publicum eine Schuld, die den großen Vorzug der Unverzinslichkeit hat, für die Gegenwart und Zukunft also den Steuerpflichtigen keine Zinsenlast aufbürdet, die Capitalien des Volks ihrer bisherigen Bestimmung nicht entzieht und, sofern die Papiere fortwährend Credit genießen, gar nicht mehr zurückbezahlt zu werden braucht, während das Papiergeld zugleich im Verkehre den Dienst des baaren Geldes leistet. Allein mag man auch in Zeiten eines festen Staatscredits für die Ausgabe von Staatspapiergeld stimmen, so ist doch die Frage, ob die Zeit außerordentlicher Bedürfnisse hierzu geeignet sei? Die Frage muß bestimmt verneint werden. Denn von dem Versprechen einer Einlösung der Papiere kann in einer Zeit, in der man aus Mangel an baarem Geld zur Ausgabe von Papiergeld sich entschließt, keine Rede sein, ohne diese aber hält es unter gefahrvollen politischen Verhältnissen schwer, den Credit desselben aufrecht zu erhalten. Dieses wird auch von den Freunden des Papiergeldes zugegeben. Allein sie behaupten, daß, wenn bereits vor dem Eintritt außerordentlicher Bedürfnisse Papiergeld im Umlaufe gewesen, das Publicum an dasselbe gewöhnt und mit seinen Vortheilen vertraut geworden sei, jene Bedürfnisse sich leicht durch Vermehrung des Papiergeldes unvermerkt decken lassen. (S. z. B. Theobald, Art. „Creditsystem.") Es ist aber Zweierlei wohl zu bedenken. Auch das in friedlichen Zeiten in Umlauf gebrachte und nicht im Uebermaß ausgegebene Papiergeld hat in Zeiten öffentlicher Calamitäten die härteste Probe zu bestehen und läuft gerade in einer Zeit, in welcher von einer Einlösung, sofern sie gefordert würde, am Wenigsten die Rede sein kann, am Meisten Gefahr, im Credit zu sinken. Sodann ist eine beträchtliche Vermehrung des circulirenden Papiergeldes unter schwie-

Digitized by Google

rigen Umständen vorzüglich geeignet, eine Geldkrise hervorzubringen und den Staat in Verlegenheiten zu stürzen. Zwang zur Annahme kann nur auf Diejenigen wirken, welche zum Voraus festgesetzte Leistungen vom Staat zu empfangen haben, und kann bei allgemein gesunkenem Werth des Geldes ohne die größte und ungerechteste Härte nicht fortdauern. Je mehr daher der Werth des Papiergeldes sinkt, desto höher steigen die Staatsausgaben; das Bedürfniß der Creirung weiteren Papiergeldes tritt ein, und diese Vermehrung der Geldmenge bewirkt weitere Entwerthung desselben.

Hiernach erscheint die Benutzung des Staatscredits zur Aufnahme verzinslicher Anlehen als das zweckmäßigste Mittel, um in Zeiten öffentlicher Calamitäten diejenigen außerordentlichen Bedürfnisse zu decken, wozu die Benutzung der ordentlichen Einnahmequellen des Staats auch bei möglichster Beiziehung derselben nicht hinreicht. Von diesem Mittel nun haben die Staaten in der neueren Zeit nach Erschöpfung aller übrigen mehr oder weniger zweckmäßig gewählten Hilfsquellen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Der Hauptnutzen aber, der aus der Möglichkeit der Aufnahme solcher Anlehen entspringt, ist folgender. Der Staat wird in die Lage versetzt, die zu Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse im Augenblick erforderlichen Mittel da zu erheben, wo sie entbehrlich sind, wo sie freiwillig dargeboten werden; sie werden vielleicht selbst von den Ausländern dargebracht; die Lasten aber, welche in Zeiten, in denen der Verkehr ohnedies manche Stockung erleidet und die persönlichen Kräfte der Bürger ungewöhnlich in Anspruch genommen werden, in hohem Grad hemmend und zerstörend wirken und allgemeine Misstimmung unter dem Volke verbreiten würden, werden durch ihre Vertheilung auf eine längere Zeitreihe leichter getragen. An diesen Hauptvortheil aber knüpft sich noch eine Reihe von Nebenvortheilen. Die Staatsschuldscheine, welche in den Verkehr kommen und den Werth der dargeliehenen Summen repräsentiren, ersetzen zwar nicht, wie irrthümlich behauptet worden ist, den Werth jener Summen selbst, sondern sie sind in der Regel traurige Erinnerungen an zerstörte Werthe gleichen Betrags; aber sie bieten den Capitalisten erwünschte Gelegenheit, angesammelte Capitalien sicher und nutzbringend anzulegen. Diese Gelegenheit, in Verbindung mit der Leichtigkeit, durch Verkauf der Obligationen schnell wieder in den Besitz des baaren Geldes zu gelangen, und mit der Hoffnung von Gewinn aus dem Course, fördert die Sparsamkeit. Die Betheiligung einer großen Anzahl von Bürgern an Staatsanlehen knüpft sie durch ein unmittelbares Interesse an die bestehende öffentliche Ordnung und veranlaßt sie, für die Aufrechthaltung derselben Partei zu ergreifen, treibt sie aber auch an, alle wichtigeren Handlungen der Regierung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nöthigt dieselbe, der Aufrechthaltung des Credits willen der öffentlichen Meinung Aufmerksamkeit zu schenken, das Schädliche zu unterlassen, das Gute zu thun. Sie zwingt namentlich, Klarheit, Ordnung und Sparsamkeit in den Staatshaushalt einzuführen, demselben größere Oeffentlichkeit zu geben und endlich mehr oder weniger eine Controle desselben, ihres eigenen Interesses und Credits willen, eintreten zu lassen. Wie endlich überhaupt die Verknüpfung der materiellen Interessen der Völker unter einander dieselben sich gegenseitig befreundet und die sichersten Bürgschaften des Friedens gewährt, so trägt auch das Schuldenwesen der Staaten durch den wechselseitigen Credit, den die Angehörigen verschiedener Staaten auswärtigen Regierungen gewähren, zur Aufrechthaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses bei, indem es die Zahl der Stimmen zu Gunsten des Friedens vermehrt. Es fehlen indeß auch nicht Schattenseiten. Die Schulden der Staaten nöthigen zur Erhöhung der jährlichen Abgabenlast der Bürger, mindestens zum Zweck der unverschieblichen Zinsenzahlung; bei gutem Haushalt aber auch zu allmäliger Abzahlung der Capitalien. Je höher aber die Abgaben der Bürger steigen, desto mehr werden ihre Mittel zu persönlichem Genuß, zu höherer Ausbildung, zu Erweiterung ihrer Production geschwächt, desto mehr wird ihre Concurrenz mit Fremden im In- und Ausland erschwert, desto drückender die unvermeidliche Ungleichheit der Steuern, desto schwerer die Steuererhebung, desto strenger und verletzender nothwendig das Verfahren bei derselben, desto mehr ist der Staat gezwungen, auch zu solchen Steuern zu greifen, welche die große Masse der Bevölkerung treffen, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuern und den Zu-

stand der untersten Classen unmittelbar verschlechtern. Die Zinsensumme, welche das Einkommen der Steuerpflichtigen schmälert, ohne daß wenigstens das unproductiv verzehrte, vielleicht selbst im Ausland ausgegebene Capital eine Quelle neuer Bereicherung für sie geworden ist, fließt zum Theil in die Hände von Ausländern, zum Theil inländischen Gläubigern zu, die müßig ihre Renten verzehren. Eine große Staatsschuld bewirkt daher eine Vertheilung des Volkseinkommens, wodurch dasselbe entweder dem Volke gar nicht zu Gute kommt, oder eher einer unproductiven Verwendung anheimfällt. Sie schafft eine Classe von Rentnern, die in gleichem Maße wahrscheinlich sich gar nicht gebildet haben würde. Bei den Schwankungen des Staatscredits und den damit zusammenhängenden Schwankungen des Capitalwerths der Obligationen ruft sie das Börsenspiel ins Leben, das jene Schwankungen vermehrt, eine große Summe von Capitalien in eine unproductive Circulation hineinzieht, eine Menge tüchtiger geistiger Kräfte von einer nützlicheren Thätigkeit abwendet, colossale Reichthümer in den Händen Einzelner auf Kosten Anderer anhäuft und Geldmächte im Staate schafft, die auf das öffentliche Leben, namentlich in schwierigen Zeitmomenten, einen oft entscheidenden Einfluß auszuüben und zu ihrem Vortheil die Hilfsquellen des Volks auszubeuten im Stande sind. Eine große Staatsschuld hemmt endlich die Regierung in allen ihren Bewegungen, sowohl was die inneren Angelegenheiten als was die auswärtige Politik betrifft, und schwächt ihre Hilfsmittel für künftige außerordentliche Bedürfnisse.

Vergleicht man hiernach die Vortheile des Staatsschuldenwesens mit seinen Nachtheilen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß es nicht absolut als etwas Wünschenswerthes zu betrachten ist, Staatsschulden zu haben. Selbst die zu productiven Zwecken aufgenommenen Anlehen, an sich, und so fern sie nicht zu Ueberschreitung des rechten Maßes in den Ausgaben und Unternehmungen führen, unverwerflich, z. B. Anlehen zur Anlage von Straßen, Canälen, Eisenbahnen und dergleichen, können, wie die nordamerikanischen Staaten warnend beweisen, eine große Last für Gegenwart und Zukunft werden. Denn die mit dem wohlklingenden Namen „productive Schulden" richtig bezeichneten Anlehen wandeln sich in destructive um, sobald die Lasten, die sie dem Volke auflegen, die Vortheile überwiegen, die sie dem Staate bringen. Allerdings sind die Lasten nur temporär, die Vortheile bleibend und mit der Zeit vielleicht wachsend; aber die Ungunst der Zeiten kann auch die Lasten verlängern und steigern und neue Lasten auf die alten häufen. Denn die Zeiten des unverkümmerten friedlichen Fortschrittes sind kurz zugemessen in der Geschichte, und „nach 25 Friedensjahren kocht das Blut wieder in den Adern der Völker."

Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsschulden, die schwebende und die fundirte Schuld. Die schwebende Schuld besteht aus denjenigen Anlehen, welche nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nur auf die Dauer eines Jahres gemacht werden und blos dazu dienen, kleinere Ausfälle in den Einnahmen, zu deren Deckung der Reservefonds nicht hinreicht, zu berichtigen, die Ordnung im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Sie sind als Anlehen der Finanzverwaltung zu betrachten, werden mittelst der laufenden Einkünfte verzinst und abgetragen und nicht in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen. Die Form, in der die Aufnahme dieser Anlehen stattfindet, ist entweder die Ausgabe verzinslicher Obligationen, häufig auch verzinslicher Cassenanweisungen (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerscheine). Können sie nicht mit den ordentlichen Staatseinkünften getilgt werden, so zwingen sie immer aufs Neue zu Anlehen. Dies bringt dem Staate den Nachtheil, daß er, sobald der politische Horizont sich ein wenig trübt, höheren Forderungen der Capitalisten sich immer aufs Neue aussetzt. Um Dieses zu vermeiden, ist es am Besten, sie in die folgende Art von Anlehen umzuwandeln, sobald man einsieht, daß die ordentlichen Einkünfte zu ihrer Abtragung nicht hinreichen. Theils weil sie die Schuldenmasse des Staats zu vermehren drohen, theils weil sie die Ueberschreitung des ordentlichen Maßes von Aufwand begünstigen, ist es rathsam, sie so wenig als möglich aufkommen zu lassen.

Die fundirte Schuld ist nicht ein blos vorübergehendes Anlehen der Finanzverwaltung, sondern jener Haupttheil der Schulden, welcher durch besonderen Beschluß der

Digitized by Google

gesetzgebenden Gewalt als Staatsschuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen und auf einen besonderen Tilgungsfonds angewiesen ist. Die Contrahirung dieser Staatsanlehen hat bei den verschiedenen Staaten unter den mannigfachsten Formen Statt gefunden; im Allgemeinen entweder in der Art, daß ihre Heimzahlung innerhalb einer bestimmten kürzeren oder längeren Zeit versprochen, oder daß die Heimzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt, den Gläubigern das Recht zur Rückforderung des Capitals nicht gestattet, sondern nur eine jährliche Zinsenzahlung zugesagt wird. Ein unbedingtes Recht der Aufkündigung kann den Gläubigern nicht eingeräumt werden, weil hierdurch leicht die Ordnung im Staatshaushalt gestört, die Verwaltung gerade unter den schwierigsten Umständen in die größten Verlegenheiten versetzt und genöthigt werden könnte, alte Schulden durch neue kostbarere Anlehen zu decken. Aber auch die Festsetzung von Rückzahlungsterminen überhaupt hat den Nachtheil, daß auf die Verfallzeit große Summen angesammelt werden müssen, daß die Heimzahlung dieser Summen den Gläubigern selbst oft Verlegenheiten bereitet, und daß, wenn die Einkünfte des Staats bei sonstigen dringenden Ausgaben nicht hinreichen, zu Abzahlung der alten Schulden mit mehr oder weniger Kosten neue gemacht werden müssen, um nicht durch wortbrüchige Einstellung der Schuldentilgung dem Credit zu schaden. Die größeren Staaten haben daher in der neueren Zeit bei ihren großen Anlehen meist gar keine Heimzahlung der Capitalien mehr zugesagt, sondern lediglich Zinsen oder sogenannte immerwährende Renten versprochen.

Zu den älteren Formen der Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist gehören neben den ganz einfachen Arten die gegen Zeit- und Leibrenten. 1) Die Zeitrenten, Annuitäten auf 25, 50, 100 Jahre. Der Staat verspricht mit der jährlichen Zinsenzahlung regelmäßig die Heimzahlung eines Theils des Capitals, der natürlich um so größer sein muß, in je kürzerer Zeit die ganze Schuld abgelöst werden soll. Der Schuldentilgungsplan ist daher zum Voraus gegeben, die jährliche Ausgabe für Zinsenzahlung und Schuldentilgung genau bestimmt, und die ganze Schuld erlischt innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Diese Art von Anlehen hat den Nachtheil, daß sie keine Reduction des Zinsfußes zulassen, und daß, weil die Kleinheit des Capitalbetrags, welcher in der Mehrzahl der Fälle dem Gläubiger mit dem Zins zurückbezahlt wird, die Wiederanlage desselben erschwert, im Ganzen beträchtliche Capitalsummen einer unproductiven Verwendung anheimfallen. Die Annuitäten sind endlich im Verkehr weniger gesucht, weil sie wenig zu Speculationen Anlaß geben. 2) Eine besondere Art von Zeitrenten sind die lebenslänglichen oder Leibrenten. Sie werden nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Darleiher berechnet. Bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer derselben ist zu berücksichtigen, daß sie der vermöglicheren Classe von Staatsbürgern angehören. Je größer die Zahl der Darleiher ist, desto sicherer lassen sich auf das Gesetz der Wahrscheinlichkeit Berechnungen bauen. Allein auch diese Rentenschulden geben leicht zu müßiger Verzehrung von Capitalien und zu einem herzlosen Egoismus den Erben gegenüber Anlaß; der Zweck der Versorgung der Familie wird aber besser durch die Erwerbung eines Capitals für den Todesfall des Familienvaters, durch die sogenannte Lebensversicherung erreicht. Auch finanziell sind sie wenig empfehlenswerth, weil sie in der nächsten Zeit nach der Aufnahme der Anlehen die größten Ausgaben verursachen, Zinsenreductionen unmöglich machen und überhaupt dem Staate den Spielraum in seiner Finanzoperation beschränken. 3) Tontinen, so genannt von ihrem Verbreiter Tonti, sind Leibrenten in größeren aus Altersgenossen gebildeten Gesellschaften in der Art bestellt, daß die sämmtlichen Mitgliedern vom Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt werden, so lange noch ein einziges Mitglied am Leben ist, so daß die Ueberlebenden die Renten der verstorbenen Gesellschaftsmitglieder erben.

Der Reiz zum Eintritt in solche Gesellschaften ist um so größer, als mit dem Glück einer langen Lebensdauer, das Jeder hofft, auch die einer steten bedeutenden Verbesserung der äußeren Glücksumstände verbunden ist. Die Berechnung der Tontine kann nicht, wie bei Leibrenten, auf die wahrscheinliche durchschnittliche Lebensdauer des einzelnen Rentners gegründet, sondern die Tontinenrente muß nach der wahrscheinlichen längsten

Digitized by Google

Lebensdauer sämmtlicher in eine Altersgesellschaft vereinigten Tontinengläubiger berechnet werden. Auch diese Form der Anlehen ist bei Staatsanlehen längst aufgegeben (1770 in Frankreich für immer abgeschafft), da ein die gewöhnliche höchste Lebensdauer überschreitendes Alter einzelner Gesellschaftsmitglieder den Staat große Opfer kostet und im Uebrigen volkswirthschaftlich, sittlich und finanziell die Nachtheile der Leibrenten zum Theil in verstärktem Maße eintreten.

Eine eigene Art von Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist bilden die in der neuesten Zeit, besonders in Deutschland, mehrfach in Anwendung gebrachten Lotterieanlehen. (Baierische Anlehen von 1812, österreichische Anlehen von 1820, 1821 und 1834, badisches von 1820, hannöverisches von 1822, großherzoglich hessisches von 1825, preußisches von 1832 u. s. f.) Die Einrichtung derselben ist im Wesentlichen folgende. Das ganze Anlehen wird in eine Anzahl von Obligationen (Loosen) von gleichem Betrag (Nassau 25 Fl., Großh. Baden und Hessen 50 Fl., preußische Seehandlungsgesellschaft 25 Thlr., Oesterreich 100, 250, 500 Fl. u. s. w.) abgetheilt und der Tilgungsplan zum Voraus festgesetzt, so daß von Periode zu Periode, z. B. von Jahr zu Jahr, eine gewisse Anzahl von Obligationen abgelöst wird, die durchs Loos bestimmt werden. Mit jeder Auslooosung werden höhere und niedere Gewinnste verbunden, die höchsten gewöhnlich in der ersten und letzten Zeit der Dauer des Anlehens, jenes, um den Reiz zum Darleihen zu steigern, dieses, um durch Verschiebung der Auszahlung der Gewinnste an Zwischenzinsen zu gewinnen. (Höchster Lotteriegewinn in Baden 60,000 Fl., in Oesterreich 320,000 Fl.) Die Gewinnste werden in der Regel so gebildet, daß man die Zinsen aus den Anlehen erst zur Zeit der Rückerstattung des Capitals ausbezahlt und den der Schuldentilgungscasse zufallenden Zwischenzins zu Lotterieprämien verwendet. Der Vortheil dieser Anlehen für den Staat besteht in der niedrigeren Verzinsung, wozu sich wahrscheinlich die Capitalisten in der Hoffnung von Gewinnsten verstehen. Dagegen ist er genöthigt, jedes Jahr eine bestimmte Summe von Capitalien abzulösen; auch sind Zinsenreductionen ausgeschlossen. Ueberdies steckt der Ausdehnung dieser Anlehen die begränzte Zahl solcher Capitalisten, welche auf eine längere Reihe von Jahren den Zinsengenuß entbehren können, eine engere Gränze. So konnte z. B. das zweite österreichische Lotterieanlehen nur gegen das Versprechen der jährlichen Verzinsung ausgeführt werden. Volkswirthschaftlich ist das gezwungene Capitalisiren ein Vortheil; eine minder vortheilhafte Seite dieser Anlehen aber ist, daß sie den Sinn fürs Glücksspiel nähren und zu mancherlei schädlichen Speculationen Anlaß geben, da der Cours der Loose nicht blos durch die Schwankungen des Staatscredits, sondern auch durch den Zinsenzuwachs, durch die Zeit der Ziehungen, durch die höheren oder niedrigeren Lotteriegewinnste, die in Aussicht stehen, häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist als gewöhnliche Staatsobligationen, und die Vorspiegelung von Gewinnsten, die Zinsenberechnung und dergl. zu Uebervortheilungen häufige Gelegenheit bietet.

Bei den Anlehen ohne bestimmte Heimzahlungsfrist lassen sich wieder diejenigen unterscheiden, deren Rückzahlung dem vollen aufgenommenen Capitalbetrage nach, wenn auch ohne Zeitbestimmung, zugesagt wird, und jene, bei welchen lediglich eine Rentenzahlung — eine sogenannte immerwährende Rente — versprochen wird, deren freien Rückkauf auf der Börse der Staat sich vorbehält. Bei einer kleineren Schuld, bei geringerem Capitalreichthum des Landes und bei einfacheren volkswirthschaftlichen Verhältnissen ist derjenigen Form der Anlehen der Vorzug zu geben, bei welcher, wenn auch ohne bestimmte Heimzahlungsfrist, die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals, sobald die Kräfte der Finanzen ausreichen, zugesagt wird. Die Constituirung von sogenannten immerwährenden Renten aber mag den Vorzug verdienen, wenn die Abtragung der Schuld in Folge der Größe derselben und der sonstigen Ausgaben der Staatscasse in ungewisser Ferne liegt, dem Staat also in seinen Finanzoperationen der freieste Spielraum gewähret werden muß, wenn den Gläubigern weniger an einer baldigen Rückzahlung des Capitals als an einer sicheren jährlichen Verzinsung gelegen ist, und wenn voraussichtlich ein so lebhafter Verkehr mit Staatspapieren sich bildet, daß der Verkauf der Papiere auf der Börse für den Einzelnen die Einlösung durch den Staat größtentheils ersetzt. Da die

Digitized by Google

Renten (in der Regel) nur im Wege des freien Verkehrs zurückgekauft werden, dem Inhaber eines Staatspapiers also das Capital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er selbst es wünscht; da sie ferner sich mehr zu Speculationen eignen als die einfachen Capitalverschreibungen, so ist es möglich, daß der Staat gerade dann, wenn er die Heimzahlung gar nicht in Aussicht stellt, die Anlehen unter günstigeren Bedingungen erhält.

Nach dem Vorbilde von England sind bei der Aufnahme der neueren Staatsanlehen häufig *größere Nominalsummen* verschrieben worden, als die Capitalisten wirklich eingezahlt haben, um sie überhaupt zu Darlehen und namentlich zu geringeren Zinsforderungen zu bewegen. Auch bei bloßen Rentenverschreibungen kommen solche Verschreibungen von Nominalsummen vor. Man hat als Vortheile dieser Operation die Möglichkeit der Verschleierung eines höheren als des gesetzlich gestatteten Zinsenversprechens, die Erleichterung der Unterhandlungen und des Uebereinkommens mit den Capitalisten und namentlich die Erlangung von Anlehen *zu reell niedrigerem Zinsfuße* betrachtet, da die Staatspapiere dieser Art, weil sie den Bewegungen des Courses, namentlich dem Steigen desselben, einen großen Spielraum bieten, zu Speculationen besonders geeignet und daher bei den Geldhändlern beliebter sind. Man hat hierbei auf folgende Weise calculirt. Wenn in Folge der Verschreibung eines größeren als des wirklich empfangenen Capitals jährlich z. B. eine Million an Zinsen erspart wird, so kann diese Million zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach einer gewissen Reihe von Jahren ist jene Summe, die man über die empfangene zurückzuzahlen versprochen, mittelst derjenigen Summe getilgt, die man an den Zinsen erspart hat und zur Schuldentilgung verwenden konnte, und es bleibt nun noch der Rest oder der wirklich empfangene Theil des Capitals zur Tilgung übrig, um davon die geringere versprochene Zinsensumme zu entrichten. Benutzt man auch ferner die Zinsenersparniß zur Schuldentilgung, so kann hierdurch allmälig die ganze Schuld getilgt werden. Hätte man ursprünglich nur die wirklich empfangene Capitalsumme verschrieben, aber höhere Zinsen versprochen, so würde sich bei der gleichen jährlichen Ausgabe die Schuld niemals im Geringsten vermindert haben. Diese Rechnung ist vollkommen richtig, wenn durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals *wirklich ein niedrigerer Zins* ausgewirkt worden ist. So lange der Cours der Staatspapiere über den Betrag der empfangenen Capitalsummen nicht steigt, wird neben dem Vortheile geringerer Zinsen auch die Heimzahlung der Schuld durch Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise nicht erschwert. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Cours der Papiere steigt, oder, wovon dieses Steigen den Beweis liefert, wenn sich die Capitalisten, welche Staatspapiere kaufen, mit niedrigeren Zinsen begnügen. Hiermit tritt eine Erschwerung der Schuldentilgung ein, und der bisher genossene Vortheil der Verpflichtung zu geringeren Zinsen vermindert sich und hört auf, sobald Capitalien zu gleich niederen Zinsen aufgenommen oder die Zinsen bis auf jenen Betrag reducirt werden könnten, den man bei Contrahirung des Anlehens zu zahlen sich verpflichtete, während die Erschwerung der Schuldentilgung fortdauert. Wenn daher die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Zinsen in einer nicht sehr entfernten Zukunft reduciren zu können, so kann der Vortheil der Zinsenersparniß leicht weit aufgewogen werden durch die Last, die sich der Staat durch Erschwerung der Schuldentilgung aufbürdet. Die Verschreibung eines größeren Nominalcapitals ist daher nicht räthlich, wenn zu hoffen steht, daß eine Reduction der Zinsen in einem kürzeren Zeitraum eintreten kann, als derjenige ist, in welchem sich durch die Zinsenersparniß der Mehrbetrag der verschriebenen Capitalsumme abtragen läßt.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger sei, die Anlehen im In- oder im Auslande aufzunehmen? In mercantilistischem Geiste hat man häufig die Aufnahme von Anlehen im Auslande unbedingt für nachtheilig erachtet, weil durch die Zinsenzahlung alljährlich große Geldsummen in das Ausland gehen und hierdurch die Nationalmittel allmälig erschöpft werden müssen, Anlehen auf immerwährende Renten namentlich den Staat zu einem dauernden Tribut an das Ausland verpflichten und der Veräußerung einer Provinz an das Ausland ähnlich seien. Auch neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika (van Buren, Botschaft von 1840) in folgen-

Digitized by Google

der Weise sich über die Nachtheile der Verschuldung an Ausländer ausgesprochen: „Bereits sind die Hilfsquellen verschiedener Staaten der Union den Unterthanen fremder Regierungen mit 12 Mill. Dollars jährlichen Zinsenbelaufs verschrieben. —— Die daraus erwachsende Anmaßlichkeit der Fremden, unsere inneren Angelegenheiten zu bekritteln, wenn nicht zu controliren, sollte uns zu ernstlichem Nachdenken, wenn nicht zu Besorgnissen Anlaß geben. . . . Wie darf ein freies Volk, wenn es anders vermeidlich, sich der Nothwendigkeit blosstellen, über seinen Frieden, seine Ehre, seine Sicherheit unterhandeln zu müssen mit den Unterthanen fremder Regierungen, die, wie sehr sie auch geneigt sein mögen, einen freundschaftlichen Verkehr mit uns zu unterhalten, doch immer in Folge ihrer eigenen Zustände gegen politische Institutionen wie die unseren feindselige Gesinnungen nähren." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, wenn ein Ueberfluß von inländischen Capitalien vorliegt, der Zinsfuß niedriger steht und überdies die Capitalien der Ausländer höher verzinst werden müßten. Stellt man die Obligationen auf den Inhaber, so läßt sich ein da und dort eintretender Mangel an Capitalien in den Gewerben durch den Absatz der Obligationen in das Ausland ersetzen. Steht aber der Zinsfuß im Inlande hoch, bieten sich im Auslande Capitalien zu niedrigeren Zinsen, wäre durch Aufnahme derselben in dem Inlande eine schädliche Schwächung und Störung der Industrie zu befürchten, so kann über die volkswirthschaftliche und finanzielle Nützlichkeit der Herbeiziehung fremder Capitalien ebenfalls kein Zweifel sein, um so weniger, als diejenigen Inländer, welche Staatspapiere zu kaufen wünschen, hiervon keineswegs ausgeschlossen sind, obgleich sich die Regierung zunächst an auswärtige Banquierhäuser wendet. Wenn auch eine beträchtliche Zinsensumme jährlich in das Ausland fließt, die in den inländischen Gewerben fortwirkenden Capitalien gleichen Betrags aber mehr als diese Zinsensumme einbringen, so liegt der Vortheil der Aufnahme fremder Anlehen zu Tag. Ohne alle Störung des inländischen Geldmarkts kann kein größeres Anlehen überhaupt zu Stande kommen, da sowohl der Wechsel in der Anlage und Verwendung der Gelder als ein starker Geldzufluß von Außen seine Wirkungen nothwendig äußert. Uebrigens lassen sich bei einem hohen Zinsfuß aus einer Vermehrung der Geldmenge des Landes mit mehr Wahrscheinlichkeit gute als schlimme Wirkungen hoffen. Was die mehr politischen als staatswirthschaftlichen Einwürfe gegen Anlehen im Auslande betrifft, so haben sie besonderes Gewicht in einem Lande, dessen Geldwesen hauptsächlich auf Papiercirculation beruht und dessen auf Schulden gegründete Unternehmungen vielfach in Schwindeleien ausgeartet sind. Die hieraus entsprungenen Nachtheile aber warnen nur vor gleicher Ausdehnung des Banksystems und vor gewagten Unternehmungen, mahnen mehr vom Schuldenmachen überhaupt ab und muntern zu baldiger Abtragung der vorhandenen auf, als daß sie die Concurrenz der Ausländer bei Anlehen ausschließen würden, bei welchen eine Theilnahme derselben überwiegende staatswirthschaftliche Vortheile bietet, denn das Schuldenwesen bringt nicht nur den Staat in ein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber von den Borgern, sondern umgekehrt auch diese von jenem.

Es ist eine wesentliche Bedingung der Ordnung im Staatshaushalt und der Aufrechthaltung des Staatscredits, daß die Verzinsung und Tilgung der Schulden auf zweckmäßige Weise geregelt und sichergestellt wird. Zu diesem Ende sind hauptsächlich folgende Anordnungen von Wichtigkeit. Vor Allem ist die Entwerfung einer genauen Uebersicht über die gesammte Staatsschuld nach der Zeit der Entstehung und der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Theile derselben erforderlich, um hiernach den Plan zur Schuldentilgung entwerfen zu können. Die Nothwendigkeit einer allmäligen Tilgung der Staatsschuld aber, wenn auch zum Theil wider den Wunsch der Staatsgläubiger, ist für sich klar, will nicht der Staat sich endlich mit einer alle seine Bewegungen hemmenden Schuld und mit einer unerträglichen Zinsenlast beladen und dadurch seinen Credit für die Zukunft schwächen.

Bei Entwerfung des Schuldentilgungsplans ist einestheils auf die Steuerkräfte des Volks, anderntheils darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Laufe der Zeit möglicher Weise Ereignisse eintreten können, welche die fernere Bezahlung der ursprünglich zur Schulden-

Digitized by Google

tilgung bestimmten Summe sehr erschweren und bei hohen Tilgungssummen leicht zu Abweichungen von dem Plane oder zur Aufnahme neuer Schulden zwingen, eine Operation, die in keinem Betracht weder der Staatscasse noch dem Staatscredit frommt. Man darf sich daher durch den Plan nicht allzu sehr auf eine längere Zeit hinaus binden; es ist vielmehr rathsam, als Regel nur ein Minimum der Tilgung, z. B. ½ Procent der Schuld, festzustellen und im Uebrigen sich einen freieren Spielraum vorzubehalten. Von der Absichtigung einer größeren oder geringeren Beschleunigung der Schuldentilgung hängt es ab, ob man die von Anfang an zur Schuldentilgung bestimmte Summe auch später, nachdem ein Theil der Schuld abgelöst ist, also auch deren Verzinsung aufgehört hat, dazu verwenden, oder ob man auch die Ersparniß an den Zinsen aus der getilgten Schuld zur Tilgung benutzen will. Wird jährlich 1 Procent zur Schuldentilgung und die Zinsenersparniß in Folge der Tilgung zur weiteren Schuldenzahlung bestimmt, so kann nach der Berechnung des Engländers Dr. Price jede fünfprocentige Schuld in 35 Jahren heimbezahlt werden.

Wie sehr auch die Aussicht auf eine solche baldige Abzahlung der Staatsschuld auffordert, die Tilgung der Schuld zu beschleunigen, so hält doch der Eintritt neuer Bedürfnisse und das Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung häufig von der Festhaltung eines nach jener Berechnung geregelten Planes ab; und es ist daher namentlich in Bezug auf die durch die Tilgung gemachte Zinsenersparniß räthlich, sich nicht durch den Tilgungsplan zu binden, weil ein Abgehen von demselben dem Credit leicht schadet; die Aufnahme neuer Schulden, um alte zu decken, aber nicht nur eine unnütze und kostbare Operation ist, sondern gewöhnlich selbst zur Vergrößerung der Staatsschuld führt.

Diejenigen Anlehen, welche der Staat dem vollen Nominalbetrag nach erhalten hat, sind durch Rückzahlung der wirklich empfangenen Summe, diejenigen aber, bei welchen der Staat nicht den vollen Nominalbetrag empfangen, sind durch freien Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise zu tilgen, so lange derselbe das Pari nicht überschritten hat. Besteht ein höherer Cours, so muß entweder die Tilgung der betreffenden Papiere eingestellt werden oder die Heimzahlung nach dem Nominalbetrag eintreten. Was die Reihenfolge der Tilgung betrifft, so versteht es sich, daß die Amortisationscasse nach Berichtigung der vertragsmäßigen jährlichen Ablösungen, wie bei Leibrenten, Lotterieanlehen u. s. f., zunächst die nach Betrag, Zinsfuß und sonstigen Verhältnissen lästigeren Schulden abträgt; sodann die aufgekündigten nach der Zeitfolge; die Heimzahlung der übrigen geschieht am Besten nach dem Loose, jedoch in der Art, daß man, wo möglich, das Loos nicht in Bezug auf die ganze Schuldmasse, sondern nur in Bezug auf bestimmte Altersclassen eintreten läßt, um nicht bei jeder Auslooſung die sämmtlichen Gläubiger in Unruhe zu versetzen. Die Nachfrage der Amortisationscasse nach Staatspapieren auf der Börse hat den besonderen Werth, daß sie den Inhabern von Staatsobligationen, die den Umsatz derselben gegen baares Geld wünschen, jederzeit hierzu Gelegenheit bietet, daß sie durch ihre Nachfrage dem Sinken des Courses entgegenwirkt und zur Beliebtheit der Staatspapiere beiträgt. Hierdurch ist sie namentlich auch eine Stütze des Staatscredits. Je größer der Fonds der Amortisationscasse im Laufe der Zeit wird, desto mehr kann sie auf den Cours der Staatspapiere einwirken. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Beschleunigung der Schuldentilgung trägt es in hohem Grade bei, wenn eine Reduction der Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden kann. Dies leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß nur eine Verminderung der Zinsen um ½ Procent bei einer Schuld von 50 oder 100 Mill. Fl. 250,000, beziehungsweise 500,000 Fl. beträgt. Eine solche Zinsenreduction wird, wie schon oben bemerkt wurde, unmöglich bei Annuitäten, Leibrenten, Tontinen, bei Lotterieanlehen und bei Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals; sie wird erschwert durch die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals, als wirklich eingezahlt worden ist. Hat der Staat die Verzinsung des Nominalcapitals mit 6 Procent versprochen, so kann er erst, wenn der Cours der 5 Procent über 100 gestiegen ist, eine Reduction mit Vortheil vornehmen. Denn früher könnte er sich zwangsweise der alten Schuld nur durch Heimzahlung des verschriebenen Nominalcapitals entledigen und würde daher verlieren,

Digitized by Google

anstatt zu gewinnen. Stehen die 5 Procent auf 100, so beweist Dies, daß der Zins, mit welchem sich die Capitalisten aus Staatsanlehen begnügen, 5 von 100 beträgt; fünfprocentige Anlehen aber aufzunehmen, um fünfprocentige abzulösen, wäre sinnlos. Erst wenn der Zinsfuß noch weiter herabgeht, kann also der Staat mit Vortheil eine Zinsenreduction durch Umwandlung der verschriebenen Schuld in eine neue vornehmen. Hätte der Staat ursprünglich nur das wirklich empfangene Capital, aber z. B. 8 Procent Zinsen verschrieben, so würde er jedes Sinken des Zinsfußes zur Zinsenreduction unter sonst günstigen Verhältnissen benutzen können. Hierauf gründet sich das schon oben ausgeführte Bedenken, das sich gegen die Verschreibung eines höheren Nominalcapitals erheben läßt.

Es hat indessen an Einwürfen gegen das Recht des Staats, Zinsenreductionen vorzunehmen, nicht gefehlt; überdies hat man sie vielfach als unbillige und unkluge Maßregeln darzustellen gesucht. Was den Rechtspunkt betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß Reductionen allerdings bei Zeit- und Leibrenten, bei Lotterieanlehen und bei Anlehen auf sogenannte Perpetuitäten ohne Verschreibung eines bestimmten Capitals ausgeschlossen sind. Bei letzteren ist nur ein Rückkauf der Papiere auf der Börse und nach dem Börsenpreise rechtlich möglich. Höchstens auf dem Wege der Expropriation könnte eine zwangsweise Ablösung der immerwährenden Renten gegen volle Entschädigung stattfinden. Anders bei sogenannten immerwährenden Renten, bei welchen ein bestimmtes Nominalcapital verschrieben ist, und noch mehr bei anderen einfachen verzinslichen Anlehen. Wenn auch bei jenen der Ausdruck „immerwährende Renten" das Recht des Staats zur zwangsweisen Heimzahlung der Schuld als zweifelhaft erscheinen läßt, so wird doch dieser Zweifel durch die Verschreibung eines bestimmten Nominalcapitals gehoben; denn diese Verschreibung würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht den, daß der Staat gegen die verschriebene Summe die Schuld abzuzahlen befugt sein soll.

Hat man auch dem Staate das Recht zur Zinsenreduction zugestanden, so ist sie doch vielfach aus Gründen der Billigkeit und Politik als verwerflich dargestellt worden. Man hat gefragt, ob nicht die Entbehrung, die den Staatsgläubigern auferlegt werde, die Vortheile überwiege, welche den einzelnen Steuerpflichtigen durch eine kleine Steuererleichterung zu Gute kommen? Man hat darauf hingewiesen, daß nicht nur die Reichsten, sondern auch minder Vermögliche Gläubiger des Staats seien, daß selbst die Sparcassengelder der ärmeren Classen, die Gelder der Vormundschaften und Stiftungen häufig gegen Staatsobligationen umgesetzt worden; insbesondere aber hat man auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, der für den Staatscredit erwachse, wenn die Regierung jede Gelegenheit ergreife, um ihren Gläubigern, die ihr zur Zeit der Noth zu Hilfe gekommen, an ihren Zinsen abzubrechen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine Reduction der Zinsen einer größeren oder geringeren Anzahl von Staatsgläubigern schmerzliche Entbehrungen auflegt, daß sie für manche nützliche und wohlthätige Zwecke die Mittel schmälert. Allein nicht blos für das Interesse der Rentner, sondern auch für das der Steuerpflichtigen hat der Staat zu sorgen die Pflicht. Wenn dort für die minder vermöglichen Rentner Billigkeit in Anspruch genommen wird, so muß sie hier auch für die ärmere arbeitende Classe gefordert werden, und wohin die Entscheidung sich zu neigen hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, unter der Voraussetzung, daß eine Zinsenreduction nur dann vorgenommen wird, wenn überhaupt der Zinsfuß in dem Verkehre herabgegangen ist, wenn alle Capitalisten, wie die Gläubiger des Staats, sich mit niedrigeren Zinsen begnügen müssen. Zu einer besonderen Bevorzugung der Staatsgläubiger auf Kosten der Steuerpflichtigen aber ist kein Grund vorhanden. Auch aus Rücksicht auf den Staatscredit läßt sich eine solche Bevorzugung nicht rechtfertigen. Denn bei künftigen Anlehen steigern die Capitalisten ihre Forderungen jedenfalls so hoch sie können, und die Erleichterung der Steuerpflichtigen und die Beschleunigung der Schuldentilgung ist vielmehr geeignet, den Staatscredit zu erhöhen, anstatt ihn zu schwächen.

Uebrigens fordert es allerdings die Klugheit, daß der Staat bei der Reduction von den Vortheilen, die der Capitalmarkt bietet, nur auf eine Weise Gebrauch macht, die von der Masse der Staatsgläubiger bei unbefangener Ueberlegung als nicht unbillig anerkannt werden muß, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Staatsgläubiger ihrerseits ein

Digitized by Google

Recht zur Aufkündigung nicht haben, also auch dann, wenn sie ihre Capitalien anderswo nützlicher unterzubringen vermöchten, von dieser Gelegenheit nicht unter allen Umständen Gebrauch zu machen im Stande sind; daß ein unnatürliches Herabdrücken des Zinsfußes durch Finanzkünste den Preis des Eigenthums in die Höhe treibt, ein späteres Steigen der Zinsen aber jenen Preis wieder herabdrückt, wodurch leicht große Störungen in den Vermögens- und Creditverhältnissen der Landleute hervorgebracht werden; daß endlich bei der etwa später eintretenden Nothwendigkeit, Gelder zu höheren Zinsen aufzunehmen, der Cours der älteren niedriger verzinsten Obligationen zum Nachtheile der Gläubiger und des Staatscredits einem Sinken unterworfen ist. Ist die Schuldenmasse des Staats zu einer solchen Höhe angewachsen, daß die gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, so muß ein partieller oder allgemeiner Staatsbankerott eintreten. Für die verschiedensten Formen, unter welchen die Regierungen sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger entzogen haben, fehlt es leider nicht an Beispielen in der Geschichte. Bald hat man die Schulden mit verschlechterter Münze, mit mehr oder weniger werthlosem Papiergeld getilgt, bald die Verzinsung eingestellt oder die Zinsen eigenmächtig reducirt, bald einen Theil oder die ganze Schuld geradezu für erloschen erklärt. Um die Maßregel eines Staatsbankerotts, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch zu vertheidigen und zu beschönigen, hat es an Advocaten nicht gefehlt. Man hat geltend gemacht, daß ein Bankerott das Nationalvermögen nicht vermindere, da den Steuerpflichtigen zu Gute komme, was die Capitalisten verlieren, daß der Verlust der Ausländer sogar ein Gewinn für das Volksvermögen sei, daß die Schmälerung der Einkünfte der Capitalisten der Volkswirthschaft wenig Schaden bringe, da sie vielmehr müßige Zehrer in thätige Arbeiter umwandle, auch der Nachtheil für den Staatscredit sei nicht hoch anzuschlagen, da die Menschen vergeßlich seien, und, wie die tägliche Erfahrung lehre, die Regierungen, nachdem sie kaum von Bankerotten sich erholt, die größten Summen wieder angeborgt erhalten. Es ist wahr, daß das Nationalvermögen durch einen Staatsbankerott unmittelbar nicht vermindert wird; denn die von dem Staate aufgenommenen Summen sind in der Regel zur Zeit des Eintritts desselben längst verzehrt, und der Bankerott bewirkt daher zunächst nur eine Aenderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Aber eben diese Aenderung wirkt mittelbar, indem sie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse stört, vielfach zerstörend auf den Werth des Vermögens und auf die Productionsverhältnisse ein und kann daher, auch ganz abgesehen von dem Rechtspunkte, keineswegs als volkswirthschaftlich gleichgültig betrachtet werden. Wenn der Bankerott einzelne Bankierhäuser stürzt und damit der Fall einer Reihe von technischen und Handelsgewerben zusammenhängt, so erleidet dadurch leicht eine Reihe von productiven Kräften und Capitalien eine beträchtliche Werthverminderung, die einer Zerstörung von Vermögensbestandtheilen der Wirkung nach ganz gleichkommen kann, und die nicht nothwendig durch die den Steuerpflichtigen zu Theil werdenden Vortheile wieder aufgewogen wird. Wenn ferner für manche Staatsgläubiger der Verlust ihrer Renten allerdings ein Antrieb zur größeren Erwerbsthätigkeit sein mag, so ist dagegen auf die schreiende Verletzung des Rechts, auf die große Zahl minder vermöglicher, sparsamer und thätiger Gläubiger des Staats und auf die eben erwähnten Störungen der Erwerbsthätigkeit hinzuweisen. Was endlich den Einfluß der Staatsbankerotte auf den öffentlichen Credit und auf die öffentliche Moral betrifft, so kann auch diese nachtheilige Wirkung nicht hoch genug angeschlagen werden. Denn die Menschen vergessen am Wenigsten die Verletzung ihrer materiellen Interessen.

Für die Regierungen aber, deren wichtigste Aufgabe es ist, Recht und Eigenthum zu schützen, deren festeste Stütze in dem Vertrauen der Völker beruht, ist es erstes Gesetz der Moral und Politik: ihre eigenen Verpflichtungen mit Redlichkeit und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Justitia fundamentum regnorum!

Literatur: Nebenius, der öffentliche Credit (Karlsruhe, 1829, 2. Ausg.); Zachariä, über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa (Leipz., 1830); Fulda,

Digitized by Google

der Staatscredit (Tüb., 1832); Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen (1833); Baumstark, über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere (Heidelb., 1833); Ueber den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmanne (Leipz., 1840); ferner: die finanzwissenschaftlichen Werke von Jacob, Malchus, Rau; Geschichtliches s. bei Nebenius, in der ersten Ausgabe, Malchus, und in der letztgenannten Schrift des Russen; Statistisches in den Art. „England"; „Frankreich"; „Oesterreich"; „Preußen" u. s. w. Dr. W. Schüz.

Staatsservituten, s. Völkerrechtliche Dienstbarkeiten.

Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung.

Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten. Gesammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung. — I. Die rechten Quellen und die rechte Methode der Untersuchung. — 1) Der wahre Gegenstand und Zweck der Rechts- und Staatslehre. — Nächst der Familie die allgemeinste, zugleich aber die höchste, allumfassendste und einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen ist der Staat. Wie die Zustände der Völker überhaupt verschieden sind, bald mehr, bald weniger entwickelt, so haben natürlich auch ihre Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwickelung. Schon hierdurch wird der Begriff und die Lehre vom Staate verschieden. Die Einen fassen nur die höchsten Entwickelungsstufen des Lebens ins Auge, die Anderen entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen oder von Ausartungen derselben. Die Verschiedenheit der Begriffe und Lehren vom Staate vermehrt sich vollends durch die verschiedenen gelehrten Standpunkte, von welchen die Schriftsteller bei ihren Entwickelungen ausgehen. Blos aus naturgesetzlichen oder nur aus historischen Erfahrungssätzen entwickeln die Einen, und vergessen die Freiheit und die sittlichen Gesetze. Nur aus reinen Vernunftsätzen, aus den verschiedensten Grundprincipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme, meist aus rationalistischen formalen Sätzen und Abstractionen, construiren die Anderen ihre luftigen Gerüste, und vergessen den Inhalt, die lebendigen natürlichen, geschichtlichen sittlichen Kräfte, Gesetze und Aufgaben.

Da, wo die Völker sich eines freien gesunden Staatslebens erfreuen, vermittelt dieses Leben selbst, wenigstens großentheils, für die Anwendung gesündere, vielseitigere praktische Ansichten. Wo aber so, wie leider meist in Deutschland, dieses Leben noch fehlt, da erzeugen jene einseitigen Lehren Streit und Zerstörung, mindestens verderbliche Hemmungen der harmonischen vernünftigen Lebensthätigkeiten und Entwickelungen. — So entstanden vorzüglich in unserem heutigen Deutschland jene schon oben geschilderte Musterkarte und Sprachverwirrung der entgegengesetztesten Rechts- und Staatslehren, von welchen jede neben vielem Falschen nur etwa eine Seite der Wahrheit, und auch diese oft nicht allgemeinverständlich giebt und beweist. Es entstand eine völlige Ungewißheit selbst über die ersten Hauptfragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung und Verwirrung, jene schmachvolle Zerstückelung, auswärtige Unterdrückung und Verkümmerung unseres Staatslebens, von deren traurigen und gefährlichen Erscheinungen und Nachwirkungen wir uns selbst durch die größten Anstrengungen nach dem furchtbaren Unglück bis jetzt leider noch keineswegs befreien konnten.

Für eine glückliche Lösung des großen Streites ist wohl vor Allem die Frage ins Auge zu fassen: was ist der eigentliche Gegenstand und Zweck unserer Forschung? Die richtige Beantwortung dieser Frage muß uns auch zu der richtigen Quelle und Methode hinführen.

Wir suchen nun aber keineswegs eine rein philosophische, eine rein metaphysisch oder religiös-moralische subjective Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besonderen religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesell-

Digitized by Google

schaft oder die allgemein und äußerlich erkenn- und beweisbaren gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in den gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Bestimmung.

2) Die rechten Quellen. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun nach dem früher Ausgeführten nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hilfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden nach dem Obigen die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen erkennbar, Allen gewiß sind. (Vergl. nachher II. 3.)

3) Die rechte Methode. Was aber ist nun wohl die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze, oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus sich die Gesetze logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich eben so wie die größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung ihres Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte [1]), stellt an die Spitze seiner Politik (im 1. Cap.) die Worte: „So wie man „alles Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußeren Bestand„theile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner „kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere „für einerlei halten (wie Hausgesellschaften und Königsherrschaft und Staaten), unter „sich verschieden ist, und inwiefern es möglich ist, daß jede Verwaltung dieser Gesellschaf„ten auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fordert dann noch (s. auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Aeußeren und Besonderen, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Nein, unserem Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch- (oder vollständiger: anthropologisch-historisch-) philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und Vergleichung seiner besonderen Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses Letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze wie die anerkannten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Historisch-philosophische, analytische Entwickelung des Wesens und der höchsten Grundsätze des Staats. 1) Erfahrungsmä-

1) Oben Bd. I. S. 45 ff. und mein System Bd. I. S. 119 ff. u. S. 544 ff.

Digitized by Google

ſige und genetiſche Betrachtung des Staats und ſeiner drei verſchiedenen Verfaſſungen. — Faſſen wir nun auf jenem hiſtoriſch-philoſophiſchen Wege das Staatsleben der Völker zuerſt nach ſeiner naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Entwickelung auf, ſo tritt uns zunächſt auch bei dieſer wichtigſten menſchlichen Einrichtung, eben ſo wie im ganzen menſchlichen Leben, ein allgemeines Wachsthum, eine naturgeſetzliche, hiſtoriſche Fortbewegung und Stufenfolge der Entwickelungen von roheren Anfängen zu höherer Vervollkommnung (oftmals auch wieder ein Verfall) entgegen. Bei Allem, was wir im Raum und Zeit werden und ſich entwickeln ſehen, bei Pflanze, Thier und Menſch, im Leben der Einzelnen, der Völker und der Völkerſyſteme, erſcheinen uns erfahrungsmäßig nachweisbar die Perioden: I. des Anfangs, Aufkeimens, der Kindheit; II. des Aufſchwungs zur höheren Entwickelung oder der Blüthe, des Jünglingsalters; III. der Reife, der Männlichkeit; IV. oft auch die des Zurückſinkens, Verwelkens, Erſtarrens, des Greiſenalters. Wir finden namentlich auch für das Staatsleben drei entſprechende, zunächſt den Perioden des einzelnen Menſchenlebens analoge Entwickelungsſtufen und Verſchiedenheiten des Staatslebens naturgeſetzlich und hiſtoriſch gegeben [2]).

III. Die analytiſche Entwickelung — der ſcheinbare Gegenſatz und die Vereinigung — der Grundbeſtandtheile des Staats. — Analyſiren wir nun das erfahrungsmäßig gegebene Weſen der Staaten und zunächſt der vollkommeneren Staaten, der Staaten auf der dritten Entwickelungsſtufe, ſo gelangen wir zu den nachfolgenden Ergebniſſen.

Es treten uns im Staatsleben zunächſt zwei ſcheinbar widerſprechende Hauptelemente entgegen: I) eine Vielheit einzelner Menſchen, ſelbſtſtändiger, freier Individuen; II) eine Einheit des Staats, eine umfaſſende einheitliche ſouveräne Gewalt über den ganzen Staat und für einen umfaſſenden Staatszweck, ſodann aber auch III) eine Harmonie oder harmoniſche Vermittelung zwiſchen beiden Gegenſätzen, zwiſchen der Vielheit und Freiheit einerſeits und zwiſchen der Einheit und der Gewalt andererſeits.

Zu I. Analyſiren wir nun weiter auch das Leben jener einzelnen ſelbſtſtändigen Menſchen, ſo finden wir:

1) als naturgeſetzliche Grundform auch dieſes Lebens die Vereinigung der drei grundgeſetzlichen Beſtandtheile für alles Daſein in der Natur, ohne welche daſſelbe und ſeine Erſcheinungen logiſch durchaus nicht zu begreifen ſind, und welche bei dem Menſchen in ihrer höchſten Geſtalt: als Geiſt, Leib, Seele, erſcheinen [3]).

2) Eine ſelbſtſtändige freie Perſönlichkeit, begründet durch den dritten Lebensbeſtandtheil, die Seele, welche den göttlichen Geiſt und den leiblichen Träger, die ſinnliche Natur, zur ſelbſtſtändigen individuellen Perſönlichkeit harmoniſch vereinigt und das Leben regiert.

Dem göttlichen Urprincipe gemäß und innerhalb der natürlichen Bedingungen und Schranken will und ſoll die Perſönlichkeit, ſoll die Seele frei ihre Lebensbeſtimmung und dadurch die Glückſeligkeit erſtreben. Nichts Heiligeres und Höheres giebt's für ſie als ihr ſittliches Geſetz, ihre Beſtimmung nach eigener (religiöſer oder mo-

---

2) S. nun oben (Natürliche Grundlagen III. Geſchichte 4. Periodiſirung Bd. IX. S. 455) die Schilderung der deſpotiſchen, der theokratiſchen und der vernunftrechtlichen Verfaſſung, ſowie III. auch ihre Principien und ihre Wechſelwirkung mit allen Verhältniſſen des Staatslebens.

3) S. oben B. I. S. 45. Es ſind dieſe drei Grundbeſtandtheile: jene urſächlichen Grundkräfte der Lebenserſcheinungen: 1) die (allgemeine, innerliche, erregende, ausdehnende) Urkraft; 2) die (äußere, beſchränkende) Erſcheinungskraft, der angemeſſene beſondere äußere leibliche Träger, Stoff oder Körper; 3) die Harmoniekraft, die harmoniſche Verbindung und Vermittlung beider zum individuellen ſelbſtſtändigen Daſein. Wir nennen ſie auf der unterſten Lebensſtufe des blos phyſikaliſchen Körpers: Ausdehnungs-, Zuſammenziehungs- und Gleichgewichtskraft.

Digitized by Google

ralischer) Gewissensüberzeugung. So sagt es Jedem das eigene Lebensbewußtsein, das nie zu vernichtende Gewissen, so auch die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten, aller freien und mündigen Völker und Menschen. Sie alle kannten von jeher bloßer äußerer Gewalt gegenüber das erste christliche Grundgesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Für jeden freien sittlichen Menschen gilt Luther's Wort: „Ueber der Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sie selbst allein."

3) Auch das Zusammenwirken dieser selbstständigen autonomischen sittlichen Persönlichkeiten erheischt logisch und geschichtlich freies Wollen und Anerkennen, freien Friedens- und Hilfs- (oder Rechts- und Staats-)verein, um durch sie die Freiheit und in dieser die Bestimmung und das Wohl Aller zu verwirklichen.

Zu II. Die Analyse der Staats-Einheit des gesitteten freien Volks ergiebt nun:

1) entsprechend dem Vorigen, eine Willenseinheit durch freie, nicht aber eine physische Verbindung durch willenlose Glieder, so wie:

2) auch den umfassenden Endzweck: Freiheit und Gesammtwohl des Vaterlandes nach allen Verfassungen, Eiden und Gesetzen der Völker. So zeigt es a) die geschichtliche Betrachtung der Völker. So begründet es b) Natur und Bedürfniß der Glieder, die nur durch solches friedliche und hilfreiche Zusammenwirken ihre Bestimmung erreichen können. So c) liegt es mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären, dadurch in unauflösbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des Staats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des Lebensschicksals von seinen Gesetzen und Einrichtungen und die sittliche und Rechtspflicht der Aufopferung für sie, für das Vaterland, anerkennen. Dieses Alles wäre ja alsdann einerseits ein beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbstständigkeit und höchsten Bestimmung, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, dem sie doch Alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten Zweck, etwa für die äußere Sicherheit, wäre. (Wenn aber nach I. 3 Erhaltung des Rechts oder der rechtlichen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit für das Gesammtwohl ist und letzteres nur durch die Gesammtbestimmung erreicht werden soll, so beseitigt dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotische, väterliche und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesetz und freier Staatsermunterung und Staatshilfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, Gemeinden und Vereine aller Art.) Der erste Zweck des Rechtsschutzes unterscheidet zugleich den Staatszweck von dem aller anderen Vereine und eben so überhaupt seine rechtliche Natur, denn schon in ihm ist begründet:

3) die Staatshoheit, Souveränetät, oder innere und äußere höchste Gewalt, höchste Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Staatseinheit und der sie vertretenden, erhaltenden Regierung. Aeußere wie innere Souveränetät sind für sie nothwendig zum durchgreifenden Rechtsschutze gegen jede rechtsverletzende Gewalt. Ohne die äußere Souveränetät wäre und hieße der Verein gar nicht Staat, sondern er wäre Unterthan und Provinz der höheren Gewalt, von welcher dann auch der Rechtsschutz abhängig wäre. Innere Souveränetät aber ist für die innere Gesellschaftsgewalt oder für die Regierung des äußerlich souveränen Staats schon durch ihren Begriff und die Natur der Dinge gegeben. Eine innere Gewalt muß doch die innerlich höchste sein, und dieses gerade ist die Regierung, wenn man sie auch anders, etwa ein Ephorat zu nennen beliebte.

4) Sie ist moralisch-persönlicher Verein, also ein Corpus mit eigenem, unsterblichem, selbstständigem Willen und Zweck, Gesetz und Recht dieser Persönlichkeit selbst. Sie ist dadurch gänzlich verschieden von jedem todten Contracts-Verhältniß, z. B. einer Actiengesellschaft, zwischen verschiedenen, zu keiner höhern

Digitized by Google

Persönlichkeit verbundenen getrennten Einzelpersonen, die nur als solche und kaum als Aggregat erscheinen, deren ganzes Rechtsverhältniß von dem der Corporation gänzlich verschieden ist.

Zu III. So ergab also die Analyse der beiden ersten Bestandtheile einen scheinbaren völligen Gegensatz der Vielen und der Freiheit, oder jener freien, selbstständigen Persönlichkeiten, ihres persönlichen Willens, Selbstzwecks und Selbstgesetzes, gegen die Einheit und ihre umfassende souveräne Gewalt, welche jene als Glieder des ebenfalls selbstständigen, höheren unsterblichen Staatslebens vereinigen und nach seinem umfassenden Endzweck und Willensgesetz beherrschen will. Wie bleiben nun diese Persönlichkeiten und ihre Freiheit bei solcher Einheit und Gewalt? Für sich allein und absolut durchgeführt, begründet jene Vielheit und Freiheit Anarchie, die Einheit und Gewalt dagegen Despotismus. Wie und wodurch nun einigen sich beide zum freien harmonischen Staate?

Denn es ergiebt ja die wiederzusammenfassende Betrachtung dieser Bestandtheile im wirklichen gesunden Staatsleben: Harmonie, statt auflösenden, vernichtenden Widerstreits. Als die erklärende Ursache aber zeigt weitere analytische Betrachtung die höhere wahre Lebenskraft des Staates und die von ihr ausgehende oder beseelte organische Gestaltung und Wechselwirkung und innerlichste Verbindung und Durchdringung der beiden ersten Bestandtheile unter sich und mit jener höheren Lebenskraft. Der Gegensatz löst sich mit anderen Worten durch das wahre, aber höhere und freie, frei organisirte menschliche Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft der höheren Lebenskraft oder des höchsten Lebensgrundprincips, die Staatseinheit, Leben, Lebensgesetz und Endzweck der vielen freien Glieder, so wie hinwiederum diese mit dem höchsten Lebensprincipe des Staats zugleich Leben, Gesetz und Endzweck der Einheit in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und sich beide, ihrem besonderen Wesen wie der Harmonie des Gesammtlebens entsprechend, frei organisiren.

Ja, der Staat ist, wie es auch schon in den vorhin unter II. angegebenen Entwickelungsperioden seines Lebens historisch, naturgesetzlich und logisch sich ergab, weder etwa eine todte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, eine bloße äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein Haufe, ein Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, blos äußere, mechanische, oder, wie beim unorganischen Naturkörper, eine niedere physikalische und chemische, oder auch eine blos animalische Verbindung die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen Ganzen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beseelt und beherrscht durch ein inneres, selbstständiges Lebensprincip, eine wahre höhere Lebenskraft (*βίος πόλεως*, nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I. 45 ff. und vollständiger anderwärts (System Bd. I. S. 48, 206, 538, 688) habe ich Dieses nachgewiesen, so wie Das, daß stets die Alten und nicht etwa blos der tiefphilosophische Platon, sondern auch der von der Erfahrung ausgehende, verstandesscharfe, praktische Aristoteles, daß die Stoiker wie Cicero und jene ächt staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch alle besseren Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat als höheres lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzelnen Menschenlebens analogen Bestandtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modernen formalistischen Abstractions-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorieen, die Anhänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaates faßten den Staat als unlebendig nach einzelnen oft niederen äußeren Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, die historische und die mystisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den Staat wieder als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit vergaßen. Sie faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staatslebens mit dem Einzelleben zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nehm-

Digitized by Google

lich die freie Persönlichkeit der Glieder des Staatslebens und 2) deren freie Theilnahme am Ganzen, sie faßten nicht neben der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, rechtlichen und historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mitwirken und die dazu nöthigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa dachte man blos an eine Uebereinstimmung der allgemeinen naturgesetzlichen Grund-Form für alle Lebenserscheinung im Irdischen. Man erkannte keineswegs innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit dem thierischen Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stehende Leben autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten die gleiche Würde und Freiheit an. Nein, man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem historischen Sich-von-selbst-machen des Staats. Man setzte die Staatsglieder nach poetisch aufgefaßten Aehnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. den Adel der Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kopf und dem Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., machten es vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der König dem Gott Vater, der Adel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhängigen Creatur u. s. w.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Ganzes wird der Staat, wie Aristoteles und Platon es aussprachen, zu einem höheren und größeren menschlichen Leben als das des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartigen Männer des classischen Alterthums im ganzen Gebiete menschlicher Betrachtung und Wissenschaft nichts Größeres und Herrlicheres, keinen reicheren, fruchtbareren Gegenstand als den sittlichen freien Staat.

So erst wird er, so wird ein britischer Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und der Natur und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche That, welche die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ernährung so wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderziehung, durch Lebensgemeinschaft und natürliches Bedürfniß wie durch sympathetische Gefühle und die Staatseinrichtungen, ist das Leben des Bürgers mit dem Leben seines Volkes und vaterländischen Staates innerlich und äußerlich verbunden. In dankbarer, begeisterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und Verehrung ordnet der würdige Bürger dessen höherem Leben das seinige unter und erkennt es, daß sein bestes Sein und Thun, seine theuersten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Elemente seiner Bildung, daß körperliche Vorzüge aus diesem vaterländischen Leben, aus der tieferen Weisheit seiner Verfassung und Gesetzgebung, aus der Liebe und Vorsorge des Vaterlandes, der Voreltern ihm hervorblühten, und daß sie unsterblich fortleben in seinen und des Vaterlandes Kindern. Das höhere selbstständige Gesammtleben des vaterländischen Staats ergreift und bestimmt den Bürger stets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfassungsgrundgesetz (s. II.), übt seine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen und Rom, von England und Nordamerika, sie waren eben so wenig als die Bürger des hebräischen Staats mit ihrer eigenen Staatsidee und politischen Bildung bereits fertig da, ehe sie etwa einen Willkürbeschluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat Gottes zu erfinden und zu erschaffen. Nein, sagt Aristoteles, die Glieder des lebendigen Leibes sind, vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht vor dem Ganzen vorhanden (Pol. 1, 2.), beide erwachsen mit einander aus höherem Lebenskeime. Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinschaftlichen Staatslebens, das lebendige Verfassungsprincip und Gesetz dieser Lebenskeime und die Lebensgrundkraft des Staats, die lebendig verbindende Uebereinstimmung für eine Rechts- und Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gesetze (die κοινωνία und ein βίος πόλεως nach Aristoteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte sie ergriffen haben, ehe sie auf Leben und Tod sich zum Staate, zu

Digitized by Google

seiner Entwickelung und Vertheidigung frei vereinten und seinen Gesetzen mit Freiheit sich unterordneten. Es mag nun der Keim dieser Idee, ehe sie Allen bewußt wurde, ehe sie selbst lebendig im Leben hervortrat, sich entwickelt haben in dem Geiste eines großen Führers, eines Moses, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Penn oder Franklin, oder auch in der Gemeinschaft hebräischer, griechischer, lateinischer und britischer Colonisten und Flüchtlinge, sie mag begründet sein in ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und Assimilation, in ihren gemeinschaftlichen Kämpfen, Bestrebungen und Opfern; jedenfalls würde ohne solche innere Einheit, es würde nach einer bloßen Vertragswillkür selbst die äußere Staatsform eben so wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur diese Form ohne sie entstehen würde. Ihre höhere, die Bürger ergreifende, der Verwirklichung in der Staatsform vorhergehende, ihre unsterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen Bürger ergreifende, einigende und beherrschende Kraft, diese wahre Lebenskraft des Staats kann nicht abgeleugnet werden, eben so wenig wie die im Einzelleben, obgleich beide nur in ihrem Wirken erkennbar sind. Die Ursache ist auch hier in den nicht bestreitbaren Wirkungen gegeben.

Durch sie erst, durch diese innerliche Harmonie durchdringen und verbinden sich Vielheit und Einheit, Freiheit und Gewalt innerlich und harmoniren mit einander zum wahren Staat, wie Cicero es ausspricht (Multitudo concordia civitas facta erat in de Rep. I. 25), und dieser Staat, diese Bürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata. Dieser Staat ist jetzt nicht ein durch blos äußeren mechanischen Zwang verbundener Haufe von Vielen, von welchen die Einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenüberständen einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Aeußerliches Aeußerliches, für Dienste Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den Stoikern aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (homo, persona, corpus, s. System I. 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerlich verbinden, zugleich in einander sind; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen (res publica, res populica).

In der ihrem besonderen Wesen (s. vorhin I. 1. 2) und der harmonischen Organisation des Staatslebens entsprechenden grundgesetzlichen lebendigen Wechselwirkung erscheinen nun das höhere Lebensprincip, die Vielheit und die Einheit im Staat als jene drei Grundbestandtheile des lebendigen Staatslebens, die bereits oben (Bd. I S. 45 ff.), jedoch vorzugsweise in Beziehung auf die Abtheilung der Staatswissenschaft dargestellt wurden. In Beziehung auf das Staatsleben selbst nennen wir sie Verfassungsgesetz, Constitution und Regierung, oder

I. das höchste innere Vereinigungs-, Grund- oder Verfassungsprincip oder Gesetz. Es geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von den allgemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott und der Menschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittlichen Antrieben, vom göttlichen Willen, der höheren Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im Menschen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinschaftliches Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes allgemeines innerliches Willensgesetz der Bürger. Bei freien Völkern auf der männlichen Culturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtzweck der Bürger und Gesammtwille, und insbesondere der sittliche Gesammtwille der Vereinigung nach der Grundbedingung des freien Friedens- und Hilfsvereins (juris consensus et utilitatis communio). So wie jede Grundkraft im Leben, so hat auch das Lebensgrundprincip des Staates seine besonderen Centralorgane; früher oft in einem jus sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, die das Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in anderen ehrwürdigen Nationalinstituten, Areopag, Censur, Tribunat, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsstandschaft. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungs-

Digitized by Google

gesetzes der sittlichen freien Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisirten patriotischen öffentlichen Meinung; in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und ausgebildet wird, in einer solchen, welche bei der Oeffentlichkeit des Staatslebens sich frei über dasselbe ausspricht und die freie Uebereinstimmung der Nation und Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringende und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere classischen römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen Volkswillen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle anderen Gesetze zurückführen, nicht als todte Vorschrift, sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende Königin aller Dinge und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volkes nennen [4]).

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedens- und Hilfsvereins für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die Einheit, treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in organisirte harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit bezieht sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihr Recht und das Privatrecht. Der Hilfs- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich zunächst auf die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und das politische öffentliche Recht. Aber in der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittelgesetz überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber werden umgekehrt auch für den politischen Zweck organisirt. (S. oben Bd. I. S. 51, 60 ff.) Hiernach und ihrem ursprünglichen Wesen gemäß (s. vorhin I. 1) erscheint jetzt zuerst die Vielheit als rechtlich und politisch organisirte Vielheit. So bildet sie den zweiten Lebensbestandtheil des Staats oder

II. den aus freien Bürgern frei constituirten Volkskörper. In ihm erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre freien Vereine einen besonderen gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb desselben als freie autonomische Persönlichkeiten bestehen und ihre besondere Ueberzeugung und Bestimmung verwirklichen zu können. Sodann auch erhalten sie als freie Genossen und Glieder des regierten Volkskörpers [5]) (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft) ihren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Provinzen, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und Constitutionsrechte gegenüber der Regierung. (S. oben Bd. I. S. 63. u. a. a. O.) In der Durchführung des Verfassungsgesetzes und des Friedens- und Hilfsvereins im organisirten lebendigen Staate steht nehmlich der Regierung nicht blos der Einzelne als eine rechtliche Privatpersönlichkeit gegenüber, die Regierung des freien oder des Rechtsstaates hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht etwa als einen willenlosen, rechtlosen Haufen, sondern als selbstständige Persönlichkeit sich gegenüber anzuerkennen. Dazu erhält dieser Körper bei allen freien Völkern seine organisirte Gliederung und seine Repräsentanten und Centralorgane, Volks- oder Urversammlungen, Volkstribunal, Standschaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Rechtssubjects mit selbstständiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies vertragsmäßiges Verhältniß organisch verwirklicht. So geschah es z. B. in Rom nach dem Auszug auf den heiligen Berg und bei und nach Abschließung der allseitig beschworenen Grundverträge (leges

4) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis rei publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib. und mein System I. S. 192.

5) Die hiervon durchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt gehört unter III.

Digitized by Google

sacratae), bei der Bildung des Tribunats und der plebejischen Volksversammlungen, in England durch die Magna Charta, überhaupt in germanischen und deutschen Staaten durch Volks- und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte der freien Verfassungen verkennt, kann hier vom Staate im Staate sprechen und die Nation als in einzelne Atome aufgelöst oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder, was Manche für ächt staatsweise und naturphilosophisch halten, sie als willen- und rechtlos mit der Regierung bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen [6]). Aber nur bei den niedrigsten Thiergattungen scheint wenigstens Alles als in einer Masse durch einander gemischt oder von einem einzigen Organ und seiner Function (etwa vom Darmcanal) verschlungen. Bei allen höheren Organisationen dagegen bilden sich immer vollständiger und am Vollständigsten im Menschen nicht blos einzelne Organe, sondern eine Reihe selbstständiger kräftiger Centralsysteme aus, Nervensystem, Gefäßsystem, Zellsystem, im geistigen Leben die Functionen des Denkens, Fühlens, Begehrens, Organe und Systeme mit den verschiedensten Grundkräften. Und weit entfernt, daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie dadurch nur gehoben. Auch wird man ja wohl mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder freien Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. „Association"), der ganzen Nation nicht absprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben der Erbberechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person für zerstört ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbstständige, rechtliche Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkennt selbst die am Meisten absolutistische europäische Verfassung, die dänische, und ihre Lex Regia und Souveränetätsacte an, eben so wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abtretung an Schweden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten enthalten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als solcher feierlich ihre Rechte. Im deutschen Reiche war sie, abgesehen hiervon und von den Verfassungseiden der Regenten, schon allein in der grundgesetzlich stets ausgesprochenen, praktisch durchgeführten Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiser und den Landesfürsten wegen Verletzung des regierten Volks durch verfassungswidrigen Misbrauch der Reichs- und Landesregierungsgewalt sogar förmlich vor Gericht zu stellen.

Die Einheit des Staats endlich erscheint jetzt ihrem obigen Wesen I. 2 und dem Verfassungsgesetz und der freien Organisation gemäß als freie organisirte Einheit oder:

---

6) Auch Hegel thut Dieses und erklärt das Volk ohne seinen Monarchen als „formlose Masse", und die Vorstellung von einem solchen berechtigten Volk „als eine wüste Vorstellung vom Volk", hebt also folgerichtig alles selbstständige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. Liberal oder radical gewordene Anhänger von ihm setzen nun an die Stelle des regierenden Königs das regierende Volk. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschluß haben nun die Bürger und das regierte Volk kein Recht, so wenig als nach Rousseau „der Fuß gegen den Kopf", während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker stets anerkannte, daß auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dasselbe verletzender Regierungsbeschluß rechtlich unmöglich und ungültig sei. Volksdespotismus ist um kein Haar besser als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Persönlichkeit und alles Rechts des regierten Volks gegenüber der Regierung ist die Quelle entgegengesetzter Verkehrtheit und überhaupt gar nicht besser als die Verwandlung des Volks in eine rohe volkssouveräne Gewalt über der Regierung. — Das, was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn sie unter dem Namen „bürgerliche Gesellschaft" die durch gemeinsame Rechte und Interessen verbundene Nation ohne Obergewalt so bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organisation und die fortdauernde rechtliche Persönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

Digitized by Google

III. als souveräne, aber verfassungsmäßige und zugleich constitutionelle Regierung (Regierungsform oder Organisation) [7]). Moralische Person bleibt die Regierung, wenn sie auch nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne Monarch als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unsterblichen Zwecke, nicht blos als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas.“) Auch höchst selbstständig oder souverän bleibt die Regierung als die höchste innere Behörde in einem von Außen unabhängigen Staate. Und es wird sich die Regierung nicht etwa als bloße Form, sondern als höchste selbstständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staats- und Volkssouveränetätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauernd als die selbstständige höhere Einigungs- und Regierungskraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendiger individueller Lebenskeim selbstständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder durch sie vorhanden ist, bestehe derselbe in alter Familienauctorität oder in einer andern von beiden Theilen gefühlten Ueberlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittelnden und vereinigenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit und auch eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als regierende Versammlung aller selbstständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich gebildet sind, gleiches Gefühl, Bedürfniß, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Unterordnung haben, wenn sie vielleicht als Colonisten eines schon gebildeten Volkes gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Berathung der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staates gegeben ist. Aehnliches kann sich auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen, sittlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierungen schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man doch auch nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die Freiheit, die freiere Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks übersehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich ist.

Denn stets ist andererseits die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und gebunden an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder Rechte. Die rechtlich organisirte Einheit hat beide in sich aufzunehmen, unter einander und mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat stets als lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Organisation der Regierung aber hat durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. vorhin I.) und guter Organe des Volkskörpers, z. B. repräsentativer Stände, durch ihre zweckmäßige Vereinigung mit der Regierung und durch deren Theilnahme an der Regierung, für die Verfassungs- und Constitutionstreue der Regierung zu sorgen und die gänzliche Trennung oder vollends feindliche Entgegensetzung zu hindern. (S. „Staatsverwaltung.“) Auf diese Weise erst und unter dieser Bedingung verwirklicht und repräsentirt die Regierung wirklich die lebendige Einheit und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbstständiges lebendiges Organ. Sie ist nun erst kein vom Verfassungsgesetz oder von dem Willen des Volkes wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener fremder und particularwille. Sie wird der lebendige, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich nun erst nach der Forderung des Aristoteles und der Stoiker

7) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber die Theorie das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution I. und II. übersehen, die Regierungsform oder Organisation: die Constitution oder auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens im weiteren Sinne vom Verfassungsgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

Digitized by Google

und der römischen Juristen zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. So wie namentlich die vernünftig-sinnliche, aber selbstständige Seelenthätigkeit, diese Regierer in des menschlichen Lebens, nach stoischem Ausdruck, untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetze des Geistes und, gebunden an ihre leiblichen Organe, diese nicht verletzen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung huldigen dem Verfassungsgesetz und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitution des Volkskörpers und seiner Rechte. Eben so wenig wie die Seele blos activ ist, so soll auch die Regierung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volkswillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Volksconstitution erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staate, noch auch einem absoluten, angeblich göttlichen Rechte der Regierung preisgegeben, wie unsere Servilen wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weit verbreiteten, mechanischen liberalen Ansicht und Volkssouveränetätstheorie, blos passives, unselbstständiges Beamtenorgan mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtengewalt.

Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar unversöhnbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche freie und lebendige, frei organisirte Staat und seine Theorie.

So wie der Staat selbst und wie das von Hugo aufgegebene Privatrecht und das von Haller aufgegebene öffentliche Recht, und eben so wie sie die zugleich selbstständige, aber verfassungsmäßige und constitutionelle Regierung, so erhält jetzt auch der Gesammtwille die der wirklichen Freiheit wie der sittlichen und Staatsidee entsprechende, die selbstständige und organische Gestalt. Der Gesammtwille ist weit entfernt von bodenloser Willkür oder auch von einem blosen Aggregat von Einzelwillen. Gegen diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Welt ist, die römische, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grundvertrags- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtsungültig, als keinen Gesammtwillen erklärte. Sie fordert also entschieden einen vernunftrechtlichen Gesammtwillen. Und doch ist sie zugleich, so wie von all' unsern modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Schulweisheit entfernt, welche den Gesammtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält oder, im Widerspruch schon mit seinem Wortsinn, wirkliche historische Einwilligung des Volks als unnöthig für ihn erklärt. Man thut Beides, wie es scheint, damit entweder der philosophische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungs-Hochmuth seine Herrscherwillkür an die Stelle des Gesammtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem wirklichen Gesammtwillen der Nation feindlich entgegenstehen. Jene classische Jurisprudenz aber gründete vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen Gesammtwillen, consensus omnium oder populi. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich durch ihre heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder vertragsmäßigen, vom Volke frei anerkannten Behörden, und vor Allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei nennen sie denn die grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende Stimmen-Mehrheit mit Recht stets consensus omnium[8]). Daß

8) Der Wille blos des Volkes oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierungseinrichtung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, um einen verfassungsmäßigen Gesammtwillen des ganzen Staates zu bilden, noch nicht Gesammtwille. Dieser Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber weit entfernt, daß er eine volkssouveräne Staatsallmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesammtwille des Ganzen.

Digitized by Google

aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Grundverträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftigem Willen ausgehe, und eben so ein diesen Grundverträgen nicht erkennbar widersprechender Beschluß der grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller Freiheit und gesitteten Gesellschaft, auf Treu und Glauben beruhende juristische Voraussannahme (Präsumtion). Diese Annahme liegt eben so nothwendig in der Natur des freien Vereins freier sittlicher Personen, wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volks, nicht aber individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine [9]).

V. Die Souveränetät oder Staatshoheit. Die richtige Grundansicht vom Staate schlichtet auch den großen Streit über die Souveränetät. Es fragt sich: 1) Was ist die Souveränetät? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränetät haben Viele den Begriff einer unbeschränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff noch nach dem Rechte behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränetät (von dem lateinischen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, also ein Bastardwort aus fünf Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute ein Gericht der ersten Instanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unumschränktheit zu denken wäre. Auch bei der Uebertragung des Worts auf Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatze von einer Lehnsabhängigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän

9) S. hierüber „Grundvertrag" so wie auch „Recht" und „Staatswissenschaft." Dort ist auch nachgewiesen, wie sich bei richtigem Festhalten der Objectivität von dem grundvertragsmäßigen vernünftigen positiven Recht nicht blos das unvernünftige oder rechtsverletzende scheidet, sondern auch von der positiven Satzung das aus dem vernünftigen Grundvertrag und seiner Natur logisch frei abgeleitete natürliche Recht, und wie dieses natürliche Recht des Rechts- und Staatsvertrags theils allgemein ist für alle freien rechtlichen Staaten, so weit die Aufhebung desselben, der Natur der Dinge und der Logik widersprechend, die absolut wesentliche Bedingung eines freien Rechts- und Staatsvereins vernichten würde, theils eigenthümlich modificirt durch die Nationaleigenthümlichkeit. Dieses Alles erkannte stets die freie und praktische römische und britische Staatsweisheit an. Nur unsere deutsche unfreie und unpraktische verkennt es. Sie vergißt die nothwendige Objectivität, den Consens für jedes bestimmte concrete äußere Rechtsverhältniß freier Männer und für seine besondere Gestaltung. Sie verwechselt auf fast unbegreifliche Weise diese wahrhaft vernunftnothwendige freie Rechtsform für den natürlichen, historischen, sittlichen Inhalt der Verträge mit reinen Willkürverträgen. Mit wahrhaft bewundernswerther Seichtigkeit aber versucht sie dann selbst historisch die doch von allen freien Völkern und allen großen Staatsmännern und Rechts- und Staatsgelehrten als nothwendig anerkannte Vertragsform (s. „Grundvertrag") zu leugnen. Sie leugnet sie weg, sobald sie bei einem Volk oder einem Schriftsteller auf eine Anerkennung der sittlichen oder natürlichen Grundlagen oder der allgemeinen Nothwendigkeit von Rechts- und Staatsverhältnissen überhaupt stößt, wie auch wir sie überall anerkennen. So folgert Thilo („der Staat") aus des Aristoteles Aeußerung, daß die Glieder dem Ganzen nicht vorausgehen, für den großen Weisen 1) den Unsinn, daß er das Ganze als fertig den Gliedern vorausgehen lasse, da doch nur der Lebenskeim beiden vorausgeht und sie sich mit einander wechselseitig ausbilden (die athenischen Bürger waren nicht fertig da vor Athen, aber Athen war doch auch nicht fertig ohne Bürger); 2) daß Aristoteles, allen seinen übrigen Erklärungen zuwider, bei dieser Ausbildung und dem Bestande des Staats vom Standpunkte der Freiheit aus (er spricht I. 2 ausdrücklich nur von der Naturseite) Freiheit und wechselseitiges Einwilligen oder Vertrag ausschließe. (S. dagegen oben II. 3 die Note.) Wir aber werden es stets mit der praktischeren Weisheit freier Völker und mit unserem Uhland halten:

„Das Recht ist ein gemeines Gut.
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut;
Und wann sich Männer frei erheben
Und treulich schlagen Hand in Hand,
Dann tritt das innre Recht ins Leben
Und der Vertrag giebt ihm Bestand."

Digitized by Google

genannt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogthum Schleswig von dem Lehnsbande gegen Dänemark befreite, Souveränetätsacte, und Schleswig nun ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer freien ständischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der preßburger Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Württemberg wegen aufgehobener Lehnsbarkeit ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichsständischen Verfassungsverhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse übertragen, kann ebenfalls das Wort Souveränetät nur etwas rechtlich Bedingtes und Begränztes bezeichnen. Nur despotische Rechte sind gränzenlos und unbedingt, so weit die physische Macht reicht. Es ist also Souveränetät oder Hoheit eine oberste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der bestimmten Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Nun aber giebt es folgende Hauptverhältnisse des Staates, in Beziehung auf welche von einer Souveränetät die Rede sein kann.

I. Das Verhältniß des Staats nach Außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staates die völkerrechtliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem diese zusteht, kann vernünftiger Weise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen. Diese Souveränetät steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die andere auszuschließen. Die Regierung aber hat sie zu repräsentiren und zu schützen.

II. In den inneren Staatsverhältnissen giebt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das Verfassungsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht diese höchste Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher das sittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie Anerkennung der Gesellschaft hinzukommt, versteht es sich von selbst, daß diese Souveränetät ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung zusteht.

2) Die Souveränetät oder höchste Gewalt über die Constitution des Volkskörpers und 3) über die Organisation der Regierung. Beide Gewalten zusammengenommen nennt man auch wohl die Constitutions- oder die Verfassungsgewalt im weiteren Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volke und der Regierung, die sich in gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Wollte man sie dem Volke allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Denn eine Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all' ihre Rechte jeden Augenblick beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre gar keine wahre, selbstständige und souveräne Regierung, sondern nur ein blos abhängiger Diener. Sie kann morgen zum Staatsofenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Organ der Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volksfreiheit zu den hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Aenderungen friedlich und selbstständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in England nie Jemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich die Volksconstitution und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und Eigenthum eines Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

4) Die Souveränetät über die Regierung endlich ist die höchste Gewalt, innerhalb und nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, der Volksconstitution und der Regierungsorganisation die Regierung oder Staatsverwaltung auszuüben. Ueber ihre rechtliche Zuständigkeit ist im Allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zuständigkeit hängt lediglich von dem positiven Rechte, von der besondern wirklichen Regierungsorganisation jedes bestimmten Staates ab, worüber sich im Allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen. (S. nachher IX.)

Digitized by Google

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürst und Volk schon im Allgemeinen und unabhängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über die Zuständigkeit der Souveränetät in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei nur die durch die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetzes, der Volksconstitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und göttlichen unbeschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssouveränetät zu Grunde liegen.

VI. Die Idee und der Begriff des Staates. — Die Idee des Staates besteht nach dem Bisherigen darin, daß er das zum freien sittlichen lebendigen Gemeinwesen organisirte Volksleben ist. Wesentlich für die Idee des Staats ist das freie Gemeinwesen. Dieses drücken die griechischen und römischen Namen aus: κοινωνία, res publica, societas civilis, civitas. Es ist ein Gemeinwesen des Rechts und der Gesinnung zur Verwirklichung der höheren Menschheitsidee, der organisirte Rechts- und Culturverein eines Volkes, das höhere Menschenleben desselben.

Will man alle vorhin unter I, II, III entwickelten wesentlichen Merkmale des Staates in einem vollständigen Begriff desselben ausdrücklich aussprechen, so muß man sagen: der Staat ist der souveräne, moralisch persönliche, lebendige freie Gesellschaftsverein eines Volks, welcher nach dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz im frei constituirten Volkskörper, unter Leitung einer verfassungsmäßigen und constitutionellen selbstständigen Regierung, die rechtliche Freiheit und innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch die Glückseligkeit aller Mitglieder erstrebt.

Wo die Grundidee, wo eins der bezeichneten Merkmale fehlt, da fehlt auch noch der wirkliche Staat. Ich möchte daher z. B. auch nicht unbedingt mit Dahlmann sagen: die erste Familie war der erste Staat. Sie war es schon dann nicht, wenn sie nicht souverän war, und wenn — wegen der Bestimmung der Kinder, eigene Familien zu bilden — die Bedingungen des bleibenden und die des rechtlich geordneten Vereins nicht vorhanden waren. Uebrigens enthält die obige Definition das Merkmal der immerwährenden Dauer schon durch den Begriff der moralischen Persönlichkeit. Darin ist auch das natürliche Merkmal enthalten, daß der Staat auf festem Gebiet errichtet sei, was jedoch wohl nicht absolut wesentlich ist. Der despotische und theokratische Staat der früheren Entwickelungsstufen sind, bei allem Mangel der Ausbildung der höheren Idee, doch eben so wenig mit ihr in Feindschaft und von ihr gänzlich ausgeschlossen, wie das Kind von der Idee eines vernünftigen Menschen ausgeschlossen ist. Es ist Dieses so wenig, daß man in ihm schon den zukünftigen Mann sieht. Jene Zustände des Kindes- und Jünglingsalters sind nur natürliche Vorbereitungs- und Entwickelungsstufen für das reifere Volksleben und für die Herrschaft seiner Staatsidee, die in ihnen wenigstens dem Keime nach liegt und mehr und mehr Kraft gewinnt, — welche selbst trotz der gänzlichen äußeren Verschiedenheit doch im Wesentlichen eben so der Grundidee des Staates dienen, wie Blutrache und Lösegeld und die theokratische Buße in unvollkommnerer Gestalt die Grundidee der Austilgung der Schuld oder der Strafe in sich tragen. (S. „Compositionen.") Aber gänzlich etwas Anderes ist es mit einer widernatürlichen Despotie und Vormundschaft, welche in Zeiten eines reiferen Alters den Völkern durch äußere Willkür und Verruchtheit und vermittelst ihrer eigenen Schlechtigkeit aufgezwungen oder über die Perioden der Kindheit und Jugend hinterlistig oder gewaltsam festgehalten werden. Sie erklären die Staatsidee wie der natürlichen Volksentwickelung den Krieg, führen scheußliche Entartungen und Verkrüppelungen herbei, die oft dem wahren Staat so entgegengesetzt sind wie Räubergesellschaften. Es sind Monstrositäten, Zwitterhaftigkeiten, Krankheiten, die entweder das Volk allmälig zu Grunde richten, zur Einverleibung in fremde Eroberungsreiche reifen oder durch Schwert und Feuer der Feinde oder der Revolutionen dem wirklichen natürlichen Staatsleben Platz machen müssen.

VII. Die Eintheilung der Staaten. — 1) Die Grundeintheilung nach der Verfassung. — Die Wissenschaften von der Natur, von den

Digitized by Google

Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern — alle beginnen nach Feststellung ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Hauptgattungen in ihrem Gebiete. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und Bestimmung der Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Lichtpunkte für die weiteren Entwickelungen dieser Wissenschaften. Und mit der wichtigsten, schwierigsten und reichsten aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es anders sein? Dennoch hat man bisher offenbar diesen Hauptpunkt der Staatslehre viel zu sehr vernachlässigt.

Daß der gründliche Aristoteles ihn nicht übersah, ist begreiflich. Von ihm stammt die älteste Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrschaft, Mehr- oder Adelsherrschaft und Volksherrschaft) her. Diese Eintheilung ist an sich richtig und wichtig bis auf den heutigen Tag. Und es ist nicht einmal eine wirkliche Verbesserung, daß Haller die dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenthum und Republik und die letztere wiederum in Aristokratie und Demokratie. Die dreitheiligen Eintheilungen sind an sich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgesetzlichen drei Bestandtheilen (oben IV. zu I. 2) und der damit zusammenhängenden, im Leben stets wiederkehrenden Vermittelung zweier Gegensätze entsprechend. Auch sind Monarchie, Aristokratie, Demokratie drei unter denselben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterschied bezieht sich doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, woran sich dann erst andere Verschiedenheiten, z. B. die Ausbildung der Mehreren zum Adel, als Bedingungen oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republik oder Gemeinwesen, wenn man sie Staaten ohne Gemeinwesen entgegensetzt, so wie Hr. v. Haller, nicht blos die Regierungseinrichtung, sondern einen Unterschied der Verfassung, so daß es dann keinen Gegensatz gegen Monarchie bildet. England ist Monarchie und Gemeinwesen. Wie richtig nun aber auch die aristotelische Eintheilung ist und wie wichtig, zumal wenn man an die häufig übersehene natürliche und selbstständige Kraft jeder Regierung (oben IV. III. 3) und an die ebenfalls natürlichen Folgen der Regierungseinrichtung denkt, so taugt sie doch nicht zur obersten Eintheilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Jurist und Politiker nur nach den wichtigen rechtlichen oder politischen Verschiedenheiten machen. Die Haupt- oder Grundeintheilung aber darf er nur machen nach der Verschiedenheit im wesentlichsten Punkte, das ist aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfassungsgesetz des ganzen Staatslebens. Hiervon hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Vereinigung und der Bürger, überhaupt die politischen und rechtlichen Grundverschiedenheiten ab, zumal die des grundgesetzlichen Verhältnisses der Bürger zu einander, zum Staat und zur Regierung und die daraus für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu der oben (II) gemachten Abtheilung nach den drei Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rücksichtlich der Freiheit. Alles Andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, daß, wie Heeren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichsten Verschiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicherweise nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie unterabgetheilt werden. Das Gefühl dieser Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie und Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im Wesentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig fortschreitend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höheren Unterscheidung, kommen müssen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und vollends athenische (eben so auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfassung, so daß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne Demokratie nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Annalen „Urbem

Digitized by Google

Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit“ [10]). Und Rousseau und die Jacobiner fielen in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemäßesten und mildesten Monarchie Rechtlosigkeit sah, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie, so wie bei Cäsar's Ermordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. Aehnliches zeigen uns noch heutige Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die freie Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche Grundansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen Fortschritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotieen, Monarchieen und Republiken. Der Fortschritt, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeintheilung aufgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermischung von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu hätte nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotieen und Rechtsstaaten, nach der Regierungsform aber beide in Monarchieen und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten ist nicht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibliche und uneheliche.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden“ S. 23 und nach ihm Behr in seiner höchst verdienstlichen Staatsverfassungslehre verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Beherrschung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische oder, wie Behr sagte, monarchische, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des allgemeinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand Einer physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republikanische Verfassung, Diarchie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im Wesentlichen gleiche Begriffe verbanden Viele mit der Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und Staaten mit getheilter, beschränkter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im Ganzen auch von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die aristotelische Angeführte. An sich bestimmt diese Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatszustandes. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes denken, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volks- und Gemeindeversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte. Vollends aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte mancher ständischen Verfassung beweist. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Uebertragung der Gesetzgebung an das Volk und an eine gute Volksrepräsentation verbindet.

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen Ideen (I. 1. 446 und 453). Er wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das Wesen der Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke bestimmen, und theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältnisse zu der Regierung aus Knechten ohne persönliche und Privatfreiheit bestehe, so daß die Regierung nicht blos Repräsentant

10) S. überhaupt meine Letzten Gründe S. 343.

Digitized by Google

und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gutdünken des Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlicher Freiheit bestehe gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es nach seinem Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republikanische, wo das Volk aus Bürgern mit persönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt Antheil an der Gesetzgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, sondern auch das grundgesetzliche Verhältniß der Bürger zu einander und zum ganzen Volk bestimmt die Verfassung. Gesetzt, die große Masse, etwa 40 Millionen Menschen, wären Privatsklaven von einigen hundert Adeligen, aber nicht von dem Regenten, wäre wohl das eine freie Verfassung? Auch wäre ohne festes objectives Rechtsgesetz und wenn lediglich das subjective Gewissen und die subjective Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigte, ebenfalls kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und Dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer republikanischen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Also auch Heeren verwechselt wieder die Formen der Regierung mit der Verfassung und mithin die verschiedenen Eintheilungsgründe. Er hätte unterscheiden müssen: Despotie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, demokratische, und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei aber mußte er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaates an das objective Rechtsgesetz binden und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte (oben III. 9). Gemeinschaftlich endlich mit allen früheren Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie, aus Miskenntniß des Grundwesens der Verfassungen, von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begriff noch eine richtige Bezeichnung hat und giebt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Herr v. Haller durch seine Eintheilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine patrimoniale oder grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Grundlage des Staates bildete. Diese Eintheilung ist indeß blos nach einer Verschiedenheit der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politische Natur werden dadurch noch nicht nothwendig und am Wenigsten dauernd bestimmt. Sie können bei derselben sowohl nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir sehen hierbei davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. v. Haller die faustrechtliche Feudalmonarchie, die seine ganze Staatsrestauration copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände so schildert, daß in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Dienst- und Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine wahre Regierung bestehen, die er lediglich den Republiken zugesteht, so daß, genau genommen, seine Theorie, wäre sie richtig, dringender als irgend eine andere zur Zerstörung der Monarchie und zur Gründung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschiedenheiten der Staaten bleibt indessen diese Abtheilung nach der Entstehung immer interessant, zumal für den Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigeren Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsverfassungen. Er führt zuerst dialektisch gegen die aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegensatz zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat beständen alle drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie Alle, selbst nicht einmal alle Stimmberechtigten. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diesen Parteien herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere stets eine aristokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von einer Camarilla neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die Gesellschaftsverhältnisse in

Digitized by Google

den unteren Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung auch in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses Alles ist sehr richtig und von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für absolutistische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann sich nicht genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gefährdet und thatsächlich meist ungleich mehr beschränkt werden als constitutionelle Fürsten, und dazu noch meist von Unmündigen und bei ungeschmälerter eigener Verantwortlichkeit für deren Misgriffe. Nur wird Dieses den Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach dem Rechte läßt sich stets scharf unterscheiden, ob Einer, Einige oder, so weit thunlich, alle Bürger die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach freiem Vertrauen so ausüben wollen oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie die Meinungen Anderer befolgen, so ändert Das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction stets von ihnen ausgehen.

Schleiermacher giebt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungsgange des Volkslebens und nach dem allmälig in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien staatlichen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten. Stadtstaaten (oder auch Gemeinde- und Gaustaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwickelung des Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen gleicher Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen, sich, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch gestalteten. Auf einer mittleren Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in einem Volksstamme, der dann die anderen Stämme, so wie die Römer die Latiner, dann das übrige Italien, wie Chlodowig's Franken die anderen Deutschen erobernd mit sich verbinde und wobei aristokratisches Uebergewicht des höher entwickelten herrschenden Stammes und seiner Häuptlinge natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das Staatsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunkt in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräsentation zum höchsten Staate sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Darstellung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Beziehung auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel großartigeren, ja monarchischeren Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer höchsten glorreichen Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaate im Vergleich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und Vormundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen Geister unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und nicht allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze gestellt werden kann, Dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über den Entwickelungsgang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische Unterabtheilung des Rechtsstaates.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neueren Versuche zu der obigen Grundeintheilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 30 Jahren (s. oben zweite Note) glaubte ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seit 30 Jahren haben mich stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung unserer Staatstheorieen wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Elemente verschiedener Völker und Gesetzgebungen, unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungszustände mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse stets vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich begreifen, nur so der Widerstreit der Theorieen und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher erfassen. So läßt sich ein gesetzlicher Gang

und die Freiheit in der Geschichte vereinigen. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Menschenlebens überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwickelungsstufe so unwiderstehlich auf, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man überall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand nicht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am Nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch, daß ihm das Wesen des Rechtsstaates und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und namentlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und Anwendbarkeit, so daß gerade in seinem verdienstlichsten Theile sein Werk am Wenigsten gewürdigt wurde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neueren Politikern, K. S. Zachariä, hebt zwar die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und sein ganzes berühmtes Werk vom Staate führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts und der Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei Verfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun natürlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine beiden anderen Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen Rechts erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem stuartischen Vorwande der Abstammung von Gott, als eine vom Papst geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern absolutistisch-despotische Vormundschaft. Nicht minder geht die wahre Natur des Rechtsstaates verloren für einen angeblich vernunftrechtlichen Staat [11]).

11) Zachariä, vom Staat 1839 I. S. 51 ff. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er sowohl die Regierungen und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das empirische siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo impero), und daß er die mit dem Rechtsstaate völlig unvereinbarliche Gränzenlosigkeit der Gewalt und des Gehorsams, die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung aller selbstständigen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertragsmäßige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwirft, von welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanischen Völker zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen nicht richtiger und tiefer, und namentlich nicht genetisch als nach einander folgende Entwicklungsstufen auffaßt, daß er auch für uns heut zu Tage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschaft vorüber ist und nur einige dem wahren Christenthum (s. den Art.) eben so wie unserer Vernunft und heutigen Culturstufe völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Nationalexistenz schon gefährlich gewordene Reste der früheren Periode übrig sind, die stuartische Ableitung absoluter Gewalt und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein praktisch gleich berechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisirt so den haltungslosen Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Wir Anderen aber haben an einem Rheinbund und an einer Schlacht von Jena genug und wünschen daher endlich Eingang, Gehör und Herrschaft für die Vernunft und das Vernunftrecht.

Einen größeren Gegensatz gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werkes vom Staate kann man nicht denken als die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatam. So sagt derselbe unter Anderem in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leidenden Gehorsam sei längst zum Gespötte geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nichts Verhaßteres, nichts Verabscheuungswürdigeres denken als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo gegen das Unrecht nur Appellation an den Himmel übrig bleibt. Nicht blos verderblich für Diejenigen, welche solcher Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich sich selbst auf. — Unsere Verfassung kennt keine Herrschaft als die des Rechts. Unsere Vorfahren wollten nicht, daß irgend eine Macht unter uns sei, die gegen das Recht Gehorsam fordern könne, oder daß irgend ein Brite einem Gesetz unterworfen sei, zu welchem er nicht einwilligte." In diesem Sinne sagte Fox gegen des jüngeren Pitt Ausnahmsgesetze im Parlament: „Ich hoffe, daß das Volk muthig voranschreiten, daß es laut seinen Abscheu gegen diese Maßregeln an den Tag legen wird. Die sich anders betrügen, würden Verräther an ihrem Vaterlande werden." Die Lehre vom Grundvertrag vollends ist unter britischen Staatsmännern nach der gänzlichen Vernichtung der stuartischen Theorie völlig undestritten.

Digitized by Google

Und die wichtige Auffassung der verschiedenen Grundprincipien oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch hierdurch eine große Reihe Irrthümer und unauflöslicher Widersprüche seines geistvollen Werks.

Von denjenigen neueren Schriftstellern, welche im Wesentlichen der bisher entwickelten Grundansicht über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur Den an, dessen treffliches Werk vor allen zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich meine Paul Pfizer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" 1842 Thl. I. S. 2 und 15 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechtszustandes nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder als die des Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Stärkeren, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Rechtsstaat. Er deutet durch die ersteren Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Verirrung solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische Culturstufe hinter uns liegen und öffentliche Verfassungen und Verheißungen vollständig die freien vernunftrechtlichen Grundsätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen festhalten und herstellen und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorieen unser Leben regieren wollen, die Königskrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben verwirren, unterdrücken und unglückselig lähmen.

VIII. Fortsetzung. 2) Eintheilungen der Staaten nach der Constitution und nach der Regierungsform. — Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so können sie und ihre nach dem ersten Grundbestandtheile sich ergebenden drei Hauptgattungen auch nach dem zweiten und dritten Bestandtheile abgetheilt werden. I. In Beziehung auf die Constitution des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder: 1) constitutionelle oder 2) nicht constitutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solches zur Persönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisirt ist. Diese Eintheilung entscheidet also über die constitutionelle staatsbürgerliche Freiheit. Solche Constitution ist der Despotie unangemessen, kann aber in der Theokratie Statt finden und fand in den hebräischen Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie des Mittelalters Statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze des Rechtsstaates, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Kirchengewalt, dennoch 1) das Recht der freien Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustimmung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den vollen Privatfreiheits-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. Dieses nun ist das Wahre an der Ansicht Derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, einen Staat ohne organisirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten unbeschränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht irgend bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber noch nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Bürger und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht blos unmündig und mundtodt erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade Demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenübersteht, nehmlich der absoluten Regierung. Ein solcher Staat wäre eben so ein freier Staat, wie der dem Rechte nach freie, mündige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger

Digitized by Google

ein freier, mündiger Bürger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich zusteht, daß er es will, Dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich Gleiches in Beziehung auf die allgemeine Trennung des Regierungsrechts der Gesetzgebung von der Regierung und auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwohl es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaate zu gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Steuerbewilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Aenderungen der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von anderen Landesgesetzen scheiden. Ein dunkles Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den neueren deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das Erste wollte man geben, das Letztere nicht oder nur ausnahmsweise. Wo man daher den Ständen das Zustimmungsrecht zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch durch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise die Mitregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer mehr auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne die wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können.

II. Die constitutionellen Organe des Volkes, und zwar sowohl in so weit es nur als regiertes Volk erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestandenen Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und 2) nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die erste Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können eben so wie die der Volksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die Justiz durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Minister ausüben muß.

III. Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besonderen Ständen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engeren Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundsatze gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die Gesammtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte vielmehr kastenmäßig privilegirte Stände, die nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und zwar wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünstigt, so daß dann viele Bürger und ihre besonderen Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat aber, statt als edles, von lebendigem Gemeingeist beseeltes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr, wie in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in ihre Sonderinteressen zersplittert und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und Vertretung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei und Feudalanarchie huldigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen Einrichtung aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthums preisgegeben und despotische Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszustand und Freiheit gegründet. Es wäre aber durch Dieses in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit, die der Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks so dringend bedürftig ist wie die unsrige und die nur noch höchst

Digitized by Google

wenige Völker von denselben ausgeschlossen sieht, der gefährlichste Keim zu innerem Krieg gelegt; zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den Adel, der heut zu Tage nicht im feindlichen Gegensatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürgerschaft bestehen kann. Oder die Gesetzgebung wollte alles Dieses nicht, sondern vielmehr eine freie und gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Rechte und Interessen, und auch die der Ehre, der Würde, der Interessen und Wünsche einer freien Nation. Dann fragt es sich nur, ob die hierzu gewählte ständische Form die entsprechende ist, zumal in der heutigen Zeit, wo alle verschiedenen Stände in der ausgebildeten höheren Würde des Staatsbürgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsbürgerrechte sich immer mehr mit einander verschmelzen sollen? Es würde hier zwar auch die Frage entstehen, ob nicht die gewählte Form wenigstens den beleidigenden Schein und somit die Gefahren jener ersten, verkehrten Endabsicht begründe, ob nicht wenigstens im Geheimen Diejenigen, welche dazu rathen, in dieser Endabsicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus thörichter Gespensterfurcht vor Volkssouveränetät, womit repräsentative Land- und Reichsstände gar Nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelalterschwärmerei, überhaupt nur durch die bodenlosen Haller'schen Irrsale der Politik verleitet, dazu riethen? Spricht man ja doch von einer Vertretung der Interessen, nicht der Menschen, des Volks und der Bürger! Als wären es todte Sachen, nicht menschliche Absichten und Wünsche der Berechtigten, der Interessirten, um die es gilt, als wären die Sachen mehr werth als die Menschen! Oder glaubt man etwa so die Privilegirten leichter vorschieben, Bürger und Volk unmündig und rechtlos erhalten, sie um den Ausdruck ihrer Wünsche, ihres rechtlichen Willens in Beziehung auf ihre Rechte täuschen zu können? Doch die Hauptfrage bleibt immer die: ob und in wie weit diese Form dieselben wesentlichen Zwecke zu erreichen geeignet ist wie die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform. Allein zu solcher ins Einzelne gehenden Prüfung ist hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wirkliche Mitregierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleichheiligen Rechte und Bedürfnisse und Wünsche aller Regierten als solcher privilegirte Stände, Ungleichheiten und Ausschließungen zulässig.

IV. Die nicht repräsentativen wie die repräsentativen constitutionellen und Regierungsorgane können ferner wiederum vereinigt oder centralisirt sein wie Reichs- oder allgemeine Stände, oder zersplittert in Gemeinde-, Amts-, Provinzversammlungen, ja möglicher Weise in die einzelnen Bürger. Vor der Begründung der gegenwärtigen Verfassung in Würtemberg legte der König den Regierungsentwurf der neuen Verfassung den Amtsversammlungen zur Entscheidung vor. Provinzialständische Berathungen auch über allgemeine Nationalangelegenheiten, z. B. freie Presse, fanden lange in Preußen Statt. Und nach dem deutschen Reichsrechte, wo bei dem Mangel der Stände jeder einzelne Bürger zu neuen Steuern einwilligen mußte und Klagen gegen den Fürsten wegen Misbrauchs der Landeshoheit bei den Reichsgerichten anstellen und veranlassen konnte, ja auch durch das Petitions- und Preßfreiheitsrecht für Einzelne sind sogar gewissermaßen politische Organe für die Bürger- und Volksrechte. Daß zumal zur Berathung und Vereinigung der verschiedenen Wünsche und zur Vertretung der moralischen Persönlichkeit des Ganzen und der wahren Gesammtinteressen wie zur Entwickelung und Kräftigung der Staatseinheit und des lebendigen Gemeingeistes auch Centralorgane wesentlich sind, Dieses ist anerkannt. Wer möchte wohl ein censirtes und zugleich auch in jeder Hinsicht absichtlich als mundtodt erklärtes, ein mit Ausnahme des Lastentragens von jeder Staatstheilnahme ausgeschlossenes Volk noch ein freies Volk nennen wollen?

V. Der Zahl nach können die Volks- wie die Regierungsorgane eingetheilt werden 1) in monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvertreter, der bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristokratische und 3) in demokratische.

VI. Der Entstehung nach sind diese verschiedenen Organe der Volksfreiheit wie der Volksgewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

VII. In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfassungsmäßigen Rechte, sei es der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) unbeschränkt, ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur Einem monarchischen, aristokratischen, demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilter Gewalt, wenn mehrere Organe neben einander stehen und sich in die Ausübung der Rechte theilen, z. B. eine monarchische, eine aristokratische und demokratische Behörde.

Bei wirklicher Beschränkung zu Gunsten der Stände nennt man denn neuerlich in Deutschland dieselbe und das ständische Recht häufig eine Beschränkung des fürstlichen Regierungsrechts nur in der Ausübung, so daß dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Rechte nach zugeschrieben werden. Das ist aber nur in Beziehung auf die Majestätsehre praktisch wichtig, da den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht.

VIII. In Beziehung auf die Regierung können die Staaten eingetheilt werden: A. rücksichtlich der Bildung und des Besitzes der Regierungsgewalt, so wie oben unter V u. VI u. VII angegeben wurde. Auf einen Theil der Regierungsorgane wenigstens sind dann auch die Eintheilungen II, III, IV anwendbar. B. Die Ausübung oder die Verwaltung der Regierungsgewalt kann entweder 1) eine collegialisch repräsentative sein, oder 2) eine autokratische oder bureaukratische. (S. vorhin IV. 9.)

IX. Die beste Verfassung. Daß zu ihr (das Wort im weiteren Sinne genommen) das Verfassungsgesetz des Rechtsstaates im engeren Sinne gehört, ist dargethan II, III, eben so die wesentliche Constitution des Rechtsstaates. (S. VII, I—III.) Welche von den verschiedenen Regierungseinrichtungen dem Rechtsstaate entsprechen, wurde schon vorhin IV. 9 angedeutet. Die Frage über die beste Organisation der Regierung läßt sich nur richtig beantworten nach der richtigen Beantwortung der Fragen: 1) Was ist das Wesen und die Bestimmung, und 2) was sind die nothwendigen Thätigkeiten der Regierung, deren Organisation gesucht wird?

Wesen und Bestimmung der Regierung in ihrem Verhältnisse zu den beiden anderen Bestandtheilen des lebendigen Staates, zu dem Verfassungsgesetz und der Volksconstitution, bestehen nun darin: I. Sie soll als selbstständige Behörde die Einheit, also die harmonische Ordnung des Staates erhalten. Dazu giebt es an sich kein tauglicheres Organ als die möglichst selbstständige und einheitliche Behörde, als einen erblichen Monarchen. Er ist auch das beste Organ für die eine Hauptseite der Regierungsthätigkeit, nehmlich für die Regierung im engeren Sinne, oder die sogenannte Vollziehung. II. Sie soll die Volksfreiheit der einzelnen Bürger und der freien Volksconstitution in sich aufnehmen, sie soll stets constitutionell sein und die Freiheit mit dem Verfassungsgesetz wie mit der Einheit und Ordnung des Staates vereinigen. Für die Freiheit der Bürger wie für die Erhaltung ihrer Volksconstitution aber ließ sich kein besseres constitutionelles Organ finden als frei erwählte zahlreiche Vertreter dieser Bürger, dieses Volkskörpers selbst. Und auf welche Weise wird nun die Regierungsthätigkeit Freiheit und Volksinteresse und Recht stets besser in sich aufnehmen und in allseitiger Harmonie erhalten, als wenn die constitutionelle Volksrepräsentation, unbeschadet der monarchischen Würde, auch Regierungsorgan, ein Bestandtheil der Regierung selbst wird? Und wie könnte zugleich besser für die zweite Hauptthätigkeit der Regierungsgewalt, die Gesetzgebung, gesorgt werden, als daß die Nationalrepräsentation zu ihrer Prüfung und Zustimmung berufen würde[12])?

12) Es ertönen neuerdings in Deutschland Stimmen, welche man mit den Systemen

Digitized by Google

Die wiederkehrenden freien Volkswahlen aber und seine übrigen constitutionellen Rechte verbürgen hierbei dem Volke, daß seine Vertreter in diesem Unterhause nicht etwa seine constitutionellen Rechte ihrem Regierungsinteresse aufopfern. Seine Theilnahme an der Verwaltung (III, 9 und „Staatsverwaltung" und „Jury") giebt ihm die gleiche Bürgschaft und organische Verbindung in Beziehung auf die ganze Regierungsthätigkeit.

III. Die Regierung soll vor Allem stets das höchste, sittliche, freie Grundgesetz und Princip des ganzen Staates in sich aufnehmen, nach welchem und in welchem sich auch die möglichen Collisionen der Einheit und Freiheit und ihrer monarchischen und demokratischen Organe stets ausgleichen müssen. Was kann natürlicher sein, als im Interesse dieser Vermittelung, welche so oft bei den Gegensätzen zweier Anderen einem unparteiischen Dritten gelingt, und zugleich im Interesse der reifsten unparteiischen Prüfung der Regierungsbeschlüsse, noch ein drittes Organ, einen Senat, ein Oberhaus, in die Verfassung aufnehmen! Und durch wen würde dieses Organ zweckmäßiger gebildet werden können als durch die vertrauenswürdigsten, leidenschaftslosesten, vorzugsweise auf die höchsten Grundsätze hingerichteten selbstständigen Männer und vorzüglich durch solche, die gleich lebhaftes Interesse an der Erhaltung der Einheit und des monarchischen Rechts wie an der Erhaltung der Freiheit und dem Volksrecht haben und vom König und vom Volke möglichst unabhängig sind? Aber wo findet man nun die würdigen Glieder dieses aristokratischen Senats oder Oberhauses? In den Besitzern großen erblichen Grundeigenthums, in der Regel verbunden mit der Abstammung von altberühmten Geschlechtern, oder in den höchsten Würdeträgern der Kirche und unabhängiger wissenschaftlicher Körper, in doppelt sorgfältig vom Volke oder von der Volksrepräsentation selbst erwählten Männern höheren Alters, größeren Besitzes, ausgezeichneter Verdienste? Hierüber urtheilen die Völker verschieden, aber in der Hauptsache und dem Grundprincip stimmen sie mit dem Obigen überein. Ich selbst habe stets die englische Verfassung (s. „England") der Hauptsache nach als die weiseste Verfassung der Welt angesehen.

Alle äußersten Mängel und Gefahren durch die Reste der fürchterlichsten Eroberungs-, Feudal- und Bürgerkriegszustände, alle Gefahren auch der größten Handels-, Industrie- und Colonialverhältnisse hat in England das herrliche System des Gleichgewichts in Verbindung mit dem freien patriotischen organischen Vereinigen der Gewalten überwunden. Es hat trotz all' jener furchtbaren Mängel und Gefahren den ersten und

---

des Hrn. v. Haller und Vollgraff und dem seligen Berliner Wochenblatte der Vergessenheit verfallen glaubte. Man wagt uns abermals zu sagen, die deutsche Nation sei nur für privatrechtliche Freiheit bestimmt. So wurde die Allgemeine Preußische Zeitung eröffnet. Sprächen solche Schriftsteller im Ernste, so könnte man sie hinweisen auf die Erfahrung aller Völker, daß nur freie Verfassungen wahre Privatfreiheit verbürgen, solche heilige, gesicherte, ausgedehnte Freiheit der Person, des Hauses, des Eigenthums, der freien Versammlungen, Meinungsäußerungen und Feste, der Unternehmungen aller Art, wie sie die Briten besitzen, wie sie im Absolutismus nicht einmal denkbar sind; daß hier durch Censur, Polizei, Willkürbefehle, Finanzmaßregeln, Criminalinquisitionen, Beamtenwillkür, abhängige Justiz die wichtigsten Privatfreiheitsrechte, wie die des freien Austausches der Wahrheiten und Gedanken mit seinen Mitbürgern und mit der gesitteten Welt, vernichtet, alle und jede Freiheit aber meist tausendfachen Beschränkungen unterworfen ist, die man dort den Bürgern nimmer bieten dürfte, und daß keine, gar keine wahrhaft gesichert ist gegen Wechsel der Personen, Ansichten und Launen der Regierenden und Beamten. Einer der Hauptgründe für freie Verfassungen war daher stets ihr Schutz wirklicher Privatfreiheit (obgleich sie noch einen viel höheren Werth für die edelsten Genüsse, die edelste Ausbildung der Völker und für die Erhaltung ihrer Existenz hat). So stürzte die Bastille, so begann die Revolution. Aber die deutschen Bürger werden, Gott Lob, endlich so klug, daß sie Schriftstellern, welche ihnen Verzicht auf öffentliche Freiheit gegen die Anweisung auf den Egoismus und die Kleinlichkeit beliebig geschenkter Privatgenüsse, gegen den Verzicht auf öffentliches Recht und Volksehre anbieten, eben so wenig glauben als Denen, welche die geheimen Criminalinquisitionen für bessere Sicherheit des Rechts und der Gerechtigkeit, die Censur aber wegen des Schutzes der Sittlichkeit, der Ehre und guten Ordnung anempfehlen.

Digitized by Google

mächtigsten Staat der gesitteten Welt gegründet, das tüchtigste, freieste und großherzigste Volk erzogen. C. Welcker.

Staatsverwaltung. — Es giebt zwei Staatsverwaltungssysteme, die in der Vergleichung mit einander wie Antipoden sich gegenüberstehen, weil sie auf entgegengesetzten Grundsätzen beruhen. Das eine hat zum leitenden Princip die politische Maxime, daß alles Oeffentliche im Staate, so viel und so weit als möglich, von Oben herab durch die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Auctorität und so wenig als möglich von Unten herauf durch die Regierten geschehen solle. Das andere verlangt dagegen umgekehrt, daß so wenig als möglich durch die Staatsregierung, vielmehr so viel als möglich durch die Staatsbürger geschehe. Auch das erstere dieser beiden entgegengesetzten Systeme bekennt sich, zumal in unseren Tagen, gern zu dem Dogma, daß Alles für das Volk geschehen solle und müsse, aber es möchte, daß, wo möglich, Nichts durch das Volk geschehe. Zugleich will es, daß den regierenden Personen stets und immerdar die Beurtheilung alles Dessen überlassen sei und bleibe, was für das Volk zu thun oder nicht zu thun sein möge. Ein solches Staatsregiment von Oben nach Unten, mit Ausschließung jeglicher Mitwirkung der Bürger, ist nothwendig eine beständige Volksbevormundung mit möglichster Beseitigung oder Unterdrückung der Selbstthätigkeit im Volke. Die Regierer stehen da zu den von ihnen Regierten in dem Verhältnisse von Vormündern zu Mündeln, von Vätern zu unmündigen Kindern; jene sind die Befehlenden, die allein Willen haben, diese willenlose Gehorchende, die als immerwährend einer äußeren Leitung und höheren Führung bedürftig betrachtet werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen obersten Volksvormündern im Staatsleben und den Vormündern im bürgerlichen Leben liegt jedoch darin, daß diese eine höhere Macht über sich stehen haben, von der sie erforderlichen Falls zur Rechenschaft gezogen werden können für ihr Thun und Lassen, jene aber nicht, und daß die Vormundschaft der Einen nur auf die Dauer der Unmündigkeit der Bevormundeten beschränkt ist, während sie bei den Anderen von ewiger Dauer sein soll. Dieses Regierungssystem führt, der Herrschsucht der Machthaber so sehr schmeichelnd, durch Eröffnung eines unendlichen Felds für ihre Wirksamkeit, seiner Natur nach nur zur Vielregierei, die, je mehr sie in ungemessenes Zuvielregieren ausartet, desto mehr das Grab aller Volksfreiheit wird. Zur Ausführung läßt es sich nicht anders bringen als mittelst eines Centralisationssystems in der öffentlichen Verwaltung, welches dann wiederum zu seiner Verwirklichung eines zahlreichen, hierarchisch organisirten, vom Staatsregenten abhängigen Beamtencorps bedarf. Je mehr dieses System zur Entwickelung und Ausbildung gelangt, desto mehr gleicht der oberste Staatsregierer einem Maschinisten, der von einem Mittelpunkte aus das ganze Räderwerk der großen Maschine, Staat genannt, in Bewegung setzt.

Die unvermeidliche Folge der Aufstellung einer selbstständigen, vom Volke gesonderten und abgeschlossenen höchsten Auctorität zur alleinigen Regierung und Verwaltung des Staates war nun, daß die staatsgesellschaftliche Einheit verloren ging und an deren Stelle ein Dualismus trat. Regierende und Regierte, Verwaltende und Verwaltete standen sich hier nehmlich als Gegensätze gegenüber, oft mit entgegengesetzten Interessen; und je mehr die Herrscher mit ihren Agenten sich abschieden und abtrennten vom Volke, um eine von demselben durchaus unabhängige, für sich bestehende Macht zu bilden, desto mehr mußte sich dadurch der Zwiespalt in der Staatsgesellschaft vergrößern. Indem das Institut der Fürstenherrschaft in diesem Geiste sich entwickelte und vervollkommnete, alle Kräfte und Hilfsquellen des Staatsvereins sich aneignend und dienstbar machend, konnte es nicht fehlen, daß das entgegenstehende Element immer mehr und mehr zu einer ohnmächtigen, hilflosen Masse herabsank, mit der dann gemacht werden konnte, was man von Oben herab wollte. Außerdem entstanden dynastische Interessen den Volksinteressen gegenüber, und es vermochten diese in der Collision mit jenen um so weniger hinfüro sich Geltung zu verschaffen, als durch die innige Vermählung des monarchischen Princips mit dem erblichen die fürstliche Gewalt sich dergestalt verstärkte und consolidirte, daß sie fortan als eine Alles und in Allem überwiegende, unwiderstehliche

Digitized by Google

Macht dastand. Die Völker wurden nunmehr mit den Ländern, die sie bewohnten, als Erbeigenthum gewisser Familien angesehen und auch behandelt, daher, gleich anderen Erbstücken, eben so wohl vererbt als verhandelt, verkauft, vertauscht, verschenkt, von dem einen Eigenthümer, gleich einer Waare oder einem Besitzthum, an den Anderen abgetreten.

So lange die Regierungs- und Verwaltungskünste noch in der Kindheit sich befanden, während die öffentlichen Bedürfnisse und in gleichem Verhältniß auch die von dem Volke verlangten Opfer nur gering waren, erschien das Joch der Willenlosigkeit und des passiven Gehorsams, welches durch ein solches Alles bevormundendes Regiment den Bürgern des Staates auferlegt ward, für diese wenig belästigend, eben weil in der Zeit noch wenig regiert und verwaltet wurde. Dazu kam, daß man sich die Beamtenherrschaft schon darum gern gefallen ließ, weil man, bei der damaligen Unwissenheit im Politischen, glaubte, es müsse so sein, und auch nicht wußte, wie es anders einzurichten.

Es war indessen vorauszusehen, daß, eben so wie die Priesterschaft und der Clerus des Mittelalters nicht im Stande gewesen waren, die monopolistische Herrschaft im Geistigen zu behaupten, nachdem die Cultur der Wissenschaften ein Gemeingut der Gesellschaft geworden, das Ansehen der auf All- und Alleinweisheit in der öffentlichen Geschäftsführung pochenden Beamtenzunft gefährdet werden mußte, sobald politische Aufklärung sich unter den übrigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausbreitete.

Auf der andern Seite aber konnte es der Aufmerksamkeit der monarchischen Machthaber und ihrer Räthe nicht entgehen, daß die moralischen Bande, wodurch früherhin die Völker auf eine organische Weise sich an die angestammten Fürstenhäuser gekettet befunden hatten, in Folge verschiedener zusammengetroffener Ursachen in der Neuzeit merklich lockerer und loser geworden waren, ja noch schwächer in der Zukunft zu werden besorgen ließen. Sie hielten es daher ihrer Politik gemäß, sie durch mechanische Mittel zu ersetzen, und sie waren deshalb darauf bedacht, nicht nur den Mechanismus des Centralisationssystems in der Staatsverwaltung mit dem Volksbevormundungsprincip und einem ihnen zu Gebote stehenden zahlreichen Staatsdienerheere festzuhalten, sondern auch noch möglichst zu vervollkommnen. Sie verschmäheten es nicht, hierbei Napoleon zum Muster zu nehmen und dessen Schöpfungen als Meisterstücke in ihrer Art zu bewundern. Und da das Erbmonarchenthum jederzeit zu seiner Erhaltung einer Aristokratie bedarf, die Geburtsaristokratie aber aufgehört hatte, eine hinlängliche Stütze der Erbthrone vorzustellen, so war es natürlich, daß die Fürsten stets mehr eine Stütze in der Beamtenaristokratie suchten. Man darf sich nicht wundern, wenn sich — außer den Kreisen der Höfe und der Beamtenwelt — von allen Seiten Stimmen gegen die Fortdauer dieses Regierungs- und Verwaltungssystems erheben, in dessen Aufrechthaltung man ein Haupthinderniß alles staatsgesellschaftlichen Fortschritts erblickt.

So kommen wir denn zu dem andern der oben berührten beiden Staatsverwaltungssysteme, worin das Volk dazu berufen ist, Alles selbst zu thun, was durch dasselbe geschehen kann, d. h. ihm überlassen ist, Alles zu verrichten und zu besorgen, wozu es geschickt ist, geschickter als von der obersten Staatsgewalt bestellte Beamte, Agenten oder Behörden, und zwar nicht mehr als Dieses, aber auch nicht weniger. Wenn die Mitglieder des staatsgesellschaftlichen Vereins in den verschiedenen Kreisen und Abtheilungen desselben die auf diese sich beziehenden Angelegenheiten und Interessen selber verwalten und die an des Staates Spitze stehende oberste Auctorität blos bestimmt ist, sich mit dessen allgemeinen Angelegenheiten und Interessen zu befassen: dann hat man eine politische Ordnung der Dinge, die das Gegentheil von einer solchen ist, worin eine Alles in sich concentrirende, Alles in ihren Bereich ziehende und centralisirende höchste Staatsmacht als Staatsregierung waltet. Der Staat gleicht dann einer aus vielen besonderen Associationen zusammengesetzten großen Association, so daß jene in diese mehr auf eine organische als mechanische Weise, mehr durch Gemeinsamkeit der Interessen als durch Zwang zu einem untrennbaren Ganzen verknüpft sind, zu welchem sich die Theile wie die Glieder zum organischen Gesammtkörper verhalten. Es ist da Einheit mit Mannigfaltigkeit in Regierung und Verwaltung; denn während die

Digitized by Google

einzelnen Theile der Nation, insofern sie Gemeinheiten bilden, ihre eigenen Regierungen und Verwaltungen haben, finden sich alle wiederum durch Repräsentanten aus ihrer Mitte zu einer allgemeinen Regierung und Verwaltung für ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Interessen vereinigt. Solchergestalt besteht eine Regierung von Unten nach Oben, die auf der breitesten Basis, nehmlich auf der Gesammtheit der Staatsgenossen, ruht und, die ganze und gesammte Nation in allen ihren Theilen repräsentirend, eine wahrhafte Nationalregierung constituirt. Das Princip des Selbstregierens und Selbstverwaltens macht sich da in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend, und so entwickelt sich das freieste Staatsleben ohne Gefährdung der staatsgesellschaftlichen Einheit. Es fehlt keineswegs an einem Generalgouvernement und einer Generaladministration für den ganzen Staatsverein, oder, wenn man will, an einer Centralregierung und Verwaltung; aber es wird nicht von einer Höhe herab, die weit über die Gesellschaft in unerreichbarer Ferne emportragt, und von einem Mittelpunkte aus, der, statt innerhalb des Gesellschaftskreises zu liegen, außerhalb desselben sich befindet, bis zu den untersten Tiefen und äußersten Enden der Peripherie des politischen Socialkörpers gouvernirt und administrirt; es empfangen nicht sämmtliche Bestandtheile dieses Letzteren aus einem einzigen Centralpunkte allein den Impuls für ihre Bewegung; es herrscht vielmehr freie Selbstthätigkeit überall, blos beschränkt durch die Gesetze der Totalität; mit einem Worte, man erblickt einen ein reiches und mannigfaltiges Leben entfaltenden Organismus, keinen alles Einzel- und Particularleben erstickenden und ertödtenden uniformen Mechanismus. So wird ein System des Selbstregiments der Staatsgesellschaft — selfgovernment in der Sprache der Engländer — im Gegensatz eines lediglich Zuständen der Volksunmündigkeit angemessenen vormundschaftlichen Regiments verwirklicht. Die Generalregierung mit ihrer Generalverwaltung ist hier weiter Nichts als eine zum Zweck der Wahrung der allgemeinen Interessen der Staatsgesellschaft eingesetzte öffentliche oberste Behörde, die zugleich eine Repräsentation aller Theile derselben in sich begreift und stets im Namen der Nation handelt, von dieser bei ihrem Thun und Lassen influenzirt und fortwährend in der öffentlichen Meinung ihre Stütze suchend und findend. Es ist Das, was man in England als ein government by, for and in concurrence with the people zu bezeichnen pflegt. Unleugbar hat dieses System den großen Vortheil vor dem entgegengesetzten voraus, daß durch dasselbe nicht, wie durch das Letztere, ein Dualismus im Staate hervorgerufen wird, der unvermeidlich entsteht, sobald eine vom Volke gesonderte und von diesem unabhängige oberstregierende Gewalt vorhanden ist, die den Regierten gegenübergestellt sich findet, so daß beide Gegensätze bilden und mit verschiedenen Interessen einander entgegentreten, sondern die zwei Elemente hier in Eins zusammenfallen und sich niemals entzweien können.

England giebt uns das glänzende Beispiel von der Ausführbarkeit eines solchen nationalen Selbstregierungs- und Selbstverwaltungssystems in allen Kreisen des Staatslebens, in den höheren wie in den niederen, selbst in einer Erbmonarchie. Der König, als geborener Staatsregent, ist da nicht, wie in den Continentalmonarchieen, eine in gesonderter Stellung der Nation gegenüberstehende und in Unabhängigkeit von dieser handelnde Auctorität, sondern er handelt vielmehr stets in Gemeinschaft mit der Nation, die durch das Parlament vertreten wird. Der König allein für seine Person hat nicht die höchste Regierungsgewalt; aber er hat sie in Verbindung mit der Nationalrepräsentation. Doch eben so wenig gelten die beiden Häuser der Nationalrepräsentation allein oder für sich und ohne den König für die Inhaber der Staatsregierungsgewalt. In der Sprache des britischen Staatsrechts versteht man unter dem Parlament, dem die Handhabung der Regierung des Staats zusteht, nicht blos das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, sondern auch den König, und Letzterer wird als integrirender Theil des Parlaments angesehen. Nun wohnt zwar der König persönlich den Parlamentsverhandlungen nicht bei; allein er wird durch seine Minister hier vertreten. Solchergestalt erblickt man in England das Repräsentativsystem eben so wohl in Ansehung des Königthums als in Ansehung der Nation und nicht, wie in den festländischen constitutionellen Monarchieen, mit einer Nationalvertretung einseitig blos in Ansehung der Letzteren, in Anwendung ge-

Digitized by Google

bracht; denn Beide, König und Nation, finden sich in der höchsten Regierungsbehörde repräsentirt. Durch eine merkwürdige sinnreiche Combination hat man es in England zu bewirken gewußt, daß fort und fort eine parlamentarische Regierung, d. i. eine solche, wo eigentlich und in der That die Nation selber durch Repräsentanten aus ihrer Mitte regiert, mithin in der Wirklichkeit eine Nationalregierung besteht, ohne daß doch jemals die Würde des Königsthrons und das Ansehen des zeitigen Monarchen compromittirt werden können. Man hat der Nation und dem Lande eine stete Selbstregierung gesichert und Das realisirt, was die Liberalen in Frankreich seit der Julirevolution ins Leben zu rufen vergeblich sich abgemühet haben, im sogenannten gouvernement du pays par le pays, während doch zugleich, wie wir weiter unten sehen werden, in England den Forderungen des monarchischen Princips, welches die Erhaltung eines beständig von der Krone geltend zu machenden Uebergewichts bei der Regierung des Staates verlangt, eine Genüge geschehen ist. Auf diese Weise haben die Engländer ein Regierungs- und Verwaltungswesen zu erschaffen gewußt, welches der Nation selber die oberste Leitung und Besorgung der Nationalangelegenheiten und Nationalinteressen verbürgt, ohne dem Wesen der Monarchie zu nahe zu treten. Der englische König hat nehmlich, eben so wie jeder andere König, die hohe Bestimmung, den Staat zu regieren; aber er regiert nicht, wie anderswo, als eine von der Nation völlig abgeschiedene, für sich bestehende, mit der Souveränetät bekleidete Macht, sondern er regiert durch das Parlament mittelst seiner Minister, welche selber Mitglieder des Parlaments sind und als solche in demselben Sitze und Stimmen haben. Und da er allezeit nur solche Männer sich zu Ministern wählt, die einer Stimmenmehrheit im Parlament versichert sein können und darum in dessen Verhandlungen bei ihren Anträgen auf eine Majorität rechnen dürfen; so ist der königlichen Auctorität ein Mittel verliehen, sich jederzeit einen überwiegenden Einfluß in den Berathungen und Beschlüssen des großen Nationalraths zu erhalten. Der Unterschied zwischen regner und gouverner, worauf die französischen Publicisten im System der repräsentativen Monarchie ein so großes Gewicht legen, verschwindet hier von selbst. Denn dem englischen Könige ist Beides nicht verwehrt; nur vermag er weder das Eine noch das Andere für sich selber zu thun, sondern er bedarf dazu Anderer, nehmlich seiner Minister, die seine Organe sind, mit deren Hilfe er handelt, und die nur darum seine Minister sind, weil sie die Führer der Majorität des Parlaments sind. Daher ist denn auch in England die Frage, welche die Staatsgelehrten auf dem Continent so sehr beschäftigt hat: ob in der constitutionellen Monarchie dem Könige oder der Nationalrepräsentation oder Beiden zugleich in einer der Hauptfunctionen der obersten Regierungsgewalt, in der Gesetzgebung, die Initiative zuzugestehen, ohne große Bedeutung. Streng genommen, ist dem englischen Königthum diese Initiative nicht eingeräumt; allein Nichts hindert dasselbe, sie zu üben durch seine Organe, die Minister, welche im Parlament, dem eigentlich jenes Vorrecht allein zukommen soll, sitzen. Der König von England ist als Oberhaupt des Staats und der Nation anerkannt und genießt für seine Person alle die Prärogative, die irgend anderswo einem monarchischen Staatsoberhaupte zugetheilt zu werden pflegen. Er kann durch seinen Einfluß auf das Volk und auf das Parlament allerdings regieren, wenn er Geist, Gemüth und Lust dazu hat; aber er kann nie zu einem Regenten werden, der blos nach selbsteigenen Ansichten über das Volkswohl regiert. Denn er steht nicht mit selbstständiger oberster Regierungsgewalt der Masse der Nation und der Nationalrepräsentation gegenüber, sondern er regiert mit Letzterer, einen integrirenden Theil derselben constituirend und durch seine Organe in ihr wirkend. In England verfahren die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, eben weil sie nicht gesondert von einander in Wirksamkeit treten, fort und fort in Uebereinstimmung. Das Geschäft der englischen Minister besteht hauptsächlich in einem bloßen Ausführen alles Dessen, was unter ihrer Mitwirkung im Parlament beschlossen und verfügt worden ist.

„So sieht man" — ruft der preußische Oberpräsident v. Bincke am Schlusse seiner im Jahre 1815 in Berlin erschienenen „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" aus — „in völliger Opposition mit dem von allgewaltiger Auctorität (auf dem europäischen Festlande) festgestellten Grundsatze: die Regierung müsse Alles für das

Digitized by Google

Volk thun und Nichts durch das Volk geschehen lassen — im britischen Inselreiche Nichts für das Volk, Alles durch dasselbe geschehen, und durch dasselbe mehr geschehen, als die regierende Gewalt in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermöchte. Wenn in anderen Ländern von den Einsichten und der Auctorität der Regierungen Alles erwartet, Alles diesen überlassen und übertragen wird, jede freie Wirksamkeit der Unterthanen ihnen wohl gar für Eingriff in die regierende Gewalt gilt: dann finden wir in England die gesammte öffentliche Geschäftigkeit mit unmerklicher Regierungseinwirkung vom Volke ausgeübt." Als Folgen und Wirkungen dieses Verwaltungssystems aber hebt eben dieser preußische hohe Staatsbeamte hervor, daß man, statt der in so vielen anderen europäischen Ländern sich darstellenden bürgerlichen Apathie, in allen Classen des englischen Staatsgesellschaftswesens die Allgemeinheit eines gewissen praktischen Verstandes, der Kenntniß von Rechten und Pflichten, der Local- und Nationalkunde und vornehmlich des lebendigen Interesses an Allem, was das Vaterland, das Wohl und den Ruhm der Nation angeht, antrifft, indem Jeder gewöhnt ist, hiermit stets Alles und, was das Wichtigste ist, sich selbst in Beziehung zu bringen und immer sich seiner Würde als selbstständiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben. „Wer unparteiisch vergleichen, die Sache aus den Erfolgen erkennen will" — urtheilt ferner der genannte hochgeachtete deutsche Staatsmann — „Der muß das Zeugniß geben, daß dort in England mehr geschehen ist als hier bei uns; dort weniger geschrieben und gedruckt wird (über Regierungs- und Verwaltungskunst), aber lebendiger gehandelt wird; dort mehr reges sichtbares Fortschreiten zum Nützlichen, Großen, Vortrefflichsten sich findet und weniger in Buchstaben und Formen erstirbt. Und so wird es immer sein und bleiben, die Regierungs- und Verwaltungsweise immer als die vorzüglichere sich bewähren, welche die Menschen am Wenigsten den Druck der bürgerlichen Vereinigung empfinden läßt, welche für den Staatszweck nicht mehr Beschränkung als eben Noth ist erfordert und immer im Bürger den Menschen ehrt. Wo Jeder für seine nicht schwer gemachten — sei es auch nur im Scheine — sich selbst auferlegten Pflichten sich angenehmer Rechte zu erfreuen hat, da wird Jeder zufrieden sein und im Gefühl des eigenen Wohlbefindens auch gern dem allgemeinen Besten thätig dienen, da kann dieses der kalten Indolenz des Egoismus nicht erliegen, da können Scheintugenden sich nicht behaupten, Furcht und Ehrsucht den Geist der Gesetze nicht vergiften." Murhard.

Staatsweisheit, Staatswissenschaft, Staatswohl, Staatszweck, s. Staat und Allgemeine Einleitung.

Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. — Das Leben in Städten erweckt, vereinigt und schützt die höheren Bestrebungen, Gewerbe, Handel, die Civilisation überhaupt ungleich mehr nicht blos als eine herumziehende Lebensweise, sondern auch als das Wohnen auf dem Lande, in offenen und kleineren Orten, in zerstreut liegenden Höfen und Burgen. Der Mensch wird nur durch den innigen Verein mit seinen Mitmenschen stark und gebildet. Das städtische Leben bezeichnet und fördert daher eine höhere Culturstufe der Völker. Vorzüglich sieht man alsdann Städte die Cultur retten und fördern, wenn, wie im alten Griechenland und Italien und in Deutschland zur Zeit des Faustrechts, einfachere frühere Naturzustände sich auflösen und faustrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüstung oder Unterdrückung bedrohen. Dann erst entsteht durch die städtische Bildung bewußte Freiheit und freie Verfassung. Wer mag es leugnen, daß namentlich die germanischen Völker, daß vor allen unser Deutschland den Städten Schutz gegen die rohe faustrechtliche und Feudalgewalt und Anarchie, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Civilisation, Blüthe und Wohlstand, ja die Rettung und die Ausbildung staatsbürgerlicher und repräsentativer Freiheit und Verfassung und selbst die der Staatsidee verdankte! Eine dreifache Vergleichung läßt uns die Ausbildung der germanischen städtischen Verhältnisse als besonders glücklich erkennen, die Vergleichung nehmlich mit den Städten des alten Griechenlands und Italiens; die Vergleichung mit den Städten der slavischen Völker; endlich die Vergleichung der deutschen Städte und der durch sie bewirkten Verbesserungen mit den

Digitized by Google

deutschen Zuständen bei ihrem Entstehen. Die alten italischen und griechischen Städte dehnten ihr städtisches Freiheitsrecht und ihre Macht zu weit aus, die slavischen machten sie nicht frei genug. Beide begründeten und schützten nicht die Nationalfreiheit. Die griechischen und italischen Städte, von diesen zuletzt Rom, trennten sich von der Einheit und Freiheit ihrer Volksstämme, machten sich souverän, verjagten die Könige, unterdrückten die Landbewohner, machten sie zu abhängigen, hörigen und sklavisch behandelten Heloten und Provinzialen. So entstanden bloße Stadtstaaten, die ganze Freiheit und Nationalselbstständigkeit beschränkte sich auf diese einzelnen Punkte und ging unter, als die herrschende Stadtbürgerschaft durch die Verderbnisse des Herrschens, Genießens und Unterdrückens selbst in Verderbniß und Kraftlosigkeit versank und nun nicht durch die frische Kraft freier unverdorbener Landbürger gerettet und verjüngt werden konnte. Die slavischen Städte aber wußten sich nicht aus der gutsherrlichen Hörigkeit oder Leibeigenschaft der Fürsten und Landadeligen zu befreien. Sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen staatsbürgerlichen und reichsständischen Freiheit ihrer Nation. Sie konnten daher dieselbe auch nicht ausbilden und schützen. So versank Rußland zuerst in auswärtige tatarische Unterjochung, dann in allgemeine innere Knechtschaft, Polen in Anarchie und von dieser in die auswärtige Unterdrückung. Der Zustand des deutschen Vaterlandes zur Zeit der Entwickelung der Städte im zehnten Jahrhunderte wurde oben geschildert. Das scheußliche Faustrecht hatte die alte Volksfreiheit und Gauverfassung, überhaupt den Staat beinahe aufgelöst. Sie schienen mit gänzlichem Untergange bedroht.

Wie entstand nun jetzt diese in jeder Hinsicht so glückliche germanische Städtebildung, wie entstanden namentlich in unserem Deutschland, dessen Söhne noch lange nach Tacitus' Zeiten dem städtischen Leben so gänzlich abhold waren, unsere Tausende blühender Städte, deren kräftige Freiheit, deren großartigen Handel und Reichthum und deren kriegerische Kraft die fremden Nationen bewunderten, ein Machiavelli, ein Aeneas Sylvius mit Begeisterung schilderten, die in ihren Städtebündnissen die Meere und den Welthandel beherrschten und Könige zittern machten und die dennoch sich von ihrer Nation, von ihrem Vaterlande und seinen Fürsten nicht trennten, ihre Mitbürger nicht unterdrückten? Jene germanische Städtefreiheit wurde vielmehr dem großen Gesammtvaterlande nur Vorbild der Freiheit und der Abschüttelung des Feudalismus und half ihm durch Eintritt in die Land- und Reichsstandschaft die Grundsätze allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und durch die Uebertragung der Staatsidee von ihren kleineren Gemeinwesen auf das große Ganze diese große Idee auszubilden und zu erringen. Ohne diese Städtefreiheit hätte nimmer eine britische Staatsverfassung sich ausgebildet, würde auch die deutsche sich nimmermehr ausbilden.

Offenbar wirkten bei der Ausbildung der deutschen Städte und ihres glücklicheren inneren und äußeren Verhältnisses zum Nationalleben jene drei Elemente, deren Verschmelzung überhaupt die Grundlage unseres ganzen Culturlebens bildet, vortheilhaft zusammen. Ich meine den Einfluß der Grundsätze und Verhältnisse 1) des Christenthums und der christlichen Kirche; 2) den des classischen Alterthums, zunächst den des römischen Rechts; und endlich 3) den der germanischen Grundsätze, Gesinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, so wie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts, Weichbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwickelungen her, welche gerade in den Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die christlichen Bischöfe für ihre Bisthumssitze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde jetzt eine Gränze um das Gebiet dieser Wohnsitze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Ortsheiligen und eines Gottes-Friedens, heiligen oder Weich-Friedens [1]) gestellt und des Schutzheiligen geweihtes, heiliges oder Weich-Bild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Gränzen aufgestellt. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiete und seinem entstehenden

1) S. Magdeburger Weichbildrecht Art. 9.

Digitized by Google

besonderen Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildrecht, den Namen [2]). In diesem geweihten befriedeten Sitze des Kirchenfürsten, der Hauptkirchen und der vorzüglichsten religiösen Bildungsanstalten, der Klöster und Klosterschulen, entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. Derselbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche Gericht des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche so wie die bischöfliche Burg, so auch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bisthumssitze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die Könige verliehen nehmlich im 10. Jahrhunderte diesen Bisthumssitzen eine vollständige Immunität über das ganze Weichbild [3]), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und volksbedrückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof alle richterliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht blos über seine Hörigen und Dienstmannen, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, Burgenses hießen, so wie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hinterfässig gemacht hatten, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als Ausbürger sich an dasselbe anschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien in dem Gericht seines Vogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und mit den bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevel schützen. So verschmolzen alle immer mehr zu Einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Gesammtbürgschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichtsherrn, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen religiösen Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenngleich verschiedene Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen Classen der Bewohner stets bestanden hatten, so verschwand allmälig diese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für Die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde bildeten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es wurden die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten und Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute mit übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen freieren Schutzgenossen und ihren vortheilhafteren Verhältnissen. Die Bischöfe selbst hatten in ihrem Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats begonnen, den Freien ihr Grafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die Bewohner setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte der Freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion und Kirche und der Geist ihrer besseren Diener der Rohheit und Härte der strengeren Hörigkeit und vollends der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne Bedenken nahmen sie auch in gänzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hörige und Leibeigene in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abtheilungen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter milderes Hofrecht gestellt und unter besonderen Schutzheiligen zu geschützteren Innungen vereinigt. So wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit voranzugehen, so daß später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese Makel austilgte. Fortdauernd wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkten auch in den späteren städtischen Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einflusse und aus frommer Begeisterung entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Blüthe in den Städten die christliche Kunst, die herrlichen Dome,

---

2) S. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. S. 147 ff. und seine Rechtsgeschichte §. 224 a.

3) Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine beschränkte Immunität in Beziehung auf alle Hintersassen.

Digitized by Google

die christliche Malerei und Bildhauerkunst, die Kirchenmusik und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß mehrte die Kraft der Bürgerschaft und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Freiheit und Macht, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Jenes Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geistlichen Städte, die dasselbe sich sämmtlich schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem. II. 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf ihre königlichen Sitze, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausbildung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf neu gegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Mord der herumirrenden Ungarn, es machte fortdauernd die Furcht vor dem Faustrecht der Feudalherren die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfniß. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf sie übergetragen, und so mehrten sich die städtischen Vesten der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte und ihrer vollen Freiheit das classisch-alterthümliche Element, zunächst das römische Recht. Freilich wurde dieses römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundverkehrte unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweise der Verunstaltungen des römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unvaterländische Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindselig entgegenwirkte. Aber dennoch ist es an sich durch seine classische Entwickelung der tiefsten Rechts- und Staatsideen und Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechtskampf, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Gesinnungen und Ideen allein schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk einer dauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir im Recht wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie Viele denken. Hätte sie unserem rein altdeutschen Rechte nicht gefehlt, wie hätte es dann so bald entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit ersticken können? Nein, das römische Recht und seine bewußte meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neueren Staatsbildung und freien Staatsverfassung, die Retterin der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der Idee eines freien Gemeinwesens aus dem Elend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Leiber und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassungen in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern, wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland wurde vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Köln, einflußreich. Von diesen sämmtlich befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Kölnische Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder alle übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Weisthümer und Schöffenurtheile machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet

Digitized by Google

und fest genug waren, und welchem sie immer vollständiger zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Einfluß solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und nothwendigen Freiheit des Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Volksconsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundsätze suchte ja der Feudalismus und das hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grundsätze, welche auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesammteigenthums- und Retractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte den deutschen Rechten. Vor Allem war aber wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem eben so freien als festen, lebendig verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, zum Theil auch altdeutsches Veto regierten Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee begründete ein eben so heiliges Privatrecht als ein selbstständiges öffentliches Recht, während die Despotie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. Besonders aber war es nun wichtig, daß das römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde als das lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und Dieses schon in den Namen der Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So drang es auf das organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die freie Verfassung alle diese Grundsätze [4]) sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen Knechtschaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde, z. B. eines Hrn. v. Haller, gegen dieselben. Doch zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte Das, was seit dem 12. Jahrhunderte die Weichbilde sogar mit dem Namen römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbilde der römischen Städte und zunächst Kölns entlehnten und ihrem Weichbildsrechte zufügten. Es war Dieses die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Köln wenigstens theilweise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath mit selbstgewähltem Vorstande. Nach ihrem Vorbild und zunächst nach dem unmittelbaren Vorbilde Kölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und ihren Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen Leben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerkspolizei. Allmälig aber vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herrschaftlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit diesen Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstand (magister civium oder consulum, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze Gemeinwesen. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte [5]). Gleich einflußreich wurde ein zweiter Hauptpunkt der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im römischen Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sanctionirte Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen und insbesondere auch die Brüderschaften und Innungen der Gewerbe sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen Gemeinwesen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetzgebung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten [6]). Alle Reste von Hörigkeitsdienst und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten, nach der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutzgenossenschaften der Handwerker organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im römischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in den Städten emporblühten. Die

4) Vergleiche über sie mein System I. S. 539 ff.

5) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 165 ff.

6) L. 1 und 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5. §. 12 de jure immunitatis. S. auch bei Eichhorn, Zeitschrift II. 221 die Stelle über die Kölner Handwerker.

Digitized by Google

Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um so kraftvoller, je mehr sie in ihrem Inneren und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht schützten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Land in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und schützten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knechtschaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des Alterthums und des römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im Leben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle Geistlichen nach dem römischen Rechte lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten sie vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf. Auch von hier aus gingen sie als die höchste Civilisation der Zeit mit dem Vorbild der Blüthe und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu den deutschen Städten über. Hatte der große Hohenstaufe sich förmlich auf das römische Recht zu seinen Gunsten auf den roncalischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr. Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so siegte sie glorreich im Costnitzer Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter ächt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder ins Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildetere, dauerhaftere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende vier Hauptgrundsätze: a) Die in den früheren altgermanischen Wehrvereinen, in Decanien, Cent-, Gau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und den Verein für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Gesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Gemeinschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben[7]). Selbst in den Feudalverhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja diese Grundsätze nie ganz unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hilfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Faustrechts und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung der neuen städtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden jetzt zu Hilfe gerufen im Inneren von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünften der Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmeren Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathsrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Zünfte erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinschaftlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Land unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen und Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, so daß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten inneren oder engeren Raths, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte[8]). Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hilfe gerufen ge-

7) Vergl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 346 und oben Beeten und Deutsches Staatsrecht. V.

8) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 431 u. 432. Kaiserrecht I. 56.

Digitized by Google

gen Außen und zunächst gegen den Kaiser und die Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheißen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast eben so die landesherrlichen Städte erwarben sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurrenz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen und landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihilfen, leisteten nur freiwillige Hilfe im Kriege und duldeten in ihren Städten und deren Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten verliehen ihnen oft als Lohn ihrer Hilfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münzrechte, Krahn- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner kastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte auf Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Bauern überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer See- und Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Rittern und Aemtern zur Reichs- und Landstandschaft; vor Allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündnissen der Hanse und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun, durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, blos das Eine der drei Culturelemente im großen Gährungsprocesse des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihre demokratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in verjüngter Gestalt nach dem Untergange der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche Volksgemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise entwickelte sich jene wundervolle Blüthe des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im scheußlichsten Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur und der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unordnungen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung und Corruption des Regierungsdespotismus — mitten in diesem Faustrechte sehen wir alle die Hunderte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und Seemacht gründen, wie wir sie in unseren heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht betrachten.

e) Noch ein anderes ächt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durch dieselben zum Heile der germanischen Staaten und der ganzen neueren Cultur. Es ist das repräsentative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern, welche als Schöffen Namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, so weit dieses nicht erscheinen oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien, dann in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theile des Rathes erscheinen. Noch mehr aber erhält später der Rath einen repräsentativen Charakter, als er von Repräsentanten der Zünfte und, so weit sie fortbestanden, von Repräsentanten der Altfreien der alten Geschlechter sorgfältig repräsentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräsentation ein, als später nicht mehr, wie früher, blos die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath gegenübersteht, sondern ein repräsentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, der äußere Rath oder die Bürgerverordneten, die Deputation, sie in der Regel vertreten (Kaiserrecht I. 56). Zugleich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hintersässigkeit und ihre feudalaristokratischen Schutzherren von den Volksversammlungen, von den Reichstagen wie von der Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzversammlungen verdrängt waren, die Repräsentanten der Reichsstädte auf den Reichstagen und die der Landstädte auf dem

Digitized by Google

Landtag einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städtedeputirten repräsentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen eben so das ganze Reich und Land. Die Städte vor Allem haben den Grundgedanken der Repräsentativverfassung und somit unser heutiges Staatssystem vorzugsweise ins Leben gerufen.

f) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte sich in dem Leben der deutschen, der germanischen Städte überhaupt ein ächt germanisches Element wirksam. Es ist das der Treue und, auch trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation und den Fürsten. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der Weise der Städte des Alterthums die Fürsten zu stürzen und als Stadtstaaten sich zu Herren der umliegenden Länder zu machen suchten. Städtebündnisse, die, wie die Hanse, fremden Königen und Ländern Gesetze vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren oder sie besiegten — wäre bei ihrem kräftigen Bunde wohl ein solcher Gedanke möglich gewesen? Und was wäre aus den Fürsten geworden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des schwäbischen Bundes, statt treu die Sache der Fürsten zu retten, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht! Und wie treu zeigen sich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaisern und Fürsten! Treue Aufopferung, wie die der rheinischen Städte für Kaiser Heinrich IV., wie die der Pforzheimer für ihren Markgrafen, zeigt die deutsche Städtegeschichte so vielfach. Sie und das deutsche Vaterland hatten es also nicht verdient, daß die Fürsten, als sie auf den Trümmern des Faustrechts und mit Hilfe der jetzt höfisch gewordenen Feudalaristokratie despotische Allgewalt zu begründen anfingen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland vortheilhaften Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen suchten.

Doch, so geschah es[9]), den Landstädten schmälerten vollends die Fürsten, als ihre Mauern der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten und ihre Thore den fürstlichen Söldnern offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch keine hinlängliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landstandschaft besiegt wurde, lähmte die Nationalkraft und brachte im Reiche die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft. Für die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, indem man ihren Widerspruch gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das oben geschilderte allgemeine Verderben, der Kastengeist, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, Pedanterei und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrschaft vergaß auch hier die Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit auch für Adel und Geistlichkeit wie für Fürst und Volk auf dem Fuße folgten, uns endlich an Wiederherstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Land verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte sehr natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und des Handels. Aber die kastenmäßige Trennung der Stände und die Monopole widersprechen unserem Zeitalter. Auf dem Lande sieht man nach längst getilgtem Faustrechte statt des Druckes der Leibeigenschaft und der Schutzhörigkeit freie landesunmittelbare Bürger, eben so wie die in den Städten bedürftig und fähig einer freien Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, so wie neben der Hauptbeschäftigung des Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrikation und des Handels. Auch Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfniß werden, und die

9) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetze die städtischen Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Rath und die städtischen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. S. Eichhorn, Zeitschrift Bd. II. S. 172. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. §. 87 not. 17. Der Zorn der goldenen Bulle IV. 15 wurde allmälig wirksamer.

Digitized by Google

Zunftverfassung hat sogar in manchen Ländern gänzlich einer vollen Gewerbefreiheit Platz gemacht. Die Monopole und Bannmeilen der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Gräben und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbesitz und alle Bürger haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauerngüter zu erwerben. So kann man denn jetzt Städte durch keine anderen allgemeinen Merkmale von anderen bürgerlichen Gemeinden unterscheiden als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerbe und Handel betrieben wird, und daß sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größere als zur wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörige Rechte sind heute unpassend. Und auch in Beziehung auf die vier freien Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten souveräne Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, sofern sie fortfahren, die nationalen Volksfreiheitsrechte des Gesammtvaterlandes und selbst die Preßfreiheit hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern nicht sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des römischen Rechts richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundtypus der Staatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regierten und zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatssystem eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüberstehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen Beiden entsprechen in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstand und der ständige Bürgerausschuß, Beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl gebildet. Wie aber das Volk, aus dessen Schooß und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden entstehen, auch im Staate niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeinde auch noch außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen noch besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerversammlung oder doch in einem großen Ausschusse versammelt werden. Diese natürlichen drei Grundbestandtheile der Gemeindeverfassung hatten nach dem Obigen schon im Mittelalter die deutschen Städte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser aber ist im Ganzen kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bedingen. Nur in einzelnen meist localen Ausnahmsbeziehungen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt in den Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte bestehen, oder rücksichtlich der besonderen Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem noch einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer guten Gemeindeverfassung aber enthalten die Artikel „Gemeinde" und „Gemeindeverfassung", so wie über die Verfassung der vier freien oder souveränen Städte die Artikel „Hamburg", „Bremen", „Lübeck", „Frankfurt", und für die wesentliche Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch insbesondere der Artikel „Oeffentlichkeit" zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vaterlandes walten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die Selbstverwaltung und die Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, eben so wie in Beziehung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue! Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird auch hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich erhält und befestigt, die im schlimmen Moment gefährlich zu Tage kommen und die vollends durch eine aristokratische Zurücksetzung der Aermeren doppelt wachsen und gefährlich werden kann. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird da, wo die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt, oder die Aristokratie als verletzend erscheinen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen sittlichen und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Misbräuche und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung, Selbstsucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaf-

Digitized by Google

fung und Erstarrung werden bleiben und wiederkehren wie vor dem Rheinbund und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Gemeindeverfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich auch die beste Schule gegen hohle revolutionäre und communistische Theorieen und Bestrebungen in Beziehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche Richtungen der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. C. Welcker.

Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im Allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind und welchen eben deshalb kraft eines Herkommens oder statutarischen Rechtes die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zwecke beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Erbgange (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stamm- oder Erbgüter bildet die Errungenschaft (Bereitschaft, Erkoberung, bona conquisita s. ex conquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleich viel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise als durch Intestaterbfolge neu erworben hat und worüber ihr eben deshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus (Germania c. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt giebt, darf vermuthet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die später sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht vielleicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ Aus dieser Darstellung ergiebt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie Dies noch heut zu Tage bei den Stammgütern ihrem Begriffe zu Folge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst höheren Stammvater zurückgegangen wird und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Parentel gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, so daß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigentlich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höheren Stammvaters gelassen wird. Den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhunderte, den Legibus Barbarorum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvordenklichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein Fehler im Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, so wie des alten deutschen Erbrechtes überhaupt, auf „das Gesetz“ gründet und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, 1838. §. 1, gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wohl Jahrhunderte lang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gesetze zu haben anfing, so wie auch heut zu Tage noch Dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anzuerkennen hat, zum bei Weitem größten Theile nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Gesetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgutssystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zwecke weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geiste des deutschen Rechtes, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als der ursprüngliche Geist des alten deutschen Immobiliarerbrechtes selbst aufgefaßt werden muß. Es ist schon aus Tacitus (s. die angef. Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Zeugnisse außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Testamente

Digitized by Google

und dergl.) kannte und daß es daher ursprünglich keine andere als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland in eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann; denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der deutsche Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweises und Subsidiäres und nichts Anderes als das künstliche Machen eines Intestaterben durch einen gerichtlichen Act für Denjenigen, welcher keinen geborenen Intestaterben hatte — oder, wenn es erlaubt ist, auf ein analoges Verhältniß im römischen Rechte hinzuweisen — der Erbvertrag nahm in dem deutschen Rechte anfänglich gerade jene Stelle ein, welche die Adoption im römischen Rechte inne hat. Wo aber bei einem Volke, sei es auch nur aus Unkunde des Testamentes, die Intestaterbfolge die einzige Art der Succession ist, muß sich nothwendig bald, in Bezug auf das in den ersten Zeiten der Civilisation wichtigste Besitzthum, die Immobilien, die Rechtsansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt werden müssen, weil sie eben auf solche Weise an den gegenwärtigen Besitzer gelangt sind. Diese Rechtsansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Wesen der alten deutschen Familienverbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem älteren deutschen Rechte nicht sowohl ein blos privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem römischen Rechte und überhaupt in der modernen Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde, oder wenn man lieber will, ein Staat im Kleinen, als eine durch die Einheit des Blutes natürlich begründete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenseitiger Haftung für die von ihren Mitgliedern verübten Verbrechen. Als eine solche politische Verbindung, als ein Staat im Kleinen, konnte die germanische Familie, so wenig wie dieser, die dingliche Grundlage des Grundbesitzes — gleichsam das Familienterritorium — entbehren. Darum war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes eine Nothwendigkeit und eine Consequenz, so wie der Erwerber eines Grundstücks durch Hinterlassung desselben bei seinem Tode an seine Leibeserben der von ihm abstammenden Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche Grundlage geschaffen hatte. Man wird daher wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß in der älteren Zeit sogar schon der erste Erwerber eines Grundstücks verpflichtet oder genöthigt war, dasselbe seinen Leibeserben, d. h. seinen Descendenten, zu hinterlassen, und daß man überhaupt erst später eine Dispositionsbefugniß des ersten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen anzuerkennen anfing. Diese Hypothese wird schon durch die Nachrichten unterstützt, welche uns bei Tacitus (Germ. cap. 26) in Bezug auf den ersten Erwerb der Grundstücke aufbewahrt worden sind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erscheint die Vertheilung des Landes bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zwecke der Beschaffung einer dinglichen und festen Grundlage für die Existenz der Familien, und ganz in derselben Weise findet man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugnisse der LL. Barbarorum und anderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutschen Völkerstämmen die Theilung des eroberten Landes nach Loosen (sortes) unter gerichtlicher Auctorität zum Zwecke der Beschaffung einer bleibenden Niederlassung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter selbst Alod (alodis, alodium), d. h. Loosgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meistens, aber irrig, annimmt, „Besitzthum der (angeblichen) salischen Franken“, sondern buchstäblich „Gerichtsland“, sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heutzutage „Gerichtsbuch“ bezeichnet). Jedoch sind diese Bezeichnungen, Alod und terra salica, keineswegs auf das Stammgut beschränkt geblieben, sondern sie nahmen schon früh die allgemeine Bedeutung von freiem Eigen überhaupt, im Gegensatze von Lehen an und begreifen daher auch das freieigene bonum ex conquisitu unter sich, besonders da schon in der Zeit der Völkerwanderung die Eroberer allmälig anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos zu veräußern, anstatt es auf ihre Erben zu vererben, wogegen, wie es scheint, zum Theile vergeblich, die Gesetzgebung einzuschreiten suchte.

Digitized by Google

So heißt es z. B. in der Lex Burgundionum tit. 84. §. 1: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.“ Aus der unverkennbaren politischen Tendenz, der Familie eine sichere und bleibende Niederlassung zu verschaffen, welche der alten deutschen Landestheilung zu Grunde liegt, erklärt sich auch zugleich, warum ursprünglich das Stammgut nur aus Immobilien und deren Pertinenzen bestand. Erwägt man aber ferner, daß der Grundbesitz in der älteren Zeit eben so besondere politische Lasten, wie namentlich den Heerbann- oder Landwehrdienst, in seinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politische Berechtigungen gab, so erklärt sich ferner, warum bei den meisten deutschen Völkern ursprünglich mit dem Stammgutssysteme auch ein Vorzug, bald des gesammten Mannsstammes, bald doch der Söhne vor den Töchtern verbunden ist. (Das Erstere war fränkischer Rechtsgrundsatz: L. Sal. tit. 62., vergl. die verwandte Lex Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI. §. 8; das Zweite galt nach sächsischem und schwäbischem Rechte: L. Sax. tit. 7. §. 1. 5.; L. Alam. c. 57 [58].)— Das Stammgutssystem identificirt sich somit mit dem ursprünglichen Systeme der Immobiliarerbfolge in Deutschland überhaupt, und erscheint somit in seiner ersten historischen Entstehung als die Consequenz der politischen Bedeutung der Familie und des Mangels eines testamentarischen Erbrechtes, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungsrechtes (exheredatio) der Intestaterben in dem älteren deutschen Rechte zusammenhängt, so daß diese freilich als nothwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammvater hinterlassen worden war, erscheinen mußten und dieses ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten, wo sie das Recht selbst (d. h. ursprünglich die Volksansicht und Herkommen, später das Gesetz oder Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von der Erbfolge ausschloß. (Vergl. den Sachsenspiegel III. 84. §. 1. 3.) — Das Stammgutssystem erscheint daher auch als die nothwendige Consequenz des Wartrechtes (sog. jus devolutionis), welches das Princip der Intestatsuccession der Descendenten in dem reinen deutschen Rechte ist und in dem festen Rechte derselben besteht, die Erbschaft (namentlich die Immobiliarerbschaft) als ein durch Dispositionen des Erblassers unentziehbares und ihnen eben darum verfangenes, d. h. ipso jure erworbenes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Gesammteigenthum der Familie zu fingiren, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakterisirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgesehen davon, daß die Rechtsansicht von einem der Familie an dem Stammgute zustehenden Gesammteigenthume für die älteren und mittleren Zeiten des deutschen Rechtes nicht nachgewiesen werden kann, so übersieht man, wenn man zu einer solchen Fiction greift, daß dadurch weder Etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen ist, indem das angebliche Gesammteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum es in dem deutschen Rechte als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sei, hervorrufen würde. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der Innigkeit der deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Blutes und in dem politischen Charakter der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und somit erscheint die Einschiebung eines Gesammteigenthumes als Erklärungsgrund der eigenthümlichen Erscheinungen des deutschen Stammgutssystemes eben so überflüssig als unhistorisch. Die noch immer vielverbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesammteigenthum der Familie beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen eines römisch-rechtlichen Maßstabes an die Eigenthümlichkeiten der deutschrechtlichen Institute, und durch das Herbeiziehen römischer Analogieen und Terminologieen zu ihrer Erklärung eine immer mehr wachsende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es geschehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgute zukommt, und die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich geschaffenen und sodann als Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes erklärten) Begriffe eines solidarischen und eventuell, d. h. nach dem Abgange des Besitzers, wirkenden Miteigenthumes, welches die Dispositionsbefugniß des Besitzers ausschließe, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und Seichtigkeit des Erklärungsversuches des Stammgutssystemes durch Bezugnahme auf ein angebliches eventuelles Mit- oder Ge-

Digitized by Google

ſammteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß das deutſche Stammgutsſyſtem, nach welchem den Deſcendenten an der Immobiliarhinterlaſſenſchaft ihres Aſcendenten ein feſtes Erbrecht (Wartrecht) zuſtehet, in ſeinem Weſen nichts Anderes iſt als Das, was das Suitätsprincip im römiſchen Rechte iſt, nur in doppelſeitig erweitertem Umfange, d. h. einerſeits mit Ausdehnung auf alle Deſcendenten und ohne die ängſtliche Beſchränkung ſeiner Wirkſamkeit auf den Fortbeſtand einer ſtrengen patria potestas, und andrerſeits mit Ausdehnung auf die geſammte Immobiliarhinterlaſſenſchaft, während das römiſche Suitätsprincip nur ein beſchränktes Pflichttheilsrecht giebt. Auch die römiſche Suität iſt ihrem Weſen nach nichts Anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwiſchen dem Kinde und dem paterfamilias, weshalb das römiſche Recht bekanntlich auch von einer unitas personae zwiſchen dem Hausvater und dem Hausſohne ſpricht. So wie die Suität als enges Familienverhältniß im römiſchen Rechte, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der erſchöpfende Grund ihres Notherbenrechtes und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas erſcheint, ſo iſt die Blutseinheit zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten im deutſchen Rechte der erſchöpfende Grund ihres Wartrechtes als ipso jure wirkenden Immobiliarnotherbenrechtes oder des Stammgutsſyſtemes. Auch unter den römiſchen Juriſten hat es einzelne gegeben, welche glaubten, für das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der Hinterlaſſenſchaft durch die Sui noch ein Princip außer der Suität aufſuchen zu müſſen, und welche deshalb ebenfalls auf die Fiction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater ſtehen ſollten (L. 11. Dig. de lib. et posthum. 28. 2. — Gajus II. 157. — §. 7. Inst. de hered. qual. et differ.), allein die Ueberflüſſigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer ſolchen Principienjägerei ſpringt im römiſchen Rechte noch deutlicher als im deutſchen Rechte in die Augen, und hier zeigt ſich ganz offenbar, daß Diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Verhältniſſes zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern (nur bald in größerem, bald in geringerem Umfange) den Deſcendenten an der Hinterlaſſenſchaft der Aſcendenten zukommenden feſten Erbrechtes aufſuchen, ſich einer Verwechſelung der Begriffe ſchuldig machen, indem ſie ein Verhältniß, wie das condominium, welches als erworbenes Recht ſtets nur Conſequenz ſein kann und für ſeine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip poſtulirt, zum Principe des Principes alles Erbrechtes der Deſcendenten (der Blutseinheit, oder in beſchränkterem Maße der Suität) erheben wollen. — Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als ſolche Güter betrachtet, an welchen der Familie ein eventuelles Geſammteigenthum zuſteht, iſt es, wenn man ſie als Güter erklärt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie ſind vielmehr ihrer Natur nach ſolche Güter, welche in beſtimmter Weiſe nach Volksrecht oder Herkommen vererbt werden, ſo daß es deshalb gar keiner ausdrücklichen Beſtimmung des erſten Erwerbers bedarf. Hierdurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen und ſoll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gute durch eine ausdrückliche Erklärung des erſten Erwerbers die Stammgutseigenſchaft beigelegt werden könne. Allein eine ſolche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern iſt erſt in ſpäterer Zeit aufgekommen, ſeitdem nehmlich das alte Stammgutsſyſtem aufhörte, das einzige volksmäßige Immobiliarerbfolgeſyſtem zu ſein, und das römiſche Erbrecht als das gemeinrechtliche in Deutſchland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Beſtimmung des Erwerbers oder auf Verabredungen deſſelben ſich gründende, gleichſam künſtlich geſchaffene Stammgüter ſind 1) die ſogenannten deutſchen Familienfideicommiſſe, und 2) die Lehngüter, an welchen ſich der erſte Erwerber von dem Lehnsherrn ein Succeſſionsrecht für ſeine Deſcendenz hat zuſichern laſſen. Bei den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Deſcendenz des erſten Erwerbers (wenigſtens im Mannsſtamme) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und ſeitdem dieſe Vererblichkeit des Lehns als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt war, konnte man im eigentlichen Sinne eben ſo von feudalen wie von alodialen Stammgütern ſprechen. — Seiner Idee nach beſteht das Stammgut nur in Immobilien und ſind zur Erbfolge in dieſelben nur ſolche Perſonen berufen, zu welchen der erſte Erwerber in dem Verhältniſſe eines Aſcendenten ſteht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beſchränkung der De-

Digitized by Google

scendentenfolge auf gewisse Grade niemals Statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehngütern) anfänglich bestandenen Beschränkungen auf gewisse Grade sind ebenfalls im Laufe der Zeit hinweggefallen. (l. Feud. I. §. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut, mit Beibehaltung seines Charakters als eines solchen, kann, zufolge der gedachten Grundidee, auch nur insofern stattfinden, als die Collateralen zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind. Wo keine solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch der Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgute stattfinden kann) von dem Letzten aus der Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für diese kein Stammgut mehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem Letzten aus der Descendentenlinie die Befugniß zuerkannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Die Successionsordnung, in welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge in ein alodiales Stammgut gerufen sind, ist eben darum, weil das ganze Stammgutssystem als ein ursprünglich volksrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche Successionsordnung. In der älteren Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesitzes auch bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat und eben daher das Erbrecht der Frauen bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, auf die Mobilien beschränkt war, hieß Dies freilich häufig so viel, als daß das Erbgut nur in dem Mannsstamme vererbe. Allein der Vorzug des Mannsstammes war doch schon in der merovingisch-karolingischen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsatz bei den deutschen Völkern, wie sich dieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensatze des fränkischen, alamanischen und sächsischen Erbsystemes ergiebt, und bei den Westgothen wurden sogar Söhne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV. tit. 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutschland betrachtet wird, bildet sie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Zweifel die Regel, insofern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgesetz eine andere Successionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannsstammes, begründet ist. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannsstamm vor dem Weibsstamme bei der Erbfolge bevorzugt oder allein successionsberechtigt ist, werden heutzutage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannsstammes, und der Ausschluß des Weibsstammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer sogar die Regel bildet, so daß Lehen, bei welchen nach Landrechtserbfolge wie bei dem alodialen Erbgute succedirt werden darf und welche eben deshalb auch Erblehn, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als singuläre Ausnahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen, als Gütern, welche durch eine Disposition des Stifters Stammgutseigenschaft erhalten haben, hängt natürlich Alles von dem Inhalte der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in das alodiale Stammgut hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbesitz noch vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heutzutage ein solcher Vorzug des Mannsstammes nicht mehr präsumirt werden, und in dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrechte vererbt, so muß es im Zweifel unter mehreren neben einander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannsstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, so wie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Lehnrechte. Die Befugniß zur Theilung des Erbe- oder Stammgutes fällt daher nur da hinweg, wo ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn sie, wie es bei dem feudalen Stammgute der Fall sein kann, durch die Lex investiturae und dergl. ausgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Erbgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrn herrühren (sog. erbliche, auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe" schlechthin, im Gegensatze von Eigen (Alod) genannt, vergl. Zöpfl, Al-

Digitized by Google

tes Bamberger Recht, Heidelberg, 1839. S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, weil die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsherrn erscheint; doch hängt auch hier Alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leihbriefen ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, oder ob etwa dem Gutsherrn selbst ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zusteht. — Der auszeichnende Charakter des Stammgutes im Allgemeinen liegt, wie gleich anfänglich bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Gutes zum Zwecke seiner Erhaltung in der Familie, resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgute ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besitzer dasselbe nicht ohne die Zustimmung des oder der im Augenblicke der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, so daß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe irgend einen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß anfänglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben" oder „rechte Erben" sc. heredes legitimi im Gegensatze der entfernteren Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vergl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechtes) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, so lag es sehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geschwistern ein solches Widerspruchsrecht beizulegen, und bei beabsichtigten Veräußerungen des Theilbesitzers auch ihre Zustimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieses Letzteren (als seinen heredes immediati) einzuholen. (Auf diese Art scheint die Urkunde von 1296 in der Thuringia sacra p. 367 zu verstehen zu sein, worauf Mittermaier in seinem Deutschen Privatrecht, 6. Aufl. 1842. §. 157. Not. 14 aufmerksam gemacht hat.) Allmälig wurde das Widerspruchsrecht allen Verwandten des Besitzers zugestanden, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, insofern sie zur Zeit der Veräußerung auch die nächsten Erben des Besitzers waren. Eine Verpflichtung des Besitzers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüssiger Sorgfalt sowohl die Zustimmung der entfernteren wie der näheren Verwandten nachsuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Erbgutes hatte der Besitzer von jeher in dem Falle der ehehaften Noth, jedoch mußte er auch in diesem Falle das Gut erst seinem nächsten Erben zum Kaufe anbieten. Dies findet sich schon in der Lex Saxon. tit. 17 bestimmt: „Liber homo .... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Verwandten): si ille emere noluerit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhange wahrscheinlich der Lehns- oder Grundherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque volet." — War das Stammgut außer diesem Falle auf irgend eine Weise ohne den Consens oder unter Widerspruch der nächsten Erben veräußert worden, so hatten die nächsten Erben ein Revocationsrecht, d. h. sie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vergl. Sachsenspiegel LdR. I. 52. §. 1.) — Dies war aber nichts Anderes als eine Geltendmachung ihres oben erwähnten Wartrechtes, d. h. festen Erbrechtes, und diese Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stammgutssystem erhalten hat, und so findet sich dieses Revocationsrecht (meist jetzt sogenannte Vindicationsrecht) der nächsten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen, zu Gunsten aller in der ersten Investitur begriffenen Personen so wie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehnten, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird; und eben so findet sich dieses Recht auch bei dem Familienfideicommiß als ausdrücklich (künstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch die Stiftung berufenen Personen. — Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutssystem allmälig verloren, so daß es wenigstens heut zu Tage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkommendes Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von Dem, der sie behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet

Digitized by Google

man, daß Veräußerungen des Erbgutes an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. (L. Saxon. tit. 15. §. 2. „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“) Vielleicht erklärt sich aber diese singuläre Erlaubniß daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in solchen Fällen den Erben das Gut lehenweise oder als Erbbestand zurückgaben, und daher bei diesen Veräußerungen die Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden schienen. Ueberhaupt trat sogleich nach der Periode der Völkerwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Disposition und freierem Verkehr hervor, wie dies sowohl die Unterscheidung der bona conquisita als auch die mehrfachen Verbote der Veräußerung der bona paterna selbst beweisen, welchen man in den Legibus Barbarorum begegnet und die offenbar (jedoch vergeblich) darauf hinzielten, diesem moderneren Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert sprach man in Süddeutschland nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels (Ed. Lassberg.) Cap. 9. dem Ehemanne schon das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und so lange die mit derselben erzeugten Kinder lebten, so daß also in diesem Falle Letztere kein Widerspruchs- oder Revocationsrecht mehr hatten. Dieselbe Ansicht findet sich auch in den Stadtrechten aus dem 14. Jahrhunderte, worin den Ehegatten in stehender Ehe („so lange gesammte Hand lebt“) schon allgemein die freie Dispositionsbefugniß über bewegliches und unbewegliches Erbe zugesprochen wird. (Vergl. Zöpfl, Altes Bamberger Recht, S. 185 ff.) Dieses Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erbgut erklärt sich naturgemäß als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwickelung des Handels und der Gewerbe und dadurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens und des Geldreichthums, welcher namentlich bei dem Städtebürger oft weit den Werth des Grundbesitzes überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen sowohl durch Schenkungen unter Lebenden als durch Geschäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, so mußte es bald beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß die Verfügung über das oft minder wichtige unbewegliche Vermögen beschränkt sein sollte. Ueberdies hatte auch der kleine, alodiale Grundbesitz des dritten Standes allmälig alle politische Bedeutung verloren, und somit war allmälig sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der älteren Zeit das Stammgut für die Familie so äußerst wichtig gemacht, respective das Stammgutssystem selbst hervorgerufen hatte. Auf diese Weise hatte sich dieses Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr mit volksmäßigen Ideen und Lebensanschauungen zusammen und wurde darum nothwendig alsbald als lästig befunden. Als das Stammgutssystem an sich auf dem Punkte angelangt war, bei dem dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein sich selbst überlebt habendes Institut durch Nichtgebrauch abgeschafft zu werden, kam überdies das römische Recht zur Herrschaft in Deutschland, und hiermit war der Untergang des Stammgutssystemes bei dem dritten Stande um so leichter entschieden, als es bei diesem selbst unvolksthümlich geworden war und mit seinen moderneren Interessen nicht harmonirte, während umgekehrt das römische Recht, dem Grundsatze der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem Streben des dritten Standes nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gewünschte gesetzliche Sanction aufzudrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Bedeutung des Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niederen Adel, gab seitdem theils die Erklärung des Stammgutes als Familienfideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle (scheinbare) Umwandelung in ein Lehen ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutseigenschaft als unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Princips der freien Veräußerlichkeit der Grundstücke auszuschließen. — Particularrechtlich hat sich übrigens das Stammgutssystem noch an vielen Orten in Deutschland erhalten, jedoch im Ganzen mehr bei den Bauerngütern, welche in Folge grundherrlicher Verleihung besessen werden, als bei dem freien Grundbesitze des dritten Standes. Wo sich das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, zeigt sich hauptsächlich eine zweifache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugsweise in den Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristokratie entwickelte, welche den Glanz der Fa-

Digitized by Google

milie zu erhalten strebte, wurde nehmlich der Begriff des Erbgutes erweitert und auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Ascendenten oder auch wohl von anderen Verwandten ererbt worden waren. (Vergl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 24. April 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen Vermögens der des unbeweglichen gleich gekommen war — wenngleich nicht verkannt werden darf, daß diese Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, welche sich auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und daß eine solche Ausdehnung des Stammgutssystemes für den Verkehr im Allgemeinen eine große Belästigung enthält. — Die zweite bedeutende Umbildung des älteren Stammgutsrechtes zeigt sich aber da, wo sich das Stammgut bei dem dritten Stande in seiner anfänglichen und natürlichen Beschränkung auf Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der späteren Zeit das ursprüngliche Revocations- oder Vindicationsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und denselben statt Dessen nur noch ein Retractsrecht gestattet worden ist. Zöpfl.

Stand; Unterschied der Stände. — Man braucht oft das Wort Stand in einem weiteren Sinne für jeden besonderen Zustand, für jedes besondere Verhältniß unter den Menschen, für jede Classe derselben in diesem Sinne. So spricht man von dem Stand der Ehelosen und der Verheiratheten, der Vornehmen und der Geringen, der Fabricanten und Kaufleute. In einem engeren, in dem politischen Sinne, bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabtheilung oder Hauptclasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die mit dieser besonderen Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenheit der im Artikel „Staat" dargestellten verschiedenen Perioden und Grundgesetze der gesellschaftlichen Zustände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft. Wo die Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, da müssen auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben, oft auch noch in späteren Culturperioden schließt der despotische Herrenstand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Classen von Bewohnern des Staates als Leibeigene, Sklaven, Heloten, Paria's von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Gesellschaft gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden unfreien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine Eintheilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., bestimmt. Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang und ein vielbedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde Unterordnung unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur ordnet sie jetzt den kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles Dieses und die Gründe hierfür hat der Artikel „Staat" ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staate. Dieser ist ein freier Hilfsverein, ein freies und hilfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen eines selbstständigen Volkes für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesammtaufgabe oder der menschlichen Cultur. Das hilfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereins zur Gesammtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein oder das Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen freien lebendigen Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn ihm dieselbe entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

Digitized by Google

I. Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft Das, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und Bestimmung und ihrem gleich freien Antheil an dem Gewinwesen, an seinen Vortheilen und Lasten nicht getheilt werden kann, so wie natürlich auch Dasjenige, was für die gemeinschaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für Alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schützung der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschen- und Bürgerrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reiches der gesitteten Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben Pflicht und Recht, nach seiner freien sittlichen Ueberzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder Nichttheilnahme, den Ein- und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standespflichten zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht. Jeder hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hilfs- und Culturvereins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gemeinschaftlichen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, wie an ihren allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unveräußlich und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein auf Leben und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder zu Sachen und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die Anderen aufgeopfert werden, noch auch dürfen Andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre und Freiheit und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtsein ihrer Bürgerwürde besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser Grundsätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben Dem, was von der gemeinschaftlichen Aufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kastenwesen ist das höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden Hauptrechte der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je nach den rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der persönlichen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit*). Sie begründen auch in Beziehung auf die besonderen Standesverhältnisse mit der Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach den allgemein bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände; sie schließen eben so eine kastenmäßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, mechanische, absolute oder materielle Gleichheit so wie Ständeaufhebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für Alle, so weit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig machen, und in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für Alle ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so siegreichen Fortschritte zu diesem Ziele die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die in Folge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht seltene unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen den kräftigsten verfassungsmäßi-

*) Vergl. hierüber mein System Bd. I. S. 576 ff.

gen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen drei- und vierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegerischer Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jacobinischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, bei dem oft an sich edlen Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allererssten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nehmlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie beschwerlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelenthätigkeiten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit erkannt, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebensthätigkeit der Zorn über jene Hemmungen vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Persönlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und der Festigkeit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Rohheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Geistern aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfälle und ihren künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besonderen Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, als es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe giebt, für deren zweckmäßige Betreibung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptclasse von Personen mit einer mehr oder minder verschiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende höhere gesetzliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (Allgemeine Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Oekonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides Letztere in einem engeren Sinne.

2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen und mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt. Er zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Oekonomie im weiteren Sinne oder in die Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerb im weiteren Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den vernünftigen Zwecken des Lebens dienstbar macht; c) den Handel im weiteren Sinne, welcher durch Umtausch der Güter nach den jedesmaligen gesellschaftlichen Bedürfnissen die harmonische Vermittelung zwischen den Oekonomen und Gewerbsleuten und zwischen den übrigen Menschen besorgt. Da die Oekonomie vorzugsweise auf dem Lande, Gewerb und Handel vorzugsweise und in höherer Ausbildung in Städten betrieben wird und vorzüglich in früherer Zeit so betrieben wurde, so knüpfte sich hieran der Unterschied des Bauern- und Bürgerstandes, deren frühere kastenmäßige Absonderung und Verschiedenheit übrigens ebenfalls die heutige Cultur immer mehr verwischt hat. (S. „Städte".)

Es bedarf überhaupt nur eines Blickes auf diese Hauptabtheilungen, um sich zu überzeugen, wie vielfach und wie frei und organisch jetzt diese verschiedenen Culturzweige und ihre Thätigkeiten, mithin auch die sie betreibenden Stände, in Verbindung und Wechselwirkung stehen und in einander übergehen. So ist es allerdings in der Natur der Sache begründet, daß der Stand der Nichtstudirten seine Culturzweige und seine praktische Thätigkeit für dieselben nach der Lehre und unter der Leitung des Gelehrten- und des studirten

Digitized by Google

Beamtenstandes fördere. Aber nicht etwa blos die Heiligkeit der vollkommenen staatsbürgerlichen Freiheit beseitigt hierbei jede einseitige und drückende Unterordnung; es thut dieses auch die nothwendige organische Verbindung und Wechselwirkung der verschiedenen Classen der Bürger, ihrer besonderen Erfahrungen, Ansichten und Interessen selbst in den Kreisen der praktischen Wissenschaften und vollends bei der Bildung und Durchführung der praktischen Gesetze, diese organische Verbindung und Wechselwirkung in der öffentlichen Meinung und Mittheilung, in der Stände- und Landraths- und Gemeinde- und Synodalversammlung und endlich im öffentlichen Volks- und Schwurgericht. Dazu steht durch Ausbreitung der Literatur und des Lesens, durch höhere Bürger-, Gewerbs- und polytechnische Schulen selbst die wissenschaftliche Bildung den unstudirten Ständen offen und wird von vielen Mitgliedern derselben mehr oder minder erworben. So werden auch die früheren Benennungen: „Stände der höheren und der niederen Cultur" täglich weniger passend. Wie sehr vollends heute Beschäftigungs- und Lebensweise, Bildung und Interessen des sogenannten Bürger- und Bauernstandes in einander übergehen, bedarf vollends keiner Ausführung. (S. „Städte".)

So können denn schon deshalb und wegen der gleichen Staatsbürgerpflicht die heutigen Ständeabtheilungen für die Abtheilung einer staatsbürgerlichen repräsentativen Reichs- und Landesversammlung nicht zur Grundlage dienen. (S. „Landstände" und „Repräsentatives System" und auch „Staat".) Nur Das wird die Aufgabe sein, keinen dieser verschiedenen Hauptzweige der Cultur und der sie vertretenden Stände, ihre besonderen Einsichten, Erfahrungen und Interessen von einer verhältnißmäßig gleichen Theilnahme an der Vertretung der Gesammtheit der ganzen Cultur und Staatsaufgabe, wie der Gesammtheit aller Stände, aller Bürger und aller rechtmäßigen wohlthätigen Interessen derselben auszuschließen. Diese verhältnißmäßige Gleichheit fehlt da, wo, wie in Frankreich, nicht blos die Reichen über die weniger Bemittelten, sondern auch der Stand der Landbesitzer vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig bevorzugt ist, oder wo vollends, wie in Preußen, ganze Stände, wie der Gelehrten- und Beamtenstand, von der Vertretung des Volkes und Staates gänzlich ausgeschlossen sind. Bei der an sich heilsamen Abtheilung der Reichsstände in zwei Kammern aber ist gerade für den besondern Zweck der ersten Kammer deren Zusammensetzung so zu bilden, wie es diesem Zweck und somit dem allgemeinen Wohl am meisten entspricht. (S. oben Bd. I. S. 325 und „Zweikammersystem.") Denn nur so weit geht das Recht der staatsbürgerlichen Gleichheit in Beziehung auf die Theilnahme an der Regierung des Staates, daß kein fähiger und würdiger Bürger zum Nachtheil des gleichen Gesammtwohls aller Bürger oder des Staatszweckes und Bestandes, daß keiner zur bloßen Begünstigung oder Vortheilsberechtigung von der gleichen Theilnahme ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Wohl aber fordert eben das gleiche Wohl Aller hier, da Keiner zu seinem Vortheil, sondern nur für das Gesammtwohl regieren soll, daß die für das letztere als wirklich heilsam erkannten Vorzüge und Beschränkungen eintreten, worauf ja auch die Monarchie und die Bevorzugung der erbberechtigten fürstlichen Familienglieder beruht. Eben so ist nun auch eine theilweise Bildung der ersten Kammer durch adelige Gutsbesitzer in so weit rechtlich möglich, wie dieselbe wirklich als heilsam für das Gesammtwohl Aller anerkannt wird. Will man nun wegen dieses Einen besondern politischen Rechts, oder will man wegen des blos privatrechtlichen ererbten größeren Gutsbesitzes des Adels und der daran sich knüpfenden natürlichen Vortheile in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und etwa auch wegen seiner thatsächlichen Begünstigung bei Hofe, den Adel heut zu Tage noch als besondern Stand betrachten, so mag man es thun. Nur muß man nicht vergessen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadelige berühren, und daß jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen, und die Unterschiede schwankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand auch in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der früher wenigstens für sich selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dadurch zum Adel wurde, diesen Ursprung treu und veredelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nehmlich zur Ver-

theidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Gerichtsrechte für seine Hintersassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und seine durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und verderblich geworden oder verschwunden. Das „Bürschen durch den Wald", dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja auch kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigeren Mitglieder unzeitgemäße, durch keine dem Gesammtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, mithin ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besonderen Standes behaupten oder neu usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Ohne besondere Förderung eines Haupttheiles der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen vollends heut zu Tage keine besonderen Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebung dagegen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationalehre, ja unserer Existenz unter den freien und mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Throne könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heut zu Tage, zumal da, wo die politischen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurgerichte daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbstständige Familienväter und in persönlich abhängige Leute. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particulär.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unseren Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn auch die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer ist heute noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbenes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Billig soll das ganze Volk seinen eigenen Wehrstand bilden und in einem Kerne von höher und wissenschaftlich gebildetem Militärbeamtenstand nur eine Elite besitzen, wobei aber der Adel um so weniger vorzugsweise in Betracht kommt, als ja selbst zur Zeit der vorzugsweisen Begünstigung des Adels bei der Besetzung der Officierstellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu welchen vorzugsweise höhere Bildung nothwendig ist, allermeist mit Bürgerlichen besetzt waren. Und wer ist der Lehrstand? Doch nicht mehr allein die Geistlichkeit? Will man indeß darunter den Stand der Studirten in unserem Sinne verstehen, und unter dem Nährstande den Stand der Nichtstudirten, so gilt davon alles oben Gesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit kastenmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land- und Reichsstandschaft nach dieser unpassend bezeichneten Standesabtheilung.

C. Welcker.

Stände, s. Abgeordnete, Constitution u. Deutsches Landesstaatsrecht.

Standesherren. — §. 1. Entstehung der Standesherrlichkeit durch den rheinischen Bund 1806. — In dem Artikel „Reichsgesetze, deutsche, namentlich Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803", wurde ausgeführt, wie durch dieses zur Befestigung erschütterter Staatsverhältnisse bestimmte Gesetz Macht und Einfluß des ehrwürdigen deutschen Reichs zu einem Schattenbilde herabgesunken, und daß schon zwei Jahre darauf der zu Preßburg (am 26. Decbr. 1805) zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossene Friede von Neuem die Ohnmacht des Kaiserhauses offenbarte, indem er mehreren Reichsständen Vorrechte ertheilte, mit dem Buchstaben und dem Geiste der Reichsverfassung gleich unvereinbar. Seitdem mehrten sich rasch die Vorzeichen größerer Veränderung [1]), und bereits am 12. Juli 1806 schlossen vier Kurfürsten, — unter ihnen der erste Stand des Reichs und zwei Könige — eilf Für-

1) Zum Beispiel: a) Abtretung Hannovers von Frankreich an Preußen am 15. Febr. 1806; b) Uebertragung der an demselben Tage von Preußen und Baiern an Frankreich cedirten Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim mit voller Souveränetät am 30. März 1806.

Digitized by Google

sten und ein Graf [2]) zu Paris mit dem Kaiser der Franzosen einen Vertrag, durch welchen sie aus dem deutschen Reichsverbande traten und unter dem Protectorate des französischen Kaisers einen neuen Staatenverein bildeten, den rheinischen Bund (la confédération du Rhin). Am 1. August desselben Jahres benachrichtigten die verbündeten Fürsten und der Protector die deutsche Reichsversammlung hiervon officiell, und Letzterer erklärte zugleich, daß er die Existenz der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne. Diese Auflösung wurde auch in der Form vollendet, als am 6. August 1806 der römische Kaiser Franz II. die von wegen des deutschen Reiches bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung niederlegte und alle Reichsangehörigen ihrer bisherigen Pflichten entband. Der solchergestalt auf den Trümmern des deutschen Reichs entstandene rheinische Bund vergrößerte sich bis zum October 1808 durch allmälige Aufnahme von 23 anderen deutschen Staaten [3]) und umfaßte außer Oesterreich, Preußen und Dänemark alle damals in Deutschland regierenden Fürstenhäuser.

Der Staatsvertrag, welcher diesen rheinischen Bund am 12. Juli 1806 ins Leben rief, die sogenannte rheinische Bundesacte, unterwarf eine große Menge deutscher Fürsten und Grafen [4]), welche bis dahin erbliche Reichsstände gewesen, mit ihren Besitzungen der Souveränetät eines der damaligen (ursprünglichen) rheinischen Bundesfürsten oder, diese Besitzungen theilend, mehreren derselben; und so erfolgte schon damals, was Gaspari 1803 prophetisch vorausgesagt hatte, die Erfüllung so bald schwerlich selbst erwartend. Die rheinische Bundesacte hatte für das neue Rechtsverhältniß dieser erlauchten Familien keine neue Benennung gebildet; in Schlesien und der Lausitz existirten jedoch schon lange fürstliche und gräfliche Gutsherren in ähnlichen Verhältnissen (nicht in gleichen) unter dem Namen Standesherren, und diese nicht unpassende Bezeichnung den erwähnten ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen beizulegen, ist nach und nach [5]) fast allgemein gebräuchlich geworden. Die Anzahl der standesherrlichen Familien vermehrte sich später noch dadurch, daß dasselbe Rechtsverhältniß theils in einzelnen Staaten zu Gunsten solcher Familien des hohen Adels anerkannt wurde, welche früher bereits in ähnlicher staatsrechtlicher Lage sich befunden hatten (Stolberg, Schlitz, Fugger u. s. w.), theils durch den Wiener Congreß für ehemals souveräne deutsche fürstliche Häuser, in Folge der Eroberung ihrer Besitzungen, verfügt wurde (Isenburg, Leyen, auch Arenberg). In den Staaten des deutschen Bundes befinden sich demnach gegenwärtig ungefähr 25 fürstliche und etwa eben so viele gräfliche standesherrliche Familien, zum großen Theil in mehreren Linien.

§. 2. Staatsrechtliche Begründung der durch den rheinischen Bund entstandenen Standesherrlichkeit. — „Die Standesherren wurden ohne eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch sie nicht herbeigeführter Staatsumwälzungen. Nur eine leise Berührung, nur eine verschiedene Flechtung im Spinnengewebe der Politik, so fiel der Souverän, der jetzt über die Verhältnisse standesherrlicher Familien gebieten kann, selbst in die Kategorie eines Standesherrn. Die Standesherren sind offenbar der vom Schicksal gebeugte Theil" [6]). Die lebendigste Theilnahme muß

2) Kurerzkanzler, Baiern, Würtemberg, Baden, Berg und Cleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyburg, Isenburg-Birstein, Arenberg, Liechtenstein, Leyen.

3) Königreich Sachsen, Westphalen, Würzburg, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Bernburg, Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Waldeck, Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Lippe (-Detmold), Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Schwerin, Holstein-Oldenburg. Einseitig und willkürlich wurden im December 1810 Oldenburg, Arenberg und beide Salm davon getrennt und mit Frankreich vereinigt.

4) Auch ein Freiherr befand sich darunter (bis 1825), von Bömmelberg, wegen der vormals reichsständischen Herrschaft Gehmen.]

5) Zuerst bediente sich Brauer (Beiträge zu einem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Karlsruhe 1807) dieses Ausdrucks. Im Französischen hatte man dafür nur das Wort mediatisirt, welches nicht bezeichnend ist, weil es eigentlich eine andere Bedeutung hat.

6) So sprach mit Recht der geistreiche verstorbene von Almendingen.

Digitized by Google

einem solchen Geschicke um so mehr sich zuwenden, da viele Mitglieder dieser erlauchten Familien sich mannigfaltige Verdienste um Deutschland erworben hatten. Um so natürlicher erscheint es, daß die Frage, ob die im Jahre 1806 entstandene Standesherrlichkeit staatsrechtlich begründet worden, wann sie in einen vollkommen rechtlichen Zustand eingetreten, lebhaft und in verschiedenem Sinne erörtert wurde; und noch jetzt ist sie keineswegs ohne praktisches Interesse.

Man hat nehmlich in einem dem Interesse der Standesherren günstigen Sinne

1) behauptet: gerade so, wie der rheinische Bund im Allgemeinen unrechtlich entstanden, mithin ein gesetzwidriger Zustand gewesen, eben so sei die durch ihn entstandene, mit ihm wesentlich verbundene Standesherrlichkeit nicht rechtlich entstanden, also während des rheinischen Bundes niemals rechtlich begründet gewesen.

Hierbei ist jedoch Zweierlei nicht genugsam beachtet worden.

a) Allerdings war die Entstehung des rheinischen Bundes eine ursprünglich einseitige Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge, mit einem Wort eine Staatsumwälzung, welche eben darum, weil sie die bisherige Verfassung einseitig abändert, durch die damals bestandenen Gesetze niemals sich rechtfertigen läßt.

Allein man würde sich eines auffallenden Trugschlusses schuldig machen, wenn man nun diese Rechtswidrigkeit der Entstehung des rheinischen Bundes weiterhin auf diesen Bund, auch nach seiner Entstehung übertragen wollte. Denn es entsagte bekanntlich alsbald das ehrwürdige Reichsoberhaupt auf die wegen Deutschlands bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung, wegen der durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen; dasselbe entband zugleich alle Reichsunterthanen ihrer Pflichten; der Reichstag schwieg, und überall wurden von den Unterthanen entweder ihre alten Landesherren als unabhängige Fürsten, oder ihre neuen durch die rheinische Bundesacte ihnen gegebenen Regenten anerkannt. Und so vertilgte die Einwilligung aller Mitglieder des bisherigen Gesammtstaats das Regellose, welches den Ursprung dieser Revolution, wie jeder andern, begleitet hatte; durch Uebereinstimmung aller Interessenten war die neue Ordnung der Dinge zu Recht erwachsen.

Wer Dies leugnen wollte, Dem würde es eben so leicht fallen, einen rechtswidrigen Zustand fast in allen jetzigen Staaten Europas nachzuweisen; denn schwerlich wird ein Reich gefunden, das in seiner Geschichte nicht Ein Beispiel einer Revolution aufzuweisen hätte! „Aber wenn nun einmal die Vorsehung nach ihren verborgenen Rathschlüssen „geschehen läßt, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, und daß ihren Führern gegeben „wird, Zeit und Gesetz zu ändern, sofort damit eine neue, bessere oder schlechtere Ordnung „der Dinge an den Platz der vorigen zu setzen, und mit dem schirmenden Flügel einer unab„hängigen Allgewalt diesen neuen Stand zur Festigkeit zu fördern; wenn diese Aenderung „also zu Recht erwächst, weil es Naturnothwendigkeit wie Offenbarungslehre ist, daß der „Mensch derjenigen Obrigkeit unterthan sei, die Gewalt über ihn hat; dann fragt sich „nicht mehr, wie gerecht der Coder einer solchen Gewalt in seinem Entstehen, „sondern wie folgenreich er in seinem Inhalte sei? und was also diese neue „Gewalt in ihrer neuen Verfassung für Recht anerkenne?“ [7])

b) Eben so läßt sich nicht leugnen, daß auch die Unterwerfung der Standesherren unter die Regierungsgewalt ihrer bisherigen Reichsmitstände keineswegs in ihrem Ursprung zu rechtfertigen ist [8]), gleich jeder andern Staatsumwälzung nach den zur Zeit ihrer Entstehung bestandenen Gesetzen. „Die Reichsconstitution fiel aus ihren Fugen. Das lecke „Schiff versank im politischen Sturme. Das Loosungswort war: Sauve qui peut! „Wenn in einer solchen Lage das Verhängniß zwei Unglücksgefährten auf einem Brete,

7) Worte Brauer's in dem in der Note 5 angeführten Buche S. 184.

8) Wer dagegen das sogenannte Staatsnothrecht, jus eminens der Staatsgewalt, anführt, vermöge dessen wohlerworbene Rechte, sobald sie mit Erhaltung und Wohlfahrt des Staats collidiren, Einzelnen entzogen werden können, Der vergißt, daß dieses ein Recht der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen ist, nicht aber gegen einen andern Staat begründet werden kann.

Digitized by Google

„welches nur Einen fassen kann, vereinigt, so ist weder von Rechten noch von Verbind„lichkeiten die Rede. An Naturkräften scheitert die Constitution. Die Noth ver„drängt das Recht“ [9]).

Allein auf die rheinische Bundesacte folgte die wirkliche Unterwerfung aller Standesherren, hierdurch ihre Einwilligung in den neuen, ohne ihr Zuthun über sie verhängten staatsrechtlichen Zustand; und nunmehr war das in seiner Entstehung Unrechtliche durch aller Interessenten Einwilligung zu Recht erwachsen. So wird eine jede Revolution, in ihrem Ursprunge stets einseitige Anmaßungen enthaltend, durch Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge von Seiten aller rechtlich dabei Interessirten für Alle rechtlich begründet. „Für einen Augenblick war der rohe Naturzustand wieder „eingetreten, aber im nächsten Augenblick war er auch wieder verschwunden. Der schwä„chere Theil wurde in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft über Bord geworfen. — Die „Standesherren waren eben so wenig verbunden, sich der Bundesacte zu unterwerfen, als „Derjenige, den in gleicher Noth sein stärkerer Unglücksgefährte vom schwankenden Bret „herunterstößt, schuldig ist, sich den vernichtenden Stoß gefallen zu lassen. — Die Stan„desherren erkannten in der Ursache, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeige„führt hatte, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen sich ihm ohne Vor„behalt, ohne Protestation. Nun war der Nothstand vorüber, durch die Unter„werfung war — das neue Verhältniß der Standesherren rechtlich constituirt“ [10]).

Daß diese Einwilligung nur eine erzwungene gewesen, nur abgenöthigt durch die politischen Verhältnisse, wird man ernstlich nicht entgegnen. Denn wo war jemals eine durchgeführte Revolution, ohne daß sich die Minorität der Betheiligten vermöge der eingetretenen Zeitumstände in der Lage gesehen, ihre Einwilligung in die neue Ordnung der Dinge länger nicht, wenn auch noch so ungern, verweigern zu können? (Selbst die ganze ehemalige deutsche Landeshoheit wurde nicht anders als durch fortgesetzte Eingriffe in die kaiserliche Regierungsgewalt errungen und erst in dem westphälischen Frieden durch sämmtliche Interessenten anerkannt.

Die Einwilligung der Standesherren im Jahre 1806 war aber nicht blos eine stillschweigende, sie war auch eine ausdrückliche. Die standesherrlichen Besitzungen wurden nehmlich nicht unmittelbar nach dem Abschluß der rheinischen Bundesacte von den neuen Souveränen in Besitz genommen, sondern erst einige Monate nachher. Dies geschah in der Weise, daß ein französischer Commissär sie dem Beauftragten des betreffenden Souveräns übergab, und zwar in Gegenwart eines standesherrlichen Abgeordneten, welcher mit Vollmacht des bisher regierenden Fürsten oder Grafen versehen war, in seinem Namen dieser Uebergabe beizuwohnen. Solche Bevollmächtigung enthielt gewiß eine ausdrückliche Einwilligung; zugleich eine solche, die man in keiner Weise als eine erzwungene qualificiren kann, sondern eine freiwillige nennen muß. Denn was hätte genöthigt, an dieser Uebergabe in solcher Weise Theil zu nehmen?

§. 3. Fortsetzung. — 2) Die zweite in dieser Beziehung für die Interessen der Standesherren vorgetragene Behauptung ging dahin, daß die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit, wenn auch eine solche in unmittelbarer Folge des rheinischen Bundes nachzuweisen sein sollte, doch jedenfalls durch die Auflösung desselben von selbst wieder vernichtet worden sei. Man suchte Dies durch folgende Argumentation zu rechtfertigen. Die Regierungsgewalt deutscher Fürsten über Standesherren habe offenbar ihren einzigen Grund in dem rheinischen Bund und in der rheinischen Bundesacte gehabt. Natürlich sei also mit der Auflösung dieses Bundes alle und jede durch ihn herbei-

9) von Almendingen in Winkopp's rheinischem Bund Bd. XVIII. S. 180. Eben so spricht Brauer a. a. O. S. 186.

10) von Almendingen a. a. O. S. 131. Aehnlich sagt Gruner in Luden's Nemesis Bd. II. Heft 2. S. 197: „Die Standesherren mögen billig bedenken, daß — sie auch „selbst dadurch ihre Einwilligung zu der Veränderung wenigstens stillschweigend gegeben haben, „weil sie sich nicht gegen die Mittelbarmachung laut erklärt und sich nicht an ihren Kaiser „angeschlossen haben, um entweder die alte Verfassung zu behalten, oder eine neue herzu„stellen.“ Eben so Jenaische Allgemeine Literaturzeitung 1815, Nr. 142.

geführte Regierungsgewalt ebenfalls aufgelöst und aufgehoben gewesen. Dieser Ansicht steht aber sowohl die Natur der Sache entgegen als auch ein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz.

a) Die Natur der Sache. Denn der rheinische Bund war eine völkerrechtliche Allianz, beruhend auf einem von mehreren Fürsten abgeschlossenen Vertrag. Ihre wesentlichen Bestandtheile, das heißt Alles, was in seiner Fortdauer durch diesen Punkt nothwendig bedingt war, mußten freilich mit demselben stehen und fallen. Dies war aber nur die Vereinigung zu einem Staatenbund unter Frankreichs Protectorat. Alles Andere, wenn auch durch den Bund veranlaßt und entstanden, gehörte zu den in dieser Beziehung zufälligen Verhältnissen, die auch ohne diesen Bund hätten entstehen können, die man daher eben so gewiß keineswegs als durch seine Aufhebung von selbst aufgehoben betrachten kann. Daß namentlich die Unterwerfung der Standesherren zu diesen Verhältnissen gehört, ist gewiß klar, sobald man den durch die rheinische Bundesacte geschaffenen Rechtszustand derselben im Allgemeinen auffaßt. Sie sind hiernach Staatsangehörige, wenngleich privilegirt, und Unterthanen können gewiß von ihrem Subjectionsverhältniß dadurch nicht befreit sein, daß der Staat, welchem sie angehören, einer völkerrechtlichen Allianz entsagt, einen mit anderen Staaten geschlossenen Bund wieder aufhebt, war derselbe gleich die Veranlassung des Subjectionsverhältnisses.

b) Ein völkerrechtlicher Grundsatz. Die Staatsverträge sind bekanntlich theils Staatsverträge im engeren Sinne (conventions), wenn sie nehmlich, wie Tausch, Gebietsabtretung, Gränzberichtigung u. s. w., durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden; theils Bündnisse (traités), wenn sie, wie zum Beispiel Kriegsbündnisse, Auslieferungsverträge, zu stets wiederkehrenden Leistungen, so oft der Zweck des Vertrags die Gelegenheit bietet, verpflichten. Letztere erlöschen von selbst, sobald die paciscirenden Staaten entweder nicht mehr alle ihre Unabhängigkeit besitzen, oder in ein kriegerisches Verhältniß gegen einander treten. Erstere sind dagegen ewig; das heißt, sind sie einmal erfüllt, so bestehen sie fort, unabhängig von späterer Veränderung in Verfassung oder Existenz des Staats. Eine und dieselbe Vertragsurkunde kann in ihren verschiedenen Stipulationen theils Staatsverträge im engeren Sinne, theils Bündnisse enthalten[11]).

Die rheinische Bundesacte gehörte, sofern sie Frankreichs Protectorat und eine Allianz zu allen Continentalkriegen stipulirt hatte, offenbar zu den Bündnissen; während die Bestimmungen über verschiedene Gebietsabtretungen (in den Artikeln 13 bis 16) und die neue Unterwerfung der Standesherren (so wie der ehemaligen Reichsritter[12]), offenbar Staatsverträge im engeren Sinne enthielten. Eine einzige Handlung, Uebergabe und Unterwerfung, erfüllte sie aufs Vollständigste; jede Begründung einer neuen Regierungsgewalt durch eine Uebereinkunft mehrerer Staaten verliert ihre rechtliche Gültigkeit keineswegs durch irgend eine Veränderung der Verhältnisse unter den Contrahenten. Die Geschichte der europäischen Staaten kennt kein einziges Beispiel, daß man ein durch Staatsvertrag begründetes Subjectionsverhältniß darum als aufgelöst anerkannt habe, weil späterhin die paciscirenden Staaten ihre Verhältnisse wesentlich änderten und in einen Kriegszustand traten.

Mithin konnte die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit durch die Auflösung der rheinischen Conföderation nicht aufgehoben worden sein. Rußland und Preußen hatten im Frieden zu Tilsit schon 1807, jenes im Artikel 15, dieses im Artikel 4: „L'état actuel des possessions de chacun des souverains qui la composent" ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls findet die entwickelte Ansicht ihre klarste Bestätigung in der förmlichen Garantie, welche im Jahre 1814 Rußland, Oesterreich und Preußen den zur Allianz

11) de Vattel, Le droit des gens liv. II. chap. 12. §. 153. de Martens, Précis du droit des gens §. 58. Klüber, Droit des gens modernes de l'Europe §. 148 et 165.

12) Gleichwie die Aufhebung aller Staatsberechtigungen in fremdem Gebiete (Art. 34).

Digitized by Google

gegen Frankreich beitretenden Fürsten ausdrücklich für ihr Staatsgebiet gewährten [13]), dessen Bestandtheil die standesherrlichen Besitzungen bildeten [14]).

Mit Recht nahmen daher die deutsche Bundesacte (vom 8. Juni 1815) und die Wiener Congreßacte (vom 9. Juni 1815) die factisch bestehende Standesherrlichkeit zugleich als eine staatsrechtlich begründete an. Sie verfügten nicht, daß diese Verhältnisse (diese sogenannte Mittelbarkeit) jetzt eintreten sollten, sondern sie setzten sie als gesetzlich bestehend voraus. Die Congreßacte spricht nicht von zu mediatisirenden Gebieten, sondern (z. B. in den Artikeln 32 und 43) von den territoires médiatisés oder districts médiatisés. Die besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesacte (in dem Artikel 64 der Congreßacte für eben so gültig erklärt, als wären sie daselbst wörtlich aufgenommen) sprechen sich im Eingange des Artikels 14 dahin aus: „Um den im Jahre 1806 und seit„dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäß„heit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleiben„den Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin" u. s. w. Sie erkennen also ausdrücklich an, daß diese ehemaligen Reichsstände im Jahre 1806 mittelbar geworden; daß die gegenwärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen oder zur Grundlage anzunehmen seien; und daß die folgenden Bestimmungen nur die Ungleichheiten in den verschiedenen Staaten des Bundes zu beseitigen bezwecken.

Zu verdenken war es den zunächst durch den Rheinbund so hart und doch so völlig schuldlos betroffenen erlauchten Familien wahrlich nicht, daß sie eifrigst sich bestrebt hatten, ein günstigeres Geschick herbeizuführen. Aber die staats- und völkerrechtliche Gerechtigkeit der Verfügungen des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte läßt sich nicht bestreiten. Zwar erfolgten noch vielfache Verwahrungen und Protestationen standesherrlicher Häuser theils vor, größtentheils unmittelbar nach den Staatsverträgen vom 8. und 9. Juni 1815, mit Kraft und edlem Muth ausgesprochen, worin sie erklärten, daß sie, dem Gebot der Pflicht und der Ehre folgend, ihrem Recht Nichts vergäben und den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse nach dem Besitzstand von 1805 für ewige Zeiten vorbehielten, meistens auch sich ausdrücklich reservirten, ihren Rechtszustand „bei jeder rechtlichen Veranlassung" geltend zu machen [15]). Irgend eine rechtliche Folge konnte aber damals und

13) Z. B. im Vertrag mit Baiern: La possession libre et paisible ainsi, que tous les droits de souveraineté sur tous les états, villes, domaines et fortresses dans la possession desquels S. M. s'est trouvée avant le commencement des hostilités. Oder im Vertrag mit Würtemberg: La souveraineté et la jouissance libre et paisible des états.

14) Eine umständlichere Begründung des hier vom Anfang des §. 2 an Ausgeführten findet sich in der Schrift: Jaup, Ueber die Auflösung des rheinischen Bundes. Versuch einer publicistischen Erörterung der Folgen dieser Auflösung. Gießen, 1814.

15) Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses S. 326 ff. Als Beispiel möge hier die Bentheim-Steinfurt'sche Protestation vom 11. Juni 1815 stehen:

„Nach der für Deutschland verfaßten neuen Constitutionsacte vereinbaren sich vormalige „deutsche Reichsstände, als Bundesstaaten über Eigenthum und Rechte Dritter, wie zur „Zeit der französischen Vereinigung der Rheinbundesglieder zu disponiren, und um diesen „angeblichen Rechtszustand bleibend gleichförmig zu machen, soll die königlich baierische „Verordnung vom Jahr 1807, eine Folge des Rheinbundes, jedoch bei Weitem härter wie „jene Pariser Usurpation, als Basis und Norm unterlegt werden, welches einleuchtend kei„nen Rechtszustand, vielmehr eine neue Gewaltthat auf das Schrecklichste gegen ihre sonstigen „Reichsmitstände festsetzt.

„Wenn die Minister am Congreß — unter denen einige die Anträge jener Stände, wo„für öffentlich der Dank dargebracht wird, für rechtlich begründet erkannten — dennoch den „Art. 14 der Constitutionsacte für die von usurpatorischer Souveränetät befreiten Stände des „nördlichen Deutschlands in Westphalen anwendbar halten möchten, so würde für dieselben, „wie in mehreren Noten unter Anführung der im „Plan pour la réconstruction de la Prusse" „enthaltenen Grundsätze gezeigt worden, eine neue Unterjochung herbeigeführt, und dem Unter„zeichneten die Pflicht auferlegt, im Angesichte von ganz Europa, wie hierdurch für diesen „Fall geschieht, mit Bezug auf die von ihm und seinen Mitständen in Westphalen am Con„greß eingereichte Note vom 5. d. M. für dieselben, für sein Haus, Nachkommen und Unter„thanen gegen jede usurpirte Gewalt und ihre Folgen feierlichst zu protestiren und alle Rechte „zu verwahren." —

Digitized by Google

kann künftig denselben nicht beigelegt werden. Denn nach bekannten Rechtsgrundsätzen können zwar wirklich bestehende Rechte, die durch Stillschweigen bei einer Handlung untergehen, wenigstens in ihrer Fortdauer zweifelhaft werden können, durch Protestation aufrecht erhalten werden; denn dadurch wird jede Vermuthung, daß der Protestirende in jene Handlung zu seinem Nachtheil eingewilligt, deutlich ausgeschlossen [16]). Niemals aber kann solche Verwahrung Rechte schaffen, oder einen bereits untergegangenen Rechtszustand wieder aufleben lassen; sie kann nur bisher noch immer bestandene Befugnisse aufrecht erhalten [17]).

Es möchte daher zweifellos dastehen, daß die jetzige Standesherrlichkeit schon 1806 rechtliche Begründung erhalten hat, und daß diese Begründung 1815 nicht aufgehoben wurde; daß die deutsche Bundesacte, wesentlich Nichts ändernd, nur Einzelnes modificirte, vorzüglich zum Zwecke größerer Gleichförmigkeit.

§. 4. Kurze Uebersicht des Rechtszustandes der Standesherren. — Die deutsche Bundesacte spricht diesen in folgenden drei Bestimmungen im Allgemeinen aus. 1) Sie bleiben ein Bestandtheil des deutschen hohen Adels (weshalb Beschlüsse der Bundesversammlung von 1825 und 1829 den fürstlichen Standesherren das Prädicat Durchlaucht und den gräflichen Erlaucht beilegten) und behalten die Ebenbürtigkeit (s. „Unstandesmäßige Ehe"). 2) Sie „sind die ersten Standesherren" ihres Staats [18]), also geborene Landstände, und mit ihren Familien am Meisten privilegirt; insbesondere in Ansehung der Besteuerung [19]). 3) Sie, ihre Familien und Besitzungen behalten alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [20]). Unter diesen Rechten sollen namentlich begriffen sein: a) Befugniß des Aufenthalts in jedem deutschen Staate [21]) und in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staate [22]). b) Recht der Autonomie. c) Privilegirter Gerichtsstand und Conscriptionsfreiheit. d) Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und etwa auch zweiter

16) G. L. Böhmer, Auserlesene Rechtsfälle Band III. Nr. 225.

17) Waldeck, Controversen-Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel Theil I. (Braunschweig, 1827) S. 158: „Wäre nun aber der frühere oder der ordentliche Besitzstand schon zur Zeit der mit einer Protestation vorgenommenen oder geduldeten „Besitzhandlung streitig gewesen, worin bestände alsdann die Wirkung der Protestation? „Gemäß dem obigen Grundsatze, nur in der Conservation der Streitigkeit: indem der „höchste Zweck jeder Protestation darin besteht, einen Rechtszustand zu conserviren." S. 167: „Zum Schluß ist noch die Frage zu beantworten: zu welcher Zeit die Protestation vom Erben vorgenommen werden müsse? Die Beantwortung ergiebt sich aus dem „Grundsatze der vorigen Meditation: daß der ganze Zweck und die höchste Wirkung jeder „Protestation nur in der Conservation des zur Zeit der Protestation vorhandenen Rechtszustandes bestehen könne. Wenn eine Handlung so beschaffen ist, daß sie für eine wirkliche Erbschaftsantretung gehalten werden muß; so tritt die gesetzliche Wirkung dieser Handlung im Momente ihres Vollbringens ein; und diese wirklich schon eingetretene gesetzliche „Folge kann also durch eine nachfolgende Protestation nicht wieder aufgehoben, eine „unbedingte Handlung nicht zu einer bedingten umgeschaffen, das schon verlorene Wahlrecht des Erben nicht mehr conservirt werden."

18) In der französischen Uebersetzung „La première classe des états", weil man damals annahm, alle deutschen Staaten würden in Kurzem landständische Verfassungen mit den Rechten der Steuerverwilligung, der Zustimmung zu allgemeinen Gesetzen u. s. w. besitzen.

19) Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt aux domaines et biens des princes — — ou — de la classe la plus privilegiée. Rheinische Bundesacte Art. 27.

20) Conserveront — comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception, — ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérées à la souveraineté, — et les revenus provenans des dits domaines et droits. Eben daselbst.

21) Aehnlich dem in dem Art. 18 unter b. jedem Deutschen eingeräumten Recht.

22) Il sera libre aux princes ou comtes de fixer leur residence partout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération. Rheinische Bundesacte Art. 27.

Digitized by Google

Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht auf Kirchen, Schulen und Stiftungen [23]), mit bleibender Unterwerfung unter die Landesgesetze [24]). Dabei wurde der Bundesversammlung zur künftigen Erwägung überlassen, ob den Standesherren „auch einige Curiatstimmen in pleno zugestanden werden sollen" (Art. 6); und für alles Weitere wurde auf die königlich bairische Verordnung von 1807 „als Basis und Norm" hingewiesen. Das in der rheinischen Bundesacte (Artikel 28) ausgesprochene Recht, in Criminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden und keiner Vermögensconfiscation zu unterliegen, ist in der deutschen Bundesacte nicht ausgedrückt worden, ohne daß man es darum für nicht mehr existirend halten kann.

§. 5. Staatsrechtliche Beschaffenheit der standesherrlichen Rechte. — Die Staaten, welche standesherrliche Besitzungen enthalten, haben gewöhnlich durch sogenannte Declarationen, vertragsmäßig oder ohne Uebereinkunft mit den betreffenden Standesherren, die Rechte derselben genauer aufgeführt und in ihren einzelnen Beziehungen umfassend bestimmt. Gar bald entstand die Frage, wie diese Rechte staatsrechtlich zu qualificiren seien; d. h., ob die Standesherren auf ewige Zeiten sie unabänderlich auszuüben befugt seien, oder ob und unter welchen Bedingungen ein jedes solcher Rechte modificirt oder aufgehoben werden könne. Die Ansichten hierüber waren und sind verschieden.

1) Die härteste Ansicht sprach zuerst Zachariä aus. Die Standesherren seien nicht Mitpaciscenten des rheinischen Bundes; auch nicht solche, für welche Andere sich Vortheile hätten versprechen lassen; also hätten sie keine dauernden Rechte daraus abzuleiten. Dazu komme, daß die paciscirenden Fürsten die volle Souveränetät besäßen, die durch Hoheitsrechte Anderer nicht zu beschränken sei; ein Recht ohne Zwang sei nicht denkbar. Mithin seien die standesherrlichen Rechte nur Privilegien, belassen aus Humanität, um ein hartes Geschick zu mildern; also könnten sie widerrufen werden, und zwar, wenn kein Preis für ihre Ertheilung bestimmt gewesen, ohne Entschädigung. — Diese Ansicht ist offenbar ganz ungegründet. Die Standesherren besitzen Rechte, welche ihnen 1806 vertragsmäßig belassen wurden; unter dieser Voraussetzung und Bedingung haben ihre Bevollmächtigten die Protokolle der Uebergabe ihrer Gebiete mitunterschrieben; und schlimm wäre es auch, wenn Rechte nicht Statt finden könnten, auch ohne die physische Gewalt zu besitzen, ihre Anerkennung zu erzwingen. Außerdem ist es ein ganz irriger Gesichtspunkt, diese Rechte als ertheilte Privilegien zu betrachten. Man hat ihnen Eigenthum, Rechte gelassen, man hat ihnen feierlichst hierdurch zugesichert, daß man nicht noch ein Mehreres ihnen entziehen wolle; und das, was ihnen belassen, sind gewiß so wohlerworbene Rechte, als irgendwo existiren können. Die Aufstellung einer Theorie, welche mit Gerechtsamen und Eigenthum spielt, könnte nur betrübende Folgen haben.

2) Auf diese die erste Ansicht widerlegenden Gründe stützte sich eine zweite, wonach die ganze standesherrliche Rechtssphäre vollständig unabänderlich sei, von keiner Gesetzgebung des einzelnen Staats zu berühren. Die rheinische Bundesacte habe zugleich die Souveränetät und die Standesherrlichkeit gegründet; eben so heilig und unverletzlich als das Eine müsse das Andere auch sein. Vor der Landeshoheit habe die Grundherrlichkeit, d. h. die Gutsherrlichkeit, mit mancherlei allmälig erworbenen Hoheitsrechten bestanden, als Privat- und Familieneigenthum bestanden; daraus habe nach und nach die Landeshoheit sich entwickelt. Letztere sei nothwendig verschwunden zugleich mit der Reichshoheit; die früher schon als Privateigenthum bestandene Grundherrlichkeit sei geblieben, und wiederum als unantastbares Privateigenthum. — Allein diese Ansicht wäre jedenfalls eine praktisch unausführbare; denn bekanntlich entwickelte sich die Landeshoheit usurpationsweise vom 13. Jahrhundert an bis zum westphälischen Frieden sehr langsam, nach und nach. Wo wäre das Normaljahr zur Bestimmung, welche allmälig, auch in verschie-

23) Les droits de basse et de moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'udines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables. Eben daselbst.

24) Comme propriété patrimoniale et privée. Eben daselbst.

Digitized by Google

denen Theilen Deutschlands zu verschiedenen Zeiten usurpirte Regierungsrechte zur Grundherrlichkeit gehörten, welche dagegen der Landeshoheit zuzutheilen? Außerdem würde sie einen Staat im Staate begründen, die Gesetzgebung lähmen und diejenigen Gründe gegen sich haben, welche für eine dritte Ansicht — ohne Zweifel siegreich — streiten.

3) Nach dieser dritten Ansicht ist die standesherrliche Rechtssphäre eben so heilig und unverletzlich wie jedes andere Eigenthum; nicht aber in höherem Grade. So lange also der Staat solche Rechte, sei es an sich, sei es in einer bestimmten Form, anerkennt und schützt, so lange sind auch diese in den Händen der Standesherren befindlichen Rechte gleich unantastbar und unveränderlich. Sobald aber auf verfassungsmäßigem Wege Befugnisse dieser Art in ihrer Form geändert, in ihrem Wesen aufgehoben werden, haben auch die Standesherren kein Recht auf einen ewig unwandelbaren Rechtszustand. Hauptgründe für diese wohl richtige Ansicht sind folgende: a) Die Standesherren, allerdings ehemals gleichstehend den anderen Ständen des Reichs, sind durch eine unabwendbare politische Krise Angehörige anderer Staaten geworden, zwar die privilegirtesten, aber doch Angehörige derselben. Mithin sind sie nicht mehr Regenten, sondern Unterthanen und als solche im Allgemeinen der gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Dies drückte die rheinische Bundesacte aus, indem sie im Art. 24 den paciscirenden Fürsten tous les droits de souveraineté über die standesherrlichen Bezirke beilegte und im Art. 26 unter den Souveränetätsrechten zuerst das der Gesetzgebung aufzählte. Dasselbe drückte die deutsche Bundesacte aus, indem solche im Eingang des Art. 14 die Bezeichnung von „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen" gebrauchte; und unter b. von „dem Staate, zu dem sie gehören", sprach; so wie unter c. von ihrer Rechtssphäre Alles ausschied, was „zu der Staatsgewalt" gehöre. Mindestens wird man zugestehen, daß eine Unabänderlichkeit ihrer Befugnisse, hätte sie bedungen werden sollen, klar und deutlich dastehen müßte. b) Dies ist aber so wenig der Fall, daß das Gegentheil vielmehr noch aus besonderen Bestimmungen dieser Urkunden gefolgert werden muß. Denn die rheinische Bundesacte beläßt ihnen im Art. 27 alle Domänen und die verschiedenen Rechte ausdrücklich nur comme propriété patrimoniale et privée, als vererbliches Privateigenthum [25]). Was als Privateigenthum besessen werden soll, darf eben deshalb, weil es gleich vererbt werden kann, der Gesetzgebung des Staats nicht entzogen sein. Die deutsche Bundesacte drückt denselben Grundsatz aus, indem sie im Art. 14 unter 4 erklärt, daß die Standesherren bei Ausübung ihrer Gerechtsame der „Vorschrift der Landesgesetze — unterworfen bleiben"; welches letzte Wort „bleiben" ausdrücklich eine hierin unbedingte Fortdauer des im Jahre 1806 entstandenen Zustandes auszusprechen scheint.

Hiernach möchte nicht zu bezweifeln sein, daß der Rechtszustand der Standesherrlichkeit gegen Abänderungen durch Gesetzgebung einzelner Staaten zwar denselben Schutz genießt wie anderes Privateigenthum, nicht aber in der Regel einen höheren. Wir sagen in der Regel, indem auch Ausnahmen Statt finden. a) Zu diesen gehören diejenigen Theile der Standesherrlichkeit, welche sich nicht blos auf den einzelnen Staat, dem sie angehören, beziehen. Daß sie fortdauernd einen Bestandtheil des hohen Adels in Deutschland bilden, daß ihnen die Ebenbürtigkeit, wie früher, verbleibe, sind auf ganz Deutschland und weiterhin sich beziehende Vorrechte, die eben darum specieller Gesetzgebung entzogen sind. b) Andere Vorrechte sollen nach ausdrücklicher Verfügung eines Staatsvertrags ihnen und ihren Erben verbleiben, mithin können diese eben so wenig durch Gesetzgebung einzelner Staaten beeinträchtigt werden. Dahin gehört das durch den Art. 28 der rheinischen Bundesacte für sie begründete sogenannte Austrägalrecht in peinlichen Fällen mit dem Verbot der Güterconfiscation [26]); eben so die daselbst im Art. 31

25) Eine umständlichere Erläuterung dieser Ausdrücke ist von mir zu finden in „Germanien", einer Zeitschrift, herausgegeben von Crome und Jaup, Band 3. (Gießen, 1809) S. 157 ff.

26) Daß die deutsche Bundesacte über diesen Punkt schweigt, kann nicht als Abänderung betrachtet werden, zumal da die als Norm und Basis erwähnte königlich baierische Verordnung von 1807 diese Austrägalinstanz kennt. „Die Absicht des deutschen Bundes wollte und „konnte es nicht sein, in selbigen" (in den Wiener und sonstigen Verhandlungen) „die Lage

Digitized by Google

begründete und in der deutschen Bundesacte (Art. 14. c. Nr. 1) etwas erweiterte Freiheit in der Wahl ihres Aufenthalts. c) Manche wollen eine weitere Ausnahme auf den Unterschied gründen, ob ein Bestandtheil der Rechtssphäre der Standesherren seiner Natur nach ein Privateigenthum sei (das also, wie Zehnten, Grundrenten u. s. w., in eines jeden Privatmannes Händen vorkommen könne), oder ob er einen Theil der vorbehaltenen Regierungsrechte bilde (z. B. Gerichtsbarkeit, Polizei). In jener Beziehung könne sein Recht nicht heiliger sein als das eines jeden anderen Privateigenthums; während die vorbehaltenen Regierungsrechte das Eigenthümliche der Standesherrlichkeit bildeten, mithin ohne ihre besondere Einwilligung nicht aufgehoben werden könnten, ohne das Wesen der Standesherrlichkeit zu erschüttern und den im Art. 14 der Bundesacte ausgesprochenen Zweck eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes zu vernichten. — Diese Ausnahme läßt sich aber rechtlich nicht begründen. Denn die rheinische Bundesacte erklärte im Art. 27 ausdrücklich nicht nur die Domänen der Standesherren, sondern auch alle ihnen verbleibenden Herrschaftsrechte für Privateigenthum, und die deutsche Bundesacte verfügte (Art. 14 c. 4), daß die Ausübung ihrer vorbehaltenen (Regierungs-) Rechte der Vorschrift der Landesgesetze unterworfen bleiben solle. Was aber von den Rechten, von der Eigenthümlichkeit des standesherrlichen Rechtszustandes gilt, muß gewiß bei dem publicistisch weit minder wichtigeren Eigenthum, das seiner Natur nach Privateigenthum ist, als zweifellos dastehen. — Wohl hat eine billige und rücksichtsvolle Behandlung solcher Verhältnisse diesen nicht allgemein als rechtlich zu begründenden Unterschied hier und da particularrechtlich praktisch werden lassen, wie denselben z. B. das Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherren im Großherzogthum Hessen vom 17. Februar 1820 in seinen §§. 23 und 58 noch mit einer Erweiterung zu Gunsten der Standesherren gesetzlich sanctionirt hat. Jaup.

Standesmäßige Ehen, s. Unstandesmäßige Ehen und Kniphausen.

Standrecht. — Es können sich auch in einem wohleingerichteten Staate Fälle ereignen, wo das Dasein des Staats, die öffentliche Ordnung oder die vorzüglichsten Rechte aller Bewohner einer Gegend in so dringender Gefahr sind, daß der gewöhnliche bedächtige Gang der Criminaljustiz nicht im Stande ist, dem Uebel Einhalt zu thun. In solchen Fällen sind dann außerordentliche Maßregeln nothwendig. Aber sie werden nur durch den Zustand außerordentlicher und sehr bedeutender Noth gerechtfertigt, und diese muß in einer Gegend allgemein sein, nicht Einzelne allein betreffen. Dabei sind die allgemeinen unwandelbaren Grundsätze des Rechts festzuhalten. Wollte man z. B. Menschen verurtheilen, ohne sie gehört zu haben, oder auf unzulängliche Beweise Todesstrafe erkennen, so würde man Verbrechen mit Ungerechtigkeiten bekämpfen, wodurch dann der öffentliche Rechtszustand von einer andern Seite und noch mehr gestört würde. Das Ganze, was der öffentliche Zustand der Noth gestattet, kann also blos darin bestehen, daß die Formalien des Untersuchungsprocesses nachgelassen, auch daß alle Verhandlungen so kurz und summarisch sind, als es der Gerechtigkeit unbeschadet möglich ist. Die materiellen Grundsätze der Untersuchung und der rechtlichen Beweise behalten auch hier ihre Anwendung. Endlich ist in solchen Fällen die Civilgewalt meist nicht hinreichend. Deswegen wird dann Militär dazu genommen. Aber es kann Nichts für sich, sondern Alles nur nach der Vorschrift des standrechtlichen Gerichts vornehmen, weswegen auch diesem Gerichte Officiere als Beisitzer beigegeben werden, damit die Civil- und Militärgewalt gemeinschaftlich die Maßregeln verabreden und ausführen kann.

Am Meisten fühlte man die Nothwendigkeit durchgreifender Maßregeln bei dem Militär in Kriegszeiten. Deswegen hat man durchgängig bei dem Militär im Felde, wenn bedeutende Verbrechen begangen werden, das Standrecht — abgeleitet von der unverweilten Abhaltung, der Abhaltung stehenden Fußes, lateinisch judicium statarium — eingeführt. Dies Standrecht ward nach und nach auch auf Civilpersonen in dringenden

---

„der Mediatisirten ungewisser oder schlechter wie im rheinischen Bunde zu stellen", sagt der Vortrag einer bundestäglichen Commission in der Beilage Nr. 20 zu §. 101 der Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1819.

Digitized by Google

Fällen ausgedehnt. Das erste deutsche Gesetz, welches dasselbe als Regel aufstellt, ist die neue josephinische peinliche Gerichtsordnung von 1788, welche im 18. Hauptstücke die Grundsätze des standrechtlichen Verfahrens liefert. Diese Grundsätze wurden nachher ins kaiserlich österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803 übergetragen, worin Abschnitt II. Hauptstück 16 die Gesetze über das Standrecht vorkommen. Dieselben Verordnungen finden sich mit einigen Aenderungen in Tittmann's Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Meißen, 1813. I. Bd. II. Th. 20. Cap. Im Königreiche Baiern ward das Standrecht zuerst bei den Specialgerichten eingeführt, welche im Jahr 1809 bei Gelegenheit des damaligen Kriegs und der entstandenen Volksaufstände errichtet wurden. Nachher ging das Standrecht in die allgemeine Strafgesetzgebung über und ward im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813. II. Thl. 1. Bd. 8. Tit. als allgemein anwendbar erklärt.

Voraussetzung der Anwendung des Standrechts ist das Dasein einer solchen Menge schwerer Verbrecher in einer Gegend, daß daraus eine allgemeine Störung und Unsicherheit des Rechtszustandes entsteht. Dies tritt ein: 1) bei einem solchen Grade eines bedeutenden Aufruhrs, der nur durch außerordentliche Gewalt unterdrückt werden kann; 2) bei der ungewöhnlich häufigen Begehung des Mordes, Raubes oder Brandes, besonders bei der Existenz ganzer Banden von Verbrechern dieser Art. In einem Falle wird aber das Standrecht nur dann zulässig, wenn die gewöhnlichen Mittel, die öffentliche Ordnung herzustellen, nicht zulänglich waren. Nach dem großh. hessischen Militärstrafgesetzbuche vom Jahr 1822 beschränkt sich das standrechtliche Verfahren der Militärgerichte auf bestimmte außerordentliche Fälle „im Kriege", d. h.: „wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden." Als „standrechtliches Verfahren" wird dabei bezeichnet, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar 1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder 2) in Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen festgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben. Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung kann aus Veranlassung und zur Verhütung des Aufruhrs und der Meuterei, gefährlicher Insubordination, der Desertion, der Plünderung und feigherziger Flucht vor dem Feinde angeordnet werden.

Die Anordnung des Standrechts hängt von den höheren Landesstellen ab. (Baier. Strafgesetzbuch, österreich. Gesetzbuch.) Beim Militär ist im Kriege regelmäßig der General en chef oder derjenige Befehlshaber, welchen jener hierzu besonders bevollmächtigte, die geeignete Behörde.

Zum Zwecke möglichster Beschleunigung haben die Gesetze meistens die Anzahl der Richter des Standrechts auf Wenige beschränkt. Doch nicht wohl unter 5.

Sind die Mitglieder des Standrechts ernannt, so wird ihnen der Ort und die Stunde des Zusammentritts von der oberen Behörde bestimmt und sie haben diesem genau nachzukommen. Beim standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit besonderer Verkündigung (welches bei Militärgerichten neben dem standrechtlichen Verfahren in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, bei Civilgerichten aber allein vorkommt) muß diese Verkündigung im Bezirke, für welchen das Standrecht bestimmt ist, durch Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgen und enthalten: die Benennung des Verbrechens, gegen welches das Standrecht angeordnet war; den Befehl, von diesem Verbrechen abzustehen; und die Drohung, daß Jeder ohne Nachsicht mit dem Tode werde bestraft werden, welcher nach verkündigtem Standrechte ein solches Verbrechen begehen oder dabei beharren werde.

Wenn das Standrecht in einem Bezirke verkündet ist, so ist davon die rechtliche Folge: 1) daß in diesem Bezirke die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung jener Verbrechen suspendirt ist, welche zum Standrechte gehören. 2) Sind nach verkündetem Standrechte neue Verbrechen dieser Art oder Fortsetzungen derselben begangen worden, so werden die Schuldigen zum Standrechte gebracht, welches sowohl die Untersuchung und Entscheidung nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt und, im Fall einer Verurtheilung, einzig und allein die Todesstrafe ausspricht, wogegen weder Berufung noch Gnadengesuch stattfinden. Nach dem baierischen Strafgesetzbuche ist zur Verurtheilung eine

Digitized by Google

Mehrheit von 4 Stimmen gegen 1, nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch eine solche von 5 gegen 2 erforderlich, um Todesstrafe zu erkennen. Im Falle nicht einstimmiger oder sonst als genügend bezeichneter Lossprechung wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Das österreichische Gesetzbuch fordert zur Verurtheilung nur eine Mehrheit der Stimmen. Auch befiehlt es (gleich dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuche) die Auslieferung des Beschuldigten ans ordentliche (Criminal- oder Militär-)Gericht, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung oder Freisprechung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil gesprochen werden konnte.

Das Standrecht ist vernünftiger Weise nur auf solche Verbrechen beschränkt, welche nachher in dem Bezirk, wo es verkündet ward, verübt worden. (Vgl. hierüber und über Anderes: Kleinschrod, Ueber das Standrecht als criminalrechtliches Verfahren, im Neuen Archiv des Criminalrechts 9. Bd. 2. Stück. S. 270 ff.)

Die ganze Verhandlung erstreckt sich nur auf die wesentlichen Umstände der angeschuldigten That und beschäftigt sich blos mit der Erörterung der beiden Fragen, ob dies Verbrechen zur Competenz des Standrechts gehöre und ob es nach dessen Verkündigung vom Inquisiten begangen ward. Zum Strafurtheile ist nur nöthig, daß die Richter in ihrem Gewissen überzeugt sind, die mit Todesstrafe bedrohte That sei vom Inquisiten begangen worden.

Die erkannte Todesstrafe wird regelmäßig durch Erschießen, und zwar innerhalb 2 bis 3 Stunden nach deren Verkündigung an den Verurtheilten, vollzogen.

Das Standrechtsgericht muß seinen Oberen Rechenschaft ablegen, wie es die ihm übertragenen Geschäfte besorgt habe. Dies geschieht durch Einsendung des Protokolls, welches alles bezügige Wesentliche enthält und von allen Mitgliedern des Standrechts unterschrieben ist. In civilstandrechtlichen Sachen ist zugleich umständlicher Bericht des Criminalfiscals über die Verhandlungen des Standrechts an die ihm vorgesetzte Behörde nöthig.

Das Standrecht, als außerordentliche Maßregel, sollte in seiner Dauer an ein Maximum von Zeit gebunden sein (nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch ist dies auf 4 Wochen der Fall); obgleich dann freilich dem Princip nach nicht verwehrt werden kann, durch neue Verkündigung das Standrecht zu verlängern.

In Friedenszeiten sollte das standrechtliche Verfahren beim Militär wohl nur auf Specialbefehl des Regenten (so nach dem großh. hess. Militärstrafgesetzbuch) oder der höchsten betreffenden Militärbehörden stattfinden dürfen. K. Buchner.

Stapelrecht und ähnliche Vorrechte[1]. — Der Anblick der Gestaltung des Handels im Mittelalter zeigt eine Gruppe von Gerechtsamen, welche man mit dem Familiennamen Stapelrecht (Staffelrecht) bezeichnet. Im engeren Sinne versteht man darunter das Recht einer Stadt, zu fordern, daß Waaren, welche zu Schiff oder auf der Axe durch sie oder an ihr vorbeigeführt werden, in ihrer Mitte zum Verkauf ausgelegt oder nur an ihre Bürger verkauft werden (Niederlagsrecht, Einlager); im weiteren Sinn umfaßt das Stapelrecht das Vorrecht einer Stadt, zu verlangen, daß solche durch sie oder an ihr vorbeikommende Waaren hier umgeladen werden (Umschlag, Stationenrecht). Den ersten Keim dieser Gerechtsame findet man in der auf Förderung des Handels und Ausdehnung seiner Vortheile berechneten Gesetzgebung Kaiser Karl's des Großen. „Es ist", um mit Ockhart[2]) S. 117. 118 zu reden, „als eine der frühesten Verordnungen für den Betrieb des deutschen Handels anzusehen, daß der Kauf und Verkauf

1) Repertorium juris publici et feudalis. Jen. 1751. s. v. „Stapelgerechtigkeit" S. 1198—1200. Runde, Grundsätze des gemeindeutschen Privatrechts 6. Aufl. Göttingen, 1821. §. 464. S. 436—439. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht 3. Ausgabe. Göttingen, 1829, S. 947. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts 5. Aufl. Abth. 2. Regensburg, 1838. §. 574. S. 1254. 1255. Bender, Grundsätze des engeren Handlungsrechts. Darmstadt, 1824. §. 179—182. S. 399—407.

2) Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse. Mainz, 1818.

Digitized by Google

der Waaren nicht in Privatwohnungen, sondern auf öffentlichen Märkten geschehen mußte. Bald fing man auch an, einzusehen, wie wichtig es für die Erweiterung eines kaum aufkeimenden Handels wäre, wenn in den Städten, wo Waarenlager und Kaufhäuser sich befänden, die Handelsartikel aus einem gewissen District dahin gebracht und dort öffentlich feilgeboten werden müßten, indem durch einen solchen Zusammenfluß der Waaren sowohl für den Käufer eine größere Auswahl entstand, als auch wegen der Concurrenz die Preise weit billiger wurden." Das Stapelrecht, so genannt von den Stufen oder Staffeln, auf welchen die Waaren meist in der Nähe von Kirchen oder auch sonst auf öffentlichen Marktplätzen feilgeboten wurden, um sie besser übersehen zu können, und nach verschiedenen Richtungen hin von engeren oder weiteren Gränzen umgeben, indem es z. B. entweder alle Waaren oder nur bestimmte Handelsartikel, stapelbare im Gegensatz zu nicht stapelbaren, begriff, entwickelte sich in Deutschland vorzugsweise an der großen Wasserstraße des Rheins[3]), wo wir die Städte Köln, Mainz[4]) und Speier im Genusse dieser Gerechtsame finden. Andere deutsche Städte, vorzugsweise an Strömen, wußten sich gleichfalls das Stapelrecht zu erringen, welches, wenigstens nach der Theorie des deutschen Staatsrechts, durch ein kaiserliches Privilegium erlangt werden mußte[5]).

Nach und nach artete eine Gerechtsame, die ursprünglich auf einen wohlthätigen Zweck berechnet war und ihm genügte, aus, sie wurde zu einem schädlichen, die Freiheit des Handels lähmenden und darum gehässigen Privilegium, dessen Aufhebung immer ungestümer verlangt und nach und nach auch herbeigeführt ward. So wurde durch die Octroiconvention zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom Jahre 1804 das noch bestehende Stapelrecht der Städte Köln und Mainz, insoweit es in der gezwungenen Feilbietung von Waaren bestand, aufgehoben[6]). Der Wiener Congreß interdicirte den Stapel[7]). Da in Folge dessen der Art. 43 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831[8]) sich dahin aussprach: „Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruch stehen und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis ans Meer, entweder zum Vortheil einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen oder aus einem andern Grund hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden"[9]), so wurde dadurch das Stapelrecht jener beiden Rheinstädte, das

---

3) Vergl. bes. geschichtliche und kritische Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins ꝛc. (S. 28—167 des zweiten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832.) I. Wie stand es mit der Rheinschifffahrt in früherer Zeit? (S. 28—38) und dieses Lexikon unter „Rheinoctroi" und „Rheinschifffahrt, Rheinhandel."

4) Daniels, Ueber das Kölnische Stapelrecht. Köln, 1796. Derselbe Ueber das Stapelrecht in Köln und Mainz. Köln, 1804. Eichhoff, Pragm.-gesch. Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congreßcomités für die Freiheit der Flüsse ꝛc. Mainz, 1819. S. 64 ff. 142 ff. 150 ff.

5) Pütter, Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. Gött., 1768. §. 204. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Band 3. Berlin, 1797. S. 127. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Gött., 1803. §. 177. Die neueren Wahlcapitulationen, bemüht, die kaiserliche Gewalt zu beschränken, knüpften die Ertheilung dieses Privilegiums an den „einmüthigen Collegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten." S. noch über die Wahlcapitulation Franz II. Oertel, Die Staatsgrundsätze des deutschen Reichs. Leipzig, 1841. S. 492. 493.

6) Ochart a. a. O. S. 284. Herman, Sammlung der seit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz, 1820. S. 4. 5. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankf., 1840. §. 577.

7) S. d. Art. „Rheinschifffahrt, Rheinhandel."

8) A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band I. Mainz, 1832. S. 619—685.

9) A. Müller a. a. O. S. 644.

Digitized by Google

bisher noch in dem in jener Octroiconvention ausdrücklich aufrecht erhaltenen Umschlag bestand, aufgehoben[10]).

Durch andere Staatsverträge wurde der Handel auf den übrigen deutschen Flüssen auch durch Aufhebung des Stapelrechts einzelner an ihren Ufern gelegener Städte emancipirt.

Die Dampfschifffahrt trug dazu bei, daß das ihrer Entwickelung besonders schädliche Stapelrecht verbannt wurde[11]).

Dem Stapelrecht pflegt man das in der Zollgerechtigkeit begründete sogenannte Krahnrecht zur Seite zu stellen, die Befugniß, sämmtliche durchziehende, dem Zoll unterworfene Handelsartikel auf der dazu bestimmten Stadtwage oder sonst (bei Schiffsladungen durch den Krahn) gegen gewisse Gebühren, deren Erlegung Bedingung des Weiterfahrens ist, zu wiegen. Auch diese dem Handelsverkehr sehr schädliche Gerechtsame ist in neuerer Zeit fast überall verbannt worden. Bopp.

Statistik, s. Staatskunde.

Steinacker, Heinrich Friedrich Karl. Der Lebenslauf dieses edlen und merkwürdigen Mannes, welchem das Staats-Lexikon eine beträchtliche Anzahl werthvoller Beiträge verdankt, ist ein sehr einfacher gewesen. Steinacker ist am 15. August 1801 zu Altendorf bei Holzminden geboren, wo sein Vater ein Fabrikgeschäft besaß, das er jedoch aufgab, worauf er eine Anstellung im Staatsdienste zu Holzminden erhielt. Hier besuchte der Sohn das Gymnasium und studirte dann seit Michaelis 1818 zu Göttingen die Rechte. Im Jahr 1821 wurde er Advocat in seiner Vaterstadt, bald darauf auch Notar und verschaffte sich binnen Kurzem eine ausgezeichnete Praxis. Im Jahr 1828 verheirathete er sich mit Agathe Kind, der Tochter des Predigers Kind zu Halle an der Weser. Seit den Schülerjahren hatten Freiheitsideen in ihm sehr rege gelebt. Das Jahr 1830 weckte ihn zu politischer Thätigkeit. Er trat sofort an die Spitze der kleineren Bewegungen, welche in Holzminden den größeren der Hauptstadt des Landes folgten, und gewann sehr bald einen Einfluß, der zu den treibenden Kräften im Herzogthume Braunschweig gehörte. Er hatte sich, wie kein Anderer neben ihm, in das constitutionelle System hineinstudirt und gelebt und machte es sich zum Hauptgesichtspunkte, die politische Bildung zu fördern. Gemeinnütziges Wirken im Kleinen und Großen, soweit er mit seiner Kraft zu reichen vermochte, war längst sein liebstes Anliegen, sein Ziel und Streben gewesen. Im Jahr 1831 schrieb er zuerst, im Holzminden'schen Wochenblatte, und zwar über Volksbewaffnung. In demselben Jahre erschienen seine ersten selbstständigen Schriften: Wünsche der Braunschweiger, zwei Hefte, über Verbesserung der Volksvertretung und über eine Civilliste. Er wurde in die Ständeversammlung gewählt, welche nach der reformirten Verfassung am 30. Juni 1833 zusammentrat, und hatte einen sehr bedeutenden Antheil an den Verhandlungen dieses ersten, fast zwei Jahre dauernden Landtags. Er stieg mehr und mehr in der Gunst des Volkes, wurde einer der Führer der Opposition in der Ständeversammlung und zog sich dafür die Ungunst der Aristokraten und der Regierung zu. Er verschaffte den constitutionellen Grundsätzen allmälig Anerkennung und Achtung und bildete eine vorerst freilich noch schwache constitutionelle Partei in der Ständeversammlung. Die Bürgerschaft in Holzminden wählte ihn einstimmig zum Bürgermeister und bot jedes Mittel auf, die Bestätigung der Wahl Seitens der Regierung zu erwirken; doch wurde dieselbe verweigert. Dieses war um so empfindlicher für ihn, weil er durch seine ständische Thätigkeit seine advocatorische Praxis so gut wie ganz hatte aufgeben müssen und nun genöthigt war, damit von Neuem wieder anzufangen.

Im Jahr 1834 knüpfte er die Verbindung mit den Herausgebern des Staats-Lexikons an, die zur vertrautesten Freundschaft wurde und seine Theilnahme am letzteren zur Folge hatte. Er hatte schon als Student eine größere Reise gemacht, die zweite durch Sachsen und Schlesien folgte im Sommer 1835. Im Frühjahr 1836 erkrankte er bedenklich, 1837 und 1838 war er genöthigt, Badecuren in Ems zu machen, womit er

10) Klüber a. a. O. A. Müller, Archiv Band 7. Stuttgart, 1836. S. 259.
11) Müller, Archiv Band 2. S. 53.

Digitized by Google

Reisen durch Belgien u. s. w. verband. Er konnte deshalb an dem zweiten Landtage nur eine kurze Zeit Theil nehmen, setzte jedoch seine schriftstellerische Thätigkeit fort. Im Jahr 1837 erschien von ihm außer seinen Beiträgen zum Staats-Lexikon eine kleine Schrift: Ueber die Motive der braunschweigischen Ablösungsordnung in Bezug auf Dienste, 1838 eine Sammlung der größeren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Drei Mal seit 1833 hatte es die Ständeversammlung, ein Mal die Stadt Braunschweig, durch Wahlberechtigungen, in der Hand, ihn in eine äußerlich gesicherte Lage zu versetzen. Es geschah nicht, weil er durch seine volksmäßige Thätigkeit viele und starke Abneigungen gegen sich erregt hatte. Es bot sich ihm Gelegenheit zu einer Uebersiedelung nach Wolfenbüttel dar. Sein Gesuch um Zulassung zu einer Procuratur, obwohl vom Landesgerichte nachdrücklich befürwortet, hatte keinen Erfolg. Fast nirgend wurden die Führer der constitutionellen Opposition so schlecht unterstützt, als im Herzogthume Braunschweig. Ihn aber vermochte Nichts wankend, untreu oder müde zu machen.

Er nahm 1839 an dem außerordentlichen Landtage abermals Theil. In demselben Jahre machte er eine Reise in die Schweiz. 1840 begann ein neuer Abschnitt seiner ständischen Thätigkeit, die ihn von da an fast bis an seinen Tod unausgesetzt in Anspruch nahm. Er wurde und blieb seit dieser Zeit der vorragendste Mann in der braunschweigischen Ständeversammlung, in welcher, hauptsächlich durch sein Verdienst, die aristokratische Partei ihr anfängliches Uebergewicht verlor, die constitutionell-liberale emporkam und sogar die Macht und Dumpfheit des Justemilieu einigermaßen gebrochen wurde. Im Jahr 1841 erschien seine Schrift: Ueber die Aufgabe des Advocatenstandes, 1842 Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland.

Am 2. December 1842 wurde er als Präsident der Ständeversammlung präsentirt und bestätigt. Er verwaltete das Amt zu allgemeiner Zufriedenheit. Auch der Regierung leistete er seit dieser Zeit nicht unerhebliche Dienste. 1844 erschien, aus der Kölnischen Zeitung besonders abgedruckt, seine kleine Schrift: Die Verhandlungen zwischen Hannover, Braunschweig und dem Zollverein über Hannovers Anschluß, sodann die etwas stärkere: Die politische und staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands durch den deutschen Zollverein. Bei dem am 18. December 1845 eröffneten neuen Landtage wurde er zum zweiten Male zum Präsidenten gewählt. Ueber diesen Landtag und auch seine Thätigkeit bei demselben giebt eine Darstellung aus seiner Feder in Weil's Constitutionellen Jahrbüchern (1846 Band 3.) Aufschluß. Er ging damit um, sich wenigstens vorerst von seiner ständischen Thätigkeit zurückzuziehen. Vielleicht wäre er in einen ganz anderen Wirkungskreis eingetreten, indem die Oberleitung der Deutschen Zeitung ihm zugedacht war, wenn nicht der Tod in der Nacht vom 1. auf den 2. April 1847 ihn überrascht hätte.

Steinacker's politische Wirksamkeit beruhete nicht allein darauf, daß er so eifrig und beharrlich Theil nahm an den ständischen Verhandlungen seines Landes und daß er politischer Schriftsteller war. Seine politische Thätigkeit war eine noch weit vielseitigere. Er war sehr häufig Berather städtischer und ständischer Corporationen (des Ausschusses), der Wählercollegien und Einzelner, z. B. auch ständischer Mitglieder anderer Länder. Er hat weithin und tief gewirkt durch einen ausgebreiteten kostbaren Briefwechsel, durch zahlreiche persönliche Verbindungen. Zu seinem Schriftstellerthum ist dann insbesondere noch hinzuzurechnen, daß er seit 1830 eine große Anzahl von Tagesblättern und Zeitschriften mit trefflich geschriebenen Artikeln unausgesetzt versah. Er hat vielleicht gerade am Meisten gewirkt durch Briefwechsel und Zeitungscorrespondenz, d. h. durch eine, nicht verhehlte, aber natürlich dem größeren Publicum unbemerkbare, mühevolle und in jeder Beziehung aufopfernde Thätigkeit. Von ihm zumeist ging ein Hauch ächten politischen Lebens in das kleine, dessen gar sehr bedürftige Land aus, das sein Vaterland im engeren Sinne war; ein nicht geringer Theil seiner Thätigkeit ist dem Gesammtvaterlande zu gut gekommen, das er in den engen Verhältnissen seines Daseins und Wirkens nie aus den Augen verlor. Er war einer der bei uns noch immer nicht zu häufigen politischen Charaktere, einer der Wackern und Erleuchteten, die die bessere Zukunft mühsam vorbereiteten, dem volks- und freiheitfeindlichen Wesen,

Digitized by Google

das bis vor Kurzem in Deutschland schmählich geherrscht hat, mannhaft widerstanden, dessen Zuge und dessen Macht er geistig und sittlich nicht erlag, das er vielmehr hat zu Grunde richten helfen, während es ihn leiblich zu Grunde gerichtet hat; — denn er war in der That einer der Märtyrer der Reactionsperiode.

Dies Alles, und welch ein edler und liebenswürdiger Mensch er gewesen, wird genauer zu ersehen sein aus der Lebensbeschreibung Steinacker's, welche ich im März d. J. zur Herausgabe vollendet. Sie war ursprünglich für das Staats-Lexikon bestimmt; Gründe, welche nicht weiter hieher gehören, bewogen mich, sie zu erweitern und selbstständig erscheinen zu lassen. Der Drang des Augenblicks läßt es nicht zu, daß ich hier noch eine ausführlichere Charakteristik oder Würdigung des verewigten Freundes folgen lasse. Indeß haben die Leser des Staats-Lexikons eine solche, oder doch einen Theil einer solchen, und zwar selbstredenden, in den publicistischen und historischen Darstellungen, welche Steinacker diesem Werke geliefert. Ich biete ihnen zum Schluß einen weiteren Beitrag dazu durch einige Mittheilungen aus den Tagebüchern, die er regelmäßig auf seinen Reisen schrieb. Ich zweifle nicht, daß sie ihres Gehalts wegen gern werden gelesen werden. Sie mögen außerdem zur Ergänzung der selbstständigen Lebensbeschreibung dienen, welche baldmöglichst erscheinen soll. Sie geben gerade im jetzigen Augenblicke der Erfüllung Dessen, was er im Geiste sah und im Gemüthe gegenwärtig trug, Anlaß zu mancherlei Bemerkungen, welche die Leser jedoch selbst machen werden und womit ich ihnen daher nicht vorgreifen will.

1) Aus dem Tagebuche von der Reise durch Sachsen und Schlesien, 1835.

„Die Reise, von welcher die folgenden Blätter einige Erinnerungen enthalten, habe ich auf Veranlassung eines Amtsgeschäfts gemacht. Ich habe sie zurückgelegt mit strenger Erfüllung meiner Berufspflicht, aber dabei auch, so weit es möglich war, mit Benutzung derjenigen Vortheile, welche mir eine in mancher Beziehung glückliche Gelegenheit für den höhern Lebensgenuß darbot. Welt- und Menschenkenntniß — das ist einmal die Aufgabe des Lebens, also auch die Aufgabe des potencirten Lebens, d. h. des Reisens. Daß ich dabei besonders auf die Zeit Rücksicht nahm, in welcher wir jetzt leben, wird Niemand auffallend finden, der nicht ein gedankenloses „Mitfortgehen" für die höchste patriotische Tugend hält."

(Fahrt von Seesen nach Braunschweig.) „Bei so ungenießbarer Gesellschaft zog ich mich in meine Ecke zurück und dachte nur über die Vermuthung nach, welche der Engländer als sichere Erwartung aussprach, daß die Whigs bald von der Regierung zurücktreten müssen. Das halte ich ebenfalls für wahrscheinlich, aber keineswegs für ein schlimmes Zeichen. Weder die Whigs noch die Tories bilden eine überwiegende Partei in England und werden jedesmal unterliegen, sobald sie ihre Parteizwecke verfolgen; aber der rasche Wechsel der Ministerien hat für die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse immer wohlthätige Folgen. In der jetzigen Lage der Dinge kann jedes Ministerium nur bestehen, wenn es Reformmaßregeln in Antrag bringt, ja jedes Ministerium wird auf neue Vorschläge sinnen müssen, wenn es sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, daß es das frühere ohne Noth verdrängt habe. So sind ja auch die Tories schon gezwungen worden, den Grundsatz der Stabilität, welcher ihr Glaubensbekenntniß bildete, aufzugeben, sie sind noch stabil genug und hängen sich wie Blei an jede Reformmaßregel, aber ihre Stabilität ist kein unversehrt erhaltener Grundsatz mehr, sondern nur Neigung. Die Tories wie die Whigs werden durch die Demokratie verschlungen werden."

(Braunschweig.) „Am andern Morgen ging ich zu Friedrich Grassau, um mein Reisegeld in Empfang zu nehmen. Er ist Vorsteher der Stadtverordneten und brachte das Gespräch sogleich auf die Stadtrathwahl. Es sei mit positiver Gewißheit anzunehmen, sagte er, daß die Wahl, wenn sie auf mich fallen sollte, nicht bestätigt werden würde, dagegen sei sicherm Vernehmen nach die Regierung gern bereit, mich im Justizfache anzustellen. Zugleich sprach er nicht undeutlich den Wunsch aus, daß der Plan rücksichtlich meiner aufgegeben werden und ich mich zum Staatsdienste melden möge. Ich erwiderte ihm, daß ich mehr Neigung zum Administrativfache als zur Justizverwaltung habe, daß ich nach meinen Erfahrungen im Staatsdienste nicht auf Beförderung, wohl aber auf

Digitized by Google

die strengste Anwendung der im Staatsdienstgesetze gegebenen Bezähmungsmittel rechnen müsse, daß man mir vielleicht einen unzureichenden Gehalt bieten möchte, und daß ich endlich mich ganz und gar gedemüthigt sehen würde, wenn eine Bewerbung mißglücken sollte. Uebrigens sagte ich ihm, daß ich meines Passes wegen ohnehin zu Schleinitz gehen müsse und mit ihm über die Sache sprechen wolle; sollte indeß das Gespräch auf den Staatsdienst kommen, so würde ich meine Weigerung, mich darauf einzulassen, offen und freimüthig mit jenen Gründen motiviren. Und so ging ich denn auch geradeswegs zu Schleinitz, um meinen Paß visiren zu lassen. Nachdem dieses Geschäft abgemacht war, sagte ich ihm, daß er von der Absicht mehrerer Stadtverordneten, mich zum Stadtrathe zu wählen, gehört haben würde, und verband damit die Frage, was ich in solchem Falle rücksichtlich der Bestätigung zu erwarten habe. Er erwiderte, daß er keinen Grund habe, gegen mich nicht ganz offen zu sein, und daß er, soweit er die Ansichten des Herzogs kenne, mit Gewißheit annehmen müsse, daß die Bestätigung nicht werde ertheilt werden. Er schwieg darauf, und ich konnte durch solche freimüthige aber kurze Eröffnung zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt werden; vom Staatsdienste fing er nicht an, und ich wollte das Gespräch nicht darauf lenken, weil dies den Schein einer Bewerbung gehabt haben würde. So schied ich von dem Minister des Innern, aus einer Lage, die ihm gewiß peinlicher war als mir, denn er mußte mir gegenüber von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß man mir Unrecht gethan hatte und daß die Unbefangenheit, mit welcher ich selbst nach wiederholten Kränkungen über mein Verhältniß zur Regierung sprach, mir ein moralisches Uebergewicht verschaffte. Ich ging nun sofort zu meinen Freunden und bat sie, die ganze Sache aufzugeben, weil ich nicht das unnütze Spielwerk einer jedenfalls erfolglosen, aber unter den jetzigen Umständen vielleicht auch zweifelhaft gewordenen Wahl werden wollte. Die Sache ist damit abgemacht und ich habe eine Gelegenheit mehr erhalten, der Welt zu zeigen, daß es noch Männer giebt, welche für ihre Ueberzeugung zu dulden wissen, und sollte Dies das einzige Gute sein, was ich meinen Mitmenschen zu erzeigen im Stande bin, so würde ich auch jetzt dem Tode mit dem beruhigenden Bewußtsein entgegengehen, nicht vergebens gelebt zu haben. Liebe ist oft nur das Geschenk des Zufalls, des Vorurtheils oder der Einseitigkeit, aber Achtung kann man sich erzwingen, und ich weiß, daß selbst meine Gegner mir ihre Achtung nicht versagen."

„Man sprach in Braunschweig Viel über die neuesten Vorfälle in Berlin, welche nach eingelaufenen Privatbriefen mehr als ein bloßer Pöbelauflauf gewesen sein sollen. „Nicht nach Kalisch!" soll aus dem Volkshaufen gerufen sein, auch habe man laut daran erinnert, daß der König nicht Wort halte. Merkwürdig ist es, daß bei allen Berliner Revolutionen der Thiergarten die Hauptrolle spielt und die Veranlassung giebt. Vor drei oder vier Jahren spielte man Rebellion, weil man „im Thiergarten nicht roochen" sollte, jetzt, weil das Schießen im Thiergarten am Geburtstage des Königs verboten war. Die Berliner Polizei hat durch dieses Verbot einen offenbaren Mißgriff gemacht. Der Drang nach Freiheit ist in jedem gebildeten Volke — und gebildet will doch auch das Berliner Publicum sein — unauslöschlich und strebt immer, sich Bahn zu machen. Eine Regierung, welche dem Volke keine politische Freiheit geben will, hat daher diesen Erfahrungssatz aus der Volkspsychologie wohl zu beherzigen, und da sie jenen Drang nicht unterdrücken kann, so gebietet die Klugheit, ihn auf eine unschädliche Bahn zu leiten. Man gebe den Menschen ein Stückchen Freiheit in Nebendingen, sie werden begierig nach dem Spielwerke haschen, sich damit brüsten und aufhören gefährlich zu sein. Die Römer haben ihre Freiheit im Carneval, die Braunschweiger im Theater, die deutschen Kleinstädter in den Schützenhöfen und die Berliner im Thiergarten. Man muß den Kindern das Spielwerk lassen, wenn sie nicht unartig werden sollen; hat denn aber die Berliner Polizei nicht daran gedacht, daß, wenn sie dem Publicum seine Schattenfreiheit nimmt, mit welcher es bis dahin sich begnügte, sehr leicht die Frage nach der wirklichen großen Freiheit erhoben werden kann? Und sollte diese Frage in Berlin einmal ernstlich aufgeworfen werden, dann möchte die Sache doch leicht eine andere Gestalt gewinnen."

(Magdeburg.) „Am Fürstenwalle bemerkte ich den Telegraphen, welcher auf einer hohen Kirche angebracht ist, in der Arbeit beschäftigt. Eine solche Correspondenz hat etwas

Digitized by Google

ungemein Geheimnißvolles, ich möchte sagen, Dämonenartiges. Was hundert Meilen westwärts geschieht, wird binnen wenig Stunden im Osten angezeigt, und umgekehrt. Welche Mittel stehen doch den Großen der Erde zu Gebote, um sich in dem Uebergewichte ihrer Macht zu behaupten! Wenn in Frankreich eine Revolution ausbricht, so können schon auf der ganzen Strecke bis Berlin die nöthigen Sicherungsmaßregeln getroffen sein, ehe nur die Nachricht im Publicum bekannt wird; balgt man sich in Berlin, so können wenige Stunden darauf am Rheine die Befehle zum Concentriren der Truppen gegeben werden, um die treuen Rheinländer im Zaume zu halten. Dazu Censur, Festungen, Soldaten, Kanonen, und die natürliche Orangisten-Loge der Aristokratie! Wahrlich, es verdient Bewunderung, wenn ein Volk mit seinen wehrlosen Händen über seine bis an die Zähne gepanzerten und bewaffneten Unterdrücker einen Sieg gewinnt, und werden einem solchen Siege auch keine Waterloo-Säulen gesetzt, so trägt ihn doch die Geschichte ehrerbietig in ihr Buch ein und gegen die Größe des ewigen Denkmals, welches die Achtung der Nachwelt dem erwachten Volksgenius erbaut, verschwinden die Monumente der Fürstensiege wie Pygmäen-Machwerk."

(Dresden.) „Auch hat sich die sächsische Regierung in mancher Hinsicht sehr ehrenwerth bewiesen, wo es auf Ausübung der constitutionellen Rechte angekommen ist, indem sie sehr oft sogar die eigentlichen Verordnungen (Ordonnanzen) den Ständen zur Begutachtung vorgelegt hat, freilich, wie Schäffer meinte, vorzüglich auch aus dem Grunde, um sich desto besser gegen Vorwürfe zu sichern. Aber Dem sei, wie ihm wolle, wie filzig eifersüchtig hat man sich an manchen andern Orten in allen Fragen gezeigt, welche die Feststellung oder Ermittelung verfassungsmäßiger Rechte betrafen, selbst wenn man über das Materielle der Sache einig war! Das ist eben der Fluch, der auf kleinen Regierungen lastet, daß sie nie zu großartigen Ansichten gelangen können, daß sie immer an Kleinigkeiten zwicken und zwacken wie die Pfefferkrämer, daß sie Furcht gegen Größere hegen und diese durch Despotie nach unten hin verbergen wollen, daß sie an Worten kleben, quetschen und drehen, ohne je in den eigentlichen freien Verfassungsgeist einzudringen. Sie meinen, es müsse so sein, daß in einem kleinen Körper auch eine kleine Seele stecke, und schaudern vor jeder höhern Idee zusammen, die über ihren Maulwurfshorizont geht oder, wo Unredlichkeit vorherrscht, ihre schlechten Ansichten zerstören würde."

„Ueberhaupt gefallen mir die Sachsen im Allgemeinen recht wohl, und ich begreife nicht, woher der Spruch seinen Ursprung haben mag, der im Halberstädtischen und Magdeburgischen herrschend sein soll: „Traue ihm nicht, er ist ein Sachse." Möglich, daß der vorherrschende Gewerbs- und Handelsgeist in Sachsen vorzüglich in früheren Zeiten ein intellectuelles Uebergewicht über die ackerbautreibenden Nachbarn begründet hat, und daß die eigenthümliche Schlauheit, welche mit jeder Industrie verbunden ist, dem magdeburger Bauern als Falschheit und Treulosigkeit gegolten hat. Der Sachse hat allerdings seinen Vortheil im Auge, allein er ist auch für höhere Ideen sehr empfänglich, und ich habe unter den Sachsen mehr Freiheitssinn gefunden, als ich vermuthete. Man ist nicht exaltirt, aber man legt Werth auf das constitutionelle Princip und ist weit von jener Gleichgültigkeit gegen die nothwendigen Formen und Vorbedingungen politischer Freiheit entfernt, welche z. B. bei uns schon so tiefe Wurzeln geschlagen hat. Aber eben deswegen ist man auch nicht so unzufrieden als bei uns, man benutzt die Mittel, welche zum Ziele führen können, und verachtet sie nicht, weil sie nur langsam wirken."

(Görlitz, 20. August.) „In der Gaststube habe ich Zeitungen gelesen. Das Erste, was mir in die Augen fiel, war ein Königlich Preußisches Gesetz gegen den Aufruhr. Also wird es doch nun officiell anerkannt, daß die unbefleckte Jungfräulichkeit der preußischen Normaltreue ihr seliges Ende erreicht hat! Wie verächtlich sind wir ändern armen Deutschen, welche im Jahre 1830 der Hafer etwas stach, weil wir Verfassungen haben wollten, damals und fortwährend darauf hingewiesen, daß solcher Skandal in den preußischen Staaten gar nicht vorkommen könne! Und nun doch! Was mag das für diplomatischen Verdruß gegeben haben! Uebrigens will ich jetzt gern glauben, daß die preußische Regierung noch nicht viel mit Rebellion zu thun gehabt hat, wenigstens trägt jene Verordnung bedeutende Spuren von Anfängerarbeit. Rufen und Pfeifen bei entstandenem Aufruhr soll

Digitized by Google

mit körperlicher Züchtigung (also Stockschlägen) bei Knaben bestraft werden; der folgende Paragraph bestimmt aber, daß auch andere Personen eben so zu behandeln seien. Da kömmt ja der Corporalstock wieder zu Ehren. Ist das Militair eingeschritten und hat es von den Waffen Gebrauch gemacht, so wird die amtliche Darstellung des Thatbestandes durch den Befehlshaber der Truppen festgestellt — die nähere Bezeichnung der Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde. Es soll zur Untersuchung ein abgekürztes Verfahren eintreten, worüber die Bestimmung vorbehalten ist. Ich sehe indeß nicht ein, wozu es noch einer Bestimmung bedarf, da die ganze Untersuchung ja durch den Befehlshaber der Truppen und den Polizeidirector abgemacht wird. So bändigt man in Preußen die Unruhestifter, und die Preußen singen dann: „Heil Dir im Siegerkranz!"

(Gabelschenke.) „In einem Dorfe diesseits Sprottau kam ich an einem Spritzenhause vorbei, dessen Inschrift besagte, daß die darin aufbewahrte Feuerspritze ein Geschenk von der Gnade des allverehrten Königs sei, und mit den Worten schloß: „Gott lohne ihm dafür!" Ich möchte wissen, ob der König von Preußen, der ein vernünftiger Mann sein soll, sich über die Inschrift freut, wenn er sie liest oder erfährt. Mir wenigstens fielen in dieser Hinsicht zweierlei Bedenken ein. Zuerst würde es mir z. B., wenn ich ein so reicher Mann wie der König von Preußen wäre, unangenehm sein, an offener Heerstraße in Stein gehauen verkündet zu sehen, daß ich einer armseligen Gemeinde vielleicht hundert Thaler zur Anschaffung einer Feuerspritze geschenkt hätte, zumal wenn ich dabei, wie z. B. der König von Preußen, zu berücksichtigen hätte, daß durch eine Verminderung der Feuersbrünste auch die ununterbrochene Entrichtung der mir gebührenden Steuern mehr gesichert würde. Zweitens aber kann man in einem absoluten Staate nicht von Gnade und Wohlthaten des Herrschers reden, wenn man nicht Alles, was dieser thut oder läßt, ohne Ausnahme für Gnade und Wohlthat erklären und so auch des Himmels Segen deshalb auf das Haupt des Regenten herabrufen will, weil es ihm nicht gefällt, seinen geliebten Unterthanen Mann für Mann die Köpfe abschlagen zu lassen. Aber freilich löst sich auch Alles theoretisch nur in diese grauenvolle Wahrheit auf, wenn man gleich der praktischen Seite einen etwas mildern Charakter zu geben sucht; denn nirgend hört man so viel von der Gnade des Landesfürsten als in einem absoluten Staate. Hier hat der König tausend Thaler zum Baue einer Kirche geschenkt, dort hundert zu einer neuen Feuerspritze, hier hat er den Ueberschwemmten Unterstützungen angedeihen lassen, dort armen Fabrikgegenden aufgeholfen. Ich lasse dies Alles gern als Wohlthaten gelten, wenn es von einem Privatmann herkömmt, aber nicht von dem Könige in einem absoluten Staate; er ist der Herr über den Geldbeutel seiner Unterthanen, seiner Willkür sind keine positiven Schranken gesetzt; was er an seine Unterthanen verschenkt, wird auch von seinen Unterthanen aufgebracht, und moralisch wird er erst dann gerechtfertigt, wenn er Alles, was ihm nach Befriedigung seiner unumgänglichen Bedürfnisse übrig bleibt, ohne Ausnahme wieder zum Wohle seiner Unterthanen verwendet. Ich bin weit entfernt, die persönlichen Eigenschaften des Königs von Preußen herabsetzen zu wollen, er soll eine sehr einfache Lebensweise führen und von Charakter gutmüthig sein, und es wäre leicht möglich, daß ihm, wenn er eine Verfassung hätte, eine größere Civilliste bewilligt würde als Dasjenige, was er jetzt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse wirklich ausgiebt. Aber dann hätte er auch ein Budget, nach welchem seine Minister besondere Unterstützungen reguliren und verantworten müßten, dann würde die ganze Welt erfahren, daß die Mittel zu diesen Unterstützungen vom Volke selbst aufgebracht werden, und jener Nimbus würde verschwinden, welcher dadurch erhalten wird, daß man jeden Silbergroschen, den man aus der Staatscasse erhält, der Gnade des Königs zu verdanken glaubt. Ich beneide die Preußen nicht um ihre Unschuld, welche sie mit den Bienen gemein haben, denen man im Sommer den größten Theil ihres mühsam gesammelten Honigs nimmt und im Winter eine nothdürftige Unterstützung zum Unterhalte zurückgiebt."

(Glogau, 1. September.) „Ich habe in diesen Tagen wunderliche Dinge gelesen und gehört. In Spanien kracht es, der Republikanismus — oder, wie man sich bis jetzt mildernd ausdrückt — der Föderativgeist rührt sich, überall brechen insurrectionelle Be-

Digitized by Google

wegungen aus, Torino soll entflohen sein. So berichtet die Berliner Zeitung, und man sollte meinen, sie werde dergleichen nicht lügen, so unwahrscheinlich mir auch Manches vorkömmt. Der Herzog von Frias hat an Ludwig Philipp abermals das Verlangen gestellt, zu Gunsten der Regentschaft zu interveniren, und Ludwig Philipp soll schwanken. Das will ich wohl glauben. Wenn er nicht intervenirt, so siegt die Revolution in Spanien und steckt ihm sein südliches Frankreich an; wenn er aber intervenirt, so läuft er Gefahr, daß seine Truppen mit den Revolutionären gemeinschaftliche Sache machen, oder, was noch schlimmer wäre, daß sie eine Schlappe erhielten, und dann wären alle Phrasen für die nächste Thronrede verpufft. Der Henker möchte gern in solchem Dilemma stecken, aber ich wette, der schlaue Fuchs findet doch irgend einen zweideutigen Kniff heraus und versichert Allen, die es glauben wollen, das sei ächtes, veritables justemilieu. Bis zur wahren Perfidie versteigt er sich noch nicht, denn während er mit der heiligen Allianz Mariage spielt, muß er wenigstens zum Scheine der Julirevolution den Hof machen, um die dehors zu solviren; aber es wird ihm am Ende keine andere Wahl übrig bleiben. Wenn ich annehme, daß er ein ehrlicher Mann ist, so hat er das übermenschliche Wagstück unternommen, im Innern eine französische Freiheit zu dulden und zu beschirmen, nach Außen aber mit einer illiberalen europäischen Politik Frieden zu schließen, vielleicht gar zu fraternisiren. Dann liegt aber eine ungeheure Verblendung zum Grunde. Die Politik ist der Charakter einer Regierung; wie dieser beim Menschen, muß auch die Politik der Regierung unter allen Umständen, sei es nach Innen oder nach Außen, sich gleich bleiben, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe der Zweideutigkeit, der Treulosigkeit aussetzen will. Eine Regierung, welche den Liberalismus zum Princip hat, verleugnet dieses Princip, wenn sie dasselbe nicht in allen ihren Beziehungen zum Auslande festhält, sie würdigt die Idee zu einer bloßen Administrativmaxime herab. Wer in seinem eigenen Lande die Freiheitscocarde trägt, aber zugiebt, wo er es hindern konnte, daß in einem andern Lande die Freiheit unterdrückt wird, Der liebt die Freiheit nicht um ihrer selbst willen, sondern er duldet sie nur, so lange er muß. Die Frage der Freiheit ist eine Frage der höhern moralischen Weltordnung; ist sie aufgeworfen, so muß sie entschieden werden, und jedes Volk wie jedes Individuum hat das natürliche Bestreben, sie zu seinem Vortheile entschieden zu sehen; den Kampf zu vermeiden ist eben so viel, als die Vortheile des Angriffs aufzugeben. Im Juli 1830 nahm die Freiheit die Offensive und der Sieg war ihr; seitdem wird sie mehr und mehr auf die Defensive beschränkt und man vergleiche die Folgen. Wenn Ludwig Philipp aufrichtig der Held der Julitage werden wollte, so blieb ihm Nichts weiter übrig, als ganz Frankreich das Bajonett aufpflanzen zu lassen, Alles um sich her zu revolutioniren und die Fahne der Freiheit bis an die Gränzen des civilisirten Europa zu tragen. Aber Ludwig Philipp hatte Scheu vor diesem Riesenmittel, und er wird als das Opfer seiner Selbsttäuschung fallen."

(Görlitz.) „An den hiesigen Vorkehrungen zum feierlichen Empfange des Königs nehmen auch die lausitzischen Stände Theil, d. h. die Rittergutsbesitzer, welche hier überhaupt vorzugsweise unter dem Namen der Stände begriffen werden. Ein Ausschuß sendet an sämmtliche Mitglieder eine Einladung zu einem thé dansant an dem Tage, wo der König eintreffen wird, umher, ersucht sie aber in derselben zugleich, nur in Uniform zu erscheinen. Ich fragte, ob man denn so streng in der Etikette sei und ob namentlich der König ein so großes Gewicht auf die Uniformen lege, erfuhr aber zu meiner Verwunderung, daß ein Kniff dahinter stecke. Unter den Rittergutsbesitzern befinden sich nehmlich manche Männer aus dem Bauernstande, denen es durch Thätigkeit, Umsicht und Sparsamkeit gelungen ist, sich Rittergüter anzukaufen, welche aber natürlich mit dem neuen äußern Wohlstande nicht zugleich die volle Sittenverfeinerung der höhern Stände und vor allen Dingen nicht adeliges Blut angenommen haben. Man schämt sich dieser Standesgenossen, die man ehemals nur als Untergebene zu behandeln gewohnt war, man will sie gern ausschließen, und da dies ohne groben Verstoß auf directem Wege nicht geht, so macht man beim Königsballe die Uniform zur Bedingung, welche 150 ℛ kostet und welche die einfachen, schlichten Landleute sich nicht anschaffen. Ist Das nicht fein ersonnen? Aber es ist schon eine schlimme Vorbedeutung für den Adel, wenn er zu solchen

Kunstgriffen seine Zuflucht nehmen muß, um seine alterthümlichen Standesvorzüge zu retten."

(Frankfurt.) „Etwas hinter der Mühle liegt die berüchtigte Laudonsschlucht, wo der kühne Laudon den Preußen den bereits gewonnenen Sieg durch eine Unvorsichtigkeit Friedrich's entrissen hat, ein Ort, welcher ebensowohl an den klaren Feldherrnblick des tapfern Seidlitz als an den blinden Eigensinn des Königs ewig erinnern wird. Napoleon hätte sich durch Seidlitz wahrscheinlich auch Nichts vorschreiben lassen, aber er hätte auch wohl den Fehler nicht gemacht, denn Napoleon irrte nur im Großen, nie im Kleinen. Ich weiß selbst nicht, wie es kömmt, daß ich so oft eine Parallele zwischen Friedrich und Napoleon mache, aber es muß doch wohl richtig sein, daß sie viel Aehnlichkeit haben. Die Zeit, wo wir Napoleon als Menschen kennen lernen, wird wahrscheinlich noch kommen; wäre er aber der grausame Bluthund gewesen, wofür man ihn vor einem Vierteljahrhundert hielt, so würde es unbegreiflich sein, daß die Franzosen ihm damals mit abgöttischer Verehrung anhingen, und daß auch noch die jetzige Dynastie in Frankreich vor dem Napoleon zittert. Ich bin weit entfernt, Napoleon's Vertheidigung in moralischer Beziehung zu übernehmen, nur kann ich nicht glauben, daß Friedrich II. höher stehe. Ungerecht waren sie Beide, Friedrich im Einzelnen und aus Eigensinn noch mehr als Napoleon — der Müller Arnold weiß davon nachzusagen. Napoleon ließ erschießen, Friedrich schickte aus Machtvollkommenheit an den Galgen oder nach Spandau. Darin ist kein Unterschied. Aber dafür war auch Friedrich ein legitimer Fürst, welcher natürlich nichts Böses thut, und Napoleon ein Parvenu, dem das launige Schicksal die Kronen von halb Europa in die Hände geschleudert hatte, und darum hat man in Preußen befohlen, daß in geschichtlichen Werken nichts Nachtheiliges über Glieder der regierenden Familie gedruckt werden soll. Armselige Zwerge! Die Geschichte ist unerbittlich und unerreichbar für eure kranken, rachitischen Arme; ihr wollt die Göttinn erfassen und versenkt euch siegestrunken in die Nebelwolke, aber seht, dort oben steht die Himmelstochter, dort oben im reinen Aether des Lichts, wohin ihr nicht schauen, nur blinzeln könnt, von dort wird sie herabfahren wie ein sausender Sturmwind, wird euch die Jesuitenjacke vom Leibe reißen und euch wie Federlieschen dem Spotte der Welt preisgeben. Was kein Gott kann, das Geschehene ungeschehen machen, Das wollt ihr Wichte euch herausnehmen, und ihr zittert nicht vor der Rache der ewigen Gerechtigkeit?"

(Chemnitz.) „Leibliche Erquickung war indeß nicht zu erhalten; dagegen fand ich in der auf dem Tische liegenden Leipziger Zeitung eine Notiz, welche mich sehr amüsirte. Bei den Feierlichkeiten zu Kalisch hat man nehmlich auch ein großes Feuerwerk abgebrannt, und das eine dabei aufgestellte Transparent hat eine sinnbildliche Darstellung der Vereinigung der preußischen und russischen Waffen zu Kalisch im Jahre 1813 enthalten. Dieses Transparent ist nun aber vom Winde umgeworfen und so zerrissen, daß nur noch der Name Kalisch und die Zahl 1813 zu sehen gewesen sind. Man hat nun der Zeitung zufolge das Transparent nicht mehr aufstellen können und es deshalb zur Seite gelegt. Ich möchte wissen, ob die Leipziger Zeitung sich hier nicht einen kleinen Scherz erlaubt hat, denn die Angaben sind zu charakteristisch, als daß man nicht mehr wie Zufall darin finden sollte. Man denke sich das Wort „Kalisch" und die Zahl 1813 mit flammenden Zügen aus der dunkeln Nacht leuchten, man denke sich den König von Preußen davor, welcher bei der denkwürdigen Zusammenkunft zu Kalisch mit dem Kaiser von Rußland die ewig unvergeßliche Proclamation erließ, in welcher die Deutschen aufgefordert wurden, ihre letzten Kräfte aufzubieten, um gemeinschaftlich mit den verbündeten Königen die Freiheit und Einheit des Vaterlandes zu erkämpfen, in welcher man ihnen goldene Berge versprach, in welcher nicht von „Unterthanen", sondern vom „Volke" die Rede war, und anerkannt wurde, daß nur durch die Sympathie des Volkes auch die Kronen gerettet werden könnten. Und das deutsche Volk stand auf in edlem Grimme, der Ehemann verließ die Gattin, der Vater seine Kinder, sie umgürteten sich mit dem Schwerte, um auszuziehen in den Kampf, welchen man den heiligen nannte; noch nie hatte ja ein deutscher Fürst so zu den deutschen Völkern gesprochen, und der Deutsche glaubte nicht, daß ein Fürst lügen könne. So zogen sie hin, die heiligen Schaaren, begleitet von Deutschlands Se-

Digitized by Google

gen und Deutschlands Hoffnungen, sie stürzten sich auf den Feind, und — die Fürstenkronen waren gerettet. Theodor Körner, der poetische Dragoman seiner Zeit, war gefallen, und es war gut für ihn, daß er fiel, denn ihn hatte der Hoffnungsenthusiasmus begeistert, der unter den Bundesordonnanzen nicht fortdauern konnte. Und die Völker harrten, daß das große Fürstenwort gelöst werde, die Wünsche äußerten sich lauter und stiller — den Geduldigen antwortete man durch die Karlsbader Beschlüsse und die Censur, den Ungeduldigern durch die Köpenicker Untersuchungen und die Centralcommission in Mainz. Wo die Völker ruhig waren, da meinte man, es bedürfe der Erfüllung des gegebenen Worts nicht; wo sie aber unruhig wurden, da sollte die Zeit der Ruhe erwartet werden. Das ist so ziemlich die Geschichte der letzten 22 Jahre. Der König von Preußen aber lebte vor 22 Jahren und er lebt noch heute; er konnte die Proclamation von Kalisch, welche er selbst unterschrieben hatte, erfüllen, wenn er wollte, mehr als irgend ein anderer deutscher Fürst. Würde es ihm nicht eine furchtbare Mahnung gewesen sein, wenn ihm aus der Finsterniß entgegengebrannt hätte: „Kalisch. 1813."? — Der Kaiser von Rußland konnte schon ruhiger dabei sein, denn er hat wahrscheinlich das Alodium seines Bruders nicht geerbt, und fürstliche Versprechungen gehören der Regel nach zum Alodium."

2) Aus dem Tagebuche von der Reise nach Ems und dem Rhein, 1837.

(Coblenz.) „Noch einen Blick warf ich zurück auf die schöne freundliche Landschaft und trat dann den Rückweg an. Daß die Franzosen den Rhein nicht haben, nach welchem sie so lüstern sind, nachdem die entarteten Söhne Hermann's sich von ihnen haben das Elsaß entreißen lassen, darüber freue ich mich von Herzen, aber dem Könige von Preußen gönne ich ihn auch nicht. Dieses schöne Stück von Deutschland könnte wohl frei sein, dann fehlte hier gar Nichts! Es ist doch gut, daß man solche Gedanken auch haben kann, wenn man noch in den Riesenwerken einer preußischen Festung ist und ruhig bei allen Schildwachen damit vorbeipassirt, als ob man Schwefelhölzer feil böte. Bauet nur Wälle, Mauern und Thürme, gießt Kugeln und Kanonen, schmiedet Bajonette und Schwerter, ihr trefft doch nur den Körper, und der Geist ist Luft gegen eure Waffen. Seht ihr die Mauertrümmer dort oben auf dem Berge? Auch sie waren einst stattliche, unbezwingliche Festen, auch sie waren die anscheinend unerschütterlichen Grundsäulen, auf denen die Ansichten des Zeitalters für die Ewigkeit zu ruhen schienen, sie sind gefallen, diese Burgen, weil es wiederum nur der Geist war, der sie hielt, wie viel man auch damals, wie jetzt, umgekehrt glauben mochte, daß sie den Geist hielten und fesselten, und nur der Wanderer verweilt noch bei ihrem Anblicke, sich freuend über das romantische Bild, welches das Werk der Menschenhand in seiner Zerstörung darbietet."

(Ems, 12. Juli.) „Viel wichtiger ist die zweite Nachricht, daß der neue König von Hannover einen scharfen Besen mitgebracht hat und tüchtig darauf los kehrt. Nicht genug, daß er schon einige Minister in Gnaden verabschiedet hat, nein, er erklärt auch in einem kürzlich erlassenen Manifeste, daß er die neue Verfassung des Landes gar nicht als ihn bindend betrachte, daß er noch überlegen wolle, ob es am Ende nicht das Beste sei, Alles auf den alten Fuß zurückzuführen, wobei man sich ja früher so gut gestanden habe; daß er seinen getreuen Unterthanen, deren Wohl ihm Tag und Nacht am Herzen liege, seine ernstliche Willensmeinung darüber demnächst ausführlich und bestimmt zu erkennen geben wolle, daß er übrigens vorläufig einen Cabinetsminister ohne Verpflichtung auf die Verfassung in Brod und Lohn genommen und demselben befohlen habe, dieses Manifest zu unterschreiben. Recht so, geliebter Ernst August, du weißt, wie die Hannoveraner behandelt werden müssen, tritt ihnen nur tüchtig auf dem Kopfe herum, sie haben etwas dickes Leder, aber am Ende werden sie es doch fühlen. Wenn es dann hoch kömmt und die hannover'sche Verfassung es zuläßt, so eröffnen die Stände einen förmlichen und feierlichen Proceß beim Bundestage, wie weiland unsere Landstände gegen weiland Herzog Karl, und sie werden ihn, wir wir, gewinnen, wenn eine neue Julirevolution in Frankreich dem durchlauchtigsten Bundestage auf seinem Dreifuße den Orakelspruch eingegeben hat. Es ist eine traurige Lage der Dinge, wo man mit der ehrlichsten wärmsten Vaterlandsliebe in

Digitized by Google

der Brust, aber durch aufmerksame Beobachtung der letzten Zeitereignisse belehrt, solche Extreme herbeiwünschen muß, damit ein besserer Zustand komme. Und doch ist es in der That ganz und gar nicht anders. In allen menschlichen Dingen giebt es nun einmal keinen Stillstand, sondern nur Vor- und Zurückschreiten. Die Wahrheit ist tausendmal gesagt, aber sie wird fast gar nicht beherzigt. Die meisten Menschen begnügen sich mit dem gegenwärtigen Zustande, weil er doch noch ein leidlicher sei, und lassen sich dadurch täuschen, daß sie die Uebergänge vom Leidlichen zum Unleidlichen nicht merken, daß sie den allmäligen, aber unaufhaltsamen Rückschritt für einen Stillstand halten. Solchen Menschen werden die Augen nicht eher geöffnet, als bis sie auf dem Rückwege bei einem Handweiser vorbeigekommen sind, der ihnen wieder den rechten Weg zeigt. Ist daher die retrograde Bewegung eingeschlagen, so fordert das Gesetz der (menschlichen) Natur, daß sie bis zu ihrem Ziele fortgesetzt werde, und der wahre Menschen- und Freiheitsfreund kann nur wünschen, daß die Verhältnisse diese Bahn so rasch als möglich durchlaufen. König Ernst August scheint dazu den besten Willen zu zeigen, er schiebt die alte deutsche Mähre, welche selbst im Rückwärtsgehen langsam ist, unbedenklich zur Seite und setzt sich auf einen raschen englischen Wettrenner, der ihn bald zum Ziele führen wird. Glück auf die Reise, mein theurer König, die Andern werden schon nachkommen und dir beim Absteigen den Steigbügel halten, wenn sie auch keine Erzämter bekleiden."

(Ems, 21. Juli.) „Die Geschichte wird nun wohl einige Zeit ruhen, verschiedene Streitschriften hervorrufen und am Ende ein sogenannter billiger Vergleich abgeschlossen werden, d. h. ein solcher, durch welchen die hannoversche Verfassung noch schlechter wird als sie schon ist. Würden die Menschen klüger, und wären namentlich Diejenigen, welche uns so oft die Erfahrung der Geschichte anpreisen, nicht starrblind in der Gegenwart, so würden sie sich hier abermals durch die *lebende* Geschichte belehren können, daß die Gewalt, wenn ihr keine Kraft entgegengesetzt wird, immer weiter greift, und daß uns mit der Zeit Alles genommen wird, wenn wir uns nicht wehren. Es giebt eine Art von gutmüthigen Schafen, zu welchen ich selbst früher gehört habe, deren Grundsatz darin besteht, daß man Alles, was die Zeit fordert und dessen Nothwendigkeit sie anerkennen, auf dem Wege der gütlichen Vermittelung und besonders durch zuvorkommende, unverwüstliche Liebe gegen die Gewalthaber zu erreichen suchen müsse. Wir müssen, heißt es dann, oben eine freundliche Stimmung hervorzubringen suchen, damit man uns wieder freundlich anblickt und aus Wohlwollen gewährt, was man unsern Forderungen versagte. Eine solche Politik ist dumm und dabei außerdem schlecht. Hört man von uns, selbst wenn wir gedrückt werden, Nichts als Lobpreisungen und Danksagungen, beeilen wir uns, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unsern pflichttreuen Gehorsam zu erkennen zu geben, auch wenn gar nicht darnach gefragt wird, dann kann man vernünftiger Weise nicht auf den Gedanken kommen, daß uns Etwas fehle, und es giebt wohl kaum ein Beispiel in der Geschichte, wo ein Gewalthaber seinem Volke die Freiheit als Lohn für seinen Sklavensinn gegeben hätte. Außerdem aber ist jeder Mensch verächtlich, der sich das Recht *schenken* läßt. Der deutsche Monarchismus ist noch weit davon entfernt, wahrhaft constitutionelle Gesinnungen in sich aufzunehmen, aber Kriecherei und Speichelleckerei sind in der That nicht die geeigneten Mittel, ihn dahin zu bringen."

„Der König von Preußen hat sich durch seine Vermittelung (bei der Vermählung der Herzogin von Orleans) ungefähr eben so weit von den Grundsätzen des Osten entfernt, als Ludwig Philipp durch die Verheirathung seines Sohnes mit einer deutschen Fürstentochter von den Principien der Revolution, obgleich auch für diesen kaum etwas Anderes übrig blieb; das Verdienst des Königs von Preußen besteht aber eben darin, daß er aus freier Entschließung handelte. Ueberhaupt thut es mir wahrhaft wehe, daß auf dem Könige von Preußen, dessen hohe Redlichkeit und gesunder Sinn in manchen einzelnen Fällen mir wahre Hochachtung abdringt, so schwere und gegründete Vorwürfe lasten, welche eben wieder diese Redlichkeit treffen. Es mag sein, daß er selbst da recht zu handeln glaubte, wo er dem gegebenen Worte nicht treu blieb, und daß Irrthum sein einziger Fehler ist; aber wie man wohl behauptet hat, daß in politischen Angelegenheiten ein

Digitized by Google

Fehler eben so schlimm sei als ein Verbrechen, eben so wahr und wohl noch wahrer ist die Lehre, daß in der Entwickelung des Menschengeschlechts jedes politische Verbrechen ein Fehler ist. Wer nicht genug reine Liebe für das Gute, Wahre und Rechte in der Brust trägt, um Das auch ohne weitern Beweis einzusehen, Der betrachte, welche Folgen die Zerstörung von Karthago, die Theilung von Polen und der Menschenhandel auf dem Wiener Congresse gehabt haben."

(Mainz.) „Man spricht hier fast von Nichts als dem bevorstehenden Gutenbergsfeste, aber ich bedaure gar nicht, daß ich um einige Tage zu früh komme. Es liegt ein bitterer Hohn darin, daß das Denkmal desjenigen Mannes, dem wir die gewaltige Kraft der Presse verdanken, in eine deutsche Bundesfestung eingesperrt werden muß und wird. Dem Erfinder der Buchdruckerkunst kann jetzt nur ein einziges würdiges Denkmal errichtet werden, und das kann nur der deutsche Bundestag, wenn er die Preßfreiheit verkündigt; bis dahin wird der große Mann keine Ruhe im Grabe darüber haben, daß man sein riesenhaftes, erhabenes Werk so schandvoll verhunzt, und nicht etwa in Bengalen oder auf den Sandwich-Inseln, auf Otaheiti, wo Preßfreiheit herrscht, sondern im eigenen Vaterlande, welches sich nicht schämt, sein schönstes Kind selbst zum Eunuchen zu machen. Aber man wird feierliche Reden halten bei der Enthüllung und jubeln, man wird, was man beim Feste selbst nicht fand, auf dem Boden der Flasche suchen, und der deutsche Bund wird sich rühmen, dem Volke ein liberales Fest gestattet zu haben."

(Frankfurt.) „Und nun zum Bundespalaste. Er liegt in einem unansehnlichen Nebengäßchen, versteckt, unheimlich und finster wie der Geist, der in ihm hauset. Ein Oesterreicher und ein Republikaner der Frankfurter Miliz hielten vor dem Eingange Wache und beschützten das monarchische Princip. Armes Deutschland, wie kläglich und doch wie angemessen ist das äußere Bild des Repräsentanten Deiner Größe! Es ist doch gut, daß der Thurn- und Taxis'sche Palast so versteckt liegt, denn es könnte leicht ein durchreisender Fremder ihn am Wege finden und uns verspotten; jetzt sucht ihn nur ein verschämter Deutscher auf und trauert über das gesunkene Vaterland."

(Cassel.) „Wippermann wunderte sich, daß die braunschweigischen Stände auseinander gegangen seien, ohne die hannöversche Sache auch nur mit einem Worte zu berühren. O sancta simplicitas! In welchem Rufe des Heldenmuthes müssen die guten Braunschweiger noch vom Schloßbrande her stehen, daß man solche Keckheit auch nur für möglich halten kann! Und hat denn nicht bei uns Vater Bank den Antrag gemacht, nachdem der Herzog abermals den üblichen Tribut zum Schloßbaue gehoben, nachdem er den Wunsch der löblichen Stände nach einer nur etwas anständigen Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen als unreif und voreilig zurückgewiesen und noch in vielen andern Dingen seine landesväterliche Huld und Liebe zu erkennen gegeben hatte, von Höchstdemselben sein Bildniß zu erbetteln? Und beweist man denn nicht constitutionelle Gesinnungen genug, wenn man auf solche Weise ausspricht, daß man das Bildniß des Landesfürsten eben so hoch achtet als ein verurtheilter Baier, daß das Volk oder die Ständeversammlung von türkischen Vorurtheilen frei, und daß ein braunschweigischer Consistorialrath kein Ulema ist? Ich kann nicht umhin, da ich die Sache einmal berühre, bei dieser Gelegenheit zu sagen, wie unaussprechlich jämmerlich [illegible] dieser Schritt unserer wohllöblichen Stände erscheint. Glaubten sie einmal wirkl[illegible]as Bild nicht existiren zu können, so war doch der kürzeste, einfachste und [illegible] Weg der, daß die anwesenden Mitglieder jedes einige Thaler zusammenschoss[illegible] ankauften oder verfertigen ließen; das hing man alsdann im Saale a[illegible] in Ordnung und nicht nöthig, die Erlaubniß irgend eines M[illegible]n. Denn wenn die Stände wirklich glaubten, daß sie [illegible] haben müßten, um einen Nagel in die Wand ihres [illegible] sie sich schämen, daß sie das Land um sein [illegible] Anfrage und Bitte? Nur dazu, um [illegible] bestätigen, die devote Versicherung zu [illegible] nicht ohne dessen Befehl und Geneh- [illegible] Nichts selbst wolle, sondern durch [illegible] man aber in Liebe und Anhänglichkeit

vergehe und als Lohn der Artigkeit das Bild ersehne, wie die Kinder die Christbescheerung. Wer so selbst seine eigene Ehre in den Koth tritt, Der verdient die vollste Verachtung des Landes."

16. Juli. „Ich habe in diesen Tagen Weitzel's Aufsatz gelesen über die Frage: Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten? Er ist in seinen 1821 erschienenen Vermischten Schriften abgedruckt, jedoch wahrscheinlich einige Jahre vorher geschrieben. Mancher würde den Aufsatz mit dem Bemerken aus der Hand legen, daß er nichts Neues darin gefunden habe, allein es ist wichtig, wahrzunehmen, daß hellsehende und vorurtheilsfreie Männer schon vor zwanzig Jahren über den Stand der deutschen Angelegenheiten ziemlich ähnlich urtheilten, wie jetzt von dem bessern, vernünftigen und aufrichtigen Theile ebenfalls darüber geurtheilt wird, und daß Dasjenige, was Weitzel für diesen oder jenen Fall voraussagt, zum Theil schon wirklich eingetroffen ist. Und doch muß man berücksichtigen, daß die Zeit, in welcher Weitzel schrieb, noch besser war als die unsrige, denn jetzt dürfte man nicht mehr so schreiben. „Alle Revolutionen", sagt er, „sind dadurch entstanden, daß sich der alte Misbrauch gegen neue Verbesserungen, ein langes Unrecht gegen das erkannte Recht behaupten wollte. — Keine Revolution ist unvermeidlich; sie werden es alle durch unsern Stolz und Eigensinn, durch unsere Thorheit und Schwäche." „Der Zeichen, welche gewaltsamen Erschütterungen vorherzugehen pflegen, giebt es bei uns genug, es wird gedroht, gewarnt, gerathen, aber größtentheils ohne gründliche Kenntniß der Dinge, ohne klares Bewußtsein und sichern Plan" u. s. f.

3. Aus dem Tagebuche von der Reise durch Süddeutschland und die Schweiz, 1839. (Freiburg.) „Nach Welcker kam auch der junge (Hermann) Rotteck. Es wurde verabredet, daß wir seines Vaters Landgut auf dem Roßberge besuchen wollten. Der Weg dahin ist wohl anderthalb Stunden lang und geht zum Theil ziemlich stark bergan, der feurige kräftige Welcker aber sprach selbst im Steigen ohne Unterbrechung fort und so anziehend, daß ich in der That die Umgebungen der wirklich paradiesischen Gegend gar nicht beachtete und wir oben anlangten, ehe ich mich Dessen versah. Und da traten wir nun ein in das einsame ländliche Häuschen, welches der große Mann zu seinem Sans-souci erkoren hat, wo er wie ein einfacher Landwirth für seine Kinder sorgt und dann wieder aus der Betrachtung der waldigen Berge und aus dem Blicke von der Höhe in die Ebene hinab die erhabenen Gedanken empfängt, vor welchen noch nach Menschenaltern die Tyrannen erzittern werden. Rotteck's freundlicher und gefälliger Sohn hatte für eine gastliche Aufnahme gesorgt, und Welcker's kräftiger Feuergeist würzte das Butterbrod, welches mir, wie ich glaube, nie so gut geschmeckt hat. Auch Rotteck's Studirzimmer zeigte mir sein Sohn; ein einfacher Saal mit wenig Zimmergeräth, aber gewiß von den unsichtbaren Geistern bevölkert, welche die Stirn des großen Mannes bei seiner Arbeit umlagern. — Es ist ein ziemlich beschwerlicher Weg von Freiburg bis auf diese Höhe, aber Rotteck, obschon bereits 64 Jahre alt, legt ihn wöchentlich mehrere Male zu Fuß zurück, weil er auf diesem Gütchen den größten Theil seiner Mußestunden zubringt."

(Tags darauf.) „Gestern Morgen schon ziemlich früh kam Rotteck's unermüdlicher Sohn abermals zu mir und zeigte mir an, daß sein Vater am Abend vorher noch spät eingetroffen sei; da er aber am Morgen noch viele Gänge zu machen habe und also nicht genau eine Stunde bestimmen könne, wenn ich ihn zu Hause treffen würde, so wolle er lieber mich zwischen elf und zwölf Uhr besuchen. Zugleich brachte er mir und meinen Gefährten eine Einladung auf den Abend. Nun eilte ich, wenigstens Welcker meinen Besuch zu machen, und kam dann zeitig genug wieder in meine Wohnung zurück.

Kurz nach elf Uhr wurde angeklopft; ich gestehe, daß ich mit etwas pochendem Herzen die Thür öffnete — und herein trat ein kleines unscheinbares Männchen, dessen erste freundliche und schlanke Anrede in ächt schwäbischem Dialekt ich kaum verstand. Das war Rotteck, das war der Mann, den man seiner ganzen äußeren Erscheinung nach vielleicht für einen Schuster halten würde, das der Mann, vor dem der Bundestag zittert! Es war gut, daß Rotteck's freundliche Gesprächigkeit sofort über die Schwierigkeiten des Anfangs einer Unterhaltung hinwegführte, denn ich bedurfte erst einiger Ruhe, um das

Digitized by Google

ganze Bild seiner äußeren körperlichen Erscheinung in mein Inneres aufzunehmen. Man macht sich leicht eine unrichtige Vorstellung von einem Manne, den man noch nicht kennt, und so ist es mir auch mit Rotteck gegangen; dazu kömmt noch, daß kein einziges Bild, welches ich von ihm gesehen habe, sein Gesicht mit Aehnlichkeit wiedergiebt. Er ist, wie gesagt, von kaum mittlerer Größe, seine Gestalt hat wenig Imponirendes, seine Sprache ist, selbst abgesehen von dem schwäbischen Dialekt, undeutlich, beim Reden wirft er den Kopf etwas in die Höhe und schlägt zuerst die Augenlieder zu Boden; aber sobald eine erhabene Idee ihn berührt, dann werden seine Züge lebhaft, seine hohe Stirn legt sich in einzelne Falten, sein Blick wendet sich offen und klar in die Höhe, von woher der Genius auf ihn herabzuschweben scheint. Glaube man aber nicht, daß ich diese Beobachtungen alle im ersten Augenblick gemacht hätte, ich bin ja seit gestern Morgen fast immer mit ihm zusammen gewesen, und zuerst wird man nur durch die anspruchslose Bescheidenheit und Einfachheit des Mannes gewonnen, der mehr als irgend ein anderer Mensch der Gegenwart auf seine Zeitgenossen durch das mächtige Wort der Wahrheit gewirkt hat. Sein Besuch schloß mit der wiederholten Einladung zum Abend, wo er uns auf einem andern, nicht so hoch gelegenen Landgute bewirthen wollte."

— — „Nachdem wir vom Berge zurückgekehrt waren, gingen wir zu Rotteck, den wir in seinem großen mit Büchern und Büsten überladenen Studirsaale fanden. Seine Familie war schon vorauf, und wir verweilten hauptsächlich nur noch, um seinen kostbaren Schrank mit den zwölf oder dreizehn silbernen Ehrenbechern zu besehen, welche Deutschland seinen Ideen und seiner Wirksamkeit geweihet hat. Er betrachte diesen Schrank, sagte er mit tiefem Gefühl, als ein Grabmal, diesen jetzt leider zu Grabe getragenen Ideen gesetzt, und zeige ihn deshalb ohne Eitelkeit. Ich erwiderte, daß seine Ideen gewiß länger leben würden als einer von Denjenigen, die sich jetzt die größte Mühe gäben, sie zu bekämpfen, worauf er mir herzlich, aber wehmüthig und zweifelhaft lächelnd die Hand drückte. Bei manchen Bechern gab er die nähern Umstände ihrer Ueberreichung an. So war einer von fünf Dörfern unmittelbar nach seiner Pensionirung geschenkt, mit der einfachen Versicherung, daß die Bauern es besser mit ihm meinten als die Großen. Ueberhaupt, sagte er, seien ihm rührende Beweise von Anhänglichkeit bei jener Gelegenheit zu Theil geworden. Mehrere Bauern auf dem Schwarzwalde hätten auf die Nachricht, daß er seine Stelle verloren habe, sofort eine Collecte veranstaltet und ihm mehrere Fuder voll Victualien zur Befriedigung der ersten dringendsten Bedürfnisse geschickt, weil sie gemeint hätten, er müsse nun doch wohl Hunger leiden. — Oben in der Höhe des Schrankes über den symmetrisch geordneten Bechern hängt die von Leipzigs Bürgern geschenkte schöne silberne Bürgerkrone. Den Schrank selbst, von schwarzem Ebenholz, im Innern mit rothem Sammt ausgeschlagen und mit Goldleisten im gothischen Geschmacke verziert, hat ihm die Stadt Freiburg geschenkt.

Wir gingen vor das Thor zu dem zweiten Landgütchen, welches Rotteck am Fuße des sogenannten Schloßberges besitzt. Hier fanden wir seine Familie und Welcker schon beisammen, und nun begann ein Abend, den ich zu den schönsten meines Lebens zähle. Denke man sich Rotteck als den liebenswürdigsten, heitersten Familienvater, dessen lebhafte Unterhaltung in solchem Kreise fast nur aus Späßen und Späßchen besteht; denke man sich uns, wie wir in traulichem Verein in einer schönen Weinlaube saßen und durch ein einfaches Butterbrod mit Rettig zuerst die Vesper feierten, dann noch etwas am Berge umherschlenderten, denke man sich dann ein einfaches schmackhaftes Abendbrod in Rotteck's schlichter Bauernstube, den Sitz zwischen Rotteck und Welcker, wo das muntere Gespräch der Familie als die Begleitung der lebhaftesten und geistreichsten Unterhaltung erschien, welche man sich vielleicht denken kann, und man wird mein Urtheil nicht übertrieben finden. Und Alles — sogar der Wein, den wir tranken — war aus Rotteck's Wirthschaft gewonnen, denn er ist zugleich ein bedeutender und selbstthätiger Landwirth. Erst um Mitternacht kehrten wir im Mondenscheine nach Hause, freilich mehr aufgeregt als ermüdet. Rotteck war durch die letzte Wendung des Tischgesprächs melancholisch gestimmt und wiederholte mir, daß seine Hoffnung auf bessere Zeiten gering sei. Vielleicht, sagte er, liege es in der Natur des Alters, daß man die Hoffnungen leicht fahren lasse, und

er freue sich, wenn er sehe, daß bei der jüngeren Generation der Muth wieder frisch auflebe. Darauf verwies ich ihn denn auch und machte ihn aufmerksam, daß man jetzt schon zufrieden sein müsse, wenn die constitutionelle Aufklärung in den Gegenden Fortschritte mache, wo sie bisher sehr zurück gewesen sei. Schon früher hatte Welcker, welcher die Hoffnung nie sinken läßt, mich aufgefordert, ihm auf eine ähnliche Weise zu antworten, und es schien dies ein Punkt zu sein, über welchen sie schon seit längerer Zeit verschiedener Meinung gewesen waren."

— — „Ich schließe jetzt — d. h. einige Stunden später — meine Notizen über die drei schönen Tage in Freiburg mit der kurzen Bemerkung, daß ich diesen Mittag in Rotteck's und diesen Abend in Welcker's Familie zugebracht habe. Uns Allen waren die Herzen aufgegangen in weichen und doch kräftigen Scheidegedanken; ich habe innigen Abschied genommen von den biederen Männern, welche der Verehrung und Achtung, die ich schon vor ihnen hegte, nun noch das Andenken an ihre außerordentlich zuvorkommende Gastfreundschaft hinzugefügt haben. Was Alles ich mit ihnen gesprochen, was ich von ihnen gehört habe, Das würde eher einen ganzen gedruckten Band als ein Tagebuch ausfüllen. Ich habe mir darüber ein eigenes Tagebuch geführt, das ist aber in mein Herz geschrieben und wird hoffentlich auch nach Jahren noch leserlich sein. Morgen geht es in die Schweiz; das ist das schönste Land der Welt; aber noch oft werde ich auch in den erhabensten Partieen seiner Alpengröße an das mir nun doppelt theure Freiburg zurückdenken."

Jürgens.

Steindruck. — Bereits in dem Artikel „Buchdruckerkunst" ist von den wichtigen Folgen leichten Allgemeinmachens menschlicher Gedanken für Staat und Gesellschaft gesprochen worden. Wenn auch Dieses zunächst von dem Mittel des Letterndruckes gilt, so findet es doch im Princip eben so sehr bei anderen Verallgemeinerungen, insbesondere im Gebiete der Kunst, Statt, obgleich allerdings die Anwendbarkeit und folglich die Wirkung hier von geringerem Umfange ist. Dahin gehört — durch seine Wohlfeilheit namentlich der Steindruck. Vgl. den Art. „Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik."

Der Erfinder des Steindrucks ist Aloys Sennefelder, geb. 1771 in Prag, von wo er in früher Jugend mit seinem Vater, einem geschätzten Schauspieler, nach München überzog. Nach verschiedenen Schicksalen kam er auf den Gedanken, eine Druckerei zu errichten. Da ihm aber das Geld dazu fehlte, so fing er an, Versuche zu machen, ob man nicht wohlfeiler als auf die bisherige Weise drucken könne. Unter Anderem bestrich er eine zum Farbereiben bestimmte Kalkschieferplatte mit einer Wachstinte, trug auf diesen Grund die Schrift verkehrt auf, ätzte sie mit Scheidewasser und druckte sie ab. Dies gelang. Es war damit die vertiefte Manier des Steindruckes erfunden. Ihr folgte die Erfindung der erhöhten Manier. Sennefelder schrieb mit seiner Fetttinte auf den abgeschliffenen Stein, ätzte ihn mit Scheidewasser, welches überall, wo die Tinte nicht schützte, den Stein um die Dicke eines Kartenblatts vertiefte, und druckte die erhabene, mit Buchdruckerschwärze eingeschwärzte Schrift ab. Auch Dies fiel genügend aus. Indessen verhinderte Geldmangel Sennefelder, seine Erfindung zu verfolgen. Ihre Anwendung auf den Notendruck gelang erst; dann mislang sie aus Mangel an einer zweckmäßigen Presse. Die Unternehmer, von welchen Sennefelder das Geld vorgeschossen bekommen hatte, geriethen in großen Verlust, die Erfindung aber in Miscredit. Sennefelder sparte nun keine Mühe an Vervollkommnung derselben. Er erfand die Kunst, Schriften von Papier auf Papier überzudrucken. Daran reihten sich weitere Versuche und das Zustandebringen der chemischen Steindruckerei. Mit der Erfindung kam auch der Erfinder in eine bessere Lage. Er konnte seinem Steindruckgeschäft eine größere Ausdehnung geben, erhielt 1799 ein Privilegium auf 15 Jahre, verkaufte die Mittheilung des gesammten Verfahrens an den Musikverleger André in Offenbach und zog selbst dahin. Nach eingetretenem Zwiespalt mit André ging Sennefelder im Jahr 1800 nach Wien und schloß dort einen Gesellschaftsvertrag wegen Betreibung des Steindrucks, wozu Sennefelder die Kenntnisse, sein Compagnon die nöthigen Gelder gab, auf halben Gewinn ab. Man betrieb den Notendruck eifrig, aber nicht bald mit den gewünsch-

Digitized by Google

ten Resultaten, so daß Sennefelder sein Privilegium in Wien anderweit abgab und seine Kunst in Verbindung mit einer in St. Pölten bestehenden Kattundruckerei setzte. Im Jahr 1806 ging er wieder nach München, wo er durch des Freiherrn von Aretin Vorschüsse und Empfehlungen bei seiner Thätigkeit die Steindruckerei sehr bald in Aufnahme brachte. Im Jahre 1809 erhielt er die Aufsicht über die inzwischen für Landkarten bei der königlichen Commission des Steuerkatasters eingerichtete Steindruckerei mit einem lebenslänglichen Jahrgehalte, und die Erlaubniß, auch seine eigene Druckerei, in Verbindung mit Aretin, besorgen zu dürfen. In eine sorgenfreie Lage versetzt, strebte nun Sennefelder, den Steindruck noch weiter zu vervollkommnen, was ihm auch im hohen Grade gelang. Insbesondere machte er noch die Erfindung, farbige Blätter zu drucken, welche den Oelgemälden gleichen (1826); und solche auf Stein aufgetragene Oelgemälde auf Leinwand aufzutragen (1833). Höchst verdienstlich war auch sein „Lehrbuch der Lithographie" (München 1819), welches den Anforderungen an ein solches Werk in hohem Grade entsprach. Sennefelder starb zu München am 26. Februar 1834.

Umrisse und Zeichnungen in erhabener (Feder- und Crayon-) Manier können bei sorgfältiger Behandlung der Zeichnung sowohl als des Drucks von der nehmlichen Platte 2 bis 3000 Mal abgedruckt werden, ohne daß ein sehr wesentlicher Unterschied in den Drucken zu bemerken wäre; vertiefte Zeichnungen sogar 20 bis 30,000 Mal. Ueberhaupt hat die Lithographie in der neuern Zeit Riesenfortschritte gemacht.

K. Buchner.

Stellionat, s. Fälschung.

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, mittelst dessen irgend ein Zeichen auf eine etwas weichere Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit einem solchen Werkzeuge einem Stoffe aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um den Ursprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeichnen und jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat läßt sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe eine Einnahme, welche als Stempelabgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzers; auch hat man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Riesenkampfes gegen Spanien zu bestreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für Den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt Derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal chartae vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, indem man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein diese sind doch bei Weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Justinian's spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschung zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Eben so unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß, sobald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiele ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wohl nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam

Digitized by Google

Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which one government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people.“ (Es giebt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Tasche zu locken.) Der Versuch der britischen Regierung, die Stempelakte in den nordamerikanischen Colonieen einzuführen, gehört mit zu den Anlässen, welche die Gährung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führte. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonieen verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derselben unterworfen werden. Diese Ausdehnung auf die verschiedenartigsten Gegenstände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine bestimmte blieb. Daran war freilich den Finanzmännern Wenig gelegen, denen es nur darum zu thun ist, Geld zu bekommen; wohl aber unseren deutschen Staatswirthschaftslehrern, denen vor Allem ein klares System am Herzen liegt. Unter welche Rubrik soll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für den Gerichtsstempel paßt, gilt nicht für den Kartenstempel, und die Stelle, welche diesem angemessen ist, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechseln und Quittungen. Ein Beispiel solcher Verlegenheit giebt von Justi in seiner Staatswirthschaft vom Jahre 1758, wo er sagt: „Das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundsatz, den einige Cameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben aussuchen, die nothwendig sind und von Jedermann gebraucht werden, es mag dabei Etwas gewonnen werden oder nicht, tauget ganz und gar Nichts.“ Zu diesem Urtheil sagen wir von Herzen Amen. Dann wirft von Justi den Stempel in eine Classe mit der Accise auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „so hin und wieder bei den gerichtlichen Processen eingeführt ist“, rechnet er zu den Luxussteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moralisches Uebel im Staate zu hemmen die Absicht hat.“ Von diesen sagt er: „Meines Erachtens nützen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen.“ Es ist ein mißliches Geschäft, wenn man da ein System sucht, wo gar keines vorhanden ist, sondern nur die Absicht, möglichst viel Geld herauszupumpen.

Wir unterscheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nehmlich: 1) eine Gebühr für gerichtliche und administrative Handlungen, wegen deren sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderung beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. — Das Bestempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten u. s. w.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhebungsämter für alle die nehmlichen sind. Diese drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelsteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, für Spielkarten und für die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird.“ —

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten besonders in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht misbilligt werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, so daß andere Zweige des öffentlichen Einkommens zu diesem Zwecke nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht reichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen in Versuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Misbräuche mit unter, wie man es z. B. hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, daß der Actenstyl in allen Ländern der Christenheit in seinen sprüchwörtlich gewordenen Schwulst und die tödt-

Digitized by Google

liche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Misbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staate verrechnet werden. Bei dieser Anordnung und anderen zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen Nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, Der mag sich besinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht toegen jeder Kleinigkeit zur Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder polizeiliche Hilfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, Der kann billiger Weise einen Beitrag zu dem Aufwand liefern, den die Gesammtheit für Justiz und Administration machen muß. Hierbei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch enthalten die meisten Stempelgesetze solche Ausnahmen. Pölitz z. B., welcher diese Belastung im Uebrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor diesem „weil" dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten" Stempelsätze Stich halten. (S. Pölitz Staatswissenschaften II, 387 ff.) — Endlich ist auch der Umstand zu beachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meist hinlänglich daran erinnert, daß die Staatshilfe nicht umsonst zu erhalten ist, so daß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Uebergang von Eigenthum aus einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip schwer vereinigen, am Allerwenigsten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf diesem Felde gewonnen hat. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieses Feld ein sehr ergiebiges ist, und zwar um so mehr, je rascher der Umsatz sich bewegt. Ein Volk, dessen Wohlstand im Aufblühen oder im Verfall begriffen ist, zahlt an dieser Abgabe mehr als ein anderes, dessen wirthschaftliche Verhältnisse stabiler sind, weil dort, im einen wie im andern Falle, ein schnellerer Wechsel des Eigenthums vorkommt. Hierbei ist das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterscheiden. Veränderungen im Eigenthume von Liegenschaften können nicht leicht verborgen bleiben; eben so wenig solche, wobei gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Beurkundungen erforderlich sind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können unmittelbar besteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geschieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, wovon die vicesima haereditatum unter Kaiser Augustus als die mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnete Mutter anzusehen ist. In Baden nennt man diese Abgabe „Immobilienaccis", in der Schweiz „Handänderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). In Holland besteht eine Erbschaftssteuer, die von 5 bis 10 Procent ansteigt, je nach den Graden der Verwandtschaft. Man wundert sich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr sonst von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen nahm, als Todfall, Besthaupt u. s. w. (Lang, Deutsche Steuerverfassungen, führt 53 verschiedene Namen an); man hat solche Feudallasten nach und nach abgeschafft in Deutschland; aber in dem Maße, wie Dies geschah, trat der Landesherr ein und bezog die „lachende Erbengebühr" (in Baireuth), „das Lacherbengeld" (in Baden), „die lachende Erbschaftsgebühr" (im Speierischen), den „Collateralanfall" (im Ansbachischen) u. s. w. — Jetzt sind auch diese Namen geschwunden, aber die Sache ist geblieben, und zwar in größerer Ausdehnung und stärkerem Maße als früher. Und neben dieser Sache ist denn auch noch der Stempel, als Anhängsel der Abgaben von Handänderungen, hinzugekommen. Die Holländer haben, neben allen anderen Abgaben von Erbschaften, noch ein Stempelpapier für Testamente, dessen Preis sich nach der Größe der Hinterlassenschaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, so erfolgt als Strafe die Confiscation der Erbschaft. Der Preis des Papiers steigt von 3 Stüver bis 300 Fl. der Bogen. Andere Länder haben

Digitized by Google

blos Stempel für Eigenthumsveränderungen, z. B. Preußen (s. unten). — In England beträgt die Stempeltaxe

für Eigenthumsveränderungen im Werthe von 300—500 Pf.St. — 3 Pf.
" " " " " " " 750—1000 " — 9 "

u. s. w. — Ein weiteres Mittel zur Besteuerung der Eigenthumsveränderungen besteht darin, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden müssen, wofür eine Registergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; sie wird sogar bei dem Verkaufe von Schiffen erhoben, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enrégistrement), doch ist die letztere an die Stelle der früheren Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten.

Was nun die andere Art von Gütervertheilung betrifft, jene nehmlich, die nicht nothwendig in dem Augenblicke, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf — so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle, während sie bei der früher erwähnten Art oft nur als Anhängsel anderer Abgaben erscheint. Man zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen oder sich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von Gerichten oder Verwaltungsstellen vorkommenden Falls nicht als gültig anerkannt werden. Man hat das Recht des Staates zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs daraus herleiten wollen, daß durch das Stempeln und Registriren das Eigenthum eine stärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast eben so lächerlich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß sich der Staat die Mühe giebt, durch seine Agenten die Steuercapitalien ausmitteln und in das Kataster eintragen zu lassen. Hierher gehört die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Kauf- und Miethverträgen (so weit sie nicht unter der vorigen Classe begriffen sind), Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Wechseln u. dergl. — Am Schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Ferber bezeichnet die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechselhandels (Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst die Quittungen für entrichtete Steuerschuldigkeit den Pflichtigen eine Stempelabgabe kosten — waren doch so gescheidt, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überhaupt macht, daß sie den Capitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, so weit er hieher gehört, mit dem weiteren Zusatze, daß die letztgenannten Arten desselben auch noch der vortheilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Eigentliche Verbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten; er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und anderen periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei Denen, welche die Belehrung und Bildung des Volkes befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England und Frankreich mag der Zeitungsstempel leichter getragen werden, da einerseits Gedankenfreiheit besteht, andererseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In deutschen Staaten dagegen, wie in Preußen, erscheint der Zeitungsstempel neben der Censur und den ungeheuern Postprovisionen als ein wahrer Luxus zur Beschränkung der Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, wird festgesetzt:

Digitized by Google

1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behufe in Classen eingetheilt werden — Classenstempel.

2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsstempel.

3) Nach der Größe des Stempelblattes oder Bogens (für ¼, ½, ¾ und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

Gegen die Stempelabgabe herrscht kein Widerwille unter dem Volke, und bei allen Vorschlägen von Finanzreform, die seit 1831 gemacht wurden, hörte man keine Klage dagegen und keinen Antrag auf Aenderung. Karl Mathy.

Steuern, Steuerwesen. — Dieser Gegenstand ist in einer Reihe von Abhandlungen, größtentheils von Rotteck's Meisterhand, in den früheren Bänden des Staats-Lexikons beinahe vollständig erschöpft, sowohl was die Theorie der Besteuerung als was die einzelnen Abgabenzweige betrifft. Nur die Gewerbsteuer und die als Form ihrer Erhebung damit zusammenhängende Patentabgabe sind hieher verwiesen; zwei andere Steuergattungen, Zehnt und Zoll, jene den Rohertrag des Bodens, diese den auswärtigen Handel treffend, werden in besonderen Aufsätzen nachfolgen. Um die Uebersicht und das Nachschlagen zu erleichtern, beginnen wir mit einer kurzen Zusammenstellung der hieher gehörigen Artikel.

Von dem Rechte des Staates, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel „Finanzhoheit", worin zugleich der Grundsatz durchgeführt ist, daß die Höhe der Steuern am Besten durch den Gesammtwillen bestimmt wird. — Unter „Abgaben", sodann: „Indirecte und directe Steuern" — hat Rotteck die Theorie der Besteuerung entwickelt und hiernach die bestehenden Steuern gewürdigt. Die Hauptsätze sind folgende: Die Steuern sind Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Das Rechtsfundament der Steuerpflicht ist die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines; das Maß derselben Besitz und Erwerb, oder Vermögen und Einkommen, welche annähernd einen Maßstab der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes abgeben. Hiernach wird zunächst eine mäßige Kopfsteuer, für den Schutz der Person, gerechtfertigt; sodann eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Da aber diese einzige Steuer in der Praxis als unausführbar gilt, so sollten wenigstens alle Güterquellen gleichmäßig beigezogen werden. Man hält sich dabei nicht sowohl an die Personen als an die offen vorliegenden oder leicht zu ermittelnden Steuerobjecte und unterscheidet: Grund- und Gefällsteuer, Häuser-, Gewerb- und Capitalsteuer; endlich eine Classensteuer von jedem andern Einkommen, aus Besoldungen, Kunst- und Wissenschaftsbetrieb. Verwerflich erscheinen die Naturalabgaben, vorzüglich der Zehnt, die ungerechteste von allen. Die sogenannten indirecten Steuern vertragen sich nicht mit dem Princip, wonach die Beitragspflicht nach Vermögen und Einkommen bemessen werden soll. Sie haften nehmlich an dem Verbrauch gewisser Gegenstände, geben also keinen Maßstab für die Größe des Vermögens oder Einkommens, sondern nur für augenblickliche Zahlungsfähigkeit. In dem Artikel „Indirecte und directe Steuern" werden die Gründe für und wider beleuchtet. Für die indirecten Abgaben werden angeführt: 1) die Unzulänglichkeit der directen Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse; 2) die leichte Entrichtung der indirecten, denen sich der Einzelne durch Entbehrung von Genüssen mehr oder weniger entziehen könne; 3) der Umstand, daß sie nicht, wie häufig die directen, in einem Augenblicke der Zahlungsunfähigkeit gefordert werden, indem man nur kaufe, wenn man Geld habe (?); 4) Genuß und Verzehrung richten sich ebenfalls nach Vermögen und Einkommen, mithin nähern sich die indirecten Abgaben dem wahren Princip; 5) ein vollständiges, alle Quellen des Einkommens umfassendes System directer Steuern sei nicht durchzuführen und seine Unvollkommenheit werde durch die indirecten Steuern ergänzt; 6) die indirecten Steuern haben endlich den Vortheil, daß sie die Fremden, welche im Lande kürzere oder längere Zeit verweilen, ebenfalls treffen. Die meisten dieser Argumente werden in dem angeführten Auf-

Digitized by Google

sätze widerlegt und das Resultat wird dahin gezogen: Die indirecten Steuern ruhen auf einem vom Standpunkte des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen Princip, nehmlich auf dem Princip des Habhaftwerdens; sie können unmöglich die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung herstellen; ihr wahres Gewicht für den Einzelnen und die Gesammtheit läßt sich nicht bestimmen; sie verursachen Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, persönliche Kränkung und sind der Volksmoralität gefährlich. Dieser gewichtigen Bedenken ungeachtet wird doch nicht unbedingt über jede indirecte Steuer der Stab gebrochen; es wird die Besteuerung von Luxusgegenständen, selbst von allgemeinen Lebensbedürfnissen, unter den Bedingungen einer zweckmäßigen Auswahl, mäßiger Ansätze und einer humanen Verwaltung, für zulässig erklärt; am Schlusse folgt eine Uebersicht der Hauptstimmen, sowohl der Vertheidiger als der Gegner.

Außer der allgemeinen Entwickelung des Steuerwesens vom staatsrechtlichen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte in den genannten Abhandlungen sind in besonderen Artikeln noch folgende Abgabenzweige behandelt: „Grund-, Grundgefäll- und Häuersteuer" (hieher ist auch der Artikel „Cataster" zu rechnen), Besoldungssteuer, Capital-, Erbschafts-, Kopf-, Luxus-, Personal- und Classensteuer, Einkommensteuer (sämmtlich, bis auf den letzten, von Rotteck); endlich noch Accise, von dem Verfasser dieser Zeilen. Mit dieser Uebersicht ist zugleich nachgewiesen, daß wir uns hier auf die Gewerbsteuer und Patentabgabe zu beschränken haben.

Die Gewerbe sind Anstalten, worin Naturkräfte, Arbeit und Capital vereinigt zur Hervorbringung und Veredelung von Gütern wirken. Dies gilt von dem Fischer, der selbst Unternehmer, Arbeiter und Eigenthümer seines in Kahn und Netzen bestehenden Capitals ist, bis zu dem Fabrikanten, der fremdes Capital und Hunderte von Arbeitern zu einem Geschäfte verwendet, dessen Leitung ihn ausschließlich in Anspruch nimmt. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe des Gewerbs pflegt man Gewerbsgewinn zu nennen; beschäftigt er eigenes Capital, so gebührt ihm außerdem der Zins, und wenn er selbst Hand anlegt, wie die meisten Handwerker, auch der Arbeitslohn. Nach dem Grundsatze, jedes Einkommen zu besteuern, ist die Gewerbsteuer, welche dem Unternehmer von seinem Gewerbsgewinne aufgelegt wird, eine gerechte Abgabe; allein sie soll nach dem reinen Einkommen bemessen werden und nur einen verhältnißmäßig gleichen Theil desselben treffen, damit nicht ungleiche Belastung und Verkümmerung der Industrie erfolge. Hier zeigen sich aber in der Ausführung Schwierigkeiten, welche völlig beseitigt oder überwunden zu haben keine Gesetzgebung sich rühmen wird.

Eine Bodenfläche läßt sich ausmessen, ihre Ertragsfähigkeit abschätzen, der Aufwand für Aussaat, Bestellung, Düngung, Ernte, Ausdreschen und Transport auf den Markt kann ermittelt und der Reinertrag annähernd bestimmt werden, obgleich der königl. baierische Finanzminister im Jahre 1828 denselben ein Gedankenunding genannt hat. Ein Wohnhaus bietet in dem überbauten Areal, den Kaufpreisen, dem Miethswerthe Anhaltepunkte für die Besteuerung. Allein den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln, Regeln für die Anlage der Gewerbsteuer aufzustellen, die dem Zwecke entsprechen, ist nicht so leicht. Die Verschiedenheit der Gewerbe ist außerordentlich groß, von denen, welche das Metall zu Tage fördern, bis zu jenen, welche dem Luxus und der Mode dienen; von dem Schuhflicker, der aus keinem Buche lernt, was reines Einkommen sei, bis zu der Bank, deren Theilhaber ihre Dividenden einstreichen, von denen nur selten ein Robert Peel ein Scherflein abfordert für den Staat. Nicht minder verschieden ist das Verhältniß zwischen stehendem und umlaufendem Capital mit Arbeitslohn, welches auf die Berechnungen des Unternehmers wesentlichen Einfluß übt. Endlich hängt auch bei ganz gleichartigen Gewerben der Gewinn von so vielen wechselnden Umständen, von der kürzeren oder längeren Zeit des Umsatzes, von günstigen oder ungünstigen Conjuncturen ab, daß er sich selbst bei dem Einzelnen nicht fixiren, geschweige durch allgemeine Vorschriften ermitteln ließe. Den Gedanken, die Gewerbsteuer so einzurichten, daß sie Jedem einen gleichen Theil des reinen Einkommens aus dem Betriebe seines Geschäftes wegnehme, wird

Digitized by Google

man daher um so mehr aufgeben müssen, als der Versuch, diesen Zweck zu erreichen, zu fortgesetzten Nachspürungen in den Büchern, Rechnungen, Werkstätten und Magazinen führen müßte, von deren Ergebniß weitaus nicht so große Vortheile zu erwarten sind, als die Maßregeln für den Gewerbsmann belästigend und nachtheilig wären. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als sämmtliche äußere Kennzeichen, woraus sich auf den Ertrag eines Gewerbes schließen läßt, mit Umsicht zusammenzustellen und danach entweder ein Steuercapital oder unmittelbar den Steuerbetrag zu bestimmen. Solche Kennzeichen sind: die für das Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Werkzeuge; die Vorräthe an Hilfs- und Verwandlungsstoffen, an fertigen Waaren; die Zahl der Gehilfen und Arbeiter u. s. w. — Hierüber wird der Pflichtige befragt, seine Angaben werden einer Commission von sachverständigen Männern vorgelegt und von dieser begutachtet. Nach ihrem Ausspruche, gegen welchen der Recurs an die oberen Verwaltungs- oder Steuerbehörden offen bleibt, erfolgt der Eintrag in das Gewerbsteuerkataster, welches jedes Jahr, der Ab- und Zugänge und häufigen Veränderungen wegen, erneuert werden muß. Das Gesetz giebt über die Besteuerung der einzelnen Gewerbe entweder nur allgemeine Normen und überläßt der Angabe der Pflichtigen und dem Gutachten der Schätzer die Anwendung mit einem mehr oder minder ausgedehnten Spielraum zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse; oder es stellt einen vollständigen Tarif auf, wonach jedem Gewerbe seine Stelle in einer gewissen Classe angewiesen wird, so daß die Aufgabe der Schätzer darauf beschränkt ist, für die richtige Anwendung des Tarifs auf den gegebenen Fall zu sorgen. Jedenfalls hat das Gesetz genau zu bestimmen, welche Nahrungszweige der Gewerbsteuer unterliegen, so daß darüber kein Zweifel bestehen kann.

Um die Sache anschaulicher zu machen, wollen wir zwei Gesetze über Gewerbsteuer näher betrachten, worin so ziemlich alle Verfahrungsweisen vorkommen, die in den europäischen Staaten für diese Steuer benutzt werden, — die badische Gewerbsteuerordnung und das französische Patentgesetz, mit vergleichender Hinweisung auf die in anderen Staaten bestehenden Vorschriften.

Nach dem badischen Gesetze besteht das Gewerbsteuercapital aus zwei Theilen, dem Steuercapital vom persönlichen Verdienste (Personalcapital) und dem Betriebscapital. (Von 100 Fl. Gewerbssteuercapital werden 24 Kr. Steuer erhoben, bei der Grund- und Häusersteuer 19 Kr.). —

Das Personalcapital zerfällt in zehn Classen, von 500, 625, 875, 1250, 1750, 2250, 3000, 4000, 5000 und 6000 Fl. Ein besonderer Tarif bestimmt jedem Gewerbe die Classe, in welche es gehört, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Ort, wo es betrieben wird. Ohne Rücksicht auf den Wohnort werden solche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb oder mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse nicht an den Ort gebunden sind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabrikanten und Handelsleute ohne offenen Laden (en gros), Müller, Bankiers u. s. w. — In die niederste Classe kommen, außer den Taglöhnern und Solchen, deren Erwerb sich nicht über den Taglohn erhebt (Hirten, Kesselflicker, Kohlenbrenner, Korbmacher u. s. w.), die Landwirthe, welche in der Grundsteuer die Abgabe von dem Ertrage des Bodens entrichten. — Bei den übrigen Gewerben unterscheidet der Tarif: Dörfer, Städte unter 3000 Seelen, Städte über 3000 und unter 6000 Seelen. Je nach dieser Eintheilung der Wohnorte kommen z. B. Bäcker mit der II., III., IV. und V. Classe des Personalcapitals in Anlage. Ausnahmsweise können Marktflecken und unbedeutende Städte, in denen der Gewerbsfleiß nicht höher steht als in Dörfern, den letzteren gleichgesetzt werden. —

Der Steuer vom persönlichen Verdienste unterliegen die Taglöhner und Lohnarbeiter, welche als Bürger angesessen sind (nicht zum Gesinde gehören), Landwirthe, Handwerker, Fabrikanten, Handelsleute, Spediteure und Bankiers. Wer mehrere Gewerbe an einem Orte selbst führt, kommt nur mit Einem, und zwar mit dem höchstbesteuerten in Ansatz *). — Frauenspersonen (ledige, von ihren Männern getrennte und Wittwen), welche

*) Dieses Verfahren hält Rau (Lehrbuch III. 2. §. 376) nicht für angemessen und glaubt, daß bei Gewerben ohne inneren Zusammenhang der volle Steuersatz von jedem

ein Gewerbe treiben, das nur mit der I. Classe tarifirt ist, sind frei; fällt dasselbe in eine höhere Classe, so werden ihnen nur ⅔ des tarifmäßigen Steuercapitals angesetzt. Ganz frei von Versteuerung des persönlichen Verdienstes bleiben Männer über 65 Jahre, entlassene Soldaten, die wegen Wunden einen Invalidengehalt beziehen oder über 15 Jahre gedient haben, und notorische Arme. Eine Minderung um ⅓ bis ⅔ des Steuersatzes, doch so, daß wenigstens das Capital I. Classe übrig bleibt, wird wegen Kränklichkeit und Arbeitsmangel gestattet.

Wer mit Hilfspersonen arbeitet, dessen Personalcapital erhält einen verhältnißmäßigen Zuschlag, und zwar von ⅓ für jeden Gehilfen I. Classe, von 100 fl. für jeden männlichen und 50 fl. für jeden weiblichen Gehilfen II. Classe. Hat ein Pflichtiger mehr als 5 Gehilfen I. Classe, so fallen die übrigen in den Ansatz der II. Classe. In die I. Classe gehören die Gehilfen, welche zwar unter der Leitung des Eigenthümers arbeiten, aber im Wesentlichen gleiche Geschäfte mit ihm verrichten, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen des Gewerbes seine Stelle vertreten können, z. B. die Gesellen der Handwerker, Apothekergehilfen, Ladendiener, Comptoirdiener, Kellner, Marqueure u. s. w. — In die II. Classe gehören die untergeordneten Arbeiter, wie die Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute, Fabrikarbeiter. — Den Landwirthen werden die Gehilfen nicht angerechnet. Lehrlinge, Kinder unter 16 Jahren in Fabriken, Mägde, welche häusliche Arbeiten verrichten (auch in Wirthshäusern), Personen, welche nicht in den Werkstätten der Fabrikanten arbeiten (wenn sie schon für Fabrikanten arbeiten), werden nicht als Gewerbsgehilfen angesehen.

Der zweite Theil der Gewerbsteuercapitale, das Betriebscapital, umfaßt den Werth der ständigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhanden sind, und den Werth der Natur- und Kunstproducte, welche sich im Durchschnitt in den im Lande befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Personen zustehenden besondern Gewerbsberechtigungen, z. B. Ueberfahrtsberechtigungen an Flüssen, Bannwirthschaften u. dgl. Das weitere Vermögen, Activa und Passiva, und die Geldvorräthe dürfen hierbei nicht in Betrachtung gezogen werden. — Betriebscapitalien unter 400 Fl. so wie die Betriebscapitalien der Landwirthe kommen nicht in Ansatz*). — Die übrigen werden in 15 Classen angelegt, wie folgt:

1.	Classe	über	400	Fl.	bis	600	Fl.	zu 300 Fl.
2.	"	"	600	"	"	800	"	" 500 "
3.	"	"	800	"	"	1000	"	" 700 "
4.	"	"	1000	"	"	1500	"	" 1000 "
5.	"	"	1500	"	"	2000	"	" 1500 "
6.	"	"	2000	"	"	3000	"	" 2200 "
7.	"	"	3000	"	"	4000	"	" 3200 "
8.	"	"	4000	"	"	5000	"	" 4200 "

einzelnen in Anwendung kommen sollte. Nach dem preuß. Gesetz werden mehrere Gewerbe, „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind", nach dem gemeinschaftlichen Umfang nur einmal — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden", jedes besonders besteuert. Mit Recht nennt Rau diese Bestimmung undeutlich; übrigens ist die preuß. Gewerbsteuer beschränkt und kümmert sich nicht um die Verhältnisse der Einzelnen. Für die Gewerbsgenossen eines Ortes wird eine Summe ausgemittelt und ihnen überlassen, dieselbe unter sich zu repartiren. Siehe noch unten.

*) In den meisten Staaten unterliegen die Landwirthe der Gewerbsteuer nicht, oder doch nur vorübergehend in Zeiten, wo außerordentliche Steuern nöthig werden, z. B. im Großh. Hessen, seit 1813. Das neuere hessische Gesetz von 1827 läßt sie frei. Dagegen entrichten sie, wie andere Staatsangehörige, eine fast überall unter dem Namen Classen-, Personal- oder Familiensteuer eingeführte Kopfsteuer, und als solche kann auch die niederste Classe der Steuer vom persönlichen Verdienste, welche sie in Baden bezahlen, betrachtet werden. Hie und da ist ein Theil des landwirthschaftl. Betriebscapitals durch eine Viehsteuer getroffen, doch gilt dies nicht von der baierischen Zugviehsteuer, die an die Stelle des 1822 aufgehobenen Straßengeldes trat. Unter die wenigen Staaten, wo die Landwirthe stärker zur Gewerbsteuer gezogen werden, gehört Nassau.

Digitized by Google

9.	Classe	über	5000	Fl.	bis	7000	Fl.	zu	5800	Fl.
10.	"	"	7000	"	"	9000	"	"	7800	"
11.	"	"	9000	"	"	12,000	"	"	10,500	"
12.	"	"	12,000	"	"	15,000	"	"	13,500	"
13.	"	"	15,000	"	"	18,000	"	"	16,500	"
14.	"	"	18,000	"	"	22,000	"	"	20,000	"
15.	"	"	22,000	. . .	in dem angegebenen Betrage.					

Jeder Pflichtige hat die Classe, in welche er gehört, selbst angegeben; seine Angabe wird von der für jeden Ort niedergesetzten Gewerbsteuerdeputation geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Bei den Handelsleuten und Fabrikanten bestimmt die Größe des Betriebscapitals die Classe des persönlichen Verdienstes. Den Weinhändlern, den einzigen Handelsleuten in Baden, welche Patente lösen, und zwar in zehn Classen, je nach dem Vorrathe, den sie lagern wollen, — wird das Betriebscapital nach der Classe des Patentes zugemessen.

Die Summe des Personalcapitals, des Zuschlags für Gehilfen und des Betriebscapitals bildet das Gewerbsteuercapital, wovon die Steuer mit 23 Kr. von 100 Fl. berechnet wird. Das Kataster wird von dem Steuerperäquator mit Zuzug von Urkundspersonen nach den Angaben der Gewerbsteuerpflichtigen jedes Jahr aufgestellt, von der Gewerbsteuerdeputation geprüft und berichtigt. Wer sich durch ihre Entscheidungen beschwert erachtet, Dem steht der Recurs an die obere Behörde (Steuerdirection) und weiter an das Finanzministerium offen.

Nach dem Kataster von 1834 betrug das Gewerbsteuercapital 147 Millionen, 1840 schon 165,400,000 Fl., also ein Zuwachs von mehr als 18 Millionen in 6 Jahren oder durchschnittlich 3 Millionen im Jahre. Die Hälfte sämmtlicher Steuerpflichtigen, gegen 90,000, haben als Landwirthe kein Betriebscapital zu versteuern; etwa 12,000 Taglöhner besitzen ein solches nicht, bei vielen anderen Gewerbsleuten (über 60,000) kommt es nicht in Ansatz, weil der Betrag nicht 400 Fl. erreicht. Von den 165 Millionen fallen nur 24 Millionen auf das Betriebscapital, welche sich unter 16,000 Pflichtige vertheilen. Das Grund- und Häusersteuercapital beträgt 600 Millionen, also 3½ mal so viel als das Gewerbsteuercapital; früher war das Verhältniß geringer; allein mit der Bevölkerung wächst hauptsächlich die Zahl der gewerbsteuerpflichtigen Personen, während Grund und Boden unveränderlich bleibt und das Grundsteuercapital durch die Ablösung der darunter begriffenen Gefälle (namentlich Zehnten) in der letzten Zeit stärker abgenommen hat, als das Häusersteuercapital anwächst.

Das französische Patentgesetz enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Gewerbe (professions industrielles) bezahlen eine fixe Abgabe (droit fixe), zu welchem Behufe sie in 7 Classen eingetheilt sind, welche nach der relativen Wichtigkeit jedes Gewerbes steigen und wovon jede wieder 7 Abstufungen nach der Seelenzahl der Orte enthält.

Die Patentsteuer erträgt jährlich gegen 28 Millionen oder 8% der directen Steuern.

Bei allen Methoden, das Einkommen aus Gewerben zu besteuern, sah man sich genöthigt, Classen aufzustellen, jeder ein bestimmtes Steuercapital oder eine feste Beitragsquote zuzutheilen und dann, so gut es mit Benutzung aller wahrnehmbaren Merkmale gehen wollte, die einzelnen Gewerbe in diese Classen einzureihen. Hiermit ist eine Grundlage gegeben, welche dem Verhältniß der Gewerbe unter einander entsprechen soll. Allein dabei ist die große Verschiedenheit unter den Gewerben gleicher Art nicht beachtet. Das badische Personalcapital und die französische Patentabgabe (droit fixe) sind z. B. für zwei Schneider, die an einem Orte wohnen, gleich, während ihr Einkommen sehr verschieden ist, wenn der eine ohne Gesellen und Vorräthe arbeitet, der andere mit einem Dutzend Arbeitern, einem bedeutenden Tuchvorrath und einem Vorrath an fertigen Kleidern versehen ist. Um solche Misverhältnisse auszugleichen, giebt das badische Gesetz dem Personalcapital einen Zusatz für jeden Gehilfen und für das Betriebscapital, wenn es 400 Fl. übersteigt; das französische Gesetz dagegen fügt ein droit proportional von $\frac{1}{10}$ des Miethwerths bei, wodurch der Zweck noch weit weniger erreicht wird, indem ein sehr einträgli-

Digitized by Google

ches Geschäft oft weniger Raum erfordert als ein anderes von geringerem Ertrage. In Würtemberg ist die Zahl der Gehilfen schon in der Classeneintheilung berücksichtigt; die Classen enthalten weitere Abstufungen, mittelst deren die Schätzer einen Spielraum für persönliche und örtliche Verschiedenheiten haben; es leidet aber dabei die zweckmäßige Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Die Seelenzahl der Orte wird fast überall berücksichtigt, z. B. in Preußen und im Großherzogthum Hessen; in letzterem Staate werden auch für die Miethwerthe der benutzten Räume (und für die Gehilfen) Zusätze gemacht.

Indessen fehlt allen diesen Bestrebungen, eine gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe zu erzielen, die sichere Grundlage, nehmlich die verlässige Kenntniß der Größe des Einkommens, welche allerdings sehr schwer, wo nicht unmöglich zu erlangen ist. Dieses Einkommen ist seiner Natur nach wandelbar und schwankend, es hängt von der Concurrenz, von Marktverhältnissen, von dem langsameren oder rascheren Umsatz ab und wird namentlich vielen Handwerkern durch die größeren, mit ansehnlichem Capital und Maschinen arbeitenden Gewerbsanstalten verkümmert. Auffallen muß es aber, daß in der Wissenschaft wie in der Praxis der Verbesserung der Methoden zur Anlage der Gewerbsteuer weniger Aufmerksamkeit zugewendet wird als anderen minder wichtigen und schwierigen Zweigen des Steuerwesens.

Da die festen Sätze für die Gewerbe einer Classe niedrig sein müssen, weil sie auch den Aermsten treffen, die Zuschläge für Capital, Gehilfen u. dgl. mehr oder weniger auf eigener Angabe der Betheiligten und einer Abschätzung beruhen, die nach ungefährem Ermessen geschieht, so zeigt die Gewerbsteuer im Verhältniß zu den übrigen directen Steuern einen geringeren Ertrag, wobei überdies die Aermeren stärker belastet sind, indem sie sich dem Normalsatze nicht entziehen können, während die Bemittelten einen Theil ihres Capitals, wohl auch ihrer Gehilfen, frei zu halten wissen. Um den Ertrag zu steigern, werden (abgesehen von allen indirecten Abgaben) verschiedene Mittel angewendet. In Baden z. B. zahlte ursprünglich ein Gewerbsteuercapital von 100 Fl. eben so viel wie ein eben so großes Grund- oder Häusersteuercapital, nehmlich 19 Kr. Später wurde die Gewerbsteuer auf 23 Kr. erhöht, weil das Einkommen aus Gewerben höher sei als die Grund- und Häuserrente, und weil die Summe der Gewerbsteuercapitalien hinter der Erwartung zurückblieb. Ohne in eine weitere Untersuchung einzugehen, ist doch einleuchtend, daß hier der Unschuldige mit dem Schuldigen, der Aermere, dem kaum ein reines Einkommen übrig bleibt, mit dem Wohlhabenden, der jährlich 40, 50 und mehr Procente herausschlägt, getroffen wird. Ein anderes Mittel, die Gewerbsteuer einträglicher zu machen, besteht darin, daß man sie nicht auf die eigentlichen Gewerbe beschränkt, sondern so weit als möglich ausdehnt, von der rohen Arbeit bis zu dem Einkommen aus Besoldungen und dem Betriebe einer Wissenschaft und Kunst. Mehrere Schriftsteller, wie Pölitz und Lotz, halten die Form einer Classensteuer darum für die zweckmäßigste Einrichtung einer Abgabe von den Gewerben, weil man für Alles Classen machen kann, und Lotz rechnet unter die Gewerbsteuerpflichtigen: Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Advocaten, Schriftsteller, Künstler, Handwerker, Dienstboten und Arbeiter. Wären noch die zärtlich geschonten Capitalisten aufgezählt, so würde eine solche Gewerb- oder Classensteuer wirklich jedes Einkommen umfassen, welches nicht schon eine andere directe Steuer zu tragen hat. An den bereits angeführten und einigen anderen Beispielen werden wir nachweisen, wie weit bestehende Gesetze in dieser Beziehung gehen; dabei ist es der Sache nach gleichgültig, ob man alle die verschiedenen Einkommenszweige unter einem umfassenden Steuergesetz vereinigt, oder ob man Ehrensold, Gewerbsgewinn und Arbeitslohn in aristokratischer Trennung jeden für sich behandelt. Die Besteuerung der gewöhnlichen Arbeit (der Taglöhner) ist weiter Nichts als eine Kopfsteuer, man mag ihr nun diesen bei den Theoretikern nicht beliebten Namen geben, wie in Rußland und der Türkei, oder ihn mit einem wohlklingenderen vertauschen.

In Preußen unterliegen alle Staatsbürger, die nicht zum activen Militär gehören und nicht von Almosen oder in öffentlichen Anstalten leben, einer Classensteuer, in 4 Classen, jede mit 3 Stufen, in denen wieder Familien und einzelne Personen getrennt sind. Nach diesem Gesetze haben zu bezahlen: 1. Besonders wohlhabende und

Digitized by Google

reiche Einwohner: die Familie 48—96—144 Thlr. (der Einzelne hier und in den folgenden Classen die Hälfte). II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute u. dgl.: die Familie 12—18—24 Thlr. — III. Geringere Bürger und Bauern: die Haushaltung 4—6—8 Thlr. — IV. Taglöhner, Gesinde in der niedersten Stufe: jede Person zwischen 16 und 60 Jahren ½ Thlr., die Familie wird höchstens zu 3 Personen gerechnet; in den beiden anderen Stufen die Haushaltung 2—3 Thlr., der Einzelne die Hälfte. Diese Steuer trägt gegen 7 Millionen Thlr., die Aufnahme und Einschätzung wird von den Gemeindebehörden unter Leitung der Landräthe besorgt. — Ausgenommen von dieser Classen- oder Personalsteuer sind 131 größere Städte, in welchen dafür die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Diese trifft natürlich den Aermeren, der eine zahlreiche Familie hat, in weit stärkerem Maße als den Reichen, der in diesen Städten außer der Abgabe von dem Brod und dem gewöhnlichen Fleische (Wildpret und Geflügel sind frei!), das er verbraucht, dem Staate Nichts bezahlt. Neben der Classensteuer besteht in Preußen, als Zugabe, die Gewerbsteuer, aber nicht in dem Umfange wie anderwärts. Sie trifft nehmlich nur die besonders einträglichen Gewerbe: Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller; sonst nur die Kaufleute und diejenigen Handwerker, welche mit wenigstens 2 Gesellen arbeiten. Frei sind solche Handwerker, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrling betreiben." Die Städte und Wohnorte sind nach der Größe in 4 Abtheilungen gebracht und für jedes Gewerbe in einer jeden Abtheilung ein Mittelsatz und ein niedrigster Satz festgestellt. Die Steuersumme, welche die Genossen eines Gewerbes zusammen zu entrichten haben, wird bestimmt, indem der Mittelsatz mit der Zahl der Gewerbtreibenden vervielfacht wird, denen gestattet ist, diese Summe unter sich umzulegen. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz entrichten kann, muß das Gewerbe niederlegen. Den Bäckern und Fleischern in den beiden ersten Abtheilungen der Städte wird eine Summe aufgelegt, die entsteht, wenn man die Einwohnerzahl mit 8 Pfennigen (in der ersten) und 3—6 Pfennigen (in der zweiten) vervielfacht.

Diese Abgabe, welche nach der Art ihrer Umlage eine Repartitionssteuer ist, erträgt nur etwa 1,700,000 Thlr., woran die Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller 36 Proc., die Handelsleute 34, die Wirthe 20, die übrigen Handwerker 10 Proc. bezahlen.

In Baiern steht der Gewerbsteuer, welche ziemlich mäßig ist und wobei Vieles dem Gutachten der Schätzer überlassen wird, eine Familiensteuer zur Seite, um den Arbeitsverdienst derjenigen Gewerbsleute zu besteuern, welche nicht der Gewerbsteuer unterliegen. Beide tragen ungefähr gleich viel, nehmlich die Gewerbsteuer 760,000, die Familiensteuer 750,000 Fl.

In Frankreich und Oesterreich bestehen neben der Gewerbsteuer ebenfalls noch reine Kopfsteuern unter dem Namen von Personalsteuern.

Aus den angeführten Beispielen geht zur Genüge hervor, daß zwar einerseits die Versuche, eine Besteuerung der Gewerbe nach Verhältniß des reinen Einkommens zu bewirken, unvollkommen sind, daß aber auf der andern Seite die Finanzpraktiker Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder steinreich ist, zum Steuerzahlen anzuhalten. Sagt uns dieses Ergebniß auch nichts Neues, so sollte doch die Wissenschaft nicht unterlassen, nach einem Besseren zu forschen und zu streben.

Karl Mathy.

Stiftungen, milde und fromme. Stiftungsvermögen. — Unter Stiftung im Allgemeinen versteht man das für bestimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen so wie auch die dadurch begründete Anstalt, und unter milden und frommen Stiftungen insbesondere das für menschenfreundliche und religiöse Zwecke, für Unterstützung der Armen, für Erziehung, für Kirchen und Klöster u. s. w. ausgesetzte Vermögen. Häufig hat man die Ansicht aufgestellt, solche Stiftungen, nehmlich das für gute Zwecke gewidmete Vermögen mit den dadurch begründeten Anstalten, bildeten für sich selbst moralische Personen. Bei genauerer Betrachtung der natürlichen Rechtsgrundsätze wie

Digitized by Google

der positiven Gesetze, durch welche man diese Ansicht begründen wollte, fällt aber diese Rechtstheorie als unhaltbar zusammen. Niemals kann man bloßen todten Sachen und Einrichtungen wahre juristische Persönlichkeit, den für eine Persönlichkeit und ein Rechtssubject wesentlichen selbstständigen rechtlichen Willen und ihnen selbst zustehende Rechte zuschreiben, niemals also sie als wahre Rechtssubjecte ansehen. Keine römischen und keine kanonischen Gesetze enthalten diesen juristischen Widersinn. Die wirklichen Rechtssubjecte bei Stiftungen sind immer wirkliche Persönlichkeiten, der Staat, eine bestimmte Kirche, eine andere moralische Person, eine Gemeinde, eine Familie oder möglicher Weise selbst einzelne Personen, obgleich man gewöhnlich bei Stiftungen an bleibende Zwecke derselben denkt. Wenn nun aber diesen Persönlichkeiten, namentlich dem Staat, der Kirche oder einer Gemeinde, an einer Stiftung Rechte erwachsen sind und sie entweder freiwillig oder nach der bei der Erwerbung angenommenen Bedingung und Verpflichtung die Stiftung als eine besondere Anstalt bestehen und verwalten lassen, so daß aus ihrem Vermögen Verwendungen und für dasselbe Erwerbungen gemacht werden, so bezeichnet eine uneigentliche Ausdrucksweise oft diese Anstalten selbst als die berechtigte und verpflichtete Person, während in Wahrheit doch nur der Staat, die Kirche, die Gemeinde das eigentliche Rechtssubject bilden, aber hier ein abgesondertes, besonders regulirtes Vermögen, eine besondere Vermögenscasse für einen bestimmten Zweck besitzen. So war z. B. bei dem Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt gleich anfangs die Stadt Frankfurt das wahre Rechtssubject. Die auf die Ansicht einer besonderen rechtlichen Persönlichkeit des Instituts gegründeten Proceßansprüche und Proceßentscheidungen waren gleich abgeschmackt. Deshalb ist nun vor Allem darauf zu sehen, wer bei einer Stiftung das wahre berechtigte Subject ist, ob und wie weit es Rechte und Verpflichtungen erwerben und übernehmen kann und erworben und übernommen hat. An sich können wahre juristische und einzelne Personen, insbesondere auch Familien, Stiftungen erwerben, und es braucht auch nach allgemeinem Recht keiner besonderen Staatsgenehmigung dazu. Wohl aber bedarf es derselben, wenn der Staat selbst zum Besten seiner Angehörigen, z. B. zur Bildung derselben, die Stiftung erwerben und zugleich die Verpflichtung übernehmen soll, dieselbe als eine besondere Anstalt zu erhalten. Auch wird diese Staatsgenehmigung da nöthig, wo gegen die sonstigen Landesgesetze zum Besten der stiftungsmäßig bezeichneten Personen sonst gesetzlich ungültige Fideicommisse oder Vermächtnisse gültig begründet werden sollen. Oftmals ist aus polizeilichen und auch aus sogenannten, an sich meist nicht zu billigenden obervormundschaftlichen Gründen den Gemeinden und Kirchen eine gültige Erwerbung der Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung möglich. Bei den Kirchen vorzüglich beschränken auch häufig wohlthätige Amortisationsgesetze gegen die Anhäufungen zu vieler Güter in der todten Hand die Erwerbungen. Andere Gesetze sollten billiger Weise sorgfältigst alle betrüglichen und erbschleicherischen Erwerbungen verhindern. Uebrigens können Stiftungen auch neue moralische Personen begründen oder doch ihre Bildung mit Genehmigung des Staats veranlassen, so z. B. die von Universitäten. Das Rechtssubject der Stiftung vor der juristischen Bildung der neuen moralischen Person wird dann in der Regel der Staat sein. Die bloßen Diener und Verwalter einer wohlthätigen Anstalt als solche aber begründen natürlich keine moralische Person. Eben so wenig können ganze Classen von Leuten, die keine wahre moralische Person bilden, in Beziehung auf Stiftung als das berechtigte Subject derselben erscheinen. So ist z. B. das Publicum, so sind die gegenwärtigen und zukünftigen Armen eines Landes, einer Gegend, so ist die ganze Masse der Protestanten und der Katholiken in Europa oder in Deutschland als solche keine moralische Person, wenn auch vielleicht durch Verfassungs- und Concordatsbestimmungen Rechtsansprüche der Einzelnen oder der wirklichen religiösen Gemeinden und Corporationen bestehen können; so wie denn die noch unaufgehobenen Rechte, die der westphälische Friede für die damals als Reichscorporationen anerkannten Evangelischen und Katholischen begründete, zu Gunsten der Einzelnen und, sobald die Landeskirchen wieder zu Corporationen ausgebildet werden, auch zu Gunsten von diesen zu achten sind. (Vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 529.) So weit aber bei wohlthätigen Stiftungen kein anderes Rechtssubject nachweisbar ist und auch der Rechtsanspruch der Ortsgemeinde in Bezie-

hung auf dieselben nicht angenommen werden kann, insoweit muß der Staat selbst als das eigentliche Rechtssubject angesehen werden. Hier kann also die Landesgesetzgebung und Regierung allerdings, so weit die Verfassung sie nicht bindet, über diese Stiftungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung verfügen. Denn es giebt keine Rechtspflichten außer gegen wahrhaft berechtigte Personen. Eben so werden in gleicher Voraussetzung Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjecte erloschen sind, als herrenlos, als bona vacantia erworben und eingezogen werden können. (S. Klüber, Oeffentl. Recht §. 533.)

Stiftungen aber und die Heiligkeit derselben, die Heilighaltung ihrer Bedingungen, ihrer Zwecke und Gesetze, also auch des Stiftungsvermögens und der für sie etwa stiftungsmäßig begründeten besonderen selbstständigen Verwaltungen sind sicher höchst heilsam und wichtig. Und da bei solchen Stiftungen, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat ist, ein anderes Rechtssubject fehlt, welches nach dem Tode des Stifters die Veränderung der Stiftungsgesetze rechtlich verhindern könnte, so ist es auch in dieser Beziehung besonders heilsam, wenn die Landesverfassungen, wie das jetzt meist ausdrücklich geschieht, die Regierung in dieser Hinsicht binden. So bestimmt z. B. die badische Verfassung §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der „Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden"; und die kurhessische Verfassung fügt im §. 138 noch hinzu: „Nur „in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern „öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen."

Höchst wichtig und heilsam sind die Stiftungen und ihre Heiligkeit wegen der guten Zwecke, für welche sie sorgen, oft sorgfältiger, wohlthätiger, wirksamer und leichter, als die durch Staatssteuern begründeten Anstalten es thun oder vermögen. Ohne Heiligkeit der Stiftungszwecke und Gesetze aber verlieren natürlich die Menschen die Lust, unter Lebenden oder auf den Todesfall Stiftungen zu machen. Keine herrlichere, den Eigennutz der Erwerbung und des Besitzes des Eigenthums mehr mildernde, veredelnde und beherrschende Einrichtung aber kann gedacht werden als die, daß das Vermögen wenigstens als mit bestimmt erscheint für die edelsten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinausgehenden unsterblichen Zwecke. Was ist schöner und erhebender, als daß wir durch solche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weise Begründung weit über unser Leben hinaus fortwirken, unser edelstes Dasein gleichsam verlängern und unsterblich machen können! Und welches Band kann schöner die Menschen verknüpfen als der Dank für deren täglich sich erneuernde Wohlthaten!

Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen sind nach dem Bisherigen bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfassung geschützt, und der Ausdruck mittelbares Staatsgut für solches Stiftungsvermögen, welchen Manche gebrauchen, ändert hieran Nichts. Auch wird man bei öffentlichen Stiftungen wenigstens nur unter derselben Bedingung Aenderungen für zulässig erklären können, welche für Verfassungsänderungen gelten. Und es wird hier die Pietät für den Stiftungswillen und die schon wegen neuer Stiftungen wichtige Schonung desselben noch besondere Rücksichten erheischen. Stiftungen, worauf andere Personen als der Staat berechtigt sind, oder diese Personen in Beziehung auf ihre Stiftungsrechte genießen natürlich des allgemeinen verfassungsmäßigen Rechtsschutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte Einzelner auf Genuß derselben stehen ebenfalls, so wie andere wohlerworbene Rechte, unter dem Schutze der Verfassung. In Beziehung auf wahre Nothfälle und das für sie begründete jus eminens, oder in Bezug auf die alle Rechte gefährdende kriegerische Eroberungsgewalt, die seit dem Lüneviller Frieden so viele Stiftungen zerstörten oder veränderten, bedarf es keiner besonderen Rechtsentwickelung. (Vergl. hierüber die Artikel „Eminens jus" und „Säcularisation"; über Stiftungen überhaupt aber und insbesondere auch über die hieher gehörige Literatur Klüber, Oeffentliches Recht §. 334. 407. 529. 531. 532.) C. Welcker.

Stimme, Stimmrecht, s. Abstimmung.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Ob die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll zur Bewirkung eines Beschlusses, dieses ist eine Frage, die nach dem Naturrecht wie nach dem historischen Recht verschieden beantwortet wird. Jedenfalls setzt eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit voraus: 1) daß ein für Mehrere gemeinschaftliches Rechtsverhältniß bestehe, und 2) daß die Mehreren in Beziehung auf dasselbe als mündig und stimmberechtigt angesehen werden. Der an meinem Hause nichtberechtigte Nachbar, der Knecht und unmündige Sohn haben nicht über mein Haus und seine Einrichtung abzustimmen. Aber auch da, wo eine Art von Gemeinschaft entsteht, da ist deshalb noch keineswegs immer eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit begründet. Dieselbe findet 3) nach richtigen Grundsätzen nur Statt bei der wahren *personenrechtlichen Corporation* freier mündiger Glieder, bei dem wahren Gemeinwesen, und zwar sowohl bei dem höchst selbstständigen, dem Staat (der res publica), wie bei anderen ihm nachgebildeten Corporationen, der Gemeinde, der Kirche u. s. w. Dagegen findet sie nicht Statt bei der blos *sachenrechtlichen* Gemeinschaft (communio) und bei einem *obligationrechtlichen* oder einem dem vorübergehenden Verkehrsverhältniß angehörenden Gesellschaftsvertrage, bei der Privatsocietät und der völkerrechtlichen Allianz. (S. „Corporation" und „Bund.") Sie findet also nur Statt, wo eine Einheit eines aus mehreren selbstständigen Gliedern gebildeten Rechtssubjectes mit einem einzigen Gesammtwillen in Beziehung auf ein gemeinschaftliches untheilbares Rechtsverhältniß — eine durch diesen Gesammtwillen lebendige moralische Person — gegeben ist, nicht aber da, wo nur getrennte Rechtssubjecte und ihre todten Contractsverhältnisse bestehen und wo mehrere Personen höchstens nur in einem theilbaren und schon nach Quoten, ideell und pro rata getheilten gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse zufällig zusammentreffen. Diese Personen, so z. B. drei Inhaber derselben Actie, oder drei Miteigenthümer eines Hauses oder drei Reisegefährten, können zwar freiwillig einen bestimmten Stimmenmehrheitsbeschluß zu ihrem eigenen besonderen Willen erheben, an sich aber gilt hier stets der Grundsatz, daß Keiner über den besonderen Rechtstheil und die besondere Freiheit des Andern verfügen kann, daß daher in Beziehung auf diese stets das *Nein* siegt (daß die ratio prohibentis die stärkere ist), und daß, wenn man sich nicht stets neu vereinigt, jeden Augenblick die *Theilung* und Auflösung der Gemeinschaft gefordert werden kann.

Bei dem wirklichen Gemeinwesen (corpus, universitas) dagegen kann der Eine oder gemeinschaftliche vernünftige Gesammtwille zwar je nach der besonderen Verfassung von Einem oder mehreren Vorstehern ausgesprochen werden (universitas ordinata). Ist nun aber 4) auch Dieses nicht der Fall, so ist es *naturrechtlich* und *politisch nothwendig*, daß die Stimmenmehrheit aller selbstständigen mündigen Glieder über die Verhältnisse und Rechte des Gemeinwesens entscheide. Denn es soll, so weit möglich, die *Gesammtvernunft*, der Gesammtwille des Gemeinwesens des Volks, der Gemeinde herrschen und natürlich mehr gelten als die Ansicht des einzelnen Gliedes. Das natürlichste und beste Mittel, die Gesammtvernunft zu erkennen, auszusprechen und zur Herrschaft zu bringen, ist es gewiß, daß alle verschiedenen Mitglieder des Ganzen ihre Erfahrungen, Ideen, Ansichten und Gründe möglichst frei und vollständig einander mittheilen und gegenseitig austauschen, und alsdann durch Abstimmung (Abmehrung) einen Stimmenmehrheitsbeschluß bilden und diesem die Gültigkeit lassen. Wer Dieses leugnen will, Der müßte ein für irrthumsfähige Individuen untrügliches Kennzeichen der reinen Wahrheit erfinden oder, so lange dieses fehlt, die Beschlüsse der Minderheit zum Voraus für vernünftiger als die der Mehrheit erklären und zugleich auch die Mehrheit als geneigt, sich der Minderheit zu unterwerfen, die Minderheit aber für so kräftig, ihren Willen gegen die Mehrheit friedlich durchzusetzen; oder endlich er müßte die Einheit, Dauer und Ordnung der Gemeinheit der Auflösung und Anarchie, einem einseitigen Widerspruchsrechte, einem polnischen liberum veto jedes Einzelnen preisgeben.

Aber freilich ist eben sowohl bei den Gemeinheiten, welche besonderen Vorstehern untergeordnet sind, für die *rechtliche* Gültigkeit der Beschlüsse dieser monarchischen oder aristokratischen Vorsteher, wie für die Gültigkeit des Stimmenmehrheitsbeschlusses in der ganz freien demokratischen Gemeinheit auch noch eine weitere 5. Grundbedingung

Digitized by Google

nöthig. Diese besteht nehmlich in Folgendem: Der Beschluß muß der Verfassung oder dem Grundvertrag entsprechend sein. Er darf nicht in objectiv erkennbarem Widerspruch mit demselben stehen. Erst dadurch bleibt und wird ein Beschluß Willen der Gesammtheit, Gesammtvernunft. Sofern er als dem Grundvertrag entsprechend erscheint, wird er nun sowohl in dem monarchisch und aristokratisch wie in dem durch Stimmenmehrheit regierten Gemeinwesen als Beschluß und Wille der Gesammtheit, als allgemeiner Wille, als consensus omnium angesehen und gewöhnlich auch und namentlich im römischen Recht ausdrücklich der Wille Aller genannt. (S. „Grundvertrag".) So wird er mit Recht auch von den überstimmten Einzelnen in ihren Willen aufgenommen und als ihr Beschluß mit unterzeichnet und vollführt. Trat ich auf die Bedingung der wechselseitigen Achtung der Rechtsgleichheit in ein bleibendes Gemeinwesen, was kann ich selbst anders wollen, als daß stets die verfassungsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschlüsse gelten, gelten ohne selbstsüchtige eigenwillige Auflehnung der Einzelnen gegen dieselben! Sind sie gefaßt, so sind sie also wirklich der Wille der Gesammtheit und ihrer Glieder. Ein Gemeinwesen aber ist in dem Maße vernünftig frei und kräftig, in welchem wirklich seine Beschlüsse als das Ergebniß des möglichst freien und vollständigen und gegenseitigen Gedankenaustausches der Mitglieder des Gemeinwesens erscheinen, je erkennbarer sie dem Grundvertrag huldigen, und je mehr alle Mitglieder ihn als den wahren Gesammtwillen ansehen. Dieses schließt weder im Staate noch in anderen Gemeinheiten die Mitwirkung monarchischer, aristokratischer und repräsentativer Organe aus. Es macht sie sogar bis zu gewissem Grade räthlich und fordert nur jedenfalls alle oben im Artikel „Grundvertrag" angegebenen Mittel zur Verbürgung der Herrschaft des wahren Gesammtwillens.

Für den Fall, daß bei der Abstimmung Stimmengleichheit entsteht, muß diese entweder durch die Stimme des Vorstandes zur Stimmenmehrheit erhoben, oder eine Loosentscheidung beliebt, oder die Sache beim Alten gelassen werden.

Da die Stimmenmehrheit nur Ausfluß und Darstellung des verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Gesammtwillens über das Gemeinwesen oder über das Gemeinschaftliche ist, so versteht es sich von selbst, daß sie über die abgesonderten, in der Gemeinschaft nicht eingesetzten Rechte der Einzelnen, über jura singulorum, nicht entscheiden darf, sondern daß zur Verfügung über dieselben die Einwilligung und Uebereinkunft aller Betheiligten Statt finden muß. Durch Verbindung dieses Grundsatzes mit der natürlichen Gültigkeit der Stimmenmehrheit in Beziehung auf das Gemeinwesen und seine Rechte und durch richtige Auffassung der Gränzlinien zwischen dem gemeinschaftlichen Recht und den Rechten der Einzelnen schließt die richtige und insbesondere auch die römische und germanische Rechts- und Staatstheorie sowohl die polnische anarchische Theorie des liberum veto wie das jacobinische revolutionäre Princip einer gränzenlosen Allgewalt der Stimmenmehrheit der Volks- oder der Repräsentantenversammlung und eben so die eines absolutistischen Imperators entschieden aus. (S. hierüber, über die Stimmenmehrheit und die jura singulorum im deutschen Bunde den Artikel „Deutscher Bund" und „Jura singulorum" und überhaupt Klüber, Oeffentliches Recht §. 300, Note e und §. 125 b und 130.) C. Welcker.

Strafarten. — Die Darstellung der Lehre von den Strafarten kann nach dem Zwecke des Staats-Lexikons nicht eine antiquarisch-historische Forschung, welche Strafarten bei den verschiedenen Völkern angewendet wurden, zur Aufgabe haben. Weit wichtiger ist es, von dem praktischen Standpunkte aus nachzuweisen, wie das heutige System der Strafarten sich ausbildete, welche Veränderungen durch die neuen Gesetzgebungen in dieser Lehre hervorgebracht wurden, und welche Forderungen in dieser Beziehung die Gerechtigkeit und die Klugheitslehre stellen können. Es leuchtet ein, daß die Frage, welche Strafarten die passendsten sind, von höchster Wichtigkeit ist, weil die Strafen die Mittel sind, deren sich die Gesetzgebung bedient, um den Zweck des Strafinstituts zu erreichen, und daher, wo ungerechte oder unpassende Strafen angewendet werden, das Strafgesetz aller Wirksamkeit beraubt ist, indem der Zweck der Strafe nicht erreicht werden kann, und eben durch das schlechte Strafensystem Nachtheile für die gesellschaftliche Ordnung schon

dadurch erzeugt werden, daß mit Sicherheit vorhergesehen werden kann, daß unpassende, von der öffentlichen Meinung entschieden misbilligte Strafen nicht vollstreckt werden und daher für die zu Verbrechen Geneigten eine neue Aussicht sich eröffnet, daß ihr Verbrechen nicht bestraft werde, und daher der Reiz zu Verbrechen wächst. Die Lehre von den Strafarten hängt schon mit den Grundansichten der Gesetzgebung über den Zweck der Strafe, mit den sittlichen Vorstellungen des Volks und der Bildungsstufe desselben so wie mit den politischen Verhältnissen zusammen. Ueberall, wo die Gesetzgebung den Hauptzweck der Strafe in der Abschreckung der Bürger von Vergehung der Verbrechen findet, muß sie zu einem Arsenal von solchen Strafen kommen, welche auf Abschreckung berechnet sind, vorzüglich auf die Sinne der Bürger wirken und mit einem Apparat von Uebeln verbunden sind, deren Anblick Diejenigen, welche Zuschauer der Strafvollziehung sind, erschüttert, deren Vollstreckung so empfindlich auf den Bestraften wirkt, daß die bloße Vorstellung von dem gedrohten Strafübel als der unmittelbaren Folge, die den Uebertreter des Strafgesetzes erwartet, einen so gewaltigen Eindruck auf das Gemüth eines Jeden hervorbringt, daß der Reiz des drohenden Strafübels die Reize zur Begehung des Verbrechens niederschlägt. Eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Sicherung des Staats vor dem gefährlichen Verbrecher aufstellt, muß zu Strafarten kommen, welche diese Sicherung am Meisten zu begründen im Stande sind, während eine Gesetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Besserung des Verbrechers aufstellt, alle Strafarten verbannen muß, welche dem Besserungswerke widersprechen, und dagegen diejenigen Strafen am Meisten billigt, durch welche diese Besserung am Besten erreicht werden kann. Vorzüglich werden die sittlichen Vorstellungen eines Volkes auf die Wahl der Strafen einen Einfluß haben. Jede weise Gesetzgebung muß erkennen, daß ihr Strafgesetz keine Wirksamkeit hat, wenn das Gesetz nicht in den Ansichten des Volkes wurzelt. In Bezug auf die Strafarten muß aber Dies der Fall sein, insofern das Volk in dem durch eine gewisse Strafart gedrohten Uebel ein gerechtes Uebel erkennt; nur wo diese Anerkennung allgemein begründet ist, wird auch der Glaube herrschen, daß das Strafgesetz wirklich zur Anwendung kommen wird; die Bürger werden in den verschiedenen Lagen, in denen sie zur Handhabung der Gesetze beitragen müssen, auch Das, was sie für gerecht erkennen, befördern, sie werden, wenn sie durch Verbrechen beschädigt sind oder Kenntniß von verübten Verbrechen haben, diese anzeigen; sie werden als Zeugen ihre Aussagen nicht verweigern und sie nicht auf Schrauben stellen, wenn auch eine harte Strafe dem Verbrechen droht, worauf die Aussage sich bezieht. Die Geschichte lehrt, wie allmälig die qualificirte Todesstrafe nur durch die Macht der öffentlichen Meinung und fortgeschrittener sittlicher Vorstellungen verdrängt wurde. Sobald das Volk anfing, die Strafe des Lebendigverbrennens, des Räderns ꝛc. als eine grausame zu betrachten und die verlängerten Leiden des Unglücklichen als ungerechte Strafzusätze anzusehen, mußte die Staatsregierung bald einsehen, daß ihre Wirksamkeit, wenn sie dennoch solche Strafarten anwenden wollte, allgemeine Misbilligung fände und auf Unterstützung durch das Volk nicht rechnen könnte. Dies bessere Gefühl bewirkte, daß Diejenigen, welche die Vollziehung solcher qualificirten Todesstrafen anzuordnen hatten, auf Mittel dachten, in der Wirklichkeit die Größe des in solchen Strafarten liegenden Uebels zu entfernen; man kam zu jenen Anstalten, durch welche heimlich der zum Rade Verurtheilte erdrosselt wurde, so daß die schaudervolle Hinrichtung durch das Rad nunmehr an der Leiche Statt fand. Man glaubte wenigstens den Schein retten und auf die Umstehenden durch den Schauder der Vollziehung wirken zu müssen. Allmälig schämten sich die Regierungen solcher Täuschungen, sie erkannten, daß die Mehrzahl wußte, daß jene Hinrichtung nicht in der Wirklichkeit an dem Lebenden vollzogen würde, und fühlten, daß die Bürger ein solch entehrendes Gaukelspiel verdammten. Die Gesetzgebung gab endlich der bessern Stimme nach, und die qualificirten Todesstrafen verschwanden. Es ist vorherzusehen, daß auf ähnliche Weise bei steigender Bildung auch andere Strafarten, welche jetzt noch in unseren Gesetzen vorkommen, verschwinden werden, indem eben in Bezug auf die Strafarten die Bildungsstufe des Volks, für welches eine Gesetzgebung bestimmt ist, den größten Einfluß üben wird.

Frägt man nach den leitenden Grundsätzen, welche dem Gesetzgeber bei der Wahl der

Digitized by Google

Strafarten vorschweben müssen, so muß man vorerst schon die Frage über die Rechtmäßigkeit von der der Zweckmäßigkeit einer Strafart unterscheiden [1]).

Die Strafe muß ein Uebel enthalten, welches nach den allgemeinen Volksvorstellungen als Uebel für Denjenigen, der es leidet, erscheint, welches jedoch an sich nicht unmoralisch ist, nicht mit den Ansichten des Volks im Widerstreit ist und nicht der Erreichung des Zwecks der Wirksamkeit der Gesetzgebung widerstreitet, und nicht ein so unbestimmtes Uebel enthält, daß es leicht das Maß überschreitet, auf welches der Richter rechnet, um ein gerechtes Verhältniß zwischen der Verschuldung und der Strafe herbeizuführen.

Prüfen wir die einzelnen Strafarten, und zwar 1) die Todesstrafe. Die Rechtmäßigkeit derselben ist seit längerer Zeit mehrfach angegriffen worden [2]), und zwar schon, weil der Staat kein Recht auf das Leben seiner Bürger haben könne, da Niemand über sein Leben verfügen und daher auch, wenn er in den Staat tritt, nicht das Recht darauf dem Staate übertragen kann. Man führt an, daß die Todesstrafe nicht blos die bürgerliche, sondern auch die menschliche Existenz des Bestraften vernichte, den sittlichen Vorstellungen widerspreche, nach welchen Niemandem die Besserungsfähigkeit abgesprochen und die Möglichkeit dazu geraubt werden darf, die irdische Laufbahn, welche die Gottheit ihm zu seiner Entwickelung auf der Erde vorzeichnete, gewaltsam abschneide, gleichsam in die Pläne Gottes eingreife, der alleiniger Herr über Leben und Tod der Menschen ist, und daß sie die Befugnisse des Staats überschreite, der nur auf den Menschen als Staatsbürger seine Wirksamkeit richten kann. Wir sind überzeugt, daß diese Gründe allein nicht zureichen können, die Todesstrafe als unrechtmäßig nachzuweisen. Sie beruhen zum großen Theile auf der irrigen Ansicht von dem Ursprunge und dem Wesen des Staats und setzen voraus, daß der Staat nur so viele Rechte habe, als ihm bei dem Eintritte in den Staat die Bürger übertrugen, während richtiger jede Vorstellung der Entstehung des Staats aus einem Vertrage geleugnet und nur die Ansicht zum Grunde gelegt werden muß, daß der Staat die nothwendige, nach höherer Weltordnung bestimmte Form des Bestehens der Menschheit ist, in welcher diese ihre Ideen realisirt und sich entwickelt. Hier ist eine Spaltung der Menschen in verschiedene Qualitäten, nehmlich in die des Staatsbürgers und Weltbürgers oder Menschen, nicht möglich; der Mensch tritt als solcher mit seiner ganzen menschlichen Individualität in den Staat und unterwirft sich der Staatsgewalt. Einwendungen, welche von der Verletzung der Plane der Gottheit abgeleitet werden, beruhen auf willkürlichen Voraussetzungen und verletzen selbst das Wesen der Gottheit, die als zürnend über die Handlung des Staats und als ohnmächtig dargestellt wird, indem sie nicht weiß, was sie mit dem ihr von dem Staate durch die Hinrichtung gewaltsam zurückgesendeten Menschen zu beginnen hat. Wäre nachzuweisen, daß die Todesstrafe das einzige zur Aufrechthaltung bürgerlicher Ordnung, zur Abhaltung von gewissen schweren Verbrechen geeignete und nothwendige Mittel wäre, so würde auch der Staatsgewalt, welche Recht und Pflicht hat, die zur Erreichung ihres Zwecks nothwendigen Mittel anzuwenden, das Recht, Todesstrafe zu drohen und zu vollziehen, nicht abgesprochen werden können. Aus dem theologischen Standpunkte läßt sich weder für noch gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe Etwas ableiten [3]), und die Berufung der Gegner oder Anhänger dieser Strafart auf einige biblische Stellen beweist Nichts, da sie in ihrem wahren Zusammenhange keine Absicht haben, über die Befugnisse der Staatsgewalt Etwas auszusprechen. Sehr unpassend scheint es auch, wenn man die Todesstrafe selbst durch

1) Die Grundansichten des Unterzeichneten über Strafe und Strafarten s. oben Artikel Besserungsstrafanstalten. C. Welcker.

2) Die Literatur darüber s. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch 13. Ausgabe S. 216 und dazu meine Aufsätze in dem Archive des Criminalr. 1840. Nr. 18. 25 und 1841 Nr. 1 und Nr. 12. und Althof, Ueber die Verwerflichkeit der Todesstrafe. Lemgo, 1842.

3) Wieseler, De christiano capitis poenam vel admittendi vel repudiandi fundamento. Gott., 1835. S. auch Holst, Die Todesstrafe aus dem Standpunkte der Vernunft und des Christenthums betrachtet. Berlin, 1837. u. über beide Schriften meinen Aufsatz im Archive des Criminalr. 1841. S. 328.

Digitized by Google

mancherlei mystische Phrasen als eine Art Opfertod entweder zur Reinigung des Volkes oder im Zusammenhange mit der Expiation rechtfertigen zu können glaubt, oder sie als eine Forderung der Gerechtigkeit aufstellt, welche bei gewissen schweren Verbrechen nur durch Anwendung der Todesstrafe befriedigt werde. Alle solche Deductionen sind nur Folgerungen aus einer irrigen Talions- oder absoluten Gerechtigkeitstheorie und befriedigen nicht den prüfenden Verstand. Alles kommt bei der Prüfung des Rechts des Staats, Todesstrafe zu drohen, darauf an, ob nachzuweisen ist, daß diese Strafart das einzig nothwendige Mittel zur Abhaltung von Begehung gewisser Verbrechen. Hier löst sich die Frage in die Beantwortung einer großen Zahl factischer Fragen auf, bei welchen selbst wieder die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, von dessen Gesetzgebung die Rede ist, wichtig wird. Es entscheidet die Rücksicht, ob nach der Erfahrung nur durch Drohung der Todesstrafe die Abschreckung zu erwarten ist. Auf einer Seite wurden hier die statistischen Nachrichten hervorgehoben, nach welchen eben in den Ländern, in welchen man neuerlich die Todesstrafe bei gewissen Verbrechen aufgehoben hat, die Zahl dieser Verbrechen sich nicht vermehrt hat [4]). Man führt an, daß eine natürliche Scheu vor der Anwendung der Todesstrafe immer mehr die Bürger dazu bewege, sowohl als Beschädigte wie als Zeugen dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und die Richter, vorzüglich die Geschworenen, geneigt mache, den Ausspruch der Todesstrafe zu vereiteln, so daß die Angeschuldigten bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen am Meisten Wechselfälle hätten, um dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen; um so mehr, als die Erfahrung aller Staaten lehre, daß Todesstrafen am Wenigsten vollzogen werden, weil der Begnadiger [5]) vorzüglich hier aufgefordert ist, auf dem Wege der Gnade diese Strafe zu erlassen. Man beruft sich auf die Erfahrungen, daß selbst bei Hinrichtungen nicht selten Diebstähle verübt werden, daß Diejenigen, welche todeswürdige Verbrecher werden, nicht selten gestehen, bei Vollziehung von Todesurtheilen gegenwärtig gewesen zu sein. Man bemerkt [6]), daß nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur und der Wirksamkeit gewisser Anreize darauf durch den Anblick von Hinrichtungen verderbliche, den Selbstmord und Mord an Anderen herbeiführende Reizungen erzeugt werden. Auf der anderen Seite bezweifelt man freilich, ob daraus, daß in einigen Ländern bei einigen Verbrechen die Aufhebung nicht verderblich, vielmehr günstig wirkte, ein Schluß darauf abgeleitet werden kann, daß die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt diese Wirkung äußern werde. Es ist auch richtig, daß jene statistischen Tabellen aus Ländern kommen, in welchen vermöge veralteter Gesetze die Todesstrafe bei Verbrechen gedroht war, deren Verschuldung nach besseren Begriffen nicht so groß ist, daß die Todesstrafe im gerechten Verhältnisse stehen würde, daher ein allgemeiner Widerwille gegen die Anwendung solcher alten Gesetze sich aussprach und die Schuldigen der Strafe überhaupt entzog, daher auch die Aussicht auf Straflosigkeit solcher Verbrechen sich vermehrte, während jetzt, wo mäßige, als gerecht erkannte Strafen gedroht sind, diese sicherer zur Anwendung kommen und daher auch die Gewißheit verstärkt wird, daß der Schuldige seiner Strafe nicht entgehen werde. Ob dies Ergebniß auch eintreten werde, wenn bei den schwersten Verbrechen, z. B. bei dem Morde, die Todesstrafe aufgehoben würde, ist freilich im Dunkeln, weil auf dem Felde moralischer Berechnungen keine Sicherheit möglich ist. Gewiß ist nur, daß, wenn man die Unrichtigkeit der gewöhnlich für die Abschreckungstheorie angegebenen Gründe zugeben muß, auch selbst das Gewicht der Gründe zerstört ist, durch welche man die abschreckende Kraft der Todesstrafe vertheidigt. Sammelt man die Stimmen Derjenigen, welche Verbrecher genauer beobachten können und ihre Seelenstimmung kennen, so erfährt man bald, daß eben die meisten mit dem Tode bedrohten Verbrechen in einer Stimmung verübt werden, in welcher die Stärke der Leidenschaft den Gedanken an die drohende

4) Meine Nachweisungen in Bezug auf England in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XV. Nr. 11.

5) Sehr gut über die Begnadigung im Zusammenhange mit Todesstrafen spricht König Oscar von Schweden über Strafe und Strafanstalten (übers.) S. 7 ff.

6) Vorzüglich Sampson, Criminal jurisprudence considered in relation to mental organisation. London, 1841.

Digitized by Google

Todesstrafe nicht aufkeimen läßt; bei Anderen geht das Verbrechen in das Todeswürdige unter Umständen über, wo keine ruhige Berechnung eintritt; und da, wo auch die Strafdrohung vor die Seele des Verbrechers sich stellt, wird ihre Vorstellung leicht durch andere mächtige Eindrücke und durch die Hoffnung geschwächt, daß Klugheit die Entdeckung vermeiden könne und im schlimmsten Falle die nach der Erfahrung so häufig eintretende Begnadigung die Anwendung der Strafe verhindern werde. Seit man in neuester Zeit die geheime Vollziehung der Todesstrafe vertheidigt und selbst in Gesetzen eingeführt hat, gesteht man offen genug, daß man auf die Abschreckung durch die Vollziehung der Todesstrafe nicht mehr Werth lege. Unverkennbar hängt die Frage über Aufhebung der Todesstrafe auch mit der über das Gefängnißsystem zusammen. So lange die Gefängnisse schlecht waren, konnte der Gedanke, daß sie zur Besserung der Sträflinge beitragen, nicht aufkeimen, die Unverbesserlichkeit gewisser schwerer Verbrecher schien damals ein Rechtfertigungsgrund für die Todesstrafe, und die bei der schlechten Gefängnißconstruction leicht entstehende Vorstellung, daß der gefährliche Verbrecher, welcher todeswürdige Verbrechen verübte, jedes Hinderniß überwinden und aus dem Gefängnisse sich befreien würde, schien aus Gründen der Sicherung des Staats für die Todesstrafe zu sprechen; allein sobald das Gefängnißwesen verbessert wird und die Mittel, welche das Pönitentiarsystem bietet, vermehrt werden, wird auch die Ansicht, daß kein Sträfling als unverbesserlich betrachtet werden dürfe, immer mehr siegen, um so mehr, als man sich überzeugen wird, daß die Vermuthung der Unverbesserlichkeit Derjenigen, welche mit Todesstrafe bisher bedrohte Verbrechen verübten, auf willkürlichen Voraussetzungen beruht. Nie aber sollte ein Staat durch die Berufung, daß die Gefährlichkeit gewisser Personen zur Sicherung die Todesstrafe fordere, sich selbst das Zeugniß seiner Ohnmacht oder seines üblen Willens geben, da es nicht schwierig ist, durch eine gute Construction der Gefängnisse und durch eine kräftige ununterbrochene Aufsicht jede Entweichung der Gefangenen unmöglich zu machen [7]). — So dürfte die Zeit nahe sein, in welcher die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist und eben deswegen nicht mehr beibehalten werden sollte. Auf jeden Fall wird, wo die Erfahrung eines Landes lehrt, daß das Volk in überwiegender Mehrheit die Todesstrafe misbilligt, und manche Scenen, wie sie z. B. in Toscana 1830 [8]) vorfielen, als Zeichen dieser Misbilligung erscheinen, die Gesetzgebung die Todesstrafe nicht fortbestehen lassen dürfen. Zu billigen ist es, wenn die Gesetzgebung wenigstens durch gewisse Einrichtungen die Stimmung des Volkes für Aufhebung dieser Strafart vorbereitet und vorzüglich die Nachtheile entfernt, welche aus der absoluten Drohung der Todesstrafe leicht entstehen [9]). Zu diesen gesetzlichen Einrichtungen gehören 1) die Vorschrift, daß nur da, wo Stimmeneinhelligkeit der Richter auf Todesstrafe erkennt, das Urtheil darauf gebaut werden darf, z. B. in Toscana, im Waadtlande. 2) Wenn die Todesstrafe nicht absolut einem Verbrechen, sondern neben einer andern Strafe oder so gedroht wird, daß bei dem von dem Gerichte anerkannten Dasein milderndes Umstände die Todesstrafe ausgeschlossen wird. In dieser Beziehung ist in Frankreich seit 1832 durch die den Geschworenen gegebene Befugniß, das Dasein von circonstances attenuantes auszusprechen, worauf dann die Richter eine andere Strafe erkennen müssen, auch den Geschworenen überlassen worden, auszusprechen, ob sie den Fall als todeswürdig erkennen [10]). 3) Weise ist es, wenn das Gesetz gegen junge Personen, die nicht ein gewisses Alter erreicht haben, z. B. das 18. Jahr, nie eine Todesstrafe erkennen läßt.

II. Will man aber auch die Todesstrafe beibehalten, so können doch die Schärfungen der Todesstrafe nicht mehr fortbestehen. Sie sind nur das Werk des Abschreckungs-

7) Ein Surrogat für die Todesstrafe durch Errichtung einer Verbrechercolonie für die Verbrecher, welche sonst mit dem Tode bestraft worden wären, schlägt vor Althof, Ueber Verwerflichkeit der Todesstrafe S. 99.

8) Wichtige Nachrichten über die Wirkung der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana giebt der Präsident Pucini in meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XII. Bd. S. 223.

9) S. darüber meinen Aufsatz im Archive 1841. S. 346.

10) Ueber die Erfahrungen, welche man in Frankreich in Bezug auf dies System machte, s. meine Schrift über die Strafgesetzgebung 1. Thl. S. 111 und 2. Th. S. 249.

Digitized by Google

principe und der Rohheit der Vorzeit. Daß materielle Schärfungen durch Vermehrung der physischen Uebel, welche der Verurtheilte leiden muß, z. B. bei dem Rädern, Viertheilen ꝛc., nicht zu rechtfertigen sind, wird allgemein erkannt, weil schon die Todesstrafe an sich schrecklich genug ist, weil solche Grausamkeiten nachtheilig auf das Volk wirken und Rohheit erzeugen, weil bei dem Publicum nothwendig Mitleiden mit dem Verbrecher das vorherrschende Gefühl sein und die Achtung der Gerechtigkeit zerstören wird. Allein auch symbolische Schärfungen, z. B. durch vorgängige Ausstellung des Verurtheilten auf dem Pranger (z. B. noch in Baiern, Frankreich), oder durch schimpfliches Hinausschleppen auf der Kuhhaut (z. B. nach dem preuß. Entwurfe), sind nicht zu vertheidigen, weil es empörend ist, wenn der Staat die letzte Lebensstunde noch durch grausame Qualen erschwert, weil Dies selbst den sittlichen und religiösen Vorstellungen widerspricht [11]), und selbst jene verlängerte Qual leicht Scenen herbeiführt, bei welchen die Regierung in Bezug auf die Vollziehung der Todesstrafe in große Verlegenheit kommen kann [12]). Als Vollziehungsweise der Todesstrafe kann nur diejenige gebilligt werden, welche am Schnellsten und Sichersten und in einer von der Geschicklichkeit oder Stimmung des Vollziehers unabhängigen Weise den furchtbaren Act vollstreckt. Dahin kann nur die Guillotine (Fallbeil) gehören, wie sie in Frankreich, in Rom, im Großherzogthum Hessen eingeführt ist. Nur Vorurtheile oder Eigensinn können sich der Einführung dieser Vollziehungsart widersetzen.

III. Daß die verstümmelnden Strafen keine Billigung verdienen, bedarf wohl keiner Ausführung. Als Ueberbleibsel der alten körperlichen Strafen erscheint noch die körperliche Züchtigung. Auch diese Strafe ist in den meisten neuen Gesetzgebungen verschwunden; sie findet sich noch in der preußischen Gesetzgebung (jedoch sehr beschränkt), in Oesterreich, Baiern, Hannover, Sachsen, Würtemberg (überall freilich mit vielen Beschränkungen). Ihre Vertheidiger [13]) berufen sich auf die leider noch vorkommende Rohheit mancher Individuen, bei welchen Gefängnißstrafe unwirksam sein wird und nur heftiger physischer Schmerz einen abschreckenden Eindruck hervorbringen kann, der um so mehr angewendet werden müßte, als die kurz dauernde, aber intensiv und nachhaltig wirkende körperliche Züchtigung besser sein wird als die Gefängnißstrafe von einigen Tagen und Wochen. Allein diese Vorstellungen verlieren ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß da, wo solche große Rohheit vorhanden ist, auch die körperliche Züchtigung Nichts wirken wird, daß eben in den Ländern, in welchen die Züchtigung angewendet wird, die Zahl der aus Rohheit verübten Vergehen größer ist als in anderen. Die Hauptsache ist aber, daß diese Strafart so unberechenbar und ungleich wirkt, daß der Gesetzgeber sie nicht anwenden darf, wenn er nicht ungerecht werden will, weil leicht bei Demjenigen, der noch Ehrgefühl hat, die körperliche Züchtigung schrecklicher wirkt als lange Gefängnißstrafe, während der Rohe, körperlich Kräftige, Gleichgültige die Strafe nicht achtet. Kein Richter ist im Stande, vorher zu ermessen, welche Eindrücke bei diesem oder jenem Individuum diese Strafe machen werde: die Strafe [14]) ist aber auch mehr oder minder der Gesundheit schädlich und erzeugt leicht Folgen, die weit über die Vollziehung hinaus wirken. Es ist eine irrige Vorstellung, wenn man glaubt, daß der Arzt, der flüchtig den Angeschuldigten sieht, im Stande sein werde, sicher zu bestimmen, ob er unbeschadet der Gesundheit geprügelt werden dürfe. Die Strafart hat aber auch nach unseren Vorstellungen etwas Entehrendes und Herabwürdigendes in dem Maße, daß sie den Bestraften brandmarkt, sein Ehrgefühl vernichtet und in dem spätern Leben, oft nach vielen Jahren, nachtheilig Demjenigen entgegenwirkt, der das Unglück gehabt hat, in seiner Jugend gerichtlich gezüchtigt zu werden [15]). Der in allen landständischen Kammern von der überwiegenden Mehr-

11) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Bd. S. 124.

12) S. den von Arnold im Archive des Criminalrechts 1843 S. 266 erzählten Fall.

13) Darunter sind wohl auch manche sehr ehrenwerthe Männer, welche die reinsten Absichten haben, z. B. Hudtwalker in dem Archive des Criminalrechts 1842 Nr. 4.

14) S. auch gegen die Strafart Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 274.

15) Lehrreich ist der in der baierischen Kammer der Abgeordneten 1843 erzählte Fall. S. überhaupt meine Schrift über die Strafgesetzgebung II. Bd. S. 187.

Digitized by Google

heit der Abgeordneten, also der Männer, welche die Volksansichten kennen, ausgegangene Antrag, die körperliche Züchtigung aufzuheben, und die Erfahrungen der Länder, in welchen diese Strafart nicht mehr besteht, sollten endlich jedem Versuch, die Strafart zu vertheidigen, entgegenwirken [16]).

IV. Die am Meisten vorkommende und gewiß zweckmäßigste Strafart ist die Freiheitsstrafe. Sie muß betrachtet werden, A) insofern sie den Bestraften nur aus einer gewissen Gegend entfernt (Verweisung), oder B) in gewissen Gegenden zwangsweise festhält und zu Arbeiten anhält, oder C) den Bestraften der Freiheit so beraubt, daß er in Strafanstalten verwahrt und gefangen gehalten wird. Die Verweisung kann selbst wieder als Landesverweisung oder als Ortsverweisung vorkommen. Die erste erscheint oft nur als polizeiliches Sicherungsmittel, welches gegen den Ausländer zu erkennen ist (entweder gegen den Verdächtigen, oder Denjenigen, der wegen eines Vergehens in dem Lande bestraft war), oder sie ist Strafe gegen den Inländer. In dieser Beziehung wird sie mit Recht als ungerecht verworfen, weil sie dem Völkerrechte störend entgegentritt und einen gefährlichen Verbrecher einem andern Staate zuschiebt. Sie ist unzweckmäßig, weil sie den Verwiesenen aller Mittel des ehrlichen Erwerbes im fremden Lande beraubt und den einheimischen Staat doch nicht sichert, da von dem fremden Lande aus der Feind seines Vaterlandes leicht wieder das Inland bedrohen kann und seine Rückkehr zu fürchten ist, der man nur durch strenge (oft zu großen Ungerechtigkeiten führende) Strafdrohungen vorbeugen kann. Nur bei politischen Verbrechen glaubt man eher die Landesverweisung rechtfertigen zu können, da nach der Natur dieser Verbrechen der fremde Staat nicht gefährdet wird und der Verwiesene nicht so aller Erwerbsmittel beraubt sein wird, daß er zu neuen Verbrechen gezwungen ist. Daß dagegen hier die Gefahr dringend ist, daß der verwiesene, in dem vielleicht dicht an sein Vaterland gränzenden Lande sich aufhaltende Verbrecher leicht das Inland gefährden und die gefährlichen Plane fortsetzen kann, ist unleugbar. Die Verweisung von einem einzelnen Orte, z. B. aus der Gemeinde, glauben noch in neuester Zeit die Strafgesetzbücher der Schweiz dadurch vertheidigen zu können, daß bei manchen Vergehen es wünschenswerth ist, Denjenigen, der großes Aergerniß erweckt, z. B. bei Unzuchtsvergehen, oder Den, welcher aus Feindschaft mit einem Mitbürger an ihm Verbrechen beging und der Besorgniß Raum giebt, daß, wenn er am Orte bleibt, neue Reibungen unvermeidlich sind, auf einige Zeit aus dem Orte zu entfernen. Die Strafart der zwangsweisen Festhaltung der aus dem Vaterlande Transportirten in gewissen entfernten Gegenden kommt vorzüglich bei der in England bestehenden Transportation vor. Die Verhandlungen in England über diese Strafart haben ein niederschlagendes Gemälde von den Nachtheilen dieser Strafart geliefert [17]). Schon der Umstand, daß bei dieser Einrichtung eine furchtbare Zahl der gefährlichsten Verbrecher in jedem Jahre in die Colonieen gesendet werden, welche von freien Ansiedlern bewohnt werden, hat etwas Schaudererregendes. Es ist die größte Ungerechtigkeit, die Moralität der Colonisten durch die Beispiele dieser convicts zu vergiften. Die Gefahr wächst um so mehr, als diese Transportirten in die Dienste der Pflanzer treten, theils als Dienstboten, theils selbst als Erzieher der Kinder, da es an anderen Personen, welchen man die Stellen geben könnte, in der Colonie fehlt, und unter den gentlemen convicts Manche sich finden, welche in ihrem Vaterlande durch vorzügliche Bildung oder Geschicklichkeit sich auszeichneten. Da in der Colonie Weiber selten sind, so tritt das unglückliche Verhältniß ein, daß häufig die weiblichen Transportirten, wenn sie einige Geschicklichkeit haben, gern als Dienstboten gesucht sind und nun in den Familien bald die Gefahren ihrer Nähe zeigen. Sind diese weiblichen convicts hübsch, so ist es ihnen leicht, mit den freien Pflanzern Verhältnisse anzuknüpfen, selbst Ehefrauen zu werden und dann wieder schädlich zu wirken. Allein auch abgesehen davon, wirkt die Seltenheit der Weiber, daß die häufig in dem kräftigsten Mannesalter befindlichen männlichen convicts, durch die Nähe der weib-

16) Gegen körperliche Züchtigung v. Jagemann im Archive des Crim. 1841. Nr. 9.

17) Report from the select Committee on transportation. London, 1838. S. meinen Auszug in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. XIII. Bd. S. 401.

lichen convicts entzündet, in die schändlichsten Verhältnisse mit ihnen treten, mit Gewalt selbst ihre rohen Begierden zu stillen suchen, und zuletzt die weiblichen convicts auf der tiefsten Stufe der Immoralität stehen. Alle Schilderungen beweisen, daß der Aufenthalt in der Colonie weder abschreckend [18]) noch bessernd wirkt, daß vielmehr die Transportation überall neue Elemente der völligen Demoralisirung enthält. Schon das Zusammenleben der Transportirten auf den Transportschiffen, noch mehr in der Colonie selbst, muß dazu führen, daß die minder Verdorbenen von den Schlechten ganz verdorben werden. Die Behandlung der schwersten Verbrecher in Norfolk-Island ist zwar so hart, daß sie als das härteste Uebel gelten kann; allein die Schilderungen in dem officiellen Berichte [19]) beweisen, daß dies auf Abschreckung berechnete System seinen Zweck verfehlt und die Immoralität der Sträflinge noch vermehrt. Alles Dies erklärt die Erscheinung, daß in neuerer Zeit in England immer mehr Stimmen sich für die Aufhebung der Transportation erklären [20]); allein die Schwierigkeiten und ungeheuern Kosten der Einführung des Gefängnißsystems für alle Sträflinge bewirkten, daß die Regierung die Transportation beibehielt, aber wesentlich umgestaltete, und zwar indem sie (nach der Strafgesetzgebung von 1842) [21]) möglichst das Besserungssystem mit der Transportation verbindet und daher jeder zur Transportation Verurtheilte vorerst in dem Gefängnisse zu London bis zu 18 Monaten verwahrt und zu bessern versucht wird. Sein in dieser Zeit bewiesenes Betragen entscheidet dann über sein Schicksal in der Colonie, in welcher die Sträflinge (convicts) in fünf Classen getheilt werden. Je besser sich der Sträfling in dem Gefängnisse betrug, desto mehr tritt er in eine bessere Classe, wo manche Erleichterungen seiner warten; aber auch bei der Versetzung in eine gewisse Classe hängt es von ihm ab, durch gutes Betragen nach Ablauf einer gewissen Zeit in eine höhere Classe versetzt zu werden. So weiß Jeder, daß er nur durch gutes Betragen in die Classe (die 4.) Derjenigen kommen kann, in welcher er einen Freipaß (ticket of leave) erhält und damit die Möglichkeit bekommt, sich selbst durch Vermiethung seiner Dienste Etwas zu verdienen. Weibliche Sträflinge werden bei der Ankunft in der Colonie in ein Pönitentiarhaus mit strenger Isolirung gebracht; ihr Betragen entscheidet, ob sie bei Pflanzern in Dienste treten können. Vieles ist auf diese Art zur Verbesserung geschehen, aber dennoch bleibt das Transportationssystem in seinen Grundlagen schlecht, höchst kostspielig, den wahren Interessen der Colonien widerstreitend und nie gehörig wirksam. Am Meisten sind die Gefängnißstrafen angewendet. Da bereits in diesem Werke [22]) über diese Strafen gesprochen ist, so kann es hier nur darauf ankommen, einen Nachtrag zu dem frühern Aufsatze zu liefern, so weit er durch neuere Fortschritte in dieser Lehre nothwendig wird. Das System der Freiheitsstrafen und die Classification der Strafanstalten ist wesentlich 1) dadurch bedingt, ob die Gesetzgebung des Landes sich entschließt, das Pönitentiarsystem zum Grunde zu legen, oder ob Dies nicht geschieht; 2) ob das System der entehrenden Strafen, so daß an gewisse Strafarten Ehrenfolgen geknüpft werden, beibehalten wird; 3) welches von den verschiedenen neuerlich vorgeschlagenen Systemen der Gefängnißeinrichtung zum Grunde gelegt wird. In Bezug auf die erste Rücksicht ist es gewiß, daß, wenn das Pönitentiarsystem angewendet und daher die Freiheitsstrafe so eingerichtet wird, daß sie auf die Besserung der Sträflinge berechnet ist, zwei Hauptarten von Freiheitsstrafen nothwendig werden, nehmlich eine, in welcher alle Mittel, welche das Pönitentiarsystem fordert, angewendet werden, um Besserung zu bewirken, und eine andere Anstalt, in welcher zunächst die reprimirende Kraft der Strafe energisch angewendet und nur dahin gewirkt wird, der größern moralischen Verdorbenheit des Sträflings vorzubeugen. Die Erfahrung lehrt, daß es nicht möglich ist, in einem kurzen Zeitraume die unmittelbar auf Besserung der

18) Ueber die von den convicts in den Colonieen verübten Verbrechen s. Auszüge in der Zeitschrift XIII. B. S. 410.

19) Auszug in der Zeitschrift XIII. Bd. S. 407.

20) Zeitschrift S. 418. 420.

21) Eine genaue Schilderung s. in meinem Aufsatze im Archive des Crim. 1843. S. 335 ff.

22) S. Staats-Lexikon Artikel „Gefängnißwesen" — von Mohl.

Digitized by Google

Sträflinge berechneten Mittel zu gebrauchen; nur bei Solchen, welche auf längere Zeit als ein Jahr verurtheilt sind, wird mit Erfolg Gebrauch von jenen Mitteln gemacht werden können. Auf diese Art bedarf es einer Strafanstalt für Alle, welche zu längeren Freiheitsstrafen als ein Jahr verurtheilt werden, und einer anderen für die zu kürzeren Strafen Verurtheilten. Die erstere bedarf nicht wieder eigener Abstufungen, und alle jene Eintheilungen, welche die neuere Gesetzgebung machte, in Kettenstrafe, in Zucht-, Arbeitshaus ꝛc. sind unnöthig; sie beruhen auf keiner gehörigen Grundlage und werden nie in die Volksansicht übergehen und verletzen den Grundsatz, daß bei Allen, die dem Besserungssysteme unterworfen werden, eine im Wesentlichen gleiche, auf Besserung berechnete, mit zweckmäßigen Modificationen, so weit sie dies System zuläßt, verbundene Disciplin eintreten muß. Die Dauer der Beraubung der Freiheit bildet von selbst die Abstufung der Strafe, diese Anstalt mag Zucht- oder Besserungshaus genannt werden, während man für die zu kürzeren Strafen als ein Jahr Verurtheilten eine andere Anstalt, das Gefängniß, anordnet, in welchem freilich nicht auf die Wirkung tiefeingreifender Belehrung und Beschäftigung gerechnet werden kann, aber schon Viel geschehen ist, wenn durch absolute Isolirung der Gefangenen dem Nachtheile der Ansteckung vorgebeugt und die Intension der Strafe erhöht wird. Die zweite oben genannte Rücksicht ist wichtig, weil da, wo die Gesetzgebung an gewisse Strafarten Ehrenfolgen knüpft, der Gegensatz entehrender und nicht entehrender Freiheitsstrafen scharf schon durch die Gebäude hervortreten muß, in welchen die eine oder andere Strafart abgebüßt werden muß, weil es unzweckmäßig ist, wenn in der nehmlichen Anstalt Verbrecher, die man nach ihrer Entlassung als entehrt ansieht, mit solchen zusammengebracht werden, deren Strafe nicht entehrend ist. Hier bedarf es dann nur 2 Strafarten [23]), eine für die Freiheitsstrafe, die Ehrenfolgen nach sich zieht, im Gegensatze der nicht entehrenden; allein hier muß dann der Fehler vermieden werden, daß das Gesetz nicht die letzte blos als kurzdauernde (höchstens auf 2 oder auch 5 Jahre) annimmt und jede Strafe, welche auf längere Zeit erkannt wird, in einer anderen Strafanstalt abbüßen läßt, welche als entehrend angesehen wird, so daß z. B. das Maximum des Gefängnisses 5 Jahre und das Minimum der Zuchthausstrafe über 5 Jahre beträgt. Denn es giebt so viele Vergehen, welche zwar kurz dauernde Strafen nach sich ziehen, aber (wenn man einmal entehrende Strafen annimmt) als entehrende Verbrechen gelten, während andere Vergehen, welche zwar mit lang dauernden Strafen bestraft werden, z. B. Todtschlag, keine Ehrenfolgen haben können. Man muß also dann eine nicht entehrende Strafe mit hohem Maximum (z. B. wegen des Duells, oder wegen politischer Verbrechen) neben der entehrenden Strafe mit niedrigem Maximum (z. B. wegen Diebstahls) durch das Gesetzbuch hindurch gehen lassen. Am Meisten muß der Gesetzgeber darüber mit sich vorerst einig sein, ob er das System der absoluten Isolirung (Tag und Nacht), oder das der beschränkten (nur zur Nachtzeit) zum Grunde legt; denn davon hängt die Strafdauer ab. Es ist eingesehen, daß da, wo das erste System gilt, daher die Strafe weit intensiver ist als bei jedem anderen Systeme, auch ein Jahr solcher Isolirung gleichsteht einer zweijährigen Strafe nach dem alten Systeme und 1½jähriger nach dem auburnischen, wo Stillschweigen eingeführt ist; daher müssen auch alle Strafzeiten bei der absoluten Isolirung kürzer gedroht werden, als dies bisher der Fall war, und das Maximum der Freiheitsstrafe muß dann weit niedriger sein als das bisherige. Betrachten wir noch näher das Detail des Gefängnißwesens, so verdienen folgende Punkte eine Beachtung. 1) Die Zulässigkeit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe hängt davon ab, ob die Gesetzgebung die Todesstrafe beibehält oder nicht, und ob das System der absoluten Isolirung oder ein anderes System zum Grunde gelegt wird. Wo keine Todesstrafe künftig besteht, wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht zu entbehren sein, weil sie an die Stelle der Todesstrafe treten muß, und weil es Verbrechen giebt, bei welchen die Schwere derselben das höchste durch das Verbrechen entstandene Strafübel rechtfertigt und die allgemeine Beunruhigung die Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Individuum durch lebenslängliche Einsperrung fordert. Führt die Gesetzgebung

23) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung II. Thl. S. 35.

Digitized by Google

absolute Isolirung ein, so sollte das Maximum der Freiheitsstrafe nicht 12 Jahre übersteigen; denn die große Intension dieser Strafe steht der lebenslänglichen Strafe nach dem alten Systeme gleich; die so lange Zeit hindurch angewendeten Besserungsmittel lassen hoffen, daß der Verbrecher nach 12 Jahren gebessert aus der Anstalt trete; in dem Laufe von 12 Jahren haben sich auch die Verhältnisse so geändert, daß nicht leicht eine Gefahr von dem Entlassenen befürchtet werden kann, und für seltene Fälle, wo ein fortdauernd gefährlicher Mensch die Anstalt verläßt, giebt es Zwangsarbeitshäuser, welche hinreichend sichern. Selbst nach dem bisherigen Systeme hat die lebenslängliche Freiheitsstrafe viel Bedenkliches, schon weil sie so ungleich wirkt und z. B., wenn man 2 Individuen annimmt, welche das nehmliche Verbrechen verüben, die gerechten Forderungen verletzt, wenn der Eine, der 18 Jahr alt war, bis in sein 70. Jahr in der Anstalt bleiben muß, während der zur Zeit des Verbrechens 60 Jahre alte Verbrecher 10 Jahre in der Anstalt bleibt. In jedem Falle sollte die Gesetzgebung die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht absolut, sondern nur neben einer anderen Strafe drohen, so, daß der Richter wählen kann und jedem auf Lebenszeit Verurtheilten die Aussicht gesetzlich eröffne, daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren (z. B. 12 oder 15) Derjenige, welcher sich ununterbrochen gut aufführte, den Rest der Strafzeit erlassen erhält [24]).

2) Eine andere Betrachtung ist auf die Galeerenstrafe [25]), welche in Frankreich und Italien besteht, gerichtet. Sie verdient keine Billigung, indem sie schon durch die mit ihr verbundene Entehrung den Rest des moralischen Gefühls des Sträflings unterdrückt und seiner Besserung eben so wie seinem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn er die Anstalt verläßt, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Sie ist gefährlich, weil durch das Zusammenleben so vieler großer Verbrecher leicht die bürgerliche Gesellschaft bedroht wird und Verständigungen unter den Sträflingen eintreten, bei welchen der minder Verdorbene durch den Schlechten moralisch zu Grunde gerichtet wird, und wenn die Sträflinge heraustreten, unter ihnen Complotte stattfinden, welche die bürgerliche Sicherheit sehr bedrohen [26]). Die Strafe ist aber auch nicht wirksam, weil die Galeerensträflinge theils durch die Arbeit im Freien, theils durch das Zusammenleben mit den Cameraden in besserer Lage sich befinden als die Sträflinge in den Strafanstalten; daher nicht selten in Frankreich die Gefangenen in den maisons centrales Verbrechen verüben, um auf die Galeeren zu kommen. Mit Recht hat daher 1840 und 1843 die französische Regierung in ihrem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe den Vorschlag gemacht, die Galeerenstrafe aufzuheben und überall Pönitentiarhäuser einzuführen.

3) Ein Hauptfehler unserer bestehenden Gesetzgebung liegt in der schlechten Einrichtung der für kurz dauernde Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten [27]). Die Erfahrung lehrt, daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen solche sind, welche zu kurzen Gefängnißstrafen verurtheilt waren. Die große Zahl der zu solchen Strafen Verurtheilten bewirkt, daß die Regierungen schon aus Scheu vor den großen Kosten auf die Vollziehung solcher Strafen nicht viel Werth legen und daher in den schlecht gebauten Gefängnissen, die bei jedem Amte sich befinden, die Strafe vollziehen lassen, so daß in der nehmlichen Kammer oft 40, oft 80 Individuen bunt durch einander — häufig unbeschäftigt eingesperrt sind. Hier zeigt sich, daß die Strafe nicht wirksam ist, daß vielmehr die moralische Ansteckung furchtbar wirkt und die Schlechten die Besseren verderben. Die Hauptaufgabe der Gesetzgebung sollte dahin gerichtet sein, die Anstalten für kurz dauernde Strafzeiten so einzurichten, daß sie wenigstens dieser Ansteckung vorbeugen (daher Isolirung nothwendig ist) und intensiv hart sind, damit sie auch abschreckend wirken, was am Besten durch die bei

---

24) S. meinen Aufsatz in der Revue de législation par Wolowski. Paris, 1836 vol. IV. p. 21. 96. 270.

25) Ueber Galeeren in Frankreich s. meinen Aufsatz in Julius' Jahrbüchern der Gefängnißkunde VI. Bd.; ferner Gleizes, Sur l'état actuel des bagnes en France 1842.

26) Eine wichtige Schilderung der Galeerensträflinge von Lauvergne (Arzt auf den Galeeren), Les forçats, considerés pour le rapport physiol.-moral. Paris, 1841.

27) Meine Schrift: Die Strafgesetzgebung II. Thl. S. 54.

Digitized by Google

kurzen Strafzeiten unschädliche absolute Isolirung und selbst unter gehörigen Beschränkungen durch Gestattung des Dunkelarrestes geschehen kann.

4) In Bezug auf die Einrichtung der Gefängnisse s. oben Besserungsstrafanstalten.

V. Die Ehrenstrafen kommen in dreifacher Beziehung vor: A) insofern die Ehre des Bestraften völlig getilgt wird, B) oder nur eine Verminderung seiner Ehre eintritt, C) oder insofern sie beschämend wirken sollen, z. B. bei Verweis, Abbitte [28]). Als eine Strafe der ersten Art erscheint jetzt noch in neuen Gesetzbüchern (z. B. in Frankreich und in Baiern) der bürgerliche Tod, als das Institut, nach welchem der zu gewissen Strafen (lebenslänglicher Freiheitsstrafe) Verurtheilte rechtlich so betrachtet wird, als wenn er physisch todt wäre; daher er kein Vermögen besitzen, Nichts erwerben kann und seine Ehe wie durch den Tod getrennt wird. Dies nur als Folge der Abschreckungstheorie und einer unwürdigen Vorstellung von lebenslänglicher Strafe in Frankreich entstandene, in Baiern nachgeahmte, in Belgien aufgehobene Institut ist ein empörendes und widerstreitet allen sittlichen Vorstellungen. Es führt zu den größten Härten, indem z. B. die von dem Verurtheilten mit der ihm treuen Gattin erzeugten Kinder als uneheliche erscheinen; es erzeugt große Verwicklungen, z. B. wegen der Ehetrennung, und setzt selbst den Begnadiger, wenn er die Strafzeit später abkürzt, in Verlegenheit [29]). — Die Verminderung der Ehre tritt bei den entehrenden Strafen ein, insofern der zu gewissen Strafen Verurtheilte seine bevorzugte Ehre, daher Adel, Ehrenstellen, Fähigkeit zum Staatsdienste und seine politischen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, verliert. Auch die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Strafen ist neuerlich immer mehr bestritten worden [30]), weil sie auf jeden Fall im Widerspruche mit dem Besserungssysteme stehen und, indem sie dem Bestraften die wichtigste Bedingung seines Wirkens entziehen, nehmlich die Ehre, den moralischen Aufschwung eben so hindern als dem Fortkommen entgegentreten. Sie verletzen die Gerechtigkeit, weil sie lebenslänglich wirken und daher auch nach der überstandenen Strafe furchtbar den Bestraften niederdrücken, zugleich höchst ungleich in ihrer Wirkung sind, und die Entziehung der politischen Rechte doppelt ungerecht wird, weil bei der Ausübung dieser Rechte das Vertrauen der Mitbürger entscheiden sollte; daher es ungerecht ist, den ehrenwerthen Mann, der das Unglück gehabt hat, früher mit einer Criminalstrafe bestraft zu sein, als unfähig zu erklären, zu Abgeordneten- oder zu Gemeindestellen gewählt zu werden, wo das volle Vertrauen seiner Mitbürger durch seine Wahl sich aussprach. Ohnehin bieten diese Ehrenfolgen leicht willkommene Mittel, bei manchem Manne, den man gern von Wahlen ausschließt, durch Verwicklung in Processe den Zweck zu erreichen [31]). Alle bisherigen Gründe sprechen auch für die Abschaffung der Brandmarkung und des Prangers. — Von den beschämenden Strafen ist der Verweis in der Regel bei gemeinen Leuten eine wirkungslose Formel und höchstens bei Personen, die für Ehre sehr empfänglich sind, zu rathen. Dagegen sind Abbitte und Widerruf verwerflich, theils weil die Vollziehung häufig zu großen Verwicklungen führt, z. B. wenn der Verurtheilte nicht Abbitte leisten will und man entweder durch eine ungerechte Gefängnißstrafe ihn dazu zwingen [32]) oder auf lächerliche Weise durch einen Andern in seinem Namen die Abbitte vornehmen lassen muß, theils weil es unsittlich ist, Jemanden zum Aussprechen einer Gesinnung gegen seine Ueberzeugung zu zwingen, theils weil der Bestrafte es hier in seiner Macht hat, die Handlung so vorzunehmen, daß er durch den Ton der Stimme, durch seine Geberden dem Staate Hohn spricht und Denjenigen, dem er Abbitte leisten soll, noch mehr kränkt.

VI. Vermögensstrafen [33]) kommen entweder vor, indem man das ganze

---

28) Von der früheren Infamie ist schon oben in diesem Staats-Lexikon unter diesem Artikel von Welcker gehandelt worden.
29) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 267.
30) Meine Schrift über die Strafgesetzgebung I. S. 273.
31) Ueber die Härte dieser Bestimmungen in Baiern s. Arnold im Archive 1843. S. 379.
32) Rossi, Traité du droit pénal Vol. III. p. 189.
33) Arnold im Archive S. 278.

Digitized by Google

Vermögen des Bestraften einzieht (Confiscation), oder einzelne Gegenstände wegnimmt, z. B. die Sachen, welche polizei- oder gesetzwidrig verfertigt wurden, oder eine Geldstrafe ausspricht. Daß die Confiscation ungerecht ist, da sie die Familie des Bestraften schwer trifft, wird allgemein eingesehen. Geldstrafen treffen ebenfalls leicht Unschuldige. Sie werfen auf den Staat leicht den Verdacht, daß fiscalische Rücksichten auf die Strafdrohung und Verurtheilung wirkten; sie wirken häufig sehr ungleich, da sie dem Reichen nicht empfindlich sind und den Armen schwer treffen; sie setzen in Verlegenheit, wenn die Geldstrafe in Gefängnißstrafe reducirt werden soll. Nur in so fern, als dann, wenn keine Geldstrafe gedroht wäre, oft gar keine Strafe eintreten würde, z. B. weil der Richter die Gefängnißstrafe gegen den sehr Angesehenen nicht leicht erkennen würde, während er Geldstrafe ausspricht, mag von der Drohung von Geldstrafe — jedoch selten Gebrauch gemacht werden[34]).

Mittermaier.

Strafgesetzgebungen (neuere) — Der große Streit über Codification, welcher seit 30 Jahren besonders in Deutschland so viele Federn bewegte, hat das Gebiet des Strafrechts ziemlich unberührt gelassen. Hier war im Ganzen Einigkeit; selbst Diejenigen, welche sonst auf die entschiedenste Weise gegen Codification sich erklärten und unserer Zeit den Beruf dazu absprachen, mußten doch zugeben, daß mit dem Strafrechte sich die Sache ganz anders verhalte. Allerdings giebt es auch kaum einen Rechtszweig, welcher stete legislative Nachhilfe so sehr fordert wie das Strafrecht, eben weil es am Meisten durch die geistigen Zustände des Volkes bestimmt wird. Aber bloße legislative Nachhilfe konnte hier nicht einmal genügen. Es mußte ein ganz neuer Boden gelegt werden, gerade weil die Gesetzgebung jene Nachhilfe auf eine unverzeihliche Weise gar zu lange verschoben hatte. Allein — sollte man nicht erst noch vorher mehr von der früheren Zeit lernen und sich dadurch zum Werke erst gehörig tüchtig machen? Mag man auch bei dem Civilrechte der Ansicht sein, daß für uns die Zeit zu umfassenden Legislationen noch nicht gekommen sei, daß sie weder nöthig seien, noch zu ersprießlichen Resultaten führen würden, daß auf diesem Gebiete des Rechts frühere Zeiten über uns standen und wir den reichen Schacht dieser Zeiten noch nicht gehörig ausgebeutet haben, erst durch historische Ergründung den vorhandenen Stoff uns unterwerfen und so den Reichthum der vergangenen Geschlechter uns aneignen sollten: so leidet doch alles Dieses auf das Strafrecht keine Anwendung. Allerdings ist in der Bearbeitung der historischen Seite des Strafrechts und in der Ergründung des hier vorhandenen Stoffes noch keineswegs Alles geschehen, was hätte geschehen können und sollen; denn erst die neuere Zeit fängt hier recht an, den Weg zu Lösung jener Aufgabe ernstlich zu betreten. Allein man wird nicht irren, wenn man behauptet, daß, wenngleich das römische Recht und die deutsche Reichsgesetzgebung im Strafrechte manches Gute enthalten, doch auch die treueste Auffassung des uns hier überlieferten positiven Stoffes uns auf keinen entschieden ersprießlicheren Standpunkt bringen würde, als der jetzige ist. Das Strafrecht der römischen Imperatoren, das von den classischen römischen Juristen aus sehr nahe liegenden Gründen nicht eben mit besonderer Liebe behandelt wurde und in der Art wie das Civilrecht von ihnen nicht ausgebildet werden konnte, würde wahrlich für unsere Zeiten und Verhältnisse nicht passen. Eben so wenig aber können für uns Strafgesetze aus dem 16. Jahrhunderte irgend passen, wenn sie auch für ihre Zeit, wie es die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. wirklich war, ausgezeichnet gewesen sein sollten; denn einige Jahrhunderte bilden schon an sich eine große Kluft bei dem Theile der Gesetzgebung, der mit Sitte und Cultur und den staatsrechtlichen Verhältnissen des Volkes nothwendig gleichen Schritt halten sollte, und diese Kluft wird um so größer, wenn, wie es bei uns der Fall ist, diese Jahrhunderte zwischen Zeiten liegen, in welchen Bildung, Lebensweise, politische Verhältnisse und Anforderungen des Volkes im höchsten Grade verschieden sind. Sollte aber wirklich auch ein weiteres Verarbeiten der uns überlieferten Stoffe noch so gute Resultate versprechen: so war der Zustand in Deutschland auf dem Gebiete des Strafrechts seit langer Zeit so, daß er nicht gestattete, zuzuwarten und auf die höhere Bildung künftiger Zeiten zu verweisen. Deutsch-

34) S. darüber Alauzet, Essai sur les peines p. 72.

Digitized by Google

land hatte allerdings in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. ein Gesetzbuch, welches, wenngleich rauh und hart wie seine Zeit, doch sehr gute Keime in sich trug und in mehr als einer Hinsicht seine Zeit überragte (s. Carolina). Neben ihm zu Ergänzung seiner Lücken galt hauptsächlich das römische Recht; allein die starke Seite des römischen Rechts war nicht eben sein Strafrecht, und außerdem ließ sich Vieles vom römischen Strafrechte mit den deutschen Verhältnissen und Beziehungen schwer, in manchen Hinsichten gar nicht gehörig vereinigen. Zwar wußte die Carolina hierin zum Theile auf eine sehr tüchtige Weise zu vermitteln, das Gute des römischen Rechts zu benützen, manche seiner Einseitigkeiten zu vermeiden und nicht ohne Glück in Vielem eine Harmonie des Römischen und Deutschen auf dem strafrechtlichen Gebiete zu bewirken. Allein abgesehen von den vielen Lücken, die sie ihrer ganzen Anlage und dem ihr zu Grunde liegenden Hauptplane nach im Strafrechte hatte; so war ihr ein eigenes Schicksal beschieden. In den Zeiten, für welche sie recht gut war und, in ihrem wahren Geiste erfaßt, auf das Ersprießlichste gewirkt haben würde, zwei Jahrhunderte lang wurde sie gar nicht gehörig begriffen; die Juristen ihrer und der nächstfolgenden Zeit standen tief unter ihr und mishandelten sie und das Strafrecht auf eine wahrhaft geistlose Weise. Später aber, als man sie begriff und tüchtig zu bearbeiten begann, war ihre Zeit vorüber und sie stand nun in Vielem unter der Zeit. Da hätte nun die Reichsgesetzgebung eingreifen sollen; allein diese stagnirte auf eine traurige Weise. Mit der Carolina, welche noch dazu ohne Schwarzenberg's kräftigen, seine Zeit überragenden Geist gar nicht zu Stande gekommen wäre, scheint sie ihre legislative Productionskraft beinahe ganz erschöpft zu haben, und wie in den wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes, so wurde auch hier ein ersprießliches Fortschreiten durch Mangel an Einigkeit und an pflichtgemäßem Interesse für das wahre Wohl des Ganzen gefährdet. Aber auch nicht einmal die einzelnen Provinzen des Reichs sorgten für sich durch eine tüchtige Landesgesetzgebung. Zwar nahm die Particulargesetzgebung einzelner deutschen Territorien bald nach Erlassung der Carolina und besonders angeregt durch diese, einigen Anlauf; allein was sie in jenen Zeiten zu Tage förderte, waren theils bloße Entwürfe, theils Nachahmungen der Carolina, die hinter ihrem Vorbilde zurückblieben und von den rückschreitenden Einflüssen, die überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert sich auf eine bedauerliche Weise geltend machten, beherrscht waren. Inzwischen aber ging das geistige Leben des Volkes mit mächtigen Schritten voran und ließ seine Strafgesetzgebung weit hinter sich, und so mußten nun nothgedrungen Wissenschaft und Praxis, Gelehrte und Richter in einen entschiedenen Kampf gegen die alten Gesetze treten, und Wissenschaft und Gerichte, getragen von dem rechtlichen Bewußtsein und der Cultur ihrer Zeit, waren mächtiger als das Gesetz und stürzten in den meisten Punkten die alten Gesetze. Anfangs suchte die Praxis noch den Schein zu retten; sie umging oder, wie Karl Ferdinand Hommel es rieth, sie umschiffte die Gesetze durch scheinbare Auslegungen; sie suchte das starre, harte Gesetz durch alle möglichen, wenn auch noch so wunderlichen Deutungen, Interpretationen und Fictionen einzuschränken, zu mildern und mit ihren oder mit den Ansichten der Zeit in Einklang zu bringen. Allmälig aber, gewöhnt, das Gesetz mehr und mehr auf die Seite zu schieben, fand sie auch seine Umwege zu lästig und unnöthig, und so erlag am Ende das Gesetz, das mehr und mehr an Ansehen verlor, der Macht und dem Willen der Praxis ganz, so daß ein bloßes und nur gar zu häufig nicht gehöriges Berufen auf eine angebliche Praxis genügte, um sich über das Gesetz hinwegzusetzen. Dieses mußte freilich unter den vorhin angedeuteten Umständen so kommen, und dabei traten noch manche weitere besondere Umstände ein, durch welche Praxis und Wissenschaft in diesem Beginnen gefördert und unterstützt wurden. Namentlich schämte man sich doch allmälig der harten, grausamen, nicht zu rechtfertigenden und vollends mit den Culturverhältnissen der Zeit im völligsten Misverhältnisse stehenden Strafen der alten Gesetze; Strafarbeitsanstalten wurden allmälig (aber meist erst im Laufe des 18. Jahrhunderts) eingerichtet, und sie sollten nun den härteren Strafmitteln der alten Gesetze großentheils substituirt werden; aber ihr Verhältniß zu den alten Strafen und zu den Verbrechen wurde durch die Reichsgesetzgebung gar nicht, durch die Landesgesetzgebung nur selten festgesetzt, so daß nun die Strafe der meisten Verbrechen

durch das Ermessen der Gerichte bestimmt werden mußte. Auch über wichtige allgemeine Grundsätze äußerten sich die mehr aphoristisch gefaßten Gesetze nicht genau, und so mußten auch hier Doctrin und Praxis wieder eingreifen. Auf diese Weise bekam die Praxis schon hierdurch große legale Gewalt, und bald ging sie dann, wie es leicht geschieht, noch weiter. Außerdem war dieses Aendern des Gesetzes häufig legalisirt dadurch, daß in vielen Staaten die wichtigeren Strafurtheile dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt wurden, und immer mehr, besonders durch den Einfluß romanisirender Publicisten, gegen altes deutsches Recht und frühere allgemeine Rechtssitte der römische Grundsatz zur Geltung kam: quod principi placuit, legis habet vigorem. Aber gerade durch diese Legalisation wurde auch wieder von der andern Seite die Willkür vermehrt, indem der Richter in der Hoffnung der Genehmigung sich um so weniger scheute, vom Gesetze abzugehen. Zwar führte dies selten zu einer Härte gegen den einzelnen Verbrecher, indem jene Abweichungen meist in einer Milderung des bestehenden Rechts bestanden; allein sie schlossen doch nicht immer, wenigstens nicht sicher, Härten gegen die Angeschuldigten aus und mußten immer mehr zur Nichtachtung des Gesetzes und zur Rechtsunsicherheit führen. So wurde am Ende das gemeine deutsche Strafrecht durch Wissenschaft und Praxis in einem losen Zusammenhange mit der gesetzlichen Grundlage gebildet, und dabei war die Praxis eine zwischen den Einflüssen der immer reger werdenden Wissenschaft hin und her schwankende und in den verschiedenen Gerichten nicht nur der verschiedenen Staaten Deutschlands, sondern nur gar zu häufig eines und desselben Staats eine höchst verschiedene. Diese Verschiedenheit äußerte sich nicht blos in untergeordneten Punkten, sondern oft in den wichtigsten, durchgreifendsten Fragen, selbst in Fragen, welche die Grundlage des Strafmaßes für eine Reihe der wichtigsten Verbrechen bestimmten.

Sollte hier geholfen werden, so mußte nothwendig die Gesetzgebung wesentlich eingreifen und vom Grunde aus reformiren. Dies geschah auch, in manchen Staaten mit langer Ueberlegung und nach vielen Conaten erst spät, in anderen rascher, aber dann auch freilich so, daß man eben so rasch bessern mußte. Voran ging Baiern mit dem Codex Maximilianeus vom Jahre 1751; allein dieser Codex, obgleich er in den allgemeinen Grundsätzen manches Humane enthält, war doch nicht geeignet, eine bessere Bahn zu brechen, und stand in Vielem weit hinter den Fortschritten, die in jener Zeit in Deutschland mehr und mehr sich Bahn zu brechen begannen, und weit unter der Carolina, wie dies besonders die §§. desselben beweisen, welche von der Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Perduellion und dem Einflusse der Würden und des Adels auf Strafminderung handeln. Bald folgte Oesterreich, zunächst durch ein Gesetzbuch von Maria Theresia aus dem Jahre 1768, das in den meisten Punkten den Geist des baierischen Codex an sich trug, aber im Einzelnen sich schon vortheilhaft von demselben unterschied, jedoch schon nach kaum 20 Jahren durch ein neues Gesetzbuch unter Joseph (1787) aufgehoben wurde. Einen entschiedeneren Fortschritt enthielt das Gesetzbuch des dritten Staats, der den genannten auf der Gesetzgebungsbahn folgte, der criminalrechtliche Theil des preußischen allgemeinen Landrechts (1794), welcher ein ziemlich treues Abbild des Standpunktes giebt, den in der genannten Zeit Doctrin und Praxis in Deutschland eingenommen hatten, ein Standpunkt freilich, der weit unter dem der jetzigen Zeit steht, die in wenigen Jahrzehnten mit mächtigen Schritten das verflossene Jahrhundert überflügelt hat.

Den Anfang dieses entschiedenen Fortschreitens auf dem legislativen Gebiete machten wieder die beiden Staaten, die im 18. Jahrhundert mit dem ersten umfassenden Versuche vorangegangen waren, Oesterreich durch sein neues, jetzt noch geltendes Gesetzbuch vom Jahre 1803 und Baiern durch sein ebenfalls jetzt noch geltendes Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das letztere großentheils eine Arbeit Feuerbach's und, wie alle Arbeiten desselben, ausgezeichnet durch treffliche Sprache, Schärfe und Bestimmtheit, durch gehörige Sonderung des Allgemeinen vom Besonderen, scharfe Gliederung der verschiedenen Verhältnisse, aber auch befangen in einem einseitigen Verfolgen eines schroffen Abschreckungssystems und in einem einseitigen, zu theoretischen Beurtheilen des Lebens und in einem übergroßen Bestreben, das richterliche Ermessen, das bis dahin allerdings in eine beinahe ungebundene Willkür ausgeartet war, in feste Schranken zu bannen, was zu

Digitized by Google

vielen, mitunter in dieser Weise gar nicht beabsichtigten Härten führen mußte. Dem Gesetzbuche selbst folgte ein ausführlicher Commentar, der ebenfalls Gesetzeskraft erhielt, von dem aber Feuerbach später öffentlich erklärte, daß er „an demselben ganz und gar unschuldig" sei. Dem Vorgang Baierns folgte bald Oldenburg, welches mit einzelnen Aenderungen schon im Jahre 1814 das baierische Gesetzbuch bei sich einführte.

Von da an aber trat eine lange Pause ein, aber nicht eine Pause der Unthätigkeit; nur führte die Thätigkeit lange nicht zu einem Resultate. Die meisten übrigen deutschen Staaten fühlten eben so lebhaft das Bedürfniß einer legislativen Reform des Strafrechts; sie suchten ihm auch entgegenzukommen, aber ein Entwurf verdrängte den anderen, bis man endlich zu festen Entschlüssen kam; und so vergingen mehr als 20 Jahre im bloßen Entwürfemachen. Nun aber kam rasch ein Gesetzbuch nach dem andern zu Stande: das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen im Jahre 1838, welches auch mit einigen Modificationen im Jahre 1839 im Großherzogthume Sachsen-Weimar und im Jahre 1841 im Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeführt wurde, das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg im Jahre 1839, das Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover im Jahre 1840, für das Herzogthum Braunschweig im Jahre 1840, welches im Jahre 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde, für das Großherzogthum Hessen von 1841[1]). Auch die anderen Staaten, welche früher auf dem Wege der Gesetzgebung vorangegangen waren, überzeugten sich, daß ihre Gesetzbücher mit den Anforderungen der weiter geschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange standen, und sie sind seit längerer Zeit mit Vorbereitung durchgreifender Reformen beschäftigt; so Oesterreich[2]), das aber die Vorarbeiten zu seinem neuen Gesetzbuche bis jetzt noch nicht bekannt machte, Preußen, das mehrere neue Entwürfe ausarbeiten ließ und in der neuesten Zeit den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die sämmtlichen preußischen Staaten, der in dem preußischen Staatsrathe berathen und festgestellt wurde, seinen Provinzialständen zur Begutachtung mittheilte, Baiern, welches bald nach der Erscheinung seines Gesetzbuchs die Härten und Einseitigkeiten desselben durch eine Reihe von Novellen milderte und schon im Jahre 1820 eine Totalreform desselben anordnete und eine Reihe von Entwürfen ausarbeiten ließ (der erste vom Jahre 1822 von Gönner, ein zweiter, welcher mit interessanten Motiven bekannt gemacht wurde, vom Jahre 1827, und als auch gegen diesen manche Bedenken sich erhoben, ein dritter vom Jahre 1831), sich aber vor mehreren Jahren mit einigen neuen Modificationen seines Gesetzbuches von 1813 vorerst begnügte. In anderen deutschen Staaten, welche bis jetzt noch keine vollständige Particulargesetzgebung haben, ist man zum Theile wenigstens mit Vorarbeiten zu einer solchen ernstlich beschäftigt. Zu erwähnen sind hier besonders die Vorarbeiten für die Strafgesetzgebung in Baden. Ein sorgfältig und gut ausgearbeiteter Entwurf, der sich die neueren Arbeiten in den übrigen deutschen Staaten auf eine tüchtige Weise zu Nutzen gemacht und in Manchem sie wesentlich verbessert hatte, wurde im Jahre 1839 der badischen Ständeversammlung vorgelegt und von dieser, zuerst von der zweiten und dann von der ersten Kammer, ausführlich berathen. Allein die Beschlüsse der beiden Kammern wichen in vielen wichtigen Punkten wesentlich von einander ab, und eine Reihe von diesen Beschlüssen, namentlich von denen der zweiten Kammer, schien auch in einem entschiedenen Zwiespalte mit den Ansichten der Regierung zu stehen; und so kam bis jetzt die Gesetzgebung selbst nicht zu Stande. Die Verhandlungen über dieselbe aber enthalten einen Schatz trefflicher Materialien für die Strafgesetzgebung, besonders die Commissionsberichte und die Verhandlungen der zweiten Kammer, deren Resultate jedoch, wie der

1) Ueber diese Gesetzbücher sind besonders die Ausführungen von Mittermaier in seinem Werke über die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg, 1841. 1843 zu vergleichen. Interessant ist auch die von dem Staatsminister v. Kamptz veranlaßte „Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten (d. h. deutscher Staaten außer Preußen und einiger nicht deutscher) nach der Ordnung des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die königlich preußischen Staaten" 5 Thle. Berlin, 1838 bis 1841.

2) Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 81 ff.

Digitized by Google

Entwurf selbst, später einige starke literarische Angriffe erlitten, und zwar Angriffe von der entgegengesetztesten Richtung, indem man ihnen von der einen Seite eine nicht gehörige Berücksichtigung der Forderungen der Humanität, von einer anderen extremen Seite eine Antastung der Rechte der Krone und Lähmung der Kraft der Staatsregierung vorwarf, Beides gleich ungerecht, wenngleich in Einigem die Beschlüsse der zweiten Kammer allerdings etwas zu weit gingen.

Auch in anderen, außerdeutschen Staaten entwickelte sich theils schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders aber in dem jetzigen, ein reges Streben auf dem Felde der Criminalcodification, welches zum Theile in einer Reihe umfassender Strafgesetzgebungen, zum Theile wenigstens in Vorbereitungen zu denselben und in ausgearbeiteten Entwürfen sich äußerte. Von mannigfachem Interesse für uns ist in dieser Beziehung besonders die französische Gesetzgebung [3]), der Code pénal von 1810, welchem aus den Zeiten der Republik drei als Gesetzbücher publicirte Versuche vorangegangen waren. Dieser Code ist für uns namentlich theils durch den Umstand von Interesse, daß er bei unseren neueren deutschen Gesetzgebungsarbeiten in Manchem, und zwar in Manchem leider nur zu sehr beachtet wurde, theils deshalb, weil er in einem Theile von Deutschland, in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, noch als Gesetz gilt. Wenn er dort mit großem Interesse von Volk und Juristen festgehalten wird, so möchte dies mit wenigen Ausnahmen weniger seinem Inhalte, der zum Theil gar zu sehr die Spuren Napoleon'scher Zeit an sich trägt, als dem Umstande zuzuschreiben sein, daß er in Verbindung mit dem freisinnigen französischen Strafprocesse steht, der mit ihm in jenen Ländern eingeführt wurde. Denn was den Code selbst betrifft, so fühlte man in Frankreich immer mehr, daß er wesentlicher Verbesserungen bedurfte, und die französische Regierung schritt auch zu solchen in einzelnen Gesetzen, und nach der Juliusrevolution in einem besonders umfassenden Gesetze vom Jahre 1832 [4]).

Fragt man nach den Fortschritten, welche man durch die neueren deutschen Strafgesetzgebungen gemacht hat, und nach dem Gewinne, den man durch sie zog, so darf man dabei nicht die Gesetzgebungen der drei größten deutschen Staaten, Oesterreich, Preußen und Baiern ins Auge fassen. Denn diese fallen in eine Zeit, die von unserer jetzigen Zeit schon sehr weit hinter sich gelassen worden ist, indem man in den letzten 20—30 Jahren auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft und der Criminalpolitik bedeutend weiter gekommen ist. Den Uebergang in die jetzige Zeit vermittelte gewissermaßen das baierische Strafgesetzbuch von 1813; seine Form und Anlage ist auch in den neueren Gesetzbüchern sehr sichtbar, und Manches von demselben ging wörtlich in sie über. Aber die neueren legislativen Arbeiten in den deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges, welche in die letzten zehn Jahre fallen — und diese nebst den neuesten Entwürfen, die von den anderen Staaten bearbeitet werden, darf man allein im Auge haben, wenn man jetzt von den Fortschritten auf dem genannten Gebiete sprechen will — stehen in Materie wie in Form in dieser Hinsicht weit über demselben. Im Grunde genommen ist es größtentheils der Standpunkt der neuesten deutschen Criminalrechtswissenschaft, der für diese neueren legislativen Arbeiten maßgebend war und sich in ihnen ausdrückte, und es würde hier zu weit und zum Theil auf ein anderes Feld führen, wenn an dieser Stelle auf die Vorzüge und Mängel der neueren Legislationen genau eingegangen werden sollte.

In Beziehung auf die wichtigste Vorfrage, was beim Verbrechen das eigentliche strafbare Moment, der wahre Kern des Verbrechens und das durch die Strafe zu Bekämpfende sei, stimmen wohl alle diese neueren Legislationen überein. Wie jetzt im Ganzen in der Wissenschaft, so ist auch von ihnen anerkannt, daß das Rechtsgesetz wesentlich ein Willensgesetz sei, daß der dem Gesetze widerstreitende Wille an sich ein Unrecht sei, daß dieser widerrechtliche Wille allein es sei, der auf dem Gebiete des Rechts eine

3) Ueber die Gesetzgebungen dieser außerdeutschen Staaten ist besonders auch das in der Note 1 angeführte Werk Mittermaier's zu vergleichen.

4) Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 108 ff. Bd. II. S. 24 ff. und über das Gesetz von 1832 besonders Chauveau, Code pénal progress. Comment. sur la loi modif. Paris, 1832.

Schuld begründet, und daß er den wahren Kern des Verbrechens und so auch die wesentliche Beziehung der Strafe bilde. Wie bedeutend die Anerkennung dieser Wahrheiten für die wichtigsten Beziehungen des Strafrechts sein mußte, bedarf keines Nachweises. Durch sie bestimmte sich auch die Herrschaft richtiger Grundsätze über Zweck und Grund der Strafe. Zwar stellen die neueren Strafgesetzgebungen in dieser Beziehung und auch mit Recht ein bestimmt ausgesprochenes Princip nicht an ihre Spitze; denn dieses Princip hat der Gesetzgeber blos in den einzelnen Bestimmungen seines Gesetzes zu bekunden und die Doctrin es aus denselben zu entwickeln. Noch weiter schienen aber manche Gesetzgebungen zu gehen; sie erklären zum Theile in ihren Motiven ausdrücklich, daß ein bestimmtes Princip ihnen nicht zu Grunde liege. Allein hier ist mehr gesagt, als im Grunde genommen wahr ist. Allerdings ließen sich in solchen Fällen die Verfasser des Gesetzes mehr durch ihr natürliches Gefühl als durch eine klare Erkenntniß Dessen, worüber sie mit sich hätten ins Reine kommen sollen, leiten. Aber das natürliche Gefühl leitet auf diesem Felde oft richtiger als ein bestimmt ausgeprägtes philosophisches Princip, und jenes Gefühl stand doch unverkennbar unter dem Einflusse der neuern Wissenschaft, welche großentheils die Einseitigkeiten früherer Strafrechtstheorieen überwunden hatte. Man ist jetzt auf dem Standpunkte, dem Subject sein Recht widerfahren und es nicht im Mittel zu einseitig aufgefaßten Staatszwecken aufgehen zu lassen; man will die Forderungen der Gerechtigkeit, nicht des bloßen politischen Nutzens erfüllen, und hierin lag jedenfalls schon eine Negation früherer Abwege und beim Festhalten an den vorhin angedeuteten wesentlichen Beziehungen der Strafe ein — wenn auch nicht immer auf klares Bewußtsein gegründetes — Einlenken zum Richtigen, so daß man dadurch auf das Bestreben kam, durch die Strafe das Verbrechen wieder aufzuheben, das gebrochene Recht wiederherzustellen, somit den widerrechtlichen Willen zu bekämpfen und die Unantastbarkeit der Rechtsordnung durch Bekämpfung des Unrechts mittelst einer der wahren Schuld des Uebertreters angemessenen Strafe zu sanctioniren. Hieran knüpfte sich in Verbindung mit der Humanität und Cultur der Zeit ein weiterer großer Fortschritt, der im Strafensystem. Ein Deutscher des 16., 17. und selbst des 18. Jahrhunderts würde in dieser Hinsicht in unsere Zeit sich gar nicht zu finden wissen; er würde glauben, die Rechtsordnung könne kaum eine Stunde bestehen beim Mangel beinahe alles Dessen, was man früher für ihre wesentlichen Stützen hielt. Galgen und Rad sind nicht mehr die Embleme, die, wie in früherer Zeit, die Strafgesetze zieren; der Kampf gegen die Todesstrafe hat sich nach beinahe 30jährigem Schlafe in unserer Zeit wieder aufs Lebhafteste erneuert, und er hat bewirkt, was er bewirken sollte, nicht Aufhebung der Todesstrafe, aber möglichste Beschränkung derselben. Kein Staat in der neueren Zeit hat die Todesstrafe ganz aufgehoben; sie wurde aber im Verhältnisse nicht nur zur früheren Gesetzgebung, sondern selbst zur früheren Praxis sehr beschränkt, und die Verhängung dieser Strafe gehört jetzt in Deutschland zu den Seltenheiten. Dabei sind die Barbareien der früheren Zeit, die in den qualificirten Todesstrafen sich äußerten, ganz verschwunden. Die körperliche Züchtigung ist in manchen Staaten ganz verdrängt, in anderen sehr beschränkt. Das Hauptstrafmittel sind blos Freiheitsstrafen, aber nicht in der Weise, wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19., einer Zeit, in welcher die Strafanstalten durch die Behandlung oder vielmehr Mishandlung der Sträflinge nur zu häufig den früheren Barbareien kaum in etwas Anderem nachstanden als in der Form. Welche Fortschritte hierin auf dem Wege der Humanität und der Criminalpolitik in der neueren Zeit gemacht wurden, bedarf hier um so weniger einer weiteren Ausführung, als es auch schon an anderen Stellen dieses Werkes nachgewiesen wurde. Alle diese Fortschritte hatten auch noch in anderen einzelnen Beziehungen ein entschiedenes Weiterschreiten zur Folge. Dem Ermessen des Richters ließen die frühere Praxis und selbst auch die Gesetzgebungen aus dem vorigen Jahrhundert noch gar zu sehr gewähren. Der Misbrauch, der in dieser Beziehung herrschend wurde, brachte ältere Gesetzgebungen, namentlich das baierische Strafgesetzbuch, auf das Extrem, es gar zu sehr bannen zu wollen; in den neuesten Gesetzgebungen suchte man ihm angemessene Gränzen zu setzen, in denen es sich mit der zur gerechten Würdigung des concreten Falls nothwendigen Freiheit

sollte bewegen können. Eine Reihe von Verbrechen, die früher in einer einseitigen, bald politischen, bald religiösen und moralischen Auffassung auf das Härteste geahndet wurden, werden in den neueren Gesetzgebungen vom rechtlichen Standpunkte aus richtiger gewürdigt und diesem gemäß geahndet. Die übermäßigen polizeilichen Fesseln, in welche das frühere patriarchalische Regiment, das vom 16. Jahrhunderte an sich bei uns in starren Gesetzen ausprägte, die bürgerliche Freiheit geschlagen hatte und durch welche auch das strafrechtliche Gebiet über Gebühr erweitert wurde, werden mehr und mehr gelüftet. Bei vielen Verbrechen wird die Strafe mit Recht von einer Beschwerde des Verletzten abhängig gemacht, während die frühere deutsche Praxis selbst in den Fällen, in welchen die Reichsgesetzgebung das Einschreiten des Richters von einer solchen Klage abhängig machte, wie z. B. bei Nothzucht, Entführung ꝛc., diese weise Bestimmung des Gesetzes hintenangesetzt hatte.

Allerdings aber lassen auch unsere neueren Gesetzgebungen noch Manches zu wünschen übrig. Auf eine Reihe solcher Mängel, die zum Theile auch schon durch die kurze Erfahrung als Mängel sich gezeigt haben, macht Mittermaier in seinem oben mehrfach erwähnten interessanten Werke über die neuere deutsche Strafgesetzgebung aufmerksam. Auch in den Punkten, in welchen der entschiedenste Fortschritt in unseren neueren Gesetzgebungen enthalten ist, läßt sich noch Manches vermissen. Namentlich ist dies der Fall bei den Schranken, die dem richterlichen Ermessen gesetzt, die zum Theile immer noch etwas zu eng sind und bei denen besonders die Strafminima vielfach zu hoch gegriffen wurden, so daß sie zu vielen Härten führen, die im Wege der Begnadigung nur unvollkommen ausgeglichen werden können. Auch im Strafensystem ist noch Manches zu vermissen. Die Abstufungen der Freiheitsstrafen sind zum Theile viel zu sehr verkünstelt; eine Strafart, die wenigstens für eine Classe von Verbrechen in manchen Fällen sehr angemessen und gerade bei diesen Verbrechen durchführbar wäre, die Landesverweisung, vermißt man beinahe in allen neueren Strafgesetzgebungen; mit der Infamie sind unsere neueren Gesetzgebungen beinahe ohne Ausnahme viel zu freigebig; sie knüpfen sie zu unbedingt an die Größe der Strafe und verhängen sie als ein den Verbrecher auch nach überstandener Strafe durch sein ganzes Leben hindurch begleitendes Uebel (in dieser Beziehung ist sogar schon das oben berührte Gesetzbuch von Maria Theresia in Manchem besser als unsere neuesten Strafgesetzgebungen); die Privatstrafen, in vielen Fällen ein eben so wirksames und empfindliches Strafübel als die öffentlichen, dabei oft das geeignetste Mittel, dem verletzten Individuum und mittelbar auch dem verletzten Gesetze Genugthuung zu verschaffen, sind aus einer eigenen Verkennung ihrer wahren Natur[5]) in den neueren Gesetzgebungen, höchstens da und dort, mit Ausnahme der ästimatorischen Injurienklage, ganz aufgehoben worden. Bei der Bestrafung der politischen Verbrechen schlich sich noch manche Härte in Anklängen eines früher herrschend gewesenen Abschreckungsprincips ein, wie überhaupt die Rücksicht auf die politischen Verbrechen bei der Reform unseres Strafrechts mannigfachen ungünstigen Einfluß äußerte, und im polizeilichen Beschränken und Ueberwachen hält man immer noch zu sehr an alten befangenen Ansichten fest.

Die neuesten deutschen Strafgesetzbücher zeichnen sich vor den früheren auch dadurch aus, daß sie das Resultat der Verhandlungen der Regierungen mit Ständeversammlungen sind, und zwar nicht blos mit berathenden, sondern mit solchen, von deren freier Zustimmung das Zustandekommen des Gesetzes abhängig ist. Dieser Umstand hatte schon die eine für Fortbildung und Anwendung des Rechts wichtige und ersprießliche Folge, daß er eine Reihe der tüchtigsten legislativen Materialien zu Tage förderte, welche ohne ihn wohl nie Gemeingut geworden sein würden. Die constitutionellen Regierungen unterstützten ihre Gesetzesvorschläge mit ausführlichen interessanten Motiven, und die Arbeiten der Commissionen in den Ständeversammlungen, wie auch die Verhandlungen selbst, ergänzten diese Materialien meistentheils in tüchtigem Geiste. Auch beweisen die neuesten Resultate der deutschen Gesetzgebungen in Sachsen, Würtemberg, Hanno-

5) S. hierüber meine Ausführung im Archive für civilistische Praxis Band XXIII. S. 74 ff.

Digitized by Google

ver, Braunschweig ꝛc., daß die constitutionelle Form keineswegs ein Hinderniß für das Zustandekommen umfassender Legislationen ist, und was das Materielle betrifft, so kann man gewiß auf das Bestimmteste behaupten, daß die Entwürfe durch die Aenderungen, welche sie in den Ständekammern erlitten, die entschiedensten Verbesserungen gewannen. Ueberhaupt aber ist dieser Weg, welcher ohnehin auf alter deutscher Rechtssitte fußt und an dessen Nothwendigkeit noch im 15. Jahrhunderte kaum irgend in Deutschland gezweifelt wurde, der einzige, auf welchem das Gesetz wahrhaft Das wird, was es sein soll, der allgemeine Wille, welcher bestimmt, wie der einzelne Wille in den äußeren Beziehungen der Menschen zu einander sich zu verhalten habe; und wenn auf ihm auch manches positive Gute im Widerstreite der Ansichten, Ueberzeugungen, Meinungen und Interessen sich nicht durchführen läßt, so schützt er doch entschieden gegen Rückschritt, Minderung der Volksrechte, unvolksthümliche oder schädliche Gesetze.

Allerdings wurde durch diese neueren Gesetzgebungen auf dem Gebiete des Strafrechts das gemeine Recht in Deutschland, welches freilich schon lange formell und juristisch ein gemeines zu sein aufgehört hat, immer mehr zu Grabe getragen. Allein Dies war ganz unvermeidlich. Bei unseren jetzigen politischen Verhältnissen ist an eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung, die freilich zu Förderung und Bekräftigung der deutschen Einheit und Einigkeit im höchsten Grade zu wünschen gewesen wäre, nicht zu denken; und so mußte bei dem Zustande, in welchem das sogenannte gemeine Strafrecht war, nothwendig jeder einzelne Staat an eigene Gesetzgebungen denken. Uebrigens ist materiell durch dieselben ein mehr gemeinsames Recht bewirkt worden, als in der letzten Zeit das gemeine Recht in den Händen der Praxis der verschiedenen deutschen Gerichte bildete, indem diese Gesetzgebungen das Resultat der gleichen socialen und politischen Verhältnisse, der gleichen Culturstufen des Volks und des Einflusses der gemeinsamen Wissenschaft sind. Nur sollten aus mehr als einem Grunde die kleineren deutschen Staaten, die noch keine umfassenden Gesetzgebungen haben, sich, wie dies schon Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Lippe-Detmold thaten, in der Gesetzgebung an ihre größeren Nachbarn — anschließen. — Aber auch die beste Strafgesetzgebung, d. h. die beste Gesetzgebung über Verbrechen und deren Bestrafung, wird für Recht und Schutz der bürgerlichen Freiheit nur kümmerliche Früchte tragen, wenn nicht eine tüchtige Strafproceßgesetzgebung ihr zur Seite steht, und in dieser Beziehung blieb bis jetzt in Deutschland noch sehr viel zu wünschen übrig.

C. G. Wächter.

Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgesetzgebungen und ihre praktische Anwendung. — I. Einleitung. Von allen besonderen Theilen der Rechtswissenschaft hat man am Ersten und bis jetzt am Meisten das Strafrecht dadurch wissenschaftlich zu behandeln gesucht, daß man eifrigst das höchste Princip dieses Rechtstheils aufsuchte und es an seine Spitze stellte. Theils dieses wissenschaftlichere Verfahren und der große scheinbar unabsehliche Streit über das richtige Princip des Strafrechts, theils die nähere Berührung der strafrechtlichen Fragen mit den wichtigsten Rechten der Menschheit gewannen diesem Rechtstheile mehr als den übrigen auch die Theilnahme der Nichtjuristen, der Philosophen, der Politiker, des allgemeinen gebildeten Publicums und endlich auch der Gesetzgebung, welche gerade im Strafrecht vorzugsweise thätig wurde. Ein Hauptfehler der meisten Strafrechtstheorieen bestand wohl unstreitig darin, daß man die höchsten Grundsätze des Strafrechts allzu sehr von dem übrigen und von dem historischen und positiven Recht und seinen Grundideen losriß. So verirrte man sich zu einseitigen Philosophemen, welche dem Leben, dem praktischen Bedürfniß und dem wirklichen gesetzlichen Recht zu schroff und einseitig entgegenstanden. Es schien daher heilsam, die Untersuchung nach den höchsten Grundsätzen des Rechts inniger an das historische Recht und die praktischen Bedürfnisse und Erscheinungen des Lebens, insbesondere an diejenigen anzuschließen, die in den fast überall in Deutschland entstandenen neuen Strafgesetzbüchern zu Tage traten. Dieses versuchte ich, nach früheren ebenfalls historisch-philosophischen Bemühungen für eine vielseitigere Strafrechtstheorie und

Digitized by Google

für eine glückliche Vermittelung des großen Streites entgegengesetzter Systeme, in einem amtlichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs eines neuen badischen Strafgesetzbuches [1]). Da ich noch jetzt diesen an sich so höchst wichtigen und schwierigen Gegenstand nicht praktischer zu behandeln wüßte als in diesem Berichte, der sich der Zustimmung Sachkundiger erfreute, so werde ich mich hier großentheils an diese frühere Ausführung anschließen. Ich thue Dieses um so mehr, da meine Ausführung stets auch die übrigen neuen Strafgesetzgebungen vor Augen hatte, auch auf sie und für sie anwendbar sein sollte.

Bei keinem Theile der Strafgesetzbücher sind die Vorfragen über die höchsten Grundsätze des Strafrechts und der Strafpolitik wichtiger als bei den Bestimmungen über die Materien des sogenannten allgemeinen Theils des Strafrechts, bei den Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen, über Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Nothstand und Nothwehr, über Versuch und Vollendung, über Urheber und Gehilfen, über bestimmte und unbestimmte Strafgesetze und ihre Anwendung, über den Maßstab der Strafe, über Strafmilderung, Strafschärfung und Strafverwandlung.

II. Die Unentbehrlichkeit einer festen Strafrechtstheorie. — Gerade jene allgemeinen Lehren, von welchen in jedem besonderen Falle die Bestrafung und ihre Größe abhängen, müssen nach der Natur ihres Inhalts am Unmittelbarsten aus denjenigen höchsten Grundsätzen über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafen, von welchen der Gesetzgeber ausging, abgeleitet werden. Sie stellen sie also auch am Deutlichsten dar. Der Richter ist in diesen Titeln, namentlich im Titel über die Anwendung unbestimmter Strafgesetze — welche weitaus den größten Theil des Gesetzbuches bilden — auf sie verwiesen. Er tritt hier natürlich und nach erklärter Absicht an die Stelle der Gesetzgebung. Aber er soll ihr Werk nach ihren Grundsätzen fortsetzen (s. Tit. V).

Unter jenen Vorfragen aber verstehe ich die doppelte Frage:

Fürs Erste: ob und inwiefern es nothwendig ist, daß überall entweder das Gesetzbuch selbst oder doch seine Motivirungen sich über jene höchsten Grundsätze aussprechen;

sodann aber, falls jene erste Frage bejahend entschieden würde, die fernere Frage: welches dann ihrem Wesen nach jene Grundsätze seien?

In Beziehung auf die erste Frage nun kann natürlich lediglich das praktische Bedürfniß des richtigen Verständnisses und der richtigen Behandlung des Gesetzbuches Berücksichtigung finden. Ich würde z. B., wenn und soweit es sich bei der Frage nach dem Rechtsgrund der Strafe nur davon handelte, zu beweisen, daß es überhaupt ein Recht der Strafe gäbe, keine Silbe darüber verlieren. Wir Alle zweifeln an diesem Rechte nicht und würden in dieser Beziehung diesen Beweis dem reinen Theoretiker überlassen. Anders aber verhält es sich mit jener Frage, insofern sie entscheidet: welche Handlungen und wie hoch dürfen sie zuerst vom Gesetzgeber und dann von dem Richter bestraft werden? Auch in dieser Beziehung würde es unerheblich scheinen, etwa blos individuelle Ansichten auszuführen. Dagegen aber kann aus unmittelbar praktischen Rücksichten ein Schweigen über die einem neuen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden Principien keineswegs räthlich sein.

Feste, klare, überall durchgeführte, richtige höchste Grundsätze sind wohl in Beziehung auf die Strafgesetzgebung unendlich wichtig, und noch wichtiger selbst für eine glückliche richterliche Anwendung dieses wichtigsten Theils aller Rechtsgesetze, und vielleicht auch rücksichtlich seiner guten Wirkung auf die Bürger als für die legislative Güte einzelner Bestimmungen.

Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, braucht man nur die neueren Strafgesetzbücher ins Auge zu fassen. Das äußerste Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, nach der möglichsten gerechten Uebereinstimmung der jedesmaligen Größe der Strafe mit der jedesmaligen

1) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Landstände von 1839 VII. Beilageheft.

Digitized by Google

Größe der rechtlichen Verschuldung muß man achtend als die materielle Eigenthümlichkeit dieser Gesetze erklären. Hieraus aber vorzüglich entstand eine formelle Eigenthümlichkeit, welche wenigstens bedenklich ist. Den Richtern unermeßlich Vieles zu überlassen, Dieses ist der formelle Hauptcharakter aller neuesten deutschen Criminalgesetzbücher. Selbst wenn auch Dieses sich als unvermeibliche Bedingung für den angegebenen ersten Hauptzweck darstellen sollte, so fordert es doch jedenfalls volle Aufmerksamkeit.

Das System dieser Gesetze bildet den absoluten Gegensatz gegen die Grundsätze, durch welche die Engländer und Amerikaner Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit bezweckten. Bei ihnen durften bekanntlich bisher die Richter fast nur die buchstäblich bestimmte Straftare anwenden. Und der berühmte Livingston verbietet noch in seinem Entwurf eines Strafgesetzes für Louisiana den Richtern, „je eine andere als die buchstäblich bestimmte Strafe anzuwenden."

In unseren neueren Gesetzbüchern sind selbst alle verwandte Bestrebungen mancher früheren deutschen Gesetzgebungen, z. B. die der preußischen, zum Theil auch der baierischen, aufgegeben, die Bestrebungen fürs Erste, so weit möglich, alle einzelnen denkbaren Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu befassen und sodann auch wiederum bei diesen Bestimmungen das richterliche Ermessen durch genau bestimmte Strafen möglichst auszuschließen, den Richter also, soweit thunlich, zum bloßen Instrument des Gesetzgebers zu machen. Im Gegentheil befassen unsere neueren Gesetze die einzelnen Fälle, ja ganze Gattungen von Fällen, nur durch höhere allgemeine Gattungsbegriffe und geben dann für diese nicht in Art und Größe festbestimmte Strafen, sondern lassen durch sehr unbestimmte Strafgesetze mit sehr weit aus einander liegenden äußersten Strafgraden (oder niederen und höheren Extremstrafen) dem richterlichen Ermessen einen außerordentlichen Spielraum.

Manchem, vollends einem Briten, würde es schon höchst bedenklich klingen, wenn man sagte: Der Richter hat die Wahl, für dasselbe Verbrechen eine größere oder eine kleinere, oder vollends die einfache oder die doppelte Strafe zu erkennen. Aber hier ist der Spielraum so groß, daß dem Richter meist zwischen einem und zwischen zwanzig Zwanzigstheilen, ja zwischen einem und zwischen funfzig Funfzigstheilen der Strafe für ein und dasselbe Verbrechen die Wahl zusteht. Zwei verschiedene Richter könnten also nicht blos für ganz dasselbe Vergehen — ohne Verletzung des Gesetzes — der Eine heute eine vier- oder zehn-, ja zwanzig- und funfzigfach höhere Strafe bestimmen als der Andere morgen. Der Unterschied der niedersten von der höchsten Strafe, welche ein und derselbe Strafartikel für ein Vergehen androht, ist oft selbst noch viel größer als ein funfzigfacher; die Wahlen zwischen drei und zwischen zwanzig Jahren Zuchthaus, ja zwischen dieser letzten Strafe und 6 Monaten Arbeitshaus bieten noch keineswegs den größten Spielraum dar. So z. B. bedroht der §. 261 des badischen Entwurfs die unerwiesene Beschuldigung anfangend mit einem Minimum von 14 Tagen Gefängniß bis zum 78fachen, oder bis zu dem Maximum von 2 Jahren Arbeitshaus, der §. 265 die Ehrenkränkung mit Verweis oder einigen Stunden Gefängniß bis zur vierhundertfach höheren Strafe von 4 Monaten Gefängniß. Aehnlichen Spielraum bieten die Strafen der Körperverletzung u. s. w. allermeist. So bedroht der §. 513 die culpose Brandstiftung mit Geldstrafe, bis zu 2 Jahren Arbeitshaus. Nimmt man nun, daß nach §. 137 ein Tag Gefängniß zu einem Gulden Geld berechnet werden kann, und nach §. 138 zwei Jahre Arbeitshaus gleich 3 Jahren Gefängniß sind, so wäre die höchste Strafe, 2 Jahre Arbeitshaus, um mehr als zweitausend Mal höher als die geringste Strafe, wenn wir sie hier sogar nicht niedriger als einen halben Gulden annehmen wollen. Freilich könnte sie nach §. 47 wenigstens möglicher Weise bis auf einen Kreuzer herabsinken. Einen sehr großen Spielraum hat ferner der Richter bei allen versuchten Verbrechen §. 101 und 102. Bei allen Verbrechen des nahen Versuchs hat der Richter die Wahl zwischen einem Viertheil des meist sehr tief stehenden Minimums und zwischen dem vollen Maximum des ausgeführten Verbrechens. Bei allen Verbrechen des entfernten Versuchs dagegen hat er die freie Wahl zwischen der vollen Hälfte

Digitized by Google

der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, je nach der Größe desselben, also 12, 8, 6 Jahren Zuchthaus, und zwischen der niedersten aller Strafen, etwa einem halben Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, also zwischen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtausendfachen. Gleiches ergiebt sich nach §. 120 in Verbindung mit §. 122a und §. 146 rücksichtlich der Gehilfen bei einer Mordthat. Ja auch Dieses genügt noch nicht; denn, was ganz besonders den Unterschied von der höchsten Freiheitsstrafe bis zu der niedersten, zwischen welchen ein und derselbe §. bei einem und demselben Vergehen den Richtern die Wahl giebt, erhöht, was denselben noch weit mehr erhöht als die hier einfache, dort hundertfache Zeitdauer, und mehr selbst als die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche hier Zuchthaus, dort Arbeitshaus und dort Gefängniß sind, — Dieses besteht in Folgendem: Nach den §§. 17, 18 und 40 können einestheils die schweren Nachtheile des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche der Regel nach mit der Zuchthausstrafe verbunden sind, nach richterlichem Ermessen dem zum Zuchthaus Verurtheilten großentheils erlassen werden. Eben so nach demselben Ermessen können sie dagegen mit der Arbeitshausstrafe verbunden werden. Ferner entscheidet (s. §. 50, 51, 58) richterliches Ermessen über eine Erleichterung aller Freiheitsstrafen durch die Erstehung derselben in abgesondertem Raume oder in einer Festung, und dagegen bei Arbeitshaus und Gefängniß über eine Verschärfung durch das Verbot, sich bessere Kost reichen zu lassen. Ja, nach den §§. 52 und 53 des Entwurfs sollten selbst alle Arten und Grade zeitlicher Freiheitsstrafen nach absolut freiem richterlichen Ermessen mit den höchst empfindlichen Schärfungen der einsamen Einsperrung, des Dunkelarrests, der Hungerkost, und im Zuchthaus auch der Anlegung von Ketten, und zwar mit einer oder mit mehreren dieser Schärfungen zugleich verbunden werden können. Durch diese doppelten, dem richterlichen Ermessen noch im Allgemeinen gegebenen Wahlen aber können in der That die Leiden jener an sich schon nach Zeit und Art so weit aus einander liegenden Freiheitsstrafen abermals verdoppelt und verdreifacht werden. Nehme man nun hierzu noch Das, daß bei dem Dasein von einem oder mehreren Strafmilderungsgründen der §. 134 und 146 des Entwurfs es wiederum lediglich dem richterlichen Ermessen überließ, eben so von den wenigen völlig bestimmten Strafen der Todesstrafe, der Dienstentsetzung und Dienstentlassung, wie von der niedersten, einem Verbrechen gedrohten unbestimmten Strafe noch herabzugehen, ja auf den geringsten Grad irgend einer der geringeren Strafarten, also statt auf Tod und Zuchthaus auf Gefängniß oder Geldstrafe oder Verweis zu erkennen. Diese Milderungsrechte können zuletzt einen großen Theil der bestimmten Strafen der Strafminima in den einzelnen Strafartikeln eben so fast blos scheinbar machen wie jene beliebigen Straffschärfungen das Maximum. Durch die Hinweisung auf die in den §§. 67—77 meist nur beispielsweise angeführten Momente werden nehmlich jene Milderungsgründe zahlreich und häufig vorkommen (s. S. 78 der Motive und §. 134 des frühern Entwurfs). Bei keinem einzigen aller Straferhöhungs- und Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe zur Ausmessung der Strafen — die Milderung wegen der Jugend abgerechnet — bezeichnete dabei der Entwurf die Größe der Erhöhung oder Minderung oder der Milderung auch nur durch ein Maximum oder Minimum, gab vielmehr seinen Werth gänzlich dem richterlichen Ermessen anheim.

Zum Theil giebt zwar auch schon das gemeine Recht dem Richter einen weiten Spielraum, jedoch nicht in dem Grade wie die neuen Gesetzbücher. Und es ist derselbe durch allmälige gesetzliche Ergänzungen und eine allmälig meist mit der Entstehung einzelner Unbestimmtheiten sich begründende mehr oder minder übereinstimmende alte Praxis geregelt.

Bei allen diesen bezeichneten Unbestimmtheiten lag es nun auch keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber, den Richter auf eine reiche wissenschaftliche Erörterung und Casuistik, wie die des römischen oder gar die des kanonischen Rechtsbuches, oder auf frühere Reichs- und Landesgesetze, als auf ein subsidiäres Recht, zu verweisen. Alle früheren Strafgesetze über die Gegenstände, die das Strafgesetzbuch umfaßt, sind abgeschafft, an sich gewiß mit Recht. In der Darstellung aber vermeidet man jede Aufstellung wissenschaftlicher Grundsätze und Definitionen und selbst ängstlich fast jede Exemplifica-

Digitized by Google

tion, ja jede Angabe der gesetzgeberischen Gründe oder der rationis juris. Selbst auch nur insoweit wollte man dieselben nicht geben, wie die kurze, blos supplementäre Strafgesetzgebung der Carolina zur festeren Bestimmung ihrer Rechtssätze dieselben so trefflich benutzte. Mit der Gesetzgebung selbst verbundene populäre Motive oder Proömien, welche nicht blos die Richter, sondern auch die Bürger auf die sittlich rechtlichen volksmäßigen Grundideen, Gesichtspunkte und Zwecke der Gesetzgebung hinwiesen, welche die gesetzlichen Regeln mit ihnen zu verbinden, dieselben durch sie zu erläutern und zu stützen suchten, so wie Dieses in manchen alten Gesetzgebungen und auch stets in den Eingängen unserer früheren Reichs- und Landesverordnungen geschah — auch diese sind ebenfalls dem Geiste unserer modernen Gesetzgebung fremd. Sie oder auch ein Ersatz dieser verschiedenen Mittel, wie sie der neueste englische Entwurf eines Strafgesetzbuches in seinen sehr ausführlichen Motiven bezweckte, lagen auch nicht im Zwecke der sehr kurzen mit dem ersten Theil des Gesetzbuches übergebenen „Motive" oder auch der noch kürzeren „Anmerkungen", welche die badische Regierungsgesetzgebungscommission ihrem Entwurf abgesondert nachfolgen ließ[2]).

Ich beabsichtige hier keine Ausführungen für oder wider die Güte der neueren Verfahrungsweise und verkenne am Wenigsten die bedeutenden Gründe für dieselbe. Aber die Hinweisung auf die Thatsache war nothwendig. Sie zeigt wenigstens Das unwidersprechlich, wie ganz außerordentlich viele Unbestimmtheiten in der Anwendung unserer neueren Strafgesetze in jedem Augenblick der Richter zu ergänzen hat.

Aber warum und wie soll er sie ergänzen? Offenbar doch wohl nicht darum, damit Willkür und tausendfach verschiedenes moralisches oder politisches subjectives Meinen aller wechselnden individuellen Richter und ihre Excerpte aus den widersprechendsten individuellen Systemen und Doctrinen einzelner Gelehrten, oder etwa die Hefte oder Compendien des guten oder nicht guten Professors, bei dem sie zufällig hörten, die Stelle der Gesetzgebung vertreten. Nicht durch diese Willkür und dieses individuelle Meinen sollte das Gesetzbuch ergänzt werden, und nicht so, daß bei einem Gericht dasselbe Verbrechen mit einem Jahre oder einem Tage Gefängniß bestraft würde, welches bei dem andern mit 20 Jahren Zuchthaus gestraft wird, vielleicht gar nach einem geheimen Proceß und in einem geheimen Gericht von versetz- oder pensionirbaren Richtern gestraft würde. Nein, man wollte, daß alle einzelnen Fälle, je nach ihren zum Voraus nicht zu erschöpfenden Verschiedenheiten, so viel möglich nach der von der Gesetzgebung gewollten, ihr zu Grunde liegenden objectiven Gerechtigkeit bestraft würden. Hierzu, damit stets hiernach und nach der wahrhaft wissenschaftlich consequent durchgeführten Auffassung der gesetzgeberischen höchsten Grundsätze die richterliche Praxis ergänze und entscheide, — dazu verweist man den Richter überall auf die Grundsätze der Gesetzgebung und auf die Wissenschaft. Gerade aus ängstlicher Scheu, durch absolut bestimmte Strafen für alle Fälle seine eigenen gerechten Grundsätze zu verletzen, und um nicht so selbst gesetzgeberische Willkür und Abirrung an die Stelle der Gerechtigkeit zu setzen, — nur hierzu ließ der Gesetzgeber jene Unbestimmtheiten und Lücken. Nimmermehr that er es, weil er eines jeden Richters Willkürlichkeiten, Einseitigkeiten, Abirrungen und Inconsequenzen vorgezogen hätte. „Eine übereinstimmende Rechtsanwendung oder Gleichförmigkeit derselben und Entfernung richterlicher Willkür, möglichste Bestimmtheit des Strafgesetzes und die Herrschaft wahrer Gerechtigkeit" — Dieses verkündet die badische Regierungsgesetzgebungscommission in ihren Motiven S. 49, 50 und 75 wiederholt ausdrücklich als das Ziel ihres Strebens, ihrer Wünsche.

Sie suchte nur jenes Ziel gleichförmiger Gerechtigkeit und der Sicherung gegen richterliche Willkür nicht auf den oben angedeuteten früheren Wegen. Sie mußte also anderwärts Garantieen für die Gerechtigkeit und bürgerliche

2) Ich citire später die Motive stets nach der allein erschienenen Octavausgabe, die Anmerkungen nach der Ausgabe in Quart.

Digitized by Google

Freiheit und Sicherheit suchen. Die nächstliegende und unentbehrlichste war hier natürlich die consequente Durchführung fester Rechtsgrundsätze. Deshalb schließt auch der Präsident des Justizministeriums seine Vorlage des Strafgesetzbuchs an die Kammer (siehe Anmerkungen S. 88) mit der Hervorhebung der „nothwendigen Einheit des Ganzen" und mit den Worten: „Eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden als den Mangel an innerer Consequenz. Dem Richter werden dadurch unauflösliche Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidlichen Folgen, widersprechende Urtheile unter gleichen Verhältnissen, schwächen das Vertrauen auf unparteiische Justiz.

Nur darum also erklären die Anmerkungen zu §. 142 ff. S. 105 und 106, daß die Richter „bei Unbestimmtheit der Strafen an die Stelle des Gesetzgebers treten, damit sie so genau als möglich in jedem einzelnen Straffalle die der Größe der rechtlichen Verschuldung entsprechende Strafe nach den gerechten Grundsätzen des Gesetzgebers ausmessen möchten."

Bedarf es noch eines Wortes über die Wichtigkeit der Nachforschung nach diesen Grundsätzen, über die Wichtigkeit ihrer möglichst klaren Auffassung und Hervorhebung?

Zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen vollends konnte bei einer solchen Gesetzgebung jene Wichtigkeit sich dringender darstellen als in den unsrigen. Nie konnten die Gefahren der Vereitelung jener Wünsche der Gründer des bad. Entwurfs größer sein. Die gesetzlichen Unbestimmtheiten in dem letztern sind heute gefährlicher, als etwaige frühere es waren und sind. Wo früher Unbestimmtheiten sich ergeben hatten, da waren diese im Laufe der Jahrhunderte allmälig durch eine gesetzgeberisch und obrigkeitlich bestätigte und eine allmälig sich zur Gleichförmigkeit ausbildende Praxis und Doctrin, wenigstens zum großen Theil, ausgefüllt. Und diese Praxis und Doctrin hatte an der alten Wissenschaft des gemeinen Rechts von Deutschland und an der gesetzlichen, richterlichen und wissenschaftlichen Einheit Deutschlands eine Achtung gebietende Grundlage und Regel.

Wie anders, wenn nun jetzt auf einmal alle frühere Gleichförmigkeit mit ihren Grundlagen zerstört wird und mit dem Tag der Publication des neuen Gesetzes jeder Richter, jeder Referent, jede Stimmenmehrheit des Collegiums sich ohne Steuer und Compaß auf das neue und weite Meer eines solchen richterlichen Ermessens verwiesen sehen!

Selbst Oeffentlichkeit und Geschwornengericht — obwohl mir eine solche Gesetzgebung ohne sie für ein freies vernünftiges Volk wahrhaft undenkbar scheint — geben hier die genügende Garantie noch nicht, da ja doch stets dem Richter das Strafurtheil bleibt.

Auch der wohlthätige Schutz durch die Verbindung unserer neuen Doctrin und Praxis im Strafrecht mit unserer alten Wissenschaft und mit einer fortdauernden gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft ist bedingt durch den wissenschaftlichen Zusammenhang der Grundsätze unserer Gesetzbücher mit beiden.

Somit ist es wohl klar, daß das Wichtigste bei dieser ganzen neuen Gesetzgebung wirklich die Richtigkeit, Klarheit, Festigkeit und folgerichtige Durchführung derjenigen höchsten Grundsätze sei, von welchen sie ausging, durch deren folgerichtige richterliche Fortbildung und Anwendung auf alle einzelnen Straffälle, je nach ihrer individuellen rechtlichen Strafbarkeit, sie ergänzt werden will. Nur so allein ist ja „eine gerechte, eine mit sich selbst übereinstimmende Rechtswissenschaft und richterliche Praxis" in Beziehung auf unser Strafrecht möglich, eine Wissenschaft, wie sie, nach Leibnitz's und Savigny's Ausdrücken, der Mathematik gleich, die römischen Juristen deßhalb entwickelten, weil sie von wenigen gemeinschaftlichen, klar aufgefaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ausgingen und sie in der feinsten Auffassung und rechtlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse stets consequent durchzuführen suchten. Nur eine solche fast mathematisch feste und übereinstimmende objective Wissenschaft und Praxis muß überhaupt, um so mehr, je größer die Unbestimmtheit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist, durch ihre geistige, moralische und praktische Auctorität Dasjenige ausschließen, was das Scheußlichste ist auf Erden — die richterliche Willkür, die richterliche Willkür vollends in der Straf-

Digitized by Google

rechtspflege. Daß sie und mit ihr der Untergang der Gerechtigkeit wie der bürgerlichen Freiheit unvermeidlich sei, wenn die festen, alten, ewigen Grundsätze des Rechts wanken, Dieses ist der Lebensinstinct, die Seele der großartigen römischen Jurisprudenz und der eben so großartigen britischen Freiheit. Und deshalb hielten Beide mit solcher eisernen Consequenz an ihren ewigen, national aufgefaßten Rechtsgrundsätzen fest; Beide z. B. an des freien Mannes vollem ganzen Recht der Nothwehr nach freier eigener rechtlicher Ueberzeugung gegen jeden rechtswidrigen Angriff von öffentlicher oder Privatgewalt auf seine oder seines Mitbürgers Persönlichkeit, Eigenthums- oder Besitzrechte. Keinerlei Einmischung moralischer oder politischer Gesichtspunkte auf Kosten des Rechts konnte sie je bewegen, diese natürlichen Rechtsgrundsätze vermittelst beliebiger Beschränkungen irgend zu beugen, zu verdunkeln und dann in unvermeidlicher richterlicher und Gesetzgebungswillkür zu vernichten, wie es leider zum Theil im neueren Deutschland geschah. Sie wußten, daß nur das feste consequente Recht das Bollwerk, die sichere Burg, die moralische Macht für alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit ist, daß aber dieses Bollwerk stürzt, wenn heute Dieser und dann morgen der Andere dessen Grundsteine verrücken darf, daß für sein Fortbestehen, in der Wissenschaft wie in der Achtung des Volks, die **männliche** consequente Durchführung seiner Grundsätze Bedingung ist, daß mit der letzteren Verdunkelung und Inconsequenz es in Beiden sinkt, wie die mathematische Rechnung zusammenfällt, wenn man eine Grundzahl verändert oder den Zusammenhang ihrer Zahlen austilgt. Wenn heute der Eine aus dieser subjectiven Rücksicht von den festen Rechtsgrundsätzen abweicht, so macht schon nach der Analogie, oft selbst wieder im Streben nach einer neuen falschen Consequenz, morgen aus anderen subjectiven Gründen der Andere eine neue Ausnahme, und immer weiter greift die Herrschaft der Abweichungen und der Willkür. In praeceps pervenitur.

Deshalb nun ist es so unermeßlich wichtig, daß auch die Gesetzgebung selbst sich niemals durch äußere subjective, politische oder Bequemlichkeitsrücksichten in Beziehung auf einzelne Strafbestimmungen verleiten lasse, sie preiszugeben. Sie hat Nichts mehr zu scheuen als solche Ausnahmsbestimmungen (delicta excepta). Mindestens müßten sie nur äußerst selten und in den dringendsten Nothfällen vorkommen, jedesmal als solche, als einzelne unvermeidliche Ausnahmen besonders bezeichnet sein, damit die strengste, beschränkendste Auslegung ihr verderbliches Fortwachsen zerstört. Sonst entziehen sie dem Richter selbst die Möglichkeit, sich feste Grundsätze der Gesetzgebung und jene feste Wissenschaft zu bilden. Die Gesetzgebung darf ihn nicht selbst versuchen, sich je nach seinem individuellen Meinen und Belieben hundertfach verschiedene und falsche Systeme und Systemchen zu bilden oder dieselben von Außen in Gesetz und Praxis hineinzutragen, um durch sie jede Willkür zu decken und sich jener wohlthätigen schützenden Auctorität einer festen übereinstimmenden Wissenschaft und Praxis zu entziehen.

Ehre und Nichtehre, Segen und Unsegen der neuen Strafgesetzbücher werden davon abhängen, ob und wie weit es gelingen wird, daß sie die Grundlage einer solchen harmonischen festen Wissenschaft und Praxis des Strafrechts werden.

Es wird somit auch eine der wichtigsten Aufgaben für die Stände und die ständischen Commissionsberichte, ja eine wahre Nothwendigkeit, so viel möglich die richtige Auffassung jener Grundsätze der Gesetzgebung zu erleichtern. Ihre Discussionen müssen jetzt Das ersetzen, was nach dem Obigen früher und zum Theil heute in England auf andere Weise versucht wurde, um Richter und Volk in die höheren Grundsätze, Gesichtspunkte und Motive der Gesetzgebung einzuweihen und sie mit dem Leben und der Anwendung zu befreunden und durch sie dieselben zu stützen und zu leiten. Vor Allem auch deshalb ist eine hier und da mit Unrecht so sehr gefürchtete möglichst vollständige und gründliche öffentliche ständische Discussion des Gesetzbuchs wahrhaft unentbehrlich.

Nirgends weniger aber könnte wohl eine richtige Auffassung der höchsten Rechtsgrundsätze entbehrt werden als für die jedesmalige richterliche Ausmessung der gerechten Größe der Strafe bei unbestimmten Strafge-

Digitized by Google

setzen. Zwar stellt in dieser Beziehung das badische Gesetzbuch in den Titeln IV. V und VI eine ganze Reihe einzelner Gesichtspunkte und Bestimmungen neben einander. Aber dasselbe thut es meist nur beispielsweise. Und wie viel oder wie wenig soll jeder einzelne dieser Gesichtspunkte gelten? Ist der eine höher als der andere, ist er vielleicht nur eine einzelne untergeordnete Folge aus demselben? Wie sind sie harmonisch zu vereinigen, so daß jeder seine vom Gesetzgeber gewollte Bedeutung und Wirkung erhält? Jede untergeordnete Bestimmung — hier also die über Ausmessung der Strafbarkeit — kann ja nur vollständig aufgefaßt und gehandhabt werden, wenn ich ihren wahren Grund und Zweck, ihre Ratio, aufgefaßt habe. Diese liegt aber nur in den höheren Grundsätzen, aus welchen sie der Gesetzgeber folgerte — hier also in dessen rechtlicher Ansicht von den Rechtsgründen und Zwecken der Strafe.

Hier ist die Grundlage für alle Beurtheilung, für alle Billigung oder Aenderung, für richtige Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen.

III. Die Quellen der höchsten Grundsätze über Rechtsgrund, Zweck und Maßstab der Strafe. — Ueber die oben kurz geschilderte Form der neueren Gesetzbücher freilich konnte ich manche Bedenken bei mir nicht unterdrücken, Bedenken, die auch schon Andere, so zum Beispiel neuerlich Escher in seiner trefflichen Lehre von dem strafbaren Betruge (Zürich 1840) und selbst Heffter in seiner sehr lobenden Kritik des badischen Entwurfs im Neuen Archiv des Cr.-R. 1837, S. 334 zum Theil andeuteten[3]).

Um so mehr aber freut es mich, rücksichtlich der wesentlichen Grundsätze des badischen Entwurfs die volle Zustimmung ausdrücken zu können. Es freut mich, aussprechen zu dürfen, daß die Hauptgrundsätze dieses Gesetzbuches vollkommen meinen oft geprüften langjährigen Ueberzeugungen entsprechen. Die hochverdienten Gründer dieses Entwurfs, im Ganzen auch die der übrigen neuesten deutschen Entwürfe der Strafgesetzgebung, haben als wissenschaftskundige praktische Männer den gesunden Strafgrundsätzen gehuldigt, welche — wie ich anderwärts[4]) nachgewiesen zu haben glaube, die Seele oder den Kern unseres bisherigen gemeinen Rechts, des classischen römischen wie des deutschen Rechts, bilden. Das praktische Recht freier gesitteter Völker — das war die Grundidee der Römer auch in Beziehung auf das Naturrecht und sein Verhalten zur positiven Gesetzgebung — kann und soll mit Freiheit immer mehr geläutert, fortgebildet und höher entwickelt werden. Und darum soll es die allgemein freie Prüfung und die Reform nach reinen Vernunftideen bestehen. Aber so gewiß es Recht freier gesitteter Völker und Staaten war, aus ihren rechtlichen Idealen und Bestrebungen sich entwickelte, so gewiß leben in ihm die ewigen Ideen der Menschheit, der Menschen- und

3) Escher erinnert an die großen Gefahren richterlicher Willkür, „die ebensowohl ein Werkzeug richterlicher Leidenschaften als der Staatsgewalt eine gefährliche Mordwaffe gegen die bürgerliche Sicherheit werden können, zumal wenn nur individuelle, stets wechselnde Doctrinen sie zügeln sollten." Heffter billigt freilich das Streben, für jede Art der Verschuldung die möglichst angemessene Strafe zu finden, bemerkt indeß: „Wir fürchten, es werde, wie so oft das Streben nach höchster Gerechtigkeit, in einzelnen, ja in vielen Fällen zu schreienden Ungleichheiten führen." — „Kann es wohl fehlen", sagt er, „daß das richterliche Ermessen, dem hier zuletzt Alles überlassen ist, nicht auf Abwege und Verirrungen gerathen wird? Wie sehr stände es nach dem im Entwurfe adoptirten System in der Gewalt des Richters, einen Verbrecher gegen den andern zu begünstigen?" — „Wie oft wird man sich wundern müssen, den Einen in einer andern Strafkategorie zu finden, als wo sich ein Anderer ganz wegen des nehmlichen Verbrechens befindet?" u. s. w.

4) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. 1813. Seite 116, 553 ff., und System, Band I. Seite XXIII und Seite 573. Staats-Lexikon, die Artikel: „Carolina" und „Compositionensystem." Siehe auch: Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Abtheilung I., und Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem positiven Rechte. Neustadt a. d. O. 1836. und oben „Strafgesetzgebung" und „Strafarten."

Digitized by Google

Volksvernunft. Und diese Menschen- und Volksvernunft und ihr unermüdlich wirksames Bedürfniß nach Consequenz und Harmonie — sie gaben auch dem römischen, christlichen und deutschen, und sie gaben unserem sie verschmelzenden gemeinen Recht in seiner mehr als zweitausendjährigen Ausbildung im Wesentlichen innere Vernünftigkeit und Einheit[5]). Und weil das Recht der freien Nation im wirklichen Leben, in dem Kampfe der Gelehrten und der Praxis, in dem Kampfe der verschiedensten Ansichten und Parteien sich hielt, bewährte und ausbildete, so sind seine Grundsätze allermeist weniger einseitig aufgefaßt und mit unpraktischen Misverständnissen vermischt und durchgeführt als die Theorieen einzelner Philosophen, Parteien und Schulen. Es braucht nicht einmal des theoretisch klaren Bewußtseins dieser ewigen Rechtsgrundsätze freier Völker und ihres praktischen Rechts, um ihnen zu huldigen, sobald praktische Männer ein praktisches Gesetzbuch entwerfen wollen. Sie werden mit Nothwendigkeit durch das rechtliche praktische Bedürfniß und den richtigen Tact zu denselben und zur innern Harmonie getrieben.

Nur in so fern und im Gegensatz der Einseitigkeiten einzelner philosophischer Schultheorieen, die ihrer Natur nach meist nur die Eine Hauptseite der Dinge in ihre Tiefe verfolgen, enthalten auch Sätze wie der: in dem Strafgesetzbuch habe man keine einzelne der neuern Straftheorieen verfolgt, einen guten Sinn, während sie in anderer Deutung einen Unsinn oder den größten Vorwurf aussprächen. Fordert und sagt man: dieses Gesetzbuch, mithin seine Bestimmungen seien vernünftig, gerecht, logisch und harmonisch — mithin nicht despotisch, theokratisch, nicht willkürlich und sich widersprechend, so sprach man ja schon aus, daß sie sämmtlich den Charakter gemeinschaftlicher höchster vernünftiger Rechtsgrundsätze in sich tragen, von ihnen ausgehen, bestimmt und zu einem harmonischen — also wenigstens innerlich systematischen — Ganzen vereinigt werden[6]). Ein Gesetzbuch ohne dieses, ohne solche Einheit, wäre mitleidswerther als ein Gebäude ohne Einheit und Harmonie des Gedankens und Zwecks, der Grundgesetze und der Theile.

Durch die Hauptgrundsätze der ächten praktischen Strafrechtstheorie unseres gemeinen Rechts und des badischen Entwurfs erhält sich zugleich die fortdauernde Verbindung unseres neuen Rechts, seiner Wissenschaft und Praxis mit dem früheren und mit dem Rechte unserer deutschen Bruderstämme, und zwar weit mehr als durch alle Aeußerlichkeiten und Einzelnheiten. Sie sollen nun durch die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung selbst und nach den Worten ihrer Urheber dargethan werden.

IV. Diese höchsten Grundsätze selbst. — 1) Die Gränzen zwischen Moral und Recht. „Nur diejenigen Handlungen" — so sagen die Urheber des badischen Entwurfs in ihren Motiven zur Bezeichnung des Umfangs des rechtlichen Strafgebiets wie des organischen Anschlusses des Strafrechts an die übrigen Rechtstheile, S. 65 — „nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft stören oder gefährden, und zu deren Abwendung oder sicheren Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich Zwangsmittel und Maßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, sollen und dürfen von dem Gesetzgeber mit peinlichen und bürgerlichen Strafen bedroht werden."

Nach einer anderen Stelle (S. 49) erklären sie es als die Bestimmung der Strafgesetzgebung: „Die Rechtsverfassung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen."

„Es war wichtig", sagen sie ferner S. 50, „das Strafgebiet nicht so weit auszudehnen, um nicht mit Strafen Handlungen zu bedrohen, welche die bürgerliche Ordnung und Rechtssicherheit weder stören noch gefährden."

---

5) Weiter nachgewiesen in meinem System Bd. I. S. 281 ff. und 576 ff.
6) Die weiteren Beweise in meinem System Bd. I. S. XIII ff. und S. 559 ff.

Digitized by Google

Mit ganz besonderer und sehr löblicher Sorgfalt schließt der Entwurf nach §. 91 und 92 und nach S. 65, 66, 68 der Motive und S. 100 der Anmerkungen noch mehr selbst als das bisherige Recht solche Handlungen vom Strafgebiet aus, die nicht „einen unzweifelhaften gereiften rechtswidrigen Willen" oder einen rechtsverletzenden Charakter an sich tragen; selbst wenn sie eine moralische Straftheorie oder eine positive politische Sicherungs- oder Abschreckungstheorie strafen müßte. Hierher gehören bloße Vorbereitungs- oder auch bloße Unterlassungshandlungen, oder auch viele blos culpose Verletzungen, vollends alle culposen Handlungen, welche keinen rechtsverletzenden Erfolg hatten. Gleiches gilt in Beziehung auf die „zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und strenger juristisch erweisbarer Gerechtigkeit und materieller Wahrheit" verkürzten Verjährungstermine (Anmerkungen S. 111). Dasselbe Princip bewährt sich in der strengen Beschränkung aller Strafbarkeit auf die genau gesetzlich bestimmten Fälle, mit Ausschließung jeder Ausdehnung sowohl nach „Rechts- wie nach Gesetzesanalogieen" (S. §. 1 und Anmerkungen S. 80 und 90).

Auch bei den wenigen scheinbaren Ausnahmen dieses Grundsatzes durch Bestrafung unsittlicher Handlungen hält ihn das Gesetzbuch noch fest. In dem Titel über „strafbare Verletzungen der Sittlichkeit" bemerken die Anmerkungen S. 130: „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die inneren Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral, überschreitet, ohne die Rechte eines Andern dadurch zu verletzen oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht. Sie gehören als Ueberschreitungen der Moral nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen." Seite 131 erklären sie „das Aergerniß, welches durch das Kundwerden solcher sodomitischen Unzuchtsfälle, welche das Gesetz allein meint, im Publicum erregt wird, in Verbindung mit deren Verderben für Körper und Geist, insbesondere auch der misbrauchten Personen, als die Rechtfertigung der Bestrafung", jedoch nochmals „unter der Voraussetzung, daß durch die Begehung der That oder ihre Folgen ein Aergerniß entstand." Aehnlich wird nach S. 185 und §. 530 „das öffentliche Aergerniß, welches dadurch entsteht, daß die Religion oder Gegenstände religiöser Verehrung einer bürgerlich aufgenommenen Religionsgemeinschaft öffentlich lächerlich oder verächtlich gemacht werden, als ein erschütternder Angriff auf eine wesentliche Grundlage unseres gesellschaftlichen Zustandes" ebenfalls gestraft, doch auch hier wieder nur unter ausdrücklicher Voraussetzung „des frevelhaft erzeugten Aergernisses", welches auch eine Beleidigung der gekränkten Religionsgenossen in sich enthält.

Die Gesetzgebung also hält fest an dem ersten großen Hauptgrundsatz der rechtlichen Freiheit und aller wahrhaft freien Völker wie der reinen christlichen Lehre, daß es eine selbstständige, von den rein religiösen und sittlichen Pflichten und Verhältnissen gesonderte weltliche Rechtsordnung gebe, und daß sich der Staatszwang der rechtlichen und freien Regierung auf sie zu beschränken, das rein Sittliche und Religiöse als solches den freien individuellen Ueberzeugungen zu überlassen habe (servandum arbitrio, nach dem Ausdrucke des römischen Rechts). — (S. auch Anmerkungen S. 103.)

Zwar hielt richtiger praktischer Sinn die Urheber des Entwurfs hierbei auch von der entgegengesetzten Schuleinseitigkeit frei. Sie verkannten nicht die ursprüngliche und innerliche sittliche Natur auch des durch die äußere Rechtsanerkennung zum äußeren Recht erhobenen rechtlichen Friedens, und eben so wenig die Nothwendigkeit der Mitwirkung sittlicher Motive zu dessen Erfüllung und die unentbehrliche rechtliche Anerkennung und Schützung einiger wesentlichen Grundlagen, so wie endlich die höhere Idee oder Bestimmung der Rechtsordnung. Frei von Hegel'scher Vermischung von Sittlichkeit und Recht, glaubten sie doch auch nicht mit den Kant'schen Philosophen an eine Möglichkeit einer Rechtsordnung unter Teufeln und für Teufel. Sie dachten sich unsere freie Rechtsform als mit Freiheit beseelt, durch die höchste sittliche Idee und Be-

Digitized by Google

ſtimmung, und als gegründet für deren allſeitige freie Verwirklichung. Sie ſprechen Dieſes überall aus. Sie ſagen es auf derſelben Seite 65 der Motive und Seite 86 und 87 der Anmerkungen. Sie erkennen eine ſittliche bürgerliche Ordnung an, die ohne Erhaltung weſentlicher ſittlicher Grundlagen nicht erhalten werden könne.

Für den Schutz der weſentlichſten Grundlagen einer auf der wechſelſeitigen freien Achtung der ſittlichen Perſönlichkeiten und ihrer Beſtimmung gegründeten würdigen und feſten Freiheitsordnung — zu welchen Grundlagen vor Allem die Selbſtachtung der eigenen ſittlichen perſönlichen Würde und Beſtimmung, ferner würdige Familien- und Geſchlechtsverhältniſſe des Volks, die Achtung ſeiner Religion und die Achtung von Treue und Glauben gehören — ſind berechnet die wenigen Strafbeſtimmungen ſcheinbar nur unſittlicher Handlungen. Es ſind dieſes die vom Selbſtmörder erlaubte Mitwirkung zu ſeiner That, ferner Sodomie und Päderaſtie, Bigamie und Blutſchande, Herabwürdigung der Religion, Ehebruch und Meineid. Zwar ließen ſich wohl ſchon die erſten Vergehen als Verletzungen der Grundbedingungen eines würdigen Rechtsvertrags betrachten, und jedenfalls ſind die fünf zuletzt genannten Verbrechen ſelbſt regelmäßig rechtswidrige Verletzungen des Familienſtandes, rechtswidrige Injurien, Fälſchungen. Allein ſie ſind zum Schutz jener weſentlichen Grundlagen gegen frühere ſeichte Theorieen mit ernſteren Ahndungen belegt (Anmerkungen S. 148). Ueberhaupt erkennt die Geſetzgebung überall die innere ſittliche Natur der Rechtsverhältniſſe und ihrer Verletzungen an, obwohl ſie dabei immer von den rechtlichen Grundbedingungen juriſtiſch erwieſener Rechtswidrigkeit und juriſtiſcher Erkennbarkeit ausgeht. Hierher gehören z. B. die beſonders ſtrengen Strafbeſtimmungen über Verletzungen der Kinder gegen Eltern. — Hierher gehört es ganz allgemein, daß die Geſetzgebung die rechtlich erkennbar dargethanen moraliſch ſchändlichen und niederträchtigen Geſinnungen bei wirklichen Verbrechen als erhöht ſtrafbar erklärt und mit Entziehung aller höheren Bürgerehre und ihrer Rechte belegt, und dagegen die rechtlich erkennbaren, weniger unmoraliſchen oder würdigeren Geſinnungen und Motive als Strafminderungen berückſichtigt und von jenen Ehren- und Rechtsentziehungen freiſpricht.

Doch an dieſer äußerſten Gränze hält die Geſetzgebung inne. Sie erkennt an die innere ſittliche Natur und Grundlage des äußern Rechtsverhältniſſes. Aber ihr Staatszwang ſchützt das Sittliche nur innerhalb der rechtlichen Sphäre, innerhalb der rechtlichen Formen und nach den rechtlichen Grundbedingungen und Anerkennungen des Friedensvertrags. Selbſt wo ſie die unentbehrlichſten ſittlichen Grundlagen des rechtlichen Friedensvereins gegen Störungen ſchützt, da ſind dieſes Grundlagen, die als Grundbedingungen in jenen aufgenommen erſcheinen, und die Störungen müſſen nach den obigen Erklärungen über das Aergerniß als Störungen der rechtlichen Ordnung und in juriſtiſcher Geſtalt erſcheinen. Nur ſo weit erklärt unſere Geſetzgebung „ſtrafen zu dürfen". Weitere Beſchränkung der rechtlichen Freiheit der Bürger durch den Strafzwang erklärt ſie für rechtswidrig, und das Rechtswidrige könnte natürlich auch kein poſitives Geſetz und kein willkürlicher Mehrheitsbeſchluß einer ſtändiſchen oder Volksverſammlung rechtlich machen.

Sie hält ſich alſo frei von allen früheren, theils vorübergehenden theokratiſchen oder hierarchiſchen Einflüſſen, theils einſeitigen Schultheorieen angehörigen Vermiſchungen der Moral und des Rechts. Mit dieſen Vermiſchungen hat freilich neuerlich leider aufs Neue die Hegel'ſche Philoſophie und eine in anderer Hinſicht zum Theil ſehr achtungswerthe religiös-moraliſche Reaction ſelbſt beſſere Köpfe angeſteckt und verwirrt. Es gelang ihnen dieſes oft vermittelſt eines gerechten Unwillens gegen einen unſittlichen und inhaltleeren Rechtsformalismus. Aber ſie führen doch nur zu einer entgegengeſetzten, noch weit verderblicheren Einſeitigkeit, ſelbſt auch abgeſehen von der unglückſeligen Bodenloſigkeit und Schiefheit einer naturphiloſophiſchen Hegel'ſchen Moral und Religion. Denn wenn nach dem Hegel'ſchen eben ſo geiſtreichen als widerſpruchsvollen und vor keiner geſunden juriſtiſchen Prüfung beſtehenden Naturrecht die ſchwache, irrende menſchliche Regierung, als die Fleiſch gewordene Vernunft der Geſellſchaft, auch mit Zwang

Digitized by Google

und Strafe selbst in die Religions- und Gewissensverhältnisse der Bürger eingreifen darf, wenn Namens des sittlichen Staats die uralten Gränzen der weltlichen oder rechtlichen und der sittlichen oder göttlichen Ordnung, wenn alle sicheren juristischen Erkenntnißgründe und die festen Gränzen zwischen rechtlicher Männerfreiheit und despotischer Gewalt niedergerissen, wenn die Rechte und Lebensverhältnisse der Gesellschaftsglieder jedem wechselnden moralisch-philosophischen oder Regierungs- und Polizeibelieben preisgegeben würden, von ihnen jede rechtlich erlaubte Handlung verboten und gestraft werden dürfte — dann gute Nacht, bürgerliche und Verfassungsfreiheit! Sie und jede wahre Jurisprudenz wie der tüchtige, gesunde, der wahrhaft sittliche Staat selbst wären zerstört. Wilhelm von Humboldt wies mit Meisterhand die streng mathematischen Grundverhältnisse, Grundlinien und Gränzen als die unentbehrlichste Grundlage der Kunst nach und führte aus, wie schon allein durch ihre Beobachtung selbst die ägyptischen Kunstwerke, trotz des Mangels einer griechischen Beseelung und Belebung derselben, doch immer noch sehr werthvoll und wohlgefällig, alle mexicanischen dagegen durch ihre Vernachlässigung häßlich und werthlos seien. Ganz so ist's mit einem Staatsleben ohne feste Heilighaltung der rechtlichen Grundverhältnisse, Grundlinien und Gränzen. Dank darum den Urhebern unserer Gesetzgebung, die uns freihalten wollten von jener Nacht der Begriffsverwirrung und der Tyrannei, welche die Achtung nicht aufgaben gegen jene großen heiligen Freiheits- und Rechtsgrundsätze, welche Rom groß und sein Recht zum ersten wissenschaftlichen Meisterwerk der Welt machten, welche den Briten ihre großartige Freiheit gaben und bewahrten und ihnen den Ruhm und die Macht des ersten Reiches der gesitteten Welt schufen, welche von jeher die Seele waren aller deutschen Freiheit und die Quelle alles Besseren, was unsere neueren Staaten aus ihrem Schiffbruch retteten, welche endlich das Siegel der höchsten Weihe erhielten durch unsere heilige Religion und ihre vollkommene Sonderung und Selbstständigkeit der ganz freien, religiös-sittlichen und der den Staatszwang zulassenden weltlichen oder „bürgerlichen" Ordnung.

Auch die deutschen Richter werden ihr jetzt fast gränzenloses richterliches Ermessen nicht misbrauchen, um sich aus gerechten bürgerlichen Richtern über ihre die Freiheit liebenden Mitbürger in deren despotische Sitten- und Zuchtmeister umzuwandeln. Sie werden sich lossagen von Denen, welche statt des juristischen Rechts die Moral als Staatsgesetz hinstellen, wie von Denen, die gar keine innere moralische Natur und Grundlage des Rechts anerkennen, oder auch von Denen, welche, ohne jene obige Auffassung des Sittlichen innerhalb der juristischen Formen und Grundbedingungen des Friedensvereins, principlos beide Systeme vermischen.

V. Fortsetzung. 2) Rechtsgrund und Zweck der Strafen. — Die Strafe soll eine „gerechte Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung sein und, um diese Störung aufzuheben, so weit es dazu nöthig ist, rechtlich genugthun, abschrecken und bessern." Dieses bezeichnet nach dem badischen Entwurf und seinen Motiven kurz den Grundgedanken ihres Strafrechts, den Rechtsgrund und Rechtszweck desselben. Die Strafe soll nach den Motiven S. 52 und 53 und den Anmerkungen S. 4 „eine gerechte, eine dem Grade der Verschuldung entsprechende Repression der durch den Verbrecher begründeten Störung der friedlichen Rechtsordnung" sein. Sie soll, als solche, durch ihre Zufügung wie durch ihre Vorausverkündigung eine „Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze" (Motive S. 51), also auch eine Sicherung gegen zukünftige Störungen, überhaupt eine Heiligung (sanctio) der Rechtsordnung sein. Die dem Strafrecht angehörige Störung der rechtlichen Ordnung ist aber natürlich immer nur die intellectuelle, geistige Schädigung der Rechtsordnung; denn alle Aufhebung der materiellen Störung gehört ja, so weit sie möglich ist, dem Civilrecht und anderen Rechtstheilen, nicht dem Strafrecht an.

Daß die gerechte Aufhebung dieser intellectuellen Störung der Rechtsordnung nichts Anderes ist als die Verwirklichung jener drei Strafzwecke: der rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung — so weit dieselben

Digitized by Google

nur die verbrecherische Störung aufheben wollen — Dieses, was aus dem badischen Entwurf sogleich soll dargethan werden, rechtfertigt die Betrachtung einer friedlichen Rechtsordnung, der Wirkung der Verbrechen auf sie und der Wirkung jener Genugthuung, Abschreckung und Besserung auf diese Folgen des Verbrechens und somit auf die Rechtsordnung selbst.

Die wahre Rechtsordnung ist keine mechanische materielle, sie ist eine Willensordnung. Aller rechtliche Friede unter freien Menschen und Völkern gründet sich auf gegenseitig zugestandene Achtung ihrer sittlichen Würde und Bestimmung und der damit verbundenen rechtlichen Freiheit. Die möglichst allgemeine Anerkennung und Achtung des gemeinschaftlichen Friedensgesetzes oder äußeren Rechtsverhältnisses und der dadurch geschützten Persönlichkeiten und Rechte, die stets lebendig erhaltene Scheu, sie zu verletzen, sind wesentlich, um ein wahres Friedensverhältniß unter freien Menschen zu erhalten und werthvoll zu machen, um die Heiligkeit der friedlichen Ordnung und das Vertrauen Aller auf dieselbe, und nur allein deshalb ihre Entsagung auf eigene Gewalt zur Schützung wie zur Ausdehnung ihrer Güter zu begründen und zu sichern.

Alles also, was diese möglichste Achtung der Rechte und die friedliche Willensstimmung der Bürger, was ihre Scheu vor Verbrechen und somit die rechtliche Sicherheit, was irgend alle diese Bürgschaften des Friedens auf eine rechtsverletzende Weise stört, ist offenbar rechtswidrige Schädigung der friedlichen Rechtsordnung.

Das unbezweifelbare Recht aller Rechtsgenossen aber ist es, von allen verbrecherischen Störern der friedlichen Rechtsordnung möglichste Wiederaufhebung aller Störung zu fordern, welche ihre Verbrechen verschuldete. Hierzu nun die rechtliche Strafe mit jener dreifachen Richtung oder mit jenen drei Zwecken.

Der erste ist die Genugthuung oder die Herstellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Gesetzes. Derselbe göttliche Erhaltungstrieb, der nach der Anordnung des Schöpfers schon in der Thierwelt die Verletzten zur rächenden Genugthuung treibt und durch diesen Trieb sie und die Ihrigen schützt, führt auch die Menschen zu ihr. Was aber zuerst auf roherer Culturstufe nur als blinder Erhaltungstrieb in niederer Rache die Verletzungen tilgt und abwehrt, Dieses wird, wie schon der Blick auf griechische und germanische Blutrache und Composition beweist [7]), bald bewußte, über ihren Zweck nicht mehr blinde, genugthuende und versöhnende Herstellung rechtlicher Ehre, Achtung und friedlicher Willensstimmung der Verletzten und ihrer friedlichen Gemeinschaft. Die zuerst thierische und blinde Vergeltung verwandelt sich schon bei einiger höheren Cultur in vernünftige Strafe mit vernünftigem Strafzweck. Sie wirkt ganz in dem Sinne, wie die Strafe nach der uralten römischen Strafformel bei Livius, die sich an den Verbrecher mit den Worten wendet: „Du — lehre durch das Exempel deiner Strafe Alle Das als heilig zu achten, was du entheiligt hast" (ea sancta credere, quae a te violata sunt). Sie bekräftigt es, wie Platon sagte, Allen eindringlich, daß die Verletzten nicht, wie der Verbrecher sie behandelte, preisgegebene rechtlose Sklaven, daß das verachtete Friedensgesetz nicht verächtlich, nicht leere Worte seien; sie tilgt so das Verbrechen durch genugthuende und versöhnende Herstellung der verletzten Achtung und der gestörten friedlichen Willensstimmung. Die Regierung darf nimmermehr rechtlich und sie kann nie wirksam den Menschen die Selbstausübung dieser natürlichsten nothwendigsten Rechte nehmen, und sie vermag den durch die Verbrechen stets neu gestörten rechtlichen Frieden nicht herzustellen und zu sichern, wenn sie nicht an deren Stelle eine geordnete gesetzliche Genugthuungsstrafe setzt, um durch sie die Misachtung des mit Füßen getretenen Rechts auszutilgen, seine volle Heiligkeit und seinen Glauben und dadurch die friedliche Willensstimmung der Beleidigten und ihrer Genossen wiederherzustellen. Wie soll Achtung Dem bleiben, der ungerochen von Allen öffentlich unter die Füße getreten wird und getreten werden darf? Wie in ihm selbst die unentbehrlichste friedliche Wil-

7) S. den citirten Artikel „Compositionen-System."

Digitized by Google

lensſtimmung, wenn nur ihm der Friede Nichts nützen, ihn nur die ſchmerzlichſten Opfer und Entſagungen koſten ſoll? Dieſe Richtung der Strafe, die früher bei den Völkern faſt allein vorherrſchte, kann und darf nach der menſchlichen Natur nie ganz wegfallen. Auch ſchließt die genugthuende Herſtellung der Heiligkeit des Rechts des verletzten Staats die für die misachteten und mishandelten rechtlichen Perſönlichkeiten nicht aus. Zum Theil überwiegt ſogar der Geſichtspunkt ihrer Genugthuung ſo ſehr, daß der Staat, wie bei den Injurien und bei Verletzungen, welche unſer Geſetzbuch in ſeinem richtigen organiſchen Anſchluſſe des Strafrechts ans Civilrecht ſchon durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend geſtraft hält, ganz ihrem Belieben deren Verfolgung überläßt, ja die Strafe als Privatgenugthuung ihnen ſelbſt zuſpricht, oder doch, wie bei manchen Körperverletzungen und Diebſtählen, bei Jagdfreveln, bei Ehebruch u. ſ. w., die Verfolgung von ihrer Anzeige abhängig macht. So wie hierbei aber immer die öffentliche Genugthuung für das Geſetz mittelbar mit bezweckt wird, ſo ſchließt umgekehrt auch die überwiegend öffentliche Genugthuung die des Verletzten in ſich und bewirkt ſie mittelbar. Wenn auch gerade des Verletzten Beleidigung von der Geſellſchaft mit Entrüſtung und Abſcheu gerochen wird, ſo bedarf es einer weiteren beſonderen ſühnenden und herſtellenden Achtung der Heiligkeit ſeiner Rechte nicht. Aber würden etwa die durch Mord, Raub und Brand Verletzten, würden die Söhne des Ermordeten, Beraubten friedlich und freundlich ohne Waffen und ohne Genugthuung mit den ungeſtraften Mördern, Räubern und Mordbrennern zuſammen wohnen? Würden nicht Blut- und Privatrache und Privatfehden und Sühnungen von ſelbſt wieder eintreten, wenn auch nur ein Jahr lang der Staat *ihren Stellvertreter, die genugthuende* Strafe, aufgeben wollte? Würde z. B. Friede bleiben, wenn er etwa den Bürgerlichen gegen die Frevel der Adeligen nicht Genugthuung geben wollte? Verſetze man ſich lebendig in dieſe Verhältniſſe hinein — und denke — da ja hier von der *erſt zu begründenden* Strafe die Rede iſt — ob, wenn für dieſen Zweck jener rechtlich genugthuenden Achtungsherſtellung und Sühne keine Strafe da wäre, man ſie nicht ſchaffen müßte? Und konnte wohl unſer Geſetzbuch, welches bei jenen genannten Vergehen die Beſtrafung von der Forderung des Beleidigten abhängig macht, ja den Eltern, Kindern, Gatten ſelbſt noch nach dem Tode der Ihrigen bei Injurien Klagen zur rächenden genugthuenden Strafe zugeſteht (§§. 286, 288), ihnen bei verächtlichen Behandlungen und Verletzungen der Ihrigen gerade dann, wenn ſie bis zu den ſchwerſten Mishandlungen und Verbrechen fortgeſchritten wären, alles Recht auf Genugthuung abſprechen? Vielmehr verbindet es dieſelbe nur hier mit der öffentlichen Genugthuung zur Herſtellung der Heiligkeit des durch den Frevel herabgewürdigten Anſehens des Staats und des Staatsgeſetzes. Vorzüglich der Zweck der Schützung der Achtung der verletzten Perſönlichkeiten, Rechte und Geſetze durch rechtliche Genugthuung begründet den *infamirenden und ehrennachtheiligen Charakter* der Strafe, um durch Verbindung des Gegenſatzes der Schande *mit dem Verbrechen* es recht eindringlich fühlbar zu machen, daß die Rechtsgenoſſenſchaft das durch dieſes Verbrechen mit Füßen getretene Recht nicht ebenfalls verachte, ſondern achte und in ungeſchwächter Achtung herſtellen und erhalten wolle. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer rechtlichen *Genugthuung und Sühne* liegt auch vorzüglich noch den neueren dunkeln Ideen rechtlich wiedervergeltender Strafe zu Grunde, wobei aber nur jener frühere *blinde* Trieb der thieriſchen Rache ohne die ſpätere *bewußte vernünftige rechtliche Zweckbeſtimmung* der Strafe aufgefaßt wird.

Die Motive des badiſchen Entwurfes S. 49, 51 und die Anmerkungen S. 94 bezeichnen noch beſonders die Richtung der Strafe nach dieſer Seite hin, zugleich mit den beiden anderen Strafzwecken durch die Erklärung: die Geſetzgebung habe „nach der *Gerechtigkeit* und Strafklugheit ſolche Strafen gewählt, welche zur *Aufrechthaltung der Wirkſamkeit der Geſetze nothwendig ſeien*, welche vom Vergehen *abſchrecken* könnten und zugleich einen der wichtigſten Zwecke der Strafe, den Zweck der *Beſſerung* des Beſtraften, zu erreichen im Stande ſeien." Die S. 49 der *Motive* erklärt es als das Beſtreben des Entwurfs, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit ſolcher Vorſicht zu Werke zu gehen, daß durch die Wirkſamkeit der ge-

Digitized by Google

wählten Strafen die Zwecke der Strafgesetzgebung am Sichersten realisirt werden können (s. auch S. 51). Ferner wird es als das Bestreben des Entwurfs erklärt, „die bürgerliche Ordnung und die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen." Im ausdrücklichen Gegensatz der Verstärkung der Motive zum Rechtthun durch die Strafandrohung und gegenüber dem Zweck der Abschreckung bezeichnen sie alsdann als eine Hauptwirkung der strafenden Gerechtigkeit: 1. „Durch gerechte Strafen und deren Anwendung das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten." Die Zuchthausstrafe mit ihren infamirenden Folgen rechtfertigen die Motive S. 53 und die Anmerkungen S. 91 dadurch, daß es für solche schwere Verbrechen einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für die Sträflinge, noch mehr aber der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Misbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft auszudrücken." Mit diesem Gesichtspunkte stimmt es auch zusammen, daß der Entwurf S. 55, 58, 60 (s. auch Anmerkungen S. 91) so viel Gewicht darauf legt, daß der Richter nur als „Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft" und in „Uebereinstimmung mit der wahren öffentlichen Meinung" die Infamie des Verbrechens zur genugthuenden Herstellung der schändlich verletzten Achtung und Heiligkeit des Rechts und der Gesellschaft aussprechen solle. Auf den Genugthuungszweck wenigstens mit beziehen sich solche Stellen, welche wie die Anmerkungen S. 4 erklären: „daß die Strafen nach ihrer Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Gesetze ausgewählt seien, oder daß die Todesstrafe beibehalten werde (und zwar in sechszehn besonderen Strafartikeln, (Anmerkungen S. 91), weil „das allgemeine Rechtsgefühl in ihr zur jetzigen Zeit die einzig gerechte Repression für solche Verbrechen findet, die die schwersten Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft und auf die wichtigsten Rechte der Einzelnen enthalten." „Gerechte Vergeltung, Repression" (oder auch Abschreckung und Besserung) erklärt die Rede des badischen Präsidenten des Justizministeriums bei Vorlage des Strafgesetzbuchs (Anmerkungen S. 86, 87) wiederholt „als Endzweck der Strafen."

Ein wichtiger Theil genugthuender Herstellung der verbrecherisch verletzten Achtung des Rechts ist insbesondere auch die durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte bewirkte Ausstoßung des Verbrechers aus den höheren staatsbürgerlichen Rechtskreisen.

Der zweite Hauptzweck der Strafe geht dahin, die schädlichen Wirkungen, welche das Verbrechen für die friedliche Rechtsordnung bei den übrigen Bürgern bewirkte, durch ihre Abschreckung oder durch Wiederherstellung ihrer friedlichen Willensstimmung für das Gesetz wie gegen den Verbrecher zu bewirken.

Besonders auch durch Folgendes wirken die Verbrecher störend für die Erhaltung des rechtlichen Friedens. Das friedliche Rechtsgesetz hat als äußerlich gemachtes gemeinschaftliches Gesetz nur durch die gemeinschaftliche Anerkennung und Haltung der Gesellschaftsglieder Heiligkeit. Es ist nur durch sie all der Opfer werth, die man ihm bringen muß. Seine Verletzung durch die Verbrecher wirkt nun als verderbliches böses Beispiel oder Aergerniß im Sinne der Carolina verderblich, indem es jene Heiligkeit schwächt. Ernestheils reizt es die ebenfalls sinnlichen Neigungen anderer Menschen an, auch ihrerseits ihren verbrecherischen Antrieben und Gelüsten nachzugeben. Andererseits erzeugt es gegen den auf diese Weise den allgemeinen Frieden doppelt störenden Verbrecher eine feindselige Stimmung der besseren Bürger, die bis zur Austilgung seines verderblichen Beispiels und der dadurch gestörten rechtlichen Sicherheit den Frieden mit ihm unmöglich macht.

Die natürlichen eigennützigen Neigungen und Triebe der Menschen treiben sie stets zu Eingriffen ins fremde Recht. Aber die gemeinschaftliche Anerkennung und Verbürgung des rechtlichen Friedens bindet diese bösen Neigungen und Triebe. Jedes glück-

Digitized by Google

lich ungestrafte Verbrechen entbindet die letzteren, reizt sie auf, ärgert, d. h. macht ärger, oder verschlechtert. Deshalb nun wollte der badische Entwurf ebenfalls nach dem Vorgang unseres gemeinen Rechts, daß die Strafe diese Störung des verderblichen Beispiels und Aergernisses und die mit Recht empörte Stimmung des besseren Bürgers gegen den Friedensstörer wieder aufhebe. Sie soll, so weit es dazu nöthig ist, durch die mit dem Verbrechen verbundene schmerzliche Verletzung der sinnlichen Triebe und öffentliche Schande allgemein Abscheu erweckend und abschreckend wirken. (Quia res mali exempli est, so sagt das römische Recht; zur Aufhebung des scandalum et exemplum, so das kanonische Recht; „wegen des Aergernisses" die Carolina.) Auch schon die frühere deutsche gesetzliche Strafformel: daß der Verbrecher „von Rechtswegen ihm zur wohlverdienten Strafe und Anderen zum abschreckenden Exempel" gestraft werden solle, bezeichnet diese Idee. Die verletzte, gestörte Heiligkeit des Gesetzes, das gestörte Gefühl friedlicher rechtlicher Sicherheit in dem Bürger sollen wiederhergestellt werden.

Für den Abschreckungszweck vorzüglich muß die Strafe empfindliche Leiden enthalten.

Die Motive des badischen Gesetzes erwähnen des Zwecks der Abschreckung ebenfalls oft, und zwar, um, wie jene deutsche Strafformel im Gegensatz gegen die ungerechte Feuerbach'sche Abschreckung, an eine blos durch das eigene böse Beispiel verschuldete Strafe zu erinnern, stets in Verbindung mit der Gerechtigkeit, z. B. Motive S. 51—53, Anmerkungen S. 87. Zum Theil mit auf die Abschreckung beziehen sich auch mehrere bei dem Besserungs- und Genugthuungszweck citirte Stellen. Auch erklärt der Entwurf wiederholt das „öffentliche Aergerniß" als einen Grund zu einer dasselbe austilgenden Strafe (Anmerkungen S. 130, 131, 185 und §. 530).

Der dritte Hauptzweck ist wo möglich die innere oder moralische und mindestens die äußere oder politische Besserung. Vorzüglich auch dadurch stören die Verbrecher den rechtlichen Frieden, daß sie in ihrer Person dessen Grundbedingung und Bürgschaft, den friedlichen ehrlichen Willen und zunächst den Glauben daran, die nothwendige Präsumtion eines wahren vertrauensvollen Friedensstandes zerstören. Ihre rechtswidrige Aufhebung dieser unentbehrlichsten Grundbedingung und Bürgschaft eines freien, friedlichen, rechtlichen Zustandes ist eine wahre bereits rechtsverletzende Störung des Friedens. Hiernach, nach dieser gegenwärtigen rechtsverletzenden Störung des Friedens, nicht zunächst, wie bei der Präventionstheorie, nach den zufälligen größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Rechtsverletzungen oder der Wiederholung des früheren Vergehens, bestimmt sich die Strafe. Wie sollen doch wohl die Verletzten und die anderen Bürger mit überwiesenen Räubern, Mördern, Mordbrennern friedlich und waffenlos zusammenwohnen, mit ihnen, die Allen den Krieg erklärten? Dieselben sagten es ja wirklich thatsächlich, daß das Gesetz, daß das Vermögen und Leben ihrer Mitbürger ihnen nicht heilig seien, daß dieselben also natürlich auch von ihnen stets neu würden verletzt werden, so oft die in ihnen vorherrschenden sinnlichen Neigungen sie dazu anreizten. Auch in dieser Beziehung muß die öffentliche Strafe an der Stelle der Privathilfe die Störung des Friedens aufheben und denselben sichern, indem sie den Verbrecher zu bessern sucht, wie es alle Rechtsquellen des gemeinen Rechts so oft fordern. Sie entfernt ihn vorzüglich zu diesem Zweck, wenngleich auch mit zum Vortheil des Zwecks der Genugthuung und Abschreckung, auf längere Zeit aus der Gesellschaft. Sie sucht so lange durch Wiedererweckung des sittlichen und religiösen Bewußtseins, durch Schwächung der vorherrschenden sinnlichen verbrecherischen Triebe, durch Gewöhnung zu Ordnung und Fleiß und endlich durch die schmerzlich herbeigeführte Ueberzeugung, daß die Verbrechen mehr Leiden als sinnliche Befriedigung begründen, so weit möglich moralisch und mindestens politisch bessernd auf ihn zu wirken, bis sie die zum Frieden nothwendige Rechtsannahme seines rechtlichen friedlichen Willens wieder möglich hält. Dieses Alles aber bewirkt sie, so weit von Leiden die Rede ist, blos nach der juristisch erkennbaren Natur und Größe des Verbrechens und nach

Digitized by Google

einer allgemein gesetzgeberischen Erwägung, wie viel bei ihm im Durchschnitt zur Herstellung jener rechtlichen Voraussannahme oder einer wenigstens juristisch präsumtiven Besserung nöthig ist, nicht nach besonderen juristisch unerkennbaren individuellen Subjectivitäten.

„Schon die für den Genugthuungszweck angeführten Stellen erklären auch die Besserung für einen Hauptzweck der Strafe." Es wird nach den Motiven S. 56 „Hauptsorge der Regierung sein, bei allen Strafanstalten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am Meisten geeignet sind, die Besserung der Sträflinge anzuregen." Hier S. 52 und in den Anmerkungen S. 91 heißt es ferner: „Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnte mit dem lebenslänglichen Zuchthause weder der ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal consequent durchzuführende Fiction einhaltende bürgerliche Tod noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung u. s. w. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten und also nachtheilig auf seine Besserung wirken.

Aehnliche Erklärungen „über den Besserungszweck" kehren oft wieder (S. 59, 63 der Motive und in den Anmerkungen S. 93, 95, 185). Eben so erklärt S. 67 der Motive und S. 100 der Anmerkungen und §. 95 und 96 des Entwurfs den rechtswidrigen Willen Dessen, der eine Versuchshandlung nicht aus Unverstand oder Wahn mit untauglichen Mitteln unternimmt, sondern aus bloßem Irrthum oder Verwechselung untaugliche Mittel wählte, nicht wie den Ersteren für straflos, „weil bei ihm die Aufhebung seines rechtswidrigen Willens wegen seiner Gefährlichkeit für den rechtlichen Frieden als nothwendig erschien, nicht bei dem Ersteren." Auch gehört hierher die Grundansicht des Entwurfs, „daß die moralische Verderbtheit und Schändlichkeit des Verbrechers dem Verbrechen einen gefährlicheren Charakter aufdrückt" (Motive S. 54, 58, 60, 63, Anmerkungen S. 92, 93, 94). Nach der in den Anmerkungen abgedruckten Rede des Präsidenten des Justizministeriums (S. 86) ist auch darum eine neue Gesetzgebung nöthig, „weil das frühere Recht Strafen zuläßt, die, wie die der Ausstellung zum Schellenwerken, dem Endzweck widerstreiten, den man durch den Strafvollzug neben der gerechten Vergeltung oder Repression erreichen will, ich meine den Endzweck der Besserung." Die Anmerkungen aber erklären es S. 92 „für eine Hauptsorge der Regierung: in allen Strafanstalten durch moralische und religiöse Einwirkung, durch Zwang zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit die Sträflinge zur Besserung anzuregen und Gesinnungen zu erwecken, die eine Bürgschaft geben, daß der Entlassene nicht neue Verbrechen verübe." Durch die dem Richter ertheilte Möglichkeit, den Verlust der Ehren- und Dienstrechte nach einer bestimmten Zeit bei gutem Betragen wieder aufzuheben, wird ebenfalls Besserung bezweckt. (S. 93 der Anmerkungen, s. auch S. 94 und §. 255.)

Unbegreiflich wäre es nach allen diesen Erklärungen, in der badischen Gesetzgebung zu sagen: der Zweck oder nach dem Ausdruck der Motive und Anmerkungen — der „Hauptzweck" oder der „Endzweck" der Besserung (wie auch jener der Genugthuung und Abschreckung) bestimmte die Strafe nach unserem Entwurf nicht, sei höchstens Nebenzweck. Es ist unmöglich, demselben die blinde gleiche Wiedervergeltung oder Hegel'sche blinde moralische Vergeltung, die sogenannte moralische Gerechtigkeitstheorie unterzuschieben, etwa blos darum unterzuschieben, weil er nur eine gerechte, d. h. genau der Verschuldung des Verbrechens angemessene Aufhebung der Störung der rechtlichen Ordnung will. Man wollte sie ja gerade durch die dazu unentbehrliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung. Eine blinde moralische Vergeltung noch daneben, ja als die Hauptsache, neben welcher jene Störung des Verbrechens und die sie aufhebenden Richtungen der Strafe, als bloße Nebenzwecke der Strafe gar nicht bestimmten, — diese Verkehrtheit kam der badischen Gesetzgebung offenbar nie zu Sinn.

Daß zur Besserung alle bewährten, die Humanität nicht verletzenden Mittel des Pönitentiarsystems zulässig und wünschenswerth sind, versteht sich nach den Erklärungen

Digitized by Google

der Motive von selbst. Auch werden wohl die meisten Einwendungen gegen dasselbe und mithin gegen die wesentlichste Verwirklichung des Besserungszwecks ihr Gewicht verlieren, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Aehnliche Einwendungen werden jedem Neuen, weniger Bekannten entgegengesetzt.

2) Sie beziehen sich auf einzelne Unvollkommenheiten, die entweder als mißglückte Experimente einer neuen Einrichtung zu beseitigen sind, oder überall zuweilen sich einschleichen.

3) Bei Klagen über angeblich durchs Pönitentiarsystem veranlaßte Sterblichkeit, Krankheit u. s. w. vergißt man, daß in allen Zuchthäusern die Sträflinge dem Tod und der Krankheit unendlich mehr ausgesetzt sind als in der Freiheit. Aber davon schweigt man, und hebt nur mit Uebertreibung einzelne Erscheinungen aus einzelnen, vielleicht mangelhaft eingerichteten Pönitentiaranstalten hervor.

4) Auch die weichherzigste Humanität hat sich doch darein zu ergeben, daß die Strafe ihrer übrigen Zwecke wegen und, nach einer Durchschnittsberechnung menschlicher Naturen, selbst der Besserung wegen ein empfindliches Leiden für den Verbrecher bleiben muß, und daß es das Absurdeste und Ungerechteste wäre, Strafgefängnisse so einzurichten, daß die ärmsten, oft unter dem Druck der größten Mühseligkeiten und Entbehrungen verkümmernden rechtlichen Bürger mit Neid auf die Zuchthäuser, auf die Lage der Verbrecher in den Strafanstalten hinblicken. Ist aber Dieses richtig, alsdann wird wahre Humanität bald darüber einig sein, daß es vorzuziehen ist, den Züchtlingen so viel möglich lieber solche Beschränkungen zuzufügen, welche darauf berechnet sind, sie in die Gesellschaft als gebesserte Mitglieder zurückzuführen, als solche, welche zwecklos vielleicht zugleich mit ihrer Gesundheit ihre Moralität noch untergraben und die man ihnen alsdann großentheils ersparen oder mildern kann.

5) Wenigstens der Anfang zu jeder wahren Besserung wird stets bei verwilderten Menschen darin bestehen, sie, so weit möglich, von ihren verbrecherischen sinnlichen Trieben, Leidenschaften, Gewohnheiten und Allem, was diese nährt, loszureißen und sie zum schmerzlichen Bewußtsein des Widerspruchs ihres Lebens mit allen besseren Gefühlen und Gedanken, deren sie je fähig waren, und zu der Sehnsucht und Hoffnung eines neuen Lebens hinzuführen. Wenn nun hierzu wenigstens eine Zeit lang oder je nach den Umständen zeitweise Einsamkeit, vorübergehend selbst Dunkelheit, und, vor neuer Gewöhnung an regelmäßige geordnete Beschäftigung, auf kurze Zeit selbst Mangel an Beschäftigung führen, so bietet doch auch der tägliche wiederholte Zuspruch wohlmeinender, den humanen Zwecken der Anstalt sich widmender Menschenfreunde große Milderungen dar. Eben Dieses thun auch bald in den abgesonderten Höfen des Besserungshauses längerer Genuß der freien Luft, zweckmäßige Lectüre und dem Züchtlinge zukünftige Existenzmittel verschaffende Beschäftigung und selbst der gemeinschaftliche Gottesdienst, an welchem, zum Theil ohne sich unter einander zu sehen, die Sträflinge Theil nehmen, und auch Zusammensein mit auserwählten anderen Züchtlingen.

6) Durch das Vermischen von ganz in ihre sinnlichen Triebe und verbrecherischen Neigungen verstrickten Verbrechern werden leider unsere Zuchthäuser mehr Schulen des Lasters als Besserungsanstalten. Sie setzen die Gesellschaft durch die entlassenen Züchtlinge größeren Gefahren und Opfern aus, als ihr deren Straflosigkeit bewirkt haben würde. Namentlich werden dieselben, auch bei gebotenem Schweigen und unter Aufsicht, durch Mienen und Geberden so wie durch unvermeidliches, gegen den Befehl Statt findendes Reden sich vollständig verständigen, und die Wirkung solchen Stillschweigens wird, wie mich die erfahrensten Kenner und Lenker solcher Anstalten im Auslande überzeugten, oft nur die sein, daß die Aufseher nicht verstehen, was sie sich mittheilen.

Dieses war bereits niedergeschrieben, als ich im „Neuen Archive" die bestätigenden Erklärungen der Vorsteher solcher deutschen Anstalten lese, wo man in dem gezwungenen Schweigen die genügende Aushilfe suchte. Zu den tausendfältigen Erfahrungen der Verschlechterung in unseren jetzigen Strafanstalten kam bei uns so eben die neueste Verurtheilung eines jungen Raubmörders in Mannheim, der auf das Bestimmteste als Grund-

Digitized by Google

lage seines Verderbens seine schlechte Gesellschaft in der Bruchsaler Strafanstalt angab. Sprechender freilich noch sind solche Fälle, wie der in den Criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer Band I. 113 erzählte. Hiernach machte ein in Hamburg nur auf vorübergehende Zeit mit Zuchthäuslern zusammenlebender, früher wenig verdorbener junger Mensch zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, um, wie es der Aufseher erklärt, „auch für einen großen Verbrecher zu gelten, wie denn die Leute im Zuchthause nicht selten auf dergleichen Gedanken kämen" (S. 125). Sodann ermordet er wirklich plötzlich den Gefangenwärter, ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund als den, sich seinen Cameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen.

In der That, man braucht — wenn man sich in solche Verbrecherstimmungen nicht hineindenken kann — nur sich lebhaft zu vergegenwärtigen, mit welcher, vorzüglich auch für jüngere Zuhörer ansteckenden Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr, Muth, Geschicklichkeit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern, um es zu begreifen, daß für Verbrecher, Diebe, Räuber u. s. w. die Erinnerung ihrer energischen Thaten, diese höchste Lust im traurigen Kerker, zur Befestigung und Verstärkung ihrer verbrecherischen Leidenschaften wirkt.

7) Völlig grundlos ist der vom Standpunkte des Kant'schen Zwangsrechts ausgehende Vorwurf, daß das Besserungssystem die Gränzen des juristischen Rechts überschreite. Die wahre freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem Obigen, auch den Grundsätzen des badischen Gesetzbuchs gemäß, nur auf sittlicher Achtung des Rechts, wird verletzt durch erwiesenen rechtswidrigen Willen und begründet zur Aufhebung dieser Störung das Recht, den rechtswidrigen Friedbrecher so lange von aller Theilnahme an der rechtlichen Gesellschaft auszuschließen, bis die juristische Annahme seiner sittlichen oder mindestens politischen Besserung wieder möglich ist. Jeder also, welcher das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in den friedlichen Rechtsverein nicht rechtsgültig aufgeben will oder darf, muß rechtlich nothwendig den gesetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Herstellung dieser Bürgschaften rechtlicher Freiheit sich fügen. In der Begründung wie in der Begränzung aber bleibt nach dem Bisherigen aller Zwang der Besserungsstrafe stets streng innerhalb der juristischen, juristisch erkennbaren Gränzen. Der freien, humanen, aufopfernden Bemühung aber für diesen edelsten Zweck bleibt innerhalb des Rechts unermeßlicher Spielraum.

8) Dagegen dürfte nur durch möglichste Verbindung wahrer Besserung mit den obigen Strafzwecken der schreiendste Widerspruch einer harten vernichtenden Strafgerechtigkeit mit der eigenen Schuld des Staates sich lösen. Bedenkt man wohl nicht, wie die meisten Verbrecher die Opfer sind der verkehrten Einrichtungen derselben Gesellschaften und Regierungen, die nun jene vor ihren strengen Richterstuhl ziehen? Mögen auch sie eines höheren Gerichts und der Idee der erhaltenden und rettenden göttlichen Gerechtigkeit gedenken! Die Strafe, welche ihr entsprechen soll, welche eine wahre Besserung oder Aufhebung aller Störung des Verbrechens, aller Schuld sein soll, muß eben sowohl für den Verbrecher wie für die Gesellschaft zum Wohle gereichen, statt bloße Marter zu sein. Sie muß nicht Kriegsmaßregel, sondern Versöhnung sein.

Bei aller festen Ueberzeugung übrigens für das Pönitentiarsystem, seien alle Bestrebungen und alle Männer hochgeachtet, welche auch auf anderem Wege für die Besserung der Sträflinge rühmlich zu wirken suchen. Allen bisherigen Erfahrungen und der Natur der Sache nach aber kann unmöglich eine Gesetzgebung der gründlichen Prüfung des neuen Systems sich entziehen. Und so wie der treffliche Julius dasselbe System, das er früher theoretisch bekämpfte, später, nachdem er es durch eigene Anschauung und gründliche Beobachtung vollständig kennen lernte, mit rühmlicher Selbstverleugnung begeistert vertheidigt, so wird auch bei anderen Menschenfreunden die Wahrheit sich Bahn brechen. So auch feiert sie in dem neuerlichen Werke des trefflichen Kronprinzen von Schweden einen Sieg.

Eines jedenfalls ist unerläßlich, Das nehmlich: daß unsere Strafanstalten an sich und

Digitized by Google

vorzüglich auch in der Ueberzeugung des Volks den Charakter wahrer Besserungsanstalten bekommen.

In einer Zeit, wo die Humanität jede Härte der Strafen verbietet und doch die Quellen der Verbrechen sich mehren, wo selbst die Verderbniß früher materialistischer irreligiöser Grundsätze der Voltaireschen Zeit, nachdem sie in den höheren Ständen bereits ihren Wendepunkt erreichte, in den untersten Ständen erst fruchtbar wird, in dieser Zeit, wo zugleich fast alle Strafe nur Gefängnißstrafe ist, da muß vor Allem diese unter der Herrschaft der sittlichen Idee stehen, einen wahrhaft moralischen Eindruck machen, die höhere Idee der ganzen Strafgerechtigkeit lebendig erhalten. Das aber thut sie jetzt nicht. Hier ist sie Gegenstand der Empörung über gesundheitsverderbliche, harte, willkürliche, rohe Behandlung, dort Gegenstand des Tadels und des Neids wegen zu guter Einrichtung. Ein höherer Gesichtspunkt und Zweck kommt dabei Wenigen zu Sinn. Für den ganzen Eindruck der Strafe und der Strafgerechtigkeit wäre es — ganz abgesehen noch vom Verderben oder von der Besserung der Strafgefangenen selbst — von unermeßlichem Werth, wenn das ganze Strafleiden der Gefängnißstrafe in dem Urtheil und Glauben des Volks unter der sittlichen Idee wahrer und wirksamer Bemühung für die Besserung stünde. Wäre Das dann allein, dürfte man auch mit gutem Gewissen für Abschaffung der Todesstrafe stimmen. Wem blutet nicht das Herz, es nicht zu dürfen? Das Schlachten der Menschen von Menschen — mit Maschinen oder noch schlimmer ohne sie — wem ist es nicht fürchterlich? Und doch, wenn der Gerechtigkeit noch andere genügende Sühne fehlt, wenn die verbrecherische Störung der rechtlichen Ordnung noch nicht anders getilgt werden kann, wenn die Unendlichkeit verbrecherischer Schuld kein durch den sittlichen Eindruck unendliches Gegengewicht anderer Strafe hat, so muß der Jurist der Gerechtigkeit auch dieses Opfer bringen. Er allein kann es nicht hemmen, wenn es auch immer, wie jedes Menschenopfer, die Barbarei der Zustände anklagt. Nur ein wahres Besserungssystem und der allmälig wachsende tiefe moralische Eindruck seiner Strafe kann uns davon erlösen, kann die Herrschaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten.

Dieses wohl fühlte auch die badische Regierung, als sie schon früher eine Vorlage zur Gründung eines Besserungshauses machte und als sie in ihren Bestimmungen und Motiven des Strafgesetzbuches so lebhaft den Besserungszweck ins Auge faßte.

Als unbestreitbar darf es übrigens wohl nun angesehen werden, daß die drei großen Hauptzwecke der Strafe, welche unserem ganzen gemeinen Recht zu Grunde liegen, welche schon die alten griechischen und römischen Staatsweisen als die Zwecke der rechtlichen Strafe erklärten [8]), auch die Grundlage des Strafrechts des badischen Entwurfs bilden.

Nur der leitende Grundgedanke ihrer Verbindung bedarf noch einer Betrachtung.

Alle diese Strafzwecke, die Genugthuung mit ihrer Achtungsherstellung und Sühne der Verletzten, die Abschreckung mit ihrer Unterdrückung des Reizes zur Nachahmung des verderblichen Beispiels und ihrer Herstellung der friedlichen Willensstimmung der übrigen Bürger und endlich die Besserung mit ihrer moralischen und politischen Herstellung des rechtlichen Willens des Verbrechers sind eigentlich keine ganz abgesonderten Strafzwecke. Sie sind vielmehr nur die unzertrennlich verbundenen besonderen Hauptrichtungen des Einen Strafzwecks, wie die verschiedenen, durch sie aufzuhebenden Störungen die unzertrennlich verbundenen Richtungen der Einen verbrecherischen Verschuldung sind. Sie sind lediglich nur Bestandtheile des Einen höchsten Rechtsprincips des badischen Gesetzbuchs, der „gerechten Aufhebung der durch den Verbrecher rechtswidrig verschuldeten Störung der Rechtsordnung." Wie der dreifache Zweck, so vereinigt sich auch aller Rechtsgrund der Strafe in diesem durchaus nicht gemischten, nicht politischen, sondern juristischen, streng wissenschaftlichen und einheitlichen höchsten Princip, in dieser wahren juristischen Gerechtigkeitstheorie. Alle Strafe ist hiernach, so wie Griechen und Römer sie

8) Gellius VI. 14.

definirten und der Sprachgebrauch aller gebildeten Nationen sie bezeichnet[9]), rechtliche Wiederaustilgung der Schuld[10]). Sie ist eine Besserung oder Buße des Verbrechens (im altdeutschen Wortsinn), wie auch das deutsche Wort „Strafe" (von straff oder wieder gerade machen) bezeichnet, oder eine Rechtfertigung des Verbrechers, wie ein gerichtlich deutscher Ausdruck die Strafe nennt. Gerechte vernünftige Wiederherstellung des Rechts oder Wiederaufhebung aller Rechtsstörung, nicht aber eine blinde Wiedervergeltung, dieses ist der einfache durchgehende vernünftige Grundgedanke des geschichtlichen Strafrechts[11]).

Die Strafe entspricht so den beiden natürlichen Anforderungen des gesunden Menschenverstandes der Völker und jedes schlichten Bürgers.

Fürs Erste nehmlich: „die Strafzwecke rechtlicher Genugthuung, Abschreckung und Besserung und zugleich Sicherung durch sie — sie forderte man stets, eben so wie der badische Entwurf.

Aber die zweite, noch heiligere Anforderung verlangt: gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verschuldet müsse die Strafe sein. Jeder soll nur büßen, was er verbrochen, verschuldet hat. Genau soll die Strafe seiner jedesmaligen Verschuldung der durch ihn verschuldeten Störung entsprechen. Wenn die Politik zehnmal sagte: um durch genügende Furcht gegen jeden Diebstahl möglichst zu sichern, müßt ihr auch den kleinsten Diebstahl mit dem Tod bedrohen und durch die Zufügung den Dieb einer Kleinigkeit unerbittlich als Mittel dieser Furchterweckung gebrauchen und an den Galgen hängen: der gerechte Sinn verwirft solche Abschreckungstheorie. Gerechtigkeit in der Androhung und Ausmessung jeder Strafe ist ein Hauptgrundsatz. So sagt der badische Entwurf mit seinen Motiven auf jeder Seite, so z. B. in der zuletzt angeführten Stelle und S. 49, 50, 51 und 52. Hierauf sind seine Strafausmessungs-, Minderungs-, Milderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe und jenes große richterliche Ermessen berechnet. Darüber aber läßt dieser Entwurf keinen Augenblick Zweifel, daß der Richter die Strafe ganz nach denselben Zwecken und gesetzgeberischen Grundsätzen abmessen soll wie der Gesetzgeber selbst, keineswegs nach einem ganz andern, etwa nach dem ihm fremden Talionsprincip. Alle bisherigen Erklärungen und der ganze Titel VI. mit seinen Motiven sprechen nur für Jenes. Aber wie der Gesetzgeber, so soll auch der Richter die Strafe für diese Zwecke jedesmal nur nach der Größe der Verschuldung des Verbrechers bestimmen.

Wie nun lassen sich jene beiden Forderungen des gesunden Menschenverstandes und dieses Entwurfs anders richtig vereinigen als durch die bisher aufgestellte Theorie? Soll alle Strafe genau nur die Aufhebung der durchs Verbrechen verschuldeten Störung der rechtlichen Ordnung sein und nur darnach sich bestimmen, und soll sie doch auch zugleich Genugthuung, Abschreckung, Besserung sein und nur darnach sich bestimmen, so ist Dieses nur dadurch möglich, daß eben jene Störung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung aufgehoben wird, daß beide — die Aufhebung, Genugthuung, Abschreckung und Besserung einerseits, und die Aufhebung der Störung andererseits — identisch sein, eben so zusammenfallen müssen wie die von ihnen aufzuhebenden Störungen und die Verschuldung des Verbrechers. Jene Zwecke können also auch nur so weit gelten und Berücksichtigung durch die Strafe finden, als sie zusammenfallen mit der Aufhebung der Störung oder Verschuldung. Sie sollen nicht, so wie in den Präventions-, Abschreckungs-, Besserungs- und Wiedervergeltungstheorieen, weiter gehen oder für sich ein Recht zur Strafe begründen, was nicht die rechtliche Aufhebung lediglich der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung begründete, eben so wenig als sie etwa bloße zufällige außerwesentliche, die Strafe nicht bestimmende Nebenzwecke

9) S. die citirten „Letzten Gründe" S. 116 und Walch, Glossarium s. v. „Rechtfertigung."

10) Ihre ἐκδίκησις, nach der griechischen Definition, welche die römisch gesetzliche durch die Worte poena est noxae vindicta übersetzte: L. 431 de verbor. signific.

11) S. den citirten Artikel: „Compositionen-System."

Digitized by Google

wären. „Die Hauptzwecke," „die Endzwecke" der Strafe nennt sie überall der Entwurf. Jede andere Auslegung und Annahme würde nicht blos die vernünftige Theorie, so wie des gemeinen Rechts so auch des Entwurfs, zerstören, nein, ihnen absoluten logischen Widerspruch und Widersinn aufbürden. Sie würde ihnen Principlosigkeit, Zusammenmischung nicht zusammengehöriger verschiedener Grundgedanken, Theorieen und Zwecke und dabei unvermeidliche innere Widersprüche zur Last legen.

Uebrigens unterstützen sich diese verschiedenen Richtungen oder Zwecke der Strafe, sobald sie durch den Einen gemeinschaftlichen Grundgedanken ihren richtigen Inhalt, ihre rechte Verbindung und Begränzung erhalten, allerdings wechselseitig. Die gerechte Abschreckungsstrafe wirkt nun genugthuend und umgekehrt. Eine Strafe, zur rechtlichen Besserung zugefügt, wird ebenfalls schon genugthuend, Abscheu erweckend und abschreckend wirken, wenngleich jeder dieser Zwecke noch eigenthümliche Zusätze und Modificationen erfordern kann. So erfordert, zumal bei schweren Verbrechen, der Genugthuungszweck Ehrennachtheil, der Zweck für Abschreckung sinnliche Leiden, der Besserungszweck die Besserungseinrichtungen. Sie vereinigen sich mit einander, wenn auch je nach dem Ueberwiegen der einen oder andern Störung der Rechtsordnung die eine oder die andere Strafrichtung vorwiegen kann. So überwiegt in Beziehung auf die rechtliche Genugthuung unstreitig die objective Größe der wirklichen Verletzung in Beziehung auf Abschreckung und vollends Besserung die subjective Größe des bewiesenen bösen Willens. So führt bei den allerschwersten Verletzungen der Zweck der Genugthuung und Abschreckung zur Todesstrafe. Diese schließt zwar die Besserung aus. Aber Dieses geschieht nach unserer gesetzlichen Theorie deshalb ohne Störung und mit Recht, weil hier die durch Besserung aufzuhebende Störung des rechtlichen Friedens, nehmlich die Fortdauer der rechtswidrigen Willensstimmung des Verbrechers in der Gesellschaft durch die Todesstrafe zugleich mit beseitigt ist. Der gleiche Fall ist bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe schon wegen der steten Möglichkeit der Begnadigung nicht vorhanden. Freilich einer bloßen Besserungstheorie, vollends einer von Moralprincipien abgeleiteten, widerspricht schon allein die Existenz der Todesstrafe wie die lebenslängliche Zuchthausstrafe, nicht minder auch die Ehrenstrafe. Nach der gesetzlichen Theorie steht auch die Ehrenstrafe der rechtlichen Besserung an sich nicht im Wege, weil diese letztere den Willen der völligen Aufhebung aller rechtswidrigen Störung durch die Schuld des Verbrechers voraussetzt. So weit also die rechtliche Genugthuung und Abschreckung sie unvermeidlich fordern, muß der zu Bessernde auch Ehrennachtheile tragen und tragen wollen. Dies hindert jedoch nicht, daß — wie die vorhin bei dem Besserungszweck angeführte Stelle der Motive ausführt — die Gesetzgebung solche für die übrigen Strafzwecke nicht absolut nothwendigen Ehrenstrafen, welche die Besserung wesentlich erschweren würden, möglichst beseitigt. Die ganze Strafe aber muß der Gesetzgeber stets darnach bestimmen, daß alle Störungen durch sie vollständig aufgehoben werden.

VI. Fortsetzung. 3) Der Maßstab der Verbrechen und Strafen, zunächst als Folge und Beweis der gesetzlichen Straftheorie. — Ganz besonders sprechen für die bisher entwickelte Straftheorie die im badischen Entwurf aufgestellten Grundsätze über die Ausmessung der Größe der Strafbarkeit und der Strafen. „Ein vorzügliches Streben war — so sagen die Motive S. 50 — bei allen Strafandrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen und in diesem Streben dem Ermessen des Richters so viel Raum zu geben, als nothwendig ist, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verschuldung angemessene oder die genau der Verschuldung des einzelnen Straffalles entsprechende Strafe zu erkennen." Derselbe Grundgedanke ist oft wiederholt. (Motive S. 51, 55, 75, 76. Anmerkungen S. 68, 88.)

Für den Gesetzgeber und ganz ausdrücklich eben so für den Richter aber bezeichnet nun der Entwurf §. 143 (jetzt 134) die Gründe der Strafbarkeit folgendermaßen: „Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen." Schon dieser Grundsatz

Digitized by Google

und seine Durchführung in allen daraus abgeleiteten Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen geben einen vollkommenen, selbstständigen objectiven und einen eben solchen subjectiven Maßstab der Strafbarkeit. Diese aber und die angegebenen beiden Hauptgrundsätze der Strafausmessung folgen mit logischer Nothwendigkeit nur aus der gesetzlichen Strafrechtstheorie. Diese sucht ja das Wesen der Schuld eines Theils in der Beleidigung und dem gegebenen Aergerniß oder bösen Beispiele, welche durch Strafe zur rechtlichen Genugthuung und zur Abschreckung aufgehoben werden sollen, andern Theils in dem rechtswidrigen Willen des Verbrechers, welchen die moralische und politische Besserung tilgen sollen. Auf jenen ersten objectiven Gesichtspunkt gründet sich insbesondere auch die mildere Strafe des nicht vollendeten, blos versuchten Verbrechens §§. 101 und 102. Dagegen widersprechen diese Selbstständigkeit des objectiven wie des subjectiven Maßstabs und eine solche gleichmäßige Verbindung beider der Consequenz aller anderen Strafrechtstheorieen gänzlich.

So kann die Hegel'sche moralische Vergeltungs- oder Reactionstheorie die Größe ihrer Strafe nur abmessen nach dem subjectiven Maßstabe der Bösartigkeit des Willens. Die äußere materielle Verletzung als solche, z. B. der ja rein von Zufälligkeiten verhinderte Erfolg eines beabsichtigten Mordes, einer beabsichtigten Brandstiftung verändert die moralische Verschuldung nicht. Es ist Täuschung, wenn man das Gegentheil behauptet, weil das Verbrechen als Handlung Inneres und Aeußeres fordere. Wohl möchte man noch eine äußere Handlung fordern zur Erkennbarkeit des bösen Willens, obgleich auch Dieses für eine reinmoralische Theorie inconsequent ist. Allein jedenfalls ist dieses nur die äußere Bedingung, nicht der Maßstab, und sobald der volle Wille sich äußerlich offenbarte, so ist's für die moralische Verschuldung gleichgültig, daß lediglich äußere Zufälle den materiell schädlichen Erfolg verhinderten. Wohl aber hat die verletzende, empörende, schnell allgemein hin bekannt werdende, blutige und unglückliche Wirkung einer verbrecherischen Unternehmung einen großen Einfluß auf das öffentliche Aergerniß und böse Beispiel, auf die Störung der friedlichen Achtung des rechtlichen Friedens, also auf unsere Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung. Wenn also auch bei gleich rechtswidrigem Willen in diesen Beziehungen der Verbrecher doch weniger intellectuelle Störung der Rechtsordnung bewirkte, so hat er weniger abzubüßen; wenn dagegen sein rechtswidriges Handeln einen schädlicheren Erfolg hatte, so hat er, da er ja diesen mit verschuldete, mehr auszutilgen.

Eben so kann eine Wiedervergeltung, die blos von der Verletzung eines äußeren von der Moral getrennten Rechts und von der äußeren juristischen Gleichheit und ihrer Verletzung und Herstellung ausgeht, die Größe ihrer Strafe zunächst nur abmessen nach der Größe der verursachten oder doch höchstens nach der Größe der bezweckten materiellen Störung und Ungleichheit; der innerliche Wille könnte ihr höchstens eine Bedingung, nie Maßstab werden. Ein noch gar keine äußere Rechtsverletzung bewirkender böser Wille, wie er im entferntern Versuch sich ausspricht, könnte sie noch zu gar keiner Wiedervergeltung mit großem materiellen Uebel berechtigen. Vollends sind ihr fremd solche Straferhöhungsgründe, wie die nach §. 144 unseres Entwurfs: „je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für Unterlassung der That vorhanden waren, je mehr Hindernisse die That erschwerten und je mehr Geflissenheit oder List der Thäter zeigte, je geringfügiger die äußere Anreizung zur That war oder je mehr der Thäter durch sein früheres Leben Verdorbenheit oder Hang zu strafbaren Handlungen zeigte", oder solche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe wie die in den §§. 145 und 146 unseres Entwurfs: z. B. „daß der Verbrecher überredet, verführt, durch eine unerwartete Gelegenheit gereizt wurde, in aufgeregter, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung handelte, daß sein voriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei oder nach der Verletzung weniger Verdorbenheit des Willens zeigen u. s. w." Was gehen wohl diese und andere Ausmessungsgründe, was die nach dem Obigen unter Verdorbenheit vorzüglich auch verstandene moralisch-schändliche Gesinnung denjenigen Wiedervergelter an, welcher blos aus der rechts-

Digitized by Google

widrigen materiellen Verletzung und Gleichheitsstörung sein Recht ableitet, zur rächenden Gleichheitsstellung Verletzung mit Verletzung zu erwidern?

Will dagegen diese juristische Vergeltungstheorie inconsequent die materielle Rechtsverletzung und ihre Wiedervergeltung aufgeben und ebenfalls nur den innern Willen vergelten, dann hatte sie nur allein jenen subjectiven Maßstab, wie die Hegel'sche Reaction, keinen objectiven.

Eben so klar ist es wohl, daß die rein moralische Besserungstheorie, welche blos den ungerechten Willen, also nur je nach seiner Größe bessern will, und die Präventionstheorie, welche nur wegen der Wahrscheinlichkeit neuer Ausbrüche der bösen inneren Neigungen des Verbrechers diese verhindern, also nur nach ihnen strafen will, nur einen subjectiven Maßstab haben können, und daß für sie das Objective nur die äußere Bedingung, conditio sine qua non, sein könne.

Ganz Dasselbe ist der Fall bei der psychologischen oder Feuerbach'schen Abschreckungstheorie, sofern dieselbe folgerichtig durchgeführt werden soll. Sie will die allgemein sinnlichen Antriebe aller Bürger zu Verbrechen (nicht die vom Verbrecher aufgeregten) zum Voraus durch die größeren entgegengesetzten sinnlichen Antriebe der gedrohten Strafübel aufwiegen und durch diesen Zwangsmechanismus alle Verbrechen verhindern. Die Vollziehung ist hier nur Mittel zur Erhaltung der Wirksamkeit der Furcht durch die Drohung. Diese Drohung begründet das Recht und die Größe der Strafe blos durch den politischen Zweck der Sicherung durch Furcht. Der Verbrecher wird als Mittel der Sicherung, als Sache gebraucht. Man hängt ihn an den Galgen, gleich einer Vogelscheuche, um die böse Lust Anderer, die er gar nicht verschuldete, abzuschrecken. Sie muß also folgerichtig blos nach der Stärke jener Antriebe die Strafen abmessen. Hier aber müßte sie folgerichtig, ganz im Gegensatz mit unserem Entwurf, die Strafdrohung gerade um so mehr erhöhen, je mehrere und je stärkere äußere Anreizungen den Verbrecher zum Verbrechen antrieben — also durch einen stärkeren Gegenreiz der Strafe überwogen werden müssen — und je weniger moralische Abhaltungsgründe demselben entgegenstanden — also schon einen Theil des nöthigen Gegenreizes bildeten. Sie müßte die moralisch entschuldbaren Vergehen härter strafen, namentlich diejenigen, welche unser Gesetz deshalb um so weniger strafbar erklärt, „je stärker eine moralische Nöthigung für dieselben wirkte, welche z. B. Standesansichten für dieselben ausüben" (Anmerkungen S. 125). Daher droht auch schon ein alter griechischer Gesetzgeber, nach dieser ganz den sinnlichen und despotischen Zuständen, also auch der Sklaverei angehörigen Straf- oder Sicherungstheorie, dem Sklaven alsdann, wenn er, durch empörende Mishandlung des Herrn gereizt, denselben tödtet, eine furchtbarere Strafe zur nöthigen Gegenwirkung gegen die höchste Versuchung, als gegen die Tödtung in den geringeren Versuchungen. Auch müßte eine consequente positive Sicherung durch die sinnliche Furcht jedesmal ihre Strafen mehr erhöhen, wenn neue Vergehen ihre Unwirksamkeit zeigen. Sie muß nothwendig drakonisch werden. Am Weitesten ist sie also gewiß entfernt von der milden Gerechtigkeit unseres Entwurfs. Nur wenn sich die Feuerbach'sche Theorie schon bankbrüchig und ihren Furchtmechanismus zur Verhinderung der Verbrechen höchst unwirksam erklärt hat, kann sie sich zum Theil mit der Halbheit weniger grausamer Strafen und der Berechnung dieser so unwirksamen Mittel auch nach der Größe der objectiven Rechtsverletzung oder nach der objectiven Gefährlichkeit zufriedenstellen. Was sie aber am Allerwenigsten kann und was sie am Weitesten von unserem Entwurfe entfernt, ist die genaue jedesmalige Abmessung der Strafe je nach der Größe des unmoralischen Willens und der ganzen Verschuldung in jedem besonderen Falle.

Dieses ist ganz folgerichtig ein wahrer Hauptgesichtspunkt der Theorie unseres Entwurfs. Allein für die Furchterweckung der Androhung wird durch die jedem Verbrecher vorschwebende Möglichkeit einer Strafänderung bis zum kleinsten unbedeutenden Grade offenbar der Glaube an ihre volle Realität, also ihre sichernde Wirksamkeit geschwächt. Es wird die Furcht durch die Ungewißheit des bestimmten sinnlichen Strafübels zerstört. Es ist ja auch diese ängstliche Rücksicht hier gar nicht nothwendig, wo nicht gestraft wird, um die Schuld des Verbrechers, um nur seine verursachte rechtswidrige Störung der

Digitized by Google

rechtlichen Ordnung gerecht auszutilgen, sondern um ihn gelegentlich eines Vergehens als Mittel zu gebrauchen für die Furcht der lediglich politisch ausgewählten allgemeinen Strafdrohung. Daher denn auch Feuerbach das freilich consequente, aber seine Theorie von der Gerechtigkeit und von der Theorie unseres Entwurfs auf immer scheidende furchtbare Wort ausspricht: „die Strafe ist nicht nach der Schuld in concreto zu bemessen."

Endlich ist, Gottlob, diese durch die verführerische Vertheidigung ihres Urhebers und durch die Napoleon'sche Zeit fast übermächtig gewordene Feuerbach'sche Furchttheorie gänzlich gestürzt. Keine Straftheorie ist, wie auch schon Mittermaier (im Neuen Archiv v. 1836. S. 409) bemerkte, entschiedener überwunden und ausgeschlossen durch unsern Entwurf und alle neuen Gesetzbücher. Nichts ist von ihr geblieben als Das, daß man die an sich gerechte, also die nicht erst durch die Drohung gerechtfertigte, die nicht nach dem politischen Zweck der positiven Furchterweckung bei allen Bürgern, sondern nach dem Rechtsgrund der Aufhebung der Schuld begründete und bestimmte Strafe gerade eben so gut zur Abhaltung von Verletzungen androht wie auch die civilrechtlichen Nachtheile jedes Unrechts. Das ist aber eigentlich nichts Eigenthümliches der Feuerbach'schen Theorie; es ist allen Straftheorieen gemein. Die Vorherverkündigung der an sich gerechten, nicht aber einer erst zum Zweck der Furchterweckung despotisch geschaffenen Strafe wirkt auch moralisch. Und unser Entwurf hat sehr Recht in der Ansicht, welche die Motive S. 96 zur Rechtfertigung der Bestimmung, daß zur Bestrafung keine Kenntniß des Strafgesetzes erfordert wird, aussprechen: „Es wird auch die Erkennbarkeit der meisten verbrecherischen Handlungen schon durch die allgemein sittlichen Vorstellungen erlangt, und von diesen läßt sich mehr als von der Bekanntschaft mit dem Strafgesetz erwarten, daß sie von Verbrechen abhalten."

VII. Fortsetzung. 4) Der Widerspruch der bisherigen Grundsätze gegen alle bisherigen sogenannten absoluten und relativen Straftheorieen. — Nichts mag mehr zur wohlthätigen Befestigung der Ueberzeugung von der eben so natürlichen als allseitig gerechten Straftheorie und zur richtigen Auffassung ihrer Folgerungen führen als eine kurze Betrachtung jenes Widerspruchs.

Der badische Entwurf widerspricht nach dem Ausgeführten durch seine eigenen entgegenstehenden Hauptgrundsätze von der Strafe und durch seinen Maßstab:

1) den bisherigen sogenannten rein relativen Strafrechtstheorieen der Abschreckung, Prävention, Warnung, Vertheidigung u. s. w., welche die Strafe in Existenz und Größe blos politisch, blos durch ihren Zweck für zukünftige positive Sicherung, blos dadurch begründen, daß sie als ein nützliches Mittel erscheint, um zukünftige Rechtsverletzungen zu verhindern, um positiv und für die Zukunft zu sichern, nicht aber rechtlich zur Aufhebung der schon und noch bestehenden Rechtsverletzung oder der **Schuld** des Verbrechers. Doch jede weitere Ausführung, daß diesen Theorieen der Entwurf widerspricht, ist überflüssig.

2) Er widerspricht aber auch den rein absoluten Strafrechtstheorieen der Kant'schen und materiellen Wiedervergeltung und der Hegel'schen Reaction oder den in diesem absoluten und in moralischem Sinn aufgefaßten sogenannten Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorieen. Diese Theorieen sind zwar von Meistern und Jüngern verschiedenartig begründet und modificirt. In Folgendem aber stimmen sie überein:

Sie setzen fürs Erste willkürlich ein neues besonderes Princip an die Spitze des Strafrechts, welches für andere Rechtstheile aus dem allgemeinen höchsten Rechtsgrundsatze, von dem allein alle Rechtstheile abgeleitet werden können, an welchen nach dem Obigen unser Entwurf unser Strafrecht organisch anschloß, sich nimmer ableiten und begründen läßt. Sie können daher nur neue Verletzungen und Störungen der rechtlichen Ordnung machen, statt sie aufzuheben und zu beseitigen. Das höchste Princip des rechtlichen Friedens, der harmonischen Wechselwirkung, der höchste Rechtsgrundsatz aber heißt: „Verletze den rechtlichen Frieden oder die Rechte deiner Mitbürger und der Regierung nicht, und hebe,

Digitized by Google

wenn du es doch thatest, jede unrechtliche Friedensstörung wieder auf, mache das Unrecht oder jeden unrechtlichen Schaden wieder gut." Die Bewirkung dieser Rechtspflicht, dieses ist der oberste Grundsatz für das Zwangsrecht der rechtlichen Regierung als der Erhalterin des rechtlichen Friedens. Aus diesem höchsten Grundsatz an sich, oder so, wie ihn die Motive unseres Entwurfs ausdrücken, „aus der Abwendung oder sicheren Wiederaufhebung der Störungen oder Gefährdungen der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, so weit sie nicht bereits das Civilrecht und andere Rechtstheile aufheben" — daraus lassen sich nimmermehr jene Ideen einer materiellen oder einer moralischen gleichen Wiedervergeltung oder Reaction ableiten. Unsere Erhaltung und Herstellung des rechtlichen Friedens selbst ist zwar auch sittlich, dient ebenfalls der sittlichen Idee; aber nur innerhalb ihrer rechtlichen Wirksamkeit oder des Rechtskreises nur nach den klaren Rechtsgrundsätzen und den klaren Zwecken jener Erhaltung „des rechtlichen Friedens." Sie handelt nur nach den juristischen Rechtsgrundsätzen und weist zurück jene unglückselige Einmischung rein moralischer oder fremdartiger Principien. Das übrige Recht, jenes Civilrecht, woran unser Entwurf seine Strafe anreiht, wo heiligt es doch wohl als sein Grundprincip die Talion — Wiedervergeltung der Verletzung mit gleicher neuer Verletzung, oder die Reaction und sittliche Vergeltung als solche?

Der zweite Punkt der Uebereinstimmung jener Theorieen, der das eben Gesagte noch deutlicher macht, besteht darin: es soll die Strafe die absolute Idee oder Forderung der Gerechtigkeit erfüllen und als Befriedigung der Rechtsgleichheit oder als sittliche Vergeltung und Reaction an sich gar keinen Zweck haben, sich nicht, so wie nach dem Obigen jene Aufhebung aller Störungen des rechtlichen Friedens durch Besserung u. s. w., nach einer vernünftigen Wirksamkeit für die Wiederherstellung oder Sicherung der rechtlichen Verhältnisse bestimmen. Wenn der Staat im Begriffe stände, sich aufzulösen, so müßte nach Kant die Regierung noch an dem letzten Verbrecher die Wiedervergeltungsstrafe vollziehen, obgleich es für ihre Aufgabe nach ihrem höchsten Princip, für ihre zweckmäßige „Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft", wie der badische Entwurf sich ausdrückt, völlig zwecklos wäre. Nach dem Obigen verwirft Dies der Entwurf in aller Hinsicht überall, z. B. auch schon durch seine Verjährung. Die Schwäche dieser Theorieen aber zeigt sich nur doppelt, wenn man hintennach doch zum Theil Zwecke in sie einschiebt. Man thut dies entweder mit bloßen wörtlichen Redensarten, daß nehmlich die Strafe der an sich blinden Wiedervergeltung und Reaction, auch ohne darnach bestimmt zu werden, dennoch, indem sie der Staat als absolut sittliche Pflicht der Vergeltung vollziehe, von selbst mehr oder minder auch jene guten Zwecke fördere. Oder man läßt die gleiche blinde Wiedervergeltung, zwar ohne Zusammenhang mit einem Zweck der vernünftigen Erhaltung des rechtlichen Friedens, aber als eine vortheilhafte Acquisition erwerben, die man hintennach für alle möglichen beliebigen Zwecke — gleichsam zum Hausgebrauch — verwenden oder auch nicht verwenden und schenken könne.

In beiden Fällen mag man wohl Solchen, die nicht schärfer zu denken gewöhnt sind, dadurch, daß man wenigstens hintennach die an sich blinde und für eine vernünftige Sicherung des rechtlichen Friedens zwecklose Wiedervergeltung mehr oder minder mit einiger vernünftigen Zweckmäßigkeit ausstattet und verhüllt, die Schwäche der rechtlichen Begründung dieser an sich blinden, zwecklosen Vergeltung bedecken. Aber darauf kommt es an, ob diese letztere an sich rechtlich begründbar ist, darauf, ob man von einem vernünftigen, rechtlichen Volk Zustimmung zu ihr und ihrer Vollziehung — auch abgesehen von jenen erst hintennach äußerlich halb und halb zu Hilfe gerufenen, die Strafe selbst aber nicht bestimmenden Zwecken — hoffen darf, ob hier mehr nur ein dunkles Gefühl als ein vernünftiger Rechtsgrund bestimmt.

Jeder Versuch aber, diese Theorieen und ihre Grundgedanken juristisch zu

Digitized by Google

rechtfertigen oder vollends sie mit dem badischen Entwurf zu vereinbaren, wird stets scheitern.

Die Idee einer angeblich von der sittlichen Gerechtigkeit geforderten blinden Reaction oder Vergeltung weist der Entwurf als jene heillose Vermischung des moralischen und juristischen Gebiets, als Vermischung der himmlischen und der menschlichen Gerechtigkeit zurück.

Wo erscheint auch wohl die Vermessenheit, wenn schwache irrende Menschen, blos nach subjectiven Moraltheorieen, Gewalt über ihre Brüder usurpiren, größer als bei der Strafe, als bei dieser irdischen sittlichen Vergeltung durch sie? Wer gab die Vollmacht? Fürchtet man nicht das: „Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet!" und das: „Die Strafe ist mein, Ich will vergelten!" Und vergelten, moralisch vergelten will man? Sehen schwache Menschen die Moralität? Als Jurist muß ich jene Theorieen von dem verborgenen Wahnsinn, von den psychischen Krankheiten, woraus man neuerlich alle Verbrechen ableitet, verwerfen. Aber sollte ich moralische Vergeltung üben, dann wahrlich wagte ich nicht, mich über sie hinwegzusetzen. Und nach einem kleinen Theil menschlicher Handlungen, die man unter das Strafgebiet zu ziehen beliebt, will man moralisch vergelten? Und warum soll denn, wie kann nur allein nach diesem die Ausgleichung von der sittlichen Würdigkeit und der Glückseligkeit oder auch die genügende sittliche Reaction vor sich gehen? Und nur strafen will man? Wo ist die Macht auch zur belohnenden Ausgleichung? Und versteht man etwa die Idee göttlicher Strafgerechtigkeit? Welche tiefere Auffassung göttlicher Güte und Weisheit mag stehen bleiben bei der dunkeln Vorstellung, die für ein dunkles Volksgefühl genügen mag, diese göttliche Weisheit und Güte strafe, wie in blindgläubiger willenloser Vollziehung höheren Befehls, um nur zu strafen, in blind rächender Vergeltung oder Reaction, Böses mit neuem gleich großem Bösen (aus keinem andern Zweck quam ut puniat nach Hugo Grotius)? Selbst eine Gleichheit von Glückseligkeit und Würdigkeit, von Unwürdigkeit oder Leiden ist wie eine Gleichheit zwischen Sittlichkeit und Geld. Wo ist die Gleichung? Nein — daß es gedeihe und lebe, daß es dazu die jedesmalige angemessene Nahrung und Befriedigung finde, Das ist der Lohn des Guten; daß es nicht zur Störung göttlicher Ordnung gedeihe und Befriedigung finde, daß es aufgehoben oder vernichtet werde, Das ist die Strafe des Bösen. Aber wahrhaft, nicht blos in hohlen Worten wie in der Hegel'schen Reaction, wie in den moralischen Gerechtigkeitstheorieen, sondern auf zweckmäßige Weise, wie in unserer juristischen Gerechtigkeitstheorie, soll das Böse mit seinen bösen Kräften und Folgen aufgehoben und zerstört werden.

Es ist ja auch offenbar hier immer, wie auf der untersten Stufe der Civilisation, nur die bloße Außenseite, die man als die Wesenheit auffaßt, nur jene rohe blinde Wiedervergeltung des Bösen mit dem gleichen Bösen, diese blinde gleiche Reaction desselben Bösen nach der unwiderruflich geschehenen Action des Verbrechens, ohne daß man die innere rechtliche Natur und Wirkung der Schuld, ohne daß man die vernünftigen Zwecke oder Mittel der Aufhebung des wahrhaft und noch fortdauernd Störenden verfolgt, die wirkliche vernünftige zweckmäßige Umänderung der verbrecherischen Triebe und Gewohnheiten in dem Verbrecher und die Aufhebung der schädlichen Wirkungen seiner That bei den übrigen Bürgern. Weil sie nicht nach der zweckmäßigen Wirksamkeit für diese wirkliche Aufhebung des Schadens des rechtlichen Friedens sich begründen und bestimmen will, deshalb ist jene Reaction wie jede Wiedervergeltung rechtlich unbegründet und nicht vernünftig, sondern blind. Die einzige Art, wie die menschliche Obrigkeit wahrhaft und vernünftig der sittlichen Idee dienen soll, ist ja nur die vernünftige Erhaltung der der Sittlichkeit dienstbaren friedlichen menschlichen Rechtsordnung, der juristischen Gerechtigkeit. Aber mit den vernünftigen, wohlberechneten zweckmäßigen Mitteln soll sie die menschliche Regierung erhalten, so wie bei der Strafe unseres Entwurfs, nicht mit schönen Worten, sei es von Reaction oder von Gleichheit, oder mit blutigen Symbolen, oder mit einem blinden Fetischdienst gegen dunkle Gefühle und Ideen, mit einem Fetischdienst, welcher blutige

Digitized by Google

und grausame Opfer fordert. Der moralischen, der göttlichen Gerechtigkeit dagegen greife kein schwacher, sündhafter Sterblicher mit frevelndem Uebermuth ins heilige Amt! Auch der feinste Philosophenwitz wird einen solchen blutbefleckten Lappen angeblicher göttlicher Gerechtigkeit niemals zum himmlischen Königsmantel umschaffen.

Das angebliche Recht zu einer äußerlichen juristischen rächenden Wiedervergeltung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit verwirft der badische Entwurf ebenfalls entschieden. Er thut es nach all' jenen Erklärungen, welche das Wesen der Strafe und ihre rechtliche Begründung finden in der Aufhebung der Störung der Rechtsordnung durch die rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, und nicht minder durch seinen ganzen oben angegebenen subjectiven und objectiven Maßstab. Diese Verwerfung des Entwurfs bleibt, selbst wenn man zugeben könnte, ein vernünftiger Friedensverein begründe jemals seinen Gliedern oder der zur Erhaltung und Schützung desselben erwählten Regierung ein rohes rächendes Wiedervergeltungsrecht, nicht zur Ausübung einer sittlichen Rechtspflicht, nein, zum beliebigen Vortheilsrecht, und man dürfe dieses dann auch politisch nützlich für gewisse Sicherungszwecke verwenden. Begründete der Entwurf die Strafe auf die blinde rechtliche Wiedervergeltung, so müßte doch vor Allem die Gränze der Wiedervergeltung bei der Strafe gewahrt sein. Diese dürfte nie darüber hinaus gehen. Bei noch nicht materiell rechtsverletzenden Handlungen, mindestens bei Vergehen, welche, wie die oben bezeichneten, an sich keine Verletzungen des Rechts sind, gäbe es, nach einer Theorie, die sich blos auf äußere Rechtsgleichheit oder äußere Harmonie der Wechselwirkung, nicht auf inneres moralisches Gesetz und Vergeltungsrecht gründet, gar keine juristische Wiedervergeltungsstrafe. Bei den rechtsverletzenden aber gäbe es doch keine größere als die gleiche Wiedervergeltung der beabsichtigten Verletzung des äußeren Rechts. Ein Diebstahl müßte dann, außer der Erstattung, mit der Strafe seines Werths bestraft werden, eine Körperverletzung mit gleicher Wiederverletzung. Aber nun sehe man nur den Entwurf an, z. B. die Titel über Diebstahl, Betrug, Körperverletzungen. Wir wollen hier nicht einmal von besonders schändlichen Körperverletzungen, von denen des Sohnes gegen Eltern, reden, wo bloße Wiedervergeltung schon äußerlich als absurd erscheint, obgleich jene Theorie die innere sittliche Schändlichkeit eigentlich nicht zu berücksichtigen hat. Aber die gewöhnlichen Diebstähle und Körperverletzungen sind doch gewiß Vergehen, bei welchen, der Regel nach, weder eine besondere Bösartigkeit des Willens des Thäters vorauszusetzen ist, noch auch eine weitere Rechtskränkung und Verletzung des Verletzten, als die in der materiellen Verletzung enthaltene. Hier doch muß sich die gleiche Wiedervergeltung bewähren. Und dennoch, unsere Gesetze — weit entfernt, ihre Strafe innerhalb der Gränze des angeblichen Rechts der Wiedervergeltung zu halten — strafen den Verletzer mit dem Zehn- und Zwanzigfachen, ja Hundertfachen seiner Verletzung.

Wo bleibt nun hier die Wiedervergeltung, das Gleiche für das Gleiche, Gut für Gut, Wunde für Wunde u. s. w.? Ist aber nur die gleiche Wiedervergeltung gerecht, wie könnte alsdann das schreiende Unrecht einer sie überschreitenden größeren Strafe jemals etwa durch ungerechten Regierungs- oder Volksbeschluß gerechtfertigt werden? Wo bliebe alsdann die Gränze zwischen dem Recht und zwischen jedem willkürlichen Despotismus oder Jacobinismus? Und wenn etwa die gesetzliche Strafdrohung und der Vorwand des Vorherwissens und des Einwilligens das an sich Ungerechte gerecht machen sollte, wo bliebe da die Feuerbach'sche Theorie oder irgend ein ungerechtes Gesetz noch ungerecht?

Will dagegen die juristische Wiedervergeltung, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, nur den innern subjectiven unrechtlichen Willen, nicht die objective äußere Rechtsverletzung mit dem Strafübel ausgleichen — das rein Geistige — mit dem Materiellen, so giebt sie selbst ihre scheinbare juristische Begründung auf, um sich in die Scylla noch gefährlicherer Schwierigkeiten zu stürzen.

Bei jeder, vollends aber bei einer solchen halb moralischen und bei der ganz moralischen Wiedervergeltung — ist die Grundbedingung die Gleichheit derselben, also die Gerechtigkeit selbst eine gänzliche Unmöglichkeit, eine völlige Täuschung. Hält man

Digitized by Google

ſich ſtreng ans Materielle, an das blos äußere Recht und an das „Auge um Auge, Zahn um Zahn", ſo iſt's zwar auch nur ein täuſchender Schein. Wo und wie ſoll Nothzucht, Ehebruch, Fälſchung, Mishandlung des Vaters, culpoſe und doloſe Verletzung, Verſuch und Hilfeleiſtung wiedervergolten werden? Aber es bleibt doch wenigſtens noch ein Schein. Will man aber die innere Schuld des böſen Willens, dieſes rein Geiſtige, die rechtliche oder gar die moraliſche Geſinnung mit materiellem Uebel oder Leiden ausgleichen, ſo geht ſelbſt jeder Schein verloren.

Bei unſerer Aufhebung der Störung des rechtlichen Zuſtandes wird ſolches und ſo viel Strafübel zugefügt, als im Durchſchnitt nach erfahrungsmäßigen Geſetzen der menſchlichen Natur als nöthig erachtet werden muß, um alle Störung der friedlichen Rechtsordnung wirklich aufzuheben. Hier iſt dieſes dritte, die pſychologiſche Wirkſamkeit der Schuld für die Störung der Rechtsordnung und die gleiche Wirkſamkeit der Strafe für ihre Aufhebung, die Grundlage einer wirklichen juriſtiſch gerechten Ausgleichung der Schuld und Strafe ſelbſt.

Hier wird die die Störung begründende Schuld durch die die Störung aufhebende Strafe völlig ausgeglichen. Iſt dazu größeres Uebel nöthig, als nach irgend einem Wiedervergeltungsprincip, ſo iſt dieſes größere, iſt geringeres ausreichend, ſo iſt nur dieſes kleinere rechtlich begründet. Mit keiner bisherigen Wiedervergeltung hat alſo die gerechte Strafe Etwas zu thun. Und doch iſt ſie die einzig wahre, vernünftige, ſehende und juriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung. Aber die blinde unjuriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung, die nicht nach jenen Strafzwecken und der Wirkſamkeit für ſie die Strafe beſtimmen und ausmeſſen will, ſondern angeblich nach der Gleichheit, wo findet nun dieſe ohne jenes tertium comparationis eine wirkliche oder auch nur ſcheinbare Gleichheit zwiſchen geiſtiger innerer Schuld und materiellem Uebel und Leiden? Wie kann man das rein Geiſtige nach Pfund und Elle meſſen und ausgleichen? Es iſt nicht blos eine ſchwebende Brücke, es iſt gar keine, die der Philoſophenwitz über ſolche Kluft baut. Es iſt nicht blos eine unvollkommene, ſondern gar keine Bewegung, die hier ſelbſt ein geiſtiger Archimedes mit ſeinem Hebel hervorbrächte, ſobald er gar keinen Punkt hat, ihn anzuſetzen. Es ſind alſo offenbar leere Worte, die hier von der Hauptſache — von der Gleichheit der Reaction oder der Wiedervergeltung mit der Schuld geredet werden.

Freilich die Hegel'ſche Gerechtigkeitstheorie glaubt zwiſchen dem inneren Unrecht der Schuld und dem materiellen Leiden der Strafe, ohne unſer Drittes, die urſprüngliche innerliche Gleichheit durch den rechten „Begriff" gefunden zu haben. Beide, Verbrechen und Strafe, ſeien innerlich, im Begriff, gleich. Sie ſeien Verletzungen; das Verbrechen Verletzung des allgemeinen Willens, die Strafe Verletzung des individuellen Willens. Von ſolcher angeblichen Gleichheit des allgemeinen und des individuellen Willens und ihrer Verletzung wollen wir abſehen. So bleibt alſo die Verletzung an ſich. Sie ſoll nicht im Materiellen, „Aug' um Auge, Blutſchande um Blutſchande", kurz in der einzigen, wenigſtens anfangs halb ſcheinbaren materiellen Gleichheit der Verletzungen beſtehen, ſondern im Intellectuellen, im Begriff. Aber iſt denn nun hier wirklich die gerechte oder gar pflichtmäßige Strafe eine Verletzung? Eine Verletzung vollends, die man gleichſtellen kann dem Verbrechen, der verbrecheriſchen inneren Schuld? Schon dieſer einzige abſolute Gegenſatz von der ſchuldvollen und von der angeblich gerechten Verletzung hätte von jeder blinden und unmittelbaren Ausgleichung und Wiedervergeltung des an ſich abſolut Verſchiedenen (der Schuld und des Strafübels) abmahnen ſollen. Nicht blinde Erwiderungsſtrafe einer Rechtsſtörung, ſondern eine vernünftige Aufhebungsſtrafe derſelben iſt die rechte Ausgleichung.

Gerade auch dieſer Gegenſatz des rechtswidrigen Charakters des Verbrechens und des nothwendig rechtlichen der Strafe hätte auch die rechtliche Unmöglichkeit einer Begründung der Wiedervergeltungsſtrafe, und zwar eben ſo wohl in Beziehung auf Geſetz als in Beziehung auf den Verletzer und den Verletzten augenfällig machen

Digitized by Google

sollen. Jenes Gesetz heißt Erhaltung des Friedens und Aufhebung seiner Störung, nicht aber zwecklose Talion. In Beziehung auf den Verletzer und seine Pflicht oder Rechtsverbindlichkeit, die Strafe zu dulden, soll uns angeblich das „Gefühl" sagen: „Jeder verdiene von den Andern behandelt zu werden, wie er sie behandle, verwirke seine Rechte, so weit die Wiedervergeltung geht." In Beziehung auf den Verletzten und sein Recht soll es lehren: „Jeder dürfe in Gemäßheit der rechtlichen Gleichheit den Andern nach demselben Gesetz behandeln, nach welchem er ihn behandelte." Allein das moralische Verdienen gehört gar nicht ins Rechtsgebiet und wird sich nach anderen Gesichtspunkten bei dem göttlichen Richter bestimmen als nach der äußern Handlung und Talion. Das rechtliche Verdienen oder Verschulden oder Rechtsverwirken aber bestimmt sich lediglich nach jenem höchsten Rechtsprincip, die friedliche Rechtsordnung heilig zu halten und jede durch seine Schuld erzeugte und fortbestehende Störung derselben, nachdem ihre Natur und Größe untersucht ist, mit den zweckmäßigen Mitteln so weit möglich vollständig wieder aufzuheben oder wieder gut zu machen. Und Das thut allein die Strafe unseres Entwurfs.

Das angebliche Recht, den Verbrecher nach dem gleichen, also nach demselben verbrecherischen Gesetze zu behandeln, nach dem er handelte, ein Wiedervergeltungsrecht zu beliebigem Gebrauche, dieses fließt keineswegs aus jenem höchsten Princip der harmonischen friedlichen Wechselwirkung oder Rechtsordnung. Seit wann machen die Verbrecher und die Verbrechen die Gesetze? Aus jenem Princip fließt vielmehr in Beziehung auf das Recht des Verletzten gerade wie in Beziehung auf die Rechtspflicht und das rechtliche Verdienen des Verletzers wieder nicht blinde Wiedervergeltung, ganz eben so wenig bei den Verletzungen des Strafrechts wie bei denen des Civilrechts, sondern lediglich nur das Recht wie die Pflicht völliger Wiederherstellung des Friedens durch Wiederaufhebung aller verbrecherischen Störungen des Rechts des Verletzten oder des Staats — was abermals nur zur Strafe des Entwurfs führt. Diese erhält auf gleiche Weise für und gegen Alle das Recht und begründet, wie wir sahen, bald mehr, bald weniger als die sogenannte Wiedervergeltung. Sie erhält und giebt die wahre rechtliche Gleichheit oder Ausgleichung, und auf rechtlich vernünftige Weise, nicht den Götzen und Fetisch einer blinden Rechtsgleichheit und seine Rachsopfer der blinden Wiedervergeltung.

Weit eher als jenes Talionsrecht könnte man noch aus jedem Verletzen oder Brechen des Friedens mit Fichte die jedesmalige Aufhebung des Friedens oder gänzliche Rechtlosigkeit des Verbrechers folgern, und dann die Wiedererneuerung des Friedensvertrags unter der vernünftigen Bedingung, daß zuvor der Verbrecher durch Aufhebung aller Störung oder Schädigung des Friedens sich wieder aussöhne. Ein ursprünglich auf vernünftige Bedingungen eingegangener Friedensvertrag schwacher Sterblicher aber wird, ohne oder vor Eintritt der Rechtlosigkeit, diese Bedingungen der Fortdauer des Friedens voraussetzen. In beiden Fällen aber entsteht nicht Talion, sondern unsere Strafe.

Gewiß ist in diesen dunkeln Gefühlen von gleicher Wiedervergeltung und Reaction etwas Wahres, was alle Menschen anspricht. Dieses aber ist nur jenes dunkle Allgemeine aller rechtlichen Strafen und aller Strafrechtstheorieen. Dieses Wahre aber muß zur vollen klaren vernünftigen — im Rechtsgebiet zur rechtlichen — Begründung, Bedingung und Begränzung gebracht werden, ehe es praktische Geltung haben kann und darf. Dieses Wahre ist, daß unter der Herrschaft des Gesetzes jedes gesetzwidrige Handeln eine Störung ist und eine Schuld für den Handelnden begründet, und daß diese Störung, so weit sie geht, so weit der Handelnde sie verschuldet, und zwar zum Schutz aller durchs Gesetz Geschützten und gegen alle Gesetzespflichten auf gleiche Weise wieder ausgetilgt, nach altdeutschem Wortsinn gebüßt, gebessert werden muß. Aber man darf nicht blos bei der Außenseite und dunklen Gefühlen stehen bleiben. Man darf nicht, weil diese Aufhebung des Bösen für das empfindende Wesen mit Schmerz und Leiden verbunden ist, daraus eine blinde Ausgleichung von Rechtthun und Glückseligkeit, oder weil die Aufhebungsstrafe natürlich im Verhältniß zur verschuldeten Störung bleibt,

Digitized by Google

eine blinde gleiche Wiedervergeltung machen wollen. Es muß ohne alle Gebiets- und Begriffsverwirrungen die klare juristische Vernunft nachweisen, worin die rechtswidrige Störung oder Beschädigung für die Erhaltung der Rechtsordnung besteht, und welches die vernünftigen unentbehrlichen Mittel zur gerechten Austilgung dieser Störung oder Schuld sind. Diese ist alsdann der Störer zu leisten rechtlich schuldig, damit gesühnt sei, was er verbrach. Das ist die Straftheorie des Entwurfs.

Diese aber vereinigt von selbst in ihrem einfachen Rechtsgrundsatz: der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der friedlichen Rechtsordnung durch Wiederaufhebung der verbrecherischen Störung, Alles, was wahr und richtig ist in den rein absoluten und in den rein relativen Schultheorieen.

Es ist nehmlich hochachtungswerth in jenen rein absoluten Theorieen, daß sie die Strafe nicht, wie die relativen Theorieen, zunächst durch ihre politische Zweckmäßigkeit für eine positive politische Sicherung politisch begründen und die Bürger und ihre Rechte als Mittel dafür herabwürdigen, sondern daß sie dieselben zunächst durch das Rechtsgesetz begründen wollen, daß ihre Strafe zunächst nur negativ oder als Vernichtung der Schuld sichern soll, und daß sie den Verbrecher nur wegen seiner Schuld strafen wollen, nur mit der gerechten Strafe, wann und so viel er selbst verschuldete, nur damit seine Schuld gesühnt und getilgt werde.

Aber es ist auch achtungswerth bei den rein relativen Theorieen, daß sie nicht dunkeln Gefühlen und Ideen huldigen und nach ihnen geforderte zwecklose Opfer und Grausamkeiten dulden wollen, daß sie nach den vernünftigen Mitteln einer wirklich zweckmäßigen Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Rechtsordnung umschauen, wozu die rechtliche Regierung allein ihre Zwangsgewalt hat. Nur müssen diese Mittel, wie jene in unserem gesetzlichen Strafrecht, rechtlich, als die rechtlichen Folgen und als die unentbehrlichen Aufhebungen der verbrecherischen Störung, und nicht blos politisch für zukünftige Sicherheit wegen noch nicht verschuldeter Rechtsverletzungen begründet werden. Sie dürfen, so weit sie verletzend sind, niemals weiter gehen als zur Austilgung der Schuld des Gestraften.

Die vernünftige gerechte Strafe des badischen Entwurfs ist nun absolut, indem sie nur die unmittelbar durchs höchste Rechtsgesetz geforderte Austilgung der Schuld ist. Sie ist relativ, indem sie die Schuld nur austilgt, die Strafe lediglich nur bestimmt, abmißt, einrichtet für die Strafzwecke ihrer Austilgung, indem sie auch für diese Austilgung nicht blind verfährt, sondern die vernünftigen Wege und Mittel der vernünftigen Strafzwecke verfolgt, also jede blinde Reaction, Vergeltung und Talion um der Vergeltung willen und ohne Bestimmung und Abmessung nach jenen Strafzwecken verschmäht. Es sucht überall der Entwurf sich frei zu halten von jeder blinden Vergeltung und eben so von den zum Theil noch im baierischen Strafgesetz übrig gebliebenen rechtswidrigen Folgen und Härten der politischen Sicherungstheorie. Und wo etwa noch eine Spur der letzteren geblieben war, so wie z. B. in den durch die blos politische Sicherungsrücksicht gegen gemeingefährliche Brandstiftungen nicht streng gerechten Strafbestimmungen des §. 506 und 507, — da hat die Commission auch hier dem Grundsatze der Gerechtigkeit meist zum vollständigeren Siege geholfen — und gewiß nicht auf Kosten der rechtlichen Sicherheit; denn Nichts sichert besser als Gerechtigkeit und ihre Achtung von Seiten der Bürger und als die gerechte Strafe. Ungerechtigkeit aber pflanzt nach allen Seiten hin für die richterliche Anwendung, für den Gestraften und alle übrigen Bürger Unsicherheit und Nichtachtung des Rechts.

So werden denn unsere Gerichte sich eben so wenig durch die Einseitigkeiten der relativen wie der absoluten Theorieen von der einfachen Bahn der Rechtstheorie oder der noch ganzen vollen juristischen Gerechtigkeit, von der von ihr gebotenen vernünftigen, zweckmäßigen, vollständigen, gerechten Austilgung der verbrecherischen Rechtsstörung abziehen lassen. Sie werden sich nicht abziehen lassen von dieser Rechtsherstellungstheorie oder von dieser juristischen Straftheorie des gemeinen Rechts, welche in der That so natürlich ist, daß man sich wundern

Digitized by Google

mußte, sie in den Schultheorieen so lange verkannt zu sehen, wenn nicht die Gelehrsamkeit so oft das Natürlichste, das Naheliegendste zur Seite ließe.

VIII. Fortsetzung. 5) Verhältniß der bisherigen gesetzlichen Strafe theorie zu den übrigen neuen Strafgesetzgebungen und ihrer Wissenschaft. — Im Wesentlichen zu gleichem Resultate, wie diese Ausführung rücksichtlich des badischen Entwurfs, kommen in Beziehung auf die Theorie des neuen würtembergischen und des neuen sächsischen Strafgesetzbuchs die Verfasser der beiden Schriften: „Bemerkungen über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg nebst einem Versuch über Zweck und Maßstab der Strafe. Stuttgart bei Cotta, 1836" — und „Einige Worte zur Begründung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen; mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung. Leipzig, bei Kummer, 1836."

Auch diese und überhaupt die neuen deutschen Gesetzgebungen hielten, wie insbesondere auch der würtembergische Commissionsbericht, 1837, auf der ersten Seite ausführt, an den Grundideen des früheren, des gemeinen Rechts fest und wurden ebenfalls durch das praktische Bedürfniß bestimmt, den natürlichen gerechten Strafgrundsätzen aller freien Völker und nicht blos einer einseitigen Schultheorie zu folgen.

Der geistreiche berühmte Verfasser der zuerst genannten Schrift, ein erfahrner Staatsmann, führt sehr schlagend aus, daß die gesetzliche und richterliche Ausmessung (Arbitrirung) der Strafen einzelner Verbrechen durchaus nur von einem obersten Grundsatz des Strafrechts ausgehen könne, ohne welches Verirrungen aller Art unvermeidlich seien, und daß jedes brauchbare Gesetzbuch auf einem bestimmten Strafprincip beruhen müsse. Er führt ferner aus, daß der dem würtembergischen Entwurfe und seinem Maßstab der Strafe wirklich zu Grunde liegende Strafrechtsgrundsatz und der ihm entsprechende Maßstab der rechtlichen Strafbarkeit ganz der gewöhnlichen absoluten und relativen Straftheorie widersprechen und vielmehr in der oben aus dem badischen Entwurf nachgewiesenen Straftheorie der gerechten Aufhebung der verbrecherischen Verschuldung durch Genugthuung, Abschreckung, Besserung bestehe. Er giebt nur dem Zweck der gebührenden rechtlichen Genugthuung für den Beleidigten und die bürgerliche Gesellschaft den Namen einer juristischen „Expiation oder Abbüßung", dagegen dem Zweck, die im unbestraften Verbrechen liegende Ermuthigung und Anreizung zu fernerem Verbrechen von Seiten des Verbrechers oder anderer Gleichgesinnten durch Besserung und Abschreckung aufzuheben, den Namen der juristischen Repression.

Der berühmteste und einflußreichste Rechtsgelehrte der würtembergischen Kammer, ihr damaliger Präsident, Kanzler v. Wächter, konnte natürlich in den Verhandlungen über den Entwurf nur dahin wirken, das Gesetzbuch unserer entwickelten Wiederherstellungstheorie immer entsprechender zu machen, da er sich schon längst in seinem Lehrbuch über das Criminalrecht offen für diese Theorie und ihre Folgesätze ausgesprochen. Dasselbe thun zwar im Wesentlichen überhaupt die meisten neueren Criminalisten. So stimmt namentlich auch der eine günstige öffentliche Beurtheiler des badischen Entwurfs, Abegg (in seinem Werke „Die verschiedenen Strafrechtstheorieen"), eben so in der „Methode einer historisch philosophischen Begründung" wie in den praktischen und Folgesätzen ganz mit unserer obigen gerechten Wiederherstellungstheorie und ihrer Vereinigung des Wahren in den bisherigen absoluten und relativen Strafrechtstheorieen überein; ganz ähnlich wie der andere, nehmlich Heffter (Criminalr. §. 114); und wie auch jetzt Henke (in seinem Handbuch §. 4) unsere verschiedenen intellectuellen Beschädigungen der Rechtsordnung durchs Verbrechen und die Nothwendigkeit ihrer Wiederaufhebung durch die Strafe anerkennt. Nur sucht auch Abegg wie Henke der gerechten Wiederherstellungsstrafe eine Begründung und einen Zuschnitt nach der Hegel'schen Philosophie zu geben. Dieses verleitet dann den trefflichen Juristen zu Misverständnissen. Das freilich schadet an sich natürlich gar Nichts, daß jene Wiederherstellungstheorie und ihre erste schlichte Begründung aus dem höchsten Rechtsgrundsatz

Digitized by Google

in seinem Verhältniß zu der Natur und der Wirkung der Verbrechen und Strafen, so wie aus dem geschichtlichen Recht — obwohl er sie selbst (S. 34) eine „mit so viel Gründlichkeit ausgeführte Theorie" nannte, ja sie ausdrücklich, so wie früher auch schon Mittermaier und Wächter, gegen den „ungerechten" Vorwurf vertheidigte, sie begründe, bedinge und verbinde nicht innerlich alle ihre Strafzwecke durch Einen selbstständigen höchsten Rechtsgrundsatz — dennoch später „eine unwissenschaftliche und eine gemischte" heißen mußte. Dieses geschah zur Absonderung der neuen philosophischen Deduction; und, wie es sich längst von selbst versteht, ist für einen Hegelianer jede nicht in der Form Hegel'scher Dialektik sich bewegende Entwickelung unwissenschaftlich. Das Schlimmere aber ist, daß dadurch auch die Theorie selbst bei dem Verfasser nach manchen Stellen, insbesondere auch in seiner Beurtheilung des badischen Entwurfs (in Demme, Annalen Bd. III. S. 11) in Schwankungen und Widersprüche zu kommen droht. Die doch nur aus den Rechtsstörungen der Schuld hervorgegangene vernünftige Rechtsherstellungs- oder Wiederaufhebungsstrafe droht wieder in jene juristisch am Wenigsten zu rechtfertigende, blinde, moralische Reaction und Vergeltung, um der Vergeltung willen, überzugehen. So verlieren sich wieder jene aus der Natur der rechtlichen Störung zur Wiederaufhebung begründete rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung, welche doch — wie auch Abegg (S. 20. 33. 36) früher mit uns entwickelte — als die Aufhebung „des intellectuellen Schadens des Verbrechens" wesentlich enthalten in der Strafe sind, und sie in Inhalt und Maß bestimmen mußten. Sie scheinen jetzt keineswegs mehr diese Aufhebung zu sein, die Strafe nicht bestimmen und sich in blinder Vergeltung von selbst machen zu sollen. Diese oder die Hegel'sche moralische blinde Reaction verliert dann nach dem Obigen wieder alle rechtliche Begründung und Ausmessung. Und jene Strafzwecke, die doch überall die Gesetzgebung bestimmen und leiten, welche sie überall ausdrücklich als „die Haupt- und Endzwecke" der Strafe bezeichnet und behandelt, welche die wahre Hauptsache ihrer Strafe selbst sind, stehen nun wieder als zu der Strafe jener hohen sittlichen Vergeltung nicht gehörige, einflußlose leere Worte neben ihr. Es ist fast nicht viel besser, als wollte man sagen: „Fügt nur die rechte moralische Vergeltung zu, diese wirkt zugleich für Ausbildung des ästhetischen Gefühls, ja auch zur interessanten Unterhaltung des Volks. Die Zwecke der Ausbildung des ästhetischen Gefühls und jener Unterhaltung sind also die in der reinen Gerechtigkeitsstrafe sich von selbst realisirenden Strafzwecke, die jedoch natürlich die Strafe in Inhalt und Maß eben so wenig bestimmen dürfen als jene nothwendige Genugthuung, Abschreckung und Besserung."

Durch die Zusammenmischung jener wirklich juristischen Momente und Bestandtheile des rechtlichen Strafzwecks mit moralischer Vergeltungsstrafe fallen beide gänzlich aus einander, eben so wie die Verschuldung und die Rechtsstörung, welche die Strafe und jene Zwecke zu ihrer Aufhebung begründen. Entweder bestimmt sich die rechtliche Strafe wirklich nach den Strafzwecken jener rechtlichen Genugthuung, Abschreckung und Besserung, und geht so weit und nur so weit, wie es die durch sie zu bewirkende vernünftige Aufhebung der juristischen Schuld oder der Störung der friedlichen Rechtsordnung nothwendig macht: und dann ist für diese juristische Strafe jede andere, angeblich gleiche, gerechte oder sittliche Reaction, Vergeltung oder Talion nur bloßer Name, Nichts wirkendes Wort; die angeblich gleiche Wiedervergeltung ist hier keine Wiedervergeltung, die Gleichheit keine Gleichheit mehr im Sinne jener absoluten blinden Vergeltungstheorie. Oder umgekehrt: man will durch die blinde gleiche Vergeltung des Unrechts die Strafe in Inhalt und Maß bestimmen, und dann sind jene Haupt- und Endzwecke der Strafe leere Namen, und sie theilweise zu berücksichtigen ist Inconsequenz.

So also hat sich dem trefflichen Verfasser das einfache Geheimniß der juristischen Strafgerechtigkeit wieder verdunkelt, daß hier die Strafe „nur die Gerechtigkeit, nur die Aufhebung der Rechtsstörung, — oder der rechtlichen Schuld — zum Grund und zum Zweck hat, daß aber, weil jene Rechtsstörung und die juristische Verschuldung Dasselbe sind und die Schuld nur in jener dreifachen Richtung intellectueller Störung oder Beschädigung besteht, auch der Zweck ihrer Aufhebung nur in jener dreifachen Richtung der

Digitized by Google

Austilgung der Störung bestehen kann. Die Strafe vereinigt in ihrem einen Zweck der Aufhebung der Rechtsstörung nach der Natur dieser Störung die rechtliche Achtungsherstellung, Abschreckung und Besserung als bloße Bestandtheile ihrer Aufhebung. Es ist Dieses ganz ähnlich, wie ein vollständiger civilrechtlicher Schadenersatz wegen eines Steinwurfs dreifachen Bestandtheil des Ersatzes, Curkosten, Sachenbeschädigung und entzogenen Erwerb enthalten kann. Und eben so wie statt solcher civilrechtlichen vernünftigen Aufhebung der materiellen Rechtsstörung eine Ausübung blinden Wiedervergeltungsrechts durch einen neuen Steinwurf in des Verletzers Haus baarer Widersinn wäre und zu viel und zu wenig gäbe und nur unnöthig und roh zerstörte, — gerade so ist Dasselbe der Fall in Beziehung auf die strafrechtliche Aufhebung der intellectuellen Störung und in Beziehung auf eine strafrechtliche Wiedervergeltung.

Unstreitig sind es gewöhnlich die denkendsten, die geistreichsten, die edelsten Juristen oder Staatsmänner, welche das Bedürfniß fühlen, auch die praktischen Rechtssätze durch tiefere Grundsätze eines philosophischen Systems zu begründen. Und eine tüchtige praktische Meisterschaft macht bei ihnen selbst vielleicht Einseitigkeiten der Schulphilosophie ungefährlich, läßt sie im Strafrecht selbst eine Kant'sche wie eine Hegel'sche Wiedervergeltungstheorie der praktischen juristischen Straftheorie so sehr anpassen, daß es fast des Streits für die richtige juristische Begründung der letzteren nicht zu bedürfen scheint. Aber wer es weiß, wie sehr von jeher in der größeren Verbreitung manche mehr schulphilosophische oder mehr poetische und durchs Gefühl bestimmte als streng juristische Auffassungen, namentlich im Strafrecht, zu ganz gesetzwidrigen und verderblichen Folgerungen führten, Der wird es uns verzeihen, wenn wir gegen die letzteren unser gesetzliches Strafrecht zu schützen suchten.

Gewiß, es wäre ein Unglück, wenn die Juristen nicht durch philosophische Studien ihren Geist ausbilden, erweitern, befreien wollten. Aber festhalten müssen wir doch, daß nur die Philosophie wahr ist, daß die Philosophen es nicht sind. Und heilig muß uns die Gränze unseres technisch juristischen Gebiets bleiben. Abhängige Lehrlinge jedes neuesten Schulphilosophen sollen wir nicht werden, sondern Juristen bleiben, selbstständige und praktische Juristen vor Allem, wie unsere Thomasius und Heineccius, unsere Möser und Moser, unsere Struben und Pütter es waren. Wo soll es vollends jetzt hinkommen, wenn, zu allen anderen verlorenen Garantieen fester selbstständiger Rechtsverwaltung und nach Zerstörung der allgemeinen deutschen Reichsgerichte und fast auch der Spruchcollegien, nach verlorener Einheit deutscher Gesetzgebung, auch noch die Fundamente selbstständiger Jurisprudenz wanken und preisgegeben werden, wenn unsere Grundsätze mit jeder neuen Tagesphilosophie wechseln sollten? Wo soll zu jenen von dem badischen Entwurf geforderten ächt juristischen und gleichförmigen richterlichen Ergänzungen der großen Unbestimmtheiten unseres Strafgesetzes Hoffnung sein, wenn heute unsere Juristen mit der Kant'schen Philosophie unser Recht selbst von jeder sittlichen Grundlage losreißen, morgen, verloren in die Hegel'sche, es mit der Moral vermischen; wenn sie heute mit der Kant'schen entweder materieller Wiedervergeltung oder Feuerbach'schem Furchtmechanismus huldigen, morgen mit der Hegel'schen sich zu moralischen Vergeltern aufwerfen?

Möchten wenigstens in der richterlichen Praxis von der einfachen juristischen Straftheorie jene irreleitenden Blendlichter metaphysischer Speculationen fern bleiben und nur die gesetzlichen rechtlichen Grundsätze in männlich folgerichtiger Entwicklung angewendet und fortgebildet werden! Der fast angsterregende Spielraum für das richterliche Ermessen macht die Aeußerung dieses Wunsches selbst zur Gewissenssache.

C. Welcker.

Strafverfahren, Criminalproceß. — Im ganzen Rechtsgebiete, vielleicht im ganzen politischen Gebiete, giebt es nichts Wichtigeres als den Strafproceß. Seine gute oder verderbliche Einrichtung entscheidet am Meisten über alle heiligsten und wichtigsten Güter — noch weit mehr als selbst das Strafgesetzbuch. Die Gesetze werden doch immer mehr oder minder gut oder schlecht durch das Verfahren; sie werden Das, was die

Digitized by Google

Richter, ihre Processe und Urtheile daraus machen. Auch wird eben wegen dieses unmittelbarsten und stärksten Einflusses des Strafprocesses auf die Schicksale der Bürger derselbe vorzugsweise zum Werkzeug und Hebel des jedesmaligen Regierungssystems gemacht. Deshalb ändern sich mit der Verschiedenheit der Verfassungszustände, der freien und despotischen, auch stets alsbald ihre Strafproceßeinrichtungen und die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden criminalrechtlichen Gerichtsorganisationen. Die festen Bürgschaften und Sicherungen zu Gunsten der angeklagten Bürger und der Unschuld, die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen, Hausuchungen und Papierbeschlagnahmen, gegen zu leichten Anfang der Criminalprocesse, gegen nicht gerechte Verurtheilungen, die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens, die völlige Unabhängigkeit und allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Gerichte, das Schwurgericht, alles Dieses muß ganz oder theilweise weichen, wenn sie ihre heiligen Versprechungen brechen oder vereiteln und die Mahnungen an dieselben unterdrücken, wenn sie Recht und Freiheit und Verfassung misbrauchen und verkümmern will. Aus dem seiner Natur nach nothwendig öffentlichsten, völlig parteilosen Rechtsverfahren und Rechtsurtheil muß dann ein geheimer willkürlicher Krieg, eine politische Ketzerinquisition werden. In roheren Zeiten werden dann unverschleierte Cabinetsjustiz, grausame Torturen, blutige Rache- und Furchtstrafen und Vermögensconfiscationen dem Despotismus dienen. In civilisirteren und zahmeren Zeiten dienen die stillen Morde und Zerstörungen der Verfolgten und ihres und der Ihrigen Lebensglückes durch lange und geheime Processe und Kerkerqualen oder durch Verbannungen. Richterliche Werkzeuge für eine verschleierte Cabinetsjustiz wird man bei geheimem Beamtenprocesse durch Abhängigkeit der Richter von der Gunst und Ungunst der Gewalt überall leicht finden, vollends bei dem Gebrauche von außerordentlichen Gerichten, Commissionen durch Auswahl der Richter oder durch die neuen Besetzungen, neuen Bildungen von Criminal- oder gar politischen Senaten. Es gehört in der That zu den schmachvollsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur, daß manche — Gottlob nicht alle — deutschen reactionären Schriftsteller consequent und nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller eine solche rechtlose kriegerische Cabinetsverfolgung der politisch Misfälligen oder der Gegner der Mächtigen und ihres Regierungssystems vertheidigen und dadurch vollends den Begriff wie den Bestand und die Würde ihres Königthums erniedrigen.

Die gerechten Einrichtungen der Strafgerichte und des Strafgerichts, ihre Bürgschaften nicht blos für die Freiheit, sondern für die gesetzliche Ordnung und ein würdiges Fürstenthum, überhaupt für wahre Gerechtigkeit, hat übrigens das Staats-Lexikon bereits in einer ganzen Reihe von Artikeln abgehandelt. S. „Anklage", „Beschlagnahme", „Cabinetsjustiz", „Folter", „Jury", „Justiz" und „Organisation der Gerichte", und unten „Verhaftung".

Das, was in dieser Beziehung noch ergänzend zu sagen wäre, und zwar vorzüglich über die Gefahren und Mängel unseres deutschen geheimen Inquisitionsprocesses, über die Gefahren eines Processes ohne beständige controlirende Mitwirkung eines Gerichtshofes und des öffentlichen Anklägers mit dem Untersuchungsrichter, und ohne Controle einer öffentlichen Gerichtseinrichtung, und sodann über die Gefahren eines Urtheilens bloßer Beamten, vollends unserer neudeutschen amoviblen Richter, nach moralischer Ueberzeugung oder über Indicienbeweise — welche nach Aufhebung aller Tortur für alle schwierigen Criminalfälle allein übrig bleiben — dieses Alles läßt sich wohl am Anschaulichsten in Verbindung mit wirklichen Criminalfällen darstellen. Ich wählte und bestimmte dazu für das Staats-Lexikon die zwei neuesten merkwürdigen deutschen geheimen Inquisitionsprocesse, die gegen Weidig und Jordan. Besondere praktische Zwecke aber bestimmten mich, die Ausführung über diese Processe, noch ehe die Reihenfolge der Artikel des Staats-Lexikons dazu führte, in einer besonderen kleinen Flugschrift in Karlsruhe erscheinen zu lassen und sie der badischen II. Kammer zu überreichen *). Ich darf um so mehr eine weitere An- und Ausführung des Thatsäch-

*) Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan. Zur

Digitized by Google

lichen dieser Processe, an welche ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, zur Seite lassen, da ich dieses Thatsächliche durch die ausführlichen Schriften wie durch Zeitungsauszüge, namentlich die sehr verdienstlichen der „Sächsischen Vaterlandsblätter", als hinlänglich bekannt voraussetzen kann. Ich lasse nun auszugsweise den Inhalt meiner kleinen Schrift, so weit er für das Staats-Lexikon bestimmt war, hier folgen. Ich will dabei nur noch bemerken, daß ich mich bei der referirenden Mittheilung der Hauptmomente der in der Schrift „Weidig's Tod" enthaltenen Thatsachen dadurch nicht konnte irren lassen, daß nach einem Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Hr. Boden die Quelle, woraus jene Schrift geflossen, eine trübe nannte, daß er und ein hessischer Hofgerichtsrath eine Beleuchtung jener Schrift und des Weidig'schen Processes in Aussicht stellte, ja daß das betheiligte Ministerium im ersten Verdruß über jene Schrift sie eine Schmähschrift nennen mochte. Ich kann dem Hrn. Boden versichern, daß die Quelle jener Schrift, die ich recht gut kenne, nicht trüb, sondern höchst achtungswerth und rein ist. Eine Beleuchtung des höchst merkwürdigen Buches und Rechtsfalls wird übrigens der guten Sache nur nützen. Die Haupthatsachen beruhen auf öffentlichen Actenstücken, deren Aechtheit Niemand irgend in Zweifel zu stellen wagte. Einzelheiten mögen, wenn es möglich ist, hier und da in anderes Licht gestellt und selbst widersprochen werden. Darauf wird die Antwort nicht fehlen. Würden sie auch sogar als irrig befunden, so werden sie an der Hauptsache Nichts ändern, und sie könnten ein solches in reinster Treue für die öffentliche Gerechtigkeit geschriebenes Buch nimmermehr zu einer Schmähschrift machen. Dieses Buch berichtigte ja selbst an dem Hauptberichte der Bundescentralcommission viele einzelne Thatsachen, welche der Ehre einzelner Bürger sehr zu nahe traten. Wird es aber wohl deshalb Jemand wagen, diesen Bericht eine Schmähschrift zu nennen oder ihrem Urheber und seinen redlichen Absichten zu nahe zu treten? Der Inquisitor Georgi nannte den ihm nachtheiligen Bericht der hofgerichtlichen Untersuchungscommission, an deren Spitze das älteste geachtetste Mitglied jenes Gerichtshofes stand, auch eine „Schmachschrift". Wird nun deshalb Jemand glauben, daß er dieses auch wirklich war? Ueberdies hat ja der Verfasser jener hochverdienstlichen öffentlichen Anklageschrift seine Gegner muthig vor die Schranken seines Gerichts gefordert. Er hat ihre Anklagen nicht zu fürchten, und ich konnte über die seinige mein Referat und meine rechtliche Beurtheilung mit bestem Gewissen dem deutschen Vaterlande vorlegen, welches bei dieser Sache gar sehr betheiligt ist*).

So wie die Schrift: „Weidig's Tod"**) ein helles Licht zunächst auf die Natur des geheimen Inquisitionsprocesses fallen läßt, so veranschaulicht das Urtheil über Jordan und seine Mitangeklagten zunächst die Strafur-

---

neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht von C. Welcker. (Der Ertrag für Jordan's Familie.) Karlsruhe b. Braun, 1843.

*) Nach der Vollendung der vorstehenden Worte erhielt ich die eben erschienenen Nachträge von A. Boden zur Vertheidigung Jordan's nebst einer Würdigung des Buchs: „Der Tod des Pfarrers Weidig." Frankfurt bei Sauerländer, 1843. Diese Schrift nun bestätigt meine Voraussicht. Auch nicht eine einzige aller Thatsachen in der Schrift: „Weidig's Tod" kann Hr. Boden widerlegen oder derselben auch nur bestimmt widersprechen. Ueber Verschiedenheit der Beurtheilung habe ich natürlich nicht mit ihm zu rechten, da ja auch er das Verfahren der hessischen Gerichte und ihres Untersuchungsrichters und die furchtbaren Erscheinungen dieses Processes „keineswegs vertheidigen oder gut heißen mag" (S. 18), vielmehr ausdrücklich anerkennt (S. 16), daß jedenfalls das Wahre und nicht Uebertriebene in dem Buch „ein sehr trauriges „Licht auf den geheimen Strafproceß in Deutschland wirft und gewiß bei jeder gerechten „und die Mittel der Gerechtigkeit wollenden Regierung dazu beitragen wird, die Verbesse„rungen in der Gerechtigkeitspflege, welche die Zeit verlangt, zu beschleunigen."

**) Der ganze Titel ist: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands, mit dem Motto: „Du kannst nicht sagen, daß ich's that. O schüttle nicht deine blutigen Locken gegen mich." (Macbeth zu Banquo's Geist.) Zürich und Winterthur, Verlag des Literatur-Comptoirs, 1843.

Digitized by Google

theile unserer deutschen Beamtengerichte, die Urtheile nach solchen Aussagen und vorzüglich nach solchen Indicien, welche die an sich ebenfalls trüglichen Acten und Relationen aus diesen Inquisitionen entnehmen. Jeder Tadel aber wird auf die Natur der Einrichtungen fallen, nicht auf die menschlichen Persönlichkeiten der Richter, die ja in Deutschland denen in anderen Ländern nicht nachstehen.

Die Schrift: „Weidig's Tod" wird durch ihren Inhalt und ihre wirklich meisterhafte Darstellung für die Sache der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit einen großen Sieg bereiten, einen Sieg, wie wir hoffen, in den Ueberzeugungen und Gefühlen aller menschlich und rechtlich gesinnten Leser, welche noch schwankten zwischen Tag und Nacht. Seit Voltaire's Büchlein über den Justizmord gegen Jean Calas und seit Sylvio Pellico's ergreifender Schilderung seiner Gefängnißqualen erschien keine Schrift, welche durch Thatsachen, Behandlung und Darstellung so sehr geeignet ist, dem edleren Theile der Nation die schauervollen Abgründe unserer deutschen geheimen Criminaljustiz erschütternd und überzeugend vor die Seele zu stellen. Das inhaltreiche, meisterliche Buch belehrt besonders auch über die politischen Untersuchungen in Deutschland, über die neuerlich Mode werdenden unglücklichen Surrogate der Gerichtsöffentlichkeit, nehmlich über jene unwillkürlich vielfach irreführenden officiellen Uebersichten der Proceßresultate, und die in ihnen vom Regierungsstandpunkte aus beliebig ausgewählten und zusammengestellten Fragmente der geheimen Acten und insbesondere über den Bericht der Bundescentralcommission aus den „gegen 1800" politisch Angeschuldigte geführten Untersuchungen. Es verbreitet über Unmenschlichkeiten und Scheußlichkeiten deutscher Inquisitions- und Kerkerqualen (s. z. B. S. 114 ff.) und die unglücklichen Opfer der geheimen Justiz durch viele neue Thatsachen wie durch tiefe Auffassung und richtige Verbindung derselben ein erschreckendes, aber sicher ein höchst dankenswerthes Licht. Von der ausgezeichneten edlen Persönlichkeit Weidig's, die selbst seinen Gegnern Achtung gebot, von seinem reinen, glücklichen Privat- und Familienleben wie von seinem aufopfernden öffentlichen Leben giebt der Verfasser ein höchst ansprechendes und wahrheitsgetreues Bild. Er prüft hierauf die gegen Weidig erhobenen Anklagen und sucht es wahrscheinlich zu machen, daß Weidig, der vor Beendigung seines Processes im Darmstädter Gefängniß starb, bei aller patriotischen Entrüstung über verletzende Maßregeln, bei der aufgeregtesten und thätigsten Theilnahme an den Bestrebungen der Unzufriedenen, ihre Ueberzeugungen, so viel möglich, der Nation mitzutheilen, und bei der damals weit verbreiteten Verzweiflung an einer Rettung der Existenz und Ehre des Vaterlandes durch freiwillige Rechtsgewährung von Oben, dennoch von wirklichen politischen Verbrechen sich frei hielt. Namentlich enthalten über die Hauptanklage, das Frankfurter Attentat, die Actenreferate vielmehr die Aussagen über Dessen entschiedene Misbilligung in den Worten Weidig's: „man solle keine Veranlassung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk sei durchaus nicht für den Aufstand; in der Sache selbst würden eher Rückschritte herbeigeführt werden" (S. 61). Und nach den glaubhaftesten Nachrichten äußerte ein Theilnehmer am Attentat: „es sei von Weidig sogar Anzeige des Vorhabens zu fürchten, man müsse ihn deshalb umbringen" (S. 60). Nur in der ergreifenden Darstellung selbst aber muß gelesen werden, was sie ausführt über das erste Unrecht in den deutschen Kämpfen und über die vorzüglich in Weidig's Vaterland bis zum Aeußersten getriebene Unterdrückung jedes freien Wortes auch nur der Erinnerung an die verheißenen und urkundlichen Rechte der Nation so wie über die gekränkte Wahlfreiheit und über die natürliche Wirkung solcher Unterdrückung. Schwer, aber nothwendig ist es, in solchen Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfassungswidrig erscheinende Unterdrückung, moralische und politische Verirrung, bloße Opposition und Cogitation von der verbrecherischen That und endlich den Irrthum der Ansicht von unedler Gesinnung zu scheiden. Der letzteren wagten Weidig auch seine Gegner nie zu zeihen. Und er selbst behauptete bis zu seinem Tode standhaft seine Unschuld. Sein Tod verhinderte die Beendigung seines Processes und schloß ihm für die Vertheidigung den Mund. Die durch solche meist jahrelange Inquisitions- und Kerkerqualen, wie die seinigen und seiner Mitangeklagten, erpreßten, nicht selten auch belohnten Aussagen von Angeschuldigten, Aussagen, welche

Digitized by Google

noch dazu nie ein Vertheidiger in den geheimen Acten selbst vollständig einsehen und aus diesen vollständig mittheilen durfte, Aussagen, vorzugsweise von so leichtfertigen und lügnerischen Personen, wie August Becker, oder wie der für Geld seine gravirenden Aussagen gegen die politisch Verfolgten anbietende und von „verschiedenen Seiten mit Geldgeschenken ermunterte" Kuhl, oder endlich Aussagen, wie die des durch Inquisitions- und Kerkerqualen elendiglich erkrankten Apothekers Trapp, sind in aller Hinsicht unglaubwürdig. Gäbe es noch etwas Verwerflicheres als das Unrecht und die Unmenschlichkeit, so wäre es der stärkste Vorwurf gegen geheime Kerkerinquisition und ihre Torturen, daß sie ihrem Hauptzweck selbst entgegenarbeitet, der Ueberzeugung nehmlich von wirklicher Schuld der Verurtheilten, überhaupt der materiellen Wahrheit und Glaubhaftigkeit der gerichtlichen Resultate, welche in dem geheimen Inquisitionskriege gegen dessen in geheimster Haft schmachtende hilflose Opfer gewonnen werden. Was bleibt vollends im vorliegenden unbeendigten geheimen Processe einem besonnenen Manne, bei dem Blicke selbst auch nur auf die im Artikel „Jury" nachgewiesenen zahlreichen falschen Aussagen, Acten und Relationen und die vielen förmlichen Verurtheilungen deutscher Inquisiten, deren völlige Unschuld sammt den richterlichen Inquisitionsfreveln zufällig später vollständig erwiesen wurden, Anderes übrig als das Festhalten der Rechtsannahme der Unschuld! Jedenfalls aber wird es nimmermehr möglich sein, theilnahmlos einen solchen Mann, wie Weidig, sammt seinen Mitangeklagten in zweijähriger einsamer Einkerkerung allen hier so ergreifend geschilderten namenlosen körperlichen und Seelenqualen eines Inquisitionskerkers preisgegeben zu sehen; diesen willkürlichen Beraubungen auch der letzten Tröstungen und Genüsse im feuchten, übelriechenden, halbdunkeln, Abends lichtlosen Kerker, diesen rohen Eingriffen in alle heiligsten menschlichen Gefühle und Verhältnisse, dieser schrecklichen Hilflosigkeit und Verlassenheit, gegenüber dem furchtbaren, feindseligen Inquisitor, gegenüber dessen rohen, barbarischen Drohungen und Zufügungen schimpflicher Behandlung, des Kettentragens, des Anschließens, des Prügelns. Doch bis zur höchsten Empörung aller edleren Gefühle führt uns die Darstellung, indem sie uns die Unglücklichen in solcher Lage in ihren geheimen Kerkern preisgegeben zeigt einem Inquisitor, den nicht blos so viele Züge in den Acten als längst übelberüchtigt, als jähzornig und leidenschaftlich schildern, nein, auch als seit lange her der übermäßigsten Trunksucht so ergeben und als während der Untersuchung selbst das scheußliche Laster solchermaßen fortsetzend, daß er endlich in den vollständigsten Säuferwahnsinn verfällt. Und nun lesen wir, daß trotz der gerichtlichen Anerkennung der furchtbaren Thatsache und trotz aller Perhorrescenzgesuche der unglücklichen Inquisiten das Mittel- und das Obergericht dieselben dennoch auch fernerhin der furchtbaren Gewalt eines solchen Inquisitors überlassen, diesen also — den freilich auch die Bundescentralbehörde zu schützen schien und später belobte — für eine zum Richteramt „genügend fromme, ehrbare und taugliche Person" (s. Carol. Art. 1) erklären; daß zugleich alle Hilferufe und Beschwerden über Gesetzverletzungen und Mishandlungen so erfolglos verhallen, daß sogar eine schon begonnene Untersuchung derselben und die Commission für sie plötzlich geheimnißvoll verschwindet, ohne daß etwas Anderes davon zu Tage kommt als die leidenschaftlichen Klagen des Inquisitors, welcher die ihm sehr nachtheilig ausgefallenen Berichte und Aussagen der allerehrenwerthesten gerichtlichen und ärztlichen Personen als „Schmähschriften" gegen ihn und sein Verfahren bezeichnet; ja, daß endlich die Hilflosigkeit der unglücklichen Inquisiten so vollständig wird, daß selbst der beeidigte Gefängnißarzt in seiner Besprechung mit den Kranken und in seinen pflichtmäßigen Besuchen der Eingekerkerten behindert ist, und daß derselbe namentlich Weidig in den letzten fünf bis sechs Wochen seines Lebens und Leidens, in welchen eine gefährliche Gehirnkrankheit sich entwickelte, auch nicht ein Mal mehr sieht! So treten nun allmälig aus dem grauenvollen Inquisitionsdunkel einzelne seiner schrecklichen Resultate ans Licht, der Wahnsinn eines Inquisiten, des jugendlichen Sohnes des pensionirten Hofgerichtsdirectors Minigerode, die mitleidswertheste Gesundheitszerrüttung und der Kerkertod eines Anderen, des Apothekers Trapp, dem sogar die kümmerliche Wohlthat eines geheizten Krankenzimmers versagt wurde, und

Digitized by Google

dann der schaudervolle Tod Weidig's. Diesen nannte man Selbstmord. Weidig's Brüder aber erhoben wegen desselben nach den S. 47—59 mitgetheilten gerichtlichen Actenstücken eine Anklage gegen den Inquisitor. Aus diesen nunmehr der Welt vorliegenden gerichtlichen Actenstücken wollen wir nur den wesentlichsten Hauptinhalt kurz referiren. Durch Angabe vieler Einzelheiten mit dazu angeführten Zeugen und angeblichen Actenstücken, betreffend das frühere Leben ihres Gegners, suchen sie denselben als der angeklagten That wohl fähig darzustellen. Er habe nun während der ganzen geheimen Untersuchung ihrem hilflosen Bruder als Todfeind gegenübergestanden, so daß dieser schon früher die Furcht, von ihm ermordet zu werden, ausgesprochen und nach Georgi's eigenem Vorgeben hinwiederum ihn — der, trotz alles Dessen und trotz des Säuferwahnsinns, doch immer sein Richter und geheimer Inquisitor blieb — zu ermorden versucht habe! Es habe ferner dieser Inquisitor bei der Unmöglichkeit, von Weidig ein Geständniß zu erpressen und einen Schuldbeweis gegen ihn zu erhalten, und bei dessen unvermeidlicher endlicher Freilassung die Enthüllung seiner geheimen Inquisitionsfrevel fürchten müssen. Alle Umstände endlich und der Befund der Leichenschau sprächen dafür, daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm sein Inquisitor selbst zugefügt habe, und daß derselbe jedenfalls durch geheime Kerkermartern wie durch barbarisch angedrohte und vollzogene Mishandlungen, durch lange Kettenstrafen und durch ärztlich verbotene Stockprügel eine Geisteszerrüttung ihres unglücklichen Bruders und mit derselben und durch gröbste Verwahrlosung den Tod absichtlich oder doch mindestens schuldvoll herbeigeführt habe. Doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchst umsichtiges und gründliches, einstimmiges Gutachten der Züricher medicinischen Facultät unterstützen nur zu sehr die furchtbare Anklage. Mit des unglücklichen Weidig Tod aber ruft der Tod der durch die Seelenpein über ihres Gatten Schicksal hingeopferten edlen Gattin um Gerechtigkeit. Freilich muß man vor der Beendigung des Processes, und ehe die Ergebnisse der Untersuchung dieser Anklage und die vollständige Vertheidigung des so schwer beschuldigten Inquisitors der Welt vor Augen liegen, sich eines definitiven Urtheils enthalten. Gewiß aber wird wenigstens nunmehr die Ehre der hessischen Gerichte es fordern, daß endlich die vollständigste Untersuchung aller erhobenen Anklagen erfolge, daß alle früheren Hemmungen und Actensperrungen für die Ankläger hinwegfallen, daß ihnen ihres Bruders Papiere und Briefe nicht ferner „aus Gründen der Staatspolizei" vorenthalten werden, und daß man endlich denselben nicht mehr von Gerichtswegen das Entsetzliche zumuthe, sich selbst von demselben Inquisitor über ihre Anklagen verhören zu lassen, dessen Hand nach ihrer Ueberzeugung das Blut ihres unglücklichen Bruders befleckt! Und auch den Ausdruck des Grauens vor einer Strafproceßeinrichtung, in welcher nur die Hälfte von Demjenigen möglich ist, was aus geheimen deutschen Inquisitionsprocessen so häufig berichtet wird, des Grauens vor Inquisitionsbastillen und Marterkammern, diesen wird kein rechtlicher Mensch unterdrücken können oder unterdrücken müssen. Den Dank der Nation aber verdienen die tapfern Brüder des unglücklichen Weidig, die trotz aller ihnen entgegenstehenden Hindernisse und Gefahren so muthvoll und beharrlich als seine Ehrenretter und Bluträcher auftraten und so wenigstens theilweise schaudervolle Thatsachen dem Dunkel entrissen. Nicht minderer Dank auch gebührt dem trefflichen Schriftsteller, der diese Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung stellte und, wo er vielleicht in Irrthum geführt sein sollte, den Betheiligten selbst zur Widerlegung längst verbreiteter Gerüchte Gelegenheit verschaffte. Wohl durfte er diese seine treffliche Schrift mit den Worten beginnen: „Die Schrift, die hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, steckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf: sie tritt für die ewige heilige Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken. Darum wendet sie sich mit der Erzählung eines Rechtsfalls, der in den Jahrbüchern der deutschen Gerichte eine blutbefleckte Seite füllt, nicht blos an die Männer der Wissenschaft und der juristischen Praxis. Sie wendet sich auch an die Fürsten Deutschlands und die Vertreter des deutschen Volks, die das Verbrechen schwerer Versäumniß auf sich laden, so lange sie schweigen zu einer Gesetzgebung und einem gerichtlichen Verfahren, wonach unter der lügnerischen Form des Rechts der Ehrenmann wie der Verbrecher langsam hin-

Digitized by Google

geopfert werden kann; an jeden Deutschen endlich, dem für die Ehre des Vaterlandes ein Herz in dem Busen schlägt."

Von Jordan's Proceß besitzen wir nur das Urtheil mit Entscheidungsgründen von Seiten desselben Gerichtshofes, der die Untersuchung dirigirte — also immerhin zugleich die Rolle des Anklägers hatte. Man hätte also wohl nicht erwarten sollen, daß eine deutsche Zeitung, ohne Jordan's Gegenrede und Vertheidigung abzuwarten und ohne Rücksicht auf die fünfjährigen Untersuchungsleiden, eine Billigung dieser Verurtheilung hätte aussprechen mögen. Wir dagegen versuchen blos nach dieser eigenen Darstellung des verurtheilenden Gerichts die Ausführung unserer rechtlichen Ueberzeugung, daß die Verurtheilung aus vielen Gründen völlig unzulässig sei.

1) Das kurhessische Gesetz vom 14. Februar 1795 ist unanwendbar. Dieses Gesetz wurde in der Zeit des Schreckens durch die französische Revolution und gegen dieselbe hervorgerufen. Es begründet sich selbst durch die damaligen Gefahren „der Verleitung durch böse Beispiele." Da nun die allgemeine Rechtsannahme gegen singuläre und harte Ausnahmsbestimmungen spricht und statt ihrer, wo immer möglich, die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze fordert, so erscheinen die harten rechtswidrigen Bestimmungen dieses Ausnahmsgesetzes als jetzt unanwendbar. Am Allerwenigsten hätte man heutzutage eine solche Anwendung derselben in solchem Falle erwarten sollen wie die hier vorliegende.

2) Auch das zweite Fundament der Verurtheilung, welche Jordan blos wegen Beihilfe zum versuchten Hochverrath durch Nichtverhinderung hochverrätherischer Unternehmungen vermittelst der unterlassenen Anzeige trifft, fällt hiernach weg. Nach gemeinem Recht besteht die offenbare Singularität einer Bestrafung unterlassener Anzeige (außer bei Justiz- und Polizeibeamten) nicht. Daß sie selbst die sonst in jeder Hinsicht scheußliche Constitutio 5 des römischen Majestätsgesetzes auch für Hochverrath nicht begründet, hat schon Cujacius (ad L. 225 d. V. S.) bewiesen (s. auch Feuerbach, 13. Ausgabe §. 49 und §. 170), und die angebliche gemeine Meinung deutscher Juristen, worauf man sich beruft, kann, da zwanzigjähriges Unrecht nicht Einen Tag Recht macht, nimmermehr Strafgesetze geben, und am Wenigsten an sich so rechtsverletzende und so unmoralische, daß mit Recht ein allgemeiner Schrei des sittlichen Unwillens der französischen Nation einen neuerlichen Gesetzentwurf über Bestrafung der nonrévélation zunichte machte. So weit Privatanzeige nöthig und sittlich ist, wird freie Pflichterfüllung dazu führen. Dieselbe wird sogar häufiger werden und öfter sichern, wenn kein Strafgesetz wegen Nichtanzeige die Mittheilung hochverrätherischer Plane beschränkt. Vielfach aber wird solche Anzeige unnöthig, dem Anzeiger gefährlich und bei Vertrauensbruch allgemein verabscheut werden. Kein achtbarer Staat darf durch Strafen Immoralitäten zur Pflicht machen. Keiner darf die Schande anbefehlen, mit Täuschung des Heiligsten, was es auf Erden giebt, mit Täuschung des Vertrauens den Vertrauenden ins Unglück zu stürzen, ihn vielleicht nutzlos bei mangelnder hinlänglicher Gewißheit und mit eigener Gefahr zu verderben.

3) Ein solches Gesetz wird auch schon darum fast überall und wenigstens hier unanwendbar sein, weil die Bedingungen seiner Anwendbarkeit nicht hinlänglich erweisbar sind. Fordert doch selbst das kurhessische Gesetz, daß der Denunciant „leicht und ohne einige Gefahr das Verbrechen verhindern konnte." Im vorliegenden Falle, wo das Gericht selbst bei allgemeiner Aufregung in ganz Deutschland zerstreute leidenschaftliche Verschworene voraussetzt, so daß hier nicht etwa, wie in anderen Fällen, die Denunciation alle Denunciirten auf einmal entwaffnen konnte, wahrlich hier war „einige" Gefahr mit der Anzeige verbunden. Sie war doppelt begründet bei der gewissenlosen Rohheit und Rachsucht des Mitverschworenen Döring, der später wegen leichtsinnigen Todtschlags und wegen Hochverraths verurtheilt wurde. Mit dem vollsten Recht berufen sich daher auch Jordan's Mitangeklagte auf diese große Gefahr, namentlich der Eine darauf, daß er fürchtete, auf Döring's Anstiften möchte ihm das Haus über dem Kopfe angezündet werden (S. 151. 154). Auch den Weidig wollte ja ein Theilnehmer am Frankfurter Attentate blos wegen der Furcht, daß er anzeigen möchte,

Digitized by Google

ermordet wissen („Weidig's Tod" S. 60), und die Ermordung des Denuncianten Lessing in Zürich und ähnliche damalige Ermordungen auch in Frankreich — alles Dieß hätte doch wahrlich dem Gerichte einiges Bedenken beibringen sollen, ob nicht hier, zumal nach den ganz besonderen Umständen, doppelte Gründe zur Aufhebung aller Strafbarkeit der Nichtanzeige wegen einiger Gefahr gegeben waren. Der kurze Einwand der Entscheidungsgründe, die Angeklagten hätten heimlich, also doppelt schimpflich, die ihnen Vertrauenden verrathen und ins Unglück stürzen können, ist schon darum leer, weil Dieses jedesmal möglich ist und dennoch das Gesetz selbst wegen einiger Gefahr befreit, und auch deshalb, weil, wie die Erfahrung zeigt, diese Denunciationen niemals geheim bleiben, auch die Gerichte nie unbedingt verpflichtet werden können, sie geheim zu halten (Tittmann, Handbuch §. 713). Daß auch die übrigen Bedingungen der Anzeigepflicht hier durchaus unbewiesen sind, Dies wird sich unten unter Nr. 6 ergeben.

4) Ein viertes nichtiges Hauptfundament der Verurtheilung ist die gerichtliche Voraussetzung, daß auch ohne gültige Zeugen, Geständniß- und Augenscheinsbeweise, welche bei Jordan sämmtlich fehlen, daß auf bloße Indicien (oder Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten) hin ein peinliches Strafurtheil begründet werden könne. Dieses darf aber auch nach dem in Hessen gültigen gemeinen deutschen Rechte nimmermehr geschehen. Mit Entschiedenheit sagt die L. 5 de poen.: Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Trajanus rescripsit, satius enim esse, *impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.* Und während andere römische Gesetze C. 25 de probationibus allen Anzeigebeweis, der nicht absolute Gewißheit begründet (der nicht auf indicia indubitata et luce clariora sich gründet), als durchaus ungenügend für die Verurtheilung verwerfen, verbietet die Carolina energisch und unzweideutig jede Verurtheilung auf Indicien. Sie befiehlt, „daß Niemand auf einigerlei Anzeigen, Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung genugsam ist. Denn soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung geschehen und nit auf Vermuthung oder Anzeigung." Die versuchten sophistischen Verdrehungen so sonnenklaren Rechtes haben achtbare gründliche Rechtslehrer stets siegreich zurückgewiesen*). Wahrhaft empörend aber ist es, wie deutsche positive Juristen, welche oft die Schwurgerichte schmähen, wenn diese zur Behinderung einer Verurtheilung gegen materielle Gerechtigkeit die geringste formelle Bestimmung zu umgehen suchen, ihrerseits so sonnenklare beschworene höchst wesentliche Gesetze gerade nur zur Herbeiführung gesetzwidriger Verurtheilung brechen, und wenn sie sich eigenmächtig aus einem nach objectivem Beweis richtenden juristischen Richtercollegium in eine Jury umwandeln, aber in eine Jury blos von geheim richtenden amovibeln Regierungsbeamten — eine Einrichtung, welche, selbst wo sie gesetzlich wäre, der höchst praktische Justus Möser (Phantasieen I. 59) für die Aufhebung aller Gerechtigkeit erklärte; eine Einrichtung, neben welcher auch unsere langjährigen Inquisitionstorturen noch fortdauern würden.

Aber auch abgesehen von diesen vierfachen Gründen der Unzulässigkeit der Jordan'schen Verurtheilung giebt es noch andere. Es fehlt nehmlich 5) hier an aller nothwendigen juristischen und moralischen Gewißheit selbst eines Indicienbeweises für das angeschuldigte Verbrechen. Die Indicien selbst sind nicht einmal juristisch erwiesen. Sie beruhen fast sämmtlich auf den Aussagen von Mitschuldigen, die sogar nach den Entscheidungsgründen an sich verdächtig und unbeeidigt sind und die hier doppelt und dreifach unglaubwürdig werden. Es rühren dieselben, und gerade alle wichtigeren, von anerkannt völlig unglaubwürdigen Subjecten her. Das wich-

*) S. dieselben bei Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren Th. II. 1840. §. 182.

Digitized by Google

tigste derselben ist der Apotheker Döring, der wegen leichtsinniger Tödtung zu sechs, und wegen Hochverraths zu fünfzehn Jahren Festungsstrafe verurtheilt war und, in neuer Untersuchung befindlich, der preußischen Regierung anbot, gegen seine Befreiung wichtige politische Denunciationen zu machen, auch wirklich „in dem Maße Befreiung von seinen Strafen zugesichert erhielt, als er vorzüglich die Leiter des revolutionären Treibens in Deutschland graviren würde" (Urtheil S. 42 u. 70), und der nur gegen seine früheren Aussagen Jordan beschuldigt. Der Zweitwichtige ist Kuhl, der in Vermögenszerrüttung und Noth verschiedene Personen und auch den Kurprinzen von Hessen anging um Geldbelohnungen für gravirende Aussagen gegen die politisch Angeschuldigten und der dafür auch wirklich „von verschiedenen Seiten her solchen Geldlohn erhielt" (Urtheil S. 71). Der Dritte ist der als Spion verrufene Clemm. Es sind sämmtlich Subjecte, die für eigene Vortheile den Regierungen sich selbst und ihre gravirenden Aussagen gegen die politisch Angeklagten verkaufen und die dazu noch auch öfter auf offenbaren Unwahrheiten ertappt werden. (S. Urtheil S. 42. 44. 74. 75. 85. 92. 94. 139 und „Weidig's Tod" S. 65. 68. 78.) Sie, so wie auch der Vierte, Habich, werden auch deshalb unglaubwürdig, weil die jahrelangen deutschen Inquisitions- und Kerkerqualen, denen auch in Kurhessen einzelne Inquisiten, so z. B. eben dieser Fabrikant Habich von Kassel, unterlagen, mehr oder minder geistes- und gemüthskranke Zustände erzeugen, und weil die Geständnisse und Aussagen hier nicht erweislich frei sind und als durch Furcht und Hoffnung bewirkt betrachtet werden können. Welche Seelenstärke widersteht in solcher jahrelangen, täglichen Qual und der gänzlichen Abhängigkeit vom Inquisitor dem Gedanken, sich endlich dadurch Linderung oder Ruhe zu verschaffen, daß man ihm Alles aussagt, was er sichtlich so gern hören will, so eifrig und lange herauszupressen suchte! Dieses Letztere gilt natürlich auch von den Aussagen in Beziehung auf Indicien (wobei vielleicht noch im Dunkel gebliebene Erkaufungen Statt fanden). Die persönliche völlige Unglaubwürdigkeit der Hauptzeugen erkennt auch das Urtheil ausdrücklich an. Aber unter anderem Namen, unter dem von Anzeigen und des Beweises wie der Unterstützung von Anzeigen, werden diese völlig unglaubwürdigen Aussagen plötzlich glaubwürdig und die Grundlage der Verurtheilung! Auch abgesehen hievon und von dem mangelnden Beweis der Indicien selbst begründen hier die Schlüsse aus ihnen durchaus keinen genügenden juristischen Beweis für die Schuld. Die Entscheidungsgründe können selbst (S. 141) nicht leugnen, daß nicht ihre sämmtlichen Indicien einzeln und in Verbindung sich auf eine ganz andere als auf eine Jordan's Verbrechen bestätigende Weise denken und erklären lassen. Dieses aber darf keineswegs der Fall sein für einen vollständigen Indicienbeweis (Feuerbach §. 572). Wahrlich, hier sind keine indicia indubitata et luce clariora, hier ist keine unbezweifelbare Gewißheit der Schuld. Man sehe alle diese ungenügenden bloßen Möglichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsgründe und das ganze künstliche, lockere und widerspruchsvolle Gewebe ihrer Verbindung zur Verurtheilung! Und man erschrecke, wenn von der Regierung abhängige, amovible Diener in Processen gegen angebliche Regierungsgegner, deren lange Untersuchungsleiden ohne Verurtheilung schwer zu rechtfertigen sind, und selbst schon die vorgefaßte Ansicht von der Schuld bezeugten, wenn solche Diener auf ein solches trügliches und individuelles Glauben den Bürgern Leben und Ehre rauben dürfen! Man sehe fast überall die in den Entscheidungsgründen herrschende unwillkürliche Richtung, nicht zu Gunsten der Unschuld und der juristischen praesumtio boni viri, sondern zu Gunsten der Schuld, dieses Giftsaugen auch aus dem Unschuldigsten! (z. B. S. 80. 95. 100. 101. 113. 114.) Wie traurig ist schon der an die Spitze gestellte Thatbestand der angeblichen hochverrätherischen Verschwörung gebildet! Da sehen wir ganz in der Weise, wie es die Schrift: „Weidig's Tod" von dem Bundescentralbericht so meisterhaft nachweist, alle in Deutschland zerstreuten Erscheinungen löblicher und unlöblicher politischer Bestrebungen und Aufregungen unwillkürlich künstlich centralisirt und ins Schwarze gemalt und durch einzelne beliebig ausgehobene und beliebig zusammengestellte oft an sich oder durch Auslassung unwillkürlich unwahre Thatsachen zum verbrecherischen Ganzen verbunden.

Digitized by Google

So paradirt z. B. zu Jordan's Verderben als ein Hauptpunkt in der angeblich allgemeinen deutschen Verschwörungsgeschichte eine völlig unschuldige Gesellschaft auf der Mainlust bei Frankfurt, zu welcher angeblich auch der abwesende Jordan erwartet gewesen sein solle. Diese wird nun unwahr als der Anfangspunkt aller nachherigen verbrecherischen Complotte dargestellt; von ihr wird unwahr behauptet, sie hätte mit einer anderen, mir, der ich an der ersten Theil nahm, völlig unbekannten Vereinigung in Verbindung gestanden. Es wird ferner zur Unterstützung der vorletzten Behauptung berichtet, daß „nach übereinstimmenden Aussagen in derselben Jemand einen Vorschlag zu geheimen politischen Vereinen gemacht habe"; die Thatsache aber, welche, wie ich zufällig weiß, die Acten eben so gut enthalten, daß dieser Vorschlag so wie jedes ungesetzliche Mittel sogleich widersprochen wurde und ohne allen Anklang in der schuldlosen Gesellschaft sogleich völlig durchfiel, berührten die Entscheidungsgründe mit keinem Worte! Und wie lauten nun die 15 Indicien für Jordan's verbrecherische Schuld, die sich selbst meistens berufend auf die absolut unglaubwürdigen Aussagen jener Subjecte, in Verbindung mit diesen einen genügenden Beweis des Verbrechens, des Verbrechens eines Jordan abgeben sollen? Die drei ersten sind I. Umgang und mehr oder minder vertraute Freundschaft mit kurhessischen, und II. einiger Verkehr mit auswärtigen angeblichen Revolutionärs, und III. mit Emissären. Wohl zu merken: jene meist ganz vorübergehenden gesellschaftlichen Berührungen fanden Statt, als jene Männer völlig unbescholten und geachtet unter ihren Mitbürgern dastanden und ohne daß bei ihnen oder bei jenen zwei angeblichen Besuchen von zwei angeblichen Emissären, die ja Jordan nicht einmal verhindern konnte, ihm eine revolutionäre Eigenschaft als irgend bekannt dargethan wird. Wirklich, man erstaunt, daß eine einmalige flüchtige und unfreiwillige „persönliche Berührung" mit einem solchen fremden Manne als Schuldbeweis gilt (S. 56). Diese Schuldbeweise, und auch der IV., daß viele Revolutionäre Jordan als beistimmend und zur Annahme einer hohen Stellung nach dem Umsturz geneigt ausgaben oder glaubten, fanden höchst natürlich bei allen bedeutenden liberalen Männern Statt. Sie fanden, wie auch die Entscheidungsgründe wiederholt anführen, auch bei Herrn v. Closen, bei Graf Bentzel-Sternau, bei Rotteck, Ibstein, Welcker Statt, ohne daß doch Jemand daran denken konnte, diese nur als verdächtig zu behandeln. Die Entscheidungsgründe selbst müssen ja irgend eine Theilnahme und Annahme von Jordan als unwahrscheinlich erklären. Dieses Alles beweist also gerade so durchaus Nichts gegen Jordan, als die gleichzeitig miterwähnten von Revolutionären ausgesagten und geglaubten Nachrichten, ganze preußische und kurhessische und andere Regimenter, ja ganze Länder, und auch Generale und Könige seien mit ihnen einverstanden, gegen diese beweisen. Solchen Beweisen reihen sich freilich ganz würdig die folgenden an: z. B. der XI., daß Jordan, als Gast eines Freundes, bei diesem einen Polen sah, der, ohne daß er es wußte, nach dem Frankfurter Attentat geflüchtet war, oder der XII., daß ihn nach völlig unbeglaubigter, höchst unwahrscheinlicher Aussage Jahre lang nach jenem Attentat Weidig zur Theilnahme an einem Preßverein, der ohne Beweis revolutionär genannt wird, zu gewinnen gesucht habe, und daß er deshalbige Anträge nicht entschieden zurückgewiesen zu haben scheine (obgleich er doch den Einladenden fortjagte, S. 126), was denn beweisen soll, daß ihm Weidig auch seine früheren (angeblich) hochverrätherischen Unternehmungen bestimmt angezeigt haben müsse, oder ferner der XIV., daß Jordan damals gegen seine Staatsregierung misgestimmt gewesen, „was bei ihm eine Geneigtheit zu staatsfeindlichen Unternehmungen annehmen lasse" (!!).

In der That, um Nichts beweisender und oft naiv lauten die übrigen Indicien, z. B. über beschlossene und wieder aufgegebene Ferienreisen u. s. w. Und vollends unbegreiflich ist es, wie das Gericht bei der vorgefaßten Ansicht von der Schuld alle in den von ihm selbst ausgeführten Umständen enthaltenen schlagenden Gegenanzeigen für Jordan's Unschuld gänzlich unbeachtet läßt; so seine wiederholten alsbaldigen entschiedenen und öfter herben Zurückweisungen der Besuche und politischen Anknüpfungen und Mit-

Digitized by Google

theilungen derjenigen Personen, deren unwillkürliche, vorübergehende persönliche Berührungen seine Schuld beweisen sollen; so die jener zwei Emissäre, so die des Buchhändlers Franckh und selbst seines unschuldigen Antrags der Zeitungscorrespondenz; so die des Nicolaus Becker und der Weidig'schen Einladung zum Preßverein (S. 18, 72, 92, 96): ferner die scheue, ehrerbietige Zurückhaltung revolutionär gesinnter Personen und selbst des Döring gegen ihn, seine entschiedene Nichttheilnahme an allen, selbst gesetzlichen, aber aufregenden liberalen Handlungen, seine wiederholten glaubwürdigen Mißbilligungen und Geringschätzung revolutionärer Unternehmungen, so die gegen Habich, daß er an deutsche Revolutionen „nicht glaube und Nichts von ihnen halte", oder der unwillkürliche Zwischenruf, als er einen ihm fremden jungen Mann mit Döring über solche Revolutionshoffnungen oder Bestrebungen sich unterhalten hört: „Dummheiten, Bubenstreiche!" welches den jungen Mann, wie er selbst sagt, „ganz von seiner Theilnahme zurückgeschreckt"; denn was habe er von einer Sache halten sollen, „die ein Jordan „„für Dummheiten und Bubenstreiche"" erklärt!" Doch gerade dieses kräftige und würdige wirkliche Verhindern etwaiger böser Entschlüsse wird der IX. Schuldbeweis für die Begünstigung, weil das Gericht ohne Weiteres supponirt: Jordan habe bei der ihm fremden Unterhaltung etwas Anderes als ein damals auf allen Straßen häufiges, allgemein revolutionäres Gerede, er habe von einem bestimmten Hochverrathsplan gegen Kurhessen gehört. Ganz eben so wird auch der ebenfalls für die Unschuld sprechende Umstand, daß später, als Döring aus seinem Kerker seine alten Freunde mit der Furcht vor nachtheiligen Aussagen zu Geldgeschenken bestimmte, Jordan auf die von dem ehemaligen, jetzt als nichtswürdig erkannten Hausfreund auch an ihn gerichtete Bitte um Unterstützung und um Verwendung in seinen Familienangelegenheiten durch verachtende Abweisung dessen Zorn reizt, zu einem Schuldbeweis gegen Jordan umgedeutet, weil ja Döring sich an ihn wendete. Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweises darf ich hier streichen, indem mir, als ich eben diese Schrift zum Druck befördern will, die „Widerlegung der Gründe des Straferkenntnisses gegen Jordan von August Boden" (Frankfurt, 1843) zur Hand kommt. Hier weist nun ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja, der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badischen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichste und bis ins Einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder angeblichen Schuldbeweise gegen ihn unwiderſprechlich nach. Er beweist seinen Satz (S. 154), „daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf stellt und bei seinem ganzen Indicienbeweis das Gegentheil von Dem folgert, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folgt". Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit, und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's (den nur leider die fünfjährige Inquisitionsqual an sich zehnmal härter als eine gleichlange Freiheitsstrafe, ja, wie zu fürchten ist, tödtlich traf), Wiedereinsetzung in sein Amt und völlige Schadloshaltung (?). Niemand, der diese gründliche Ausführung liest, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichts lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, Das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen (z. B. 44, 91, 92, 100, 139), welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juriſtiſchen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan ganzes Leben und Wirken Nichts mehr gelten! Ja nur allzu oft vertheidigt das Gericht den doch unzweifelhaft nichtswürdigen Lügner, indem es umgekehrt Jordan Nichtswürdiges unterschiebt, und

Digitized by Google

giebt so den Aussagen des Nichtswürdigen die Kraft, welche es den Aussagen und Beweisen für die Unschuld entzieht. Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen. Wie erst, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Vertheidigung Alles entnehmen könnte, was für die Unschuld sprach und von der befangenen Stimmung des Referenten übersehen wurde!

6) Sehe man nun aber auch einmal einen Augenblick von allem Diesen ab und halte man einmal im Sinne des Gerichts die angeführten Indicien für beweisen und als dafür beweisend, daß Jordan von unruhigen Bewegungen, von Gesinnungen, Gedanken und Bestrebungen von Unzufriedenen in verschiedenen Theilen Deutschlands unterrichtet wurde und sich unterrichten ließ und selbst seine Ferienreisen nach solchen Mittheilungen einrichtete, ja, daß er patriotisch aufregende, unter Umständen selbst revolutionäre Bewegungen in verschiedenen Theilen Deutschlands, solche etwa, wie die, welche 1830 in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig u. s. w. Reformen bewirkten, für unvermeidlich, ja, wegen der reactionären Regierungspolitik für wohlthätig zur Rettung des Vaterlandes gehalten hätte, ja daß er für den Fall wirklichen Ausbruchs zur Befolgung von Solon's Grundsatz hätte einigermaßen vorbereitet sein wollen, daß er auch vielleicht nach etwa vollbrachter Revolution, den Umständen und seiner Ueberzeugung gemäß, zu wirken nicht ungeneigt gewesen wäre! Nehme man dieses Alles einen Augenblick an, und urtheile auch darüber Jeder moralisch und politisch, wie er kann und mag — so fehlen hierbei doch noch alle juristischen Hauptbedingungen zu einer hochverrätherischen Beihilfe und Nichtverhinderung durch Nichtanzeige eines Hochverraths gegen Kurhessen; Bedingungen, die die Entscheidungsgründe gar nicht einmal zu erörtern für nöthig halten. Die erste dieser Bedingungen war A) der gänzlich fehlende Beweis, daß Jordan eine ihm zur gerichtlichen Anzeige genügend erscheinende, ihn vor seinem Gewissen und vor der Welt gegen den Vorwurf leichtsinniger und verleumderischer Bewirkung schweren Unglücks für viele ihm vertrauende Mitmenschen sichernde bestimmte Gewißheit wirklichen Hochverraths hatte; B) daß er von dieser Denunciation auch nicht einmal einige Gefahr für sich fürchten durfte; C) daß er mehr, als sogar nach den Zeitungen selbst die Regierungen von den damals überall so viel besprochenen, von angeblichen Urhebern so oft unglaubwürdig und lügnerisch ausposaunten hochverrätherischen Unternehmungen wußte und seine Anzeige zur Verhinderung nöthig und wirksam hielt; denn sonst half ja seine Anzeige Nichts, und ihre Unterlassung war nicht feindselige Beförderung. Ueber A, B und C muß aber, ähnlich wie bei der Nothwehr, seine eigene Ueberzeugung entscheiden, zumal da ja auch ohne diese Ueberzeugung die nothwendige boshafte Absicht der Begünstigung, der animus hostilis, fehlt (S. 37); D) daß er auch von bestimmten hochverrätherischen Unternehmungen jene Kenntniß hatte. Denn als heilig für ihn und für jeden Juristen gelten ja die ewigen Grundsätze, daß blos allgemeine Gedanken, Gesinnungen, unbestimmte eventuelle Besprechungen und Pläne, cogitationes, kein bestimmtes Verbrechen des Hochverraths, mithin auch (abgesehen von Polizeileuten) keinen Gegenstand des Strafgebotes rücksichtlich der Denunciationspflicht bilden. Cogitationis poenam nemo patitur. Nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit. Konnte denn nicht Jordan, wenn wir einen Augenblick auch alles jenes Obige von ihm annehmen, doch sich selbst und seine Verantwortlichkeit von jeder kalt und eigenmächtig beschlossenen revolutionären Unternehmung und von jeder etwaigen Mitwissenschaft derselben freihalten wollen, ja auch dieselbe misbilligen, so wie die Denuncianten selbst wirklich solche energische Misbilligungen von ihm erwähnen, so daß deshalb auch seine Bekannten ihm wohl allgemeine Nachrichten über politische Bewegungen, aber doch nicht eigene oder ihnen anvertraute bestimmte hochverrätherische Verschwörungen mitzutheilen wagten? Vor Allem war aber endlich E) zu dem Jordan vorgeworfenen Verbrechen der vollständige Beweis nöthig, daß er jene genügende, ihm glaubhafte Kenntniß besaß von einem von Kurhessen gegen den kurhessischen Staat unternommenen bestimmten Hochverrath, welchen seine Anzeige verhindern konnte und den er, um dessen Zweck zu fördern, nicht anzeigte, da man ja gegen einen fremden

Digitized by Google

Staat nie Hochverräther wird (S. 37). Diese Beweise nun fehlen abermals gänzlich. Woher in aller Welt nimmt gerade sie das Gericht, da es ja doch die Angaben derselben Denuncianten über Jordan's Theilnahme verwirft! Somit fällt abermals eine Beurtheilung Jordan's, aus gleichen Gründen auch zum Theil die in Beziehung auf seine Mitangeklagten zusammen. Von den traurigen Lossprechungen nur von der Instanz, die auch in diesem Processe die langen Leiden der unglücklichen Inquisiten, welche die Inquisition überlebten, beschönigen müssen, deren Härte aber nur vermehren, und die sie, bei dem Mangel allen Beweises einer Schuld, statt der Freisprechung bei gescheiterter Anklage, lebenslang zu schwerem Nachtheil verurtheilen — von dieser neuen, rechtswidrigen Schöpfung unseres deutschen Inquisitionsprocesses und deutscher Juristenwillkür wollen wir nicht reden. Wie auffallend leicht aber hier das Gericht es mit dieser Härte nahm, beweisen die Gründe, worauf dieselbe bei Jordan rücksichtlich der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung (an welcher?) und bei seinen Mitangeklagten ausgesprochen wird, so namentlich meist blos wegen irgend einer liberalen Gesinnungsäußerung oder Bekanntschaft. — Die grausame Härte aber schreit von selbst zum Himmel, daß die fünfjährigen Leiden des Inquisitionskerkers und seine vernichtete Gesundheit Jordan bei der fünfjährigen Strafe nicht angerechnet wurden. Soll Jemand geringes Eigenthum dem Gemeinwohl opfern, so schützen strenge Formen, daß es nicht ohne dringendste Noth gefordert, daß vollkommene Entschädigung geleistet werde. Daß ein Bürger, noch ehe ihm irgend eine Schuld bewiesen wurde, Freiheit, Gesundheit, Leben dem angeblichen Staatswohl in unseren deutschen Inquisitionskerkern opfere, selbst ohne dringende Noth opfere, dagegen schützt bei uns keine Form, Das vergütet keine Schadloshaltung, selbst nicht einmal die **allernatürlichste** und gerechteste, die **volle** Anrechnung zur Strafe! Zehnfach gerecht, da ja solche Untersuchungshaft tausendfach peinlicher ist als der Strafarrest.

Welche Betrachtungen und Gefühle aber müssen sich nun den Deutschen ergeben, wenn sie Männer, wie Weidig und Jordan, sammt ihren Familien einer solchen Strafjustiz zum Opfer fallen sehen? Welche ferner, bei dem Blicke auf die allgemeine Natur unseres deutschen Strafverfahrens, bei dem Blick in die grauenvolle Nacht Weidig'scher Inquisitionskerker, in ihre jahrelangen, jede Strafe überbietenden Martern, bei dem Blick auf Jordan'sche Verurtheilungen nach solchen in den geheimen Inquisitionen durch das Leiden der Angeschuldigten hervorgerufenen, oder nach erkauften Aussagen und Indicien? Welche Betrachtungen und Gefühle muß es vollends erwecken, wenn man in solchem geheimen Verfahren die angeklagten Bürger so gänzlich den öffentlichen Dienern preisgegeben sieht, und dieses vollends in politischen Processen, wo die Regierung und alle von ihr abhängigen Regierungsdiener als Gegner der hilflos in jahrelanger geheimster Inquisition Schmachtenden auftreten, wo ferner bei unserer deutschen Versetz- und Pensionirbarkeit der Richter dieselben oft zur Inquisition wie zum Urtheilsgericht im ganzen Lande beliebig ausgewählt werden, wo wir, bei schon entstandenen bestimmten Processen, Gerichte, Straf- und politische Senate von den Regierungen neu besetzt sehen, wo man Richter, die nicht so entsprechen konnten, nicht selten entfernt und ungünstig behandelt sieht? So wurde auch zu Jordan's Proceß angeblich ein neuer Inquisitor ernannt, der frühere entfernt und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquisitor wurde auch Referent in seinem Proceß, und eben so wurde berichtet, daß, als das Gericht später eine mildere Behandlung Jordan's als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präsident des Gerichts in das Administrativfach entfernt, an seine Stelle aber ein Mann gesetzt worden sei, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines anderen politischen Processes bei dem Obergericht in Kassel, dorthin, jetzt aber nach Marburg zurückberufen und von Jordan als ein persönlicher Gegner angesehen wurde, nach dessen Ankunft alsdann wieder eine härtere Ansicht gesiegt habe. Wäre nun wohl Solches, falls es sich ganz so verhält, richterlicher Unbefangenheit und dem Glauben an sie günstig? Erwäge man ferner die erste Ursache und Verschuldung aller dieser traurigen Hochverrathsprocesse in Deutschland, ihre lange, lange Dauer und alle Leiden und ihre Opfer, nach längst ver-

Digitized by Google

gessener Gefahr! In Kurhessen begannen sie sogar erst alsdann. Denke man an die Schicksale aller derjenigen von den 2000 deutschen Jünglingen und Männern, die nach dem Bericht der Centralcommission der Criminaluntersuchung anheimfielen und von denen wir zum Theil, außer etwaigen kurzen Nachrichten von Krankheit, Wahnsinn und Tod, noch weniger hörten als von Weidig und Jordan, ja, deren Inquisition und Urtheilsgründe durch peinliche Verfolgung wegen jeder Mittheilung aus dem Criminalproceß (!) und selbst bei theilweiser Begnadigung durch fortdauernde gänzliche Abhängigkeit von der Gewalt, sorgfältig in Dunkel gehüllt und der Nation vorenthalten werden! Ist es nicht unvermeidlich, daß mit der Unnatur einer lichtscheuen Verheimlichung auch die schlimmen Vorstellungen über deren Ursachen wachsen! Und glaubt man wohl, die deutsche Nation vergesse Männer wie Behr und Eisenmann und ihr Schicksal, weil es die öffentlichen Blätter nicht besprechen dürfen! Gewiß, unsere deutsche Strafrechtspflege ist wohl geeignet, unsere eiteln deutschen Selbstbelobungen auf das Tiefste zu beschämen. Kann es denn wohl etwas unsern deutschen Vaterlandsstolz Niederschlagenderes geben, als daß wir diesseitsrheinischen Deutschen noch immer mit Neid unsere Blicke auf diejenige Strafgesetzgebung richten müssen, welche unsere rheinischen Brüder nur ihrer Einverleibung mit Frankreich verdanken? Und ist doch gerade dieser Theil der französischen Gesetzgebung, obwohl ihre Grundlagen germanisch und löblich sind, doch erst in der spätern Zeit des napoleonischen Despotismus entstanden und anerkannt am Meisten durch denselben verunstaltet. Selbst aber noch mit diesen Verunstaltungen, ja, neu entstellt durch Verstümmelungen seit der wiederhergestellten deutschen Herrschaft, sehen wir alle Rheinländer beharrlich und einmüthig wie ein einziger Mann diese Gesetzgebung gegen die ihnen angebotene Vertauschung mit unserer besten deutschen juristischen Weisheit und Gesetzgebung als ihr edelstes Besitzthum, als ihr Palladium der Freiheit und Civilisation vertheidigen. Und wir diesseitsrheinischen Deutschen würden uns glücklich preisen, uns in diesem Besitzthum, welches ganz und alsbald zu verlangen wir für unsere deutschen Zustände nur zu kühn halten, ihnen wenigstens theilweise und langsam möglichst gleichgestellt zu sehen! Was nun aber mehr für deutsche, für zufriedene und antifranzösische Gesinnung oder für deren Gegentheil wirken möchte, die Achtung dieser bescheidensten Wünsche oder deren Gegentheil, Dieses bedarf wohl keiner Ausführung.

Ein norddeutscher Jurist freilich (s. „Der Richter als Geschworner? oder Geschwornengerichte", von H. W. Hayen und L. D. v. Buttel, S. 75) bemerkte spottend: „Ein Abgeordneter (Sander) äußerte, ihn schaudere vor dem Gedanken einer geheimen nach Indicien verurtheilenden Justiz. Dieser Deputirte würde, wenn er von uns (in Oldenburg) hörte, daß wir in einzelnen Strafbranchen lediglich auf das Zeugniß eines einzigen, von der Regierung besoldeten, in Hoffnung einer Denunciationsgebühr denuncirenden Beamten niederen Standes und niederer Bildung ganz getrost verurtheilen, gewiß in Ohnmacht fallen. Derselbe würde wahrscheinlich sterben, wenn er vernähme, daß die Justiz sich über alle und jede Schranke — selbst über jenes eine directe Zeugniß — hinausheben dürfe." Dieser Jurist und Landvogt mag ein recht guter und scharfsinniger Mann sein, und er scheint wirklich Beides zu sein; aber ein Bild der tiefsten Erniedrigung, ja der Selbstvernichtung unserer unvaterländischen deutschen Jurisprudenz hat er in sich selbst aufgestellt. Er hat ihren wie der absolutistischen Regierungspolitik innersten Grundgedanken enthüllt. Ja, gänzlich losgerissen von ihrem Volke, von vaterländischen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen, hat unsere ausländische, kastenmäßige und geheime Jurisprudenz allermeist sich losgesagt von allen Schranken der heiligen Grundsätze und Grundformen der ewigen und der vaterländischen Gerechtigkeit. Die Vernichtung dieser Schranken durch jede beliebige und neueste schrankenlose Willkür der Regierungen und Beamten und ihrer Observanzen — Das ist die einzige Gerechtigkeit dieser Willkür- und Buchstabendienerei. Und sollte man für sie noch ein Princip nennen, so ist es jenes, welches alle besonderen ewigen und unentbehrlichen Schranken jeder Wissenschaft, wie der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, und somit diese

Digitized by Google

selbst aufhebt, so ist es das Princip auch des Hugo'schen Naturrechts und der allmächtigen deutschen Polizei. Es ist das jesuitische Princip: „Der Zweck heiligt alle Mittel." So freilich schaudern denn diese Jurisprudenz und ihre Jünger vor gar Nichts mehr, auch nicht vor Demjenigen, wovor doch selbst nach halbtausendjähriger factischer Imperatorendespotie Roms Juristen — weil ihre Jurisprudenz bewundernswerth festhielt an den nationalen Freiheits- und Rechtsgrundsätzen ihres Volks, aus denen sie im öffentlichen Volksgerichte erwachsen waren — noch zurückschauderten, vor Demjenigen, wogegen auch der an den Freiheitsgrundsätzen unseres deutschen Volks festhaltende unsterbliche Möser sein Grauen oft und laut aussprach. Diese ächten Juristen verwarfen mit Abscheu eine schrankenlose Justiz, eine Justiz, welche nicht, als selbst über kaiserl chem Befehl stehend, durch den Volksgesammtwillen anerkannte unveränderliche Rechtsgrundsätze (den consensus populi und die jura naturalia semper firma atque immutabilia) geachtet hätte. Sie verwarfen eine solche Justiz, welche ohne vollständige Schuldbeweise auf ein einzelnes und parteiisches Zeugniß, auf unsichere Indicien und auf Verdacht freie Bürger verurtheilt. Nein — sie kannten eine solche schrankenlose Justiz nicht, die einen dem Säuferwahnsinn Verfallenen als genügend frommen und ehrbaren Richter zu erklären wagt. Sie wollten keine so schrankenlose Jurisprudenz, welche — stets nach jenem Princip: der Zweck heiligt alle Mittel — durch Strafe für die Nichtanzeige das letzte heilige Asyl, das Vertrauen, folgerichtig dann auch das Beichtgeheimniß zu verrathen gebietet, oder welche Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen gegen Nichtschuldige rechtfertigt. Sie wollten keinen freien Bürger zu Selbstanklagen torquiren und konnten daher nimmermehr die Unnatur und den Greuel billigen, daß, wie im neudeutschen Inquisitionsprocesse, der durch gefaßtes Vorurtheil, durch Leidenschaften und durch Interessen aller Art für die Verurtheilung befangene, von der Gewalt abhängige Ankläger schrankenlos auch die Gewalt des Richters, ja die Rolle des Vertheidigers wie die der Jury in seiner einen menschlich schwachen Hand vereinigt, daß er so in langjährigen einsamen Kerker- und Inquisitionsqualen dem alles Beistandes der Seinigen und des Anwaltes beraubten unglücklichen Inquisiten Geständnisse und Aussagen gegen Mitbürger abfoltere, die man dann sogar noch als sittlich und als materielle Wahrheit zu preisen wagt, während sie doch sämmtlich verdächtig und während nur ganz freie Aussagen sittlich und glaubwürdig sind. Sie wollten nimmermehr, daß alle freien Bürger, sobald mächtige Gegner sie verfolgen wollen, so grauenvoller Verhaftung und Inquisition preisgegeben seien, sogar ohne daß vollständige öffentliche Rechenschaft über das ganze geheime Verfahren in vollkommener Freiheit der Vertheidigung und Actenmittheilung vor der Nation Statt fänden und ihr wie dem Angeklagten wenigstens einige Gewähr für Ehre, Leben und Freiheit gäben. Vor allem Diesen nun schaudert unseren spottenden deutschen Juristen und Landvogt ganz und gar nicht. Ihn schaudert eben so wenig vor der ganzen Legion der (nur zufällig an den Tag gekommenen) geheimen deutschen Justiz- und Kerkermorde, wie sie der Artikel „Jury" im Staats-Lexikon und auch neuerlich wieder vielfach andere Mittheilungen actenmäßig schildern; namentlich auch nicht vor denen aus seinem eigenen Lande Oldenburg, obgleich auch da schuldlose Bürger durch sechs- bis achtjährige scheußliche Inquisitions- und Kerkerqual um Gesundheit, Vermögen und Leben gebracht und selbst nach erkannter Unschuld noch durch augenfällig verwerfliches gerichtliches Verfahren an der Ehre ihres Namens angegriffen wurden. Alles soll hier die leichte Scheinrede beseitigen, solche Härten und Ungerechtigkeiten lägen nicht nothwendig in der Natur des geheimen Inquisitionsprocesses. Doch der gesunde Menschenverstand unseres Volks durchschaut es endlich, daß sie wirklich in jener Natur liegen, weil diese Natur an sich ungerecht und unnatürlich ist und also auch nothwendig Verkehrtes erzeugt, und weil dieses Verkehrte überall in ihrem Gefolge zum Vorschein kommt, wo nur irgend das Dunkel sich lichtet, weil endlich, wie die Natur der Sache und die Erfahrung in England, Frankreich und Belgien und den deutschen Rheinlanden lehrt, bei öffentlichem Anklageprocesse mit Schwurgericht — trotz aller möglichen Menschlichkeiten — doch jene

Digitized by Google

Greuel unserer Inquisitionsprocesse nicht vorkommen, ja nicht vorkommen können. Dieser gesunde Menschenverstand findet zumal in unserm lichthellen, vorwärtsstrebenden Zeitalter für die Achtung der Justiz und der Regierung durchaus Nichts gefährlicher als deren schrankenlose Gewalt und Mittelheiligung, welche nur zu einer gleichen revolutionären Unbedingtheit und Mittelheiligung verführen. Er findet es gerecht und heilsam, natürlich und deutsch, daß die Justiz und die Regierung aus dem künstlichen Dunkel wiederum an das göttliche Licht der Oeffentlichkeit hervortreten, und daß eben so im Gericht durch Geschworene, wie bei der Regierung durch Stände, die beste Einsicht und Gesinnung der Bürger mit der Staatsbehörde für das gemeinschaftliche Recht und Wohl ergänzend und unterstützend zusammenwirken. — Nur alsdann werden so traurige Processe, wie die von Weidig und Jordan, unsere Nationalehre nicht mehr kränken.

* * *

Die vorstehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Schrift: „Selbstvertheidigung Jordan's nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Obergerichtsanwalts Schanz, mit einer Denkschrift, die Rechtfertigung der Beschwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis enthaltend, von Jordan selbst" (Mannheim bei F. Bassermann) zu Handen kam. Wem etwa die Erwägung der Entscheidungsgründe des Strafurtheils der Schrift von Boden und der obigen Ausführung noch einen Zweifel über Jordan's Unschuld übrig ließ, Dem wird denselben diese vortreffliche Vertheidigung beseitigen. Sie zerstreut vollständig allen Dunst der moralisch wie juristisch bodenlosen Verdächtigungen aus allen nichtssagenden oder völlig unglaubwürdigen Aussagen und aus allen unbewiesenen und unschlüssigen Indicien, welche nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, noch weniger einen unvollkommenen oder gar einen vollständigen Beweis irgend einer Schuld Jordan's begründen konnten. Sie giebt aber zugleich zu Gunsten der völligen Unschuld des schwergeprüften edlen Mannes einen weit mehr als genügenden Gegenbeweis gegen jene mühsam zusammengetragenen Verdachtsgründe durch eine ganze Reihe einzelner Gegenanzeigen und vor Allem durch das treue Bild einer ganzen Persönlichkeit und eines ganzen Lebens, welche durch die Reinheit der männlich festen und folgerichtigen rechtlichen Grundsätze wie durch die kindlich gemüthliche und fromme Gesinnungsweise tief ergreifen und eine diesen bewährten Gesinnungen und Grundsätzen wie dem männlich klaren Verstande so gänzlich widersprechende Theilnahme an so verkehrtem und thörichtem Beginnen völlig unglaublich machen. Und dieser Mann, der sich um das deutsche Vaterland und die Wissenschaft und vor Allem um Kurhessen so große Verdienste erwarb, so Vieles ihnen noch zu leisten versprach, dieser Mann ersten Namens in seinem Lande, wie konnte er im Namen der Gerechtigkeit dieses Landes und als angeblicher verbrecherischer Todfeind derselben Verfassung, die er als seine eigene Schöpfung liebte, sich angeklagt, ja verurtheilt und seine wohlthätige Wirksamkeit und sein Lebensglück so grausam zertrümmert sehen? Die Vertheidigungsschrift löst auch dieses Räthsel. Sie zeigt es uns anschaulich, wie politische Anfeindung und Verfolgung des redlichsten und wohlthätigsten politischen Wirkens Jahre lang und nicht bedenklich in den Mitteln aus der Nähe und aus der Ferne, benutzend erkaufte Spionenberichte und gerichtliche Aussagen und zuletzt unterstützt durch die unter centraler Leitung Statt findenden gerichtlichen Mittheilungen aus ganz Deutschland, jenen unglücklichen Stoff dem geheimen Inquisitionsproceß und seiner vorgefaßten Richtung auf das Schuldigfinden überlieferte*). Freilich die Gesetze wollen es, und viele gutmüthige

*) Die neueste so eben in Frankfurt erschienene kleine Schrift des in dieser Sache gut unterrichteten Hrn. Boden über diesen Proceß schließt mit den Worten S. 41: „Hätte ich mit meiner Vertheidigung bis nach dem Erscheinen der Jordan'schen Selbstvertheidigung gewartet, durch welche Alles, was in dem „Urtheil ꝛc." obwohl ohne den Willen des erkennenden Gerichts für Jordan's Unschuld so laut und so überzeugend sprach, bis zur Sättigung ergänzt ist, so würde ich kein Wort der Vertheidigung verloren und nur Worte der Anklage

Digitized by Google

Menschen glauben es, daß solche geheime Inquisition wirklich eben so vollständig auf die Entschuldigung wie auf die Anschuldigung gerichtet sei und also wenigstens eben so den Glauben an die Unschuld wie den an die Schuld festhielte, und endlich auch nach der gesetzlichen Rechtsannahme der Unschuld, bei nicht ganz vollständigem juristischen Beweise der Schuld, den Sieg lasse. Auch ich würde alsdann Dieses glauben, wenn der geheime Inquisitionsproceß eben so begänne mit einer Handlung des Inquisitionsgerichts, mit welcher es öffentlich seinen Glauben an die Unschuld des Inquisiten ausspräche, und einen Act der Befreiung desselben vernähme, wie es umgekehrt mit der Freiheitsberaubung beginnt und schon dadurch öffentlich seinen Glauben an die Schuld ausspricht. Ich würde es glauben, wenn nun eben so starke Interessen für die völlige Schuldloserklärung, wie für das Schuldigfinden sprächen. Für Letzteres aber spricht nun schon das bei so Vielen so gewaltige Interesse des Rechthabenwollens, des Bewahrheitens Dessen, was man öffentlich ankündigte, und das natürliche starke Interesse, sich frei zu halten von doppeltem Vorwurf, von dem, einen gänzlich Unschuldigen seiner Freiheit beraubt und mit den Seinigen unglücklich gemacht zu haben, und von dem, daß entweder die Freiheitsberaubung ein großer Irrthum war, oder daß der nöthige Verstand zum Herausbringen und Beweisen der Schuld fehlte. Diese natürlichen, an sich nicht einmal unedlen Motive — um von ebenfalls natürlichen, weniger edeln Leidenschaften und Interessen nicht einmal zu reden — bestimmen der Natur der Sache nach die vorwiegende Richtung auf die Schuld. Jordan selbst berichtet in seiner Selbstvertheidigung S. 48: „Im August 1840 wurde die Generalinquisition geschlossen, bei welcher der Inquirent, der Jordan oft die Versicherung gab, daß man Alles anwenden würde, um seine Schuld durch Ueberweisung zu begründen, in der That kein Mittel unversucht ließ, das er hierzu geeignet hielt. Denn der Herr Inquirent war schon bei dem Beginne der Untersuchung so sehr von Jordan's Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen Diesen selbst unumwunden äußerte, daß seine Popularität in Deutschland in Folge der Untersuchung verschwinden werde, sondern auch zu Jordan's Ehegattin und sämmtlichen Kindern sogleich nach verfügter Verhaftung sagte: „Den Professor hat Eitelkeit zum Falle gebracht, für ihn giebt's keine Hoffnung." Daß ein Richter bei solcher Ueberzeugung eifriger auf die Ermittelung der Schuld als auf die Sammlung alles Dessen, was zur Entschuldigung dient, sein werde, zumal bei einer von der Staatsregierung selbst veranlaßten Untersuchung, ist ganz natürlich."

Solches berichtet Jordan zunächst über die Inquisition. Das aus ihr hervorgegangene Urtheil des Inquisitionsgerichts liegt vor uns. Dasselbe aber wird wahrlich dadurch nicht gemildert, daß, um dasselbe zu fällen oder um Verdachtsgründe so künstlich zusammenzustellen, das Gericht zwei volle Jahre brauchte und für sie des schon erkrankten Jordan Freiheitsberaubung verlängerte. Wie, wenn auch das Obergericht noch einmal so viel Zeit brauchte und auch diese, wie die erste, nicht angerechnet würde? Sollte vollends, wer Jordan's Schrift liest und des ähnlichen Unglücks anderer Ehrenmänner sich erinnert, noch zweifeln an der Wahrheit, daß staatsbürgerliche

erhoben haben; so hätte ich das Urtheil des Marburger Criminalsenates nicht widerlegt, sondern verworfen und mich einzig darauf beschränkt, zu zeigen, daß durchaus kein Grund vorhanden war, ein Criminalverfahren wider Jordan einzuleiten, daß auch nicht der Schatten einer Untersuchung wider ihn verhängt werden durfte. Alles, was dann, um Dieses zu zeigen, vorzubringen gewesen wäre, würde nicht gedient haben, einen Unschuldigen zu vertheidigen, sondern der Welt alles Dasjenige vor Augen zu legen, wodurch dem Haupturheber der Verfassung, unter der Kurhessens Volk und Fürst leben, das Leben seit dem Augenblicke vergällt worden sei, wo jene ins Leben trat. Ich hätte dazu weiter Nichts nöthig gehabt, als zu erzählen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Untersuchung gegen Jordan in Gang gebracht und erhalten wurde, um endlich in das Urtheil eines Marburger Criminalsenates auszulaufen. Oder soll ich Das jetzt thun, wo ich alle Mittel dazu vor mir habe und mir also kein Hinderniß im Wege steht? Ich will es unterlassen, eingedenk des Vorsatzes, den ich von Anfang an hatte, durch meine Einmischung in diese Sache, welche die Sache jedes Ehrenmannes ist, so viel als möglich zu versöhnen und auch jetzt noch von Demjenigen die Aufmerksamkeit mehr abzulenken als sie darauf hinzulenken, was der Hebel zu Jordan's Proceß und Verurtheilung gewesen ist."

Digitized by Google

Freiheit und die in ihr begründete Pflicht, sie zu benutzen und zu vertheidigen, in Verbindung mit unserem geheimen Beamtengericht für den redlichen Mann einen mit Fußangeln durchzogenen Boden bildet! Bedenke man dagegen einen Augenblick die Wirkung, wenn im öffentlichen Schwurgericht der treffliche Mann mit der Würde und dem Siegel der Unschuld auf dem edlen Antlitz gegenübergestellt worden wäre jenen erkauften Döring's, Kuhl's und Clemm's! Wie ganz anders für ihn und die öffentliche Gerechtigkeit wäre Dieses so, wie der Regel nach in England und Frankreich, in den ersten Wochen oder Monaten des begonnenen Processes geschehen!! Wie ganz anders, mindestens für die öffentliche Gerechtigkeit, wenn es noch jetzt geschähe, nach den fünfjährigen unsäglichen Leiden, nach allen, auch in der äußerst milden Vertheidigung berührten Verletzungen und Qualen der fünfjährigen, gänzlich unnöthigen Haft! Denke man sich Dieses! Wer zweifelte wohl dabei an dem alsbaldigen Triumph wahrer Gerechtigkeit, an der stärksten Rüge und an der zukünftigen Verhinderung so schweren Unrechts!

In dem öffentlichen Schwurgericht über Hamacher (den Gehilfen Fonk's) zu Köln kam es zu Tage, daß die gravirende Aussage eines Zeugen, eines Mitgefangenen, auf eine ähnliche Weise, doch noch keineswegs so wie die jenes Kuhl und Döring erhalten worden war. Da fühlte sich unter dem Schutz der öffentlichen Moral im öffentlichen Schwurgericht der Gerichtspräsident veranlaßt, zu den Geschworenen zu sagen: Tilgen Sie, wo möglich, diese ganzen Aussagen aus Ihrem Gedächtnisse! Und wenn Sie Dieses nicht vermögen, so lassen Sie dieselben bei der höchst bedauerlichen Weise, wie sie veranlaßt wurden, lieber zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeklagten in ihrem Urtheile wirken! Aehnliches würde man in dem uns Deutschen in der Sittlichkeit oft so sehr nachgestellten Frankreich unter ähnlichen Umständen unfehlbar vernehmen. In Deutschland aber gründet sich dieses ganze im geheimen Beamtengericht gefällte Strafurtheil, welches den bisher fleckenlosesten, geachtetsten Mann und seine Familie verderben soll, nur auf, so wie erwähnt, gewonnene, so beschaffene Aussagen solcher Döring's, Kuhl's und Clemm's! In England und Frankreich hätte dieser Proceß — wenn auch überall dort Nichtanzeige strafbar wäre — wenige Monate, allerhöchstens ein halbes Jahr und ohne Verhaftung gedauert — in Deutschland dauert er mit Freiheitsverlust und Inquisitionsqual volle 5 Jahre, und wie lange ferner noch? In England und Frankreich brauchten die Richter zum Fällen ihres Endurtheils keine zwei Stunden, in Deutschland mit Fortdauer der Verhaftung des kranken Mannes das Urtheil erster Instanz volle zwei Jahre — zwei Jahre zu diesem juristisch bodenlosen, confusen, die Rechtsgrundbegriffe miskennenden Urtheil! Wird man nun wohl noch Angesichts dieses Urtheils die deutsche Gründlichkeit rühmen, vollends als günstig für den Schutz der Unschuld rühmen? Und ist es nicht wirklich wahr, daß es in Deutschland viel unglücklicher ist, auch nur verdächtig zu werden, als in England und Frankreich die Verurtheilungen sind? Oder könnte und möchte wohl jemals ein gewissenhafter fürstlicher Rathgeber das Unrecht im Criminalprocesse mit der Haller'schen feindseligen kriegerischen Verfolgung der Mißfälligen und Regierungsgegner entschuldigen! Nein, mit Johann von Müller wird er vielmehr sagen: „Das wisse jeder Fürst und jedes Volk, „daß die Unterdrückung auch nur eines schuldlosen Mannes ein Fleck bleibt in allen Geschichtsbüchern!" Das aber weiß endlich bald die deutsche Nation, daß, wenn fernerhin die Reden von deutscher Humanität und Gerechtigkeit und ihrem Schutz für die Angeklagten und die verfolgte Unschuld nicht zum furchtbaren Spott werden — wenn nicht endlich das Schlimmste aus dem Schlimmen entstehen soll, eine gänzliche Aenderung unserer Criminalgerichte und Criminalprocesse unabweisbar ist.

C. Welcker.

Straßen, Landstraßen, Straßenbau. — Gute und sichere Straßen sind die erste Bedingung eines lebhaften Verkehres im Innern der Länder. Sie bringen die verschiedenen Ortschaften und Gegenden eines Landes mit einander in leichte Verbindung und machen es möglich, daß der Ueberfluß schnell und ohne große Anstrengungen dahin verführt werden kann, wo Mangel ist. Sie befriedigen sonach die Wünsche und Bedürfnisse Aller.

Digitized by Google

Die Anlegung guter Straßen muß daher die erste Sorge einer Regierung sein, welche wahrhaft für das allgemeine Wohl besorgt ist. Wo sie fehlen, da fehlt auch vielen Gütern, namentlich den schwereren Gütern, aller Tauschwerth, weil sie entweder gar nicht, oder nur mit großen und ihren Tauschwerth übersteigenden Kosten dahin gebracht werden können, wo sie begehrt werden. Erst in der neuern Zeit hat man den großen Werth guter Straßen richtig zu erkennen und zu würdigen angefangen.

Zwar bildeten sie früher schon einen Gegenstand, mit dem sich die Regierungen beschäftigten, aber es wurde nur sehr wenig dafür gethan. Man besserte gelegentlich die alten Straßenzüge, die man von der Vorzeit überkommen hatte, aus und überließ die Communalwege der Sorge der anliegenden Gemeinden. Diese thaten Nichts dafür, Jedermann mochte sehen, wie er eben fortkomme; Wagner, Schmiede und Stellmacher wollten auch leben. Das ist ungefähr noch der Zustand der Dinge in Spanien, Portugal, Sicilien, Neapel, Sardinien und dem Kirchenstaate. Darum können diese Länder, trotz ihrer Fruchtbarkeit und glücklichen Lage, sich nicht heben; nur etwa die an den Küsten oder in ihrer Nähe liegenden Orte treiben mittelst der Schifffahrt einigen Verkehr. Im Innern dagegen ist es überall todt und öde.

In den weiter vorgeschrittenen Staaten hat man aber schon seit längerer Zeit eine immer steigende Sorgfalt auf Erbauung guter Landstraßen gewendet. Statt der früheren krummen und oft auf großen Umwegen zum Ziele führenden Wege baut man gegenwärtig die Straßen, so viel es sich immer thun läßt, in gerader Richtung und gewinnt dadurch an Terrain, wie für das Fortkommen an Zeit. Wenn früher die Wege in gleichem Niveau mit dem zunächst liegenden Terrain fortliefen und bei Regenwetter, welches oft keinen Abfluß hatte, in manchen Gegenden fast grundlos wurden, so erhebt man sie gegenwärtig über das zunächstliegende Terrain (daher der Name Hochstraße), erhöhet sie in der Mitte, damit das Regenwasser besser ablaufen könne, zieht an den Seiten Gräben, um dessen Abfluß zu befördern, und bestreut sie von Zeit zu Zeit mit geklopften Steinen, welche sie fester machen und die Reibung der Wagenräder dadurch vermindern. Noch vollkommener sind die von ihrem Erfinder sogenannten macadamisirten Straßen, die vorzüglich in England heimisch sind. England, Belgien und Deutschland dürften die Länder sein, welche die meisten und besten Straßen besitzen.

So weit man es nun auch im Straßenbaue gebracht hatte, so blieben doch alle diese Leistungen eben so weit, wo nicht noch weiter, hinter den Eisenbahnen zurück; und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß in nicht ferner Zukunft alle fortschreitenden Völker, wenigstens in den Hauptrichtungen ihres Verkehrs, Eisenbahnen erbaut haben werden. England und Belgien haben bereits ein vollkommenes Eisenbahnsystem. In Deutschland ist ein guter Anfang dazu gemacht und die Fortsetzung und Vollendung bereits beschlossen. In Frankreich ist ein Eisenbahnsystem ebenmäßig wenigstens beschlossen. In Nordamerika werden nicht minder zwischen allen wichtigen Punkten Eisenbahnverbindungen errichtet. Nach dem Verlaufe weniger Jahre werden daher Nordamerika und Mitteleuropa ein vollständiges Eisenbahnsystem haben.

Fragen wir nun nach dem Vorzuge der Eisenbahnen vor den Chausseen, so besteht dieser zunächst in der sehr gesteigerten Geschwindigkeit des Fortkommens. Man braucht nur etwa den vierten Theil der Zeit, um auf Eisenbahnen dieselbe Entfernung wie auf den besten Chausseen zurückzulegen. Für den Personentransport ist dieser Vorzug klar und entschieden. Der Reisende erspart auf der Eisenbahn nicht nur an Unterhaltskosten, sondern, was ungleich wichtiger ist, an Zeit. In Bezug auf den Transport der Güter ist diese Geschwindigkeit, so viel man sich auch davon versprechen mag, von unendlich geringerer Bedeutung.

Zwar mag die größere Geschwindigkeit des Gütertransports für Einzelne und in einzelnen Fällen, wie z. B. auf Messen, erwünscht und vortheilhaft sein. Im Allgemeinen aber kann sie allein schwerlich große Wirkung auf vermehrten Absatz der Waaren hervorbringen. In der Regel fehlt es nirgends an Gütervorräthen für die Consumenten, und es ist im Allgemeinen noch nie die Consumtion durch Mangel an Gütern aufgehalten worden. Daher ist sehr zu bezweifeln, daß sie, blos um deswillen, weil die Güter in

Digitized by Google

kürzerer Zeit ankommen, allgemein und bedeutend zunehmen werde. Die Hoffnung, die wir so oft aussprechen hören, der Verkehr mit Gütern werde bedeutend und allgemein steigen, können wir daher als begründet nicht gelten lassen. Der Verkehr im Allgemeinen nimmt nur dann in auffallenderen Verhältnissen zu, wenn gewisse Güter, oder die Güter überhaupt, bedeutend wohlfeiler werden, oder der Nationalreichthum und der Arbeitslohn bedeutend steigen. Das Letztere ist nicht der Fall, weil die Eisenbahnen, wenn sie einmal erbaut sind, ungleich weniger Leute beschäftigen, als zu dem Transporte der nehmlichen Anzahl von Personen und Gütern auf Chausseen erforderlich sein würden. Das Erste ist eben so wenig möglich, so lange es nicht gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft herzustellen als den Dampf. So lange Dies nicht gelingt, so lange die Transportkosten auf den Eisenbahnen noch eben so hoch zu stehen kommen als der Transport auf den Chausseen, so lange werden auch die Waaren, die auf der Eisenbahn kommen, nicht wohlfeiler abgelassen werden können als diejenigen, welche auf den Chausseen ankommen; so lange ist daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Eisenbahnen einen, wie man zu sagen liebt, ganz unberechenbaren Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs ausüben werden. Anders und besser können sich die Sachen noch gestalten, wenn es gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft, oder auch die gegenwärtige bewegende Kraft mit bedeutend geringeren Kosten herzustellen, damit sich die Transportkosten mindern. Dann würde der Preis aller zu transportirenden Güter fallen und folgerecht der Verbrauch derselben, also auch der Verkehr steigen.

Manche Versuche sind schon gemacht worden. Elegg wollte den Druck der Luft auf der einen, in Verbindung mit einem luftleeren Raume auf der andern Seite als bewegende Kraft benutzen, doch haben seine Versuche noch zur Zeit zu keinem Resultate geführt. Eben so wenig ist Dies der Fall gewesen mit den elektromagnetischen Versuchen Wagner's und Stöhr's. Indessen liegt die Sache immerhin noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit und man darf die Hoffnung darauf nicht aufgeben.

Auch in geistiger Beziehung sind die Eisenbahnen eine wichtige Erfindung. Sie rücken entfernte Orte und Länder einander nahe, erleichtern den Reisenden ihren Besuch und können daher nicht anders als wohlthätig wirken.

Die Sache der Eisenbahnen an sich ist daher unbezweifelt gewonnen. Nur darüber scheint man nicht überall einverstanden zu sein, ob der Staat für ihre Erbauung zu sorgen habe oder nicht? In Preußen z. B. hat man sich zur Zeit erst für eine Mitwirkung erklärt, während in Belgien, Oesterreich, Baden, Baiern und Hannover die Bauten auf Staatskosten unternommen werden. Im Ganzen scheint uns folgerecht zu sein, daß der Staat sie baue, wenigstens dann, wenn sich keine Privatunternehmer finden. In Deutschland sind die rentablen Strecken durch Privatunternehmer so ziemlich ausgebeutet. Für Das, was noch zu thun übrig bleibt, möchten sich schwerlich Privatunternehmer finden.

Ist nun die Herstellung eines Eisenbahnsystems in Deutschland eine Sache unabweislicher Nothwendigkeit, wenn wir nicht hinter anderen Völkern zurückbleiben wollen, so ist damit zugleich die Verpflichtung der Regierungen, für die Herstellung der noch erforderlichen Eisenbahnlinien aus Staatsmitteln Sorge zu tragen, ausgesprochen. Haben die Regierungen von jeher die Sorge für Erbauung der größeren und wichtigeren Straßen übernommen, so gehört ihnen auch subsidiarisch die Sorge für Erbauung von Eisenbahnen, die eben nichts Anderes sind als verbesserte Straßen.

Eine andere Frage ist es, ob sie auch den Betrieb derselben für eigene Rechnung übernehmen sollen oder nicht. Ein vollkommenes Freigeben des Betriebes des Transports, wie Solches auf den Straßen stattfindet, ist aus polizeilichen Gründen nicht wohl möglich. Einheit der Leitung desselben ist eine unerläßliche Bedingung, wenn Unfälle vermieden werden sollen. Darum scheint die Wahl nur zwischen dem eigenen Betriebe und der Ueberlassung desselben an einen Unternehmer möglich zu sein. Letzterer benutzt ihn in seinem Interesse, er will Gewinne dabei machen. Der Staat sollte nicht darauf denken, sondern hauptsächlich darauf sehen, die Frachtkosten auf das mögliche Minimum zu reduciren. Dann scheint mir die Regie des Staates den Vorzug zu verdienen.

Digitized by Google

Um nur eine entfernte Vorstellung von den Vortheilen zu geben, welche die Eisenbahnen, diese zur Zeit vollkommensten aller Straßen, gewähren, reichen folgende Betrachtungen hin.

Die Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester wird jährlich von 500,000 Menschen befahren. Wenn Jeder dieser Reisenden auf der Eisenbahn nur eine Stunde erspart, so kommen 500,000 Arbeitsstunden oder, den Arbeitstag zu 10 Stunden gerechnet, 50,000 Arbeitstage heraus, die, da die Reisenden fast ohne Ausnahme höhere und lohnendere Geschäfte treiben als die gewöhnlichen Taglöhnerarbeiten, natürlich auch nach einem viel höheren Satze als diese zu veranschlagen sind.

Noch mehr stellt sich Dies bei längeren Eisenbahnen heraus. Eine Reise von Dresden nach Leipzig z. B. erfordert auf der Post 13 Stunden. Hin- und Zurückreise mit Einschluß des Geschäftes, wie gering dieses auch sei, erfordern mindestens 28 Stunden. Auf der Eisenbahn wird zu dem Allen nicht die Hälfte dieser Zeit erfordert. Ein Tag reicht dazu hin, während man auf der Post die Nacht zu Hilfe nehmen muß, wenn die Reise in der oben angegebenen Zeit vollendet werden soll. Der Reisende erspart also mehr als 100 Procent an Zeit; er erspart fast eben so viel an Kosten und hat überdies nicht nöthig, die Nacht zu Hilfe zu nehmen.

Auch in militärischer Hinsicht müssen Eisenwege für den Vertheidigungskrieg die entschiedensten Vortheile gewähren, da sie die Möglichkeit geben, überall hin, wo es nöthig erscheint, in der kürzesten Zeit Truppen zu bringen.

So entschiedene Vorzüge zeigen die Nothwendigkeit, wenigstens in den Hauptrichtungen jedes Landes, anstatt der zeitherigen Hochstraßen oder Chausseen, Schienenwege (rail roads) oder Eisenbahnen zu bauen, auf das Unumstößlichste. Es geht aber eben daraus zugleich hervor, daß dem Staate deren Erbauung, wenn es nicht anders ist, aus eigenen Mitteln als eine Verpflichtung obliege. Dies wird man gewiß in allen den deutschen Staaten, welche gegenwärtig noch Anstand nehmen, auf diese Ansichten vollständig einzugehen, in nächster Zukunft vollkommen erkennen. Darum hegen wir nicht den geringsten Zweifel an der baldigen Herstellung eines umfassenden deutschen Eisenbahnsystems, von dem sich in allen Richtungen hin nur gute Erfolge erwarten lassen.

Baden und Belgien haben zu diesem Endzweck Anleihen eröffnet. In Preußen scheint bis jetzt das System der Zinsgarantieen die Oberhand zu haben, nach welchem Bau und Betrieb in Privathände kommen sollen. Es ist Sache der Finanz und kann ihr recht wohl überlassen bleiben, zu ermitteln, welcher der beiden Wege für sie der angemessenste sei. Für die Resultate der Nationalwirthschaft bleibt sich die Sache gleich, wenn nur das Eisenbahnsystem selbst, auf eine oder die andere Weise, zu Stande kommt.

Schmidt.

Strategie, s. Taktik.

Studenten, Studentenfreiheit, s. Universität.

Succession oder Thronfolge. — In Staaten mit monarchischer Verfassung, d. h. in solchen, wo die Innehabung der Staatsgewalt als das Recht eines Individuums erscheint, entsteht naturgemäß die Frage nach dem Uebergange der Souveränetät auf eine andere Person nach dem Hinwegfalle des bisherigen Staatsherrschers, sei es durch dessen Ableben oder auf andere Weise — eine Frage, welche weder bei der demokratischen noch bei der aristokratischen Verfassung möglich ist, indem bei diesen beiden Verfassungen eine moralische (ideale) Person, nehmlich das Volk in seiner Gesammtheit oder die aristokratische Corporation als der Staatsherrscher erscheint und daher hier nur von einem Wechsel der Magistraturen oder einer neuen Besetzung derselben nach dem Abgange der früheren Magistrate die Rede sein kann. In der Monarchie selbst müssen die Grundsätze über die Thronfolge verschieden sein, je nach den beiden Hauptformen der Einherrschaft — d. h. je nachdem eine Wahlmonarchie oder eine Erbmonarchie vorhanden ist. In der Wahlmonarchie sind die Grundsätze über die Regierungsnachfolge sehr einfach, indem hier nach dem Abgange eines Staatsherrschers der neue Wahlact selbst den Thronfolger bestimmt. Wer aber berechtigt sei, an dem Wahlacte Theil zu nehmen, Dies ist in jeder Wahlmonarchie auf eine andere Weise, ja selbst bei einem und demselben

Digitized by Google

Volke zu verschiedenen Zeiten verschiedenartig durch die Grundverfassung des Staates bestimmt, welche jedoch selbst in dieser Beziehung nicht immer durch ausdrückliche Gesetze geordnet ist, sondern häufig mehr oder minder auf Herkommen beruht. Bis aber die neue Wahl durch die verfassungsmäßigen Organe in den verfassungsmäßigen Formen den neuen Staatsherrscher bestimmt, tritt bei einem Wahlreiche eine Art von Zwischenzustand (sogenanntes Interregnum) ein, während dessen Dauer eine provisorische Regierung nothwendig wird, deren Organ ebenfalls verfassungsmäßig in den einzelnen Wahlmonarchieen verschieden bestimmt zu sein pflegt. (So übernahm in Rom nach dem Abgange eines Imperators der Senat die provisorische Regierung; in Deutschland waren zur Zeit des Reichsverbandes nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. a. 1356 Cap. 5 der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen mit der Bezeichnung als Reichsvicarien hierzu berufen.) Die Mißstände, welche ein Interregnum für die öffentlichen Zustände mit sich zu führen pflegt, so wie auch die Unruhen und übermäßigen politischen Bewegungen, welche nicht selten die Factionen im Volke erregen, wenn die neue Wahl erst nach dem Tode eines Wahlmonarchen vorgenommen wird, führten häufig in den Wahlmonarchieen dahin, daß man noch bei dem Leben des Monarchen und unter dessen Auspicien die Wahl des Nachfolgers vornahm und dem solchergestalt bei dem Leben des Vorgängers erwählten Nachfolger meistentheils auch schon einen mehr oder minder bedeutenden Antheil an der gegenwärtigen Regierung, mitunter sogar eine wirkliche Mitregentschaft einräumte. Beispiele dieser Art finden sich theils in der Sitte der römischen Imperatoren, sich Cäsaren beizuordnen, theils zeigt uns schon die ältere Geschichte der Westgothen in Spanien mehrfache Fälle, in welchen die Könige einen ihrer Söhne zum Thronfolger und Mitregenten bei ihrem Leben erwählen ließen. Auch die deutschen Könige und Kaiser pflegten häufig schon bei ihrem Leben die Wahl ihres Nachfolgers zu veranlassen, und ein solcher wurde seit den Zeiten Friedrich's I. gewöhnlich als „erwählter römischer König" bezeichnet, welcher Titel übrigens auch noch nachher, bis zu den Zeiten Ludwig's des Baiern, von dem regierenden deutschen Könige (und Kaiser) selbst so lange geführt wurde, als er noch nicht wirklich in Rom als Kaiser gekrönt worden war. Nachdem aber in der Constitution Ludwig's des Baiern de jure et excellentia imperii (Frankfurt, Aug. 1338) ausgesprochen worden war, daß der deutsche König mit der Wahl durch die Stimmenmehrheit der Kurfürsten unmittelbar und von Rechtswegen sogleich als wahrer römischer Kaiser zu betrachten sei, wurde seitdem der Titel „römischer König" vorzugsweise nur noch für den bei Leben des Kaisers gewählten Nachfolger gebraucht. Uebrigens hatte der römische König nur den Antheil an den Staatsgeschäften, welchen der regierende Kaiser ihm anzuweisen für gut fand (Wahlcap. Joseph's II. Art. 30. §. 3), und hatte nur dann provisorisch die Zügel der Regierung in Deutschland zu übernehmen, wenn der Kaiser durch längere Abwesenheit an der Selbstregierung gehindert war. Die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben des Monarchen war in allen Wahlmonarchieen entweder der erste Schritt zur Umwandlung derselben in Erbmonarchieen, oder, wo eine völlige und grundgesetzliche Umwandlung aus besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Deutschland wegen des Widerstandes der mächtigen Reichsstände, nicht möglich war, da erscheint jene Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Königs als ein wirkliches Surrogat der Erblichkeit der Krone zu Gunsten der Descendenz des Monarchen selbst und spricht sich darin deutlich der natürliche Trieb einer jeden Monarchie aus, eine Erbmonarchie zu werden, so wie denn auch nur eine solche als eine eigentliche und vollendete Monarchie erscheint und den reinen und scharfen Gegensatz gegen die republikanischen Staatsverfassungen (Demokratie und Aristokratie) darstellt. Darum hat auch die Lehre von der Thronfolge für die Erbmonarchie ihre vorzügliche Bedeutung, und ist auch bei ihrer Erörterung regelmäßig und hauptsächlich auf Verhältnisse der Erbmonarchieen Rücksicht zu nehmen. In Beziehung auf diese muß man die regelmäßige (ordentliche) und die außerordentliche Thronfolge unterscheiden. I. Die regelmäßige Thronfolge ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis), respective auf dem Rechte der Verwandtschaft beruht; letztere begreift jede andere Art der Thronfolge, welche sich auf irgend einen anderen Rechtstitel außer der Verwandtschaft stützt. Die regelmäßige Erb-

Digitized by Google

folge ist ihrer Idee nach durch den Begriff der Erbmonarchie selbst schon vollkommen bestimmt. In jeder Erbmonarchie nehmlich ist ihrem Wesen nach die Krone (das politische Herrscherrecht) mit einem an sich rein privatrechtlichen Rechtsbegriffe, nehmlich mit dem der Erblichkeit, verbunden, und zwar mit dem Begriffe der Erblichkeit in dem Sinne, wie er in dem älteren deutschen Rechte und bei den germanischen Völkern überhaupt noch jetzt vorkommt, so weit das ächte nationale Recht nicht durch das Hereinziehen römischer Begriffe verdorben worden ist, d. h. in dem Sinne und in der Bedeutung der Intestaterbfolge, so wie z. B. auch im französischen Rechte das Wort héritier noch ausschließlich die Bedeutung eines Intestaterben hat. So wie durch die Verbindung des Begriffes der Erblichkeit mit dem des politischen Herrscherrechtes oder der Souveränetät die Erblichkeit selbst, insoweit sie sich auf dieses höchste politische Recht bezieht, dem Gebiete des Privatrechtes entrückt wird und dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anheim fällt, so nimmt auf der anderen Seite das politische Herrscherrecht durch diese Verschmelzung mit der Erblichkeit nothwendig theilweise — nehmlich was die Thronfolge anbelangt — einen privatrechtlichen Charakter an, d. h. die Krone erscheint, so wie einmal die Erbmonarchie feststeht, hinsichtlich ihrer Vererbung als ein Patrimonium des Souveräns, respective als ein Recht, welches nach der Analogie eines Privatrechts von seinem Inhaber vererbt werden kann. Wo immer die Erbmonarchie sich historisch entwickelt hat, schließen sich die Rechtsgrundsätze über dieselbe genau den Vorstellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinsichtlich des Erbrechts im Allgemeinen gelten. Insbesondere deutlich zeigt sich Dieses bei den germanischen Völkern, bei welchen die Erbmonarchie überhaupt zu der größten Ausbildung gekommen ist, deren sie fähig zu sein scheint. So wie das ganze national-germanische Sachenrecht und Erbrecht auf die natürliche Unterscheidung von Mobilien und Immobilien gegründet ist, und letztere als das bei Weitem wichtigere und besonders in politischer Beziehung bedeutsame Besitzthum durchgängig ausgezeichnet sind und überall hinsichtlich ihrer besondere und eigenthümliche Rechtsgrundsätze gelten, so hat sich auch das Recht der Thronfolge bei den germanischen Völkern genau den Rechtsgrundsätzen entsprechend ausgebildet, welche bei den einzelnen deutschen Völkern hinsichtlich der Erbfolge der Privatpersonen in die Immobilien nach den alten nationalen, noch von den Einflüssen des römischen Rechts in dieser Beziehung unberührten Volksrechten galten, da die Krone den germanischen Völkern als der wichtigste Immobiliarbesitz, nehmlich als der Besitz eines Territoriums, als eines zur politischen Herrschaft befähigenden Landesbesitzes erschien. Diese Uebereinstimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliarsuccessionsrechts ist eine um so mehr bemerkenswerthe Thatsache, als darin zugleich ein historisches Zeugniß dafür enthalten ist, daß die Rechtsbildung — in welchem Zweige des Volks- oder Staatslebens es auch sein mag — bei den deutschen Völkern nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Product einer inneren, mächtigen, tief in dem Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht weniger als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verpflichtet sind. Schon der oberste Grundsatz der regelmäßigen Thronfolge in den germanischen Erbmonarchieen stellt sich als eine solche Uebertragung des nationalen Princips der Immobiliarsuccession und als eine Anerkennung seiner gleichmäßigen Gültigkeit für die Verfassung des Herrscherrechts dar, nehmlich der Grundsatz des germanischen Thronsuccessionsrechts, daß die Thronfolge regelmäßig durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, so lange successionsfähige Nachkommenschaft des ersten Kronerwerbers vorhanden ist, dem jeweiligen Kronbesitzer regelmäßig kein Recht zustehe, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen, durch Geburt Successionsberechtigten zu verfügen, sondern eine solche Verfügung, wenn sie Wirkung haben solle, nur durch ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könne. Dieser Grundsatz ist kein anderer als die allgemeine für die nationale deutsche Immobiliarsuccession gültige Rechtsregel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Successionsrecht — ein sogenanntes Wartrecht haben, so daß sie nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen und Voraussetzungen von der Erbschaft fallen oder ausge-

Digitized by Google

schlossen werden können. So wie aber gerade durch die Anerkennung dieses Princips die alte nationale deutsche Immobiliarfolge sich als eine Stammgutssuccession charakterisirt — (vergleiche den Artikel „Stammgut") — so ist also auch die Thronfolge bei den germanischen Völkern als eine Stammgutssuccession in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politische Herrscherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer oder Regierungsbezirk, selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erscheint, oder wenn man lieber will, nach der Analogie eines deutschen Stammgutes vererbt wird. Der Einfluß, welchen die volksrechtlichen Ansichten über das System der Immobiliarsuccession auf das Recht der Thronfolge äußerten, tritt aber noch weit schärfer darin hervor, daß sich bei den germanischen Völkern auch die Frage nach der Art und Weise, in welcher der Mannsstamm und der Weibsstamm des regierenden Hauses zu der Thronfolge berufen sind, überall analog dem Verhältnisse entschieden findet, wie der Mannsstamm und der Weibsstamm in den Stammgütern nach Volksrecht zur Succession berufen waren. Es lassen sich in dieser Beziehung vorzugsweise zwei Systeme unterscheiden, welche man in der neueren Zeit unter der Bezeichnung der Thronfolge nach dem salischen Gesetze und der cognatischen Succession einander entgegenzustellen pflegt. Bei den Franken nehmlich galt nach ihrem Volksrechte die Regel, daß der Weibsstamm bei der Succession in die Stammgüter durch den Mannsstamm unbedingt ausgeschlossen sei, wie Dies sich in der Lex Salica tit. 62 ausgesprochen findet: „De terra „vere Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae „hereditas perveniat." — Auf gleiche Weise findet man, daß die Frauen fortwährend in Frankreich durch den Mannsstamm von der Thronfolge ausgeschlossen wurden; ja man geht in Frankreich sogar so weit, zu behaupten, daß der Grundsatz der Lex Salica nicht blos davon verstanden werden müsse, daß die Frauen dem gesammten Mannsstamme nachgehen, sondern man behauptete dort selbst von jeher, daß der Weibsstamm absolut unfähig zur Thronfolge sei. In Deutschland fand der Grundsatz der Lex Salica bei den deutschen Fürstenhäusern ebenfalls frühzeitig Eingang, was als eine Folge der Verbindung Deutschlands mit der fränkischen Monarchie zu betrachten ist. Es dienten nehmlich, wie Dies bei einem solchen Verhältnisse nicht anders erwartet werden kann, nicht nur die Einrichtungen der fränkischen Monarchie im eigentlichen Frankreich den politischen Institutionen in dem eigentlichen Deutschland überhaupt vielfach zum Muster, sondern es wurde, sogar noch längst nach der Auflösung der fränkischen Universalmonarchie und nach der Entwickelung Deutschlands als eines selbstständigen Staatskörpers, und zwar das ganze Mittelalter hindurch, das fränkische Recht als das gemeine Recht des deutschen Reiches in Bezug auf staatsrechtliche Verhältnisse betrachtet, so daß selbst der Kaiser, gleich viel, welchem deutschen Volksstamme er von Geburt angehörte, mit der Wahl selbst das fränkische Recht als sein persönliches Recht erwarb (Schwabenspiegel, Lassberg C. 103 §. 1). — Der Grundsatz der Lex Salica mußte aber aus dem fränkischen Rechte um so leichter, ja nothwendig, in das deutsche Fürstenrecht übergehen, als die Bemühung aller deutschen Könige, so wie auch schon sehr frühzeitig die der Frankenkönige, dahin ging, die deutschen Fürstengeschlechter zum Eintritte in den Lehenverband zu veranlassen — ein Bestreben, welches auch so gut gelang, daß man wenigstens seit den Zeiten Otto's I. unbedenklich annehmen darf, daß damals schon die deutsche Regimentsverfassung hauptsächlich und namentlich der fürstliche Stand und Würde vorzugsweise auf der Lehenverbindung gegen den Kaiser beruhte. So wie aber das Lehenwesen an sich ursprünglich eine fränkische Einrichtung, oder doch wenigstens von den Franken nach Deutschland gebracht worden war, so war auch die Lehnfolge nichts Anderes als eine Nachbildung des alten Systems der Erbfolge in die Stammgüter nach der Lex Salica, und zwar, so viel die eigentlichen, von dem Könige selbst ausgegangenen und von ihm den Fürsten aus den Reichslanden verliehenen Lehen anbelangte, sogar eine Nachbildung der Lex Salica in dem oben erwähnten französischen strengen Sinne, daß der Weibsstamm zur Nachfolge gar nicht berechtigt sei — ein Grundsatz, welcher sich noch heutzutage im deutschen Lehnrechte als gemeinrechtlich erhalten hat. Indessen mußte dieses strenge, dem Weibsstamm so feindliche Princip in dem eigentlichen Deutschland frühzeitig einer bedeutenden Modification unterliegen. Denn wenn auch die

deutschen Fürstenhäuser den Grundsatz des Vorzuges des Mannsstammes bei der Thronfolge als zweckmäßig für die Interessen des Landes und der fürstlichen Familie erkannten, so konnten sich doch jene Familien, welche ihre Besitzungen nicht oder doch zum Theile erst durch eine kaiserliche Verleihung als Lehen erhalten hatten, sondern sie von Alters her als Alodien besaßen und etwa nur dieselben im Laufe der Zeit hinsichtlich der Form ihrer Innehabung als kaiserliche Lehen zu recognosciren sich herbeigelassen hatten, unmöglich damit einverstanden erklären, daß der Weibsstamm nicht nur dem gesammten Mannsstamme bei der Thronfolge nachstehen, sondern überdies von aller Nachfolge in die Regierung selbst ausgeschlossen sein sollte. Hatte doch schon auch die Lex Anglıorum et Werinorum, welche in ihren Hauptgrundlagen nur eine Ueberarbeitung der Lex Salica ist, in Titel VI die Regel der Lex Salica ausdrücklich dahin modificirt, daß der Weibsstamm alsdann zur Succession zuzulassen sei, wenn der Mannsstamm (so weit man damals die Verwandtschaft zählte, nehmlich bis zur 4. Generation einschlüssig) ausgestorben sei. Sonach mußte sich wenigstens für die nicht feudal besessenen Territorien in Deutschland die Regel bilden, daß der Weibsstamm zwar dem Mannsstamme in der Thronfolge nachstehe, nach dessen Erlöschen aber als successionsfähig allerdings zur Regierung berufen sei. Es dauerte auch nicht lange, so fingen die deutschen Kaiser selbst an, fürstlichen Familien, welche sie besonders zu begünstigen beabsichtigten, sogar Reichslehen mit dem Rechte der eventuellen Succession des Weibsstammes nach Erlöschung des Mannsstammes zu verleihen. Ein illustres Beispiel hiervon enthält das Privilegium, welches König Friedrich II. a. 1156 dem Erzhause Oesterreich ertheilte (Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II. p. 99). — Da mit der Auflösung des deutschen Reichs alle Lehensverbindung der seitdem vollkommen souveränen Fürsten in Deutschland aufgehört und mithin überall die Thronfolge den Charakter einer Succession in ein alodiales Stammgut angenommen hat, so ist nunmehr für die Thronfolge in den deutschen Staaten die Regel als unbedingt aufzustellen, daß der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes zur Nachfolge in der Regierung berechtigt sei, insofern er nicht durch besondere Haus- oder Grundgesetze davon ein- für allemal ausgeschlossen ist, wie z. B. durch die kurhessische Verfassungsurkunde §. 3, oder insofern er nicht im einzelnen Falle dadurch an der Thronfolge behindert wird, daß für den Fall des Abganges des Mannsstammes eine Erbverbrüderung mit einem anderen regierungsmäßigen Hause geschlossen ist, wodurch dessen Mannsstamm gleichsam als fingirte Agnaten des erlöschenden Hauses zur Succession berufen werden. Baierische Verfassungsurkunde §. 4. — Kurhessische Verfassungsurkunde §. 4. — Bei denjenigen deutschen Völkern dagegen, bei welchen das alte Volksrecht den Weibsstamm nicht unbedingt dem Mannsstamme bei der Stammgutsfolge nachstellte, sondern nur die Söhne den Töchtern vorzog, diese aber vor den agnatischen Collateralen berief, bildete sich auch ein ganz dieser Theorie analoges Thronsuccessionsrecht, wo solche Völkerstämme dazu gelangten, selbstständige und von der fränkischen Monarchie und den Einflüssen des fränkischen Rechts unabhängige Staaten zu bilden. Dies war der Fall bei den sächsischen Völkern, welche nach Britannien hinüberwanderten (Lex Saxon. tit. VII. §. 5: „Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertinet.“ Vergl. Sachsenspiegel I. 17. §. 1), und noch zeigt England dieses Thronfolgesystem (die sogenannte cognatische Succession) als das praktische Recht hinsichtlich der Vererbung seiner Krone. Merkwürdig ist übrigens, daß schon lange vor der sächsischen Occupation die Briten die cognatische Thronfolge hatten — (Tacitus in Agricola c. 16: „Neque sexum in imperiis discernunt, sc. Britones.“) — so daß also hier nach der Einwanderung der Sachsen das Recht der Sieger und der Besiegten vollkommen übereinstimmte. Auf ähnliche Weise bildete sich die cognatische Thronfolge bei dem gothischen Stamme in Spanien aus, nachdem dort endlich (nach der Vertreibung der Araber) die Erbmonarchie sich auszubilden angefangen hatte. Bei den Spaniern konnte sich das Recht der Thronfolge nicht unmittelbar an das alte (gothische) Volksrecht anschließen, denn dieses war früher und weit mehr als irgend ein anderes deutsches Volksrecht mit dem römischen Rechte interpolirt und verschmolzen worden, so daß die Lex Wisigothorum als volksmäßiges Intestaterbrechtssystem schon ganz die römische Theorie aufführt, wonach Söhne und Töchter sogar gleichmäßig zur elterlichen Erbschaft

Digitized by Google

berufen sind und diese zu gleichen Theilen unter sich vertheilen. Ueberdies war die Monarchie in Spanien gerade in der Zeit der unmittelbaren Geltung und des praktischen Gebrauches der Lex Wisigothorum, wie eben erwähnt wurde, nur erst noch eine reine Wahlmonarchie gewesen. Als aber später die Erbmonarchie aufkam, bildete sich für diese das System der Thronfolge analog der Succession in die Majorate aus, welche der spanische Adel seit der Erhebung der Nation gegen die Mauren allmälig erfunden und eingerichtet hatte, bei welchen, gerade so wie in England, nur die Söhne den Töchtern vorgezogen wurden. (Vergl. L. Molina de primogen. Hisp. origine et natura Libri IV.) Demgemäß wurde bei der Abfassung eines Gesetzbuches für die spanische Nation unter Alphons X. im Jahre 1260 die cognatische Succession als Regel für die Thronfolge ausdrücklich festgesetzt. (Ley de las siete partidas, L. 2. Tit. 14. P. II.) — So wie aus der Natur eines Stammgutes an sich nicht mehr folgt, als daß ein solches Gut regelmäßig ab intestato in der Descendenz des ersten Erwerbers vererben solle, durch die Stammgutseigenschaft aber an sich die Theilbarkeit des Gutes unter mehrere gleich nahe Erben nicht ausgeschlossen wird, so folgte ursprünglich das Recht der Thronfolge auch in dieser Beziehung dem Rechte der Stammgüter. Beispiele hiervon bieten nicht nur die vielfachen älteren Landestheilungen unter den Mitgliedern des merowingischen und karolingischen Hauses dar, sondern es bildete fortwährend das Recht der Landestheilung unter mehrere gleich nahe Erben das gemeine Recht in den deutschen Fürstenhäusern zur Zeit der deutschen Reichsverbindung hinsichtlich der Alodien und solcher Reichslehen, welche nicht Fürstenamt oder Grafschaft waren (Schwabenspiegel, Lassberg C. 121. §. 1). Hinsichtlich der Fürstenthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften und aller übrigen Reichsgrafschaften galt aber noch im 13. Jahrhundert (vergl. den Schwabenspiegel l. c.) der Grundsatz der Untheilbarkeit, und häufig wurde noch im 12. und 13. Jahrhundert deren Untheilbarkeit in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders ausgesprochen, wie dies z. B. in dem angeführten Privilegium Friedrich's I. von 1256 für das Erzhaus Oesterreich der Fall ist, so wie auch dieser Grundsatz der Untheilbarkeit wiederholt für Italien und für Deutschland durch Constitutionen der deutschen Kaiser ausgesprochen wurde. (Vergl. z. B. Constit. Frider. I. in II. Feud. 55. — Diplom. Rudolphi I. a. 1283 in Pertz, Mon. Germ. Leg. Tom. II. p. 442.) Allein da das Bestreben aller Fürsten- und Grafenhäuser dahin ging, auch ihre Reichslehen nach dem vollen Rechte alodialer Stammgüter zu besitzen, so kam der Grundsatz der Untheilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften nach und nach in Vergessenheit, und allmälig bildete sich in vielen Ländern ein Herkommen für die Theilbarkeit, so daß man allmälig die letztere als das gemeine Recht zu betrachten anfing. Wo man aber nicht wagte oder für unpassend fand, eine wirkliche Realtheilung des Landes vorzunehmen, schritt man doch zu sogenannten Nutztheilungen, bei welchen zwar der Titel des regierenden Herrn und die Führung der auf dem Lande haftenden fürstlichen Stimme einem der Miterben vorzugsweise überlassen wurde, die übrigen Erben aber doch mehrere selbstständige Hofhaltungen errichteten, welche meistens dem Lande zur großen Last und zu vielfachem Schaden gereichten. Zwar finden sich schon frühzeitig Beispiele, daß einzelne Fürsten die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Landestheilungen sowohl für die wohlverstandenen Interessen der fürstlichen Familie selbst so wie auch des Landes mit richtigem Blicke erkannten; doch findet man in dem 12. und 13. Jahrhundert in Deutschland noch keine Spuren eigentlicher, von den Fürstenhäusern selbst ausgegangener Hausgesetze, wonach die Untheilbarkeit ihrer (nicht reichslehnbaren) Besitzungen in ihrer Gesammtheit und demgemäß eine besondere Successionsart festgesetzt worden wäre, sondern sie beschränkten sich meistens darauf, für bestimmte einzelne Landstriche, namentlich für die von ihnen gegründeten Städte, die Untheilbarkeit auszusprechen und diese, gleichsam als eine Art von Prälegat oder Fideicommiß, dem Aeltesten unter den mehreren Landeserben zuzuweisen. Eine derartige Verordnung des Herzogs Berthold von Zähringen findet sich z. B. in der Stiftungsurkunde der Stadt Freiburg d. a. 1120 (in Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. T. V. n. 25). — Allein im Ganzen war doch die Neigung mehr für die Theilung gewesen, da diese mehr mit der Erbfolge nach gemeinem Landrechte übereinstimmte, und wenn sich auch in einigen Fürstenhäusern ein Vorzug des ältern Sohnes erhielt, so

Digitized by Google

wurde er doch schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts kaum noch anders als wie eine durch ein ausnahmsweise bestehendes Herkommen bestehende Berechtigung betrachtet, besonders nachdem sogar in den kurfürstlichen Häusern, wie in dem Hause Baiern, die Theilungen aufgekommen waren, und jeder Erbe eines Landestheiles Anspruch darauf machte, auch die Kurstimme zu führen. Da sich auch gleichzeitig in den übrigen kurfürstlichen Häusern mancherlei Anstände über die Successionsordnung ergeben hatten, so wurde das Bedürfniß einer grundgesetzlichen Bestimmung hierüber, wenigstens für die kurfürstlichen Häuser, immer mehr fühlbar. Darum wurde auch bei der Abfassung des ersten umfassenderen Grundgesetzes des deutschen Reiches, der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356, hierauf besonders Rücksicht genommen und im Cap. 25 derselben die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Staaten und die Vererbung derselben nach einer besonderen Successionsart festgesetzt, welche daselbst zwar als Primogenitur bezeichnet wird, dem Wortlaute nach aber vielmehr eine aus Primogenitur und Seniorat gemischte Successionsart war, indem nach dem strengen Wortverstande nur unter Descendenten des ersten Grades die Erstgeburt erscheinen sollte, der Erstgeborene vor seinem Vater (dem regierenden Kurfürsten) mit Tode abgegangen oder zur Regierung unfähig, dann nicht dessen Söhne, sondern sein nächstälterer Bruder zur Thronfolge berufen war. — (G. B. Cap. 25. §. 2. 3. vergl. mit Cap. 5. §. 3.) — In diesem Sinne wurde auch die Vorschrift der goldenen Bulle wirklich bis in das 16. Jahrhundert hinein gehandhabt, von welcher Zeit an erst die eigentliche agnatisch-linealische Primogenitur aufkam. Gerade darin aber, daß die goldene Bulle die Untheilbarkeit des Landes und eine Primogeniturordnung für die kurfürstlichen Häuser eingeführt hatte, entnahm man ein Argument, für die übrigen fürstlichen Häuser nunmehr den Grundsatz der Theilbarkeit als stillschweigend für gemeines Recht anerkannt zu achten, insofern sie nicht in sich selbst ein entgegenstehendes Herkommen ausgebildet, oder ein besonderes, die Theilbarkeit ausschließendes Hausgesetz errichtet hatten. Diese Theorie mußte um so mehr allgemeinen Beifall finden, als die Untheilbarkeit die Anordnung einer speciellen Successionsordnung (Primogenitur, Majorat oder Seniorat) voraussetzte, keine von diesen Successionsarten aber als gemeinrechtlich vertheidigt werden mochte. Erwägt man, daß dieses Argument auch heut zu Tage noch in seiner vollen Kraft besteht und daß mit der Auflösung des deutschen Reiches die Beschränkungen der Theilung, welche etwa aus der Qualität der Fürstenthümer und Grafschaften als Fahnlehen des Reiches abgeleitet werden mochten, von selbst hinweggefallen sind, und somit in den souveränen deutschen Fürstenhäusern die Krone überall den Charakter eines alodialen Patrimoniums für die fürstliche Familie angenommen hat, so muß auch jetzt noch der Grundsatz der Theilbarkeit als der gemeinrechtlich gültige in allen jenen Staaten angenommen werden, in welchen nicht durch besondere Haus- und Grundgesetze oder durch Herkommen das Gegentheil bestimmt ist, was freilich hinsichtlich der nunmehr noch souveränen Staaten fast allgemein der Fall, und die linealische Primogenitur nunmehr die gewöhnliche Succession ist. Der neueste Fall, in welchem gemäß dem als gemeinrechtlich zu betrachtenden Grundsatze der Theilbarkeit eine Landestheilung in einem souveränen deutschen Staate wirklich vorgenommen wurde, ist nach dem Erlöschen von Sachsen-Gotha (1825 10. Febr.) eingetreten, worauf eine Erbtheilung unter den großherzoglichen und herzoglichen sächsischen Häusern (1826, 13. Nov.) vorgenommen wurde.

Was die Successionsordnung anbelangt, in welcher gemeinrechtlich in Deutschland die zur Thronfolge berechtigten Personen (d. h. die Descendenten des ersten Erwerbers der Krone) zur Succession gelangen, so kann in solchen Ländern, wo nicht die Primogeniturordnung (oder, wie in manchen standesherrlichen Besitzungen der Fall ist, eine andere specielle Successionsart, wie Majorat und dergl.) eingeführt ist, nur auf die Analogie der Stammgutssuccession zurückgegangen werden. Hiernach succediren in erster Classe die männlichen legitimen und successionsfähigen Descendenten des letzten Thronbesitzers in infinitum, mit Repräsentationsrecht der Descendenten vorverstorbener Kinder an der Stelle ihres Parens, in zweiter Classe succediren sodann die Collateralen. Hier war zur Zeit des deutschen Reiches in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidungsnorm freilich durchaus streitig und muß auch noch dafür erkannt werden, insofern wegen Mangels der Einführung einer

Digitized by Google

speciellen Successionsordnung, wie Primogenitur und dergl., in einem deutschen Staate (und resp. standesherrlichen Lande) noch die gemeinrechtliche Succession zur Anwendung kommen kann, ob die Collateralen nach dem Gradualsysteme (dem Systeme des römischen Rechtes) oder nach einem Linealsysteme zu succediren haben? Hierauf kann zwar im Allgemeinen geantwortet werden, daß für die Successionsordnung der Collateralen in die Krone die Analogie der deutschen Lehnfolge der Collateralen maßgebend sein dürfe, weil diese selbst Nichts als eine Nachbildung der nationalen Succession in die Stammgüter gewesen ist, die Thronfolge aber sich überhaupt (auch wo sie nicht feudal ist) nach der Natur der Stammgutsfolge richtet. Daß bei feudalen Staaten, wie z. B. die meisten deutschen Territorien zur Zeit der Reichsverbindung waren, die Grundsätze der Lehnfolge zur Anwendung zu bringen waren, versteht sich von selbst; auch möchte es keinem Bedenken unterliegen, die fortdauernde Anwendung gleicher Grundsätze auch für solche Staaten zu behaupten, welche ihren früheren feudalistischen Charakter (wie z. B. bei der Auflösung der Reichsverfassung) abgelegt haben, da hierdurch das Verhältniß der Mitglieder der fürstlichen Familie unter einander und namentlich hinsichtlich der Erbfolge in keiner andern Weise alterirt worden ist, als daß nunmehr (nach Wegfall der Feudalqualität) auch der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes successionsfähig ist, wenn er es auch vorher nicht war, d. h. wenn auch das Territorium vorher nicht Weiberlehn gewesen ist. Allein im Wesentlichen ist mit dieser allgemeinen Verweisung auf die Analogie der Lehnfolge Nichts erklärt, da gerade im gemeinen Lehnrechte die Grundsätze, nach welchen die Collateralen zur Succession berufen sind, ebenfalls völlig streitig sind. Nimmt man aber auf die Natur der deutschen Thronfolge (so wie auch auf den Geist des Lehninstitutes, welches, wie oben erwähnt wurde, so wesentlich zur Ausbildung der Lehre von der fürstlichen Thronfolge beigetragen hat) Rücksicht, so wird man sich am Richtigsten dafür entscheiden, daß die Collateralen auch bei der Thronfolge nach dem Linealsysteme (resp. nach Analogie v. II. Feud. 50) zu succediren haben. Es ist Dies eine Consequenz davon, daß die Thronfolgeberechtigten sämmtlich, wie die Lehnfolgeberechtigten, ihr Recht an sich von dem ersten Erwerber ableiten, daß also ihre Succession in ihrer letzten Grundlage stets nur eine Descendentensuccession (nehmlich in Bezug auf den ersten Erwerber) ist, welche nach Parentelen ausgeübt wird, so daß es im Grunde nur zufällig ist, daß ihre Succession sich nebenbei (nehmlich in Bezug auf den letzten Besitzer) zugleich als eine Collateralensuccession darstellt. Daß aber die Thronfolger nach dem Rechte der Descendenten, d. h. nach der Parentel oder dem Linealsysteme („soli et omnes, qui ex ista linea sunt" II. Feud. 50.) zu succediren haben, ergiebt sich auch daraus, daß sie alle, wie ebenfalls schon oben erwähnt wurde und unbestritten ist, das auszeichnende Recht der rechten Erben (d. h. der Descendenten) im deutschen Stammgut, nehmlich das Wartrecht haben. Demnach succediren also die Collateralen des letzten Besitzers nach durchaus keinem anderen Principe, als wie die Descendenz von diesem (dem letzten Besitzer) selbst succediren würde, und kann also nicht für ihre Erbfolge ein anderes Recht gelten, als für die letztgenannte gelten würde, wenn sie vorhanden wäre, d. h. das Recht der Descendenten besteht darin, mit Repräsentationsrecht in allen Graden zu erben, und dieses Recht muß auch den Collateralen des letzten Besitzers zugestanden werden, weil sie stets nur wegen ihrer Qualität als Descendenten des ersten Erwerbers succediren. Das ganze Verhältniß ist einfach so aufzufassen, daß da, wo der letzte Besitzer ohne erbfähige Descendenz stirbt, nun auf den nächsthöheren Parens desselben (u. s. w.) zurückgegangen wird, von welchem noch successionsfähige Descendenz vorhanden ist, und daß nun die Descendenten dieses nächsthöheren Parens (die Collateralen sind im Verhältniß zum letzten Besitzer) gerade so gerufen werden, als wenn ihr Parens der letzte Besitzer selbst gewesen wäre. Uebrigens wird diese Streitfrage nur noch sehr selten aufgeworfen werden können, da bei den regierenden Häusern nunmehr die Primogenitur entschieden die vorherrschende Successionsart ist und auch in den standesherrlichen Familien meistens specielle Successionsarten eingeführt sind, wodurch die Anwendung des gemeinen Rechtes ausgeschlossen wird. — In jenen Staaten, in welchen nach dem Abgange des Mannsstammes der Weibsstamm zur Succession zugelassen wird, ist hinsichtlich der Erbfolge der Frauen aus den schon oben angegebenen Gründen, aus welchen die Analogie

Digitized by Google

der Lehnfolge überhaupt bei der Thronfolge Platz greift, die Analogie der Succeſſion in die Weiberlehen maßgebend. Es succedirt daher nach der richtigeren Meinung der Weibsſtamm, wo ihm die Thronfolge eröffnet wird, gerade ſo als wenn er Mannsſtamm wäre, d. h. die Succeſſionsordnung beſtimmt ſich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtſchaft aus dem letzten Beſitzer, ſo daß die Tochter des letzten Thronbeſitzers (die Erbtochter) dem collateraliſchen Weibsſtamm (den Regredienterbinnen) vorgeht. (Die Gründe, durch welche dieſe Theorie gehalten wird, ſind dieſelben, durch welche ſie auch im gemeinen Lehnrechte geſtützt wird; daher es genügt, hierauf im Allgemeinen zu verweiſen.) Eben daraus, daß der Weibsſtamm da, wo er zur Succeſſion kommt, in der Weiſe succedirt, als wenn er Mannsſtamm wäre, und daß ſeine Succeſſion überhaupt nur als eine exceptionelle und ſubſidiäre erſcheint, ergiebt ſich, daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron beſtiegen hat, in dieſer Linie ſelbſt ſo bald als möglich die agnatiſche Succeſſion wieder ſich herzuſtellen hat, d. h. ſofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Deſcendenten der Thronerbin und der von dieſen ausgehende Mannsſtamm wieder den Vorzug erhalten. (Ausdrücklich ſind die hier hinſichtlich der Succeſſion des Weibsſtammes vorgetragenen Grundſätze ſanctionirt in der baieriſchen Verf.-Urk. Tit. II. §. 5., welche ſich hier völlig dem gemeinen Rechte anſchließt.) — Was die Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung, wie z. B. die Primogenitur anbelangt, ſo war ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Anſicht, daß die mehreren gleich nahen Erben zur Landestheilung berechtigt wären, ſo ſehr überwiegend geworden, daß man nur noch den Stifter eines neuen Fürſtenhauſes oder höchſtens noch den Gründer einer Linie befugt hielt, für ſeine Deſcendenz die Primogenitur oder eine andere dergleichen ſpecielle Succeſſionsart durch ein von ſeiner Autonomie ausgehendes Hausſtatut, oder in ſeinem Ehevertrag, oder Teſtamente vorzuſchreiben. Außer dieſem Falle hielt man nicht nur die Zuſtimmung aller erbberechtigten Agnaten für nothwendig, um die gemeine Succeſſionsordnung, welche zur Landestheilung führte, abzuändern, ſondern man pflegte noch regelmäßig zur Einführung einer beſonderen Succeſſionsordnung den Conſens des Kaiſers ſo wie ſeine Confirmation einzuholen. Was nun das Erforderniß der Zuſtimmung der Agnaten zur Einführung einer ſpeciellen Thronſucceſſionsordnung anbelangt, ſo erklärt ſich die Nothwendigkeit derſelben in jenen Fällen, wo die Anordnung derſelben nicht von dem Stifter der Familie oder einer Linie ſelbſt ausgegangen iſt, vollkommen aus der Natur der Stammgutsfolge, wonach die Erben kraft ihres Wartrechtes einen feſten Anſpruch (jus quaesitum) auf die Erbfolge haben, welcher ihnen durch keine einſeitige willkürliche Handlung eines jeweiligen Beſitzers geſchmälert werden darf, und daher iſt dieſes Erforderniß der Zuſtimmung der Agnaten zu der Einführung einer neuen Succeſſionsordnung auch jetzt noch für vollkommen praktiſch zu halten. Wie bei den Lehn- und Stammgütern des Adels muß hierbei auch für eine gehörige Vertretung der Nasciturі, d. h. der etwa bereits concipirten, wenn gleich ungeborenen Agnaten Sorge getragen werden, wenn dieſe ſpäter ſich an eine ſolche Einrichtung gebunden halten ſollen. So viel aber die kaiſerliche Confirmation anbelangt, welche man zur Zeit des Reichsverbandes bei der Einführung ſpecieller Succeſſionsarten regelmäßig nachzuſuchen pflegte, ſo fand man ſich hierzu theils eben durch die Rückſicht veranlaßt, die neu einzuführende ſpecielle Succeſſion gegen etwaige Anfechtung von Seiten der Ungeborenen ſicher zu ſtellen, theils und hauptſächlich aber wirkte hier die Anſicht ein, als wenn durch die Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung das gemeine Recht, namentlich das Pflichttheilsrecht gebrochen würde und daher hieraus gleichfalls Anfechtungen erwachſen könnten, gegen welche man die neue Einrichtung vorſorglich durch die kaiſerliche Beſtätigung ſicher zu ſtellen ſuchen müſſe. Auch mochte die kaiſerliche Beſtätigung um ſo weniger als bedeutungslos gelten, als ſie regelmäßig nur nach einer vorgängigen ſorgfältigen Unterſuchung (causae cognitio) ertheilt zu werden pflegte. Doch konnte nicht behauptet werden, daß die kaiſerliche Confirmation zur Errichtung eines Hausgeſetzes in einem reichsſtändiſchen Hauſe abſolut weſentlich ſei, da dieſem das Recht der Autonomie an ſich zukam; und nur dann hielt man ſie für unentbehrlich, wenn durch ein Hausgeſetz eine Beſtimmung über die Regierungsnachfolge hätte geändert werden ſollen, welche in einem Reichsgrundgeſetze enthalten war

Digitized by Google

z. B. wenn in einem kurfürstlichen Hause eine Abänderung an den Vorschriften der goldenen Bulle hätte gemacht werden wollen. Seit der Auflösung des deutschen Reiches ist die Einführung und Abänderung specieller Successionsordnungen nunmehr Sache der einzelnen souveränen deutschen Fürstenhäuser geworden, jedoch hat man hierbei meistens jetzt den Weg eingeschlagen, die Successionsordnungen in die Verfassungsurkunden selbst aufzunehmen oder die Hausgesetze, worin sie bestimmt sind, als integrirende Theile der Verfassungsurkunden zu erklären. Hierdurch wurden einerseits die Successionsordnungen unter die Garantie der Landstände und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einseitigen Abänderung durch den regierenden Fürsten sicher gestellt, auf der andern Seite erhielten aber die Successionsordnungen hierdurch den Charakter von politischen Grundgesetzen und erlangten mit diesem erst die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiste einer solchen Erbmonarchie gebührt, welche Volksrechte anerkennt und dem Monarchen keine solche absolutistische Gewalt beilegt, in Gemäßheit deren er über Volk und Land als über ein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne in schrankenloser Willkür schalten und verfügen könnte. — Wo eine specielle Successionsordnung eingeführt wird, ergiebt sich die Nothwendigkeit, für die Versorgung der nachgeborenen Agnaten, d. h. jener Familienglieder und ihrer Descendenz Vorsehung zu treffen, welche durch die Einführung der Primogenitur und dergl. von der unmittelbaren Theilnahme an der Erbfolge ausgeschlossen sind, so wie auch eine gleiche Vorsorge für den Weibsstamm unter allen Verhältnissen nothwendig ist, da dieser auch bei dem Bestehen der gemeinrechtlichen Successionsordnung durch den Mannsstamm ausgeschlossen ist. Schon die goldene Bulle (cap. 25. §. 5) legte dem succedirenden Erstgeborenen ausdrücklich eine solche Verbindlichkeit auf. Was die Bestimmung der Größe der Versorgung anbelangt, so geht aus der Fassung der goldenen Bulle a. a. O. deutlich hervor, daß hierbei von einer Anwendung der römischen Grundsätze über den Pflichttheil, oder auch nur von einer Analogie derselben nicht die Rede sein kann, sondern daß hierbei vorzugsweise Rücksicht auf den Reichthum des regierenden Hauses und die Kräfte des Landes zu nehmen ist. In der älteren Zeit wurde die Versorgung der Nachgeborenen häufig durch die oben erwähnten Nutztheilungen (paragia) bewirkt, indem man den Nachgeborenen gewisse Landestheile und deren Einkünfte mit Unterordnung (subalterne Landeshoheit) unter den Erstgeborenen überließ. Gegenwärtig finden sich nur noch in wenigen kleineren Staaten solche Paragia, wie z. B. in Lippe-Detmold und Schaumburg u. a. Meistentheils besteht die Versorgung der Nachgeborenen gegenwärtig in dem Bezug einer Rente (Pension), welche Apanage (apanagium) genannt wird und nach der Landesverfassung entweder aus den Domänen oder aus der Civilliste, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Staatscasse nach Vereinbarung mit den Landständen zu leisten ist.

II. Was die außerordentliche Thronfolge anbetrifft, so kann hier nur eine Aufzählung ihrer verschiedenen Arten gegeben werden, da jede derselben als eine selbstständige Rechtsmaterie auch eine besondere ausführlichere Besprechung erfordern würde. Hierher sind zu rechnen: 1) die Berufung des nächsten Thronerben zur Mitregierung durch den Staatsherrscher selbst, worin eine theilweise anticipirte Thronfolge enthalten ist; — 2) der Eintritt einer Regierungsvormundschaft, welche sich als eine interimistische Thronfolge des nächsten volljährigen und regierungsfähigen Thronerben während der Minderjährigkeit oder anderer auf ähnliche Weise wirkender Behinderung des Staatsherrschers darstellt; 3) die Ernennung eines Thronfolgers durch den regierenden Fürsten selbst, sei es durch einen Erbvertrag, oder durch eine testamentarische Verfügung (wo die Verfassung dem Staatsherrscher ein solches Recht der einseitigen Verfügung über die Krone einräumt), oder durch ein mit der Nation oder deren Repräsentanten für diesen Fall besonders errichtetes Thronsuccessionsgesetz, wodurch eine Person, welche nicht als Descendent des Stammvaters der regierenden Familie successionsberechtigt ist, zur Regierung berufen wird; 4) die kriegerische Eroberung eines Landes durch einen auswärtigen Souverain; 5) die Erwerbung desselben oder eines Theiles durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge; 6) die Entthronung des bisherigen Staatsherrschers durch eine Revolution und Usurpation. **Zöpfl.**

Digitized by Google

Südseeländer, s. Australien.

Sueven und Markomannen. — Während Mannert leugnet, daß es jemals ein Volk mit dem Namen Sueven gegeben habe, findet ein anderer, wohl eben so gründlicher Kenner des deutschen Alterthums, Möser, bei ihnen den Anfang und die Grundzüge des nachherigen deutschen Reiches. Dieser ungeheure Widerspruch zweier so ausgezeichneter Geschichtsforscher und die hohe Wichtigkeit, welche der Gegenstand desselben für die Kenntniß der ältesten Geschichte unseres Vaterlandes hat, forderte zu sorgfältigem Studium der Quellen auf. Das Ergebniß ist eine Abhandlung „die Sueven", theilweise abgedruckt in dem 2. Hefte des 2. Bandes der Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, woraus, als hierher gehörig, Folgendes:

Hierher gehört nur die Frage, in wie weit Möser's Hypothese gegründet ist? Welche staatsrechtlichen Erscheinungen sich an den suevischen Namen knüpfen? Diese Untersuchung wird zugleich Licht verbreiten über die Markomannen, weshalb denn auch hinsichtlich ihrer auf den Artikel „Sueven" verwiesen worden war.

Es bestand, vielleicht schon zur Zeit des Kimbern- und Teutonenzuges, im mittleren Deutschland ein Völkerbund, dessen Genossen sich Sueven nannten. Bei den Semnonen am rechten Elbufer entstanden, scheint er sich nach und nach ausgebreitet zu haben und umfaßte zu Cäsar's Zeit eine Menge von Völkerschaften, welche weder durch gemeinschaftliche Abstammung noch durch Religionsgleichheit verbunden waren, sondern einzig und allein durch das allen gleiche Bedürfniß gegenseitiger Friedensverbürgung unter sich und gegen alle Nicht-Sueven, das Letztere vorzüglich durch Erhaltung einer wüsten Mark rings um die Bundesgränze. Daraus erklärt sich, wie es gekommen, daß zu Cäsar's Zeit (und wahrscheinlich schon lange vorher) das Land rechts vom Rhein zwischen dem Rhein und der Donauquelle unbewohnt gewesen, eben so „die bojische Wüste" zwischen der Donau und den Alpen; daraus erklären sich ferner die Kämpfe der Sueven gegen die Ubier, um Letztere aus ihrem Lande zu verdrängen, die wirkliche Vertreibung der Tenchtern und Usipeter aus dem ihrigen, der stete (nur durch die von Armin erregte Begeisterung kurz unterbrochene) Streit zwischen den Katten und Cheruskern, Beide getrennt durch die silva Bacennis. Nach den in jener Abhandlung niedergelegten Forschungen umfaßte zu Cäsar's Zeit der suevische Bund alle Völker von der Donau bis zur Mündung der Oder (wo keine natürlich feste Gränze, sondern nur „gegenseitige Furcht" Deutsche und Sarmaten auseinander hielt) und die südöstlich von den Kauzen, Cheruskern und Sigambern wohnten, also Katten, Hermunduren, Narisker, Semnonen, Longobarden u. s. w.

Der Zweck des Bundes war dem der Gau- und Volksvereinigungen völlig gleich und erforderte auch keine anderen Einrichtungen als diese selbst: Bundestage, wovon bei Cäsar's erstem Rheinübergang ein Beispiel vorkommt, das zugleich die Macht der Bundesgewalt bekundet; es wurde nehmlich dort der Beschluß gefaßt, daß die Bewohner des dem Feinde zunächst gelegenen Landes ihre Wohnungen verlassen und sich mit aller beweglichen Habe ins Innere des Landes zurückziehen sollten, eine Maßregel, die, so drückend sie war, sowohl für die zum Aufbruch Genöthigten als die mit ihrem Besuche Ueberraschten, dennoch befolgt wurde.

Die wüste Gränzmark von eingedrungenen Ansiedlern frei oder wenigstens diese im Gehorsam zu halten, die beständigen Kämpfe im Nordosten gegen die Sarmaten, im Nordwesten gegen die Cherusker, im Westen gegen die Ubier (nur diese sind geschichtlich gewiß, aber darum nicht die einzigen!), erforderten eine stets schlagfertige Kriegsmacht, und was Cäsar, der alle Ursache hatte, sich aufs Genaueste nach dem Kriegswesen der Sueven zu erkundigen, über die Art und Weise berichtet, wie die Streitkräfte zusammengebracht wurden, führt auf die Vermuthung, daß auch hier die Eintheilung in Zehnte und Hunderte zu Grunde gelegen habe, in der Weise, daß der ganze Bund in 100 Gaue (wovon auf jedes der größeren Völker mehrere kommen mochten) getheilt gewesen, deren jeder alljährlich tausend Mann ins Feld gestellt hat, ohne daß dadurch einzelnen Bundesvölkern, oder nach deutscher Sitte einzelnen Freien verwehrt oder unmöglich gewesen wäre, gegen Nicht-Sueven Kriege auf eigene Faust zu führen.

Digitized by Google

Erkennbarer als der Ursprung und das Wachsthum des suevischen Bundes und zugleich mannigfach lehrreich ist sein Verfall. Zwei geschichtlich unzweifelhafte Ereignisse scheinen ihn herbeigeführt oder doch begleitet zu haben. Das erste ist der Abfall der Katten, welche zu Cäsar's Zeit als Sueven „die Vorsechter zwischen Rhein und Weser" waren und 15 Jahre nachher, nach dem Abzuge der Ubier aufs linke Rheinufer, einen Theil des Landes derselben von den Römern erhielten und nicht als Gränzmark wüst legten, sondern bevölkerten. Sichtbar war dies ein Werk und ein Meisterstück der römischen Staatskunst. Ohne Schwertstreich wurde durch den Abfall eines der kräftigsten Bundesvölker der suevische Bund geschwächt und zugleich vom Rhein und der römisch-gallischen Provinz entfernt und, wie der spätere Vernichtungskrieg zwischen Katten und Hermunduren schließen läßt, der Zankapfel zwischen Katten und Sueven geworfen.

Das andere Ereigniß, welches zum Verfall des suevischen Bundes nothwendig beigetragen haben muß, ist die Eroberung Böhmens durch die Markomannen.

Die Geschichte zeigt uns die Sueven allenthalben im Kampf um die Erhaltung ihrer wüsten Gränzmark. Bei der theilweisen Unfruchtbarkeit und der allgemein mangelhaften Bestellung des Bodens machte die zunehmende Bevölkerung Auswanderungen nothwendig, und es war natürlich, daß sich die Auswanderer zunächst da ansiedelten, wo sie keine Bewohner fanden, also in jenen wüsten Marken, womit jede „Civitas" sich zu umgeben für rühmlich und nothwendig hielt. Die Unmöglichkeit, dies System bei immer steigender Bevölkerung durchzuführen, mag (da kein religiöses oder anderes Band erkennbar ist) zur Entstehung und Ausbreitung des Suevenbundes am Meisten beigetragen haben, denn sobald zwei benachbarte Völker durch einen festen Friedensbund es unnöthig machten, sich durch eine Wüstenei zu trennen, konnte diese von ihrer beiderseitigen Uebervölkerung in Besitz genommen und mit neuen Ansiedelungen bedeckt werden. So mochte, bei Ausdehnung des Bundes, für die Zeit mehrerer Menschenalter Raum gewonnen werden. Aber als auch die Binnenmarken bewohnt waren, da blieb den Auswanderern Nichts übrig, als das Bundesgebiet zu verlassen; und es liegt in der Natur der Sache, daß sie ihm so nahe als möglich, mithin in der Bundesmark oder am Rande derselben, sich ansiedelten. Eben so zog sich die Uebervölkerung aus nicht suevischen Landen dahin, wie uns Cäsar von den Tenchtern und Usipetern und Tacitus von den Bewohnern der Zehntlande (zwischen Rhein und Donau) ausdrücklich versichert.

Diese Bewohner der suevischen Gränzmark, von allerlei Völkern, deutschen sowohl als gallischen und sarmatischen, ausgewandert, ohne Zusammenhang unter sich und meist in kleinen Haufen, theils umherziehend (auf der Flucht vor der suevischen Gränzwacht), theils in abgelegene Thäler versteckt oder in natürlichen Vesten verschanzt, wurden nach der Mark oder Wand, welche sie bewohnten, Markomannen, Marsen, Vandalen, Veneden, Vindiler genannt und kommen rings um die Gränzen der Sueven vor.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß des Sueven Arioviſt Heer, aus so vielerlei verschiedenartigen Völkern zusammengesetzt, in dieser Gränzmark geworben war. Als nach einem Menschenalter die Gränzmarken, besonders die breiteste in Südwesten, sich wieder zu bevölkern anfing, und die Gefahr eines ähnlichen Krieges für Gallien entstand, suchte und fand Augustus ein Mittel, den Sturm abzulenken. Marbod, ein Jüngling, dort geboren, in Rom zum Feldherrn und Staatsmann gebildet, wurde von August ermuntert und mit dem Nöthigen versehen, die Bewohner dieser Mark zu einem Zuge nach dem Lande der Bojer, noch heute Böheim, Böhmen genannt, zu vereinigen. Er eroberte es und schloß sich dem suevischen Bunde an; ob als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft, oder blos als Bundesgenosse, oder gar als Beschützer, ist unbekannt; so viel aber erhellt aus dem Wenigen, was die Geschichte uns von ihm berichtet, daß er einen mächtigen Einfluß auf dessen Angelegenheiten ausübte, zum großen Nachtheil derselben. Denn erstlich mochten sie früherhin wenig Mühe haben, diesen Theil ihrer östlichen Gränze gegen die schwachen Bojer zu vertheidigen, jetzt mußten sie einen neuen ausgedehnten und noch keineswegs hinlänglich befestigten Staat gegen dessen östliche Nachbarn schützen helfen und wurden dadurch in unzählige, ihnen ganz fremde Händel verwickelt. Ueberdies — und dies war das Schlimmste — erhielt ihr Bund durch den Anschluß Marbod's einen seiner

Digitized by Google

Natur ganz fremdartigen, ja widerstreitenden Bestandtheil. Denn wenngleich auch bei alt-suevischen Völkern, z. B. bei den Katten, den Hermunduren, den Semnonen und (später wenigstens) bei den Longobarden, Obrigkeiten erschienen, die der Römer reges nannte, so ist doch klar und bekannt, daß diese reges nicht Könige im heutigen Sinne des Wortes waren, sondern Recken, Richter, und ihre Befugnisse überall höchst eingeschränkt, nirgends mit der Gewalt zu vergleichen, die Marbod im eroberten Lande ausübte, wo er sein Gefolge nach Hofrecht und die überwundenen Ureinwohner gar nach Willkür beherrschte. Sein Heer mußte durch Krieg in Uebung erhalten, durch Beute besoldet werden, die deutschen Elblande lagen offen vor ihm, und es mochte einem hochstrebenden und staatsklugen Fürsten, wie er war, leicht sein, die suevischen Staaten, worin, wie überall im alten Deutschland, die Einzelnen stark, die Gesammtheit schwach war, mit sich fortzureißen und in seine Kriege gegen die Gothen und andere östliche Nachbarn zu verwickeln; seine Siege erhöhten seinen Einfluß auf den Bund, welcher, auf das Bedürfniß und die treuherzige Einfalt seiner Genossen gegründet, in seinen Grundfesten wanken mußte, sobald Staatsklugheit und Herrschsucht sich in seine Angelegenheiten mischten.

Marbod's Gefolge behielt den Namen Markomannen, den einzigen, der allen gemein war, bei, sein Staat blühte rasch empor und hob sich bald zu solcher Macht (gewiß zumeist durch seinen Einfluß auf den Suevenbund), daß Augustus ihn zu fürchten begann und seinen Untergang beschloß. Sofort wurde das größte Heer, welches jemals Rom gegen Deutschland ins Feld gestellt hatte, gegen ihn ausgesandt. Ein Aufstand in Pannonien vereitelte bekanntlich diese Rüstung; während dessen schlug Armin den Varus und sandte dessen Haupt an Marbod, ein bedeutungsvolles Geschenk; noch bedeutungsvoller war, daß Marbod es dem Kaiser sandte und dadurch sich offen als Feind der vaterländischen Erhebung darstellte. Wirklich blieb er, während Armin's heldenmüthigen Kämpfen gegen Germanicus, ruhig, und es dürfte wohl sein Einfluß gewesen sein, was die Sueven überhaupt abhielt, den Cheruskern und ihren Bundesgenossen beizustehen. Unter diesen erscheinen selbst die Katten, die früheren Feinde Roms, deren Trennung von dem Bunde der Sueven hiernach vollkommen und unwiderruflich gewesen sein muß. Aber die Auflösung des Bundes nahte ohnehin mit schnellen Schritten, die Semnonen und Longobarden wandten sich an Armin den Nicht-Sueven um Beistand gegen die Anmaßungen des Bundesgenossen Marbod; es kam zum Krieg, und damit war das Band, welches die suevische Eidgenossenschaft umschlang, vollends zerrissen. Der Sieg blieb unentschieden, Rom, das keinen von beiden Helden allzu groß sehen wollte, vermittelte den Frieden, der, von Beider schlauem Todfeind gestiftet, Beiden verderblich ward; Armin fiel bald nachher durch Verrath, Marbod erlag dem Rachschwert der Gothen. Diese wurden wieder von den Hermunduren aus Böheim verjagt, dessen Bewohner hiernach beim suevischen Bunde blieben. Auch die mit Marbod und seinem Ueberwinder aus dem Lande getriebenen Markomannen, von Augustus in Ungarn angesiedelt, behielten den Namen Sueven bei, obgleich sie Vasallen Roms waren. Wenn sie nicht blos den Namen beibehielten, sondern wirklich im Bunde blieben, so kann dieser schon darum nur noch dem Namen nach bestanden haben. Ohnehin war das Vertrauen dahin, der Bund hatte nicht zu schützen vermocht vor Unterdrückung und Ueberfall, jedes Bundesvolk hatte sich auf seine eigene Kraft oder auswärtige Hilfe verwiesen gesehen, hatte darin Rettung gefunden aus Gefahren, welche aus dem Bunde selbst hervorgegangen waren; was Wunder, daß man von nun an sich mehr auf eigene Kraft verließ, den eignen Vortheil dem Wohle des Bundes vorzog, gegen Genossen desselben auf der Hut war und sich — selbst gegen sie — durch auswärtige Verbindungen zu stärken suchte, während die Mark im Süd und West von den Römern bevölkert und beherrscht wurde. So kam es, daß von dem suevischen Bunde, dessen Kraft und Einigkeit Deutschland vor Cäsar's Angriff bewahrt hatte, Tacitus Nichts mehr vorfand als — den Namen und die Haartracht. So gingen in späteren Jahrhunderten die deutschen Ritter- und Städtebündnisse ein, so die Hansa, so endlich das deutsche Reich selbst zu Grunde, und in diesem Sinne hatte Möser Recht, es mit dem suevischen Bunde zu vergleichen.

Was den Namen betrifft, so ist in der Eingangs erwähnten Abhandlung nachgewie-

Digitized by Google

sen, daß er kein eigentlicher Eigenname war, sondern eine sprachliche Bedeutung hatte, welche eine Vereinigung, eine Eidgenossenschaft bezeichnet, so daß es sehr fehlgeschossen sein würde, wenn man jedes Volk, welches später ihn führte, für Nachkommen der alten Sueven halten wollte. Doch ist es möglich, daß die treuere Erinnerung der Naturvölker, welche nach vierhundert Jahren das weströmische Kaiserthum wieder aufleben ließ, die Sueven an der Donau wie in Spanien und im heutigen Schwaben an ihre Abstammung von dem großartigsten Staatsverbande der deutschen Urwelt gemahnt habe.

Rom hatte durch Staatskunst das Reich der Markomannen von sich abhängig gemacht, und es blieb so ein Jahrhundert lang, mit geringer Unterbrechung, als der Wütherich Domitian sich ungerecht und schwach zugleich zeigte und dafür die Waffen der Markomannen in schweren Niederlagen zu fühlen bekam. Selbst während der Heldenkämpfe Decebal's, welcher alle Völker vom Euphrat bis an den Rhein gegen Rom erregte, blieben die Markomannen diesem treu. Um das Jahr 162 erst erscheint ihr König Vellomar an der Spitze vielnamiger Völker aus dem Nordosten als Feind auf römischem Gebiet. Achtzehn Jahre lang dauerte der Krieg, der Rom mehrfach an den Rand des Abgrundes brachte, in welchem die Deutschen wiederholt weit ins römische Gebiet vordrangen, die Römer in ihrem höchsten Glücke kaum einige Meilen weit in das der Markomannen; — und doch endigte dieser Krieg mit Wiederherstellung der alten Abhängigkeit der Markomannen von Rom. Jene hatten über 50,000 Gefangene auszuliefern und versprachen doch Geißeln und Hilfstruppen, sie versprachen ferner, nur zu bestimmten Zeiten und nur im Beisein römischer Gesandten ihre Landtage zu halten; und diesen Frieden beschworen aus jedem Volke zwei Männer, der Eine für das fürstliche Gefolge, der Andere für die Gemeinde. Er wurde gehalten, der Name der Markomannen aber fortan in der Geschichte kaum mehr vernommen. H. K. Hofmann.

Symbolische Bücher und Synoden, s. Kirchenverfassung.

Systematische Opposition. — Schon die Artikel „Centrum" und „For" haben es nachgewiesen, wie es natürlich, unvermeidlich und heilsam ist, daß sich in jedem Staatsorganismus und zunächst in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenübertreten. Sie führen fürs Erste zur möglichst vollständigen geordneten Vertretung und Durchführung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, der Einheit und der Freiheit, des Erhaltens und des Fortschreitens. Sie führen fürs Zweite eben so zur steten möglichst sorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, zur Enthüllung und Verbesserung ihrer Einseitigkeiten und Fehler. Das seit seiner freien Entwickelung in aller Macht und Größe und Blüthe stets glorreich fortschreitende englische Staatsleben beweist es der Welt, daß diese Parteien der Einheit und Kraft der Gesetzgebung und Regierung und der Regierungsmaßregeln, selbst in so schwierigen Zeiten und Kämpfen wie in denen der neuen Dynastie, wie in denen der amerikanischen und der französischen Revolutionen, Nichts schaden, sondern diese Einheit und Kraft und vollends die Weisheit und Güte derselben vermehren.

Die Natur der Dinge und ihre Gewalt bestimmen denn endlich auch selbst die gutmüthigsten deutschen Politiker, gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen. So wie sie aber allermeist einer gründlichen Einsicht in die ganze Nothwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnöthig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei und vollends gegen Das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeordnete müsse in Beziehung auf jede einzelne individuelle ständische Geschäftssache und Abstimmung sich jedesmal nach seiner eigenen individuellen gewissenhaften Ueberzeugung über dieselbe entscheiden und hiernach stets eben so gut für als gegen die ministeriellen Maßregeln stimmen. In diesem Sinne wollte man wohl auch bei Entwerfung einiger ständischen Verfassungen und Geschäftsordnungen, z. B. der sächsischen, die Abgeordneten verhindern, sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle und oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke und rechte

Digitized by Google

Seite auszusprechen. Diesem Bestreben aber widersetzen sich das Leben oder die Natur der Dinge und die Erfahrung. Ueberall bildet sich gerade in dem Grade, wie das Volk politisch einsichtsvoller und gebildeter, wie der Einfluß der Stände bedeutender, die Verfassung kräftiger werden, eine überwiegend für das ministerielle System und seine Maßregeln günstige Partei und eben so eine mehr oppositionelle. Dieses liegt in der That tief in der Natur der Sache. Eine verständige und kräftige Regierung wird selbst ein System, eine Einheit, eine Hauptrichtung für gewisse, ihr besonders wichtig scheinende Regierungsaufgaben haben, und gewöhnlich wird sie zunächst und überwiegend den Bestand der Regierung und ihre Kraft im Auge tragen, oder die Einheit, Ordnung und das Bestehende. Und es wird schon aus natürlichen Sympathieen mancher Abgeordneten, vollends durch deren Stellung und ihre Theilnahme an der Regierung, eine Partei der Stände geben, die sich vorzugsweise auf diese Seite neigen. Eben so aber liegt es in der Natur jedes gesunden freiheitsliebenden Volkes, daß sich in einem großen Theile seiner Bürger, also auch seiner Vertreter, gegenüber jener an sich guten, aber unvermeidlich menschlich einseitigen Richtung der Regierung für die Einheit und Macht und für das Bestehende, eine vorwiegende Richtung für Freiheit und Fortschritt entwickele. Es wird somit von selbst der Ministerialpartei auch eine liberale oder Oppositionspartei entgegentreten.

Es fragt sich nun, ob diese natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigener individueller gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber- und herüberschwanken soll. Diese Frage beantwortet vortrefflich eine kleine geistreiche Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber das Gewissen eines Deputirten oder das System der Abstimmung in ständischen Versammlungen" (1823, in Commission von Groos in Heidelberg) erschien und allgemein und ohne Widerspruch dem damaligen geheimen Referendär, späteren Minister Herrn v. Dusch zugeschrieben wird. Sie beweist siegreich, daß der Regel nach die Abstimmung des einzelnen Deputirten von einer gewissenhaften Ueberzeugung im Allgemeinen oder von der Güte der Ministerial- oder Oppositionspartei und ihres Systems, nicht aber von der individuellen Ueberzeugung über den einzelnen Fall ausgehen müsse. Sie führt aus, daß es gar nicht möglich sei, daß jeder einzelne Deputirte sich über alle die verschiedenartigen und schwierigen politischen Fragen, die einer Ständeversammlung zur Entscheidung vorliegen, eine dem Staatswohl entsprechende selbstständige individuelle Ueberzeugung bilden könne; sodann aber, daß bei einem Abstimmen der Einzelnen nach diesen vielen verschiedenen unberechenbaren individuellen Ueberzeugungen ein heilsamer fester Gang der Staatsverwaltung gar nicht möglich sei. Sie sagt: „Wo drei Gewalten zur Erreichung desselben Zwecks vorhanden „sind, da muß irgend eine gemeinschaftliche dauernde Richtung gefunden und genommen „werden. Nur mit ihrer Einheit ist eine Fortbewegung denkbar, und nur nach dem „Plane eines in sich einigen Geistes lassen sich Entschließungen zum Wohle des Vaterlan„des fassen und mit der Kraft jener Einheit ausführen. Wäre aber Dieses möglich, „könnte ein einiger Geist und Haltung in die Gesetzgebung, organisches Leben in das „Staatsgetriebe kommen, wenn die Majorität der Kammer in jedem einzelnen Falle wech„selte, hier mit der Regierung ginge, dort seitwärts oder entgegenstünde? Wie sollte es „der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vor„schlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, ins Leben zu führen, wenn sie bei jedem „Punkt der Majorität ungewiß wäre, so daß jedes Project, von wechselnden Majoritäten „zerrissen, verschoben und verstümmelt, in seiner letzten Gestalt keinem Geist, keinem „System mehr angehört?" Die Schrift führt nun weiter aus, wie ohne feste Parteien und ihr Zusammenhalten bei der Menge der Individualitäten, Meinungen und der wechselnden Einflüsse und Gründe für dieselben „in jeder Sitzung die Majorität schwanken „und eine solche Masse der größten Inconsequenzen zum Schaden der Ordnung des Lan„des und der Einheit im Regierungssysteme entstehen müßten, daß die Regierung in sol„cher Weise nicht zu den Verbesserungen und dem geordneten Fortschreiten gelangen

Digitized by Google

„könne, welche das Ziel der Staaten wie der Menschheit sind." In solcher Weise würde die constitutionelle Monarchie keineswegs zu Dem, was sie nach Montesquieu werden solle, „zur herrlichsten Schöpfung des menschlichen Geistes." Stockung, Auflösung, Zerfall vielmehr wären unvermeidlich. Der Verfasser weist Dieses nach an dem erfolglosen unglücklichen Ausgange der ersten badischen Landtage, welcher bei dem besten Willen der Regierung und der neuen Landstände gerade nur durch die gutmüthige Täuschung von einem Abstimmen blos nach individuellen Ueberzeugungen aller einzelnen Deputirten über jeden einzelnen Fall verschuldet wurde. Der Verfasser fordert daher, daß sich der Deputirte nach seiner gewissenhaft geprüften allgemeinen Ueberzeugung entweder „ganz an die Regierung oder ganz an die Opposition anschließen müsse, so daß entweder die eine oder die andere sicher und ganz auf ihn zählen kann. Es giebt nur diese zwei Wege. Der Einzelne versuche alle moralischen Mittel, um seiner Ansicht (namentlich auch in seiner Partei) Eingang zu verschaffen. Erst bei der Abstimmung, wenn sie keinen Eingang gefunden, ordne er sie seiner allgemeinen gewissenhaften Ueberzeugung (von dem dem Landeswohl entsprechenden Bestreben und Gang seiner Partei) unter und überlasse es der Zeit, ob der Samen seiner ausgestreuten Ideen Wurzel fasse und aufgehe" (S. 18. 21). Zur Unterstützung seiner Ansicht weist der Verfasser auf das Vorbild von England hin, wo so vielseitig gebildete und sicher gewissenhafte Staatsmänner und Patrioten in diesem organischen geordneten Gange ihre ständischen Pflichten erfüllen. Er hätte dabei noch weiter sich auf die (im Artikel „For" ausgeführten) Gründe berufen können, daß nur auf diese Weise die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenstrebungen in jedem freien Volke eine geordnete, offene, gesetzliche und heilsame Gestaltung erhalten, daß ferner nur so die wählenden Bürger eine Bürgschaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfnisse durch ihre frei gewählten Vertreter möglichste Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewissenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechselnden subjectiven Interessen und Leidenschaften stimmen. Wer, der einigermaßen ständische Verhandlungen kennt, weiß es nicht, daß bei jenen angeblich so gewissenhaften Justemilieumännern und Wacklern, die heute mit den Liberalen, morgen mit dem Ministerium stimmen, das eigentliche Gewissen meist in ihrem oder ihrer Söhne oder Schwiegersöhne Vortheil besteht, in ihren Leidenschaften und ihrem Vergnügen, die Wahlstimmen und Bewerbungen von beiden Parteien, die Gunst der Regierung und auch noch einen Schein des Liberalismus und einer besonderen Gerechtigkeit und Mäßigung zu ernten. Auf so ungleiche Bedingungen bieten sie unedel den redlicheren Kampfgenossen ihre Hilfe an. Nie sind sie zum Opfer, sondern nur zum nutzlosen Ernten der Vortheile beider Kampfparteien bereit. So stören sie alle sichern Berechnungen beider Parteien, veranlassen unnöthige weitläufige Verhandlungen, um vielleicht eine oder die andere Stimme dieser scheinbar Neutralen zu gewinnen. Und sie beschimpfen, wenn sie der Hauptfarbe nach doch noch zu den Liberalen gehören wollen, diese als angeblich ungemäßigt und ungerecht, so daß dieselben durch sie gezügelt werden müßten. Daher verdienen sie den Unwillen und die Geringschätzung, die sie wenigstens in der innern Ueberzeugung aller charakterfesten Ehrenmänner trifft.

So tiefwahr nun aber die angeführten Grundansichten der citirten schätzbaren Schrift sind, so bedürfen sie noch einiger näheren Erläuterungen und Zusätze, welche in der Schrift wohl nur ihrer Kürze wegen nicht bestimmter hervorgehoben wurden.

Fürs Erste scheint sie die allgemeine Ueberzeugung, daß man sich für das Ministerium oder die Opposition entscheiden müsse, allein davon abhängig zu machen, ob man die Absichten der Regierung im Allgemeinen auf das Wohl des Landes gerichtet, oder ob man sie für gänzlich landesfeindlich oder verderblich halte. Dieses Letztere aber wird selten der Fall sein. Die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Anschluß an die Ministerial- oder Oppositionspartei wird vielmehr davon abhängen, ob im Ganzen genommen die Maßregeln, welche die Ministerialpartei, oder diejenigen, welche die Opposition durch ihre Verstärkung oder durch ihren Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Es kann eine Re-

Digitized by Google

gierung das Landeswohl wünschen, aber vielleicht durch einseitige Ansichten, durch Rücksichten auf das Ausland oder durch andere Umstände so beschränkt und einseitig oder verkehrt in denjenigen wesentlicheren Maßregeln sein, in welchen die Opposition von ihr abweicht, daß es des Einflusses der überwiegenden öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Landesrepräsentation und des Siegs oder doch der Stärke der Opposition bedarf, um das möglichst beste Regierungssystem hervorzurufen. Wenn in Fällen landesverderblicher und verfassungswidriger Richtung eines Ministeriums, um die bessere Richtung der Mehrheit der Landesrepräsentation siegreich zu machen, die schwereren verfassungsmäßigen Mittel der Beschwerde und Anklage, der Kammerauflösung und des Ministerwechsels nöthig sind, um die Regierung und die Kammermehrheit in Einigkeit zu setzen, so werden im andern Falle häufig die Minister ohne diese Mittel blos wegen der Stärke der Opposition durch Aenderung ihres Ganges, durch versöhnende Maßregeln diese Einigkeit herstellen und zum Rechten sich bestimmen.

Sodann müssen von den Fällen, wo die Kammermitglieder in eine Ministerial- und Oppositionspartei abgetheilt abstimmen, dreierlei Fälle ausgeschieden werden: 1) Alle sogenannten neutralen Fragen, bei welchen nur die technische Güte der Maßregel für das Beste des Landes und nicht die politische Richtung oder die Stärke und die Hauptinteressen beider Parteien im Spiele sind. Hier wendet Jeder seine Stimme dahin, wohin sie entweder durch seine eigene besondere Sachkenntniß oder durch das Vertrauen in die besondere Sachkenntniß eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes geführt wird. 2) Alle Maßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und 3) alle, welche die Ehre und Achtung des Thrones erheischen. In diesen Fällen sieht man auch in England stets die Gegensätze der Ministerial- und Oppositionspartei verschwinden, und sehr mit Recht erhält hier ein unpassendes Geltendmachen der Oppositionsrichtung den Tadel einer verwerflichen, einer factiösen Opposition.

Fürs Dritte endlich müssen wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren constitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen constitutionellen Staaten regelmäßig Statt findet. Diese besteht nehmlich darin, in gewissen politischen Fragen, die man häufig sogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen blos darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen. Bei der deutschen Opposition kann das Streben nur auf den Sieg der besseren Richtung der Regierung und auf die besseren Maßregeln, im schlimmsten Falle auf Entfernung eines landesverderblichen Ministers vermittelst der eigenen Ueberzeugung des Fürsten und der Gewalt der Umstände gerichtet sein. Die eigentliche systematische Opposition zur Erlangung der Ministergewalt wäre dagegen für deutsche Landstände eine Abgeschmacktheit. Diese wird man wohl keiner Oppositionspartei einer deutschen Kammer zum Vorwurf machen wollen. Wollte man dagegen schon jener obigen heilsamen organischen Gliederung der Kammern in zwei Parteien und dem Zusammenhalten dieser Parteien (mit Ausnahme der zuvor erwähnten Fälle) den Vorwurf einer tadelnswerthen systematischen Opposition machen, so bewiese man dadurch wohl nur, daß man von der ständischen Verfassung und den Bedingungen ihrer heilsamen Wirkung Nichts versteht.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß auch bei dieser richtigen organischen Gliederung dennoch die wahrhafte Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue der einzelnen Ständemitglieder stets vollkommen gewahrt ist. Sie ist es durch die Freiheit der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung, ob es dem Lande und der Verfassung vortheilhafter sei, wenn die ständischen Maßregeln nach den Ansichten der Opposition oder doch durch deren Stärke und Einfluß bestimmt werden, oder ob es heilsamer ist, wenn sie schwächer und die Ministerialpartei überwiegend ist. Sie ist es ferner in allen neutralen und die Ehre und Sicherheit des Staates und der Krone betreffenden Fragen. Sie ist es außerdem in der freien Einwirkung auf die Beschlüsse der eigenen Partei in jedem beson-

Digitized by Google

deren Falle. Und endlich muß natürlich auch jedem Abgeordneten stets die Freiheit bleiben, in solchen Fällen, wo er einen Beitritt zu einem Beschluß seiner Partei oder auch die längere Theilnahme an ihr wirklich unsittlich, eidwidrig und staatsverderblich hält, nach freier gründlicher gewissenhafter Prüfung sich von derselben loszusagen. Nur möge Jeder zusehen, daß solche Abfälle wirklich auch genügende und nur edle Beweggründe bestimmen. Ohne daß er Dieses klar machen kann, wird sehr natürlich Mistrauen und Misachtung seine Apostasie treffen. C. Welcker.

T.

Taktik und Strategie in staatswissenschaftlicher Beziehung. — Die Staaten sind Organismen, und im Kriege sind die Armeen die Organe, wodurch sie gegen einander wirken. Der Zweck des Kriegs ist die Vernichtung des feindlichen Kriegsmittels durch den Angriff, bei Erhaltung des eigenen durch die Vertheidigung. Die Kriegskunst begreift also den unmittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst des Schlagens (Taktik), so wie den mittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunst, unsere Maßregeln in der Art zu nehmen, daß wir in steter Verbindung mit den eigenen Ersatzquellen bleiben, während das gegnerische Heer der seinigen beraubt wird (Strategie). Das bloße taktische Zurückwerfen des Feindes auf seine Ersatzquellen ist noch keine Lähmung seiner Kraft in dem Maße, daß sich derselbe unseren Bedingungen unterwerfen müßte, und die blos strategisch günstige Stellung, in der wir den Feind von seinen Ersatzquellen abschneiden, ohne die eigenen bloszugeben, verliert ihren Werth, sobald wir nicht auch taktisch, im unmittelbaren Zusammenstoße, diese Stellung behaupten und benutzen können. Es giebt also so wenig eine Strategie als eine Taktik für sich, sondern Angriff und Vertheidigung haben stets eine strategische und taktische Beziehung.

Diejenigen Orte, wo oder von wo unsere Armee sich verstärken kann, also namentlich Festungen mit Magazinen für Kriegsbedürfnisse und mit Recrutendepots, aber auch freundliche Armeecorps, heißen unsere Subjecte; die Linie, welche die Subjecte verbindet, die Operationsbasis; die Straßen und Wege von der Armee zu ihren Subjecten die Communicationen. Objecte dagegen sind diejenigen Punkte, wohin sich unsere Armee bewegt, und Operationslinien (Bewegungslinien) die Straßen und Wege, auf welchen diese Bewegung vor sich geht. Unbedingt findet eine strategische Sicherheit nur Statt, wenn unserer Armee bei allen Operationen ein Subject gerade im Rücken liegt; sie nimmt also ab, je mehr sie sich von ihrer ursprünglichen Basis entfernt, weshalb bei weiterem Vordringen eine neue Operationsbasis gegründet oder auch die ursprüngliche erweitert werden muß. Die Gründung einer neuen Basis, wodurch unser Heer mit neuen Subjecten in nahe Verbindung gebracht wird, bietet der Natur der Sache nach größere Vortheile dar. Die strategische Sicherheit und größere Freiheit in unseren Operationen ist auch durch die Zahl der Subjecte bedingt, und es ist daher gefährlich, nur ein einziges Subject zu haben. Doch vermindert sich die Gefahr durch die taktische Ueberlegenheit unseres Heeres; durch die geistige und moralische unseres Feldherrn; durch die größere Beweglichkeit unserer Armee und durch ihre Gewöhnung an schnell herzustellende Feldfortification, wodurch neue Subjecte gleichsam improvisirt werden; durch unser Uebergewicht an Cavallerie und reitender Artillerie auf einem für die Bewegung und Wirkung dieser Specialwaffen günstigen Terrain.

In strategischer Beziehung wird ein Sieg errungen, wenn wir in taktischer Stärke, also mit hinreichenden Mitteln, zu einer siegreichen Schlacht zwischen die feindliche Armee und ihre Subjecte gehen, ohne dabei unsere Communicationen zu verlieren. Die Operationen zu diesem Zwecke sind das strategische einfache Umgehen eines feind-

Digitized by Google

lichen Flügels, das nur durch überraschendes Wechseln der Operationslinien gelingen kann, während der Feind durch eine Demonstration in der Fronte und etwa auf dem entgegengesetzten Flügel beschäftigt wird; das doppelte strategische Umgehen beider feindlicher Flügel mit getheilter Heeresmacht, was aber bei der Schwierigkeit eines Zusammenwirkens der ganzen Macht am Tage der Schlacht höchst gefährlich und etwa nur zulässig ist, wenn jede unserer Abtheilungen der ganzen feindlichen Armee überlegen wäre und der Feind durch eine combinirte Operation von seinen mehreren Subjecten abgeschnitten werden könnte; endlich das strategische Durchbrechen, oder das Operiren auf der inneren Linie. Dieses Letztere setzt eine Zerstreuung der feindlichen Armee in mehrere Corps voraus, so daß ihre wichtigste Verbindung nicht in der Richtung zur Basis liegt, sondern die Verbindung dieser Corps selbst unter einander ist. Hier muß also die Mitte zum Object jeder Bewegung gemacht und diese durch Flügelcolonnen maskirt werden, welche sich später der Mitte, als dem entscheidenden Punkte, nähern.

Den strategischen Angriffsbewegungen entspricht auch taktisch das einfache Umgehen durch einen verdeckten und raschen Marsch in die eine Flanke des Feindes; das nicht sehr empfehlungswerthe doppelte Umgehen und das Durchbrechen. Letzteres geschieht bei ausgedehnter feindlicher Schlachtlinie, die an den Flügeln durch Scheinangriffe beschäftigt wird, vermittelst eines raschen und verdeckten Marsches unserer Hauptmasse gegen die feindliche Mitte, der jedoch für die Angreifenden selbst gefährlich würde, sobald es dem Feinde gelänge, sie zwischen zwei Feuer zu nehmen. Die allgemeine Regel der Taktik heißt: bringe Stärke gegen Schwäche; denn die gewöhnlich sogenannten Siege der Mindermacht sind doch stets nur eine Reihe kleiner Siege durch eine im Ganzen numerisch geringere Truppenzahl, die aber örtlich und zeitlich als Uebermacht auftritt. Meistens hat eine Schlachtordnung in der Front ihre Stärke, in den beiden Flanken ihre Schwäche. Stehen nun zwei Heere Front gegen Front einander gegenüber, so kann schon in der besseren Ausrüstung und Waffenübung so wie in der besseren moralischen Beschaffenheit ein hinlänglicher Grund liegen, um die Minderzahl dennoch als Uebermacht erscheinen zu lassen. Nur gewährt in diesem Falle die Stellung an sich keinem Theile einen besonderen Vortheil. Anders ist Dies, wenn Front gegen Flanke gebracht wird, was das sogenannte Aufrollen der feindlichen Schlachtordnung zur wahrscheinlichen Folge hat, indem die unmittelbar angegriffenen Truppentheile auf die nebenstehenden geworfen und diese in die Flucht der ersteren verwickelt werden, ehe sie zur Entwicklung ihrer Stärke und zum Schlagen kommen. Darin liegt der große Vortheil der unsere Stärke gegen die feindliche Schwäche bringenden schrägen Schlachtordnung, die mit Bewußtsein zuerst von Epaminondas und in neuerer Zeit besonders von Friedrich II. angewandt wurde. Doch kann auch die Schwäche des Feindes zwischen seinen Flügeln liegen, und die parallele Schlachtordnung in sich selbst die Mittel enthalten, im Laufe des Gefechts in die schräge überzugehen, wie bei dem Angriffe mit verstärkten Flügeln, oder — zur Durchbrechung der feindlichen Front — mit verstärkter Mitte.

Faßt man den Zusammenhang von Strategie und Taktik bei einer Angriffsoperation ins Auge, so kommen hierbei die drei Momente der strategischen Einleitung, der Schlacht und Verfolgung in Betracht. Die Rücksichten auf den Unterhalt der Truppen, auf die Raschheit ihrer Bewegung und Entwicklung machen es in der Regel nothwendig, größere Massen nicht in einer und derselben Marschcolonne zu vereinigen. Für die strategische Einleitung, oder die Bewegungen von Anfang einer Operation bis zur Schlacht, ist also Maxime, daß wir vertheilt marschiren und doch vereint schlagen. Darin liegt die Hauptaufgabe für die Generalstabskunst, die hiernach für die Marschordnung auch den Gesichtspunkt zu berücksichtigen hat, daß wir unsere Macht außerhalb des Bereichs des Feindes vereinigen können. Für die Schlacht selbst ist es eine Rücksicht der Strategie, den Angriff auf den seinem Subject zunächst liegenden feindlichen Flügel zu richten; was jedoch eine Ausnahme erleidet, wenn der andere feindliche Flügel taktisch der schwächere ist. Endlich gilt es bei der Verfolgung strategisch um ein Abdrängen des Feindes von seinem Subjecte, taktisch aber darum, daß wir vom Feinde nicht abkommen, daß wir ihm auf dem Nacken bleiben.

Digitized by Google

Eine verlorene Schlacht versetzt uns in eine vorherrschend defensive Lage, in der wir uns jedoch, einer Uebermacht gegenüber, auch von Anfang des Feldzugs an befinden können. Wie die offensive Tendenz nicht ohne die defensive der Erhaltung besteht, so muß auch die Vertheidigung stets die Tendenz haben, in Offensive überzugehen. Für die strategische Vertheidigung hat also die Stellung seitwärts der feindlichen Operationslinie, und das Vertheidigungssystem der inneren Linie, wonach unsere Masse die vereinzelten Kräfte des Feindes auseinander halten, angreifen und schlagen soll, ganz dieselben Vortheile, wie für die Offensive das einfache strategische Umgehen und strategische Durchbrechen. Daraus folgt auch, daß strategisch der mit der Gränze unsers Landes parallele, oder excentrische Rückzug, wodurch wir den vorrückenden Feind in seiner Communication bedrohen oder ihn nöthigen, uns nachzufolgen und seine Operationslinie zu wechseln, in der Regel der beste ist. Doch bleibt die strategische Anordnung der taktischen untergeordnet, und sollte eine starke Defensivstellung nicht seitwärts, sondern nur auf der Operationslinie des Feindes selbst zu finden sein, so müßte man diesem direct entgegentreten. Wo es immer möglich, sollte die retirirende Armee zusammenbleiben und sich nicht in mehreren Corps und verschiedenen Richtungen zurückziehen. In diesem Falle geht ihre Defension in das System der vielseitigen Vertheidigung über, das nicht aus sich selbst heraus zur Offensive werden kann und durch die Absonderung mehrerer Generale die so wichtige Einheit der leitenden Intelligenz aufhebt, also alle Nachtheile der ihr entsprechenden Offensive durch doppeltes Umgehen oder durch den Angriff in mehreren Colonnen hat.

Die taktische Defension im offenen Felde geht entweder von einer bestimmten Stellung aus, oder unsere Armee befindet sich auf dem Marsche und wird durch den Angriff des Feindes in die Defension versetzt. Im ersteren Falle müssen wir den übermächtigen Feind angreifen, bevor er sich entwickelt, also ein Hinderniß zwischen ihn und uns bringen, das ihn zwingt, seine Armee in eine oder mehrere Colonnen zu brechen und durch das Hinderniß zu debouchiren. Unsere Aufstellung muß also das Defilé vor sich haben. Dem feindlichen Flankenangriff muß wieder in die Flanke gegangen, nicht aber durch eine leicht zu sprengende Hakenstellung begegnet werden; die unterstützenden Truppen müssen also von rückwärts-seitwärts kommen. Darum soll schon unsere ursprüngliche Aufstellung, wonach sich auch das Reglement für Lager und Bivouac zu bemessen hat, in die Tiefe gehen, indem sich als Princip für die normale Schlachtordnung ergiebt, daß das zweite Treffen schachbrettförmig (en échiquier), oder auf den Flügeln auch wohl staffelförmig (en échelon) hinter dem ersten stehen soll. In gleicher Weise soll der Rückzug en échiquier stattfinden, damit nicht die unterstützenden Truppen in die Flucht der vorderen verwickelt werden. Taktisch ist es also von Vortheil, so viel Reserven als möglich zu haben, während die strategische Reserve, wodurch bereits organisirte und schlagfertige Truppen vom Kampfplatze entfernt gehalten werden, den Charakter einer unnützen Detachirung hat und dem Princip der Kriegskunst widerspricht, daß stets die möglichst große Kraft am entscheidenden Punkte versammelt sein soll. Bei dem zweiten Falle, bei dem Angriffe gegen unsere im Marsch befindliche und in tiefen Colonnen sich bewegende Armee, muß man die angegriffenen vorderen Heerestheile nicht gerade von hinten her unterstützen wollen; sondern die in das Gefecht noch nicht verwickelten Truppen rechts oder links en échelon aus der Colonne herausbrechen lassen, um jeden feindlichen Front- und Flankenangriff wieder zu flankiren und, wo möglich, den letzten entscheidenden Flankenangriff uns selbst vorzubehalten.

Die in Feindesland fortschreitende Offensive soll die Vertheidigung des Gewonnenen nie aus dem Auge verlieren und hat sich daher stets neue Zufluchtsstellungen zu schaffen, entweder durch Eroberung permanenter Befestigungen des Feindes, oder durch Feldfortification und Herstellung sogenannter places du moment. Zur Vertheidigung des eigenen Landes ist es dagegen die Aufgabe des Staats, mit Berücksichtigung der strategischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten schon im Voraus für permanente Zufluchtsstellungen zu sorgen. Diese Waffenplätze müssen die Offensive befördern, darum mit verschanzten Lagern für größere Truppenmassen verbunden sein und nicht vom Feinde allseitig einge-

Digitized by Google

schlossen werden können. In Gebirgsgegenden sind sie in den Thälern und Thalvereinigungen (Knotenpunkten) anzulegen. Wichtiger aber sind die Waffenplätze zu beiden Seiten (à cheval) eines großen Flusses und diejenigen, welche die Einmündung zweier Flüsse umschließen, wodurch drei Terrainabschnitte entstehen, von denen der Feind mit ganzer Macht nur einen innehaben kann, während sich unsere Armee auf ihren durch die Festungswerke gedeckten Brücken aus dem einen Abschnitte in den anderen auf kürzester Linie zu bewegen vermag. Endlich ist es am Vortheilhaftesten, wenn mehrere Waffenplätze ein System sich vereinigender Flüsse beherrschen, so daß wir frei auf jedes Ufer eines jeden Flusses gelangen können.

Zur Verstärkung seiner Stellung gegen Rußland hat Preußen in neuerer Zeit Posen, das nebenbei die Bedeutung eines preußischen Zwing-Polens hat, in eine starke Festung verwandeln und die Fortification von Königsberg beginnen lassen. Weniger ist auf dieser Seite von Oesterreich geschehen, das im allzu einseitigen Hinblicke auf die von Westen drohende Gefahr durch die Anlage von Festungswerken bei Linz, im Tirol und bei Verona große Thätigkeit entwickelte. Der neuerdings ausgeführten Verstärkung von Olmütz scheint der Gedanke der österreichischen Politik an die Möglichkeit eines preußisch-russischen Bündnisses zu Grunde zu liegen. Gegen blos russische Operationen liegt Olmütz ziemlich weit zurück, und der sonst noch zur Sprache gekommene Plan einer Befestigung des galizischen Territoriums durch die Anlage maximilianischer Thürme scheint auf unbestimmte Zeit vertagt zu sein. In einem Kriege der beiden deutschen Großmächte gegen Rußland wäre es übrigens schlimm genug für die preußisch-österreichischen Heere, wenn sie erst in Posen und Olmütz Stützpunkte fänden. Dann hätte schon die russische Macht fast ganz Polen überschwemmt: sie würde der polnischen Nation mit der Aussicht auf eine neue Vereinigung ihrer zerstückten Glieder so wie mit dem Schein von Unabhängigkeit zu schmeicheln wissen, und die panslavischen Gelüste, für jetzt nur der Traum eines erblichen Ehrgeizes, könnten dann wohl für Deutschland und die slavischen Länder der österreichischen Monarchie eine gefährliche Bedeutung erlangen. Die wirksamste und wohl die einzig mögliche Vertheidigung gegen Rußland bleibt also die Vergütung des früher gegen die polnische Nation begangenen Unrechts: die offene und unumwundene Anerkennung der Unabhängigkeit eines mächtigen Polens; die Benutzung der katholischen Sympathieen seiner Bewohner gegen die russische Staatspropaganda des griechischen Kirchenthums; die Initiative und der Anstoß zu einer in kräftiger Offensive unterstützten polnischen Insurrection. Nur auf diese Weise können der russischen Macht die Sehnen zerschnitten, nur dadurch kann die strategisch so gefährliche Wirksamkeit jenes Keils gebrochen werden, den Rußland zwischen österreichische und preußische Besitzungen hineingetrieben und neuerdings mit den Festungswerken von Modlin (Nowo-Georgiewsk) und Warschau bedeutend verstärkt hat. Sind doch die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens politisch und großentheils auch militärisch als verlorene Posten auf der Vorhut gegen den Osten zu betrachten. Beim Ausbruche eines Kriegs wird nur davon die Rede sein können, ob sie an Rußland oder an ein herzustellendes Polen verloren gehen sollen. Im ersteren Falle würde dasselbe Rußland hart an die Marken der slavisch-deutschen und slavisch-ungarischen Gebiete geführt, und seine Politik würde hier dasselbe gefährliche Spiel beginnen und in unabweislicher Consequenz beginnen müssen, das wir sie in den slavisch-türkischen Provinzen spielen sehen. Einer ehrlichen und gesunden Politik der deutschen Großmächte kann also die Wahl nicht schwer fallen. Wie aber eine Staatskünstelei des krankhaften und schwachsinnigen Ehrgeizes handeln wird, welche ohne die Ahnung einer großen Moral des Völkerlebens an den ungerechten Besitz sich anklammert und für seine Erhaltung Alles in Gefahr setzt, bleibt freilich eine andere Frage.

Die kriegerischen Fratzen und überlauten Drohungen des Ministeriums Thiers hatten endlich die Scham Deutschlands so weit geweckt, daß es seine Blößen gegen Frankreich an der südwestlichen Gränze zu decken bemüht war. Nach gemüthlichem viertelhundertjährigen Bedenken über die beste Lage der anzulegenden Bundesfestung schritt die hohe Bundesversammlung zum Anfange einer That und erließ ihren Beschluß vom 26. März 1841, wonach der Bau der Werke von Rastatt und Ulm begonnen wurde.

Digitized by Google

Aber noch jetzt herrscht die deutsche Weise in der Eile sichtlich vor, wie sich dies im vergleichenden Hinblicke auf den raschen Fortgang der Befestigung von Paris deutlich genug zeigt. Faßt man die Lage von Landau, Germersheim und Rastatt ins Auge; diejenige von Rastatt und die Beziehungen der beiden Orte zum Rheinthale, Donauthale und dem zwischen beiden laufenden Neckarthale mit der würtembergischen Hauptstadt, — so läßt sich die strategische Wichtigkeit einer Befestigung jener Städte nicht in Abrede stellen. Diese Wichtigkeit würde durch die Herstellung einer directen Verbindung von Rastatt und Ulm vermittelst einer Eisenbahn bedeutend gesteigert werden. Damit indessen die beiden Waffenplätze ihre Bestimmung erfüllen, muß für geräumige befestigte Lager zur Aufnahme bedeutender Streitkräfte so wie dafür gesorgt werden, daß diese Streitkräfte schnell genug bei der Hand seien. Dies wird immer schwierig bleiben, so lange gerade die südwestlichen Bundesstaaten nur über ihr stehendes Militär, nicht auch über eine Landwehr disponiren können, die zahlreich und waffenfertig genug wäre, um unter dem Schutze der befestigten Stellungen selbst einem starken feindlichen Stoße zu widerstehen. Muß man doch von Frankreich aus, das zumal in Straßburg einen so mächtigen Waffenplatz besitzt und geographisch gerade gegen Süddeutschland so weit vordringt, das also leicht eine sehr ansehnliche Militärmasse schnell über den Oberrhein werfen kann, bis zu einem gewissen Grade stets eines militärischen Ueberfalls sich versehen. Wären aber im Kriegsfalle die neu anzulegenden Bundesfestungen noch unvollendet und wäre nicht zugleich für die schnelle Vereinigung der unter ihrem Schutz operirenden größeren Corps gesorgt, so könnten wohl die neuen Werke mehr für Franzosen als Deutsche angelegt sein. Käme gar noch hinzu, daß auch nur eine einzige Souveränetät mit dem Verluste ihrer Hauptstadt zugleich Herz und Kopf verlöre, so könnte es nur allzu leicht geschehen, daß durch die von Frankreich militärisch gebrochenen Schranken des deutschen Zollvereins die geräumte deutsche Einheit und Einigkeit auspassirten, um eben so zollfrei die Verwirrung und Zwietracht nochmals einpassiren zu lassen. Qui vivra verra!

Alles Wissen der Kriegsführung läßt sich für die Strategie in der Regel zusammenfassen: gehe so stark als möglich gegen die Verbindung des Feindes und behalte selbst ein gutes Subject im Rücken; für die Taktik: gehe mit deiner Stärke gegen die Schwäche des Feindes. Um so mehr aber thut es Noth, sich die einfachen Principien der Kriegswissenschaft völlig klar zu machen, als die Kriegskunst eine durch die Beschaffenheit des Bodens und dadurch bedingte Waffenwirkung, durch die Zusammensetzung des Heeres nach seinen verschiedenen Waffengattungen, durch die Nationalität, die Verhältnisse der Witterung, der Zeit u. s. w. unendlich complicirte ist. Eine solche deutliche Einsicht in das Wesen des Kriegs gewährt zum Wenigsten den Vortheil, daß man im Gedränge von Einzelheiten, die unsere Beachtung in Anspruch nehmen, den Begriff des Ganzen nicht verliert, daß vor Bäumen der Wald nicht übersehen wird *).

Was ist nun die Aufgabe des Staats für Taktik und Strategie? Vor Allem muß hier ins Auge gefaßt werden, daß in neuerer Zeit das Heer dem Volke entwachsen, daß es Fleisch von seinem Fleische, Geist von seinem Geiste ist. Dieser unauflösliche Zusammenhang zwischen Beiden, wonach die ganze militärische Bildung durch die nationale bedingt bleibt, macht es dem Staate zur besonderen Pflicht, eine leibliche und geistig kräftigende militärische Jugenderziehung in das System der allgemeinen Volksbildung als wesentlichen

*) Eine [illegible] gedrängte, gemeinfaßliche und alles überflüssig Verwirrende vermeidende Darstellung [illegible] Curs der Taktik und Strategie und Plan zur Vertheidigung der Schweiz [illegible] 's dem schriftlichen Nachlasse von Bruno Uebel" (Zürich und Winterth[illegible] Komptoir, 1842). Dieser „Curs" ist hauptsächlich gegründet auf die Lehren eines v. Clausewitz und Willisen; doch konnten freilich [illegible]ne Lehrbuch des Letzteren: „Die Theorie des großen Kriegs" so wie [illegible]iese Theorie gerichteten „Militärischen Briefe eines Verstorbenen" ꝛc. [illegible]tzt werden. Ein umfassendes Verzeichniß der sehr zahlreichen Militärischen Staaten seit 1830 enthält die mit gewissenhaftem Fleiße bearbei[illegible]ebersicht der Militärliteratur und ihrer Hilfswissensch. von F. C. Scholl" [illegible]. Leske 1842), worin auch aller politisch-militärischen Schriften

Bestandtheil aufzunehmen. Dies gilt von keinem Lande mehr als von Deutschland, wo die militärische Liebhaberei nicht sehr verbreitet, wo sich die Einzelnen einem speciellen Fache so gern ausschließlich und oft bis zur Einseitigkeit hingeben, wo den Leuten Das, was sie als Staatsbürger zu thun haben, stets erst durch eine gründliche Vorbildung zum ausdrücklichen Berufe gemacht sein muß. Leiden doch die Deutschen eben so oft am Mangel als die Franzosen am Ueberflusse von Zuversicht; und wird man doch regelmäßig in einem französischen Bataillon dreimal mehr Unterofficiere als in einem deutschen finden, die sich etwa das Bataillon selbst zu befehligen getrauen. Wenn irgend sonst wo, ist es also in Deutschland nöthig, daß die militärischen Neigungen zeitig geweckt, daß die speciellen militärischen Fähigkeiten zeitig an's Licht gezogen, daß wenigstens den besonders Qualificirten der Feldherrnstab zeitig in die Patrontasche gesteckt werde. Turnen und Fechten; Exerciren und Märsche; Schießübungen mit Armbrüsten und dann mit Feuergewehr, so daß den besseren Schützen Gelegenheit gegeben würde, sich tüchtig auszubilden; Knaben-Artillerieübungen an kleineren Geschützen, für solche, die dafür besondere Neigung und Fähigkeit haben, und — wo es irgend sein kann — auch vorbereitende Knaben-Reitschulen; sodann Uebungen der Sinne in Schätzung der Distanzen und Auffassung gegebener Terrainverhältnisse — dies Alles würde sich mit dem Volksunterrichte in Knabenschulen nicht blos ohne großen Aufwand verbinden, sondern die Kosten des Militärwesens im Ganzen würden sich dann noch beträchtlich vermindern lassen. Neben einem durchgebildeten und gebührend besoldeten Führerstand, der sich dem Kriegswesen ausschließlich widmet, würde man dann füglich die eigentliche Präsenz- und Dienstzeit der Militärpflichtigen, wenigstens für das gesammte Fußvolk, auf Masseübungen während weniger Monate beschränken können; und — was eine Hauptsache ist — das Soldatenwesen würde nicht mehr eine Last, sondern eine Lust, die militärische Arbeit würde in Wahrheit auch ein Genuß geworden sein. Nie und nimmermehr läßt sich aber die versäumte militärische Erziehung in der Jugend durch die verspätete militärische Abrichtung im oft schon versteiften männlichen Alter ersetzen, und nur weil wir uns bisher nicht darauf verstanden haben, menschlich-soldatisch zu bilden, haben wir uns darauf beschränken müssen, thierisch-soldatisch zu dressiren. Alle Organisationen von Landwehr und Landsturm, wie groß ihre Vorzüge vor den blos stehenden Soldatenheeren sein mögen, bleiben also ohne die Basis einer solchen Jugendbildung doch nur Halbheiten oder Luftschlösser, von denen aus für die Vertheidigung des Vaterlands nicht allzu viel erwartet werden darf.

Die Einsicht in die Principien der Taktik und Strategie läßt bald erkennen, daß sie nicht blos im Kampfe von Heer gegen Heer, sondern im verjüngten Maßstabe auch in der Führung aller kleineren militärischen Abtheilungen zur Anwendung kommen. Ist doch selbst das Einzelngefecht von Mann gegen Mann ein Bild des Kriegs im Kleinen, und handelt es sich doch auch in den einzelnen Momenten eines solchen Gefechtes um relative Stärke gegen relative Schwäche, um Scheinangriffe und Umgehen, um Durchbrechen und dergl. Außer den allgemeinen militärischen Tugenden des Muths, der Entschlossenheit und Geistesgegenwart ist für alle Zweige einer tüchtigen militärischen Führung die schnelle Auffassung und Benutzung der Terrainverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Um die Officiere daran zu gewöhnen, sollten die praktischen Uebungen im schnellen militärischen Aufnehmen allgemeiner werden, als bis jetzt der Fall war; und Dies kann leicht geschehen, wenn nicht auf das minutiös zierliche Abconterfeien einzelner Gegenstände des Terrains, auf diese Kamaschenknöpferei des Situationszeichnens, allzu großes Gewicht gelegt wird. Die militärische Würdigung der Bodenverhältnisse setzt indessen die weitere Kenntniß einer Wirksamkeit der verschiedenen Waffengattungen voraus. Für die Officiere des Generalstabs, welche die Bewegungen zusammengesetzter Corps zu leiten haben, ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß sie mit dem Dienste der Infanterie, Cavallerie und Artillerie praktisch sich bekannt machen müssen. Das wesentlich Entscheidende im Kriege, wie anderswo, bleibt aber immer, daß die rechten Männer an der rechten Stelle wirken; und es sind nicht immer die polytechnischen Schulen, Cadettenhäuser und sonstigen Militäranstalten, welche dem Generalstab die fähigsten Officiere liefern. Aus

Digitized by Google

Aber noch jetzt herrscht die deutsche Weise in der Eile sichtlich vor, wie sich dies im vergleichenden Hinblicke auf den raschen Fortgang der Befestigung von Paris deutlich genug zeigt. Faßt man die Lage von Landau, Germersheim und Rastatt ins Auge; diejenige von Rastatt und die Beziehungen der beiden Orte zum Rheinthale, Donauthale und dem zwischen beiden laufenden Neckarthale mit der würtembergischen Hauptstadt, — so läßt sich die strategische Wichtigkeit einer Befestigung jener Städte nicht in Abrede stellen. Diese Wichtigkeit würde durch die Herstellung einer directen Verbindung von Rastatt und Ulm vermittelst einer Eisenbahn bedeutend gesteigert werden. Damit indessen die beiden Waffenplätze ihre Bestimmung erfüllen, muß für geräumige befestigte Lager zur Aufnahme bedeutender Streitkräfte so wie dafür gesorgt werden, daß diese Streitkräfte schnell genug bei der Hand seien. Dies wird immer schwierig bleiben, so lange gerade die südwestlichen Bundesstaaten nur über ihr stehendes Militär, nicht auch über eine Landwehr disponiren können, die zahlreich und waffenfertig genug wäre, um unter dem Schutze der befestigten Stellungen selbst einem starken feindlichen Stoße zu widerstehen. Muß man doch von Frankreich aus, das zumal in Straßburg einen so mächtigen Waffenplatz besitzt und geographisch gerade gegen Süddeutschland so weit vordringt, das also leicht eine sehr ansehnliche Militärmasse schnell über den Oberrhein werfen kann, bis zu einem gewissen Grade stets eines militärischen Ueberfalls sich versehen. Wären aber im Kriegsfalle die neu anzulegenden Bundesfestungen noch unvollendet und wäre nicht zugleich für die schnelle Vereinigung der unter ihrem Schutz operirenden größeren Corps gesorgt, so könnten wohl die neuen Werke mehr für Franzosen als Deutsche angelegt sein. Käme gar noch hinzu, daß auch nur eine einzige Souveränetät mit dem Verluste ihrer Hauptstadt zugleich Herz und Kopf verlöre, so könnte es nur allzu leicht geschehen, daß durch die von Frankreich militärisch gebrochenen Schranken des deutschen Zollvereins die geträumte deutsche Einheit und Einigkeit auspassirten, um eben so zollfrei die Verwirrung und Zwietracht nochmals einpassiren zu lassen. Qui vivra verra!

Alles Wissen der Kriegsführung läßt sich für die Strategie in der Regel zusammenfassen: gehe so stark als möglich gegen die Verbindung des Feindes und behalte selbst ein gutes Subject im Rücken; für die Taktik: gehe mit deiner Stärke gegen die Schwäche des Feindes. Um so mehr aber thut es Noth, sich die einfachen Principien der Kriegswissenschaft völlig klar zu machen, als die Kriegskunst eine durch die Beschaffenheit des Bodens und dadurch bedingte Waffenwirkung, durch die Zusammensetzung des Heeres nach seinen verschiedenen Waffengattungen, durch die Nationalität, die Verhältnisse der Witterung, der Zeit u. s. w. unendlich complicirte ist. Eine solche deutliche Einsicht in das Wesen des Kriegs gewährt zum Wenigsten den Vortheil, daß man im Gedränge von Einzelheiten, die unsere Beachtung in Anspruch nehmen, den Begriff des Ganzen nicht verliert, daß vor Bäumen der Wald nicht übersehen wird *).

Was ist nun die Aufgabe des Staats für Taktik und Strategie? Vor Allem muß hier ins Auge gefaßt werden, daß in neuerer Zeit das Heer dem Volke entwachsen, daß es Fleisch von seinem Fleische, Geist von seinem Geiste ist. Dieser unauflösliche Zusammenhang zwischen Beiden, wonach die ganze militärische Bildung durch die nationale bedingt bleibt, macht es dem Staate zur besonderen Pflicht, eine leiblich und geistig kräftigende militärische Jugenderziehung in das System der allgemeinen Volksbildung als wesentlichen

*) Eine sehr gedrängte, gemeinfaßliche und alles überflüssig Verwirrende vermeidende Darstellung giebt der „Curs der Taktik und Strategie und Plan zur Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich. Aus dem schriftlichen Nachlasse von Bruno Uebel" (Zürich und Winterthur, Literarisches Comptoir, 1842). Dieser „Curs" ist hauptsächlich gegründet auf die kriegswissenschaftlichen Lehren eines v. Klausewitz und Willisen; doch konnten freilich das erst 1842 erschienene Lehrbuch des Letzteren: „Die Theorie des großen Kriegs" so wie die theilweise gegen diese Theorie gerichteten „Militärischen Briefe eines Verstorbenen" ꝛc. dabei noch nicht benutzt werden. Ein umfassendes Verzeichniß der sehr zahlreichen Militärliteratur aller europäischen Staaten seit 1830 enthält die mit gewissenhaftem Fleiße bearbeitete „Systematische Uebersicht der Militärliteratur und ihrer Hilfswissensch. von F. C. Scholl" (Darmstadt, C. W. Leske 1842), worin auch aller politisch-militärischen Schriften gedacht ist.

Digitized by Google

Bestandtheil aufzunehmen. Dies gilt von keinem Lande mehr als von Deutschland, wo die militärische Liebhaberei nicht sehr verbreitet, wo sich die Einzelnen einem speciellen Fache so gern ausschließlich und oft bis zur Einseitigkeit hingeben, wo den Leuten Das, was sie als Staatsbürger zu thun haben, stets erst durch eine gründliche Vorbildung zum ausdrücklichen Berufe gemacht sein muß. Leiden doch die Deutschen eben so oft am Mangel als die Franzosen am Ueberflusse von Zuversicht; und wird man doch regelmäßig in einem französischen Bataillon dreimal mehr Unterofficiere als in einem deutschen finden, die sich etwa das Bataillon selbst zu befehligen getrauen. Wenn irgend sonst wo, ist es also in Deutschland nöthig, daß die militärischen Neigungen zeitig geweckt, daß die speciellen militärischen Fähigkeiten zeitig an's Licht gezogen, daß wenigstens den besonders Qualificirten der Feldherrnstab zeitig in die Patrontasche gesteckt werde. Turnen und Fechten; Exerciren und Märsche; Schießübungen mit Armbrüsten und dann mit Feuergewehr, so daß den besseren Schützen Gelegenheit gegeben würde, sich tüchtig auszubilden; Knaben-Artillerieübungen an kleineren Geschützen, für solche, die dafür besondere Neigung und Fähigkeit haben, und — wo es irgend sein kann — auch vorbereitende Knaben-Reitschulen; sodann Uebungen der Sinne in Schätzung der Distanzen und Auffassung gegebener Terrainverhältnisse — dies Alles würde sich mit dem Volksunterrichte in Knabenschulen nicht blos ohne großen Aufwand verbinden, sondern die Kosten des Militärwesens im Ganzen würden sich dann noch beträchtlich vermindern lassen. Neben einem durchgebildeten und gebührend besoldeten Führerstand, der sich dem Kriegswesen ausschließlich widmet, würde man dann füglich die eigentliche Präsenz- und Dienstzeit der Militärpflichtigen, wenigstens für das gesammte Fußvolk, auf Masseübungen während weniger Monate beschränken können; und — was eine Hauptsache ist — das Soldatenwesen würde nicht mehr eine Last, sondern eine Lust, die militärische Arbeit würde in Wahrheit auch ein Genuß geworden sein. Nie und nimmermehr läßt sich aber die versäumte militärische Erziehung in der Jugend durch die verspätete militärische Abrichtung im oft schon versteiften männlichen Alter ersetzen, und nur weil wir uns bisher nicht darauf verstanden haben, menschlich-soldatisch zu bilden, haben wir uns darauf beschränken müssen, thierisch-soldatisch zu dressiren. Alle Organisationen von Landwehr und Landsturm, wie groß ihre Vorzüge vor den blos stehenden Soldatenheeren sein mögen, bleiben also ohne die Basis einer solchen Jugendbildung doch nur Halbheiten oder Luftschlösser, von denen aus für die Vertheidigung des Vaterlands nicht allzu viel erwartet werden darf.

Die Einsicht in die Principien der Taktik und Strategie läßt bald erkennen, daß sie nicht blos im Kampfe von Heer gegen Heer, sondern im verjüngten Maßstabe auch in der Führung aller kleineren militärischen Abtheilungen zur Anwendung kommen. Ist doch selbst das Einzelngefecht von Mann gegen Mann ein Bild des Kriegs im Kleinen, und handelt es sich doch auch in den einzelnen Momenten eines solchen Gefechtes um relative Stärke gegen relative Schwäche, um Scheinangriffe und Umgehen, um Durchbrechen und dergl. Außer den allgemeinen militärischen Tugenden des Muths, der Entschlossenheit und Geistesgegenwart ist für alle Zweige einer tüchtigen militärischen Führung die schnelle Auffassung und Benutzung der Terrainverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Um die Officiere daran zu gewöhnen, sollten die praktischen Uebungen im schnellen militärischen Aufnehmen allgemeiner werden, als bis jetzt der Fall war; und Dies kann leicht geschehen, wenn nicht auf das minutiös zierliche Abconterfeien einzelner Gegenstände des Terrains, auf diese Kamaschenknöpferei des Situationszeichnens, allzu großes Gewicht gelegt wird. Die militärische Würdigung der Bodenverhältnisse setzt indessen die weitere Kenntniß einer Wirksamkeit der verschiedenen Waffengattungen voraus. Für die Officiere des Generalstabs, welche die Bewegungen zusammengesetzter Corps zu leiten haben, ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß sie mit dem Dienste der Infanterie, Cavallerie und Artillerie praktisch sich bekannt machen müssen. Das wesentlich Entscheidende im Kriege, wie anderswo, bleibt aber immer, daß die rechten Männer an der rechten Stelle wirken; und es sind nicht immer die polytechnischen Schulen, Cadettenhäuser und sonstigen Militäranstalten, welche dem Generalstab die fähigsten Officiere liefern. Auch

Digitized by Google

kann jeder Officier in den Fall kommen, zusammengesetzte Abtheilungen befehligen zu müssen, was ohnehin die Aufgabe jedes Generals (s. „General") ist, der stets ein schlechter General sein wird, wenn er sich nicht auf die Wirksamkeit aller Waffengattungen versteht. Man sollte also darauf bedacht sein, gerade die intelligenteren Officiere jeder besonderen Waffe für längere Zeit auch in jeder anderen Waffe dienen zu lassen, damit sie von Unten auf das ganze Getriebe des Militärwesens in seinen einzelnen Elementen aus eigener Anschauung und eigener Thätigkeit kennen lernen und in dieser praktischen Schule für die höhere combinatorische Kriegskunst sich vorbereiten.

Wie in allen anderen Dingen, so ist auch in der Kriegskunst der Geist seiner entscheidenden Macht immer mehr bewußt geworden. Der militärische Geist in Thätigkeit ist die kriegerische Begeisterung; und liegt gleich jedem Heere ein zusammengesetzter Mechanismus zu Grunde, so ist es doch die erbärmlichste Ansicht vom Kriege, wenn man die Heere nur als zusammengesetzte Automaten behandeln und mishandeln will, die sich etwa von den Thronen aus mit etlichen bunten Ordensbändern gängeln lassen. Der Krieg soll vielmehr ein dramatisches Kunstwerk sein, wofür der Plan des Ganzen entworfen ist, das aber in seinen einzelnen Partieen frischweg improvisirt wird; worin jeder Theilnehmende, soll er seine besondere Rolle nicht verderben, für das Princip des Kriegs begeistert sein muß. Aber für siegreiche Kämpfe giebt es nur noch ein mögliches Princip: das der Freiheit und Volksehre, die in der Freiheit ihren Boden hat. Nur um des materiellen Wohls willen, nur um der Batzen und Thaler willen, die etwa der deutsche Fabrikant erwirbt und wovon dem deutschen Soldaten Wenig genug zufließt, wird sich dieser schwerlich noch zu besonderen Großthaten anregen lassen. Ohnehin ist im flüchtigen Enthusiasmus des Jahres 1840 und des seligen Rheinweinliedes viel Stroh in den Köpfen verbrannt, das sich nicht zum zweiten Male anzünden läßt. Für einen neuen und nachhaltigen Enthusiasmus bedarf vielmehr die deutsche Nation neuer Güter, deren Vertheidigung ihr der Mühe werth ist. Wollt Ihr also die Möglichkeit einer Begeisterung, die zum Siege führen kann, so entledigt erst den Geist selbst seiner Fesseln; so schafft erst eure Censur ab, so gebt uns erst ein wahres, ein öffentliches Recht und den realen Mittelpunkt eines deutschen Volkslebens. Dann, aber nur dann, wird Deutschland einem Kampfe gegen Frankreich, gegen Rußland, oder gegen beide Mächte gewachsen sein. Will man aber die Deutschen politisch als Kinder behandeln, so wird es im nächsten Kriege geschehen, daß sie auch militärisch als Kinder behandelt und geschlagen werden. Alle Schutzanstalten und Abrichtungsmittel der Kriegskunst werden darum nicht allein zum Siege führen, wenn nicht zugleich die ächte Staatskunst, die noch einzig mögliche Politik der Freiheit, das Ihrige thut. Wilhelm Schulz.

Taubstumme, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Technologie. — Dieser erst in neuerer Zeit wieder in Aufnahme gekommene Ausdruck verdankt seine erste Entstehung der alten griechischen Sprache. Damals allerdings hatte er noch nicht die weitere Bedeutung, welche ihm die Gegenwart beilegt. Vielmehr bedeutete τεχνολογία eine Redeabhandlung von der oder einer Kunst, als Redekunst, Grammatik u. s. w., oder kunstmäßige Abhandlung oder Behandlung einer Wissenschaft. Dagegen war der τέχνη, die unter Anderem auch Handwerk, Geschicklichkeit bezeichnete, keine besondere Erwähnung geschehen, wahrscheinlich weil Handwerke damals zumeist nur von Sklaven betrieben wurden. Darum auch ging das Wort später ganz verloren, und Niemand dachte mehr daran. Dies blieb so selbst in neuerer Zeit, als die Handwerke zunftmäßig betrieben wurden. Erst als man der Zünfte in neuester Zeit anfing überdrüssig zu werden, suchte man das Wort „Technologie" wieder hervor; aber diesmal würdigte man es einer weiteren Bedeutung.

Man erblickte darin überhaupt im Allgemeinen die Gewerbskunde als einen Zweig der Cameralwissenschaft, so weit sie die Lehre der künstlichen Verarbeitung der Naturerzeugnisse für die Bedürfnisse der Gesellschaft enthält. Man machte einen Unterschied zwischen einer höheren und niederen Technologie, von denen jene die Kenntniß des Kunstgewerbes in seinem Zusammenhange mit dem Staatsleben darstellt und wieder in Staatstechnologie, technische Rechtskunde und Gewerbspolizei zerfällt, diese aber die

Digitized by Google

Grundsätze der allgemeinen Oekonomie in sich begreift, inwiefern auf denselben die verschiedenen Kunstgewerbe nach ihrer Entstehung, Benutzung, Unterhaltung und Verbesserung beruhen. Diese letztere ist vornehmlich in den Schriften von Hermbstädt, Trommsdorf und Poppe, die ersteren in dem „neuen Schauplatz der Künste und Handwerke" (Ilmenau, bis 1827 an 28 Bände) behandelt worden. In beiden Beziehungen sind wichtig: „Geometrie und Mechanik der schönen Künste und Handwerke", „Prechtl's technologische Encyklopädie" und die „Abhandlungen der königlich preußischen technischen Deputation für Gewerbe" (Berlin, 1826).

Nicht lange, nachdem der Sinn für die Technologie im Allgemeinen wiederum erweckt und angeregt war, entstand auch zunächst in Frankreich die Lust zu praktischer Anwendung derselben, also zu polytechnischen Schulen, dem späterhin andere Staaten folgten. Die erste Anstalt dieser Art war die berühmte polytechnische Schule zu Paris. Sie ist indessen mehr als eine Vorbereitung auf Specialanstalten denn als eine eigentlich gewerbliche Hochschule zu betrachten. Sie wurde unter Mitwirkung Monge's und Fourcroy's im Jahre 1794 unter dem Namen „école centrale des travaux publics" gestiftet und erhielt erst im Jahre 1795 den Namen polytechnische Schule. Seitdem hat sie zwar ihren Namen behalten, aber doch manche äußere Umgestaltungen in Betreff der Disciplin erfahren. Ihre Zöglinge bereiten sich in gewöhnlichen Mittelschulen vor und werden nicht vor dem 16. und nicht nach dem 21. Jahre, sondern in der Regel mit 18 Jahren in die polytechnische Schule aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge wird nach dem Bedürfnisse des Staatsdienstes beschränkt, und die Aufnahme erfolgt nach dem Ergebnisse der in den größeren Städten Frankreichs erfolgten Prüfungen der Aspiranten. Die Anzahl der Freistellen ist sehr gering, und die übrigen Zöglinge müssen jährlich 1000 Fr. entrichten und überdies die Kosten ihrer Ausrüstung mit 750 Fr. bestreiten. Sie leben in der Schule unter militärischer Disciplin und mußten im Jahre 1814 Paris mit vertheidigen helfen. Zu ihrem Unterrichte sind 9 Professoren, 6 andere Lehrer und eine Anzahl von Repetenten für einen zweijährigen Curs bestimmt. Die Gegenstände des Unterrichts bilden die Analysis und ihre Anwendung auf Geometrie, Mechanik, darstellende Geometrie, Geodäsie, Maschinenlehre, politische Arithmetik, Physik, Chemie, Baukunst, englische, deutsche und französische Sprache und Zeichnen. Nach ihrem Abgange von der polytechnischen Schule treten die Zöglinge entweder als Unterlieutenants bei der Armee ein, oder sie gehen in die geographische Abtheilung der Schule für Generalstabsofficiere zu Paris, oder in die Artillerie- und Ingenieurschule zu Metz, oder in die école speciale du génie maritime ou des ingénieurs constructeurs zu Brest, oder in die für den Straßen- und Brückenbau zu Paris, oder in die für das Bergwesen eben daselbst über. Man sieht also, daß diese Schule noch lange keine eigentliche polytechnische Hochschule ist.

In England hat man auch in Bezug auf Gewerbsbildung mehr dem Privateifer und der natürlichen Anlage des Volks für die Technik vertraut. Mathematik wird dort in allen Schulen viel getrieben, und der gemeinnützige Sinn hat in London und an mehreren anderen Orten unentgeltlichen Unterricht zur Nachhilfe der Erwachsenen eingerichtet. Für Bildung von Civilingenieurs aber bestehen besondere Staatsanstalten.

In Deutschland gingen die böhmischen Stände voran, welche im Jahre 1806 zu Prag eine „technische Schule" stifteten. Sie ist vorzugsweise auf Bildung tüchtiger Wirthschafts- und Fabrikbeamten berechnet und giebt Zöglingen vom 14. bis mit 17. Jahre einen dreijährigen Unterricht in der reinen Mathematik, in der Mechanik und Maschinenlehre, in der Civil-, Straßen- und Wasserbaukunst und im Zeichnen. Auch wird auf Verlangen theoretische und praktische Chemie, Physik, Mineralogie, Land- und Forstwirthschaft vorgetragen.

Das ausgezeichnete polytechnische Institut zu Wien wurde im Jahre 1815 begründet. Es zerfällt in die Vorbereitungsanstalt, welche Zöglinge aufnimmt, die das 13. Jahr erfüllt haben, und sie in einem zweijährigen Curse in der Religion, in der deutschen Sprache und dem deutschen Stile, in der Kalligraphie, in der Elementarmathematik, in der Geschichte, im Zeichnen und in einigen Sprachen unterrichtet; in die commercielle Abtheilung, welche in einem einjährigen Cursus Geschäfts- und Correspondenzstil,

Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Handelsgeschichte und Waarenkunde lehrt; und in die technische Abtheilung. Diese letztere hat nach dem Anlasse verschiedener Fächer einen Cursus von 1, 2 oder 3 Jahren und lehrt darin reine Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre, Land- und Feldmathematik, Baukunst, Chemie, Physik, Mineralogie, Technologie, Land- und Forstwirthschaft, Zeichnen und Buchhalten. Von beiden zuletzt erwähnten Instituten ist das erste zu wenig geeignet für ein technologisches Institut, das zweite aber leistet auch Unterricht in der Land- und Forstwirthschaft und thut also noch mehr, als man von einem rein technologischen Institute erwarten kann.

In Preußen gilt als ein technologisches Institut das „königliche Gewerbsinstitut zu Berlin." Doch ist es nicht ein Alles umfassendes, sondern es hat zunächst nur die Bildung von Bauhandwerkern, Mechanikern und Chemikern zum Ziele und ist 1822 begründet worden.

Alle verschiedenen Errichtungen technologischer Schulen beweisen, wie entschieden diese neue Idee sich Platz gemacht hat und wie sehr sie hervorgetreten ist. An manchen Orten ist man allerdings hinter ihr bei Errichtung der neuen Schulen etwas zurückgeblieben; aber an den meisten Orten hat man ihr dabei alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und scheinbar eher zu Viel als zu Wenig gethan. Aber die Wahrheit der Idee ist jedenfalls durch ihre praktische Anwendung vollständig erwiesen. Schmiot.

Telegraph. — Schon in den ältesten Zeiten dachte man bei den Trojanern, bei den Griechen und bei den Galliern daran, die Fernschreibekunst zu erdenken. Wirklich erzählt uns auch der trojanische Taktiker Aeneas, daß einige Versuche, die Buchstaben des Alphabets in gewisser Entfernung durch Zeichen auszudrücken, gelangen. Gleichmäßig beschreibt uns Polybius ein von den Griechen erdachtes Verfahren, die Buchstaben zu signalisiren, und Cäsar und Vegetius erwähnen, daß die Gallier Feuersignale und Balken, die in verschiedenen Stellungen an Thürmen befestigt wurden, zur Mittheilung verschiedener Nachrichten benutzt haben. Aber das System der Trojaner ging nur zur Nachtzeit und auch da noch so langsam von Statten, daß, nach der Methode des Aeneas, während einer Nacht kaum zwei oder drei Worte zusammengesetzt werden konnten. Die Griechen aber und die Gallier hatten zwar Systeme erdacht, allein niemals ihre wirkliche Ausführung versucht. Somit blieb auch die ganze Fernschreibekunst auf sich selbst beruhen, wenn schon die Grundzüge der in neuerer Zeit zum Telegraphiren benutzten Mittel bereits damals angedeutet zu sein scheinen.

In neuerer Zeit gerieth Claude Chappe zu Anfange der französischen Revolution zunächst auf die Idee, sich mit Hilfe der Fernschreibekunst mit einigen etliche Stunden von ihm lebenden Freunden in Correspondenz zu setzen, und es gelang ihm nicht nur, zunächst den Mitteln dazu auf die Spur zu kommen, sondern späterhin auch seine Vorrichtung im Großen ausführen zu können. Er reichte darauf im Jahre 1792 bei der Nationalversammlung zu Paris die Beschreibung der von ihm erfundenen und Telegraph oder Fernschreibmaschine benannten Maschine nebst dem Plane zur Errichtung von telegraphischen Verbindungen ein und wurde bereits 1793 mit Errichtung der ersten telegraphischen Linie von Paris nach Lille beauftragt. Ehe sie noch fertig wurde, ging die Festung Condé an die Oesterreicher über. Kaum aber war sie fertig, so brachte die Telegraphenlinie die Nachricht, daß die Festung Condé wieder an die Franzosen zurückgefallen war. Der Convent benachrichtigte durch den Telegraphen, daß er diese Stadt in Nordlibre umgetauft habe, und erhielt die wirkliche Ausführung seines Beschlusses auf demselben Wege zur Antwort.

Der Chappe'sche Telegraph besteht überall in einem frei und hoch gelegenen Beobachtungshäuschen, über dessen Dache sich eine Säule erhebt, auf derer oberem Ende sich ein so beweglicher Balken befindet, daß er horizontal, oder in verschiedener Neigung gegen den Horizont stehen kann. Er besteht aus drei verschiedenen und besonders beweglichen Theilen, aus einem Balken in der Mitte und an jedem Ende desselben aus einem Arme. Bringt man diese drei beweglichen Theile in alle mögliche von einander verschiedene Lagen, welche ohne Gefahr einer Verwechselung noch deutlich erkennbar sind, so erhält man 256 ganz wesentlich von einander verschiedene Formen. Die beweglichen Theile, oder der

Digitized by Google

Balken nebst den Armen, werden vom Innern des Beobachtungslocals aus durch Drähte oder Schnuren gestellt, welche mit einem einfachen Mechanismus verbunden sind und im Innern des Beobachtungshauses an einem kleinen Telegraphen genau dieselben Veränderungen hervorbringen, welche der große erfährt. Zwei mit einander in einer Linie correspondirende Telegraphen sind etwa 3 oder 4 Stunden weit von einander entfernt, so daß jeder von dem anderen aus auf das Deutlichste gesehen werden kann. In dem Beobachtungslocale eines jeden sind zwei verschiedene Fernröhre nach dem vorhergehenden und folgenden Telegraphen gerichtet, und jedes auf einem derselben bemerkte Zeichen wird von dem Telegraphen aus, auf welchem es wahrgenommen wird, längstens in Zeit von 4 Secunden nachgemacht und so lange aufrecht erhalten, bis es der folgende Telegraph wiederum nachmacht, was innerhalb 20 Secunden geschieht, wenn er es überhaupt wahrnimmt.

Die Zeichen sind ihrer Deutung nach nur an den beiden Endpunkten jeder Telegraphenlinie bekannt. Sie wird bei der großen Anzahl disponibler Zeichen häufig verändert und ist auch wohl für verschiedene Orte und zu verschiedenem Zwecke eine verschiedene, um unberufenen Beobachtern von Zwischenstationen die Möglichkeit zu entziehen, sich in Kenntniß der vorbeipassirenden Depeschen zu setzen. Uebrigens wurde nach der Erbauung der ersten Telegraphenlinie von Paris nach Lille Befehl zu Errichtung mehrerer anderen Linien gegeben.

Freilich war die ganze Erfindung noch unvollständig; sie war des Nachts gar nicht, und am Tage bei trübem oder regnerischem Wetter nicht brauchbar. Ueberdies wurde Claude Chappe'n die Ehre der ganzen Erfindung streitig gemacht und den Trojanern und Griechen beigelegt, so daß Dieser in eine tiefe Melancholie versank und am 26. Januar 1805, indem er sich in einen Brunnen stürzte, sein Leben endigte.

Bald nach der Errichtung der französischen Telegraphenlinie begann man in England Telegraphenlinien und Telegraphen mit veränderten Mitteln zu erbauen. Man stellte über dem Beobachtungshause ein Gerüst mit sechs beweglichen Klappen auf, die entweder geschlossen oder geöffnet werden können und so, nach der Ordnung und Anzahl der in Bewegung gesetzten Klappen, 64 verschiedene Zeichen hervorbringen.

In neuerer Zeit wurde noch in Preußen eine telegraphische Verbindung zwischen den Rheinprovinzen und Berlin bewerkstelligt, bei welcher durch die Anbringung des Mechanismus eine sehr bedeutende Vervielfältigung der Zeichen ermöglicht wurde. Dies geschah, weil an der senkrecht über dem Beobachtungshause sich befindenden beweglichen Säule drei Paar bewegliche Arme angebracht sind.

Bei allen diesen eben besprochenen Einrichtungen herrschten jedoch immer große Mängel vor, weil sie nur an heiteren Tagen auszuführen waren. Man fing indessen schon in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, namentlich im Jahr 1808, an, zu München auf Sömmering zu hören, welcher einen elektrischen Telegraphen angab. Indessen konnte man sich von der Ausführbarkeit desselben damals noch nicht überzeugen, weil man den Zusammenhang zwischen Elektricität und Magnetismus noch nicht kannte. Erst als man durch Oerstedt und Faradai davon überzeugt war, wurde die Möglichkeit anerkannt. Der elektromagnetische Telegraph, der erste wirkliche Telegraph, ist durch die geistreichen Combinationen des Hofraths Gauß und Professors W. Weber zu Göttingen und des Professors Steinheil zu München in einer Vollkommenheit, in welcher er jetzt schon besteht, ohne noch im Großen ausgeführt zu sein, entstanden und ist um so gewisser als eine deutsche Erfindung anzunehmen, als gleichzeitig in Frankreich, Nordamerika und England derartige Einrichtungen angegeben worden sind, welche den bei uns beantragten weit nachstehen. Im Allgemeinen können wir auf das polytechnische Centralblatt von 1838 (Blatt 480) und auf Dr. Steinheil, über Telegraphie (München, 1838), verweisen und daraus die Versicherung geben: daß das Telegraphiren auf diese Weise ganz unabhängig von der Witterung und Tageszeit ist; daß bei demselben für alle irdische Entfernungen nicht der mindeste Zeitverlust stattfindet, da die elektrischen Strömungen sich noch schneller verbreiten als das Licht; daß die Aufeinanderfolge der Zeichen etwa so geschwind ist wie das Entstehen eines Wortes unter der Hand eines typographischen Setzers; daß eine Zwischenstation durchaus nicht vorausgesetzt zu werden braucht, obgleich an einer oder mehreren Zwischenstationen ein Zeichen zugleich mit der Telegraphirung für die End-

Digitized by Google

station wahrgenommen werden kann; daß die Abnahme des Zeichens durch das Gehör erfolgen und trotz dem die Depesche auch von dem Mechanismus selbst niedergeschrieben werden kann; daß der Zeitpunkt, wo die Uebertragung einer Depesche erfolgen soll, durch ein sich dem Aufseher aufdringendes Zeichen, durch Auslösung eines Weckers, angegeben wird, und daß zwischen den beiden Endpunkten nicht die mindeste Andeutung einer telegraphischen Verbindung sichtbar ist, indem dieselbe Nichts als einen in das Erdreich eingelegten Metalldraht zwischen den beiden Endpunkten voraussetzt.

Man steht also jedenfalls im Begriffe, auf dem Felde der Telegraphie einen großen Fortschritt zu machen, und wird mit der Zeit unbezweifelt elektromagnetische Telegraphen einführen, mit denen man zur Tages- und Nachtzeit und bei jeder Witterung operiren und zwar unter allen Umständen geschwinder operiren kann, als es mit den von Claude Chappe zuerst erfundenen Telegraphen möglich ist.

Die Sache wird überdies durch die bevorstehende allgemeine Einführung der Eisenbahnen, welche in England und Belgien schon stattgefunden hat und in ganz Deutschland und Frankreich in nächster Zukunft zu erwarten ist, noch leichter, weil diese Eisenbahnen zugleich als die besten und sichersten Leiter der Linien der elektromagnetischen Telegraphen benutzt werden können. Nach dem gegenwärtigen Vorschlage, einen bloßen Metalldraht in der Erde durchzuführen, wird die Sache bedenklich, und dieser Metalldraht oder diese Metalldrähte können leicht von feindlich gesinnten Menschen zerstört werden, oder es müssen, um diese Zerstörung zu verhüten, zahlreiche Wächter Tag und Nacht längs der Linie hin postirt werden. Dies würde natürlich viel Geld kosten und dennoch Nichts einbringen, weil man natürlich die Telegraphenlinie nicht an Privatleute ablassen und somit keine Einkünfte von derselben beziehen könnte. Sobald aber Eisenbahnen gebaut werden, so können sie als Leiter für die elektromagnetischen Telegraphen dienen, und die bestellten Eisenbahnwärter können zugleich nebenbei die ohnehin sodann unbedeutende Aufsicht über diese Telegraphenlinie führen. Schmidt.

Territorium (Staatsgebiet), **Territorialprincip und Territorialhoheit.** — Territorium ist ein Landstrich, welchen ein Volk oder ein Völkerstamm im Verhältnisse zu anderen Völkern oder Stämmen ausschließlich einnimmt, also ein Landstrich, welcher der politischen Regierung (der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt) eines gewissen Herrschers unterworfen ist. Das Staatsgebiet ist für den Begriff des Staates als die *dingliche* Voraussetzung seiner Existenz ein nicht minder wichtiges Moment wie das Volk und der Souverän, oder das beherrschte und herrschende *persönliche* Moment, daher denn auch kein Volk eher in die Reihe der Staaten eintreten kann, bevor es sich nicht ein ausschließliches Gebiet erworben hat. Seinem Begriffe nach sollte ein jedes Staatsgebiet ein *geschlossenes* (territorium clausum) sein, denn nur wo Dieses der Fall ist, vermag die Staatsgewalt mit der erforderlichen Energie zu handeln und den Anforderungen, welche das Volk an die Regierung zu stellen berechtigt ist, auf eine zweckmäßige Weise zu entsprechen. Dessenungeachtet gab es in dem Mittelalter auch nichtgeschlossene Territorien (territoria non clausa), d. h. Länder, in welchen die Staatsgewalt eines Herrschers nicht allenthalben, noch auch in einem entschieden größeren und zusammenhängenden Theile anerkannt war, sondern eine Anzahl verschiedener Herrschaften und Souveränetäten sich mehrfach durchkreuzten. So war z. B. Oberitalien (die Lombardei) zur Zeit des deutschen Reiches ein solches nicht geschlossenes Territorium in Bezug auf die Herrschaft des deutschen Kaisers, da seine Staatsgewalt, wenigstens in dem letzten Jahrhunderte der Reichsverbindung, nur noch in einzelnen Gegenden und von einzelnen Fürsten und Republiken dieses Landes anerkannt wurde. Das Naturwidrige eines solchen Verhältnisses war überall, wo es vorkam, zu sehr fühlbar, als daß nicht die Politik sich mit einer gleichsam unabweisbaren Nothwendigkeit hätte dahin gedrungen finden müssen, die möglichste Arrondirung der Territorien zu erstreben, wobei man freilich oft weder in der Wahl der Titel noch in der Wahl der Mittel ängstlich war, wenn es darauf ankam, das Gebiet besser abzuschließen. Nach den großen Umwälzungen, welche die europäischen Staaten in den letzten drei Jahrhunderten erlitten haben, wurden endlich die Territorialverhältnisse derselben wenigstens in ihren hauptsächlichsten Grundlagen durch die Wiener

Digitized by Google

Congreßacte vom 9. Juni 1815., und für die deutschen Staaten noch überdies besonders auf der durch die Wiener Congreßacte geschaffenen Grundlage durch den Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819 geordnet. Doch sind auch hiernach noch einige Anomalieen geblieben, indem theils einige Staaten größere Provinzen besitzen, welche nicht mit der Hauptmasse des Staates unmittelbar zusammenhängen, wie z. B. der Antheil Baierns an den rheinpfälzischen Ländern, theils einzelne Staaten noch kleinere Besitzungen (einzelne Ortschaften) haben, welche von dem Gebiete eines andern Staates vollständig umschlossen sind. Ueberdies sind die größeren deutschen Staaten sämmtlich aus der allmäligen Vereinigung verschiedener früher selbstständiger Territorien, und zwar meistens durch Vermittlung sehr verschiedener Titel, wie kaiserlicher Verleihung, Erbschaft, auch selbst kriegerische Eroberung u. s. w., entstanden. Besonders Vieles trugen auch hierzu die vielen Säcularisationen geistlicher Territorien bei, womit theilweise schon bald nach dem Beginne der Reformation der Anfang gemacht und seitdem damit fortgefahren worden war, bis der Lüneviller Frieden (1801) die Säcularisation aller noch übrigen geistlichen Territorien (mit Ausnahme eines für den Kurfürsten Erzkanzler neu zu bildenden Territoriums) aussprach, um dadurch die weltlichen Fürstenhäuser zu entschädigen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluste erlitten hatten. Noch eine andere, in größerem Maßstabe auf einmal durchgeführte Vereinigung mehrerer deutschen Territorien fand Statt in Folge des Abschlusses der Rheinbundsacte vom 12. Juni 1806, in Folge deren nicht nur die gesammten Gebiete der reichsfreien Ritterschaft, sondern auch viele Territorien fürstlicher und gräflicher Geschlechter als Opfer der damaligen europäischen Bewegungen fielen und mit dem Verluste ihrer früheren Selbstständigkeit und Landeshoheit den Territorien anderer glücklicherer Fürstenhäuser einverleibt wurden. Uebrigens haben sich auch alle übrigen großen Staaten Europas durch solche allmälige Vereinigung mehrerer früher selbstständiger Territorien gebildet. Man unterscheidet mehrere Arten der Verbindungen, in welche früher selbstständige Territorien kommen können: I. Die Personalunion, wenn nehmlich zwei an sich selbstständige Territorien nur dadurch verbunden sind, daß nach dem in jedem derselben geltenden Successionsgesetze durch zufällige Uebereinstimmung derselben die nehmliche Person zur Regierung in beiden Staaten berufen wird. In diesem Falle behalten beide Territorien ihre volle politische Unabhängigkeit von einander, und die Verbindung unter einem Herrscher ist meist nur vorübergehend und löst sich von selbst in dem Augenblicke wieder auf, wo durch eine Abweichung der Successionsordnungen verschiedene Personen in den einzelnen Gebieten zur Thronfolge berufen werden. In einer solchen Verbindung standen England und Hannover so lange, bis der Eintritt der cognatischen Succession in ersterem diese Verbindung auflöste. — II. Die Realunion. Diese findet Statt, wenn die Person, welche durch das Thronfolgegesetz des einen Landes zur Regierung berufen ist, eben darum von Rechtswegen (ipso jure) auch zur Regierung eines andern selbstständigen Landes berufen ist, so daß also gleichsam ein Land dem andern bleibend den Staatsherrscher giebt und letzteres unbedingt das Thronsuccessionsgesetz des ersten für sich als verbindlich anzuerkennen hat. Im Uebrigen pflegt auch hier jedes Land seine eigene Verfassung und Regierung zu haben. Bei solchen Verbindungen erscheint das Land, dessen Thronsuccessionsgesetz maßgebend ist, als das Hauptland, die übrigen als Nebenländer, ohne Rücksicht auf etwaige Verschiedenheit der Größe der einzelnen Länder. III. Die Incorporation. Diese ist eine Unterart, respective eine weitere und strengere Entwicklung der Realunion, zu welcher diese überall im Laufe der Zeit naturgemäß fortschreitet. Incorporation ist dann vorhanden, wenn für die vereinigten Gebiete nicht nur ein und dasselbe Thronsuccessionsgesetz, sondern auch ein und dasselbe politische Grundgesetz und somit dieselbe politische Verfassung besteht, so daß, wenn letztere eine repräsentative ist, für sämmtliche Länder auch nur eine einzige Repräsentation vorhanden ist, wonach also hier die Unterscheidung von Haupt- und Nebenländern hinwegfällt. Ohne Einfluß auf den Begriff der Incorporation ist es hierbei und damit wohl verträglich — (wenn auch nicht ohne Inconvenienzen und Nachtheile für das Ganze) — daß in den einzelnen incorporirten Landestheilen in Bezug auf die Civil- und Criminalrechtspflege oder auch in ein-

Digitized by Google

zelnen Zweigen der Administration verschiedene Gesetzgebungen bestehen; so z. B. in den preußischen Provinzen, in der baierischen Rheinpfalz u. s. w. — Uebrigens pflegen Incorporationen nur da von Bestand und bleibendem Vortheile zu sein, wo sich in den incorporirten Provinzen keine streng und feindlich ausgeprägten Gegensätze verschiedener Nationalitäten und religiöser Confessionen finden und es der Staatsregierung möglich ist, die sich leicht erzeugende Meinung zu besiegen, als wenn, der Incorporation ungeachtet, doch nur zum Vortheil und im Interesse eines einzelnen bevorzugten Landes regiert würde. Wo aber gegentheilige Verhältnisse obwalten, wird naturgemäß in jenen Gebietstheilen, welche sich zurückgesetzt oder in ihrer Nationalität oder confessionellen Freiheit bedroht glauben, ein fortwährendes Streben nach Wiederauflösung der Incorporation hervortreten, wie ein solches gegenwärtig in Irland unter dem Namen der Repeal (d. h. des Widerrufes der Union mit England) die Gemüther in Aufregung gebracht hat. — In einem jeden Staatsgebiete kann man entsprechend den natürlichen Elementen, aus welchen es zusammengesetzt ist, Land- und Wassergebiet und bei letzterem weiter Fluß- und Seegebiet unterscheiden (dieses nehmlich in so weit, als sich ein Theil des Meeres seiner natürlichen Lage nach von dem Lande aus oder durch ständige Schiffsstationen bleibend beherrschen läßt). In einem Staate, dessen Organisation auf vernünftigen Principien beruhen will, muß für das Staatsgebiet eine dreifache Qualification in Anspruch genommen werden: 1) der Charakter der Freiheit; 2) der Untheilbarkeit und 3) der Unveräußerlichkeit. — Unter der Freiheit des Staatsgebietes versteht man die Unabhängigkeit desselben von einer fremden Staatsgewalt, welche als die Folge der Souveränetät des Staates selbst erscheint. Zur Zeit des deutschen Reiches waren die bei Weitem meisten deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Freiheit dadurch beschränkt, daß sie feudal, d. h. in Lehensabhängigkeit von Kaiser und Reich, oder auch von einem anderen Reichsstande waren. Mit der Auflösung des deutschen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf sämmtliche souverän gewordene Staaten aufgehört, so daß jetzt der Grundsatz der Freiheit der deutschen Staatsgebiete durchaus anerkannt ist. Für die Rheinbundsstaaten war dieser Grundsatz schon durch den Art. 34. der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 ausgesprochen worden; unter den übrigen deutschen Staaten wurden die früher unter ihnen bestandenen feudalistischen Verbindungen durch besondere Staatsverträge aufgehoben. Gegenwärtig stehen nur noch die slavischen Donaufürstenthümer in einer lehensähnlichen Verbindung zu der Pforte. — Auch der Grundsatz der Untheilbarkeit war in dem älteren deutschen Staatsrechte nicht unbedingt anerkannt. (Vergl. den Artikel „Succession".) In der neueren Zeit ist er in den meisten Verfassungsurkunden aufgenommen worden. — Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit, indem nunmehr in den meisten Verfassungen bestimmt ist, daß eine Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen auswärtigen Souverän nicht ohne Zustimmung der Landstände stattfinden dürfe. Ueberdies ist durch die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 Art. 6 ausdrücklich bestimmt, daß kein dem deutschen Bunde einverleibtes Gebiet ohne dessen Zustimmung an einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat veräußert werden dürfe. — Da sich in und mit dem Territorium in räumlicher Beziehung der Wirkungskreis einer concreten Staatsgewalt bestimmt, keine Staatsgewalt aber in ihrem Gebiete anders als exclusiv wirken kann, eben darum aber auch die Staatsgewalt alle Personen und Sachen innerhalb der Landesgränzen ohne Ausnahme beherrscht, so liegt in dem Begriffe des Territoriums auch zugleich die Regel für die praktische und concrete Umfangsbestimmung für die Staatsgewalt selbst, nehmlich das sogenannte Territorialprincip, welches man gemeinhin in der Formel auszudrücken pflegt: „Quidquid est in territorio, est de territorio." Da aber, wie eben bemerkt wurde, kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann und jeder Staat in der Reihe der historischen Erscheinungen nur durch sein Territorium besteht, so ergiebt sich hieraus die weitere Bedeutsamkeit des Territorialprincips in der Art, daß, wie man auch über den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich denken möge, in praktischer und historischer Beziehung der Grund, aus welchem ein Herrscher einen gewissen Staat wirklich regiert und regieren kann, d. h. die unerläßliche factische Vorbedingung

Digitized by Google

der wirklichen Ausübung einer jeden Staatsgewalt, die Innehabung (der Besitz) des Territoriums ist, so daß mit der Erwerbung eines Territoriums (sei diese sogar auf widerrechtlichem und rein gewaltsamem Wege geschehen) stets und implicite eine Souveränetät und Staatsregierung erworben, und umgekehrt mit dem Verluste des Territoriums immer zugleich die Souveränetät und Regierung (wenngleich nicht der Anspruch auf Wiederherstellung in dieselben) verloren ist. — So wie das Territorium das dingliche Fundament des gesammten Staates ist, so ist es auch zugleich das erste Object für die Thätigkeit der Staatsgewalt. Die Befugnisse, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet zukommen, bilden in ihrer Gesammtheit den Begriff der Territorialhoheit (Landes- oder Gebietshoheit), welches somit als das erste wesentliche Hoheitsrecht im Systeme der Hoheitsrechte erscheint. (Vergl. den Artikel „Hoheitsrechte".) Die Territorialhoheit ist aber nicht etwa als ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt oder des Souveräns an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne aufzufassen, so daß der Staat oder der Souverän als ein Obereigenthümer oder Grund- und Patrimonialherr erschiene — welche durchaus irrige Ansicht zu den verkehrtesten Folgerungen führen würde, sondern sie muß, wie ein jedes andere Hoheitsrecht, als ein politisches Recht, d. h. als der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land als der dinglichen Grundlage des gesammten Staatsvereines aufgefaßt werden. Die Territorialhoheit begreift daher die Berechtigungen der Staatsgewalt, die Bedingungen vorzuzeichnen und zu handhaben, unter welchen sie den Eintritt und den Aufenthalt in dem Staatsgebiete gestatten will, so wie das Recht, alle Personen, welche sich nur mit einer als precär ertheilten Staatserlaubniß in dem Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen und ohne gerichtliche Procedur (auf rein polizeilichem Wege) wieder hinwegzuweisen; desgleichen das Recht, einen jeden Fremden, welchen die Regierung aufgenommen oder zugelassen hat, zu schützen und dessen Auslieferung sogar seiner eigenen Regierung gegenüber zu verweigern, insofern nicht durch besondere Staatsverträge der Regierung in dieser Beziehung eine besondere Verpflichtung auferlegt ist. Vermöge dieses Hoheitsrechtes ist aber die Staatsregierung, welche sich gegenüber nur Unterthanen kennen kann, befugt, von dem Fremden, welchem sie den zeitweiligen Aufenthalt im Lande gestattet hat, für die Dauer dieses Aufenthaltes die Leistung des staatsbürgerlichen Gehorsams, wie von ihren eigenen Unterthanen, so wie die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen und Lasten zu fordern, welche sie dem Fremden insbesondere aufzulegen für gut gefunden hat. Eben so liegt in der Territorialhoheit die Befugniß des Staates, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung von Eigenthums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen zu bestimmen, so wie auch Sachen dem Verkehre ganz zu entziehen oder ihnen eine besondere Heiligkeit (sanctitas) beizulegen, d. h. ihnen einen besonderen Schutz (Frieden) zu gewähren und ihre Verletzung oder Entwendung mit höheren Strafen zu belegen, weshalb solche Gegenstände auch befriedete Sachen genannt werden. Als Ausfluß der Territorialhoheit erscheint in Deutschland auch der sogenannte Territorialretract, als die den Inländern noch in vielen Staaten zustehende Befugniß, einen ausländischen Käufer einer Immobile durch Erlegung des von ihm versprochenen Kaufpreises zu entfernen. Insbesondere aber äußert sich die Territorialhoheit, als die Handhabung des Territorialprincips durch die Staatsgewalt, noch als das Recht, jede ausländische Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuschließen. Sie umfaßt daher auch noch: a) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Urtheilen im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu versagen, wenn nicht diese für den Verkehr benachbarter kleiner Länder mitunter lästige Berechtigung durch Staatsverträge beschränkt ist; — b) das Recht, jeden Ausländer, welcher Grundstücke in dem Staate besitzt, hinsichtlich der hierauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, sich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denselben seinen Gerichtsstand anzuerkennen, so daß er also in dieser Rücksicht als Landsasse erscheint; c) das Recht, den inländischen Gerichten vorzuschreiben, daß sie in allen Processen, welche Immobilien betreffen, nur nach dem Rechte des Inlandes, unter dessen Jurisdiction sie liegen, (d. h. nach den sogenannten Statutis realibus) sprechen

Digitized by Google

sollen. Dieser Grundsatz war überdies im deutschen Rechte durch uraltes Herkommen eingeführt und ist schon in dem Sachsenspiegel I. 30 in den Worten ausgesprochen: „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht". — Als Ausflüsse der Gebietshoheit erklären sich endlich noch eine Reihe von Rechten, welche in den deutschen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur in beschränktem Gebrauche sind, wie das Jus albinagii (Fremdlings- oder Heimfallsrecht), als das Recht des Fiscus, die von Fremden, welche im Inlande verstorben sind, in diesem hinterlassenen Sachen an sich zu ziehen, oder wenn ein Unterthan ohne inländische Erben stirbt, seine ausländischen Verwandten, Testamentserben oder Legatare von seiner Hinterlassenschaft und seinen Vermächtnissen auszuschließen. Hierher gehören ferner die verschiedenen Arten von Nachsteuern oder Abschoß, welche von auswandernden Unterthanen (gabella emigrationis) oder von einem ausländischen Erben (gabella hereditaria) entrichtet werden mußten, um das Vermögen außer Landes bringen zu dürfen; eben so das Strand- oder Grundruhrrecht, kraft dessen man gestrandete Schiffe und deren Ladung, in der ältern Zeit sogar auch die Bemannung dem Fiscus des Küstenlandes vindicirte, so wie auch das Wildfangsrecht, d. h. die einigen deutschen Fürsten, namentlich den Rheingrafen, beigelegte Befugniß, Personen als Eigene zu betrachten, welche sich ohne Erlaubniß (als Vagabunden, sogenannte Windflügel und dergl.) ein Jahr lang in ihrem Gebiete herumgetrieben hatten. Zöpfl.

Territorialreceß von Frankfurt oder Generalreceß der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission. — Bekanntlich wurden durch den ersten Pariser Frieden von 1814 und in Folge desselben durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom 20. November 1815 nach dem Sturze Napoleon's die europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse, der Länderbesitz und andere gegenseitige Rechtsverhältnisse der verschiedenen Staaten neu geordnet. Diese großen europäischen Verträge aber und eben so der zweite Pariser Frieden von 1815 hatten noch für eine Reihe von Verhältnissen weitere Bestimmungen nöthig gemacht und veranlaßt. Für diese entstanden in den Jahren 1815 bis 1819 viele besondere Unterhandlungen und Specialverträge unter einzelnen Regierungen. Um diese in einem gemeinschaftlichen europäischen Grundvertrag zu vereinigen und durch die noch mangelnden weiteren Bestimmungen friedlich zu ergänzen, beschlossen die vier großen europäischen Mächte: England, Rußland, Oesterreich und Preußen auf dem Congreß von Aachen, Bevollmächtigte zu einer sogenannten Territorialcommission in Frankfurt zu vereinigen. Diese brachte dann den Recez général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort en date de 20. Juillet 1819 zu Stande, welchem durch eine Accessionsacte vom 20. October 1820 auch die Krone Frankreich beitrat. Dieser Territorialreceß enthält nun alle noch nöthig scheinenden Bestimmungen über die gegenseitigen völkerrechtlichen Besitzrechte und Ansprüche der deutschen und europäischen Staaten und Fürstenhäuser und erklärt auch noch eilf Specialverträge zwischen mehreren Staaten als integrirende Bestandtheile dieses Recesses. Somit wurde nächst der Wiener Schlußacte vom 20. November 1818 dieser Territorialreceß die wichtigste allgemeinere Grundlage des neuen europäischen Völkerrechts. Sie befindet sich in Martens' Supplement au Recueil des principaux traités T. VIII. 604—636 und in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes 1830, Nr. 2. Obwohl die kleineren europäischen Staaten in Beziehung auf ihre besonderen Rechte und Ansprüche auch durch besondere Verträge und Bevollmächtigte mitwirkten, so zeigt sich doch auch hier wie bei den Congressen (s. „Congreß") der eigenthümliche Charakter des neueren europäischen Völkerrechts, daß die großen Hauptmächte, die als alleinige unmittelbare Paciscenten dieses allgemeinen völkerrechtlichen Grundvertrages denselben abschlossen und unterzeichneten, eine Art von Oberleitung der europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse ausüben. C. Welcker.

Terrorismus. — Noch zu allen Zeiten haben Staatsgewalten, welche sich in ihrem Bestande nicht sicher wußten, durch unrechtliche Mittel ihre Macht zu festigen und die Erreichung ihrer Zwecke zu erleichtern gesucht. Unter diesen Mitteln waren die wirk-

Digitized by Google

samsten diejenigen, welche mit der Gunst für die Freunde die werkthätig gemachte Abneigung gegen die Gegner verbanden und in ihren höheren Graden als Gewaltmaßregeln, den Gemüthern Furcht und Schrecken (terror, daher Terrorismus) einzujagen, sich darstellten. Es war dabei erklärlich, daß hauptsächlich von neugegründeten Staatsgewalten, gleich viel ob republikanischer, oder aristokratischer, oder monarchischer Natur, das System des Terrorismus in Anwendung gebracht wurde. Machiavell bemerkte darüber im 17. Capitel seines „Fürsten": „Unter allen Fürsten sei es dem neuen Fürsten unmöglich, dem Rufe des Grausamen auszuweichen, da neue Staaten voll von Gefahren seien", und nahm Bezug auf eine Entschuldigung, welche Virgil in seiner Aeneide der Dido wegen der Unmenschlichkeit ihrer Regierung mit den Worten in den Mund gelegt hatte:

„Hartes Geschick und des Reiches Entstehn heischt solches Beginnen,
Und mit Wache zu schirmen das Land weitum — — —"

Indessen haben doch auch nicht selten schon länger bestehende Staatsgewalten, in Folge ihres Conflicts mit einzelnen Parteien oder mit dem fortschreitenden Zeitgeiste, zu jenem Systeme mehr oder minder sich hingeneigt. Daß dabei die Gewaltmaßregeln materiell milderer Natur waren und daß sie formell sich mehr an die bestehenden Gesetze anschlossen oder ihnen doch nicht immer erklärt zuwider waren, änderte nichts Wesentliches an der Sache. Denn es giebt keine Verfassung, wo nicht Uebergriffe von Seiten der Regierung, in Folge der ihr zustehenden vollziehenden Gewalt und des besonders von den neueren praktischen Staatsmännern ausgebeuteten Verordnungsrechts so wie des in ihren Händen ruhenden Verwaltungsrechts überhaupt, möglicher Weise Statt finden. Erfahren dann diese Uebergriffe keine Störung, oder gewinnen sie durch besiegte Störungen noch an Stärke, so bilden sie sich leicht in ein System aus, welches neben den Motiven des positiven Eigennutzes (Gewinn) auch die Motive des negativen Eigennutzes (Furcht und Schrecken) spielen läßt. Dabei gehen regelmäßig die vorhandenen Gesetze mit solchen Bestrebungen weit mehr Hand in Hand, als Diejenigen, welche alles Heil im geschriebenen Buchstaben der Gesetze, und nicht in ihrem und der Richter Geiste finden, zugestehen. Denn sie sind mehr oder minder das Erzeugniß einer Regierungsgewalt, welche als solche, auch in friedlichen Zeiten, die Begierde, wenn nicht sich auszudehnen, doch sich zu schützen hat. Treten nun erregtere Zeiten ein, so macht die dann am Ruder befindliche Regierungsgewalt gern geltend, was von der in ihren Mitgliedern längst nicht mehr vorhandenen als annehmbare Erbschaft ihr zugefallen. Ja, es ist in der neueren Geschichte der Fall vorgekommen, daß Gesetze, unter einer Regierungsgewalt erlassen, welche die ältere, späterhin auch wieder ans Staatsruder getretene, als usurpatorisch betrachtete, Gesetze, welche in ihrer Tendenz gegen jene ältere Regierungsgewalt gerichtet waren, von dieser noch nach Jahrhunderten wieder aufgesucht wurden, ihr jetzt mißfälligen politischen Bestrebungen der Staatsangehörigen entgegenzuwirken.

Es ist einleuchtend, daß der Terrorismus der Revolutionen blutiger und schrecklicher ist als der Terrorismus der Reactionen. Eben so kann nicht bezweifelt werden, daß mehr in Momente zusammengedrängter Muth und mehr Geneigtheit, auch das Schrecklichste zu ertragen und insbesondere sein Leben — vielleicht unter Martern — zu opfern, zum Bekämpfen des Terrorismus der Revolutionen sich erforderlich darstelle als zum Bekämpfen des Terrorismus der Reactionen. Dessenungeachtet hat der Terrorismus der Reactionen ebenfalls sein eigenthümlich Schreckliches. Er dauert voraussichtlich länger; er untergräbt mehr die Gegenkräfte, als daß er sie in die Grube stürzt; er versteckt sich mit mehr Erfolg hinter das Gesetz; er zieht überhaupt mehr ins Gewöhnliche und Gemeine, ein Zustand, der große Charaktere und ausgezeichnete Handlungen seltener aufkommen läßt. Vergl. die Artikel: „Reaction" und „Revolution."

Aehnlich der praktischen Politik eines großen Theils der italienischen Fürsten in Machiavell's Zeit, aber nicht zu Gunsten der fürstlichen Interessen, sondern gegen dieselben in Anwendung gebracht, ist das System des Terrorismus, welcher im Laufe der französischen Revolution mit Einsetzung eines außerordentlichen Criminal-

Digitized by Google

gerichts im März 1793 begann und dann in den letzten Augusttagen des Jahres 1793 von Danton im Nationalconvent förmlich proclamirt wurde. Die Lage der französischen Regierung und der Erfolg der Revolution waren damals sehr in Frage gestellt worden; die feindlichen Heere im Herzen von Frankreich, nicht weit mehr von Paris, Frankreich selbst von Parteien zerrissen. Danton rief am Ende seines Vortrags: „Meine Meinung ist, daß man den Royalisten Furcht einjagen soll, wenn man ihre Maßregeln vereiteln und das Vordringen des Feindes hemmen will." Nächste Folge dieser Ansichten waren die furchtbaren Septemberscenen und die Einsetzung eines förmlichen Revolutionstribunals im October 1793, welche die Dictatur der Schreckensmänner befestigte. Daneben der Wohlfahrtsausschuß, in gleichem Sinne handelnd. In Verbindung mit gewissen gerichtlichen Formen haben Marat und Robespierre und ihre Agenten das Schreckenssystem am Meisten ausgebeutet. Es endigte erst einige Tage nach dem Falle des Letzteren, welcher am 27. Juli 1794 Statt hatte.

K. Buchner.

Testament, s. Erbrecht, Succession und Hebräer.

Teutscher Bund, s. Deutscher Bund.

Theater und dramatische Poesie in ihrem Verhältnisse zum Staate. — Das Drama ist, seinem Wesen nach, die reifste Frucht, zu der sich die Poesie überhaupt zu entwickeln vermag. Es hat die beiden anderen Gattungen, das Epos und die Lyrik, zu seiner Voraussetzung, welche es aber, zu Momenten herabgesetzt, in sich aufnimmt, um sich aus ihnen als ihre höhere Einheit zu erzeugen. Vom Epos ist das Element der Begebenheit, eines realen Vorganges geblieben, von der Lyrik das Element des subjectiven Ergusses, der uns aus den Empfindungen der einzelnen vor uns sich bewegenden Individuen entgegendringt. Aber das Drama verwandelt das epische Element der Erzählung eines Vergangenen und Gewesenen in eine gegenwärtige Darstellung und das lyrische Element der subjectiven Empfindung in den Ausdruck des individuellen Lebens, das sich in den handelnden Figuren offenbart. So wird es zur Darstellung einer sich vor uns durch selbstbewußte Individuen vollbringenden Handlung. Aber die Kunst ist nur Kunst, insofern sie Ideen versinnlicht, also ein in sich Allgemeines und Unvergängliches verkörpert. Das Drama vergegenwärtigt also vermittelst der handelnden Individuen eine Idee. Diese bringt sich aber nothwendig durch den Proceß der ganzen Handlung hervor; sie ist nicht eine äußerlich hinzutretende Moral, sondern vielmehr die gestaltende Seele selbst, welche sich aus der ganzen Bewegung, aus den Conflicten und Gegensätzen als Resultat erzeugt. So erscheint im Drama die sittliche Idee recht eigentlich als Princip, denn Princip ist Etwas nur, insofern es sich durch den ganzen Verlauf der besonderen Gestalten als das unsichtbar Leitende offenbart und den ganzen Reichthum der einzelnen Erscheinungen und Lebensäußerungen zur idealen Einheit zusammenfaßt.

Im Drama kommt die freie Subjectivität des Menschen eben sowohl zu ihrem Rechte als die objective Macht des Schicksals. Beide Seiten erzeugen erst durch ihr Ineinandergreifen die dramatische Poesie. In ihr waltet mithin eben sowohl der selbstbewußte, aus sich die Verhältnisse gestaltende individuelle Menschengeist, als der aus diesem Processe sich hervorbringende allgemeine Geist. Der letztere entbindet sich unablässig aus dem Handeln der Individuen, und diese haben wieder ihre Wahrheit in der Idee, die sich aus ihrem Thun entwickelt. Im Drama erzeugt der Mensch aus sich selbst freithätig eine Welt; er ist hier losgelöst von der Basis der Naturnothwendigkeit und eines allgemeinen Weltzustandes, innerhalb dessen er sich im Epos noch bewegt, und hilft selbst eine höhere Ordnung der Dinge gestalten. Die sittliche Weltordnung wird durch ihn; sie ist das Product, dessen Factoren die Individuen sind. Darum ist das Drama auch das ideale Abbild alles geschichtlichen Lebens und aller Entwicklung. Erst im Drama, als der höchsten Kunstform, erreicht die Poesie den höchsten Ausdruck der freien Lebendigkeit, denn sie spiegelt den ewigen Proceß aller geschichtlichen Entfaltung in der reinsten, aller Zufälligkeiten entkleideten Form ab. Vom Drama gilt daher vorzugsweise, was Aristoteles in der Poetik (Cap. IX.) von der Poesie überhaupt ausspricht, daß die Poesie philosophischer und gewichtiger sei als die Geschichtschreibung, denn die Poesie

Digitized by Google

stelle mehr das Allgemeine, die Geschichte mehr das Einzelne dar. Die Poesie, sagt Aristoteles, hat nicht die Erzählung des Geschehenen zu ihrer Aufgabe, sondern Das, was unter gewissen Bedingungen geschehe, und das Mögliche, insofern es sich als wahrscheinlich und nothwendig zeige. (Vgl. Müller, Theorie der Kunst bei den Alten 2. S. 78 ff.)

Das Drama hebt also den geschichtlichen Geist in seiner höchsten Reinheit heraus und bringt ihn zu seinem erschöpfenden Ausdrucke. Dieser Gedanke ist vor Allem festzuhalten. In ihm liegt die eigentliche Schwerkraft der dramatischen Poesie und der Kern ihrer großen Bedeutung für die Entwicklung der Menschheit. Denn das Drama führt sowohl die Fäden der Handlung bis zu den letzten Quellen des menschlichen Gemüths zurück und verinnerlicht so Alles, was sich begiebt, als es uns zugleich das Bild der sittlichen Weltordnung in ihrer inneren Nothwendigkeit vor Augen stellt. So verzehrt der ächte dramatische Dichter in seiner Schöpfung alles Irdische, das noch als ein unedler Stoff sich im Proceß der Wirklichkeit angesetzt hatte. Das Drama ist also, wie der in der Geschichte waltende Geist, die Durchdringung der Gegensätze, welche der endliche Verstand auseinander hält, nehmlich der Freiheit und Nothwendigkeit, des subjectiven Rechts des Menschen und des objectiven Rechts der Idee. Das Drama ist daher im eminentesten Sinne *absolute Gegenwart des Geistes*, da er ganz und gar in die sich entwickelnde Handlung eingedrungen ist. Darin liegt aber auch die wirklich befreiende Kraft der dramatischen Poesie, die freilich überhaupt jede ächte Poesie ausübt, das Drama aber, als die reifste Frucht derselben, noch in einem viel intensiveren Sinne als die anderen Gattungen der Poesie.

Wovon und wohin befreit uns aber das ächte Drama? Es baut in uns die Wahrheit der sittlichen Idee auf, welche sich aus allen Conflicten und Einseitigkeiten als die unwiderstehliche Macht erhebt, durch ihre der Handlung und der Thätigkeit der Individuen immanente Kraft sich siegreich über alle erscheinenden Gegensätze schwingt, die sie auflöst, weil jeder derselben sich vermaß, die ganze Wahrheit zu sein. Diese Befreiung kann die dramatische Poesie nun auf doppelte Weise erreichen. Einmal indem sich die Idee *direct* aus den Conflicten erhebt, die sich von einer gegebenen Basis aus erzeugen und in den handelnden Individuen ihre Vertreter haben. Dramatisch aber sind nur solche Conflicte, welche durch ihre eigene Natur auf einander bezogen, d. h. als Gegensätze gegen einander gespannt sind; von denen also jeder den andern zur Action hervorruft, weil sie einander bedingen. Undramatisch sind die nur durch die Willkür herbeigeführten Kämpfe, welche daher gar nicht die Bedeutung von ächten Collisionen gewinnen können. Denn zur Collision wird Etwas nur, insofern es schon an und für sich auf seinen Gegensatz bezogen ist, also eine bestimmte Macht zum Kampfe herausfordert, der damit schon das Recht der Existenz zuerkannt wird. Der Kampf und die Auflösung solcher durch ihre eigene Natur gegen einander gespannten Mächte ist tragisch, und ihre Darstellung der eigentliche Beruf der Tragödie, wie er von den großen Dichtern der alten Welt auf dem beschränkteren Gebiete des Staats und der Familie, von den großen Dichtern der modernen Welt noch in viel erweiterter Weise zur Anschauung gebracht worden ist. Die Conflicte sind aber um so tragischer, je intensiver sie sind, d. h. je mehr jedes schon auf die Reaction seines Gegensatzes hinweist, indem dadurch immer eine Verletzung Dessen herbeigeführt wird, was nur in seiner Einheit mit dem Verletzten seine Wahrheit hat. Nur diesen Sinn hat die Aristotelische Stelle in der Poetik (Cap. XII.), wenn sie sagt: „Wenn ein Feind den andern tödtet, so liegt weder in der Handlung selbst noch in dem Vorhaben etwas Mitleidbewegendes, außer Dem, was aus dem Leiden selbst entspringt; eben so wenig wie bei Denen, welche weder Feind noch Freund sind. Wenn aber die Leidenschaften sich in Denen erzeugen, welche durch Freundschaft einander verbunden zu sein bestimmt sind, wie wenn der Bruder den Bruder, der Sohn den Vater, die Mutter den Sohn, oder der Sohn die Mutter tödtet oder tödten will: solche Stoffe muß man suchen." Was hier Aristoteles als eigentlich tragische Motive bezeichnet, ist nichts Anderes, als was wir oben ganz allgemein diejenigen Conflicte genannt haben, welche durch ihre Natur den Kampf fordern, weil jeder der Gegensätze innerlich auf seinen Gegensatz bezogen ist und keiner derselben sich auf Kosten des andern zur Geltung bringen soll. Aristoteles beschränkt dies in unserer Stelle nur auf die Familiencollisionen, weil diese das tragische Hauptmotiv der

Digitized by Google

antiken Tragödie waren. Aber der Gedanke hat zugleich eine absolute Wahrheit und drückt den innersten Kern aller tragischen Handlung aus. Was vollbringt hier nun die Idee? Sie bringt Das zu Falle, was seiner Natur nach dem Untergange geweiht ist, weil es durch die Ausschließlichkeit seines Pathos oder durch die Verkehrung großer mächtiger Eigenschaften zu selbstsüchtigen Zwecken mit der sittlichen Idee in Widerspruch getreten war. Aber im Untergange erhält sich zugleich das Aechte und Gediegene, das einer Leidenschaft, einem einseitigen Interesse zu Grunde lag. Jede wahre Tragödie führt von ihrem Standpunkte aus den Beweis, daß der Geist das getrennte Leben wiederherstellt, weil ihm Nichts verloren geht, „was er von Werth mit Sicherheit besessen."

Die Erhebung zur Idee kann aber in der dramatischen Poesie auch zweitens auf *indirectem* Wege erfolgen. Wenn der Dichter einen Kreis von Zufälligkeiten und Verkehrtheiten vor uns entfaltet und diese sich durch sich selbst zerstören und aufheben, wenn er aus dem Gewirr der Zufälligkeiten ein höheres Gesetz emportauchen läßt, wodurch Das zusammengeführt wird, was seiner Natur nach zusammengehört, und das einander Unangemessene sich scheidet, oder die Verkehrtheiten sich an einander abarbeiten, die Schwächen, welche sich behaupten, die schiefen Zwecke, welche sich durchsetzen wollten, aufgerieben werden, so gewinnen wir ebenfalls das Gefühl der Freiheit durch den Sieg der Idee. Dies ist die Aufgabe der *Komödie*. Sie erringt also die Freiheit auf indirectem Wege, indem sie sich durch das Nichtige des Zufalls, der Willkür und der Verkehrtheit hindurch Bahn bricht und aus der Dialektik dieser Elemente ersteht. Beide zusammengenommen, die Tragödie wie die Komödie, geben erst die Totalität des dramatischen Lebens und erschöpfen die verschiedenen Formen, deren die dramatische Poesie fähig ist.

Wir haben uns zu unserm Zweck sogleich auf den Höhepunkt des Begriffs der dramatischen Poesie gestellt, um von ihm aus den Einfluß derselben und ihrer Verwirklichung durch die Darstellung auf das *öffentliche Leben* in seinen Grundzügen entwickeln zu können. Alle Völker haben die dramatische Poesie als die Blüthe ihrer dichterischen Kraft angesehen. Bei dem Volke, welches in seiner Geistesentwicklung, namentlich aber in der Entwicklung seiner Poesie, einen so organischen Proceß zeigt, daß die historische Ausbildung der einzelnen Gattungen der Poesie mit der Entfaltung des Begriffs ganz zusammenfällt, bei den Griechen, sehen wir die dramatische Poesie sich recht eigentlich nach der vollständigen Ausgestaltung des Epos und der Lyrik als die höhere Einheit beider erheben. Als die höchste und reifste Kunstform hat sie auch die reichste Volksindividualität, das ausgebildetste Staatsleben, zu ihrer Voraussetzung und Bedingung. Das herrliche Athen, in der Zeit seiner edelsten und freiesten Bewegung, seiner ausgebildeten Verfassung, seines bewegtesten öffentlichen Lebens, ist auch der Boden, aus dem die unsterbliche Frucht seiner dramatischen Poesie hervorsproßt. Weder die Substantialität des Dorismus, noch die sinnliche Weichheit und brünstige Leidenschaftlichkeit des Aeolismus, noch der zwar auf sinnliche Klarheit und Beweglichkeit gerichtete, aber der Vertiefung wieder minder fähige Jonismus, obwohl dem attischen Charakter am Nächsten stehend, waren vermögend, das Drama zu erzeugen. Sie alle haben die ihrer Individualität entsprechenden Gestalten der Poesie hervorgebracht, aber das Drama bedurfte Athens. Hier entsprang es aus jener wunderbaren Durchdringung der fröhlichsten Beweglichkeit und einer zugleich in die Tiefe herabreichenden Kraft der Anschauung, einer auf dem stolzesten Gefühl der Thatkraft ruhenden Selbstgenügsamkeit des Einzelnen und der lebendigsten Theilnahme des Bürgers am Gemeinwesen, das er selbst mit hervorbringen half und sich darin genoß. Alle diese Seiten zusammengenommen waren die lebendigen Factoren des griechischen Dramas, worin sich das ganze Leben Athens, wie in einem Mikrokosmus, abspiegelt. Das demokratische Athen, in welchem, so weit es der griechische Geist bringen konnte, sich die freieste Regsamkeit aller Kräfte entfaltete, feierte in seinem Drama, das aus dem Cultus des befreienden Dionysos hervorging, den gerade die unteren Classen, der unterthänige Stand, als ihren Befreier (Eleutherios und Lysios) und als Geber der Gleichheit priesen (vgl. die vortreffliche Entwicklung dieses Gesichtspunkts bei *Welcker* in seinem Nachtrage zu der Aeschylischen Trilogie S. 194 ff.), die höchsten Thaten seines dichterischen Geistes. Ueberall ist und wird die dramatische Poesie, weil sie, wie wir oben entwickelt, die Ele-

Digitized by Google

mente aller geschichtlichen Bewegung in sich faßt, ein ideales Abbild der concreten Zustände, der Geistesrichtungen der wirklichen Welt und des politischen Lebens geben. Keine Art der Poesie schwebt zwar in der Luft, sondern hängt, wenn auch mit sehr zarten Fäden, mit dem Geiste, der in der Wirklichkeit regiert, zusammen und will aus ihm erklärt sein; keine Gattung aber hat ihre Wurzeln so tief in die politischen und sittlichen Zustände der wirklichen Welt eingesenkt als die dramatische Poesie. Calderon spiegelt uns in der edelsten Form den ganzen sittlichen und politischen Zustand der spanischen Welt ab. Sie ist seine Schranke, über welche er, trotz der schöpferischen Kraft seiner Phantasie, nicht hinaus kann. Die Gluth, welche die religiöse Begeisterung für den katholischen Glauben einhauchen kann, das zum Dogmatismus erstarrte Princip der Ehre, die Hingebung des Spaniers an die Alles absorbirende Idee der Majestät, aus der er sich wieder durch das Gefühl seiner Abstammung und seines Adels zu der exclusivsten Persönlichkeit aufrichtet, dies sind die großen Elemente, welche in den mannigfaltigsten Wendungen und Conflicten als die geistige Substanz des spanischen Dramas wiederkehren. Die ganze sogenannte classische Tragödie der Franzosen, so sehr sie sich in äußerlichen Gesetzen auf Aristoteles zu stützen wähnt, empfängt doch nur von den Eindrücken des Hofes und seiner Etikette das Gesetz ihrer Gestaltung und spiegelt diese Welt der Convenienzen, die das Königthum um sich erbaut hatte, mit Aufopferung alles rein menschlichen Pathos ab, und dient im Grunde, wie in damaliger Zeit alle Wissenschaft und Kunst in Frankreich, nur zur Verherrlichung des absoluten Königthums, von dem Alles erst seine Sanction empfangen mußte, während die Molière'schen Lustspiele die Schwächen der höheren Gesellschaft in der geistreichsten Fassung abbildeten. Dies Lustspiel konnte daher wohl, weil es die Verkehrtheiten und die Gleißnerei der Sitten verspottete, einen ächten Kunstwerth und eine tiefe nationale Bedeutung gewinnen, während die classische Tragödie der Franzosen, da sie den Menschen erst dann zu seinem Rechte kommen läßt, wenn der Convenienz Genüge geleistet worden, nie bis ins Mark der Empfindung einzudringen und eine rein tragische Erschütterung hervorzubringen vermochte. Wenn aber in neuerer Zeit, nachdem diese Gattung selbst mit dem ungeheuern Umschwunge der Nation ihrer alten Suprematie beraubt worden ist, durch Darsteller wie Talma und heut durch die Rachel wieder neue Lebenskraft gewonnen zu haben scheint, so beruht Dies allein darauf, daß diese genievollen Darsteller offenbar aus dem weiter gereiften frei gewordenen Geiste ihre Anschauungen schöpften und diese den Gestalten der alten Tragödie einhauchten. So erwärmen offenbar die Rachel und früher Talma die Helden und Heldinnen der classischen Tragödie zu einem ächt menschlichen Ausdrucke und ergreifen selbst Diejenigen, welche die Unnatur dieser Tragödie fast völlig erkältete. Dieser tiefe Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit dem Drama drängte sich uns nicht minder bei Shakespeare und der Geburt der deutschen Tragödie in unserem Zeitalter auf. Shakespeare, unter allen der Größte, ist auch durch den geschichtlichen Geist selbst der am Meisten Begünstigte. Ja man darf behaupten, daß Shakespeare's staunenswürdige Größe und sein unerschöpflicher Einfluß auf alle folgende Zeit darauf ruht, daß er, an der Scheide zweier geschichtlicher Welten stehend, die großen Elemente beider in sich aufgenommen und durchdrungen habe. Das in das Grab steigende Mittelalter hinter sich, nährte er sich doch noch an ihm, denn es reichte mit seiner Kraft individueller Lebendigkeit, überhaupt mit seinen poetischen Elementen noch in das Zeitalter Elisabeth's befruchtend für Shakespeare hinein, während sich der neue Geist des Protestantismus einerseits und der nationalen Einheit Englands andererseits in voller Jugendfrische erhoben und in dieser von Shakespeare ergriffen wurden. Dadurch ward er zugleich der prophetische Dichter, aus dem alle Keime dieses neuen Geistes zur vollen Saat hervorbrachen. Darum ist er noch jetzt der Dichter des gegenwärtigen Geistes, denn er hat die Zukunft anticipirt. Und nun der Aufschwung, den nach Lessing's unsterblichem Vorgange das deutsche Drama nahm! Im Drama rief sich der deutsche Geist zuerst gründlich aus der abstract religiösen Richtung Klopstock's zum diesseitigen Leben zurück. Aber es brach auch der ganze Gährungsproceß, der sich in der französischen Revolution zur That befreite, aus jenen ersten Tragödieen Schiller's in ungezähmter Kraft und Ursprünglichkeit hervor. Es war derselbe Geist, der hier die Gemüther fortriß, weil er die

Digitized by Google

alten Schranken durchbrach, welcher in der französischen Revolution die alten abgelebten Formen wirklich zertrümmerte und den das deutsche Drama Schiller's nur darum heraufbeschwören konnte, weil sich überall die Elemente einer großen Weltrevolution, einer Befreiung von den Fesseln des altgewordenen Geistes, regten.

Diese Andeutungen sollten nur den innern Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit der dramatischen Poesie anschaulich machen, auf eine Ausführung muß natürlich hier verzichtet werden. In dem von uns entwickelten Sinne läßt Shakespeare Hamlet sagen (Act 3, Scene 1): „Der Zweck des Schauspiels war und ist, der Natur gleichsam den Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eigenen Züge, der Schmach ihr eigenes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck seiner Gestalt zu zeigen." In diesen Worten ist die tiefste sittliche Bedeutung, die eigentlich erlösende Kraft des ächten Dramas ausgesprochen. Indem es uns mit zwingender Gewalt zur Anerkennung der wahren menschlichen Natur, der ewigen Gesetze der geistigen Bewegung erhebt, indem es in dem Siege der Idee den absoluten Zweck aller Geistesentwicklung vergegenwärtigt, greift es direct in den Gang unserer Bildung ein, und indem es dem Jahrhunderte den Abdruck seiner Gestalt zeigt, erscheint es selbst als ein integrirendes Element des ganzen weltgeschichtlichen Processes. Daher hinterläßt jedes ächte Drama auch einen weltgeschichtlichen Eindruck, da sich in ihm nur in verjüngtem Maßstabe die Gesetze der Weltgeschichte, der ewige Rhythmus ihrer Bewegung abbilden.

Das Drama weist, als die Poesie der Gegenwart, auf seine Versinnlichung durch die Bühne hin. Hier gewinnt es seinen lebendigsten und ergreifendsten Ausdruck, denn hier erst wirkt es auf die Massen, welche es mit seinem Hauche durchdringt, wodurch es deren Vielköpfigkeit in eine geistige Einheit aufhebt. Durch die Bühnendarstellung schreitet die Poesie mit der Stärke eines unmittelbaren Erlebnisses ein und befreit doch zugleich von der Bedrängniß der unmittelbaren Wirklichkeit.

Das Theater ist gewissermaßen ein Pantheon der Künste, denn in ihm vereinigen sich Architektur, Sculptur und Malerei, die ersteren, um den schönen Raum zum Genusse des Kunstwerks, die letztere, um auch die Illusion des jedesmaligen Orts der Handlung hervorzubringen. Wie die dramatische Kunst den Menschen in den tiefsten Schmerzen und in der höchsten Lust seiner Seele darstellt und vorzüglich die Geschichte der Völker enthüllt, wie sie also das mit unserer Natur Verwandteste und Nächste in unvergänglichen Zügen zur Anschauung bringt, so fordert sie auch wie keine die Theilnahme, die Hingebung des ganzen Menschen und übt dadurch einen unberechenbaren Einfluß auf die ganze Mitwelt aus. Das Theater ist mit einem Worte: ein großer Factor in dem Welt- und Völkerleben, ein mächtiges Element für die Cultur der Massen und in seiner höchsten Bedeutung ein großes sittliches Institut, das, je weiter die Menschheit in der Theilnahme an den Interessen der Zeit fortschreitet, je mehr sie sich zum Antheil an dem öffentlichen Leben steigert, je mehr der Mensch in seinem Wirken, Handeln und Leiden das höchste Object des Menschen wird, auch um so mächtiger und belebender in den ganzen Kreis der Bildung eingreifen muß.

Dieser erziehende Einfluß ergiebt sich aus unserm an die Spitze gestellten Begriff des Dramas. Indem die Zuschauenden hier den Proceß des Geistes in seiner alle Einseitigkeiten vernichtenden Größe und alle Verkehrtheiten auflösenden Macht gegenwärtig anschauen, tritt ihnen die Kraft der Idee und ihre unaufhaltsame Bewegung mit unwiderstehlicher Stärke entgegen. Was die Wissenschaft durch ihren dialektischen Proceß vollbringt und was seiner Natur nach doch immer nur ein esoterischer Besitz bleiben wird, was der geschichtliche Geist täglich und stündlich ausführt, alle Einseitigkeiten und Thorheiten zu richten, Das sehen wir, von der Bühne herab, in seiner reinsten und idealen Gestalt faßbar zugleich und mit überzeugender Wahrheit vorgestellt. So dringt das Theater durch seine versinnlichende Klarheit mit der Kraft der Realität auf die Massen ein und flößt ihnen unvermerkt einen Sinn für die aus den Gegensätzen sich erzeugende Freiheit der Idee wie für die menschliche Energie und für das Recht der großen Leidenschaft ein, welche ihr Alles an den Besitz eines erhabenen Gutes setzt, es stählt in dem Vertrauen auf den Sieg der Idee, die der Mensch hier mit innerer Nothwendigkeit hervorbrechen sieht, wäh-

Digitized by Google

rend der Weltgeist in der Wirklichkeit oft gewaltig träge auftritt, ja bisweilen fast mit einer Art Behaglichkeit den Sieg der Freiheit zu vertagen scheint. Wenn Regierungen daher das Gut der politischen Freiheit zu verkürzen und den Aufschwung des nationalen Lebens wirklich niederzuhalten gesonnen sind, so ist es auch nur eine Consequenz, wenn sie dasjenige Drama, aus dem die Kraft des historischen Geistes und der Sieg der Freiheit uns entgegenweht, von der Bühne fern halten, eine Consequenz, welche mit der Fesselung der Presse völlig gleicher Abstammung ist. Je sichtbarer die Wirkungen einer Macht sind, um so mehr gebietet die Furcht vor ihr, sie ihres Lebensnervs zu berauben. Es ist daher ein und derselbe Sinn, ein und dasselbe Princip, welches die Presse zu knechten und sie zu einem Monopole einer Anzahl Privilegirter einzuschränken trachtet und welches das Theater zu einem bloßen Tummelplatze erschlaffender Lust, zur Befriedigung augenblicklichen Sinnenbedürfnisses herabsetzt.

Der Zusammenhang der Bühne mit dem wirklichen Leben und dem öffentlichen Geist ist unverkennbar, und die Einsicht darin ist zu keiner Zeit gänzlich verdunkelt gewesen. Hatte man doch als das unerreichte Muster die griechische Bühne vor Augen, in welcher das geistreichste Volk der alten Welt in der Zeit seiner entwickeltsten Intelligenz und seiner nationalen Größe ein Fest seines geistigsten Lebens feierte. Darum nahmen sich, nach dem Erwachen unserer Literatur, nach den Tagen ihrer Wiedergeburt jene Männer, welche selbst den neuen Tag derselben herbeigeführt hatten, mit dem reinsten Feuer der Bühne an, Lessing, Schiller und Goethe. Sie weihten ihre Kräfte einem Institute, welches sie zu einem Tempel der Nation zu gestalten trachteten, um in ihm die edelsten und größten Schätze derselben zu entfalten.

Das Bewußtsein einzelner Männer reicht aber dazu nicht aus; es darf die Regeneration des Theaters nicht Privatsache, sondern sie muß Nationalsache sein. Aller Fortschritt unserer Entwickelung beruht überhaupt darauf, daß alle und jede Bestrebung in den Strom des Nationalbewußtseins münde, daß sie sich als ein Moment erfasse, das Reich der geistigen Freiheit zu einem Reiche gegenwärtiger Wahrheit und Wirklichkeit zu machen. So lange irgend ein Zweig großartiger Thätigkeit der Wissenschaft oder der Kunst noch nicht in seiner das ganze Leben der Nation befruchtenden und forttreibenden Kraft erfaßt wird, so lange steht er auch dem Leben selbst noch äußerlich gegenüber und hat seine letzte Bedeutung noch nicht gewonnen. Soll die Forderung nicht ein leerer Schall sein, daß die Idee verwirklicht werde, daß sie in Fleisch und Blut der Gegenwart übergehen müsse, so ist damit auch gesagt, daß sich dieselbe zu einem alle Thätigkeiten des Geistes verarbeitenden Organismus gestalten solle. Dieser Organismus ist aber der freie Staat, in welchem alle Seiten der materiellen wie der idealen Thätigkeit sich unablässig zu Momenten zusammenfassen, um die Freiheit, d. h. die ungehemmte Bewegung aller geistigen Kräfte, darzustellen. Man wähne ja nicht, daß wir Kunst und Wissenschaft etwa ihres erhabenen Charakters, Selbstzweck zu sein, d. h. an und für sich den Geist zu befriedigen und zu interessiren, berauben und sie zu Dienern des irdischen Reiches materieller Interessen herabsetzen wollen. So lange der Staat diesen Charakter noch hat, so lange er sich nur bis zur Entfaltung aller auf die industrielle Thätigkeit abzielenden Kräfte, zur Sicherung der Person und des Eigenthums erhebt und den Werth der idealen Interessen nur nach der Wichtigkeit mißt, welche sie für die Befriedigung nationalökonomischer Interessen haben: so lange hat sie der Staat noch nicht seinem absoluten Wesen nach erfaßt, denn er ist, trotz der Bewegung ungeheuerer Kräfte, trotz des gesicherten Rechtszustandes der Person und des Eigenthums, immer noch ein irdisches Reich, welches die höchsten Güter des freien Geistes noch nicht in sich hineinzuziehen und als Momente seines eigenen Lebens darzustellen vermocht hat. Wir fordern dagegen, daß der Staat seine höchste Ehre darein setze, die an unsere ideale Natur allein sich wendenden Elemente aus seinem Schooße zu erzeugen, daß er sie als seine höchsten Güter pflege und in den Organismus seiner Lebendigkeit aufnehme, weil sie zur vollen Verwirklichung der Freiheit des Geistes unentbehrlich sind. Nur so kann das Wort, daß der Staat die Idee der Freiheit ist, eine Wahrheit werden.

Nun hat der moderne Staat allerdings einen großen Kreis der Kunst und Wissen-

Digitized by Google

schaft wirklich in seinen Bereich gezogen und durch Institute, welche er für ihre Entwickelung errichtet und pflegt, sie als zu seinem Leben nothwendig erklärt, wenn er gleich sie noch nicht völlig frei aus sich entlassen hat und sie ihren eigenen Proceß ungehindert entfalten läßt. Freilich ist auch selbst die Wissenschaft, obwohl der unbedingten Autorität der Kirche entnommen, doch noch im Kampfe mit dem sie bevormundenden Staate begriffen, und damit weder als Selbstzweck schlechthin anerkannt, noch ist der Staat als das auf seiner eigenen Vernunft ruhende Werk des praktischen Geistes begriffen; aber die Wissenschaft ist doch immer vom Staate als ein großer Factor des geistigen und sittlichen Gesammtlebens, den man nicht wie einen Fremdling im Hause behandeln dürfe, aufgefaßt. Eine gleiche Gunst ist dem Theater noch nicht zu Theil geworden. In seiner Totalität betrachtet, erscheint es immer nur als ein zur Belustigung und Ergötzung vom Staate zugelassenes Institut und, wie die Hoftheater, zur Erheiterung eines mehr oder minder kunstsinnigen Fürsten, von demselben unterstützt. Aber diese Unterstützung ist nur ein Act der Gnade, welcher daher auch widerrufbar und zufällig ist, und die Art der Verwendung derselben hängt wieder von dem zufälligen Geschmacke des Fürsten und seiner Umgebung ab. Also auch nach dieser Seite hin ist das Theater vielmehr eine Privatbelustigung als ein öffentliches von dem Staatsbewußtsein selbst als nothwendig und über das Belieben einer Persönlichkeit erhabenes Institut anerkannt. Es steht mithin durchaus noch als jenseits des Staatsorganismus befindlicher Fremdling da, dem man zwar den Aufenthalt in dem Staate nicht versagt, dem man, so zu sagen, eine polizeiliche Sicherheit angedeihen läßt, der selbst nicht einmal besorgt sein darf, verwiesen zu werden, weil er sehr unschädlich erscheint, ja, welcher durch die Art seiner Benutzung, indem der Sinn, durch den augenblicklichen Genuß, den er der Menge bietet, oft von den ernsten Fragen der Gegenwart abgezogen und verflüchtigt wird, selbst ein unschätzbares Mittel wird, finstere Wolken von der Stirn des Volkes zu verscheuchen und düstere, schwere Träume der Freiheit hinwegzugaukeln. Aber durch diese Stellung ist das Theater gerade recht stiefmütterlich behandelt und wird im Verhältniß zu den andern Künsten, geschweige denn zu den Wissenschaften, nur wie ein geduldetes und zu endlichen Zwecken benutztes Geschöpf betrachtet. Diese Stellung aber ist eine unwürdige; denn es darf darauf Anspruch machen, als ein freigeborener Sohn des Hauses angesehen zu werden. Das Ziel, dem die Bühne zustrebt, kann daher nur sein, den zufälligen Platz, den man ihr bis jetzt eingeräumt hat, in einen als berechtigt anerkannten zu verwandeln, d. h. aus dem Dienste des Fürsten, als Privatperson, in den Dienst des Staats, als des freien vernünftigen Organismus, überzugehen und an der Verwirklichung des großen Zweckes ächter Humanität mitzuarbeiten. Die Bedeutung des Theaters muß demnach eine ähnliche werden wie einst bei den Griechen. Es versteht sich aber von selbst, daß wir darunter nicht eine leere Rückkehr verstehen, nicht eine Copie jener Verhältnisse wollen können, weil die Welt und das ganze Weltbewußtsein ein anderes, entwickelteres geworden ist und der moderne Staat auf ganz anderen Grundlagen ruht als der antike. Das Theater wieder zu derjenigen Bedeutung erheben, welche es bei den Griechen hatte, kann also vernünftiger Weise nur heißen: es als ein lebendiges Glied in den Organismus des modernen freien Staats aufnehmen und es auf diese Weise, unter den Bedingungen des gereiften Geistes der Gegenwart, zur Darstellung der höchsten Schöpfungen des idealen Geistes, zur Veranschaulichung der erhabensten Bilder ächter Menschlichkeit und zur Vergegenwärtigung der Allmacht des über alle Einseitigkeiten triumphirenden Geistes, also zu einem großen Ferment des sittlichen Bewußtseins und des öffentlichen Lebens erheben.

Die absolute Bedingung zur Verwirklichung dieser Bedeutung des Theaters ist natürlich die Poesie selbst. Sie muß sich das Theater schaffen. Dem Aufschwunge der dramatischen Poesie muß auch eine Regeneration des Theaters mit Nothwendigkeit folgen. Nun wurzelt die dramatische Poesie, wie jede Gestalt der Kunst, in der Zeit und hängt von geschichtlichen Bedingungen ab. Ist die Poesie das ideale Abbild der Zeit, spiegelt sie den innersten Kern derselben ab, so wird sie auch die großen Bewegungen des praktischen Geistes, seine Kämpfe, sein Ringen um den Sieg durchgreifender, das

Digitized by Google

ganze öffentliche Leben umgestaltender Ideen als ihre legitime Erbschaft ansehen und aus ihr, je nach dem Reichthume derselben, ihren mehr oder minder großartigen Tempel erbauen. Die kleinen Interessen eines spießbürgerlichen Lebens können der Poesie nur eine dürftige Ausbeute geben. So war die deutsche Poesie in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Poesie der Spießbürgerlichkeit, der Detailinteressen des Lebens, einer trivialen, nur auf das Hauswesen eingeschränkten Moral, sie war aber nicht ärmer und dürftiger als die Zeit selbst, nicht geringfügiger als die Interessen des deutschen Lebens damaliger Zeit. Goethe hat schon bemerkt, daß mit dem siebenjährigen Kriege der erste Vollgehalt wieder in das Leben kam, und in der That sehen wir auf seinen Grund das erste nationale Lustspiel sich erheben (Minna von Barnhelm), das sogar noch über die unmittelbar poetischen Motive des Werks hinaus auf eine Versöhnung der beiden aus dem Kampfe selbst als erbitterte Gegner zurückgetretenen deutschen Mächte, der Sachsen und Preußen, hinarbeitet. Der ganze ungeheuere Aufschwung aber, den die Poesie überhaupt in Deutschland nahm, jenes gewaltige Hindrängen derselben nach den Urquellen aller ächten Poesie, nach der Offenbarung der Tiefen des menschlichen Herzens und der menschlichen Leidenschaft, nach Versöhnung des Menschen mit der Wirklichkeit, dieser rastlose Entwickelungsproceß, der sich in Deutschland in der Poesie wie in der Philosophie zu immer reiferen Schöpfungen forttrieb, war nichts Geringeres als die Darstellung des Geistes, welcher sich in seiner Autonomie und Unendlichkeit zu erfassen und diese zu bewähren trachtete, desselben Geistes, welcher im Nachbarlande den gründlichen Bruch mit der rechtlos gewordenen Vergangenheit herbeiführte, die alten Formen zerschlug und die Autorität des historischen Rechtes zerbrach. Es war ein großer, erschütternder, in vielen Symptomen sich verkündigender Wendepunkt, der den Geist in seine innerste Tiefe hinein trieb, wo er sich als den Herren und Meister über die Wirklichkeit, als die allein befreiende Macht aus seinem eigenen Zwiespalt erkannte. Nur aus diesem größten Problem, dessen Lösung sich der Geist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellte, ist der riesenhafte Aufschwung unserer Poesie und namentlich unseres Drama zu erklären. Der deutsche Geist löste theoretisch durch die Schöpfungen seiner Poesie und Philosophie die große Aufgabe, welche Frankreich auf dem praktischen Boden in rastloser Entwickelung und welterschütternder Kraft bewegte. Auch hier schuf also die Poesie das Theater. Die Werke des neuen Geistes fanden auch in den großen Darstellern ihre Träger, entzündeten das Genie der Schauspieler, und die gleichzeitig erfolgte Wiedererweckung Shakespeare's, der eigentlich nur von diesem neu eroberten Boden aus in seiner Geistesgröße gewürdigt werden konnte, rief eine Bühne hervor, über welche der Geist des Jahrhunderts geharnischt hinwegschritt. Die Schwungkraft des Dichters setzt die Darsteller nothwendig in Bewegung, sie wachsen gleichzeitig mit den Dichtern, an denen sie sich groß ziehen. Denn wenn es auch darstellende Künstler geben kann, die durch die Poesie ihres Geistes weit über den Erzeugnissen stehen, welche sie versinnlichen, wie denn offenbar Eckhoff, welcher nur die nach französischen Mustern zugeschnittenen Dramen vorfand und sich fast ganz auf ihre Darstellung beschränken mußte, höher stand als die Stufe der dramatischen Poesie seiner Zeit, so schafft sich doch auch stets der mächtige Dichtergeist seine Darsteller mit derselben Nothwendigkeit, mit welcher sich überhaupt der Weltgeist seine Organe erzeugt, indem er sie mit dem Geiste des Jahrhunderts erfüllt. So wächst Schröder offenbar mit Shakespeare, den er mit einer nicht genug zu schätzenden Liebe zuerst auf der deutschen Bühne heimisch machte. (Vergl. darüber den trefflichen Aufsatz von Adolf Stahr: Shakespeare in Deutschland, in dem literarhistorischen Taschenbuche von Prutz, der eine sehr schöne Würdigung des Verdienstes Schröder's für die Einführung Shakespeare's auf der deutschen Bühne enthält.) Ja Schröder's künstlerische Größe bedurfte gewissermaßen solcher dramatischen Schöpfungen, um sich in ihrer vollen Macht entfalten zu können, und Fleck erscheint recht eigentlich als der Träger der dämonischen Gewalten, durch welche die dramatische Poesie aus ihrer Dürftigkeit in die volle Bahn des geschichtlichen Geistes hineingerissen wurde. Ja, das Uebermenschliche und Riesenhafte erscheint so sehr als das Wesen Fleck's, daß es sogar selbst da noch hindurchbricht, wo ihm das bürgerliche und rührende Drama enge Fesseln anlegte. Wie Schröder das Genie für den

Digitized by Google

auf der deutschen Bühne erstandenen Shakespeare, so ist Fleck das darstellende Genie für den revolutionären Geist des Jahrhunderts, wie er sich namentlich in Schiller zusammengefaßt hat. Die Poesie, sagten wir, schafft das Theater. Geht die erstere also einer neuen Entwickelung entgegen, so muß auch das Theater in dieselbe eingehen, es kann der Schwungkraft der ersteren nicht widerstehen. Das erste und dringendste Bedürfniß, ohne dessen Befriedigung alle anderen Factoren ohnmächtig sind, bleibt also die Energie der dramatischen Poesie selbst. Ihre treibende Kraft liegt aber, wie wir gesehen, in den Elementen des die Wirklichkeit regierenden Geistes. Wenn sich nun eine neue Zeit entbindet, wenn die Schauer eines neuen Geistes uns umwehen, welcher die Auferstehung einer ganzen Nation aus dem politischen Todesschlafe verkündet, wenn dieser Geist ernstlich praktisch eben so frei sein will, als er sich theoretisch frei gemacht hat, und diese Springkraft sich allen Gliedern mittheilt, die bisher von keiner einigenden Seele bewegt, keinem einigen Willen unterthan waren, dann muß und wird auch die dramatische Poesie dies große Schauspiel wiederholen, und es wird ihr aus dem vollen Herzen der bewegten Massen die Sympathie entgegenströmen, weil sie darin ihren eigenen Geist gegenständlich schauen. Der dramatische Dichter braucht dazu wahrlich nicht, wie man es so oft grundlos behauptet hat, sich gerade in den Stoff seiner eigenen Geschichte einzuspinnen, darauf beruht seine Volksthümlichkeit und seine Bedeutung für die Gegenwart nicht, aber er muß seinem Stoffe überhaupt den geschichtlichen Geist und die Energie der Freiheit einhauchen. Die Dichtung muß mit einem Worte, nach Gervinus' („Geschichte der deutschen Nationalliteratur" V. S. 734) schönem Ausdrucke, sich auf den großen Markt des Lebens wagen, das Gefahrvollste und Größte zu ihrem Gegenstande nehmen, mit den öffentlichen Zuständen Bund machen und mit dem Leben selber rivalisiren.

Wenn wir aus der Umgestaltung, welche die Lyrik unsers Vaterlandes in jüngster Zeit erfahren hat, einen Schluß wagen dürfen, der sich auf das allgemeine Entwickelungsgesetz der Poesie stützt, so werden das moderne Epos, der Roman und das Drama diesen Zügen nachfolgen und eine neue Aera herbeiführen helfen. Frankreich ist in der Gattung des socialen Romans bereits in eine neue Entwickelungsphase eingetreten. Jener zieht seine Nahrung aus dem Boden der ganzen gesellschaftlichen Bewegung, ihrer Gegensätze und Probleme, welche sich der Geist der modernen Gesellschaft zur Lösung gestellt hat. Hier hat sich das Genie der Schriftsteller mit dem tiefgreifenden Gedanken der Wirklichkeit befruchtet und uns die Dialektik der Leidenschaften geschildert, welche der Schooß der modernen Gesellschaft in sich birgt. Die französische Tragödie der Gegenwart dagegen befindet sich noch im Stadium des Kampfes mit ihrem Gegensatze, der sogenannten classischen Tragödie, und ist durch diese Stellung schon als eine einseitige Richtung bezeichnet. Im Streben, sich wieder durch die Kraft der Naturwahrheit, durch die Darstellung ächt menschlicher Leidenschaft zu regeneriren, jenes abstracte Ideal des Classicismus zu vernichten, ist sie zugleich noch mit dem Extrem des Entsetzlichen, Grauenerregenden so verflochten, daß es in ihr zu einer wirklichen Versöhnung der Leidenschaften und so zur Idee einer sittlichen Weltordnung noch nicht kommt. Die französische Tragödie hat in ihrem Hauptvertreter, Victor Hugo, allerdings den großen Schritt gethan, die Wirklichkeit selbst als die Fundgrube für die Poesie, und die Negation, den Widerspruch als den Pulsschlag auch ihres Lebens anzuerkennen, aber sie ist, wie in der Theorie, so in der Ausführung noch bei dem Wechsel gewaltiger erschütternder Contraste und einer bloßen Mischung der Gegensätze stehen geblieben, denen aber die versöhnende Gewalt einer die Gegensätze ausgleichenden Idee fehlt. Diese Gestalt der Tragödie ist daher ihrem Principe nach allerdings ein Fortschritt, weil sie zur Quelle der Poesie wieder zurückgekehrt ist, aber weil sie als ein um seine Existenz erst kämpfendes Princip auftritt, zugleich ein Extrem, das die Idee der Tragödie noch nicht wahrhaft hat verwirklichen können. Der sociale Roman der George Sand ist, gegen das Drama Victor Hugo's gehalten, eine reichere und entwickeltere Kunstgattung, weil er die Elemente des modernen Lebens zu einer viel höheren Lebendigkeit und mit weit größerer Tiefe auffaßt, indem er sich nicht erst durch einen Bruch und Kampf mit einer andern Kunstform sein Princip zu erringen hat.

Die Schwungkraft, welche in jüngster Zeit die deutsche Lyrik bethätigt hat, gieb

Digitized by Google

uns eine sichere Bürgschaft, daß auch das Drama einer nationalen Entwickelung entgegenreifen werde. Soll die Poesie aber wirken und in das Mark des Volks eindringen, so muß sie mit der Energie der unmittelbaren Empfindung auftreten und die Frische eines von der Reflexion unverkümmerten Pathos bringen. Was Goethe und Schiller bei ihrem Auftreten sogleich als so epochemachende Genien ankündigte, war jene Kraft eines ursprünglichen Geistes, der auf Sturmesfittigen einherbrauste und die Gemüther eroberte. Dieselbe Farbe ursprünglichen Lebens muß auch die neue, das erwachende politische Selbstbewußtsein darstellende Poesie in Deutschland gewinnen. Die kühnste Herrschaft über die Form, der überschwänglichste Reichthum der Bilder reichen dazu eben so wenig aus als die Tiefe eines Gedankens, der sich erst in das Gewand der Allegorie kleiden muß, um in der Gestalt der Poesie zu erscheinen. Beide für sich genommen können nicht die Massen bewegen; sie werden also auch kein nationales Drama begründen. Die Tiefe des Gedankens wie die Herrschaft über die Form können nur für die neue Gestalt der Poesie Voraussetzungen und Bedingungen sein, ihr Pulsschlag muß aber die Kraft eines vollempfundenen jugendlichen Lebens zeigen; das Blut des historischen Geistes, das sich auf den Trümmern der untergehenden Welt ein neues, freies Reich erbaut, muß sich in die Adern dieser Poesie ergießen und alle ihre Glieder durchwärmen; man muß aus ihr die Bürgschaft gewinnen, daß hier ein großer Charakter vor uns steht, der sich an das Gemeinwohl und an die höchsten Interessen des Vaterlandes aufgiebt und welchen der Geist der Geschichte groß gezogen hat. Aus demselben Geiste, welcher das deutsche Volk seiner politischen Trägheit entreißen und zur Eroberung der praktischen Güter treiben wird, nachdem es die theoretischen mit der höchsten Tapferkeit errungen hat, aus demselben Geiste müssen auch seine dramatischen Dichter, muß seine Regeneration des Theaters hervorgehen. Während nun die Tragödie unsers Vaterlandes die directe Darstellung des Siegs der Freiheit und die Versinnlichung der großen Factoren des geschichtlichen Geistes zu ihrem Inhalt haben muß, hat das Lustspiel, dem, bei dem Mangel eines Centralpunktes in Deutschland, allerdings ein geringerer Boden gegönnt ist, die Aufgabe, die verkehrten Richtungen und Zustände der Gegenwart, die Verirrungen und Schiefheiten unserer socialen, namentlich unserer öffentlichen Verhältnisse, besonders die Ungereimtheiten, in welche ein engherziges Bekämpfen und Unterdrücken der freien Regsamkeit des Worts und der Schrift verwickeln, zu komischen Contrasten zu verarbeiten. Dadurch würde es gleichfalls als eine befreiende Macht in die socialen Zustände der Gegenwart eingreifen und zu einem von jeder Spießbürgerlichkeit entfernten und nationalen Lustspiel erwachsen. Freilich möchte aber ein solches Lustspiel in der Ausführung auf mannigfache Hindernisse stoßen, und die der Ironie darin preisgegebenen Zustände würden an den meisten deutschen Regierungen schwerlich so harmlose Zuschauer finden, um ihnen auf der Bühne eine ungefährdete Stätte zu vergönnen. Indessen darf darum dieser Boden des Lustspiels bei uns nicht aufgegeben werden. Wenn die Deutschen hier Werke aufzuweisen hätten, welche an Erfindung, geistreicher Composition, spannender Entwickelung und unmittelbarer Beziehung zum höhern socialen und politischen Leben sich mit einigen der letzten größeren Lustspiele Scribe's *) messen könnten, welche für uns ganz Das leisteten, was jene für Frankreich, so würden wir nicht mehr über den Mangel eines nationalen Lustspiels zu klagen haben. Hier ist unser überrheinischer Nachbar gegen unsern deutschen Lustspieldichter so sehr im Vortheil, wie die socialen und öffentlichen Zustände, welche sich in der Weltstadt Paris concentriren, den unsrigen überlegen sind und daher einen viel reicheren Hintergrund für ein Lustspiel bilden können. Das Hauptthema unsers Lustspiels muß es sein, gleichsam in verjüngtem Maßstabe die komischen Contraste der polizeilichen Gewalt mit dem versatilen, sich derselben entwindenden Geiste zur Anschauung zu bringen. Hier wäre eine reiche Fundgrube für den Witz wie für den Humor von Situationen, durch welche das Verkehrte und

*) Wir haben dabei besonders die drei geistreichen Lustspiele „Le verre d'eau", „La calomnie" und „L'Ambitieux" gegenwärtig, welche das ganze politische Leben Frankreichs zu ihrer Basis haben, von ihm aus sich zu den spannendsten und geistreichsten Situationen erheben und in den mannigfaltigsten Wendungen den politischen Egoismus dialektisch auflösen, ohne deshalb den Ernst der öffentlichen Kämpfe anzutasten.

Digitized by Google

Ungereimte vieler öffentlichen Zustände preisgegeben würde, in welchen wir uns doch leider oft genug viel zu unbefangen und gedankenlos bewegen.

Wir haben gezeigt, was von Seiten der Poesie für eine Regeneration des Theaters geschehen müsse. Wie sich jede große Geistesbewegung ihre Organe erschafft, so zweifeln wir nicht, wird auch mit dem wachsenden Kampf in Deutschland für die höchsten Güter der Freiheit, für die Entfesselung unsers öffentlichen Lebens die dramatische Poesie von dieser neuen Kraft ergriffen und in Schwung gesetzt werden. Die Zeichen eines neu sich gestaltenden, in der Gegenwart wurzelnden Dramas sind, wie viel Verfehltes auch die Composition noch bietet, unverkennbar, und bei allen Schwächen zeigen doch z. B. Gutzkow's Dramen eine höhere Potenz des dramatischen Lebens, als bei allen Vorzügen im Einzelnen etwa Halm's Griseldis und der Sohn der Wildniß, aus welchen uns nur eine künstlich gemachte Sentimentalität und eine Verbildung des ächt menschlichen Pathos entgegentönen, welche auch kein Schmelz der Sprache verbessern kann.

Aber die Erhebung der Poesie bildet nur den einen Factor der Regeneration der Bühne, der andere nicht minder wesentliche ist die *Organisation des Theaters selbst und die Bildung der Schauspieler*. Wir deuteten oben bereits an, das Ziel des Theaters, als eines Kunstinstituts, müsse sein, als *ein Moment in den Staatsorganismus aufgenommen zu werden*. Dadurch daß ein Institut in einem Staate besteht und tolerirt wird, ist es noch nicht vom Staate als zu seinem Leben gehörig erklärt. Auch Gauklern, Taschenspielern und Kunstreitern verweigert die Obrigkeit nicht, ihre Künste zu produciren, sie sind aber deshalb doch nur geduldet und haben nur eine Beziehung zum Polizeistaate, nicht zum Staat, als einem sittlichen und geistigen Organismus. Aber so ist es fast mit dem Theater heut zu Tage noch bestellt. Seine Einrichtung und Beaufsichtigung fällt nur dem Polizeistaate anheim; sein geistiges Wirken, seine Kunstthätigkeit, die Bildung der Mitglieder ist der Willkür überlassen und hängt von dem zufälligen Geschmacke des Monarchen und seines Hofes ab. Aber darin liegt die mehr als stiefmütterliche Stellung, welche der Staat als geistiges Gemeinwesen gegen das Theater eingenommen hat. Sie steht mit Dem, was das Theater sein soll und sein kann, im schneidendsten Widerspruche. Bei allen Institutionen kommt es wesentlich darauf an, daß man ihnen eine Bahn eröffnet, auf welcher die freieste Entfaltung aller Kräfte stattfinden kann, mithin so viel als möglich dem blinden Zufall und der Willkür den Spielraum nimmt, die Vernunft und die Freiheit beeinträchtigen zu können. Es kommt daher vor Allem darauf an, nicht den Zufall und die Willkür, sondern die Vernunft und die Freiheit zum Principe zu machen.

Die Bühne hat eine directe Beziehung zum Publicum; sie ist bedingt durch die Bildungsstufe und den Geschmack desselben, soll aber doch zugleich den Geschmack desselben läutern und das Volk erziehen. Dazu gehört, daß sie ein Bewußtsein habe über ihre Aufgabe und ihre Stellung zum Volke. Die Bühne darf und soll sich nicht dem zufälligen Geschmacke, den unberechtigten Ansprüchen des Publicums beugen, sondern den objectiven Maßstab der Kunst selbst und ihre höchsten Forderungen an Das anlegen, was sie zum Genusse darbringt. Die Bühne hat sich daher ununterbrochen auf dem Höhepunkt der Kunst zu erhalten und die ächte Kunst als das unverrückbare Ziel ihrer Thätigkeit ins Auge zu fassen. Der natürlichen Schwerkraft der unorganischen Masse des Publicums, welche nicht selten durch ihre unreinen Neigungen und ihr oberflächliches Verlangen die Kunst herniederzuziehen droht, muß die Intelligenz und die ächte Kunstbegeisterung der Leitenden durch ihre Schwungkraft entgegenwirken. Wie, nach Goethe's treffendem Ausspruche, der rechte Künstler niemals gerade Das bringt, was die Menge erwartet, weil er ihr natürlich voraus ist und ihr neue Bahnen durch seine Schöpfungen bricht, er also immer die Massen zu sich heraufzieht und sich nicht zu ihnen herniederläßt, so soll auch das Theater, als Institut gefaßt, nicht gerade Das bringen, was die Menge etwa begehrt, sondern, was sie begehren sollte und worin sie, wenn es ihr geboten wird, auch ihre wahre Befriedigung finden wird, weil die ächte Kunst eine fortreißende und übermächtige Gewalt ausübt. Das Theater muß sich also einerseits unabhängig erhalten von den zufällig wechselnden Interessen und dem augenblicklichen Geschmacke des Publicums und andererseits doch

Digitized by Google

innerhalb des gegenwärtigen Geistes stehen, der ebenfalls im Publicum lebt. Es soll also nicht dem Geschmacke der Menge nachgehen, nicht zu ihr herabsteigen, sondern selbst die Norm des ächten Geschmacks sein, also das Publicum zu sich erheben und gewissermaßen das Ewige im Zeitlichen darstellen. Die Bühne hat daher so versatil zu sein wie der sich entwickelnde Kunstgeist; sie soll seine mannigfaltigen Formen abspiegeln, aber innerhalb seiner Versatilität und Mannigfaltigkeit sich doch zugleich als eine bewußte Einheit erfassen, welche die ewigen Gesetze der Schönheit in ihrer Reinheit zu bewahren und die ewigen Schöpfungen der Poesie als feste Leitsterne des Geschmackes hinzustellen hat.

Das Theater soll sich also, seinem höchsten Begriffe nach, etwa zum Publicum verhalten wie der Chor der antiken Tragödie zu den Zuschauern. Der Chor faßt die ewigen sittlichen Gesetze ins Bewußtsein und begleitet zugleich die Handlung durch alle Phasen ihrer Entwickelung, indem er die aus der dramatischen Bewegung sich mit innerer Nothwendigkeit erzeugenden Gedanken in das dichterische Wort zusammenfaßt und zu dem idealen Ausdrucke erhebt. Die Zuhörer vernehmen also im Chore im Grunde ihr eigenstes Bewußtsein, aber in seiner reinsten, idealsten Form, geschieden von allen beschränkten, prosaischen, nur aus der zufälligen Disposition und Bildung der Einzelnen stammenden Reflexionen; sie finden sich also als eine geistige Gesammtheit darin wieder. In diesem Sinne soll das Theater auf seiner Höhe das eigentliche ästhetische Bewußtsein des Volkes in seiner wahren Gestalt und in seiner höchsten Reinheit repräsentiren, so daß sich dasselbe darin zwar wiederfindet, sein inneres Leben darin veranschaulicht sieht, aber doch zugleich ein reicheres und edleres Bewußtsein daraus zurückempfängt, als es mitgebracht hatte. Dann wird das Theater der lebendigste Ausdruck für die ideale Anschauung des Volkes sein, der alle Classen zu sich emporhebt und so gewissermaßen erzieht. Die Bühne hat mithin die verschiedenen Strömungen der dramatischen Poesie in den einen unversiechlichen Strom des nationalen Geistes hineinzuleiten, um durch ihn wieder die übrigen Gebiete des Lebens zu befruchten, sie hat also alle diejenigen Richtungen und Stufen der dramatischen Poesie auszusondern, welche mit dem gegenwärtigen Geiste der Nation nicht in Fluß gesetzt werden können, in denen also kein frischer Pulsschlag mehr vernommen wird.

Dem Publicum gegenüber muß sich also das Theater, um seine Bestimmung zu erfüllen, in so fern unabhängig zeigen, als es, erfüllt von seiner Bedeutung, sich zum Träger derjenigen dramatischen Poesie macht, durch welche wirklich Bilder schöner Menschlichkeit, edler Geistesfreiheit, idealer Lebensrichtungen, überhaupt substantielle Ideen verkörpert werden. Aber Dies ist nur zu erreichen, *wenn die Bühne sich auf ihre eigenen Füße stellen darf und sich der Nation gegenüber für die Verwaltung der idealen Güter verantwortlich fühlt.* Die Bedingung dazu ist, daß das Theater auch nach oben hin, d. h. von den unmittelbaren Einflüssen des Hofes, unabhängig werde. Solche Stellung ist aber nur denkbar, wenn man dies Institut als ein Moment in den Kreis der allgemeinen Bildung, also des Cultus, einordnet und es dadurch in ein directes Verhältniß zur Nation setzt. So wenig eine Akademie der Wissenschaften und Künste sich in ihrer Bewegung, ihren Lebensäußerungen von den zufälligen Wünschen, Ansichten und dem Geschmacke des Souveräns und seines Hofes abhängig fühlen darf, und ein solches Verhältniß als eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit, als eine Verkümmerung ihrer idealen Interessen betrachten würde, eben so wenig darf das Theater, wenn es anders seinen höchsten Begriff erfüllen will, in eine solche Abhängigkeit gesetzt werden. Solch' eine Stellung widerstrebt seiner absoluten Bestimmung, in die geistige und sittliche Entwickelung der Massen bildend einzugreifen, völlig. Die Unterstützung, welche dem Theater zu Theil wird, darf daher nicht ein bloßer Gnadenact sein, welcher nach dem Belieben des Souveräns eingeschränkt und erweitert wird, sondern muß als eine zum Haushalt der Nation unentbehrliche Summe ausgeworfen werden. Die weitere Consequenz dieser veränderten Stellung des Theaters wäre natürlich, daß die Leitung der Bühne aufhörte, Hofcharge zu sein, und direct unter das Ministerium des Cultus, gleich der Akademie der Künste, gestellt würde. Indem die Theaterdirection der ersten Bühne einer Residenz den Charakter einer Hofcharge hat, ist sie mit allen denjeni-

Digitized by Google

gen Aemtern, welche mit der unmittelbaren Ausführung und Ueberwachung der Hofetikette und des Hofceremoniells beauftragt sind, in eine Kategorie gesetzt; sie dient mithin nicht einem idealen, substantiellen Zwecke, sondern nur dem Glanze des Hofes. Das Theater erscheint nach dieser Seite hin nur als ein Luxus, nicht als ein wesentlicher Zweig des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Bildung.

Es war ein großer Fortschritt, als die Theater aus dem Stadium ihres Wanderlebens herauszutreten anfingen und in stehende Bühnen übergingen. Bedeutende Vortheile verknüpften sich damit für die Kunst; das beschränkte Repertoire, das sich stets an den verschiedenen Orten wiederholte, wich natürlich einem ausgedehnteren und umfassenderen Wirken; denn man mußte Jahr aus Jahr ein ein und dasselbe Publicum zufrieden stellen. Die Bühne ward darauf hingewiesen, die dramatischen Schätze der eigenen Nation und fremder Völker auszubreiten und durch diesen größeren Reichthum den Sinn und das Interesse für die Kunst selbst zu erweitern. Mit dieser Fixirung der Bühne an großen Orten, namentlich in den Residenzen, wo sie sich in Hoftheater umwandelte, ward auch für die scenische Ausstattung nothwendig besser gesorgt; die Räume, in welchen gespielt wurde, die Decorationen und Costüme veredelten sich, man forderte für die Versinnlichung der dramatischen Werke idealere Formen. Damit verband sich eine geachtetere und sorgenfreiere Stellung der Darsteller, welche sich diesen Instituten zuwandten; der Kampf, in welchem sie sich mit der bürgerlichen Gesellschaft befanden, die sie, in Einklang mit der Kirche, noch nicht als ihre legitimen Mitglieder anerkennen wollte, wich allmälig einer freieren Würdigung des Standes, der sich nur die Kirche noch hartnäckig entgegenstellte. Von einem solchen Mittelpunkte aus war es den Künstlern vergönnt, sich einen bedeutenden Rollenkreis zu erschaffen und ihren Ruf weithin auszubreiten. Die größere Universalität, die glänzende Ausstattung der dramatischen Werke, die Erhebung endlich der Schauspieler selbst, Dies waren die großen, nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheile, welche der Uebergang der Bühne aus dem bloßen Wanderleben zu Hofbühnen mit sich führte. Der Entwickelungsstufe des Staats, als absoluter Monarchie, entspricht die Stellung des Theaters als Hoftheater. Aber diese Stellung kann ebenfalls nur ein Durchgangspunkt sein zu derjenigen, in welcher das Hoftheater in das Nationaltheater übergeht. Wie das Hoftheater der absoluten Monarchie, so entspricht das Nationaltheater dem freien Staate. Ein dem Belieben entnommenes Kunstinstitut, welches in die gesammte Bildung eingreifen soll, muß auch die Organe seiner Wirksamkeit einer systematischen Bildung unterwerfen. Die Darsteller müssen, wie dies von uns an einem andern Orte schon ausgesprochen und durchgeführt worden ist (vgl. „Die Kunst der dramatischen Darstellung, in ihrem organischen Zusammenhange wissenschaftlich entwickelt" und die Vorrede zur vierten Abtheilung der „Abhandlungen zur Philosophie der Kunst"), durch eine systematische Bildung, durch alle die Vorstufen und Vorstudien, welche die Ausübung ihrer Kunst fordert, tüchtig gemacht werden, der Kunst zu dienen und ihre Kräfte einem Institute zu weihen, das nur durch das harmonische Zusammenwirken aller Kräfte seinen Begriff erfüllen kann. Auf eine gleichmäßige Durchbildung aller einzelnen zur Darstellung erforderlichen Momente, auf eine organische Durchdringung aller Gestalten eines Dramas, deren jede die andere tragen und beleuchten hilft, wirkten auch diejenigen Männer hin, welche sich auf kurze Zeit aus freier Begeisterung an die Spitze einzelner Bühnen gestellt haben. Das war der wesentliche Vorzug des weimarischen Theaters, darauf richtete auch Immermann während der kurzen Leitung der Düsseldorfer Bühne sein Augenmerk. Aber gründlich kann Dies nur durch tüchtig organisirte Theaterschulen erzielt werden, welche die Pflanzschule der Darsteller bilden müssen. Dadurch erst ist die Bedeutung des Standes vollständig anerkannt, die zufällige Begabung, die noch dazu oft ganz unberechtigte Neigung zum Darstellen bilden dann nicht mehr wie bisher den einzigen Maßstab für die Aufnahme der Mitglieder eines Theaters; es wird, wie bei den anderen Künsten, auch ein von dem individuellen Talent unabhängiges Maß allgemeiner Bildung und besonderer Fachbildung als Bedingung gefordert, um zur Mitwirkung an einem Kunstinstitut zugelassen zu werden. Die Ehre, welche dem Stande wird, als ein in die Bildung der Nation eingreifendes Element anerkannt zu sein, an den der Staat

Digitized by Google

auch mit vollem Rechte die Forderung stellen kann, nicht unvorbereitet und roh in die Werkstatt einer öffentlichen Kunstthätigkeit einzutreten, welche mehr als jede andere auf einem Gleichgewichte geistiger Kräfte beruht, diese Ehre zerstört endlich auch den letzten Rest des Vorurtheils, welcher sich noch im Volke gegen diesen Stand erhalten, der es nur in seinen einzelnen großen Talenten zu einer völligen Emancipation und Gleichstellung mit den übrigen Künstlern gebracht hat. Wenn der Staat selbst die Initiative ergreift, wenn er selbst durch die Errichtung von Theaterschulen, als Vorbereitungsinstituten für das öffentliche Wirken der darstellenden Künstler, das Bewußtsein der Ehrenhaftigkeit dieser Thätigkeit und der geistigen Bedeutung des Theaters ausspricht, so befriedigt er dadurch nur ein Verlangen, welches das weitergereifte Bewußtsein des Volks und derjenigen Künstler, welche werth sind, die herrlichsten Schätze der Menschheit auszulegen, immer dringender stellt. Ja, die Stimmen können nicht mehr verhallen, welche von einer aus dem Geiste der Nation wiedergeborenen Bühne die herrlichsten Wirkungen für das gesammte Leben erwarten und ihrer Verwirklichung den heiligsten Ernst zu widmen gebieten, von einem Nationaltheater, auf welchem eine durchgeistigte Poesie die Herrschaft führt, das die großen Gemälde des dichterischen Geistes aller Völker und Zeiten, in denen der gegenwärtige Geist noch seine fortreißende und befreiende Kraft ausübt, vor dem Volke entfaltet, mit dem sich eine freie, den höchsten Maßstab anlegende Kritik und tüchtige Pflanzschulen künftiger Darsteller als Wächter und Bürgen der Gegenwart und Zukunft verbinden. H. Th. Rötscher.

Theilung und Trennung der Gewalten, s. Cabinetsjustiz.

Theokratie, s. Verfassung.

Theorie, s. Praxis.

Theuerung. — Was die Pflanze, das Thier und der Mensch zum Leben bedürfen, das giebt ihnen Mutter Natur. Licht und Wärme, Luft und Wasser, die gröberen und feineren Stoffe, ohne welche kein organisches Leben möglich ist, sind Gemeingut. Der Pflanze weist die Natur außerdem ihre Wohnung an, den Fleck im Boden, wo sie haftet; die Nahrung wird der Pflanze zugeführt aus der Erde und der Luft, das Kleid wird ihr umgelegt als Bast oder Rinde. Bleibt die nöthige Zufuhr aus oder hält sie nicht das rechte Maß, so kann sich die Pflanze nicht helfen, sie stirbt vor der Zeit. Dem Thiere liefert die Natur das Kleid; allein Wohnung und Nahrung muß es sich suchen und bereiten; damit es sie finde, ist ihm der Instinct gegeben. Findet es viel, so lebt es gut, findet es weniger, als ihm zum Leben nöthig ist, so leidet es Mangel, verkümmert und stirbt. Der Mensch muß Alles aufsuchen, sammeln und bereiten, was ihm unentbehrlich, nützlich oder angenehm ist. Nil sine magno labore natura dedit mortalibus. — Der Wilde kann Ueberfluß haben oder Mangel leiden, je nach der Ergiebigkeit der Jagd, des Fischfangs, der Raubzüge. Theuerung und Wohlfeilheit sind ihm unbekannt, denn er kauft und verkauft nicht. Erst wenn sich die Begriffe von Volk, Staat, Eigenthum, Arbeitstheilung, Verkehr, Geld, Preis entwickelt und in der Wirklichkeit verkörpert haben, erscheint der Mangel an Lebensbedürfnissen als Theuerung, der Ueberfluß als Wohlfeilheit.

Die menschlichen Wohnungen sind nicht Gegenstand eines täglich wiederkehrenden Bedarfes und Verbrauchs, also auch nicht des täglichen Verkehrs. Häufiger erneuert sich schon der Bedarf an Kleidung; doch kehrt er, einmal befriedigt, erst nach Monaten und Jahren wieder. Anders verhält es sich mit der Nahrung; sie ist ein täglich wiederkehrendes Bedürfniß. — Wenn man daher auch unter Armuth das Unvermögen versteht, den Bedarf an Wohnung, Kleidung und Nahrung zu befriedigen, so beschränkt sich doch der Begriff von Theuerung auf letztere und bezeichnet einen Zustand, wo die Preise der unentbehrlichen Nahrungsmittel so hoch stehen, daß der gewöhnliche Taglohn zur Anschaffung des täglichen Bedarfs einer Familie nicht mehr hinreicht. Das Hauptnahrungsmittel in Europa ist das Getreide; der Zustand der Theuerung ist daher am Einfachsten an ungewöhnlich hohen Getreidepreisen zu erkennen.

In einem weitern Sinne nennt man den Preis eines jeden im Verkehre vorkommenden Gutes theuer, wenn er sich über den mittleren Satz der Erzeugungskosten erhebt,

Digitized by Google

wohlfeil, wenn er unter denselben herabsinkt. Die nähere Erörterung der hierauf einwirkenden Verhältnisse gehört in die Lehre vom Preise.

Man spricht ferner von theueren Preisen im Allgemeinen, wenn man die Preise der Gegenstände des täglichen Verkehres in einem Lande zu verschiedenen Zeiten oder zu einer und derselben Zeit in verschiedenen Ländern mit einander vergleicht. So sind z. B. die Geldpreise der Dinge, deren Erzeugungskosten ziemlich gleich geblieben und nicht durch Erfindungen oder neue reiche Bezugsquellen herabgegangen sind, gegenwärtig höher als vor der Entdeckung Amerikas, in England höher als in Deutschland u. s. w. Dies erklärt sich durch die mit dem Preise des Geldes vorgegangene Veränderung, indem das Geld durch vermehrte Gewinnung der Münzmetalle und durch Verwendung von Papier als Werthzeichen häufiger, mithin wohlfeiler geworden, oder in dem einen Lande billiger als in dem andern ist. Näheres hierüber hat die Lehre vom Geld anzugeben.

Der Begriff von Theuerung dagegen findet in allen diesen Fällen keine Anwendung. Es wird schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Niemandem einfallen, zu behaupten, daß in einem Lande Theuerung herrsche, weil die regelmäßigen Geldpreise dort höher stehen als in einem andern; oder darum, weil etwa feinere Genußmittel, Luxusgegenstände, entbehrliche Dinge überhaupt, im Preise gestiegen sind. Im Gegentheile zeigt die Erfahrung, daß solche Gegenstände in theuern Zeiten nicht theurer, eher wohlfeiler werden, weil der Begehr danach abnimmt. Die Theuerung gehört eigentlich in das Capitel vom Getreidehandel.

Setzt man voraus, daß jedes Land den Bedarf seiner Bewohner an Nahrung in mittleren Jahren selbst hervorbringe, — eine belagerte Festung oder eine Felseninsel (Malta) können hier nicht in Betracht kommen, — so ist die wahre Ursache einer Theuerung der Ausfall an Nahrungsmitteln, welcher durch Mißjahre entsteht. In diesen Fällen steigen die Preise in weit stärkerem Verhältnisse, als es der Ausfall bedingen würde, weil einerseits die Furcht zu verhungern die Aengstlichen, d. h. die Mehrzahl, antreibt, sich mehr als nöthig mit Vorräthen zu versehen, wodurch der Begehr übermäßig gesteigert wird, während andererseits die Gewinnsucht der Gutsbesitzer und Speculanten, in der Hoffnung auf weiteres Steigen, das Angebot zurückhält. Lauderdale und Took haben folgende Berechnung aufgestellt:

Ist der Ausfall der Ernte					10	%,	so steigen die Preise					um	30 %,
"	"	"	"	"	20	"	"	"	"	"	"	"	80 "
"	"	"	"	"	30	"	"	"	"	"	"	"	160 "
"	"	"	"	"	40	"	"	"	"	"	"	"	280 "
"	"	"	"	"	50	"	"	"	"	"	"	"	450 "

Hier läßt sich nicht helfen; denn man kann die Menschen nicht anders machen als sie sind. Dagegen läßt sich sehr viel thun, um die Folgen von Mißjahren weniger fühlbar zu machen. Sehr schön sagte Ricardo: „Die Völker der Erde sind nicht dazu verurtheilt, durch den Würfel zu entscheiden, welches von ihnen sich der Hungersnoth unterwerfen soll. In der Welt ist immer Ueberfluß an Nahrung. Um einer beständigen Fülle zu genießen, haben wir blos unsere Verbote und Hemmnisse abzuschaffen und aufzuhören der gütigen Weisheit der Vorsehung entgegenzuhandeln."

Was für die Verbesserung der Landwirthschaft geschieht, dient zugleich zur Verminderung der Gefahr des Mangels. Die Erzeugnisse des Ackerbaues sind nicht nur der werthvollste (weil unentbehrlichste), sondern auch der bedeutendste Gegenstand des Nationaleinkommens. Sie betragen selbst in Fabrikländern, wie Großbritannien, die volle Hälfte sämmtlicher Umsätze im Verkehre und des gesammten Einkommens. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Mannigfaltigkeit der Früchte. Es mißräth nicht Alles zugleich, und Europa wird seltener von Hungersnoth heimgesucht, seit die Kartoffel neben dem Getreide wächst, während in Ostindien und China Hunderttausende verhungern, wenn die fast ausschließliche Speise der Volksmasse, der Reis, mißräth.

Ein weiteres Mittel zur Verhütung des Mangels ist die Herstellung und Unterhaltung guter Land- und Wasserstraßen, die Vervollkommnung und Ausdehnung der Schifffahrt. In Andalusien — erzählt Say — bezieht man Getreide aus Amerika um den

Digitized by Google

dreifachen Preis, den es in der castilischen Ebene kostet. In Marseille hat man russisches, in Barcelona amerikanisches Getreide wohlfeiler, als im Inneren das einheimische. In der Bretagne war 1817 Getreide in hinreichender Menge, während Lothringen Hunger litt.

Zu dem Vorhandensein guter Straßen gehört ferner die freie Benutzung derselben, der freie Getreidehandel, durch welchen z. B. Holland sich stets vor Mangel geschützt hat. Nachdem im Jahre 1817 in Frankreich alle Regierungsmaßregeln von Verboten, Sperren und Aufkäufen erschöpft waren, erklärte der Minister des Innern: nur der freie Handel könne abhelfen. In der That vermögen auch alle Anstrengungen einer Regierung nur wenig gegen wirklich vorhandenen Mangel. Say hat berechnet, daß in den Hungerjahren 1740 und 1817 alle Aufkäufe des Staates den Getreidebedarf von Frankreich etwa auf 8 Tage deckten, während der Ausfall der Ernten gegen $\frac{1}{3}$ betrug, also für 120 Tage zu sorgen war!

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß bei drohendem oder wirklichem Mangel von Seiten der Regierung gar Nichts geschehen könne und solle, um der Theuerung und der Noth Schranken zu setzen. Nur darf man nicht zu viel von ihren Maßregeln erwarten; die Intelligenz und der Muth der Bürger und der Gemeinden muß das Beste dabei thun; freie Völker wissen sich immer zu helfen; einer feigen, willenlosen Sklavenheerde hilft kein Herr und keine Polizei.

Genaue Nachrichten über den Stand der Feldfrüchte und die Aussichten für die Ernte sollte eine Regierung einzuziehen nie versäumen; die englische ist hierin sehr sorgfältig, und bei ihren freien, thätigen Bürgern bedarf es nur eines Winkes, um im Stillen Vorkehrungen zu treffen, die wirksamer sind als alle späteren Nothbehelfe.

Die Anlegung von Magazinen in unserer Zeit, bei den vermehrten und ausgedehnten Verkehrsmitteln, ist von so untergeordneter Bedeutung, daß sie kaum mehr rathsam erscheint (wenigstens als Staatsunternehmung), wenn man erwägt, daß der Vortheil, in theueren Zeiten einen immerhin unzulänglichen Vorrath zu haben, auf andere Weise, nehmlich durch zeitige Beifuhr, billiger erreicht werden kann als durch Aufwendung großer Kosten, welche durch Kornwurm, Mäusefraß und andere Verluste noch gesteigert werden.

Das Verbot der Getreideausfuhr läßt sich nur in besonderen Nothfällen als vorübergehende Maßregel, und zwar hauptsächlich damit rechtfertigen, daß die Volksmasse darauf dringt und eine Nichtgewährung des Verlangens zu größeren Uebeln führen kann. (S. hierüber den Artikel „Sperre.")

Daß bei eingetretener Theuerung die Regierung Getreide um billige Preise an Arme, auch Saatkorn an Landwirthe abläßt, daß sie ihre Vorräthe um feste Preise auf die Märkte bringt, um die Wucherer zum Loseschlagen zu zwingen, daß sich Vereine bilden, um der Noth zu steuern — dies sind Maßregeln, welche, von der Menschlichkeit und von der Klugheit geboten, als zweckmäßig anzuerkennen sind. Die Hauptmittel gegen Theuerung, eigentlich gegen Mangel und dessen höchste Stufe, die Hungersnoth, sind und bleiben: Vervollkommnung der Landwirthschaft, gute Land- und Wasserstraßen, freier Verkehr und Handel mit den Erzeugnissen des Ackerbaues. Karl Mathy.

Thronfolge, s. Succession.

Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe. — In allen repräsentativen oder auch blos constitutionellen Staaten (s. den Unterschied zwischen beiden in dem Artikel „Repräsentativ- im Gegensatze zum constitutionellen Systeme") ist der sehr natürliche Gebrauch eingeführt, daß die Versammlung der Repräsentanten des Volks mit einem feierlichen Vortrage eröffnet wird, welchen in Monarchieen in der Regel das Staatsoberhaupt, ausnahmsweise aber auch, jedoch Namens seiner, einer der Minister, in Republiken dagegen — den Fall absoluter Verhinderung ausgenommen — der Präsident des Staats an die Vertreter der Nation richtet. Es ist dies die Thronrede, wie man diesen Vortrag in monarchischen, die Eröffnungsbotschaft, wie man ihn in republikanischen Staaten gewöhnlich nennt.

Diese Rede nun soll keineswegs — wofür man sie in monarchischen Staaten mitunter ansieht — eine leere Förmlichkeit, ein Act der bloßen Höflichkeit, oder gar die Andeu-

Digitized by Google

tung sein, in welcher Weise man von den Repräsentanten Complimente und Schmeicheleien als Antwort erwartet. Es soll darin vielmehr in allgemeinen Umrissen eine Uebersicht Dessen gegeben werden, was seit dem Schlusse der letzten Session der Nationalvertretung Wichtiges für das Land sich ereignet hat, oder was in dieser Beziehung voraussichtlich zu erwarten steht. Die Thronrede hat sich also namentlich über alle wichtigen socialen, industriellen, commerciellen und politischen Verhältnisse und Gestaltungen der jüngsten Vergangenheit, der Gegenwart so wie der Zukunft, so weit sich solche vorhersehen lassen, in allgemeinen Umrissen auszusprechen und eben so die Gegenstände zu bezeichnen, für welche die Regierung glaubt die Thätigkeit der Versammlung vorzugsweise in Anspruch nehmen zu sollen.

Der Standpunkt, von welchem aus diese Gegenstände sämmtlich aufzufassen sind, kann bei einem nationalen Gouvernement kein anderer als ein wahrhaft volksthümlicher sein. Die Regierung soll sich den Vertretern der Nation gegenüber mit Offenheit und Redlichkeit, zwar allerdings mit Vermeidung alles Beleidigenden und Erbitternden nach jeder Seite hin, darum aber nicht minder mit Klarheit und ohne Zweideutigkeit, aussprechen. Nur über noch schwebende politische Verhältnisse mit anderen Mächten mag in gewissen Fällen (doch auch hierin nicht unbedingt) einige Zurückhaltung gestattet sein, hingegen aber darf nicht in Verdrehungen eine Zuflucht gesucht werden.

Nach dieser Andeutung der Materie der Thronrede läßt es sich schwerlich verkennen, daß solcher Vortrag in constitutionell-monarchischen Staaten keineswegs als ein von dem Fürsten persönlich und ausschließlich ausgehender, die verantwortlichen Minister nicht berührender Act betrachtet werden darf, sondern daß für deren Inhalt und Form die Verantwortlichkeit jener Staatsbeamten eben so wie für jeden anderen Regierungsact unbedingt in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grunde muß denn auch die Abfassung der Thronrede Gegenstand der Berathung des ganzen Ministerconseils sein.

Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes — jener Grundsatz, auf welchem wesentlich alle constitutionell-monarchischen Verfassungen beruhen — kann vernunftgemäß nur bei strictester Aufrechthaltung des Princips bestehen, daß Diejenigen, welche sich zur Ausführung und Verwirklichung des fürstlichen Willens hergeben, für diese Handlung so unbedingt haften müssen, als wenn solche ausschließlich aus ihren Absichten und ihrem Willen hervorgegangen und ausschließlich von ihnen vollbracht worden wäre, so daß der Satz: „Der constitutionelle Fürst kann nichts Uebles thun", wenigstens in dem Sinne eine Wahrheit sein soll, daß, will er doch Uebles begehen, er keine Werkzeuge zur Ausführung finde.

Von einem höhern als dem gewöhnlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, liegt es gewiß im wohlverstandenen Interesse der Fürsten, daß solche ministerielle Verantwortlichkeit kein leerer Wortschall sei, sondern daß auch wirklich die Möglichkeit gewährt werde, dieselbe auf gesetzliche Weise in Ausübung bringen zu können. Denn der Mangel eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit, oder die Gewährung eines solchen, das nur auf Täuschung des Volkes abzielte, jede wirkliche Bestrafung der Minister factisch unmöglich machte, müßte das Vertrauen zur ganzen Verfassung des Staates erschüttern und die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen ebenfalls factisch dahin weisen, von wo sie das constitutionelle System sorgsam fern halten will. — War es ein Vortheil für Karl X., daß er und sein Vorfahrer ein zweckentsprechendes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit nicht hatte zu Stande kommen lassen? Da er ein solches nicht zu Stande kommen ließ, so lag es eben in der Natur der Sache, daß er auch selbst büßen mußte.

In England, Frankreich, Belgien und Spanien ist es ein unbedingt anerkannter Grundsatz, daß, in Folge des Princips der Unverantwortlichkeit des Fürsten, die Minister für jeden Regierungsact ohne irgend eine Ausnahme, demnach insbesondere auch für Form und Inhalt der Thronrede, die Verantwortlichkeit zu tragen haben. Dieselbe wird daher in den Kammern frei discutirt, und die Opposition greift sie gerade so an wie jede andere ministerielle Maßregel, und nie wird sich unter den angeführten Verfassungen ein Minister beigehen lassen, hinter der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes in solchem

Digitized by Google

Falle einen Schirm für sich suchen zu wollen, wie man leider unter den landständischen Verfassungen in Deutschland mitunter versucht hat.

Es verdient hier besonders angeführt zu werden, wie namentlich das englische Parlament in derartigen Dingen mit größter Sorgfalt seine Privilegien gegen jeglichen Versuch einer Verletzung derselben selbst durch eigenthümliche Gebräuche zu wahren bemüht ist. So bemerkt namentlich Jeremias Bentham in seinen schon vor dem Beginne der französischen Revolution veröffentlichten „Regeln, welche in dem Hause der Gemeinen des britischen Parlaments bei dem Debattiren und Abstimmen beobachtet werden"*), unter Anderem ausdrücklich: „Das Unterhaus ist sehr eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit, sowohl gegen den König als gegen das Haus der Lords... Auf derselben Eifersucht beruhte es, daß, wenn bei Eröffnung der Session der König an die beiden Parlamentshäuser eine Rede gehalten hat, das Unterhaus, nachdem es sich in seine Kammer zurückbegeben, regelmäßig und immer erst ein anderes Geschäft vornimmt, z. B. das Verlesen einer Bill, ehe es die Rede des Königs auch nur in Erwägung zieht."

Die Thronreden, wie sie in den monarchischen Staaten Europa's durchgehends, und namentlich auch in England, abgefaßt werden, beschränken sich immer auf bloße Andeutungen der wichtigsten Staatsverhältnisse. Dagegen mag nichts Wesentliches zu erinnern sein. Um so weniger kann es aber gebilligt werden, wenn gerade in den Ländern mit den am Meisten demokratischen Verfassungen in Europa, Großbritannien, Frankreich u. s. w., die Minister mehr und mehr dahin streben, daß die Thronrede in einer Anzahl hohler Phrasen bestehe, die möglichst wenig, d. h. so viel es sich machen läßt, gar Nichts enthalten. So wird die Sache zu wenig mehr als einem leeren Schauspiele.

Anders ist das ganze Verhältniß von vorn herein in republikanischen Staaten. Da hier der Vorstand des Staats über seine eigenen Handlungen Erklärungen zu geben und Rechenschaft abzulegen hat, so ist hier die Rede, mit welcher der Präsident die Session der Nationalrepräsentation eröffnet, nichts Anderes als ein allgemeiner Rechenschaftsbericht über alle von einer Periode der Legislativversammlung zur andern eingetretenen oder in Aussicht stehenden wichtigen Vorkommnisse für den betreffenden Staat. Jener erste Beamte des Landes hat sich daher sowohl über die Zustände desselben und über die factischen Ereignisse, als auch über den die Regierung beseelenden Geist, ihr Streben, ihre Tendenzen, zumal in unmittelbarer Beziehung auf die thatsächlichen Verhältnisse, mit Offenheit und Klarheit auszusprechen, und zwar keineswegs in kurz gedrängtem Abrisse, sondern in dem Umfange, welcher bedingt wird, um ein bestimmtes Bild zu geben. Manche Vorträge amerikanischer Unionspräsidenten, so namentlich des hochehrwürdigen Jackson, sind wahre Muster in dieser Beziehung, — Muster nach Art der Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse, — Muster einer klaren, männlichen, einer großen und freien Nation würdigen, deren Rechte mit aller Festigkeit behauptenden und doch (oder vielmehr eben darum) für andere Völker, gegen welche Ansprüche geltend gemacht werden, nicht beleidigenden, deren gerechtes Nationalgefühl nicht verletzenden Sprache, so daß bei der größten Entschiedenheit der gegebenen Erklärungen doch eine friedliche Beilegung der obwaltenden Zwiste nicht eigentlich erschwert, sondern — wie bereits Erfolge zeigten, — vielmehr eher beschleunigt wird, — Vorzüge, welche diese Reden auch bezüglich der inneren Landesverhältnisse kaum irgend in minderem Maße besitzen; was man anerkennen muß, selbst wenn man die Ansichten der Regierung nicht in allen Punkten theilen sollte.

In natürlicher Verbindung mit den Thronreden stehen die Antwortsadressen, welche die Volksrepräsentanten auf dieselben ertheilen. Sollen jene Reden schon nicht blos dazu dienen, einen der innern Wahrheit entbehrenden theatralischen Act aufzuführen, so gilt dies in noch höherem Maße von der ersten feierlichen Erklärung, welche die

*) Mirabeau ließ 1789 eine französische Uebersetzung dieser Abhandlung veröffentlichen. Sie wurde wieder abgedruckt in der 1816 erschienenen (und im folgenden Jahre ins Deutsche übersetzten) Schrift: „Tactique des Assemblées législatives, suivie d'un Traité des sophismes politiques. Extraits des Manuscrits de M. Jérémie Bentham, par Et. Dumont. (Génève.)

Digitized by Google

Nationalvertreter der Regierung gegenüber zu ertheilen haben. In diesem feierlichen Momente müssen sie vorzugsweise durchdrungen sein von der ihnen auferliegenden hohen und heiligen Pflicht, — eingedenk ihres geleisteten Eides, eingedenk ihres Angesichts der ganzen Welt gegebenen Männerworts, — sich nach innigster Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen (im wahren Sinne der so oft schnöde misbrauchten und geschändeten Worte) über die wichtigsten Wünsche, die wichtigsten Bedürfnisse und, wo Veranlassung dazu vorliegt, auch eben so ungeschminkt über die Klagen und Beschwerden der Nation mit edler Festigkeit und männlichem Muthe auszusprechen. Nur solche Art des Auftretens geziemt den wahren Volksrepräsentanten, nur solches ist ihrer hohen Stellung würdig. Je seltener der Moment eines solchen ersten und persönlichen Gegenübertretens der gesammten Nationalrepräsentation und des Staatsoberhauptes, — je feierlicher und eindruckerregender er eben darum erscheint, um so weniger soll er zu einem leeren Schauspiele, zu einer bloßen Phrasendeclamation misbraucht und dadurch herabgewürdigt werden. Es sei fern von dem Verfasser dieses Aufsatzes, zur Vorbringung unbegründeter Klagen oder gar gemeinen Schmähungen aufzufordern, die eben so unwürdig als irgend etwas Anderes sein würden, — aber die immer allgemeiner einreißende Gewohnheit läßt sich wahrlich nicht billigen noch rechtfertigen, daß man in den verschiedenen Sätzen der Thronreden nur die eigens zu diesem Zwecke aufgesuchten Themata sieht, über welche die Regierung Complimente erwarte oder gar anzusprechen berechtigt sei, und wobei es die Nationalrepräsentation gleichsam als ihre wichtigste Aufgabe betrachten müsse, die nehmlichen Worte und Phrasen zu wiederholen oder doch zu umschreiben, deren sich die Verfasser der Thronrede bedient haben. Es war gewiß eine schmählige Erscheinung, als einmal vor Jahren sogar der Fall vorkam, daß die Deputirten aus jener Wortwiederholungssucht sogar einen entschiedenen Sprachfehler der Thronrede in ihrer Antwortsadresse buchstäblich wiedergeben zu müssen glaubten. Wenn wohl nicht bestritten werden kann, daß die Nationalvertreter dem Staatsoberhaupte vor Allem Wahrheit in ihren Erklärungen schuldig sind, so ergiebt sich das Urtheil von selbst, welches die angedeutete Weise des Auftretens verdient. — Wir vermögen auch nicht einzusehen, wozu dieselbe dem Fürsten nützen sollte! — Es kann in den constitutionellen Staaten nicht die Absicht der Abgeordneten sein, dem Fürsten persönlich Unangenehmes zu sagen; es darf dies sonach niemals Zweck ihrer Adressen sein, — Zweck derselben bleibt es dagegen, das Wohl des Landes zu befördern und das Staatsoberhaupt zu diesem Behufe mit dessen Lage und Verhältnissen ungeschminkt bekannt zu machen, sollte es hierbei auch nöthig werden, dem Streben von Ministern und sonstigen Rathgebern des Staatsoberhauptes ganz entschieden entgegenzutreten, und mögen ihm diese Leute etwa auch persönlich noch so lieb sein, mögen sie ihn noch so sehr für sich eingenommen haben.

Die Berathung der Antwortsadressen auf die Thronrede findet in den meisten außerdeutschen Staaten öffentlich Statt. Geht man auf Das zurück, was diese Adressen sein sollen, so wird man solche Behandlungsweise des Gegenstandes als die allein richtige erkennen. Wir vermögen, nach den aufgestellten Principien, keinen stichhaltigen Grund aufzufinden, warum man jene Verhandlungen in den deutschen constitutionellen Staaten nur bei verschlossenen Thüren vornimmt.

Einer eigenthümlichen Thatsache haben wir hier noch zu erwähnen. Die Antwortsadresse kommt im englischen Parlamente in der Regel in wenigen Stunden, oft noch schneller, zu Stande; die französischen Kammern dagegen bedürfen zu deren Abfassung immer mehrere Wochen, oft sogar Monate. Der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, daß man sich in England nur im Allgemeinen und in den allerwichtigsten Grundzügen über Das verständigt, was in dem gedachten Actenstücke gesagt werden soll; daß man die einzelnen, das Gemeinwesen vorzüglich berührenden Punkte der Verhandlung in Folge besonderer, von dieser Antwortsadresse getrennter Motionen vorbehält, und endlich die Redaction des Actenstücks als reine Nebensache betrachtet, in welcher Beziehung denn auch (ist man nur mit der Auffassungsweise im Ganzen einverstanden) Abänderungen oder Verbesserungen meistens nicht weiter vorgeschlagen werden.

In Frankreich dagegen behandelt man die Antwortsadresse auf die Thronrede als

Digitized by Google

Gelegenheit, Rechenschaft über alle wichtigen Vorkommnisse bezüglich des Gemeinwesens von den Ministern zu fordern. Die Discussion erstreckt sich daher über alle wichtigen Anordnungen derselben, über den Gang und Geist der gesammten Staatsverwaltung, über die Gestaltung der inneren und der äußeren (rein politischen) Verhältnisse. Nach Maßgabe der angeregten Fragen und der darauf erhaltenen Erklärungen wird sodann jeder einzelne Paragraph der gedachten Adresse abgefaßt. Wenn dessenungeachtet diese Actenstücke seit der Zeit der Julirevolution meistens nur Umschreibungen der Thronrede geworden sind, so ist dies dem zufälligen Umstande beizumessen, daß die ministerielle Partei sich eben meistens die Majorität in den Kammern zu verschaffen gewußt hatte.

G. Fr. Kolb.

Tilgung, s. Amortisation.

Titel, Titulatur. — In der natürlichen Bewegung des Volkslebens, in seinem Wachsthume von Unten nach Oben, gliedern sich bestimmte Functionen im Interesse der Gesammtheit ab, und es bildet sich eine entsprechende Titulatur zur Unterscheidung und Bezeichnung der verschiedenen amtlichen Verrichtungen. Was hiernach ein Volk aus sich selbst heraus erzeugt hat, soll auch von den Einzelnen im Volke anerkannt werden, und es entstanden daher, neben den wirklichen Amtstiteln, für die Bezeichnung der Stellung der Einzelnen zu den Inhabern solcher Aemter, die sogenannten Ehrentitel, als: Majestät, Hoheit, Durchlaucht u. dergl. Darin lag wohl ursprünglich eine vom Volkswillen den Individuen auferlegte Pflicht des Gesetzes oder Herkommens, sich den im allgemeinen Interesse für nothwendig erachteten Ueberordnungen und Unterordnungen auch im persönlichen und amtlichen Verkehre auf äußerlich erkennbare Weise zu unterwerfen. Die Geschichte der Entstehung der einzelnen Titel rechtfertigt diese Bemerkung. So waren die ersten Grafen, ob man nun dieses Wort von Grau (Alter und Weiser) herleite, oder von Gerefa, d. h. Einnehmer und Richter, eine Art unterrichterlicher Beamten, welche anfangs, wie wir wenigstens von einigen germanischen Stämmen wissen, vom Volke gewählt wurden. Die Grafschaften selbst waren also Aemter und wurden früher nach dem Namen der Grafen benannt. Die Fürsten (Furisten), die Frühesten oder Ersten in einer Reihe, waren zumal bei den Franken die Ersten im Kriegsheere, die Heerführer oder Herzoge; und weil die Führer im Kriege bald auch für die Ersten im Frieden galten, so wurde der Name endlich auf jedes wirkliche oder gewesene Staatsoberhaupt ausgedehnt. Allein die Inhaber der Macht fanden in dieser Macht selbst das Mittel, theils ihre Befugnisse erblich zu machen, theils die ihnen erst nur persönlich zukommende Auszeichnung auf die ihnen zunächst Stehenden auszudehnen. Darauf weist schon das vom gothischen Ausdrucke chuni, d. h. Geschlecht, abzuleitende Wort Chunig, Kuning oder König hin. Der Titel König, so wie der Titel Kaiser, welcher letztere aus dem zum Würdenamen gewordenen Eigennamen Cäsar entstanden war, blieb indessen auf wirkliche oder gewesene Staatsoberhäupter beschränkt; während die Bezeichnung als Fürsten nicht blos auf Regenten, sondern auf ganze Complexe ihrer Verwandten ausgedehnt und hiernach ein besonderer Fürstenstand geschaffen wurde, dem noch Andere als Inhaber der Staatsgewalt angehören konnten. In ähnlicher Weise bildeten sich aus anderen Berufsarten und gesellschaftlichen Stellungen, durch erbliche oder herkömmliche Uebertragung der damit verbundenen Auszeichnung auf die Zunächststehenden, bestimmte Stände und Classen aus, womit denn die weitere Entstehung besonderer Standestitel, wie der Adeligen im Gegensatze zu den Bürgerlichen, zusammenhängt. Und weil hiernach der Titel überhaupt nicht mehr ausschließlich auf einen Beruf hinwies, so wurde es immer gewöhnlicher, daß von Seiten der Inhaber des höchsten Ranges und der höchsten Würde im Staate die Aemter und Titel nicht selten getrennt und Nichts weiter als der leere Titel ohne Amt als gnädige Auszeichnung verliehen wurde. Man nannte Dies in neuerer Zeit die Ertheilung eines Charakters und merkte nicht einmal, daß darin die bitterste Satyre auf die Charakterlosigkeit dieser Zeit liege. Auf solche Weise bildete sich eine eigenthümliche, transscendental romantische Titelwelt des Scheins und der Einbildung aus; und da einmal die papierne Ehrenmünze der blos titulären Geheimräthe, Hofräthe, und wie sie sonst noch heißen, geschaffen war; da man sich das Recept für eine

Digitized by Google

wohlfeile ideale Speise erfunden hatte, so kam zugleich der Appetit mit dem Essen, und es erzeugte sich als specifische erbliche Krankheit der erblichen Monarchie eine Titulomanie, die besonders im 17. und 18. Jahrhunderte ihre Höhe erreichte, aber auch jetzt noch, zumal in Deutschland, nicht wenig grassirt.

In der Geschichte und Statistik des Titelwesens spiegelt sich deutlich genug der verschiedene Charakter der Staaten und Staatsverfassungen. Wo sich demokratisch der Staat fort und fort aus dem Volksleben erzeugt; wo eine zahlreiche active Staatsbürgerschaft ein ausgedehnteres Wahlrecht ausübt, fallen Amt und Titel meistens zusammen, weil hier stets nur für wirkliche und wahrhafte Bedürfnisse und Interessen gesorgt wird, weil ein politisch activos Volk dem bloßen Luxus des Scheins, anstatt und auf Kosten des Seins, keinen allzu großen Spielraum gewähren mag. So war es in Griechenland und in der besseren Zeit des römischen Reichs, wo die ersten Spuren des besonders unter den Byzantinern zur Ungebühr ausgebildeten leeren Titelwesens nicht eher als mit den ersten Kaisern zum Vorscheine kamen. Auch in den Demokratieen der Schweiz und in Nordamerika zeigen sich zwar die Einzelnen eifersüchtig genug auf die ihnen gebührenden Titel, aber diese selbst beziehen sich doch nur auf wirkliche Aemter in Staat, Kirche und Heer. Anders ist es in den Despotieen Asiens und in den erblichen Monarchieen, wo die Pyramide auf die Spitze gestellt ist, und diese Spitze nur durch den Nimbus, der sie umgiebt, den Schein einer breiteren Basis erhält, der sich mit seinem Abglanze in den andern Schichten der Gesellschaft zu reflectiren sucht. Unter den Monarchieen Europas war es Frankreich, wo sich die Courtoisie und das damit zusammenhängende Titelwesen zuerst ausbildete, wo aber mit der Revolution auch die erste Reaction der Gleichheit gegen die künstlichen Abmarkungen und Auszeichnungen in der Gesellschaft eintrat und wenigstens so weit sich durchsetzte, daß nach allen Titulaturen des Kaiserreichs, der Restauration und des sogenannten Bürgerkönigthums, die Titel ohne Amt in der öffentlichen Meinung noch jetzt sehr gering taxirt sind. Größer aber ist noch das kindliche Gefallen an leeren Namen in den Staaten, die minder heftig vom Sturm der Revolution ergriffen und nicht in demselben Maße gezwungen wurden, sich des historischen Ballastes ihrer Vergangenheit zu entledigen. Dies gilt z. B. von England mit seiner genau ausgebildeten Rangordnung und seinen 62 Abstufungen von der königlichen Familie, dem Erzbischofe von Canterbury und Lordkanzler an, bis zu den Handwerkern und Taglöhnern; so wie von Deutschland, das beiläufig eben so viele Prägstätten für Titel als für Landesmünzen besitzt. Insbesondere zeigen sich jene staatlichen Unterschiede noch in den Titeln der Monarchen selbst. Oesterreich und Preußen haben nicht weniger als 3 Titel, einen großen, mittleren und kleineren, deren sich ihre Regenten nach Umständen bei mehr oder minder feierlichen Gelegenheiten bedienen; Rußland und Spanien haben 2, die verjüngten oder neugeborenen Staaten aber, Frankreich und Belgien, führen nur einen einzigen kurzen und einfachen Titel. In den Titeln der ältern Monarchieen drückt sich nicht blos die ganze allmälige und stückweise Zusammensetzung derselben nach ihrem wirklichen Bestande und politischen status quo aus, sondern überdies die ganze Reihe der wahren oder vermeintlichen Ansprüche auf die Territorialhoheit über solche Länder, die von anderen anerkannten Dynasten regiert werden. Die Titel derselben älteren Monarchieen, welche aus dem Lehnwesen entsprungen sind, bei denen also der Besitz des Landes geradezu die Herrschaft über die Leute entschied, führen stets die einzelnen Länder und Provinzen auf. Dagegen ist der große Titel des russischen Czars ein gemischter: er nennt sich nicht blos „durch Gottes hilfreiche Gnade Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen", sondern auch „Fürst zu Bulgarien und zu anderen Ländern, Gebieter der ganzen nördlichen Gegend, Herr der tscherkessischen und Gebirgsfürsten und anderer Fürsten Erb- und Lehnsherr, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein" u. s. w. Endlich heißen die jetzigen Monarchen in Frankreich und Belgien ganz einfach „König der Franzosen, König der Belgier", zum Zeichen einer neuen Zeit, in welcher nicht mehr der todte Grund und Boden, sondern der lebendige Inhalt des Staats, das Volk selbst, in wesentlichen Betracht kommt. Weiteres über Titel und Titulatur s. in „Adel", „Ceremoniel", „Courtoisie", „Hof." R.

Digitized by Google

Tödtlichkeit der Verletzungen (Wunden). — Noch vor Kurzem konnte sich ein ausgezeichneter Staatsarzt und Kenner der gerichtlichen Medicin, Medicinalrath Dr. Sander in Rastatt (im Eingang seines Beitrags zum Jahrgang 1841 der Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider ꝛc.: „Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen vor Gericht") dahin aussprechen: „Obgleich in älterer und neuerer Zeit über die Tödtlichkeit der Verletzungen viel schon gesprochen und geschrieben wurde, so liegt diese wichtige Lehre der Gerichtsheilkunde immer noch im Widerstreit." Die neueren, die Bahn des baierischen Gesetzbuchs beschreitenden Gesetzgebungen haben sich von der schwankenden Doctrin emancipirt und wollen, daß der Richter nur darauf sehe, ob in dem einzelnen Falle die Verletzung den Tod verursacht habe. Der Art. 120 des sächsischen Strafcodex drückt sich dahin aus: „Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden sei, oder ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hilfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe." Eben so fügt der Artikel 251 des hessischen Strafgesetzbuchs, indem er sagt: „Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat", hinzu: „Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet worden, oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe." Fast mit denselben Worten und im Wesentlichen gleich spricht sich der würtembergische Strafcodex im Art. 235 aus, wo es im Eingange heißt: „Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat sonach" ꝛc. Die Beantwortung der von dem Richter dem Legalarzt vorgelegten Frage, ob die vorgefundene Verletzung den Tod herbeigeführt habe, gehört zu den wichtigsten und oft schwierigsten gerichtsärztlichen Functionen.

Bopp.

Tödtung, Körperverletzung. — „Unbeschränkbar ist das Recht des Daseins oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Ausübung des Lebens, der Lebensthätigkeit, nicht unterscheiden läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst uneinbringlich verloren geht, weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseins und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit, Unantastbarkeit des Leibes eben so wenig als das Leben überhaupt ein Recht ist, bei dem sich Ausübung und Wesen trennen lassen."

Der Schutz dieses obersten Rechtes ist die nächste Aufgabe, welcher die Staatsgesellschaft zu genügen hat; sie ist eine doppelte. Zunächst muß das Bestreben dahin gerichtet sein, zu verhindern, daß jenes Recht gefährdet wird. Die Polizei muß darüber wachen, daß Niemand einen Beruf, welcher sich mit dem leiblichen Wohl beschäftigt, ausübe, bis er nachgewiesen hat, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, die dazu erfordert werden, und daß ein solcher den Pflichten genüge, welche er mit der gestatteten Ausübung dieses Berufs (als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Hebamme u. s. w.) übernimmt. Ferner muß die Gesetzgebung den freien Verkehr mit bestimmten gefährlichen Stoffen, als Gift, Schießpulver u. s. w., so wie das Tragen heimlicher gefährlicher Waffen so beschränken, daß die Gefahr für Leben und Gesundheit abgewendet wird, und für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften Sorge getragen werden. Reißende Thiere müssen ausgerottet werden, und wenn Jemandem gestattet wird, solche Thiere zu besitzen, so müssen Vorkehrungen sie unschädlich machen. Bei Aufrichtung von Bauwerken müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen Gefahren schützen u. s. w. Außerdem muß

Digitized by Google

der Staat jenes oberste Recht dadurch schützen, daß er gesetzgebend willkürliche Verletzung desselben mit Strafe bedroht. Der Mord, die Tödtung aus Ueberlegung und Willkür, den schon die mosaische Gesetzgebung (das fünfte Gebot): „Du sollst nicht tödten!" mit dem Tode bedrohte (ein Meuchelmörder konnte sogar am Altar ergriffen werden), wird noch jetzt mit der extremsten Strafe, mit dem Tode bestraft. Das baierische Strafgesetzbuch bestimmt nicht nur (Thl. 1 §. 146): „Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt" habe, solle „als Mörder mit dem Tode bestraft werden", sondern will auch (Art. 147), daß die Todesstrafe „zu schärfen" sei, „wenn die Mordthat verübt worden ist 1) an einer Person der königlichen Familie, 2) an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden, 3) an einer schwangeren Person, 4) wenn sie aus Eigennutz in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu sichern, 5) wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt, oder wenn 6) der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet, und 7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist." Die neueren deutschen Strafgesetzbücher beschränken sich auf die einfache Todesstrafe. Sächsisches Criminalgesetzbuch Art. 121. („Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.") Würtembergisches Strafgesetzbuch, Art. 237. 240. („Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden." — „Wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war.") Großherzoglich hessisches Strafgesetzbuch Art. 252. („Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.") Am Längsten wird sich die Todesstrafe als Strafe des Mordes aufrecht erhalten. Der sogenannte Todtschlag, die Tödtung im Affect, welche in früherer Zeit gleichfalls mit dem Tode bestraft zu werden pflegte, wird jetzt mit lebenswieriger oder zeitlicher Freiheitsstrafe geahndet. Nach dem Strafgesetzbuche des Königreichs Baiern soll Der, welcher „ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Anderen beschließt und ausführt, bei erfolgtem Tode des Beschädigten zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden." Hat jedoch der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorn gereizt, oder befand sich der Todtschläger ohne sein Verschulden im Zustande des nicht alle Zurechnung aufhebenden Rausches, so soll die Strafe auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden. Das sächsische Gesetzbuch ahndet „eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung" mit acht- bis zwanzigjährigem Zuchthaus ersten Grades, eine Strafe, die bis auf vierjähriges Arbeitshaus gemildert werden kann, wenn der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mishandlungen den Thäter zum Zorn reizte und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen ward. Im Wesentlichen stimmt damit das Strafgesetzbuch von Würtemberg — Art. 243 — überein. Der hessische Codex (Art. 253. 254) verfolgt Den, der ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, mit Zuchthaus von 8 — 16 Jahren, läßt jedoch „unter besonders erschwerenden Umständen" lebenswieriges Zuchthaus zu, auf welches besonders dann zu erkennen sei, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt gewesen, oder an einem im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden sei, während es auf der anderen Seite gestattet, nur auf Correctionshausstrafe von einem bis acht Jahren, wobei es

Digitized by Google

auf den Grad des Affectes, die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der Beleidigung oder Mißhandlung ankomme, zu erkennen, wenn der Getödtete ohne alle oder genügende Veranlassung durch schwere Beleidigung oder thätliche Mishandlung des Thäters oder naher Angehörigen dessen Affect hervorgerufen habe und die That unmittelbar gefolgt sei. In weiterer Abstufung wird die Tödtung aus Fahrlässigkeit, welche wir schon in der mosaischen Gesetzgebung beachtet finden (der Schuldige mußte vor dem Bluträcher, dem das Recht der Tödtung zustand, in eine der sechs Freistädte fliehen und da bis auf den die Blutrache auslöschenden Tod des Hohenpriesters bleiben, indem, wenn er sonst die Gränze überschritt, er dem Bluträcher verfallen war), mit geringerer Freiheitsstrafe geahndet. — Die Frage, ob Der strafbar handle, der einen Nebenmenschen darum tödtet, weil dieser es wünscht oder fordert, ist, durch die neuesten Gesetzgebungen praktisch entschieden und bejaht, noch Gegenstand der wissenschaftlichen Discussion. S. Abegg im Jahrgang 1840 des Archivs des Criminalrechts.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurde der frevelhafte Raub des höchsten Guts, des Lebens, als eine schwere Missethat angesehen und von dem Gesetz verfolgt, aber die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt auch, daß häufig solcher Frevel ungestraft blieb oder gar seine Belohnung fand, daß Tyrannei, Despotismus, Blutdurst das Gesetz verhöhnte und mit Füßen trat, daß die Politik ungescheut den Dolch führte und sich erlaubte, was das Gesetz verbot, etwa dessen Formen misbrauchend, um die Schandthat zu verschleiern. Noch unser Jahrhundert wurde auf solche Art geschändet. Bopp.

Tortur, s. Folter.

Toscana, Großherzogthum. — Das ganze Großherzogthum, das in seinem Hauptkörper südwestlich vom mittelländischen Meere, nördlich und südöstlich von Lucca, Modena und Kirchenstaat begränzt ist, hat mit seinen von lucchesischen, modenesischen und andern Gebietstheilen umschlossenen Enclaven so wie mit den Inseln Elba, Giglio, Gorgona und einigen kleineren eine Ausdehnung von 398 Quadratmeilen. Der größere Theil, von dem Apennin und seinen Verzweigungen erfüllt, ist Berg- und Hügelland. In der Hauptrichtung von Osten nach Westen ziehen zahlreiche Thäler, unter welchen das weite, reiche und fruchtbare Thal des Arno das bedeutendste ist. Dieser Hauptfluß des Landes ist von Florenz aus bis zu seiner Mündung unterhalb Pisa schiffbar und durch die pisanischen Canäle zugleich mit Livorno verbunden. Auch sonst ist Toscana reich an Gewässern. Unter den Seen ist der Lago di Castiglione della Pescaja, mit einem Umfange von etwa 20 Meilen, der bedeutendste. Von den Mineralquellen sind besonders diejenigen von Pisa und Siena berühmt. Das Klima ist mild und fast durchaus gesund; außer in den Maremmen, namentlich um Siena, in Bezirken, die einst so blühend und bevölkert waren, die jetzt sumpfig, verödet und von aria cattiva erfüllt sind und an deren Austrocknung erst seit wenigen Jahren mit Erfolg gearbeitet wird. Die Hauptproducte sind alle Arten Getreide, das jedoch nicht den ganzen Bedarf der Bevölkerung deckt; Wein in großer Menge, zwar meistens in geringer Qualität, doch theilweise, wie das Gewächs von Monte Pulciano, in vorzüglichen Sorten; Oliven, Maulbeeren, Südfrüchte in den flacheren und Castanien in den bergigeren Theilen des Landes. Besonders die höheren Gegenden haben guten Wiesewachs und starke Viehzucht. Bedeutend ist die Fischerei, namentlich auch von Korallen, welche meistens in Livorno verarbeitet werden. An Mineralien findet sich Kupfer, Eisen, dieses in besonderer Menge auf Elba, Blei, Quecksilber, wovon in den letzten Jahren bei Serarezza eine Mine entdeckt wurde, verschiedene edlere Steinarten, Stein- und Seesalz, nicht unwichtige Steinkohlenlager.

In wenig veränderten Gränzen war das heutige Toscana, früher Tyrrhenien und Thuscien genannt, das Vaterland der kunstreichen Etrusker, die zugleich politisch auf hoher Stufe standen und schon im frühesten Alterthum eine wohlgeordnete Conföderation gegründet hatten. Ein Theil des römischen Reiches, kam es nach dessen Fall vom Ende des 5. Jahrhunderts an unter die wechselnde Herrschaft von Ostgothen, Griechen und Longobarden, bis Karl der Große Thuscien in eine fränkische Provinz verwandelte. Die fränkischen Statthalter suchten sich als Markgrafen und Herzoge unabhängig und ihre Würde erblich zu machen, fanden aber in den emporstrebenden großen städtischen Gemein-

Digitized by Google

den eine Schranke gegen die Ausdehnung ihrer Macht. Auch die Städte selbst strebten nach Unabhängigkeit, als Toscana im Jahre 1160 durch Kauf an Kaiser Friedrich I. gekommen war. Zuerst erhob sich Pisa, bis es durch innere Zerwürfnisse zerfiel; dann stieg Florenz zu höchster Blüthe und Macht, und Siena bildete einen blühenden Freistaat. Während der langen Kämpfe der Welfen und Ghibellinen, in den Parteizwisten, die sich daran anknüpften und die in Florenz, nach Ueberwindung des Adels (Grandi), den Factionenkampf der Negri und Bianchi erzeugten, entwickelte diese Stadt seine Zunftverfassung. Sie fiel vom Anfange des 15. Jahrhunderts an unter die Herrschaft der Mediceer, die, mit einigen Unterbrechungen, bis zum Aussterben dieses Hauses im 18. Jahrhunderte, fortdauerte. Inzwischen war Pisa schon 1407, Siena aber 1557 von den Florentinern unterworfen worden. Im Jahre 1530 wurde Alexander von Medici durch Kaiser Karl V. zum Herzoge von Florenz erklärt, und sein Nachfolger Cosmus (Cosimo I.) nahm den Titel Großherzog an, der seit 1569 in der herrschenden Familie erblich wurde. Der im 15. und 16. Jahrhunderte hoch gestiegene Wohlstand des Landes sank unter den schwachen Regenten des 17. und 18. Jahrhunderts, während der Einfluß des Clerus und des spanischen Hofes stieg; doch blieb das reiche Florenz immer noch eine Heimath der Kunst und der Geistesbildung. Nach dem Tode des letzten Mediceers, des Großherzogs Johann Gasto, fiel Toscana dem Herzoge Franz von Lothringen zu. Als dieser den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte, ward es von einem österreichischen Erzherzoge regiert und nach dem Tode des Kaisers Franz I., 1765, eine Secundogenitur des Hauses Oesterreich. Von demselben Jahre an stand das Großherzogthum unter der wohlthätigen Regierung Leopold's I., bis dieser seinem Bruder Joseph II. als Kaiser Leopold II. auf dem deutschen Kaiserthrone folgte. Durch Napoleon wurde Toscana, in Folge des Lüneviller Friedens (1801), erst in ein Königreich Hetrurien, unter der Regierung des Sohnes des damaligen Herzogs von Parma von der spanisch bourbonischen Linie, verwandelt; aber schon nach wenigen Jahren (1808) erst mit Frankreich vereinigt und in drei Departements getheilt, dann aber (1809) als Großherzogthum Toscana der Schwester Napoleon's, Elisa, überlassen, die bis 1814 im Besitze blieb. Endlich fiel nach dem Sturze der französischen Kaiserherrschaft das Großherzogthum, mit dem der Wiener Congreß noch den Staat degli Presidj, das Fürstenthum Piombino nebst Elba, so wie die Enclaven vereinigte, die ehemals kaiserliche Reichslehen waren, an den früher regierenden Zweig der habsburgisch-lotharingischen Dynastie zurück. Nach dem Tode der Erzherzogin Marie Louise von Parma soll auch das Herzogthum Lucca mit Toscana verbunden werden. Seit der Restauration erfreut sich dieses Land vor den meisten anderen italienischen Staaten einer verhältnißmäßig größeren Zufriedenheit und Ruhe. Allein obgleich unter den friedlichen Regierungen im verflossenen Jahrhunderte und seit der Restauration von 1814 der früher so trotzig kühne Charakter der Bewohner mehr und mehr einer gewissen Erschlaffung und Verweichlichung gewichen ist, lebt doch auch in diesem Theile der italienischen Nation, namentlich bei der Jugend der gebildeteren Classen, die Trauer über die gesunkene Größe des gemeinsamen Vaterlandes, die Sehnsucht nach seiner endlichen Wiedererhebung. Darum haben die geheimen politischen Verbindungen selbst in Toscana, wie sehr hier im Allgemeinen die wohlwollenden Absichten der Regierung Anerkennung gefunden haben und noch finden, ihre Verzweigungen getrieben. Noch im Jahre 1842 gaben die Excesse der Pisaner Studenten gegen einige des Servilismus beschuldigte Professoren Anlaß zu einer Untersuchung, wodurch man eine förmliche Verschwörung zum Umsturze der bestehenden Ordnung und eine neue regenerirte Secte der Giovine Italia entdeckt haben will.

Die Bevölkerung von Toscana betrug 1815 1,169,000 Einwohner; 1825 1,256,000 und 1837 (nach Serristori's neuer Statistik) 1,437,000, und hatte sich in den letzten 36 Jahren um 13⅜ vermehrt. Hiernach war die relative Population 3610 auf die Quadratmeile; doch kamen auf die beiden Provinzen Florenz und Pisa im Durchschnitte 5330, auf die drei übrigen nur 2010. In den Jahren 1830, 1834 und 1835 war die jährliche Zahl der Trauungen $\frac{1}{140}$ der Bevölkerung; das Verhältniß der unehelichen (ausgesetzten) Kinder zu den ehelichen war 1 : 140. Anders als in den meisten Ländern Europas, übertrifft in dem friedlichen Toscana die Zahl der männlichen Einwohner die der weiblichen um

Digitized by Google

etwas über 1000 Individuen. Ungeachtet der kirchlichen Reformen unter Leopold I., der insbesondere die Erwerbungen zur todten Hand beschränkt hatte, ist doch in neuerer Zeit die Zahl der Mitglieder des geistlichen Standes wieder auf 18,150, nach anderen Angaben sogar auf 21,700 gestiegen, worunter etwas über 7000 Mönche und Nonnen und, in 44 der Erziehung und Krankenpflege gewidmeten Conservatorien, über 5000 geistliche Frauen und Brüder. Das aus ihrem Grundeigenthume fließende Einkommen der Geistlichkeit wurde auf jährlich 3,790,000, nach Anderen auf $4\frac{7}{10}$ Mill. Lire geschätzt. Da sich in neuerer Zeit die Regierung mit der römischen Curie über die Besetzung mehrerer Bisthümer nicht vereinigen konnte, so sind die Bischofssitze von Chiusi (dem alten Clusium, der Königsstadt des Porsenna), von Arezzo und noch drei andere zum Theil schon seit einer Reihe von Jahren unbesetzt geblieben. Die Bevölkerung des Landes wohnt in 36 Städten, 134 Marktflecken und 2517 Gemeinden. Florenz, im Jahre 1815 mit nicht ganz 80,000 Einwohnern, hatte 1835 über 97,000; und in Livorno war in den Jahren 1808 bis 1835 die Bevölkerung von 62,300 auf 76,400, worunter etwa 5000 Juden, gestiegen.

Die landwirthschaftliche Cultur steht auf einer ziemlich hohen Stufe, wenn sie gleich noch mancher Verbesserungen fähig ist. Das Val di Chiana ist bekannt durch Fruchtbarkeit und sorgfältige Bebauung, auch interessant durch die vom Großherzoge Leopold daselbst angelegten Colonieen. Nach Raumer („Italien" Bd. II. Leipzig b. Brockhaus, 1840) beträgt die steuerpflichtige Oberfläche des Landes 6,180,000 Quadrate, ein jedes zu 10,000 toscanischen Klaftern und nahebei von der Größe eines französischen Arpent. Davon sind 1,106,000 Wein- und Olivenpflanzungen, 997,000 Ackerland, 1,661,000 Wald aller Art, 361,000 Castanienpflanzung, 79,000 natürliche und künstliche Wiesen, 1,870,000 Weideland, 73,000 für sonstige Erzeugnisse bestimmt und 28,000 mit Gebäuden besetzt. Der reine Gesammtertrag von diesem Grundeigenthume, jedoch nach geringem Anschlage, wird auf nahe $44\frac{1}{2}$ Mill. Lire geschätzt. In Florenz wurde im Jahre 1753 die erste landwirthschaftliche Akademie der Georgofili gegründet, die seit 1791 ihre Verhandlungen, seit 1827 auch ein besonderes landwirthschaftliches Journal herausgiebt und sich nicht geringe Verdienste um eine rationellere Cultur erworben hat. Die ökonomische Section des 1841 zu Florenz versammelten wissenschaftlichen Congresses hat außer einigen für Toscana bedeutenden Localfragen, wie über den neuerdings in den Bezirken von Pisa und Pietrasanta betriebenen Reisbau, auch die allgemein wichtige Frage über Anwendung des Princips der Association auf den Landbau, bei allzu großer Zerstückelung des Grundeigenthums, zur Sprache gebracht. Toscana hat vor anderen italienischen Staaten eine ziemlich schwunghafte Industrie, zumal in Seide, wovon es jährlich etwa 300,000 Pfund erzeugt, und in Tüchern; auch in Baumwolle, Leinen und Metallen (Eisengießereien zu Follonica), jedoch in geringerem Maße. Bekannt sind die toscanischen Strohgeflechte (Florentinerhüte), in einem jährlichen Productionswerthe von 2 Mill. Fl. C.-M., das toscanische Papier in einem Productionswerthe von etwa 700,000 Fl., so wie die Arbeiten in Alabaster, Marmor, Korallen, Lava und Mosaik. Die Hauptsitze des Kunstfleißes sind im Norden des Landes, im Pescio- und Arnothale, um Stio, Prato, Pistoja, in Florenz und Livorno. Der Freihafen von Livorno, wo im Jahre 1835 3008 Schiffe und Barken eingelaufen waren und 308 Großhandlungshäuser, unter diesen 100 jüdische, bestanden, ist der Hauptsitz des auswärtigen Verkehrs, der an Einfuhr, Ausfuhr und Transit jährlich auf mehr als 48 Mill. Fl. C.-M. geschätzt wird und in den letzten Jahrzehenten sehr beträchtlich zugenommen hat. Die Handelsmarine Toscanas besteht aus nahe 800 Schiffen, mit einem Tonnengehalte von 41,891; aber nur 65 Schiffe hielten mehr als 100 Tonnen. Wichtig für die Förderung des inneren Verkehrs und zur Verbindung mit dem Kirchenstaate sind die Straßenbauten von Livorno nach Civitavecchia, wodurch gewissermaßen die alte via Aurelia und via Aemilia hergestellt werden. Die Anlage einer Eisenbahn von Florenz nach Livorno ist beschlossen, und auf der Section von dieser letzteren Stadt nach Pisa nähert sich der Bau der Vollendung. Auch ist bereits von der Errichtung einer Zweigbahn nach Siena die Rede. Der in neuester Zeit gemachte Vorschlag für die Einrichtung einer Dampfschifffahrt auf dem Arno scheint die Ueberwindung

Digitized by Google

allzu großer Schwierigkeiten vorauszusetzen, als daß man so bald dessen Ausführung versuchen sollte.

Für das ganze Gebiet der materiellen Production in Toscana bildete die Regierung des Großherzogs Leopold I. einen wichtigen Abschnitt. Mehr als 20 Jahre vor der Revolution schaffte er die alten Vorschriften über Schätze und Bergwerke ab, hob die Zünfte so wie die meisten Steuerfreiheiten und Lehnsmisbräuche auf. Er gestattete den freien Getreidehandel im Innern, den freien Anbau des Tabaks und die freie Benutzung des Waldeigenthums, was indessen zu Misbräuchen und zu einer Entholzung der Berge führte, deren weiterem Fortschreiten man durch neuere Verordnungen zu begegnen suchte. Ohne besonderen Einfluß auf die Mezzadria, oder das auch in Toscana bestehende System der Grundeigenthümer und Halbler, bezweckten Leopold's Gesetze über die Benutzung des Bodens hauptsächlich eine Verminderung des unsicheren Zeitbesitzes und für die Zeitbesitzer einen gebührenden Antheil an den Bodenbesserungen. Er suchte die Krongüter und Corporationsgüter möglichst in Eigenthum der Bebauenden zu verwandeln, dem Zinsbesitze (livello, Emphyteusis) einen festen Charakter zu geben. Die Ablösung fester Abgaben wurde gestattet, ohne sie jedoch zwangsmäßig einzuführen. Die Einführung der französischen Legislation beschränkte noch mehr die Befugnisse der Obereigenthümer. Allein nach Napoleon's Fall wurde vom französischen Rechte, außer dem Handelsrechte, zwar Einiges beibehalten, wie z. B. die Bestimmungen über die Fideicommisse, in der Hauptsache wurde es jedoch abgeschafft, und man kam hiernach größtentheils wieder auf die Gesetze Leopold's zurück. In der Handelsgesetzgebung hatte die Zollrolle vom Jahre 1781 bedeutende Misbräuche abgestellt; weiter noch gingen die Bestimmungen von 1791, wodurch alle inneren Zollinien aufgehoben, die Hebungssätze für alle Eingangszölle gleich gemacht, die Zollstraßen bestimmt und für die Verwaltung ausführliche Reglements erlassen wurden. Zwar blieb noch, im Geiste des damals herrschenden Mercantilsystems, die Ausfuhr mancher Rohstoffe erschwert oder verboten; aber wenigstens hatte man Einfuhr und Ausfuhr von Vieh und Getreide unbesteuert gelassen. Im Jahre 1816 wurden die Zollsätze von allen fremdländischen Producten und Fabrikaten um ein Viertheil erhöht; zwar im Jahre 1833 theilweise wieder ermäßigt, aber doch nicht in dem Grade, um nicht auch fernerhin einen ausgedehnten Schmuggel, zumal an der schwer zu bewachenden Gränze gegen den Kirchenstaat, zu erzeugen. Auf die Vertheilung des Nationaleinkommens lassen einige Angaben über die Theilung des Grundeigenthums und des Ertrags aus Grund und Boden einigermaßen schließen. Wenn wir daraus ersehen, daß von etwa 134,000 Eigenthümern nur gegen 11,000 ein mittleres reines Einkommen von 1000 bis 3000 Lire beziehen, während für nahe 88,000 kein höherer Ertrag als bis zu 100 Lire abfällt, so deutet Dies auf Misstände, die freilich nicht blos in Toscana zu Hause sind. An Sparcassen für die arbeitenden Classen bestanden zu Ende 1839 elf, die in der Centralbank zu Florenz ein Capital von 3½ Mill. Lire angelegt hatten. Ihre Zahl war später auf 16 gestiegen; fast die Hälfte aller Einlagen kam aus der Hauptstadt, und das wichtige Institut schien also noch keine sehr große Ausdehnung im Volke gefunden zu haben.

Seit Jahrhunderten bestehen die Universitäten von Siena, Pisa und Florenz, gegründet in den Jahren 1337, 1338 und 1433. Allein der gleichzeitige Bestand von drei Hochschulen thut einer jeden Eintrag, und eine Centralisation in dieser Beziehung dürfte sich wohl als vortheilhaft bewähren. Außerdem giebt es mehrere Kunstvereine, einige adelige Collegien, 16 Gymnasien, 21 lateinische Schulen bei den bischöflichen Seminarien. Der Volksunterricht aber, ob sich gleich die Sorge Leopold's I. auch diesem zugewendet hatte, steht noch immer weit zurück. Schätzte man doch noch im Jahre 1818 in dieser Heimath der wohltönendsten Mundart der italienischen Sprache, in dem Vaterlande eines Dante und Petrarca, eines Galilei und Machiavelli, eines Leonardo da Vinci, Michel Angelo und so vieler anderer hervorragenden Geister, die Zahl Derjenigen, welche weder lesen, schreiben, noch rechnen konnten, auf nicht weniger als 750,000, oder bedeutend höher als die Hälfte der Bevölkerung *). Die Mittel zur Förderung des öf-

*) Ueber wissenschaftliche Cultur und Kunst in Toscana vergl. „Italien" und „Kunst."

Digitized by Google

fentlichen Unterrichts der ärmeren Classen, besonders der Handwerker, waren Gegenstand der Berathung in der Section für Landbau und Gewerbe auf dem wissenschaftlichen Congresse zu Florenz 1841; und der Wunsch wurde ausgesprochen, daß sich die sehr zahlreichen wissenschaftlichen und literarischen Vereine, die sogenannten Akademieen, von denen bisher nur wenig Bedeutendes geschah, dieses Unterrichts künftig annehmen möchten.

Der Großherzog von Toscana, gegenwärtig Leopold II., geboren am 3. October 1797, regiert unumschränkt. Für die Succession in der Regierung gilt agnatische Erbfolge. Zum Zwecke der Verwaltung ist das Großherzogthum in fünf Provinzen oder Compartimenti getheilt, mit einer Bevölkerung zwischen 53,000 bis 596,000 Einwohnern und einer Ausdehnung zwischen 22 und 119 Quadratmeilen. An der Spitze der Verwaltung in diesen Provinzen stehen die Proveditoren, welchen die Cancellieri für die Districtsadministration so wie die Präsidenten der Communalräthe, die Gonfalonieri, für die Communalverwaltung untergeordnet sind. An die Stelle ungenügender Bestimmungen war unter Leopold I. eine neue Städteordnung vom 26. Mai 1774 getreten; ein Gesetz, das im Jahre 1816 einige Zusätze und nähere Bestimmungen erhielt. Hiernach giebt es in jeder Stadt, außer dem auf drei Jahre vom Großherzoge aus den Bürgern ernannten Gonfaloniere, eine Anzahl von jährlich zur Hälfte wechselnden Stadträthen (Prioren) und einen größeren Rath. Die Ernennung der Stadträthe geschieht durch eine Verbindung von Loos und Wahl aus den wohlhabenderen Bürgern, wobei aber die Befugnisse der vorgesetzten Regierungsbehörde sehr ausgedehnt sind. Die jährlich wechselnden Räthe werden in gleicher Weise aus steuerpflichtigen und in der Bürgerrolle aufgenommenen Grundbesitzern ernannt. Dieser größere Communalrath wird indessen nur bei gewissen Neuerungen, Verkäufen, Besteuerungen u. dgl. zu Rathe gezogen; überhaupt sind die Rechte der Gemeinden, der Competenz der Regierungsbehörden gegenüber, sehr beschränkt und nur in Florenz und Pisa haben sich einige Reste der früheren Municipalselbstständigkeit erhalten.

Nach Abschaffung der französischen Rechtsbücher gilt wieder in Toscana die 1790 in 10 Foliobänden erschienene Sammlung der Gesetze Leopold's I. für Civil- und Strafrecht, für Verwaltung und Finanzen. Durch die französische Legislation haben die älteren Fideicommisse und Substitutionen meistens ihre Kraft verloren; auch war unter der Herrschaft derselben Gesetzgebung für Söhne und Töchter gleiches Erbrecht eingeführt. Jetzt aber erhalten die Töchter nur einen Pflichttheil und eine ihnen gewöhnlich angerechnete Ausstattung; Unverheirathete sollen von den Brüdern im Hause erhalten werden. Eine besondere Berühmtheit durch seine große Milde hatte das in nur 119 Paragraphen erschienene toscanische Criminalgesetz vom 30. November 1786 erlangt. An die Stelle der ganz aufgehobenen Todesstrafe trat lebenslängliche Schanzarbeit; die hierzu Verurtheilten mußten außer einer besonderen Kleidung einen Zettel mit der Aufschrift: „Lebensstrafe" und die Männer eine doppelte Kette tragen. Sehr gelind wurden Majestätsverbrechen und Aeußerungen gegen die Regierung behandelt; ohne Rücksicht auf die verletzte Majestät sollten solche Vergehen nur als Das, was sie an sich sind, als Gewaltthat, Injurien u. dgl. bestraft werden. Nach Ausbruch der französischen Revolution, im Jahre 1790, sah man sich indessen zur Wiederherstellung der Todesstrafe bei Staatsverbrechen und qualificirten Mordthaten veranlaßt. Mit geringen Modificationen hatte in Toscana bis in die neuere Zeit, mit Ausnahme der französischen Zwischenherrschaft, die von den Mediceern von der Republik übernommene alte Gerichtsordnung gegolten. Erst im Jahre 1838 erhielt die Rechtspflege eine völlige Reform, in der Hauptsache nach dem Muster des französischen Verfahrens. Hierdurch wurde die Zahl der Unterrichter bedeutend vermindert und ihr Wirkungskreis beschränkt; doch sind ihnen noch jetzt manche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. In Civilsachen entscheiden die Unterrichter, die Podesta oder Vicari, in den einzelnen Gemeinden oder kleineren Districten über Streitgegenstände bis zu einem Werthe von 400 Lire, und zwar inappellabel bis zu 70 Lire; in Criminalfällen erkennen sie über Diebstähle bis zu 10 Lire und über geringere Injurien bis zu einer Strafe von 10 Tagen Haft und 25 Lire. Ueber ihnen stehen 10 Tribunale, ein jedes mit drei Richtern besetzt, theils als Appellationsgerichte, theils als

Digitized by Google

Gerichte erster Instanz. Sie entscheiden definitiv bis zur Summe von 800 Lire in Civilsachen und bis zum Exile aus der respectiven Provinz in Criminalfällen; in weiteren Fällen kann an die aus zwei Abtheilungen für Civilsachen und zwei für Criminalsachen gebildete Corte regia Berufung eingelegt werden. Dieser höchste in Florenz constituirte Gerichtshof ist mit 1 Präsidenten, 4 Vicepräsidenten und 16 Räthen besetzt. Gegen die inappellabeln Entscheidungen der Tribunale und die Urtheile der Corte regia ist bei Incompetenzen und Nullitäten noch ein Recurs an den mit wenigstens 5 Richtern besetzten Cassationshof möglich. Vor die Corte regia gehören alle Verbrechen, wofür härtere Strafen als Exil zu erkennen sind; die Verhängung der Todesstrafe aber erfordert Uebereinstimmung aller Richter, da bei bloßer Stimmenmehrheit Verurtheilung zu lebenslänglicher Galeerenstrafe erfolgt. Die sogenannten außerordentlichen Strafen sind abgeschafft. Das Verfahren ist öffentlich. Eigenthümlich ist im Criminalprocesse, daß die Zeugen nur auf Verlangen des Angeklagten beeidigt, und daß Betrügereien und Veruntreuungen nur, wenn sie 7 Lire übersteigen, von Amtswegen untersucht werden dürfen. Ueber die Versetzung in Anklagestand entscheidet eine Art Anklagekammer; zur Ueberwachung des gerichtlichen Verfahrens bestehen großherzogliche Procuratoren.

Das Militär zählt nicht mehr als 7—8000 Mann. Die Militärpflicht, von der jedoch zahlreiche Ausnahmen Statt finden, beginnt mit dem 21. Jahre; die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Gewöhnlich geschieht die Ergänzung, unter der Leitung der in jeder Gemeinde jährlich errichteten Aushebungscommission, durch Anwerbung, indem das den freiwillig Eintretenden zu zahlende Handgeld durch eine auf alle Kriegspflichtige ausgeschlagene Recrutensteuer erhoben wird. Außerdem ist es gebräuchlich, müßige und unnütze Leute, sofern sie kriegspflichtig sind, kurzweg einzustellen, so daß erst über die noch Fehlenden durch das Loos entschieden wird. Die Gezogenen dürfen, Juden und Nichtkatholiken müssen Stellvertreter herbeischaffen. Die toscanische Kriegsmarine besteht aus 3 Goeletten und 2 Kanonierbarken. Der unter Leopold I. eingeführte löbliche Brauch öffentlicher Rechnung über den Staatshaushalt ist in neuerer Zeit wieder abgekommen. Die gesammte Staatseinnahme wird auf etwas über 25 Millionen Lire, oder beiläufig auf 8 Millionen Fl. C.-M. geschätzt. Darunter befinden sich Zölle und Handelssteuern im Betrage von nahe 8½ Millionen Lire; sodann eine etwas über 3 Millionen abwerfende Grundsteuer, die nach einem 1834 beendigten neuen Kataster, etwa im Verhältnisse von 7 Lire auf 100 Lire reinen Einkommens, erhoben wird. Die Salzsteuer wirft über 2½, die Tabakspacht über 1½ Millionen und das Lotto nahe 2,700,000 reinen Ertrag ab. Im Durchschnitte betragen die Hebungskosten 20 % der Einnahme. Unter den Ausgaben nimmt das Militär, wie verhältnißmäßig gering es ist, dennoch eine Summe von nahe 4,300,000 und die Civilliste mehr als 3 Millionen Lire weg, während für öffentlichen Unterricht und schöne Künste nur 856,000 Lire ausgeworfen sind. Die Staatsschuld ist unbedeutend und wird auf nicht höher als etwa 3 Millionen Fl. C.-M. angeschlagen. Wilhelm Schulz.

Tribunat; Volkstribun. — Bekanntlich erhielten im alten Rom die Plebejer, als sie in ihrem hartnäckigen Kampfe gegen die aristokratische Unterdrückung der Patricier und für Rechtsgleichheit und demokratische Freiheit durch den Auszug auf den heiligen Berg den Hauptsieg erkämpften, zum Schutze ihrer Rechte die Volkstribunen. Diese Volksbeamten und Volksvertreter hatten neben anderen Amtspflichten und Befugnissen die außerordentliche große Gewalt, gegen alle Beschlüsse und Maßregeln aller anderen Staatsbehörden, zum Schutze der Volksrechte, ihr Veto einzulegen und sie dadurch unwirksam zu machen. So siegte der Volkswille in der Art überall, daß das Volk und seine Rechte und Interessen bei allen öffentlichen Maßregeln überall vertreten wurden und wenigstens mittelbar auf dem Volkswillen beruhten. Man hat in den Verfassungen des Mittelalters, insbesondere in den städtischen, zum Theile dieses Institut nachgeahmt. In unseren heutigen Verfassungen wird dasselbe wohl am Zweckmäßigsten durch eine gute allgemeine staatsbürgerliche Repräsentation in Verbindung mit allgemeiner politischer Preßfreiheit oder mit allgemeiner Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und vollkommener Freiheit der öffentlichen Meinung ersetzt. Denn seine Idee wird ewig wahr bleiben. Sie

Digitized by Google

war die, daß alle öffentlichen Maßregeln im freien Staate, so viel es möglich und mit Einheit und Ordnung vereinbarlich ist, auf der Gesammtvernunft oder der vernünftigen Gesammtüberzeugung und Einwilligung der ganzen Nation beruhen müssen, und daß, um sie erkennbar auszusprechen, geordnete kräftige Organe zu bilden sind.

C. Welcker.

Tridentinisches Concilium, s. Kirchenverfassung, katholische.

Tugendbund. — Mit diesem Namen bezeichnet man einen in Preußen entstandenen Verein patriotischer Männer, der nach Deutschlands Unterjochung durch Napoleon in den Jahren 1806 und 1807 zu dem Endzwecke (ursprünglich unter der Benennung: sittlich-wissenschaftlicher Verein) zusammentrat, durch Wort, Schrift und Beispiel zunächst in dem preußischen Volke, dann aber auch in dem übrigen Deutschland Vaterlandsliebe und politischen Gemeingeist möglichst zu erwecken und zu verbreiten. Da für die spätere Erhebung und Befreiung unsers gesammten Vaterlandes, für diese größte Thatsache der neuern Geschichte, dieser Bund auch ohne Zweifel das Seinige beigetragen und mehr, als man später anzuerkennen für gut fand, das neuere innere politische Leben befördert hat, so ist ihm schon dadurch seine historische Bedeutung gewiß. Derselbe kann übrigens nur in Bezug auf die Franzosen als eine geheime Verbindung bezeichnet werden, da seine Zwecke, Statuten und Mitglieder der preußischen Regierung bekannt und von ihr gebilligt und begünstigt waren. Die Franzosen erkannten seine Bedeutung, sobald sie von ihm Kunde erhalten hatten, sehr bestimmt an. Es steht geschichtlich fest, daß Napoleon diesen aus dem Geiste des Volks hervorgegangenen Verein mit dem richtigen Instincte des Despotismus (wie auch die deutschen Universitäten!) nicht wenig fürchtete, und daß der Marschall Davoust zu einem preußischen Officier in Hamburg sagte: „er hasse nicht Preußen, sondern den Tugendverein"); ferner, daß schon 1809 von dem französischen Minister Maret Emissarien nach Deutschland geschickt wurden, um über diesen Tugendbund Erkundigungen einzuziehen, so wie auch noch im März 1813 in dem Berichte Regnauld's de St. Jean d'Angely an den französischen Senat dem Tugendbund der „undankbare und unnatürliche Krieg" Preußens gegen Frankreich zugeschrieben ward. Ganz in gleichem Sinne meint der französische General Baubancourt in seinem Werke über den Krieg der Franzosen in Deutschland 1813, die Deutschen seien bis 1812 günstig für die Franzosen gestimmt gewesen, und erst der Tugendbund hätte diese Liebe in Haß verkehrt!! Ein anderes Interesse hat dieser Tugendbund dadurch, daß als seine Mitglieder die damals bedeutendsten politischen Männer genannt wurden, wie z. B. der General Scharnhorst, Schill, der Freiherr v. Stein, Fichte, Jahn, Arndt, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Gneisenau ꝛc., freilich zum Theil ganz irriger Weise, wie wir bald sehen werden. Am Merkwürdigsten aber ist derselbe dadurch, daß er nach seinem Aufhören und völligen Erlöschen von der anticonstitutionell gesinnten Partei in und außerhalb Preußens als Gespenst heraufbeschworen und dazu gemißbraucht wurde, um die schöne Einigkeit zwischen Fürsten und Völkern durch Mistrauen zu stören und namentlich in Preußen die auch dort so kräftig begonnene constitutionelle Entwickelung zu hemmen. Da die Wirkungen hiervon noch bis zu diesem Augenblicke fortdauern, so scheint eine nähere Besprechung und Erörterung der Ursachen und Folgen dieses Vereins so wie seines Zusammenhangs mit der wichtigsten Staatsfrage der Gegenwart, dem Repräsentativsystem, hier nicht ungeeignet. Auch hat die eben erwähnte, von dem bekannten Geheimen Rath Schmalz in Berlin ausgegangene Denunciation zu einer literarischen Polemik geführt, an der einige Notabilitäten in unserer Gelehrtenwelt, Niebuhr und Schleiermacher, Antheil nahmen und welche in mehrfacher Beziehung höchst merkwürdig ist.

Wir geben hier zuerst die innere und äußere Geschichte des Tugendbundes selbst so kurz als möglich.

Die innere Veranlassung zu Stiftung desselben war folgende. Durch den Tilsiter Frieden, welcher Preußen mehr als die Hälfte seines bisherigen Gebietes kostete, war dasselbe von seiner früheren glänzenden Höhe in die Reihe der Staaten vom zweiten, wo nicht gar vom dritten Range herabgesunken. Doch lebte immer noch ein kräftiges Volks-

Digitized by Google

gefühl fort, und die vielen ausgezeichneten Männer, die dieser seit langer Zeit die Intelligenz als seine Hauptstütze anerkennende Staat in sich zu vereinigen gewußt hatte, gaben keineswegs die Hoffnung einer dereinstigen Wiedererhebung auf, welche sie auch durch die geeignetsten Mittel zu bewirken suchten. Ueber diese Mittel boten die Ursachen der Zertrümmerung der preußischen Macht genügende Andeutungen dar. Die Hauptursache war ohne Zweifel, wie auch der Staatsminister v. Schön in seinem berühmten „Woher und Wohin?" ganz richtig bemerkt hat, der noch aus früherer Zeit stammende Mechanismus des ganzen Staatswesens, die bis zum Unerträglichen gediehene Bevormundung des Volkes durch die Beamtenwelt und die Unterdrückung alles öffentlichen Lebens, alles politischen Gemeingeistes und der wahren Seele des Staats, der öffentlichen Meinung. Die zweite Hauptursache die zum wahren Haß gestiegene Entfremdung zwischen den verschiedenen Ständen und besonders zwischen dem preußischen Volke und dem Heere, in dessen Officierstand das übermüthigste Junkerthum herrschte, so daß das Volk sogar mit einer gewissen Befriedigung die Kunde von der Niederlage bei Jena aufnahm! — Mit der Erkenntniß dieser Hauptübel war die Indication der Heilmittel gegeben.

Schon am 27. Nov. 1807 schrieb Scharnhorst an den nachmaligen General v. Klausewitz: „Unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Gränzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern Alles daran setzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege ist Dies möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selbst achten und von Anderen Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, Dies ist Alles, was wir können. Das neue Militär, so klein und unbedeutend es auch sein mag, wird in einem andern Geiste sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staats in ein näheres und innigeres Bündniß treten."

Es ist bekannt und braucht daher nur kurz erwähnt zu werden, wie eben Scharnhorst so wie Gneisenau, Müffling, Boyen ꝛc. in diesem Sinne die Reorganisation des preußischen Heeres bewirkten, durch den beständigen Wechsel der Recruten (das sogenannte Krümpersystem) die auf 42,000 Mann beschränkte Armee versechsfachten, das Selbstgefühl des gemeinen Soldaten durch Abschaffung der Prügelstrafe, so wie das der Bürger durch Aufhebung der Vorrechte des Adels auf Officierstellen so bedeutend hoben und durch alles Dieses die für die politische Freiheit so unendlich wichtige Institution der Landwehr vorbereiteten und ins Dasein riefen.

In gleichem Sinne wurde durch die Umbildung der Gesetzgebung und Verwaltung im Innern des Staats und durch Hebung der allgemeinen geistigen Bildung das Selbstständigkeitsgefühl des Volkes erweckt und belebt. Schon das Edict vom 9. Oct. 1807 und die darauf folgende agrarische Gesetzgebung (besonders das Edict vom 14. Sept. 1811) leitete durch Aufhebung der Hörigkeit und Erbunterthänigkeit so wie der feudalistischen Vorrechte des Adels in Bezug auf den Grundbesitz, die große Emancipation des Bauernstandes, dieser zahlreichen und wichtigsten aller Classen von Staatsbürgern, ein; und wenn die Geschichte mit Recht das schöne Wort Friedrich's des Großen aufbewahrt: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen", so wird sie doch noch mehr die That Friedrich Wilhelm's III. rühmen, durch welche drei Viertel der der sogenannten Gutspflichtigkeit unterworfenen Bevölkerung wirklich frei wurden.

Durch den Staatsminister v. Stein wurde sodann die Städteordnung vom J. 1808 (deren Geiste die neue Städteordnung von 1831 in sehr vielen Punkten unähnlich ist, welche Dr. Jacoby in Königsberg in seinen bekannten „Vier Fragen eines Ostpreußen" näher bezeichnet) ins Leben gerufen, um durch Theilnahme der Bürger an der Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten ebenfalls das Gefühl der politischen Selbstständigkeit des Volkes zu fördern. In dem berühmten Sendschreiben aus Königs-

Digitized by Google

berg vom 24. Novbr. 1808, welches der Freiherr v. Stein bei seinem durch Napoleon erzwungenen Austritte aus dem preußischen Staatsdienste erließ, erklärte derselbe ausdrücklich, es sei darauf angekommen, die Disharmonie, die im Volke Statt fand, den Kampf der Stände unter sich zu vernichten, weshalb namentlich eine Reformation des Adels nöthig sei, und daß „durch die Verbindung desselben mit den übrigen Ständen die Nation zu einem Ganzen verkettet werde", weshalb Stein auch ausdrücklich auf „eine allgemeine Nationalrepräsentation" antrug, wobei er die bisherige landständische Form als „höchst unvollkommen eingerichtet" erklärte. Eben so entschied er sich für Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für Einführung der allgemeinen Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes u. s. w. und legte schließlich besonders dringend die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend an's Herz.

In dieser letzten Beziehung war die Errichtung der neuen Universität zu Berlin, deren Plan Wilhelm v. Humboldt entwarf, von dem entscheidendsten Einflusse, besonders da sie unter ihren ersten Lehrern Männer wie Fichte und Schleiermacher hatte, welche in glühender Begeisterung den Glauben an Deutschlands und Preußens dereinstige Wiedergeburt öffentlich auszusprechen den Muth hatten (Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation, Berlin 1808, und Schleiermacher in seinen Predigten aus den Jahren 1807 bis 1813) und so sorgsam den Funken deutschen Freiheitsgeistes unter der Asche nährten. Auch F. L. Jahn's muß hier gedacht werden, da derselbe durch die Wiedererweckung der Turnkunst großes Verdienst sich erwarb.

Diesen Bestrebungen seiner Führer entsprachen auch wirklich die des Volkes, und als einer der verschiedenen Beweise, daß die Idee, das Volk müsse selbst mit Hand anlegen, wirklich in dasselbe eingedrungen war, ist nun eben der sogenannte Tugendbund anzusehen.

Da über den wahren Zweck desselben so viele irrige Ansichten verbreitet sind, so halten wir es für angemessen, hier die Einleitung zu der Stiftungsurkunde mitzutheilen, so wie sich dieselbe in den schon erwähnten „freimüthigen Blättern" (Berlin 1815. H. IV. S. 114 ff.) findet.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist bereits in den Grundgesetzen ausgesprochen und kann nicht verändert, sondern nur genauer entwickelt werden.

§. 2. Solche Deutungen und Entwicklungen haben nur dann verbindliche Kraft, wenn sie Ausflüsse der gesetzgebenden Macht des Vereins sind.

§. 3. Eine Verbesserung des sittlichen Zustandes und die Wohlfahrt des preußischen und hiernächst des deutschen Volkes durch Einheit und Gemeinschaft des Strebens tadelloser Männer hervorzubringen ist der Zweck des Vereins.

§. 4. Der Kreis seiner Thätigkeit ist an keine örtliche Gränze gebunden.

§. 5. Die Mittel der Gesellschaft sind: Wort, Schrift und Beispiel.

§. 6. Durch sie soll den Gesetzen des Staats weder Etwas zugesetzt noch davon abgenommen werden.

Was die äußere Geschichte und Organisation desselben betrifft, so waren es ursprünglich zwanzig Männer, welche in Königsberg zusammentraten, besondere Statuten entwarfen und diese der Regierung vorlegten. Von dort aus verbreitete sich der Verein in die übrigen Provinzen des preußischen Staates (als der erste Filialverein des Tugendbundes wird der in Braunsberg entstandene angegeben), so daß bald darauf sich fast in jeder Stadt des Landes ein „Tugendbund" befand. An der Spitze stand ein hoher Rath von 5 Mitgliedern, die aus dem Stammvereine, d. h. den zuerst eingetretenen 20 Mitgliedern, gewählt wurden; Einer dieses hohen Rathes war der Censor, der auf die Aufrechthaltung der Gesetze zu sehen und die Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten hatte. Der hohe Rath wurde von Zeit zu Zeit neu gewählt. Der Verein bestand übrigens aus 5 Abtheilungen: für Erziehung und Volksbildung, für die Staats- und häusliche Oekonomie, für die Polizei, für Literatur und für das Militär. Jede Abtheilung hatte wöchentlich einen Arbeitstag, und jedes Mitglied mußte sich bei seiner Aufnahme eine oder mehrere Abtheilungen wählen, für welche er arbeiten wollte. Aufgenommen konnte jeder unbescholtene christliche Bewohner des Königreichs werden, der von einem Mitgliede vorgeschlagen war und von dem der Censor nach genauer Erkundigung nichts ihm zur Last Fallendes erfuhr; Ausländer waren durchaus ausgeschlossen.

Digitized by Google

Es war natürlich, daß bei dem über ganz Deutschland gezogenen Netze von Spionerie die Franzosen bald von dem Tugendbund Kunde erhielten und nach dem Auffangen des bekannten Briefs des Ministers v. Stein an den Fürsten Witgenstein so wie nach dem Zuge Schill's (der offenkundig Mitglied des Tugendbundes war) den 1809 nach Berlin zurückgekehrten König von Preußen nöthigten, den Tugendbund durch eine Cabinetsordre sofort aufzulösen. Dies geschah der Form nach; aber ungeachtet dieser gesetzlichen Auflösung fuhren natürlich die Mitglieder fort, die gemeinsamen Zwecke, Jeder für sich oder in formloser Vereinigung, fernerhin zu befördern. — Endlich ward das Feuerzeichen Deutschlands durch den Brand von Moskau gegeben. Daß im Winter 1812—1813 die Mitglieder des Tugendbundes wieder näher zusammentraten, ist zwar nicht urkundlich ausgemacht, aber höchst wahrscheinlich, so wie es gewiß ist, daß dieselben während des Befreiungskriegs nach Kräften mitwirkten. Dagegen bleibt es ganz ungewiß, ob dieselben nach der Leipziger Schlacht noch irgendwo und irgendwie in einer bestimmten Form eines Bundes fortbestanden, und im Gegentheile ist es ebenfalls höchst wahrscheinlich, daß von jenem Zeitpunkte an auch factisch und vollständig sich jener Tugendbund auflöste, da sein Zweck bereits erreicht war und im Grunde das ganze deutsche Volk in einen weit großartigern, wenn auch formlosen Tugendverein zusammengetreten war, in welchem jede Besonderheit sich von selbst verlor.

Hatte nun auch der Tugendbund unstreitig eingewirkt für diese allgemeine Stimmung, so war es doch wohl sehr ungerecht, daß man ihm die spätere Unzufriedenheit des deutschen Volkes zur Last legte.

Da man übrigens in den Befreiungsjahren die Macht einer in Deutschland früher unbekannten Gewalt, nehmlich die der öffentlichen Meinung, erkannt hatte und es nicht rathsam erschien, sich ohne Weiteres mit derselben in Opposition zu setzen, so mußte diese erst vorbereitet oder bearbeitet werden, und dazu fand sich mehr als ein deutscher Schriftsteller bereit! Darunter waren sogar einige Juristen und Publicisten von ziemlich bedeutendem literarischen Rufe; was übrigens nicht weiter in Verwunderung setzen kann, da es unbestreitbare Thatsache der Geschichte ist, wie seit länger als einem halben Jahrtausend eben die Doctoren der fremden Rechte deutsche Freiheit und deutsches Recht zerstört haben [1]). Zunächst ist hier der Staatsrath Dabelow, damals Professor in Göttingen, zu nennen.

Der Eindruck, den diese Dabelow'sche Schrift machte, war nun freilich ein höchst ungünstiger, indem dieselbe in und außer Preußen allgemeine Indignation hervorrief. Die Göttinger Studenten versammelten sich in Masse, ließen beim hellen lichten Tage das Dabelow'sche Opus durch „dazu geeignete Personen" an den Schandpfahl heften, darüber: „ita Dabelow" schreiben, ein dreimaliges Pereat ertönen, welches sie, vor Dabelow's Wohnung sich begebend, wiederholten, worauf sie ruhig und unangefochten aus einander gingen. Der Staatsrath Dabelow selber sah ein, daß seines Bleibens in Göttingen (damals!) nicht länger sein könnte, verließ dasselbe und begab sich später dahin, wo er allerdings besser an seinem Platze war — nach Dorpat.

Viel bedeutendern Einfluß hatte der Geheime Rath Schmalz in Berlin. Seine Schrift [2]) besteht nur aus einem einzigen Bogen, dessen größerer Theil noch dazu mit den unbedeutendsten Personalien angefüllt ist, und dennoch hatte dieselbe eine außerordentliche Wirkung, indem sie, wie schon früher angedeutet, den Tugendbund wie einen bösen Geist heraufbeschwor, um die Gemüther der Fürsten mit Argwohn gegen die Völker zu erfüllen und zugleich einen plausiblen Vorwand an die Hand zu geben, die seit der Proclamation von Kalisch so oft wiederholten feierlichen Zusagen für Einführung eines wahren Rechtszustandes in Deutschland durch zeitgemäß modificirte landständische, d. h. Repräsentativverfassungen in Vergessenheit bringen zu können.

Nachdem Schmalz allerlei von dem sogenannten alten Tugendbund erzählt, auch

1) S. Staats-Lexikon über herrenlose Sachen, Welcker's Encykl. S. 440 ff. Vgl. Scheidler's deutscher Juristenspiegel passim v. ubique.

2) Berichtigung e. Stelle a. d. Bredow-Venturinischen Chronik. Berlin 1815 b. Maurer.

Digitized by Google

selbst (S. 11) von seiner Aufhebung gesprochen hat, fügt er hinzu, es hätten sich „andere Verbindungen" bald darauf in der Stille gebildet, deren Zwecke er „höchst fluchwürdig" nennt und denen des Jacobinerclubs gleichstellt (S. 12); und zwar sind es besonders zwei Hauptpunkte, nehmlich daß jene Verbindungen eine Einheit Deutschlands im Auge hätten und wider den Willen der Fürsten allgemeine oder besondere Constitutionen durchsetzen wollten (S. 15). — Um diese Ansicht zu begründen und unserem Volke sein durch jene Erhebung wohlerworbenes so wie feierlichst zugesagtes Recht auf wahre Volksvertretung zu bestreiten oder absprechen zu können, hat Schmalz die Frechheit, den ganzen Aufschwung der Begeisterung des Volks geradezu in Abrede zu stellen und völlig zu ignoriren, wie in Preußen, während die Regierung in Folge ihrer unglückseligen Stellung noch ganz für die Franzosen handeln mußte [3]), schon lange jene Befreiung vorbereitet ward (worüber die Briefe des Feldmarschalls v. Gneisenau an den Grafen Münster den bestimmtesten Aufschluß geben [4])); wie namentlich der General York das erste und wichtigste Signal zur Erhebung gab, und zwar ohne Wissen und Willen der Regierung [5]). Nach Schmalz verhielt sich das preußische Volk in der vollsten Passivität, bis der König jenen bekannten Aufruf erließ und auf diesen Aufruf plötzlich die ganze Nation aufstand wie ein Mann. „Keine Begeisterung, überall ruhiges und desto kräftigeres Pflichtgefühl. Alles eilte zu den Waffen und zu jeder Thätigkeit, wie man aus ganz gewöhnlicher Bürgerpflicht zum Löschen einer Feuersbrunst beim Feuerlärm eilt" (S. 14)!! Uebrigens wurde nirgends, weder in dieser noch in den zwei kleinen folgenden Schriften [6]) von Schmalz, auch nur der allergeringste Beweis des Daseins solcher „Bünde" oder „Bündler" gegeben [7]).

Ueber den Eindruck, den die Schmalz'sche Denunciation gemacht hat, sagt Niebuhr in seiner zerschmetternden Beleuchtung jenes Pamphlets [8]), daß er dem gleich sei, den vor Zeiten das Gerücht hervorbrachte, die weiße Frau habe sich im Schlosse sehen lassen, ja beinahe dem, den ein Feuerlärm im gefüllten Schauspielhause erregt. Er fügt hinzu: „Das Geheimniß ist nun heraus: es steht gedruckt. Wer da weiß, was er liest, Dem braucht man freilich nicht zu zeigen, daß diese Schrift keineswegs ein Zeugniß ist, sondern Nichts mehr und Nichts weniger als eine nur gedruckte Wiederholung der hundertmal ausgesprochenen Klatscherei. Nicht das Geringste, was einer Thatsache über das Bestehen geheimer Gesellschaften auch nur ähnlich sähe, findet sich darin; wohl aber Fingerzeige gegen einzelne Individuen, die freilich nicht genannt sind, wofür aber mündliche Erläuterung mit einem Schlüssel dienen kann, und das Vergnügen, hier zu deuten und andere Namen hinzuzufügen, mag wohl am Meisten zu der Sensation beitragen, die sie gemacht hat. Diese ist freilich noch vermehrt worden durch Recensionen, welche, einen ausgemittelten Thatbestand annehmend, schon die Criminalgerichte aufrufen und, selbst nach auswärtigen Zeitungen hinfliegend, ein zahlreicheres Publicum zur Theilnahme an den Aengsten der Gläubigen und an den gewünschten Hexenprocessen einladen."

Noch heftiger und zermalmender war die Gegenschrift Schleiermacher's [9]), in der sich eine Polemik fand, wie sie Lessing an dem Hauptpastor Götze in Hamburg ausübte.

---

3) (Grolmann's) Beitrag zur Gesch. des Jahres 1813. Potsdam 1843. I. S. 73.
4) Lebensbilder II. 239 ff.
5) a. a. O. I. 232.
6) Bemerkungen über Niebuhr's Schr. u. Letztes Wort über polit. Vereine.
7) In der Darlegung der Hauptresultate der Untersuchungen ꝛc. findet sich S. 10 die Versicherung, es hätte sich unter dem Namen „Wetterauer Gesellschaft" ein Verein in Nassau 1814, und später ein anderer unter dem eines „Deutschen Bundes" gebildet. „Es ergeben dies die der vormaligen Mainzer Untersuchungscommission darüber zugekommenen Actenstücke." (Aber wo sind denn diese Actenstücke zu finden, um sie prüfen zu können?) Daß übrigens diese dem Tugendbund ähnlichen Verbindungen völlig schuldlos und bereits damals jahrelang aufgelöst waren, ist nachgewiesen in C. Welcker's öffentlicher actenmäßiger Vertheidigung, Stuttgart, Metzler 1823 S. 241 ff.
8) Ueber geheime Verbindungen. Berlin 1815. Realschulb. S. 6.
9) Fr. Schleiermacher an d. Herrn G. R. Schmalz. Berlin 1815, Realschulb.

Digitized by Google

Daß Schmalz eigentlich nicht aus eigenem Antriebe gehandelt hat, sondern dazu angeregt worden ist, wurde damals allgemein geglaubt, und Schleiermacher sagt es in seiner Schrift S. 42 offen heraus.

Außer der Niebuhr'schen und Schleiermacher'schen Schrift erschien auch noch eine Zahl anderer, namentlich von Koppe, L. Wieland; und da die in und außer Preußen durch diese Denunciation angefachte allgemeine Entrüstung immer heftiger zu werden drohete, so glaubte die preußische Regierung, dieser ganzen Geschichte sofort ein Ende machen zu müssen und zu können. Unter dem 6. Jan. 1816 erschien eine Cabinetsordre des Inhalts: der König selbst habe den Tugendbund als Beförderungsmittel des Patriotismus genehmigt; später habe die Lage des Staats es nothwendig gemacht, den Verein aufzuheben. Die Cabinetsordre stellt dem Tugendbund selbst ein sehr rühmliches Zeugniß aus in den Worten: „Seitdem haben dieselben Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste „Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, „sondern die Mehrheit unseres Volkes beseelt, woraus unter der Hilfe des Höchsten die „Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, die „sie bewirkt haben." Jetzt, wo der Friede wiederhergestellt sei, dürfe alle Bürger nur ein Geist beseelen, und nun ward das Edict vom 20. Oct. 1798 in Betreff der geheimen Verbindungen, die dem Staat gefährlich werden könnten (— dasselbe Gesetz, das später der preußische Justizminister Mühler den preußischen Advocaten oder Justizcommissaren einschärfte, welche im Juli 1843 zu der allgemeinen deutschen Advocatenversammlung nach Mainz sich begeben wollten), in Erinnerung gebracht und endlich der Streit über solche Gesellschaften für unnütz erklärt und geradezu verboten, ferner Etwas darüber drucken zu lassen. Schmalz hatte, wie er selbst erzählt, seine Schrift an verschiedene Fürsten gesendet und erhielt auch sofort, wie zu erwarten stand, seinen Lohn, nehmlich zunächst den königl. würtembergischen Orden für das Civilverdienst und den königl. preußischen rothen Adlerorden 3. Classe. Er bekam übrigens auch von der andern Seite noch Etwas für seine Denunciation, was er schwerlich erwartet hatte; denn seitdem ist unsere Sprache zu Bezeichnung solcher Subjecte, welche Mistrauen zwischen Fürst und Volk durch falsche Angeberei zu stiften suchen, mit dem Worte Schmalzgesellen bereichert worden; eine gerechte Strafe dafür, daß er in das gehässigste aller Gewerbe, das der römisch-despotischen Delatoren gepfuscht hatte.

Seitdem ist der Tugendbund ganz verschollen, zumal da bald darauf die sogenannten demagogischen Untersuchungen, über deren politischen Zusammenhang mehrere Schriften, zum Theil verbotene, insbesondere auch die vorhin angeführte unverbotene von Welcker, merkwürdige Aufschlüsse enthalten, begannen und die Carlsbader Beschlüsse zur unmittelbaren Folge hatten. Dr. Scheidler.

Türkei, osmanisches Reich. — Das Volk der Osmanen hat Europa länger als ein Jahrhundert hindurch mit Schrecken erfüllt, denn seiner rohen Naturkraft und seinem religiösen Fanatismus stand damals nur politische Intrigue und geistlicher Trost gegenüber. Die Ungarn und Polen waren die Völker, an deren festem Willen und unverwüstlicher Nationalität sich der Strom der türkischen Invasion brach. Der später erfolgte Verlust der Selbstständigkeit dieser Völker, gewiß ein bittrer Lohn für so große Anstrengungen zur Rettung Europas, steht vielleicht mit jenen aufreibenden Kämpfen nicht außer aller Verbindung. Seit länger als einem halben Jahrhundert wird das Bestehen der türkischen Herrschaft in Europa von der Kunst der Diplomatie sorgfältig gehegt und gepflegt, weil „diese die unabsehbaren Folgen bedenkt, welche das plötzliche Verschwinden des osmanischen Reichs aus dem allgemeinen Staatenbund nach sich ziehen müßte." Deshalb, so entschuldigen die Diplomaten, soll man es ihnen nicht verdenken, daß sie eine solche Katastrophe möglichst in die Zukunft zu schieben trachten. Dazu kommt, daß die türkischen Herrscher, obwohl sie nicht aus sogenannten ebenbürtigen Ehen hervorgehen, doch unter dem Princip der Legitimität einen sichern und vollständigen Schutz finden, so daß jeder ihrer Macht unterworfene Volksstamm in ihnen diese angestammten Herren zu erblicken und zu verehren von der höhern europäischen Staatskunst angehalten wird. Auf diese Weise hemmt man also auch ein Zertrümmern der türkischen Herrschaft von

Digitized by Google

Innen heraus und verschiebt es auf die Zukunft. Daß dieser Augenblick der Zertrümmerung eintreten muß und daß damit auch die Vorsicht der europäischen Diplomatie ihr Ende erreicht haben wird, kann dem aufmerksamen Beobachter der orientalischen Ereignisse während der letzten Jahrzehente nicht verborgen geblieben sein. Seit den Tagen von Navarin und Adrianopel hat der Padischah keine Schlacht mehr gegen die Fremden, sondern nur gegen seine Unterthanen gefochten. Trotz der mannigfachen Reformen, welche den Verjüngungsproceß der alternden Despotie bewirken sollen, ist unleugbar, daß das türkische Reich mit immer zunehmender Schnelligkeit auf dem jähen Abhang des Verfalls hinabeilt. Es erfüllt damit sein Schicksal als asiatisches Reich, das nothwendig in der Berührung mit Europa verschwinden muß; es ist keiner innern Entwickelung fähig, wie seine vierhundertjährige Geschichte, wie alle asiatischen Staaten bewiesen haben. Lehrreich aber für die europäischen Völker ist jedenfalls das Bestehen der türkischen Herrschaft gewesen und wird vielleicht noch für eine kürzere oder längere Zukunft diesem Zwecke in so fern dienen können, als kein anderes Vorbild asiatischer Gewaltherrschaft der Beobachtung und Prüfung eine so lange Zeit hindurch vorlag und zugleich so nahe gerückt war, daß sich daraus ein lebendiger Wechselverkehr mit den europäischen Staaten bilden konnte. Auch lag darin ein wesentlicher Vorzug für die Belehrung der europäischen Völker, die sie aus der Beobachtung der türkischen Regierungsmaximen schöpfen konnten, daß sich hier die Gewaltherrschaft bis auf die Zeit der neuesten Reformen in ganz natürlicher und unverhüllter Gestalt zeigte und darum auch dem blödesten Verstande erkennbar und begreiflich sein mußte. Deshalb ist die ausführliche Kenntniß der türkischen Zustände, von denen hier nur eine gedrängte Uebersicht gegeben werden kann, vielleicht ersprießlicher und förderlicher für die Belebung des Rechtsgefühls und die Begründung bürgerlicher Freiheit im Abendlande, als man auf den ersten Blick wohl glauben möchte.

Die Osmanen haben im Laufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts den Raum der Erdoberfläche sich unterworfen, über welchen Jahrhunderte vor ihrem Aufkommen schon das oströmische oder byzantinische Reich zum Theil ausgebreitet lag, dessen letzten, schwachen Ueberrest sie vernichteten. Die Nähe der Gefahr, welche gegen Europa von Osten heranzog, wurde erst von dem Augenblicke allgemein und tief empfunden, als die Osmanen am 29. Mai 1453 unter ihrem Sultan Muhamed II. Konstantinopel erstürmt hatten, diese Weltstadt, welche von jeher das Hauptziel der Eroberungslust war. Denn in der Mitte zwischen Europa und Asien gelegen, ist sie sowohl das natürliche Emporium, wo die Producte des Ostens und Westens sich begegnen, als die Zwischenstation, wo die inneren Wassercommunicationen Europas, Asiens und Afrikas ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt finden; während die Wogen des mittelländischen und ägeischen Meeres sämmtliche Producte Aegyptens, Lybiens, Italiens und Spaniens seinem Hafen zuführen, kommen von Norden her, von Donau, Dnjestr, Dnjepr und Don getragen, die Agricultureichthümer Ungarns, Deutschlands und Rußlands hier zusammen. Ein unvergleichlicher Hafen, in welchem ein Dreidecker ohne Gefahr den Damm berühren kann, bietet innerhalb einer tiefen Bai Raum genug, um alle Flotten der Welt zu beherbergen. Von den Eroberungen, welche die Osmanen aus diesem Mittelpunkte ihrer Herrschaft später machten, sind mehrere schon wieder verloren gegangen, andere stehen nur noch dem äußeren Scheine nach in einer gewissen Abhängigkeit von der hohen Pforte. Wenn man diese Länder, wie Griechenland, die afrikanischen Provinzen, die aber nur in einem ganz losen Vasallenverbande zum Padischah stehen, wie Aegypten, Tunis, Tripolis und das Fürstenthum Moldau, Walachei und Serbien, die als Schutzstaaten der Türkei zu betrachten sind, von der rings um die östliche Hälfte des mittelländischen Meeres in Europa, Asien und Afrika gelegenen Erdmasse abtrennt, so bleibt das eigentlich türkische Reich übrig, das wieder in jene ungleiche Hälften, die europäische und asiatische, zerfällt. Der sichere Besitz der letzteren aber wird, je weiter man östlich zu dem Stromgebiet des Euphrat und Tigris gelangt, immer schwankender. Die geographische Darstellung dieser Ländermasse kann hier auf die hauptsächlichsten Momente zusammengezogen werden, da verschiedene Ausführungen dieses Gegenstandes in Bezug auf einzelne Theile sowie auf allgemeine

Digitized by Google

Ueberſichten ſich ſchon in mehreren Artikeln befinden (ſ. z. B. die Artikel: Aegypten, Afrika, Albanien, Arabien, Aſien, Barbareskken, Beſſarabien, Griechenland, Moldau und Walachei), welche zugleich nebſt anderen (wie „Adrianopel, Koran" ꝛc.) dazu dienen können, die gedrängte Darſtellung dieſes Artikels zu rechtfertigen.

Das türkiſche Reich liegt zwiſchen 34° 50′ und 48° 19′ N. B. und 33° 31′ bis 47° 20′ O. L. Seine äußerſten Gränzen bilden das adriatiſche Meer, der öſterreichiſche Kaiſerſtaat, das ruſſiſche Reich, Perſien, Arabien, das rothe Meer. In dieſer Umgränzung enthält es auf mehr als 30,000 □Meilen Areal einige 20 Millionen Einwohner, und zwar umfaßt es die Länder der Hämushalbinſel, mit Ausſchluß der oben angeführten, den größten Theil der Inſeln im ägeiſchen Meere, Kleinaſien, einen Theil Armeniens, Meſopotamien und Syrien. Die Geſammtgröße der Türkei in Europa iſt etwa 12,210 □Meilen, wovon auf die unmittelbaren Beſitzungen 9820, auf die Moldau 570, Walachei 1120, Serbien 700 zu rechnen ſind. Der nördliche Theil der Hämushalbinſel iſt, mit Ausnahme des Thals der untern Donau, ein gebirgiges, dicht zuſammengedrängtes Bergland. Eine Centralgebirgskette zieht in loſer Verbindung mit den öſtlichen Alpenverzweigungen am rechten Ufer der Morawa bis zum ſchwarzen Meere ſüdöſtlich hin und ſcheidet Bosnien, Bulgarien, Serbien von Albanien, Macedonien und Rumelien. Hauptttheile dieſer Centralkette ſind: der Tſchardagh, Despotodagh, Balkan und Hämus, die zahlreichen Gebirgsketten Bosniens, das Bora-, Mezzovo- und Agraphagebirge (Pindus). Nördlich vom mittlern Theile der Centralkette liegen die Gruppen des Kopanik und der Plotſchaberge, öſtlich dann eine fernere Kette, die dritte weſtlich in Serbien an der Dvina. Zwiſchen allen dieſen Gebirgsketten werden Thäler von zuweilen anſehnlicher Größe durch die herabſtrömenden Flüſſe gebildet, wie z. B. durch die Morawa in Serbien, die Maritza in Rumelien, den Karaſu und Vardar in Macedonien, den Indſche Karaſu und Salambria in Theſſalien. Auf der Weſtſeite ſind zu erwähnen die Narenta, der Drin und die Vojuzza, welche in das adriatiſche Meer münden. Candie giebt es auf der Halbinſel im Gebiete der Türkei keine, und unter den Seen ſind nur der Ramſin ſüdlich von den Donaumündungen, die Seen von Skutari, Ochrida und Janina in Albanien, von Kadaka, Tenidſche und Betſchik in Macedonien von weniger Bedeutung. Das Klima der europäiſchen Türkei iſt im Ganzen mild und geſund, jedoch der vielen Gebirge und der Meeresnähe wegen in manchen Theilen ſchnellem Wechſel unterworfen; im Norden der Centralkette kommt ſchon ernſtlicher Winterfroſt vor, im Süden dagegen, namentlich in den Thälern, welche von der Seeluft nicht erreicht werden, oft drückende Wärme; die Inſeln haben faſt ohne Ausnahme ſehr günſtige klimatiſche Verhältniſſe. Auf der Inſel Candia iſt die Jahrestemperatur + 14,5 R., Sommertemperatur + 20,5, Wintertemperatur + 10°; Conſtantinopel dagegen hat (unter dem Einfluſſe der N.O.- und Oſtwinde), obgleich mit Neapel unter gleicher Breite, weder Orangen noch Oliven. Die Küſten des Marmorameeres und des Archipels ſind ſehr fruchtbar; Theſſaliens Ebenen würden bei ſorgfältiger Cultur ungleich lohnender ſein, wogegen in andern Theilen der Halbinſel die Viehzucht einer viel größeren Ausdehnung fähig wäre. — Die außereuropäiſchen Beſitzungen der Türkei umfaſſen in Aſien etwa 20,634 □Meilen (wovon 420 auf die Inſeln) mit ungefähr 10 Millionen Einwohnern. Von dem erwähnten Flächenraume kommt wieder etwa die Hälfte auf Kleinaſien (Natolien), das oſtwärts durch die hohen Ketten Armeniens und des Taurus begränzt wird. Hier ſind es viele Gebirgszüge, die zuſammentreffen und als mildes Bergland die öſtliche Hälfte der Halbinſel füllen, aus denen ſich der Ardſchiſch (Argäos) am obern Kiſil Irmak (Halys) vielleicht zu 10,000′ Höhe erhebt. In der Mitte Kleinaſiens breitet ſich eine Hochebene von 2—3000′ Höhe aus, die in Terraſſen zu den Küſten abſtürzt. Gegen W. ſenkt ſich dieſe Hochebene allmälig hinab zum griechiſchen Inſelmeere und bildet hier die ſchönſten Senkungen und Landſchaften, die nur mit den glücklichſten Erdſtrichen verglichen werden können; ſo die Ebenen von Bithynien, Troja, Aeolien, Jonien, Dorien; die Ebene des Minder (Mäander), an deren Nordende Smyrna liegt. Eine entgegengeſetzte Beſchaffenheit hat der Nord- und Südabfall, wo die Taurusketten plötzlich abſtürzen und die

Digitized by Google

alten Landschaften, im Norden Kappadocien und Pontus, im Süden Cilicien, ausfüllen. Im NO. von Kleinasien erhebt sich das türkische Armenien, ein Hochland, auf dem Russen, Türken und Perser als Herren sich begegnen. Es ist das Quellland des Euphrat und Tigris, an welchen entlang bis zu ihrer Mündung sich Länder unter türkischer Herrschaft ausdehnen, obgleich die Anerkennung derselben häufig genug fehlt und nur in der Voraussetzung der Türken besteht. Dies bezieht sich aber mehr auf das Bergland als die Tiefebene, welche unter dem Namen Mesopotamien das fruchtbarste Culturland der alten Welt darstellte. Wie Armenien im NO. von Kleinasien aufsteigt, so beginnt im SO. die Gliederung des syrischen Küstengebirgszugs, eine Verzweigung des Taurus. Soristan, wie der heutige Name das alte Phönicien, Palästina und Syrien umfaßt, dehnt sich von N. nach S. etwa 120 Meilen weit aus mit einer dreifachen Oberflächenform von O. nach W. als Plateau, Gebirge und Küstenebene. Das mittlere Syrien besteht aus dem schmalen nach SO. ziehenden Libanon, der sich bis zu 9000′ erhebt. Auf seiner Ostseite liegt das schmale Hochthal (Cölesyrien), in dem der Kasmieh nach S., der obere Assi (Orontes) nach N. fließt. Oestlich davon liegt der bis 5000′ hohe Antilibanon. Das südliche Syrien beginnt am oberen Jordan (von Tabarieh, Genezareth). Zwischen der Jordanspalte und dem Meere liegt das westliche Gebirgsland von Palästina mit steilem Abfalle zum Jordan. Das nördliche Syrien beginnt am Nordende des Libanon und reicht bis Antiochia, Haleb und Palmyra hin, und waren nebst Antiochia hier die Centralpunkte der Bildung und Macht. Die einst wichtigen, jetzt durch Küstenströmung versandeten Häfen von Beirut, Sidon, Tyrus, Acre fanden sich hier. Vom Vorsprung des Carmel folgt ein flacher, hafenloser Strand, der vor Joppe immer breiter wird.

Auf diesen ausgedehnten Länderebenen begründeten die Osmanen in verhältnißmäßig kurzer Zeit ihre Herrschaft. Ihr Herkommen und der Anfang ihrer Macht wird verschieden dargestellt. Die am Meisten verbürgte Darstellung führt sie als Söldner bei den seldschukischen Sultanen von Konieh (Iconium) in Kleinasien auf. Als diese Sultane der Macht der Mongolen erlagen, errichteten die Emirs der Türken kleine Herrschaften, deren Zahl eilf betragen haben soll. Unter diesen setzte sich Osman in Bithynien fest; er wurde 1299 zum Sultan erwählt, nahm seine Residenz zu Brussa und machte von hier aus unaufhörliche Streifzüge gegen die Griechen und das byzantinische Reich. Sein Sohn Orchan (seit 1326) setzte die Eroberungen mit gleichem Erfolge fort. Man bezeichnet ihn schon als den Begründer der Janitscharen, die eine der Grundlagen zum schnellen Anwachs der osmanischen Macht wurden. Als die beiden anderen Hauptmomente dieser Erscheinung hat man zu betrachten das eigenthümliche Lehenssystem und die Stellung des Oberhaupts, dessen persönliche Sicherheit gleichsam die Vermehrung der Eroberungen gebot. Jedes Land, nachdem es erobert war, ward nach Fahnen und Säbeln in eine Menge Lehen ausgetheilt. — Unter Orchan's Herrschaft wurde Nicäa erobert und der erste feste Fuß von den Türken auf europäische Erde gesetzt (1357), indem Gallipoli durch Orchan's Sohn Suleiman besetzt wurde.. Auf Orchan folgte sein Sohn Murad I. (1360), der als Verbesserer, von Anderen aber als Begründer der Janitscharen genannt wird. Er eroberte Adrianopel, machte sich Thracien und Macedonien unterthan. Sein letzter Sieg war bei Kossova in Serbien (1389), den er aber mit seinem Leben erkaufte. Sein Sohn Bajazeth versuchte schon die Eroberung Constantinopels und zwang die Griechen zur Zahlung von Tribut. Griechenland wurde dessenungeachtet verwüstet und Constantinopel von Neuem (1393) eingeschlossen. Die Gefahr des Abendlandes vor der Türkenmacht schien so groß, daß sich unter Siegmund's, Königs von Ungarn, Fahnen ein starkes Heer aus verschiedenen Völkern Europas mit zum Kreuzzuge sammelte und gegen Bajazeth zog. Bei Nikopolis kam es zum Treffen (1396), das unermeßliches Verderben über das Heer der Christen brachte, indem diese eine erschreckliche Niederlage erlitten. Die Macht Bajazeth's wurde aber wenige Jahre später durch das Hereinströmen der Mongolen unter Tamerlan abgelenkt. Diesem ging der siegreiche Sultan entgegen und wurde bei Ancyra (1402) besiegt und gefangen genommen. Bajazeth's Söhne, Soliman, Musa und Muhamed, theilten sich in die Herrschaft, welche von blutiger Anarchie begleitet war, bis Muhamed (1413) als Kaiser

Digitized by Google

übrig blieb und seine Residenz zu Adrianopel nahm. Er starb 1421. Nach ihm regierte Amurad II., sein Sohn, dreißig Jahre mit Einsicht und kriegerischem Muthe. Schon 1422 wurde Constantinopel von ihm belagert, bald darauf Thessalonice erobert, der griechische Kaiser zinsbar gemacht (1429), der Krieg mit Ungarn begonnen und Belgrad angegriffen. Murad, der Regierungsgeschäfte überdrüssig, überließ (1443) seinem Sohne Muhamed die Herrschaft und zog sich nach Magnesia zurück; aber schon im folgenden Jahre erschien er an der Spitze des Heeres, um den heranziehenden jungen König Wladislaw von Polen und Ungarn bei Varna anzugreifen und gänzlich zu besiegen (am 10. Nov. 1444). Amurad legte die Regierung abermals nieder, aber ein Aufstand der Janitscharen zog ihn wieder aus seiner Einsamkeit hervor (1446). — Den Fortschritten der Ungarn unter Hunnyades stellte sich Amurad in der Schlacht bei Kossova (1449) entgegen, in welcher er nach dreitägigem Kampfe einen entscheidenden Sieg davon trug. Zwei Jahre darauf starb er. Muhamed II. benutzte die Schwäche des byzantinischen Reichs zur Erstürmung von Constantinopel; am 6. April 1453 war die Belagerung eröffnet und am 29. Mai befand sich die Stadt in der Gewalt der Türken. Muhamed kehrte zunächst nach Adrianopel zurück, wohin christliche Fürsten Abgeordnete geschickt hatten, um sich seiner Gunst zu versichern. Auf die Eroberung Constantinopels folgte die Unterwerfung des Archipelagus, die vergebliche Belagerung Belgrads (1455), die Eroberung Moreas, der Walachei, Bosniens. Der Tod Scanderbeg's (1466) befreite die Türken von einem gefährlichen Feinde. Gewiß ist, daß Muhamed die Absicht hegte, Italien zu erobern und den Schrecken seines Namens noch weiter über das Abendland zu verbreiten, denn schon war Otranto von den Türken besetzt (1480) und kein europäischer Fürst hatte die Kraft und den Muth, sich ihm mit Aussicht auf Erfolg entgegenzustellen, als Muhamed durch einen Aufruhr mehrerer asiatischen Vasallen und den Eroberungszug des Turkomannen Usum Hassan nach dem Osten seines Reiches berufen wurde. Auf diesem Zuge starb er (1481), 51 Jahre alt, für sich selbst noch die Grabschrift anordnend: „Ich war im Begriffe, Rhodus und das stolze Italien zu erobern." Man hat in Muhamed nur den grausamen Eroberer und treulosen Barbaren erblicken wollen; aber die Grundsätze und Sitten der christlichen Fürsten seiner Zeit mochten wohl nicht geeignet sein, ihm einen erhabenen Begriff von ihrer Tugend beizubringen, und er konnte also seine Treulosigkeit, wo es auf seinen Staatsvortheil ankam, eben so gut mit ihren Beispielen rechtfertigen.

Als Muhamed starb, war sein Sohn und Nachfolger Bajazeth II. gerade auf einer Wallfahrt nach Mekka begriffen, die er als Statthalter von Amasia that. Er regierte bis 1512, ohne den Christen große Gefahren zu bereiten; nur den Venetianern nahm er in Griechenland mehrere Plätze ab. Er mußte den Thron an seinen Sohn Selim I. abtreten, der nach der Ermordung seiner Brüder mehrere glückliche Kriege führte, indem er (1517) Armenien, Syrien und Aegypten sich unterwarf. Er erklärte sich durch Annahme der Fahne Muhamed's zu dessen Nachfolger und gewann dadurch die Anerkennung der muhamedanischen Welt. Seine Sorgfalt, über alle Dinge Nachrichten sich zu verschaffen, was er die Seele der Regierung nannte, ging so weit, daß er sowohl in den Rathsversammlungen seiner Feinde wie in den Schlafzimmern seiner Großen Spione hatte; und es war unter seiner Herrschaft die gewöhnliche Rede, der Sultan werde morgen wissen, was des Nachts zwischen Mann und Frau vorgegangen sei. Als Selim 1519 gestorben war, folgte ihm sein Sohn Soliman II., den man mit Recht als den Größten unter den türkischen Herrschern bezeichnet hat. Von seinem „Buche der Regel" oder einer Art bürgerlicher Gesetzgebung ist er der Anordner oder Gesetzgeber (Kamuni) beigenannt worden. Seine Regierung begann er mit der Eroberung von Belgrad und Rhodus (1522), gewann durch die mörderische Schlacht bei Mohacz (1526) fast ganz Ungarn, dämpfte einen Aufstand in Kleinasien und belagerte (1529), obwohl vergeblich, Wien. Seine Seeexpeditionen auf dem mittelländischen Meere leiteten die beiden Brüder Hairaddin und Horuk, von denen Jener als Kapudan Pascha oder türkischer Großadmiral anzuführen ist. Soliman war auf Anstiften des französischen Gesandten de Foreſt entschlossen, Italien anzugreifen; aber die vergebliche Belagerung von Corfu, die 1537 aufge-

Digitized by Google

hoben wurde; hielt ihn davon zurück; er sah sich genöthigt, seine Kräfte gegen Ungarn zu verwenden, dessen Eroberung er bis zum Jahre 1541 fast vollendete. Im folgenden Jahre kam ein Bündniß zwischen Frankreich und der Türkei zu Stande, in Folge dessen von den Türken die Küsten Siciliens und Italiens geplündert wurden und eine gemeinschaftliche Belagerung Nizzas unternommen wurde. Darauf rüstete man sich in Deutschland zu einem vergeblichen Kreuzzuge gegen Soliman. Der Kurfürst Joachim von Brandenburg commandirte die Reichsarmee. Die letzten Versuche Soliman's, seine Herrschaft zu erweitern, waren nicht so glücklich wie die früheren. So scheiterte sein Plan, Malta zu erobern, nach fünfmonatlicher Belagerung an der Tapferkeit der Johanniter, und das vom Grafen Czeiny vertheidigte Sigeth kostete ihm große Opfer. Auch erlebte er den Fall dieser Festung nicht mehr; denn drei Tage zuvor starb er (1566, am 4. Sept.). Mit ihm stand die Macht des osmanischen Reichs auf dem höchsten Gipfel; seitdem fing sie an zu sinken, wenngleich noch bisweilen äußere Erfolge den Glanz und Ruhm früherer Zeiten zu erhalten schienen. Dies mag auch der ein Jahrhundert später lebende Großvezir Mustafa Kiuperly eingesehen haben, indem man erzählt, daß er häufig geklagt habe: „seit Soliman seien alle Sultane ohne Ausnahme entweder Narren oder Tyrannen gewesen; für das Reich gebe es keine Hilfe, wenn man nicht von diesem verwahrlosten Geschlechte lasse". — Es ist daher wohl kaum nöthig, daß wir hier die Namen solcher Herrscher wie Selim II., Murad III., Muhamed III. und Andere aufführen. Die Seeschlacht bei Lepanto (1571), in welcher die Türken die vollkommenste Niederlage erlitten hatten, vernichtete zuerst die Furcht der Abendländer vor den Türken. Wäre dieser Sieg klug und kräftig benutzt worden, so hätte vielleicht die Eroberung Constantinopels sein Lohn sein können. Noch einmal jagten die Türken den Abendländern Schrecken ein, als sie, geführt von dem Großvezir Kara Mustafa, sich vor Wien lagerten (14. Juli 1683). In dieser dringenden Gefahr erhob sich Deutschland, und an der Spitze von deutschen und polnischen Kämpfern wendete der Polenkönig Johann Sobiesky die Gefahren der Barbarei des Ostens ab. Die darauf folgenden Schlachten führten zu dem Frieden von Carlowitz (1699, 26. Januar), in welchem die Pforte zum ersten Male bedeutende Besitzungen abtreten mußte. Seit diesem Momente gerieth das Reich der Osmanen immer tiefer in kriegerische Berührung und diplomatische Verwickelung mit Rußland und Oesterreich, welche beide Staaten als Nachbarn der Pforte so lange an der Schwächung derselben arbeiteten, bis die Politik gebot, den unschädlichen Nachbar nicht ganz zu vernichten. Der Sultan Achmed III., welcher mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts (1702) zur Herrschaft gelangte, machte bedeutende Anstrengungen, die Macht der türkischen Herrschaft wieder zu Ansehen zu bringen. Er nahm den Venetianern viele Besitzungen ab und schloß mit Oesterreich und Rußland, trotz der Siege des Prinzen Eugen, den nicht ganz ungünstigen Frieden zu Passarowitz (1718). Er wurde durch eine Empörung der Janitscharen gestürzt. Die Ausschweifung dieser Soldateska in Verbindung mit den unaufhörlichen Intriguen des Serails sind die äußern Symptome des Verfalls, keineswegs aber die eigentlichen Ursachen; denn diese liegen überhaupt in dem gesammten Wesen dieser Herrschaft, wie wir sie später nachweisen werden. Die russische Macht wurde den Türken immer gefährlicher.

Seitdem Peter die russische Politik auf die Eroberung der Gestade des schwarzen Meeres gelenkt hatte, wurde von den Russen eine Stadt nach der andern, eine Provinz nach der andern von dem türkischen Reiche abgerissen. So folgten die Verluste von Asow, Oczakow, Kinburn. Unter Mustafa III. mußte die Krimm, Moldau und Walachei an Rußland abgetreten werden. Glücklicher war die Pforte gegen Oesterreich im Frieden zu Belgrad (1739), wo sie Serbien mit Belgrad, die österreichische Walachei und einen Theil Bosniens zurückerhielt. Gegen die immer sichtbarer werdende Schwäche des türkischen Reichs suchte der Sultan Selim III. manche ganz gut gemeinte Maßregeln zu treffen, aber diese konnten die Verluste nach Außen und die Verwilderung im Innern nicht aufhalten noch dämpfen. Schon der Friede mit Rußland zu Kudschuk-Kainardschi (21. Juli 1774) hatte dieser Macht freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere, mehrere Festungen und Ländereien am schwarzen Meere eingeräumt und überliefert. Die russische

Digitized by Google

Gefahr rückte den Türken immer näher, als die Kaiserin Katharina eine Reise nach dem neugegründeten Cherson unternahm, an dessen einem Thore die Aufschrift stand: „Hier geht der Weg nach Constantinopel." Sie wollten der Gefahr lieber begegnen als sie erwarten; aber der von ihnen unternommene Krieg, an dem sich noch Oesterreich im Bündnisse mit Rußland betheiligte, führte nur zu neuen Vergrößerungen für die letztere Macht (Friede zu Jassy am 11. August 1791 und 9. Januar 1792); Rußland gewann den Dnjstr als Gränze, während Oesterreich im Frieden zu Sistowa (4. August 1791) seine meisten Eroberungen herausgab. Solche Friedensschlüsse wurden von den Feinden jeder Reform, die Selim beabsichtigte, benutzt, um ihn zu stürzen. Ihm folgte Mustafa IV., der aber nur kurze Zeit regierte. Im Jahre 1808 wurde Mahmud II. auf den sturmbewegten Thron erhoben. Er erneuerte zunächst auf seines entschlossenen Großvezirs, Mustafa Bairaktar's, Rath die Reformversuche Selim's, indem er ein Corps von regulirten Truppen herstellte. Dieser Anfang seiner Reformen mißglückte aber zunächst; denn durch einen Aufstand der Janitscharen, in welchem der Großvezir sein Leben verlor, wurde die Abschaffung jener Neuerung erzwungen (6. Nov. 1808). Wenn diese und ähnliche Reformversuche aber auch später gelangen, so konnten sie die fortschreitende Schwäche des Reichs nach Außen nicht aufhalten. Kaum hat die Türkei in einem so kurzen Zeitraume so bedeutende Länderverluste erlitten; durch den Frieden von Adrianopel (s. d. Art.) hat sie an Rußland bedeutende Landstriche eingebüßt, hat Griechenland als unabhängigen Staat anerkennen müssen. Aegypten mit den angränzenden Ländern erkennt nur eine Art Souveränetät der Pforte an; die Moldau und Walachei stehen als Vasallenstaaten in einem sehr lockern Verbande mit ihr und gehorchen viel mehr Rußland; Serbien ist zum großen Theile unabhängig geworden (s. d. Art.); Algier ein Besitzthum der Franzosen.

Diese Verluste, besonders die Abtretungen von Syrien, Adana und anderen Landstrichen mußten den Stolz Mahmud's so sehr verletzen, daß er, auf ihre Wiedereroberung nur bedacht, sich zu weiteren Reformen entschloß. Da er durch die Vernichtung der Janitscharen (1826), die nach furchtbarem Kampfe erfolgt war, das letzte kriegerische Hilfsmittel zerstört hatte, so fing er seine Neuerungen mit Umgestaltung des Heeres an, suchte diesem eine europäische Form zu geben und ging dann nach und nach zu Neuerungen in der Staatsverwaltung über. Diese Ideen traten nach dem Frieden von Konieh mit dem Vicekönig von Aegypten recht lebhaft hervor. Zu verschiedenen Malen machte der Sultan Anstalten, die an Aegypten abgetretenen Länder wieder zu erobern. Jedesmal setzte eine solche Nachricht die europäische Welt in Bewegung, weil ganz kluge Leute herausgebracht hatten, ein Kampf im Orient würde einen allgemeinen europäischen Krieg herbeiführen. Rußland, das sich in den letzten Jahren der hohen Pforte in jeder Beziehung unendlich genähert hatte, fühlte sich vermöge des Vertrags von Hunkiar Skelessi, den es mit der Pforte kurz nach dem Frieden von Konieh abgeschlossen hatte, verpflichtet, den Türken bei einer von Außen drohenden Gefahr beizustehen; es hatte demnach allein das Recht, der Pforte auf ihr Verlangen Hilfe zu bieten und mit einer Flotte in die Dardanellen zu fahren. Der Ausbruch des Kriegs zwischen der Türkei und Aegypten erfolgte nach vielfachen Demonstrationen; es kam am 24. Juni 1839 zu einer Schlacht bei Nisib, in welcher die Türken vollkommen besiegt wurden. Ehe aber noch die Nachricht dieser Niederlage nach Constantinopel gelangte, war Mahmud gestorben und hinterließ die bis in ihre Grundvesten erschütterte Pforte seinem 18jährigen Sohne Abdul Medschid. Diesen beiden Ereignissen folgte der Abfall des Kapudan Pascha, welcher mit der osmanischen Flotte nach Alexandrien segelte und sich in den Schutz des Vicekönigs von Aegypten begab.

Die europäische Diplomatie hatte diese Unglücksfälle nun wieder ins Gleiche zu bringen, die Interessen von Rußland, Frankreich und England, zum Theil auch Oesterreich, durchkreuzten sich bei diesem Unternehmen auf wunderbare Weise. Schon fürchtete man einen allgemeinen europäischen Krieg, als es der Energie Englands, unterstützt von Oesterreich und anerkannt von Rußland, gelang, gegen den Protest Frankreichs die Sache so zu schlichten, daß Mehemed Ali auf seine Eroberungen von Syrien und Adana Verzicht leisten mußte, weil er der europäischen Waffengewalt, die England gegen ihn gebrauchte,

Digitized by Google

nicht zu widerstehen vermochte. Der Pforte wurde so die Herrschaft über Syrien wieder verschafft und deren Besitz durch europäische Garantie gesichert. Sie selbst hatte inzwischen die Entwickelung ihrer Reformen von Innen wieder aufgenommen und fortgesetzt, woran besonders der türkische Staatsmann Reschid Pascha einen bedeutenden Antheil haben mochte. Dieser war nach dem Tode Mahmud's von einer längern diplomatischen Reise in Europa zurückgekehrt und hatte einen großen Einfluß auf den jungen Sultan gewonnen. Bereits am 3. Novbr. 1839, einige Tage vor Beginn des Ramsan-Festes, war im Hattischerif von Gülhane verkündigt, der Sultan Abdul Medschid habe seinem Volke eine Constitution gegeben. Die Ausführung geschah auch wirklich durch den Ferman vom 21. Novbr. 1839, nachdem das merkwürdige Actenstück in feierlicher Rathsversammlung genehmigt war. Hier wurde in einfacher Sprache und ohne alle Umschweife gesagt, daß die Verletzung der Gesetze das Reich zur Schwäche und Verarmung geführt, daß folgende Einrichtungen dagegen zu treffen seien: 1) Garantieen zu geben, welche den Unterthanen eine vollkommene Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen verleihen sollten; 2) eine regelmäßige Art festzusetzen in der Bestimmung und Erhebung der Auflagen; 3) die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes gleichfalls einer regelmäßigen Anordnung zu unterwerfen. Ueber diese Punkte gab nun der Hattischerif sehr einfache und faßliche Raisonnements, sprach die Abschaffung der Monopole und des Gebrauchs des Aemterverkaufs aus, erklärte mit Bezug auf den beschränkten Besitz des Eigenthums, daß fortan die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, auch das Vermögen des Verbrechers nicht confiscirt werden sollte, gab sehr milde Bestimmungen (milder als in vielen europäischen Staaten) in Betreff der Dienstzeit der Soldaten an und predigte zugleich eine bis dahin unerhörte Duldung mit den Worten: „Diese kaiserlichen Zugeständnisse sollen sich auf alle unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Secte sie sein mögen, erstrecken; sie sollen dieselben ohne Ausnahme genießen." Der Ferman vom 21. November, durch welchen der erwähnte Hattischerif allen Provinzen des Reichs bekannt werden sollte, war zunächst an Ali Pascha, Müschir von Konieh, gerichtet und fängt mit den Worten an: „Ich habe Meinen hohen kaiserlichen Hattischerif, welcher jetzt als ein Zuwachs der Gerechtigkeit durch Meine allerhöchste Kundmachung des Wohlwollens publicirt und veröffentlicht wird, am Sonntag den 26. des verflossenen heiligen Monats Schaban, indem Ich auf dem in Meinem kaiserlichen Serail befindlichen Platze Gülhane alle Ulemas und Stellvertreter, Vezire und Magnaten, Große und Kleine, alle Secretäre und Diener des erhabenen Reiches mit den erwähnten Gesandten einlud, und alle in Istambul anwesenden Diener des göttlichen Gesetzes, die Scheiche des Weges (d. h. der Mönchsorden), die Chatibe (welche alle Freitage die Gebete verrichten) und die Imans (welche an den übrigen Tagen die Gebete in den Moscheen verrichten), den griechischen, armenischen und katholischen Patriarchen, den Oberrabbiner und die Vorsteher aller Corporationen durch Aufforderung versammeln ließ und in Meinem auf dem erwähnten Platze angeordneten Divan in eigener Person zugegen war, in Gegenwart Aller öffentlich vorlesen lassen und Meine kaiserliche, wohlwollende, auf die Religion und die Regierung, den Staat und Mein Volk gerichtete Absicht einem Jeden veröffentlicht und kundgethan: und damit demgemäß gehandelt und verfahren werde, habe ich direct mit Befehl und Ermahnung an Meinen lobenswerthen Großvezir und eifrigen Bevollmächtigten den Fluch über die dagegen Handelnden ausgesprochen." In diesem Fermane kommen mehrere sehr humane Aussprüche vor, wie z. B.: „Da eines Jeden Proceß nach Recht und Gesetz öffentlich verhandelt, und, bevor das Urtheil erschienen, Keinem Etwas gethan werden darf, so soll vom Vezir bis zum Hirten, von allen Menschen ein Jeder sich hüten, widerrechtlich an eines Andern Leben, Vermögen, Ehre und Reputation Hand anzulegen."

Diese Reformen trafen auf mannigfachen Widerspruch, und wenn man die Machinationen gegen ihre Wirkungen bis auf die neueste Zeit verfolgt, so hat man Grund anzunehmen, daß sie sich nicht in der Zeit im türkischen Reiche einleben werden, in welcher es nöthig wäre, um dadurch dem Reiche Widerstandskraft nach Außen zu verschaffen. Die neuesten Ereignisse, wie z. B. die Zurückberufung der türkischen Officiere, welche sich

Digitized by Google

in den civilisirten Staaten des Auslandes Bildung aneignen sollten, und die darauf nothwendig erfolgte Abberufung der in der Türkei sich aufhaltenden Officiere derselben Staaten läßt vielleicht auf ein Aufgeben dieser reformatorischen Bestrebungen schließen. Besonders sind es die Ulemas, welche die Reformen wie das Bündniß mit den christlich-europäischen Mächten als Folgen des Unglaubens betrachten und dagegen eifern, indem sie den Umsturz des Islams befürchten. Sie regten nach der Veröffentlichung jenes Hattischerifs auf und suchten selbst durch abergläubische Mittel den Padischah von dem eingeschlagenen Wege abzubringen. Trotz der Unruhen und Reactionen, welche fast in allen Provinzen des Reichs in Folge der Reformen sich zeigten, schritt der Padischah muthig und rastlos auf dem einmal betretenen Wege fort. Das Erste, was nach der Bekanntmachung des Hattischerifs von Gülhane geschah, bestand darin, daß man sämmtliche Monopole der Regierung aufhob, von denen der Mohnbau und Blutegelhandel sich namentlich angeführt finden. Nächstdem dachte man nach dem Vorgange Mahmud's daran, für alle Zweige der Verwaltung einzelne Collegien zu gründen, in denen Stimmenmehrheit entscheidet, um der Willkür Einzelner Schranken zu setzen und Gerechtigkeit auszuüben, Handel und Industrie zu heben, die Gesundheit der Völker zu erhalten, die Lage des Heeres zu verbessern und dasselbe zu vervollkommnen. Unter diesen besteht das Collegium „des öffentlichen Nutzens" schon seit mehreren Jahren. Der Zweck dieser Behörde ist Blüthe des Handels, der Industrie und des Ackerbaues, und ihm verdankt das Reich die Errichtung von Fabriken verschiedener Art, die Ausbeutung von Bergwerken, die Abschaffung aller Monopole, eine regelmäßige Briefpost, die Abfassung eines Handelsgesetzbuchs, und seit Anfang des Jahres 1841 auch das Verbot der Hazardspiele. Ein zweites, das Oberkriegscollegium, verdankt ebenfalls dem verstorbenen Mahmud seine Entstehung und wurde einige Monate vor seinem Tode gegründet. Auch das Obersanitätscollegium bestand schon im Jahre 1838, wurde aber im Julius 1839 wieder aufgehoben, und erst im Februar 1840 durch Redschid Pascha neu constituirt; ein diesem untergeordnetes gleiches Collegium wurde kurz darauf zu Smyrna errichtet. Es hat eine vollständige Sanitätsordnung entworfen und den Quarantänedienst geregelt. Unter den seit der Thronbesteigung des jetzigen Padischah gegründeten Collegien steht dem vorigen zunächst das Medicinalcollegium. Es existirt seit dem 1. April 1840 und seine Aufgabe ist, dem Charlatanismus der Aerzte und Pharmaceuten Einhalt zu thun. Das fünfte Collegium ist das Oberjustizcollegium, welches kurz nach der Publicirung des Hattischerifs von Gülhane schon im December des Jahres 1839 zur Redaction der neuen Gesetze und des versprochenen organischen Statuts wie überhaupt zur Verwirklichung alles Dessen, was verheißen worden war, gebildet wurde. Von ihm ist das Strafgesetzbuch ausgegangen, und es hat sich bei verschiedenen Fällen durch Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit vortheilhaft ausgezeichnet. Endlich sind noch zu erwähnen die Municipalcollegien, durch welche die Macht der Paschas in den einzelnen Provinzen beschränkt ist. Dem Muschir (oder Militärgouverneur), welcher für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen hat, ist ein Civilgouverneur (Muhassil) an die Seite gestellt, welcher die Steuern erhebt, einträgt und einsendet, und ein Kadi oder Richter, dem die Gerechtigkeitspflege obliegt. Diese aber müssen in wichtigen Fällen mit dem Municipalrathe sich verständigen, welcher außer ihnen als Vorsitzender noch die Repräsentanten aller in dem Districte befindlichen Nationen und Religionen zu Mitgliedern hat. Außer diesen Collegien entstand noch Ende des Jahres 1840 eine Direction des Forstwesens zur Cultur und Ausbeutung der zahlreichen und schönen Waldungen des Reichs. Auch ein eigenes Tribunal zur Schlichtung der Handelsprocesse zwischen türkischen und fremden Unterthanen wurde errichtet. Noch wichtiger aber war die Abschaffung der Iltisâme oder des jährlichen Verkaufs und der Verpachtung der Staatsämter, und die Aufhebung des Charâbsch oder der Kopfsteuer. Diese, schon im Koran begründet, war ursprünglich das Aequivalent, welches die Rajas statt des Waffendienstes, wozu sie nicht gelassen wurden, dem Staate darbrachten. Sie wurde von dem Finanzministerium alljährlich provinzenweise verpachtet und dem Pächter die Eindringung derselben überlassen. Ein jeder Raja mußte je nach seinem Vermögen jährlich 15, 30 oder 60 Piaster (1, 2 oder 4 Thaler) zahlen und erhielt

dafür einen Zettel, den er stets bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen mußte. Am 9. Jan. 1840 wurde die Aufhebung dieser lästigen Steuer beschlossen. Vor der Hand sollte sie zwar noch bleiben, doch wurde ihre Einsammlung ausschließend den Gemeinden überlassen, die sie unter sich vertheilen und einbringen konnten, wie sie wollten. Den Schlußstein dieser Reformen bildet ein neues Strafgesetzbuch, das in 13 Capitel, jedes mit mehreren Paragraphen, zerfällt. Diese Kürze schon zeichnet es vortheilhaft aus. Dazu kommt seine Einfachheit und Bestimmtheit so wie die Weisheit seiner Anordnungen (S. 6. §. 2 des 12. Cap.): „Es darf jedoch durchaus Keiner ohne Grund, wenn seine Schuld nach der Verhandlung nicht erwiesen ist, verhaftet oder gezüchtigt oder verbannt werden."

Diese sämmtlichen Reformen sollten, wie man vermuthete, das Fundament zur Wiedergeburt des osmanischen Reichs bilden. Bis jetzt ist die außerordentliche Krisis, die man von jenen Einrichtungen erwartete, nicht eingetreten, vielmehr haben sich ziemlich deutliche Zeichen zu erkennen gegeben, die auf die Wirkungslosigkeit jener Reformversuche hinführen. Der Grund, warum solche Versuche nicht die gehoffte Wirkung haben konnten, wird sich vielleicht mit größerer Evidenz aus der folgenden Entwickelung nachweisen lassen. Zunächst liegt ein hindernder Umstand in dem Gemisch und der Ungleichartigkeit der Bevölkerung nach Abstammung, Sprache, Sitten, Religion, Bildungsstufen und rechtlichen Verhältnissen, die durch jene Reformen keineswegs ausgeglichen sind. Von den 12 Millionen Einwohnern der unmittelbar europäischen Türkei bekennen sich etwa 8,800,000 zum Islam, die übrigen zur griechisch- und römisch-katholischen Kirche, oder sie sind evangelische Christen, Israeliten, Zigeuner ꝛc. Nach der Abstammung sind etwa 4 Millionen Türken, 3 Millionen Griechen; in den Vasallenländern und in der eigentlichen Türkei leben außerdem zerstreut: Tataren, Walachen, Arnauten, Armenier, verschiedene Arten von Slaven, Juden, Zigeunern und Europäern aller Nationen, welche neben der herrschenden türkischen Sprache ihre eigenen Sprachen oder auch die sogenannte lingua franca reden. In der asiatischen Türkei ist das Völkergemisch wo möglich noch größer; denn außer vielen der genannten Volksstämme giebt es hier noch Syrer, Kurden, Araber, Turkomannen, Perser und mehrere kaukasische Stämme. Landesreligion ist die muhamedanische (s. d. Art. „Koran") mit dem Mufti als geistlichem Oberhaupte; Christen und Israeliten werden geduldet und zahlen als Rajas bis jetzt noch die oben erwähnte Kopfsteuer. Die Ständeverschiedenheit der christlichen Länder findet sich auch in den Donaufürstenthümern, und zwar mit bedeutendem Uebergewicht des Adels, da es eine städtische Bevölkerung kaum giebt und der Bauer zum großen Theile in Abhängigkeit lebt. Die muselmännische Bevölkerung aber kennt nur einen Dienstadel, dessen Einfluß mithin nicht erblich ist und von dem Winke des Großherrn abhängt; die christlichen Bewohner der Seestädte erlangten in neuester Zeit eine fortwährend steigende politische Bedeutsamkeit. Aus religiösen Rücksichten genießen die Nachkommen des Propheten so wie der Vezire Ibrahim Chan Oglu und Ahmed Kiuprili einige Vorrechte.

Der Culturzustand und die wissenschaftliche Bildung im türkischen Reiche stehen noch auf einer sehr niedern Stufe, obwohl an höheren und niederen Bildungsanstalten kein Mangel ist. Am Meisten sind die Armenier und Griechen vorgeschritten, die Türken werden immer noch mehr oder weniger durch den Koran von wissenschaftlicher Fortbildung zurückgehalten. Sie schätzen zwar Gelehrsamkeit, die Gelehrten stehen bei ihnen in hoher Achtung und werden allein zu allen Kirchen- und Staatsämtern zugelassen, so weit diese nicht militärisch sind, aber sie sind dennoch auf dem Standpunkte, der ihnen von den Arabern überliefert wurde, stehen geblieben oder vielmehr von diesem zurückgekommen. Die meisten ihrer Bildungsanstalten stehen mit Moscheen in Verbindung oder vertreten die Stelle derselben. So giebt es allein in Constantinopel und dessen Vorstädten 1653 muhamedanische Elementarschulen *), 515 Collegien oder höhere Schulen,

*) Bei diesen und den folgenden statistischen Angaben sind wir dem vorzüglichen Werke des Dr. Freiherrn von Reden „Allgemein vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik" gefolgt.

Digitized by Google

mehrere Ueberlieferungs- oder Leseschulen. In der neuesten Zeit sind in Folge der Reformen auch Kriegs- und Schifffahrtsschulen, auch eine medicinische Lehranstalt errichtet worden. Der Sultan hat auch mehrere junge Türken nach verschiedenen europäischen Hauptstädten geschickt, damit sie sich dort weiter ausbilden. Doch scheint diese Maßregel in letzter Zeit, wie schon erwähnt wurde, auf Hindernisse getroffen und aufgegeben worden zu sein.

Was die Bodencultur betrifft, so wird Roggen nur in einigen, den nördlichen, Provinzen, Weizen, Gerste und Mais aber überall gebaut. Das meiste Getreide wird an den Ufern des Marmorameeres und des Archipelagus gewonnen. Im Innern des Landes werden die Fluren sehr vernachlässigt, da das Korn der Schwierigkeit und Kostbarkeit des Transports wegen keine Käufer findet. Türkische Bohnen sind auch ein ziemlich wichtiges Product des Ackerbaues; Reis wächst in Rumelien, wird aber sehr wenig geachtet. Kleinasien versorgt einen großen Theil Europas mit getrockneten Früchten, namentlich Feigen und Rosinen, welche in der Gegend von Smyrna gelesen und von dort verschifft werden. Auf einem großen Theile der Nordküste Anatoliens sind die Berge mit Nußbäumen bedeckt; die Insel Mytilene und die Ufer des dieser Insel gegenüberliegenden Meerbusens von Adramati hingegen erzeugen eine große Menge von Oliven und Oel, was zum Theil ins Ausland versendet wird. Die Mohnpflanze wird im südlichen Theile Kleinasiens, in der Entfernung von 10—30 Tagemärschen von Smyrna gebaut und von ihr Opium gewonnen. Das Opium von Asium-Kara-Hissar ist besonders geachtet. Mastix wird auf der Insel Chios erzeugt; Gummi, Galläpfel und Krapp gewinnt man hauptsächlich in Kleinasien. Die vorzüglichsten Gelbbeeren kommen aus Kaissar in Kleinasien und sind denen aus Rumelien vorzuziehen. Tabak wird überall in der Türkei angebaut, der beste aber ist der rumelische. In Rumelien und einigen Theilen Kleinasiens treibt man Hanf- und Flachsbau, im Paschalik Trapezunt und in der Provinz Dschanik dagegen hauptsächlich nur den ersteren. Die Nordküste Anatoliens, die Ufer des Meerbusens von Nikomedien, Karamanien, Rumelien und Bulgarien sind reich an Holz, besonders an Eichen. — Von allen Pflanzen, aus denen Gewebe bereitet werden, ist unstreitig für die Bewohner Asiens die Baumwollenstaude die wichtigste. Sie wird im südlichen Anatolien gebaut und reicht nordwärts bis Tokat und Kara-Hissar. Die werthvollste aller aus der Türkei ins Ausland gelangenden Waaren ist die Seide, von welcher die in der Stadt Brussa und ihrer Umgegend gesammelte den ersten Platz nach der italienischen behauptet. Die aus Turnowo in Rumelien kommende Seide ist weit schlechter, jedoch dem Erzeugnisse von Amasia und Tscherschamba, in der Provinz Dschanik, vorzuziehen, welche, so wie die Seide von Diarbekir, nur im Lande selbst verbraucht wird. — Viehzucht ist in der Türkei, besonders unter den nomadischen Volksstämmen, ein sehr wichtiger Zweig der Betriebsamkeit. Die türkischen Pferde sind durch Nichts besonders bemerkbar; auch ist das Hornvieh weder durch Gattung noch durch Zahl ausgezeichnet, nur Büffel giebt es in Armenien von ungewöhnlicher Größe. Esel, Maulesel und Kameele werden allgemein als Lastthiere gebraucht; auch dient das Haar von letzteren zur Verfertigung von mancherlei Geweben. Die Mehrzahl aller Heerden bilden Schafe und Ziegen. Von ihrem Fleische nähren sich die Muselmänner, aus der Milch bereiten sie Käse, die Felle dienen zu Pelzen, die Häute zur Fußbekleidung, aus der Wolle werden nicht allein Tücher, Teppiche, Filze, sondern auch Säcke und Stricke bereitet. Die Ziegen von Angora und Kerman sind auch in Europa bekannt. Die aus Rumelien und Bulgarien kommende Wolle schätzt man im Allgemeinen höher als die anatolische. Das bulgarische Wachs ist sehr geachtet und von besserer Güte als das smyrnaer. An den Küsten von Karamanien und auf den Inseln des Archipelagus fischt man Meerschwämme. — Die Türkei ist reich an Metallen, aber die Bedrückungen der einzelnen Paschas haben bis jetzt die Einwohner von ihrer Bearbeitung abgehalten. Sie widersetzen sich sogar der Entdeckung neuer Minen und verschütten die schon geöffneten. Die Anfuhr der Kohlen zu den Bergwerken und der Transport des Metalls von dort in die Kronmagazine lastet auf den Umwohnern und ist diejenige Frohne, welche das Fortschreiten des Bergbauwesens besonders hindert. Dennoch ward in den Bergen, die sich am schwarzen Meere

Digitized by Google

über Tokat, Kara-Hissar, Gümüsch-Haneh nach dem Kurdistan ziehen, viel Kupfer gewonnen. In der Provinz Dschanik giebt es 4 Bergwerke, auf dem Wege von Trapezunt nach Erzerum sind 2. In der Gegend von Gümüsch-Haneh giebt es Bleiminen, deren Erze Silber und auch etwas Gold enthalten. Ein wenig Silber wird auch in den balkanischen Bergen gefunden. Von dort bezieht man ferner Eisen, welches aber nicht einmal zum Verbrauche des Arsenals hinreicht. In Kara-Hissar ist ein bedeutendes Alaunwerk, in den Bergen von Kurdistan wird Borax, Operment ꝛc. gewonnen. Steinsalz bricht man bei Kars, und an den Ufern des Archipelagus wird Meersalz gekocht.

In früheren Zeiten bezog Europa eine Menge kostbarer Stoffe aus der Türkei. Jetzt haben die dortigen Fabriken nicht allein ihre auswärtigen Käufer verloren, sondern sie stoßen in ihrem eigenen Lande auf auswärtige Waaren, die besser und wohlfeiler als die einheimischen Erzeugnisse sind. Die natürliche Folge davon ist eine bedeutende Verminderung der Fabriken. Gewebe werden bereitet aus Flachs, Hanf, Wolle, Kameel- und Ziegenhaar, Baumwolle und Seide. Leinenzeuge fertigen zum Hausgebrauche die Bewohner nur in einigen Theilen der Türkei; Hanfverarbeitung dagegen ist ein sehr wichtiger Zweig der Betriebsamkeit. Sehr dauerhaft sind die Taue, welche man in Unia und an einigen anderen Orten der Nordküste Anatoliens macht; die Kronfabrik zu Constantinopel, welche 1000 Mann beschäftigt und monatlich 4200 Pud Hanf verbraucht, liefert die Taue für die ganze türkische Flotte. — Die Hanfleinwand, welche vorzugsweise von den Frauen in einigen Theilen Kleinasiens bereitet wird, gebraucht man in großer Menge zu Hemden in der Türkei und in Syrien. Die Schafwolle in Asien ist so schlecht, daß auch die aus derselben gefertigten Gewebe auf einer sehr niedrigen Stufe der Vollkommenheit bleiben mußten; in Europa kennt man unter allen Wollenzeugen nur die türkischen Teppiche. Das dauerhafteste Tuch webt man in Rumelien und versendet es von dort in alle Theile des Reichs; doch bereitet man fast überall auch für den Hausgebrauch Wollenzeuge, und außerdem Filze, gemeine Teppiche ꝛc. Die türkische Baumwolle ist kurzhaarig und liefert daher kein feines Gespinnst, weshalb die Baumwollenzeuge nicht von bester Güte sind. Zum Hausgebrauche werden dergleichen fast in allen Dörfern gewebt. Bemerkenswerth ist eine Art gestreiften Nankings, Manussa genannt, der vorzugsweise im Lande der Kurden bereitet wird. Die baumwollenen Tücher, das einzige Zeug, welches bedruckt wird, nehmen einen sehr bedeutenden Platz unter den Erzeugnissen der türkischen Industrie ein. Durch ihre Seidenwaaren sind besonders berühmt: Constantinopel, Skutari, Brussa, Turnowo, Damask, Aleppo, Diarbekir; aber an dem ersten Orte sollen von 3000 früheren Webestühlen jetzt nur noch 350 übrig geblieben sein, im zweiten finden sich jetzt kaum noch 300. In Brussa ist ihre Zahl von 2000 auf 500 zusammengeschmolzen; in Turnowo gab es schon 1831 nur 200 statt der früheren 2000. Eine jede dieser Städte zeichnete sich durch besondere Arten von Zeugen aus; so werden vorzugsweise sammetne Ueberzüge zu Kissen in Skutari gemacht, in Constantinopel und Brussa wirkt man namentlich kleingeblümte Zeuge, Damask ist berühmt durch seine Kutniae, Aladscha, Ghesi. In Aleppo und Diarbekir fertigt man dieselben Gewebe, sie werden aber weniger als die Damasker geachtet. Gemohrte Zeuge macht man auch in Constantinopel und Brussa. Die Goldwirkerei steht auf einer sehr niedrigen Stufe, die schwierigen Muster werden durch Frauenzimmer gestickt. In den türkischen Gerbereien bereitet und färbt man ganz vorzüglich Schaf- und Ziegenfelle. — Türkische Säbel und Dolche waren stets berühmt, alle übrigen Stahl- und Eisenwaaren aber sind höchst roh; Kupfergeräthe dagegen werden in großer Menge und gut gearbeitet. Goldarbeiter und Juwelliere, deren es besonders in Constantinopel viele giebt, stehen den europäischen sehr nach. Es finden sich in der Türkei Glashütten, allein sie liefern nur mittelmäßige Waaren; Töpfergeschirr wird überall in großer Menge gemacht.

Die Türkei verkehrt mit Europa vermittelst vier Häfen: Constantinopel, Salonich, Smyrna, Trapezunt; außerdem besitzt sie noch eine Menge kleiner Häfen für die Cabotage-Schifffahrt. Der einzige vollkommen sichere Hafen am schwarzen Meere ist die als Handelsplatz jetzt ganz unbedeutende Stadt Sinope; Samsun, mit einer ganz offenen Rhede, hat die frühere Bedeutsamkeit derselben gewonnen, indem es der Stapel-

Digitized by Google

platz für alle Waaren aus Tokat und der reichen Provinz Dschanik ist. Wafra, Unia, Tireboti und Kerassont gewähren gar keinen Schutz gegen Stürme und Wogen; hinter dem Cap Wona und in Platana sind die Schiffe mehr gesichert; in Trapezunt selbst aber legen die Fahrzeuge nur gewöhnlich im Sommer an; im Winter gehen sie nach Platana. Treffliche Häfen geben die vielen Einschnitte, welche das Marmorameer und der Archipelagus bilden. Die türkische Handelsflotte ist ziemlich zahlreich; doch erlaubt die schlechte Bauart der Schiffe den überdies unkundigen Schiffern selten, sich in das offene Meer zu wagen, und die Küstenschifffahrt hat durch die Dampfschiffe einen bedeutenden Stoß erhalten. — Hinsichtlich des Ausfuhrhandels können die Provinzen der Türkei auf folgende Weise eingetheilt werden: Rumelien und Bulgarien theilen ihren Ueberfluß zwischen Constantinopel und Salonich, welchem letzteren Platze vorzugsweise die Ausfuhren von Macedonien und Thessalien zufallen; Albaniens Häfen sind Skutari und Durazzo; der Moldau: Galacz; der Walachei: Braila; Damask und Beirut sind die Stapelplätze Syriens; der südliche Theil Anatoliens hängt von Smyrna ab. Asium, Kara-Hissar, Brussa, Angora senden ihre Erzeugnisse nach Constantinopel; Amasia, Tokat, Diarbekir nach Samsun, Kars, Bajasid, Wan, Musch, Mardge und Gümüsch-Haneh haben keinen Abfluß als nach Trapezunt. — Der Handel Europas mit der Türkei befindet sich in den Händen von Europäern, von Griechen, besonders aus Chios, und von einigen türkischen Unterthanen, namentlich Armeniern und Griechen, welche erstere eine Handelsclasse, Beratli genannt, bilden und für eine gewisse Abgabe derselben Handelsbegünstigungen genießen wie die ausländischen Kaufleute. Die Bankiers und Sarafe, meist Armenier, bilden eine andere Handelsclasse, in deren Händen sich die größten Reichthümer befinden und die besonders dadurch einflußreich ist, daß sie den Provinzialbefehlshabern (eine Würde, welche sonst häufig von der Regierung an den Meistbietenden ertheilt wurde) einen Theil des Kaufschillings vorschießen und für die Zahlung des Uebrigen Sicherheit leisten. In Constantinopel und Smyrna ist der Handel auf europäischem Fuße eingerichtet; alle Geschäfte werden durch Mäkler (in Constantinopel meist Juden) betrieben, deren jeder einen besondern Handelszweig hat. Die mehrsten Wechselgeschäfte macht man über Wien, welches mit Constantinopel eine Landpostverbindung hat; mit den anderen großen Häfen aber (Smyrna, Odessa, Galacz, Trapezunt, Triest) wird der Postverkehr durch Dampfschifffahrt unterhalten. Der Binnenhandel in der Türkei ist gänzlich in den Händen von Griechen und Armeniern. Die Türken nehmen wenig Theil daran. Um die Erzeugnisse eines Ortes einzukaufen, ziehen die Händler mit den daselbst begehrten Waaren als Tauschmittel dorthin, und an vielen Orten wird Dies durch regelmäßige Märkte erleichtert. Die Formen des Verkehrs sind hiernach noch in der Kindheit, allein auch diese Bewegung desselben wird durch das Monopolwesen beschränkt, welches gerade in den reichsten und bevölkertsten Provinzen des Reichs am Meisten ausgebildet ist. Der Producent kann daselbst nicht an wen er will verkaufen, sondern muß seine Producte an die Beamten des Großherrn zu einem bestimmten Preise abgeben. Von den Ankäufern dieser Producte wird oft ⅔ durch die Beamten als Vorschuß gefordert und muß von dem Ankäufer bezahlt werden. Es ist dies jedoch nie ein Kauf für eine schon existirende Waare, sondern nur ein Contract für eine zukünftige Lieferung. — Alle christlichen Fremden, die sich in der Levante aufhalten, heißen Franken, eben so wohl als ihre legitimen Nachkommen, in so fern sie nicht mit Rajas erzeugt sind. Keiner von ihnen steht unter türkischer Botmäßigkeit, sondern nur unter der seines eigenen Vaterlands, das durch seinen in Pera residirenden Gesandten vertreten wird. Ein jeder Franke meldet sich bei seiner Ankunft bei der Kanzlei seines Gesandten und steht sofort unter dessen Schutz und Gerichtsbarkeit. Die Franken bleiben auch alle Generationen hindurch Unterthanen ihres Fürsten und werden auch in Pera nach ihrem verschiedenartigen Vaterlande namentlich und bleibend unterschieden.

In politischer Hinsicht zerfallen die unmittelbaren Besitzungen des türkischen Reichs in Europa und Asien in Ejalets, deren kleinere Unterabtheilungen Livas oder Sandschaks heißen. Von ersteren kommen auf die europäischen Besitzungen, außer den beiden Hauptstädten Constantinopel und Adrianopel, fünf, auf die asiatischen achtzehn.

Digitized by Google

Die fünf europäiſchen Ejalets ſind: Rumili, Bosnien, Siliſtria, Dſchesair und Kirid (Creta). Das Ejalet Rumili (beſtehend aus den Landſchaften Bulgarien und Arnaut nebſt Theilen von Thracien, Macedonien und Epirus) iſt in 15 Livas oder Sandſchaks eingetheilt: Janina, Salonich, Trikala, Scutari, Ochrida, Aulone, Guſtendil, Il Baſſan, Perſerin, Ducagin, Uskiup, Delvino, Velitſchterin, Cavala, Kruſchevacz. — Das Ejalet Bosnien (Provinz Bosnien, nebſt der Herzegowina und kleinen Beſtandtheilen vom ehemaligen Kroatien und Dalmatien) zerfällt in die Livas: Vidin, Kiliſſ-Bosna, Zvernik, Ada-i-Trebir, Trebigne (Herzegowina). — Das Ejalet Siliſtria enthält die Livas: Nikopoli, Tſchermen, Vizé, Kirkliſſa. — Das Ejalet Dſchesair (die am Marmora- und ägeiſchen Meere gelegenen Küſtenſtrecken von Thracien und Macedonien, die zur Türkei gehörigen Inſeln des Archipels und verſchiedene Landſchaften in Kleinaſien, von welchen aber auf den eigentlichen europäiſchen Antheil nur 593 Quadratmeilen kommen) umſchließt die Livas: Dardanellen, Rhodus, Nikoſia (auf der Inſel Cypern), Chios, Samos und andere Inſeln des Archipelagus. — Ejalet Kirid (Candia oder Creta) nebſt einigen demſelben nahe gelegenen kleinen Eilanden beſteht aus den Livas: Kirid (Candia), Retimo und Kanea. — Die wichtigſten Städte dieſer Ejalets ſind außer der Hauptſtadt Conſtantinopel, deren ſchon früher erwähnt wurde, Salonich, am gleichnamigen Meerbuſen mit etwa 70,000 Einwohnern, wovon die Hälfte Nichtmuhamedaner; ſie iſt die zweite wichtigſte Handelsſtadt der europäiſchen Türkei und für den Ausfuhrverkehr ſogar die erſte. Skutari und Durazzo ſind die wichtigſten Häfen des türkiſchen Albaniens. Skutari mit 20,000 E. liegt am Abfluſſe der Bogana aus dem See von Skutari; Durazzo am Buſen gleiches Namens des adriatiſchen Meeres mit 5000 E. — Die wichtigen Handelsplätze Bulgariens liegen, außer Varna (16,000 E., mit gutem Hafen am ſchwarzen Meere), ſämmtlich an der Donau; es ſind Widdin mit 25,000 E., Siſtowo mit 20,000 E., Ruſtſchuk mit 30,000 E., Siliſtria mit 20,000 E., Raſſova, Hirſova, Iſaktſcha, Tultſcha, Sulina, Koſtendſche, ſämmtlich jedoch mit dem überſeeiſchen Auslande in ſehr geringem Verkehre ſtehend, indem ſie nach Galacz und Braila die Erzeugniſſe des Landes zur Weiterbeförderung bringen. Der Verkehr derſelben mit Oeſterreich durch die Donauſchifffahrt iſt lebhafter geworden. Die große Wichtigkeit der Donau und der Donaumündungen in commercieller Hinſicht iſt in neueſter Zeit noch geſtiegen durch die von der öſterreichiſchen Regierung ergriffenen Maßregeln zur Beförderung der Donauſchifffahrt und durch die Einführung der Dampfſchifffahrt von Preßburg bis Galacz und von da nach Conſtantinopel. Dadurch wird die Donau zu einer der Hauptſtraßen des Tauſchhandels zwiſchen dem Oriente und Mitteleuropa. Die Ausführung des Gedankens aber, die Donau mit dem Rheine und dadurch das deutſche Meer mit dem ſchwarzen zu verbinden, kann dieſe Mündungen zu einem der Endpunkte einer Waſſerſtraße machen, deren anderes Ende in Amſterdam, Rotterdam und Antwerpen ſein wird und auf welcher die Producte von Holland, Frankreich, Deutſchland, der Türkei und Südrußland ausgetauſcht werden können, ohne daß man nöthig hat, Gibraltar zu umfahren. Dann werden die jetzt öden und unbewohnten Ufer der Donaumündungen ſich in bedeutende Entrepots des ſüdeuropäiſchen Handels umwandeln. Bei der Dampfſchifffahrt ſind zwar zunächſt Oeſterreich, Rußland, die Türkei betheiligt, dieſelbe berührt aber daneben direct oder indirect noch die Intereſſen ſo vieler anderen Länder, namentlich Deutſchlands und Englands, daß es unſtreitig des kräftigen Zuſammenwirkens aller Mächte bedarf, um ein gedeihliches Verhältniß für alle Theile in der Zukunft zu Stande zu bringen. Nur wenn die Dampfſchifffahrt völlig entfeſſelt iſt und bleibt, nur wenn die Freiheit des Stromes durch ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen ſämmtlicher europäiſchen Mächte vor allen möglichen Beeinträchtigungen ſicher geſtellt iſt, werden die großen Hoffnungen ſich verwirklichen, welche Centraleuropa und die Küſtenländer des ſchwarzen Meeres mit Recht an die bisherigen Keime und Anfänge knüpfen. Die bedeutendſten Donauhäfen ſind Galacz und Braila; beide, ehemals ganz untergeordnete Stapelplätze des ſchwarzen Meeres, wetteifern jetzt um den gleichen Rang mit Taganrog und Odeſſa. Die öſterreichiſchen Schiffe ſind jetzt ermächtigt, von hier direct nach Großbritannien zu verladen.

Digitized by Google

Die Staatsverfassung hat eine asiatisch-despotische Form, und die geringen Beschränkungen, welche z. B. schon durch den Hatti-Scherif vom 3. November 1839 eingeführt wurden, wie Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums der Unterthanen, Regelmäßigkeit in Veranlagung und Erhebung der Steuern, Bestimmtheit hinsichtlich der Aushebung der Truppen und der Dauer ihres Dienstes sind wohl kaum zur Anwendung gekommen. Der Sultan oder Padischah, welcher die weltliche und geistliche Macht in sich vereinigt, ist unbeschränkter Herr über das Leben und Gut seiner Unterthanen, er setzt die Staatsbeamten nach Willkür ein und ab, läßt belohnen und hinrichten und die Güter confisciren. Er erhebt zu Ehrenstellen und Staatswürden, wen er will. Der Sultan stammt aus dem Hause Osman's, in welchem die Thronfolge in männlicher Linie erblich ist; er wird bei Erhebung auf den Thron mit dem Säbel Osman's umgürtet. Der Hofstaat ist sehr zahlreich, zählt über 10,000 Personen und zerfällt in den innern und äußern. Der erstere besteht aus dem Harem, an dessen Spitze der Kislar-Agassi und der Kapi-Agassi stehen; der letztere enthält alle Hofchargen mit der großherrlichen Leibwache; dazu gehören die Kapigi, bei den Türken dasselbe, was an europäischen Höfen die Kammerherren; der Oberkammerherr heißt Kapigi-Pascha. Symbol des Reichs ist der wachsende halbe Mond, was zwar längst eine Unwahrheit geworden ist. Orden zu tragen verbietet zwar der Koran; dennoch stiftete schon Selim III. im Jahr 1797 den Orden des halben Monds für Europäer, aus 5 Classen bestehend, und Mahmud fügte am 19. August 1831 den Orden des Ruhmes in 4 Classen hinzu. Das Verwaltungssystem, welches lange hin- und hergeschwankt hat, wurde im Februar 1842 dahin geordnet, daß alle Beamten wie früher aus der Staatscasse bezahlt werden. Der Pascha hat die Militär- und Civiladministration der Provinz. Ihm zur Seite steht der Defterdar oder Oberrechnungsbeamte der Provinz. Jede Provinz ist in Cantone und Districte eingetheilt. In jedem Canton befindet sich ein Kaimakam, welcher statt des Mohafsils die Stelle des Finanzbeamten vertritt. Nebstdem wird auch in jedem Districte ein Kasa-Mudiri oder Inspector aus der Mitte der Primaten gewählt, um die Rechnungsbeamten zu überwachen und ihnen zugleich die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. In allen Städten existiren wie früher die Gemeinderäthe. Der Zehnte wird öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der Steigerer ist mit seiner Erhebung beauftragt und muß im Voraus die zu zahlende Summe bei dem Kaimakam hinterlegen. Dieser schickt das Geld an den Defterdar, welcher nach Auszahlung der Provinzialbeamten es in den Staatsschatz sendet. Die gesetzmäßige Erhebung und Versteigerung des Zehnten wird von allen oben genannten Obrigkeiten bewacht. Die Rajas zahlen ihr Kopfgeld nicht mehr an die Patriarchen, sondern in einem öffentlichen Büreau, in Gegenwart einer Commission ihrer Primaten, an einen türkischen Finanzbeamten. Das Personal und das Gehalt der Rechnungsbeamten ist viel geringer als früher. Die wichtigsten Einnahmequellen sind: die Kopfsteuer nach 3 Classen (10, 6 und 3 Piaster), welche jeder erwachsene Christ und Jude zu entrichten hat; die Grundsteuer, die entweder im Zehnten oder in einer andern festen Summe besteht; die Steuern Nufuli und Avavisi, gewisse Gewerbsabgaben für Städte, die keine Ackerbau treibenden Einwohner haben; die Zölle, von 3 Procent für alle ein- und ausgehende Waaren, so wie gewisse Abgaben an Thoren und Brücken bestehend; die Accise, eine Abgabe auf Schießpulver, Tabak, Wein und einige andere Verbrauchsgegenstände; die Bergwerke und das Münzrecht; die Vermögenseinziehung und das Abzugsrecht; der Tribut von den Fürsten Serbiens, der Moldau und Walachei, welcher gegenwärtig zusammen nur 4,300,000 Piaster beträgt. Der Betrag der Einnahmen ist nicht bekannt; nach den zuverlässigsten Schätzungen wird man dafür 75 Millionen Thaler annehmen können. — Bis zum Jahr 1834 galt im Allgemeinen ein im Jahr 1816 erlassenes Zollreglement, wonach fremde Waaren einer Eingangsabgabe von 3 Procent des Werths unterworfen waren. Im Jahr 1838 schloß England einen diesen Zustand verändernden Handelsvertrag mit der Pforte ab (Türkischer Zolltarif, vereinbart am 27. April 1839 zwischen Großbritannien und der Pforte, in Gemäßheit des Tractats vom 14. September 1838, gültig für den Handel derjenigen Staaten, die später mit der Pforte einen Handelstractat abgeschlossen haben. Aus dem Englischen übersetzt von G. Meeder. Ham-

Digitized by Google

burg, 1840), wonach die inländischen Monopole aufhören, dafür aber ein Eingangszoll von 5 Procent und ein Ausgangszoll von 12 Procent des Werthes verordnet werden sollte. Die übrigen seefahrenden Nationen schlossen sich den Bestimmungen dieses Vertrages an, nur Rußland hielt an den alten 3 Procent fest und hat kürzlich eine zwölfjährige Verlängerung dieses Monopols erlangt. Die geistliche Verwaltung leitet unter Autorität des Padischahs der Mufti. Er ist der Vorstand der Ulemas (Gelehrten), welche eine Corporation aller Religions- und Rechtsverständigen bilden, und aus denen alle Kirchen- und Richterstellen besetzt werden. Die Classen dieser Ulemas sind die Unter-Mufti-Kadilesker, Molla, Kadi, Naib, Imams, Scheichs, Chatibs, Muessims und Derwische. Die Rechtspflege beruht nach den Grundsätzen des Korans auf den einfachen und apodiktischen Aussprüchen der Kadis. — An der Spitze der politischen Angelegenheiten steht der Großvezir; er ist oberster Befehlshaber im Kriege und Frieden, unter ihm stehen die sämmtlichen Minister. Diese sind nach den neueren Bezeichnungen der Umuri mülkie nasiri (Minister des Innern), Umuri charadsche nasiri (Minister des Auswärtigen), Defterdar (Finanzminister), Kapudan-Pascha (Marineminister und Großadmiral), Tschausch Baschi (Polizeiminister) und Mufti (Cultus- und Justizminister); sie bilden nebst den Agas der Truppen und anderen dazu gezogenen hohen Reichsbeamten, vorzüglich den Staatssecretären für die einzelnen Verwaltungszweige, den Staatsrath (Divan), in welchem alle Reichsangelegenheiten verhandelt werden. Die regelmäßigen Truppen, welche die Türkei gegenwärtig unterhält, mögen etwa 50,000 Mann betragen, während ihre Kriegsmarine seit der verhängnißvollen Schlacht bei Navarin sich kaum wieder erholt hat und etwa 1800 Kanonen mit 9000 Mann Equipage führen soll.

Ob die Türkei mit solchen Staatskräften, nachdem in ihr durch die neuesten Reformen grundsätzlich das alte Regiment aufgehoben ist, das auf der Herrschaft der Gläubigen über die Ungläubigen basirt war, bei einer bevorstehenden ernstlichen Collision einer europäischen Hauptmacht wird Widerstand leisten können, oder ob ihr Dasein noch in ungewisse Zukunft hinaus durch die Kunst der Diplomatie wird gefristet werden, das müssen wir diesen beiden, der zukünftigen Diplomatie und der diplomatischen Zukunft, überlassen. Jedenfalls wird die Entscheidung auf das Schicksal Deutschlands nicht ohne Einfluß bleiben. Rutenberg.

Turnen, Turnerei, Turnkunst. — Die Entwicklung und Ausbildung der Kräfte des Körpers war im classischen Alterthum ein wesentlicher Bestandtheil der Erziehung, sie war es gewiß auch im germanischen Alterthum und bis ins Mittelalter herab. Erst als mit der Einführung des Schießgewehrs der ritterliche Sinn und Brauch verschwand und zugleich die wiedergeborene Wissenschaft alle Kräfte für Ausbildung des Geistes in Anspruch nahm, wurde die des Körpers vernachlässigt, zum großen Nachtheil nicht blos der Leiber, sondern eben so sehr der Geister und am Meisten — der Herzen. Was der große Dichter von Abbotsford zu einseitig ritterlich vom Reiten sagt: es mache Muth und der Muth verabscheue die Lüge —, Das gilt mit vollem Recht von der Ausbildung der körperlichen Kräfte im Allgemeinen, und der Verfall der Sitten und männlicher Gesinnung in den letztverflossenen Jahrhunderten rührt zum Theil daher, daß man die Griechen und Römer gerade in Dem nicht nachahmete, was so viel dazu beigetragen hatte, jene so liebenswürdig und lebensfroh, diese so furchtbar und gewaltig zu machen.

Es ist deswegen mehr als ein Zufall, daß mit dem Wiederaufleben des germanischen Geistes in der Erhebung gegen den Völkerdränger Napoleon auch der Gedanke an Tüchtigung der Leiber von Jugend auf erwachte und, kaum erwacht, zur That ward, die sofort die überraschendsten Erfolge brachte. Allerdings hatte man schon zu Anfang des Jahrhunderts, überhaupt seitdem man die Erziehung wissenschaftlich zu ordnen und zu treiben begann, auch Körperübungen empfohlen und da und dort eingeführt. Aber es blieb dies die Sache weniger einzelnen Erziehungsanstalten, und auch da nur Nebensache. Jahn's Verdienst, Jahn's großes Verdienst und sein unsterblicher Ruhm ist es, die Turnkunst nicht blos wieder gefunden und mit ganzer Liebe und Kraft erfaßt, sondern auch sie sogleich zu einer Staunen erweckenden Vollkommenheit ausgebildet zu haben, die

Digitized by Google

ihr überall Anerkennung und Eingang verschaffte und ihre hohe Bedeutung für die Jugendbildung und das Volksleben überhaupt außer Zweifel setzte.

Es ist eine höchst einseitige und der wirklichen lebendigen Erfahrung geradezu widersprechende Ansicht, daß geregelte Ausbildung der leiblichen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend nur auf die leibliche Gesundheit und Stärke Einfluß habe und deswegen nur als Schutzmittel gegen die nachtheiligen Folgen des übertriebenen Stubenlebens der studirenden oder gewerbtreibenden Jugend auf ihr leibliches Wohlbefinden, in Betracht komme. Es ist nicht minder einseitig, wenn Andere, zum Theil um die Turnkunst hochverdiente Männer sie blos als eine Vorschule für den Krieg auffassen, als ob nur hier Kraft, Gewandtheit und Ausdauer des Leibes und Muth und Entschlossenheit von Werth wären!

Soll die Turnkunst in ihrer wahren Bedeutung erkannt und gewürdigt, soll von ihr ein wirklicher Vortheil für das gemeine Wesen gewonnen werden, so muß man sie als allgemeines Erziehungs- und Bildungsmittel nicht blos der Jugend, sondern durch sie des ganzen Volkes auffassen und behandeln.

Dies beweist nicht blos ein tieferer Blick in ihr Wesen, sondern es bewährt dies auch eine — leider so vielfach misverstandene — Erfahrung.

Keine Tugend gilt Etwas ohne den Muth, sie immer und allen Hindernissen zum Trotz zu üben; die Wahrheit ist werthlos, die sich nicht offen und frei an das Tageslicht wagt; alle Kenntniß und Kunst ist todt, die nicht im Leben sich geltend macht. „Ohne Muth ist kein Glück" sagt ein altes Sprüchwort, und es ist wahr, man mag dabei an das innere Glück eines reinen Selbstgefühls denken, oder an das äußere, das im Verhältniß zu Anderen und zur übrigen Schöpfung erscheint.

Der Muth aber, dieser Schildhalter aller Tugend und Wohlfahrt, was ist er Anderes als Vertrauen auf die richtig erkannte eigene Kraft? Ohne eigene und darum zuverlässige Kraft ist jedes Unternehmen tollkühn, ohne klares Bewußtsein derselben und ihrer Gränzen vermessen.

Nun ist die Turnkunst nichts Anderes als eine stufenweise, folgerechte Entwicklung der Anlagen und Kräfte des menschlichen Körpers und eine Uebung der Seele im Beherrschen derselben. Sie läßt zu keiner Uebung zu, von welcher ihr Schüler nicht weiß, daß er sie ausführen kann, wenn er es ernstlich will. Sie ist ein stetes Ringen des Willens mit den Schranken des leiblichen Vermögens. Sie trägt in sich selbst den Lohn und darum die Ermunterung zur unablässigen Fortsetzung dieses Kampfes, sie weckt dadurch eben so sehr die Fähigkeiten des Gemüthes wie die des Körpers, weil sie die Macht des Wollens empfinden und dadurch den Turner sich selbst achten lehrt.

Dies ist das Höchste und Wichtigste. Nebenbei unterstützt sie dies Selbstgefühl ihres Schülers auch nach Außen hin und für die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Die Entwicklung der geistigen Anlagen ist bedingt durch Zufälligkeiten. Wir sind noch sehr weit entfernt und werden es noch lange bleiben von dem schönen Gedankenbild solcher Schuleinrichtungen, die ohne Rücksicht auf Reichthum, Wohnort und andere Zufälligkeiten jedem Kinde die gleichen Mittel zur geistigen Ausbildung gewähren. Aber eine vollkommene gleiche Entwicklung der leiblichen und Gemüthsanlagen kann die Turnkunst allen Kindern des Vaterlandes leicht gewähren, wenn das Vaterland — eben durch allgemeine Einführung der Turnkunst in den Unterricht — sie und was sie leistet, als etwas Werth- und Ehrenvolles anerkennt und darstellt; sie wird dadurch Jedem im Volke ohne Rücksicht auf Stand und Reichthum die Möglichkeit geben, nicht blos vor Gott, sondern auch vor den Menschen sich seinem Nächsten gleich zu fühlen, eben darum diesen aufrichtiger zu lieben und zugleich sich selbst höher zu achten. Sie leitet so die Seele auf nahem und sicherem Wege zur christlichen Menschenliebe und zum Gemeingeist, dem Lebensathem jeder Gesellschaft.

Die Turnkunst, indem sie unaufhörlich und fast unerschöpflich von Fortschritt zu Fortschritt führt und so die Festigkeit und Schnellkraft des Willens augenblicklich belohnt, weckt jenen frischen heitern Lebensmuth, welcher die Freude veredelt und die Gemeinheit auch von dem Muthwillen fern hält. Sie weckt zugleich, weil sie nur in Gesellschaft be-

Digitized by Google

trieben werden kann, Wetteifer und einen Wetteifer in Anstrengung und Ausdauer, ein Ehrgefühl, das auf dem Können und Vollbringen des Guten, auf der Herrschaft des Willens über den Körper beruht, einen Eifer, der alle Schlaffheit an sich selbst haßt, an Anderen verachtet und darum gewiß weder nachahmt noch schont.

„Frisch, fromm, fröhlich, frei,
Das ist die ächte Turnerei!"

Daß sie dies sei, hat die Erfahrung gezeigt, eine Erfahrung, die eben als eine vielverkannte bezeichnet wurde, die aber sich nicht wegdemonstriren läßt. Wer mit unbefangenem Auge das Treiben und Wesen der Turngemeinden in den Jahren 1815 bis 1819 betrachtet hat, der wird ihnen das Zeugniß nicht versagen können, daß sie jenem Wahlspruche treu geblieben sind, und daß das jetzt lebende Geschlecht ein anderes und ein besseres sein würde, wenn nicht unglückliche Verhältnisse störend dazwischen getreten wären. Hätte man damals die Turnerei in den Schulunterricht eingereiht, so würde sie nicht als etwas außer und neben dem Staat und als etwas ihm gegenüber Stehendes aufgetreten sein, sie würde ihm gedient haben, wie sie ihm — so darf man hoffen — in naher Zukunft dienen wird.

Die Vorwürfe, welche man, abgesehen von angeblicher Benutzung für unmittelbar staatsgefährliche Bestrebungen (dieser Vorwurf traf nie sie selbst, sondern nur einzelnen Misbrauch!), gegen das Turnen erhoben hatte, sind längst für unbegründet erkannt worden.

Daß Gottesfurcht und Sittlichkeit durch sie gefährdet werden, das hat die That widerlegt und mußte es widerlegen, denn es ist nach ihrem innersten Wesen unmöglich.

Daß sie die Jugend trotzig und ihre Sitten derb mache — ist das ein Vorwurf? Sollten wir nicht gern den Trotz der Jugend in den Kauf nehmen gegen erhöhtes Selbstgefühl?

Die Sitten unserer heutigen Jugend schwanken so sehr zwischen Zierbengelei und burschikoser Bierlümmelei, daß eine gründliche durchgreifende Umwandlung höchst wünschenswerth wäre. Eine gesunde, kräftige Derbheit, blos von ungeheuchelter Bescheidenheit und lebendigem Schönheitssinne gemildert, ein ritterlich züchtiges und freudiges Wesen der Jugend ist ächt deutsch. Möchte es wieder das Eigenthum unserer Kinder werden!

Gefahr endlich für den Körper, dessen Stärkung und Geschmeidigung gerade die nächste Aufgabe des Turnens ist, träumen nur allzu besorgte Mütter. Bei kunstgerechtem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren und bei gehöriger Leitung und Aufsicht der Uebungen ist mit dem Turnen keine leibliche Gefahr verbunden. Man zähle die Unfälle, welche auf Turnplätzen stattgefunden haben, gegen die außerhalb derselben vorkommenden, und das Verhältniß wird sich zu Gunsten der Turnerei stellen. Wenn sich aber umgekehrt nachrechnen ließe, wie viele Turner Gefahren entgangen sind, denen jeder Andere unterlegen hätte, so würde sich sogar die Bevölkerungspolizei der Wiederherstellung der Turnanstalten erbarmen müssen.

Doch solcher Hilfe bedarf es nicht. Man hat einsehen gelernt, wie nothwendig neben der vorangeschrittenen Ausbildung des Geistes und neben ihrer immer noch sichtbar werdenden Richtung auf das Irdischnützliche eine Kräftigung des Körpers nicht blos, sondern auch des Gemüthes ist. Während unsere Nachbarn in Ost und West durch beständige Kriege, jene in den Schluchten des Kaukasus, diese am Fuße des Atlas, die heilige Flamme waffenlustiger Männlichkeit nähren, droht uns, in der Mitte zwischen Beiden, der alte kriegerische Muth unter dem Schurzfell wie unter der Uniform und dem Chorrock einzurosten. Die Turnerei allein kann ihn bei uns wecken und wach halten. Die Turnerei allein, zu einem wesentlichen und nothwendigen Bestandtheil der Volkserziehung erhoben, kann in Verbindung mit den überall auftauchenden Gesangvereinen unsere Volksfeste veredeln, den Stand der Gelehrten und Arbeiter in gegenseitiger Achtung einander näher bringen und, indem sie zugleich zur Führung der Waffen geschickter macht, den lebendigen Volksstolz und Gemeingeist wecken und nähren, der uns noch immer so sehr gebricht.

Einleuchtend ist daneben, daß kunstgerechte Ausbildung der körperlichen Kräfte der studirenden, zum Vielsitzen verdammten Jugend ein Bedürfniß, daß sie Bedingung ihres

Digitized by Google

leiblichen und als abhängig davon ihres geistigen Gedeihens und Wohlbefindens sei. Aber auch die für Gewerbe und Ackerbau bestimmte Jugend verfällt nur allzu früh einer einseitigen Entwicklung einzelner Glieder und Kräfte auf Kosten der übrigen, sie wird nur allzu früh gewöhnt, körperliche Anstrengung als erzwungene Pflicht, folglich mit Widerwillen zu üben und das Glück im Ausruhen, im Faullenzen zu suchen. Turnerei am Schluß des täglichen Unterrichts, an Sonn- und Festtagen öffentliches Schau- und Wettturnen, würde Beidem entgegenwirken, würde nicht blos die Jugend von rohen und unsittlichen Vergnügungen abhalten, sie würde auch — zumal in Verbindung mit Gesangsübungen, die Sonntagsfreuden der Alten erhöhen und veredeln.

In Handelsstädten kann vielleicht nur durch Turnübungen auch der reiferen Jugend dem überhandnehmenden Sittenverderbniß gesteuert werden, und auf unsern Hochschulen wird der Biercomment mit seinen Unsittlichkeiten und das in seiner jetzigen Gestalt wahrhaft alberne Duellwesen so lange dauern, bis in gehörig geordneten Turnübungen der jugendliche Uebermuth und die Kampflust sich austoben kann.

Am Wohlthätigsten aber wird das Turnwesen, allgemein eingeführt und richtig geleitet, auf das vaterländische Kriegswesen einwirken. Wer vom 8. Lebensjahre an geübt wurde, nicht blos alle seine Glieder frei zu gebrauchen, sondern auch in Mühe auszudauern und Gefahren fest entgegenzutreten, wer von Kindheit an gewöhnt wurde, nach Ruf und Wink des Vorturners sich zu bewegen, Der wird im 18. Jahre schnell und mit Leichtigkeit die Waffe handhaben, ein Roß bändigen, sich in Reihe und Glied sicher und frei bewegen lernen, Der wird wohlgemuth sich den Beschwerden des Marsches und Lagers und den Gefahren des Kampfes unterziehen.

Wenn so die ganze Jugend wehrhaft und kampfbereit ist, wie viel Zeit und Kräfte können dann dem Ackerbau und Gewerbe zu gut kommen, die jetzt auf dem Exercirplatze und im Kriegszahlamt vergeudet werden!

Wenn aber die Turnerei solche Früchte tragen soll, dann gönne man ihr auch ein freies und freudiges Wachsthum! Unter der Scheere gehalten, halb geduldet, halb unterdrückt, wird sie auch nur spärliche und verkrüppelte Früchte bringen. Allgemein, in allen Schulen, auf dem Lande wie in den Städten, muß geturnt werden und von allen Schülern ohne Ausnahme *). Auch wer die Schule verlassen hat, muß bestimmt werden, an öffentlichen Turnübungen Theil zu nehmen. Zweckmäßige öffentliche Turnplätze, eine freisinnige Verordnung über deren Benutzung, Ermunterung dazu von Oben her, Preisverleihungen u. s. w. würden leicht dazu führen. Uebergriffe der Turner in Staatsangelegenheiten wird jetzt im Ernste Niemand mehr fürchten.

Wirklich sehen wir die Regierungen vieler Staaten Deutschlands ernstlich bedacht, dies wichtige Mittel der Volkserziehung wieder hervorzusuchen und zu benutzen; und Vater Jahn scheint den Tag noch begrüßen zu sollen, wo das Senfkorn, das er ausgesäet hat, seine Zweige schattend und blüthebeladen über das ganze Vaterland ausbreitet.

Ueber den Stand des Turnwesens im Jahr 1842 giebt Auskunft Klump in der Deutschen Vierteljahrschrift von 1842 II. Seite 219—273, über die Sache selbst die Werke von Jahn, Gutsmuths, Eiselen, Masmann, Clias, Werner, Vögeli u. A. Eigene Zeitschriften sind der Entwicklung des Turnwesens gewidmet.

H. K. Hofmann.

U.

Ueberzugsgeld, s. Abfahrt.

Ultra, Ultraliberale, Ultraroyalisten, Ultramontane. — Ultra heißt wörtlich jenseits. Es bezeichnet also in den beiden ersten angeführten zusammengesetzten Worten, daß die bestimmte Bestrebung oder Theorie jenseits der richtigen Linie oder

*) Sehr zweckmäßige Vorschläge dafür siehe in Spieß, Gedanken über Einordnung des Turnwesens in das Ganze der Volkserziehung. Basel, 1842.

Digitized by Google

Gränze eines freisinnigen oder monarchischen Bestrebens angelangt, oder daß sie durch Uebertreibung verkehrt sei. Solche Uebertreibungen schaden der Sache selbst, die sie übertreiben, sie machen sie lächerlich oder verhaßt und geben ihren Gegnern die gefährlichsten Waffen. Es gilt hier das Sprüchwort: „Gott schütze uns vor unseren Freunden, mit den Feinden wollen wir dann schon selbst fertig werden!" Und Ludwig XVIII. hatte sehr recht und sah, wie der spätere Sturz seiner Dynastie zeigt, wohl die Gefahren des Ultraroyalismus ein, als er die Royalisten warnen ließ: „Sie mögen doch um Alles nicht königlicher als der König selbst sein!" Vorzüglich schaden die Uebertreibungen darum, weil die Meinung der Nationen doch zuletzt die Kraft der gesellschaftlichen Einrichtungen bildet, sie hält oder stürzt, und die große Mehrzahl der Menschen eine gewisse richtige Mitte der Dinge, wenn auch darum noch nicht jene falsche Mitte (s. „Juste-milieu"), liebt und will. Sobald ihr nun die Sache selbst vermittelst der Uebertreibungen ihrer Anhänger von deren Gegnern glaubhaft als allgemein diese richtige Mitte überschreitend dargestellt werden kann, so wendet sie sich von der Sache selbst ab, schätzt sie als unpraktisch gering, oder fürchtet sie als unsicher und gefährlich. Einen geringen Ersatz für einzelne gemäßigtere Freunde einer Sache, sei es Freiheit oder Königthum, begründen die Ultra's, zumal in unserem phlegmatischen Deutschland, oft dadurch, daß diese Gemäßigteren ohne die Ultra's von dem trägen, pedantischen, feigen oder selbstsüchtigen Spießbürgerthume und falschen Juste-milieu selbst als Ultra's würden verschrieen worden sein, nun aber doch noch als so ziemlich gemäßigt erscheinen, weil es Andere so viel weiter treiben. So haben vielleicht unsere deutschen Republikaner und Revolutionärs und Neuhegelianer wohl hier und da das Unheil, welches ihre Eigenwilligkeiten, Einseitigkeiten und Uebertreibungen, überhaupt ihre Trennung von dem gesunden Mittelpunkte und praktischen Grundgesetze unseres Nationallebens und unserer gemeinschaftlichen praktischen politischen Kämpfe für Reform, in so reichem Maße verschuldeten, um ein Weniges gemildert. Doch waren sie der Hauptsache nach eben so die besten Bundesgenossen der Gegner der Freiheit, wie die Königsmörder und Eigenthumsfeinde in Frankreich die des Ludwig Philipp.

Ultramontan bezeichnet zwar in der katholischen Kirche, worauf es sich allein bezieht, nicht unmittelbar das Uebertriebene, sondern nur die von jenseits der Berge oder der Alpen, die von Rom, von der päpstlichen Curie ausgehende Richtung und Theorie. Da aber diese den freieren episkopalen, gallicanischen und deutschen kirchlichen Ansichten gerade so entgegenstehen wie eine absolutistische oder ultraroyalistische Richtung und Lehre dem gemäßigteren Royalismus, so legen die Anhänger des freieren Systems dem Worte ultramontan auch den Sinn einer Uebertreibung bei.

Was nun aber übertrieben sei in dem liberalen, monarchischen und katholisch kirchlichen Systeme — das freilich ist der natürliche Streit unter den Anhängern verschiedener Richtungen. Was dem Staats-Lexikon so erscheint, das sprechen seine besonderen Artikel über die betreffenden Gegenstände aus. C. Welcker.

Umtriebe, s. Demagogische Umtriebe.

Unabhängigkeit der Justiz, s. Cabinetsjustiz.

Unabhängigkeit des Staats, der Regierung, s. Staat.

Unfähigkeit zur Regierung. — In der Monarchie, als der Staatsform, in welcher die gesammte Staatsgewalt in einem Individuum personificirt wird und als dessen Attribut erscheint, ergiebt sich als eine Folgerung aus dem eigenthümlichen Charakter der Souveränetätsrechte, welche alle in Pflichten (in der Herrscherpflicht) und in Bedürfnissen (in dem Bedürfnisse, daß regiert werde) wurzeln, das Erforderniß der Regierungsfähigkeit des herrschenden Subjects. Die Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit sind theils positive, theils negative. Erstere gehören an sich nur dem positiven Rechte an und sind in den einzelnen Staaten theils durch Herkommen, theils durch Verfassungsgesetze verschiedenartig, je nach der historischen Entwickelungsweise des Staates bestimmt. So z. B. durfte zur Zeit des deutschen Reiches der König nur aus dem Stande der semperfreien Herren gewählt werden; so wird noch jetzt in Deutschland die Abstammung aus dem herrscherberechtigten Hause durch legitime Zeugung in ebenbürtiger Ehe erfordert. In einigen Staaten ist männliches Geschlecht eine unerläßliche

Digitized by Google

Voraussetzung der Thronfolge, während in anderen Staaten die Frauen nicht ausgeschlossen sind, sondern nur dem Mannsstamme überhaupt oder in gewissen Graden nachstehen müssen. Von diesen positiven Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit wird hier nicht gehandelt. (Vergl. die Art. „Misheirath" und „Thronfolge.") Die negativen Erfordernisse der Regierungsfähigkeit bestehen dagegen in der Abwesenheit solcher geistigen und körperlichen Mängel, welche das damit behaftete Subject zu den Geschäften der Regierung untauglich machen würden. Diese Erfordernisse wurzeln also in dem Begriffe der Staatsregierung selbst und unmittelbar. So einfach sich aber somit die Idee der negativen Voraussetzungen der Regierungsfähigkeit aussprechen läßt, so schwierig und streitig ist ihre casuistische Entwickelung. Selbst das positive Recht hat in dieser Lehre meistens nur sehr wenige und nur unvollständige Bestimmungen aufzuweisen. Man bemerkt sehr deutlich, daß die hier einschlägigen Fragen als solche, welche nur in außerordentlichen Zuständen auftauchen, von der Gesetzgebung selbst mit einer gerechten Scheu betrachtet werden, und daß die Aufstellung allgemeiner Normen vorsichtig aus dem Grunde vermieden worden ist, um nicht der geeigneten Berücksichtigung der vielfachen, nicht immer voraussichtlichen Modificationen, welche der einzelne Fall darbieten kann, im Voraus Eintrag zu thun. Aus gleichem Grunde muß man auch bei der Bezugnahme auf die wenigen zerstreuten Stellen in den positiven, besonders älteren Rechtsquellen mit großer Vorsicht verfahren. So findet sich z. B. schon in der Lex Bajuvariorum II, c. 10 eine Bestimmung, wonach der Sohn des Herzogs von der Thronfolge ausgeschlossen wird, für den Fall, daß er sich so weit vergessen sollte, seinen Vater entthronen zu wollen, so lange dieser noch körperlich und geistig kräftig ist („dum adhuc pater ejus potest in judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare [batulare], non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere"). — Man würde sehr irren, wenn man in dieser Stelle finden wollte, daß ein körperliches, mit dem Alter eintretendes Gebrechen, wie Blindheit oder Taubheit, sofort regierungsunfähig mache und den Sohn berechtige, die Krone an sich zu reißen; oder wenn man daraus schließen wollte, daß nach der volksmäßigen Vorstellung in dem carolingischen Zeitalter ein solches Gebrechen ohne alle Unterscheidung auch einen Thronfolger vom Regierungsantritte ausgeschlossen haben würde: vielmehr liegt in der angeführten Stelle nicht mehr als die Charakteristik eines Falles, in welchem die Rebellion des ungeduldigen Thronerben gegen seinen Vater einer jeden, selbst scheinbaren Entschuldigung entbehrt; aber sicher liegt es nicht in dem Geiste dieser Stelle, für den Fall, daß einige mildernde Umstände als Entschuldigung für die Handlungsweise des Sohnes angeführt werden könnten, die Legitimität derselben zu sanctioniren. Ueberdies darf man nicht übersehen, daß die gedachte Stelle kein Satz des eigentlichen volksmäßigen Rechtes ist, sondern nur eine diesem vorgeschobene Constitution der Frankenkönige, welche hier als Lehensherren der Herzoge von Baiern sprechen. Es würde daher im äußersten Falle aus dieser Stelle Nichts abzuleiten sein, als daß die Frankenkönige in jenen deutschen Staaten, welche fränkische Lehen waren, die Befugniß in Anspruch nahmen, darüber zu wachen, daß immer ein der Regierung und dem Lehndienste gewachsener Mann an der Spitze der Regierung des Herzogthums stehe, was aber keineswegs in sich begreift, daß der gebrechliche Fürst unter allen Umständen von der Regierung ganz entfernt oder ausgeschlossen werden mußte. Noch besitzen wir ein bestimmtes Zeugniß, daß nach dem Rechte des 13. Jahrhunderts jeder Sohn, welcher gegen seinen Vater sich erhob, ohne alle Unterscheidung für unfähig zur Nachfolge erkannt werden mußte, in dem Landfrieden Kaiser Friedrich's II. v. 1235 §. 11 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. p. 316). Derselben Zeit gehört auch eine Aeußerung des Schwabenspiegels c. 122 (Laßberg) an: „Lahmen und miselsüchtigen (d. h. aussätzigen) Mann und der in dem Banne und in der Acht ist, sollen die Fürsten nicht zum Könige kiesen; kiesen sie aber den (d. h. einen solchen), die andern verwerfen ihn wohl mit Rechte" ꝛc. — Hier findet sich unleugbar der Ausdruck einer volksmäßigen Ansicht über die Qualification zum deutschen Könige; allein hier ist nicht zu übersehen, daß nur von den Verhältnissen eines Wahlreiches die Rede ist, welche namentlich hinsichtlich der persönlichen Qualification des Staatsoberhauptes keine unbedingte Analogie in der

Digitized by Google

Verfassung einer Erbmonarchie finden, bei welcher in vieler Hinsicht ganz andere Rücksichten zu nehmen sind. So sagt z. B. der Schwabenspiegel c. 123 (Laßberg) weiter, daß man keinen Herrn zum Könige wählen solle, der eine ihm nicht ebenbürtige Gemahlin habe; und auch dieser Grundsatz ist noch niemals als analog in der Erbmonarchie anwendbar erkannt worden, wenngleich in dieser häufig die Standesungleichheit der Mutter den Kindern schadet und sie von der Thronfolge ausschließt. — In der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. v. 1356 Cap. 25 §. 3 war in Bezug auf die kurfürstlichen Staaten festgesetzt, daß der Thronerbe dann von der Successsion ausgeschlossen sein solle, wenn er „forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non debeat seu possit hominibus principari." — Hier bemerkt man besonders die Vorsicht, mit welcher man vermied, einzelne, besonders körperliche Mängel speciell aufzuzählen, um der vernünftigen und angemessenen Beurtheilung des einzelnen Falles nicht vorzugreifen, eine Vorsicht, deren Werth nur Derjenige nicht begreift, welcher das Heil der Regierungen und Völker anstatt vom lebendigen Geiste von dem todten Buchstaben erwartet und über das Stillschweigen der Gesetze jammert, wo nicht alle juristische Geistesthätigkeit durch dürre Worte abgeschnitten ist. Die goldene Bulle erwähnt nur noch, daß der Thronfolger in den weltlichen Kurfürstenthümern kein Geistlicher sein dürfe, sondern weltlichen Standes (laicus) sein müsse (G. B. c. VII, §. 2, 3; c. XXV, §. 4). — Was zunächst die Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den übrigen deutschen Staaten zur Zeit des Reichsverbandes anbelangt, so mochte diese mit Grund nicht bezweifelt werden, da die goldene Bulle in den fraglichen Stellen offenbar keine neuen Rechtsgrundsätze aufstellen, sondern nur der gemeinen und in der Natur der Sache begründeten Rechtsanschauung einen positiven Ausdruck verleihen wollte. Nur darin mochte seit der Reformation eine Abweichung in so fern erkannt werden, als bei den protestantischen Fürstenhäusern der geistliche Stand nicht mehr als Ausschließungsgrund von der Thronfolge betrachtet wurde. Dies geschah aber nur aus dem Grunde, weil bei den Protestanten ein geistlicher Stand mit dem priesterlichen Charakter, wie ihn die katholische Kirche kennt und wie ihn die vor der Reformation errichteten Reichsgesetze voraussetzten, nicht mehr vorhanden ist, so daß also, streng genommen, die erwähnte Umbildung der Rechtsansicht gar nicht einmal als eine solche erscheint, sondern richtiger vielmehr der Ausdruck in der Weise zu wählen ist, daß nunmehr bei den protestantischen Fürstenhäusern ein gewisser Fall der Unfähigkeit (der Ausschluß wegen Eintritts in den geistlichen Stand) wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr vorkommen kann. Auch die neueren deutschen Verfassungsurkunden haben es vermieden, speciell körperliche und geistige Gebrechen des regierenden Fürsten oder des Thronfolgers aufzuzählen. Eine Ausnahme macht nur die Minderjährigkeit des Thronfolgers, welche als ein möglicher Weise häufiger eintretendes Ereigniß eine besondere Voraussetzung erforderte und aus gleichem Grunde auch schon in der goldenen Bulle Cap. VII, §. 4 besondere Berücksichtigung gefunden hatte. Es ist somit die Erörterung der einzelnen Fälle der Unfähigkeit zur Landesregierung und die Würdigung der einzelnen Behinderungsgründe in ihrem gegenseitigen Verhältnisse so wie ihrer verschiedenartigen Wirkung zunächst noch großentheils der wissenschaftlichen Forschung überlassen. Am Richtigsten wird hierbei die Unterscheidung von Fällen der eigentlichen Unfähigkeit zu regieren und von solchen Fällen leiten, in welchen die Regierung dem Staatsoberhaupte durch Gebrechlichkeit nur in einer nicht unbedeutenden Weise erschwert ist. — I. Hinsichtlich der eigentlichen Unfähigkeit sind dann selbst wieder zwei Arten zu unterscheiden: die absolute und die relative Unfähigkeit. Erstere ist da vorhanden, wo der Souverän in einen solchen geistigen oder körperlichen Zustand der Unfähigkeit zur Vornahme der Regierungsgeschäfte verfällt, oder der Thronerbe sich in einem derartigen Zustande befindet, welcher als ein bleibender und somit unheilbarer Zustand erscheint. Die absolute Unfähigkeit muß gerade so wie ein Todesfall die legitime Thronfolge eröffnen; der absolut Unfähige ist folglich wie ein Verstorbener, d. h. in Bezug auf die Regierung als nicht vorhanden zu betrachten. Die relative Unfähigkeit ist dagegen da vorhanden, wo die Gebrechen oder anderen Verhinderungsgründe an der Regierung unverkennbar oder voraussichtlich nur einige Zeit wir-

Digitized by Google

ken, wie Minderjährigkeit, Abwesenheit außer Landes, Kriegsgefangenschaft u. s. w., oder wo die Unheilbarkeit von körperlichen und geistigen Gebrechen noch nicht entschieden ist. Da in der Erbmonarchie ihrem Wesen nach das oberste Princip die Erhaltung der Legitimität, d. h. der regelmäßigen Thronfolgeordnung und des jeweiligen, dadurch zum Throne gelangten Souveräns bei seiner Regierung, sein muß, so kann ein solcher Fall, so viele Inconvenienzen auch die Gebrechlichkeit oder voraussichtlich vorübergehende Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers für die Führung der Regierung haben mag, doch nie die wirkliche Eröffnung der Thronfolge begründen, sondern nur den Eintritt einer sogenannten Regentschaft oder Regierungsvormundschaft, d. h. der interimistischen Regierung des nach dem relativ Unfähigen zunächst berufenen legitimen Thronerben, welche diesem aber auch nach dem Geiste der Erbmonarchie von Rechtswegen (ipso jure) zufällt, wo nicht die specielle Verfassung positiv etwas Anderes festsetzt und etwa, wie mitunter im Falle der Minderjährigkeit des Thronerben, die Mutter oder, im Falle der Behinderung des Souveräns selbst, in gewissen Fällen die Gemahlin zur Regentschaft beruft (z. B. V.-U. v. Kurhessen §. 7); oder nicht durch den Souverän selbst, in Voraussehung einer zeitweisen Verhinderung seiner selbst oder des Thronerben, eine besondere Vorsorge für die interimistische Regierung getroffen worden ist, was in so weit für unbedingt statthaft erkannt werden muß, als nicht die specielle Landesverfassung hierin den Souverän besonders beschränkt, sei es in Bezug auf die zu substituirenden Personen, oder hinsichtlich der Art und Weise der Errichtung der Regentschaft, insofern z. B. die nöthige Anordnung nach manchen Verfassungsurkunden nur durch ein förmliches Gesetz getroffen werden kann. (V.-U. v. Baiern. T. II. §. 10 ff. u. v. Kurhessen §. 9.) — Eine Aufzählung der einzelnen geistigen und körperlichen Gebrechen, welche eine absolute Regierungsunfähigkeit begründen, ist auch in der Theorie um so weniger nöthig, als es eine rein thatsächliche Frage (quaestio facti) ist, ob ein Gebrechen in concreto von der Bedeutung sei, daß es wirklich den Souverän oder Thronfolger an der Ausübung der Staatsgewalt und der Regentenpflichten behindert. Man kann daher als Gründe der absoluten Regierungsunfähigkeit wohl beispielsweise notorischen Blödsinn, Wahnsinn und Raserei anführen, wie dies auch die goldene Bulle gethan hat; man kann aber nicht unbedingt Blindheit oder andere körperliche Gebrechen hierher zählen, sie müßten denn unter ganz außerordentlichen Umständen in einem solchen Grade vorhanden sein, daß dadurch auch die geistige Thätigkeit des Souveräns vollständig gelähmt worden wäre, oder sie müßten, im Falle der Thronfolger von Geburt aus damit behaftet wäre, so bedeutend sein, daß ihm dadurch jede Vorstellung und Kenntniß von den socialen und politischen Verhältnissen so wie jede Theilnahme an denselben unmöglich gemacht wäre. Man hat sich auch wohl, um Blindheit und ähnliche körperliche Gebrechen als absolute Unfähigkeitsgründe zu charakterisiren, darauf berufen, daß auch im gemeinen Lehnrechte diesen Gebrechen eine solche Wirkung hinsichtlich der Lehnfolge beigelegt sei. Allein hierbei ist nicht nur übersehen, daß gerade diese Wirkung der körperlichen Mängel im gemeinen Lehnrechte durchaus streitig und sogar im Liber Feudorum II. 36 der gegentheiligen Meinung des Mailänder Schöffenhofes der Vorzug gegeben worden ist, sondern es kann auch überhaupt heut zu Tage in Deutschland, wo keine Krone mehr nach Lehnrecht besessen wird, kein solcher, im äußersten Falle nur als lehenrechtlich anzuerkennender Grundsatz als maßgebend im Staatsrechte betrachtet werden. Die Erfahrung hat sogar gelehrt, daß öfters die souveränen Familien und die Stände selbst da, wo eine absolute Regierungsunfähigkeit hätte behauptet werden können, aus Rücksicht auf die vorerwähnte wesentliche Bedeutung des Legitimitätsprincips in der Erbmonarchie und seine Aufrechthaltung, von einem solchen Ausspruche Umgang genommen und den Fall nur aus dem Gesichtspunkte der relativen Regierungsunfähigkeit oder gar nur der Erschwerung der Regierung durch ein körperliches Leiden behandelt haben, wie z. B. in dem Falle der Königin Juana (genannt die Wahnsinnige) in Spanien. Ein solches Verfahren empfiehlt sich aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit besonders da, wo von dem Regierungsunfähigen noch legitime Descendenz zu erwarten ist, welche durch die Erklärung der absoluten Regierungsunfähigkeit desselben unverdienter Maßen (schon als Ungeborene) ausgeschlossen werden würden, wo-

Digitized by Google

rin — wenn auch die juristische Consequenz dafür angerufen werden kann — doch jedenfalls eine Härte liegen würde, wie sie der nothwendigen Achtung des Legitimitätsprincipes durch das Volk niemals förderlich sein kann. — II. Von dem Zustande der absoluten und relativen Regierungsunfähigkeit sind aber genau solche Zustände zu unterscheiden, durch welche dem Souverän die Ausübung seiner Herrscherrechte und Regentenpflichten nur erschwert ist. Hierher sind regelmäßig die körperlichen Mängel, wie Blindheit und dergleichen, Altersschwäche und sonstige körperliche Leiden, auch wohl eine hierdurch bedingte geistige Schwäche, welche noch nicht in vollen Blödsinn übergegangen ist, zu rechnen. Unter solchen Umständen kann es sich weder um einen definitiven noch um einen interimistischen Ausschluß des Souveräns oder Thronfolgers von der Regierung, d. h. weder um die Eröffnung der legitimen Thronfolge noch um die Anordnung einer Regentschaft handeln, sondern hier ist hinreichend, daß auf andere Art für eine genügende Unterstützung des Souveräns bei der Regierung gesorgt wird. Dies kann nach Umständen entweder durch die Anordnung von besonderen Solennitäten zur Verhütung eines möglichen Unterschleifes bei den Erlassen und Ausfertigungen des Souveräns, oder auch in bedenklicheren Fällen durch die Erklärung der nächsten präsumtiven Thronerben als Mitregenten geschehen, welche Anordnungen aber sämmtlich von dem Souveräne selbst auszugehen haben und somit als ein — wenngleich durch die Umstände dringend gebotener — freier Act seines eigenen Willens erscheinen und eben daher im Interesse des monarchischen Principes den Vorzug vor der Anordnung einer Regentschaft oder vollends vor einer absoluten Unfähigkeitserklärung verdienen. — III. Das Urtheil darüber, ob eine Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers an der ordnungsmäßigen Führung der Regierung Statt finde und in welchem Grade dies der Fall sei, steht im Zweifel — insofern der Souverän nicht selbst seine Behinderung erklärt, wie z. B. im Falle einer beabsichtigten längeren Abwesenheit — den Agnaten als Familienangelegenheit des regierenden Hauses zu. Dieser Grundsatz ist schon in dem carolingischen Hausgesetze (errichtet von Ludwig dem Frommen 817; bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. p. 199) ausgesprochen und seitdem nicht nur durch das Herkommen in den deutschen Fürstenhäusern bestätigt, sondern zuletzt auch noch durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 2. December 1830, die bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthumes Braunschweig betreffend, anerkannt worden. Wo Parlamente oder Landstände bestehen, ist jedoch, wenn diese nicht selbst als der Beschwerde führende Theil erscheinen, die Zustimmung derselben zu einem Beschlusse der Agnaten, welcher eine Unfähigkeit zur Regierung aussprechen sollte, schon der Natur der constitutionellen und ständischen Verfassung gemäß nothwendig, da jede solche Erklärung der Agnaten mehr oder minder eine Abänderung in der Handhabung des Successionsgesetzes in sich schließt, welches stets zu den grundverfassungsmäßigen Institutionen des Staates zu rechnen ist. Auch ist die ständische Zustimmung schon darum von wesentlicher Bedeutung, damit nicht durch Intriguen einer Hofpartei eine Verletzung der wohlbegründeten Rechte des Souveräns oder Thronfolgers bewirkt werden könne. Auch erkennen mehrere neue deutsche Verfassungsurkunden ausdrücklich das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Errichtung einer Regentschaft als wesentlich an. — IV. Zur Zeit des deutschen Reiches konnte auch über die Unfähigkeit zur Landesregierung und über deren Folgen, besonders wenn sich dieselbe entweder durch gemeine Verbrechen oder durch Misbrauch der Staatsgewalt beurkundet haben sollte (insofern in solchen Handlungen eine der Würde und den hohen Pflichten eines Regenten nicht entsprechende Gemüthsstimmung, Denkweise und Charaktereigenthümlichkeit erkannt werden kann) — auch ein eigentlicher Rechtsstreit vor den Reichsgerichten entstehen, wenn der Landesherr oder Thronfolger dem Ausspruche der Agnaten sich nicht fügen wollte, oder die Stände sich beschwert, oder den Zustand des Landes gefährdet glaubten, und die fürstlichen Agnaten nicht einschreiten oder Abhilfe gewähren konnten oder wollten. Die Absetzung eines Fürsten als regierungsunfähig konnte aber in diesem Falle, nachdem vor den Reichsgerichten verhandelt worden war, nur durch einen Beschluß des Reichstages selbst geschehen. Bei der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands steht zwar der deutschen Bundesversammlung eine solche richterliche Auctorität nicht zu: allein aus der völkerrechtlichen Stellung des

Digitized by Google

deutschen Bundes zu den einzelnen Souveränen und deren Staaten ergiebt sich so viel, daß der deutsche Bund nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, solche Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in den Bundesstaaten bei derartigen Anlässen nothwendig sind, sondern daß er auch einen Ausspruch der fürstlichen Agnaten und deren Anordnungen gegen einen Souverän wegen absoluter oder relativer Regierungsunfähigkeit nur dann und in so weit anzuerkennen braucht, wenn und als er dieselben für materiell gegründet zu erkennen vermag. Zöpfl.

Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. — Die Vaterschaft ist ein Rechtsbegriff; ihre thatsächliche Grundlage vermag mit Gewißheit nicht ermittelt zu werden, hinsichtlich derselben kann vielmehr lediglich eine Wahrscheinlichkeit sich darbieten. In dieser Beziehung stellten daher die Gesetze aller gesitteten Staaten schon aus frühesten Zeiten eine Rechtsvermuthung dahin auf, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehemann seiner Mutter zum Vater habe; für Kinder, welche nicht in der Ehe erzeugt sind, gebricht es an einer rechtlichen Präsumtion.

Von dieser Ansicht ging auch das ältere römische Recht aus. Blos die in einer legitimen Ehe concipirten und gebornen Kinder galten als rechtmäßig erzeugte, und so kam es denn, daß, wo legale Form der römischen Ehe abging, wo nicht das connubium, sondern ein anderes Verhältniß, insbesondere wo contubernium in Mitte lag, der Entsprossene illegitimus war. Als solcher galt auch Derjenige, der seine Abkunft gar nicht aus einer ehelichen Geschlechtsverbindung ableiten konnte, sei es, daß diese Verbindung wegen zu naher Verwandtschaft gesetzlich unerlaubt war — incestuosus, — oder daß man seine Abkunft aus der Geschlechtsgemeinschaft mit eines Andern Ehefrau ableitete — adulterinus —, oder daß man von einer öffentlichen Weibsperson entsproßte — vulgo quaesitus —, oder eine sonstige nichteheliche geschlechtliche Verbindung hierbei zu Grunde lag — spurius. — Wem nun die Rechte der legitimen Geburt nicht zur Seite standen, Dieser hatte gegen seinen Erzeuger keinen Rechtsanspruch auf Alimente. Erst später, als nehmlich in den Kaiserzeiten der Concubinat in Aufnahme kam, machte sich die Ansicht geltend, solcher sei ein durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes Surrogat der Ehe, und weil gesetzlich erlaubt, müsse derselbe in seiner rechtlichen Beziehung der Ehe gleich geachtet werden. So kam es denn, daß die Kinder aus einer Concubinatsverbindung — liberi naturales —, welchen früher Alimentationsansprüche gegen den natürlichen Vater nicht zukamen, durch die Bestimmung Justinian's in der Novelle 89 verlangen konnten, daß selbst nach dem Ableben ihres Erzeugers ihnen eine den Vermögensverhältnissen des pater naturalis entsprechende Alimentation verabreicht werde. Der Grund dessen mag wohl darin gelegen sein, weil in diesen späteren Kaiserzeiten die Concubine, einige Ehrenvorzüge abgerechnet, der Ehegattin gleich stand, und da die Verbindung nur mit einer Concubine gesetzlich gestattet war, diese auch in häuslicher Gemeinschaft gleich einer Ehegattin mit dem Manne lebte, bezüglich des Sprößlings aus der Concubinatsverbindung man von der Vermuthung, daß er von dem pater naturalis seine Abkunft ableite, ausging und ihm Familienrechte, sohin auch vorerwähnte Alimentationsansprüche einräumte.

Als im 12. Jahrhunderte das römische und kanonische Recht in Deutschland durch diejenigen Rechtsgelehrten, welche in Italien ihre Rechtsbildung erlangt hatten, Geltung erhielt, trat der Kampf der heterogenen Elemente hervor. Der deutsche Sinn, von politischen und bürgerlichen Rechten jeden außerehelichen Sprößling fern haltend, konnte sich mit den Humanitätsrücksichten nicht befreunden, welche man aus der Analogie der Rechte der Concubinenkinder, wie sie im römischen Gesetzbuche vorlagen, ableitete; manche deutsche Statutarrechte liefern noch den Nachweis, daß, ungeachtet der immer allgemeiner gewordenen Geltendmachung des römischen Rechts in Deutschland, man in einigen Gegenden das deutsche Princip des Ausschlusses Unehelichgeborner von Ehrenstellen wie von erbrechtlichen Ansprüchen bezüglich der bürgerlichen wie der Lehensuccession festhielt; in den meisten deutschen Staaten jedoch gewannen die fremden Rechte die Oberhand; die gemeinrechtliche Praxis eignete sich die Humanitätsrücksichten, welche das römische Kaiserrecht für die aus der Concubinatsverbindung Entsprossenen hegte, — des Umstandes ungeachtet, daß das Concubinatsleben längst in Deutschland verboten war — an, und das

Digitized by Google

Erheben einer einzelnen Stelle des kanonischen Rechts (in cap. 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium) zur allgemeinen Norm brachte es dahin, daß man in Deutschland als einen gemeinrechtlich feststehenden Grundsatz ansah, der außereheliche Vater sei verbunden, seine unehelichen Kinder zu alimentiren, gleich viel, ob entsprossen aus einem Concubinat oder aus sonstiger geschlechtlichen Verbindung.

Auf diesen Grundsatz hin glaubte man sich berechtigt, alle Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechtes, welche sich auf Beweis der Vaterschaft, dann auf Alimente ehelicher Kinder bezogen, in analoge Anwendung für den angeblichen außerehelichen Vater, insbesondere für Verbindlichkeit desselben zu Ernährung und Erziehung des außerehelichen Kindes zu bringen. Die Rechtslehrer und die Sprüche der Gerichtshöfe nahmen gleiche Richtung, und so bildete sich eine gemeinrechtliche Praxis, deren Grundzüge sich in Folgendem darstellen*):

1) In Betreff Desjenigen, von dem erwiesen wird, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182. bis 300. Tages vor der Geburt des Kindes mit dessen Mutter in geschlechtlichem Umgange gestanden sei, steht die rechtliche Vermuthung, daß er der Vater dieses Kindes sei. Diese Präsumtion wird jedoch in ihrer Grundlage zerstört, sobald der als angeblicher Vater in Anspruch Genommene den Nachweis liefert, daß während der angegebenen Periode auch eine andere Mannsperson mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen habe; denn beide Vermuthungen haben gleiche thatsächliche Grundlage, sind somit gleich stark, müssen sofort gegenseitig in ihren rechtlichen Wirkungen sich aufheben, da eine neben der andern in ihrer Integrität nicht bestehen kann.

2) In Rücksicht auf das eheliche Verhältniß geht jenem Kinde die Legitimität ab, welches vor dem 182. Tage nach Abschluß der Ehe oder nach dem 300. Tage nach Auflösung des Ehebandes durch Tod des Mannes oder Ehescheidung von der Ehefrau geboren, und dessen rechtmäßige Abstammung in der ersten Beziehung von dem Ehemanne, in der letzteren von dessen Relicten bestritten wird. In gleicher Weise ist ein in der Ehe geborenes Kind illegitim, wenn der Ehemann den Nachweis zu stellen vermag, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182. bis 300. Tages vor der Geburt des Kindes zeugungsunfähig, oder ununterbrochen abwesend war.

3) Die Rechtsverhältnisse der Brautkinder sind, weil sie ihre Abkunft aus einer ehelichen geschlechtlichen Verbindung nicht ableiten können, gleich jenen der übrigen außerehelichen Kinder zu erachten.

4) Der erweisliche außereheliche Vater ist zur Alimentation seines außerehelichen Kindes verbunden (nicht blos zu einem Beitrage hierzu). Demgemäß liegt in seiner Pflicht neben Bestreitung der Taufkosten dessen Ernährung, Kleidung und Erziehung, zu welcher letztern auch der Schulunterricht zu rechnen, bis zu der Zeit hin, wo das Kind durch eigenen Erwerb sich selbst fortzubringen im Stande ist, in welcher Beziehung der Endpunkt der Alimentationspflicht in der Regel bis zum 14. Lebensjahre des Kindes angenommen wird. Ist die Möglichkeit des selbstigen Fortkommens in Anlaß Krankheit des Kindes, oder physischer oder geistiger Imbecillität zurückgestellt, so währt die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters fort. Das Quantum der Alimentation ist auf die Nothdurft beschränkt, so daß ein außereheliches Kind zu seiner Ernährung und Erziehung mehr nicht verlangen kann, als wie sie bei ehelichen Kindern der niedern Volksclasse Statt zu finden pflegt.

5) Dieser Alimentationspflicht hat der Vater in der Regel durch Verabreichung der dem Bedürfnisse entsprechenden Geldquoten, auf eine gewisse Zeit hin vorauszahlbar, zu entsprechen, welche Beiträge an diejenige Person, welcher das Kind mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde überlassen ist, zu berichtigen sind. Ausnahmsweise kann sich der außereheliche Vater von der Leistung dieser Geldquoten durch Uebernahme des Kin-

*) M. s. meine Schrift: „Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, so wie der unehelichen Kinder, nach gemeinem, baierischen, österreichischen, preußischen und französischen Rechte." München, 1836.

Digitized by Google

des in selbstige Alimentation befreien, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vormund des Kindes und die Curatelbehörde hierzu ihre Zustimmung ertheilt haben.

6) Ist der außereheliche Vater unvermögend zur Bestreitung der Alimentation seines unehelichen Kindes, so geht die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung des letztern auf dessen Mutter und, wenn auch diese die Alimentation zu bestreiten außer Stande wäre, auf die mütterlichen Großeltern, in deren Ermangelung oder im Falle deren Unvermögenheit jedoch auf die Armencasse des Ortes, wo die Mutter des Kindes ihr Heimathsrecht hat, über. Die väterlichen Großeltern stehen außer aller rechtlichen Beziehung zu den unehelichen Kindern ihres Sohnes, sind daher subsidiär zur Alimentation des außerehelichen Enkels nicht verpflichtet und können lediglich, wenn sie Erben ihres Sohnes sind, zur Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit angehalten werden.

7) Eine väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechtes und nach den durch letzteres gegebenen Rechtsbeziehungen kommt dem Vater über sein außerehelich erzeugtes Kind nicht zu, denn solches steht lediglich mit seiner Mutter im Familienverbande. Will der natürliche Vater die aus der väterlichen Gewalt entspringenden Rechte in Betreff seines außerehelich erzeugten Kindes erwerben, so kann Dieses blos mittels Legitimation durch nachfolgende Ehe geschehen.

8) Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter, denn sie gehören in Betreff des Familienverbandes nur jenem der Mutter zu; selbst wenn vom Vater anerkannt, sind sie, der Natur der Sache nach, den Familiennamen des Vaters zu führen nicht berechtigt, da der Name ein Gemeineigenthum der mehrfachen, zum gesammten Familienverbande gehörigen Verwandten ist und hieran sofort Niemand Theil nehmen kann, welcher von diesem Familienverbande ausgeschlossen ist; daher auch die Zustimmung des außerehelichen Vaters zum Rechte, dessen Namen zu führen, nicht ermächtigen kann, da der Consens eines einzelnen Interessenten ohne Zustimmung der Gesammtheit wirkungslos bleiben muß.

9) Uneheliche Kinder, weil in der Regel hilflos in der Welt stehend, sind schon vom Momente der Geburt an der vormundschaftlichen Obsorge des Staates unterstellt. Von dem Geburtsacte ist der Curatelbehörde des Ortes, wo die Mutter des außerehelichen Kindes ihr Domicil hat, ungesäumt Kunde zu geben, worauf solche Behörde das weiter Geeignete in Betreff Bestellung eines Vormundes für das Kind so wie für Sicherung dessen Alimentation einzuleiten hat, sei es, daß der von der Mutter des Kindes anzugebende Schwängerer in gütlichem Wege oder durch Angehung der Rechtshilfe zur Erfüllung seiner Vaterpflichten bestimmt werde.

10) Die von der Kindescuratel gegen den außerehelichen Vater auf gerichtlichen Ausspruch der Vaterschaft so wie auf Kindesalimentation gerichtete Klage ist die actio de agnoscendo partu utilis, bezweckend Anerkennung eines status personalis, somit keine Delictklage. Der thatsächliche Klagegrund ist das Factum des geschlechtlichen Umganges des Beklagten mit der Mutter des Kindes innerhalb einer Zeit, die nach dem Gange der Natur zu dem Schlusse berechtigt, daß aus solchem Beischlafe das Kind seine Erzeugung ableiten könnte.

11) Ein Intestaterbrecht kommt dem unehelichen Kinde am Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zu, seine erbrechtlichen Ansprüche beschränken sich auf den Nachlaß der Mutter, hinsichtlich welches ihm sogar Notherbrecht zukommt, und auf den Rücklaß der Verwandten der Mutter. Der Grund liegt in dem Umstande, daß das Erbrecht durch Blutsverwandtschaft in der Regel bedingt ist, eine solche aber zwischen dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten einerseits, dann dem unehelichen Kinde andererseits rechtlich nicht besteht.

Dies die allgemeinen Lineamente bezüglich Dessen, was unter Herüberleiten aus der Analogie des hinsichtlich ehelicher Kinder Bestehenden, unter Berücksichtigung einiger Bestimmungen des kanonischen Rechtes mit Hinblick auf einen allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauch als das gemeinrechtlich positiv Geltende in Betreff der Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder anzunehmen sein dürfte.

Wenden wir uns nun zu den vorzüglicheren particularen Gesetzgebungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, so finden wir hier und dort ein treues Anschließen an die

Digitized by Google

so eben vorgetragenen als gemeinrechtlich geltend zu erachtenden Grundsätze; in anderen Legislationen treffen wir dagegen bedeutende Abweichungen hiervon. In letzterer Beziehung tritt in manchen Particularrechten das Streben hervor, die Verhältnisse der unehelichen Kinder zur möglichst günstigen Lage zu erheben; aber auch in der entgegengesetzten Richtung bewegen sich andere Legislationen, indem sie es für sachentsprechend erachten, alles Klagerecht aus dem außerehelichen Geschlechtsgenusse zurückdrängen zu müssen. Wieder andere glauben in einem zwischen beiden Extremen stehenden gemischten Systeme dem Rechts- und Billigkeitsgefühle Genüge zu leisten.

Den Gesetzgebungen erstbezeichneter Art sind die meisten der deutschen Particularrechte beizuzählen.

Das baierische Landrecht von 1756, sonst so detaillirt, befaßt sich nur in Kürze mit den hierher einschlägigen Bestimmungen. Sich anschließend an die Ansichten der Rechtsgelehrten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gab es der Lehre vom Stuprum seine Stellung in der Abtheilung, welche von Delictobligationen handelt; was aber die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters angeht, so ward der Gesichtspunkt des verwandtschaftlichen Verhältnisses festgehalten, dabei sich in Theil I. Cap. 4. §. 7 und 9 an die gemeinrechtliche Theorie angeschlossen, mit der Ausnahme: a) daß auch der väterliche Großvater zur Alimentationspflicht subsidiär gezogen wird, und zwar als noch vor dem mütterlichen Großvater verbunden; b) daß die gesetzlich mit der Geburt des Kindes entsprechende Zeit der fleischlichen Beiwohnung um 2 Tage weiter als gemeinrechtlich angenommen, nehmlich bis auf den 302. Tag hinausgerückt wird; c) daß die eigenthümliche Bestimmung getroffen ist, daß, sofern der Nachweis mehrerer Constuprationen geliefert werde, jedem derselben nur pro rata die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes obliege.

Das österreichische Gesetzbuch von 1811 löst in einem einzigen Paragraphen (dem §. 163) umsichtig und in Kürze die sich gestellte Aufgabe, einerseits der Förderung des materiellen Rechtes, andrerseits der Erleichterung des Beweises eines Verhältnisses, dessen thatsächliche Grundlage stets in das Dunkel gehüllt ist. Es wird nehmlich der Grundsatz festgestellt: Gegen Denjenigen stehe die rechtliche Vermuthung der Vaterschaft, von welchem erwiesen wird, daß er mit der Mutter des Kindes zu einer mit der Geburt des letztern entsprechenden Zeit, nehmlich zwischen dem 180. und 300. Tage vor der Geburt des Kindes, den Beischlaf gepflogen habe. Dieser Beweis kann durch alle Beweismittel, welche gerichtsordnungmäßig zulässig sind, gestellt werden; es soll aber auch schon der Nachweis genügen, daß der Stuprator außergerichtlich gestanden habe, innerhalb bezeichneten Zeitraumes mit der Mutter des Kindes im Geschlechtsgenusse gestanden zu sein — allerdings eine Nachhilfe im Beweise einer Thatsache, welche außerdem durch Zeugen nicht erprobt werden könnte und deren Nachweis durch Eideszuschiebung immerhin sehr problematisch für Förderung des materiellen Rechtes bleiben muß. Durch besagten §. 163 ist hierbei die Einrede des Beklagten, daß außer ihm noch andere Mannspersonen mit der Mutter des Kindes den Beischlaf gepflogen hätten, nicht nur zurückgedrängt, sondern es kann auch die Kindescuratel, wenn der gegen den angegangenen Stuprator eingeleitete Rechtsstreit der Mutter ungünstig für sie ausfällt, oder der Beklagte zur Erfüllung der Vaterpflichten unvermögend wird, auch die übrigen Stuprationen rechtlich angehen. Die weiteren Bestimmungen in Betreff unehelicher Kinder schließen sich ganz dem oben vorgetragenen gemeinrechtlichen Grundsatze an; nur befreit der §. 167 selbst auch den mütterlichen Großvater von der subsidiären Alimentationspflicht, und die §§. 168 und 169 entziehen dem Vater des Kindes die Befugniß der Selbsterziehung des Kindes, in so lange die Mutter es zur eigenen Erziehung behalten will und kann und das Wohl des Kindes hierbei nicht Schaden leidet.

Das preußische Landrecht von 1794, die Eigenthümlichkeit detaillirtester Casuistik festhaltend, läßt durchgreifend das Streben ersehen, nicht blos den Beweis der Vaterschaft zu erleichtern, sondern auch die Verhältnisse der unehelichen Kinder gegenüber ihrem Erzeuger in die möglichst vortheilhafte Lage zu bringen. In 22 §§., nehmlich Theil II. Tit. I. §§. 1104—1126 (§§. 1092—1114 der neuern Auflage) wird sich bemüht, die

Digitized by Google

gesetzlichen Vermuthungen in Betreff Schwängerung festzustellen. Uebrigens ist es auffallend, daß bei dem überall hervortretenden favor partus das Landrecht denjenigen Zeitraum, in welchen die Geburt des Kindes als correspondirend mit der Zeit des Beischlafes zu fallen hat, sehr beengt normirte, da erwähnte Periode im Landrechte a. a. O. §. 1089 (§. 1077 der neuen Auflage) sich auf den Zeitraum des 210. und 285. Tages vor der Geburt des Kindes beschränkt, sohin nur 76 Tage befaßt, während die nach gemeinem Rechte anzunehmende Periode auf 119 Tage hin sich erstreckt. Die Einrede der mehreren Concumbenten ist nach Landrecht Theil II. Titel 2. §. 619 ohne Einfluß; jeder Concumbent ist für die Alimentation des Kindes verhaftet; und ist er diese zu bestreiten außer Stande, so kann die Curatel des Kindes jeden sonstigen Zuhälter mit der Mutter, dessen Beischlaf in die vorbezeichnete Periode fällt, zur Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten anhalten. Nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes kann der Vater des Kindes (gemäß §. 622 a. a. O.) die Uebernahme desselben in selbstige Alimentation verlangen, doch ist dieses Recht von dem Consense der Curatelbehörde abhängig gemacht. Die subsidiäre Alimentationspflicht geht nach dem Vater auf die Großeltern *väterlicher* Seits (nach §. 628 a. a. O.), weiter subsidiär erst auf des Kindes Mutter und in fernerer Eventualität auf die mütterlichen Großeltern über. Nur wenn die Mutter genügendes Vermögen oder Einkünfte hat, ist sie *vor* dem väterlichen Großvater zur Kindesalimentation verhaftet. Obgleich das uneheliche Kind nicht zur Familie des Vaters gehört (§. 639), dessen Namen nicht zu führen hat (§. 640), auch nicht unter dessen Gewalt steht (§. 649), so kommt ihm gemäß §. 652 a. a. O. doch ein gesetzlich beschränktes Erbrecht auf den 6. Theil des väterlichen Nachlasses zu, nehmlich unter der Voraussetzung: a) daß eheliche Kinder nicht vorhanden sind und b) keine letztwillige Verordnung des Vaters vorliegt; c) daß freiwilliges Anerkenntniß auf Seite des Vaters oder rechtskräftiges Erkenntniß in Mitte liegt, wodurch dem Kinde noch bei Lebzeiten des Vaters solches Erbrecht vorbehalten worden; d) daß die Mutter des Kindes um die Zeit dessen Erzeugung mit mehreren Mannspersonen nicht im geschlechtlichen Genusse gestanden sei. Dieses gesetzlich beschränkten Erbrechtes der unehelichen Kinder ungeachtet hat umgekehrt der Vater in keinem Falle am Nachlasse des Kindes Intestatansprüche §. 658.

Als ein Muster umsichtigster und umfassender Behandlung des Gegenstandes stellt sich die neueste deutsche hierher bezügliche Legislation, nehmlich das königlich *würtembergische* Gesetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (Artikel 28) dar. Ganz getreu sich an die Grundsätze, wie sie durch die Gerichtspraxis als gemeinrechtlich geltend sich darbieten, anschließend, finden wir durchgreifend die Bestimmungen gedachten Gesetzes, welches nach Haltung und Umfang und durch strenges Festhalten des rechtlichen Gesichtspunktes, abstreifend alle diesem widerstrebenden Billigkeitsrücksichten, das Gepräge umsichtigster Berathung an sich trägt, sofort zur vorzüglichen Berücksichtigung bei Erlassung neuer, auf vorwürfige Rechtsmaterie bezüglicher legislativer Normen für andere Staaten sich empfiehlt.

Dem Grundtypus des gemeinen Rechtes und der sich ihm anschließenden Particularrechte gegenüber stehen die Bestimmungen des *französischen* Rechtes und mehrerer anderer neuern deutschen wie ausländischen Legislationen, welche das desfallsige französische Princip sich aneigneten, im directen Gegensatze.

Der Artikel 340 des *Code civil verbietet alle Vaterschaftsklage*; nur in dem Falle in Mitte liegender Entführung ist eine Ausnahme begründet. Inwiefern hiermit den Anforderungen des Rechtes und der Gesetzgebungspolitik entsprochen sei, wird unten näherer Beleuchtung unterstellt werden.

Unter den deutschen Legislationen ist die *großherzoglich hessische* die einzige, welche unbeschränkt das so eben erwähnte Princip der Abschneidung aller Vaterschaftsklage sich aneignete. Das Gesetz vom 30. Mai 1821 Art. II. spricht solches aus, und es scheint durch die 21jährige Erfahrung solches als den individuellen Verhältnissen des Landes entsprechend sich bewährt zu haben, weil der jüngst erst hervorgetretene Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1842) im

Digitized by Google

Tit. III. §. 67 vorerwähntem Principe treu geblieben ist und blos in dem Falle der Entführung und der Nothzucht eine Klage auf Ausmittelung der Vaterschaft zuläßt.

Gleich dem Nachbarstaate Belgien, wo seit der französischen Oberherrschaft das desfallsige Princip des Code civil Geltung erhielt, nahm auch das bürgerliche Gesetzbuch des Königreiches Holland von 1836 im §. 342 den Grundsatz des Verbots der Vaterschaftsklage auf und stellte als Ausnahmsfälle lediglich jene der Nothzucht und Entführung fest.

Auch in den Frankreich zunächst liegenden italienischen Staaten machte sich mehrgedachtes Princip geltend. Der Codice civile di Sardegna dd. Turin 20. Juni 1837 läßt im Art. 185 eine Vaterschaftsklage nur in zwei Fällen zu, nehmlich 1) sofern eine schriftliche Urkunde vorliegt, worin die als Vater des Kindes angegebene Mannsperson sich zur Vaterschaft bekennt, oder woraus ersichtlich ist, daß er für Alimentation des Kindes in natürlichem Pflichtgefühle Vorsorge getroffen habe, 2) im Falle des Raubes oder der gewaltsamen Schändung.

Die großherzoglich badische Legislation enthält in Betreff vorwürfiger Rechtsmaterie ein Gemisch des Principes des französischen Rechtes mit anderweitigen, durch Billigkeitsrücksichten hervorgerufenen Grundsätzen. Obgleich nehmlich durch Edict vom 3. Februar 1809 der Code Napoléon geltende Kraft erlangte, so erhielt der Satz 340 dennoch durch die Ministerialverordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 bedeutende Modificationen. Mit Rücksicht auf letztere kann zwar in der Regel nicht, jedoch ausnahmsweise in vier Fällen auf Vaterschaftserklärung geklagt werden, wenn nehmlich 1) die als Vater angegebene Mannsperson die Mutter des Kindes entführt, oder 2) behufs Geschlechtsgenuß für außer Stand des freien Sinnegebrauches versetzt, oder 3) kundbarlich bei sich als Beischläferin gehabt, oder 4) sofern der Stuprator des Beischlafes um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist. Außer diesen Fällen kommt der Mutter des Kindes ein Klageanspruch auf Alimentation ihres Kindes nicht zu, sie allein hat vielmehr die Verbindlichkeit, es zu ernähren; sofern sie jedoch hierzu unvermögend ist, geht solche Pflicht der Alimentation zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsortes der Mutter, zur andern Hälfte auf den Staat über. Die Gemeinde wie der Staat haben hiernächst das Recht, sofern die wegen jeder außerehelichen Schwangerschaft polizeilich einzuleitende Untersuchung das Resultat ergab, daß die als Schwängerer angegebene Mannsperson in entsprechender Zeit mit der Geschwängerten im Geschlechtsgenusse gestanden, oder auch nur eines verdächtigen Zuwandelns zu der Mutter des Kindes überführt ist, den Rechtsweg gegen den Stuprator auf Zahlung eines Beitrages zur Alimentation des Kindes zu betreten.

Unverkennbar ist aus diesen Modificationen des Satzes 340 das Streben der Legislation, auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes wieder einzulenken, zu entnehmen, und das Schwankende, das nothwendig aus diesem Gemische des französischen und deutschrechtlichen Principes hervorgehen mußte, gab auch schon Veranlassung zu mehrseitigen Anträgen auf den Landtagen, insbesondere auf jenem von 1837, um Abschaffung eines Gesetzes, welches in der Art, wie es jetzt vorliegt, in keiner Beziehung sich als empfehlenswerth darstellt.

So einigermaßen in der Mitte zwischen dem gemeinrechtlichen Principe und jenem des französischen Rechtes stehen die mehreren schweizerischen Legislationen und die Bestimmungen des englischen Rechtes.

Die englische Parlamentsacte vom 14. August 1834 Artikel 71 überbürdet der Mutter des unehelichen Kindes allein die Verbindlichkeit, solches zu alimentiren. Reichen ihre Vermögenskräfte hierzu nicht hin, so ist es ihr unbenommen, den Districtsarmenverein um die erforderliche Unterstützung anzugehen, welche jedoch dadurch bedingt ist, daß sie sich mit dem Kinde in das für solchen Armenverein bestehende Armenhaus (Werkhaus) verfügt.

Die Armenhausverwaltung ist hiernächst ermächtigt, Denjenigen, welcher von der Mutter des Kindes als dessen Vater angegeben worden, klagbar auf Rückerstattung des

Digitized by Google

Betrages der dem Kinde verabreichten Alimentation anzugehen. Die Alimentationspflicht erstreckt sich jedoch auf Seite des Schwängerers im Falle der Verurtheilung nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes.

Als Beweismittel genügt der Eid der Mutter, nach klarem Inhalte des Artikels 72, für sich allein nicht, ihm müssen weitere Unterstützungsmomente noch zur Seite stehen. Die Zuschiebung eines Eides an den Stuprator ist unstatthaft. In Folge erbrachten Beweises fallen die Alimentationserfatzquoten der Armenhausverwaltung — somit nicht der Mutter des Kindes — zu.

Das benannte englische Gesetz weicht sofort vom französischen darin ab, daß es eine Vaterschaftsklage zuläßt, aber auch vom deutsch-rechtlichen Principe darin, daß es der Mutter die primäre Alimentationsverbindlichkeit überbürdet; und wenngleich die niedere Volksclasse ein Abschreckungsmittel gegen Ueberlastung der Armencassen darin finden wird, daß, wer Unterstützung für das Kind anspricht, sich in das Werkhaus begeben und dort die Kosten der Verpflegung durch Arbeit abverdienen muß, so liegt doch ein Gebrechen der Gesetzgebung in dem Umstande, daß die Alimentationspflicht des Schwängerers nur bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre des Kindes währt.

Die mehrfachen schweizerischen Legislationen schließen sich mehr dem Maternitätsprincipe an, jedoch sind es die Gemeinden, denen die subsidiäre Alimentationspflicht bezüglich der unehelichen Kinder zugewendet ist. Die Grundzüge dieses gemischten Systems treten bei den einzelnen Cantonen, für welche eine abgeschlossene Gesetzgebung vorliegt, durchgreifend gleich hervor. Die bei den particularen Legislationen selbst sich zeigenden Eigenthümlichkeiten leiten blos dahin, daß ein consequenteres Durchführen des Maternitätssystems oder ein Annähern an das Paternitätsprincip sich bemerklich macht.

Unterstellt man nun diese mehrfachen Gesetzgebungen prüfendem Blicke, und fragt es sich vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik, welchem Systeme bei Erlassung eines neuen Gesetzes wohl der Vorzug zu geben sei, ob dem französischen alle Vaterschaftsklage abschneidenden, oder dem gemeinrechtlichen Paternitätsprincipe, so machen mehrfache Erwägungen gewichtvoll beiderseits sich geltend.

Für das Princip, wie es sich in der französischen Gesetzgebung darbietet, stellt man in der Regel als vorzüglichste Momente voran: 1) für unsittliche Handlungen könne das Gesetz nicht noch Schutz gewähren; 2) die Erfahrung gebe den sichern Beweis, daß in jenen Ländern, in denen alle Vaterschaftsklage wegfällt, das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen auffallend günstiger sich darstelle als da, wo jene Klage zulässig erklärt ist; 3) die Criminaltabellen wiesen zudem auch nach, daß in den Ländern, wo das französische Princip gesetzlich angenommen ist, dessenungeachtet Vermehrung der Kindermorde nicht ersehen werden könne; 4) jedenfalls könne die Gesetzgebung nur bezüglich des ehelichen Verhältnisses mit Rechtsvermuthungen sofort blos zu Gunsten aus rechtmäßiger Geschlechtsverbindung sich ableitender Kinder an die Hand gehen; bei der Ausdehnung auf außereheliche Sprößlinge stelle man Ehe und außereheliche Geschlechtsverbindung mit Rücksicht auf rechtliche Präsumtion zu Gunsten der Kinder gleich, was aller Gesetzgebungspolitik widerstrebe.

Für das gemeinrechtliche Princip der Ueberweisung der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder auf den erweislichen Vater und erst, wenn der Vater nicht zu ermitteln oder zahlungsunfähig ist, auf die Mutter und die mütterlichen Großeltern steht — abgesehen von dem positiven Rechte — 1) der Moment, daß dieses Princip in voller Harmonie mit dem der Billigkeit entsprechenden Grundsatze sich darstellt, wornach Derjenige, welcher Urheber der physischen Existenz eines Menschen ist, auf die Dauer dessen hilflosen Zustandes für Ernährung und Erziehung desselben zu sorgen verbunden ist; 2) der Umstand, daß dieses System seit Jahrhunderten auf deutschem Boden festen Fuß gefaßt und weder dem allgemeinen Wohle noch der allgemeinen Gesittung als mit entscheidendem Einflusse nachtheilig sich bewährte.

So möchte denn in Abwägung der Vortheile und Gebrechen der mehrfachen vorausgeführten Gesetzgebungen immerhin dem gemeinrechtlichen Principe der Vor-

Digitized by Google

zug zu geben sein; und unter den deutschen Legislationen gebührt jedenfalls vorzüglicherer Erwähnung das königlich würtembergischen, oben näher beleuchteten hierher einschlägigen Gesetzes von 1839, da es, umfassend und im präcisen Stile abgefaßt, als ein Werk umsichtigster landständischer Erwägungen aller zur Sache einflußreichen Verhältnisse sich darbietet und schon deshalb sich zur besondern Beachtung für künftige, in vorwürfiger Rechtsmaterie zu erlassende Gesetze empfiehlt, weil es streng die gemeinrechtlichen Grundsätze festhält und nur die durch eine willkürliche Praxis eingeschlichenen Gebrechen beseitiget, zugleich aber auch die Controversen des gemeinen Rechtes in sachentsprechender Weise löst. — Gett.

Ungarn, s. Oesterreich.

Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Diese Worte bezeichnen eine Vereinigung aller Völker, wenigstens der bekannten, erreichbaren zu einem gemeinschaftlichen Staat oder unter einem gemeinschaftlichen Monarchen. In der Geschichte sahen wir wenigstens Bestrebungen und Annäherungen an eine solche Vereinigung in alten und neueren asiatischen Eroberungsreichen, in der römischen, in der päpstlichen und in der napoleonischen sogenannten Weltherrschaft. Es hat völlige Rechtfertigungen dieser Bestrebungen gegeben, so wie denn z. B. Plutarch in seiner Schrift über das Glück Roms, und manche schwärmerische oder fanatische Theologen oder abstracte Philosophen und selbst Hugo in seinem Naturrecht eine solche versuchten. Auch der schwärmerische Traum vom tausendjährigen Reich enthält eine solche. So lange es freie Völker giebt, wird der gesunde praktische Sinn diese Theorieen als verkehrt erkennen und mit Feuerbach in seiner Schrift: „Weltherrschaft das Grab der Menschheit" übereinstimmen, daß nach der Natur der menschlichen Verhältnisse wie nach der übereinstimmenden Geschichte Universalstaaten verwerflich sind und Cultur und Freiheit zerstören. Die Natur der Dinge widersetzt sich einer irgend vollkommenen staatlichen Vereinigung aller Völker und vollends ihrer Dauer. Noch mehr verwirft sie die höhere moralisch-politische Gesetzgebung. Reichthum und Mannigfaltigkeit, selbstständiges Leben, Individualität und freie Entwickelung derselben bei gemeinschaftlicher höherer Gesetzmäßigkeit und bei einem Streben nach freier harmonischer Wechselwirkung und Uebereinstimmung in einem gemeinschaftlichen geistig und moralisch Höchsten — dieses allgemeine Gesetz der sittlichen Weltordnung für freie Personen — gilt auch für die Staaten- und Völkerwelt. Es gilt für sie in dem natürlichen Sinne, daß sie ihre Persönlichkeit, Individualität und Freiheit, das heißt aber hier: ihre politische Selbstständigkeit, wodurch sie bestehen, nicht aufgeben sollen. Die schönste aller irdischen Bildungen, in welcher Natur und Freiheit, das Ganze und das Glied sich zum schönsten individuellen Leben vereinigen und durchdringen, ist das freie Volk, sein individuelles, nationales, freies Leben. Das herrlichste aller Kunstwerke in der Welt, die höchste, vollkommenste sittliche That und Erscheinung im Leben der Völker, in der Menschheit ist der freie Staat, die freie, bewußte Erhebung und Entwickelung des Volks zum freien Staate. Wer alle individuellen Völker und Staaten, ihr selbstständiges individuelles Leben und Bestehen im Universalstaat untergehen lassen will, handelt wie der Barbar, welcher alle Statuen zu einer gemeinschaftlichen Masse verarbeiten wollte.

Welcker.

Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung und geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die gegenwärtigen Reformfragen unseres Universitätswesens. — Da der Mensch nur durch Unterricht und Erziehung wahrhaft Mensch wird, so findet sich überall, wo das civilisirte Leben oder die Cultur im eigentlichen Sinne sich entwickelt hat, dem Gesetze der Theilung der Arbeit gemäß, als eine eigenthümliche Seite des Volks- und Staatslebens die Sorge für geistige Bildung, und so entstehen naturgemäß überall Schulen oder Lehranstalten verschiedener Art, um technische, religiöse, sittliche Kenntnisse zu erhalten und zu verbreiten. Eigentliche Gelehrtenschulen, d. h. Vereine von Leh-

Digitized by Google

renden und Lernenden, in welchen der Einzelne zur Wissenschaft herangebildet werden soll, damit er dann seinerseits die Wissenschaft auch selbst weiter bilde, finden sich dagegen nur bei den edleren Völkern, bei denen einerseits eine vorzügliche Energie der geistigen Kraft und ein lebendigeres Interesse an dem höheren oder idealen Leben Grundzug des Volksthums ist und bei welchen andererseits auch die übrigen Verhältnisse des Lebens, besonders die politischen und religiösen, der Grundbedingung aller Wissenschaft, nehmlich der Freiheit der Forschung und der Mittheilung ihrer Resultate, nicht hemmend in den Weg treten. Aus diesem Grunde führt uns die Geschichte fast aller Wissenschaften im eigentlichen Sinne auf das edle Volk der Hellenen zurück, nicht aber auf die weit früher gebildeten Nationen der Aegypter, Chinesen, Hindus u. s. w., von denen die Griechen allerdings die Elemente ihrer Bildung erhielten, die sie aber durchaus selbstständig und zu eigentlichen Wissenschaften verarbeiteten. Der Grund, warum bei den Griechen allein eigentliche Wissenschaft sich findet, ist außer der glücklichen natürlichen und geistigen Begabung dieser Nation vorzüglich in ihrer freien Staatsverfassung (in der republikanischen Form ihrer meisten Staaten und in der Beschränkung des Königthums in den übrigen), ganz besonders aber in dem Umstande zu suchen, daß es bei ihnen keine Priesterkaste gab. Demgemäß entstanden dort, im Gegensatze gegen die Priesterschulen, wie sich deren im alten Aegypten, Indien, Persien u. s. w. finden, in welchen allerlei Kenntnisse gelehrt und gelernt wurden, — eigentliche Gelehrtenschulen für die Wissenschaft, welche letztere sich in dem kurzen Zeitraume von noch nicht drei Jahrhunderten (von Solon bis Alexander dem Großen) zu einer von keinem der alten Völker erreichten Höhe erhob. Bei den Griechen finden wir zunächst ebenfalls niedere Schulen, in denen außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen die Kunde der Dicht- und Tonkunst und die Gymnastik (von den Grammatisten, Kitharisten und Pädotriben) gelehrt ward, welche keiner Priesterzunft unterworfen waren, übrigens aber unter einer strengen Aufsicht des Staates standen, von welchem die Lehrer gewählt, obwohl von den Eltern bezahlt wurden. Sodann aber bildeten sich bereits zur Zeit des Solon, der durch seine Gesetzgebung die Geistesfreiheit vorzüglich begünstigte und dauerhaft machte, jene berühmten ältesten Weisheits- oder Philosophenschulen, in denen Männer aus eigenem Antriebe als Lehrer auftraten, welche, mit hervorstechenden Anlagen des Geistes und Herzens eine erprobte Weltklugheit und alles damalige Wissen in sich vereinigend, in freier Wahrheitsforschung das Räthsel des Daseins der Dinge und der Bestimmung des Menschen durch selbstständiges Denken zu ergründen sich zum Lebensberufe gemacht hatten und die Resultate ihrer Forschungen den Wißbegierigen, die sich ebenfalls aus freiem Antriebe um sie gesammelt, meist in lakonischen, oft parador erscheinenden Aussprüchen (Gnomen) mittheilten. Es genügt, hier an die Namen Thales, Anaxagoras, Heraklit und Pythagoras u. s. w. zu erinnern, von denen besonders der Letztgenannte durch die organische Abgeschlossenheit und den politisch-ethischen Zweck seiner Schule eben so sehr als durch die ächte Wissenschaftlichkeit und Universalität seiner Lehre merkwürdig ist. Noch größern Einfluß hatte, wie allbekannt, Sokrates, besonders durch seine Schüler. In Athen, dem Mittelpunkte hellenischer Bildung und dem Hauptsitze der ersten hohen Schulen, lehrte Platon, und es ist bekannt, daß von dem Orte, wo er seine Vorträge hielt (einem vom Bürger Akademus dem Staate geschenkten Landgute nebst Lusthain), der Name Akademie seinen Ursprung bekam; so wie das Wort Lycäum von dem Orte, wo sein großer Schüler Aristoteles „die Gesammtheit der damals bekannten Wissenschaften in gleich lebendigem Zusammenhange des Ganzen und in harmonischer Entwickelung der einzelnen auf eine Weise lehrte, wie wohl auf keiner unserer Universitäten gelehrt worden ist". Gleichergestalt hatten die anderen Schulen des Epikur, der Stoiker ꝛc. dort ihren Sitz. Diese Philosophen- und (später sogenannten) Sophistenschulen erhielten sich übrigens nicht nur nach dem Verfalle der Literatur und ganz Griechenlands nach seiner Unterwerfung unter die Römer, sondern es blieb auch Athen noch Jahrhunderte lang die berühmteste hohe Schule für die ganze damalige Welt, auf welcher auch die großen Römer der letzten republikanischen Zeit, ein Cicero und Cäsar, Cato und Brutus, ihre Bildung

Digitized by Google

fanden und wo es selbst auch ein und zwar ziemlich rohes „Burschenleben mit Landsmannschaften und Clubbs" gab.

Auch fand sich bei den Griechen zuerst eine eigentliche Gelehrtengesellschaft oder Akademie im engern Sinne, nehmlich das Museum zu Alexandria, welches die Ptolemäer eingerichtet hatten, bestimmt zur Förderung der Wissenschaften, besonders für Sprachkunde, Mythologie und Astronomie. Zugleich waren es diese Ptolemäer zuerst, welche den Gelehrten als solchen vom Staate einen bestimmten Gehalt zahlen ließen. Bei den Römern folgte erst Kaiser Vespasian diesem Beispiele, indem er griechischen und lateinischen Rhetoren eine sehr ansehnliche Besoldung aus der Staatscasse aussetzte, wodurch die Schulen Festigkeit gewannen, wenngleich in anderer Hinsicht diese Sache den Geist der Brodstudien einheimisch machte. Auch die nachfolgenden Kaiser ertheilten gleiche Begünstigungen, so daß im 3. Jahrhundert n. Chr. in Italien, Gallien, Spanien und Afrika jede bedeutende Stadt eine solche Gelehrtenschule für die Rhetorik, Grammatik, Philosophie ꝛc. hatte; und namentlich ward seit Antonius Philosophus die hohe Schule zu Athen als eine Staatsanstalt betrachtet und die Hauptlehrer reichlich besoldet.

Merkwürdig ist, daß selbst nach Einführung des Christenthums als sogenannte Staatsreligion das alte Verhältniß und Ansehen dieser Schulen sich erhielt, und daß namentlich in dem griechischen Theile des römischen Reichs die gebildete Welt noch bis auf Arcadius' Zeiten der alten heidnischen Bildung huldigte, während Hof und Volk christlich waren. Unter den Lehranstalten des Kaiserreichs, namentlich des lateinischen Theils, sind die Rechtsschulen mit „Professoren" oder „Antecessoren", unter denen Berytus die berühmteste, besonders zu erwähnen, für welche ein auf ein Quinquennium berechneter Studienplan vom Kaiser Justinian festgesetzt ward.

Nachdem seit Theodosius dem Aelteren die heidnischen Schulen von Staatswegen geschlossen waren und die christliche Geistlichkeit, zur unumschränkten Herrschaft gelangt, in fanatischer Wuth alle heidnische Bildung gänzlich zu vernichten trachtete, war es allerdings fast ein Wunder, daß im Orient sich noch Schulen und Lehrer erhielten, welche im 7. Jahrhundert gewisse Fächer und Theile der alten Wissenschaft den Arabern überlieferten, von denen sie später an die Lateiner kamen. Es geschah Dies durch Vermittelung der syrischen Schulen, auf welche die Griechen ihre Wissenschaften fortpflanzten, so wie dieselben auch den Ommajaden (660—730), die ihren Sitz in Damascus hatten, die ersten arabischen Lehranstalten für Mathematik, Astronomie, Baukunst und Arzneiwissenschaft gründen halfen. Daß aber die Anregung der neueuropäischen Wissenschaftlichkeit größtentheils den Arabern zu verdanken ist, kann nicht bestritten werden. — Im Occident waren natürlich mittlerweile die aus der Römerzeit herrührenden Schulen während der Periode der großen Völkerwanderung und in Folge der Eroberungskriege der germanischen Völkerschaften nebst ihren Büchersammlungen größtentheils zerstört; doch entwickelte sich bei diesen letzteren allmälig der Keim einer neuen Literatur, deren Geschichte besonders um deswillen so merkwürdig ist, weil in ihr die Begründung jener geistigen und politischen Ueberlegenheit enthalten ist, durch welche Europa, der kleinste der sogenannten Welttheile, zugleich der mächtigste und der Träger der gesammten Civilisation der Menschheit geworden ist.

Um den Gang der angedeuteten Entwickelung so wie die Organisation zu verstehen, welche in dem sogenannten Mittelalter die geistigen Bildungsanstalten erhielten, muß man sich an die Hauptmomente jener Periode erinnern, die den ganzen Charakter derselben bestimmten, nehmlich das germanische Volksthum und das aus dem Orient stammende, beim Verfall des römischen Reichs zur Staatsreligion gewordene und nach dessen Zertrümmerung durch die germanischen Völkerschaften an diese gebrachte Christenthum. Während der antike Staat auf dem sogenannten Rechte der Eroberung oder des Stärkeren beruhte, zur Unterlage das Sklaventhum hatte, Wissenschaft, Künste und Religion dem Staate völlig unterordnete, so daß z. B. die Sieger dem Besiegten ihre Götter aufdrangen, während ferner das Familienleben in Folge der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts ebenfalls den Charakter der Rohheit zeigte und überhaupt dem

Digitized by Google

ganzen Alterthume der Gedanke angeborener oder allgemeiner Vernunft- und Menschenrechte im Wesentlichen durchaus fremd war, — sind von allen diesen edleren Ansichten in dem deutschen Volksthume die Keime gegeben und durch das Christenthum zur Entwickelung gebracht worden. Der Grundzug des germanischen Volksthums ist nehmlich, wie Wachsmuth treffend bemerkt, „ureigner Sinn für persönliche und staatsbürgerliche Freiheit und Ehre". Der Staatsverein beruhte bei allen germanischen Völkern auf einem freien Vertrage, den die Einzelnen, in Genossenschaften oder Gesammtbürgschaften vereinigt, abschlossen, und eben deshalb wurde bei ihnen das von dem Volke ausgegangene und angenommene Gesetz Vertrag genannt und von den Verordnungen der Könige oder Fürsten genau unterschieden, so wie überhaupt das demokratische Element in der deutschen Urverfassung das überwiegende war. Da ein Vertrag nur für Diejenigen verbindlich ist, die ihn abgeschlossen haben, so galt die Rechtsregel: quemlibet sua lege vivere. Die Germanen drangen daher den besiegten Nationen nicht ihre Gesetze auf, und so blieb namentlich das römische Recht fortwährend in Geltung. Da die Germanen ferner in Bezug auf Wissenschaft und Künste noch ganz roh waren, so mußte natürlich der Einfluß der gebildeten Besiegten in dieser Bedeutung sich sehr geltend machen; daher schon frühzeitig der Gebrauch der römischen Sprache zur Aufzeichnung der germanischen Volksrechte. Mit jener Grundansicht des Vertrags hängt zugleich zusammen, daß schon sehr früh, bald nach Entstehung des fränkischen Reichs, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Herrschern und den (geistlichen und weltlichen) Großen durch eigene schriftliche Festsetzungen oder Urkunden in der Form Rechtens abgeschlossen wurden, wie denn die Geschichte schon im Anfange des 7. Jahrhunderts eine solche Magna charta nennt, welche Chlodwig's Enkel, Klothar II., im Jahre 615 auf das Andringen des Adels und der Geistlichkeit unterzeichnen mußte. Die christliche Religion ferner, welche ebenfalls von dem Principe der Achtung der individuellen Persönlichkeit ausgeht und überhaupt mit Recht als die Religion der Freiheit bezeichnet wird, stellt den Menschen über den Bürger, erkennt angeborene, unveräußerliche Menschenrechte an, und ihr gehört der dem Alterthum fremde Begriff der Kirche, als eine freie, in sich in Lehre und Verfassung abgeschlossene, aber doch Jedem zugängliche und namentlich dem Staate gegenüber selbstständige religiöse Corporation, die, anfangs ganz als dem (damals freilich ganz verdorbenen) Staatsleben entfremdet, nach siegreich bestandenen Verfolgungen aber zur Staatsreligion erhoben, sich sogar bald völlig über den Staat zu stellen und denselben zu despotisiren wußte. Fast gleichzeitig mit dieser Hierarchie entstand das ursprünglich aus Frankreich stammende, keineswegs ächtgermanische Lehnswesen, durch welches die alte deutsche Freiheit auf viele Jahrhunderte unterdrückt ward. Die christliche Geistlichkeit hatte übrigens doch wenigstens das Verdienst, daß sie die Ueberbleibsel der alten Literatur bewahrte (vom 7. Jahrhunderte an erscheinen in dieser Hinsicht die durch christliche Missionäre gestifteten geistlichen Schulen und Bildungsanstalten in Irland, Schottland und England als die wichtigsten, nachdem die in Italien bestehenden durch die Eroberung des Landes durch die Griechen und die Longobarden (568) verfallen waren) und überhaupt geistige Regsamkeit zeigte. Das Christenthum ist nehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, doch wesentlich zugleich Lehre, ja unleugbar unter allen Volksreligionen die erste, welche die Religionsmythen mit Religionslehren vertauschte, und da sie auf in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhte, so machte sich hierbei das Bedürfniß wissenschaftlicher Kenntnisse geltend. Daher war es die Kirche, in deren Schoos sich der Rest der alten Studien flüchtete und in welcher sich der Keim der Wissenschaft erhielt, der unter günstigeren Umständen endlich wieder zur Entfaltung kommen sollte. Diese begannen einzutreten, als die großen, ihr Zeitalter weit überragenden Könige der Angelsachsen und Franken, Alfred und Karl der Große, angeregt durch den northumbrischen Alcuin aus York, ein lebhaftes Interesse an den wissenschaftlichen Studien genommen hatten, bei allen Klöstern und Stiftskirchen neue Schulen errichten. Hierbei war man in Rücksicht der Besetzung der Lehrstellen auf die Geistlichen, so wie in Rücksicht des Umfangs der damaligen Kenntnisse auf Diejenigen beschränkt, welche für den geistlichen Stand für

Digitized by Google

besonders wichtig geachtet wurden, nehmlich (aus dem Vorgange der alexandrinischen Encyklopädisten) die sogenannten sieben freien Künste: Grammatik, Dialektik, Rhetorik (das sogenannte trivium) und Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik (quadrivium); und so lag es schon von selbst in dieser Beschränktheit auf Specialinteresse und Lehrmonopol eines besonderen Standes, daß in diesen Trivialschulen, an die sich Seminarien für Gesang und Kirchenmusik (die berühmtesten derselben waren die zu Metz und Soissons) schlossen, von eigentlicher Wissenschaft noch keine Rede sein konnte.

Bald trat jedoch ein Wendepunkt ein, von welchem aus die Entstehung der Universitäten im neuen Sinne datirt, in welchem dieselben mit Recht bezeichnet werden als „das großartigste, eigenthümlichste Institut der neuen Welt und der christlich-germanischen Menschheit, bestimmt zur freien, selbstständigen Ausbildung und Förderung der gesammten höhern Bildung und zur wissenschaftlichen Leitung der ganzen Cultur".

Im 11. und 12. Jahrhunderte traten nehmlich Männer auf, welche solche Wissenschaften, von denen man in den Kloster- und Stiftsschulen Nichts wußte, oder die dort gelehrten auf eine ganz neue eigenthümliche Weise lehrten, Männer, welche, aus reinem Wissensdrange getrieben, durch ihre Begeisterung zahlreiche Schüler um sich freiwillig zu versammeln verstanden, und welche, was besonders zu beachten, dem Laienstande angehörten. Hiermit war der Grund zur Emancipation des forschenden Geistes aus den Fesseln des Auctoritätszwanges so wie der Beschränktheit auf andere fremde Zwecke, und somit zur eigentlichen Wissenschaft gelegt, die nur auf dem Boden der Freiheit, und nur wenn sie um ihrer selbst willen getrieben wird, wahrhaft gedeihen kann. Ohne hier in das Nähere hierüber eingehen zu können, erwähnen wir nur kurz, wie in Paris die Philosophie und Theologie durch Abälard, in Bologna durch Irnerius die Wissenschaft des römischen Rechts, in Salerno dagegen durch den durch Reisen im Oriente unterrichteten getauften Juden Constantin aus Carthago die Medicin — die bisher ebenfalls von der Geistlichkeit mit Gebeten, Beschwörungen, Amuleten und Reliquien ꝛc. bestritten wurde — eingeführt ward, und daß sehr bald der große Ruf dieser Männer den für wissenschaftliche Bildung fähigen Theil der edleren Jugend aus ganz Europa um sich versammelte. So entstanden wiederum hohe Schulen, hervorgegangen aus reinem Wissenstriebe, ganz so wie ursprünglich bei den Griechen, daher auch ganz anders wirkend und hierdurch zugleich praktisch oder historisch die heut zu Tage leider nur zu oft verkannte Wichtigkeit des reinen wissenschaftlichen Interesses bestätigend. Das Eigenthümliche dieser hohen Schulen in äußerer Hinsicht bestand, wie bemerkt, in der Verweltlichung der Wissenschaft, indem jene ersten Lehrer dem Laienstande angehörten und somit der Geistlichkeit ihr früheres Monopol entrissen. Doch lag es in der Natur der Sache, daß damals zu dieser Emancipation der Wissenschaft von der Kirche, oder vielmehr von dem kirchlichen Beamtenstande, nur erst der Grund gelegt werden konnte, und diese hohen Schulen (zumal sie in den Kreis ihrer Lehrgegenstände die Theologie und das kanonische Recht zogen, welche nach der damaligen Stellung der Kirche zum Staate der kirchlichen Oberaufsicht unterworfen sein mußten) fortwährend eine kirchliche Beziehung behielten, wenn sie auch zu keiner Zeit als rein kirchliche Anstalten betrachtet worden sind. Zugleich erhielten dadurch jene hohen Schulen Antheil an der Unabhängigkeit vom Staate, der damals ganz unter der Kirche stand, und unterschieden sich hierdurch wesentlich von den heidnischen Hochschulen. Noch mehr geschah Dieses dadurch, daß sie, die anfangs einen völlig freien Verein bildeten, nach germanischer Sitte in geschlossene Innungen zusammen und so den übrigen Vereinen, die zusammen den Staat ausmachten, gegenübertraten. Die hohen Schulen constituirten sich und wurden dann anerkannt als universitates, d. h. Gemeinden, Genossenschaften, Corporationen; sie bildeten eine geschlossene Gelehrteninnung oder Zunft (deren Glieder dann weiter in Nationen sich eintheilten), wie der Name Universität, der seiner ursprünglichen Bedeutung nach keineswegs die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnen sollte, ganz bestimmt ausdrückt. Doch darf nicht vergessen werden, daß der große Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. auf die von ihm gestiftete hohe Schule zu Neapel (1224) Lehrer für alle Wissenschaften berief. Schon zufolge dieser Zusammensetzung

Digitized by Google

als politischer Corporationen lebte in diesen Schulen, wie Eichhorn treffend bemerkt, ein ganz anderer Geist als in den gewöhnlichen Stifts- und Klosterschulen; und dieser Geist bethätigte oder verkörperte sich bald in dem großen Einflusse der Universitäten auf die wichtigsten Angelegenheiten des Staats und der Kirche, indem auf ihnen sich (im Gegensatze gegen die Geburtsaristokratie und die Hierarchie) der sogenannte gelehrte Adel sich bildete, welcher der modernen Zeit eigenthümlich, übrigens gerade darum, weil er Jedem, der nur den nöthigen Geist dazu hat, zugänglich, nicht im Geringsten mit den Forderungen des Rechts im Widerspruche ist.

Wie in allen Zünften, so war auch in diesen Gelehrteninnungen der Grundzug die Autonomie, die Befugniß, Statuten u. dgl. m. zu machen, überhaupt Selbstständigkeit in Hinsicht aller Gemeinheitsangelegenheiten, um welche sich die gesetzgebende Staatsgewalt nie kümmerte. Darin kommen überhaupt alle Statuten oder Observanzen überein, daß sie den Zunftvorstehern (Gildemeistern) eine meistens sehr ausgedehnte Gewalt über die Zunftgenossen, besonders die richterliche in der ersten Instanz über vorfallende Streitigkeiten sowohl als gemeine Zunftangelegenheiten, Verhandlungen mit anderen Zünften u. s. w. ertheilen. Und da sogar selbst unvollkommen freien Leuten dieses Recht zustand, so mußte natürlich noch weit mehr dasselbe der Universität zustehen, da diese, nächst der Kirche und dem Ritterthume oder Adel, die geehrteste aller Corporationen war. Dies Recht der Autonomie übten die Universitäten auch von den ältesten Zeiten an, zumal die Päpste so wie die weltlichen Fürsten es meistens ausdrücklich anerkannten. Auch in dem Aeußerlichen der Universitätsverfassung zeigte sich die unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zünften. Dahin gehört zunächst die Vertheilung der Wissenschaften in die einzelnen Fächer, die offenbar dem obersten Gewerbsgesetze der Vertheilung der Arbeit, worauf das Zunftwesen beruht, entnommen ist und wobei gleichsam fabrikmäßig (wie Kant sagt) die der Gelehrsamkeit gewidmeten Köpfe behandelt wurden. Ferner: daß die hohen Schulen, wie die Zünfte (welche selber früher auch scholae hießen), sich in Lehrlinge, Gesellen, Altgesellen und Meister theilten, so wie auch die Disputationen und Promotionen der Lieferung des Meisterstücks und der Lossprechung der Gesellen verglichen werden können ꝛc.

Die ersten Lehrer, Abälard, Irnerius, Constantin ꝛc., waren aufgetreten, ohne vom Staate, der Kirche oder sonst Jemandem die Autorisation zum Lehren erhalten zu haben; sie hatten sie sich selbst genommen. Bei den ersten Nachfolgern Jener fand noch Dasselbe Statt. Bald nachher fand man aber nöthig, Vorkehrungen zu treffen, daß auch wirklich nur die Würdigen sich zu Lehrern aufwerfen könnten. Wer sollte Dies entscheiden als eben die bereits anerkannten Meister der Wissenschaft? Wen diese nach einer Prüfung für würdig erklärten, Der bekam dadurch das Recht, die Erlaubniß (Licenz), auch als Lehrer auftreten zu können. So entstanden zunächst die sogenannten gelehrten Würden oder Grade (Baccalaureus, Licentiatus, Magister, Doctor), und damit war der Grund zu den sogenannten Facultäten gelegt, als besondere Classen von Lehrern auf hohen Schulen, welche nicht nur gewisse Fächer zu lehren, sondern auch in diesen vollendete Jünger oder andere Gelehrten zu prüfen und ihnen dann jene Würden und namentlich die Erlaubniß zum Lehren zu übertragen das ausschließliche Vorrecht haben.

Was die Hochschulen wesentlich von den älteren kirchlichen Schulen unterschied, war das der Corporation zustehende Recht, die Befugniß, öffentlich zu lehren, mit einer früher unbekannten Bedeutung desselben zu ertheilen. Doctores und magistri im Sinne ihrer Verfassung waren nicht von einem Prälaten, sondern von der Universität dazu berechtigte Personen, und die Folge dieser Berechtigung, daß sie als solche von jeder andern Universität anerkannt wurden, diese Berechtigung mithin, wie der Ordo oder die Ritterwürde, eine allgemeine Bedeutung erhielt. Davon eben hieß die Universität, die eine solche Würde ertheilen konnte, ein studium generale. Da übrigens diese Hochschulen, wie bemerkt worden, in gewisser Beziehung immer als kirchliche Anstalten und somit der kirchlichen Aufsicht unterworfen galten, so wurden seit dem 13. Jahrhunderte zur Erreichtung von Universitäten bis zur Zeit der Reformation päpstliche Privilegien für unentbehrlich gehalten, zumal ohne ihre Hilfe die Anerkennung des Promotionsrechtes bei

Digitized by Google

anderen Universitäten oder überhaupt die allgemeine Anerkennung dieses gelehrten Adels nicht zu bewirken gewesen sein würde. Es ist geschichtlich (namentlich in Deutschland) die Ansicht weit spätern Ursprungs, daß auch ein kaiserliches Privilegium erforderlich sei, mithin die Zustimmung des Landesherrn (welche wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Corporation allerdings unentbehrlich war) neben dem päpstlichen Privilegium nicht genüge. Niemandem aber kam es damals in den Sinn, daß einzelne Lehrer, die auf einer privilegirten Universität graduirt waren, noch eine besondere Erlaubniß zum „Lesen" von Seiten des Staats oder der Staatsgewalt bedurft hätten, und noch weniger, daß man jemals zu der Besorgniß Grund haben könnte, daß fortan die venia legendi blos von dem Staate ertheilt werden möchte!

Es führt uns dieser Punkt zu einigen Andeutungen über die geschichtliche Bedeutung der Universitäten und ihrer ursprünglichen Verfassung in politischer Beziehung; ein Punkt, der um so wichtiger ist, als fort und fort (sogar von der „liberalen" Partei!) Angriffe und Anklagen gegen jene Anstalten erhoben werden, als wäre ihre sogenannte „gothische", „mittelalterige" Verfassung (soviel noch davon existirt) der verwerflichste Aristokratismus und Servilismus und darum bis auf die letzte Spur zu vertilgen!! — Es ist nehmlich Thatsache, daß in jener ganzen Zeit die Universitäten sowohl dem Staate als auch ganz besonders der Kirche gegenüber das volksfreiheitliche oder das demokratische Princip (im wahren Sinne dieses Worts) vertraten, was um so wichtiger erscheint, als gerade damals bemerktermaßen die Kirche ein viel zu großes Uebergewicht erlangt hatte, so daß ohne diese selbstständige Entwickelung der Universitäten auch nie an eine Emancipation des Staats und der Staatsgewalt zu denken gewesen wäre. Diese Selbstständigkeit und ihren mächtigen Einfluß verdankten die Universitäten selbst aber doch nur ihrer Corporativverfassung. Nur durch diese war es möglich, daß die Universitäten in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten zu allen wichtigen Reichs-, Stände- oder Rathsversammlungen und zu allen Provinzial- und Nationalsynoden, endlich (seit dem Ende des 14. Jahrhunderts) auch zu allen allgemeinen Concilien berufen wurden, und wie sie theils als Gesetzgeber, theils als Schiedsrichter zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht jederzeit eine Hauptrolle spielten. Die Universitäten waren (nach Herder's treffendem Ausdrucke) ein Freistaat im Staate, indem auf ihnen die Wissenschaften eine Ehre und Sicherheit fanden, die sie sonst nicht gehabt hatten. Rechtsgelehrte wurden Orakel der Fürsten und ihrer Räthe; die Facultäten standen als geschlossene Zünfte und Phalangen der Literatur im Staate da; auch die sogenannten Ketzer zogen sich lange hinter den Schild literarischer Privilegien zurück und konnten schwerer angetastet werden. Disputationsweise ward Manches behandelt, worüber positiv reden zu können noch nicht an der Zeit war. Die Universitäten genossen die Rechte des Adels, wodurch der rohe Kriegsgeist und die stolze Unwissenheit des letzten allmälig geschwächt ward. Einzelne Lehrer traten auf die Seite der Fürsten, und zuletzt wurden die Universitäten selbst Rüstkammern gegen den Papst. Ihre Lehrer, z. B. Pierre d'Ailly, Johann Gerson, Nic. v. Clemanges in Paris, erhoben sich nicht nur gegen das ungeheure Sittenverderbniß der Geistlichkeit, sondern auch gegen den Misbrauch der päpstlichen Gewalt und gegen das Schisma der Kirche. So wie die ebengenannten französischen Professoren an der Spitze der hohen Schule zu Paris standen, so stellte sich diese an die Spitze der gallicanischen Kirche und der ganzen Christenheit, und es gelang ihr, die Freiheiten jener so wie dieser zu retten, das Schisma aufzuheben und die Päpste selbst allgemeinen Concilien zu unterwerfen; eben so erlangten auch die Lehrer der hohen Schulen von Oxford, Prag, Wien u. s. w. auf den Kirchenversammlungen zu Basel und Constanz das bedeutendste Ansehen. Es verdient in dieser Beziehung besonders hervorgehoben zu werden, daß noch vor jenem berühmten Gutachten, welches Kaiser Karl VI. sich von der Universität zu Paris ausstellen ließ, ein Deutscher, Heinrich von Hessen, genannt Langenstein, schon mehrere Jahre zuvor (1381) in einer eigenen Schrift darauf hingedeutet hatte, daß die Vereinigung und Reformation der Kirche nur in einem allgemeinen Concilium zu suchen sei. Auch die Universität Oxford hatte auf ein allgemeines Concil angetragen, so wie eben dieselbe späterhin dem gewaltthätigen Henry VIII. gegenüber in der bekannten

Digitized by Google

Ehescheidungsstreitigkeit sich tapfer wehrte und ein willfähriges Gutachten erst dann ausstellte, als gegen alle Statuten die sogenannten Artisten und jüngeren Glieder der Universität von dem Votiren ausgeschlossen worden waren.

Als die bedeutendste und einflußreichste der damaligen hohen Schulen ist ohne Zweifel die von Paris anzusehen, welche schon vor ihrer Erhebung zu einer eigentlichen Universität (wie Frankreich überhaupt) vorzugsweise der Sitz des neuerwachten wissenschaftlichen Lebens, welches damals sich vornehmlich in der Form der scholastischen Philosophie entwickelte, gewesen war; während gleichzeitig das südliche Frankreich der erste neue Schauplatz einer aufstrebenden Volksreligion durch die sogenannten Waldenser war, die man mit Recht die Vorläufer des Protestantismus genannt hat. Auch von dieser so sehr verketzerten scholastischen Philosophie steht geschichtlich fest, daß sie für die Freiheit sehr viel wirkte, indem sie den blinden Auctoritätsglauben in Theologie und Philosophie erschütterte. Eben so ersprießlich zeigte sich die so sehr als „mittelalteriges Unwesen" verschrieene Form der akademischen Disputationen, indem diese gelehrten Turniere oder Ritterspiele der Geistesgegenwart, den Witz und Scharfsinn der Streiter zu üben, ein weites Feld eröffneten und besonders viel zur Ausbildung der neueren Sprachen beitrugen, wie Herder ebenfalls richtig bemerkt hat.

Nach dem Muster der Pariser Universität wurden auch die ältesten deutschen Hochschulen eingerichtet und entweder mit aus Paris berufenen Lehrern oder meistens mit solchen besetzt, die in Paris studirt hatten. Die erste ist bekanntlich Prag, deren päpstliches Privilegium vom 26. Januar 1347, die kaiserliche Stiftungsurkunde den 6. April 1348 datirt; die zweite Wien, gestiftet 1365, in Bezug auf welche besonders Das merkwürdig erscheint, daß sie damals vorzugsweise durch demokratischen Geist sich auszeichnete. Die dritte ist Heidelberg, gestiftet 1346, eingeweiht 1386; dann Köln 1388; Erfurt 1392; Würzburg 1403; Leipzig 1409 durch Auswanderung von Prag; Rostock 1419; Greifswalde 1456; Freiburg im Breisgau 1457; Trier 1472; Ingolstadt 1472; Tübingen den 3. Juli 1477; Mainz 1477; Basel 1460; Löwen 1426.

Zeigen sich die Universitäten überhaupt schon in dem finstern Mittelalter als die glänzendsten Lichtpunkte, so wie durch ihre Verfassung als Asyl der Geistesfreiheit, so ist dies in noch höherm Grade der Fall in der merkwürdigsten Periode des Endes des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts, mit welcher jenes Mittelalter zu Ende ging und von der auch die ganze neuere Zeit datirt. Wir reden von der Reformation, dieser größten Weltbegebenheit seit der Stiftung des Christenthums, und der größten That so wie dem begründetsten Stolze unsers deutschen Volks, bei welchem allein sie entstehen und sich entwickeln konnte, und ganz besonders durch unsere Universitäten! Denn so wie schon die früher genannten berühmten Männer, welche der Geistesfreiheit so kräftig das Wort geredet hatten, und wie namentlich auch Wykliffe und Johann Huß Universitätslehrer gewesen waren, so ging jene Begebenheit von der Universität Wittenberg und von einer akademischen Disputation aus. Martin Luther schlug seine verhängnißvollen 95 Theses wenige Tage darauf an, nachdem er das Decanat der theologischen Facultät niedergelegt hatte. Es steht ebenfalls geschichtlich fest, daß eben diese Stellung Luther's, als Gliedes einer so angesehenen und zahlreichen Gelehrteninnung, es ihm möglich machte, diesen Schritt zu thun, und es ist erst noch neuerdings sehr treffend bemerkt worden, daß eben der Umstand, daß ein akademischer Lehrer den Ablaßkram Lügen strafte, es war, der so außerordentliche Wirkungen möglich machte, die Hierarchie sprengte und ein neues Zeitalter für die gesammte Menschheit anbahnte. „Den räsonnirenden Mönch Luther hätten die Kirchenobrigkeiten bei dem ersten Laute des Widerspruchs in finstere Klostergewölbe geworfen, in denen so Mancher verschmachtet sein mag, der ein Reformator hatte werden wollen; aber den von vielen hundert begeisterten Studenten umringten Professor anzutasten durfte Niemand sich vermessen. Die Stimme des Mönchs wäre in den öden Gängen seines Klosters verhallt, ein Prediger hätte nur seine Gemeinde, vielleicht seine Stadt, höchstens seinen Canton und einige Nachbarorte überzeugt, aber das Wort des Professors Luther wurde von seinen Zuhörern binnen we-

Digitized by Google

nigen Jahren in alle Gaue des deutschen Landes getragen. Auch Melanchthon war Universitätslehrer, und man mag wohl sagen, daß der Sieg der lutherischen Lehre vorzüglich durch die Theilnahme der Universitäten entschieden wurde.

Diese Reformation, welche zugleich auch die ganze neue politische Entwickelung hervorgerufen hat (so daß namentlich die französische Revolution, von welcher unsere jetzige Zeit datirt, als eine Folge jener anzusehen ist) — diese Reformation, von den Universitäten ausgegangen, wirkte zugleich auf das Entschiedenste auf dieselben zurück, und namentlich hat sich das Eigenthümliche der deutschen Universitäten erst seitdem vollständig entwickelt, weshalb wir hierüber einiges Nähere mittheilen müssen.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die deutschen Universitäten einen eigenthümlichen Charakter zu entwickeln, der sich zunächst in der größern akademischen Freiheit der Studenten zeigte, was ohne Frage zunächst mit dem erwähnten eigenthümlichen altgermanischen Sinne unsers Volks für Freiheit und Recht und für Achtung der Individualität oder Persönlichkeit zusammenhängt, wie es denn auch geschichtlich feststeht, daß diese akademische Freiheit blos auf den deutschen Hochschulen sich ausgebildet und erhalten hat, sodann aber auch in dem Geiste und der Achtung für Wissenschaft, dergleichen sich bei keinem Volke in diesem Grade findet. Auf den ältesten europäischen Universitäten und namentlich auf den italienischen (wo die Studenten den Rector aus ihrer Mitte wählten und über die Lehrer eine Gerichtsbarkeit ausübten) war diese Freiheit anfangs eine ganz unbeschränkte, weil damals die Gesammtheit der Studirenden aus erwachsenen Männern, und die Mehrzahl derselben aus solchen bestand, die bereits in zum Theil sehr hohen oder bedeutenden Kirchen- und Staatsämtern standen. Dies änderte sich natürlich nach und nach immer mehr, je jünger Diejenigen waren, welche später die Hochschulen besuchten, und besonders auf den französischen Universitäten. Auch das deutsche Universitätswesen war ursprünglich nach dem Muster der Pariser Hochschule eingerichtet, wo der Grundsatz geistlicher oder klösterlicher Disciplin sehr früh galt und wo die meisten Studirenden in großen Gebäuden oder Collegien (z. B. in der Sorbonne) zusammen unter der Aufsicht ihrer Lehrer und meistens von Unterstützungen oder Stipendien (bursae, davon bursatii und das deutsche Wort Burschen) lebten, welche Collegien (wie noch heut zu Tage in Oxford und Cambridge) die eigentliche Universität ausmachten. — Zugleich ward die Macht der Wissenschaft dadurch bedeutend verstärkt, daß in Deutschland viele mächtige Ritter an ihr Geschmack fanden und die Gelehrten schützten, ja selbst auch mit den geistigen Waffen die Hierarchie und das Mönchsthum bekämpften, wie z. B. Ulrich v. Hutten. Seit so der Kreis der Wissenschaft sich erweiterte, das Aelteste zum Neuesten ward, die Hörsäle der Scholastiker verlassener dastanden, war es besonders wichtig, was nun die Druckerkunst hinzutretend vollbrachte. Die endlosen Dictate hörten auf nothwendig zu sein, seit man der Bibel, der römischen Gesetzbücher wohlfeilen Kaufs habhaft werden konnte und nun der Textdictate mindestens nicht mehr bedurfte; auch die jahrelange, manchmal bandwurmartige Dauer einer Vorlesung hörte auf; man las doch nur zwei Jahre an den Institutionen, kam auf ein Jahr, endlich auf ein Semester.

Ueberaus wichtig war zunächst der Einfluß der Reformation auf das gesammte und namentlich innere wissenschaftliche Leben der Universitäten. Dahin gehört, daß die Reformation den Deutschen eine allgemeine Bücherſprache gab und die geistige Wärme dieser Muttersprache auf die bisher immer lateinisch lehrenden Katheder zu bringen (was jedoch erst seit Thomasius allgemeiner Statt fand) die Möglichkeit und den Anlaß gab. Indem die Reformation ferner zugleich die niederen Schulen und die Gymnasien oder Lyceen verbesserte, so machte sie es nicht nur möglich, daß für die vollkommener vorbereiteten Studirenden der akademische Unterricht immer mehr das Gepräge der Wissenschaftlichkeit erhielt, sondern auch, daß viele Lehrgegenstände, die früher den Hochschulen angehört hatten, passender den Gymnasien oder Lyceen überwiesen wurden. Gemäß ihrem Grundprincipe, die heilige Schrift als alleinige Quelle des Glaubens anzuerkennen, förderte sie vorzüglich das Studium der Grundsprachen und somit auch das der classischen Literatur, welches Luther bekanntlich auf das Dringendste empfahl, wogegen man auf den

Digitized by Google

katholischen Hochschulen das Studium der Philologie aus Furcht vor der sogenannten Neologie, oder richtiger: aus Furcht vor der Entlarvung des hierarchischen Bevormundungs- und Verdummungssystems hinderte. Zunächst hatte die Reformation die Folge, daß sie die durch das entstellte Christenthum eingedrungenen orientalischen Vorstellungen vom absoluten Königthume oder der unbeschränkten fürstlichen Macht und die entsprechende vom unbedingten blinden Gehorsam der Völker bekämpfte und vernichtete. Die Reformation war bekanntlich nicht blos eine Umbildung der kirchlichen Lehre, sondern zugleich der kirchlichen Verfassung, und somit auch des damals wichtigsten Theils der Staatsverfassung. Sie hatte, wie Zachariä richtig sagt, „die Tendenz, die Verfassung der christlichen Kirche von dem Einflusse gänzlich zu befreien, welchen auf sie asiatische Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze wegen des geschichtlichen Zusammenhanges des Christenthums mit dem Judenthume gehabt hatten, mit anderen Worten, an die Stelle der hierarchischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche eine Kirchenverfassung zu setzen, welche auf dem Grundsatze der Gewissens- und der Religionsfreiheit beruhte. Sie hatte ferner in Bezug auf die Staatsverfassungen der germanischen Staaten, denen die Verfassung und das Recht der römisch-katholischen Kirche theils unmittelbar, theils mittelbar zum Grunde lag, ganz dieselbe Tendenz. Sie sollte aus den Verfassungen jener Staaten den asiatischen Zusatz verbannen, den sie durch das auf die mosaische Gesetzgebung sich gründende Recht der römisch-katholischen Kirche erhalten hatten, sie sollte also die germanischen Staaten gleichsam wieder germanisiren, d. i. die Einheit zwischen Staat und Kirche aufheben, dem Königthume eine andere Grundlage geben, als die einer den Königen und Fürsten der Erde von Gott ertheilten Vollmacht." Es ist noch neuerdings erst in Erinnerung gebracht worden, wie bis zum Uebermaße freimüthig die Reformatoren z. B. in Beziehung auf das Recht des Widerstandes sich äußerten. Sodann ist ferner ebenfalls gewiß, daß die neuere politische Speculation aus den durch die Reformation politisch befreiten Niederlanden hervorging (in welcher Hinsicht es genügen mag, an Hugo Grotius, den Vater des Natur- und Völkerrechts, zu erinnern), so wie in Frankreich die Religionsunruhen (besonders die Hugenottenkriege) ähnliche Wirkungen hatten (J. Bodinus schrieb damals sein berühmtes Werk über den Staat 1576), und wie erst nach der Reformation auch in England auf der uralten, aber Jahrhunderte hindurch verschütteten Basis der Volksfreiheiten allmälig und nach sehr vielen Kämpfen der wunderbare politische Bau aufgeführt werden konnte, den wir die englische Verfassung nennen, der übrigens viel besser ausgefallen sein würde, wenn die Reformation in jenem Lande vom Volke und den Universitäten, und nicht blos von dem Despoten Henry VIII. ausgegangen wäre, was denn auch (wie in Deutschland) wohlthätig auf die Universitäten selbst zurückgewirkt haben würde, statt daß jetzt dieselben in England in mittelaltriger Abgeschlossenheit dem Staats- und Volksleben feindlich gegenüberstehen und dem crassesten Hochtoryismus und Stabilitätsprincipe huldigen. Bekannt ist es ferner, daß eben jene Theorie vom göttlichen Rechte der Könige, dem blinden Gehorsam der Unterthanen und von der Verwerflichkeit der Beschränkungen der königlichen Machtvollkommenheit durch eine Verfassung es war, welche die Stuarts, besonders der übergelehrte pedantische Jacob I. offen predigten, eine Lehre, welche, wie selbst Chateaubriand, einst das geistige Oberhaupt der Legitimisten, sagt, „Karl I. auf das Blutgerüst brachte und das ganze Staatsrecht Persiens ausmacht", so wie schon früher Hume von ihr bemerkt hatte, daß sie den Stuarts den schönsten Thron der Welt kostete, was später sich zweimal bei den Bourbonen der älteren Linie wiederholte.

Der Zusammenhang zwischen den Universitäten, ihrer Corporativverfassung mit der Reformation, der englischen und französischen Revolution und dem Repräsentativsysteme mußte hier etwas ausführlicher, als der nächste Zweck zu erfordern scheint, besprochen werden, weil die praktisch wichtigsten Staatsfragen unserer Zeit, sowohl in Bezug auf unser Volks- und Staatsleben überhaupt als auch namentlich die gerade gegenwärtig so viel besprochenen Reformfragen des für uns Deutsche bei dem Mangel an Preßfreiheit, volks-

Google

thümlicher Gesetzgebung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege so wie der Geschworenengerichte doppelt und dreifach wichtigen deutschen Universitätswesens ihre principielle Beurtheilung nur durch eine richtige Einsicht in das gegenseitige Verhältniß von Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis, intellectuellen und materiellen Interessen erhalten können. Eben so ausgemacht ist, daß die damit unmittelbar zusammenhängende Frage über die staatsrechtliche Stellung der zwei höchsten und wichtigsten Corporationen, der Kirche und Universität, theils zu einander, theils zur Staatsgewalt, auf eine wahrhaft angemessene Weise praktisch nur in denjenigen Staaten entschieden werden könne, in welchen das Princip der Geistesfreiheit und der Volksrechte grundgesetzlich anerkannt ist, d. h. in unseren protestantischen constitutionellen Staaten; denn alle diese Einzelnheiten reduciren sich in letzter und höchster Instanz sammt und sonders auf die eine Alternative: entweder sollen unsere deutschen Universitäten, wie sie sich seit der von ihnen ausgegangenen Reformation bis zur Befreiung Deutschlands vor einem Menschenalter gebildet haben, dem Geiste unserer neueren Zeit, also den Principien des Repräsentativsystems und des Fortschritts gemäß, sich entwickeln, oder sie sollen dem ultramontanen und servilen Principe der Hierarchie und des Absolutismus, dem Obscurantismus und Verdummungssysteme als bloße Dressuranstalten für den Staats- und Kirchendienst willfährige Werkzeuge in der von ihnen al austriaco gebildeten akademischen Jugend liefern? To be — or not to be, that is the question.

Wir knüpfen diese Erörterung der Kürze wegen an Dahlmann's Worte an: „Preußen ist durch die Reformation Alles geworden, was es ist; Oesterreich wäre durch sie zu verschiedenen Malen beinahe untergegangen. Wie man aber über die Reformation denkt, so denkt man über die Universitäten, die den Geist der Reformation in sich aufgenommen haben."

Und was ist dieser Geist der Reformation? Offenbar, da der Protestantismus nur eine Wiederherstellung des Urchristenthums bezweckte, nur eine Reinigung von den Gebrechen, welche das Christenthum, seit es die Staatsreligion geworden war, entstellten — zunächst der Geist der allgemeinen höhern oder idealen Welt- und Lebensansicht, welche die Menschheit lediglich und allein der christlichen Offenbarung verdankt; mag man sich diese letztere übrigens denken, wie man will; also vor Allem die Ansicht, daß der Mensch als eine persönliche unsterbliche Individualität einer höhern, übersinnlichen Ordnung, einem Reiche Gottes angehört, welches er während seines irdischen Lebens in dieser Welt in Zeit und Raum immer mehr und mehr verwirklichen soll; also eine Scheidung des Geistigen und Sinnlichen, welches Beides die antike Weltansicht identificirte. Hieraus folgte die Trennung von Staat und Kirche, welche ebenfalls früher zusammenfielen, die Anerkennung der großen Wahrheit, daß der Staat nicht Alles in Allem ist, daß, wie Schön sagt, „Religion, Wissenschaft und Kunst den Dreiklang der Geister bilden, der sich durch jede Nationalbildung zieht, daß aber die öffentliche Macht nicht im Stande ist, die drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen, da sie vielmehr im Volke selbst erblühen müssen"; daß, wie Derselbe bemerkt, „die Staatsgewalt nicht der Inbegriff aller Gewalten ist, daß es Gewalten giebt, die der Staatsgewalt ebenbürtig sind, die diese nicht verschlingen darf." Wie Christus schon sagte: „Gebt Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist", so bestand auch Luther auf das Strengste auf dem Festhalten des Unterschiedes zwischen Staat und Kirche. Hieraus folgt unmittelbar das Princip der vollkommensten Glaubens- und Gewissensfreiheit so wie das Recht der individuellen Selbstständigkeit, da der Protestantismus wie das Christenthum keinen Clerus kennt, sondern blos Religionslehrer und liturgische Beamte, und da eben der Hauptgedanke des Protestantismus der ist, daß der Protestant Alles selber prüft. — Sodann erkennt zwar der Protestantismus den hohen Werth der Wissenschaft vollkommen an, wie das Christenthum selber („die Wahrheit wird euch frei machen"), zugleich aber auch, daß das Wissen nicht das Höchste im geistigen Leben ist, sondern daß dem praktischen Gebiet, der thatkräftigen Liebe, der

Digitized by Google

Begeisterung für die allgemeinsten und höchsten Interessen oder praktischen Ideen der Tugend, des Rechts und der Religion der Vorzug vor dem theoretischen oder speculativen gebührt; eine Wahrheit, welche bekanntlich schon die sokratische Philosophie, so wie in der neuern Zeit die Kant'sche, auf das Bestimmteste eingeschärft hat, die aber leider von der sogenannten neuesten Philosophie nur zu sehr vergessen wird. In diesem ächt christlichen und protestantischen Grundsatze liegt zugleich das so wichtige Moment, daß auch die Wissenschaft ihre bestimmten Schranken anerkennen muß, in diesen zwar sich frei bewegen, aber dieselben nicht überspringen, namentlich nicht ihre Theorieen unmittelbar dem Leben aufdringen, Staat und Kirche nicht despotisiren soll. Aber eben so liegt hierin zugleich die Anforderung, daß die Wissenschaft, indem sie sich selber als einzelnes Glied einem höheren Ganzen unterordnet, sich von dem praktischen Leben durchaus nicht entfremden, im Gegentheil sich in die innigste Wechselwirkung mit demselben setzen soll, was ganz besonders von der wichtigsten Seite desselben, dem politischen, gilt und sich auch durch den schon erwähnten Zusammenhang der Reformation mit der politischen Entwickelung der Neuzeit bewährt hat.

Hiernach können wir nun, mit Bezug auf die schon früher entwickelten Momente, das Wesen der Universität, wie sich dasselbe seit der Reformation entwickelt hat, so wie ihre staatsrechtliche Stellung und die sogenannten Reformfragen kürzer erörtern.

Die Universitäten sind zunächst Schulen überhaupt, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden zur Mittheilung eines planmäßig oder methodisch geordneten mündlichen Unterrichts, der dem Bedürfnisse der Individualität oder Persönlichkeit der Lernenden angemessen sein muß. Sie sind Gelehrtenschulen, indem auf ihnen die Wissenschaften theils um ihrer selbst willen, theils wegen ihrer Anwendung auf die wichtigsten praktischen Interessen des Volks- und Staatslebens (also theils um „Gelehrte", theils um sogenannte „Studirte" zu bilden), getrieben werden. Sie sind Hochschulen, theils weil die Lernenden der gereifteren Jugend, bei der die gelehrten Vorkenntnisse und eine Selbstständigkeit des Urtheils und Charakters vorausgesetzt werden, theils weil die akademischen Lehrer zugleich als „Meister" der Wissenschaft der selbstständigen Gelehrtenrepublik angehören, theils endlich, weil der akademische Unterricht das Höhere des Wissens, die Erkenntniß der Principien, die Erweckung des Geistes der Wissenschaftlichkeit, nicht aber bloße Anhäufung des Gedächtnisses mit Kenntnissen, bezweckt. Sie sind Gesammtschulen wegen ihres Charakters der Universität, theils in Bezug auf den organischen Zusammenhang aller Wissenschaften, von denen wenigstens alle Hauptfächer auf der Universität vertreten werden, theils weil sie den ganzen Menschen, nicht blos den Verstand, sondern auch das Gemüth und den Charakter bilden sollen, theils (was besonders für Deutschland gilt) weil sie ein Gemeingut der Nation, nicht blos den einzelnen Staaten angehörig, so wie eine mächtige Stütze der Nationaleinheit sind. Sie zeigen diesen Charakter der Universalität aber nicht nur in nationaler Hinsicht, oder als Gesammtschulen für das ganze höhere geistige Leben des Volks, als Lichtträger oder Mittelpunkte der wissenschaftlichen Bildung, von denen aus auch in alle übrigen Berufskreise bis herab zu den untersten Schulen das Licht der Erkenntniß sich verbreitet, sondern auch in kosmopolitischer Beziehung, indem die Wissenschaft das Gemeingut der gebildeten Menschheit ist, wie die Religion und die Kunst; wie es denn auch geschichtlich feststeht, daß schon in den frühesten Zeiten auf den Universitäten, als Sammelplätzen der gesammten wissenschaftlich gebildeten Welt von Europa, die freieste Concurrenz der Lehrer und Studenten Statt fand, und daß, wie schon bemerkt worden, die von ihnen ertheilten Gelehrtenwürden einer allgemeinen Geltung sich erfreuten. Für Deutschland insbesondere zeigt sich jener Charakter in dem Umstande, daß einerseits hier nie der Gedanke, die Universitäten (wie in Frankreich) in Specialschulen zu zerstückeln, hat aufkommen und ins Leben treten können, und daß andererseits seit Jahrhunderten die Ansicht herrscht, daß Niemand für vollkommen gebildet, oder, wie man zu sagen pflegt, nicht ganz für voll gilt, der nicht auf einer Universität die übliche Bildungsperiode (das sogenannte Triennium) durchlebt hat; daher bekanntlich nicht nur der sogenannte niedere und hohe

Digitized by Google

Adel, selbst wenn er keine Staatsdienste sucht, die Akademie zu beziehen in der Regel nicht verschmäht, sondern auch häufig selbst Fürsten ihre Prinzen auf unsere Hochschulen schicken; worauf sich ferner bezieht, daß in Deutschland der Ausdruck „studiren", „studirt haben" ꝛc. eine eigenthümliche Bedeutung und ein Ehrenprädicat von selbst enthält, gerade wie das englische „gentleman", und zwar ist dabei besonders wichtig, daß dieses „Studiren" in Deutschland Jedem, der nur sonst Talent hat, selbst dem Aermsten, frei steht und (durch Stipendien u. s. w.) ermöglicht wird. — Die Universitäten sind endlich allerdings auch Staatsschulen, insofern (namentlich in Deutschland) der Staat von allen Denjenigen, die sich dem sogenannten Staatsdienste (im umfassendsten Sinne dieses Worts, also auch mit Inbegriff des Kirchendienstes, der Schulämter, der advocatorischen und medicinischen Praxis) widmen, verlangt, daß sie auf der Universität die ihnen nöthige wissenschaftliche und übrige Bildung erlangt haben, und daß er eben deshalb diese Anstalten, die eines seiner wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, aus Staatsmitteln, so weit dies nöthig ist, erhält und ausstattet. Auch ist, wie die Erfahrung lehrt, gewiß, daß die Universitäten, welche auf diese Weise Staatsanstalten sind, in vieler Beziehung bedeutende Vorzüge vor den blos von Privatpersonen gestifteten Hochschulen haben, dergleichen neuerdings in Belgien, England und Nordamerika gestiftet worden sind; doch dürfen sie nicht als Staatsanstalten im Sinne der Centralisation und Bureaukratie angesehen werden, d. h. nicht als solche, deren Stiftung, Bestehen oder Aufhebung und innere Einrichtung ganz dem Belieben der Staatsgewalt überlassen sein könnte, was eben so wenig der Fall sein darf, als die Gründung und innere Organisation der Kirche eine Sache der Regierungsgewalt ist oder sein darf. Vielmehr bilden die Universitäten (wie sich zugleich auch geschichtlich ergeben hat und es dem germanischen Rechtsprincip, so wie der christlich-protestantischen Freiheit und der in der Natur der Sache von selbst gegründeten Selbstständigkeit der Wissenschaft allein entspricht) theils als Repräsentationen der gesammten geistigen Cultur, theils als die höchsten geistigen Tribunale, vor welchen wissenschaftliche Probleme und Controversen in letzter Instanz entschieden werden (durch sogenannte Facultätsgutachten), einen freien, in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten selbstständigen Verein, der in dem System der den ganzen Staat bildenden Gesellschaften als eine der höchsten Corporationen erscheint und als solche auch in der Regel positiv-rechtlich anerkannt ist.

Aus diesem Allen ergiebt sich nun als der wesentliche Grundcharakter des ganzen deutschen Universitätswesens die akademische Freiheit, die auf gleiche Weise aus dem Wesen der Wissenschaft, des deutschen Volksthums und der christlichen Religion, namentlich des Protestantismus folgt und, wie Fichte treffend sagt, „der eigentlich belebende Odem der Universität und die himmlische Luft ist, in welcher alle Früchte derselben aufs Fröhlichste sich entwickeln und gedeihen." Diese akademische Freiheit, die theils wegen der allerdings mit ihr unvermeidlich verbundenen Misbräuche, theils weil sie in Folge der geschichtlich gegebenen Verhältnisse (insbesondere wegen der bisherigen Erbärmlichkeit und Mangelhaftigkeit der ganzen politischen und socialen Zustände) nicht ihrem Urbild gemäß sich hat entwickeln können, vielmehr nur zu oft im Zerrbilde sich gezeigt hat (besonders die studentische Freiheit), diese akademische Freiheit haben wir daher ihrer Idee nach wenigstens in ihren Hauptzügen zu charakterisiren, da ohne dieselbe von Universitäten im deutschen Sinne keine Rede sein kann.

Dieselbe bezieht sich vor Allem auf das Verhältniß der Lehrer und ihren akademischen Wirkungskreis in mehrfacher Hinsicht. Erstlich ist sie Lehrfreiheit überhaupt, ein Begriff, der, wie der der politischen, Preß- und sonstigen Freiheit, natürlich nicht mit dem einer völligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit verwechselt werden darf, sondern darin besteht, daß die akademischen Lehrer in dem von ihnen gewählten Fache nicht ein bestimmtes wissenschaftliches System, das ihnen etwa vom Staate oder der Kirche vorgeschrieben wäre, lehren müssen, sondern nur Dasjenige, das sie nach ihrer eigenen Prüfung als das Wahre und Richtige erkennen. Sie besteht ferner darin, daß es den akademischen Lehrern freisteht, wie sie mit der inneren Oekonomie und äußeren Einrichtung ihrer Vorträge es halten wollen, z. B. in Bezug auf die Zahl der Stunden, ob sie dieses

Digitized by Google

oder jenes Lehr- und Handbuch oder gar keins zu Hilfe nehmen wollen, ob sie frei oder nach ihren Heften vortragen, ihren Zuhörern kurze Sätze für mündliche Erläuterung dictiren oder nicht (von einem bloßen Vorlesen oder Dictiren von Heften, wie früherhin, kann und darf ohnehin heut zu Tage keine Rede mehr sein; einem „dictator perpetuus" würde man es machen wie im 16. Jahrhunderte die reichen Studenten in Italien, die ihre Bedienten zum Nachschreiben in die Collegia schickten); ob sie den sogenannten akroamatischen oder Kathedervortrag, wobei der Studirende blos zuhört, oder den erotematischen, die sogenannte dialogische Methode, für ihre Wissenschaft am Angemessensten halten, oder auch mit beiden abwechseln wollen; ob sie sich bei diesem oder jenem Gegenstand so oder so lange aufhalten wollen u. dergl. m. Das Wesentliche der Lehrfreiheit ist immer, wie Dahlmann sagt, „das Recht des Lehrers, innerhalb der Gränze seines Lehrberufs zu lehren, was ihm wahr und gut dünkt"; denn die wissenschaftlichen Wahrheiten sind keine Gegenstände der Gesetzgebung; so wie für die Studirenden die Freiheit der Auswahl der Vorlesungen nach eigener oder entlehnter Ansicht und nicht minder die Auswahl der Lehrer. Im gleichen Sinne erklärt sich Mohl (Polizeiwissenschaft I. 478): „Der Grundsatz der unbeschränkten geistigen Freiheit (deren Beschränkung ein grobes Unrecht und, weil jedes Verbot mit mehr oder weniger Mühe umgangen werden kann, eine Lächerlichkeit ist), angewendet auf die Universität, spricht sich aus in der Lehrfreiheit, d. h. in der jedem Lehrer zustehenden Befugniß, jede Wissenschaft auf jede ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen. Von diesem unbeschränkten Rechte findet nur in zwei Punkten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme Statt. Einmal nehmlich versteht sich, daß der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor Allem dieses vollständig und als seinen Hauptgegenstand vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist. Zweitens aber darf der Universitätslehrer so wenig als ein anderer Bürger die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannten Gesellschaften angreifen, weil widrigenfalls ihn die Strafe des Verleumders, Injurianten, selbst des Hochverräthers treffen würde."

Die akademische Freiheit in Bezug auf die Lehrer bezieht sich sodann aber auch noch weiter auf die Stellung derselben als Mitglieder der Gelehrtenrepublik oder Schriftstellerwelt. Als solchen muß ihnen so gut wie allen übrigen Schriftstellern das Recht zustehen (mit Ad. D. Weber zu reden), „Alles, was vorgeht und wobei sie keine falschen Thatsachen anführen, zu beurtheilen und zu tadeln. Der Schriftsteller ist im Wege Rechtens völlig gesichert, wenn die Thatsachen, die er anführt, entweder an sich nicht geleugnet werden oder doch erweislich sind. Ob die Nachrichten den Staat, den Regenten, einheimische oder auswärtige Regierungen, Herren und Minister, Obrigkeiten oder Privatpersonen betreffen, ob sie öffentlich geschehene Dinge zum Vorwurfe haben oder aus dem Privatleben entlehnt sind, ob der Schriftsteller dabei eine gute oder lieblose Absicht gehegt habe, macht im Wege Rechtens gar keinen Unterschied. Wahrheit der Sache, über welche ein Schriftsteller seine Meinung gesagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Gesetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da oder wirklich geschehen sein. Davon ist aber die Wahrheit des Urtheils, das er darüber fällt, sehr wohl zu unterscheiden. Diese darf er nicht verantworten, sie mag Anderen richtig oder falsch dünken, weil es ihm doch wahr, d. h. seiner Ueberzeugung gemäß war. Keine Folge ist unrichtiger als die: „Wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derselben" u. s. w.

In gleichem Sinne hat Steffens ohne Zweifel den hierbei eigentlich entscheidenden Hauptpunkt auf das Richtigste bezeichnet: Vertrauen um Vertrauen! Zugleich ist von ihm auf die richtigen Grundsätze in Beziehung einiger anderen Punkte hingedeutet worden, die ebenfalls zu den grundwesentlichen unserer deutschen Universitäten gehören und zu der akademischen Lehrfreiheit gerechnet werden müssen: nehmlich erstlich die Selbstständigkeit und Unbeschränktheit des Urtheils der akademischen Lehrer in ihren Facultätsgutachten und zweitens die freie Wahl des akademischen Wirkungskreises durch das Privatdocententhum.

Was das Erstere betrifft, so entspricht jene Selbstständigkeit ganz der der richterlichen

Digitized by Google

Behörden in einem rechtlich organisirten Staate, nur daß die akademische Competenz noch unendlich viel weiter reicht, da, wie Jean Paul richtig bemerkt, „Nichts sich dem Auge der Wissenschaft entziehen darf" und da die Gesetzgebung des Denkens von keiner positiven Auctorität promulgirt und modificirt werden kann. Wie wichtig die praktische Anerkennung dieser Wahrheit selbst in jenen finstern Zeiten des Mittelalters gewesen und wie durch sie allein die Uebermacht des Papstthums gebrochen worden ist, wurde bereits früher nachgewiesen. Daraus folgt, daß eine Nichtanerkennung dieser Freiheit und Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Urtheils der Facultätsgutachten einen Rückschritt in der Cultur beweist, der das Zeitalter, welches sich desselben schuldig macht, noch unter jene so übel berüchtigte Periode stellt. Dies gilt z. B. auch von der auf Facultätsbeschluß beruhenden Ertheilung der sogenannten gelehrten Würden, der einzigen, deren Quelle die Staatsgewalt der Natur der Sache nach nicht ist (was in jener Periode sehr bestimmt anerkannt ward), über welche sie sich also auch kein Urtheil anzumaßen hat, um so weniger, wenn sie selbst diese Ertheilung als in den Corporativrechten der Universität liegend in den Stiftungsbriefen sanctionirte. Wichtiger noch ist die alte Sitte der Actenversendung an die Juristenfacultäten und die Einholung theologischer Bedenken, von denen die erstere (wie Mühlenbruch in seiner Schrift über den Städel'schen Rechtsstreit näher zeigt) die stete Wechselwirkung der Wissenschaft mit der Praxis sehr vortheilhaft beförderte, zugleich ein Band unserer Nationaleinheit war und, wie der Geheime Rath Zachariä bemerkte, für uns Deutsche noch eine Art Ersatz für die uns mangelnden Geschworenengerichte war. Was von den neuerdings vorgekommenen Beschränkungen und Aufhebungen dieses historisch wie rationell so wohl begründeten, bei dem Nichterfatz der deutschen Reichsgerichte und dem bekannten greuelhaften Zustande unserer deutschen (besonders der Criminal-) Rechtspflege doppelt und dreifach wichtigen Rechts zu halten ist, kann hier natürlich nicht ausgesprochen werden; nur so viel erlauben wir uns hinzuzufügen, daß „bei der gänzlich aufgehobenen Sicherung vor leichtsinniger Versetzung in den Anklagestand und willkürlicher Verhaftung" uns mit jenem Rechte auch das letzte althergebrachte Palladium eines Rechtszustandes verschwunden erscheint. Eben so wenig können wir uns hier weiter über das Factum erklären, daß Facultätsgutachten, die durch den Druck der gesammten Gelehrtenrepublik vorgelegt wurden und keinen Thatbestand eines Preßverbrechens enthalten (denn sonst würde ja gleich eine richterliche Untersuchung eingeleitet worden sein!), verboten und confiscirt worden, worin zu liegen scheint, daß man ihre Ansichten wissenschaftlich mit Gründen zu bekämpfen unvermögend war.

Für das Universitätswesen noch weit wichtiger, ja das allerwichtigste Institut ist das Privatdocententhum, wie schon Michaelis, Meiners, v. Savigny, Mohl, neuerdings Mayerhoff, Zachariä, ganz besonders aber Thiersch gezeigt haben. Leider! ist auch dies Institut in unserer Zeit auf das Bedenklichste bedroht, ja in seinem innersten Wesen schon so gut wie vernichtet, da die venia docendi, die nach uralter Sitte und Berechtigung einzig von den Facultätsprüfungen abhing, jetzt nicht nur an Bedingungen geknüpft ist, die mit der Wissenschaftlichkeit Nichts zu thun haben, ja ihr Eintrag thun (wie Zachariä a. a. O. gut nachgewiesen hat), sondern auch als bloße Sache administrativer oder ministerieller Willkür erscheint, wie einige neuere Vorfälle beweisen. Daß die Staatsgewalt dies Recht nicht hat, da Privatdocenten, wie schon der Name sagt, ja gar keine Staatsdiener, sondern bloße Candidaten des akademischen Lehramtes sind, ist unwiderleglich von Thiersch bewiesen worden. Wir bemerken nur noch, daß es entweder auffallende Unkenntniß der Sache, oder absichtliche Verdrehung des Streitpunktes ist, wenn von ministerieller Seite behauptet wird, die Regierung sei nicht verpflichtet, jeden Fremden oder Einheimischen, dem es einfällt (!!), er wolle Vorlesungen halten, zuzulassen; dabei wird ignorirt, daß eine (sehr strenge) Prüfung vor der Facultät vorausgeht, über deren Resultat blos die Facultät ein competentes Urtheil hat, gerade wie die Kirche beim Examen und Ordiniren ihrer Candidaten, denen die Regierung auch nicht das Predigen u. s. w. untersagen darf.

Wir kommen nun zu dem zweiten Hauptbestandtheil der akademischen Freiheit, dem der Lern- oder Hör- und sonstigen Freiheit der Studirenden, der mit dem ersten

Digitized by Google

unmittelbar zusammenhängt und ebenfalls verschiedene Seiten hat. Zunächst ist dieselbe Studirfreiheit, das heißt freie, selbstständige Entscheidung des Studenten über die ganze Einrichtung seines akademischen Studiums. Dahin gehört vor Allem die freie Wahl der Universität, die schon geschichtlich in der erwähnten Ansicht der Universitäten als Gemeingut unserer Nation begründet ist und deren hohe Bedeutung kein Kundiger bestreiten kann; daher auch nach dem von W. v. Humboldt und Fürst Hardenberg herrührenden Entwurfe der deutschen Bundesacte ausdrücklich diese Freiheit der Studenten, auf jeder deutschen Universität ihre Studien zu machen, ausdrücklich als eine grundgesetzliche Bestimmung aufgenommen war. Im Widerspruch hiermit ist jede Art von Universitätszwang und Bann, sei es, daß der Besuch der eigenen Universitäten den Landeskindern, wenn auch nur auf einige Zeit, schlechthin zur Pflicht gemacht, oder Ausländern als solchen untersagt, oder daß der Besuch fremder Hochschulen den Inländern verboten wird. Alles Dieses ist theils Hinderniß der universellen Ausbildung, theils zugleich widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und nur nach dem Bevormundungs- und Verdummungssysteme zu rechtfertigen, also verwerflich in jedem wahrhaft gebildeten und Rechtsstaate; was auch längst allgemein anerkannt ist. Wollte man selbst zugestehen, die Staatsgewalt habe das Recht, von denjenigen Studirenden, die im Staatsdienste künftig Anstellung suchen, nicht blos den Besitz wissenschaftlicher Kenntnisse ꝛc., sondern auch zu verlangen, daß sie dieselben auf dieser oder jener (sogenannten Landes-) Universität sich erworben, gewisse andere Universitäten aber nicht besucht hätten — so kann sie doch nicht Dies auf alle Studenten ausdehnen, und keine Staatsgewalt hat das Recht, ihren Unterthanen überhaupt den Besuch irgend einer Universität entweder aufzuzwingen oder zu verbieten. Wer kein Staatsamt begehrt, kann studiren, wo er will und wohin ihn seine Eltern oder Vormünder senden wollen. Diese allein haben hierbei zu entscheiden. Diese Freiheit besteht ferner in der allen Studenten zustehenden Wahl, wie viel, welche Vorlesungen und in welcher Ordnung so wie bei welchem Lehrer und wie regelmäßig oder unregelmäßig sie dieselben besuchen, ferner wie sie ihr Privatstudium einrichten, ihre Zeit zwischen Arbeit und Erholung eintheilen und überhaupt die Gelegenheit zur universellen Ausbildung, die ihnen die Universität darbietet, benutzen wollen oder nicht. Diese Freiheit (die sogenannte Lern-, Hör- und Studirfreiheit im engeren Sinne) gehört ebenfalls zu dem Grundwesentlichen unserer Universität, deren Hauptzweck ja, wie schon gezeigt worden, nicht Anfüllung des Gedächtnisses mit bloßen Kenntnissen, sondern Erweckung des Geistes der Wissenschaftlichkeit ist, welche nur in der Temperatur der Freiheit stattfinden kann. Dieselbe hängt, wie besonders Schleiermacher treffend nachgewiesen, auf das Genaueste mit unserer deutschen Nationalansicht von der Würde der Wissenschaft zusammen, und es müßte uns unmöglich sein, Diejenigen anders zu behandeln, welche wir für bestimmt halten, Wissende zu werden. Guter Rath darf nicht fehlen, und die Einrichtung der Universitäten giebt Veranlassung genug, ihn zu ertheilen; aber auch die mindeste Spur von Zwang, jede noch so leise bewußte Einwirkung einer äußern Auctorität ist verderblich. Bei einer mechanischen schulmäßigen Einrichtung würde es ein Wunder sein, gesetzt auch, die Lehrer wären alle vortrefflich und alles Uebrige ebenfalls, wenn Diejenigen, die wirklich fähig sind, zur Erkenntniß zu kommen, auf der Universität und durch sie dazu gelangten; denn je mehr sich der Geist der Wissenschaft regt, desto mehr wird sich auch der Geist der Freiheit regen, und sie werden sich nur in Opposition stellen gegen die ihnen zugemuthete Dienstbarkeit. Und Diejenigen, welche die Natur für die Wissenschaft bestimmt hat, sind doch die würdigsten, die eigentlichsten Glieder der Universität; Alles ist um ihretwillen da, Alles muß sich auf sie beziehen, und Nichts darf gelitten werden, was ihnen schlechthin zuwider sein müßte u. s. w.

Wir wollen hier noch in Bezug auf das von Mohl und v. Savigny so streng gerügte, aber leider! schon hier und da eingerissene Unwesen der sogenannten Studienpläne, Zwangscollegia, Testimonia für das Examen u. dgl. m. die Notiz hinzufügen, daß in der badischen Volkskammer einmal dasselbe als ein im Sinne einer „bestehenden Conspiration gegen die akademische Lehr- (und Lern-)Freiheit" planmäßig

Digitized by Google

berechnetes Verfahren bezeichnet ward. Daß die Staatsgewalt durchaus kein Recht hat, den künftigen Candidaten des Staatsdienstes die Art vorzuschreiben, wie sie sich die nöthigen Kenntnisse auf der Universität erwerben sollen, und daß das Testimonienunwesen zugleich eine wahre Absurdität ist, hat auch Thiersch auf das Evidenteste erwiesen. Nach allem Diesen wird man bei den Vertheidigern jener Zwangsmaßregeln nur voraussetzen können: entweder völlige Ignoranz in Betreff des deutschen Universitätswesens und seiner Literatur, oder böswilliges Verdummungssystem. — Tertium non datur!

Mit dieser akademischen Lehr- und Lernfreiheit hängt nun zunächst der sogenannte Kathedervortrag wesentlich zusammen, weil nur dieser es möglich macht, daß der Lehrer im Geiste der Wissenschaftlichkeit den ganzen Zusammenhang oder Organismus seiner Disciplin frei entwickeln kann, und daß der Studirende selbstständig sich den allgemein gehaltenen, weil für Viele oder Alle berechneten Vortrag des Lehrers in der Weise aneignet und auflöst oder sich selber wieder vorträgt, wie es ein geschickter Lehrer gethan haben würde, der ihn allein zum Zuhörer oder Schüler gehabt hätte. So weit die sogenannte dialogische Methode für Universitäten paßt, findet sie auch Statt in den sogenannten Conversatoriis, Examinatoriis, Repetitoriis u. s. w. Wenn aber (wie neuerdings von Theremin und Diesterweg in Berlin und kürzlich von Bischof in Bonn geschehen) im Ernste der Vorschlag gemacht wird, den Kathedervortrag abzuschaffen und blos die dialogische Methode einzuführen, so beweist Dies ebenfalls entweder eine völlige Ignoranz in academicis, oder die Absicht, die Universitäten völlig in Dressuranstalten für den Staatsdienst zu verwandeln. — Tertium non datur! Wir sind zu gewiß, daß ein so grundverkehrter Gedanke oder Ungedanke nirgends praktisch sich geltend machen wird, zumal das Alberne desselben erst vor 12 Jahren in der Widerlegung des Diesterweg'schen Pamphlets durch Mayerhoff, Leo, Thiersch u. A. sonnenklar dargethan worden; sonst würden wir hier ausführlicher diesen Punkt besprechen. Besonders sind auch die vortrefflichen Expositionen des wahren Wesens des Kathedervortrags in den schon früher erschienenen Schriften von Thilo, Schleiermacher und Fichte zu empfehlen.

Sodann steht mit jener Studirfreiheit auch noch die sogenannte studentische Freiheit überhaupt im Zusammenhange, in Bezug auf welche wir aus Mangel an Raum ebenfalls auf die Hauptschriften über dieselbe verweisen müssen, namentlich auf Schleiermacher, Thiersch, Steffens, Leo und Gervinus. Ohnehin kennt wohl Jeder unserer verehrten Leser dieselbe aus eigener Erfahrung, so wie das aus derselben hervorgegangene, ebenfalls unseren deutschen protestantischen Universitäten eigenthümliche schon erwähnte und anderwärts näher geschilderte deutsche Studentenleben, welches letztere in diesem Augenblicke in einer Krisis sich befindet, deren Ausgang von unberechenbarer Wichtigkeit für das ganze Universitätswesen und somit mittelbar für unser ganzes Volks- und Staatsleben sein wird. In das Nähere hierüber einzugehen ist uns hier kein Raum gestattet; aber einige Andeutungen sowohl über diese als das übrige Universitätswesen betreffende zeitgemäße Reformen und über die hier in Frage kommenden politischen Maximen und staatsrechtlichen Grundsätze glauben wir schließlich hier beifügen zu können.

Zum Verständnisse der gegenwärtigen „Bewegungen" in der Studentenwelt auf unseren protestantischen Hochschulen und der gegenwärtigen, ebenfalls einer Reform sehr bedürftigen Stellung der Universitäten zur Staatsgewalt und zum Staate muß man sich erinnern, daß, wie überhaupt in Folge der Religionskriege und des immer mehr um sich greifenden Autokratismus das ganze deutsche Volks- und Staatsleben in den letzten Jahrhunderten völlig erkrankte, so auch das Leben auf den Hochschulen sich seiner wahren Idee weder in den Lehrern noch in den Studenten entsprechend entwickelte, obwohl einzelne Universitäten eine rühmliche Ausnahme machten; so z. B. Halle (gest. 1694) und Göttingen (gest. 1737). Es genügt, an die Namen Christ. Thomas, Aug. H. Franke, Chr. Wolf, Semler, Fr. A. Wolf, an Gesner, Albr. v. Haller, Heyne, Pütter, Schlözer u. A. zu erinnern, so wie an den großen Einfluß, den Leipzig in Bezug auf deutsche Nationalliteratur, und Jena (gest. 1558) auf Theologie, Philosophie und Aesthetik hatte. So wie die protestantische Kirche durch das (früher allerdings zu rechtfertigende)

Digitized by Google

sogenannte Territorialsystem zur Magd des Staats herabgewürdigt ward, so die Universitäten zu bloßen Staatsanstalten im schlechtesten Sinne dieses Worts; ja nach dem Untergange des deutschen Reiches drohte ihnen durch Napoleon'schen Despotismus völliger Untergang, weil sie es waren, die trotz ihres Verfalls doch noch das heilige Feuer der Vaterlandsliebe und deutschen Sinnes für Freiheit und Recht in den Herzen der akademischen Jugend (theilweise auch der Lehrer) treu bewahrten, welches, als die Stunde der Erlösung schlug, in die herrliche Flamme allgemeinster Begeisterung auflo-derte. Dies wußte Preußen voraus und zu schätzen; darum gründete es in der Zeit seiner größten Noth die Universität zu Berlin, und wer weiß nicht, wie unendlich Viel diese Hochschule und überhaupt preußische Professoren zur Befreiung unseres Vaterlandes beitrugen (Fichte, Schleiermacher, Niebuhr, Arndt, Steffens), und wie deutsche Studenten, als Freiwillige eintretend, vorzüglich dazu beitrugen, die höhere Begeisterung für die große Sache allgemeiner zu verbreiten. Aus diesem heiligen Kriege zurückgekehrt, sahen sie das Erbärmliche und Nichtswürdige des bisherigen Studentenlebens ein, welches die Söhne des gemeinsamen Vaterlandes in feindliche sogenannte Verbindungen trennte, statt der Herrschaft des Rechts die des „Schlägers" und eines von einer aristokratischen Minderheit dictirten „Comments" feststellte, auf alle Nicht-Studenten als sogenannte „Philister" wie auf eine Classe von Parias herabsah und in der kurzen akademischen Periode das schöne Institut der akademischen Freiheit so arg misbrauchte, daß eben aus den „flottesten Burschen" die allerzahmsten Spießbürger und servilsten Staatslakaien hervorgingen. Jena und Halle, wo früher das allerrohe-ste Studentenleben geherrscht (s. Zacharia's Gedicht: „Der Renommist"), waren die ersten Hochschulen, die den neuen bessern Geist erkannten und ihm in der sogenannten „Burschenschaft" eine entsprechende Form gaben. Leider! gestalteten sich die allgemeinen politischen Verhältnisse seit 1815 nicht so, wie es gehofft (und versprochen!) war, und Dies wirkte nachtheilig auf die Hochschulen zurück. Wir können natürlich hier die sogenannten demagogischen Umtriebe, die Carlsbader Beschlüsse, die Unruhen in Göttingen und München 1830, die verrückte und verruchte Frankfurter Emeute 1833 u. s. w. nur andeuten und hinzufügen, daß die Folgen hiervon eine Menge von Maßregeln war, durch deren terroristisches Princip die akademische Lehr-, Lern- und sonstige Freiheit und somit das Innerste und Wesentlichste unserer deutschen Universitäten auf das Empfindlichste bedroht und respective verletzt wurde. Ob dieselben und namentlich die Verfolgungen so vieler ausgezeichneter Professoren, denen man doch durchaus keine Rechtswidrigkeit nachweisen konnte, wie z. B. Arndt's, der Gebrüder Welcker in Bonn, Oken's und Fries' u. A.; ferner der ihrer ursprünglichen Idee nach vollkommen zu billigenden sogenannten Burschenschaft, sich nach den Principien des Rechts und der Politik rechtfertigen lassen, ist sehr problematisch. Es haben Männer, deren Loyalität nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, wie z. B. Rehberg, Fr. v. Raumer, Fr. Jakobs, Thiersch, Wurm, Leo, Vollgraff und selbst das Berliner politische Wochenblatt dieselben auf das Entschiedenste gemisbilligt. Besonders verderblich war es, daß man, um jene Burschenschaft möglichst zu unterdrücken, als deren größtes Verbrechen man eigentlich ihren deutschen Patriotismus und ihr Streben, sich mit Politik zu beschäftigen, ansah (welches letztere freilich sich nur im Gebiete der Wissenschaft halten darf, wie den Studenten auch schon oft genug, namentlich auf der Wartburg von Oken vorgehalten worden) — das rohe und wüste, sittenlose Leben der Landsmannschaften oder sogenannten Corps begünstigte, was Stüve schon vor 16 Jahren, die Rheinische Zeitung (v. 24. März 1843) und 1844 in der badischen Volkskammer Welcker mit Recht gerügt hat. Zu jenem unglücklichen Umstande eines allgemein gegen die Universitäten herrschenden Mistrauens von Seiten der Regierungen kamen sodann noch die neueren Angriffe jenes flachen trivialen Liberalismus und respective Radicalismus, welcher in den in der Natur der Sache so begründeten Corporativrechten der Universität eine verwerfliche Aristokratie oder Bevorrechtung sieht und sie selbst als mittelaltrige, sich überlebt habende Institute beschreit, in welches Geschrei auch die so weit verbreitete, selbst Universitätsprofessoren zu sich zählende Secte der Utilitarier einstimmt, die es nicht anerkennen will, daß die

Wissenschaft Selbstzweck und das Universitätsstudium daher keineswegs blos auf die unmittelbare Praxis zu beziehen ist. Gerade im Gegentheile muß man behaupten, daß die Universitäten, wenn sie an der höheren idealen Richtung festhalten, als Gegengewicht gegen die gemein materialistische Lebensansicht unserer Zeit eine neue wichtige Bedeutung erhalten haben. Gleichergestalt ist die corporative Selbstständigkeit derselben wie bei allem ächten Zunftwesen gerade für die wahre Entwickelung des politischen Lebens von der größten Wichtigkeit, wie schon mehrfach nachgewiesen worden ist. Es erscheint demnach gegenwärtig als das dringendste Bedürfniß oder als die allernöthigste Reform, jene Corporativverfassung, zeitgemäß umgebildet, wiederherzustellen (wozu leider! wenig Hoffnung), oder doch wenigstens Alles, was noch von dieser akademischen Freiheit und Selbstständigkeit sich findet, auf das Sorgsamste zu erhalten. In den constitutionellen Staaten Deutschlands müssen die Volksvertreter sich dieser Sache annehmen (in welcher Hinsicht ja auch bereits mehrmals und vorzüglich von der trefflichen badischen Volkskammer dankenswerthe Schritte geschehen und noch andere zu erwarten sind); in den nichtconstitutionellen bleibt Nichts übrig, als die Universitäten unter den Schutz der öffentlichen Meinung zu stellen, die freilich in diesen nicht ihre ganze Bedeutung entwickeln kann, aber doch immer sich als eine Macht zeigt, die sich selbst in ungünstiger Stellung Einfluß zu verschaffen vermag. Dieses hat sich unter Anderem besonders in dem von der Berliner philosophischen Facultät in Sachen des Dr. Nauwerk erlassenen Gutachten gezeigt, welches bedeutende Folgen hatte.

Nur wenige Worte können wir über die eben im gegenwärtigen Momente auf fast allen deutschen Universitäten eingeleiteten Reformen des Studentenlebens beifügen. Daß dergleichen dringend nothwendig, ist klar, und es macht unsern Studenten Ehre, daß sie selbst dies einsehen und selber Hand anlegen, um das aristokratische, exclusive Wesen oder vielmehr Unwesen ihres sogenannten Comments, die geheimen Verbindungen, den Zwang zum Duelle u. s. w. abzuschaffen. Das ächte deutsche Studentenleben braucht und soll aber dabei nicht untergehen, vielmehr kann dasselbe, dem Geiste unserer Zeit und insbesondere dem Repräsentativsysteme gemäß umgebildet, von dem heilsamsten Einflusse sein. Das Erste und Wichtigste ist, daß die Studenten ebenfalls ächten Corporationsgeist entwickeln, also statt der bisherigen Isolirung und feindseligen Trennung in öffentliche erlaubte Vereinigungen zu wissenschaftlichen, ästhetischen, gymnastischen u. s. w. Zwecken zusammentreten (wozu sie vollkommen befugt sind), und statt der bisherigen Anarchie des Faustrechts ihre Streitigkeiten unter einander einem von ihnen selber gestifteten Ehrengerichte unterwerfen, eingedenk, daß „nur weil und inwiefern es im Staate einen Richter giebt, der Staat dem sogenannten Naturstande direct entgegengesetzt ist", und daß hiervon die Anwendung auf die μικροπολιτεία (den Kleinstaat) des Studentenlebens gilt, dessen Hauptfehler die der bisher allgemein herrschenden Apolitie entsprechende falsche Stellung zum Volks- und Staatsleben war. Sehr passend ist, daß, weil diese Reformen nur von den Studenten selbst ausgehen können, eine eigene Zeitschrift für Deutschlands Hochschulen gegründet ist. Nur ist zu wünschen, daß dieselbe streng in ihrem Gebiete sich hält, Alles möglichst wissenschaftlich bespricht, und daß dieselbe nicht blos von Studenten geschrieben wird. Eben so zweckmäßig ist an sich die Bildung von Lesevereinen; nur sollten dieselben sich nicht auf sogenannte Museen, in welchen blos die politische und belletristische Journalistik den Gegenstand der Lectüre bildet, beschränken, obwohl es ganz angemessen ist, daß die Studenten auch einige der bessern politischen Blätter fortwährend lesen. Das Zweckmäßigste scheint zu sein, daß jede der angedeuteten erlaubten Verbindungen sich eine eigene kleine Bibliothek anlegt, wie dies schon auf den holländischen und schwedischen Universitäten der Fall ist; ferner, daß die einzelnen Lehrer mit ihren Vorlesungen über dazu geeignete Fächer die Errichtung von speciellen Lesevereinen hierfür bewirken. Ueberhaupt ist sehr zu wünschen, daß die akademischen Lehrer und Behörden den neu erwachten bessern Geist der akademischen Jugend gehörig erkennen, sich die seit einem Vierteljahrhundert gemachten Erfahrungen über die Vergeblichkeit und Verwerflichkeit des büreauaristokratischen Terrorismus in diesem Gebiete zur Warnung und Lehre dienen lassen, besonders

Digitized by Google

der Grundbedingung aller weitern zeitgemäßen Reformen des Studentenlebens, nehmlich der Abschaffung des allgemeinen Comments durch Bildung von Ehrengerichten, keine Hindernisse in den Weg legen, am Wenigsten aber die bestehende Gesetzgebung gegen das geheime Verbindungswesen auf die offen und öffentlich hervortretenden Associationen der Studenten anwenden, deren Stiftung zu den entschiedensten Bedürfnissen unserer Zeit gehört und schon mehrfach von akademischen Lehrern selber, wie namentlich von Thiersch, Leo, Fichte, Mayerhoff u. A., dringend empfohlen worden ist. In dieser Beziehung erinnern wir an folgende treffende Worte des schon früher angeführten Aufsatzes in der Berl. lit. Zeitung, die nicht genug beherzigt werden können. „Das Gedeihen der Universitäten beruht, wie bei keinem andern Institute, auf einem großartigen Vertrauen aller Betheiligten, dergestalt, daß, wenn von irgend einer Seite, der Behörde, der Lehrer oder Zuhörer, des Publicums — Mistrauen sich kund giebt, ihr Wachsthum leidet und, wenn dergleichen anhält, ihr Einfluß ernstlich gefährdet wird. Namentlich ist es ein nicht geringer Uebelstand, so weit das Verhältniß der Universität zur vorgesetzten Behörde reicht, wenn eine Maßregel derselben entweder von Mistrauen eingegeben ist, oder, wenn auch unverfänglich gemeint, mit Mistrauen aufgenommen wird — wodurch überdies ihr Erfolg im Voraus geldhmt ist."

Wir schließen mit den Worten des Herrn v. Savigny: „Die Universitäten sind auf uns als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten gekommen, und es ist für uns eine Ehrensache, ihren Besitz wo möglich vermehrt, wenigstens unverkürzt, den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Ob sie steigen, ob sie sinken werden, Das ist zunächst in unsere, des gegenwärtigen Geschlechts, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenschaft abfordern." Dr. K. H. Scheidler.

Unmittelbarkeit, politische; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Der Begriff der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in politischer Beziehung bildet sich durch eine doppelte über einander stehende politische Gewalt, durch irgend ein zusammengesetztes Staatsverhältniß. So wurden im deutschen Reiche, weil es ein Staatenstaat war, indem mehrere besondere Staaten einem gemeinschaftlichen Reichsoberstaate unterworfen waren, diejenigen moralischen oder einzelnen Personen reichsunmittelbar genannt, die nicht einem der besonderen Unterstaaten, sondern unmittelbar der Reichsstaatsgewalt und nur ihr untergeordnet waren. So gab es reichsunmittelbare Staaten, Städte, Dörfer, Abteien, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter. Mittelbar waren Diejenigen, die einer besonderen, dem Reiche untergeordneten Staatsgewalt unterworfen, also gewissermaßen erst durch deren Unterordnung unter die Reichshoheit auch dieser untergeordnet waren. Doch war diese Mittelbarkeit nicht ganz durchgreifend, denn da das deutsche Reich ein staatsrechtlicher Verein der ganzen deutschen Nation war, so standen die einzelnen Bürger der einzelnen Staaten in vieler Beziehung auch als Reichsbürger in unmittelbarer Beziehung mit der Reichsgewalt, mit den Reichsgesetzen und Reichsgerichten. Es bedurfte keiner Vermittelung durch ihre nächste Staatsgewalt, wenn sie den reichsgerichtlichen Schutz suchten, und sie waren auch unmittelbar den Reichsanordnungen und Gesetzen Gehorsam schuldig, gleich viel, ob ihre besondere Regierung ihnen dieselben publicirt hatte, oder nicht. Anders verhält sich's in Beziehung auf einen völkerrechtlichen Staatenbund. Hier stehen die Unterthanen der Bundesstaaten nur vermittelst ihrer Regierungen unter dem Bunde. So ist es auch im deutschen Bunde, so weit derselbe nicht im Anhange allen deutschen Bürgern einige bestimmte deutsche Staatsbürger- und Nationalrechte verbürgt und sie dadurch in unmittelbare Verbindung mit dem Bunde kommen und seinen Schutz ansprechen dürfen. (S. „Bund" und „Deutscher Bund.")

Unpassend nennt man übrigens heut zu Tage auch noch die ehemaligen Unterthanen der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichsritter mittelbare Unterthanen. Da aber ihre ehemaligen Herren jetzt bloße Unterthanen des gemeinschaftlichen Staates sind, so ist dieses eine sehr uneigentliche Benennung, eben so, als wenn man einen Gemeindebürger mittelbar nennen wollte. C. Welcker.

Digitized by Google

Unstandesmäßige Ehe (Misheirath, ungleiche Ehe, disparagium, mésalliance)*). — §. 1. Einleitung und rechtlicher Begriff der Misheirathen. Unsere Voreltern in den ältesten Zeiten Deutschlands besaßen ohne Zweifel eine unbeschränkte Autonomie, oder die Befugniß, in privatrechtlichen Verhältnissen nach selbstgewählten oder selbstverfaßten Normen sich zu richten. Je mehr die Staatsgesetzgebung thätig wurde, desto mehr verschwand solches Recht der Selbstgesetzgebung. Am Meisten erhielt es sich bei dem nachher sogenannten hohen Adel in Deutschland. Schon die Ausbildung dieses Rechts war bei den Genossen dieses Standes begünstigt; denn ihre Eigenschaft als Kronbeamte legte ihren Privatverhältnissen wenige oder keine Fesseln an, und durch ihre Würde standen sie über den anderen Freigeborenen, zumal seitdem die Erblichkeit der Kronämter hinzugetreten. Aus diesem Rechte, aus dem Schooße dieser Freiheit gingen die Familiengewohnheiten hervor, deren viele in ihren Spuren, in ihrer beginnenden Ausbildung bis in die ältesten Zeiten sich verlieren. Gleichheit des Standes, gemeinschaftliche Zwecke und Bedürfnisse vereinigten bald viele Standesgenossen vorzugsweise in denjenigen Anordnungen, welche ihre eigenthümlichen Haus- und Familienverhältnisse betrafen. Daher schon früher eine gewisse Gleichförmigkeit in den Anordnungen und in den Gebräuchen, welche bald nach allgemeiner Ansicht dieser Familien ein sie alle umfassendes Gewohnheitsrecht wurde. Ein Hauptgegenstand desselben, wohl der wichtigste, betraf die Erbfolge. Auf Alod und Lehen haftete Verpflichtung zum Kriegsdienste; darum ein Sammteigenthum der Familie am Grund und Boden; hierdurch die Grundsätze von Unveräußerlichkeit des Stammguts; von Erbrecht nach Gemeinschaft des Blutes, vom Ausschlusse der Frauen. Es kann nicht besser gesagt werden, als P. A. Pfizer (im Art. Autonomie) gethan hat: „In „besonderer Ausdehnung genoß und übte in Deutschland das Recht der Autonomie der „hohe und reichsunmittelbare Adel, da er, sofern er nicht im Lehn- oder Dienstverhältnisse stand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, ohne einer „Landeshoheit und besonderen Landesgesetzen unterworfen und dadurch beschränkt zu sein. „Als daher dieser Stand in Folge der Einführung des römischen Rechts durch die Aufhebung der Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrechte bei der Verfügung über „sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, seine politische Existenz bedroht „sah, war die ihm zustehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältnisse der „Einwirkung des fremden Rechts entzog und sich bei den älteren deutschen Gewohnheiten „behauptete, die er durch Hausgesetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils „näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß gestaltete." Die Reichsgesetzgebung hinderte Dies um so weniger, da sie nicht ohne Mitwirkung des hohen Adels handeln konnte; und so bildete sich nicht nur eine große Gleichförmigkeit ausdrücklicher Verfügungen, sondern auch eine Uebereinstimmung in dem Gewohnheitsrechte des gesammten hohen Adels, da diese Standesgenossen gleiche rechtliche Verhältnisse und gleiche Zwecke hatten. Auch hatten eben darum die ausdrücklichen Verfügungen, da sie nicht alle Lücken und Dunkelheiten vermeiden konnten, ihre nächste und hauptsächlichste Quelle jeder Erläuterung und Ergänzung in dem Geiste des vor alten Zeiten entstandenen und stets aufrecht erhaltenen Gewohnheitsrechts des deutschen hohen Adels über alle Familienverhältnisse. „Auf gleiche Weise", sagt Pfizer a. a. O., „bildete sich ein eigenes „Privatfürstenrecht, dessen vorherrschende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller „oder gewisser Güter und Gerechtsame der Familie deren Ansehen zu erhalten und „zu vermehren." Unter den Gegenständen dieses Gewohnheitsrechts steht natürlich die Erbfolge obenan; bei derselben die Frage, wie die Ehen beschaffen sein müssen, um mit Aufrechthaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie den Nachkommen Erbrecht zu gestatten. — Dies führt zu den Misheirathen, und zunächst zu ihrem rechtlichen Begriffe.

Mit dem Ausdrucke ungleich oder nicht-standesmäßig kann man im Allgemeinen eine jede Ehe bezeichnen, welche zwischen Personen verschiedenen Standes ge-

*) S. auch oben Kniphausen.

Digitized by Google

schlossen wird, z. B. zwischen Bürgerlichen und Adligen, zwischen Mitgliedern des neuen und des alten Adels, zwischen niederem und hohem Adel. Eine solche Bezeichnung hat aber keine juristische Bedeutung. Wenn man mit jener Benennung rechtliche Folgen verbindet, so versteht man unter unstandesmäßiger Ehe eine solche, welche zwar nach bürgerlichen und kirchlichen Normen vollkommen gültig, jedoch in ihren Wirkungen gesetzlich wegen des (niedrigeren) Standes der Gattin unvollkommen ist. Diese Unvollkommenheit der Wirkungen besteht darin, daß die Gattin Namen, Titel und Wappen des Mannes nicht führt und den gewöhnlichen Witthum nicht ansprechen kann; ferner, daß ihren Kindern weder Name, Titel und Wappen des Vaters, noch ein Successionsrecht, wie es Kinder aus ebenbürtiger Ehe besitzen, zusteht. Ein hochverehrter Publicist (Klüber) hat in neueren Zeiten erklärt: „Die ganze Theorie von Misheirathen „ist dem Sittengesetze, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd." Sobald man jedoch davon ausgeht, daß diese Lehre bei regierenden Herren und ihren Familien in Deutschland anwendbar war und ist, möchte sie auch theoretisch durch die Erwägung derjenigen Nachtheile sich rechtfertigen lassen, welche aus der Vermählung eines Fürsten mit einer Gattin unter dem Range der Erlauchten sehr leicht wenigstens entstehen können. „Jede solche Ehe brächte Privatfamilien der regierenden, und so Privat-„interesse dem öffentlichen zu nahe, welches zu verhüten der natürliche vernünftige „Grund alles Verbots[1]) von Misheirath, ja der Erblichkeit der Regierung selbst ist", sagte Schmalz. Welcher dieser Ansichten man beistimmen möge, so ist jedenfalls gewiß, daß die deutsche Jurisprudenz die Theorie von Misheirathen nicht entbehren kann. Denn in Deutschland war diese Lehre gesetzlich begründet und ist fortdauernd daselbst gesetzlich begründet.

§. 2. Welche Ehen sind Misheirathen? Der Antwort hierauf möge die Bemerkung vorausgehen, daß unter der deutschen Reichsverfassung die Frage von Misheirathen nur bei dem hohen Adel[2]) vorkam, d. h. bei den reichsständischen Familien, oder bei denjenigen Fürsten und Grafen (etwa auch Herren) einschließlich ihrer Familien, welche als deutsche weltliche Landesherren zugleich Antheil an der durch den Reichstag verwalteten Reichsregierung besaßen. Es ist also hier von einem Vorrechte oder von einem besonderen Rechte die Rede, welches der deutsche hohe Adel besessen. Darüber nun, welche Ehen desselben Misheirathen gewesen, existiren zwei verschiedene Meinungen, eine strengere und eine gelindere. Die gelindere Ansicht erklärt nur die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer bürgerlich geborenen Frau für eine Misheirath. Nach der strengeren Ansicht gehört aber unter diese Bezeichnung jede Ehe eines solchen Herrn mit einer Gattin von niedrigerem Geburtsstande, möge dieselbe bürgerlich oder adelig, neuadelig oder altadelig sein. — Der Verfasser dieses Aufsatzes ist stets von der Richtigkeit der strengeren Theorie überzeugt gewesen. Diese Ansicht beruht darauf, daß in Deutschland von den ältesten Zeiten an ein Gewohnheitsrecht bestanden habe, vermöge dessen der sogenannte hohe Adel eine rechtlich gleiche, eine ebenbürtige Ehe nur mit Standesgenossen, nur mit Mitgliedern einer Familie, welche auch zum hohen Adel gehörte, schließen konnte. Der Beweis dieser Behauptung möge in Folgendem so kurz als möglich versucht werden.

§. 3. Die ältesten Zeiten. Schon in diesen bewährt eine große Menge von Zeugnissen der Urkunden und der Geschichtsschreiber, daß nur standesmäßige Ehen der Edlen (nobiles, die damalige Bezeichnung für Das, woraus später der sogenannte hohe Adel sich entwickelte) rechtlich gleiche waren; daß mithin damals bereits dieses ein anerkanntes deutsches Gewohnheitsrecht bildete[3]).

Im sechsten Jahrhunderte spricht das Ripuarische Gesetz von [illegible] Stande der aus Ehen Vornehmerer mit Freigebornen erzeugten Kinder[illegible]

1) Verboten ist sie nicht; nur einige sonst gesetzlich stattfindende [illegible] entzogen, um wenigstens die Fortdauer der erwähnten Nachtheile [illegible]

2) Man übergeht hier die Ehen zwischen Freien und Leibeigenen, [illegible] Verhältnisse der Letzteren als verschwunden betrachtet werden kön[illegible]

3) Es ist hier nicht der Ort, sich in die verschiedenen [illegible] Erbadels in Deutschland einzulassen. Vgl. Staats-Lexikon [illegible]

nische Gesetz läßt auf Töchter nur dann das väterliche Erbe übergehen, wenn sie mit einem Ebenbürtigen (coaequali) sich vermählen. Im siebenten Jahrhundert erklärt das westgothische Gesetz Dasselbe (maritum natalibus suis aequalem), und im neunten Jahrhundert erzählt Meginhard, daß bei den Sachsen nur die Ehe eines Edlen mit einer Edlen vollkommen gesetzmäßig sei. Nur standesmäßige Ehen waren rechtlich gleiche; es zweifelte Niemand hieran. Mochten auch die Folgen der ungleichen Ehen noch nicht in der Weise ausgedrückt werden, vielleicht auch noch nicht ganz ausgebildet sein, wie sie später sich entwickelten; der Grundsatz stand doch bereits fest und bildete ein bestimmtes Gewohnheitsrecht.

§. 4. Das Mittelalter. Bei dem Uebergange von Deutschlands älterer Geschichte zu der mittleren fingen die Freien an, sich in niederen Adel und in Bürgerstand zu theilen, und im Laufe des Mittelalters erhob sich der niedere Adel zu einer privilegirten Classe der Freien. Dennoch blieb der Grundsatz von nothwendiger Ebenbürtigkeit der Ehen und erhielt sich im ganzen Mittelalter in ungeschwächter Kraft, so daß mindestens von dieser Zeit an das Herkommen unverkennbar ist.

Im eilften Jahrhunderte wurden in Baiern die Güter eines Grafen Ulrich einer geistlichen Stiftung für den Fall gewidmet, wenn er ohne Nachkommenschaft aus gleicher Ehe (de legali nobilique matrimonio) sterben sollte. Spätestens im zwölften Jahrhunderte sprechen die Gesetze der Longobarden (eines ursprünglich deutschen Volksstammes) von dem Vorzuge des Sohnes aus standesmäßiger Ehe (ex nobili conjuge). Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir dieselben Aeußerungen im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel, welche beide bekanntlich kein neues Recht schufen, nur das bestehende aufzeichneten. Das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht lassen des Vaters Schild dem Sohne nur dann, wenn er dem Vater ebenbürtig ist, das sächsische Lehnrecht befreiet die Vasallen von der Pflicht der Lehenserneuerung bei einem dem Vater nicht ebenbürtigen Sohne. Der Schwabenspiegel beläßt dem Kinde des Vaters Recht nur, wenn es ihm ehelich ebenbürtig ist; und er erklärt nur Denjenigen für semperfrei, dessen Vater und Mutter semperfrei gewesen; die Kinder aber, deren Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei, auch nur für mittelfrei (Ausdrücke, welche den später gewöhnlichen von hohem und niederem Adel gleichstehen). Im vierzehnten Jahrhunderte verspricht Landgraf Otto von Hessen, nach etwaigem Ableben seiner Gemahlin wolle er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, auf daß durch die zweierlei Kinder das Land nicht vertheilt werde, sondern er wolle alsdann „eine fromme Jungfrau aus seiner Ritterschaft zu der Ehe „nehmen, und wenn er mit ihr Kinder gewinne, die wolle er mit Geld und Lehnschaft und „anderen Gütern wohl versorgen, so daß das Fürstenthum bei einander bleiben solle.“ Im fünfzehnten Jahrhunderte [illegible] der berühmte Peter von Andlo, es sei eine uralte und seit langer Zeit beobachtete [illegible]eit, daß Kinder, von einem Mitgliede des Herrenstandes mit einer [illegible] [illegible]erlichen Standes nicht theilhaftig würden; ein um so glaubwü[illegible] Verfasser selbst keineswegs dieser Sitte seinen Beifall schenkt[illegible] Wilhelm von Sachsen nicht eher, mit Katharina von Bö[illegible] bis er die Einwilligung seiner Agnaten nicht [illegible]tte.

[illegible]ß, Kinder aus ungleicher Ehe [illegible] [illegible]and natürlich den [illegible] [illegible]mäßigen Ehe [illegible] [illegible]iemand, der [illegible] [illegible]und des [illegible] [illegible]erschiedenen [illegible] [illegible]

Digitized by Google

schlossen wird, z. B. zwischen Bürgerlichen und Adligen, zwischen Mitgliedern des neuen und des alten Adels, zwischen niederem und hohem Adel. Eine solche Bezeichnung hat aber keine juristische Bedeutung. Wenn man mit jener Benennung rechtliche Folgen verbindet, so versteht man unter unstandesmäßiger Ehe eine solche, welche zwar nach bürgerlichen und kirchlichen Normen vollkommen gültig, jedoch in ihren Wirkungen gesetzlich wegen des (niedrigeren) Standes der Gattin unvollkommen ist. Diese Unvollkommenheit der Wirkungen besteht darin, daß die Gattin Namen, Titel und Wappen des Mannes nicht führt und den gewöhnlichen Witthum nicht ansprechen kann; ferner, daß ihren Kindern weder Name, Titel und Wappen des Vaters, noch ein Successionsrecht, wie es Kinder aus ebenbürtiger Ehe besitzen, zusteht. Ein hochverehrter Publicist (Klüber) hat in neueren Zeiten erklärt: „Die ganze Theorie von Misheirathen „ist dem Sittengesetze, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd." Sobald man jedoch davon ausgeht, daß diese Lehre bei regierenden Herren und ihren Familien in Deutschland anwendbar war und ist, möchte sie auch theoretisch durch die Erwägung derjenigen Nachtheile sich rechtfertigen lassen, welche aus der Vermählung eines Fürsten mit einer Gattin unter dem Range der Erlauchten sehr leicht wenigstens entstehen können. „Jede solche Ehe brächte Privatfamilien der regierenden, und so Privat-„interesse dem öffentlichen zu nahe, welches zu verhüten der natürliche vernünftige „Grund alles Verbots[1]) von Misheirath, ja der Erblichkeit der Regierung selbst ist", sagte Schmalz. Welcher dieser Ansichten man beistimmen möge, so ist jedenfalls gewiß, daß die deutsche Jurisprudenz die Theorie von Misheirathen nicht entbehren kann. Denn in Deutschland war diese Lehre gesetzlich begründet und ist fortdauernd daselbst gesetzlich begründet.

§. 2. Welche Ehen sind Misheirathen? Der Antwort hierauf möge die Bemerkung vorausgehen, daß unter der deutschen Reichsverfassung die Frage von Misheirathen nur bei dem hohen Adel[2]) vorkam, d. h. bei den reichsständischen Familien, oder bei denjenigen Fürsten und Grafen (etwa auch Herren) einschließlich ihrer Familien, welche als deutsche weltliche Landesherren zugleich Antheil an der durch den Reichstag verwalteten Reichsregierung besaßen. Es ist also hier von einem Vorrechte oder von einem besonderen Rechte die Rede, welches der deutsche hohe Adel besessen. Darüber nun, welche Ehen desselben Misheirathen gewesen, existiren zwei verschiedene Meinungen, eine strengere und eine gelindere. Die gelindere Ansicht erklärt nur die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer bürgerlich geborenen Frau für eine Misheirath. Nach der strengeren Ansicht gehört aber unter diese Bezeichnung jede Ehe eines solchen Herrn mit einer Gattin von niedrigerem Geburtsstande, möge dieselbe bürgerlich oder adelig, neuadelig oder altadelig sein. — Der Verfasser dieses Aufsatzes ist stets von der Richtigkeit der strengeren Theorie überzeugt gewesen. Diese Ansicht beruht darauf, daß in Deutschland von den ältesten Zeiten an ein Gewohnheitsrecht bestanden habe, vermöge dessen der sogenannte hohe Adel eine rechtlich gleiche, eine ebenbürtige Ehe nur mit Standesgenossen, nur mit Mitgliedern einer Familie, welche auch zum hohen Adel gehörte, schließen konnte. Der Beweis dieser Behauptung möge in Folgendem so kurz als möglich versucht werden.

§. 3. Die ältesten Zeiten. Schon in diesen bewährt eine große Menge von Zeugnissen der Urkunden und der Geschichtsschreiber, daß nur standesmäßige Ehen der Edlen (nobiles, die damalige Bezeichnung für Das, woraus später der sogenannte hohe Adel sich entwickelte) rechtlich gleiche waren; daß mithin damals bereits dieser Grundsatz ein anerkanntes deutsches Gewohnheitsrecht bildete[3]).

Im sechsten Jahrhunderte spricht das Ripuarische Gesetz von dem geringeren Stande der aus Ehen Vornehmerer mit Freigebornen erzeugten Kinder; und das aleman-

1) Verboten ist sie nicht; nur einige sonst gesetzlich stattfindende Wirkungen sind ihr entzogen, um wenigstens die Fortdauer der erwähnten Nachtheile thunlichst zu verhüten.

2) Man übergeht hier die Ehen zwischen Freien und Leibeigenen, weil die eigenthümlichen Verhältnisse der Letzteren als verschwunden betrachtet werden können.

3) Es ist hier nicht der Ort, sich in die verschiedenen Ansichten über Entstehung des Erbadels in Deutschland einzulassen. Vgl. Staats-Lexikon Bd. I. Art. Adel.

Digitized by Google

nische Gesetz läßt auf Töchter nur dann das väterliche Erbe übergehen, wenn sie mit einem Ebenbürtigen (coaequali) sich vermählen. Im siebenten Jahrhundert erklärt das westgothische Gesetz Dasselbe (maritum natalibus suis aequalem), und im neunten Jahrhundert erzählt Meginhard, daß bei den Sachsen nur die Ehe eines Edlen mit einer Edlen vollkommen gesetzmäßig sei. Nur standesmäßige Ehen waren rechtlich gleiche; es zweifelte Niemand hieran. Mochten auch die Folgen der ungleichen Ehen noch nicht in der Weise ausgedrückt werden, vielleicht auch noch nicht ganz ausgebildet sein, wie sie später sich entwickelten; der Grundsatz stand doch bereits fest und bildete ein bestimmtes Gewohnheitsrecht.

§. 4. Das Mittelalter. Bei dem Uebergange von Deutschlands älterer Geschichte zu der mittleren fingen die Freien an, sich in niederen Adel und in Bürgerstand zu theilen, und im Laufe des Mittelalters erhob sich der niedere Adel zu einer privilegirten Classe der Freien. Dennoch blieb der Grundsatz von nothwendiger Ebenbürtigkeit der Ehen und erhielt sich im ganzen Mittelalter in ungeschwächter Kraft, so daß mindestens von dieser Zeit an das Herkommen unverkennbar ist.

Im eilften Jahrhunderte wurden in Baiern die Güter eines Grafen Ulrich einer geistlichen Stiftung für den Fall gewidmet, wenn er ohne Nachkommenschaft aus gleicher Ehe (de legali nobilique matrimonio) sterben sollte. Spätestens im zwölften Jahrhunderte sprechen die Gesetze der Longobarden (eines ursprünglich deutschen Volksstammes) von dem Vorzuge des Sohnes aus standesmäßiger Ehe (ex nobili conjuge). Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir dieselben Aeußerungen im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel, welche beide bekanntlich kein neues Recht schufen, nur das bestehende aufzeichneten. Das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht lassen des Vaters Schild dem Sohne nur dann, wenn er dem Vater ebenbürtig ist, das sächsische Lehnrecht befreiet die Vasallen von der Pflicht der Lehenserneuerung bei einem dem Vater nicht ebenbürtigen Sohne. Der Schwabenspiegel beläßt dem Kinde des Vaters Recht nur, wenn es ihm ehelich ebenbürtig ist; und er erklärt nur Denjenigen für semperfrei, dessen Vater und Mutter semperfrei gewesen; die Kinder aber, deren Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei, auch nur für mittelfrei(Ausdrücke, welche den später gewöhnlichen von hohem und niederem Adel gleichstehen). Im vierzehnten Jahrhunderte verspricht Landgraf Otto von Hessen, nach etwaigem Ableben seiner Gemahlin wolle er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, auf daß durch die zweierlei Kinder das Land nicht vertheilt werde, sondern er wolle alsdann „eine fromme Jungfrau aus seiner Ritterschaft zu der Ehe „nehmen, und wenn er mit ihr Kinder gewinne, die wolle er mit Geld und Lehnschaft und „anderen Gütern wohl versorgen, so daß das Fürstenthum bei einander bleiben solle.“ Im fünfzehnten Jahrhunderte bezeugt der berühmte Peter von Andlo, es sei eine uralte und seit langer Zeit beobachtete Gewohnheit, daß Kinder, von einem Mitgliede des Herrenstandes mit einer Adeligen erzeugt, des väterlichen Standes nicht theilhaftig würden; ein um so glaubwürdigeres Zeugniß, da der Verfasser selbst keineswegs dieser Sitte seinen Beifall schenkt. Darum wagte es Herzog Wilhelm von Sachsen nicht eher, mit Katharina von Brandenstein (1463) sich trauen zu lassen, als bis er die Einwilligung seiner Agnaten nicht nur, sondern auch der Landstände erhalten hatte.

§. 5. Die neueren Zeiten. Die Befugniß, Kinder aus ungleicher Ehe von den Rechten ebenbürtiger Nachkommen auszuschließen, stand natürlich den successionsfähigen Agnaten zu. Wenn also diese zu einer nicht standesmäßigen Ehe (vor oder nach dem Abschlusse derselben) zustimmten, so war in der Regel Niemand, der ein Widerspruchsrecht hatte. In den unruhigen Zeiten des sechszehnten und des siebzehnten Jahrhunderts kamen Fälle nicht selten vor, wo bald die aus verschiedenen Gründen ertheilte Einwilligung von Interessenten, bald politische und Religionsverhältnisse einer nicht ebenbürtigen Descendenz mehr Rechte, bald mehr, bald minder vollständig, einräumen ließen, als eigentlich ihr gebührten. — Dazu kam, daß es im deutschen Reiche ein kaiserliches Reservatrecht war, Standeserhöhungen zu ertheilen. Freilich verstand es sich nach richtiger Theorie von selbst, daß hierdurch das wohlerworbene Recht eines Dritten nicht benachtheiligt werden kann. Indessen kann es den Kenner der deutschen Geschichte jener Zeiten nicht wundern, daß es

Digitized by Google

dem kaiserlichen Hof angenehm war, je mehr der Wirkungskreis dieses Reservatrechts sich ausbreitete; es fehlt daher keineswegs an Versuchen, den kaiserlichen Standeserhöhungen gegen die wohlerworbenen Rechte Dritter mancherlei Wirkungen zu verschaffen [4]).

Hieraus, verbunden mit dem Umstande, daß es an gefälligen Hofpublicisten niemals gefehlt hat [5]), erklärt es sich, daß wir im siebzehnten Jahrhundert auf einmal Schriftsteller finden, welche das altdeutsche Gewohnheitsrecht leugnen. Kenner der deutschen Rechtsgeschichte wissen es, daß manches ursprünglich deutsche Rechtsinstitut durch die fremden Rechte, das römische und das kanonische, die man allein auf deutschen Universitäten lehrte, mehr oder minder gefährdet wurde. So auch hier! Fast ein Jahrtausend lang war es unbezweifelter Glaubensartikel auf deutschem Boden, daß nur eine standesmäßige Ehe keine Misheirath sei. Fast ein halbes Jahrtausend lang seit der Gültigkeit des römischen Rechts in Deutschland hatte Niemand das uralte Herkommen bezweifelt. Jetzt, d. h. vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an, finden sich Schriftsteller, — wenn auch größtentheils nicht sonderlich berühmten Namens [6]) — welche dieses alte Gewohnheitsrecht bezweifeln und leugnen. Geschichtliche oder thatsächliche Veranlassung hierzu ist nicht zu finden als hier und da der Wunsch eines Erlauchten, der in ungleichem Stande gebornen Gemahlin und ihren Kindern fürstliche Würden und Ehren beilegen zu können. Die Gründe der neuen Lehre beruheten neben Sätzen der christlichen Moral (auch Präjudicien des französischen Parlaments) blos darauf, daß nach römischen Gesetzen einer jeden Ehegattin die Würde ihres Mannes zustehe; daß der Geburtsstand der Kinder nicht nach der Mutter, sondern nach des Vaters Stand zu beurtheilen sei, indem ja (nach den Novellen des römischen Rechts) jede Ehefrau von dem Amts- und Geburtsglanz ihres Gatten völlig überstrahlt werde. Mit civilrechtlichen Gründen wollte man eine staatsrechtliche Lehre umgestalten! Wie grundlos Dieses war, läßt sich leicht nachweisen. Denn man erklärte das ältere Gewohnheitsrecht für zweifelhaft, ohne diese Erklärung auf irgend eine Weise zu unterstützen; die für die neue Lehre angeführten civilrechtlichen Gründe hätten, wären sie anwendbar gewesen, schon seit Jahrhunderten ihre rechtliche Wirkung äußern müssen; und im ganzen siebzehnten Jahrhunderte, ja bis über das erste Drittheil des achtzehnten hinaus bediente sich kein Schriftsteller zur Vertheidigung der neuen Lehre anderer Gründe als solcher, welche zugleich die rechtliche Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Bürgerlichen in derselben Stärke bewiesen hätten. Ganz folgerichtig erklärten daher die Vertheidiger der neuen Lehre auch diese Ehen nicht mehr für Misheirathen. Sie lieferten selbst aber hierdurch den schlagendsten Beweis der Unrichtigkeit dieser Meinung so wie der Irrelevanz ihrer Gründe. Denn das gesammte deutsche Reich sprach im achtzehnten Jahrhundert aufs Feierlichste aus (s. unten §. 6), daß die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Bürgerlichgeborenen stets eine Misheirath gewesen.

Es ist also nicht zu verwundern, daß die neue Lehre nicht im Stande war, die rich-

4) Zum Belege diene ein älteres Beispiel und ein neueres. Im Jahr 1278 ertheilte der Kaiser einem Sohne des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, erzeugt in der Ehe mit Elisabeth von Maltiz, die Rechte des hohen Adels (ingenuorum et nobilium), ohne daß er dadurch eine gleiche Landestheilung mit den ebenbürtigen Söhnen seines Vaters bewirkt hätte. Im Jahr 1666 erhob der Kaiser die nicht standesmäßige Gemahlin des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim „in den Stand der von altgebornen Reichsgrafen entsprossenen Gräfinnen, wofür sie neben ihren Kindern und deren posteris" geehrt und erkannt werden solle. Hierdurch entstanden, obgleich der Kaiser 1679 diese Standeserhöhung aufhob und cassirte, vieljährige Streitigkeiten und als Folge derselben ein gegenwärtig bei dem hannöverischen Oberappellationsgericht zu Celle anhängiger Rechtsstreit.

5) „Es trafen freilich mehrere Umstände zusammen, warum jetzt häufiger als vorher; aber gewiß die erleichternden Doctoren sind unter diesen mehreren Ursachen auch keine der geringsten. Fände sich kein begünstigender Consulent oder Advocat, so wäre von der Liebe bis zur ordentlichen fürstlichen Heirath ein größerer Schritt, als leicht irgend ein Fürst allein wagt, ohne einen Consulenten zu fragen" — sagt Spittler.

6) Nach chronologischer Ordnung der Schriften heißen die Verfasser: Obrecht, Boerius, Stephani, Rumelinus, Schubhard, Myler ab Ehrenbach, Henniges, Deckherr, Itter, Feltmann, Cocceji.

Digitized by Google

tigen Grundsätze des alten deutschen Rechts zu verdrängen. Der Beweis dieser Behauptung liegt darin, daß jene Lehre in manchen Fällen theils keinen Erfolg hatte, theils nur einen unvollständigen; daß unverwerfliche Zeugnisse der angesehensten Staatsmänner und gelehrten Kenner der deutschen Geschichte[7]) das fortdauernde Anerkenntniß des vielhundertjährigen deutschen Herkommens bewähren; und daß viele fürstliche und gräfliche Geschlechter[8]), durch Familienverträge die Ehen unter dem Stande der Erlauchten für Misheirathen erklärend, gegen die hier und da versuchte Abänderung des alten notorischen Rechtszustandes protestirten.

§. 6. Die neuesten Zeiten des deutschen Reichs. Es wurde bereits bemerkt (§. 5. im Anfang), daß die neu entstandene, von manchen Juristen vertheidigte Theorie für den kaiserlichen Hof wegen des Reservatrechts der Standeserhöhungen ein besonderes Interesse hatte; und hieraus erklärt es sich zur Genüge, daß der Reichshofrath in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts offenbar schwankte. Er untersagte z. B. 1717 dem Erbprinzen von Anhalt-Bernburg, die mit Wilhelmine Nüßler erzeugten Söhne Prinzen nennen zu lassen, und verbot 1722 der Wittwe den Gebrauch des fürstlichen Titels. Eben so untersagte er 1726 der an den Fürsten Leberecht von Anhalt-Hoym vermählten Sophie von Ingersleben den Gebrauch des Ehrenworts Fürstlich und Durchlaucht; und erkannte 1731 die Ebenbürtigkeit der Ehe des Herzogs Christian Karl von Holstein-Plön mit Dorothee Christiane von Eichelberg erst nach erfolgter Bewilligung sämmtlicher Agnaten, während er vor dieser Einwilligung geradezu gegen das Erbfolgerecht der Nachkommen aus dieser Ehe geurtheilt hatte. Allein schon 1715 hatte er ungeachtet agnatischer Protestation die Ehe des Pfalzgrafen am Rhein, Johann Karl, mit Maria Esther von Witzleben für ebenbürtig erkannt; und 1727 erhob der Kaiser des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen Gemahlin, Philippine Elisabethe Cäsar[9]), sammt ihren Kindern in den Reichsfürstenstand, den Letzteren zugleich „alle Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit" beilegend.

So wurde das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhungen unter der Regierung Karl's VI. (1711 bis 1740) in Bezug auf ungleiche Ehen misbraucht. Nun erfolgte aber dagegen ein reichsgesetzliches Einschreiten. Den Kennern des altdeutschen Staatsrechts ist es wohlbekannt, daß, wenn ein Kaiser die in der Natur der Sache liegenden Schranken eines kaiserlichen Reservatrechts nicht selten überschritt, sehr bald die nothwendigen Beschränkungen reichsgesetzlich festgesetzt, gewöhnlich von den Kurfürsten sogleich bei der Wahl des Nachfolgers in der kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich verabredet wurden. Keines der kaiserlichen Reservatrechte gab hierzu so vielfach Veranlassung als das der Standeserhöhungen, obwohl es stets Grundsatz war, daß hierdurch keineswegs wohlerworbene Rechte eines Dritten beeinträchtiget werden könnten[10]). Als daher kaiser-

7) Zum Beispiel von Seckendorf 1655, Rhetius 1683, Glafey 1718, v. Ludewig 1717, J. H. Böhmer 1723, Mascov 1729, B. G. Struv 1738.

8) Königseck 1588, Nassau 1597, Wittgenstein 1607, Leiningen 1614, Württemberg 1617, Sachsen-Gotha 1654, von der Leyen 1661, Anhalt-Bernburg 1678, Waldeck 1687, Sachsen-Merseburg 1688, Brandenburg und Hohenzollern 1707, Sachsen und Anhalt 1717, Sachsen-Meiningen 1721, Sachsen-Weimar 1724. Aus dem Umstande, daß die Mehrzahl dieser reichsständischen Familien zu den minder mächtigen gehörten, läßt sich entnehmen, daß die meisten größeren es gar nicht für nothwendig hielten, Dasjenige ausdrücklich festzusetzen, was seit vielen Jahrhunderten ohnedies unbezweifelte Gültigkeit gehabt.

9) Richt Schurmann. (Emmrich, Archiv für die herzoglich Sachsen-Meiningenschen Lande 1838.)

10) Zum Belege für diesen Grundsatz dient es, daß die auf den Misbrauch folgenden Beschränkungen öfters mit rückwirkender Kraft versehen wurden, welches nicht hätte geschehen können, wenn die Beschränkung nicht schon in der rechtlichen Natur der Sache gelegen. Zum weiteren Belege dient die Ertheilung einer gewissen Anzahl adeliger Ahnen in den Adelspatenten. Mochte immerhin der Kaiser dem Neugeadelten das Recht ertheilt haben, sich unter die alten Adeligen zu zählen; mochte er ihm in dem Adelsdiplom vier, acht oder sechszehn adelige Ahnen ertheilt haben; nirgends war diese Verleihung von einiger Wirkung, niemals erlangte er dadurch die Aufnahme in altadelige Corporationen, obgleich die Reichsgesetze keine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall aufweisen konnten.

Digitized by Google

liche Erhebungen in den hohen Adelstand mitunter an solche Personen ertheilt wurden, welche nicht durch Besitz unmittelbaren Reichslandes gehörig qualificirt waren, so erfolgten gesetzliche Vorschriften, nach welchen der Kaiser durch Erhebungen in den Reichsfürsten- oder Grafenstand keineswegs das Recht zu Sitz und Stimme auf Reichstägen verleihen konnte (Reichsabschied von 1641 und von 1654). Als kaiserliche Standeserhöhungen benutzt werden sollten, sich der bisher anerkannten Landeshoheit eines deutschen Fürsten zu entziehen, da bestimmte alsbald die kaiserliche Wahlcapitulation (von 1658 an), daß solche Standeserhöhung der Landeshoheit nicht nachtheilig sei, daß Personen und Güter unter der bisherigen landesfürstlichen Jurisdiction verbleiben sollten, und daß „etwa dagegen Vorgegangenes abgeändert und abgestellt werden" solle. Ganz Dasselbe, sogar noch mehr erfolgte bei dem Gegenstande dieses Aufsatzes. Als man im siebzehnten Jahrhunderte begonnen hatte, das altdeutsche Gewohnheitsrecht von standesmäßiger Ehe der Erlauchten zu bezweifeln, als zugleich kaiserliche Standeserhöhungen den Schein erregten, als könnten hierdurch an sich nicht ebenbürtige fürstliche Nachkommen begünstigt werden, da ließen die Kurfürsten von 1658 an in allen Wahlcapitulationen den Kaiser versprechen, daß er „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Standes und üblichen „Tituls keinen, wer der auch seie, mit neuen Prädicaten, höhern Tituln oder Wappen„briefe begeben" wolle. Hierdurch war zwar das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhungen selbst noch nicht eingeschränkt. Der Kaiser konnte nach Belieben in höheren Stand erheben und einem Jeden Titel, Wappen, Prädicate beliebiger Art verleihen; nur konnte solche Verleihung nicht zum Nachtheil irgend einer Familie gereichen. Wohl konnte demnach der Kaiser auch den aus einer Misheirath erzeugten Kindern immer noch Stand, Würde, Titel und Wappen ihres Vaters beilegen; aber zum Nachtheil der wahren Erbfolgeberechtigten konnte Dies nicht gereichen; ein Successionsrecht konnte Jenen dadurch nicht werden. Diese Verfügung genügte ein halbes Jahrhundert lang. Als aber unter Karl VI. das Reservatrecht der Standeserhöhung auf die vorhin erwähnte Weise misbraucht worden und nach dessen Tode die Kurfürsten über eine neue Wahlcapitulation beriethen, schlug Kurbraunschweig, um durch deutlichere Fassung dem Misbrauch vorzubeugen, den Zusatz vor: „Ob wir auch gleich eines Fürsten oder Reichsgrafen „ungleiche Gemahlin oder die aus einer solchen ungleichen Ehe geborenen Kinder in den „Fürsten- oder Grafenstand erheben sollten, so soll doch solche Standeserhebung diesen „kein Recht zur Succession in die Reichslehen geben." Hiernach wäre also die Erhebung in den höheren Stand an sich dem Kaiser erlaubt geblieben. Allein dieser Vorschlag wurde, zugleich um mit rückwirkender Kraft frühere Misbräuche nachträglich zu annulliren, auf Verlangen Kursachsens nach Stimmenmehrheit dahin geändert: „Noch den aus unstreitig „notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem „Hause entsprossenen Herrn zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und „Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne „deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." So war nun und blieb seit 1742 das Reservatrecht der kaiserlichen Standeserhöhungen selbst und geradezu beschränkt, indem der Kaiser versprechen mußte, nicht blos die aus einer Misheirath erzeugten Kinder nicht für successionsfähig zu erklären, — was er auch vorher nicht konnte, — sondern auch ihnen nicht einmal, was bis dahin ihm erlaubt gewesen, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, weil dies „zur Verkleinerung des Hauses" dienen würde. In Folge der zugleich verabredeten rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes wurden auf Anrufen der Interessenten 1747 und 1748 diejenigen Standeserhöhungen („als der kaiserlichen Capitulation zuwider erschlichen"), welche oben aus der Geschichte der Häuser Sachsen-Meiningen und Anhalt-Bernburg angeführt wurden, durch förmliche Reichstagsbeschlüsse (vom Kaiser genehmigte Reichsgutachten) aufgehoben und annullirt.

Des historischen Zusammenhangs wegen möge sogleich Folgendes hier angeführt werden. In Bezug zugleich auf den im Jahr 1742 gemachten Zusatz zur Wahlcapitula-

Digitized by Google

tion äußerten die Kurfürsten in ihrem Collegialschreiben (vom 14. Februar 1742): „So „will beinebens in Weiterem nöthig sein, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür „zu haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirathen die nähere Abmaße erst „möglichst zu Stande zu bringen." Dieses Collegialschreiben hatte keinen Erfolg. Daher wurde seit 1790 sein Inhalt in die Wahlcapitulation selbst mit den Worten aufgenommen: „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigent„lich notorische Misheirathen seien, wollen wir den zu einem darüber zu treffenden Regu„lativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern uns angelegen sein lassen"; eine Zusage, von welcher irgend ein Erfolg nicht bekannt ist.

Seitdem ist bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung nichts Neues über diesen Gegenstand verfügt worden; Nichts ist erfolgt, worin eine Abänderung des früheren Rechts anerkannt werden müßte. Die Behauptung erscheint daher gerechtfertigt, daß das uralte Gewohnheitsrecht des deutschen hohen Adels, wonach nur Ehen der Erlauchten unter einander keine Misheirathen waren, unverändert fortgedauert habe. Dennoch entstand seitdem eine hiervon abweichende gelindere Theorie, wonach die Ehen Erlauchter mit Adligen, mindestens mit Altadligen, ebenfalls für rechtlich gleiche, für standesmäßige Ehen gehalten werden.

§. 7. Darstellung der abweichenden Theorie. Die im siebzehnten Jahrhundert entstandene Behauptung, daß nach christlicher Moral und nach römischem Rechte Gattin und Kinder Antheil an des Gemahls und des Vaters Stand und Rechten hätten — eine Ansicht, welche für die Ehe Erlauchter auch mit Bürgerlichen sprach — war allerdings verschwunden. Aber im achtzehnten Jahrhundert tauchte die Behauptung auf, daß alter niederer Adel rechtlich gleiche Ehen mit Erlauchten eingehen könne. Veranlassung dazu gaben ohne Zweifel einzelne Beispiele, wonach die Erbfolge der Kinder solcher Ehen, meistens mit Hilfe einer kaiserlichen Standeserhöhung und mehr oder minder vollständiger agnatischer Zustimmung, durchgesetzt worden war. Es scheint, daß zuerst die Juristenfacultät zu Wittenberg 1721 begutachtet hat, eine fürstliche Gemahlin von altem adligen Herkommen erlange „die Dignität deren fürstlichen Gemahls"; und Ludolf, das alte deutsche Herkommen bis auf die damals neueren Zeiten anerkennend, behauptete 1734 eine Abänderung desselben in den (damals) neuesten Zeiten dahin, daß eine solche Gemahlin zwar nicht des Gemahls Würde besäße, doch aber ihre Kinder ein Erbrecht. Der eigentliche Begründer einer neuen Ansicht war Johann Jacob Moser. Noch 1731 hatte er das alte Gewohnheitsrecht als das allein gültige vertheidigt. Im Jahre 1745 erkannte er diese Ansicht immer noch als die damals gemeine Meinung[11]); stellte aber die Behauptung eines entgegenstehenden neuesten Herkommens für den alten niederen Adel auf, vorzüglich weil die Kurfürsten in dem Zusatze zur Wahlcapitulation von 1742 die anfangs vorgeschlagenen Worte „ungleiche Ehe" mit dem Ausdruck „unstreitig notorische Misheirath" vertauscht und in dem gleichzeitigen Collegialschreiben außer den notorischen Misheirathen von „etwa noch zweifelhaft scheinenden" gesprochen hatten. Natürlich, daß das Ansehen eines Mannes, wie dieser Moser, von Wirkung war und die Ansicht von rechtlicher Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Frauen vom alten niederen Adel von nun an um so mehr Vertheidiger fand, zum Theil bedeutenden Namens, wie Georg Ludwig Böhmer 1755, Westphal, Runde (1791), Bauer (1825) und ganz neuerdings Zachariä in Heidelberg (1834) und Mittermaier (1843, früher nicht so). Sie führen für ihre Ansicht besonders an, daß jede gehörig eingegangene Ehe in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe erzeuge, und daß das demnach zu beweisende gegentheilige Herkommen bei den Ehen der Erlauchten mit Frauen vom alten Adel keineswegs sich nachweisen lasse, zumal da sogar das kurfürstliche Collegialschreiben von zweifelhaft scheinenden Misheirathen gesprochen habe.

Hat man einmal den positiven Rechtsboden verlassen, so ist eine Gränze nicht vor-

11) „Die meisten und geschicktesten neuen Staatsrechtslehrer halten die Ehen des hohen „Adels mit Einer vom niederen Adel, welche sogar adelige Ahnen aufweisen kann, für ein „matrimonium juridice inaequale und die Kinder daraus für unsuccessionsfähig." Moser, Staatsrecht Th. XIX. S. 332.

Digitized by Google

handen, sobald man von einem Irrthum aus consequent weiter folgert. Kaum vierzig Jahre nach Moser meinte Schnaubert, was vom alten niederen Adel gelte, könne man vielleicht auch vom neuen behaupten; und siehe da, die sonst so verehrungswerthen Publicisten Häberlin (1793), Leist (1803) und Gönner (1805), auch Mittermaier jetzt behaupten bald Dieses mit Bestimmtheit. Man mußte dahin kommen, wenn man die in der Regel Statt findenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe als Grundsatz aufstellte und den Trugschlüssen für Standesmäßigkeit des alten niederen Adels Beifall zollte.

§. 8. Widerlegung der abweichenden Theorie für den neuen niederen Adel. Man muß stets vor Augen behalten, daß ein früheres, viele Jahrhunderte unbezweifeltes Gewohnheitsrecht, wonach die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Misheirathen waren, bestanden hat; daß eine factische Abänderung desselben im zweiten Drittheil des achtzehnten Jahrhunderts für den alten niederen Adel, und zum Theil eine weitere Abänderung desselben gegen Ende dieses Jahrhunderts auch für den neuen niederen Adel behauptet wird. Außer Demjenigen, was für diese doppelte Ausdehnung der Standesmäßigkeit bereits angeführt wurde, kann man ferner in Erwägung ziehen, daß in Deutschland alter und neuer niederer Adel (mit dem Bürgerstand) offenbar nur Zweige eines und desselben Stammes sind, und daß die Erlauchten einen eben so von dem alten und niederen Adel als von dem neuen und von dem Bürgerstande ganz verschiedenen Stand bildeten. Gleichwohl liegt in der ehemaligen Verfassung Deutschlands ein Grund, der die Entstehung des neuen Herkommens für Gleichstellung der Ehen alt-adliger Frauen — aber nur dieser — mit Erlauchten begünstigen konnte, unter Umständen hätte bewirken können. Dieser Grund besteht in der Gleichstellung mit dem hohen Adel, welche der alte niedere in vielen nach dem Geist der damaligen Zeit sehr interessanten Rechten allmälig erhalten hatte. Der Altadlige war Turniergenosse des hohen Adels; alter Adel berechtigte gleich dem hohen zur Aufnahme in die geistlichen Ritterorden und in manche andere reichsunmittelbare und mittelbare Corporationen; wer adlige Ahnen erproben konnte, theilte mit Erlauchten die Präbenden der Erz- und Domcapitel, dadurch befähigt, geistlicher Reichsfürst (vielleicht der erste Fürst des Reichs) zu werden und dann gleichfalls als Erlauchter und Reichsstand zu erscheinen, mit und vor weltlichen Landesherren. Natürlich also, daß man geneigt werden konnte, für den alten Adel, in so vielen wichtigen Punkten dem hohen gleichgestellt, etwa auch in Ansehung der Ehen eine Gleichheit anzunehmen. Allein alles Dieses gilt nur vom alten Adel; natürlich also, daß, wenn man Ebenbürtigkeit seiner Ehen mit Erlauchten behaupten könnte, dies nur vom alten Adel gelten würde; der neue aber in allen jenen Rechten scharf von dem alten gesondert, auch in diesem weit wichtigeren, ja offenbar wichtigsten Rechte (denn es bestimmt ja die Erbfolge in Land und Leute) neben ihm zurückstehen mußte.

Diese Argumentation bestätigt sich durch die Erwägung aller einzelnen factischen Momente, welche die Vertheidiger standesmäßiger Ehen Erlauchter mit Adligen anführen, indem diese Thatsachen sämmtlich, wenn sie beweisend wären, nur für den alten Adel beweisen würden. Dahin gehört Folgendes. 1) Diejenigen adligen Frauen, durch deren Vermählung mit Erlauchten man die Entstehung des neueren Gewohnheitsrechts gewöhnlich zu begründen sucht, waren wirklich oder angeblich aus altadligem Geschlechte. (So Katharine von Brandenstein 1463, Ursula von Rosenfeld 1518, Maria von Eicken 1591, Marie Josephe von Haßlingen 1765.) 2) Für die Nachweisung eines Gewohnheitsrechts ist bekanntlich übereinstimmende Tradition bewährter Schriftsteller von Gewicht. Nachdem Moser zuerst die angebliche Aenderung des vielhundertjährigen Rechts zu Gunsten des alten Adels und nur zu dessen Gunsten fest behauptet hatte (1745), war fast fünfzig Jahre lang bei keinem Anhänger der neuen Lehre ein Zweifel darüber, daß ein Gleiches für den neuen Adel nicht Statt finde. Zum Beleg dienen G. L. Böhmer 1755, Strube 1760, Pütter 1768, Püttmann 1781, Batz 1781, Westphal 1783, Gehler 1786, Hagemeister 1788, Runde 1791. Als Schnaubert 1786 und Häberlin 1793 zuerst die Ausdehnung dieser Aenderung auf den neuen Adel, die gegentheilige Meinung immer noch als gemeine Ansicht an-

Digitized by Google

erkennend, behaupteten, beriefen sie sich auf keine unterstützenden Beispiele, auf keine eigenthümlichen Gründe, wohl aber darauf, daß bis zum Beweise des Gegentheils jede Ehe alle rechtliche Wirkungen erzeugen müsse. 3) Familienverträge sprechen ebenfalls für unsere Ansicht. Vor der Wahlcapitulation von 1742 finden wir kein einziges Familiengesetz, welches die Ehe mit Personen von niederem Adel für rechtlich gleiche erklärt hätte. Nachher einige wenige (Fürstenberg 1755 und Oettingen-Wallerstein 1765), jedoch nur für die Ehen mit Altadligen; keines, welches dasselbe in Ansehung des neuen niederen Adels bestimmt hätte. 4) Dasselbe bewähren neuere Beispiele. Mehrere katholische gräfliche Häuser in Schwaben und Franken scheinen ein neueres Herkommen für die Ehen mit Altadligen angenommen zu haben; auch ein fürstliches Beispiel giebt das Haus Anhalt-Bernburg-Schaumburg in einer im Jahre 1762 geschlossenen Ehe mit Marie Josephe von Haßlingen aus altadligem Geschlecht. Ein Beispiel rücksichtlich neuen Adels dürfte sich nicht nachweisen lassen. 5) Die Einwendung, daß im Jahre 1742, zunächst veranlaßt durch die Ehe eines Herzogs von Sachsen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, die Wahlcapitulation unter notorischen Misheirathen nur die Ehen mit Bürgerlichen, und das kurfürstliche Collegialschreiben unter den etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirathen die Ehen mit dem gesammten niederen Adel, ohne den neuen vom alten zu trennen, verstanden habe, ist offenbar unstichhaltig. Der Veranlassungen waren mannigfaltige; ein Zeitgenosse, Estor, behauptet, man habe den anfangs vorgeschlagenen Ausdruck „ungleiche Ehen" mit den Worten „unstreitig notorische Misheirathen" nur aus Höflichkeit für einige altadlige Wahlbotschafter vertauscht; und daß man bei den „etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirathen" nur an die Ehen Erlauchter mit Personen alten Adels gedacht habe, dafür spricht das bestimmte Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller, wie Moser 1745, G. L. Böhmer 1755 und Anderer, die natürlich den Sinn dieser Worte damals am Richtigsten auffassen konnten und, wie schon bemerkt, fast 50 Jahre lang keinen Widerspruch erfuhren. 6) Hiermit stimmt denn auch das Benehmen des (wegen des Reservatrechts der Standeserhöhungen wesentlich dabei interessirten) kaiserlichen Hofs und des Reichshofraths überein. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts enthielt sich der kaiserliche Hof, diejenigen Hausgesetze zu bestätigen, die, wie in den Häusern Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und Erbach-Erbach 1783, Vermählungen unter dem gräflichen Stande als Misheirathen betrachteten, während er solche bestätigte, welche (wie die Oettingen-Wallersteinische Primogeniturverordnung von 1765) wenigstens alten Adel zu rechtlich gleichen Ehen erforderten.

Es dürfte hierdurch der völlige Ungrund der Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von neuem niederen Adel nach neuerem Gewohnheitsrecht nicht mehr als Misheirathen zu betrachten seien, selbst für Diejenigen erwiesen sein, welche ein solches neueres Recht für den alten niederen Adel ansprechen.

§. 9. Widerlegung der abweichenden Theorie für den alten niederen Adel. Aber auch die Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von altem niederen Adel nicht mehr Misheirathen seien, ist ungegründet.

Man stützt diese Behauptung

1) auf die Natur der Ehe. Jede gehörig eingegangene Ehe erzeuge in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Wollte man eine beschränkende, auf Gewohnheitsrecht beruhende Ausnahme bei den Ehen Erlauchter mit Altadligen annehmen, so müsse man eine solche Ausnahme von der Regel streng erweisen.

Wäre diese an sich richtige Schlußfolge hier, bei diesem Gegenstande, anwendbar, so könnte man die Unebenbürtigkeit solcher Ehen nicht wohl vertheidigen. Jene Folgerung verläßt aber und verleugnet den historischen Grund und Boden, auf welchem die Lehre von Misheirathen ganz beruht. In Deutschlands frühesten Zeiten bildete sich das Gewohnheitsrecht, wonach solche Ehen Misheirathen waren. Dieser Satz war als Gewohnheitsrecht eines ganzen Standes vor der Einführung des römischen Rechts allgemein anerkannt. Eben so anerkannt ist es, daß die Einführung des römischen Rechts, nach welchem allerdings auf Gattin und Kinder aus jeder Ehe des Gatten und Vaters Stand und Würden übergehen, nicht den geringsten Einfluß auf die Kraft und Gültigkeit des altdeutschen Ge-

Digitized by Google

wohnheitsrechts hatte[12]). Auch dieses ungeschriebene Recht, auch diese löbliche[13]) Gewohnheit wurde unter den Schutz und Schirm des westphälischen Friedens 1648 gestellt[14]). Wenn aber beinahe ein Jahrhundert später auf einmal behauptet wird, jetzt, seit ganz wenigen Jahren (zwischen 1731 und 1745) sei diese Rechtsgewohnheit plötzlich geändert worden, so ist es gewiß ein Verkennen aller Regeln des Rechts, den Beweis zu verlangen, daß dieses Gewohnheitsrecht, dessen frühere Existenz Jahrhunderte lang allgemein anerkannt war, ferner fortbestehe. Die Abänderung eines bisher gültigen Rechtssatzes kann ja nicht vermuthet werden[15]), sie also ist es, die neuere Abänderung ist es, welche, wenn man sie glauben soll, bewiesen werden muß.

Diesen Beweis soll zunächst

2) die Wahlcapitulation von 1742 an und was damit in Verbindung steht, erbringen. Denn die Kurfürsten hätten von unstreitig notorischer Misheirath gesprochen; von einem zu näherer Bestimmung über ihren Begriff nothwendigen, durch Reichsschluß zu treffenden Regulativ und von den „dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirathen." Diese ganze Verfügung sei zunächst durch die Ehe eines Fürsten mit einer Bürgerlichen veranlaßt worden; Letztere sei also eine unstreitig notorische Misheirath; mindestens die Ehe Erlauchter mit Altadligen sei solches also nicht; um so gewisser nicht, da man den anfangs vorgeschlagenen Ausdruck „ungleiche Ehe" später verlassen habe.

Scheinbar ist dieser Grund; ein Mehreres aber nicht. Mag man den eben erwähnten Ausdruck entweder, wie man selbst angab, nur „um die Sache deutlicher zu machen", oder wie der gleichzeitige Estor erzählt, aus Höflichkeit gegen einige altadelige Wahlgesandte vertauscht haben, — jedenfalls muß man genau vor Augen haben, was diese Stelle der Wahlcapitulation eigentlich enthält. Sie „bietet" (sagt Hefftet) „nach der erwiesenen geschichtlichen Entstehung einen zwiefachen Gesichtspunkt dar; ein„mal insofern sie ein in den reichsständischen Häusern schon bestehendes Recht gegen „Misheirathen beurkundet und voraussetzt; zweitens insofern sie der kaiserlichen Majes„stät die Anerkennung dieses Rechts und gewisse Beschränkungen auferlegt. Nur in der „letzten Beziehung war die neue Stelle der Wahlcapitulation ein eigentliches Reichsgesetz. „— In der ersten Beziehung hingegen war die Stelle der Wahlcapitulation nur eine Ur„kunde der gemeinschaftlichen Anerkennung eines in den reichsständischen Häusern schon „bestehenden Familienrechts" über die Wirkungen unstreitig notorischer Misheirathen. Die Wahlcapitulation enthält also eine Verfügung nur über die Ausübung eines kaiserlichen Reservatrechts bei unstreitig notorischen Misheirathen. Daß solche Ehen existiren, bezeugt sie; worin sie bestehen, welche Ehen dahin gehören, darüber verfügt sie Nichts, darüber will sie Nichts verfügen; das bisherige Recht über diesen Gegenstand blieb also unverändert und unberührt. Die Mehrheit der Kurfürsten oder ihrer Gesandten hatten, wie es scheint, Zweifel darüber, wie weit der Begriff von notorischen Misheirathen oder überhaupt von Misheirathen sich erstrecke (und meinten, es sei ein Regulativ deshalb

12) Auch das kanonische Recht führt das Institut ungleicher Ehen anerkennend an und unterstützte dadurch die Aufrechthaltung des deutschen Rechts gegen das römische. Causa 32, quaest. 2, can. 12: Non omnis mulier juncta viro, uxor est viri, quia nec omnis filius est heres patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales. Auch quaest. 4, can. fin.

13) „In allen monarchischen Staaten Europas hat man immer Misheirathen der Für„sten widerwillig ertragen, weil dadurch eine Privatfamilie so nahe an den Thron kam, folg„lich zu befürchten war, daß das öffentliche Interesse ihrem Privatinteresse oft werde geopfert werden", sagt Schmalz 1825.

14) De cetero omnes laudabiles consuetudines — in posterum religiose serventur, sublatis omnibus quae bellicorum temporum injuria irrepserunt confusionibus. (Man kann bei diesen Schlußworten an Marie von Eicken denken.)

15) Im vorliegenden Fall um so weniger, da die deutschen Reichsstände eigentlich erst durch den westphälischen Frieden als in eigenem Namen regierende Landesherren anerkannt wurden; mithin in diesem höheren Verhältniß ein Grund mehr für sie lag, das Institut der Ebenbürtigkeit, das bekanntlich auch rücksichtlich der außerdeutschen regierenden Familien stattfand, unverkümmert und ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

nothwendig). Abgesehen davon, daß sie ihren Zweifel selbst nur zweifelhaft ausdrückten und nur für möglich erklärten („etwa noch zweifelhaft scheinenden"), und abgesehen davon, daß sie sämmtlich Ehen, wenn sie auch nicht in ihren Begriff von unstreitig notorischen Misheirathen fielen, dennoch rechtlich für Misheirathen halten konnten, so ist jedenfalls gewiß, daß sie über jenen Begriff und über ihren etwaigen Zweifel Nichts bestimmten; daß also Dasjenige, was damals Rechtens war, Rechtens geblieben ist und hierdurch in keinerlei Weise geändert wurde noch geändert werden sollte. „Daraus folgt „aber nicht" (sagt Pütter), „daß bei allen anderen Misheirathen, die hier nicht als „unstreitig notorisch angesehen sind, das alte hergebrachte Recht aufgehoben sei. Sondern „sofern dieses auch sonst nur aus richtigen Gründen gezeigt werden kann, ist Denen, die „der Fall etwa trifft, unbenommen, auch daraus die Successionsfähigkeit der Kinder aus „solchen Misheirathen zu bestreiten" [16]).

Gleichzeitige Zeugnisse haben in solchen Gegenständen den größten Werth. Zwei Jahre nach der Wahlcapitulation von 1742 erließ Friedrich II. von Preußen, und zwar auch gelegentlich der Ehe des Herzogs von Sachsen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, ein Anschreiben an den Kaiser, welches mit folgendem Antrag schließt: „Wir sollen auch „aus teutschpatriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, daß Ew. Kaiser- „lichen Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofcanzlei pro norma regulativa bei „dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, daß alle diejenigen fürstlichen Hei- „rathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichs- „gräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt worden". Ungeachtet also kurz vorher das kurfürstliche Collegialschreiben von etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirathen gesprochen hatte, sprach dennoch der königlich preußische Hof 1744 seine bestimmte Ansicht aus, alle Ehen Erlauchter unter ihrem Stande, also auch mit Frauen von altem niederen Adel, seien so gewiß Misheirathen, daß der Kaiser unbedenklich seinen Reichscollegien befehlen könne, in jedem vorkommenden Falle hiernach zu verfügen.

Endlich möge hierbei noch erwähnt werden, daß bei den Verhandlungen über die nächste Wahlcapitulation (1745) der Vorschlag gemacht wurde, dem Worte „Mis- „heirath" zuzusetzen: „nehmlich mit Personen, welche nicht wenigstens vier adelige Ahnen „aufzuweisen haben"; wonach denn die Ehen Erlauchter mit Altadeligen nicht mehr den unstreitig notorischen Misheirathen hätten beigezählt werden können. Dieser Vorschlag wurde verworfen. Wenn es nicht nothwendig und folgerichtig ist, hieraus auf eine ganz bestimmte Ansicht der Mehrheit der Kurfürsten, daß solche Ehen Misheirathen seien, zu schließen, so ist es gewiß eben so recht und billig, aus der drei Jahre früher geäußerten Möglichkeit eines Zweifels ebenfalls keine gegentheilige bestimmte Ansicht zu folgern.

Also im Jahre 1742 wurde darüber, welche Ehen Misheirathen seien, keine neue Lehre eingeführt, Nichts verfügt. Es blieb bei Demjenigen, was früher, was bis dahin, was damals Rechtens war. Daß aber bis dahin die Ehen Erlauchter unter ihrem Stande Misheirathen waren, also auch die Ehen mit Frauen alten Adels, ist durch den Inhalt der §§. 3 bis 5 und besonders 6 erwiesen worden.

3) Allerdings hat deshalb J. J. Moser (dessen auch von Leist gerühmter „praktisch richtiger Blick" das bis dahin bestandene Herkommen nicht verkennen konnte) mit den Anhängern seiner neuen Lehre behauptet, daß in den 1730ger Jahren eine Ab-

16) Sehr gut hat Eichhorn (über die Ehe des Herzogs von Sussex 1835) diese Stelle der Wahlcapitulation erläutert. Eine ganz singuläre Ansicht hat Schmalz (1825). Nach seiner Deutung hätte es die Wahlcapitulation dem Kaiser nur bei Kindern aus unstreitig notorischer Misheirath verboten, ihnen Successionsfähigkeit und Ebenbürtigkeit zu ertheilen. Mithin sei ihm solche Ertheilung erlaubt geblieben für Kinder aus anderen, zwar wirklichen, aber nicht unstreitig notorischen Misheirathen; und ohne solche Ertheilung wären diese Ehen doch Misheirathen gewesen und geblieben. Hierbei ist wohl übersehen, daß schon durch die seit 1658 bestandene und oben im §. 6. angeführte Stelle der Wahlcapitulation dem Kaiser untersagt war, zum Nachtheil der wahren Erbfolger Prädicate, Titel u. s. w. zu verleihen.

Digitized by Google

änderung des alten Gewohnheitsrechtes zu Gunsten des alten Adels entstanden sei oder begonnen habe.

Einen Beweis dieser Abänderung ist man aber schuldig geblieben. Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts oder zur Abänderung eines bestehenden ist bekanntlich durchaus nothwendig: stillschweigende Einwilligung der Interessenten und des Gesetzgebers, ertheilt aus Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit, ausgesprochen durch gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Fällen, ohne daß entgegenstehende Fälle von wirklicher Erheblichkeit vorkommen. Alles Dieses fehlt hier. Die reichsständischen Familien gaben niemals ihre Zustimmung zu einer neu einzuführenden Ebenbürtigkeit der Ehen mit Adeligen zu erkennen; sie beurkundeten vielmehr das Gegentheil durch die Handlungsweise der großen Mehrheit in Vermeidung ungleicher Ehen, durch Familienverträge, durch agnatischen Widerspruch. Abweichungen in einzelnen Familien durch Hausgesetze, oder in einzelnen Fällen mit oder ohne Zustimmung aller Interessenten vermögen eben so wenig eine neue allgemeine Observanz dem alten Herkommen ganz entgegen zu begründen. „Factische „Abweichungen von einem sonst gewöhnlich fest gehaltenen Princip können nur beweisen, „daß Ausnahmen von der Regel Statt finden" (sagt Heffter), und höchstens, daß in einzelnen reichsständischen Familien [17]) ein entgegenstehendes besonderes Herkommen sich begründet hatte. Allein wie wenig Dies die Stelle eines allgemeinen zu ersetzen vermag, kann nicht besser als mit Pütter's Worten ausgedrückt werden: „Gesetzt, — in einem „fürstlichen Hause wären wirklich solche Fälle vorgekommen, woraus man eine still„schweigende Einwilligung des ganzen Hauses mit hinlänglichen Gründen folgern könnte, „um zu behaupten, daß in diesem Hause die Ehe eines Fürsten mit einer Adeligen nicht „mehr für eine Misheirath gehalten werden dürfte, so würde davon doch auf andere „Häuser, die beim alten Herkommen blieben, kein Schluß gelten, viel weniger würde es „für den ganzen Fürstenstand ein neues Recht ausmachen. — Wenn auch noch so viele „Häuser in jenen Fällen wären, und nur ein einziges darauf beharrte, den alten Grund„sätzen des deutschen Fürstenrechts treu zu bleiben, würde man diesem wider seinen Willen „das Gegentheil nicht aufdringen können; — so wenig die Folge war, daß, wenn 99 Häuser „das Recht der Erstgeburt eingeführt hatten, es deswegen auch im hundertsten gelten „müßte." Freilich ist mitunter ein mit Recht bestrittener Fall mit kaiserlicher und reichshofräthlicher Entscheidung gewaffnet. Aber Kaiser und Reichshofrath waren in solchen Fällen nur oberste Richter und waren vermöge der deutschen Reichsverfassung nirgends berechtigt, ein für reichsständische Familien verbindliches Herkommen zu schaffen. Einen Beweis über Rechtsansichten können richterliche Urtheile wohl liefern, einen Beweis über Rechtsgewohnheit aber nur dann, wenn sie die unzweifelhafte Existenz der Rechtsgewohnheit ihren Entscheidungen zu Grunde legen; nicht aber, wenn, wie in diesem Gegenstande in den allermeisten Fällen, die Entscheidung geschöpft werden mußte, entweder aus Familienverträgen, oder aus Gewohnheitsrecht der einzelnen Familien, oder aus bestrittener Wirkung einer kaiserlichen Standeserhöhung, oder aus der mehr oder minder genügenden Einwilligung vieler oder sämmtlicher agnatischer Interessenten, oder nur aus der zweckwidrigen Art und Weise, wie die Klage angebracht wurde [18]). Jedenfalls können

17) Namentlich in mehreren gräflichen katholischen Häusern in Schwaben und Franken; auch in dem jetzt großherzoglichen Hause Baden, ausdrücklich anerkannt von dem Markgrafen Karl Friedrich 1796, wie früher 1787 von dem badischen Geheimenrathscollegium. Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VIII. S. 173, 174.

18) In der letzten Beziehung diene Folgendes zu einem Belege. Die Vertheidiger der Ebenbürtigkeit der Ehen Erlauchter mit Frauen von altem Adel berufen sich darauf, daß Prinz Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg sich 1762 mit Marie Josepha von Haßlingen aus altadligem Geschlecht vermählte, welche vom Kaiser in den Grafenstand erhoben wurde; und daß die Klage der vier Brüder des Prinzen vom Reichshofrath 1767 abgewiesen wurde. Allein die Bitte der Kläger um Erklärung, daß diese Standeserhöhung ihnen nicht zum Nachtheil gereichen solle, scheint unzweckmäßig gefaßt gewesen zu sein, denn es wurde die Klage nur „angebrachter Maaßen" abgewiesen. Jedenfalls sah der Reichshofrath selbst hierdurch die Sache nicht als entschieden an. Denn es klagte später die Haßlingsche Familie gegen die Schaumburg'sche Familie wegen Verletzung der gräflichen Würde, und

Digitized by Google

richterliche Urtheile selbst niemals Quelle eines Gewohnheitsrechtes sein [19]). — Es möchte daher feststehen, daß die für die Abänderung des alten Gewohnheitsrechtes zu Gunsten des alten niederen Adels angeführten Gründe, nehmlich die rechtlichen Wirkungen der Ehe an sich (Nr. 1.), die Wahlcapitulation von 1742 an (Nr. 2.), und einzelne seitdem vorgekommene Fälle (Nr. 3.), auch das Verschwinden der ehemaligen Ministerialität des Adels (Not. 19.) den beabsichtigten Beweis keineswegs erbringen können. Muß man schon darum den ferneren Bestand der älteren Theorie für rechtlich begründet halten, so tritt noch hinzu, daß gerade von der besprochenen Zeit an viele erlauchte Familien durch Verträge das alte Recht, welches durch die neue Theorie gefährdet erscheinen mochte, zu befestigen und um so sicherer aufrecht zu erhalten bemühet waren. Es gehören dahin namentlich Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und 1756, Nassau-Saarbrücken 1769, Löwenstein-Werthheim 1770, Pfalz-Baiern 1771, Erbach-Erbach 1783. Das interessanteste Beispiel bietet der westphälische Grafenverein von 1755. Es hatte nehmlich schon 1740 der zu Köln entworfene allgemeine Grafenverein verabredet: „Neuntens halten wir ebenfalls für höchst nöthig zu sagen, daß wegen standesmäßiger Verheirathungen und Vermählungen sämmtliche an dieser Union Antheil nehmende „Grafen und Herren — eine ganz besondere Attention zu machen, mithin solche secundum pacta eines jeden gräflichen Hauses zu reguliren; — wo aber keine dergleichen pacta „vorhanden, sich damit annoch zu prospiciren — hätte." Hier war also nur im Allgemeinen von standesmäßigen Ehen die Rede, man hielt es nicht für nothwendig, ausdrücklich festzusetzen, daß zu solchen die Ehen mit Frauen des niederen Adels nicht gehören könnten. Aber im Jahre 1742 hatten des Reichs Kurfürsten von etwa zweifelhaft scheinenden Misheirathen gesprochen und dadurch einen Johann Jacob Moser bewogen, an ein abgeändertes Gewohnheitsrecht zu glauben. Sogar Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen hatte den Recurs an den Reichstag ergriffen (1743—1747), und eine Speciallinie des (damals) gräflichen Hauses Löwenstein-Werthheim stritt um dieselbe Zeit am Reichshofrath über das Erbfolgerecht der von einer nur adeligen Mutter geborenen Söhne. Jetzt schlossen im Jahre 1755 die westphälischen Grafen einen Verein, worin sie genauer bezeichneten, was der allgemeine Grafenverein 15 Jahre früher mit dem Ausdruck standesmäßiger Ehen bezeichnet hatte. Sie erklärten nehmlich: „wie die Absicht des ganzen Collegii dahin gerichtet sei, daß ein jeder Herr, welcher aus diesem sich zu vermählen

---

hierauf erkannte 1775 der Reichshofrath: „Da der gegen die Ebenbürtigkeit der von dem „Prinzen Franz Adolf zu Anhalt-Schaumburg getroffenen Vermählung erregte Zweifel be„wandten Umständen nach lediglich zwischen jetzt benanntem Prinzen oder dessen Gemahlin „und des Ersteren Herrn Bruder gütlich oder rechtlich zu erörtern ist", u. s. w. Uebrigens wurde weder Franz Adolf noch einer seiner Söhne regierender Herr. Bei definitiver Entscheidung, welche der Reichshofrath zweimal rechtlich umgehen konnte, hätte schon vermöge eines von dem Prinzen Franz Adolf selbst 1756 anerkannten Hausgesetzes, welches den niederen Adel von der Ebenbürtigkeit in dieser Familie ausschloß, gegen die Standesmäßigkeit der erwähnten Ehe erkannt werden müssen. —

19) Wie sehr richtig von Hefter bemerkt wird, welcher überhaupt (1829) seit Pütter (1796) die Lehre von Misheirathen am Gründlichsten bearbeitet hat. — Noch einen ganz singulären Grund für die in neueren Zeiten angeblich eingetretene Ebenbürtigkeit der Ehen zwischen Erlauchten und Altadeligen hat Häberlin vorgetragen (und Schnaubert nachgesprochen). Nehmlich solche Ehen hätten ehedem nur darum Misheirathen sein können, weil der Adel ministerial und dadurch unfrei gewesen; die Aufhebung der Ministerialität habe das neuere Herkommen begründet. Allein abgesehen davon, daß besonders in staatsrechtlichen Gegenständen die Wirkung oft ihren Grund überlebt hat (man denke z. B. an das Lehnsinstitut, an die Austräge), so kann die Ministerialität jener Grund nicht gewesen sein, theils weil nur ein Theil des Adels in der Ministerialität stand, während die Ehe eines Erlauchten mit einer adeligen Frau aus nicht-ministerialem Geschlecht ebenfalls Misheirath war; theils weil die Ehen mit freien Bürgerlichen, obgleich diese in keiner Ministerialität sich befanden, auch Misheirathen waren. Auch ist die Aufhebung der Ministerialität nicht gleichzeitig mit der Zeit der Entstehung des angeblichen neueren Herkommens. — Eine ähnliche Bemerkung drängt sich rücksichtlich der zu Anfang des §. 8. angeführten gleichheitlichen Verhältnisse des alten Adels mit dem hohen auf. Sie bestanden Jahrhunderte lang, ehe man an die Bildung des vermeintlichen neueren Gewohnheitsrechts dachte.

Digitized by Google

„denke, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfin seines Standes, entweder aus „diesem oder aus anderen Collegiis und deren altgräflichen Häusern solchergestalt zu neh„men, daß zugleich andere correspondenzverwandte Mitglieder befugt sein sollen, sich hier„unter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Absichten „sich äußern sollten, solchen auf alle mögliche Art in Zeiten zu begegnen.“ Ein deutlicheres Zeugniß für Anerkennung des alten Rechts, eine deutlichere Protestation und Abwehr gegen das angeblich neu entstandene Recht war gewiß nicht möglich.

Zwar mochte der kaiserliche Hof im Interesse seines jetzt beschränkten Reservatrechts der Standeserhöhungen ungern das alte Recht für wohlbegründet erkennen. Er hatte 1721 die Verordnung des Herzogs Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen, daß in diesem Hause nur Söhne von Fürstinnen oder Reichsgräfinnen ebenbürtig sein sollten, bestätigt. Er hatte von 1722 an in mehreren Erkenntnissen agnatische Rechte gegen den Sohn des Herzogs Christian Karl von Holstein-Plön (zu Norburg) und seiner altadeligen Gemahlin Dorothee Christiane von Eichelberg aufrecht erhalten und erkannte diesen Sohn erst nach dem Tode des widersprechenden Agnaten 1731 an. Er hatte 1724 für das Haus Sachsen-Weimar sogar die Verordnung bestätigt, daß der unter einem fürstlichen oder alten reichsgräflichen Hause sich vermählende Prinz selbst alles Erbfolgerecht und die eigentliche Apanage verlieren solle. Er hatte 1726 der aus altadeligem Geschlechte entsprossenen und dem Fürsten Leberecht von Anhalt-Hoym angetrauten Sophie von Ingersleben untersagt, sich die Prädicate Fürstlich und Durchlaucht geben zu lassen. Er hatte auch noch 1743 den vorhin angeführten allgemeinen Grafenverein bestätigt. — Nachher aber war man vorsichtiger, sich bestimmt auszusprechen. Die Gemahlin des Grafen von Löwenstein-Werthheim, eine geborene Stricicz (eigentlich Strzticz) ward 1751 und 1752 „sammt ihren Kindern im Besitz des matrimonii aequalis“ geschützt. Der älteste Bruder ließ 1754 seine Zustimmung erklären, und die jüngeren verfolgten den Gegenstand nicht. In den Streitigkeiten, welche die Ehe des Grafen Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen veranlaßte, wurden die Söhne derselben 1753 und 1754 possessorisch geschützt, und die vorbehaltene petitorische Klage kam nicht zur Erledigung. In dem vorhin angeführten Falle der Vermählung des Fürsten Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit Marie Josephe von Haßlingen konnte man sich (1767 und 1775) mit Erkenntnissen helfen, welche die Sache selbst nicht entschieden. Besonders aber zeichnete sich die Regierung des Kaisers Joseph II. (1765—1790) dadurch aus, daß einige Familienverträge erlauchter Häuser, in welchen die Ehen mit Frauen von altem Adel erlaubt wurden (z. B. Oettingen-Wallerstein 1766), die kaiserliche Bestätigung erhielten, während bei denjenigen, in welchen solche Ehen für Misheirathen erklärt wurden (z. B. Nassau-Saarbrücken 1769, Löwenstein-Werthheim 1770, Erbach-Erbach 1784 [20]), diese Erklärung von der Bestätigung gewöhnlich mit dem Zusatze ausgenommen wurde: „inmaßen Ihre kaiserliche Majestät sich dieserhalb begebenden Falls die allerhöchste Cognition allein vorbehalten“; wodurch der Reichshofrath also, ohne es zu wagen, geradezu dem alten Rechte zu widersprechen, demnächst doch in geeignet scheinenden Fällen auf die Wirkungen etwaiger Standeserhöhungen zurückkommen konnte. — Indessen hatte diese unbegründete Beschränkung der Autonomie deutscher fürstlicher Familien dieselbe Folge, welche (wie bereits oben im §. 7 bemeldet) gewöhnlich eintrat, wenn die Regierung eines Kaisers durch irgend eine Nichtbeachtung der Gränzen kaiserlicher Gewalt sich ausgezeichnet hatte; — der Misbrauch wurde bei der nächsten Wahlcapitulation Gegenstand der Berathung. So auch hier. Auf dem Wahlconvente von 1790 schlugen mehrere Kurfürsten vor, in der neuen Wahlcapitulation dem Kaiser die Verpflichtung aufzulegen, solche Hausverträge zu bestätigen. Es kam zwar nicht zum

20) Die Verweigerung der Bestätigung einer Verordnung des Fürsten Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 kann eigentlich nicht hierher gezählt werden, weil die eine Misheirath eingehenden Prinzen hier ihres eigenen Rechts auf Succession und Apanage verlustig erklärt werden sollten. Denn hierdurch waren die Schranken jeder möglichen Gesetzgebung überschritten. Allerdings hatte eine Sachsen-Weimarische Verordnung ganz ähnlichen Inhalts 1724 Bestätigung erhalten — mit Unrecht.

Digitized by Google

Beschluß, indem Stimmengleichheit (dadurch, daß natürlich auch Kurböhmen über diese künftige Verpflichtung Leopold's II. mitstimmte) erfolgte. Indessen wurde dabei ausdrücklich einstimmig anerkannt, daß man nicht die Absicht habe, die Rechtsgültigkeit solcher Hausverträge zu bezweifeln. Auch ist es wenigstens dem Verfasser dieses Aufsatzes nicht bekannt, daß seitdem, seit 1790, eine solche nachgesuchte Bestätigung verweigert worden wäre.

Endlich ist überhaupt rücksichtlich verweigerter kaiserlicher Bestätigung von Familienverträgen jeder Art wohl zu bemerken, daß die Kraft und Gültigkeit dieser Verträge auf der altdeutschen Autonomie beruhete; daß alle autonomischen Normen (geschriebenes und ungeschriebenes Recht), sobald sie überhaupt die Gränzen der Autonomie nicht überschritten, kaiserlicher Bestätigung zu ihrer Gültigkeit gar nicht bedurften; wie allgemein anerkannt, durch die kaiserliche Wahlcapitulation (Art. I. §. 9 und Art. II. §. 2) zugestanden und praktisch dadurch bewährt war, daß sehr viele einst bestätigte Familienverträge unbezweifelt gültig betrachtet wurden und Grundlage reichsgerichtlicher Erkenntnisse waren. Eben so war es anerkannt, daß die gewöhnlichen oder oft vorkommenden Bestimmungen über Misheirathen, namentlich wenn dazu solche Ehen erklärt werden, welche diese Eigenschaft gesetzlich oder an sich nicht haben würden, die rechtlichen Gränzen der Autonomie keineswegs überschritten [21]).

Wenn man ohne vorgefaßte Meinung das hier Vorgetragene erwägt, so dürfte man wohl von der Unhaltbarkeit der Theorie überzeugt sein, nach welcher ungefähr mit Ablauf des ersten Drittheils im vorigen Jahrhundert des deutschen hohen Adels Gewohnheitsrecht über Ebenbürtigkeit der Ehen zu Gunsten des alten niederen Adels abgeändert worden wäre. Daß die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Misheirathen seien, haben daher fortdauernd bewährte Rechtslehrer vertheidigt; z. B. Struv (1738 und 1744), Estor (1740), Schmauß (1746), Strube (1759), Hellfeld (1763) [22]), Pütter (1796), Schmalz (1805), Eichhorn (1823), Jordan (1831), Kohler (1832), Maurenbrecher (1833), Zöpfl (1834, wenn auch nicht ganz ausdrücklich), Pernice (1835), Dieck (1838), Zachariä in Göttingen (1841), Weiß (1843), Wolff (Deutsches Privatrecht 1843) [23]), so daß neuerdings die richtige Theorie wieder ziemlich gemeine Meinung geworden ist.

Theils ganz auf der Ansicht über diese Theorie, theils zugleich auf ihr beruht die Beurtheilung von drei gegenwärtig anhängigen Processen: 1) des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg gegen das fürstliche Haus Bentheim-Steinfurt über das Recht auf die Grafschaft Bentheim; 2) des Herrn Grafen Gustav zu Sayn-Wittgenstein gegen die Herren Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wegen Ebenbürtigkeit und darauf beruhender Berechtigung zum Bezug von Fideicommißzinsen; 3) der bekannte Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'sche Rechtsstreit über den

---

21) Moser, Deutsches Staatsrecht Th. 23, S. 164. Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände Th. I. S. 323. Th. II. S. 1048. Pütter, Beiträge Th. II. Abh. 34. Runde, De confirmatione caesarea juris primogeniturae, Got. 1770. Jaup, De valore et efficacia pactorum et statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, Gissae 1792. Man vergleiche auch, was hierüber noch im §. 10. gegen das Ende und daselbst in der Note 41 gesagt wird.

22) Auch Heineccius, Kopp, Lünig, Dürr, Ayrer, Eisenhart, Sorber, Hofmann, Gräbe, Schott, Hagemeister, früher auch Mittermaier. Der unterzeichnete Verfasser dieses Aufsatzes hat schon im Jahr 1811, als Mitglied der Juristenfacultät zu Gießen, diese Theorie vertheidigt in einem Gutachten, welches unter dem Titel: „Darstellung der Ansprüche des Herrn Grafen zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda auf den „Besitz der Grafschaften Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt gegen den Herrn „Grafen zu Bentheim und Steinfurt" 1814 (117 und 43 Seiten in Folio) gedruckt worden ist.

23) Einige wenige Vertheidiger der richtigen Theorie (besonders Eichhorn, auch Zachariä in Göttingen) beschränken sie auf den Fürstenstand und nehmen davon den alten reichsgräflichen Stand aus. Eine nähere Erörterung (im Sinne des Verfassers dieses Aufsatzes Widerlegung) dieser Beschränkung würde hier zu weit führen und ist indirect in diesem Aufsatze enthalten.

Digitized by Google

Besitz der Herrschaften Kniphausen und Varel. Auch beruht darauf die Beurtheilung der Ansprüche des Hauses Löwenstein-Wertheim auf eventuelle Erbfolge in den Stammländern des Hauses Wittelsbach[24]). Ferner beruhet darauf die Beurtheilung der eventuellen Ansprüche auf das Königreich Hannover, welche der Sohn des im Jahre 1843 verstorbenen Herzogs von Sussex aus dessen Ehe mit Lady Murray, Tochter des Grafen Dunmore, bildet.

§. 10. Von der Auflösung der deutschen Reichsverfassung an bis auf den heutigen Tag. Die rheinische Bundesacte von 1806, welche bekanntlich der formellen Auflösung der deutschen Reichsverfassung unmittelbar voranging, erklärte im 2. Artikel alle die nunmehrigen Mitglieder des rheinischen Bundes und ihre Staaten bisher betreffenden deutschen Reichsgesetze für wirkungslos. Hieraus haben einige Staatsrechtslehrer[25]) gefolgert, daß die ganze, theils auf ausdrücklichen Gesetzen, theils auf Gewohnheitsrecht beruhende Lehre von Misheirathen des deutschen hohen Adels ungültig geworden und, ungeachtet ihrer durch die deutsche Bundesacte erfolgten Wiederherstellung für die Standesherren, bei den souveränen Familien auch ferner ohne praktische Anwendbarkeit bleibe. Zur Beurtheilung dieser Behauptung müssen die beiden Classen, in welche der deutsche hohe Adel durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung sich theilte, hier abgesondert erwogen werden.

1) Die souveränen Familien. Es ist wahrlich zu verwundern, wie hochachtbare Publicisten die Ansicht erfassen konnten, als habe eine Bestimmung der rheinischen Bundesacte die Lehre von den Misheirathen bei den regierenden Familien in Deutschland unanwendbar machen können. Denn a) bekanntlich haben die Fürstenhäuser Oesterreich, Preußen und Dänemark niemals den Bestimmungen der rheinischen Bundesacte unterlegen; der Zustand in Deutschland wäre also sonderbar verschieden gewesen, und da von 1806 bis 1808 drei und zwanzig deutsche Staaten dem rheinischen Bunde nach und nach beitraten, so würde jene Ansicht die fast possirliche Folge einer allmäligen Erlöschung der Lehre von Misheirathen gehabt haben; b) diese Lehre beruhete bei dem deutschen hohen Adel keineswegs auf Reichsgesetzen, sondern auf einem gemeinsamen und unzweifelhaft bestehenden Familienrecht desselben, das in den Wahlcapitulationen nicht geschaffen, sondern anerkannt und gegen kaiserliche Eingriffe geschützt wurde[26]). Wenn man diese Lehre mit der Reichsstandschaft will stehen und fallen lassen, so übersieht man, daß ihr Ursprung aus den alten Zeiten stammt, wo man noch keine Reichsstandschaft kannte, und daß letztere durch Ebenbürtigkeit nicht bedingt war, indem im Reichsfürstenrath viele Mitglieder saßen ohne Rücksicht auf Geburtsgleichheit oder Standesmäßigkeit. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung entfernte die kaiserliche Gewalt; aber das Recht der Erwerbung der Landeshoheit in ihrer jetzigen Erweiterung zur Souveränetät durch Erbfolge hing sicher fortdauernd von denselben Familienrechten ab. Durch letztere und auf ihren Inhalt hatte jedes Mitglied der Familie wohlbegründete Rechte, die ohne Zustimmung Aller nicht aufgehoben werden konnten[27]). Oder — die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt hatte in allen Kurstaaten auf ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze beruhet; vielleicht nicht in allen zugleich auf Familiengesetzen. Hatte im letzteren Falle das Primogeniturrecht 1806 aufgehört? Gewiß nicht! — Im Gegentheil, die ganze Lehre von Misheirathen bezweckt, es zu verhüten, daß Privatfamilien und also Privatinteressen dem Throne und den Interessen des Staates zu nahe kommen[28]). Dieser Zweck mußte aber bei den souverän gewordenen landesherrlichen Familien in verstärktem Grade eintreten, um auch hierin den regierenden Häusern in den übrigen europäischen

24) Hiervon Staats-Lexikon Bd. VIII. S. 595.
25) Gönner (1808), Zachariä (1810) und Klüber.
26) Am Besten nachgewiesen von Heffter.
27) Klüber selbst erklärt (im §. 50. des Oeffentlichen Rechts des deutschen Bundes), die Aufhebung der deutschen Reichsgesetze in der rheinischen Bundesacte habe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht bezogen werden können auf „Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren." —
28) Man vergleiche oben §. 1. und Note 12.

Digitized by Google

(civilisirten) Monarchieen gleichzustehen. Hätte die Lehre nicht existirt, sie wäre mit der Souveränetät oder durch dieselbe eingeführt worden. c) Eine solche Einführung war jedoch nicht nothwendig, weil die rheinische Bundesacte selbst, wenn auch indirect, doch ausdrücklich das alte Recht für die Mitglieder dieses Bundes aufrecht erhalten hatte. Die Lehre von Misheirathen ist ein Theil der Lehre von der Erbfolge und bildet eine der Hauptbestimmungen über das Erbfolgerecht. Die rheinische Bundesacte hat im Artikel 34 ganz bestimmt die Fortdauer derjenigen Erbfolgerechte ausgesprochen, welche irgend einem der verbündeten Fürsten für den Fall des Aussterbens eines mitverbündeten souveränen Hauses oder Zweiges zustanden. Natürlicherweise konnten diese aufrecht erhaltenen Erbfolgerechte ihre Natur und Beschaffenheit hierdurch nicht ändern; es ist also unzweifelhaft, daß sie nach wie vor durch die althergebrachten Bestimmungen über Misheirathen bedingt oder modificirt waren; mit anderen Worten, daß diese Bestimmungen fortdauernd gültig waren und blieben. d) Bedürfte Dies noch einer Bestätigung, so findet sich solche in einzelnen ausdrücklichen Erläuterungen. Die jüngere, apanagirte Linie des fürstlichen Hauses Lippe, die sogenannte erbherrliche Linie Lippe-Sternberg-Swalenberg, nahm zu Ende des Jahres 1807 „Gelegenheit, wegen vorkommender Misheirath eines Grafen zur Lippe mit „einer mittelbaren Adeligen — in sempiternam memoriam kund zu machen, wie dergleichen „Verbindung der Linealsuccession in Land und Leute der Grafschaft Lippe entgegen ist, „nachdem die mehr als 600jährige Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit des in sich für„stenmäßigen Hauses Lippe jede Alliirung mit mittelbaren oder ministeriellen Familien ein „für allemal ausschließt." Im Jahre 1818 ließ die großherzoglich hessische Regierung bei der hohen Bundesversammlung erklären, daß sie die Ebenbürtigkeit der Standesherren stets anerkannt habe. Hier ist freilich nicht von den souveränen Häusern die Rede; sie versteht sich aber bei diesen um so mehr von selbst, wenn sie während des Rheinbundes für die standesherrlichen Häuser anerkannt war. e) Endlich hat die deutsche Bundesacte — wovon sogleich unter Nr. 2 — im Jahre 1815 (wenigstens nach der richtigen, eigentlich nicht zu bezweifelnden Auslegung) anerkannt, daß der ältere Begriff des Rechts der Ebenbürtigkeit bis dahin, bis 1815, mindestens im Allgemeinen (das heißt: ohne besondere oder ausschließliche Anwendung auf die souveränen Häuser) aufrecht erhalten worden sei.

Es ist daher rechtlich nicht zu bezweifeln, daß die Lehre von Misheirathen bei den Mitgliedern des deutschen Bundes und ihren Familien auch während des rheinischen Bundes fortgedauert hat und ferner in unveränderter Gültigkeit fortdauert[29]).

2) Die standesherrlichen Familien. Bei diesen konnte allerdings der Gegenstand sehr zweifelhaft erscheinen. Gegen sie sprach, daß die Lehre von standesmäßigen Ehen eine zu nahe Berührung der Privatinteressen mit Interessen regierender Familien vermeiden soll, die Standesherren aber nicht mehr regierend in ihren Gebieten, nicht mehr mitregierend im deutschen Reiche sind; so wie daß die rheinische Bundesacte bei der Aufzählung Dessen, was sie behalten sollten (Artikel 27), die Ebenbürtigkeit nicht genannt hatte[30]). Für sie sprach, daß diese Acte, im Artikel 38 ihnen für peinliche Fälle ein sogenanntes Austrägalrecht bewilligend, dieses definirte als ein Recht, gerichtet zu werden par leurs pairs, womit man Ebenbürtige[31]) verstanden haben konnte; ferner daß man zur Zeit des rheinischen Bundes Vorlage der Familienverträge von ihnen zum Zweck der Einsicht und der für nothwendig erklärten Bestätigung der Staatsregierung verlangte, ohne daß man Verweigerung dieser Bestätigung für die Bestimmungen über Misheirathen vernommen hat, und ohne daß diese Bestimmungen, wenn sie, wie oft der Fall, nur auf

29) Von Zachariä (1810) geleugnet; aber schon von G. M. Weber (1810) nachgewiesen. Klüber ganz allein hat seinen Widerspruch mit den daran von ihm geknüpften praktischen Folgerungen nicht fallen lassen (er steht noch ungemindert in der vierten, nach seinem Tode von Morstadt besorgten Ausgabe von 1840).

30) Daß die Ebenbürtigkeit unter den hier genannten droits non essentiellement inhérens u. s. w. nicht mitbegriffen, bestätigt eine Vergleichung dieser Stelle mit der deutschen Bundesacte im Artikel 14. unter a. und c.

31) Wie Winkopp wirklich übersetzte. Die baierische Declaration sagte: „Richter ihres Standes." — G. M. Weber behauptet 1810 die Fortdauer ihrer alten Ebenbürtigkeit.

Digitized by Google

unzweifelhaftem Gewohnheitsrechte beruheten, vorgelegt werden konnten; endlich daß, wie vorhin unter Nr. 1 d angeführt wurde, wenigstens im Großherzogthum Hessen die Ebenbürtigkeit der Standesherren stets anerkannt wurde[32]). Indessen ist es nicht zu leugnen, daß die einzelnen Regierungen nicht gleichförmig verfuhren, indem z. B. Würtemberg (wahrscheinlich Dieses allein, wenigstens ausdrücklich) 1808 die in seinem Landrechte (von 1609) enthaltenen Bestimmungen über Erbfolge zur einzigen Rechtsnorm für die Standesherren erklärte, mit ausdrücklicher Aufhebung aller bisherigen Erbverträge, Familiengesetze und Rechtsgewohnheiten.

Jedenfalls hat, was auch strengrechtlich möge gewesen sein, die deutsche Bundesacte 1815 auf eine Weise entschieden, welche den humanen und edlen Rücksichten auf das unverschuldete harte Loos der Standesherren zu entsprechen scheint. Sie sagt im Art. 14: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes„staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die „Bundesstaaten sich dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto „weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der „Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt."

Also sollen auch im deutschen Bunde die Standesherren — wenn sie auch seit 1806 nicht mehr dazu gehört haben — zum deutschen hohen Adel „fortan", von nun an, künftig, wieder mitgezählt werden; und da dieser unter sich ebenbürtig war, so soll das Recht der Ebenbürtigkeit, diese einzige Grundlage der Lehre von Misheirathen, ihnen — nicht gegeben werden jetzt, nicht wiedergegeben werden jetzt, sondern — verbleiben; und der Begriff desselben soll bleiben wie bisher, also wie er unter der deutschen Reichsverfassung nicht nur, sondern auch ganz damit übereinstimmend von 1806 bis 1815 war. Man verkennt offenbar den Sinn, von welchem die Verfasser der deutschen Bundesacte geleitet waren, man verkennt noch mehr die Worte bisher und verbleiben, wenn man[33]) nicht zugesteht, daß hierdurch der Zweifel, welcher für die Zeit des Rheinbundes bestehen konnte, zu Gunsten der Standesherren auch für diese Periode entschieden werden sollte und entschieden worden ist. Sollte also ein Fall eintreten, der nach demjenigen, was von 1806 bis 1815 gültig gewesen, beurtheilt werden müßte, so kann auch dieser nur nach den Grundsätzen des alten deutschen Gewohnheitsrechts seine Erledigung finden.

Also verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit den standesherrlichen Häusern nicht nur in Bezug auf ihre Familien unter einander, sondern es bleibt ihnen auch die Ebenbürtigkeit mit den Souveränen und den Mitgliedern der Familien derselben[34]). Denn nach der Bundesacte gehören sie fortan wieder zum hohen Adel Deutschlands; aus diesem sind die jetzigen Souveräne im deutschen Bunde eben so wie die Standesherren hervorgegangen. Dieser hohe Adel war unter sich ebenbürtig, und die Ebenbürtigkeit soll in dem deutschstaatsrechtlichen Sinne fortdauern[35]). Die officielle französische Uebersetzung der deutschen Bundesacte hat in dieser Bedeutung richtig übertragen: „Les maisons des princes

32) „Das Recht der Ebenbürtigkeit ist den Standesherren stets anerkannt worden." Ein mitunter dagegen angeführtes hessisches Gesetz vom 28. April 1809 bezieht sich offenbar nur auf den niederen Adel; denn es sind späterhin standesherrliche Familienverträge, welche Ebenbürtigkeit bestimmten, ohne Vorbehalt bestätigt worden. Daß überhaupt in diesem Lande die Standesherren von Anfang an billig und rücksichtsvoll behandelt wurden, ist ausgeführt von Jaup, Ueber die Auflösung des rheinischen Bundes (Gießen 1814) S. 64—79.

33) Wie nur Klüber thut. Kohler bezieht auch das Wort bisher nur auf die Zeit bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

34) Nur von Klüber (umständlich) widersprochen, welchen am Besten Jordan (Staatsrecht §. 237) widerlegt hat.

35) Daher sagen die sogenannten standesherrlichen Edicte, z. B. von Baden (1819): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nehmlichen Begriff, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war"; vom Großherzogthum Hessen (1820): „Das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe"; und das hannöversche wegen Arenberg (1826): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem „nehmlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war."

Digitized by Google

et comtes médiatisés n'appartiennent pas moins à la haute noblesse d'Allemagne, elles conservent les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines (Ebenbürtigkeit) comme elles en ont joui jusqu'ici." Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthält im Art. 64 unter 3, a. dieselbe Verfügung ganz mit denselben Worten. Das Aachener Conferenzprotokoll vom 7. Nov. 1818 erklärt: „L'acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines." Der deutsche Bundesbeschluß vom 19. August 1825[36]) erwähnt in Bezug auf die Standesherren „ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern." Es ist also nicht zu bezweifeln, daß, wie Jordan sagt, „die standesherrlichen Häuser auch jetzt noch und „für alle Zukunft — mit den regierenden Häusern gerade so den hohen Adel bilden und „ihnen ebenbürtig sein sollen, als wenn das deutsche Reich noch fortbestände und die „mit dessen Auflösung verbunden gewesenen Ereignisse gar nicht vorgefallen wären."

Aber die jetzigen standesherrlichen Familien besaßen unter der deutschen Reichsverfassung die Ebenbürtigkeit auch mit den souveränen, außerhalb Deutschlands regierenden Häusern. Ist auch diese wiederum für sie anerkannt? Dies leugnen Jordan und Weiß[37]), lediglich wegen des Art. 64 der Wiener Congreßacte, also wohl darum, weil dieser Artikel, welcher auf die vorhin angegebene Weise die Ebenbürtigkeit der Standesherren bestätigt, in dem Eingang und unter Nr. 3[38]) dieses als eine Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten (nicht unter den acht europäischen Großmächten) bezeichnet, und weil er (wörtlich gleich der deutschen Bundesacte) von einem den Standesherren in allen Bundesstaaten (also nicht überall) zu verschaffenden gleichförmigen Rechtszustand der Standesherren spricht.

Dennoch dürfte die gegentheilige Meinung sich aus überwiegenden Gründen vertheidigen lassen. 1) Es sollte in dieser Beziehung der frühere rechtliche Zustand fortdauernd gültig erklärt werden, und der frühere Zustand erkannte die Ebenbürtigkeit mit allen souveränen Häusern unzweifelhaft an. Die ganze Lehre von Misheirathen des hohen Adels beruht zwar nur auf dem Zweck, eine nachtheilige Annäherung von Privatinteressen zu denen der regierenden Familien zu vermeiden; die Standesherren regieren nicht mehr; ihre Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern außerhalb Deutschlands wäre also nach richtiger theoretischer Auffassung eine Anomalie. Allein die ganze Existenz der den Standesherren eigenthümlichen Vorrechte ist eine (aus Berücksichtigung ihres unverschuldeten Geschicks entstandene) Anomalie; ihre Ebenbürtigkeit mit Deutschlands souveränen Häusern ist auch eine solche; die Wiener Congreßacte erkennt ihre Standesgenossenschaft avec les maisons souveraines comme elles en ont joui jusqu'ici; sie hatten sie allgemein genossen; hätte man die neue Anerkennung bestreiten wollen, wie leicht wäre es gewesen, den Worten avec les maisons souveraines das einzige Wörtchen de l'Allemagne beizufügen? 2) Würde es für die erblichen Mitglieder des deutschen Bundes, anerkannt

36) Veranlaßt, wie es scheint, durch einen von Klüber (öffentliches Recht §. 303, Note 9) erwähnten, bei den Wiener Ministerialconferenzen im Jahr 1820 von standesherrlicher Seite erfolgten Antrag, in welchem auch diese „Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern" ausgesprochen wurde. Auch das hannöverische Hausgesetz (1836) erklärt ausdrücklich die Ehen hannöverischer Prinzen für ebenbürtig, wenn sie mit Mitgliedern eines nach Artikel 14. der Bundesacte den Souveränen ebenbürtigen Hauses geschlossen werden. Ein Bundesbeschluß vom 13. Febr. 1829 nimmt auf den von 1825 und auf jene Motive ausdrücklich Bezug.

37) Auch Klüber, aber nur aus seinen früher schon widersprochenen — Voraussetzungen von gänzlichem Erlöschen der Ebenbürtigkeit im Jahr 1806.

38) Der Eingang sagt: „Outre les points réglés par les articles précédens, relativement à l'établissement de la confédération, les états confédérés sont en même tems convenus d'arrêter à l'égard des objets suivans les dispositions contenues dans les articles ci-après qui doivent avoir la même force et valeur que ceux qui précèdent." In Nr. 3. desselben Artikels wird gesagt: „Pour assurer aux anciens états de l'Empire qui ont été médiatisés en 1806 et dans les années subséquentes, des droits égaux dans tous les pays de la confédération et conformes aux rapports actuels, les états confédérés établissent les principes suivans", welche letztere Stelle eine wörtliche Uebertragung des Einganges zum Artikel 14. der deutschen Bundesacte bildet.

Digitized by Google

gleich und ebenbürtig den anderen europäischen Monarchen, nicht unpassend sein, die standesherrlichen Familien zu Standesgenossen zu haben, wenn denselben nicht das Recht der Ebenbürtigkeit mit allen Souveränen zustände? Dem Könige von Baiern sollte der Standesherr ebenbürtig sein, und nicht dem Könige von Griechenland? 3) Die gegentheilige Ansicht dürfte zu unauflöslichen Schwierigkeiten führen bei denjenigen Fürsten, welche zugleich in und außerhalb Deutschlands regieren. Könnte die Ehe eines Königs von Dänemark oder der Niederlande eine Mißheirath sein für diese Königreiche, und zugleich ebenbürtig für die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten dieser Monarchen? — Die Unterthanenqualität der Standesherren allein dürfte kein genügender Gegengrund sein; denn die sämmtlichen deutschen Reichsstände waren zugleich Unterthanen, unterworfen der Reichsstaatsgewalt. 4) Dennoch waren sie als deutscher hoher Adel in dem völkerrechtlichen Besitz der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien; und die Wiener Congreßacte hat die Verabredung der verbündeten deutschen Fürsten aufgenommen, daß die standesherrlichen Häuser fortdauernd zum deutschen Adel gehören ((les maisons — n'appartiennent pas moins à la haute noblesse de l'Allemagne). Hat sie nicht schon hiermit, durch diese Aufnahme, von selbst und zugleich die rechtlichen Folgen der Mitgliedschaft des deutschen hohen Adels aufgenommen[39])? Wie viel mehr, da sie in unmittelbarer Folge noch die bisherige Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern ausdrücklich anerkannte? Mit Recht sagt daher Heffter[40]): „Man kann wenigstens keinen Widerspruch „darin finden, einen völkerrechtlich anerkannten Adel einer zwar in unabhängigen Staa„ten bestehenden, doch durch Abstammung und frühere und neuere Verhältnisse noch im„mer verbundenen Gesammtnation anzunehmen." Und: „Es hat an sich nichts staats„rechtlich Widersprechendes, eine gewisse Classe von Unterthanen für Pairs oder Geblüts„genossen der souveränen Familie zu erklären, und die deutsche Bundesacte sichert den „Mediatisirten dieses Recht der Genossenschaft ausdrücklich zu. Ja, man könnte sogar, „da die deutsche Bundesacte und die die Mediatisirten betreffende Disposition durch Arti„kel 64 der Wiener Congreßacte von den europäischen Mächten als eben so gültig und kräf„tig anerkannt ist wie der übrige Inhalt dieser Acte selbst" (man vergleiche Note 38), „daraus die Anerkennung einer europäischen Pairschaft der Mediatisirten folgern." 5) Jedoch erklärt Heffter dieses für „nicht ganz deutlich"; wozu das von ihm damit in Verbindung gebrachte russische Manifest vom 2. April 1820 Anlaß gegeben zu haben scheint. In Bezug hierauf möge Folgendes bemerkt werden. Die Autonomie des deutschen hohen Adels zur Zeit der deutschen Reichsverfassung ist bekannt. Vermöge derselben wurden die wichtigsten Familienangelegenheiten durch Familiengesetze und Familienverträge bestimmt. Da es Denjenigen, welche hier überhaupt verfügen konnten, freistand, namentlich Verfügungen über die Erbfolge zu treffen (man denke z. B. an Erstgeburtsrecht, an Ausschluß der Frauen), so konnten auch die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die Ehen mit der Wirkung zu schließen seien, daß die Nachkommenschaft derselben ein Erbfolgerecht habe. Es konnte auch die Descendenz aus solchen Ehen, welche rechtlich entweder vielleicht oder gewiß keine Mißheirathen waren, ausgeschlossen werden, ohne daß hierdurch irgend ein Urtheil über Ebenbürtigkeit an sich ausgesprochen worden wäre (Beispiele genug bietet

39) Vollgraff will keinen hohen Adel in Deutschland mehr anerkennen; und Maurenbrecher will (Klüber'schen Ansichten folgend) die deutschen Souveräne und ihre Familien nicht mehr dazu zählen. Beide Behauptungen sind höchst sonderbar, da die deutsche Bundesacte und die Wiener Congreßacte ausdrücklich anerkennen, daß ein deutscher hoher Adel ferner existirt, und daß die Standesherren (welche mit den deutschen jetzt souveränen Familien ihn ausschließlich bildeten) zu ihm gehören sollen, nicht ihn bilden, ihn allein ausmachen sollen. Richtiger Eichhorn, von Dresch. Auch Heffter mit den Worten: „Und umgekehrt „konnte gefragt werden, wenn den Mediatisirten, wie anfangs vorgeschlagen war, blos das „Recht der Ebenbürtigkeit anerkannt worden wäre, ob ihnen außerdem noch Prädicat und „Rechte eines hohen Adels zugestanden sein sollten; denn Beides ist nicht identisch. Der hohe „Adel besteht nicht blos in einer Ebenbürtigkeit mit etwas noch Höherem, sondern in einer „Präeminenz vor dem niedern Adel, wovon jene Ebenbürtigkeit nur die Folge war, worin „aber noch andere Vorrechte enthalten sind, die ja die Bundesacte selbst anerkennt."

40) Seite 84 und Seite 57.

Digitized by Google

die deutsche Geschichte). Viele Verträge schlossen die Nachkommen Erlauchter mit Frauen von niederem, wenngleich altem Adel von aller Erbfolge aus; und die Gültigkeit dieser Verträge ward auch von Denjenigen nicht bezweifelt, welche diese Ehen für standesmäßig an sich hielten. Schon im 17. Jahrhunderte schließt Würtemberg (fürstbrüderlicher Vergleich von 1617) die Descendenz von Gemahlinnen „außer dem fürstlichen Stande" aus, während Niemand die Standesgenossenschaft eines reichsständischen gräflichen Hauses bezweifelte. — Jede Familie des deutschen hohen Adels konnte mithin in an sich gültigen Familiengesetzen — zwar nicht irgend eine Classe für nicht-ebenbürtig erklären, wohl aber irgend einen Geburtsstand bestimmen, dessen Descendenz entweder allein successionsfähig oder nicht erbfolgeberechtigt sein solle. Diese Bestimmungen bedurften eben so wenig wie andere Familienverträge einer höheren Bestätigung und waren stets im deutschen Reiche vollkommen verbindlich [41]). — Von selbst möchte es klar sein, daß der seit 1806 souverän gewordene Theil des deutschen hohen Adels dieses Recht nicht aufgegeben hat, daß es jedenfalls ungeschmälert bei ihm fortbesteht. Es können daher Hausgesetze deutscher jetzt regierender Familien fortdauernd (so gut wie unter der deutschen Reichsverfassung) bestimmen, welcher Ehen Descendenz successionsfähig sein soll. So fordern hierzu die Verfassungsurkunden von Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen Abstammung „aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs (des Großherzogs) geschlossenen Ehe"; während das kurhessische Haus- und Staatsgesetz nur die „Einwilligung des Souveräns" verlangt (das badische Haus- und Familienstatut spricht jedem „ebenbürtigen Mannsstamm" ohne alle weitere Beschränkung die Erbfolge zu). Nach jenen Familiengesetzen genügt also die Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen nicht zum Erbfolgerecht ihrer Söhne: zum Theil ist sie nicht einmal erforderlich. Dennoch ist es unzweifelhaft, daß die Standesherren Ebenbürtigkeit mit diesen Familien besitzen, und daß also Niemand berechtigt ist, sie ihnen abzusprechen [42]). — — Aehnlich, vielmehr ganz gleich bei außerdeutschen Monarchen. Sie können nicht geringere Familienrechte besitzen als die Souveräne im deutschen Bunde. Wenn daher bei Einzelnen derselben, wie in Schweden [43]) und in Rußland [44]), Haus-

41) Man vergleiche damit, was hierüber bereits oben im §. 9. (gegen das Ende) gesagt wurde; die daselbst in der Note 20 angeführten Schriftsteller; und ferner Wiederhold, De vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium matrimonia inaequalia prohibentium, Marb. 1795. Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 419. Leist, Staatsrecht §. 32. Auch bei dem Wahlconvente von 1790 erkannten die sämmtlichen Kurfürsten des Reichs die unbedingte Gültigkeit der reichsständischen Hausverträge in Bezug auf diese Verhältnisse an. Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlich hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahr 1790, 2. Bd. (Frankfurt und Leipzig 1791) Th. II. S. 221 und 257. So auch im Wesentlichen von Dresch, Abhandlungen S. 143 u. 239. Es ist daher kein Grund zur gegentheiligen Behauptung Heffter's (Beiträge S. 60) zu erkennen. (Zur Bestätigung dienen auch die häufig im deutschen Reiche vorgekommenen Familienverträge, welche den Pacisecenten, bisweilen auch ihren Nachkommen, standesmäßige Vermählungen untersagten und deren Gültigkeit niemals bezweifelt wurde. Danz, Ueber Familiengesetze des deutschen hohen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, Frankfurt 1792.)

42) Eben so Weiß, Staatsrecht S. 189.

43) Nach der Thronsuccessions- und Familienordnung vom 18. Dec. 1809 (welche am 26. Sept. 1810 auf die jetzige Dynastie ausgedehnt und am 4. Nov. 1814 auch für Norwegen angenommen wurde) verlieren die Prinzen sogar selbst und ihre Nachkommen alles Erbfolgerecht, sowohl wenn sie sich ohne Einwilligung des Königs, als auch wenn sie sich, sei es mit oder ohne des Königs Zustimmung, mit der Tochter eines Privatmannes, er sei Schwede oder Ausländer, vermählen.

44) Das Familienstatut des Kaisers Paul vom 16. April 1797 erklärte die ohne kaiserliche Einwilligung geschlossenen Ehen der Familienmitglieder für ungesetzlich. In dem eine „Zusatzacte über die Thronfolge" enthaltenden Manifest vom 20. März (2. April) 1820 verordnete Kaiser Alexander, daß nur die Ehe mit einem Individuum, welches irgend einem herrschenden oder einen Staat regierenden Hause angehöre, zur Thronfolge berechtigte Kinder erzeugen könne. („Si un membre de la famille impériale contracte mariage avec un individu d'un rang qui ne réponde pas au sien, c'est à dire qui ne soit pas d'une famille régnante ou ayant eu main le gouvernement d'un état, dans ce cas le membre de la famille impériale ne peut communiquer à l'autre individu les droits inhérens à la famille impériale, et les enfans issus d'un tel mariage n'ont pas le droit de succéder à la couronne.")

Digitized by Google

gesetze vorkommen, nach welchen zur Thronfolge die Ebenbürtigkeit der Mutter nicht genügt, so ist dieses durchaus nichts Anderes, als was in derselben Weise in Deutschland ehedem vorkam und jetzt vorkommt. Eben so wenig wie in Deutschland wird aber dadurch die Ebenbürtigkeit an sich geschmälert oder beeinträchtigt. Es kann daher hieraus mit irgend einigem Grund kein Zweifel gegen die Ebenbürtigkeit standesherrlicher Häuser mit außer Deutschland regierenden Familien gebildet werden [45]; und vollkommen hat Rudhart [46]) Recht: „Hiernach sind die ehemals reichsständischen Familien nicht nur „ihren ehemaligen Mitgenossen, sondern sämmtlichen Häusern der europäischen Staaten „in der Art ebenbürtig, daß eine Ehe zwischen einer Person aus einem mediatisirten fürst„lichen oder gräflichen Hause, und einer Person aus einer regierenden Familie alle rechtli„chen und politischen Folgen, besonders in Ansehung der Nachfolge in der Regierung hat."

§. 11. Anhang. Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe, matrimonium ad legem salicam. Die Misheirathen, von welchen bisher die Rede, sind solche Ehen, welchen Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Gesetz von selbst, d. h. ohne daß eine besondere Uebereinkunft hierzu nothwendig wäre, die früher erwähnten gewöhnlichen Wirkungen der Ehen entzogen hat. Ehe zur linken Hand ist eine Misheirath durch Vertrag, oder eine Ehe, bei welcher ein Vertrag die Stelle des angeführten Gewohnheitsrechts oder Gesetzes vertritt; mithin eine nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen vollkommen gültige Ehe, wobei aber eine Uebereinkunft der Verlobten die Ebenbürtigkeit der Gattin und der Kinder ausgeschlossen hat. Beide, Gattin und Kind, erhalten also nicht Namen, Stand und Titel des Gatten und Vaters; letztere vielmehr den der Mutter; erstere erhält nicht das regelmäßige Witthum; letztere nicht das sonst gesetzliche Erbfolgerecht; vielmehr werden alle diese Punkte durch die Uebereinkunft regulirt. Der Ausdruck Ehe zur linken Hand beruht auf der jedoch nicht wesentlichen und nicht nothwendigen Form der Trauung. Die Benennung morganatische Ehe scheint herzurühren davon, daß die Kinder nach der Mutter gehen (Motter gan), dem Stande der Mutter folgen [47]), und die Bezeichnung ad legem salicam geben ihr schon die alten longobardischen Lehnrechtssammlungen [48]), obwohl die geschriebenen auf uns gekommenen Rechtsgebräuche der salischen Franken ihrer nicht erwähnen. Auch gebrauchen einzelne Verträge den Ausdruck Heirath ins Blut, aber nicht in Stand und Gut. — Das alte Gewohnheitsrecht des deutschen hohen Adels, nur den Ehen unter Standesgenossen alle an sich rechtlichen Wirkungen einzuräumen, führte sehr bald auch zu solchen Verabredungen; und es wurde unter der deutschen Reichsverfassung nicht bezweifelt, daß alle Mitglieder erlauchter Familien, eben so oder aus denselben Gründen, wie die Lehre von Misheirathen bei ihnen anwendbar war, auch morganatische Ehen schließen konnten. Ob nur mit solchen Frauen, mit welchen die Ehe schon an und für sich, auch ohne Vertrag, eine Misheirath gewesen wäre, oder auch mit solchen, mit welchen die Ehe an sich nicht zu den Misheirathen gehört hätte, darüber sind abweichende Ansichten vorhanden, je nachdem man die strengere oder gelindere Theorie (oben §. 7 bis 9) billigt. So viel ist gewiß, daß viele Beispiele solcher Ehen mit Frauen nicht nur aus dem Bürgerstande, sondern auch mit Frauen von neuem und von altem niederen Adel vorgekommen sind, keineswegs aber mit Frauen von hohem Adel, und hieraus bilden manche Vertheidiger der strengeren Theorie einen weiteren Grund für dieselbe, indem sie sagen, daß nur solche Frauen, deren Ehen mit Erlauchten ohnedies Misheirathen gewesen wären, sich zu einer vertragsmäßig ungleichen, zu einer morganatischen Ehe entschlössen. — Die Wirkungen einer solchen Ehe sind, was die der Gemahlin und den Kindern fehlenden Rechte betrifft, ganz und gar dieselben wie bei den Misheirathen (während Dasjenige, was an die Stelle

45) Die jetzige Königin von Schweden und die verwittwete Kaiserin von Brasilien stammen aus dem von Baiern für standesherrlich erklärten Hause Leuchtenberg.

46) Seite 207.

47) Nach Grimm von der Morgengabe, die aber nicht blos bei solchen Ehen vorkommt; nach Anderen von einem Worte, das beschränken heißt.

48) II. Feudor. 29. Der Sache nach auch in II. Feudor. 26, §. 15.

Digitized by Google

dieser Rechte treten soll, der Vertrag bestimmt) [49]). Deshalb war auch unter der deutschen Reichsverfassung der Kaiser rücksichtlich der Standeserhöhungen bei morganatischen Ehen denselben Beschränkungen unterworfen wie bei Misheirathen [50]). Eben deshalb kann auch nicht bezweifelt werden, daß, da die deutsche Bundesacte die Lehre von der Ebenbürtigkeit ausdrücklich aufrecht erhalten hat, auch die ganze Lehre von dem Ausschlusse der Ebenbürtigkeit durch Vertrag für den gesammten deutschen hohen Adel, den souveränen und den standesherrlichen, unverändert fortdauert. — Da endlich die ganze Lehre von Misheirathen und Ebenbürtigkeit (abgesehen von früherer Leibeigenschaft) nur für den ehemals regierenden und für den jetzt regierenden hohen Adel Sinn und Bedeutung hat, so erhellt von selbst, wie nur durch ein völliges Verkennen aller richtigen Verhältnisse einzelne deutsche Landesgesetze dazu kommen konnten, sogar dem niederen Adel die Eingehung morganatischer Ehen, wenn auch unter Bedingungen, zu erlauben [51]). Jaup.

Unterrichtspolizei, s. Sittenpolizei.

Unveräußerliche Rechte, s. Urrechte.

Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, s. Verantwortlichkeit.

Urcantone der Schweiz. — Bekanntlich werden darunter die kleinen demokratischen Schweizer-Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden verstanden. Sie tragen jenen Gesammtnamen, weil sie die ersten in der Eidsgenossenschaft waren, welche zur Vertheidigung ihrer uralten Rechte und Zustände gegen habsüchtige Fürsten des 14.

---

49) Die deutsche Geschichte kennt ein einziges Beispiel einer morganatischen Ehe, welche eventuell zum Theil eine gleiche werden sollte und auch wurde, die zweite Ehe des hochverehrten Markgrafen Karl Friedrich von Baden 1787. Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VIII. Nr. 9.

50) Schon nach der Natur der Sache und seit 1790 auch durch einen Zusatz zu der oben (§. 6.) angeführten Stelle der Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4: „oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath."

51) Am Weitesten geht darin das preußische allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. Es bestimmt: §. 835. „Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von anderen Ehen blos darin, „daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Ge„setze einer wirklichen Ehefrau beilegen." §. 836. „Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht „zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie stattfinden sollen, die unmittelbare landes„herrliche Erlaubniß." §. 837. „Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höhern „Standes, in außergerichtlichen Fällen und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden." §. 838. „Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen „oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau oder Familie standesmäßig zu ernähren und zu „versorgen." §. 839. „Ferner, wenn er durch eine zweite standesmäßige Heirath das den „Kindern erster Ehe bestimmte Familienvermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern be„sorgt." §. 840. „Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt oder gehörig unter„sucht werden." §. 841. „Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten „Landesherrn allein vorbehalten." §. 893. „Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod „getrennt: so findet wegen der Beerdigung und Trauer Alles Statt, was bei vollgültigen „Ehen verordnet ist." §. 894. „Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande „gemäß begraben werden; und nach dem Tode des Mannes die Trauer nur so, wie sie unter „Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen." §. 30. „Mannspersonen von Adel können „mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten „Hand schließen." §. 31. „Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffent„liche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unter„worfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, „und Diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen." §. 32. „Zu ungleichen Ehen eines Adeligen (§. 30.) kann das Landesjustizcollegium der Pro„vinz Dispensation ertheilen, wenn Der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, „daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen." (Dieser Paragraph erhielt 1832 eine sehr umständliche authentische Erläuterung, ob diese Verwandten weiblichen Geschlechts sein könnten, auch verheirathete Schwestern und Schwägerinnen.) §. 33. „Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, „die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation „nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden." Diese Bestimmungen möchten, ungeachtet des Versuches ihrer Vertheidigung in den Anmerkungen zu dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches Th. I. S. 128, den Belegen dafür zuzuzählen sein, daß die preußischen Gesetzbücher einem früheren Jahrhundert angehören.

Digitized by Google

Jahrhunderts mit Glück in Waffen aufstanden. Man pflegte sie in der Schweiz auch schlechthin die drei Länder oder die kleinen Cantone zu heißen. Denn der gesammte Flächenraum aller derselben beträgt etwa nur 50½ Geviertmeilen. Davon gehören zu Uri 22, zu Schwyz 16, zu Unterwalden 12½ Geviertmeilen.

Eben so unbedeutend ist die Größe ihrer Bevölkerung. Nach amtlicher Zählung vom Jahre 1837, welche laut Beschluß der Tagsatzung veranstaltet wurde, hatte Uri damals nur 13,519 Einwohner, wozu auch 261 Heimathlose, 537 Schweizer anderer Gegenden und einige Ausländer gehörten. Schwyz zählte 40,650 Seelen, eine Menge Heimathloser, 1128 dort ansässige Schweizer und 196 Ausländer eingerechnet, die folglich nicht zu den berechtigten Staatsbürgern oder „Landleuten" gehörten. Die Bevölkerung von Unterwalden stieg auf 22,571 Personen, unter denen auch über tausend Schweizer anderer Cantone, Heimathlose und einige Ausländer wohnten.

Im Verhältnisse zu einem Flächeninhalt von 50½ Geviertmeilen mag die Anzahl von 76,740 Einwohnern ziemlich gering erscheinen. Man darf aber nicht vergessen, daß sie im Innern der Alpen liegen, daß sie von hohen Gebirgsketten durchzogen sind, deren zum Theil mit ewigem Eise überlagerte Gipfel 5000—11,000 Fuß über die Meeresfläche emporragen; daß auch der Großtheil des Volks, wie vor Altem, nur von Viehzucht und Alpenwirthschaft lebt, also für Nährung seiner Heerden eines ausgedehntern Raums bedarf als Gegenden voll größern Gewerbfleißes. Jedes dieser Ländchen bildet eigentlich nur ein Hauptthal, in welches sich kleinere Nebenthäler ausmünden. Nur Schwyz wird in seiner Mitte durch eine Bergkette geschieden.

Beschaffenheit des Landes und der Sitten des Volks kennt man aus unzähligen Erd- und Reisebeschreibungen zur Genüge; eben so die Hauptzüge der Begebenheiten desselben, seit Wilhelm Tell von Uri, Stauffacher von Schwyz und Arnold Melchthal von Unterwalden; oder seit den Schlachten von Morgarten und Sempach, in welchen die tapfern Aelpler, zwar dem deutschen Reiche getreu, gegen die Herzoge von Oesterreich ihre Unabhängigkeit mit eben so großer Tapferkeit verfochten, als im Jahre 1798, nur nicht mit eben so großem Glück, gegen die republikanischen Brigaden Frankreichs.

Wenn hier noch der politischen Ereignisse der drei kleinen Alpenvölker erwähnt wird, geschieht es allein, um sich den Entwickelungsgang derselben während eines halben Jahrtausends und ihre gegenwärtige Bildungsstufe zu verdeutlichen. Dies bleibt doch immerdar der höchste Zweck aller Geschichte. Im Lebenslauf eines Volks wie des einzelnen Menschen sind nicht dessen Schicksalswechsel und Abenteuer das Wichtigste, wiewohl dabei des Lesers Einbildungskraft und Gefühl angenehm gereizt und beschäftigt werden mag; sondern was der Mensch und was das Volk endlich durch jene Schicksalswechsel und Abenteuer geworden ist.

Jene stammverwandten Völkerschaften, so lange ihre Thäler noch schwach bewohnt waren, bildeten in den ältesten Zeiten ein gemeinschaftliches Ganzes; hatten mit einander eine und dieselbe von ihnen erwählte Obrigkeit und sogar nur eine gemeinsame Kirche im Muottathale von Schwyz. Als die Menschenmenge größer geworden, trennten sich Uri, Schwyz und Unterwalden friedlich in eigene Gemeinwesen; hatten eigene Räthe und Richter und Kirchen, ja, im Jahre 1150 trennten sich eben so in Unterwalden wieder die beiden Hauptthäler in besondre selbstständige Staatshaushaltungen ob und nid dem Kernwald.

Daß diese Hirtenvölker, unbekümmert um die Welthändel damaliger Zeiten, still und friedlich unter sich und in frommer Weise ihrer Altvordern lebten, dafür zeugt die Geschichte; aber auch dafür, daß sie ihren gesunden Menschenverstand noch nicht durch habgierige Ehrsucht von Staatsmännern oder Priestern verkümmern ließen, sondern die höchsten Kleinodien jedes Volks, Sittenzucht, Gerechtigkeit und Freiheit, über Alles ehrten und festhielten. Als der Abt des Klosters Einsiedeln in die Alpen der Schwyzer seine Heerden schickte, wiesen sie, ohne Ehrfurcht, den Diener Gottes mit seinen Ansprüchen zurück. Als der Abt (im Jahre 1114) des Kaisers Hilfe anrief und dieser dem Abt das Recht zuerkannte, erklärten die Schwyzer: „Ist des Kaisers und Reiches Schirm unserm Recht kein Nutze: so bedürfen wir seiner auch nicht." Als die Herzoge von

Digitized by Google

Oesterreich die drei kleinen Alpenländer durch List und Gewalt an ihr Haus bringen wollten, blieben sie dem Kaiser und Reich treu; aber jagten die übermüthigen Beamten fort (im Jahre 1308). Als Oesterreich Waffengewalt versuchte, schlugen sie ihre bekannten Freiheitsschlachten bei Morgarten (1315) und Sempach (im Jahre 1386). Als sich ihnen, zu einem ewigen Bunde, Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern vereint hatten (im Jahre 1353), wurden sie deren tapfere und glückliche Mitstreiter im Kampf gegen fremde Gewalt und Hoheit. Als da und hier die Priesterschaft anfangen wollte, sich ungebührlichen Einfluß anzumaßen, standen sie mit andern Cantonen zusammen, daß die eigene Landesgeistlichkeit von keinen ausländischen Herren abhängig sein dürfe (im sogenannten Pfaffenbrief vom Jahre 1370).

Ihr todverachtender Muth, ihr Waffenglück verwickelte sie bald in Kriegshändel mit benachbarten Fürsten. Nicht Das brachte ihnen Unheil; aber das Glück der Waffen regte zu bald in ihnen Habsucht und Ehrgeiz auf. Landstriche, die sie allein oder vereint mit andern Eidsgenossen, auf der Südseite der Hochalpen, oder nordwärts bis zum Jura, eroberten, verwandelten sie in unterthänige Gebiete. Sie, die sich der Freiheit freuten, versagten sie den Ueberwundenen, um sich aus deren Abgaben und Steuern zu bereichern. Von da an erhob sich Eifersucht und Nebenbuhlerei in Bewerbung um einträgliche Aemter und Stellen in Unterthanenlanden, während man von jeher in der Heimath die Aemter unentgeltlich verwaltete. Man schmeichelte nun dem Volke, Stellen zu erhalten; man schämte sich der Bestechungen nicht. Die Stimmen der zur allgemeinen Versammlung oder Landsgemeinde zusammengetretenen Staatsbürger wurden um baares Geld feil und die dafür gegebenen Summen dann von den erwählten Beamten in den unterthänigen Vogteien mit Wucher zurückgenommen, oft mit Ungerechtigkeiten erpreßt. Die Verwaltung der Urcantone in den ihnen unterworfenen Gebieten ward anerkannt fortan die schlechteste und verderblichste für die Unterthanen.

Ein anderes Uebel gesellte sich, für die drei kleineren Freistaaten, zum ersten. Durch Ehr- oder Geldsucht verlockt, ließen sie sich mit Fürsten in Verträge ein, gleich allen übrigen Eidsgenossen, und verbrauchten das Blut ihrer Söhne für fremde Kriegsdienste und fremde Interessen. Die von fernen Schlachtfeldern und Königsstädten heimkehrenden Kriegsknechte brachten verdorbene Sitten und rohe Laster in ihre Hütten zurück, Hauptleute und Feldoberste aber Adelstitel, Ordensbänder, Reichthum und Hochmuth. Sie hatten nur sich und ihrer Familie, nicht dem Vaterlande genützt und spielten nun in diesem die Rolle der Herren und Magnaten, sie, die bisher demüthige Söldner Anderer gewesen waren. So gestaltete sich das Leben der Hirtenvölker anders. Inmitten ihrer Demokratie erhob sich, durch Ungleichheit des Reichthums und der Erziehung, eine Gattung vormals unbekannten Patriciats der vermögenderen Geschlechter. Doch trugen diese nur den Namen der Herren. Das Volk wählte aus ihnen vorzugsweise die Behörden. Die „Herren" regierten und führten die öffentlichen Geschäfte allein. Sie selbst aber wurden wieder, gleich der Menge des unwissenden Volks, am Zaum des alleinseligmachenden Glaubens, von der Priesterschaft geleitet.

Die Geistlichkeit gebieh ihrerseits dann erst zu stärkerer Macht, als sich in den Tagen der Kirchenverbesserung mehrere der größeren Cantone der Reform zuwandten und Zwingli's Lehre selbst in die Urcantone und deren Unterthanenlande einzubringen drohte. Da erhob sich der Glaubenseifer der Klöster und Weltgeistlichen; entflammte die Gemüther der Herren und der Landleute gegen die Evangelischen; zündete unter den Eidsgenossen die Fackel der Zwietracht und des Bürgerkriegs an. Dazu erschien noch hilfreich der Cardinal Borromeo. Er vereinigte die katholischen Eidsgenossen wider die protestantischen zu einem starken Bunde, den sie den „goldnen" hießen, und bewirkten, daß fortan ein päpstlicher Nuntius seinen Sitz in der Schweiz habe. Von da an fortwährender politischer und kirchlicher Zwiespalt in der Eidsgenossenschaft, nicht selten auch von Gesandten ausländischer Monarchen genährt und unterhalten. Von da an ward, bis auf den heutigen Tag, keinen protestantischen Christen Niederlassung in den Urcantonen erlaubt. Das letzte Blut der Bürgerkriege floß auf den Feldern von Vilmergen (im Jahre 1712).

Digitized by Google

Seitdem herrschte scheinbarer Friede und Zufriedenheit in dem wunderlich zusammengenesteten, mehr durch Zufälle in verschiedenen Zeiten und Umständen als durch besonnene Ueberlegung gestifteten Staatenbund der Schweizer. Aber der innere Friede war nur scheinbar. Die Magnaten und Häuptlinge der kleinen und demokratischen Cantone, die patricischen Machthaber und Stadtzünfte der aristokratischen Katholiken und Protestanten eifersüchtelten und großmächtelten ununterbrochen auf Tagsatzungen und in diplomatischen Noten gegen einander, oder haderten mit ihren Unterthanen, denen sie nach und nach, so viel sie wagen durften, von ehemaligen Freiheiten und Rechtsamen, listig oder gewaltthätig, entzogen. Fast in allen Cantonen vernahm man daher von inneren Zerwürfnissen, Verfolgungen, Unruhen, Verschwörungen und Aufständen. Selbst Uri hatte einen Aufruhr seiner Unterthanen im Livinerthal am Gotthard mit Waffenübermacht zu dämpfen (im Jahre 1755); aber befleckte eine gerechte Sache durch blutdürstige Grausamkeiten, welche im Gemüth des Volks nicht so bald wieder heilten.

Während man in den größeren und reicheren, besonders reformirten Cantonen, um vor den Unterthanen oder „Angehörigen" Ruhe zu haben, sie ohne Waffenübungen, ja ohne Waffen ließ; Handel, Fabriken und Gewerbe bei ihnen untersagte oder beschränkte; vereint mit der Geistlichkeit blinden Gehorsam, blinden Glauben, blinde Ehrfurcht predigte; gegen Gefahren der Aufklärung warnte und, diese zu verhüten, keine Preßfreiheit gestattete; Censuren und Bücherverbote anordnete: half man sich in den Urcantonen weit leichter. Man ließ die Schulen des Volks verwahrlost liegen; man hatte also keine Censurbehörden nöthig, denn die wenigsten Leute konnten lesen, schreiben und rechnen. Es war genug, daß die weltlichen Herren und Oberen die unwissende Menge des souveränen Volks belehrten und leiteten und die Geistlichen in den Dörfern über Glauben, Gewissen und kirchliche Ehrbarkeit ihrer Heerde wachten.

Obgleich die Gemeinden, nach altem Brauch der Vorfahren, ihre Seelenhirten eigenmächtig erwählen oder bestätigen, sogar absetzen konnten, was die Päpste ihnen im 16. Jahrhunderte neuerdings bekräftigt hatten, waren dennoch die Pfarrer, bei einiger Gewandtheit, des größten Einflusses, selbst auf politische Angelegenheiten, sicher. Sie traten inmitten der Landesgemeinden auf und lenkten dieselben durch ihre Beredsamkeit nach eigenen Zwecken oder im Einverständnisse mit obrigkeitlichen Personen. Was der Priesterschaft ernst gefiel, Dem fügten sich auch die Herren, gern oder ungern, weil sie zuletzt wider dieselbe wenig vermochten. Diesen Einfluß nicht zu verlieren durch die Gewandtheit der Jesuiten, bewirkte der einheimische Clerus Abweisung dieses Ordens, dem es schon im 17. Jahrhunderte gelüstet hatte, sich in Einsiedeln anzusetzen. Auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ward von Loyola's Jüngern in Schwyz derselbe Versuch wiederholt; doch eben so vergeblich, obgleich einer der reichsten und hochgeachtetsten Magistratspersonen, Namens Augustin Reding, nicht nur sein eigenes Haus sammt Grundstücken, sondern auch 80,000 Gulden zur Gründung eines bescheidenen Jesuitencollegiums, und jedem Landmann, der dafür stimmen wollte, einen Gulden Trinkgeld anbot, wozu ein angesehener Landvogt seinerseits noch 10 Schillinge für den Mann beizufügen verhieß. Umsonst. Capuciner, Benedictiner und Weltgeistliche widerstrebten im Volke, und die Landesgemeinde lehnte das Ansinnen „aus bedenklichen Ursachen" ab (im Jahre 1758).

So verharrten die kleinen Völkerschaften der Urcantone zufrieden und wohlgemuth, wenn auch bildungslos, abergläubig und in ihrer großen Mehrheit arm; bis, nach Ausbruch der französischen Revolution, die Schweiz von Frankreichs Uebermacht niedergetreten, zertrümmert und in eine helvetische Republik umgeschaffen ward. Zwar fanden Schwyz, Uri und Unterwalden den Bernern, gegen welche das französische Heer den ersten Angriff richtete, einige Hilfstruppen. Sie kehrten aber wieder um, als sie bei ihrer Ankunft Bern in feindlicher Gewalt erblickten. Man beschloß, sich, unbekümmert um die übrige Schweiz, auf Vertheidigung der eigenen heimathlichen Gränze zu beschränken. Und es geschah mit einem Heldenmuthe, der, wenn auch unbedacht und fruchtlos, dennoch der schönsten Tage des Alterthums würdig war (im Jahre 1798).

Am Meisten hatte damals zur Entflammung des Volksgeistes das Wort der Prie-

Digitized by Google

sterschaft gewirkt, welche weniger die Freiheit des Vaterlandes als die der Religion in Gefahr sah. Auch war es immer wieder besonders die Priesterschaft, welche nachher, bald in Unterwalden, bald in Uri, bald in Schwyz, blutige und eitle Aufruhre anzettelte, bei denen sie selbst Nichts verlieren konnte, während das Land verwüstet wurde. Die gebildeteren oder reicheren Familien wagten kaum zu warnen oder zu wehren. Die 3 Alpenländer, vereint mit dem geringen Gebiete von Zug, bildeten dann 6 bis 7 Jahre lang, unter dem Namen Waldstätten, nur einen einzelnen Canton der helvetischen Republik, bis ihnen Napoleon Bonaparte's Vermittelungsacte die ehemalige Selbstständigkeit mit deren alten Eigenthümlichkeiten wiederherstellte. Aber was diese demokratischen Republikaner nie gethan haben würden, ihren Unterthanen staatsbürgerliche Freiheit zu geben, Das that derselbe Mann, welcher Monarch war, ehe er sich mit der Kaiserkrone schmückte. Die Unterthanenlande verwandelten sich darauf in eigene schweizerische Freistaaten; und mit Verlust der Landvogteien büßten die angesehenen Familien der weiland herrschenden Alpenthäler auf immer einen schönen Theil ihrer Geldquellen ein. Gleichzeitig waren auch diejenigen versiecht, welche sonst reichlich für sie aus französischen, holländischen, spanischen und anderen Kriegsdiensten flossen.

Von diesen Verlusten und von den Verwüstungen, welche abwechselnd Franzosen, Oesterreicher und Russen auf ihren Durchzügen oder in Treffen und Schlachten hinterlassen hatten, erholten sich die Leute des Gebirgs nur langsam. Zwei Hauptörter, Stanz in Unterwalden, Altorf in Uri, lagen in Schutt und Asche. Der Wohlstand mancher sonst hochbegüterten Familie wankte schwer erschüttert oder war vernichtet. Damit war auch das alte Ansehen und der Einfluß vieler Einzelnen der bisherigen „Herren" mehr oder minder geschwächt. Andere kamen aus dem Volke neben ihnen empor, die weder, wie jene, auf fremden Schulen noch im ausländischen Dienste eine gewisse höhere Bildung sich angeeignet hatten, um die öffentlichen Angelegenheiten wohl zu verwalten. Nur die Geistlichkeit hatte ihre Einkünfte, ihre Rechte, ihr Ansehen bewahrt.

Nach sieben Jahren des Friedens und der Freiheit traten neue Stürme ein. Denn als Napoleon's Gewaltherrschaft durch die Waffen Europas zertrümmert worden war, erhoben sich die weiland aristokratischen Geschlechter und Städte der Schweiz, und mit Schlauheit oder Gewaltthat gelang ihnen, die bisherigen Regierungen zu verdrängen und das weise Werk des gewesenen Vermittlers zu vernichten. Auch Uri, Schwyz und Unterwalden schlossen sich dem Beginnen an, in der Hoffnung, ihre alten Hoheiten über die freigesprochenen Unterthanenlande und damit die erklecklichen Einnahmen, durch Bevogtung derselben, wiederherzustellen. Aber die Mehrheit des Schweizervolks wurde eifersüchtig auf sein erworbenes Recht. Da und hier vernahm man von Unruhen und bewaffneten Aufständen. Man sah sich gezwungen, leiser aufzutreten und den Bestand der freigewordenen Landschaften unangetastet zu lassen. Indessen ward, ohne Genehmigung und Auftrag des Volks, ein neuer Bund der Eidsgenossenschaft zu Zürich geschlossen (im Jahre 1815), ähnlich jenem gebrechlichen, der den Fall der alten Eidsgenossenschaft nur zu sehr befördert hatte. Auch die päpstliche Nuntiatur zu Luzern, von den katholischen Cantonen kräftig unterstützt, mischte sich in die Verhandlungen über das Bundeswerk und bewirkte sogar, daß durch dasselbe fortan, gleichwie der Bestand der 22 Freistaaten der Eidsgenossenschaft, auch der Bestand von mehr denn einem halben Hundert Klöstern garantirt ward.

Von da an ward die politische Geschichte der Schweiz größtentheils zu einer Kirchengeschichte, wozu die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, oder vielmehr deren geistliche und weltliche Leiter, thätig mitarbeiteten. Denn eben so wie die Monarchen Europens zur Herstellung und Befestigung ihrer früheren Verhältnisse schritten, trachtete auch der römische Hof seine Hoheit in deren Staaten zu verjüngen. Und sofort begann jener unheimliche Kampf um das Recht der römischen Kirche gegen die Rechte der Staatsgewalten, der unsern Welttheil in vielen Gegenden noch bis zum heutigen Tage bewegt. Frankreich, wo die vertriebenen Bourbonen den Königsthron wieder eingenommen hatten, und die Schweiz, wo sämmtliche Bisthümer und Benedictiner-

Digitized by Google

Klöster unmittelbar vom heiligen Stuhl Petri abhingen, schienen diesem am Geeignetsten, bei ihnen das Wagestück anzuheben.

Sogleich, im Jahr von Napoleon's Sturze, richtete Papst Pius VII. den Orden der Jesuiten wieder auf. Kurze Zeit darauf hatten die Jünger Loyola's, wie in Frankreich, so in der Schweiz festen Fuß gefaßt. Im Canton Wallis, zu Brieg, errichteten sie ihr erstes Noviziat; dann (im Jahre 1818) zu Freiburg und Stäffis (im Jahre 1826). Darauf wandten sie hoffnungsvoll ihren Blick auf Luzern und Solothurn. Der heilige Vater hatte indessen eigenmächtig, ohne Einwilligung aller Diöcesanstände abzuwarten, die zum Sprengel des Bisthums Constanz gehörenden Cantone von demselben getrennt (im Jahre 1815) und daraus ein Paar kleine, von ihm abhängige Bisthümer geschaffen oder vergrößert. Vergebens sträubten sich mehrere Schweizerregierungen dagegen. Das Werk ward vollbracht. Uri, Schwyz und Unterwalden, obwohl sie wegen ihrer Kleinheit nur Nebenrollen spielen konnten, halfen getreulich dazu; auch war von ihnen aus, durch Nuntiatur, Kloster- und Weltgeistlichkeit angeregt, zuerst das Verlangen nach jener Trennung zur römischen Curie gelangt.

Nach diesen Vorbereitungen wurden die katholischen Völkerschaften der Schweiz unabläßig ermuntert, stark und eifrig im Glauben zu werden. Helldenkendere Geistliche wurden verfolgt oder beseitigt; und die fast erloschenen Gluthen des alten Argwohns und Religionshasses gegen die Evangelischen wieder von Kanzel und Beichtstuhl angefacht. Als in den Jahren 1829 bis 1831 ein großer Theil der Cantone seine Staatsverfassungen vom beigemengten aristokratischen Sauerteige reinigte und die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit aus den Tagen des napoleonischen Vermittlungswerkes erneute oder demokratisch erweiterte: forderte der römisch-katholische Clerus für seine kirchlichen Rechte, in den neuen Staatsgrundgesetzen, stärkere Gewährleistungen. Als Dies nicht ohne Beeinträchtigung der dem Staate und den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen gebührenden Rechte gewährt werden konnte, erhob sich von allen Seiten Geschrei über Religionsgefahr. Jesuiten, Weltpriester, Klöster und Nuntiatur im dunkeln Hintergrunde fanatisirten die katholischen Einwohner selbst der paritätischen Cantone.

Die Landleute in den Thälern der Urcantone und ihre Regenten verhielten sich in diesen Wühlereien still; denn ihre Rechte blieben unberührt und in fremde Angelegenheiten hatten sie sich nicht zu mengen. Es war blos Krieg des Priesterthums um möglichste Unabhängigkeit von weltlicher Hoheit. Allein die alte reiche Abtei Einsiedeln des Cantons Schwyz, die schon oft gegen die Obrigkeit des eigenen Landes im Kampfe gestanden, bewies sich desto rührtiger; mahnte die ultramontane Geistlichkeit auf, sich zu rüsten; gründete eine eigene, durch Rohheit berüchtigte Zeitung, zunächst von Verkündern der Religion der Liebe geschrieben, um die Gesetzgebungen und Regierungen freisinniger Cantone der Verleumdung preiszugeben, und streute lästernde Flugschriften in den Dörfern aus. Man hielt geheime Priesterversammlungen bald dort, bald hier, große Entwürfe zu berathen; vertheilte wunderthätige Medaillen der heiligen Philomene; stiftete unter dem gläubigen Landvolke mehrerer Cantone „katholische Vereine" zum Schutze der alleinseligmachenden Religion; wagte selbst hin und wieder Widersetzlichkeiten und von der Kanzel Verdächtigungen gegen Landesregierungen.

Um Ruhe der beängsteten Gemüther herzustellen, vereinigten sich sieben Regierungen der Eidsgenossenschaft, selbst die von zwei ganz katholischen Cantonen (Solothurn und Luzern), Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der römisch-apostolischen Kirche wegen Sicherheit der in allen Ländern anerkannten Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums so wie der Priesterseminarien, Verminderung der Feiertage u. dgl. anzuknüpfen. Doch ehe noch die deshalb in einer Conferenz zu Baden im Aargau (im Jahre 1834) entworfenen Artikel dem römischen Hofe amtlich zukamen, wurden sie schon in der katholischen Schweiz als Feindseligkeiten verschrieen, vom Papst Gregor XVI. feierlich verdammt und damit zugleich durch die „katholischen Vereine" da und hier zum Aufruhre geblasen. Wirklich brach Aufstand des Landvolks in den Dörfern zunächst der Abtei Muri im Canton Aargau, eben so im Prun-

Digitized by Google

trut, dem katholischen Theile des Cantons Bern, aus (im Jahre 1835). Doch dort wie hier ward er schnell, ohne Blutvergießen, durch ausgesandte Truppen gedämpft.

Von da an ward zwar einige Jahre lang die öffentliche Ruhe nicht mehr gestört, aber mit verdoppeltem Eifer die fromme Meuterei im Geheimen fortgesetzt. In Zeitungen Deutschlands verleumdete man unermüdlich die Zustände der Schweiz und hoffte oder versuchte sogar, auswärtige Mächte in die heiligen Zänkereien zu verwickeln. Der päpstliche Nuntius, erzürnt gegen die Regierung von Luzern, die jener Badener Conferenz beigestimmt hatte, verließ seine Residenz und verlegte sie in die Nähe der Abtei Einsiedeln, nach dem Flecken Schwyz (im November 1835). Dann beschloß alsofort die souveräne Landsgemeinde vom Canton Schwyz Aufnahme des Jesuitenordens in ihrem Ländchen (Mai 1836). Aber desto schmerzlicher beklagte die ultramontane Partei, daß der Canton Thurgau sein fast ausgestorbenes Kloster Paradies aufhob, wie auch der Canton St. Gallen mit Einwilligung der klostermüden Conventualen mit seiner Benedictinerabtei Pfäffers gethan.

Als in mehreren Cantonen, laut deren Grundgesetz, nach einer zehnjährigen Erfahrung, die neuen Staatsverfassungen einer Durchsicht und Prüfung unterworfen werden mußten (1840), ward sogleich das Geschrei um Religionsgefahr in den Cantonen Solothurn, Luzern und Aargau abermals laut. Ehrerbietige und drohende Bittschriften und Ermahnungen von Priesterschaften und aufgereizten Gemeinden forderten von den Gesetzgebern stärkere Bürgschaft für die Rechte des heiligen Stuhls zu Rom und des römischen Clerus. Als die Stellvertreter des Volks in unbillige Begehren nicht eintreten konnten und das Volk selbst sogar, in großer Mehrheit seiner stimmfähigen Bürger, die neurevidirten Verfassungen genehmigt hatte, schritt dagegen die fanatisirte Minderheit zur offenen, bewaffneten Empörung. Abermals zunächst den beiden Abteien Muri und Wettingen im Aargau erhob sich ein aufgewiegelter Theil der Bauern, mishandelte obrigkeitliche Behörden und drohte im Sturme gegen die Hauptstadt zu ziehen. Aber zu schnell von ihnen entgegengesandten Truppen überrascht, wurden die Aufrührer, nach kurzem Gefechte, aus einander getrieben. Ihre Anführer flohen zuerst; die Mönche mit ihnen. Der gesetzgebende Rath von Aargau hob die meuterischen Klöster auf, ohne deren Willen und Unterstützung das Wagstück der Landleute nicht hätte geschehen können (1841). Auch im Canton Solothurn und zwar in den umliegenden Dörfern der Abtei und des Wallfahrtsortes Maria-Stein war man zum Aufstand bereit. Aber Furcht vor dem Schicksale, welches die Empörer im Aargau betroffen hatte, schreckte von Unternehmungen zurück. Desto siegreicher waren die Ultramontanen im Canton Luzern. Hier, nach ebenfalls veränderter Staatsverfassung, unterwarf man sich allen Wünschen des heiligen Stuhls zu Rom.

Niemand zweifelte daran, daß die Anregung aller jener Umtriebe und Wirren nicht von der Nuntiatur, vereint mit der Abtei Einsiedeln und den Jesuiten zu Schwyz, ausgegangen sei. Die Regierung von Schwyz mahnte wirklich zuerst und eiligst, verbunden mit einigen Cantonen, unter welchen Uri und Unterwalden in erster Linie standen, zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagsatzung, um Aargau zur Wiederherstellung der Klöster zu zwingen. Doch weder in dieser, noch einer spätern Tagsatzung konnten sich die Stimmen dafür einigen. Aargau, um der Schweiz den innern Frieden zu erhalten, entschloß sich endlich, freiwillig die Frauenklöster seines Landes zu eröffnen, obwohl dieselben nicht ohne Antheil an jenen Unfugen geblieben waren, aber nie mehr die Abteien Muri und Wettingen. Die Eidsgenossenschaft erklärte sich damit förmlich zufriedengestellt. Doch nicht also Schwyz mit den beiden andern Urcantonen; eben so wenig Freiburg, Zug und noch weniger Luzern, wohin die Jesuiten fleißig Missionen sandten. Sie protestirten feierlich gegen den Beschluß der Tagsatzung als gegen Bundesbruch. Der Nuntius zog versöhnt und dankbar wieder in das glaubenstreu gewordene Luzern ein, und Loyola's Jüngern lächelte Hoffnung, auch bald dahin folgen und sich ansiedeln zu können.

Die Geschichte der drei kleinen Alpenländchen, von der eigentlich hier die Rede sein sollte, ist so sehr in die allgemeine der Eidsgenossenschaft zerflossen, daß man diese erzäh-

Digitized by Google

len muß, um jene einigermaßen anzudeuten. Und auch dann ist es nur wieder Geschichte vom Sinne und Streben der geistlichen und weltlichen Volksführer nach politischer Bedeutsamkeit und hierarchischen Triumphen; nicht Geschichte des Volks selbst. Dies wohnt friedlich in seinen Dörfern und zerstreuten Hütten, mehr um seine kleinen Gemeinde- und häuslichen Händel als um eidsgenössische Händel bekümmert; besucht eben so gern und wohlgemuth die sommerlichen Schützenfeste der protestantischen wie der katholischen Schweiz und zeigt sich des Jahres etwa ein- oder zwei Mal in der Majestät seiner Selbstherrlichkeit, wenn es, in den Landsgemeinden versammelt, Obrigkeiten erwählt und bestätigt und die ihm vorgeschlagenen Gesetze und Beschlüsse annimmt oder verwirft, je nachdem es von seinen Ortsvorstehern und Pfarrern dafür oder dawider gestimmt worden ist. Zuweilen auch bricht der politische Eifer dabei in Schlägereien und Raufereien aus; und die öffentlichen Blätter unterlassen daher nie zu rühmen, wenn eine Landsgemeinde in Ruhe verlaufen ist.

Die reindemokratische Staatsform, mit der vollkommensten politischen Rechtsgleichheit, ist in den Urcantonen noch ungefähr dieselbe wie vor Jahrhunderten; die höchste Gewalt bei der Landsgemeinde, bei welcher jeder ehrliche Landmann (Staatsbürger) stimm- und wahlfähig erscheinen kann, wenn er in Uri 20, in Schwyz und Obwalden 18, in Nidwalden 16 Jahre alt geworden ist. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht ein regierender Landammann, mit seinem Landesstatthalter und verschiedenen zahlreich besetzten Rathsbehörden für allgemeine und besondere Angelegenheiten. Die Rathsherrnstellen selbst sind gewöhnlich lebenslänglich; doch in Schwyz gegenwärtig nur für eine Dauer von 6 Jahren. Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden ungetrennt; ausgenommen in Schwyz. In Polizei- und Civilfällen hat jeder dieser Cantone herkömmliche Uebungen, höchst mangelhafte einzelne Gesetze, häufig nur Bruchstücke derselben. Folglich ist der Willkür der Richter Vieles anheimgestellt; eben so in Criminalfällen, bei denen man noch Karl's V. peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde legt, aber auch, wenn man will, davon abweichen kann.

Seit etwa einem Jahrzehent erst nähert sich die Verfassung des Landes Schwyz in ihren Grundsätzen mehr denjenigen, welche in den Jahren 1829—1831 in vielen anderen Cantonen aufgestellt wurden, um einer neu aufwuchernden Aristokratie zu entgehen. Es geschah dies zum großen Leidwesen der vornehmeren Geschlechter und Regierenden. Den ersten Anstoß gaben dazu die äußeren Bezirke (March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht). Diese forderten im Jahre 1831 vom weiland oberherrlichen Bezirk jene Rechtsgleichheit voll zurück, welche er ihnen im Jahre 1798 gegeben, aber dann, zur Zeit der sogenannten Restauration, nach Vernichtung der napoleonischen Vermittlungsurkunde, im Jahre 1814 wieder entrissen hatte. Der Bezirk Schwyz (oder Inner-Schwyz) weigerte sich dessen und widersetzte sich auch eben so sehr jeder wünschbaren Verbesserung der Bundesverfassung. Gleichgesinnt mit ihm waren Uri und Unterwalden, eben so Neuenburg und die Stadt Basel, welche aus ähnlichen Ursachen mit Städten und Dörfern der vor Zeiten ihr unterthänigen Landschaft im Hader lag. Als sich aber darauf die äußeren Bezirke, eben so wie Basellandschaft, selbstständig erklärten; als die eidsgenössische Tagsatzung Gesandte derselben in ihren Schoos aufnahm (1833), verbanden sich die erwähnten Cantone im Flecken Sarnen (in Obwalden) zu offenem Widerstande; sagten sich von der übrigen Eidsgenossenschaft los; hielten nun eigene Tagsatzung in Schwyz und begannen Bürgerkrieg. Die in Zürich versammelte eidsgenössische Tagsatzung stellte aber sogleich 20,000 Mann gegen die Widerspenstigen auf, und nach wenigen Tagen war Alles zur Ordnung zurück. Baselstadt und Baselland wurden in zwei besondere Gemeinwesen geschieden; in Schwyz aber sämmtliche Bezirke wieder vereint durch Vermittelung und Einführung eines verbesserten Staatsgrundgesetzes, welches allen Landestheilen einerlei bürgerliche und politische Freiheit gewährte.

Eben so wenig als das Justizwesen der Urcantone, dessen vorhin erwähnt ward, ist auch deren Finanzwesen gehörig geordnet und geregelt. An einen Voranschlag jährlicher Einnahmen und Ausgaben wird fast nirgends gedacht. Man verfährt dabei nach alter Uebung. Die Einkünfte manches reichen Privatmannes in anderen Ländern über-

Digitized by Google

steigen die eines dieser kleinen Staaten, oder aller zusammen. Schwyz hat unter ihnen die größten Staatseinnahmen, nehmlich etwa 26—27,000 Fl., wozu auch das Gotteshaus Einsiedeln ungefähr 2000 Fl. jährlich beiträgt; Uri nur durchschnittlich 16,000 Fl.; Unterwalden noch weniger. Directe Landessteuern werden selten oder nie erhoben. Sie würden auch schwer zu erheben sein, da die Steuern, welche in jeder Gemeinde für deren Bedürfnisse entrichtet werden müssen, für viele Bürger derselben schon drückend genug sind. Der Staat bezieht vom Salzmonopole die beträchtlichste Einnahme; dazu kommt noch der Ertrag von Zöllen, Posten, Strafgeldern u. dgl. m. Natürlich sind daneben die Staatsausgaben eben so dürftig. Uri muß ohnehin noch einen Theil seiner geringen Einkünfte zur Verzinsung und allmäligen Abzahlung einer Schuld verwenden, die wegen Erbauung der Straße über den Gotthardsberg gemacht worden ist.

Die Besoldung der öffentlichen Beamten und Angestellten ist daher gering; am Geringsten die der obersten Staatsbeamten. Der Landammann von Schwyz muß sich jährlich mit 400 Fl. Gehalt begnügen. Daher wählt man zu den höhern Stellen nur Leute der wohlhabendsten Familien, und diese sind dessen zufrieden, Macht und Einfluß in ihrem Ländchen dadurch bei sich gewissermaßen erblich zu erhalten. Fast eben so kärglich ist die Geistlichkeit besoldet; am Kärglichsten in Uri, welches, die Bewohner von einem Capuciner- und zwei Frauenklöstern ungerechnet, in seinen 15 Pfarreien über 40 Pfarrer, Capläne, Helfer u. s. w. zählt; so wie Schwyz, welches in 30 Pfarreien ein Personal von 60—70 Geistlichen besitzt, ungerechnet das zahlreiche Personal in zwei Männer- und vier Frauenklöstern; und Unterwalden, welches außer drei Männer- und zwei Frauenklöstern 13 Pfarreien hat und dafür, neben 80—90 Mönchen und Nonnen, 58 Weltpriester unterhält. An einer Menge kirchlicher Gesellschaften oder Brüderschaften gebricht es nirgends. Und obwohl die jährliche fixe Besoldung eines Pfarrers gewöhnlich nur 3—400 Fl. beträgt, kann sie doch durch Meßstipendien, Opfer, allerlei Sporteln und freiwillige Geschenke von Lebensmitteln u. dgl. oft ums Doppelte erhöht werden, besonders wenn die Seelenhirten sich beliebt und einflußreich zu machen verstehen. Und sie verstehen es.

Die Geringfügigkeit der Staatseinkünfte, zu deren Mehrung Uri und Schwyz selbst Einführung von Geldlotterieen nicht verschmähten, die armselige Besoldung der Beamten und die gewöhnlich mangelhafte höchst selten wissenschaftliche Bildung der Letzteren giebt schon Andeutung genug, daß bei Entbehrung der nöthigen Geld- und Geistesmittel die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung bei diesen kleinen Hirtenvölkern, wie vor Altem, auch jetzt noch in übelgeordnetem Zustande sind. Es fehlt diesen kleinen Republiken das Nöthigste, was ein Staat bedarf. Theils Dorfwächter, theils ein halbes oder ein ganzes Dutzend Landjäger dienen zur Handhabung der Polizei. Einrichtungen von Strafanstalten findet man in keinem der drei Cantone, wiewohl es nie an Verbrechern fehlt. Eben so wenig giebt es eine Brandversicherungsanstalt. Giebt es ein öffentliches Unglück, spricht man andere Cantone um Unterstützung an. Für das Sanitätswesen ist keine besondere Behörde vorhanden; man stellt in Nothfällen bei Epidemieen und Viehseuchen allenfalls eine Commission auf, welche Sperren gegen die Gegenden anordnet, von welchen Gefahr droht. Die Forstverwaltung wird der Natur überlassen. Das Militärwesen ist nicht minder mangelhaft eingerichtet Nur für das Contingent zum Bundesheere, zu welchem Uri 836, Schwyz 602, Unterwalden 382 Mann zu stellen hat, wird wegen der eidsgenössischen Oberaufsicht größere Sorge getragen. Die Mannschaft ist kernhaft, gewandt und brav; aber die meisten Officiere sind ohne erforderliche Kenntniß und Uebung, wenn sie nicht zufällig in ausländischen Diensten einige Vorbildung erworben haben. Diese Söldnerdienste jedoch, durch welche einzelne Familien sonst ihren Wohlstand aufrecht halten konnten, sind gegenwärtig fast überall aufgehoben. Nur noch in Rom und Neapel finden sich schwache Ueberbleibsel. Man mußte daher auf andere Erwerbsmittel denken; und Dem ist's zu danken, daß man, zur Belebung des Verkehrs und Waarentransits, endlich auch auf verbesserten Straßenbau Bedacht nahm. Fabriken und Manufacturen wird man in diesen Hirtenländern kaum suchen, wo Vieh-

Digitized by Google

zucht und Alpenwirthschaft die Hauptnahrungszweige sind. Nur im Canton Schwyz findet man einige Seiden- und Baumwollspinnereien, Färbereien, Bleichen u. s. w.

Im Allgemeinen herrscht in sämmtlichen Thälern nur höchst mäßiger Wohlstand. Landleute, die ein schuldenfreies Vermögen von 10 oder 20—30,000 Fl. besitzen, gelten schon als reiche Leute. Wenige Einzelne erfreuen sich eines Eigenthums von 80 oder 100,000 Fl. Dagegen ist die Anzahl der Armen und Hilfsbedürftigen bedeutend groß, und die Menge müßiger Bettler an besuchteren Landstraßen den Reisenden nicht selten beschwerlich und auffallend. Doch fehlt es nirgend an Armenpflegern, wohlthätigen Stiftungen, milden Steuern und Almosen. Nur läßt sich mit Recht befürchten, daß, beim Mangel von Zucht- und Arbeitsanstalten und beim Ueberfluß frommer Kirchenfeste und Feiertage, ein christliches Mitleiden unbehutsamer Weise mehr Arbeitsscheu und Armuth der untersten Volksclasse befördert als vermindert.

Die Hauptquelle aller jener Uebelstände ist offenbar Unwissenheit und daher Unbeholfenheit des Hirtenvolks. Von jeher lag das Schulwesen in tiefster Vernachlässigung. Die Regenten bekümmerten sich darum wenig; theils weil ihrer die Wenigsten selber wissenschaftliche Kenntnisse besaßen, theils weil es ihnen um so leichter ward, wenn sie nur unter sich einig blieben, ihr Ansehen zu behaupten und den bildungsarmen Souverän nach Gefallen zu leiten. Ja, mehr denn einmal geschah sogar, daß, wenn einzelne würdige Männer Verbesserung des öffentlichen Unterrichts versuchten, die aufklärungsscheue Priesterschaft es mit allen in ihrer Gewalt befindlichen Mitteln unmöglich machte.

Manches scheint sich in neuerer Zeit da und hier gebessert zu haben; wohl aber mag's auch nur so scheinen. Man findet in manchen Dörfern des Cantons Uri erst seit einigen Jahrzehenten neugebaute Schulhäuser von artigem Aeußern; aber sie sind gewöhnlich nur während der Winterzeit besucht. Im Sommer leben die Leute auf den Bergen bei ihren Heerden. Sonntags- oder Wiederholungsschulen sind selten oder keine, viele Schullehrer ihres hohen Berufs unfähig oder unkundig, kümmerlich oder gar nicht besoldet, so daß zum Theil Geistliche den Unterricht besorgen und Schulkinder wöchentlich den kleinen Lohn zahlen.

Im Canton Schwyz ist im Ganzen mehr als in Uri geleistet. Hier gebietet selbst das Landesgesetz: „Der Staat sorgt für die Bildung des Volks!" Doch von Seiten der Regierung wird das edle Gebot nur schwach erfüllt. Das Beaufsichtigen der Schulen ist meistens den Ortsbehörden, oder den Pfarrern, oder den Schullehrern selber überlassen. Die Letzteren sind auch hier kärglich bezahlt; Niemand, wenn er nicht Nebenerwerb treibt, könnte dabei bestehen. Daher sind es gewöhnlich wieder Geistliche, die nebenbei das Lehrgeschäft übernehmen im Lesen, Schreiben und Auswendiglernen eines Katechismus. Das Rechnen wird im Ganzen nur mangelhaft geübt. Zwar werden in den zwei und zwanzig öffentlichen Schulen des Landes die Kinder im Sommer wie im Winter unterrichtet; auch fehlt es nicht ganz an Sonntags- oder Wiederholungsschulen. Allein man nimmt an, daß sie doch nur etwa von zwei Drittheilen der schulfähigen Jugend besucht werden. In mehreren wohlhabenden Gemeinden bestehen Privatschulen, von gebildeteren Eltern gegründet; ein Beweis für das Mangelhafte der öffentlichen Anstalten.

Das Schulwesen in Unterwalden, sowohl ob als nid dem Walde, ist, wenn auch nicht überall gleich, doch im Allgemeinen zweckmäßiger bestellt und geordnet als in jenen beiden Cantonen. Fast kein Pfarrer läßt ein Kind zur Communion, wenn es nicht wenigstens lesen kann. Daher hat jede Ortschaft, selbst die kleinste, ihre Schule, wo meistens ein Geistlicher oder Organist u. s. w. im Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismuslernen während des Winters, selten im Sommer, unterrichtet.

Für Kinder begüterter Eltern sind in den Hauptorten aller drei Cantone höhere Lehranstalten vorhanden; eben so in den großen Klöstern des Landes. Seit Ansiedelung der Jesuiten im Flecken Schwyz haben sich auch diese des öffentlichen Unterrichts, in ihrer Art und Weise, mit Eifer angenommen. Wie in Monarchieen mittelalterlichen Geistes, leistet der Staat auch in diesen Hirtenrepubliken für Die, welche einst durch ihn den Ge-

Digitized by Google

nuß von Einkünften, Ehren und Machtwirkungen empfangen, das Meiste; für das Volk, dessentwillen der Staat vorhanden ist, kaum das Nothwendigste.

So ist der Großtheil von den Bewohnern der drei Urcantone der Schweiz noch ungefähr geblieben, was er vor Jahrhunderten gewesen; mehr in Gewohnheiten erwachsen und erhalten als durch Staat oder Kirche veredelt; auf sich beschränkt, für sich lebend, ohne besondere Theilnahme am Schicksale der übrigen Welt, kaum der übrigen Schweizerstaaten; sich mit Thaten der Altvordern brüstend, die vor einem halben Jahrtausend einiges Geräusch machten, und daher nicht ohne kleinen Stolz gegen Nachbarn handelnd und eifersüchtelnd; jeder Neuerung bei sich feind, auch der vortheilhaftesten, und in dieser Feindschaft durch weltliche und geistliche Klugheit sorgfältig bewahrt. Wenn sich im Laufe der Zeiten dessenungeachtet Aenderungen in Trachten, Sitten und Lebensweisen ganz unmerklich einschlichen, selbst manche Laster der Civilisation sich mit der natürlichen rohen Einfalt paarten, geschah es durch Einwirkung der von Kriegslohndiensten des Auslandes Heimgekehrten, oder durch Nachahmung der Beispiele, welche von Vornehmeren im Lande gegeben wurden; oder auch wohl durch vermehrten Verkehr mit Schwärmen der Reisenden, welche alljährlich diese Gegenden wegen des Handels und Waarentransports durchzogen oder um die großartige Prachtwelt der Alpen zu bewundern. Man muß daher, um Urner, Schwyzer und Unterwaldner in ihrer unverfälschten Eigenthümlichkeit zu sehen, sie nicht nach den Erscheinungen längs den Landstraßen nehmen.

Dort, in den selten besuchten Seitenthälern, oder in den stillen Ortschaften und zerstreuten Hütten der Höhen, findet man das Volk, wenn auch noch in der Unwissenheit und Abergläubigkeit des Alterthums, doch in jener patriarchalischen Ruhe und Einfalt, die wir in den Schilderungen manches vorweltlichen Volks oder in den Bildern der Dichter lieben gelernt haben. Es lebt dort, gleich frei von Sittenvergiftung durch bettlerisches Elend wie durch wollüstige Künste des Ueberflusses; genügsam, den anerzogenen Uebungen der Väter treu; herzig, fröhlichen Muthes, gastfreundlich, ohne Falsch und Arg. Von der Natur seines unwirthlichen Landes zur Verachtung von Gefahren und körperlichen Anstrengungen eingeübt, fühlt es daneben süßen Genuß, wenn es seinen Hang zur Trägheit befriedigen kann. Unerschrocken, ohne Todesfurcht, tritt es in den Kampf gegen jede Uebermacht für sein Recht und für sein Vaterland; doch ist dieses Vaterland nur inner der engen heimathlichen Gränze seines eigenen Ländchens vorhanden. Mit noch größerer Begeisterung aber geht es in Kampf und Tod für seinen alleinseligmachenden Glauben und seine Kirche, sobald man ihm sagt, es gelte deren Rettung; dann gilt es die Hoffnungen eines Jeden auf sein Schicksal in der Ewigkeit, ob Fegefeuer und Hölle, oder ob Himmel? Im erlernten Glauben an Gott, die heilige Jungfrau und die übrigen Heiligen so wie an die Wunderkraft kirchlicher Uebungen lebt und stirbt es getrost. Seine innere Religion aber, die kaum von ihm dafür gehalten wird, ist die, welche Gott in den Geist der gesammten Menschheit gelegt hat und durch unverdorbenes Rechtsgefühl und Warnungen des Gewissens zu den Tugenden leitet, welche Christus als Kern seiner göttlichen Lehre empfahl. Doch, wenn Fehltritte begangen worden, die kein Mensch ungestraft begehen lassen darf: die Kirche kann ihm Vergebung der Sünden gewähren.

H. Zschokke.

Uri, s. Urcantone.

Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen. — Das Recht der Regierung im Allgemeinen, darüber zu wachen, daß die Staatsdiener ihre pflichtmäßigen Dienstgeschäfte nicht ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Urlaub auf längere Zeit aussetzen, ist unbestritten. Dieses Urlaubsrecht an sich und auch das gleiche oder ähnliche Urlaubsrecht der Kirchenregierung in Beziehung auf Diener der Kirche bieten keinen Stoff für politische Erörterungen. Sehr wichtig ist aber für Deutschland die Frage geworden, ob und wie weit die weltliche und die kirchliche Regierung durch Urlaubsverweigerung die Staats- und Kirchendiener auch an der Uebernahme oder Ausübung reichs- oder landständischer Pflichten, wozu dieselben die Verfassung und verfassungsmäßige Wahl berufen, beliebig verhindern dürfe. Ueber diese Frage haben in verschiede-

Digitized by Google

nen deutschen Ländern Verhandlungen in den ständischen Versammlungen und zwischen der Regierung und den Ständen Statt gefunden; die bedeutendsten in Baden.

Voranstellen lassen sich hier wohl folgende beide Hauptgrundsätze, 1) der Rechtsgrundsatz: die Staatsverfassung steht über der Staatsverwaltung, das Verfassungsrecht über dem Verwaltungsrechte, und 2) der politische Grundsatz: die Volksvertretung muß durch das Volk und nicht durch die Regierung gebildet werden.

Zu 1. Das rechtliche Wesen der wahren und zunächst der ständischen Verfassung besteht darin, daß sie das höchste oder souverän entscheidende Grundgesetz für alle Rechte im Staate und für deren Ausübung bildet, so, daß diese Ausübung, die Verwaltung sich überall der Verfassung und den Verfassungsrechten unterordnen müssen.

Hieraus nun folgt rechtlich nothwendig, daß, wenn eine Verfassung nicht unnatürlich alle Beamten von der Theilnahme an der Standschaft ausschließt, das Verfassungsrecht der Theilnahme an der Standschaft von keinem Verwaltungsbeliebten der Regierung aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden kann. Es muß mithin für die Dienstgeschäfte des in die Ständeversammlung berufenen Staatsdieners durch eine Aushilfe gesorgt werden, wenn nicht durch verfassungsmäßige Vereinbarung der Betheiligten, also durch freiwilligen Verzicht des Abgeordneten, so weit derselbe verfassungsmäßig möglich ist, oder durch Urlaubsertheilung der Kammer an ihr Mitglied, dieses als Staatsdiener ohne Verfassungsverletzung sein Amt fortverwaltet.

Nur so weit gegen die Natur der Sache eine bestimmte Verfassung Anderes positiv festsetzt, muß Dieses positivrechtlich gelten.

Zu 2. Gleich fest wie dieser Rechtsgrundsatz steht wohl der politische Grundsatz, daß Nichts verkehrter wäre, als die Bildung oder Zusammensetzung einer ständischen Kammer, die Entscheidung, wer Mitglied derselben sein und bleiben soll, von dem Belieben der Regierung abhängen zu lassen. Es wäre Dieses wahrhaft absurd und widersprechend für eine ständische Kammer, die ihrer Bestimmung nach der Regierung als ein selbstständiger, mit ihr paciscirender Verfassungskörper gegenüberstehen, ihr gegenüber dessen eigenes Recht und das regierte Volk und seine Verfassungsrechte repräsentiren, sein Zustimmungsrecht zu Gesetzen, Steuern und Verfassungsänderungen ausüben, ja zugleich die Ausübung der Regierungsverwaltung controliren und dieselbe in den Ministern wegen Willkür gerichtlich verantwortlich machen soll.

Diesen beiden Hauptgrundsätzen huldigen nun auch die alten und neuen europäischen ständischen Verfassungen. Es ist klar, daß von Urlaubsverweigerungen nicht die Rede war, als die altdeutschen Bürger unmittelbar und zugleich mit ihnen die Beamten, die Decane, Centgrafen, Grafen und Herzoge, sich zu Gau- und Provinz- und Reichsversammlungen vereinten. Niemand dachte selbst bei den feudalständischen Verfassungen der späteren Zeit daran. Vielmehr bestanden gerade die Hauptfeudalstände aus Beamten, aus Ministerialen und Vasallen. Diese bildeten ihr ständisches Recht auf den Hof- und Lehen- oder Mannentagen und in den spätern Ritterschaften aus. Die Fürsten durften sie wegen ihrer Civil- und Kriegs- und Hofämter eben so wenig von der verfassungsmäßigen Landstandschaft ausschließen, als der Kaiser die Reichs- und kaiserlichen Beamten, die Kurfürsten, Herzoge und Grafen vom Reichstage durch Urlaubsverweigerung ausschließen durfte. Auch die neueren und freien neuesten europäischen Verfassungen huldigen diesen natürlichen Grundsätzen. In Frankreich z. B. konnte vor mehreren Jahren selbst der General Bugeaud nur nach erhaltenem Urlaub der Kammer sein Generalsamt und das ihm vom König übertragene Obercommando in Afrika während der Session der Kammer ausüben. Obgleich die Charte selbst kein Wort über diesen Gegenstand bestimmt, so ist es doch hier, wie in England, als in der Natur der Sache liegend oder als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die Verfassung der Verwaltung vorgeht und die Bildung der Kammer nur von der Verfassung und den Volkswahlen, nicht von dem Belieben der Regierung abhängt.

Nur in unserem neuesten Deutschland zeigte sich auch hier großentheils jene Ver-

Digitized by Google

krüppelung unserer politischen Bildung und unserer Institutionen, daß auch dieser natürliche staatsrechtliche und politische Grundsatz verkannt und hier despotisch, dort spießbürgerlich misachtet wurde. So entstand eine Verschiedenheit der Bestimmungen in unseren neueren Verfassungen und ein Zwiespalt der Ansichten.

Einige Verfassungen, so wie die großherzoglich hessische und kurhessische, bestimmen in mehr oder minder beschränkter Fassung eine Abhängigkeit der Ausübung des landständischen Rechts des Beamten von dem Diensturlaub in jeder Periode der landständischen Versammlung. Die baierische dagegen enthält die wesentlich verschiedene theils ausgedehntere, theils aber auch beschränktere Bestimmung, daß alle öffentlichen Diener, worunter man dort auch Advocaten und Bürgermeister begreift, einer königlichen Ermächtigung bedürfen, um die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen. Ist aber diese einmal ertheilt, so gilt sie für alle Landtagssitzungen der siebenjährigen Dauer, ohne daß es einer neuen Beurlaubung bedarf (baierische Verf.-Urk., Beilage X §. 44 u. 48). Es hängt hier zunächst nicht das Verlassen des Staatsdienstes, sondern die Annahme der Eigenschaft als Standmitglied von Regierungserlaubniß ab. Die Beschränkung ist hier weiter, indem sie schon jene Annahme und die Ausübung der ständischen Pflicht auch nur auf eine Stunde ohne Erlaubniß unmöglich macht, wenn auch der regelmäßige Dienst gar nicht ausgesetzt wird. Sie ist aber enger, weil, bei einmal erworbener ständischer Eigenschaft, während der ganzen sechsjährigen Periode der landständischen Wahlen keine weitere beliebige Urlaubsverweigerung aus angeblicher Rücksicht auf den Dienst die Ausübung der ständischen Wirksamkeit hemmt.

Andere Verfassungen, wie die badische, bestimmen eben so wenig als die französischen und englischen Verfassungsurkunden ausdrücklich über diese wichtige Frage. Sie schweigen wohl gewiß deshalb, weil sie das natürliche Recht eben so wenig wie jene beschränken wollten. Indeß war es bei der Fehlerhaftigkeit anderer deutscher Verfassungen und bei der Bemühung, die, wie Manche glaubten, zu große Freiheit in den constitutionellen Staaten zu ermäßigen, erklärlich, daß man statt dieser natürlichen Auslegung jenes Schweigens in diese Verfassungen noch eine viel größere Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, eine gränzenlose, hineinzutragen suchte. So entstand der bedeutend gewordene badische Urlaubsstreit.

Früher, da man in mehrere neue deutsche Verfassungen ein Urlaubsrecht der Regierung aufnahm und dasselbe namentlich auch bei mehreren vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfassungen von Seiten der Volksvertreter leider unbedenklich fand, da hielt deutsche Gutmüthigkeit und politische Unkunde einen Gebrauch desselben von Seiten der Regierung zur Ausschließung der ihr unbequemen selbstständigen Abgeordneten und zur Verfälschung einer wahren Volksrepräsentation für undenkbar. Man setzte voraus, die Regierung werde es nur gebrauchen, um in höchst seltenen dringenden Fällen den Staatsdienst gegen verderbliche Lücken zu schützen. Die sächsische Verfassung (Verf.-Urk. §. 75.) und die kurhessische (Verf.-Urk. §. 71.) sagen Dieses auch ausdrücklich und fordern auch, daß diese Gründe im einzelnen Falle einer Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung den Kammern mitgetheilt würden. Bei den ersten Ständeversammlungen nach den neuen Verfassungen dachten auch die Regierungen nicht an Urlaubsverweigerungen, auch da nicht, wo die Verfassungen ein Urlaubsrecht festsetzen. In Baden, wo Dieses nicht der Fall ist, versammelte sich 1819 der erste Landtag, ohne daß die erwählten Beamten um eine Urlaubsertheilung bei der Regierung nachzusuchen brauchten.

In dem Maße indessen, wie die bekannte Reaction gegen die Freiheit eintrat, suchten auch viele Regierungen durch Urlaubsverweigerungen die nicht ganz ministeriellen Staatsdiener auszuschließen, und dieses zwar auf eine solche Weise, daß man dabei an eine Rücksicht auf die Staatsdienstverwaltung und die Wichtigkeit oder Unentbehrlichkeit der Staatsdiener für sie nicht mehr denken konnte. Auch pensionirte Staatsdiener schließen ja die Regierungen jetzt aus, z. B. im Großherzogthum Hessen; und als öffentliche Diener auch Advocaten und Bürgermeister, z. B. in Baiern. Die Belohnungen der

Digitized by Google

unbedingt ministeriellen Beamten in den Ständekammern und die Verfolgungen gegen die selbstständigen und liberalen machten es vollends jedem Verständigen klar, wohin es auf diese Weise mit der neuen Volksrepräsentation abgesehen sei. Und es trat ein, was unvermeidlich war bei dem Mangel einer genügend großen Anzahl wahlfähiger tüchtiger Abgeordneten aus anderen Classen der Staatsbürger unserer kleinen deutschen Staaten und bei dem gutmüthigen politischen Unverstand der Bürger. Diese nehmlich durchschauten es nicht, daß fortan, wo solches Regierungssystem sich entfaltete, fast jeder Staatsbeamte, der nicht als Volksvertreter sich unbedingt vom Regierungswillen abhängig machen wollte, entweder durch eigenen Entschluß oder durch Urlaubsverweigerung von der Ständeversammlung ausgeschlossen blieb, so daß man der Regel nach die gewählten Beamten nur als abhängige Organe des Ministerwillens ansehen mußte. Manche Ständeversammlungen und Verfassungen wurden also jetzt zur Komödie und verloren Glauben und Vertrauen.

Auch in Baden, wo, wie erwähnt, die Verfassung das Urlaubsrecht nicht enthält, versuchte es die Regierung, auf dem zweiten Landtage 1820 dasselbe einzuführen. Sie berief vier Beamte, die auf dem vorigen Landtage liberal gewirkt hatten (drei Mitglieder des obersten Gerichts und den Professor Duttlinger), nicht zur Ständeversammlung ein und erklärte ihnen, daß sie keine Erlaubniß hätten, ihren Dienst, für welchen sie unentbehrlich seien, zu verlassen. Gleichzeitig aber erkannte sie selbst an, daß die badische Verfassung an eine solche Urlaubsverweigerung nicht gedacht hätte, und daß daher durch ein besonderes Verfassungsgesetz, wozu sie einen Entwurf vorlegte, für Ersatzwahlen in solchen Fällen gesorgt und dadurch die Unvollständigkeit der Ständeversammlung beseitigt werden müsse. Dieses erschien doppelt nothwendig, da bei einer solchen beliebigen Urlaubsverweigerung für einen bestimmten Landtag der auf acht Jahre zum Abgeordneten gewählte Beamte nicht von selbst seine Abgeordnetenstelle verlieren, seine Stelle in der Kammer also nicht besetzt werden konnte. Die Kammer indeß protestirte und verweigerte einstimmig, in die Berathung dieses Gesetzes und überhaupt in irgend landständische Wirksamkeit einzugehen, bis sie vollständig einberufen sei. Die Regierung gab nach, der Gesetzentwurf wurde zurückgenommen und die alsbaldige Einberufung der vier Ausgeschlossenen erfolgte. Seitdem kam in Baden das Urlaubsrecht lange Zeit nicht wieder zur Sprache. Manche Beamten machten der Regierung oder ihren zunächst vorgesetzten Behörden nur Anzeige in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Dienstgeschäfte während der Zeit des Landtags. Andere gebrauchten dabei die Form einer Urlaubsbitte; Niemand aber dachte an Urlaubsverweigerung. Erst bei dem Landtag 1833, als nach dem Aufschwung der Volksfreiheit in den Jahren 1830 und 1831, eben so wie 1820, eine neue Reaction in Deutschland eingetreten war, forderte in besonderen, nicht veröffentlichten Rescripten an die erwählten Staatsbeamten, mit Ausnahme jedoch der Professoren, die Regierung ausdrücklich eine Urlaubsbitte. Der Abgeordnete Aschbach theilte eines dieser Rescripte der Kammer mit und diese protestirte feierlich und einstimmig gegen ein Urlaubsverweigerungsrecht der Regierung. Die Regierung behauptete zwar wörtlich — denn eine thatsächliche Urlaubsverweigerung war nicht vorgekommen — daß ihr ein solches Recht zustehe, fügte jedoch die förmliche Erklärung hinzu (Sitzung vom 17. Juni 1833):

„Die Regierung hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum „Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht ein dringendes „Interesse des Dienstes, also des Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung sagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies soll kein „leeres Wort sein, und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in „einzelnen Fällen aus blos persönlichen Rücksichten irgend einem Beamten die Annahme „der Abgeordnetenstelle verweigern wollte. Sie hat Dies bisher nicht gethan und wird es „auch in Zukunft nicht thun."

Die Kammer aber verwahrte auch hiergegen ihr Recht und ihren seit der Entstehung der Verfassung behaupteten Besitzstand, daß ihre Mitglieder durch einseitigen Regierungs-

Digitized by Google

beschluß überall gar nicht von der Theilnahme an der Ständeversammlung ausgeschlossen werden könnten.

So, in diesem Zustand, blieb die Sache wieder bis zum Jahre 1841, wo der Einfluß des Ministers von Blittersdorf in die Landesverwaltung überall überwiegend geworden war. Jetzt wurden bei der neuen Einberufung der Ständeversammlung dem neu zum Abgeordneten gewählten Oberhofgerichtsrath Peter und dem bereits mitten in seiner achtjährigen Wahlperiode befindlichen Hofgerichtsrath Aschbach der Urlaub verweigert. Daß nicht etwa die Rücksichten des Dienstes, sondern der unabhängige Charakter und die freisinnige Richtung dieser Männer die Gründe des Ausschlusses waren, Dieses bezweifelte nach den ganzen vorliegenden Verhältnissen im Lande Niemand; um so weniger, da gleichzeitig neben der Zurückhaltung der beiden liberalen Richter anderen, ministeriellgesinnten, deren Dienstleistungen nach der Besetzung ihrer Senate offenbar schwieriger ersetzbar waren, bereitwillig der Urlaub ertheilt wurde.

Die zweite Kammer protestirte einstimmig gegen diese Maßregel, und der liberale Theil derselben setzte auch noch, nachdem die erste Kammer der erhobenen Beschwerde nicht beitrat, den Kampf für das gute Recht so besonnen und energisch fort, daß daraus eine Kammerauflösung und bei der Appellation an das Volk durch die neue Wahl eine entschiedene Beistimmung des letzteren und hierauf der Austritt des Ministers Blittersdorf erfolgten. Die Regierung ließ nun seitdem keine Urlaubsverweigerung mehr eintreten, und auf ihre gelegentlich der Einberufung der Ständeversammlung des Jahres 1842 wenigstens wörtlich erneuerte Forderung einer Urlaubseinholung von Seiten der Staats- und Kirchendiener legte die Kammer feierlichen und einstimmigen Widerspruch ein. Der diesen Kammerbeschluß vorbereitende Commissionsbericht (vom Abgeordneten Welcker, s. Beilage 3. zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung) stellt die Hauptgründe sowohl der Regierung und ersten Kammer als die der zweiten Kammer zusammen, und wir entnehmen daraus die Hauptmomente zur Erläuterung dieser höchst wichtigen Frage. Die hier geltend gemachten Rechts- und politischen Gründe sind nehmlich für die Gesetzgebung und für die bestehenden Verfassungen, welche nichts Entgegengesetztes bestimmen, allgemein gültig. Sie stellen auch da, wo andere positive Bestimmungen existiren, dieselben doch als naturwidrige Ausnahme dar und begründen also eine möglichst beschränkende Auslegung für dieselben.

I. Der Hauptgrund, aus welchem die Regierung das Recht ableitet, durch Urlaubsverweigerung die zu Abgeordneten ernannten Staatsdiener von der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen in beiden Kammern beliebig auszuschließen, besteht in dem §. 5 unserer Verfassung, welcher Dasjenige festsetzt, was die Bundesgesetze das monarchische Princip nennen. Derselbe lautet wörtlich:

„Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie „unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Per„son ist heilig und unverletzlich."

In diesen sämmtlichen Rechten der Staatsgewalt ist nun, so sagt man, auch das Aemterrecht und in diesem das beliebige Beurlaubungs- und Urlaubsverweigerungsrecht enthalten.

Beschränkungen und Verzichte dieses Rechts sind in der Verfassung nicht ausdrücklich enthalten, nicht zu vermuthen und nach §. 82 der Verfassung nicht eher anzunehmen, bis etwa darüber die Regierung in besonderen Gesetzen den Ständen Bewilligungen gemacht, ihre früheren Verwaltungsrechte aufgegeben hätte.

Der §. 82 lautet wörtlich:

„Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirk„samkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung „dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die „sich dazu eignen, getroffen sein wird. Insbesondere wird das erste Budget bis zur „Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt."

Die zweite Kammer erkennt nun vollständig das monarchische Princip des §. 5 der Verfassung an, daß nehmlich in dem Großherzog sich die Existenz oder Zu-

Digitized by Google

ſtändigkeit aller Rechte der Staatsgewalt, alſo auch das Aemterrecht und mit ihm das Urlaubsrecht vereinigen und repräſentiren.

Aber ſie gründet ihr Recht gerade auf ebendenſelben §. 5. Nach ihm ſteht ja das monarchiſche Recht und die ganze Verwaltung nicht etwa, wie man anzunehmen ſcheint, außer, neben oder über der Verfaſſung, ſondern durchaus innerhalb derſelben. Nach ihm dürfen ja alle dieſe monarchiſchen Rechte nur „unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeübt werden". Sie ſind mithin in dieſer Ausübung ſo weit freiwillig rechtlich beſchränkt, wie es nöthig iſt, damit dieſe Beſtimmungen und Zuſagen der Verfaſſung ihre volle Wirkſamkeit behalten. Soz. B. hat der Großherzog unſtreitig das Geſetzgebungsrecht, das Beſteuerungsrecht und das Militärrecht. Allein dieſe Rechte dürfen nur in der Beſchränkung ausgeübt werden, daß die in der Verfaſſung feſtgeſetzten Rechte der ſtändiſchen Zuſtimmung oder Nichtzuſtimmung zu Geſetzen und Steuern und Militärdienſtpflichten, ſo wie die ſtaatsbürgerlichen Rechte auf Gleichheit aller öffentlichen Laſten für alle Badener in voller Wirkſamkeit bleiben. Greift man denn nun wohl das monarchiſche Princip und die §§. 5 und 82 an, wenn man unbewilligte Geſetze, unbewilligte und ungleiche Steuern und Militärdienſtpflichten, welche die Regierung auch noch nach der ins Leben gerufenen Verfaſſung geben und auflegen wollte, als verfaſſungswidrig und ungültig bekämpft? Gewiß nicht! Das völlig Gleiche gilt aber natürlich auch bei dem Aemter- und Urlaubsrecht. Dieſes muß in der Ausübung und der Verwaltung ebenfalls ſo weit ſich beſchränken, daß die Verfaſſungsbeſtimmungen, und zwar zunächſt die §§. 7, 33—39, 42, 43, 64 und 69 und die dadurch dem Lande und allen Bürgern und Beamten verfaſſungsmäßigen und durch freie fürſtliche Zuſage zugeſicherten Rechte ihre vollſtändige Gültigkeit oder Wirkſamkeit erhalten und behalten.

Dadurch allein erhalten ja die Verfaſſung und die Verfaſſungsrechte und die fürſtliche Verleihung und Verbürgung derſelben erſt wahren Sinn und Realität. Nur dadurch erhält der erſte Grundſatz eines öffentlichen Rechtszuſtandes, daß nehmlich die Verwaltung ſich der Verfaſſung und dem Verfaſſungsrecht anſchließen und unterordnen müſſe, ſeine Verwirklichung.

Auch redet der Artikel 5 durchaus nicht, wie man vorgab, nur von buchſtäblichen Beſchränkungen. Er läßt die ewige allgemeine Regel, daß alle Verfaſſungsgeſetze nach Buchſtabe und Geiſt ausgelegt werden, beſtehen.

Nun aber enthalten jene citirten Verfaſſungsbeſtimmungen ganz klar und auch buchſtäblich:

a) für alle Beamten die Zuſicherungen des gleichen verfaſſungsmäßigen Staatsbürgerrechts, ganz eben ſo wie alle andern Staatsbürger von den Wahlmännern zu Ständemitgliedern nicht blos erwählt, ſondern auf 8 Jahre unwiderruflich ernannt zu werden;

b) für die wahlberechtigten Bürger aber das unbeſchränkte Recht, ſie zu ernennen, und

c) für das Volk das Recht, von dem Großherzog alle ſeine ernannten 63 Abgeordneten zum Landtage berufen und ſich durch dieſelben vollſtändig vertreten zu ſehen;

d) für die Kammer endlich das Recht, nur nach ſolcher richtigen vollſtändigen Berufung aller Mitglieder ihrer Corporation Steuer- und Geſetzbewilligungen gültig zu beſchließen.

Dabei ſind in dieſen Artikeln genau alle näheren Bedingungen dieſer Rechte ausdrücklich angegeben. Unter ihnen aber findet ſich keineswegs irgend eine Beſchränkung oder Aufhebung jener Rechte durch eine beliebige Urlaubsverweigerung. Der §. 7 der Verfaſſung aber ſagt im Gegentheil: „die ſtaatsbürgerlichen Rechte für alle Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Man kann alſo nimmermehr das ſo ſehr allen dieſen Rechten widerſprechende Recht der Urlaubsverweigerung hier aus dem allgemeinen monarchiſchen Princip des §. 5 und aus einem unbeſchränkten Urlaubsrecht in der Zeit der Verfaſſungsloſigkeit folgern und zur Aufhebung jener Verfaſſungsrechte in die Verfaſſung übertragen.

Digitized by Google

Dieſes wäre ja wohl nicht um ein Haar rechtlicher oder zuläſſiger, als es wäre, wenn man jene obigen Verfaſſungsrechte rückſichtlich der Geſetze, der Steuern, der Militärdienſte hintennach durch das monarchiſche Princip, durch eine beliebige Ausübung des vor der Verfaſſung unbeſchränkten fürſtlichen Geſetzgebungs-, Beſteuerungs- oder Militärrechts wieder beſchränken und aufheben wollte.

Dieſes Alles aber entſcheidet vollſtändig auch gegen das aus dem §. 82 abgeleitete Argument. Dieſer Paragraph will keineswegs, daß, auch nachdem bereits die landſtändiſche Verfaſſung ins Leben getreten war, die früher unbeſchränkte oder verfaſſungsloſe Verwaltung fortdauere und mit ihren neuen einzelnen Acten die Verfaſſung verletzen dürfe. Er will nicht, daß die einzelnen ausgeſprochenen Verfaſſungsrechte der Bürger, die ohne andere als die in der Verfaſſung enthaltenen neuen Einrichtungen und Geſetze vollziehbar ſind, nichtig bleiben und ſo lange ſchlafen ſollten, bis die Regierung über jedes einzelne derſelben neue beſondere Geſetze mit den Ständen vereinbart hätte. Er will keineswegs ſagen, daß auch nach Eröffnung der ſtändiſchen Verfaſſung die Regierung jenen Verfaſſungsrechten völlig widerſprechende Pflichten von den Bürgern fordere, ihnen widerſprechende, nur der früheren abſoluten Gewalt zuſtändige Rechte hätte anſprechen und ſolche Regierungsacte hätte vornehmen dürfen. Dieſe Anſicht würde ja zu dem Abſurdum führen, daß die gegebene und auch durch die Eröffnung der Landſtände ins Leben geführte Verfaſſung noch gar keine Verfaſſung ſei, noch gar keine wahren und feſten Rechte dem Volk und den Bürgern ertheile, daß dieſe Rechte vielmehr erſt davon abhingen, daß und inwiefern die Regierung bei neuen, mit den Ständen zu berathenden Geſetzen dieſe Rechte neu zu bewilligen beliebe und auch beide Kammern einſtimmten. Vor der Verfaſſung konnte z. B. die unbeſchränkte Regierung beliebige Bevorzugungen und Ausſchließungen in Beziehung auf die Staatsämter machen, auch beliebige Steuerprivilegien ertheilen. Die Verfaſſung will Gleichheit der Bürger. Bedürfte es nun, nachdem die Verfaſſung ins Leben trat, noch beſonderer Geſetze, um dieſes beliebige Privilegienrecht auszuſchließen? Hatten nicht von ſelbſt alle katholiſchen, alle nichtadeligen Bürger das Recht, bei gleicher Befähigung zu allen Staatsämtern zugelaſſen zu werden, oder ohne Steuerprivilegien nur gleiche Steuern zu zahlen? Die Verfaſſung giebt eben ſo allen Beamten gleiches ſtaatsbürgerliches Recht, Abgeordnete zu werden. Bedurfte es nun noch neuer beſonderer Geſetze, um ihnen dieſes Recht auch in der That zuzugeſtehen? Wahrlich nein!

II. Es widerſpricht vielmehr jede ſolche beliebige Beſchränkung des Verfaſſungsrechts durch ein früheres Verwaltungsbelieben der Regierung, ſo wie 1) der Natur der Sache und 2) dem geſchichtlichen Recht, ſo auch 3) dem Buchſtaben und Geiſte, den Worten und dem Sinne oder der Abſicht unſerer Verfaſſung, ihrer fürſtlichen Ertheilung und Zuſage. Sie widerſpricht auch 4) unſerem zwanzigjährigen rechtlichen Beſitzſtande. Es wäre endlich 5) jedenfalls eine einſeitige gewaltſame Einführung jenes Urlaubsverweigerungsrechts rechtlich unmöglich.

1) Die Natur der Sache fordert, daß die Volksvertretung und in ihr die Mehrheit für die gültigen Beſchlüſſe durch das Volk, deſſen Rechte ſie gegenüber der Regierung vertreten, deſſen Steuern ſie verwilligen ſollen, gebildet werde, keineswegs aber durch die Regierung oder durch die Miniſter, deren Verwaltung ſie controliren, die ſie nöthigenfalls anklagen ſollen. Nun aber würden ja die Miniſter, die von einem großen Theile der Erwählten nur die ihnen Wohlgefälligen zulaſſen, die Misfälligen aber ſtets beliebig ausſchließen und mit Ausſchließung bedrohen und dadurch abhängig machen könnten, die Mehrheit und ihre Beſchlüſſe bilden. So könnte der ganze ſelbſtſtändige Beſtand der Volksrepräſentation, es könnte die wohlthätige Kraft und Wirkſamkeit der ſtändiſchen Verfaſſung aufgehoben und in ihr Gegentheil verkehrt werden. Die Geſchichte hat Dieſes bereits ſattſam und abſchreckend genug bewieſen. Der Blick auf die Erfahrung unſerer kleinen Länder, ja ſogar auf die der größten Reiche beweiſt es, daß oft, wenn die Miniſter ſelbſt nur drei, vier der erſten Vertheidiger der Freiheit und der Volksrechte ausſchließen

Digitized by Google

dürften, der Charakter der ständischen Versammlungen wesentlich verändert, ihre Selbstständigkeit oder Vertheidigungskraft gebrochen wäre.

2) Deshalb kannte denn auch das geschichtliche europäische und deutsche ständische Recht bisher, es kennen die schwedischen, holländischen, belgischen, französischen, englischen Verfassungen eben so wenig, wie die der früheren deutschen Reichs- und Landstände ein solches Urlaubsverweigerungsrecht in Beziehung auf die zur Ständeschaft erwählten oder berechtigten geist- und weltlichen Beamten. Die aus früherer Zeit fortdauernden, wie die mecklenburgische, kennen es ebenfalls nicht. Auch die ersten neueren deutschen Verfassungen, wie die von Nassau, Lippe, Rudolstadt, Weimar, kennen es nicht.

Zuerst die neue baierische Verfassung und nach ihr einige andere neuere deutsche Verfassungsurkunden führten dieses Recht ein. Zu welchen Zwecken und mit welchem Erfolg? Dieses mag jeder Sachkundige sich selbst beantworten.

3) Die badische Verfassung dagegen enthält nicht diese neuen Ausnahmsbestimmungen, sondern bleibt buchstäblich der Natur der Sache und dem geschichtlichen Rechte getreu. Sie blieb es eben so, wie auch andere spätere deutsche Verfassungen, z. B. die von Coburg, Hildburghausen, Braunschweig. Sie hätte jene Verfassungsrechte durch eine Urlaubsverweigerung beschränken können, aber sie that es nicht. Sie giebt ausdrücklich einige Beschränkung des ständischen Rechts der Beamten, darunter aber ist das Urlaubsverweigerungsrecht mit keiner Silbe enthalten.

A. Sie verwarf es durch die sonnenklaren ausdrücklichen Bestimmungen unter I.

B. Sie verwarf es mit voller Absichtlichkeit. Denn neben dem geschichtlichen Recht und der neuen französischen Verfassung, welche die Urlaubsverweigerung nicht kannte, lag dem Gründer der badischen Verfassung vorzugsweise auch die kurz zuvor publicirte baierische Verfassung vor Augen. Er wollte aber der letzteren Feststellung eines fürstlichen Rechts der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Wahlen der Beamten nicht aufnehmen. Sonst hätte auch er diese Ausnahmsbestimmung ausdrücklich festsetzen und auch so, wie die baierische Verfassung, ausdrücklich Vorsorge treffen müssen, wie und auf welche Weise dann bei Urlaubsverweigerung an gewählte Beamten die Volksvertretung ergänzt werden soll, etwa durch gleichzeitige Wahl von Ersatzmännern, wie nach der baierischen Verfassung, oder auf welch andere Art. Selbst die Regierung, als sie 1820 ein Urlaubsverweigerungsrecht behauptete, mußte, so wie neuerlich die erste Kammer, doch zugeben, daß alsdann die Verfassung eine wesentliche Lücke habe. Aber gewiß verdient der Gründer der badischen Verfassung nicht den Vorwurf, daß er die Urlaubsverweigerung gewollt und doch zur unvermeidlichen Veranlassung verderblichen Streites dieselbe eben so wenig festgestellt, als bei deren Eintritt für die Ergänzung der Volksvertretung gesorgt habe.

C. Der Gründer der badischen Verfassung konnte unmöglich blos stillschweigend ein Urlaubsverweigerungsrecht einführen oder gestatten wollen, weil dasselbe nicht blos durch jene Ungewißheit und jene Lücke, sondern vor Allem durch seine absolute Gränzenlosigkeit zehnmal verderblicher werden mußte, als in irgend einem Staate, welcher es positiv festsetzte. So z. B. sanctionirt allerdings die baierische Verfassung die königliche Genehmigung als eine Verfassungsbedingung für das landständische Recht der Beamten. Aber mit der Sanction giebt sie jenem Regierungsrechte doch auch zugleich die nöthige feste Gränze, daß der König nur gleich bei der Wahl eines Staatsdieners das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Annahme der Wahl auszusprechen hat, nach erfolgter Genehmigung aber für die ganze achtjährige landständische Periode durch kein Urlaubsverweigerungsrecht mehr den Staatsdiener aus dem Ständesaal zurückhalten darf. Es ist dieses nur ein besonderes Bestätigungsrecht, und ein bloßes Urlaubsrecht kennt auch die baierische Verfassung nicht. Die badischen Minister dagegen wollten bei ihrer Ableitung eines Urlaubsrechts aus dem allgemeinen monarchischen Princip folgern, daß sie auch nach erfolgtem Eintritte mitten in der landständischen Periode bei jeder

Digitized by Google

neuen Sitzung den Urlaub verweigern dürften. Ja durch Urlaubsertheilungen für eine bestimmte landständische Sitzung mit dem beschränkenden Beisatze: „so lange es der Dienst erlaubt", behielten sie sich das Recht vor, den eingetretenen Volksvertreter mitten im Landtage, vielleicht aus einer Commission oder ständischen Verhandlung, beliebig abzurufen und nach Hause zu schicken, so daß über solchem gewiß nicht mehr unabhängigen Volksvertreter jeden Augenblick das Todesschwert für seine Ehre und seine landständische Laufbahn und Wirksamkeit schwebte, die ministerielle Gunst oder Ungunst darüber entscheiden könnte.

So ferner hat die kurhessische Verfassung durch besondere Bestimmungen ein Urlaubsrecht eingeführt, diese selben Bestimmungen aber begränzen es genau. Sie beschränken es auf die eigentlichen oder höheren Staatsdiener, ferner nur auf die activen Staatsdiener. Sie beschränken es weiter auf die Fälle, wo dringende Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes die Urlaubsverweigerung nothwendig machen. Und sie verpflichten die Minister, darüber jedesmal den Ständen Nachweisungen zur Prüfung vorzulegen, so daß diese jede in dringenden Dienstinteressen nicht begründeten Urlaubsverweigerungen als nicht rechtsgültig anerkennen, sondern zum Gegenstand der Anklage machen können. Alle diese Beschränkungen fallen abermals weg, sobald man, so wie in Baden, Urlaubsverweigerung ohne verfassungsmäßige Bestimmungen willkürlich einzuführen sucht, sie aus dem monarchischen Princip und aus dem Verwaltungsrechte der allgemeinen Staatsaufsicht über öffentliche Diener ableitet. Nach dieser Ableitung kann man auch Pensionären, die ja immer noch Staatsdiener bleiben, Advocaten, Bürgermeistern, öffentlichen und niederen Dienern aller Art, ja vielleicht, wie in Hannover, Gemeinderäthen den Urlaub verweigern. Werden ja doch bereits von allen solchen öffentlichen Personen bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnsitze Urlaubsertheilungen der Vorgesetzten, also, sobald die Regierung will, Regierungsurlaub erfordert. Und sind ja mit dem Eintritt in die Ständeversammlung bereits in einigen Ländern, nicht einmal blos in dem jetzigen Hannover, beliebige Urlaubsverweigerungen in Beziehung auf sie geltend gemacht worden. Die badische Regierung ist freilich so weit noch nicht gegangen. Dennoch haben bereits ministerielle Erklärungen und vollends die thatsächlichen Urlaubsverweigerungen gegen Aschbach und Peter hinlänglich klar gemacht, daß die Urlaubsverweigerungen in Baden keineswegs blos auf Rücksichten auf den öffentlichen Dienst sich beschränken, sondern, wie in anderen Ländern, dazu dienen sollten, freisinnige Deputirte auszuschließen und die übrigen Abgeordneten des Beamtenstandes abhängiger zu machen. Und wo ist irgend eine verfassungsmäßige Bürgschaft, daß, wenn die Regierung aus anderen Verfassungen oder aus einem ganz vagen allgemeinen Princip, welche beide jene weite Ausdehnung zulassen, ein der badischen Verfassung fremdes Urlaubsrecht dem Land einseitig beliebig aufzwingt, daß sie, daß spätere Minister nicht eben so weit zu gehen belieben? Wird nun aber bei einer solchen völlig gränzenlosen beliebigen Verfügung über weit die größte Mehrzahl der erwählten Abgeordneten ein besonnener Mann in einer unter solchem Einfluß gebildeten zweiten Kammer noch eine wahre und lautere und selbstständige Volksvertretung, und nicht statt derselben eine ganz ihrem verfassungsmäßigen Zweck entgegengesetzte verderbliche Ministervertretung erblicken? Es wäre eine Verfassung, eben so untauglich, den Thron zu stützen wie das Volk zu schirmen. Darin stimmten alle der Regierung ergebensten Bürger und Beamten ein. Und wer möchte das Andenken des unsterblichen Gründers der Verfassung dadurch zu beleidigen wagen, daß er behauptete, er habe eine solche verderbliche Täuschung statt einer wahren Verfassung geben wollen!

Man entgegne auch nicht, daß wir von Misbräuchen sprechen, die nicht vorauszusetzen und durch Anklagen zu heben seien. Nicht von Misbrauch reden wir, sondern von aufgehobenem oder dem Belieben des Einen Theils preisgegebenem Verfassungszustande. Uebrigens erklärten die Minister, Gebrauch ihres Rechts sei nie Misbrauch, sie würden darüber keine Rechenschaft geben. Und vollends dem Lande bei Kammern, die schon Organe der Minister sind, den Trost der Ministeranklage anbieten — Dieses sähe fast aus wie Hohn.

Digitized by Google

D. Der Gründer der Verfassung konnte und durfte sogar ein gesetzlich bestimmtes und regulirtes Urlaubsverweigerungsrecht nicht wollen, weil dasselbe nach den besonderen badischen Bestimmungen noch ungleich verderblicher und unpassender sich darstellte als in der baierischen und würtembergischen Verfassung. Dort sind auch neben einem Urlaubsrechte die erste und die zweite Kammer noch viel selbstständiger, als dieselben nach Einführung des Urlaubsrechts in Baden bleiben würden. Dort ernennt z. B. die Regierung nicht, so wie hier, für jede besondere Landtagssitzung beinahe die Hälfte der ersten Kammer ganz nach freiem Belieben. Dort sind von der zweiten Kammer nicht, so wie hier, alle grundherrlichen Adeligen, Prälaten, Universitätsabgeordnete ausgeschlossen, so daß in Baden neben den Bürgern nur Beamte übrig bleiben und diese Letzteren somit sehr natürlich stets an Zahl und Einfluß in der badischen Kammer ein viel bedeutenderes Element bilden müssen.

Daß zu allen diesen für Baden nachtheiligen Unterschieden des hier geforderten Urlaubsverweigerungsrechts, als der schlimmste von allen, der hinzukäme, daß in jenen anderen Staaten dasselbe in der Verfassung begründet, hier gegen die Verfassung willkürlich aufgedrungen wäre — wollen wir nicht ausführen.

E. Nach allem Bisherigen wollte der Gründer der badischen Verfassung das Urlaubsverweigerungsrecht nicht festsetzen, und nach einmal gegebener Verfassung konnte weder er noch die seine Rechte und Zusagen repräsentirende Regierung rechtlich es ausüben wollen. Der erste Rechtsgrundsatz bei jeder rechtlichen Zusage — der Grundsatz von Treu und Glauben selbst fordert es, daß Jeder Das, was er versprach, verwilligte, gab — als wahr und gültig gewähre, es nicht selbst durch eigene Handlungen und Ausübungen anderer eigener Rechte vereiteln darf. So darf z. B., wer einem Nutznießer oder Nutzmiethsmann Nutznießungs- oder Wohnungsrechte zusagte, seine Eigenthums- und Dispositionsrechte über die Sache nimmermehr so ausüben, daß die zugesagten Rechte dadurch verletzt werden. Ganz eben so nun muß es auch mit jenen den Beamten und Bürgern unbeschränkt zugesagten Verfassungsrechten der Wahl u. s. w. gehalten werden. Die Regierung hat allerdings ein allgemeines Urlaubsrecht, aber sie darf dasselbe nur so ausüben, daß es mit den von ihr zu gewährenden Verfassungsrechten vereinbarlich ist. Die Regierung darf sie nicht durch ihre Souveränetäts- und Amtshoheitsrechte stören und gänzlich von ihrem Belieben abhängig machen. Was wären denn noch jene ganz unbeschränkt zugesagten Verfassungsrechte, Staatsbeamte zu Abgeordneten zu ernennen, die der Beamten, ernannt zu werden, oder die Rechte der vollständigen Einberufung aller Landesrepräsentanten, wenn sie jedesmal von dem freien Belieben des Zusagenden abhingen? Jene Ernennungsrechte wären bloße Vorschlagsrechte geworden. Ein zugesagtes angebliches Recht, welches der Versprechende jeden Augenblick vereiteln könnte, wäre ein rechtliches Unding. Nie dachte der Verfasser der badischen Charte an ein solches Urlaubsverweigerungsrecht. Daß die Zusage freiwillig, das Verfassungsrecht octroyirt war, macht hier nicht den mindesten Unterschied. Durch Annahme wird es vertragsmäßig und gerade bei Liberalitäten gilt die Rechtsregel, daß sie im Zweifel zum Vortheil des Beschenkten, dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Vortheil, auszulegen sind. Und ein Fürstenwort vollends soll man nicht drehen und deuteln.

4) Hierzu kommt nun der mehr als zwanzigjährige Besitzstand. Am ersten Landtage, wo man, so nahe an der Gründung der Verfassung stehend, die Absichten derselben doch kennen mußte, dachte Niemand an ein Urlaubsverweigerungsrecht oder an eine Urlaubsbitte und ihre Forderung. Man setzte also das Land und den Bürger und den Beamten in den vollen rechtlichen Besitzstand aller jener Verfassungsrechte. Diesen Besitzstand versuchte man zwar 1820 zu stören, nahm aber auf den Widerspruch der Stände auf der Stelle die Störung zurück und erneuerte dann ganz ihren frühern Besitzstand, und bis 1841 blieb der Besitzstand ungestört, die Kammer behauptete ihn stets, namentlich 1833 und 1841 wie 1820 einstimmig als heiliges Verfassungsrecht, und bloße Urlaubsgesuche einzelner Beamten als solcher, und höfliche Formen der Anzeige, üblich auch da, wo, wie bei dem Auswanderungsrecht, ein Verweigerungsrecht nicht besteht, konnten niemals dem Rechte der Kammer und des Landes Etwas vergeben.

Digitized by Google

5) Es war endlich, selbst wenn man sogar das Urlaubsverweigerungsrecht für die Regierung als nothwendig und als nicht für immer durch gültige ständische Wahlen beschränkt ansehen will, doch rechtlich undenkbar, daß die Ausübung dieses Rechts anders als auf dem Wege der Gesetzgebung in verfassungsmäßige Wirksamkeit gesetzt und mit jenen Verfassungsrechten vereint würde. Es war unmöglich:

A. weil die Regierung die Verfassung und jene Verfassungsrechte, vor Allem aber die von ihr zu gewährende absolut unentbehrliche Vollständigkeit der Landesrepräsentation und der Vertretung aller Bezirke nicht selbst aufheben darf. Wie könnten Bezirken Steuern auferlegt werden, die durch Handlungen der Regierung ihrer Vertreter zur Bewilligung derselben beraubt wurden? Nun vernichtet aber unmöglich eine aus dem Staatsdienst verwaltungsrecht abgeleitete Urlaubsverweigerung das Verfassungsrecht der auf 8 Jahre unwiderruflich ernannten Abgeordneten. Alle so zurückbehaltenen Beamten bleiben Abgeordnete, wenn sie nicht freiwillig zurücktreten, und ihre Bezirke bleiben unvertreten, die Landesrepräsentation also unvollständig. Die Regierung könnte so beliebig auch eine ganze Anzahl von Bezirken von der wirklichen Repräsentation auf dem Landtag ausschließen. Deshalb erkannte die Regierung 1820 an, daß Ausübung des Urlaubsrechts nur vermittelst gleichmäßiger verfassungsmäßiger gesetzlicher Vereinbarung über die Vervollständigung der Repräsentation möglich sei.

B. Ueber die Existenz, die Bedingungen und Gränzen eines mindestens gänzlich ungewissen, dunkeln und bestrittenen Rechts, wie das Urlaubsverweigerungsrecht, so wie

C. über ein Recht endlich, gegen welches ein so langer Besitzstand und stets gleichförmiger Widerspruch streitet, ist nach §. 64 der Verfassung durchaus eine authentische Auslegung und Ergänzung der Verfassung durch gesetzliche Vereinbarung nöthig, wenn es ins Leben geführt werden soll. Aller feste verfassungsmäßige Zustand ist zerstört, wenn hier einseitige Gewalt und Belieben Eines der Factoren der Gesetzgebung seine Ansichten geltend machen wollen.

„Wer solche Auslegungen einer Verfassung machen kann" — so sagt ein berühmter Publicist — „Der kann Alles machen."

Nach allem Bisherigen muß man also die verwaltungsrechtliche Ausübung eines Urlaubsverweigerungsrechts als durch jene obigen Verfassungsrechte in Beziehung auf die Wahl der Staatsbeamten bedingt oder beschränkt ansehen. Oder man muß in Baden den Urlaub als durch die fürstliche Ertheilung und Angelobung der Verfassung und durch die verfassungsmäßig nothwendige Einberufung aller 63 Abgeordneten eben so als vom Fürsten zum Voraus bewilligt ansehen, wie man in Baiern bei der vom König bestätigten Wahl eines Beamten den Urlaub als demselben zum Voraus für alle Landtage der sechsjährigen Periode ertheilt ansieht, oder wie er auch bei uns als ertheilt erscheint, sobald der Großherzog einen Beamten unter die acht von ihm zu ernennenden Mitglieder für die erste Kammer aufnimmt.

Wenn aber nach dem Bisherigen jede Begründung des Urlaubsverweigerungsrechts aus dem monarchischen Princip und dem §. 5 der Verfassung in sich selbst zerfällt, so bedürfen wohl vollends alle übrigen schwächeren Unterstützungsgründe keiner weiteren Widerlegung.

Die lange Erfahrung aller deutschen und europäischen Verfassungen, die eine Ausschließung von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung nicht kannten und kennen, die Erfahrung in Baden, wo 20 Jahre hindurch die Regierung an eine Ausübung eines solchen Rechts nicht dachte, so wie die Natur der Sache beseitigen auch die Besorgniß, als würden sich ohne das Urlaubsverweigerungsrecht öfter für den Staatsdienst — wahrhaft bedeutende Nachtheile ergeben, Nachtheile, ungewisse zukünftige Nachtheile, die sich nicht auf andere Weise beseitigen ließen, oder welche von den gewissen und bleibenden großen Nachtheilen jenes Rechts für Volk und Verfassung nicht hundertfach aufgewogen würden. Die bisherige Praxis brachte Baden, seiner Regierung wie seinen Ständen, Ehre und Ruhm. Die entgegengesetzte würde es nimmer thun, wohl aber das Vertrauen zu der Regierung wie zu den Ständen erschüttern, wie dieses selbst die ältesten treuesten Freunde der erstern offen erklärten.

Digitized by Google

So ist es ferner ganz verkehrt, von einem Urlaubsverweigerungsrechte von Privatgeschäftsherren zu sprechen und daraus Schlüsse abzuleiten für das des Staats. Die badische Verfassung kennt auch jenes Recht der Privaten durchaus nicht. Wer nach den Verfassungsbedingungen gültig gewählt ist, tritt mit der allgemeinen Einberufung des Großherzogs als gültiger Abgeordneter in die Kammer. Wenn er etwa wegen Nichterfüllung privatrechtlicher Vertragsbewilligungen auf Schadenersatz belangt oder ihm der Vertrag gekündigt werden kann, so geht Dieses das öffentliche Recht und die Kammer gar Nichts an. Der Privatmann hat auch nimmer, wie die Regierung beim Urlaubsverweigerungsrecht hätte, eine Gewalt zum Ausschluß. Die Staatsregierung aber kann dem Beamten keineswegs den Staatsdienst kündigen, weil dieser ein öffentliches Verwaltungsrecht ist, untergeordnet dem landständischen Verfassungsrecht. Alle Collision zwischen den landständischen Rechten und Pflichten des Beamten und zwischen seiner Beamtenpflicht ist hierdurch und durch jene unbeschränkten Verfassungsartikel gesetzlich zum Vortheil der ständischen Rechte geschlichtet. Der Beamte durfte ihnen folgen, und die Regierung kann den Beamten nicht mit Entlassung strafen, weil der Beamte nach seinem Verfassungsrecht und daher gegen die Staatsregierung nicht rechtsverletzend handelte und diese ihm das zugesagte ständische Verfassungsrecht heilig halten muß. Es sagte es die Verfassung und durch dieselbe der Regent selbst dem Beamten zu. Es ist also ein Recht, welches ihm der Regent nicht selbst erschweren darf, welches zum Vortheil desselben Staats ausgeübt wird, durch dessen und in dessen verfassungsmäßiger Repräsentation allein die Regierung besteht und Gewalt hat. Die gegentheilige Ansicht bringt überall den Fürsten mit dem Fürsten in Widerspruch.

Ob und in wie weit der Diener etwa aus Besoldung und Diäten eine vielleicht nöthig werdende Dienstverwaltung während der Abwesenheit zu bezahlen hat — Dieses entscheidet gar Nichts in Beziehung auf unsere Frage oder auf das Recht, von den Ständen auszuschließen.

Am Allerwenigsten aber wird man bei einiger ruhiger Prüfung des Verfassungsrechts behaupten, die Rechtsgründe der zweiten Kammer gegen die Urlaubsverweigerung seien durch den Nichtbeitritt der ersten Kammer zu der erhobenen Beschwerde juristisch auch nur geschwächt worden. Wenn eine der beiden Kammern Beschwerde darüber erhebt, daß die Regierung einseitig ihr Verfassungsrecht verletze, das heißt doch gelinde ausgedrückt, an demselben solche Aenderungen vornehme, die nur durch freie Zustimmung beider Kammern gültig werden konnten, so kann sie der bloße Nichtbeitritt der andern Kammer zur Beschwerde, es kann sie dieses augenblickliche Fehlschlagen blos eines der Mittel zur Vertheidigung ihres Rechts natürlich nimmermehr abhalten, das Verfassungsrecht selbst festzuhalten und es auf alle rechtlich mögliche Weise stets von Neuem zu vertheidigen, so lange bis die Verletzung aufhört, oder auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, durch freie Zustimmung der Regierung und der zwei Kammern, eine gültige Aenderung, authentische Auslegung oder Ergänzung der Verfassung erfolgt ist. Sonst könnte die Regierung mit Hilfe nur einer Kammer der andern alle ihre Rechte nehmen und die ganze Verfassung ändern oder vernichten. Es wäre die größte Unkunde, wenn man die erste Kammer als ein Gericht, ihre besonderen Ansichten in einem besonderen Streitfall als einen Urtheilsspruch, sogar als einen unveränderlichen inappellabeln Urtheilsspruch über die zweite Kammer und ihr Recht, ja über die Verfassung selbst betrachten wollte.

Bei dieser Lage der Dinge war es denn erklärlich, daß alle Abgeordneten einstimmig die Ausschließungen erwählter Beamten von der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerung als nicht verfassungsgemäß erklärten. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Regierungsrechte stimmten wenigstens aus einem jener fünf Hauptgründe hier bei.

Auch die erste Kammer erklärt es in ihren Berichten und Verhandlungen über die Beschwerde der zweiten Kammer und selbst noch in ihrer Adresse vom 31. Juli 1841 als der Verfassung widersprechend, daß die Landesrepräsentation vermittelst der Ausschließung gültig erwählter Staatsbeamten unvollständig werde, und daß die Regierung die Wahlen gültig erwählter Abgeordneten aus dem Beamtenstand einseitig ungültig mache. Sie mußte deshalb zu einer verfassungsmäßigen Ausübung des Urlaubsrechts eine Er-

Digitized by Google

gänzung der Verfassung für nothwendig halten und schlug dazu und zur nothwendigen Begränzung dieses Rechts der zweiten Kammer eine Adresse an den Thron vor. Sie hätte also — wenn sie auch das Urlaubsverweigerungsrecht an sich für nothwendig hielt — doch folgerichtig dessen Ausübung, sie hätte ebenfalls jede Ausschließung erwählter verfassungsmäßig berechtigter Staatsbeamten und die Zerstörung der verfassungsmäßigen Vollständigkeit der Volksrepräsentation durch bloße Verwaltungshandlung vor jener gesetzlichen Ergänzung der Verfassung für verfassungswidrig erklären müssen.

So also hatte sich in der Verhandlung über den Urlaubsstreit das merkwürdige Resultat ergeben, daß in beiden Kammern sich auch nicht eine einzige Stimme fand, welche das Verfahren der Regierung völlig billigen, welche es der Verfassung entsprechend finden konnte.

Nicht ein unabhängiger gründlicher Rechtsgelehrter wird hier unser Gegner sein.

Eben so wird die bisherige Darstellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun. Die Kammer würde ihren eigenen verfassungsmäßigen selbstständigen Bestand als wahre Volksrepräsentation, wie ihre Mitwirkung zu Gesetzen, zu authentischer Auslegung und Ergänzung der Verfassung, sie würde ihre Eide, sie würde sich selbst und die Verfassung aufgeben an dem Tage, an welchem sie jenes gränzenlose beliebige Ausschließungsrecht erwählter Volksvertreter, an welchem sie jene einseitigen Ergänzungen der Verfassung und die authentischen Auslegungen ihrer bestrittenen und mangelhaften Bestimmungen von Seiten der Regierung stillschweigend hinnehmen und gut heißen würde. Alle materiellen Vortheile der Verfassung wären dadurch gleichzeitig preisgegeben. Des Urtheils der Verständigen und Redlichen sicher, kann sie also ruhig die Verfassungsurkunde oder die Unredlichkeit Derer übersehen, welche ihre beharrliche Vertheidigung jener beschwornen Verfassungsrechte als unnöthigen Principienstreit darstellen, welche zur Abhilfe die erwählten Beamten auffordern, ihre Aemter, ihren Lebensberuf und Nahrungsstand und zugleich die Möglichkeit ihres Eintritts in die Kammer aufzugeben, welche endlich wohl gar solche beliebige ministerielle Ausschließungen der unabhängigen Beamten und Auswahl der ministeriellen, die aus sehr begreiflichen Gründen die Kammern nicht blos stets abhängiger machen, sondern sie alsdann auch immer mehr mit ministeriellen Beamten anfüllen, als deshalb wohlthätig schildern — weil, wie die Erfahrung zeigt, Beamte als zu unabhängig nicht in die Kammern paßten!!!

Die Kammer vom Jahr 1820 erwählte, als zum ersten Mal eine Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung versucht wurde, den einfachen natürlichen Weg, daß sie erklärte, ohne die verfassungsmäßig vollständige Einberufung aller Mitglieder der Volksrepräsentation, aller Vertreter aller Bezirke und Bürger, keine allgemeinen Maßregeln und Bewilligungen gültig berathen und beschließen zu können. Sie that, was nach dem ersten Rechtsgrundsatz über Corporationen und ihre Beschlüsse selbst jeder Gemeinderath thun wird, aus welchem der Vorstand etwa durch Nichtemberufung einzelne Glieder ausschließen wollte. Sie forderte zur gültigen Schlußfassung vor Allem die vollständige Einberufung. Und dieses einfache ächt verfassungsmäßige Mittel wirkte auf der Stelle, und zwar sowohl für die Erhaltung des Friedens wie für den Schutz des Rechts. Die zuvor nicht beurlaubten vier Beamten wurden augenblicklich einberufen und der Landtag friedlich fortgesetzt.

Die Kammer von 1841 schlug einen andern Weg ein. Sie beschwerte sich zuerst bei der ersten Kammer, und als später nach dem Nichtbeitritt der ersten Kammer jener Antrag, den Vorgang von 1820 zu befolgen, in der Kammer erhoben wurde, da erhielt er als verspätet nur die Zustimmung der Minorität; und diese so wie die Nichtzustimmung einzelner Kammermitglieder zu den Steuergesetzen, die freiwillige Zurückziehung Anderer aus der nicht vollständigen, nicht gehörig constituirten Kammer — sie konnten das Gewissen dieser Abgeordneten beruhigen. Das Verfassungsrecht aber blieb bei dem Verfahren der Mehrheit der Kammer ungeschützt, der Friede unbewahrt. Die früher oder später unvermeidliche Kammerauflösung erfolgte gerade nur durch den eingeschlagenen falschen Weg der an die erste Kammer gebrachten Beschwerde, doppelt falsch, weil die Kam-

Digitized by Google

mer über ihre verfassungsmäßige richtige Constituirung und über ihre Mitglieder allein selbst zu entscheiden hat und dieses Entscheidungsrecht nicht durch Einmischung der andern Kammer compromittiren darf.

Wenn also die Volksrepräsentation durch Urlaubsverweigerungen von Seiten der Regierung abermals unvollständig gemacht werden sollte, würde nach den gemachten Erfahrungen eine verfassungstreue Kammer ihren eigenen verfassungsmäßigen Bestand, die Grundbedingung ihrer Berechtigung und ihres Vertrauens, überhaupt die Verfassung auf dem Wege vertheidigen, auf welchem die Kammer von 1820 es that.

Eine andere Art von Urlaubsstreit entstand auf dem badischen Landtage von 1844 dadurch, daß die erzbischöfliche Curie dem katholischen Stadtpfarrer Kuenzer von Constanz, der als allgemein geachteter liberaler Abgeordneter auf mehrern früheren Landtagen wirkte, den Urlaub verweigerte, während die Regierung erklärte, daß sie ihrerseits dessen Eintritt nicht beanstande. Die Kammer forderte daher die Regierung auf, die, wie sie glaubte, unzulässige Urlaubsverweigerung von Seiten der Curie zu beseitigen. Die Gründe für diese Forderung sind im Wesentlichen die nachfolgenden.

Wie bei der Frage über die Urlaubsverweigerung an die Staatsdiener zum Eintritt in die Ständekammer, ist hier um Wichtigsten und Entscheidendsten der allgemeine verfassungsgemäße Grundsatz, daß die Landesverfassung das oberste und allgemein entscheidende Staatsgrundgesetz ist, welchem alle Gewalten untergeordnet sind, daß ihre Wirksamkeit daher durch keine bloße Verwaltungsmaßregel gehemmt werden darf.

Auch die Kirche, welche des Schutzes des Staates bedarf und deren höchste Behörden unmittelbar vom Staate dotirt sind, muß sich denselben Regeln fügen. Auch sie genießt der Wohlthaten der Verfassung, sie muß auch die Pflichten erfüllen, welche solche ihr auferlegt. Die Verfassung giebt allen Geistlichen das Recht, gewählt zu werden, und allen Bürgern das Recht, Geistliche zu wählen (Verfassungsurkunde §. 37, vergl. mit Wahlordnung §. 65). Dieses Verfassungsrecht kann nicht durch beliebige Verwaltungsmaßregeln der Kirche (Urlaubsverweigerung) gehemmt und unterbrochen werden.

Die Befugniß des erzbischöflichen Ordinariats zur Verweigerung dieses Urlaubs, aus kirchen-staatsrechtlichem Gesichtspunkte betrachtet, ist gleichfalls überschritten.

Das Verhältniß der katholischen Geistlichkeit ist nicht nach der Analogie des Staatsdienerverhältnisses zu beurtheilen, sondern hiervon wesentlich verschieden.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Priesterweihe ein Sacrament, d. h. das Amt des katholischen Priesters wird ihm nicht von seinen Oberen übertragen, sondern Derjenige, welcher dieses Sacrament erhalten, empfängt seine Macht unmittelbar von Gott und übt sie kraft eigenen Namens und Rechtes. (Sauter, Jus ecclesiasticum §. 45.)

Die Disciplinargewalt des Episkopats über die Priester, welche dem Bischof dem Sacramente nach gleichstehen (Sauter ibidem), ist daher streng auf die kirchlichen Canones und Gesetze beschränkt, und der katholische Priester ist nicht der Willkür des Bischofs unterworfen, sondern Letzterer hat nur die Kirchengewalt innerhalb der Gränzen des Kirchenrechts auszuüben.

Es frägt sich deshalb hier: was bestimmen die Kirchengesetze über den Urlaub der Priester? Es sind hier die Canones et Decreta concilii Tridentini maßgebend, welche Sessio XXIII de reformatione Cap. I hierüber bestimmte Vorschriften enthalten.

Hierin wird zur Einschränkung der bekannten frühern Mißbräuche vorgeschrieben, daß jeder Pfründegenießer sich am Ort der Pfründe aufzuhalten habe; hierin besteht die sogenannte Residenz. Auf einige Zeit sich zu entfernen ist nur aus hinreichenden Ursachen, welche, wenn sie gegründet sind, die Kirchengewalt schriftlich zu billigen hat, erlaubt. Als solche Gründe werden folgende vier aufgeführt: Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, et evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas; doch soll eine Abwesenheit, die nur zwei oder drei Monate dauert, für keine Abwesenheit gelten und die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Gründe dem eigenen Gewissen des Abwesenden überlassen sein. Hierbei soll der Abwesende für seine Vertretung durch einen Vicar sorgen. (Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 755.)

Der Eintritt eines gewählten Abgeordneten in die Kammer zur Erfüllung des ihm

Digitized by Google

auferlegten Amtes ist eine moralisch-staatsbürgerliche Pflicht eines jeden Badeners, und die Pfarrer sind hiervon nicht ausgenommen, sondern vielmehr im §. 65. der Wahlordnung ausdrücklich als hierzu berechtigt und verpflichtet benannt, und die verfassungsgemäße Vertretung des dritten Aemterwahlbezirkes ist ein nothwendiger Staatszweck, welchen die Curie hätte billigen müssen. Denn die Entscheidung, wer hierzu der Fähigste sei, kommt offenbar verfassungsgemäß nicht ihr zu, sondern ist die Sache des Wahlbezirkes (Verfassungsurkunde §§. 33, 34). Auch hätte dem Abgeordneten Kuenzer wenigstens nicht schon im Voraus der Eintritt in die Ständeversammlung geradezu untersagt, sondern bis auf die Dauer von drei Monaten seinem Gewissen überlassen werden sollen.

Derselbe hat, wie in früheren Jahren, für die Bestellung eines von der Curie früher stets approbirten Vicars Sorge getragen.

Auch in Baiern, wo doch gewiß die Rechte der katholischen Kirche nicht beeinträchtigt werden, erklärten die in der Ständekammer anwesenden katholischen Geistlichen sich in diesem Sinne, bei Gelegenheit der Discussion über die Urlaubsverweigerung des (evangelischen) Decans Böckh. (Vergl. die Verhandlungen der baierischen Ständekammer von 1842—1843.) So der Abgeordnete Lambert S. 85:

„Als ich bei dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg auf Pastoration meiner „Pfarrei den Antrag stellte, wurde mir hierauf erwidert: daß mir der erforderliche „Urlaub für die Dauer der jetzigen Ständeversammlung gegeben werde; auf meine „eingelegte Remonstration, daß ich keines Urlaubs bedürfe, dieses Wort dann zurück„genommen. Wenn von Seite der oberhirtlichen Behörde auf Ertheilung des Urlaubs „bestanden worden, so hätte Solches die natürliche Folge, daß auch der Urlaub verweigert „werden könnte, was jedenfalls nie zulässig ist."

Der Abgeordnete Götz (S. 86) bemerkt, daß seine kirchliche Oberbehörde ein Urlaubsgesuch nie verlangt habe, und

der Abgeordnete Haas (S. 88): „Es gilt bei der katholischen Geistlichkeit „noch immer als Regel: wer in Staatsangelegenheit abwesend ist, wird als entschuldigt „betrachtet. Ich habe nun die Ehre, zum dritten Male in der Kammer zu sein, und „es war nie Etwas nothwendig als die Anzeige."

Der Berichterstatter bemerkt schließlich:

„Es kann die geistliche Oberbehörde in keinem Falle ermächtigt sein, ein Urlaubs„gesuch zu verlangen und Urlaub zu ertheilen, indem, wenn dies der Fall wäre, auch „der mögliche Fall gegeben sei, daß der Urlaub verweigert würde, wodurch es selbst „in die Hände der geistlichen Oberbehörde gestellt würde, durch Versagung des Urlaubs „an die Geistlichen, den Bestand der Kammer zu verändern und den Mitgliedern den „Eintritt in dieselbe zu entziehen, was nie und nimmermehr in der Verfassung liegt."

Der Abgeordnete Fischer sagte:

„Von den Ordinariaten, die ich kenne, wurde der Ausdruck „Urlaub" nie ge„braucht, sondern nur: die Pfarrverweſung wird genehmigt."

Nachdem hierauf der Minister v. Abel noch versichert hatte, daß er die Verfassung gegen solche Einsprüche der Geistlichkeit schützen werde, wurde einstimmig beschlossen, den Abgeordneten Böckh einzuberufen, und er wohnte ohne weitern Widerspruch dem ganzen Landtage bei.

Dies geschah in Baiern.

Auch in Baden enthält die Verfassungsurkunde und Wahlordnung keine solches ändernde Bestimmung.

In Frankreich, England und anderen mehr ausgebildeten Verfassungsstaaten denkt ohnedies die obere Geistlichkeit nicht daran, ihren Untergeordneten den Eintritt in die Kammer zu erschweren, sondern es erfreut sie, ihre wichtigen Interessen dort von einem Standesgenossen vertreten zu sehen.

Der Abgeordnete Kuenzer ist bereits einberufen, aber nicht erschienen, indem der Oberkirchenrath ihm solches durch Beschluß vom 5. December 1843 ausdrücklich untersagt hat.

Eine directe Communication der Kammern mit dem erzbischöflichen Ordinariate fin-

Digitized by Google

det nach §. 75 der Verfassungs-Urkunde nicht Statt; sie sind desfalls nur an das Großherzogliche Staatsministerium verwiesen. Solchem steht jedoch, kraft der Kirchenherrlichkeit, die Vorsorge zu, daß keine Gewalthandlung der Kirche in ihrem Innern und überhaupt Nichts geschehe, was dem Staate Nachtheil bringt; so wie es zum Schutz der Rechte der durch Misbrauch der Kirchengewalt Verletzten berufen ist, wenn solche hierum im Recurswege nachsuchen (jus circa sacra. I. Const.-Edict von 1807, §. 21, §. 36 der Verordnung vom 30. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. III.).

Zwar wird in neuerer Zeit durch einige schwärmerische und ultramontane Schriftsteller dies uralte Schutzrecht des Staates gegen Misbrauch der geistlichen Gewalt in Schatten gestellt. Es wird nicht nöthig und angemessen sein, das seit mehr als einem halben Jahrtausend in allen europäischen Staaten anerkannte jus circa sacra näher zu vertheidigen, welches durch die badischen Landesgesetze förmlich und ausdrücklich anerkannt ist. Auch wird keine deutsche Regierung vorangehen wollen in einer revolutionären Zerstörung dieser anerkannten Grundsätze des europäischen Kirchenstaatsrechts, auf welchem in unzertrennlicher Verbindung und Wechselwirkung eben so sehr die friedliche und hilfreiche Verbindung zwischen Kirche und Staat als der rechtliche Schutz aller Staatsangehörigen beruht.

Die Regierung antwortete hierauf, daß sie zwar stets jedem Misbrauche der Kirchengewalt kräftig entgegentreten werde, auch die Wahl eines Curatgeistlichen nach Umständen als Grund zur geistlichen Urlaubsertheilung anerkenne, jedoch es dem Urtheil der geistlichen Behörde anheim geben müsse, ob und welche Hindernisse diesem Urlaub etwa aus dienstlichen oder seelsorglichen Rücksichten entgegenständen. Die Kammer konnte sich hierbei nicht beruhigen. Der Streit aber schwebt noch. Klar ist es nun wohl, daß die canonischen Gesetze einem beliebigen Ermessen der Oberbehörde die Geistlichen und deren Recht, aus Gründen des öffentlichen Nutzens ihre Residenz aufzugeben, keineswegs preisgeben, sie nicht zu Sklaven machen, ihnen ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht rauben wollten. Welche große Gewalt in Glaubenssachen die katholische Kirche auch dem Concilium und Papst beilegen mag, und welcher unbedingten, fast sklavischen Gehorsamspflicht geistliche Orden ihre Glieder unterwerfen mögen, für die übrige Geistlichkeit und ihre kirchlichen Verhältnisse sind dieselben nicht begründet. Es ist jene Rechtsvernichtung durch beliebige Verwaltungswillkür, die man zum Theil aus weltlich-despotischen Principien ableitet, dem canonischen Rechte wie dem Verfassungsrecht überhaupt und auch in Beziehung auf jenes Urlaubsrecht durchaus fremd, wie Dieses auch die baierische Regierung übereinstimmend mit der zweiten baierischen Kammer anerkannte. Politisch aber möchte es eben so wenig rathsam sein, daß die Regierung es gänzlich in die Hand der Curie legt, welche katholische Geistliche, ob die von einer staatsfreundlichen oder die von einer staatsfeindlichen Richtung, sie in die Kammer eintreten lassen will. Politisch ist es nicht, daß die Regierung die liberal gesinnten katholischen Laien und Geistlichen durch Vernichtung der staatsbürgerlichen Wahlrechte gegen sich stimme. Daß diese in Baden durch diesen Vorgang sich tief verletzt fühlen, zeigten schon viele der Kammer übergebenen Petitionen. Daß die Regierung ein friedliches Verhältniß mit der katholischen Kirche zu erhalten suche, ist billig und klug. Aber gefährlich ist es, zu übersehen, daß die größte Zahl der geistlichen und weltlichen Katholiken nicht aus kirchlich Regierenden besteht, sondern aus kirchlich Regierten. Diese Letzteren aber danken es der Regierung keineswegs, wenn sie glauben, dieselbe gebe den Schutz ihrer canonischen Rechte der Willkür der Kirchenregierung preis, oder sie alliire sich im absolutistischen und aristokratischen Interesse mit der letzteren. Die Herzöge von Flandern und Brabant und noch Kaiser Joseph mußten, der Joyeuse Entrée gemäß, vor dem Einzug in ihre Hauptstädte dem gutkatholischen Volke schwören, dasselbe gegen geistlichen Misbrauch zu schützen. Will man aber vollends in unserer aufgeregten Zeit die natürlichen Regungen derselben, und so namentlich die liberalen bei den geistlichen und weltlichen Katholiken, künstlich und durch jene Allianz unterdrücken, so sehe man zu, daß man sich nicht neue Gefahren bereitet. Diese unterdrückten Kräfte kommen auf andere Weise krankhaft zu Tage; hier vielleicht als religiöser Fanatismus und Ultramontanismus und als Haß gegen die Protestanten.

Digitized by Google

Mit diesem Ultramontanismus darf keine kluge Regierung buhlen. Er findet doch nie anders Befriedigung als in der Unterdrückung der weltlichen Regierung. Der Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Hader aber wird um so weniger fehlen und um so gefährlicher werden, je mehr die Regierung dem Gesetz und ihren Rechten vergab.

C. Welcker.

Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Unveräußerliche Rechte nennen die Naturrechtslehrer diejenigen dem Menschen angeborenen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können. Zu den ursprünglichen oder angeborenen Rechten jedes Menschen, die man auch Urrechte, absolute oder allgemeine Menschenrechte nennt, wird nehmlich ziemlich übereinstimmend gezählt:

1) Das Recht, als rechtsfähiges Wesen, als Person und Selbstzweck oder Rechtssubject anerkannt zu werden, woraus auch das Recht auf Ehre abgeleitet wird;

2) das Recht auf Leib und Leben, auf die Erhaltung seines Daseins und die Unverletztheit der einzelnen Glieder und Organe seines Körpers;

3) das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte — Recht der natürlichen Freiheit, welche wieder die folgenden besondern Rechte in sich schließt:

Die Denkfreiheit oder die Befugniß, seine Gedanken zu äußern und Anderen mitzutheilen;

die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit, oder die Befugniß, seinen moralischen und religiösen Ueberzeugungen gemäß zu handeln;

das Recht der Zueignung von Sachen und das Recht der Verträge, oder die Befugniß, seinen Willen mit einem fremden Willen auszutauschen, zu vereinigen.

Diese dem Menschen angeborenen Rechte werden als unveräußerliche den erworbenen oder veräußerlichen Rechten entgegengesetzt.

Was nun die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte anbelangt, so begnügt sich ein Theil der Naturrechtslehrer, solche schlechthin für unveräußerlich und unverlierbar zu erklären, Andere dagegen fügen bei, daß sie zwar nicht veräußert oder ganz aufgegeben, wohl aber beschränkt werden können. Und diese Ansicht findet wohl auch ihre Bekräftigung in dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es im Laufe der Jahrhunderte, besonders unter dem Einfluß der christlichen Ideen, sich entwickelt hat, ja man wird sogar behaupten dürfen, daß dieser Uebereinstimmung mit dem entwickeltern Rechtsgefühl der christlichen Völker die Lehre von den unveräußerlichen Rechten ihre heutige Geltung verdankt, und daß vorzüglich hierdurch der dem heidnischen Alterthum fast unbekannte Begriff des unveräußerlichen Rechts der wichtigste im ganzen Rechtssystem geworden ist. Denn so richtig die neuere Rechtswissenschaft von dem unabweislichen Gefühl der Unverlierbarkeit gewisser Rechte ausgegangen ist und an die Spitze ihrer Rechtsgebäude den Begriff des unveräußerlichen Rechts gestellt hat, so mangelhaft ist häufig seine wissenschaftliche Begründung und Begränzung. Für die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte oder des Urrechts wird nehmlich meistens der Grund angegeben: Verlust oder Veräußerung des Urrechts wäre gänzliche Rechtlosigkeit; wer aber rechtlos sei, Der stehe auch nicht unter dem Rechtsgesetz und sei rechtlich zu Nichts verpflichtet, mithin auch nicht zur unbedingten Unterwerfung unter einen fremden Willen, worin eben die Veräußerung des Urrechts bestehe. Allein hier wird offenbar Rechtlosigkeit mit Rechtsunfähigkeit verwechselt. Ein Geschöpf, das durchaus keine Rechte aus dem Grunde hat, weil es willenlos und rechtsunfähig, weil es keine Person, sondern eine Sache ist, steht allerdings nicht unter dem Rechtsgesetz und kann deshalb auch keine Rechtspflicht haben. Wer aber, selbst mit Verzichtleistung auf alle seine Rechte, in die Knechtschaft eines Andern sich ergiebt, verspricht damit nicht, gar keinen Willen mehr zu haben oder zur vernunftlosen Sache zu werden, was freilich eine absolute und natürliche, mithin auch rechtliche Unmöglichkeit ist (denn die Rechtsfähigkeit ist eine nothwendige Folge oder vielmehr ein integrirender Theil der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen, deren sich zu entäußern ganz außer den Gränzen der Möglichkeit liegt), sondern er verspricht blos Alles zu wollen und zu thun, was der Andere will, und so gut man sich in einzelnen Beziehungen verbindlich machen kann, zu wollen, was ein Anderer will (was ja täglich bei jedem Vertrage vorkommt), eben so gut ist es an

Digitized by Google

sich auch möglich, Alles thun und leiden zu wollen, was ein Anderer will. Der Wille, keinen andern Willen zu haben als den Willen seines Herrn, ist auch ein Wille; die Rechtsfähigkeit aber verliert selbst ein Sklave nicht, denn auch der Sklave kann ja mit seinem Herrn wenigstens einen rechtsgültigen Freilassungsvertrag abschließen, auch der Sklave darf sich seines Lebens gegen Dritte wehren u. s. w.

Mit dem Beweise, daß die Rechtsfähigkeit etwas für den lebendigen, vernunftbegabten Menschen Unverlierbares und Unveräußerliches sei, ist also für die wirkliche Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte selbst nicht Viel gewonnen. Wollte man aber auch die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte als eine Forderung der sittlichen Vernunft, die eines weitern Beweises nicht bedürfe, gelten lassen, so kann doch wiederum das unveräußerliche Recht kein unbeschränkbares und unbeschränktes sein.

Beschränkung eines Rechts unterscheidet sich nehmlich von der Veräußerung dadurch, daß letztere das Wesen, die Substanz, erstere blos die Ausübung des Rechts betrifft. Veräußerung ist hiernach jede unwiderrufliche Verzichtleistung auf das Ganze oder einen Theil des Rechtes selbst, nicht aber eine blos temporäre, wenn auch gänzliche Verzichtleistung auf den Gebrauch, oder eine — sei es auch unwiderrufliche — Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einzelner unter dem Recht begriffner, kraft des Rechts möglicher concreter Handlungen, so lange diese einzelnen bestimmten Handlungen oder Aeußerungen nicht das ganze Recht erschöpfen, so lange durch eine solche Verpflichtung nicht jeder unabhängige Selbstgebrauch des Rechts unmöglich wird. Die Beschränkung eines Rechts im Gegensatz zu dessen Veräußerung kann daher auf zweierlei Art geschehen: entweder durch unwiderrufliche Verzichtleistung auf den Gebrauch (was gleichbedeutend ist mit temporärer Verpflichtung zum gänzlichen oder theilweisen Nichtgebrauch und auch die Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern mitbegreift), oder durch Verpflichtung zu einer bestimmten Art und Weise des Gebrauchs, die auch eine unwiderrufliche, an keine Zeitgränze gebundene sein kann, in diesem Falle aber nicht das ganze Recht umfassen, nicht jeden selbstständigen Gebrauch für eigene Zwecke ausschließen darf. Um bloße Rechtsbeschränkung zu bleiben und nicht in Veräußerung überzugehen, darf also die Verzichtleistung auf den Gebrauch eines Rechts, wenn total, keine unwiderrufliche, und wenn unwiderruflich, keine totale und keine in Uebertragung oder Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern bestehende sein, weil unwiderrufliche Uebertragung auch nur eines Theils der Ausübung wahre, wenngleich nur theilweise Veräußerung ist. Dagegen ist unwiderrufliche Verpflichtung zu gewissen Arten des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs noch keine Veräußerung, weil dabei das ganze Recht bei mir bleibt und auf keinen Andern übergeht.

Wäre nun im Gebrauch der unveräußerlichen Rechte nicht jeder Mensch schon vornherein dadurch beschränkt, daß er von seiner Freiheit nur einen solchen Gebrauch machen darf, bei dem die gleiche Freiheit aller Uebrigen bestehen kann, so wäre gar kein Rechtszustand möglich; und wäre nicht auch eine noch weiter gehende freiwillige Selbstbeschränkung des Unrechts in der Art zulässig, daß auf die Ausübung gewisser angeborener Befugnisse mit Rechtswirkung verzichtet oder eine Verbindlichkeit zu positiven Leistungen mit Rechtskraft eingegangen wird, so gäbe es keinen Vertrag und keine Möglichkeit, an die Stelle eines blos negativen Rechtsverhältnisses unter den Menschen (vermöge dessen keiner den andern in seinem Recht verletzen darf) ein positives zu setzen und eine Gesellschaft im Rechtssinne unter ihnen zu begründen, wie Natur und Bestimmung des Menschen es erfordern. Wäre hingegen nur Veräußerung im strengsten Sinne nichtig und jede, auch die ausgedehnteste Beschränkung durch Vertrag rechtskräftig und verbindend, ginge die Beschränkbarkeit des unveräußerlichen Rechts so weit, als der Begriff der Rechtsbeschränkung im Gegensatz von Rechtsveräußerung reicht, so müßte man auch zu unsittlichen Handlungen sich rechtsgültig verpflichten können, und es müßte rechtlich möglich sein, so ausgedehnte Verpflichtungen (z. B. durch Dienstbarkeitsverträge) unwiderruflich einzugehen, oder auf die Ausübung unveräußerlicher Rechte für so lange Zeiten zu verzichten, daß in ihrer Wirkung die bloße Rechtsbeschränkung einer Rechtsveräußerung oder Rechtsvernichtung ziemlich gleich käme. Gäbe es endlich gar kein unveräußerliches Recht, so wäre die Freiheit blos ein glücklicher Zufall, keine Rechts-

Digitized by Google

nothwendigkeit, sie könnte durch Ergebung in die Sklaverei, durch Unterwerfung unter absolute Herrscher ganz vom Angesicht der Erde schwinden und allgemeine Dienstbarkeit von Rechtswegen an ihre Stelle treten, die ganze Entwickelung der Menschheit könnte rechtmäßiger Weise geradezu unmöglich oder von der Willkür einiger Wenigen abhängig werden.

Je wichtiger daher die Rolle ist, welche die unveräußerlichen Rechte im ganzen Rechtsgebiete spielen, um so wichtiger ist auch die Bestimmung der Gränzlinie, bis zu welcher ihre Beschränkbarkeit im Gegensatze der Veräußerlichkeit geht; und es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsphilosophie, das unveräußerliche Recht zu deduciren und Maß und Gränze der Beschränkbarkeit desselben anzugeben.

Geht man zu diesem Endzweck auf den letzten Grund aller Rechtsfähigkeit und alles Rechts zurück, so ist es eine nicht weiter zu beweisende, aber auch unzweifelhafte, weil unmittelbar gewisse Thatsache aus der Welt der innern Erfahrung und des menschlichen Bewußtseins, daß der Mensch eine sittliche Bestimmung hat, zur Sittlichkeit oder zur freien Erfüllung des Sittengesetzes bestimmt ist. Zur *freien* Erfüllung des Sittengesetzes gehört aber ein nicht blos innerlich, sondern auch äußerlich freier Wille und eine Willenssphäre oder ein Gebiet, in dessen Umkreis er sich frei von jedem Zwang bewegt. Ein solcher freier Wille wird ein gültiger Wille, wenn seine Freiheit keine blos zufällige, thatsächlich jeder fremden Willkür preisgegebene, wie die des Vogels in der Luft, des Wilds im Walde ist, sondern auch Andere sie anerkennen oder gelten lassen müssen; und wer diese Anerkennung, so weit er will, fordern und nöthigenfalls erzwingen darf, Der ist rechtsfähig, er ist eine Person und Rechtssubject; die Sphäre aber, worin Andere seinen Willen gelten lassen müssen, oder die Gegenstände, die in diese Sphäre fallen und über die sein Wille sich erstreckt, sei es nun seine eigene Person oder ein Theil der Außenwelt, bilden sein Rechtsgebiet.

Der Anspruch nun auf solche Geltung, auf solche Freiheit oder Unabhängigkeit des eigenen Willens und Willensgebiets von fremdem Willen kommt allen denjenigen, aber auch nur denjenigen Wesen zu, die eine vernünftig-sittliche Bestimmung haben und erfüllen sollen. Denn wer *soll*, Der muß auch *können*, weil Sollen und Nichtkönnen ein Widerspruch ist; wer also das Sittengesetz mit Freiheit erfüllen *soll*, Der muß, um Dies zu können, auch in Wirklichkeit frei sein, ein Recht auf Freiheit haben und die Anerkennung dieser Freiheit erzwingen dürfen; aber auch nur wegen seiner sittlichen Bestimmung, zur Realisirung des ihm eingeborenen Pflichtgesetzes, werden jedem Menschen Rechte zugeschrieben, sind die Bedingungen und Gesetze seiner Natur und seines Lebens auch von Anderen anzuerkennen, haben dieselben auch außer ihm selbst und für Andere (also objective) Gültigkeit, wie sie dem Thiere, der Pflanze, dem Gestein nicht zukommt.

So gewiß jedoch, wenn freie Sittlichkeit des Menschen Bestimmung ist, sein Wille ein auch äußerlich gültiger sein und es in seiner Macht und Willkür stehen muß, das Sittengesetz im handelnden Leben zu erfüllen oder unerfüllt zu lassen, so kann doch diese Wahlfreiheit keine ganz unbedingte und in allen Fällen unbeschränkte sein. Das Sittengesetz ist nehmlich den Nebenmenschen oder den Mitlebenden gegenüber ein *Gesetz der Gleichheit*, und zwar sowohl der gleichen Liebe und Förderung, als der gleichen Achtung oder Geltung und Anerkennung; das Naturgesetz hingegen, welches blos auf Befriedigung der angeborenen Triebe gerichtet ist und welches der Mensch mit dem Thiere gemein hat, ist ein Gesetz des Stärkern, der seinen selbstsüchtigen Willen ohne Rücksicht auf den entgegenstehenden des Schwächern durchsetzt, und die Sittlichkeit besteht eben darin, daß der Mensch bei der ihm freigelassenen Wahl zwischen der Befolgung des Einen oder des Andern für das Erste sich entscheide. Stände nun aber Jedem frei, den Nebenmenschen, wie es ihm in jedem Fall beliebt, entweder nach dem sittlichen Gesetz der Gleichheit oder nach dem Naturgesetz des Stärkern zu behandeln, so würde die völlig schrankenlose Freiheit des Einen die des Andern aufheben, und Gleichheit würde zwar auch hier stattfinden, insofern Das, was dem Einen erlaubt wäre, auch jedem Andern freistände, aber diese gleiche Unbeschränktheit der Geltung jedes Einzelnen wäre ein förmlicher, immerwährender Krieg Aller gegen Alle und noch schlimmer als der rohe Naturzustand, in dem das Recht des Stärkern gilt. Denn bei den kräftigsten, gesundesten Natur-

Digitized by Google

völkern, welche die Entscheidung ihrer Streitigkeiten oft vertragsmäßig dem Schwert anheimstellen, findet sich die Vorstellung, daß der Wille des Stärkern von Rechtswegen herrsche; der offene Kampf um Herrschaft und Besitz, wenn nur geführt mit gleichen Waffen, ist in ihren Augen etwas ganz Rechtmäßiges, und die Ueberwältigung des Schwächern durch den Stärkern liefert nur den Beweis der Ueberlegenheit des Letztern und bildet somit das Beweisverfahren, wodurch das Herrscherrecht des Siegers dargethan, die Pflicht des Ueberwundenen, fortan zu gehorchen, außer Zweifel gesetzt wird. Nach dem Grundsatze der gleichen Unbeschränktheit Aller aber würde niemals Friede, weil jede Waffe der Hinterlist, jeder Vortheil, den irgendwie und irgendwann der Eine dem Andern abgewinnen kann, erlaubt wäre; kein Mensch besäße also unantastbar das zur freien Pflichterfüllung unentbehrliche Willens- und Rechtsgebiet, und die praktische Vernunft erschiene mit sich selbst in Widerspruch, indem sie, statt einer Regel, welche die Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung allen auf der Erde lebenden Vernunftwesen möglich macht, wieder nur das Recht des Stärkern und den dem Sittengesetze widersprechenden Krieg Aller gegen Alle sanctionirte. Die Freiheit in Erfüllung oder Nichterfüllung des Sittengesetzes kann daher nur einen Theil der durch dasselbe vorgeschriebenen Pflichten umfassen; und so gewiß es unerzwingbare Pflichten, freie oder reine Gewissenspflichten geben muß, wenn freie Erfüllung des Sittengesetzes möglich sein soll, eben so gewiß muß es auch unfreiwillige Pflichten oder einen erzwingbaren Theil des Sittengesetzes geben. Nun sind auch in der That die vom Sittengesetze im Verhältniß zu Mitlebenden gebotenen Pflichten wesentlich verschiedener Art: als ein Gesetz der Gleichheit fordert das Sittengesetz theils eine bloße Gleichheit der Achtung, die dem Willen des Nebenmenschen gleiche Geltung wie dem eigenen zuerkennt, theils eine weitergehende Gleichheit der Liebe, die für des Nächsten Wohl wie für das eigene besorgt ist, und der erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist derjenige, der auf die Achtung Anderer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens sich bezieht, während derjenige Theil des Sittengesetzes, welcher die gleiche Liebe, wie für sich selbst, auch für den Nebenmenschen fordert, unerzwingbar bleibt.

Die zur freien Erfüllung des Sittengesetzes nothwendige Gleichheit kann also weder eine auch die reinen Liebespflichten umfassende, noch eine auf der gleichen Unbeschränktheit jedes Einzelwillens beruhende sein, sondern sie muß in der gleichen wechselseitigen Beschränktheit oder wechselseitigen Gleichheit Aller bestehen. Um Dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, so ist zwar das Gebot: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! auch ein Gesetz der Gleichheit, aber nicht der gleichen Achtung und Anerkennung, sondern der gleichen Liebe, und diese kann es mir wohl zur Gewissenspflicht machen, an Dem, was ich in den Bereich und unter die Herrschaft meines Willens gebracht habe, auch einen Andern Theil nehmen zu lassen; aber um wider meinen Willen diese Theilnahme zu erzwingen, um mich aus meinem Besitz und Eigenthum verdrängen zu dürfen, müßte sein Wille unbedingt, oder wenigstens mehr gelten als der meinige, und weil seinem Willen nur wechselseitig gleiche, aber weder eine höhere noch eine unbedingte Geltung zukommt, so ist auch meine Pflicht in diesem Fall keine erzwingbare. Habe ich hingegen ausdrücklich versprochen, von meinem Eigenthum ihm mitzutheilen, und hat der Andere dieses Versprechen angenommen, so daß hierüber eine freie Willensmeinung zwischen uns Statt gefunden hat, so ist meine Verpflichtung, diesen Vertrag zu erfüllen, allerdings erzwingbar, weil, um meinen Willen ohne des Andern Zustimmung ändern und dadurch einseitig die bestehende Willenseinigung auflösen zu dürfen, mein Wille (unbedingt, oder wenigstens) mehr gelten müßte als der seinige. Aus gleichem Grunde ist es auch erzwingbare Pflicht, sich jeder Vergewaltigung oder Verletzung der Person des Nebenmenschen zu enthalten, denn eines Menschen Leib und Person bilden das Jedem angeborene Willensgebiet, und um in dieses angeborene Willensgebiet des Andern wider seinen Willen eingreifen und innerhalb desselben die Herrschaft seines Willens hemmen oder aufheben zu dürfen, müßte mein Wille (entweder unbedingte Geltung haben, oder wenigstens) mehr gelten als der seinige.

Hiernach ist es erzwingbare Pflicht, Andere nicht zu verletzen und eingegangene Verträge zu erfüllen; die bloßen Liebespflichten aber sind unerzwingbar, so lange sie nicht

Digitized by Google

durch Vertrag oder Gesetz (vergl. den Art. „Vertrag") zur Rechtspflicht geworden sind. Allein auch der an sich erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist wiederum nicht unbedingt oder ohne alle Beschränkung erzwingbar, sondern nur in so weit, als der Mensch dadurch die zu Erfüllung seiner menschlich-sittlichen Bestimmung unentbehrliche Freiheit oder Willensgeltung und Willenssphäre nicht verliert. Denn diese muß ihm jederzeit gesichert, von fremder Willkür oder Gnade unabhängig bleiben und darf selbst durch die sonst erzwingbaren Pflichten, durch den Grundsatz der gleichen wechselseitigen Beschränktheit oder wechselseitigen Gleichheit Aller nicht geschmälert werden, weil es ein Widerspruch wäre, wenn dasselbe Gesetz, welches gewisse Pflichten für erzwingbar erklärt, blos um die Mittel zur freien Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung den auf Erden Lebenden zu sichern, diese Erzwingbarkeit so weit ausdehnte, daß durch sie — das bloße Mittel — der Zweck selbst zerstört wird. Wenn ich daher dem Hungertode nur dadurch entgehen kann, daß ich mich an fremdem Eigenthum vergreife; wenn ich, um ein vertragsmäßig gegebenes Versprechen zu erfüllen, eine Schändlichkeit begehen müßte, so hört die sonst erzwingbare Verpflichtung, Andere nicht zu berauben und das im Wege des Vertrags gegebene Wort zu halten, auf, weil in dem letzten Fall ich meiner sittlichen Bestimmung geradezu entgegenhandeln, im ersten aber eine Grundbedingung sittlicher Menschheitsentwickelung, das lebendige Dasein, verlieren würde.

Es muß also Rechte geben, welche jedem Menschen unbedingt, nicht blos gleichheitlich oder nach dem Grundsatze wechselseitiger Gleichheit zustehen und in deren Behauptung keine Rechtspflicht ihn beschränken kann, weil sie das zur Erfüllung seiner menschlichen, sittlich-vernünftigen Bestimmung unentbehrliche Willens- oder Rechtsgebiet umfassen, und in dieses Gebiet muß Alles fallen, was vom Begriff des Menschen sich nicht trennen läßt und einen integrirenden Bestandtheil seines Wesens bildet. Denn in der freien und vollständigen Menschheitsentwickelung besteht des Menschen sittliche oder vernünftige Bestimmung, und um diese in ihrem ganzen Umfang erfüllen zu können, müssen vor Allem die von seinem Begriff und Wesen unzertrennlichen Eigenschaften als unzertrennliche und unveräußerliche oder als solche, zu deren Hingabe er nie rechtlich verpflichtet sein kann, anerkannt werden.

Geht man demnach von dem Begriff des Menschen als rechtsfähiges Wesen aus, so ist das von seinem Wesen schlechterdings unzertrennliche Recht — das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen oder nach dem Gesetz der wechselseitig gleichen Geltung Aller, so weit dieselbe mit der gleichen unbedingten Willensgeltung jedes Einzelnen vereinbar ist, behandelt zu werden. Auf dieses Urrecht, welches alle andern Rechte in sich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen ist, deren Gesetze er zwar übertreten, aber nie ändern noch aufheben kann. Sollte ein Mensch zur bloßen Sache oder das Eigenthum eines Andern werden, so müßte er aufhören, Mensch zu sein, was ja, so lang er lebt, eine Unmöglichkeit und schlechthin wider die Natur der Dinge ist. Dieses Recht ist aber nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar. Ein Mensch, der nur theilweis, etwa zur Hälfte unter dem Rechtsgesetz stände, wäre auch nur ein halber Mensch, er könnte, wie der Wahnsinnige oder das unmündige Kind, für keinen ganzen, vollständigen Menschen gelten, und da das Rechtsgesetz ein Gesetz der Gleichheit ist, so ist das erste weder veräußerliche noch beschränkbare Menschenrecht der unverlierbare Anspruch auf die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit Aller.

Das Rechtsgesetz aber ist ein Gesetz der Gleichheit nicht blos in dem Sinn, daß es dasselbe ist für alle Menschen, sondern auch in dem Sinn, daß es dieselbe gleichheitlich beschränkte oder wechselseitig gleiche Willensgeltung Allen zuerkennt, so weit solche mit der gleichen unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für seine menschlich-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Willenssphäre sich verträgt, und die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit umfaßt daher nicht blos im Allgemeinen Das, was man die Gleichheit vor dem Rechtsgesetze nennen kann, sondern auch speciell die wechselseitig gleiche Geltung Aller, oder die Gleichheit im engern Sinn. Auch auf diese Gleichheit, als unmittelbaren Ausfluß des Rechtsgesetzes, hat daher jeder Mensch ein unveräußerliches Recht, und dieses

Digitized by Google

unveräußerliche Recht iſt ebenfalls unbeſchränkbar, weil Gleichheit ſich nicht theilen läßt und eine halbe oder Drittelsgleichheit keine Gleichheit iſt, die Gleichheit alſo ſchon ihrem Begriff nach unbeſchränkbar ſein muß.

Da jedoch das Rechtsgeſetz von der Regel wechſelſeitig gleicher Geltung Aller diejenige Sphäre ausnimmt, die jedem Einzelnen zur Erreichung ſeiner menſchlichen Beſtimmung auf Erden unentbehrlich iſt, ſo ſind, um dieſe Sphäre zu ermitteln, die vom Weſen des Menſchen unzertrennlichen und deshalb zu ſeinem unveräußerlichen Recht gehörenden Eigenſchaften aus dem Begriff des Menſchen noch beſonders zu entwickeln, und iſt dann zu unterſuchen, ob und wie weit Beſchränkungen derſelben möglich ſind, ohne daß dadurch die Freiheit jedes Einzelnen in dem für ſeine menſchlich-ſittliche Beſtimmung unentbehrlichen Gebiete beeinträchtigt wird.

Der Begriff des Menſchen iſt nun aber kein anderer als der einer lebendigen Einheit von Leiblichkeit und Geiſt, eines Naturweſens mit vernünftig-ſittlicher Beſtimmung. Der Menſch iſt

1) ein lebendiges, leiblich und geiſtig exiſtirendes,

2) mit Vernunft und freiem Willen begabtes, und

3) nach Maßgabe ſeiner leiblichen und geiſtigen Kräfte ſowohl innerlich als nach Außen thätiges Weſen, und aus der Anerkennung dieſer drei von ſeinem Weſen unzertrennlichen Eigenſchaften folgt ſein Recht auf Leben, Ehre und Freiheit.

Das Recht auf Leben nehmlich umfaßt ſowohl das leibliche als das geiſtige Daſein des Menſchen und Alles, was zu deſſen Erhaltung und Beſtand, im Ganzen wie im Einzelnen, gehört, alſo die Unantaſtbarkeit des Leibes wie die Unverletzbarkeit der Seelenkräfte. Das Recht auf Ehre aber beruht darauf, daß ein gültiger Wille oder Rechtsfähigkeit nur einem vernünftig-freien, unter dem Denk- und Sittengeſetze der Vernunft ſtehenden und dieſem Geſetze auch gehorchenden Weſen zukommt, wogegen das vernunftloſe Thier zwar auch einen Willen, aber keinen gültigen Willen, keine Rechte hat, und der Unmündige, der Wahnſinnige, der Verbrecher wenigſtens nicht im Vollgenuß aller Menſchenrechte ſich befindet. Die volle Rechtsfähigkeit des Menſchen iſt daher bedingt durch die Gewißheit ſeiner eigenen Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und durch den Glauben an dieſelben; und auf dieſen Glauben hat deshalb jeder Menſch in ſo weit auch ein Recht, daß nichts demſelben Widerſprechendes von Anderen gegen ihn geäußert oder gethan werden darf. Die Freiheit endlich, d. h. die Freiheit im engern Sinn, begreift die ganze Reihe innerer und äußerer Thätigkeiten, zu denen der Menſch durch ſeine geiſtigen und körperlichen Kräfte befähigt iſt.

Dieſe drei dem Menſchen angeborenen Rechte nun, die man zuſammen auch das Urrecht nennt, ſind unveräußerlich, weil ſie die Grundbedingung menſchlich-ſittlichen Daſeins auf Erden bilden. Aber das unveräußerliche Recht oder das Urrecht iſt darum nicht auch ein unbeſchränktes und in allen ſeinen Aeußerungen unbeſchränkbares, ſondern wird, wie ſich bereits ergeben hat, nothwendiger Weiſe beſchränkt durch den Grundſatz der wechſelſeitig gleichen Geltung Aller. Das angeborene Recht zerfällt daher in ein beſchränkbares und in ein unbeſchränkbares Gebiet; und da der Menſch nur wegen ſeiner vernünftig-ſittlichen Beſtimmung Rechte hat und Rechtsſubject iſt, ſo muß auch dieſe ſeine vernünftig-ſittliche Beſtimmung maßgebend ſein für Ausdehnung und Umfang, Beſchränkbarkeit und Gränze ſeiner Rechte.

Hält man an dieſem Grundſatze feſt, ſo kann die Feſtſetzung der Gränze, bis zu welcher eine Beſchränkung der dem Menſchen angeborenen und unveräußerlichen Rechte nach dem Rechtsgeſetze zuläſſig iſt, keine beſonderen Schwierigkeiten haben; es muß aber auch einleuchten, daß von Beſchränktheit nur bei dem Rechte der Freiheit die Rede ſein kann. Für ſich klar iſt es nehmlich, daß, wenn es ſich von Beſchränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte handelt, dabei diejenigen nicht in Frage kommen können, deren Natur an ſich ſchon jede Beſchränkung verbietet; und an ſich möglich iſt, da Beſchränkung nie das Weſen eines Rechts, ſondern blos deſſen Ausübung betrifft, die wirkliche Beſchränkung eines Rechts nur dann, wenn der Gebrauch deſſelben von dem Rechte ſelbſt ſich ſo weit trennen läßt, daß die Ausübung oder Nichtausübung auf den Fortbeſtand des Rechts ohne

Digitized by Google

Einfluß, der Nichtgebrauch dem Recht selbst unnachtheilig ist. Ferner gehört zu der Beschränkbarkeit der Rechte, daß die Beschränkung der Natur der Dinge nach erzwingbar, also in dem Bereiche physischen Zwanges liegend und durch eine äußere Rechtsordnung realisirbar sei.

Unbeschränkbar ist hiernach

1) das Recht des Daseins oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Lebensthätigkeit, der Ausübung des Lebens, nicht trennen läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst verloren geht; weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseins und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit und Unantastbarkeit des Körpers eben so wenig als das Leben überhaupt ein Recht ist, bei dem sich Ausübung und Wesen unterscheiden lassen;

2) das Recht auf Ehre, weil bei diesem Rechte gleichfalls eine vom Wesen desselben gesonderte Ausübung nicht möglich ist. Ehre im Rechtssinn ist nehmlich die gute oder wenigstens nicht ungünstige Meinung, die Andere von mir äußern, und da ich mich hierbei durchaus leidend verhalte, so kann zwar von Geltendmachung meines Rechts auf Ehre, wenn ein Anderer sie verletzt hat, aber nicht von Ausübung der Ehre selbst und mithin auch nicht von Beschränkungen der Ehre durch Verzichtleistung die Rede sein. Bei diesen beiden Rechten folgt also die Unzulässigkeit einer Beschränkung schon aus der Unmöglichkeit einer Beschränkung, und Gleiches ist der Fall auch

3) bei der innern Freiheit geistiger Thätigkeiten, wie des Wollens und des Denkens. Das Rechtsgesetz ist ein erzwingbares Gesetz der äußern Lebensordnung, und da das innere Leben in Denken, Wollen und Empfinden ohne äußere Bethätigung kein Gegenstand zwingender Einwirkung von Außen ist, so sind bloße Gedanken, Wünsche, Hoffnungen, Gesinnungen, Vorsätze und Gefühle auch kein Gegenstand möglicher Freiheitsbeschränkung.

Bei dem Recht auf äußere Freiheit dagegen ist Beschränkung an sich möglich und daher, so weit des Menschen sittlich-vernünftige Bestimmung nicht entgegensteht, auch zulässig, d. h. sie äußert volle Rechtswirkung, so lange sie nicht so weit geht, daß dadurch des Menschen vernünftige Lebensbestimmung unerreichbar wird; und unerreichbar würde diese, sobald der Mensch entweder Böses oder Vernunftwidriges zu thun gezwungen werden könnte, oder aufhören müßte Selbstzweck zu sein und als solcher sich äußerlich geltend zu machen. Was nehmlich eine Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine Pflicht sein; was daher das Sittengesetz im Allgemeinen oder auch nur im bestimmten Fall für positiv unsittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann auch nie Rechtspflicht sein, und eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unsittlichem, mithin Pflichtwidrigem, oder eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, wäre ein Widerspruch. Zu der vernünftig-sittlichen Bestimmung des Menschen gehört aber nicht blos, Schlechtes und Schändliches zu unterlassen oder die negative Seite des Sittengesetzes zu erfüllen, sondern auch die positive, also nicht blos zu Vernunftwidrigem und Unsittlichem nicht gezwungen zu werden, sondern auch das Sittliche, Vernunftgemäße positiv zu können und zu dürfen. Wer blos verschont bleibt mit der Nöthigung, durch directe Verletzung des Sittengesetzes seine vernünftige Natur zu verleugnen, im Uebrigen jedoch nur als gezwungenes Mittel und Werkzeug fremden Zwecken dient und keinen Kreis der freien Pflichterfüllung sich erschaffen kann, Der kann eben deshalb nicht seine ganze sittliche Bestimmung frei erfüllen. Um Dies zu können, muß er sich selbst angehören, er muß sein Leben nach eigenem Zweck und Plan gestalten dürfen oder Selbstzweck sein, und dies ist nur Derjenige, in dessen Leben (wenigstens sobald er will) mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ist, wie überhaupt frei nur Derjenige genannt werden kann, bei dem der Freiheit wenigstens mehr als des Gegentheils, mehr als der Unfreiheit oder der Knechtschaft ist. Deswegen anerkennt das Vernunftrecht kein unauflösliches Gelübde des Gehorsams, wie der Mönch es ablegt, dessen ganzes Leben dadurch zu einem Leben blos gezwungener Tugendübung anstatt freier Pflichterfüllung wird. Deswegen verwirft das Vernunftrecht jedes Abhängigkeitsverhältniß, vermöge dessen in dem Leben eines

Digitized by Google

Menschen statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht, obgleich es eine blos vorübergehende Freiheitsbeschränkung durch widerrufliche, auf eine mäßige Zeitfrist abgeschlossene Dienstbarkeitsverträge so wie deren freiwillige Fortsetzung und Erneuerung als rechtsgültig anerkennt, und selbst eine vollständige Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte oder eine das unbeschränkbare Recht zerstörende Selbstbeschränkung zu Gunsten Anderer Jedem freisteht, nur nicht rechtlich bindet. Denn es gehört, weil innerhalb der Sphäre seines unveräußerlichen Rechts der Einzelwille unbedingte Geltung hat, auch Dies zum Wesen eines unveräußerlichen Rechts, daß es dem Berechtigten freistehen muß, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Was hiernächst die im Rechte auf Freiheit begriffenen besonderen Rechte betrifft, so ist in Beziehung auf Unveräußerlichkeit und Unbeschränkbarkeit das wichtigste das der Gewissensfreiheit, weil ja das Recht des Menschen, seine Pflicht zu thun, der Grund aller denkbaren Rechte ist. Das Recht der Gewissensfreiheit beschränkt sich aber nicht auf das unveräußerliche und schlechthin unbeschränkbare Recht, dem allgemeinen und von Allen anerkannten Sittengesetz gemäß zu handeln, sondern umfaßt auch die Befugniß, seinen persönlichen oder individuellen moralischen Ueberzeugungen zu folgen, weil diese zu verleugnen und ihnen zuwiderzuhandeln gleichfalls unmoralisch ist. Diese individuelle oder subjective Gewissensfreiheit unterliegt jedoch, da die persönliche moralische Ueberzeugung des Einzelnen auch eine irrige und zu Rechtsverletzungen führende sein kann, politische Schwärmerei schon zu Meuchelmord, religiöser Fanatismus schon zu Menschenopfern und Verbrechen aller Art verleitet hat, der nothwendigen Beschränkung, daß dadurch kein Recht eines Andern verletzt werden darf.

Ganz auf die gleiche Weise verhält es sich auch mit der Glaubens- oder Religionsfreiheit, welche nur in so weit unbeschränkbar ist, als sie mit der Gewissensfreiheit zusammenfällt, als es dem Gläubigen Gewissenssache ist, seine religiösen Ueberzeugungen auch äußerlich zu bethätigen, wozu indessen schon das Recht des Privatgottesdienstes genügt, so daß Verzicht auf öffentlichen Gottesdienst nicht als Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts betrachtet werden kann, und ein ähnliches Verhältniß findet bei Denkfreiheit Statt, insofern darunter das Recht verstanden wird, seine Gedanken auf jede beliebige Weise, also auch öffentlich, zu äußern und Anderen mitzutheilen. Auch dem Denker und dem Forscher kann es zur Gewissenssache werden, die von ihm erkannte Wahrheit, seine wissenschaftlichen und politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen; und schon deshalb wird eine Gesetzgebung, welche selbst die entfernte Möglichkeit einer Gewissensverletzung vermeiden will, der öffentlichen Mittheilung und besonders dem Gedankenverkehr durch die Presse keine anderen Schranken setzen, als welche in dem Rechtsschutz, den sie Allen schuldig sind, begründet sind.

Das Recht der Zueignung und der Verträge endlich ist so weit beschränkbar, als dadurch dem unveräußerlichen Recht auf Leben und Ehre kein Eintrag geschieht und der auf sie Verzichtende nicht aufhört Selbstzweck zu sein. Hiernach ist es z. B. eine noch zulässige Beschränkung des Rechts auf die Erwerbung von Eigenthum, wenn ich, was ich erwerbe, einem Herrn, einem Kloster, einer Gesellschaft zu überlassen mich verbindlich mache, falls ich mir dabei so viel vorbehalte, als zu meinem Lebensunterhalte nothwendig ist; dagegen wäre gänzliche Verzichtleistung auf alles Eigenthum so viel als Einräumung eines Rechts über Tod und Leben und aus diesem Grund ungültig, obgleich an sich das Recht auf Eigenthumserwerb nur ein einzelner und deshalb verzichtbarer Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Freiheit ist.

Daß übrigens die Gränze zwischen dem beschränkbaren und dem unbeschränkbaren Theile des Unrechts nicht mit mathematischer Schärfe gezogen werden kann und immer etwas Schwankendes behält, soll nicht geleugnet werden. Denn wenn sich auch unzweifelhaft erkennen läßt, daß es Verletzung eines unveräußerlichen Rechts ist, wenn man einen Menschen tödtet oder zum Sklaven macht, so hat es doch oft seine großen Schwierigkeiten, nach bloßem Vernunftrecht in allen Fällen zu entscheiden, wie weit gewisse Freiheitsbeschränkungen gehen dürfen, ohne daß der Mensch aufhört, als Selbstzweck und Person zu existiren oder anerkannt zu sein. Auch hier zeigt sich die Nothwendigkeit posi-

Digitized by Google

tiver Festsetzung oder eines positiven Rechts, und daß Vernunftrecht und positives Recht so wenig an sich einander ausschließen, daß vielmehr die Verwirklichung des Vernunftrechts selbst das positive Recht fordert.

Nach der bisherigen Ausführung könnte es nun scheinen, als gebe es eigentlich gar keine veräußerlichen, sondern nur unveräußerliche, obwohl beschränkbare Rechte, und Dem ist in der That so, wenn man blos die Gültigkeit des nach den Bedingungen und Gesetzen der eigenen Natur freithätigen Menschenwillens in allen seinen Richtungen und Beziehungen Recht nennt. Anders verhält es sich jedoch, wenn man auch das Product dieses Willens, Das, was durch denselben in seinen verschiedenen Wirkungskreisen geschaffen wird, unter dem Ausdruck Recht begreift. Die Willenssphäre, ohne die ein gültiger Wille sich nicht denken läßt und welche ursprünglich Alles umfaßt, was vermöge der Natur des Willenssubjects Object seines Willens werden kann, zerfällt nehmlich in zwei wesentlich verschiedene Gebiete: es giebt ein angeborenes und ein erworbenes Willensgebiet.

Als Sinnenwesen bedarf nehmlich der Mensch zu seinem Leben und Wirken der Sinnenwelt, und schon vermöge der Naturordnung ist jedem Menschen ein Theil der Sinnenwelt, sein Körper, als Träger seines Geistes und Willens, als Vermittler aller seiner Lebensthätigkeiten und Willensäußerungen, als Theil seiner Persönlichkeit anerschaffen. Dadurch entsteht für jeden Menschen eine eigenthümliche, ursprüngliche und individuelle Sphäre rein persönlicher und angeborener Rechte, die Alles umfaßt, was von Natur zu ihm gehört, seinen Geist und Leib, seine Persönlichkeit mit allen ihren Kräften, Thätigkeiten und naturgemäßen Aeußerungen, und dieses Willensgebiet, das von des Menschen eigenem individuellen Dasein unzertrennlich ist oder vielmehr damit zusammenfällt, ist eben deshalb unveräußerlich, jedoch, wie schon gezeigt worden, nicht unbeschränkbar, sondern sich theilend in ein unbeschränkbares und beschränkbares Gebiet.

Ein zweites Willensgebiet dagegen, das Gebiet der dinglichen Rechte und des Eigenthums, entsteht oder schafft sich der Mensch durch eine solche Anwendung seiner geistigen und leiblichen Kräfte auf die von keinem fremden Willen schon vor ihm beherrschte und eingenommene Außenwelt, wodurch diese (d. h. ein Theil derselben), mit der eigenen Persönlichkeit in bleibende Verbindung gesetzt, zu einem Träger der letztern gemacht wird. Zu beliebiger Einwirkung auf die Sinnenwelt hat nehmlich im Allgemeinen jeder Mensch ein Recht, weil sie das unentbehrliche gemeinschaftliche Willensobject aller coexistirenden Willenssubjecte bildet. Allein wie jedem Menschen eine eigenthümliche, die verschiedenen Kräfte und Eigenschaften seiner geistigen und leiblichen Persönlichkeit umfassende Naturssphäre anerschaffen ist, so herrscht in einem andern Theil der körperlichen materiellen Welt auch schon vermöge der Naturordnung ein fremder Wille vor dem seinigen, nehmlich in dem ganzen Gebiet fremder Persönlichkeiten, und da das Rechtsgesetz Jedem gebietet, so lange er nicht dadurch in den von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften mehr, als mit Erreichung seiner menschlichen Bestimmung auf Erden vereinbar ist, beschränkt wird, die Sphäre, die ein Anderer schon mit seinem Willen erfüllt und eingenommen hat, unangetastet zu lassen, so muß er sich auch jedes Eingriffs in diejenigen Gebiete oder Theile der Außenwelt enthalten, die entweder schon vermöge der Naturordnung Organe eines fremden Geistes und Willens sind und zu der anerschaffenen Willenssphäre anderer Wesen mit gleicher sittlicher Bestimmung und deshalb auch gleichem unveräußerlichen Recht gehören, oder zu Trägern eines fremden Willens bereits gemacht und in ein fremdes Willensgebiet gezogen, einem fremden Willen bereits angeeignet sind. So wie er aber selbst nach dem Gesetz der Gleichheit die ebenbezeichneten Gebiete nicht antasten darf, so folgt es auch aus seinem Recht auf Gleichheit, daß er zur Oeffnung seines angeborenen Rechtsgebiets für einen Andern, oder zur Hingabe der durch Anwendung seiner persönlichen Kräfte auf die äußere Sachenwelt erworbenen Rechte an einen Andern, nicht gezwungen werden darf. Wo daher der Wille eines andern Rechtssubjects auf jenen Theil der Außenwelt stößt, der entweder von Natur schon Träger meines Willens ist oder den ich zum Träger meines Willens durch Zueignung gemacht habe, da ist durch diesen meinen Willen nach dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit eine Gränze gesteckt, zu deren Respectirung ich ihn zwingen darf. Allein die Schranke meines Rechtsgebiets ist gleichwohl für denselben keine ab-

Digitized by Google

solut unübersteigliche, sondern nur so lange ich selbst sie ihm nicht öffnen will. Ist es mein eigener freier Wille, sie ihm aufzuschließen und zu seinen Gunsten mich selbst auf einen engern Umkreis zu beschränken, so ist auch nach dem Rechtsgesetz ein solcher Wille und Entschluß nach erfolgter Annahme und Willenseinigung so weit bindend, als durch denselben wenigstens die Sphäre des unbeschränkbaren Rechts nicht verloren geht. Die jedem Menschen angeborene so wie die durch Anwendung seiner persönlichen Kräfte auf die vernunftlose Außenwelt geschaffene Willenssphäre kann also durch den eigenen Willen des Berechtigten beschränkt oder verengert werden, und durch solche freie Selbstbeschränkung coexistirender Rechtssubjecte entsteht eine dritte Rechtssphäre, eben so unantastbar als die zweite: die Sphäre der vertragsmäßigen Rechte, welche zusammen mit der Sphäre der Eigenthums- oder dinglichen Rechte die Sphäre des erworbenen Rechts bildet, die auch die Sphäre des *veräußerlichen Rechts* genannt wird, weil sie keinen integrirenden Theil der eigenen Natur des Menschen bildet, sondern von ihm wieder getrennt werden kann, ohne daß er darum aufhört, im Vollbegriff des Worts ein Mensch zu sein. Unter *unveräußerlichem* Recht dagegen versteht man gewöhnlich blos den unbeschränkbaren Theil des Einen, unveräußerlichen, jedem Menschen angeborenen Urrechts, und unter unveräußerlichen Rechten die Bestandtheile dieses Urrechts, so weit sie nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar sind; sie bilden die unveräußerlichen Menschenrechte im engern und eigentlichen Sinn, die nunmehr auch nach ihren Rechtswirkungen und Folgen zu betrachten sind.

Es ist der unterscheidende Charakter des unveräußerlichen Rechts, daß es jedem Menschen, so weit der sittliche Zweck seines Daseins auf Erden es erfordert, schlechthin und unbedingt, nicht blos gleichheitlich zustehe, daß mithin nicht allein seine Hingabe nie positive Rechtspflicht werden kann, sondern auch der Berechtigte in seinem Besitze sich um jeden Preis, selbst mit Verletzung Anderer, behaupten darf.

Daraus folgt nun zuerst die Unerzwingbarkeit derjenigen Verträge, durch welche auf ein unveräußerliches Recht verzichtet wird. Obgleich nehmlich solche Verträge nach dem Grundsatz der wechselseitigen Gleichheit erzwingbar wären und ihre wirkliche Erfüllung auch dem Verzichtenden, der über alle seine Rechte nach Gutdünken schalten kann, freistehen muß, so widerspräche es doch dem Begriff, ja schon dem Namen eines unveräußerlichen Rechts, wenn gegen Den, der sie nicht freiwillig erfüllt, Zwang angewendet werden dürfte. Denn eben darin besteht ja das Wesen des unveräußerlichen Rechts, daß es nicht unter dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit steht, und da die Rechtskraft der Verträge einzig und allein aus diesem Gesetze fließt, so müssen nothwendig Verträge, die auf Kosten unveräußerlicher Rechte eingegangen werden, unverbindlich oder ohne Rechtskraft sein.

In dem Begriff des unveräußerlichen Rechts liegt aber auch noch zweitens die Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen in fremdes Recht geradezu verletzend einzugreifen. Das Rechtsgesetz, das die irdischen Bedingungen und Mittel zu Erreichung seiner sittlich-vernünftigen Bestimmung jedem Menschen gewährleisten soll, kann ohne Widerspruch ihn auch zu Nichts verpflichten, was ihm die unentbehrlichen Mittel zur Erfüllung seiner menschlichen Bestimmung schmälert oder raubt. Wo daher diese nicht anders als auf Kosten fremden Rechts gewahrt werden können, da ist dem Rechtsgesetz zufolge auch der Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet erlaubt, und der in seinem unveräußerlichen Recht Bedrohte hat das Nothrecht oder die Befugniß, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel zu Gebote steht, selbst mit Verletzung fremder Rechte, ja sogar fremden Lebens, nicht etwa blos auf Kosten des Angreifers, sondern auch jedes Dritten sich zu schützen. In diesem Fall entsteht, weil auch der kraft Nothrechts Angegriffene sein Recht zu vertheidigen die vollkommene Befugniß hat, eine Collision der Rechte, deren Lösung das Rechtsgesetz nur dem Gewissen der Betheiligten überlassen kann.

Der Grundsatz, daß das unveräußerliche Recht um jeden Preis behauptet und vertheidigt werden dürfe, leidet jedoch eine nothwendige Beschränkung durch das Recht der Wahrung der Rechtsgleichheit gegen unbefugte und muthwillige Verletzung, oder durch das dem Verletzten zustehende Recht der Wiederausgleichung, der Strafe und Vergeltung.

Digitized by Google

Soll nehmlich Wahrung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit möglich und das Rechtsgesetz vollziehbar sein, so muß im Fall von Rechtsverletzungen der Verletzer dem Verletzten gegenüber auch in Bezug auf unveräußerliche Rechte die Befugniß verlieren, der Erhaltung oder Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit thätlichen Widerstand entgegenzusetzen, es muß dem Rechte des Verletzten die Pflicht des Verletzers entsprechen, Ersterm an der Ausübung seines Rechts nicht mit Gewalt zu hindern. Absolut unverlierbar und unverwirkbar sind also auch die unveräußerlichen Rechte nicht, weil, wenn sie selbst für den Uebertreter des Rechtsgesetzes nicht verloren gehen könnten, sein Wille und sein Recht schlechthin und überall mehr als die der Andern gelten würden, und eben damit wäre ja das Rechtsgesetz als ein Gesetz der gleichen, theils beschränkten, theils unbeschränkten Willensgeltung Aller aufgehoben. Es ist mithin das Nothrecht nur ein Recht Derjenigen, die selbst das Rechtsgesetz befolgen, und steht als ein den Grundsatz wechselseitiger Gleichheit beschränkendes Recht nur Demjenigen zu, der ohne Schuld, d. h. ohne vorausgegangene Verletzung des Rechtsgesetzes von seiner Seite, in Nothstand gerathen ist. Wer muthwillig die Rechtsgleichheit an Anderen verletzt, Der muß es sich gefallen lassen, daß selbst auf Kosten seiner unveräußerlichen Rechte das Rechtsgesetz an ihm vollzogen und die von ihm bedrohte oder verletzte Gleichheit aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werde: es darf, mit anderen Worten, nach dem Grundsatze der Gleichheit auch von seinem Rechte ihm so viel entzogen werden, als zur Bewahrung oder Wiederherstellung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit nöthig ist.

Allein daraus, daß das Recht der Vertheidigung seiner unveräußerlichen Rechte für den Verbrecher ganz oder theilweis verloren geht, folgt gleichwohl nicht, daß die Hingabe des unveräußerlichen Rechts für ihn zur positiven Rechtspflicht werde oder doch dazu erhoben werden könne. So wie es nehmlich allgemeine Rechtspflicht ist, Niemandem die Ausübung seiner Rechte zu verwehren, so entspricht allerdings auch dem Rechte des Verletzten auf Wiedervergeltung oder Strafe die natürliche Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers, dem Verletzten die Ausübung dieses Rechts nicht durch gewaltsamen Widerstand unmöglich zu machen. Ein großer Unterschied ist es aber, ob ich ohne directen Eingriff in des Andern Rechte einer Strafe blos ausweiche und entfliehe, oder ob ich dem Strafvollzuge mich gewaltsam widersetze; und in der negativen Pflicht des Beleidigers, den Beleidigten an Ausübung seines Vergeltungsrechts nicht durch gewaltsamen Widerstand zu verhindern, ist keineswegs die hiervon ganz verschiedene Rechtspflicht enthalten, ihm zur Ausübung seines Rechts durch Selbstanklage und freiwillige Strafübernahme oder sonst auf irgend eine Weise behilflich zu sein. Eine solche freiwillige Hingabe seines unveräußerlichen Rechts und selbstthätige Mitwirkung zu dessen Verlustigung kann für den Verbrecher niemals positive Rechtspflicht werden, weil Leistungs- oder positive Pflichten nur durch Willenseinigung im Wege des Vertrags (oder eines die Stelle des Vertrags vertretenden und nach Vertragsgrundsätzen zu bemessenden Gesetzes, s. „Vertrag") möglich, Verträge und Gesetze zum Nachtheil der unveräußerlichen Rechte aber ohne Rechtskraft sind. Durch Rechtsverletzungen wird daher in Bezug auf unveräußerliche Rechte Nichts weiter verwirkt als das Recht der Gegenwehr und der Vertheidigung gegen den das Vergeltungsrecht ausübenden Verletzten, und die zwei Rechtssätze, daß unveräußerliche Rechte durch Verbrechen verwirkt werden, und daß ihre Hingabe nie Vertragspflicht oder positive Rechtspflicht werden, mithin auch nicht im Wege des Gesetzes durch den Staatsvertrag auferlegt werden könne, bestehen unabhängig neben einander. Eben daraus folgt aber weiter noch, daß es auch keine Rechtsverletzung und nichts Strafbares sein kann, wenn der Uebertreter des Rechtsgesetzes sich der Strafe eines Verlustes an seinen unveräußerlichen Rechten durch Leugnen, Schweigen oder Flucht entzieht.

Noch wichtiger, weil weniger anerkannt, als die bisher erörterten unveräußerlichen Privatrechte sind aber die im Staatsverband begründeten unveräußerlichen Rechte. Wenn nehmlich bisher vorzugsweise die unveräußerlichen Rechte jedes Einzelnen als solchen betrachtet wurden, so giebt es auch unveräußerliche Gesammtrechte und unveräußerliche Rechte, die dem Einzelnen als Mitgliede der Gesammtheit zustehen. Das unveräußerliche Recht und Unrecht jedes Menschen, das alle anderen Rechte in sich faßt, ist, wie be-

Digitized by Google

reits bemerkt, das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen und nach dem Rechtsgesetz behandelt zu werden. Dieses Recht aber kann nicht nur, weil überhaupt das Recht etwas Erzwingbares ist, mithin jeder Mensch das Recht hat, seine Rechte auch zu verwirklichen, sondern es muß sogar, wenn es Realität gewinnen soll, gemeinschaftlich gemacht und in Gemeinschaft ausgeübt werden. Das Recht, sofern es die Bestimmung hat, die freie friedliche Coexistenz der Menschen zu vermitteln, ist ohne positive Geltung und Vollziehung Nichts. Gleichwohl liegt es weder im Begriff und Wesen des Rechts, wie ein Naturgesetz sich selbst zu realisiren, noch spricht die Erfahrung dafür, daß das in seinem Recht bedrohte oder verletzte Individuum für sich allein die Macht besitze, sein Recht in allen Fällen auch geltend zu machen; es ist im Gegentheil unleugbare Thatsache, daß der Angegriffene und Verletzte in der Regel schwächer ist als der Verletzer, und daß dieses Misverhältniß nur ausgeglichen werden kann durch die Vereinigung Vieler zu gegenseitigem Rechtsschutz im Rechtsverein, der so organisirt ist, daß auf der Seite des Rechts auch die Macht steht. Wer nicht Genosse eines Rechtsvereins oder Staatsbürger ist, Der hat zwar Rechte aller Art in der Idee, aber nicht in der Wirklichkeit; dazu bedarf es der Vereinigung mit Anderen, und zu dieser Vereinigung muß daher der Mensch gleichfalls ein Recht, und zwar ein wegen der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte gleichfalls unveräußerliches Recht besitzen (wie überhaupt das Recht der Theilnahme am Staat als Rechtsverein schon deshalb für ein unveräußerliches erklärt werden darf, weil ohne den Staat die Menschheit ihre vernünftig-sittliche Bestimmung gar nicht erreichen kann).

Der Staat als Rechtsverein ist also für jeden seiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgesetzes, der Schützer seiner Rechte, das unentbehrlichste Mittel aller Rechtsverwirklichung; und das Erste, was demnach der Einzelne vom Staate fordern und erwarten kann, ist Anerkennung und Sicherstellung derjenigen Gleichheit, welche Anfang und Ende, Inbegriff und Summe alles Rechts ist, d. h. der Gleichheit vor dem Rechtsgesetz. Der Staat ist das verkörperte, lebendig gewordene Rechtsgesetz, und wenn das Rechtsgesetz überhaupt von einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ausgeht, so kann das im Staat Fleisch gewordene Rechtsgesetz doch nicht von einer ursprünglichen Ungleichheit der Menschen ausgehen. Das Rechtsgesetz und als Verwirklichung des Rechtsgesetzes — der Staat müssen denselben Ausgangspunkt und Anfang haben, und wie außer dem Staate jeder Mensch als Mensch dem andern gleich ist, so muß im Staate jeder Staatsbürger als solcher dem andern gleich sein. — Daraus folgt denn das unveräußerliche Recht aller im Staat Vereinigten und Lebenden auf staatsbürgerliche Gleichheit oder das Recht jedes Einzelnen, an der Bildung des Gesammtwillens gleichen Antheil wie jeder Andere zu nehmen und überhaupt nach keinem andern Gesetz als dem für Alle geltenden behandelt zu werden.

Was aber nun das Recht, zur Bildung des Gesammtwillens mit gleicher Willensgeltung wie jeder andere Staatsgenosse mitzuwirken, anbelangt, so ist dasselbe gleichbedeutend mit dem Recht, keiner andern Macht im Staate unterworfen zu sein als dem Willen der Mehrheit. Jeder gesellschaftliche oder gesammtpersönliche Verein muß nehmlich ein Organ des Gesammtwillens haben, in dem sich die Gesellschaft personificirt, ihr gemeinsamer Wille sich verkörpert und dessen Entscheidung als der Wille Aller, auch Derer, welche eine andere Entscheidung gewünscht hätten, im Voraus anerkannt wird, dem daher jeder Einzelne, der in den Verein aufgenommen werden will, sich unterwirft. Wenn aber das Rechtsgesetz als ein Gesetz der Gleichheit nur in einem auf Gleichheit gegründeten Verein verwirklicht werden kann, und wenn daraus folgt, daß im Staat die Stimme des Einen so viel gelten muß als die des Andern, so muß im Staat auch eine Mehrheit von Stimmen mehr gelten als eine Minderheit. Denn die natürliche abstracte Gleichheit des außergesellschaftlichen Zustandes, vermöge welcher nur Das, was *Alle* wollen, auch *Alle* verpflichtet, kann im Staate eben so wenig als in irgend einem gesammtpersönlichen Verein fortdauern, der Naturzustand muß aufhören, wenn Viele *ein* Ganzes bilden sollen, die bloße Genossenschaft muß zur Gesammtheit und zur Einheit werden, wenn sie bestehen und ihren Zweck erreichen will. Soll jedoch auf der andern Seite die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit im Staate nicht verloren gehen, so kann

Digitized by Google

auch der staatsgesellschaftliche Zustand sich vom außergesellschaftlichen nur dadurch unterscheiden, daß durch freie vertragsmäßige Selbstbeschränkung die privatrechtlich sonderthümliche Gleichheit des Naturzustandes in die gesellschaftliche oder staatsbürgerliche, die abstracte reine Gleichheit in eine concrete angewandte sich verwandelt, kraft der in gemeinsamen Angelegenheiten die größere Stimmenzahl mehr gilt als die geringere. Stimmeneinhelligkeit ist daher das Princip des Privatrechts und Stimmenmehrheit das Princip des öffentlichen Rechts; und diejenige Macht, welche zu bestimmen hat, was zur Verwirklichung des Rechts (und anderer Staatszwecke) geschehen soll, kann im Rechtsstaat nur die jeweilige Mehrheit sein. Denn nur so lange Stimmenmehrheit entscheidet, behält jedes Gesellschaftsmitglied an allen Rechten der Gesellschaft gleichen Antheil mit jedem andern Gesellschaftsmitglied und ist nicht blos zu irgend einer Zeit einmal den übrigen gleich gewesen, sondern wirklich und fortwährend gleich; wo nicht die Mehrheit selbst regiert oder wenigstens in ihrem Vollmachtsnamen regiert wird, da hat entweder alle oder doch die gleiche Willensgeltung der Staatsgenossen aufgehört. Wenn aber volle Gleichheit oberster Grundsatz des Rechts ist, so ist nicht nur, sondern es bleibt auch die Gewährung voller Gleichheit die nothwendige Aufgabe jedes Staats, der die Realisirung des vernünftigen Rechts bezweckt; der Staat, als eine zur Verwirklichung des Rechts bestimmte Anstalt, kann niemals ein anderes Grundgesetz aufstellen oder anerkennen als das Rechtsgesetz, und es wäre ein baarer Widerspruch, wenn der Rechtsstaat, dessen unabänderlicher Zweck es ist, das Rechtsgesetz der allgemeinen Gleichheit oder gleichen Freiheit Aller zu verwirklichen, jemals verlangen wollte, daß zum Schutz oder für den Schutz der Gleichheit Aller eben auf diese Gleichheit und mit ihr auf Das verzichtet werde, was im Rechtssinn den Menschen erst zum Menschen macht. Und dazu wäre offenbar ein Staat genöthigt, welcher anstatt der mit der vollen staatsgesellschaftlichen Gleichheit nicht nur vereinbaren, sondern sogar durch sie gebotenen Unterwerfung unter den Willen der jeweiligen Mehrheit oder eines in ihrem Namen und Auftrag regierenden Statthalters, Unterwerfung unter ein anderes Organ des Gesammtwillens fordern wollte. In einem solchen Staate wäre nicht nur für die sich Unterwerfenden die gleiche oder gar alle Willensgeltung der gebietenden Macht gegenüber aufgehoben, sondern es wäre auch jeder in der Folge neu eintretende Staatsbürger gezwungen, die Theilnahme am Rechtsverein mit Verzichtleistung auf das Recht aller Rechte zu erkaufen. Auf bleibende Anerkennung der ursprünglichen Gleichheit Aller muß daher das ganze Staatswesen gebaut sein, wenn es auf die Grundlage des vernünftigen Rechts gebaut sein soll, und jede Ungleichheit, die der Staat einführt, muß auf das Princip der rechtlichen Gleichheit als ihren letzten Grund sich zurückführen lassen, so daß die fortdauernde Anerkennung der angeborenen Gleichheit jedes Staatsbürgers das Mittel und den Weg zu Allem bildet, was der Staat beschließt und ausführt.

Wenn aber die gesellschaftliche Gleichheit Aller nichts Anderes als Herrschaft der Stimmenmehrheit, und letztere im Staate durch die Gleichheit vor dem Rechtsgesetz unmittelbar geboten ist, so darf dagegen auch vermöge der unveräußerlichen Gleichheit Aller vor dem Rechtsgesetz der Einzelne oder die Minderheit nicht gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt werden als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend aufstellt. Nur wenn und so lang eine Minderheit damit einverstanden ist, unter einem andern Gesetz zu stehen als die Mehrheit, wird durch die Ungleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten die gleiche Willensgeltung Aller nicht verletzt und sind materielle Ungleichheiten derjenigen Gleichheit nicht zuwider, die das Rechtsgesetz verlangt; — was jedoch nicht so zu verstehen ist, als ob bei jeder ungleichen Festsetzung staatsbürgerlicher Befugnisse oder Pflichten alle Mitglieder der betreffenden Staatsbürgerclasse in die wirkliche oder blos scheinbare Verkürzung ihrer Rechte einwilligen müßten, sondern es genügt auch hier, wenn nur die Mehrheit der betheiligten Classe nicht entgegen ist. Denn das Gesetz der Stimmenmehrheit gilt im Staat als einem gegliederten Organismus nicht blos im Ganzen, sondern auch im Einzelnen; auch die einzelnen Theilganzen, aus denen der Staat besteht, die verschiedenen Stände und Kategorieen der Staatsgenossen sind dem Gesetz des Ganzen unterworfen, und wenn die staatsbürger-

Digitized by Google

liche Gleichheit darin beſteht, daß der Wille Vieler mehr gilt als der Wille Weniger, ſo muß auch der Wille vieler Staatsbürger einer Claſſe mehr gelten als der Wille weniger von derſelben Claſſe. Auch auf die gleiche Willensgeltung, das gleiche Stimmrecht und das allgemeine Stimmrecht kann daher verzichtet werden, und Dem, was nicht nur die Mehrheit überhaupt, ſondern überdies auch noch die Mehrheit der beſonderen Standesgenoſſen will und beſchließt, muß ſich nach dem Geſetz der Stimmenmehrheit oder ſtaatsbürgerlichen Gleichheit Jeder unterwerfen. Aber dieſer Verzicht kann jederzeit widerrufen werden und iſt nur ſo lange wirkſam, als die Mehrheit überhaupt oder die Mehrheit der betreffenden Claſſe von Staatsangehörigen verzichten will, weil die Theilnahme am Rechts- und Staatsverein und die Gleichheit dieſer Theilnahme oder die ſtaatsbürgerliche Gleichheit ein unveräußerliches und, wie alle Gleichheit, auch untheilbares, mithin unbeſchränkbares Recht iſt.

Endlich iſt in dem unveräußerlichen Recht der Theilnahme an einem Rechtsverein auch das Recht, von demſelben auszuſcheiden, als ein unveräußerliches mitbegriffen, und der Austritt aus dem Staat iſt rechtlich ſo unverwehrbar als der Austritt aus dem Leben, indem von einem unveräußerlichen Recht Gebrauch zu machen eben ſo wenig Rechtspflicht ſein kann, als daſſelbe hinzugeben oder darauf zu verzichten.

Das für jeden Menſchen unveräußerliche Recht, Vollbürger oder gleichberechtigter Genoſſe, nicht bloßer Schützling oder Beiſitzer eines wahren Rechts- und Staatsvereins zu ſein, iſt übrigens nicht ſo zu verſtehen, als ob die Aufnahme in einen beliebigen Staatsverband erzwungen werden dürfte. Denn da es keine Rechtspflicht, ſondern nur ein unveräußerliches Recht giebt, ſeine Rechte geltend zu machen, und da der Staat zwar eine ſittliche und natürliche, aber keine unbedingte rechtliche Nothwendigkeit iſt, ſo iſt auch die Aufnahme in den Staatsverband, mit alleiniger Ausnahme wirklicher und wahrhafter Nothfälle, ſowohl von Seiten der aufnehmenden Staatsgeſammtheit als des aufzunehmenden Einzelnen Sache der freien Willenseinigung. Einen Anſchein des Gegentheils könnte es nur bei Denjenigen haben, die, weil ſie auf dem Staatsgebiete geboren und erwachſen ſind, auch ein Recht haben, darauf fortzuleben. Denn da, wo Einer einmal lebt (und zwar nicht blos precario, ſondern de jure lebt), darf er nicht willkürlich verdrängt und ausgeſtoßen werden. Bei einem Solchen könnte es nun ſcheinen, als hätte er, wenn er das Staatsgebiet nicht räumen, ſondern bleiben will, die Pflicht, ſich auch allen Staatsgeſetzen zu unterwerfen und auf Verlangen des Staats deſſen Bürger zu werden, ſo wie andererſeits nach dem allgemeinen Geſetze der Gleichheit auch das Recht von den Mitlebenden als ihres Gleichen behandelt und als wirklicher Mitbürger anerkannt zu werden. Allein es ſcheint doch nur, als wäre ein Solcher verpflichtet, entweder mit Verluſt der Aufenthalts- und Heimathsrechte auszuwandern oder Staatsbürger zu werden, weil allerdings der Staat Mittel genug beſitzt, durch Ausſchließung von allem Staatsſchutz, aller Staatshilfe und allen gemeinſamen Staatsanſtalten, durch Preisgebung und Schutzloſigkeit ihn zu dem Einen oder dem Andern zu nöthigen. In der Wirklichkeit muß freilich der Rücktritt in den Stand der unbedingten Freiheit mit Auswanderung und Räumung des Staatsgebiets [illegible] Recht, ihn auszuſtoßen, wenn er nicht Staatsbürger werden [illegible] der natürlichen Freiheit im Staatsgebiete fortleben will. Und eben ſo hat auch er ſeinerſeits kein Recht, zu fordern, [illegible] annehme; denn der Staat, auf deſſen Gebiet [illegible] geworden zu ſein, muß mich zwar in den [illegible] rigen gleichſtellen, aber nicht in den öffentlichen [illegible] Rechten mich Antheil nehmen zu laſſen [illegible] berechtigt, nur gegen Ertheilung des [illegible] Naturſtands zu entſagen und mich [illegible] entweder volles gleiches Bürgerrecht [illegible] Und dieſe Alternative wird auch [illegible] denn dem Staat iſt nothwendig [illegible] Wohnender ſich ſeinen Geſetzen [illegible]

Legen sein muß, nicht außer dem Schutz der Gesetze zu stehen und somit, wenn nicht dem Grundsatze, doch der Wirkung nach rechtlos zu sein. Die Theilnahme am Staatsverein ist demnach, einzelne Nothfälle ausgenommen, im Allgemeinen etwas Freiwilliges, und man kann deswegen auch gültig darauf verzichten, Mitglied dieses oder jenes bestimmten Staats zu sein, aber nicht darauf, Mitglied irgend eines, und zwar eines vernunftmäßigen Rechts- und Staatsvereins zu sein, und jede Verpflichtung, die es entweder schlechthin oder unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich macht, Vollbürger eines wahren Rechtsvereins zu sein, ist nichtig. Deswegen ist auch ein ausdrücklich und freiwillig geleisteter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht bei voller Auswanderungsfreiheit zwar nicht an sich, aber in so weit ungültig und dürfte die Wiederaufnahme in das Staatsbürgerrecht kraft Nothrechts selbst im Wege der Gewalt erzwungen werden, als die Mittel zur Auswanderung und zur Erlangung des Bürgerrechts in einem andern Staate fehlen.

Weil aber auf Verwirklichung seiner Rechte und mithin auf den Staat als unentbehrliches Mittel der Rechtsverwirklichung jeder rechtsfähige Mensch ein unveräußerliches Recht hat, so hat er auch, sobald er, von diesem Rechte Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten ist, ein eben so unveräußerliches Recht auf Alles, was zum Wesen und Bestand des Staats gehört; und der Staat selbst, als Inbegriff der so Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf Alles, was von seinem Begriff und Wesen unzertrennlich ist, mithin auf einen freien staatlichen Gesammtwillen so wie auf staatliches Dasein und Ehre dasselbe unveräußerliche Recht besitzen, weil ohne solches unveräußerliche Recht der Staatsgesammtheit kein Staat bestehen könnte und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erst im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuschende Vertröstung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staate selbst, als Einheit und Gesammtheit aller eine Rechtsgemeinschaft bildenden und ein Gesammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur wie jedem andern Rechtssubjecte das Recht auf Dasein, Ehre und Freiheit zu, sondern er darf diese Rechte auch im Wege des Nothrechts auf Kosten fremder Staaten oder Individuen wie einzelner Staatsangehörigen geltend machen, und Verträge, durch die der Staat sein Recht auf Dasein, Ehre oder Freiheit preisgiebt, sind ohne Rechtsbestand und kraftlos. Denn der Staat bildet als Gesammtheit selbst eine Person, er ist Gesammtperson, welche das Individuum nur in vergrößertem Maßstabe darstellt und auch alle dessen Rechte hat.

Daß es auch nur ein außerordentliches oder Nothrecht sei, vermöge dessen der Staat befugt erachtet wird, für seine Sicherheit oder Erhaltung von einzelnen Staatsangehörigen besondere, in dem Princip der Gleichheit nicht begründete Opfer an Vermögen oder Dienstleistungen zu fordern, darüber ist man in der Theorie wie in der Praxis ziemlich einig. Um so auffallender ist es aber, wenn verkannt wird, daß auch das Recht des Staats, über das Leben seiner Bürger zu gleichem Zwecke zu verfügen, indem er sie zum Kriegsdienst aufbietet und den Opfertod für die Gesammtheit von dem Einzelnen verlangt, nur auf denselben Fundament beruhen könne; und wenn auf das Gefährliche [illegible] von Nothrechten des Staats hingewiesen wird, so möchte es doch [illegible] dem Staat über das Leben seiner Angehörigen ein vollkommenes [illegible] Fälle beschränktes Nothrecht zuzuerkennen; was aber [illegible] so wie jedes andern Rechts des Staats betrifft, so ist es [illegible] Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das Recht nicht jeden [illegible] Nothrechte des Staats durchbrochen werde. Dagegen läßt [illegible] durch das Nothrecht des Staats in manchen Fällen dem [illegible] gestattet. Das unveräußerliche Recht auf Leben, Ehre [illegible] ursprünglich zukommt, bleibt nehmlich auch im Staate [illegible] besondere Schutz der unveräußerlichen Rechte, ist [illegible] das unveräußerliche Recht des Staats mit dem des [illegible] kommt, da ist die Macht des Staats eine so über- [illegible] Behauptung seines unveräußerlichen Rechts gegen [illegible] die Rede sein kann, und auch das Recht, durch [illegible] Widerstands den Ansprüchen des Staats sich zu

Digitized by Google

liche Gleichheit darin besteht, daß der Wille Vieler mehr gilt als der Wille Weniger, so muß auch der Wille vieler Staatsbürger einer Classe mehr gelten als der Wille weniger von derselben Classe. Auch auf die gleiche Willensgeltung, das gleiche Stimmrecht und das allgemeine Stimmrecht kann daher verzichtet werden, und Dem, was nicht nur die Mehrheit überhaupt, sondern überdies auch noch die Mehrheit der besonderen Standesgenossen will und beschließt, muß sich nach dem Gesetz der Stimmenmehrheit oder staatsbürgerlichen Gleichheit Jeder unterwerfen. Aber dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden und ist nur so lange wirksam, als die Mehrheit überhaupt oder die Mehrheit der betreffenden Classe von Staatsangehörigen verzichten will, weil die Theilnahme am Rechts- und Staatsverein und die Gleichheit dieser Theilnahme oder die staatsbürgerliche Gleichheit ein unveräußerliches und, wie alle Gleichheit, auch untheilbares, mithin unbeschränkbares Recht ist.

Endlich ist in dem unveräußerlichen Recht der Theilnahme an einem Rechtsverein auch das Recht, von demselben auszuscheiden, als ein unveräußerliches mitbegriffen, und der Austritt aus dem Staat ist rechtlich so unverwehrbar als der Austritt aus dem Leben, indem von einem unveräußerlichen Recht Gebrauch zu machen eben so wenig Rechtspflicht sein kann, als dasselbe hinzugeben oder darauf zu verzichten.

Das für jeden Menschen unveräußerliche Recht, Vollbürger oder gleichberechtigter Genosse, nicht bloßer Schützling oder Beisitzer eines wahren Rechts- und Staatsvereins zu sein, ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob die Aufnahme in einen beliebigen Staatsverband erzwungen werden dürfte. Denn da es keine Rechtspflicht, sondern nur ein unveräußerliches Recht giebt, seine Rechte geltend zu machen, und da der Staat zwar eine sittliche und natürliche, aber keine unbedingte rechtliche Nothwendigkeit ist, so ist auch die Aufnahme in den Staatsverband, mit alleiniger Ausnahme wirklicher und wahrhafter Nothfälle, sowohl von Seiten der aufnehmenden Staatsgesammtheit als des aufzunehmenden Einzelnen Sache der freien Willenseinigung. Einen Anschein des Gegentheils könnte es nur bei Denjenigen haben, die, weil sie auf dem Staatsgebiete geboren und erwachsen sind, auch ein Recht haben, darauf fortzuleben. Denn da, wo Einer einmal lebt (und zwar nicht blos precario, sondern de jure lebt), darf er nicht willkürlich verdrängt und ausgestoßen werden. Bei einem Solchen könnte es nun scheinen, als hätte er, wenn er das Staatsgebiet nicht räumen, sondern bleiben will, die Pflicht, sich auch allen Staatsgesetzen zu unterwerfen und auf Verlangen des Staats dessen Bürger zu werden, so wie andererseits nach dem allgemeinen Gesetze der Gleichheit auch das Recht, von den Mitlebenden als ihres Gleichen behandelt und als wirklicher Mitbürger anerkannt zu werden. Allein es scheint doch nur, als wäre ein Solcher verpflichtet, entweder mit Verlust der Aufenthalts- und Heimathsrechte auszuwandern oder Staatsbürger zu werden, weil allerdings der Staat Mittel genug besitzt, durch Ausschließung von allem Staatsschutz, aller Staatshilfe und allen gemeinsamen Staatsanstalten, durch völlige Preisgebung und Schutzlosigkeit ihn zu dem Einen oder dem Andern zu bewegen, und in der Wirklichkeit muß freilich der Rücktritt in den Stand der unbedingten natürlichen Freiheit mit Auswanderung und Räumung des Staatsgebiets zusammenfallen; aber ein Recht, ihn auszustoßen, wenn er nicht Staatsbürger werden, sondern nach dem Gesetze der natürlichen Freiheit im Staatsgebiete fortleben will, hat darum der Staat doch nicht. Und eben so hat auch er seinerseits kein Recht, zu fordern, daß der Staat ihn zum Bürger annehme; denn der Staat, auf dessen Gebiet ich lebe, ohne noch förmlich sein Bürger geworden zu sein, muß mich zwar in den privatrechtlichen Verhältnissen seinen Angehörigen gleichstellen, aber nicht in den öffentlich-rechtlichen; an ihren gesellschaftlichen Rechten mich Antheil nehmen zu lassen ist er nicht verbunden. Dagegen bin auch ich berechtigt, nur gegen Ertheilung des vollen Bürgerrechts der absoluten Freiheit des Naturstands zu entsagen und mich allen Gesetzen des Staats zu unterwerfen; ich kann entweder volles gleiches Bürgerrecht oder Befreiung von jeder Bürgerpflicht verlangen. Und diese Alternative wird auch in der Regel zur gegenseitigen Verständigung genügen; denn dem Staat ist nothwendig eben so viel daran gelegen, daß kein auf seinem Gebiete Wohnender sich seinen Gesetzen und Anordnungen entziehe, als dem Letztern daran ge-

Digitized by Google

legen sein muß, nicht außer dem Schutz der Gesetze zu stehen und somit, wenn nicht dem Grundsatze, doch der Wirkung nach rechtlos zu sein. Die Theilnahme am Staatsverein ist demnach, einzelne Nothfälle ausgenommen, im Allgemeinen etwas Freiwilliges, und man kann deswegen auch gültig darauf verzichten, Mitglied dieses oder jenes bestimmten Staats zu sein, aber nicht darauf, Mitglied irgend eines, und zwar eines vernunftmäßigen Rechts- und Staatsvereins zu sein, und jede Verpflichtung, die es entweder schlechthin oder unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich macht, Vollbürger eines wahren Rechtsvereins zu sein, ist nichtig. Deswegen ist auch ein ausdrücklich und freiwillig geleisteter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht bei voller Auswanderungsfreiheit zwar nicht an sich, aber in so weit ungültig und dürfte die Wiederaufnahme in das Staatsbürgerrecht kraft Nothrechts selbst im Wege der Gewalt erzwungen werden, als die Mittel zur Auswanderung und zur Erlangung des Bürgerrechts in einem andern Staate fehlen.

Weil aber auf Verwirklichung seiner Rechte und mithin auf den Staat als unentbehrliches Mittel der Rechtsverwirklichung jeder rechtsfähige Mensch ein unveräußerliches Recht hat, so hat er auch, sobald er, von diesem Rechte Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten ist, ein eben so unveräußerliches Recht auf Alles, was zum Wesen und Bestand des Staats gehört; und der Staat selbst, als Inbegriff der so Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf Alles, was von seinem Begriff und Wesen unzertrennlich ist, mithin auf einen freien staatlichen Gesammtwillen so wie auf staatliches Dasein und Ehre dasselbe unveräußerliche Recht besitzen, weil ohne solches unveräußerliche Recht der Staatsgesammtheit kein Staat bestehen könnte und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erst im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuschende Vertröstung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staate selbst, als Einheit und Gesammtheit aller eine Rechtsgemeinschaft bildenden und ein Gesammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur wie jedem andern Rechtssubjects das Recht auf Dasein, Ehre und Freiheit zu, sondern er darf diese Rechte auch im Wege des Nothrechts auf Kosten fremder Staaten oder Individuen wie einzelner Staatsangehörigen geltend machen, und Verträge, durch die der Staat sein Recht auf Dasein, Ehre oder Freiheit preisgiebt, sind ohne Rechtsbestand und kraftlos. Denn der Staat bildet als Gesammtheit selbst eine Person, er ist Gesammtperson, welche das Individuum nur in vergrößertem Maßstabe darstellt und auch alle dessen Rechte hat.

Daß es auch nur ein außerordentliches oder Nothrecht sei, vermöge dessen der Staat befugt erachtet wird, für seine Sicherheit oder Erhaltung von einzelnen Staatsangehörigen besondere, in dem Princip der Gleichheit nicht begründete Opfer an Vermögen oder Dienstleistungen zu fordern, darüber ist man in der Theorie wie in der Praxis ziemlich einig. Um so auffallender ist es aber, wenn verkannt wird, daß auch das Recht des Staats, über das Leben seiner Bürger zu gleichem Zwecke zu verfügen, indem er sie zum Kriegsdienst aufbietet und den Opfertod für die Gesammtheit von dem Einzelnen verlangt, nur auf demselben Fundament beruhen könne; und wenn auf das Gefährliche einer solchen Annahme von Nothrechten des Staats hingewiesen wird, so möchte es doch ungleich gefährlicher sein, dem Staat über das Leben seiner Angehörigen ein vollkommenes Recht als ein blos auf die äußersten Fälle beschränktes Nothrecht zuzuerkennen; was aber den möglichen Misbrauch dieses so wie jedes andern Rechts des Staats betrifft, so ist es eben Sache der Verfassung und Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das Recht nicht jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werde. Dagegen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß durch das Nothrecht des Staats in manchen Fällen dem Nothrecht des Einzelnen Eintrag geschieht. Das unveräußerliche Recht auf Leben, Ehre und Freiheit, das jedem Einzelnen ursprünglich zukommt, bleibt nehmlich auch im Staate unveräußerlich, denn Rechtsschutz, insbesondere Schutz der unveräußerlichen Rechte, ist ja erster Zweck des Staats. Wo aber das unveräußerliche Recht des Staats mit dem des einzelnen Staatsbürgers in Conflict kommt, da ist die Macht des Staats eine so überwiegende, daß von Vertheidigung oder Behauptung seines unveräußerlichen Rechts gegen den Staat in den meisten Fällen nicht die Rede sein kann, und auch das Recht, durch Flucht oder irgend eine Art des passiven Widerstands den Ansprüchen des Staats sich zu

Digitized by Google

entziehen, kann der Staat nicht anerkennen, sondern muß Versuche dieser Art kraft des ihm zustehenden Nothrechts verhindern und bestrafen, weil außerdem seine eigene Existenz, Ehre und Freiheit nie gesichert wären.

Was endlich die Ungültigkeit solcher Verträge anbelangt, durch welche der Staat seine Existenz, seine Ehre oder seine Freiheit preisgiebt, so verdient noch besondere Erwähnung diejenige Veräußerung der staatlichen Freiheit oder der Gesammtfreiheit des Staats, welche in der unbedingten Uebertragung der Staatsgewalt an eine andere Macht als die jeweilige Mehrheit liegt. Einer Herrschaft der Mehrheit, wie sie die unveräußerliche Gleichheit aller Staatsgenossen fordert und deshalb zum Begriff und Wesen jedes Staats als Rechtsvereins gehört, widerspricht nehmlich die vollständige und unwiderrufliche oder unbedingte Uebertragung der Staatsgewalt, deren nothwendiges Organ die Mehrheit ist, an einen Dritten, weil dadurch die Mehrheit aufhören würde, freies Organ des Gesammtwillens oder der Gesammtheit zu sein, und ebendamit auch die Staatsgesammtheit selbst ihren freien Willen, ihre Freiheit oder Persönlichkeit verloren hätte. So gewiß indessen vernunftrechtlich jede Uebertragung der Staatsgewalt auf einem widerruflichen Mandat der Mehrheit beruhen muß, weil im Staate als Rechtsvereine die Gesammtheit das unveräußerliche Recht hat, über alle ihre Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, so ist es doch ein Irrthum, wenn hieraus gefolgert wird, daß die Widerruflichkeit nothwendig eine völlig unbeschränkte und willkürliche sein müsse. Wie man daraus, daß Freiheit ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menschen ist, nicht folgern darf, daß keine die natürliche Freiheit beschränkende Verpflichtung rechtsgültig eingegangen werden könne und jede Art von vertragsmäßiger Unterordnung unter einen Andern verbindlich sei; wie man im Gegentheil, sobald man nicht Unveräußerlichkeit mit Unbeschränktheit verwechselt, anerkennen muß, daß selbst eine sehr strenge und umfassende Verpflichtung zu Gehorsam oder Diensten rechtlich bindet, wenn das Abhängigkeitsverhältniß nur nicht ein unauflösliches, sondern ein auf eine mäßige Zeitfrist beschränktes ist: so ist auch für die Staatsgesammtheit die vertragsmäßige Freiheitsbeschränkung bindend, welche in einer nach Zeitdauer und Umfang begränzten Uebertragung der Staatsgewalt oder der Repräsentation des Gesammtwillens an bestimmte Individuen liegt. Die Mehrheit bleibt das höchste oder souveräne Organ des Gesammtwillens, auch wenn sie zur Ausübung der Staatsgewalt einen Bevollmächtigten mit mehr oder weniger ausgedehnter, wenn nur nicht unbeschränkter Vollmacht aufstellt, und unbedingte Widerruflichkeit aller die Ausübung der Staatsgewalt berührenden Verträge wäre im Gebiet des öffentlichen Rechts Dasselbe, was im Privatrecht absolute Unbeschränkbarkeit des Urrechts oder der natürlichen Freiheit. Wie daher beim Individuum die Unveräußerlichkeit seiner angeborenen Rechte deren Beschränkung durch rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen der verschiedensten Art nicht ausschließt, so steht auch bei dem Staate als Gesammtperson die Unveräußerlichkeit der wesentlichen Rechte und Bestandtheile der Staatsgewalt und ihre Unzertrennlichkeit von der Majorität als vernunftrechtlichem Organe des Gesammtwillens der Eingehung beschränkender Verpflichtungen sowohl gegen Auswärtige als gegen Staatsgenossen Nichts entgegen, und das unveräußerliche Recht der Gesammtheit, ihren Willen durch das Organ der Mehrheit frei zu äußern, kann beschränkt werden theils ohne Uebertragung der Staatsgewalt durch Eingehung solcher Verträge mit Einheimischen oder mit Fremden, wodurch die Staatsgesammtheit sich verpflichtet zur Vornahme oder Unterlassung einzelner kraft der Staatsgewalt möglichen Handlungen, wie die Erlassung oder Nichterlassung eines bestimmten Gesetzes, theils durch zeitweise und theilweise Uebertragung der Staatsgewalt zu stellvertretender Ausübung an ein anderes Subject als an die Mehrheit, welches auch ein auswärtiger Staat oder Regent sein kann.

Fragt man nun aber, welches denn die äußerste Zeitgränze einer bindenden Uebertragung der Staatsgewalt an bestimmte Staatsoberhäupter oder Obrigkeiten sei, so hat hier die Gränze gleichsam die Natur gezogen, und wenn im Privatrecht der Dienstbarkeitsvertrag oder irgend ein anderes Verhältniß strenger Abhängigkeit, wie z. B. das der Klostergeistlichen, die Dauer weniger Jahre ohne Verletzung des unveräußerlichen Rechts auf Freiheit nicht wird übersteigen dürfen, so kann diesem Zeitraum in dem Leben eines Volks

Digitized by Google

oder Staats die Lebensdauer einer Generation oder die höchste Dauer eines Menschenlebens gleichgesetzt werden. Die Unterwerfung einer Gesammtheit unter ein sterbliches Individuum, nach dessen Tod die Staatsgewalt an die unsterbliche Gesammtheit zurückfällt, ist nehmlich für diese, auch wenn sie während der ganzen Lebensdauer des erwählten Oberhaupts unwiderruflich oder unaufkündbar sein soll, doch nur eine zeitweilige Beschränkung der Gesammtfreiheit, welche vergleichungsweise nur einen kurzen Zeitraum im Leben derselben einnimmt; dieselbe übersteigt daher auch das Maß zulässiger Freiheitsbeschränkung nicht. Dagegen kommt es allerdings einer Veräußerung der Gesammtfreiheit nahe oder geht in wirkliche Veräußerung der Gesammtfreiheit über und überschreitet jedenfalls das Maß zulässiger Freiheitsbeschränkung, wenn die Gesammtheit unwiderruflich einer wie sie selbst unsterblichen Gesammtheit, einer Gemeinde, einem auswärtigen Staate oder einer Dynastie sich ein- für allemal unterwirft.

Unbedingt widerruflich braucht jedoch auch eine solche Unterwerfung nicht zu sein; denn nur so weit ist alle Gewaltsübertragung im Staate jederzeit und schlechthin widerruflich, als sie dem Umfang nach die Gränzen überschreitet, worin sie eingeschlossen bleiben muß, wenn nicht der Wille der Gesammtheit oder Mehrheit aufhören soll, im Ganzen mehr zu gelten als der Wille ihres Mandatars und Stellvertreters. Wie nehmlich in dem Leben jedes einzelnen Menschen von Rechtswegen mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen sein soll und die Beschränkung der Freiheit nie so weit gehen darf, daß statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht: so muß auch im Gesammtleben des Staats der Wille der Gesammtheit oder der Volkswille wenigstens im Ganzen jeden andern Willen überwiegen; um rechtmäßig zu sein, muß die Regierung zwar nicht in jedem einzelnen Punkte, aber doch im Allgemeinen und im Wesentlichen dem Volkswillen entsprechen; es dürfen insbesondere die Gesetze, da diese die Richtung des Ganzen bestimmen und das Allgemeine im Staat, den waltenden Sinn und Geist darstellen, dem Volk nicht wider seinen Willen aufgedrungen werden, und *auf eine Verfassung, welche eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung unmöglich macht, hat jedes Volk ein unveräußerliches Recht.*

Aus der bisherigen Ausführung ergiebt sich ohne Zweifel die hohe Wichtigkeit des Begriffs der unveräußerlichen Rechte nicht im Privatrecht blos, sondern auch und vorzugsweis im öffentlichen Recht, wo er die Anerkennung sich erst noch erkämpfen muß, während derselbe im Privatrecht zur positiven Anerkennung doch allmälig durchgedrungen ist. Denn daß kein Mensch der Sklave eines Andern sein könne, darüber hat die Stimme der gebildeten Völker Europas in der Gesetzgebung wie in der Theorie entschieden; eben so einig ist man darüber, daß das Unsittliche und Schändliche nie Rechtspflicht werden könne, und wer dies Beides anerkennt, muß folgerecht auch zugeben, daß die zur Erfüllung seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung nöthige Freiheit keinem Menschen entzogen werden dürfe, daß jeder Mensch mehr Selbstzweck als Mittel für fremde Zwecke sein und bleiben müsse. Noch lange nicht gehörig anerkannt ist dagegen, daß der Mensch auch der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos, nicht Höriger des Staats oder des Staatsoberhaupts sein kann, und daß es auch unveräußerliche Rechte der Gesammtheit giebt, obwohl ein instinctmäßiges Gefühl von dieser Wahrheit in den meisten Völkern lebt, das sich verdunkeln, zurückdrängen und verwirren, aber nie ganz ersticken läßt. Denn wider den Willen der Mehrheit des Volks kann auf die Dauer keine Regierung sich behaupten, und für jede, auch die unumschränkteste, giebt es eine Gränze, die sie nicht überschreiten darf, ohne daß das Volk sich seines unverlierbaren Rechts erinnert, seinen Willen als den in oberster Instanz entscheidenden geltend zu machen. Auch wird in unseren Tagen unleugbar die Ueberzeugung immer allgemeiner, daß keine Regierung dem vernünftigen Willen der Volksmehrheit oder der öffentlichen Meinung systematisch und beharrlich entgegenhandeln dürfe, und daß im Staat am Ende nur zu Recht bestehen könne, was die Meisten wollen und zum allgemeinen Besten dient. Daß der Fürst der Staat, und Land und Volk sein Eigenthum seien, wagen selbst die erklärtesten Diener der Gewalt nicht mehr zu behaupten, und daß der Wille des Monarchen von Rechtswegen Alles, der des Volks

Digitized by Google

Nichts gelte, ist eine Lehre, die, so eifrig sie noch immer von mancher Seite her gepredigt werden mag, so häufig die Erfüllung der Regentenpflichten noch als eine Gnaden- und Gewissenssache dargestellt wird, doch dem Geiste der Zeit wie dem entwickeltern Selbstgefühle und der wachsenden Aufklärung der Völker widerstrebt. Dagegen sehen wir die Lehre von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks in England und in Frankreich schon in das positive Staatsrecht aufgenommen, und wenn in Deutschland dieselbe sich bis jetzt blos theoretischer Erfolge rühmen kann, so dürften doch schon diese dafür bürgen, daß sie auch hier das Bürgerrecht erhalten und eine Zeit kommen werde, wo eine absolute, vom Volkswillen unabhängige Staatsgewalt für eben so vernunftwidrig als Sklaverei und Leibeigenschaft erkannt wird. P. Pfizer.

Usurpation. — Dieser in der Politik längst eingebürgerte Ausdruck ist unverkennbar der Besitzlehre entlehnt. Usurpation (usurpatio, interruptio naturalis) heißt nehmlich da, wenn, ohne vertragsmäßige Uebertragung seines Besitzrechtes an einen Andern, die Bedingungen des Besitzes in dem bisherigen Besitzer aufhören, es sei nun von Seiten des Körpers oder des Willens, und insbesondere, wenn der bisherige Besitzer entsetzt wird. Wie hier, kann auch in Bezug auf das Besitzrecht einer Krone — die Souveränetät in einer Erbmonarchie — von einer Illegitimität des Erwerbers nur in dem Verhältnisse zu einem früheren, rechtmäßigen Besitzer die Rede sein. Als hier mögliche Fälle bezeichnet Zöpfl in seinen „Grundsätzen des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts" (Heidelberg, 1841): 1) daß eine Person, welche nicht zu der Herrscherfamilie des Landes gehört, — ein Unterthan — mit Verdrängung derselben, oder 2) ein Mitglied der Herrscherfamilie selbst, mit Verdrängung des besser berechtigten Erben, sich die Souveränetät anmaßt, oder endlich 3) daß ein fremder Souverän das Land kriegerisch occupirt und die frühere Regentenfamilie vertreibt.

In allen diesen Fällen ist die Thronbesteigung eine sogenannte Usurpation, als Besitzunterbrechung der bisherigen rechtmäßigen Souveränetät; die Thronbesteigung ist eine illegitime. (Vgl. hierzu überhaupt den Art. „Legitimität.") Folge davon ist, daß der vertriebene Souverän befugt ist, sein Recht auf den Thron fortwährend geltend zu machen, so lange nicht besondere Rechtsgründe eintreten, wodurch der ursprünglich illegitime Thronbesitz des Usurpators in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Hinsichtlich dieser besonderen Rechtsgründe wird es zunächst darauf ankommen, ob die Monarchie eine Beimischung von der Volkssouveränetät habe oder strenge Erbmonarchie ist, in dem Falle nehmlich, wenn das Volk mit dem Usurpator conspirirte und ihm zur Vertreibung des früheren Souveräns behilflich war, oder ob es späterhin ihn anerkannte. Indessen reicht dieser Gesichtspunkt nicht vollständig aus. Vielmehr ist als ergänzend hier einzuschalten, was in dem citirten Artikel des Staats-Lexikons von staatsrechtlicher Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung im Allgemeinen und ohne unter den Formen der jener Veränderung vorausgegangenen Staatsverfassung zu unterscheiden, gesagt ist. Abgesehen hiervon, müssen aber noch zwei Eventualitäten festgehalten werden. Der Usurpator und der vertriebene Souverän vereinbaren sich gütlich über die Thronfolge, oder die Gewalt der Waffen führt eine Entscheidung hierin herbei. In jenem Falle, wenn die vertriebene Fürstenfamilie förmlich abdankt und den Usurpator anerkennt, resp. ihre Rechts- und Besitzansprüche aufgiebt, ist damit am Einfachsten jene staatsrechtliche Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung angebahnt. Eben so in dem zweiten Falle, wenn, durch den Ausgang des Kampfes, die vertriebene Fürstenfamilie in der Unmöglichkeit sich befindet, ihre Rechte und Ansprüche ferner mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem, daß die ausdrückliche Anerkennung durch die vertriebene Herrscherfamilie dem Usurpator nicht absolut erforderlich ist, um legitim zu werden, so wie er auf anderem Wege dahin gelangt, seinen Kronbesitz gegen jede fernere oder erneuerte Anfechtung sicher zu stellen. Dahin gehört auch Das, was v. Rotteck in seinem mehrerwähnten Artikel des Staats-Lexikons die völkerrechtliche Anerkennung nannte, d. h. die Anerkennung durch die europäischen Großmächte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die rechtlichen Folgen einer Usurpation haupt-

Digitized by Google

sächlich dann zur Sprache kommen, wenn die Usurpation, nach längerer oder kürzerer Dauer, sich endigt und die vertriebene Fürstenfamilie wieder in die Ausübung ihrer Rechte und Ansprüche eintritt. Denn die Frage der Usurpation, praktisch genommen, war bis dahin in der Schwebe und würde, ohne solche Wiederherstellung der früheren Gewalt, allmälig still bei Seite gelegt worden sein. Aber nun fragt sich dann: Was besteht von dem Alten, was von dem Neuen, welche Regierungshandlungen des Usurpators sind anzuerkennen, welche nicht, oder darf der wieder eingetretene Fürstenstamm sie alle, so weit er will, für ungültig erklären? Und wirklich sehen wir auch, insoweit nicht in Form von Verträgen oder einseitigen öffentlichen Zusagen die wiederkehrende Fürstenfamilie den während ihrer Abwesenheit allmälig gewordenen Zustand der Dinge mit ihrer Genehmigung versehen hat, langwierige und tiefgreifende Streitigkeiten darüber entstehen. Oberstes Princip möchte hier sein, daß alle Regierungshandlungen des dann sogenannten Zwischenherrschers, insbesondere bei vorhanden gewesener völkerrechtlicher Anerkennung des Usurpators, welche theils leichter constatirt werden kann, theils der Natur der Dinge nach wirksamer sein wird als die staatsrechtliche, mit Ausnahme der Verfassungsveränderungen, als legitime anerkannt werden müssen. Aber auch die Verfassungsveränderungen gehören dazu, wenn das Volk durch seine Organe oder auf sonst genügende Weise sich übereinstimmend dazu verhielt. Diejenigen, welche der wiederkehrenden Fürstenfamilie unbedingt das Recht zugestehen, die alte Verfassung ohne Weiteres wiederherzustellen, leiten Dieses daraus ab, weil sie den Rechtsgrund ihres Wiedereintritts in die Regierung enthalte. Aber es kann doch auch sehr gut gedacht werden, daß die alte Verfassung in Bezug auf diejenigen Bestimmungen, welche die Regierung des entsetzt gewesenen Fürstenstamms betreffen, unter direct entgegengesetzten Verhältnissen wieder auflebe, während andere, hiermit nicht im nothwendigen Zusammenhange befindliche Bestimmungen der alten Verfassung, insofern das Volk mit ihrer Abänderung zufrieden war, aus dem Reiche des weiter Wirksamen — regelmäßig aus sehr vernünftigen Gründen — verdrängt bleiben. Jedenfalls geht das Wiederherstellungs- oder Restaurationsrecht — das sogenannte völkerrechtliche jus postliminii — nicht weiter als auf die Verfassungsveränderungen. Der restituirte Fürst kann daher nicht durch Gesetze mit rückwirkender Kraft die Gesetze des Zwischenherrschers aufheben, noch auch überhaupt in gleicher Weise die während der Zwischenregierung für Privatpersonen durch Rechtsgeschäfte mit der Zwischenherrschaft begründeten Privatrechte vernichten, gleichviel, ob sie für diese durch einen lucrativen oder onerosen Titel begründet worden sind, wenn nur bei ihrer Erwerbung die zur Zeit derselben, während der Usurpation, gesetzlichen Formen richtig beobachtet wurden, obgleich allerdings Friedensschlüsse mitunter schon jenen Unterschied gemacht haben.

Es leuchtet übrigens ein, daß mit den vorstehenden Sätzen in einem Staate nicht Viel gethan und geholfen ist, welcher auf absoluten Regierungsformen beruht oder der, wenn während der Usurpation eine Aenderung zum Besten der Volksrechte darin bestanden hatte, auf die Behauptung hin, Verfassungsveränderungen seien während der Usurpation nicht statuirt gewesen, wieder bald in den alten staatsrechtlichen Zustand gebracht worden ist. Denn wenn der wieder eingetretene Regent dann nur die Formen beobachtet und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen wahrt, unter welchen er die Gesetze eines jeden andern legitimen Regierungsvorgängers aus seiner eigenen Familie oder seine eigenen Gesetze aufheben kann, so wird ihm gestattet sein müssen, außer den Verfassungsgesetzen auch noch andere Gesetze des Zwischenherrschers aufzuheben oder außer Kraft zu setzen. Doch sollte davon nie eine Entschädigung der Privaten getrennt sein, welche der Restauration ihre während der Usurpation legitim begründeten Rechte (jura quaesita) zum Opfer bringen müssen, aus der Staatscasse, die somit die hieraus erwachsende Belastung als einen zufälligen, dem Lande durch die ungünstigen Zeitverhältnisse zugegangenen Schaden zu tragen hat. (Vergl. die Artikel: „Domänenkäufer (westphälische)" im Staats-Lexikon, Bd. 4, S. 99 ff.; und „Reaction", das., Bd. 11, S. 301 ff.)

Von besonderen Fällen werden außer den eben berührten Domänenkäufen noch nament-

Digitized by Google

lich leicht zur Sprache kommen und kamen wirklich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zur Sprache: die Verhältnisse von Schuldnern überhaupt und insbesondere von Darlehnsschuldnern während einer Usurpation, entgegen dem Usurpator. Dieser Umstand war auch insbesondere im Kurfürstenthum Hessen sehr praktisch geworden, wo Frankreich Capitalien, welche aus den kurhessischen Staatscassen, besonders aus der Kriegscasse, entlehnt waren, bei der Eroberung und tractatenmäßig anerkannten Auflösung des Kurstaates für sein Eigenthum erklärt und eingezogen hatte, indem bei der damaligen Machtvollkommenheit Napoleon's es theils nicht schwer hielt, die Befehle mehrerer deutschen Regierungen an ihre Unterthanen durchzusetzen, mit den kaiserlichen Delegirten wegen Bezahlung ihrer Schuld an den „vormaligen" Kurfürsten von Hessen eine Uebereinkunft zu treffen, theils sonst in diesem Sinne zu wirken. Dieses hatte dann, bei der Geneigtheit der französischen Krone, bei baldigem Zahlungsempfange Capitaltheile schwinden zu lassen, und bei dem Zwange, der doch auch wieder in solcher Geneigtheit für den Schuldner begründet war, sehr umfassende Folgen. Kurhessen nahm später jene Capitalien ganz, oder, die gemachten Zahlungen, auch bei völliger Quittirung, nur als Abschlagszahlungen gelten lassend, theilweise wieder in Anspruch. Die hierher gehörigen privat- und völkerrechtlichen Fragen prüfte insbesondere B. W. Pfeiffer in seinen beiden Schriften: „Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich?" (1819), und „Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien" (1823). In der ersten Schrift wurde bewiesen: daß kurhessische Unterthanen, welche ihre frühere kurhessische Schuld an den König von Westphalen getilgt, dadurch von der früheren Zahlungsverbindlichkeit an Kurhessen gänzlich entfreiet worden (im nehmlichen Sinne hatte die oberste Appellationsinstanz im Kurfürstenthume selbst definitiv erkannt); während die zweite Schrift die Behauptung ausführte: daß frühere kurhessische Schuldner, welche nicht Mitglieder des Kurstaates gewesen, vielmehr im Gegensatze der hessischen und nachher westphälischen Unterthanen Ausländer, sowohl Regenten als Privaten, nicht durch die Tilgung ihrer Schuld an Frankreich von ihren früheren Verpflichtungen gegen Kurhessen befreit wären. Gegenschriften suchten dann einen Widerspruch in den beiden Schriften Pfeiffer's nachzuzeigen und die in der ersten geltend gemachten Grundsätze auch für die in der zweiten genannten Fälle als geltend zu erklären, — eine Ansicht, welche wohl auch den Beifall sämmtlicher nichtkurhessischen, über die Frage urtheilenden Gerichtshöfe gefunden haben möchte. Die Literatur über jene allgemeinere Streitfrage enthält die oben angeführte zweite Schrift Pfeiffer's, S. VIII—XIV der Vorrede. K. Buchner.

V.

Vacante Güter, s. Herrenlosigkeit.

Vasall, s. Lehen.

Vaterland, s. Patriotismus.

Väterliche Gewalt. — Die löbliche väterliche Gewalt des Familienvaters über seine Kinder behandelt der Artikel „Ehe". Dieselbe sollte billig mehr als es jetzt oft, und namentlich nach dem französischen Rechte, der Fall ist, geschützt werden. Die Uebertragung dagegen, die man von dem Verhältnisse des Erzeugers und Ernährers zu seinen unmündigen, von ihm zu ernährenden und noch zu erziehenden Kindern auf das Verhältniß der mündigen, erzogenen und ihrerseits die Regierung ernährenden Bürger und Nationen zu den von der Nation erzeugten und ernährten Fürsten so oftmals hat machen wollen und noch immer machen will — diese ist eine unglückselige. Sie ist es wenigstens, wenn man an wirklich rechtliche und politische Folgen denkt, nicht etwa blos an poetische Bilder, wie

Digitized by Google

die Benennung des Republikaners Cicero mit dem Namen Vater des Vaterlandes. Uebrigens behandelt jene patrimoniale, patriarchalische, despotische Väterlichkeit der Artikel „Familienherrschaft" (s. auch „Sittlichkeit"). Mit dem größten Rechte und unterstützt von der Geschichte, z. B. auch der chinesischen, sagt Kant: „Der größte denkbare Despotismus ist die „Väterlichkeit der Könige." C. Welcker.

Vehmgericht, s. Fehme.

Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Recht ist nicht vorhanden, wo die Mittel fehlen, dasselbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen. Alles Recht ist gegenseitig; wo ein Berechtigter ist, da ist ein eben so rechtlich Verpflichteter, welcher gezwungen werden muß, seine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es ist von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze sind so alt als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Sind sie wahr, dann bedarf es eben so gewiß zum Schutze der Throne wie der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volkes gegenüber den Regierungen schützt. Wie sehr aber diese Anstalt zugleich auch im Interesse des Thrones sei, darüber giebt die Geschichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrschte, wo eine Idee von wahrer Verfassung, wie namentlich in den germanischen Staaten von der ältesten bis zur neuesten Zeit, war, da hatte das Volk Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen. Traurig ist es, wenn die wilde ungeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutze des Volkes ist. Darum haben schon die allerältesten Verfassungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, die spanischen und portugiesischen so wie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen gesucht, aber sie haben dennoch diese Gewalt zum Schutze des Rechts im Interesse des Thrones wie des Volkes nicht so geordnet, wie wir es heut zu Tage durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz ordnen wollen. Jene Gesetze und die allermeisten deutschen Gesetze, österreichische, böhmische, baierische, hannöverische, preußische, geben, wie die Magna Charta, ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Absetzungs- und Strafrecht gegen den Fürsten. Man ordnete nur einigermaßen dieses Revolutionsrecht. In Deutschland bildete sich durch die Reichsverfassung ein geordneter Schutz der Rechte des Volks gegen die Fürsten aus. Rudolf von Habsburg ordnete aufs Neue den alten Gerichtshof, vor welchem selbst der Kaiser, damals die einzige Majestät der Christenheit, zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte, bis zur Acht, zur Rechtlosigkeit und Absetzung. Alle deutschen Fürsten waren eben so bis zur Auflösung des Reichs vor den Reichsgerichten persönlich verantwortlich. Diese hatten gegen sie vollkommene Strafgewalt, selbst gegen ihre Person. Ich selbst erinnere mich noch, ein kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs erlassenes Strafurtheil gegen einen Kurfürsten von Hessen gelesen zu haben, dessen Vollzug nur durch die Auflösung des Reichs gehindert wurde. Wir wollen heut zu Tage diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten nicht, weder die ungeordnete Revolution noch eine durch die Verfassung gemilderte, und selbst nicht einmal ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Wir erkennen als eine herrliche Frucht der englischen Staatsweisheit und unserer der englischen nachgebildeten Verfassungen die Unverantwortlichkeit unserer Fürsten; allein diese besteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich verantwortet werden müssen durch die Minister, welche alle Regierungsmaßregeln unterzeichnen müssen. Nur wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, nur dann wird die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbarste Gut des Fürsten, jene juristische Unverantwortlichkeit, nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche die Throne mit sich fortreißen. — Daß es aber in Deutschland an einer solchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran ist kein Zweifel.

Die blos parlamentarische Verantwortlichkeit der öffentlichen ständischen Verhandlungen, und selbst Steuerverweigerungen und Unwürdigkeitserklärungen können nicht ausreichen, haben zum Theil einen zu parteiischen Kriegscharakter und erlangen erst wirklichen Nachdruck und richtige Würdigung und Gestaltung, wenn eine strafgerichtliche Verantwortlichkeit im Hintergrunde steht. Schiedsgerichte werden in schlimmen Fällen nie ausreichen und widersprechen, wenn Auswärtige sie bilden, der Selbstständigkeit und Freiheit

Digitized by Google

des Staatsorganismus. Noch mehr thut dieses die Anrufung auswärtiger Hilfe, Garantie und Vermittelung, welche Polen ruinirte.

Somit bleibt zuletzt nur die strafgerichtliche Ministerverantwortlichkeit als der unentbehrliche Schlußstein der freien Verfassung übrig. Selbst der unverantwortliche athenische Volkssouverän strafte die, welche ihm als Volksredner zu Schlechtem gerathen hatten. Diese Verantwortlichkeit der Rathgeber kann nur despotisch, nicht aber rechtlich gesinnten Fürsten verhaßt sein und sie schützt ihre rechtliche Würde, statt sie zu gefährden. Sie nur verwirklicht den rechtlichen Satz, die juristische Fiction: „der König kann nicht Unrecht thun", d. h. juristisch und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit wird es so angesehen und gehalten, daß die Verantwortlichkeit für das Unrecht einer Regierungshandlung nur dem sie unterzeichnenden Minister beigelegt wird.

Zur rechtlichen Durchführung dieser Verantwortlichkeit bedarf es der rechten strafgesetzlichen Bestimmungen, einer genügenden Bestimmung über das Anklagerecht, über ein gutes Gericht, und ein zweckmäßiges öffentliches Proceßverfahren. Einer weiteren Ausführung darüber wird es wohl nicht bedürfen, daß nur eine wirklich durchgeführte strafgerichtliche Verantwortlichkeit der höchsten Staatsdiener auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weise das Räthsel löse:

wie einestheils der Fürst selbst unverantwortlich und möglichst gesichert bleiben kann, oder wie rechtliche Souveränetät möglich ist, und:

wie doch auch zugleich alle Regierungspflichten durch Strafe unter Zwang gestellt und jedes Unrecht der Regierungshandlungen gestraft werden könne, oder wie mit der Souveränetät des Fürsten die rechtliche Freiheit des Volks vereinbar ist.

Nur ist dazu die Bestimmung unentbehrlich, daß keine Regierungshandlung als solche Gültigkeit oder die nöthige rechtgültige Form hat, wenn sie nicht ein verantwortlicher Minister oder höchster Staatsbeamter unterzeichnete.

Nicht minder klar ist es, daß dem Minister durch die Verantwortlichkeit kein Unrecht geschieht. Denn er ist nicht blos im Zweifel durch seinen Einfluß und Rath oder durch Unterlassungssünden schuld an dem Bösen. Er macht es sich jedenfalls zu eigen durch das Unterschreiben. Und er kann ja, statt es zu unterzeichnen, jederzeit abtreten, was freilich bei den deutschen Ministern besonders schwer hält. Der Fürst wird, wenn sein Wille gut war, einen andern Minister finden, der unterschreibt, und wo nicht, belehrt werden und das Böse nicht mehr wollen.

Eben so klar ist es, daß für einen guten Minister und vollends für Fürst und Volk eine streng durchführbare Ministerverantwortlichkeit heilsam ist. Der Minister wird dadurch geschützt gegen Intriguen, bloße Launen und erhält die nöthige Kraft für das Gute. Fürst und Volk aber werden vor dem Verderben bewahrt.

Eine öftere Ausübung der Verantwortlichkeit wird, wenn nur die Gesetze und die Möglichkeit vollständig vorhanden sind, eben so wenig nöthig sein als jetzt in England.

Aber freilich bedarf es viel besserer Einrichtungen als bei uns. Ministeranklagen, welche abhängig sind von der Zustimmung der ersten und vollends unserer deutschen ersten Kammern, die wohl gar entschieden werden sollen, wie in Baden, von denselben obersten Gerichten, deren Mitglieder lediglich die Minister nach Belieben auswählen und versetzen, befördern oder pensioniren, diese verwirklichen nicht die wahre Verantwortlichkeit der Minister. Selbst solche Staatsgerichtshöfe wie die von Würtemberg und Sachsen lassen Vieles zu wünschen übrig.

Deshalb wurde schon 1831 und später wiederholt in der badischen zweiten Kammer, früher von Duttlinger, nachher von dem Abgeordneten Hecker, eine Motion auf Verwirklichung der ministeriellen Verantwortlichkeit begründet.

Sie trägt auf folgende Hauptpunkte an:

1) daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Klage zustehe;

2) daß außer den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde auch einer höheren Dienstbehörde unterworfene Beamten, im Falle sie ohne Anweisung der

Digitized by Google

Minister für sich oder kraft Cabinetsbefehles sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte schuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen;

3) daß jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im Ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, eben sowohl als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen;

4) daß ein Schwurgericht von 36 Geschworenen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen und mündlichen Anklageprocesses über That und Rechtsfrage entscheide;

5) daß die Ministerverbrechen neben der Dienstentsetzung mit Freiheits- oder Lebensstrafe gebüßt werden;

6) daß bei ihnen weder Abolition der Anklage noch Begnadigung vor der richterlich erkannten Strafe Statt finden und endlich die erhobene Anklage im Fall der Auflösung einer Ständeversammlung auf die nächste Ständeversammlung übergehen solle."

Ein tieferes Eingehen in den Gegenstand ist darum hier unzulässig, weil der frühere Artikel „Staatsgerichtshof" denselben sehr ausführlich behandelt.

Einen reichen Stoff von Gedanken und Erfahrung über diesen Gegenstand liefern die ständischen Verhandlungen fast aller constitutionellen Staaten. Die Literatur über denselben findet sich bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 342.

Doch ist dort nachzutragen das vollständige scharfsinnige Werk von R. v. Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen, 1837. C. Welcker.

Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder der Landstände. — Diese an sich sehr interessante Frage ist neuerlich in Deutschland auch in einzelnen Fällen praktisch geworden. In einigen deutschen Ländern, in Würtemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Baden, wurden nehmlich einzelne Abgeordnete wegen angeblich injuriirender Aeußerungen in ihren ständischen Verhandlungen gerichtlich belangt.

Eine Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation, wenigstens eine andere als die moralisch-politische, an welche sich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfassungsmäßige Auflösung knüpfen könnte, findet schon darum nicht Statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche keine Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höheren statutenmäßigen Zwecks und Grundgesetzes gültige Beschlüsse fassen und als Corporation gültig handeln. Da, wo diese offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man also wenigstens nur die einzelnen angeblich verbrecherischen Mitglieder, je nach ihren besonderen Handlungen und Absichten, verantwortlich machen.

Daß einzelne Mitglieder der Landstände wegen wirklicher verbrecherischer Thaten, die in keiner Weise durch ihre Berathung und Abstimmung nach ihrem Verfassungseide „des Landes Recht und Wohl nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder nach „ihrem besten Wissen und Gewissen zu fördern", möglicher Weise verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutschland von den Gerichten zum Theil angenommen werden. Da, wo das Princip der Volkssouveränetät anerkannt ist, wird man dagegen das einzelne Glied der die Volkssouveränetät ausübenden und repräsentirenden Corporation für alle Handlungen, soweit die Handlung als Ausübung dieser volkssouveränen Gewalt erscheint, eben so für unverantwortlich erklären als den Regenten, an dessen souveränen Rechten er in der Ausübung Theil nimmt. Ja, völlig republicanische oder demokratische Theorieen von der Volkssouveränetät, solche, welche alles wahre selbstständige monarchische Recht gänzlich aufheben, werden viel eher den Regenten als Diener des

Digitized by Google

Volks wie die Mitglieder des wahren Souveräns nach diesem Systeme verantwortlich erklären.

Doch diese ganze Frage wird wohl nur in revolutionären Zuständen praktisch werden und dann ihre Entscheidung mehr in der Gewalt als im Rechte suchen.

Praktischer dagegen ist in Deutschland, wo nicht, wie in England, Frankreich, Nordamerika und überhaupt in allen freien europäischen Staaten, die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder wegen ihrer parlamentarischen Reden unbestritten anerkannt ist, die Frage: Sind in den deutschen constitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der ersten oder der zweiten Kammer erhoben werden? — Bekanntlich haben unsere beiden berühmtesten Bearbeiter des positiven öffentlichen Rechts, Klüber, Offentl. R. §. 300, und Zachariä, übereinstimmend die obige Frage eben so für Deutschland wie für England und Frankreich und die übrigen freien Völker verneinend entschieden. Zachariä that Dieses in einer besonderen gründlichen Abhandlung, welche unter dem obigen Titel in dem 17. Bande des Archivs für die civilistische Praxis. Heidelberg, 1834, S. 172—214 erschien. Da diese Abhandlung an diesem Orte den Nichtcivilisten weniger zugänglich, bis jetzt aber die einzige Schrift ist, die den Gegenstand ausführlich behandelt, so ist es wohl angemessen, die Ansichten des berühmten Gelehrten in einem Auszuge mitzutheilen. Zachariä behauptet auch in dieser Abhandlung einen überstrengen monarchischen und zugleich einen rein positiv juristischen Standpunkt. Er geht davon aus: „daß alle Rechte der Machtvollkommenheit dem Fürsten ursprünglich und ausschließlich zustehen" und daß er in der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, wie die Gesetzgebung u. s. w., nur in so weit durch die Kammern beschränkt sei, daß die Kammern „die Meinung, nicht aber (wie in republikanischen Repräsentativstaaten) den Willen des Volks auszusprechen befugt seien" (S. 196. 203). Eben so sieht er von den blos politischen und naturrechtlichen Gründen ab. Dennoch ist ihm auch sonach jene gerichtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer landständischen Aeußerungen keinen Augenblick zweifelhaft. Sie ist ihm unmittelbar in der juristischen Natur und Wesenheit unserer positiven constitutionellen Verfassungen begründet. „Da nehmlich das Gesetz der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats ist, so wäre es ein Widerspruch, wenn Diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat und welche daher, ein Jeder für sein Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten oder mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwohl für Das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathungen und Discussionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen sie, in so weit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souveränen gesetzgebenden Gewalt Theil. Sie sind also nur der Disciplinargewalt der Kammer darum und in so weit unterworfen, als Dieses nothwendig ist, um durch geordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeschlüsse zu bilden und auszusprechen. Diese aus dem Repräsentativsysteme sich ergebenden Folgerungen sind mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja, es stünde eine Monarchie, wenn sie jenen Grundsatz nicht anerkennte, mit dem Repräsentativsysteme, das doch gerade in der constitutionellen Verfassung so weit mit der Monarchie verbunden werden sollte, als es die letztere zuläßt, nur noch in einer sehr entfernten Verwandtschaft: darum wird dieser Grundsatz in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmsten Gewährleistungen für die Wirksamkeit dieser Verfassung gerechnet. In den deutschen Staaten, welche constitutionelle Monarchieen sind, dürfte noch überdies ein besonderer Grund für die Redefreiheit der Kammermitglieder sprechen. In diesen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammer ein Protokoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich wiederholt. Sei es nun, daß schon die Kammer den Vortrag gemisbilligt, oder daß sie ihre Misbilligung nicht ausgesprochen habe, so würde doch, wenn wegen desselben Vortrages der Weg Rechtens eingeschlagen werden

Digitized by Google

könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer wegen jener amtlichen Bekanntmachung treffen" (S. 198. 204). Zachariä setzt noch hinzu: „Angenommen, daß die Volksrepräsentanten wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten. Denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede in Frage steht, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten zu ziehen." Er führt dann ferner aus, wie außerdeutsche, namentlich auch englische und französische Verfassungsgesetze noch ausdrücklich dieses Palladium der Redefreiheit und freien Discussion der Landesversammlungen sanctionirten, während andere es stillschweigend enthalten. Die englische Bestimmung lautet, „daß die Freiheit, im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen, weder verhindert noch untersucht (questioned) werden dürfe an irgend einem andern Orte, außer im Parlament" (I W et M 2, 2). Die französische: „Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une de deux chambres" (Loi de 17. Mai 1819 Art. 21). Aehnlich bestimmen die portugiesische Verfassung Art. 25, die belgische Art. 44, die nordamerikanische u. s. w. In England — dem Vaterlande der constitutionellen Monarchie — wie in Frankreich aber leitete man auch schon vor diesen positiven Gesetzen aus der Natur der Verfassung dasselbe Recht ab (Blackstone I. 2), obwohl in England factischer Despotismus dieses wie andere Verfassungsrechte zuweilen mißachtete. Selbst Elisabeth that Dieses einige Male, doch tilgte sie alsbald die Verletzung auf die kräftigen Gegenreden des sonst damals sehr unterwürfigen Unterhauses durch die Vorstellungen, „daß der Abgeordnete nicht als Privatmann, sondern als Repräsentant des ganzen Landes und Volkes spreche, und daß über seine Aeußerungen und Anträge das Unterhaus ganz allein competent sei — the only competent tribunal (Hume history Vol. V. c. 40). „Von den neueren deutschen constitutionellen Verfassungen haben mehrere diesen schon in ihrer Natur enthaltenen Rechtssatz ebenfalls noch besonders ausgesprochen. So sagt die bayerische Verfassung im Art. 27: „„Kein Mitglied „der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, „anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt wer„den."" Die Geschäftsordnung bestimmt nun hierüber im § 57 und selbst für den Fall einer Beleidigung des Regenten. Uebereinstimmend bestimmt auch die Verfassung von Meiningen Art. 99 und von Hildburghausen Art. 21. Andere deutsche Verfassungen, namentlich solche, die nach der Reactionszeit 1819 erschienen, beschränken dieses natürliche Recht der Kammern und der Abgeordneten, trotz dem, daß sie es als Regel anerkennen, dennoch durch ausdrückliche Bestimmungen mehr oder minder und bestimmen bald unter diesen, bald unter jenen Bedingungen einen Eintritt der Competenz der Gerichte. So die Verfassung vom Großherzogthume Hessen §. 83 bei Verleumdungen gegen Privatpersonen, die von Würtemberg §. 185, die von Sachsen § 83 (bei einer Wiederholung der Beleidigung nach dem Ordnungsrufe des Präsidenten), die von Hannover §. 110. Andere Verfassungen endlich, wie die von Baden, von Nassau u. s. w., überlassen auch diesen wie andere Rechtsgrundsätze des constitutionellen Staatsrechts der richtigen Folgerung aus ihrer juristischen Natur und aus anderen Bestimmungen, die diesen Punkt wenigstens indirect für die Nichtverantwortlichkeit mit entscheiden. Zachariä entwickelt nun vier juristische Regeln zur Auslegung aller verschiedenen Verfassungen rücksichtlich dieses Punktes; und zwar 1) „wenn eine Verfassungsurkunde diese Frage mit Stillschweigen übergeht, so ist „anzunehmen, daß sie die Verantwortlichkeit ausschließt. Zufolge die„ser Regel können also im Großherzogthume Baden die Kammermitglieder wegen ihrer „Aeußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder sonst vor Gericht verantwortlich „gemacht werden. Denn statt des Buchstabs spricht hier die Natur und die Grund„form der Verfassung. Sollte man diese Redefreiheit im Wege der Gesetzgebung „beschränken wollen, so würde ein solches Gesetz nur unter denselben Bedingungen wie „ein anderes die Verfassung abänderndes Gesetz zu Stande kommen können. Auch

Digitized by Google

„das Bundesrecht der Wiener Schlußacte Art. 59 kennt und bestimmt nur eine Vorsorge „gegen Misbrauch der Redefreiheit durch die Geschäftsordnung der Kammern" (S. 208.) 2) „Wenn die Kammermitglieder nach besonderen Verfassungsbestimmungen wegen gewisser Arten gesetzwidriger Aeußerungen gerichtlich verantwortlich „sein sollen, und 3) wenn diese Verfassungen nur bestimmte Rechtsmittel erwähnen (so „wie z. B. die großherzoglich hessische Verfassung nur wegen Verleumdung blos den Privaten eine Verleumdungsklage giebt), so ist Dieses nicht auf andere Arten und Mittel (in „Hessen z. B. nicht auf bloße Injurien oder auf Verleumdungsklagen von Seiten des Fürsten und der Regierung) auszudehnen. Denn eine jede Ausnahme von der Regel ist „möglichst zu beschränken. Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias (L. 14 de legib)." Zachariä führt nun aus, wie in Hessen das Hofgericht zu Darmstadt und das oberste Gericht in einem vorgekommenen Falle übereinstimmend diesem Grundsatze und eben dadurch dem Hauptgrundsatze huldigten, „daß gerichtliche Verantwortlichkeit in so weit nicht Statt finde, als sie nicht ausdrücklich durch die Verfassung eingeführt wurde." (Gleiche Anerkennungen enthalten auch alle Verfassungen, die nur eine irgend beschränkte und bedingte Verantwortlichkeit einführen, z. B. die sächsische, die sie nur für den Fall der Wiederholung der Verletzung nach geschehenem Ordnungsrufe festsetzt, die würtembergische, die hannöverische, die sigmaringische, waldeckische, kurhessische, die großherzoglich hessische.) „Wenn und in „wiefern die Verfassungsgesetze gestatten, die Kammermitglieder wegen ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, stehen die Betheiligten gleichwohl nicht schlechtweg unter der Herrschaft des gemeinen Rechts des Landes, sondern sie sind wegen der Aeußerungen, für welche ein jeder Andere zur Rechenschaft gezogen „werden könnte, gleichwohl nicht verantwortlich, wenn und in wiefern ihnen die Pflichten, die sie als Mitglieder ihrer Kammer gegen den Fürsten und gegen das Volk auf sich „haben, gebieten, eine Meinung zu äußern, welche von einem Andern nicht geäußert „werden durfte. Ja sie haben sogar die rechtliche Vermuthung für sich, daß sie die Gränzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überschritten haben, so daß die andere Partei diese „Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils oder durch einen Gegenbeweis zu „entkräften hat" (ähnlich also wenigstens wie bei Vorträgen von Staatsanwälten und Advocaten, die in England nie gestraft werden können, sondern nur der Disciplinargewalt des Gerichts unterstehen). „Man kann und darf solchen Verfassungsgesetzen, welche eine Vorschrift dieser Art enthalten, nicht den Zweck unterlegen, daß sie „die Kammermitglieder an der Erfüllung der Pflichten, die ihnen als solchen obliegen, „auf irgend eine Weise verhindern wollten. — Den Volksabgeordneten, wenn sie sich „wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, steht nicht blos „die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, sondern noch überdies das Interesse der „Verfassung zur Seite." So weit Zachariä.

Sowohl die große politische Bedeutung, welche eine vollkommene, vor gerichtlichen Processen geschützte Redefreiheit der Volksvertreter hat, wie die Rechtsgründe für dieselben lassen sich wohl am Besten durch unmittelbar praktische Verhandlungen über wirklich vorgekommene Fälle erläutern. Der erste Fall einer gerichtlichen Verfolgung betraf den vormaligen würtembergischen Abgeordneten List. Dieser um sein würtembergisches und deutsches Vaterland so vielfach verdiente Mann wurde in Würtemberg wegen einer von ihm verfaßten Petition, welche mit der diesem Manne natürlichen Wärme und Energie gegen das leider noch heute bestehende Hauptübel unseres Vaterlandes, die Misbräuche der Beamtengewalt, Hilfe schaffen wollte, und wegen seiner Vertheidigungsreden in der Kammer auf eine so unbegreifliche Weise gerichtlich verfolgt und endlich mit schwerer schimpflicher Strafe belegt, daß er auf viele Jahre mit seiner Familie landflüchtig werden mußte. List hat den Fall in der Zeitschrift Themis Heft I. selbst actenmäßig mitgetheilt, und wir glauben, daß jeder unbefangene Freund freier Verfassung und des würtembergischen Landes wie unseres deutschen Vaterlandes diesen Proceß nur mit Betrübniß und Scham betrachten kann.

Ein zweiter in Würtemberg vorgekommener Fall ist uns nicht genauer bekannt ge-

Digitized by Google

worden. Zum Glück für unsere schon vielfach bedrückte und gehemmte deutsche landständische Redefreiheit und Wirksamkeit sind indessen diese beiden würtembergischen Fälle die einzigen, in welchen landständische Aeußerungen bestraft wurden, denn die hessischen Gerichte und selbst der hannöverische oberste Gerichtshof, obgleich in beiden Ländern ausdrückliche Verfassungsbestimmungen die Redefreiheit beschränken und die angeklagten Aeußerungen hier an sich wohl als injurios angesehen werden konnten, sprachen in zwei an sie gebrachten Fällen frei.

Der fünfte Proceß, der über eine Aeußerung in der badischen zweiten Kammer, ist noch unentschieden. Er hat zu landständischen Verhandlungen Veranlassung gegeben, welche hier unsern Hauptgegenstand weiter erläutern mögen.

Der Abgeordnete Welcker machte auf dem Landtag von 1844 in der 12. Sitzung der II. Kammer derselben folgende mündliche Anzeige:

Ich habe die Ehre, die hohe Kammer durch Ueberreichung einer kleinen Druckschrift: „Ein staatsrechtlicher Injurienproceß in actenmäßiger Mittheilung von C. Welcker" von einer in unserm Lande bisher beispiellosen Anklage, wegen einer in der landständischen Pflichterfüllung gemachten Aeußerung über rein öffentliche Verhältnisse, in Kenntniß zu setzen. Die Klage ist ihrer rechtlichen Begründung nach von der Art, daß nach dem Urtheil aller Rechtsverständigen des In- und Auslandes, die sich bisher über dieselbe öffentlich aussprachen, eine Verurtheilung auf dieselbe eine rechtliche Unmöglichkeit ist. Dieselbe würde also jedenfalls nicht mich compromittiren. Es konnte mir mithin auch nicht einfallen, zu meinem persönlichen Schutze eine Intervention von irgend einer Seite zu begehren. Allein es ist auf den ersten Blick klar, daß es sich bei der frivolen Anklage nicht um meine Persönlichkeit handelt. Es handelt sich vielmehr wegen des hier bei uns zum ersten Male aufgestellten Princips, daß die Volksabgeordneten wegen ihrer landständischen Verhandlungen und öffentlichen Pflichtübung der Strafgewalt der Gerichte, ja der Einzelrichter in unterster Instanz, unterstellt seien, um die Rechte der Volksvertreter und dieser hohen Kammer der Volksabgeordneten, um die nöthige Selbstständigkeit und Sicherheit in ihrer landständischen Pflichterfüllung, um die Freiheit ihrer Verhandlungen und um ihre öffentliche Würde und Ehre. Darin stimmen alle freien Völker überein, welche sämmtlich eine solche gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen in den ständischen Verhandlungen verwerfen und welche mit Recht davon ausgehen, daß für jede wirkliche Ehrenkränkung einzelner Bürger die Enthüllung der Unwahrheit der Beschuldigung oder die Misbilligung in der öffentlichen Kammer dem Verletzten eine noch bessere Genugthuung begründen als gerichtlicher Injurienproceß. — Auch mehrere andere juristische Abhandlungen, so namentlich eine in dem neuesten Hefte der zu Leipzig erscheinenden Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, führen dieselben Grundsätze aus. Ausführlich aber hat insbesondere Zachariä in einer besondern Abhandlung des civilistischen Archivs es nachgewiesen, daß eine solche gerichtliche Verantwortlichkeit mit der rechtlichen Natur der ständischen Verfassung und mit der nöthigen Würde und Freiheit der landständischen Kammern im Widerspruch sei und daß auch die Gerichte sie nimmermehr zulassen dürfen, so weit nicht etwa irgend besondere positive Ausnahmsgesetze eine gerichtliche Competenz begründen. Dieses ist theilweise und für bestimmte Fälle in einigen spätern, erst in den Reactionszeiten in Deutschland entstandenen deutschen Verfassungen allerdings geschehen. Diese selbst aber erkennen das Princip der gerichtlichen Nichtverantwortlichkeit (welches die baierische Verfassung zum Ueberfluß noch ganz allgemein ausspricht) in der Fassung ihrer Ausnahmsbestimmungen noch an. Dieselben Anerkennungen sprachen auch die großherzogl. hessischen Gerichtshöfe dadurch aus, daß sie eine Injurienklage eines Staatsdieners wegen einer ihm in der ständischen Verhandlung widerfahrenen Injurie deshalb zurückwiesen, weil nicht für solche Fälle, sondern nur für Verleumdungen gegen Privatpersonen die Verfassung eine besondere ausnahmsweise gerichtliche Competenz begründe. Alle wahren Staatsmänner haben sich noch immer, mit Ausnahme des Gerichts der öffent-

Digitized by Google

lichen Meinung, für die vollständige Unverantwortlichkeit der Volksvertreter ausgesprochen. Ich führe unter den Vielen nur Einen an, nehmlich den berühmten Greis Royer-Collard, ihn, welchen selbst die Feinde des Repräsentativsystems als ein ehrwürdiges Musterbild der höchsten sittlichen Würde und der gemäßigtsten streng rechtlichen Haltung verehren. Er erklärt außer dem Ordnungsruf zur Erhaltung des geordneten Gangs der Berathung schlechthin eine jede und auch die von der Kammer selbst ausgehende Strafgewalt gegen den im Namen seines Volkes sprechenden Abgeordneten wegen seiner ständischen Verhandlungen als absolut unzulässig. Er ruft in diesem Sinne mit Wärme der französischen Kammer die Worte zu: „Bedenke man es wohl, die unbegränzte Freiheit der Berathung und die Unantastbarkeit der Worte des Deputirten sind die Grundbedingungen der repräsentativen Verfassung, die Beschränkung derselben ist ihr Grab." (Die Rede ist abgedruckt in der Hauptmustersammlung der Beredsamkeit. Aarau, 1838, S. 186.) Von diesem Grundgedanken ging, wie Zachariä richtig behauptet, auch unsere badische Verfassung aus, als sie in ihrer überhaupt sehr kurzen Redaction jene gerichtliche Nichtverantwortlichkeit der Volksvertreter, die sie in allen ihr als Muster vorliegenden freien Verfassungen fand, als sich von selbst verstehend und als mit Nothwendigkeit in der ständischen Verfassung enthalten, nicht erst noch besonders positiv festsetzen wollte. Selbst die Bundesgesetzgebung, auch da, wo sie der freien Rede nicht günstig ist, setzt gerichtliche Nichtverantwortlichkeit voraus und will nur durch die landständische Geschäftsordnung Ausschließung etwaigen Misbrauchs. Auch unsere badische Geschäftsordnung bezweifelte nicht einen Augenblick dieses Princip, sondern bestätigte es vielmehr indirect, indem sie nur den Ordnungsruf des Präsidenten bei ungeeigneter Rede festsetzt und indem sie den Abgeordneten ausdrücklich geschriebene Reden und Discussionen verbietet (§. 39). Wahrlich, hätte das schnelle, oft feurige Wort der mündlichen Debatte Grundlage von Strafprocessen werden sollen, so war diese Bestimmung unmöglich. Alsdann müßte es dem Deputirten freistehen, sich durch Ablesen kalt und sorgfältig redigirter schriftlicher Reden vor gefährlichen Misdeutungen seiner Worte zu bewahren; dann wäre diese Bestimmung ein Fallstrick bei der redlichen freimüthigen Erfüllung der Deputirtenpflicht. Denke man sich nur einmal, daß in politischen Parteikämpfen lästige und gehässige Verfolgungen der Deputirten gewöhnlich würden, und erwäge man einen Augenblick, wie sehr man unsere Verfassung in einer ihrer wichtigsten Grundlagen zu untergraben im Begriffe steht! Bedenke man, wie man diese unsere, vor der großen Reactionsperiode in Deutschland gegründete Verfassung, welche gerade darum mit Recht den Stolz unseres Vaterlandes bildet, weil sie, in einem großherzigen Sinne gedacht, die Verfassungsrechte von manchen Verkümmerungen frei läßt, welche einige andere, in jener spätern Reactionszeit entstandene deutsche Verfassungen enthalten, nunmehr selbst diesen letzteren nachsetzen will! Denn während diese anderen Verfassungen doch nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen ein gerichtliches Klagerecht begründen, die sächsische z. B. nur bei Wiederholung einer Verletzung selbst nach erfolgtem Ordnungsruf, die großherzogl. hessische z. B. nur für Verleumdungen gegen Privatpersonen, also nicht bei Injurien im engern Sinne, und eben so wenig wie nach der baierischen Verfassung bei Injurien gegen die Minister und die Regierung, so soll nunmehr bei uns ohne Weiteres ein völlig unbegränztes, beliebiges gerichtliches Einschreitungsrecht in Beziehung auf alle ständischen Discussionen und Pflichterfüllung stattfinden. Die großherzige stillschweigende Anerkennung der in der Natur der Sache liegenden Nichtverantwortlichkeit in unserer Verfassung, diese will man ja jetzt in deren vollständigstes Gegentheil, in eine angeblich sich von selbst verstehende, ganz allgemein gerichtliche Verantwortlichkeit umdrehen. Erwäge die hohe Kammer ferner eine weitere, durch den gegenwärtigen Proceß intendirte Herabwürdigung der badischen Volksabgeordneten. Alle Beamten der Regierung, alle Staatsdiener dürfen in Straf- und Injuriensachen nur von dem collegialen Hofgerichte zur Verantwortlichkeit gezogen werden; auf gleiche Weise auch alle Bürger, wegen angeblichen Misbrauchs der Presse. Den Abgeordneten des badischen Volks dagegen, wenn er im Ständesaal im Namen seines Volkes mündlich sprach, Diesen will man, wegen dieser so wichtigen und

Digitized by Google

schwierigen, so schwer richtig zu beurtheilenden landständischen Pflichterfüllung, dem Gerichte des letzten Einzelrichters unterstellen. So entzieht man ihm in diesen, doch gewiß besonders wichtigen und schwierigen Processen auch allen Schutz des obersten Gerichts, nicht blos bei unbilligen, ungerechten Sentenzen, sondern, wie sich näher ergeben wird, selbst bei einem Verfahren und Urtheilen von befangenen, ja von incompetenten Richtern und gegen absolute Nichtigkeiten des Verfahrens und Urtheilens. Die Regierung behauptet und befolgt ferner, als sich von selbst verstehend und als in der Natur einer im öffentlichen Auftrag ausgeübten Pflicht begründet, den Grundsatz, daß kein öffentlicher Diener gerichtlich verantwortlich gemacht werden könne, ehe der Vollmachtgeber selbst, also hier die Regierung, in der anzuklagenden Handlung eine Mandatsüberschreitung erkannte und die gerichtliche Verfolgung erlaubte. Der Volksabgeordnete, wegen seiner im Sitze und im Vereine der Volksrepräsentation ausgeübten öffentlichen Pflicht, soll ohne irgend eine Zustimmung der Auftraggeber oder der ganzen Kammer, ohne irgend eine Anerkennung einer Mandatsüberschreitung aus der Kammer vor den Einzelrichter gezogen und von diesem über die Ausübung seiner übertragenen öffentlichen Pflicht verurtheilt werden können.

Werfe die hohe Kammer nun einen unbefangenen Blick auf die ganzen möglichen Folgen einer solchen zur Regel werdenden Durchführung dieser an sich schon so bedenklichen Grundsätze. Es liegt fern von mir, in die Materie des Injurienprocesses, womit man mich behelligt hat, einzugehen oder ein Eingehen der hohen Kammer in dieselbe und in die eigenthümlichen Verhältnisse des vorigen Landtags, denen dieser Proceß seinen Ursprung verdankte, irgend hervorrufen zu wollen. Doch auch ohne Dieses zu thun und ohne irgend eine gehässige Beziehung darf ich, der Sache wegen, zwei einfache Thatsachen der Erwägung anheim stellen. Die erste ist die folgende: der Injurienproceß entstand unmittelbar aus dem lebhaften Streit der beiden politischen Parteien des vorigen Landtags, wurde veranlaßt durch eine im lebhaftesten Parteistreite entstandene gegnerische Misdeutung meiner Worte von Seiten eines Abgeordneten der Ministerialpartei, gegen welche ich stritt und meine Partei vertheidigte. Von einem der Wahlmänner und Committenten dieses Abgeordneten wird nun diese gegnerische Deutung zur Grundlage dieses Processes gemacht. Ich unterlasse jede Andeutung eines Zusammenhangs dieser Erscheinungen und jede Erwähnung vielleicht irriger Deutungen, die Andere daran knüpften. Es genügt mir, ganz allgemeine zukünftige mögliche Consequenzen der falschen Grundsätze veranschaulicht zu haben. Die zweite Thatsache ist diese: Meine jetzt vor unseren Gerichten verfolgte Aeußerung gehört unmittelbar derselben Sitzung und demselben Sitzungsprotokoll an, in welchem ich mich verpflichtet hielt über den Mangel nöthiger Unabhängigkeit unserer Richter und über die Hereinziehung derselben in den politischen Parteistreit die empfindlichsten Beschwerden öffentlich auszusprechen. Zwar in solchen Beschwerden liegt an sich für den Richter und die Gerichte noch keineswegs ein Vorwurf, da ja solche Beschwerden nur zur Herbeiführung derjenigen Lage helfen wollen, welche würdige Richter wünschen müssen, und da, wenn trotz solcher Schwierigkeiten ihrer unbefangenen Justizverwaltung die Richter thatsächlich unparteiisch urtheilen, sie dann in erhöhtem Grade die öffentliche Achtung verdienen. Aber trotz dem Allen frage ich jeden Menschenkenner, ob nicht nach der menschlichen Schwäche sehr leicht viele Richter durch dieselbe ständische Pflichterfüllung, über die sie nun ohne Weiteres den Volksabgeordneten vor ihren Richterstuhl ziehen dürfen, sich sehr gereizt fühlen können. Doch Dieses veranschaulicht mein Proceß noch deutlicher. Ich hatte, kurz ehe meine landständische Aeußerung vor Gericht gezogen wurde, bei einer Wahlprüfung die stärksten Beschwerden gegen das Freiburger Stadtamt vortragen müssen, welche sich unmittelbar auf Amtshandlungen bezogen, welche notorisch von dem großh. Stadtamtmann v. Uria ausgegangen waren. Und nun fordert derselbe Beamte mich wegen meiner landständischen Pflichtausübung als Strafrichter vor sein Einzelgericht. Er thut Dieses, obgleich, nach der lang und fest bestehenden Einrichtung, nicht er, sondern ein anderer Beamter der Richter der Bewohner desjenigen Stadttheils ist, dem ich angehöre, und obgleich schon eine besondere Vorliebe gerade für diesen Proceß, bald auch der feindselige Ton,

Digitized by Google

und dagegen die wie es schien zu weit gehende Unterstützung des Anklägers mich zu Beschwerden und Ablehnungsgesuchen nöthigten. Diese wurden jedoch vom Hofgericht abgewiesen, weil nach den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen nicht ganze Stellen (das Stadtamt), sondern nur einzelne Personen abgelehnt werden könnten (was ich, der übrigens wirklich nur den Amtmann von Uria ablehnte, sehr bezweifle), und weil meine landständische Beschwerde, von welcher stillschweigend zugestanden ward, daß sie an sich wohl eine Befangenheitsursache abgab, den Amtmann von Uria nicht namentlich nannte, obwohl derselbe der für ihn selbst, für das Hofgericht und die ganze Stadt hinlänglich bezeichnete Urheber der von mir gerügten Handlungen war.

Doch genug auch hiervon, um die Unzulässigkeiten solcher Processe und ihre Gefahren für eine gesicherte unabhängige Pflichterfüllung freimüthiger Volksabgeordneter, für ihre pflichtmäßige Beschwerdeführung über Misbräuche auch von dieser Seite zu veranschaulichen! In solcher Lage der Sache mußte ich es also unstreitig für meine heilige Pflicht halten, gegen die in meiner Person angegriffenen wesentlichen Verfassungsrechte der Volksabgeordneten und der ganzen Volksvertretung jedes rechtliche Schutzmittel zu ergreifen, um mich von dem Vorwurfe frei zu halten, daß ich dieselben durch irgend eine Unterlassung gefährdet habe. Nach unserem Verfassungsrechte war nach dem bisherigen Brauche jedes Gericht incompetent zum richterlichen Urtheil über meine landständische Aeußerung. Dem klaren, unbedingt allgemeinen Buchstaben und Geist unserer Gesetze zufolge wird ferner, wie ebenfalls meine Druckschrift nachweist, allen Staatsdienern, ohne irgend einen Unterschied der pensionirten und nichtpensionirten, ihr Gerichtsstand in Straf- und Injuriensachen nicht bei den Einzelrichtern, sondern bei den Hofgerichten angewiesen. Ich mußte also auch in dieser Hinsicht das Stadtamt als incompetent ablehnen, da ich in einer Sache, welche nicht allein meine Rechte betraf, natürlich mein ordentliches Gericht nicht freiwillig aufgeben, da ich diese Sache nicht freiwillig einem ungesetzlichen und mir noch dazu befangen erscheinenden Richter übertragen durfte. Auch das Hofgericht erklärte indessen, eben so wie das Stadtamt in erster Instanz, sich selbst in zweiter Instanz zur Entscheidung dieses Injurienprocesses für competent. So sah ich mich genöthigt, den Schutz unseres obersten Gerichtes für mein verfassungsmäßig-landständisches und Staatsdienerrecht zu suchen.

Dieser Schutz unseres obersten Gerichts wurde mir aber versagt, und er scheint, Dieses ist wichtig für die hohe Kammer, selbst auch für den Fall dem bisher ausgeführten, so höchst wichtigen Verfassungsrecht der Volksabgeordneten gänzlich versagt zu werden, wenn die Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes alle mit uns darin übereinstimmten, daß, eben so wenig in Baden wie in Baiern, die Volksabgeordneten wegen Ausübung ihrer landständischen Pflicht der strafrechtlichen Controle der Gerichte unterworfen werden dürfen, daß also durch solches Beginnen eine wesentliche Grundlage unseres verfassungsmäßigen Rechtszustandes untergraben, daß dadurch unheilbar nichtiges Verfahren und Urtheil begründet und durch dieselbe eben so ungerechte als unheilbar nichtige Strafsentenzen gefällt und vollzogen würden.

Selbst bei solcher Ueberzeugung aller Mitglieder unseres höchsten Gerichtshofes, sage ich, scheint doch unser Rechtszustand keineswegs auf irgend einen Schutz dieses höchsten Gerichts rechnen zu dürfen. Und ganz eben so wenig scheint auch jenes landesgesetzliche Recht aller Staatsdiener jemals auf den Schutz des höchsten Gerichts rechnen zu dürfen, selbst wenn ebenfalls alle Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes mit mir in der Ansicht von der wirklichen Existenz der Schriftfässigkeit der Staatsdiener überzeugt sind, selbst wenn sie überzeugt sind, daß durch die Incompetenz absolut und unheilbar nichtige Processe und Urtheile diese Staatsdiener verletzen und diese mit solchen Verletzungen wegen der Versagung der oberst-richterlichen Hilfe ungeheilt fortbestehen. Es hat nehmlich dieser höchste Gerichtshof auf mein Cassations- und Revisionsgesuch wegen Nichtigkeit des Verfahrens und des hofgerichtlichen Urtheils jede Berührung und Prüfung der von mir erhobenen Rechtsfragen und Nichtigkeitsgründe selbst sorgfältig vermieden und aus rein formellen Gründen meine Beschwerde zurückgewiesen.

Zwar erkennt der hohe Gerichtshof ausdrücklich an, daß nach klaren Landesgesetzen

Digitized by Google

wie nach der Natur der Sache und dem gemeinen Recht in Straf- und Injuriensachen die außerordentlichen (d. h. die auf die gewöhnlichen Instanzen und Fristen nicht beschränkten) Rechtsmittel der Nichtigkeitsklagen oder der Nullitäts-, Cassations- und Revisionsbeschwerden begründet sind, wenn ausdrückliches Gesetz (jus in thesi) verletzt ist und wesentliche Bestandtheile und Voraussetzungen eines gültigen richterlichen Verfahrens und Urtheils mangeln. Solche außerordentliche Rechtsmittel und die Zusage der oberstrichterlichen Hilfe bei ihnen enthalten insbesondere die in meiner Druckschrift S. 36 angeführten Gesetze. Nach den oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründen aber beschränkte sich diese Rechtshilfe. Sie erklären fürs Erste die von mir angeklagten Nichtigkeiten darum für keine unheilbaren, weil sie hätten durchs Hofgericht aufgehoben werden können, obgleich sie von ihm doch nicht geheilt, sondern erneuert wurden, sie mir also dadurch selbst in diesem Sinne als unheilbar erscheinen und nach jenen Gesetzen zur nöthigen Heilung und Rectification das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage zu begründen scheinen, weil durch andere Rechtshilfe nun keine Abhilfe möglich war.

Als unheilbar erschienen sie mir vollends in dem eigentlichen juristischen Sinne, indem hier absolut wesentliche rechtliche Grundbedingungen eines giltigen richterlichen Verfahrens und Urtheilens fehlten (nehmlich eine Rechtssache und ein zuständiges Gericht) und indem die Erklärung einer untergerichtlichen Competenz ausdrückliches jus in thesi verletzt. Diese Entscheidungsgründe sagen ferner: das Hofgericht habe, weil es nur das Verfahren und Urtheil des Stadtamts billigte und aufrecht erhielt, nur etwa unbillig geurtheilt, nicht selbst eine Nichtigkeit begangen. Mir schien es nicht blos durch die Competenzerklärung des Stadtamts selbst jus in thesi zu verletzen, sondern auch sich selbst wie dem Stadtamte in dieser Sache, statt dieselbe von den Gerichten zurückzuweisen, fälschlich eine richterliche Gewalt und Entscheidung anzumaßen. In einer Sache, welche gar keine Rechtssache ist, in welcher also jedes richterliche Verfahren und Entscheiden, außer der von mir erbetenen Zurückweisung aus dem Gericht, unheilbar nichtig ist, verfuhr und urtheilte das Hofgericht selbst so wie in einer gerichtlichen und erkannte selbst nichtig eine nicht Statt findende Competenz des Stadtamts wie auch des Hofgerichts, und wies selbst die Sache an das Stadtamt zurück. Es giebt nun namentlich auch die Verordnung vom 6. Mai 1807 (Regierungsblatt Nr. 16) ausdrücklich gegen solche hofgerichtliche Erkenntnisse, welche wie das, welches ein Verfahren ohne subjective und objective Competenz fortzusetzen gebietet, „eine unheilbare Misleitung des Processes begründen", eine Nichtigkeitsrevision bei dem Oberhofgerichte, ja bei dem Plenum desselben. Bei solcher unerwarteter Wendung der Sache aber ergab es sich in der That, daß zum Schutz des nicht blos klar gesetzlichen Gerichtsstandes der Staatsdiener, sondern auch zum Schutz jenes wesentlichen landständischen Verfassungsrechts, daß für diese mit einer Geldsumme ganz unvergleichbaren wichtigen Rechte jeder Schutz des obersten Gerichts, daß selbst der Schutz einer Prüfung dieser verfassungsmäßigen Gesetze und Rechte von Seiten des höchsten Gerichts ausgeschlossen ist.

Würden sie selbst in absolut nichtigem Verfahren und Entscheiden des untersten Gerichts und des Mittelgerichts mit Füßen getreten, das oberste Gericht darf sie nicht einmal prüfen und nicht schützen, weil die Verletzung im Untergericht beginnt und die Fortsetzung und Erneuerung derselben vom Mittelgericht nicht unheilbare Nichtigkeit, sondern nur ein unbilliges Urtheil ist. Es ergiebt sich, daß hiernach bei der wirklichen doppelten Incompetenz des Stadtamtes auch nur ein einziges subjectiv competentes Gericht, das Hofgericht, genügte, um das klar gesetzliche Recht der Schriftsässigkeit den Staatsdienern zu rauben, zwei objectiv incompetente Gerichte dagegen ohne allen obergerichtlichen Schutz den Landständen ihr wesentliches Verfassungsrecht entziehen können. Denn mindestens sehr zweifelhaft bleibt es, ob selbst dann, wenn nach etwaigem Vorgange des incompetenten Stadtamts das ebenfalls incompetente Hofgericht ein wegen Mangels wesentlicher Voraussetzungen unheilbar nichtiges Strafurtheil aussprechen würde, das Oberhofgericht hier nicht abermals nur heilbare Nichtigkeit und wegen

Digitized by Google

angeblichen bloßen unbilligen Urtheilens eine Abwesenheit jeder Nichtigkeit finden und so jedes Eingehen in die Rechtsfragen selbst zurückweisen würde. Noch einmal, ich will hier weder eine Beschwerde gegen unsern höchsten Gerichtshof führen, noch seine Entscheidungsgründe einer vollständig rechtlichen Prüfung unterwerfen. Aber wesentlich für die Beurtheilung des Rechtszustandes der Kammermitglieder, sobald man einmal regelmäßig nach den jetzt versuchten Vorgängen ihre landständische Pflichterfüllung beliebig vor die Untergerichte ziehen würde, ist offenbar dieser Mangel alles Rechtsschutzes des obersten Gerichts, selbst bei unheilbaren Nichtigkeiten des Verfahrens und der Urtheile.

Um jeden Vorwurf zu vermeiden, als hätte ich meinerseits irgend etwas zur Vertheidigung eines in meiner Person angegriffenen heiligen Verfassungsrechts unterlassen, hielt ich es für Pflicht, da die Kammern nicht versammelt waren, dem Justizministerium die in meiner Druckschrift enthaltene Anzeige von dem Vorgange zu machen. Ich verband damit absichtlich keinerlei Gesuch, weil ich irgend einen Schutz für meine Person gar nicht bezwecken wollte. Aber es schien mir schon wegen der von der hohen Kammer zum Schutz ihrer Verfassungsrechte zu ergreifenden Maßregeln von Wichtigkeit, daß der gegen diese Verfassungsrechte gerichtete Angriff sich nicht fortsetze, ohne officielle Kenntniß derjenigen hohen Behörde, welche die verfassungsmäßigen Gränzen der Justizverwaltung zu überwachen hat, so wie ohne officielle Kenntnißnahme von Seiten des höchstpreislichen Staatsministeriums, welches nicht blos im Allgemeinen die Verfassung zu schützen, sondern auch über die Competenzconflicte zu entscheiden berufen ist. Es war Dieses schon darum für die hohe Kammer von Wichtigkeit, weil der vorgelegte Strafgesetzentwurf den Grundsatz, welchen das Staatsministerium bisher, als aus der Natur der Sache fließend, befolgte, daß bei öffentlicher Function der Mandatar nicht ohne Anerkennung der Mandatsüberschreitung von Seiten des Vollmachtgebers vor Gericht gestellt werden könne, jetzt noch ausdrücklich auch positiv sanctionirt, die hohe Kammer aber wohl nimmermehr geneigt sein könnte, dieser Bestimmung ihre Zustimmung zu geben, wenn nicht in Consequenz mit derselben auch für die Pflichterfüllung des Volksabgeordneten mindestens eine entsprechende Sicherheit gewährt wird. In Folge jener in meiner Druckschrift enthaltenen Anzeige an das Justizministerium ging mir durch die Gerichte ein Erlaß zu, nach welchem das hohe Staatsministerium sich nicht bewogen finde, in einer bloßen Privatsache einzuschreiten.

Ich kann es der hohen Kammer überlassen, näher zu prüfen, ob eine Injurienstrafsache und eine Klage auf öffentliche Injurienstrafe, ob vollends eine gerichtliche Verfolgung eines Volksabgeordneten lediglich wegen Ausübung seiner öffentlichen Pflicht und einer landständischen Aeußerung über rein öffentliche Verhältnisse nach ihrem Gegenstand und ihrem Princip, nach ihrer Entstehung und ihren Folgen eine reine Privatsache sei.

In Folge dieser Anzeige kündigte sogleich der Abgeordnete Sander eine Motion über die Redefreiheit im Ständesaale an, die er in der 17. Sitzung begründete. Er sagt hier unter Anderem:

Wenn ich bedenke, daß der gegen den Abgeordneten Welcker eingeleitete Proceß aus einer Aeußerung sich anfachte, die er hier als Abgeordneter in öffentlicher Sitzung gethan, so sollte ich meinen, daß Dasjenige, was ein Abgeordneter, ein Mitglied dieses Hauses, eines der ersten Organe der ganzen Staatsverfassung, spricht und handelt, keine Privatsache ist, sondern der Sphäre der Oeffentlichkeit und dem Kreis der Amtshandlungen angehört. Ich sollte wohl glauben, daß wir, die wir hier in diesem Saale die Steuern zu bewilligen, zu der Gesetzgebung zuzustimmen und die Controle über die ganze Staatsverwaltung zu üben haben, keine Privatpersonen sind und in der Ausübung dieses unseres wichtigsten Rechts keine Privathandlung vornehmen. Wir, die wir hier sitzen durch den Willen der Verfassung und die Wahl des Volks, als dessen Vertreter hier und gegenüber der Staatsregierung, sind keine Privatpersonen, sondern wir sind als Mitglieder der Kammer Mitglieder des höchsten Organs der Staatsverfassung nach dem Fürsten, und Alles, was wir in dieser Hinsicht thun, reden und handeln, gehört in den Kreis der öffentlichen Rechtsvorkommnisse und in den Kreis der Amtshandlungen, so gut als

Digitized by Google

was irgend ein anderer öffentlicher Beamter als solcher thut und handelt. Vergeblich wird man sich darauf berufen, daß dadurch, daß der genannte Cassirer Sattler aus einer Aeußerung in der Rede des Abgeordneten Welcker Bezug auf sich genommen hat und jener Sattler eine Privatperson sei, nun die ganze Sache selbst eine bloße Privatsache geworden sei. Denn zuvörderst ist diese Aeußerung des Abgeordneten Welcker in gar keiner Beziehung auf die Person des Bergwerkscassirers Sattler geschehen, sondern wenn sie irgend eine Beziehung auf ihn hatte, so hatte sie dieselbe nur dadurch, daß er ein Mitglied der Kammer von 1825 und 1828 war. Die Rede des Abgeordneten Welcker bezog sich auf jene Kammern, also auch wieder auf ein öffentliches Organ, und kann deshalb in keiner Weise durch den Bezug, welchen der Cassirer Sattler daraus auf sich nahm, eine reine Privatsache werden. So wenig aber irgend eine Amtshandlung eines Beamten dadurch, daß sie in Beziehung auf ein Privatrecht tritt, daß sie über ein Recht oder eine Beschwerde eines Privatmannes entscheidet, eine Privatsache wird, so wenig kann irgend eine Aeußerung eines Abgeordneten in einer öffentlichen Rede dadurch, daß sie sich auf irgend einen Privaten bezieht, eine reine Privatsache werden.

Mir scheint, daß man Dies bei dem Staatsministerium um so leichter hätte einsehen können, als es noch gar nicht so lange her ist, daß bei dem Staatsministerium selbst ein ähnlicher Fall ganz anders entschieden wurde.

Sie werden sich vielleicht aus einer hier verhandelten Petition erinnern, wie sich mehrere Bürger in Rastatt darüber beschwerten, daß sie bei Gelegenheit der Amtshandlungen des dortigen Obereinnehmers von demselben beleidigt wurden, und daß sie deshalb eine Ehrenkränkungsklage anstellten, die auch von dem Gericht angenommen worden ist, worin aber das Staatsministerium nach Erhebung eines Competenzconflicts die Ladung über diese Klage aufhob, indem es von der Ansicht ausging, daß, da die Sache bei der Amtshandlung eines öffentlichen Dieners geschehen sei, keine bloße Privatklage, sondern eine Klage aus einem öffentlichen Rechtsvorkommniß vorliege und daß daher aus öffentlichen Rechtsgrundsätzen die Ladung aufzuheben sei.

Mir scheint, daß die Entscheidung des Staatsministeriums entweder eine nicht geringe Unkenntniß in öffentlichen Dingen, oder, was noch ärger ist, eine Misachtung unseres ganzen Rechtszustandes verräth und seine Entscheidung nicht gebilligt werden kann.

Injurien waren nach unserer Gesetzgebung zur Zeit der Verfassung bloße Polizeifrevel, die von Amts wegen von den Polizeibehörden untersucht und abgewandelt werden konnten. Hiervon ausgehend, finde ich in unserer Geschäftsordnung, daß der Präsident der Kammer ohne Unterschied die Polizei in der Kammer handhabt; in den §§. 23—27 der Geschäftsordnung steht sodann, daß jede Persönlichkeit und jede Abschweifung von dem Gegenstand untersagt ist, daß aber bei Persönlichkeiten und Abschweifungen von dem Gegenstand der Verhandlung der Präsident das Recht hat, den Redner zur Ordnung zu rufen, und die Kammer sogar in schweren Fällen eine Rüge zu Protokoll beschließen kann. Im Hinblick hierauf scheint klar zu sein, daß nach dem damaligen Stande unserer Gesetzgebung, wornach Injuriensachen blos Polizeifrevel waren, die Absicht gewesen ist, daß solche von dem Präsidenten der Kammer und der Kammer selbst abgewandelt werden können. Es kann kein Zweifel sein, daß Persönlichkeiten offenbar auch Injurien in sich enthalten, und daß besonders Abschweifungen von dem Gegenstand, so weit es Persönlichkeiten sind, gewiß Injurien gegen Dritte vorstellen und enthalten können. Es kann nun, meines Erachtens, nicht bestritten werden, daß, wenn irgend ein Abgeordneter in diesem Hause von einem andern Mitgliede beleidigt wird, Jener nach den Vorschriften der Geschäftsordnung wohl nicht das Recht hat, eine Injurienklage vor Gericht anzustellen, sondern daß er sich deswegen an den Präsidenten wenden kann, wenn dieser nicht von selbst schon einen Ordnungsruf gegen den Redner ergehen läßt, und daß ferner, so weit die Injurie eine schwere ist, ein Verweis zu Protokoll beschlossen werden kann, womit die Sache erledigt ist.

So groß kann doch nicht der Umfang der Rechte eines Dritten sein, daß ein Abgeordneter hier zur Ordnung gerufen, oder wegen seiner Beleidigung ihm sogar ein Verweis zu Protokoll gegeben werde, und daß alsdann diesem Dritten gleichwohl noch die Befugniß zustehen sollte, vor Gericht eine Klage anzustellen. Sein Recht kann kein größeres sein als

Digitized by Google

das Recht eines Abgeordneten und eines Regierungscommissärs, so zwar, daß, wenn die Sache hier abgewandelt ist, eine weitere Untersuchung nicht Statt finden kann. Es spricht auch dafür einer der obersten aller Grundsätze des Strafverfahrens: non bis in idem. Man kann nicht in einer und derselben Sache vor zwei Gerichten untersucht und bestraft werden. Mag nun auch durch die spätere Gesetzgebung die Erledigung von Injurien allgemein an die Gerichte übergegangen sein, so kann doch hierin keine Abänderung des frühern besondern Rechtszustandes in diesem Hause liegen, denn es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres specielles Gesetz nicht aufhebt. Wenn man aber auch annehmen wollte, es seien noch Zweifel hierüber vorhanden, so müssen diese schwinden, wenn man anderwärts herumschaut, und wenn man nachweisen kann, daß die Natur der Sache, daß die Vermeidung der abenteuerlichsten Schwierigkeiten und der ernstlichsten Verwickelungen es gebieterisch fordern, daß es so sein müsse.

Betrachten wir zur Entscheidung dieser Frage unsere Amtsthätigkeit, so fällt uns alsbald in die Augen, daß in unsern öffentlichen Sitzungen unsere Berathungen hauptsächlich durch das mündliche Wort der Abgeordneten zu unseren wichtigsten Beschlüssen über Steuerbewilligung, über Gesetzgebung und die Controlirung der Staatsverwaltung geführt werden. Es ergiebt sich hieraus auch, daß das mündliche Wort des Abgeordneten die Hauptsache seiner ganzen Amtsführung ist, und wenn Dem so ist, so muß man auch zugeben, daß dessen gänzliche Unbeschränktheit und Ungebundenheit, daß die Unabhängigkeit des Redners, seine Ueberzeugung für Recht und Wahrheit frei und offen auszusprechen, daß das freie Wort der Grundpfeiler der ganzen Stellung des Abgeordneten ist und es daher in der Nothwendigkeit der Sache liegt, daß dieses Wort auch wirklich frei sei. Daraus folgt aber hinwiederum, daß alles Dasjenige, was der Redefreiheit störend und hemmend entgegentritt, verworfen werden muß. Nichts kann aber dieser Freiheit mehr in den Weg treten, als wenn jeder Abgeordnete besorgen muß, wegen seiner Worte, sobald sie nur etwas misliebig erscheinen, vor Gericht herumgezogen werden zu können und von jedem Dritten, der sich beleidigt glaubt, mittelst einer Injurienklage vor Gericht verfolgt zu werden. Je mehr ein Deputirter seine Pflicht, Wahrheit und Recht zu reden, hier erfüllte, je mannhafter und entschiedener er auftritt, je mehr ein Deputirter als der sonderbare Mann sich zeigte, dem das Recht mehr gilt als sein Vortheil, je kräftiger er das Recht vertheidigte und dem Unrecht sich entgegenstemmte, desto mehr wäre er der Gefahr ausgesetzt, mit Injurienprocessen verfolgt und am Ende noch dafür eingesperrt zu werden. Es scheint mir auch beinahe in der Unmöglichkeit zu liegen, eine Untersuchung über solche Aeußerungen in diesem Saale vor Gericht zu verfolgen. Bei einer solchen Untersuchung müßten ja natürlich unsere Protokolle den Aemtern vorgelegt werden, denn da sind ja die Aeußerungen zu finden, welche eine Injurie enthalten, und die Aemter würden somit untersuchen, was der Secretär in unseren Protokollen richtig redigirt und was der Redner mit Grund oder Ungrund hieran geändert hat. Ein solches Verfahren ist nicht möglich. In einem solchen Falle könnte es leicht vorkommen, daß unser Präsident zum Zeugen aufgerufen würde und alle Abgeordneten als Zeugen vor Gericht zu erscheinen hätten. Vielleicht könnte ein Abgeordneter Das nicht gehört haben, was alle Andern hörten, oder er könnte etwas Anderes gehört haben, so daß er am Ende mit einem Meineidsproceß verfolgt werden könnte; — zu solchen abenteuerlichen Folgen könnte die Sache führen.

Man wird freilich sagen, es werde dergleichen nicht vorkommen. Wenn man aber bedenkt, daß die Grundlage Dessen, warum man darauf besteht, solche Injurienklagen gegen Abgeordnete zu erheben, die Beschränkung der Redefreiheit der Abgeordneten ist, so wird man bei Durchführung dieser Beschränkung allerdings fürchten können, daß alles Dieses recht wohl vorkommen kann *). Jedenfalls wäre die Nothwendigkeit vorhanden,

*) Beinahe alles Dieses ist später in diesem wunderlichen Processe vorgekommen. Der Kläger, wahrscheinlich weil er erkannte, daß nach dem officiellen Kammerprotokoll eine Injurienklage unmöglich begründet werden kann, ließ viele Kammermitglieder als Zeugen vorladen. Der Richter ließ sie abhören, trotz der Perhorrescenz des Beklagten, weil ja gerade

Digitized by Google

daß bei einer solchen Injurienklage der Beweis hauptsächlich durch die andern Abgeordneten geführt werden müßte, und wir müßten daher am Ende alle 62 als Zeugen vor Gericht erscheinen. Bei solchen gerichtlichen Verhandlungen würde sich dann auch unsere Rechtsgleichheit in diesem Saale sehr schön herausstellen. Bekanntlich sind wir hier Alle ganz gleich. Wir aber, die wir nur einfache Bürger oder gar nur Advocaten sind, wir müßten natürlich bei allen solchen Injurienklagen vor den Aemtern unser Recht finden, wogegen der Staatsbeamte vor dem Hofgericht stünde. Wir sind, ich sage es nochmals, zwar Alle in diesem Saale ganz gleich, allein wenn wir wegen Ehrenkränkungen belangt werden, so tritt die unbedeutende Eigenschaft des Abgeordneten zurück hinter die bedeutenderen des Staatsbeamten; der Erstere wird vor den Aemtern, der Andere vor den Hofgerichten untersucht, und wir sind alsdann in diesem Saale um eine Fiction reicher und vor den Gerichten um eine Wahrheit ärmer. Sodann ist es aber auch möglich, daß in den Beschlüssen der Kammer selbst Injurien vorkommen oder ein Grund zu einer Injurienklage liegen könnte, und wie würden alsdann in einem solchen Fall unsere Beschlüsse vor den Aemtern bestehen? Ich glaube, daß das Gesagte hinreicht, um nachzuweisen, daß zu Vermeidung der ernstlichsten Schwierigkeiten und misliebigsten Folgen es nothwendig ist, Injurienklagen vor Gericht nicht zuzulassen über Reden der Abgeordneten in diesem Saale. Mir scheint deshalb auch, daß allen Denjenigen, welche dessen ungeachtet darauf bestehen, daß solche Injurienklagen zugelassen werden, es keineswegs darum zu thun ist, das Recht der Einzelnen zu schützen, denn dieses Recht ist wohl durch unsere Geschäftsordnung genügend geschützt, sondern es liegen ihnen ganz andere Dinge am Herzen. Es ist ihnen darum zu thun, daß das freie Wort auch in seinem letzten Zufluchtsort, hier in diesem Saale, vernichtet werde, nachdem das Gedruckte durch die Censur schon so arg verfälscht ist, daß alle jene Abgeordneten, die man da nicht mit Stellen und Beförderungen fängt, durch Strafen und Processe geschreckt werden, und daß die Kammer eines ihrer wichtigsten Rechte, wobei sich besonders die Injurien zeigen werden, nehmlich der Controle der ganzen Staatsverwaltung, beraubt, wenigstens erschwert, mit anderen Worten, daß die Kammer um ihr Ansehen und ihre Würde gebracht würde. Wer der Kammer den Mund verschließen und sie zur Dienerin alles Unrechts im Staate machen will, hat allerdings kein besseres Mittel hierzu als Injurienklagen zuzulassen. Wer dagegen das freie Wort hier wenigstens noch haben will, wer da will, daß es hier noch seine letzte Zufluchtsstätte erhalte und hier der Schirm des Rechtes, der Schild der Unschuld sei, Der kann solche Injurienklagen gegen Abgeordnete nirgends zulassen. Indessen hoffe ich zu Gott, daß man sich hier nicht so gutmüthig die Redefreiheit vernichten läßt, und daß man sich nicht so geradezu das freie Wort wird berauben und beeinträchtigen lassen wollen, so wie daß nun auch die Regierung einsehen wird, daß hier keine Privatsache, sondern eine der wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Rechts vorliegt. Wenn aber die Regierung Dieses nicht thut, so werde ich einen Weg einschlagen, auf dem ich bethätige, daß, so wie man Recht und Gesetz gegen uns drehen will, Recht und Gesetz gegen uns im Argen liegt. Wenn man wegen jeder misliebigen Aeußerung Kammermitglieder vor Gerichten verfolgt, wenn man mich wegen meiner Aeußerungen in diesem Saale vor Gericht herumzieht, so werde ich auch gegen jeden Minister oder einen Regierungscommissär überhaupt, der mir irgend ein misliebiges Wort sagt, mit einer Injurienklage auftreten, und wenn diese nicht vor Gericht zugelassen wird, weil der Minister in öffentlichem Dienste war und er nicht vor Gericht zu belangen ist, sondern die öffentliche Dienstbehörde sich darüber auszusprechen hat, ob er vor Gericht belangt werden kann, wenn also das Staatsministerium die vielleicht schon erkannte Laung wieder aufhebt, so frage ich, ob Dies der Schutz ist, der mir in meinem schweren Amte gebührt, ob Das Recht ist, daß ich, der ich in meinem Amte als Abgeordneter Keinem eine persönliche Beleidigung machen wollte, mich vor jedem Richter belangen lassen

gegen sie die angeblich verletzende Rede gerichtet war. Sie sollten also gegen das durch ren eigenen Amtseid bekräftigte Protokoll zeugen. Ja der Richter forderte sie auf, wenn e sich der Worte etwa nicht mehr erinnerten, „nach dem Totaleindruck" zu zeugen (!!!).

Anm. der Redact.

Digitized by Google

muß, während ich, wenn ich gegen einen Minister eine Klage zu erheben habe, keinen Richter finden soll?

Es ist im höchsten Grade bedauerlich in dieser Sache, zu sehen, wie alle Staatsstellen, wie das Stadtamt und Hofgericht Freiburg, wie das Oberhofgericht, das Justizministerium und das Staatsministerium Partei genommen haben gegen den Abgeordneten Welcker und gegen unser Recht. Aus dieser Reihe von Entscheidungen geht eine der vielfachen Krankheitserscheinungen unseres krankhaften öffentlichen Zustandes deutlich hervor. Es ist insbesondere bei den Staatsstellen dahin gekommen, daß Alles, was auf die Repräsentativverfassung und die Rechte der Kammer, Alles, was auf eine freie Entwicklung der Verfassung und der Rechte der Bürger zurückgeht, in seiner Anwendung beschränkt, in seiner Erklärung und Erläuterung verkümmert wird, daß alles hierauf Bezügliche nirgends Schutz und Recht findet. Es ist leider dahin gekommen, daß ein Staatsbeamter, wenn er constitutionelle Grundsätze verräth, sogleich fürchten muß, verfolgt und gedrückt zu werden. Man nennt es bei uns ein constitutionelles Regierungssystem, wenn man die öffentlichen Amtshandlungen eines Abgeordneten als reine Privatsache ansieht. Das ist betrübend für jeden wahrhaften Freund des Fürsten und des Vaterlandes. Das ist es, was die Reibungen zwischen den verfassungsmäßigen Gewalten des Staats, was das Mistrauen im Volke erregt, daß seine Angelegenheiten nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach dem jeweiligen politischen Standpunkte der betreffenden Behörde entschieden werden, und ich erkläre deshalb offen und deutlich: so lange man auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege von Seiten der Regierung beharrt, so lange man insbesondere in der vorliegenden Frage nicht anerkennt, daß man mit Unrecht diese Sache als Privatsache behandelt habe, so lange man nicht deutlich ein Umkehren von diesem Wege sieht, so lange glaube ich, daß alle die schönen Worte, die man von Frieden, Einigkeit und Versöhnung hört und die nur dann wahr sind, wenn sie auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung der gegenseitigen Rechte beruhen, nicht in der Wahrheit gegründet sind, und in so lange werde ich sagen: „Schöne Maske! Ich kenne Dich! Du kannst mich nicht „verführen; ich mistraue Dir und allen Deinen Worten."

Ueber diese Motion erstattete in der 71. öffentlichen Sitzung der Abgeordnete Welte Namens der für dieselbe erwählten Commission der Kammer den Bericht. Derselbe sagt unter Anderem:

Die Grundform unserer Verfassung ist eine repräsentative oder constitutionelle im engern Sinne, indem durch das Verfassungsgesetz dem Volke nicht nur ein Recht der bloßen Vorstellung und Beschwerde, sondern auch das Recht eingeräumt ist, durch Abgeordnete an der Ausübung der wichtigsten Staatshoheitsrechte, wie der Gesetzgebung und des Steuerrechtes, Theil zu nehmen.

Die Abgeordneten werden vom Volke selbst frei gewählt.

Sie haben dasselbe bei der Ausübung jener Rechte in seiner Gesammtheit und nicht nach einzelnen Classen oder nach individuellen und corporativen Interessen zu vertreten (§. 69 der Verf.-Urk.). Auch sind sie an keine Instructionen oder Mandate des Volkes oder Einzelner im Volke, sondern lediglich nur an ihre innere Ueberzeugung gebunden (§§. 48 und 69 der Verf.-Urk.).

Hiernach sind die Volksabgeordneten nicht bloße Bevollmächtigte oder Mandatarien des Volkes oder ihrer Wähler, sondern wirkliche Repräsentanten des gesammten Volkes und mit ihm in Beziehung auf die Ausübung seiner Verfassungsrechte als eine und dieselbe Person zu betrachten.

Sie können daher schon aus diesem Grunde wegen Dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksabgeordnete gethan haben, von dem Volke oder von Einzelnen im Volke nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Was sodann die wirkliche Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes durch die Abgeordneten oder ihre ständische Wirksamkeit überhaupt betrifft, so ist solche nicht auf eine bloße Abstimmung beschränkt, sondern, wie die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, es muß ihren Abstimmungen und Beschlußfassungen eine Erörterung oder Berathung der zur Abstimmung kommenden Fragen vorausgehen.

Digitized by Google

Diese Berathung wird durch die Verfassungsurkunde in keiner Weise beschränkt, vielmehr wird durch sie den Abgeordneten bei Eidespflicht auferlegt, die Landesinteressen nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen und mit derselben Ueberzeugung auch die Beschwerden des Volkes oder die ihnen bekannten Misbräuche in der Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen (§§. 67 und 69 der Verf.-Urk.).

Dieser Ausdruck der inneren Ueberzeugung der Abgeordneten in freimüthiger Rede ist es dann auch, welcher der bessern Meinung das Uebergewicht verleiht; und darauf, daß nehmlich die nach Gründen bessere Meinung mehr das Uebergewicht erhalte und im Sinne der öffentlichen Meinung regiert werde, beruht ja gerade das Wesen der Repräsentativverfassung.

Es ist aber der freimüthige Ausdruck der innern Ueberzeugung dadurch bedingt, daß die Berathung völlig frei ist und durch keine gerichtliche Verantwortlichkeit außer dem Ständesaale beschränkt wird.

Wo die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen, die der Regierung oder einer anderen Person außerhalb der Kammer misfallen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ist keine freie Berathung und auch keine wahre, dem Geiste der öffentlichen Meinung entsprechende Volksvertretung möglich.

Man muß vielmehr im Fall einer solchen Beschränkung der Freiheit der Rede des Abgeordneten mit Recht befürchten, daß er seiner Pflicht nicht immer Genüge leiste; denn ist einmal die Freiheit seiner Rede dadurch, daß er hierwegen von dieser oder jener Person bei den Gerichten angeklagt werden kann, in Frage gestellt, so ist die Gränzlinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten schwer zu bezeichnen und stets von der individuellen Ansicht, ja oft politischen Leidenschaft der Ankläger wie der Richter abhängig, so daß der Abgeordnete bei jeder Rede, die er mit einiger Freimüthigkeit vorträgt, in die Gefahr der Anklage und Untersuchung kommt, wie die im Eingange des Berichts angeführte Klagsache darthut. In die ganze Kammer stände in Gefahr, wegen einer jeden derartigen Rede der einzelnen Abgeordneten schon deshalb in Untersuchung und Strafe gezogen zu werden, weil sie über alle Kammerverhandlungen Protokolle drucken läßt und solche der Oeffentlichkeit übergiebt, mithin als Theilnehmerin oder Verbreiterin jener Rede verantwortlich gemacht werden könnte.

Daß aber eine solche beständige Gefahr der Anklage und Untersuchung bei dem größeren Theile der Abgeordneten, die nicht zu den von dem Motionssteller angeführten sonderbaren Männern gehören, das freie Wort oder den Ausspruch ihrer inneren Ueberzeugung lähmen oder ganz ersticken würde, liegt in der menschlichen Natur und wird keines besonderen Beweises bedürfen.

Es ist daher eine Beschränkung der Aeußerung der Abgeordneten, die in der Kammer oder in Uebung ihrer Berufspflicht geschieht, durch deren Verantwortlichkeit vor den Gerichten auch mit dem Wesen der Verfassung und der durch sie bestimmten ständischen Wirksamkeit nicht vereinbar.

Die bisherige Erfahrung kann auch in all' den Staaten, in welchen, wie in England und Frankreich, die Freiheit der Rede in den Kammern schon lange Zeit in der größten Ausdehnung geübt worden ist, keine Beispiele nachweisen, daß von staatsbürgerlichen Personen außerhalb der Kammer auf Kosten jener Redefreiheit ein weiterer oder gerichtlicher Schutz für ihre Ehre und Privatinteressen begehrt worden sei. Auch in unserem Vaterlande ist Dies, mit Ausnahme des im Eingange des Berichts berührten Falles, noch nie vorgekommen, wohl aber sind in neuerer Zeit von mehreren Seiten, wie namentlich von der Stadt Pforzheim, von den dortigen Landgemeinden, sodann aus den Amtsbezirken Hüfingen, Möhringen, Bonndorf und andern Bezirken Petitionen mit zahlreichen Unterschriften eingekommen, welche die Freiheit der Rede des Abgeordneten vor jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit gesichert haben wollen.

Der Schlußantrag der Commission ging dahin:

„Die Kammer möge dem großherzoglichen Staatsministerium in einem an dasselbe zu erlassenden Schreiben von jener gegen den Abgeordneten Welcker erhobenen Anklage so wie von der hierauf erlassenen Verfügung des großherzoglichen Stadtamtes

Digitized by Google

Freiburg Kenntniß geben und dabei aussprechen, daß sie es mit der Form und dem Wesen unserer Verfassung so wenig als mit den einzelnen Bestimmungen derselben über die landständische Wirksamkeit vereinbar finde, daß Kammermitglieder wegen Aeußerungen, die sie in der Kammer oder bei Uebung ihrer Berufspflicht machen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, daß sie vielmehr die Freiheit der Rede der Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer als ein verfassungsmäßiges Recht derselben erachte und daher das großherzogliche Staatsministerium ersuche, das Stadtamt Freiburg zu veranlassen, in der vorbezeichneten Anklagesache gegen den Abgeordneten Welcker mit dem weitern Verfahren einzuhalten."

Uebrigens hatten schon auf dem Landtage 1833 in der 35. Sitzung der zweiten Kammer bei einer früheren Gelegenheit, als sich ein Gerichtspräsident durch eine Aeußerung des Abgeordneten Mördes für beleidigt gehalten hatte, zugleich mit vielen Mitgliedern der linken Seite der Kammer, wie Rotteck, Sander, Welcker, auch mehrere von der rechten Seite und unter ihnen die als Rechtsgelehrte und hochstehende praktische Geschäftsmänner ausgezeichneten Abgeordneten Bekk und Rettig sich entschieden dahin ausgesprochen, daß nach der badischen Verfassung eine gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen der Abgeordneten durchaus unzulässig sei.

Rotteck sagte (S. 290) unter Anderem: „Nicht nur die Abstimmung des Abgeordneten ist frei, sondern auch die Motivirung, und er darf überhaupt alles Das, was er denkt und für wahr hält, frank und frei aussprechen. Jeder Andere außerhalb der Kammer aber kann eben so in öffentlichen Blättern seine Meinungen und Ansichten über die Rede des Abgeordneten aussprechen, solchen aber nicht belangen. Ohne Unverantwortlichkeit des Abgeordneten ist es ihm nicht möglich, sein Amt zu üben. Die Besprechung muß hier eben so frei sein wie z. B. im Staatsministerium, und wenn Jemand hört, daß dort ein Mitglied über den Stand, dem er angehört, hart gesprochen, so frage ich, ob er ein Recht zur Anklage hat? Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ändert Nichts (an jener Freiheit der Pflichterfüllung nach beschworener eigener Ueberzeugung). Sie ist Nichts als eine Garantie der übrigen Verfassungsrechte."

Bekk, damals Ministerialrath, jetzt großherzoglich badischer Staatsrath, erklärte (S. 301): „In Beziehung auf diese Frage bin ich ganz mit Demjenigen einverstanden, was der Abgeordnete Rettig (damals Regierungsdirector) vorgetragen hat. Es kann ein Civilrichter über Aeußerungen, die in der Kammer gefallen sind, nicht erkennen. Und ich will Demjenigen, was gesagt wurde, nur noch einen einzigen Grund beifügen. Ueber die Handlungen des Abgeordneten in seinem Amte hat die Verfassung und Geschäftsordnung eigene Wege vorgeschrieben, und nebstdem wird die Presse und öffentliche Meinung Denjenigen, der übertreibt oder verbrecherische Aeußerungen sich erlaubt, strafen."

Eine ganz ministerielle Zeitschrift, der badische Merkur von 1831, Nr. 47, und in ihr der damalige Ministerialrath und später Hofgerichtsdirector v. Kettenacker hatte schon früher, zwar nach dem Muster der großherzoglich hessischen Verfassung, für Verleumdungen gegen Privatpersonen ein Klagrecht, jedoch, mit Ausschluß eines Einzelrichters, ebenfalls nur vor dem höheren Gerichte gewünscht, übrigens aber die Freiheit nicht blos der Abstimmung, sondern auch der Discussion zur Bewirkung der Beschlüsse gefordert.

Zu bemerken ist noch, daß in Folge des zuvor behandelten Injurienprocesses gegen den Abgeordneten Welcker aus den verschiedenen Landestheilen zahlreiche Petitionen einliefen, worin die badischen Bürger um die volle Redefreiheit ihrer Abgeordneten baten.

C. Welcker.

Verbannung, s. Strafarten.

Verbotene Ehen, insbesondere Priester-Cölibat. — I. Die Eingehung gesetzlicher ehelicher Verbindungen und die Gründung achtbarer, vollgültiger Familienverhältnisse sind ein wichtiger Theil der natürlichen sittlichen Bestimmung der Menschen. Sie haben eine wohlthätig veredelnde und bildende Kraft. Niemand mehr

Digitized by Google

als die Christen, und vollends die Katholiken, müssen Dieses anerkennen nach einer Lehre, welche die Ehe als so rein und hoch, ja als Sacrament darstellt. Die ehelichen und Familienverhältnisse gehören eben so zum höchsten und edelsten Lebensglück. Die Ausschließung von diesen Verhältnissen begründet in der Regel Einseitigkeiten, Sittenlosigkeit, geistige und körperliche Leiden. (S. auch oben „Geschlechtsverhältnisse".) Sie ist an sich schwere Verletzung der rechtlichen Persönlichkeit und Freiheit, welche ohne die äußerste Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit sich schwer wird rechtfertigen lassen.

Die natürlichen Rücksichten auf ein hinlänglich gereiftes Alter, auf einen Nahrungsstand und auf die Beeinträchtigung gewisser Dienstverhältnisse, wie namentlich des militärischen, dürfen also die Gesetzgebung nie veranlassen, eine längere gezwungene Ehelosigkeit zu begründen. Diese würde größere Uebel und größere Beeinträchtigungen herbeiführen, als man durch sie zu beseitigen denkt. Und es versteht sich vollends von selbst, daß bei einer gesetzlichen Begründung eines nachtheiligen Verhältnisses, welches nicht an sich durch die Gerechtigkeit und Staatsweisheit als nothwendig begründet werden kann, die Rechtfertigung nicht zulässig ist, daß der dadurch Betroffene in den Nachtheil eingewilligt habe, indem er ohne äußeren Zwang das Verhältniß, z. B. den Officiersdienst, eingegangen sei, womit der Nachtheil verknüpft ist. Auf solche verkehrte Weise hat man sogar verwerfliche und ungerechte Strafen zu rechtfertigen gesucht, indem angeblich alle Bürger, wenn sie nicht davon liefen, in sie einwilligen. Die ganze Staatseinrichtung und Gesetzgebung und jeder von ihr begründete Nachtheil und Zwang müssen an sich gerecht und nothwendig sein, wenn von einer Rechtfertigung derselben auch durch rechtsgültige freie Einwilligung die Rede sein soll.

Dieses Letztere gilt auch in Beziehung auf den katholischen Priestercölibat, ein Institut, welches, so lange es besteht, ein Gegenstand des eifrigsten Streites unter den Katholiken selbst und der allgemeinsten Misbilligung bei den Nichtkatholiken ist.

Dieser Streit würde wesentlich dadurch vereinfacht und wesentlich für Viele seiner Entscheidung nahe gebracht worden sein, wenn man durch eine klare Auffassung der Verhältnisse dreierlei Verwechslungen und Täuschungen vermieden hätte.

Es ist nehmlich fürs Erste höchst wesentlich, den nur auf innerer, sittlicher oder religiöser Ueberzeugung oder Nöthigung beruhenden, aber äußerlich juristisch und kirchenrechtlich freiwilligen Cölibat von dem erzwungenen, d. h. von dem durch kirchliche Gesetze mit dem Priesterstande verbundenen zu unterscheiden. Der freiwillige bleibt gerade durch seine Freiwilligkeit frei von den Hauptvorwürfen der Rechtswidrigkeit und der in der Regel unnatürlichen und verderblichen Folgen. Er kann durch die gänzlich freiwillig gemachten Entsagungen und Opfer höhere Kräfte wecken und verleihen und trägt vor Allem doch eine Art von Bürgschaft in sich, daß er nicht Täuschung und heuchlerische Lüge wird. Die Beantwortung der Frage aber, welche sittliche und religiöse Gründe für oder gegen solche freiwillige Entsagungen in allgemeinen oder in besonderen Verhältnissen sprechen mögen, kann das Staats-Lexikon der philosophischen und religiösen Moral und individueller Ueberzeugung überlassen.

Es ist fürs Zweite in Beziehung auf einen allgemein erzwungenen Cölibat und seine Würdigung die Frage: Will man es aus wahrhaft religiösen und moralischen Gründen zur Förderung wahrer religiöser und moralischer Gesinnungen und Tugenden? Oder vertheidigt und will man es aus den hierarchischen Gründen, aus welchen es Gregor VII. eigentlich erst durchsetzte, zur Förderung und Sicherung der päpstlichen, nicht blos kirchlichen, sondern auch weltlichen Ober- und Alleinherrschaft?

Vertheidigt man es aus religiösen und moralischen Gründen, alsdann ist wieder die Beantwortung der beiden Fragen wesentlich, einestheils: ist außereheliche, illegitime, wohl gar unnatürliche, durch Täuschungen verheimlichte, zuletzt dennoch ruchbar werdende Befriedigung des Geschlechtstriebs wünschenswerther, weniger befleckend und in der wahren Freiheit, in der höheren Bildung, in der Beschäftigung mit höheren Dingen, in Ausübung des Priesteramts weniger störend für den Geistlichen und seine Beichtkinder, weniger gefährlich als ein gesetzliches eheliches und Familienverhältniß? Andern-

Digitized by Google

theils: können etwa Andere als des wirklichen Lebens Unkundige, als Schwärmer oder Heuchler ernstlich behaupten wollen, daß bei dem zwangvollen Ausschlusse von den gesetzlichen ehelichen Verhältnissen auch nur ein irgend bedeutender Theil oder vollends die Mehrheit der Geistlichen sich frei halte von der ungesetzlichen, von der öffentlichen Lüge und Heuchelei einer nicht vorhandenen angeblichen Reinheit und von den mit dieser Lüge und unnatürlichen Lage verbundenen Gefahren für sich und ihre Beichtkinder?

Müßte man die beiden letzten Fragen verneinen, so würde wohl für die Meisten die Verwerflichkeit eines Zwangs zum Cölibate entschieden sein. Nur noch von dem Standpunkte der Politik einer hierarchischen Kirchenherrschaft aus, wie sie bereits die unermeßliche Mehrheit der Katholiken selbst misbilligt und welche wohl niemals mit der ächten christlichen Lehre und Moral vereinbarlich sein wird, nur von einem Standpunkte aus, der selbst die Wahrheit und die Reinheit der christlichen Lehre und Moral nicht mehr als das Höchste anerkennt, sondern sie äußerlichen Zwecken unterordnet, werden dann noch Gründe für den erzwungenen Priestercölibat angeführt werden können.

Doch betrachten wir das merkwürdige welthistorische Institut näher nach seiner geschichtlichen Entstehung und nach seiner religiösen und moralischen Würdigung. Wir schließen uns dabei absichtlich an die Darstellungen katholischer Schriftsteller [1]), und zwar zunächst an eine von zwei geachteten katholischen Gelehrten verfaßte neuere Schrift an. Diese Schrift erscheint uns einestheils als die gründlichste Bearbeitung des Gegenstandes, und sie hat anderntheils dadurch einen officiellen Charakter, daß sie zugleich mit einer Petition von beinahe dreihundert katholischen Geistlichen und Laien dem Großherzog, dem Erzbischof und den badischen Landständen überreicht wurde. Es ist dieses die Denkschrift für Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats mit drei Actenstücken (Freiburg 1828), als deren Verfasser ohne Widerspruch die beiden Freiburger Professoren Amann und Zell (jetzt Ministerialrath) öffentlich bezeichnet wurden.

II. In Beziehung auf den Ursprung und die gesetzlichen Grundlagen des gezwungenen Priestercölibats dürften die nachfolgenden Momente die wichtigsten sein. Zur Zeit Christi und der Apostel und nach ihrer Lehre, nach der heiligen Schrift und nach anderen historischen Zeugnissen war die Priesterehe entschieden weder durch die Sitte noch viel weniger durch irgend ein Gebot untersagt. Christus selbst erklärt, Matth. 19, 12, daß es zwar nicht unmöglich sei, daß aus höherer religiöser Begeisterung Jemand den Geschlechtstrieb überwinde, beseitigt aber jeden Gedanken, als fordere er Dieses oder als halte er es räthlich für Alle oder auch nur für Viele, durch die Schlußworte: „wer es fassen kann, Der fasse es." Der Apostel Paulus spricht in mehreren Stellen, I. Korinth. 7, 1. 26. 35. 38 und 9, 11 ff. zwar aus, daß es vorzüglich um der damaligen Noth und um der Mühe der Ausbreitung des Evangeliums willen rühmlich sein könne, den Geschlechtstrieb zu überwinden und frei zu bleiben, wie er selbst, lediglich um der Ausbreitung des Evangeliums kein Hinderniß zu begründen, es thue. Er denkt aber nicht an ein Gebot, fordert vielmehr im Gegentheile ausdrücklich eheliche Verbindung für Die, welche der Trieb zur Geschlechtsverbindung bestimme, und auch für die schon Verwittweten, und sagt, „daß auch die andern „Apostel und des Herren Brüder und Kephas sich ihres Rechts bedienten, sich von einer „christlichen Frau begleiten zu lassen." Er fordert, 1 Timoth. 3, 12. 21 und Titus 1, 5, ausdrücklich: „daß Solche zu Bischöfen, Priestern und Diakonen gewählt „werden müßten, die Eines Weibes Mann und unbescholten seien, ihrem Hause gut „vorstünden und gehorsame gesittete Kinder hätten, denn wer seinem eigenen Hause nicht

1). Hierhin gehörige Schriften sind außer allgemeinen theologischen und kirchenrechtlichen Werken namentlich: Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen, von Fridolin Huber. Rotweil, 1818; Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Clerus von Carové. Frankfurt, 1832; Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen bis auf die neuesten Zeiten von Carové. Frankfurt, 1833.

Digitized by Google

„gut vorzustehen weiß, wie wird Der für die Gemeinde Gottes sorgen?" Ja derselbe Apostel eifert wiederholt, Ephes. 5, 22. 1. Timoth. 2, 9. 4, 2. Hebr. 13, 14, in heiligem Zorne gegen die dem wahren Christenthume widerstreitenden Zwangsgebote aller zukünftigen Enthusiasten und pharisäischen Heuchler, „die mit Scheinheiligkeit „Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten, „zu heirathen und gewisse Speisen zu genießen."

Dennoch bildeten sich unter den Christen schon früh zum Theil auf edlen Motiven ruhende, aber auch schwärmerische und übertriebene und irrige Vorstellungen von der Unterdrückung der Sinnlichkeit und einem ganz der Entsagung, einem völlig ausschließlich dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmeten ehelosen Leben. An sich ist Unterordnung des Sinnlichen unter sittliche Zwecke und Gesetze edel; Uebertreibung, Eitelkeit und metaphysischer Irrthum über das Verhältniß zwischen Sinnlichem und Uebersinnlichem aber verwechseln mit der Unterordnung des Sinnlichen dessen völlige Unterdrückung und Ausrottung. Dazu kamen falsche dualistische Philosopheme, welche die Natur und das Sinnliche selbst mit dem Bösen verwechselten. Und diese Verwechselungen wurden unterstützt durch Fortsetzungen heidnischer und jüdischer Vorstellungen und Einrichtungen. So wurde von den ägyptischen Priestern, sobald sie angefangen hatten, der Ausübung der Functionen ihres Standes obzuliegen, Enthaltsamkeit gefordert, eben so von den Hierophanten der eleusinischen Mysterien und den Priestern der Ceres, die sich beide eben deshalb mit Schierlingssaft wuschen. Die Priester der Cybele waren sogar castrirt. Die Vestalinnen mußten keusch bleiben und im Allgemeinen forderte man körperliche Reinigkeit bei dem Opfern (Tibull. 2, 1). Bei den Juden gehört hierher, daß die Priester, so lange sie den Tempeldienst hatten, von ihren Frauen getrennt bleiben mußten. Die Pharisäer trennten sich zeitweise durch Gelübde von ihnen und stellten dann durch purpurne Fransen an ihren Kleidern diesen Stand höherer Heiligkeit zur Schau. Die Secten der Essäer und Therapeuten verachteten die Ehe. Dazu nun orientalische dualistische Speculationen und Schwärmereien, welche die von der rechtgläubigen Kirche verdammten Ketzereien der Gnostiker, Manichäer u. s. w. erzeugten, daß zwischen Sinnlichem und Geistigem völlige feindselige Entgegensetzung sei, und daß nun entweder, wie die Einen urtheilten, Jenes und die Ehe widernatürlich zu unterdrücken seien, weil Beischlaf auch die Seele verunreinige, oder daß, wie die Anderen meinten, auch die zügellosesten Sinnlichkeit und Ausschweifung für Geist und Sittlichkeit gleichgültig seien. Auch die Selbstcastration, wie sie Origines an sich vornahm, weist hinlänglich auf schwärmerische Ideen hin. Noch der Apostel Johannes strafte einen asiatischen Priester, der die Geschichte der Jungfrau Thekla, einer Schülerin und Begleiterin des Apostels Paulus, legendenartig beschrieben und dem Apostel Paulus solche schwärmerische Ansichten in den Mund gelegt hatte, mit Absetzung. Eben so vertheidigte Ignatius, Bischof von Antiochien und Zeitgenosse der Apostel, die ächte Lehre und sagte z. B.: „Wenn Jemand den ehelichen Umgang mit einer Frau und das Kinderzeugen für Sünde „oder auch nur für Befleckung hält, oder wenn er glaubt, man müsse gewisse Speisen „meiden, in Dem wohnt der höllische Drache des Abfalles." Auch die Kanones der Apostel (5. 16. 17. 25 und 50) sprechen ähnliche Ansicht aus. Eben so erkennt das Concilium von Eliberis in Spanien vom Jahre 305, Kan. 27, das ancyranische von 314, Kan. 10, die Erlaubtheit der Priesterehe an [2]).

So blieb denn in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die Priesterehe in allgemeinem Gebrauch und in allgemeiner Achtung. Eine Menge verehelichter Bischöfe und Priester aus jener Zeit bezeugen Dieses [3]).

Doch gewann später die früher verworfene Lehre, nehmlich die bald durch theilweise Sitte, bald durch kirchliche Autoritäten sich aussprechende Misbilligung einer zweiten Ehe der Priester, oder die Heirath einer Wittwe, die Heirathen nach erhaltener Priester-

2) Die Beweise in der citirten Denkschrift S. 14 ff.

3) S. z. B. Eusebius, Hist. eccl. 6, 41. 7, 26. 30. 8, 9. und vergl. Plank, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. 347.

Digitized by Google

weihe oder die Fortsetzung ehelichen Umgangs nach der Priesterweihe immer mehr Eingang. Die zuletzt erwähnte Aufhebung ehelichen Lebens fand früher gewöhnlich mit Vorbehalt einer gemeinschaftlichen Wohnung der Eheleute Statt, wobei oft besondere geistliche Keuschheitswächter vorkamen. Die ganze Ehelosigkeit der Priester und ihre Entsagung bedeutete freilich früher deshalb oft weniger als heute, weil, wie es schon der Name anzeigte, meist nur ältere Männer zu Priestern geweiht wurden. Insbesondere aber begünstigten die Päpste von Rom die Ehelosigkeit der Geistlichen. Vor dem vierten Jahrhunderte aber gab es kein Gesetz für den Cölibat. Die erste gewissermaßen gesetzliche Bestimmung gegen die Priesterehe enthält ein Schreiben des Papstes Siricius an den Bischof Himerius v. 385. Dist. 82, 3. Die aus dem Oriente im 4. und 5. Jahrhunderte in das Abendland immer mehr hereindringende Klostergeistlichkeit unterstützte seitdem mehr und mehr den Cölibat, besonders auch dadurch, daß Siricius auch den Mönchen die Weihen ertheilen ließ und diese nun als Priester mit angeblicher besonderer Reinheit und Frömmigkeit dem Volke sich darzustellen wußten. Freilich fand auch jetzt in dem Leben selbst so wie in kirchlichen Auctoritäten und Bestimmungen die ursprüngliche ächt christliche Lehre noch vielfache Unterstützung, und vollends der erzwungene Priestercölibat noch lebhaften Widerspruch. So bekämpfte auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung von Nicäa im Jahre 325 noch mit Erfolg ein vorgeschlagenes Verbot einer Fortsetzung des ehelichen Lebens der verheiratheten Priester der gleich einem Heiligen verehrte greise Bischof Paphnutius, dessen Wundenmale oftmals der Kaiser Constantin voll Liebe und Verehrung geküßt hatte. Er rief mit lauter Stimme in der Mitte der Bischöfe: „sie möchten doch kein so schweres Joch den Geist„lichen auflegen", indem er hinzufügte: „auch das Ehebett sei etwas Ehrwürdiges und „die Ehe etwas Reines; sie möchten zusehen, daß sie nicht durch diese übertriebene Forde„rung der Kirche großen Schaden zufügten, nicht alle vermöchten eine gänzliche Gefühl„losigkeit zu ertragen; — Keuschheit, sagte er, sei schon das treue Zusammenleben mit „einer rechtmäßigen Frau. Es sei schon genug, wenn ein Priester nach der Weihe sich „nicht mehr verheirathe nach dem alten Herkommen der Kirche" (also bestand damals noch kein allgemeines Gesetz für den erzwungenen Cölibat [4]). Das Concilium beschloß daher nur (Kan. 3): „Kein Kleriker solle eine fremde, nicht ganz unverdächtige weibliche „Person in sein Haus aufnehmen."

Entschiedener noch verwarf sogleich nachher die Provinzialsynode von Gangra in Paphlagonien, Kan. 4, den erzwungenen Cölibat durch die Bestimmung: „Wenn Einer „von einem verheiratheten Priester behauptet, man müsse, wenn er den Gottesdienst hält, „an dem Opfer keinen Theil nehmen, so treffe ihn das Anathema" [5]). Und vollständig verdammte für die griechisch-katholische Kirche die trullanische Synode von 690 den erzwungenen Cölibat. Sie verordnete, „daß Priester und Diakonen, gemäß der alten „Gewohnheit und Anordnung der Apostel, mit ihren Weibern eben so leben mögen wie „die Laien." Nur die Bischöfe, wozu man nur Mönche wählt, sind in der griechischen Kirche ehelos, und auch die Priester heirathen nur vor der Weihe. Die Päpste erkennen auch diese Grundsätze für die orientalischen Christen und namentlich die unirten Griechen an. Nur soll vor dem Meßopfer der Priester drei Tage des Umgangs mit seinem Weibe sich enthalten.

Die von den Päpsten geförderte, doch nie irgend vollständige und allgemeine Einführung des Cölibats in der römisch-katholischen Kirche [6]) setzte endlich im 11. Jahrhunderte Gregor VII. mit dem heftigsten Widerspruche der Geistlichen [7]) gewaltsam durch. Er bildete bekanntlich gegenüber der weltlichen feudalen Hierarchie eine geistliche feudale Hierarchie und Oberherrschaft über Kirche und Staat aus, in welcher er durch alle Mittel und besonders auch durch den Cölibat die geistlichen Vasallen und Aftervasallen des Papstes,

4) S. den Geschichtschreiber Sokrates 1, 11 p. 180 ed. Paris. ap. Stephan. 1544. Sozomenes 1, 23 p. 19 ibid.
5) Bei Manfi T. II. p. 1102.
6) Hierüber s. die citirte Denkschrift S. 24 ff.
7) Lambertus Aschaffenburg. ad ann. 1074.

Digitized by Google

die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. möglichst von allem Einflusse der weltlichen Macht loszureißen und den Stand der Geistlichen, der hierarchischen Oberherrschaft wegen, möglichst von dem Laienstande abzusondern, über denselben zu erheben und kastenmäßig auszubilden suchte. Eben so zerstörte der Cölibat in der geistlichen Hierarchie auch jede Möglichkeit, daß nach dem Beispiele des weltlichen Staates die Vasallen durch Erblichkeit ihrer Lehen, ihrer Güter und Würden die Bande der Einheit und der Herrschaft lockerten und das Vermögen der Kirche verringerten. Schon hatten Geistliche angefangen, ihre Kinder als dem Stande der Mutter folgend und erbberechtigt zu erklären [8]). Von nun an waren es also weniger jene ursprünglichen Vorstellungen von angeblicher größerer Reinheit und ausschließlichem Leben im Dienste Gottes als diese hierarchischen Interessen, und seit der Reformation insbesondere auch das zum Schutze der Hierarchie vorgeschobene Princip der Vermeidung jeder Neuerung und des starren Beharrens beim Alten [9]), was den erzwungenen Priestercölibat stützte. Ja erst die hierarchischen Motive und Principien begründeten den eigentlichen Zwang, da jene an sich wohlgemeinten edleren, aber schwärmerischen Motive immer mehr nur zu freier Sitte und Meinung und freiem Entschlusse führen konnten. Diese äußerlichen hierarchischen Motive und der vollkommen äußere Zwang zur Ehelosigkeit vereinigten sich aber auch leichter mit der Duldung außerehelicher Unsittlichkeit, die vorzüglich seitdem immer allgemeiner wurde. Die energischen Protestationen der Geistlichen gegen die Unchristlichkeit des erzwungenen Cölibats, welche so weit gingen, daß z. B. die Synode von Paris von 1074 Denjenigen für einen Ketzer erklärte, welcher den Geistlichen den Ehestand verbieten wollte [10]), und daß sogar zu Cambray wirklich ein Mönch als Ketzer verbrannt wurde, weil er das neue Ehestandsverbot vertheidigte [11]), überwand Gregor mit seinen Mönchen durch eine furchtbare Fanatisirung und Aufhetzung des Volks gegen die verheiratheten Geistlichen, von welchen der Papst gelehrt hatte, sie seien keine wahren Priester und könnten also keine Opfer verrichten [12]). Dennoch dauerte es trotz aller päpstlichen Bemühungen noch zweihundert Jahre, bis endlich die Priesterehe in der römisch-katholischen Kirche allgemein aufgehoben war [13]). Durch päpstliche Verordnungen wurde im 12. Jahrhunderte das kirchliche Disciplinarinstitut des gezwungenen Priestercölibats zu seiner jetzigen Gestalt ausgebildet. Calixt II. erklärte, daß alle vom Clerus der höheren Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seien, während bisher nur Strafen und factische Durchführung der Unvereinbarkeit des ehelichen und priesterlichen Lebens Statt fanden, die Ehe selbst aber nicht für ungültig galt. Alexander III. bestimmte, daß die Kleriker der vier unteren Weihen, bei denen man seit dem eilften Jahrhunderte vergeblich die Ehelosigkeit einzuführen bemüht gewesen war, wenn sie heiratheten, zwar ihre Frauen behalten, aber ihre Beneficien verlieren sollten. Derselbe Papst bestimmte, daß verheirathete Laien nur dann zu geistlichen Weihen zuzulassen seien, wenn die Frau in die Trennung und eigene lebenslängliche Ehelosigkeit willige [14]). Der sich verheirathende Priester wird mit Excommunication bestraft und ist zu allen geistlichen Verrichtungen unfähig.

Das naturwidrige Institut aber mußte auch von nun an bis zum 16. Jahrhunderte stets neu gesetzlich in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden, und die Klagen über fast allgemeines Concubinat der Geistlichen, über die nebeneingeführten Schwestern (sorores subintroductas) nahmen kein Ende. Ja, das Concubinat wurde in manchen Ländern gegen eine Taxe von geistlichen und weltlichen Behörden geduldet, und die Verachtung des Clerus wegen Sittenlosigkeit nahm stets zu [15]).

Daher fanden bei Entstehung der Reformation keine Veränderungen selbst bei den

8) Labbé, Concil. T. IX. p. 819 und Decret. III. 3.
9) Raynald ad ann. 1548. 58. 68. Sarpi ed. Rambach IV. p. 167.
10) Mansi, Conc. T. XX. p. 436.
11) Gregor. Ep. 4, 20.
12) Avent., Annal. Bojar. V. 13.
13) S. die citirte Denkschrift S. 42 ff.
14) Can. 8. Dist. 27. Decret. III. 3 und 32.
15) Die citirte Denkschrift S. 46 ff.

Digitized by Google

Katholiken allgemeineren Beifall, als, nächst dem Gebrauche der Landessprache bei dem Gottesdienste und der Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, die Aufhebung des erzwungenen Cölibats. Das Volk ließ darüber seine Wünsche bei jeder Gelegenheit laut werden, und mehrere katholische Fürsten empfahlen sie dringend dem Papste. So die Könige von Polen und Frankreich, besonders dringend aber die österreichischen und baierischen Fürsten [16]). In seinem Interim 26, 17 erklärte auch Karl V., daß die verheiratheten Priester so lange geduldet werden sollten, bis das allgemeine Concilium Dasjenige über diesen Punkt beschlossen hätte, was der Kirche am Meisten fromme. Der Gesandte des Kurfürsten von Baiern sagte in seiner energischen Vertheidigung der Aufhebung des Priestercölibats auf dem tridentinischen Concilium [17]): „Bei der letzten Kirchenvisitation in Baiern fand man den Concubinat so häufig, daß unter hundert Geistlichen nicht drei oder vier gefunden wurden, welche nicht entweder Concubinen hatten oder heimlich oder öffentlich verheirathet waren. Die meisten Personen, welche die Verhältnisse Deutschlands kennen, haben die Ansicht, daß nach dem Geiste der Zeit und gleichsam durch eine geheime Kraft gedrungen, jetzt nicht etwa die schlechten, sondern die gemäßigten und wahren Katholiken in Deutschland allgemein eine keusche Ehe dem unkeuschen Cölibat vorziehen. Daher sieht man jetzt überall, daß Männer von Talent und Gelehrsamkeit lieber sich verehelichen und die Aussicht auf geistliche Pfründen aufgeben, als umgekehrt solche Pfründen suchen und die Ehe aufgeben. Daher entsteht ein solcher Mangel an gebildeten und gelehrten Männern unter dem Clerus, daher seine schmachvolle Unwissenheit; dadurch gewannen die Häretiker Kräfte, dadurch verlor die Kirche ihr Ansehen. Einsichtsvolle und erfahrene Männer sind deswegen der Meinung, die Geistlichkeit könne zu dieser Zeit in Deutschland den Mangel an gebildeten und tauglichen Individuen nicht anders ersetzen als nur dadurch, daß nach der Sitte der ältesten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete Männer zu den heiligen Weihen zugelassen würden. Da es aber kein göttliches Gebot ist, daß die Priester unverheirathet sein müssen, sondern da es im Gegentheile aus der Geschichte bekannt ist, daß ehemals auch Verheirathete die Weihen erhielten und nicht allein Priester, sondern auch Bischöfe wurden, so können wohl unsere hochwürdigsten Herren einen entsprechenden Beschluß fassen." Aehnliche Ansichten ließ damals auch der so gut katholische Kaiser Ferdinand I. durch seinen Gesandten auf dem Concilium vertreten [18]). Doch auch selbst auf erneuerte kaiserliche Anträge wußten die Cardinallegaten sogar zu verhindern, daß die kaiserlichen Vorschläge officiell dem Concilium vorgelegt werden durften. Der Kaiser wendete sich nun eben so vergeblich unmittelbar an den Papst [19]).

Nachdem zuerst auf einer Synode zu Salzburg 1562 eine große Menge Geistliche beschlossen hatten, für Aufhebung des Cölibats zu stimmen, und hierauf auch die Theologen auf dem Concilium hin- und hergestritten und die Möglichkeit einer Aufhebung des Priestercölibats wegen des Nutzens der Kirche durch allgemeines Gesetz oder durch päpstliche Dispensation zugegeben [20]), beschloß doch die Mehrheit des Conciliums 24, 9 und 10 die Verwerfung der protestantischen Sätze: „Der eheliche Stand ist dem ehelosen vorzuziehen", und: „die Cleriker und Ordensgeistlichen dürfen sich verehelichen und ihre Ehe ist gültig." Dennoch erneuerte der baierische Hof seine Bemühungen und erklärte, „wenn das Concilium nicht bald einen befriedigenden Beschluß fasse über Zulassung der Priesterehe und Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, so müsse er seinen Unterthanen „Beides gestatten." Der Papst hat um Aufschub und ließ noch einen günstigen Erfolg wenigstens für Baiern hoffen, welcher jedoch nicht eintrat [21]). Auch noch nach dem Schlusse des Conciliums forderten die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. und Herzog

16) Die Beweise in der Denkschrift S. 47.
17) Raynald, Supplem. Baron. ad ann. N. 52.
18) Raynald ad ann. 1562, N. 55. 57 und 58.
19) Raynald N. 59 und 63.
20) Raynald ad ann. 1563, N. 45—47.
21) Raynald ad ann. 1563, N. 42 und 102. und Sarpi ed. Rambach VI. S. 30 und Palavicin. 21, 2.

Digitized by Google

Albrecht von Baiern in nachdrücklichen Schreiben an den Papst für Oesterreich, Baiern, und Deutschland das Abendmahl in beiderlei Gestalt und Priesterehe [22]).

Bei der Erfolglosigkeit auch dieser Bemühungen erhoben sich seitdem in der katholischen Welt nur einzelne, jedoch häufige und oft bedeutende Stimmen gegen den Cölibat. Im Jahre 1817 gab ein Gutachten der katholischen Facultät zu Landshut als Ursache des Mangels an katholischen Geistlichen den Cölibat an. Dieses und die allgemeine geistige Reformation der Zeit veranlaßte neue Prüfungen des Instituts. Wiederholt wurde in den würtembergischen und badischen Kammern auf Aufhebung des Cölibats angetragen. Namentlich baten nach dem Obigen im Jahre 1828 280 Katholiken (Geistliche und Laien), mit Ueberreichung der angeführten Denkschrift, den Großherzog, den Erzbischof zu Freiburg und die zweite badische Kammer um die geeigneten Schritte zur Aufhebung des Cölibats [23]). Auf dem Landtage 1831 baten einige Hunderte von katholischen Geistlichen aufs Neue um die Aufhebung, und die badische zweite Kammer beschloß damals so wie wiederholt auf späteren Landtagen mit größter Stimmenmehrheit Empfehlungen dieser Petitionen und entsprechende Anträge an die Regierung. Ein Verein katholischer Geistlicher in Würtemberg, um die Aufhebung des Cölibats auf gesetzlichem Wege zu erwirken, wurde durch ein königliches Decret vom 22. Juni 1832 unterdrückt. Aehnliche Reformbestrebungen in Schlesien unterdrückte dort die ebenfalls protestantische preußische Regierung.

III. Die Folgen und Wirkungen des erzwungenen Cölibates entsprachen im Allgemeinen hierarchisch-theokratischen päpstlichen Zwecken oder dem Hauptzwecke seines vorzüglichsten Gründers Gregor VII., nehmlich dem Zwecke einer möglichst durchgeführten päpstlichen theokratischen hierarchischen Oberherrschaft über Staat und Kirche, einer dazu nöthigen kastenmäßigen Ausbildung in möglichst scharfer Absonderung des geistlichen Standes von dem weltlichen Stande und von den weltlichen staatsbürgerlichen und politischen Interessen des Volks und seiner Regierung, endlich auch der möglichsten Ansammlung und Erhaltung geistlicher Güter.

Doch auch in dieser Beziehung verlor, wie ja die Geschichte der Reformation selbst und die der europäischen Revolutionen der neueren Zeit zeigen, später der Priestercölibat seine Kraft. Die durch den Cölibat und die Sittenlosigkeit des Clerus gesunkene Achtung des ganzen Standes wirkte sehr wesentlich mit zur Reformation, dieser tödtlichen Wunde der Hierarchie. Sie wirkte auch zur Schwächung der geistlichen und weltlichen Auctorität. Die jetzigen neuen hierarchischen und jesuitischen Bestrebungen, die allerdings bereits eine große, meist noch geheime Wirksamkeit und Verbreitung erhalten haben und welche bisher allen Reformversuchen in Beziehung auf den Cölibat entgegenstehen, sind sicher nur eine vorübergehende Erscheinung. Sie sind einzelner Rückschlag und Rückschritt in der allgemeinen vorwärtsstrebenden Bewegung. Sie werden nimmer Bestand behalten bei allgemeiner Volks- und Preßfreiheit. Vielleicht läßt sich zu Gunsten des Cölibats sagen: das Papstthum schütze die allerdings nothwendige und wohlthätige Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt, und der Cölibat wiederum das Papstthum und seine Kraft. Tief bedauerlich ist freilich die Abhängigkeit mancher protestantischen Kirchen und Geistlichen von der weltlichen Gewalt und vor Allem der ganz unchristliche servile, feige und schmeichlerische Sinn und Ton vieler protestantischen Hofprediger und Geistlichen, welche vielleicht oft ihrer Familie wegen so gänzlich ihre hohe Stellung und das Vorbild Christi, der Apostel und Reformatoren vergessen. Hier ließe sich aber wohl die eben so unchristliche und eigennützige Allianz vieler Päpste, Bischöfe und katholischen Geistlichen mit der weltlichen Macht zur gemeinsamen Verdummung und Unterdrückung der Völker entgegensetzen. Und jedenfalls wird sich bei irgend guter Verfassung und bei einer halbweg würdigen christlichen Gesinnung der Geistlichen und der Bürger die völlig genügende Selbstständigkeit der Kirche ohne Papstthum und Cölibat erhalten lassen.

Was die Wirkungen des Cölibats in Beziehung auf Religiosität und Sittlichkeit des Volks und der Geistlichkeit und die wahre segensreiche

22) Thuan. Hist. 36, p. 305 und Raynald ad ann. 1664, N. 28. 30. 38—40.
23) S. diese Petitionen in der Denkschrift S. 123.

Digitized by Google

Wirksamkeit der letzteren und ihre Achtung betrifft, so erscheinen die Wirkungen des Cölibatszwanges noch viel niederschlagender.

Die längste Zeit hindurch war der Zwang zum Cölibat erfolglos, indem ein großer Theil der Geistlichen in mehreren Jahrhunderten ungeachtet des Verbots sich dennoch verheirathete und ein anderer, noch größerer Theil mit Concubinen lebte. Läßt sich ja doch eine Reihe von Päpsten nennen, welche offenkundig, und nicht etwa vor ihrem Eintritt in den priesterlichen Stand, Kinder zeugten, so wie Innocenz VIII., Pius II., der blutschänderische und giftmischerische Stifter der Censur Alexander VI., Julius II., Paul III., Julius III.[24]). So sank die Moralität wie die Achtung des Standes und die Sittlichkeit des Volkes. In welche höchst verderbliche Conflicte mit der Sittenreinheit der Frauen und Jungfrauen, der eigenen Beichtkinder, kommt der ehelose unenthaltsame Geistliche! Welcher Damm ist hier stark genug, wenn das schwache Mädchen oder Weib selbst seine fleischlichen Sünden und Schwächen dem empfänglichen Manne beichten muß und so Gelegenheiten und Versuchungen wie sonst nirgends für das Laster gegeben sind! Und wie hundertfach tauchen aus dem Dunkel alter, natürlich größtentheils geheimer Sünden die scheußlichsten Erscheinungen widernatürlicher Laster und scheußlicher Mordthaten und Verbrechen aller Art auf! Da braucht man Jeden nur auf zeitungskundige neuere Criminalfälle in Frankreich, Rom und Deutschland hinzuweisen, oder auf den Anblick von geistlichen Schulen und Seminarien, deren Zöglingen deutlich die Spuren geheimer scheußlicher Laster aufgeprägt sind. Die Ruchbarkeit des Schlechten und schon allein der Gedanke, der Argwohn, wie störend müssen sie sein für die sittliche Wirkung der Seelsorge bei dem Volke, wie verletzend für alle würdigen Glieder des geistlichen Standes, für die, welche der allgemeine Argwohn mit als verdächtig, ja zum Theil als lächerlich hinstellt!

Von Allem aber scheint kaum irgend Etwas so verderblich als die allgemeine Lüge und Heuchelei einer angeblich ganz besondern himmlischen Reinheit, Heiligkeit und Keuschheit, da wo das Volk nur an das Gegentheil, an doppelt große Unsittlichkeit glaubt! Mußte diese Lüge nicht weiter führen und so aufs Neue Achtung und wohlthätige Wirksamkeit schwächen?

Dazu kommt die Scheu vor dem geistlichen Stande und daß sich ihm meist nur schlechterzogene Kinder der rohsten ärmsten Eltern und nur um des Lebensunterhalts willen widmen. Dadurch entsteht Mißverhältniß der Bildung der Geistlichen zu anderen Ständen und so eine neue Störung der Achtung und wohlthätigen Wirksamkeit. Es vermehrt sich die Zahl selbstsüchtiger Miethlinge, die Zahl der in ihrem Stande Unglücklichen, die erst zu spät die ganze Bedeutung ihrer Opfer einsahen. Und es mindert sich die Zahl ausgezeichneter Naturen, die sich zugleich beglückt in ihrem Wirken fühlen. Und gerade im wichtigsten und schwierigsten opfervollsten Lebensverhältniß, in dem der Ehe und Familie, kann der ehelose Priester nicht als Muster, nicht als genau kundiger und mitfühlender Rathgeber wirken. Zu allen Zeiten hielt man Hagestolze im Durchschnitt für kalte, selbstsüchtige Sonderlinge.

Von der Trennung des geistlichen Standes von dem bürgerlichen Gemeinwesen und von den übrigen Ständen sind sicher auch keine guten Folgen zu rühmen. Die angeführte Denkschrift (S. 62) sagt von der letzteren: „Es scheint uns, als wenn ein großer Theil „der theils in satyrischer Laune, theils in wirklich feindseliger Absicht gemachten Angriffe „auf den geistlichen Stand und die Kirche weggefallen wäre, wenn diese Trennung nicht „bestünde. Was hoch über uns oder streng gesondert neben uns steht, Das untersuchen „wir weit schärfer, Dessen Schwächen beurtheilen wir schonungsloser, Das suchen wir durch „Spott oder Ernst zu uns und auch wohl unter uns hinabzuziehen."

IV. Die Frage über die Heilsamkeit der Beibehaltung oder der Abschaffung des Cölibats und über die Möglichkeit und Ausführbarkeit dieser Abschaffung wollen wir am Liebsten mit den Worten jener katholischen geistlichen und weltlichen badischen Petenten, welche in jener citirten Denkschrift

24) Die citirte Denkschrift S. 59.

Digitized by Google

abgedruckt wurden, beantworten. Von den drei Petitionen an den Großherzog, den Erzbischof und die II. Kammer der Landstände wählen wir die letztere oder vielmehr einen Auszug der Hauptstellen aus derselben. Die Petenten sagen hier (S. 139) wörtlich das Nachfolgende:

„Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe Statt fand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzialsynoden und Päpsten gegeben und nachher sehr häufig, aber meist fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden, während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahme des Bischofs, stets beibehielt, bis endlich im elften Jahrhunderte Papst Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Clerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzialsynoden, bischöflichen Verordnungen zeigen jedoch, welche Unordnungen und Aergernisse die Uebertretung dieses Gesetzes hervorbrachte, und wie dasselbe, weit entfernt dem geistlichen Stande einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf dessen Moralität und Ansehen auf das Nachtheiligste einwirkte. Als in Folge der im sechszehnten Jahrhundert eingetretenen Veränderungen das Cölibatgesetz in einem Theile der christlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, so bestand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römischen Einfluß stehende Concilium zu Trient aufs Neue auf der Beibehaltung desselben, ungeachtet die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. so wie fast alle deutsche katholische Fürsten auf das Nachdrücklichste dessen Aufhebung für Deutschland verlangten. Noch waren die Gränzen der weltlichen und geistlichen Gewalt nicht scharf und klar genug bestimmt, noch hingen Fürsten und Völker zu sehr von einer auswärtigen Macht ab: der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit sich als Befehl hätte aussprechen können, wurde vereitelt, und jener entscheidende Augenblick sicherte das Fortbestehen des Cölibates bis auf unsere Tage.

Obgleich aber die römische Curie stets auf der Beibehaltung des Cölibatgesetzes bestand, so hat sie selbst doch eben so wenig als sonst eine geistliche Auctorität der katholischen Kirche jemals dasselbe für ein unabänderliches Dogma noch für ein wesentliches Grundgesetz der Kirchenverfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinarische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbestritten die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester auch nach den strengsten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche, welche, durch einzelne bestimmte Zustände und Zeitverhältnisse hervorgerufen, bei eingetretenen Veränderungen wieder aufgehoben werden können und in manchen Fällen aufgehoben werden müssen.

Daß ein solcher Zeitpunkt für das Disciplinargesetz des Cölibates wenigstens in Deutschland und namentlich in unserm Vaterlande eingetreten sei, davon sind wir, die gehorsamst Unterzeichneten, mit vielen Tausenden unserer Glaubensgenossen auf das Vollständigste überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unserer kirchlichen Auctorität schuldig sind, nehmen wir keinen Anstand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unserer Priester uns ein unüberwindlicher Stein des Anstoßes ist; daß uns derselbe in unserer Zeit und in unserem Vaterlande aus unabweisbaren Gründen theils als unnöthig und zwecklos, theils als schädlich erscheint.

Das Cölibatgesetz erscheint als unnöthig und zwecklos, weil in unserer Zeit und in unserem Vaterlande keiner der Gründe und keine der Bedingungen mehr bestehen, welche dasselbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nehmlich von gewissen Motiven absieht, welche die römische Curie noch sonst bestimmten, so waren diese Hauptgründe, wie die Geschichte zeigt, folgende drei: erstens die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höheren Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch den Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbst-

Digitized by Google

ständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben.

Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entschuldigen sein konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne bei dieser übernommenen Verpflichtung nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten durch den Geist der Zeit unterstützt und belohnt wird, sondern, nach der jetzt herrschenden Stimmung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank und völlig umsonst zu bringen genöthigt ist. Unmöglich können die Repräsentanten unseres Volkes mit Gleichgültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer katholischen Mitbürger, die sich dem geistlichen Stande widmen, die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für sich die Ehe oder das eheloſe Leben zu wählen.

Wie das Unnöthige und darum Zwecklose des gezwungenen Priestercölibates aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamst Unterzeichneten die positiven Nachtheile dieses Instituts für Kirche und Staat. Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priestercölibates von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir viel mehr das nachtheilige Institut als die unglücklichen Opfer desselben anklagen; so wie wir nicht minder den bessern Charakter unserer Zeit und unseres jetzigen katholischen Clerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gern anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es uns doch unmöglich entgehen, wie durch diese zwingende Vorschrift bei so vielen und gerade oft bei den edelsten Individuen dieses Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und gestört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil dieses Institutes für die katholische Kirche unseres Vaterlandes liegt darin, daß, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu diesem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen wird, so daß auf diese Weise ein großer Theil, vielleicht sogar der größere Derjenigen, die sich diesem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden [25]).

So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung bestätigt vorliegen: eben so können die gehorsamst Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die schädlichen Folgen sich verbergen, welche für den Staat aus diesem Institute hervorgehen.

---

25) Man sucht völlig denselben zu erkaufen durch freien Unterhalt nicht blos auf der Universität, sondern schon in den Schulen, den sogenannten kleinen Seminarien.

Anmerk. der Redaction des Staats-Lexikons.

Digitized by Google

Alles, was das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Religion und Kirche schwächt, ist für den Staat mittelbar stets ein bedeutender Nachtheil; allein nebst diesem allgemeinen und mittelbaren dringen sich unserer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz bestimmte Nachtheile auf, wodurch der Priestercölibat die wichtigsten Interessen des Staates gefährdet. Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünstigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgesetz wirkt aber diesem weisen Principe geradezu entgegen und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, sondern namentlich gerade Solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu gründen. Diese Betrachtung wird noch um so wichtiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie sehr verehelichte Geistliche, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältnisse, im Stande sind, ihren Kindern eine in religiöser und intellectueller Hinsicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beispiel so vieler um Staat, Kirche und Wissenschaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangelischen Geistlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche segensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priestercölibats bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Eheloſigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden ist, in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nehmlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat dem geistlichen Stande nothwendig sein, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen; ein verehelichter Priester ließe sich, sagt man, durch Rücksichten auf seine Familie und durch Besorgniß für sein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiene und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so und bei Weitem mehr als die katholischen Geistlichen dem Tode ins Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine, unbedingte Eheloſigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimniß. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufes? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten katholische Priester weniger Pflichtgefühl und Diensteehre als die übrigen Staatsdiener? Und giebt es denn, darf man wohl fragen, keine andern Individuen als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein

Digitized by Google

Geistlicher, wenn er einmal im Stande ist, seinen Eid zu brechen, solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Clerus, wie alle Staatsdiener, sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hilflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt es fänden sich bei Aufhebung des Cölibatgesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist?

Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestercölibates so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am Sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sei. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Instituts, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letzten zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich sein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts scheint es ferner unbestreitbar zu sein, daß die gesetzgebende kirchliche Auctorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinarischen Anordnungen vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrag der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten diese durch das Staatswohl gebotene Maßregel nöthigen Falls für sich allein zu treffen [26]).

Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet.

Alles spricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere

26) Dieses hat die Denkschrift früher S. 87 höchst gelehrt und gründlich aus dem canonischen und Staatsrecht nachgewiesen. Anmerk. der Redaction des Staats-Lexikons.

Digitized by Google

und von keinen besondern Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maßregel. Mögen in anderen Ländern die Nachtheile dieses Instituts weniger gefühlt werden; in unserm Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der katholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo so viele Gelegenheit sich darbietet, die Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung länger bestehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch den weitern besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhigt, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt. Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst Unterzeichneten nur zu sehr, und gewiß werden von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der katholischen Kirche angehören, diese mislichen Verhältnisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost, welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unseres Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört und fast unmöglich gemacht. Es ist für die vielen unter unseren Glaubensgenossen, welche mit reinem Religionsbegriffen Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz den besseren Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen.

Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist keine durch allgemeine Theorieen hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauensvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unsers Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtsein, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechszehnten Jahrhunderte von deutschen katholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen landständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts ganz unbeachtet gelassen werde."

C. Welcker.

Verbrechen und Vergehen. — Dieses sind die rechtlich strafbaren Handlungen und über dieselben, als Gegenstand der rechtlichen Strafe, handelt der Artikel „Strafrecht."

Die strafbaren Handlungen werden übrigens verschiedenartig eingetheilt; so namentlich gerade in Verbrechen und Vergehen. Doch ist diese Eintheilung schwankend und in den neuesten Strafgesetzgebungen gewöhnlich ganz aufgegeben worden. Wenn man in ihnen auch noch Unterschiede in Beziehung auf die Zuständigkeit höherer oder vollständiger besetzter Gerichte und auf größere oder geringere Feierlichkeit und Sorgfalt des Verfahrens macht, so bestimmt man gewöhnlich diese Unterschiede blos nach der Größe des für die einzelnen strafbaren Handlungen bestimmten Strafmaßes. In diesem Sinne richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte über die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialen Zuchtpolizeigerichte und Appellhöfe über die Vergehen (délits) und die öffentlichen Friedensgerichte über die Ueberschreitungen (contraventions), welche letztere höchstens mit einer Strafe von drei Tagen Gefängniß bestraft werden, und zwar stets vom Friedensrichter und in öffentlicher Sitzung. Denn das französische Recht kennt unsere deutsche Verkehrtheiten nicht, daß die Polizei, die Administration, der Bürgermeister selbst strafen, oder daß auch nur ein wirklicher Einzelrichter, vollends ein geheim-

Digitized by Google

richtender, große Strafen aussprechen dürfe. Im Kleinen und Täglichen ist die Freiheit oder Unfreiheit der Bürger.

Uebrigens hat allerdings die Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen einen tiefen vernünftigen Grund. Er tritt zunächst hervor in der geringeren Strafbarkeit und eben damit in dem einfacheren gerichtlichen Verfahren gegen eine ganze Classe von Straffällen, und in der größeren Strafbarkeit und dem förmlicheren Verfahren einer andern Classe. Der innere Grund aber besteht in der verschiedenen allgemeinen inneren Natur der strafbaren Handlungen selbst, welchen aufzusuchen und möglichst praktisch durchzuführen allerdings eine Aufgabe einer tieferen und gründlichen Wissenschaft und gesetzgeberischen Weisheit sein mag. Denn immer soll ja doch die Größe der Strafen und die Wahl der Strafgattungen sich nicht nach Zufälligkeiten, sondern nach der verschiedenen Natur der strafbaren Handlungen richten.

Schon der historische und Wortsinn der Worte Verbrechen und Vergehen weist auf diesen Unterschied hin. Verbrechen bezeichnet nehmlich einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung, wie ihn z. B. gewiß böswliche Verletzung unersetzlicher Rechte, anerkannt wesentlicher wichtiger Gesetze und Rechte darstellt. Vergehen dagegen bezeichnet nur ein Verirren, ein nicht bis zum Bruche des rechtlichen Friedens fortschreitendes Nebenhinausgehen neben dem Rechte. Dem römischen Rechte lag im Wesentlichen eine ähnliche Ansicht zum Grunde. Es nannte die öffentlichen Vergehen in seinem Sinne Verbrechen (crimina) und verfolgte sie durch förmliche öffentliche Anklage vor dem peinlichen Volksgerichte (judicia publica); die Privatvergehen im römischen Sinne und die Ueberschreitungen bloßer Polizeivorschriften, Vergehen im engeren Sinne, nannte es delicta, welche im Privatgerichte oder außerordentlichen Gerichte (judicia privata und extraordinaria) der Regel nach vom Verletzten verfolgt wurden. Im römischen Sinne hieß nehmlich öffentliches Vergehen dasjenige, das, wenn es auch, so wie z. B. der Mord, zunächst einen Privatmann verletzte, doch öffentliche Anklage und öffentliche Strafe oder Genugthuung für die beleidigte Staatsgesellschaft begründete; während die Neueren unter öffentlichem Vergehen dasjenige verstehen, was, wie z. B. Hochverrath, nicht aber der Mord, zunächst die Rechte des Staats verletzt. Privatvergehen im römischen Sinne dagegen hieß dasjenige, welches, wie z. B. Injurie, Diebstahl, blos der Verfolgung des Verletzten und seiner Klage auf eine Privatgenugthuung überlassen war. Ueber den Unterschied von Verbrechen und Vergehen ist zu vergleichen Hanamann, Ueber die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen. Wien, 1805, und das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 3. S. 385 ff. C. Welcker.

Vereinigte Niederlande; sämmtliche; Holland, Belgien. I. Sämmtliche. — Es giebt wenige Länder in dem europäischen Staatensysteme, welche zu den wichtigsten Begebenheiten desselben seit dem Mittelalter in einem engeren Bezuge gestanden haben als die Niederlande, deren politische Bedeutung, in allen Epochen ihrer Geschichte, größer gewesen ist, als es ihr materieller Umfang mit sich zu bringen scheint. Ohne scharf ausgeprägte Naturgränzen und auch in den Bevölkerungen gegen ihre Nachbarn weder Gegensätze noch schroffe Verschiedenheit darbietend, sind diese Provinzen zwischen Frankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze Existenz auf das Innigste und Nächste in die Geschichte jener beiden großen Staaten verflochten hat, ohne darum jedoch die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität zu verwischen, noch ihre Unabhängigkeit auf längere Zeit hin zu unterdrücken. Diese die eigene Entwickelung bestimmenden Bezüge zu den Nachbarstaaten sind ein Haupt- und charakteristisches Element in der politischen Existenz der Niederlande. Ein zweites eben so wichtiges, eben so tief eingreifendes Moment ist das in ihnen Statt findende Nebeneinanderbestehen zweier gründlich geschiedenen Nationalitäten, der nordniederländischen oder holländischen, der südniederländischen oder belgischen, welche, seien sie unter derselben politischen Einheit zusammengefaßt, wie zur Zeit der burgundischen Herrschaft und unter Karl V., oder zu gemeinschaftlichem Zwecke mit einander verbündet, wie während der Dauer des Königreiches der vereinigten Niederlande, oder endlich feindlich einander gegenüberstehend,

Digitized by Google

wie während der 9 Jahre von 1830 bis 1839, doch immer einander haben anerkennen und ihre gegenseitige Existenz achten müssen.

Auf dem nordwestlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen, durch die Rhein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, vom Rhein, der Maas, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden von der Nordsee bespült wird, waren die Niederlande schon in den ältesten Zeiten, bis zu welchen in diesen Gegenden historisches Gedächtniß hinaufsteigt, zwischen Gallien und Deutschland vertheilt. Der südliche Theil der großen Niederung bildete unter dem Namen von Gallia Belgica einen District von Gallien; die nördlichen Ebenen zwischen Maas, Waal und Rhein, die Insel der Bataver genannt, gehörten zu Deutschland, wie das benachbarte Friesland. Bataver und Friesen waren germanischen Stammes, während die belgischen Bevölkerungen aus einer Mischung celtischer, gallischer und einiger deutschen Völkerschaften bestanden. Die fränkische Herrschaft, der sich das Land während des 5. und 6. Jahrhunderts unterwarf (die Friesen unterlagen ihr erst im Laufe des 7.), machte bald in allen Theilen desselben das germanische Element vorherrschend, die eigentlich belgischen Provinzen wurden früh schon einer der Hauptsitze der Franken, aus dem später die Karolinger hervorgingen. Der Unterschied zwischen Nord- und Süd-Niederland tritt schon in dieser frühen Periode entschieden und politisch anerkannt hervor. Flandern und Artois gehören zu Neustrien, die übrigen Provinzen zu Austrasien. Der Vertrag von Verdun sanctionirte diese Geschiedenheit in noch bestimmterer Weise, Karl der Kahle erhielt den neustrischen Antheil der Niederlande, Lothar den austrasischen. Während der Auflösung des karolingischen Reiches bildete sich in diesen Provinzen das Lehenswesen schneller als anderswo aus. Die Erblichkeit der Lehen führte auch hier zur Unabhängigkeit der Lehensträger. Flandern ging in dieser Bewegung voran, Brabant und die übrigen Provinzen folgten. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts erscheint das System vollkommen entwickelt. Flandern und Artois, die neustrischen Provinzen, erkennen die Oberhoheit Frankreichs, die austrasischen, Brabant an der Spitze, bleiben beim deutschen Reiche. Es giebt wenige Länder, in denen sich die verschiedenen Formen des Lehenswesens so vollständig ausgebildet haben als in diesen Provinzen. Brabant, Luxemburg, Limburg, Geldern werden Herzogthümer, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen Grafschaften, Utrecht mit Over-Yssel und Gröningen ein Bisthum, Friesland eine freie Herrlichkeit. An Reichthum, Macht, materieller und intellectueller Cultur ging Flandern lange den übrigen voran. Das Gefühl ihrer Macht wurde Ursache des langen Kampfes, den diese Provinz gegen ihre Lehensherren bestand; sie wollte ihre Unabhängigkeit, ihre eigenthümliche Nationalität bewahren; ihre günstige Lage zwischen England und Frankreich, der Muth, die Energie ihrer Bewohner erhielten ihre Selbstständigkeit, sie blieb außerhalb jener großen politischen Einheit, welche das Königthum in Frankreich aus den verschiedenen großen Feudalherrschaften des Landes herzustellen wußte. In den austrasischen Niederlanden herrschte bis zum 14. Jahrhundert eine andere Bewegung vor, die der Centralisation. Nach langen Successionsstreitigkeiten gelang es dort den brabantischen Herzögen, eine Macht zu bilden, welche der Kern eines größeren politischen Ganzen wurde, als am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Limburg auf immer mit Brabant unter derselben Souveränetät sich vereinigte. Dieses Streben nach Herstellung eines Staates, anstatt getrennter, von einander unabhängiger Provinzen, gewinnt eine feste Gestalt, als 1385, nach Aussterben des Mannsstammes der flandrischen Grafen, das Haus Burgund in den Besitz von Flandern kommt, und später, 1419, 1421, 1430, durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmtliche niederländische Provinzen unter demselben Scepter vereinigt werden.

Die große Idee der burgundischen Fürsten, einen mächtigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, stützt sich besonders auf den Besitz der Niederlande, die durch politische und materielle Entwickelung zu den reichsten und fortgeschrittensten Ländern der Zeit gehören und vor allen anderen geeignet sind, der Krone die Grundlage eines großen Staatswesens zu werden. Seit dem 11. Jahrhunderte hatte sich hier, neben der Feudalherrschaft, ein reiches und kräftiges Städtewesen gebildet, in dem neben

Digitized by Google

streng aristokratischen Staatsformen die Demokratie ihr Reich gegründet hatte. Durch Handel und Industrie frühzeitig reich, durch Reichthum unabhängig geworden, bildeten besonders die flandrischen Städte eine Macht, in der alle guten und bösen Eigenschaften der Volksherrschaft Wurzel geschlagen und Früchte getrieben hatten. Neben der Pflege einer die benachbarten Länder weit hinter sich lassenden Industrie, eines Handels, der den Norden Europas mit dem Süden und dem Orient vermittelte und unter den damaligen Verhältnissen der Völker ein Welthandel genannt werden muß, neben einer regen Thätigkeit für Kunst und Wissenschaft, neben großer bürgerlicher Freiheit und verständigen Verwaltungsformen zeigte sich in diesen Städten die Demokratie auch in ihrer schlimmeren Gestalt. Uebermuth, stolze Verwegenheit, Trotz, ungeregeltes Streben nach Unabhängigkeit erfüllten die Bewohner; locale Interessen, der Stadt Glanz, Macht, Reichthum, auf Kosten der Nachbarn, war das Ziel aller Thätigkeit, die Idee des Landes, ein Unterordnen städtischer Interessen unter nationalen in Niemandes Sinn. Als die burgundischen Fürsten jene Aufgabe sich vorgesteckt und mit Kraft, Einsicht, großer politischer Klugheit an ihrer Verwirklichung arbeiteten, mußten sie nothwendig in Kampf mit den Tendenzen der Städte gerathen. Die Souveränetät der Communen war unverträglich mit der Ausbildung der politischen Nationalität des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich um diese Zeit und früher schon in Frankreich entwickelt hatte und wie die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zweckes bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glücke, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe aller der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karl's des Kühnen, die drohende Zerstückelung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme Karl V. nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karl's des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Oesterreich gekommen und am Anfange des 16. Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im Madrider Vertrage 1526, das Königreich Burgund und alle Lehensrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Uebergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des ersteren entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Oesterreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des deutschen Reiches, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem 16. Jahrhunderte wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Supremacie auf dem Continente gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Punkte seiner Gränzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des 17. und 18. Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden.

Als Karl V. der Krone entsagte, gab er die Niederlande an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten. Mit der spanischen Herrschaft beginnt für sie eine lange Reihe der allerwichtigsten Ereignisse, die ihnen eben so viel Unglück als Größe brachten. Kaum ist der erste Angriff Frankreichs auf die Provinzen zurückgewiesen, kaum haben sie durch den Vertrag von Chateau Cambresis (1559) einen vorläufigen Frieden gewonnen, so bricht in ihrem Innern jener unselige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk aus, der nach langem, aufreibendem Kampfe einem Theile der Provinzen die Freiheit giebt, während er in den anderen die spanische Herrschaft auf lange hin befestigt, und in welchen die wesentlichsten Interessen des Landes, seine geistigen wie die materiellen, hin-

Digitized by Google

eingezogen werden. Alle Elemente der religiösen und politischen Opposition, die dadurch eine wahrhaft nationale wurde, vereinigen sich zu gemeinschaftlichem Kampfe, der, von beiden Seiten mit den ungeheuersten Anstrengungen, den erschöpfendsten Opfern und mit abwechselndem Glücke geführt, als endliches Resultat herausstellt, daß fünf der nördlichen Provinzen, Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Friesland (Union von Utrecht 1579), denen Over-Yssel 1580, Gröningen 1594 beitreten, sich zur Republik der vereinigten Niederlande auf immer freimachen. Unter der Leitung einer Familie, der es vergönnt wurde, mehrere Generationen hindurch der neuen Freiheit Führer und Vertheidiger zu geben, die, im Rathe und im Felde gleich überlegen, den größten Staatsmännern jener Zeiten beigezählt werden, erstarkt die junge Republik und setzt den Kampf gegen Spanien noch bis weit in das 17. Jahrhundert hinein fort. Erst 1609 stand Spanien, durch eben so große als fruchtlose Anstrengungen erschöpft, von dem langen Kampfe ab. Ein zwölfjähriger Waffenstillstandsvertrag brachte der Republik der nördlichen Provinzen vorläufige Anerkennung von Seiten ihres früheren Gebieters, den südlichen definitives Verbleiben unter der Herrschaft desselben. Die Trennung der beiden, unter der burgundischen Herrschaft vereinigten Elemente der Niederlande, Hollands und Belgiens, ist jetzt für mehr als 2 Jahrhunderte vollendet. Eine Menge verschiedener, in hohem Grade günstiger Umstände, der Unternehmungsgeist der Bewohner, die Freiheit der Institutionen, der Aufschwung, der sich überall zeigt, wo eine kräftige Nation lange getragenen Druck von sich wirft, eine Thätigkeit und ein auf dem Continent unübertroffenes Handelsgenie rufen bald in der Republik der vereinigten Niederlande ein frisches, kräftig und reich sich entwickelndes Leben hervor. Der neue Staat gründet seine Herrschaft besonders auf Seemacht und Handel, welche beide durch die Betriebsamkeit der Bürger und das Zusammentreffen mehrerer günstigen Verhältnisse auf eine nie erreichte Höhe steigen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Holland das Monopol des orientalischen und die ergiebigsten Zweige des südeuropäischen Handels an sich gebracht, es gebietet auf dem Meere durch die Menge seiner Kriegsschiffe und die Kühnheit und Tüchtigkeit seiner Seehelden, der ganze oceanische Handel der Binnenländer Europas geht durch seine Hände, ungeheure Schätze häufen sich in diesem, dem Meere mit Mühe abgewonnenen Winkel des Continents auf, besonders als die ostindische Gesellschaft, 1602 gegründet, in Asien Inseln und Königreiche eroberte und dem Mutterlande ausgedehnte Colonieen gewann.

Die Republik, nachdem sie den dreißigjährigen Krieg mit durchgekämpft, sah im westphälischen Frieden ihre politische Existenz von allen europäischen Mächten anerkannt und wußte fast ein Jahrhundert lang sich unter den Staaten ersten Ranges, was Macht und politischen Einfluß betraf, zu behaupten. Es gelang ihr, den Angriffen zu widerstehen, denen zuerst Englands Eifersucht, später Ludwig's XIV. Eroberungssucht sie aussetzten. Aber die zahlreichen Kriege, in welche sie verwickelt wurde, kosteten ihr auch Opfer, die um so schwerer auf den Staat drückten, als innere Zerwürfnisse dessen Thatkraft schwächten und seine Wirksamkeit nach Außen hemmten. Die Regierungsgewalt in der Republik war in den Generalstaaten concentrirt, die eigentlichen Elemente derselben aber waren die städtischen Gemeinden. In allen Provinzen besaßen die städtischen Behörden das Recht, die Deputirten zu den Provinzialständen zu ernennen; diese Provinzialstände bildeten die oberste Regierungsbehörde für die Provinz, welche in allen rein provinziellen Angelegenheiten unabhängig und souverän war. Als die 7 Provinzen zur Republik der vereinigten Niederlande zusammengetreten waren, behielt eine jede derselben für alles sie allein Betreffende die vollkommenste Selbstständigkeit; die Leitung der Gesammtinteressen, der die Republik im Allgemeinen betreffenden Geschäfte wurde einer Art von Nationalcongresse, der aus der Vereinigung sämmtlicher Provinzialstände sich bildete, übergeben. Im Anfange nahmen fast alle Mitglieder dieser Stände daran Theil; die Generalstaaten waren daher zahlreich und bestanden oft aus mehr als 800 Deputirten. Während der Zeit, wo sie nicht versammelt waren, wurden sie durch eine Art Staatsrath vertreten, der für die Vollziehung der von ihnen angeordneten Gesetze und Maßregeln sorgte. Aus mehreren Ursachen geschah es, daß die Generalstaaten nur selten so vollständig, wie sie es mußten, um Beschlüsse zu fassen, zusammentreten konnten; um nun den

Digitized by Google

Staatsrath, der während ihrer Abwesenheit sehr ausgedehnte Vollmachten und Befugnisse besaß, nicht zu mächtig werden zu lassen, verlangten die Provinzen, daß im Schooße der Generalstaaten ein beständiges Comité gewählt würde, das immer versammelt bliebe. Diese Behörde, an welche alle Rechte der größeren Versammlung übergingen, wurde gebildet und der Haag ihr als Hauptsitz angewiesen; sie erhielt in der Folge gewöhnlich den Namen „Staaten-General", obgleich sie im Grunde nur eine Vertretung der eigentlichen Generalstaaten war. Während des Krieges gegen Spanien mußte man nothgedrungen den größten Theil der vollziehenden Gewalt in die Hände eines Einzigen legen, um den Anstrengungen der Provinzen, den Operationen ihrer Armeen, den Verhandlungen ihrer Diplomaten die Einheit zu geben, die allein ihnen Erfolg sichern konnte. Zu diesem Zwecke wurde dem Prinzen von Oranien das Stadthouderat anvertraut. Der Stadthouder war der oberste Feldherr der Republik zur See und zu Lande, ohne alle gesetzgebende Gewalt und nur mit so viel Vollziehungsgewalt bekleidet, als ihm die Constitution jeder Provinz anvertraute. Der Eid, den Prinz Moritz von Oranien bei Uebernahme dieser Würde leistete, bezeichnet sehr bestimmt die eigentliche Natur derselben. „Ich verspreche und schwöre den verbündeten Staaten der Niederlande, die bei dem Bunde und der reformirten Religion verharren, und namentlich dem hohen und niederen Adel so wie den Magistraten der Städte von Holland und Westfriesland, welche die Stände dieser beiden Nationen bilden, ihnen treu und gehorsam zu sein, und gelobe, daß ich ihnen gehorchen und Fürsorge nehmen werde, damit die Officiere der Armeen, die Hauptleute und alle Anderen, die meinen Befehlen unterworfen sind, den Gesetzen und Ordres der verbündeten Staaten im Allgemeinen und denen der Staaten von Holland im Besonderen Gehorsam leisten."

Es lag in der Natur der Sache, daß der Einfluß und das Ansehen der ersten Stadthouder, der großen Dienste wegen, die sie der Republik geleistet, und in Folge ihrer Unentbehrlichkeit während des Krieges höchst bedeutend und bis auf einen gewissen Grad überwiegend im Staate wurde. Von da nach dem Streben, diese Stellung bleibend zu machen, war nur ein Schritt, und der wurde früh gethan. Seit den ersten Zeiten ihres Bestehens zeigen sich zwei Tendenzen in der Republik, welche zwei verschiedene politische Parteien bilden, aus deren Kampfe die innere politische Geschichte Hollands bis zur französischen Revolution hervorgegangen ist. Bei dem Tode Wilhelm's II. (1650) benutzte die Staatenpartei die Minorennität seines Nachfolgers, um das Stadthouderat außer Stand zu setzen, den öffentlichen Freiheiten zu schaden. Die Functionen desselben wurden zuerst suspendirt; später schaffte die einflußreichste und bedeutendste der Provinzen, Holland, das Stadthouderat ganz ab und verpflichtete sich, die übrigen Provinzen zu demselben Schritte zu bewegen. Die wesentlichsten Befugnisse der ausübenden Gewalt, die Ernennung zu allen Aemtern und Magistraturen wurden den Städten übergeben. (Edit perpétuel von 1667.) Die Wendung, welche die Dinge um dieselbe Zeit in England genommen hatten, begünstigte in hohem Grade diese Reformen. Holland verdankt ihnen zum großen Theil die hohe Stufe von Blüthe und Macht, auf der es sich während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts befindet.

Als unter Karl II. das Königthum in England wiederhergestellt war, gelang es der oranischen Partei, von jenem unterstützt und gehalten, von Neuem Einfluß in der Republik zu gewinnen. Die oranische Partei wußte sehr geschickt die alten, im Volke noch immer lebendigen Erinnerungen an die Großthaten der ersten Oranier aufzuregen und die Massen gegen die bisherigen Lenker des Staates, die Brüder de Wit, einzunehmen. Eine Revolution, mit den scheußlichsten Gewaltthaten sich befleckend, brachte Wilhelm III. und mit ihm die oranische Partei von Neuem an die Spitze des Staates, das Volk, in seinem wetterwendischen Enthusiasmus von einem Extreme in das andere übergehend, trug ihm sogar die Erblichkeit des Stadthouderats in seiner Familie an. Aber die vollendete politische Klugheit Wilhelm's wies dieses Anerbieten zurück, sein Genie und die Fehler Ludwig's XIV. retteten die Republik von dem drohenden Verderben. Als der Friede von Nymwegen alle Gefahr entfernt hatte, suchte der neue Stadthouder die wiedergewonnene Macht vor Allem auf fester Grundlage zu sichern. Unter dem Vorwande, die

Digitized by Google

Provinzen, welche durch die den Franzosen gewährte Aufnahme ihre Absicht, sich von der Union loszusagen, gezeigt hätten, zu bestrafen, entzog er Geldern, Utrecht und Over-Yssel das Ernennungsrecht der Magistrate und legte es sich zu. Dadurch gewann er einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Generalstaaten, denn drei Siebentel ihrer Mitglieder hingen von ihm ab. Seine Heirath mit der Tochter des Herzogs von York vermehrte noch die Macht seines Hauses durch den Einfluß, den er in England gewonnen, und die Staatenpartei war außer Stande, sich seinem Uebergewichte zu widersetzen, als er auf den englischen Thron gerufen wurde; und die Zeitgenossen sagten mit Recht von ihm, daß er Stadthouder in England und König von Holland sei. Der spanische Erbfolgekrieg brachte dem Stadthouderat in der unbeschränkten Disposition über die Streitkräfte der Republik eine neue Vermehrung seiner Befugnisse. Die Umstände, welche nach Wilhelm's Tode (1702) eintraten, schienen jedoch seine Befestigung in diesem so erweiterten Umfange seiner Gewalt zweifelhaft zu machen. Wilhelm, ohne directe Nachkommenschaft, hatte einen Vetter aus der nassau-dietzischen Linie zu seinem Erben eingesetzt, der aber beim Tode jenes noch ein unmündiges Kind war. Die Staatenpartei benutzte diesen Umstand, um sich von Neuem zu erheben; es gelang ihr, in allen Provinzen die Generalstaaten wieder in die Gesammtheit ihrer Rechte einzusetzen und das Edict von 1667 wiederherzustellen. Sie leitete die Angelegenheiten der Republik während der übrigen Dauer des Erbfolgekrieges bis zum Utrechter Frieden mit vielem Geschicke und Erfolge und erhielt sich auch lange nachher am Ruder. Erst bei Gelegenheit des österreichischen Erbfolgekrieges, als die Franzosen die Republik mit einem Einfalle bedrohten, trat die oranische Partei mit einer Menge von Beschwerden gegen die Regierung auf und suchte das Volk zu Gunsten eines Stadthouders aus der nassau-dietzischen Linie, welche die oranischen Titel angenommen hatte, zu gewinnen. In Folge eines von Seeland ausgehenden Aufstandes wurde im Mai 1747 Wilhelm IV., der schon Stadthouder von Groningen, Friesland, Drente und Gueldern war, zum Stadthouder der vereinigten Provinzen erklärt und ihm alle Macht, die Wilhelm III. besessen, ertheilt. Des Sieges gewiß, ging die oranische Partei weiter, als je. Die Stadthouderwürde wurde als erblich in der nassau-oranischen Familie proclamirt, mit Successionsfähigkeit der jüngeren Linie und der Frauen. So dem Rechte nach zu einem wesentlichen Elemente der Staatsgewalt in der Republik erhoben, näherte sich das Stadthouderat allmälig auch in der äußeren Form dem Königthume. Sein Einfluß auf die inneren Angelegenheiten wurde durch die kluge Politik Wilhelm's IV., durch die Geschicklichkeit, mit der er das Wahlrecht der Magistrate benutzte, um diese Zeit schon fast der eines Regenten.

Wilhelm IV. hinterließ bei seinem Tode einen nur dreijährigen Sohn, der nach dem Tode seiner Mutter unter die Vormundschaft des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel kam. Während der Minderjährigkeit des Stadthouders suchte England seinen alten Einfluß auf die Leitung der Angelegenheiten der Republik wieder geltend zu machen und die Politik derselben so zu führen, daß den englischen Interessen Vortheil daraus erwachsen mußte. Nachdem es dem niederländischen Handel, dessen große Ausdehnung ihm seit lange lästig geworden war, bedeutende Nachtheile zugefügt, erklärte es endlich der Republik im Jahre 1780 den Krieg. Der Stadthouder, anstatt einen kräftigen Widerstand vorzubereiten und so schnell als möglich die durch die Verhältnisse dringend gebotene Allianz mit Frankreich abzuschließen, verfuhr mit Lauheit, ließ die Marine, welche das beste Angriffs- und Vertheidigungsmittel gegen England war, verfallen und verhinderte, während des englisch-amerikanischen Krieges, die Vereinigung der niederländischen Flotte mit der französischen, die, wenn sie zur rechten Zeit ins Werk gesetzt wurde, den Dingen eine ganz andere Wendung geben konnte. Der Krieg nahm die allerunglücklichste Wendung für die Republik, sie verlor ihre Besitzungen in Ost- und Westindien, ihr Handel wurde bis auf den Grund zerstört, die ostindische Compagnie mußte ihre Zahlungen einstellen, 500 Schiffe der Handelsmarine fielen in die Gewalt der Engländer. Der Friede konnte nur mit Aufopferung eines großen Theiles der ostindischen Colonieen erkauft werden. Die so lange unterdrückte Partei der Staaten benutzte diese Ereignisse, um das Volk gegen die Regierung des Stadthouders einzunehmen; es gelang ihr, die Majorität in den

Digitized by Google

Generalstaaten für sich zu gewinnen und dadurch den Stadthouder zu einer entschiedenen Annäherung an Frankreich zu bewegen. Der Krieg selbst und die Folgen, die er für Holland hatte, brachten eine merkwürdige Umwandelung in der Stellung und den Tendenzen der Parteien hervor. Die Staatenpartei hatte von jeher ihre meisten Mitglieder in der alten Aristokratie des Landes, den städtischen Geschlechtern und dem Großhandel gefunden, sie war ihrer Zusammensetzung nach recht eigentlich aristokratisch gewesen, während die oranische Partei ihre Stützpunkte in den mittleren und unteren Volksclassen gesucht hatte. Die Verhältnisse der Republik zu England, das Verfahren des letzteren brachten nun den Interessen der Mitglieder der Staatenpartei die empfindlichsten Schläge bei, die Verluste, die sie erlitten, vermehrten die Abneigung, die sie gegen den Stadthouder hegten, den sie nun als Stadthouder und als Vertheidiger des Systemes, das ihnen so große Nachtheile brachte, haßten. Aus Aerger und um sich zu rächen, warfen sie sich ganz auf die Seite Frankreichs und Amerikas und machten mit Leidenschaft die demokratischen Ansichten und politischen Freiheitsideen, die in Frankreich seit dem Anfange des Jahrhunderts sich Bahn gebrochen und in den Vereinigten Staaten gegen das Ende desselben sich verwirklichten, zu den ihrigen. Als Gegensatz dazu verstärkten sich bei ihren Gegnern, den Anhängern der oranischen Partei, obgleich diese ihrer Stellung und ihren Verhältnissen nach mehr dem Volke angehörten, die monarchischen Ideen und Tendenzen. Frankreich nahm Partei für die Patrioten, wie die Anhänger der Staaten sich jetzt nannten; Preußen, durch Verwandtschaftsbande an die Familie des Stadthouders geknüpft, für die Oranier. Eine Beleidigung der Gattin des Stadthouders, einer Schwester des Königs von Preußen, im Augenblicke, wo sie einen letzten Vermittlungsversuch machte, veranlaßte Preußen, Genugthuung zu fordern. Da die Patrioten sie verweigerten und England die Proclamationen des Berliner Cabinetes unterstützte, so ließ dasselbe im September 1787 ein preußisches Armeecorps in das Gebiet der Republik einrücken. Der Widerstand der patriotischen Partei wurde leicht besiegt, sie mußte den Stadthouder von Neuem in allen seinen Würden und Befugnissen anerkennen, die frühere Verfassung wurde wieder hergestellt und von England und Preußen besonders garantirt. Die alte Staatenpartei unterlag der materiellen Uebermacht, sie wirkte dessenungeachtet aber im Stillen fort, und der Tag der Vergeltung war für sie näher, als man im Augenblicke ihrer Niederlage denken mochte.

Die belgischen Provinzen waren unterdessen einem ganz verschiedenen Schicksale gefolgt. Während die nördlichen Niederlande sich von der spanischen Herrschaft losrissen, wurden die südlichen durch die Geschicklichkeit und die Erfolge des Prinzen von Parma der spanischen Krone erhalten und Brabant und Flandern durch die Gewalt der Waffen zu unfreiwilliger Treue gezwungen. Mit dem alten Herrscher behielten diese Provinzen auch den alten Glauben. Eine eigene Gunst des Schicksals schien ihnen die nationale Unabhängigkeit und politische Selbstständigkeit, welche ihre nördlichen Nachbarn durch harten Kampf sich errungen, auf weniger gewaltsamem Wege gewähren zu wollen. Philipp II. trat 1598 die belgischen Provinzen an seine Tochter, die Infantin Isabelle, und ihren Gemahl, den Erzherzog Albert, unter vollkommener Cession der Souveränetät ab. Unter dem milden Scepter der Erzherzöge erholte sich das Land von den Wunden, die der lange Krieg ihm geschlagen.

Leider blieb die Ehe Albert's und Isabellen's kinderlos, und nach den Bestimmungen der Cessionsacte fielen die Provinzen, nach kurzer Selbstständigkeit, während welcher die verschiedenen Zweige der öffentlichen Thätigkeit und besonders die Kunst einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen hatten, wieder an die spanische Krone zurück. Mit diesem Rückfalle beginnt für Belgien eine lange Reihe unglücklicher Ereignisse, welche seinen Wohlstand zerstören, seine politische Entwickelung zurückhalten, seine wesentlichsten Interessen, seine unbestreitbarsten Rechte der Eifersucht und Habgier seiner Nachbarn zum Opfer bringen. In den Verfall der spanischen Monarchie hineingezogen, theilten die südlichen Niederlande die schweren Unfälle, die zahlreichen Niederlagen, welche diese Macht während des siebzehnten Jahrhunderts erlitt. Durch weite Entfernung getrennt, in allen seinen Vertheidigungsmitteln geschwächt, sah Spanien sich außer Stande, die beständigen Angriffe, welche Frankreich und die Generalstaaten auf diese reichen, nur zu sehr ausgesetzten

Digitized by Google

Provinzen richteten, mit Erfolg abzuwehren. Der lange Kampf mit Frankreich, der mehr als alles Andere zum Untergange der spanischen Herrschaft beigetragen, wurde fast immer in den Niederlanden und um die Niederlande geführt, die in jedem Friedensvertrage ihr Gebiet sich verringern, ihre besten Besitzthümer, ihre festesten Stellungen an Frankreich abtreten sahen.

Der Utrechter Frieden brachte für Belgien eine neue Ordnung der Dinge, aber kaum eine bessere zu Wege. Während dieses Krieges war die Ohnmacht Spaniens, diese Provinzen zu behaupten, hinreichend herausgestellt, sie wurden bald von den Armeen Frankreichs und der Generalstaaten besetzt und dienten diesen beiden erbitterten Feinden zum Schauplatze ihrer Kämpfe. Beim Abschlusse des Friedens kamen sie an Oesterreich mit der Bestimmung, der Republik der vereinigten Niederlande als Barriere gegen Frankreich zu dienen. Zu diesem Endzwecke erhielten die Generalstaaten ein Besatzungsrecht in mehreren der wichtigsten Festungen Belgiens gegen die französische Gränze und sonstige Befugnisse, die fast einer Theilnahme an der Souveränetät gleichkamen. Die Schelde blieb geschlossen und die allgemeinen Verhältnisse des Landes unter der österreichischen Regierung beinahe dieselben wie unter der spanischen. Das Wiener Cabinet verfuhr damit wie das Madrider, die Niederlande waren ihm ein Mittel, um anderweitige Zwecke seiner Politik zu erreichen; wie im siebzehnten, so waren sie auch während des achtzehnten Jahrhunderts sich nie Selbstzweck. Unter der väterlichen Verwaltung des Prinzen Karl von Lothringen wurden die letzten Jahre der Regierung Maria Theresia's eine Epoche großer innerer Wohlfahrt. Obgleich die Regierung eine Menge von Reformen in der Organisation und Verwaltung der Provinzen einführte, so achtete sie doch immer die politischen Gerechtsame derselben und hütete sich wohl, durch gewaltsame Eingriffe in dieselben und übereiltes Handeln die Gemüther gegen sich aufzuregen. Leider befolgte Joseph II. nicht die vorsichtige Politik seiner Mutter; wie in den übrigen Provinzen seines Reichs, so wollte er auch in den Niederlanden die bestehenden Misbräuche auf einmal abschaffen, seine reformatorischen Ideen da, wo sie nicht gutwillig angenommen wurden, mit Gewalt ins Werk setzen und die ganze administrative Organisation umgestalten. In den alten Provinzialrechten, deren Aufrechterhaltung er gelobt hatte, war die Pflicht des Gehorsams für die Unterthanen ausdrücklich an die Bedingung der Achtung ihrer Privilegien von Seiten des Fürsten gebunden. Joseph hielt sich nicht für verpflichtet, diesen Bestimmungen nachzukommen; er erließ Verordnungen, die den bestehenden Privilegien des Volks durchaus entgegen waren, und suchte die Herrschaft des absoluten Willens des Landesherrn an die Stelle des durch die Stände und den Fürsten repräsentirten Nationalwillens zu setzen. Dagegen erhob sich das Volk, Adel und Geistlichkeit, die in ihren Rechten mehr als alle Anderen beeinträchtigt waren, an der Spitze. Die brabantische Revolution brach aus (1789), große Volksaufstände in den wichtigsten Städten zwangen die Oesterreicher, die bei Turnhout eine förmliche Niederlage erlitten, die insurgirten Provinzen zu verlassen. Die öffentliche Gewalt kam in die Hände der Stände. Ehe diese aber noch irgend eine durchgreifende Umgestaltung des inneren Zustandes vollenden konnten, brachen unter den Patrioten selbst Spaltungen aus; so daß, als die Uneinigkeit und der Streit in ihrem Schooße immer mehr zunahmen und Oesterreich sehr ernstliche Anstalten machte, die Provinzen durch Waffengewalt sich wieder zu unterwerfen, die Stände sich gezwungen sahen, mit dem Kaiser zu unterhandeln und Leopold II., der nach dem unterdessen erfolgten Tode Joseph's den Thron bestiegen hatte, als ihren legitimen Souverän anzuerkennen. Leopold beeilte sich, durch die letzten Vorgänge belehrt, unter Ertheilung einer vollständigen Amnestie, die alten Regierungsformen, Rechte und Privilegien wiederherzustellen; aber die dadurch bewirkte Ruhe war nicht von langer Dauer. Der Sturm war nur auf einen Augenblick beschwichtigt, die Elemente der geselligen Ordnung waren zu tief erschüttert, als daß sie auf die Länge hätten zusammenhalten und besonders den Ereignissen widerstehen können, welche in Folge der Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, auf sie einbrachen. Unmittelbar nach ihrer Kriegserklärung (20. April 1792) griff die französische Republik die österreichischen Niederlande an, und im November desselben Jahres war sie im Besitze derselben. Alle bestehende Einrichtungen wurden nun umgestoßen, das Land von Grund aus

Digitized by Google

revolutionirt, die neuen französischen Institutionen mit unglaublicher Schnelligkeit überall eingeführt, die Schelde geöffnet und am 30. September 1797 durch ein Decret des Nationalconvents die gänzliche Einverleibung Belgiens in Frankreich ausgesprochen. Die Geschichte liefert wenig Beispiele einer in so kurzer Zeit vollendeten und so vollständigen Umwandlung aller socialen Verhältnisse einer Nation. Von diesem Augenblicke an bis zum Jahre 1814 haben die belgischen Provinzen ununterbrochen einen integrirenden Theil des französischen Reichs gebildet.

In der Republik der vereinigten Niederlande hatte unterdessen die antioranische Partei mit großem Eifer, obgleich ganz im Stillen, an dem Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge gearbeitet. Als nach der Eroberung Belgiens die französischen Truppen sich den Gränzen Hollands näherten, erhoben sich überall die Anhänger dieser Partei und erleichterten denselben die Eroberung des Landes inmitten des strengsten Winters, den das Jahrhundert sah und der die natürlichen Bollwerke Hollands, seine zahlreichen Flüsse, Canäle und Sümpfe, dem Feind zugänglich machte. Der Erbstadthouder floh vor den siegreichen Republikanern mit seiner Familie nach England, und am 16. Mai 1795 wurden die alten vereinigten Provinzen, mit Aufhebung aller provinziellen Unterschiede, als batavische Republik constituirt. In die Kriege Frankreichs meist wider ihren Willen hineingezogen, erlitt die batavische Republik ungeheure Verluste durch England, das ihre Flotte vom Meere verdrängte, ihre Colonieen in Besitz nahm, ihren Welthandel zerstörte und ihr, die vor England auf dem Oceane geherrscht, Nichts als eine armselige Küstenschifffahrt übrig ließ. Obgleich in ihrer Selbstständigkeit anerkannt, hing sie doch ganz und gar von Frankreich ab; und so ist es zu erklären, daß die batavische Republik dem Anschein nach freiwillig, im Grunde unter der Herrschaft eines moralischen Zwanges, dem Bruder Napoleon's, Louis Napoleon, die Regierung in ihr mit der Souveränetät über sie antrug. Das Ganze war vom Kaiser eingeleitet und seinem Willen zu widerstehen unmöglich. Der höchst achtbare Charakter des neuen Herrschers, der Eifer und die Thätigkeit, mit der er sich dem Wohle seiner Unterthanen widmete, ließen einen Augenblick die Hoffnung besserer Zeiten für das erschöpfte Land aufsteigen, leider aber war die Ungunst der Verhältnisse stärker als der Wille und die Anstrengungen des Königs. Holland, in materieller Beziehung, in Allem, was Handel, Industrie u. s. w. betraf, auf das Strengste von Frankreich geschieden, als ein fremdes und, wegen des trotz aller Wachsamkeit doch sehr thätig mit England betriebenen Schleichhandels, als ein verdächtiges Land betrachtet, war doch der politische Alliirte des Kaiserreichs und wurde als solcher in alle Kriege desselben verwickelt. Sein Handel verfiel ganz und war zuletzt nur noch Schleichhandel, eine zwar ausgedehnte und Gewinn bringende, aber das Volk ganz und gar demoralisirende Schmuggelei; ungeheure Abgaben lasteten auf dem Lande, die Staatsschuld stieg auf 1200 Millionen Gulden. Neue Opfer öffneten zwar dem holländischen Handel die französischen Märkte (10. März 1810), aber die Mishelligkeiten der beiden Brüder nahmen immer mehr zu und stiegen endlich auf einen Grad, der dem Könige von Holland die Ueberzeugung geben mußte, daß unter den obwaltenden Umständen seine Regierung dem Lande nur den allergrößten Schaden bringen könne. Um denselben, so viel in seinen Kräften stand, abzuwenden, legte er die Krone nieder (1. Juli 1810), und schon am 9. desselben Monats unterzeichnete Napoleon, ohne auf die Bestimmungen seines Bruders Rücksicht zu nehmen, der zu Gunsten seines Sohnes entsagt hatte, das Decret, welches Holland dem französischen Reiche einverleibte. Französische Truppen besetzten das Land, und die Umformung aller Institutionen nach dem Model der des Kaiserreichs wurde in kürzester Zeit vollendet. Dieser Umschwung der Dinge, das rasche tyrannische Verfahren des Kaisers, verletzte in einem hohen Grade das Nationalgefühl der Holländer, und die französische Herrschaft wurde vom Augenblicke ihrer Einsetzung an der Gegenstand des gemeinschaftlichen und glühenden Hasses aller Parteien. So geschah es, daß die Ereignisse von 1812 und 1813 mit Freude von der Nation begrüßt wurden, welche darin die Möglichkeit auch ihrer Befreiung von dem französischen Joche sah. Der Prinz von Oranien, der Ende November 1813 aus England im Haag eingetroffen war, wurde zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen und als solcher von den alliirten Mächten anerkannt. Die Notabeln aus den frühern 7 vereinigten Pro-

vinzen wurden zusammenberufen, ein Verfassungsentwurf, die Constitutionsacte vom 29. März 1814, ihnen vorgelegt und mit 449 Stimmen auf 475 Votanten angenommen. Eine festere materielle Basis gewann der neue Staat durch die Verhandlungen mit England in Betreff seiner Colonialverhältnisse. Gegen Abtretung der Rechte Hollands auf das Vorgebirge der guten Hoffnung so wie auf Demerary, Essequebo und Berbice gab England demselben sämmtliche Colonieen, welche Holland vor 1794 in Asien, Afrika und Amerika besessen hatte, zurück.

Die Fortschritte der verbündeten Armeen hatten unterdessen auch die belgischen Provinzen der französischen Herrschaft entrissen, und die verbündeten Mächte beschlossen, dieselben mit den früheren niederländischen zu einem Königreiche der Niederlande, unter der Souveränetät des Hauses Oranien, zu vereinigen. Der Grundgedanke dieser Combination war, in dem neuen Staate, der alle Elemente von Blüthe und politischer Macht zu besitzen schien, eine Art Schutzmauer oder Barriere gegen Frankreich zu errichten, die nördliche Gränze Deutschlands so zu sichern und durch die Wiedererweckung der früheren Nationalität in Ländern, die lange Zeit hindurch mit Frankreich vereinigt gewesen waren, ein Gegengewicht mehr gegen das Uebergewicht des französischen Geistes und der französischen Ideen herzustellen. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Königreichs der vereinigten Niederlande in den europäischen Staatenbund Statt hatte, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 geregelt, später definitiv festgesetzt durch den Beschluß des Wiener Congresses vom 31. Mai und die Schlußacte vom 9. Juni 1815. Um den neuen Staat in regelmäßige und enge Beziehung zu dem deutschen Bunde, für dessen politisches und Vertheidigungssystem er von der allergrößten Wichtigkeit war, zu bringen, wurde das Herzogthum Luxemburg, das als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen dem Hause Nassau-Oranien gegeben war, unter dem Titel eines Großherzogthums mit Deutschland vereinigt und der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg in den deutschen Bund aufgenommen, und um die Continuität des Staates zwischen dieser Besitzung und den Provinzen an der unteren Maas herzustellen, das Gebiet des ehemaligen Bisthums Lüttich demselben einverleibt.

Die ganze innere politische Geschichte der Niederlande bis zur Auflösung des Königreichs im Jahre 1830 ist eine fortlaufende Reihe von Ereignissen, die sich mit nothwendiger Consequenz aus dem Gegensatze ihrer beiden Hauptbestandtheile entwickeln. Durch ihre Stellung, ihren Ursprung und eine Menge der wesentlichsten und wichtigsten Rücksichten war die Regierung angewiesen, ihre hauptsächlichsten Stützpunkte in Holland zu suchen, und ihre Politik wurde dadurch nothwendig in eine die holländischen Interessen besonders begünstigende Bahn geleitet. Ihr erster bedeutender Act, die politische und administrative Organisation des Staates durch eine neue Verfassung, liefert schon einen Beweis dafür; es ist der erste Schritt in einer Bahn, deren trauriger Ausgang vielleicht noch mehr der Gewalt der Umstände als ihrer Schuld zuzuschreiben ist.

Der Verfassungsentwurf vom 29. März 1814, für die 7 nördlichen Provinzen bestimmt, war unzureichend, als die Vereinigung mit den südlichen Niederlanden vollzogen war. Eine Commission, zur Hälfte aus Holländern, zur Hälfte aus Belgiern bestehend, wurde mit dem Entwurfe einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Constitution beauftragt, und ihre Arbeit einer Versammlung der Notabeln aller Provinzen vorgelegt. Die holländischen Notabeln nahmen den Entwurf einstimmig an, von den belgischen wurde er durch 796 Stimmen gegen 527 verworfen. Der König hatte ihm seine Billigung gegeben, und die Einstimmigkeit der holländischen Notabeln machte der Regierung zur Pflicht, um jeden Preis die Annahme desselben von Seiten der belgischen Provinzen durchzusetzen. Als ihre Bemühungen, auf gütlichem Wege zu diesem Resultate zu gelangen, die Opposition der Belgier nicht besiegen konnten, nahm sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, das einem Gewaltstreiche mehr als allem Anderen ähnlich sah. Unter den 796 Gegnern der Verfassung hatten 126 erklärt, daß ihr negatives Votum sich nur auf die die Religion betreffenden Bestimmungen der Constitution bezöge. Die Regierung deutete das Votum so, als ob es die übrigen Artikel bestätige; außerdem hatte ein Sechstel ungefähr aller belgischen Notabeln gar keine Stimme abgegeben; es wurde vorausge-

Digitized by Google

setzt, daß die Abwesenheit derselben ihre Zustimmung implicire, und auf diese Weise flickte man eine Majorität, die nie bestanden hat, zusammen, in Folge deren die Constitution unter dem Namen: „Grondwet vor hed koningryk der Nederlanden" proclamirt wurde.

Betrachtet man diese Verfassung genauer und fragt man insbesondere nach dem Ursprunge ihrer verschiedenen Bestandtheile, so ergiebt sich, daß dieselbe von den Institutionen der nördlichen Niederlande in ihrer früheren Gestalt ausgeht und damit neuere Ideen über Repräsentativverfassung und constitutionelle Garantieen zu vereinigen sucht. So entstand diese Constitution, die in allen wesentlichen Fragen, zu welchen die politische Organisation des Staates Veranlassung giebt, eine Art Mittelweg zwischen einer Monarchie und reinem Constitutionalismus einschlägt. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Art, das Problem zu lösen, nicht zum Ziele führen konnte; die meisten Schwierigkeiten, auf welche die Regierung stieß, die tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen ihr und einem großen Theile der Nation, welche endlich die Katastrophen von 1830 herbeiführten, gingen aus der mangelhaften Beschaffenheit des Grundgesetzes hervor, welches weder consequent monarchisch noch consequent constitutionell war.

Ehe wir zur Uebersicht der politischen Geschichte der Niederlande vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1840 übergehen, muß noch der Stellung gedacht werden, welche das Grundgesetz den südlichen Provinzen, den nördlichen gegenüber, anwies und in der eine der wesentlichsten Ursachen der Ereignisse des Jahres 1830 zu suchen ist. Völlige Gleichstellung in Betreff aller Rechte und Vortheile war ihnen zugesichert worden, aber in Beziehung auf die wichtigsten aller Rechte, auf die politischen, brachte ihnen die Verfassung nur eine Ungleichheit, die sie von vorn herein verletzen und gegen die neue Ordnung der Dinge einnehmen mußte. Die Bevölkerung der belgischen Provinzen betrug im Augenblicke der Vereinigung 3,337,000 Seelen, die der holländischen 2,046,000; hätte man die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer, welche die eigentliche Volksvertretung bildeten, nach deren Bevölkerung bestimmen wollen, so wären von den 110 Deputirten 68 auf Belgien, 42 auf Holland gekommen. Dadurch wäre offenbar den belgischen Deputirten und mit ihnen den besonderen Interessen der südlichen Provinzen die Mehrheit auf immer in der zweiten Kammer gewonnen gewesen; bei dem entschiedenen Vorherrschen des holländischen Elementes und der holländischen Interessen in dem neuen Staate war Dies aber unmöglich, um so mehr, als die nördlichen Provinzen mit Recht geltend machen konnten, daß sie der Gemeinschaft die Colonieen und sonstige überseeische Besitzungen zubrächten und so den Unterschied in der Bewohnerzahl mehr als aufhöben. Zwar erwiderten die Belgier darauf, daß die Bewohner der Colonieen als solche keine politischen Rechte im Mutterlande besäßen, um deren Vertheilung es sich doch hier allein handle; jedoch nach vielfachen Versuchen ergab sich kein anderer Ausweg, als die beiden Elemente des Königreichs in Bezug auf die Nationalrepräsentation durchaus gleichzustellen und den holländischen Provinzen dieselbe Deputirtenzahl, 55, wie den mittäglichen zu geben. So kam es, daß das um ein Drittel weniger bevölkerte Holland eben so viel Einfluß in den Generalstaaten erhielt als Belgien; und als mittleres Verhältniß stellte sich heraus, daß das erstere einen Deputirten auf 37,000 Einwohner erhielt, während das letztere sich mit einem auf 67,000 begnügen mußte. Das Maximum fand in der Provinz Gröningen Statt, wo 34,000 Seelen, das Minimum in der Provinz Namur, wo 82,000 auf einen Repräsentanten kamen. Diese Ungleichheit zu vermeiden oder aufzuheben war bei dem besten Willen des Königs und seiner Räthe unmöglich, aber diese Unmöglichkeit wurde von den dabei Betheiligten nicht anerkannt, die darin vielmehr eine erste Ungerechtigkeit sahen und rügten.

Nach der Annahme des Grundgesetzes begann die Regierung das schwere Werk, die Organisation des neuen Staates auf die in jenem enthaltenen Grundlagen hin auszuführen. Sie bewies dabei einen höchst lobenswerthen Eifer, einen Fleiß und eine Tüchtigkeit, die ihr in den ersten Jahren besonders allgemeine Anerkennung verschafften.

So unbestreitbar nun auch die fortschreitende Entwickelung des Landes war, so große und dankenswerthe Erfolge die Bestrebungen der Regierung nun auch in mehrfacher Beziehung gehabt hatten, so zeigten sich doch schon früh, während der ersten Jahre nach

Digitized by Google

der Vereinigung, Spuren von Unzufriedenheit und Misvergnügen, welche den inneren politischen Zustand des Landes weniger erfreulich erscheinen ließen, als der äußere, materielle es war. Die südlichen Provinzen bedauerten auf das Lebhafteste den Verlust der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschwornengerichte und beklagten sich ohne Rückhalt über mehrere Maßregeln der Regierung, die ihre Sympathieen und ihre herkömmlichen Gewohnheiten verletzten und ihren Rechten zu nahe zu treten schienen. Von der Ansicht ausgehend, daß das holländische Element die Grundlage der neu zu schaffenden Nationalität der vereinigten Niederlande sei, hatte die Regierung durch wiederholte Befehle in den Jahren 1818, 1819 und 1822 die holländische Sprache zur Nationalsprache erhoben, ihren Gebrauch bei allen öffentlichen, Verwaltungs- sowohl wie bei gerichtlichen Verhandlungen so wie in den Lehranstalten zur Pflicht gemacht und den der französischen Sprache, welche für einen bedeutenden Theil der Bewohner der südlichen Provinzen die Muttersprache und überall in denselben die Sprache der Gesellschaft ist, bei diesen Veranlassungen verboten. Dieses Verbot fand den allerheftigsten Widerstand und bildete mehrere Jahre hindurch den Gegenstand allgemeiner Beschwerden. Andere Klagen bezogen sich auf die evidente Zurücksetzung der Belgier im Staatsdienste, eine Zurücksetzung, die aus dem schon erwähnten Streben der Regierung, das holländische Element überall vorherrschend zu machen, von selbst hervorging und bis auf einen gewissen Grad auch durch die Betrachtung gerechtfertigt werden konnte, daß die Zahl der zu öffentlichen Aemtern Befähigten in den nördlichen Provinzen im Durchschnitte größer war als in den südlichen. Doch muß zugestanden werden, daß die Regierung in ihrer Vorliebe zu weit ging und Ungerechtigkeiten in dieser Beziehung selbst da übte, wo gerecht zu sein ihr leicht gewesen wäre. Kurze Zeit vor Ausbruch der Revolution wurden Uebersichten veröffentlicht, welche die Parteilichkeit des Gouvernements bei der Besetzung der Stellen über allen Zweifel erhoben. Unter 7 Cabinetsministern zählte man nur 2 Belgier, unter 45 Geheimeräthen waren 27 Holländer, 18 Belgier.

Früh schon erhoben sich wiederholte Beschwerden gegen die ganze Art und Weise, wie die Finanzverwaltung gehandhabt wurde; die mittägigen Provinzen beklagten sich besonders über die Ungerechtigkeit, sie in demselben Verhältnisse wie die nördlichen zu der Verzinsung und Tilgung der alten niederländischen Staatsschuld beitragen zu lassen, die zu einer Zeit creirt sei, wo sie nicht zum Staate gehörten; man lasse sie mehr als die Hälfte der Zinsen dieser Schuld bezahlen, zwischen 7 bis 8 Millionen Fl. jährlich und später noch mehr, während die Zinsen der auf ihnen haftenden eigentlich belgischen Schuld, zu denen sie doch allein verpflichtet wären, kaum 700,000 Fl. jährlich betrügen. Die Regierung erwiderte, daß diese Provinzen Theil an den Vortheilen der Gemeinschaft, den Colonieen u. s. w. hätten, daher auch die Lasten derselben tragen müßten. Auf alle anderen Beschwerden über die Mängel der Finanzverwaltung weigerte sie sich meistens einzugehen, indem sie das Recht der ausschließlichen und obersten Leitung derselben, nach dem Wortlaute des Grundgesetzes, für den König in Anspruch nahm. Die Maßregeln, welche die Regierung ergriff, um das jährliche Deficit in der Einnahme zu decken, wurden ebenfalls Gegenstand der allerheftigsten Beschwerden. Sie erhöhte alle Verbrauchsteuern und errichtete zuletzt, da die Erhöhung der gewöhnlichen nicht hinreichte, eine außerordentliche Schlacht- und Mahlsteuer, welche besonders auf den unteren Classen der Bevölkerung lastete und eine Hauptursache des Hasses wurde, der mit der Zeit in denselben gegen die Regierung sich anhäufte. Die einstimmigsten Reclamationen erhoben sich von Anfang an dagegen, und die Regierung hatte um so mehr Unrecht, dieselben ganz außer Acht zu lassen, da in der Kammer das darauf bezügliche Gesetz nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen, 55 gegen 51, durchgegangen war.

Eine letzte Veranlassung zu Beschwerden wurde endlich das Verfahren der Regierung in religiösen und Unterrichtsangelegenheiten. Die Natur der Dinge ließ sie hier auf Schwierigkeiten stoßen, die ganz zu beseitigen außer ihrer Macht lag, die sie aber, wie durchaus zugestanden werden muß, unendlich hätte vermindern können.

Die Beschwerden gegen die Regierung hatten früh schon zahlreiche Organe in der Presse gefunden, und obgleich die Freiheit derselben durch das Grundgesetz im Princip ge-

Digitized by Google

sichert war, so reichte dieser Umstand doch hin, um die Regierung zu bewegen, durch besondere Verfügungen und die Anwendung außerordentlicher Strenge den Gebrauch der Preßfreiheit so zu beschränken, daß ihre Freiheit factisch eigentlich vernichtet wurde. Ein außerordentliches Tribunal wurde für die Preßangelegenheiten eingesetzt und die Processe wegen Preßvergehen häuften sich in jedem Jahre mehr. Die zahlreichen und harten Verurtheilungen führten aber anstatt der Mäßigung, die man dadurch hervorzubringen gehofft hatte, nur eine größere Aufregung und Heftigkeit herbei, die sich bald allen Classen der Bevölkerung in den südlichen Provinzen mittheilte. Die Stimmung in denselben wurde um so bedenklicher, als die in denselben vorherrschenden getrennten Meinungselemente der Katholiken und Liberalen sich zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Regierung vereinigt hatten und Alle ihre Kräfte gegen dieselbe kehrten.

Als die Opposition immer heftiger, die Anzeichen einer großen im Volke gährenden Aufregung immer zahlreicher und drohender wurden, versuchte man einen Augenblick das System des Nachgebens. Die lästigen Schlacht- und Mahlsteuern wurden abgeschafft, das Gebot, der holländischen Sprache sich in allen Verhandlungen zu bedienen, aufgehoben, mehrere Abänderungen in der Organisation des Löwener philosophischen Collegiums getroffen; aber alle diese Concessionen kamen zu spät, sie erschienen abgedrungen, also ohne Verdienst, um so mehr, als die Kammer sich so energisch erklärt hatte; das Budget war nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme votirt, so daß die Regierung in der Nothwendigkeit war, Zugeständnisse zu machen, oder entschieden in die Minorität zu gerathen. Die Opposition erklärte sich mit diesen ersten Bewilligungen nicht zufrieden, die Presse verlangte mit größerer Heftigkeit als je die Abstellung auch der übrigen Beschwerdepunkte, und entwickelte Doctrinen über die Volkssouveränetät und die Nothwendigkeit des Repräsentativsystems, welche dies Verfahren des Gouvernements als durchaus ungesetzlich und gewaltsam darstellten. Ein neuer, noch strengerer Preßgesetzentwurf war die Antwort der Regierung auf diese Angriffe, die von einer Botschaft an die Kammer (11. December 1829) begleitet war, in welcher erklärt wurde, daß die Constitution nur aus einem Acte der Herablassung von Seiten des Thrones hervorgegangen sei, daß der König die Rechte seines Hauses darin eher beschränkt als erweitert habe, und daß die Opposition nur von einigen fanatischen und irregeleiteten Menschen ausgehe, die sich in unwürdiger und Aergerniß gebender Weise gegen die väterlich gesinnte Regierung erhöben. Diese Botschaft wurde den Beamten aller Grade und aller Verwaltungszweige vorgelegt, die sie innerhalb 24 Stunden zu unterzeichnen hatten oder ihren Abschied erhielten. Mehrere Beamte, welche die sehr häufig gewordenen Petitionen um Abstellung der Beschwerden unterzeichnet hatten, wurden abgesetzt, und eine Art Schreckens- und Einschüchterungssystem eingeleitet, welches bald die traurigsten Früchte trug. Die Aufregung stieg in einer Schrecken erregenden Weise; die Spannung, welche seit Monaten schon in Frankreich herrschte, theilte sich auch den Niederlanden mit; die Processe gegen die Presse häuften sich. De Potter und mehrere seiner Freunde, welche Alle einen ausgezeichneten Platz in der Opposition eingenommen hatten, wurden in Folge eines jener Processe zur Verbannung verurtheilt, und die Regierung bereitete sich vor, durch die allerschärfsten Maßregeln die ihr feindlichen Manifestationen der Journale und der öffentlichen Meinung zu unterdrücken, als die Julirevolution in Frankreich ausbrach. In Folge derselben kam das lange unter der Asche glimmende Feuer auch in den mittägigen Provinzen der Niederlande zum Ausbruche. Am 24. August, an dem Geburtstage des Königs, fanden die ersten Volksaufläufe Statt, welche hauptsächlich gegen den allgemein verhaßten Justizminister van Maanen und gegen die Herausgeber mehrerer von der Regierung unterstützten Journale gerichtet wurden, bald aber das Signal zu einer allgemeinen, über die ganze südliche Hälfte des Königreiches sich verbreitenden Revolution wurden.

Diese erwählten zuletzt den Prinzen Leopold von Coburg zu ihrem König.

Der nach langen Verhandlungen der Conferenz der 5 großen Mächte mit Zustimmung Hollands und Belgiens angenommene Londoner Vertrag enthält wesentlich Folgendes: Das Territorium des Königreichs Belgien besteht aus folgenden Provinzen des Königreichs der Niederlande: Süddrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Ostflandern,

Westflandern, Antwerpen, Limburg, die auf dem rechten Maasufer gelegenen Theile dieser Provinz so wie einige Territorien auf dem linken, mit der Festung Mastricht und einem Rayon von 1220 Toisen, abgerechnet. In Luxemburg tritt Niederland an Belgien alles jenseits (westlich) einer zwischen Rodange und Athus anfangenden, die große Straße von Longwy nach Bastogne über Arlon entlang, neben der Gränze des Arrondissements Dünkirchen bis zum preußischen Gebiete sich erstreckenden Linie gelegene Land ab, wofür es die eben bezeichneten Gebiete in der Provinz Limburg erhält. Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, hat sich mit dem deutschen Bunde und den nassauischen Agnaten über die dadurch nothwendig werdenden Arrangements zu verständigen. Belgien bildet innerhalb dieser Gränzen einen unabhängigen, beständig neutralen Staat; es ist gehalten, diese Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten. Der Ablauf der flandrischen Gewässer, die ihren hauptsächlichsten Abfluß durch das den Niederlanden bleibende seeländische Flandern haben, soll nach dem Vertrage von 1785 zwischen dem deutschen Kaiser und den Generalstaaten geregelt werden. Die Bestimmungen der Wiener Congreßacte (Artikel 108—117) über die Flußschifffahrt sind auf diejenigen Flüsse und Wasserläufe anzuwenden, welche dem holländischen und belgischen Gebiete gemeinschaftlich sind.

Dieser Vertrag ist zwischen Belgien und dem Königreiche der Niederlande, und zwischen einem jeden dieser beiden Staaten und einer jeden der fünf großen Mächte abgeschlossen; die letzteren nahmen außerdem den Vertrag zwischen Belgien und Holland ausdrücklich unter ihre Garantie. Bei der Unterzeichnung erklärten die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, daß sie, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes handelnd, den Beitritt desselben zu diesem Vertrage auszusprechen hätten, und fügten hinzu, daß der deutsche Bund sich zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, in so weit er dabei betheiligt sei, verpflichte. Die Bundesversammlung ratificirte diesen Beitritt feierlichst in einer am 11. Mai 1839 gehaltenen Sitzung. Späterhin wurden Verhandlungen mit den nassauischen Agnaten angeknüpft, in Folge deren der Herzog von Nassau, für sich und seine Verwandten stipulirend, für immer auf alle Rechte auf den Theil von Limburg, der als Entschädigung für das französische Luxemburg an Holland gegeben sei, gegen eine ein- für allemal gezahlte Entschädigung von 750,000 Fl. Verzicht leiste. Der Vertrag darüber wurde am 27. Juni 1839 zu Wiesbaden abgeschlossen und das Geld bald darauf gezahlt. Am 16. August dieses Jahres bevorschlagte der niederländische Gesandte beim deutschen Bunde, den an Holland zurückfallenden Theil von Limburg zu einem Herzogthume zu erheben, das mit Ausnahme der bei den Niederlanden verbleibenden Festungen Mastricht und Venloo den deutschen Bundesstaaten einverleibt werden solle. Dieses Herzogthum Limburg würde unter denselben politischen Institutionen stehen wie das Königreich der Niederlande, ohne daß dieselben die aus seinen Verhältnissen zum Bunde entspringenden Pflichten beeinträchtigen könnten. Das Herzogthum gelte als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg; der letztere zähle eine Bevölkerung von 149,571 Seelen, das Herzogthum Limburg 147,527 Seelen, also finde Ausgleichung, wie der Bund sie verlangt habe, Statt. Die Bundesversammlung bestätigte am 5. September 1839 diese Anträge, und die ganze große Angelegenheit war so, nachdem schon früher die Cession der von Belgien seit 1830 besetzt gehaltenen Territorien in Luxemburg und Limburg ohne Schwierigkeiten erfolgt war, definitiv beendigt.

II. Niederlande: Holland. — Als der Trennungsvertrag zur Ausführung gekommen, und die Spannung, in welche die dem Abschlusse desselben vorhergehende so bewegte Zeit die Gemüther in den Niederlanden versetzt hatte, sich gelegt, wurden die ungeheueren Nachtheile sichtbar, welche das System des Cabinets, seine achtjährige beharrliche Weigerung, Belgien anzuerkennen, den wichtigsten und wesentlichsten Interessen des Landes verursacht hatte. Der Vertrag vom 19. April 1839, verglichen mit den ersten 24 Artikeln vom 15. November 1831, kostete Holland eine jährliche Rente von 3,400,000 Fl., um welchen Betrag der belgische Schuldantheil verringert war; dasselbe verlor außerdem sämmtliche Rückstände, die Belgien seit der Annahme der 24 Artikel schuldete, im Belaufe von 64,400,000 Fl., und die von der Conferenz niedergeschlagen

Digitized by Google

wurden. Das Land hatte außerdem während 8 Jahren die außerordentlichsten Lasten getragen, um die Armee immer kampffertig und auf dem großen Kriegsfuße zu erhalten, Rüstungen, die nach dem allergeringsten Anschlage für die ganze Dauer wenigstens 150 Millionen Gulden gekostet hatten. Was der Handel und die materiellen Interessen des Landes überhaupt durch die im Jahre 1832 angewendeten Zwangsmaßregeln, die Blokade der Schelde und der ganzen holländischen Küsten und den achtjährigen Kriegszustand verloren, ist unberechenbar. Als einzigen Vortheil für so große Opfer brachte der Definitivvertrag die Nichtliquidation des Tilgungssyndicats, dessen Auseinandersetzung in den früheren Stipulationen gefordert worden war. Die Regierung gewann allerdings dabei die Unterdrückung einer Veröffentlichung, die ihrem bei der Verwaltung der Finanzen befolgten Systeme nur nachtheilig sein konnte; aber das war keine Entschädigung für die Verluste der Nation. Dieselbe hatte während dieser ganzen Periode eine höchst achtungswerthe Gesinnung gezeigt; in den ersten Jahren nach 1830 herrschte ein merkwürdiger patriotischer Aufschwung, das Widerstandssystem der Regierung wurde mit Eifer und dem Grade von Begeisterung, dessen der kalte und besonnene Volkscharakter fähig ist, unterstützt. Als sich aber späterhin die Unmöglichkeit herausstellte, auf diesem Wege zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, und als dessen ungeachtet das Cabinet bei seiner Weigerung, zu einem friedlichen Abkommen die Hand zu bieten, Jahre lang beharrte, und diese Politik dem Lande die außerordentlichsten Anstrengungen, die allerbedeutendsten Opfer und Verluste auflegte, da wandte sich die öffentliche Meinung eben so sehr gegen das Verfahren der Regierung, wie sie früher für dasselbe gewesen war. Die Kammer hatte seit mehreren Jahren schon dringend auf Abänderung desselben bestanden; als die Unmöglichkeit, länger bei seinem Systeme zu beharren, den König endlich zur Abschließung des Friedens zwang, ging sie weiter und verlangte, durch die Erfahrung der letzten 15 Jahre belehrt, daß endlich zu der so oft vorgeschlagenen Reform des Grundgesetzes geschritten werde. Die Opposition verlangte Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, Verantwortlichkeit der Minister, das Recht für die Generalstaaten, die Colonialangelegenheiten mit dem Könige zu leiten, mit einem Worte alle Reformen, welche nöthig waren, um das System der Repräsentativregierung und alle Garantieen des constitutionellen Lebens in die Staatsverwaltung einzuführen. Den meisten Werth, und mit Recht, legte sie auf die Umänderung der Finanzverwaltung; seit dem Jahre 1830 war die öffentliche Schuld um 197,257,900 Fl. vermehrt worden und die für die Verzinsung der Gesammtschuld nöthigen Fonds auf 37,013,705 Fl. jährlich angewachsen. Wurde nicht Ordnung und Oeffentlichkeit in die Finanzen gebracht, so lief der Staatscredit, der in der letzten Zeit nur durch die Hilfe der Colonieen, zum Theil sogar nur durch die Hypothecirung derselben aufrecht erhalten war, die größte Gefahr. Diesen Forderungen gegenüber beschränkte sich die Regierung darauf, nur die durch den Vertrag vom 19. April 1839 unumgänglich nöthig gewordenen Reformen des Grundgesetzes vorzuschlagen, die neue Umschreibung einiger Provinzen und andere durchaus rein formelle Modificationen, von denen die wesentlichen Mängel und Unvollkommenheiten der Verfassung auch nicht im Entferntesten berührt wurden. Es erfolgte nun eine große Aufregung; die Opposition, der Sympathie und Unterstützung der Nation gewiß, nahm in den letzten Monaten des Jahres 1839 und während der Session von 1840 eine so entschiedene Stellung an, daß die Regierung, sie mochte wollen oder nicht, zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde und, um den Schwierigkeiten ihrer Lage, die mit jedem Tage größer und drohender wurden, zu entgehen, sich endlich entschloß, den Generalstaaten am 18. März 1840 sieben neue auf die Reform des Grundgesetzes bezügliche Entwürfe vorzulegen, welche den Wünschen der Nation mehr als die früheren entsprachen. Nach einer langen und lebhaften Discussion wurden endlich am 4. September 1840 diejenigen Modificationen der Verfassung gesetzlich publicirt, welche als nothwendig erkannt waren, um dem Königreiche der Niederlande den vollen Genuß der constitutionellen Freiheit und der Vortheile und Garantieen des Repräsentativsystems zu sichern. Diese Reformen setzen folgende Hauptpunkte fest: das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande soll nicht mehr wie bisher durch die Provinzialstatuten, sondern durch ein Gesetz, also unter Mitwirkung der Generalstaaten, ge-

Digitized by Google

regelt werden; die Civilliste des Königs wird auf 1,500,000 Fl. jährlich fixirt, also beinahe um eine Million verringert; zum Unterhalt der königlichen Residenzen werden 50,000 Fl. anstatt 100,000 Fl. angewiesen. Zu Anfang einer jeden ordentlichen Sitzung wird den Generalstaaten Bericht über den neuesten Stand der Einnahmen und Ausgaben der Colonieen und überseeischen Besitzungen erstattet. Die Verfügung über den Ertrag dieser Besitzungen, der zur Disposition des Mutterlandes gestellt ist, wird durch das Gesetz, also unter Mitwirkung der Generalstaaten, und nicht wie früher durch blos königliche Verordnung, geregelt. Die Chefs der ministeriellen Departements sind verantwortlich für alle ihre in dieser Eigenschaft unternommenen Acte, zu deren Beschluß oder Vollziehung sie einwirken, und durch welche das Fundamentalgesetz oder andere Gesetze verletzt oder nicht befolgt werden. Um ihre Mitwirkung zu constatiren, müssen alle königlichen Beschlüsse und Verfügungen von dem Chef des ministeriellen Departements, von dem sie ausgehen, gegengezeichnet werden. Der oberste Gerichtshof des Königreichs erkennt über die Anklagen in Sachen dieser Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die zweite Kammer der Generalstaaten besteht in Zukunft aus 58 Mitgliedern, die erste aus wenigstens 20 und höchstens 30. Das Budget wird jedes Mal für die Zeit von zwei Jahren und ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit verwilligt. Der König schlägt die Staatsausgaben vor, welche, einmal bewilligt, für diesen Zeitraum gültig bleiben, wenn nicht Abänderungen durch ein neues Gesetz beschlossen werden. Die Einkünfte werden für dieselbe Zeit und unter denselben Bedingungen durch das Gesetz geregelt. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung bilden den Gegenstand eines besonderen Capitels auf dem allgemeinen Budget. Jedes dieser Capitel wird durch ein besonderes Gesetz vorgeschlagen und votirt. Die einem Ministerium bewilligten Fonds können nur für die bezeichneten Ausgaben verwendet werden. Der König läßt alljährlich den Generalstaaten einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen. Die Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Dienstes werden durch die allgemeine Rechnungskammer festgesetzt, und der darnach abgefaßte Rechenschaftsbericht wird jährlich den Generalstaaten vorgelegt. Es wird eine allgemeine Rechnungskammer bestehen, welche mit der jährlichen Prüfung und Liquidirung der Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungsdepartements und mit der Untersuchung der Rechnungsablage aller öffentlichen Comptabeln, in Gemäßheit besonderer, durch das Gesetz zu bestimmender Instructionen, beauftragt ist. Die Mitglieder dieser Rechnungskammer, deren Besoldungen durch das Gesetz fixirt werden, sollen, so viel als möglich, aus allen Provinzen genommen und auf Lebenszeit gewählt werden. Der König ernennt zu den erledigten Stellen aus einer Liste von drei Candidaten, welche die zweite Kammer der Generalstaaten vorschlägt.

Diese Gesetze beginnen eine neue Epoche in der constitutionellen Geschichte Niederlands. Die Verfassung ist durch sie eine vorherrschend repräsentative geworden, in der das Gleichgewicht der Gewalten auf sicherer Grundlage hergestellt ist. König Wilhelm, der das System des Uebergewichts der Krone, wie das Grundgesetz von 1815 es begründet hatte, mit eiserner Beharrlichkeit, mit unerschüttertem Muthe 25 Jahre hindurch vertheidigte, der es vorzog, die schönste Hälfte seines Königreichs zu opfern und das treue Niederland durch die ihm auferlegten, kaum zu erschwingenden Lasten auf lange Zeit hin zu erschöpfen, als nachzugeben; der nur dann wich, als längerer Widerstand den Sturz der Regierung und allgemeines Verderben herbeizuführen drohte, König Wilhelm legte bald nach der Publication dieser Gesetze (September 1840) die Krone nieder und zog sich in das Privatleben zurück. Sein Sohn, der Prinz von Oranien, bestieg den Thron, und die ersten Handlungen des neuen Regenten bewiesen, daß es sein fester Wille sei, auf dem ihm durch die Reformen der Verfassung vorgezeichneten Wege zu regieren *).

III. Belgien. — Einer der ersten Acte der in den letzten Tagen des Septembers zu Brüssel zusammengetretenen provisorischen Regierung war die Einberufung eines Na-

*) In Beziehung auf die in neuester Zeit verhandelten, noch nicht beendigten Verfassungsreformen s. den Schluß des Staats-Lexikons. Anmerkung der Redaction.

Digitized by Google

tionalcongresses, dessen Entscheidung alles auf die Constituirung und innere Organisation der Provinzen, die sich von der niederländischen Herrschaft losgerissen hatten, Bezügliche vorgelegt werden sollte. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung wurde auf 200 festgesetzt; um Wähler und wählbar zu sein, mußte man Belgier von Geburt oder durch Naturalisation und 25 Jahre alt sein und einen Steuerbetrag, der nach den verschiedenen Provinzen von 13 Fl. bis auf 75 Fl. stieg, entrichten. Am 10. November 1830 trat der Congreß zusammen und bestätigte die Mitglieder der provisorischen Regierung in ihren Functionen. Am 18. November verkündete er die Unabhängigkeit des belgischen Volks, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde; wenige Tage nachher, am 22. desselben Monats, erklärte er im Namen des belgischen Volks, daß die Nation die verfassungsmäßige Repräsentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupte als die Form ihrer Regierung annehme. Der letztere Beschluß wurde mit einer Mehrheit von 174 Stimmen gegen 13, welche die Republik wollten, gefaßt. Am 24. November endlich schloß der Congreß, als constituirende öffentliche Gewalt handelnd, die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht und Gewalt aus, und diese Erklärung erhielt später durch das Gesetz vom 25. Juli 1834 eine Strafsanction; die Ausschließung selbst war von 161 Stimmen gegen 28 ausgesprochen worden. Durch diese drei Acte waren die allgemeinsten Grundlagen zur Constituirung Belgiens, als unabhängigen Staates, gelegt worden; das Nächste, womit der Congreß sich zu beschäftigen hatte, war die Verfassung selbst. Die provisorische Regierung hatte schon am 6. October 1830 eine Commission, aus 12 Mitgliedern bestehend, ernannt, mit dem Auftrage, ihr einen Constitutionsentwurf vorzulegen; die Abfassung desselben wurde von der Commission zweien ihrer Mitglieder, Nothomb und Devaux, übertragen und die Arbeit derselben im Namen der provisorischen Regierung dem Congresse mitgetheilt. Vier andere Mitglieder dieser Versammlung legten ihr einen anderen als Project vor. Aus diesen beiden Entwürfen setzte die Centralsection des Congresses einen dritten zusammen, welcher in Berathung gezogen und bei der definitiven Abfassung der Constitution zu Grunde gelegt wurde. Die Prüfung dieses Entwurfes, häufig durch die äußeren Ereignisse unterbrochen, wurde erst am 7. Februar 1831 beendigt und die Verfassung selbst an demselben Tage proclamirt; bindende Kraft erhielt sie jedoch erst mit dem Amtsantritte des einstweiligen Oberhauptes der Executivgewalt, des Regenten, am 26. Februar 1831, und noch mit der beschränkenden Bestimmung, daß die gesetzgebende Gewalt bis zur Inauguration des definitiven Staatsoberhauptes vom Congresse allein ausgeübt werden würde. In volle Ausführung trat sie erst nach der Eidesleistung und feierlichen Einführung des Königs Leopold am 21. Juli 1831.

Diese Verfassung enthält 139 in 8 Capitel oder Titel vertheilte Artikel. Der erste dieser Titel handelt vom Staatsgebiete und seinen Eintheilungen. Belgien besteht aus den Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Namur und Luxemburg mit Vorbehalt der Verhältnisse dieser letzteren zum deutschen Bunde. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden; die Gränzen des Staats, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden. Der zweite Titel beschäftigt sich mit den Belgiern und ihren Rechten. Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, bewahrt, verloren nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen; um den Fremden in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleichzustellen, ist die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts (la grande naturalisation) erforderlich. Es giebt im Staate keinen Standesunterschied, die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Die persönliche Freiheit ist einem Jeden zugesichert. Niemand kann anders gerichtlich verfolgt werden als in den vom Gesetze voraus bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Außer der Ergreifung auf der That kann Niemand verhaftet werden anders als in Folge einer richterlichen motivirten Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder in den ersten 24 Stunden derselben ihm bekannt gemacht

Digitized by Google

werden muß. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; keine Strafe kann anders als in Kraft des Gesetzes bestimmt und angewendet werden. Die Wohnung ist unverletzlich, Hausuchungen können nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form stattfinden. Niemand kann seines Eigenthumes anders als für öffentliche gemeinnützige Zwecke beraubt werden und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung. Die Strafe der Gütereinziehung kann nie eingeführt werden. Der bürgerliche Tod ist auf immer abgeschafft. Die Freiheit eines jeden religiösen Cultus so wie seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, so wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonieen eines Cultus Theil zu nehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und öffentlichen Bekanntmachungen. Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen. Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Bestrafung dabei eintretender Vergehungen kann nur in Folge gesetzlicher Vorschrift stattfinden. Der auf Kosten des Staats ertheilte öffentliche Unterricht wird durch ein Gesetz geregelt. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt, noch von Verfasser, Verleger oder Drucker Caution verlangt werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung stattfinden. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie die die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche durchaus den Polizeigesetzen unterworfen bleiben. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dasselbe darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden. Ein Jeder hat das Recht, Bittschriften, von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, bei den öffentlichen betreffenden Behörden einzureichen. Die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden sind allein zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen berechtigt. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; nur durch das Gesetz kann der Gebrauch einer bestimmten Sprache und jedenfalls nur für Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen vorgeschrieben werden. Oeffentliche Beamte können für Handlungen ihrer Verwaltung ohne vorgängige Erlaubniß gerichtlich versetzt werden, mit Vorbehalt der die Minister betreffenden Anordnungen.

Der dritte Titel handelt von der Staatsgewalt. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus; die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat gemeinschaftlich ausgeübt. Ein jeder dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Ein jedes auf die Staatseinnahmen und Ausgaben so wie auf das Contingent der Armee bezügliche Gesetz muß zuerst in der Repräsentantenkammer votirt werden. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört der gesetzgebenden Gewalt an. Der König besitzt die ausübende Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationshöfe und die Bezirksgerichte ausgeübt; die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen. Die ausschließlich die Gemeinden und Provinzen betreffenden Angelegenheiten werden durch Gemeinde- und Provinzialräthe geordnet. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht blos den District, der sie ernannt hat; die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über darauf bezügliche Streitpunkte; Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein. Ein Mitglied derselben, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird und dasselbe annimmt, verliert unmittelbar Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur durch eine neue Wahl wieder in dieselbe ein-

Digitized by Google

treten. Das Bureau der Kammer wird für jede Session von derselben ernannt. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen ist der Vorschlag verworfen; keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder vorhanden ist. Die Abstimmung geschieht laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über den Gesammtinhalt eines Gesetzes wird laut und durch Namensaufruf gestimmt. Vorschlag und Wahl der Candidaten geschehen durch geheime Stimmengebung. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzuordnen. Ein Gesetz kann nur angenommen werden, wenn über jeden einzelnen Artikel abgestimmt ist. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, Bittschriften den betreffenden Ministern zu überreichen und Auskunft zu verlangen. Kein Mitglied der Kammern kann wegen der bei Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen ausgesprochenen Meinungen oder gegebenen Vota gerichtlich verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, in der sie ihre Gerechtsame ausübt.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus Abgeordneten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten directen Steuerbetrag bezahlen, der nicht mehr als 100 Fl. und nicht weniger als 20 Fl. betragen darf. Das Wahlgesetz setzt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Um gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt oder durch die große Naturalisation sein, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, volle 25 Jahre alt sein und in Belgien seinen Wohnsitz haben. Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf 4 Jahre gewählt, sie werden alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert. Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer erhält während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschädigung von 200 Fl., mit Ausnahme derjenigen, welche die Stadt bewohnen, in der die Kammer sich versammelt.

Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer wählen. Der Senat besteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Kammer. Die Senatoren werden für 8 Jahre gewählt; sie werden alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt sein oder durch die große Naturalisation sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, in Belgien wohnhaft, wenigstens 40 Jahre alt sein und wenigstens 1000 Fl. directe Steuern bezahlen. In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche diese Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 erreicht, wird diese Zahl durch die am Höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vervollständigt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Entschädigung. Mit dem 18. Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator, Stimmrecht erlangt er erst im 25. Jahre. Jede Sitzung des Senats, welche außer der Sessionszeit der Repräsentantenkammer gehalten wird, ist von Rechtswegen nichtig.

Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft von Mann zu Mann nach der Ordnung der Erstgeburt mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung männlicher Nachkommen kann der König mit Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen. Der König kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich Haupt eines anderen Staates sein. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich. Kein vom König ausgehender Act ist gültig, ohne die Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich wird. Der König ernennt und entläßt die Minister, er verleiht die Grade in der Armee und ernennt zu den Aemtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten. Zu anderen Aemtern beruft er nur in Kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung. Er

Digitized by Google

erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Verfügungen, ohne die Gültigkeit der Gesetze selbst jemals unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge und setzt die Kammern, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten, in Kenntniß. Die Handelsverträge so wie alle diejenigen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelne Belgier verpflichten, treten erst in Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben. Keine Abtretung, kein Austausch, keine Einverleibung eines neuen Landestheils kann anders stattfinden als in Folge eines Gesetzes. Der König sanctionirt die Gesetze und verkündet sie. Die Kammern treten von Rechtswegen jährlich am 2. Dienstage des Novembers zusammen, wenn sie nicht früher vom Könige einberufen werden; sie müssen jährlich wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König erklärt den Schluß der Session, er beruft die Kammern außerordentlicher Weise, er hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine derselben. Bei jeder Auflösung müssen die Wähler aber binnen der nächsten 40 Tage, die Kammern binnen der nächsten 2 Monate zusammenberufen werden. Der König kann die Kammern vertagen; die Vertagung darf jedoch nicht einen Monat überschreiten und kann in derselben Session nicht ohne Zustimmung der Kammer wiederholt werden. Der König hat das Recht, richterlich zuerkannte Strafen zu mildern oder zu erlassen, er hat das Recht, Münze schlagen zu lassen und Adelstitel zu verleihen, ohne irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können. Er verleiht die militärischen Orden; seine Civilliste wird für die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfassung und die der Verfassung gemäß erlassenen Gesetze förmlich beilegen. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am 10. Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder Regenten wird die königliche Gewalt, im Namen des belgischen Volkes, vom Ministerrathe ausgeübt. Der König ist volljährig mit zurückgelegtem 18. Jahre, er nimmt nicht eher von dem Throne Besitz, als bis er in der Mitte der Nationalrepräsentation einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten. Bei der Minderjährigkeit des Königs treffen die Kammern Vorkehrungen für die Einsetzung der Regentschaft und der Vormundschaft. Dasselbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit befindet zu regieren. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden, während derselben kann keine Abänderung des Grundgesetzes stattfinden. Bei Thronerledigung treten die Kammern zusammen und treffen die nöthigen Anordnungen.

Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von Geburt ist oder das volle Staatsbürgerrecht erhalten hat. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein. Die Minister haben nur Stimmrecht in den residirenden Kammern, wenn sie Mitglieder derselben sind, sie haben aber Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können ihre Gegenwart in den Sitzungen verlangen. Der König kann in keinem Falle, durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl, einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Kammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen. Die Fälle der Verantwortlichkeit für die Minister werden durch das Gesetz bestimmt. Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten Minister nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Alle Streitigkeiten über bürgerliche Rechte gehören vor die Gerichte, eben so wie die über politische Rechte, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen. Kein Gericht kann anders als in Kraft des Gesetzes errichtet werden. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof, mit Ausnahme der Ministerprocesse erkennt derselbe nicht über die Materie der Rechtssachen. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wofern die Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, was durch ein richterliches Erkenntniß erklärt werden muß; bei politischen und Preßvergehen muß dies Erkenntniß einstimmig gefaßt sein. Jedes Urtheil ist motivirt und wird öffentlich gesprochen. Für alle Criminalsachen so wie für politische und Preßvergehen ist das Geschworenengericht angeordnet. Die Räthe

Digitized by Google

der Appellhöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der ihnen untergeordneten Tribunale werden vom Könige nach einer doppelten Liste ernannt, die von diesen Gerichtshöfen selbst und von den Provinzialräthen eingereicht wird. Die Räthe am Cassationshofe ernennt der König auf einer vom Senate und dem Cassationshofe verfaßten Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urtheilsspruch ihres Amtes entsetzt oder suspendirt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung stattfinden. Der König ernennt und erläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Tribunalen. Die Besoldungen der Richter werden durch ein Gesetz bestimmt. Kein Richter darf eine von der Regierung besoldete Stelle anders als unentgeltlich annehmen. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die Verfügungen und Beschlüsse der Central-, Provinzial- und Localbehörden nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. Die Provinzial- und Gemeindeverfassung wird durch Gesetze bestimmt. Diese Gesetze sichern die Anwendung folgender Grundsätze: die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Ortsvorsteher und der Regierungscommissarien bei den Provinzialräthen einführen kann — die Ueberweisung aller Gegenstände, welche eine Provinzial- oder Gemeindeinteresse haben, an die Provinzial- oder Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigungen ihrer Acte — die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinderathsversammlungen in den durch das Gesetz bestimmten Gränzen — die Oeffentlichkeit des Budgets und der Rechnungen — das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß Provinzial- oder Gemeindebehörden ihre Befugnisse überschreiten; die Abfassung der Civilstandsacten und die Führung der betreffenden Register gehören ausschließlich der Gemeindeobrigkeit an.

Der vierte Theil regelt die Finanzverfassung. Keine Auflage zum Nutzen des Staats kann anders als durch das Gesetz angeordnet werden. Provinzial- und Gemeindelasten können nur mit Bewilligung der Provinzial- und Gemeindebehörden eingeführt werden. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich bewilligt, es kann in Betreff derselben kein Privilegium eingeführt werden. Pensionen und Gratificationen aus der Staatscasse können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Jedes Jahr schließen die Kammern die Abrechnungsgesetze ab und votiren das Budget. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentantenkammer und für eine bestimmte, durch das Gesetz bezeichnete Zeit ernannt. Die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden vom Staate übernommen, die dazu erforderlichen Summen werden jährlich auf das Budget gebracht.

Der fünfte Titel beschäftigt sich mit der bewaffneten Macht. Die Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, ihr Bestand jährlich der Berathung der Kammern unterworfen. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Es besteht eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird. Die Inhaber aller Grade bis zum Hauptmanne werden von der Bürgergarde selbst ernannt. Die Versetzung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen nur auf die gesetzlich bestimmte Art verlieren.

Der sechste Theil enthält allgemeine Bestimmungen. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe als Nationalfarben und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: Eintracht giebt Macht („l'union fait la force") an. Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden. Jeder auf belgischem Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Der siebente Titel schreibt das bei Revision der Constitution zu beobachtende Verfahren vor. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Bestimmung der Verfassung der Revision bedarf. Nach dieser

Digitized by Google

Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst. Zwei neue Kammern werden zusammenberufen und diese beschließen, in Uebereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Punkte.

Der achte Titel enthält transitorische Bestimmungen, ohne allgemeine und beständige Bedeutung.

Um diese merkwürdige, unter den europäischen Constitutionen offenbar die größte Summe politischer Freiheiten enthaltende Verfassung ihrer ganzen Bedeutung nach richtig zu beurtheilen, ist nothwendig, auf die Umstände, unter welchen sie entstand, näher einzugehen; denn es dürften sich wenige Monumente dieser Art finden, welche in einem so hohen Grade von den Stimmungen und Verhältnissen des Augenblicks, in dem sie wurden, beeinflußt sind, als das belgische Grundgesetz. Die Unvollkommenheiten und Mängel des holländischen hatten dem Lande während der Vereinigung mit den nördlichen Niederlanden so viel Nachtheile verursacht, daß der Congreß bei der Abfassung der neuen Constitution vor Allem suchen mußte, dieselben zu vermeiden. Seine Tendenzen wurden daher in mehr als einer Beziehung vorherrschend negativ, das Uebergewicht, welches die Verfassung von 1815 der Krone gegeben hatte, wurde von den Meisten als eine der Hauptursachen betrachtet, auf welche die Uebelstände, die zuletzt die Revolution herbeigeführt hatten, zurückzuführen seien. Um die Wiederkehr derselben unmöglich zu machen, suchte man die Befugnisse der königlichen Gewalt so viel als möglich einzuschränken, ihr nur die unumgänglich nothwendigen Attributionen zu lassen. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Kammern auf eine Menge von Dingen ausgedehnt, die in den meisten Repräsentativverfassungen außerhalb desselben liegen, und wenn die frühere Verfassung absichtlich der Krone eine Präponderanz gab, welche das Gleichgewicht unter den Gewalten von vorn herein zerstörte, so beging dies neue Grundgesetz denselben Fehler zu Gunsten des Parlaments. Der Vorwurf, aus einem Extreme in das andere gefallen zu sein und die richtige Mitte bei der Vertheilung der Befugnisse an die verschiedenen Elemente der öffentlichen Gewalt nicht eingehalten zu haben, kann mit Recht dem Congresse gemacht werden. Das Königthum, oder welchen anderen Namen man der Centralgewalt geben will, ist eine zu wesentliche Grundbedingung der gesellschaftlichen Ordnung, als daß seine Gegenwart, sein lebendiges und thätiges Mitwirken an der Begründung der Verfassung nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit wäre. Bei der Begründung der belgischen Verfassung war dasselbe aber in keiner Weise vertreten, seine Rechte, die ihm unentbehrlichen Befugnisse, um im Interesse der Gesellschaft thätig zu sein, wurden nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt und gewürdigt, nur wenige Stimmen erhoben sich zu ihrer Vertheidigung; der Congreß, die Bedürfnisse der Zukunft weniger bedenkend als die Forderungen der Gegenwart, der Stimmung des Moments nachgebend, gab dem Lande eine Organisation, welche offenbar bei Weitem mehr von der Ansicht ausgeht, daß der Unterthan gegen die königliche Gewalt zu schützen oder mit zahlreichen Garantieen und Cautelen gegen ihre Uebergriffe zu umgeben sei, als sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Gleichstellung derselben mit anderen verfassungsmäßigen Gewalten eine strenge Consequenz des constitutionellen Princips selbst ist. Abgesehen davon, befand sich aber der Congreß außerdem noch in einer nicht zu ändernden Abhängigkeit von anderen Verhältnissen, die nicht sowohl aus der Richtung der öffentlichen Stimmung im Augenblicke der Abfassung des Grundgesetzes, als aus der gegenseitigen Lage der Parteien, in welche das Land zerfiel, hervorgingen. Die Revolution und alle Ereignisse, welche sie vorbereitet und herbeigeführt hatten, waren nur durch die engste Vereinigung der Katholiken und Liberalen möglich gewesen; das gemeinschaftliche Interesse hat diese Union geschaffen und der gemeinschaftliche Zweck, Abstellung der Beschwerden zu erhalten, ihr Bestand gegeben. Man hatte sich, so lange es noch galt, die holländische Herrschaft zu bekämpfen, mit dieser äußerlichen Gemeinschaftlichkeit begnügt, und von beiden Seiten waren die unverträglicheren Meinungselemente für den Augenblick in den Hintergrund getreten. Als aber der Zweck erreicht, die Unabhängigkeit errungen, da war zu befürchten, daß die Gegensätze, welche zwischen der liberalen und katholischen Partei in mehrfacher Beziehung bestehen, die Herstellung der Einheit, welcher der junge Staat vor Allem

Digitized by Google

bedurfte, erschweren würde. Um dieser Gefahr, der drohendsten von allen, zu begegnen, weil sie die politische Lebensunfähigkeit des neuen Königreichs in seinem Inneren selbst bewiesen hätte, mußten nothwendig diejenigen Institutionen, auf welche sich jene Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich bezogen, auf so breiten Basen organisirt werden, daß Demjenigen, was von jeder Partei als Recht und Pflicht angesprochen ward, in keiner Weise durch die Verfassung zu nahe getreten wurde. Diese Nothwendigkeit wurde allgemein begriffen, und Katholiken und Liberale waren darüber einig, in der neuen Verfassung die ausgedehnteste Religions-, Gewissens-, Preß- und Unterrichtsfreiheit einzuführen. Dem Congresse blieb nichts Anderes übrig, als dem Zuge zu folgen und diese Principe als Grundlagen der geselligen Ordnung feierlich zu reclamiren. Staat und Kirche wurden nun in nothwendiger Folge davon vollkommen getrennt, die letztere von allen Rücksichten auf den ersteren frei gemacht, der Ausübung eines jeden Cultus keine andere Gränze gesteckt als die rein polizeiliche Bestimmung, die öffentliche Ruhe nicht zu stören, dem Staate jede, auch die allerentfernteste Einwirkung auf religiöse Angelegenheiten untersagt, die vollkommene Freiheit des Unterrichts verkündet, jede Beaufsichtigung, jede Leitung von Seiten des Staats abgestellt, die Nothwendigkeit des Beweises der Befähigung, um irgend ein Lehramt auszuüben, durchaus abgeschafft, und dem Staate das Recht, Lehranstalten zu errichten, nur in demselben Grade, nicht mehr und nicht weniger, wie jedem Bürger, zuerkannt, ihm aber zugleich die Verpflichtung auferlegt, seine Lehranstalten nur durch das Gesetz, das heißt unter Mitwirkung der Kammern, zu organisiren. Die absoluteste Preßfreiheit so wie die eben so unbeschränkte Associationsfreiheit waren nur, wie man leicht einsieht, die unentbehrlichen Corollare jener beiden ersten Principe.

Diese großen socialen Freiheiten waren neu in dem Lande, weniger waren es die Grundsätze, nach denen man die Verwaltung, im strengeren Sinne des Wortes, ordnete. Die städtischen und provinziellen Einrichtungen der niederländischen sowohl wie der früheren Verfassungen enthielten fast alle Principe, von denen man ausging; die Art von self-government, die in einer den englischen Institutionen sich nähernden Weise hergestellt wurde, ist alt in Belgien, und das eigentliche historische Element der Constitution ist hier zu suchen. Der Congreß befand sich hier auf geschichtlichem Boden und gab nur alteinheimischen Formen neues Leben.

Von welchem Gesichtspunkte man auch diese Verfassung beurtheilen mag, das Eine muß immer zugegeben werden, daß sie eine große und in mehr als einer Rücksicht wichtige sociale und staatswissenschaftliche Bedeutung hat. Es ist ein Versuch von dem höchsten und allgemeinsten Interesse, dessen Erfolg reich an Belehrungen der verschiedensten Art sein wird. Die Idee des Staates findet sich hier in einer von der gewöhnlichen höchst abweichenden Weise aufgefaßt, sein Wirkungskreis ist auf ein Minimum zurückgeführt, während der aller Elemente der Gesellschaft, die nicht Regierung sind, über die Maßen ausgedehnt ist. Es fragt sich, ob ein solcher Zustand auf die Dauer bestehen kann, ob es mit dem Grade politischer Entwickelung, auf dem das staatliche Leben in unserer Zeit sich befindet, überhaupt übereinstimmend ist, ein Maß von Freiheiten zu geben, die mit dem Bildungsgrade eines großen Theils der Bevölkerungen nicht im Einklange stehen und daher den wahren Bedürfnissen des Volks nicht immer entsprechen können. Es fragt sich, ob die Lösung, welche die belgische Constitution den großen Controversen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Preß- und Unterrichtsfreiheit gegeben hat, der wahren Natur dieser Institutionen und ihrer Beziehung zur Gesellschaft entspricht. Wie auch die Antwort ausfallen möge, und sie muß verschieden sein nach den verschiedenen Ausgangspunkten der Beurtheilung, so viel ist gewiß, daß die Nation, welche die Lösung auf diesem Wege versucht, sich eine schwere Aufgabe gestellt hat, die aber eben ihrer Schwierigkeit wegen höchst bedeutsam ist und Theilnahme und Aufmerksamkeit von Seiten aller Derer verdient, denen die Förderung des staatlichen Lebens überhaupt am Herzen liegt. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre hat über allen Zweifel herausgestellt, daß die Aufrechthaltung der geselligen Ordnung, die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt mit dieser Constitution möglich ist; Belgien hat durch die That bewiesen, daß der Staatszweck auch

Digitized by Google

unter der Herrschaft so ausgedehnter Freiheiten erreicht werden kann. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß die tüchtige, auf Ordnung und Gesetzlichkeit gerichtete Gesinnung, welche sich fast allgemein bei den Bevölkerungen findet, viel zu diesem Resultate beigetragen hat. Außerdem machte sich seit den ersten Zeiten der Constituirung des Staats auf politischem Gebiete neben der exaltirten, die an sich schon so großen Freiheiten noch übertreibenden, in jeder Weise extremen Meinung eine gemäßigtere, nach Sicherung des Gewonnenen, Befestigung des neu Erstandenen strebende geltend, die an dem Könige einen eben so erleuchteten Leiter wie sichern und festen Haltpunkt fand, und der es, auf eine immer zunehmende Majorität in den Kammern sich stützend, gelang, das Land vor Excessen zu bewahren, die nur zu seinem Verderben dienen konnten, und den Angelegenheiten eine Richtung zu geben, die dessen wahren und wesentlichsten Interessen fördernd entspricht.

Anders verhält es sich mit der Bedeutung der Constitution für die Entwickelung und Ausbildung der politischen Nationalität des Landes. Der belgische Staat besteht aus mehreren unter sich durch Ursprung und Charakter verschiedenen Elementen, die, äußerlich durch dasselbe Grundgesetz, durch dieselben Institutionen zusammengehalten, in ihren inneren Bezügen doch noch viel Getrenntes, ja Gegensätzliches aufweisen. Diese germanischen und romanischen Bestandtheile zu einem einigen und nationalen Typus zu verarbeiten ist eine Aufgabe, von deren Lösung die Zukunft des Landes mehrfach abhängt. Man sieht leicht ein, wie wichtig, wie entscheidend dafür die Verfassung, unter deren Einwirkung diese Verschmelzung vor sich gehen soll, wird. Und hier kann nicht verkannt werden, daß die Tendenzen und Grundsätze derselben dieser Einigung hindernd in den Weg treten durch die große Summe von Freiheiten, die sie den einzelnen Elementen der öffentlichen Ordnung gewähren. Mehr als wo anders zeigen sich auf diesem Gebiete die Nachtheile, welche die zu schwache Constituirung der Centralgewalt, von welcher jene Einigung und Verschmelzung besonders bewerkstelligt werden soll, nach sich zieht. Die innere Consistenz des Staats, die Festigkeit und Cohäsion seiner einzelnen Theile, das active Bewußtsein der Nationalität, des volksthümlichen Lebens, das die Quelle eines eigenthümlichen Schaffens wird und ohne welches die in den Verträgen zugesicherte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ein todter Buchstabe bleibt, eine Form ohne Kern, ein Körper ohne organisches Leben, die Momente mit einem Worte, welche die politische Nationalität innerlich gründen, sich sichern und bewahren — das Alles wird durch diese Constitution wenig befördert und begünstigt, und das Bewußtsein der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der letzteren in dieser Beziehung muß, wenn es sich, wie das nicht ausbleiben kann, geltend gemacht haben wird, der Ausgang von Reformen werden, deren nothwendiger und hauptsächlichster Zweck die Erweiterung und Ausdehnung der Centralgewalt ist.

Die innere Geschichte Belgiens seit der Annahme der Verfassung und ihrer Vollendung durch die Inauguration des Königs zeigt als hervortretendes Moment das Bestreben, die Organisation und innere Begründung des Staats auf den durch das Grundgesetz gegebenen Basen durchzuführen und zum Abschlusse zu bringen. Die Nachwehen der großen Aufregung des Jahres 1830 verhinderten oft in den ersten darauf folgenden Jahren, daß diese wichtige und folgenreiche Arbeit mit der erforderlichen Ruhe und Reife der Ueberlegung gefördert wurde. Die oben schon bezeichnete extreme Ansicht machte sich zu wiederholten Malen da geltend, wo ihr Gegentheil hätte vorherrschen sollen, aber der entschiedene Widerstand, den ihr die Regierung entgegensetzte, und die Unterstützung, welche die Bestrebungen derselben bei den Kammern und in der öffentlichen Meinung fanden, so wie die mit jedem Jahre größer werdende allgemeine Beruhigung der aufgebrachten Gemüther ließ sie allmälig immer mehr in den Hintergrund treten. Die Umformung der Institutionen, welche den Grundsätzen der Constitution nicht entsprachen, war der erste Gegenstand, mit dem die gesetzgebende Thätigkeit sich beschäftigte. Das Geschworenengericht und die Preßgesetzgebung wurde noch im Jahre 1831 nach den neuen Grundlagen organisirt. Die Reform der übrigen Theile des Gerichtswesens fand im Jahre 1832 Statt, sie war von einer Revision der Gesetzbücher begleitet, in Folge deren mehrere nicht unwichtige Veränderungen in die Strafgesetzgebung eingeführt wurden. Seit 1833 besonders begann eine neue Entwicklungsperiode für das Land. Die Convention vom 21.

Digitized by Google

Mai 1833 sicherte ihm den status quo und machte der Ungewißheit und Besorgniß, welche die äußeren Verhältnisse immer noch eingeflößt, wenigstens provisorisch ein Ende. Die Angelegenheiten nahmen einen geordneteren Gang, und die öffentliche Thätigkeit begann sich der Pflege und Ausbildung der inneren Interessen zuzuwenden. Die Sessionen der Kammern, anstatt mit sterilen und oft störenden Discussionen über die äußere Politik sich zu beschäftigen, wie es bisher meistens der Fall gewesen war, werden mit der Berathung organischer, den inneren Ausbau der gesetzlichen Ordnung und den Wohlstand des Landes bezweckender Gesetze erfüllt. Zu den ersteren gehören besonders die Gesetze, welche die Organisation des Gemeindewesens und die der Provinzialbehörden so wie die des höheren Unterrichts zum Gegenstande haben, und die ihrer Eigenthümlichkeit wegen besondere Berücksichtigung verdienen. Bei der Discussion dieser Gesetze trat der Gegensatz der Meinungen, von dem die Rede gewesen, besonders hervor. Die extreme Ansicht wollte die Gemeinde und die Provinz so unabhängig als nur immer möglich von der Centralgewalt organisiren; die gemäßigtere drang auf die Unterordnung jener unter diese, wenigstens in den Bezügen, die von allgemein staatlichem Interesse sind. Der Kampf war heftig und verzögerte mehrere Sessionen hindurch die Vollendung der betreffenden Gesetze, die erst im Jahre 1835 zu Stande kamen.

Die Grundzüge der darin aufgestellten Gemeindeverfassung sind kurz folgende. Die Gemeindeobrigkeit besteht in jeder Commune aus dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister und den Schöffen. Bei einer Bevölkerung bis 20,000 Seelen hat die Gemeinde 2 Schöffen, darüber 4. Der Gemeinderath mit Bürgermeister und Schöffen hat wenigstens 7, höchstens 31 Mitglieder nach der Einwohnerzahl. Alle Belgier, die mündig, im Besitze der bürgerlichen Rechte, in der Gemeinde wohnhaft sind und einen nach der Bewohnerzahl wechselnden Steuerbetrag von 15—100 Franken entrichten, sind Gemeindewähler, sie wählen den Rath, aus dessen Mitte der König Bürgermeister und Schöffen ernennt. Die Wähler sind zugleich und mit Ausschlusse aller Anderen wählbar. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen beruft den Gemeinderath. Diese Berufung ist nothwendig außer den gewöhnlichen Fällen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder des Raths verlangt wird. Alle Vota mit Ausnahme der über persönliche Angelegenheiten werden laut abgegeben, die Tagesordnung wird von der Versammlung selbst festgesetzt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Raths ist erforderlich, so oft Angelegenheiten, die sich auf die Finanzen und die materielle Lage der Gemeinde beziehen, verhandelt werden. Der Gemeinderath regulirt Alles, was die Interessen der Commune betrifft, er berathschlagt über die Gegenstände, die ihm von der oberen Behörde vorgelegt werden, seine Beschlüsse bedürfen des Gutachtens der Provinzialbehörden und der Bestätigung des Königs, wenn sie das Communalvermögen, seine Vermehrung und Verminderung betreffen. Handelt es sich um Gegenstände, deren Werth nicht 1000 Franken oder den zehnten Theil des gewöhnlichen Budgets der Mittel und Wege der Gemeinde betrifft, so ist die Bestätigung der Provinzialbehörde hinreichend. Die Letztere ist für alle das Weg- und Straßenwesen, die Communalsteuer und das Gemeindebudget betreffenden Beschlüsse des Raths erforderlich. Der Gemeinderath erläßt alle Reglements und Verordnungen der innern Administration und der städtischen Polizei, die jedoch in keinem Falle den Landesgesetzen so wie den allgemeinen und provinziellen Verwaltungsbestimmungen zuwider sein dürfen. Er hat der Provinzialbehörde von allen Beschlüssen dieser Art innerhalb 48 Stunden Kenntniß zu geben. Er kann seinen Verordnungen eine Strafsanction geben, die jedoch in keinem Falle andere als einfache Polizeistrafen enthalten kann. Die Budgets und Rechnungen aller in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen seiner Bestätigung, er läßt durch eine von ihm ernannte Commission das auf die Gemeinde fallende Contingent directer Steuern vertheilen. Die Gemeindegüter werden von ihm verwaltet, er ernennt zu allen von der Commune bezahlten Aemtern und Stellen. Faßt derselbe einen Beschluß, der seine Befugniß überschreitet, so kann dieser Beschluß vom Gouverneur der Provinz suspendirt werden; der Conflict wird in erster Instanz vom beständigen Ausschusse der Provinz entschieden, zweite und letzte Instanz ist der König. Der König kann durch eine motivirte Verfügung alle Acte der Gemeindebehörden, die nicht

Digitized by Google

in den Attributionen derselben liegen, die den Gesetzen entgegen sind oder die das allgemeine Interesse vernichten, aufheben und annulliren. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen ist mit Allem beauftragt, was die Vollziehung der Gesetze, Ordonnanzen, Beschlüsse der Centralregierung, der Provinzial- und Gemeindebehörden angeht, es verwaltet die Gemeindeeinkünfte und Gemeindeanstalten, es leitet die öffentlichen Arbeiten der Commune und die Rechtssachen derselben, ist überhaupt zur Ausführung alles Dessen befugt, wofür der Gemeinderath berathende Behörde ist. Das Collegium hält die Register des Civilstandes. Bei Unordnung und Aufruhr kann das Collegium ohne Zuziehung des Raths Ordonnanzen erlassen; doch müssen der Rath und der Gouverneur der Provinz sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ist ihm anvertraut, und der Bürgermeister ist befugt, die bewaffnete Macht zu diesem Zwecke zu requiriren. Bürgermeister und Schöffen sind besoldet. Alle Jahre muß ein Bericht über die materielle Lage der Gemeinde, den Zustand ihrer Finanzen, Anstalten u. s. w. öffentlich in einer Sitzung des Gemeinderathes vorgelegt und in der Gemeinde publicirt werden. Die Budgets und Rechnungen der Gemeinde werden im Gemeindehause niedergelegt und können dort von den Steuerpflichtigen der Gemeinde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Grundzüge der Provinzialverfassung bestehen in folgenden Bestimmungen. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath und ein Commissär der Regierung. Die Mitglieder des Provinzialraths werden direct von den Provinzialcollegien, in denen sich dieselben Wähler, welche die Mitglieder des Senats und der Kammer ernennen, befinden, gewählt. Der Provinzialrath wählt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß (députation permanente). Der Commissär bei dem Provinzialrathe führt den Titel „Gouverneur", er wird vom Könige ernannt und abgesetzt. Um in dem Rathe wählbar zu sein, muß man Belgier, wenigstens 25 Jahre alt, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte und in der Provinz ansässig sein. Die Mitglieder der Kammer und des Senats, der Gouverneur der Provinz, so wie ihr Greffier, die Rechnungsbeamten des Staats oder der Provinz können nicht in den Provinzialrath gewählt werden. Verwandtschaft bis zum zweiten Grade unter zwei Gliedern des Provinzialraths schließt den Jüngeren derselben vom Rathe aus. Der Provinzialrath versammelt sich von Rechtswegen jährlich in dem Hauptorte der Provinz am ersten Dienstag des Monats Juli zu ordentlicher Session; der König kann ihn außerordentlicher Weise zusammenberufen. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 15 Tage, sie kann mit Bewilligung des Gouverneurs um 8 Tage verlängert, auf keinen Fall aber über 4 Wochen hin ausgedehnt werden. Jedes Mitglied leistet beim Beginne der Sitzung einen Eid, die Verfassung und das Provinzialgesetz zu beobachten. Der Rath untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder, ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten so wie die übrigen Glieder des Bureaus; seine Sitzungen sind öffentlich, das Votum wird in derselben Weise wie in den Kammern abgegeben. Die Mitglieder des Provinzialrathes erhalten eine Entschädigung von 5 Franken für jeden Tag ihres Aufenthalts und 1½ Franken Reisekosten pro Wegstunde. Der Provinzialrath entscheidet alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Provinz betreffen, er ernennt die Provinzialbeamten, regulirt die Rechnungen der Provinz, votirt ihr Budget und veröffentlicht dasselbe; er ist gehalten, alle Ausgaben, welche das Gesetz der Provinz zur Last legt, darin zu begreifen. Er entscheidet über die Errichtung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten der Provinz, alle auf das Provinzialeigenthum bezügliche Fragen, so wie über die Wege- und Canalbauten und alle auf Kosten der Provinz auszuführende öffentliche Arbeiten. Er vertheilt das Contingent der directen Steuern unter die Gemeinden und erläßt die Reglements für die innere Verwaltung und die öffentliche Polizei in der Provinz, er darf eine Strafsanction hinzufügen, die nicht 8 Tage Gefängniß- und 200 Franken Geldstrafe übersteigen kann. Seine Beschlüsse sind der königlichen Bestätigung unterworfen, wenn sie sich auf das Provinzialbudget, auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Nutzens, auf Transactionen, die den Werth von 10,000 Fr. übersteigen, auf Wege-, Canal- und andere öffentliche Bauten zu einem Belaufe von mehr als 50,000 Fr., auf die Errichtung oder Unterdrückung von Märkten und Messen so wie auf Reglements der

Digitized by Google

inneren Verwaltung und der öffentlichen Polizei beziehen. Die Aufhebung eines solchen Beschlusses von Seiten der Krone muß innerhalb 40 Tagen, nachdem er gefaßt ist, geschehen. Der Provinzialrath kann unter keinerlei Vorwande sich der Aufhebung oder Suspension dieser Beschlüsse widersetzen; die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre ernannt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Jeder Provinzialrath ernennt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern. Die Diener der Religion, die richterlichen und Administrativbeamten so wie die des Baufaches, die Mitglieder der Gemeindeverwaltung, die Advocaten, Anwälte und Notare so wie die Lehrer, die vom Staate, der Provinz oder einer Gemeinde besoldet sind, können nicht in den beständigen Ausschuß gewählt werden. Der Ausschuß ist auf vier Jahre ernannt, erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte und wird vom Gouverneur der Provinz präsidirt; die Mitglieder desselben genießen einen jährlichen Gehalt von 3000 Franken. Der beständige Ausschuß giebt sein Gutachten in allen Sachen, die ihm durch das Gesetz oder die Regierung vorgelegt werden; er berathschlagt sowohl während als außer den Sitzungen des Provinzialraths über Alles, was die tägliche laufende Verwaltung der Provinzialinteressen und die Vollziehung der Gesetze betrifft, für die seine Mitwirkung nöthig ist; er führt alle Rechtssachen der Provinz und verfügt während der Zeit, wo der Provinzialrath nicht versammelt ist, über alle von demselben ressortirenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden. Ausgeschlossen davon sind nur die Budgets und Rechnungssachen und die dem Rathe zustehende Präsentation der Candidaten zu den Rathsstellen am Appellhofe und den Präsidenten- und Vicepräsidentenstellen an den Gerichten erster Instanz. Ueber die Provinzialfonds kann nur in Folge eines vom Ausschusse erlassenen Mandats verfügt werden. Bei Eröffnung der ordentlichen Jahressitzung des Provinzialraths legt er demselben einen Bericht über die allgemeine Lage der Provinz vor so wie die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme und alle sonstige Vorschläge, die er für angemessen hält. Der Gouverneur wacht über die Instruction aller dem Rathe oder dem Ausschusse zu unterwerfenden Angelegenheiten, er wohnt den Verhandlungen des Provinzialrathes bei, wird angehört, wenn er es verlangt, und richtet an denselben die Requisitorien, die er für gut findet. Er allein ist mit der Ausführung der vom Rathe oder vom Ausschusse genommenen Beschlüsse beauftragt, er muß, im Falle eines Beschlusses, der die Befugnisse überschreitet oder das allgemeine Interesse verletzt, innerhalb 10 Tagen der Regierung davon Kenntniß geben; sein Recurs an dieselbe suspendirt die Vollziehung desselben während 25 Tagen. Hat die Regierung innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so bleibt der Beschluß gültig. Er wacht über die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in der Provinz, über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; er verfügt zu diesem Zwecke über die Bürgergarde und die Gensd'armerie und kann die bewaffnete Macht requiriren. Er untersucht wenigstens einmal jährlich die Provinzialcasse und andere öffentliche Cassen, so oft er es für nöthig hält. An der Spitze eines jeden Verwaltungsdistricts der Provinz befindet sich ein königlicher Commissär (commissaire d'arrondissement), der unter der Oberaufsicht des Gouverneurs und des beständigen Ausschusses die Verwaltung in den Gemeinden, deren Einwohner nicht 5000 Seelen übersteigt, beaufsichtigt und über die Vollziehung der Gesetze u. s. w. wacht.

Diese Gemeinde- und Provinzialverfassung stellt Gemeinde und Provinz als selbstständige, für alle sie ausschließlich betreffende Interessen und Geschäfte autonome Auctoritäten hin, die nur in so fern einer Einwirkung der Centralgewalt unterliegen, als ihre Beschlüsse Veranlassung zu Conflicten mit den allgemeinen Interessen des Landes geben können. Nur in diesem Falle hat die königliche Auctorität das Recht eines unbedingten Einschreitens und die nöthige Macht, solche Beschlüsse zu annulliren. Auf die innere Verwaltung der Provinz sowohl wie der Gemeinde übt sie durchaus keinen directen Einfluß aus, da ihr das Recht der Initiative für solche Gegenstände von der Verfassung versagt ist und sie außerdem des wichtigsten und wirksamsten Correctivs, einer Action auf die Personen durch das Recht der Auflösung der Gemeinde- und Provinzialbehörden, entbehrt. Die Constitution hat hier eine große und offenbare Inconsequenz begangen; sie ertheilt der Krone die Befugniß, die Kammern aufzulösen oder neue Wahlen zu veranlassen, und

Digitized by Google

versagt ihr dasselbe Recht in Betreff der Provinzial- und Gemeinderäthe, nachdem sie doch diesen Behörden in ihren Kreisen dieselbe Souveränetät zuerkannt hat, die sie dem Parlament für die allgemeinen Landesangelegenheiten giebt.

Zu den großen organischen Gesetzen, welche die von der Verfassung aufgestellten Grundprincipe der geselligen Ordnung zu verwirklichen bestimmt sind, ist noch das Gesetz über die Prüfungsjury zu nennen. Die Freiheit des Unterrichts, in so absoluter Weise sie auch proclamirt ist, schließt doch nicht die Nothwendigkeit aus, den Beweis besonderer Befähigung für die Ausübung besonderer Professionen zu liefern. Der Staat kann das Recht dazu nur Denjenigen ertheilen, die diesen Beweis geführt haben. Da in Folge der Unterrichtsfreiheit aber Niemand angehalten werden kann, die Staatsuniversitäten oder sonst irgend eine bestimmte Lehranstalt zu besuchen, so konnte auch keiner derselben, ohne parteilich zu sein und ein Privilegium zu ihren Gunsten zu errichten, die Prüfung der Candidaten für den Arzt- und Advocatenstand übergeben werden. Um die nöthigen Garantieen auch in dieser Beziehung herzustellen, errichtete das Gesetz eine besondere Institution, die große Prüfungsjury genannt, und setzte zugleich fest, daß, um das Recht der gerichtlichen Praxis zu erhalten, man vor dieser Jury drei Examina bestehen und in Folge derselben die Diplome eines Candidaten der Philosophie, eines Candidaten des Rechts und eines Doctors der Rechte erhalten haben müsse. Um zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, sind die Diplome eines candidat en sciences, eines Candidaten der Medicin und eines Doctors derselben erforderlich. Die Prüfungsjury besteht aus sechs besonderen Commissionen, deren eine die Diplome in der Philosophie giebt — (man hat auch den Doctortitel in der Philosophie eingeführt, welcher für alle Diejenigen nothwendig ist, die sich um eine Stelle an den Collegien oder den philosophischen Facultäten- er Universitäten bewerben); — drei andere die Diplome der Candidatur der Natur- und exacten Wissenschaften, in denen es ebenfalls einen Doctortitel giebt, der Candidatur des Rechts und der Medicin; zwei andere endlich die Doctordiplome für das Recht und die Medicin ertheilen. Eine jede dieser Commissionen besteht aus sieben wirklichen Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der Kammer, zwei vom Senat und drei von der Regierung, die Stellvertreter in demselben Verhältnisse ernannt. Ihre Functionen dauern ein Jahr, während dessen die Jury zwei Sitzungen, um Ostern und im August bis September, hält. Alle Individuen, die es verlangen, werden zum Examen der ersten Grade gelassen, ohne daß sie sich irgendwie über den erhaltenen vorbereitenden Unterricht anders als durch die Prüfung selbst auszuweisen hätten. Zu den nachfolgenden Graden wird man zugelassen, wenn man das Diplom des unmittelbar vorhergehenden Grades aufzeigen kann. Die Universitäten des Staats sowohl wie die freien können ebenfalls Diplome ertheilen, doch haben dieselben nur eine rein wissenschaftliche, keine öffentliche Bedeutung.

Unter den großen Unternehmungen, welche zur Hebung und Förderung des materiellen Wohlstandes des Landes bestimmt waren, steht die Ausführung eines umfassenden Systems von Eisenbahnverbindungen oben an. Die Grundidee desselben ist die Verbindung des Rheins mit der Schelde, des westlichen Deutschlands mit der Nordsee, eine Verbindung, zu deren Herstellung Belgien durch seine natürliche Lage vor Allem berufen scheint. Dem deutschen Handel einen schnellen und sichern Weg nach dem Ocean durch belgische Vermittelung zu eröffnen, die drückende Alleinherrschaft, welche Holland bisher auf diesem Gebiete zum allergrößten Nachtheile der deutschen Interessen ausgeübt hatte, durch die Errichtung einer thätigen Concurrenz vernichten und in dieser Vermittelung neue und leichtere Absatzwege seiner eigenen Producte, neue Quellen zur Hebung des eigenen Handels sich eröffnen — das waren die Zielpunkte, nach denen man strebte und deren Erreichung nach sechsjährigen unausgesetzten, eifrigen, verständig geleiteten Bemühungen jetzt gesichert erscheint. Das Verdienst, den ersten Gedanken zu diesem großartigen Unternehmen gefaßt zu haben, gebührt dem Könige Leopold, der die Ausführung desselben, obgleich sie mehrfache Schwierigkeiten fand, von den geschickten und einsichtsvollen Ministern Rogier, de Theux und Nothomb unterstützt, mit großer Festigkeit durchsetzte. Im Augenblicke, wo das Gesetz zur Belegung der großen Eisenbahn von Antwerpen bis

Digitized by Google

an die preußische Gränze publicirt wurde, am 1. Mai 1834, waren die Ansichten über die Nützlichkeit, die Art der Ausführung u. s. w. dieser Unternehmungen noch sehr getheilt. Kein Staat auf dem Continent besaß eigene Erfahrungen über die Resultate; die sämmtlichen damals vorhandenen Eisenbahnen betrugen nicht funfzig Stunden Länge, fast Alles war zu schaffen; was in England an Vorbildern bestand, war unter ganz anderen Verhältnissen nicht immer anwendbar, Belgien außerdem nach außen hin noch nicht vollständig constituirt und durch die Nothwendigkeit, seine Armee auf dem Kriegsfuß zu erhalten, zu den allerbedeutendsten Ausgaben verpflichtet. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ging man mit frischem Muthe und einem Selbstvertrauen, das, vom Throne ausgehend, alle Classen der Nation durchdrang und durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, ans Werk. Die Ausführung der Entwürfe fiel dem Staate anheim, und es ist nicht das geringste Verdienst Belgiens, durch sein Beispiel die wichtige, so vielfach bewegte Frage, wer Eisenbahnen bauen solle, ob der Staat oder die Gesellschaften? zu Gunsten des ersteren entschieden zu haben. Man darf durch die in Belgien gemachten Erfahrungen als festgestellt ansehen, daß in jedem Lande die Eisenbahnlinien, welche die großen Mittelpunkte der Consumtion zu verbinden bestimmt sind, vom Staate ausgeführt werden müssen, während die Herstellung der Zweigbahnen, die die verschiedenen Centren der Production mit jenen Linien in Verbindung setzen, der Privatindustrie überlassen werden können.

Arendt*).

Verfassung, s. Staatsverfassung.

Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Je wichtiger in dem Streite über die Formen der verfassungsmäßigen Monarchie die Frage ist, ob und in welcher Weise das Volksleben ständischer Abtheilungen bedürfe, desto einleuchtender ist die Nothwendigkeit, sich vor allen Dingen vollkommen klar zu machen, was man eigentlich unter Ständen versteht, was man also auf der einen Seite fordert oder auf der andern verweigert. Wir stoßen hier sogleich im Anfang auf eine Menge nicht unerheblicher Schwierigkeiten, welche in der Mehrdeutigkeit des Wortes ihren Grund haben. Im Allgemeinen kann man nun unter Ständen Nichts weiter verstehen als gewisse Abtheilungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung und der Theilung der Arbeit beruhen, oder doch daraus hervorgegangen sind.

Im engern Sinne sind aber Stände erstens historisch entstandene und mit politischen Rechten versehene Abtheilungen der Staatsgesellschaft, welche sich zwar ursprünglich auch auf Verschiedenartigkeit der Beschäftigung stützen, jedoch darin ihre jetzige Charakteristik nicht mehr finden. So hat namentlich die Industrie, welche früherhin hauptsächlich den Charakter der städtischen Bevölkerung bildete, durch ihren täglich steigenden Einfluß sich auch beim Adel, wie bei den Bauern geltend zu machen angefangen und umgekehrt die Thätigkeit des Bürgers sich häufig auf die Landwirthschaft gewandt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß jene politischen Stände, auf welchen namentlich in Deutschland der Organismus des Volkslebens Jahrhunderte hindurch vorzugsweise beruhte, zum Theil als solche jetzt gar nicht mehr bestehen, wie der vormalige Prälatenstand, daß aber dagegen andere Elemente, wie die Bauern, eine neue Bedeutung erhalten haben.

Dieses durch die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens herbeigeführte Abweichen von der historischen Basis hat nun aber auch zweitens noch einen verschiedenartigen Gebrauch des Wortes „Stände" zur Folge gehabt, bei welchen der Unterscheidungsgrund wiederum lediglich von der Beschäftigung und der Lebensweise entlehnt, auf politische Rechte oder eine besondere Stellung zum Staate aber keine Rücksicht genommen ist. Wir erinnern zunächst an die lange üblich gewesene und eigentlich schon wieder außer Gebrauch gekommene Eintheilung der Gesellschaft in den Nährstand, den Lehrstand und den

*) Ueber die weiteren Entwicklungen Belgiens, welches in der revolutionären Erschütterung Europas im Jahr 1848 so wunderbar seine Probe bestand, s. Schluß des Staats-Lexikons. Anmerkung der Redaction.

Digitized by Google

Wehrstand, eine Eintheilung, welche jedoch eine staatsrechtliche Bedeutung schon um deswillen nicht erlangen konnte, weil sie ebenfalls nicht erschöpfend ist. Ferner pflegt man aus einem andern Gesichtspunkte die Gesellschaft wohl in Adel, Bürger und Bauern einzutheilen, wobei es jedoch an allem Eintheilungsgrunde fehlt, weshalb auch der Adel selbst für sich viel consequenter allein nach den Begriffen von Adel und Nichtadel classificirt. Endlich aber in noch ungezwungenerm Wortgebrauche spricht man vom Militärstande, vom Stande der Handwerker, der Geistlichen, der Advokaten, der Aerzte, der Künstler, Kaufleute, ja man spricht von höhern und niedern, von gebildeten und ungebildeten Ständen u. s. w.

Inwiefern nun der politisch-ständische Begriff bei uns in Deutschland den hier angedeuteten Grundzügen gemäß sich ausgebildet hat, ist schon früher in anderen Artikeln („Adel", „Deutsche Staatsgeschichte", „Deutsches Landes-Staatsrecht") gezeigt worden, und wir beschränken uns hier auf eine kurze Zusammenstellung der Hauptpunkte. Nachdem die auf dem Grundbesitze und der Wehrhaftigkeit beruhende gemeine Freiheit, das wahrhaftige deutsche Staatsbürgerrecht, in den Stürmen des Mittelalters zum Vorrechte einzelner in Genossenschaften zusammengetretener Volksabtheilungen geworden war, welche sich allerdings durch Beschäftigungsweise von einander unterschieden, gelang es diesen, ihrer Gemeinschaftlichkeit eine Organisation zu geben, in welcher sie mit ihrer verschiedenen Eigenthümlichkeit als die Grundelemente des Staates erschienen und als solche die alleinigen Inhaber staatsbürgerlicher Rechte so wie zum Schutze hinterfässiger Personen berechtigt waren. So hatten sich allerdings wirkliche politisch-ständische Abtheilungen gebildet, allein nur mit der Erblichkeit der Lehen und dem eigenthümlichen Bildungsprocesse, welchen das Staatslehen durch die Entwickelung des auf das Privatrecht gebaueten Feudalsystems erhielt, war es möglich, daß der Begriff der Standschaft zugleich identisch mit dem Begriff der staatsbürgerlichen Vollfreiheit so wie mit dem ausschließlichen Rechte auf Vertretung wurde, und daß man unter jener Freiheit allmälig nur die Exemtion von Pflichten verstand, welche nach richtigen Grundsätzen allen Staatsgenossen obliegen mußten. — In dieser Weise bildeten sich zuerst die Reichsstände aus, indem die höchsten kirchlichen Würdenträger, die Inhaber der erblich gewordenen Reichsämter und der damit verbundenen Beneficien, und endlich die freigebliebenen (d. h. keiner Territorialgewalt unterworfenen) Städte dem Kaiser gegenüber als die alleinigen Träger der Volksrechte, als das eigentliche Reich (daher der Ausdruck: Kaiser und Reich) erschienen. Mit der Entstehung der Territorien, welche ihr Bildungsprincip bekanntlich aus dem Makrokosmus des Reichs entlehnten, traten hier analoge Formen hervor, welche sofort eine bestimmte politische Bedeutung dadurch erhielten, daß während der unruhigen Zeiten des Faustrechts schon freie Vereinigungen verschiedener Stände zu eigenem Schutze durch ganz Deutschland sich gebildet hatten, durch deren den Fürsten gewährte Unterstützung allein es möglich wurde, eine territoriale und mittelbare Staatsgewalt in den Fürstenthümern zu bilden. Auch hier finden wir daher häufig drei Stände, Prälaten, größere Grundbesitzer (Ritterschaft) und Städte, öfter jedoch auch Landgemeinden. Jene größeren Grundbesitzer bestanden theils aus Resten der frühern gemeinfreien Landeigenthümer, welche, oft freiwillig oder auch durch den Drang der Zeiten gezwungen, in ein schutzherrliches Verhältniß zu dem Territorialfürsten getreten waren, jedoch dabei ihre politischen Freiheiten aufrecht erhielten, theils auch aus Vasallen und Ministerialen des Fürsten, welche, oft aus dem Stande der Unfreiheit stammend, das Recht der Standschaft zu erlangen gewußt hatten. Hieraus ging der Territorialadel hervor, welcher späterhin, nachdem Hofpublicisten die Sache mehr in ein System gebracht hatten, als niederer Adel dem hohen, nehmlich den zur Reichsstandschaft berechtigten Fürsten entgegengesetzt wurde.

Um nun die heutige Bedeutung des Begriffes von Ständen und Standesunterschieden richtig aufzufassen, ist es vor allen Dingen erforderlich, sich der Abänderungen zu erinnern, welche die Geschichte in der socialen wie politischen Stellung jener Abtheilungen unter einander so wie auch in ihren eigenen Grundelementen hervorgebracht hat. Hier zeigt sich nun, daß ihr Wesen, auf dem ihre Bedeutung

Digitized by Google

beruhete, zum Theile im Strome der Zeit ganz und gar untergegangen ist. Der geistliche Stand oder der Stand der Prälaten, früher durch einen großen, von der weltlichen Gewalt unabhängigen Grundbesitz zum Genusse der vollen politischen Rechte berufen und durch gelehrte Bildung als Stand abgeschieden, hat jetzt seinen Grundbesitz zum großen Theile verloren, mindestens denselben nicht mehr unabhängig zu vertreten und theilt die gelehrte Bildung mit vielen anderen Classen der Staatsangehörigen, welche ihm darin sehr häufig sogar überlegen sind. Der Adel in seiner heutigen Bedeutung, d. h. als eine Abtheilung von Staatsgenossen, deren Rechte und Vorrechte lediglich von der Geburt abhängen und damit von Generation zu Generation übergehen sollen, ist niemals ein politischer Stand gewesen, wenn er auch einzelne persönliche und sociale Vorrechte gehabt hat und zum Theil noch hat. Die politischen Vorrechte des sogenannten zweiten Standes, den man nur höchst uneigentlich wohl den Stand des Adels genannt hat, waren, wie wir oben gesehen haben, von jeher ein Zubehör bestimmter größerer Güter, deren Besitzer freilich auch noch jetzt meist dem Adel angehören und dadurch auch diesem fortwährend einen Hauptstützpunkt geben, aber keineswegs mit dem jetzigen Adel jemals identisch gewesen sind. Besonders die heutige Erscheinung bietet zwei charakteristische Abweichungen dar, die eine in so fern, als allmälig viele mit politischen Vorrechten versehene sogenannte Rittergüter in die Hände bürgerlicher Besitzer übergegangen sind, und die andere in so fern, als durch Briefadel, Verarmung, Abfindung jüngerer Söhne, selbst durch Anmaßung die Zahl der grundbesitzlosen Adeligen ungleich größer geworden ist als Derjenigen, welche noch zu der bevorrechteten Classe der Rittergutsbesitzer gehören. Wenn also auch wirklich sich erweisen ließe — was jedoch unerweislich ist — daß unser heutiger Adel als solcher jemals eine bestimmte, durch das positive Recht (von der Abnormität einer bloßen auf Sympathie beruhenden Begünstigung des Adels ist natürlich hier nicht die Rede) unterstützte politische Bedeutung gehabt hätte, so würde doch auf jeden Fall die Gegenwart zwei wesentlich damit contrastirende Gestaltungen zeigen: auf der einen Seite eine Anzahl größerer bürgerlicher Grundbesitzer, welche mit dem begüterten Adel die gleichen politischen Rechte ausüben; und auf der andern einen Adel, der nur zum geringsten Theile der politisch bevorrechteten Classe angehört und nur noch eine traditionelle Bedeutung so wie daneben nicht selten die grundlosesten Anmaßungen (wohin auch die habituelle Scheu vor bürgerlicher Beschäftigung gehört) für sich hat. — Der Bürgerstand endlich, obgleich bei ihm eine Grundverschiedenheit in der Beschäftigung wenigstens noch vorherrschend ist, hat sich doch den übrigen Ständen wesentlich genähert und ist zum Theil in dieselben übergegangen. Viele Bürgerliche haben Landgüter erworben, treiben auch wohl Landwirthschaft oder ländliche Gewerbe in den Städten, und besonders in regsamen Fabrikgegenden ist der Unterschied zwischen Stadt und Land fast gänzlich verschwunden. — So sind schon die alten politisch-socialen Unterscheidungen an sich den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend; noch verworrener wird aber dasjenige ständische System, welches man das historisch begründete nennt, wenn man erwägt, daß durch die ganze Richtung der Zeit auf die Entwickelung eines allgemeinen Staatsbürgerthumes noch ein ganz neuer Stand, der Stand der Landleute oder Bauern, in den Vordergrund getreten ist, welchem mit dem Aufhören seiner frühern Abhängigkeit und Hintersässigkeit eine Theilnahme an den allgemeinen politischen Rechten nicht verweigert werden konnte; ein Stand, der mit dem grundbesitzenden Adel die Beschäftigung, mit dem Bürgerstande aber die Abneigung gegen die exceptionellen Bestrebungen des Adels gemein hat.

Wohin wir daher blicken, überall finden wir in dem Systeme der ständischen Gliederung nur Annahme von Fundament, Berufung auf geschichtliches Herkommen ohne klaren Blick in die einfachsten Gestaltungen der Geschichte, traditionelle Ansichten ohne Wahrheit, Eintheilungen ohne allen Theilungsgrund, ja selbst ein System, nicht erbaut aus Grundsätzen, sondern aus verworrenen Neigungen und Abneigungen. Selbst der leidenschaftlichste Hochtory unter unseren Edelleuten würde den Vorschlag nicht wagen, daß der Gesammtmasse des Adels in einem Lande ein besonderer ausschließlicher Antheil an den politischen Volksrechten übertragen werden dürfe. Hieraus folgt, daß, wenn es

Digitized by Google

sich um die Feststellung der Grundformen des Staaslebens handelt, der Adel dazu ein Element darzubieten gar nicht im Stande ist, und wir dürfen überzeugt sein, daß gerade die edlern, verständigern seiner Mitglieder darin vollständig mit uns übereinstimmen werden.

Sollte man nun darüber einverstanden sein, so wird der Streit über die ständische Eintheilung des Volkes viel einfacher werden und den größten Theil der Bitterkeit, mit welcher er bisher auf beiden Seiten geführt worden ist, verlieren. — Die natürlichen Grundbestandtheile des Volkslebens liegen jetzt viel klarer vor dem Blicke, und die Frage nach dem eigentlichen Wesen und den Grundlagen der jetzigen ständischen Gliederung ist leichter zu beantworten. Diese kann, den herkömmlichen Ansichten gemäß, allerdings nur auf eine Unterscheidung der Staatsangehörigen nach ihrer Beschäftigungsart und Lebensweise zurückgeführt werden, und hier ist, wie oben schon angedeutet wurde, die Eintheilung in Stadt und Land, in bürgerliche und bäuerliche oder landwirthschaftliche Nahrung die allein durchgreifende, wenngleich auch sie nur das Vorherrschende berücksichtigen kann. Nach dieser Grundeintheilung würde sich die weitere Absonderung des größern Grundbesitzes von dem kleinern aus innern Gründen schwerlich rechtfertigen lassen, nachdem durch die in den meisten deutschen Staaten erfolgte Abstellung oder Ablösung der auf den Bauergütern ruhenden gutsherrlichen Lasten der früher allerdings vorhanden gewesene Rechtsunterschied und die vor allen Dingen entscheidende Abhängigkeit der kleineren Güter von den größeren aufgehoben ist.

Vor allen Dingen haben wir uns dabei die Frage zu beantworten: ob überhaupt ständische Unterschiede in der Monarchie, wie man gewöhnlich behauptet, in der That nothwendig sind, oder nicht? Bestimmt man diese Frage näher dahin: ob die Monarchie solche geschlossene Abtheilungen der Gesellschaft fordert, deren staatsrechtliche Stellung gegen einander eine verschiedene ist und deren politische Rechte und Vorrechte durch Geburt von einer Generation auf die andere vererbt werden, so nehmen wir keinen Anstand, solche Stände nicht nur für geradehin entbehrlich, sondern sogar für schädlich und unmöglich zu erklären. Das alte Aegypten und Indien zeigen uns das Bild einer solchen Staatsverfassung, und wir haben gesehen, daß sie in Deutschland niemals einheimisch gewesen ist. In der That wäre es aber auch nur etwa der Adel, dem auf solche Weise eine dauernde Existenz gesichert werden könnte, und er allein ist es auch, bei Licht besehen, dessen Restauration und Erhaltung man dabei vor Augen hat. Wollen und müssen wir Stände haben, so leuchtet es ein, daß vor allen Dingen das Eintheilungsprincip ein wirklich einiges, und daß also die Grundeigenschaften aller Stände nothwendig auch die nehmlichen sein müssen. Ist die Beschäftigungsweise der Theilungsgrund, so kann die Erblichkeit der Standesrechte nicht daneben ein charakteristisches Merkmal noch dazu einer einzelnen Classe sein. Was die behauptete Nothwendigkeit ständischer Unterschiede Wahres und Richtiges enthält, ist Folgendes. Allerdings erzeugt die Verschiedenheit der Beschäftigungsweise, dann auch des Besitzthums, der Gewohnheit, der Bildung abgesonderte Interessen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche naturgemäß in den nehmlichen Richtungen zusammentreffen und in ihrer Gemeinschaftlichkeit als ein Ganzes erscheinen. Damit werden von selbst Abtheilungen gebildet, welche unmittelbar aus dem Leben des socialen Verkehrs, aus dem Einverständnisse des allseitigen und gleichen Bedürfnisses hervorgehen. Aber eben weil sie ein Product der lebenskräftigen, nie rastenden Volksthätigkeit sind, würde es ein rein vergebliches Bemühen sein, ihre Gränzen unabänderlich feststellen und darauf den Staatsorganismus bauen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der nach allen Richtungen sich durchkreuzenden Beziehungen wechselt und steigert sich mit jeder neuen Entwickelungsstufe der allgemeinen Bildung, und fortwährend werden im Weiterschreiten des Völkerlebens die Mittelpunkte, in denen die Interessen sich vereinigen, bald hier-, bald dorthin geschoben werden. Insofern nun die in den untern Kreisen abgesonderten Interessen unter höheren Gesichtspunkten wieder in größeren, auch äußerlich erkennbaren Massen zusammenfallen, mag man in der bürgerlichen Gesellschaft von Ständen reden, welche immer gewesen seien und immer sein werden, nur denke man nicht an gesetzliche gegenseitige Abschließung solcher Stände in einer Zeit, welche die Gleichheit vor dem Ge-

Digitized by Google

setze als das Grundprincip der wahren Staatsweisheit immer allgemeiner anerkennt und immer bestimmter gegen sogenannte Standesvorzüge sich ausspricht. Diejenigen Abtheilungen, deren die Gesellschaft zu ihrer leichtern Bewegung und angemessenen Kraftentwickelung bedarf, wird und muß sie sich selbst schaffen, weil sie eben nur die wahre Erscheinung, der unmittelbare Ausdruck des Lebens sind. Wie naturgemäß daher Standesunterschiede in diesem Sinne unter allen Umständen und in jedem Culturverhältnisse eines Volkes sich ausbilden und erhalten werden, so augenscheinlich falsch ist jedes Bestreben, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung auf die Wiederherstellung veralteter, die Bildung neuer oder auch nur auf die neue Organisation und die schärfere Absonderung der schon bestehenden Abtheilungen hinwirken zu wollen. Es ist auch nur eine von jenen häufigen — absichtlichen oder unabsichtlichen — Täuschungen, zu welchen eine oberflächliche Auffassung der Geschichte so leicht verleitet, wenn man daraus, daß einst in Deutschland corporationsähnliche Vereinigungen einzelner Stände durch ihre abgeschlossene Individualität und ihr auf Sonderverträgen beruhendes Verhältniß zum Oberhaupte den eigentlichen Staatsorganismus bildeten, nun jetzt die Folgerung ziehen will, daß es möglich, daß es ersprießlich, recht und nothwendig sei, in gleicher oder ähnlicher Weise wiederum den Staat auf ständische Corporationen zu gründen. Jene Vereinigungen waren allerdings auch Sache der Nothwendigkeit, aber nicht einer Nothwendigkeit zum Besten des Staates, der Monarchie, sondern nur des eigenen Schutzes, und wir finden die Staatsgewalt am Schwächsten eben in denjenigen Zeiten, in welchen die Corporationen am Mächtigsten waren. Ihr Charakter war kein monarchischer, sondern ein aristokratisch-republikanischer, und wurde nur durch das Lehnssystem vom völligen Uebergange in die Republik abgehalten. Die neuere Zeit, welche jeden Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt treten läßt und das Bedürfniß einer Vermittelung durch Schutzvereine nicht mehr kennt, würde weder die Richtung noch die Kraft haben, welche in früheren Jahrhunderten erforderlich waren, um ein so eigenthümliches, in seinen wesentlichsten Theilen auf das Privatrecht errichtetes Gebäude des öffentlichen Lebens zu erhalten.

Gleiches Recht für Alle vor dem Gesetze, Ehre und Achtung, nach dem Verdienste abgemessen und nicht nach Zufälligkeiten vertheilt, freie Wahl und ungehinderter Wetteifer in der Anwendung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten: das sind die Zielpunkte, nach denen das Jahrhundert drängt. Der Geist aber, der eine solche Richtung hervorgerufen hat, duldet keine unorganischen Schranken und Abtheilungen in der Gesellschaft, keine Stände in dem Sinne, wie der Adel sich von den übrigen Staatsgenossen absondert, keine Fesselung der Berufsthätigkeit an bestimmte, feststehende Classen. —

Wenn wir aber auf diese Weise die Irrthümer und Täuschungen von der Sache entfernt haben, so wird es nunmehr leicht werden, auch das Richtige, was sie ohne Zweifel enthält, hervorzuheben und auf seine wahre Bedeutung zurückzuführen. Jene Grundverschiedenheiten in der Beschäftigungsweise, den Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen, selbst gewisser Bildungsstufen, denen auch politische Stände ihre Entstehung verdanken, sind ohne allen Zweifel vorhanden und werden wohl immer vorhanden sein; sie werden aber auch immer die Veranlassung geben, daß die verwandten Interessen, die gemeinschaftlichen Eigenthümlichkeiten sich zusammenfinden und in einer gewissen Individualität hervortreten. Das sind Thatsachen, die sich nicht verkennen lassen, die aber auch nur als solche betrachtet und behandelt werden müssen. Allerdings hat der Staat zunächst die Pflicht, alle erlaubten Interessen zu schützen und demgemäß ihre freie, natürliche Vereinigung zu gestatten, nur binden darf er in den Nüancen der bürgerlichen Gesellschaft Nichts, die aus den Fortschritten der Entwickelung von selbst hervorgehende Bewegung nicht durch feststehende Formen beeinträchtigen, nicht das eine Interesse dem andern feindlich gegenüberstellen und nicht den einen Stand vor dem andern bevorzugen. Besonders ist es die Volksvertretung, bei welcher auf der angemessenen Berücksichtigung der sogenannten Standesverschiedenheit nicht selten die ganze Bedeutung und die segensreiche Wirksamkeit der Verfassung beruht. Wenn die Volksvertretung überhaupt die Bestimmung hat, alle gesetzlichen Interessen des ganzen Volkes vollständig und in dem richtigen Verhältnisse durch einen gewählten Ausschuß darzustellen, so ist es Aufgabe der

Digitized by Google

Staatsweisheit, das richtige Mittel aufzufinden, durch welches die angemessene Berücksichtigung jeder natürlichen Standesverschiedenheit am Sichersten verbürgt werden kann. Wie Das aber zu erreichen sei, darüber lassen sich begreiflich keine allgemeinen Regeln aufstellen, da Alles von der jedesmaligen Culturstufe und den vorherrschenden Beschäftigungen eines Volkes abhängt und man daher dem praktischen Verstande desselben in der Regel das Meiste überlassen muß; doch werden die drei Hauptfactoren der allgemeinen Volksthätigkeit: Bodencultur, Industrie und Intelligenz, ziemlich ohne Ausnahme die Hauptmassen bilden, in welche auch die weiter getheilten Interessen sich zusammenfassen lassen.

K. Steinacker.

Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Ein neuerer Sprachgebrauch versteht unter dem früher [1]) wohl anders genommenen Ausdrucke persönliche Sicherheit den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der persönlichen Freiheit enthalten sind, und zunächst die verfassungsmäßigen Garantieen gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen abseiten der Verwaltungsbehörden. Ein preußischer [2]) Entwurf der Bundesacte, welcher unter den allgemeinen Rechten deutscher Bürger auch dieses aufführte, ist bekanntlich bloßer Entwurf geblieben. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungen hat den Mangel einer allgemeinen deutschen Erklärung über diesen Punkt zu ersetzen gesucht, indem sie, theils aus dem statutarischen, theils aus dem gemeinen einheimischen Rechte, theils nach fremden Vorgängen alle oder doch einzelne der folgenden Bestimmungen aufnahmen: Keiner soll verfolgt oder verhaftet werden, als nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form; Keiner soll länger als eine bestimmte Frist (1 bis 3mal 24 Stunden) über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Ungenügende dieser allgemeinen Bestimmungen, sofern sie nicht durch ergänzende Vorschriften unterstützt sind, ist längst anerkannt. Es ist sehr zu bedauern, sagt eine bewährte Autorität [3]), daß die Gesetze, auf welche man sich bezieht (zur Beurtheilung der eine Verhaftung begründenden Fälle), gewöhnlich so unbestimmt sind, daß in ihrer Anwendung doch nur richterliche Willkür entscheidet, und daß die Absicht der Verfassung (wenn sie Beobachtung der Formen verlangt) leicht in der Praxis vereitelt wird, da man über die gesetzlichen Formen, weil sie nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, sich hinaussetzt. Noch weniger ist überall Denjenigen, deren willkürliche Procedur dem Gesetze zuwiderläuft, eine besondere Strafe angedroht. Unter diesen Umständen wird der Ausgang einer Klage sehr precär, es wird, was besonders von Robert Mohl [4]) hervorgehoben ist, der Widerstand gegen ungesetzliche Verhaftung, zu welchem, dem Grundsatze nach, jeder Staatsbürger ohne Klage [5]) befugt ist, in der Anwendung in der Mehrzahl von Fällen „fast tollkühn" erscheinen. Es fehlt demnach sehr viel, daß wir Deutschen einer Garantie der persönlichen Sicherheit uns zur Zeit erfreuten, wie sie die Habeascorpusacte längst dargeboten hat. Dies englische Gesetz ist in der Art unübertroffenes Muster, daß es hier hauptsächlich darauf ankommen wird, dessen Ursprung und Wirkung zu beleuchten.

---

1) Blackstone stellt (1, 129) noch die persönliche Sicherheit, als den Anspruch auf gesetzlichen Schutz für Leben, Gesundheit und Ehre, voran und entwickelt, was wir persönliche Sicherheit nennen, unter der Rubrik der persönlichen Freiheit.

2) Vom Februar 1815. Klüber, Acten d. W. C. 2, 45 u. 46.

3) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 1, 357 u. 371. Die betreffenden Stellen der einzelnen Verfassungsurkunden sind nachgewiesen bei H. A. Zachariä, Das Staats- und Bundesrecht 1, 237; 2, 154, und abgedruckt bei Hermsdorf, Die deutsch. Constitutionen 1, 217 u. 236 ff.

4) Württemb. Staatsrecht 1, 292.

5) Mohl (a. a. O. S. 298) scheint zu besorgen, manchem vaterländischen Rechtsgelehrten dürfte diese Lehre bedenklich erscheinen. Wie leicht hätte er gerade zur Beruhigung von solchen, anstatt nur von England und Frankreich zu reden, auf unzweifelhafte Analogieen des römischen Rechts verweisen können: l. 5. C. de jure fisci (10. 1); l. 5. C. de met. et epidem. (12. 41). Ueber die in Frankreich festgehaltene Doctrin vgl. übrigens Mittermaier a. a. O. 373 und v. Kretin, Staatsrecht 2, 19.

Digitized by Google

Bereits in der ersten Ausfertigung der Magna Charta (durch König Johann 1215) findet sich der folgende Satz: „Ein freier Mann soll nicht in Haft oder Gefängniß versetzt, noch aus seinem Besitze oder Recht gesetzt, noch auf irgend eine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen, anders als durch gesetzliches Urtheil seiner Standesgenossen, oder nach dem Gesetze des Landes." An diese berühmte Stelle knüpfen sich mehrfache Betrachtungen. Einmal: aus dem ganzen Zusammenhange erhellt, daß eine Freiheitsbeschränkung, als richterlich zuerkannte Strafe, bereits ein geläufiger Begriff war — im Widerspruche mit der Vorstellungsweise des römischen Alterthums, nach welcher das Gefängniß keineswegs als Strafmittel dienen, sondern nur in seltenen Fällen „für die Bestrafung offenbarer und ruchloser Verbrecher haften sollte" [6]). Sowohl die große Achtung der persönlichen Freiheit als die Erhebung der Anklagen fast nur von Bürgern standen den Verhaftungen im Wege. Bestrebungen im Sinne der Habeascorpusacte gegen willkürlich verfügte und willkürlich ausgedehnte Freiheitsbeschränkung sind daher dem Alterthume fremd. Die lettres de cachet, die Möglichkeit, in einem vielleicht ganz anständigen Verstecke zu Tode gefüttert zu werden, gehören ganz der neueren Civilisation an, unter deren Einfluß die Willkür in anscheinend milderen Formen und eben deshalb unendlich viel gefährlicher auftritt. Es ist aber merkwürdig, wie wenig bis jetzt die Rechtshistoriker um die Ermittelung eben dieses Uebergangs sich bekümmert haben, dessen Nachweisung doch nicht allein für die Geschichte des Strafrechts, sondern für die ganze Sittengeschichte von großem Interesse sein würde. Es scheint (denn auch nach einer nicht unsorgfältigen Nachforschung ziemt uns nicht, zuversichtlicher zu reden), daß Freiheitsstrafen als solche zuerst ziemlich gleichzeitig in den Gesetzen der germanischen Völker im achten und neunten Jahrhunderte vorkommen [7]). Wenn nun die Magna charta den Begriff der Freiheitsstrafe als einen geläufigen voraussetzt, so läßt sie dagegen zweitens nicht errathen, ob irgend ein Theil desjenigen Mechanismus bereits vorhanden war, durch welchen auch im Fall der Untersuchungshaft die rechtzeitige Dazwischenkunft des Richters verbürgt wird. Hallam [8]) läßt es unentschieden, ob die Gerichte bereits gewohnt gewesen, den Befehl zur Vorführung (writ of Habeas Corpus) auszufertigen; genug, der Grundsatz der Magna Charta berechtigte den Verhafteten, einen solchen Befehl nachzusuchen. Daß aber eine ähnliche Uebung sich schon vorgefunden, möchte man daraus schließen, daß, wie Blackstone angemerkt hat, in einer andern Stelle der ältesten Magna Charta (c. 36.) schon angeordnet ist, der Befehl zur gerichtlichen Untersuchung in peinlichen Sachen soll Demjenigen, der ihn begehrt, kostenfrei zugefertigt und dürfe ihm nicht verweigert werden. Es wird drittens gestritten über den Sinn, in welchem außer dem Urtheil des Richters auch von dem Gesetz des Landes die Rede ist. Hallam schlägt vor, mit einer alten Handschrift et für vel zu lesen. Das scheint nicht nöthig. Es ist nicht gesagt, daß die Worte vel per legem terrae sich auf die gefängliche Haft beziehen; sie können eben so gut von anderen, in demselben Satz angeführten

6) Nimmt man in dieser, von Niebuhr (Röm. Gesch. 2, 420) dargebotenen Deutung die bekannte Stelle des Cicero Catilin. II. 12, so bleibt kein Widerspruch mit der entschiedenen, durch alle Vorgänge unterstützten Lehre des Ulpian: Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. — l. 8. §. 9. D. de poen. (48. 19).

7) Liutprandi Leg. l. VI. c. 26 (Georgisch 1068; vergl. Muratori Antichità Ital. I. 271); Capitul. 2 anni 813 c. 12 (Georgisch 779); Capitul. Pipin. a. 757 c. 19 (Georgisch 534); Alfred's Gesetze c. 1. §. 2 (Schmid, Gesch. d. Angels. 1, 41). Die zweite und vierte Stelle sind dadurch bemerkenswerth, daß die Gefängnißstrafe ausdrücklich zum Zwecke der Buße und Besserung angeordnet ist. Möchte doch ein gewiegteres Urtheil entscheiden, ob ich Recht habe, mich einer Vermuthung zu überlassen, die mir bei dem Folgesatz der dritten angeführten Stelle (Capitular. l. V. c. 10 — Georgisch 1411) aufgestiegen ist: daß nehmlich die Freiheitsstrafen aus der geistlichen Disciplin zuerst bei den germanischen Völkern in die bürgerlichen Verhältnisse eingeführt seien. Vergl. Capitul. Aquisgran. 817 c. 40 und Carcer canonicalis disciplinae beim du Cange. — Uebrigens hatte schon Platon (Legg. X. 908 a) den Gedanken ausgesprochen, daß ein Gefängniß als σωφρονιστήριον eingerichtet werden müßte: aber wo hätte in der Praxis des classischen Alterthums dieser Idee Etwas entsprochen?

8) State of Europe during the Middle Ages 2, 37.

Digitized by Google

Uebeln gesagt sein; z. B. von der Rechtloserklärung (utlagaria, outlawry), welche eine Selbstfolge[9]) war von viermaligem Ausbleiben nach gerichtlicher Vorladung. Aber die Worte mögen immerhin auch von der Untersuchungshaft gelten, und dann wohl mit Bezug auf die Fälle, in welchen das Gesetz des Landes dem Richter nicht verstattet, den Angeklagten gegen Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen[10]), oder der Angeklagte nicht im Stande ist, zureichende Bürgschaft darzubieten[11]). So würde dieser Nachsatz den Zusicherungen entsprechen, worauf auch die Bürger deutscher Reichsstädte und die Unterthanen deutscher Fürsten so großen Werth legten, daß sie nehmlich nicht in Untersuchungshaft gehalten werden sollten, es sei denn der Fall von der Beschaffenheit, daß sie dem Gesetze nach keiner Bürgschaft genießen möchten[12]). Die Ausdrücke endlich, durch welche die Worte per legem terrae in späteren Bestätigungen[13]) dieses Artikels erläutert und umschrieben sind, lassen keinen Zweifel übrig, daß man entschlossen war, die Beobachtung der gesetzlichen Formen der Verhaftung nicht weniger als den Anspruch auf den ordentlichen Richter geltend zu machen.

Und es that Noth, die persönliche Freiheit durch wiederholte Schutzgesetze sicher zu stellen. Dreißigmal, sagt Sir Edward Coke, ist Magna Charta neu bestätigt worden; daraus sich abnehmen läßt, wie häufig sie mag verletzt worden sein. Kein Satz aber ist häufiger übertreten als der oben entwickelte. Man kennt die Lehre von einer königlichen Machtvollkommenheit, welche über dem Gesetz zu stehen vorgiebt. Dem Princip nach war es bei dem ersten Eduard, bei dessen Nachfolgern und bei den Tudors dieselbe Lehre, kraft deren die Stuarts das Dispensationsrecht übten, das ihnen den Thron gekostet hat. Die Anwendung auf willkürliche Verhaftungen lag sehr nahe. Schimpflich, daß es Juristen gegeben hat, welche auch diesem Uebergriff der Gewalt das Wort redeten; kläglich, daß noch ein Geschichtschreiber, wie Hume[14]), den Gesichtspunkt des Nothrechts, das wohl Ausnahmen, aber nie eine Regel begründen kann, dem angemaßten Umfang der Prärogative unterlegen mochte. Factisch gestaltete die Sache sich so, daß der Geheimerath eine Verhaftung verfügte, und daß durch das Ansehen dieser obersten Behörde der ordentliche Richter sich zurückschrecken ließ, anstatt solche, wie alle andern Fälle, seiner Cognition zu unterwerfen. Oder auch der von der Regierung ausgefertigte Verhaftsbefehl (warrant) bezeichnete, der Ordnung zuwider, den Grund der Verhaftung nicht, und der Richter, wenn er auf Anrufen des Betheiligten dessen Vorführung anordnete, erklärte, anstatt die Ordnungswidrigkeit zu rügen und, da kein Grund der Detention vorlag, den Verhafteten sofort frei zu geben, vielmehr sich außer Stand, über

9) Es ist die Verurtheilung in contumaciam. S. Utlagare, beim du Cange.

10) Eine kurze Uebersicht der späteren Grundsätze darüber giebt Spittler, Politik 204. Viel historisches Material, mit der gewohnten Schärfe behandelt, findet man im 68. der Junius-Briefe (an Lord Mansfield, 21. Jan. 1772).

11) Nach dem Sachsenspiegel (I, 61.) mußte bekanntlich der Ankläger eben so gut als der Angeklagte Bürgen stellen oder sich der Haft unterwerfen. Aus dem Tractat, der unter dem Namen des Glanvilla geht, ersieht man, daß in England bei Klagen auf Majestätsverbrechen der Kläger früh schon milder behandelt, und daß sein bloßes Versprechen, die Klage nicht fallen zu lassen, angenommen ward, um nicht Andere von ähnlicher Denunciation abzuschrecken: der Beklagte aber, heißt es ferner, „per plegios salvos et securos solet adstringi, aut si plegios non habuerit, in carcerem detrudi.“ Tract. de Leg. et Consuet. regni Angl. L. XIV. c. 1. §. 4. (bei Phillipps 2, 469).

12) Beispiele: Hamburg — Receß von 1410 Art. 1.; Würtemberg — Tübinger Vertrag (1514) und kaiserl. Erläuterung darüber (1520; Landesgrundverfassung S. 61 f. des amtlichen Folio-Abdrucks von 1765).

13) 25 Ed. III. s. 5. c. 4. „en due manere, ou proces fait sur brief original a la comune lei.“ 28 Ed. III. c. 3. „sauuz estre mesne en respons par due proces de lei.“ — Eins von Selden's Argumenten (1627) war, durch die Vorschrift per legem terrae sei die Form per speciale Regis mandatum ausgeschlossen.

14) 6, 165. Für Unkundige mag es nicht überflüssig sein, gegen Hume's Darstellung förmlich zu warnen. Uebrigens sind wir nachgerade selbst in Deutschland wenigstens zu der theoretischen Einsicht gekommen, das jus eminens, dessen Vorkommen kein Verständiger bestreitet, nur in der engsten Beschränkung auf seinen Zweck gelten zu lassen. Vergl Pfeiffer, Prakt. Ausführungen 3, 419. H. A. Zachariä a. a. O. 2, 155.

Digitized by Google

die Motive der Regierung zu urtheilen, wovon die Folge war, daß der Betheiligte in die Haft zurückgebracht ward. Oder die Verhaftung fand Statt „auf speciellen Befehl des Königs", vielleicht mit ganz allgemeiner Erwähnung eines obschwebenden „Verdachts", dessen Untersuchung abseiten eines Richters für unehrerbietig galt. Unter Elisabeth's Regierung [15]) entwürdigten die Richter sich bis zu einer Erklärung, daß in solchen Fällen dem angerufenen Gericht nicht zustehe, den Verhafteten frei zu lassen. So ward die Magna Charta nullificirt. Den Männern, welche unter Karl I. verfassungswidrige Abgaben verweigerten, war es vorbehalten, dem Volk seine angestammte Freiheit ins Gedächtniß zurückzurufen. Unbekümmert um die Beispiele rechtloser Willkür, denen ihr eigenes Schicksal sich anzureihen drohte, erinnerten sie an die Grundsätze des gemeinen Rechts, an die seltenen, aber entschiedenen Aussprüche unbestochner Richter. „Jeder Unterthan", hatte Markham [16]) Eduard dem Vierten erklärt, „nicht aber der König, kann auf bloßen Verdacht hin Jemanden verhaften lassen, aus dem Grunde, weil dem Verhafteten, wenn ihm Unrecht geschieht, gegen den König kein Rechtsmittel zusteht." Als Hampden und seine Freunde dennoch in den Kerker zurückgeschleppt wurden, entwarf das Unterhaus die „Petition der Rechte" (1627), zu deren hervorstechenden Zügen die Erklärung zum Schutze der individuellen Sicherheit gehört. Im Oberhause ward der Versuch gemacht, die Clausel einzuschalten: „unbeschadet der souveränen Gewalt des Königs"; Coke aber sagte: „Magna Charta ist von solchem Schrot und Korn, das keinen Souverän leiden mag", und der Versuch mislang. Ueber die Annahme der Petition erklärte der gekrönte Heuchler sich in zweideutiger Rede; gedrängt, gab er seine einfache Zustimmung, aber erst, nachdem die Richter [17]) in einer Art von Ohrenbeichte ihn darüber beruhigt hatten, daß man bei vorkommenden Fällen ihn nicht im Stich lassen werde. Nun erklärte er, wie er gar nicht gemeint gewesen, in der Petition der Rechte irgend etwas Neues einzuräumen; es sei nur das alte Recht; und darauf hin erneuerten die Gerichte das alte Spiel der Feigheit, des Verraths am Volksrecht [18]).

Es war aber wirklich nur das alte Recht, was die Petition der Rechte enthielt, und auch die Habeascorpusacte stellte keinen neuen Grundsatz auf. Selbst der Name Habeas Corpus [19]) war längst üblich für den beim Richter nachgesuchten Vorführungsbefehl. Die Acte, die nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich im 31. Regierungsjahr Karl's II. [20]) Gesetzeskraft erhielt, hat nur durch genauere Bestimmung und strengere Einschärfung der dem gemeinen Recht längst bekannten Formen dafür gesorgt, daß auch in diesem Stück die Magna Charta zur Wahrheit werde. Sie enthält aber im Wesentlichen Folgendes. Jeder, der, ohne gesetzlich verurtheilt zu sein, verhaftet worden, kann bei dem Canzleigericht, dem Gericht der Schatzkammer und der königlichen Bank, und er kann selbst während der Gerichtsferien an den Lord-Canzler oder an irgend Einen der zwölf obersten Richter sich wenden und Beschwerde bei ihm führen. Sobald der schriftliche Verhaftsbefehl (oder eine beglaubigte Versicherung — affidavit — daß Abschrift da-

15) Aus einer Handschrift des brit. Museums bei Hallam, Const. Hist. 1, 171.

16) Hallam a. a. O. 283. In demselben Sinne sagte später der ältere Pitt: „Der Grundsatz unseres Rechts steht fest: des Engländers Haus ist seine Burg. Nicht daß es umhegt wäre mit Wall und Schanze. Es mag eine ärmliche Hütte sein, mit Stroh gedeckt. Jeglicher Sturm des Himmels mag es umbrausen, jegliches Element der Natur mag Zugang finden, aber der König kann da nicht eindringen; der König darf nicht." History of Wm. Pitt 153 (Lond. 1783).

17) Hallam a. a. O. 287. Wallace (in der Fortsetzung von Mackintosh's Gesch., in der Cabinet Cyclopaedia) 5, 92.

18) Wallace 5, 128.

19) Eigentlich habeas corpus ad faciendum, subjiciendum et recipiendum — Blackst. 3, 131.

20) Hallam Const. Hist. 3, 8. hat nachgewiesen, daß der Fall des sonst unbekannten Londoner Bürgers Jenkes nicht, wie Einer dem Andern nachspricht, die Veranlassung gab. Die Acte war seit 1668 viermal ins Unterhaus gebracht, zuletzt 1675; der Fall von Jenkes ereignete sich 1676; erst 1679 ward die Bill wieder aufgenommen und ging in beiden Häusern durch. Daß im Oberhaus durch falsche Stimmzählung eine Majorität heraus gebracht worden, dafür weiß ich keinen andern Gewährsmann als Burnet.

Digitized by Google

von dem Verhafteten verweigert worden) vorgelegt ist, so muß der Richter einen Vorführungsbefehl ausfertigen. Der Termin der Vorführung wird in der Ausfertigung bestimmt, er ist je nach der Entfernung des Ortes gesetzlich abgestuft, darf aber in keinem Fall auf länger als 20 Tage sich erstrecken (die Acte ist älter als die Eisenbahnen). Verweigert der Aufseher des Gefangenen die Abschrift des Verhaftsbefehls oder leistet er dem Vorführungsbefehl nicht Gehorsam, so verfällt er in Strafe von 100 Pf. St. Verweigert der angerufene Richter die Ausfertigung des Vorführungsbefehls, so verfällt er in Strafe von 500 Pf. St. Erscheint der Gefangene, so hat der Richter (sofern ihm nicht scheint, daß Bürgschaft gesetzlich nicht angenommen werden dürfe) denselben, gegen Bürgschaft für rechtzeitiges Erscheinen vor dem ordentlichen Richter, auf freien Fuß zu setzen. Wer einmal kraft dieser Acte befreit worden, darf nicht wegen derselben Anschuldigung zum zweiten Male verhaftet werden. Wer wegen Anschuldigung von Hochverrath oder Felonie verhaftet ist, soll in der ersten Woche des nächsten Gerichtstermins oder am ersten Tag der nächsten Session zur Untersuchung gebracht werden. Ist Dies versäumt, so ist er gegen Bürgschaft frei zu lassen, es sei denn, daß die Königszeugen während der Frist nicht herbeigeschafft werden konnten. Wird auch der zweite Termin versäumt, so wird der Angeschuldigte seiner Haft gänzlich entledigt. Ein späteres Gesetz [21]) hat auch die Fälle, welche unter der Habeascorpusacte nicht begriffen sind, der Entscheidung des angerufenen Richters, hinsichtlich der Aufhebung der Haft gegen Bürgschaft, unterworfen, und zwar in der Art, daß der Richter nach seiner Ueberzeugung über den Grund oder Ungrund der Anschuldigung zu erkennen hat.

Es dauerte fast noch hundert Jahre, bis der Willkür bei Verhaftungen in einer andern Beziehung, durch noch schärfere Bestimmung der Formen, ein Ziel gesetzt ward. Die Veranlassung war diese [22]). Am 26. April 1763 erließ ein Mitglied des Geheimraths, der Graf Halifax, einen schriftlichen Befehl an vier Königsboten, dahin gehend, „die Verfasser, Drucker und Verbreiter einer aufrührerischen und hochverrätherischen Schrift, betitelt The North Briton Nr. 45, aufzusuchen, solche zusammt ihren Papieren zu greifen und in sichre Haft zu bringen." Darauf hin, und nach bestimmterer, aber nur mündlich ertheilter Anweisung, ward der Verfasser der Schrift, der bei all seinem Märtyrerthum übelberüchtigte Wilkes, nebst einigen Buchdruckern eingesteckt und ihre Papiere, nach erfolgter Haussuchung, weggenommen. Der Oberrichter Pratt, bei welchem Wilkes ein Habeas Corpus nachsuchte, erklärte den Verhaftsbefehl, weil er ein allgemein lautender (a general warrant) sei und die Angeschuldigten nicht namhaft mache, sondern ihre Ausspähung und Verhaftung und selbst die Haussuchung auf bloßen Verdacht hin dem untergeordneten Personal überlasse, für null und nichtig. Die Königsboten wurden wegen Ungebühr in schwere Geldbuße verurtheilt — so schwer, daß sie offenbar dem Urheber des Befehles galt. Wilkes verlangte nun vergebens einen Polizeibefehl zur Haussuchung gegen Lord Halifax, welcher gestohlene Güter (seine Papiere) im Hause habe. Darauf ward Lord Halifax förmlich von ihm eingeklagt, aber der Proceß fiel zu Schaden, weil Wilkes, in Folge anderer Verwickelungen, flüchtig und contumacirt ward. In der Hauptsache entschied das Parlament [23]), und zwar dahin, daß allgemein lautende Verhaftungsbefehle allerdings verfassungswidrig und null und nichtig seien.

Ein neuerer Schriftsteller [24]) hat gerügt, daß in den deutschen Verfassungen nicht Bedacht genommen sei auf die Möglichkeit eines eintretenden Nothstandes, bei welchem die Suspension der auf individuelle Sicherheit abzielenden Anordnungen erforderlich würde. Er wird uns nicht verargen, wenn wir diese Aengstlichkeit ächt deutsch finden.

---

21) 56 Geo. III. c. 100. Hallam a. a. O. 11. Eine ähnliche Erweiterung der amerikanischen Habeascorpusacte datirt von 1818. Kent, Comment. 2, 28.

22) Ich besitze eine (selten gewordene) Sammlung: Interesting Letters on the government etc. of England, London, 1764, in vier Bändchen, welche die gewechselten Streitschriften und Artikel der Tagesblätter enthält.

23) 1766 Apr. 25. Parl. Reg.

24) Hermsdorf, System der deutsch. Constit. 1, 242.

Digitized by Google

Wir besitzen so wunderwenig, wenn wir mit der Habeascorpusacte die Gesetze vergleichen, nach welchen der Werth oder Unwerth einiger wohllautenden Paragraphen dieser oder jener Verfassungsurkunde zu beurtheilen ist; und nun sollen wir (wie es scheint, weil die Engländer hin und wieder die Acte suspendiren) darüber nachsinnen, wie wir es anzugreifen haben, um auch das Wenige, was wir haben, gelegentlich mit guter Manier beschränken zu lassen. Was sollte man wohl von einer Regierung denken, die mit dem weiten Spielraum, der ihr verbleibt, auch in unruhigen Zeiten nicht ausreichen könnte? Oder wäre es etwa nicht genug, daß wir Untersuchungscommissionen gesehen haben, nach welchen die Stände nirgends gefragt worden, ob sie sie haben wollten oder nicht — sollen etwa deutsche Stände in aller Form die Suspension des Anspruchs auf den ordentlichen Richter, die Einsetzung von Ausnahmsgerichten votiren?

Es ist weit nicht bekannt genug, wie schwer und zögernd das englische Parlament zu dem Entschluß kam, das Beispiel einer Suspension der Habeascorpusacte zu geben. In der bewegten, an dunkler Gefahr so reichen Zeit nach der Revolution ward (1690) über gesetzwidrige Verhaftungen Beschwerde geführt. „Aber die Gefahr", sagt Burnet [25]), „war so augenscheinlich, die öffentliche Sicherheit war bei diesen Verhaftungen so nahe betheiligt, daß das Unterhaus einen Rechtsvorgang eintreten ließ, dem Ministerium einen Rückhalt zu gewähren, wenn es in gleichem Nothfall das Gleiche thun würde; und doch erhielt man die Habeascorpusacte in Kraft: man erklärte das Ministerium außer Verantwortung für Dasjenige, was der Acte zuwider geschehen war." Zwei Jahre später wiederholte sich der Fall. Einige Mitglieder des Oberhauses waren auf dringenden, aber, wie es sich auswies, falschen Verdacht hin unter ordnungswidrigen Formen gefangen gehalten. Das Oberhaus ließ sich zu einem Vergleich herbei; man indemnisirte die Minister wieder, schrieb ihnen aber allerlei Regeln vor, wie weit sie in ähnlichen Fällen über das Gesetz hinausgehen dürften. Das Unterhaus beharrte bei seinem Princip; es verwarf alle diese Regeln. „Eine Beschränkung der gesetzlichen Formen würde den Ministern das Recht ertheilt haben, unter Beobachtung der neuen Vorschriften Verhaftungen zu verfügen; man hielt es für unbedenklicher, die Minister zu indemnisiren, ohne ihnen für die Zukunft ein Recht, unter gewissen Beschränkungen, einzuräumen; bei der Verhaftung verdächtiger Personen muß in Fällen *wirklicher* und *augenscheinlicher* Gefahr die *öffentliche Sicherheit* vor allen Dingen wahrgenommen werden; jedes besondere Gesetz muß dann zurückstehen" [26]). Eben so dachte *Jefferson*, und er drückte sich noch weit stärker aus. Wilkinson hatte in der Verschwörungsgeschichte des Aaron Burr (1807) zwei amerikanische Bürger ohne Verhaftsbefehl durch militärische Gewalt gefangen genommen; er ließ sie von New-Orleans nach Washington bringen. Jefferson [27]) sagt: „Hatte er Recht, notorischer Verschwörer sich zu bemächtigen? Darüber kann es nur *zwei* Meinungen geben: die eine, die der Schuldigen und Mitschuldigen, die andere, die aller ehrlichen Leute." Dafür, daß die Verhafteten nicht an Ort und Stelle vor ein Geschwornengericht, sondern nach dem Sitz der Regierung abgeführt werden, macht Jefferson geltend (und es ist das die schwächere Seite seines Raisonnements): „die Gefahr einer gewaltsamen Befreiung, die Langsamkeit und Unmacht des Gesetzes, die Apathie der Richter, den Beistand verschmitzter Advocaten, die ungewisse Gesinnung der Geschwornen, vor Allem die *stündliche Erwartung feindlichen Ueberfalls*." Jefferson ist wegen dieser Aeußerungen von Story [28]) hart getadelt worden. Es ist wahr, daß man *versuchen* könnte, auf diese Weise jeden Act der Willkür zu rechtfertigen. Aber es ist sehr die Frage, ob der Versuch gelingen würde in einem Lande, wo Jeder der öffentlichen Meinung, der freien Presse, der Beurtheilung unabhängiger Gerichte im Fall eines Misbrauchs der Amtsgewalt unterliegt. Und Jefferson täuschte sich nicht über die furchtbare Verantwortung, welche Derjenige auf sich

25) Hist. of his own time 3, 91.
26) a. a. O. 141. Vergl. Wallace 9, 27.
27) Mem. and Corresp. 4, 149.
28) Commentaries 3, 750.

Digitized by Google

ladet, der es unternimmt, Nothrecht zu üben und die salus populi über geschriebenes Gesetz zu stellen. „Der Beamte, welcher so handelt, wage Alles — im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gewalten, welchen die Aufrechthaltung der Verfassung obliegt. Seine Stellung verpflichtet ihn, darauf hin Alles, auch seine Existenz, zu wagen. Es wird die Sache dieser controlirenden Behörden sein, ihn nach den Umständen, unter denen er handelte, zu beurtheilen." Eben so wie der eifrige Demokrat dachte einer der größten Staatsmänner von Altengland. Lord Chatam sagte, bei der Debatte über die general warrants (1764), er habe als Staatssecretär zwei solche erlassen; er habe gewußt — sein Freund der Kronanwalt (Lord Camden) habe es ihm auseinandergesetzt — daß sie gesetzwidrig seien; er habe es doch gethan; er habe in der Kriegszeit die allgemeine Sicherheit jeder persönlichen Rücksicht vorangestellt — er habe, wie jeder gute Bürger thun müsse, die Gefahr nicht gescheut, der er selbst etwa sich habe aussetzen müssen, um die Gefahr vom gemeinen Wesen abzuwenden; übrigens sei er überzeugt, daß augenfälliger Nothstand einen Staatssecretär immer rechtfertigen werde, wenn er zu außerordentlichen Maßregeln greife. Hier aber (in dem Fall von Wilkes) sei eine muthwillige, durch keine Nothwendigkeit entschuldigte Ueberschreitung der Amtsgewalt. Bei ruhiger Erwägung dieser Aussprüche wird man es mindestens zweifelhaft finden, ob eine Regierung, die es gut meint, die neben ihrer Verantwortlichkeit auch ihrer moralischen Kraft sich bewußt ist, selbst in Zeiten der Gefahr, im öffentlichen Interesse der Ausnahmsgesetze bedürfen könne. Wenn ferner Benjamin Constant [29]) fragt, ob jemals Ausnahmsgesetze einem Lande wirklichen Nutzen gebracht haben, während sie anerkanntermaßen häufig sich schädlich erwiesen, so wird man die Frage schwerlich bejahen wollen, ob man nun nach England blickt, oder nach Frankreich (unter der Herrschaft der Ausnahmsgesetze vor und nach der Julirevolution). In England kann bekanntlich nur das Parlament die Habeascorpusacte suspendiren; aber es hat sie unter lautem Protest der Minderzahl mehrfach in Fällen suspendirt, deren erträumte Gefahr nach kurzer Zeit zum allgemeinen Gespötte ward. Die Minister müssen später eine Indemnitätsbill nachsuchen, das ist ein Zeugniß, daß sie die ausgedehnte Gewalt nicht misbraucht haben. Aber bittre Klage ist von der Opposition [30]) oft geführt, daß diese Verantwortlichkeit nur illusorisch sei; und wenn Etwas sie zu zügeln vermag, so ist es mehr die freie Presse als die Beschwerden der Opposition, das ist, der jeweiligen Minorität. Man hat versucht, die Fälle zu definiren, in welchen eine Suspension zu rechtfertigen sei. Lord Holland [31]) nennt gefahrdrohende, weitverzweigte Verschwörung, indem die Veröffentlichung der Zeugenaussagen die Mitschuldigen in den Stand setzen könnte, zu beurtheilen, wie weit die Regierung unterrichtet sei, und sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Lord Brougham [32]) führt den Fall an, da inmitten heftiger religiöser oder politischer Zerwürfniß ein Agitator sich bewegt, den die Regierung vom Mittelpunkt seiner Operationen zu entfernen suchen müßte. Das Volk der Vereinigten Staaten, eifersüchtiger auf sein Geburtsrecht, hat dem Congreß nur verstattet, in Fällen von Rebellion oder Invasion die Habeascorpusacte zu suspendiren. Nehmen wir nun auch an, diese Beschränkungen seien weise und unbedenklich, so bleibt noch die Frage, ob sie denn dem ausgesprochenen Zweck genügen können. Was uns Deutsche anlangt, laßt uns nur erst streben, daß wir eine Habeascorpusacte erhalten. Wenn wir sie haben, so wollen wir reiflich erwägen, ob sie auch wieder suspendirt werden soll, und wie und in welchen Fällen. C. F. Wurm.

Nachtrag. — Verhaftungen, Gefängnisse, vollends unsere deutschen oft so viele Jahre langen qualvollen Untersuchungsverhaftungen, waren den freien Völkern, sie waren auch unseren deutschen Vorfahren länger als ein Jahrtausend hindurch so gut wie fremd. Die Untersuchungshaft, in welcher in neuester Zeit in unserem deutschen Vater-

29) Hist. de la Session de 1816—1817 (Cours de politique constitutionnelle 258). Die ganze Stelle ist des Nachlesens werth. In demselben Sinne hat Aretin sich ausgesprochen: Staatsr. 2, 8 ff.

30) z. B. die Debatten im Juni 1801.

31) Protest im Oberhaus 4. Juni 1799. Opinions of Lord Holland 18 (Lond., 1841).

32) 7. Febr. 1822. Opinions of Lord Brougham 124.

Digitized by Google

lande jahraus jahrein viele Tausende, ja Hunderttausende vor deutschen Bürgern schmachten und Gesundheit, Leben, Lebensglück und den Unterhalt ihrer Familien verlieren kannten jene glücklicheren Völker schon darum so gut wie nicht, weil sie keinen Untersuchungs- oder Inquisitionsproceß kannten. In ihrem Accusationsproceß, wo nur der Bürger gegen den Bürger als Ankläger auftrat, konnte dieser den Mitbürger nicht verhaften lassen, höchstens nach einigen deutschen Gesetzen in gewissen Fällen, wenn er sich etwa verhaften lassen wollte. Strafgefängniß war auch höchst selten und in den freiesten Zeiten schon darum unzulässig, weil die höchste Strafe in der Entziehung des Glücks der Theilnahme am vaterländischen Rechtsverein, in der Verbannung und Acht bestand und bei großartiger glücklicher vaterländischer Freiheit bestehen konnte. Das Freiheitsgefühl widerstrebte der Haftbarmachung der freien Persönlichkeit. Als bei den neueren freien Völkern auch Freiheitsberaubungen entstanden, suchten sie gegen dieselben doch die Freiheit der Bürger in ihren Grundgesetzen zu schützen. So enthalten die alten arragonischen und baskischen Gesetze, diese bis in die neueste Zeit, so wie die Magna Charta der Engländer die Vorschrift, daß kein Bürger vor der Verurtheilung durchs vaterländische Volks- oder Schwurgericht eingekerkert werden dürfte. Spätere Gesellschaftsverhältnisse, allermeist der Despotismus und in Deutschland vorzüglich der durch Ketzer- und Hexenverfolgung ausgebildete und verbreitete Inquisitionsproceß, erzeugten nicht blos häufige Gefängnißstrafen, sondern noch häufigere Untersuchungs- oder Processverhaftungen. Freie Völker, wie die Engländer, beschränkten diese letzteren wenigstens mehr oder minder. Blos in Deutschland bestehen diese Verhaftungen in gränzenloser Ausdehnung und oft wörtlich mit bastillenartiger Willkür und Härte und Ausdehnung.

Zu den betrübendsten Wirkungen, welche in unserem deutschen Vaterlande die Verfassungslosigkeit und der fürstliche Absolutismus und der Beamten- und Polizeidespotismus hervorbrachte, gehört es unstreitig, daß in unserm deutschen Volke, welches einst und noch bis in das Mittelalter als das freiheitliebendste und stolzeste gepriesen wurde, daß in dem Volke, dessen Väter die persönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit so hoch und heilig hielten, daß selbst bei Anklagen der schwersten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Person legen, ihnen durch Gefängniß die Freiheit nicht rauben noch ihr Haus betreten durfte[33]), fast alle wahren Begriffe, alle Schätzung der persönlichen Würde und Freiheit wie der Hausfreiheit abhanden gekommen zu sein scheinen. Sie werden in den neueren Gesetzen, noch mehr in den so häufig vom Gesichtspunkte des Polizeistaats beherrschten Gerichten, und oft selbst von den Bürgern, angeblich um der Sicherheit willen, als unbedeutende Güter und Mittel preisgegeben. Der Sicherung gegen die Gefahr eines Diebstahls, einer kleinen sonstigen Gefahr, gegen die der Mann sich rüsten und wehren und nöthigenfalls mit seinen Mitbürgern zusammenstehen soll, opfert man alle wahre bürgerliche Sicherheit aller Bürger der Beamtenwillkür auf. Man opfert sie ihren willkürlichen, Leben und Gesundheit zerstörenden, Monate und Jahre langen Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen bei Tag und bei Nacht. (S. „Beschlagnahme".) Man giebt sie den damit verbundenen Kränkungen und Gesundheits- und Erwerbsbeschädigungen der ganzen Familie preis. So zerstört man aus Thorheit alle Sicherheit um der Sicherheit willen. Man zerstört die bürgerliche Freiheit, giebt nicht blos alle Bürger der Regierungs- und Beamtenwillkür preis, sondern nimmt ihnen auch alle wahre Bürgerkraft und freies bürgerliches Zusammenstehen zur Abwehr des Unrechts, der Gefahren, der Frevler. Davon, wie in England ohne Paßwesen, ohne Gensd'armen, ohne die Rechte der Ausweisungen aus Stadt und Land, ohne Inquisitionsprocesse, ja ohne regelmäßigen öffentlichen Ankläger, durch bloße Privatanklage aus der Mitte der Bürger, überhaupt durch Bürgersinn, Wehrkraft und bürgerliches Zusammenwirken zugleich mit der außerordentlichsten Freiheit und unter so schwierigen verwickelten Culturverhältnissen auch die größtmögliche Sicherheit erhalten werden kann, davon haben bei uns Wenige auch nur einen Begriff. Und wäh-

33) Immunitas ab introitu judicis publici.

Digitized by Google

rend man bei dem schlechtesten Vermögensbesitzthum unbedingte volle Entschädigung fordert, wenn Jemand es für das öffentliche Wohl aufopfern muß, begreift es meistens eine niedrigere Denkungsart, ja eine völlige Rechtsgesetzlosigkeit vieler Richter und Bürger nicht, daß dem Bürger, der ohne Beweis der Schuld in der Untersuchung dem öffentlichen Wohl seine Freiheit opfert, ebenfalls Entschädigung und bei späterer Verurtheilung wenigstens Anrechnung des Untersuchungshafts zur Strafe gebührt. Man denkt selbst gegenüber den Kerkern von Jordan und Weidig und so vieler Opfer des Todes, des Wahnsinns, des Nervenfiebers, des Siechthums durch Kerkerleiden kaum an die mögliche Minderung dieser furchtbaren, oft barbarischen Leiden. Man denkt nicht an sorgfältige gesetzliche Bedingungen und Formen und an strenge Strafen gegen Beamtenwillkür. Man denkt nicht an Beschränkungen des Untersuchungshaftes auf die äußersten Fälle und durch Cautionen; nicht an die Milderung seiner rechtlich nicht schuldigen Opfer, durch eine Gefängnißeinrichtung und Behandlung, die sorgfältigst jedes nicht absolut unentbehrliche Uebel oder Entbehren ausschließt.

Zu den oft wahrhaft grausenhaften, barbarischen und schändlichen Gefängnißleiden, die oft durch schlecht eingerichtete und schlecht verwahrte Gefängnisse, durch Feuchtigkeit, Kälte, Ketten, Mangel an Bewegung in frischer Luft entstehen, fügte eine neuere, meistens politische Verfolgungs- und Rachsucht neue Qualen, Zumauern aller Aussicht, Halbdunkel und grausame Härte und Willkür der Disciplinarstrafen. Deshalb ist es stets verdienstlich, die Blicke unserer abgestumpften materialistischen Neudeutschen auf unsere bessere Vorzeit und auf die würdigeren Grundsätze eines edleren, freieren, rechtlicheren und humaneren Volkes hinzuweisen, das durch seine Freiheit seine Größe und Macht gründete.

Allmälig indessen fängt hier und da, jedoch noch spärlich genug, in unserem lieben Deutschland die Gesetzgebung an, die freieren, rechtlicheren und würdigeren Gesichtspunkte, wenigstens einigermaßen, hervorzuheben und einige Bestimmungen aufzunehmen, die uns davor schützen sollen, daß sie nicht mehr so roh und barbarisch unter die Füße getreten werden, wie es lange Zeit in der deutschen richterlichen und politischen Praxis leider der Fall war und oben (s. Jury) ausführlich geschildert wurde.

Zu diesen erfreulichen Erscheinungen rechnen wir auch die in der neuen badischen Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen, obgleich dieselben den Forderungen der wahren bürgerlichen und politischen Freiheit und jener Gerechtigkeit und Humanität, deren wir Deutschen uns so gern, aber so sehr mit Unrecht berühmen, noch keineswegs vollständig entsprechen.

Besonders wichtig ist es dabei, daß, wenn diese Bestimmungen gehalten werden, die Verhaftungen bei geringeren Vergehen, namentlich bei denen, welche nur mit Amtsgefängniß, d. h. bis auf 8 Wochen, und auch bei denen, welche schon mit höheren Strafen des Kreisgefängnisses (bis auf 1 Jahr) und des Arbeitshauses (bis auf 6 Jahre) bedroht sind; daß die traurigen, selbst die Inquisitorehre beschämenden langen Verhaftungen aus angeblicher Gefahr der Collusion so sehr beschränkt sind, ja meistens gänzlich wegfallen. Es ist ferner wichtig, daß die Verhaftungen durch Cautionen und Bürgen sich sehr mindern; es ist vollends heilsam, daß durch die beständige Mitaufsicht des am Orte des Untersuchungsrichters, des Untersuchungsgerichts und des Gefängnisses befindlichen collegialen Bezirksgerichts und des Staatsanwalts so wie bei den vor die Amtsgerichte gehörigen kleinen Vergehen durch die entscheidende Mitwirkung von zwei bürgerlichen Gerichtsbeisitzern, überall aber durch die Oeffentlichkeit des Schlußverhörs und Urtheils die bisherigen Willkürlichkeiten einzelner Inquirenten controlirt und hoffentlich beseitigt werden sollen. Auch enthält das neue Strafgesetz bessernde Bestimmungen über die Anrechnung des Untersuchungshafts und die Bestrafung seiner rechtlich unbegründeten Vornahme und Verlängerung. Und die im Entwurfe der Strafproceßordnung enthaltene Ausschließung der verwerflichen Lossprechungen blos von der Instanz wirkt auch in dieser Beziehung mittelbar wohlthätig sichernd. Das neue Gesetz über die Folgen der Verbrechen aber, indem es die altrömischen und altdeutschen und jetzigen englischen und französischen Grundsätze einer genügenden starken Genugthuung für die Verletzten und ihre Angehörigen mit dem strafrichterlichen Urtheile verbindet, wird hoffentlich auch bei uns dahin führen, daß, so

Digitized by Google

wie in England und Frankreich, dadurch die Gefängnißstrafen sich mindern. Die ganze Gesetzgebung und Rechtsprechung ist ein organisches Ganzes. Wenn daher, zumal bei Verletzung aus Affect, Uebereilung, Culpa, der Richter den unglücklichen Verletzten und ihren Angehörigen eine so großartige Entschädigung und Genugthuung zuspricht, daß dadurch zugleich die nöthige Besserung und Aufhebung des bösen Beispiels und Aergernisses beinahe bewirkt sind, so wird er gern zum niedersten Strafmaße herabgehen können. Den Verletzten ist so geholfen, statt daß sie bisher so gut wie Nichts erhielten, auch wenn sie Krüppel wurden und ihren Ernährer verloren; und der Verletzer ist auch bei größerem Vermögensverluste besser daran, als wenn er im Kerker Gesundheit und Lebensverdienst verliert. Die ganze volle Herstellung des verletzten Rechts (poena est noxae vindicta) läßt sich sicher auf eine viel weniger die Freiheit und Gesundheit der Bürger verletzende Weise erreichen, als es bisher der Fall war. C. Welcker.

Verjährung. — Die rechtliche friedliche Geschäftsordnung freier Individuen fordert vor Allem Frieden und Sicherheit. Sie fordert eben deshalb fürs Erste Festigkeit und mithin feste, d. h. nach allgemeinen Durchschnittsberechnungen für die verschiedenen Fälle derselben Art heilsame Regeln für die gegenseitigen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse. Sie fordert sodann fürs Zweite eine Sicherheit und Bürgschaft, daß der bestehende friedliche Zustand der Bürger nicht anders als nach sicheren, erwiesenen Rechtsgründen gegen ihren Willen verändert werde. Sie fordert eben deshalb fürs Dritte, daß der Bürger in seinem Besitzstande selbst gegen Angriffe und Beunruhigung auf dem formellen Rechtswege von der Rechtsordnung da geschützt bleibe, wo es nach allgemeinerer menschlicher Voraussicht nicht anzunehmen ist, daß die rechtliche Nothwendigkeit einer ihm nachtheiligen Aenderung durch rechtlich vollständig erweisbare und genügende Gründe und Beweise werde dargethan werden können. (S. „Besitz".)

Sowohl die gemeinschaftlichen Gesetze in jedem freien Kreise freier Gesellschaftsgenossen wie die rechtlichen Bestimmungen und Veränderungen ihrer besonderen Verhältnisse werden viertens durch ihren rechtlichen Willen gültig bestimmt, und dieser rechtliche Wille kann eben sowohl stillschweigend durch Thatsachen und Gewohnheiten (s. „Gewohnheit") wie ausdrücklich erklärt werden.

Hiernach kann fünftens endlich in dem Stillschweigen zu gewissen Aenderungen je nach den Verhältnissen eine Einwilligung oder ein Verzicht entweder wirklich gefunden, oder doch da von der Rechtsordnung angenommen werden, wo entweder die erst später Widersprechenden die Schuld eigenen Versäumnisses trifft, oder wo nach einem längeren Bestande gewisser Verhältnisse die etwa noch möglichen Gründe zu deren Veränderung so geschwächt oder unsicher sind, daß die Vortheile die Festigkeit und Sicherheit und Ungestörtheit überwiegen.

Vorzüglich auf diese verschiedenen Gründe (es ist im einzelnen Falle oft schwer zu sagen, auf welche von ihnen am Meisten) gründeten die Gesetze aller Völker Verjährungen. So entstand theils die erwerbende Verjährung, in welcher der Besitzende zunächst ohne Rücksicht auf einen Verlust bestimmter Personen durch rechtmäßig erworbenen und längere Zeit fortgesetzten Besitz (titulus, bona fides und Zeitdauer) gewisse Rechte positiv erwirbt, theils die erlöschende Verjährung, wodurch zunächst für den angeblich Berechtigten das Klagrecht und also mittelbar für den etwa Schuldigen die Ungestörtheit in seinem Zustande entsteht, weil eine längere Zeit hindurch die rechtliche Verfolgung eines angeblichen Unrechts unterlassen wurde. Von der erlöschenden ist dann die Verjährung in Strafsachen eine Unterabtheilung.

Es ergiebt sich aus dem Bisherigen allerdings, daß in der Rechtsordnung für sie im Allgemeinen gute Gründe sprechen. Aber dieselben werden in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse und Fälle stets nur als relativ und nach Durchschnittsberechnungen anwendbar sein. Sie müssen daher stets gerade für jeden einzelnen Fall die Störungen durch unsichere lange Proceß- und Beweisverhandlungen ausschließen, um dadurch Festigkeit, Frieden und Sicherheit zu begründen, durch genaue Bedingungen und Zeitfristbestimmungen positiv-gesetzlich geordnet werden.

Digitized by Google

Hierbei kommt es denn sehr auf die verschiedenen Gegenstände und die Verhältnisse des Volks an. So z. B. konnten die römischen Zwölf Tafeln und das alte fränkische Salische Gesetz für die wichtigsten Verjährungen, z. B. für Erwerb von Grundeigenthum und Bürgerrecht, sehr kurze Verjährungsfristen setzen. Denn wenn eine kleine, sehr häufig versammelte und öffentlich über alle ihre Rechte verhandelnde Volksgemeinde und alle ihre betheiligten Mitglieder einen Mann ungestört ein Grundstück ihrer Gemarkung als angeblichen Eigenthümer besitzen, ja in der Volksversammlung als Bürger sprechen ließen, alsdann kann eine Verjährung schon nach kurzer Zeit auf stillschweigende allgemeine Einwilligung und Aufnahme, auf stillschweigendes Gesetz wie auf Verzicht oder schuldvolle Versäumniß des Berechtigten begründet werden. Aehnliches würde für unsere heutigen Verhältnisse großentheils unmöglich sein.

Die Gründe für und gegen bestimmte Bedingungen und Fristen der einzelnen Verjährungen hier entwickeln zu wollen, Dies würde unpassend sein.

Klar aber ist es, daß die obigen Gründe auch für die Verjährungen in Strafsachen sprechen, und daß dieselben, richtig angewendet, auch die Gegengründe überwiegen. Dieses wird zumal einleuchtend, wenn man bedenkt, wie unsicher, wie wenig ganz absolut gerecht auch unsere Strafverfolgungen und Strafurtheile sind, so daß ihre von Manchen, z. B. von Henke, Handbuch des Strafrechts IV. 171, geforderte ganz absolute Durchführung gegen jene obigen auf der Staatsweisheit und auf der moralischen Gerechtigkeit und Billigkeit ruhenden relativen Gründe sich nicht werde rechtfertigen lassen. Die Gefahren der Störung der rechtlichen Sicherheit durch lange Criminalprocesse wegen angeblicher vor längerer Zeit verübten Vergehungen, für welche die Schuldbeweise und vollends die Entschuldigungsbeweise schwierig oder unmöglich geworden sind, diese Gefahren sind gewiß ein Gewicht in der Wagschale gegen die Heilsamkeit solcher Processe. Nicht minder ist es die Verletzung der Gefühle der moralischen Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn die öffentliche oder Privatrache sich erst nach langer Zeitfrist will geltend machen wegen einer angeblichen Verschuldung eines Mannes, nachdem die Gründe für die Strafzwecke seiner Besserung oder der Aufhebung des öffentlichen Aergernisses wenigstens sehr vermindert oder problematisch geworden sind, und nachdem auch die Strafe nach der langen Qual der Unsicherheit leicht als doppelte Härte erscheinen könnte. Natürlich aber ist es, daß die Fristen für die Verjährung größer sein müssen bei großen moralisch schändlichen, als bei kleineren und bei den ihrer Natur nach meist weniger schändlichen Verbrechen, z. B. bei politischer Vergehung. Kleiner müssen sie insbesondere da sein, wo man bei unterlassenen Privatanklagen des Beleidigten eine zwecklose unnöthige Privatrache für sich geltend machen will, zumal wo es möglich ist, daß nach einer Durchschnittsberechnung allgemein gesetzlich Gründe für einen frühern Verzicht oder für eine Versäumniß des Anklägers anzunehmen sind.

Auch im übrigen öffentlichen Rechte außer dem Strafrechte ist Verjährung anwendbar. Sie ist es namentlich auch in Beziehung auf Privatvermögensrechte des Staates oder des Fiscus. Bei den öffentlichen Rechten aber wird sie sich sehr dadurch beschränken, daß das für das Gesammtwohl Aller bestimmte gemeinschaftliche öffentliche Recht stets dem verfassungsmäßigen Gesammtwillen und seiner verändernden Bestimmung unterworfen bleiben muß. Auch wird eine erwerbende Verjährung, z. B. von Privilegien, nur auf eine stillschweigende Regierungseinwilligung und höchstens auf die Annahme der Unmöglichkeit eines Beweises gegen den Besitzstand, auf die sogenannte unvordenkliche Verjährung begründet werden können. (Klüber, Oeffentliches Recht §. 483).

C. Welcker.

Verlag, s. Nachdruck.

Vermögenssteuer, s. Steuer.

Vernunftrecht, s. Naturrecht.

Vertrag. — Es ist das eigenthümliche Schicksal des Vertrags, daß in den Rechtssystemen sein Begriff bald in die allerengsten Gränzen eingeschlossen, bald über das gesammte Rechtsgebiet erstreckt und an die Spitze der ganzen Rechtswissenschaft gestellt wird.

Digitized by Google

Während die Einen nehmlich den Vertrag so sehr auf die rein privatrechtliche Sphäre des Mein und Dein, des Eigenthums und solcher Leistungen, die einen Geldwerth haben, einschränken, daß Maurenbrecher die Anwendung der Vertragsgrundsätze auf den Staat für einen Unsinn, Hegel die Auffassung der Ehe als Vertragsverhältniß für eine Schändlichkeit erklärt, behaupten Andere, alles wirkliche, erzwingbare und äußerlich gültige Recht sei Erzeugniß des Vertrags oder der freien Anerkennung und der Uebereinkunft.

Unbestritten ist im Ganzen nur so viel, daß der Vertrag ein Willensaustausch oder eine Willenseinigung zwischen verschiedenen Personen sei. Wenn aber eben deshalb jedes Rechtsverhältniß, das auf Willenseinigung beruht, ein Vertragsverhältniß ist, so sollte wenigstens Vertrag als Quelle alles positiven Rechts, da diesem immer eine thatsächliche Einigung und Anerkennung zu Grunde liegt, betrachtet werden, und es sollte namentlich die Vertragsnatur solcher Rechtsverhältnisse, von denen so allgemein, wie in unseren Tagen bei der Ehe, beim Staat und bei der Kirche, anerkannt ist, daß ihre Eingehung oder die Theilnahme an denselben Sache des gegenseitigen freien Willens sei, keiner erheblichen Anfechtung unterliegen. Auch beruht die entgegengesetzte Ansicht entweder auf begriffloser Willkür oder auf einem die Erforschung der letzten Gründe scheuenden Naturalismus, oft auch Mysticismus, oder auf einer besondern philosophischen Erkenntnißweise, die aber schwerlich jemals die herrschende und allgemeine auch nur bei einem Volke werden wird, indem deren Urheber selbst erklärt hat, daß sie dem unmittelbaren Selbstbewußtsein sich als ein Verkehrtes darstelle und dem natürlichen Menschen wie die Zumuthung, auf dem Kopfe zu gehen, erscheinen müsse.

Da die Annahme einer schlechthin unerweisbaren Rechtskraft des Vertrags zu Folgerungen führt, welche der gesunden Vernunft widerstreben, indem aus der unbedingten Rechtskraft des Vertrags als solchem folgen würde, daß auch eine Schändlichkeit Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags sein könne, daß vertragsmäßige Sklaverei nichts Widerrechtliches sei u. dgl.: so muß wohl auch der Vertrag in Bezug auf Gültigkeit oder Ungültigkeit unter einem höhern Gesetze stehen, durch ein höheres Gesetz bedingt sein, und dieses höhere Gesetz kann nur entweder das Sittengesetz, oder ein vom Sittengesetz verschiedenes (wenngleich damit verwandtes oder durch das Sittengesetz bedingtes) Rechtsgesetz sein.

Hier geht nun eine auch im Staats-Lexikon an mehreren Orten vertretene Ansicht dahin, das Recht sei überhaupt nichts Anderes als das Sittengesetz, so weit es allgemeiner objectiver Anerkennung fähig und auch wirklich äußerlich anerkannt sei, d. h. so weit dasselbe Gegenstand eines Vertrags werden könne und auch wirklich geworden sei. Bei dieser Ansicht versteht es sich von selbst, daß Nichts dem Sittengesetze Widersprechendes zur Rechtspflicht werden kann, denn was Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine moralische Pflicht sein, und dieser Schlußfolge wird sowohl das natürliche Rechts- und Sittlichkeitsgefühl als die denkende Vernunft beistimmen müssen, die keine Pflichten anerkennen kann, welche einander geradezu widersprechen und aufheben. Auf der andern Seite kann jedoch diese Theorie auch nur das für ein wirkliches und erzwingbares Recht erklären, was (unmittelbar oder mittelbar) auf einem Vertrage beruht, dessen Vollziehung von dem Berechtigten schon nach dem Sittengesetze verlangt und nöthigenfalls erzwungen werden darf. Beruht nehmlich die Erzwingbarkeit der vertragsmäßigen Pflicht oder die Erzwingbarkeit des Rechts lediglich auf dem Sittengesetze, so kann auch die bindende Kraft oder Erzwingbarkeit des Vertrags nicht weiter gehen, als das Sittengesetz ihn für erzwingbar erklärt, und damit wäre die ganze Ausübung des Rechts unter das Sittengesetz gestellt, so daß, wo unter gegebenen Verhältnissen die Ausübung eines bestimmten Rechts wider das Sittengesetz verstößt, auch von keinem Rechte mehr die Rede sein könnte; denn dasselbe Gesetz kann doch dieselbe Handlung nicht erlauben und verbieten *); das Sitten-

*) In ähnlicher Weise wird zwar auch gegen die Unterscheidung des Rechtsgesetzes vom Sittengesetze eingewendet, die praktische Vernunft, als die gemeinschaftliche Quelle beider, wäre in Widerspruch mit sich selbst, wenn sie durch das Rechtsgesetz erlauben könnte, was sie durch das Sittengesetz verbietet; allein da ja die menschliche Vernunft die Gesetze des Handelns nicht giebt und macht, sondern blos vernimmt oder erkennt, sofern sie daher ge-

Digitized by Google

gesetz verbietet aber in gar vielen Fällen das Erzwingen vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, wo an dem Rechte, auf der vertragsmäßigen Leistung zu bestehen, Niemand zweifelt; und daß gar Manches rechtlich erlaubt sei und erlaubt bleiben müsse, was sittlich verwerflich ist, gehört wohl zu den anerkanntesten und alltäglichsten Wahrheiten des natürlichen sowohl als des positiven Rechts *).

Aus dem Rechtsgesetze als einem Gesetze wechselseitiger Gleichheit der Willensgeltung Aller fließt nun einerseits die Pflicht, Andere nicht zu verletzen, als negative, andererseits die Pflicht, eingegangene Verträge zu erfüllen, als positive Rechtspflicht. Denn da die wechselseitig-gleiche Geltung verschiedener Willen darin besteht, daß keiner den andern aus dem Gebiete oder von der Stelle, die er einmal eingenommen hat, verdrängen darf, so folgt hieraus nicht nur, daß ohne vorausgegangene Willenseinigung Niemand in dem Willensgebiete seiner geistigen und leiblichen Persönlichkeit durch Andere beherrscht, gestört oder auf irgend eine Weise darin angetastet werden darf, sondern es kann auch eine Willenseinigung, die einmal frei erfolgt ist, wegen der gleichen Geltung oder Stärke der durch gegenseitige Einigung gebundenen Willen nicht mehr einseitig gelöst werden.

Es besteht jeder Vertrag in einer Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen über eine Leistung oder Unterlassung, zu welcher ohnedies keine oder wenigstens keine äußerlich anerkannte Verpflichtung vorhanden gewesen wäre.

Jeder Vertrag ist nehmlich eine Uebereinkunft oder gegenseitige Willenserklärung des Inhalts: „Weil Dies dein Wille ist, so ist es auch der meinige!" oder: „Weil du mir Dies versprochen hast, verspreche ich dir dagegen Jenes!" Zu einer solchen Willenseinigung oder Uebereinkunft ist jeder rechtsfähige Mensch vermöge seiner natürlichen Freiheit befugt und es muß dieselbe nach dem Grundsatze der wechselseitig-gleichen Geltung Aller, wenn sie kein unveräußerliches Recht zum Gegenstande hat und deshalb unverbindlich ist (s. den Art. „Unveräußerliche Rechte"), so lange unverrückt und unauflöslich bleiben oder erfüllt und eingehalten werden, bis sie durch beiderseitiges Einverständniß der Vertragschließenden oder entgegengesetzte Willenseinigung aufgehoben wird. Denn um seinen einmal erklärten und durch die Annahme des Andern gebundenen Willen einseitig ändern und die Willenserklärung des Letztern eigenmächtig entkräften zu dürfen, müßte der Wille Dessen, der die Aenderung will, mehr gelten als der Wille jenes Andern, der sie nicht will, da überall, um Bestehendes zu ändern, Derjenige, der die Aenderung begehrt, mehr gelten und vermögen muß als Derjenige, der einer Aenderung entgegen ist.

Die Willenseinigung selbst aber muß entweder auf freiem Willen, oder auf recht-

---

dacht wird als Schöpfung und Ausfluß eines höhern Willens, welcher die sittliche Freiheit des Menschen will, ist es kein Widerspruch, daß dieser höhere Wille vermöge des Rechtsgesetzes zuläßt, was er durch das Sittengesetz verwirft; vielmehr ist freie Wahl des Guten ohne die Möglichkeit des Gegentheils, ohne ein Recht, auch schlecht zu handeln, ein Widerspruch. Nimmt man dagegen die menschliche Vernunft als absolute Gesetzgebung und als identisch mit der göttlichen weltschaffenden Vernunft, so ist freilich eine von der ethischen verschiedene Rechtsgesetzgebung etwas Widersprechendes.

*) So wie nach des Verfassers voriger Note die Vernunft nur die Erkenntniß des wirklichen Sittengesetzes gibt und zwar nur für die individuelle subjective Ueberzeugung, so giebt die äußere allgemeine Anerkennung (s. oben Bd. I. S. 46) nur die allgemeine objective Erkenntnißquelle für das wirkliche objective gemeinschaftliche Rechtsgesetz. Dieses ist von allen individuellen Persönlichkeiten auf Treu und Glauben ihres Friedens wegen anerkannt. Hierdurch widerlegt sich auch des Verfassers fernerer Einwand gegen den Rechtsvertrag, daß die sittlichen Persönlichkeiten vor dem Rechtsvertrag schon existirten und daß Viele (aus Verwechslung ihres sittlichen Bedürfnisses des Friedens mit dem wirklich abgeschlossenen Friedensvertrag) auch schon vor dem ausdrücklichen oder stillschweigend anerkannten Frieden Manches als Rechtsforderung aussprechen. Daß aber nur aus diesem Friedensgrundvertrage und nicht unmittelbar aus der sittlichen Ueberzeugung alles juristische Recht (das natürliche wie die positive einzelne Satzung und auch der besondere Einzelvertrag) juridische Gültigkeit erhalte, darüber s. oben Bd. I. S. 46 und die Art. Grundgesetz und Recht. Dieses Friedensgesetz aber heiligt nun gerade die Rechtsgleichheit, woraus der Verfasser die Gültigkeit des Einzelvertrages ableitet, juristisch. Ohne Friedensvertrag streiten die individuellen Philosophen über ihre Geltung und Ausdehnung. S. übrigens den Art. Wahrheit. Anm. der Redact.

Digitized by Google

mäßigem Zwang beruhen, indem Gewalt und Zwang, so weit sie nicht im Rechtsgesetz begründet sind, wohl ein Zwangsrecht auf Schadloshaltung für Den, der sie erlitten, aber kein Recht und namentlich kein Zwangsrecht auf Erfüllung für Denjenigen, der sie angewendet hat, erzeugen können. Nichtig ist daher jeder auf unbefugtem Zwang beruhende Vertrag und eben so derjenige Vertrag, dem ein Irrthum, sei es nun blos des einen, oder beider Vertragschließenden, zu Grunde liegt, weil in diesem Falle nur eine vermeintliche, keine wirkliche Willenseinigung vorhanden ist.

Jeder Irrthum, der auf die Willensbestimmung des einen oder beider Vertragschließenden irgend von Einfluß war, vernichtet das betreffende Rechtsgeschäft, und davon macht auch der Irrthum in den Beweggründen (falsa causa, error impellens) so wie der durch Betrug erzeugte keine Ausnahme (wenngleich das positive Recht aus guten Gründen die rechtlichen Folgen des Irrthums theilweise anders bestimmt, auch zwischen wesentlichem und außerwesentlichem, entschuldbarem und unentschuldbarem Irrthum unterscheidet u. s. w.).

Aus der Unzulässigkeit einseitiger Vertragsaufhebung folgt indessen nicht, daß auch derjenige Theil an den Vertrag gebunden bleibe, dem der Gegentheil nicht Wort hält. Daraus, daß ein Vertrag nichts Anderes ist als eine Willenseinigung des Inhalts: „Weil du so willst, weil du mir Dies versprochen hast, will ich so und verspreche dir dagegen Jenes!" — folgt vielmehr unmittelbar, daß, wenn der Eine das Versprochene nicht leistet, der Andere auch nicht zu erfüllen nöthig hat; denn mit dem Grund hört auch die Folge, mit der Bedingung das Bedingte auf*).

Weil positive Rechtspflichten oder Leistungspflichten einzig durch Vertrag entstehen können, so können auch alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche positive Verbindlichkeiten oder Leistungspflichten auferlegen, wie namentlich der Staat, die Ehe, die Gemeinde u. s. w., nur auf Vertrag beruhen. Ein unterscheidendes Merkmal der Rechtspflicht im Gegensatz von der Gewissenspflicht ist nehmlich ihre Erkennbarkeit oder Beweisbarkeit durch den Begriff der wechselseitigen Gleichheit, und gerade diesem Begriffe widerspricht die angeborene oder natürliche, auf keiner Willenseinigung beruhende Leistungspflicht. Denn in der Uebernahme einer Leistung liegt es, daß ich den Willen eines Andern zu dem meinigen mache und seinen Willen so ausführe, wie wenn es mein eigener wäre. Nun ist es zwar eine Unterlassungspflicht, welche unmittelbar aus der gleichen Freiheit oder Geltung jedes Menschenwillens folgt, daß ich an der unverletzenden Ausführung ihres Willens Andere nicht verhindern darf; auch kann ich unbeschadet meiner Gleichheit und vermöge meiner Freiheit im Wege des Vertrags durch Willenseinigung mich zu Leistungen verpflichten, durch die ich einen fremden Willen so erfülle, wie wenn es mein eigener Wille gewesen wäre. Um aber ohne vorausgegangene Willenseinigung einem Andern in der Art verpflichtet zu sein, daß mein Wille nicht nur dem seinigen weichen muß, sondern daß ich seinen Willen zu dem meinigen zu machen und anstatt des meinigen zu befolgen schuldig bin, müßte mein Wille nicht blos weniger, sondern gar Nichts gelten, er müßte gar kein rechtlich freier, sondern ein von dem Andern ursprünglich abhängiger Wille sein. Das einzige Mittel zur Erschaffung positiver Leistungspflichten ist demnach die freie Willenseinigung im Vertrage, und in letzter Entwickelung auf einem Vertrag, nehmlich dem Staatsvertrag, beruhend und deshalb nach Vertragsgrundsätzen zu beurtheilen ist folgeweis auch jedes Staatsgesetz, welches dem einzelnen Staatsbürger positive, in keiner natürlichen Verbindlichkeit begründete Rechtspflichten auferlegt und Dienste, Leistungen, Gehorsam, Treue von ihm fordert. P. Pfizer.

Verweisung, s. Strafarten.

Volk, Volksthum. — So wenig eine Mumie ein Mensch ist und so wenig eine Gemeinde schläft, oder ißt, oder trinkt, wenngleich Dies alle ihre einzelnen Mitglieder

*) Diese Rückwirkung späteren Unrechts auf gänzliche Zerstörung aller durch den Vertrag ins Dasein getretenen Rechtsverhältnisse läßt sich nicht begründen, sondern nur 1) die Vorenthaltung fernerer, neuer Erfüllung des Vertrags, so lange bis der Andere wieder erfüllt; 2) die Rechtshilfe zur Erfüllung. So das tiefe römische Recht.

Anmerk. der Redact.

Digitized by Google

thun, eben so wenig ist ein Volk jede Menschenmenge, die Abstammung, Sprache, Sitten und dergleichen gemein hat. Ein Volk wird sie erst dann, wenn sie anderen Menschen gegenüber sich als Einheit und als abgeschlossenes Ganzes fühlt und erkennt.

Der Inbegriff Dessen, worauf dies Gefühl und Bewußtsein der ausschließlichen Einheit beruht, heißt Volksthum und ist von dem Begriffe eines Volkes eben so untrennbar, wie von dem einzelnen Menschen seine Eigenthümlichkeit.

Hiernach beantwortet sich sehr leicht und einfach eine Frage, welche so oft den Vertretern der öffentlichen Meinung als vermeintliches Medusenschild entgegengehalten wird, die Frage: Wer ist denn das Volk? Das Volk sind, je nach der Richtung der Frage, 1) Diejenigen, in welchen sich die in der Geschichte offenbarte Volkseigenthümlichkeit abspiegelt, und 2) Diejenigen, in welchen das Bewußtsein und das Gefühl der Volkseinheit lebendig geworden ist. Das Volk sind also die höheren Stände nur insofern, als sie noch nicht in europäischer Weltbildung ihre Volkseigenthümlichkeit verscherzt haben; als Volk erscheint der große Haufe nie, wo er blos dem thierischen Triebe der Selbstsucht folgt. Damit löst sich auch die Frage: was Volksdichtung, was Volksgesang sei u. s. w.

Es löst jene Begriffsbestimmung auch die mehr in den Kreis dieses Werkes fallenden Fragen: was Volkswille sei, welche Bedeutung er habe und wie weit recht und zweckmäßig sei auf ihn einzuwirken?

Daß des Volkes Wille nicht sei, was ein aufgeregter wilder Haufe verlangt — ist eine Wahrheit, die oft genug gemisbraucht worden ist, um Aeußerungen der öffentlichen Meinung vornehm zurückzuweisen. Eben so gewiß ist aber auch des Volkes Wille nicht, was Solche dafür ausgeben, die zwar nach geschriebenem Rechte es vor der Staatsgewalt vertreten, die aber nicht durch freie und um Gemeinwohls willen vollzogene Wahl dazu berufen worden sind. Volkswille ist eben so wenig, was eine unter den Ketten der Censur keuchende Presse zu lispeln und zu betteln wagt, denn nur der ganze Wille ist ein wahrer. Deswegen muß zugegeben werden, daß überall, wo — (wie leider in Deutschland) die Volksvertretung auf juristische Fictionen gebaut ist, und wo endlich — (wie ebenfalls in Deutschland) — auch die Aeußerung der öffentlichen Meinung in freien Volksversammlungen verschlossen ist — der Volkswille sich nicht in seiner wahren Gestalt äußern kann, und daß er also da erlauscht und errathen werden muß. Vernichtet ist er aber damit keineswegs; er lebt und wirkt, wie der Mensch im Kerker und in Fesseln, immer fort und bleibt auch erkennbar Dem, welcher, mit der Geschichte und Eigenthümlichkeit seines Volkes vertraut, gleichsam am eigenen Pulse fühlt, welchen Eindruck jede äußere Erscheinung auf das Volksthum und somit auf das Volk machen muß.

Dies zu wissen, ist von höchster Bedeutung für Jeden, der im Volke leben und für und durch es wirken will, es ist dies Wissen um so wichtiger, je weiter er sich den Kreis seines Wirkens zieht. Denn er muß den Boden kennen, in den er pflanzen, und den Pflug, mit dem er ackern will: sonst wird seine Mühe unendlich und gleichwohl ihr Erfolg eben so dürftig als vergänglich sein. Ein geistreicher Volksvertreter hat irgendwo geäußert: die Volkssouveränetät sei nicht blos ein Grundsatz; sie sei auch eine Thatsache. Ich möchte sagen, sie sei blos das Letzte.

Denn Alles, was im öffentlichen Leben gelingen und dauern soll, muß auf dem Willen der Gesammtheit beruhen. Auch ein Chosrew-Pascha bemüht sich um die Gunst der Menge, gewiß nicht aus Achtung vor ihr, sondern weil sie es ist, durch deren Kräfte regiert wird. Ja die bitterste Verhöhnung des Volkswillens, die Beschränkung der Preßfreiheit, ist nichts Anderes als das Bekenntniß, daß die höchste Gewalt die Billigung des Volkes für sich haben müsse, denn nur deswegen sucht man den Tadel fern zu halten.

Ob dies zweckmäßig, ob dies ein Mittel sei, das Volk zu veredeln und zu beglücken? — Schwerlich! — Auch der chinesische Schuh und der russische Schnürleib geben dem Körper die Gestalt, welche man ihm gegeben sehen will. Nur gesunder und kräftiger machen sie ihn sicher nicht! Wohl muß das Volk, wie der einzelne Mensch, erzogen werden; wohl muß das Volksthum, wie die Seele des Einzelnen, gebildet und gelenkt werden. Aber erstlich muß Dies um seiner selbst willen geschehen, denn das Volk ist, wie der einzelne Mensch, sich selbst Zweck, kann nie Mittel für Zwecke Anderer werden — das heischt

Digitized by Google

das Recht; sodann muß die Erziehung und Ausbildung des Volksthumes, wie die des Einzelnen, gelenkt werden, nicht erzwungen — das fordert die Vernunft; die Vernunft, weil in der menschlichen Natur Gut und Böse aufs Innigste verschmolzen ist, so daß man kein Laster ausrotten kann, ohne zugleich eine Tugend zu bedrohen. Jean Paul's Lehre: daß man böse Neigungen der Kinder nur unschädlich machen sollte durch Stärkung der ihnen entgegengesetzten Tugenden — ist eben so wahr für die Erziehung der Völker. So wenig die Mäßigkeitsvereine den Branntwein verbannen werden, ehe sie der Armuth ein gleich wohlfeiles Erquickungsmittel reichen, eben so wenig wird es gelingen, von unseren öffentlichen Vergnügungen Völlerei und Unzucht durch Strafpredigten und Polizei zu verbannen; nur Erweckung und Empfänglichkeit für reinere Genüsse, in freier Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, in Sängervereinen und Turnübungen wird zu diesem Ziele führen. Eben so giebt es gegen die Scheinheiligkeit der Frömmler wie gegen hohle Freigeisterei kein sichreres Mittel, als wenn die Kirche sich frei und wahr mitten ins Leben stellt, des Volkes Feste mitfeiert, wie sie seine Lasten mitträgt; nur wo sie ihm vorangeht, wird es gern folgen, aufhalten läßt es sich nicht von ihr. Wie freudig nahm unser Volk das Christenthum auf! Sein Naturglaube fand darin nur Aufklärung, nur Beruhigung, nichts ihm Fremdes! Daß Allvater seinen Sohn vom Himmel geschickt habe, zu verkünden: alle Menschen seien seine Kinder und unter sich Brüder — Das mußte der alte Deutsche ganz in der Ordnung finden, und daß zu seiner Welt voll Elfen und Kobolden noch ein Himmel voll Heiligen kam, war eine Bereicherung, die er sich gern gefallen lassen konnte. Er glaubte, aber er glaubte, weil er überzeugt war, und darum nie unbedingt. Die geistesfrischesten aller deutschen Völker, die Gothen, wurden Arianer, die Inquisition drang nicht über den Rhein vor*), und aus dem Herzen Deutschlands verbreitete sich das Licht der Glaubensfreiheit über alle germanischen Völker. Selbst der Katholicismus ist in Deutschland ein anderer als in den Ländern romanischer Art; die Kirche kann Hermes verleugnen, aber kein Deutscher betet anders als in seinem Geiste.

So gern und innig das deutsche Volksthum die christliche Religion aufnahm, so heilig es sie in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten weiß, so kräftig sträubte es sich gegen die Einführung fremdartiger Gesetze und Rechtsanstalten. Nur Schritt vor Schritt und nicht ohne vielfache Zugeständnisse wich das deutsche Recht dem römischen, das öffentliche Verfahren dem geheimen, und kaum erwachte nach Jahrhunderte langem Schlummer das Selbstbewußtsein unsres Volkes wieder, so rief es laut und einmüthig nach Wiederherstellung jener uralten Einrichtungen.

Was die Bewohner des linken Rheinufers mit der ihnen nie lieb gewordenen Herrschaft des großen Despoten aussöhnte, was sie noch jetzt dankbar gegen sein Andenken und gegen Frankreich macht, was war es Anderes als die — leider so kümmerliche — Wiederherstellung jener uralten Einrichtungen und eines geordneten einfachen Rechtszustandes während der Franzosenherrschaft? Man folge dem Beispiele diesseits des Rheins, und der letzte Grund zur Angst vor Franzosenliebe wird verschwinden! — Weiter: Zugleich mit einem deutscheren Rechtsleben brachten die Franzosen auch eine Gesetzgebung über die Ehe mit, welche so undeutsch als möglich war; sie ist eben so wenig in das Volksleben übergegangen wie vor Jahrhunderten die römische!

Hauptzüge unseres Volksthumes sind Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe. Sie sind aber auch die Wurzeln von Fehlern, die besonders im öffentlichen Leben wirksam und nachtheilig werden. Oder ist es nicht übertriebene Liebe zur Wahrheit, was den Deutschen verführt, sie blos um ihrer selbst willen zu suchen und darüber ihre Anwendung aufs Leben zu vernachlässigen? Ist es nicht übertriebene Gerechtigkeit, was ihn blind macht gegen eigene Vorzüge, schüchtern in Behauptung eigenen Rechtes, aus Besorgniß, fremdes zu verletzen? Soll man deswegen Wahrheit und Gerechtigkeit verfolgen oder gehässig machen? Gewiß nicht! Man soll aber, um jener Verirrung der Wahrheitsliebe entgegenzuwirken, thätigen Gemeinsinn wecken, der die Denker und Forscher aus

*) Ein Erzbischof Siegfried von Mainz war es, der wahre Schlangentödter, welcher sie fern hielt.

Digitized by Google

überirdischen Sphären herabzieht ins wirkliche Leben und anlockt, ihren Mitbürgern nützlich zu werden; man soll Sinn für Forschung und Achtung vor der Wissenschaft im Volke verbreiten, damit es den Forscher verstehen und würdigen lernt. Der übertriebenen Rechtsachtung gegenüber muß ein edles Selbstgefühl erzogen werden, das freilich nie ein ganzes Volk, anderen Völkern gegenüber, beseelen wird, so lange der einzelne Mann es nicht seinen Mitbürgern und der Gesammtheit gegenüber im Busen trägt. Uebertriebene Wahrheits- und Rechtsliebe sind es zumeist, was in Deutschland da und dort Misbräuche der Preßfreiheit, Misbräuche der Redefreiheit veranlaßt hat (selbstische Beweggründe hat noch keine noch so scharfe Untersuchung enthüllt!), aber durch Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit hat man das Rechts- und Wahrheitsgefühl Aller beleidigt und den Beistand Derer verscherzt, welchen Recht und Wahrheit zu ehrwürdig sind, um ihnen anders als im Herzen zu huldigen, so lange das Wort nicht frei, also nicht würdig ist, dem Höchsten zu dienen. —

Ein Werk über deutsches Volksthum besitzen wir, und kein anderes Volk dürfte ein ähnliches aufzuweisen haben! Den ersten Morgenstrahl der Wiedergeburt unsers deutschen Volkslebens hat Vater Jahn damit begrüßt; er hat damit bewiesen, daß seine Begeisterung nicht blos gefühlt, daß sie auch verstanden und begriffen war, er hat damit Hunderte sich selbst klar gemacht, im Guten gestärkt und für Volk und Vaterland begeistert. Jeder deutsche Jüngling sollte „Jahn's deutsches Volksthum" gelesen, kein deutscher Mann es vergessen haben! H. K. Hofmann.

Völkerrecht; natürliches; europäisches. — Volk im natürlichen Sinne ist die durch Abstammung und gemeinschaftliches Zusammenleben verbundene Mehrheit von Menschen. Im juristischen Sinne ist es die als selbstständige, unabhängige, moralische Persönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menschen, wobei denn gemeinschaftliche Abstammung zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig ist. Völkerrecht ist das Recht zwischen unabhängigen Völkern. Der Begriff Völkerrecht war aber bei den Alten und lange Zeit auch bei den germanischen Völkern ein hiervon zum Theil verschiedener Begriff. Die Alten hatten noch kein ausgebildetes Recht unter Völkern, sondern mehr nur einzelne bruchstückweise, durch religiöse Gebräuche, besondere Sitten oder Verträge, namentlich Gastverträge oder durch Bündnisse zwischen verwandten Völkern begründete Rechte. Im Ganzen herrschte das Recht der Stärke *), zumal im Kriege und gegen die als rechtlos behandelten Ueberwundenen. Dagegen verstanden die Römer unter dem Recht der Völker (jus gentium) das allgemeine natürliche oder vernünftige Recht, welches sie darin zu erkennen suchten, daß sie es gleichermaßen von allen frelen gesitteten Nationen (qui legibus — durch Volksgesetze — et moribus reguntur) anerkannt sahen **). Darunter wäre freilich auch das natürliche Völkerrecht im heutigen Sinne begriffen gewesen, wenn nur nicht in Beziehung auf dasselbe in der alten Welt eine so sehr beschränkte Anerkennung Statt gefunden hätte. Unter den neueren Völkern begründete theils die germanische Stammesgenossenschaft und eine dunkler oder klarer mit ihr verbundene Anerkennung einer Bundespflicht gegen gemeinschaftliche übermächtige Feinde, theils der Gastvertrag, theils endlich das Christenthum und das anerkannte christliche Bruderband, welches jedoch nur auf Christen angewendet wurde, etwas ausgedehntere Anerkennungen völkerrechtlicher Verhältnisse. Das römisch-deutsche Kaiserthum und das Papstthum, seit der Reformation das System des Gleichgewichts (s. den Artikel), beförderte die Ausbildung. Zum allgemeinen rechtlichen Bewußtsein und zur wissenschaftlichen Ausbildung aber wurde das Völkerrecht zuerst im 16. Jahrhundert erhoben durch Gentilis (de jure belli libr. 3. Oxon. 1588), vorzüglich aber durch das berühmte Werk des Holländers Hugo Grotius (Hugue de Groot) (de jure belli ac pacis. Paris, 1635). Merkwürdigerweise aber wurde Hugo Grotius durch Misverständniß des römischen jus gentium verleitet, das allgemeine natürliche Recht und das Völkerrecht, und das natürliche und positive Völkerrecht nicht abzu-

*) L. 5. D. de captivis.

**) §. 1. 2. 9. 11. de jure nat. §. 11. J. de rer. divis. Theoph. I. 2. L. 2—6. L. 9. D. de justitia et jure L. 1. de adquis. rer. dom. Cic. Tusc. I. 13.

Digitized by Google

sondern, sondern beide als eine einzige Wissenschaft zu behandeln. Nur hob er die in der rechtlichen Anerkennung der europäischen Nationen jetzt ausgedehnteren völkerrechtlichen Verhältnisse vorzugsweise hervor, wie schon der Titel seines berühmten Werkes (über das Recht des Kriegs und des Friedens) beweist, und verknüpfte mit ihnen die Entwickelungen der natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse. Allerdings eignete sich auch, zumal bei noch mangelhafter Erkenntniß und Ausbildung des natürlichen Rechts, das Verhältniß freier Völker unter einander darum zur Auffassung der natürlichen Rechtswahrheiten, weil die hier auftretenden rechtlichen Persönlichkeiten keiner positiven Gesetzgebung und Gewalt untergeordnet waren, sondern selbst aus dem natürlichen Rechte schöpften. Nach dem Vorgange des Hugo Grotius nannten Viele noch lange das natürliche Recht überhaupt natürliches Völkerrecht.

Jetzt ist es anerkannt, daß man einerseits das Völkerrecht von den beiden anderen Haupttheilen des Rechts, dem Privatrecht und dem Staatsrecht, trennen muß, wie es oben (Bd. I. S. 60 ff.) geschehen ist.

Andererseits aber muß man auch wieder das natürliche von dem positiven Völkerrecht sondern.

Denn außer der rein philosophischen oder moralischen Lehre, was nach der individuellen religiösen oder philosophischen Ansicht des Lehrenden die Völker gegen einander beobachten sollten, giebt es auch ein wirklich juristisches natürliches Völkerrecht. Dieses ist dasjenige Recht für die Verhältnisse der Völker unter einander, welches mit logischer Folgerichtigkeit aus der Natur des rechtlich anerkannten Friedens- und Rechtsvertrags in seiner Anwendung auf jene Verhältnisse sich ableitet.

Eben so giebt es aber auch ein positives Völkerrecht. Dieses enthält diejenigen besonderen Anwendungen oder Modificationen, welche ein bestimmter Kreis von Völkern oder Staaten durch besondere Verträge oder Gewohnheiten in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse den allgemeinen natürlich-rechtlichen völkerrechtlichen Grundsätzen gegeben hat. (S. hierüber oben S. 45 ff. und den Art. „Recht"). So haben z. B. die verschiedenen deutschen Staaten durch Eintritt in ein völkerrechtliches Bundesverhältniß und durch besondere positive Bestimmungen über ihre gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ein besonderes positives Völkerrecht, das deutsche Bundesrecht, für sich begründet, mit welchem jedoch einzelne staatsrechtliche Bestimmungen verbunden sind. (S. „Bund" und „Deutscher Bund.")

Nicht minder aber haben zuerst die christlich germanischen, dann alle europäischen Völker allmälig durch besondere Anerkennungen, Gewohnheiten und Verträge eine ganze Reihe positiver völkerrechtlicher Bestimmungen anerkannt. Diese bilden das positive europäische Völkerrecht, welches bei der in der ganzen civilisirten Welt siegenden europäischen Cultur immer allgemeiner und ausdrücklich, namentlich von allen nord- und südamerikanischen Völkern, anerkannt ist.

Dem positiven europäischen Völkerrechte wie dem positiven deutschen Bundesrechte dient das natürliche juristische Völkerrecht zur Grundlage, zur Auslegung und Ergänzung. Es ist also eben so wenig zu rechtfertigen, wenn Manche das nur bruchstückweise positive Völkerrecht allein das praktische Völkerrecht nennen, als wenn Andere, wie z. B. Hugo, sowohl die Existenz eines natürlichen als eines positiven juristischen Völkerrechts leugnen wollen.

Nur Das ist irrig, wenn man jene zuvor erwähnte rein philosophische Moral als ein juristisches Recht ansieht. Unzweifelhaft aber begründet sich für Einzelne wie für Völker ein wahres objectives oder juristisches Recht durch die gegenseitige freie und friedliche Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit (s. oben Bd. I. S. 46 ff. und Art. „Recht"), welche bei den Völkern, z. B. bei den Anerkennungen der neuen nord- und südamerikanischen Republiken, häufig durch den Abschluß förmlicher Friedens- oder Freundschaftsverträge geschieht. Und ganz entschieden haben Dieses und die Rechtsgültigkeit positiv anerkannter Normen, z. B. über das Gesandtschaftsrecht, nicht blos theil-

Digitized by Google

weise schon die alten Völker, sondern vollends die neueren gesitteten Völker praktisch anerkannt. Es ist aber ein großer wissenschaftlicher und praktischer Unterschied zwischen dem objectiven, allgemein erkenn- und beweisbaren juristischen Recht und zwischen den blos auf individuellen subjectiven Ansichten der Einzelnen beruhenden philosophischen und moralischen Lehren. Wenn man deshalb das Völkerrecht leugnen will, weil es öfter verletzt wird, so muß man alles Recht und alle Moral leugnen, denn beide werden leider sehr viel verletzt. Wenn man es aber deshalb leugnet, weil es schwerer vollkommen erhalten werde als das Privat- und Staatsrecht, indem es keinen gemeinschaftlichen Richter über die Völker gebe, so verwechselt man die Schutzmittel des Rechts, und noch dazu ein einzelnes, mit dem Rechte selbst. Auch für das Völkerrecht im völkerrechtlichen Bunde wie im europäischen Völkervereine giebt es rechtliche Schutzmittel, zuerst die Berufung auf das objective erkennbare juristische Recht und das erwiesene Unrecht, die Berufung vor der gesitteten Welt, die Berufung durch Rechtsausführung, dann Unterhandlungen Schiedsgerichte, die wohlthätigen Einflüsse des Systems des Gleichgewichts (s. den Art.), rechtlich geordnete Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion und zuletzt die rechtlich geordnete, rechtlich begränzte Kriegsgewalt als eine Art der Berufung an das Gottesurtheil und die siegende Kraft für die gerechte Sache. (S. „Krieg".) Auch für die Privatrechte ist richterlicher Schutz oft äußerst mangelhaft, vollends aber für die staatsrechtlichen, wo ja oft zwischen Regierung und Volk oder Ständen ebenfalls nur unvollkommene Schutzmittel, welche den völkerrechtlichen ähnlich sind, unterstützt durch die unerloschene Achtung eines rechtlichen Zustandes, durch ein Gleichgewicht der Macht (s. oben den Artikel und „Cabinetsjustiz") und durch das Bedürfniß des rechtlichen Friedens, das Recht so gut schützen müssen, wie es überhaupt in dieser unvollkommenen Welt möglich ist.

An sich ist das natürliche Völkerrecht und auch das meist mit ihm übereinstimmende positive europäische Völkerrecht eine sehr einfache folgerichtige Wissenschaft. Demselben liegen, abgesehen von dem schwierigeren Bundesverhältnisse, die allgemeinen natürlichen Grundsätze des Privatrechts zu Grunde. Es liegen ihm zu Grunde das Personenrecht oder die bleibenden Rechte der rechtlichen Persönlichkeit, vorzüglich der Freiheit und Gleichheit; 2) das Sachenrecht oder das Recht der Erwerbung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Sachen; und 3) das Obligationen- oder Verkehrsrecht, die Rechte auf vorübergehenden rechtlichen Verpflichtungen durch Verträge und andere Verkehrshandlungen. Die Abweichungen vom Privatrecht entstehen dann natürlich durch die Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, worauf sich diese im Völkerrecht dreifachen Rechtsgrundsätze anwenden. So ist die Person des Volks eine moralische, deren einzelne Glieder selbst wieder die Achtung rechtlicher Persönlichkeiten in Anspruch nehmen. Sie hat in ihrer Regierung eine besondere Repräsentation und bedarf besonderer Mandatare, Gesandten (s. d. Art.). So ist der Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums das Staatsgebiet (s. „Territorium"), und bei Verletzungen vorzüglich kommen eigene Schutzmittel vor und begründen das Völkerrecht in Kriegszeiten. (S. „Krieg.")

Doch die einzelnen völkerrechtlichen Materien, wie z. B. Allianz, Krieg, Bund, Gesandtschaft u. s. w. haben bereits die einzelnen betreffenden Artikel des Staats-Lexikons abgehandelt, und eben so hat der Artikel Literatur der Staatswissenschaften die Literatur über das Völkerrecht sehr vollständig behandelt (oben Bd. VIII. S. 561 ff.), namentlich auch die Literatur über die Quellen. Diese bestehen für das natürliche Völkerrecht 1) in der Vernunft oder in der Rechtsidee und der logischen Entwickelung aus der Natur des völkerrechtlichen Friedens- oder Rechtsvertrages; 2) in der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Hauptverhältnisse von Volk und Staat, worauf die Rechtsgrundsätze hier anzuwenden sind, also in Geschichte und Beobachtung. Bei dem positiven Völkerrechte bestehen sie in den Urkunden und geschichtlichen Nachrichten über die völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen, Observanzen.

Auch das Völkerrecht zeigt, so wie die höhere Cultur der Menschheit und wie ne-

Digitized by Google

mentlich auch das Staatsrecht, einen stufenweisen Fortschritt, und es hat noch ein hohes Ideal und Ziel vollkommener Entwickelung vor sich. Von kleineren Anfängen und Kreisen der Ausdehnung nach, von dem gastrechtlichen Bunde einzelner Männer und Stämme schreitet seine Herrschaft fort zu ganzen völkerrechtlichen Staatensystemen und zu immer größeren Kreisen und es soll zuletzt das ganze menschliche Brudergeschlecht friedlich vereinbaren und umfassen. Auch seinem Inhalte nach hat es sich mehr und mehr den höheren Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit genähert und soll sich ihnen mehr und mehr nähern. Namentlich muß auch seine Durchführung bei Streitigkeiten allmälig vollkommener werden. Nur muß man daher die unheilvolle Träumerei des Universalstaates aufgeben (s. den Artik.). Und auch die Dictatur und Bevormundung monarchischer Congresse (s. „Congreß") hat sich nicht bewährt und empfohlen. Ihr unnatürliches heiliges Allianzsystem, ihr Bann gegen jedes Volk, welches mit Gewalt das Joch seiner Knechtschaft abschüttelt, beruhte großentheils auf der unnatürlichen Lage, daß noch ganze Nationen, wie Polen und Italien, ihrer Freiheit beraubt, unter Fremde vertheilt sind. Aber dieses System und dieser Bann wurden durch den alten Freiheitsgeist der europäischen Völker, durch die neuen südamerikanischen, griechischen, französischen, belgischen, portugiesischen und spanischen, ja sogar die deutschen Revolutionen und ihre Anerkennungen schnell gänzlich gebrochen. Möchte statt ihrer Erneuerung das europäische völkerrechtliche System in der Freiheit und Selbstständigkeit und Einheit der Nationen, auch der jetzt unterdrückten und zerstückelten, und durch Beseitigung türkischer Barbarei und Herstellung eines freien christlichen Ostreichs an ihrer Stelle eine glücklichere festere Grundlage erhalten! Alsdann könnten ohne unnatürliche Obergewalt und Dictatur durch die wachsende Macht der Freiheit und der freien öffentlichen Meinung und Rechtsachtung, überhaupt der Cultur und des Friedensbedürfnisses, vielleicht auch durch die Bildung frei zu wählender Schiedsgerichte, durch wachsende Freiheit des Handels und durch Annäherung der Nationen in großen Völkerfesten, unnöthige Kriege vermindert und ein vollkommnerer Zustand unter den Völkern herbeigeführt werden.

C. Welcker.

Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Sobald Staaten oder Völker im juristischen Sinne, d. h. moralisch persönliche, äußerlich souveräne Mehrheiten von Menschen, die mit einer gemeinschaftlichen inneren souveränen Regierungsgewalt auf einem bestimmten Staatsgebiete (s. „Territorium") wohnen, entstanden sind, bildet sich ein doppeltes Eigenthum, das privatrechtliche und das öffentlichrechtliche Eigenthum.

Das Privateigenthum bezieht sich unmittelbar auf körperliche Sachen, hat sie zum unmittelbaren Gegenstand, besteht in der ausschließlichen Verfügungsgewalt über sie. Für die rechtliche Natur dieses Privateigenthums ist es einerlei, ob ein Unterthan oder ob die moralische Person des Staats oder Volkes oder der Regent es besitzt, ob es, wie z. B. das Domanialgut, in Beziehung auf seinen Inhaber öffentliches (nicht aber öffentlich-rechtliches) Vermögen ist.

Das öffentlich-rechtliche Eigenthum bezieht sich nicht unmittelbar auf die körperliche Sache, sondern besteht in der politischen Gewalt oder in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die auf dem Territorium sich befindenden Personen und ihre Handlungen. Es hat unmittelbar diese politische Gewalt zu ihrem Gegenstand und insbesondere auch das in ihr enthaltene Recht, diese Personen und ihre Rechte nach Außen zu schützen und zu vertreten. Es verfügt freilich diese politische Gewalt mittelbar auch über die körperliche Sache des Territoriums. Diese öffentlich-rechtliche Gewalt aber ist entweder staatsrechtlich oder völkerrechtlich.

Die staatsrechtliche bezieht sich auf das Innere des Staates und besteht in der inneren, durch die Staatsverfassung bestimmten politischen Gewalt oder in der politischen Berechtigung in Beziehung auf die Glieder des politischen Vereins. Sie besteht in der inneren Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungshoheit. Man nennt sie nicht Staatseigenthum, weil dadurch ein despotisches Verfassungsprincip, ein Herrenrecht der Regierung gegen die Unterthanen und ein blinder, passiver, urtheils- und gränzen- und

Digitized by Google

widerstandsloser Gehorsam angedeutet würden, welche alle freien und germanischen Nationen von jeher verwarfen, welche sittliche und christliche Menschen gar nicht anerkennen dürfen.

Die öffentlich rechtliche, völkerrechtliche Eigenthumsgewalt bezieht sich auf das Verhältniß gegen Auswärtige, gegen andere Völker. Sie bildet das wahre Staatseigenthum im engeren Sinne oder das völkerrechtliche Eigenthum, denn Beides bezeichnet Dasselbe. Es besteht in dem Rechte des unabhängigen Volkes, über sein Gebiet ausschließlich zu regieren, für die auf demselben befindlichen Personen und Sachen Gesetze und Vollziehungsmaßregeln zu erlassen und dabei jede Einmischung der Auswärtigen auszuschließen. Dieses völkerrechtliche Eigenthum entscheidet über die inneren Privat- und Verfassungsrechte der Bürger gar Nichts. Es werden ganze Länder einem andern Volk und, als dem Repräsentanten desselben, dessen Fürsten „zu vollem Eigenthum und voller Souveränetät" (nach den Ausdrücken der völkerrechtlichen Verträge) abgetreten, und der Regent hat vielleicht, wie der König von Belgien, nicht Einen Acker als Privateigenthum im Lande und darf nicht Einen Act der Regierung, Gesetzgebung und Vollziehung über das so zum vollen Eigenthum erworbene Territorium und die darin befindlichen Personen und Sachen allein oder willkürlich vornehmen. Diese privatrechtlichen und staatsrechtlichen Beschränkungen aber gehen die Auswärtigen Nichts an. In Beziehung auf sie repräsentirt der Regent sein ganzes Volk und dessen Rechte.

Das Privateigenthum wie das völkerrechtliche Eigenthum stimmen aber trotz der Verschiedenheit ihres unmittelbaren Gegenstandes doch in ihrer juristischen Natur darin überein, daß sie einen ganzen Inbegriff ausschließlicher Herrschaftsgewalt in Beziehung auf eine Sache enthalten, und zwar das Privateigenthum unmittelbar an der Sache, das völkerrechtliche zunächst und unmittelbar an der Regierung über sie oder die auf ihr befindlichen Personen und Sachen.

Diese Herrschaftsgewalt (potestas, dominium, wie das römische Recht auch das Privateigenthum bezeichnet) hat zwei natürliche Bestandtheile, fürs Erste das Recht, unmittelbar selbst beliebig zu verfügen, und fürs Zweite das Recht, Andere, im völkerrechtlichen Verhältniß Auswärtige von der Verfügung über die Sache oder die Herrschaftsgewalt beliebig und gänzlich auszuschließen.

Das Wesen einer solchen Eigenthumsgewalt besteht in einem unerschöpflichen Inbegriff von Verfügungs- und Ausschließungsrechten. Dieser unerschöpfliche Inbegriff selbst kann zwar nicht aufgegeben werden, ohne das Eigenthum selbst aufzugeben, wohl aber kann das Eigenthum dadurch beschränkt werden, daß einzelne, bestimmte Rechte desselben Anderen völlig überlassen, d. h. daß sie als ein an der Sache selbst oder dinglich begründetes Recht eines Andern von dem Eigenthum für immer abgetrennt werden.

Eine solche Beschränkung des Eigenthums durch die einem Andern an demselben zustehende dingliche Berechtigung nennt man Dienstbarkeit der Sache oder Servitut. Sie kann nun entweder die eigene Verfügung des Eigenthümers beschränken, so daß der Eigenthümer in seinem Eigenthum diese Verfügung unterlassen muß. Oder sie kann das Eigenthumsrecht, Andere auszuschließen, beschränken, so daß ein Fremder selbst in dem Eigenthumsgebiet des Andern ein bestimmtes Eigenthumsrecht ausüben darf. Dagegen kann die Servitut oder Beschränkung der Sache niemals darin bestehen, daß die Sache oder ihr Eigenthümer etwas Positives thun müßte (servitus in faciendo consistere nequit), sonst würde der Eigenthümer, und zwar jeder Eigenthümer für immer nicht blos in seinem Eigenthum, sondern in seiner Person unfrei, ein Fröhner und ein Leibeigener werden, was das römische Recht bei seinem strengen Festhalten jenes obigen Grundsatzes so richtig erkannte und was vollends für freie Staaten wichtig ist. Positive Verpflichtungen müssen immer nur als besondere Vertragspflichten begründet und behandelt werden, nicht als Servituten. Allermindestens streitet dafür die rechtliche Vermuthung.

Eine völkerrechtliche oder Staatsservitut ist hiernach ein bleibendes Recht oder eine (Servituts-) Berechtigung (active Servitut) eines Staates,

Digitized by Google

wodurch zu seinem Vortheil die völkerrechtliche Eigenthumsfreiheit eines andern Staates in seinem Gebiet beschränkt wird. Für den Verpflichteten ist Dieses eine Servituts belastung (passive Servitut). Staatsservituten sind ihrer Natur nach stets völkerrechtlich, weil das Regierungsrecht in Beziehung auf das Innere kein Eigenthum ist. Solche Servituten können Statt finden in Beziehung auf alle einzelnen Hoheitsrechte, so fern sie nicht den Inbegriff oder die absolut wesentlichsten Hoheitsrechte aufheben. Sie können sich beziehen auf Gericht, Zoll, Straßen, Schutz und Geleit, Posten u. s. w.

Da auch der völkerrechtliche bleibende Bundesverein, der Staatenbund, nach Außen eine politische Einheit und ein Bundesgebiet oder Territorium mit völkerrechtlicher Gewalt gegen Auswärtige auf demselben hat (s. „Bund"), so können auch für den Bund active und passive Servituten Statt finden, die man als Bundesservituten von den Servituten der einzelnen Territorien der Bundesstaaten unterscheidet. Uebrigens sind bei dem völkerrechtlichen Staatenbunde alle auf die innern staatsrechtlichen Verhältnisse sich beziehenden, mithin nicht als absolut wesentlich aus der Natur und dem Zweck des völkerrechtlichen Bundes hervorgehenden Beschränkungen der einzelnen Staaten Staatsservituten der Bundesstaaten. Dahin gehören im deutschen Bund alle in den „besonderen Bestimmungen" der Bundesacte dem Bund ertheilten Schutzrechte für einzelne Rechte der Bürger.

Solche Staatsservituten bestehen immer in Beschränkungen von Hoheitsrechten. Sie können freilich dabei zugleich auch Privatrechte mit befassen, nur ist ihr eigentlicher und nächster Gegenstand das mit diesen Privatrechten verbundene Hoheitsrecht. Bloße Privatberechtigungen, wie z. B. Weiderechte, Rechte auf Grundzinsen im fremden Staate, begründen keine staatsrechtliche Servitut.

Da in der Natur des Hoheitsrechts die Unabhängigkeit liegt, so gehört zum Wesen der Staatsservitut, daß der Servitutsberechtigte sein Recht unabhängig ausübt, also selbst unabhängiger Staat ist.

Eben so aber muß auch der Verpflichtete an sich unabhängig sein und unabhängige Hoheitsrechte besitzen, denn staatsrechtliche Gewalt über eine Provinz ist keine Servitut, und an Privatberechtigungen giebt es keine Servitut, sondern nur privat- und innere staatsrechtliche Beschränkungen.

Selbst wenn ein Staat Privatpersonen in seinem Inneren Befreiungen von Hoheitsrechten, z. B. Steuerfreiheit, oder Ausübung von Hoheitsrechten gestattet, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, so sind das keine Staatsservituten.

Der Zweck des Staates fordert den Besitz aller Hoheitsrechte in der Hand der Regierung und Stände; daher sind Staatsservituten nachtheilig. Und es ist ein Glück, daß die vielen früher bestehenden Staatsservituten aufgehoben sind. Sie sind Verfassungsübung, Veräußerungen der Staatshoheit und bedürfen also wie diese der Einwilligung der Stände. Sie verwickeln in Streitigkeiten und machen abhängig.

Staatsservituten werden natürlich nicht vermuthet, müssen daher auf besonderen Rechtstiteln beruhen und bewiesen werden. Sie sind nicht begünstigt und dürfen daher nur streng und nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wahrhaft unmöglich für freie Völker, also absurd und rechtsungültig würden solche Staatsservituten sein, welche den Staaten und Regierungen die absolut wesentlichen Unabhängigkeitsrechte, z. B. das Recht, sich eine beliebige Verfassung zu geben, rauben wollten. Doch ist auch Dieses leider außerhalb und innerhalb völkerrechtlicher Bundesverhältnisse vorgekommen!

Die besondere Literatur über diesen Gegenstand und für die einzelnen Sätze, die hier aufgestellt werden, findet sich in Klüber's öffentlichem Recht des Bundes §. 559—562. C. Welcker.

Volkssouveränetät, s. Staatsverfassung.

Volksvertreter, Volkswortführer, s. Abgeordnete, Landstände.

Volksbewaffnung, s. Heerwesen.

Vollziehende Gewalt, s. Cabinetsjustiz.

Digitized by Google

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Die kriegerische Vertheidigung des Staats gegen feindliche auswärtige Gewalt und — wenn alle bürgerlichen Einrichtungen und Mittel dieses Unglück nicht anders verhindern oder überwinden können — auch gegen innere Gewalt ist eine Pflicht, also auch ein Hoheitsrecht der Regierung. Diese Waffenhoheit (das Recht der Armatur, Militärgewalt, jus armorum), namentlich auch das Recht, eine stehende bewaffnete Macht zu unterhalten, und das Recht, Schirm- und Wehranstalten, Festungen u. s. w. zu errichten und zu unterhalten, ist auch ein selbstständiges Recht der deutschen Bundesstaaten, zumal da sie nach Artikel 11 des völkerrechtlichen Bundes zu allen Bündnissen das Recht behalten haben, welche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder anderer Bundesstaaten gerichtet sind, und alle früheren Vorschläge des Ausschlusses besonderer Kriege u. s. w. hinweglblieben. Die Bundesgesetze beschränken hier nur mittelbar in so weit, als jeder Bundesfürst zum Schutz des Bundes sein bestimmtes Contingent — und zwar ein äußerst großes — bereit halten muß. Uebrigens bleibt auch in Beziehung auf dieses Contingent der Landesregierung die Kriegsgesetzgebung und Kriegspolizei. Ueber die Literatur vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 545.

C. Welcker.

Waffen- und Wehrpflicht und Recht, s. Conscription und Heerwesen.

Wahlcapitulation, s. Kurfürsten.

Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Die Wahrheit ist die Grundlage der sittlichen Weltordnung, der gesitteten Gesellschaft. Die Lüge wird daher mit Recht auch in der heiligen Schrift als ihr Gegentheil, der Lügner als der Teufel bezeichnet. Die Moralpflicht der Wahrheit bedarf keiner Ausführung. Eine andere Frage ist die: giebt es ein juristisches Recht auf Wahrheit oder nicht. Viele sagen nein, Viele ja, Beides ist in seiner Unbedingtheit falsch. Es verhält sich mit dieser Moralpflicht wie mit fast allen Moralpflichten der Menschen gegen einander. Sie werden juristisch, so weit sie nach der Natur des Rechtsverhältnisses ein Bestandtheil desselben werden. Sie bleiben frei (servandum arbitrio nach römisch juristischem Ausdruck) oder reine Moralpflichten, so weit sie nicht unmittelbar oder mittelbar durch den rechtlichen Friedensvertrag objectiv gemacht oder zu anerkannten Rechtspflichten erhoben wurden. Nun ist die Wahrheit des Friedens- oder Rechtsvertrages selbst oder der gegenseitigen Anerkennung, Achtung und Heilighaltung als gleich freier, gleich unverletzlicher rechtlicher Persönlichkeiten, die Treue in dieser Wahrheit und der Glaube an sie die Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses oder des rechtlichen Friedens, wie Dieses der gesunde und tiefe juristische Sinn der Römer (s. z. B. L. 1 de pactis. L. 31. depositi) so richtig anerkannte und Cicero mit den Worten: fundamentum justitiae fides ausspricht, und auch der Tempel der Fides neben dem des Jupiter auf dem Capitol bezeichnete. Wo also Jemand über meine Rechte juristisch mit mir verhandelt, darf er mich nicht durch Unwahrheit verletzen, nicht die Treue des Vertrags brechen, nicht juristisch betrügen und fälschen. Er darf mir auch nicht durch positive Unwahrheit da schaden, wo ich ihn in Beziehung auf meine Rechte frage, selbst wenn er nicht verpflichtet war zu positiver Leistung, zu positiver Aussage der Wahrheit. Wollte z. B. Jemand so moralisch schlecht handeln, mir eine Grube nicht zu entdecken, in die ich hineinzustürzen im Begriffe bin, so würde das noch keine Rechtsverletzung sein. Dazu wird es aber, wenn er auf meine Frage in Beziehung auf den Schutz meiner Rechte nicht etwa blos schweigt, sondern mich durch positive Lüge täuscht. Dagegen fällt eine Unwahrheit über seine angeblichen Heldenthaten und in seinen bloßen Freundschafts- und moralischen Verhältnissen der moralischen Beurtheilung anheim. Eine besonders schwierige Frage in dieser Beziehung ist die: Ist ein Angeklagter juristisch verpflichtet, seine

Digitized by Google

Schuld einzugestehen? Der Richter hat offenbar das Recht, ihn nach der Wahrheit zu fragen, und Dem scheint eine Rechtspflicht, hier die Wahrheit zu sagen, gegenüberzustehen. Doch haben die Römer, die Engländer und andere freie Völker aus dem Grunde diese Pflicht nicht als Rechtspflicht anerkannt, weil sie sagten: Niemand ist rechtlich verpflichtet, sich selbst anzuklagen oder selbst seinem Ankläger die Beweismittel herbeizuschaffen. Die spätere deutsche Jurisprudenz wollte zwischen dem angeblich juristisch nicht rechtswidrigen bloßen Leugnen und dem angeblich auch hier juristisch strafbaren positiven Lügen unterscheiden. Doch laufen hier die Gränzen in einander und in jedem unwahren Leugnen ist eben so mittelbar eine positive Lüge enthalten, wie in dieser, wenn sie die Schuld verbergen will, ein Leugnen. Die Gefahr der verwerflichen Inquisitionstortur unterstützt die römische und englische Theorie. C. Welcker.

Waisen, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Waldeck, Fürstenthum. — Dieses kleine, aber ausgezeichnet schöne Land liegt im Südwesten des Eggegebirgs, zwischen Westphalen und Kurhessen, und enthält mit der zum waldeckischen Staat gehörigen, weiter nördlich gelegenen Grafschaft Pyrmont ein Areal von 21 □Meilen mit 58,400 Einwohnern (ungefähr 57,500 Lutheranern, 600 Reformirten, 800 Katholiken und 500 Juden) in 13 Städten, 105 Dörfern und 46 Gehöften. Es ist im Nordwesten von der Diemel, im Osten von der Twiste und im Süden von der Ar, Itter und Eder bewässert, ziemlich gebirgig, aber wegen des steinigen Erdreiches nur mäßig fruchtbar. Seine natürlichen Erzeugnisse sind Getreide, Kartoffeln, Obst, Flachs, Färberöthe und Holz, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gewild, Geflügel, Bienen und Fische, Goldsand, Eisen, Kupfer, Blei, Marmor, Schiefer, Torf und Sauerwasser; der Kunstfleiß der Bewohner aber erzeugt vorzüglich Garnespinnste, Zeug- und Wollengewebe.

Der ganze Staat wurde in die Oberämter Diemel, Eder, Eisenberg und Pyrmont abgetheilt; die Hauptstadt ist Korbach, die gewöhnliche fürstliche Residenz aber Arolsen, und die Sommerresidenz der berühmte Curort Pyrmont. Die Staatsverfassung gehört zu den neueren constitutionell-monarchischen; die Regierungs- und Verwaltungsstellen bestehen in dem geheimen Cabinet, dem Geheimrath, dem Regiminal- nnd Polizeicollegium, der Justizkanzlei, dem Consistorium, Criminal- und Lehenhof, in der Forst- und Rentkammer, dem Hof- und Appellationsgericht, der Militärcommission und Armendirection. Die Staatseinkünfte betragen 250,000 Thaler, und die Staatsschuld beläuft sich auf ungefähr 600,000 Thaler. Das Militär zählt (in drei Compagnieen Infanterie und einer Abtheilung Jäger) 800 Mann, wovon 519 zur Bundesreservedivision nach Luxemburg bestimmt sind.

Geschichtlich merkwürdig ist das Land als die alte Heimath der Marsen und Nerdirer, in der Nähe des berühmten Schauplatzes der Siege Hermann's über die römischen Legionen, in der Nähe des Tempels der Tanfana und des Thurms der Velleda, wie später der Eresburg mit der Irmensäule, wo die sächsische Freiheitsliebe gegen die Macht der Franken so manchen Kampf geführt. Nach dem Anschlusse dieser Lande an die fränkische Monarchie bildete sich hier der Ittergau, in welchem die Dynasten von Itter zu einer der mächtigsten Familien heranblühten, während in dem benachbarten Hessengau eine andere Dynastenfamilie sich nach dem Schlosse Waldeck benannte, welche aber mit jener das Schicksal theilte, schon im 12. Jahrhunderte zu erlöschen und ihre Herrschaft an die mächtigen Schirmherren des Hochstifts Paderborn zu hinterlassen. Dieses waren die Grafen von Schwalenberg, deren Stammburg zwischen Detmold und Korvei lag und an welche sich die Geschlechtsreihe der Voreltern des waldeckischen Fürstenhauses anschließt.

Man unterscheidet in derselben die drei Perioden der alten, der mittleren und der jüngeren Grafen. Die erstere wird bis zu einem westphälischen Dynasten Wittekind hinaufgeführt, welcher in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gelebt haben und der gemeinschaftliche Stammvater der Burggrafen von Magdeburg und der waldeckischen Ahnen von Schwalenberg gewesen sein soll. Als urkundlich gewisser Ahnherr der Letzteren erscheint aber erst derjenige Wittekind, welcher ums

Digitized by Google

Jahr 1030 die Grafschaft des Wettigaues verwaltete, daher wir ihn den I. nennen. Sein Sohn Hermann hinterließ Wittekind II. und Heinrich I., wovon Jener ohne Nachkommen verstarb, Dieser dagegen Wittekind III. erzeugte, welcher durch die Erbtochter des Geschlechtes von Itter der Stammherr der mittleren Grafenreihe ward. Denn sie brachte ihm einen Theil des alten Ittergaues zu, wo sich sofort die neue Heimath seines Hauses heranbildete und durch Erwerbung von der benachbarten Burg und Herrschaft Waldeck erweiterte. Er war Schirmvogt des Stiftes Paderborn und gründete mit seiner Gemahlin im Jahre 1128 das Kloster Marien-Münster. Sein Sohn Volkwin I., welchem die Schirmvogtei des neuen Klosters zu Arolsen übertragen wurde, hinterließ Volkwin II. und Wittekind (IV.) den Aeltern, dessen Sohn Wittekind (V.) der Jüngere der gemeinschaftliche Stammvater der Linien von Pyrmont und von Sternberg wurde, welche zu Ende des 14. Jahrhunderts wieder erloschen. Von den Söhnen Graf Volkwin's II. begab sich Wittekind VI. zur Kreuzfahrt Kaiser Friedrich's I., nachdem er zur Gewinnung der Reisekosten die paderbornische Schirmvogtei an das Stift verkauft hatte, und starb auf dem Rückwege, ohne Kinder zu hinterlassen. Dagegen gründeten seine Brüder Volkwin III. und Heinrich II., jener die Linie von Rauenburg (Naumburg), welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder ausstarb, und dieser die Linie von Waldeck.

Graf Heinrich ist also der Stammvater des aus dem schwalenbergischen Geschlechte hervorgegangenen Hauses von Waldeck, weswegen man denselben in dieser Beziehung den I. nennen muß. Er hinterließ den Volkwin und Adolf, die Stifter des Klosters zu Neze, wo die waldeckische Familiengruft errichtet wurde, von denen der Letztere den Bischof von Osnabrück (Wittekind) zum Sohne, und die Bischöfe zu Minden (Adolf) und Lüttich (Gottfried) zu Enkeln hatte. Sein Nachfolger war aber Heinrich II., dessen Sohn Otto I. sich mit der Tochter des Landgrafen von Hessen vermählte und dem waldeckischen Hause dadurch einen erhöhten Glanz verlieh. Denn seit Langem her erschien dasselbe schon als eines der angesehensten zwischen der Weser und dem westphälischen Gebirge und gehörte unter Anderem auch zu den acht Herren, welche im 13. und folgenden Jahrhunderte die Freistühle der rothen Erde (d. h. Westphalens) inne hatten. Graf Otto's I. Erstgeborener war Heinrich III., welcher mit seinen Brüdern (Adolf und Ludwig) und Söhnen (Otto, Dietrich und Heinrich) im Jahre 1344 einen Familienvertrag errichtete, wornach in Zukunft 1) nur Einer die Grafschaft verwalten, 2) Keiner ohne Vorwissen der Agnaten einen Theil davon veräußern, und 3) die den geistlich gewordenen Gliedern der Familie angewiesenen Güter wieder an dieselbe zurückfallen sollten.

Von den genannten Söhnen dieses Herrn vermählte sich Otto II. mit der Tochter des Herzogs von Lüneburg, nach dessen kinderlosem Hingange er auf die lüneburgische Nachfolge ernstlichen Anspruch erhob, sich aber dadurch mit dem Bruder des verstorbenen Herzogs nur in einen nutzlosen Proceß verwickelte. Er hinterließ als einzigen Erben Heinrich IV., einen höchst fehdelustigen Herrn, welcher fast nie aus seiner Rüstung kam und daher den Beinamen des Eisernen erhielt. Da seine Söhne Adolf II. und Heinrich V. trotz des Familienstatuts von 1344 eine Landestheilung vornahmen, wobei Jener die Burg Landau und Dieser das Stammschloß Waldeck erhielt, so entsprangen hieraus nicht allein wieder zwei besondere Linien, sondern auch eine Reihe erbitterter Zerwürfnisse, welche in Verbindung mit anderen Unfällen das Ansehen und die Macht des Hauses sehr herabbrachten. Die nächste für dasselbe wichtige Folge hiervon war, daß der Sohn und Erbe Adolf's II., Graf Otto, um sich gegen seine Stammesvettern mehr zu sichern, im Jahre 1438 seinen Antheil an den waldeckischen Besitzungen, und was in Zukunft von dem andern Antheile an ihn oder seine Nachkommen etwa erben würde, dem Landgrafen von Hessen zu einem Mannlehen auftrug. Dieser Schritt aber veranlaßte Heinrich II. und seinen Sohn Vollrad, einen gleichen zu thun und auch ihren Antheil an der Grafschaft Waldeck von Hessen lehenbar zu machen.

Die landauische Linie starb schon zu Ende des 15. Jahrhunderts wieder aus, während die waldeckische im 6. Gliede nach ihrem Stifter, durch die beiden Söhne des

Digitized by Google

Grafen Josias I. und der Gräfin Maria von Barbi, zwei neue Zweige trieb, den eisenbergischen und wildungischen. Denn der ältere Christian hatte bei der Landestheilung mit seinem Bruder Vollrad die Veste Eisenberg, und dieser die Burg Wildungen zum Wohnsitze erwählt. Wie Wittekind III. Stammherr der mittleren, so ist also Josias I. (gest. 1588) der gemeinsame Stammvater der jüngeren Grafenreihe, von welcher der wildungische Zweig im Jahre 1664 erlosch, der andere aber durch Graf Christian Ludwig sich wieder in zwei neuere abtheilte.

Eine für das waldeckische Gesammthaus wichtige Verhandlung fand unter Christian und Vollrad ihre glückliche Erledigung. Die Feudificirung der von Uralters her alodialen Grafschaft Waldeck hatte dazu geführt, daß die Landgrafen von Hessen sich die Landeshoheit darüber anzumaßen suchten, wobei die Nachlässigkeit der Grafen selbst Manches geschehen ließ, was einer stillschweigenden Anerkennung gleichsah, bis endlich jene Gebrüder einen Proceß erhoben, dessen Erfolg ein im Jahre 1648 abgeschlossener Vergleich war, wornach Hessen auf die prätendirte Landeshoheit verzichtete und die waldeckische Familie als unmittelbare Reichsgrafen anerkannte, Waldeck aber seine Lehensverbindlichkeit gegen Hessen feierlich erneuerte.

Graf Christian Ludwig (gest. 1706), der Enkel Christian's und Sohn Philipp's, hatte durch eine seltene Fügung der Verwandtschaftsverhältnisse seines Hauses das Glück, die Ueberreste der pyrmontischen, sternbergischen, schwalenbergischen und wildungischen Erbschaft in seiner Hand zu vereinigen. Auch wurde von ihm das Erstgeburtsrecht in der waldeckischen Familie eingeführt; er hatte mit seinen zwei Gemahlinnen, Elsbeth von Rappoldstein und Johanna von Nassau-Idstein, nicht weniger als 13 Söhne und 12 Töchter erzeugt! Von jenen erhielten aber nur zwei eine Nachkommenschaft, Graf Friedrich Anton Ulrich (gest. 1728), welcher im Jahre 1712 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und Graf Josias, welcher den paragirten gräflichen Zweig von Bergheim stiftete. Die Nachfolger des Ersteren in directer Linie waren die Fürsten Christian Philipp (gest. 1728), Karl August Friedrich (gest. 1793), Friedrich Karl August (gest. 1812) und Georg (gest. 1813), der Vater des jetzt regierenden Fürsten Georg Heinrich*).

Noch wenige Jahre vor der Auflösung des deutschen Reiches hatte Waldeck, was ihm seit seiner Erhebung in die reichsfürstliche Würde bis dahin nicht gelungen war, eine Virilstimme im Reichsfürstenrath erlangt und gewann dadurch bei jener traurigen Katastrophe die volle Souveränetät seiner Lande, während dasselbe wegen des alten Lehensnexus mit Hessen in Streitigkeiten gerieth, welche gegenwärtig noch obschweben. Im Jahre 1807 trat Waldeck dem Rheinbunde und im Jahre 1813 dem deutschen Bunde bei, wo es am Bundestag mit Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß und Lippe die 16. Stelle und im Plenum eine Stimme hatte. Da die bisher im alten Stile bestandenen waldeckischen Landstände den neueren Zeitumständen nicht mehr entsprachen und Fürst Georg Heinrich selber fest überzeugt war, „daß durch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten alle Unterthanen eine Furcht und eine Hoffnung haben; daß durch sie der Enthusiasmus der Freiheit — der wahre Patriotismus entsteht, welcher nichts Anderes als die Vorstellung der allgemeinen Gerechtigkeit sei; daß aber bisher beinahe die ganze Steuerlast auf der producirenden Classe gelegen und daher keine billige Gleichheit in der Vertheilung der Staatserfordernisse geherrscht, indem ein Theil wenig oder gar Nichts, ein anderer hingegen öfters über seine Kräfte dazu beigetragen, und daß unter die Letzteren auch ganz besonders das fürstliche Haus selbst gehört habe, da der Gehalt der meisten Staatsdiener und sonstige außerordentliche Ausgaben, welche von dem Gesammtstaate hätten geleistet werden müssen, aus den fürstlichen Domanialrevenuen bestritten worden"; so erließ Derselbe ein vom 28. Januar 1814 datirtes Verfassungs- und Organisationsdecret, welches eine den Zeitverhältnissen entsprechende neue Ordnung und Ver-

*) S. Wenk, Hessische Landesgesch. II. 992—1061. Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengesch. Göttingen, 1825. Genealogisch. Almanach, 21. Jahrgang für 1844. S. 380—384.

Digitized by Google

fassung und Verwaltung zum Zweck hatte. Eine wesentliche Bestimmung dieses Decretes vereinigte die bisher ohne Stände gewesene Grafschaft Pyrmont mit dem Fürstenthum Waldeck, indem aus derselben 4 Mitglieder zu den Abgeordneten des letzteren beigezogen, die Schulden beider Länder zusammengeworfen werden sollten. Gerade aber die Aufnahme der Pyrmonter in die waldeckische Vertretung war neben der neuen Besteuerungsart auch die hauptsächlichste Ursache, warum sich die Stände des Fürstenthums, in entschiedenem Widerstande gegen das (allerdings einseitige, lückenhafte und verworrene) Decret, für die alte Verfassung erklärten.

Diese Verfassungsstreitigkeit, welche selbst bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen gelangt war, hatte zur nächsten Folge die Convention vom 3. Juli 1814, welche aber an den Forderungen des privilegirten Standes eben so scheiterte wie das Constitutionsedict, daher der wohlmeinende Fürst im Jahre 1816 die Stände nach Arolsen versammelte, wo sodann am 19. April unter dem Namen Landesvertrag eine neue Einrichtung der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung zum Abschlusse kam.

Die 1. Abtheilung dieses Grundvertrages betrifft die Landesverfassung, d. h. die Einrichtung der 5 Oberjustizämter, die zweite aber die Repräsentation der Unterthanen. Dieselbe wird gebildet durch die Abgeordneten des Ritter-, des Bürger- und Bauernstandes. Der erstere sendet alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, der zweite die Oberbürgermeister und Secretäre der 3 Städte Korbach, Wildungen und Mengringhausen und die Bürgermeister der übrigen 10 Städte, und der letztere je 2 Stellvertreter der 5 Oberämter. Die Eigenschaften eines Repräsentanten sind im Allgemeinen, daß er einer der christlichen Confessionen angehöre, 25 Altersjahre zähle, schreiben und lesen könne, Landesunterthan, der Militärpflicht erledigt und unbescholtenen Rufes sei; insbesondere aber für den bürgerständischen Vertreter, daß er einen schuldenfreien Besitz von wenigstens 500 Thalern, und für den bauernständischen, daß er ein schuldenfreies, schatzungspflichtiges Gut von wenigstens 30 Morgen habe. Staatsbeamte oder sonst in fürstlicher Dienstpflicht Stehende dürfen an der Repräsentation keinen Antheil nehmen, es wäre denn, daß die Stände einen solchen in Vorschlag brächten.

Ein engerer Ausschuß, bestehend aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, aus den Abgeordneten der drei deputirten Städte und einem Deputirten des Bauernstandes, hat auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen und selbige abzunehmen, die Landtagsbeschlüsse und Entscheidungen in Vollzug zu setzen, die neuen Steueranträge zu prüfen und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen, in dieser Beziehung Verbesserungsvorschläge zu machen und Misbräuche zu rügen, die Ausgabe nöthiger, jedoch 2000 Thaler nicht übersteigender Verwendungen zu beschließen, Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen und bis zu jener (unter Vorbehalt fürstlicher Genehmigung) zu bewilligen, und endlich in Fällen der Verzugsgefahr im Einverständniß mit der Regierung Beschlüsse zu fassen, als ob sie von gemeinem Landtage ausgegangen.

Die allgemeine Landtagsversammlung kann nur für die zwei Fälle einer Verfassungsveränderung und Steuerordnungserneuerung einberufen werden. Es sollen aber die landständischen Rechte fundirt sein in der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher Steuern, in der Verwaltung der Landescassen und in der Berathung und Einwilligung bei allen wichtigen Gesetzen und Anordnungen. Würden übrigens von dem Bundestag den Landständen im Allgemeinen hinsichtlich der Gesetzgebung größere Rechte eingeräumt werden, so sollen dieselben auch den waldeckischen zu Theil werden. Ferner haben dieselben eine Aufsicht über die von aller Cabinetsverfügung unabhängige Justizpflege, wie das Recht der Beschwerdeführung bei vorkommenden Misbräuchen aller Art; besonders sollen die Staatsdiener wegen verfassungswidrigen Betragens von den Ständen vor dem ordentlichen Richter angeklagt, niemals jedoch ohne gerechte Ursache und vorausgegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden können. Die Vorschläge und Anträge sollen den Ständen durch die Regierung gemacht werden: die Art der Ab-

Digitized by Google

stimmung bleibt ihnen überlassen, und bei eintretender Stimmengleichheit giebt der Landsyndicus den Ausschlag. Wegen gethaner Aeußerungen in der Ständeversammlung, so weit dieselben die Treue gegen den Landesfürsten und die Achtung gegen die Landesbehörden nicht verletzen, braucht ein Mitglied dem Staate niemals zu Rede zu stehen.

Die bestehende landschaftliche Kammer hat den statum exigentiae publicae jährlich zu entwerfen, die Soll-Einnahm-Etats der Landeseinkünfte anzufertigen, die Function der Kriegscommission zu übernehmen, die Besoldungen und Pensionen nach dem (gegen Ueberlassung der Sporteln, Strafen und Confiscationen) vom Lande übernommenen Etat auszuzahlen, wie auch alle übrigen Landesausgaben (mit Ausnahme der einer landschaftlichen Schuldentilgungscasse überwiesenen Zahlungen), namentlich die Unterhaltung des Militärs zu besorgen. Beim Antritte eines neuen Regenten werden jedesmal die Stände zusammenberufen, um demselben nach den von ihm ausgestellten Reversalen zur Befolgung der Constitution den Huldigungseid zu leisten. J. Bader.

Wallachei, s. Moldau.

Wappenkunde, Heraldik. — Dieses ist die Wissenschaft von den Wappen. Zeichen und Symbole für Krieger, Stämme, Fürsten, namentlich Zeichen und Bilder auf Schilden waren schon bei Hebräern, Griechen, Römern und den alten Deutschen gewöhnlich. Unsere späteren Wappen bildeten sich erst seit dem 11. Jahrhunderte durch die Turniere aus. Es gab nun eine förmliche Kunst, sie regelmäßig zu bilden, ihre Geschichte und Aechtheit zu erkennen und zu beurtheilen, die man Heraldik nannte (von dem Herold, der bei Turnieren das Wappen, blason, auszublasen oder anzugeben hatte). Es giebt persönliche, Familien-, Länder- und Corporationswappen. Die historische Wissenschaft der Wappenkunde oder Heraldik ist natürlich eine Hilfswissenschaft für den historisch-positiven Theil der Staatswissenschaften, vorzüglich auch für die Successionsansprüche. Die Literatur enthält Klüber, Oeffentl. Recht §. 13.

C. Welcker.

Weltherrschaft, s. Universalstaat.

Widersetzlichkeit, Widerstand, s. Nothwehr und Hochverrath.

Wiener Congreß, s. Congresse.

Wiener Schlußacte, s. Deutscher Bund.

Wildschaden, Wilderei, s. Jagd.

Wildfang, s. Gastrecht.

Willkürliche Gerichtsbarkeit, s. Notariat.

Wittwencasse, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.

Wohlthätigkeitsanstalten. — Die christliche Religion hat das Gefühl der Barmherzigkeit in der Brust des Menschen entwickelt und zur Handlung begeistert; durch eine richtigere Lehre von den Wirthschaftsgesetzen und von dem gesellschaftlichen Wohle aber ist allmälig ein Bewußtsein der zu wählenden Mittel erlangt worden. Wohlthätigkeitsanstalten sind somit, wo nicht ausschließlich, doch vorzugsweise ein Bestandtheil der europäischen Gesittigung; eine vollständige Einrichtung derselben aber eine Frucht des reflectirenden Geistes der Neuzeit. Daher denn auch die Menge und die Größe der Leistungen so wie der hingebende Eifer mehr bei den katholischen, die Beseitigung von veraltetem Unfuge und unklarem Wissen, die Erstrebung eines bestimmten Zieles und Systemes mehr bei den protestantischen Völkern getroffen wird. Eine immer weitere Vervollkommnung nach Ausdehnung und nach Art ist, im gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, sittliche Pflicht und staatliche Klugheit. Ob etwa bei einer Gestaltung der Dinge, wie sie die Socialisten träumen, Barmherzigkeit und Wohlthun ganz wegfielen, weil die Einen keines Mitleides bedürften, die Anderen keinen Ueberfluß an Mitteln zum Verschenken mehr hätten, mag füglich dahingestellt bleiben.

Das Gefühl des Mitleidens veranlaßt zunächst und in seiner natürlichen Naivetät Veranstaltungen zur Erleichterung Solcher, welche bereits im Unglücke sind; die verständige

Digitized by Google

Ueberlegung aber sucht Vorkehrungen zu treffen, daß wo möglich Keiner ins Elend komme, als wodurch ihm die Pein, der Gesellschaft der Verlust an Lust und Kraft, dem Staate die Rechtsgefahr, dem Zuschauenden der schmerzliche Anblick ganz erspart werde. Leicht muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die letztgenannten Vorkehrungen vorauszugehen haben und die Hauptsache sind; während die Anstalten zur Erleichterung nur als Nothbehelf und als ein Beweis unvollkommenen Willens oder Könnens hinsichtlich der gänzlichen Abwehr nachfolgen. Nach dieser Abtheilung und in dieser Reihenfolge mögen denn auch die einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten im Folgenden betrachtet werden, wobei es sicher Entschuldigung finden wird, wenn eine unbedingte Vollständigkeit fehlt. Der Scharfsinn in der Auffindung der Fälle und der Mittel einer Hilfe ist so groß geworden, die persönliche Neigung der Helfenden so verschieden und zum Theile sonderbar, das örtliche Bedürfniß zuweilen so eigenthümlich, daß eine allumfassende Zusammensuchung eben so mühselig als zwecklos sein würde, während eine Schilderung der Hauptzwecke und Hauptarten vollständig hinreicht zur Ueberschau und Einsicht.

I. Anstalten zur gänzlichen Abwendung von Armuth und Elend.

In so fern jede Einrichtung, welche dem Menschen den Gebrauch seiner Kräfte lehrt, oder seine Rechte schützt, oder ihn in der Erreichung wirthschaftlicher Zwecke fördert, mittelbar oder unmittelbar zur Erwerbung von Vermögen beiträgt, könnten freilich auch die öffentliche Erziehung, die gesammte Rechtspflege, die ökonomische Polizei den Vorkehrungen zur Abwehr von Armuth beigezählt werden. Und sicherlich sind sie nicht am Unwirksamsten dagegen. Allein wenn, wie billig, nur solcherlei bleibende Vorkehrungen zu den Wohlthätigkeitsanstalten im eigentlichen Sinne gerechnet werden, welche unmittelbar und ausschließlich die Verhinderung eines Versinkens in Elend beabsichtigen, so beschränkt sich allerdings der Kreis derselben auf bedeutend wenigere. Es sind zunächst nicht alle wohlthätigen gesellschaftlichen Einrichtungen, sondern die Wohlthätigkeitsanstalten in Betrachtung zu ziehen.

Aber auch so sind dieselben noch zu zahlreich und zu verschiedenartig, als daß nicht eine Zusammenfassung unter bestimmten Gesichtspunkten nöthig wäre. Am Passendsten scheint Dies zu geschehen, wenn je diejenigen Anstalten an einander gereiht werden, welche zur Erhaltung einer Arbeit, die zu fehlen droht, dienen; ferner diejenigen, welche an der Stelle einer unmöglich gewordenen Arbeit eine neue verschaffen; drittens solche, welche im Falle eines Unglücks oder einer unvermeidlichen außerordentlichen Ausgabe ein entsprechendes Capital verschaffen; endlich Vorkehrungen, welche bei eintretender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit für ein Vermögen oder eine Rente sorgen.

1) Anstalten zur Erhaltung der bisherigen Arbeit. Eine der kläglichsten und des Mitleids würdigsten Lagen ist ohne Zweifel die, wenn eine gewisse Arbeit keinen Absatz mehr finden will, und somit Diejenigen, welche dieselbe bisher betrieben, vielleicht nur diese verstehen, zu anderen Beschäftigungen jedenfalls kein Capital und keine Gelegenheit haben, langsam aber sicher dem Elende entgegengehen. Es ist Dies um so mehr zu bedauern, als hier von einer eigenen Schuld der Bedrohten gar keine Rede ist, vielmehr nützliche und ehrenwerthe Bürger übermächtigen äußeren Umständen zum Opfer werden. Leider sind der Veranlassungen zu solcher Werth- und Absatzlosigkeit der Arbeit gar viele und zum Theil höchst ausgedehnte. Die Einführung einer Maschine anstatt bisheriger menschlicher Arbeit; der Verlust des Absatzes in das Ausland; die übermächtige Mitwerbung Fremder auf den eigenen inneren Märkten; die Veränderung einer Sitte oder eines Bedürfnisses, und so noch manche Ursache vermögen diesen Zustand herbeizuführen, und zwar für Tausende zumal. Nun kann freilich davon gar nicht die Rede sein, solchen unglücklichen Gestaltungen der Gewerbeverhältnisse mittelst Wohlthätigkeitsanstalten im Großen entgegenzutreten. Einerseits wären diese viel zu unmächtig dazu. Andererseits gehören die wenigstens zuweilen anwendbaren Mittel zur Wiederabwendung einer Arbeitslosigkeit ganz anderen Richtungen der öffentlichen Thätigkeit an; so z. B. der Abschließung von Verträgen mit dem Auslande, der Einführung eines Schutzzollsystems, der Einführung ganz neuer Gewerbszweige u. s. w. Allein in

Digitized by Google

einzelnen untergeordneten Fällen kann doch auch durch vernünftige Wohlthätigkeitsanstalten Hilfe geleistet werden. Die hierzu dienenden Einrichtungen sind aber: Werkhäuser; Industriemagazine und Waarenbestellungen auf öffentliche Kosten. — Die ersten bestehen in geräumigen, mit Arbeitsgeräthe und Rohstoffen ausgerüsteten Gebäuden, in welchen unbeschäftigte Gewerbende sich einfinden und Beschäftigung erhalten können. Die Industriemagazine sind offene Kaufläden, welche von einzelnen Arbeitern Waaren zum Verkaufe annehmen und denselben entweder einen Vorschuß darauf leisten, jedenfalls ihnen den Erlös zustellen. Waarenbestellungen endlich können entweder gemacht werden in der Absicht eines Wiederverkaufes, zu welchem etwa dem Verfertiger selbst die Gelegenheit fehlen würde, vielleicht auch auf die Gefahr eines Verlustes hin, oder aber zum eigenen, jedoch nicht entfernteren Gebrauche der bestellenden Anstalt selbst. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß diese verschiedenen Vorkehrungen nur in bestimmten einzelnen Fällen überhaupt anwendbar sind und daß sie auch dann nur in einem kleinen Kreise wirken können. So ist für das vorliegende Bedürfniß einer Hilfe ein freiwilliges Werkhaus nur dann von Bedeutung, wenn es namhafte Mittel zum Ankaufe der in seinen Werkstätten verfertigten Waaren und eine sichere Gelegenheit zur Verwerthung derselben besitzt; eine Voraussetzung, welche eben nicht häufig eintreten möchte. Die Industriemagazine dagegen sind allerdings von beständiger Wirksamkeit; allein theils ebenfalls nur im Kleinen, theils nur für gewisse Gattungen von Waaren. Sie sind hauptsächlich nur eine Wohlthat für Dürftige aus den höheren Ständen, namentlich für Frauen, welche ihrer Hände Arbeit nicht wohl unter eigenem Namen verkaufen können; ferner für Gewerbende, welche ganz unbekannt sind und von den Absatzwegen entfernt wohnen. Der unmittelbare Ankauf von Waaren endlich gewährt zwar eine unmittelbare Hilfe; allein es ist einleuchtend, daß ein Verfahren dieser Art, namentlich als regelmäßige Anstalt, nur unter ganz besonderen Umständen stattfinden kann, und daß dasselbe sogar der gewichtigen Einwendung bloßsteht, einem an sich nicht haltbaren Gewerbszweige durch künstliche Unterstützung ein siechtes Leben zu erhalten und ihn dadurch zu einer bleibenden Verlegenheit zu machen. Das Gesammtergebniß ist somit, daß durch Wohlthätigkeitsanstalten im engern Sinne zur Erhaltung des Werthes und Absatzes einer Arbeit nur selten und nur in untergeordnetem Maße Etwas geschehen kann.

2) Vielleicht etwas günstiger stellen sich die Verhältnisse dann, wenn es sich davon handelt, eine neue Art von lohnender Arbeit an die Stelle einer aus irgend einem Grunde werthlos und ungesucht gewordenen zu setzen. Allerdings wird auch hier die Hauptsache durch große staatswirthschaftliche Maßregeln geschehen müssen, wenn es sich von einer weitverbreiteten dauernden Ursache der Arbeitslosigkeit handelt. Für zahlreiche Mengen von brodlosen Arbeitern kann nur durch die Einführung neuer Gewerbe oder Benutzungen des Bodens, durch Gründung von Colonieen innerhalb oder außerhalb des Landes, endlich durch große öffentliche Bauten gesorgt werden. Aber es giebt auch manche Fälle, in welchen Einzelne die Fähigkeit verlieren, sich auf die bisher von ihnen betriebene Weise künftig zu ernähren, während es ihnen an Gelegenheit und an Mitteln fehlt, eine neue lohnende Arbeit zu beginnen. Hier helfend einzugreifen, ist eine schöne Aufgabe für die Wohlthätigkeit, und zwar um so mehr, als die Staatsanstalten selten auf solche Vereinzelte berechnet sind und auch in der That, da sie das Allgemeinere im Auge zu behalten haben, berechnet sein können. Die anzuwendenden Mittel sind aber hauptsächlich nachstehende: Nicht selten ist in einem Lande die Verfertigung gewisser Gebrauchsgegenstände, welche eines sicheren und beständigen Absatzes gewiß sind, auch weder einer langen Lehrzeit, noch eines großen Betriebscapitales bedürfen, gar nicht bekannt oder wenigstens nicht genügend verbreitet. Hier kann dann durch die Eröffnung von unentgeltlichen Unterrichtsanstalten viel Gutes gestiftet werden, theils überhaupt in volkswirthschaftlicher Beziehung, theils, was hier zunächst zur Sprache kommt, zur Unterstützung Solcher, welche anderwärts ihr Brod nicht zu verdienen vermögen. Natürlich läßt sich ein Verzeichniß der passenden Arbeiten nicht im Allgemeinen geben, da hier Alles auf örtliches Bedürfniß und bisherigen Mangel ankommt; aber beispielshalber mögen genannt sein: Spitzenklöppeln, feine Korbarbeiten, Strohflechten, hölzerne Uh-

Digitized by Google

ren, Perlenstrickerei, Fertigung von Kleidungsstücken, Zubereitung von Lebensmitteln für den auswärtigen Handel oder für Schiffe u. dgl. Nicht erst der Bemerkung aber bedarf es, daß bei der Wahl des zu eröffnenden Unterrichtes mit genauer Kenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse verfahren werden muß; weshalb denn auch ein Wechsel des Gegenstandes von Zeit zu Zeit nöthig sein wird. Ein zweites, auch im Kleineren und somit von einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten anwendbares Mittel ist die Beschäftigung bei öffentlichen Bauarbeiten. Nicht leicht wird eine Gemeinde sein, in welcher nicht ein unbefriedigtes Bedürfniß hinsichtlich eines Spazierganges, eines Verbindungsweges, einer Austrocknung oder Fruchtbarmachung besteht, oder welche nicht irgend eine Arbeit zu Nutzen eines Schul-, eines Armenhauses, einer Anstalt für verwahrloste Kinder zu unternehmen hätte. Zu diesen Beschäftigungen mögen nur solche Einwohner verwendet werden, welche in ihrem eigentlichen Gewerbe brodlos geworden sind oder auch nur vorübergehend keinen gehörigen Absatz finden. Daß das öffentliche Wesen am Ende noch einen dauernden Nutzen von dieser Art von Unterstützung hat, mag nebenbei zur Empfehlung dienen.

3) Ein häufiger Grund gänzlicher Verarmung ist, daß es einem wenig Vermöglichen an einem kleinen Capitale fehlt, welches ihm die Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses oder die Ueberstehung eines Unglücksfalles möglich machen würde. Durch diesen Mangel wird er dann genöthigt, das Wenige, was er besitzt, zu veräußern, vielleicht selbst das nöthigste Haus- und Arbeitsgeräthe; und ist endlich die Veranlassung zu diesen Ausgaben vorüber, so sieht er sich außer Stand, seine Arbeit fortzusetzen, weil ihm alle Mittel hierzu fehlen, während er, wenn ihm durch einen Vorschuß über die Noth weggeholfen worden wäre, hätte bestehen bleiben und selbst ein solches Anlehen allmälig zurückerstatten können. Das Capital aber wird ihm nicht geliehen, weil er die Schuld in keiner Weise versichern kann und ihm ein Personalcredit bei den Capitalisten nicht zu Gebote steht. Solche Fälle treten z. B. ein bei Krankheiten, bei Todesfällen und Begräbnissen von Familiengliedern, bei Einquartirungen u. s. w. — Zur Beseitigung dieser Noth sind nun theils besondere Vorkehrungen möglich, welche je für eine gewisse Gattung von Unglücksfällen die nöthige Unterstützung gewähren, sei es mit, sei es ohne vorgehende Beiträge der Betreffenden; theils aber können eigens hierzu bestimmte Creditanstalten helfen. — Die Vorkehrungen der ersteren Art werden gewöhnlich unter dem Gesammtnamen der Hilfscassen begriffen und können jeden möglichen, wenigstens jeden häufiger vorkommenden Fall einer außerordentlichen Ausgabe berücksichtigen. Am Gewöhnlichsten sind: Krankencassen, aus welchen dem Betreffenden während der Dauer einer Krankheit (etwa beschränkt auf eine längste zugelassene Dauer) ein Beitrag gegeben wird; ferner Leichencassen, welche die Kosten einer Beerdigung darschießen; Beiträge zu Wochenbetten. Die Mittel zu solchen Unterstützungen können aber auf doppelte wesentlich verschiedene Weise beschafft werden. Entweder nehmlich fließen sie aus den Beiträgen wohlthätiger Dritter, sei es nun, daß specielle Stiftungen zu solchen Zwecken gemacht sind, sei es, daß ein Theil der allgemeinen Armengelder hierzu verwendet wird. Oder aber tritt eine Anzahl von Personen, welche einen der in Frage stehenden Nothfälle für sich befürchten, zusammen, um durch laufende kleine Beiträge einen entsprechenden Fonds für den eintretenden Fall zu bilden. Die Wirksamkeit der ersteren Gattung von Vorkehrungen hängt natürlich von dem Umfange ihrer Mittel und von der Einsichtigkeit ihrer Verwendung ab. Im Ganzen können sie nur als sehr löblich und nützlich erklärt werden, wenn sie schon den Mangel haben, daß nicht mit Sicherheit auf das Eintreten der Hilfe in jedem Falle zu rechnen ist. Eine Aufmunterung zu Stiftungen dieser Art und eine Bestimmung, welcher gemäß ein Theil der öffentlichen Armengelder zu diesem Zwecke verwendet werden soll, ist daher sehr wünschenswerth; namentlich scheint es eine für die Mildthätigkeit der Frauen sehr passende Aufgabe, durch Vereine für die Unterstützung ärmerer Wöchnerinnen zu sorgen. Was aber die Gründung eigener Cassen zu dem Zwecke einer erklecklichen rechtzeitigen Unterstützung betrifft, so ist eine solche ohne Zweifel sowohl ein Beweis von Sittlichkeit und Einsicht der arbeitenden Classen, als ein Mittel zur weitern Förderung der erstern dieser Eigenschaften. Auch

Digitized by Google

haben sie den großen Vorzug, daß sie den Betheiligten ein Recht auf die nöthige Unterstützung geben. Somit können denn auch hier möglichst zahlreiche Vereine dieser Art nur mit Billigung gesehen werden. Jedoch wird der Staat nur seine Pflicht erfüllen, wenn er zugleich für Richtigkeit der Berechnung und Sicherheit der Verwaltung sorgt, so weit Dies ohne ungehörige Eingriffe in die Rechte der Bürger geschehen kann. Da namentlich die richtige Berechnung der Beiträge nichts weniger als leicht ist, so scheint eine Bekanntmachung amtlich berechneter, die verschiedenen möglichen Fälle berücksichtigender Tabellen sehr wünschenswerth; und wenn auch kein unmittelbarer Zwang zu deren Einhaltung gerechtfertigt sein mag, so kann auch jedenfalls verlangt werden, daß die Gründe einer Abweichung gegen die zuständige Behörde erklärt werden, und es muß alsdann dem Staate, wenn er diese Gründe unrichtig fände, zustehen, eine öffentliche Abwarnung zu erlassen. — Nicht alle Fälle einer Noth lassen sich aber zum Voraus aussinnen; und manche derselben sind so eigenthümlich und selten, daß die Gründung eigener Abwehranstalten nicht gerechtfertigt wäre, die Bildung freiwilliger Vereine ganz unmöglich ist. Hier bleibt dann Nichts übrig als durch eigens errichtete Creditanstalten (mit Recht auch: Bürgerrettungsanstalten genannt) das zur Ueberwindung des Uebels erforderliche Capital darzuschießen. Die Gründung einer solchen Anstalt ist nicht eben großen Schwierigkeiten unterworfen. Da es sich nicht von Geschenken mit den fraglichen Summen handelt, sondern im Gegentheil sogar, neben der Rückzahlung des Capitals, auch noch mäßige Zinsen gefordert werden mögen, aus denen dann namentlich auch etwaige einzelne Verluste gedeckt werden können: so erfordert eine solche Anstalt durchaus keine bedeutenden laufenden Opfer, sondern nur die ursprüngliche Aufbringung eines Capitals. Auch ist keineswegs eine sehr bedeutende Summe nöthig, um einen verhältnißmäßig großen Nutzen zu stiften, da es in der Natur der Sache liegt, auch zum eigenen Wohle der Schuldner gereicht, daß regelmäßige und baldige Rückzahlungen verlangt werden, somit dasselbe Capital in kurzer Zeit Mehreren helfen kann. Schwieriger ist eine gute Verwaltung. Unerläßlich ist dabei natürlich eine genaue Kenntniß der zu Unterstützenden und ihrer Umstände. Da weder Pfand noch sonstige Sicherheit verlangt und gegeben werden kann, so hängt das Bestehen der Anstalt lediglich von der Sittlichkeit, der Thatkraft der Schuldner und von einer richtigen Beurtheilung der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Wiedergedeihens derselben ab. Zweierlei ist somit einleuchtend. Einmal, daß eine Creditanstalt dieser Art ihre Wirksamkeit nur in einem kleinen Umkreise geltend machen kann. Zweitens, daß lediglich die moralische Ueberzeugung und die Einsicht der Verwalter, nicht aber starre Geschäftsvorschriften im einzelnen Falle über Bewilligung oder Verweigerung eines Anlehns entscheiden dürfen. Somit kann denn auch von einer ins Große gehenden und überhaupt von einer Staatsanstalt hier nimmermehr die Rede sein, sondern nur von Privatgesellschaften, höchstens Gemeindebehörden können sich einer solchen Beurtheilung der Einzelnen unterziehen, und auch nur sie den von ihnen bestellten Verwaltern die nöthige freie Hand und gänzliche Unbeschränktheit lassen*).

4) Eine sehr häufige Ursache großen Elendes ist das Erlöschen der persönlichen Arbeits- und Verdienstfähigkeit. Es wirkt Solches schon betrübend, wo nur ein einzeln Stehender betroffen wird; im höchsten Maße aber bei dem Erhalter einer Familie, sei es nun, daß derselbe frühzeitig sterbe, sei es, daß er in Siechthum verfalle. Von gänzlicher Abwendung der Thatsache kann in der Regel nicht die Rede sein; die einzige Möglichkeit einer Beseitigung der schlimmsten Folgen ist daher in Anstalten zu suchen, welche für den Eintritt eines solchen Unglückes die nöthigen Unterhaltsmittel gewähren. Zum Glücke ist denn nun auch eine Reihe von Einrichtungen dieser Art ersonnen worden. Ein Theil derselben beabsichtigt, die Ersparung eines Capitales, welches dann zum Lebensunterhalte benutzt werden kann, zu erleichtern. Eine zweite Gattung

*) Es möchte vielleicht scheinen, als sei hier auch noch der Pfandhäuser wesentlich Erwähnung zu thun. Allein es ist in hohem Grade zweifelhaft, in wie fern dieselben überhaupt zu den Wohlthätigkeitsanstalten zu rechnen sind. Im Uebrigen s. über dieselben den eigenen Artikel.

Digitized by Google

ist auf die Erwerbung einer Rente gerichtet, wobei dann wieder zwischen solchen Renten zu unterscheiden ist, welche dem Einlegenden selbst zu bezahlen sind, und solchen, welche seiner hinterlassenen Familie, Witwe und Waisen, zufallen sollen. Die Zweckmäßigkeit aller dieser Vorkehrungen kann im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, indem der Ueberschuß des Verdienstes im kräftigen Alter und bei höherem Lohne, als der Augenblick verzehrt, zur Abwendung der Folgen einer späteren Verdienstlosigkeit benutzt wird. Was aber die verhältnißmäßige Bedeutung der einzelnen dieser Mittel betrifft, so ist die Erwerbung eines Capitales allerdings das an sich Wünschenswertheste, weil es unter allen Umständen, und zwar je nach den Bedürfnissen entweder durch Verwendung des Grundstockes oder nur der Zinsen, Hilfe gewährt, von den sittlichen Folgen der erwerbenden Sparsamkeit ganz abgesehen. Schade nur, daß die Größe des möglicher Weise zu ersparenden Capitales bei Vielen, vielleicht den Meisten, einer gänzlichen und langedauernden Arbeitslosigkeit, namentlich eines Familienvaters, nicht entspricht. Die Erwerbung einer Rente aber steht in jedem Falle einem Capitalbesitze nach, indem sie nur eine Einnahme, nicht aber einen Grundstock verschafft, vielmehr in der Verzehrung eines solchen besteht. Allein wenn einmal die Erwerbung oder Erhaltung eines zureichenden Stocks außer Frage ist, so ist auch sie natürlich von Nutzen, und zwar gleichmäßig, wenn sie dem Erwerbenden selbst und wenn sie seiner hinterlassenen Familie zu Gute kommt. Von den verschiedenen möglichen Arten einer Rente aber, nehmlich einer gleichbleibenden lebenslänglichen, einer einfachen Tontine, endlich einer zusammengesetzten und künstlichen Tontine, erscheint wieder die erstere als die vorzüglichere, indem sie eine bestimmte Summe gewährt, welche somit einer sicheren Lebenseinrichtung zur Grundlage dienen kann, und weil sie nicht den unsoliden und so leicht zu verderblichen Selbsttäuschungen führenden Geist des Glücksspiels nährt. Nur in ganz wenigen Fällen sind Tontinen, wo nicht löblich, doch zu rechtfertigen; dann aber auch wieder die einfachen, als die sicheren und klareren, mehr als die zusammengesetzten. — Unter diesen Umständen sind denn auch die Anstalten, welche zur Erwerbung dieser verschiedenen Arten von Einkommen oder Besitz führen sollen, aller Beachtung und Unterstützung werth. Vor Allem ist Dies der Fall bei den Sparcassen, als welche die schnelle und sichere Ansammlung eines Capitales begünstigen (s. über diese wohlthätige Anstalt den eigenen Artikel im Staats-Lexik.). — Auf sie folgen die Lebensversicherungsvereine, welche die Aufgabe haben, beim Tode einer bestimmten Person den Erben ein gewisses Capital zu verschaffen. Allerdings sind solche Vereine nicht blos als Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, denn sie dienen auch in manchen Fällen, in welchen von Schutz vor Armuth nicht die Rede ist; allein sie können auch zu diesem Zwecke benutzt werden. Ihre Möglichkeit beruht einerseits auf der Regelmäßigkeit der Durchschnittszahlen der Sterbefälle, andererseits auch der schnellen Vermehrung der eingeschossenen Capitale oder Beiträge durch die Verschaffung von Zinses-Zinsen. Eine richtige Berechnung ist keineswegs unmöglich, oder auch nur sehr schwierig; größeren Anstand hat die Zurückweisung solcher Beitrittslustiger, welche unter dem normalmäßigen Gesundheitsstande stehen. Die Einzelheiten der Ausführung können übrigens sehr verschieden sein, je nachdem die Einlagen in einem Capitale oder in jährlichen Beiträgen bestehen, der Verein auf Gegenseitigkeit beruht oder als Gewinnunternehmung betrieben wird, derselbe nur für die ursprünglichen Gründer bestimmt ist, oder fortdauern soll u. s. w. Natürlich sind auch die Vortheile, je nach diesen Verschiedenheiten, etwas größer, etwas kleiner. Allein immer bleibt die Einrichtung eine nützliche, deren möglichste Ausdehnung in jeder Beziehung erwünscht ist. Eine Gewährleistung durch den Staat oder eine sonstige öffentliche Casse ist übrigens nicht nothwendig, richtige Berechnung vorausgesetzt. Doch wird eine nähere Aufsicht des Staates und eine Sorge gegen Betrug an der Gesellschaft dankbar erkannt werden. — Von nicht geringerer Bedeutung sind die Witwen- und Waisencassen. Diese sichern der hinterlassenen, vielleicht sonst ganz hilflosen Familie eines Mannes, welcher nur seinen persönlichen Erwerb hatte und zu genügender Capitalanlage nicht gelangen konnte, wenigstens ein nothdürftiges Auskommen. Eine richtige Berechnung der zur nachhaltigen Gewährleistung der Renten nöthigen Einlagen ist allerdings schwierig, da nicht blos die mittleren Sterb-

Digitized by Google

lichkeitsverhältnisse in Betracht kommen, sondern auch die gegenseitigen Altersverhältnisse der Ehegatten, die Wiederverheirathung von Wittwen, endlich die Zahl der Kinder in minderjährigem Alter. Und schon gar manche Wittwencasse ist aus Mangel an einer solchen richtigen Berechnung gebrochen. Allein da denn doch eine immer längere Erfahrung die zu treffenden Grundsätze genauer an die Hand giebt, so ist keineswegs zu verzweifeln. Höchst wohlthätig ist freilich, wenn irgend eine öffentliche Casse für einen Ausfall einsteht, oder wenn eine eigene Stiftung einen Rückhaltsstock gewährt. Und somit muß, wenn irgend thunlich, nach einer dieser Sicherheiten gestrebt werden. Da eine möglichst große Zahl von Theilnehmern die Einhaltung der Mittelzahlen sichert, und da ferner Unglück und Vermögenslosigkeit in allen Ständen eintreten kann: so ist eine Beschränkung der Theilnahmefähigkeit auf bestimmte Kreise der Gesellschaft ganz unpassend. Nur natürlich, wenn irgend eine große Anstalt für ihre eigenen Angehörigen aus eigenen Mitteln sorgen will und also bei etwaiger Unzureichenheit die erforderlichen Zuschüsse macht, mag eine beliebige Begränzung stattfinden. So bei Wittwencassen von Geistlichen, welche ein Kirchengut hinter sich haben; oder Cassen für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern, Militärpersonen u. s. w., falls die Staatscasse eintritt, und wenn dieselben eigentlich nur einen Besoldungstheil ausmachen. Ob es den socialistischen Strebungen gelingen wird, überhaupt für alle Wittwen und Waisen Hilfscassen zu bilden, wie neuester Zeit vorgeschlagen wird, mag die Zukunft lehren. Die Aufgabe ist eine eben so schöne als schwierige. — Was endlich die Leibrenten, Tontinen und zusammengesetzte Tontinen (Rentenanstalten) betrifft, so ist bei allen ein Capital einzuzahlen, für welches der betreffenden Person (nicht nothwendig dem Einzahlenden selbst) eine größere Rente als der landübliche Zins lebenslang bezahlt wird, wogegen das Capital selbst verfällt. Bei der Leibrente wird die größere Rente möglich durch allmälige Aufzehrung des Capitales; bei Tontinen durch den Heimfall der Rententheile der früher sterbenden Gesellschaftsgenossen; bei den Rentenanstalten noch überdies durch die Zinsen aus dem Vermögen früherer ganz ausgestorbener Jahresvereine. Bei der ersten bleibt die Rente immer gleich; bei den beiden letzten steigt sie unter günstigen Umständen sehr bedeutend. Die Leibrente dient also zur Verschaffung eines Lebensunterhaltes gegen die Verzichtung auf Hinterlassung einer Erbschaft; die Tontinen in allen ihren Formen aber zu einem mit den Jahren steigenden, bei ungewöhnlich hohem Alter selbst Reichthümer verschaffenden Einkommen. Hieraus geht denn auch die Beantwortung der Frage hervor, für welche Fälle diese Vorkehrungen passen? Leibrenten lediglich für Personen, welche von einem kleinen Vermögen, das mit seinen gewöhnlichen Zinsen sie nicht nähren würde, in ihren späteren Jahren wollen leben können und die sich nicht darum bekümmern, ob sie Etwas hinterlassen. Tontinen und Rentenanstalten aber sind ein Glücksspiel, in welchen auf ein hohes Leben und durch dieses auf immer zunehmenden Wohlstand gehofft, im Uebrigen aber auch auf das einbezahlte Capital für die Erben verzichtet wird. Erstere verdienen somit in gewissen Fällen Billigung; in einzelnen können sie sogar nothwendig sein. Und da der Vertrag erst in dem Augenblicke geschlossen zu werden braucht, in welchem Arbeitslosigkeit und somit Noth eintritt: so ist das Bestehen einzelner solcher Vorkehrungen zu billigen. Daß sie der Staat gründe, ist übrigens nicht nöthig, noch wohl auch nur zu wünschen; die Berechnung ist leicht und längst von Sachverständigen gemacht. Tontinen und Rentenanstalten verdienen den Tadel jedes Glücksspieles; sie sind fehlerhaft eingerichtet, weil schon in früher Jugend in der Regel eingetreten wird, somit lange, ehe nur die Nothwendigkeit einer Verzehrung vom Capital vorliegt; endlich unzweckmäßig, weil keine Art von Sicherheit ist, daß der höhere Ertrag zu gleicher Zeit mit der Noth eintritt. Wenn daher auch in Achtung des Rechts selbstständiger Bürger solche Einrichtungen nicht unbedingt zu verbieten sind, so sind sie doch auch sicherlich nicht vom Staate zu begünstigen, noch weniger von ihm selbst zu unternehmen. Und wenn, wie schon nicht selten geschah, Täuschungen des Publicums durch die Vorspiegelung unmöglicher Vortheile versucht werden, so ist vom Staate zu erwarten, daß er die Einsicht hat, Solches einzusehen, und das Pflichtgefühl, es zu verbieten und zu bestrafen. Im Ganzen ist das Blühen solcher Anstalten kein gutes sittliches und wirthschaftliches Zeichen einer Zeit.

Digitized by Google

II. Anstalten zur Unterstützung Dürftiger und Unglücklicher.

In nur allzu vielen Fällen werden die bisher erörterten und empfohlenen Anstalten entweder nicht die hinreichenden Mittel besitzen, um jeder Armuthsursache in ihrem Bereiche abzuhelfen, oder finden sie auf vorkommende Zustände keine Anwendung. Die Nothwendigkeit einer Erleichterung wirklich eingedrungenen Elendes tritt daher immer wieder ein. Da nun die Gestattung von Bettel außer Frage ist, wegen der vielfachen sittlichen, wirthschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche diese ungeordnete und blinde Art der Armenunterstützung unwandelbar nach sich zieht (s. Art. „Armenwesen" Bd. I. S. 678); so müssen geordnete und die Gesammtheit der möglichen Fälle umfassende Anstalten getroffen werden, und in so fern also nicht durch eine genügende und nachhaltige Privatwohlthätigkeit gesorgt ist, tritt eine Verbindlichkeit der allgemeinen Cassen, sei es der Gemeinde und Bezirke, sei es des Gesammtstaates, ein.

Nichts ist einleuchtender, als daß eine unpassende und verkehrte Einrichtung und Anwendung dieser Anstalten nicht nur den Zweck unerreicht läßt, die Mittel zu minder Nöthigem verwendend, sondern daß sie sogar positiven Schaden anrichten kann, indem sie zu Müßiggang und Lüge aufmuntert, damit aber das Uebel immer mehr vergrößert und vergiftet. Es sind daher im Allgemeinen und bei jeder einzelnen Gattung insbesondere wohlüberlegte Regeln aufzustellen und strenge einzuhalten. Die wichtigsten dieser allgemeinen Grundsätze sind aber folgende: Vorerst steht zwar fest, daß Jeder, welcher erwiesenermaßen nicht im Stande ist, auch nur die dringendsten Nothwendigkeiten des Lebens zu befriedigen, hierzu in Stand gesetzt werden muß; allein damit diese sichere Aussicht nicht ein unwiderstehlicher Anreiz zu Müßiggang und Liederlichkeit sei, ist einerseits nöthig, das eigentliche Gesindel in Zwangsarbeitshäuser zu bringen, andererseits aber, die Unterstützung des achtungswerthen Armen auf Wenigeres zu stellen, als er sich durch Arbeit und Sparsamkeit verschaffen könnte. Zweitens muß wo möglich die Uebernahme in gänzliche Verpflegung vermieden werden, theils weil diese zu viel kostet, theils weil ein Emporarbeiten zu erneuerter eigener Selbstständigkeit aus solchem Zustande gänzlicher Pflege kaum denkbar ist. Mit anderen Worten, es sind die Armen, wenn irgend thunlich, in der Lage als Hausarme zu erhalten. Allerdings werden immer ganze Classen von Unglücklichen, wie z. B. Kinder, völlig arbeitsunfähige Greise, Kranke u. s. w., ganz in Verpflegung genommen werden müssen; allein je strenger man sich an die unerläßlichen Fälle hält, desto leichter und besser sind die Anstalten hierzu zu treffen. Ein dritter Grundsatz ist, daß in der Regel kein baares Geld gegeben werden darf, wegen der für Viele allzu starken Versuchung nutzloser und das eigentliche Bedürfniß unbefriedigt lassender Verwendung. Endlich sollte es einer besonderen Bemerkung nicht erst bedürfen, daß eine herabwürdigende und rohe Behandlung der zu Unterstützenden eine Unmenschlichkeit ist. Res sacra miser.

1) Anstalten zur Unterstützung von Hausarmen. Wenn, wie eben bemerkt, in der Regel kein baares Geld gegeben werden soll, und wenn auf der anderen Seite die Unterstützung mit vielen kleinen Beiträgen zu viele Mühe und Verwaltungskosten machen würde; überdies dem Unterstützten die Entwerfung und Einhaltung eines Wirthschaftssystems bei solchem Verfahren nicht möglich ist: so folgt von selbst, daß die Hilfe für einen nur theilweise zu Unterstützenden in der unentgeltlichen oder wenigstens sehr erleichterten Lieferung einiger Hauptlebensbedürfnisse besteht. So ist also demselben Wohnung, oder Kleidung, oder Speise, oder Heizung zu verschaffen, oder unentgeltliche Erziehung und Unterbringung der Kinder, ärztliche Hilfe in Krankheiten u. s. w. Und zwar ist dem Einen mehr, dem Andern weniger zu gewähren, je nach dem Grade seines aus eigenen Mitteln ungedeckten Bedürfnisses. Es fehlt nun auch an Vorkehrungen hierzu in den meisten Ländern keineswegs. Vieles geschieht durch freiwillige Vereine oder Stiftungen; Anderes besorgen die Gemeinden. Namentlich sind hier auch die Suppenanstalten, die Holzmagazine, die Armenärzte und Apotheken (secours à domicile) zu erwähnen. Von höchster Wichtigkeit für diesen ganzen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit sind vollständige und richtige Armenlisten, in welchen der Grad der Bedürftigkeit und die sittliche Würdigung sämmtlicher auf Unterstützung Anspruch Machender verzeichnet ist. Ihre Entwer-

Digitized by Google

fung erfordert natürlich genaue Orts- und Personenkenntniß, unverdrossenen Willen und Einsicht, und da hier mit einer geistlosen Schreiberarbeit oder einer tagelöhnernden Gewissenlosigkeit Nichts ausgerichtet ist, so ist die Verwendung freiwilliger und somit eifriger Armenfreunde sehr gerathen.

2) Die Unterstützung völlig Hilfloser, also ohne alle Arbeitsfähigkeit und ohne alles Vermögen sich Befindender, zerfällt in drei Hauptrichtungen: in die Unterstützung von Kindern; von Gebrechlichen, sei es aus Alter, durch Zufälle oder von Natur; endlich von Kranken. — Ueber die unbedingte Nothwendigkeit der Versorgung armer Kinder kann natürlich nicht der mindeste Zweifel obwalten. In so fern also nicht durch Privatwohlthätigkeit das Erforderliche geschieht, muß auf Kosten der Gesellschaft Elend abgewendet und Bildung zu nützlichen Gliedern des Staates gegeben werden. Dagegen ist aber auch klar, daß zu einer Erziehung auf öffentliche Kosten nur unter der Voraussetzung des Mangels an eigenem Vermögen und des Nichtvorhandenseins von aufnahmepflichtigen und aufnahmefähigen Verwandten die Rede sein kann. Eine Untersuchung über diese Vorfragen muß daher immer (Fälle plötzlicher Noth und vorläufiger Rettung ausgenommen) der Aufnahme in öffentliche Verpflegung vorangehen. Der Steuerpflichtige ist nicht verbunden, die Kinder Dritter, welche selbst dazu im Stande wären, zu erziehen und ihnen einen Lebensweg zu eröffnen. Schon aus diesem Grunde ist daher der ganze Grundgedanke der Findelhäuser, nehmlich die unbedingte und ununterfuchte Aufnahme jedes dargebotenen Kindes, ein unrechtlicher, ein unsittlicher und ein wirthschaftlich verderbender, von so vielen andern nachtheiligen Folgen gar nicht zu reden (s. Weiteres hierüber im Artikel „Findelhaus"). Anders freilich bei den Waisenversorgungsanstalten, welche nur nach Erforschung aller Verhältnisse und Verbindlichkeiten die Last übernehmen. Diese sind eine große Wohlthat und ihre zweckmäßige Einrichtung eine heilige Pflicht. Die vielbestrittene Hauptfrage, ob die Kinder in Waisenhäusern gemeinschaftlich zu erziehen oder aber einzelnen Pflegeeltern anzuvertrauen seien, ist einfach zu lösen. So viele in durchaus rechtlichen und feinfühlenden Familien untergebracht werden können, sollen allerdings diese Erziehung erhalten, als nicht nur die wohlfeilere, sondern auch die fürs Leben bildendere, dem Körper und Gemüthe zuträglichere. Allein da die Auffindung so vorzüglicher Menschen nur ein glücklicher Zufall, jedenfalls der Zahl nach nur beschränkt ist, so bleiben Waisenhäuser ein unerläßliches Bedürfniß für die übrigen, leicht die Mehrzahl bildenden Pfleglinge. Daß für möglichst gute körperliche und geistige Erziehung und für zweckmäßige Unterbringung in einer Lebensbahn zu sorgen ist, versteht sich von selbst. Und ist diese Aufgabe auch eine schwierige, so ist sie keineswegs unlöslich*). — Für Gebrechliche müssen Versor-

*) Als eigene Arten von Kinderverpflegungsanstalten sind zu bemerken die sogenannten Wehrlianstalten und die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder. Jene sind auf den Grundsatz strenger ländlicher Beschäftigung von früher Jugend an und auf gelegentlichen Unterricht neben und bei der Arbeit gegründet, und beabsichtigen namentlich auch, da diese Arbeit bezahlt wird, möglichste Wohlfeilheit, wo nicht gar Erhaltung aus eigener Einnahme. Sie sind vortrefflich, wenn ein Mann von hoher Einsicht, unbegränzter Aufopferung und großer Kraft an der Spitze steht, und wenn Gelegenheit zu massenhafter Beschäftigung der Kinder in der Nähe der Anstalt ist, z. B. auf einem großen Landgute. Ohne diese beiden Bedingungen aber, deren Verbindung namentlich selten sein möchte, sind sie unmöglich oder das schlechteste Denkbare. Ihre Anwendung kann somit nur ganz beschränkt sein. — Die Rettungshäuser gehören insofern nicht streng logisch zu den Waisenhäusern, weil die Aufnahme nicht sowohl durch die wirthschaftliche als durch die sittliche Nothwendigkeit bedingt ist; allein moralische Waisen sind immer in Frage. Der Zweck ist, wie schon der Name ergiebt, die sittliche und wirthschaftliche Rettung von Kindern grundverdorbener Eltern, wie es deren nur zu viele in den untersten Schichten der Gesellschaft giebt. Eine Trennung von den eigentlichen Waisenhäusern ist nöthig zur Vermeidung einer Ansteckung der letztern, und weil eine ganz verschiedene Zucht in beiden sein muß. Bei ihnen kann es sich allerdings nicht blos von einem Rechte zur Uebergabe eines Kindes handeln, sondern auch von der Pflicht zur Ueberlassung. Bei aller Achtung des Elternrechts ist ein Staatsgesetz, welches notorisch schlechten und ihre Kinder schlecht machenden Menschen, wie z. B. Landstreichern, gewerbsmäßigen Bettlern, Dieben und Betrügern, Huren u. s. w., diese Kinder zu besserer

Digitized by Google

gungshäuser (Hospitäler, Armenhäuser, Pfründhäuser u. s. w.) bestehen, in welchen sie mit den Lebensnothwendigkeiten versehen und, wenn Dies möglich ist, mit angemessenen Arbeiten beschäftigt werden. Eigenthümliche Grundsätze über die Verwaltung und Beschaffenheit dieser Anstalten sind nicht auszuheben. Sie haben die allen großen und von vielen Menschen bewohnten Gebäuden gemeinsamen Regeln der Reinlichkeit, Ordnung, Gesundheit zu erfüllen. Daß die den Pfleglingen zuzumuthenden Arbeiten nicht über ihre Kräfte und nicht gegen ihre Ehre gehen dürfen, sollte nicht erst bemerkt werden dürfen. Soll doch eine Wohlthat und keine Grausamkeit erzeugt werden. Ein nicht selten weiterer Unfug ist die Gestattung des Eintrittes von Vermöglichen gegen die Bedingung einstiger Beerbung. Dadurch werden den eigentlich Bedürftigen die Plätze weggenommen, und ist die Gegenwart gegen die Zukunft vernachtheiligt. Eine eigenthümliche Art der Versorgungshäuser sind die Invalidenhäuser, bestimmt für Krieger, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt, siech und alt geworden sind. Das Wenigste, was der Staat für einen solchen Mann, der ihm Jugend, Gesundheit und häufig auch den gewünschten Lebenszweck geopfert hat, thun kann, ist doch sicherlich, daß er ihn nicht hungersterben oder betteln läßt. Daß die Einrichtung einer solchen Anstalt militärisch geordnet sei, versteht sich von selbst. Die Gewohnheit der alten Krieger, die innere Zweckmäßigkeit der Sache und der Anstand fordern es gleichmäßig. — Was endlich die Anstalten für die Verpflegung Kranker betrifft, somit die öffentlichen Krankenhäuser, so kann über den Nutzen und über die dringende Nothwendigkeit derselben gar keine Frage sein. Ein schrecklicheres Schicksal als hilflos auf dem Schmerzenslager zu sein, entweder verlassen von aller Welt oder umgeben von einer verhungernden und verzweifelnden Familie, ohne Nahrung, ohne Bett und Heizung, läßt sich nicht denken. In der Mitte einer gesittigten und christlichen Gesellschaft soll Dieses gar nicht vorkommen können. Die Einrichtung ist an sich eben nicht schwierig; auch sind die gediegensten Arbeiten darüber vorhanden; nur die Mittel können einen Anstand machen. Allein da gerade für dieses Bedürfniß seit Jahrhunderten sich Stiftungen gehäuft haben, so fehlt es sehr häufig hieran nicht. Das Weitere mag und muß die Gesellschaft zuschießen. In großen Städten und bei reichen Mitteln wird sogar eine Mehrzahl von Krankenhäusern, vertheilt in den Quartieren oder etwa auch abgetheilt nach den verschiedenen Krankheiten, Bedürfniß sein. Auf dem flachen Lande treten mehrere Orte oder Bezirke passend zu einem gemeinsamen Hause zusammen. Daß eine solche Anstalt noch gelegentlich als Unterrichtsmittel für die angehenden Aerzte benutzt werden kann, ist ein bedeutender Nebenvortheil. Von großer Bedeutung für die Kranken ist eine gute Abwartung. Als ein unübertroffenes Muster derselben steht bei der katholischen Bevölkerung der Orden der barmherzigen Schwestern. Sehr wohlthätig ist daher die jüngst versuchte Nachahmung der Protestanten in der Anstalt der Diakonissinnen, deren Bestand und Gedeihen somit alles Heil zu wünschen ist. R. Mohl.

Wuchergesetze. — Das gesetzliche Ankämpfen gegen den Zinswucher reicht bis in das hohe Alterthum hinauf. Das mosaische Gesetz verbot den Juden das Zinsennehmen unter sich überhaupt. „Du sollst keinen Wucher nehmen von deinem Bruder, keinen Wucher von Geld, keinen Wucher von Speise, keinen Wucher von irgend Etwas, womit man wuchert. Vom Fremden magst du Wucher nehmen, aber nicht von deinem Bruder.“ 5. Mos. 23, 19. 20. Dieses Verbot der mosaischen Gesetzgebung wurde durch das kanonische Recht auch ein Gesetz für die Christenheit, namentlich auch geltendes Recht für Deutschland. Das kanonische Recht bedroht den Zinswucher mit

---

Erziehung abnimmt, völlig begründet und eine Wohlthat für die Betreffenden, so wie für die ganze Gesellschaft. Die Gründung und Erhaltung solcher Rettungshäuser mag aber durch Privaten oder vom Staate geschehen; im ersteren Falle wird der Staat jedenfalls kräftige Begünstigungen eintreten zu lassen haben. An Beispielen guter Anstalten dieser Art fehlt es nicht, besonders verdient Würtemberg in dieser Beziehung ein großes Lob, indem in diesem kleinen Lande, außer einer vom Staate unterhaltenen Anstalt für Vagantenkinder, gegen dreißig von Privaten gestiftete und unterhaltene Anstalten bestehen, welche mehrere Tausende von Kindern christlich und in Ordnung erziehen.

Digitized by Google

Excommunication, mit dem Verluste der Testamentsfähigkeit und der Versagung eines christlichen Begräbnisses. Die deutschen *Reichsgesetze* sanctionirten das Verbot, bedrohten aber anstatt anderer öffentlichen Strafen das Zinsennehmen mit dem Verluste des *vierten Theils des Capitals*. Nur die Juden hatten das Privilegium, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen an Christen zu verleihen*).

Das Verbot des Zinsennehmens bestand in Deutschland bis ins 17. Jahrhundert fort. Indessen vereitelte das Bedürfniß mehr und mehr das Verbot. Nicht nur, daß die Juden und eigentlichen Wucherer bei der Abwehrung des Angebots von Capitalien durch ehrliche Capitalisten ihre Forderungen um so höher steigern konnten: auf dem Lande waren es die *Rentenkäufe*, welche in Ermangelung eines geordneten Hypothekenwesens dem Grundbesitzer möglich machten, auf seinem Boden gegen die Verschreibung ablösbarer (vom Gläubiger aber unaufkündbarer) *Renten* Geld aufzunehmen; in den Städten kamen ähnliche Verschreibungen auf Häuser vor; überdies wurde namentlich hier das Zinsennehmen am Wenigsten geachtet, so daß allmälig das Zinsennehmen, obwohl mit Zaudern, von den Reichsgerichten, endlich von den einzelnen Landesgesetzen, als erlaubt anerkannt wurde. Nur trat eine Beschränkung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent ein, und nun erschien als Wucher erst ein höherer Zinsenbezug als dieser erlaubte.

Die Verdrängung des kanonischen Zinsenverbots und der entsprechenden reichsgesetzlichen Bestimmungen wurde in Verbindung mit den unabweislichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich durch die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland bewirkt. Schon die 12 Tafeln und spätere gesetzliche Bestimmungen gestatteten den Zinsenbezug in Rom. Zu Cicero's Zeit betrugen die erlaubten Zinsen 12 Procent. Die neuesten römisch-rechtlichen Bestimmungen unter Justinian aber waren folgende:

1) Personae illustres können sich nur 4, Kaufleute 8, alle Uebrigen 6 Procent bedingen; nur bei besonderer Gefahr, z. B. bei Darlehen für Seereisen, sind 12 Procent gestattet;

2) die aufgeschwollenen Zinsen können niemals in einem die Capitalsumme übersteigenden Betrag (ultra alterum tantum) zurückgefordert werden;

3) die Zinsen zum Capitale zu schlagen und Zins von den Zinsen zu nehmen (Anatocismus) ist unerlaubt.

Diese Bestimmungen des römischen Rechts gingen im 17. Jahrhunderte in die Praxis der deutschen Reichsgerichte und in die deutschen Particulargesetze mit der Festsetzung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent über und haben sich zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten.

Fragt man nach der Zweckmäßigkeit dieser Jahrtausende hindurch bestandenen Zinsgesetze, so leuchtet vor Allem ein, daß ein *absolutes Verbot* des Zinsenbezugs unter allen Umständen, namentlich aber in unserer Zeit, verwerflich ist, in welcher die Anlehen zu lucrativen Zwecken — von Staatsanlehen abgesehen — die bei Weitem überwiegende Mehrzahl bilden. Selbst unter Umständen, wo Nothschulden die Mehrzahl bilden, gereichen absolute Zinsverbote unbedingt zum Nachtheile der Borgenden selbst. Denn sie bewirken zunächst bei allen Denjenigen, welche Capitalien zu sammeln, aber nicht selbst in Erwerbsgeschäften anzulegen im Stande sind, eine Abneigung gegen das Capitalisiren, jedenfalls gegen das Ausleihen von Capitalien; sie vermindern also die Möglichkeit, jedenfalls die Geneigtheit der Capitalisten, Darlehen zu geben, und veranlassen auch da, wo Capitalien gebildet sind, sie als *Schätze* anzusammeln und für den Nothfall aufzubewahren.

Indem hierdurch ein Misverhältniß zwischen dem Angebote von Capitalien zur Nachfrage nach denselben zum Nachtheile der Borgenden durch die Macht des unzweckmäßigen Gesetzes herbeigeführt wird, rufen die Verbote künstlich einen *heimlichen* Wucher ins Leben, der bei der Gefahr für den Gläubiger, dem strafenden Gesetze zu verfallen, doppelt zum Nachtheile des Bedürftigen ausfällt. Sie schaden aber namentlich auch, weil sie den Unternehmern von Erwerbsgeschäften die Fähigkeit rauben, Unfälle in ihrer Wirthschaft durch Beiziehung fremder Capitalien zu repariren, ihre Wirthschaft durch Beiziehung von

*) Eichhorn, Deutsche St.- und R.-G. II. §. 250. (4. Ausg.)

Digitized by Google

solchen zu verbessern; sie halten die Zunahme des Wohlstandes bei den vermöglicheren Classen sowohl als bei den ärmeren zurück und wirken überhaupt direct und indirect ihrem Zwecke entgegen.

Diese Unzweckmäßigkeit und Unnatürlichkeit des Zinsenverbots, namentlich bei Anlehen zu gewerblichen Zwecken, führte auch mit natürlicher Nothwendigkeit zu der schon erwähnten (erlaubten) Umgehung desselben durch Rentenverschreibungen, zur Privilegirung der Juden zum Wuchern und endlich zu gänzlicher Aufhebung des absoluten Zinsenverbots.

Es fragt sich nun aber, ob es, wenn die Unzweckmäßigkeit absoluter Zinsenverbote anerkannt ist, nicht im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerth sei, daß zur Erleichterung der Production und zum Zwecke der Herbeiführung einer angemessenen Einkommensvertheilung der Zinsfuß auf ein billiges Maß durch die Gesetzgebung herabgedrückt werde? oder ob vielmehr die Bildung des Zinsfußes völlig dem freien Verkehre, der freien Uebereinkunft der Parteien zu überlassen sei? Gegen eine gesetzliche Regulirung des Zinsfußes läßt sich überhaupt Folgendes geltend machen: die Höhe der landesüblichen Zinsen beruht nicht auf einer willkürlichen Stipulirung der Capitalisten, sondern sie ist, wie der Pachtzins von Grundstücken, der Miethzins von Gebäuden ꝛc., ein Product der Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse. Der Zinsfuß eines Landes richtet sich im Allgemeinen zunächst nach der Größe der Gewinnste, die sich aus der Mehrzahl der unter der Beihilfe von Capitalien betriebenen Unternehmungen ergeben. Je größer der Ueberschuß ist, welcher den Unternehmern nach Abrechnung ihres nothwendigen Unterhalts, ihrer Auslagen für Rohstoffe, Arbeitslöhne ꝛc. in der Regel sich ergiebt, desto größer kann der Antheil sein, welcher den Capitalisten von dem Gewinne aus der Unternehmung zufließt, desto höher können die Letzteren mit Recht ihre Forderungen für den Verzicht auf die eigene lucrative Benützung ihrer Capitalien steigern. Die Größe der erwähnten Capitalgewinnste aber ist ein Resultat der Productions- und Verkehrsverhältnisse und steigt und fällt mit dem Entwickelungsgange derselben. Mit Recht steigt und fällt daher auch der Antheil der Capitalisten an den Gewinnsten dem Wechsel derselben gemäß, und schon mit Rücksicht auf diesen Bestimmungsgrund des Zinsfußes erscheint eine feststehende gesetzliche Regulirung desselben nicht gerechtfertigt. Die Quote, welche dem Capitalisten von den Capitalgewinnsten gebührt, ist aber wieder keine zum Voraus bestimmbare, sondern die Theilung des Capitalgewinns zwischen den Capitalisten und Unternehmern hängt theils von dem Grade des Vertrauens ab, das die Darleiher in einer bestimmten Zeit im Allgemeinen oder im individuellen Falle den Borgern schenken können; das sie veranlaßt, im Hinblick auf die größere oder geringere Gefahr von Verlusten ihre Forderungen zu steigern oder zu mindern; theils von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot von Capitalien, das, wenn es ungünstig für die Borger ist, sie zu höheren Zinsversprechungen, die Capitalisten zu höheren Forderungen veranlaßt.

Sowohl der Grad des Credits der Borger als das Verhältniß von Angebot und Nachfrage aber ist wechselnd und mannigfach verschieden, und so ist auch in der Natur dieser Verhältnisse ein Wechsel des Zinsfußes in verschiedenen Zeiten und eine Verschiedenheit desselben gegenüber von verschiedenen Borgern begründet, eine allgemeine Fixirung also auch aus diesen Gründen nicht räthlich.

Wollte man trotz dieser entgegenstehenden Gründe den Zinsfuß gesetzlich reguliren, so müßte das Gesetz, um nicht störend auf den Verkehr einzuwirken, einen den volkswirthschaftlichen Verhältnissen angemessenen Zinsfuß zu Grunde legen und überdies das Maximum so hoch halten, daß auch für die verschiedenen Grade der Gefahr eine entsprechende Zinssteigerung ohne Gesetzesübertretung möglich wäre. Damit aber würde sich ein gesetzlicher Zinssatz ergeben, der im günstigsten Falle nur den seltneren übermäßigen Zinssteigerungen entgegentreten würde; der Zweck, den gewöhnlichen Zins auf ein für Production und Einkommensvertheilung billiges Maß herabzusetzen, könnte aber hierdurch nicht erreicht werden, so fern nicht das Gesetz selbst auf die verschiedenen Grade von Gefahr Rücksicht nehmen wollte, was jedenfalls nur unvollkommen ausgeführt werden könnte. Würde aber ohne Rücksicht auf die den Zinsfuß bestimmenden Verhältnisse ein niedrigerer Zinssatz

Digitized by Google

angenommen, als diesen Verhältnissen angemessen wäre, so würde die Folge eine heimliche Umgehung des Gesetzes sein, die, nur in geringerem Grade, die Nachtheile des Zinsenverbots für den Borger nach sich ziehen, d. h. die Zinsen einfach steigern, anstatt niederhalten würde. Es kann daher nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Zinsfuß unter denjenigen Stand herabzudrücken, der aus den Verkehrsverhältnissen als der natürliche sich ergiebt, vielmehr bleibt nur die Frage übrig, ob nicht ein den ehrlichen Verkehr nicht störendes, aber doch übermäßigen wucherlichen Zinssteigerungen entgegentretendes Maximum als räthlich erscheint? Für die Verneinung dieser Frage kann angeführt werden, daß, besonders unter den gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, nicht wohl ein Borger an einen einzelnen Capitalisten ausschließlich gewiesen ist, daß die Concurrenz von öffentlichen Leihcassen einem verwerflichen Wucher am Besten entgegenwirkt, und daß da, wo trotzdem der Wucher sein Wesen treibt, auch ein gesetzliches Maximum und Strafandrohung wenig Wirkung verspricht.

Indessen ist doch Folgendes in Erwägung zu ziehen:

Wenn allerdings das Bedürfniß eines gesetzlichen Einschreitens gegen den Wucher um so mehr abnimmt, je mehr sich Bildung unter den unteren Volksclassen verbreitet, und je mehr durch öffentliche Leihcassen, überhaupt durch Verbesserung des Creditwesens auch dem Bedrängten die Aufnahme von Anlehen gegen billige Zinsen erleichtert ist, so dürfte sich doch nicht behaupten lassen, daß diese Bedingungen bereits in einem solchen Maße erfüllt sind, daß alle Vorsorge des Gesetzes für die unteren Classen überflüssig wäre. Gerade die bedürftigsten Borger sind oft nicht in der Lage, die von den Leihcassen geforderte Sicherheit zu leisten; oft sind sie veranlaßt, die Aufnahme von Schulden nicht kund werden zu lassen, und ziehen es deshalb vor, sich an einzelne Capitalisten zu wenden; oft fehlt es ihnen zugleich an hinreichender Bildung, um die von den Capitalisten gestellten überbürdenden Bedingungen zu durchschauen.

Für solche Fälle ist es nützlich, wenn das Gesetz dem hülflosen Bedrängten, wenigstens so weit es in seiner Macht steht, hülfreich an die Hand geht. Wenn auch unmöglich allem Wucher hierdurch gesteuert werden kann, von Bedeutung ist es immer, wenn nicht blos das Sittengesetz, sondern in dessen Geist auch das Gesetz des Staats die Verwerflichkeit einer wucherlichen Zinsenforderung wirksam ausspricht, wenn der Staat durch seinen Ausspruch der Verwerflichkeit einer von der öffentlichen Meinung für unsittlich erklärten Handlungsweise diese öffentliche Meinung sanctionirt, bestärkt und leitet.

Diese Verwerflichkeit kann aber das Gesetz in doppelter Weise — negativ oder positiv aussprechen. Das Erstere, indem es die Klagen und wucherlichen Anlehenscontracte für unzulässig erklärt, das Letztere, wenn es nicht nur dieses thut, sondern strafend gegen den Wucherer einschreitet. Die neueste würtembergische Gesetzgebung hat sich für den letzteren Weg entschieden.

Im österreichischen Staate wurden unter Joseph II. alle Wuchergesetze aufgehoben; allein man sah sich veranlaßt, 1803 wieder gesetzliche Beschränkungen eintreten zu lassen. Das Gesetz von diesem Jahre gestattet bei Darlehen mit Unterpfand 5 Procent, bei anderen 6; eben so bei Kaufleuten unter sich 6 Procent.

Das französische Gesetz von 1807 5 Procent in der Regel; bei Kaufleuten 6. Das badische Landrecht verbietet das Zinsennehmen über 6 Procent nicht positiv, bestimmt aber, daß die höheren Procente nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkündigen darf. In Preußen gestattet das Gesetz vom 15. Februar 1809 freie Stipulation und setzt nur für einige Fälle einen bestimmten Zinsfuß fest.

Ueber die Literatur vergl.: v. Mohl, System der Präventivjustiz. Tüb., 1834. S. 325. Rau, Volkswirthschaftspolitik. Heidelb., 1839. 2. Aufl. S. 508 ff.

Dr. Schüz.

Würtemberg — als constitutioneller Staat, würtembergische Verfassung und Verfassungsgeschichte, würtembergische Landstände. — Wie überhaupt die deutschen Volksstämme in den ersten zwölf Jahrhunderten von dem Zeitpunkte an, wo ihre Geschichte aufhörte, Ueberlieferung zu sein, nie dem

Digitized by Google

unumschränkten Willen eines Einzelnen unterworfen, vielmehr ihre Rechte meist durch einen freiwilligen Vertrag mit den Fürsten geordnet waren und diese nur nach den verfassungsmäßigen, sehr engen Gränzen regieren durften, so hatte insbesondere das Herzogthum Würtemberg vor allen anderen am Längsten seine Rechte vertheidigt und die durch Feudaltyrannei auf einige Zeit unterbrochenen und zerstörten bald darauf und früher als irgend ein anderer deutscher Reichsstaat wiederhergestellt.

Die landständische Verfassung Würtembergs ertheilte den Ständen bedeutende Befugnisse. Durch Vermittelung des Kaisers Maximilian I., des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, des Herzogs von Baiern und des Markgrafen von Baden auf dem Wege des Vertrags am 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossen, wurde sie im Jahre 1551 von dem Herzog Christoph bestätigt und unterschrieben und bildete bis auf die neuesten Zeiten die magna charta Würtembergs, die Grundlage des politischen und kirchlichen Staatsgebäudes. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man dieser Verfassung, in Vergleich zu den damaligen anderen deutschen Länder, den meisten reellen Werth zuschreibt. Die Regierung konnte ohne Genehmigung der Landschaft weder Krieg anfangen, noch Landestheile verpfänden, weder neue Gesetze erlassen, noch Steuern, die nicht verfassungsmäßig verabschiedet waren, erheben, Freiheit des Abzugs wurde vor Allem garantirt und Niemand durfte ohne Recht und Urtheil bestraft werden. Auch hatten die Stände das Recht einer öffentlichen und censurfreien Vorstellung, Bitte oder Beschwerde an den Regenten, ja sie durften ihre Beschwerden, wenn sie gütlich nicht vermittelt wurden, bei Kaiser und Reich zur rechtlichen Entscheidung vorbringen. Doch der wesentlichste und in der Folge wichtigste Punkt war immer der Vertrag und die schriftliche Urkunde desselben, wornach der beiderseitige Willen, des Regierenden und der Regierten, zu Rechtsbestand abgefaßt und durch äußere Formen geschützt war.

Unter den Landständen befand sich kein Adel, weil der frühere landsässige Adel Würtembergs bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts vom Lande abfiel und zur Reichsritterschaft übertrat. Es blieben also nur zwei Stände, die Geistlichen und die Bürger und Bauern, welche zusammen eine Kammer bildeten. Den Vorsitz hatten die 14 Prälaten, der Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von der Amtsversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden, waren zuletzt 69. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen oder selbst als Abgeordneter gewählt werden (also keine Staatsdiener). Die Versammlungen wurden vom Herzoge aus eigenem Antriebe oder auf Bitten der zwei Hauptstädte Stuttgart und Tübingen, oder der landschaftlichen Ausschüsse einberufen. Diese Ausschüsse waren permanent und dazu da, in der Zwischenzeit zweier Landtage die ständischen Rechte zu bewahren. Sie bestanden aus einem engern und einem größern, jener wurde aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten gebildet, der sich bei diesem um dieselbe Zahl verdoppelte. Da indeß in späteren Zeiten, bei der in Europa auf das Höchste ausgebildeten Willkürherrschaft, die Regierung den Landtag so selten als möglich einberief, so bildete der engere Ausschuß bald eine, wenn auch „plebejische" Oligarchie, welche die Rechte der Stände allein vertrat und sogar die Begründung und Verwaltung der sogenannten „geheimen Truhe" sich angemaßt hatte, über deren Betrag und Verwendung er in der Regel keine Rechnung ablegte. Dieser nachtheilige Aristokratismus des Ausschusses, verbunden mit dem orthodox protestantischen Elemente einer Prälatenbank und mit Familiennepotismus, ward im Lande lebhaft gefühlt.

War dieser Ausschuß dem Volkswillen entgegen, so erlangte er eben so wenig die Gunst des jeweiligen Regenten; besonders brachen diese Widersprüche mit dem Regierungsantritte Friedrich's I. 1797 in offenen Streit aus, wozu theils die längst veraltete und in der That fehlerhafte Organisation der Verfassung, theils der leidenschaftliche, hartnäckige Sinn des neuen Regenten den Anlaß gaben. Die Weltgeschichte selbst hatte durch die französische Revolution und den Umsturz so mancher morschen Staatsgebäude in Europa einen neuen für Vernunft und Recht segensreichen Tag heraufgeführt, dessen Licht und Wärme sich kein Mensch und an keinem Orte ganz entziehen konnte. In Krieg mit Frankreich verwickelt und durch feindliche Einquartierungen gebrandschatzt und geplündert, er-

Digitized by Google

hielt der Herzog im Reichsdeputationshauptschluß 1803 neben derlang schon angestrebten Kurwürde eine so beträchtliche Entschädigung an Land und Leuten, daß er aus eigener Machtvollkommenheit, statt dieselbe mit dem alten Lande einzuverleiben, sie unter dem Namen Neuwürtemberg zu einem von den alten Staaten völlig getrennten eigenen Lande vereinigte, worin er unumschränkt, frei von allen Schranken der Verfassung, regierte und ein eigenes Verwaltungssystem einführte.

Als nach den Bedingungen des Preßburger Friedens vom 26. December 1805 Kurfürst Friedrich die Souveränetät und königliche Würde annahm, hob er gleich eigenmächtig die ständische Verfassung Altwürtembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung" auf und verschmolz Alt- und Neuwürtemberg zu einem politischen Körper, den er unumschränkt regierte. Die Staatsverwaltung erfuhr nun die mannigfachsten Wechsel; statt der bisherigen Collegialverfassung ward die Büreaukratie eingeführt und das Kirchengut mit der Kammer vereinigt. Der neue König übte allein die gesetzgebende Gewalt, er erhöhte und vermehrte die Steuern, war nicht frei von Cabinetsjustiz und beschränkte die Presse, die Freiheit zum Auswandern und das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen. Namentlich behandelte er die ihm in der Rheinbundsacte unterworfenen, vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen mit geringer Schonung.

Als nach dem Wechsel des Geschicks, das Napoleon zu Boden warf, und nach der Befreiung vom fremden Joche eine ganz neue Ordnung des deutschen Staatenwesens auf dem Wiener Congresse verhandelt wurde, so beschloß der König von Würtemberg, dem Drange der Umstände nachzugeben und dem Lande eine Verfassung zu gewähren, welche — wie man damals dachte — nach dem Art. 13 der Bundesacte doch nicht auszuweichen wäre. König Friedrich erließ daher am 11. Januar 1815 — also noch vor Abschluß der Bundesacte — ein Manifest, worin sein Entschluß, eine ständische Verfassung in seinen Staaten einzuführen, zu öffentlicher Kunde gebracht wurde. Am 15. Februar desselben Jahres wurden die Sitzungen der Stände feierlich eröffnet. Der König hielt eine gemessene Rede und ließ den Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen. Sobald er aber den Ständesaal verlassen hatte, faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß, diese Verfassung als eine octroyirte nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg zu verlangen, und noch am selbigen Tage ging die Erklärung der Landstände an den König ab. Sie wollten in Berathung ziehen, was bei der Vergleichung mit den königlichen Rescripten in der alten Verfassung zu ändern sein möchte.

Damit begann der Verfassungskampf. Wie viel Anerkennung auch der Absicht gebührt, Verfassungsrechte nicht auf dem Wege der königlichen Gnade, sondern durch den freien Vertrag zwischen den Volksvertretern und der Regierung zu erhalten, so war es doch eine große Verirrung der politischen Intelligenz, ein Mangel an Einsicht in den neuen Geist der Zeit und eine Unkenntniß der durch die französische Revolution umgestalteten Staatsverhältnisse, für den Inhalt der vertragsmäßigen Verfassung das „alte gute Recht" als Grund zu legen. Es gehörte eben der harte Kopf des Schwaben dazu, um sich gewaltsam der bessern Erkenntniß zu verschließen und eine Opposition fortzusetzen, die, wie lobenswerth in ihrem Ursprunge, doch in ihrer Richtung einseitig, zeitlos und verderblich war. Freilich mochte das alte Recht zu seiner Zeit ein gutes gewesen sein, allein, wie es jetzt da lag, war es schlimm entstellt und vom Ehrgeize einzelner Oligarchen misbraucht.

Die öffentliche Meinung, in so fern sie mehr auf dem Rechtsgefühle als auf der Rechtsansicht beruht, pflichtete, von der Aufregung der damaligen Zeit ergriffen, den Ständen schon darum bei, weil sie überhaupt Opposition erhoben, und weil allerdings von vornherein für eine von dem Könige, der so lange unumschränkt regiert hatte, mehr oder weniger unfreiwillig gegebene Verfassung geringes Zutrauen verlauten konnte. Die Stände bestanden beharrlich auf Einführung der alten Verfassung, welche das Herzogthum nie aufgegeben, sondern durch Gewalt verloren, und auf welche zufolge des Reichsdeputationsschlusses und des Preßburger Friedens auch die neuen Lande ein Recht hätten. Diesem Ansinnen widersprach der König, die Unterhandlungen zerschlugen sich und die Versamm-

Digitized by Google

lung wurde vertagt. Das Land wurde in einen lebhaften Parteikampf gezogen und die Loosung des „alten guten Rechts" ertönte von allen Seiten mit jener sprüchwörtlichen Sicherheit, die keine Untersuchung an sich läßt. Hr. v. Wangenheim, wohl die hervorragendste politische Persönlichkeit jener Epoche, legte zur Vermittelung einen freisinnigen, auf moderne Theorieen gegründeten Entwurf vor. Vergebens, man rief nur nach dem „alten guten Recht", man wollte ihm kein Jota rauben.

Inmitten dieser Wirren starb König Friedrich (30. Oct. 1816), ihm folgte sein Sohn Wilhelm, der jetzige König. Die Stände erließen an denselben ein Condolenzschreiben, worin sie zugleich die Erwartung aussprachen, „daß der König die Wiederherstellung der alten Verfassung vollenden und das Wohl künftiger Geschlechter aufs Neue begründen werde." Der König hingegen deutete in seiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfassung beabsichtige. „Was unter veränderten Umständen nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müsse der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen. Je ruhiger und unbefangener man in diesem Sinne an dem gemeinschaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, desto sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgesprochen habe, wieder nähern." Weil aber das nicht zugestandene, also gefährdete Vertragsrecht von der Kammer beharrlich vertheidigt wurde, und sogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herstellung der alten Verfassung sich erklärte und gegen die neue bei dem deutschen Bundestage in Frankfurt protestirte, so vertagte der König zu Ende des Jahres 1816 die Stände mit der Erklärung, daß er seinem Geheimrath, welcher durch Verordnung vom 8. November 1816 organisirt worden war und eine Art von Ministerrath bildete, die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde aufgetragen habe.

Diesem Verfassungsentwurfe ging das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 voraus, das nur kurze Zeit in Geltung war. Seine ersten drei Artikel lauteten, wie folgt:

§. 1. Alle bisher erlassene Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lehrfreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, Alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig durch im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

Diesem Gesetz über die Preßfreiheit, welches auch als erste Beilage unter die vier Beilagen der neuen Verfassung aufgenommen wurde, folgte der Verfassungsentwurf vom 3. März 1817. War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, da man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staates gehören, so kann doch dem Entwurf ein humaner Geist und Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit nicht abgesprochen werden, ja es ist derselbe vielleicht der freisinnigste, der jemals deutschen Landständen in der neueren Zeit vorgelegen hat. Er bewilligte außer den in die Verfassung von 1819 aufgenommenen Rechten insbesondere jährliche Landtage, jährliche Budgets, und sodann die eine Kammer, aus dem hohen Adel, der Geistlichkeit und dem Gelehrtenstande vereinigt, ohne für die Regierung das Recht zu verlangen, die Mitglieder dieser Kammer durch Ernennungen zu vermehren oder den Mitgliedern zu gestatten, ihre Stimmen zu über-

Digitized by Google

tragen. Es erhellt, daß dadurch die zweite Kammer unvermischter das Volkselement würde enthalten haben.

Die würtembergischen Stände selbst waren über die Annahme dieser Verfassung uneins. Die Minderzahl war damit einverstanden und näherte sich dem Könige und den Ministern. Allein die Mehrzahl war gegen die Verfassung, und darunter befanden sich theils achtbare Vertheidiger des festen Rechtsbodens, der nicht anerkannten Vertragsgrundlage, theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem 16. Jahrhunderte, die mit unverantwortlicher Verblendung gegen das neue Licht der Zeit auf ihrem Kopfe bestanden, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenig Vorrechte für sich gerettet glaubten. In diesem Conflicte verlangte der König von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er kund gab, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringen, und daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in Bezug auf Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, in so fern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen."

Allein auch diese Willensmeinung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auflöste und das Land nach seiner abgegebenen Erklärung regierte.

Dies geschah nun in der That zum Heile des Landes, denn die besseren Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeiten schreiben sich aus jenem Zeitraume her, wo die Regierung während des noch schwebenden Verfassungsstreites die Verfassung gewissermaßen anticipirte. Alle Reformen, von welchen hauptsächlich die Organisation der unteren Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern auszuzeichnen ist, wodurch ein selbstständiges Gemeindewesen begründet wurde, bereiteten auch den definitiven Abschluß der Verfassung durch Repräsentation vor, ein Zeitpunkt, der, als unterdessen die Nachbarstaaten, Baiern (26. Mai 1818) und Baden (22. August 1818), Verfassungen (doch octroyirte) erhalten hatten, nicht länger hinauszuschieben war. Da auch der fast demokratische Versuch des Königs, seinen Verfassungsentwurf in den Amtsversammlungen unmittelbar vom Volke annehmen zu lassen, durch Mangel an Stimmenmehrheit für denselben gescheitert war, so berief im Jahre 1819 der König die Stände zum 13. Juli nach Ludwigsburg. Er erklärte einer Deputation derselben, „daß er in einer Zeit außerordentlicher Umstände einen Weg wähle, welchen keine andere deutsche Regierung vor ihm betreten, den Weg, durch eine beiderseitig zu berathende freie Uebereinkunft das Grundgesetz als Vertrag, als Ausdruck beiderseitiger Ueberzeugung und Einwilligung einzuleiten." Der Geist der Stände war nachgiebiger geworden, die um sich greifende Reaction der deutschen Bundespolitik und die inhaltsschweren Drohungen des Carlsbader Congresses hießen zugreifen und den Abschluß beschleunigen, wenn man überhaupt noch eine Verfassung wollte. Die Stände ernannten aus ihrer Mitte sieben Deputirte, welche gemeinschaftlich mit vier königlichen Commissarien einen andern von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf beriethen und darüber an die Versammlung berichteten. Am 23. September trat die Versammlung den Beschlüssen der Commission bei, und so wurde der neue Entwurf mit geringen unwesentlichen Veränderungen angenommen und am 25. September 1819 als das auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommene Grundgesetz des Königreichs bekannt gemacht.

Der Hauptinhalt dieser Verfassung ist folgender:

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben ein unzertrennliches Ganze im Besitze einer und derselben Verfassung und jeder neue Landeszuwachs wird damit vereinigt. Das Königreich ist ein Theil des deutschen Bundes, daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungs-

Digitized by Google

mäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet worden sind, auch für Würtemberg verbindliche Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. (§§. 1 und 4.)

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Thron ist in der männlichen und nach ihrem Aussterben in der weiblichen Linie erblich für alle aus einer ebenbürtigen, vollgültigen Ehe entsprungene Descendenten des Fürstenhauses. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein. Gelangt er vor dieser Zeit zur Thronfolge, so wird der nächste Agnat, in dessen Ermangelung die Mutter oder Großmutter väterlicherseits Reichsverweser. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat. (§§. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12.)

Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind ebenso zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. — Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem **vollen** Umfange statt. Allgemeines Recht zu Beschwerde und Petition. (§§. 21. 22. 24. 25. 26. 28. 36. 38.)

Die Staatsdiener werden durch den König auf Vorschlag der Collegien ernannt und haben im Diensteide der Verfassung Treue zu geloben. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Minister contrasignirt sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Ueberhaupt ist die Ministerverantwortlichkeit als Princip aufgenommen. (§§. 43. 45. 46. 51. 52.)

Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins, und jeder Staatsbürger muß einer als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme hängt von der Gemeinde ab. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden die Amtskörperschaft, diese wird verwaltet durch die Amtsversammlung, die Gemeinden aber durch den Gemeinderath unter gesetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausschusses. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen. Diese Vorsteher sind auf Festhalten der Verfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten. (§§. 62—69.)

Alle drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen haben freie Religionsübung und vollen Genuß ihrer Güter und Einkünfte, die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wiederhergestellt. Die Lei-

Digitized by Google

tung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domcapitel zu. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde (Kirchenrath) ausgeübt. (§§. 70. 71. 73. 77. 78. 79.)

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig. Der König hat das Begnadigungsrecht. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist aufgehoben. Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet. (§§. 85. 88. 93. 97. 98. 99.)

Das Kammergut ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut, worauf die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. Der König erhält eine Civilliste. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig. Die Steuerverwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die Staatsschuld ist unter Garantie der Stände gestellt. (§§. 102. 103. 104. 107. 109. 112. 113.)

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufs haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Misbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Ein ordentlicher Landtag findet alle drei Jahre statt. Die Stände theilen sich in zwei Kammern. Die erste besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses und den Häuptern der fürstlichen und gräflichen früher reichsunmittelbaren Familien, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer ist zusammengesetzt aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decane katholischer Confession, aus dem Canzler der Landesuniversität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der sieben guten Städte und einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Um in die zweite Kammer einzutreten, wird das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr verlangt. Das active Wahlrecht ist etwas beschränkt, das passive dagegen so gut wie unbeschränkt. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen

Digitized by Google

werden, doch sind die bisherigen wieder wählbar. Jede Kammer hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das Letztere geschehen. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Gesetzentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, sind immer zuerst an die zweite Kammer zu bringen, und die erste Kammer kann deren Beschlüsse nur im Ganzen ohne Aenderung entweder annehmen oder verwerfen. Am Ende eines jeden Landtags wählen beide Kammern gemeinschaftlich einen Ausschuß von zwölf Personen für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentanten des Landes nothwendig ist. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof, zu welchem der König den Präsidenten und sechs Mitglieder, die sechs übrigen Mitglieder aber die Stände ernennen. Dieser Gerichtshof soll über Minister und Ständemitglieder richten. (§§. 124—205.)

Ein schweres Hemmniß des constitutionellen Staatslebens ist vorzüglich die eigene Zusammensetzung der Kammern, wornach die erste Kammer nur Mitglieder des hohen Adels in sich zählt, denen der König bis zur Höhe eines Drittheils erbliche und lebenslängliche Pairs beigeben kann, und die zweite Kammer, anstatt der starren Aristokratie der Standesherren das demokratische Gleichgewicht zu halten, wiederum mit demokratischen und ministeriellen Elementen stark vermischt ist. Denn neben den Abgeordneten des Volkes sitzen die dreizehn Abgesandten der Ritterschaft, die Repräsentanten der Geistlichkeit und der Universität, alles Personen, die von vornherein in einer Volkskammer nicht am Platze sind. Es kann daher, sollten auch die übrigen Volksdeputirten einstimmig verbunden sein in der wichtigen Frage des Budgets oder bei der Wahl des ständischen Ausschusses, wo beide Kammern vereinigt stimmen, gegen die mit der ersten Kammer verbundene Aristokratie der zweiten nie eine Majorität der liberalen Partei herausgebracht werden, weil jene an der Zahl um mehrere Stimmen überwiegt. Auch daß die Verfassung nur dreijährige Landtage und Budgets gestattet, ist eine Beschränkung des constitutionellen Princips, und die Mischung des „alten guten Rechts" in die moderne Theorie hat die Einheit zerrissen und Institute eine Fortdauer verschafft, die in der Geschichte längst aufgehört hatten. Denn man wird wohl nicht den Ausschuß, von dessen Thätigkeit in geheimen Sitzungen Niemand weiß, Niemand das Geringste erfährt, für einen Ersatzmann jährlicher öffentlicher Sessionen ausgeben?

Allein es wäre ungerecht, trotz so wichtiger Einwürfe in das materielle Verfassungsrecht, das Saatkorn eines bessern, freiern volksthümlichen Staatswesens zu verleugnen, welches unter schützenden Formen mit aller Fähigkeit, aufzublühen und Früchte zu tragen, in den politischen Boden gelegt wurde. Es bedurfte dazu nur sorgsamer, gewissenstreuer Pflege, der Luft und des Lichtes. Die Perle der neuen Verfassung war der Art. 28, welcher die Preßfreiheit als verfassungsmäßiges Recht bestätigt. Am 25. September 1819, dem Tage, wo die Verfassung abgeschlossen wurde, lief die fröhliche Botschaft durch das Land und sie mochte noch nicht die Runde innerhalb der engen Gränzen gemacht haben, als fünf Tage darauf, am 1. October, ein Decret erschien, welches die Preßfreiheit in Folge eines Bundesbeschlusses aufhob und die Censur einführte, die ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortbesteht. Alle lähmenden Beschlüsse, welche die deutsche Ministerversammlung in Frankfurt im Laufe der Zeiten erließ, insbesondere die Beschlüsse vom 28. Juni 1832, erhielten eine unbeschränkte Anwendung auf Würtemberg und verkümmerten, wie überall in Deutschland, das ohnedies schwache, kränkelnde Bäumchen der Constitution bis zur Unkenntlichkeit.

Die landständische Geschichte des ersten Jahrzehents nach gegründeter Verfassung

bildet in Würtemberg einen Theil des trüben Gemäldes, worin sich damals der gesammte europäische Continent offenbarte. Die Maschine stand still in dem Augenblicke, wo sie ihre Thätigkeit beginnen sollte. Der Sprechsaal, den die freie Presse geöffnet hatte, wurde schnell geschlossen, jedes männliche Wort verstummte, die Verfassungen blieben ein leerer Schall, eine ungekannte Größe, von der das Volk Nichts begriff und Nichts lernen konnte, da man es Nichts lehren durfte. Eine Erschlaffung befiel die Gemüther, der herbe Contrast gegen die feurige Aufregung zur Zeit der Freiheitskriege und der Jahre nachher, und mit jener Gleichgültigkeit, die an aller Rettung verzweifelt, sah man stumpfsinnig auf die Reaction hin, wartend, bis Gott ein Wunder thue. Man erkannte wohl den Sitz des Uebels und hatte nicht vergessen, daß dem Blute der deutschen Völker noch die Sühne fehle und die Altäre leer stehen, wo das Opfer gelobt wurde; aber die Energie des Handelns war gebrochen, man verzehrte seinen Schmerz und verschwendete, selbst gefesselt und in Schranken, alle Liebe zur Freiheit in der Theilnahme für ein Volk, das im Osten Europas die barbarischen Ketten von Jahrhunderten zerbrach.

Das erste Mal nach Gründung der neuen Verfassung traten die würtembergischen Kammern zusammen am 15. Januar 1820 und blieben, eine zweimalige Vertagung eingerechnet, bis zum 26. Juni 1821 versammelt. Die Minister fanden nur geringen Widerspruch, und die einzig lebhafte Debatte entspann sich über die beantragte Ausweisung des Herrn *List*, des Nationalökonomen, der, ein geborener Würtemberger, damals Abgeordneter war und zur Ausbildung der Verfassung eine Petition für Reform sämmtlicher Institutionen der Justiz, der Finanzen und der Verwaltung in die Kammer zu bringen *beabsichtigte*. Dieselbe befand sich lithographirt unter der Presse, als sie von der Polizei weggenommen wurde und den geheimen Rath veranlaßte, Herrn List in Anklagestand zu versetzen und auf den Grund einer Anklage der Ehrbeleidigung der Regierung und Staatsbehörden dessen Ausschließung aus der Kammer zu verlangen, ein Ansinnen, welchem die Majorität der Kammer entsprach!! Es war dieselbe Kammer, welche sich *für* den Büchernachdruck erklärte.

Der zweite Landtag dauerte vom 1. December 1823 bis zum 9. Juli 1824, und auf ihm wurden zwei und zwanzig Gesetzentwürfe berathen. Ein Antrag, den Finanzminister Herrn *Weckherlin* in Anklagestand zu setzen, fiel mit großer Stimmenmehrheit durch.

Die dritte Session wurde am 1. December 1826 eröffnet und am 5. Juli 1827 geschlossen. Das Uebermaß von Gesetzentwürfen machte einen außerordentlichen Landtag vom 15. Januar bis 3. April 1828 nöthig, und die vierte außerordentliche Versammlung fand vom 15. Januar bis 7. April 1830 Statt. Die Charakteristik dieser zehnjährigen Periode hat ein sachkundiger, gesinnungsreicher Mann also gezeichnet: „Wenn ein so lichtscheuer Geist die sogenannten Verfassungswächter beseelte, so braucht man sich über die Physiognomie des öffentlichen Lebens, welche seit 1820 an die Stelle der patriotischen Erhebung der früheren Jahre in Würtemberg trat, nicht zu verwundern. Statt des warmen Interesses für die vaterländischen Angelegenheiten ein todter Verwaltungsmechanismus, statt selbstthätiger Geltendmachung von Volksansichten und Volkswünschen durch freie Wahlen, die Bezirksbeamten als eine Art Großwähler sich benehmend; im Volke das Vertrauen zu den Ständen, der Glaube an das Repräsentativsystem tief erschüttert, Männer wie Uhland und Schott durch freiwilligen Austritt diese Ansicht theilend, List ausgeschlossen und bis zur Selbstverbannung verfolgt, die Stände statt sorgfältige Prüfer des Staatshaushalts gefällige Abgabenverwilliger, statt Censoren der Minister dienstbeflissene Clienten, statt der ernsten Sprache der Wahrheit ein sentimental höfischer Becomplimentirungston mit den Stichwörtern „Vertrauen und Liebe.“ Der Ständesaal fast nur noch gesucht als ein abgekürzter Weg zu höheren Ehren des Staatsdienstes, der Ausschuß eine einträgliche Sinecure, womit die Machthaber die Ergebenheit belohnen ließen; kein Schatten von Opposition, überall Apathie, Stagnation.“

Die Sturmglocke der französischen Julirevolution rief 1830 die schlummernden Völker Europas zu wachem Leben auf. Man weiß, welche gewaltsame Umwälzungen

Digitized by Google

in einzelnen deutschen Staaten nöthig wurden, um den Unterthanen die verfassungsmäßigen Rechte herzustellen. Würtemberg, im verfassungsmäßigen Besitze derselben, beschränkte seine Bewegung auf das Streben, dem bisher nur einseitig gehaltenen Vertrage die vollständige Geltung zu verschaffen. Denn, wiewohl auch Würtemberg ein Heerd revolutionärer Umtriebe war, wiewohl besonders die Militärverschwörung des Koseritz aus seinem Schooße erstand, so blieben doch das Volk selbst und seine Vertreter von jedem Versuche einer Verbindung mit so abenteuerlichen Wagnissen weit entfernt. Im Gegentheile wendete sich die Theilnahme so ausschließlich den inneren Angelegenheiten zu, daß man mehr an „würtembergische" als „deutsche" Freiheit dachte und bei manchen Gelegenheiten den Vorwurf eines „localen" Liberalismus auf sich lud. Für die Preßfreiheit fanden sich tüchtige Kämpen ein. Ueberhaupt gewann die Presse eine seither ungekannte Bedeutung, selbst die Regierung erschien nothgedrungen auf dem Kampfplatze und erkannte die öffentliche Meinung als eine ebenbürtige Macht.

Der Zeitpunkt neuer Wahlen rückte heran und eine ungewohnte Thätigkeit durchdrang das ganze Land. Von der Presse trefflich unterstützt, entfaltete sich die lang verschlossene Blüthe der Verfassung, überall standen Männer auf, die durch lebendiges Wort den constitutionellen Geist des Volkes wach riefen und anfeuerten. In den meisten Städten bildeten sich Wahlausschüsse, die mit dem Centralvereine in Stuttgart communicirten, und das natürlichste Recht des Volkes, das Associationsrecht, wurde unverkümmert ausgeübt. Indem man von Oben herab Vertrauen bewies und kein Hinderniß der freien Entwickelung in den Weg legte, zeigte sich recht, wie politisch gereift der Sinn des Volkes war, wie sicher es die Herrschaft über sich selbst führte und mit welcher Besonnenheit und Mäßigung es seine Rechte übte, ohne daß eine Uebung derselben vorhergegangen wäre.

Als Folge dieser Schwingungen in der Politik wurde auch die Stabilität der Ministerposten gebrochen, und es wechselte hauptsächlich das Ministerium des Innern mehrere Male seine Chefs, bis endlich Herr Schleyer 1832 das Portefeuille übernahm, der es ohne Unterbrechung noch dermalen in den Händen hat. Am 15. Januar 1833 endlich wurde die Ständeversammlung nicht durch den König in Person, sondern einen königlichen Commissär ohne die üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Die Aspecten am politischen Himmel hatten sich geändert. Polen lag blutend auf dem Sterbelager seiner Freiheit, die Julirevolution hatte durch den Friedenssinn des Bürgerkönigs die offenen Gefahren ihrer Propaganda verloren, Belgien war, wenn auch durch ein constitutionelles Königthum legitimirt worden, und in Deutschland hatte der Frankfurter Bundestag seine Beschlüsse vom 28. Juni gesprochen. Schlag auf Schlag folgten nun die Verbote gegen die jungen Schößlinge der bald befreiten Presse; das „constitutionelle Deutschland", die „deutsche Tribüne", die „Zeitschwingen", die „deutsche allgemeine Zeitung", die „Neckarzeitung", „Rotteck's Annalen", der „Freisinnige" wurden allein in Süddeutschland dem Untergange geweiht und die badische Preßfreiheit starb, ein neugebornes Kind. Eben so wurden Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten untersagt.

Alles Dies geschah theils vor, theils zugleich mit Einberufung der Stände. Man kann sich nun leicht die Stimmung eines großen Theils der zweiten Kammer daraus abnehmen, welcher, in dem Augenblicke der goldenen Zeit gewählt, nahe am Ziel, die ganze Wahrheit der Verfassung herzustellen, den Sieg von Neuem zweifelhaft und unsicher erkannte. Doch schreckte die Ungewißheit nicht, ein tüchtiger Kampf rieb die Kräfte an einander, und wie kurz auch die Session dieses Landtags war, in den Jahrbüchern der constitutionellen Leidensgeschichte Deutschlands wird sie ein denkwürdiges Capitel bleiben. Die erste heiße Debatte entspann sich bei Prüfung der Vollmachten. Das Ministerium bestritt den Herren Rödinger, Tafel, Wagner und Kübel die verfassungsmäßige Fähigkeit zu Abgeordneten, weil dieselben vor längerer Zeit als Studenten wegen demagogischer Umtriebe in Untersuchung gekommen und zu Festungsstrafe verurtheilt worden waren. Doch hatte der König dieselben später restituirt, man hatte sie unter die öffentlichen Rechtsanwälte aufgenommen und, ohne daß von Seiten der Regierung Einsprache geschah, zu Deputirten gewählt. Sie standen sämmtlich bei der Opposition und ragten durch Intelligenz und Gesinnung hervor. Blieben sie, so war die Opposition ohne Zwei-

Digitized by Google

fel auch numerisch im Uebergewichte, wurden sie entfernt, so gewann die Regierung für den Angriff und die Vertheidigung. Mit 47 Stimmen gegen 37 wurde die Ausschließung durchgesetzt. Ein gleiches Loos traf den früheren Minister Herrn von Wangenheim, der von der Stadt Ehingen zum Abgeordneten gewählt worden war; natürlich, daß hier andere Gründe als demokratische in Frage kamen.

Die eigentlichen Schlachttage folgten. Ihre Namen haben sie von der Preßfreiheit, von dem deutschen Bunde, von der Wahlfreiheit, ihre Führer waren die Herren Schott, Pfizer und Römer. Jetzt galt es die Entscheidung, ob das constitutionelle Leben, rein ausgedrückt im Principe der Verfassung, auch im täglichen Gebrauche und in unangetasteter Geltung fernerhin den würtembergischen Staat in allen Richtungen durchdringen solle. Vom allgemeinsten deutschen Interesse war Pfizer's Motion über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832; sie wich ganz ab von der gewöhnlichen Kammerroutine und zog einen Gegenstand der äußern Politik, der bisher in unnahbarer Einsamkeit mit ängstlicher Scheu von jeder Debatte fern gehalten worden war, in die öffentliche allgemeine Prüfung. Ein Geheimrathsrescript vom 28. Februar verkündete der Kammer die Erwartung, es werde dieselbe Pfizer's Antrag, welcher von unwürdigen Voraussetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe, ja, um die Unverträglichkeit der neuesten Bundesgesetzgebung mit der würtembergischen Verfassung darzuthun, die Vermessenheit bis zu der Annahme treibe, als könne der Monarch Würtembergs auf dem Wege vermeintlicher Fortschritte und Verbesserung der Landesverfassung in den Fall kommen, sich der gesetzgebenden Gewalt zu Gunsten der Stände zu entäußern, „mit verdientem Unwillen" verwerfen. Die Sitzung vom 1. März brachte die Discussion des Antrags auf die Tagesordnung. Herr Pfizer sprach, als die Minister die Zulässigkeit der Verhandlung bestreiten wollten, unter Anderem: „Von Allem, was ich in Betreff der Bundesbeschlüsse hier gesprochen habe, bereue ich Nichts und nehme ich Nichts zurück. Ich protestire gegen den Versuch der Regierung, einen so wichtigen Gegenstand von unserer Tagesordnung zu streichen, und stelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühle und dem Gewissen der Kammer anheim." Das geheimräthliche Rescript wurde nach der Geschäftsordnung der staatsrechtlichen Commission zugewiesen, welche Herrn Uhland zum Berichterstatter wählte. Uhland entwarf eine energische Adresse im Sinne der Pfizer'schen Motion und brachte sie zur öffentlichen Berathung. Alle Anstrengungen der ministeriellen Partei, die Adresse zu beseitigen oder zu mildern, scheiterten, sie ging mit einer Majorität von 53 Stimmen durch. Indem sie das verfassungsmäßige Recht jedes Abgeordneten, offen zu sprechen und Anträge zu stellen, wenn er die Verfassung von irgend einer Seite angegriffen glaubt, an die Spitze setzt, subsumirt sie Pfizer's Antrag unter diese Regel und fährt fort: „Wir finden zu erklären uns verbunden, daß wir weder in diesem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu lassen, noch unserem künftigen Beschluß, wie solcher ausfallen möge, ein anderes Gepräge aufzudrücken gemeint seien, als dasjenige der leidenschaftlosen Erwägung, die ein über diese gegenwärtig hochwichtige Frage unseres Verfassungsrechts sich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns bestimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, die uns, noch unabhängig von unserem Urtheil [illegible] den Eindruck gewissenhafter Forschung von Seiten ihres [illegible] nehmlich aber halten wir uns verpflichtet, gegen die [illegible] Gang unserer Verhandlungen, wie solche durch [illegible] ist, eine Einschreitung, wodurch uns für die [illegible] angesonnen wird, sowohl die Freiheit der [illegible] Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes der [illegible] Adresse hin wurde die Ständeversammlung [illegible]

[illegible] lichen" genannt. Allein der Landtag [illegible] moralisches Resultat in Acht nimmt [illegible] constitutionelle Selbstständigkeit, die [illegible] ern ist, als Concession verschmähen [illegible]

sie dauerte entschlossen und energisch aus, ließ sich weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch patriarchalisches Wohlwollen bestechen und hat den Versuch gewagt, zu zeigen, wie weit es in Deutschland möglich sei, der Charte Wahrheit und Recht zu verschaffen. Eine besondere Auszeichnung der Opposition war neben Talenten und Intelligenz die sittliche Kraft ihres Charakters. Sie enthielt durchgehends Männer, deren Gesinnung sich in jedem Conflicte als rein und lauter erprobt hatte, die zu den besten der Nation zählten und fern von dem egoistischen falschen Spiele des Ehrgeizes Recht und Freiheit aus tiefster Ueberzeugung ihrer Seele liebten und vertheidigten.

Die letzte Instanz, das Volk selbst, sprach durch die Wiederwahl der Opposition sein Urtheil, obgleich die Regierung keine Anstrengungen unterließ, im Besitze der einflußreichen Mittel, die sie durch ihre Stellung jedes Mal vor der Gegenpartei voraus hat, die ministeriellen Candidaten durchzusetzen. Der heftigste Wahlkampf fand in der Hauptstadt selbst Statt, wo Uhland und der Präsident des Obertribunals, Herr Bolley, auf der Liste standen. In das Gewissen der Wähler drückte hier das besondere Gewicht des Hofes, der die Erwerbsquelle eines großen Theils der Bürger war und dessen Entfernung in Aussicht stand. Beide Candidaten bekamen die gleiche Stimmzahl, und es hätte Uhland als jüngerer dem ministeriellen Deputirten weichen müssen; doch ergab sich, daß für diesen ein zweideutiges Stimmrecht ausgeübt worden war, und so trat Bolley zurück. Die Regierung verweigerte Uhland den Urlaub, er legte seine Professur in Tübingen nieder. Das Gleiche thaten Pfizer und Römer, die seither im Staatsdienste gewesen waren.

Am 20. Mai 1833 trat die neue Ständeversammlung zusammen. Der Opposition stellte sich die ministerielle Partei als eine compacte Masse und einiger in ihrer Taktik geworden, entgegen und erfüllte durch kluges Laviren an den Klippen den Wunsch der Regierung, die Debatten zumeist auf Berathung des Budgets zu beschränken und die Petitionen der Minister für ihre Departements, ungeachtet des Widerspruchs der zu großen Ausgaben für die Ministerien des Kriegs und des Auswärtigen, mit schwacher Majorität durchzusetzen. Die Wendung in der Zeitgeschichte und ihr reactionärer Charakter reizten nimmer zum Liberalismus und dem politischen Märtyrerthum, und wer bisher schwankend zwischeninne stand, neigte sich auf die Seite, wo die Gefahr gar nicht, der Schutz gewisser und der Gewinn für sein Leben größer war. Treu um ihre Fahne stand die Opposition. Blieb auch Römer's Antrag auf eine Habeascorpusacte — er betraf die Garantieen der persönlichen Freiheit, veranlaßt durch die in Würtemberg vorgenommenen politischen Untersuchungen und Verhaftungen — und auch Schott's Motion für die Preßfreiheit, obwohl die Kammer mit 64 Stimmen die Censur als verfassungswidrig erklärte — factisch ohne Erfolg, so waren sie doch bedeutsam als Rechtsverwahrungen und Protestationen des constitutionellen Geistes. Der Landtag schloß mit Abstimmung über das Budget, welches von 19, dem Kerne der Opposition, verworfen wurde. Bemerkenswerth ist Römer's Votum. „Es ist im Laufe unserer Verhandlungen viel getadelt, ja es sind arge Dinge gesagt worden. Aber was hilft dieser Tadel, wenn man ihm nie Folge giebt? Was mich betrifft, so wüßte ich es mit meinen Begriffen von Logik, Eid und Pflicht nicht in Einklang zu bringen, wenn ich einem den unerläßlichsten Bedingungen des constitutionellen Princips so wenig entsprechenden Regierungssysteme durch Bewilligung der zu Fortsetzung der eingeschlagenen Bahn erforderlichen Mittel meine Zustimmung ertheilen würde. — — Ich mache daher von dem in §. 181 der Verfassungsurkunde klar ausgesprochenen Rechte Gebrauch und verwerfe das Budget."

Im folgenden Jahre versammelte sich der vertagte Landtag und beschloß seine Sitzungen, deren Charakter sich mehr und mehr verflachte und zu jener trostlosen Resignation hinüberleitete, die wenige Jahre darauf die Gemüther ergriff. Zwar fachte Pfizer's Motion, den Bundesbeschluß über die Schiedsgerichte betreffend, einige Flamme aus den [illegible]mmenden Kohlen, doch wurde der Antrag auf Druck der Motion verworfen. Die [illegible]sion der sechsjährigen Wahlperiode fand im Jahre 1836 Statt und beschäftigte [illegible] mit den Gesetzen der Ablösung von Frohnen und der Entschädigung für die [illegible]en leibeigenschaftlichen Leistungen. Was für einen constitutionellen Staat in

Digitized by Google

sel auch numerisch im Uebergewichte, wurden sie entfernt, so gewann die Regierung für den Angriff und die Vertheidigung. Mit 47 Stimmen gegen 37 wurde die Ausschließung durchgesetzt. Ein gleiches Loos traf den früheren Minister Herrn von Wangenheim, der von der Stadt Ehingen zum Abgeordneten gewählt worden war; natürlich, daß hier andere Gründe als demokratische in Frage kamen.

Die eigentlichen Schlachttage folgten. Ihre Namen haben sie von der Preßfreiheit, von dem deutschen Bunde, von der Wahlfreiheit, ihre Führer waren die Herren Schott, Pfizer und Römer. Jetzt galt es die Entscheidung, ob das constitutionelle Leben, rein ausgedrückt im Principe der Verfassung, auch im täglichen Gebrauche und in unangetasteter Geltung fernerhin den würtembergischen Staat in allen Richtungen durchdringen solle. Vom allgemeinsten deutschen Interesse war Pfizer's Motion über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832; sie wich ganz ab von der gewöhnlichen Kammerroutine und zog einen Gegenstand der äußern Politik, der bisher in unnahbarer Einsamkeit mit ängstlicher Scheu von jeder Debatte fern gehalten worden war, in die öffentliche allgemeine Prüfung. Ein Geheimrathsrescript vom 28. Februar verkündete der Kammer die Erwartung, es werde dieselbe Pfizer's Antrag, welcher von unwürdigen Voraussetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe, ja, um die Unverträglichkeit der neuesten Bundesgesetzgebung mit der würtembergischen Verfassung darzuthun, die Vermessenheit bis zu der Annahme treibe, als könne der Monarch Würtembergs auf dem Wege vermeintlicher Fortschritte und Verbesserung der Landesverfassung in den Fall kommen, sich der gesetzgebenden Gewalt zu Gunsten der Stände zu entäußern, „mit verdientem Unwillen" verwerfen. Die Sitzung vom 1. März brachte die Discussion des Antrags auf die Tagesordnung. Herr Pfizer sprach, als die Minister die Zulässigkeit der Verhandlung bestreiten wollten, unter Anderem: „Von Allem, was ich in Betreff der Bundesbeschlüsse hier gesprochen habe, bereue ich Nichts und nehme ich Nichts zurück. Ich protestire gegen den Versuch der Regierung, einen so wichtigen Gegenstand von unserer Tagesordnung zu streichen, und stelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühle und dem Gewissen der Kammer anheim." Das geheimräthliche Rescript wurde nach der Geschäftsordnung der staatsrechtlichen Commission zugewiesen, welche Herrn Uhland zum Berichterstatter wählte. Uhland entwarf eine energische Adresse im Sinne der Pfizer'schen Motion und brachte sie zur öffentlichen Berathung. Alle Anstrengungen der ministeriellen Partei, die Adresse zu beseitigen oder zu mildern, scheiterten, sie ging mit einer Majorität von 53 Stimmen durch. Indem sie das verfassungsmäßige Recht jedes Abgeordneten, offen zu sprechen und Anträge zu stellen, wenn er die Verfassung von irgend einer Seite angegriffen glaubt, an die Spitze setzt, subsumirt sie Pfizer's Antrag unter diese Regel und fährt fort: „Wir finden zu erklären uns verbunden, daß wir weder in diesem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu lassen, noch unserem künftigen Beschluß, wie solcher ausfallen möge, ein anderes Gepräge aufzudrücken gemeint seien, als dasjenige der leidenschaftlosen Erwägung, die ein über diese gegenwärtig hochwichtige Frage unseres Verfassungsrechts sich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns bestimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, die uns, noch unabhängig von unserem Urtheile über diese Hauptfrage, den Eindruck gewissenhafter Forschung von Seiten ihres Verfassers zurückließ. Vornehmlich aber halten wir uns verpflichtet, gegen die vorgreifende Einschreitung in den gerechten Gang unserer Verhandlungen, wie solche durch den Erlaß vom 28. Februar geschehen ist, eine Einschreitung, wodurch uns für die Beschlußnahme selbst die Gemüthsstimmung angesonnen wird, sowohl die Freiheit der Kammer als die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes derselben hiermit feierlich zu verwahren." Auf diese Adresse hin wurde die Ständeversammlung am 22. März 1833 aufgelöst.

Die Regierung hat diesen Landtag den „vergeblichen" genannt. Allein der Landtag von 1833 war kein vergeblicher, wenn man sein moralisches Resultat in Acht nimmt. Zum ersten Male zeigte die Versammlung eine constitutionelle Selbstständigkeit, die auf Recht und nicht auf Gnade ruht und, was zu fordern ist, als Concession verschmähte,

sie dauerte entschlossen und energisch aus, ließ sich weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch patriarchalisches Wohlwollen bestechen und hat den Versuch gewagt, zu zeigen, wie weit es in Deutschland möglich sei, der Charte Wahrheit und Recht zu verschaffen. Eine besondere Auszeichnung der Opposition war neben Talenten und Intelligenz die sittliche Kraft ihres Charakters. Sie enthielt durchgehends Männer, deren Gesinnung sich in jedem Conflicte als rein und lauter erprobt hatte, die zu den besten der Nation zählten und fern von dem egoistischen falschen Spiele des Ehrgeizes Recht und Freiheit aus tiefster Ueberzeugung ihrer Seele liebten und vertheidigten.

Die letzte Instanz, das Volk selbst, sprach durch die Wiederwahl der Opposition sein Urtheil, obgleich die Regierung keine Anstrengungen unterließ, im Besitze der einflußreichen Mittel, die sie durch ihre Stellung jedes Mal vor der Gegenpartei voraus hat, die ministeriellen Candidaten durchzusetzen. Der heftigste Wahlkampf fand in der Hauptstadt selbst Statt, wo Uhland und der Präsident des Obertribunals, Herr Bolley, auf der Liste standen. In das Gewissen der Wähler drückte hier das besondere Gewicht des Hofes, der die Erwerbsquelle eines großen Theils der Bürger war und dessen Entfernung in Aussicht stand. Beide Candidaten bekamen die gleiche Stimmzahl, und es hätte Uhland als jüngerer dem ministeriellen Deputirten weichen müssen; doch ergab sich, daß für diesen ein zweideutiges Stimmrecht ausgeübt worden war, und so trat Bolley zurück. Die Regierung verweigerte Uhland den Urlaub, er legte seine Professur in Tübingen nieder. Das Gleiche thaten Pfizer und Römer, die seither im Staatsdienste gewesen waren.

Am 20. Mai 1833 trat die neue Ständeversammlung zusammen. Der Opposition stellte sich die ministerielle Partei als eine compacte Masse und einiger in ihrer Taktik geworden, entgegen und erfüllte durch kluges Laviren an den Klippen den Wunsch der Regierung, die Debatten zumeist auf Berathung des Budgets zu beschränken und die Petitionen der Minister für ihre Departements, ungeachtet des Widerspruchs der zu großen Ausgaben für die Ministerien des Kriegs und des Auswärtigen, mit schwacher Majorität durchzusetzen. Die Wendung in der Zeitgeschichte und ihr reactionärer Charakter reizten nimmer zum Liberalismus und dem politischen Märtyrerthum, und wer bisher schwankend zwischeninne stand, neigte sich auf die Seite, wo die Gefahr gar nicht, der Schutz gewisser und der Gewinn für sein Leben größer war. Treu um ihre Fahne stand die Opposition. Blieb auch Römer's Antrag auf eine Habeascorpusacte — er betraf die Garantieen der persönlichen Freiheit, veranlaßt durch die in Würtemberg vorgenommenen politischen Untersuchungen und Verhaftungen — und auch Schott's Motion für die Preßfreiheit, obwohl die Kammer mit 64 Stimmen die Censur als verfassungswidrig erklärte — factisch ohne Erfolg, so waren sie doch bedeutsam als Rechtsverwahrungen und Protestationen des constitutionellen Geistes. Der Landtag schloß mit Abstimmung über das Budget, welches von 19, dem Kerne der Opposition, verworfen wurde. Bemerkenswerth ist Römer's Votum. „Es ist im Laufe unserer Verhandlungen viel getadelt, ja es sind arge Dinge gesagt worden. Aber was hilft dieser Tadel, wenn man ihm nie Folge giebt? Was mich betrifft, so wüßte ich es mit meinen Begriffen von Logik, Eid und Pflicht nicht in Einklang zu bringen, wenn ich einem den unerläßlichsten Bedingungen des constitutionellen Princips so wenig entsprechenden Regierungssysteme durch Bewilligung der zu Fortsetzung der eingeschlagenen Bahn erforderlichen Mittel meine Zustimmung ertheilen würde. — — Ich mache daher von dem in §. 181 der Verfassungsurkunde klar ausgesprochenen Rechte Gebrauch und verwerfe das Budget."

Im folgenden Jahre versammelte sich der vertagte Landtag und beschloß seine Sitzungen, deren Charakter sich mehr und mehr verflachte und zu jener trostlosen Resignation hinüberleitete, die wenige Jahre darauf die Gemüther ergriff. Zwar sachte Pfizer's Motion, den Bundesbeschluß über die Schiedsgerichte betreffend, einige Flamme aus den verglimmenden Kohlen, doch wurde der Antrag auf Druck der Motion verworfen. Die zweite Session der sechsjährigen Wahlperiode fand im Jahre 1836 Statt und beschäftigte sich zumeist mit den Gesetzen der Ablösung von Frohnen und der Entschädigung für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen. Was für einen constitutionellen Staat in

Digitized by Google

der That nicht mehr als schuldige Pflicht war, wurde über die Gebühr als eine liberale Reform ausgebeutet und zum Theil als eine Demonstration des „bürgerlichen Ministeriums" gegen die Aristokratie motivirt. Diese Taktik umnebelte sehr die freie Aussicht und verrückte die Gesichtspunkte, indem man ein Ministerium, das bürgerlich war, von vornherein als liberal und eine einseitige Polemik gegen den Adel als constitutionell ausgab. Man hat durch eine sehr kluge Sophistik die Köpfe vielfach verwirrt und durch Scheingründe so irrige Ansichten verbreitet, daß es lange Zeit bedurfte, bis die bessere Erkenntniß den Sieg gewann. Uebrigens wird man der Wahrheit die Ehre geben und im Vergleich zur Vollständigkeit der badischen Ablösung nur eine mäßige Lobrede auf die würtembergische halten.

Ein außerordentlicher Landtag versammelte die Stände im Jahre 1838, dem Schlußstein ihres parlamentarischen Lebens. Wie ein Held auf dem Schlachtfeld starben sie nicht, sie siechten hin am Krankenbett einer peinlichen Gesetzgebung. Der würtembergische Strafcodex hat durch den famosen Artikel 378 einen traurigen Ruf erlangt. Dasselbe Gesetz, welches im Zustande der Nothwehr erlaubt, den Dieb zu tödten, der in mein Eigenthum einbricht, dasselbe Gesetz garantirt dem unvernünftigen Thiere, das meine Saaten verwüstet, sein Leben. Es bedarf zur Charakteristik keines andern Beweises; auch hat die öffentliche Meinung nach mehrjährigem Bestand des Codex ein unantastbares Urtheil gesprochen. Der Abschreckungstheorie ist entschieden darin gehuldigt — man lese nur das Capitel über die politischen Verbrechen und frage das klopfende Herz, ob man darnach nicht etwa selbst zu Hochverräthern gehöre, wo der Versuch des Versuchs, ja der Gedanke der That gerichtet wird. Der damalige Chef des Justizministeriums, Herr v. Prieser, jahrelanges Mitglied der Bundescommission für politische Untersuchungen, saß in diesen wichtigen Discussionen als Commissär auf der Regierungsbank und führte, wie die Protokolle der Kammer erwiesen, die eindringlichste Vertheidigung des Entwurfes. Außer dem Plan des Staats-Lexikons liegt eine Prüfung des Codex; doch im staatsrechtlichen Zusammenhange muß angeführt werden, daß derselbe die Denunciationspflicht befiehlt, die körperliche Züchtigung nicht aufhebt und ein unbeschränktes Recht des gesetzlichen Widerstandes und der politischen Vereine verweigert.

Die Opposition wagte ihre letzten Kräfte an die Verwerfung eines solchen Gesetzes und blieb — in der Minderheit. Schon ihr erster Versuch, in die Adresse auf die Thronrede die Aufnahme des Wunsches und der Erwartung eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens zu bewirken, scheiterte, eben so hatte die Protestation, es sei jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt zu Abfassung eines Strafgesetzbuchs, worin die Sieger Gesetze für die Besiegten machen, kein Resultat. Zwar gab es auch auf den ministeriellen Bänken in dieser Frage vorurtheilsfreie und selbstständige Männer, welchen es weder an juristischen Talenten noch an Eifer für die Herstellung eines humanen und freisinnigen Strafgesetzes fehlte, allein als nach achtmonatlicher Debatte die erste Kammer den hartnäckigsten Widerspruch gegen die angenommenen Zusätze und Modificationen des Entwurfs, ganz insbesondere aber gegen den Artikel 378 kundgab und so gewissermaßen von der Erhaltung ihres feudalistischen Jagdrechts die Annahme des ganzen Gesetzes abhängig machte, da schlug vielen Deputirten das finanzielle Gewissen, d. h. jenes Gewissen, welches sich bedenkt, Diäten in die Tasche zu stecken, ohne dafür Gesetze gemacht zu haben. Die zweite Kammer gab also nach, zog den größten Theil der früheren Beschlüsse zurück und fügte sich dem Willen der Regierung und der Standesherren.

Mit dem außerordentlichen Landtage endete die sechsjährige Wahlperiode, und es wurden neue Wahlen nöthig. Das Unglück in Hannover war unterdeß geschehen und der deutsche Bund hatte durch seine Incompetenz den Verfassungsbruch sanctionirt. Glauben und Vertrauen lagen zerstört, Erschlaffung und Indolenz befiel die Gemüther, und jene Trägheit, die immer der vergeblichen Arbeit nachfolgt, alles Interesse abstumpft und selbst die Hoffnung verliert, griff mit erstaunlicher Ansteckungskraft nach allen Seiten um sich. Man ließ die Sachen gehen und legte die Hände in den Schoos,

Digitized by Google

wartend, bis der Himmel seine Wunder thue. Dazu war die Presse gefesselter als je, jedem Strebniß fehlte der Beistand der Oeffentlichkeit, ein zeither ungekannter Indifferentismus verschmähte alle Politik; die Regierung, schonend in den Formen, für die materielle Wohlfahrt besorgt, that Nichts, den Schlummer zu unterbrechen. Entmuthigt vom gewaltigen Einfluß des trostlosen Augenblicks, keiner Morgenröthe gewärtig, in bitterem Unmuth, mit selbsteigener Hand das Schwert zerbrechend, und den Rücken gewandt einem Schlachtfelde, wo weder Ehre noch Sieg zu holen, gab zur Protestation gegen den ganzen deutschen Rechtszustand die unter dem Namen der „Opposition" beliebte Minorität der zweiten Kammer ihren Committenten eine Erklärung dahin ab, daß sie in Betracht aller Vergeblichkeit, die verfassungsmäßigen Rechte der Würtemberger in ihrer Wahrheit herzustellen, von der parlamentarischen Bühne abtrete und auf jede Wiederwahl verzichte. Der geringe Eindruck, welchen diese Erklärung hervorbrachte, offenbarte erst die durch Ertödtung alles öffentlichen Lebens im Volke verbreitete Theilnahmlosigkeit. Allein auf dem Schauplatze blieb die Regierung zurück. Die Frist für die neuen Wahlen war kurz gewesen, die Eröffnung des Landtags stand nahe bevor und die letzte Bewegung im Volke war durch jenen Vorfall so plötzlich in Stillstand gerathen, daß es an Zeit und noch mehr an Gelegenheit und Absicht gebrach, der mit allmächtigem Siegerschritte auftretenden Regierung eine andere Protestation als den scheuen Gedanken entgegenzusetzen. Die öffentliche Meinung war verstimmt. Unter also gedrückten Verhältnissen, ohne jedes Gegengewicht, bei dem Mangel einer bestimmten Loosung und Fahne mußten die Volksvertreter gewählt werden. Wer sind sie geworden? Kein einziges publicistisches oder parlamentarisches Talent, kein Name von mehr als beschränkter localer Bedeutung darunter. Zu bald zwei Drittheilen *Staatsdiener*! Das Volk dachte damals viel zu wenig über sich selbst und seine Bestimmung nach, als daß der rechte Schwerpunkt des Staates sich im klaren Bewußtsein vorfinden konnte. Zwischen den beiden Potenzen des Staatskörpers, zwischen der Volks- und Regierungsgewalt mangelte jede höhere Freiheit, die sich allein durch ungebundene Discussion entwickeln kann. Der feinste formelle Mechanismus, wie künstlich er durch einen streng geregelten *Polizei- und Beamtenstaat* geschaffen ist, kann den breiten soliden Bau des Staates in die Tiefen des Volkslebens niemals ersetzen. Daher ist selbst ein freier und aufgeklärter *Beamtenstaat* seinem ganzen Begriffe nach von vornherein in Ursprung, Gestaltung und Fortgang einseitig, entrückt das öffentliche Leben der Sphäre des Volksbewußtseins und löst dasselbe zu einer interesselosen Formel von Befehl und Ausführung auf. Dann würden die Gegner sagen: „es ist ja freie Volksvertretung da". Nein, im Leben, wie sie sein soll, ist sie nicht vorhanden, weil der Verwaltungsabsolutismus mit auswärtiger Hilfe siegte und der Glaube an die *Wahrheit des Repräsentativsystems verloren ist*.

Die neue Kammer trat im Februar 1839 zusammen, und interesselos, wie sie gewählt worden, blieben ihre Verhandlungen. Ein neues Polizeistrafgesetzbuch und die Verabschiedung des Budgets mochten die wichtigsten Arbeiten dieser Session sein. Weniger Theilnahme hatte das Land noch niemals seiner Repräsentation geschenkt; das öffentliche Leben war in eine eigentliche Versumpfung übergegangen, ein leidiger Optimismus griff um sich, der nach Außen gern vom Renommée der alten Freisinnigkeit Nutzen zog und nach Innen reagirte.

Es würde den Raum dieses Artikels überschreiten, die merkwürdigen Aeußerungen aufzuführen, welche von Männern in Amt und Würden in der traurigen Debatte über den traurigen Entwurf des neuen Strafprocesses geschehen sind. Hatten darum die würtembergischen Stände so hohen Ruhm erreicht, um ihn wieder zu verlieren? Denn was soll man sagen, daß, während in Preußen, dem absoluten Preußen, der Justizminister accusatorischen Proceß und öffentliches Verfahren beantragt, eine constitutionelle Kammer sich mit großer Mehrheit für Inquisition, geheimes schriftliches Verfahren ausspricht? Aber weil in der Kammer zu viele Staatsdiener saßen, zeigte sich die große Anmaßung der Männer „von Fach" gegen den „bürgerlichen Verstand", und die Abhängigkeit von der Gewalt. Als wenn ein Volk, das seit 25 Jahren seine Gemeindeverwal-

Digitized by Google

tung versteht, nicht hinreichende Fähigkeit bethätigt habe, öffentliche Geschäfte vorzunehmen! Und dann, mit welcher Unkenntniß der factischen Organisation des öffentlichen Gerichtsverfahrens, mit welcher Oberflächlichkeit ist nicht gesprochen worden? Die wenigsten Redner schienen den accusatorischen Proceß anders als nur dürftig aus den Büchern gelesen zu haben, so in der That unerfahren und befremdlich waren ihre Raisonnements, und manches hochgelehrten Juristen seltsame Einwürfe gegen Geschworene und Oeffentlichkeit würde ein schlichter Bürger oder Bauer in den Rheinlanden sehr einfach widerlegt haben. Man hat im Stuttgarter Ständehaus Institutionen fallen lassen und sich gegen dieselben erklärt, bevor man sich die Mühe genommen, sie geprüft und praktisch kennen gelernt zu haben. Und doch hätte schon allein die unumstößliche Thatsache, daß alle Länder, wo dieselben vorhanden sind, mit Leidenschaft an ihnen hängen, wenigstens zu einem Versuche auffordern sollen. Freilich haben aber auch die Juristen ihre juristische Bildung unter dem Einflusse des geheimen Inquisitionsverfahrens gemacht, sie haben keine andre Proceßform kennen gelernt, weder auf der Universität noch in ihrer Praxis, sie sind auf einem einseitigen Standpunkt und wollen, indem sie einerseits das Bessere weder kennen noch erkennen, auf der andern Seite ihre ausschließliche Auctorität und die größere Bequemlichkeit im geheimen schriftlichen Verfahren nicht aufgeben. Daher das Entsetzen dieser Classe von Juristen, sobald es sich von einem ändern Princip handelt als demjenigen, welches sie erlernt und dem sie ihr Leben lang gehuldigt haben. Aus diesem Mangel an Erfahrung und Wissenschaft sind bei manchen Deputirten die Unrichtigkeiten, Entstellungen und Verunglimpfungen hergekommen. Wohl hätte man, wo so hochwichtige Institute berathen werden, nicht dermaßen unvorbereitet zur Berathung gehen sollen. Darf man mit Kenntniß der deutschen Verhältnisse sagen: die öffentliche Stimme habe sich nicht gegen Büreaukratie, richterliche Abhängigkeit, Actengelehrsamkeit, verschlossene Thüren ausgesprochen — es habe sich dagegen kein Verlangen nach aus dem Volk hervorgegangenen Richtern, nach öffentlichem mündlichem Verfahren kund gegeben? Nein, man verwirre die Thatsachen nicht also, wie es mit den Rechtsfragen bereits geschehen.

Wenn auch die inländische Presse schwieg, so begleitete doch die auswärtige, insbesondere die preußische, welche damals die relativ gelindeste Censur hatte, die Kammerverhandlungen mit einem fortlaufenden Commentare, und wohl selten hat die öffentliche Meinung einstimmiger ein verdammendes Urtheil ausgesprochen. Auch erwachte im Volke selbst mit jeder Nachricht von den ständischen Debatten die bessere Erkenntniß, und an die Stelle der frühern Gleichgültigkeit trat, wenn auch nur langsam, einige Theilnahme. Selbst die Kammer konnte sich diesen äußeren Eindrücken nicht entziehen, und wenn sie sich freilich durch Annahme des falschen Princips die Hände gebunden hatte, suchte sie jetzt durch viele Ausnahmen zu Gunsten der Oeffentlichkeit das Uebel zu heilen; so verwarf sie unter Anderem die Staatsprocuratur, das Recursrecht des Staates und die Entbindung von der Instanz. Allein die Deputirten hatten nicht den Muth, das Gute ganz zu wollen, was sie thaten, blieb ohne das leitende Princip, die Seele des Gesetzes, nur Stückwerk. So lange die Oeffentlichkeit nicht als Fundament dem ganzen Bau der Gerichtsverfassung untergelegt wird, so lange sie nur als eine ängstliche, von den Zeitverhältnissen abgenöthigte Ausnahme gilt, so lang muß der Freund des Fortschrittes von der Art halben, dürftigen Maßregeln mehr Schaden als Nutzen erwarten. So wenig die zweite Kammer dem öffentlichen Geiste entsprach, eben so wenig konnte sie es dem starren Conservatismus, der in der ersten Kammer repräsentirt ist, recht machen, denn derselbe fand in den von der Regierung erwähnten Ausnahmen das Maximum aller an die Oeffentlichkeit zu machenden Concessionen. Ohne Vereinigung zu Stande zu bringen, wurden die Stände zu Ende des Juni 1842 vertagt und die gesammte Angelegenheit des Strafprocesses ging auf verfassungsmäßigem Wege an den Geheimenrath, welcher als vermittelnde Behörde zwischen Ständen und König sein Gutachten für die Beschlüsse der 1. Kammer, also für die möglichste Einschränkung der Oeffentlichkeit aussprach. Unterdessen waren im Lande einige nicht unerhebliche Demonstrationen erfolgt, für deren wichtigste unstreitig die Advocatenversammlung, zu Ende Septembers, anzusehen ist. Auf dieser Versamm-

lung, welche den Zweck hatte, durch gemeinschaftliche Bestrebungen der gedrückten Lage dieses ehrenwerthen Standes aufzuhelfen und ihm die hauptsächlich in constitutionellen Staaten gebührende Geltung zurückzugeben, auf dieser Zusammenkunft wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, bei Gelegenheit der ständischen Verhandlungen eine öffentliche Erklärung für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abzugeben. Diese Erklärung, mit wenig Ausnahmen von sämmtlichen Anwälten unterzeichnet, kam zuerst in den einheimischen Blättern zum Druck und machte sodann durch ganz Deutschland die Runde. Kurz darauf erfolgte anonym, nach der Fassung für halbamtlich anzusehen, eine Erwiderung, womit man die Reinheit der Erklärung durch die Insinuation des Eigennutzes zu verdächtigen suchte. Dieser eben so plumpe als hämische Angriff rief die allgemeinste Entrüstung hervor, die Advocaten, so weit die Censur erlaubte, protestirten energisch, und in der Hauptstadt traten die angesehensten Bürger zusammen, um öffentlich und mit Namensunterschrift ihre volle Beistimmung zu erklären. Plötzlich erwachte das lang geschlummerte Interesse an dem öffentlichen Staatsleben und von allen Seiten kamen Petitionen für die Oeffentlichkeit ein, und es wurde das vollkommene Einverständniß zu der Erklärung der Advocaten ausgesprochen. Es entstand nun der Gedanke, das Gesetz nur provisorisch auf 6 Jahre als Probe ins Leben treten zu lassen. Ein trauriger Ausweg!

Die innere Verwaltungspolitik Würtembergs ist zu speciell und zu beschränkt, und hier nicht der Platz, ausführlich darüber zu sprechen. Die Bemerkung wird genügen, daß die Finanzen das glänzendste Departement, der Haushalt sehr geordnet, der Credit wohlbegründet, das Steuerwesen gerecht und billig, das Budget mäßig und der Einnahmen mehr als der Ausgaben sind. Diese Gründe unterstützen auch die Absicht der Regierung, zum Anschluß an den Rhein und die Donau Eisenbahnen durch das Land zu führen. Obgleich seiner ganzen geographischen Lage und Cultur nach durchaus zu keinem Handelsstaat bestimmt, führen doch wichtige Handelsstraßen durch sein Gebiet und sein Bodenreichthum verlangt einen auswärtigen Markt; auch gäbe es für die intellectuelle Fortbildung des Landes kein größeres Unglück, als isolirt zu werden. Wenn grade die festere Verbindung der einzelnen Stämme das charakteristische Merkmal für die neue Periode deutscher Nationalität ist, so hat vor allen anderen Schwaben diese Wechselwirkung auf sich zu dulden, die es seiner einseitigen scharfen Abschließung entreißt und zu einem mittheilenden Umgang mit dem gemeinschaftlichen Vaterlande veranlaßt. H. Scherer.

3.

Zehnt (decima, dîme, tithes) ist eine Abgabe von dem rohen Ertrage des urbaren Bodens; in weiterer Ausdehnung auch von dem Ertrage des Bergbaues, der Forstwirthschaft, der Viehzucht; im weitesten Sinne von allem Erwerbe und Einkommen aus Arbeit, Gewerbe und Handel. Die Benennung Zehnt, zehnter Theil, bezeichnete früher nicht sowohl das bestimmte Maß, sondern die höchste Gränze der Abgabe, das Maximum, über welches nicht hinausgegangen werden durfte. Das Forschen nach dem Ursprunge des Zehnten leitet zu den urältesten, der Gottheit unmittelbar dargebrachten Opfergaben; diese gingen an die Priester über, welche den Gottesdienst besorgten und in den Anfängen der Staatenbildung entweder selbst auch Häuptlinge waren oder noch höher als diese standen. Mit der Sonderung der Kirche von dem Staate schieden sich auch die Zehnten in geistliche (decimae ecclesiasticae) und weltliche (d. seculares); die Scheidung geschah nicht ohne Streit und Zerwürfnisse zwischen Geistlichen und Laien. Der weltliche Zehnt war eine an das Staatsoberhaupt, den König, entrichtete Landessteuer (d. dominicae, indominicatae, regales, salicae). Im Laufe der Zeiten kamen Zehnten von beiderlei Art in den Besitz von Kriegern, Herren, Gemeinden und anderen Corporationen. Wie die ursprüng-

Digitized by Google

lich freiwillige Gabe ſpäter als Steuer aufgelegt worden war, ſo verwandelte ſich dieſe in eine Grundlaſt und vermiſchte ſich mit den aus dem Colonat abgeleiteten dinglichen und perſönlichen Leiſtungen, mit den Gülten, Beeten, Grundzinſen, Frohnen u. ſ. w. — In neuerer Zeit iſt die Steuernatur wieder ans Licht geſtellt worden. So natürlich und angemeſſen in den einfachen und kunſtloſen volkswirthſchaftlichen Zuſtänden längſt vergangener Zeiten eine ſolche Abgabe von den Früchten des Feldes und der Heerden war, ſo drückend mußte ſie mit der ſteigenden Bevölkerung, dem größeren Aufwande von Capital und Arbeit zum Anbaue des Bodens erſcheinen. Höher bemeſſen und ſtrenger eingetrieben, nicht mehr einzige Steuer, ſondern Zugabe zu vielen andern Laſten, wurde der Zehnt nach und nach unerträglich. Daher überall in Europa die Geſetze über Umwandlung deſſelben in eine feſte Geldabgabe, über Ablöſung auf Koſten der Pflichtigen mit oder ohne Beihülfe der Geſammtheit; daher in den Stürmen der Revolution die Abſchaffung des Zehnten mit allen übrigen Feudallaſten ohne Entſchädigung der Bezieher. Zum Belege des Geſagten geben wir einige geſchichtliche Andeutungen.

In China und Indien war der Zehnt von jeher die Haupteinnahmsquelle der Staatshäupter; er ſoll aber dort mäßig geſchätzt werden und in manchen Provinzen kaum $\frac{1}{30}$ des Ertrags ausmachen. Die chineſiſchen Kaiſer und die alten Hindufürſten fanden in dieſer Einnahmsquelle einen Sporn, den Landbau zu verbeſſern, Straßen und Canäle anzulegen, und minderten dadurch die ſchädlichen Wirkungen der Abgabe. Die Aegypter, die Perſer, die Juden, die Karthager gaben Zehnten an den Staat und an die Prieſter. Die Perſer opferten $\frac{1}{10}$ der Kriegsbeute; die Karthager ſchickten dieſen Beutetheil ihrer Mutterſtadt Tyros. In Griechenland, namentlich in Athen, war der Zehnt (Dekate) bekannt; die Staaten, welche den Perſern geholfen hatten, mußten dem delphiſchen Apoll zehnten. Die Römer erhoben die decima von den beſiegten Völkern; ſie verpachteten die Staatsländereien um den zehnten Theil des Ertrags, was freilich kein Tribut, ſondern ein Pachtzins war. Nach dem Koran ſoll der Gläubige $\frac{1}{10}$ ſeines Einkommens für wohlthätige Zwecke verwenden; die alten Araber hatten $\frac{1}{10}$ des Weihrauchs dem Gotte Sabis geopfert. Die Deutſchen lernten den Zehnten von den Römern kennen. In Gallien fanden ihn die Franken, in Italien die Oſtgothen (Theoderich) und erhoben ihn fortan für ſich von den Beſiegten. Neben dieſem Staats- oder Laienzehnt bildete ſich mit dem Emporkommen der chriſtlichen Kirche der geiſtliche Zehnt aus. Die Prieſter beriefen ſich auf das alte Teſtament, wonach ihnen der Zehnt von Gott angewieſen ſei, wie den Leviten; doch nahmen ſie denſelben in den vier erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung nur als freiwillige Gabe (oblationes) in Anſpruch; die Gläubigen überbrachten dem Biſchofe Lebensmittel, Wein, Weihrauch u. dgl. zur Beſtreitung des Gottesdienſtes, des Abendmahls, zu Spenden an Arme, beſonders aber zur Verpflegung der chriſtlichen Gefangenen. Bald jedoch traten die Geiſtlichen mit größeren Anſprüchen auf. Unter Berufung auf die Juden behaupteten ſie ihr Zehntrecht als ein allgemeines (d. universales) im Gegenſatze zu dem beſonderen (d. particulares), das nur misbräuchlich, uſurpatoriſch von Weltlichen beſeſſen werde. Im morgenländiſchen Reiche drangen ſie nicht durch. Juſtinian erließ ein ausdrückliches Geſetz gegen die Verſuche der Biſchöfe, welche den Widerſpenſtigen mit Excommunication drohten (c. 39. §. 1. C. d. episc. et clericis I. 3). Beſſer gelang es ihnen im Abendlande. Die Kirchenverſammlung von Tours (567) ermahnt noch die weltlichen Gutsbeſitzer, den Biſchöfen Zehnten zu geben, wie die Juden den Leviten gaben; ſie giebt vor, Alles auf Erlöſung von Gefangenen zu verwenden, und verſpricht den Folgſamen Vergebung ihrer Sünden. Die Verſammlung der burgundiſchen Biſchöfe zu Maſcon (585) ging ſchon weiter; ſie verlangte den Zehnten und bedrohte die Widerſpenſtigen mit dem Kirchenbann. Eben ſo die Kirchenverſammlung zu Sevilla (590); ſie forderte von Arm und Reich nicht nur die Früchte und Blutzehnten, ſondern auch den Zehnten von allem Gewinne im Handel. Auch die ſchottiſchen und iriſchen Bekehrer in Deutſchland und der Schweiz predigten, neben der Lehre des Heilands, das Zehntrecht des Clerus. Doch finden ſich noch um dieſelbe Zeit Spuren, daß Gläubige die Abgabe nur als freiwillige Leiſtung fortwährend betrachteten, wie z. B. auf dem Concilium zu Nantes (660) Perſonen erwähnt werden, welche den Geiſt-

lichen zur Vertheilung an die Armen Almosen (oblationes) übergaben. Die merovingischen Könige waren übrigens weit entfernt, das allgemeine Zehntrecht der Geistlichen anzuerkennen. Diese mußten vielmehr von ihren Gütern den Laienzehnt (pascuarium) entrichten; erst Chlotar II. befreite sie von dem Schweinezehnt.

Hatte Justinian den Streit mit dem byzantinischen Clerus durch eine Willensäußerung zu Gunsten des Fiscus entschieden, so wußte Karl der Große den Streit mit der abendländischen Geistlichkeit dadurch zu vermitteln, daß er überhaupt die Interessen der Kirche mit denen des Staates auf Engste verflocht. Er bildete durch eine Reihe von Verordnungen den Zehnten zu einer allgemeinen Landessteuer aus, welche von den Bischöfen eingezogen, verwaltet und zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die älteste fränkische Zehntverordnung ist vom Jahre 779, und sie bildet den Anfangspunkt für die geschichtlich nachweisbare Entwickelung des Zehntwesens in den Theilen des fränkischen Reiches. Die meisten Volksstämme, solcher Lasten ungewohnt, leisteten hartnäckigen Widerstand, der zum Theil länger als ein Menschenalter andauerte. „Das Joch der Zehnten konnten weder wir noch unsere Brüder, die Ostfranken, ertragen" — schrieb Alkuin an seinen Bruder Arno, Erzbischof zu Salzburg. Besonders widersetzlich bewiesen sich die Sachsen, weshalb auch derselbe Alkuin die dortigen Bischöfe ermahnte, bei dem Einzuge des Zehnten nicht zu streng zu verfahren; der Personalzehnt, eine Art Gewerbesteuer, konnte, wie es scheint, nicht durchgesetzt werden. Die Verordnungen mußten öfter wiederholt und eingeschärft werden, und es geschah dies z. B. 794 mit dem bedenklichen Zusatze: der Teufel werde Denen, die den Zehnten verweigern, die Aehren aushöhlen. —

Die kirchlichen Zwecke, wofür der Zehnt verwendet werden sollte, waren, wie wir sehen werden, zugleich Staatszwecke. Der Ertrag der Abgabe wurde nehmlich in vier Theile getheilt. Von dem ersten Theile wurde der Unterhalt der Bischöfe und ihre Hofhaltungen bestritten; die Bischöfe waren aber zugleich Diplomaten und dienten als Gesandte. Aus dem zweiten Theile wurden die Geistlichen besoldet, welche dafür auch, da sie lesen und schreiben konnten, als Canzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden. Der dritte Theil diente zur Unterstützung der Armen; der vierte zur Erbauung von Kirchen, welche, als feste Gebäude, zugleich Archive und Schatzkammern waren. Hier haben wir demnach überall kirchliche und Staatszwecke beisammen, und die Spuren der ursprünglichen Verwendung haben sich bis auf den heutigen Tag in den Zehntlasten erhalten, d. h. in den Ausgaben, welche der Bezieher zu bestreiten hat für Bau und Unterhalt von Kirchen und Schulhäusern, für Competenzen an Geistliche und Lehrer u. s. w. — Im Sinne der fränkischen Verordnungen war der Zehnt eine Abgabe von allen Früchten in Feld und Garten, vom Vieh, vom Gewinnste aus Handel und Gewerbe, von Renten und Gülten, von Strafgeldern, selbst von den Einkünften der kaiserlichen Kammer. Es war streng verboten, den Zehnten ganz oder theilweise um des Gewinnes willen zu verkaufen; er durfte seiner Bestimmung nicht entzogen, es durfte nicht mehr erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war. Daher wurde er auch entweder nicht in jedem Jahre erhoben, oder man begnügte sich mit dem Zwanzigsten, Dreißigsten, nach dem jedesmaligen Bedarfe. Ueberhaupt scheint das Wort „Zehnt", welches in manchen Urkunden in der Bedeutung von „Abgabe" ganz allgemein gebraucht wird, nicht sowohl das „Maß" als vielmehr — wie schon im Eingange bemerkt wurde — das Höchste, was im Nothfalle gefordert werden durfte, bezeichnet zu haben. Man nahm, ohne genaue Berechnung, auf Treu und Glauben, was der Pflichtige zu geben für billig hielt. Er gab es in Naturalien (d. propriae), in Einer Fruchtgattung, nachdem gedroschen war (Sackkorn, d. saccariae), als Aversum, oder in Geld (Zehntlose). In ihrer verordnungsmäßigen Ausdehnung ließ sich diese Steuer ohnehin nicht durchführen.

Als nach Karl's des Großen Tode die Zügel der Regierung in schwächere Hände fielen, ward den Bischöfen ihr Amt als Gefällverwalter bedeutend erschwert. Ohne Vollzugsgewalt mußten sie den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen und die kaiserlichen Bezirksbeamten, die Kastenvögte, mit dem Einzuge des Zehnten beauftragen. Diese machten sich

Digitized by Google

ihr Executionsgeschäft zu Nutze, behielten so viel und lieferten so wenig als möglich, so daß die Bischöfe sich genöthigt sahen, Staatsgläubiger auf Zehnten von bestimmten Höfen und Gütern unmittelbar anzuweisen, solche zu verpfänden und zu verkaufen. Nach und nach setzten sich auch Kastenvögte und andere Grundherren in den Besitz von Zehnten und begabten damit ihre Lehensleute. Von der anderen Seite erhob die Kirche ihre alten Ansprüche gegen die geschwächte Staatsgewalt. Das Concilium von Meaux (845) protestirte gegen die Veräußerung des Kirchenzehnten; die dritte lateranische Synode (1179) erklärte: der Zehnt sei göttlichen Rechtes; kein Laie könne ihn besitzen, ohne Kirchenraub zu begehen. Freilich drangen diese Gelüste nicht alsbald durch; die Nuntien, welche obige Erklärung den Deutschen verkünden sollten, mußten von dem Reichstage in Gelnhausen flüchten. Friedrich der Rothbart war Kaiser. Aber die Zeit brachte der Kirche die Zehnten zurück. Starke Päpste und schwache Kaiser, Bannstrahl und Reichsacht unterstützten die Beschlüsse der Kirchenversammlungen. Kauf und Tausch, Einlösung und Erbschleicherei (besonders zur Zeit der Kreuzzüge) — Alles wurde zur Zehnteroberung angewendet und aufgeboten. So geschah es denn, in den Stürmen und Wirren der Zeit, wo die Einheit des Reiches und das Ansehen des Oberhauptes dem aufstrebenden Vasallenthume und dem machtgierigen Clerus erlag, daß auch die Zehnten aus der Zahl der Staats- (Reichs-) Steuern verschwanden und als Grundgefälle von Herren aller Art besessen und von Gesetzbüchern (im Sachsenspiegel z. B.) anerkannt wurden. „Wo der Pflug hingeht, — so hieß es nun — da geht auch der Zehnt hin"; jedes neu angebaute Grundstück unterlag dem Noval- oder Neubruchzehnten. Diese allgemeine Verbindlichkeit konnte zwar nur aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, wie denn auch die meisten Gesetzgebungen die Zehntpflicht als Regel und die Zehntfreiheit als Ausnahme betrachten. Der Widerspruch zwischen dem Rechte und der Thatsache wurde somit offen gehalten und aus den Begriffen des Volkes schwand niemals die richtige Erkenntniß der Natur und des Zweckes der Zehntabgabe. Die aufgestandenen Bauern wollten im Rheingau nur $\frac{1}{30}$, in Schwaben nur den Getreide-, nicht den Blutzehnten geben; in ihren 12 Artikeln sagen sie (im Jahre 1525): „Auch ob man reyßen mußte von Landesnoth wegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte; so soll mans vom Ueberschuß des Zehnten ausrichten." Sie unterschieden zwischen der eigentlichen, ursprünglichen Verwendung, wovon sich noch Spuren in den Zehntlasten (Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau, Besoldungen an Geistliche und Lehrer) erhalten haben, und dem Ueberschuß, den sie nicht als Privatgefäll, sondern zur Deckung der Kriegskosten, damals der größten Staatsausgabe, verwendet wissen wollten. So viel erhellt jedenfalls aus der Geschichte, daß alle Umwandlungen und Eigenthumsänderungen der Zehnten lediglich von den Beziehern unter einander, ohne Zustimmung der Pflichtigen Statt gefunden haben, und daß Letztere den Zehnten lediglich als eine Steuer tragen, indem zwischen ihnen und den Zehntherren niemals ein Vertrag geschlossen wurde. Der Streit zwischen Kirche und Staat wurde mit wechselndem Glücke erledigt. In dem einen Lande fiel der Löwentheil der Kirche zu, wie in England, wo der Laienzehnt gegen die Church Tithes nur unbedeutend ist; anderwärts fand eine förmliche Theilung Statt, wie in Schweden und Norwegen; in anderen, namentlich protestantischen deutschen Staaten mußte sich die Kirche mit einem bescheidenen Antheile begnügen.

Hatte die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe unter Karl dem Großen heftigen Widerstand gefunden, und war die Verwandlung desselben in eine Grundlast von dem Volke stets als ein Unrecht erkannt worden, so wurde dieses dennoch Jahrhunderte lang ertragen, theils weil die ackerbauende Bevölkerung nicht in der Lage war, sich Recht zu verschaffen, theils weil die Abgabe nicht so drückend war, als sie es später wurde; wo der Betrieb der Landwirthschaft immer größeren Aufwand von Capital und Arbeit erforderte, und wo zu dem Zehnten noch weitere Steuern gefordert wurden. Die Nachtheile des Zehnten für die Landwirthschaft faßt ein neuerer Schriftsteller in folgenden Sätzen kurz zusammen *):

*) Riedel, Nationalökonomie. Berlin, 1839. II. S. 71.

„Der Zehnt und die den Charakter dieser Abgabe theilenden Lasten gefährden die landwirthschaftliche Entwickelung nicht blos durch Verminderung des auf sie zurückfließenden Capitals, sondern setzen derselben auch anderweitige unübersteigliche Schranken entgegen. Die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf niedrigster Entwickelungsstufe steht, keine große Ungleichheit der Productionskosten von Bodenerzeugnissen Statt findet, die fruchtbarsten Grundstücke erst allein angebaut und so aufwandlos angebaut werden, daß der Rohertrag größtentheils aus der Selbstthätigkeit der Bodenkräfte bei dem Landbau oder des animalischen Organismus bei der Viehzucht, nicht aber von angewandter Mühe und Arbeit, noch aus Capitalverwendung herfließt. Daher findet man Abgaben, die in einem bestimmten Theile des Rohertrags bestehen, auch allenthalben im ersten Anfange der Cultur. Mit den Fortschritten derselben und jeder Vermehrung der auf die Hervorbringung zehntpflichtiger Producte verwendeten Arbeit oder Capitalien steigt der Zehnt zu einem höheren Betrage hinauf. Statt in einem zehnten Theile des Reinertrags zu bestehen, wird er sich bald auf den neunten, achten, siebenten Theil und so fort erhöhen, und kann er unter Umständen den ganzen Ueberschuß über die Kosten des Anbaues absorbiren. Der Zehnt ist daher, nach Verschiedenheit der Kosten, womit Producte hervorgebracht werden, eine höchst ungleiche Abgabe. . . . . Dadurch erhält die Zehntpflichtigkeit landwirthschaftlicher Production für den Grundbesitzer einen viel stärkeren Reiz, die Kosten des Anbaues zu vermindern, als die Producte seines Gewerbes zu vermehren; denn den aus der ersten Veränderung entspringenden Gewinn kann er allein genießen, den letzteren muß er mit dem Zehntherrn theilen."

Diese allgemein anerkannten Wahrheiten drückt ein britischer Schriftsteller (M'Culloch) damit aus, daß er den Zehnten eine Prämie auf die Faulheit, eine höchst lästige und stets wachsende Steuer auf die Industrie nennt.

Als ein Haupthinderniß des Aufblühens der Landwirthschaft schadet der Zehnt aber auch allen übrigen Zweigen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Er beschränkt nicht nur die Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zum Nachtheile der Verzehrer, sondern auch die Consumtion der zahlreichsten Volksclasse zum Nachtheile der gesammten Industrie und des Handels; er schmälert endlich den landwirthschaftlichen Credit und hält dadurch viele Capitalien von einer nützlichen und gesicherten Anlage zurück.

Diesen Nachtheilen werden folgende Einwendungen entgegengehalten:

1) Der Zehnt ist schon sehr alt; das Alter aber empfiehlt jede Abgabe, da es den Pflichtigen an die Last gewöhnt hat. — Dieser Vorzug könnte nur dann gelten, wenn die großen Veränderungen in der Landwirthschaft nicht vorgegangen wären, welche, wie oben angedeutet, einen bedeutenden Aufwand an Capital und Arbeit bedingen. Diese Veränderungen haben den Zehnten heut zu Tage zu einer viel größeren Last gesteigert, als er vor tausend Jahren war, wo er ohnehin nicht mit Strenge und Pünktlichkeit erhoben wurde.

2) Das zehntpflichtige Grundstück wird mit der darauf ruhenden Last erworben. Der Kaufpreis ist niederer, als er ohne die Last sein würde; diese ist daher schon in Abzug gebracht und kann den Erwerber nicht drücken. Auch diese Behauptung wäre nur dann richtig, wenn es sich um eine Abgabe von Producten handelte, welche ohne Zuthun des Menschen, lediglich durch die Güte der Mutter Natur gespendet werden. Dann möchte der Unterschied der Preise eines freien und eines belasteten Grundstückes als ein Capital anzusehen sein, dessen Rente sich in der Abgabe darstellt. Allein für die jährlich wiederkehrende Arbeit und die Kosten der Bestellung ist jener Unterschied keine Vergütung.

3) Als Abgabe hat der Zehnt vor anderen Steuern die Vorzüge, daß er sich nach der Ergiebigkeit der Ernte, also nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen richtet, der ihn leichter abträgt als eine Geldabgabe; daß er leicht und sicher zu erheben ist, mit der Zunahme der Bevölkerung, also mit den Bedürfnissen des Staates im Ertrage steigt.

Wäre der Zehnt eine gerechte Steuer, so könnten untergeordnete Vortheile einen leichten und sicheren Erhebung ins Gewicht fallen; dann sollte der Vorschlag Vauban's,

Digitized by Google

den Zehnten als einzige Steuer von allem Vermögen und Einkommen zu erheben, verwirklicht werden*).

Da aber der Zehnt eine ungerechte Last ist, welche neben anderen Steuern nur auf dem Landwirthe ruht und ihm einen sehr ungleichen, jedenfalls beträchtlichen Theil des reinen Ertrags seiner Grundstücke entzieht, eine Abgabe, deren Erhebungsart schon den freien Betrieb der Landwirthschaft hemmt, wobei ein Theil der Erzeugnisse ohne Nutzen für irgend Jemanden verloren geht, eine Abgabe, welche nicht nur der Landwirthschaft, sondern der ganzen Staatsgesellschaft schädlich ist, so können Rücksichten der Bequemlichkeit für Entrichtung und Erhebung keine Beachtung ansprechen. Andernfalls wäre die Kopfsteuer eine der empfehlenswerthesten Abgaben. Abgesehen hiervon sind aber auch die gerühmten Vorzüge sehr zweideutiger Art. Die Größe der Abgabe richtet sich nehmlich nicht nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, sondern nach der Größe des greifbaren Gegenstandes; das Verhältniß derselben zum reinen Ertrage ist ein sehr verschiedenes, oft wahrhaft exorbitantes; die Entrichtung in Naturalien, welche früher nothwendig war, weil der Landmann kein Metallgeld hatte, dient heut zu Tage nur dazu, ihn über die Größe der Last zu täuschen und die Unterschleife der Erheber zu begünstigen. Eben so wenig kann man heut zu Tage von Einfachheit und Sicherheit der Erhebung bei einer Abgabe reden, deren Erhebung und Verwaltung so kostspielig ist, daß von dem, was der Zehentholde entrichtet, oft nur 40 bis 45 Procent in die Staatscasse fließen; bei einer Abgabe, deren Ertrag ungewiß ist und gerade dann wenig einträgt, wenn die Regierung viel braucht, nehmlich in Fehljahren. Für die Finanzen wie für die Bürger hat der Zehnt die Eigenschaften längst verloren, welche er damals haben mochte, als die Wirthschaft der Regierung eben so kunstlos betrieben wurde wie jene des Volkes.

Endlich ruft man die Zwecke der Verwendung an, um den Zehnten zu empfehlen. Es wäre jedoch überflüssig, hier auszuführen, daß eine ungerechte und gemeinschädliche Last dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, daß ihr Ertrag zum kleinsten Theile für Bedürfnisse der Kirche und Schule verwendet wird. Diese nützlichen Verwendungen bleiben ohnehin dadurch gesichert, daß Diejenigen, welche sie zu leisten verpflichtet sind, entweder durch Ausmittelung eines Zehntlastencapitals zur künftigen Leistung befähigt, oder daß diese Ausgaben, sei es vom Staate, sei es von den Gemeinden, übernommen werden. — Wohl aber läßt sich diesem letzten Grunde für den Zehnten die Demoralisation der ackerbauenden Bevölkerung durch denselben entgegenhalten. List und Betrug wird angewendet, um die als ungerecht und drückend erkannte Last möglichst zu verringern, während auf der andern Seite der Bezieher, besonders bei dem abscheulichen Systeme der Zehntverpachtung dahin strebt, durch ein wahres, zum Kriege mit den Zehntholden führendes Raubsystem seine Einnahme zu erhöhen. Kurz, so viel ist ausgemacht, daß Alles, was zu Gunsten des Zehnten vorgebracht wird, theils seine Gültigkeit längst verloren hat, theils gegen die überwiegenden Nachtheile nicht in Anschlag gebracht werden kann.

War die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, so ist die Abschaffung desselben, wo sie nicht mit Gewalt durchgesetzt wurde, noch viel schwieriger. Abgesehen von allen Rechtsgründen, welche die für den Pflichtigen unentgeltliche Aufhebung verlangen, wollen wir die Maßregeln zuerst betrachten, die zulässig erachtet wurden, um den als Grundlast geltenden Zehnten erträglicher und seine Beseitigung möglich zu machen. Es sind dies:

1) Die dem Pflichtigen eingeräumte Befugniß, den Zehnten nach dem Schätzungswerthe entweder in Geld oder in Naturalien zu entrichten. Hierdurch werden nur die Nachtheile der bisherigen Erhebungsweise gemindert. Der Bezieher hat keinen Körnerverlust beim Einheimsen und weniger Unterschleife zu besorgen; der Pflichtige kann ernten, wann und wie er will. Dagegen bleibt das Verhältniß der Last zu dem reinen Ertrage, der um so geringer wird, je größer der Aufwand an Arbeit und Capital ist; es bleibt also

*) Projet d'une dixme royale. Paris, 1707.

Digitized by Google

das nehmliche Hinderniß landwirthschaftlicher Verbesserungen. Natur und Größe der Last werden nicht geändert.

2) Die Umwandlung des Zehnten in eine unveränderliche Rente. Die Größe derselben wird bestimmt nach dem Durchschnittsertrage einer gewissen Anzahl Jahre; an dem Bruttoertrage wird für den Körnerverlust beim Einheimsen und für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, so weit sie in Zukunft nicht mehr zu bestreiten sind, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht. Die Rente wird entweder in Getreide oder in Geld festgesetzt, und zwar für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf eine neue Uebereinkunft nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse abgeschlossen wird. — Eine solche nach billigen Grundsätzen ausgemittelte Umwandlung oder Fixirung des Zehnten befreit den Pflichtigen nicht nur von den Nachtheilen der früheren Erhebungsweise, sondern mindert auch die Last um Das, was bisher verloren ging oder durch die Kosten des Bezugs verschlungen wurde; sie nimmt nicht mehr im Verhältnisse des durch Kostenaufwand erzielten Mehrertrags zu, hält daher auch den Landwirth nicht von Verbesserungen ab. — Der Wechsel in der Ergiebigkeit der Ernten, in den Preisen des Getreides und in dem Geldwerthe wird in einzelnen Jahren bald dem Pflichtigen, bald dem Bezieher die Rente im Vergleiche mit dem Zehntertrage günstig oder ungünstig erscheinen lassen; im Ganzen wird jedoch eine Ausgleichung, wenigstens annähernd, Statt finden. Betrachtet man übrigens die Fixirung als eine definitive Maßregel, über welche die Gesetzgebung nicht hinausgehen will, so wird der rechtliche Zustand des Pflichtigen dadurch offenbar schlimmer als vorher. Er hat nehmlich zugegeben, daß die Last, welche er als eine ungerechte Steuer, deren Abnahme er von Zeit und Umständen erwarten durfte, in eine Gült, in eine wahre Grundlast verwandelt werde, die er nur mit Einwilligung des Berechtigten gegen Erlegung des Capitalwerthes los werden kann. Die Umwandlung in eine ewige Rente widerspricht auch einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik. Diese zielt auf Befreiung des Bodens von den Grundlasten; es widerstreitet ihr daher, an die Stelle einer veränderlichen Abgabe, welche durch den Bau zehntfreier Gewächse umgangen werden kann, eine neue Grundlast, größer als diejenigen, welche sie zum Theil auf Kosten der Gesammtheit zu beseitigen bemüht ist, auf den Boden zu wälzen.

Anders verhält es sich, wenn man die Fixirung des Zehnten als vorbereitende Maßregel zur Ablösung betrachtet.

3) Unter Ablösung oder Abkauf des Zehnten versteht man das Verfahren, wonach der Pflichtige gegen Erlegung des Capitalwerthes von der Zehntlast frei wird. Der Abkauf kann geschehen durch Abtretung von Grundstücken, wo Dies im Interesse der Betheiligten liegt; er geschieht gewöhnlich mit Geld, welches entweder auf einmal, oder in Terminen abgetragen oder in einer Zeitrente entrichtet wird, d. h. mittelst einer jährlichen Abgabe, welche etwas größer ist als der ausgemittelte reine Durchschnittsertrag, so daß in einer gewissen Reihe von Jahren Capital und Zinsen dadurch getilgt werden. Dabei unterhandelt selten der Einzelne, sondern gewöhnlich ein ganzer Bezirk oder die Gemeinde mit dem Zehntherrn, welche die erforderlichen Mittel leichter aufbringen und von den Einzelnen wieder erheben kann. Bei dem Ablösungsgeschäfte ist große Vorsicht nöthig, damit die ärmeren Landwirthe nicht an der Operation verbluten. Die Gesetzgebungen haben darum auch den Grundsatz festgehalten, daß man die Pflichtigen zur Ablösung nicht zwingen dürfe, sondern das Geschäft von der freien Uebereinkunft der Betheiligten abhängig machen müsse.

4) Die Abschaffung oder Aufhebung des Zehnten besteht darin, daß dem Pflichtigen die Last abgenommen wird, ohne daß er dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten habe. — Die Ablösung auf Kosten des Pflichtigen könnte nur unter der Voraussetzung gerecht genannt werden, daß der Zehnt wirklich eine Schuld wäre. Da die Last von Seiten des Pflichtigen aber nur als eine dem öffentlichen Rechte entflossene Steuer angesehen werden kann, so wird der Gerechtigkeit gegen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleistet. Der Bezieher hat seine Ansprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältnisse stand, der durch keine empfangene Gegenleistung sein Schuldner wurde, sondern er hat seine An-

Digitized by Google

sprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechselte und misbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abschaffung des Zehnten auf Staatskosten beruhen in der Verzichtleistung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entschädigungssummen und in dem Widerstande sowohl der Zehntberechtigten als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Classen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieser Art ist daher auf dem Wege der friedlichen Gesetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen ist in manchen Ländern die Abschaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablösungscapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staate übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihcassen und günstige Bedingungen der Heimzahlung noch besondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verschiedenen Arten der Umwandlung und Abschaffung des Zehnten einige Beispiele anführen.

Ueberall, wo die Kirche Zehnten besitzt, hält die Ablösung am schwersten. Einen Beleg dafür giebt Großbritannien, dessen Gesetzgebung von Seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältnisse der Landwirthschaft die freie Bewirthschaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 schrieb Lordcanzler Seldon eine treffliche Geschichte der Zehnten, ward aber zum Widerrufe gezwungen und durfte auf eine von dem Clerus ausgegangene sogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde schon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeist konnte in England einige Concessionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieses Handelsgewächses verhinderte. Das neueste Gesetz ist eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Uebereinkunft oder durch Verjährung theilweise bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, sondern auch die Abtretung von Land statt des Zehnten verstanden, welche schon Young in seiner politischen Arithmetik empfohlen hatte; Bischof Law von Bath und Wells sprach sich im Jahr 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten sei. Die wesentlichen Bestimmungen des englischen Gesetzes sind folgende:

Die Umwandlung bleibt in den ersten zwei Jahren der freien Entschließung der Zehntpflichtigen des Kirchspiels überlassen; die gezwungene Umwandlung beginnt mit dem 1. October 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen ist.

Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Gesetzes niedergesetzte Commission von drei Mitgliedern hat das Bestätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zustimmung des Patronus ecclesiae und des Diöcesanbischofs einholen. — Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. October 1838) läßt die durch Untercommissäre unterstützte Commission den siebenjährigen Durchschnittsertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben, oder, wo Berechnungen fehlen, abschätzen. Sie kann auf begründete Vorstellungen die Durchschnittssumme von 20% erhöhen oder mindern und entscheidet Streitigkeiten über die Festsetzung der Gesammtsumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfund Sterling, so steht der Rechtsweg offen. — Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts statt des Zehnten festgesetzten Renten, noch auf Zehnten von Fischen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Ostern oder sonst für Anschaffung der Paramente (surplice-fees, Chorhemdengeld) zu leistenden Spenden, noch auf die Personalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlasten erscheinenden Mühlenzehnten in das Gesetz aufgenommen sind. — Ein unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abschaffung der Personalzehnten (eine Art Gewerbsteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima besteht) ohne Entschädigung ist ohne Erfolg geblieben. Im Gegensatze mit dem sehr hitzerischen und sehr kirchlichen englischen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem

er durch das Decret vom 4. August 1789 den ersten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Gesetze ohne Entschädigung abgeschafft. Den vorübergehend der französischen Herrschaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam diese Maßregel ebenfalls zu gut, und vergebens bemühte sich die belgische Geistlichkeit auf dem Wiener Congresse um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetischen Republik aufgehoben; unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem französischen Jura, der früher zum Bisthume Basel gehört hatte und erst 1815 wieder an die Schweiz (meist an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeschafft, wogegen die französische Grundsteuer beibehalten wurde. Die Abschaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meisten deutschen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feste Rente umgewandelt oder für ablöslich erklärt wurde. — Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geschäft am Schlusse des Jahres 1841 so weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Nassau nimmt die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditcasse leiht den Pflichtigen die erforderlichen Capitalien. In Baden bewirkte die auf dem Landtage von 1831 begründete Motion des Abgeordneten v. Rotteck ein Gesetz, worin die Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen so weit berücksichtigt ist, daß der Staat ein Fünftheil des Ablösungscapitals übernimmt und diesen Beitrag den Pflichtigen verzinst, so daß er bis zur Hälfte des Capitals ansteigen kann. Eine Zehntschuldentilgungscasse liefert ihnen außerdem die erforderlichen Capitalien. Das durch die Schwierigkeit der Abschätzung der Zehntlasten etwas verzögerte Ablösungsgeschäft war nach dem Stande auf 1. Januar 1844 so weit vorgerückt, daß von 5868 Zehnten 3399 abgelöst waren. Von 1515 Domänenzehnten waren nur noch 64 abzulösen; dagegen von 1751 Pfarrzehnten noch 658. — Die Beiträge des Staates werden auf 11,841,954 Fl. angeschlagen, wovon die Amortisationscasse bis 1. Januar 1844 — 2,681,104 Fl. bezahlt hatte.

K. Mathy.

Zeitgeist, s. Oeffentlichkeit.

Zeitkunde, Zeitrechnung (Chronologie). — Die Geschichte hat mit dem Inhalte auch die Form der Entwickelung des Völkerlebens nachzuweisen und also mit die Aufgabe, für die Begebenheiten, die sie erzählt, zugleich die betreffenden Zeitpunkte, Zeitabschnitte und Perioden zu bestimmen. So entsteht die historische Chronologie, die sich auf die mathematische, oder auf die astronomische Ermittelung der Umlaufszeit von Himmelskörpern gründet. Man ist in den Schulen ziemlich davon abgekommen, den Schülern mit tausenderlei Daten das Gedächtniß vollzupfropfen; auf der andern Seite aber noch nicht allwärts dahin gelangt, der Zeitlehre wieder eine höhere Bedeutung zu geben, indem man sie in wahrhaft lebendige Verbindung mit dem schriftlichen oder mündlichen Vortrage der Geschichte bringt. Wie das Einzelleben in Kindheit, Jünglingsalter, Mannesalter und Greisenalter seine Stufenjahre und Perioden hat, so hat auch das Völkerleben, als Entwickelung aus einem bestimmten Kern und Keim heraus, seine zeitlichen Abstufungen und dadurch seinen Rhythmus der Bewegung. Zwar ist jede Tendenzgeschichte verwerflich, die von subjectivem Standpunkte aus der Schilderung von Thatsachen und Ereignissen erst gewisse Absichten unterschiebt, um sie dann in breiter Reflexion wieder herauszuziehen; allein gleichwohl hat alle Darstellung der Vergangenheit stets die praktische Tendenz, uns endlich zur Erkenntniß der Gegenwart zu führen und dadurch in den Stand zu setzen, über die Gegenwart hinaus in die Zukunft hinein zu schaffen. Alle Geschichte muß darum auf einen Punkt leiten, wo sie Politik werden kann, indem sie den höheren ethischen Zweck aller historischen Studien und Forschungen erfüllt und uns die Einsicht in die Gesetze der Bewegung des Völkergeistes giebt, damit wir uns zu bewußten Vollstreckern dieser Gesetze zu machen vermögen. Dazu kann die gehörige Anwendung der Chronologie helfen, wenn sie den Sinn für den gesetzmäßig rhythmischen

Digitized by Google

Verlauf zu wecken sucht, wenn sie uns zumal die großen Perioden der Weltgeschichte so wie der einzelnen Nationen nach ihrer verhältnißmäßigen Dauer deutlich macht. Fassen wir z. B. für die neuere Weltgeschichte ins Auge, daß es nach den Stürmen der Völkerwanderung eine Hauptaufgabe des Mittelalters war, sich die geistige Erbschaft der alten Welt anzueignen, daß sich dann die europäischen Nationen durch wichtige neue Erfindungen und Entdeckungen neue Culturzustände schufen; daß damit die Reformation eingeleitet wurde, und daß die eigentlichen Reformationskämpfe, mit größeren und kleineren Friedenspausen, etwa anderthalb Jahrhunderte fortdauerten: so wird man schon hiernach schließen dürfen, daß auch die vor einem halben Jahrhunderte begonnene Periode der politisch-socialen Reform und Revolution, die sich auf einen eben so großen oder größeren Völkerkreis erstreckt, noch lange nicht abgelaufen ist. Darum wird man sich solcher chronologischen Vergleichung mit der banalen Versicherung, daß der Abgrund der Revolution für immer geschlossen sei, nicht so leicht abfinden lassen, um auf dem Standpunkte eines kläglichen Statusquo träge und hoffnungslos stehen zu bleiben. W. Schulz.

Zeitschriften, Zeitungen. — Zeitschriften sind solche Schriften, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge erscheinen und fortgesetzte Nachrichten über neue Erscheinungen geben. Zeitungen nennt man solche Zeitschriften, welche in einzelnen Blättern oder Bogen ausgegeben werden, Tageblätter, Wochenblätter u. s. w. Der frühere und gewöhnlichere Inhalt der Zeitungen vorzüglich war der politisch-statistische oder Mittheilungen über die Staats- und Regierungsverhältnisse in Verbindung mit allgemein interessanten Neuigkeiten aller Art. Doch sind nicht blos immer mehr Zeitschriften, sondern in neuerer Zeit vorzüglich auch Zeitungen für die verschiedensten Verhältnisse und Zweige des Lebens und Wissens entstanden, Literatur-, Militär-, Kirchen-, Schul-, medicinische und andere Zeitungen.

Gewisse regelmäßige Mittheilungen wichtiger Tagesbegebenheiten kannten natürlich schon die Völker des Alterthums, und am Meisten ausgebildete besaßen die Römer seit dem Consulate des Cäsar in ihren acta diurna (woher das Wort diario), eine Art Intelligenzblatt und Zeitung, worüber Zell in seinen Ferienschriften interessante Mittheilungen gemacht hat. Doch vertraten im ganzen Alterthum und vor Erfindung der Buchdruckerei und der Posten mündliche Mittheilungen und Versammlungen unsere späteren Zeitungsmittheilungen. Die Zeitungen traten sogar erst seit der französischen Revolution in weit größerer Ausdehnung an die Stelle mündlichen Austausches über die politischen und Zeitverhältnisse. Jedenfalls verdanken die eigentlichen heutigen Zeitungen ihre Entstehung und Bedeutung den beiden großen Erfindungen der Buchdruckerkunst und der Post. Die ersten Zeitungen waren noch mehr fliegende Blätter oder Gelegenheitsblätter, die zuerst in Form des Briefstils zum Vorschein kamen; so namentlich in Augsburg und Wien 1524, in Ravensburg 1528, in Dillingen 1569, in Naumburg 1571. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hatte man in Deutschland fortgesetzte Neuigkeitsblätter, seit 1615 namentlich das Frankfurter Journal, seit 1618 den Fuldaer Postreuter. Freilich nennt man gewöhnlich die Venetianer als Erfinder der Zeitungen, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, von 1511 an, in ihrem Kriege mit den Türken regelmäßige Berichte austheilen ließen. Doch fehlte diesen Notizie scritte noch der Druck und die Post. Indeß nimmt man an, daß die Münze gazeta, welche für ein Blatt dieser Notizen gezahlt wurde, den Namen gazeta, gazette für die Zeitungen veranlaßt habe. Fast gleichzeitig mit den Deutschen hatten die Franzosen Zeitungen, von 1623 namentlich die Nouvelles ordinaires, woraus 1631 die Gazette de France wurde. Doch große politische Bedeutung gewannen erst die englischen Zeitungen nach der englischen Revolution von 1688 und die von Frankreich seit der französischen Revolution 1789. Von da an wurden in allen freien europäischen Staaten so wie in allen englischen Colonieen und in allen nord- und südamerikanischen Staaten seit ihrer politischen Befreiung die Zeitungen täglich zahlreicher, umfangsreicher und wichtiger *).

*) Über die Geschichte der Zeitungen: J. v. Schwarzkopf, Ueber Zeitungen; ein Beitrag zur Staatswissenschaft. Frankfurt, 1795.

Digitized by Google

Sie dienten seit diesen großartigen Freiheitskämpfen der Entwickelung der Freiheit wie der Vertheidigung der Regierung und überhaupt den verschiedenen politischen Bestrebungen. Wo daher am Meisten politische und praktische Bildung und freie politische Bestrebung ist, da sind auch die meisten politischen Zeitungen. So hat jetzt England zwischen 300 bis 400 politische Zeitungen, und blos von den in London erscheinenden werden jährlich gegen 25,000,000 Abdrücke verkauft. Wir sagten praktische Bildung, denn wenn man englisches Leben, englische Bildung und englisches Staats- und Völkerleben mit dem deutschen vergleicht, so mag man über manche Eigenschaften und Vorzüge streiten — Eines aber ist unbestreitbar, Das nehmlich, daß die Engländer in Allem praktisch, das praktischeste Volk der Erde, die Deutschen leider entsetzlich unpraktisch sind. Die Zeitungen dienen übrigens natürlich bei Unterdrückung der Freiheit, ähnlich dem napoleonischen Moniteur, auch den despotischen Regierungen. So dienten insbesondere auch die Zeitschriften und Zeitungen zur Zeit des Rheinbundes der schmachvollsten Fremdherrschaft wie dem von ihr geförderten Despotismus. Nicht minder suchte man auch seit dem Carlsbader Congresse durch Censur der Zeitungen und Zeitschriften, durch Concessionsverweigerungen und Verwilligungen, durch Redactionsunterdrückungen und Erkaufungen für den Despotismus des göttlichen Rechts zu wirken. Und in der That, die öffentliche Wahrheit und deren Mittheilung wurden auf solche Weise dermalen verfälscht und unterdrückt, daß man wenigstens für viele deutsche Länder hätte wünschen dürfen, daß lieber alle Zeitungsmittheilungen vernichtet, als daß nur die verfälschten verbreitet würden. Denn es ist eine tägliche Wahrheitsverfälschung allerdings höchst einflußreich und verderblich, zumal wenn sie verbunden ist nicht blos mit der Unterdrückung aller freien Mittheilung, sondern auch mit den zum Bedürfnisse der Bürger gewordenen Neuigkeiten. In dieser anziehenden Gesellschaft und als fortdauernde Verfälschung der ganzen Zeitgeschichte wirken das Zeitungsmonopol der Regierungen und die Censur um so verderblicher, da, wie es die Erfahrung zeigt, dieses System auch unabsichtlich die Männlichkeit und Geradheit unterdrückt und alle öffentliche Nichtswürdigkeit beschützt. Daß man bei diesem Systeme, so wie in Deutschland, die Zeitungen möglichst zu vermindern und, wie in China, auf die Hofzeitungen zu beschränken sucht, namentlich auch durch Misbrauch der Posteinrichtung, ist natürlich. Der sehr vorzügliche erste Artikel der Deutschen Vierteljahrsschrift vom Jahre 1840 weist es vortrefflich nach, wie die despotische Censur und Wahrheitsunterdrückung nicht etwa blos die Freiheit der deutschen Nation, die edlere und höhere Bildung des deutschen Volks gelähmt hat, sondern wie sie auch den unbegreiflichen Mangel an praktischer Bildung und Tüchtigkeit der Deutschen, ihren Mangel an Nationalsinn, an Einheit und Kraft, ihre jammervolle Spießbürgerlichkeit, ihre Hinneigung zu Frankreich und ihre französischen Richtungen verschuldet. Täglich hören, lesen, bewundern deutsche Zeitungsleser die französischen Kämpfe. Von deutschen Verhältnissen dürfen die deutschen Zeitungen nicht wahrheitgemäß, nicht vollständig, offen und interessant handeln. Mit französischen Zeitungsartikeln füllen sie ihre Spalten. Vor dem Untergange des deutschen Reichs sind durch ähnliche Ursachen die Deutschen der Gewalt der Fremden anheimgefallen. Ja sie haben sich selbst ihnen überliefert, nur sie und ihre Einrichtungen und Sitten bewundert und ihr eigenes Vaterland verachtet und vergessen. Ja sogar regierungsfeindliche, unmonarchische, radicale Gesinnungen und Richtungen von Hunderttausenden deutscher Jünglinge und Männer hat die Unterdrückung der constitutionellen Freiheiten und Grundsätze und ihrer freien Entwickelung und Mittheilung verschuldet. Die unvermeidlichen traurigen Wirkungen unseres unglücklichen deutschen Zeitungssystems werden zu spät dessen Urheber und Vertheidiger belehren und der ganzen Welt offenbar werden.

Dennoch fordert es die Wahrheit, der deutschen Nation das Zeugniß zu geben, daß, wenn sie auch unfrei, unpolitisch, spießbürgerlich und unkräftig durch jenes System wurde, sie dennoch sich wenigstens großentheils von solcher Niederträchtigkeit frei hielt, daß irgend viele Zeitungen für das servile System oder viele Leser für die servilen Zeitungen zu finden wären. Vielmehr gingen die wenigen servilen Zeitungen, so wie das Berliner politische Wochenblatt, selbst trotz der hohen Unterstützungen durch den

Digitized by Google

gänzlichen Mangel der Leser zu Grunde. Und so wie man schon auf dem Carlsbader Congresse klagte, daß in der großen Zahl deutscher Zeitungen keine Vertheidiger des Regierungssystems sich finden wollten, so ist es noch. Nur einzelne officielle und halbofficielle und schmeichlerische Stimmen verbinden sich mit der Wahrheitsunterdrückung und Verfälschung, um, wenn auch nicht Liebe für die Knechtschaft, doch jene vorher geschilderten verderblichen Wirkungen, um eine unheilvolle Deutschmichelei zu bewirken.

Eine besonders unglückliche, aber unvermeidliche Folge der beleidigenden Bevormundung und der trotz aller Künsteleien stets willkürlichen Censurverstümmelungen ist es, daß bedeutendere Männer die Theilnahme an der politischen Presse verschmähen, und daß die wenigen tüchtigen Männer, die dem hochverdienstlichen politischen Märtyrerthume der Zeitungsschriftstellerei sich opfern, ihre besten Mittheilungen sich müssen unterdrücken oder verfälschen lassen.

Ueber die unermeßliche Wichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften und der Zeitungsfreiheit, zumal in unseren Zeiten, handeln übrigens genügend die Artikel „Censur", „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit" und die dortigen Ausführungen insbesondere für die politische Preßfreiheit. Dort wurde namentlich auch gezeigt, daß das ganze repräsentative freie Staatssystem nur allein durch politische Preßfreiheit möglich wurde. Nur bei ihr kann, ohne die Sklaverei des Alterthums, jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, seine Ueberzeugungen durch Wahlen, Petitionen und die öffentliche Meinung geltend machen und zugleich seine besonderen Geschäfte besorgen. Diese einzige Art der freien Verfassungen für unsere heutigen großen Staaten ist unmöglich ohne die volle Oeffentlichkeit und ohne die volle Freiheit des öffentlichen Wortes über das Oeffentliche, ohne freie Zeitungen. Mit ihnen aber nimmt, zumal bei unsern heutigen schnellen Verkehrsmitteln, die ganze Nation an ihrem Parlamente Theil. In dem schnellen Entwickelungsgange der ganzen heutigen Welt wird dasjenige Land unvermeidlich kraftlos zurückbleiben und die Beute feindlicher Gewalten werden, dem der kräftige Lebensstrom freier Wahrheit und gegenseitiger Mittheilung und eines freien Staatslebens unterbunden oder verfälscht wird.

Eine Nation vollends, die durch ihre politische Presse nicht blos politisch so schlecht gebildet, sondern auch so unwürdig und jammervoll repräsentirt vor der Welt dargestellt wird, kann keine geachtete Stellung unter den heutigen Nationen behaupten. Weil Dieses immer allgemeiner gefühlt wird, und weil überhaupt die Lebenskräfte der deutschen Nation Gott Lob die Todeskräfte noch überwiegen, deshalb schlägt auch der Versuch, die Freiheit der constitutionellen Entwickelung zu hemmen, täglich mehr in sein Gegentheil um: er ruft leider immer mehr das radicale System hervor.

So ist es, weil zwar unsere censirten Hofzeitungen, unsere Hofcensoren und unsere Mandarine und Hofgelehrten täglich mehr dem Muster von Pekin sich nähern, die deutsche Nation aber Gott Lob ihrem inneren Kerne nach noch allzu weit von der Erbärmlichkeit des chinesischen Volkes entfernt ist.

Dieses allein sollte wohl genügen, um unsere Cabinetspolitik zu bestimmen, die Gefahren des bisher befolgten politischen Systems endlich ernsthaft ins Auge zu fassen. Es sollte genügen, selbst wenn nicht die ganze bisherige europäische Geschichte uns belehrte, daß in dem Maße, als seit der Entstehung der politischen Tagespresse im 17. Jahrhunderte derselben die Freiheit gestattet wurde, die Freiheit und Kraft der Nationen wuchs, während umgekehrt bei der Unterdrückung derselben nicht blos die Nationen ohnmächtig, sondern auch ihre Fürstenhäuser inneren und äußeren Gefahren überliefert wurden.

C. Welcker.

Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird; dann die Abgabe selbst. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Gränzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde gelegt auf Personen, — Leibzoll, Judenzoll — auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe; sie wurde gefordert für den Schutz der Reisenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, als Steuer vom Handel und Gewerbe, insbesondere von Fremden. —

Digitized by Google

Die Sache war schon im Alterthume bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle, — bald der 50., bald der 20., bald der 8. Theil der Waare oder ihres Werthes, — an Einnehmer verpachtet, die, was wir aus dem Neuen Testamente wissen, nicht im besten Rufe standen. Das Wort Zoll, niederdeutsch Toll, englisch toll (was gegenwärtig ein Weggeld bezeichnet), wird gewöhnlich von τέλος, Zollstätte, woher τελωνεῖον (in dem Latein des Mittelalters telonium, tolenium u. dgl.), Zollabgabe, abgeleitet. In der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort te[illegible] in der Bedeutung von steuern und das Hauptwort die Tellen (Mehrzahl) ist die Benennung für Gemeindeumlagen, namentlich für Armensteuern.

Das Wort Mauth (muta, mutaticum), dessen Ursprung Rau in dem gothischen Mota, Motastad sucht, welches bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt, ist dem Zolle nahe verwandt. Später gilt es für die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Zollabgabe (französisch Douane). In Frankreich hieß dieselbe Traite, Abzugssteuer, weil dort, wie in England, die ersten Zölle bei der Ausfuhr gewisser Waaren erhoben wurden. So bezeichnet das schweizerische Trattengeld eine Abgabe von ausgeführten Pferden und anderem Vieh; traite foraine ist die Benennung für die Abzugssteuer von dem Vermögen, welches Auswanderer mitnehmen. In England heißen die Zollabgaben customs, was Adam Smith als customary payments, d. h. herkömmliche Abgaben, erklärt.

Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, bildete sich im Mittelalter zu einem Hoheitsrechte, Regal, aus und stand in Deutschland dem Kaiser zu, welcher dasselbe einzelnen Reichsständen verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts mußten übrigens die Kaiser versprechen, keine Verleihungen neuer oder Erhöhungen bestehender Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit spricht man von den Zöllen als einem Hoheitsrechte des Landesherrn entfließend, im Gegensatze der Steuern oder der kraft der staatsbürgerlichen Pflicht zu leistenden Beiträge der Einzelnen zu den öffentlichen Lasten. — Außer dem besonderen Schutze, welcher den Kaufleuten in den Zeiten des Faustrechts geleistet und auch später noch als Geleitsabgabe bezahlt wurde, wo er nicht mehr nöthig war, und außer der Natur eines Beitrags zu den Kosten der Land- und Wasserstraßen, läßt sich für diese alten Zölle kein anderer als ein fiscalischer Grund auffinden. Man wollte die verachteten und zugleich um ihren Gewinn beneideten Kaufleute, als man sie nicht mehr der Plünderung preisgab, wenigstens besteuern, und zwar die fremden höher als die einheimischen. Dies wollte jeder Grundherr, jede Stadt, jedes Reichsglied, durch deren Gebiet sich irgend ein Verkehr bewegte; damit der Handel unter diesen bei zahllosen Zollstätten sich wiederholenden Plackereien nicht ganz erliege, wurde die Vermehrung und Erhöhung der Zölle von der kaiserlichen Verleihung mit kurfürstlicher Zustimmung abhängig gemacht.

Die Umgestaltungen, welche das vereinzelt entstandene und chaotisch verwirrte Zollwesen nach und nach erhalten hat, sind im Wesentlichen folgende:

Es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeschieden, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauche erhoben werden (s. „Accise").

Die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollstätten an die Landesgränzen verlegt. Die Gränzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, einheimische bei der Ausfuhr (Eingangs- oder Consumo-, Durchgangs- oder Transit- und Ausgangszoll).

Die Gränzen wurden mit einer militärisch organisirten Zollschutzwache besetzt, um die Erhebung der Zölle zu sichern und dem Gewerbe des Schleichhandels (Schmuggel) entgegenzuwirken.

Diese Einrichtungen, welche die meisten europäischen Staaten gegenwärtig haben, gewähren im Vergleiche mit dem früheren Zustande den Vortheil, daß der innere Verkehr sich frei bewegen kann, die Vorbedingung seiner naturgemäßen Entwickelung und damit des Volkswohlstandes; ferner lassen sich dieselben dazu benutzen, um neben der Einnahme, bezüglich auf den auswärtigen Verkehr, noch andere Zwecke zu erreichen.

Digitized by Google

Das Mercantil- oder Handelssystem benutzte die Zolleinrichtungen als Mittel zu seinem Zwecke, zu der Herstellung einer günstigen Handelsbilanz. Von dem Satze ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem baaren Gelde oder in der Menge von edeln Metallen bestehe, welche das Land hervorbringt oder einführt, richteten die Jünger Colbert's ihr Bestreben dahin, möglichst viel Geld und Silber einzuführen. Zu diesem Behufe schien es wünschenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und sich dafür nicht wieder mit Waaren, sondern mit baarem Gelde bezahlen zu lassen. Demnach wurde die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beschränkt; die Ausfuhr inländischer Artikel wurde durch Rückzölle (Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben, draw-backs) und Ausfuhrprämien begünstigt. Zeigte sich am Jahresschlusse aus den Zollisten, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren als jene der eingeführten, daß also vom Auslande ein ansehnlicher Saldo in baar zu bezahlen war, so nannte man dieses Ergebniß eine günstige Handelsbilanz und freute sich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Den Inbegriff der Anordnungen, welche hiernach im Zollwesen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivsystem.

Ihm gegenüber verlangen die Anhänger der Handelsfreiheit, daß Zölle nur als Einnahmen für die Staatscasse aufgelegt werden sollen; zu diesem Zwecke müssen sie nieder sein, weil hohe Zölle entweder umgangen werden oder die Einfuhr der damit belegten Artikel beschränken, also wenig eintragen. Niedere Zölle aber hindern den freien Verkehr nicht. Diese Lehre wirft dem Prohibitivsysteme vor, daß es den Verkehr der in Bildung und Kraft voranstehenden Staaten Europas, einen Verkehr, welcher jedem von ihnen sehr vortheilhaft werden könnte, fast auf Nichts heruntergebracht habe. Sie bezeichnet als Grundirrthümer jenes Systems: 1) Die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde bestehe, während derselbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruhe; Dies beweise z. B. England, das seinen ungeheuern Umsatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrathe besorge. 2) Die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugnissen seine Gränzen verschließe. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austausches Allen entzogen werden. — Im freien Verkehre, sagen die Anhänger der Handelsfreiheit, erhalte jedes Volk seinen Bedarf an ausländischen und einheimischen Producten zu den billigsten Preisen; es finde eine naturgemäße Entwickelung der jedem Lande eigenthümlichen Hilfsquellen Statt, welche einen soliden Zustand begründe, während die künstlich großgezogene Industrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen habe, welche der Existenz von Tausenden Verderben drohen.

Zwischen dem Prohibitivsysteme und der Lehre der Handelsfreiheit steht das Schutzsystem, welches im deutschen Zollverein (s. diesen) angenommen, aber nach der Meinung Vieler noch nicht genügend ausgebildet ist. Dasselbe will den wichtigeren im Lande sich entwickelnden Zweigen der Industrie den inneren Markt durch Zollsätze sichern, welche die wohlfeileren Preise ausländischer Fabrikate so weit erhöhen, daß sie die einheimischen nicht von dem Markte verdrängen. Hierdurch soll der Nation die Möglichkeit gegeben werden, eine starke, ausgedehnte Industrie zu schaffen, welche zugleich eine wesentliche Bedingung des Wohlstandes und der Macht der europäischen Staaten ist.

Daß der freie Handel an und für sich den Beschränkungen desselben vorzuziehen ist, wird kaum mehr bestritten werden. Die Handelsfreiheit wird daher auch in der Wissenschaft als das Ziel festgehalten, welchem sich die Zustände der Völker in ihrem gegenseitigen Verkehre nähern sollen, ein Ziel, das zu erreichen wünschenswerth ist. Die Handelsfreiheit schließt Zölle eben so wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbsteuer ausschließt; allein sie läßt die Zölle nur als Einnahmsquelle für den Staat, nicht als Mittel zur Beschränkung des auswärtigen Verkehrs zu. Um den möglichst hohen Ertrag zu gewähren, dürfen die Zölle die Einfuhr nicht beschränken, sie müssen also nieder sein. — Die Handelsfreiheit ist das Alpha und das Omega des Verkehrs zwischen den Völkern.

Digitized by Google

Sie besteht, in den Anfängen der Entwickelung, bevor die kostspieligen Schranken und Sperren erfunden und eingerichtet sind; sie kehrt wieder oder soll wiederkehren, wenn die Hilfsquellen der Nationen so weit ausgebildet und so fest begründet sind, daß die Schutz- und Abwehreinrichtungen überflüssig erscheinen. Niedere Zölle sind aber auch bleibend da vorgeschrieben, wo Schutz und Schranken zwecklos und nur schädlich wären. Dies ist der Fall in kleinen Staaten, wie z. B. in den meisten deutschen, bevor sie in dem Zollverbande vereinigt waren. Diese würden sich nur Außen lächerlich gemacht und nach Innen zu Grunde gerichtet haben, wenn sie mit [illegible] und Mauth eine Nationalindustrie hätten pflanzen wollen, zu deren Gedeihen alle Bedingungen fehlten. Das Schutzsystem kann sonach nicht als der Normalzustand, nicht als das letzte Wort, welches die Nationalökonomie den Staatsmännern zu sagen hat, betrachtet werden. Es ist eine Uebergangsmaßregel, wenn auch für längere Dauer. Es kann mit Nutzen nur in einem Staate angewendet werden, welcher ein großes inneres Marktgebiet besitzt, in welchem die Landwirthschaft auf einer nicht mehr niedern Stufe steht, wo sich zugleich das Streben nach weiterer Ausbildung der Gewerbsthätigkeit kund giebt und die Bedingungen dazu vorhanden sind. Zeigt sich dann, daß eine übermächtige auswärtige Concurrenz dem Aufblühen derselben im Wege steht, und daß die übrigen Staaten vielleicht schon längst den freien Verkehr mit ihrem Gebiete mehr oder weniger beschränkt haben; dann ist auch die Zeit gekommen, ein Schutzsystem wirklich einzuführen. Wer übrigens von Schutzzöllen allein das Heil der Industrie erwartet, Der täuscht sich. Wir haben zum Theil schon angedeutet, was sonst noch nöthig ist, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand und die Macht eines Staates möglichst auszubilden. Es gehören nehmlich dazu: ein eigenes, großes Marktgebiet; freier Verkehr im Inneren auf guten und hinreichenden Land- und Wasserstraßen, namentlich auf den Strömen, bis ins Meer; Theilnahme an dem Seehandel zum unmittelbaren Tauschverkehre mit den überseeischen Ländern. Es gehören ferner dazu: Einheit in der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe, Besteuerung, Post u. dgl. Vor Allem aber gehört dazu ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch freie Staatseinrichtungen; ein Nationalsinn, welcher das Einheimische dem Fremden vorzieht und jeden Einzelnen anspornt, für das Wohl der Nation durch Thatkraft und Unternehmungsgeist mitzuwirken. Hier liegt das Geheimniß der Größe und Macht der Nationen. Ohne Freiheit, Nationalsinn, ohne die eigene Kraft und Tüchtigkeit der Bürger bringt es ein Volk nicht weit auch in Beziehung auf Handel und Industrie, man mag Schutzzölle anlegen, wie man will. Hiermit stimmt Dr. List in seinem weitverbreiteten Buche zu Gunsten höherer Schutzzölle überein; ein Werk, das zwar nicht, wie sein Titel besagt, „das nationale System der politischen Oekonomie" genannt werden kann, aber doch aus den Verhältnissen, wie sie sind, entnommene Wahrheiten ausspricht und zweckmäßige Maßregeln eindringlich empfiehlt, welche seit der Gründung des Zollvereins möglich und nützlich geworden sind. Hätte Herr Dr. List vermieden, sich für den Erfinder der Wahrheiten, die er ausspricht, auszugeben und alle früheren und jetzt lebenden Schriftsteller dieses Faches als unwissende, beschränkte Köpfe darzustellen, so würde sein Buch an Werth gewonnen haben. Das Schutzsystem dient auch als Mittel zu dem Zwecke, mit anderen Staaten günstige Handels- und Zollverträge abzuschließen — indem man sich gegenseitig für den Handel mit gewissen Landesproducten und Fabricaten niedrigere Zollsätze gewährt, als diejenigen, welche von denselben Erzeugnissen erhoben werden, wenn sie aus anderen Ländern kommen. Solche Ausnahmssätze nennt man Differentialzölle. Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staates, welcher unsern Verkehr mit seinem Gebiete durch Zollmaßregeln besonders belästigt, erhöht werden. Was außerdem durch Schifffahrtsabgaben und Gesetze zur Erleichterung oder Erschwerung des Verkehrs zu geschehen pflegt, s. in dem Art. „Schifffahrtsgesetze."

Die Mauthsysteme der Staaten, in denen solche seit längerer Zeit bestehen, tragen noch mehr oder weniger Spuren des von Niemandem mehr gebilligten aber schwer zu beseitigenden Prohibitiv- oder Verbotsystems an sich. — In England waren die Zölle, welche Eduard I. als königliches Recht ansprach, blos Ausgangszölle von Schafwolle, Schaffellen und Leder (magna costuma); dann Eingangszoll von Wein (tonnage), wozu noch

Digitized by Google

besondere Zölle von fremden Kaufleuten kamen (parva costuma). Eduard III. legte Abgaben auf alle übrigen Waaren bei der Ein- und Ausfuhr, durchschnittlich 6 Pence vom Pfunde (Subsidien von tonnage und poundage); die Sätze stiegen und fielen abwechselnd, neue kamen hinzu, dann Ausfuhrprämien und Rückzölle und Prohibitionen. Die einzelnen nach und nach erschienenen Gesetze, aus denen der Tarif sich bildete, wurden in ihrer Masse ein Chaos, aus welchem kaum die Beamten, geschweige die Kaufleute sich zurecht finden konnten. Pitt unternahm im Jahre 1787 die Vereinfachung des Tarifs, womit zeither fortgefahren wurde. Ein Gesetz von 1825 z. B. reducirte 450 Zollgesetze und Verordnungen auf 11; das Ministerium Peel hat ebenfalls bedeutende Vereinfachungen ausgeführt, die Zahl der Beamten vermindert, ihre Gehalte fixirt. Die vielen Bestrebungen für größere Handelsfreiheit, — wir erinnern nur an Huskisson und an die berühmt gewordene Erklärung des Handelsstandes von London vom Jahre 1820 so wie an die Kämpfe gegen die Kornzölle, sind nicht fruchtlos geblieben. Manche Verbote wurden aufgehoben, übermäßige Zollsätze gemindert, allerdings im eigenen, britischen Interesse und nicht in dem der übrigen Schifffahrt und Handel treibenden Nationen. Die Staatseinnahme aus Zöllen, welche unter Elisabeth 50,000 Pfd. St. betrug, beläuft sich gegenwärtig auf nahe an 20 Mill. Pfd. St.

In Frankreich, wo Colbert die Binnenzölle aufgehoben und die Gränzmauthen nach den Grundsätzen des Mercantilsystems eingerichtet hatte, wurden die Zölle bis 1790 von den Generalpächtern erhoben. In dem genannten Jahre wurde die Administration des Douanes zu diesem Behufe errichtet; der erste Tarif erschien am 15. März 1791; der letzte im August 1836, welcher zeither wieder verschiedene Abänderungen erlitten hat, doch immer noch eine Reihe von Einfuhrverboten und enorme Zollsätze enthält. Rußland und Oesterreich haben ebenfalls strenge Mauthsysteme, doch schreitet Letzteres, langsam und stetig, einem vernünftigeren Schutzsysteme mit freierer Bewegung des auswärtigen Handels entgegen.

Die wesentlichsten Bestandtheile der Zolleinrichtungen sind folgende:

1) Der Tarif, d. h. die Zusammenstellung der Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr — (für die Durchgangszölle werden einfachere Bestimmungen besonders festgesetzt) — mit Angabe der von jedem zu erhebenden Zollsätze. Diese Sätze werden entweder nach dem Preise der Waaren (ad valorem) in Procenten desselben bestimmt, wobei gewöhnlich dem Zollbeamten das Recht eingeräumt wird, die zu niedrer declarirten Waaren um den angegebenen Preis zu behalten, — oder nach der Stückzahl, nach Maß und Gewicht. Die Gewichtszölle werden meistens von dem Bruttogewichte erhoben, und für die Tara (Verpackung) ein Abzug gestattet.

2) Das Zollgesetz (Zollordnung) enthält die Einrichtungen und Vorschriften, welche zur sicheren Erhebung dieser Abgaben für nöthig erachtet werden. Hiernach dürfen zollbare Waaren nur auf benannten Hauptstraßen (Zollstraßen) und nur bei Tage geführt werden. An den Stellen, wo diese Straßen die Gränze überschreiten, befinden sich Zollstätten (Haupt-, Neben-Zollämter), wo der Waarenführer bei seiner Ankunft ein Verzeichniß der Waaren (Declaration) den Angestellten zu übergeben hat, welche dasselbe mit dem Inhalte der Ladung vergleichen (revidiren), den Zollbetrag nach dem Tarife berechnen, erheben und bescheinigen. Da nicht jeder Empfänger der Behandlung seiner Waaren an dem Gränzzollamte beiwohnen oder dem Fuhrmanne dieses Geschäft und die Zollentrichtung überlassen, oder endlich einen besonderen Bevollmächtigten aufstellen kann; da ferner nicht alle eingehende Güter die Bestimmung haben, im Lande zu bleiben und verbraucht zu werden, sondern zum Wiederverkaufe in das Ausland (Zwischenhandel) dienen; da endlich auch die Entrichtung großer Summen an der Gränze oft lästig fallen würde: so sind auch im Inneren des Landes, wenigstens an größeren Orten, wo ein lebhafter Verkehr Statt findet, Zollstätten und Magazine (Lagerhäuser, Hallen, Niederlagen, Packhöfe) eingerichtet, wo die Waaren unverzollt niedergelegt werden können. Solche nach einem Lagerhause im Inneren declarirte Güter werden an der Gränze nur einer allgemeinen Revision unterworfen, verschnürt (plombirt, verbleit), mit einem Begleitscheine versehen und erst an dem Bestimmungsorte, wenn sie aus dem Lagerhause zu Eingang bezo-

gen werden, verzollt. Dasselbe findet mit den zu Wasser ankommenden Gütern in den Freihäfen Statt. Zu weiterer Erleichterung des Handels und der Industrie dienen die Zollcredite, Zollvorschüsse. Den Fabrikanten, Kaufleuten, Spediteuren wird zur Entrichtung ihrer Zollbeträge gegen hinlängliche Sicherheitsleistung eine Frist von drei, sechs oder zwölf Monaten gestattet. Aehnlich sind die Meßcontirungen, Rechnungen der Zollbehörde mit Kaufleuten, denen für die Meßzeit die Zollbeträge für bezogene Güter zur Last gesetzt, für die wieder in [illegible]sland zurückgesendeten abgeschrieben werden. Der Rest wird nach Ablauf der bestimmten Zeit erhoben. — Endlich bestehen auch für den Gränzverkehr manche Erleichterungen, z. B. die freie Einfuhr kleiner Quantitäten [illegible] Vieh, welches auf inländische Weiden geht und wieder zurückgetrieben wird, Getreide, das im Lande gemahlen, Zeuge, die im Lande gebleicht und gefärbt, dann wieder zurückgebracht werden u. s. w. Zur Sicherung gegen Unterschleife sind Controlemaßregeln vorgeschrieben.

3) Der Zollschutz, gehandhabt durch eine militärisch organisirte Mannschaft (Douaniers, Zollgardisten, Gränzaufseher, Gränzwächter), nach bestimmten Vorschriften, ist um so sorgfältiger und strenger zu regeln, je mehr Verbote und verbotähnliche Zölle bestehen. Der Schleichhandel wird sich immer und überall organisiren, wo die Prämie für heimliche Einfuhr geringer ist als der Zoll und durch den Preis der Waare vergütet wird. Er würde um so leichteres Spiel haben, wenn die Waare, einmal über die Gränze hereingebracht, allen weiteren Nachforschungen der Zollwächter entzogen wäre. Auf der andern Seite würde eine über das ganze Land gezogene Aufsicht dem Verkehre zu lästig, der Staatscasse zu kostspielig werden. Man hat daher von der Gränze einwärts einen Strich Land als Gränz- oder Controlebezirk angenommen, innerhalb dessen der Waarenverkehr besonderen Vorschriften unterliegt, kraft deren sowohl die Kaufleute von ihren Vorräthen, als die Fuhrleute von ihren Transporten nachzuweisen haben, daß sie entweder den Zoll bezahlt haben, oder daß sie keine zollpflichtigen Güter führen. Die Beweisurkunden, Zollquittungen, Begleitscheine, Legitimationsscheine u. dgl. werden übrigens nur von bestimmten Gattungen von Waaren, bei denen heimliche Einfuhr am Ehesten zu vermuthen ist, verlangt. Körperliche Visitation glaubt man nicht entbehren zu können; doch soll dieselbe nur bei wirklichem Verdachte und unter gewissen, gegen rohe Behandlung sichernden Formen vorgenommen werden. Die innere Gränze des in der Regel 2 bis 4 Stunden breiten Centralbezirks muß (durch Pfähle mit Aufschriften) deutlich bezeichnet werden. Im Innern tritt dann eine freiere Bewegung des Verkehrs ein. Doch verschwindet nicht alle Aufsicht. Es bleibt noch die Binnencontrole, wornach die Führer größerer Transporte hoch belegter Waaren gehalten sind, auf Anfrage des Aufsichtspersonals ihre Papiere vorzuzeigen, auch erforderlichen Falles eine nähere Besichtigung der Ladung zu gestatten.

Das Zollstrafgesetz bestimmt die auf Umgehung der Abgaben selbst wie der gesetzlichen Vorschriften angedrohten Strafen und das Verfahren zur Erledigung der desfallsigen Anzeigen.

Ueber Wasserzoll vergleiche man den Art. „Rheinoctroi"; vergleiche auch „Schifffahrtsgesetze." K. Mathy.

Zollverein. — Der Art. 19 der deutschen Bundesacte lautet: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten." — Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 sagt in ihrem letzten Artikel (65): „Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten." Hiernach wäre von der Bundesversammlung eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem für alle Bundesstaaten zu erwarten gewesen. Der Gegenstand wurde von Vereinen und Ständeversammlungen vielfach angeregt; es kam aber

Digitized by Google

bekannter Dinge auf dem Wege des Bundes Nichts zu Stande. Als der Congreß zu Carlsbad im Jahre 1819 versammelt war, brachte der badische Bevollmächtigte v. Berstett ein Memoire, die Handelsverhältnisse betreffend, vor die hohe Versammlung, worin er die Bitte der badischen Stände um Freiheit des Handels im Inneren der Bundesstaaten als „den wahrhaften Ausdruck eines bis auf die untersten Volksclassen sich erstreckenden Wunsches" bezeichnet. Der Grund, warum die Gewährung dieses Wunsches für zeitgemäß erachtet wurde, mag aus folgenden Stellen des gedachten Memoire entnommen werden: „Manche Uebel der gegenwärtigen geh[illegible] der Besorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Aussichten und Wegen einer besseren Zukunft kehrt die Ausföhrung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volkes, der jetzt nur von gewaltsamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbs und in dem weniger drückenden Verhältnisse seiner Ausgabe zu seiner Einnahme finden. — Wenn man, was nicht unwahrscheinlich ist, die Gouvernements wegen der durch die drohenden Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln, als Beschränkung der Presse u. s. w., bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handelsfreiheit auf der andern Seite nicht allein den übeln Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volkes einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Idee liefern. — Die unter den besonderen Verhältnissen der letzten Zeit sich allerwärts entwickelte unruhige Geschäftlichkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten gegenwärtig das erste Bestreben aller Regierungen ist, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner sie verwenden wollen." — Obgleich, wie man sieht, nicht die Sorge für Deutschlands Wohl, für die Erstarkung seiner productiven Kräfte und damit auch des Nationalsinnes und der Achtung nach Außen, zunächst den Anlaß zu der gedachten Staatsschrift gab, so wurde doch die Nothwendigkeit eines großen deutschen Douanensystems gegen die Zollsysteme der fremden Länder und Aufhebung der inneren Zollschranken richtig gewürdigt. Diese Anträge auf Erfüllung des Art. 19 fanden übrigens keinen Anklang. Man hatte mit den Maßregeln zur Ausdehnung der Bundesgewalt und zur Beschränkung der Lehrfreiheit, der Preßfreiheit, der Verfassungen so wie mit Errichtung einer Centralinquisition hinreichend zu thun, und hielt eine Beschwichtigung der öffentlichen Meinung durch den Vollzug des Art. 19 für überflüssig *). Nachdem übrigens Preußen i. J. 1818 die Zölle im Inneren beseitigt und eine Douanenlinie um die Gränzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleineren deutschen Staaten über das Unhaltbare ihrer isolirten Stellung nicht länger täuschen und mußten die Nothwendigkeit einsehen, sich entweder unter einander zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Zölle und Verkehr zu verbinden, oder sich an einen größeren Staat anzuschließen. Zu diesem Zwecke wurden schon auf dem Wiener Congresse von mehreren Staaten weitere in Darmstadt zu pflegende Verhandlungen verabredet, welche mehrere Zollvereine zur Folge hatten. An Preußen schlossen sich die anhaltischen Fürstenthümer (Bernburg, Dessau und Köthen) und ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen; am 8. März 1828 trat das Großherzogthum Hessen bei. Mit Würtemberg vereinigten sich 1824 die beiden Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen). Ein Vertrag vom 18. Januar 1828 begründete den Verein zwischen Würtemberg und Baiern. Sodann schlossen Hannover, Braunschweig und Oldenburg einen Zoll- und Steuerverein. Aus einer in Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft ging der mitteldeutsche Handelsverein hervor, an welchem Hannover, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer und die reußischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt und die freien Städte Bremen und Frankfurt Theil nahmen. Der Zweck dieses Vereins, dessen Gebiet kein geschlossenes Ganzes bildete, konnte nicht ein gemeinsames

*) S. hierüber: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Noten aus den Papieren von Klüber, herausgegeben und erläutert von C. Welcker. Mannheim, bei Fr. Bassermann, 1844.

Digitized by Google

Zollsystem sein; auch bestand keine gemeinschaftliche Zollverwaltung. Er beabsichtigte Erleichterung des Verkehrs sowohl hinsichtlich der Zölle, als durch Verbesserung der Straßen, dann aber auch Gegenwirkung gegen das preußische System und Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereins durch Verwirklichung des Artikel 19 der Bundesacte. Da jedoch die Aussichten hierzu durch die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen wenig Nahrung erhielten, auch der zur Vervollständigung des Vereins erforderliche Beitritt der übrigen in keinem Verbande befindlichen deutschen Staaten nicht zu erzielen war, so fand [illegible] mehrere Glieder desselben geneigt, sich mit Preußen zu verständigen. Dieselbe Geneigtheit zeigte sich von Seiten Baierns und Württembergs, und eine Reihe von Verträgen führten von 1833 bis 1835 den deutschen Zollverein in das Leben. Wie man 1819 in dem Vollzuge des 19. Artikels der Bundes ein Gegenmittel gegen die Wirkung der Carlsbader Beschlüsse suchte, so mögen die erfolgreichen Bemühungen für den Zollverein in den Ereignissen der Jahre 1830 bis 1833 und in den Bundesbeschlüssen von 1832 einen Sporn gefunden haben.

Der Vereinszolltarif beruht auf dem Systeme eines mäßigen Schutzes der einheimischen Industrie, wie ihn die größeren Staaten (z. B. Baiern und Preußen) schon vor dem Beitritte hatten, die kleineren aber nicht haben konnten; dann aber auf der Besteuerung einiger Einfuhrartikel, welche den größten Theil des Zollertrags der Vereinscasse einbringen. Zucker und Kaffee allein werfen 42 Procent, Wein und Tabak 17, Südfrüchte, Reis, Gewürze, Oel, Branntwein, Heringe, Talg 12 Procent, die genannten Artikel zusammen also 71 Procent der Einfuhrzölle ab (Rau, Finanzwissenschaft II. 268). Die Einrichtung des Tarifs ist folgende:

Die 1. Abtheilung zählt unter 30 Nummern die Gegenstände auf, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind. Es gehören dahin meistens Erden, Steine, Erze, Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht, Effecten im Einwanderungsfalle, Kunstsachen u. dgl. für Bibliotheken und Sammlungen öffentlicher Anstalten u. s. w.

Die 2. Abtheilung enthält die Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind. Vom Centner Bruttogewicht werden in der Regel ⅓ Thlr. oder 52½ Kr. bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden. Die Ausnahmen sind entweder Gegenstände, die nach Abtheilung 1 ganz frei bleiben, oder solche, die nach dem Tarife einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als ⅓ Thlr. unterworfen oder bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind. Dieser Tarif enthält 43 Rubriken, unter welche sämmtliche zollbare Gegenstände, so weit sie nicht der allgemeinen Eingangsabgabe von ½ Thlr. unterliegen, eingereiht sind.

Der höchste Zollsatz beträgt 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Kr. vom Centner und wird erhoben: von Kleidern und Seidenwaaren. Die Hälfte oder 50 Thlr. sind zu entrichten: von Baumwollenwaaren, kurzen Waaren, Quincaillerieen, feinen Bast- und Strohhüten, Porzellan in Verbindung mit Metall, wollenen und mit Wolle gemischten Waaren. Von Stoffen aus Seide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien so wie von Zwirnspitzen werden 55 Thlr. erhoben. Die übrigen Sätze sind niedriger.

Die 3. Abtheilung enthält die Bestimmungen über den Transitzoll.

Die 4. Abtheilung lautet: „Hinsichts der Schifffahrtsabgaben auf dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und den Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften." (Solche sind: die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821; die Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823; die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831, welche sämtlich für die Bedürfnisse der Schifffahrt, besonders hinsichtlich der Befreiung von lästigen Abgaben noch viel zu wünschen übrig lassen.)

Die 5. und letzte Abtheilung giebt allgemeine Bestimmungen über die Verzollung nach dem Gewichte, die Declarationen und die Competenz der einzelnen Zollstellen.

Dieser Tarif bezweckt nun ohne Zweifel neben der finanziellen Seite auch den Schutz

Digitized by Google

der wichtigeren Industriezweige gegen übermächtige Concurrenz, und wenn sich diese Schutz für manche Erzeugnisse der Gewerbsthätigkeit nicht hinreichend erwies, so trugen daran die Verhältnisse die Schuld, wie sie nur die Bemühungen Englands, die deutsche Baumwollenspinnerei, Leinengarnproduction, Eisenproduction u. s. w. um jeden Preis zu unterdrücken, zur Erscheinung bringen konnten. Wir wollen auch nicht bestreiten, daß der langsame Gang der Berathung und die Verschiedenheit der zu vermittelnden Interessen die Anwendung von Gegenmitteln zu rechter Zeit und in gehörigem Maße erschwert und theilweise verhindert hat. Dagegen sind die Veränderungen, welche der Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 erlitten hat, als zweckmäßig anzuerkennen. Zu den wichtigeren gehören die Zollerhöhung von 3 Fl. 30 Kr. auf 5 Fl. 15 Kr. für zu Zetteln angelegtes Baumwollengarn; die Zollerhöhung von 52 Fl. 30 Kr. auf 87 Fl. 30 Kr. für Baumwollenstoffe, die mit Wolle gestickt oder broschirt sind, die gleiche Zollerhöhung für ungewalkte, oder aus Wolle und Baumwolle gefertigte Stoffe, wenn sie gestickt, broschirt oder bedruckt sind; die Zollerhöhung auf Cigarren und Schnupftabak von 19 Fl. 15 Kr. auf 26 Fl. 15 Kr. — Zugleich wurden ausnahmsweise die Zölle für mehrere aus Frankreich vorzugsweise eingehende kurze Waaren, lederne Handschuhe, Papiertapeten und Franzbranntwein auf das Doppelte erhöht, wozu mehrere Zollerhöhungen in Frankreich gegen deutsche Erzeugnisse, z. B. Schwarzwälder Uhren, Hanfgarn, Leinenzeuge u. s. w. gegründeten Anlaß gaben. Ein späteres Gesetz gewährt der durch britische Concurrenz bedrohten Eisenindustrie einen mäßigen Schutz durch einen Eingangszoll von ⅓ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner Roheisen und eine Erhöhung um ⅙ Thlr. oder 52½ Kr. vom Centner Stabeisen. Endlich sind auch gegen Belgien, welches die geringen Begünstigungen einiger deutschen Artikel durch Gleichstellung mit den französischen wieder zurücknahm, Gegenmaßregeln ergriffen worden. — Schließlich bemerken wir, unter Hinweisung auf die in dem vorhergehenden Artikel gegebenen Andeutungen Dessen, was der Zollverein im deutschen Interesse zunächst zu erstreben hat, daß auch der Ertrag der Zölle, welcher unter die einzelnen Staaten nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt wird, sich günstig darstellt und in fortwährendem Zunehmen begriffen. So betrug die Einnahme der Eingangsabgabe vom Zucker im Jahr 1840, 5,417,484 Thlr., die von Kaffee und Cacao 4,345,785 Thlr., die von Wein und Most 1,537,132 Thlr., die von Tabaksblättern und Fabrikaten 1,412,394 Thlr.

Der Hauptvortheil des Zollvereins liegt übrigens nicht sowohl darin, daß ein gemäßigtes Schutzsystem gegen Außen angenommen wurde, als vielmehr in der Herstellung des freien Handels der einzelnen deutschen Staaten, welche dem Vereine beigetreten sind unter sich. Nur in Verbindung mit einem großen, freien Marktgebiete können Schutzzölle mit Nutzen eingeführt und angewendet werden. Zwar sind für den inneren Verkehr noch einige Gegenstände von der unbelasteten Verbringung aus einem Vereinsstaate in den andern zur Zeit ausgenommen. Die Besteuerung gewisser inländischer Erzeugnisse ist nehmlich nicht in allen Vereinsstaaten gleich. Der Tabak z. B. unterliegt in Preußen einer Abgabe von 1 Thlr. vom Centner, und diese Abgabe erhebt Preußen auch von dem aus dem Auslande eingeführten Tabak, welcher in dem Erzeugungslande keiner Verbrauchssteuer unterliegt. Diese auch auf Wein, Bier und Branntwein lastenden Ausgleichungsabgaben werden dann verschwinden, wenn sich die Vereinsstaaten über ein gemeinschaftliches System der Verbrauchssteuern einigen. K. Mathy.

Zuchthäuser, s. Gefängnisse.

Zunft, s. Gewerbe.

Zweikammersystem, s. Staatsverfassung.

Zweikampf, s. Ehre u. s. w.

Schlußwort zur zweiten Auflage des Staats-Lexikons.

Seit den großen Erschütterungen der europäischen und deutschen politischen Zustände in diesem Jahre 1848 war es der Redaction des Staats-Lexikons, da den Abnehmern versehene schnelle Druck des Werkes nicht unterbrochen werden durfte,

Digitized by Google

völlig unmöglich, in Beziehung auf die in den drei letzten Bänden enthaltenen Darstellungen einzelner Länder und mancher besonderer Institute mit den maßlosen Veränderungen und Neugestaltungen in der Wirklichkeit gleichen Schritt zu halten. Diese Neugestaltungen waren und sind fast nirgends einigermaßen vollendet, so daß für deren gründliche Darstellung diese jetzt großentheils noch bevorstehende Vollendung abgewartet werden muß. Sobald diese eingetreten ist, soll ein besonderer Band die ganze Umwandlung der europäischen und deutschen politischen Zustände, Systeme und Einrichtungen im Ganzen und einzelnen darstellen. Diese Umwandlungen sind groß, und dennoch darf die Redaction des Staats-Lexikons in so fern auf ihr bisheriges Werk mit Befriedigung zurück sehen, daß dasselbe nicht blos die historischen Grundlagen, sondern auch die bleibenden rechtlichen und politischen Grundsätze zu ihrer richtigen Auffassung und Behandlung darbietet.

C. Welcker.

Inhaltsverzeichniß des zwölften Bandes.

	Seite
Hölzer, August Ludwig von. — Von W. Schulz	3
Hulbacte, s. Deutscher Bund	13
Schmähschrift, s. Injurie	13
Schottland, s. England	14
Schrift, heilige, s. Bibel	14
Schriftsässigkeit, s. Gerichtsstand	14
Schulen, Mittelschulen. — Von Baumstark	14
Schulen, polytechnische. — Von Walchner	40
Schulwesen; Volksschulen. — Von G. Fr. Kolb	44
Schwarzburg. — Von Bülau	62
Schweden. — Von Bülau	69
Schweden in neuester Zeit. — Von Th. Mügge	85
Schweiz. Neuester Zustand. — Von Kasimir Pfyffer	99
Schwyz, s. Urcantone	105
Secularisation. — Von C. Welcker	105
Seerecht, s. Völkerrecht	108
Selbsthilfe (im Allgemeinen). — Von C. Welcker	108
Selbsthilfe (peinlicher Recht.). — Von C. F. Wurm	111
Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Von C. Welcker	134
Seniorat, s. Majorat	137
Serbien (Geschichte). — Von Rutenberg	137
Sicherheitspolizei, s. Polizei u. Präventivjustiz	150
Sicilien, s. Neapel	150
Siegelkunde (Sphragistik). — Von K. Buchner	150
Siegelmäßigkeit. — Von K. Buchner	151
Simonie. — Von C. Welcker	152
Simultaneum. — Von C. Welcker	152
Sina, Sdma. — Von Rutenberg, mit Zusätzen und Verbesserungen von W. Schulz	155
Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr System; der christl. Staat und die Hegelschen Philosophen. — Von C. Welcker	191
Sklaverei. — Von Murhard	214
Skothurn. — Von H. Zschokke	234
Souverän, Souveränetät, s. Staatsverfassung	240
Spaltung (Schisma), Schismatiker. — Von Z.	240
Spanien. — Von W. Schulz	242
Sparcassen. Von R. Mohl	266
Sperre. — Von K. Mathy	268
Spartein. Von Berres	271
Stabilität, s. Bewegungspartei u. Reaction	271
Staat, s. Staatsverfassung	271
Staatensystem, s. Bund	271
Staatsanwalt. — Von Mittermaier	271
Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin u. Medicinalpolizei. — Von Berger	287
Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienervragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — Von C. Welcker	297
Staatsgebiet, s. Territorium	322
Staatsgerichtshof. — Von Murhard	322
Staats- (und Welt-) Geschichte als politische Wissenschaft. — Von Wild. Schulz	341
Staatsgewalt, s. Hoheit, s. Staatsverfassung	343
Staatsgut, s. Domäne u. Nationalökonomie	343
Staatskirche, s. Sittlichkeit	343
Staatskunde, Statistik. — Von W. Schulz	343
Staatsrath. — Von Beck	350
Staatsrecht, s. Encyklopädie der Staatswissenschaften und Staatsverfassung	351
Staatsschulden. — Von W. Schulz	351
Staatsservituten, s. Völkerrechtl. Dienstbarkeiten	363
Staatssouveränetätsrechte, s. Staatsverfassung	363
Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung. Grundbestandtheile. Begriff. Idee u. Zweck des Staats. Eintheilung der Staaten, Gesammtwille; Souveränetät des Staates, der Verfassung, der Constitution u. der Regierung. Die beste Verfassung. — Von C. Welcker	363
Staatsverwaltung. — Von Murhard	387
Sta... wissenschaft, Staats... wo... Staat u. die Allgemeine Einl...	391
Städte, ... Verfassung, ihre Entstehung u. Wirku... s. ihre jetzige Aufgabe in Deutschland. — Von J. Welcker	391
Stammgüter. — Von Zöpfl	400
Stand; Unterschied der Stände. — Von C. Welcker	407
Stände, s. Abgeordnete, Constitution und Deutsches Landesstaatsrecht	411
Standesherren. — Von Haup	411
Standesmäßige Ehe, s. Unstandesmäßige Ehen und Kniphausen	420
Standrecht. — Von K. Buchner	420
Staxelrecht u. ähnliche Vorrechte. — Von Bopp	422
Statistik, s. Staatskunde	424
Steinacker, Heinr. Fried. Karl. — Von Jürgens	424
Steindruck. — Von K. Buchner	437
Stellionat, s. Fälschung	438
Stempel. — Von K. Mathy	438
Steuern, Steuerwesen. — Von K. Mathy	442
Stiftungen, milde und fromme; Stiftungsvermögen. Von C. Welcker	448
Stimme, Stimmrecht, s. Abstimmung	451
Stimmengleichheit. Stimmenmehrheit. — Von C. Welcker	451
Strafarten. — Von Mittermaier	47
Strafgesetzgebungen (neuere). — Von Wächter	44
Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik; die allgemeine praktische Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundsätze im Rechte u. Anwendung. Einfluß der Strafrechtstheorie auf die Gesetzgebungen und ihre praktische... — Von C. Welcker	470
Strafverfahren, Criminalverfahren. — B. Schmidt	503
Straßen, Landstraßen	520
Strategie, s. Taktik, Feldheit, s. Universitäten	523
Studenten, Studentenfolge. — Von Zöpfl	523
Succession oder Norfolien	523
Südseeländer, s. Australien. — Von H. K. Hofmann	533
Sueven u. Mo... Synoden, s. Kirchenver...	533
Symbolische Bücher u... — Von C. Welcker	536
Systematische Dyn...	536
...Staatswissenschaftlicher	
Taktik und Strategie in ... Schulz	540
Beziehung. — ... Wissenschaftsanstalten	546
Taubstumme, s. Mo...	546
Technologie. — Von Schön	548
Telegraph. — Von ... Territorialprincip u.	
Territorium (Staatsgebiet). Zöpfl	550
Territorialhoheit. — ...	

Digitized by Google

Seite
Territorialrecess von Frankfurt, oder Generalrecess der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission. — Von C. Welcker . .
Terrorismus. — Von K. Buchner . .
Testament, f. Erbrecht, Succession u. Hebräer . .
Teutscher Bund, f. Deutscher Bund . .
Theater und dramatische Poesie in ihrem Verhältniß zum Staate. — Von Rötscher . .
Theilung und Trennung der Gewalten, f. Cabinetsjustiz . .
Theokratie, f. Verfassung . .
Theorie, f. Praxis . .
Theuerung. — Von K. Mathy . .
Thronfolge, f. Succession . .
Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe. — Von G. F. Kolb. . .
Tilgung, f. Amortisation . .
Titel, Titulatur. — Von R. . .
Tödtlichkeit der Verletzungen (Wunden). — Von Bopp . .
Tödtung, Körperverletzung. — Von Bopp . .
Tortur, f. Folter . .
Toscana. — Von W. Schulz . .
Tribunat, Volkstribun. — Von C. Welcker . .
Tridentinisches Concilium, f. Kirchenverfassung, katholische . .
Tugendbund. — Von Scheidler . .
Türkei, osmanisches Reich. — Von Rutenberg .
Turnen, Turnerei, Turnkunst. — V. H. K. Hofmann

U.

Ueberzugsgeld, f. Abfahrt. . .
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyalisten, Ultramontane. — Von C. Welcker . .
Umtriebe, f. Demagogische Umtriebe . .
Unabhängigkeit der Justiz, vom Centner e
Unabhängigkeit des Staats, [illegible]stigungen ei
Staat . .
Unfähigkeit zur Regierung. — Von [illegible]hm, [illegible]ett
Unehrliche Vaterschaft u. Kindschaft. — [illegible]
Ungarn, f. Oesterreich . .
Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. — Von C. Welcker . .
Universitäten, insbesondere das deutsche Universitätswesen; Entstehung und geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- u. Staatsleben in den wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart; nebst Andeutungen über die gegenwärtigen Reformfragen unseres Universitätswesens. — Von Scheidler . .
Unmittelbarkeit, politische; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit — Von C. Welcker . .
Unstandesmäßige Ehe (Misheirath, ungleiche Ehe, disparagium, mésalliance). — Von Jaup .
Unterrichtspolizei, f. Sittenpolizei . .
Unveräußerliche Rechte, f. Urrechte . .
Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, f. Verantwortlichkeit . .
Urcantone der Schweiz. — Von Zschokke . .
Uri, f. Urcantone . .
Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener u. Geistlichen. — Von C. Welcker .
[illegible]ung oder unveräußerliche Rechte, besonders
Usurpirung auf den Staat. — Von P. Pfizer
— Von K. Buchner . .

V.

Vacante Güter . .
Vasall, f. Lehen [illegible]losigkeit . .
Vaterland, f. Patriotismus . .

Seite
Väterliche Gewalt. — Von C. Welcker . .
Vehmgericht, f. Fehme . .
Verantwortlichkeit der Fürsten und der Minister. — Von C. Welcker . .
Verantwortlichkeit der Landstände u. der Mitglieder derselben. — Von C. Welcker . .
Verbannung, f. Strafarten . .
Verbotene Ehen, insbesondere Priestercölibat. — Von C. Welcker . .
Verbrechen und Vergehen. — Von C. Welcker .
Vereinigte Niederlande; sämmtliche; Holland; Belgien. — Von Arendt . .
Verfassung, Staatsverfassung . .
Verfassungsprincip, ständisches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfassung. — Von K. Steinacker . .
Verhaftung, Habeascorpusacte, persönliche oder individuelle Sicherheit. — Von W[illegible]
Nachtrag von C. Welcker . .
Verjährung. — Von C. Welcker . .
Verlag, f. Nachdruck . .
Vermögenssteuer, f. Steuer . .
Vernunftrecht, f. Naturrecht . .
Vertrag. — Von P. Pfizer . .
Verweisung, f. Strafarten . .
Volk, Volksthum. — Von H. K. Hofmann .
Völkerrecht; natürliches; europäisches. — Von C. Welcker . .
Völkerrechtliche oder Staatsservitut. — Von C. Welcker . .
Volkssouveränetät, f. Staatsverfassung . .
Volksvertreter, Volkswortführer, f. Abgeordnete, Landstände . .
Volksbewaffnung, f. Heerwesen . .
Vollziehende Gewalt, f. Cabinetsjustiz . .

W.

Waffen- u. Wehrdoheit. — Von C. Welcker .
Waffen- u. Wehrpflicht u. Recht, f. Conscription u. Heerwesen . .
Wahlcapitulation, f. Kurfürsten . .
Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Von C. Welcker
Waisen, f. Wohlthätigkeitsanstalten . .
Waldeck, Fürstenthum. — Von J. Bader . .
Wallachei, f. Moldau . .
Wappenkunde, Heraldik. — Von C. Welcker .
Weltherrschaft, f. Universalstaat . .
Widersetzlichkeit, f. Nothwehr u. Hochverrath .
Wiener Congreß, f. Congresse . .
Wiener Schlußacte, f. Deutscher Bund . .
Wildschaden, Wilderei, f. Jagd . .
Wildfang, f. Gastrecht . .
Willkürliche Gerichtsbarkeit, f. Notariat .
Wittwencasse, f. Wohlthätigkeitsanstalten .
Wohlfahrtspolizei, f. Polizei . .
Wohlthätigkeitsanstalten. — Von R. Mohl .
Wuchergesetz. — Von W. Schulz . .
Würtemberg. — Von H. Scherer . .

Z.

Zehnt. — Von K. Mathy . .
Zeitgeist, f. Oeffentlichkeit . .
Zeitkunde, Zeitrechnung. — Von W. Schulz .
Zeitschriften, Zeitungen. — Von C. Welcker .
Zoll. — Von K. Mathy . .
Zollverein. — Von K. Mathy . .
Zuchthäuser, f. Gefängnisse . .
Zunft, f. Gewerbe . .
Zweikammersystem, f. Staatsverfassung . .
Zweikampf, f. Infamie, Ehre . .
Schlußwort zur zweiten Auflage des Staats-Lexikons. — Von C. Welcker . .

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

NOV 4 '60 H

MAR 2 – '63 H

CIRCULATED

4033066

FEB 12 '72 H

Digitized by Google

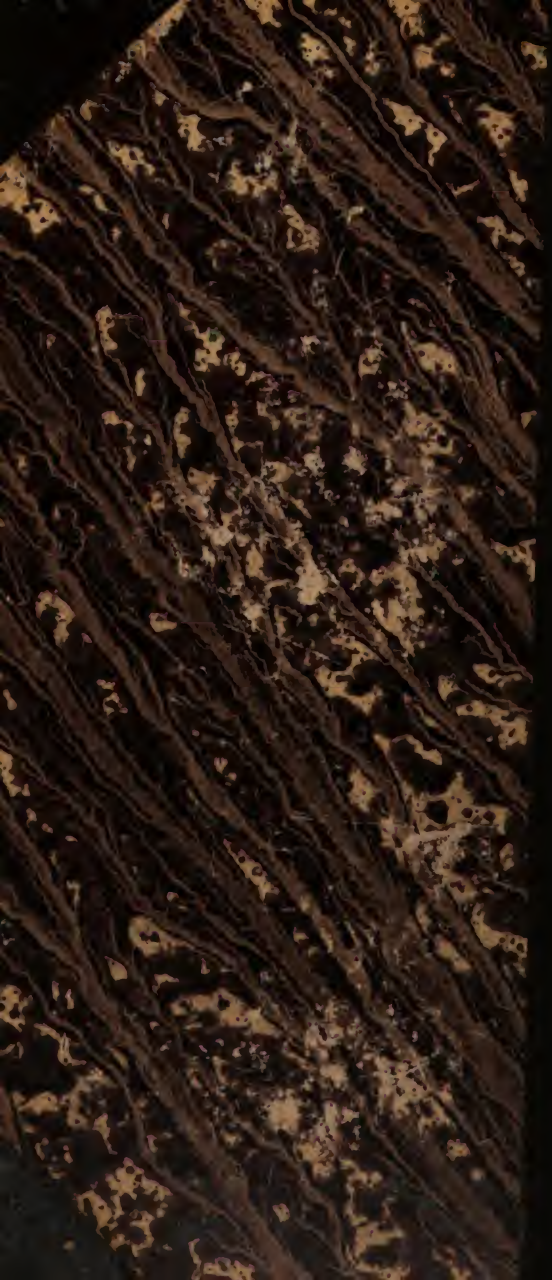
Digitized by Google